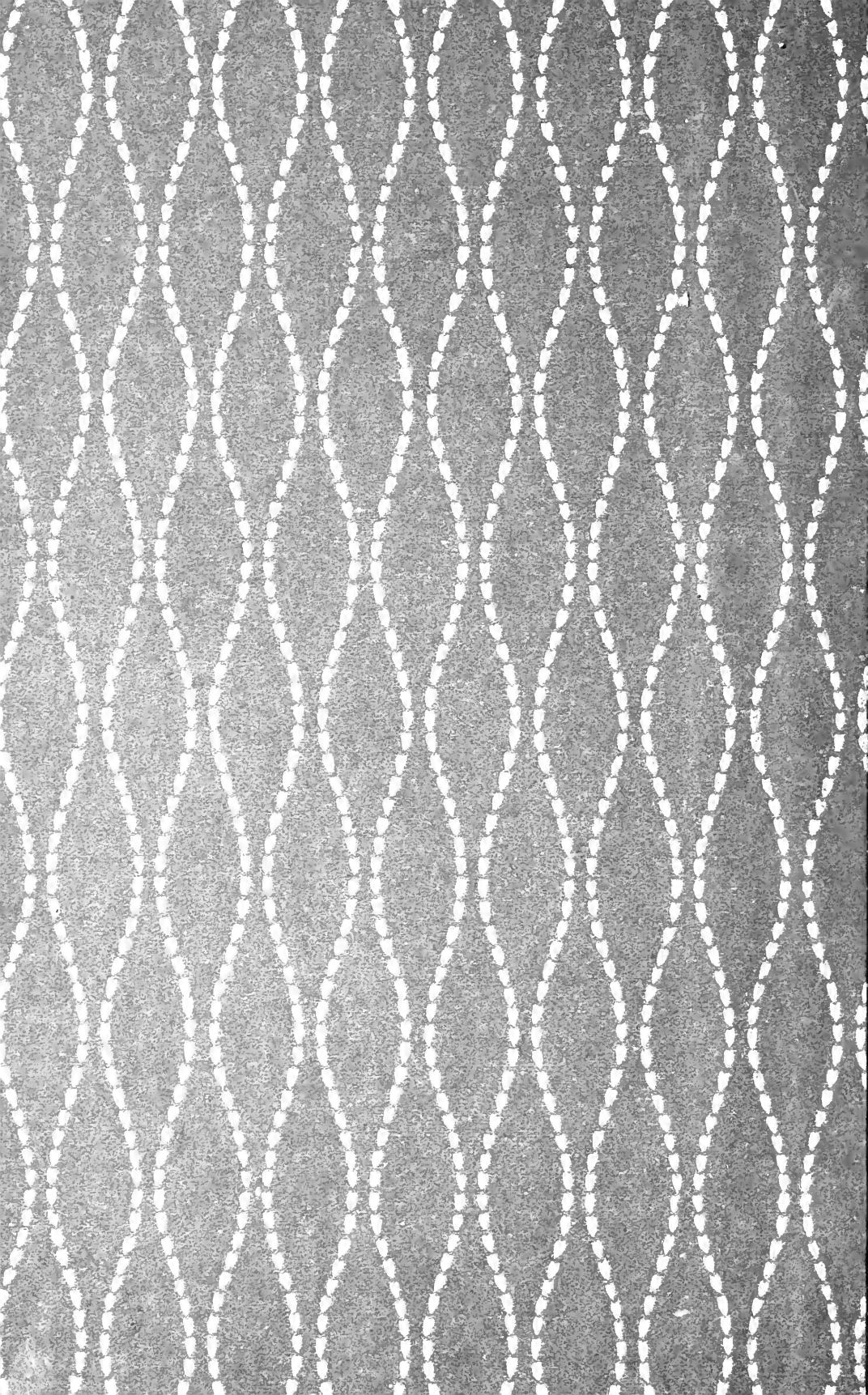
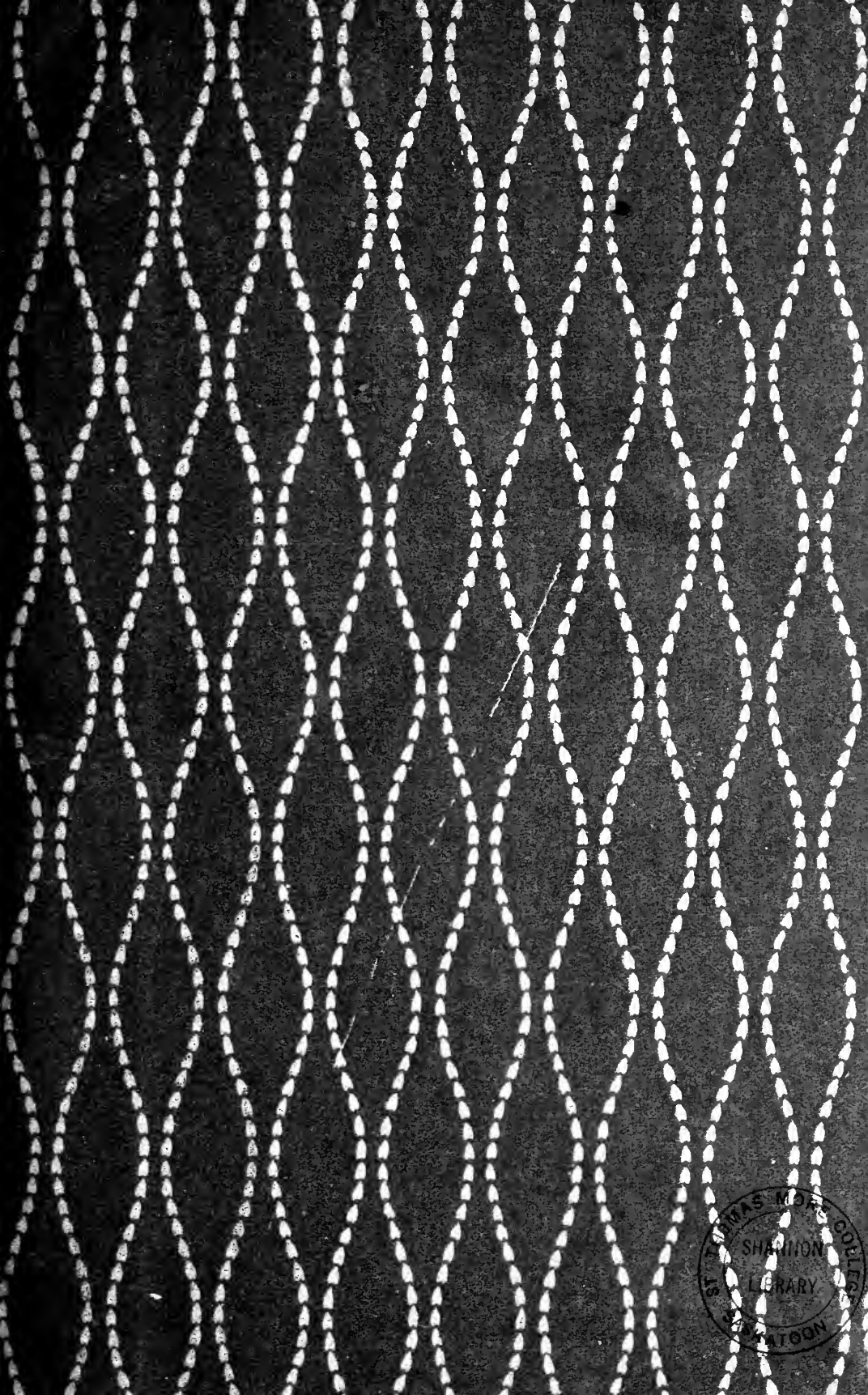


University of St. Michael's College



3 1761 08051550 5





ST. THOMAS MORE COLLEGE
SHANNON
LIBRARY
KILTOON

10 7

Lex



Staatslexikon

Vierter Band

Lex.



Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete und vierte Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

von

Dr Julius Bachem
in Köln

Vierter Band

Patentrecht bis Staatsprüfungen

Lex

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1911



Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten



741702

Übersicht der Artikel

des IV. Bandes des Staatslexikons, 3. und 4. Auflage.

(Die Verweisungen auf andere Artikel sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommen.)

Artikel und Verfasser	Spalte	Artikel und Verfasser	Spalte
Patentrecht (Wellstein)	1	Religionsgesellschaften	520
Patriarchie (Knabenbauer S. J.)	38	Die christlichen Religionsgesellschaften; die Juden (Triebß)	520
Patrimonialstaat (Wellstein)	39	Der Islam (H. Grimme)	536
Patronage (Walter)	43	Ostasiat. Religionsgesellschaften (Dahl- mann S. J.)	546
Patronatsrecht (Wiederlax S. J.)	48	Religionsstatistik (H. A. Krosch S. J.)	576
Perfien (1 Knupfer, 2 ff Lins)	64	Religionsunterricht (Huppert, rev. Rache)	591
Person (Stöckl, rev. Hint)	82	Religionsverbrechen (Gröber)	602
Personenstand (A. Knecht)	87	Rentengüter (Wellstein)	624
Peru (1 Knupfer, 2 ff Lins)	99	Repressalien (Lentner, rev. Ebers)	634
Petitionsrecht (Spahn)	110	Republik (v. Hertling)	641
Pfarrer (Z. Schulte)	123	Reservatrechte (Gröber)	643
Phillips (Heiner)	141	Restauration (Cathrein S. J.)	650
Phyfiokraten (D. Schilling)	146	Retorsion (Lentner, rev. Ebers)	655
Placetum regium (Wiederlax S. J.)	153	Reuß (Sacher)	659
Plato (G. Baumert)	159	Revolution (Walter)	667
Plebiszit (Dresemann)	175	Ricardo (Rizzi)	677
Polenfrage (Marx)	175	Richter (Wellstein)	684
Politik (v. Hertling)	191	Robbertus (A. Hättenchwiler)	695
Polizei (A. Frißen)	207	Rocher (Zlger)	699
Polizeivergehen, Polizeistrafen und Polizei- strafverfahren (Karl Bachem)	215	Rouffeau (G. Baumert)	719
Portugal (1 Knupfer, 2—4 u. 7 Lins, 5 u. 6 Glaschröder, rev. Lins)	223	Rumänien (1 Knupfer, 2 ff Lins)	744
Post und Telegraphie (Bruns)	245	Rußland (1 Knupfer, 2 ff Lins)	762
Presse, Preßfreiheit, Preßgesetzgebung (Karl Bachem)	275	Sachsen (Sacher)	823
Preußen (1 Franz, rev. Knupfer; II ff Sacher)	299	Sachsen-Altenburg (Sacher)	846
Prise, Prisenrecht (Resch, rev. Ebers)	338	Sachsen-Coburg und Gotha (Sacher)	852
Privatbeamte (Ad. Weber)	350	Sachsen-Meiningen (Sacher)	861
Proletariat (Walter)	366	Sachsen-Weimar-Eisenach (Sacher)	868
Prostitution (Anton Koch)	377	San Marino (Lins)	877
Protektorat (Sägmüller)	387	Santo Domingo (Lins)	879
Provdhon (Adolf Ott)	394	Say (D. Schilling)	885
Pufendorf (Gramsch, rev. G. Baumgartner)	403	Schaezman (Jul. Bachem)	888
Raiffeisen (Faßbender)	409	Schaumburg-Lippe (Sacher)	894
Recht auf Arbeit (Antoni)	415	Scheid, Scheidrecht (Max Trimbom)	899
Recht, Deutsches (Weyerle)	420	Schiffahrt (Roman Schneider)	911
Recht, Römisches (Spahn)	429	Schorlemer-Nist (Faßbender)	937
Recht und Rechtsgesetz (Th. Meyer S. J., rev. Cathrein S. J.)	435	Schulze-Delisch (Faßbender)	946
Rechtsmittel (Weyinger, rev. Spahn)	447	Schutzgesetze, gewerbliche (Hise)	954
Regentschaft (G. Baumgartner)	460	Schwarzburg-Rudolstadt (Sacher)	979
Reichensperger, August (Görres)	472	Schwarzburg-Sondershausen (Sacher)	986
Reichensperger, Peter Franz (Görres)	482	Schweden (1 Knupfer, 2 ff Lins)	992
Reichsbank (H. Müller-Fulda)	489	Schweiz (Büchi; Lampert)	1009
Reichsfinanzwesen (H. Müller-Fulda)	495	Schwurgerichte (B. Rintelen, rev. Egger)	1055
Religion (v. Schanz, rev. Pohle)	503	Serecht und Binnenschiffahrtsrecht (Wur- lage)	1067
		Selbstmord (Walter)	1084

Artikel und Verfasser	Spalte	Artikel und Verfasser	Spalte
Seminarien (Hipler, rev. Heiner)	1098	Sozialwissenschaft (Fasbender)	1288
Serbien (I Knapfer, II ff Lins)	1108	Spanien (I Knapfer, II ff Lins)	1291
Siam (Lins)	1118	Spartassen (G. Sperlich)	1321
Sismondi (Weinand, rev. Ettlinger)	1126	Spinoza (Gl. Baumker)	1338
Sittenpolizei (Roeren)	1135	Staat (v. Hertling)	1356
Sittliche Ordnung (Anton Koch)	1139	Staat, der antike (Adolf Ott)	1385
Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen die (Roeren)	1169	Staat, der mittelalterliche (Adolf Ott)	1389
Sklaverei (Grupp)	1165	Staat, der moderne (Adolf Ott)	1393
Smith (J. Rumbauer)	1177	Staatenverbindungen (Spahn)	1396
Sonntagsruhe (van den Boom)	1201	Staatsangehörigkeit; Staatsbürgerrecht (Wellstein)	1405
Souveränität, staatsrechtliche (G. Baum- gartner)	1208	Staatsanwaltschaft (Eggler)	1423
Souveränität, völkerrechtliche (G. Baum- gartner)	1221	Staatsbürgerliche Erziehung (E. M. Koloff)	1430
Sozialdemokratie (Wessert)	1226	Staatseigentum (v. Huene)	1439
Sozialismus (Kämpfe und H. Pisch S. J., rev. B. Cathrein S. J.)	1240	Staatsgebiet (Kulz, rev. Goermann)	1440
Sozialpolitik (Thissen, rev. van den Boom)	1270	Staatsgewalt (v. Hertling)	1445
Sozialversicherung (Nitz) f. Nachtrag am Ende von Bd V.		Staatshaushalt (v. Huene, rev. H. Müller- Fulda)	1452
		Staatskirchentum (Adolf Ott)	1499
		Staatsministerium (G. Baumgartner)	1509
		Staatsprüfungen (Bruder, rev. G. Baum- gartner)	1544

Patentrecht. I. Allgemeines und Geschichtliches.

1. Die Patentgesetzgebung hat den Schutz des Erfinderrechts zum Gegenstande. Was unter „Erfindung“ zu verstehen sei, wird von unserer Gesetzgebung, im Einklang mit der Taktik der Urheberrechtsgesetze, welche ebenfalls mit undefinierbaren Begriffen (Schriftwerk, Kunstwerk, Muster, Modell) operieren, absichtlich nicht erklärt; die Definition ist der Wissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten. Das Wort deckt sowohl die Tatsache des Erfindens als auch das Resultat des Erfindens, das Erfundene; in beiden Beziehungen ist die Erfindung etwas Geistiges. Sie ist „ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft“, oder auch „die durch eine Verbindung von Naturkräften geschaffene Möglichkeit der Herstellung neuer, eigenartiger Erzeugnisse oder die auf gleichem Weg gefundene neue Methode zur Herstellung von Produkten oder der Erzeugung von Wirkungen“. Die Erfindung ist zu unterscheiden von der Entdeckung, welche vorhandene, aber bisher unbekannte Naturerzeugnisse oder verborgene Naturgesetze oder -kräfte zur Erscheinung bzw. zur Wahrnehmung bringt; die Erfindung ist die Schöpfung eines Neuen, die Entdeckung das Erkennen eines Bestehenden. Die Erfindung ist auch verschieden von der Konstruktion als der „praktischen Gestaltung eines technischen Gedankens auf Grund der bekannten Gesetze der Technik und der bekannten Erfahrung und Routine“. Entdeckung und Konstruktion sind von dem Patentschutz ausgeschlossen. Da es sich bei der Erfindung also um einen technischen Fortschritt unter Verwendung von Naturkräften handeln muß, so fallen eine rein wissenschaftliche Entdeckung, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, z. B. die Entdeckung der Röntgenstrahlen, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues oder der kaufmännischen Buchführung u. dgl., die Aufstellung einer wissenschaftlichen Hypothese, die Erkenntnis von Eigenschaften organischer oder anorganischer Wesen oder von Stoffen oder insbesondere neuer Eigenschaften oder neuer Nützlichkeiten einer von einem andern gemachten Erfindung u. dgl. m. nicht unter den Patentschutz. Nach Grundsätzen, welche übereinstimmend in allen Staaten ausdrücklich oder durch die Praxis anerkannt sind, ist ferner der Patentschutz nur auf Erfindungen beschränkt, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

2. Über das Wesen des Erfinderrechts und seine juristische Konstruktion herrscht in der Wissenschaft keine Übereinstimmung. Von einigen wird

ihm die Eigenschaft eines positiven Rechts überhaupt bestritten, in ihm vielmehr nur der Widerschein, der Rückschlag von Verbotsgesetzen gesehen; andere reihen es mit Rücksicht auf die staatliche Mitwirkung bei Gestaltung seines Schutzes unmittelbar unter die Privilegien oder die Monopole, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, ein. Eine weitere Ansicht unterstellt das Erfinderrechts neben Namen- und Zeichenrecht sowie Urheberrecht den Persönlichkeitsrechten, Individualrechten, während ihr gegenüber manche es für ein reines privates Vermögensrecht ansprechen, das die ausschließliche gewerbliche Verwertung des von dem Erfinder neu geschaffenen Gutes zum Gegenstand habe. Als Unterart der letzteren Ansicht konstruiert endlich eine Anschauung in analoger Anwendung des sachenrechtlichen Eigentumsbegriffs und in Umbildung der Theorie des „geistigen Eigentums“ das Erfinderrechts als ein Immaterialgüterrecht, d. h. als ein Recht an einem nicht körperlichen Genussgut der Menschheit (Kohler), ein Vollrecht absoluten Charakters an einem abstrakten Verkehrsgut (Meyer-Land). Das Erfinderrechts wird mit der vollendeten Erfindungsstat geboren und hat zum ursprünglichen Inhalt (wie das Urheberrecht) die alleinige Befugnis, über das Ob, Wann und Wie der Veröffentlichung des eignen Geisteserzeugnisses zu entscheiden, die ausschließliche Befugnis, die eigne Erfindung wirtschaftlich zu nutzen. Der Erfindungsvorgang ist zwar etwas geistig Individuelles, die Erfindung, das Geschaffene, aber ist darum kein unantastbares Persönlichkeitsrecht, wie etwa Ehre und Leben. Obgleich etwas Geistiges, Unkörperliches, „objektiviert sich und löst sich“ das durch den Erfindungsvorgang Geschaffene von dem Schöpfer ab wie das körperlich Geschaffene. An ihm als immateriellem Gut steht dem Erfinder das Erfinderrechts mit dem erwähnten Inhalt zu. Mit dem Urheberrecht zwar verwandt, hat das Erfinderrechts nicht wie dieses das in bestimmter Form verkörperte Geisteserzeugnis, sondern „die Idee als solche“ zum Gegenstand. Es hat aber darum doch einen positiven Inhalt und ist nicht lediglich ein Verbotrecht. Den Inhalt empfängt das Erfinderrechts bereits mit dem vollendeten Erfindungsvorgang und durch ihn allein, woraus sich der Unterschied von den Privilegien usw. ergibt, deren positiver Inhalt in einem von außen, durch die staatliche Verleihung, zugewiesenen Tätigkeitsbereich besteht. Obgleich vererblich und veräußerlich und mit einer Reihe von geschützten Befugnissen ausgestattet, kann das Erfinderrechts doch noch nicht als ein vollständig ausgewachsenes Vermögensrecht bezeichnet werden, indem es in

der Person des Erfinders ohne dessen Einwilligung, so wenig wie das Urheberrecht in der Person des Urhebers, Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann. Zu einem solchen vollkommenen Vermögensrecht entfaltet sich das Erfinderrecht erst, wenn es zum Patentrecht wird. Das Erfinderrecht gewährt den Anspruch auf Erteilung des Patentrechts nach Maßgabe der Patentgesetzgebung. Die Patentgesetzgebung ist der Zubegriff der Normen über die Voraussetzungen, unter denen, und das Verfahren, in welchem für eine Erfindung eine Patentberechtigung (Patentrecht im subjektiven Sinn) erteilt wird, bestehen kann und beendigt wird (formelles Patentrecht), sowie über den Inhalt, Umfang und Schutz des Rechts (materielles Patentrecht). Der Anspruch auf Erteilung des Patentrechts ist öffentlich-rechtlicher Natur, der nicht im ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden kann; das berechtigt aber nicht, dem erteilten Patentrecht die Eigenschaft eines privaten Rechts zu bestreiten.

3. Den Rechtsordnungen des Altertums und des Mittelalters war ein besonderer Schutz des Erfinderrechts unbekannt. Im früheren Mittelalter mag das ausgebildete Kunstgewerbe mit seinen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen das Bedürfnis nach einem solchen nicht haben hervortreten lassen, auch ausreichende Deckung gegen etwaigen schädigenden Mißbrauch einer Erfindung durch unbefugte Dritte geboten haben. In späterer Zeit jedoch, namentlich seit dem 15. und 16. Jahrh., wurden vielfach den Erfindern Privilegien erteilt, durch welche ihnen ein zeitlich begrenztes Recht auf ausschließliche Verwertung ihrer Erfindung verliehen wurde. Diese Privilegien unterscheiden sich aber in nichts von andern Gewerbeprivilegien, den Zwangs- und Bannrechten, die für allgemeine Verdienste um eine Industrie, etwa durch deren Neueinführung u. dgl., gegeben wurden. Vor allem war ihre Erteilung ein Gnadenakt, auf den der Erfinder keinen Anspruch hatte, der wohl aus Billigkeitsrückichten zugestanden wurde, mit dem aber auch wie mit den übrigen Privilegien und Monopolen zu finanziellen und andern Zwecken Mißbrauch getrieben werden konnte und auch getrieben wurde. Besonders galt in England von alters her die Gewährung von Monopolen nach gemeinem Recht als ein Recht der Krone. Die Gewährung geschah in der Form von „offenen“, mit dem großen Siegel versehenen Urkunden, literae „patentes“, woher der Name „Patent“ stammt. Da sie an Gegenleistungen geknüpft werden konnte, so wurde sie zu einer reichlich fließenden, der Kontrolle des Parlaments sich entziehenden Geldquelle, namentlich unter Elisabeth (1558/1603). Hier führte denn auch die Reaktion gegen einen solchen Mißbrauch zuerst zu einer Regelung durch allgemeine Rechtsnorm, indem eine Parlamentsakte von 1623 (unter Jakob I., 1603/25) als Satz des gemeinen Rechts aussprach, daß die Erteilung von Monopolen zum

Betrieb bekannter Gewerbe in Zukunft verboten sei. Nur für neue Erfindungen sollten Monopole an den ersten und wahren Erfinder verliehen werden können. Einen festen Anspruch auf Verleihung des Privilegs erhielt der Erfinder damit allerdings immer noch nicht; die Praxis indessen bildete immer mehr den Grundsatz aus, daß ein Erfindungsprivileg, Patent, nur aus gerechtfertigter Ursache verfaßt werden dürfe. Die Vereinigten Staaten von Amerika nahmen das englische Recht auf und sicherten verfassungsmäßig den Erfindern ein zeitlich begrenztes Recht auf ausschließliche Benutzung ihrer Erfindung zu; aber erst das französische Gesetz vom 7. Jan. 1791 mit Ausführungs-gesetz vom 25. Mai desselben Jahres bringt den Grundgedanken des modernen Erfinderrechts vollständig zur Geltung, indem jede Erfindung, deren ausschließliches Nutzungsrecht zu den allgemeinen Menschenrechten zählt, für das Eigentum des Erfinders erklärt und damit der willkürlichen Behandlung entzogen wurde. Diesen Grundsatz bringen dann in der Folgezeit nahezu sämtliche kontinentale Staaten in Patentgesetzen zur Ausführung, die allerdings im übrigen in wesentlichen Punkten voneinander abweichen.

Die Zweckmäßigkeit und selbst die Berechtigung des Patentschutzes ist indessen nicht unangefochten geblieben. Im Gegenteil entwickelte sich eine sehr lebhaft Antipatentbewegung, die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in England, Frankreich und Deutschland ihren Höhepunkt erreichte. In dem letzteren Land sprach sich namentlich der Kongreß deutscher Volkswirte wie auch der größere Teil der preussischen Handelskammern gegen den geistlichen Patentschutz als ein nicht zu rechtfertigendes und den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol aus. Auch in den Verhandlungen des deutschen Reichstags fehlte es noch im Anfang der 1870er Jahre nicht an gewichtigen Stimmen, die ein positives Patentgesetz energisch bekämpften. Namentlich herrschte auch in den oberen Regierungskreisen des größten deutschen Staates, Preußen, längere Zeit eine der Beibehaltung des Patentschutzes feindliche Stimmung. Ein Umschwung trat in den 1870er Jahren ein. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahr 1870 der Patentschutz durch ein neues Gesetz geregelt und in weitestem Umfang anerkannt. Und in Großbritannien hatte eine sehr umfassende Enquete über die einschlagenden Fragen ein dem Patentschutz günstiges Ergebnis, und die dortige Regierung legte zur Verbesserung des bestehenden Rechts die Hand an. Die dem Patentschutz günstige Meinung gewann endlich sehr an Bedeutung, als auf Veranlassung der Regierung Österreichs bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung 1873 ein internationaler Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes zusammentrat, welcher über die Fortbildung des Patentrechts im Sinn einer Ausgleichung der nationalen Rechtsbestimmungen beriet und eine Resolution faßte.

4. Was speziell Deutschland anlangt, so hatte sich hier das Erfinderrecht durchaus ungleichmäßig entwickelt. Oesterreich hatte schon 1810 mit dem reinen Privilegienssystem gebrochen; in Preußen galt dieses System noch nach dem Allgemeinen Landrecht, und erst 1815 wurden hier allgemeine Normen eingeführt. Bereits bei Gründung des Zollvereins machte sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung schon mit Rücksicht auf die damit unter den meisten deutschen Staaten eingeführte Handelsfreiheit wenigstens in gewissen Beziehungen geltend. Das Ergebnis der darüber geführten Verhandlungen zwischen den zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen war die Übereinkunft vom 21. Sept. 1842, wonach zwar im allgemeinen jedem Vereinsstaat überlassen blieb, über die Erteilung von Patenten und Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiet der Industrie — es möge sich um ein Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder um ein Privilegium für die Übertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) handeln — zu befinden, gewisse Grundsätze über die Erfordernisse der Erteilung der Patente, deren rechtliche Bedeutung und die Voraussetzungen für die Zurücknahme und Veröffentlichung der verliehenen Patente jedoch gleichmäßig beobachtet werden sollten. Diese Übereinkunft bildete die Grundlage der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, soweit diese nicht, wie die Hansestädte und die beiden Mecklenburg, von einem Erfindungsschutz überhaupt absehen. Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde und in Art. 4 seiner Verfassung unter den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollten, auch die Erfindungspatente aufzählte, bestanden in den deutschen Staaten 29 verschiedene Patentgesetze, die vielfach voneinander abwichen. So blieb die Rechtslage auch noch bis in die 1870er Jahre, und nachdem die Verfassung des Deutschen Reichs die erwähnte Vorschrift des Art. 4 übernommen hatte; die Ungleichheit wurde nur dadurch noch vermehrt, daß die Gesetzgebung des zum Reich zuge tretenden Reichslandes Elsaß-Lothringen den Schutz von ganz andern Voraussetzungen aus regelte. Dieser Zustand war nicht nur mit der verfassungsmäßigen Einheit des Reichs nicht verträglich, sondern stand auch mit der Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen Deutschlands und der bereits erzielten Einheit der gewerblichen wie auch der Gesetzgebung auf den dem Patentschutz verwandten Gebieten des Autoren schutzes, des Markenschutzes, des Muster- und Modellschutzes in auffallendem Widerspruch. Die Rechtsungleichheit, namentlich die Tatsache, daß für ein und denselben Gegenstand in dem einen Staat ein Patent erteilt, in dem andern versagt wurde, daß mithin gewisse Gegenstände in dem einen Teil Deutschlands dem freien Verkehr angehören konnten, während sie ihm in dem andern

durch Patente entzogen waren, wurde im praktischen Leben schwer empfunden. Diese Erwägungen in Verbindung mit dem unter 3 bereits erwähnten Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten des Patentschutzes, wofür in Deutschland insbesondere erfolgreich der Verein der deutschen Ingenieure tätig war, und der infolge des ebenfalls erwähnten Vorgehens anderer Staaten zu befürchtenden Gefahr einer schädigenden Isolierung bestimmten die verbündeten Regierungen zu dem Versuch einer Reform. Eine auf Grund des Ergebnisses einer sorgfältigen Enquete aufgebaute Vorlage an den Reichstag wurde nach mannigfachen Änderungen Patentgesetz vom 22. Mai 1877, das, durch eine Novelle vom 7. April 1891 ergänzt, in der Fassung der letzteren noch jetzt in Geltung ist.

5. Sowohl eine rechtsphilosophische wie eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Erfindungsschutzes kann dahingestellt bleiben (vgl. jedoch unten III bei Erwähnung der Dauer der Patente). „Der Kampf um das Patentrecht ist ausgekämpft. Nahezu alle Kulturstaaten haben sich Patentgesetze gegeben, sie oft mehrfach verbessert, ständig an der Fortbildung gearbeitet, und die Staaten, deren Industrie an der Spitze steht, stehen an der Spitze in der Pflege des Patentrechts“ (Kohler). Zur Illustrierung indessen, daß unter dem früheren Zustand, namentlich unter dem Einfluß der patentfeindlichen Strömung, die Industrie Deutschlands schwere Verluste erlitten hat, mag darauf hingewiesen werden, daß epochemachende Erfindungen, wie das Bessmer Stahlbereitungsverfahren, der Siemenssche Regenerativofen, im Inland keinen Patentschutz erlangen konnten, daß insolgedessen deutsche Erfinder es vorzogen, für ihre Erfindungen im Ausland Patente nachzusuchen, überhaupt ihren Geschäftsbetrieb ins Ausland zu verlegen. Daß das auf die heimische Industrie lähmend und niederbrückend wirken mußte, bedarf keiner weiteren Erörterung. In Preußen wurden in den Jahren 1869/73 durchschnittlich jährlich 63 Patente erteilt, in den Jahren 1874, 1875, 1876 dagegen 187 bzw. 261 bzw. 463, während zu derselben Zeit in England ungefähr 2400 Patente jährlich gegeben wurden. — Sichere Schlüsse über die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes durch Gegenüberstellung der Ergebnisse der inländischen und ausländischen Patentspflege wird man nicht ziehen dürfen, und zwar um deswillen nicht, weil das Bedürfnis, den Waren durch Patentierung den Schein eines höheren Werts zu geben, und vornehmlich weil, wie aus einer Vergleichung des unter 6, sowie unter II und III Gesagten sich ergibt, die Art der Erlangung eines Patents in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist.

Die Statistik läßt indessen doch erkennen, ob der Erfindungsschutz in festen Grenzen sich hält oder an Umfang zunimmt. In Frankreich betrug

in den Jahren 1877/89 die Zahl der Patente mit geringen Schwankungen 7000/8000, jetzt 11 000 bis 12 000. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat von 1840 bis 1882 eine dauernde Steigerung stattgefunden; seit 1883 hat sich die Zahl der Anmeldungen auf nahezu 36 000, die der Erteilungen auf etwa 22 000 gehalten; in den letzten Jahren hat die Zahl der Anmeldungen etwa 40 000/43 000 betragen. In Großbritannien erfolgte unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Aug. 1883 eine Vermehrung der Patente um das Vierfache, dann trat ein Stillstand ein; seit den letzten zehn Jahren betragen die Anmeldungen etwa 21 000 25 000. In Oesterreich-

Ungarn hat die Zahl der Patentanmeldungen von 2613 im Jahr 1882 auf 4072 im Jahr 1889, die Zahl der Patenterteilungen im gleichen Zeitraum von 2376 auf 3481 sich vermehrt. In Deutschland betrug in den ersten zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1877 (1878 bis 1889) der Durchschnitt der Anmeldungen 8400 und die Zahl der Erteilungen 4200. Während indessen bei den letzteren eine große Gleichmäßigkeit zu beobachten ist, ist bei den Anmeldungen der Unterschied der einzelnen Jahre sehr bemerkbar: 5949 im Jahr 1878 gegen 11 645 im Jahr 1889. Die Entwicklung unseres Patentwesens in den letzten Jahren veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Patent nach dem Gesetz vom 25. Mai 1877 seit 1. Juli 1877, seit 1. Oktober 1891 nach dem Gesetz vom 7. April 1891.						
	An- meldungen	Bekannt gemachte An- meldungen	Erteilte Patente	Verzichtete und zurückgenommene Patente		Abgetausene und wegen Nichtzahlung der Gebühr erloschene Patente	Am Jahres- schluß in Kraft
				gelöst	be- stehende		
Bis 1903	366 415	166 321	149 056	105	493	117 107	—
Im Jahre 1904	28 860	9 823	9 189	2	29	9 140	31 486
" 1905	30 085	11 826	9 600	11	33	8 623	32 430
" 1906	33 822	15 446	13 430	2	27	8 989	36 844
" 1907	36 763	14 349	13 250	8	43	9 857	40 184
" 1908	40 812	13 357	11 610	4	39	11 620	40 185
Summe	535 757	231 122	206 135	132	664	165 336	—

Der Wert, welchen die Industrie dem Patentschutz der einzelnen Ländern beimißt, läßt sich bis zu einem gewissen Grad daraus erkennen, inwiefern das Ausland an dem Erwerb von Patenten im Inland sich beteiligt. Unter diesem Gesichtspunkt verdient Erwähnung, daß die Zahl der für Ausländer ausgegebenen Patente (in dem oben bemerkten zwölfjährigen Zeitraum) auf 15 542, mithin auf 30% aller Patente sich belaufen hat. In Großbritannien betrug der Anteil des Auslands während des Jahres 1889 etwa 24%, in den Vereinigten Staaten von Amerika während des Jahres 1888 etwa 7%. Vergleicht man den Austausch der genannten Länder untereinander, so ergibt sich für die neuesten Jahre vor 1890, daß den Angehörigen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland 10 bzw. 1,7%, dagegen den Deutschen in Großbritannien 6,5%, und in den Vereinigten Staaten 1,7% aller Patente zuerkannt worden sind" (Drucksachen des Reichstags Nr 152 der Session 1890). An den in der obigen Übersicht aufgeführten erteilten Patenten waren beteiligt nach dem Wohngebiet der Inhaber bzw. Anmelder: im Jahr 1906: Deutsches Reich 8741, Ausland 4689 = 13 430, im Jahr 1907: Deutsches Reich 8796, Ausland 4454 = 13 250, im Jahr 1908: Deutsches Reich 7845, Ausland 3765 = 11 610. Unter dem Ausland nehmen die Vereinigten Staaten von Amerika die erste Stelle ein mit 1377 bzw. 1241 bzw. 1021, dann folgt England mit 784 bzw. 747 bzw. 583 und dann Frankreich mit 721 bzw. 673 bzw. 607. Auch Oesterreich und die Schweiz sind nicht unerheblich beteiligt. Nach Kohler besitzen die Deutschen in der Schweiz so viel oder mehr Patente als die Schweizer selbst, in Italien mehr als irgend ein ausländisches Volk,

in Ungarn ungefähr so viel oder mehr als die Ungarn und Oesterreicher zusammen.

6. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren ein Patentrecht erteilt wird, ist nach dem Rechte der einzelnen Staaten sehr verschieden. Man unterscheidet in dieser Beziehung das Anmelde-, das Vorprüfungs- und das Aufgebotsystem. Bei dem Anmelde-system erschöpft sich die Tätigkeit der Behörde in der Entgegennahme der Anmeldung eines Gegenstands zur Patenterteilung, die dann auch, wenn nur die Form der Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ohne sachliche Prüfung vorbehalten bleibt, auf Anrufen Beteiligten im Prozeßweg, nötigenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, ob ein gültiges Patent zustande gekommen ist oder nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Verfahren die Entnahme von Patenten unter Schädigung und Ausbeutung der Allgemeinheit wie der Erfindung anderer sehr erleichtert. Es können Patente angemeldet werden auf Gegenstände und Verfahren, welche bereits bekannt und im gemeinen Gebrauch oder auch für andere bereits patentiert sind. Die beteiligten Gewerbetreibenden sind alsdann genötigt, im Prozeßweg dem Patentinhaber die Ungültigkeit seines Patents nachzuweisen; dieser selbst aber muß andererseits jedem Bestreitenden gegenüber bei Geltendmachung seines Patentrechts den Nachweis der Neuheit seiner Erfindung stets von neuem erbringen. Die Gewerbe-

treibenden sind hier also durch die Gefahr der zivilrechtlichen Haftung und der strafgerichtlichen Verfolgung genötigt, hinsichtlich der ihnen hinderlichen Patente selbst die Prüfung der Gültigkeit der Patente vorzunehmen. Wollen oder können sie dies nicht, oder sind sie nicht gewillt, sich auf Prozesse einzulassen und die niemals sicher vor- auszubestimmende Entscheidung der Gerichte abzuwarten, so bleibt ihnen nichts übrig, als Abfindungsummen zu zahlen, lediglich um im freien Betrieb ihres bisherigen Gewerbes zu bleiben. Da nach diesem Verfahren in der Regel derjenige im Patentbesitz geschützt wird, der die Erfindung zuerst angemeldet hat, und jede Anfechtung des erteilten Patents aus dem Grunde, daß der Anmeldende nicht der wahre Erfinder sei, ausgeschlossen ist, so ist die Möglichkeit geschaffen, den letzteren seines Rechts auf das Patent zu berauben; in solchen Fällen bleibt diesem lediglich der Weg der Klage auf Entschädigung gegen den unbefugten Anmelder. Neben der Massenhaftigkeit der nach diesem Verfahren ermöglichten wertlosen, häufig nur zum Zweck schwindelhafter Spekulation entnommenen Patente müssen diese Mißstände hemmend auf den gewerblichen Verkehr einwirken und erklären nicht bloß hinlänglich die Reaktion gegen dieses auch jetzt noch, wenn gleich nicht in strengster Form, weit verbreitete System, sondern auch in gewissem Grad die Abneigung gegen das Patentwesen überhaupt (vgl. oben unter 3). Nach dem Vorprüfungs- system unterzieht eine mit der Beurteilung von Patentgesuchen fortdauernd betraute technische Fachbehörde die angemeldete Erfindung vor Erteilung des Patents einer sachlichen Prüfung in Bezug auf Neuheit der Erfindung, mitunter auch auf die Legitimation des Anmeldenden und entscheidet sodann meistens unter Ausschluß des Rechtswegs über Erteilung oder Verjagung des beanspruchten Patents. Diese keineswegs leichte Prüfung schließt, wie die Erfahrung lehrt, nicht aus, daß entweder Patente für Erfindungen erteilt werden, welche nicht neu sind, oder daß neuen, wichtigen Erfindungen von hoher Bedeutung wegen vermeintlichen Mangels der Neuheit das Patent verjagt wird. Die Mängel vollständig zu beseitigen, liegt außer dem Bereich menschlicher Fähigkeiten. Sie zu mildern, hat man zu verschiedenen Mitteln gegriffen. Neben einer schärferen Begrenzung der die Patentsfähigkeit bedingenden Voraussetzungen hat man gegen abweisende Bescheide der Patentbehörde einen Instanzenzug bzw. den Rechtsweg eröffnet. Vornehmlich aber dient diesem Zweck das Aufgebotsverfahren. Nach diesem System werden die Anmeldungen, nachdem sie auf ihre formelle Richtigkeit geprüft sind, öffentlich bekannt gemacht und nebst den Beschreibungen, Zeichnungen u. dgl. zur Einsicht offengelegt, so daß den interessierten Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten ist, Einwendungen gegen die Patenterteilung vorzubringen. Dadurch wird der

Patentbehörde unmittelbar die Unterstützung der beteiligten sachkundigen Kreise in Beschaffung des Materials zur Beurteilung der Patentgesuche zugeführt. Dieses System ist meistens mit dem Vorprüfungsverfahren verbunden. In dieser Verbindung, welche eine strenge, aber nach Möglichkeit gerechte Prüfung der Patentgesuche gewährleistet, dürfte einerseits einer Überschwemmung des gewerblichen Lebens mit nutzlosen oder gar schwindelhaften Patenten, andererseits einer Schädigung berechtigter Interessen der an dem Schutze der Erfindungen zunächst Beteiligten am besten vorgebeugt sein. Die Möglichkeit, daß in dem einen oder andern Fall unter der strengen Prüfung auch einem an sich berechtigten Antrag der Patentschutz verjagt werden möchte, kann gegenüber dem anerkannten Grundsatz, daß auch für die Regelung des Schutzes der Erfindungen die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit denen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt, in erster Reihe stehen, nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

Für die Wahrung der auf dem Gebiet des Patentrechts liegenden Interessen, insbesondere für die Erlangung von Patenten, kommen als Vertreter und Beistände der Beteiligten hauptsächlich die Patentanwälte (s. unter V) in Betracht.

II. Die deutsche Patentgesetzgebung:

1. Patentamt. Für die Bearbeitung der Patentangelegenheiten ist eine besondere Reichsbehörde, das dem Reichsamt des Innern unterstehende Patentamt, eingerichtet. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundigen Mitgliedern), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweig der Technik sachverständig sind (technischen Mitgliedern). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. Nach dem Etat für 1909 bestand das Patentamt aus einem Präsidenten, 6 Direktoren, 15 Abteilungsvorständen, 23 Mitgliedern der Beschwerdebteilungen, 28 nicht ständigen und 137 Mitgliedern im Hauptamt, außerdem 90 technischen Hilfsarbeitern, 213 Bureaubeamten, 154 Kanzleibeamten und 107 Unterbeamten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß dem Patentamt neben den Patentfachen auch noch die Verwaltung des Gebrauchsmuster- und des Warenzeichenwesens übertragen ist. In dem Patentamt sind Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen), eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung) und

Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen) gebildet. In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind; außerdem dürfen die technischen Mitglieder nicht in verschiedenen Abteilungen mitwirken. Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen, die der Anmeldeabteilungen in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Das Nähere über den innern Dienst, das Zustellungswesen usw. wird durch kaiserliche Verordnung geregelt. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

2. Voraussetzungen der Patenterteilung. Für eine Erfindung wird nur dann ein Patent erteilt, wenn sie neu ist und eine gewerbliche Verwertung gestattet. Als neu gilt eine Erfindung nicht, wenn sie zur Zeit der behufs Erlangung eines Patents erforderlichen Anmeldung (vgl. unter 3) in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. In dieser Beziehung ist den amtlichen Patentschreibern derjenigen fremden Staaten, in welchen Gegenseitigkeit verbürgt ist, die Vergünstigung zugestanden, daß sie erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Herausgabe den öffentlichen Druckschriften gleichsetzen sollen, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Ausland angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Bestimmung bezweckt, vorzugsweise denjenigen, welcher ein Patent für dieselbe Erfindung in mehreren Staaten nachsuchen will, gegen die Hindernisse zu schützen, welche ihm sonst aus der durch die Gesetzgebung bedingten amtlichen Veröffentlichung seiner Erfindung in dem einen Land bei der späteren Verfolgung seiner Patentgesuche in andern Ländern erwachsen würden (vgl. dazu unter IV, 3). Die gewerbliche Verwertung kann bestehen entweder in der gewerbemäßigen Herstellung des erfundenen Gegenstandes oder in seinem Gebrauch innerhalb eines gewerblichen Betriebs. Wenn der Gegenstand einer Anmeldung den Inhalt einer früher angemeldeten Erfindung ganz oder teilweise verwertet, so hat der Anmeldende einen Anspruch auf Erteilung eines entsprechend beschränkten Patents, eines sog. Abhängigkeitspatents. Eine spezielle Art dieses Abhängigkeitspatents bildet das sog. Zusatzpatent. Ein Patentinhaber nämlich,

der für seine patentierte Erfindung eine Verbesserung oder sonstige Ausbildung erfindet, kann sich für diese Vervollkommnung ein selbständiges Patent geben lassen, welches den allgemeinen Bestimmungen unterliegt; er kann sich aber auch ein sog. Zusatzpatent erteilen lassen, welches dann einerseits nicht die Gebührenpflicht eines neuen Patents zu tragen hat, andererseits aber auch nur auf die Dauer des Hauptpatents Schutz genießt.

Für Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, ferner für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Weg hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen, werden Patente nicht erteilt. Die Ausnahme hinsichtlich der Nahrungs- usw. Mittel beruht auf der doppelten Rücksicht, einmal weil die hohe Bedeutung dieser Mittel für die Volkswohlfahrt im allgemeinen und die öffentliche Gesundheitspflege im besondern es verbietet, die Zugänglichkeit der Mittel zu erschweren oder den Preis derselben zu steigern, sodann aber auch um der Gefahr vorzubeugen, daß der gesetzliche Schutz unter Irreführung der Bevölkerung zu marktstreuerischen Zwecken mißbraucht würde. Beide Bedenken sind dadurch gehoben, daß nicht die Mittel selbst, sondern, wie geschehen, nur ein bestimmtes Verfahren zu deren Herstellung für patentfähig erklärt wird. Entsprechendes gilt für die chemischen Stoffe bzw. das Verfahren zu deren Herstellung. Mittel und Stoffe, Produkte, die nicht zu den angegebenen gehören, können demnach patentiert werden (vgl. dazu unter 4).

3. Verfahren der Patenterteilung. Das Gesetz erkennt einen Anspruch auf Erteilung des Patents an, der auf die Erben übergeht und beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden kann. Der Anspruch steht aber nicht dem Erfinder zu, sondern demjenigen, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung, des Abhängigkeitspatents (vgl. unter 2). Der Anspruch findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen usw. eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen und von dem letzteren aus diesem Grund Einspruch erhoben ist. Hierin liegt der Schutz, den das Gesetz dem Erfinderrecht im Stadium des Erteilungsverfahrens gewährt. Hat nämlich der Einspruch die Zurücknahme oder die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats seit

Mitteilung des Bescheids auf seinen Einspruch nun seinerseits anmelden und beanspruchen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

Das Erteilungsverfahren besteht in einer Verbindung des Vorprüfungs- und des Aufgebotsverfahrens. Behufs Erteilung eines Patents muß eine schriftliche Anmeldung der Erfindung bei dem Patentamt erfolgen, und zwar für jede Erfindung besonders. Die Anmeldung muß die Erfindung unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen, Modelle usw. dergestalt beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich ist, auch den „Patentanspruch“, d. h. dasjenige angeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, und den formellen Antrag auf Erteilung des Patents enthalten. Gleichzeitig sind 20 M für die Kosten des Verfahrens zu zahlen.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügend, oder ergeben sich Bedenken in Ansehung der Patentfähigkeit des Patentanspruchs, so wird durch einen Vorbescheid des Vorprüfers der Patentfucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Erklärt sich der Patentfucher nicht rechtzeitig auf den Vorbescheid, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; andernfalls geht die Sache an die Anmeldeabteilung.

Ergibt sich hier, daß durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt ist, oder daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird durch Beschluß der Abteilung, bei dem der Vorprüfer nicht mitwirken darf, die Anmeldung zurückgewiesen. Ergeben sich solche Bedenken nicht, so geht der Beschluß auf die Bekanntmachung der Anmeldung, womit das Aufgebotsverfahren beginnt. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentfuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein. Die Bekanntmachung geschieht im Reichsanzeiger und hat den wesentlichen Inhalt der Anmeldung und des Antrags wiederzugeben nebst der Anzeige, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit allen Beilagen bei dem Patentamt zu jedermanns Einsicht auszulegen. Durch kaiserliche Verordnung kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe; bislang ist von dieser Maßregel Abstand genommen worden. Der Anmelder kann ein Interesse daran haben, daß die Bekanntmachung einstweilen unterbleibe; es besteht daher die Vorschrift, daß die Bekanntmachung auf Antrag des Anmeldenden drei Monate ausgesetzt werden muß und auf weitere drei Monate ausgesetzt werden kann.

Innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung und vor der Erteilung des

Patents ist eine Gebühr von 30 M zu entrichten, widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Innerhalb derselben Frist kann gegen die Erteilung des Patents mittels eines mit Gründen versehenen Schriftsatzes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentfucher ein Anspruch auf das Patent nicht zustehe, weil die Anmeldung Gegenstand des Patents bzw. der Anmeldung des Einsprechenden sei; letzterenfalls ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt. Nach Ablauf der Frist hat die Anmeldeabteilung über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen, bei dem wiederum der Vorprüfer nicht mitwirken darf.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentfucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentfucher und der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen, wobei 20 M zu zahlen sind. Erfolgt diese Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben; ist die Beschwerde nicht statthaft, oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen. Im Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten Anspruch auf Ladung und Anhörung, sofern die Ladung nicht bereits im Anmeldeverfahren stattgahabt hatte; es dürfen der Entscheidung neue Tatsachen und Erwägungen nicht zugrunde gelegt werden, über welche sich zu äußern den Beteiligten zuvor nicht Gelegenheit gegeben war.

Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung, fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde, das Patent, aus, welche außer der formellen Patenterklärung eine nähere Beschreibung des Patentgegenstandes, nötigenfalls unter Beifügung von Zeichnungen, enthalten muß, und trägt das Patent in eine Rolle ein, die nebst den Zeichnungen, Beschreibungen usw. jedermann zur Einsicht frei steht. Außerdem sind die Patentbeschreibungen nebst den Zeichnungen (Patentschriften), soweit deren Einsicht jedermann frei steht, sowie die Bekanntmachungen, welche durch den Reichsanzeiger erfolgen müssen, durch ein amtliches Blatt (das Patentblatt) zu veröffentlichen, öffentlich zur unentgeltlichen Einsichtnahme auszulegen und im Druck zu vervielfältigen zur entgeltlichen Entnahme für das Publikum. Für die Auslegung bestehen außerhalb des Patentamts in den wichtigeren gewerblichen Zentren des In- und Auslandes öffentliche Auslegestellen unter der Verwaltung interessierter Behörden, Unterrichtsanstalten und Vereine. Nach dem Stand zu Ende des Jahres 1908 gab es 20 ausländische und in 88 inländischen Städten 99 derartige Auslegestellen.

Besonderes gilt für Patente, welche im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Meeres

oder der Flotte nachgejucht werden. Hier erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung; auch unterbleibt die Eintragung in die Patentrolle.

Das Verfahren ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchem, abgesehen von der ersten Anmeldung, welche schriftlich sein muß, jederzeit die Ladung und mündliche Anhörung der Beteiligten statthaben kann bzw. in einem oben bereits erwähnten Fall auf Antrag statthaben muß. Auf das Verfahren finden indessen die Vorschriften des Reichsgejetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 keine Anwendung, weil die Bearbeitung des Patentwesens nicht den Gerichten, sondern dem Patentamt übertragen ist. In dem Verfahren können die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten sein; wer nicht im Inland wohnt, kann sogar den Anspruch auf Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Vertreter bestellt hat (vgl. Weiteres unter V, 1).

4. Inhalt des Patentrechts. „Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.“ Dieser mit der Fassung anderer Reichsgejetze (Urheberrechtsgejetz, Markenſchutzgejetz) in Einklang ſiehende Wortlaut des Patentgejetzes ſtellt feſt, daß der Patentinhaber berechtigt iſt, einerſeits die Erfindung ſelbſt zu benutzen, anderſeits jeden andern von der Benutzung auszuschließen. Was die Wirkung auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse anlangt, ſo zeigt ſich hier der Unterſchied zwiſchen den Patenten für ein Erzeugnis und ſolchen für ein Verfahren. Bei jenen darf das Erzeugnis nur von dem Patentinhaber gewerbmäßig hergeſtellt uſw. werden; es darf nicht von einem andern in Verkehr gebracht werden, gleichgültig wo und wie es geſchaffen worden iſt. Bei dieſen darf das Erzeugnis von einem andern produziert und in Verkehr gebracht werden, wenn die Produktion auf einem andern als dem patentierten Weg geſchieht. Dieſe Vorſchrift iſt mit Rückſicht auf die unredliche Konkurrenz getroffen worden, welche ausländiſche Fabriken der deutſchen chemiſchen Induſtrie dadurch bereiteten, daß ſie in Ländern, welche entweder das chemiſche Verfahren nicht patentieren (Schweiz) oder überhaupt einen Patentschutz nicht kennen (Holland), chemiſche Stoffe nach einem in Deutſchland patentierten Verfahren herſtellen und hierher einführen.

Nur die gewerbmäßige Herſtellung uſw. iſt dem Patentinhaber vorbehalten; die Benutzung der Erfindung für perſönliche, häuſliche oder Studienzwecke iſt daher erlaubte. Die Wirkung des Patents tritt auch gegen denjenigen nicht ein, welcher zur

Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranſtaltungen getroffen hatte; derſelbe iſt befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse des eignen Betriebs in eignen oder fremden Werkſtätten auszunutzen. Auch erſtreckt ſich die Wirkung nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen (z. B. Schiffe, Lokomotiven).

Die Wirkung des Patents tritt ferner inſoweit nicht ein, als die Erfindung nach Beſtimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder ſonſt im Intereſſe der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden ſoll. Doch hat der Patentinhaber in dieſem Fall Anſpruch auf angemene Vergütung, welche in Ermanglung einer Verſtändigung im Rechtsweg feſtgeſetzt wird.

Das Patentrecht erſtreckt ſich lebendig auf das Inland ſowie auf die deutſchen Schutzgebiete. Wer ſich gegen die Benutzung ſeiner Erfindung im Ausland ſichern will, muß ein ausländiſches Patent erwerben (vgl. dazu unter IV).

Der Inhalt des Patentrechts iſt vermögensrechtlicher Natur. Wie der Anſpruch auf Erteilung des Patents, ſo geht auch das Recht aus dem Patent auf die Erben über und iſt beſchränkt oder unbeſchränkt durch Vertrag oder durch Verſügung von Todes wegen auf andere übertragbar.

5. Schutz des Patentrechts. Die erteilte Patentberechtigung genießt zivilrechtlichen und ſtrafrechtlichen Schutz. Wer wiſſentlich oder aus grober Fahrläſſigkeit eine patentierte Erfindung in Benutzung nimmt, iſt dem Verletzten zur Entſchädigung verpflichtet. Handelt es ſich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herſtellung eines neuen Stoffes zum Gegenſtand hat, ſo gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beſchaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergeſtellt. Im Fall der wiſſentlichen Verletzung tritt auf Antrag auch Geldſtrafe bis zu 5000 M oder Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahr ein, nebt der Befugnis des Verletzten, die Verurteilung auf Koſten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Statt der zivilrechtlichen Entſchädigung kann im Strafverfahren neben der Strafe auf Antrag des Beſchädigten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrag von 10 000 M erkannt werden. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verfahren in drei Jahren. In zivilrechtlichen Streitigkeiten iſt in letzter Inſtanz die Zuſtändigkeit dem Reichsgericht zugewieſen.

6. Dauer und Beendigung des Patentrechts. Die Dauer des Patents iſt 15 Jahre (vgl. dazu unter III); der Lauf dieſer Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tag. Das Patentrecht endigt aber vorzeitig durch Erlöſchen, durch Nichtigkeitsklärung und durch Zurücknahme.

Das Patent erliſcht, wenn der Patentinhaber auf dasſelbe verzichtet, oder wenn die Gebühren

nicht rechtzeitig gezahlt werden. An Gebühren sind, abgesehen von den oben erwähnten vor der Patenterteilung zu zahlenden 30 M, für jedes Patent mit Beginn des zweiten Jahres 50 M zu zahlen; die Gebühr erhöht sich für jedes folgende Jahr der Dauer um weitere 50 M, so daß bei 15jähriger Patentdauer die Gesamtgebühr 5300 M ausmacht. Das Erlöschen ist nicht von einer ausdrücklichen amtlichen Feststellung abhängig, doch wird es in die Patentrolle eingetragen und im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der Gegenstand nicht patentfähig war, oder daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen usw. eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war; trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so erfolgt entsprechende Beschränkung des Patents. — Die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens erfolgt nur auf Antrag. Im ersterwähnten Fall ist der Antrag nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung gerechnet, nicht mehr statthaft. Durch diese Bestimmung sollen die des Erfindungsschutzes einmal teilhaftig gewordenen wirtschaftlichen Unternehmungen gegen einen Wechsel in den Anschauungen über die Patentfähigkeit eines Gegenstands tunlichst sichergestellt werden. — Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung ist schriftlich an das Patentamt zu richten und mit Tatsachen zu begründen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 50 M zu zahlen; Antragsteller, die im Ausland wohnen, haben außerdem dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten; mangels Befolgung dieser Vorschrift gilt der Antrag als zurückgenommen. — Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Gegner zur Erklärung auf und entscheidet, wenn diese ausbleibt, nach freiem Ermessen ohne weiteres; wenn sie rechtzeitig eingeht, nach Ladung und Anhörung der Beteiligten, nötigenfalls nach Erhebung von Beweisen. — Gegen die Entscheidung des Patentamts ist binnen sechs Wochen nach ihrer Zustellung Berufung zulässig, für welche das Reichsgericht zuständig ist. — Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so ist die Rechtslage so anzusehen, als sei überhaupt für die Erfindung ein rechtlicher Schutz nicht vorhanden gewesen; die Erklärung der Nichtigkeit hat demnach rückwirkende Kraft.

Die Zurücknahme des Patents kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tag der über die Erteilung desselben erfolgten Bekanntmachung gerechnet, erfolgen, wenn der Patentinhaber es unterläßt, für die Ausföhrung der Erfindung im Inland zu sorgen, sowie ferner im Fall der Lizenzverweigerung, d. h. also wenn im öffentlichen

Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, die Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Die erstere Vorschrift soll verhindern, daß der Patentinhaber das Inland vor dem Ausland in der Ausübung des Patents zurücksetzt, die zweite, daß er die Ausübung des Patents im Inland mehr oder weniger monopolisiert. Beide sollen in den zwei ersten Jahren der Patentdauer noch nicht anwendbar sein, weil selbst dann, wenn bereits in dieser Zeit Versuche einer dem Gemeinwohl nicht entsprechenden Ausbeutung des Patents hervortreten sollten, daraus eine so erhebliche Schädigung der öffentlichen Interessen nicht erwachsen kann, daß deshalb die Beseitigung des Patents angezeigt wäre. — Das Verfahren ist dasselbe wie das Nichtigkeitsverfahren, mit dem Unterschied, daß im Fall des Verfahrens wegen Lizenzverweigerung der dem Antrag auf Zurücknahme entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen muß. — Im Fall der Zurücknahme hat die Entscheidung keine rückwirkende Kraft.

Erlöschen, Nichtigkeitsklärung und Zurücknahme eines Patents sind, ebenso wie Anfang und Ablauf desselben, in die Rolle einzutragen und gleichzeitig durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung eingetreten und in bezeichnender Form zur Kenntnis des Patentamts gekommen ist; solange dies nicht geschehen ist, bleiben die bisher Eingetragenen berechtigt und verpflichtet.

Die gesetzliche Höchstdauer von 15 Jahren wird nur von wenigen Patenten erreicht. Von 1877 bis Ende 1893 wurden insgesamt 73 340 Patente erteilt. Davon erreichten die Höchstdauer nur 2065 = 2,8%. Es scheint indessen, daß der Prozentsatz steigen wird. Nach den bisher gemachten Erfahrungen verfielen im Durchschnitt in den ersten vier Jahren (17,3 + 25,2 + 15,6 + 10,2 =) 68,3% aller Patente. Von da ab fällt der Prozentsatz bedeutend, bis auf 1,6 für das 10. bis 14. Jahr. Das frühzeitige Verfallen ist zum erheblichen Teil auf das Gebührensystem (vgl. oben 6 a. U.) zurückzuführen.

7. Schon seit längerer Zeit machen sich Bestrebungen nach einer Revision des Patentgesetzes geltend, die, von minder wichtigen Punkten abgesehen, sich auf folgende Änderungen richten: An Stelle des jetzt geltenden Rechts, wonach der Anspruch auf Erteilung des Patents dem ersten Anmelder zusteht, soll künftig nur dem wirklichen und wahren Erfinder das Patent zugesprochen werden. Erfindungen durch Angestellte oder im Dienstverhältnisse stehende Personen in privater oder amtlicher Stellung sollen diesen verbleiben und nicht

den Unternehmern zufallen, wenigstens insoweit, als sie außerhalb des Bereichs der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten fallen. Unter allen Umständen sollen solche Personen ein Anrecht auf angemessene Entschädigung haben, ein Anrecht, das auch nicht durch entgegenstehende Abmachung verloren gehen kann. Es wird ferner eine bedeutende Herabsetzung der Patentgebühren und endlich die Errichtung von Sondergerichten nicht nur für Patentstreitigkeiten, sondern für Prozesse aus dem gewerblichen Rechtsschutzgebiet (also über Warenzeichen-, Gebrauchsmuster-, Namens-, Firmenrecht u. a.) überhaupt angestrebt. Natürlich fehlt es nicht an Gegenbestrebungen. Die öffentliche Meinung scheint sich, was das Erfinderrecht der Angestellten anlangt, durchaus für eine Besserstellung der letzteren entschieden zu haben, und zwar im ganzen Umfang der erwähnten Bestrebungen. Vertreter der Verbündeten Regierungen haben im Reichstag auf entsprechende Anregungen hin die Neubearbeitung des Patentrechts zugesagt, ohne indessen zu den einzelnen als reformbedürftig bezeichneten Punkten Stellung zu nehmen. Nur gegen die auf Errichtung von Sondergerichten abzielenden Bestrebungen hat sich die preussische Justizverwaltung entschieden ablehnend verhalten.

III. Ausländische Gesetzgebung. Einem Patentschutz entbehren unter den Staaten Europas bislang nur die Niederlande und Serbien, während in Griechenland noch das Privilegien-system besteht. Auf dem letzteren Standpunkt steht außer andern, namentlich orientalischen Staaten, noch Paraguay (?).

Einen beschränkten Schutz gewährt die Schweiz (Ges. v. 29. Juni 1888 und 23. März 1893), indem hier nur solche Erfindungen unter Patentschutz gestellt werden, welche durch Modelle darstellbar sind; ausgeschlossen sind dagegen alle Erfindungen, welche ein bestimmtes Verfahren betreffen, was zur Folge hat, daß fast alle Erfindungen der chemischen Industrie in der Schweiz keines Patentschutzes teilhaftig werden können. Einen erweiterten Schutz dagegen gibt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, indem sie demjenigen Bürger, der eine Erfindung noch nicht vollständig ausgebildet hat, schon das Recht zur Anmeldung verleiht mit der Wirkung, daß ihm ein Jahr lang die Priorität gegenüber weiteren Anmeldungen gewahrt bleibt (vgl. Caveat).

Das deutsche System der Vorprüfung mit Aufgebot haben Österreich (Ges. v. 11. Jan. 1897), Ungarn (Ges. v. 14. Juli 1895), Dänemark (Ges. v. 13. April 1894), Schweden (Ges. v. 16. Mai 1884 nebst Ergänzungsgesetzen von 1891, 1893, 1894, 1898, 9. Mai 1902), Norwegen (Ges. v. 16. Juli 1885), Rußland (Ges. v. 20. Mai 1896), Finland (Ges. v. 21. Jan. 1898), Guatemala (Ges. v. 17. Dez. 1897) und Peru (Ges. v. 3. Jan. 1896). Großbritannien (ohne seine Kolonien, vgl. unten) hat sich mit der seine Gesetze [vom 25. Aug. 1883

(Hauptgesetz), von 1885, 1886, 1888, 1901] stark modifizierenden Novelle vom 18. Dez. 1902 den deutschen Grundjagen genähert; es findet ebenfalls Vorprüfung mit Aufgebot statt (dazu neues Gesetz vom 28. Aug. 1907, welches alle älteren zusammenfaßt).

Dem reinen Anmelde-system folgen Frankreich (Ges. v. 5. Juli 1844, 31. Mai 1856, 23. Mai 1868, 9. Juli 1901 und 7. April 1902), Belgien (Ges. v. 24. Mai 1854 und 27. März 1857), Italien (Ges. v. 30. Okt. 1859, 31. Jan. 1864, 13. Nov. 1870 und 4. Aug. 1894), Luxemburg (Ges. v. 30. Juni 1880), Schweiz (Ges. v. 29. Juni 1888 und 23. März 1893), Spanien (Ges. v. 30. Juli 1878) sowie die amerikanischen Republiken Mexiko, Venezuela, Colombia, Nicaragua, Uruguay, Brasilien.

Ein Anmelde-system ohne Vorprüfung, aber mit Aufgebot und der Möglichkeit des Einspruchs gegen die Patenterteilung besitzen Portugal (Ges. v. 21. Mai 1896) und die englischen Kolonien (mit selbständigen Gesetzen) außer Kanada.

Dagegen haben das System der Vorprüfung ohne Aufgebot die Vereinigten Staaten von Amerika (enthalten in den Statuten des Bundesrechts vom 24. Juni 1874, Section 440, 496, 892/894, 4883 4936, und Ges. v. 3. März 1897), Kanada (1886), Chile (Ges. v. 9. Juli 1840 und 25. Juli 1872), Argentinien (Ges. v. 11. Okt. 1864), Ecuador, Bolivia, Japan (Ges. v. 1. März 1899).

Im übrigen stimmen diese Patentgesetzgebungen nur in den Grundzügen der erwähnten Verfahrensarten überein, weisen aber nicht bloß in betreff der hierher gehörigen Details, sondern auch in Ansehung vieler andern Punkte bedeutende und weittragende Verschiedenheiten auf.

Was die Patentsfähigkeit anlangt, so ist wohl in allen Patentgesetzen ausgesprochen, daß Erfindungen nur dann patentfähig sind, wenn sie eine gewerbliche Verwertung gestatten (vgl. oben I, 1 a. C.), und daß solche, deren Verwertung den guten Sitten widersprechen würde, nicht patentiert werden können. Desgleichen findet sich unter verschiedener Form der Ausschluß aller Erfindungen, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Wohl gefährden. Dieser Ausschluß schließt ferner die Gegenstände staatlicher Monopole (z. B. Verreibung von Tabak, Salz und Schießpulver) von der Patentsfähigkeit aus, Frankreich Pläne, welche Finanz- und Kreditgeschäfte zum Gegenstand haben. Eine Reihe von Gesetzen schließen sich dem deutschen Gesetz in betreff des Ausschlusses der chemischen Stoffe an (z. B. Rußland, Österreich), während einige wenige solche Stoffe ausdrücklich als patentfähig bezeichnen. Auf die Beschränkung durch das schweizerische Gesetz mit der Wirkung auf die chemische Industrie ist oben (II, 4 u. III) bereits hingewiesen. Eine größere Anzahl von Staaten schließen mit dem deutschen Gesetz

die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel von der Patentfähigkeit aus, eine noch größere Anzahl beschränkt diesen Ausschluß aber nach dem Vorgang Frankreichs auf die letzteren. Daß die Erfindung neu sein muß, ist ebenfalls allgemeiner Grundsatz. Es fehlt aber sehr häufig an einer Bestimmung darüber, wann eine Erfindung nicht als neu gelten soll. Durchgängig gelten als neuheitserschöpfend die veröffentlichte Beschreibung der Erfindung, mit oder ohne eine Frist seit dem Erscheinen derselben, und der offenkundige oder auch öffentliche Gebrauch des Inhalts der Erfindung. Soweit die Staaten der gewerblichen Union angehören, erhält ihr Recht in betreff der Wirkung der Erfindungsveröffentlichung durch die Konvention eine wesentliche Änderung (vgl. unter IV, 4).

Daß das reine Anmeldesystem die subjektive Berechtigung des Anmeldenden zur Erfindung nicht prüft, ist selbstverständlich; aber auch einer Reihe von Staaten mit Vorprüfungsverfahren ist entsprechend dem deutschen Recht eine solche Prüfung unbekannt. Nach dem englischen Prinzip, das auch z. B. in Norwegen, Schweden, Dänemark gilt, muß dagegen der Anmeldende versichern, daß er im Besitz der Erfindung sei, und Nordamerika wie einige weitere Staaten verlangen sogar die eidliche Erhärtung dieser Versicherung sowie der Erklärung, daß der Anmeldende nicht wisse und nicht glaube, die Erfindung sei schon anderweit bekannt.

Besondere Behörden für das Patentwesen, Patentämter, haben alle Staaten des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens. Außerdem ist dies auch in einigen Staaten mit bloßem Anmeldesystem der Fall; im übrigen sind in diesen Ländern mit Entgegennahme der Anmeldungen und mit Registrierung der Patente die verschiedensten Behörden betraut.

In betreff des Inhalts des Patentrechts sowie des zivilrechtlichen Schutzes desselben stimmen sämtliche Rechte im wesentlichen überein. Was den strafrechtlichen Schutz anlangt, so fehlt er in einigen Staaten, z. B. England, Vereinigten Staaten. Die Strafverfolgung tritt überall nur auf Antrag ein, die angebrochte Strafe ist indes sehr verschieden hoch. Außerdem kennen viele Rechte die Konfiskation.

Was die Dauer des Patents anlangt, so rechtfertigt es sich einerseits, daß dem Erfinder überhaupt ein Schutz für seine neue Fertigkeit gewährt wird in dem Gedanken, daß ihm für sein Verdienst, das allgemeine Wissen und Können bereichert zu haben, ein Schutz gebührt, andererseits, daß dieser Schutz zeitlich beschränkt wird aus der Erwägung, daß über eine angemessene Zeit hinaus der allgemeine Fortschritt nicht durch Ausschlußrechte gehemmt werden dürfe. Demgemäß bestimmte schon die oben I, 3 erwähnte englische Parlamentsakte von 1623, daß die Monopole (Patente) nicht auf Lebenszeit erteilt werden sollten, sondern nur auf zweimal, ausnahmsweise

auf dreimal sieben Jahre. „In der Wahl dieser Fristen drückt sich der Gedanke aus, daß der Erfinder der Lehrherr der Nation ist, der dieser wie einem Lehrling innerhalb des Doppelten, höchstens Dreifachen der üblichen Lehrzeit von 7 Jahren, also in 14, höchstens 21 Jahren seine eigne Fertigkeit beibringen muß“ (Damme). Diese Fristen hat England mit seinen Kolonien auch heute noch. Im übrigen ist die Dauer verschieden bemessen: die Vereinigten Staaten haben 17 Jahre, Frankreich bis zu 15 Jahren, desgleichen die meisten übrigen europäischen Länder, 20 Jahre Belgien, Spanien, Mexiko, 18 Jahre Kanada, 10 Jahre Chile, Peru, 9 Jahre Uruguay. Manche Staaten ist die Vorschrift eigen, daß das inländische Patent nicht länger dauern könne als das für dieselbe Erfindung im Ausland genommene Patent.

Noch größere Verschiedenheiten weisen die Gesetze hinsichtlich der Patentsteuer auf. Es kommen vor: eine einmalige Steuer, eine gleichmäßige Jahressteuer ohne und eine Jahressteuer mit Steigerung, und zwar mit regelmäßiger oder unregelmäßiger Steigerung. Wegen Nichtzahlung der Patentsteuer tritt fast überall Verwirkung des Patents ein.

Auch das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren ist allen Rechten bekannt. Was letzteres anlangt, so findet es statt wie in Deutschland wegen unterlassener Ausführung des Patents und wegen Lizenzverweigerung. Nur die Vereinigten Staaten kennen keine Zurücknahme aus diesen Gründen, weil sie keinen Zwang zur Ausführung und Erteilung der Lizenz kennen. Einen direkten Lizenzzwang hat England mit seinen Kolonien sowie Finland, einen solchen nach Ablauf von drei Jahren Österreich und die Schweiz. Die Ausführungsspflicht (binnen 1 bis 5 Jahren) und der Verfall des Patents im Fall der Nichtausführung ist wohl von allen Rechten aufgestellt (vgl. die Änderung durch die Unionsbestimmungen unter IV, 3 u. 4). Die Vereinigten Staaten von Amerika und die englischen Kolonien besitzen den Ausführungszwang nicht. Großbritannien hat ihn erst mittels Gesetzes vom 28. Aug. 1907 in der Art eingeführt, daß der Patentinhaber die auf Grund des Patents erzeugte Ware in einer „angemessenen Menge“ (an adequate quantity) in England selbst herstellen lassen muß; nur aus besondern Gründen kann die Zeitgrenze für den Beginn der Ausführung bis zu einem Jahr verschoben werden. Eine besondere Verwirkungsklausel enthält das französische Recht, welches bestimmt, daß ein französisches Patent verfällt, wenn der Patentträger auch nur ein im Ausland hergestelltes Patentobjekt wissenschaftlich in Frankreich einführt. Das Nichtigkeitsverfahren findet vielfach vor den ordentlichen Gerichten statt. Das österreichische Verfahren stimmt im wesentlichen mit dem deutschen überein; nur ist dort gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung Berufung an einen besondern Patentgerichtshof

zulässig. Im übrigen aber steht dort in einem Streitverfahren wegen Verletzung eines Patents den ordentlichen Gerichten frei, über die Vorfragen der Gültigkeit und Wirksamkeit eines Patents zu entscheiden oder aber auch die Entscheidung hierüber dem Patentamt zu überweisen und bis zu deren Erlaß sein eignes Urteil auszusprechen.

IV. **Internationales Patentrecht.** 1. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern auf dem Gebiet des industriellen Verkehrs macht eine gegenseitige Achtung der Patentrechte sowie eine vertragsmäßige Ausgleichung der vorhandenen Verschiedenheiten in der nationalen Gesetzgebung wie für die gesamten Urheberrechte, so insbesondere auch in betreff des Patentwesens zum Bedürfnis. Ein internationaler Rechtsschutz in dieser Beziehung wurde früher in den Handelsverträgen in Form der Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen festgestellt. So enthielten die früheren Handelsverträge des deutschen Zollvereins mit andern Staaten, z. B. mit Frankreich, Belgien, Großbritannien, Italien, Oesterreich, aus den 1860er Jahren ziemlich übereinstimmend den Grundsatz, daß die Untertanen der vertragsschließenden Teile in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befugnisse und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen sollten, welche die Inländer jetzt und künftig genießen. Daraus ergab sich, daß die betreffenden Ausländer gleich den Inländern auch von der nationalen Patentgesetzgebung Nutzen ziehen konnten.

2. Eine Ausgleichung des positiven Patentrechts wurde allerdings mit solchen Vertragsbestimmungen nicht erreicht. Auch die Vereinigung einer größeren Anzahl von Staaten zu Paris unter dem 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Union internationale pour la protection de la propriété industrielle) ist diesem Ziel vorläufig noch fern geblieben. Immerhin bedeutet es aber einen erheblichen Fortschritt, daß in dieser Vereinbarung die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung zur Erlangung und Geltendmachung des Patent-, Muster- und Markenschutzes im einzelnen festgelegt wurden. Das Deutsche Reich schloß sich diesem Verband zunächst nicht an, weil einzelne wichtige Bestimmungen des Übereinkommens mit dem System der deutschen innern Gesetzgebung gerade auf dem Gebiet des Patentwesens nicht wohl in Einklang zu bringen waren. Es handelte sich hierbei vornehmlich um die sog. Prioritätsfrist (vgl. unter 3) für die Nachjuchung des Patentschutzes in andern Ländern, welche nach dem Unionsvertrag auf den für deutsche Verhältnisse wegen des Vorprüfungsverfahrens zu kurz bemessenen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt war, und um den Ausführunszwang. Deutschland blieb daher dabei, in tunlichster Anlehnung zwar an die Grundgedanken der Union, aber unter Berücksichtigung der bei

uns obwaltenden besondern Einrichtungen und Bedürfnisse, durch Sonderverträge einen internationalen Zusammenschluß anzubahnen. So schloß es noch Übereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz mit Oesterreich-Ungarn unter dem 6. Dez. 1891, mit Italien unter dem 18. Jan. 1892, mit der Schweiz unter dem 13. April 1893. Nachdem nun außer in einigen andern nebensächlicheren Punkten auch in betreff der beiden erwähnten Punkte in einer Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dez. 1900 von sämtlichen Unionsstaaten Änderungen beschlossen worden sind, welche die Bedenten beseitigen, ist Deutschland der Union zum 1. Mai 1903 beigetreten. Infolgedessen ist der Bestand der Union nunmehr folgender: Belgien, Brasilien, Dänemark nebst den Färöern, Deutschland, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Großbritannien mit Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Portugal mit den Azoren und Madeira, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis. Oesterreich-Ungarn ist ebenfalls gewillt, der Union beizutreten.

3. Die wesentlichen hierher gehörigen Bestimmungen der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 mit den Änderungen der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dez. 1900 sind folgende: Die Untertanen oder Bürger der vertragsschließenden Staaten und andere, welche in dem Gebiet eines der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz oder ihre tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben, sollen in allen übrigen Staaten des Verbands in betreff der Erfindungspatente aller Art (auch Einführungs- und Verbesserungs- usw. Patente) ... die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie den Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Formlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden. Der Schutz wird also in allen Unionsländern den Angehörigen bzw. Einwohnern auch solcher Staaten gewährt, in denen ein Patentschutz nicht besteht (z. B. Holland). Derjenige, welcher in einem der vertragsschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent ... vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zweck der Hinterlegung in den andern Staaten während einer Frist von zwölf Monaten und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen. Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf der Frist bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung ... nicht

unwirksam gemacht werden können. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in dem einen oder dem andern Verbandsstaat hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben. Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die Gegenstände einführt, auszuüben. Den patentfähigen Erfindungen, welche auf einer auf dem Gebiet eines Vertragsstaates veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung zur Schau ausgestellt werden, wird in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes ein zeitweiliger Schutz zugesichert, d. h. also der Schutz der Erfindungen auf Ausstellungen besteht nicht ohne weiteres, sondern nur, wenn und insoweit als die Gesetzgebung des einzelnen Staates ihn gewährt. Ein solches Gesetz ist von Deutschland unter dem 18. März 1904 erlassen. Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Land nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Land, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber rechtfertigende Gründe für seine Untätigkeit nicht dargetut. Jeder Verbandsstaat ist verpflichtet, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente an das Publikum einzurichten.

Sodann endlich ist unter der Bezeichnung Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle ein internationales Amt eingerichtet worden, das mit seinem Sitz in Bern der Autorität der schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt ist und die Aufgabe hat, die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, auch sich mit gemeinnützigen, den Verband interessierenden Studien zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den Verbandsregierungen zur Verfügung gestellten Aktienmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache herauszugeben; sodann hat es auf Anfragen von Verbandsregierungen über die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigentums Mitteilungen zu machen. Die Kosten für dieses Bureau werden von den Verbandsstaaten getragen.

4. Dieser Abschluß der gewerblichen Union und Deutschlands Beitritt zu derselben übt teils unmittelbare teils mittelbare Rechtswirkungen. Auf einzelne jener Art ist bereits hingewiesen worden: so, daß die Veröffentlichung der Erfindung in einem Unionstaat während der zwölfmonatigen Frist, welche der Anmeldung folgt, in den andern Unionstaaten nicht neuheitszerstörend wirkt; so, daß ein Patent wegen Nichtausübung niemals vor Ablauf von drei Jahren und nur beim Fehlen ausreichender Gründe für die Untätigkeit zurück-

genommen werden darf. Eine sehr wichtige Rechtswirkung der Union, insbesondere auch für Deutschland im Verhältnis zu Frankreich, besteht darin, daß die Einföhrung patentierter Gegenstände in Frankreich durch den Patentinhaber den Verfall des dortigen Patents nicht mehr zur Folge haben soll. Mittelbar wird die Union die Wirkung haben, daß die ihr angehörigen Staaten ihre Gesetzgebung, soweit es noch nicht geschehen, mit den vereinbarten Grundföhlen in Übereinstimmung zu bringen haben, so die Niederlande und Serbien in betreff des Erlasses eines Patentgesetzes, die Schweiz wegen ihrer erwähnten Beschränkung der patentfähigen Gegenstände und Amerika wegen der die Ausländer zurücksetzenden Behandlung in Ansehung der Bewilligung des vorläufigen Patentschutzes (des sog. Caveat, s. ob. III).

V. Patentanwälte. 1. Begriff. Patentanwälte sind nach dem Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 Personen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Patentamts gehören, vor demselben für eigne Rechnung berufsmäßig vertreten wollen und auf ihren Antrag in die bei dem kaiserlichen Patentamt zu föhrende Liste der Patentanwälte eingetragen sind. Bis zu dem Erlaß dieses Gesetzes galt für Personen, welche sich der gewerbsmäßigen Besorgung derartiger Angelegenheiten unterzogen, der § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach sich dieselben polizeilich anzumelden hatten und der Unterjagung dieser Tötigkeit gewärtig sein mußten, wenn Tatsachen vorlagen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb darthaten. Ob das Patentamt zu einer solchen dauernden Ausschließung rechtlich befugt zu erachten war, konnte aus verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich im Hinblick auf den für Ausländer im Patentgesetz (§ 12) vorgeschriebenen Vertretungszwang (vgl. II, 3 a. E.), zu mindesten zweifelhaft sein, wenn auch eine Zurückweisung von Fall zu Fall wegen Ungebühr oder wegen Unfähigkeit zum schriftlichen oder mündlichen Vortrag als geltendes Recht betrachtet wurde. Nach dem erwähnten Gesetz ist die Rechtslage nunmehr so, daß eingetragene Patentanwälte der Präsident des Patentamts von dem Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt nicht ausschließen kann, auch nicht auf Grund der erwähnten Vorschrift des § 35 der Gew.=O., da die Patentanwälte nicht unter die Gew.=O. fallen. Neben den Patentanwälten können aber auch weiterhin andere Personen gewerbsmäßig die Rechtsangelegenheiten vor dem Patentamt besorgen. Auf diese Personen findet dann der § 35 der Gew.=O. Anwendung; außerdem darf aber nunmehr kraft positiver Vorschrift in dem eingangs erwähnten Gesetz der Präsident des Patentamts diese Personen, sofern sie nicht Rechtsanwälte sind, von dem Vertretungsgeschäft ausschließen. Diese Personen haben auch nicht das Recht, sich als Patentanwalt zu bezeichnen oder einen ähnlichen Titel sich beizulegen, durch den

der Glaube erweckt würde, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen; die Zuwiderhandlung ist mit Geldstrafe bis zu 300 M, im Unvermögensfall mit Haftstrafe bedroht.

2. Erwerb der Patentanwaltschaft. Die Patentanwaltschaft wird durch die Eintragung in die bei dem Patentamt geführte Liste der Patentanwälte erworben. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn gewisse persönliche Eigenschaften, die technische Befähigung und der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse bei dem Antragsteller nachgewiesen sind.

Was den ersten Punkt anlangt, so muß der Antragsteller im Inland wohnen, das 25. Lebensjahr vollendet haben, in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung nicht beschränkt sein und sich keines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben. Als unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen. Wird die Eintragung wegen unwürdigen Verhaltens verjagt, so ist ausschließlich Beschwerde innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zulässig, die bei dem Patentamt anzumelden ist und der Entscheidung des Ehrengerichts (vgl. unter 4) unterliegt.

Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Die Fachprüfung muß auf alle Fälle im Inland abgelegt werden; im übrigen können die Vorbedingungen auch im Ausland erfüllt werden.

Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung dargeboten hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und insbesondere darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt. Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind. Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die näheren Bestimmungen sind durch eine vom Bundesrat erlassene Prüfungsordnung vom 25. Juli 1900 getroffen.

Am Ende des Jahres 1907 waren 252 Patentanwälte in der Liste eingetragen, von denen allein 152 in Berlin wohnten.

3. Berufspflichten. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Diese Pflichten, nach dem Vorbild des § 28 der Rechtsanwaltsordnung im allgemeinen umschrieben, lassen sich bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im einzelnen nicht aufzählen. Neben diese berufsrechtliche tritt im einzelnen Fall die zivilrechtliche Verpflichtung und Haftung. Der Patentanwalt steht zu der Partei, die ihn beauftragt, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das die Versorgung der patentrechtlichen Angelegenheit zum Gegenstand hat, auf welches demgemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag mit gewissen durch Bestimmungen über den Auftrag herbeigeführten Modifikationen (vgl. § 675 B.G.B.) Anwendung finden. Es mag hervorgehoben werden, daß der Patentanwalt, der, wie es wohl meistens geschehen wird, sich öffentlich zur Geschäftsbesorgung erboten hat, verpflichtet ist, wenn er einen an ihn gerichteten Auftrag in patentrechtlichen Angelegenheiten nicht annimmt, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; unterläßt er dies, so gilt sein Schweigen zwar nicht als Annahme, da er nicht Kaufmann ist, aber er wird schadenersatzpflichtig. Der Patentanwalt kann für seine Tätigkeit eine Vergütung beanspruchen, auch wenn eine solche nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bis zum Erlaß einer Gebührenordnung für Patentanwälte kann er die übliche Vergütung fordern. — Vor dem Reichsgericht als Berufungsinstanz im Verfahren auf Nichtigkeit eines Patents (vgl. unter II, 6) können Patentanwälte nicht als Vertreter eines Beteiligten mitwirken, wohl aber als technische Beistände zugelassen werden.

Verletzt ein Patentanwalt die ihm obliegenden Berufspflichten, so ist er auf Grund einer ehrengerichtlichen Entscheidung in der Liste zu löschen. In leichteren Fällen kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 3000 M oder beides zusammen verhängt werden. Die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wird von dem Reichskanzler verfügt. Der Angeeschuldigte ist zu hören und die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beweisaufnahme und Verteidigung, von der Patentanwälte nicht ausgeschlossen werden dürfen, finden entsprechende Anwendung. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht, welches aus einem rechtskundigen und einem technischen Mitglied des Patentamts sowie aus drei Patentanwälten besteht. Zur mündlichen Verhandlung, die auf Verlangen des Angeeschuldigten öffentlich ist, ist daher unter Angabe der Anschuldigungspunkte zu laden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich aus-

zufertigen und dem Angeeschuldigten zuzustellen, dem innerhalb eines Monats die Berufung an den Ehrengerichtshof zusteht. Dieser besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts und vier Patentanwälten. Das Verfahren entspricht dem vorbeschriebenen. Für jedes Jahr im voraus werden vom Reichsfinanzler die Mitglieder des Patentamts für das Ehrengericht und den Ehrengerichtshof bestimmt und 20 Patentanwälte bezeichnet, von welchen für jede Spruchszugung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgelost wird. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

4. Erlöschen der Patentanwaltschaft. Außer in dem unter 3 bemerkten Fall, wenn der Patentanwalt die ihm obliegenden Pflichten verlegt, erfolgt auf Grund des dort beschriebenen ehrengerichtlichen Verfahrens die Bösung des Patentanwalts in der Liste, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Verjagung der Eintragung begründen. Ferner wird die Eintragung auf einfache Anordnung des Präsidenten des Patentamts gelöscht, wenn der Eingetragene es beantragt, wenn er gestorben ist, wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat, und wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Die Bösungen in der Liste sind ebenso wie die Eintragungen zu veröffentlichen.

5. Vertreter des Patentanwalts. Die Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehr mit dem Patentamt betraut haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Für die Eintragung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die des Patentanwalts; jedoch genügt es, wenn der Einzutragende das 21. Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im übrigen finden die sonstigen für Patentanwälte gegebenen Vorschriften auch auf diese ständigen Vertreter Anwendung. Am Schluß des Jahres 1907 standen 29 Personen als ständige Vertreter in der Liste eingetragen.

6. Ausländische Gesetzgebung. In Österreich sind nach dem Patentgesetz vom 11. Jan. 1897 zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor den Behörden in Patentangelegenheiten nur-Advokaten, die behördlich autorisierten Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprokuratorat besugt. Den Privattechnikern und Patentanwälten ist jedoch die berufsmäßige Vertretung in Streitigkeiten über Zurücknahme, Nichtigkeitserklärung oder Aberkennung eines Patents oder Privilegiums sowie in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt. Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfs von dem Patentamt bestellt; die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung in das bei

dem Patentamt geführte Patentanwaltsregister abhängig. Über die Voraussetzungen der Bestellung gilt im wesentlichen dasselbe, was in Deutschland vorgegeschrieben ist. Gegen die Verjagung ist eine Beschwerde an das Handelsministerium gegeben. Die Patentanwälte unterstehen der Disziplinalgewalt des Patentamts. Die näheren Vorschriften sind dem Verordnungsweg vorbehalten und in einer Ausführungsverordnung vom 15. Sept. 1898 enthalten.

Nach dem ungarischen Patentgesetz vom 7. Juli 1895 sind zur Vertretung von Parteien vor dem Patentamt nur Advokaten und behördlich konfessionierte Patentagenten berechtigt; in Prozessen wegen Annullierung und Entziehung der Patente können die letzteren nicht vertreten. Die Befugnis verleiht der Handelsminister nach Ablegung einer Fachprüfung; die Zulassung zur Prüfung ist an ähnliche Voraussetzungen wie in Österreich geknüpft. Der Handelsminister kann im Disziplinarweg die Befugnis wieder rückgängig machen. Die näheren Bestimmungen werden durch den Handelsminister im Verordnungsweg — Verordnung vom 4. Nov. 1895 — erlassen.

In Großbritannien kann gemäß dem Gesetz vom 24. Dez. 1888 niemand sich als Patentagent bezeichnen, der nicht in das Patentagentenregister eingetragen ist. Die Eintragung kann jeder, der während wenigstens sieben aufeinanderfolgender Jahre bei einem oder mehreren Patentanwälten als Lehrling oder Gehilfe tätig gewesen ist, sowie jeder Rechtsanwalt (solicitor) verlangen, nachdem eine auf die Kenntnis des Patentrechts und Verfahrens zu richtende Schlussprüfung bestanden ist. Kann die erwähnte praktische Betätigung nicht nachgewiesen werden, so ist vorher noch eine Präliminarprüfung zu bestehen. Über das Verfahren betreffend Eintragung und Bösung sind von dem Handelsamt eingehende Vorschriften unter dem 12. Juni 1889 ergangen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika kann „jeder verständige Mann von gutem moralischen Charakter nach Vorlegung der Vollmacht als Agent oder Anwalt für ein Patentgesuch erscheinen“. Jedoch kann der Patentkommissar wegen groben Mißverhaltens die Zulassung als Patentagent allgemein oder in irgend einem besondern Fall versagen; die Verjagung unterliegt der Bestätigung durch den Staatssekretär des Innern. Die Namen derjenigen, welchen die Anerkennung als Patentagent versagt ist, werden monatlich in der Official Gazette des Patentamts veröffentlicht. Nach dem 1. Febr. 1880 wird jeder Association, zu der eine solche Person gehört, welcher der Kommissar die Anerkennung als Patentagent versagen muß, sowie jedem Mitglied einer solchen Association die Anerkennung als Patentagent versagt (Ges. v. 15. Aug. 1876 und Ausführungsverordnungen vom 22. Dez. 1879 und 10. Jan. 1880). Seit 7. Aug. 1897 ist Vorbedingung für die Ausübung der Patent-

anwaltschaft die Eintragung in die Liste; hierbei sind aber nur Rechtsanwälte und Personen zu berücksichtigen, welche von einem Richter ein Zeugnis über gute Führung und Kenntnisse beibringen, sowie solche Personen, welche bereits fünf Jahre vorher unbeanstandet die Patentanwaltschaft ausgeübt haben. Von andern Personen kann der Kommissar einen Befähigungsnachweis verlangen.

VI. Muster- und Warenzeichenrecht. 1. Allgemeines. Wenn man auf den Zweck sieht, den das Patentrecht verfolgt, so charakterisiert es sich als ein aus Gründen des Gemeinwohls eingeführtes gewerbliches Schutzrecht. In dasselbe Gebiet gehören das Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht, das Schutzrecht gegen unlauteren Wettbewerb und das Namen- und Firmenrecht. Handelt es sich aber um die juristische Qualifizierung der drei zuerst genannten Rechte, die allein hier zum Gegenstand einiger Bemerkungen gemacht werden sollen, so sind sie durchaus nicht unter dieselbe Begriffsbestimmung zu bringen. Geht man auf die Grundlage zurück, auf der die nachfolgenden noch erweiterte Gesetzgebung in Ansehung dieser Rechte fußt, auf die Reichsverfassung nämlich, so ergibt sich, daß hier die Theorie des geistigen Eigentums obgewaltet hat; denn der Art. 4 der Reichsverfassung bezeichnet als Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, unter Ziffer 5 die Erfindungspatente und unter Ziffer 6 den Schutz des geistigen Eigentums, und auf Grund dieser letzteren Ziffer sind das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876 (d. i. das Geschmacksmustergesetz) und das Marken- schutzgesetz vom 30. Nov. 1874, der Vorläufer des heutigen Warenzeichengesetzes, ergangen. Die Wissenschaft, einig darüber, diese Unterstellung unter das geistige Eigentum, wenigstens für das Warenzeichenrecht, zurückzuweisen, ist im übrigen durchaus nicht einer Meinung über die rechtliche Natur dieser Rechte. Was in dieser Beziehung oben unter I, 2 über das Patentrecht bemerkt ist, läßt sich im großen und ganzen auf die bezeichneten drei Schutzrechte übertragen. Wie sich aus den nachfolgenden Bemerkungen ergibt, steht der innern Verwandtschaft nach das Gebrauchsmuster der Erfindung am nächsten, das Geschmacksmuster dagegen den Werken der bildenden Kunst. Die juristische Konstruktion wird sich dementsprechend anzulehnen haben. Das Warenzeichenrecht wird allgemein als Persönlichkeitsrecht aufgefaßt.

Was die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Schutzrechte auf Grund des erwähnten Art. 4 der Reichsverfassung anlangt, so ist festzustellen, daß zunächst das Warenzeichen einen gesetzlichen Schutz erhielt. Schon im Mittelalter kannten die europäischen Staaten ein ausgebildetes Marken- (Zeichen-)recht. Es war in den Zunftvorschriften, z. B. der Weber, Färber, Bäcker, Goldschmiede, enthalten und bezweckte sowohl den Schutz des

gewerblichen Interesses des einzelnen und der Zunft, als auch besonders den Schutz des Publikums. Daher war auch vielfach Markenzwang eingeführt. Mit den Zünften verflümmerte auch das Markenrecht; es erhielt sich nur in einzelnen Gewerben, so namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie. Im weiteren Verlauf der Zeit stellten sich die deutschen Einzelstaaten sehr verschieden zu der Materie. Preußen, das noch im Allg. Landrecht eine allgemeine Schutzbestimmung für den Gebrauch von Marken auf Waren besaß, hob im Jahr 1840 jeden Zeichenschutz auf und gewährte nur Namen- und Firmenschutz. Andere Staaten folgten ihm. Eine weitere Gruppe von Staaten gewährte nur strafrechtlichen Schutz, und nur Bayern allein gab sich eingehendere Bestimmungen (1840 und 1862). Nach Errichtung des Deutschen Reichs wurde denn das Gesetz über den Zeichenschutz vom 30. Nov. 1874 erlassen. Das Gesetz genügte aber nicht dem wachgewordenen Bedürfnis. Es gewährte nur denjenigen Gewerbetreibenden, deren Firmen im Handelsregister eingetragen waren, und nicht für Wertzeichens Schutz. Der Schutz wurde ohne Prüfung erteilt und der Überblick über die eingetragenen Zeichen war schwierig, die Kollision daher häufig. Aber erst nach 20 Jahren erfolgte durch Erlaß des jetzt noch geltenden Gesetzes vom 12. Mai 1894 die erwiinschte Reform.

Dem Markenschutzgesetz folgte unter dem 11. Jan. 1876 das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz). Hier läßt sich ein Schutz bis ins Mittelalter nicht verfolgen, vollends nicht in Deutschland, wo der Schutz, offenbar aus mercantilistischen Anschauungen heraus, mit der Privilegierung einzelner Gewerbe, dem Verbot, konturrierende Erzeugnisse aus dem Ausland einzuführen und Muster an Fremde abzugeben, erst im 18. Jahrh. beginnt. Der Schutz sollte also nur dem Ausland gegenüber wirken. Inländern gegenüber gab es, von den linksrheinischen Gebieten, in denen das französische Gesetz von 1806 in Geltung geblieben war, vor dem Erlaß des bezeichneten Reichsgesetzes keinen Muster- und Modellschutz, ja noch 1858 sprach sich die preussische Regierung in einem an die Zollvereinsstaaten gerichteten Rundschreiben gegen die Einführung eines solchen aus.

Bald nach dem Erlaß des Geschmacksmustergesetzes wurde das Patentwesen geregelt, worüber oben unter I, 3 und 4 des näheren berichtet ist.

Zuletzt erging das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Einen besondern Schutz für solche Muster gab es früher überhaupt nicht; er wurde für überflüssig erachtet, weil er sich vermeintlich aus dem Schutz der Erfindungen einerseits und dem der Geschmacksmuster andererseits von selbst ergab. Allein einmal verlagte die Patentpraxis allmählich den kleinen gewerblichen Neuerungen, soweit sie nicht originale technische Schöpfungen waren, sondern nur neue technische Konstruktionen enthielten, den Patent-

Schutz und sodann lehnte die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts es ab, das Geschmacksmustergesetz von 1876 auf die Gebrauchsmuster anzuwenden. Das gab dann den Anstoß dazu, die hier sichtbar gewordene Lücke auszufüllen. Es geschah durch obiges Gesetz, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem zur Novelle von 1891 zu dem älteren Patentgesetz von 1877 dem Reichstag vorgelegt wurde.

2. **Gebrauchsmusterschutz.** Nach dem Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 werden Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt, insoweit sie dem Arbeits- und Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt sind. Der Ton liegt also hier einmal darauf, daß es sich um Modelle handeln muß, also um Gegenstände, die körperlich dargestellt oder wenigstens körperlich darstellbar sind, während eine patentfähige Erfindung einen neuen schöpferischen Gedanken voraussetzt, der unter Benutzung von Naturkräften neue technische Fortschritte schafft, ohne daß diese in einem Gegenstand verkörpert oder notwendig körperlich darstellbar sein müssen. Allerdings handelt es sich sowohl bei dem Gebrauchsmuster als der patentfähigen Erfindung um eine „gewerbliche Zweckschöpfung“. Soweit also im übrigen bei einer gewerblichen Zweckschöpfung die geforderten Voraussetzungen vorliegen, ist es nicht ausgeschlossen, daß sie sowohl zu den patentfähigen Erfindungen als auch zu den Gebrauchsmustern gezählt werden und den Schutz nach beiden Richtungen beanspruchen kann. Hier sind die Grenzen unsicher. Das erkennt das oben bezeichnete Gesetz ausdrücklich an, indem es (§ 5) bestimmt, daß soweit ein Gebrauchsmusterrecht in ein früher angemeldetes Patentrecht eines andern eingreift oder umgekehrt ein Patentrecht in ein vorher angemeldetes Gebrauchsmusterrecht eines andern, das Recht nicht ohne Erlaubnis des andern ausgeübt werden darf. — Andererseits unterscheidet sich das Gebrauchsmuster von dem Geschmacksmuster dadurch, daß es sich bei jenem um einen Gebrauchsgegenstand handeln muß, der rein praktischen Zwecken dienen soll, während die Bedeutung des Geschmacksmusters darin besteht, daß es rein ästhetisch wirken oder, negativ ausgedrückt, keinem Gebrauchszweck dienen soll.

Aus der nahen Verwandtschaft zwischen den patentfähigen Erfindungen und den gewerblichen Zweckschöpfungen, die hier in Frage stehen, erklärt es sich, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1891 dem Patentgesetz sich nähern. Wegen der meist geringeren Bedeutung der hier in Frage kommenden Erzeugnisse, weswegen diese im ge-

werblichen Leben auch gewöhnlich als kleine Erfindungen bezeichnet werden, ist der Hauptunterschied der, daß hier weder so strenge Anforderungen für die Erlangung des Schutzes aufgestellt sind, noch auch der Schutz selbst ein so starker ist wie bei dem Patent. Der Schutz wird erlangt auf Grund einer Anmeldung bei dem Patentamt. Eine amtliche Prüfung findet nicht statt. Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen, d. h. ist das Modell beigelegt und bemerkt, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll, ist auch die Gebühr von 15 M bezahlt, so wird von dem Patentamt die Eintragung in die bei ihm geführte Rolle für Gebrauchsmuster vorgenommen. Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorbrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Das Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Liegen die Erfordernisse eines schutzfähigen Modells nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, der bei den ordentlichen Gerichten, in letzter Instanz eventuell bei dem Reichsgericht, im gewöhnlichen Verfahren zum Austrag zu bringen ist. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Die Dauer des Schutzes beträgt drei Jahre vom Tag der Anmeldung ab. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 M vor Ablauf der Schutzfrist tritt eine Verlängerung der letzteren um weitere drei Jahre ein. Willentliche oder grob fahrlässige Verletzung des Rechts macht eratzpflichtig und willentliche Verletzung auch auf Antrag strafbar. Ausländer genießen den Schutz des Gesetzes nur, sofern Reziprozität gewährleistet ist.

3. **Geschmacksmusterschutz.** Für den Geschmacksmusterschutz gilt das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876. Geschützt werden gewerbliche Muster oder Modelle, welche neu sind und eigentümliche Erzeugnisse darstellen, die, wie unter 2 bemerkt ist, zum Unterschied von Gebrauchsmustern nicht einem praktischen Zweck dienen, sondern Vorbilder für die Anregung des Geschmacks und Formenstils abgeben sollen. Das zeigt ihre Verwandtschaft mit den Werken der bildenden Kunst. Es kann daher ihnen auch nicht neben dem Schutz aus dem bezeichneten Gesetz der Schutz aus dem Kunstschutzgesetz vom 9. Jan. 1907 verjagt werden, obgleich sie gewerblicher Art sind, sofern sie nur durch den Grad ihrer künstlerischen Gestaltung künstlerische Individualitäten, eigentümliche Schöpfungen, darstellen. Auch nach einer andern Richtung zeigt sich ihre nahe Verwandtschaft mit

den Kunstschöpfungen, indem wie bei diesen nach dem bezeichneten Gesetz ausschließlich der Urheber geschützt wird. Als Urheber gilt allerdings bei solchen Modellen und Mustern, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrag oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Schutz wird nur dann gewährt, wenn der Urheber das Modell oder Muster zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells usw. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde (d. i. die mit der Führung des Handelsregisters betraute Behörde) niedergelegt hat. Die Wirkung besteht in dem Schutz gegen unbefugte Nachbildung. Als solche gilt jede Nachbildung ohne Genehmigung des Urhebers, ausgenommen 1) die Einkopie, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird, 2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt, und 3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster und Modelle in ein Schriftwerk. Auch die freie Benutzung einzelner Motive eines Modells oder Modells zur Herstellung eines neuen Modells oder Modells ist als unbefugte Nachbildung nicht anzusehen. Der Schutz geht auch hier auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Die Dauer des Schutzes beträgt nach Wahl des Urhebers 1 bis 3 Jahre von der Anmeldung ab; gegen Zahlung weiterer Gebühren kann er auch eine Verlängerung bis zu 15 Jahren erlangen. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet. Der Anmelder gilt aber in einem Rechtsstreit bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber. Widerrechtliche Nachbildung gibt dem Urheber einen Entschädigungsanspruch und ist strafbar, beides nach den Bestimmungen in den §§ 18/36, 38 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870. Das Musterregister ist öffentlich; auch ist jedem gestattet, von den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen. Der Verkehr mit der Registerbehörde ist für alle Schriftstücke stempelfrei. Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich, im Gegensatz zu den übrigen gewerblichen Schutzgesetzen, nur auf Muster und Modell inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inland verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inland oder Ausland verbreitet werden. Ausländische Urheber genießen den Schutz des Gesetzes nur, wenn sie im Inland, im Gebiet des Deutschen Reichs, ihre gewerbliche Niederlassung haben und

nur für die im Inland gefertigten Erzeugnisse. Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

4. Der Warenzeichenchutz. Das Warenzeichenrecht war in Deutschland zunächst durch das Reichsgesetz vom 30. Nov. 1874 betr. den Markenschutz geregelt. An dessen Stelle ist das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 getreten. Dieses Gesetz stellt demjenigen, der in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, anheim, dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle bei dem Patentamt anzumelden. Ob das Zeichen als Fabrik- oder Produktionszeichen auf den Erzeuger der Ware oder als Handelsmarke lediglich auf den Warenhändler hinweisen soll, wird vom Gesetz nicht unterschieden; beide Arten werden gleich behandelt. Der Eintragung geht eine Prüfung des angemeldeten Zeichens auf seine Schutzfähigkeit voraus. Nicht schutzfähig sind zunächst Freizeichen, ein Begriff, der vom Gesetz nicht definiert wird, aber dahin festzustellen ist, daß darunter Warenzeichen zu verstehen sind, „die bisher im freien Gebrauch aller oder doch gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben“. Ferner sind nicht schutzfähig und daher von der Eintragung in die Rolle auszuschließen Warenzeichen, 1) welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten; 2) welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Orts, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbands enthalten; 3) welche Argernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Auch ist die Eintragung zu verlagern, wenn das Patentamt durch Beschluß festgestellt hat, daß das angemeldete Zeichen mit einem für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten übereinstimmt. Das Zeichenrecht geht auf die Erben über, kann jedoch sowohl in diesem Fall als auch durch Vertrag nur gleichzeitig mit dem Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen andern übergehen. Das Zeichen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit und von Amts wegen dann gelöscht, wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind, sowie wenn die Eintragung des Zeichens hätte verlagert werden müssen. Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens verlangen: 1) wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren eingetragen ist; 2) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem ein-

getragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird; 3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Der Antrag auf Löschung ist im Weg der Klage geltend zu machen, doch kann im Fall unter 2 auch die Löschung durch das Patentamt auf Antrag verfügt werden, wenn auf vorherige Mitteilung des Antrags an den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen ein Widerspruch gegen die Löschung seitens des letzteren nicht erfolgt. Die Eintragung eines Warenzeichens in die Rolle hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Anfründigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. das Zeichen anzubringen. War aber die Eintragung unzulässig und wird das Zeichen gelöscht, so können für die Zeit, in welcher der Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden. Außerdem wird niemand durch die Eintragung gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Jede Eintragung und jede Löschung in der Zeichenrolle wird amtlich bekannt gemacht. Außerdem werden periodische Übersichten über die Eintragungen und Löschungen veröffentlicht. Wissenschaftliche oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verpflichten den Verletzten gegenüber zur Entschädigung. Auch kann außerdem auf Strafe erkannt werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann zurückgenommen werden. Abweichungen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen oder sonstige Kennzeichen von Waren wiedergegeben werden, schließen diese Folgen nicht aus, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. Gewerbetreibende, welche im Inland keine Niederlassung besitzen, genießen den Schutz des Gesetzes nur, wenn Reziprozität gewährt wird.

5. In betreff des internationalen Rechtsschutzes ist im allgemeinen auf das oben unter IV Gesagte zu verweisen.

Literatur. Schanze, Das Recht der Erfindungen u. Muster (1899); derj., Patentrechtliche Untersuchungen (1901); Kohler, Lehrb. des P.s (1908); Nierrieth, Lehrb. des gewerblichen Rechtsschutzes (1908); Kloppel, P. u. Gebrauchsmusterrecht (1908). — Damm, Das deutsche P. (1906); Kommentare des deutschen Patentgesetzes von Jjan, Kaiser, Kent,

Landgraf, Vieber, Kobolsti, Seligjohn, Lutter (Stephan); Müffel, Kommentar zum gewerblich. Urheberrecht (Patentgef., Muster- usw. Recht, 1904); — Meves, Urheberrecht, erläutert durch die Rechtsprechung (1907); Kraefer, Der Ausführungszwang im P. (1909); Schwagmaier, Das Urheberrecht des Geschäftsherrn an Werken u. Erfindungen seiner Angestellten (1908); — Fischer u. Roediger, Die Patentgesetze aller Länder (3 He, 1905/08); Gareis, Sammlung der Patentgesetze aller Länder (6 Bde, 1880/95, Neue Folge, hrsg. von Nierrieth, 6 Bde, 1896/1904); Pataky, Die Patent- u. Warenzeichen-gesetze der wichtigsten Länder (14 1906); Schanze, Ausländische P.e (1909). — Schulz, Der Schutz der Erfindungen, Marken u. Muster in Osterreich (1906); Subers u. Mond, Das engl. P. (1909); Schanze, Das französ. P. (1903); derj., Das belg. P. (1904); Pilenko, Das Recht des Erfinders in Rußland, übersetzt von Augustin (1907); — Reuter, Die Gesetze, Verordnungen u. Verträge des Deutschen Reichs betr. den Schutz des gewerblich. Urheberrechts (1905); Alexander-Kah, Der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblich. Rechtsschutz (1902); Osterreich u. Uster, Kommentar des internationalen Unionvertrags (1903). — Zeitschriften: Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen (seit 1894); Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht (seit 1896).

[Wellstein.]

Patriarchie. Wie Aristokratie, Monarchie, Demokratie, Theokratie u. dgl., so ist auch Patriarchie Bezeichnung der Form eines Gemeinwesens. Im engeren Sinn heißt Patriarchie jenes Gemeinwesen, das aus ursprünglich einer Familie im Lauf der Zeit entstanden ist und dessen Haupt eben der Vater und Begründer jener ersten Familie oder dessen Sohn ist. Er heißt Patriarch, Vaterherrscher, weil sich seine rein väterliche Gewalt durch das Anwachsen seiner Familie zu einer größeren Anzahl von Familien, zu einem Stamme, zugleich zu einer Herrschergewalt, aber einer väterlichen (patriarchalischen), entfaltet hat. In einem weiteren Sinn heißen Patriarchien jene Vereinigungen von Familien unter einem Haupte, die, wenngleich nicht aus einer Familie herausgewachsen, doch in ihren Einrichtungen und ihren Formen jener ersten gleichen. Muster und Vorbild solcher Patriarchien erblickt man von jeher in der Geschichte der biblischen Patriarchen, die mit der Eigenschaft eines Familienvaters zugleich all die Eigenschaften, Rechte, Befugnisse eines Stammesfürsten vereinigen. In der Theorie über die Entstehung des Staates und der Staatsgewalt bildet die Patriarchie eine ganz natürliche Grundlage. Es ist ja selbstverständlich, daß von einer Stammfamilie sich zwar weitere Familien abzweigen, aber doch mit der Stammfamilie und ihrem Oberhaupt in Verbindung bleiben können, und falls sie im selben Gebiet sich bleibend niederlassen, auch jenes Oberhaupt als ihren Schiedsrichter in entstehenden Streitigkeiten anerkennen und sich dessen Leitung unterordnen. So jagt schon Aristoteles (Polit. 1, 2, in Bekkers Ausgabe II [1831] 1252), es sei ganz der Natur gemäß, daß sich ein Gemein-

wesen eben aus der Erweiterung einer Familie und ihrer Verzweigung bilde. Und in gleicher Weise schreibt Städel: „In der That lehrt uns die Urgeschichte der Menschheit, daß der Staat ursprünglich ganz in dieser Weise entstanden ist. Indem von der Stammfamilie aus die weiteren Familien sich immer mehr verzweigten und miteinander in Verbindung bleibend allmählich zu einer größeren Gesellschaft sich erweiterten, trat die Stammfamilie resp. das Oberhaupt derselben immer mehr hervor als das Haupt der ganzen Gemeinschaft, indem die übrigen Familien seiner Leitung und seinen Befehlen sich unterwarfen, ihn als den natürlichen Väter verlebte Rechte anerkannten usw. Das war der ursprüngliche Patriarchalstaat, allerdings erst der Anfang eines geordneten Staatswesens, aber doch ein solcher Anfang, der den Keim der ganzen späteren Entwicklung schon in sich trug“ (Lehrbuch der Philosophie II [1876] 617; vgl. Costa-Rojetti, *Philosophia moralis* [1886] 505: *societates patriarchales*; Chr. Peisch, *Die christliche Staatslehre* [1887] 32, 35). [Knabenbauer S. J.]

Patrimonialstaat. Unter den verschiedenen Rechtstheorien über die Begründung des Staates und die Übertragung der Staatsgewalt auf den Herrscher — Patriarchalthorie, Patrimonialtheorie, Vertragstheorie — betrachtet die zweite den Staat und die Staatsgewalt als Gegenstand, als Objekt des privatrechtlichen Eigentums des Herrschers. Die Patriarchalthorie geht von dem Verhältnis des Herrschers zu der Bevölkerung aus; sie sieht die Bevölkerung als erweiterte Familie und die dem Herrscher über diese Bevölkerung zukommende Staatsgewalt als erweiterte Gewalt des Familienhauptes an. Im Gegensatz hierzu liegt der Patrimonialtheorie der Gedanke zu Grunde, daß das private Eigentum des Herrschers am Grund und Boden, daß das Landeseigentum des Herrschers die Quelle seiner Staatsgewalt sei; aus dem ursprünglichen privaten Eigentum am Territorium sei diese Gewalt erwachsen. „Die Herrschaft über die Untertanen hat hier die Natur eines am Gebiet haftenden Realrechts, einer Pertinenz der Eigentumsbefugnis, wie auch die Staatsangehörigen als Zubehör von Grund und Boden aufgefaßt sind.“ Diese Theorie gründet sich auf die Anschauung, daß die Eigentumsordnung der Staatsordnung zeitlich und logisch vorausgehen müsse, und findet sich insoweit bereits in den staatsrechtlichen Erörterungen verschiedener Schriftsteller des Altertums. Mit Unrecht wird von manchen Schriftstellern behauptet, daß sie mit dem Ende des alten deutschen Reichs als erledigt gelten könne, da sie gerade um diese Zeit aus den damaligen politischen Verhältnissen des Reichs neue Anregung erhielt und noch bis in die neuesten Zeiten hinein ihre Vertreter gefunden hat, wenigstens insoweit, als die von ihr verfolgte Entstehungsart mit unter die möglichen Formen der Begründung des Staates und der Staatsgewalt gerechnet und der

Versuch gemacht wird, ihre Berechtigung an einzelnen Staaten zu erweisen. In dieser Beziehung wird insbesondere darauf hingewiesen — und die Begründetheit dessen ist nicht zu bestreiten —, daß die germanische Anschauung, der König sei Ober-eigentümer alles Grund und Bodens, sehr geeignet war, dieser Lehrmeinung zur Entstehung und Ausbildung zu verhelfen, fand doch diese Anschauung in dem das ganze Mittelalter beherrschenden Lehnsystem unmittelbar ihre vollkommene Bestätigung. Nicht minder erhielt sie eine Bekräftigung durch die Form der Besiedlung und Kolonisation der deutschen Ostmarken, die sich auf Grund der absoluten Verfügungsmacht der Markgrafen über allen Grund und Boden in der Hauptsache durch Vergebung von Lehen vollzog. Das System der Grundherrschaft durchdrang eben die ganze Landesverfassung, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß auch die landeshoheitlichen Rechte der Territorialherren und die Landstandshaft ihren Zusammenhang mit dem Landeigentum aufwiesen.

Allerdings ist daran festzuhalten, daß dieses Landeseigentum und die aus ihm unmittelbar sich ergebenden Befugnisse nicht identifiziert werden dürfen mit der Landeshoheit und den landeshoheitlichen Gewalten. Insofern solches dennoch geschah, befand sich die Theorie auf einem Irrweg. Gewiß ist, was ein neuerer Rechtslehrer hervorhebt, daß der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht der alten Zeit so gut fremd war, wie er es dem Feudalstaat war; es gab nur „ein einziges einartiges“ Recht. Es deckte sich deshalb jener Begriff des Landeseigentums einerseits nicht vollkommen mit dem des reinen Privateigentums und andererseits nicht mit dem der öffentlich-rechtlichen Landeshoheit. Er enthielt beide. Man konnte aber darauf hinweisen, daß es zu allen Zeiten innerhalb des Reichs und der fürstlichen Territorien Land gegeben habe, das freies Privateigentum von Untertanen geblieben war und daher nur den landeshoheitlichen Befugnissen im heutigen Sinn unterlegen hatte. Mit der wissenschaftlichen Herausarbeitung der Unterscheidung zwischen Landeseigentum und Landeshoheit mußte daher auch das Richtige und Fehlerhafte jener Theorie sich ergeben. Es führte dazu, das Landeseigentum, wie es eingangs gesehen ist, lediglich als Entstehungsgrund der landesherrlichen Gewalt, der Landeshoheit und die letztere als einen aus naheliegenden Gründen sich vollziehenden Zuwachs zu dem ersteren anzusehen.

Die Erörterung jener Unterscheidung leitete aber gleichzeitig zur Aufstellung eines neueren patrimonialen Prinzips über, dessen hauptsächlichster Vertreter Maurenbrecher ist (der trotz seiner ausdrücklichen Verwahrung gegen die ältere Theorie noch von H. A. Zachariae als deren namhaftester Verfechter bezeichnet wird). Dieser neueren Theorie gilt als Inhalt des patrimonialen Prinzips nicht das Eigentum des Herrschers am Staat und Staatsgebiet, sondern das Eigentum an der Souveränität. Maurenbrecher speziell bemerkt, daß der

Inhalt dieses Prinzips der sei, „daß die Souveränität in der Erbmonarchie das dem Fürsten für sich und seine Nachkommen von der Sittlichkeit übertragene Recht sei“. Unter Souveränität ist hier nicht die völkerrechtliche Souveränität, d. h. also das freie, unabhängige und absolute Selbstbestimmungsrecht des Staates verstanden, sondern die staatsrechtliche Souveränität, also die höchste Staatsgewalt. Diese Theorie läßt zwar dahingestellt sein, woher die Gewalt des Herrschers stamme, ob aus der materiellen Macht des Besitzes oder aus der rein geistigen des Familienoberhauptes über die Seinigen oder aus der des Höherbegabten, des verdienten Kriegshelden über andere oder sonst woher, bekennt aber, mit der Landeseigentumslehre nahe verwandt zu sein, ja direkt von ihr abzustammen. Nach ihr wird oder ist der Staat, „indem im Innern einer Masse von Menschen, die naturgemäß zusammenlebt, Einer notwendig emporwächst oder ist, der durch seine Gewalt oder Macht die Masse zusammenhält und sie, indem er ihre gegenseitigen Obliegenheiten ordnet und schützt, zur geregelten Verbindung, zum Staat macht“. Im übrigen trifft sie, was den Inhalt und Umfang dieses Rechts an der Souveränität anlangt, mit der älteren Theorie darin vollständig überein, daß, ganz wie im Privatrecht der Eigentümer einer Sache die unbeschränkte Verfügungsmacht über die Sache und das Eigentumsrecht an ihr hat und seine Rechte auf die Erben überträgt, der Herrscher und seine Familie Eigentümer der Staatsgewalt und durch sie des Staates sei, dergestalt, daß diese der unbeschränkten Verfügungsmacht jener unterstehen.

Neben dem angegebenen, mehr wissenschaftlich-formalen Grund wirkte für die Aufstellung der jüngeren Patrimonialtheorie ein staatsrechtlich-materieller Zweck. Indem sie das Eigentumsrecht des Herrschers an der Staatsgewalt, von ihr Fürstensouveränität genannt, nachzuweisen versuchte, bildete sie die bewußte Reaktion gegen die Theorie der Volks- und Staatsouveränität. Als um die Wende des 18. zum 19. Jahrh. das alte deutsche Reich seiner vollständigen Auflösung entgegenging, erhielt das Bestreben der deutschen staatsrechtlichen Literatur, die begriffliche Grundlage und wissenschaftliche Rechtfertigung der staatlichen Existenz und Selbständigkeit der deutschen Territorialstaaten klar zu stellen, neuen Anlaß und Antrieb. Daß es hierbei, unter dem Einfluß nicht bloß älterer, staatsphilosophischer Anschauungen, sondern vornehmlich auch der damals noch neueren Rousseauschen Lehre vom *contrat social*, zur Konstruktion einer abstrakten, von der Persönlichkeit des Herrschers gänzlich abhehenden Staatsgewalt kommen mußte, ist als ein ganz selbstverständlicher Vorgang hinzunehmen. Aber als ebenso naturgemäß muß es bezeichnet werden, daß gegen diese den Ursprung und den Entwicklungsgang des alten Reichs und der Territorialstaaten vollständig ignorierende Doktrin scharfe

Gegensätze sich geltend machten, die in der Neubelebung der alten und Entstehung der jüngeren Patrimonialtheorie ihren Ausdruck fanden. Was die letztere anlangt, so setzte sie jener Doktrin von der Staatsouveränität die allgemeine Lehre entgegen, daß der Herrscher vor dem Staat bestanden haben oder spätestens gleichzeitig mit dem Staat entstanden sein müsse, daß er also seine Gewalt nicht habe vom Staat „übertragen“ erhalten. Im besondern will Maurerbrecher das Patrimonialprinzip gegenüber der Staatsouveränität erhärten sowohl durch den direkten Beweis, daß die positiven deutschen Rechtsquellen gegen das Vorhandensein der einzelnen Folgefälle der letzteren sprechen, als auch durch den indirekten, daß diejenigen einzelnen Sätze, die dem Patrimonialprinzip logisch angehören (s. unten), darin enthalten sind.

Kommt sonach auch diese letztere Theorie, wie bereits oben bemerkt, zu dem Ergebnis, daß der Herrscher nicht der bloße „Ausüßer“ der dem Staat, als moralischer Person, zustehenden Staatsgewalt, sondern der wirkliche Privateigentümer derselben sei, so will sie damit doch keineswegs sagen, „daß das Recht, zu regieren, in der Art rein privatrechtlich sei, daß der Fürst nur zu seinen eignen Zwecken zu regieren, insbesondere keiner höheren sittlichen Idee zu folgen habe, und daß der Staat nur um der Person des Fürsten willen und nicht umgekehrt der letztere wegen des ersteren oder um beider willen vorhanden sei“. Sein Recht unterstehe vielmehr der sittlichen Idee, wie denn Recht und Sittlichkeit nicht als zwei völlig geschiedene und entzweite Dinge anzusehen seien. Den Fürsten binde die Vernunft (= die Idee des Sittlichen, der allgemeine sittliche Wille), deshalb dürfe er die Souveränität (Staatsgewalt) nicht nach Willkür und Laune ausüben.

Als logische Folgefälle aus dem Patrimonialprinzip ergeben sich dann (nach Maurerbrecher): 1) daß der Monarch, als letzter Besitzer, das Recht hat, durch eine einseitige Disposition auf den Todesfall nach Belieben seinen Nachfolger zu ernennen; 2) daß er besugt ist, dem Thron für sich zu entsagen; 3) daß er zu einseitigen Landesveräußerungen vollkommen berechtigt ist; 4) daß er bei allen seinen Regentenhandlungen kraft eignen Rechts handelt und von seiner eignen Person aus die Untertanen verpflichtet, nicht aber als Vertreter (Organ, Diener, Repräsentant) des Staates auftritt; 5) daß er darum auch an die Regierungsakte seines Vorfahren in der Regierung als dessen Nachfolger nicht gebunden, und endlich 6) daß er über allen Zwang erhaben und selbst bei rechts- und verfassungswidrigen Handlungen gegen Angriff und Widerstand der Untertanen rechtlich gesichert ist. Allerdings wird zugegeben, daß die letztere Folgerung nicht so sehr aus dem patrimonialen Prinzip an sich zu ziehen sei, als vielmehr aus dem Begriff der Staatsgewalt, die allen Zwang gegen sich undenkbar mache.

Mag man sich nun zu der Patrimonialtheorie als solcher stellen, wie man will, zu leugnen ist nicht, daß die ihr zugrunde liegenden Ideen im deutschen Staats- und Verfassungsleben jahrhundertlang in praktischer Übung waren. Der Lehns- wie der absolutistische Dynastienstaat waren echte Repräsentanten des patrimonialen Prinzips. Daß der Patrimonialstaat den Anforderungen entfernt nicht entsprach, die berechtigterweise an ein Staatswesen gestellt werden können und müssen, bedarf keiner näheren Erörterung; dafür waren seiner Schwächen zu viele. Dahin gehört vor allem, daß er sich der eigentlichen Kulturaufgaben nicht oder zu wenig annahm, diese vielmehr andern Verbänden überließ, so z. B. den Zünften, den Mariengenossenschaften, der Kirche, bzw. durch Auferlegung besonderer Lasten zustande zu bringen suchte. Das hing in der Hauptsache mit der mangelhaften Ausbildung des Finanzwesens zusammen. Eine Staatswirtschaft gab es überhaupt nicht, wie ihm auch ein eigentliches Staatsgut unbekannt war; der Fiskus im heutigen Sinn war Vermögen des Landesherrn. Alle Einkünfte waren Patrimonium des letzteren. Dafür trugen denn auch die Ausgaben überwiegend privaten Charakter, auch soweit sie zu allgemeinen nützlichen Staatszwecken geleistet wurden. Aber wenngleich ihm starke Unvollkommenheiten anhafteten, ist es darum gerechtfertigt, zu sagen, daß man sich „mit Abscheu“ von ihm abwenden müsse? Ist denn unsere moderne Staatsordnung so vollkommen oder nicht ebenfalls ständiger Fortentwicklung bedürftig? Selbst die heftigsten Gegner des Patrimonialstaates müssen eingestehen, daß er einer gegen früher fortgeschrittenen Kulturentwicklung entsprach und wenigstens der Rechtspflege ausgezeichnete Aufmerksamkeit zugewendet hat. Er ist aber auch mehr als der bloße geschichtliche Vorgänger unsere konstitutionellen Staatswesens; ist doch das patrimoniale Prinzip auf die Bildung und Ausgestaltung des letzteren von unverkennbarem Einfluß gewesen und in manchen konstitutionellen Vorstellungen und Lehren auch heute noch wirksam, wie dies die Erörterungen in dem Art. Konstitutionalismus unter II, 2 deutlich erweisen.

Literatur. Außer den bereits zu dem Art. „Konstitutionalismus“ namhaft gemachten Werken von Blunckh, Gierke, Gumplowicz, Jellinek, Mohl, Mehm u. Schmidt, sei hier noch besonders auf Maurerbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten u. die Souveränität (1839), R. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorial-Verfassung (1800); Epplen, über das Prinzip der deutschen Territorial-Verfassung (1803; Widerlegung der Zachariäischen Schrift), u. Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1839) hingewiesen.

[Wellstein.]

Patronage. 1. Begriff. Das Wort Patronage wird in einem vieldeutigen Sinn gebraucht. Ursprünglich bedeutet es eine Art Fürsorgeverhältnis des Arbeitgebers gegenüber seinen

Arbeitern. Es ist eine Umbildung des ehemaligen Patriarchalverhältnisses zwischen Meister und Gesellen und eine modifizierte Übertragung des demselben zugrunde liegenden Gedankens vom Handwerf auf das industrielle Arbeitsverhältnis. Diesem Grundgedanken entsprechend ist mit der kontraktlich festgestellten Leistung der Arbeit und der Zahlung von Lohn das sittliche Verhältnis zwischen den beiden Kontrahenten keineswegs erschöpft, vielmehr obliegen darüber hinaus dem Arbeitgeber gewisse Pflichten der Fürsorge für diejenigen, die in seinen Diensten stehen. Die mannigfachen Arten, auf denen sich der Arbeitgeber um das Wohl seiner Arbeiter und ihrer Angehörigen annimmt, gehören zur Patronage in diesem Sinn; insbesondere fallen darunter die verschiedenen Wohlsaftrichtungen, mittels deren die Humanität oder Nächstenliebe mancher Arbeitgeber den verschiedenartigsten Bedürfnissen ihrer Leute entgegenkommt.

In solchem Sinn spricht z. B. Périn (Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft I, 376 ff) von dem „Patronat der höheren Klassen“, insbesondere dem „Patronat der Arbeitsherren“, welches den Arbeiterassoziationen als Ergänzung dienen soll. Es ist das aus christlicher Liebe fließende Wohlwollen des Unternehmers gegenüber den Arbeitern. Périn versteht unter dem Patronat die dauernde Hilfe, welche die an Reichtum und Intelligenz überlegenen Klassen den unteren Schichten in ideeller und materieller Beziehung angedeihen lassen (a. a. O. 385). In diesem Sinn wird es als eine unerläßliche Notwendigkeit im sozialen Leben hingestellt (S. 387 ff). Als ein sittliches Verhältnis muß das Patronat vor allem ein persönliches sein und unmittelbar Arbeitgeber und Arbeiter miteinander verknüpfen. In diesem Sinn jagt H. Pech (Lohnvertrag und gerechter Lohn, in „Stimmen aus Maria-Laach“ LII [1897] 142): „Die französische und belgische Sozialpolitik bedient sich zur Bezeichnung dieser über die Tore der Fabrik hinausreichenden Fürsorge des Ausdruckes ‚Patronage‘. In Ausübung derselben wird der Patron den Arbeitern helfen, billige und gesunde Wohnung und Nahrung zu finden; er wird den Sparsinn der Arbeiter fördern durch Organisation und Unterstützung mannigfacher Klassen, die Möglichkeit einer guten Kindererziehung erweitern, in Not und Gefahr seinen Arbeitern die helfende Hand reichen.“

In einem etwas andern Sinn ist Patronage die Schutzfürsorge, welche die christliche Charitas denjenigen angedeihen läßt, welche in Gefahr sind, in materielles oder sittliches Elend zu versinken, insbesondere die Schutzfürsorge für Waisen, verlassene Kinder usw. So verstanden gehört die Patronage zur Armenpflege, und zwar zur organisierten freien christlichen Liebeshätigkeit. K a g i n g e r (Volkswirtschaft² 486) jagt von der Antwerpener Armenpflege: „Patro-

nage ist ein Zusammenschluß von lokalen Verbänden, die jene Aufgaben auf sich genommen haben, zu deren Durchführung sowohl der Staat als die Gemeinden sich unzulänglich erwiesen haben. Patronage ist nämlich der gesetzlich anerkannte Obervormund der Waisen, deren Vormünder oder Pflegerktern das ihnen anvertraute menschliche Gut mißhandeln und profanieren. Diese Kinder sowie die Lehrlinge, die von ihren Lehrherren bedrückt werden, stehen unter der schirmenden Aufsicht des Comité Patronage. Arme, die durch Krankheit oder sonstige Gebreche arbeitsunfähig geworden sind, werden vom Patronage aufgesucht. Sie werden von ihm in Armenhäuser oder Asyle gebracht. Arbeitshäuser und Landstreicher dagegen verfallen dem verfolgenden Arm und dem scharfen Auge des Instituts, das sie in streng geleitete Werkhäuser entsendet. Entlassene jugendliche Sträflinge, die den Willen zur Besserung bekunden und betätigen, werden nicht unter die verhängnisvolle, jedes Aufblühen des menschlichen Selbstbewußtseins vernichtende Polizeiaufsicht gestellt, sondern unter die Fittiche des Patronage genommen, der ihnen Dienst oder Arbeit zu schaffen bemüht ist, der ihnen aber auch im Fall der Rezidive sein Wohlwollen entzieht, um die jungen Müßiggänger in Korrektionshäuser zu sperren.“ Hiermit ist schon die Vielseitigkeit der Zwecke angegeben, denen sich die Patronagen widmen. Wo es gilt, gegen eine selbstverschuldete oder unverschuldete Notlage Schutz angedeihen zu lassen, da ist das Arbeitsfeld der Patronage. Das Charakteristische besteht nicht in einem festbegrenzten Zweck, sondern darin, daß Personen der höheren Stände, oft Angehörige des höchsten Adels, sich der Fürsorge für verschiedenartige Bedürfnisse der lohnarbeitenden Klassen widmen.

In einem engeren Sinn ist Patronage endlich Schutz fürsorge, die man der Jugend, insbesondere der weiblichen Jugend, angedeihen läßt. Als Zweck der Patronage in diesem Sinn wird bezeichnet: die jungen Leute der Arbeiterklasse, welche die Elementarschule verlassen haben und in die Lehre getreten sind, zu versammeln, sie an den Tagen der Muße von den Gefahren der Straße fern zu halten, ihre Kenntnisse zu vermehren, sie im sittlich-religiösen Leben zu stärken (Laumont 117).

2. Geschichtliches. Der Boden, auf dem die Patronage in ihren mannigfachen Arten erwuchs, ist Frankreich. Die Patronage im Sinn der Jugendfürsorge hat sich hier im Anschluß an die Vereine vom hl. Vinzenz von Paul entwickelt. Nicht ganz ein Jahr nach der Gründung der ersten Konferenz, im Jahre 1834, wurden drei arme Kinder in einem Haus an der rue des Fossés-Saint-Jacques zu Paris untergebracht. Als bald (1836) trat eine Patronage für verwaisete Lehrlinge ins Leben. Diese genossen Unterhalt, Unterricht und Erziehung. Zu diesen Kindern bzw. Jugendlichen gesellten sich jeden Sonntag eine stets wachsende Zahl von externen Lehrlingen, Kindern

der Familien, die von den neugegründeten Vinzenziuskonferenzen besucht und unterstützt wurden. Bald war das Hundert voll. Man gab ihnen das Abendessen, um sie möglichst lang zu behalten. Die Mitglieder der Konferenz teilten sich in die Aufgaben der Leitung dieser Patronage. Kirchenbesuch, Spiele, Spaziergänge wechselten ab. Eine Hauptaufgabe der Patronage war es, die Lehrlinge bei christlichen Meistern unterzubringen und ihre Interessen beim Abschluß des Lehrlingskontrastes zu wahren. Für jeden Lehrling ward ein Patron bestellt, der ihn wöchentlich wenigstens einmal in seiner Werkstätte besuchte, um sich zu überzeugen, daß der Vertrag gewissenhaft eingehalten wird. Die Hauptsache war, die jungen Leute zum Besuch der Patronage anzulocken. Es mußte ihnen etwas geboten werden, wenn sie die Patronage andern Besichtigungen vorziehen sollten. Abgesehen von Religions- und sonstigem Unterricht erhielten die Schützlinge am Sonntag auch Verköstigung; von Zeit zu Zeit wurden Verteilungen von Kleidungsstücken vorgenommen. Vor allem war es wichtig, der Jugend Unterhaltung durch abwechslungsreiche Spiele, Lektüre und Ausflüge zu verschaffen. Zu der Patronage des apprentis trat 1860 eine Patronage des écoliers, die den Zweck verfolgte, schulpflichtige Kinder vor den schlimmen Einflüssen der Straße zu bewahren und für die Lehrlingspatronagen einen tüchtigen Nachwuchs heranzubilden.

Die Zahl der Patronagen wuchs wie ihre Aufgaben, die sich immer mehr spezialisierten. Frankreich und Belgien haben das Patronagewesen zu großer Entwicklung gebracht, und zwar haben nicht bloß die Katholiken, sondern auch die Protestanten und Israeliten Patronagen ins Leben gerufen. Daneben gibt es auch solche, die keinen konfessionellen Charakter besitzen. Es gibt Patronagen, die sich der schulpflichtigen Jugend annehmen, sie an schulfreien Tagen sammeln; andere wieder widmen sich der reiferen Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts (Lehrlingen und jungen Arbeitern), versammeln sie an manchen Wochentagen nach der Arbeit bis zum späten Abend, um sie gerade zur Abendstunde den schlimmen Einflüssen der Straße zu entziehen; wieder andere nehmen sich um solche an, deren Sittlichkeit schon Schaden gelitten hat, z. B. um die verwahrloste Jugend, entlassene Sträflinge usw.

Die Patronagen werden vielfach von religiösen Vereinen oder Orden ins Leben gerufen und geleitet. Sie bestehen entweder völlig unabhängig voneinander oder sind in größeren Verbänden zusammengegeschlossen. So sind die verschiedenen Patronagen für die männliche Jugend, welche der Vinzenzverein in Lüttich gegründet hat, unter einem Zentralkomitee vereinigt (Laumont 118). Die Schützlinge sind, entsprechend den Altersstufen, in Sektionen abgeteilt und rücken von der einen in die andere auf. Die Kosten werden durch Mitgliederbeiträge und charitative Gaben auf-

gebracht. Meist verbinden sich auch mancherlei Klassen mit der Patronage, die natürlich das Interesse der Böglinge erhöhen, namentlich Sparkassen.

Als untere Altersgrenze für die Aufnahme in die Patronage ist meist der Empfang der ersten heiligen Kommunion festgesetzt. Auch die erwachsenen Arbeiter können bei derselben verbleiben, und vielfach findet die Patronage in einem *cerale ouvrier* ihren Abschluß. Die Mädchen können bis zu ihrer Verheiratung in der Patronage bleiben.

Der Franzose faßt unter dem Sammelnamen Patronage alle jene Veranstaltungen der Schutzfürsorge zusammen, die wir in Deutschland mit dem Namen ihres speziellen Zwecks zu nennen pflegen (z. B. Lehrlings-, Arbeiterinnenvereine, Marianischer Mädchenschuß). Zudem wird die Bezeichnung Patronage auf eine spezielle Veranstaltung angewandt, wird die irriige Vorstellung erweckt, als decke sich die Patronage eben mit jenem besondern Zweck. Das Hauptmerkmal ist die Anteilnahme der höheren Klassen, die ein Patronat, eine Schutzfürsorge für die Angehörigen der arbeitenden Klassen entfalten. Eine solche Fürsorgertätigkeit wird aber nicht bloß und ausschließlich von solchen Vereinen betätigt, die wir speziell als Patronagen zu bezeichnen gewohnt sind. Patronage ist ein viel weiterer Begriff.

In Deutschland kommt die Bezeichnung Patronage ziemlich selten vor. So bestehen beispielsweise Patronagen in Wien, die von der Fürstin Metternich im Jahr 1894, ferner solche für katholische Arbeiterinnen in München, die im Jahr 1898 von der Fürstin Stingen-Spielberg ins Leben gerufen wurden. Es verfolgen den Zweck, solchen Mädchen, die während der Woche als Fabrikarbeiterinnen, Näherinnen usw. beschäftigt sind und in ihrer freien Zeit nicht Schutz und Erholung im elterlichen Haus genießen, am Sonntag nachmittags Unterhaltung zu bieten und ihnen gleichzeitig weitere Ausbildung für Beruf und Haushalt angebreiten zu lassen. Die Arbeiterinnen sind nicht Mitglieder, sondern Schützlinge des Vereins. Die Patronage bezieht sich um die Mädchen von der Schulentlassung bis zum 18. Jahr. Dann wünscht man ihren Übertritt in den Arbeiterinnen- oder Dienstoffbotenverein. Unter den Damen, welche tätige Mitglieder sind, befinden sich Angehörige der höchsten Kreise. Wenn möglich ist ein Geistlicher Leiter. Der Magistrat stellt Schullokale zur Verfügung. Auch in andern Städten sind bereits derartige Mädchenpatronagen begründet oder im Entstehen begriffen. Wichtig ist neben der Sorge für Unterhaltung vor allem der Ausbau dieser Patronagen nach der wirtschaftlichen Seite, wenn derartige Vereine eine Zukunft haben sollen. Die Arbeiterin der Großstadt opfert ihre Ungebundenheit und die mancherlei verlockenden Vergnügungen am Sonntag nur dann, wenn ihr dafür auch etwas geboten wird. So wichtig auch frohes, harmloses Spiel, religiöse Belehrung und

praktischer Haushaltungsunterricht sind, so soll durch mancherlei Vorteile materieller Art wie Spar- und Unterstützungskassen ein Gegengewicht gegen die Ungebundenheit und Vergnügungssucht geschaffen werden. Einen großen Fortschritt bedeutet es, wenn die Patronage (München) jährlich einer größeren Anzahl (25/30) kränklicher Mädchen einen Erholungskaufenthalt gewährt, und wenn man anstrebt, beim Jugendgericht straffällige Mädchen zu vertreten und weiter für ihr Fortkommen tätig zu sein.

Indeß genügen die Leistungen Privater, der Arbeitgeber oder sonstiger edler Menschenfreunde schwerlich, um die Gefahren, welche insbesondere der weiblichen Großstadtjugend drohen, wirksam zu bekämpfen. Da die Wohnungsnot die Moral vor allem gefährdet, ergeben sich hier Aufgaben der freilich noch kaum recht angefaßten kommunalen Sozialpolitik. Die Errichtung von Mädchen-, Arbeiterinnenheimen ist bei den hohen Bodenpreisen eine kostspielige Sache, die durch private Wohltätigkeit allein nicht immer geleistet werden kann. Erst wenn die Städte selbst Mädchenheime und Logierhäuser für Arbeiterinnen bauen oder gemeinnützige Vereine mit ihren städtischen Mitteln finanziell genügend stärken, wird die Wohnungsfürsorge für die weibliche Jugend ihre Aufgaben erfüllen können.

Literatur. Belgique charitable (Brüssel 1893); Paris charitable et prévoyant (Par. 1897); Caumont, La charité à Liège (Lüttich 1897); Souvenir du Cinquième Anniversaire de la Fondation du Patronage des apprentis et jeunes ouvriers de Notre-Dame de Nazareth (Par. 1895); M. Brandis, Das Office Central des Œuvres de bienfaisance (1899); P. Gasse, Leitfaden für weibliche Jugendpflege (1899); Abrecht, Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland (1900); Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen, Nr 19 u. 20 (1900/01). Wertvolle Hinweise für die Jugendlichenfürsorge enthält Dig, Die Jugendlichen in der Sozial- u. Kriminalpolitik (1902). Bezüglich der Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik in dieser Frage vgl. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik (1901). Auguste v. Pechmann, Die P.n für jugendliche kathol. Arbeiterinnen (1908). Mitteilungen des Verbandes süddeutscher P.n (München, bisher 2 Jahrgänge). [Walter.]

Patronatsrecht. Geschichtliches. Begriff und Einteilung. Eigenschaften des Inhabers. Objekt des Patronats. Inhalt. Kompetenz in Patronatsfachen. Entstehungsgründe. Übergang und derivativer Erwerb. Untergang.

1. Geschichtliches. Einigen Anklängen an das heutige Patronatsrecht begegnen wir bereits im 5. Jahrh. in Gallien und im 6. Jahrh. im Orient (vgl. Kap. 10 der Synode von Orange vom Jahr 441 und zweite Synode von Arles vom Jahr 443; 18. Kapitel der 123. Novelle Justinians vom Jahr 546; neunte Synode von Toledo vom Jahr 655 im 2. Kapitel, can. 31

et 32, C. 16, q. 7). Dankbarkeit bewegt die kirchliche Autorität dazu, den Gründern oder Erbauern von Kirchen und Kapellen besondere Vorrechte bezüglich der Anstellung von Geistlichen an denselben und etwa der Verwaltung ihres Vermögens zu verleihen.

Das heutige Patronatsrecht ist jedoch nicht als eine organische Weiterentwicklung dieser Vorrechte zu betrachten. Die verschiedenen Befugnisse, welche es in sich enthält, sind vielmehr Reste des nach germanischen Anschauungen den Grundherren zukommenden Eigentumsrechts an den auf ihrem Grund befindlichen und von ihnen erbauten Kirchen. Wer auf seinem Grund und Boden eine Kirche baut, kann mit dieser „Eigenkirche“ nach Belieben wie mit einer andern Sache schalten und walten. Er kann sie verkaufen, vererben, zerstören, er kann insbesondere den Geistlichen an ihr nach seinem Willen anstellen und wieder entlassen. Ähnlich war die Behandlung auch derjenigen Kirchen, über welche Laien die Vogtei (advocatia) erlangt hatten, oder welche ihnen zu Lehen gegeben waren. Kirche und Staat müssen dieses in nationalen Rechtsanschauungen wurzelnde Eigenkirchenrecht anerkennen, suchen es aber so weit einzuschränken, daß die Kirche durch die Konsekration ihrer Bestimmung erhalten bleibt, der Geistliche genügenden Unterhalt bezieht und zu keinen andern Diensten herangezogen wird, daß vor allem seine Anstellung und Entlassung von der Zustimmung des Grundherrn abhängig ist (vgl. z. B. Reichstag zu Aachen 817). Die Folgen der mit der Ausdehnung des Eigenkirchenrechts und der Laieninvestitur auch auf die Bischofsstühle verbundenen allgemeinen Laienherrschaft in der Kirche ließen dann die erstarkte kirchliche Reformpartei im 11. Jahrh. mehr und mehr Boden gewinnen. Es kommt zunächst zu jenem großen Kampf gegen das Eigentumsrecht und die Laieninvestitur bei den bischöflichen Kirchen, der mit dem Wormser Konkordat (1122) beendet wurde. Nunmehr war es ein leichtes, auch das niedere Eigenkirchenrecht zu beseitigen. Hierfür genügte der theoretische Satz, daß der Grundherr, dessen Eigentumsrecht man gar nicht anzutasten brauchte, als patronus nur mehr ein auf kirchlicher Vergünstigung beruhendes Vorschlags- oder Präsentationsrecht bezüglich des vom Bischof anzustellenden Geistlichen habe. Eine wesentliche Änderung gegen früher trat allerdings zunächst nicht ein. Erst nachdem Alexander III. (1159/81) den Patronat als ein *ius spirituali annexum* (c. 16, X. 3, 38) erklärt und somit alle Patronatsachen der Kompetenz des kirchlichen Richters unterstellt hatte, konnte die Kirche das Patronatsrecht ganz in ihrem Sinn ausgestalten (vgl. c. 3—24, X. 3, 38; Trid. sess. XXV, c. 9), wenn sich auch eigenkirchenrechtliche Ideen noch lange, namentlich in Deutschland, in dem auf Grund der Landeshoheit beschuldeten landesherrlichen Patronatsrecht erhalten haben.

2. Begriff und Einteilung. Unter dem Patronat versteht man eine Summe von Rechten und Pflichten, welche einer privaten physischen oder juristischen Person bezüglich einer Kirche oder eines Benefiziums von der kirchlichen Autorität zugestanden sind. Da die Pflichten im Vergleich zu den Rechten verschwindend klein sind, so bezeichnet man den ganzen Inhalt des Patronats kurz als Patronatsrecht. Die Rechte sind verschiedener Art; sie können, da alle sich auf etwas Kirchliches oder Geistliches beziehen, nur von der kirchlichen Autorität übertragen werden, setzen aber, weil sie nicht eigentliche geistliche Jurisdiktionsrechte sind, bei ihrem Inhaber keine kirchliche Weihe voraus. Alexander III. nennt sie deshalb nicht ein *ius spirituale* im strengen Sinn des Wortes, sondern *spirituali annexum* (ein auf geistliche Rechte und Pflichten sich beziehendes und mit diesen verknüpftest Recht), ein Ausdruck, der die Sache sehr treffend bezeichnet; er dürfte bei Alexander III. zuerst vorkommen.

Man unterscheidet je nach der Person des Trägers den kirchlichen oder geistlichen, den weltlichen oder Laienpatronat und den gemischten Patronat. Allerdings versteht man unter ersterem denjenigen, welcher einer kirchlichen, unter letzterem den, welcher einer weltlichen Person oder einem Laien zukommt. Bei beiden ist jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, auf welchen Titel hin er ihnen zusteht. Kirchlicher Patronat wird der sein, welcher einer kirchlichen Korporation oder einem Institut, einem Kapitel, Orden oder Ordenshaus, einer kirchlichen Bruderschaft, einem Dignitar oder Pfründeninhaber als solchen eigen ist; weltlicher hingegen jener, welcher einer weltlichen physischen oder juristischen Person zukommt. Doch hat als weltlicher Patronat auch der zu gelten, dessen Träger allerdings eine kirchliche Person oder auch eine kirchliche Korporation ist, aber lediglich insofern als weltlichen Titels, z. B. wenn ein Priester als Mitglied einer patronatsberechtigten Familie oder ein Kloster als Nutznießer eines patronatsberechtigten Gutes den Patronat besitzt. Umgekehrt hat als kirchlicher Patronat der zu gelten, welcher kirchlichen Stiftungen zusteht, obwohl diese stiftungs- oder gewohnheitsrechtlich von Laien verwaltet werden, also auch der Patronat von Laien ausgeübt wird. Gemischter Patronat ist derjenige Kompatronat, welchen ein kirchlicher und ein Laienpatron zusammen innehaben. Erwähnung verdient auch die Einteilung in übertragbaren und unübertragbaren Patronat. Regelmäßig ist der Patronat übertragbar; unübertragbar ist nur jener, bei dessen Erwerb ausdrücklich die Unübertragbarkeit festgesetzt wurde. Von größerer Bedeutung ist die Einteilung in persönlichen und dinglichen Patronat. Letzterer ist derjenige, welcher einer Sache, in der Regel einer Liegenschaft, anhaftet und von deren rechtmäßigen Inhaber auf den andern übergeht. Jedoch behält dieser immer seinen

Charakter als kirchliches Recht bei, läßt daher nur jene Personen, welche die vom Kirchenrecht geforderten Eigenschaften besitzen (vgl. unter 3), als Inhaber zu. Dieser dingliche Patronat kann den Charakter eines kirchlichen oder eines weltlichen Patronats haben, je nachdem er an ein Kirchengut als solches oder an ein weltliches Gut geknüpft ist. Geht dann dieses Kirchengut im Laufe der Zeit in weltliche Hände über, so erlischt der Patronat. Wenn aber die patronatsberechtigten Liegenschaft ursprünglich weltliches Gut und der Patronat Laienpatronat war, dann geht der letztere, wenn er auch mit dem Gut sich vorübergehend im Besitz der Kirche befunden hat, an den das Gut nachher etwa erwerbenden Laien über. Persönlicher Patronat ist dann der, welcher als unmittelbarer Träger eine physische oder juristische Person hat und im Fall der Übertragbarkeit unmittelbar von Person zu Person übergeht. Mit Rücksicht auf die Art und Weise seiner Übertragung unterscheidet man beim persönlichen Patronat vorzüglich den Familien- und den erblichen Patronat. Dieser letztere ist gleich andern persönlichen Rechten vererblich und geht auf die gesetzlichen oder letztwillig bestimmten Erben über. Ersterer bleibt, wenn immer die sonstigen Rechte und Güter der Familie anheimfallen, bei der Familie; er nimmt aber wieder je nach den Bestimmungen des Stifters oder nach dem Herkommen außerordentlich verschiedene Formen an. So kann er z. B. dem jeweiligen Senior oder dem Erstgeborenen zustehen, oder es können alle Familienglieder, die weiblichen nicht ausgeschlossen, an ihm teilnehmen usw. Die Unterscheidung in Privat- und landesherrlichen Patronat in dem Sinn eines aus der landesherrlichen Gewalt stießenden Patronats ist unberechtigt; denn der Landesherr kann zwar wie jede Privatperson Patron werden, nicht aber gibt es ein aus der Landesherzlichkeit stießendes oder allein auf Säkularisation beruhendes Patronatsrecht. Der angegebene Unterschied ist deshalb bemerkenswert, weil für die Ausübung des landesherrlichen Patronats, nicht jedoch für den Erwerb, einige andere gesetzliche Bestimmungen gelten als für den Privatpatronat. Mit Übergehung der Einteilung in aktiven und passiven Patronat, mit welchem letzterem Ausdruck man unpassend ein Vorrecht zur Erlangung einer Pfründe bezeichnet, das vielfach den der Familie des Gründers des Benefiziums angehörigen Klerikern zusteht, ist schließlich zu erwähnen die Einteilung in Allein- und Mitpatronat. Letzterer besteht darin, daß mehrere, seien sie physische oder juristische Personen, Patrone ein und derselben Kirche oder Pfründe sind, indem sie an der Ausübung des ganzen Patronatsrechts und aller einzelnen Teile desselben partizipieren. Der Mitpatronat entsteht in verschiedener Weise, je nachdem mehrere Personen bezüglich einer Kirche oder Pfründe als Gründer auftraten, oder mehrere Personen ein und demselben Gründer im Patronat sukzedieren.

Zum Kompatronat gehört auch der bereits erwähnte gemischte Patronat, an welchem ein geistlicher und ein Laienpatron teilnehmen.

3. Eigenschaften des Inhabers. Da die im Patronat enthaltenen Rechte und Pflichten weder eine Weihe- noch eine Jurisdiktionsgewalt ihres Inhabers voraussetzen, so können auch Laien ihn besitzen und ausüben. Aus ebendemselben Grund sind auch Frauen nicht ausgeschlossen. Doch bedarf der Inhaber neben der allgemeinen Rechtsfähigkeit noch der kirchlichen. Daraus ergibt sich, daß Nicht-Christen, d. h. jene, welche sich nicht zum christlichen Glauben bekennen und deshalb die Taufe nicht empfangen haben, unfähig sind, den Patronat zu besitzen und auszuüben. Ebenso auch die nicht-katholischen Christen, d. h. jene, welche einer den christlichen Glauben bekennenden und die Taufe als notwendig annehmenden, aber von der katholischen Kirche getrennten Religionsgemeinschaft angehören. Diese Unfähigkeit der Nicht-Katholiken liegt in der Natur der im Patronat enthaltenen Rechte. Wenn sich auch keine klare und unzweifelhafte Gesetzesstellen für diese Unfähigkeit finden, so sprechen doch die übereinstimmende Lehre der Kanonisten und die Praxis der allgemeinen Kirche sie aus. Daraus ergeben sich dann mehrere Folgerungen: a) Geht der Inhaber eines dinglichen Patronats zu einer andern als der katholischen Glaubensgemeinschaft oder gar zum Unglauben über, oder geht das patronatsberechtigten Gut in die Hände eines Irr- oder Ungläubigen über, dann hört zwar der dingliche Patronat nicht auf; solange aber das Gut im Eigentum des Irr- oder Ungläubigen bleibt, ruht der Patronat, und die Kirche oder das Benefizium sind tatsächlich als der freien Verleihung des Bischofs überlassen zu betrachten, während die Patronatslasten fort dauern. Kehrt dasselbe nachher in das Eigentum eines Katholiken zurück, dann leben die Patronatsbefugnisse wieder auf. b) In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Familienpatronat. Sind alle oder mehrere Familienglieder zugleich Eigentümer desselben und schließen sich alle der Häresie an, dann ruht gleichfalls der Patronat. Befehren sich später wenigstens einige Familienglieder wieder zum katholischen Glauben, so lebt der in seiner Wurzel nicht ausgestorbene Patronat in ihnen wieder auf. Bezüglich des Familienpatronats, der jeweilig nur einem, z. B. dem Ältesten der Familie, zusteht, dürfte im Fall des Übertritts des gegenwärtigen Inhabers zur Häresie oder zum Unglauben am richtigsten gesagt werden, daß der Patronat das zunächst berechnete katholische Familienmitglied übergeht. c) Anders verhält es sich mit dem erblichen Patronat. Derselbe geht durch den Übertritt des Inhabers zur Häresie oder zum Unglauben verloren, wenigstens dann, wenn der abgefallene Inhaber vor seinem Tod sich nicht mehr bekehrt. Fallen aber von mehreren Inhabern des erblichen Patronats oder mehreren Inhabern des dinglichen

Patronats nur einige vom katholischen Glauben ab, dann bleiben die andern selbstverständlich im Besitz ihres Rechts. Für Deutschland und Osterreich haben jedoch die vorstehenden Grundsätze insofern keine Geltung, als sich dort die Gewohnheit gebildet hat, daß auch Mitglieder einer andern christlichen Konfession den Patronat erwerben und ausüben können. Für die Rechtmäßigkeit dieser Gewohnheit dürfte sich nicht nur der legale, sondern der bewußte, wenn gleich stillschweigende Konsens des Heiligen Stuhles geltend machen lassen. In der ungarischen Diözese Neutra wurde mit Genehmigung des Heiligen Stuhles der Ausweg eingeschlagen, daß der jüdische Großgrundbesitzer einen dem Bischof genehmen Katholiken bestelle, der im eignen Namen die Präsentation vornehme (Archiv für Kirchenrecht XXXVII 361 ff). Jene, welche von einem ordentlichen oder delegierten kirchlichen Richter namentlich exkommuniziert oder als mit der Exkommunikation behaftet erklärt wurden (*excommunicati vitandi*), verlieren zwar das Patronatsrecht nicht, aber der Bischof kann und muß doch, solange die Exkommunikation währt, die Pfründen ihres Patronats nach eignem Gutdünken verleihen, da er keinen Verkehr in kirchlichen Dingen mit solchen Exkommunizierten unterhalten darf. Jene hingegen, welche nicht namentlich durch ein kirchliches Urtheil als mit der Exkommunikation behaftet erklärt wurden, sondern diese Strafe *ipso facto* sich zuzogen (*exc. tolerati*), dürfen Patronate wohl erwerben, aber von deren Rechten gleichfalls keinen Gebrauch machen, aber der Bischof darf doch, falls sie dieses dennoch thun, ihre Präsentation entgegennehmen und ihr Folge leisten, wenn gleich er dazu nicht verpflichtet ist; er darf mit ihnen auch in kirchlichen Angelegenheiten verkehren, braucht es aber nicht. Daß statt der Kinder unter sieben Jahren, auf welche der Patronat übergegangen ist, der gesetzliche Vormund ihn ausübt, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso ist sicher, daß jene, welche das 14. Jahr überschritten haben, zur selbständigen Betätigung des Patronats nicht nur fähig, sondern auch ausschließlich berechtigt sind, so daß der Vormund, welcher zur Verwaltung ihrer zeitlichen Güter bestellt ist, der besondern Bevollmächtigung seitens seines Pflegbefohlenen bedarf, wenn er in dessen Namen die Präsentation vornehmen möchte. Den Kindern zwischen dem 7. und 14. Jahr schreiben die älteren Kanonisten zumeist das selbständige Recht auch zur Bornahme der Präsentation zu. Richtiger aber leugnen dieses die neueren Kanonisten, da die Kinder dieses Alters zur aktiven Wahl unfähig sind, Wahl und Präsentation aber rechtlich einander gleichstehen. Wird ein patronatsberechtigtes Gut zu Lehen, Erbpacht, Erbzinß verleihen, so geht der Patronat, falls im Vertrag nicht anders bestimmt ist, mit den sonstigen auf dem Gut ruhenden Rechten auf den Lehensmann, Pächter über. Der bloße Nutznießer, ebenso der Ehemann hinsichtlich des demotalgut der

Frau inhärierenden Patronats und der Sequester haben nur die Befugnis zur Ausübung des Patronatsrechts, dem gewöhnlichen Pächter und Pfandgläubiger steht aber auch diese nicht zu.

4. Gegenstand des Patronats können alle Kirchen sein, und zwar a) Pfarrkirchen, jedoch auch Filialkirchen. Der Patronat an Kirchen schließt den an der Pfründe des Vorstehers der Kirche ein. Kathedralkirchen können dagegen ebenso wie das Papsttum, der Kardinalat, noch anderseits die Prälaturen an Dom-, Stifts- und Klosterkirchen dem Patronat unterworfen sein. An bischöflichen Stühlen kann zwar ein Nominationsrecht den Landesfürsten eingeräumt werden, doch beruht dies auf päpstlichem Privileg und unterliegt nicht den Grundsätzen des Patronats. Die angeführten Prälaturen können höchstens in geistlichem, die übrigen Kollegiat- und Kapitelspfründen auch im Laienpatronat stehen. b) Einzelne Benefizien. Daher können mehrere Benefizien ein und derselben Kirche verschiedene Patrone haben. c) An nicht ständigen, sondern zeitweilig verliehenen kirchlichen Stellen kennt das Kirchenrecht zwar nicht Patronate, aber patronatsähnliche Rechte. Ebenso gibt es patronatsähnliche Rechte an kirchlichen Stiftungen; doch treten dieselben nicht gemeinrechtlich ein, sie bedürfen eines ausdrücklichen Vorbehalts seitens des Stifters und können dann z. B. die Befugnis enthalten, den Vermögensverwalter vorzuschlagen, sowie unter gewissen Voraussetzungen Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen zu beziehen.

5. Die Rechte und Pflichten des Patronats faßt die Glosse (zu c. 25, X de iure patr. 3, 38) in folgende Verse zusammen: *Patrono debetur honos, onus utilitasque; Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus*. Sie gelten vom Patron einer Kirche; dieser Patronat ist eben der ursprüngliche und zugleich Typus des Patronats an bloßen Pfründen. Der Patronat enthält a) gewisse, vorzüglich liturgische *C h r e n r e c h t e* (*cura honorifica*). Diese sind: ein besonderer Kirchensitz, der sich aber außerhalb des Chors befinden muß; ein Ehrenplatz bei Prozessionen; die Anbringung des Familienwappens in der Kirche; ein Begräbnisplatz in derselben; das Trauergeläut; die Erwähnung seines Namens im allgemeinen Gebet; das Recht auf den Friedensstuf in der feierlichen Messe; die besondere Inzenzation bei der Feier der heiligen Messe, Auszeichnung bei der allgemeinen Austeilung des Weihwassers; Darreichung der geweihten Kerzen am Lichtmeßtag, der geweihten Palmen am Palmsonntag. Doch stehen diese Ehrenrechte in manchen Gegenden entweder sämtlich oder zum Teil nicht im Gebrauch und können auch dort, wo sie noch im Gebrauch sich befinden, in dem einzelnen Fall durch Verjährung verloren gegangen sein. Auf dem gemeinen Recht beruht nur das *ius processionis*.

b) Das *Schutzrecht* oder besser die *Schutzpflicht* (*cura beneficii*). Demgemäß steht ihm die Sorge zu für den Bestand der Stiftung, die Abhaltung des fundationemäßigen Gottesdienstes und die stiftungsgemäße Verwaltung des Vermögens. Infolgedessen kann er gegebenenfalls bei der Diözesanbehörde Beschwerde führen. Zur Abwehr von Übergriffen der Patrone sah sich das Tridentiner Konzil veranlaßt, ihnen die Visitation der Kirchen oder Benefizien auch nach der vermögensrechtlichen Seite hin, die Aneignung auch nur eines Teils des Einkommens sowie die Verfügung über die Einkünfte auch zugunsten anderer ausdrücklich zu verbieten (sess. XXII, c. 2; sess. XXIV, c. 3; sess. XXV, c. 9). Jedoch dürfen die Patrone bei der von der Kirchenbehörde vorzunehmenden Visitation behufs eigener Information zugegen sein. Im übrigen haben sie sich aber nicht in die Verwaltung des zeitlichen Vermögens ebensowenig wie in die geistliche Amtsführung zu mischen, außer wenn ihnen eine Anteilnahme an der Verwaltung bei Gründung oder auf dem Weg der Privatverjährung zugestanden wurde. Aber als ein an der Kirche oder Pfründe Interessierter muß der Patron bei etwaigen Veränderungen gefragt und gehört werden, so z. B. bei Veräußerungen des Kirchen- oder Pfrundenvermögens, Teilung, Vereinigung, Inkorporation der betreffenden Pfründe oder Kirche, bei einer Dismembration oder Transferierung der Pfründe usw. Unter die *cura* fällt endlich noch die subsidiäre Baupflicht des Patronats (s. d. Art. *Baustiftung*, kirchliche).

c) Über die nutzbringenden Rechte (*iura utilia*) des Patronats gilt folgendes: a) Der Patron hat kein Recht, irgend welche Einkünfte von der Kirche oder der Pfründe zu beziehen, außer es wäre dieses Recht schon bei der Gründung ihm vorbehalten (*census antiquus*). Einen *census novus* kann der Bischof weil Veräußerung von Kirchengut auch zugunsten des Patronats ohne päpstliche Vollmacht nicht auferlegen. Auf dem Weg der Privatverjährung aber kann der Patron ein solches Recht erlangen. Er hat aber 3) das Recht, falls er verarmt (*si ad inopiam vergat*), die überschüssigen Einkünfte der Kirche oder der Pfründe zu beziehen, insoweit er derselben zur Abhilfe seiner Notlage bedarf (*alatur egenus*). Dieses Recht steht ihm aber nur zu rückfichtlich der etwaigen überschüssigen Einkünfte, unter welchen diejenigen zu verstehen sind, welche nach Abzug der für den Gottesdienst, die Instandhaltung der Kirche oder des Altars, die Sustentation des aus den Einkünften zu unterhaltenden Klerus übrig bleiben. Zudem kann der verarmte Patron auf diesen Überschuß der Einkünfte erst dann Anspruch erheben, wenn kein anderer eine gesetzliche Verpflichtung hat, ihm den Lebensunterhalt zu bieten. Auf den Wortlaut der Kirchengesetze gestützt, behaupten die älteren Kanonisten das in Rede stehende Recht vorzüglich betreffs des Familien-

patronats, indem sie es den patronatsberechtigten Verwandten des Stifters zusprechen; auf den erblichen und dinglichen Patronat dehnen sie es nur für den Fall aus, daß die Erben oder Besitzer des patronatsberechtigten Guts der Descendenz oder Verwandtschaft des Stifters angehören. Indes hat die Praxis, für welche zahlreiche Entscheidungen der kirchlichen Behörden eintreten, dieses Recht auf jene Inhaber eines Patronats ausgedehnt, welche durch Erbschaft in den Besitz desselben gelangt sind, auch wenn sie der Verwandtschaft des Stifters nicht angehören, nicht aber auf jene Inhaber eines dinglichen Patronats, welche auf andere Weise als durch Vererbung vom Stifter in den Besitz des patronatsberechtigten Guts gelangt sind (*De Angelis, Praelectiones iur. can. III 212*).

d) Das wichtigste Recht des Patronats ist das der *Präsentation*, d. h. das Recht, einen Kleriker als künftigen Inhaber der Pfründe mit der Wirkung in Vorschlag zu bringen, daß der Kollator diesem die Pfründe verleihen muß, falls er zur Verwaltung des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts tauglich ist. Die Wirkungen der Präsentation sind folgende: a) Der Präsentierte erhält durch sie zwar nicht ein Recht an der Pfründe (*ius in re*), aber doch ein Recht auf die Pfründe (*ius ad rem*), das er dem Verleiher gegenüber verfolgen kann. Sind mehrere präsentiertiert, so erhält jeder von ihnen insofern ein Recht auf die Pfründe, als sie ihm verliehen werden muß für den Fall, daß die Mitpräsentierten sie nicht erhalten. Falls der Kollator dem zur Erlangung der Pfründe Berechtigten sie nicht verleiht, ist er ihm gegenüber ersatzpflichtig. Würde derselbe von einem Laienpatron vorgeschlagen, dann muß ihm der Bischof unter Verlassung des widerrechtlich in die betreffende Pfründe bereits eingeführten eine andere gleich gute Pfründe verleihen; der widerrechtlich in eine Pfründe kirchlichen Patronats eingeführte muß diese dem vom Patron Präsentierten und unrechtmäßig Übergangenen wieder abtreten. b) Auch der Patron hat das Recht, die Einsetzung des von ihm Präsentierten in die Pfründe zu verlangen, und kann dasselbe auf dem Appellationsweg verfolgen. c) Doch kann und muß der kirchliche Obere vor Verleihung der Pfründe den Präsentierten einer Prüfung unterziehen, und nur im Fall der Würdigkeit und Tauglichkeit zu dem mit der Pfründe verbundenen Amt darf er ihn mit derselben befehlen. Die zu Pfarrbenefizien vorgeschlagenen haben sich der Pfarrprüfung zu unterziehen, für welche das Tridentiner Konzil (sess. XXIV, c. 18) andere Normen bezüglich der Pfarreien kirchlichen und weltlichen Patronats festgesetzt hat. Da in Deutschland und Oesterreich diese sog. Pfarrkonkurrenzprüfung überhaupt nicht genau nach den kirchlichen Vorschriften eingeführt wurde, so tritt bei uns der Unterschied zwischen der Prüfung zu Pfarreien kirchlichen und weltlichen Patronats kaum hervor.

Die sonstigen kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Präsentation sind kurz folgende: a) Zu den niederen Benefizien muß der Laienpatron nicht nur vermöge einer moralischen, sondern auch einer Rechtspflicht immer einen würdigen und tauglichen Kandidaten vorschlagen; den würdigeren und tauglicheren unter mehreren auszuwählen, liegt ihm eine Rechtspflicht nicht ob, eine moralische Pflicht dürfte sich aber bezüglich der Seelsorgs- und namentlich der Pfarrfründen wohl behaupten lassen. Der kirchliche Patron muß für ein Pfarrbenefizium auch nach dem Recht den tauglicheren Bewerber auswählen und vorschlagen. b) Die Präsentationsfrist beginnt mit der erhaltenen Kunde von der Erledigung der Pfründe und beträgt für den Laienpatron vier, für den kirchlichen Patron sechs Monate; beim gemischten Patronat partizipiert auch der Laienpatron an dieser längeren Frist. Haben sie diese Frist unnütz verstreichen lassen, dann kann der Kollator die Pfründe für dieses Mal frei verleihen. Solang er aber dieses noch nicht getan, kann die Präsentation nachträglich erfolgen; der Bischof muß ihr sogar Folge geben, wenn der Patron früher außerstande war, sie vorzunehmen. Hat der Laienpatron wissentlich einen Unwürdigen oder Untauglichen präsentiert, so kann er immer noch während der Frist einen Tauglichen vorschlagen; der kirchliche Patron aber verliert in diesem Fall für dieses Mal das Präsentationsrecht. Hat aber der Laien- oder kirchliche Patron ohne Wissen einen Untauglichen vorgeschlagen, dann beginnt eine neue Frist für die Präsentation eines Tauglichen. Ebenso beginnt eine neue Frist, wenn der Präsentierte mittlerweile stirbt, seinem Recht entsagt oder untauglich wird (c. 26 in VI^o de electione 1, 6; Bonifac. VIII. ann. 1299). c) Der kirchliche wie der Laienpatron können mehrere zugleich in Vorschlag bringen; nur muß der kirchliche Patron für ein Pfarrbenefizium den würdigeren, der aber nur einer sein kann, präsentieren. Der Laienpatron darf auch eine Nachpräsentation (variatio) vornehmen, jedoch nicht mit der Wirkung, daß sie die frühere widerruft, sondern nur zu den früher vorgeschlagenen noch andere hinzufügt. Auch mehrere Nachpräsentationen sind ihm nicht verwehrt. Falls mehrere präsentiert sind, hat der kirchliche Obere ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Vorschläge oder der Vorgeschlagenen unter diesen frei zu wählen. Daraus folgt dann auch, daß er, wenn ein tauglicher Bewerber präsentiert wurde, diesem, ohne weitere Vorschläge oder den Ablauf der Frist abzuwarten, das Benefizium verleihen kann.

6. **Kompetenz.** a) Der Patronat ist seinem ganzen Inhalt nach als ein von der Kirche verliehenes und von der Kirche allein verliehbares Recht anzusehen. Die in ihm enthaltenen Ehrenrechte sind geistlicher Natur, können darum nur von der Kirche verliehen werden. Das Alimantationsrecht, das wenigstens in vielen Patronaten

enthalten ist, trägt zwar zeitlichen Charakter, kann aber gleichfalls, da es in der Befugnis zur Beziehung von Einkünften aus Kirchengütern besteht, die Kirchengüter aber der ausschließlichen Verwaltung der kirchlichen Autorität unterliegen, nur von der Kirche ausgehen und nur als kirchliches Recht betrachtet werden. Das Präsentationsrecht endlich als Befugnis, jemand ein Recht auf ein kirchliches Amt und auf ein Einkommen aus Kirchengütern zu übertragen, kann gleichfalls nur als kirchliches Recht angesehen werden. Es ist nicht ein *ius spirituale*, da seine Betätigung nicht ein Akt geistlicher Jurisdiktionsgewalt ist und auch nicht als unmittelbare Wirkung geistlicher Jurisdiktionsgewalt überträgt; es ist ein gewissermaßen geistliches Recht, ein *ius spirituali annexum*, da es darauf abzielt, die Übertragung geistlicher Gewalt vorzubereiten. Unzweifelhaft gehört also der Patronat seinem ganzen Inhalt nach zur ausschließlichen Kompetenz der kirchlichen Behörde. Darum kann b) die staatliche Gewalt weder über den Inhalt des Patronats noch über den Erwerb oder Verlust desselben Gesetze geben oder richterliche Urteile fällen. Die ohne vorherige oder nachfolgende, ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Billigung der Kirche von der staatlichen Autorität getroffenen Verfügungen sind wegen des Mangels an Kompetenz ungültig. Doch fallen die vermögensrechtlichen Leistungen unter das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Die staatlichen Gesetzgebungen haben ihre Kompetenz noch weiter ausgedehnt.

7. **Entstehungsgründe oder ursprüngliche Erwerbarten.** Die Erwerbarten unterscheiden sich in ursprüngliche (konstitutive, originäre) und abgeleitete (derivative). Unter den ersteren kommt die Gründung einer Kirche oder eines Benefiziums in Betracht. Sie ist nicht nur tatsächlich die gewöhnlichste und historisch die älteste Entstehungsart, sie bildet auch den Ausgangspunkt des ganzen Patronatsrechts. Was von der Gründung einer Kirche gilt, ist später auf die Gründung einer Pfründe übertragen. Folgende sind die Hauptgrundsätze bezüglich der Entstehung des Patronats an einer Kirche: a) Die Gründung im weiteren Sinn schließt drei Handlungen in sich: die Schenkung des Grund und Bodens (donatio fundi, fundatio oder Gründung im engeren Sinn) für die zu erbauende Kirche, die Erbauung der Kirche (aedificatio), die Dotierung derselben (dotatio), d. h. die Anweisung von beweglichem oder unbeweglichem Gut, aus dessen Einkünften die Instandhaltung der Kirche, die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhalt des den Gottesdienst besorgenden Priesters bestritten wird. b) Nicht nur jene, sei es physische, sei es juristische Person, welche die genannten drei Handlungen vornimmt und so eine Kirche ins Leben ruft und existenzfähig macht, erwirbt den Patronat, sondern auch jene, welche eine von den drei Handlungen allein vornimmt,

vorausgesetzt, daß andere das übrige leisten. In keiner Kirche aber wird von irgend jemand ein Patronat erworben, wenn sie nicht mit einer zu den schon genannten Zwecken genügenden Dotation versehen ist. So wird also derjenige, welcher aus seinen Mitteln die Baukosten bestreitet, Patron, wenn auch die genügende Dotation auf dem Weg von Kollekten beschafft wird. Schenkt einer Grund und Boden, ein anderer die Baukosten, ein dritter das Dotationskapital, dann entsteht unter diesen dreien, falls aber das Dotationskapital durch Kollekten oder auf einem andern nicht patronatsgründenden Weg zusammenkommt, unter den beiden ersteren der Kompatronat. Aber auch dann entsteht ein Kompatronat, wenn zwei oder gar mehrere gemeinschaftlich die Baukosten tragen oder das Dotationskapital schenken; sie werden in diesem Fall als ein Patron betrachtet, der dem insolge der Anweisung von Grund und Boden zum Patronat Berechtigten koordiniert ist. Doch bleibt der durch die Anweisung von Grund und Boden oder durch Erbauung entstandene Patronat so lange unwirksam, als eine genügende Dotation noch nicht beschafft ist. Mit der Beschaffung dieser Dotation aber wird der Patronat wirksam.

c) Gründer, Erbauer und Dotator erwerben den Patronat ipso iure, es sei denn, daß sie ausdrücklich darauf verzichten. d) Eine ungenügende Dotierung begründet keinen Patronat. War aber die Kirche früher ungenügend dotiert, dann erhält derjenige, welcher die Dotation vervollständigt, nur dann den Patronat, wenn sein Zuschuß mehr als die Hälfte des ganzen genügenden Dotationskapitals ausmacht. e) Die Mitpatrone können sich über die Ausübung ihrer Rechte, namentlich der Präsentation, untereinander verständigen und haben dann diese Abmachungen der Diözesanbehörde mitzuteilen. Über das Präsentationsrecht können sie sich z. B. dahin vereinbaren, daß sie dasselbe abwechselnd ausüben wollen. Da der Patronat ein von der kirchlichen Obrigkeit zugestandenes Vorrecht ist, so kann derselbe überhaupt nur von dem kirchlichen Oben übertragen werden. Doch muß der Bischof, wenn die zum Patronat berechtigenden Handlungen gesetzmäßig vorgenommen wurden, den Patronat auch wirklich überlassen; im Weigerungsfalle stände der Appellationsweg offen, oder es könnte die Schenkung widerrufen werden. f) Findet lediglich die Gründung eines Benefiziums an einer bereits bestehenden (etwa einem Patronat bereits unterworfenen) Kirche statt, dann besteht die patronatsberechtigende Handlung lediglich in der Dotierung des Benefiziums, wenn nicht etwa auch die Erbauung eines Altars, der gewissermaßen als Sitz der Pfründe betrachtet wird, hinzutritt. Auch bezüglich einer solchen Einselpfründe entsteht ein Mitpatronat, wenn mehrere gemeinschaftlich als Gründer derselben auftreten.

Bezüglich der Stifter eines Patronats sind dann noch folgende Bemerkungen zu machen:

a) Dieselben können auch die Art und Weise bestimmen, wie ihr Patronat auf andere übergeben soll. Haben sie denselben nicht ausdrücklich bloß für ihre Person erwerben wollen, so tritt für ihn die rechtliche Vermutung als für einen übertragbaren Patronat ein, und falls keine andere Bestimmung über seine Übertragung getroffen wurde, als für einen erblichen Patronat. Die Anordnung des preussischen Allgemeinen Landrechts (II, Tit. XI, § 579), nach welchem vielmehr ein dinglicher Patronat rechtlich vermutet wird, weicht von den kirchenrechtlichen Normen ab. b) Ist die Übertragungsart einmal von den Stiftern geordnet und diese Ordnung vom Bischof genehmigt, dann kann nachher weder von den Stiftern noch von deren Rechtsnachfolgern an dieser Ordnung etwas geändert werden. Für diese letzteren ist der Wille des Stifters bindende Norm. Doch kann der Stifter, welcher noch in keiner Weise einen andern in den Mitgenuß seines Patronatsrechts gesetzt hat, immerhin zugunsten der Kirche sich seines Patronats ganz oder zum Teil begeben.

Zu den ursprünglichen Erwerbungsarten gehört ferner das päpstliche Privileg. Nur der Paps, nicht eine untergeordnete kirchliche Behörde kann den Patronat verleihen, da in dieser Verleihung eine Veräußerung kirchlicher Rechte liegt. Das Tridenter Konzil hat die früheren diesbezüglichen päpstlichen Privilegien widerrufen, mit Ausnahme jedoch a) der Patronate an Kathedraalkirchen, die aber lediglich zur Nomination für die Bischofsstühle berechtigen und tatsächlich nur den Landesfürsten zustehen; b) der durch päpstliches Privileg den Landesfürsten auch an niederen Benefizien oder Kirchen verliehenen, endlich c) der den Universitäten zustehenden Patronate. Doch wurden nach dem Tridenter Konzil auch andere Patronate wiederum von den Päpsten, welche die Vollmacht hierzu selbstverständlich immer besitzen, verliehen. Endlich ist als originäre Erwerbungsart zu erwähnen die konstitutive Ersetzung. Da vermittels derselben ein Recht von der Kirche auf den Erstzählenden übergeht, so verlangt sie beim Mangel eines Scheintitels (titulus coloratus) die Ausübung seit unvorstelllichen Zeiten. Beim Vorhandensein eines Scheintitels aber genügt, wenigstens nach dem älteren Recht, der Zeitraum von 40 Jahren; ob das Tridenter Konzil (sess. XXV, c. 9) dieses dahin abgeändert, daß gegenwärtig immer eine unvorstellliche Verjährung erfordert wird, ist unter den Kanonisten strittig. Außerdem müssen Fürsten, Gemeinden und Gutsherren mit Gerichtsbarkeit urkundlich beweisen, daß sie das fragliche Präsentationsrecht durch 50 Jahre ununterbrochen und mit Erfolg ausgeübt haben (ebd.).

8. Ubergang und derivativer Erwerb. Bezüglich des Ubergangs des Patronats gelten im allgemeinen folgende Grundsätze: Der Patronat kann von dem jeweiligen Inhaber einem andern nicht übertragen werden gegen den Willen

des Stifter's. So kann der jeweilige Inhaber des dinglichen Patronats ihn unabhängig von dem patronatsberechtigten Gut nicht übertragen. Und der Familienpatronat geht so von einem Mitglied der Familie auf das andere über, wie der Gründer es anordnete. In keiner Weise kann der Patronat Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein, wenn dieses Entgelt in einer zeitlichen Leistung irgend welcher Art besteht. Ein solcher Vertrag wäre simonistisch; er zieht außer dem Verlust des Patronats andere kirchliche Strafen nach sich. Wohl aber kann der Patronat für einen andern Patronat oder ein geistliches Gut eingetauscht werden.

Der Ubergang des erblichen Patronats geschieht nach folgenden Regeln: a) Der jeweilige Inhaber kann ihn vererben oder unter Beobachtung des jebem angeführten Grundsatzes durch Tausch veräußern; doch bedarf die Veräußerung, außer wenn sie an eine kirchliche Anstalt oder Würde geschieht, der Genehmigung des Bischofs. b) Er kann ihn durch letztwillige Verfügung auch ohne eine solche Genehmigung an solche Personen vermachen, welche zur Ausübung dieses Rechts fähig sind. Beim Mangel einer letztwilligen Verfügung geht er auf die rechtmäßigen Erben über, und zwar vererbt er sich wie alle sonstigen Rechte des Erblassers nach den Landesgesetzen, auch wenn diese von den kanonischen Erbrechtsbestimmungen abweichen. c) Geht er auf mehrere Testaments- oder Intestaterven über, so können diese sich, wie alle Mitpatrone, über seine Ausübung verständigen. d) Ist kein Erbe vorhanden, so daß die sonstigen Güter des Verstorbenen dem Fiskus anheimfallen, so fällt er an die Kirche zurück, d. h. der Patronat erlischt. Der Staat ist nämlich nicht Erbe, sondern Besitzergreifer der Güter des Verstorbenen, kann also auch nicht als Rechtsnachfolger im Patronat vermöge des Erbrechts angesehen werden.

Der dingliche Patronat geht a) mit dem patronatsberechtigten Gut auf den jeweiligen Eigentümer desselben über. Das betreffende Gut kann durch entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag veräußert werden, ohne daß eine Zustimmung der kirchlichen Behörde notwendig ist. Doch darf bei entgeltlicher Veräußerung der Preis des Guts nicht wegen des ihm anhaftenden Patronats gesteigert werden; eine solche Steigerung enthielte das Verbrechen der Simonie. b) Im Fall einer rechtmäßigen Konfiskation des Guts geht mit ihm der Patronat an den konfiszierenden Staat über. Das gleiche geschieht, wenn wegen des Mangels an rechtmäßigen Erben das Gut dem Staat anheimfällt. Der Staat ist rechtmäßiger Besitzergreifer eines solchen herrenlosen Guts, und da der dingliche Patronat mit dem Gut auf dessen rechtmäßigen Inhaber übergeht, so muß in diesem Fall auch der Staat als rechtmäßiger Patron angesehen werden. Wie aber die Kirche den unrechtmäßigen Besitzer des patronatsberechtigten Guts nicht als rechtmäßigen Inhaber des Patronats gelten lassen

kann, so kann auch infolge einer ungerechten Konfiskation des patronatsberechtigten Guts der Staat auf den Patronat keinen Anspruch erheben. Erst wenn der tatsächliche Inhaber des Guts auch rechtlicher Inhaber wird, geht der Patronat auf ihn über. c) Da auch die sog. Säkularisierung des Kirchenguts nach den Grundätzen des Natur- wie des Kirchenrechts lediglich illegaler Gewaltthat ist, so geht der dem säkularisierten Kirchengut inhärierende Patronat auf den neuen Besitzer des Guts nicht über. Es ist ein neues Entgegenkommen der Kirche und ein neu von ihr erteiltes Privileg, wenn sie die Inhaber der säkularisierten Güter den Patronat ausüben läßt.

Der Familienpatronat bleibt a) so lange bei der Familie, als diese besteht, und geht nach der vom Gründer mit Genehmigung der kirchlichen Behörde getroffenen Bestimmung auf die folgenden Glieder und Generationen über. Weder die Familie noch ein Glied derselben kann ihn veräußern; doch können die einzelnen für sich auf seine Ausübung verzichten. b) Ist die Familie im Aussterben, dann kann für gewöhnlich das letzte noch lebende Glied den Patronat vererben an irgend eine des Patronatsrechts fähige Person. Der Patronat erlischt aber mit dem Aussterben der patronatsberechtigten Familie dann, wenn der Gründer desselben ihn ausschließlich als Familienpatronat gegründet hat. Das Vorhandensein dieser Absicht ist aus der Gründungsurkunde festzustellen. Im Zweifel wird angenommen, daß der Gründer so den Patronat seiner Familie vorzubehalten beabsichtigte, daß derselbe im Fall des Aussterbens der Familie vererbbar werde (vgl. Schmalzgrueber, De iure patronatus n. 132 ff.).

Unter den derivativen Erwerbarten ist ferner die translativ Erziehung aufzuzählen. Bezüglich der Verjährungsfrist findet bei ihr ein bedeutender Unterschied statt, je nachdem der bisherige Inhaber des Patronats die Kirche (kirchlicher Patronat) oder ein Laie (weltlicher Patronat) war. Der erstere geht, wie alle Rechte der Kirche und eines kirchlichen Instituts, auf unbewegliche Güter nur nach einer Verjährungsfrist von 40 Jahren, beim Mangel auch eines Scheintitels gar durch unwordenliche Verjährung auf den neuen Erwerber über, es mag dieser ein Laie oder ein anderes kirchliches Institut sein. Zum Ubergang eines weltlichen Patronats auf den neuen Erwerber genügt aber ein Zeitraum von 10 Jahren und beim Mangel eines Scheintitels der von 30 Jahren. Der weltliche Patronat genießt eben als Laiengut mit Bezug auf die Verjährung keine Privilegien. Die Erziehung eines dinglichen Patronats fällt mit der des berechtigten Guts zusammen, für die die staatlichen Gesetze maßgebend sind.

9. U n t e r g a n g. Der Patronat geht unter: a) mit dem Erlöschen des patronatsberechtigten Subjekts; so der lediglich dem Stifter vorbehaltene Patronat mit dem Tod des Stifter's; der Familienpatronat

mit dem Aussterben der Familie, unter der eben angeführten Bedingung; der dingliche Patronat mit dem gänzlichen Aufhören des patronatsberechtigten Guts usw. b) Mit dem Aufhören des Gegenstands des Patronats. So erlischt der Patronat an einer Pfründe, wenn diese zu existieren aufhört in Folge des gänzlichen Verlustes der Dotation oder durch Suppression. Im Fall der Translation der Pfründe von einer Kirche an eine andere folgt der Patronat der Pfründe. Wird die Patronatspfründe mit einer andern vereinigt oder einem kirchlichen Institut inorporiert, so kommt es auf die jedesmalige Übereinkunft zwischen der kirchlichen Obrigkeit und dem Patronat an. Ebenso erlischt der Patronat an einer Kirche, wenn diese als kirchliches Institut untergeht. Im Fall der Vereinigung oder Inorporierung einer Patronatspfarre mit einer andern Pfründe kommt es wiederum auf die jedesmalige Übereinkunft an. Ebenso erlischt der Patronat beim gänzlichen Ruin der Patronatskirche, jedoch nur dann, wenn der Patron der ihm obliegenden Baulast nicht nachkommt (vgl. d. Art. Baulast, kirchliche). Er erlischt ferner c) wenn die Kirche oder Pfründe durch Verjährung sich von ihm befreit. Die Bedingungen dieser Verjährung sind verschieden, je nachdem der bisherige Patronat kirchlich oder weltlich war (vgl. oben). Dann d) wenn der Inhaber eines persönlichen und unübertragbaren oder eines erblichen Patronats auf ihn zugunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe Verzicht leistet. Eine solche Verzichtsleistung muß dem Bischof bekannt gegeben werden; seiner Zustimmung bedarf sie aber nicht. Der jeweilige Inhaber eines Familien- oder dinglichen Patronats kann wohl für seine Person auf die Ausübung verzichten, nicht aber auch für die Folgezeit die Kirche oder Pfründe vom Patronat befreien. e) Auch kann der Papst aus besondern Gründen den Patronat unterdrücken. Dieses folgt aus dem obersten Verwaltungswort des Papstes. Doch bedarf auch der Papst zur Einschränkung oder Aufhebung wohl-erworbener kirchlicher Rechte gewichtiger, den Umständen entsprechender Gründe. f) Schließlich hat das Kirchenrecht für bestimmte Verbrechen eines Patronats den Verlust des Patronats als Strafe festgesetzt. Dahin gehören: α) simonische Veräußerung des Patronats; β) Ufurpation des der betreffenden Patronatskirche oder Pfründe gehörigen Eigentums oder Anmaßung der kirchlichen Jurisdiktion; γ) Tötung oder schwere körperliche Verletzung des Inhabers der Patronatskirche oder Pfründe; δ) Abfall des Patronats zur Häresie oder zum Unglauben. Es kann aber auch beim Fortbestand der übrigen Rechte das Präsentationsrecht allein verloren gehen. Dieses geschieht a) im Fall einer Verzichtsleistung auf das Präsentationsrecht unter Beibehaltung der sonstigen Patronatsbefugnisse. Die Bedingungen sind die gleichen wie für die Verzichtsleistung auf die sämtlichen Patronatsrechte. b) Dann kann das Präsen-

tationsrecht beim Fortbestehen der andern im Patronat enthaltenen Rechte auch durch Verjährung verloren gehen. Auch hier decken sich die Bedingungen mit denen der Verjährung des ganzen Patronatsrechts. Wann für ein einzelnes Mal das Präsentationsrecht verloren geht, wurde oben bereits gesagt.

Literatur. Die Kommentare von Pirhing, Reiffenstuel, Schmalzgrueber usw. in I. III, Decretal. tit. 38; Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht (2 Bde, 1845/66); Schilling, Der kirchl. Patronat (1854); Phillips, Kirchenrecht VII, §§ 412 ff; Ginchius, System des kath. Kirchenrechts §§ 128 u. 136 ff; Wähmund, Das Kirchenpatronatsrecht u. seine Entwicklung in Österreich (1894); Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I (1895); ders., Die Eigentirche (1895); Zmbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle (1900); Brünneck, Beiträge zur Gesch. der Kirchenreform in den deutschen Kolonisationsländern (1902/04); Galante, Il diritto di patronato ed i documenti langobardi (1904); Gönner u. Seifert, Das Kirchenpatronatsrecht im Großhgg. Baden (1904); Thomaß, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen-âge (1906); die Lehrbücher von Phillips, Richter, Bering, Schulte, Walter-Gerlach, Laemmer, Hergenröther, Heiner, Sägmüller, Richter-Dobner-Kahl, Friedberg usw. [Wiederlact S. J.]

Persien. I. Geschichte. Von Alexander dem Großen bis Timur war Persien oft fremder Eroberung und Einwanderung, bald von Westen bald von den transoxanischen Steppen her, preisgegeben. Die folgenreichste dieser Umwälzungen war der Sturz des neupersischen Reichs durch die Araber 636/651 und damit die Eroberung Persiens für den Islam. Der heutige persische Staat entstand erst nach dem Sturz der Mongolenherrschaft in den ersten Jahren des 16. Jahrh. durch eine politisch-religiöse Bewegung, eine Reaktion des schiitischen Traniertums in Herbedschan unter Führung des Scheichs Ismael es-Sefi. Er und seine Nachkommen, die bis 1722 regierenden Efschewiden, schufen in der schiitischen Staatsreligion ein gemeinsames Band, das die verschiedenen Rassen, Iranier, Türken, Araber, Kurden, Belutschen, Luren usw., schließlich zu einer einheitlichen persischen Nation vereinigte. Auch willkürliche Verschiebung der Einwohner mußte bis ins 19. Jahrh. diese Verschmelzung befördern. Mit dem Schiismus entstand eine tödliche Feindschaft gegen die Türken, welche dem neuen persischen Staat gleich in den ersten Jahren Mesopotamien und Armenien bis Wan abnahm, und zugleich eine tiefe Kluft zwischen Persien und dem sunnitischen Afghanistan. Dieses ging nach dem Tod Nadir Schahs (1736/47), eines Turkmene, unter dem Persien seine Macht bis in die Indusländer ausdehnte, endgültig verloren, und Persien selbst wurde durch lange Thronstreitigkeiten zerrüttet. 1794 gelang es Aga Mohammed Chān, dem Führer des schiitischen Türkenstammes der Kadzscharen in Masenderan, eine neue, die noch

regierende kadscharische Dynastie zu gründen. Als er 1797 ermordet wurde, folgte sein Neffe Fath Ali, 1834 dessen Enkel Mehmed, 1848 dessen Sohn Nasr ed-din.

Wegen des Gegensatzes zur Türkei war Persien oft der halbe Verbündete ihrer europäischen Feinde. Als die Türkei ungefährlich wurde, erklart ein neuer Feind in Rußland, das sich seit Erbe des 18. Jahrh. südlich vom Kaukasus ausdehnte. Nach mehreren unglücklichen Kriegen mußte Persien im Frieden von Gulistan 12. Okt. 1813 seinen kaukasischen Besitz bis zum Aras, im Frieden von Turkmantschai 23. Febr. 1828 Persisch-Armenien (die Provinzen Erivan u. Nachitschewan) abtreten und auf das Halten einer Kriegsflotte im Kaspischen Meer verzichten. Mit dem Vertrag von Tiflis 1846 begannen die wirtschaftspolitischen Konzeptionen an Rußland, das jetzt seine Grenzen auch im Osten des Kaspischen Meeres vorschob und nach Unterwerfung der Turkmänen hier gleichfalls der Nachbar Persiens wurde. Der Einfluß Englands, das 1856/57 wegen Herat einen Krieg gegen Persien führte, kam demgegenüber nicht auf. Das friedliche Eindringen europäischen Einflusses begann seit den 1830er Jahren. 1834 gab der Schah die Ausübung der katholischen Religion frei. Bei der Heranziehung gebildeter Europäer wandte sich Persien lieber an die ungefährlichen Mächte, für den technischen und landwirtschaftlichen Unterricht und um Ärzte fast ausschließlich an Frankreich, für das Verkehrrwesen auch an Belgien und um Armeelinstruktoren später an Österreich. Die deutschen Bemühungen um wirtschaftlichen Einfluß in Persien knüpfen an an die Sendung Minutolis durch Preußen 1860 und den Handelsvertrag von 1873. Die großen Hoffnungen, die sich anfangs an die europäischen Reisen Nasr ed-dins (1873, 1877/78 u. 1889) knüpften, blieben unerfüllt, abgesehen vom Bau von Telegraphen- und einer Bahnlinie und der Organisation des Zollwesens, zu der die Aufnahme einer europäischen Anleihe (1892) drängte. Im übrigen blieb die Regierung so schlecht wie früher. 1. Mai 1896 wurde Nasr ed-din von einem Anhänger der vom Staat verfolgten Babistensekte ermordet.

Unter seinem schlecht erzogenen und schlecht beratenen Sohn Musaffer ed-din kam die Unzufriedenheit des Volkes über die Willkür der Beamten und den Druck und die schlechte Verwendung der Abgaben zum Ausbruch. Eine Revolution in Teheran im Sommer 1906 zwang den Schah, eine Verfassung zu versprechen, die mit einem im Oktober einberufenen Vorparlament beraten und am 1. Januar 1907 verkündet wurde. Sie enthielt die üblichen konstitutionellen Rechte und setzte als gesetzgebende Körperschaften einen halb ernannten halb gewählten Senat und ein nach Kurien gewähltes Parlament ein. Mohammed Ali, der seinem Vater eine Woche darauf folgte, hatte von Anfang an im Sinn, sie zu beseitigen. Nachdem er

sie mehrmals außer Kraft gesetzt und wieder beschworen hatte, ließ er durch seine Garde, eine vom russischen Obersten Diahoff befehligte Kosakenbrigade, das inzwischen zusammengetretene Parlament 23. Juni 1908 bombardieren, auseinanderjagen und teilweise verhaften. Nun brach die Revolution in den Provinzen, hauptsächlich in Aserbeidschan aus, und nach dem Fall der Hauptstadt mußte der in die russische Gesandtschaft geflüchtete Schah 16. Juli 1909 abtanzen, worauf er mit einer Pension nach Odeffa entlassen wurde. Sein minderjähriger Sohn Akmed folgte ihm unter Regentschaft. Das Parlament trat wieder zusammen, ebenso jetzt auch der Senat, doch befindet sich das Land immer noch in den größten Wirren.

Die englisch-russische Rivalität, die auch in diese Verfassungskämpfe hineinspielte, indem England den Konstitutionalismus, Rußland im geheimen den Absolutismus begünstigte, kam zu einem vorläufigen Abschluß im asiatischen Abkommen vom 31. Aug. 1907. England und Rußland verpflichteten sich darin, die Unabhängigkeit und Integrität Persiens und den Grundsatz der offenen Tür zu achten. Persien wurde in drei Zonen eingeteilt, eine nördliche, die noch Hamaden, Isphahan und Tsched einschließt, eine neutrale, und eine südöstliche, die Provinzen Seistan und Mekran umfassend. Erstere ist russische, letztere englische Einflußsphäre; keine der beiden Mächte soll in der Zone der andern politische oder wirtschaftliche Zugeständnisse für sich oder ihre Untertanen nachsuchen oder sich Konzessionen an die andere Macht widersetzen, in der neutralen sind beide gleichberechtigt. Rußland hatte im letzten Jahrzehnt seinen Einfluß durch Bau von Verkehrrwegen, Gründung einer Bank in Teheran usw. sehr erweitert und durch zwei Anleihen (1900 22½ und 1902 10 Mill. Rubel) einen Handelsvertrag, Alleinberechtigung für künftige Anleihen bis 1910 und Einfluß auf das Zoll- und Geerwesen gewonnen; durch das Abkommen mit England bekam es den Löwenanteil zugewiesen, verstärkte seine Stellung in den kaspischen Provinzen und Chorassan durch Straßenbauten von Meshk und Astrabad aus und hält unter Berufung auf die Unruhen in Persien seit Frühjahr 1909 Truppen in Täbris, Kaswin, Ardabil usw. England begnügte sich mit einem kleinen und wenig ergiebigen Gebiet, hat aber (neben Zugeständnissen hinsichtlich Tibets und Afghanistan) seinen Hauptzweck erreicht, den Ausschluß Rußlands vom Persischen Golf.

II. Fläche und Bevölkerung. Die Größe des Landes beträgt an 1 645 000 qkm. Die auf drei Seiten vorhandene Umwallung des Landes mit hohen Randgebirgen, welche die regenfeuchten Meereswinde vom Innern abhalten, und die klimatischen Verhältnisse — vom April bis Oktober fällt fast nie Regen — bewirken, daß der größte Teil des innern Hochlands einer ständigen Verwässerung entbehrt und in zwei ziemlich gleich große Gebiete

zerfällt: in die den Randgebieten sich anschließende Übergangszone, die bei natürlicher oder künstlicher Berieselung die Bedingungen für Anbau und Viehzucht oder wenigstens Weideplätze für die Herden der Nomaden bietet, und in das Gebiet der echten Wüste, wo infolge der kontinentalen Hitze die Wasseradern versiegen und die tiefsten Stellen von Keviren eingenommen werden, schlammigen Salzjümpfen, die im Sommer verdunsten und eine dicke Salzkruste hinterlassen. Das Kulturland beträgt an 10 (nach andern 20)% der Gesamtfläche, das Steppengebiet 10 (nach andern 25)%, der Wald an 5%; der Rest (50—75%) ist Wüste, Brachland und Unland.

Die Bevölkerung war einst wesentlich dichter, wie die Geschichte und die Trümmer alter bedeutender Ansiedlungen an Stellen beweisen, die heute Wüste oder Steppe sind. Von den etwa 9 Mill. Einwohnern, die heute Persien zählen mag (nach andern nur $7\frac{1}{2}$), sind etwa $\frac{3}{4}$ ansässig, $\frac{1}{4}$ Nomaden. Der rein iranische Typus der ansässigen Bevölkerung (der Tadschits) ist seit Beginn des 7. vordrilllichen Jahrh. infolge der Überflutung des Reichs mit fremden Stämmen (Assyrier, Araber, Mongolen, Türken, Afghanen usw.) stark verändert worden; am reinsten haben ihn die wenig zahlreichen Feueranbeter bewahrt. Die herrschende Schicht bilden die Turktataren, die in den Steppen des Innern, in Chorassan, Irak Adschmi, Aherbeidschan und Kurbistan, um Teheran, Täbriz, Isfahan usw. als Hirten sitzen. An 23% der Bevölkerung leben in den (99) Städten. Die Städtebewohner waren bisher mit Ausnahme der Gewerbesteuer für die Handwerker und Kleinhändler zu feinen direkten Abgaben verpflichtet. Die wichtigsten Elemente der Stadtbevölkerung sind der Handelsstand, bei dem im allgemeinen die vier Arten der Tadschir (die Handelsherren, die den Einfuhr- und Ausfuhrhandel und den Warenhandel zwischen den Städten im Innern besorgen), der Serafs (Wechsler), der Binedars (Großhändler) und der Kleinhändler unterschieden werden, ferner die Handwerker, die eine weitgehende Gewerbefreiheit genießen und sich nach ihren einzelnen Gewerbebetrieben (sunf) unter einem Vorsteher, dessen Würde vielfach in gewissen Handwerkerfamilien erblich ist, zu einer Organisation zusammen schließen.

Dem Bauernstand gehören an 55% der Bevölkerung an. Während früher der freie Bauernstand weit zahlreicher war, gibt es jetzt nur wenig freie Bauern, die Herren auf eigener Scholle sind. Die meisten bewirtschaften als Pächter das Land eines Gutsherrn (Angehörige des geistlich-richterlichen Standes, Kaufleute der Städte, Mitglieder adliger Familien), der vom Bauern Steuern und jährlich einige Tage Frondienst empfängt, mehr oder minder die Polizei- und Patrimonialgerichtsbarkeit über sein Dorf ausübt und infolge seiner höheren Stellung sie wohl vielfach zu bedrücken vermag, aber auch meist in seinem eignen Interesse (da er die

Steuern an den Staat zu entrichten hat) gegen die Übergriffe der Regierungsbeamten oder anderer Gutsherrn schützt. Ein großer Teil des Landes und vielfach des besten ist Krongut, dessen Verwaltung unter dem alten absoluten System eine klägliche war; es wurde entweder verpachtet oder durch Vertreter verwaltet oder an Stelle des Gehalts zur Nutznießung überlassen.

Die Nomadenstämme (Nat) sind entweder noch ganz nomadische, mit Viehzucht und Raub beschäftigte Wanderstämme, die im Winter in den wärmeren Niederungen, im Sommer auf den Gebirgen ihre Zelte aufschlagen und jahraus jahrein dieselben Weideplätze einnehmen, oder Halbnomaden, die im Sommer ihre Herden in die Gebirge treiben, sonst aber in ihren Winterorten einen festen Wohnsitz haben, wo sie den Ackerbau als Nebenbeschäftigung treiben bzw. durch ihre Knechte besorgen lassen. Die Nomadenbevölkerung, die in ihrer Mehrzahl die Grenzgebiete Persiens bewohnt, setzt sich (nach Schindler) zusammen aus Arabern (an 52 000 Familien), türkischen Stämmen (Tataren, Turkmene, Mongolen; an 144 000 Familien), Kurden und Leks (135 000), Belutischen und Zigenern (4200), Bachtaren und Luren (46 800 Familien). Jeder Stamm hat sein Stammesoberhaupt (Mchani), dessen Stellung meist erblich ist (bei einigen ist noch eine demokratische Verfassung erhalten geblieben); ihnen unterstehen die Chefs der Abteilungen und Zweige, in die die Stämme zerfallen. In innern Angelegenheiten sind sie ziemlich unabhängig von der Regierung in Teheran, an die sie nach Zellen oder Herden bemessene vereinbarte Steuern entrichten; auch sind sie verpflichtet, eine Anzahl völlig ausgerüsteter Reiter und Soldaten zu den Truppen zu stellen. Einer schwachen Zentralgewalt verweigern die Stämme vielfach die rechtzeitige Zahlung des Tributs. — Neben diesen Volkselementen gab es noch eine geringe Anzahl von Sklaven, die entweder als Eunuchen im Haremssdienst verwandt oder mit Haus- und Feldarbeit beschäftigt wurden; die Einfuhr von Sklaven über See war schon seit 1848 verboten, die über Land ist seit 1890 durch den Schah Musaffer ed-din, der sich 1889 an der Brüsseler Antisklavereikonferenz beteiligte, ebenfalls untersagt. — Von fremden Nationen sind am stärksten vertreten Rußland (an 400 Untertanen), Großbritannien (etwas weniger), Deutschland (an 80) und Frankreich (kathol. Missionäre).

III. Staatswesen. Seit dem Erlaß des durch die Revolution 1906 erzwungenen Grundlegenden Verfassungsgesetzes vom 5. Aug. 1906 und des Ergänzenden Verfassungsgesetzes vom 8. Okt. 1907 ist Persien in die Reihe der konstitutionellen Monarchien eingetreten. Vorgeistlich ist bei der bisherigen Entwicklung der Lage in Persien, daß viele Zustände und Mißstände, die das alte System geschaffen hat, seither nicht mit einem Schlag beseitigt werden konnten und viele Bestimmungen

der Verfassung noch der Durchführung harren. Dem Schah-en-schah (König der Könige) ist von der früheren Machtfülle in weltlichen Dingen (geistliches Oberhaupt sind die Schahs seit dem Aussterben der Dynastie der Sefewiden nicht mehr) wenig übrig geblieben. Der Thron ist erblich in der Familie der Kadtscharen; bei mehreren Kindern fällt die Thronfolge dem ältesten Sohn zu, dessen Mutter Perserin von Urrprung und Prinzessin ist. Hat der Schah keine männlichen Erben, so fällt der Thron dem Ältesten der Herrscherfamilie unter Berücksichtigung der nächsten Verwandtschaft zu und vererbt sich auf dessen Sohn weiter. Für den minderjährigen Thronfolger (der mit vollendetem 18. Jahr volljährig wird) führt ein vom Parlament und Senat gewählter Regent die Regierung. Vor der Krönung hat der Schah im Parlament in Anwesenheit des Parlaments, Senats und des Ministerkabinetts den Eid auf die Verfassung und seine Herrscherpflichten abzulegen, ebenso der Regent vor Übernahme der Regentenschaft. Ohne Zustimmung des Senats und Parlaments kann der Herrscher nicht persönlich die Regierung eines andern Landes übernehmen. Dem Schah steht die vollstreckende Gewalt zu, die er durch die der Kammer verantwortlichen Minister ausübt; er hat das Recht, die Minister zu ernennen und abzusetzen, militärische Grade, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, die Vorstände der Reichsämtler mit Zustimmung des zuständigen verantwortlichen Ministers außer in gesetzlich ausgenommenen Fällen zu wählen, die Befehle und Fernane zur Ausführung der Gesetze zu erlassen, ohne daß deshalb die Ausführung der Gesetze aufgeschoben oder aufgehoben werden darf. Er ist oberster Befehlshaber zu Wasser und zu Land, er erklärt Krieg und schließt Frieden, beruft das Parlament und den Senat zu außerordentlichen Sitzungen. Die Kosten der Unterhaltung des Hofstaates werden gesetzlich bestimmt. (Die Zivilliste beträgt seit 1907: 500 000 Toman, 500 Charwar Getreide und 5000 Charwar Stroh.) Die gesetzgeberische Gewalt teilt der Schah mit dem Parlament und Senat.

Das Parlament (die Medschlis) besteht nach dem zweiten Wahlgesetz von 1908 aus 120 Mitgliedern. Das aktive Wahlrecht haben alle männlichen persischen Untertanen, die wenigstens 20 Jahre alt, in ihrer Gegend bekannt und sechs Monate vor der Wahl dort ansässig gewesen sind. Nicht wahlberechtigt sind Bankrotteure, Mörder, Diebe und die wegen dieser Verbrechen Angeklagten, Leute, die nach den Gesetzen des Islams bestraft worden sind oder deren schlechter Lebenswandel bekannt ist, sowie alle, die den Glauben Mohammeds verlassen und dies vor den Priestern bekannt haben, schließlich die aktiven Angehörigen der Armee und Marine. Die Christen, Juden und Parsen haben das Recht, je einen Abgeordneten in das Parlament zu wählen. Nur bedingt haben kein aktives Wahlrecht die Gouver-

neure und ihre Stellvertreter am Sitz des Gouvernements, die Polizei und Gendarmerie am Ort ihres Wohnsitzes. Die Nomadenstämme sollen zur Ausübung des Wahlrechts sich in die nächstgelegene Provinzstadt begeben und dort wählen dürfen, als ob sie Einwohner der Stadt wären. Die zu Abgeordneten zu Wählenden müssen persische Untertanen sein, dem Islam angehören (außer den drei Vertretern der Christen, Juden und Parsen), persisch lesen und schreiben können, mit den Staatsangelegenheiten vertraut und an ihrem Ort gut bekannt sein; sie dürfen nicht jünger als 30 und nicht älter als 70 Jahre sein. Nicht wählbar sind alle, die das aktive Wahlrecht nicht haben, ferner die Brüder, Kinder und Onkel des regierenden Schahs. Regierungsbeamte müssen ihr Amt niederlegen, falls sie gewählt sind und ihr Mandat ausüben wollen. — Die Wahlen sind indirekt. In den Bezirken einer Stadt sowie in den Provinzstädten, in denen Wahlen abzuhalten sind, wird die dreifache Anzahl der zu erwählenden Abgeordneten gewählt; diese vereinigen sich in dem Zentrum des Wahlkreises und bestimmen aus ihrer Mitte die vorgeschriebene Anzahl der Abgeordneten. Die Anzahl der Deputierten für die einzelnen Provinzen, der Wahlmänner sowie die Städte, die als Wahlkreiszentren gelten, sind im Wahlgesetz festgesetzt. Die Wahlen sind geheim. Das Parlament beginnt seine Tagungen, sobald mehr als die Hälfte aller Abgeordneten in Teheran anwesend ist. Neuwahlen finden alle zwei Jahre vom Tag der Parlamentsöffnung an gerechnet statt. Die Tagegelder der Abgeordneten setzt das Parlament selbst fest, ebenso erhalten sie (wie auch die Wahlmänner) Reiseentschädigung.

Die Rechte des Parlaments sind sehr weitgehend. Die Gesetzgebung teilt es mit dem Schah und dem Senat; die Gesetze betreffend Einnahmen und Ausgaben des Landes jedoch bedürfen nur der Annahme durch das Parlament. Die Auslegung der Gesetze steht ihm ebenfalls allein zu. Das Parlament beschließt über den Staatshaushalt, Annahme und Ablehnung von Steuern, über Veräußerung der Einkünfte und Besitztümer des Staats, über Abschluß von Staatsanleihen, über Veränderung der Grenzen und innere Abgrenzung des Landes in Provinzen usw., über Konzessionen zur Bildung von Kompanien und allgemeinen Gesellschaften aller Art, über Verleihungen von Konzessionen und Monopolen auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft usw. an In- und Ausländer, über den Abschluß von Staatsverträgen mit Ausnahme der Verträge, deren Geheimhaltung im Interesse des Landes liegt (sie müssen aber, sobald sie freigegeben werden können und die Interessen des Landes es verlangen, dem Parlament und Senat bekannt gegeben werden). Die Mitglieder des Staatsrechnungshofes werden von ihm erwählt, womit es die Kontrolle über alle Staatsgelder besitzt. Das Parlament kann in jeder Angelegen-

heit von dem zuständigen verantwortlichen Minister Aufklärung fordern und diesen gegebenenfalls wegen Nachlässigkeit, Mangel an Sorgfalt und Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze zur Verantwortung ziehen, es kann jederzeit direkte Gesuche durch eine Deputation dem Schah unterbreiten. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann der Vorsitzende nach Bedarf von selbst oder auf Antrag von zehn Mitgliedern oder eines Ministers eine geheime Sitzung abhalten lassen.

Die Bildung eines Senats von 60 Mitgliedern ist im grundlegenden Verfassungsgezet vorgesehen (bis Juni 1910 nicht erfolgt); die Mitglieder sollen aus den wohlinformierten, einsichtigen, gottesfürchtigen und ehrbaren Personen des Landes gewählt werden, und zwar 30 vom Schah (15 aus der Teheraner Bevölkerung, 15 aus den Provinzen), 30 vom Volk (15 durch Wahlen der Stadt Teheran, 15 durch Wahlen der Provinzen). Nach der Bildung des Senats bedürfen alle Angelegenheiten der Zustimmung beider Versammlungen (mit Ausnahme der Finanzangelegenheiten, für die das Parlament allein zuständig ist). Die Verhandlungen des Senats sind unglücklich, so lange das Parlament nicht zusammengetreten ist. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Körperschaften sein. Solang der Senat nicht gebildet ist, genügt zum Zustandekommen eines Gesetzes das Zusammenwirken der Abgeordneten und der Regierung. Damit die gesetzgebende Tätigkeit des Parlaments nicht in Widerspruch mit den Vorschriften des Islams treten kann, soll nach dem ergänzenden Verfassungsgezet ein Kollegium von wenigstens fünf Personen aus den Schriftelehrten und gläubigen Rechtsgelehrten, die aber auch über die Ansprüche der Zeit aufgeklärt sein müssen, gebildet werden, die alle Gesetzesvorlagen sorgfältig besprechen, ernstlich prüfen und jede Materie, die im Widerspruch zu den Vorschriften des Islams steht, zurückweisen sollen, so daß sie keine Gesetzeskraft erlangen können.

Durch die Verfassungsgeetze sind gegenüber der früheren Willkürherrschaft auch die Rechte des Volks fixiert worden. Die ganze Bevölkerung Persiens ist vor den Staatsgezetten gleichberechtigt: Leben, Eigentum, Wohnung und Ehre eines jeden genießen den Schutz des Gesetzes gegen ungesezliche Eingriffe jeder Art. Niemand darf willkürlich verhaftet, seinem zuständigen Gericht entzogen oder anders als auf Grund des Gesetzes verurteilt und bestraft werden, kein Perser kann des Landes verwiesen oder zum Wohnen an einem bestimmten Ort gezwungen werden außer in gesetzlich bestimmten Fällen; Konfiskation des Eigentums, Enteignung usw. sind nur nach dem Gesetz zulässig. Es besteht Pressfreiheit außer für die religiös irreführenden und der gereinigten Lehre schadenden Bücher, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Petitionsfreiheit, Schutz des Briefs geheimnisses, Lern- und Lehrfreiheit (in gewissen Grenzen), Freizügigkeit innerhalb des Reichs,

Freiheit in der Wahl von Beruf und Gewerbe. Als Perser gelten alle, die in Persien geboren sind, wenn ihre Eltern oder auch nur der Vater zur Zeit der Geburt nicht Ausländer waren. Ausländer können die persische Staatsangehörigkeit erwerben; über deren Annahme, Dauer und Lösung wird ein besonderes Gesetz entscheiden. Der Erwerb von Grundeigentum ist im allgemeinen ausschließliches Recht der persischen Staatsangehörigen, doch dürfen die Ausländer jовiel Grund kaufen, als sie für ihre Wohnungen, Läden und die Aufbewahrung ihrer Waren brauchen. Die Angehörigen der Mächte, die mit Persien Verträge abgeschlossen haben, unterliegen der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln.

Die oberste Verwaltung des Landes wird durch das Ministerium ausgeübt, das zurzeit aus 7 Mitgliedern besteht (Premierminister, zugleich für Krieg; für Auseres, Inneres, Finanzen, Justiz, Öffentliche Arbeiten und Unterricht, Post und Telegraph). Nur Perser von Ursprung und persische Staatsangehörige können Minister werden; die Söhne, Brüder und Oheime des regierenden Herrschers dürfen nicht zu Ministern ernannt werden. Die Minister sind den Kammern gegenüber verantwortlich und haften jeder einzeln für sein Ressort sowie gemeinsam für die Gesamtheit der Reichsangelegenheiten den beiden Kammern gegenüber. Das Parlament oder der Senat kann gegen Minister ein Untersuchungsverfahren einleiten; Amtsvergehen werden beim Revisionsgericht anhängig gemacht (solange dieses nicht gebildet ist, vertritt es eine aus dem Parlament und Senat zu gleichen Teilen gewählte Körperschaft). Wenn das Parlament oder der Senat mit voller Stimmenmehrheit ihre Unzufriedenheit mit dem Kabinett oder einem einzelnen Minister anspricht, muß dieses oder der Minister abtreten. Die Minister können außer ihrem Ministerium kein anderes Amt annehmen. — Für die innere Verwaltung ist das Reich in 45 Provinzen eingeteilt, die an Größe und Bedeutung außerordentlich verschieden sind; sie zerfallen wieder in Unteprovinzen und Kreise. Die Grenzen können nur durch Gesetz verändert werden. Die größeren Provinzen unterstehen Generalgouverneuren, die übrigen Gouverneuren, die von der Zentralregierung in Teheran ernannt werden. Unter dem alten Regime wurden die Gouverneurstellen samt dem Recht der Steuerhebung vom Schah oder seinen Ministern oder von beiden Stellen gewöhnlich an den Meißbietenden verkauft, der dann seinerseits nur darauf bedacht war, neben den Kosten der Hofhaltung die Kaufsumme doppelt und mehrfach wieder aus der Provinz herauszupressen, und daher die Steuerherrschaft übermäßig anzog; die Einkünfte aus vielen kleineren Provinzen wurden als Upanagen und Pensionen an Prinzen und andere Vornehme vergeben, die ihr Gebiet durch Vizegouverneure verwalten ließen. Die wichtigsten Provinzen sind Aserbeidschan,

Chorassan, Fars, Schahhan, Kurdistan, Gilan und Mascheran, Kerman, Teheran, Irak und Fesd. Gemäß dem ergänzenden Verfassungsgezet werden im ganzen Land Provinzial- und Unterprovinziallandtage gebildet, deren Abgeordnete direkt seitens der Bevölkerung zu wählen sind; die Landtage haben volles Aufsichtrecht über die Regelung aller gemeinsamen Interessen ihrer Bezirke und stellen die Liste der Einnahmen und Ausgaben auf.

Rechtswesen. Obwohl die islamische Rechtswissenschaft eng mit der Theologie verflochten ist, so daß in mohammedanischen Staaten die Schriftgelehrten (Ulema) die eigentlichen Richter sind, bestanden in Persien, wo die weltlichen Regierungsbeamten sich stets für Rechtsprechung nach freiem Ermessen zuständig hielten, geistliche und weltliche Gerichtshöfe nebeneinander; unter schwachen Herrschern wußten die geistlichen Gerichte ihre Kompetenz zu erweitern und alle direkten Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit und die verwickelteren privatrechtlichen Prozesse vor das Forum des vom Justizminister unabhängigen Scheich-ul-Islam zu ziehen, während energische Schahs die geistliche Rechtsprechung in den Hintergrund drängten. Vor die weltlichen oder Ursgerichte gehörten vor allem Streitigkeiten zwischen Beamten und Untertanen, Ruhestörungen, Diebstähle, Mord, politische Verbrechen, Aufruhr usw.; sie wurden vielfach auch für privatrechtliche Streitigkeiten in Anspruch genommen. Die weltliche Rechtsprechung wurde in Teheran vom Schah und den Ministern, in den Provinzen von den Gouverneuren, in den Städten vom Gouverneur und Bürgermeister (in geringeren Sachen vom Stadtviertelvorsteher), in den Dörfern vom Dorfvorsteher oder Grundherrschaft, bei den Stämmen von den Stammeshäuptern ausgeübt. Das ergänzende Verfassungsgezet sieht eine Neuordnung des Gerichtswesens vor, welche die Betätigung des Geistlichen in der Rechtspflege beschränkt auf geistlich-rechtliche Fragen. Danach ist der hohe Gerichtshof und der weltliche Richter für alle Klagen offiziell zuständig; in geistlich-rechtlichen Fragen erfolgt die Urteilsfällung unter Mitwirkung der Gelehrten und alle kanonischen Vorschriften erfüllenden Schriftgelehrten. Der weltliche Richter ist auch zuständig in politischen und Verwaltungsstreitigkeiten, außer in gesetzlich ausgenommenen Fällen. Niemand darf unter irgendwelchem Namen oder irgendwelcher Form einen Gerichtshof im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes bilden. Für das ganze Land wird ein Revisionshof für weltliche Dinge in der Hauptstadt gebildet, in jeder Provinzialhauptstadt ein Berufungsgerichtshof, in den Hauptorten ständige Gerichte; kein Gericht kann anders als kraft Gesetzes zusammentreten. Bei politischen und Preßvergehen muß ein Schiedsrichterkollegium mitwirken. Die Richter und Gerichtspräsidenten werden durch kaiserlichen Ferman ernannt, sie können nicht ohne Prozeß und nachgewiesene Schuld zeitweise oder dauernd

aus dem Amt entfernt werden. Militärgerichte sollen kraft besondern Gesetzes im ganzen Land gebildet werden. Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte steht dem Revisionsgericht zu. Bis zum Erlaß des in der Verfassung vorgehenden Justizgesetzes wird das Gerichtsverfahren auf dem Verordnungsweg geregelt.

Die persische Armee wird zurzeit völlig umgestaltet und neu organisiert, zu welchem Zweck eine Kommission von 20 Mitgliedern eingesetzt ist. Die Frage der Aushebung, die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Soldatenstands sollen durch Gesetz geregelt werden. Die Ausgaben für Heereszwecke sind alljährlich vom Parlament zu bewilligen. Militärische Rechte und Ehren können nur kraft Gesetzes entzogen werden. Die Kriegesflotte zählt 1 Schraubendampfer (600 Tonnen, 4 Geschütze) und 1 Polizeiboot auf dem Karun (36 Tonnen, 1 Geschütz) und 5 Polizeiboote für den Steuerdienst im Persischen Golf. Auf dem Kaspiischen Meer darf Persien nach dem Vertrag von Gultistan 1813 keine Kriegesflotte halten. — Das Wappen Persiens ist der Löwe und die Sonne, offizielle Farben Grün-Weiß-Rot; die Krieges- und Handelsflagge ist weiß mit oben grünem, unten rotem Rand und mit schreitendem schwerttragenden, natürlichen Löwen vor einer eben solchen Sonne in der Mitte. Die Orden Persiens sind der Löwen- und der Sonnenorden (1810 gestiftet), der Orden mit dem Bild des Ali, der Orden mit dem königlichen Bild und der Orden mit dem königlichen Namenszug, die Medaille für Kunst und Wissenschaft und die Löwen- und Sonnenmedaille.

IV. Geistige Kultur. Die offizielle Religion Persiens ist der Islam, und zwar die schiitische Form, zu der sich etwa 8 Mill. Einwohner bekennen; der Herrscher muß ein Angehöriger und Förderer dieser Religion sein. Von den religiösen Sekten des Islams werden die Sunniten (an 980 000 Befenner; meist die halb-nomadischen Stämme an den Grenzen gegen die sunnitischen Länder) in Persien gebildet, während der Babilismus und andere Sekten seit ihrer Entstehung blutigen Verfolgungen ausgezset waren. Im öffentlichen Leben Persiens spielt die Geistlichkeit eine bedeutende Rolle beim Gottesdienst, im Unterricht, in der Rechtspflege, in der Politik, als Verwalter der kirchlichen Einkünfte, die teils aus den von der Religion vorgeschriebenen prozentualen Abgaben der Gläubigen von ihren Einkünften für Arme, Geistliche, Seiditen, teils aus den Stiftungen fließen, aus deren Betrag Moscheen, Schulen usw. zu unterhalten sind. Die höheren Geistlichen (die Ulemas, höchste Stufe die der Mudjitehiden, deren Würde erst nach langer Studienzzeit erworben wird) wirken als Prediger in den größeren Moscheen, Prozeßrichter, Leiter der höheren Schulen, Verwalter der reicheren Stiftungen, die niederen Geistlichen, die Mollas, als Hüter der zahllosen heiligen Gräber und

Moscheen, als Sprecher der Gebete in den Moscheen, als Lehrer in den niederen Schulen, als Schriftkundige bei der Abschließung von Handelsgeschäften, Heiratsverträgen, Schenkungsakten u. dgl. Kirchlich-staatliche Ämter sind die des Imami-dschuma, der in der Hauptmoschee der größeren Städte das Freitagsgebet zu verrichten und der Menge vorzubeten hat, und des Scheich-ul-Isiam, des Vorstehers der geistlichen Gerichte. Zu den Geistlichen zählen auch die Seiditen, die mit blauen oder grünen Turbanen geschmückten Nachkommen der Fatime, der Tochter des Propheten und ihres Gemahls Ali, die an 2 % oder noch mehr der Bevölkerung ausmachen, faktisch (wenn auch nicht mehr rechtlich) manche Privilegien genießen (Anteil aus den religiösen Abgaben der Gläubigen, Pensionen, Geldgeschenke vom Schah und den Vornehmen, vielfach selbst Freiheit von den Grundsteuern) und eine angesehene Stellung einnehmen. — Hauptheiligtümer sind das Grab des Hussein in Kerbela (Mesopotamien), wohin jährlich über 100 000 Perser wallfahrten und wo auch der höchste schiitische Geistliche residiert, und das Grab des Imam Riza Mesched, das von der Regierung, da innerhalb des Landes gelegen, begünstigt wird.

Von den christlichen Bekenntnissen sind am stärksten die schismatischen (gregorianischen) Armenier (40/50 000), die zu 8—9 Zehntel in den Dörfern wohnen und einen großen Teil des Außenhandels in Händen haben. Von den schismatischen Nestorianern (an 30 000) trat 1898 etwa die Hälfte zur russischen Kirche über, die seither durch Errichtung zahlreicher Kirchen und Schulen und Gründung eines eignen Propagandaver eins eine eifrige und erfolgreiche Verarbeit unter ihnen betreibt. Die amerikanische protestantische Mission ist vertreten durch die Eastern Persia Mission in Teheran, Hamadan usw. (4 Kirchen, 200 Kommunikanten) und die Western Persia Mission in Tabris, Armia usw. (37 Kirchen, 800 Kommunikanten), die anglikanische Mission in Armia und Umgebung und in Kerman. Etwa 15 000 sind Katholiken, und zwar 350 Lateiner, 560 unierte Armenier, 13 700 unierte Syro-Chaldäer (bekennte Nestorianer). Die Missionen der Dominikaner unter den Nestorianern seit Anfang des 14. Jahrh., die zur Gründung von etwa 26 katholischen Kirchen in und um Sultanieh führten, gingen unter der Herrschaft der Timuriden und im neuen persischen Reich der Safis wieder unter. Erst gegen Ende des 16. Jahrh. kamen wieder katholische Missionäre, Unbeschuhte Karmeliten, nach Persien und gründeten, vom Schah Abbas I. mit Wohlwollen aufgenommen, ein Kloster in Ispahan. Urban VIII. errichtete 1629 daselbst ein lateinisches Bistum. Die Verfolgungen seit 1712 rotteten die entstandenen Gemeinden völlig aus. 1827 wurden wieder einige armenische unierte Priester nach Persien gesandt, 1834 eine apostolische Verwaltung eingerichtet, 1840 den französischen Lazaristen die Mission unter den Nesto-

rianern übertragen. 1874 wurde eine eigne Apostolische Delegation für Persien errichtet; der Delegat (Siz in Armia) verwaltet als Apostolischer Administrator zugleich das wieder erstandene unmittelbare lateinische Bistum Ispahan. Außer diesem bestehen eine armenisch-katholische Diözese Ispahan (unbesetzt) und die drei syro-chaldäischen Bistümer Armia, Salmas und Sinna, von denen nur Armia besetzt ist.

Nach den Missiones Catholicae wirkten 1907 in Persien 18 Lazaristen und Karmeliter, 48 chaldäische und 5 armenische Priester sowie 37 französische Vinzentinerinnen. Die Missionsstätigkeit der Christen beschränkt sich, da jede Propaganda unter dem Islam streng verboten ist, auf die Bekenner des Christentums. — Neben den genannten Religionen gibt es in Persien noch an 25 000 Juden (an 15 000 in Hamadan und Umgebung) und an 9000 Zoroastrier oder Parzen (hauptsächlich in Ised).

Unterrichtswesen. Die Bildung des Volkes steht auf niedriger Stufe. Das öffentliche Unterrichtswesen (das unter Beziehung ausländischer Berater reformiert werden soll) liegt seit allem in den Händen der Geistlichen. In den zahlreichen niederen Schulen (mektab), als welche meist Moscheen dienen, erteilen Lehrer aus dem Stand der Molla Unterricht im Lesen und Auswendiglernen des Korans, im Schreiben und Rechnen. Die höheren Lehranstalten (Medressen), die aus den Stützungsgebern unterhalten werden, dienen hauptsächlich für die Ausbildung der Geistlichen; die Studenten erhalten Unterricht in Theologie, Jurisprudenz, arabischer Grammatik, Astronomie usw.) und Versplegung unentgeltlich. Die Meftabs werden vielfach auch von Mädchen bis zum 7. Lebensjahr besucht. Die vornehmen Perser lassen ihre Söhne durch Gouverneure erziehen und durch Hauslehrer unterrichten. Unter Nasr ed-din Schah wurden einige staatliche, nach europäischem Muster organisierte Schulen eröffnet (Teheran, Tabris, Ispahan usw.), die meist zur Ausbildung von Beamten und Offizieren dienen (polytechnische Hochschule in Teheran, Militärschulen ebenda und in Tabris, Schule des Auswärtigen Amtes in Teheran zur Heranbildung für den diplomatischen Dienst usw.). Verhältnismäßig zahlreich sind die Schulen, die von den Ausländern in Persien unterhalten werden. In Verbindung mit den Missionen unterhalten die amerikanisch-presbyterianische Mission neben 7 Missionsstationen 129 Schulen durch amerikanische und eingeborne Lehrer mit über 3400 Schülern, die Deutsche Orientmission 5 Schulen und Werkstätten (gegenwärtig zum Teil geschlossen), die englische Church Mission 5 Schulen, die anglikanischen Missionäre 1 Schule in Armia, die Londoner Gesellschaft der Mission unter den Juden 2 Schulen. Katholisch sind die Schulen der Lazaristen (8) und der Vinzentinerinnen, die der Syro-Chaldäer in Seneh und Ker-manschah. Ohne Verbindung mit Missionsarbeit

stehen die Deutsche Schule in Teheran, 3 französische Schulen, die russischen Schulen und die jüdischen der Alliance Israélite (an 8 Orten). Die erste Volksbibliothek entstand 1898 in Teheran.

Die periodische Presse verdankt ihre Entstehung dem Schah Nasr ed-din, der nach seiner zweiten Europareise ein besonderes Presseministerium errichtete und 1850 ein Regierungsorgan (Iran) begründete. Bis 1906 erschienen jedoch nur kleine lithographierte Blätter in unregelmäßigen Zwischenräumen. Seit der Verkündung der Verfassung sind eine Reihe von Blättern entstanden (bis Ende 1908 an 25), die fast ausschließlich im Dienst der Politik stehen, oft auch ein kurzlebige Dasein hatten. Eine Fachpresse ist im Beginn des Erstehens. Im Ausland erscheinen mehrere persische politische Zeitungen (Konstantinopel, Ägypten, Kalkutta).

V. Wirtschaftliche Verhältnisse. Der wichtigste Zweig im Erwerbaleben des Landes ist der Landbau. Unter der Herrschaft des absoluten Systems konnte bei der Schutzlosigkeit des Bauern gegenüber den Beamten oder Grundherren, den Landbesitzverhältnissen, bei dem großen Steuerdruck, der hauptsächlich den Bauernstand traf, bei dem Mangel an Absatzgelegenheit für die Erzeugnisse infolge der elenden Verkehrswege usw., von einer gedeihlichen Entwicklung des Ackerbaus nicht die Rede sein. In jedem Jahrhundert hatte Persien daher mehrere verheerende Teuerungen zu bestehen, denen meist Epidemien auf dem Fuß folgten. Ein großer Teil des anbaufähigen Bodens, der einer großen Ausdehnung fähig wäre (etwa $\frac{1}{3}$ des Landes ist brauchbares Brachland), bedarf bei den klimatischen Verhältnissen des Landes der künstlichen Bewässerung, worin die Perser von jeher Meister waren, und für die sie zum Teil kostspielige Bauten angelegt haben (Zalsperren oder Staudämme, Schöpf- und Ziehbrunnen, Brunnenanlagen und unterirdische Kanäle, die sog. Kanate, und Kanalnetze zur Verteilung des Wassers über die Verinselungsebene). Die wichtigsten Erzeugnisse des Landbaus sind Weizen, der im ganzen Land angebaut wird, aber wegen der Transportkosten nur aus den meernahen Gebieten ausgeführt werden kann, Reis (Masenderan, Gilan, um Urmia, in den wasserreichen Tälern der südwestlichen Grenzketten; Ausfuhr aus den nördlichen Provinzen), Baumwolle (Kerman, Chorassan, bei Isfahan, Ised, Urmia usw.), Mohn, das wertvollste Produkt Persiens (um Ised, Isfahan, Schiras, Hamadan und Meshhed), Gerste, Tabak für Wasserpfeifen (der Weltruf genießt; der beste in der Gasse Tebbes und zwischen Isfahan und Kum) und Zigaretten (am Kaspischen Meer, um Urmia). Sehr wichtig ist die Obstkultur: Trauben, zum Teil von hervorragender Qualität, gedeihen fast im ganzen Land und werden teils zu Wein verarbeitet teils getrocknet ausgeführt; Oliven gedeihen am besten in den Provinzen am Kaspischen Meer (teils zur Ölgewinnung verwendet

teils gesalzen genossen oder ausgeführt), Datteln, Orangen und Zitronen in den Oasen Zentralpersiens und in Südpersien, Nüsse, Mandeln und Pistazien in den südwestlichen Randgebirgen. Wirtschaftlich bedeutend für Persien ist ferner das Sammeln von Gummitrugant (hauptsächlich in den randlichen Gebirgszügen vom Nordwesten bis zum Süden), von Gummi und Harzen, der Anbau von Krapp (im Westen und Südwesten), die Kultur von Rosen (um Schiras und in Gilan), von Denna (in Südpersien und der Gasse Chabis), von Hülsenfrüchten (fast überall).

Die Seidenzucht blüht besonders in Gilan und Masenderan und den andern am Kaspischen Meer gelegenen Provinzen Ostpersiens, verstreut auch im Westen und Südwesten. Die Viehzucht ist bei den anfüßigen Persern gering; um so größer ist der Viehreichum bei den Nomaden, für welche die Herden von Pferden, Kamelen, Maultieren, Rindern, Schafen und Ziegen den einzigen Besitz und fast ausschließliche Erwerbsquelle bilden. — Die Hebung der reichen Bodenschätze Persiens (Blei, Eisen, Kupfer, Antimon, Steintohlen, Marmor, Steinsalz, Schwefel, Salpeter usw.) ist von seiten der Regierung wie auswärtiger Gesellschaften, die Konzessionen erwarben, wiederholt versucht worden, die meisten Unternehmungen scheiterten jedoch, da die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben waren (gute Wege, Wasserreichtum usw.) Nur die Bohrungen auf Naphtha in Südpersien (und in der Ebene des Kerkisflusses) und die Minen in Karadagh (Aserbeidschan) versprechen Erfolg. Von lokaler Bedeutung sind die in manchen Gegenden ausgebeuteten Lager von Steintohlen, Schwefel, Kupfer, Marmor; besonders zu erwähnen sind die ungenügend ausgebeuteten Türkisengruben bei Nischapur in Chorassan.

Die Gewerbe und besonders das Kunstgewerbe waren in Persien besonders durch Schah Abbas d. Gr. zu einer bedeutenden Blüte gebracht worden; seit dem 19. Jahrh. jedoch haben die Gewerbe ausnahmslos an Umfang und Güte eingebüßt, und das Kunsthandwerk ist fast ganz in Verfall geraten. Die vornehmsten Erzeugnisse persischen Gewerbesleißes waren von jeher die der Teppichknüpferei, der Kunstweberei, Lackmalereien, Metallarbeiten usw. Die Teppichknüpferei ist, wenn auch selten fabrikmäßig (Sultanabad), im ganzen Land verbreitet und arbeitet für die Ausfuhr; die wichtigsten Erzeugungsfstätten sind Chorassan, Aserbeidschan, Fergana, Kerman, Fars und Kurdistan. Als Heimarbeit wird sie fast ausschließlich von Frauen, in den Werkstätten fast nur von Männern und Knaben verrichtet. Zentrum der Stoffweberei ist Ised, ferner Kerman, Meshhed, Kaschan (Brokatweberei), Man (für ganz seidene Stoffe), Birdschand usw.; Kelims werden besonders in Schuster und in Kurdistan (Simna) gewebt, Schals in Kerman. Die Spinnerei ist fast ganz Heimarbeit; die Färbereien sind beson-

ders in den Orten der Teppichknüpfereien und Webereien vertreten, die Kartendruckeri (Handdruck) in Isfahan, Tezb, Schiraz, Hamadan. Zu erwähnen sind noch die Hutmacherei, die Verberei (in ganz Persien, am besten in Hamadan), die lederverarbeitenden Gewerbe, die Gold- und Silber Schmiedekunst (Isfahan, Täbris, Teheron, Schiraz usw.), die Herstellung von Stahlarbeiten, Waffen (Schiraz, Isfahan), von Kupfer- und Zinkgussarbeiten, Emaille- und Lackmalereien (Isfahan, Hamadan), Wasserpfeifen usw.

Der Handel Persiens leidet unter dem Mangel an Wegen, der Unsicherheit der politischen Verhältnisse und der geringen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Die Einfuhr betrug 1908/09 (Rechnungsjahr von März zu März) 137,2, die Ausfuhr 120,7 Mill. M. Den ersten Platz im Außenhandel nimmt Rußland ein (66,2 Mill. M. Einfuhr, 85,02 Ausfuhr), an zweiter Stelle Großbritannien (37,2 und 64,5), dann folgen Indien (17,8 und 6,1), die Türkei (4,37 und 13,8), Frankreich (4,68 und 17,32), Italien (0,4 und 2,34), China (0,12 und 2,48), Deutschland (2,14 und 0,2), Afghanistan, Österreich usw. Von den Einfuhrartikeln stehen an der Spitze Baumwollgewebe (47,62 Mill. M.), Zucker (33,93), Tee (8,1), Silber und Gold in Barren (8,03), Baumwollgarn (2,7), Wollgewebe (2,4), Reis, Bündhölzer, Schußwaffen, Eisen und Stahl, Naphtha, Gewürze usw., von den Ausfuhrwaren Früchte (17,28 Mill. M.), rohe Baumwolle (15,69), wollene Teppiche und Decken (14,6), Gold- und Silbermünzen (13,9), Reis (10,6), Fische (7,1) und Fischkonserven (0,81), Opium (5,3), Seidenkokons, Florettside und Seidenabfälle (4,22), Häute (3,88), rohe Wolle (3,85), Gummi (3,81), lebende Tiere (2,89), reinseidene Gewebe (1,52), Rohseide, Drogen usw.

Der Verkehr im Land ist im allgemeinen auf die von Karawanen ausgetretenen Wege angewiesen, die mit wenigen Ausnahmen für Güterwagen unbrauchbar sind; der Gütertransport erfolgt daher fast ganz mit Hilfe von Saumtieren und Kamelen. Die wichtigsten Straßen, die ihre Entstehung zum Teil den handelspolitischen Interessen Rußlands und Englands verdanken, sind die von Teheran ausgehenden Straßen nach Schulfa (über Täbris), Meshhed, Buchehr (über Schiraz), Hamadan-Kermanischah und Schuster, die von Meshhed nach Benderabbas (über Kerman), Meshchabad und Quetta, die Straße Ahwas-Isfahan (Lynchstraße). Von Eisenbahnen bestehen nur 13 km. Der Schiffsverkehr im Persischen Golf wurde bis zur Einführung des persisch-arabischen Dienstes der Hamburg-Amerika-Linie fast ausschließlich von britischen Schiffen besorgt; 1908/09 liefen in den Häfen des Goltes 2291 Fahrzeuge (1329 Segelschiffe mit 1259640 Registertonnen ein (davon 57 deutsche Dampfer mit 122264 R.-T.), in Mohammera am Schatt-el-Arab 873 mit 234385 R.-T.). Von den Flüssen Persiens

ist nur der Karun bis Schuster schiffbar. Im Kaspischen Meer fahren nur russische Schiffe; in den persischen Häfen (bedeutendster Enjeli) liefen 1907/08 703 Dampfer und 506 Segelschiffe mit 590948 Tonnen Gehalt ein.

Die Post wird durch Reiter, auf den wenigen Straßen durch Fuhrwerke befördert; es bestehen an 140 Bureaux. Seit 1878 gehört Persien dem Weltpostverein an. Die Mehrzahl der heute bestehenden Telegraphenlinien (130 Bureaux, 10670 km Linienlänge) wurde von England gebaut wegen der Verbindung mit Indien, einige auch von Rußland.

Die Staatsfinanzen sind gegenwärtig und wohl auf Jahre hinaus in trostlosem Zustand; Schuld an der völligen Zerrüttung trägt vor allem das frühere absolute Regiment mit seiner Verquickung der Staatsausgaben und des persönlichen Aufwands des Schahs, seiner mangelhaften Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben der Provinzen, seinem Unwesen der Pensionen, die an zahlreiche Prinzen, Beamte, Offiziere, Geistliche usw. verliehen wurden und meist noch erblich waren, seiner ungerechten Verteilung der Steuerlast, die die Bauern in unverhältnismäßiger Weise drückte u. dgl. Die Verfassung sieht eine gleichmäßigere Verteilung der Steuern vor und schafft jedes Steuerprivileg ab; das Maß der Besteuerung wird jedes Jahr durch das Parlament festgestellt. Nur die gesetzlich vorgeschriebenen Landes-, Provinzial-, Unterprovinzial-, Kreis- oder Lokalsteuern dürfen vom Volk erhoben werden. Die Prüfung und Sichtung der Rechnungen der Steuerverwaltung wie der gesamten Rechnungen des Staatschahes ist Aufgabe des Rechnungshofes, der eine Gesamtabrechnung dem Parlament vorzulegen hat; seine Mitglieder werden vom Parlament in gesetzlich bestimmten Zwischenräumen erneuert. Die Aufstellung eines Budgets ist in den letzten Jahren noch nicht möglich geworden. Die Einkünfte fließen hauptsächlich aus den direkten Steuern, den Zöllen, den Abgaben für Post und Telegraphen, aus Pachtgeldern, Konzessionen für Fischerei-, Bergwerksrechte usw. Die Staatsschuld besteht aus zwei russischen 3prozentigen Goldanleihen von 22,5 und 10 Mill. Rubeln, wofür ein großer Teil der Zolleinnahmen verpfändet werden mußte. Um der gegenwärtigen Geldnot abzuhelfen, sind Unterhandlungen mit Rußland und Großbritannien über eine neue Anleihe im Werk; der Versuch, eine äußere Anleihe mit ihren drückenden Bedingungen durch eine innere Anleihe zu vermeiden, ist nach den letzten Nachrichten gescheitert. Die Gründung einer Nationalbank (Konzessionurkunde vom Febr. 1907), an die alle Staatseinnahmen abzuführen wären, durch die alle Staatsausgaben bewirkt werden sollen und die nach Ablauf oder Ablösung der Konzession der Imperial Bank allein das Recht der Notenausgabe, das Recht Eisenbahnen zu bauen, auf herrenlosem Boden nach Metallen zu

schürfen, im Persischen Golf die Perlenfischerei zu betreiben u. dgl. haben soll, ist bisher nicht zustande gekommen. An Banken bestehen die 1889 eröffnete, von England eingerichtete Imperial Bank of Persia, die das ausschließliche Recht der Notenausgabe besitzt und neben ihrem Hauptstift in Teheran 12 Zweigstellen in Persien unterhält. Eine scharfe Konkurrenz bereiten ihr die Hauptstelle (Teheran) und 8 Zweigstellen der Russischen Diskonto- und Vorschußbank. Die Deutsche Orientbank erhielt 1907 die Konzession zu einer Niederlassung in Persien, hat aber bisher keine Stelle gegründet. — Münzeinheit ist der Silbertran (gegenwärtig gleich etwa 37 Pfennige). Außer Kupfermünzen wurden geprägt silberne 1-, 2- und 5-Kranstücke, Nickelmünzen zu 10, 5 und 1 Schahi (1 Schahi = $\frac{1}{20}$ Kran) und in geringer Anzahl Goldmünzen zu 10 Kran (= 1 Toman; Wert jetzt 19/20 Kran). Im Süden Persiens zirkulieren daneben indische Rupien und Maria-Theresiataler, im Norden russisches und türkisches Geld. Gewichtseinheit ist der Miskal (= 4,64 g); 16 Miskal = 1 Sir, 5 Sir = 1 Abbassi. Das Man oder Batman hat nach den Orten verschiedene Größe (640/3000 Miskal), 100 geben 1 Charwar. Längenmaßeinheit ist der Gerreh (Knoten; = 6,5 cm), Längenmaß der Zär („Elle“; 15/17 Gerreh). Wegemaß der Ferjach ($\frac{5}{7}$ km), Flächenmaß der Teneh, anderswo Dscherif oder Batman genannt. Die Verschiedenheit von Maß und Gewicht in den verschiedenen Gegenden erschwert den Handel außerordentlich.

Literatur. 1) Geschichte. Malcolm, Hist. of P. (deutsch 1830, 2 Bde); Martham, Hist. of P. (Lond. 1874); Benjamin, P. (edd. 1888). Für das Altertum: Spiegel, Iranische Altertumskunde (3 Bde, 1871/78); Rawlinson, Monarchies of the East VII (Lond. 1876; Sassanidenzeit); Nöldeke, Aufsätze zur pers. Gesch. (1887); v. Gutschmid, Gesch. Irans (1888); Zushi, Gesch. Irans (1900); Labourt, Christianisme sous la dynastie sassanide (Par. 1904); Christensen, L'empire des Sassanides (Kopenh. 1907); Prašek, Gesch. der Nieder u. Perser (2 Bde, 1906/09). Für das Mittelalter: Die allgemeineren Werke, wie Weil, Kalifen; Müller, Islam; Hammer-Purgstall, Reich der Schiame. Für die neueste Zeit: Watson, Hist. of P. 1800/58 (Lond. 1873); D. Stuart, The Struggle for P. (edd. 1902); G. Krahmer, Rußland in Asien VI: Die Beziehungen Rußlands zu P. (1903); Girof, The middle eastern Question (Lond. 1904); Rouire, La rivalité anglo-russe en Asie (Par. 1908); Grunew, Das Ringen Rußlands u. Englands in Mittelasien (deutsch 1909). 2) Allgemeines u. dgl. Die ältere Literatur bei Schwabe, Bibliographie de la P. (Par. 1875); (v. Riederer), Aus P. (1882); H. Brugisch, Im Land der Sonne (1886); Sir E. Hertslet, Treaties concluded between Great Britain and P. and between P. and other foreign Powers (Lond. 1891); G. Curzon, P. and the Persian Question (2 Bde, edb. 1892); Weibtreu, P. (1894); J. de Morgan, Mission scientifique en P. (8 Bde, 1894/1909); Goutum

Schindler, Eastern Persian Irak (edd. 1896); Corini, La P. contemporanea e la sua questione monetaria (Rom 1900); Baumann, Untersuchungen über die Hilfsquellen P.s (1900); W. Schulz, Zustände im heutigen P. usw. (1903); J. Greenfield, Die Verfassung des persischen Staats (1904); J. Adams, P. by a Persian (Lond. 1906); A. B. B. Jackson, P. post and present (edd. 1906); E. C. Williams, Across P. (edd. 1907); E. de Sorey u. Douglas Elaben, Queer Things about P. (edd. 1907); W. P. Cresson, The awakening East (Philadelphia 1908); Aubin, La P. d'aujourd'hui (Par. 1908); Briceux, Au pays du lion et du soleil (Brüssel 1909); W. S. Rainford, The Land of the Lion (Lond. 1909); D. Mann, Kurdisch-persische Forschungen I (1909); F. Grothe, Wanderungen in P. (1910); J. M. Hone u. R. L. Dickinson, P. in Revolution (Lond. 1910); Eben Hedim, P. (1910). Die neue Verfassung P.s ist abgedr. bei Grothe u. in „Beiträge zur Kenntnis des Orients“ VI (1908), französisch in der Revue du Monde Musulman VIII (Par. 1908).

[1 Knüpser, 2 ff Vinz.]

Person. 1. Person ist ein Wesen, das fähig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Daher kann unter allen sinnenfälligen Wesen dieser sichtbaren Welt nur der Mensch als Person (natürliche Person) bezeichnet werden. Keines von den bloßen Naturwesen kann als Person gelten, da die Persönlichkeit Vernunft und freien Willen voraussetzt. Nur ein mit Vernunft und Freiheit ausgestattetes Wesen kann in der sittlichen Ordnung, kann unter einem sittlichen Gesetz stehen. Darum kann auch nur bei dem Menschen von den Wirkungen des sittlichen Gesetzes, von Recht und von Pflicht die Rede sein. Der Mensch allein ist Rechts- und Pflichtsubjekt; die reinen Naturwesen können dem Menschen gegenüber keine Rechte und der Mensch kann gegen sie keine Pflichten haben. Denn das Recht ist eine Befugnis, die auf einem Gesetz beruht, daher nur einem Wesen zufommen kann, das das Gesetz zu erkennen imstande ist. Auch ist der Zweck des Rechts die Freiheit, welche dem Tier fehlt wie die Vernunft. Wo der Zweck des Rechts nicht existiert, fehlt auch das Recht selber. Nur wer den Wesensunterschied zwischen Menschen und Tieren leugnet, wie die gesamte darwinistische Schule, kann von Rechten der Tiere reden. Man darf das Tier allerdings nicht mißhandeln, aber nicht deshalb, weil es etwa ein Recht auf gute Behandlung hätte, sondern bloß deshalb, weil grobe Mißhandlung des Tiers Roheit und Grausamkeit beweist, Roheit und Grausamkeit aber durch das Sittengesetz und das Strafgesetz verboten sind.

Jeder Mensch ist mit der Vollendung der Geburt ein rechtsfähiges Wesen, eine Person. Auch das unmündige Kind, dem noch der Gebrauch der Vernunft fehlt, ist doch bestimmt, zu diesem Gebrauch zu gelangen und bedarf dazu des Schutzes, nicht von andern in Erreichung dieses Ziels gehindert zu werden. Die Pflicht des Staats, die

Kinder zu schützen, beruht auf den angeborenen Rechten der Kinder selbst.

Die Rechte, welche eine Persönlichkeit besitzen kann, sind nun entweder von der Art, daß sie mit und in der Persönlichkeit von selbst gesetzt sind, so daß sie von der Person gar nicht trennbar sind, oder sie sind von der Art, daß sie von einer Person erst durch irgend eine rechtmäßige Handlung erworben werden können — angeborene und erworbene Rechte. Die letzteren setzen die ersteren voraus, d. h. die angeborenen Rechte sind früher als die erworbenen, wie die Person als solche früher ist als der Akt der Rechtserwerbung von Seiten der Person.

2. Das erste angeborene Recht, das eigentliche Urrecht des Menschen, ist das Recht, von allen als Person, als rechtsfähiges Wesen anerkannt und behandelt zu werden (Recht auf Persönlichkeit). Ist nämlich der Mensch wesentlich Person, dann muß er auch das Recht haben, als Person zu leben, und niemand kann berechtigt sein, ihn als bloße Sache zu betrachten und zu behandeln. Auch die Gesellschaft hat kein Recht, den einzelnen Menschen bloß als ihr Organ zu betrachten und zu behandeln; auch sie hat keine Persönlichkeit unter allen Umständen zu achten und darf nie an derselben rühren.

Dieses Urrecht des Menschen auf Persönlichkeit wird aufgehoben durch die Sklaverei. Der Sklave gilt nicht als Person, sondern als bloße Sache (mancipium). Er gehört zum Sacheigenthum des Herrn, ist ein Inventarstück im Hausrat des letzteren, wie ein Pferd oder ein anderes Haustier. Und wie jedes andere Inventarstück durch die Erwerbstitel des Kaufs, der Schenkung, der Erbfolge usw. in das Eigenthum des Herrn übergeht, so wird es auch mit dem Sklaven gehalten. Er wird gekauft, verkauft, verschenkt, vererbt. Wie es endlich im Belieben des Herrn liegt, mit seinem Sacheigenthum zu verfahren, wie er will, so kann auch der Herr den Sklaven behandeln, wie es ihm beliebt; dieser hat jenem gegenüber kein Recht, und jener hat ihm gegenüber keine Pflicht. So wurde wenigstens im Altertum der Sklave gedacht. Mit dem Urrecht auf Persönlichkeit fielen auch alle anderweitigen Rechte; der Sklave war rechtlos.

Wir treffen das Institut der Sklaverei nicht bloß bei kulturlosen Völkern, sondern auch in dem hochgebildeten römischen Reich. Die heidnischen Religionen und der Sklavismus haben sich damit abgefunden und dasselbe sanktioniert. Auch die antike Philosophie hatte dagegen nichts einzuwenden. Und doch liegt das Urrecht des Menschen der Vernunft so nahe, daß es unbegreiflich erscheinen muß, wie dasselbe für die Sklaven gar keine Anwendung finden konnte. Erst das Christentum hat Hand angelegt an dieses furchtbare Institut und hat den Sklaven das angeborene Recht auf Persönlichkeit wieder zurückgegeben. Durch das Christentum wurde das Institut der Sklaverei erst

innerlich, im Prinzip gebrochen. Mit dem christlichen Prinzip, daß vor Gott kein Unterschied besteht zwischen Sklaven und Freien, daß die christliche Liebe allen, auch den Sklaven, sich zuwenden müsse, konnte das andere Prinzip, daß der Sklave rechtlos und eine bloße Sache sei, nicht mehr zusammen bestehen. Ueberlich freilich konnte das Institut der Sklaverei erst allmählich beseitigt werden. Es war mit der antik heidnischen Gesellschaftsordnung derart innerlich verwachsen, daß eine plötzliche Freierklärung aller Sklaven gleichbedeutend gewesen wäre mit dem Umsturz der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung. Erst als im Laufe der Zeit der christliche Geist in der Gesellschaft mehr und mehr erstarkte, gelang es auch, das Institut der Sklaverei in seinem äußern Bestand allmählich zu beseitigen.

3. Weitere angeborene Rechte sind das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf persönliche Gleichheit. Das Recht auf persönliche Freiheit ist das Recht auf Selbstständigkeit in Bezug auf das eigne persönliche Tun und Lassen. Gerade darin offenbart sich ja die Persönlichkeit, daß ein persönliches Wesen nach eigenem Ermessen über sein Tun und Lassen verfügt, während ein unpersönliches Wesen der Willkür eines andern anheimgegeben ist. Ist also der Mensch ein persönliches Wesen, so muß er auch das Recht haben, nach eigenem Ermessen über sein Tun und Lassen zu verfügen, so daß er in dieser Beziehung nicht der Willkür anderer anheimgegeben ist. Widrigenfalls würde er wiederum zur bloßen Sache herabsinken. Freilich darf aber diese persönliche Freiheit, worauf der Mensch als Person ein Recht hat, nicht als eine absolute, als eine unbeschränkte betrachtet werden. Sie ist vielmehr wesentlich beschränkt vor allem durch die Gesetze der göttlichen und menschlichen Ordnung, unter welchen der Mensch steht, denen zu gehorchen er verpflichtet ist. Auch durch das soziale Zusammenleben der Menschen wird die persönliche Freiheit eingeengt. Soll nämlich ein solches Zusammenleben möglich sein, so ist der einzelne in seinem persönlichen Tun und Lassen durch gar viele Rücksichten gebunden, über welche er sich nicht hinwegsetzen darf. Ubrigens kann und darf der Mensch seine persönliche Freiheit erst dann zur Geltung bringen, wenn er zu einer derartigen geistigen Reife gediehen ist, daß er sich vernünftig zu leiten vermag. Im Stand der Unreife, der Unmündigkeit, oder wenn er gar nicht im Gebrauch seiner Vernunft stünde, würde ihm der freie Gebrauch des Rechts auf persönliche Freiheit vielmehr zum Schaden als zum Nutzen gereichen, während jedes Recht wesentlich für ihn den Charakter eines Gutes hat, daher auch sein Bestes fördern muß.

Unter dem Recht auf persönliche Gleichheit versteht man das Recht des Menschen, sich als menschliche Persönlichkeit mit allen übrigen Menschen auf gleiche Stufe zu stellen und von allen als in dieser Beziehung ihnen gleichstehend be-

trachtet und behandelt zu werden. Es ist dabei ganz gleichgültig, auf welcher sozialen Rangstufe der Mensch stehe; ob König oder Bettler, ob reich oder arm, als Person sind sie alle gleich, haben daher auch das Recht, diese Gleichheit für sich in Anspruch zu nehmen. Der Grund hiervon liegt in der Gleichheit der Natur in allen menschlichen Persönlichkeiten. Daß damit die Ungleichheit der Menschen in Bezug auf erworbene Rechte nicht ausgeschlossen sei, liegt auf der Hand. Es handelt sich ja hier bloß um die persönliche Gleichheit, nicht um die Gleichheit der erworbenen Rechtsstellung. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wird durchbrochen durch die gerechte Berücksichtigung der natürlichen und sozialen Verschiedenheit der Menschen (z. B. Alter, Geschäftsunfähigkeit, Geschlecht).

4. Ein weiteres angebornes, aus der Persönlichkeit fließendes Recht ist das Recht des Menschen auf sein Leben (körperliche Integrität) sowie das Recht der Selbsterhaltung. Der Mensch hat von Natur aus das Recht auf sein Leben. Niemand ist berechtigt, ihm dasselbe willkürlich und aus eigener Machtvollkommenheit zu rauben oder auch nur in Gefahr zu bringen. Wer ihm dieses Recht abspricht und für sich die Befugnis in Anspruch nimmt, ihn nach eigener Willkür direkt oder indirekt zu töten, der betrachtet und behandelt den Menschen nicht mehr als Person, sondern als Sache, deren Existenz oder Nichtexistenz allerdings seiner Willkür anheimgegeben ist, vorausgesetzt, daß sie in seinen Eigentumskreis gehört. Mord und Tötung stehen also im Widerspruch mit einem angebornen, natürlichen Recht des Menschen. Hat aber der Mensch als Person das Recht auf sein Leben, dann hat er der Gesellschaft gegenüber auch das Recht, sein Leben zu erhalten und die Mittel sich zu beschaffen, welche zur Erhaltung seines Lebens erforderlich sind. Niemand hat das Recht, ihn in der Beschaffung dieser Mittel zu verhindern. Allerdings ist der Mensch auch in der Beschaffung der Mittel zur Selbsterhaltung an die Gesetze der göttlichen und menschlichen Ordnung gebunden: auf unrechtmäßige Weise darf er die gedachten Mittel sich nicht zu beschaffen suchen; aber innerhalb der Grenzen jener Gesetze kann er das Recht der Selbsterhaltung frei ausüben.

5. Ein angebornes, aus der Persönlichkeit fließendes Recht ist endlich das Recht auf intellektuelle Entwicklung und auf religiös-sittliche Lebensführung, auch das Recht auf freie Betätigung der geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken. Als vernünftig freie Persönlichkeit muß nämlich der Mensch in all seinem Tun und Lassen durch vernünftige Erwägung sich leiten lassen, nicht etwa durch den blinden Instinkt und Trieb. Eine solche vernünftige Lebensführung ist aber nur dadurch möglich, daß seine intellektuellen Kräfte zu einer derartigen

Entwicklung kommen, daß er wirklich sein Tun und Lassen nach vernünftiger Erwägung ordnen kann. Folglich muß der Mensch als Person das Recht auf intellektuelle Entwicklung haben. Es kann daher einerseits niemand gestattet sein, ihn daran zu hindern und sie ihm unmöglich zu machen, andererseits haben diejenigen, deren Ob- sorge der Mensch in den ersten Stadien seines Lebens durch göttliche Fügung anvertraut ist, die strenge Pflicht, für eine genügende intellektuelle Entwicklung und Ausbildung desselben zu sorgen.

Die Grundbedingung zur Erreichung der persönlichen Endbestimmung des Menschen ist Religion und Sittlichkeit. Folglich hat der Mensch als Person auch das Recht auf eine religiöse und sittliche Lebensführung. Dieses Recht schließt ein Dreifaches in sich. Fürs erste hat der Mensch das Recht auf religiös-sittliche Bildung. Er kann nämlich nicht sein Tun und Lassen den Normen der Religion und Sittlichkeit gemäß gestalten, wenn er nicht in den religiösen und sittlichen Wahrheiten unterrichtet, wenn er nicht für das sittlich-religiöse Leben erzogen wird. Darum verletzen diejenigen ein natürliches Recht des Menschen, welche, falls sie die erzieherische Autorität über einen Menschen in den ersten Stadien seines Daseins nach göttlicher Anordnung besitzen, die religiös-sittliche Erziehung desselben vernachlässigen oder ihn gar in eine Lage bringen, in welcher die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung für ihn vollständig unmöglich wird. Fürs zweite hat der Mensch das Recht auf Teilnahme an dem religiösen Kultus, die eine von Gott dem Menschen auferlegte Pflicht ist. Darum hat er auch das Recht zu dieser Teilnahme. Wenn jemand das etwaige Dienstverhältnis, in welchem ein anderer zu ihm steht, dazu benützt, um ihn an der Teilnahme an dem religiösen Kultus zu hindern, so verletzt er damit ein religiöses Recht des letzteren. Fürs dritte endlich hat der Mensch als Person das natürliche Recht auf die sittliche Integrität seines Leibes. Die Vergewaltigung eines Menschen zu einer unsittlichen Handlung ist nicht bloß eine verabscheuungswürdige Tat, sondern auch eine schwere Rechtsverletzung.

6. Der Begriff der Person wird auch auf eine einheitlich organisierte Gesamtheit von Menschen übertragen, diese wird dann moralische Person genannt. Auf eine Gesamtheit von menschlichen Persönlichkeiten zu einem bestimmten einheitlichen Zweck unter einer leitenden und gebietenden Autorität, einen Verband, kann der Begriff der Person deshalb übertragen werden, weil ein solcher Verband ein rechtlich geordnetes und als Einheit rechtsfähiges Wesen ist. Soll nun ein solcher Verband als moralische Person existenzberechtigt sein, so darf sie weder nach dem Zweck, den sie verfolgt, noch nach den Mitteln, die sie zu dem gedachten Zweck gebraucht, mit den Gesetzen der göttlichen und menschlichen Ordnung sich in Widerstreit setzen. Ist aber diese

Bedingung gegeben, dann kann eine solche moralische Person ebensovogt Trägerin von Rechten und Pflichten sein wie die physische Person. Insofern nun die moralische Person Trägerin von Rechten und Pflichten ist, nennt man sie auch juristische Person. Unter den Verbänden, die als moralische Persönlichkeiten sich charakterisieren, gibt es solche, welche auf (natürlicher oder übernatürlicher) göttlicher Anordnung beruhen, wie Familie, Staat und Kirche. Diesen kommen außer den erworbenen auch solche Rechte zu, welche aus ihrer Natur hervorgehen und durch die Befehle der (natürlichen oder übernatürlichen) Ordnung Gottes bedingt sind. Andere Verbände dagegen entspringen ganz und gar aus der freien Übereinkunft einer Gesamtheit von Persönlichkeiten, und diese können dann wenigstens Rechte erwerben. Ohne alles und jedes Recht, ohne alle und jede Pflicht läßt sich aber eine moralische Persönlichkeit wohl ebensovogt denken wie eine physische Person. — Vgl. die Art. Juristische Personen und Stiftungen.

Literatur. Böhlau, Rechtsobjekt u. Person (1871); Zitelmann, Begriff u. Wesen der juristischen Person (1873); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, insbes. Bd II: Gesch. des deutschen Körperschaftsbegriffs (1873); Volze, Der Begriff der juristischen Person (1879); E. Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen u. dem Eigentümer des Kirchenguts (2 Bde, 1885); E. Hölder, Über das Wesen der juristischen Person (1886); G. Rümelin, Methodisches über juristische Personen (1891); ders., Zweckvermögen u. Genossenschaft (1892); Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht (1901); Mamelock, Die juristischen Personen im internat. Privatrecht (1900); E. Hölder, Natürliche u. juristische Personen (1905); J. Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit (1907); E. Hölder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, in *Sperings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerl. Rechts* LIII (1908) 40, 107; Rada, I diritti sulla propria persona nella scienza e nella filosofia del diritto (Turin 1901).

[Stödt, rev. Hinf.]

Personenstand. I. Begriff und Wesen.

Unter Personenstand (Zivilstand, Familienstand) im heutigen Rechtsjinn versteht man die familienrechtliche Stellung einer menschlichen Person. Der Stand einer Person wird begründet durch die das Einzelleben schaffenden, ändernden und endigenden Tatsachen der Geburt, der Eheschließung und des Todes. Für die Entstehung des Personenstands an sich ist von keiner rechtlichen Bedeutung, ob eheliche oder uneheliche Abstammung vorliegt, wenn auch die familienrechtliche Stellung der ehelichen und unehelichen Kinder sowie der Kinder aus nichtigen Ehen voneinander verschieden ist. Legitimation durch nachfolgende Ehe, Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindes Statt bewirken eine Veränderung der Standesrechte.

Geburt, Eheschließung und Tod sind Ereignisse von mehr als privater und privatrechtlicher Bedeutung. Sie haben die größte Wichtigkeit für

das Leben der Allgemeinheit, für das Staats- und Kirchenwesen, für die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, religiösen und politischen Verhältnisse. Eine amtliche Feststellung dieser Tatsachen liegt darum im staatlichen wie im kirchlichen Interesse, und ihre öffentliche Beurkundung bildet die Grundlage für die geordnete Entwicklung der privat- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen der einzelnen. Die öffentlichen Bücher, in welchen die Geburten, Heiraten und Sterbefälle einschließlich anderer Veränderungen des Personenstands mit öffentlichem Glauben beurkundet werden, heißen Personenstandsregister oder Standesregister schlechthin, auch Zivilstandsregister und Matrizen.

II. Ursprung und geschichtliche Entwicklung der Standesregister. Die Leitung eines jeden geordneten größeren Gemeinwesens wie jeglicher auch noch so kleinen Gesellschaft erfordert einen Überblick über die Quantität und Qualität der Mitglieder. Je höher der Kulturstand einer Gemeinschaft ist, desto genauer wird die Übersicht gestaltet, desto dauerhafter wird sie angelegt sein. Schon die alten Ägypter pflegten die Statistik in reichem Maß und die Israeliten besaßen verlässige Geburtsbücher und Stammtafeln. Im römischen Reich gab es Verzeichnisse der Gebornen, deren Anfänge bis in die Königszeit zurückgehen. Und der Kaiser, welcher sich durch seine radikalen Eingriffe in das Gefüge der bestehenden Ehe- und Erbordnung und in das demoralisierte Volkswesen den Ruhm eines „Retters der Gesellschaft“ (restaurator orbis) verdienen wollte, Augustus, wurde in folge der Julisch-Papischen Gesetzgebung der Urheber der Verzeichnisse über die Eheschließungen. Das alte Rom kannte bereits eine Beurkundung der kleinen Kinder im Tempel der Begräbnisgöttin Libitina, die Mitteilung von Familienereignissen durch die Staatszeitung und große, auch die Provinzen umfassende Aufschreibungen der Personen und Güter im Zenus. Als später die übeln Folgen der Entvölkerung im Römerreich eine höhere Wertung des Menschenlebens bewirkten, wurde seit Marc Aurel eine einheitliche Anlegung von Geburts- und Sterberegistern erstrebt. Zur öffentlichen Durchführung aber kamen diese damals noch nicht (G. Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit I 505 f.). Der christlichen Kirche war es vorbehalten, den soliden Unterbau für die modernen Standesregister zu schaffen. Mit der Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Organisation war die Notwendigkeit eines amtlichen Verzeichnisses der Gemeindeglieder gegeben. Da die Aufnahme in die Kirche allzeit mit der Taufe und durch diese erfolgte, so geschah die Eintragung eines neuen Mitglieds mit Angabe des Tauftags. Neben diesen wurde später häufig der Todestag eingesetzt. Waren die Neugeborenen Kinder, dann wurden auch die Namen derer angeführt, welche die Kinder zur Taufe gebracht hatten. Diese Verzeichnisse führten verschiedene Namen (Diptychon, Kanon, Katalog,

Album, Matrifel). Außer ihnen gab es noch Tafeln, auf welchen die Namen der Päpste, Bischöfe, Kaiser, Teilnehmer an den eucharistischen Liebesgaben, besonderer Wohltäter und anderer hervorragender Persönlichkeiten standen und die während des Gottesdienstes zur Verlesung kamen (Dipthyen der Lebenden, libri vitae, libri vivorum). Analog wurden schon in den ersten Zeiten der Kirche die Namen derjenigen Verstorbenen zusammengestellt, deren ob ihres Martyriums, ob ihrer Verdienste oder ihres ausgezeichneten Rufes beim heiligen Opfer gedacht werden sollte (Dipthyen der Verstorbenen, libri mortuorum). In diesen Einrichtungen der Urkirche liegen die Anfänge der kirchlichen Tauf- und Sterberegister. Nachdem entsprechend den religiösen Feierlichkeiten, mit welchen bei den Juden, Griechen und Römern der alten Zeit die Eheschließung zumeist begleitet war, auch schon die Ehen der ersten Christen bei den Bischöfen angemeldet und von ihnen eingegesenet werden sollten, mußten ebenso frühzeitig Eheschließungsverzeichnisse in die Erscheinung treten. Wenn aber das frühzeitige Vorhandensein von Tauf-, Ehe- und Totenlisten auch durch älteste Konzilienakten und kirchliche Schriftsteller bezeugt ist, so darf für jene Zeit doch nicht eine allgemeine, einheitliche und gleichmäßige Führung derselben angenommen werden. Mit der weiten Ausbreitung des Christentums war ferner ihre Instandhaltung sehr erschwert. Speziell für die germanischen Gebiete fehlen die Belege für eine universelle Einrichtung. Vielerorts gingen sie während des Mittelalters ganz ein. Nur Totenbücher (Nekrologien) wurden, namentlich in Klöstern, später auch in Pfarrkirchen unterhalten. Sie enthielten die nach den Sterbetagen geordneten und zusammengestellten Namen von Verstorbenen, denen beim Chorgebet und Hauptgottesdienst ein besonderes Gebetsmemento geweiht werden sollte. Durch zwei Momente erlangte das Institut der unter dem Kollektivnamen kirchlichen oder Pfarrbücher zusammengesetzten verschiedenen Verzeichnisse neues Leben, durch die Glaubensspaltung im 16. Jahrh. und durch das Konzil von Trient. Vorher schon, in der 2. Hälfte des Mittelalters, hatten die Nachwirkungen der Kreuzzüge auf die Bevölkerungszustände, das gesteigerte Handels- und Verkehrsweesen, der allgemeine Kulturfortschritt, die Entwicklung der Städte und nicht zuletzt die disziplinarischen Bestimmungen allgemeiner Konzilien (z. B. des IV. vom Lateran) und partikulärer Synoden die Herstellung von Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern, von Verzeichnissen über das kirchliche Begräbniß, die Erfüllung der jährlichen Beicht- und österlichen Kommunionpflicht usw. so wirksam angeregt, daß laut vorhandener Zeugnisse im 14. und 15. Jahrh. sowohl in Süd-, Mittel- und Nordeuropa als auch ganz besonders im südlichen und mittleren Deutschland an nicht wenigen Orten genaue Kirchenbücher geführt worden sind. Wenn im Mittelalter viel-

leicht die Tatsache, daß alle ansehnlichen Glieder einer Gemeinde der einen christlichen Kirche angehörten, die Einregistrierung des Taufempfangs manchem geistlichen Vorstand als überflüssig hat erscheinen lassen, so fiel dieser Unterlassungsgrund mit dem Eintritt der Glaubensspaltung weg. Die interkonfessionellen Zustände, welche die Reformation hervorgerufen hatte, drängten auf katholischer und atatholischer Seite zur Führung von Pfarrbüchern im Interesse einer ordentlichen Pfarrverwaltung. In der katholischen Kirche kam noch dazu die Forderung durch das gemeine Recht, indem das Konzil von Trient im Anschluß an seine eherechtlichen Reformdekrete bestimmte, daß „der Pfarrer ein Buch zu halten habe, in welches er die Namen der Eheleute und der Trauzugegen sowie Tag und Ort der abgeschlossenen Ehe einschreiben und das er sorgfältig aufbewahren solle“ (Sess. XXIV de ref. matr. c. 1). Dergleichen wurde verlangt, in ein Buch die Namen der Taufpaten einzutragen (ebd. c. 2). Aus dem Verhandlungsmaterial ist zu ersehen, daß damit das Taufbuch gemeint war. Auf partikularrechtlichem Weg, durch Diözesan- und Provinzialsynodalverordnungen fanden die Trienter Bestimmungen bald eine weit über das Geforderte hinausgehende Durchführung. Ende des 16. Jahrh. gab es nach italienischem Vorbild in fast ganz Süddeutschland Tauf-, Firmungs-, Beicht- und Kommunikanten-, Ehe-, Toten- und Familienregister. Aus dem allzu umfassenden Familienregister (liber animarum, l. status, l. vivorum et mortuorum, l. familiarum), welches ein Buch für alles, die Namen und Glieder der einzelnen Familien in der Pfarrei und daneben Bemerkungen über Sacramenteempfang, Erfüllung der Sterbepflicht, Austritt aus der Kirche und Rückkehr zu derselben, Ein- und Auswanderung, Tod und Begräbniß enthielt, wurden die letzten zwei Gegenstände im 17. Jahrh. ausgeschieden und in besonderen Registern notiert. Neben dem Bestreben, das Familienbuch zu entlasten, hat das von Papst Paul V. am 20. Juni 1614 edierte Rituale Romanum, welches Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Familien-, Sterbe- und Begräbnißregister nach beigegebenen genaueren Formularien vorschrieb, diese Auscheidung bewirkt. Nähere bischöfliche Ausführungsbestimmungen und Kontrollverordnungen (z. B. Vorlegung der Register bei Pfarrvisitationen, jährliche Einsendung von Abschriften an das Ordinariat) beförderten den Vollzug, so daß um die Mitte des 18. Jahrh. im katholischen Deutschland die Register überall in Gebrauch waren und als offizielle Urkunden über die betreffenden Akte betrachtet wurden. Auch die verschiedenen evangelischen Kirchen hatten ihre Kirchenbücher, und zwar zuerst Tauf-, dann Trauungs- und erst viel später Begräbnißregister. Wie bei der katholischen Kirche so vollzog sich auch bei den protestantischen Landeskirchen die Einführung räumlich von Süden nach Norden. Am spätesten

von allen deutschen Landen begannen die Kirchenbücher in Odenburg, Hannover, zu allerlezt in Westfalen und Hildesheim. Vom deutschen Norden aus fanden sie Aufnahme in den skandinavischen Königreichen. In Schweden wurden seit dem Jahr 1686 in den evangelischen Kirchen allgemein die sog. Ministerialbücher eingeführt. bestehend aus sechs Theilen: Geburts- und Taufbuch, Sterbe- und Beerdigungsbuch, Ehebuch, Buch der Hausverhöre, Buch der Übersiedlungen und Buch des Weg- oder Auszugs aus der Gemeinde. Bis zum Beginn des 18. Jahrh. hatten sich sowohl die katholischen als auch die protestantischen Kirchenbücher besonders in Deutschland zu ganz verlässigen Urkunden mit gewissem öffentlichen Charakter entwickelt. Was Wunder, daß sich die Staaten für diese interessierten und sie ihren Zwecken dienstbar zu machen suchten! Ist doch für das öffentliche Leben die genaue Kenntniß der Geburt, Abstammung, Ehe sowie des Tods einer Person von größter Wichtigkeit. Das Bedürfnis der sich immer mehr entwickelnden Kleinstaaten gab um die Mitte des 18. Jahrh. die Anregung, die Rechtstheorie von der Staatsomnipotenz begründete das Recht zur Einmischung der Staaten in die Führung der Standesregister. Damit war eine Wendung in der Entwicklung der Kirchenbücher gegeben. Nachdem schon gegen Ende des 17. Jahrh. von England aus die Kirchenbücher als Quellen für Bevölkerungsfunde, Volkswirtschaft und Statistik auch auf dem europäischen Kontinent eine Werthschätzung erfahren hatten, schärfte Kaiser Joseph II. durch Patent vom 20. Febr. 1784 den Geistlichen die sorgfältige Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister im Interesse der öffentlichen Verwaltung ein und machte die Aufsicht darüber den Bischöfen und den Kreisbeförden zur gleich strengen Pflicht. Das Beispiel Österreichs fand in andern katholischen Staaten Nachahmung. Mancherorts wurde sogar auch der Inhalt der Kirchenbücher staatlischerseits vorgegeschrieben. Nicht überall ging es ohne kirchlichen Widerstand ab. Leichter gestaltete sich die staatl. Beeinflussung in protestantischen Ländern, weil hier die landesherrliche Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten verfassungsmäßig sehr weitgehend und allgemein anerkannt war. Die Gestalt und die Führung der Kirchenbücher wurde in diesen bald ganz von den Anordnungen der Landesherrschaft abhängig (vgl. Verordn. Friedrichs II. von Preußen vom 2. Okt. 1758, Erlaß vom 2. Jan. 1766, Preuß. Landr. II, Tit. 11, §§ 481/504, Allg. Preuß. Landr. vom 1. Juni 1794, §§ 501/504, fursächj. Erlaß vom 18. Febr. 1799). Was durch die staatl. Kirchenhoheit begonnen, ward durch die französische Revolution in der ihr eigentümlichen radikalen und kirchen- wie religionsfeindlichen Weise vollendet. Mit Gesetz vom 20. Sept. 1792 wurde die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bürgerlichen Behörden übertragen. Zugleich wurde allen andern Ämtern und Personen

verboten, solche Akte aufzunehmen. Nur eine nähere Ausführung dessen ist das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII (18. Febr. 1800), wodurch die Beurkundung des Personenstands (actes de l'état civil) dem Maire und dessen Adjunkten übertragen wurde, und ebenso Art. 34 ff des Code civil. „Die gänzliche Loslösung der Personenstandsführung von der Kirche und ihre Verbindung mit den weltlichen Gemeindeverbänden erscheint zwar, sagt ganz richtig Jacobs (a. unten a. D.), in ihrem Abschluß als eine Frucht der französischen Revolution; sie läßt sich aber auch als der konsequente Abschluß der Entwicklung erkennen, welche durch die Maßnahmen des französischen Königthums begründet und gezeitigt wurde“ (vgl. die Ordonnanzen Franz' I. vom Jahr 1539, Ludwigs XIV. vom Jahr 1667 und Ludwigs XV. vom Jahr 1736). Dem Zivilstandsgegesetz ging das Gesetz über die fakultative Zivilehe voraus (28. Nov. 1787) und folgte die Einführung der obligatorischen Zivilehe unmittelbar nach. Da das französische Recht auch in den damals unter Napoleons Herrschaft gestandenen linksrheinischen deutschen Gebieten Rheinland, Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen und in einigen rechtsrheinischen Territorien eingeführt wurde, bestand in Deutschland lange Zeit ein doppeltes System der Standesregister, das der zivilen und das der kirchlichen. Die Ungleichheit wurde noch vermehrt, als die Zivilstandsregister durch Ges. vom 19. Nov. 1850 in Frankfurt a. M., durch Ges. vom 17. Nov. 1865 in Hamburg, durch Ges. vom 21. März 1869 in Baden und durch Ges. vom 9. Dez. 1874 in Preußen respiziert wurden. Ein einheitliches Recht für das gesamte Deutsche Reich schuf das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 mit Geltung vom 1. Jan. 1876.

III. **Das geltende Recht.** 1. Im Deutschen Reich. „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staat bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.“ In diesen Worten des § 1 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 ist der obligatorische Charakter der Zivilstandsregister und die Ausschließlichkeit derselben, sowohl gegenüber andern staatl. Behörden als namentlich gegenüber den Organen der Kirchengemeinschaften zum Ausdruck gebracht. Die seit 1. Jan. 1876 in den kirchlichen Matrikeln registrierten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle haben daher nicht mehr die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Wohl aber ist den Kirchenbüchern die Eigenschaft öffentlicher Register hinsichtlich der durch sie beurkundeten kirchlichen Akte (z. B. Taufe, Firmung, kirchliche Trauung, Beerdigung) verblieben. Der Gegensatz zu den kirchlichen Organen tritt auch deutlich in der Bestimmung des § 3 Abs. III hervor, wonach Geistlichen und andern Religionsdienern das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht über-

tragen werden darf. Die Amtsgewalt des Standesbeamten ist auf den Standesamtsbezirk beschränkt. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, welche sowohl aus einer oder mehreren Gemeinden einen Standesamtsbezirk als auch aus einer größeren Gemeinde deren mehrere Bezirke bilden kann und für jeden Standesamtsbezirk einen Standesbeamten und mindestens einen Stellvertreter in jederzeit wider- ruflicher Weise zu bestellen hat. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Die Gemeinde- behörde kann die Anstellung besonderer Standes- beamten beschließen und der Vorsteher der Gemeinde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungs- behörde das Amt des Standesbeamten und ebenso die Stellvertretung des Standesbeamten wider- ruflich andern Gemeindebeamten übertragen (§ 4). Von jedem Standesbeamten sind drei Standes- register unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister zu führen (§ 12). Die Eintragungen erfolgen entweder auf mündliche Anzeige oder Erklärung oder auf schriftliche Anzeige (§ 13). Durch die Unterschrift des Standes- beamten wird die Eintragung als öffentliche Ur- kunde abgeschlossen. Die ordnungsgemäß geführten Standesregister liefern vollen Beweis für alle die Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, und zwar solange bis der Nachweis der Fälschung, der un- richtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweisraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienst- stempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind (§ 15). Wegen Zahlung bestimmter Gebühren müssen die Stan- desregister jederzeit zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse (z. B. wenn Geistliche oder andere Religionsdiener, Bezirksärzte ufn. dies wünschen) und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren (§ 16). Nach diesen allgemeinen Bestimmungen gibt das Reichs- gesetz vom 6. Febr. 1875 spezielle Normen für die Beurkundung der Geburten (§§ 17/27), der Eheschließung (§§ 54 u. 55), und der Sterbefälle (§§ 56/60). Besondere Abschnitte regeln die Beurkundung des Personenstands der auf der See befindlichen Personen (§§ 61/64), die Berichtigung der Standesregister (§§ 65 u. 66) und die Bestrafung von Verletzungen des Personenstandsgesetzes (§§ 67 bis 84).

Jede Geburt eines lebend zur Welt gekommenen Kindes ist binnen einer Woche, die eines tot- gebornen oder in der Geburt verstorbenen Kindes spätestens am nächstfolgenden Wochentag dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem sie statt- gefunden, mündlich anzuzeigen (§§ 17, 19, 23), worauf der Standesbeamte die Eintragung der lebendgeborenen in das Geburtsregister mit An- gabe des Vor- und Familiennamens, Standes oder Gewerbes und Wohnorts des Anzeigenden, des Orts, Tags und der Stunde der Geburt, des Geschlechts und Vornamens des Kindes und des Vor- und Familiennamens, der Religion, des Standes oder Gewerbes und Wohnorts der Eltern (§ 22), die der totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen in das Sterberegister zu betätigen hat (§ 23). Der Standesbeamte des Geburtsorts hat, wenn die Geburt außerhalb des Wohnorts der Eltern oder der unehelichen Mutter erfolgt ist, dem Standesbeamten des Wohnorts der Eltern oder der unehelichen Mutter eine beglaubigte Ab- schrift der Eintragung zu übersenden. Anzei- geverpflichtet sind in der Reihenfolge ihrer Ver- pflichtung der eheliche Vater, die bei der Nieder- kunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person oder die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Die Anzeigepflicht tritt an die in dieser Reihenfolge später genannten Personen nur heran, wenn ein früher genannter Verpflichteter fehlt oder an der Anzeigerstattung verhindert ist (§ 18). Berechtigt zur Anzeige ist jede aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person (§ 19). Bei Ge- burten in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten sowie in Kasernen genügt die schriftliche in amt- licher Form gehaltene Anzeige des Vorstehers der Anstalt oder eines besonders dazu ermächtigten Beamten. Wird ein neugeborenes Kind gefunden, so ist der Finder verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tag Anzeige bei der Ortspolizei- behörde, nicht beim Standesbeamten, zu machen. Nachdem der dritte Abschnitt des Personenstands- gesetzes, enthaltend die Erfordernisse der Ehe- schließung (§§ 28/40) durch Art. 46, Ziff. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. aufgehoben worden ist und an seine Stelle die §§ 1303/1315 und 1322 des B.G.B. getreten sind, kommen hier nur die Bestimmungen über die Beurkundung der Eheschließung in Betracht (§§ 54 u. 55). Entsprechend den Forderungen der §§ 1317 und 1318 des B.G.B., wonach im Gebiet des Deut- schen Reichs eine Ehe dadurch geschlossen wird, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit- einander eingehen zu wollen (Verbalkontrakt), worauf der Standesbeamte aussprechen soll, daß dieselben kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien, muß die durch den Standesbeamten vorzunehmende Eintragung der

Eheschließung in das Heiratsregister enthalten: Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden, Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen, die Erklärung der Eheschließenden und den Auspruch des Standesbeamten. Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die Beurkundung der Sterbefälle erfolgt auf die Anzeige des hierzu verpflichteten Familienhauptes, mangels oder in Verhinderung desselben auf die pflichtmäßige Anzeige desjenigen, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Zuständig ist der Standesbeamte des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist. Jeder Sterbefall muß diesem spätestens am nächstfolgenden Wochentag angemeldet werden. Vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister darf ohne eigne ortspolizeiliche Genehmigung eine Beerdigung nicht stattfinden (§ 60). Die Eintragung soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen (§ 59). Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind spätestens am nachfolgenden Tag nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Kapitän oder Steuermann unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder andern glaubhaften Personen in dem Tagebuch zu beurkunden; von demselben müssen dann zwei beglaubigte Abschriften dem nächsten Seemannsamt übergeben werden, welches eine davon demjenigen Standesbeamten zwecks Eintragung in das Register zuzufenden hat, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bzw. der Verstorbene ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben (§§ 61 u. 62).

2. In andern Staaten: a) europäischen: Das französische System der Zivilstandsregister ist außer im Deutschen Reich rezipiert worden in Belgien und Holland, Großbritannien und Irland, in der Schweiz, in Rumänien, Ungarn, Spanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina sowie in Griechenland. In Belgien wurde das französische Recht durch Gef. vom 17. Juni 1796 eingeführt, durch Art. 119 der Verfassung vom Jahr 1831 neuerdings sanktioniert und durch Gemeindegesez weiter ausgeführt. Danach steht die Führung der Zivilstandsregister dem Bürgermeister oder einem vom Gemeindefollegium aufgestellten Schöffen als Standesbeamten zu. **Holland und Westfrankland**, die Länder, in denen zuerst die Zivil-

ehe proklamiert wurde — es geschah dies durch die Reformierten im Kampf gegen die protestantischen Dissidenten und besonders gegen die Katholiken am 1. April 1580 — und wo man 1795 von der fakultativen Zivilhehe zur obligatorischen überging, erhielten nach ihrer Vereinigung mit Frankreich die zivilen Standesregister, die wie die Zivilhehe auch im bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahr 1833 beibehalten wurden. Für England ist das Gesez vom 17. Aug. 1836 (Act for registering births, deaths and marriages) maßgebend, wonach die Führung der Register besonders Registrars übertragen ist. Es liegt darin aber ein beachtenswerter Unterschied vom französischen Recht insofern vor, als einmal nicht die Organe der Gemeinde-, sondern nach dem Gesez von 1834 die der Armesprengelverwaltung mit der Überwachung der Registerführung betraut sind, und als zweitens bezüglich der Eheschließungen die Standesbeamten nur zur Registrierung, nicht zur Trauung bevollmächtigt sind. Die Pfarrgeistlichen der englischen Staatskirche führen über die nach ihrem Ritus abgeschlossenen Ehen Trauungsbücher nach staatlichen Vorschriften und haben in bestimmten Zeitabschnitten Duplikate derselben an das Registrar's Office abzuliefern. Bezüglich der in andern Formen abgeschlossenen Ehen führen die Standesbeamten nur ergänzende Verzeichnisse. Die englische Gesezgebung wurde in Irland am 29. Aug. 1844 und in Schottland am 7. Aug. 1854 eingeführt. In der Schweiz ist durch das eidgenössische Zivilhehegesez vom 24. Dez. 1874 seit 1. Jan. 1876 für das ganze Bundesgebiet mit der obligatorischen Zivilhehe das Zivilstandsregisterwesen einheitlich geregelt. Das gleiche geschah in Rumänien infolge der Geseze vom 4./16. Dez. 1864, 2. Juni 1865, 23. Jan. und 3. Dez. 1866. Ungarn hat seit 1895 die obligatorische Zivilhehe und die staatlichen Standesregister, über deren Einrichtung die ministerielle Instruktion vom 29. Juni 1895 genauere Anweisungen enthält. In Spanien hat seit der Zeit, in welcher die obligatorische Zivilhehe durch Gef. vom 18. Juni 1870 vorübergehend dortselbst Platz gegriffen hatte, aber durch Dekret vom 9. Febr. 1875, wenigstens was die Katholiken betrifft, der kirchlichen Eheschließungsform wieder weichen mußte, die bürgerliche Registerführung Geltung. Die katholischen Eheschließungen müssen von der Pfarrgeistlichkeit den mit der Standesregisterführung betrauten Munizipalrichtern der Gemeinden zwecks Eintragung in die bürgerlichen Heiratsregister mitgeteilt werden. In Bosnien und Herzegowina sind seit 1885 staatliche Geburts- und Sterberegister in Gebrauch. Die Eheschließungen der orthodoxen wie der katholischen Christen aber werden vor der Geistlichkeit vorgenommen und von dieser registriert. Bulgarien und Griechenland besitzen, ersteres durch Gef. vom 15. Dez. 1892 und Ausf. Gef. vom 24. März 1893, letzteres durch Gef. vom 28. Okt.

und 9. Nov. 1856 Zivilstandsregister, aber unter Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform.

Neben der Gruppe jener europäischen Staaten, welche das französische Zivilstandsregisterssystem unverändert oder mit mehr oder weniger Modifikationen übernommen haben, stehen solche Länder, in denen noch das alte System der Kirchenbücher herrschend ist. Zwar sind die letzteren nach staatlichen Normen eingerichtet, aber sie werden von kirchlichen Organen geführt. „Die kirchlichen Funktionäre erscheinen in dieser ihrer Eigenschaft zugleich als Staatsorgane, die Kirchenbücher sind ebenjowohl kirchliche als staatliche Standesregister. Die Geistlichen sind bald auch mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen der nicht anerkannten christlichen Konfessionen oder nicht-christlichen Religionsgemeinden betraut, bald sind zu diesem Zweck aushilfsweise verschiedene staatliche Organe bestellt“ (Ferd. Schmid a. unten a. D.). Während dieses System bis zum Ende des 19. Jahrh. in den meisten deutschen Staaten eingebürgert war, findet es sich heute nur noch in Oesterreich, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Portugal und Serbien. In Oesterreich begann die staatliche Einwirkung auf die Kirchenbücher unter Maria Theresia (Verordn. vom 6. Okt. 1770, 2. März 1771, Patent vom 10. März 1773). Besonders geregelt wurden die Standesregister der Juden (Verordn. vom 27. Jan. 1766 und 25. Nov. 1779). Die Grundlage des heute noch geltenden Rechts betr. die österreichischen Standesregister, genannt Matriken, aber schuf das Patent Josephs II. vom 20. Febr. 1784. Durch dasselbe wurde das Recht und die Pflicht zur Führung der Standesregister der Pfarrgeistlichkeit der römisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche zugewiesen. Das Hofdekret vom 26. Nov. 1829 verlieh die gleiche öffentlich-rechtliche Befugnis auch den evangelischen Pfarrern, aber unter gewisser Aufsicht der katholischen; letztere wurde dann in dem Ministerialerlaß vom 30. Jan. 1849 fallen gelassen, während sie bezüglich der israelitischen Matriken noch bis zum Gesetz vom 10. Juli 1868 fortbestand. In den Jahren 1877 und 1880 ward den Geistlichen der altkatholischen Kirche und den Herrenhutern das Recht öffentlicher Registerführung zuerkannt. Die Matriken, die in Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher zerfallen, werden sohin von den Geistlichen der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, soweit es sich um Mitglieder der letzteren handelt, unter staatlicher Aufsicht geführt. Bezüglich jener Personen inbeffen, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und jener, die eine Notzivilische eingehen, ist nach dem Gesetz vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 die politische Bezirksbehörde, die Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat einer Statutargemeinde zur Matrikenführung kompetent.

In Rußland obliegt die Führung der Standesregister den Pfarrgeistlichen und andern

Kultusvorständen, und zwar den orthodoxen seit 1702 und 1724 und namentlich seit der genaueren Regelung vom Jahr 1838, den evangelischen seit 1764, den katholischen seit 1826, den mohammedanischen Mullahs seit 1828 und den israelitischen seit 1835. In Schweden (Kirchengesetz von 1686) und in Norwegen (Kirchenritual von 1685, fgl. Resolution 1877) steht den Geistlichen der herrschenden lutherischen Kirche die Registrierung aller Geburten, Heiraten, Sterbefälle und der Wohnungsveränderungen von Pfarrei zu Pfarrei zu. Doch ist in Schweden in neuerer Zeit den Vorständen einiger anderer religiöser Gemeinden, darunter auch römisch-katholischen, das Recht der Registerführung für ihre Mitglieder gewährt worden. Dänemark hält im Prinzip an der kirchlichen Registerführung fest, gibt aber seit der durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 eingeführten Religionsfreiheit den Geistlichen aller anerkannten christlichen Religionsgesellschaften, so auch den katholischen und den israelitischen Kultusvorständen das Recht hierzu. In Portugal weist das Dekret vom 3. April 1862 die Führung der Standesregister für die Katholiken den Pfarrgeistlichen zu. Für die Katholiken sind laut Dekret vom 28. Nov. 1878 die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig. In Serbien, dessen kirchliche Verfassung auf dem Gesetz vom 27. April 1890 mit den durch Ukaß vom 1. Juni 1894 gemachten Abänderungen beruht, haben die Pfarrer die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln nach den bestehenden kirchlich-staatlichen Vorschriften ordentlich zu führen und monatlich Auszüge aus denselben an die betreffende Behörde zwecks Staatsstatistik einzusenden.

b) Von außereuropäischen Staaten seien hier die Vereinigten Staaten von Amerika angeführt, in welchen die Gemeindeorgane die Standesregister führen, und zwar entweder durch den Gemeindefretär oder durch die Sanitätsbehörde, in den größten Städten durch eigne Standesämter. Die Geistlichen und alle andern in gewissen Fällen zur Trauung kompetenten Personen und Behörden haben von den Eheschließungen den Standesbeamten Kenntnis behufs Eintragung in die Zivilregister zu geben.

Quellen u. Literatur. Reichsgesetz über die Beurkundung des P.s u. d. Eheschließung vom 6. Febr. 1875 in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung, mit Vollzugsvorschriften hrsg. von Reg.-Rathes (*1908); Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI (*1901) Art. „Standesregister“, von Ferd. Schmid; Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, hrsg. von Stengel, II (1890) Art. „Standesregister“ von H. v. Sacher; Realencyklopädie für prot. Theologie u. Kirche X (*1901) Art. „Kirchenbücher“ von E. Jacobs; E. Stein, Die Verwaltungslehre II (1866) 229 ff; Sägmüller, Entstehung u. Entwicklung der Kirchenbücher im kath. Deutschl. bis zur Mitte des 18. Jahrh., in Theol. Quartalsschr., 81. Jahrg. (1899), 206/258; Hirschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des P.s u. d. Eheschließung vom 6. Febr. 1875

(¹1909); H. v. Sicherer, P. u. Eheschließung in Deutschland (1879). Die Kommentare zum P. ägef. von Kändler (1901), Sartorius (1902), Stölzel (1904). Für die standesamtliche Praxis geeignet: Kruse-Wohlers, Das Standesamt (⁶1902); Weiße-Griechen, Die Führung der Standesregister (⁹1904); Weiße, Standesamt. Archiv (1904); E. Schmitz u. A. Wichmann, Die Eheschließung im internat. Verkehr (2 Bde, 1905). Für österr. Recht: Seidl, Matrifenführung (³1897); Manlit, Anleitung zur Matrifenführung (1905); Griehl, Kirchliche Vorschriften u. österr. Gesetze u. Verordn. in Matrifenangelegenheiten (1891). [A. Knecht.]

Peru. I. Geschichte. Die unter dem milden Despotismus des Inkareichs geschaffene indianische Kultur wurde im Jahrzehnt der Conquista, die hier unter den Pizarros am höchsten vor sich ging, größtenteils vernichtet. Das 1543 gegründete Vizekönigreich Peru mit der Hauptstadt Lima umfaßte das ganze spanische Südamerika; erst 1739 wurde der nordöstliche Teil, das Vizekönigreich Neugranada, 1742 Chile, 1776 das Vizekönigreich Rio de la Plata abgetrennt. Die Eingebornen blieben meist frei und im Besitz ihres Landes, da das Entontendensystem sich nur in der Nähe der ältesten spanischen Ansiedlungen verbreitete. Die Aufgabe, sie zu bekehren, zu kultivieren und sesshaft zu machen, fiel hauptsächlich den Franziskanern und Augustinern, später den Jesuiten zu. Die Eingebornenpolitik war sehr wohlwollend; zu einflußreichen Stellungen kamen jedoch weder Indianer noch Kreolen, sondern nur Spanier. Desto engherziger war die Wirtschaftspolitik. Ihr Hauptziel war die Ausbeutung der Gold- und Silbererträge (den reichsten Ertrag gaben die Silberminen von Potosi), wovon die faktische Krone, als deren Domäne die Kolonien behandelt wurden, einen doppelten Zehnten erhob. Der ganze Handel nach Europa wurde streng kontrolliert und ging durch die Casa de contratacion in Sevilla, seit 1715 in Cadix. In Kriegzeiten wurden die Schiffe zu Flotten vereinigt, ausgerüstet und von Kriegsschiffen geleitet, aber namentlich auf der Rückkehr („Silberflotten“) oft überfallen. Der Handel der Kolonien unter sich war auf die in der Regel jährlich zweimalige Messe in Puerto Belo auf der Landenge von Panamá beschränkt. Erst 1774 wurde der Handel unter den Kolonien, 1778 der mit dem Mutterland freigegeben.

Während des südamerikanischen Freiheitskriegs war Peru lange die feste Burg der spanischen Herrschaft. Sie wurde erst gestürzt durch das Eingreifen zuerst San Martins von Argentinien her, der 28. Juli 1821 in Lima die Unabhängigkeit ausrief, dann Bolivars vom Norden her, dessen General Sucre 9. Dez. 1824 die Entscheidungsschlacht bei Ayacucho gewann. Oberperu löste sich 1825 als eigener Freistaat Bolivias los; eine Wiedervereinigung mit Peru (1836/39) wurde von Chile verhindert. — Die neue, vom Dichter Olmedo entworfene Verfassung der Republik Peru war der

französischen von 1794 nachgebildet, wie Peru überhaupt jetzt ganz in Abhängigkeit von französischem Geist kam. Statt der Freiheit hatte man jedoch vorerst einen Wechsel von Militärdespotie und Anarchie. Die Revolutionen trugen stets mehr einen persönlichen, selbstsüchtigen als politischen oder sozialen Charakter. Eine bessere Zeit brachte die zweimalige Herrschaft des Westizern Ramon Castilla (1845/51 u. 1855/62). Er führte die Kodifikation der Gesetze durch (bürgerliches Recht nach dem Muster des Code civil 1852, Strafgesetz 1862), hob 1855 die Sklaverei auf und gab 1856 eine neue Verfassung (1860 geändert, Katholizismus Staatsreligion, demokratisches Wahlrecht). — Seit 1868, unter Balta, Pierola und Prado, begann wieder die Miswirtschaft und die Plünderung der Staatskasse. Im Vertrauen auf die Uner schöplichkeit der staatlichen Guanolager wurde der Kredit mißbraucht und große Unternehmungen, hauptsächlich durch den Nordamerikaner Meiggs, begonnen, die mit großen Enttäuschungen endeten. Nachdem bereits die Guanolager hatten verpfändet werden müssen, wurde der Staat vollends ruiniert durch den Krieg mit Chile (1879/83), den Peru unnötigerweise als Bundesgenosse Bolivias begann und allein durchführen mußte. Im Frieden von Ancón 28. Juni 1883 mußte Peru die Provinz Tarapaca für immer abtreten, die Provinzen Arica und Tacna mit der Aussicht auf Wiedereinlösung um 25 Mill. Franken, wenn in zehn Jahren eine Volksabstimmung für Wiedervereinigung mit Peru entschiede; die Auslösung dieser Bestimmung wurde aber von Chile verhindert. Die Folge des Kriegs war der Staatsbankrott (1889) und ein Abkommen mit den auswärtigen Gläubigern, denen für 800 Mill. Franken Schulden die Bahnen und ein Teil der Staatsgüter auf 66 Jahre verpachtet werden mußten. Erst seit 1895, mit dem endgültigen Sturz der politischen Macht des Militärs, sind wieder ruhige Zustände eingetreten. Arme (mit französischen Instruktoren) und Verkehrsweisen machten große Fortschritte, auch Bodenkultur, Schulen und Finanzen haben sich gebessert, letztere durch die Kontrolle des Parlaments, das früher ganz ohne Einfluß gewesen war. Im Kakaobau und den Kautschukwäldern des Ostens haben sich neue Einnahmequellen eröffnet. Die Vollenzung des Panamakanals wird die Entwicklung Perus beschleunigen. An der Regierung ist seit 1899 die gegen die Diktatur der Generale gegründete zivilistische Partei (gegenwärtiger Präsident Leguia 1908/12); daneben gibt es noch eine mit ihr verbündete konstitutionelle und eine liberal-demokratische.

II. Fläche und Bevölkerung. Der Flächeninhalt des Landes, dessen Grenzen im Osten gegen Brasilien und Bolivia 1910 genau festgelegt wurden, beträgt nach amtlicher Aufstellung 1 769 800, nach Gothaer planimetrischer Ausmessung nur 1 137 000 qkm. Das Land zerfällt in drei phy-

sich scharf voneinander getrennte Teile, eine Scheidung, die auch wirtschaftlich und politisch sich geltend macht: das Küstenland, in dem eine große Anzahl fruchtbarer Täler mit sandigen, wüstenhaften Strecken abwechseln, die Sierra, die das Hochland (Puna) zwischen den zwei Ketten der Peru durchziehenden Kordillern und deren Abfall gegen den Stillen Ozean umfaßt, und die Montaña, die tropischen Wälder am Osthang der Kordillern und das Amazonastiefenland. Die Einwohnerzahl belief sich nach der letzten Zählung von 1876 auf 2 669 945; nach einer Berechnung der Geographischen Gesellschaft zu Lima, die von manchen Seiten als zu hoch betrachtet wird, hatte Peru 1896 4 559 550 Einwohner (2,6 auf den qkm). Die Volksdichte ist im Norden größer als im Süden; in der Sierra beträgt sie 4, im Küstenland 3,9, in der Montaña nur 0,3. Die Hauptmasse der Bevölkerung (an 50%) sind Indianer, größtenteils Nachkommen der Kitchua (Quichoa), die einst das Inkareich begründeten, eine Reihe von andern Stämmen mit hoher Kultur (wie die Ruinenstätten und Totenfelder z. B. von Aucón, Gran Chimú usw. beweisen) unterworfen und sprachlich (mit Ausnahme der Aymara) sowie kulturell assimilierten. Von andern Indianerstämmen haben sich als Volk noch erhalten die zur Gruppe der *Ku-Aruak* (Arrowaken) gehörigen Antis im Land zwischen dem Mantaro-Ené-Tambo und dem Urubamba-Quillabamba. Herrschende Rasse sind die Weißen (an 15%), die aber nur selten mehr ganz reines Blut aufweisen; sie stellen die Beamten, Offiziere, Geistlichen, die Ärzte und Ingenieure, auf dem Land die Guts- und Bergwerksbesitzer. An 3% der Bevölkerung sind Nachkommen der seit Pizarro bis zur endgültigen Aufhebung der Sklaverei 1856 eingeführten Negerklaven, die fast ausschließlich im Küstengebiet leben. Aus der Vermischung dieser drei Volkselemente miteinander stammt eine mannigfache Mischbevölkerung (an 32%); weiße Kreolen, Mestizen, Mulatten, Chinos, Zambo, Choloso usw. Den lebhafteren, betriebsamen Küstenbewohnern (*Costeños*), welche die politische Macht besitzen, stehen die verschlosseneren, konservativeren Gebirgsbewohner (*Serranos*) mikstrauisch gegenüber. Nach der Aufhebung der Sklaverei wurden bis 1875 an 90 000 chinesische Kulis eingeführt, die seither mindestens zur Hälfte dem Klima usw. erlegen sind. — Die Fremden (an 10 100 Italiener, 2000 Spanier, 1100 Franzosen, 1000 Engländer, 800/900 Deutsche usw.) setzen sich zusammen aus Kaufleuten, Eisenbahn- und Bergwerksbeamten, Lehrern u. dgl.; eine deutsche 1857 von Frhr Schütz-Holzhausen gegründete Kolonie besteht in Posuzo unweit Huánuco.

Die bedeutenderen Städte sind die Hauptstadt Lima (nach gemeindlicher Zählung 1908: 140 884 Einwohner), Callao (34 500), Arequipa (35 000), Cuzco (30 000), Ayacucho (20 000), Catacaos (25 000), Cajamarca (12 000).

III. Staatswesen. Die Regierungsform von Peru ist die einer demokratisch-repräsentativen Republik und beruht auf der Verfassung vom 18. Okt. 1856, abgeändert 25. Nov. 1860. Die öffentlichen Gewalten zerfallen in gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Gewalt wird von einem Kongress ausgeübt, der sich aus Senat und Abgeordnetenversammlung zusammensetzt. Der Senat besteht aus 51 Mitgliedern; jedes Departement mit mehr als acht Provinzen wählt vier, die mit weniger als acht Provinzen drei, die Küstenprovinzen je einen Vertreter. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus 116 Abgeordneten (je 1 auf 30 000 oder für einen Bruchteil von über 15 000 Einwohnern oder für jede Provinz, die diese Volkszahl nicht erreicht), die ebenso wie die Senatoren in direkter Wahl auf sechs Jahre gewählt werden; alle zwei Jahre scheidet von beiden Kammern ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Wahlberechtigt ist jeder peruanische Bürger, der über 21 Jahre alt, verheiratet oder Meister eines Handwerks ist oder ein Grundstück besitzt oder Steuern zahlt oder lesen und schreiben kann. Als Abgeordneter wählbar ist jeder Peruaner von Geburt, der 25 Jahre alt ist und 500 Pesos jährliche Einnahme hat oder Lehrer einer Wissenschaft und in dem Departement seines Wahlorts geboren ist oder seit drei Jahren seinen Wohnsitz hat, als Senator jeder Peruaner von Geburt, der 35 Jahre alt ist und eine jährliche Einnahme von 1000 Pesos hat oder Lehrer einer Wissenschaft ist. Nicht wählbar zum Senat und Abgeordnetenhaus sind die Exekutivbehörden, falls sie nicht ihr Amt niederlegen, die Mitglieder und Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofs, die höchsten kirchlichen Behörden in den Departements und Provinzen ihrer Diözese, die Pfarrer in den Provinzen ihrer Pfarreien, die Mitglieder der (obern) Gerichtshöfe in den Verwaltungsbezirken, in denen sie richterliche Gewalt ausüben, die militärischen Befehlshaber in dem Bereich ihrer Amtsgewalt.

Der Kongress versammelt sich alle zwei Jahre am 28. Juli ohne besondere Berufung; zu außerordentlichen Versammlungen kann er durch die Exekutive berufen werden. Die gewöhnliche Dauer der Session ist 100 Tage, doch können die Sitzungen um 50 Tage verlängert werden; zur Beschlussfähigkeit ist Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Der Kongress hat die Befugnis, Gesetze zu geben, zu interpretieren und abzuändern, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen, Verletzungen der Verfassung zu untersuchen, Steuern aufzuerlegen, den Staatshaushalt festzustellen, die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen zu erteilen, Ämter und Gehalt zu gewähren und aufzuheben, die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten zu verkünden, die militärischen Beförderungen zu genehmigen oder zu verweigern, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Amnestien und Strafnachlass zu gewähren, die Präsenzstärke der Streitkräfte zu bestimmen, im Notfall einzelne

Artikel der Verfassung, die die persönliche Freiheit gewährleisten, zeitweilig auszuheben und am Ende jeder Amtsperiode die Verwaltungsakte des Präsidenten zu prüfen und gutzuheißen oder bei Verfassungswidrigkeit die Abgeordnetenkammer zur Anklage, die an den Senat geht, zu veranlassen. Beide Kammern haben im allgemeinen gleiche Befugnisse, beide beraten und beschließen Gesetze und beaufsichtigen einander. Der Vorsitz im Kongreß wechselt zwischen den Präsidenten der beiden Kammern ab. Der Abgeordnetenkammer steht es zu, den Präsidenten, die Minister, die Mitglieder des Kongresses und des Obersten Gerichtshofs wegen Bruch der Verfassung oder Vergehen bei Ausübung des Amtes vor dem Senat anzuklagen; der Senat entscheidet, ob die Anklage begründet ist, sowie bei Kompetenzkonflikten zwischen den obern Gerichtshöfen und zwischen dem Präsidenten und dem obersten Gericht. — Die Gesetzesinitiative steht jeder der beiden Kammern, der vollziehenden Gewalt sowie dem Obersten Gerichtshof in richterlichen Angelegenheiten zu. Ist ein Gesetz von der einen Kammer beschlossen, so geht es der andern zur Begutachtung zu, die es mit Änderungsvorschlägen zurücksenden kann. Falls keine Einigung zustande kommt, treten beide Kammern zum Kongreß zusammen, und der strittige Gegenstand kann durch Zweidrittelmehrheit entschieden werden. Ein vom Kongreß genehmigtes Gesetz wird zur Publikation der vollziehenden Gewalt übermittelt, die innerhalb zehn Tagen Einwendungen dagegen erheben kann, worauf der Vorschlag von neuem zu beraten ist; wird er dann wieder vom Kongreß angenommen, so erhält er Gesetzeskraft auch ohne die Zustimmung der Exekutive, und eine von dieser etwa verweigerte Publikation kann durch den Kongreßpräsidenten bewirkt werden.

Vertreter der vollziehenden Gewalt ist der Präsident; er muß Peruaner von Geburt, vollberechtigter Bürger, 35 Jahre alt und wenigstens zehn Jahre im Land ansässig sein. Er wird wie die beiden Vizepräsidenten vom gesamten Volk auf vier Jahre gewählt und ist nach seiner Amtszeit für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar. Der Kongreß prüft die Wahllisten und verkündet die Wahl; hat kein Bewerber bei den Wahlen die Hälfte der Stimmen erhalten, so wählt er zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Wird die Präsidentschaft durch Tod oder sonstige erledigt, so tritt der erste Vizepräsident die Regierung an, der zweite Vizepräsident nur bis zu einer vollzogenen Neuwahl, die alsbald stattzufinden hat. Die Rechte des Präsidenten sind: über die innere und äußere Sicherheit des Staats zu wachen, den Kongreß zu berufen, nach Bedarf auch zu außerordentlichen Sessionen, diesem bei der Eröffnung eine Botschaft mit seinen Vorschlägen vorzulegen, die Beschlüsse des Kongresses zu promulgieren, durch Dekrete und Verordnungen ihre Ausführung zu vervollständigen, die richterliche Gewalt zu kontrollieren und ihre Urteile zur

Durchführung zu bringen, die bewaffnete Macht insandt zu halten und zu verteilen, die diplomatischen Vertreter zu ernennen, die der auswärtigen Mächte zu empfangen, diplomatische Unterhandlungen zu führen, das Patronatsrecht des Staats über die Kirche auszuüben (s. u.), erledigte Ämter zu besetzen, soweit es ihm zusteht; während seiner Amtsdauer darf der Präsident ohne Zustimmung des Kongresses das Land nicht verlassen und nicht persönlich den Oberbefehl über die Streitkräfte führen.

Die Verwaltungsgeschäfte besorgt ein Ministerat mit sechs Mitgliedern: Minister des Innern und der Polizei, des Auswärtigen, der Finanzen und des Handels, für Justiz, Kultus und öffentlichen Unterricht, für Krieg und Marine, für Fomento (öffentliche Arbeiten, Wohlfahrt usw.); einer der Minister führt den Vorsitz im Ministerat. Der Präsident ernennt den Vorsitzenden, der dann die übrigen Mitglieder vorschlägt. Jeder Minister überreicht dem ordentlichen Kongreß nach Eröffnung eines Bericht über den Zustand seines Verwaltungszweigs. Für die im Ministerat beschlossenen Verordnungen sind alle Minister solidarisch verantwortlich, außer wenn sich einer ausdrücklich dagegen verwahrt hat, ferner jeder Minister für die besondern Akte seines Verwaltungszweigs. Jeder Erlass des Präsidenten bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterzeichnung des betreffenden verantwortlichen Ministers. — Für die innere Verwaltung zerfällt das Land in 19 Departements, zwei selbständige Küstenprovinzen und eine Bundesprovinz, diese in 101 Provinzen und 501 Distrikte. An der Spitze jener stehen Präsekten, über den Provinzen Subpräsekten, über den Distrikten Gouverneure. Für die lokale Selbstverwaltung bestehen Provinz- und Distrikträte, deren Aufgabe in der Regierung, Verwaltung und Überwachung bestimmter Gebiete besteht (öffentliches Gesundheitswesen, Wasserversorgung, Straßen- und Wegepolizei, öffentliche Beleuchtung, Aufsicht über Märkte, Gewichte und Maße, Führung der Zivilregister usw.). Die Provinzialräte werden von den Bürgern erwählt, die Distrikträte teils erwählt teils vom Provinzialrat ernannt; Ausländer sind in beide Körperschaften seit 1892 wählbar. In den Departementshauptstädten bestehen Departementsräte, denen die Beforgung der öffentlichen Arbeiten, Brücken und Departementsstraßen, die Förderung des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten sowie die Revision der Beschlüsse der Provinzialräte zusteht; ihre Mitglieder werden von den Provinzialräten des betreffenden Departements gewählt.

Die durch die Verfassung garantierten Rechte des Volks sind die in demokratischen Republiken üblichen: Gleichheit aller vor dem Gesetz, Abschaffung aller erblichen Rechte und Privilegien, Freiheit der Presse und des Unterrichts, Gewerbe-, Berufs-, Handels-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums, des Wohn-

fißes, des Briefgeheimnisses, Schutz vor Verhaftungen ohne richterlichen Befehl (außer bei Ertrappung auf frischer Tat), vor administrativer Verbannung oder Anweisung eines Zwangswohnhauses u. dgl. Die Ausländer genießen mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts für den Kongreß und die Staatsämter die gleichen Rechte wie die peruanischen Bürger, können unter den gleichen Bedingungen und Verpflichtungen Grundeigentum, Bergwerkskonzessionen usw. erwerben, Unterricht erteilen u. dgl. Die Naturalisation von Ausländern ist sehr erleichtert; Naturalisierte haben die gleichen politischen Rechte wie die Peruaner von Geburt mit einigen Ausnahmen (können nicht zu Präsidenten, Senatoren, Abgeordneten und höheren Richtern gewählt werden).

Rechtspflege. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch den höchsten Gerichtshof in Lima (Obertribunal), dessen Präsident, neun Räte (vocales) und zwei Staatsanwälte vom Kongreß aus der doppelten, von der Regierung vorgeschlagenen Zahl von Kandidaten erwählt werden; „höhere“ Gerichtshöfe, deren Mitglieder von der Exekutive ernannt werden, können in jedem Departement errichtet werden (zurzeit bestehen neun), Gerichte erster Instanz in jeder Provinz, Friedensgerichte in jedem Distrikt. Daneben bestehen noch für einzelne Zweige der Rechtspflege ein Handelsgericht (Tribunal del Consulado), ein Berggericht und Wassergerichte in den Municipalitäten. In Geltung sind das Zivilgesetzbuch von 1852, das teils dem alten spanischen Gesetz teils dem Code Napoléon folgt, und das Strafgesetzbuch von 1862.

Armee und Marine. Nach dem Gesetz vom 27. Dez. 1898 soll jeder Peruaner 3 Jahre in der Infanterie oder 4 Jahre in der Kavallerie des stehenden Heers, 7 Jahre in der ersten und 5 Jahre in der zweiten Reserve und 15 Jahre in der Nationalgarde dienen. Die jährliche Aushebungsquote wird durch den Kriegsminister bestimmt, um die Lücken auszufüllen. Stellvertretung ist gestattet; die nicht ausgehobenen Wehrpflichtigen gehören der Nationalgarde an. Die Friedensstärke ist auf 4000 Mann festgesetzt; daneben gibt es an 2500 Mann Polizeitruppen. Im Frieden bestehen 1 Feldartillerieregiment, 5 Bataillone Infanterie, 7 Eskadrons Kavallerie und 1 Militärschule. 1906 wurden 1 Feldartillerieabteilung und 1 Abteilung Fußartillerie und Sappeure neu errichtet. Ein neues Wehrgesetz ist vom peruanischen Generalstab ausgearbeitet worden. Die Kriegsflotte ging im Krieg mit Chile größtenteils verloren; sie besteht aus 1 Kreuzer von 1886 (1700 Tonnen, 2 Geschütze), 2 geschützten Kreuzern (je 3200 Tonnen), 1 Kreuzer von 1894 (3263 Tonnen), 1 Schraubendampfer von 1883 (400 Tonnen), 1 Dampfer von 1872 (2100 Tonnen), 1 Schulschiff und 6 kleineren Raddampfern. — Das **Wappen** ist quer geteilt und zeigt in der oberen gespaltenen Hälfte rechts ein Vicuña in Blau und links einen Chinarindenbaum in Silber, in

der unteren ein goldenes Füllhorn in Rot. Die Landesfarben sind Rot, Weiß, Rot. Die Kriegsflagge ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift mit einem von grünen, rot gebundenen Blatzweigen umgebenen, von einem elliptischen Kranz mit gelbem Schloß gekrönten Wappenschild im mittleren Streifen; Handelsflagge ohne Emblem.

IV. Geistige Kultur. Der größte Teil der Bevölkerung gehört mit Ausnahme der ungebildeten heidnischen Indianer und einigen Hundert Protestanten (anglikanische und methodistische Kirchen und Schulen in Lima, Callao und Cuzco) der katholischen Religion an. Nach der Verfassung ist die römisch-katholische Kirche Staatskirche und die öffentliche Ausübung anderer Kulte untersagt, doch herrscht tatsächlich weitgehende Toleranz. Die Regierung übt das Schutrecht über die Kirche aus; die Erzbischöfe und Bischöfe werden vom Kongreß auf Vorschlag des Präsidenten, die Mitglieder der Domkapitel und die Inhaber der übrigen geistlichen Ämter vom Staatshaupt ernannt; die päpstlichen Bullen und Breven unterliegen dem staatlichen Placet. Die Hierarchie besteht aus dem Erzbischof von Lima, dem acht Suffraganbischöfe untergeordnet sind; daneben bestehen das 1894 errichtete Apostolische Vikariat Tarapaca, das größtenteils chilenisches Gebiet umfaßt, und die 1900 zur Missionierung der heidnischen Indianer der Montaña errichteten Apostolischen Präfekturen San Francisco de Ucayali (Franziskaner), San León de Amazonas (Augustiner) und San Domingo de Urubamba (Dominikaner). Für Katholiken wurde 1897 die Zivilehe eingeführt und 1903 weitere Erleichterungen für die Eheschließung gewährt.

Das **Unterrichts**wesen steht unter der obersten Leitung des Oberschulrats, dessen Mitglieder alle zwei Jahre von der Regierung ernannt werden. Die Lehranstalten zerfallen in drei Klassen: Elementarschulen, die früher unter Aufsicht der Ortsobrigkeit standen und von den Gemeinden unterhalten wurden, seit den Gesetzen von 1902 und 1905 jedoch unter direkter Leitung der Regierung stehen und zum Teil auf Staatskosten unterhalten werden (staatlich 1907: 2370), in Mittelschulen (colegios) unter Inspektionskommissionen, die vom Oberschulrat ernannt werden, und höhere Lehranstalten (Universitäten und Spezialschulen) unter dem aus den Fakultäten erwählten Universitätsrat. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich, ist aber trotzdem von kaum $\frac{2}{5}$ der schulpflichtigen Kinder besucht. Am fühlbarsten ist der Mangel an Mittelschulen (23 staatliche Colegios und 3 Mädchengymnasien, an denen viele deutsche und belgische Professoren wirken), während für den höheren Unterricht die 1553 gegründete Universität San Marcos in Lima (6 Fakultäten) und 5 kleinere Universitäten, die 9 Diözesanseminarien (meist von Ordenspriestern geleitet) und Spezialschulen für Bergbau, für Ingenieure, je eine nationale Akter-

bauschule, Kunst- und Gewerbeschule, für Weinbau, Seidenkultur, eine Kadetten- und Marine-
schule, 6 Lehrerseminarien usw. bestehen.

Von wissenschaftlichen Instituten sind zu nennen: die Nationalbibliothek in Lima, die Gemeindebibliothek in Arequipa, das Nationalarchiv und die erzbischöflichen Archive von Lima und Cuzco, die peruanische Akademie, das Historische Institut und die Geographische Gesellschaft ebenda, die Observatorien in Arequipa und Lima.

V. Wirtschaftliche Verhältnisse. Trotz der reichen Naturschätze des Landes sind die wirtschaftlichen Verhältnisse unbefriedigend. Der größte Reichtum, die Mineralschätze, kommen größtenteils Fremden zugut, der Absatz der Bodenerzeugnisse weiter Gebiete leidet unter dem Mangel an Verkehrswegen und der Entfernung von der Küste usw.; dazu haben der Krieg mit Chile und die innerpolitischen Wirren (zuletzt 1908) den Wohlstand empfindlich geschädigt, verbunden mit dem Mangel an Arbeitskräften, und die Entwicklung des Landes zurückgehalten. Das Küstenland ist überall, wo Bewässerung vorhanden ist, sehr fruchtbar, aber kaum zu $\frac{1}{40}$ angebaut. Seine wichtigeren Bodenprodukte sind Mais, Reis, Zuckerrohr, Tabak und Baumwolle, von Fruchtbäumen Oliven, Wein, Kaffee, Chirimoya, Granadilla, Apfelsinen, Zitronen, ferner Pfeffer, Kartoffeln, Bataten, Rüben, Klee, Chinagrass usw. In der Sierra, in der noch große Latsfundien vorhanden sind, gedeihen Zuckerrohr (bis 1000 m Meereshöhe), Mais und Weizen (bis zu 3000 m), Gerste, Hafer, Tabak, Wein (bis 2000 m), der Kofastrauch, Bananen, Quinoa (Perureis), Yucca, Chirimoya- und Algarobobäume sowie fast alle europäischen Frucht-
bäume und zahlreiche Gemüsesorten; in den höheren Regionen, den kalten Hochebenen der Puna's und auf dem Kamm der Cordilleren fehlt der Baumwuchs fast gänzlich, und Grasfluren treten an die Stelle der Kulturen. In der östlichen Sierra und in der Montaña wird die Vegetation in den tieferen Lagen immer üppiger und tropischer; hier gedeihen das Zuckerrohr, Kaffee-, Kakao-, Chinarinden- und Gummibäume, Kofa sowie zahlreiche Obstsorten. Unterhalb 1300 m Höhe herrscht der tropische Urwald mit seiner Fülle wertvoller Nutzhölzer, Kautschuk-, Medizinal- (Vanille usw.), Harz- und Farbpflanzen. 1907 betrug die Ernte der wichtigeren Bodenerzeugnisse 14 500 t Baumwolle, 1100 t Kaffee, 141 200 t Zuckerrohr, an 30 000 t Reis, 3300 t Kofablätter. — Die Viehzucht blüht besonders in der Sierra auf Grasflächen der Puna, auf denen riesige Herden von Rindern und Schafen (diese auch im Norden des Küstenlandes), von Lamas, Alpakas, Vicuñas und Paco-Vicuñas weiden; die durchschnittliche Wollproduktion beläuft sich auf 60 000 Ballen im Jahr.

Der größte wirtschaftliche Schatz des Landes sind die Mineralien, deren Mannigfaltigkeit und Reichtum bei rationeller Ausbeutung noch große

Erträgnisse abwerfen können. Die Bergbau-gesetze verleihen den Ausländern hierin gleiche Rechte mit den Einheimischen; für eine Nutzung, die das Eigentumsrecht auf ewige Zeiten verleiht, ist eine halbjährliche Abgabe von 3 Pfund Sterling zu bezahlen. Die Einfuhr von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Betriebsmaterial für den Bergbau und von Material für die dazu nötigen Bahnbauten ist zollfrei. Die gesamte Ausbeute betrug 1907 an 71,4 Mill. M.

Gold (1907: 1,9 Mill. M) findet sich im Küstengebiet in Quarzadern, in der Sierra als Alluvialgold und in Gängen, in der Montaña als Waschgold in Flüssen und angeschwemmten Lagern der Talabhänge; Silber (25,1 Mill. M) an vielen Stellen der Sierra in Verbindung mit verschiedenen Metallen (berühmt die Silberminen von Cerro del Pasco und Yauli), Kupfer an der Küste und in den Anden (Hauptfundstätten bei Tca, Pisco, Cerro del Pasco, Moquegua usw.; 34,8 Mill. M), Quecksilber bei Huancavelica (fast erschöpft), Eisen an mehreren Stellen (Departement Piura), Kohlen meist in der Sierra (Depart. Junin, Ancachs, bei Huanacucho usw.), Petroleum an der Nordküste von Piura bis Lambayeque (5,1 Mill. M), ferner Salz, Borax, Gips, Mabbaster, Schwefel, Wismut, Guano (auf den Inseln längs der Küste) usw. — Die Industrie beschränkt sich fast ganz auf die Verarbeitung der heimischen Naturerzeugnisse: Gewinnung von Zucker, Branntwein, Rum, Wein, Olivenöl, Reiszählmühlen, Fabrikation von Stärke, Kofain, Stroh Hüten, Tabak, Zigarren und Zigaretten, Baumwoll- und Wollwaren, Teppichen, Papier, Streichhölzern, Seife, Kerzen, Bearbeitung von Häuten, Sägemühlen usw. Mit der Verwertung der großen Wasserkräfte des Landes ist in den letzten Jahren begonnen worden. — Der Handel Perus leidet unter dem Mangel an Verkehrswegen, der Großhandel liegt meist in den Händen fremder Firmen (Deutsche, Engländer usw.). Der Seehandel geht größtenteils über den Hafen Callao. Die Einfuhr betrug 1907: 113, die Ausfuhr 117 Mill. M; die Länder, die hauptsächlich am Handel beteiligt waren, sind Großbritannien (29,6% der Einfuhr, 42% der Ausfuhr), die Vereinigten Staaten (21 und 24%), Chile (4,5 und 10%), Deutschland (6,1 und 6,4%), Frankreich (5,3 und 8,1%), Belgien (4,9 und 4,7%). Die wichtigsten Waren der Ausfuhr waren 1906 Zucker (28,9 Mill. M), Mineralien und Metalle (24,1), Gummi und Harze (21,2), Wolle (10,6), Baumwolle (9,6), Guano (7,3), Leder- und Lederwaren (3,2), Hüte, Kofain, Kautschuk und Kautschukwaren, Reis usw. Dem Verkehr dienen außer den Dampfern auf den schiffbaren Strömen (Amazonas, Ucayali, Marañon, Madre de Dios, Urubamba usw.) und dem Titicacasee eine Reihe von Bahnen, die von der Küste aus auf die Sierra zustreben, von denen aber nur 2 (Mollendo-Arequipa-Cuzco und Lima-Drova) auf das innere

Hochland führen; 1908 waren 2367 km in Betrieb, mehrere Linien im Bau (besonders Fortführung der Droyabahn nach Huancayo und Ayacucho). Für den Bau von Landstraßen geschieht im allgemeinen wenig; der innere Verkehr wird größtenteils durch Saumtiere besorgt. Die Zahl der Postbüreaus betrug 1906: 416, die Länge der staatlichen Telegraphenlinien 5409, der privaten 1899 km; 1908 gelang es der deutschen Telefunken-Gesellschaft, eine Linie für drahtlose Telegraphie zwischen Iquitos am Amazonasstrom und dem Fufshafen Bermudez am Pichis (über 1000 km Entfernung) fertigzustellen. Den Seeverkehr vermitteln britische, nordamerikanische, deutsche (Hamburg-Amerika-Linie, Kosmos-Linie), je eine spanische und französische Schiffslinie; im Hafen von Callao liefen 1907: 710 Schiffe mit 278 307 Registertonnen ein, 688 mit 1 248 835 R.-T. aus. Die eigne Handelsflotte, die seit 1903 vom Staat subventioniert wird, besaß 1909: 7 Dampfer mit 6959 Tonnen netto und 60 Segelschiffe mit 29 470 Tonnen netto.

Die Finanzen sind seit dem unglücklichen Krieg mit Chile andauernd ungünstig, wenn auch eine Besserung in den letzten Jahren eintritt. Der Vorschlag für 1909/10 sieht 62,6 Mill. M. Einnahmen und 65,2 Mill. M. für Ausgaben vor. Die Einnahmen fließen aus Stöllen (bis zu 65% des Wertes; 29,4 Mill. M.), Steuern (16,7), dem Salzmonopol (3,7), Abgaben auf Spirituosen (7,7) und Tabak (4,1 Mill.) usw. Die äußere Schuld im Betrag von 32 Mill. Pfund Sterling ohne Zinsen soll nach einem Übereinkommen mit den Bondsbesitzern vom 2. April 1907 durch jährliche Abtragung von 80 000 Pf. St. getilgt werden; die innere Schuld betrug im Juni 1908 an 73,5 Mill. M. — Seit 1897 besitzt Peru reine Goldwährung; das peruanische Pfund (gleich 10 Sol Silber) ist dem englischen Pfund gleichwertig. Es werden 1 $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{5}$ -peruanische Pfundstücke in Gold, 1 $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{5}$ - und $\frac{1}{10}$ -Solstücke in Silber und 1- und 2-Centavostücke (1 Centavo = $\frac{1}{100}$ Sol) in Kupfer geprägt. Papiergeld wird seit 1885 nicht mehr ausgegeben.

Die Hauptbanken, die den Geldverkehr vermitteln, sind die Bank von Peru und London (eingezahltes Kapital 0,5 Mill. Pfund), die Italienische Bank (0,2 Mill.), die Deutsche Transatlantische Bank (0,2 Mill.), die Internacional del Perú und Popular del Perú (je 0,1 Mill. Pfund). — Maße und Gewichte sind seit 1862 die metrischen, neben denen die alten spanischen noch vielfach in Gebrauch sind.

Literatur. Geschichte. Prescott, Conquest of P. (deutsch, 2 Bde, 1848); Herrera, Hist. del P. (Par. 1864); Martham, Hist. of P. (Chicago 1892); Cobo, Hist. del mundo nuevo (4 Bde, Sevilla 1890/93); Prado y Ugarteche, Estado social del P. durante la dominación española (Lima 1894); Paz Soldan, Hist. del P. independiente (3 Bde, ebd. 1872/74); Martham, The War between Peru and Chile (Lond. 1883); de Mendi-

buru, Diccionario hist.-biogr. del P. (8 Bde, Callao 1874/90). Von den allgemeinen Werken bes. Middendorf (s. unten). — Allgemeines usw.: Paz Soldan, Diccionario geográfico estadístico del P. (Lima 1877); Martham, P. (Lond. 1881); Squier, P. (1877; deutsch 1883); Reiß u. Stübel, Das Totenfeld von Ancón (3 Bde, 1880/87); Seiler, Peruan. Altertümer (1893); Middendorf, P. (3 Bde, 1893/95); ders., Einheimische Sprachen (6 Bde, 1890/92); Sinopsis geográfica y estadística del P. 1895/98 (Lima 1899); Baefler, Altperuan. Kunst (4 Bde, 1902/03); A. Raimondi, ELP. (4 Bde, Lima 1890/1902); A. Plane, À travers l'Amérique équatoriale: Le P. (Par. 1903); C. B. Cisneros, Reseña económica del P. (Lima 1906); ders., Frutos de paz (ebd. 1908); E. Pesce, Indígenas e inmigrantes en el P. (ebd. 1906); F. Garcia Calderon, Le P. contemporain (Par. 1907); F. Walle, Le P. économique (ebd. ²1908); Alex. Garland, P. in 1906 and after (Lond. ²1908); C. H. Enoch, The Andes and the Amazon (Newport 1907); ders., P., its Former and present Civilization, History etc. (ebd. 1908); G. Guinness, P., its Story, People and Religion (ebd. 1909); Bibliographie bei J. S. Torres, Guia bibliográfica (Lima 1904) u. H. Moreno, Nuevas notas históricas y bibliográficas: Bolivia y P. (Santiago de Chile (1907); wichtigste Zeitschrift: Boletín de la Sociedad Geográfica de Lima (Lima, bis 1909 21 Bde). [1 Knupfer, 2 ff Eins.]

Petitionsrecht, Beschwerderecht. [Wesentliches, Wesen, Unterschied von Petition und Beschwerde, Begründung, Subjekt, Objekt, Form, Petitionsverfahren.]

Petition bezeichnet Bitten, Antrag, insbesondere das auf Abstellung einer Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit gerichtete Gebahren. Petitionsrecht ist sowohl das jedem Staatsangehörigen zustehende Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, die Volksvertretungen und an das Oberhaupt seines Staats zu wenden, wie das den Vertretern des gesamten Staatsgebietes oder einzelner Bezirke desselben zustehende Recht, die an sie gerichteten sowie eigne Anträge und Beschwerden in Bezug auf die Staatsverwaltung überhaupt oder einzelne Zweige und Organe derselben an die Staatsregierung oder an das Staatsoberhaupt zu bringen und auf deren Berücksichtigung anzutragen. Das Petitionsrecht ist ein sog. politisches Recht der Staatsbürger; als Recht der Volksvertretungen ist es in allen Verfassungen der konstitutionellen Monarchien gewährleistet.

In England, dem Mutterland des Parlamentarismus, bezeichnet Petitionsrecht das Recht, Krone und Parlament um Abstellung von Beschwerden in eignen oder fremden, privaten oder öffentlichen Angelegenheiten staatlicher, sozialer oder kirchlicher Natur anzufragen. Dieses Recht der Engländer ist zwar in der Verfassung selbst nicht ausgesprochen, gilt aber als ein von derselben als selbstverständlich vorausgesetzter Grundsatz. Wegen der Ausübung dieses Rechts darf niemand verfolgt oder bestraft werden. Die an das Parlament gerichteten Petitionen müssen mit einer Bitte

schließen und auf Pergament oder Papier geschrieben, in englischer Sprache verfaßt oder von einer Uebersetzung begleitet sein. Die Sprache der Petition muß ehrerbietig und gemäßigt sein; da die Petitionen durch ein Mitglied eines Hauses diesem überreicht werden müssen, so hat dieses Mitglied die Petition vorher durchzulesen und zu prüfen, ob nicht augensällige Verletzungen der Regeln des Hauses ersichtlich sind. Der mit der Uebersendung der Petition betraute Abgeordnete hat auf derselben seinen Namen eigenhändig zu vermerken. Petitionen von Korporationen müssen mit deren Siegel versehen und auf dem Blatt selbst, auf welchem die Petition geschrieben ist, wenigstens von einem der Petenten unterschrieben sein. Aus dem Petitionsrecht des englischen Parlaments hat sich dessen Zustimmungrecht zur Gesetzgebung entwickelt. Der König wird gebeten, eine Verordnung bestimmten Inhalts (Bill) zu erlassen, worauf er seine Zustimmung erteilt und das Gesetz vollzieht.

Als Petition wird aber in England auch die Anrede des Sprechers des Hauses der Gemeinen an die Staatsregierung bezeichnet, in welcher derselbe auf die alten, unzweifelhaften Rechte und Privilegien des Hauses der Gemeinen Anspruch erhebt. Berühmt ist die Petition of Rights vom 28. Mai (7. Juni) 1628, durch welche das Haus sich die Rechte anerkennen ließ, daß kein Freimann ohne ausgesprochene rechtsgültige Ursache solle eingekerkert werden, und daß der König ohne Parlamentsakte keine neuen Steuern oder Anleihen erheben dürfe, weil dies den Rechten und Freiheiten des Unterhauses und den Gesetzen und Statuten der Nation zuwider sei.

Die früheste verfassungsmäßige Gewährleistung hat das Petitionsrecht in Nordamerika gefunden. Die Constitution of the United States entzieht dem Kongreß die Befugnis, je ein Gesetz zu erlassen, welches das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung Petitionen zu richten und sie um Abhilfe von Beschwerden anzugehen, beschränke. Ähnliche Vorschriften befinden sich in den meisten Verfassungen der Unionstaaten. Nach dem amerikanischen Vorbild hat in Frankreich die Assemblée constituante das Petitionsrecht als Grundrecht der Staatsbürger proklamiert und jede Beschränkung oder Aufhebung des Rechts de présenter des pétitions aux dépositaires de l'autorité publique untersagt. Die Konstitution von 1793 gestattete die persönliche Uebersendung von Petitionen mehrerer. Die Konstitutionen von 1795 und 1799 verboten die persönliche Uebersendung der Petitionen und gestatteten nur noch pétitions individuelles. Mit dieser Beschränkung hatte jedermann die Befugnis d'adresser des pétitions à toute autorité constituée et au Tribunat. Die Verfassung vom 2. Dez. 1852 gestattete nur die Einreichung von Petitionen an den Senat, das Gesetz vom 22. Juli 1879 ließ wieder die

schriftliche Uebersendung von Petitionen an beide Kammern zu, verbot aber d'en apporter en personnes ou à la barre. Die belgische Konstitution vom 25. Febr. 1831 gewährt jedem das Recht d'adresser aux autorités publiques des pétitions, signées par une ou plusieurs personnes. Les autorités constituées ont seules le droit d'adresser des pétitions en nom collectif. Il est interdit de présenter en personnes des pétitions aux chambres. Chaque chambre a le droit de renvoyer aux ministres les pétitions qui lui sont adressées. Les ministres sont tenus de donner des explications sur leur contenu chaque fois que la chambre l'exige (art. 21, 43).

In Deutschland hat sich das Petitionsrecht erst mit der Gründung des Deutschen Bundes infolge der neuen landständischen Verfassungen entwickeln können. Wir begegnen zwar schon in früheren Jahrhunderten dem Beschwerderecht der Untertanen und Landstände über ihre Landesherren wegen Bedrückung durch schlechte Regierung, Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten. Die Wahlkapitulation hat das Beschwerderecht an den Kaiser, an die Ausrägalinstanz und das Reichsgericht sogar ausdrücklich geregelt. Aber dieses Klagerecht fällt mit dem Petitionsrecht der modernen Konstitutionen nicht zusammen. Die erste ausdrückliche Anerkennung des modernen Petitionsrechts findet sich in der Verfassungsurkunde für Sachsen-Weimar von 1816, Art. 10. Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 erwähnt im Art. 29 nur des Rechts der Beschwerde wegen Verweigerung, Verzögerung oder Hemmung der ordnungsmäßigen Rechtspflege in einem einzelnen Bundesstaat; des Petitionsrechts der Staatsbürger oder Landstände ist nicht gedacht. Dasselbe findet dann eine ausdrückliche Anerkennung in den Verfassungen für Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829, für Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, für Kurhessen vom 1831, für Braunschweig vom 12. Okt. 1832, für Hannover von 1833, sowie in allen nach 1848 publizierten Verfassungsurkunden, insbesondere der preussischen vom 31. Jan. 1850, Art. 32. Die Verfassungen für Bayern vom 26. Mai 1818, für Baden vom 22. Aug. 1818, für Württemberg vom 25. Sept. 1819, für Hessen vom 17. Dez. 1820 sowie für Sachsen vom 4. Sept. 1831 reden von dem Petitionsrecht der Landstände und dem Beschwerderecht der Untertanen an die Volksvertretung oder den Monarchen. Die Bundesbeschlüsse vom 13. Okt. 1831 und 18. Juni 1832, deren erster das Sammeln von Unterschriften zu gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes verbot und deren zweiter die deutschen Souveräne zur Verwerfung der auf Erweiterung gewisser ständischer Befugnisse gerichteten Petitionen der Stände verpflichtete, zeigen, in welchem Umfang schon damals das Petitionsrecht der Staatsbürger

und der Landstände ausgeübt wurde. Es gehörte, solange der Deutsche Bund bestand, die Erledigung der an die Bundesversammlung gerichteten Petitionen zu deren häufigsten und wichtigsten Geschäften. Das österrichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Länder und Königreiche garantiert in Art. 11 jedermann das Petitionsrecht. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen jedoch nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen. Nach den einzelnen Landesordnungen können die Petitionen an die zuständigen einzelnen Landtage oder an den Reichsrat gerichtet werden. Deputationen dürfen in die Versammlungen der Landtage nicht zugelassen, Bittschriften dürfen von den Landtagen nur angenommen werden, wenn sie ihnen durch ein Mitglied überreicht werden. Die Landtage können Anträge stellen über Gesetze und allgemeine Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes sowie auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 ermächtigt in Art. 23 den Reichstag, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überweisen. In den Ländern deutscher Zunge steht somit das Petitionsrecht allen Untertanen und Volkswertretungen zu.

Daß das Petitionsrecht der Staatsbürger, welches in Deutschland als einem Bundesstaat sich auch an den Kaiser, den Reichskanzler und den Bundesrat richtet, ein Rechtsinstitut sei, wird bestritten, weil „bitten“ keine Rechtshandlung sei. Da dem Begriff des Rechts als derjenigen Willensnorm, durch welche das Zusammenleben der Menschen geregelt wird, die Verwirklichung der dem einzelnen zustehenden, zum Recht erhobenen Willensmacht wesentlich ist, so kann allerdings in der den einzelnen und Korporationen gewährten Befugnis, den Ministerien, dem Staatsoberhaupt oder den Volksvertretungen ihre Wünsche und Beschwerden vortragen zu dürfen, ein Recht im subjektiven Sinn nicht gefunden werden, weil die Verpflichtung der Berücksichtigung dieser Bitten fehlt. Denn die Gewährleistung des Petitionsrechts in den Verfassungsurkunden verpflichtet nicht zur Bescheidung auf die Petition; sie hat nur den Zweck, jedem Mitglied des Volks die durch die Verfassung jedem einzelnen gewährte Teilnahme an der Bewegung im staatlichen und bürgerlichen Leben zu sichern. Aber durch diesen jede Verfolgung und Bestrafung wegen Ausübung des Petitionsrechts ausschließenden verfassungsmäßigen Schutz sowie durch den Schutz, welchen die Volksvertretung den einzelnen Untertanen durch die Berücksichtigung ihrer Beschwerden gewähren kann, wird das Petitionsrecht der Staatsbürger zu einem

die bürgerliche Freiheit garantierenden Institut des öffentlichen Rechts.

Von dem Petitionsrecht verschieden ist das in einzelnen Verfassungen garantierte Recht jedes Landesangehörigen, über das seine Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder verordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde zu erheben und solche nötigenfalls bis zur höchsten Instanz zu verfolgen. Soweit diese Beschwerden sich gegen Verfügungen wenden, welche von einer Behörde im bürgerlichen oder Verwaltungsstreitverfahren, im Straf- oder Disziplinarverfahren ergangen sind und die prozessuale Stellung des Beschwerdeführers betreffen, sind dieselben ein Rechtsmittel und unterliegen dem in den Gesetzen über das Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsstreitbehörden sowie den Disziplinarbehörden angeordneten Instanzenzug, werden auch durch die Entscheidung der gesetzlich letzten Instanz endgültig erledigt. Denn gegen die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte, der Verwaltungsstreit- und Disziplinarbehörden gibt es infolge des Prinzips der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidungen kein Petitionsrecht. Über die prozessleitenden Verfügungen der Gerichte, über die von den Richtern kraft der ihnen zustehenden Disziplinargewalt getroffenen Anordnungen sowie über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 die Gerichte. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sowie über zu Ungebühr verhängte Ordnungsstrafen können somit durch die Gerichte selbst entschieden werden (vgl. Art. Justizverweigerung; Kabinettsjustiz). Sollte versucht werden, durch landesherrliche Verfügung den Lauf der Justiz zu hemmen, und sollte auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden können, so ist gegen solche Verfügungen die Beschwerde an den Bundesrat zugelassen, welcher durch Art. 77 der Verfassung des Deutschen Reichs verpflichtet ist, erwiesene, nach den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Dieser Schutz gilt auch für diejenigen Prozeß- und Strafsachen, für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Die Reichsverfassung gewährt die Beschwerde wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz uneingeschränkt; nach der historischen Entwicklung dieses Beschwerderechts kann aber bei demselben weder an die gerichtliche Zurückweisung eines Antrags, gegen welche es Rechtsmittel gibt, noch an die auf der Gesetzgebung beruhende Ausschließung des Rechtswegs gedacht sein, soweit diese Gesetzgebung nicht mit der dem Landesgesetz vorgehenden Reichsgesetzgebung in Widerspruch steht. Wegen den ab-

lehrenden Bescheid des Bundesrats ist die Petition an den Reichstag zulässig. Dadurch, daß nach den Reichsjustizgesetzen die Gerichte über Beschwerden wegen verweigerter Justiz und wegen richterlicher Disziplinarmassregeln zu entscheiden haben, ist aber die Anrufung der Justizverwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, um durch diese die Beseitigung der verletzenden Verfügung im Aufsichtsweg herbeizuführen. Denn in dem Aufsichtsweg ist richterlichen Beamten gegenüber die Befugnis gelegen, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen sachgemäßer und rechtzeitiger Erledigung zu ermahnen.

Im Verwaltungsstreitverfahren können Beschwerden gegen Verfügungen, welche die prozessuale Stellung der Parteien zueinander betreffen, nur im Instanzenzug, verwaltungsgerichtliche Verfügungen anderer Art sowohl durch die Verwaltungsstreit- als die Verwaltungsaufsichtsbehörden erledigt werden. Die Entscheidungen der Verwaltungsstreitbehörden sind ebenso endgültig wie diejenigen der Gerichte. In allen andern Verwaltungssachen tritt eine Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht ein, weil die staatlichen Aufsichtsbehörden die Befugnis haben, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen. Es ist daher in allen Justizaufsichtssachen, in den Aufsichtssachen im Verwaltungsstreitverfahren und in allen andern Fällen der Verwaltung gegen die Verfügungen und Anordnungen der Behörden die Beschwerde bis an den Ressortminister zulässig. Diese Beschwerde steht aber nur dem Verletzten zu. Gegen den die Beschwerde verwerfenden Bescheid des Ressortministers steht dem Verletzten, welcher sich auch bei dieser Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können vermeint, die Petition an das Staatsoberhaupt oder an die Volksvertretung zu. In diesem Stadium unterscheidet sich diese Petition des Verletzten von andern staatsbürgerlichen Petitionen nicht mehr.

Der Ausdruck Petitionsrecht umfaßt somit nicht bloß die auf die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten, sondern auch die auf die Verletzung individueller Interessen und die Herstellung eines verletzten öffentlichen oder privaten Rechts gerichteten Bitten und Vorstellungen. Jede Beschwerde enthält eine Bitte um Abhilfe, und jede rechtswidrige Verletzung individueller Rechte ist eine öffentliche Angelegenheit; jede Erfüllung einer individuellen Beschwerde schützt gegen ähnliche Störungen der Rechtsordnung. Was die Beschwerde im eigentlichen Sinn von den Petitionen scheidet, das ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Bescheid; die Verpflichtung zu dessen Erteilung haben aber nur die Behörden, welche durch die Gesetze und vielfach auch durch Verfassungsbestimmungen (sächsishe Verfassungsurkunde

§ 36, württembergische Verfassungsurkunde § 36, sachsen-altenburgische Verfassung § 65, braunschweigische neue Landesordnung § 38) verpflichtet sind, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung mitzuteilen. Staatsoberhaupt, Bundesrat und Volksvertretung sind zur Erteilung eines Bescheids nicht verpflichtet; die Volksvertretung ist nach ihrer ganzen Stellung im Staatsorganismus zu einem solchen Bescheid nicht einmal befugt, sie kann die Beschwerde nur, wenn sie dieselbe begründet findet, dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen. In Preußen hat die Verfassung eine Antwortpflicht der Minister auf die von der Kammer aufgegriffenen Beschwerden statuiert, die sich auch auf die Mitteilung erstreckt, was seitens des Ministers auf den Überweisungsbeschluß der Kammer geschehen ist. — Von dem Petitionsrecht ist auszuschneiden das den Volksvertretungen in den Verfassungen gewährleistete Recht der Initiative und der Adresse. — Da die wichtigsten Petitionen jene sind, welche von einzelnen und Korporationen an die Volksvertretung oder den Monarchen oder von der Volksvertretung an die höchste Staatsbehörde oder das Staatsoberhaupt gerichtet werden, so wird der Ausdruck Petitionsrecht vielfach auf diese Bitten und Vorstellungen beschränkt; diese Beschränkung ist jedoch unbegründet, weil es auch Petitionen an Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretungen gibt.

Die Gründe für die Statthastigkeit des Petitionsrechts sind gleich den Gründen für die konstitutionelle Staatsform in der Natur des Staats und in der auf Selbstbestimmung gegründeten Natur des Menschen zu finden. Beiden widerspricht die Ausschließung der Staatsangehörigen von der Mitbestimmung ihrer staatlichen Geschichte. Der mit Vernunft und freiem Willen geschaffene Mensch ist vermöge seiner Natur einerseits zu einem rein selbständigen, andererseits zu einem gemeinsamen Leben bestimmt. Das gemeinsame Leben der selbständigen Einzelwesen vollzieht sich in dem mit der Existenz des Menschen naturnotwendig gegebenen Staatsverband. Dieser Staatsverband hat die äußern Bedingungen zur Erreichung des Zwecks der menschlichen Existenz und hiermit des menschlichen Zusammenlebens, soweit dieselben durch menschliche Tätigkeit zu verwirklichen sind, zu regeln und zu sichern. Aus der Willensfreiheit des Menschen folgt, daß derselbe an dieser Regelung mitzuwirken hat, wenn das menschliche Wesen im Leben des einzelnen und der Gesamtheit zur vollen Darstellung gelangen und der Zweck der Existenz des Menschen und der Menschheit verwirklicht werden soll. Denn daß der Mensch die staatlichen Postulate mit Freiheit erfüllt, entspricht nur der passiven Seite seines zur aktiven Mitwirkung an der Erfüllung der menschlichen Aufgaben frei geschaffenen Geistes. Der Staat seinerseits, welcher aus dem politischen Leben der Untertanen seine wesentliche Nahrung zieht, kann die ihm zu-

fallende, durch das Wesen des Menschen begrenzte Aufgabe seines Daseins nur unter Mitwirkung des Volks erfüllen, zu dessen Erhaltung er da ist. Die besondere Wichtigkeit des Petitionsrechts liegt nicht so sehr in der durch seine Ausübung dem einzelnen ermöglichten Teilnahme an der Lösung der staatlichen Aufgaben als in der durch dasselbe gewährten Kontrolle über die vollziehende und oberaufsichtliche Tätigkeit der staatlichen Organe. Gegen die Stathaftigkeit des Petitionsrechts des Staatsangehörigen wird die Möglichkeit des Mißbrauchs desselben, insbesondere dessen aufreizende, nicht zu berechnende Wirkung geltend gemacht. Mit Unrecht. Wo Petitionen große Volksmächten ergreifen, sind dieselben in der Regel nicht Ursachen, sondern Zeichen vorhandener Uebel; sie werden dadurch, daß sie deren Heilung in Aussicht stellen und die höchsten Behörden oder die Volksvertretung zur Verantwortlichkeit mitheranziehen, regelmäßig beruhigend, die öffentliche Meinung klärend, die Staatsregierung entlastend wirken.

Das Petitionsrecht der Volksvertretungen wirkt nach zwei Seiten, indem es sowohl die Befugnis, von Privatpersonen, Gemeinden, Provinzialverbänden und anerkannten Genossenschaften Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen und solche der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, als auch das Recht umfaßt, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Staatsministerium oder auch, soweit dieses verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen ist, dem Staatsoberhaupt vorzutragen. Demselben entspricht die Gepflogenheit der Staatsregierung, ihre Entschließung auf die Petition der Volksvertretung mitzuteilen. Der einzelne Abgeordnete kann seine Wünsche und Anträge nur in seiner Kammer vortragen, welche sich darüber schließt zu machen hat, ob sie dieselben in Erwägung ziehen und zur Berücksichtigung überweisen will. Durch die Befugnis der Volksvertretungen, die an sie gelangten Petitionen den Staatsregierungen zu überweisen, ist diesen nach Labands Ausdruck die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichts gegenüber den Verwaltungsbehörden eingeräumt.

Subjekt der Petitionen können einerseits die Volksvertretungen, und zwar bei dem Zweikammersystem entweder jede Kammer für sich oder nur beide Kammern zusammen, andererseits alle Staatsangehörigen sein. Unter dieser Voraussetzung begründen die persönlichen Eigenschaften der Staatsangehörigen, wie Alter, Geschlecht, Stand, religiöses Bekenntnis oder sonstige Verhältnisse, einen Unterschied nicht. Die Frage, ob Ausländer ein Petitionsrecht hätten, ist zu verneinen, was jedoch ein tatsächliches Petitionieren derselben nicht ausschließt. Ist Gegenstand der Petition die Verletzung individueller Rechte, so ist, von Verfassungsbefreiungen abgesehen, jeder Staatsangehörige,

nicht bloß der Verletzte, zu deren Einreichung berechtigt, weil die Nichterfüllung der den Behörden und Beamten obliegenden Verpflichtungen im Interesse der Staatsregierung vermieden werden muß. — Die Petitionen dürfen regelmäßig von einzelnen oder von mehreren Personen gemeinschaftlich unterschrieben und eingereicht werden. Dieselben können geschrieben, gedruckt oder auf andere mechanische Weise hergestellt sein; sie müssen aber unterschrieben, es müssen insbesondere die von mehreren Personen eingereichten Petitionen von allen Petenten unterzeichnet sein. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur vereinzelt gestattet, in Preußen z. B. nur Behörden und Korporationen. Petitionen unter einem Kollektivnamen sind dort, wenn sie von einem einzelnen unterschrieben sind, dieser aber nicht durch einen der Unterschrift beigefügten Zusatz zu erkennen gegeben hat, daß er nicht nur als Beauftragter der Gesamtheit, sondern auch für seine Person von dem Petitionsrecht Gebrauch machen wolle, unberücksichtigt zurückzuweisen. In Bayern müssen Kollektivpetitionen von allen Bittstellern unterzeichnet sein, widrigenfalls sie als anonym völlig unbeachtet bleiben. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind in Oldenburg, Braunschweig, den anhaltischen Fürstentümern, in Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Neuf, Schaumburg-Lippe, Waldeck, den sächsischen Fürstentümern, Hessen, Baden, Sachsen und Württemberg unzulässig. Der deutsche Reichstag wie das englische Parlament lassen Petitionen unter einem Gesamtnamen mit der Unterschrift eines Antragstellers ohne weiteren Zusatz zu und behandeln sie als Petitionen einzelner, auf die Unterschrift die Vermutung stützend, daß der Unterschreibende auch für seine Person hätte petitionieren wollen. Das Petitionsrecht haben nicht nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen und staatlich anerkannten Genossenschaften. Wie den Organen der Gemeinden, steht auch den Organen der Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen das Petitionsrecht zu, ob ohne Beschränkung auf die sie berührenden Angelegenheiten, ist strittig. Preußen erkennt es nur innerhalb dieses Rahmens an. Den Staatsbeamten steht das Petitionsrecht in vollem Umfang zu; dieselben sind Staatsbürger und genießen die allen Staatsbürgern zustehenden verfassungsmäßigen Rechte. Doch legt die dem Staatsoberhaupt geschworene Treue und der den Vorgesetzten schuldige Gehorsam den Beamten die Pflicht auf, bei der Ausübung des Petitionsrechts die Rücksichten der Disziplin nicht außer acht zu lassen. Die Personen des Soldatenstands haben das Petitionsrecht nur insoweit, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Was den Gegenstand der Petitionen betrifft, so sind in Deutschland zu unterscheiden Petitionen an und aus dem Reichstag und Petitionen innerhalb der Bundesstaaten. Grund-

sächlich können Gegenstand der Petitionen alle öffentlichen Angelegenheiten sein, welche zur Zuständigkeit derjenigen Behörden gehören, an welche die Petitionen gerichtet sind. An dem Umfang des Machtbereichs dieser Behörde findet auch der Inhalt der an die Volksvertretungen gerichteten und von denselben ausgehenden Petitionen seine Schranken. Das Petitionsrecht des Reichstags ist im Art. 23 der Verfassung auf die zur Kompetenz des Reichs gehörigen Angelegenheiten beschränkt. Daraus folgt, daß Petitionen, deren Inhalt sich auf andere als zur Zuständigkeit des Reichs gehörige Gegenstände bezieht, weder an den Reichstag gerichtet noch von diesem dem Bundesrat resp. Reichskanzler überwiesen werden können. Beschwerden gegen Reichsbeamte gehören gleichfalls zur Zuständigkeit des Reichstags. Die Volksvertretungen in den Bundesstaaten sind gesetzliche Organe für die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Als solche sind sie berufen, den Staatsregierungen gegenüber die Rechte sowohl der einzelnen Staatsangehörigen als der Gesamtheit derselben geltend zu machen. Da dieselben ferner das allgemeine Wohl von Fürst und Volk im Rahmen der Verfassung zu fördern haben, so muß der einzelne Staatsangehörige die Befugnis haben, seine Vertreter auf alle Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Rechtspflege aufmerksam zu machen. Die Ansicht, daß das Petitionsrecht sowohl der Stände als des Volks auf die Bemänglung bestimmter Zustände und Interessen, einer bestimmten Regierungstätigkeit unter Ausschluß der Einwirkung auf den allgemeinen Plan der Regierungstätigkeit sowie der Einwirkung auf die Verfassung zu beschränken sei, ist irrig. Die Volksvertretungen der Bundesstaaten können sich auch mit den zur Kompetenz des Reichs gehörigen Angelegenheiten beschäftigen, allerdings nur in der Richtung, daß sie die Regierung ihres Staats ersuchen, im Sinn der Petition beim Bundesrat tätig zu sein.

Form und geschäftliche Behandlung der Petitionen sind durch die Verfassungen der einzelnen Staaten und die Geschäftsordnungen der einzelnen Ständeversammlungen verschieden geregelt. Regelmäßig kann eine Bitte jederszeit und in jeder Weise schriftlich gestellt oder so oft wiederholt werden, bis sie Erörterung gefunden hat. Im Interesse des Petenten liegt eine klare Sachdarstellung und richtige Formulierung des Petitums und die Unterstützung der tatsächlichen Behauptungen durch Beifügung etwaiger Beweisstücke. Selbstverständlich bleibt der Bittsteller für das von ihm bei Geltendmachung des Petitionsrechts begangene Unrecht den Strafgesetzen gegenüber verantwortlich. In Petitionen an die Volksvertretungen kann die Bitte dahin gehen, entweder die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen oder bestimmten Anträgen der Regierung oder einzelner Volksvertreter die Zustimmung zu verjagen. In Preußen müssen Petitionen der

Kreis- und Provinzialstände erkennen lassen, daß sie auf den Kreistagen oder Provinziallandtagen selbst beraten, abgefaßt und von den einzelnen Mitgliedern vollzogen worden sind. Die Beschlußfassung selbst setzt voraus, daß bei der Zusammenberufung der Mitglieder bemerkt wird, daß eine Petition und welche in Voranschlag gebracht werden soll. Beschwerden enthaltende Petitionen einzelner Staatsbürger über Verletzung individueller Rechte oder verfassungsmäßiger Gerechtfame durch das Verfahren einer Behörde können von der Volksvertretung nur berücksichtigt werden, wenn der Beschwerdiger Zentralinstanz der Petition beilegt. Wird nicht die erfolgte Verfolgung des Instanzenzugs dargestellt, so sind die Petitionen aus diesem Grund unerörtert zurückzuweisen. In den deutschen Staaten ist den Volksvertretungen nur gestattet, schriftlich eingereichte Petitionen anzunehmen. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Die Adresse ist von der Petition dadurch unterschieden, daß sie eine Bitte nicht zu enthalten braucht. Die Kammern können Deputationen von Körperschaften nicht empfangen; nur in Bayern können den Städten Petitionen durch eine Abordnung von höchstens zehn Personen überbracht werden.

Die deutsche Reichsverfassung enthält über die Form der Petitionen keine Bestimmungen; deren Schriftlichkeit ist jedoch aus den Worten „die an den Reichstag gerichteten Petitionen“ zu folgern. Die Überreichung erfolgt regelmäßig durch Überendung der Post oder durch Vermittlung eines Reichstagsmitglieds. Nur in deutscher Sprache abgefaßte oder mit einer deutschen Übersetzung begleitete, in fremder Sprache abgefaßte Petitionen haben Anspruch auf Berücksichtigung. Die eingegangenen Petitionen werden der Petitionskommission oder der Kommission für den Reichshaushaltsetat, die Geschäftsordnung und Wahlprüfung oder der für eine Vorlage gewählten Kommission abgegeben. Petitionen, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können dieser Kommission durch Verfügung des Reichstagspräsidenten überwiesen werden; ist aber die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben, so kann die Überweisung nur auf deren Antrag erfolgen. Der Inhalt der eingegangenen Petitionen ist von den Kommissionen allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Reichstags zu bringen. Die Reihenfolge, in welcher die der Kommission zugewiesenen Petitionen in dieser zur Verhandlung kommen sollen, wird durch deren Vorsitzenden bestimmt. Derselbe hat von dem Gegenstand der jedesmaligen Verhandlungen dem Reichskanzler Kenntnis zu geben, damit dieser den Bundesrat bei der Beratung der Petition vertreten lassen kann. Denn die Mitglieder des Bundesrats und

die Kommissarien desselben können den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Nach beendeter Kommissionsberatung wählt die Kommission, falls sie eine Erörterung im Plenum des Reichstags beantragt, aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erstattet werden. Der Reichstagspräsident hat demnächst die Einbringung der Petition auf die Tagesordnung des Reichstags zu verfügen und den Tag der Verhandlung festzustellen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Kommission eine Petition für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erachtet hat, 15 Mitglieder des Reichstags aber deren Erörterung im Plenum beantragen. Der Reichstag kann in diesem Fall die Petition an die Petitionskommission zur schriftlichen und mündlichen Berichterstattung zurückverweisen. Der Verhandlungstag im Plenum des Reichstags ist der Mittwoch. Die Petitionen werden auf die Mittwochstagesordnung in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Der Reichstag erledigt die im Plenum zur Erörterung gelangten Petitionen entweder durch deren Überweisung an den Reichskanzler oder durch deren Verwerfung oder durch die Unterlassung jeder Diskussion, wenn dem Antrag der Kommission, die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, zugestimmt wird. Die Entscheidung des Reichstags wird den Petenten durch das Reichstagsbureau kundgetan. Petitionen, welche in derjenigen Sitzungsperiode, in welcher sie eingereicht sind, nicht zur Beschlußfassung gediehen sind, gelten für erledigt. Dieselben können in der nächsten Sitzungsperiode nicht aufgenommen, sondern müssen neu eingebracht werden. Der Bundesrat hat dem Reichstag eine Übersicht über die von ihm bei dessen Wiederauftritt über die Petitionen gefaßten Entschlüsse gedruckt zugehen zu lassen. Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung dieser Übersicht ist jedes Mitglied des Reichstags berechtigt, das Verzeichnis zum Gegenstand von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte und auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft. Diejenigen Beschlüsse des Reichstags, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrats ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstand der Bemerkungen gemacht werden. Die Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Reichskanzler mitzuteilen und sodann auf die Tagesordnung zu setzen hat. Bei der alsdann stattfindenden Verhandlung im Plenum ist zwar die Stellung eines Antrags unzulässig, es bleibt aber jedem Reichstagsmitglied unbenommen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung (Interpellation oder besonderer Antrag) weiter zu verfolgen.

In übereinstimmender Weise ist das Petitionsverfahren der Volksvertretungen in den Einzelstaaten des Deutschen Reichs geordnet, Bayern, Baden und die anhaltischen Fürstentümer ausgenommen, in welchen nicht den einzelnen Ständesammern, sondern nur dem Gesamtlandtag das Petitionsrecht gewährt ist. Die bayrische Verfassung bestimmt in Tit. VII, § 19: Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungsbereich gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in geeigneter Form vorzubringen. § 20: Jeder Abgeordnete hat das Recht, in Beziehung auf die zum Wirkungsbereich der Ständeversammlung gehörigen Gegenstände seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Überlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie im bejahenden Fall an den betreffenden Ausschuss zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgeteilt und können erst nach deren Bestimmung dem König vorgelegt werden. § 21: Jeder einzelne Staatsbürger sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft und geeignetenfalls in Beratung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet an, so teilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese denselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem König übergeben wird. § 28: Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Beratung gebracht werden. § 29: Die königliche Entschliessung auf die Anträge der Stände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schluß der Versammlung. Der Geschäftsgang des Landtags ist durch Gesetz vom 25. Juli 1850 in ähnlicher Weise wie für den Reichstag geregelt; nur müssen die Kommissionen vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder Kommissare hören. Berichte und Gutachten, welche über Anträge und Beschwerden abzugeben sind, sind behufs Beratung schriftlich zu erstatten. Die württembergische Verfassung hat den dort bestehenden, ständig tagenden Ausschüssen ein Petitionsrecht übertragen. Die sächsische Verfassung hat das Beschwerderecht gegen die oberste Staatsbehörde sowie gegen Verfügungen von Ministerialdepartements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege jeder Kammer gewährt, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen. In Hessen ist jeder Kammer gestattet, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition oder

Beschwerdeführung im Weg der gewöhnlichen Mitteilung mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgeteilt sei.

Literatur. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik I (1860) 222 ff.; May, Das englische Parlament u. sein Verfahren, deutsch von Oppenheim (1880) 526/541; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (1901) 282; v. Stein, Verwaltungslehre I (1869) 382, 431; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde (1897) 203; Humbrecht, Preuß. Staatsrecht (1909) 161; Cormentin, Droit administratif, Art. Pétitions; de St. Albin im Dictionnaire politique von Garnier Pagès, Art. Pétition; Bonwyer, Commentaries of the constitutional Law of England (1846) 431; Story, Commentaries on the Constitution of the United States III 745; Cushing, Elements of the Law and Practice of Legislative Assemblée (1874) 436/478. [Espahn.]

Pfarrer. 1. Das Wort Pfarrer ist aus dem lateinischen *parochus* entstanden. Über die Herkunft dieses kirchlichen Terminus bestehen verschiedene Ansichten. Die einen führen ihn auf *παροικος* (*incola*, Ansjiedler) zurück, weil der Pfarrer meist nicht aus der Gemeinde stamme, sondern nur seinen Wohnsitz darin nehme. Andere erklären *parochus* aus *παροχος*, indem sie dieses Wort entweder aus *παροχω* = vorbeifahren, mitfahren oder aus *παρεχω* = darbieten, spenden gebildet sein lassen. *παροχος* von *παροχω* würde dann den Begleiter, speziell den Brautführer (*Parochi vocantur episcopi . . . , quod sunt velut paranympsi ecclesiae, sponsae Christi: S. M. Gesner, Novus linguae lat. thesaurus [1749] 703 s. h. v.*), *παροχος* von *παρεχω* aber den Spender, Gastgeber bedeuten (*Parochi eo quod . . . populi omnia necessaria ad pacendas animas subministrant: F. L. Ferraris, Prompta bibliotheca can. s. h. v. art. I, § 2, ed. Hagae et Francofurti a. M. VI [1773] 56*). Nach einer neueren, recht annehmbaren Erklärung wäre der Terminus *parochus* als Verkürzung von *parochianus* zu denken. Von diesem letzteren Ausdruck ist nachgewiesen, daß er mit oder auch ohne Beifügung von *presbyter* im Mittelalter den Pfarrer bezeichnete und schließlich nach Weglassung des Kürzungszeichens einfach *parochus* gelesen wurde. (Vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mittelalter [1903] 66 ff.) *Parochianus* weist auf den kirchlichen Terminus *parochia*, *παροχία* zurück, dessen ursprüngliche Bedeutung wahrscheinlich „Fremdlingsschaft“ ist, d. i. Gemeinschaft derer, die hienieden keine bleibende Stätte haben. (Vgl. E. Stolz, *παροχία*, *parochia* und *parochus*, in Theol. Quartalschrift LXXXIX [1907] 424/448.) Die Bezeichnung *parochus* wurde allgemein gebräuchlich erst seit dem Konzil von Trient (s. sess. XXIV de ref. matr. c. 1); älter sind die Namen *rector ecclesiae*, *plebanus* (Leutpriester), *persona*, *curatus*, *pastor*, *curio* (vgl. H. Schäfer a. a. O. 43 ff.).

Auch das Institut der Pfarrer war in den ersten christlichen Zeiten unbekannt. Ursprünglich gab es in jeder Stadt nur eine Kirche, welcher der Bischof vorstand. Als die Zahl der Gläubigen sich mehrte, standen ihm andere Priester zur Seite, die aber lediglich seine Gehilfen waren. Die Landbewohner, welche der Kirche angehörten, kamen zur Stadt, wohnten da dem Gottesdienste bei und wurden auch von der Stadt aus pastoriert. Hierin war zunächst eine Änderung notwendig. Als die Kirche sich auf dem Land ausbreitete, wurden Priester hinangesandt, welche dort den Gottesdienst versehen und die Sakramente spendeten. Anfangs waren sie einfache Gehilfen des Bischofs, die nach Verrichtung der priesterlichen Funktionen wieder an die bischöfliche Kirche (*matrix ecclesiae*) in der Stadt zurückkehrten. Auf die Dauer ließ sich dies jedoch nicht durchführen. Vom 4. Jahrh. an finden wir auf dem Land auch Priester, die dauernd dort wohnten und kraft ihres Amtes pastorierten (Conc. Elisberit. [305] c. 58; Euseb. l. 10, c. 4; Conc. Sardin. [347] c. 6). Im 5. und 6. Jahrh. ward diese Praxis allgemein. Langsam vollzog sich der Wandel in den Städten. Zwar wurden auch in den Städten, wo viele Gläubige wohnten, mehrere Kirchen gebaut, in denen Gottesdienst gehalten wurde von Priestern, denen dieses Amt dauernd übertragen war; aber Pfarrer im heutigen Sinn waren diese nicht, sondern nur Gehilfen des Bischofs wie die Priester an der Kathedrale. Erst im 11. Jahrh. wurden auch Städte in mehrere Pfarren eingeteilt, denen eigentliche Pfarrer vorgelegt wurden, wenn auch zur Zeit des Konzils von Trient diese Praxis noch nicht überall durchgeführt war. Obligatorisch wurde das Pfarrsystem erst durch das Konzil von Trient, welches bestimmte: *Mandat s. synodus episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat et a quo solo licite sacramenta suscipiant (sess. XXIV, c. 13)*. [Zur Geschichte des Pfarramts vgl. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums, 1902.]

2. Heute verstehen wir unter einem Pfarrer einen auf ein Benefizium bleibend angestellten Priester, der kraft seines Amtes das Recht und die Pflicht besitzt, unter der Oberleitung des Bischofs innerhalb eines bestimmten, meistens räumlich abgegrenzten Kreises (Pfarr) über die darin wohnenden Gläubigen die Seelsorge (*cura animarum*) auszuüben. Man hat die Pfarrer als Nachfolger der 72 Jünger des Herrn betrachten wollen, so daß ihre Einsetzung wie die der Bischöfe göttlichen Ursprungs sei. Schon im 13. Jahrh. bei dem Kampf gegen die Übergriffe der Mönche in die Pfarrrechte tauchte diese Ansicht auf, sie wurde später als sog. *Parochianismus* oder *Presbyterianismus* hauptsächlich an der Sorbonne, namentlich von Gerjon vertreten und fand im

17. Jahrh. bei den Gallikanern und Jansenisten warme Verteidiger. Aber abgesehen von der kirchlichen Beurteilung dieser Theorie (Pius VI. Auctorem fidei vom 28. Aug. 1794. Prop. damn. 9, 10; vgl. Denzinger, Enchiridion¹⁰ Nr 1509, 1510) können die Pfarrer schon deshalb nicht *iuris divini* sein, weil sie bis zum 4. Jahrh. nicht existierten. Sie sind vielmehr *iuris humani, ecclesiastici*. Daraus ergibt sich auch die rechtliche Stellung des Pfarrers zum Bischof. Der Pfarrer übt im Namen und Auftrag des Bischofs die Seelsorge aus; dennoch wird seine Jurisdiktion nicht als *potestas delegata*, sondern als *ordinaria* angesehen, d. i. er besitzt in dem ihm zugewiesenen Teil der Diözese Jurisdiktion kraft seines Amtes. Weil dieses Amt mit einem auf Lebenszeit verliehenen Benefizium verbunden ist, gilt der Pfarrer als *inamovibel*. Allerdings ist die *Inamovibilität* keine absolute. Der Bischof kann einen Pfarrer, dessen Verbleiben in der Pfarrgemeinde als schädlich angesehen werden muß, auf dem Verwaltungsweg selbst gegen seinen Willen und trotz seiner persönlichen Schuldlosigkeit aus dem Amt entfernen (*amotio oeconomica*); freilich muß er ihm in solchem Fall eine gleich gute Pfründe wiedergeben (c. 5, X. 3, 19; S. Congr. Conc. 19. Dez. 1857). Der administrativ wider seinen Willen versetzte Pfarrer kann selbstverständlich gegen die Maßregel bei der höheren Instanz (Metropolit, Papst) Rekurs ergreifen. Die Strafe der in verschiedengradiger Schärfe möglichen Amtsentziehung (*amotio poenalis* — *privatio beneficii* — *depositio* — *degradatio*) kann beim Pfarrer wie bei jedem Benefiziaten nur in geordnetem gerichtlichen Verfahren ausgesprochen werden. Bemerkenswert ist die Bestimmung des Tridentinums: *Eos vero (parochos), qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, coerceant (episcopi) ac castigent; et si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverant, eos beneficiis, iuxta sacrorum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacumque remota, privandi facultatem habeant* (sess. XXIV de ref. c. 6). Unter den zehn dem Vatikanischen Konzil vorgelegten Postulata complurium Germaniae Episcoporum befand sich auch der Wunsch nach Erleichterung im Absetzungs- bzw. Versetzungsverfahren (vgl. Laemmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts [1899] 117).

Wo die Pfarrer *amovibel* sind, sind sie nicht eigentliche Pfarrer im kirchenrechtlichen Sinn. Das kirchliche Recht verlangt: *Ecclesias parochiales de sua natura in perpetuum conferendas esse et non amovibiliter, non obstante quacumque contraria consuetudine* (S. Congr. Conc. 14. Febr. 1846). Daher haben die Missionspfarrer ebenso wie die sog. *Curés desservants* in Frankreich, Belgien, Holland, Rheinpreußen, England und Irland nur die Stellung von Pfarrvikaren. Dieses durch die

weltliche Gewalt eingeführte Institut der Suffralspfarrer entstand in Frankreich, da nach Art. 9 des Konkordats Pfarreien nur mit Genehmigung der Staatsbehörde errichtet werden sollten, die Regierung aber erklärte, in jedem Kanton nur einen einzigen Pfarrer (cantonaliste) anerkennen zu wollen. Dies hat die Genehmigung des Päpstlichen Stuhles gefunden; Gregor XVI. erklärte 1845, daß es dabei bleiben solle; Pius IX. referierte diese Frage 1866 dem Päpstlichen Stuhl; sie wurde auch dem Vatikanischen Konzil vorgelegt, blieb aber unerledigt. Das Institut der Suffralspfarrer ist von der Kirche nur geduldet, während das kirchliche Recht verlangt, *ecclesias parochiales de sua natura in perpetuum conferendas esse et non amovibiliter, non obstante quacumque contraria consuetudine* (S. C. C. 1846). Das preussische Gesetz vom 11. Mai 1873 verlangte dauernde Besetzung des Pfarramtes binnen Jahresfrist (§ 18), und zwar auch für die sog. Suffralspfarrer des linken Rheinufers (§ 19). Nach dem Gesetz vom 29. April 1887 findet ein solcher Zwang nicht mehr statt (§ 3, Art. 2).

Seit einigen Dezennien hat sich in den meisten preussischen Diözesen lediglich auf dem Weg der bischöflichen Verwaltungspraxis das Seelsorgeinstitut der vom Pfarrer in der *cura animarum* mehr oder minder unabhängigen *Pfarrvikare* gebildet. „Die Pfarrvikarien spielen zweifelsohne im Organismus der Diözesen eine immer wichtiger werdende Rolle. Die Pfarrvikarie ist eine den preussischen Diözesen gemeinsame Neubildung auf dem Gebiet des kirchlichen Verfassungsrechts; gemeinsam, weil der Grund für diese provisorische Schöpfung überall derselbe ist: rapides Anwachsen der Bevölkerung, besonders in Industriegegenden und in Städten, so daß das vorhandene Parochialnetz für eine intensive und individuelle Seelsorge ungenügend wird, Geldnot und staatliches Mitwirkungsrecht, wodurch Pfarneuergründungen sehr in die Länge gezogen werden. Wie sich seit dem 4. Jahrh. die Pfarreien aus der direkten Seelsorge der Bischöfe emanzipierten, um unter einem sich anbahnenden Gemeinrecht in der Diözese zu bleiben, aber in ein anderes Verhältnis zum Bischof zu treten, so scheint vielerorts heute eine parallele Entwicklung in Bezug auf die Pfarreien begonnen zu haben. Unter Beiseiteziehung des Pfarrzwangs erscheint ein Institut, das sich schließlich zu einer Art Quasipfarrei in der kanonischen Pfarrei entwickelt, ein Institut, dessen Rechtsboden heute noch durchaus unklar ist und das nach einer gemein- oder wenigstens partikularrechtlichen Legitimierung seines Verhältnisses zum Bischof einerseits und zum Pfarrer andererseits sucht und strebt“ (Schüller, die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXIX 35 f.).

Eine eigenartige Stellung nehmen die *Militärpfarrer* ein. Im preussischen Heer wurde eine eigene Militärseelsorge durch Breve Pius' IX.

am 22. Mai 1868 organisiert und der Leitung eines Feldpropstes, der zugleich Titularbischof (Armeebischof) sein sollte, unterstellt. Die genaueren staatlichen Bestimmungen enthält die katholische militärkirchliche Dienstordnung vom 17. Okt. 1902. Die dem Feldpropst unterstehenden Militärpfarrer, die in dem Breve trotz ihrer Amovibilität als Pfarrer bezeichnet wurden, haben innerhalb ihres Bezirks Jurisdiktion über alle gesetzlich zur preussischen Armee bzw. zu den Schutztruppen oder zur deutschen Marine gehörigen Gläubigen, also auch über die Frauen und Kinder der Heeresangehörigen. Man unterscheidet Militär-oberpfarrer, Marineoberpfarrer mit Quasibechantenbefugnis und Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Marinepfarrer. Eigne Militärpfarrstellen bestehen außer in Preußen im Königreich Sachsen und in den Großherzogtümern Baden und Hessen. In Bayern und Württemberg sowie in den übrigen Bundesstaaten wird die Militärseelsorge von Diözesangeistlichen teils hauptamtlich teils nebenamtlich versehen (vgl. Kroje, *Kirchl. Handbuch* II [1909] 455 f.). Auch in Österreich gibt es bereits im 16. Jahrh. erstmals eingerichtete eigne Militärseelsorge, die dem Apostolischen Feldvikariat in Wien unterstellt ist (vgl. Vielik, *Geschichte der k. k. Militärseelsorge* [1909]). In Italien und Frankreich besteht die eigene Militärseelsorge nicht bzw. nicht mehr.

3. Der Pfarrbezirk ist gewöhnlich räumlich fest umgrenzt, jedoch kann die Zugehörigkeit zu einer Pfarre auch durch persönliche Verhältnisse bestimmt sein, wie bei den Hof-, Militär- und Gefängnispfarreien. Über die Größe eines Pfarrbezirks besteht die Bestimmung, daß er wenigstens zehn selbständige Familien mit eignen Besitzungen umfassen soll (C. 3, c. 10, q. 3); nach einer Anordnung Pius VI. (Quot aliquantum 10. März 1791) soll eine Pfarre nicht über 6000 Seelen zählen. Ist die Grenze streitig, so kann in 30 Jahren Verjährung eintreten (C. 6, c. 16, q. 3), während gegen die klar feststehende Grenze eine Verjährung keine rechtliche Geltung haben kann (c. 4, X. 3, 29). Die Errichtung einer Pfarre und die Festlegung ihrer Grenzen ist Sache des Bischofs unter Zustimmung des Kapitels (c. 3, X. 3, 48; Conc. Trid. sess. XXIV, c. 13). Außer der *iusta causa*, die zur Errichtung eines jeden Kirchenamts nötig ist, muß die Dotation für den Unterhalt des Benefiziaten sowie für die Bestreitung der Kosten der Instandhaltung der Kirche und des Kultus vorhanden sein (c. 9, D. 1; c. 8, X. 3, 40; c. 3, X. 3, 48; Conc. Trid. sess. XXI de ref. c. 4). Auch müssen alle jene gehört werden, welche ein Interesse daran haben, damit deren eventuelle Rechte nicht verletzt werden. Die Errichtung einer Pfarre kann vollzogen werden entweder durch eine Neugründung schlechthin oder durch Verlegung in eine andere Kirche oder durch Umwandlung eines niederen Benefiziums, etwa eines Rektorats, in eine Pfarre oder durch Lei-

lung einer Pfarre in mehrere Pfarreien. Während das Dekretalenrecht, dem das Konzil von Trident folgt, eine Teilung von Pfarreien nur wegen zu großer Entfernung oder zu beschwerlichen Wegs gestattet (c. 3, X. 3, 48), ist sie nach heutiger Doktrin und Praxis auch angängig wegen des zu starken Anwachsens der Seelenzahl, für welche das ältere Recht nur eine Vermehrung der Hilfsgeistlichen kannte. Die Dotation der neuen Pfarre wird aufgebracht aus freiwillig hierzu gegebenen Legaten (vgl. *Acta S. Sedis* III 354; IV 264) oder aus überschüssigen Einkünften der seitherigen Pfarre (vgl. c. 3, X. 3, 48; Trid. sess. XXI de ref. c. 4) oder aus Steuern der neuen Parochianen (vgl. Trid. a. a. O.). Wird die neue Pfarre aus den Einkünften der Mutterkirche dotiert, so bekommt deren Pfarrer, nicht etwa deren Patron, das Präsentationsrecht. Auch vor der Teilung einer Pfarre sollen die Interessenten gehört werden. Der Bischof kann, falls wichtige Gründe vorliegen, selbst gegen den Willen des Pfarrers und der sonstigen Interessenten einen Teil der Pfarre abzweigen und eine Tochterpfarre errichten (c. 3, X. 3, 48; Trid. sess. XXI de ref. c. 4).

Die Errichtung einer Pfarre ist an sich eine rein kirchliche Angelegenheit. Tatsächlich wirkt jedoch die Staatsregierung fast überall bei Pfarrerrichtungen mit. Sägmüller schreibt: „Weil aber die Kirchenämter auch von Bedeutung sind für das öffentliche Wohl, weil sodann der Staat vielfach zum Ersatz für eingezogenes Kirchengut die notwendige Dotation gewährt oder die juristische Persönlichkeit verleiht, so hat der Heilige Stuhl stets auf die Mitwirkung der Staaten bei Errichtung von *beneficia maiora* gehalten, die Bischöfe zum Teil auch ausdrücklich für Errichtung von *beneficia minora* auf dieselbe angewiesen, oder er toleriert wenigstens die betreffenden Landesgesetze“ (Lehrbuch des kath. Kirchenrechts [1909] 268 f.). So bestimmt das bayerische Konkordat vom 15. Juni 1817, den Bischöfen stehe das Recht zu, Pfarreien zu errichten, zu teilen, zusammenzulegen, *collatis cum Regia Maiestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione consilii*. Das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 aber rechnet zu den Gegenständen gemischter Natur, bei denen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen getroffen werden dürfen, auch die Einteilung der Pfarrsprengel (§ 76). Auch in Baden muß die Regierung gehört werden, da das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmet ist, nach dem Gesetz vom 9. Okt. 1860 unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet wird. Das Gesetz vom 26. Juli 1888, welches die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse regelte, bestimmte in § 11, daß Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden (durch Neubildung, Auflösung,

Trennung, Zusammenlegung) sowie Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele, um bürgerlich wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung bedürfen. Für Elsaß-Lothringen gelten die Bestimmungen des französischen Konkordats: *Episcopi in sua quisque dioecesi novas paroccias circumscribent; quae circumscriptio suum non sortietur effectum nisi postquam gubernii consensus accesserit* (VIII), und der Organischen Artikel vom 8. April 1802: *Aucune partie du territoire français ne pourra être érigée en cure ou en succursale sans l'autorisation expresse du gouvernement* (n. 62). Im Großherzogtum Hessen darf die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die Änderung bestehender Pfarbezirke nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (Ges. vom 5. Juli 1887, Art. 10). In ähnlicher Weise ist die Errichtung neuer Pfarren geregelt in Preußen. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in § 238, II, 11: „Neue Pfarochien können nur vom Staat unter Zustimmung der geistlichen Obern errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.“ Dementsprechend sagt das Reskript des preussischen Kultusministers vom 30. Sept. 1874 (s. Hinrichs, Preuß. Kirchen-gesetze der Jahre 1874 u. 1875, 207): „Nach den Grundsätzen des preussischen Staatsrechts ist die Befugnis, Pfarochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, eine dem Staat vorbehaltene Attribution. Bei der Ausübung derselben sollen die geistlichen Obern ihres dabei obwaltenden Interesses wegen gehört werden. Die eigentliche Entscheidung gebührt dagegen überall der Staatsgewalt, die allein darüber zu bestimmen hat, zu welcher Pfarochie jemand als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. . . . Demgemäß sind fortan auch bei katholischen Parochial-Innovationen die betreffenden Errichtungsurkunden von der zuständigen Bezirksregierung gemeinschaftlich mit den geistlichen Obern aufzustellen resp. zu vollziehen, vor ihrer Ausfertigung aber hierher mittels besondern Berichts zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.“ Wichtig und wertvoll ist das am 29. Mai 1903 erlassene Gesetz betr. die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden. Der Art. 1 dieses Gesetzes lautet: „Behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung zur Erreichung des Mindeststelleneinkommens oder von Alters- oder Ortszulagen für die zu errichtende Pfarrstelle Umlagen aus schreiben müssen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zu Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern kann die bischöfliche Behörde einen Diözesanhilfsfonds bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu einem Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden darf. — Aus einem Diözesanhilfsfonds können

Beihilfen zu den im Abs. 1 bezeichneten Zwecken auch an Diözesanhilfsfonds anderer preussischer Diözesen bewilligt werden.“ Veranlaßt wurde das Gesetz durch die Vorschrift in Art. 9 des Gesetzes betr. das Dienststeuereinkommen der katholischen Pfarren vom 3. Juli 1898: „Behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindeststelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die neu zu gründende Pfarrstelle Umlagen aus schreiben müssen, wird ein Betrag von 200 000 M jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt. — Die Bewilligung der Beihilfen hat zur Voraussetzung, daß die bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Pfarrgemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt.“ Da die Bischöfe bei der Aufbringung der zur Erfüllung der bischöflichen Zuschußpflicht erforderlichen Mittel bisher hauptsächlich auf freiwillige Gaben aus den katholischen Gemeinden angewiesen waren, da hierbei weder befriedigende Verhältnisse sich schaffen ließen, noch für die Erfüllung der kirchlichen Leistungen Garantien gegeben waren, bezweckte das Gesetz über die Bildung kirchlicher Hilfsfonds die Beseitigung dieser Uebelstände. (Vgl. Förster, Die preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden u. Diözesen [2 1907] 358 ff.) Für Württemberg ist durch Gesetz vom 30. Jan. 1862 diese Materie in folgender Weise geordnet: Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseinteilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnis mit der Staatsregierung verfügt werden. Dasselbe gilt von Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeinteilung damit verbunden ist (Art. 17). In Österreich können nach dem Konkordat vom 18. Aug. 1855 die Erzbischöfe und Bischöfe Pfarren errichten, teilen und zusammenlegen, *collatis cum Caesarea Maiestate consilii, praesertim pro convenienti redditum assignatione* (Art. 4 c). Das Gesetz vom 7. Mai 1874 aber bestimmt: Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 20).

4. Die Rechte, welche der Pfarrer besitzt, kann er über alle jene Gläubigen ausüben, die innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks ihr Domizil oder Quasidomizil haben und nicht etwa vom Pfarrverband eximiert sind. Es hat der Grundsatz Geltung: *Quisquis est in parochia, est etiam de parochia*. Bei mehrfacher Domizil ist eine mehrfache Pfarrangehörigkeit gegeben. Pfarrer der Heimatlosen und Wagi ist derjenige,

in dessen Pfarrei sie sich gerade befinden (Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 7). Da der Pfarrer seine Rechte kraft seines Amtes besitzt, kommen sie ihm auch außerhalb der Pfarrei über seine Pfarrkinder zu. Für den Eheabschluß gelten andere Normen (s. Dekret Ne temere vom 2. Aug. 1907). Die Pfarrechte stehen dem Pfarrer *alleia* zu, so daß auch die ihm zugewiesenen Pfarrkinder in Bezug auf die Ausübung der Pfarrechte ihm allein unterworfen sind. Daraus entsteht der sog. *Pfarr-* oder *Parochialzwang*. Derselbe bedingt zunächst, daß in einer Pfarrei nicht mehrere Pfarrer angestellt werden können (c. 20, X. 3, 5). Ferner besitzt der Pfarrer die Verechtigung, jedem andern Kleriker die Ausübung geistlicher Funktionen innerhalb seiner Pfarrei zu untersagen, wenn derselbe nicht vom Papst oder Bischof ausdrücklich dazu autorisiert ist. Letzterer kann jedoch diese Ermächtigung nur aus wichtigen Gründen gewähren, niemals aber andere Geistliche mit der Gesamtheit der geistlichen Funktionen in einer Pfarrei betrauen. Dies könnte nur der Papst, weil er das *ius commune* ändern kann. Ist der Pfarrer berechtigt, andere Geistliche von der Ausübung der Seelsorge in seinem Bezirk auszuschließen, so hat er ebenso das Recht, andern Klerikern die Vornahme von geistlichen Funktionen in seiner Pfarrei zu gestatten. Dieselben müssen jedoch, falls sie einer andern Diözese angehören und dem Pfarrer unbekannt sind, die *litterae commendaticiae*, das sog. *Zelebret*, von ihrem Bischof beibringen. Es soll der Pfarrer keinesfalls ohne hinreichenden Grund andern Geistlichen pfarramtliche Funktionen übertragen, da er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, seine Pfarrei zu pastorieren. Unabhängig vom Pfarrer sind die *Benefiziaten* der Pfarrei in dem Umfang der ihnen gewährten Rechte und in ihrer eignen Kapelle. Geistliche an Seminar-, Hospital- und andern derartigen Kirchen dürfen unabhängig vom Pfarrer alle gottesdienstlichen Verrichtungen vornehmen mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich Pfarrechte sind (S. C. C. 28. Mai 1864).

Der Pfarrzwang bedingt aber anderseits auch, daß alle Parochianen an und für sich verpflichtet sind, durch ihren Pfarrer sich pastorieren zu lassen. Auf die Angehörigen der exemten Männer- und Frauenorden sowie die zugehörigen Kirchen und Kapellen erstreckt sich der Pfarrzwang nicht. Der Pfarrer des Bezirks, worin sich derartige Ordensniederlassungen befinden, kann weder Funktionen in den Ordenskirchen ausüben, noch sind die Ordensleute verpflichtet, pfarramtliche Handlungen durch ihn vollziehen zu lassen. Die einfachen Kongregationen und deren Häuser sind hingegen vom Pfarrzwang nicht ausgenommen, ebensowenig wie die Hospitäler, Bruderschaften, Erziehungsanstalten, Seminare. Bezüglich der Gottesdienstordnung, die freilich der Pfarrgottesdienstordnung nicht hinderlich sein darf, sind die Kongregationen in

ihren Kirchen und Oratorien dem Pfarrer gegenüber ebenso selbständig wie die Orden.

Der Pfarrzwang hatte durch das ganze Mittelalter hindurch einen weiten materiellen Umfang. Die Parochianen waren nämlich verpflichtet, alle kirchlichen Handlungen, welche zur Erfüllung eines Kirchengebots notwendig waren, durch den Pfarrer sich administrieren zu lassen. So mußte z. B. auch die Osterbeicht in der Pfarrkirche abgelegt, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche gehört werden. In neuerer Zeit hat der Pfarrzwang mehr und mehr an Inhalt verloren, namentlich infolge der Pastorationsstätigkeit der Orden und Kongregationen und infolge der immer zahlreicher gegründeten Parochvikarien (Filialgemeinden mit sog. *cura primaria*). Als ausschließlich dem Pfarrer zuziehende Funktionen (*iura parochialia*) können immerhin noch bezeichnet werden: Taufe und Taufwasserweihe, Aufgebot und Trauung, Osterkommunion, Viaticum, letzte Ehung, Begräbnis, Führung der Kirchenbücher, Bezug der Stolggebühren.

5. Die Rechte des Pfarrers beziehen sich vornehmlich auf die innere, religiöse Leitung seiner Parochianen. Jurisdiction *pro foro externo* im Vollsinne des Worts hat er nicht. Er kann weder seinen Pfarrkindern Gesetze geben noch ihnen Strafen oder Zensuren auferlegen. Früher freilich stand ihm wirkliche Strafgewalt (vgl. c. 1, D. 96; c. 11, C. 2, q. 1; c. 3, X. 1, 31) und auch die Befugnis zu, Sendgerichte abzuhalten (vgl. Weber, Pfarrsynoden, in Archiv für kath. Kirchenrecht LXXII 50 ff.). Daß dem Pfarrer für den äußern Rechtsbereich administrative Gewalt eigne und insofern auch *iurisdictio pro foro externo*, kann nicht wohl bestritten werden. Er verwaltet ja das Kirchengebäude und das sonstige Kirchenvermögen, er übt in seiner Kirche das Recht der Aufsicht, der Rüge und des Adels, er erscheint überhaupt als kirchliche Obrigkeit, der die Pfarrkinder auch in manchen äußern Angelegenheiten Gehorsam schulden. Da der Pfarrer der legislativen Gewalt entbehrt, kann er auch nicht von der Erfüllung kirchlicher Gesetze dispensieren. Jedoch hat das Gewohnheitsrecht ihm die Befugnis gegeben, seine Pfarrkinder in dringenden Fällen zu dispensieren vom Fasten- und Abstinenzgebot, vom Verbot knechtlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, von der Einhaltung der österlichen Zeit und dem Empfang der Osterkommunion in der Pfarrkirche. Auch sind den Pfarrern in manchen Diözesen, namentlich für die Zeit von Jubiläen, Missionen und Wallfahrten, durch spezielle Vollmachten noch besondere Rechte für das *forum externum* verliehen, die ihnen dann aber nicht kraft ihrer *iurisdictio ordinaria*, sondern einer *iurisdictio delegata* zukommen.

Im einzelnen sind die Rechte des Pfarrers eine Ausübung der *potestas ordinis* oder *potestas magisterii* sowie gewisse Verwaltungsrechte;

den Rechten entsprechen ebensoviele Pflichten. In ersterer Hinsicht steht ihm die Spendung der Taufe zu, die außer dem Nothfall nur unter seiner Gutheißung in seiner Pfarrei von andern Priestern erteilt werden kann. Die Spendung der *Q u e r t a n t e*, die in der Pfarrkirche empfangen werden soll, ist dem Pfarrer vorbehalten wie auch die Spendung des *V i a t i c i u m s*, welches Weltpriester ohne Rechtsverletzung Kranken nicht reichen dürfen; Ordensleute verfallen sogar der dem Papst reservierten Exkommunikation (Const. Apostolicae Sedis von 1869). Im Nothfall kann jeder Priester das *V i a t i c i u m* spenden, muß aber dem betreffenden Pfarrer Anzeige erstatten. Die Feier der Erstkommunion ist vielfach auf Grund von partikularrechtlichen Bestimmungen dem Pfarrer vorbehalten. Die heilige *M e s s e* darf außer dem Nothfall nur vom Pfarrer gespendet werden; Ordensleute inkurrieren im Übertretungsfall die dem Papst reservierte Exkommunikation (Const. Apost. Sedis von 1869). Die *C h e* kann, Nothfälle abgesehen, nach den Bestimmungen des *D e c r e t i s N e t e m e r e* vom 2. Aug. 1907 nur vor dem Pfarrer oder dem *O r d i n a r i u s* (Bischof) oder einem von einem der beiden delegierten Priester innerhalb der Grenzen ihres Bezirks geschlossen werden. Im *B u ß s a k r a m e n t* besitzt der Pfarrer *i u r i s d i c t i o o r d i n a r i a*, von der er auch außerhalb seiner Pfarrei über seine Parochianen Gebrauch machen kann. Auf Frauenklöster erstreckt sich die Jurisdiktion des Pfarrers indes nicht, wenn sie ihm nicht ausdrücklich auch für sie übertragen ist. Vom Bischof approbierte Priester bedürfen zur erlaubten Ausübung ihrer Jurisdiktion der Erlaubnis des Pfarrers, in dessen Kirche sie das Bußsakrament spenden wollen. Den öffentlichen *G o t t e s d i e n s t* zu ordnen, ist Sache des Pfarrers, sowie auch die vorgeschriebenen Andachten, die üblichen Prozessionen usw. zu halten. Endlich hat der Pfarrer auch das Recht, die verstorbenen Pfarrkinder zu begraben und die Exequien für sie zu halten. Diesen Rechten des Pfarrers entspricht die Pflicht, zur Spendung der Sacramente immer bereit zu sein und im Fall der Verhinderung für einen Stellvertreter zu sorgen. In Bezug auf die Darbringung des heiligen Meßopfers ist der Pfarrer namentlich verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen, auch wenn letztere pro foro nicht mehr gefeiert werden, für seine Gemeinde die heilige Messe darzubringen (Trid. sess. XXIII de ref. c. 1; Innoc. XII. Nuper a Congregatione vom 24. April 1699; Bened. XIV. Cum semper vom 19. Aug. 1744; Pii IX. Amantissimi Redemptoris vom 3. Mai 1858). Diese Verpflichtung ist eine persönliche, weshalb der Pfarrer sie erfüllen muß, wo immer er sich aufhält. Im Fall der Unmöglichkeit muß er von einem andern Geistlichen die heilige Messe pro populo applizieren lassen oder die Applikation möglichst bald nachholen. Wer zwei Pfarreien verwaltet, muß zweimal applizieren entweder durch *V i n a t i o n* oder

durch Stellvertretung oder durch Nachholung (vgl. Archiv für kathol. Kirchenr. LXIX 3 ff; LXXVII 43 ff).

Kraft der ihm zukommenden *potestas magistrarii* hat der Pfarrer seiner Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen in der *P r e d i g t* das Wort Gottes zu verkünden (Trid. sess. V de ref. c. 2; sess. XXIV de ref. c. 4). Erfüllt der Pfarrer, ob schon vom Bischof gemahnt, drei Monate hindurch diese Pflicht nicht, so soll gegen ihn mit Zensuren eingeschritten werden; der Bischof kann sogar einen Teil des Pfarrbenefiziums einem andern zuweisen, der die Predigten übernimmt (Trid. sess. V de ref. c. 2). Auch die Erteilung des Religionsunterrichts in der Christenlehre an den Sonn- und Feiertagen wie in den Schulen ist Recht und Pflicht des Pfarrers. Die näheren Anordnungen über die Art und Weise der Erteilung des Religionsunterrichts gibt der Bischof. Wie die Jugend, hat der Pfarrer auch die Erwachsenen, namentlich die Konvertiten, in den Heilswahrheiten zu unterrichten (Trid. sess. XXIV de ref. c. 4).

Ein *A u s s i c h t s r e c h t* übt der Pfarrer aus über die Kirchengebäude, die Kultusgegenstände, wie Reliquien, Orgel, Glocken und deren Gebrauch. Namentlich steht ihm auch die Verwaltung oder doch eine Mitwirkung bei der Verwaltung des *K i r c h e n v e r m ö g e n s* zu. Die Mitwirkung und deren Umfang richtet sich in den einzelnen Ländern nach den von der Kirche angenommenen oder doch tolerierten staatlichen Gesetzen über die Verwaltung des Kirchenvermögens. So heißt es im *b a d i s c h e n* Konkordat vom 28. Juli 1859: *Consentit Sancta Sedes, ut in ecclesiasticis bonis vel alienandis vel in eorumdem honorum redditibus in alios usus erogandis Gubernii consensus habeatur*. Durch Gesetz vom 9. Okt. 1860 wurde daraufhin bestimmt: Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Lands oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein (§ 10). Zum Vollzug dieses Paragraphen erging eine landesherrliche Verordnung vom 20. Nov. 1861, welche die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens genau regelte. Weitere Bestimmungen wurden erlassen in der landesherrlichen Verordnung, betr. die Aufhebung des katholischen Oberkirchenrats, vom 1. Dez. 1862, im Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des katholischen Oberkirchenrats und die Errichtung des katholischen Oberstiftungsrats, vom 2. Dez. 1862, in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen vom 5. Mai 1870 und endlich in dem Gesetz betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürf-

nisse vom 26. Juli 1888. Seit dem 12. Mai 1890 führt die Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat, die Benennung „Stiftungsrat“. Für Bayern ist bestimmt das Religionsedikt: Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutz und königlicher oberster Aufsicht (§ 75). Das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 unterstellt die Verwaltung des Kirchenvermögens einer besondern Kirchenverwaltung, die in Stadtgemeinden besteht aus dem Pfarrer, einem Mitglied des Magistrats und vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern, in Landgemeinden aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorsteher oder einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern. Die Vorschläge sowie die Rechnungen werden zu gehöriger Zeit dem Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand zur Einsicht und Erinnerung eingekendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet und der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mitteilung geschieht von seiten des Pfarramts an das Ordinariat zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist (§ 59, 94). In Elsaß-Lothringen gilt das Dekret, betr. die Kirchenfabriken, vom 30. Dez. 1809, das zum Teil auch in der bayrischen Rheinpfalz Geltung hat. In Hessen steht nach dem Edikt vom 9. Juni 1832 die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Lokal-Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens unter der Leitung und Aufsicht der höheren Behörde dem Kirchenvorstand zu, in welchem der Pfarrer den Vorsitz führt. Die besondern Funktionen des Kirchenvorstands sind hierbei: Beratung und Aufstellung des Voranschlags sowie Begutachtung der Rechnungen. Voranschläge und Rechnungen sind der Oberrechnungskammer in Darmstadt einzureichen. In Preußen werden nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung verwaltet. Nach den Revisionsgesetzen vom 31. Mai 1886 und 31. März 1893 geht in denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Kirchenvorstand nicht bereits vor dem Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einem weltlichen Mitglied zustand, der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über. In der Erzdiözese Osnabrück und in der Diözese Kilm erfolgt die Regelung im Weg königlicher Verordnung. Der Vorsitzende des Kirchenvorstands ist besugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Beschlüsse des Kirchenvorstands und der Gemeindevertretung bedürfen in gesetzlich festgelegten Fällen (§ 50) der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht

von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden (§ 52). Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzuteilen (§ 54). Für Württemberg erklärte das Konkordat vom 8. April 1857: Sancta Sedes spectatis peculiaribus rerum circumstantiis consentit, ut singularum ecclesiarum fabricae ceteraque ecclesiasticae cuiusque loci fundationes nomine ecclesiae eo modo qui iam in Regno receptus est, administrentur, dummodo parochi et decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, episcopi auctoritate exerceant. De speciali huius rei executione regium gubernium cum episcopo conveniet. Durch Gesetz vom 14. Juni 1887 über die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten wurde für jede einzelne Pfarrei ein Kirchenstiftungsrat angeordnet, der aus dem betreffenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter, dem Kirchenpfleger und aus einer Anzahl weltlicher, von den Pfarrgenossen aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder besteht (Art. 2). Beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder wenigstens acht, so kann ein Verwaltungsausschuß eingesetzt werden, der manche Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit besorgt (Art. 16). Die Leitung der Geschäfte des Kirchenstiftungsrats und des Verwaltungsausschusses steht dem Pfarrer und in dessen Verbindung dessen gesetzlichem Stellvertreter zu (Art. 52). Der Vorsitzende kann auch zum Protokollführer erwählt werden; jedenfalls liegt ihm die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse, die Beglaubigung von Auszügen aus den Protokollen und Akten des Kollegiums ob sowie die Geschäftsleitung außerhalb der Sitzung (Art. 56). Für Oesterreich besagt das Konkordat vom 18. Aug. 1855: Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aulario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes tum Maestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 bestimmt: Das Vermögen der Pfarrkirchen ist gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Kirchengemeinde und dem Kirchenpatron zu verwalten (§ 42). Das Pfündnervermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfunde unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staats verwaltet (§ 46).

Endlich liegt dem Pfarrer die Bewahrung und Verwaltung des Pfarrarchivs ob, zu dem vor allem die Kirchenbücher gehören, z. B.

die Geburts- und Taufmatrikel, Trauungs- und Sterbematrikel. Das Tridentinum hat den Pfarrern zur Pflicht gemacht, die Namen der Getauften und deren Taufpaten sowie der Ehegatten, der Zeugen, der Zeit und des Orts des Abschlusses im Register einzutragen (sess. XXIV de ref. matr. c. 1, 2). Durch partikularrechtliche Verordnungen, die zum Teil noch vor dem Tridentinum erlassen wurden, wurde dann auch noch die Führung von Firm- und Sterbebüchern sowie eines Familienregisters vorgeschrieben. Die durch die Pfarrer bewirkte und durch sie bezeugte Eintragung in die Pfarrbücher besitzt für das Gebiet der Kirche die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die Pfarrbücher waren zugleich auch in bürgerlicher Beziehung maßgebend, bis zuerst der französische Code civil dieses Prinzip durchlöcherete. In Frankreich und in den Teilen Deutschlands, in denen das französische Recht galt, wurden statt der Pfarrer eigentliche Standesbeamte bestellt, welche die Geburts-, Ehe- und Sterberegister zu führen hatten. Durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 haben die Pfarrer im ganzen Deutschen Reich aufgehört, auch bürgerliche Standesbeamte zu sein. Nach diesem Gesetz darf sogar Geistlichen und andern Religionsdienern das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden (§ 3). Der Bestellung emeritierter Geistlichen zu Standesbeamten steht ein gesetzliches Hindernis jedoch nicht entgegen. Zugestanden wird im Gesetz vom 6. Febr. 1875 den Geistlichen das Recht der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen in jenen Grenzpfarreien, namentlich gegen Oesterreich hin, zu denen auch ausländische Gemeinden gehören, aber nur für die Geburten und Sterbefälle im nichtdeutschen Teil der Pfarrei, und wenn bei Eheschließungen für keinen der Verlobten ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im deutschen Teil der Pfarrei oder sonst in einem deutschen Standesamtsbezirk begründet ist (§ 75). Für Führung und Einrichtung der Kirchenbücher sind von den einzelnen kirchlichen Behörden partikularrechtliche Vorschriften erlassen. Als öffentliche Urkunden mit voller Beweiskraft für das staatliche Gebiet gelten die Kirchenbücher jetzt nicht mehr.

Die weit verzweigte Amtstätigkeit des Pfarrers, die von seinen Parochianen jeden Augenblick in Anspruch genommen werden kann, bedingt dessen *Residenzpflicht*, d. h. die Pflicht, im Pfarrort, und zwar der Regel nach im Pfarrhaus zu wohnen, so daß eine regelmäßige Ausübung der Amtspflichten möglich ist. Zu jeder längeren Abwesenheit muß er die Erlaubnis des Bischofs einholen (Trid. sess. XXIII de ref. c. 1). Liegen triftige Gründe vor, so kann ihm die Erlaubnis der Abwesenheit bis zu zwei Monaten nicht verweigert werden; einen längeren Urlaub erhält er nur aus zwingenden Gründen. Gemeinrechtlich sind

nur die allgemeinen Grundsätze fixiert, während in jeder Diözese partikularrechtliche Vorschriften, in manchen Diözesen sehr strenge, erlassen sind, in welchen Fällen der Pfarrer der Erlaubnis des Defans, in welchen jener des Bischofs bedarf, um seine Pfarrei erlaubterweise verlassen zu können.

6. Pfarrer kann werden, wer die zur Erlangung dieses Kirchenamts notwendigen Eigenschaften besitzt. Er muß ehelicher Geburt sein (andernfalls muß der Papst ihn vor der Übertragung des Pfarramts dispensieren), das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und binnen Jahresfrist spätestens die Priesterweihe erwerben. Für die Besetzung der Pfarreien freier bischöflicher Kollation oder geistlichen Patronats ist durch das Tridentinum (sess. XXIV de ref. c. 18) und spätere päpstliche Konstitutionen (Pius V. In conferendis 18. März 1567; Apostolatus officium 19. Aug. 1567; Klemens XI. Quo parochiales 10. Jan. 1721; Benedict XIV. Quum illud 14. Dez. 1742; Redditae nobis 9. April 1746) der sog. *Pfarrkonkurs* vorgeschrieben. Nach Erledigung einer solchen Pfarrei sollen innerhalb zehn Tagen oder eines vom Bischof zu bestimmenden Zeitraums durch öffentlichen Erlaß diejenigen aufgefördert werden, welche sich zum Zweck der Erlangung der Pfarrei wollen prüfen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Bewerber vom Bischof oder Generalvikar und drei hierzu bestellten Synodal- bzw. Prosynodal-Examinatoren geprüft werden. Die Prüfung, die sich auf die wichtigsten theologischen Disziplinen erstreckt, ist eine schriftliche und eine mündliche, wobei alle Kandidaten die nämlichen Fragen zu beantworten haben. Das Examen erstreckt sich übrigens nicht nur auf die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber, sondern auch auf andere zur Verwaltung des Pfarramts notwendige Eigenschaften. Die Examinatoren geben ihr Urteil über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Kandidaten ab, ohne sie zu klassifizieren. Aus den für tauglich Erklärten wählt der Bischof oder der geistliche Patron den Würdigsten aus. Für das Laienpatronat hat das Tridentinum den Konkurs nicht vorgeschrieben. Die gemeinrechtliche Praxis besteht in Italien, Spanien, Portugal und Südamerika; überhaupt kein Pfarrkonkurs wird gemacht in Frankreich, Belgien, England und Nordamerika. In Deutschland und Oesterreich besteht der Pfarrkonkurs, aber nicht in der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form. Kraft apostolischer Vollmacht werden hier vielmehr alljährlich eine oder mehrere Pfarrkonkursprüfungen abgehalten, auf Grund deren der Geprüfte entweder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder für immer das Recht hat, um vakant gewordene Pfarreien sich zu bewerben.

Auch der Staat stellt gewisse Anforderungen an denjenigen, dem eine Pfarrei übertragen werden soll. Außer dem Indigenat oder doch der deutschen Reichsangehörigkeit und einer allgemein-wissenschaftlichen sowie theologischen Bildung wird

in Deutschland verlangt, daß der Kandidat sittlich unbescholten und politisch unverdächtig ist. Daher wurde die sog. Anzeigepflicht eingeführt, die vom Heiligen Stuhl teilweise zugestanden wurde und eine Erlaubnis einschließt. In Baden kann das Pfarramt nur solchen verliehen werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden (Ges. vom 9. Okt. 1860, § 9). Zur allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bzw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät in demselben Umfang wie für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralrechts vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe (Ges. vom 5. März 1880). In Bayern sind nach dem Erlaß vom 8. April 1852, betr. den Vollzug des Konkordats, Bedingungen zur Übernahme einer Pfarrpfründe das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischof zu erprobende theologische und seelsorgliche Befähigung, sodann Kenntnis im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der desfallsigen aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungskommission sind mit den Bischöfen Vereinbarungen getroffen. Die Verleihung einer Pfarrei seitens des Bischofs setzt die königliche Genehmigung voraus. Geistlichen, welche vom König als nicht genehm bezeichnet werden, kann eine Pfarrei nicht übertragen werden. Bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hierdurch der König in dem freien Befehlsrecht beschränkt sein soll. Für Elsaß-Lothringen gilt die Vorschrift des französischen Konkordats: *Episcopi ad paroccias nominant nec personas seligent nisi gubernio acceptas* (Art. 10), und der Organischen Artikel: *Les évêques nommeront et institueront les curés. Néanmoins ils ne manifesteront leur nomination et ils ne donneront l'institution canonique, qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul* (Art. 19). In Hessen kann eine Pfarrei nur einem Deutschen übertragen werden, welcher die Bedingungen der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung erfüllt und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium

und den dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität vorlegt (Ges. vom 23. April 1875, Art. 1 u. 2). Die kirchliche Behörde ist verpflichtet, den Pfarramtskandidaten dem Ministerium des Innern und der Justiz anzuzeigen, unter Bezeichnung der Pfarrei, für welche er in Frage kommt. Das Ministerium ist berechtigt, innerhalb vier Wochen nach der Anzeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grund, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben (Ges. vom 5. Juli 1887, Art. 9). In Preußen muß der Pfarramtskandidat ein Deutscher sein, die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium bestanden und drei Jahre Theologie auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf den staatlich anerkannten theologischen Diözesanlehranstalten gehört haben. Die geistlichen Obern sind verpflichtet, den Bewerber dem Oberpräsidenten zu benennen. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu. Der Einspruch ist zulässig, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen, und wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grund, welcher dem bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben (Ges. vom 11. Mai 1873, § 1, 4; Ges. vom 11. Juli 1883, Art. 1, und vom 29. April 1887, § 2). In Württemberg wird außer dem Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts auch der Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung verlangt. Ausgeschlossen bleiben diejenigen, welche von der Regierung unter Anführung von Tatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt wurden (Ges. vom 30. Jan. 1862, Art. 3, 4). In Oesterreich wird von Staats wegen erfordert: die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, diejenige besondere Befähigung, welche speziell durch Staatsgesetze vorgeschrieben ist. Der Bischof hat in Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation den Bewerber der Landesbehörde anzuzeigen. Dieser steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Institution des betreffenden Geistlichen nichts im Weg. Wegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die In-

stituirung oder Bejegung nicht stattfinden (Ges. vom 7. Mai 1874, § 2, 6).

Literatur. Barboja, De offic. et potest. parochi (Lyon 1640); Struvius, Disp. de iure parochiali (Jena 1675); J. H. Böhmer, Tractatus de iure parochiali (Halle 1720; *1760); Reclusius, De re parochiali (Rom 1763); Narbi, Dei parochi (2 Bde, 1830); Winterim, Denkwürdigkeiten I, 1 (1825) 529/599; Pelfert, Von den Rechten u. Pflichten der Bischöfe u. P. u. deren Gehilfen u. Stellvertretern (1832); Waldauf, Das Pfarr- u. Dekanatsamt mit seinen Rechten u. Pflichten (*1836); E. Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche (1840/52); J. B. Schefold, Die Parochialrechte (*1856); M. D. Bouix, Tractatus de parochia (1855); P. George, De parochia putativo (1859); J. P. Muth, Beiträge zur Lehre von den Pfarren nach Staats- u. Kirchenrecht (1891 ff); A. Duballet, Traité des paroisses et des curés (1900 ff); P. Zmbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IV^e au XI^e siècle (1900; vgl. dazu Stutz in Göttinger Gel. Anz. 1904, 1/86); St. Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXII (1902) 74 ff; H. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mittelalter (1903); F. Kunze, Die Führung des kath. Pfarramts (1903); E. Wysocki, De parochia quaestiones selectae (1904); A. de Raassans, Les droits des curés d'après le droit canonique (*1905); F. X. Künzle, Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht am Ausgang des Mittelalters (1905); G. Buzzanella, Manuale d'ufficio del clero curato (*1905); H. Lesître, La paroisse (*1908); Stutz in Prot. Real-Encyclopädie XV (*1904) 239/252; Hinschius, Kirchenrecht II 261 bis 317; Scherer, Kirchenrecht I 627/644; Heiner, Kath. Kirchenrecht I (*1909) 350/370; Sägmüller, Kirchenrecht (*1909) §§ 99, 100, 102; Wernz, Jus decretal. II, 2 (*1906) 665/695.

[S. Schulte.]

Pfarrgemeinde s. Art. Gemeinde (Bd II, Sp. 457 ff).

Phillips, George, einer der bedeutendsten Kanonisten des katholischen Deutschlands im 19. Jahrh., wurde geboren am 6. Jan. 1804 zu Königsberg i. Pr. als Sohn eines dort etablierten reichen englischen Kaufmanns und starb am 6. Sept. 1872 auf seiner Villa zu Nigen bei Salzburg als österreichischer Hofrat und Professor der Universität Wien. Durch seine Eltern, von denen der Vater hochkirchlich, die Mutter presbyterianisch war, hatte Phillips eine sorgfältige Erziehung erhalten. Nachdem er seine Gymnasialstudien in Königsberg und Elbing vollendet hatte, besuchte er als Student der Rechte von Ostern 1822 bis Herbst 1823 die Universität Berlin, an der er besonders Vorlesungen bei dem berühmten Professor v. Savigny hörte. Herbst 1823 bezog er die Universität Göttingen, wo er sich unter der Leitung des Rechtslehrers R. F. Eichhorn speziell dem Studium des germanischen Rechts widmete. Hier erwarb er auch im Herbst 1824 die juristische Doktorwürde. Gleich darauf publizierte er seine erste Schrift: „Versuch einer Darstel-

lung des angelsächsischen Rechts“ (1825), die gleichsam das Programm für alle seine späteren Arbeiten dieser Art bildete. Als das wissenschaftliche Ergebnis einer längeren Reise nach England erschien sein zweibändiges Werk „Englische Rechts- und Rechtsgeschichte seit Ankunft der Normannen“ (1827). Nach seiner Heimkehr habilitierte sich Phillips im Sommer 1826 für deutsches Recht in der juristischen Fakultät zu Berlin und erhielt bereits Anfang 1827 daselbst eine außerordentliche Professur. In demselben Jahr vermählte er sich mit Charlotte Houelle aus einer der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin angehörigen Familie. Die Ehe selbst war die glücklichste, blieb aber kinderlos. Phillips war eine tief angelegte, religiöse Natur; der Protestantismus genährte seinem Herzen keine Befriedigung. Unter dem Einfluß einer Schrift Zardes, wie er selbst sagt (Nekrolog von Zarde in „Vermischte Schriften“ II 605 ff), wandte er sich der katholischen Kirche zu und legte mit seiner Frau am 14. Mai 1828 in St Hedwig zu Berlin das katholische Glaubensbekenntnis ab, dem er von da bis zum letzten Augenblick mit unerschütterlicher Überzeugung anhing. Die großes Aufsehen erregende Konversion verschloß ihm unter dem Ministerium Altenstein trotz seiner glänzenden Erfolge als akademischer Lehrer und trotz seiner in der Gelehrtenwelt allgemein anerkannten literarischen Arbeiten die Aussicht auf weitere Beförderung. Gern leistete er deshalb im Jahr 1833 einem Ruf als Rat im Ministerium des Innern (Abel) nach München Folge. Im nächsten Jahr (1834) nahm er eine an der dortigen Universität ihm angebotene ordentliche Professur der Geschichte an, die er aber schon nach einigen Monaten mit einer solchen des deutschen Rechts vertauschte. In München gehörte Phillips zu jenem ausgezeichneten Kreis (J. v. Görres, Windischmann, Brentano, Ringseis, Möhler, Dillinger, Lasaulx usw.), von welchem aus sich die Strahlen der katholischen Wissenschaft über ganz Deutschland verbreiteten. Sein ganzes Leben ging auf im Unterricht und in schriftstellerischer Tätigkeit. Das Jahr 1847 brachte indes eine verhängnisvolle Störung in seinem friedlichen Schaffen. Als infolge der unglückseligen Vola-Montez-Affäre das Ministerium Abel gestürzt wurde, richtete Phillips, der in jenem Jahr Rektor der Universität war, mit sechs andern Kollegen eine öffentliche Beileidsadresse an den Minister Abel, was zur Folge hatte, daß er mit den übrigen sechs Professoren seiner Stellung an der Universität entzogen wurde. Einen ihm wie zum Lohn angebotenen Posten eines Regierungsrats in Landshut lehnte er ab. Von einem westfälischen Wahlkreis wurde Phillips zum Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung gewählt, wo er sich der katholischen Fraktion angeschlossen, ohne jedoch politisch hervorzutreten. Nachdem er eine ihm im Jahr 1850 angebotene Professur an der Universität Würzburg

ausgeschlagen hatte, nahm er eine solche für Innsbruck an. Aber schon im Jahr 1851 erhielt er einen Ruf an die Universität Wien, dem er mit Freuden folgte. Von der Akademie der Wissenschaften wurde er bald zum ordentlichen Mitglied ernannt. Im Jahr 1862 wurde ihm zur Vollendung seines „Kirchenrechts“ ein fünfjähriger Urlaub vom Ministerium bewilligt, doch nahm er schon 1865 infolge einer Interpellation in der Kammer seine Vorlesungen wieder auf. In diesem Jahr starb auch seine ihm treu ergebene Gattin, die bereits 1848 zu erblinden angefangen und nach einigen Jahren das Augenlicht vollständig verloren hatte. 1868 verheiratete sich Phillips zum zweitenmal, und zwar mit seiner früheren Wirtschafterin, was ihm viel böses Gerede und bitteren Tod mitten aus seinen Arbeiten. Phillips starb als gläubiger Christ und treuer Sohn seiner Kirche. Nach seinem Tod stellten ihm Freund und Feind das Zeugnis aus, daß einer der edelsten Charaktere und hervorragendsten Gelehrten seiner Zeit verschieden sei. Phillips war ein ganzer Mann. Mit Entschiedenheit der Überzeugung und Unbeugbarkeit des Willens verband er ein überaus einnehmendes, liebenswürdiges, feines, vornehmes und doch treuherrliches Wesen; er war vom Scheitel bis zur Sohle ein Gentleman im besten Sinn des Wortes. Als Katholik nahm er regen Anteil an allen Ausprägungen des kirchlichen Lebens; seine wahrhaft rührende Glaubensinnigkeit wurde selbst von seinen Gegnern geachtet. Als Lehrer glänzte er durch formvollendeten Vortrag, den ein sonores Organ unterstützte; „Schule“ hat er indes nicht gemacht. Phillips' Hauptlebensaufgabe und Hauptverdienst liegt auf dem literarischen Gebiet, und zwar auf dem des germanischen und besonders des Kirchenrechts sowie der Geschichte beider.

Abgesehen von seiner oben schon genannten Schrift „Versuch einer Darstellung des angelsächsischen Rechts“ (1825) und der dieser bald folgenden „Englische Reichs- und Rechtsgeschichte“ (2 Bde, 1827 f), die die Zeit von Wilhelm dem Eroberer bis auf Heinrich II. (1066 bis 1189) umfaßt, sind der englischen Geschichte noch gewidmet: „Walter Map, ein Beitrag zur Geschichte Heinrichs von England und des Lebens an seinem Hof“ (Wiener Sitzungsber. Bd X) und „Samson von Tottington, Abt von St Edmund“ (ebd. Bd XLVIII). Von der auf sechs Bände berechneten „Deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Verfassung“ erschienen nur zwei Bände, in welchen die merovingische Zeit im ersten, die karolingische im zweiten Band zur Darstellung gelangt. Die herrschende Idee des ganzen Werks sollte sein, den Einfluß des Christentums auf die Gestaltung der Verfassung des deutschen Reichs zu zeigen, wie das Ideal des Christentums seine konkrete Verwirklichung auf dem weltlichen Gebiet im Kaiser, auf dem kirchlichen im Papst

gefunden habe. Was hier nur in einem Bruchstück enthalten ist, bietet als Ganzes sein Lehrbuch: „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte“ (1845, ³ 1856). In seinem Werk „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts“ (1838, ³ 1846) führt er das deutsche Recht auf das Grundprinzip der Wehrhaftigkeit zurück, aus dem er dann die „drei Prinzipien des deutschen Rechts: Freiheit, Gewehre, Vormundschaft“, folgert. Wenn sich nach dem heutigen Stand der deutschen Rechtsgeschichte auch manches wissenschaftlich Veraltete in diesen Werken findet, so enthalten dieselben doch so viel Vortreffliches, daß sie von bleibendem Wert sind. Zu den genannten Arbeiten auf dem Gebiet des deutschen Rechts gehören außerdem noch: „Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft“ (1830) und „Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle“ (Wiener Sitzungsber. Bd XXIV).

Obgleich sich Phillips durch die genannten Werke einen Ehrenplatz unter den deutschen Rechtsgelehrten erworben, so liegt doch sein Hauptverdienst in der Bearbeitung des Kirchenrechts. Wenn juristische Schärfe, historische Genauigkeit und theologische Tiefe den Kanonisten kennzeichnen, dann war Phillips einer der größten. Alle seine Werke auf diesem Gebiet werden eine dauernde Bedeutung behalten. Um zunächst seine kleineren Abhandlungen zu vermerken, so sind diese: „Über den Ursprung der Ragenmusiken, eine kanonistisch-mythologische Abhandlung“ (1849); „Der Codex Salisburgensis S. Petri IX, 32, ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen“ (Wiener Sitzungsber. Bd XLIV, 1864); „Die große Synode von Tribur“ (ebd. Bd XLIX, 1865); „Die Diözesansynode“ (1849), deren Wert speziell in der geschichtlichen Entwicklung dieses kirchlichen Instituts liegt. Im Anschluß hieran möge gleich das „Lehrbuch des Kirchenrechts“ (1859 bis 1862, 2 Abt. ² 1871 in einem Band) genannt werden, das sich besonders durch Klarheit, Übersichtlichkeit und knappe Darstellung auszeichnet und sich deshalb zum Studium des Kirchenrechts besonders eignet. Doch alle diese Arbeiten treten in den Hintergrund gegenüber dem wahrhaft monumentalen Werk des großen „Kirchenrechts“, dessen Bearbeitung die Haupttätigkeit der letzten 30 Jahre in Phillips' Leben bildete. Dasselbe erschien in sieben Bänden (1845/72), ist aber leider unvollständig geblieben. Was indes vorliegt, ist wie aus einem Guß und von entscheidender historischer wie prinzipieller Bedeutung. Dem ganzen System des großartigen Werks liegt die Anschauung zugrunde: „Christus ist das Haupt der Kirche. Seine Persönlichkeit ist es daher, die, wie sie das Leben der Kirche bildet, so auch in betreff des Kirchenrechts als der Mittelpunkt angesehen werden muß, um welches sich alles einzelne schart.“ Hier kommt aber Christus in Betracht als ein König, dessen

Reich die Kirche ist; er ist der Lehrer, die Kirche seine Lehranstalt; er ist der Hohepriester, die Kirche sein Tempel. Während im ersten Teil, Buch 1, die allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden und zur Darstellung kommen: Christus und sein Reich; Petrus, Christi Stellvertreter; die Apostel; die Sukzession; Eigenschaften und Kennzeichen des Reichs Christi, Verfassung des Reichs Christi auf Erden, endlich das Priestertum, d. i. die Ordination und die Eigenschaften für Zulassung zu dieser und die Wirkungen derselben, werden in Buch 2 die Quellen des Kirchenrechts abgehandelt. Der zweite Teil soll sodann Christi Königtum, Lehramt, hohes Priestertum umfassen. Dieser zweite Teil beginnt erst mit dem fünften Band; der siebte schließt das Königtum noch nicht ab. Dieser Teil über das Königtum umfaßt: 1. Abschn. Die Herrscherordnung: Kap. 1. Der Papst und sein Primat (Ubersicht, einzelne Rechte, Bezeichnung des Apostolischen Stuhls, Gehilfen des Papstes: Kurie, Metropolen usw.); Kap. 2. Die Episcopalgewalt (Seminarier, Visitation, Diözesansynode, Benefizialwesen, Exemtionen usw.). Trotz der Unvollständigkeit des Werks haben die Anschauungen desselben einen unberechenbaren Einfluß auf das kirchliche Leben, namentlich in Deutschland, ausgeübt. Selbst den an sich trockensten juristischen Materien weiß Phillips Leben und Geist einzuhauchen. Aus jedem Satz spricht der überzeugungstreue, theologisch geschulte Katholik, der gründliche Jurist und der gewiegte Historiker. Solang es eine kirchliche Rechtswissenschaft gibt, wird Phillips „Kirchenrecht“ unter der Literatur derselben einen hervorragenden Rang einnehmen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Phillips auf Antrieb Josephs v. Görres im Jahr 1848 infolge des Kölner Ereignisses, der Wegführung des Erzbischofs Clemens August v. Droste auf die Festung Minden, mit Guido Görres die „Historisch-politischen Blätter“ gründete, welche die bedeutendste und einflussreichste politische Revue des katholischen Deutschlands werden sollte. Die Artikel, die aus der Feder Phillips rühren, sind meist historischer oder kanonistischer, weniger politischer Natur; dieselben sind gesammelt in zwei Bänden als „Bermischte Schriften“. Ueberhaupt war Phillips nicht so sehr Politiker und hat als solcher weniger eine öffentliche Rolle gespielt, vielmehr fand er in der rein wissenschaftlichen Tätigkeit seinen eigentlichen Lebensberuf. Davon zeugen die neun Abhandlungen, die er noch in seinem Alter in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (Bd LXIV bis LXXI) über die Iberer, ihre Einwanderung in die Pyrenäische Halbinsel und ihre Sprache, über basquische Sprache und die Wohnsitze der Kelten veröffentlichte.

Fassen wir noch einmal das Urteil über Phillips zusammen, so müssen Freund und Feind anerkennen: Phillips war ein gläubiger Katholik, ein biederer Charakter, ein tiefer Gelehrter und ein

fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiet des deutschen und kirchlichen Rechts. Prof. v. Schulte stellt ihm das Zeugnis aus: „Mag man die prinzipiellen Anschauungen von Phillips teilen oder nicht, das muß ihm jeder lassen: es war seine Überzeugung, welcher er folgte; er wollte der Kirche dienen und hat der Kirche nach seiner Anschauung große Dienste geleistet; die Wissenschaft war nach der Kirche sein Liebstes, in ihren Annalen ist ihm ein Ehrenplatz gewidmet“ (Allgem. deutsche Biographie XXVI 88).

Literatur. Rosenthal, Konvertitenbilder I² 478 ff; Siegel im Almanach der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften (Wien 1873) 192 ff; Hülskamp im Lit. Handweiser (1872) 399 f; v. Wurzbach, Lex. XXII 211 ff; v. Schulte, Geschichte der Quellen u. Lit. des canon. Rechts III 375 ff; ders., Allgem. deutsche Biographie XXVI 80 ff. [Heiner.]

Phyfiokraten. I. Begriff. Das in Frankreich entstandene phyfiokratische System stellt sich als *Reaktion* gegen Polizeistaat und Merkantilpolitik dar. Der Staat hatte es als seine Aufgabe betrachtet, das wirtschaftliche Leben nach allen Richtungen zu beeinflussen und großzuziehen und besonders die inländische Industrie durch Polizeivorschriften, Reglements und andere künstliche Mittel zu heben. So notwendig und segensreich anfänglich dieser Schutz sein mochte, mit der Zeit mußte er, sobald nämlich der Zweck erreicht und das Wirtschaftsleben erstarkt war, ins Gegenteil sich verkehren und als beengende Bevormundung und als Hemmnis der Entwicklung empfunden werden. Andererseits folgte der einseitigen Begünstigung und der Überschätzung von Handel und Industrie ein Niedergang und Nothstand der mißachteten Landwirtschaft.

Die Wahrnehmung der schlimmen Lage, worin sich der Bauernstand befand, veranlaßte Männer, wie Boisguillebert (gegen Ende des 17. Jahrh.) und Bauban (Projet d'un dimes royal, 1707), die als Vorläufer des Phyfiokratismus gelten können, ihre Stimme zugunsten des gedrückten Bauern zu erheben. Ersterer weist darauf hin, daß es gerade der produktivste Stand sei, der in elenden Verhältnissen sich befinde. Und Marschall Bauban machte, von denselben Erwägungen ausgehend, den Vorschlag, vor allem die Hauptursache jener Nothlage, die indirekten Steuern aus der Welt zu schaffen und an ihrer Stelle eine einzige Steuer, einen von den landwirtschaftlichen Produkten und von dem Ertrag des Handels und der Industrie erhobenen Zehnten einzuführen.

Bahnbrechend unter den Phyfiokraten selbst waren:

1. François Quesnay (1694/1774), Leibarzt Ludwigs XV. Seine berühmt gewordene Schrift *Tableau économique* (1758) bedeutet den Höhepunkt der phyfiokratischen Lehrentwicklung.

2. Zurgot, Finanzminister Ludwigs XVI. Seine *Réflexions sur la formation et la distribution des richesses* erschien im Jahr 1766.

3. Regelmäßig wird in erster Reihe auch Gournay genannt, der jedoch in wesentlichen Punkten andere Wege einschlug.

4. Ein Anhänger des Systems von größerer Bedeutung war ferner der ältere Mirabeau, der Verfasser des Werks *L'ami des hommes*.

Außerhalb Frankreichs sind zu nennen:

5. Der Bajeler Ratichreiber Jselin (*Traum eines Menschenfreundes*, 1759) und

6. der Deutsche Schlettwein, Kammerat des gleichfalls phyfiokratisch gesinnten Markgrafen Karl Friedrich von Baden (1738, 1811).

Außerdem verdienen Erwähnung die Franzosen Dupont de Nemours, Mercier, Abbé Baudeau, Abbé Morellet, Condorcet.

Als Kern der Theorie, wie sie Quesnay entwickelte, können folgende Lehren angesehen werden.

II. Die allgemeinen philosophischen Voraussetzungen und ihre Anwendung. Es gibt keinen Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften in dem Sinn, als wäre man nur dort berechtigt, von Gesetzen zu sprechen. Wohl sind moralische und physische Gesetze voneinander verschieden, aber auch erstere sind natürliche Gesetze und beide Kategorien stehen in Harmonie. Auch in den Geisteswissenschaften ist somit die exakte Forschungsmethode und nicht die historische anzuwenden. Die obersten, für das gesamte menschliche Handeln geltenden Prinzipien, diese absoluten Normen, sind vor ihrer Verwirklichung im göttlichen Weltplan vorhanden und bleiben stets in Kraft. Sie sind durch die Vernunft zu erkennen und haben ihre Macht in ihrer Evidenz. Die Erfahrung, die zu diesen evidenten Erkenntnissen führt, ist die eine Erkenntnisquelle; die andere, davon getrennte, ist der Glaube; seine Quelle wiederum ist die göttliche Offenbarung und sein Zweck die Erreichung des jenseitigen, ewigen Lebens. Für das diesseitige Leben sind zwei Ordnungen zu unterscheiden, *ordre naturel* und *ordre positif*; die natürliche Ordnung umfaßt die oben charakterisierten, evidenten Gesetze, die das gesellschaftliche Leben normieren. Die natürliche Ordnung ist durch die positive zu verwirklichen: im großen und ganzen die stoischen Ideen von einer natürlichen Ordnung, wie sie besonders von Cicero verwertet und von den christlichen Schriftstellern des Altertums und Mittelalters weitergebildet worden sind. Der Grundgedanke geht also dahin, daß der natürlichen Ordnung oder der „Natur“ die herrschende Stellung einzuräumen sei. Diese Maxime wird sowohl auf dem politischen wie ökonomischen Gebiet durchgeführt.

1. **Rechts- und Staatsphilosophie.** Quesnay knüpft in üblicher Weise an die Theorie vom Urzustand an. Während Hobbes eine mit dem Augenblick des staatlichen Zusammenschlusses erfolgende Verminderung der natürlichen Rechte angenommen hatte, behauptet er ihre Steigerung. Im Naturzustand besitzt nämlich jeder nur, was

er durch Arbeit sich erwirbt, sicherlich nicht mehr, als er zum Leben bedarf. Schließen sich die Menschen zur Sicherung ihrer natürlichen Rechte zusammen, so wird das Grund- und Urrecht auf Eigentum beseitigt und damit seine Kraft und sein Wert erhöht. Auf das, was zur Existenz erforderlich ist, hat jeder ein unbedingtes Recht; kann er selbst diese Mittel sich nicht verschaffen, so hat zunächst die Familie, sekundär die Gesellschaft die strikte Pflicht, diese Mittel zu gewähren. Jeder hat sodann das natürliche Recht, sich über das nötige Maß hinaus Eigentum zu erwerben; die daraus entstehende Ungleichheit ist segensreich und von Gott gewollt; denn sie ist die Vorbedingung des Kulturfortschritts und für den Armen ein Ansporn. Die Hauptaufgabe des Staats ist der Schutz der Bürger gegen gewaltsame Angriffe von außen und gegen ungerechte Eingriffe Dritter in ihre Rechte. Die beste Verfassung stellt ein *pouvoir absolu réglé par les lois* dar, ein Ideal, abgeleitet aus der Tatsache der absoluten Herrschaft Gottes über die Welt. Für die positive Gesetzgebung bildet das Naturgesetz die unbedingt maßgebende Norm. Die Jurisprudenz sollte darum ihre Hauptaufgabe in der Erforschung des *ordre naturel* und nicht in der der veränderlichen menschlichen Gesetze erblicken.

2. Dieselben allgemeinen Prinzipien werden auf das wirtschaftliche Leben angewendet. Als Ziel hat hier die möglichst hohe Steigerung der nationalen Wohlfahrt zu gelten. Hierzu ist ein Zweifaches erforderlich, einmal positiv, die Bodenkultur so ergiebig als nur möglich zu machen, und nicht etwa, nach Art der Merkantilpolitik, möglichst viel Geld anzujammeln, was den nationalen Wohlstand weder bewirkt noch sichert, wie die Zustände Spaniens und Frankreichs bewiesen; andererseits negativ, unberechtigte Eingriffe Dritter fernzuhalten. Letzteres ist die Aufgabe des Staats, der zu diesem Zweck die Rechtsordnung aufstellt; der höchste Wohlstand aber kann nur dadurch erreicht werden, daß die Betätigung des Eigeninteresses freigegeben wird, mit der einen Beschränkung, daß fremde Rechte nicht verletzt werden. Was die drei großen Wirtschaftszweige anbelangt, so ist die eigentlich produktive Tätigkeit nicht das Gewerbe oder der Handel, sondern der Ackerbau. *L'agriculture est la source de toutes les richesses*. Nur die landwirtschaftliche (dazu gehört natürlich auch z. B. die forstwirtschaftliche) Tätigkeit schafft nämlich neue materielle Güter und damit neue Werte; sie allein wirft Reinertrag (*produit net*) ab. Die Funktion von Handel und Gewerbe erschöpft sich in Bewegung und Veränderung der Stoffe und Waren; jener transloziert, dieses konzentriert schon vorhandene, durch die landwirtschaftliche Tätigkeit dank der im Boden ruhenden Naturkraft gewonnene Werte. Das industrielle Produkt ist gleich dem Wert des Materials plus Arbeitslohn, dazu die Kosten der Abnutzung von Geräten, Kleidern usw.; der Wert

des Produkts repräsentiert also nur die Summe bereits existierender Werte. Das Interesse der Landwirtschaft muß darum im Gegensatz zur bestehenden Politik das Ausschlaggebende und Entscheidende sein. Aus dieser Auffassung ergibt sich die soziale Gliederung des royaume agricole. Als produktiv gilt nur, wer wirtschaftliche, d. h. neue materielle Werte schafft; die andern Klassen sind steril. Näherhin werden drei Klassen unterschieden:

a) Die produktive Klasse; sie bebaut den Grund und Boden; dazu hat sie die nötigen Vorschüsse zu leisten; sie muß an die Grundbesitzer die Renten bezahlen.

b) Ebendiese Grundbesitzer (von Turgot classe disponible genannt) bilden die zweite Klasse. Sie empfängt den produit net aus der Hand der produktiven Klasse, die ihre Vorschüsse und den Erlaß der Abnutzung ihres stehenden Kapitals zurückbehält.

c) Die unproduktive („sterile“) Klasse umschließt alle, die andere als landwirtschaftliche Arbeiten und Dienste leisten. Zu diesen 3 Klassen gehören nur die Unternehmer und Besitzer; die beschäftigten Arbeiter bilden keine selbständige Klasse. Turgot nennt als zweite Klasse die classe stipendiée (d. h. diejenigen, die Rohstoffe verarbeiten, die Industriellen und Handwerker) und als dritte Klasse die erwähnte classe disponible (d. h. Grundbesitzer, Rentiers und Beamte).

Auf dem Gebiet des Handels entspricht die freie Konkurrenz dem ordre naturel. Dadurch wird nämlich erzielt, daß die Warenpreise niedrig stehen und daß insbesondere die Gewinne der Zwischenhändler, deren Tätigkeit da, wo sie unnötig wäre, als unnatürlich, wo sie nicht entbehrt werden kann, als notwendiges Übel erscheint, nur eine geringe Höhe erreichen. Denn eigentlich sollte sich der Güterverkehr zwischen dem ersten Verkäufer und dem Konsumenten vollziehen und jener sollte den Preis erhalten, den dieser bezahlt. Zwischen beide drängt sich aber der Zwischenhändler, der dort möglichst wenig bezahlen, hier möglichst viel heraus schlagen will. Allzu großer Gewinn der Kaufleute ist stets ein Zeichen, daß der Handel auf Kosten anderer Wirtschaftszweige bevorzugt wird; eine ähnliche Ursache liegt dann zugrunde, wenn der Kaufmann großen Gewinn angeblich aus dem internationalen Verkehr zieht; bei näherer Prüfung wird man finden, daß in seinem eignen Land Handelsprivilegien vorhanden sind und daß darin die Quelle seiner Reichtümer zu suchen ist. Die Lehre von der Handelsbilanz beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen.

Große Wichtigkeit im Gefüge des ganzen Systems kommt der Preislehre und Preispolitik zu. Wie nicht anders zu erwarten, steht auch hier das landwirtschaftliche Interesse im Mittelpunkt. Was die Blüte des nationalen Wohlstands garantiert, sind, kurz gesagt, dauernd hohe Preise für landwirtschaftliche Produkte. Als Begründung

wird angeführt, daß der Bauer so in die Lage versetzt sei, seinen Betrieb zweckentsprechend einzurichten, einen hohen produit net zu erzielen und an den Grundbesitzer abzuliefern; auch Industrie und arbeitende Klasse haben davon ihren Nutzen.

Die für die Zinslehre maßgebenden Grundsätze ergeben und begreifen sich unschwer, wenn man im Auge behält, daß die natürliche Basis für den Zins der Reinertrag des Bodens ist. Der Zins soll sich nämlich nur daraus erklären, daß man dafür ein Reinertrag bringendes Grundstück erwerben kann. Besteht daher zwischen Reinertrag und Zins eine wesentliche Verschiedenheit zu ungunsten des ersteren, so ist das ein unnatürlicher und ungesunder Zustand.

3. Für die Besteuerung ergibt sich aus der eigentümlichen Auffassung von der allein produktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit eine wichtige praktische Konsequenz. Erzeugt nur der Boden produit net, so wird auch die Steuerlast gerechterweise darauf gelegt. Freilich scheint so die aderbaufreundliche Tendenz des Systems ins Gegenteil umzuschlagen; allein dies ist angeblich nur Schein; denn schon bisher hat der Grundbesitz tatsächlich die ganze Steuerlast getragen, und zwar diese noch vermehrt um die Unkosten, die durch die indirekten zu einem Teil von rückichtslosen Steuerpächtern eingezogenen Steuern verursacht worden waren; die Steuern auf Löhne, Waren, die Vermögenssteuer der Pächter, alle diese Abgaben seien auf den Grundbesitzer abgewälzt worden. Die fortan allein noch zu erhebende und den Bodenreinertrag erfassende Steuer soll so gestaltet werden, daß sie dem Nationaleinkommen proportional ist.

4. Charakteristische Anschauungen enthält schließlich die Bevölkerungslehre. Das niedere Volk (peuple bas) wird zwar nicht als eigne und eigentliche Klasse, immerhin aber doch vom Gesichtspunkt des nationalen Wohlstands aus als unentbehrlich angesehen wegen der Arbeit, die es zu leisten hat, und wegen der Konsumtion. Quersnay spricht sich unwillig über die Ansicht aus, daß das niedrige Volk in Armut und Unwissenheit zu erhalten sei; er weiß aber wirksame sozialpolitische Mittel, es zu heben, nicht anzugeben. Die Bevölkerung hat die Tendenz, den durch das natürliche Bedürfnis gewährten Spielraum zu überschreiten. Die einzig richtige Bevölkerungspflege richtet darum ihr Absehen auf Hebung des nationalen Wohlstands; dieser aber kann nur durch Erhöhung des Reinertrags der Landwirtschaft gesteigert werden, während die künstliche Förderung von Handel und Gewerbe die Landbevölkerung in die Städte trieb. Um jedoch einer zu starken Volksvermehrung vorzubeugen, ist das Heiratsalter zu regeln; hat sich die Gefahr bereits eingestellt, so empfiehlt sich als geeignetste Abhilfe die Kolonisation in fremden, wenig bevölkerten Ländern. Was endlich den Lohn betrifft, so pflegt er dem jeweiligen Unterhaltsbedürfnis zu entsprechen; er gravitiert nach der Preishöhe der Nahrungsmittel.

Gerät der Arbeiter ohne feine Schuld in Not, fo ift, wie oben bemerkt wurde, die Gefellfchaft kraft natürlichen Rechts verpflichtet, ihm den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Ein „Recht auf Arbeit“ hat der einzelne allerdings in dem Sinn, daß der Staat alle diefem Recht entgegenftehende Schranken niederzulegen gehalten ift, nicht jedoch im fozialiftifchen Sinn, als müßte der Staat im Notfall für angemessene Arbeitsgelegenheit und entfprechenden Lohn forgen.

III. Die phyfiokratiſche Schule. Das Syſtem, wie es Quesnay entwickelt hat, wurde nicht überholt, nur modifiziert und in gewiffen Hauptpunkten von einzelnen Schülern mit größter Einfeitigkeit verfochten. Waren bei Quesnay die Forderungen der freien Konkurrenz und des freien Handels noch nicht als absolute Vorſchriften für die poſitive Ordnung aufgetreten und findet ſich bei ihm das Wort *laissez faire, laissez passer* nur einmal und nur als Zitat, fo vollzieht ſich hierin bald eine weſentliche Aenderung: die „natürliche Ordnung“ gelangt zur Alleinherrſchaft im Syſtem und nur das Abſolute wird betont. Dies trug der Schule häufig mit Recht ſcharfen Vorwurf ein, indem ſie als einſeitig und verſchoben doktrinär bezeichnet wurde. Im einzelnen ſei noch bemerkt, daß inſondere Mirabeau das *laissez faire, laissez passer* zur Parole machte. Läßt man die natürlichen Geſetze ungehemmt walten, fo fördert man ebendamit das Wohl der Geſamtheit, während ein Eingreifen der Regierung nur ſtörend wirken kann. Eigeninterſſe und Gemeininterſſe ſtehen in letzter Linie in vollkommener Harmonie, ſo im ganzen Wirtschaftsleben und ſo auch inſondere beim Handel. Eine hervorragende Stellung unter den Phyfiokraten nimmt Turgot ein. Als Miniſter, der mit den Thatſachen des wirtschaftlichen Lebens zu rechnen hatte, mußte ihm ein derart einſeitiger Doktrinarismus fremd ſein; er hat ſich ähnlich, wie Colbert von den ſchroffen Einſeitigkeiten des Merkantilismus, von denen ſeiner Schule freizuhalten gewußt. Es gelang ihm, Handelsfreiheit für Getreide herzuſtellen; dagegen brachte ihn das Ungeſtüm, womit er gegen die Zünfte vorging und an ſich notwendige Reformen in die Hand nahm, zu Fall. Durch ſeine Anſichten über verſchiedene Materien auf volkswirtschaftlichem Gebiet hat Turgot die Wiſſenſchaft gefördert, ſo durch ſeine Arbeitsteilungs-, Geld-, Grundrenten-, Kapital- und Kapitalzinslehre, ebenſo durch ſeine Lohntheorie; durch letztere wurde er der Vorläufer Ricardos, durch die andern Theorien Vorgänger von Adam Smith. In der ſozialen Gliederung der Geſellſchaft und in der Anſchauung von der allein produktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit folgt er Quesnay. Cournot tritt für die Befreiung der Induſtrie von den ſtaatlichen Schranken ein, hält aber auch jene, nicht nur den Ackerbau, für produktiv. Ebenſo iſt er im Gegenſatz zu Quesnay Anhänger der Handelsbilanzlehre. Dagegen huldigt auch er

wiederum der Anſicht, daß im freien Handel ſtets das vernünftige Privatinterſſe mit dem der Geſamtheit harmoniere.

IV. Würdigung. Eine gerechte und billige Beurteilung des Syſtems hat davon auszugehen, daß der Phyfiokratiſmus die natürliche und in gewiſſem Maß notwendige Reaktion war gegen die Merkantilpolitik mit ihren für das Wirtschaftsleben ſchließlich geradezu verderblichen Wirkungen. Es wäre darum unbillig, das Syſtem vom heutigen Standpunkt der Wiſſenſchaft aus einſeitig einer allzu ſcharfen Kritik zu unterziehen. Neben dem bereits angedeuteten Verdienſt iſt ein zweites nicht minder bedeutendes hervorzuheben, das darin beſteht, daß Quesnay zum erſtenmal den Verſuch eines Gesamtüberblicks des volkswirtschaftlichen Prozeſſes unternommen und ein eignes wiſſenſchaftliches Syſtem aufgebaut und begründet hat; will man Quesnay nicht als Begründer der Volkswirtschaftslehre als Wiſſenſchaft gelten laſſen, ſo bedeutet doch jedenfalls ſein Syſtem einen großen Fortſchritt auf dem Weg der Entwidlung der Diſziplin zur ſelbſtändigen Wiſſenſchaft. Dazu hat ſicherlich auch beigetragen ſeine Theorie von den wirtschaftlichen Geſetzen; Ideen, die ſpäter von Adam Smith, Ricardo, Malthus erfolgreich verwertet worden ſind und auch der deutſchen Wiſſenſchaft Dienſte geleistet haben. Freilich geht es nicht an, dieſe Geſetze auf gleiche Stufe mit den Naturgeſetzen zu ſtellen; daß es jedoch im volkswirtschaftlichen Leben gewiſſe regelmäßige Erſcheinungen gibt, die man als wirtschaftliche „Geſetze“ mit Anbringung der nötigen Kautelen bezeichnen und faſſen kann, wird allerdings nicht zu bezweifeln ſein; aber auch ſo iſt noch zu ſcheiden zwiſchen „Geſetzen“ des Sollen, d. h. ſittlichen Geboten, und den aus natürlichem Selbſtinterſſe hervorſichenden Geſetzen des Seinſehens (z. B. das Geſetz der Gravitation oder Tendenz der Preiſe nach gewiſſen Koſten). Daß nach dem heutigen Stand der Wiſſenſchaft die Lehre von der allein produktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit ſowie das einſeitige *laissez faire*-Prinzip irrig und verwerflich, und daß das Projekt von der einzigen Steuer verfehlt und undurchführbar iſt, braucht kaum ſagte zu werden. Hätten die Phyfiokraten die hiſtoriſche Methode nicht vernachläſſigt, ja verworfen, ſo hätte ſie ſchon ein Blick auf die Geſchichte des Altertums — von allen andern Erwägungen abgesehen — belehrt, daß jenes Prinzip die Geſellſchaft in unheilvoller Weiſe zerklüft und damit die Gefahr der Revolution und ſchließlich die des Ruins für den Staat heraufbeſchwören muß. Ein von Markgraf Karl Friedrich von Baden in einigen Gemeinden unternommener Verſuch mit der einzigen Steuer ſcheiterte kläglich. Von großer praktiſcher Bedeutung wurde dagegen das von den Phyfiokraten vertretene Freihandelsprinzip, das ſpäter namentlich in England auf dem Gebiet der Wiſſenſchaft wie der Politik eine große Rolle ſpielen ſollte.

Literatur. A. Duden, *Euvres économiques et philosophiques de F. Quesnay* (Frankf. u. Par. 1888, vollständige Ausgabe seiner Werke); ders., *Die Magime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden* (1886); ders., *Geschichte der Nationalökonomie* I, 2 (1902); Duden, der die Forschung in unserer Frage wesentlich gefördert hat, bietet hier auch S. 511 ff ein ausführliches Literaturverzeichnis); St. Bauer, *Zur Entstehung der Phyllokratie*, in *Jahrb. für Nationalök. u. Statistik*, Neue Folge XXI (1890) 113 ff; W. Hasbach, *Die allgemeinen philosoph. Grundlagen der von François Quesnay u. Ad. Smith begründeten polit. Ökonomie*, in *G. Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen* X (1890); G. Schelle, *Dupont de Nemours et l'école physiocratique* (Par. 1888); E. Cossa, *Introduzione allo studio dell' economia politica* (Mail. 1892) 278 ff; Güntherberg, *Die Gesellschafts- u. Staatslehre der Phyllokraten* (1907). [D. Schilling.]

Placetum regium, landesherrliches Placet. [Begriff. Geschichtliches. Kritik.]

1. **Begriff.** Unter dem landesherrlichen Placetrecht versteht man die Befugnis der Landesregierung, zu verlangen, daß von kirchlichen Behörden ausgehende kirchliche Erlasse nicht eher veröffentlicht oder mitgeteilt werden, bis diese Veröffentlichung von der staatlichen Behörde gestattet ist. Diese Gestattung wurde durch das Wort *placet* ausgedrückt, daher der Name. Das Placetrecht wurde in den letzten Jahrhunderten von den Regierungen in verschiedenster Weise und aus verschiedenen Rechtsgründen beansprucht. In Spanien und Frankreich berief man sich zugunsten desselben zumeist auf hergebrachte Gewohnheit und das durch sie erlangte Recht oder auch darauf, daß dem Landesherrn bezüglich der päpstlichen Erlasse daselbe Recht zutomme wie bezüglich solcher von auswärtigen Mächten. Unter dem Einfluß protestantischer Anschauungen wird das Placetrecht als eine der Landesregierung aus sich zukommende Vollmacht hingestellt und unter den *iura circa sacra* aufgezählt, während die *iura in sacra* dem Staat abgesprochen werden. Der moderne Staat faßt es gleichfalls als ein in der Gebietshoheit liegendes Recht auf, da der Staat absolute und ausschließliche Souveränität in seinem Territorium besitze.

Der Umfang, in welchem es beansprucht und gehandhabt wurde, ist gleichfalls sehr verschieden. Gar nicht selten wurde es bezüglich aller Erlasse der römischen Kurie in Anspruch genommen, also nicht etwa bloß der Gesetze und allgemeinen Verordnungen, sondern auch der Verleihungen von Pründen, der Ablassbrevien, Dispense usw., so nicht nur in Österreich nach den Hofdekreten vom 12. Sept. 1767, 20. März 1781 und 7. Nov. 1794, sondern auch im ersten der Organischen Artikel, welche Napoleon I. dem Konkordat von 1801 beifügte; dasselbe verlangte auch § 118 des XI II, Tit. 11 des preuß. Allg. Landrechts. Auch im 17. und 18. Jahrh. wurde in Belgien, Spanien, Frankreich das noch neue Placet durchgehends für

die päpstlichen Aktenstücke jedweder Art verlangt. Von den Gesetzen nahm man allerdings die dogmatischen Definitionen manchmal aus. Ebenso waren die von der römischen Pönitentiarie erwirkten Dispense und Absolutionen dem Placet nicht unterworfen. Wie für die päpstlichen, so sollte auch für die bischöflichen Erlasse von größerer Bedeutung vor ihrer Veröffentlichung die Genehmigung der Regierungen eingeholt werden. So verlangten in Spanien während der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehrere königliche Verordnungen das königliche Placet für die Verkündung der Beschlüsse der Diözesansynoden. In Österreich sollte unter Kaiser Joseph II. das Placet auch für die bischöflichen Hirtenschreiben erbeten werden; bereits Maria Theresia hatte dies verlangt, und frühere Herrscher hatten den Bischöfen die Verkündung von Exkommunikationsfentenzen ohne vorherige staatliche Genehmigung derselben verboten. — In neuerer Zeit begegnet man einer viel milderen, aber doch noch bedenklichen Anwendung des Placet, indem es nur für jene Erlasse gefordert wird, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen. Die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse werden nämlich in der Gegenüberstellung zu den rein kirchlichen Verhältnissen viel zu weit ausgedehnt, und dadurch wird die Freiheit der Kirche auf ihrem eignen Gebiet doch wieder beeinträchtigt. Während in früheren Zeiten die vorherige Einholung des Placet verlangt wurde, besteht in neuerer Zeit in einzelnen Staaten die mildere Praxis, daß nur eine mit der Veröffentlichung des Erlasses gleichzeitige offizielle Vorlage zu geschehen hat.

2. **Geschichtliches.** Bereits in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen einzelnen Staatsgewalten und den Päpsten hatten die ersteren sich des Verbots der Veröffentlichung oder Exequierung von päpstlichen Erlässen als eines Kampfmittels gegen die letzteren bedient; so verboten Heinrich IV. und Friedrich II. die Verkündung des über sie ausgesprochenen Banues in den ihrem Machtbereich unterworfenen Ländern; ebenso untersagte z. B. Ludwig der Bayer dem Kapitel der Bartholomäuskirche zu Frankfurt (1343), irgendwelche vom Römischen Stuhl oder dessen Legaten kommenden Briefe *contra clericos nobis adhaerentes* anzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Doch kann man solche Verbote kaum als die ersten Anfänge des Placet ansehen, da sie lediglich für die Zeit des Kampfs gegeben wurden und als Waffen in dem bereits ausgebrochenen Kampf dienen sollten. Als Ursprungszeit des landesherrlichen Placet gibt man gewöhnlich das 15. Jahrh. an; es soll in der Befugnis, welche zur Zeit des ostidentischen Schismas den Bischöfen gegeben wurde, die in ihre Sprengel gelangenden päpstlichen Schreiben vorerst zu unterjuchen, ob sie von dem rechtmäßigen Papst ausgegangen seien, sein Vorbild haben. Wie dem immer sei, sicher hat

sich während des 15. Jahrh. der Gebrauch, die Vorlage der päpstlichen Erlasse vor ihrer Veröffentlichung zu fordern, bei den Landesfürsten mehr eingebürgert. In der Folgezeit erhielt sich und erstarkte dieser Mißbrauch vorzüglich in den der spanischen Krone unterworfenen Ländern (den Niederlanden, Unter- und Oberitalien) sowie in Frankreich. In Spanien hielt namentlich auch der sonst sehr religiös gesinnte und die katholische Religion fördernde König Philipp II. an dem Placetrecht hartnäckig fest. In Frankreich beanspruchten die Könige dasselbe als einen Teil der Vorrechte der Kirche dieses Landes, die man die gallitanischen Freiheiten nannte. Die Reihe der päpstlichen Urkunden, welche gegen das in diesen Ländern ausgeübte Placet bald milder bald schärfer, bald gelegentlich und im Vorübergehen bald förmlich und feierlich protestieren und es als Mißbrauch, als unberechtigte Beeinträchtigung der Freiheit der Kirche verurteilen, ist beinahe unabweisbar (vgl. Tarquini, *Dissertatio de regio Placet, praefatio*). Und doch muß zugegeben werden, daß es in der Hand der spanischen und französischen Herrscher weniger verderblich für die Kirche war, als es in der Hand der Lenker des modernen Staats notwendig sein muß. Die der katholischen Kirche angehörigen Könige von Spanien und Frankreich unterwarfen sich in Glaubens- und Sittenlehren gern dem Römischen Stuhl und nahmen auch in ihren weltlichen Maßnahmen auf die katholische Religion Rücksicht; die Neutralität des Staats bezüglich der Religion war ihnen unbekannt, sie anerkannten vielmehr prinzipiell und mehr oder weniger auch praktisch die Pflicht des Staats, dem geistlichen Wohl ihrer Untertanen wenigstens nicht hindernd in den Weg zu treten, vielmehr eher das Wirken der Kirche, die Verbreitung der Religion und der Sittlichkeit zu fördern, wohingegen der moderne Staat sich aller Religion gegenüber neutral verhält und in seinen Maßnahmen nicht auf die religiöse Überzeugung und auf das geistliche Wohl seiner Untertanen Rücksicht nehmen zu müssen vermeint. Außerdem wurde in Frankreich vor allem und dann auch in Spanien das Placetrecht vorzüglich mit Berufung auf den alten Gebrauch, auf ein altes Privileg geübt, weniger oder gar nicht als ein der Staatsgewalt als solcher inhärierendes und aus sich zukommendes Recht, während der moderne Staat dasselbe als eine ihm aus sich zustehende Befugnis in Anspruch nimmt.

Mit den spanischen Herrschern kam das Placet auch nach Italien und den Niederlanden, wo es bis in die neuere Zeit streng gehandhabt wurde. Weniger war es in früheren Jahrhunderten in den unter katholischen Fürsten stehenden deutschen Ländern im Gebrauch. In den österreichischen Erbländern finden sich allerdings auch früher schon Spuren desselben; doch erhielt es erst unter Maria Theresia und vorzüglich durch Kaiser Joseph II. eine solche Ausdehnung, daß es der

Kirche zum größten Schaden gereichte. In Bayern lassen sich nach der Zeit Ludwigs des Bayern bis in den Beginn des 19. Jahrh. keine Spuren desselben entdecken. Dafür wurde es aber in den Entwurf der Verfassung vom Jahr 1809 aufgenommen und dann wirklich trotz der gegenteiligen Bestimmung des Art. 22 des Konfordsatz vom Jahr 1817 in der gleichzeitig mit dem Konfordat publizierten Verfassungsurkunde sowie in der zweiten Beilage derselben festgehalten. Erst die allgemeine Freiheitsbewegung, welche gegen die Mitte des 19. Jahrh. durch Europa ging, brachte die Staaten dazu, auch den kirchlichen Autoritäten größere Freiheit in der Bewegung zuzugestehen. Mit Pressefreiheit, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Vereinsfreiheit usw. ließ sich eine peinliche Beaufsichtigung der katholischen Kirche und die staatliche Begutachtung kirchlicher Erlasse und Verordnungen nicht mehr gut vereinbaren. Weiterhin ist gegenwärtig auch noch die überaus große Leichtigkeit im Verkehr zu erwähnen, welche es den Staaten unmöglich macht, sich dem öffentlichen Bekanntwerden der kirchlichen Erlasse wirksam zu widersetzen. Zudem sind weder der Papst noch auch die Bischöfe an einen bestimmten Veröffentlichungsmodus ihrer Erlasse kirchenrechtlich gebunden. Für die päpstlichen Verordnungen genügt die offizielle Bekanntmachung derselben in Rom, mögen sie die ganze Kirche oder nur einen Teil derselben angehen. Und auch den Bischöfen erleichtern die vielen Verkehrsmittel die offizielle Bekanntmachung ihrer Verordnungen so sehr, daß dem Staat kaum etwas anderes zur Durchführung seines vermeintlichen Placetrechts übrig bleibt als Strafen nach vollzogener Übertretung desselben.

3. Kritik. Das Placetrecht kann nicht begründet werden mit der dem Staat zustehenden Befugnis, sich vor etwaiger Verletzung seiner Rechte, der Rechte anderer Konfessionen oder einzelner Untertanen zu schützen. Gewiß muß der Staat die Rechte seiner Untertanen, er darf und muß, wenigstens im allgemeinen, seine eignen Rechte schützen; aber das berechtigt ihn nicht, vorherige Einsicht zu nehmen in die Akte der kirchlichen Verwaltungsorgane, ebensowenig als er berechtigt ist, in alles Einsicht zu nehmen und für alles seine Untertanen in ihrem täglichen Verkehr tun und treiben, da ja auch sie die Rechte des Staats oder dritter Personen verletzen können. Der Rechtsschutz, den der Staat seinen Untertanen hat angedeihen zu lassen, berechtigt nicht zur peinlichsten Beaufsichtigung des persönlichen und schriftlichen Verkehrs, sondern zur Bekrafung der Schuldigen, zur Erweiern derjenigen, welche sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, zur Festsetzung von Strafen für die verschiedenen Rechtsverletzungen. Auch gegenüber andern Mächten berechtigt die Möglichkeit einer von ihnen ausgehenden Rechtsverletzung nicht im mindesten zur

Einsichtnahme in das, was von diesen geschieht, und zur Forderung der Vorlage aller Akten. Das Plazet läßt sich in dieser Weise nur dann begründen, wenn man einen beständigen Kriegszustand zwischen der Kirche und dem Staat voraussetzt. Da aber zu einem Kampf nur dann Berechtigung vorliegt, wenn wahre und wirkliche Rechte angegriffen werden, so setzt das so begründete Plazetrecht einen Angriff der Kirche auf wahre und wirkliche Rechte des Staats voraus. Auch die von den katholischen Mächten in früheren Jahrhunderten angegebene Begründung mit einer althergebrachten Gewohnheit und einem aus ihr resultierenden Recht war und ist hinfällig. Hinreichender Beweis dessen ist die Thatsache, daß die Päpste, wenngleich sie zu manchen Beeinträchtigungen ihres freien Verkehrs mit den Bischöfen schwiegen, da sie es für besser hielten, manches geschehen zu lassen, um sich in wichtigeren Angelegenheiten nicht noch größere Schwierigkeiten zu bereiten, doch immer wieder gegen das königliche Plazet protestierten und es grundsätzlich verwarfen. Aus den vielen päpstlichen Excommunicationen konnten und mußten die Fürsten entnehmen, daß das Schweigen der Kirche in Einzelfällen nicht im mindesten die Bedeutung einer Zustimmung, sondern lediglich die einer vorübergehenden Tolerierung habe. Ja Innocenz X. erklärte in der Konstitution *In eminenti* vom 11. Nov. 1651, eine solche Begründung erfülle ihn mit Schauern. *Hoc quidem audiri sine animi horrore non potest. Etenim numquam plane cognitum est ab ullo, vel summo pontifice vel concilio privilegium tale apostolicae potestatis destructivum prodiisse; neque aliquis hic audeat principis temporalis privilegium allegare, quoniam id esset auctoritatem ligandi et solvendi animas a Christo Domino soli eius vicario et nemini praeterea concessam sibi temere arrogare.* Darin liegt nicht un- deutlich ausgesprochen, daß die Ertheilung des Plazetrechts an eine Regierung zu den unmöglichen Dingen gehört, weil sie die von Gott mitgetheilte Gewalt des Papstes über die Gläubigen vernichten würde. Darum kann denn auch keine noch so lange geübte Gewohnheit, das Plazet zu erteilen, irgend welches Recht zur Folge haben.

Ferner ist die Begründung des Plazet, insofern es päpstlichen Erlassen gegenüber verlangt wird, mit dem vermeintlichen Charakter des Papstes als eines auswärtigen Souveräns unhaltbar. Diese Begründung beruht auf den merkwürdigen Anschauungen, als ob das kirchliche und das staatliche Rechtsgebiet nicht voneinander grundverschieden wären. Auswärtig ist doch nur eine Macht bezüglich einer andern derselben Ordnung; als auswärtig kann aber nicht jener gelten, der über die Untertanen eines Territoriums irgend welche Macht besitzt, welche der landesherrlichen Territorialhoheit entzogen ist. Es hört doch auch die väterliche Gewalt über die Kinder dadurch nicht

auf, daß der Vater zufällig oder dauernd im Ausland sich aufhält. Mit vollem Recht weist Clemens XI. diese Begründung des landesherrlichen Plazet in der Konstitution *Accepimus* nuper vom 11. Jan. 1715 mit der Bemerkung zurück, daß das Jurisdiktionsgebiet oder das Territorium der päpstlichen Gewalt gerade so weit sich ausdehne, als der Erbkreis reicht. Auch kann man sich zugunsten des landesherrlichen Plazet in keiner Weise auf die den Bischöfen in gewissen Fällen zustehende Vollmacht, die päpstlichen Schreiben zu prüfen, und das Verbot der Veröffentlichung oder der Exekution solcher Schreiben, bevor sie dem Diözesanobern vorgelegt sind, berufen. Denn vor allem rührt diese Vollmacht der Bischöfe von den Päpsten selbst her; das landesherrliche Plazet aber läßt sich nicht als Zugeständnis irgend eines Papstes erweisen. Dann hat jene Begutachtung der Bischöfe nur den Zweck, die Echtheit der päpstlichen Schreiben zu konstatieren; steht diese Echtheit fest, dann hört alle weitere Vollmacht der Bischöfe auf; sie dürfen sich der Veröffentlichung und dem Gebrauch der päpstlichen Erlasse nicht widersetzen. Ihre Begutachtung trägt nur den Charakter einer Sicherheitsmaßregel gegen die Einführung falscher oder gefälschter Aktenstücke des Heiligen Stuhles; sie beruht darum auch in keiner Weise auf irgend einer Vollmacht der Bischöfe über die Anordnungen des Apostolischen Stuhles. Das landesherrliche Plazet aber, wie immer es begründet werden mag, unterstellt die kirchlichen Erlasse der Vollmacht der weltlichen Gewalt.

Endlich ist das Plazetrecht nicht in der Landeshoheit der Regierungen und Fürsten begründet. Die Kirche ist vielmehr nach göttlichem Recht innerhalb ihres Kompetenzkreises vollkommen frei und unabhängig von jeder Staatsgewalt. Diese Unabhängigkeit ist nicht nur von der Kirche zu jeder Zeit verkündet, so daß dem Katholiken darüber gar kein Zweifel sein kann, sie ist auch in der Natur und dem Zweck der beiden Gewalten ganz augenscheinlich begründet. Aus dieser Unabhängigkeit geht dann auch hervor, daß das Plazet selbst in seiner mildesten Form der innern Berechtigung entbehrt. Als diese mildeste Form kann wohl die Vorschrift der einfachen offiziellen Mitteilung, welche die kirchlichen Behörden an die Regierungen von der Verkündung ihrer Erlasse oder gleichzeitig mit derselben erstatten sollen, gelten. Eine Vorschrift kann lediglich der Borgelegte seinem Untergebenen erteilen. Auch diese staatliche Forderung oder Vorschrift geht also notwendig aus der Anschauung einer Suprematie des Staats über die Kirche hervor. Darum hat, wie der Syllabus (Nr 28 und 41), so auch das Vatikanische Konzil die Verwerflichkeit des landesherrlichen Plazetrechts feierlich ausgesprochen, es stellt der Forderung des Staats, Einfluß zu nehmen auf den Verkehr des Papstes mit den Bischöfen und Gläubigen und

die Vorlage der päpstlichen Erlasse zu verlangen, die Lehre von der vollkommenen Freiheit des Apostolischen Stuhles entgegen: Quare dam-namus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab apostolica sede vel eius auctoritate ad regimen ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmantur (sess. III, c. 3). Wie der Wortlaut ergibt, bezieht sich diese Verurteilung nicht nur auf jene Meinung, welche den päpstlichen Erlässen, die, ohne das landesherrliche Placet erhalten zu haben, verkündigt und vollzogen werden, die Gültigkeit abspricht, sondern auch auf jene mildere Ansicht, welche zur erlaubten Veröffentlichung oder Vollziehung päpstlicher Entschlüsse das landesherrliche Placet als nötig aus-gibt. Es findet sich auch in der Geschichte kein Beispiel dafür, daß ein Papst das Placetrecht einem Fürsten zugestanden hätte. Benedikt XIV., der vor dem Abschluß des Konkordats mit der Regierung Sardinien's von dieser gar sehr zum Zugeständnis dieses Rechts gedrängt wurde, verweigerte es beharrlich; er gab nur die amtliche Mittheilung der kirchlichen Erlasse an die Re-gierung zu mit der ausdrücklichen Verwahrung dagegen, daß irgend ein Zeichen einer Ge-nehmigung den mitgetheilten Erlässen beigelegt werde.

Literatur. Van Espen, De promulgatione legum ecclesiasticarum (Nugsburg 1782); Vi-anchi, Della potestà e della politia della chiesa (Rom 1745); Phillips, Kirchenrecht §§ 112 u. 148; Sinjshius, System des kath. Kirchenrechts III § 190; Tarquini, Dissert. de regio Placet (1852 u. ö.); A. Müller, De placito regio (1877); v. Papins, Zur Geschichte des Placet, im Archiv für kath. Kirchenrecht XVIII (1867); Gebjattel, Placetrecht des Königs von Bayern (1892); Petri, Geschichte des Placet's nach Zweck u. Ausdehnung, Leipzig. Diss. (1899). [Wiederlack S. J.]

Plato. Plato, der Sohn des Kodriden Aristokrates, durch seine Mutter Periktione mit dem Geschlecht Solons verwandt, wurde zu Athen 429 oder wahrscheinlicher 427 v. Chr. aus vornehmer und reicher Familie geboren. Nach genossener Jugendbildung war er mehrere Jahre Schüler und vertrauter Freund des Sokrates, welchem er in seinen Dialogen ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat. Nach dem Tod seines Lehrers verließ er mit andern Schülern des Sokrates Athen und begab sich über Megara nach Agypten und Cyrene, weiter nach Großgriechenland, wo er den dort auch politisch wieder mächtigen pythagoreischen Kreisen näher trat, und nach Sizilien. In Syrakus wurde er am Hof des älteren Dionys mit dessen Schwager Dio befreundet, aber von dem Tyrannen aus Zorn über seinen Freimut gewaltiam entfernt. Nach Athen zurückgekehrt, eröffnete er in der „Ak-

ademie“ innerhalb eines aufnehmenden und mit-arbeitenden Schülerkreises eine regelmäßige, or-ganisirte Lehrwirksamkeit, welche von einer aus-gedehnten, den mündlichen Unterricht einleitenden und unterstützenden schriftstellerischen Tätigkeit begleitet wurde. Unterbrochen wurde dies bedeut-jame, doch stille Wirken nur durch zwei Reisen nach Sizilien, wo nach dem Tod des älteren der jüngere Dionys den Thron bestiegen hatte. Plato, der in seiner Vaterstadt jeder Theilnahme am po-litischen Gemeinwesen, dessen baldige Besserung ihm ausſichtslos erschien, sich enthielt, hoffte durch den noch bildungsſähigen jungen Herrscher sein Ideal des philosophischen Monarchen zu verwirk-lichen. Er folgte deshalb der Einladung Dios, welcher auch der junge Dionys sich anſchloß, ohne daß indes der Ausgang seinen Erwartungen ent-sprochen hätte. Ebenso erfolglos war die anscheinend zum Zweck einer Verſöhnung zwischen Dio und Dionys unternommene dritte Reise nach Sizilien, bei welcher Plato es nur dem Daquiwischentreten der in Tarent herrschenden pythagoreischen Freunde verdankte, daß er glücklich in die Heimat zurück-kehrte. Nach einem ruhigen Alter in unermüd-licher Tätigkeit traf der Tod Plato 347 v. Chr., im 81. Lebensjahr.

Die Philosophie Platos ist nicht so sehr wichtig durch ihre nicht selten besremdlich klingenden Einzel-sätze als durch ihre Gesamtrichtung und ihre grund-legenden Anschauungen. Durch diese stellt sie in hoher Reinheit einen bedeutamen Typus des Philosophierens dar, der für sich allein zwar ein-seitig ist und der Ergänzung durch andere Ge-sichtspunkte bedarf, der seine Notwendigkeit als Element philosophischer Weltanschauung aber schon dadurch erweist, daß er im Lauf der geschichtlichen Entwicklung stets wieder, und zwar gerade bei führenden Geistes, zum Durchbruch gelangte. Von seinem Lehrer Sokrates übernimmt Plato das Problem, gegenüber der sophistischen, auf die sen-sualistische Relativitätstheorie gestützten Sophistik das Wissen zu sichern, indem er es auf ein festes begriffliches Prinzip stellt. Er findet dies un-wandelbare Prinzip in einem von der wechselnden sinnlichen Wahrnehmung unabhängigen Vernunft-beſitz. Dieser selbständige Vernunftbesitz hat aber seine Quelle in einem transzendenten Ideenreich, in welchem die Idee des Guten als geistige Sonne herrscht, die allem das Sein und die Erkennbarkeit verleiht. So unvollkommen auch die Durchführung dieses Grundgedankens bei Plato erscheint, indem er einerseits die Grenzen des ursprünglichen Ver-nunftbesitzes viel zu weit ſtekt und andererseits über Ursprung und Aktuirung desselben sich nur un-zureichend und vielfach in der Hülle mythischer Einleitung äußert, so ist der Grundgedanke selbst doch von fundamentaler Bedeutung. Er beſagt nichts anderes, als was seit dem großen Plato-niker Augustin unverrückbare Grundlage auch der christlichen Spekulation geworden ist: daß nicht schon die bloße Registrierung des sinnlich wahr-

nehmbaren Mannigfaltigen nach seinem Neben- einander und Beieinander das volle dem Menschen mögliche Verständnis des Weltgeschehens bietet, sondern daß dieses erst dann erreicht wird, wenn vermittels des gottgegebenen Vernunftlichts, d. h. an der Hand der eigentümlichen Vernunftprinzipien, die mechanische und teleologische Gesetzmäßigkeit als solche anerkannt und als Widerschein vorbildlicher göttlicher Urgedanken begriffen wird.

Indem nun Plato jenes Ideenreich gegenüber der wechselnden Erscheinungswelt ontologisch als das allein Seiende, d. h. nicht werdende, sondern Bestehende, ethisch als das allein wahrhaft Gute wertet, ergibt sich ihm die Forderung, unter Hintanhaltung der Erscheinungswelt Denken und Wollen allein dem Jenseitigen zuzuwenden. Darin liegt einmal der religiöse Zug begründet, welcher der Philosophie Platos und später dem erneuerten Platonismus eigentümlich ist, und der seinen schönsten Ausdruck in der Forderung des Dialogs „Theätet“ (176 A) findet: möglichst schnell vom Diesseits in das Jenseits zu fliehen durch Verähnlichung mit Gott in Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit. Ebenso haben aber auch die wesentlichsten Mängel der Platonischen Denkungsart hier ihre Wurzel. Jener Gegensatz des Idealen und des Empirischen wird von Plato allzuschroff betont und zu sehr als ein ausschließender gefaßt. Damit verbindet sich die (vom späteren Platonismus noch gesteigerte) Vorstellung, daß das Körperliche als solches der Quell aller Unordnung und des Bösen sei. Infolgedessen wird der Philosoph verleitet, auf theoretischem Gebiet die Bedeutung der Erscheinungswelt für die Erkenntnis im allgemeinen und auch für die Erkenntnis des über ihr Liegenden zu niedrig einzuschätzen. Dem entspricht es, daß er auf dem Gebiet des Wollens für ein aktives Eingreifen in die tatsächlich gegebenen Verhältnisse die rechten Mittel und Wege nur selten zu finden weiß und dieses Streben selbst in übertriebenem Pessimismus und falschem Quietismus bei den bestehenden Zuständen zu schnell für aussichtslos und unratam ansieht. Daraus begreift sich auf dem theoretischen Gebiet die geringe Pflege der naturhistorischen und geschichtlichen Forschung seitens Platos, durch deren ausgedehnteste Berücksichtigung später Aristoteles von der Einseitigkeit des Platonischen Standpunkts abgedrängt wurde, und ebenso auf praktischem Feld die Ungeschicklichkeit und Naivität, mit der Plato den Anforderungen des wirklichen Lebens gegenübersteht. So ergibt sich aus der Grundlehre des Platonischen Systems, der Ideenlehre, der Platonische Idealismus mit all seinen Vorzügen und Mängeln, jene Denkungsart, die wegen ihres erhabenen, um gemeine materielle Bedenken unbekümmerten ethischen Hochflugs unsere warme Bewunderung herausfordert, andererseits aber wegen ihrer jeder, auch der notwendigen Rücksicht fremden Konsequenz und ihrer praktischen Unbehilflichkeit dem

Kenner des wirklichen Lebens leicht als leere Träumerei erscheinen kann.

Seinen klaren Ausdruck findet dieser Idealismus in der Staatsphilosophie Platos, insbesondere in seinem Entwurf des Ideals eines besten Staats. Für diese Staatsphilosophie kommen von den Platonischen Dialogen, da der Staatsroman „Kritias“ ein Fragment geblieben ist, besonders in Betracht der „Staat“ oder die „Republik“ (πολιτεία), der „Staatsmann“ (πολιτικός) und die „Gesetze“ (νόμος, leges).

Diejenige staatsphilosophische Schrift, in der sich die ganze Eigenart Platos am allseitigsten ausdrückt und die durch ihre metaphysischen, ethischen, soziologischen und erkenntnistheoretischen Gedanken für die Folgezeit von größter Bedeutung geworden ist, ist der „Staat“ (Politiká), nach den „Gesetzen“ das umfassendste Werk Platos, dessen Entstehung vermutlich nicht in einem Zug erfolgte, sondern in verschiedenen Schichten durch eine Reihe von Jahren sich hinzog (so Fr. Hermann, Krohn, Reichmüller, Wener, Rohde, Pfeleiderer, Zimmich, Siebeck, Dümmler, Christ u. a.; dagegen Zeller, Campbell, Hirmer, Lutschawski, Gomperz, Näder u. a.). Als ein großartiger und umfassender Gedankenbau behandelt die Schrift in vielfach verschlungener Entwicklung das ethisch-politische Leben des einzelnen und der Gemeinschaft (Inhaltsangaben von Näder, Platons philos. Entw. [1905] 181 ff und G. Ritter, Platos Dialoge II 1, der Staat [1909]).

Zur philosophischen Behandlung des Staatsproblems wird Plato nicht durch das bei Aristoteles so lebhaft analytische Interesse einer Klassifikation und geneitischen Entwicklung des empirisch gegebenen und in seiner konkret bedingten Eigenart zu würdigenden Wirklichen geführt. Auch die rechtstheoretische Seite der Frage nach dem juristischen Wesen des Staats — welsch letzteren er sich, wie es scheint, durch Einrichtung auf einer Versammlung entstanden denkt — ist ihm gleichgültig; er bezeichnet ihn mit den üblichen Ausdrücken als Gemeinschaft (κοινωνία, 371 B) oder Verbindung (σύνδεσμος, 520 A), ohne diese Begriffe staatsrechtlich näher zu erklären. Ihn beschäftigt der Staat nur nach der ethischen Seite. Konstruktiv und gesetzgeberisch sucht er eine Organisation zu entwerfen, durch welche die Idee der Gerechtigkeit in der sittlichen Gemeinschaft verwirklicht werden könnte. Wenn Plato bei dieser Konstruktion — in der Republik wie in den Gesetzen — nicht einen Staat vom Umfang der orientalischen seiner Zeit oder der modernen Staaten ins Auge faßt, sondern (wie Aristoteles in den „Politika“) über den Stadt- oder den Kantonalstaat nicht hinausgeht, so liegt das in den griechischen Verhältnissen.

Jene organisierte sittliche Gemeinschaft aber hat bei Plato im Prinzip nicht eine auf sie selbst bezogene und in ihr selbst sich vollziehende Aufgabe, im Unterschied von den durch die Individualität geforderten Pflichten der einzelnen. Seine ethische

Betrachtung des Staats weiß für diesen keinen andern Gesichtspunkt zu gewinnen als für den einzelnen. Darum ist für Plato der Staat der Mensch im großen, und der Staat ist dann am vollkommensten, wenn er möglichst einem einzigen Individuum gleicht (462 A ff). Den Zweck und die höchste Lebensaufgabe des Individuums aber setzt Plato, entsprechend seiner streng intellektualistischen Wertung der menschlichen Natur, in die wissenschaftliche, philosophische Erkenntnis, mit deren innerer Aneignung nach seiner Ansicht auch die höchste Tugend erreicht ist. Gegenüber dieser Beschäftigung ist ihm die an der gemeinen Wirklichkeit haftende und den idealen Zielen nur zu oft entfremdende politische Tätigkeit, zumal in einem demokratischen Staatswesen, wie das Athen seiner Zeit es war, etwas Minderwertiges. Er steht hier im schroffsten Gegensatz zu der altgriechischen Auffassung, welcher der Staat als etwas unbedingt und unmittelbar Notwendiges, von den Göttern durch inspirierte Gesetzgeber Geegründetes erscheint, und die ein Leben außerhalb des Staats als nicht lebenswert betrachtet. So entbehrt nicht nur bei Plato der Staat einer besondern, von der des Individuums verschiedenen Aufgabe, sondern es scheint bei ihm überhaupt an einem Berechtigungsgrund für die Notwendigkeit staatlicher Organisation zu fehlen. Jene Bestimmung des menschlichen Lebenszwecks mußte, so möchte man schließen, dahin führen, den Staat für eine völlig gleichgültige Institution, ja für ein Produkt bloßer Gewalt zu erklären.

Gleichwohl ist Plato ebensoweit, wie von der altgriechischen Auffassung, von der Ansicht derjenigen Sophisten entfernt, die den Staat als ein mit der menschlichen Natur in Widerspruch stehendes Erzeugnis menschlicher Willkür betrachteten. Wenn auch nicht an sich, so ist der Staat doch unentbehrlich als Mittel für die Erziehung der Bürger zur Tugend. Das Wissen und die darauf begründete Sittlichkeit würde zugrunde gehen, wenn nicht die staatlich organisierte Gesellschaft für ihren Fortbestand sorgte und die erziehungsbedürftige Jugend darein einführte. Wie darum der Zweck des Einzelmenschen in der auf das Wissen gegründeten Tugend besteht, so ist eine solche Sittlichkeit der Bürger auch Zweck des Staats als des Kollektivmenschen. Seine Aufgabe ist die Erziehung der Bürger zur Tugend. Der Platonische Staat der „Politeia“ ist Erziehungsstaat. Fichte in seiner letzten Entwicklungsperiode hat diesen Begriff erneuert (s. d. Art. Fichte, Bd II, Sp. 174/5). Natürlich muß ein solches der Erziehung gewidmetes Gemeinwesen auch verwaltet und nach außen und innen sicher gestellt werden. Der Platonische Erziehungsstaat kann der Verwaltung und des bewaffneten Schutzes nicht entbehren.

Die Sittlichkeit der Gesamtbürgerschaft beruht vor allem darauf, daß jeder innerhalb des ihm obliegenden Bereichs das Seine tut (τὰ ἑαυτοῦ πράττειν). Darin aber besteht die Gerechtigkeit.

Daraus erwächst eine andere Wendung für die Aufgabe des Platonischen Staats, die den Inhalt des sittlichen Zwecks in die Begriffsbestimmung aufnimmt. Der Staat hat durch Erziehung, Verwaltung und bewaffneten Schutz die Idee der Gerechtigkeit durchzuführen.

So sehr es Anerkennung verdient, daß Plato die sittliche Aufgabe des Staats mit hohem Nachdruck betont, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er den Umfang dieser sittlichen Aufgabe und das Gebiet, auf welchem sich dieselbe vollzieht, nur mangelhaft bestimmt hat. Es ist jene oben hervorgehobene Parallelierung von Einzelnen und Staat, welche ihn verleitet, das sittliche Ziel des Staats ohne weiteres dem sittlichen Ziel des Individuums gleichzustellen und die besondern ethischen Aufgaben des Staats in der Rechtspflege, in der ausgleichenden Gerechtigkeit bezüglich der Erverhältnisse der einzelnen Berufszweige, wenn auch nicht ganz zu übersehen, so doch nirgends in ihrer prinzipiellen Bedeutung zu erkennen. Dazu kommt, daß jene ideale Betrachtung des Staatszwecks gar zu sehr von den materiellen Aufgaben abzieht, die zu erfüllen dem Staat obliegt, und die ja auch nicht außer Zusammenhang mit seiner ethischen Bestimmung stehen. An einer Stelle zwar (369 B ff) hebt Plato die ökonomischen Bedürfnisse hervor, welche zur Entfaltung der Handwerke, des Ackerbaus und des Handels und damit eines primitiven Staats führen. Aber über diesen bloß wirtschaftlich begründeten Naturstaat — gemeint ist das Staatsideal des Zynikers Antisthenes — geht er sehr bald als über „einen Staat von Schweinen“ zur Tagesordnung über; und wenn damit zunächst auch nur das Stehenbleiben bei der bloß wirtschaftlichen Arbeitsteilung, nicht die staatliche Fürsorge für die Organisation der Arbeit überhaupt, getroffen werden soll, so tritt doch schon hier das geringe Gewicht hervor, das Plato auf die ökonomischen Aufgaben des Staats legt. Ebenjowentig hat er die Keime weiter ausgebildet, die in seiner Forderung (420 B ff) liegen, daß der Staat, wenn er das Glück seiner Bürger erstrebe, dabei nicht den einen Stand vor dem andern bevorzugen dürfe, sondern auf das Wohl des Ganzen zu sehen und jedem Stand das ihm Gebührende zu geben habe.

Sowohl die eigne aus der Idee konstruierende philosophische Denkweise, wie der völlig flüssige Zustand der politischen Entwicklung in seiner Zeit mußten Plato dahin führen, statt der induktiven Betrachtung des historisch Gegebenen und der Analyse seiner Entwicklungsgesetze vielmehr eine prinzipielle Prüfung aller Grundlagen des Staats und der Gesellschaft zu erstreben. Seiner phantastievollen dichterischen Anlage gemäß war es ihm dabei natürlich, den Gegensatz zwischen Wirklichkeit und idealer Forderung durch die Zeichnung eines Idealstaats anschaulich auszugestalten. Aber nicht als bloßen Roman oder gar als Satire stellt er diesen Idealstaat auf, sondern derselbe ist ein

durchaus ernsthaft gemeintes Aktionsprogramm. Trotz einzelner pessimistischer Äußerungen hofft Plato, daß sein Idealstaat, wenn die Verhältnisse günstig seien, nach Austreibung der Schlechten unter einem neu heranwachsenden Geschlecht (vgl. Fichte) wirklich eingeführt, und wenn er einmal eingeführt sei, auch auf lange Zeit sich werde halten können. Findet derselbe doch auch in manchen, selbst in seltsam klingenden Bestimmungen historische Analogien, vorzugsweise im spartanischen Staatswesen und in den Einrichtungen des pythagoreischen Bundes, wobei freilich bestehen bleibt, daß der eigentliche Geist, der diesen Staatsorganismus belebt, nicht äußerer Anregung entstammt, sondern den eigensten Grundgedanken der Platonischen Philosophie.

Bei dem Entwurf der für den Idealstaat erforderlichen Verfassung sind besonders zwei Gesichtspunkte maßgebend. Der erste ist die echt sokratische, dem herrschenden demokratischen Gleichheitsprinzip und seiner Hochschätzung des bloßen Mehrheitswillens scharf entgegengesetzte Überzeugung Platons, daß nur das Wissen, und zwar nicht, worauf die Sophisten abzielen, das bloß praktische Können des Diplomaten, Redners, Strategen und Verwaltungsbeamten, sondern allein das aus der Betrachtung der Idealwelt geschöpfte philosophische Wissen zum Herrscher befähige; der andere die Gleichsetzung der sozialen Gliederung der Gesellschaft mit der politischen des Staats, wie umgekehrt die rücksichtslose Durchführung der sozialen Einrichtungen nach den Erfordernissen der politischen Notwendigkeit. Da ein in toten Gesetzen fixiertes System vernunftgemäßer Regeln nach Platons auch im „Politikos“ festgehaltener Ansicht weit hinter dem persönlichen Vernunftregiment eines im Vollbesitz des Wissens stehenden Staatsoberhauptes zurückbleibt, so kann in seinem Idealstaat die Herrschaft der Philosophie nur als unbedingte Herrschaft der Philosophen auftreten. Bevor die Philosophen Herrscher oder die Herrscher Philosophen würden, erwartet Plato deshalb kein Aufhören der Uebel für die Staaten (473 D). — Die Gliederung der Stände ergibt sich ihm aus der Notwendigkeit, durch eine Teilung der Berufe jedem einzelnen die Möglichkeit einer vollen Ausbildung in seinem Geschäft zu gewähren. So werden, entsprechend der Platonischen Dreiteilung der Seele, die verschiedenen Berufszweige der Handwerker, Gewerbe- und Ackerbau-treibenden, die Krieger und die Philosophen gesondert. Den Grund, auf den hin der einzelne zu Anfang diesem oder jenem Stand zugeteilt wird, sieht Plato darin, daß die Bürger desselben Staats, obwohl alle untereinander Brüder, doch von der Natur eine verschiedene ursprüngliche Veranlagung erhalten haben (414 C). In den einmal gebildeten, kastenartig voneinander abgesonderten Ständen wird sich diese Veranlagung im allgemeinen von Generation zu Generation fort-erben. — Dieses Prinzip der Arbeitsteilung

(οικειοπραγία, 434 D) aber bleibt bei Plato nicht auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt. Die an sich rein soziale Gliederung der drei Stände wird zugleich eine solche der politischen Aufgaben und der politischen Rechte. Auch die militärische Tüchtigkeit und die Verwaltungskunst nämlich können nur durch berufsmäßige Ausbildung und berufsmäßige Abschließung gesichert werden. Darum will Plato statt der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger einen besondern Kriegerstand, statt des demokratischen Wahlbeamtentums eine berufsmäßige Beamtenschaft eingeführt sehen. Die Regierung ist allein bei diesen beiden Ständen, welche für ihre dem ganzen Staat gewidmete Tätigkeit durch ihre Vorbildung und durch die Loslösung von aller privaten wirtschaftlichen Tätigkeit befähigt sind, und zwar ist sie als exekutive Gewalt bei den Wächtern, d. h. den Kriegern, als eigentliche Regierungsgewalt bei den aus dem Stand der Wächter nach besonderer philosophischer Ausbildung hervorgegangenen Herrschern. Unter den letzteren bleiben die minder tüchtigen in praktischen Staatsämtern; die vorzüglichsten rücken nach vorausgehendem Studium der Dialektik in Befehlshaberstellen ein, bis sie mit dem 50. Jahr fähig zur Betrachtung der Idee des Guten sind und zugleich, wenn die Reihe sie trifft, aus ihrer philosophischen Beschaulichkeit, freilich nur notgedrungen, an die Verwaltung der höchsten Staatsämter herantreten. Der Nährstand dagegen, obwohl auch er zur Erhaltung des Staats einen erheblichen Teil beiträgt, die Kosten des Unterhalts der beiden andern Stände sogar ausschließlich zu tragen hat, ist eben wegen seiner Beschäftigung nicht nur von allen Ämtern im Staat ausgenommen, sondern erscheint in politischer Beziehung überhaupt ohne jeden Einfluß auf die Regierung; er bildet die Masse der politischen Rechte entbehrenden Untertanen. Seine Angehörigen sind zwar Bürger (416 B, 463 A), aber nur Passivbürger.

So nachdrücklich bei Plato der Gedanke hervortritt, daß nicht durch wechselnde bloße Mandatare der jedesmaligen, meist selbsttätigen Mehrheit, sondern nur durch eine besonders vorgebildete Beamtenschaft die Regierung im Staat dauernd auf das allgemeine Beste gerichtet werden kann, so nebelhaft ist die Durchführung dieses Gedankens. Worin die Regierungstätigkeit der Herrscher im einzelnen besteht, wie die politische Organisation des näheren zu denken ist: auf diese und ähnliche Fragen sucht der Politiker eine klare Antwort bei Plato vergebens. Alles Detail, für das dem Philosophen das Interesse fehlt, verschwindet bei ihm in nebelhafter Unbestimmtheit. Nur nach der rein ethischen Seite hin weiß er die Aufgaben der einzelnen Stände näher zu bestimmen. Dieselben ergeben sich ihm in der gleichen Weise wie der Staatszweck überhaupt aus der ihm geläufigen Gleichsetzung des Einzelmenschen und des Staats. Wie auf Grund dieser Parallelisierung dort als Aufgabe des Staats überhaupt die Erziehung der

Bürger zur Sittlichkeit abgeleitet wurde, so werden hier aus der Gleichsetzung der drei Stände mit den drei von Plato unterschiedenen Seelenkräften, der Vernunft, dem zornmütigen und dem begehrliehen Seelenteil, die besondern ethischen Aufgaben jedes einzelnen Stands gefolgert: die Weisheit für die Herrscher, die Tapferkeit für die Krieger, die besonnene Mäßigung für die Gewerbetreibenden, während die Gerechtigkeit im Staat darin besteht, daß jeder der drei Stände in seinen Schranken bleibt, innerhalb dieser aber treu das Seine leistet.

Ist die politische Einrichtung des Platonischen Staats durch seine soziale Gliederung im allgemeinen bedingt, so ergibt sich umgekehrt die nähere Einrichtung der gesellschaftlichen Ordnung aus den politischen Aufgaben der einzelnen Stände. Für den dritten Stand, der eine dem ganzen Staat gewidmete selbständige politische Aufgabe nicht hat, gibt er daher auch in sozialer Beziehung keine besondere Regelung. Einerseits betrachtet er es als ein Zeichen des Verfalls, wenn die wirtschaftende Klasse in ein Verlassen- und Dienstverhältnis hinabgedrückt wird (547 C); anderseits sollen Güter- und Frauengemeinschaft und alle andern auffallenden Einrichtungen des Platonischen Staatsideals für diesen Stand nicht gelten. Wenn auch vielleicht aus den Prinzipien Platons gefolgert werden kann, daß er konsequenterweise eine möglichste Verallgemeinerung des Kommunismus erstreben müßte, so hat er diese Folgerung doch nicht gezogen (auch nicht 462 C; Böhlmanns Versuch, aus dieser und andern Stellen das Gegenteil zu beweisen, kann nicht als gelungen bezeichnet werden). Und da dieser dritte Stand die Hauptmasse der Bevölkerung ausmacht, so würde sich für die Mehrzahl der Bevölkerung durch Einführung der Platonischen Staatsverfassung ein merklicher Wechsel in ihren Lebensverhältnissen nicht ergeben haben. Ueberhaupt gibt Plato hinsichtlich des dritten Stands nur wenige allgemeine Bestimmungen. Die Staatslenker sollen dafür sorgen, daß derselbe weder in Armut hinabsinkt noch durch Reichtum übermütig wird (421 E). Hervorragend Tüchtige sollen sie in den Stand der Herrschenden einführen, wobei man freilich nicht sieht, wie diese Vorschrift im Rahmen der Platonischen Staatseinrichtungen ihre Ausführung finden kann. Auch einige Andeutungen über die allen Bürgern notwendige sittliche Erziehung finden sich. Im ganzen aber ist ihm der dritte Stand und seine nicht dem ganzen Staat, sondern bestimmten Geschäften gewidmete Tätigkeit gleichgültig. Näher besprochen hat er weder seine Gliederung noch die für ihn nötige Erziehung, für seine Hebung nichts getan.

Um so genauer sind die Bestimmungen hinsichtlich der Erziehung und der Lebensordnung der herrschenden Stände. Zu diesen gehören die Krieger und die Regierungsbeamten. Richter und Ärzte sind im Platonischen Staat überflüssig, da dort

kein Unrecht geschieht und die Gesundheit durch eine geordnete Lebensweise so lange erhalten wird, als das Leben für die Gesamtheit nützlich ist. Die herrschende Klasse des Staats nun soll durch Erziehung und Lebensordnung dahin gebracht werden, daß sie ganz in ihrer sozialen Aufgabe aufgeht, und daß jede Selbstsucht ihr mit der Wurzel ausgerissen wird. Freilich macht hier die rücksichtslose Verfolgung des Sozialprinzips Plato einseitig. Er übersieht gänzlich die Förderung auch des allgemeinen Wohls, welche in der berechtigten Pflege der Individualität sowie der dem Individuum näher stehenden Verbände der Familie und der Gemeinde gegeben ist. Darum will er sofort aus einer Menge möglichst gleichartiger Individuen ohne alle Zwischenglieder den möglichst gleichartig gehaltenen Staat herstellen. So begreift sich die in manchem unser Gefühl stark verletzende Art, mit der in Erziehung und Lebensordnung der herrschenden Stände das Individuum in die unbedingteste Abhängigkeit vom Staat gebracht wird, mag darüber auch selbst die Menschenwürde gelegentlich zugrunde gehen.

Schon die Erzeugung des Menschen wird für die herrschenden Klassen ganz unter die Aufsicht des Staats gestellt. Dieser bestimmt die Anzahl der zu erzeugenden Kinder, das Alter, innerhalb dessen die Kindererzeugung gestattet ist, die Zeit, zu welcher, und die Paare, von welchen dieselbe zu geschehen hat. Überzählige oder von ungeeigneten Paaren stammende Sprößlinge werden vor der Geburt oder durch Aussetzung nach der Geburt getötet (460 D, 461 C), wofür der Dialog „Timäus“ (19 A; vgl. schon Rep. 415 C) stillschweigend ein Hinabstoßen in den dritten Stand einsetzt. Die aufzuziehenden Kinder, von denen keines seine Eltern kennen darf, um alle älteren Leute als seine Eltern zu ehren, werden wohl-eingerichteten Staatskrippen überwiesen, aus denen sie dann in die gemeinschaftlichen Unterrichtsanstalten übergehen. Hier werden sie zu harmonischer Ausbildung des Körpers und des Geistes in der Gymnastik und in den musischen Künsten unterwiesen. Auch die Jungfrauen nehmen an all diesen Übungen teil; denn im Platonischen Staat, der die Aufgabe der Frau in der Familie nicht kennt, weil er die Familie selbst zerstört, ist das Weib nur ein schwächeres Wesen als der Mann, sonst zu gleichen Aufgaben wie er bestimmt. Streng ist darauf zu achten, daß in Dichtung und Musik alles Aufregende und Verweichlichende, alles unwürdige fernbleibe; nur ethisch nutzbare Mythen und nur Lieder, die zur Tapferkeit anfeuern, sind zu gestatten, jede Neuerung ist fernzuhalten. Der Unterricht in der Mathematik macht den Schluß für diejenigen, welche sich wegen ihrer Charakterbeschaffenheit zu Kriegern eignen; ein neuer, allgemeinerer Kurs in den Wissenschaften und besonders Einführung in die Dialektik und Ideenlehre tritt für die künftigen Herrscher hinzu. Um sich völlig den gemeinschaftlichen Aufgaben des

Staats hingeben zu können, sind die herrschenden Stände loszulösen von den Sonderinteressen, welche durch Familie und Eigenbesitz bedingt werden. Für die herrschenden Stände hebt darum Plato die Familie und das Privateigentum zugunsten der Frauen- und Gütergemeinschaft auf. Allerdings ist diese Frauengemeinschaft eine staatlich streng geregelte. Ebenso gibt die Gütergemeinschaft nicht jedem ein Recht an jedem, sondern nur an den allgemeinen öffentlichen Mahlzeiten und an den sonstigen Staatsleistungen, deren Kosten der dritte Stand zu tragen hat. Sie ist eine Gemeinschaft nicht an den Produktions-, sondern an den Konsummitteln. Daß Plato hinsichtlich der Frage der Sklaverei und hinsichtlich des hellenischen Nationalitätsbündels den rechten Standpunkt so wenig zu finden wußte wie nach ihm Aristoteles, sei hier nur kurz erwähnt.

Nach die bestehenden Staatsverfassungen werden in der „Republik“ dargestellt und einer Kritik unterzogen. Indem Plato dieselben logisch, nicht historisch, aus dem besten Staat dadurch entstehen läßt, daß das richtige Verhältnis in den charakteristischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Stände gestört wird, gelangt er zu folgender Rangordnung: Idealstaat, Timokratie (Vorherrschaft der kriegerischen Tüchtigkeit), Oligarchie (Vorherrschaft der Erwerbsinteressen), Demokratie (Aufhebung der Wertunterschiede), Tyrannis (Egoismus eines einzelnen). Bezeichnend ist es, daß für die Begriffsbestimmung des Tyrannen das ursprüngliche positiv-rechtliche Moment, der Erwerb der Herrschaft auf nicht verfassungsgemäßem Weg, nahezu völlig aufgegeben und dafür ein ethischer Gesichtspunkt, die dem Gemeinwohl entgegenge setzte selbstthätige Ausübung der Herrschaft, eingesetzt ist. Es ist das von der größten Wichtigkeit für die Ausbildung des antiken Tyrannenbegriffs (vgl. Zeller, Sitzungsber. d. Berliner Ak. d. Wiss. 1887, 2, 1141 ff) und die Form, in der derselbe vom Mittelalter übernommen wurde.

Der Zweck des Staatsmanns (Politikos) ist, wie schon der Titel angibt, zunächst nicht eine Unterjochung über den Staat, sondern eine Darstellung des Begriffs der wahren Staatskunst, der vernunftgemäßen Herrschaftsweise. So erklärt sich der schon von Aristoteles angegriffene Satz, daß zwischen einem großen Hauswesen und einem kleinen Staat in Beziehung auf die Herrschaft kein Unterschied zu machen sei (259 B). Die staatliche „Besetzkunst“ wird hier (mit Recht) den Gewaltverhältnissen eingereiht, in unzutreffender Weise aber zwischen ihr und den übrigen Gewaltverhältnissen nur ein quantitativer Unterschied gemacht, die Eigenart ihres Objekts dagegen vernachlässigt. — Wenn in der „Politieia“ der Idealstaat ein Staat der „Philosophen“, d. h. der im selbständigen Besitz des Wissens Befindlichen, war, so führt der „Staatsmann“ diesen Gedanken vermittels einer scharfen Unterscheidung zwischen lebendigem, persönlichem Wissen und unpersön-

lichem Gesetz in eigentümlicher Weise näher durch. Das Gesetz, für dessen Wesensbestimmung schriftliche Fixierung und Allgemeinheit hervorgehoben werden, kann wegen seiner Unbiegsamkeit und Allgemeinheit nicht die Besonderheit des einzelnen Falls berücksichtigen. Dazu ist nur der wahre Staatsmann (πολιτικός, auch βασιλεύς, 276 E) fähig, der kraft seines Wissens ohne unveränderliche und darum schematische Gesetze das jedesmal Beste festsetzt. Erst an zweiter Stelle steht diejenige Herrschaftsform, in welcher unerblichlich festgehaltene Gesetze eine äußere Regelung herbeiführen. Wo auch das Gesetz nicht herrscht, sondern der Eigennutz, da tritt die Entartung ein.

Aus diesen ethischen Gesichtspunkten, verbunden mit der herkömmlichen Dreiteilung der Verfassungen nach der Zahl der Herrschaftsträger, entwirft der „Politikos“ ein System der Staatsformen. Die vollkommene Staatsverfassung ist diejenige, in welcher ein im Besitz des Wissens befindlicher Herrscher die Staatsverwaltung inne hat; alle übrigen Staatsverfassungen sind nur Nachahmungen dieser, und zwar glückliche, wenn die Herrschaft eine gesetzliche und friedliche, unglückliche, wenn sie eine gesetzlose und gewalttätige ist. So ergibt sich durch eine Kombination der ethischen Dichotomie und der staatsrechtlichen Trichotomie neben der Idealform des philosophischen Herrschers eine Sechszahl empirischer Staatsformen: gesetzliche Monarchie, gesetzlose Tyrannis, Aristokratie (gesetzliche Herrschaft mehrerer), Oligarchie (gesetzlose Herrschaft mehrerer), gesetzliche und gesetzlose Demokratie. Die gesetzliche Monarchie ist unter diesen Herrschaftsformen als getreueste Nachahmung der vollkommenen Staatsverfassung die höchststehende; und darum ist auch, nach dem Grundsatz, daß die Entartung des Besten am schlimmsten ist, die Tyrannis die schlechteste Herrschaftsform; die Demokratie, welche die Herrschaft durch die Verteilung auf viele in kleinste Stücke zerlegt, ist unter den gesetzlichen Verfassungen die schlechteste, unter den ungesetzlichen die beste; Aristokratie und Oligarchie stehen in der Mitte.

Gegenüber dem gerade durch seinen schwunghaften Idealismus so anziehenden Staatsentwurf der „Politieia“ ist der Staat der „Gesetze“ (Nomoi), die durch Philipp von Opus nach Platos Tod herausgegeben und durch eine „Epinomis“ fortgesetzt wurden, rein philosophisch von geringerem Interesse. Der philosophisch-ethische Gesichtspunkt tritt zurück; der Schwerpunkt liegt in Erörterungen theoretisch-politischen Inhalts. Diese aber sind für die Entwicklung der politischen Staatslehre und der Wirtschaftstheorie von nicht geringer Bedeutung geworden. Aristoteles, der scharfsinnige Kritiker der Platonischen „Politieia“, fußt in vielen Einzelheiten und in manchen Grundanschauungen auf den „Nomoi“; ja einiges, wie die von Aristoteles und Polybios übernommene Forderung einer gemäßigten (gemischten) Staatsverfassung, erstreckt seinen Einfluß bis auf die Neuzeit.

Plato hat sich mittlerweile überzeugt, daß der vollkommene Staat nur unter „Göttern oder Göttersöhnen“ möglich sei; deshalb bietet er nunmehr in den „Gesetzen“ den Plan eines zweitbesten Staats, der das Beste darstellen soll, was nach den Verhältnissen von Land und Volk erreichbar ist. Vor allem werden die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch hier ins Auge gefaßt. Während die „Politieia“ die Idee des Staats und der Gerechtigkeit durch eine umfassende Gemeinschaft zu verwirklichen sucht, in der Beamte, Militär und die erwerbende Klasse ihre besondern Aufgaben haben, aber doch als „Brüder“ sämtlich Bürger sind, ist das Ideal der „Gesetze“ ein weit engeres. Nicht nur wird die Bestellung des Ackers durch Sklaven ausgeübt, sondern auch Gewerbe und Handel werden den Einfaßen überlassen. Andererz fallen der erste und zweite Stand der „Republik“ zusammen. Für die so verbleibenden Bürger wird die Gütergemeinschaft nicht mehr gefordert. Jeder Bürger wird Land- und Hausinhaber, wenn auch das Eigentum dem Staat vorbehalten bleibt und dem Inhaber nur ein Nuzungsrecht zusteht. So stellt sich der Staat der „Gesetze“ als kleinbürgerlicher Agrarstaat dar. Bei der Empfehlung desselben geht Plato von der Überzeugung aus, daß im Gegensatz zu der kapitalistischen Industrie und zu dem Gewerbe der Ackerbau — d. h. nicht die Bearbeitung des Ackers, die den Sklaven zufällt, sondern die Gutswirtschaft — am besten geeignet sei zu einer harmonischen Ausbildung von Leib und Seele und den Bürger am wenigsten an der ihm obliegenden Pflege der Tugend hindere. Die zugleich agrarische und antikapitalistische Tendenz des Staats der „Gesetze“ bedingt die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen desselben. Der Grundbesitz ist in 5040 ertragsgleiche, unveräußerliche Landlose geteilt. Durch Bestimmungen des Erbrechts über Minimal- und Maximalbesitz (das Maximum darf den fünffachen Betrag des Minimums nicht übersteigen) und durch Regelung der Bevölkerungszahl vermittelt der Aufnahme von Fremden bei Volksmangel und der Auswanderung bei Bevölkerungsüberschuß wird sowohl ein landloses Proletariat wie der Latifundienbesitz ferngehalten. Anordnungen über die Verwendung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten usw., behördliche Regelung der Lebensmittelpreise, das Verbot der Getreideausfuhr entziehen die landwirtschaftliche Produktion der Macht der Kapitalbewegungen. Auf den Gebieten des Handels und des Gewerbs, die dem Bürger unterjagt sind, werden nur Kleinbetriebe zugelassen, dazu bestimmt, der Landwirtschaft die nötigen Werkzeuge und sonstigen Bedürfnisse zu liefern. Der kapitalistische Großhandel wird durch die Einführung einer nur im Inland kursfähigen Münze unmöglich gemacht; die damals beliebte Weise industriellen Großbetriebs in Form der Beschäftigung größerer, in verschiedenen Techniken ausgebildeter Sklaven-

massen seitens eines einzigen Unternehmers wird durch das Verbot verhindert, Arbeiter in einem andern Gewerbe zu beschäftigen als in dem, welches jeder selbst gelernt hat. Die gleiche antikapitalistische Tendenz zeigt sich im Zinsverbot, in der Aufhebung des Rechtsschutzes für Kredit- und Vorschußgeschäfte, in der Beschränkung auch des mobilen Besitzes der Bürger auf ein nicht sehr hohes Maximum und in den Bestimmungen, welche über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung für die Handel und Gewerbe treibenden fremden Einfaßen getroffen werden. Klassenkämpfe würden in einem derartig beschränkten Bauernstaat ausgeschlossen sein; daß auch sonst die Zwifügigkeiten auf ein möglichst geringes Maß hinabgedrückt werden, dazu sollen vor allem die strengen Bestimmungen über den Kontraktbruch beitragen.

So wenig wie das Privateigentum ist die Familie im Staat der „Gesetze“ aufgehoben. Im Gegenteil wird hier die Familie und der unter patriarchalischer Herrschaft stehende Familienverband auch historisch als Vorstufe des Staats betrachtet, der aus der Familie durch Ausbreitung entstanden sei (680 f). Die aristotelische Gliederung von Familie, Gemeinde, Polis konnte hier anknüpfen. — Sittlichkeit und Religion stehen unter dem Schutz des Staats. Die Konzeptionen in sexueller Beziehung, welche Plato in der „Politieia“ trotz alles sittlichen Ernstes den griechischen Anschauungen immerhin noch gemacht hatte, werden in den „Gesetzen“ aufgehoben. Strenge Beaufsichtigung soll jeder Ausschweifung wehren. Ebenso soll die Religiosität durch Strafandrohungen vor freidenkerischer Untergrabung sichergestellt werden. Leugner der Gottheit, der Vorsehung und der unbeflecklichen Gerechtigkeit der Götter sollen durch Haft zur Einsicht gebracht und bei beharrlichem Widerstreben mit dem Tod bestraft werden. — Die Erziehung ist auch in den „Gesetzen“ auf das genaueste geregelt. Da von der Ideenlehre in Platons Alterswerk nicht mehr die Rede ist, so tritt im „zweitbesten Staat“ an die Stelle der auf die Ideenlehre gegründeten Philosophie die praktische Einsicht, an die Stelle der Bildung durch die Dialektik eine solche durch Mathematik, Musik und einen gereinigten Götterglauben. Als Gegner des kriegerischen Erobererstaats räumt Plato der Tapferkeit nicht den Rang ein, den sie im kampfesfrohen Lakadämon hatte; ihre Wertung ist in den „Gesetzen“ eine weit niederere als noch in der „Politieia“, sie ist der „kleinste Teil der Tugend“. Nicht kriegerische Tüchtigkeit in erster Linie soll die Erziehung bewirken, sondern die gleichmäßige höchste Ausbildung des Geistes und Körpers.

Die rechtliche Natur des Staats und der Staatsordnung (νόμος, 751 A) findet keine nähere Bestimmung. Der Staat, das Gemeinwesen (τὸ κοινόν, 767 E) ist rechtlich nichts anderes als die Gesamtheit der Bürger (παύτες, 768 A). Die auch in den „Gesetzen“ (828 D) erhobene Forderung, der Staat müsse wie ein Mensch (καθ' ἅπερ εἰς

ἄφρονας) leben, ist ebensowenig wie in der „Politeia“ im Sinn einer rechtlichen Staatspersönlichkeit, sondern im ethischen Sinn gemeint. Einige Anlässe zu staatsrechtlicher Betrachtung zeigen dagegen der Gesetzesbegriff und der Verfassungsplan.

Die Idee eines von äußerlicher, schematischer Regulierung freien, auf philosophischer Durchbildung beruhenden persönlichen Regiments, wie „Politeia“ und „Politikos“ sie vertreten, ist mit andern Utopien in den „Nomoi“ stillschweigend beiseite gesetzt. Das Gesetz, und zwar das schriftlich niedergelegte und erzwingbare Gesetz, erscheint als Grundlage der Staatsordnung. Der Staat der „Gesetze“ ist darum im Unterschied von dem der „Politeia“ staatsrechtlich ein Rechtsstaat, natürlich ein „Rechtsstaat“ im Sinn des durch das Gesetz geregelten Staats, nicht in dem einer Beschränkung der Staatsaufgabe auf den Rechtsinhalt. Auch die Regierenden stehen unter dem Gesetz — das bei Plato nicht, wie wohl behauptet wurde, als bloße Dienstvorschrift erscheint — als dessen Diener (715 C D). Von den Göttern beschützt, soll das Gesetz das Leben des Bürgers bis ins einzelste regeln.

Die Verfassung ist gedacht als eine Vereinigung von Monarchie und Demokratie (756 E), also als „gemischte Verfassung“. Beides soll übrigens weniger den Gegensatz in der Zahl der Herrscher als das Regierungsprinzip betonen. Die Monarchie bedeutet für Plato nicht ausschließlich die Einherrschaft, sondern die Herrschaft der berufsmäßig Gebildeten überhaupt, während die Demokratie das Prinzip der Freiheit repräsentiert. So läuft denn die Verfassung tatsächlich auf eine oligarchische Herrschaft mit starker Berücksichtigung auch der Vermögensbedingungen hinaus. Die demokratische Gleichmacherei verwirft Plato; die wahre Gleichheit bestehe darin, daß Ungleichen Ungleiches zuteil werde. Die „Gesetzeswächter“ und ein aus den verschiedenen Vermögensklassen gewählter Rat stehen an der Spitze. Die priesterlichen, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Vorsteher des Erziehungs- und Unterrichtswesens stellen ein fein gegliedertes Amtersystem dar. Auch das Gerichtsverfahren ist genau geregelt. Ein aus früheren und gegenwärtigen Oberbeamten bestehender Verein von Weisen, der sich nämlich versammelt, macht als oberster Staatsrat über die Ordnung im Staat.

Die Einführung des Gesetzesstaats soll nicht mehr, wie in der „Politeia“, auf dem Weg gewaltsamer Umwälzung erfolgen, sondern — ein seitdem oft wiederholter Gedanke — durch Gründung einer Kolonie, für die eine wüste Gegend im Innern Kretas als geeignet in Aussicht genommen wird. Die Besprechung der Ortswahl gibt Gelegenheit zu einer im Geist des Hippokrates gehaltenen Erörterung des Einflusses, den Klima und die sonstigen physischen Bedingungen des Landes auf die Volkstanz und die Gestaltung der politischen Verhältnisse haben (747 D f), ein

seitdem von Aristoteles, Bodin, Montesquieu, Karl Ritter u. a. oft behandeltes Thema. Bei der Auswahl der für die Gründung geeigneten Kolonien läßt sich die Vorliebe Platos für die Dorer und dorisches Wesen nicht verkennen.

Literatur. Kritische Gesamtausgabe von J. Burnet (1899/1906), erklärende Textausgabe von Stallbaum (²1833 ff), „Staat“ von Jowett u. Campbell (1894), Adam (1902), „Staatsmann“ von Campbell (1867), Kommentar zu den „Gesetzen“ von Ritter (1896). Übersetzungen von Schleitermacher (zuerst 1804/28), H. Müller (1850/66, mit Einleitungen von Steinhart), Jowett (²1892, engl.), „Staat“ von A. Hornegger (1908). Inhaltsangaben: C. Ritter, P.s Dialoge I: die Schriften des späteren Alters (1901, darin „Politikos“); II: die Schriften des reiferen Mannesalters. I. Der „Staat“ (1909); ders., P.s „Gesetze“. Darstellung des Inhalts (1896).

E. Zeller, Die Philosophie der Griechen II, I (⁴1889); Fr. Überweg Grundriß der Geschichte der Philosophie des Altertums, bearbeitet von H. Praechter (¹⁰1909); Th. Gomperz, Griech. Denker II (1902); H. v. Arnim, Die europ. Philosophie des Altertums, in Die Kultur der Gegenwart, hrsg. von P. Sinneberg I, 5 (1909) 148/166; G. Meyer, Gesch. des Altertums V (1902) 349 ff, 502 ff; R. Hildebrand, Gesch. u. System d. Rechts- u. Staatsphilosophie I (1860) 98/222; P. Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale I (²1887) 96/164; V. Gumpłowicz, Geschichte der Staatstheorien (1895) 32/33; D. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III: Die Staats- u. Korporationslehre des Altertums u. des Mittelalters u. ihre Aufnahme in Deutschtum (1881); R. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus u. Sozialismus I (1893) 269/581; H. Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft (1896, mit einer eingehenden Analyse der staatsrechtlichen Ansätze bei P.) 30/52.

Fr. Eusemiß, Die genetische Entwicklung der Platonischen Philosophie (1855/60); G. Grote, P. and the other Companions of Socrates (1865); H. v. Stein, Sieben Bücher zur Geschichte des Platonismus (1862/75); A. G. Chaignet, La vie et les écrits de P. (1871); A. Fouillée, La philosophie de P. (²1888/89); Ch. Guizot, La vie et l'œuvre de P. (1893); W. Vater, P. and Platonism (1893) 214/243; W. Untchawski, The Origin and Growth of P.'s Logic (²1905); W. Windelband, P. (⁴1905); H. Räder, P.s philosophische Entwicklung (1905); Cl. Plat, P. (1906) 291 ff. — E. Nohe, Die Staatslehre P.s in ihrer histor. Entwicklung (1880). — Einzelnes: R. F. Hermann, Die histor. Elemente des Platon. Staatsideals, in Ges. Abhandl. (1849) 132/159; E. Zeller, Der Platon. Staat in seiner Bedeutung für die Folgezeit (1859), in Vorträge u. Abhandl. geschichtl. Inhalts I (1865) 62/81; F. Dümmler, Prolegomena zu P.s „Staat“ u. der Platon. u. Aristot. Staatslehre (1891); ders., Zur Komposition des Platonischen Staats (1895); ders., Der Platonische Staat (1896), alles in F. Dümmler, Kleine Schriften I (1901) 150 ff, 229 ff, 319 ff; G. Diegel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus II: Die Gekleisserten des Aristophanes u. die Platonische „Politeia“, in Zeitschrift für Lit. u. Gesch. der Staatswissensch. I (1893) 373/400.

[Cl. Vacumter.]

Ploy (Sozialtheoretiker) i. Art. V. Ploy.

Plebizit, im Verfassungsleben der römischen Republik der von der Plebs in den Tributumitien gefaßte Beschluß, welcher seit 448 für den ganzen populus gesetzliche Verbindlichkeit hatte. Im modernen Staatsleben bedeuten Plebizite im allgemeinen Zwischenfälle in der Entwicklung des politischen Lebens, die nicht nur nicht in der Verfassung vorgesehen sind, sondern gewöhnlich gerade dem Umsturz bisher bestandener Rechtszustände auf dem Gebiet der Verfassung oder des Territorialbesitzes besiegeln sollen als demokratische Legalisierung vorhergegangener Akte der Gewalt. Die große französische Revolution hat das Plebizit in diesem Sinn zur Einführung gebracht, das sich in der Folge namentlich zwei romanischen Ländern, Frankreich und Italien, als Auskunftsmitglied empfahl. Wie der Umschwung, den das Plebizit sanktionieren soll, so steht naturgemäß auch das Plebizit selbst in gewissem Maß, mehr oder weniger unter dem Druck der Gewalt des Faktors, der die Neuerung herbeigeführt hat, und ist deshalb weniger frei, als es bei seinen oft überwältigenden Zahlen scheinen könnte; so z. B. das Plebizit, das dem Staatsreich des Prinzen Napoleon vom 2. Dez. 1851 folgte. Die piemontesische Politik bediente sich ebenfalls in den verschiedenen Etappen ihrer Eroberungspolitik des Plebizits (1860, 1870); wie wenig aber das Plebizit an sich trotz der bestehenden Mehrheiten eine überzeugende Sanktionierung des Einheitsgedankens war, bewies die Tatsache, daß das Plebizit in den von Viktor Emanuel an Napoleon verhandelten italienischen Gebieten Savoyen und Nizza gegen den Einheitsgedanken entschied. Hier wie dort Mache. Auf dem Plebizit beruht auch die Konstituierung der neueren Staaten der nordamerikanischen Union. Als Plebizit kann man die in der schweizerischen Bundesverfassung vorgesehene Einrichtung des Volksreferendums ansehen, den Refus an das Gesamtvolk gegen Beschlüsse der Bundesversammlung. [Dresemann.]

Polenfrage. Seitdem durch den Wiener Kongreß 1815 Teile des früheren Königreichs Polen an Preußen gefallen waren, hat die Polenfrage, abgesehen von einigen Zeiträumen der Ruhe, eigentlich stets im Vordergrund des öffentlichen Interesses gestanden, ohne einer befriedigenden Lösung näher gebracht worden zu sein. In den letzten Jahrzehnten ist ihre Behandlung stets eingehender und leidenschaftlicher geworden.

Preußen hat durch die Einverleibung der neuen Gebietsteile, aus denen unter Hinzunahme einiger bisher westpreussischer Bezirke die Provinz Posen zunächst unter dem Namen eines Großherzogtums gleichen Namens gebildet, während der Rest mit Westpreußen vereinigt wurde, die Aufgabe zugewiesen erhalten, diese neu erworbenen Länderstrecken, bewohnt von einer sowohl nach Abstammung wie nach Kultur wesentlich anders gearteten Bevölke-

rung mit den älteren Bestandteilen des preussischen Staats zu einem einheitlichen, auch innerlich zusammenhängenden Ganzen zu verschmelzen. Von einer zufriedenstellenden Lösung dieser Aufgabe ist man heute nach fast hundertjähriger Zusammengehörigkeit weiter wie jemals entfernt. Schuld daran trägt hauptsächlich das fortgesetzte Schwanken in der den Bewohnern der neuen Landesteile gegenüber bewiesenen Haltung der preussischen Regierung sowie das so oft beklagte geringe Vermögen und Verständnis derselben, der Gefühlsrichtung weiter Volkskreise gebührend Rechnung zu tragen, um sie durch mit Gerechtigkeit gepaarte Milde zu vertrauensvoller Hingebung und endlich treuer Vaterlandsliebe zu führen. Schuld trägt anderseits die im polnischen Volkscharakter gegründete leichte Erregbarkeit der polnischen Bevölkerung, welche den Bestrebungen unruhiger, leidenschaftlicher Geister oft nicht die wünschenswerten ruhige Überlegung entgegen zu stellen gewohnt hat.

Der Einverleibung der neuen Gebietsteile im Jahr 1815 folgte zunächst eine Zeit ruhiger, verständlicher Politik, ganz im Geist verschiedener Rundgebungen Königs Friedrich Wilhelms III., insbesondere des sog. Aufrufs an die Einwohner des Großherzogtums Posen vom 15. Mai 1815. In demselben hieß es:

„Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verlegen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution teilnehmen, welche ich Meinen getrennten Untertanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reiches eine provinzielle Verfassung erhalten. — Eure Religion soll unerschrocken erhalten und zu einer standesmäßigen Dotierung ihrer Diener gewürdigt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigentum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Beratung Ihr künftig zugezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogtums sowie zu allen Ämtern, Ehren und Würden Meines Reiches offen stehen. . .“

Die Flammen des am 29. Nov. 1830 in Warschau ausbrechenden Aufstands, welcher in kurzer Zeit die völlige Räumung des Königreichs Polen seitens der Russen zur Folge hatte, vermochten nicht die Grenzen Preußens zu überschreiten: trotzdem kam mit dem Oberpräsidenten v. Flottwell Ende 1830 die schärfere Richtung zur Geltung, die als Grundsatz aufstellte, daß „das System der Nachsicht und der Zugeständnisse sich überlebt habe; daß der Adel und der Klerus Preußens geschworene Feinde seien; daß die preussische Regierung sich nur die Achtung, nicht die Liebe der Polen erwerben könne“ (vgl. Denkschrift v. Flottwells über seine Verwaltung vom Dez. 1830

bis zum Beginn des Jahrs 1841, abgedruckt in Knorr, Die polnischen Aufstände). Es folgte dann unter der milden Regierung Friedrich Wilhelm's IV. wieder eine Periode friedlicher Entwicklung, unterbrochen durch die bald beschwichtigten Aufstände des Jahrs 1846, eine Periode, die sich nach dem Zustandekommen der preußischen Verfassung vom 31. Jan. 1850 fortsetzte bis in die Regierungszeit König Wilhelm's I. hinein.

Mit dem gleich nach der Gründung des Deutschen Reichs ausbrechenden Kulturkampf unseligen Andenkens stand eine Verschärfung der Maßnahmen der preußischen Regierung gegen die Polen in offenbarem und nach der ganzen Tendenz der Bewegung erklärlichem Zusammenhang. Fürst Bismarck selbst gab einen solchen in seiner Rede im preußischen Abgeordnetenhaus vom 28. Jan. 1886 zu, allerdings mit der irrtümlichen Begründung, daß die Aufhebung der katholischen Abteilung des preußischen Kultusministeriums der eigentliche Grund gewesen, „auf dem er in den Kulturkampf geraten sei“, und daß dieselbe notwendig gewesen sei, weil die katholische Abteilung „die polnischen Bestrebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität und unter seinem Siegel wahrgenommen hätte“. (Stenograph. Berichte I 170.)

Tatsache ist, daß der erste gesetzgeberische Vorstoß, den Bismarck gegen die Polen unternahm, zeitlich zusammenfällt mit dem Abflauen des Kulturkampfes und der Annahme des „Friedensgesetzes“ vom 26. Mai 1886. Bismarck wollte neben der Bekämpfung des Polentums auf dem Boden des Religionsunterrichts und der Schule hauptsächlich auf dem wirtschaftlichen Gebiet, insbesondere der Bodenpolitik, sein Ziel erreichen, ein Weg, den man bereits in den 1830er Jahren unter Flottwell's Leitung versucht hatte. Schon die Thronrede zur Eröffnung des preußischen Landtags vom 14. Jan. 1886 kündigte Vorlagen zum Schutz des Deutschtums an mit den Worten: „Das Zurückdrängen des deutschen Elements durch das polnische in einigen östlichen Provinzen legt der Regierung die Pflicht auf, Maßregeln zu treffen, welche den Bestand und die Entwicklung der deutschen Bevölkerung sicherzustellen geeignet sind.“ Die Ungebild der konservativen und nationalliberalen Partei war so groß, daß man den Eingang der Gesetzesvorlage nicht abwarten konnte. Ein Antrag Achenbach und Genossen, der die Genugtuung über dieses Vorhaben der Regierung zum Ausdruck brachte und zugleich die Bereitwilligkeit, die zur Durchführung der beabsichtigten Maßregeln erforderlichen Mittel zu bewilligen, führte im preußischen Abgeordnetenhaus zu höchst interessanten Debatten am 28., 29. und 30. Jan. 1886. Er wurde schließlich, nachdem ein Antrag des Zentrums und der Freisinnigen auf Überweisung an die Budgetkommission in namentlicher Abstimmung mit 234 gegen 153 Stimmen verworfen worden war,

mit 244 Stimmen angenommen. Daß Zentrum, die Polen und die Freisinnigen enthielten sich der Abstimmung, da sie in dem Vorgehen der Mehrheit eine Verletzung der Geschäftsordnung erblickten, die verlangt, daß Anträge, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, zuerst einer Kommissionsberatung unterzogen werden müssen (§ 27 der Gesch.=Ord.).

Am 9. Febr. 1886 ging dem Landtag ein Gesetzentwurf zu „betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“ (Drucksachen Nr 45). Das Wesentliche desselben bildete die Bestimmung des § 1, wonach „der Staatsregierung ein Fonds von 100 Mill. M zur Verfügung gestellt werden sollte, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke künstlich zu erwerben und, soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung, b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfang oder ganzer Landgemeinden“. Zur Ausführung des Gesetzes sollte die dem Staatsministerium unterstellte „Ansiedlungskommission“ errichtet werden, deren Zusammensetzung, Sitz, Geschäftskreis und Befugnisse durch königl. Verordnung festgesetzt werden sollten.

Vergebens wiesen die Redner des Zentrums, der Polen und der Freisinnigen auf die Ausichtslosigkeit, Gefährlichkeit und Verfassungswidrigkeit des geplanten gesetzgeberischen Vorgehens hin: am 7. April 1886 wurde der Entwurf vom Abgeordnetenhaus in namentlicher Abstimmung mit 214 gegen 120 Stimmen angenommen und erschien unter dem Datum des 26. April 1886 in der Gesetzsammlung (S. 131). Die Minderheit stand, wie Windthorst bei der 3. Lesung in eindringlicher Rede bemerkt hatte, „einer fest geschlossenen Phalanx gegenüber, die auch, wenn Engelszungen redeten, zu einer andern Anschauung nicht gebracht würde“. Mit vollem Recht nannte derselbe Redner die Annahme des Gesetzesentwurfs „einen Wendepunkt der Geschichte“ und erklärte im Gegensatz zu den Gegnern und den Regierungsvertretern, die den Entwurf ein Gesetz des Friedens genannt hatten: „Dies ist kein Gesetz des Friedens, dies ist ein Gesetz des Kampfes auf Leben und Tod.“ (Stenograph. Berichte S. 727, Sitzung vom 23. Febr. 1886.) Über die Folgen des Gesetzes äußerte sich Windthorst in weiser Voraussicht am 7. April 1886 (Stenograph. Berichte S. 1713): „Es wird vielleicht nach 20 Jahren oder möglicherweise schon nach kürzerer Zeit klar werden, daß der Weg, der hier verfolgt wird, ein ebenso verhängnisvoller war, wie der andere (der Mairgesetzgebung) gewesen ist!“ Er hatte wahr gesprochen! Schon durch das Gesetz vom

20. April 1898 wurde der Fonds von 100 auf 200 Mill. M erhöht und zugleich die Bestimmung beseitigt, wonach von 1907 an die aus der Veräußerung von Grundstücken in die Staatskasse zurückfließenden Gelder zu anderweitigen Staatszwecken frei werden sollten. Weiterhin sollten also diese Gelder lediglich wiederum nur zu Ansiedlungszwecken verwendet werden. Infolgedessen nahm die Bedeutung des schon an sich ungeheuern Fonds ganz wesentlich zu. — Durch das Gesetz vom 1. Juli 1902 erfuhr derselbe eine weitere Verstärkung um 150 Mill., also eine Erhöhung auf im ganzen 350 Mill. M; außerdem wurden noch 100 Mill. bewilligt, „um in den Provinzen Westpreußen und Posen Güter zur Verwendung als Domänen oder Grundstücke zu den Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten“ (§ 2 des Gesetzes). — Die Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs wies darauf hin, daß von den bewilligten 200 Mill. noch rund 56 Mill. unverbraucht seien, nachdem bis 1. Januar 1902 164 494 ha erworben und davon rund 100 000 ha besiedelt seien. In den letzten fünf Jahren habe die deutsche Hand in den Ansiedlungsprovinzen unter Berücksichtigung ihres Landgewinns immer noch rund 31 000 ha verloren. Die Lage verschärfe sich fortgesetzt durch das andauernde Anwachsen des polnischen Grundbesitzes und infolge planmäßiger Abschließung der polnischen Staatsbürger auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Interessen. Man dürfe deshalb die Erschöpfung des Ansiedlungsfonds nicht abwarten, sondern müsse durch alsbaldige Auffüllung des Fonds die Ansiedlungskommission in den Stand setzen, das bisherige Zeitmaß der Besiedlung wesentlich zu beschleunigen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde wiederum von mehreren Seiten auf die Verfassungswidrigkeit des beabsichtigten Vorgehens hingewiesen, da der Entwurf, wenn auch vielleicht nicht formell, doch jedenfalls materiell gegen den Art. 4 der preussischen Verfassung aufgestellten Grundsatz verstoße, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind; trotzdem wurde er in beiden Häusern des Landtags von der Mehrheit angenommen. Auf der abschüssigen, einmal eingeschlagenen Bahn ging es nun unaufhaltsam weiter; auch die ganz erhebliche Erhöhung des Ansiedlungsfonds vermochte das gewünschte Ergebnis nicht zu erzielen. Andere Maßregeln sollten nun ergriffen werden. Am 15. Febr. 1904 legte die Staatsregierung dem Landtag (Drucksachen Nr 40 des preussischen Herrenhauses) einen „Gesetzentwurf betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen“ vor, der eine Änderung des Ansiedlungsgesetzes vom 25. Aug. 1876 bezweckte. Es sollte zur Errichtung eines Wohnhauses außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder zur Ein-

richtung eines vorhandenen Gebäudes zum Wohnhaus eine besondere Ansiedlungsgenehmigung erforderlich sein, die vom Kreisauschuß oder in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilen sei. Im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 26. April 1886 sollte diese Genehmigung verjagt werden, solange nicht eine Bescheinigung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruch steht“ (§ 15 b). In der Begründung dazu wurde ausgeführt, die Wirkung der ungewöhnlich hohen Opfer, welche der Staat für seine Ansiedlungspolitik in den Provinzen Westpreußen und Posen bringe, dürfe nicht gehemmt oder in Frage gestellt werden durch die rührige und ständig anwachsende Ansiedlungstätigkeit von anderer Seite, deren Ziel die Durchkreuzung oder deren Erfolg eine Lähmung der staatlichen Ansiedlungspolitik sei. Die zur Durchführung dieser Politik berufene Behörde müsse mit Befugnissen ausgestattet werden, welche eine Gewähr dafür bieten, daß im Bereich ihrer amtlichen Wirksamkeit alle Ansiedlungsunternehmungen daraufhin geprüft werden könnten, ob ihre Ausführung mit den Zielen des staatlichen Ansiedlungswerkes unverträglich sei, und daß Ansiedlungen, bei welchen diese Frage bejaht werden müsse, unterblieben. — Bei der weiteren Beratung wurde die im Entwurf vorgesehene Bestimmung dahin abgeändert, daß nicht der Vorsitzende der Ansiedlungskommission, sondern der Regierungspräsident die oben bezeichnete Bescheinigung auszustellen habe. Gegen die Verjagung solle die Beschwerde an den Oberpräsidenten offen stehen, der endgültig entscheide. Die Vorchrift solle aber nicht nur für Westpreußen und Posen gelten, sondern sinngemäß auch auf die Provinzen Ostpreußen und Schlesien sowie die Regierungsbezirke Frankfurt a. O., Stettin und Köslin Anwendung finden (vgl. der dem § 15 b des Entwurfs entsprechende § 13 b des Gesetzes vom 10. Aug. 1904, Gesetzsamm. S. 227).

Wie einschneidend diese Gesetzesvorschrift aufgefahrt wurde, erhellt aus den Worten des früheren Oberpräsidenten von Schlesien, des Fürsten von Hatzfeldt, der am 15. April 1904 im Herrenhaus ausführte: „Ich erblicke in diesem Paragraphen zwar keine Verfassungswidrigkeit; aber niemand wird leugnen können, daß derselbe ein Ausnahmegesetz darstellt — und zu Ausnahmegeetzen entschließt man sich doch nur in Fällen dringender Not —, daß derselbe große Härten enthält und daß er nur als ein Akt verzweifelter Notwehr gerechtfertigt erscheinen kann.“ Charakteristisch ist der Schluß, zu dem der Redner gelangt: Trotz einzelner Bedenken, die nur überwunden werden könnten, wenn man ein sehr großes Maß von Vertrauen der Zentralinstanz sowohl wie ihren ausführenden Organen entgegenbringe, werde man dahin kom-

men müssen, dem Beschluß der Kommission auch im § 13 b zustimmen, der Not gehorchend, vielleicht nicht dem eignen Trieb! (Stenograph. Berichte des Herrenhauses, 9. Sitzung, S. 161.)

Sehr lebhaft wurde sowohl in der Kommission wie im Plenum des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses über das Verhältnis des § 13 b zur preußischen Verfassung gestritten: das Ergebnis war daselbe wie bei den andern Polengesetzen: „Der Not gehorchend“ stimmte die Mehrheit für Gesetzesbestimmungen, deren überaus große Bedenklichkeit niemand, auch nicht der Staatsregierung zweifelhaft war. — Aus der Fülle der bemerkenswerten Ausführungen sei hier nur eine Stelle hervorgehoben, weil sie ein helles Schlaglicht wirft auf die Bedeutung des die Polengesetzgebung einstweilen abschließenden Enteignungsgesetzes vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29). Im Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses (Drucksachen Nr 424 von 1904) heißt es auf S. 4: „Die Justizverwaltung stehe auf dem Standpunkt, daß die Vorlage sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit nicht von dem bisherigen Ansiedlungsgesetz unterscheide. Nur dürften die Gründe der Verlegung (der Genehmigung) nicht auf die Person zugeschnitten, müßten vielmehr sachlicher Art sein. Verfassungswidrig würde es nur sein, wenn der Erwerb von Grundeigentum den Polen als solchen beschränkt würde; das Gesetz treffe aber ebensogut Deutsche.“

Damit vergleiche man die Bestimmungen des dem Gesetz vom 10. Aug. 1904 bald folgenden Gesetzes vom 20. März 1908, dessen Bedeutung oben in dem Art. Enteignung (Bd II, Sp. 25) näher gewürdigt ist. Der Ansiedlungsfonds wurde durch dieses Gesetz um weitere 200 Mill. M, also auf 550 Mill. erhöht.

Die Anwendung des Gesetzes vom 10. Aug. 1904, dessen hier vornehmlich interessierender § 13 b in namentlicher Abstimmung mit 207 gegen 105 Stimmen des Zentrums, der Polen und der Freisinnigen angenommen wurde, führte zu dem bekannten Fall des Polen Drzymala, der mit seiner Familie einen auf seinem Grundstück aufgestellten Wagen als Wohnstätte bezog, weil er die zur Errichtung eines Wohnhauses nötige Ansiedlungsgenehmigung nicht erhielt. Zuletzt wurde ihm seitens der Polizeibehörde auch der Aufenthalt in dem Wagen unmöglich gemacht, weil er in demselben keine Feuerstelle unterhalten durfte.

Bis zum Ende des Jahres 1909 ist noch kein Fall der Anwendung des Enteignungsgesetzes für polnischen Grundbesitz vorgekommen. Doch ruft man bereits von seiten der Freunde der Antipolenpolitik nach dem Erlaß neuer Gesetze, namentlich eines solchen mit dem Verbot der Parzellierung von Grundstücken, ohne die Absicht Gebäude auf den Grundstücken zu errichten, da alle bisherigen Maßnahmen nicht ausreichten und erfolglos geblieben seien.

Die Folgen der verfehlten Polenpolitik der preußischen Regierung stellen in der Tat das vernichtendste Urteil dar, daß über diese Politik gefällt werden kann: Infolge des Aufwands der riesigen für die Ansiedlungszwecke zur Verfügung stehenden Summen, welche hauptsächlich von den westlichen Provinzen des preußischen Staats aufgebracht werden müssen, ist ja unzweifelhaft die allgemeine kulturelle Lage der für die Polenpolitik in Frage kommenden Landesteile gehoben worden. Die eigentlichen Zwecke des Unternehmens sind aber bei weitem nicht erreicht. Am 22. Febr. 1886 konnte der preußische Landwirtschaftsminister bei der Vorlage des ersten Ansiedlungsgesetzes ausführen: „In den letzten 25 Jahren sind (in der Provinz Posen) aus polnischem Besitz in den deutschen übergegangen 225 922 ha, aus dem deutschen Besitz in den polnischen nur 30 358 ha, so daß sich in den letzten 25 Jahren der polnische Besitz um 195 537 ha vermindert hat.“ (Stenograph. Berichte II 688.) — Am 26. Nov. 1907 mußte Fürst Bülow als Ergebnis der 20 Jahre preussischer Ansiedlungspolitik feststellen: „Die Besitzwechselstatistik ergibt, daß von 1896 bis einschließlich 1906, also in elf Jahren, in Westpreußen und Posen 75 437 ha mehr aus deutscher Hand in die polnische übergegangen sind als umgekehrt, und wenn man dazu noch die polnischen Ankäufe in Ostpreußen, Pommern und Schlesien nimmt, so stellt sich der Gesamtverlust auf annähernd 100 000 ha!“ (Stenograph. Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses S. 13.) — Die Erwerbung polnischer Grundstücke seitens der Ansiedlungskommission betrug in den letzten Jahren vor 1907 nur noch 7 bis 10 % des Gesamtankaufs! — Der deutsche Großgrundbesitz in der Provinz Posen überwog den polnischen im Jahr 1886 um rund 70 000 ha; im Mai 1906 betrug das Übergewicht noch rund 19 000 ha; bis Ende 1907 war es nach den eignen Worten des Fürsten Bülow wahrscheinlich ganz verschwunden. — Die Konkurrenz der Ansiedlungskommission mit den auf polnischer Seite zum Schutz des polnischen Grundbesitzes eingerichteten Landbanken bewirkte eine ganz enorme, ungesunde Steigerung der Bodenpreise nicht nur in Posen und Westpreußen, sondern auch in den anstoßenden Landesteilen: Noch im Jahr 1886 bezahlte die Ansiedlungskommission im jährlichen Durchschnitt für den Hektar 568 M, im Jahr 1895 571 M, 1900 809 M, 1906 1383 M, also eine Preissteigerung seit 1895 um 142 %! Unter diesen Umständen erschien es erklärlich, wenn regierungsfreundliche Blätter den Entschluß der preußischen Regierung, die Enteignung polnischen Grundbesitzes zu ermöglichen, begrüßten „als die Rettung unserer Polenpolitik vor einem schmachvollen Zusammenbruch, als die Rettung der preußischen Bureaucratie vor einer moralischen Niederlage, wie sie schimpflicher und vernichtender nicht hätte gedacht werden können!“ — Daß auch der Verzweiflungs-

schritt der Enteignung keine dauernde Besserung der Zustände herbeiführen kann, ist für jeden Vorurteilsfreien von vornherein erkennbar.

Das allmähliche Verdrängen der Polen von dem ländlichen Grundbesitz hat nach einer Mitteilung der „Kreuzzeitung“ vom 14. Jan. 1910 noch folgende Erscheinungen gezeitigt: In der Stadt Posen waren 1890 49,09 % Deutsche; 1895 waren es nur noch 46,98 %, 1900: 43,94 %; 1905: 42,72 %. Die Zahl der Polen stieg von 50,76 % im Jahr 1890 auf 57,13 % im Jahr 1905. In Kurnitz ist die polnische Bevölkerung von 1840 bis 1895 um 30 %, von 1895 bis 1905 um weitere 7 % gestiegen; in Grätz stieg sie von 36 % im Jahr 1840 auf 74 % im Jahr 1905; in Kempen in der gleichen Zeit von 25 % auf 59 %.

Die schärfste Gegnerin fand die Ansiedlungskommission in den seit 1886 sich bildenden polnischen Banken. Gleich nach dem Einbringen des ersten Ansiedlungsgesetzes wurde die „Verbandsbank der Erwerbsgenossenschaften“ ins Leben gerufen. Während bis dahin die seit etwa 15 Jahren bestehenden polnischen Genossenschaften fast gar nichts geleistet hatten, auch ein Versuch des Adels, eine „Länderbank“ zu gründen, zunächst nur geringen Erfolg aufzuweisen hatte, gelang es der „Verbandsbank“ unter dem Zwang der Ereignisse in kurzer Zeit, ein Grundkapital von $\frac{1}{2}$ Mill. M. zusammenzubringen und sich im Lauf der Jahre zu einer außerordentlich starken Finanzmacht auszugestalten. Schon 1890 betrug die Depozitengelder über 2,3 Mill. M. — Im Sept. 1900 wurde das Aktienkapital auf 1 Mill. M. erhöht und von nun an nahm die Bedeutung und der Einfluß der Bank ganz erheblich zu. Im Jahr 1904 betrug der Umsatz in fremdem Kapital 14 Mill., in eigenem Kapital nahezu $1\frac{1}{2}$ Mill. M. Das Grundkapital wurde nunmehr auf 3 Mill. M. erhöht. Während diese „Verbandsbank“ hauptsächlich den Zusammenfluß und die Kreditstärkung der ihr angeschlossenen Genossenschaften bezweckte und herbeiführte, nahmen die Landes- und Parzellierungsbanken den Kampf mit der Ansiedlungskommission offen auf, indem sie den polnischen Grundbesitz zu erhalten und, wenn möglich, zu vergrößern sich bestreben. Die „Länderbank“ erhöhte 1890 ihr Aktienkapital auf 1,2 Mill. M., 1896 auf 2 Mill., 1900 auf 3 Mill., 1905 auf 4 Mill. M. Von ihr gingen ähnliche Bankeinrichtungen in Posen, Thorn, Dabok, Wieszow aus, vor allem aber eine ganz eigentümliche Einrichtung: der Zwiasek ziemian, ein Verband, der die Erhaltung des Grundbesitzes in polnischen Händen erstrebt und sich sehr wirksam mit der Befundung der wirtschaftlichen Verhältnisse überschuldeter oder schlecht verwalteter Grundgüter beschäftigt. Hauptsächlich den bäuerlichen Besitz schützt eine Anzahl von Parzellierungsbanken, von denen zwei größere in Posen seit 1894 und 1897 bestehen, während kleinere seit 1902 in verschie-

den Provinzialstädten, hauptsächlich im Anschluß an bäuerliche Genossenschaften ins Leben getreten sind. Alle haben sehr viel zur Erhaltung und Stärkung des polnischen Bauernstandes beigetragen und den Ankaufversuchen der Ansiedlungskommission fühlbare Schwierigkeiten bereitet.

Wie in den Genossenschaften und den Landbanken die durch den Zustrom preussischen Gelds ungemein gesteigerte Finanzkraft der Polen eng zusammengeschlossen wurde, so schmiedeten die konsequent fortgesetzten Maßnahmen der Regierung die sonst leicht zu gegenseitigen Neibereien geneigte polnische Bevölkerung in an Größe und Kraft stets zunehmenden Organisationen zusammen. Dem seit 1840 bestehenden, hauptsächlich die Beschaffung von Mitteln für Unterricht und Studium bezweckenden Marcinkowzki-Verein, der über 40 Kreis Komitees in der Provinz Posen verfügt und namentlich in der Art seiner Organisation vorbildlich wirkt, sind in der Folge zahlreiche Vereine von Bauern, Arbeitern, Handwerkern und Kaufleuten zur Seite getreten, von denen insbesondere die Bauern- und Arbeitervereine eine starke Zunahme zu verzeichnen haben. Alle diese Vereine stehen statutengemäß ebenso den Deutschen wie den Polen offen; tatsächlich sind ihre Mitglieder fast ausschließlich Polen. Seitdem in den letzten zehn Jahren der Bohnkott anderer als von Polen bezogener Waren offen als nationale Pflicht hingestellt wird, sind die deutschen Kaufleute und Handwerker fast ganz ausgeschlossen. In weit nach Rußland und Österreich hinein hat der Gegenstand der polnischen Bevölkerung eine starke Benachteiligung des deutschen Handels zur Folge gehabt.

Neben den wirtschaftlichen Vereinen haben sich auf beiden Seiten auch sonstige Organisationen gebildet, welche mehr oder weniger offen den Kampf der Nationalitäten unterstützen. Auf deutscher Seite bildete sich 1894 der Ostmarkenverein, der auch nach den Anfangsbuchstaben der Namen seiner Gründer, der Rittergutsbesitzer Hansemann, Kennemann und des früheren Regierungspräsidenten von Bromberg v. Tiedemann, des Verfassers des Entwurfs zum Gesetz von 1886, der H. K. T.-Verein und dessen Anhänger deshalb „Hakatisten“ genannt werden. Die Art des Auftretens dieses Vereins ließ recht häufig die Grenzen der Klugheit und Billigkeit außer acht und trug nicht wenig zur Verschärfung der nationalen Gegensätze bei. Ihm zur Seite wirkt der „Verein deutscher Katholiken in der Ostmark“, der durch die Vermengung der Konfession mit nationalen Fragen in noch größere Fehler verfallen muß wie der erstere. — Auf polnischer Seite wirken seit 1905 die Strazvereine, welche die kulturelle Hebung der Polen, daneben aber auch politische und materielle Zwecke verfolgen, — und die Sokols, die dem Namen nach polnische Turnvereine, in der Tat politische Vereinigungen darstellen. Das Hauptverbreitungsgebiet der leg-

teren Vereine ist im Gegensatz zu dem Straz Rheinland und Westfalen, wo von den rund 160 Vereinen allein etwa 60 bestehen.

Die preußische Regierung versuchte ihrer Polenpolitik nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern auch auf rein idealem Gebiet Geltung zu verschaffen, insbesondere auf dem Gebiet der Religion und Schule. Ihre Bestrebungen hatten hier, da die Polen weit überwiegend der katholischen Konfession angehören, ganz offenbar die Schwächung des Einflusses der katholischen Kirche und auf der andern Seite die Hebung und Stärkung der evangelischen Kirche zur Folge. Selbst die Ansiedlungsbewegung und -Gesetzgebung hat diese Folgeerscheinung gezeitigt. Schon bei der ersten Beratung des Gesetzes von 1886 hatte am 22. Febr. der Abgeordnete Fehr v. Schorlemer-Mst im preußischen Abgeordnetenhaus gesagt: „Man hätte besser getan, ein Gesetz zu machen mit nur zwei Paragraphen. Man hätte einfach hineingeschrieben in den Titel des Gesetzes: ‚Gesetz zur Germanisierung und Protestantisierung in den Provinzen Westpreußen und Posen‘, und hätte dann in § 1 gesagt: ‚Dem Ministerräsidenten werden behufs Germanisierung und Protestantisierung der Provinzen Posen und Westpreußen 100 Mill. zur freien Verfügung gestellt.“ (Stenograph. Berichte S. 711). — Am 7. April 1886 führte bei der dritten Lesung des Gesetzes der Abgeordnete Windthorst aus: „Ich habe es in der Generaldebatte und allen folgenden Verhandlungen sehr klar und bestimmt ausgesprochen, daß ich (in dem hier vorliegenden Gesetz) eine Fortsetzung des Kulturkampfes finde, und daß ich der Meinung sei, dieses Gesetz sei wesentlich auch gegen die Katholiken gerichtet! — Darüber haben wir nicht den geringsten Zweifel. . . . Diese Gesetze sind und bleiben nicht allein gegen die Polen gerichtet, sondern auch gegen die Katholiken im allgemeinen. Darüber ist gar kein Zweifel. . .“ (Stenograph. Berichte S. 1734.) Die tatsächliche Wirkung der Ansiedlungspolitik hat diese Ausführungen in der Zukunft offensichtlich bestätigt: bis 1888 einschließlich waren 303 Evangelische angesiedelt gegenüber 34 Katholiken; bis 1890: 631 Evangelische gegen 59 Katholiken; bis 1891: 795 Evangelische gegen 88 Katholiken; bis 1892: 1036 Evangelische gegen 110 Katholiken; bis 1895: 1653 Evangelische gegen 131 Katholiken; bis 1900: 4028 Evangelische gegen 249 Katholiken; bis 1905: 9966 Evangelische gegen 423 Katholiken; bis 1908 einschließlich: 14 557 Evangelische gegen 586 Katholiken; bis 1909 einschließlich: 15 916 Evangelische gegen 613 Katholische. Das bedeutet, die Familie auf durchschnittlich sechs Köpfe berechnet, wie es die amtlichen Denkschriften über den Erfolg der Ansiedlung tun, im ganzen 95 000 Evangelische gegen 3600 Katholiken! — Dem entsprechen die Aufwendungen für Kirchen und Schulen: bis 1909 einschließlich sind 43 evangelische Kirchen und 29 evangelische Bethäuser

gegen 2 katholische Kirchen, 47 evangelische Pfarreienhöfste gegen 2 katholische, 385 evangelische Schulhöfste gegen 12 katholische Schulhöfste errichtet worden. — Es läßt sich nicht leugnen, daß ein Grund für die geringere Anzahl der katholischen Ansiedler auch in der größeren Zurückhaltung katholischer Bewerber und Ansiedlung zu finden ist; diese Tatsache allein kann aber das ganz unverhältnismäßige Überwiegen des evangelischen Elements nicht erklären. Während im Staat Preußen die evangelische Bevölkerung sich zur katholischen wie 2 : 1 verhält, verhalten sich die angesiedelten Evangelischen zu den angesiedelten Katholiken der Kopffzahl nach wie 30 : 1! — Vielfach werden Klagen darüber laut, daß man systematisch die evangelischen Ansiedler bevorzugt und so die ursprünglich fast ausschließlich katholischen Provinzen mehr und mehr mit evangelischen Bewohnern bevölkert. Zahlreiche Zeitungsstimmen bezeichneten seit je den Kampf gegen das Polentum als einen Kampf gegen Rom! — Der „Reichsbote“ forderte direkt dazu auf, nur evangelische Bauern in geschlossenen Dörfern mit Kirche und Schule anzusiedeln. Als die „Kölnische Volkszeitung“ ihre Genugtuung über diese Offenherzigkeit aussprach, mit der man die wirklichen Ziele der ganzen Germanisierung bekenne, erwiderte der „Reichsbote“: Das seien doch alles so bekannte Dinge, daß man das Erstaunen nur naiv finden könne! (Stenograph. Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses [1902] S. 4394, 4397.)

Die Absicht der preußischen Regierung, auch auf konfessionellem Gebiet Antipolenpolitik zu treiben, erbellt am klarsten aus der unterschiedlichen Behandlung der hier in Betracht kommenden Landesteile auf dem Gebiet der Schule: Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, das in Übereinstimmung mit der preußischen Verfassung in seinem § 33 die konfessionelle Schule als die Regel grundsätzlich festlegt, findet nach seinem § 70 auf die Provinzen Posen und Westpreußen überhaupt keine Anwendung. In diesen Provinzen ist seit den 1870er Jahren die Simultanschule die bei weitem überwiegende: Während es in Preußen, abgesehen von Westpreußen und Posen sowie dem Regierungsbezirk Wiesbaden, nur 30 Orte gibt, an deren Schulen grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses angestellt werden — wobei allerdings diejenigen Schulen nicht mitgerechnet sind, an denen eine Lehrkraft andern Bekenntnisses nur wegen des Religionsunterrichts der Minderheit angestellt ist —, sind in Westpreußen in 26 Städten und 339 Landorten und in der Provinz Posen in 24 Städten und 120 Landorten Simultanschulen (vgl. v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz [1906] S. 81). — Hand in Hand damit geht die höchst ungleiche Verteilung der Lehrer nach der Zahl der evangelischen und katholischen Schüler: Im Regierungsbezirk Marienwerder kamen 1906 auf 101 120 katholische Schüler 1156 katholische Lehrpersonen,

auf 71 177 evangelische Schüler 1430 evangelische Lehrpersonen. Im Regierungsbezirk Posen kamen auf 194 724 katholische Schüler 2054 katholische Lehrer und Lehrerinnen, auf 50 473 evangelische Schüler 1134 evangelische Lehrer und Lehrerinnen (vgl. Preuß. Statistik 1908, Hft 209, II a S. 33 ff). In der Provinz Westpreußen kamen auf 166 198 katholische Schüler 2015 katholische Lehrpersonen, auf 123 380 evangelische Schüler 2479 evangelische Lehrpersonen. In der Provinz Posen entfielen auf 276 228 katholische Schüler 2973 katholische Lehrer und Lehrerinnen, auf 101 252 evangelische Schüler 2151 evangelische Lehrpersonen. — In Westpreußen besuchten nur 51,22% der katholischen Schüler katholische Schulen, aber 63,29% der evangelischen Schüler evangelische Schulen; in Posen 80,23% der katholischen Schüler katholische Schulen und 79,29% der evangelischen Schüler evangelische Schulen. Im Regierungsbezirk Marienwerder besuchten nur 48,82% der katholischen Schüler Schulen ihrer eignen Konfession, aber 66,53% der evangelischen Schüler evangelische Schulen. — Es besuchten 1906 Simultanschulen: in Westpreußen 64 462 katholische und 41 697 evangelische Schulfinder; in Posen 40 071 katholische und 18 123 evangelische Schüler; im Regierungsbezirk Marienwerder 41 123 katholische und 22 070 evangelische Schüler; im Regierungsbezirk Posen 25 078 katholische und 8232 evangelische Schüler (a. a. D. 45). — Ein Grund für die offensichtlich schlechtere Behandlung des katholischen Volksteils liegt zweifellos in dem Mangel an katholischen Lehrern. Dieser ist erklärlich unter anderem aus dem Umstand, daß aus der einheimischen Bevölkerung nur wenige Lust haben, sich dem Lehrberuf zu widmen, da ihnen ihre Abstammung und Konfession überall im Weg steht, und daß aus den andern Provinzen katholische Lehrer nur sehr ungenügend nach dem Osten gehen wegen der dort bestehenden unerfreulichen Verhältnisse. Eine Vermehrung der katholischen Lehrerseminare in den hier in Betracht kommenden Landesteilen würde dem drückendsten Mangel abhelfen.

Die Bestrebungen, den polnischen Volksteil allmählich mit dem deutschen zu verschmelzen, mußten selbstredend auch auf dem Gebiet des Unterrichts mit aller Stärke hervortreten. Leider aber wurde auch auf diesem Gebiet die berechtigete Grenze überschritten. Die Versuche, auch für den Religionsunterricht die deutsche Sprache ausschließlich vorzuschreiben, mußten zu Konflikten bedenklichster Art führen. Am 26. Okt. 1872 verfügte ein Erlaß, daß unter Abänderung einer Instruktion von 1842 in den höheren Lehranstalten der Provinz Posen der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache nicht anders zu behandeln sei als die übrigen Lehrgegenstände. Am 27. Okt. 1873 ordnete eine Oberpräsidialverfügung an, daß in den Volksschulen Posens der Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen sei.

Der Unterricht in der Religion solle den Kindern polnischer Zunge in der Muttersprache erteilt werden. Wenn diese jedoch in der deutschen Sprache so weit vorgeschritten seien, daß ein richtiges Verständnis auch bei der in deutscher Sprache erfolgenden Unterweisung erreicht werden könne, so sei die deutsche Sprache mit Genehmigung der Regierung auch in diesem Gegenstand auf der Mittel- und Oberstufe als Unterrichtssprache einzuführen. — Weil häufig die Ansichten der nach katholischer Auffassung für die Entscheidung dieser Frage allein zuständigen geistlichen Stellen und anderseits der staatlichen Schulaufsichtsbehörden darüber, ob ein richtiges Verständnis auch von Glaubenswahrheiten bei Erteilung des Unterrichts in deutscher Sprache zu erzielen sei, außerordentlich auseinandergingen, kam es zu Streitigkeiten und Klagen auf beiden Seiten. Tief bedauerlich waren insbesondere die Vorgänge, die sich im Mai 1901 in Wreschen abspielten: Polnische Eltern hatten ihren Kindern verboten, an dem Religionsunterricht in deutscher Sprache sich zu beteiligen. Als die Kinder auf Anordnung der Regierung gezwängt wurden, kam es zu schweren Ordnungswidrigkeiten und Ausläufen. Die Beteiligten, namentlich Frauen, wurden mit hohen Gefängnisstrafen, bis zu 2 1/2 Jahren, belegt. —

Eine der bedenklichsten Maßregeln, welche die preussische Regierung in dem schwierigen Nationalitätenkampf ergriff, bildete die Einführung von sog. Ostmarkenzulagen an Lehrer und Beamte seit 1903. Diese Gehaltszulagen (bei mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten nach fünfjähriger Dienstzeit 10% ihres etatsmäßigen Gehalts, bei höheren Beamten „Erziehungsbefehligen“, bei Volksschullehrern jährlich 120 M nach fünfjähriger, 200 M nach zehnjähriger dienstlicher Tätigkeit in den ehemals polnischen Landesteilen) sollten widerrechtlich und nur bei treuer Pflichterfüllung und völlig befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten gewährt, bei Fortfall dieser Voraussetzungen entzogen werden. Die Befürchtung, daß diese Zulagen, für welche im Jahre 1903 2,5 Mill. M, im Jahre 1908 3,325 Mill. M angewendet wurden, für welche im Etat für 1910 über 4 1/2 Mill. M vorgesehen sind, eine starke Verjuchung für die Beamten zu Strebertum enthalten, läßt sich nicht von der Hand weisen. Die Versuche, diese Zulagen zu festen Gehaltsbezügen für alle in der Ostmark angestellten Beamten und Lehrer umzugestalten, sind bis jetzt von der preussischen Regierung zurückgewiesen worden.

Ausnahmebestimmungen bezüglich der polnischen Landesteile sind auch noch folgende: § 12 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 enthält die Bestimmung, daß nur in Landesteilen, in denen die Bevölkerung mit nichtdeutscher Muttersprache 60% der Gesamtbevölkerung übersteigt, der Gebrauch der nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zulässig ist, wenn innerhalb dreier Tage vor dem Beginn der Ver-

sammlung eine entsprechende Anzeige bei der Polizeibehörde erstattet wird. Sonst müssen alle Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache geführt werden. Gemäß diesen Vorschriften wurde es unmöglich gemacht, eine der am 29. August 1909 bei Gelegenheit der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Breslau stattfindenden Arbeiterversammlungen für die polnischen Arbeiter mit polnischen Reden abzuhalten.

Durch das preußische Gesetz vom 4. Aug. 1904 hat der Staat die Befugnis erhalten, in der Provinz Posen für ländliche Güter unter bestimmten Voraussetzungen die Kreislandtschaft und das Wahlrecht zum Provinziallandtag zu verleihen. Durch Königl. Verordnung kann ferner die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden zum Kreistag auf sechs für den Kreis erhöht werden. — Diese Bestimmungen bezwecken, den Einfluß der Polen in den Selbstverwaltungskörpern zurückzudrängen.

Durch eine große Anzahl der verschiedensten Maßnahmen hat man geglaubt, der deutschen Nation in den polnischen Landesteilen das Übergewicht verschaffen zu können. Der Erfolg ist, wie von allen Einsichtigen zugegeben wird, nicht nur hinter den Erwartungen zurückgeblieben, sondern vielfach gerade in ganz entgegengekehrter Richtung eingetreten: Die in ihrer freien Bewegung gehinderten Polen sind vielfach, auch angelockt durch den Arbeiterverbrauch der Großindustrie, nach dem Westen, besonders nach Rheinland und Westfalen, ausgewandert — 1907 betrug ihre Zahl schon über 200 000 —, haben hier sich in vielerlei Organisationen zusammengeschlossen und verursachen den Behörden nach den verschiedensten Richtungen hin Schwierigkeiten. Die anfänglich während der langen Friedenszeit recht gemäßigte politische Stimmung der polnischen Bevölkerung wurde seit den 1880er Jahren infolge der mannigfachen Bedrängnisse durch Gesetzgebung und Verwaltung stets gereizter und radikaler. Den Lockungen und Hezreden sozialdemokratischer Agitatoren wurde willig Ohr geschenkt; auch in die Parlamente wurden mehrfach Abgeordnete radikaler Richtung statt der bewährten früheren Vertreter entsendet. Als das schlimmste Ergebnis der preußischen Polenpolitik ist der Umstand zu betrachten, daß die seit mehr als hundert Jahren von den Polen Westpreußens und Posens in Geschichte und Kulturentwicklung völlig getrennte Bevölkerung Schlesiens, namentlich Oberschlesiens, immer mehr und mehr auf die frühere Stammesgemeinschaft aufmerksam gemacht und zum Zusammenschluß mit den ihr bis dahin fremd gewesenen Stammesgenossen gedrängt wird. Genaue, zuverlässige und ruhige Kenner der Verhältnisse Oberschlesiens versichern, daß in weiten Landstrichen die früher durchaus loyal gesinnte Bevölkerung mehr und mehr in das Lager der Opposition gedrängt werde. Schon am 16. Dez. 1880

faßte der Abg. Frhr v. Huene im preußischen Abgeordnetenhaus seine Ansicht in dieser Beziehung dahin zusammen: „Wenn man überhaupt den Gedanken fassen könnte, daß solche politische (nationalpolnische) Aspirationen, denen der Herr Kultusminister gestern Erwähnung tat, in Oberschlesien Eingang finden könnten, daß dann die Maßnahmen der königl. Staatsregierung auf dem Gebiet der Kirche und Schule den Boden dazu geebnet haben.“ — Am 7. Febr. 1881 führte der polnische Abgeordnete Dr v. Chlapowski im Abgeordnetenhaus aus: „Die Verfolgungen auf religiösem Gebiet wie namentlich auf dem sprachlichen in der Schule und Verwaltung haben einzig und allein unsere Interessen, die Interessen der Polen in Posen und Westpreußen mit denen der Oberschlesier vereinigt, weil sich unsere Klagen vereinigt haben. . . Niemand hat mehr die Gefühle nationalen Gegensatzes, der Mißstimmung, des Mißtrauens in Oberschlesien befördert als die königl. Regierung in Oppeln selbst durch ihre unkluge Politik.“ —

Darüber kann kein Zweifel obwalten, es ist einfach selbstverständlich, daß wenn seitens der Polen landesverräterische Absichten gehegt und der Versuch gemacht werden sollte, solche in die Tat umzusetzen, dagegen mit aller Schärfe und Entschiedenheit eingegriffen werden muß. Dazu reicht aber die allgemeine Strafgesetzgebung und Verwaltungsorganisation völlig aus. Ausnahmeregelungen, besonders auf dem Gebiet der Schule und Kirche, können nur zum Schaden des Ganzen ausschlagen.

Obwohl sich die Stimmen derjenigen, welche behaupten, die preußische Polenpolitik sei durchaus verfehlt, stets mehren — es sei nur hingewiesen auf die wiederholten bemerkenswerten Darlegungen und Schriften der Professoren Hans Delbrück und Bernhard —, ist noch keine Aussicht auf Umkehr der Regierung vorhanden: Der preußische Etat für 1910 sieht an antipolnischen Fonds allein 36 105 760 M vor, 403 514 M mehr als im Jahr 1909! Möchte bald eine starke Hand sich finden, welche das Steuer der preußischen Polenpolitik mit entschiedenem Schwunge, wie einst Fürst Bismarck bei der Änderung der Kulturkampfgesetzgebung, herumwirft und den Kurs nimmt nach dem Ziel der Gerechtigkeit!

Literatur. L. Bernhard, Das poln. Gemeinwesen im preuß. Staat (1907); H. Delbrück, Die P. (1894); Erzberger, Der Kampf gegen den Katholizismus in der Ostmark (1908); Amtl. Denkschriften über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 betr. Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen u. Posen (gemäß § 11 des Gesetzes von 1886 alljährlich dem preuß. Landtag vorgelegt); A. Wäber, Preußen u. Polen; der Verlauf u. Ausgang eines 2000jähr. Völkergrenzstreits u. d. sch.-slaw. Wechselbeziehungen (1907); C. Fink, Der Kampf um die Ostmark (1897); Geßfken, Preußen, Deutschland u. die Polen seit dem Untergang des poln. Reichs (1906); Knorr

Die poln. Zustände seit 1830 in ihrem Zusammenhang mit den internat. Umsturzbestrebungen (1880); v. Moltke, Darstellung der innern Verhältnisse Polens (1832); Chr. Meyer, Geschichte des Landes Posen (1881); ders., Geschichte der Provinz Posen (1891); G. M. Noah, Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen (2 1864); W. Schücking, Das Nationalitätenproblem, polit. Studie über die P. (1908, Hrsg. von der Geheftigung); Die deutsche Ostmark, Vorkämpfer u. Beiträge zur P. Alldeutscher Verband (1894).

Dr. E. Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Land Posen unter polnischer Herrschaft (1904); E. Trampe, Ostdeutscher Kampfkampf (1907); Wegener, Der wirtschaftl. Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen (1903); Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. Tätigkeit u. Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen u. Posen: Zeitschrift des preuß. Staatsministeriums (1907). [Mar.]

Politik. 1. Begriff. Der Name Politik bedeutet ursprünglich den gesamten Umfang des auf den Staat, staatliches Leben und staatliche Einrichtungen bezüglichen Wissens; allmählich aber hat sich daneben eine engere Bedeutung ausgebildet, deren wissenschaftliche Abgrenzung nicht überall in gleicher Weise vollzogen wird. Nach Bluntschli soll darunter verstanden werden „die Theorie des staatlichen Lebens und seiner Veränderungen im Gegensatz zu der Rechtswissenschaft als der Theorie der staatlichen Zustände“; nach Mohl „die Wissenschaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten so vollständig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden“. Von diesen beiden Definitionen ist die erstere nach Inhalt und Fassung ungenügend. Eine Theorie des staatlichen Lebens würde doch auch die allgemeinsten Voraussetzungen und Bedingungen dieses letzteren zu erörtern haben, also den in der sittlichen Ordnung und der Natur des Menschen begründeten Zweck des Staats überhaupt und die bei allen Kulturvölkern mehr oder minder gleichmäßig wiederkehrenden Einrichtungen und Funktionen des staatlichen Lebens, wodurch die Grenzen zwischen Politik und allgemeiner Staatslehre wieder aufgehoben wären. Soll aber ausschließlich an die Veränderungen des staatlichen Lebens gedacht werden, so würde man von einer Theorie derselben nur insoweit sprechen können, als sich etwa aus der Geschichte eine gewisse Gesetzmäßigkeit dieser Veränderungen ableiten oder ein Einblick in die Faktoren gewinnen ließe, welche sich in der Vergangenheit als bestimmend für den Ablauf derselben erwiesen haben; die Politik ging somit in der Geschichte auf. Dazu kommt, daß wir bei dem Namen der Politik ja nicht ausschließlich an wissenschaftliche Erörterungen denken, sondern ebensosehr, wenn nicht weit mehr, an das praktische Handeln, an die Staatsklugheit, die wir von den Inhabern der Regierungsgewalt verlangen, oder die überlegene Staatskunst, die wir einem hervorragenden Staatsmann zuschreiben. Daß nun die Staatsmänner aus der Geschichte lernen könnten und sollten, ist ebenso gewiß, wie

es selten ist, daß einer wirklich daraus gelernt hat; immerhin aber würden geschichtliche Betrachtungen mit der wirklichen staatsmännischen Tätigkeit nur in einem loseren und entfernteren Zusammenhang stehen, als man von einer Wissenschaft der Politik zu erwarten hätte. Sie können einen wichtigen Teil derselben, aber sie können nicht das Ganze ausmachen. Weit besser ist die von Mohl aufgestellte Definition; auch sie bedarf indessen noch einer schärferen Präzisierung.

Gibt es eine Wissenschaft der Politik im Unterschied von der Politik als Staatskunst, aber doch auch mit einer bestimmten Beziehung auf diese, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die erstere Normen und Anhaltspunkte für die letztere, d. h. für die praktische Tätigkeit des Staatsmanns, enthalten muß. Aber sie steht hier nicht allein, denn Normen für die politische Betätigung enthält auch die Moral, enthalten Staatsrecht und Völkerrecht. Das Verhältnis der Moral zur Politik wird weiter unten einer besondern Erörterung unterzogen werden; für jetzt genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Moral einerseits weiter reicht als die Politik, sofern sie sich ja nicht nur auf das Leben des Staats und im Staat erstreckt, sondern in erster Linie auf das Leben der Individuen, und daß sich andererseits dem Staatsmann zahlreiche Fragen darbieten, zu deren sachgemäßer Entscheidung die Moral ihm ihrer Natur nach eine Anleitung nicht bietet. Das Staatsrecht sodann umfaßt diejenigen Rechtsnormen, durch welche die Funktionen, Verpflichtungen und Befugnisse der sämtlichen Glieder des Staats und ihrer gegenseitigen Über- und Unterordnung geregelt werden, sei es, daß sich diese Sätze mit logischer Notwendigkeit aus dem allgemeinen Wesen des Staats und der Besonderheit seiner einzelnen Gattungen ergeben (allgemeines Staatsrecht), sei es, daß sie in bestimmten einzelnen Staaten tatsächlich in Geltung sind (positives Staatsrecht). Das Völkerrecht endlich begreift in sich die Normen für den Verkehr selbständiger Staaten untereinander, wobei der gleiche Unterschied Platz greift, daß dieselben entweder aus den allgemeinsten Grundätzen der Sittlichkeit und des Rechts abgeleitet sind oder auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkommens einer größeren oder kleineren Anzahl von Staaten positive Geltung besitzen.

Der Unterschied gegen die Politik liegt auf der Hand. Rechtsätze schränken die Willkür des Staatsmanns ein; er darf sie nicht verletzen, er ist in seinem politischen Handeln an bestimmte Formen und Einrichtungen gebunden, dagegen erwartet er von der Politik Belehrung darüber, wie er innerhalb der vom Recht gezogenen Schranken seine Handlungen einzurichten habe. Im Staats- und Völkerrecht knüpft die wissenschaftliche Erörterung an ein Gegebenes an, sei dies ein von der Vernunft als gültig anerkanntes, sei es ein auf Grund positiver Satzung in Geltung stehendes. Ihre Aufgabe ist, aus den ge-

gebenen Oberfäden an der Hand der Logik vollständig und systematisch die Konsequenzen abzuleiten. In der Politik dagegen handelt es sich nicht um ein für allemal Gegebenes oder infolge der geschichtlichen Entwicklung eines bestimmten Staatswesens fest Gewordenes, sondern um ein Bewegliches, um wechselnde Zwecke und die durch dieselben bedingten Mittel. In einem doppelten Sinn aber kann von wechselnden Zwecken die Rede sein. Man kann dabei an eine inhaltliche Veränderung der Aufgaben denken, welche durch die geschichtliche Entwicklung und den Fortschritt der Kultur den Trägern der staatlichen Autorität gestellt werden, oder aber an die wechselnden Umstände, unter denen die gleichbleibenden Zwecke des Staats verwirklicht und die unentbehrlichen Voraussetzungen des staatlichen Lebens aufrecht erhalten werden müssen. Es ist schief und irreführend, von einem Machtzweck des Staats zu sprechen; denn die Macht als solche ist streng genommen nicht Zweck, sondern nur Mittel; richtig aber ist, daß Unabhängigkeit und Selbständigkeit und damit auch eine gewisse Machtposition nach außen zu den notwendigen Bedingungen eines vollendeten Staatswesens gehören, deren Aufrechterhaltung somit unter die bleibenden Aufgaben der staatlichen Autorität fällt. Aber diese bleibende Aufgabe gestaltet sich verschieden, je nach den besondern Verhältnissen des konkreten Staats und den Schwierigkeiten und Gefahren, welche im gegebenen Fall zu überwinden sind. Der eine bleibende Hauptzweck tritt so in wechselnden Einzelzwecken in die Erscheinung, und es ist Sache der Politik, jedesmal die für die Erfüllung derselben geeignetsten Mittel ausfindig zu machen. Hiernach kann man sagen: Politik im Sinn von Staatskunst oder Staatsklugheit ist die richtige Wahl der Mittel, durch welche jeweilig die Zwecke eines konkreten Staatswesens am besten realisiert werden; Politik als Wissenschaft die systematische und vollständige Erörterung der Gesichtspunkte, welche bei einer solchen Wahl in Betracht kommen. Es wird gut sein, dies noch etwas näher zu erläutern unter Berücksichtigung der verschiedenen Richtungen, welche staatliches Leben einschließt.

2. **Richtungen und Aufgaben.** Zu der Aufgabe, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staats zu wahren, von welcher soeben die Rede war, gesellt sich als eine zweite die Aufrechterhaltung der bestimmten Form und Einrichtung, welche durch die geschichtliche Entwicklung desselben herbeigeführt wurde. Daß es sich dabei ebenso oft um das Interesse der einzelnen gehandelt hat, welche im Besitz der Staatsgewalt waren, wie um das des Gemeinwesens, schlägt hier nichts. Schon Aristoteles untersucht eingehend und scharfsinnig die Mittel, durch welche ein solcher Zweck sich erreichen läßt oder welche von der bezeichneten Aufgabe gefordert sind. Haller in der „Restauration der Staatswissenschaften“ hat für die einschlagenden Erörterungen den Namen

Makrobiotik der Staaten aufgebracht. Daß die Mittel andere sein müssen, je nachdem es sich um ein monarchisches oder ein republikanisches Staatswesen, um eine absolute oder konstitutionelle Monarchie, eine aristokratische oder demokratische Republik handelt, ist klar. Der erste und vornehmste Zweck des Staats aber ist anerkanntermaßen die Durchführung der Rechtsordnung. Ein Gemeinwesen, welches hierauf verzichtete, hörte damit auf, ein Staat zu sein. Aber das bewegliche Element fehlt auch hier nicht, und es ist irrig, wenn Holzendorff die Rechtspflege ganz und gar aus dem Bereich der Politik ausgeschieden wissen will. Berechtigt ist dies nur bezüglich der richterlichen Tätigkeit. Diesseits des Rheins wenigstens hat sich bisher niemand gefunden, der den Satz öffentlich aufzustellen oder zu verteidigen wagte, daß sich der Richter bei der Urteilsprechung unter Umständen auch von andern als rechtlichen Erwägungen leiten lassen dürfe oder gar solle. Die Organisation der richterlichen Tätigkeit aber, Gerichtsverfassung und Justizverwaltung, gehören in die Politik oder werden von politischen Erwägungen mitbestimmt. Frühere Zeiten fanden nichts daran zu erinnern, wenn die Rechtspflege verschiedenen Organen, Einzelpersonen oder Körperschaften, zu selbständiger, sozusagen eigenmächtiger Übung übertragen war. Die Gegenwart will dieselbe ausschließlich in die Hand des Staats gelegt und im Namen der staatlichen Autorität geübt wissen. Aber auch abgesehen hiervon: Ziel der staatlichen Rechtspflege ist, dafür zu sorgen, daß jeder in seinem Recht geschützt, das Unrecht tunlichst verhütet, das geschehene Unrecht bestraft, das verweigerte Recht erzwingen werde. Der Weg aber, der zu diesem Ziel hinführt, ist kein von vornherein und ein für allemal gleichmäßig gegebener; die Mittel, die ergriffen werden müssen, ändern sich mit der fortschreitenden Entwicklung der Völker, mit den Veränderungen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, mit der Verschärfung und Verfeinerung des Rechtsgefühls. Auf einer früheren Stufe, unter einfacheren Verhältnissen konnte es genügen, den in einzelnen Gewalttaten und Rechtsverletzungen hervorbrechenden bösen Willen strafrechtlich zurückzumeifen und durch die Furcht vor der Strafe andere von gleicher Uebelthat abzusprechen. Die unendlich verwickelten Beziehungen, in welche der gesteigerte und mannigfach ausgestaltete Verkehr der Neuzeit die Menschen miteinander bringt, lassen es auf vielen Gebieten als wünschenswert oder notwendig erscheinen, durch ein wohlervogenes System von Präventivmaßregeln nicht nur dem Ausbrechen des bösen Willens vorzubeugen, sondern noch darüber hinaus die Rechtssphäre der Einzelnen mit starken Schranken zu umgeben. Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung der letzten Jahrzehnte kann als Beispiel hierfür gelten. Ganz allgemein zeigt sich in der Ausbildung des Rechts auf dem Weg der Gesetzgebung das politische Moment darin, daß je nachdem dem

Repressiv- oder dem Präventivsystem der Vorzug gegeben wird und bald das Bestreben maßgebend ist, einem jeden möglichst weiten Raum zur Entfaltung seiner Kräfte zu schaffen, bald die Macht des Staats in vorzüglicher Weise den Schwachen zugut kommt. Was die Gerichtsverfassung betrifft, so ist klar, daß beispielsweise die Unabhängigkeit der Gerichte und der möglichst weite Zugang zur Rechtsprechung in verschiedener Weise gesichert werden können. Endlich mag noch an die Ordnung der Rechtsanwaltschaft erinnert werden, um darzutun, durch wie zahlreiche Fäden die staatliche Rechtspflege mit der Politik zusammenhängt.

Die politische Reflexion hat sich allerdings zunächst nicht an diesen, sondern an Nachfragen entwickelt; in der Geschichtsdarstellung hat man sich lange Zeit begnügt, nahezu ausschließlich diejenigen politischen Begebenheiten zur Erörterung zu bringen, welche mit der Machtstellung der Fürsten und Staaten im Zusammenhang standen, und ebensovlang hat der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens den Namen der Politik vorzugsweise auf die hierauf gerichteten Handlungen oder Erörterungen angewandt. Eine Erweiterung brachte das Aufkommen des Konstitutionalismus. Zu den Fragen der Politik, welche das allgemeinste Interesse erwecken und mit dem größten Eifer durchgefochten wurden, gehörten jetzt die nach den Befugnissen der Volksvertretung und den Prärogativen der Krone, den Rechten der Staatsbürger und der Stellung der Beamten und überhaupt alle diejenigen, welche das Herantreten des modernen Staats als eines Haupt und Glieder umfassenden Gemeinwesens aus älteren, vielfach durch privatrechtliche Anschauungen beeinflussten Gestaltungen begleiteten. Um Zwecke des staatlichen Lebens handelt es sich hier insofern, als dieses letztere jederzeit besteht ist, bestimmte Formen anzunehmen, wobei der Charakter der Nation und die wechselnden Perioden des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammen mit der Entfaltung der Rechtsidee und der Reflexion über Wesen und Ziel des Staats zu mannigfach gearteten Einrichtungen und Organisationen hinführen. Von den hieraus sich ergebenden politischen Aufgaben der Begründung, Erhaltung und Durchführung einer bestimmten Verfassungsform war schon oben die Rede.

Das Interesse an Fragen, welche nur die Form und rechtliche Ordnung des Gemeinlebens betreffen, hat in der Neuzeit mehr und mehr dem Interesse an den andern weichen müssen, welche sich auf den Inhalt des sozialen Lebens beziehen. Wenn eine Zeitlang von Theoretikern behauptet wurde, daß dasselbe seine vollste und am meisten befriedigende Entfaltung gewinne, wenn der Staat sich jeden Eingreifens enthalte und alles der freien Initiative einzelner Personen oder der Vereinigung solcher überlasse, so hat es in Wirklichkeit wohl niemals eine Periode und ein menschliches Gemeinwesen gegeben, wo ein solcher Zu-

stand tatsächlich durchgeführt worden wäre, und auch in der Wissenschaft dürfte die dahingehende Auffassung allgemein ausgegeben sein. Zumal in den entwickelten Verhältnissen des modernen Lebens kann der Staat sich nicht damit begnügen, den Bürgern nur die äußere und innere Rechtssicherheit zu gewährleisten; seine Aufgabe ist, hierüber hinausgehend, die Wohlfahrt der Gesamtheit positiv zu fördern. Die grundsätzliche Erörterung und Begründung dieser Lehrmeinung gehört an eine andere Stelle (s. d. Art. Staat). Geht man aber davon aus, daß die Förderung der gemeinen Wohlfahrt zu den Zwecken des Staats gehört, so ist einleuchtend, daß es sich hier nicht nur um wechselnde Bedingungen handelt, unter denen ein bleibender Zweck zu realisieren ist, sondern um verschiedenartige, nach Ort und Zeit wechselnde Aufgaben und Einzelzwecke. Die umfassende Berücksichtigung dieser Aufgaben hat der Staatskunst wie der politischen Erörterung eine ungeheure Steigerung ihres Inhalts wie ihrer Bedeutung gebracht. Es mag genügen, dies durch eine kurze Übersicht der einschlagenden Fragen zu erläutern.

Die menschheitlichen Interessen, welche unter den Wohlfahrtszweck des Staats fallen, teilen sich in solche der Wirtschaft und solche des geistigen Lebens. Die Wirtschaft hinwiederum gliedert sich in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, und demgemäß die Wirtschaftspolitik des Staats in Agrarpolitik, Gewerbepolitik und Handelspolitik. In der Agrarpolitik kommt ein Doppeltes in Betracht: die Stellung des Staats zur landwirtschaftlichen Produktion und seine Stellung zur landwirtschaftlichen Bevölkerung. Daß die einheimische Produktion der hauptsächlichsten Nahrungsmittel mitleidende sei, der einheimischen Bedarf zu decken, wird man von vornherein geneigt sein, als ein allgemein anzustrebendes Ziel zu bezeichnen. Wirtschaftspolitische Erwägungen aber müssen feststellen, ob die Erreichung desselben unter gegebenen Verhältnissen dem einzelnen Staat möglich, ja ob sie wünschenswert ist, oder ob vielleicht bei fortgeschrittener industrieller Entwicklung und günstigen Handelsbeziehungen der Ausfall vorteilhaft durch Austausch gegen Industrieerzeugnisse gedeckt werden kann. Sind Maßregeln zur Hebung der einheimischen Produktion angezeigt, so fragt es sich wieder, ob solche sich auf das ganze Gebiet derselben erstrecken sollen oder nur auf einzelne Zweige, Ackerbau, Viehzucht usw. Mittel zur Hebung sind Belehrung und Aufmunterung durch landwirtschaftliche Lehranstalten, Ausstellungen, Musterwirtschaften, Prämien, ferner die billige Beschaffung geeigneter Wirtschaftsmittel: Saatfrucht, Zuchtvieh, Düngstoffe usw. Zugleich aber fragt es sich, ob der Staat alle diese Dinge unmittelbar in die Hand nehmen und durch seine Beamten besorgen oder ob er dieselben landwirtschaftlichen Genossenschaften überlassen solle, auf deren Bildung und Beaufsichtigung er seine Einflußnahme beschränkt.

Bei den angeführten Maßregeln ist das Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung ganz ebenso beteiligt wie das der Produktion; das Interesse ist dagegen ein verschiedenes, wo die Ausdehnung des Betriebs in Frage kommt. Das einseitige Interesse der Produktion geht auf die Ausbildung des Großbetriebs bei intensiver Wirtschaft unter zentraler Leitung, mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik und des modernen Verkehrs. Das Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung geht auf Erhaltung des mittleren und kleinen Grundbesitzes. Hier liegen die Probleme, an die man zunächst zu denken pflegt, wo von Agrarpolitik die Rede ist. Hat man eine Zeitlang geglaubt, der allgemeinen Wohlfahrt dadurch zu dienen, daß man mit allen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung die Mobilisierung des Grundbesitzes förderte, so drängt sich zurzeit die entgegengesetzte, auf Befestigung abzielende Richtung mit großem Nachdruck hervor: Ausbildung eines besonders bäuerlichen Erbrechts, Einführung von Heimstätten und in Verbindung damit eine möglichst günstige Regelung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse sind die hauptsächlichsten Forderungen, die erhoben werden; die einen verlangen geradezu Verstaatlichung des ländlichen Hypothekensystems, die andern zum mindesten Umwandlung der jetzigen Form der Verschuldung in die einer unkündbaren Rentenschuld und Schaffung korporativer Verbände nach dem Vorbild der sog. Landschafften. Hierzu tritt als eine weitere Aufgabe der Schutz gegen besondere, die Landwirtschaft bedrohende Gefahren, wie die Verluste durch Hagelschlag, Viehseuchen usw., und auch mit Rücksicht hierauf ergibt sich wiederum die Wahl zwischen direkter Staatshilfe oder Heranziehung der Beteiligten, und in letzterem Fall abermals zwischen Versicherungszwang und freiwilliger Versicherung, staatlichen und genossenschaftlichen Versicherungsanstalten oder Übertragung der Versicherung an selbständige Erwerbsvereine (Aktiengesellschaften). Das Gesagte genügt, um ein Bild von den überaus mannigfaltigen und weitreichenden Aufgaben zu gewähren, welche der staatlichen Wohlfahrtspolitik allein schon gegenüber der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung gestellt sind, und läßt bereits hinreichend erkennen, welches Maß sorgfältigster Ergründung der tatsächlichen Verhältnisse und gewissenhafter Abwägung der verschiedenartigsten Interessen erforderlich ist, um die nach Ort und Zeit angemessenen Maßregeln zu ergreifen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die gewerbliche Produktion in noch weit höherem Grad durch die Stellungnahme von Gesetzgebung und staatlicher oder gemeindlicher Verwaltung beeinflusst wird als die Landwirtschaft. Der gewerbliche Produzent kann die von ihm gefertigten Erzeugnisse nur zum kleinsten Teil selbst in Gebrauch nehmen, er ist vielmehr auf den Absatz derselben, auf Tausch und Verkauf angewiesen;

dies aber setzt nicht nur bestimmte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse voraus, sondern es kann auch durch autoritative Einrichtungen der Absatz und damit die Produktion in verschiedenartiger Weise geregelt werden, wobei bald das Interesse der Produzenten bald das der Konsumenten maßgebend sein kann. Die mittelalterliche Zunftverfassung war ein Versuch, beiden gerecht zu werden; denn wenn der Verkauf von Handwerkerzeugnissen nur den Zunftgenossen gestattet war, so bedeutete dies für die letzteren die Beseitigung einer den lohnenden Erwerb schädigenden Konkurrenz, aber es verbürgte doch auch, indem die Zugehörigkeit zur Zunft an bestimmte Bedingungen geknüpft war, die Güte der gelieferten Waren. Mit dem Absterben des Zunftwesens kam das System staatlicher Konzessionierung auf, in dessen Durchführung sich leicht fiskalische Nebenabsichten einmischen konnten. Die französische Revolution proklamierte den Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die Aufhebung aller Privilegien und Schranken sollte einem jeden die Möglichkeit eröffnen, durch Geschicklichkeit und Fleiß zu lohnendem Erwerb zu gelangen; zugleich aber hielt man das Interesse der Konsumenten gerade durch den freien Wettbewerb der Produzenten für gewahrt, da nur die Lieferung guter Ware dauernden Absatz verbürge. In Wirklichkeit bestanden hat indessen absolute Gewerbefreiheit wohl nirgends und niemals; schon allein die Gefährlichkeit einzelner Betriebe für Leben und Gesundheit Dritter nötigte zu polizeilichen Maßregeln. Demnächst aber ließ das Aufkommen der maschinellen Großindustrie, welche dank der Entwicklung der Verkehrsmittel für den Weltmarkt arbeitete, in steigendem Maß Zweifel an der Richtigkeit des Grundsatzes entstehen und brachte damit neue politische Aufgaben. Es genügt, an die Arbeiterfrage und die Handwerkerfrage zu erinnern und die wachsende Bedeutung, welche dieselben in den letzten Jahrzehnten gewonnen haben. Hier ist der Boden, auf dem die gewaltigste und für unsere gesamte Kultur bedrohlichste Parteibildung sich entwickelt hat. Nach manchen Richtungen ist es der Gesetzgebung gelungen, Mittel zu finden, um die arbeitende Bevölkerung gegen die besondern Gefahren zu schützen, welche die moderne Produktionsweise mit sich bringt; darüber hinaus aber erhebt sich die unermeßlich wichtige Aufgabe der Erhaltung des Mittelstands. Was soll und was kann der Staat dafür tun? Ist es möglich, das Handwerk vor ganzlichem Untergang und die darin beschäftigten selbständigen Existenzen vor der Verwandlung in abhängige Lohnarbeiter zu schützen? Die Aufgabe ist keineswegs auf das Reich des Handwerks eingeschränkt. Wie dieses durch die Entwicklung des maschinellen Großbetriebs, so sieht sich der kleine Kaufmann durch das Aufkommen der großen Warenhäuser und Versandgeschäfte bedroht. Es ist nicht nötig, ins einzelne zu gehen. Die hier einschlagenden Wünsche, Befürchtungen und Vor-

schläge stehen seit Jahren im Vordergrund der politischen Diskussion.

Endlich ist noch ein Wort über diejenigen Aufgaben zu sagen, welche aus der Stellung des Staats dem Handel gegenüber entspringen. Von vornherein leuchtet dabei ein, daß eine einseitige Handelspolitik, welche sich nicht gleichzeitig von agrar- und gewerbepolitischen Erwägungen mitbestimmen lassen wollte, der Pflicht des Staats, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, nicht entsprechen würde. Das Interesse des Handels geht auf möglichste Beseitigung aller Einrichtungen und Bestimmungen, welche die freie Entfaltung zu hemmen, und ebenso auf Beförderung alles dessen, was Umfang, Leichtigkeit und Raschheit des Güterauswechsels zu steigern imstande ist. Nun sind die mancherlei Schranken im Innern, welche in früheren Zeiten teils fiskalische Absichten teils die lokale Abgrenzung der einzelnen Märkte hatten errichten lassen, in der Gegenwart wohl allerwärts niedergelegt; die Frage aber ist, ob auch zwischen Staat und Staat volle Verkehrsfreiheit herrschen, oder ob das Interesse der einheimischen Produktion als ein höheres und besser berechtigtes gelten solle. Freihandel und Schutz Zoll sind die Pole, um welche sich die äußere Handelspolitik dreht. Erscheint die Handelsfreiheit vom Standpunkt einer abstrakten, nur nach logischen Kategorien vorwärtsschreitenden Betrachtung als das allein Naturgemäße, so würde doch bei der Ungleichheit der Produktionsbedingungen ein uneingeschränkter Konkurrenzkampf notwendigerweise zum völligen Niedergang der minder begünstigten Produktionsgebiete hinführen. So kann der Schutz Zoll als nationale Notwehr erscheinen, er kann sich in andern Fällen als Übergangsstadium und Erziehungsmittel empfehlen, wobei nur Fürsorge getroffen werden muß, nicht solche Industrien künstlich großzuziehen, die in den natürlichen Bedingungen des Landes keinen Halt haben. Auch hier ist es nicht nötig, näher auf einzelnes einzugehen; das Gesagte genügt, um Wichtigkeit und Bedeutung der Probleme anzudeuten, welche auf diesem Gebiet der Staatskunst wie der theoretischen Politik erwachen.

Aber nicht nur Freihandel oder Schutz Zoll, sondern nicht minder die Gestaltung des Verkehrswezens ist von tiefgreifendem Einfluß auf die Entwicklung des Handels und mittelbar auf die der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion, ja es können unter Umständen Maßregeln der Verkehrspolitik von größerer Wirkung sein als die Einführung oder Beseitigung von Zollschranken. Die Hauptfrage, vor welche sich hier die Staaten in der Neuzeit gestellt sehen, ist die, ob Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Telegraphenlinien usw. privaten Erwerbsgesellschaften zu überlassen oder vom Staat selbst in die Hand zu nehmen seien. Wenn die Entscheidung selbstverständlich nur unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Nutzens getroffen werden kann, so kommt hierbei nicht nur

das nächste Interesse von Handel, Gewerbe und Ackerbau in Betracht, sondern auch der Einfluß, welchen mächtige Assoziationen möglicherweise auf das gesamte Leben eines Staats ausüben können. Dies führt sodann auf die allgemeine Frage, welche Stellung der Staat zu den modernen Geldmächten, den kapitalistischen Vereinigungen, Banken, Kreditinstituten usw. einzunehmen habe. Auch hier ist die rechtliche Regelung der Natur der Sache nach durch Erwägungen der Zweckmäßigkeit und der allgemeinen Wohlfahrt mitbestimmt, so daß eine verschiedenartige Stellungnahme möglich ist und sich zwischen den Extremen vollständiger Verstaatlichung des Bank- und Kreditwesens und der ebenso vollständigen Überlassung desselben an private Unternehmer mannigfache Abstufungen ergeben können. Ein Gleiches gilt endlich von den verschiedenen Zweigen des Versicherungswesens, während bei der Stellung des Staats zu den Syndikaten, Kartellen und Trusts noch andere Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Im vorangehenden ist ein Überblick über die mancherlei Probleme der Wirtschaftspolitik versucht worden, um daran die ausgehellte Definition der Politik zu illustrieren. Spricht man daneben von Sozialpolitik, so könnte man den Unterschied darin finden, daß dort der Nachdruck auf die Wirtschaft als solche, hier auf die in ihr sich betätigenden Menschen falle. Zutreffender aber dürfte es sein, in der Sozialpolitik das größere Ganze zu erblicken, von welchem die Wirtschaftspolitik einen Teil bildet. Bei dem Namen der „Gesellschaft“ pflegt man an die Interessen und Beschäftigungen zu denken, welche den eigentlichen Inhalt des Lebens ausmachen und die einzelnen zu größeren oder kleineren, festeren oder loseren Vereinigungen, Gruppen, Kreisen, Ständen innerhalb des Staats zusammenzuführen. Den auseinander gehenden, vielfach einander widersprechenden Bestrebungen gegenüber wahrt der Staat den Zusammenhalt des Ganzen. Die Aufgabe der Sozialpolitik läßt sich demgemäß ganz allgemein dahin bestimmen, daß sie in der „Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise im Interesse der staatlichen Gemeinschaft“ bestehe. Daraus ergibt sich zugleich, daß es eine wissenschaftlich nicht zu rechtfertigende Verengung des Begriffs ist, wenn man unter Sozialpolitik lediglich die auf Hebung der Lage der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen versteht. Dagegen greift das Armenwesen mehrfach in die Sozialpolitik hinein. Daß einem jeden das zum Leben schlechterdings Erforderliche gegeben werde, sofern er außerstande ist, sich selbst zu erhalten, ist eine Forderung des natürlichen Rechts. Wie jedoch dieser Forderung Rechnung zu tragen, welchen Organen die Armenpflege zu übergeben ist, welche Kautelen gegen mögliche Mißbräuche zu errichten sind, ist von mancherlei Erwägungen abhängig und kann in verschiedenem Sinn beantwortet werden. Die vornehmste Aufgabe nach

dieser Richtung hin aber ist, zu verhüten, daß Elemente, welche eingegliedert in bestimmte Erwerbs- und Berufstriebe sich als nützliche Mitglieder der Gesellschaft erweisen würden, ausgeschieden aus denselben als träge oder gefährliche Masse der staatlichen Fürsorge in Form der öffentlichen Armenpflege anheimfallen.

Daß der Wohlfahrtszweck des Staats auch die Wahrnehmung geistiger Interessen einschließt, ist oben bemerkt worden. Man könnte demgemäß von einer Bildungspolitik reden, doch ist das Wort nicht gebräuchlich, eher spricht man von Schul- und Unterrichtspolitik. Die Hauptfrage ist wiederum: Soll der Staat sich im Bereich des Bildungswesens mit der Oberaufsicht begnügen, Erziehung aber und Unterricht, niedere und höhere Schulen der Wirksamkeit des Hauses und der Betätigung freier Assoziationen überlassen, oder soll er dies alles mehr oder weniger selbst in die Hand nehmen? Wo man diesen letzteren Weg beschritten hat, geschah dies in der Regel im Kampf mit der Kirche, deren Organe in früheren Jahrhunderten die Träger der Bildung und die Lehrer aller Volksstände gewesen waren, ja es ist die eigentliche Bedeutung des gesellschaftlichen Schulzwangs und des staatlichen Unterrichtsmonopols nicht selten gerade darin erkannt worden, daß sie die wichtigsten Stützen der staatlichen Kirchenpolitik seien. Dies führt auf die Stellung, welche überhaupt der Staat der Kirche gegenüber einnimmt. Auch hier sollen inbessenen keine Grundsätze aufgestellt, es soll lediglich der Kirchenpolitik ihre Stelle im Gesamtumfang der politischen Aufgaben angewiesen werden. Einleuchtend aber ist dieses: wer in der Kirche eine rein menschliche Anstalt erblickt, wird die Stellung des Staats ihr gegenüber nicht anders auffassen als gegenüber den sonstigen, innerhalb des Staats sich findenden gesellschaftlichen Vereinigungen, er wird nur je nach seinem sonstigen politischen Standpunkt entweder der religionsgenossenschaftlichen Autonomie oder der Ausdehnung staatlicher Kompetenz das Wort reden. Ganz anders gestaltet sich dagegen das Verhältnis da, wo man in der Kirche die von Christus gestiftete, mit eigenem Recht ausgestattete Heilanstalt erblickt. Nur genügt es auch hier nicht, die richtige Formel für das Verhältnis von Kirche und Staat gefunden zu haben, das Leben bringt unausgesetzt Verührungen zwischen beiden Gewalten, bei denen es jetzt auf reinliche Scheidung zwischen Geistlichem und Weltlichem, jetzt auf harmonisches Zusammengehen ankommt und für politische Erwägungen Raum übrig bleibt.

3. Verhältnis der Politik zur Moral. Geht man davon aus, daß der Staat als solcher in der sittlichen Ordnung begründet ist, so leuchtet sofort ein, daß ein Widerspruch zwischen den Zwecken und Aufgaben des staatlichen Lebens und dem Sittengesetz in Wahrheit nicht bestehen kann. Der Staat ist notwendig zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Rechts, das Recht aber

wurzelt in der Ethik und hat von daher seine innerlich bindende Kraft. Die tatsächliche Entwicklung der Menschheit hat zur Ausbildung einer Vielheit von Staaten geführt, von denen ein jeder ein einheitliches Ganzes darstellt, welches durch die gemeinsame staatliche Autorität und die gemeinsamen Gesetze zusammengehalten und in seiner Einheit durch die nationale Zusammengehörigkeit und die geschichtliche Ausgestaltung verstärkt wird. Für den einzelnen Staat ergibt sich hieraus neben dem Rechtszweck der Wohlfahrtszweck, aber auch dieser ist in die sittliche Ordnung eingeschlossen. Es folgt aus der Weltstellung des Menschen, daß er seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten betätigen, daß er sich die Natur unterwerfen, daß er im Verein mit seinesgleichen durch Zusammenlegung der Kräfte und Arbeitsteilung an dem Werk der Kultur mitarbeiten soll. In den einzelnen geschichtlichen Menschheitskomplexen tritt alsdann die staatliche Autorität dafür ein, daß die nach verschiedenen Richtungen auseinandergehenden Interessen der einzelnen sich dem Wohl des Ganzen fügen und Kulturaufgaben, welche die Leistungsfähigkeit der einzelnen übersteigen, im Interesse des Ganzen durch die Kräfte der Gesamtheit verwirklicht werden. Erscheint so der konkrete Einzelstaat als eine Voraussetzung dafür, daß innerhalb eines Menschheitskomplexes die Rechtsordnung gewahrt und die gemeine Wohlfahrt gefördert werde, so ist damit auch der selbständige Bestand dieses Einzelstaats, insofern durch ihn jene Zwecke realisiert werden, durch die sittliche Ordnung gestützt und seine Aufrechterhaltung gefordert.

Daß trotzdem praktische Politik und Moral oft genug sich in feindlichem Gegensatz fanden, ist bekannt. Mit dem Namen Machiavellis pflegen wir die Auffassung zu verknüpfen, welche die Politik souverän in ihrem Gebiet erklärt und eine Berücksichtigung der moralischen Vorschriften nur insofern gelten läßt, als unter Umständen Vertragstreue, Achtung vor fremden Rechten und Vermeidung von Lastern besser zu den gewünschten Zielen hinführen als ein gegenteiliges Verhalten. In der Regel stammt diese Auffassung aus einer einseitigen Überspannung des zu vor an letzter Stelle berührten Moments. Das pflichtmäßige Streben, den Bestand des Staats zu erhalten, wird in das leidenschaftliche Verlangen verkehrt, die Macht desselben auf Kosten anderer zu steigern. Wenn es in früheren Jahrhunderten am häufigsten die Fürsten waren, welche unbekümmert um das Wohl und Wehe der eignen Untertanen bei einer solchen Politik der Machterweiterung nur ihrem eignen Ehrgeiz und ihrer Habgucht frönten, so weiß die Geschichte der alten und der neuen Zeit doch auch von zahlreichen Fällen, in denen republikanische Gemeinwesen ihre Machtsphäre rückwärtslos und mittels Vergewaltigung schwächerer Nachbarn auszuweiten bestrebt waren. In der Gegenwart ist einer Politik, welche das Interesse des

Fürsten im Unterschied von dem des staatlichen Gemeinwesen oder gar im Gegensatz dazu verfolgte, so ziemlich überall und jedenfalls in allen zivilisierten Ländern der Boden entzogen. Ganz allgemein aber gilt hier das früher Gesagte: Macht und Machtstellung als solche bilden in Wahrheit keinen staatlichen Zweck, sondern nur die Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Zwecke. Sie zu erhalten ist daher Pflicht, soweit das letztere davon abhängt; ihre Erweiterung nur dann zulässig, wenn sie ohne Beschädigung der berechtigten Interessen Dritter geschieht.

Nicht zu den Zwecken, wohl aber gleichfalls zu den Bedingungen des staatlichen Lebens gehört sodann nach dem früher Gesagten die rechtliche Ordnung des Gemeinlebens, seine Organisation oder Verfassung. Maßgebend für dieselbe ist wiederum die Aufgabe des Staats, und so erhellt von vornherein, daß jede Einrichtung verwirklicht ist, welche Erfolg und Gewinn des staatlichen Lebens ausschließlich einzelnen Personen oder Klassen zugut kommen läßt. Aristoteles teilt die Verfassungen ausdrücklich ein in gute und schlechte, je nachdem in ihnen der Nutzen der Regierten oder der der Regierenden das Entscheidende ist. Es erhellt weiter, daß das Bestreben, eine solche schlechte Verfassung aufrecht zu erhalten, unethisch ist, und zwar nicht in dem Sinn, daß die Moral wie eine fremde Macht die Politik durchkreuzte, sondern weil eine solche Politik dem in der sittlichen Ordnung begründeten Zweck des Staats widerspricht. Viel häufiger freilich als die Fälle, in denen sich auf eine Verfassung die einfachen Kategorien von gut und böse anwenden lassen, sind die andern, in denen die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse wegen der verschiedenartigen Interessen, Gewohnheiten und Anschauungen der verschiedenen Klassen und Gruppen auseinandergeht und insolge davon politische Parteien sich bilden, welche Erhaltung oder Neugestaltung, Korrektur oder radikale Beseitigung jener Verhältnisse anstreben. Die Bemühungen dieser Parteien, zu entscheidendem Einfluß in Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu gelangen, sind — abgesehen von der Wahl der Mittel — so lange sittlich zulässig, als nicht das einseitige Parteiinteresse in offenkundigen Gegensatz gegen das der großen Mehrheit der Bevölkerung tritt.

Hiernach bleibt es dabei, daß es staatliche Zwecke, welche in sich, d. h. auf dem Standpunkt des staatlichen Lebens, berechtigt, auf dem der Moral dagegen verwerflich wären, nicht gibt und nicht geben kann; die Frage ist dagegen noch, ob ein Unterschied der Staatsmoral und der Privatmoral vielleicht in der Art bestehe, daß staatliche Zwecke mit Mitteln angestrebt werden können, deren Anwendung im Privatleben als unethisch gebrandmarkt würde. Hierbei ist zuerst daran zu erinnern, daß ein derartiger Konflikt selbstverständlich niemals das unpersonliche Staatsganze, sondern immer nur die mit den Staatsgeschäften

betrachten Personen treffen kann. Es ist ferner zu erinnern, daß für den, der im Namen und Interesse einer Gemeinschaft handelt, andere Gesichtspunkte in Betracht kommen als für den, der nur für sich und im eignen Namen tätig ist. Der Privatmann kann aus höheren Rücksichten auf die Erreichung eines Rechts verzichten, während für einen Staatsmann, und in Fällen, in denen es sich um Rechte des Staats handelt, ein solcher Verzicht unerbittliche Schwäche wäre, ohne daß darum von einer zweifachen Moral gesprochen werden könnte. Ähnlich ist zu beurteilen, was Bluntschli anführt, „daß es für den Staat besser ist, wenn er durch einen energischen, aber herrschsüchtigen Mann aus großer Gefahr gerettet, als durch einen ängstlichen, persönlich tugendhaften Regenten geschwächt wird, und für die Volkswohlfahrt zuträglich, wenn die angeregte Eitelkeit gemeinnützige Werke schaffen hilft, als wenn die fromme Demut nichts tut“. Tatlosigkeit und Unentschiedenheit begründen auch im Privatleben keinen sittlichen Vorzug, der Ehrgeiz aber hört auf, tadelnswert zu sein, wo er sich in den Dienst einer großen Sache stellt. Er vermindert vielleicht das eigne Verdienst des Handelnden, aber nur ein unvernünftiger Rigorismus könnte im Namen der Sittlichkeit von einem Staatsmann verlangen, daß er eine für das Gemeinwohl in hohem Grad förderliche Handlung darum unterlassen solle, weil auch sein Ehrgeiz in derselben Befriedigung findet. Mit aller Schärfe muß dagegen festgehalten werden, daß Handlungen, welche das Sittengesetz verbietet, auch für den Staatsmann unerlaubt sind, und daß die Durchführung sittlich zulässiger oder selbst gebotener Staatszwecke niemals die Wahl unsittlicher Mittel gestattet.

Dies gilt sogleich in Bezug auf die Erhaltung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staatswesens, ja hier trifft vollkommen dasjenige zu, was für den einzelnen in Bezug auf die Erhaltung seines Lebens Geltung hat. Notwehr ist sittlich und rechtlich zulässig. Wo dem einzelnen der Schutz des Staats nicht zu Gebot steht, ist er befugt, einen Angriff gegen sein und der Seinigen Leben unter Anwendung von Gewaltmitteln abzuwehren. Solange es an einer Institution fehlt, welche den Verkehr der Staaten untereinander regelt und in wirksamer Weise für den Schutz des internationalen Rechts eintritt, gibt es ein Recht der Notwehr auch für die Staaten. Die sittliche Zulässigkeit des Verteidigungskriegs pflegt in der That von niemand bestritten zu werden. Die Verteidigung der eignen Existenz ist indessen nicht einmal die einzige gerechte Ursache für einen Krieg. Gerade weil und solange eine derartige Institution fehlt, kann es auch andere Fälle geben, wo den Staat kein Vorwurf trifft, wenn er ein unzweifelhaftes und für die Entfaltung seines vollen Lebens unentbehrliches Recht mit Gewalt durchzusetzen bemüht ist. Aber der Krieg ist ein so entsetzliches Übel, daß man zu ihm immer nur

als zu dem letzten Mittel greifen darf, nachdem alle Versuche eines friedlichen Austrags gescheitert sind. Zum zweiten fordert das Sittengesetz, dieses Uebel nach Unlichkeit einzuschränken. Wie die Selbstverteidigung des einzelnen nicht über das zur wirksamen Abwehr des Angriffs Erforderliche hinausgehen darf, so sind auch im Krieg alle Maßnahmen unerlaubt, welche nicht durch den Zweck des Kriegs notwendig gefordert sind. Daß entgegen der Noheit und Barbarei früherer Jahrhunderte diese Überzeugung in der Gegenwart mehr und mehr zum Durchbruch gekommen ist und daß sich aus den ersten, der ritterlichen Ehre und Sitte entstammten Anfängen ein internationales Kriegsrecht auszubilden begonnen hat, darf mit Befriedigung konstatiert werden. Die Behandlung von Verwundeten und Gefangenen, die Neutralität der Verbandsplätze und Kriegslazarette, die Abschaffung der Kaperei sind hierher zu zählen, und wenn leider Plünderung und Mißhandlung auch aus den modernen Kriegen nicht ganz verschwunden sind, so mag doch niemand, sie als unentbehrliche Mittel der Kriegführung zu verteidigen.

Wenn der Krieg nur um einer gerechten Ursache willen erlaubt ist, also namentlich als Verteidigungskrieg, so sind hiervon selbstverständlich die Fälle auszunehmen, wo es einer gewissenlosen Diplomatie gelingt, den Feind ins Unrecht zu ziehen und zu einer Kriegserklärung zu provozieren, um so den Schein berechtigter Abwehr zu gewinnen. Schwieriger ist die Entscheidung einer andern Frage. Es ist der Fall denkbar, und die Gegenwart läßt es nicht an tatsächlichen Anhaltspunkten für eine solche Erörterung fehlen, daß nach menschlichem Ermessen der Krieg zwischen zwei Staaten auf die Länge unvermeidlich und sein wirkliches Ausbrechen nur eine Frage der Zeit ist. Darf nun ein Staatsmann diesen Krieg, der doch einmal kommt, zu einer bestimmten Zeit absichtlich herbeiführen, weil dieser Zeitpunkt für den eignen Staat die besseren Chancen bietet, sei es wegen des Stands der beiderseitigen Rüstungen oder wegen gewisser Schwierigkeiten, in denen sich augenblicklich der andere Staat befindet? Ist es nicht vielleicht sogar patriotische Pflicht, den Moment zu ergreifen und nicht zu warten, bis sich die Chancen zugunsten des Feinds verschoben haben? Der Gedanke hat etwas Bestechendes, und dennoch ist die Frage zu verneinen. Solang der Krieg nicht wirklich ausgebrochen ist, besteht die Möglichkeit, daß er, wenn auch im Widerspruch mit allen Erwartungen, vermieden bleiben werde. Auf diese Möglichkeit Verzicht zu leisten und den Krieg absichtlich herbeizuführen, muß daher als sittlich unzulässig bezeichnet werden.

An zwei Punkten pflegt auch noch in der Gegenwart Übung und Beurteilungsweise hinter den Forderungen des Sittengesetzes zurückzubleiben: es ist dies das Verhalten der zivilisierten Völker gegenüber tiefer stehenden und jodann das Kund-

schafterwesen. Das Bestreben, durch den Erwerb von Kolonien der einheimischen Industrie neue Absatzgebiete zu eröffnen, ist an sich zweifellos berechtigt; im höchsten Grad verwerflich aber ist es, wenn dabei die ursprünglichen Bewohner jener Länder wie eine rechtlose Herde angesehen werden, die man ohne Strupel mißachten, ausbeuten, mißhandeln könne. Derselbe Umfang natürlicher Rechte, dessen wir uns rühmen, steht auch dem sog. Wilden zur Seite, er hat den gleichen Anspruch auf die Achtung derselben. Auch sollten sich die Leiter der Kolonialpolitik von Anfang an der Pflicht bewußt sein, eine tiefer stehende Bevölkerung zur Zivilisation zu erziehen, wozu sich dann freilich die Verbreitung der christlichen Lehre als unentbehrliche Grundlage und einzig wirksames Mittel erweisen wird. — Was das andere betrifft, so ist ja die Kenntnis der Stellung und Stärke des Feinds, seiner Absichten und Maßnahmen eines der wichtigsten Mittel erfolgreicher Kriegführung. Aber ein gesunder Zustand ist es sicherlich nicht, wenn Staaten mitten im Frieden einander gegenseitig mit einem Netz von Kundschaftern überziehen, zugleich aber Gesetze gegen Spionage machen und die derselben überführten im Namen des Rechts verurteilen. Dazu kommt, daß mit der Kundschafterung in Krieg und Frieden nur zu oft die Aufforderung zu Treubruch und Verrat verbunden zu sein pflegt, welche unter allen Umständen als unsittlich zu verwerfen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Frage nach der Zulässigkeit der Mittel am häufigsten in Bezug auf den Verkehr der Staaten untereinander aufgeworfen wird. Auch in der inneren Politik aber fehlt es keineswegs an Anlässen, sie zu erörtern und mit aller Schärfe auszusprechen, daß die Wahl unsittlicher Mittel niemals, auch für den genialsten Staatsmann nicht, gestattet ist. Ich denke hier namentlich an die systematische Fälschung der öffentlichen Meinung mit Hilfe einer erkaufte Presse. Nicht minder aber ist es der Kampf der politischen Parteien, welcher allzuoft die Berücksichtigung jenes Grundgesetzes vermissen läßt. Man bedenke nur, welches Maß von Verhehung, von persönlichen Verdächtigungen, von Verdrehung und Entstellung entgegenstehender Ansichten die Wahlen zu den verschiedenen parlamentarischen Körperschaften regelmäßig zu Tage fördern, — um von den weit drastischeren Mitteln zu schweigen, durch welche beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika die Parteien einander den Sieg bei der Präsidentenwahl streitig zu machen bemüht sind.

So ist also nicht die Politik als souverän der Moral gegenüber zu bezeichnen, sondern gerade umgekehrt die volle Herrschaft der Moralgesetze auf dem politischen Gebiet zu proklamieren, insofern keine Handlung, welche moralisch verwerflich ist, als politisch zulässig gelten darf. Die Beantwortung der weiteren Fragen, ob es nun auch Aufgabe des Staats sei, jede Übertretung des

Sittengesetz zu verhüten und jede Forderung desselben durch seine Zwangsmittel zu unterstützen, gehört in einen andern Zusammenhang (vgl. d. Artt. Freiheit, Sittenpolizei, Recht).

Literatur. Wohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1872; neue Aufl. 1881; daselbst eine systematische Übersicht der älteren Literatur); Bluntschli, Lehre vom modernen Staat III (1876); ders., Art. „P.“ im Staatswörterbuch; Holkenborn, Prinzipien der P. (1879); Francis Lieber, Manual of Political Ethics (Lond. 1838, neue Aufl. 1876); Buchez, Traité de politique (2 Bde, Par. 1866); Walter, Sozialpolitik u. Moral (1899); Rojcher, P., geschichtl. Naturlehre der Monarchie, Aristokratie u. Demokratie (1908); Treitschke, P., Vorlesungen (2 Bde, 1899/1900); Schollenberger, P. in systematischer Darstellung (1903).

Politische Ökonomie s. Volkswirtschaftslehre.

Politische Parteien s. Parteien, politische.

Politisches Gleichgewicht s. Gleichgewicht, politisches.

Polizei. I. Begriff. II. Behörden: Orts-, Landespolizei, Minister, gütsherrliche, gerichtliche, geheime Polizei. III. Wirksamkeit. 1. Nach dem Gegenstand: Staat, Person, Verhältnis der Person zu den Gütern; 2. nach Form und Zweck: präventive und repressive Polizei, Eingrenzung, Ausweisung, Beschlagnahme, Polizeiaufsicht; dispositive und exekutive Polizei, Zwangsmittel der exekutiven Polizei; judikative und legislative Polizei, Straffestellungs- und Strafverordnungsrecht. IV. Rechtsmittel: Weichwerde, Verwaltungsstreitverfahren, Zivilklage.]

I. Begriff. Das Wort stammt vom griechischen *πολις*, hat aber eine andere Bedeutung als dieses. *Πολις* bedeutet Bürgerrecht, Teilnahme an der Staatsverwaltung, Staatsverfassung, Staat überhaupt, während die Polizei einen Zweig der innern Staatsverwaltung bildet, über dessen nähere Begriffsbestimmung die Ansichten sehr auseinandergehen. Einige Definitionen betreffen nur die eine oder die andere besonders hervorstechende Wirksamkeit der Polizei, andere gehen wieder zu weit und ziehen die gesamte innere Verwaltung im Gegensatz zur Rechtspflege in ihren Bereich. Da in der That die Polizei auf allen Gebieten staatlichen Wirkens mehr oder minder eingreift, so ist die scharfe Abgrenzung derselben schwierig. Das preussische Allgemeine Landrecht sagt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei“, eine Erklärung, welche die sog. Sicherheitspolizei zu sehr in den Vordergrund stellt. Die der Polizei eigentümliche Aufgabe tritt überall da in die Erscheinung, wo es sich um die Feststellung und die Ausgleichung der im Interesse des öffentlichen Wohls zu erhebenden Anforderungen gegenüber entgegen-

stehenden natürlichen Hindernissen oder menschlichen Bestrebungen handelt. Das Wort bezeichnet sowohl die Behörden, die zu dieser Wirksamkeit berufen sind, als auch die letztere selbst.

II. Behörden. Die unterste Stufe der Polizeibehörden bildet die Ortspolizei, deren Wirksamkeit sich auf bestimmte Ortlichkeiten beschränkt. Sie wird in der Regel durch die Gemeindebehörde wahrgenommen, durch Orts-, Gemeindevorsteher, Amtmänner, Beigeordnete, Bürgermeister usw. Die Amtsvorsteher, welche in den östlichen Provinzen Preußens mit Ausnahme von Posen und Schleswig-Holstein die Ortspolizei ausüben, nehmen eine Mittelstellung ein zwischen Staats- und Gemeindebeamten. Der Staat hat sich vorbehalten, die Ortspolizei durch staatliche Organe zu verwalten, sowohl auf dem Land, wie z. B. in der preussischen Provinz Posen durch die Distriktskommissare, als auch besonders in größeren Städten durch Polizeidirektoren oder Polizeipräsidenten. Im allgemeinen herrscht die Auffassung vor, daß auch die Gemeindebeamten die ortspolizeiliche Tätigkeit nicht kraft eignen Rechts, sondern im Auftrag des Staats ausüben; sie sind daher in polizeilichen Angelegenheiten, unbeschadet der sonstigen Selbstverwaltung der Gemeinden, den Staatsbehörden unterstellt. In einigen Staaten, am entschiedensten in Württemberg und Weimar, tritt die Auffassung zutage, daß die Polizeigewalt der Gemeinde als solcher zusteht, die Ausübung also im Namen der Gemeinde erfolgt.

Über der Ortspolizei wird die Polizei für einen größeren Teil des Staatsgebiets durch staatliche Behörden ausgeübt, die unter sich verschiedenartig gegliedert sind und im Gegensatz zu jener auch Landespolizeibehörden genannt werden. Dahin gehören in Preußen die königlichen Regierungen (Abteilung des Innern), jetzt die Regierungspräsidenten, in Bayern die Kreisregierungen und Bezirksämter, in Sachsen die Kreis- und Amtshauptmannschaften, in Württemberg die Kreisregierungen und Oberämter, in Baden die Bezirksämter, in Hessen die Provinzialdirektionen und Kreisämter, in Österreich die Bezirkshauptmannschaften. Dieselben sind zugleich vorgesetzte Dienstbehörden der Ortspolizei und gemeinhin berechtigt, der letzteren Anweisungen zu erteilen, ihre Maßregeln außer Kraft zu setzen, ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen. Außerdem sind der Landespolizei bestimmte Geschäfte, die eine besondere Bedeutung haben, über das Gebiet einzelner Ortlichkeiten hinübergreifen oder größere technische Kenntnisse voraussetzen, z. B. gewisse gemeinliche Konzeptionen, vorbehalten. Orts- wie Landespolizeibehörden sind in ihren Maßregeln durch die neuere Gesetzgebung vielfach an die Zustimmung von Selbstverwaltungskörpern gebunden.

Die oberste Polizeigewalt beruht bei dem Minister, teils bei dem Minister des Innern teils bei den Ressortministern; besondere Polizeiminister gibt es durchweg nicht mehr. In Österreich stehen

zwischen dem Ministerium des Innern und den Bezirkshauptmannschaften noch die Statthaltereien bzw. Landesregierungen, in Preußen zwischen jenem und den Regierungspräsidenten noch die Oberpräsidenten, die aber, von einzelnen bestimmten Fällen abgesehen, keine polizeilichen Funktionen haben. Die gutsherrliche Polizei, welche dem Besitzer eines mit dieser Berechtigung versehenen Guts zufland, ist durchweg aufgehoben, in Preußen durch § 46 der Kreisordnung von 1872/81.

Die im Gebiet des französischen Rechts vorkommenden Beamten der gerichtlichen Polizei, denen die Erforschung strafbarer Handlungen, die Sammlung der Untersuchungsmittel und die Sorge für die Überantwortung des entdeckten Übeltäters an das Strafgericht obliegt, sind in dieser Eigenschaft keine Polizeibeamten im eigentlichen Sinn, sondern gerichtliche, so wie sie auch den Gerichten bzw. den Staatsanwälten unterstellt sind. Zur Ermittlung von Verbrechen und verbrecherischen Plänen werden vielfach geheime Polizeiaagenten verwendet (detectives). Dieselben sind zwar nicht unbedingt zu entbehren, aber doch mit großer Vorsicht und nur im Notfall anzuwenden. Manche derselben haben durch ihr Verfahren, sogar durch Provokationen zu strafbaren Handlungen (Lockspitzel) großes Argerniß erregt und die ganze Einrichtung in Mißgunst gebracht.

III. Der Polizei Wirksamkeit. 1. Ihr Gegenstand kann sein der Staat als solcher, die Person, und zwar die physische und die geistige, sodann das Verhältnis der Person zu den Gütern. Die auf den Staat als solchen sich beziehende Polizei, die Staats- oder politische Polizei, bezweckt den Schutz des Staats, Erhaltung des Staatsgebiets und der Staatsverfassung. In ihren Bereich fällt die Handhabung der Gesetze über Vereins- und Versammlungswesen, öffentliche Aufzüge, Besitz und Gebrauch von Waffen, Belagerungszustand, Presse, Paß- und Fremdenwesen. Im weiter gefaßten Sinn gehört hierher die Fürsorge für die öffentliche Ordnung und Rechtssicherheit, für Leben und Eigentum gegenüber verbrecherischen Angriffen, mit andern Worten die gesamte Sicherheits- und Kriminalpolizei. Die letztere leitet schon über zur Wirksamkeit der Polizei in Bezug auf die Person, und zwar zunächst die physische.

Auf diesem Gebiet liegen vorwiegend folgende Aufgaben: Regelung der Ansässigmachung, der Ein- und Auswanderung, Hilfe in der Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse, Abwehr allgemeiner Feuerung, Bekämpfung von Notständen infolge von Krieg, Mißwachs, Überschwemmung sowie die ganze sog. Armutspolizei, d. h. Hilfe im Fall der Einzelarmut durch Beschaffung der notwendigen Wohnung, Kleidung, Nahrung. Dazu kommt noch die ganze Gesundheits- oder Medizinalpolizei; diese bezweckt Erhaltung der körperlichen Gesundheit, Beseitigung

von Krankheitsursachen, Bekämpfung ausgebrochener Seuchen. Dahin gehört die Sorge für den Zustand der Wohnungen, Beaufsichtigung der Nahrungsmittel, Schutz gegen Ansteckung, Regelung des Impfs, Hebammens-, Apothekerwesens, Verhinderung der Quacksalberei, Aufsicht über die Krankenhäuser, das Verdingungswesen und die Begräbnisplätze. Einen Zweig der Medizinalpolizei bildet die Veterinärpolizei, welche die Abwendung und die Unterdrückung von Viehseuchen zum Gegenstand hat.

Die Tätigkeit der Polizei in Bezug auf die geistige Persönlichkeit äußert sich in dreifacher Richtung: auf Schule und Unterricht, auf die sittliche und auf die religiöse Bildung. In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben die Kontrolle des Schulbesuchs, Durchführung des Schulzwangs, wo ein solcher besteht, Überwachung der Unterrichtsanstalten. Bezüglich der sittlichen Bildung kommt die sog. Sittenpolizei in Betracht: Bekämpfung der Prostitution, Verhinderung des Vertriebs unzuchtiger Bilder und Schriften, Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, Maßregeln gegen Trunksucht und Glücksspiel, Überwachung der Schenken, Handhabung der Polizeistunde, Regelung des Verkehrs mit berausenden Getränken. In Bezug auf die religiöse Bildung kann die polizeiliche Einwirkung nur von beschränktem Umfang und wesentlich äußerlicher Natur sein. Es liegt auf diesem Feld der besondere Schutz des Gottesdienstes und der dazu bestimmten Gebäude, der Kirchhöfe, Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier, Verhinderung ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Schutz gottesdienstlicher Umzüge.

Die Wirksamkeit der Polizei in Bezug auf das Verhältnis der Person zu den Gütern (Volkswirtschaftspolitik) erstreckt sich zunächst auf das unbewegliche Gut: Abwehr von Gefahren desselben durch Feuers- und Wassernot, Fürsorge für die ordnungsmäßige Errichtung und Erhaltung von Bauten, also die Baupolizei. In Deutschland ist zur Errichtung von Bauten durchweg die baupolizeiliche Erlaubnis erforderlich, welche unter Beifügung der Bau- und Lagepläne bei der Baupolizeibehörde nachzusuchen ist. Diese hat zu prüfen, ob die zum Schutz des Verkehrs festgestellte Baufluchtlinie (Milegnement) eingehalten wird, und ob der beabsichtigte Bau den baupolizeilichen Vorschriften entspricht, sowie auch nach erteilter Bauerlaubnis darauf zu achten, daß die Bauausführung plan- und ordnungsmäßig erfolgt. In Elsaß-Lothringen ist für alle Bauten an öffentlichen Straßen grundsätzlich die Bauerlaubnis erforderlich; das sind solche Straßen, welche zum domaine public gehören, also Staats-, Bezirks-, Bismarckwege sowie die öffentlichen Straßen aller Ortschaften, nicht aber Straßen und Wege, welche in Privateigentum stehen, mögen sie auch tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen. In Hamburg genügt bei gewöhnlichen Bauten die

Anzeige; diese hat aber annähernd dieselben Wirkungen wie anderzwo das Bauerlaubnisgesetz (Baupolizei, von 1882, § 11, Novelle von 1896, § 8, S. 4). Sodann kommt hier in Betracht die Feld-, Forst-, Berg-, Fischerei- und Jagdpolizei. Letztere unterdrückt, beseitigt bereits eingetretene. Alte dieser Tätigkeit sind z. B. Räumung baufälliger Wohnungen, Tötung gefährlicher Tiere, Desinfektion, Quarantäne. Dem Einzelwillen gegenüber stehen hier der Polizei zahlreiche Zwangsmittel zu Gebot: Sicherheitsleistung (durch Verpfänden, Geld, Bürgschaft), Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts (Eingrenzung, Konfination), Ausweisung aus bestimmten Orten und aus dem Staatsgebiet, die Haussuchung, Beschlagnahme von Waffen, Sprengstoffen, Überführungsmitteln, die Verhaftung und die Polizeiaufsicht. Die Konfination ist in den Kulturstaaten durchweg fortgefallen; die Ausweisung aus bestimmten Orten kommt in der Regel nur mehr in Anwendung als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht, die Ausweisung aus dem Staatsgebiet nur gegenüber Ausländern. Auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht kann in Deutschland nur der Richter bei bestimmten strafbaren Handlungen erkennen (Ausruf, Meuterei, Münzverbrechen, Kupplei, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Brandstiftung usw.); sie wird verhängt durch die höhere Polizeibehörde und zieht alsdann folgende Wirkungen nach sich: Zulässigkeit der Verhaftung des Aufenthalts an einzelnen bestimmten Orten, der Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet, der Haussuchungen ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen (§ 38 u. 39 des St.G.B.).

Polizeiliche Eingriffe in die freie menschliche Tätigkeit sind im Einklang mit der eingangs erwähnten Begriffsbestimmung nur dann zu rechtfertigen, wenn sie im Interesse des Gemeinwohls erforderlich sind. Gleichwohl bilden insbesondere auch das Gebiet der Baupolizei auch bloße Schönheitsrückichten und ästhetische Zwecke vielfach die Grundlage polizeilicher Einwirkung. Schon das preussische Allg. Landrecht bestimmt, daß Städte und öffentliche Plätze durch bauliche Anlagen nicht verunstaltet werden dürfen (§§ 66, 81 I 8 Allg. Landrecht). Das Polizei-St.G.B. für Bayern vom 26. Dez. 1871 läßt polizeiliche Vorschriften lediglich im Interesse der Verschönerung zu (Art. 101). Ähnliche Bestimmungen enthält das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1890 (§ 90), die neue Allgemeine Bauordnung für Württemberg vom 6. Okt. 1872, für Hessen vom 30. April 1881 und die Ausführungsverordnung zu der letzteren vom 1. Febr. 1882. Endlich kommt hier das preussische Gesetz vom 15. Juli 1907 in Betracht, nach welchem die gröbliche Verunstaltung von Straßen, Plätzen oder Ortsbildern, wie auch von Landschaftsbildern durch bauliche Anlagen seitens der Polizeibehörde verhindert werden kann.

2. Auf dem so umfassen weiten Gebiet vrägt sich die polizeiliche Einwirkung in mannigfachen Formen und unter Anwendung verschiedenartiger Zwangsmittel aus. Von diesem

Gesichtspunkt aus betrachtet, stellt sich zunächst die präventive und die repressive Polizei dar. Erstere verhindert das öffentliche Wohl bedrohende Zustände, Ereignisse, Bestrebungen, letztere unterdrückt, beseitigt bereits eingetretene. Alte dieser Tätigkeit sind z. B. Räumung baufälliger Wohnungen, Tötung gefährlicher Tiere, Desinfektion, Quarantäne. Dem Einzelwillen gegenüber stehen hier der Polizei zahlreiche Zwangsmittel zu Gebot: Sicherheitsleistung (durch Verpfänden, Geld, Bürgschaft), Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts (Eingrenzung, Konfination), Ausweisung aus bestimmten Orten und aus dem Staatsgebiet, die Haussuchung, Beschlagnahme von Waffen, Sprengstoffen, Überführungsmitteln, die Verhaftung und die Polizeiaufsicht. Die Konfination ist in den Kulturstaaten durchweg fortgefallen; die Ausweisung aus bestimmten Orten kommt in der Regel nur mehr in Anwendung als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht, die Ausweisung aus dem Staatsgebiet nur gegenüber Ausländern. Auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht kann in Deutschland nur der Richter bei bestimmten strafbaren Handlungen erkennen (Ausruf, Meuterei, Münzverbrechen, Kupplei, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Brandstiftung usw.); sie wird verhängt durch die höhere Polizeibehörde und zieht alsdann folgende Wirkungen nach sich: Zulässigkeit der Verhaftung des Aufenthalts an einzelnen bestimmten Orten, der Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet, der Haussuchungen ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen (§ 38 u. 39 des St.G.B.).

In formaler Beziehung kommt weiter in Betracht die *dispositive* (verfügende) und die *exekutive* (ausführende) Tätigkeit der Polizei. Erstere erläßt die im öffentlichen Interesse erforderlichen Verfügungen für den einzelnen Fall, letztere bringt dieselben beim Widerstreben des Einzelwillens zur Ausführung. Die Zwangsmittel zu diesem Zweck sind folgende: zunächst Androhung und eventuell Einziehung von Geldstrafen zur Erzwingung der angeordneten Handlung oder Unterlassung, sodann Ausführung der Verfügung durch die Polizeivorgane selbst oder in deren Auftrag durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten und mit nachfolgender Einziehung dieser Kosten, endlich unmittelbarer körperlicher Zwang. Der letztere ist nur anwendbar, wenn die Verfügung ohne einen solchen nicht ausführbar ist, wenn es sich also um höchst persönliche Leistungen handelt, wie bei der Zwangsimpfung, zwangsweisen Führung zur Schule, zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Ableistung der Militärpflicht, bei Desinfektion. Die administrative Exekution ist geregelt in Preußen in den §§ 132 ff des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, in Österreich durch die Verordnungs vom 20. April 1854.

Endlich gibt es eine *judikative* (entscheidende, urteilende) und eine *legislative*

(verordnende) Tätigkeit der Polizei. Erstere findet besonders in Strafsachen statt, insoweit der Polizei nach Maßgabe der Landesgesetze ein Straffestellungsrecht zusteht. Diese hat in Deutschland unter den in den §§ 453/458 der St. P. O. vorgezeichneten Normativbedingungen das Recht, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe oder eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Dieses Recht erstreckt sich nur auf Übertretungen, das höchste Strafmaß ist Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche im Fall der Uneinziehbarkeit der Geldstrafe an Stelle der letzteren tritt; gerichtliche Entscheidung bleibt stets vorbehalten. In Preußen ist durch Gesetz vom 23. April 1883 der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 30 M, der Haft auf drei Tage festgesetzt. In streitigen Zivilsachen hat die Polizei ebenfalls vielfach die Entscheidung, z. B. in Besindeangelegenheiten, über Benutzung, Einziehung, Verlegung öffentlicher Wege, in Vorflut-, Stau-, Enteignungssachen. Diese Entscheidungen erfolgen nach Maßgabe der Landesgesetze teils vorläufig unter Vorbehalt des Rechtswegs teils unter Ausschluß des Rechtswegs — natürlich unbeschadet des administrativen Rechts- oder Beschwerbewegs. Die legislative Tätigkeit der Polizei ist ein Ausfluß des Strafverordnungsrechts, welches ihr nach Maßgabe und in Vollmacht der Landesgesetze zusteht. Es ist das Recht, allgemeine Verordnungen unter Androhung von Strafen zu erlassen. Der Höchstbetrag der Strafen ist in den einzelnen Staaten und für die höheren und niederen Polizeistellen verschieden normiert. Diese Materie ist geordnet in Preußen durch das Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883, in Bayern durch das Polizei-St. G. B. vom 26. Dez. 1871, in Württemberg durch Polizei-St. G. B. vom 27. Dez. 1871, in Baden durch Polizei-St. G. B. vom 31. Okt. 1863 bzw. Einf. Ges. zum Reichs-St. G. B. vom 23. Dez. 1871, in Hessen durch Polizei-St. G. B. vom 1871 und durch die Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874. In Oesterreich beruht das polizeiliche Verordnungsrecht auf Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 und ist durch mehrfache Einzelbestimmungen geregelt.

IV. **Rechtsmittel.** Es ist eine Forderung des Rechtsstaats im Gegensatz zum Polizeistaat, daß polizeiliche Verfügungen von solchen, die sich dadurch beschwert erachten, in einem geregelten Verfahren angefochten werden können. Allgemein besteht das Recht der Beschwerde bei der vorgelegten Dienststelle, in letzter Instanz bei dem Minister. Zu demselben Zweck bestehen in dem größten Teil Deutschlands Verwaltungsgerichte, vor welchen polizeiliche Verfügungen mittels einer Klage im Weg des Verwaltungsfreitverfahrens angreifbar sind. In diesen Gerichten ist meist auch das Laienlement vertreten durch von Selbstverwaltungskörpern gewählte Mitglieder. In Preußen sind es der Kreis- und Stadtausschuß, der Bezirksauschuß und das Oberverwaltungsgericht. Klage

und Beschwerde schließen sich hier an (§ 129 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883, Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883). In Bayern ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt durch Gesetz vom 8. Aug. 1878 und 18. Aug. 1879, in Württemberg durch Gesetz vom 16. Dez. 1876, in Baden durch Gesetz vom 5. Okt. 1863 unter wesentlicher Beteiligung des Laienlements, in Hessen durch die Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 und Gesetz vom 11. Jan. 1875, gleichfalls unter Beteiligung des Laienlements. In Oesterreich besteht bloß ein administrativer Beschwerdeweg innerhalb des Verwaltungsapparats, jedoch eine Rechtskontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof als Kassationsinstanz. Derselbe kann gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden nur kassieren, nicht reformieren (Gesetz vom 22. Okt. 1875 über die Verwaltungsgerichte).

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist im allgemeinen ausgeschlossen. Jedoch kommen außer den bereits erwähnten Fällen des Rechtswegs gegen vorläufige polizeiliche Straf- und Zivilentscheidungen noch folgende Punkte in Betracht. Im Prinzip ist überall da eine Zivilklage vor dem ordentlichen Richter als zulässig zu erachten, wo durch Polizeiverfügung ein zum Privateigentum gehöriges Recht verletzt ist. Die näheren Voraussetzungen einer solchen Klage sind durch Landesgesetz verschieden geregelt, meist sehr erschwert, in Preußen durch Gesetz vom 11. Mai 1842. Nach § 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Landesgesetzgebung (eventuell landesherrliche Verordnung, § 17, Abs. 2 des Einf. Ges.) kann jedoch diese Entscheidung besondern Behörden übertragen, wie in Preußen durch Verordnung vom 1. Aug. 1879 dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. In Oesterreich ist zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung das Reichsgericht berufen.

Sodann steht grundsätzlich demjenigen, welcher durch die Polizeibehörde unter Mißbrauch der Amtsgewalt geschädigt ist, eine Regreßklage auf Schadenersatz zu. Auch die Anstellung und Durchführung dieser Klage ist landesgesetzlich verschieden geregelt, zum Teil sehr erschwert, vielfach an die Vorentscheidung einer besondern Behörde gebunden. Das Einf. Ges. zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 bestimmt in § 11, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die straf- oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft treten, daß aber die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, durch welche die Verlangung der Beamten entweder im Fall des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vor-

entscheidung einer besondern Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe, 1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; 2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den andern Bundesstaaten dem Reichsgericht zufließt. — Über die Haftung der Beamten bei Verletzung der Amtspflicht vgl. d. Art. Haftpflicht (Bd II. Ev. 987 ff.).

Literatur. Mohl, Die P.wissenschaft nach den Grundfäden des Rechtsstaats (3 Bde, 1866, neue Aufl. 1890; daselbst auch die ältere Literatur 1); Förstmann, Prinzipien des preuß. P.rechts (1869); v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1890, Erg.=Bd II 1893, III 1898); Mascher, Die preußisch-deutsche P. (1885); Prucha, Die österreich. P.praxis (1877); Ulbrich, Lehrbuch der österreich. polit. Verwaltung (1887); P. Lehmann, P.-Handlexikon (1896); Afermann, P. u. P.moral nach den Grundfäden des Rechtsstaats (1896); Kampfmeyer, Geschichte der modernen P. (1897); Mischler u. Ulbrich, Eisenreich, Staatswörterbuch (1905, 09); Geuzmer, Die P., P.verwaltung, Strafpolizei, Sicherheitspolizei, Ordnungspolizei (1905); Arnstiedt, Preuß. P.recht (1905); v. Hippel, Handbuch der P.verwaltung (1905); Wiedenfeld, Handbuch für preuß. P. u. Verwaltungsbeamte (1906). Außerdem enthalten die Schriften über Staatsrecht sämtlich mehr oder minder eingehende Ausführungen über die Polizei.

[M. Fröhen.]

Polizeivergehen, Polizeistrafen und Polizeistrafverfahren. Die neuere Doktrin und Praxis des Strafrechts teilt die strafbaren Handlungen ein in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die letzteren fallen zusammen mit den Polizeivergehen im weiteren Sinn. Während Verbrechen und Vergehen untereinander nur durch die verschiedene Schwere der Rechtsverletzung sich unterscheiden, sind die Übertretungen von beiden auch begrifflich zu trennen. Verbrechen und Vergehen sind mit Strafe bedroht wegen der Beschaffenheit der Handlung an und für sich, wegen ihrer inneren sittlichen Verwerflichkeit, als Verstöße gegen die Rechtsordnung, welche im letzten Grund auf dem natürlichen Sittengesetz beruht. Übertretungen sind mit Strafe bedroht, weil sie im Interesse der materiellen öffentlichen Ordnung aus irgend welchen Gründen der allgemeinen Sicherheit, Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit oder Nützlichkeit von seiten einer zuständigen Behörde verboten worden sind. Dieses Verbot ist enthalten teils in Straf- und andern Gesetzen, teils ist es den Polizeibehörden überlassen auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Vollmacht. Die Verstöße gegen letztere Verbote sind die Polizeivergehen im engeren Sinn. Die Polizei verbietet auf Grund ihrer beiden Aufgaben als Sicherheits- und Wohlfahrtseinrichtung aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit vieles, was an und für sich

harmlos und sittlich untadelig, auch rechtlich gleichgültig ist. Ebenso gebietet sie manches, was vom Standpunkt des natürlichen Sittengesetzes aus direkt nicht verlangt werden kann. Nach der heute herrschenden Staatsauffassung kann nämlich der einzelne vom Staat nicht nur Schutz seiner persönlichen Rechte verlangen, sondern auch Sicherung der gesamten Lebenssphäre, in der er sich bewegt. Dazu gehört, daß niemand durch sein Tun oder Lassen im allgemeinen die öffentliche Sicherheit gefährdet, den öffentlichen Anstand verlegt, Ruhe und Ordnung stört, die Sinne belästigt, Gesundheit und Vermögen bedroht, den Verkehr hindert sowie Handel und Wandel erschwert. Die hierzu nötigen Anordnungen zu treffen, ist, soweit es nicht in Gesetzen geschehen kann oder geschehen ist, Aufgabe der Polizei. Die Gesamtheit dieser Anordnungen, weil lediglich auf Gründen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit beruhend, hat darum nicht den Charakter einer eigentlichen Rechtsordnung. Sie ist eine Ordnung niederer Art, eine Polizeiordnung. Das positive Verbot ist bei ihrer Verletzung der Grund der Strafbarkeit, während bei Verbrechen und Vergehen dieser Grund in dem natürlichen Sittengesetz und der auf ihm beruhenden Rechtsordnung liegt. Die Polizeivergehen sind nicht verboten, weil sie immer und unter allen Umständen in sich verwerflich sind, sondern weil sie unter gewissen Umständen für einzelne andere oder für die Gesamtheit schädigend oder belästigend werden können. Wenn auch ein Teil der neueren Strafrechtswissenschaft den grundsätzlichen Unterschied zwischen kriminellen Straftaten und Polizeivergehen leugnen will, und wenn auch das Reichsstrafgesetzbuch diesen Unterschied nicht grundsätzlichen zum Ausdruck bringt, so ist diese Unterscheidung doch nicht zu entbehren. Nur wenn man über der staatlichen Befugnis zu gebieten und zu verbieten ein ewig gültiges natürliches Sittengesetz nicht mehr anerkennt, verschwindet der begriffliche Unterschied. Entsprechend dieser Unterscheidung erscheinen die Strafen der Übertretungen nicht so sehr als Vergeltung und Sühne für ein begangenes Unrecht mit den Nebenzwecken der Besserung und Abschreckung. Der Charakter als Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit verschwindet zwar nicht vollständig, da Gesetz und Polizei ein Recht haben, die öffentliche Ordnung auch über den Bereich des natürlichen Sittengesetzes hinaus zu wahren; aber er tritt doch soweit zurück, daß der Charakter als Ordnungsstrafe, als Zwangsmaßregel zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vorwiegend wird und die Abschreckung als Hauptzweck erscheint. Dieser Umstand rechtfertigt die Wahl einer andern Strafart, und zwar einer möglichst milden und nicht entehrenden: statt Zuchthaus und Gefängnis bei Verbrechen und Vergehen ist die einfache Freiheitsentziehung, nämlich Haft, und neben ihr Geldstrafe als anzureichend zu erachten.

Die Grenze zwischen allgemein und polizeilich strafbaren Handlungen ist in der Praxis nicht

immer leicht zu ziehen, daher auch im einzelnen sehr verschieden gezogen worden. Der erste Versuch einer Scheidung ist im französischen Code pénal von 1810 gemacht worden. Dieser theilte zuerst die strafbaren Handlungen ein in crimes, délits und contraventions, heute Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Später stellten die süddeutschen Staaten Baden (1863), Bayern (1871) und Württemberg (1871) eigne Polizeistrafgesetzbücher für die Übertretungen auf, neben den Strafgesetzbüchern, welche die Verbrechen und Vergehen behandelten. Das preussische St.G.B. von 1851 hatte die Übertretungen als dritten Teil angehängt, während das deutsche Reichs-St.G.B. von 1870 im zweiten, besondern Teil die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gemeinschaftlich behandelt und den letzteren nur einen besondern (29.) Abschnitt widmet. Dieser Abschnitt rügt unter der Gesamtüberschrift „Übertretungen“ zunächst eine Anzahl besonders behandelter Straftaten, welche den Charakter von Polizeivergehen haben, und erwähnt sodann in § 366, 10 die Polizeivergehen im engeren Sinn, indem er der Polizei die Vollmacht gibt, ihre Polizeiverordnungen mit Strafandrohungen zu versehen: „Mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertreift.“

Das deutsche Reichs-St.G.B. vermeidet eine Definition der verschiedenen Arten strafbarer Handlungen. Es trifft die Scheidung mechanisch, nach Art und Höhe der angedrohten Strafe. So bestimmt § 1 desselben: „Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M bedrohte Handlung ist eine Übertretung.“ Ebenso sind Verbrechen und Vergehen nach der Strafe, mit der sie bedroht sind, als solche bestimmt. Durch diese rein äußerliche Scheidung sind einerseits Straftaten, die ihrem Wesen nach Polizeivergehen sind, aber aus besondern Gründen strenger bestraft werden sollen, zu Vergehen gestempelt. Andererseits sind auch geringere Rechtsverletzungen unter die Übertretungen gestellt; so die kleinen Eigentumsvergehen des § 370: unbefugtes Abgraben und Abpflügen fremder Grundstücke, Entwendung von Genußmitteln zum alsbaldigen Gebrauch, unberechtigtes Fischen und Krebren usw. Als Strafen für Übertretungen kennt das Reichs-St.G.B. Geldstrafe bis 15, 60, 100 oder 150 M, durchgängig wahlweise mit Haft, dann Haft bis zu zwei, vier oder sechs Wochen. Gegen Landstreicher, Trunkenbolde und liebliche Weibspersonen kann nach § 361 vom Richter außer Haft zugleich erkannt werden, daß sie nach verbüßter Haftstrafe der Landespolizeibehörde zu überweisen seien. Diese erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen

Arbeiten zu verwenden. Entsprechend dem besondern Charakter der Strafe für Übertretungen als Ordnungsstrafe wird neben der Absichtlichkeit auch stets die Fahrlässigkeit bestraft, während Versuch, Beihilfe und Begünstigung nach vollbrachter That wegen geringfügigkeit der Verschuldung straflos bleiben.

Das staatsrechtliche Interesse der Polizeivergehen liegt vornehmlich auf dem Gebiet des Versahrens bei Bestrafung derselben. Wenn auch in dem Wesen der Polizei die Befugnis enthalten ist, gewisse Anordnungen mit verbindlicher Kraft zu treffen, so liegt doch darin an und für sich keineswegs die Befugnis, die Verstöße gegen diese Anordnungen nun auch selbst zu strafen. Sonst wäre die Polizei in derselben Sache Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker zugleich, ein Zustand, der den heutigen Rechtsanschauungen widerspricht. Auch würden alsdann die Garantien für eine unparteiische Rechtspflege, welche in der gesetzlich begründeten Unabhängigkeit des Richterstandes liegen, hier wegsallen. Bei Polizeivergehen kann darum, ebenso wie bei Verbrechen und Vergehen, die Strafgerichtsbarkeit grundsätzlich nur den Gerichten zuerkannt werden. Eine scharfe Trennung von Polizeiverwaltung und Polizeigerichtsbarkeit entspricht den heutigen staatlichen Verhältnissen in Deutschland, ebenso wie eine möglichst scharfe Trennung von Verwaltung und Rechtspflege überhaupt. Doch hat sich diese Erkenntnis in der Gesetzgebung nur vorübergehend Geltung verschaffen können. Im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrh. waren insbesondere bei den mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliebenen Gutsherrschaften sowie bei den Besitztungen des Reichsadelz Privatverwaltung und Privatgerichtsbarkeit in der einen Hand des Gutsherrn vereinigt. Anscheinend hat schon das preussische Allgemeine Landrecht (II, 17, § 11 ff) von 1794 beabsichtigt, diesem Zustand ein Ende zu machen und die Strafgerichtsbarkeit auch in Polizeisachen ausschließlich richterlichen Behörden zu übertragen. Doch blieb dieser Gedanke hier ohne Ausführung. Erst durch die französische Revolution fand er seine Verwirklichung. Die französische Strafprozessordnung von 1808 führte die Trennung von Justiz und Verwaltung streng durch und übertrug auch die Gerichtsbarkeit in Polizeisachen ausschließlich den Gerichten: sie verwies die Verbrechen vor die Geschworenengerichte, die Vergehen vor die Richterpolizeikammern der Landgerichte und die Polizeivergehen vor die Friedensrichter.

Die französische Justizverfassung wurde auch in den Rheinlanden, dem jetzigen Oberlandesgerichtsbezirk Köln, eingeführt und bei der Besitzergreifung durch Preußen beibehalten. Eine Aenderung in gleichem Sinn für ganz Preußen, aber nur für kurze Zeit, brachte das Jahr 1848. Art. 86 der Verfassung vom 31. Jan. 1850 bestimmte: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern

Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Dieser Artikel hob nach seinem Wortlaut wie nach der Absicht der Gesetzgeber die Gerichtsbarkeit der Polizei grundgesetzlich auf und übertrug die Aburteilung der Polizeivergehen den Gerichten. In demselben Sinn bewegt sich das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Es übertrug im § 5 für den ganzen Umfang der Monarchie den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden die Befugnis, nach Beratung mit dem Gemeindevorstand ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrag von 3 Reichstalern, unter Genehmigung der Bezirksregierung bis zum Betrag von 10 Reichstalern, anzudrohen. Die Aburteilung der Übertretung dieser Vorschriften übertrug es dem Richter: „§ 7. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen“, und fügte nur die Einschränkung hinzu, daß die Richter „dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen“ haben.

Dieser Rechtszustand hatte nur Bestand, soweit das französische Recht galt. Für die übrigen Teile der Monarchie erging das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen vom 14. Mai 1852, welches die Aburteilung der Übertretungen wiederum dem Richter nahm und ein Polizeistraßverfahren endgültig einführte. Die Grundsätze desselben sind folgende: Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat (also heute für die kleinsten Verwaltungsbezirke die Bürgermeister und Amtsvorsteher, in großen Städten die Bezirkspräsidenten, für die Kreise die Landräte), ist befugt, wegen der in diesem Bezirk verübten, sein Reßort betreffenden Übertretungen die Strafe vorläufig durch einseitige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten festzusetzen. Diese Strafe darf 5 Taler Geldbuße oder 3 Tage Gefängnis nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeiamwalt überlassen und von diesem vor den Gerichten durchgeführt werden. Gegen eine solche Strafverfügung findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde nicht statt. Es steht aber dem Angeeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Dadurch tritt die polizeiliche Strafverfügung außer Kraft, und der Richter urteilt nun über die Sache im gewöhnlichen, für Übertretungen festgesetzten Verfahren. Er ist befugt, sowohl freizuspochen als auch auf eine andere Strafe zu erkennen. Auf demselben Weg ist die Ungültigkeit einer Polizeiverordnung geltend zu machen, wenn etwa die Polizei bei deren Erlass ihre Befugnis überschritten und dann auf Grund einer solchen Verordnung eine Strafver-

fügung erlassen hat. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erfolgt, so ist die Strafe rechtskräftig und wird ohne weiteres vollstreckt. Dieses Gesetz hat durch Verordnung vom 25. Juni 1867 auch in den 1866 neu erworbenen preussischen Landesteilen Gesetzeskraft erlangt. Ähnliche Bestimmungen ergingen in andern Staaten; so in Baden durch das Gesetz vom 28. Mai 1864.

Eine einheitliche Regelung für das ganze Deutsche Reich, jedoch nicht positiv, sondern nur limitativ, brachte die Reichsjustizgesetzgebung von 1879. Zwar bestimmte § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Doch ließ § 453 ff der Strafprozeßordnung in dem Abschnitt „Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung“ das Strafverfügungsrecht der Polizei wieder allgemein zu und überließ dessen Regelung den Landesgesetzen mit der Maßgabe, daß dieses Recht nur auf Übertretungen sich beziehen, daß keine andere Strafe als Haft bis zu höchstens 14 Tagen, Geldstrafe bis zu 150 M und eine etwa verwirkte Einziehung verhängt werden dürfte; endlich daß gegen die Strafverfügung binnen einer Woche Antrag auf richterliche Entscheidung mit folgendem sachförmlichen Verfahren zugelassen werden müsse. Von dieser Erlaubnis haben alle deutschen Staaten inzwischen Gebrauch gemacht. Die meisten haben die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Strafverfügungen auf alle Übertretungen ausgedehnt, welche mit Geldstrafe bis zu 150 M und Haft bis zu 14 Tagen gebüßt werden können. Einige haben diese Befugnis nur auf gewisse Übertretungen und auf ein geringeres Strafmaß, 50 oder 36 M, beschränkt. In Preußen erging für den ganzen Umfang der Monarchie das Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, welches somit diese Einrichtung auch auf die Rheinprovinz übertrug. Es schließt sich wesentlich an die Grundsätze des preussischen Gesetzes vom 14. Mai 1852 an; es bezieht sich im allgemeinen auf alle Übertretungen im Sinn des § 1 des R.St.G.B. (s. oben); jedoch beschränkt es die festzusetzende Geldstrafe auf 30 M und die Haft auf zwei Tage; es schließt die Befugnis der Polizei aus bei Übertretungen, für welche die Rheinschiffahrts-, Zoll- und Gewerbegerichte zuständig sind, bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle und bergpolizeilicher Vorschriften. Trotzdem bleibt der Kreis der polizeilichen Strafbefugnis ein sehr weiter. Er umfaßt außer den Übertretungen des Strafgesetzbuchs diejenigen der Gewerbeordnung, des Feld- und Forstpolizeigesetzes, des Personenstandsgesetzes, des Viehsteuergesetzes, die Schulverhältnisse usw., dann diejenigen aller Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen. Zu den Behörden, welche

Polizeiverordnungen und demgemäß Polizeistrafverfügungen erlassen können, kommen außer der eigentlichen Polizei insolge der neueren Entwicklung noch die Deichhauptmänner, die Strombandirektionen und die königlichen Eisenbahndirektionen bzw. Eisenbahnbetriebsämter, je für ihr Ressort. Die Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nebst den anschließenden Gesetzen haben das Verwaltungsrecht der Polizei dem ausschließlichen Gutdünken der lokalen Polizeiorgane entrückt und an die Zustimmung der Selbstverwaltungskörper, der Links- und Rechtsämter, Kreis- und Provinzialräthe geknüpft. Andere Staaten sind mit ähnlichen Regelungen gefolgt. Aber das Recht der Polizei, die Übertretungen der Polizeiverordnungen durch Strafverfügungen allein zu ahnden, ist geblieben.

Trotz der allgemeinen Verbreitung des polizeilichen Strafverfügungsrechts in ganz Deutschland kann man dasselbe nur als eine Ausnahme hinhinnehmen, die nicht auszudehnen ist. Der Unterschied zwischen Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit ist grundsätzlich zu vermerken, und als Regel ist festzuhalten, daß die in den Strafgesetzen einschließliche der Polizeiverordnungen festgesetzten Strafen nur durch richterliche Behörden verhängt werden dürfen. Zugunsten einer solchen Ausnahme lassen sich allerdings eine Reihe Zweckmäßigkeits- oder besser Bequemlichkeitsgründe geltend machen. Man führt an, daß die Polizei, welche die Polizeiverordnungen erlasse, auch das geeignetste Organ sei, um diese auszuliegen und deren Übertretung zu strafen; daß es demjenigen, der sich einer Polizeiübertretung schuldig macht, oft erwünschter sein wird, die Strafe auf Grund einer polizeilichen Verfügung zu tragen, als einem gerichtlichen Verfahren unterworfen zu werden; daß in diesem Fall die Kosten für den Verurteilten bedeutend geringer sind; daß die Strafe der Tat prompter folge, und daß andernfalls die Geschäftslast der Gerichte erheblich vermehrt werden würde. Dagegen ist zu erwägen, daß durch ein solches Recht die Macht der Polizei über ihre eigentliche Bedeutung hinaus unnötig vermehrt wird; daß eine sachgemäße Handhabung ein großes Maß von Objektivität und Besonnenheit voraussetzt, wie es erfahrungsgemäß bei den unteren Polizeiorganen nicht überall vorliegt; daß eine Garantie für unparteiische Handhabung dieses Rechts in den Händen der weder unabhängigen noch allein dem Gesetz unterworfenen Polizei nicht gegeben ist, was selbst dann in den Augen des Volks einen moralischen Schaden bedeutet, wenn tatsächlich dasselbe auch völlig gerecht ausgeübt wird; daß gerade aus Furcht vor dem gerichtlichen Verfahren viele Polizeistrafe nicht bezahlet werden trotz des Bewußtseins der Unschuld, die vor dem Richter, bei allgemeiner Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens, gefallen wäre. Endlich ist zu sagen, daß die ausschließliche Aburteilung der Polizeivergehen durch den Richter in den Rheinländern während 70 Jahren sich durchaus bewährt

hatte, ohne daß die Belastung der Gerichte unerträglich geworden wäre. Der Einwand der Überlastung der Gerichte kann heute überhaupt kaum mehr eine Bedeutung beanspruchen, nachdem das Verfahren der amtsrichterlichen Strafbefehle durch die Reichsstrafprozessordnung § 447 ff in ganz Deutschland gleichmäßig eingeführt ist.

Zu einer Kodifikation des materiellen Polizeistrafrechts ist es in Preußen nicht gekommen. Dagegen haben die süddeutschen Staaten solche Kodifikationen: Bayern das Polizei-St. G. B. vom 26. Dez. 1871, Württemberg dasjenige vom 27. Dez. 1871 nebst Gesetz vom 12. Aug. 1879, Baden dasjenige vom 31. Okt. 1863 nebst Gesetz vom 23. Dez. 1871, Hessen ein solches vom 10. Okt. 1871.

Österreich entbehrt einer einheitlichen Regelung sowohl des Polizeistrafrechts wie des Polizeistrafverfahrens. Das Polizeistrafrecht ist zerstreut in Reichs- und Landesgesetzen sowie in allgemeinen und örtlichen Polizeiverordnungen. Das Polizeistrafverfahren beruht auf veralteten Verordnungen: die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 regelt die Vollstreckung der polizeilichen Verfügungen und Straferkenntnisse; die Ministerialverordnung vom 3. April 1855 bestimmt die Behörden zur Untersuchung und Verurteilung der Polizeivergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren; die Ministerialverordnung vom 30. Sept. 1857 regelt das Strafmaß bei Polizeivergehen, für welche eine besondere Strafe nicht angedroht ist, ebenso wie nach der Verordnung vom 20. April 1854: Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen (körperliche Züchtigung ist seit dem Gesetz vom 15. Nov. 1867 nicht mehr zulässig); die Ministerialverordnung vom 5. März 1855 ordnet eine möglichst summarische Art des Verfahrens, und diejenige vom 31. Jan. 1860 den Refurs, das Strafmitlerungs- und Nachsichtsrecht bei Polizeivergehen. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt gibt in Art. 11 der Staatsbehörde allgemein die Befugnis, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises Polizeiverordnungen zu erlassen. Doch fehlt es an einer genauen Umgrenzung dieser Vollmacht. Die Polizeistrafgewalt wird ausgeübt durch die politischen Behörden, die landesfürstlichen Polizeibehörden, die Kommunalmagistrate oder die Straffenate der Gemeindebehörden. Das Polizeistrafrecht der Gemeinden ist geregelt in den allgemeinen Gemeindeordnungen; soweit diese das Recht zu Polizeivorschriften haben, haben sie das Recht zu Strafanordnungen bis 10 Gulden oder 48 Stunden Arrest. Das Verfahren in Polizeistrafsachen ist höchst summarisch, im allgemeinen mündlich mit Eintragung der wesentlichen Punkte der Strafbefehle nach Rubriken in ein Strafregister; nur in besonderen Fällen geht eine protokolllarische Vernehmung vorher. Der Refurs geht durchweg an die politische Landesstelle, also an die höhere

Verwaltungsbehörde, nicht an eine richterliche Instanz. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die richterliche Gewalt verordnete in Art. 4: „Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretung der Polizei- und Gefällsstrafgesetze wird durch Gesetze geregelt.“ Der demgemäß seit 1869 betriebene Versuch, ein kodifiziertes Polizeistrafrecht und ein Gesetz über Kompetenz und Verfahren in Polizei-übertretungsfällen zu schaffen, kam nicht zur Durchführung. 1878 wurde der Versuch vom Abgeordneten Lienbacher erfolglos erneuert. Seitdem ruht die Sache.

Literatur. Koch, Polizeivergehen (1879); Reinecke, Polizeistrafgewalt (1883); Koterling, Polizeiübertretungen (1888); Rosin, Polizeistrafrecht, in Stengels Handbuch der Verwaltung II (1890); Blätter für Polizeigerichtspflege; Entscheidungen für deutsches Polizeistrafrecht; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen (1895); Arnstedt, Das preuß. Polizeirecht (2 Bde, 1905/07); Friedel, Die polizeil. Strafverfügungen (1905); Grotefend, Polizeihandbuch, neu bearbeitet von Hilbrand (1906); Staubinger, Das Polizeistrafragebuch für das Kgr. Bayern, neu bearbeitet von H. Schmitt (1904); Neger, Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzbuch (1905); Schider, Polizeistrafrecht u. Polizeistrafverfahren im Kgr. Württemberg (1907); Schlusser, Das bad. Polizeistrafrecht (1897); Dörner, Kommentar zur bad. Rechtspolizeigesetzbuch (1902); Lienbacher, Litteratur. Polizeistrafrecht (1880); Art. „Polizei u. Polizeistrafrecht“ von Ulrich, in Michler u. Ulrichs Litter. Staatswörterbuch (1907); Kapitel Polizeiverfahren in Friedmann, Sanbig u. Wachs Litter. Recht I (1905) 405. [Karl Bachem.]

Portugal. I. Geschichte. Der portugiesische Staat nahm seinen Anfang als kastilisches Lehen, indem Alfons VI. von Kastilien im Jahr 1095 seinen Kriegsgesährten und Schwiegersohn Heinrich von Burgund, einen Sprossen des kapetingischen Hauses, mit dem den Mauren abgenommenen Gebiet zwischen Douro und Minho belehnte. Schon Heinrichs Sohn Alfons I. (1112/84) schüttelte die Lehnsabhängigkeit ab und nahm 1139 den Königstitel an, den der Papst 1179 bestätigte. In Lissabon gewann er 1147 eine würdige Hauptstadt. Bereits 1251, mit der Eroberung Algarves, bekam der Staat seine heutigen Grenzen. Portugal hatte das Glück, daß eine Reihe tüchtiger Fürsten aufeinander folgten (besonders Sancho I. 1185/1211 und Diniz 1279/1325), die ihre Hauptaufgabe in der Hebung des wirtschaftlichen Lebens, guter Verwaltung und Rechtspflege erblickten. Nur Ferdinand I. (1367/83), der als Bewerber um den kastilischen Thron auftrat, mischte sich in ausländische Verhältnisse ein, was Portugal schwer büßen mußte. Seit Sancho II. (1233/45) war Portugal auch Seemacht; als Lehrmeister der Schifffahrt diente die Genuesen. Eine neue Bahn für seine Entwicklung wies seinem Vaterland Prinz Heinrich „der Seefahrer“, der seit 1416 bis zu seinem Tod 1460 fast alljährlich

eine Entdeckungsexpedition nach der westafrikanischen Küste ausrüstete und damit den Grund zur portugiesischen Kolonialmacht legte. Johann II. (1481/95) und Manuel d. Gr. (1495/1521) nahmen seine Pläne wieder auf. 1486 wurde die Südspitze, 1498 die Ostküste Afrikas und Vorderindien erreicht; Almeida und Albuquerque eroberten ihrem Vaterland ein großes Kolonialreich in Ostindien (mit Ceylon, den Gewürzinseln der Molukken und dem Handelsplatz Malakka). Die Entdeckung Brasiliens durch Cabral 1500 bot dem portugiesischen Unternehmungsgeist ein neues großes Gebiet, für dessen Besiedlung und Ausbeutung das Mutterland freilich zu schwach war. Ein rascher Aufschwung des Handels und eine außerordentliche Zunahme des Reichthums waren die Folge dieser Entdeckungen und Eroberungen. Lissabon wurde der erste Handelsplatz der Welt. Da aber dadurch nicht der Arbeitsgeist in der Heimat angeregt, sondern Luxus, Abenteuerlust und Sucht nach schnellem Reichthum geweckt und das Land durch Auswanderung und Aushebung von Seelenten und Soldaten (und gleichzeitig auch durch die Ausreibung der Moriskos) entvölkert wurde, brachten die Kolonien auf die Dauer keinen Segen. Seit Alfons V. (1438/81), während dessen Minderjährigkeit 1446 die erste Rechtskodifikation zustande kam, war Portugal auch öfter daran, Marokko zu erobern. In einem tollkühnen Krieg gegen dieses Land fiel 1578 König Sebastian, und als mit seinem Großoheim Heinrich 1580 das Königshaus ausstarb, ließ Philipp II. von Spanien kraft seiner Erbanprüche das Land besetzen.

Die spanische Herrschaft (1580/1640) kam Portugal teuer zu stehen, weil es damit in den Krieg gegen die Niederlande verwickelt wurde. Die Niederländer, bisher Portugals Hauptabnehmer und jetzt vom Lissaboner Markt ausgeschlossen, holten die indischen Produkte am Ursprungsort und trugen so den Krieg in die Kolonien. Portugal verlor alle ostindischen Besitzungen bis auf Goa und Diu und vorübergehend auch Brasilien. Während des Aufstands in Katalonien riß sich Portugal 1640 wieder von Spanien los unter dem Herzog (jetzt König) Johann aus dem Haus Braganca, das schon 1580 Ansprüche auf den Thron erhoben hatte; Spanien mußte die Unabhängigkeit Portugals 1668 anerkennen, behielt jedoch dessen Eroberungen an der marokkanischen Küste. Sehr verderblich für die wirtschaftliche Entwicklung Portugals wurde der ihm von England während des Spanischen Erbfolgekriegs 1703 aufgenötigte Methuen-Vertrag, der die Weinausfuhr nach England erleichterte, aber die portugiesische Industrie zugunsten der englischen unterband und Portugal zu einer englischen Handelskolonie machte. Unter dem untätigen Joseph I. (1750/77) regierte Marquis Pombal im Geiste des aufgeklärten Despotismus. Er verbesserte Heerwesen, Finanzen und Schulen, rief aber durch

seine kirchenfeindlichen Maßnahmen viel Unfrieden hervor; mit der gleichen Strenge und Willkür verfuhr er bei der Durchsetzung seiner teilweise verkehrten wirtschaftlichen Pläne. Ruhiger und für Ackerbau, Schifffahrt und Industrie fruchtbarer verließen die ersten Jahrzehnte der Regierung Marias I. (1777/1816).

Da Portugal seinen gegen England gerichteten Plänen nur teilweise und widerstrebend Folge leistete, schloß Napoleon Okt. 1807 einen Vertrag mit Spanien, der Portugal aufstellte, und ließ es durch Junot besetzen; die königliche Familie floh nach Brasilien. Durch die Hilfe Englands (Wellington) wurden die Franzosen schon 1808 zur Räumung Portugals gezwungen, das sich fortan unter englischem Oberbefehl bis zum ersten Pariser Frieden 1814 am Krieg gegen das Kaiserreich beteiligte. Der Hof blieb auch nach dem Frieden in Brasilien und bevorzugte dessen Interessen vor denen des Mutterlands. Noch widerwilliger ertrug man die harte Regierung des Lords Beresford, der tatsächlich mit seinen englischen Offizieren in Portugal gebot und rücksichtslos die Handelsinteressen Englands verfolgte. Die Ideen der Revolution hatten auch in Portugal Eingang gefunden, und man hoffte Besserung von einer konstitutionellen Verfassung. Am 24. Aug. 1820 brach in Oporto ein Aufstand aus und verbreitete sich rasch über das ganze Land. Es trat eine provisorische Regierung zusammen, die Beresford verbannte, den König zur Rückkehr und zu konstitutioneller Regierung aufforderte. Johann folgte dem Ruf 1821, und 23. Sept. 1822 kam die neue, der radikalen spanischen von 1812 nachgebildete Verfassung zustande. Schon vorher hatte sich Brasilien unabhängig erklärt, was Portugal 1825 anerkannte. Gegen das fast jakobinische Regiment der Kammer erhob sich bald eine Reaktion, die den Absolutismus wiederherstellen wollte und am Hof vom jüngeren Sohn des Königs, dem Infanten Miguel, unterstützt wurde. Er bemächtigte sich 1824 der Regentschaft und ließ durch die wieder zusammenberufenen alten Cortes die Verfassung abschaffen. Eine neue Krise brachte der Tod Johans VI. 10. März 1826. Sein älterer Sohn Pedro, bisher Kaiser von Brasilien, der nun die Wahl zwischen der brasilianischen und portugiesischen Krone hatte, entschied sich für die letztere, gab 29. April 1826 wieder eine konstitutionelle Verfassung und dankte darauf zugunsten seiner siebenjährigen Tochter Maria II. da Gloria (1826/53) ab. Da sein Recht zur Einführung der weiblichen Erbfolge sehr fraglich war, verlobte er sie mit ihrem 44jährigen Oheim Miguel und bestellte ihn zum Regenten. Miguel, der bei Pedros Thronbesteigung außer Landes gegangen war, erkannte seine Regierungssakke an und übernahm 1828 die Regentschaft, behielt sich jedoch den Anspruch auf die Krone bis zur Entscheidung der alten Cortes vor. Diese erklärten die Thronbesteigung Pedros und damit auch seine Erbfolgeordnung und die

Verfassung für ungültig, worauf Miguel den Königstitel annahm. Maria, die von Brasilien her unterwegs war, begab sich nach England. Die liberalen Mächte behandelten Miguel als Thronräuber und Tyrannen, und mit französischer und englischer Hilfe gelang es Pedro 1834, seiner Tochter die Krone zurückzuerobern; Miguel mußte abdanken und das Land verlassen.

Damit war der Absolutismus endgültig beseitigt und, freilich auch nicht zum Segen für das Land, das aus der Fremde importierte konstitutionell-parlamentarische Regierungssystem gesichert, das zahllose Ministerwechsel und öftere Staatsstreiche mit sich brachte. Pedro übernahm für seine Tochter die Regentschaft und stellte die Verfassung von 1826 wieder her, starb aber schon am 24. Sept. 1834. Nun übernahm Maria II. selbst die Regierung. Nach außen hin war Portugal unter ihrer Regierung kommerziell und politisch ein Vassallenstaat Englands; im Innern bekämpften sich zwei Parteien, von denen die eine der mehr aristokratischen Verfassung von 1826 anhing (Pedristen oder Karlisten, auch Konervative), die andere die mehr demokratische Konstitution vom Sept. 1822 vertrat (Septembriisten oder Radikale). Keine von beiden verschmähte, um zur Macht zu gelangen, kleine Revolutionen. So wurde durch die septembriistische Revolution von 1836 die Verfassung von 1822 wieder eingeführt, aber 1838 revidiert und 1842 wieder durch die von 1826 ersetzt. Das Jahr 1852 brachte dann eine gewisse Ausöhnung der Parteien, indem die Konstitution von 1826 durch die Additionalakte vom 5. Juli 1852 im Sinn der Septembriisten modifiziert wurde. Als 15. Nov. 1853 die Königin starb, übernahm für ihren unmündigen Sohn Pedro V. der Vater, Ferdinand von Sachsen-Coburg, bis 1855 die Regentschaft. Die Schwierigkeit, in die trotz der Einziehung des Eigentums der sämtlichen 1834 aufgehobenen Männerklöster arg zerrütteten Finanzen Ordnung zu bringen, veranlaßte einen häufigen Wechsel der Ministerien.

Da Pedro schon 1861 starb, folgte sein Bruder Luis I. auf dem Thron. Auch unter ihm dauerte der rasche Wechsel der Ministerien fort. Nach außen hin waren sie alle bestrebt, friedliche Beziehungen zu den europäischen Mächten zu unterhalten. Nur mit dem Apostolischen Stuhl dauerte die seit dem Sturz Dom MIGUELS eingetretene Spannung fort. Das wiederholt von Spanien aus propagierte Projekt einer „iberischen Union“, der Vereinigung Spaniens und Portugals in eine Monarchie, fand bei den Portugiesen keinen Anklang, und dieser Gesinnung des Volks Rechnung tragend, lehnten sowohl Dom Luis I. als sein Vater, Titularkönig Ferdinand die ihnen 1868 angebotene spanische Krone ab. Eifrig war die Regierung bestrebt, Portugals Handel zu fördern und den Kolonialbesitz zu sichern. Ersterem Zweck diente der Schifffahrts- und Handelsvertrag mit

dem Deutschen Reich (1872) und der Lourenço Marques-Vertrag mit England (1879), letzterem der Vertrag mit der „Afrikanischen Gesellschaft“ (1885), welcher das beiderseitige Gebiet am unteren Kongo abgrenzte. Ein bis zur Ratifikation gebliebener Vertrag mit England (1884), welcher das untere Kongogebiet in den ausschließlichen Besitz der Engländer und Portugiesen bringen sollte, war am Widerspruch des Deutschen Reichs gescheitert. Im Innern kam es zu mancherlei den Anforderungen der neueren Zeit entsprechenden Reformen, als: Aufhebung der Majorate, ausgenommen das Kronidefensomiß (1863), Abschaffung der Todesstrafe, Einführung eines neuen Zivilgesetzbuchs (1867) und Strafgesetzbuchs (1886), Aufhebung der Sklaverei in den Kolonien (1868) usw. Änderungen in der Verwaltung und im Steuerwesen riefen im Jahr 1867 an verschiedenen Orten, z. B. in Oporto, Aufhebungen hervor, welche mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. Auch in den besseren Kreisen der Bevölkerung fehlte es nicht an Unruhestiftern. Feldmarschall Herzog von Salbancha wußte im Jahr 1870 die Garnison von Lissabon für sich zu gewinnen, überfiel den König in seinem Palast und nötigte ihm die Ernennung zum Ministerpräsidenten ab. Um der sich steigenden Unzufriedenheit zu steuern, legte das Ministerium im Jahr 1884 den Cortes mehrere Entwürfe zur Abänderung der Verfassung vor, wonach unter anderem in der Pairskammer künftig 100 vom König auf Lebenszeit ernannte und 50 mittelbar gewählte Pairs sitzen und das auf dem Vermögenszensus beruhende Wahlrecht zur Deputiertenkammer eine Erweiterung erfahren sollte. Unterm 24. Juli 1885 erlangten diese Vorschläge Gesetzeskraft; aber ihren Zweck, zu beruhigen, erreichten sie nicht; eine Hauptquelle der Unzufriedenheit war nicht verstopft: die sich von Jahr zu Jahr steigende Finanzkalamität. Als Luis I. am 19. Okt. 1889 seinem jugendlichen Sohn Carlos die Krone hinterließ, stand Portugal vor dem Staatsbankrott. Im Juli 1892 mußte es die Zinsen seiner auswärtigen Schuld auf ein Drittel herabsetzen. Im Jahr zuvor hatte es von England eine schwere Demütigung hinnehmen und 28. Mai 1891 ein Abkommen annehmen müssen, worin es auf die mit den Heisen Serpa Pintos beabsichtigte territoriale Verbindung von Benguela mit Mozambique verzichtete. Der Verlust der Kolonien ist nur noch eine Frage der Zeit. Die vollständige Abhängigkeit von England zeigte sich auch im Burenkrieg, wo Portugal den Engländern die Häfen Lourenço Marques und Beira zur Verfügung stellte.

Das parlamentarische Leben ist unfruchtbar. In den letzten Jahrzehnten wechselten nach dem sog. Notariatsystem die beiden herrschenden Parteien in der Regierung ab, die Regeneradores unter Ginzibeiros und die Progressisten oder Liberalen unter Luciano de Castro. Dabei handelt es sich aber

weniger um Prinzipien als um die Macht und einträglichere Stellungen. 1901 bildete Franco eine neue Partei, die liberalen Regeneradores, um eine ehrlichere Parteipolitik, administrative und soziale Reformen durchzusetzen. Mai 1906 wurde er Ministerpräsident, geriet aber bald in Konflikt mit der Kammer, regierte seit 1907 ohne sie und führte eine Reihe von Reformen durch einfache Dekrete ein. Nach und nach ließ er sich vom König seine Vollmachten bis zur Diktatur erweitern, änderte auch die Verfassung durch Verordnung und ging gegen die Presse und seine Gegner immer schroffer vor. 1. Febr. 1908 wurden König Carlos und der Kronprinz ermordet. Francos Politik war gescheitert und er trat sofort zurück. Um die Krone für Carlos jüngeren Sohn, den eben volljährigen Manuel II., zu retten und die Ordnung aufrecht zu erhalten, vereinigten sich die Regeneradores und Progressisten und bildeten ein aus beiden Parteien gemischtes „Konzentrationsministerium“, dem in den nächsten 1½ Jahren schon wieder drei weitere folgten. Dez. 1909 ging das Bündnis auseinander, und es folgte ein progressistisches Ministerium Beirao, das April 1910 eine Wahlreform (namentlich Wahlpflicht und neue Wahlkreis-einteilung) einbrachte, Juni 1910 eines aus den Regeneradores unter Teixeira de Souza.

II. Fläche und Bevölkerung. Das Königreich Portugal besteht aus dem auf der Iberischen Halbinsel gelegenen Stammland, 88740 qkm mit 1900: 5016267 Einwohnern (57 auf den Quadratkilometer) und den politisch und staatsrechtlich völlig gleichberechtigten Inseln Azoren (2388 qkm mit 256291 Einw.) und Madeira (815 qkm mit 150574 Einw.); insgesamt 91943 qkm mit 5423182 Einw. (2591600 männliche, 2831532 weibliche). Die Zunahme gegen 1890 betrug 378930 (im jährlichen Durchschnitt 0,75%). Am dichtesten besiedelt sind im Festlandteil das Granitgebiet des Nordens, die Landschaften Minho (162, im Distrikt Porto 259 auf 1 qkm), Douro (84, Distrikt Aveiro 110) sowie Beira Alta (90), am dünnsten der Süden (Alentejo 17) und das wasserarme Gebiet der Tajo- und Sabobene (Beira Baixa 39 auf 1 qkm); auch Traz os Montes (39 auf 1 qkm) und Algarve (51) bleiben unter dem Durchschnitt. Die Bevölkerung ist, obwohl der Abstammung nach aus Keltilberern, Romanen, Germanen und Arabern entstanden, jetzt ethnographisch, linguistisch und konfessionell fast völlig einheitlich. Von den Fremden (1900: 41728) waren 27029 Spanier, 7594 Brasilianer, 2292 Engländer, 1841 Franzosen, 929 Deutsche, 646 Nordamerikaner, 561 Italiener. Protestanten wurden 1900 4491, Juden 481 gezählt. Die Auswanderung aus Portugal ist in fortwährender Zunahme begriffen (1903: 21611, 1907: 41950); sie richtet sich hauptsächlich nach Brasilien und den Vereinigten Staaten. 32,4% der Einwohner des kontinen-

talien Portugals lebten 1900 in den Städten, 67,6 % auf dem Land; die bedeutenderen Städte des Landes sind Lissabon (1900: 356 009 Einwohner), Porto oder Oporto (167 955), Braga (24 202), Setubal (22 074), Funchal auf Madeira (20 844), Coimbra (18 144), Ponta Delgada

(Azoren; 17 620), Evora (16 020), Covilhã (15 469). — Über die Kolonien s. unten. Über die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsclassen und den Anteil der Frauen am Erwerbsleben nach den Ergebnissen der Zählung von 1900 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Berufsclassen	Berufs- an- gehörige	Berufstätige			Familien- mit- glieder	Dienst- boten
		männliche	weibliche	zusammen		
Landwirtschaft	3 367 199	1 127 268	380 293	1 507 561	1 819 067	40 571
Fischerei und Jagd	52 598	19 705	1 766	21 474	31 045	79
Bergbau	10 151	4 014	323	4 337	5 752	62
Industrie	1 034 203	319 995	135 298	455 296	570 427	8 480
Verkehr	181 984	61 961	4 403	66 364	113 652	1 968
Handel	332 289	96 022	45 773	141 795	170 442	20 052
Armee und Marine	72 292	37 420	—	37 420	32 034	2 838
Öffentliche Dienste	50 099	14 454	—	14 673	30 188	5 238
Freie Berufe	95 160	26 079	9 077	35 156	44 126	15 878
Reutner usw.	66 657	12 000	8 497	20 497	28 370	11 790
Häusliche Dienste	91 182	7 292	58 912	66 204	24 960	18
Beschäftigungslos und unbekannter Beruf	75 318	30 028	45 290	75 318	—	—
zusammen	5 423 132	1 756 244	689 851	2 446 095	2 870 063	106 974

III. Staatswesen. Die Staatsverfassung Portugals ist repräsentativ-monarchisch und beruht auf der Verfassungsurkunde (Carta constitucional) vom 29. April 1826 und den Zusatzakten (Acto adicional) vom 5. Juli 1852, 24. Juli 1885 und 3. April 1896. Oberhaupt des Staats und der portugiesischen Nation ist der König, dessen Person unverleßlich, geheiligt und unverantwortlich ist. Er führt den Titel König von Portugal und Algarve, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea und der eroberten Länder, der Schifffahrt und des Handels in Äthiopien, Arabien, Persien und Indien usw. und den Beinamen Allergerneiste Majestät (Rex fidelissimus). Seine Befugnisse übt er aus unter der Verantwortlichkeit der Minister. Als Inhaber der „moderierenden“ Staatsgewalt hat er über die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und des guten Einvernehmens zwischen den übrigen politischen Gewalten zu wachen; er ernennt zu diesem Zweck die Pairs in bestimmter Anzahl (90), beruft die allgemeinen Cortes in der Zeit zwischen den Sitzungen zu außerordentlichen Sessionen ein, falls es das Wohl des Staats verlangt, sanktioniert die Dekrete und Beschlüsse der Cortes und gibt ihnen dadurch Gesetzeskraft, verlängert und vertagt die Cortes, löst die Abgeordnetenankammer auf und beruft die zu ihrem Ersatz gewählte neue Kammer, ernennt und entläßt nach freiem Ermessen die Staatsminister, suspendiert die Beamten in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen, erläßt und mindert die Strafen der rechtskräftig Verurteilten (bei Staatsministern, die wegen Amtsvergehen verurteilt sind, erst nach vorheriger Bitte einer der beiden Kammern), gewährt in dringenden Fällen, und wenn Menschlichkeit und das Staatswohl dazu raten, Amnestie. Als Inhaber der Exekutivgewalt, die er durch die Minister ausübt, ernennt er die Bischöfe, verleiht die geistlichen Benefizien, ernennt die Richter, besetzt die bürgerlichen und politischen Ämter, ernennt und entläßt,

wenn das Staatswohl es erfordert, die Befehlshaber der Land- und Seestreitkräfte, die diplomatischen Vertreter, leitet die politischen Verhandlungen mit andern Nationen, schließt Offensiv-, Defensiv-, Handels- und andere Verträge ab, die in bestimmten Fällen zur Kenntnis der Cortes zu bringen sind und bei Gebietsänderungen ihrer Einwilligung bedürfen; er erklärt Krieg und schließt Frieden, wobei den Cortes die mit den Interessen und der Sicherheit des Staats zu vereinbarenden Mitteilungen zu machen sind, bewilligt die Naturalisationsgesuche in der gesetzlichen Form, verleiht Titel, Orden und Auszeichnungen (Geldgnadengeschenke mit Zustimmung des Parlaments), erläßt Dekrete, Anweisungen und Reglements für die Ausführung der Gesetze (woraus sich bei der Gesetzgeberischen Unfruchtbarkeit der portugiesischen Cortes ein die legislative Tätigkeit des Parlaments förmlich ersetzendes faktisches Verordnungsrecht entwickelt hat), gewährt oder verweigert das Placet den Beschlüssen der Konzilien, den päpstlichen Schreiben und den sonstigen der Verfassung nicht widersprechenden kirchlichen Konstitutionen (falls diese allgemeine Bestimmungen enthalten, nur nach vorgängiger Zustimmung der Cortes).

Der Thron ist erblich im Haus Sachsen-Coburg und Gotha-Bragança, und zwar in männlicher und weiblicher Linie nach dem Recht der Erstgeburt, und zwar so, daß die ältere Linie der jüngeren, in der gleichen Linie der nähere Grad dem entfernteren, das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgeht. Kein Ausländer darf auf den portugiesischen Thron kommen. Die mutmaßliche Thronerbin darf sich nur mit Einwilligung des Königs und nicht mit einem Ausländer verheiraten. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Der voraussichtliche Thronerbe führt den Titel „Kronprinz“, Herzog von Bragança und Königl. Hoheit, sein erbgeworbener Sohn den Titel „Prinz von Beira“; die übrigen Kinder Infant (Infanta) von Portugal, Herzog (Herzogin) von Sachsen,

Hohheit. Der Thronerbe leistet vor der Proklamation zum König in die Hand des Präsidenten der Pairskammer in Gegenwart beider Kammern den Eid, die römisch-katholische Religion aufrecht zu erhalten und die Verfassung zu beobachten. Der König darf ohne Zustimmung der Cortes nicht länger als 3 Monate aus dem Land abwesend sein. Für den Fall einer notwendig werdenden Regentschaft sind in der Verfassungsurkunde genaue Vorschriften gegeben (Art. 91 bis 100): in erster Linie gebührt die Regentschaft dem nächsten, über 25 Jahre alten Verwandten des Königs; ist kein solcher vorhanden, so ist eine dreigliedrige Regentschaft von den Cortes zu ernennen.

Parlament. Das Gesetzgebungsrecht übt der König in Verbindung mit der repräsentativen Versammlung, den Cortes, aus, die aus der Pairskammer (camara dos pares, auch camara alta) und der Abgeordnetenkammer (camara dos deputados) besteht. Die Cortes müssen alljährlich verfassungsmäßig einberufen und am 2. Jan. vom König persönlich eröffnet werden. Die Pairskammer setzt sich (Gesetz vom 3. April 1896) zusammen aus Mitgliedern auf Lebenszeit, die vom König ernannt werden (Höchstzahl 90) und mindestens 40 Jahre alt und zu Deputierten wählbar sein müssen (jedoch auch die Chefs diplomatischer Missionen, die königl. Kommissäre und Gouverneure in den überseeischen Provinzen und die höheren Beamten des Hofes), ferner aus Mitgliedern durch eigenes Anrecht (der Kronprinz, die 25 Jahre alten Infanten, der Patriarch von Lissabon, die Erzbischöfe und Bischöfe des festländischen Teils des Reichs) und aus Mitgliedern durch erbliches Recht (die unmittelbaren Nachfolger der verstorbenen Pairs und derjenigen Pairs, die zur Zeit des Erlasses der zweiten Zusagakte 1885 lebten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen). Die Ernennung eines Pairs ist der Pairskammer offiziell auszuzeigen und kann von dieser, falls die gegebenen Bedingungen nicht erfüllt waren, innerhalb 5 Tagen beanstandet werden. — Die Abgeordnetenkammer besteht nach dem Wahldekret vom 8. Aug. 1901 aus 155 direkt gewählten Abgeordneten: in den 26 Wahlkreisen des kontinentalen Portugals einschließlich Azoren und Madeira werden 113 Abgeordnete und 35 Vertreter der Minderheiten, in den Kolonien 7 Abgeordnete gewählt. Wahlberechtigt sind alle 21 Jahre alten portugiesischen Bürger, die im Königreich Wohnsitz haben, jährlich mindestens 500 Reis direkte Steuern bezahlen oder lesen und schreiben können; ausgeschlossen sind Bankrotteure, Bettler, Sträflinge, häusliche Diensthoten, in Regierungsdiensten stehende Arbeiter und gewöhnliche Soldaten. Wählbar sind alle portugiesischen Bürger, die das aktive Wahlrecht besitzen und ein jährliches Einkommen von 400 Milreis aufweisen; Offiziere und Gelehrte sind keinem Zensus unterworfen. Als unverein-

bar mit der Stellung eines Abgeordneten gelten alle Ämter des königlichen Hofes, die Stelle eines Pächters, Direktors und obersten Leiters gepachteter Staatseinkünfte, die höheren Verwaltungs- und Finanzämter in den betreffenden Amtsbezirken, die höheren staatsanwaltschaftlichen Funktionen und andere. Ein neues Wahlgesetz, das eine andere Wahlkreiseinteilung und obligatorische Stimmenabgabe vorsieht, ist Anfang April 1910 der Kammer vorgelegt worden.

Die gemeinsamen Befugnisse beider Kammern sind: den Eid des Königs, Kronprinzen, Regenten oder der Regentschaft entgegenzunehmen, den Regenten oder Regentschaftsrat zu wählen und deren Befugnisse festzusetzen, den Kronprinzen als Thronfolger in der ersten Sitzung nach dessen Geburt anzuerkennen, für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen, falls durch das Testament des Vaters keiner bestimmt ist, nach Erledigung des Throns die Verwaltung zu prüfen, Gesetze zu geben, authentisch zu interpretieren, zu suspendieren und abzuschaffen, über die Aufrechterhaltung der Verfassung zu wachen, jedes Jahr die Staatsausgaben festzusetzen und die direkten Steuern zu verteilen, auf Vorschlag der Regierung die Stärke der Land- und Seestreitkräfte festzusetzen, den Eintritt fremder Truppen zu gestatten oder zu verbieten, die Regierung zur Ausnahme von Anleihen zu ermächtigen und zur Tilgung der Staatsschuld geeignete Maßregeln zu treffen, die Verwaltung der Staatsgüter und ihre Veräußerung zu regeln, Staatsämter zu schaffen und aufzuheben, über Münzen, Maße und Gewichte zu entscheiden. Ausschließliche Befugnisse der Pairskammer sind über Vergehen, die von Mitgliedern der königl. Familie, von Staatsministern, Staatsräten und Pairs sowie von Abgeordneten während der Legislaturperiode begangen werden, zu befinden, über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsräte zu erkennen und beim Tod des Königs die Cortes zur Wahl der Regentschaft einzuberufen, falls die provisorische Regentschaft dies unterläßt. Der Abgeordnetenkammer allein steht zu die Initiative in Steuerangelegenheiten und hinsichtlich der militärischen Aushebung, ferner darüber, ob die Minister und Staatsräte in Anflagezustand zu versetzen sind oder nicht; die von der Regierung gestellten Anträge müssen in ihr zuerst beraten werden. Die Sitzungen beider Kammern sind in der Regel öffentlich. Kein Mitglied der Cortes darf während der Dauer seines Mandats verhaftet werden, es sei denn auf Beschluß seiner Kammer oder bei einem Kapitalverbrechen, wenn er auf frischer Tat ergriffen wird. Seit 1892 erhalten die Abgeordneten mit Ausnahme der für die Kolonien, deren Wohnsitz in den Kolonien selbst ist, keine Diäten; sie genießen jedoch freie Fahrt auf den staatlichen Eisenbahnen und Dampfschiffen. Der Präsident und Vizepräsident der Pairskammer werden vom König ernannt, die der Abgeordnetenkammer aus einer von dieser

selbst vorgeschlagenen Liste von 5 Kandidaten vom König erwählt. Einen von beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschlag kann der König innerhalb eines Monats sanktionieren oder ablehnen; die Wirkung der Ablehnung ist eine absolute.

Die durch die Verfassung garantierten Rechte des Volkes sind Gleichheit aller portugiesischen Bürger vor dem Gesetz, Zulassung aller Bürger zu allen bürgerlichen, politischen und militärischen Ämtern, Abschaffung aller Privilegien, sofern sie nicht wesentlich und ganz mit den Ämtern im Interesse des Staatswohls verbunden sind, Abschaffung bevorrechteten Gerichtsstands außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (s. o.), Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Freiheit der Presse, des Unterrichts, des religiösen Bekenntnisses, Handels- und Gewerbefreiheit usw. Die Ausländer können in Portugal keine politischen Rechte ausüben, besitzen aber sonst im allgemeinen die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten wie die portugiesischen Staatsbürger, soweit nicht Gesetz oder Verträge es anders vorsehen; naturalisierte Fremde genießen auch die politischen Rechte der portugiesischen Staatsbürger, können aber nicht Abgeordnete, Pairs, Minister und Staatsräte werden.

Verwaltung. Die oberste Staatsverwaltung wird im Namen des Königs von den Ministern ausgeübt, die alle Akte der Exekutive gegenzeichnen oder unterzeichnen müssen, damit sie vollstreckt werden können. Die Zahl der Minister ist verfassungsmäßig nicht festgelegt; zurzeit bestehen die 7 Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und kirchlichen Angelegenheiten, der Finanzen, des Krieges, für Marine und Kolonien, für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie. Die Minister sind verantwortlich wegen Landesverrat, Bestechung, Verleitung und Erpressung, Amtsmißbrauch, Nichtbeachtung des Gesetzes, wegen Unternehmungen gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigentum der Bürger und wegen Verschwendung des Staatsguts. In den Dienst eines jeden der Ministerien teilen sich die verschiedenen Generaldirektionen; unter dem des Innern stehen unter anderem die Generaldirektion des Unterrichts und der schönen Künste, die der öffentlichen Gesundheit, des Rechnungswesens, der Wohltätigkeit, der Unterrichtsrat usw.; unter dem Finanzministerium die Generaldirektion der direkten und indirekten Steuern, des Schatzamts, der Zölle, das Staaterechnungswesen; unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten usw. die für Handel und Industrie, für Ackerbau, für Posten und Telegraphen usw. Für die innere Verwaltung zerfällt das kontinentale Portugal in 17 nach ihren Hauptstädten benannte Distrikte, die Azoren in 3 Distrikte (Angra, Horta und Ponta Delgada); Madeira nebst Porto Santo bildet den Distrikt Funchal. Die Distrikte zerfallen in Gemeindebezirke (concelhos; auf dem Festland 262, auf den Inseln 29), die Ge-

meinden in Kirchspiele (freguesias). Nach der alten geschichtlichen Einteilung, die noch für statistische Zwecke verwendet wird, zerfiel das Land in das Königreich Portugal mit den Provinzen Entre Douro und Minho, Traz os Montes, Beira (seit 1835 geteilt in Beira Alta und Beira Baixa), Estremadura und Alentejo) und in das Königreich Algarve. Als Organe der Zentralgewalt wirken in den Distrikten die Zivilgouverneure, die auch erste Polizeibeamte der Distrikte sind, in den Gemeinden die Administratoren (zugleich Polizeibehörde), in den Kirchspielen die Vorsteher (regedores) neben sonstigen Behörden, die den einzelnen Ministerien je nach ihrer speziellen Aufgabe unterstehen. — Neben dem Ministerium besteht ein Staatsrat, dessen Mitglieder vom König auf Lebenszeit ernannt werden und Portugiesen von Geburt sein müssen; der Kronprinz ist mit 18 Jahren Mitglied kraft eignen Rechts. Sie müssen in allen wichtigen Angelegenheiten und bei allen allgemeinen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung gehört werden, besonders bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Verhandlungen mit auswärtigen Mächten und bei allen Gelegenheiten, wenn der König eine der ihm zustehenden Befugnisse der „moderierenden“ Gewalt ausüben will (ausgenommen bei Ministerernennungen und -entlassungen). Bis zur Schaffung eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs (1870) war der Staatsrat zugleich Verfassungsgericht in Verwaltungsstreitsachen. Die Staatsräte sind für alle den Gesetzen und Staatsinteressen zuwiderlaufenden, offenbar dolosen Ratschläge verantwortlich (doch ist kein Gesetz über ihre Verantwortlichkeit bisher zustande gekommen). — Für die Verwaltungsjustiz besteht in jedem Verwaltungsbezirk ein Gericht erster Instanz, von denen Refurse an das höchste Verwaltungsgericht in Lissabon gehen. Höchste Instanz in Sachen der Steuererhebung, des Finanzdepartements und in Rechnungssachen sowie Ausschüßsbehörde über die Beobachtung der Finanzgesetze ist der Rechnungshof in Lissabon, dessen Räte vom König auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Distrikts- und Gemeindeverwaltung ist ziemlich straff zentralisiert und fast ganz von der Zentralgewalt abhängig. Verwaltungskörper für die der Selbstverwaltung überlassenen Angelegenheiten in den Distrikten ist (seit 1896) ein „Auschuß“, der aus dem Zivilgouverneur als Vorsitzenden, einem von der Regierung ernannten Beamten (auditor administrativo) und 3 Beisitzern besteht, die, wie ihre Vertreter, von Delegierten der Gemeinderäte des Distrikts gewählt werden. In den Inselndistrikten bestehen noch an Stelle dieser Ausschüße die früheren Generalausschüße (junta geral do districto), die sich aus Vertretern der Gemeinderäte zusammensetzen. In den Gemeinden bestehen von den Wahlberechtigten (alle seit 3 Jahren in der Gemeinde anwesenden Bürger, die lesen und schreiben können)

direkt gewählte Gemeinderäte (camara municipal), und zwar aus 9 Berordneten oder Beisitzern in den Gemeinden erster Ordnung (die mit 40 000 und mehr Einwohnern), 7 in denen zweiter Ordnung (die mit 15 000 und mehr Einwohnern) und 5 in den Gemeinden dritter Ordnung. Die Vorsitzenden werden von der Regierung aus den Mitgliedern ernannt. In den Kirchspielen besteht die Kirchspielversammlung aus $\frac{3}{5}$ Mitgliedern, je nachdem die Einwohnerzahl mehr oder weniger als 10 000 Seelen beträgt, unter dem Vorsitz des Pfarrgeistlichen. Lissabon, Porto und einige andere bedeutende Orte haben eine weniger zentralisierte Gemeindeorganisation (dort 15, hier 11 Beisitzer). Die Mandate dieser Selbstverwaltungskörper dauern 3 Jahre.

Rechtspflege. Die richterliche Gewalt wird von Richtern und Geschworenen ausgeübt; sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß herrscht das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. In Lissabon besteht der Höchste Gerichtshof (15 Mitglieder), dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Reich und seine Nebenlande erstreckt. Als zweite Instanz fungieren die 6 Appellationsgerichtshöfe in Lissabon, Porto, auf den Azoren (Ponta Delgada), in Loanda, Mozambique und Goa (mit 7 bis 9 Richtern). Die Bezirke dieser 6 Appellationsgerichtshöfe zerfallen in Kreise (comarcas) mit je einem Richter erster Instanz (juiz de direito, Rechtsrichter), mit Ausnahme der Kreise Lissabon, Porto, Loanda und São Thomé, die mehr als einen Richter haben. Die Rechtsrichter üben die Gerichtsbarkeit teils allein teils unter Mitwirkung einer Jury; die Mitwirkung der Geschworenen (21/63) ist obligatorisch bei allen Strafsachen, den sog. Sachen mit ordentlichem Verfahren, auf die in der Regel eine Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten nebst entsprechender Geldstrafe steht. In Handelsfällen können die Parteien, falls sie darüber einig sind, von der Mitwirkung der Jury absehen, außer bei Konkursfällen. Fakultativ ist die Mitwirkung der Jury bei allen rein zivilrechtlichen Sachen. Bei den Gerichten in den Kolonien besteht keine Jury. Jeder Gerichtskreis zerfällt ferner in eine Anzahl Friedensrichterbezirke, deren jeder aus verschiedenen Gemeinden besteht; die vom Volk erwählten Friedensrichter haben die Aufgabe, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen zu suchen, bevor sie den Klageweg beschreiten. Außerdem gibt es in einigen Gerichtsbezirken des Festlands Gemeinderichtsstellen (juizados municipais), deren Zuständigkeit sich auf Streitsachen von minderem Wert erstreckt und gegen deren Entscheidungen in einzelnen Fällen an die Gerichte erster Instanz Berufung eingelegt werden kann, ferner in den Orten mit größerer Industrie seit 1889 Gewerbegerichte, deren Mitglieder teils von den Arbeitern und Angestellten teils von den Arbeitgeberern gewählt werden. — Die Richter am Höchsten Gerichtshof, an den Gerichten zweiter und erster Instanz sind lebenslanglich angestellt

und können nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach Anhörung des Staatsrats suspendiert, versetzt und entlassen werden. Als Vertreter der Staatsanwaltschaft fungieren beim Höchsten Gerichtshof 2 Amtsgehilfen des Generalkronprokurators, bei den Appellationshöfen Staatsanwälte mit Amtsgehilfen, die dem Generalkronprokurator unmittelbar untergeordnet sind, bei den Gerichten erster Instanz Delegierte, bei den Gemeinderichtern Subdelegierte des Kronanwalts. — Höchste Gerichtshöfe für Militär und Marine sind der Oberkriegs- und Marinehof in Lissabon, unter diesem 2 ständige Kriegsgerichte und bei jeder Militärdivision ein Kriegsgericht; ähnlich bei der Marine.

Heer und Flotte. Durch das Gesetz vom 12. Sept. 1857 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden. Sie beginnt nach dem Gesetz vom 24. Dez. 1901 mit dem vollendeten 20. Lebensjahr und dauert 15 Jahre, davon 3 Jahre bei der Fahne, 5 Jahre bei der ersten Reserve und 7 Jahre in der zweiten Reserve. Soldaten, die 2 Jahre unter der Fahne gedient haben, können zur ersten Reserve entlassen werden. Die nicht eingestellten Ausgehobenen, ebenso diejenigen, die das Militärmass von 1,54 m nicht erreichen, werden der zweiten Reserve zugeschrieben, in der sie 15 Jahre verbleiben. Vom Dienst in der Truppe und in der ersten Reserve befreit sind die Ordensgeistlichen und die Mannschaften von Rettungsbooten, die mindestens 4 Jahre bei einer Rettungsstation waren. Die Ernährer von Familien sowie die auf den Schießplätzen als Schützen erster Klasse Beurlaubten werden der zweiten Reserve nach einem Dienst von 100 Tagen zugeteilt. Der Ersatz zwischen Brüdern und der Loskauf vom Dienst im aktiven Heer und in der ersten Reserve sind gestattet. Die Zahl der Rekruten wird alljährlich von den Cortes festgesetzt. — Das Königreich ist eingeteilt in 3 Militärkreise (Lissabon, Porto und Bisen) mit 6 Territorialdivisionen und 2 Militärkommandanturen (Madeira und Azoren). Die Friedensstärke des Heeres wurde wie in den letzten Jahren so auch für 1909/10 auf 30 000 Mann festgesetzt; eingestellt wurden 1908/09 16 900 Rekruten, von denen 15 200 auf die verschiedenen Truppenteile des Heeres, 800 auf die Flotte, 500 auf die Municipalgarde (Gendarmerie) in Lissabon und Porto und 400 Mann auf die Fiskalgarde (Zollwache) entfallen. 1909 waren vorhanden: 6 Divisionen Infanterie mit 12 Brigaden und 27 Regimentern, 6 Bataillone Jäger, 5 Brigaden Kavallerie mit 10 Regimentern, 6 Regimenter Feldartillerie, 6 Regimenter Festungsartillerie und 1 Genieregiment, außerdem Train-, Verpflegungs- und Sanitätskompagnien, Invalidenabteilungen, Strafkompagnien, dazu Stämme für die Reservetruppen und 10 stehende Garnisonkompagnien für die festen Plätze. Die Kriegsflotte bestand 1909 aus 1 Panzerkreuzer, 5 Kreuzern, 1 königlichen Yacht, 1 Korvette, 19 Kanonenbooten, 1 Torpedo-

tanonenboot, 14 Flußkanonenbooten, 4 Torpedoboote und 4 Transportschiffen, zusammen aus 50 Fahrzeugen mit 33 276 Tonnen, 57 062 indizierten Pferdekräften, 256 Geschützen, 22 Lancierrohren und einem Bemannungssetat von 4204 Mann. Im Bau sind 2 Torpedobootszerstörer, 6 Torpedoboote, 2 Unterseeboote, 1 Dampfer für den Torpedobienst und 1 Wachtschiff. Das Personal der Marine bestand 1907 aus 273 Offizieren, 45 Ärzten, 6 Geistlichen, 7 Ingenieuren, 81 Mechanikern und 47 Marinekommissären sowie 5687 Mann.

Das Wappen Portugals ist ein silberner Schild mit fünf kleineren blauen, ein Kreuz bildenden Schildchen, deren jedes mit fünf silbernen Münzen in Form eines Andreaskreuzes belegt ist; der breite rote Rand des Schildes enthält sieben goldene Kastelle mit blauen Türmchen. Um den Schild hängt die Kette des Christusordens, und hinter ihm schauen die Spitzen des Avizordens hervor. Die Landesfarben sind Blau-Weiß, die Hofarden blaurot, die Kriegs- und Kauffahrtflagge silber und blau vertikal geteilt mit dem portugiesischen gekrönten Wappen in der Mitte.

Die Orden Portugals sind der Christusorden (1318 nach Aufhebung des Templerordens gestiftet), der Orden des hl. Benedikt von Aviz (1145 gestiftet, 1789 in einen Militärverdienstorden umgewandelt), der Orden des hl. Jakob vom Schwert (1161; in Portugal 1290 eingeführt, seit 1862 Orden für Verdienste um Wissenschaft, Literatur und Kunst), der Orden vom Turm und Schwert (1459 gestiftet), der Orden von der Empfängnis U. L. Frau von Villa Viçosa (1819 von Johann VI. gestiftet), der Zivilorden für landwirtschaftliche und industrielle Verdienste (1893) und der Orden der hl. Isabella (1801 für Frauen gestiftet).

IV. Staat und Kirche. Nach der Verfassung ist die römisch-katholische Religion Staatskirche, doch ist den Ausländern die Ausübung ihres Bekenntnisses mit ihrem häuslichen oder privaten Kultus in dazu bestimmten Gebäuden gestattet, die nicht das Äußere eines Gotteshauses haben dürfen; in Wirklichkeit wird weitgehende Toleranz geübt. Die Portugiesen selbst dürfen aus Gründen der Religion nicht verfolgt werden, sofern sie die des Staats respektieren. Die katholische Kirche wird auf Kosten des Staats unterhalten, der König präsentiert die Bischöfe, ernannt die Pfarrer und Inhaber der übrigen Pfründen kraft königlichen Patronats. Die Bullen und sonstigen päpstlichen Briefe dürfen nicht ohne das Placet des Königs vollzogen werden. Die Bischöfe sind Pairs des Reichs, die Pfarrer Staatsbeamte, die unter anderem mit der Führung des Kirchenregisters mit allen Wirkungen des Zivilstandsregisters für die katholischen Staatsangehörigen beauftragt sind und vielfach die Gemeindefreibereien zu besorgen haben; die bürgerliche Eheschließung ist aber gestattet. Die Orden waren

seit 1834 aufgehoben und seither vom Staat als nicht bestehend angesehen. Durch das Dekret des Ministers Hinge-Ribeiro vom 18. April 1901 wurden alle religiösen Orden und Kongregationen anerkannt, die sich dem Unterricht, der Charitas sowie der Verbreitung der Zivilisation und des Glaubens in den überseeischen Besitzungen widmen und innerhalb einer bestimmten Frist um die Anerkennung von seiten des Staats einkamen. Durch dieses Dekret wurden an 55 Kongregationen anerkannt; von den Orden, die die staatliche Anerkennung nicht nachsuchen wollten, wanderten die italienischen Mönche von Loreto nach Italien aus, die Jesuiten, Franziskaner und Dominikaner konstituierten sich als Laiengesellschaften. — Das öffentliche Tragen der Ordenskleidung ist verboten, auch die Weltgeistlichen erscheinen in der Öffentlichkeit nicht in geistlichem Gewand. Der Religionsunterricht liegt sehr danieder, in den Mittelschulen ist er ganz aus dem Lehrplan verschwunden. Die Heranbildung des Klerus geschieht in den Seminarien der einzelnen Diözesen sowie an der theologischen Fakultät der Universität Coimbra, teilweise auch in dem von Graf Parqueira 1899 zu Rom gestifteten portugiesischen Kolleg. — Kirchlich ist Portugal eingeteilt in die drei Kirchenprovinzen Lissabon, Braga und Evora mit insgesamt zwölf Bistümern, die an 3914 Pfarreien, 10 700 Kirchen und Kapellen und 1750 Priester zählen. Der Erzbischof von Lissabon hat den Titel Patriarch und wird auf Grund des Konkordats stets zur Kardinalswürde erhoben. Außer zwei Bischöfen auf dem Festland unterstehen ihm auch die Kolonialbistümer Angola und Portugiesisch-Kongo, Angra auf den Azoren, Funchal auf Madeira, São Thiago auf den Kapverden und São Thomé in Portugiesisch-Guinea. Der Erzbischof von Braga führt den Titel Primas von Portugal. In Indien bildet das Erzbistum Goa mit den Suffraganbistümern Damão, Meliapur, Kotschin, Macao und Mozambique die Kirchenprovinz Goa. Von den protestantischen Denominationen haben in Portugal, auf den Azoren und Madeira Kirchen die Baptisten, die episcopale Kirche, die Kongregationalisten, die Independentes, die Methodisten, Presbyterianer, die Brüdergemeinde und die evangelische Mission. Die Juden besitzen zwei Synagogen in Lissabon.

V. Das Unterrichtsweisen ist in Portugal seit Einführung der konstitutionellen Verfassung, mit Ausnahme der theologischen Fakultät zu Coimbra, den 18 Priesterseminarien und einem Missionskolleg, in den Händen des Staats. Die Volksbildung steht noch immer auf einer sehr niedrigen Stufe: noch im Jahr 1900 konnten nur 21,4% der Bevölkerung lesen und schreiben. Ein königliches Dekret vom 22. Dez. 1894 bahnte eine Besserung an, indem es für alle Kinder vom 6. bis zum 12. Jahr Schulzwang und freien Unterricht in den staatlichen Volksschulen anordnete, doch läßt die Durchführung dieses Dekrets und der

nachfolgenden Schulgeße sehr zu wünschen übrig. In jedem Distrikt sollte eine Lehrerbildungsanstalt, in jeder Gemeinde eine Volksschule und eine Abendschule (Ergänzungsschule), in jedem Kirchspiel eine Volksschule bestehen. Die Kosten tragen Staat, Distrikt und Gemeinde gemeinsam. Die gleichzeitig unternommene Reorganisation der Mittelschule nahm das deutsche Realgymnasium zum Vorbild, wie denn auch die deutsche Sprache im Lehrplan besondere Berücksichtigung fand. Der mittlere Unterricht zerfällt in einen fünfjährigen allgemeinen und einen zweijährigen Ergänzungskursus, deren erfolgreicher Besuch zu den höheren Studien befähigt. Die Anstalten mit 5 Kursen heißen Nationallyzeen, die mit 7 Kursen Zentrallyzeen. Jede Distrikthauptstadt soll eine derartige Mittelschule besitzen (1905 gab es 32 Lyzeen). Daneben bestehen ein Mädchenlyzeum in Lissabon (seit 1906), Privatreal Schulen und ein Militärkolleg für Erziehung von Offiziersköhnen. Hochschulen sind drei vorhanden: die Landesuniversität zu Coimbra (gegründet 1290 zu Lissabon und 1308 hierher verlegt) mit Professoren und Studierenden in 5 Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Mathematik und Philosophie), die Polytechnische Schule zu Lissabon (gegründet 1837) und die Polytechnische Akademie zu Porto. Fach- und Speziallehranstalten gibt es außer den Priesterseminarien und Lehrerbildungsanstalten noch folgende: die Kriegs- und die Schiffahrtschule zu Lissabon, der höhere Kursus für Literatur ebenda, die medizinisch-chirurgischen Schulen zu Lissabon, Porto und Funchal, das Konservatorium für dramatische Künste und Musik zu Lissabon, die Industrie- und Handelsinstitute zu Lissabon und Porto, das Allgemeine landwirtschaftliche Institut nebst Tierarzneischule zu Lissabon, das Bakteriologische und ophthalmologische Institut, die Volkuniversität ebenda, eine Marine-, eine Kolonialschule usw. An wissenschaftlichen Instituten sind zu nennen 4 Sternwarten, 2 meteorologische Observatorien und naturhistorische Museen zu Lissabon und Coimbra, eine Generaldirektion der geodätischen, topographischen, hydrographischen und geologischen Arbeiten, ein archäologisches und ein (der Akademie der Wissenschaften gehöriges) numismatisches Museum, ein Museum der Kolonien und ein solches für die Fortschritte der Industrie (Museo Fradesso da Silveira), sämtlich zu Lissabon, die öffentlichen Bibliotheken zu Lissabon, Braga, Evora, Porto und Villa Real, die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu Lissabon, die Universitätsbibliothek zu Coimbra, die Privatbibliothek der Krone im Palast Ajuda bei Lissabon usw., endlich die botanischen Gärten zu Ajuda, Coimbra und Porto. Von den gelehrten Gesellschaften des Landes ist die 1778 gegründete und 1851 reorganisierte Akademie der Wissenschaften hervorzuheben, ferner die Geographische Gesellschaft (1875, mit großer Bibliothek), die königl. Gesellschaft der Architekten und Archäologen (1863),

die Gesellschaft für medizinische Wissenschaften zu Lissabon (1835), die portugiesische Gesellschaft für Naturwissenschaft (1907).

VI. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die Landwirtschaft ist seit etwa 50 Jahren im Aufsteigen begriffen, wenn auch nach den Angaben der geodätischen Kommission heute noch über $\frac{2}{5}$ des Landes (43,1 %) ungebaut ist. Die größten ungebauten Flächen liegen zwischen der Serra Estrella und dem algarbischen Scheidegebirge. Der bebauten Boden ist zumeist Großgrundbesitz (Latifundien besonders in Alentejo) und wird für den hohen Adel von schwer gedrückten Pächtern bewirtschaftet; am ausgedehntesten ist der Landbau im wasserreichen Gebirgsland nördlich des Douro, wo der Grund und Boden der 1834 aufgehobenen Mönchsklöster vom Staat an selbständige Kleinbauern veräußert wurde, und in Algarve, das als ein großer Fruchtthain erscheint. Von seiten des Staats ist in neuester Zeit manches für die Landwirtschaft geschehen durch Reform der agrarischen Gesetzgebung und durch Straßenbau. Sehr viel Anregung und Förderung ist auch ausgegangen von der Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaus, den Distrikts-Agrikulturräten, der 1852 gegründeten landwirtschaftlichen Schule zu Lissabon, von Musterwirtschaften usw. Dem Getreidebau (Hirse, Weizen, Roggen, Mais und Reis) dient etwa $\frac{1}{5}$ des Landes; zur Deckung des Landesbedarfs muß noch Getreide eingeführt werden. Sehr ausgedehnt ist in einzelnen Gegenden der Bau von Kartoffeln, Runkelrüben, Erdbeeren und Melonen. An Gewerbepflanzen werden Flachs und Hanf gezogen. Weit über den eignen Bedarf hinaus produziert der Weinbau; die hierfür benutzte Bodenfläche wird auf 300 000 ha geschätzt, ohne daß hiermit der gesamte für den Weinbau geeignete Boden herangezogen wäre. Die besten Weinsorten sind außer dem Portwein die Moscatels von Carcavello und Setubal (Weißweine) und die Rotweine von Torres Vedras und Colares. Der Ertrag ist auf jährlich 5/6 Mill. Hektoliter anzusehen, so daß Portugal als Weinland nur von Frankreich, Italien und Spanien übertroffen wird. Südfrüchte werden vorzugsweise in Algarve gezogen (Mandeln, Apfelsinen, Feigen und Johannisbrot), die besten Obstsorten in den Nordprovinzen und der Lbaum vor allem in Estremadura. An Wäldern ist Portugal arm (kaum $\frac{1}{6}$ des Gesamtareals); von einer systematischen Aufforstung ist kaum die Rede und der natürliche Nachwuchs wird durch die ausgedehnte Ziegenhaltung unmöglich gemacht. Meistens sind es Korkeichenwälder und im Neuland der Westküste, namentlich bei Leiria, staatl. Pinienvälder.

Auf dem Gebiet der Viehzucht machen sich Fortschritte bemerkbar; so wird viel mageres Vieh in Spanien aufgekauft und dann gemästet nach England ausgeführt. Rinder werden zumeist im Norden, Schweine und Schafe in den Eichen- und Kastanienwäldern von Alentejo, Ziegen in den

Gebirgsgegenden, Maultiere in Traz os Montes gezogen. 1906 wurden 703 198 Küder, 87 765 Pferde, 3 072 988 Schafe und 1 110 957 Schweine gezählt. Die Zucht der Seidenraupe wird vorzüglich in der Umgegend von Braganca betrieben. Bei dem Reichtum des portugiesischen Küstenmeers (besonders um Algarve) an Fischen aller Art (Sardinen, Sardellen, Thunfische usw.) ist die Fischerei auch heute noch ein wichtiger Erwerbszweig, wenn sie auch von ihrer Bedeutung im 14., 15. und 16. Jahrh. weit herabgefallen ist.

Der Entwicklung des portugiesischen Bergbaus ist die Entwertung von Kupfer und Blei hinderlich. Der Ertrag belief sich im Jahr 1908, in dem an 4200 Personen im Bergbau beschäftigt waren, auf 6,8 Mill. *M* an den Gruben. Man gewinnt vor allem Kupfer, dann Schwefelkies, Antimon, Wolframerze, Blei, Eisen, Arsen und Kohlen. Die bedeutendsten Minen sind in den Provinzen Alentejo und Minho e Douro. Wichtig ist die Gewinnung von Seesalz (jährlich an 20 Mill. hl), wofür sich die flachen Küsten des Landes vorzüglich eignen. Die „Marinhas“ (Salzgärten) des Sado liefern das beste Salz in Europa, bekannt unter dem Namen Salz von S. Yves (Setubal). Reich ist Portugal auch an schönen Marmorarten und Achat; im Grenzgebirg finden sich Amethyste, in der Serra Estrella Granate, Hyazinthe und Bergkristalle.

Die Industrie Portugals ist noch jung, da bis in die neuere Zeit herein England die Portugiesen mit Industrieprodukten versorgte. Noch ist das Absatzgebiet der portugiesischen Industrie auf Portugal und seine Kolonien sowie Brasilien beschränkt, und sie vermag noch nicht in allen Artikeln den heimischen Bedarf zu decken; aber die jährlich wachsende Menge der eingeführten Rohstoffe, besonders Wolle und Baumwolle (die Rohseide liefert das Land selbst), befördert den Aufschwung gewerblicher Tätigkeit. Die beiden Hauptindustriezentren sind Oporto und Lissabon; auch Braga, Braganca, Covilhã, Gouveia, Guimarães und Portalegre entfalten eine rege gewerbliche Tätigkeit. Die Aufhebung der Staatsmonopole auf Seidenfabrikation und Tabak, die Herabsetzung der Eingangszölle, die Errichtung gewerblicher Anstalten und die Abhaltung von Industrieausstellungen haben auf die gewerbliche Tätigkeit befördernd und fördernd gewirkt. Obenan steht die Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie. Die Fabrikation von Gold-, Silber-, Eisen- und Blechwaren sowie von Filigranarbeiten wird in Portugal seit Jahrhunderten betrieben. Der Schiffsbau ist seit etwa 50 Jahren immer mehr in Schwung gekommen. Von größerer Bedeutung ist auch die Fabrikation von Handschuhen, Hüten, Leder, Korntwaren, die Korb- und Strohschletere, die Raffinierung von Rohrzucker, die Herstellung von Vikör, Tabak, Papier, Porzellan, Glaswaren usw.

Der Handel Portugals, im 16. Jahrh. der großartigste Welthandel, kam seit dem Methuen-Vertrag vom Jahr 1703 immer mehr in die Hände der Engländer, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. fast die gesamte Ein- und Ausfuhr beherrschten. Erst die Hebung der ganz daniederliegenden portugiesischen Handelsflotte und die Herabsetzung der Ein- und Ausfuhrzölle seit Mitte des 19. Jahrh. ermutigten Einheimische zu intensiverer Handelstätigkeit. Diese ist nach außen hin fast ausschließlich Seehandel; mit Spanien findet nur ein geringer Warenaustausch statt. Der gesamte Spezialhandel ohne Edelmetallverkehr erreichte 1908 einen Gesamtwert von 345 Mill. *M*, wovon 242 Mill. auf die Einfuhr entfielen. Hauptgegenstände der Einfuhr waren Lebensmittel (72 Mill. *M*), besonders Weizen (13,8), Zucker (9,06), Reis (6,75), Mais (6,3), Kakaobohnen (14,1) usw., Garne, Gewebe und Waren daraus (23,6), Baumwolle (15,7), Kohlen (15,2), Maschinen, Instrumente und Apparate (12,7), tierische Rohstoffe (12,6), lebende Tiere (12,3), Eisen (9,1), Schiffe und Wagen (6,4 Mill. *M*) u. a.; der Ausfuhr Portwein (17,8), Rotwein (11,5), Madeira (1,8), lebende Tiere (15,7), Korkeisen (9,6), Korkeisen (1,4), Korkeisen (3,5), Sardinen (6,8), Kupfererze (4,04), Garne und Gewebe (4,3 Mill. *M*) usw. Die Hauptverkehrsänder für Einfuhr und Ausfuhr sind die portugiesischen Kolonien, England, Deutschland, Frankreich, Brasilien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die portugiesische Handelsflotte zählte 1909: 58 Dampfer mit 39 618 und 269 Segelschiffe mit 49 536 Registertonnen. — Die Haupthafenanlagen sind Lissabon, Oporto, Setubal, Figueira und Faro. Die Küstenschiffahrt ist noch großer Entwicklung fähig, wenn auch neuerdings Dampfsbootlinien zwischen den einzelnen Häfen errichtet worden sind. 1906 liefen in sämtlichen Häfen 4210 Segelschiffe mit 400 941 Tonnen und 7034 Dampfer mit 16 078 721 Tonnen ein. Der Binnenhandel war bis in die neueste Zeit durch den Mangel ordentlicher Landstraßen in der Entwicklung gehindert. Eisenbahnen waren Anfang 1908: 2698 km im Betrieb. Auch Wasserstraßen sind nunmehr dem Binnenhandel eröffnet, indem man die Flüsse Douro, Tejo, Guadiana und Mondego reguliert und teilweise durch Kanäle miteinander verbunden hat. Die Staatstelegraphenlinien erstreckten sich im Jahr 1906 auf 8801 km im Mutterland und 6723 km in den Kolonien. Die Zahl der Postämter betrug 1907: 3682, in den Kolonien 402. — Unter den Banken und Kreditanstalten nimmt die 1822 gegründete und 1887 reorganisierte „Portugiesische Bank“ (Banco de Portugal) zu Lissabon, die allein zur Ausgabe von Noten berechtigt ist, die erste Stelle ein. Der zu Lissabon bestehende Credit mobilier dient ausschließlich industriellen Unternehmungen.

Die Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs zu Portugal sind geregelt durch den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag von 1910. Die politischen und wirtschaftlichen Interessen beider Reiche werden vertreten durch den deutschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Lissabon und den portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin sowie durch eine Anzahl von Konsulen.

Portugals Münzsystem ruht auf der Goldwährung. Münzeinheit ist der Real, der in deutscher Reichswährung an Wert zurzeit 3,6 Pfennigen gleichkommt; 1000 Reals oder 1 Milreis sind = 3,6 Reichsmark. 1000 Milreis nennt man ein Conto. Goldmünzen werden geprägt zu 10 (Corôa, Krone), 5, 2 und 1 Milreis, Silbermünzen zu 1000, 500, 200, 100 (Tostão), Nickelmünzen zu 50 Reals, Kupfermünzen zu 20, 10 und 5 Reals. Ein Münzreformplan, der an die Stelle der alten Tausendteilung das Dezimalsystem setzen soll, liegt der Kammer vor. Längensmaße, Hohlmaße und Gewichte sind die metrischen.

Die Finanzlage Portugals hat sich unter den beständig wechselnden Ministerien und dem Staatsbankrott von 1891 immer mehr verschlechtert. Die Staatseinnahmen aus den direkten (Bank-, Gewerbe-, Häuserrenten-, Grund-, Einkommen- usw.) und indirekten Steuern (Verbrauchsteuer und Zöllen) betragen 1909/10 237,3 Mill., die Ausgaben 268,6 Mill. Reichsmark, die Staatschuld im Jahr 1907 2883 Mill. M.

VII. Der Kolonialbesitz Portugals, nur mehr ein Rest des früher weit bedeutenderen Besitzes, übertrifft mit seiner Fläche von insgesamt 2 093 000 qkm die des Mutterlands um mehr als das 20fache, mit einer Bevölkerung von 7 256 000 Einwohnern die des Mutterlands um fast das 1½fache. Er besteht aus 7 Provinzen und einem autonomen Distrikt (Timor). In Afrika besitzt Portugal die Kapverdischen Inseln (3822 qkm mit 14 724 Einwohnern), Guinea (33 900 qkm mit 17 000 Einw.), die Inseln S. Thomé und Príncipe (939 qkm mit 42 103 Einw.), Angola (1 270 200 qkm mit 3 800 000 Einw.) und Mozambique (761 100 qkm mit 2 300 000 Einw.); in Asien in Indien Goa, Damão und Diu mit insgesamt 3807 qkm und 531 800 Einw., in China die Stadt Macao (10 qkm mit 63 990 Einw.) sowie die Osthälfte der Insel Timor (18 989 qkm mit 93 350 Einw.). An der Spitze von Angola, Indien und Mozambique stehen Generalgouverneure, über den andern Gouverneure, die zugleich die Zivil- und Militär-gewalt in den Händen haben. In den Cortes des Mutterlands sind die Kolonien durch 7 Abgeordnete vertreten. Jedem Gouverneur steht ein Gouvernementsrat (conselho de governo), der aus den höheren Beamten der Kolonie besteht, und ein Generalsekretär sowie ein Verwaltungs-tribunal (conselho de provincia) und für die

Finanzsachen ein Finanzinspektor zur Seite. Die Gerichtsorganisation entspricht im allgemeinen der des Mutterlands; an höheren Gerichtshöfen sind in den Kolonien vorhanden die Appellhöfe zu Loanda, Mozambique und Goa. Die Finanzen erfordern seit vielen Jahren Zuschüsse von seiten des Mutterlands; das Kolonialbudget für 1909/10 veranschlagt die Einnahmen auf 40,5, die Ausgaben auf 43,97 Mill. M. Da Portugal finanziell nicht reich genug ist, um selbst seinen Kolonialbesitz intensiv zu entwickeln, ist es seit Beginn der 1890er Jahre dazu übergegangen, seine Kronlän-dereien an private Gesellschaften abzutreten und sich an dem Ergebnis dieser Gesellschaften meist durch Aktienbesitz zu beteiligen. Die Hoheitsrechte dieser Gesellschaften sind hinsichtlich der Verwaltung im Innern und nach außen hin von seiten der Regierung ziemlich beschränkt, während die Legislativ-einheit gemeinsam durch Regierung und Gesellschaft ausgeübt wird. Unter diesen Gesellschaften, die Landkonzessionen bis zu 20 Mill. ha besitzen, sind die vier größten die Companhia de Mozambique, die Companhia de Nyassa, die Companhia da Zambesia und die Companhia de Mossamedes. — Über die Kolonialpolitik der Portugiesen vgl. auch d. Art. Kolonien.

Literatur. Geschichte: Gesamtdarstellungen von Fortia d'Urban et Mielle (10 Bde, Par. 1828/30), Schäfer (5 Bde, 1836/54; bis 1820), Bonchot (Par. 1854), Barboza de Pinho (7 Bde, Liss. 1873/77), Oliveira Martins (2 Bde, ebd. 1887), M. Stephens (Lond. 1908), Mezzocapo (1 Neapel 1908). Mittelalter: Herculano (4 Bde, 1846/63), Mac Murdo u. Monteiro (3 Bde, Lond. 1888/91; beide bis Afonso III.). 17. 18. Jahrh.: Rebelo da Silva (5 Bde, Liss. 1860/71); Dufur, Pombal (1891). 19. Jahrh.: Giedroye (Par. 1876); Luz Soriano, Guerra civil e estabelecimento do governo parlamentar (14 Bde, Liss. 1866/84); Arriaga, Revolução de 1820 (4 Bde, Porto 1886/89); Goblet d'Alviela, Etablissement des Cobourg en P. (Brüssel 1869); Bernardez Branco, P. e os estrangeiros (2 Bde, Liss. 1879); Oliveira Martins, P. contemporaneo (2 Bde, ebd. 1895). Sammlung von Staatsverträgen u. diplomatischen Akten von Santarem (18 Bde, Par. 1842/62) u. de Castro (Liss. 1856 ff.). — Allgemeines: J. v. Minutoli, P. u. seine Kolonien (2 Bde, 1855); Diccionario abbreviado de chorographia, topographia etc. de P. (3 Bde, Liss. 1867); Alabama-Nhala, Compendio geografico-estadistico (Madrid 1880); Willkomm, Die Pyrenäische Halbinsel (1884); Braga, Etnografia portugueza (2 Bde, Liss. 1885); J. F. da Silva, Diccionario bibliogr. portug. (7 Bde u. 10 Supplamente, ebd. 1858/1900); Le P. géogr., ethnolog., administratif, éconóm. etc. (Par. 1900); Calderaio, P. von der Guadiana bis zum Minho (1903); Enlilardet, Espagnols et Portugais chez eux (Par. 1905); Censo da população do Reino de P. (3 Bde, Liss. 1905 f.); B. Souffet, L'Espagne et le P. (Par. 1907); G. de Bauregard u. E. de Fouchier, Voyage en P. (ebd. 1908); Notas sobre P. (offizielle Schrift für die Ansiedlung in Rio de Janeiro; 2 Bde, Liss. 1908); W. S. Koebel, P.,

its Land and People (Lond. 1909); Anuario estadístico (Liss., in jahrelangen Zwischenräumen); Zeitschrift Portugalia (Porto 1907 ff.) u. Boletim der Geograph. Gesellschaft (1874 ff.). — Staatsrecht, Wirtschaft usw.: Tabares de Medeiros, Staatsrecht, in Handb. des öffentl. Rechts (1892); Mac Swinch de Mashanaglaß, Le P. et le Saint-Siège (3 Bde, Par. 1898/1904); da Costa u. de Castres, Le P. au point de vue agricole (Liss. 1900); E. Aldermann, Le P. moderne (2 Bde, Rirheim 1907; über Bergbau); M. Loureiro, Os portos maritimos de P. e illias adjacentes (3 Bde, Liss. 1904/08); Dally Alves de Sá, Das Handelsrecht, Wechselrecht, Seerecht u. Konkursrecht von P., überf. von H. Daehnhardt (1908); Trindade Coelho, Manual politico do cidadão portuguez (Porto 2 1908; mit Angabe der portug. staatsrechtl. Literatur); C. C. de Biagioni, Le P.; aperçus financiers, économ. et statistiques (Par. 1910). — Außenbesitzungen: M. S. D. Biddle, Madeira, the Land of the Wine (2 Bde, Lond. 1901); Brown, Madeira and the Canary Islands (edd. 1903); W. S. Koebel, Madeira old and new (edd. 1909); M. Loureiro, Notícias sobre os archipelagos de Madeira, Açores, Cabo Verde e Canarias (Liss. 1898). — Collecção de monumentos ineditos para a historia das conquistas dos Portuguezes en Africa, Asia e America (10 Bde, Liss. 1858/64); M. S. Mendes, India portugueza (2 Bde, edd. 1886); Chagos, Os Portuguezes na Africa, Asia, America e Oceania (7 Bde, edd. 1890); As colonias portuguezas no seculo XIX (edd. 1890); J. de Andrade Correo, Estudos sobre as provincias ultramarinas (4 Bde, Lond. 1883 bis 1887); F. Ch. Danvers, The Portuguese in India (2 Bde, edd. 1894); M. Zimmermann, Die europ. Kolonien (I 1896); C. J. de Vasconcellos, As colonias portuguezas (Liss. 2 1903); M. de Almada Negreiros, Le Mozambique (Par. 1904); ders., L'agriculture dans les colonies portugaises (edd. 1905); ders., Les colonies portugaises (edd. 1907); ders., L'instruction dans les colonies portugaises (Brüssel 1909); M. C. F. Maughan, Portuguese East Africa (Lond. 1906); G. Mc. C. Theal, History and Ethnography of Africa south of Sambahi I/II (edd. 1907/09); S. de Brion, A India portugueza (Liss. 1908); W. A. Cabbury, Labour in Portug. West-Africa (Lond. 2 1910). Zeitschriften: Revista portugueza colonial e maritima u. Portugal em Africa (seit 1874). [1 Knupfer, 2—4 u. 7 Linz, 5 u. 6 Glaschröder, rev. Linz.]

Post und Telegraphie. [I. Begriff, geschichtliche Entwicklung. II. Die deutsche Post, Organisation, Wirkungskreis. III. Postrecht, Postgesetzgebung, Tarifwesen. IV. Deutsch-österreichischer Postverein; Weltpostverein. V. Telegraphie und Fernsprechwesen.]

I. Begriff, geschichtliche Entwicklung. Unter „Post“ im heutigen Sinn des Wortes ist eine Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen, jedermann gegen feste Gebühren zustehenden Beförderung von Nachrichten, Paketen, Geld und Personen dient, entweder als Staatsanstalt oder doch unter Aufsicht des Staats. Das wesentlichste Merkmal des modernen Postwesens ist die un-

bedingte Zugänglichkeit für jedermann. Die Posten früherer Zeiten hatten diese Eigenschaft nicht.

1. Altertum. Der Urheber der ersten Staatspost war Cyrus, der König des Perserreichs. Er ersetzte die Fußboten und Läufer, denen vorher fast allgemein die Nachrichtenbeförderung oblag, durch berittene Eilboten. Vollkommener waren schon die Einrichtungen in den klassischen Ländern des Altertums, namentlich bei den Römern. Die Hemerodromen (Tagläufer) der Griechen legten große Entfernungen in kurzer Zeit zurück. Wir treffen schon internationale Welt Handelsstraßen, selbstverständlich nicht in dem Umfang wie in dem neuen Weltreich der Römer. Aber auch bei letzteren war zur Zeit der Republik eine organisierte Staatsverkehrsanstalt noch nicht vorhanden. Es gab damals Privat- und Städteboten (tabellarii), öffentliche Boten (tabellarii publici), Boten des Senats (cursores) und Boten zur Beförderung der Regierungsbefehle (veredarii). Diese Boteneinrichtungen genügten nicht mehr, als das Reich sich weit ausdehnte. Es entstanden die Kurierritte mit Abwechslung von Station zu Station, und hieraus entwickelte sich zur Zeit des Kaisers Augustus der cursus publicus. Er wird irrig als die römische „Staatspost“ bezeichnet. Die Benutzung stand aber nur dem Kaiser und den Staatsbeamten zu; die Unterhaltung lag den Untertanen als Fronleistung ob; also ein vollständiges Gegenbild der modernen Post.

2. Mittelalter. Mit dem Untergang des Römerreichs verschwand auch die römische Staatsverkehrsanstalt. Zwar finden wir unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern noch Einrichtungen, die stark an eine Fortsetzung des cursus publicus erinnern, aber sie entbehren der Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit. Die Bevölkerung griff zur Selbsthilfe, und so entstand das ausgedehnte Botenwesen, welches das ausgeprägte Merkmal der Posteinrichtungen des Mittelalters ist. Könige und Fürsten, Herzoge und Grafen, Bischöfe und Klöster, Städte, Universitäten und Zünfte (Meßger): sie alle hatten ihre Boten und Botenanstalten. Besonders hervorzuheben sind die Verkehrseinrichtungen des Deutschen Ordens und die Universitätsposten; letztere genossen sogar internationalen Schutz.

3. Ausgang des Mittelalters. Im Mittelalter hatte das Nachrichtenwesen sich in örtlich beschränkten Grenzen gehalten. Die Entdeckungen, das Erstarken der Staatsgewalt, die Entfaltung größerer Macht forderten namentlich unter Maximilian und Karl V. andere Verkehrseinrichtungen. Hier beginnen die Anfänge der modernen Posten. Francesco de Tassis, genannt Toremali (daher später Thurn-Taxis), erhielt von Kaiser Maximilian 1516 die Erlaubnis, eine Beförderungsanstalt nach Art der Kurierritte auf seine Kosten einzurichten zur unentgeltlichen Beförderung der kaiserlichen Briefe und mit dem Recht der Beförderung von Privatkorrespondenzen gegen Zahlung.

Es war ein regelmäßiger, schneller Nachrichten- dienst, der sich bald der größten Beliebtheit erfreute. Leonhard v. Taxis, Bruder des Franz, wurde 1595 von Kaiser Rudolf II. zum Kaiserl. General-Reichspostmeister ernannt. Sein Sohn, Frhr Lamoral v. Taxis, wurde durch Lehn- s-brief vom 27. Juli 1615 von Kaiser Matthias mit dem „Generalpostmeisteramt über die Posten im Reich“ beliehen. Dieses Amt sollte für seine männlichen Erben als „männliches Reichsregal und -Lehen“ gelten, das unter Ferdinand II. auch auf die weiblichen Nachkommen überging. Nach dem Kaiser Leopold I. 1695 das inzwischen gräflich gewordene Haus Thurn und Taxis in den Reichsfürstentum erhoben hatte, erklärte Karl VII. 1744 das Reichserbpostlehen zum Reichsthronlehen, worauf 1754 Franz I. dem reichsfürstlichen Haus Thurn und Taxis eine Virilstimme im reichsfürstlichen Kollegium verlieh. Über das Wesen und über die Rechte des Privilegiums entstanden bald viele Streitigkeiten, die ohne Ergebnis verliefen. Mit der Auflösung des alten deutschen Reichs stürzte auch das ganze Reichspostwesen in seiner bisherigen Rechtsform zusammen. An Stelle einer einheitlichen deutschen Post traten Posten in den einzelnen deutschen Staaten. Im Jahr 1815 lebten die Thurn und Taxis'schen Posten wieder auf. Durch den Abschluß von Einzelverträgen beherrschten sie namentlich das kleine süd- und mitteldeutsche Gebiet, 670 Quadratmeilen mit $3\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern und 502 Postanstalten. Der Verlauf des deutsch-österreichischen Kriegs machte der alten Feudalpost ein Ende.

4. Neuere Zeit. In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. waren die Fortschritte im Postwesen noch ziemlich unbedeutend. Die Erfindung der Lokomotive und die damit verbundene Entwicklung der Eisenbahnen eröffneten eine neue Ära. Die Post benutzte sofort dieses neue Verkehrsmittel, ohne aber die alten fallen zu lassen. Es entstanden bald große, zusammenhängende Postkurse, auf denen Bahnposten verkehrten. Hierdurch wurde eine Beschleunigung und Vervielfältigung der Posttransporte, eine rasche Vermehrung der in den einzelnen Orten ankommenden und abgehenden Posten erreicht. Ein zweites wichtiges Ereignis war die Erfindung des elektromagnetischen Telegraphen und die damit zusammenhängende Vereinigung von Post- und Telegraphenanstalten. Für das Postwesen im engeren Sinn war aber von viel größerer Bedeutung eine durchgreifende Umwälzung des Posttarifwesens, welche durch Rowland Hills englisches Pennyportosystem herbeigeführt wurde. An Stelle der von Fiskalität beherrschten Taxen traten billige und einheitliche Taxen. Es entstanden neue Arten von Versendungsgegenständen, teils im Briefverkehr teils in der Geldübermittlung. Die vielfachen Hemmnisse, welche dem Postverkehr in der freien Entwicklung entgegenstanden, suchte man durch Verträge zu beseitigen. Die Schranken früherer Abgeschlossen-

heit wurden durch den im Jahr 1850 ins Leben getretenen deutsch-österreichischen Postverein durchbrochen, bis endlich an Stelle der vorbandenen Vielseitigkeit der Vertragsbeziehungen zum Ausland ein einziger Einheitsvertrag, der Weltpostverein, trat, in welchem die internationalen postalischen Beziehungen der Länder der ganzen Erde in ein festes Gefüge zueinander gebracht worden sind.

II. Die deutsche Post. Bis zur Aufhebung der deutschen Reichsverfassung im Jahr 1806 bestanden in Deutschland Reichs- und Territorialposten. Die politische Verkümmernng Deutschlands war kein geeigneter Boden für die Entfaltung des Verkehrs und seiner Anstalten. Preußen, welches auch vertragsmäßig das Postregal in Anhalt, Waldeck, den Unterherrschaften der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sowie in Birkenfeld innehatte, ferner Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg hatten ein selbständiges Postwesen. Daneben übte Thurn und Taxis in 15 Staaten seine Postgerechtfame aus. Jede dieser Postverwaltungen setzte für ihren innern Verkehr das Porto fest, erließ Vorschriften über die posttechnische Behandlung der Sendungen und erließ gesetzliche Bestimmungen. Das Verlangen nach einheitlicher Gestaltung und Leitung des Verkehrswezens wurde immer allgemeiner und dringender. Die politische Umwälzung des Jahres 1806 brachte für Deutschland auch die Umgestaltung des Postwesens. Nach Besizergreifung der Elb-Herzogtümer fiel auch die Verwaltung des Postwesens an Preußen. Im weiteren gingen durch die Friedensverträge das Post- und Telegraphenwesen in Hannover und Hessen an Preußen über. Durch Vertrag vom 28. Jan. 1807 trat der Fürst von Thurn und Taxis gegen eine Entschädigungssumme von 9 Mill. M die Postgerechtfame seines Hauses nebst den ihm zugehörigen Gebäuden und der ganzen für den Postdienstbetrieb vorhandenen Ausstattung für sich und seine Nachkommen an die Krone Preußen ab. Selbständige Postverwaltungen waren nur noch in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, in beiden Mecklenburg, in Bremen, Hamburg und Lübeck. Es fehlte immer noch die einheitliche Leitung. Sie wurde erreicht mit der Gründung des Norddeutschen Bundes. Art. 48/52 der Bundesverfassung regelten die staatsrechtliche Stellung der Bundespostverwaltung. Das Post- und Telegraphenwesen des gesamten Bundesgebiets wurde als einheitliche Verkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet; dem Bundespräsidenten gehört die obere Leitung an; Organisation und Verwaltung sind einheitlich, Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich. Die Gesetzgebung ist Sache des Bundes, der Erlaß der reglementaren Festsetzungen sowie die Wahrnehmung der Beziehungen zu den frem-

den Postverwaltungen Sache des Präsidiums. Für die gegenseitigen postalischen Beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern, Württemberg, Baden kam am 23. Nov. 1867 ein Vertrag zustande. Auch mit Osterreich-Ungarn wurde zu gleicher Zeit eine engere Postverkehrs-gemeinschaft geschaffen. Nach dem deutsch-französischen Krieg wurden Elsaß-Vosbringen und Baden (vom 1. Jan. 1872 ab) ohne jede grundsätzliche Änderung in der verfassungsmäßigen Stellung der gemeinamen Verwaltung in den bestehenden Bund aufgenommen. Hierdurch erweiterte sich das Postgebiet des Norddeutschen Bundes zum Reichspostgebiet, das im Jahr 1890 durch Einverleibung Helgolands in Preußen Zuwachs erhalten hat. Die Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Stellung und Verwaltung der neuen Reichspost wurden, unter Aufnahme einiger Zusatzbestimmungen für das Verhältnis zu Bayern und Württemberg, welche die selbständige Verwaltung ihres Post- und Telegraphenwesens behielten, aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes übernommen. Die deutsche Reichspost, vom 16. April 1871 stellt daher als obersten Grundsatz fest, daß das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-anstalten eingerichtet und verwaltet wird. Wenn nun auch Bayern und Württemberg gewisse Reservatrechte durch die Nichtanwendung der Art. 48 bis 51 der Reichsverf. zugestanden sind, so ist doch durch die Bestimmung in Art. 52 auch hinsichtlich dieser beiden Staaten in allen grundsätzlichen Fragen, welche die Gesetzgebung, das Tarifwesen im Verkehr zwischen den Bundesstaaten sowie die Regelung der Beziehungen zu dem Ausland betreffen, die Einheit des Post- und Telegraphenwesens für den ganzen Umfang des Reichs hergestellt. Daneben ist innerhalb des Reichspostgebiets eine durchweg einheitliche Gestaltung gesichert in Bezug auf die Verwaltungseinrichtungen, die reglementarischen Festsetzungen, den Dienstbetrieb, das Beamtenwesen und die finanziellen Verhältnisse. Nach einem zwischen der deutschen und der württembergischen Postverwaltung abgeschlossenen Übereinkommen sind vom 1. April 1902 ab für das Reichspostgebiet und für Württemberg gemeinsame Postwertzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich“ eingeführt.

Das Post- und Telegraphenwesen des Deutschen Reichs wird durch das dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichspostamt unter der Leitung eines Staatssekretärs verwaltet. Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken bestehen 41 Oberpostdirektionen. Zur Wahrnehmung des Post- und Telegraphenbetriebs in den einzelnen Orten bestehen Post- und Telegraphenanstalten. Je nach Bedeutung und Umfang des Betriebs sind die Postanstalten in vier Klassen eingeteilt: Postämter 1., 2. und 3. Klasse und Postagenturen. Die zur Wahrnehmung des Postbetriebs in den Eisenbahnzügen

bestimmten Postanstalten heißen Bahnpostämter und führen fortlaufende Nummern. Für den Telegraphen- und Fernsprehdienst bestehen je nach dem Geschäftsumfang selbständige Telegraphenämter und Stadt-Fernsprechämter, oder der Telegraphen- und Fernsprehdienst ist mit der Postanstalt vereinigt. In bedeutenderen Landorten ohne Postanstalt sind Posthilfsstellen als Hilfsanlagen für den Landbestelldienst eingerichtet. Sie haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten im gesetzlichen Sinn des Wortes. Den Verkehr mit den überseeischen Ländern und Schutzgebieten vermitteln subventionierte Dampferunternehmungen und Seeposten; zur Festigung der Kolonien und der Verbindungen mit dem Mutterland sind auch im Ausland deutsche Postanstalten eingerichtet. Sie sind entweder dem Reichspostamt unmittelbar unterstellt oder den Oberpostdirektionen in Hamburg und Bremen zugeteilt.

Der Wirkungskreis der deutschen Post umfaßt alle Zweige des Brief-, des Geldvermittlung-, des Päckerei- und des Reiseverkehrs. Der Schwerpunkt der Post liegt in der Organisation eines schnellen, sichern und pünktlichen Nachrichtenverkehrs. Die Briefpost umfaßt aber nicht nur die Beförderung geschriebener, sondern auch gedruckter Nachrichten (Drucksachen, Zeitungen) und der Warenproben. Sie hat dadurch für den geschäftlichen Verkehr einen sehr hohen Wert gewonnen. Durch die Verbilligung des Portos, durch die Einführung der Briefmarken, der Briefkasten, der Postkarten und Kartenbriefe ist die Benutzung der Post verallgemeinert und bedeutend erleichtert worden. Als die vollständigste Maßnahme ist die Einführung der Postkarte zu bezeichnen, die 1865 von Stephan auf einer Postkonferenz in Karlsruhe angeregt und 1868 auf Veranlassung von Dr. Emanuel Herrmann zuerst in Osterreich eingeführt wurde. In Deutschland ist sie durch Verordnung des Bundeskanzlers vom 6. Juni 1870 zugelassen worden.

Für den Geldvermittlungsverkehr dienen: Postnachnahmen, Postaufträge, Geldbriefe bzw. -pakete und Postanweisungen und der Postüberweisungs- und Scheckverkehr. Durch das Postnachnahmeverfahren schafft die Post die Möglichkeit, von säumigen oder unsichern Bestellern den Kaufpreis ohne besondere Umstände einzuziehen. Hierdurch kann selbst auf weite Entfernungen ein Barauf oder -verkauf ermöglicht werden. Die am 15. Okt. 1871 eingeführten Postaufträge bieten ein anderes bequemes Mittel zur Geldeinzahlung. Das Verfahren hat durch Einführung der Postaufträge zur Einholung von Wechselaktzepten (18. Juli 1876) eine für den Handel wichtige Erweiterung erfahren. Das Postauftragsverfahren hat eine hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung. Es gewährt dem kleinen Geldverkehr die Vorteile des Bankbetriebs selbst an solchen Orten, wo Bankstellen nicht vorhanden sind. Der Postauftrag stellt sich hierdurch besonders in den Dienst

des Mittelstands. Durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 betr. die Erleichterung des Wechselprozesses sind die Postbeamten in den Kreise der Protestbeamten einbezogen worden. Zugleich ist darin die Haftpflicht der Postverwaltung bei Ausföhrung von Protestaufträgen geregelt. Gemäß § 3 des genannten Gesetzes ist mit Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler durch die Bekanntmachung vom 5. Aug. 1908 angeordnet worden, daß vom 1. Okt. 1908 ab die Postverwaltung die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten unter einigen Beschränkungen übernimmt. Die Summe ist auf 800 M beschränkt. Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit (§ 4 des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprozesses). Die Naturalüberföndung von Geldbeträgen ist zum großen Teil verdrängt durch den Postanweisuingsverkehr. Er hat sich in Deutschland zu großer Vollkommenheit entwickelt. Durch Erhöhung des zulässigen Meißbetrags, durch Ermäßigung der Gebühr, durch die Einföhrung des Giroverfahrens für ein- und auszuzahlende Postanweisuingsbeträge, schließlich durch Zulassung telegraphischer Postanweisuings ist in der Postanweisung eines der bequemsten und einfachsten Zahlungsmittel geschaffen. Durch Einföhrung des Giroverfahrens hat dieser erleichterte Geldaustausch sich eng der neuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung angegeschlossen; an Stelle der Barwerte sind auch hier die Buchwerte getreten. Am 1. Jan. 1909 ist im deutschen Reichspostgebiet, in Bayern und Württemberg der Postüberweisuings- und Scheckverkehr eingeföhrt worden. Hierdurch ist die Zahlung durch Schecks oder Überweisuings den weitesten Kreisen ermöglicht; der Bargeld- und Postanweisuingsverkehr wird erheblich eingeschränkt; der gesamte Zahlungsverkehr spielt sich für alle teilnehmenden Kreise bequem, sicher und billig ab. Als Unterlage für den Postüberweisuings- und Scheckverkehr dient die Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908. Im Reichspostgebiet bestehen an 9 Orten Postscheckämter, außerdem 3 in Bayern und 1 in Württemberg. Jedermann, jede Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person usw. wird zur Teilnahme am Postüberweisuings- und Scheckverkehr zugelassen. Die Einzahlungen können bewirkt werden: mittels Zahlkarten, mittels Postanweisung und durch Überweisuings von einem andern Postscheckkonto. Die Rückzahlungen erfolgen: durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto und mittels Schecks. Die Gebühren sind in mäßigen Grenzen gehalten. Eine Verzinsung der Guthaben findet nicht statt. Der Austritt ist jederzeit gestattet. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Karten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamt mittels Überweisuings und

Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisuings.

Am 1. Febr. 1910 ist zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und der Schweiz ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet worden, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamt in Wien oder der Königl. Ungarischen Postsparkasse in Budapest oder den schweizerischen Postscheckbureaus überweisen kann; ebenso kann auch der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer der genannten ausländischen Verwaltungen geführt wird, Überweisuings auf ein deutsches Postscheckkonto in Auftrag geben.

Der Paketpostverkehr läßt sich in Deutschland bis zum 17. Jahrh. zurückföhren. Er hat für die Bedarfsversorgung der Bevölkerung und für die Bewertung bestimmter Produkte einzelner Erzeugungsgebiete durch Anwendung der Einheitstare und des Frönzonentarifs, durch Einföhrung einfacher Verwendungsweise mittels Paketadresse, durch vielfache Erleichterungen in Bezug auf Verpackung und Verschluß eine große Bedeutung erlangt. Die Personenbeföderung durch die Post, welche früher, selbst noch zu Beginn des 19. Jahrh., von Wichtigkeit war, ist in der Neuzeit nur noch als Ergänzung der Eisenbahnen aufzufassen; sie wird meistens nur auf solchen Strecken unterhalten, die von den Eisenbahnen nicht versorgt werden können. Die Post vermittelt den Abjaz der Wechselstempelmarken und der statistischen Wertzeichen. Sie ist hervorragend beteiligt bei Einföhrung der sozialpolitischen Gesetzgebung durch Verkauf der Versicherungsmarken und Auszahlung der Renten.

III. Postrecht, Tarifwesen. Die Entwicklung des Postwesens hat es mit sich gebracht, daß man es in allen zivilisierten Ländern als einen Ausfluß der Landeshoheit betrachtet und ihm dementsprechend im Weg der Staatsgesetzgebung eine mehr oder minder bevorrechtete Stellung einräumt. Es entstanden daraus das Postregal und der Postzwang. Unter Postregal versteht man die Befugnis des Staats oder des Reichs, die Beföderung von Personen und Sachen in dem durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht festgesetzten Umfang ausschließlich vorzunehmen. Ein Postregal für die Beföderung von Personen besteht seit dem Reichspostgesetz in Deutschland nicht mehr. Der Postzwang ist der Ausfluß des Postregals. Man versteht unter Postzwang die Verpflichtung des Publikums, sich bei Reisen oder Verjendung von Sachen der Posten des Staats oder des Reichs zu bedienen. Der Postzwang erstreckt sich nach dem Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 und der Novelle vom 20. Dez. 1899 in Deutschland auf verschlossene Briefe und politische Zeitungen in dem durch das Reichspostgesetz näher begrenzten

Umfang. Daneben besteht das Verbot des Betriebs von Anstalten zur gewerbmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen, mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben. Nach dem Postgesetz vom 28. Okt. 1871 decken sich die Grenzen des Postregals und des Postzwangs. In demselben Umfang, in welchem das Postregal besteht, verpflichtet das Postgesetz das Publikum, bei Verwendung von Briefen und Zeitungen sich der Post zu bedienen, falls nicht etwa die Verwendung durch einen expresse Boten geschieht. In den meisten Staaten erstreckt sich gegenwärtig der Postzwang auf Briefe, und zwar vielfach auf verschlossene Briefe, und wenn die Beförderung gegen Bezahlung zwischen Postorten geschieht. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung bestehen große Unterschiede. Die Gesetze der meisten Kulturstaaten enthalten Bestimmungen über die Vorrechte der Posten zur Sicherung eines ungehinderten Verkehrs, über die Wahrung des Briefgeheimnisses und über die Haftpflicht. Die Gegenstände, auf welche sich die Haftpflicht erstreckt, sind sehr verschieden; es kommt hierbei wesentlich der Wirkungskreis des Postbetriebs in Betracht. Auch ist die Haftpflicht der Post räumlich begrenzt, z. B. im Verkehr mit dem Ausland.

In Deutschland war der Zustand der Postgesetzgebung und des Postrechts infolge des Bestehens einer großen Zahl selbständiger Postverwaltungen äußerst mannigfaltig. Es herrschte über die wichtigsten Fragen Rechtsunsicherheit. Dieser Zerplitterung wurde zunächst durch die bereits erwähnten Verfassungsbestimmungen des Norddeutschen Bundes ein Ende gemacht. Es fehlte aber noch die Einheitlichkeit in den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurde erreicht durch das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Nov. 1867. Es schloß sich in formeller und materieller Beziehung eng an das preussische Postgesetz vom 5. Juni 1852 an, berücksichtigte aber auch die in den übrigen Staaten des Bundes bestehenden rechtlichen Verhältnisse. Das Gesetz schuf einheitliche Rechtsätze über die Rechte und Pflichten der Postanstalt, über die Begrenzung ihrer zivilen Haftpflicht sowie über das Poststrafrecht. Der Umfang des Postregals wurde eingeschränkt, die besondern Vorrechte der Post wurden vermindert. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie die zulässigen Ausnahmen in strafgerichtlichen Untersuchungen, Zivilprozessen und Konkursen wurden gesetzlich festgelegt. Nach Gründung des Deutschen Reichs mußte ein neues Gesetz ausgearbeitet werden, welches auch in Bayern und Württemberg eingeführt werden konnte. Bei der Aufstellung wurde das Postgesetz des Norddeutschen Bundes zugrunde gelegt. Es entfiel das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871. Es brachte manche Neuerung. Gänzlich beseitigt wurde das

Postregal in betreff des Personenverkehrs, freigegeben die Beförderung politischer Zeitungen, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, und vom Postzwang befreit der Vertrieb der öfter erscheinenden Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Erscheinungsorts; der Begriff der Postgesetzübertretungen wurde eingeschränkt, das Strafmaß gemildert und das Strafverfahren wesentlich vereinfacht. Im Lauf der folgenden Jahre ist das Postgesetz in einigen Punkten geändert worden. Eine der Änderungen betrifft das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen. Die grundlegenden Bestimmungen waren in dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 gegeben. Sie genügten für die vollständig veränderten Verkehrsverhältnisse in keiner Weise mehr. Bald nach Einrichtung des Bundespostwesens war versucht worden, das Verhältnis im Postgesetz selbst zu regeln. Die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten war aber in dieser Hinsicht so verschieden, daß von der Aufnahme in das Postgesetz abgesehen werden mußte. Man mußte sich darauf beschränken, auf die bestehenden besondern Gesetze und Konzeptionen zu verweisen. Das Verhältnis der Post zu den Staats- und Eisenbahnen war durch ein Reglement vom 1. Jan. 1868 geregelt, aber nur auf acht Jahre. Als dieser Zeitraum sich seinem Ende näherte, suchte man auf dem Weg der Gesetzgebung für das Verhältnis der Post zu den Staatsbahnen und Privat-Eisenbahngesellschaften eine einheitliche Grundlage im deutschen Reichspostgebiet herzustellen. Es kam das sog. Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dez. 1875 zustande, worin die Interessen der Post bei Feststellung der Fahrpläne gewahrt sind, worin die Leistungen und Gegenleistungen in Bezug auf Hergabe und Unterhaltung der Postförderungsmittel auf Eisenbahnen sowie hinsichtlich der Erbanung und Hergabe von Postdiensträumen auf Bahnhöfen festgelegt sind. Für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sind vom Reichskanzler unterm 28. Mai 1879 besondere Bestimmungen erlassen. Endlich ist hier noch das Gesetz über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 anzuführen. Alle diese Gesetze und Verordnungen haben die einheitliche Regelung des Verhältnisses der Post zu den Eisenbahnen hergestellt; es ist dadurch eine so weit als mögliche Angliederung der Postbetriebsanstaltungen an den Eisenbahnbetrieb erreicht.

Im Postgesetz und im Strafgesetzbuch fehlen Strafbestimmungen über die Verwendung von bereits entwerteten Wertzeichen. Diese Lücke ist durch die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 13. Mai 1891 ausgefüllt. Eine bedeutende Änderung hat das Postgesetz durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dez. 1899 betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen erlitten. In dem Postgesetz waren verschlossene Ortsbriefe vom Postzwang freigelassen worden. Infolgedessen traten in vielen größeren und mittleren Städten

Privatbriefbeförderungsanstalten ins Leben, im ganzen 84. Im allgemeinen Verkehrsinteresse war es geboten, diesen Zustand zu beseitigen. Durch das vorerwähnte Gesetz ist der Postzwang auch auf Ortsbriefe ausgedehnt und der organisierte gewerbmäßige Privatpostbetrieb auch im Ort selbst verboten. Unter dieses Verbot fällt auch der Betrieb von Anstalten zur gewerbmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen, mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehenen Briefpostgegenstände.

Nach Art. 48 der Reichsverfassung soll sich die Befehgebung des Reichs nicht auf die Gegenstände erstrecken, „deren Regelung nach den in der norddeutschen Postverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist“. Der § 50 des Postgesetzes bestimmt im Anschluß hieran, daß durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement (Postordnung) die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden sollen. Das ist zuletzt durch die Postordnung vom 20. März 1900 geschehen. Sie zerfällt in zwei Bestandteile, nämlich 1) Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Absender oder dem Reisenden bei Benutzung der Posten und 2) Anordnungen über Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstands auf den Posten. Die Vorschriften unter 1 sind als Vertragsbestimmungen aufzufassen, die Vorschriften zu 2 sind dagegen wirkliche Rechtsnormen.

Auf dem Gebiet des Tarifwesens hat die Neuzeit eine vollständige Umwälzung gebracht. In früheren Zeiten fehlte dem Tarifwesen jedes feste System, der innere Zusammenhang. Wie das Postwesen zersplittert war, so herrschte auch größte Vielseitigkeit der Taxen im innern Verkehr der Staaten und erst recht im internationalen Verkehr. In der Regel kamen so viele Portosätze zur Erhebung, als Postgebiete berührt wurden, wobei für die zwischen den Grenzpostanstalten liegenden Strecken meistens noch ein Portozuschlag erhoben wurde. Die Taxen waren nach den verschiedensten Gesichtspunkten, nach Entfernung- und Gewichtsklassen zu berechnen. Hierzu kamen die Verschiedenheiten der Entfernungseinheiten, der Meilenmaße, der Münzen und Gewichte. Die Zahl der früheren Brieftaxen für den innern deutschen Verkehr wird auf 2000 geschätzt. Nur nach und nach traten verbessernde Änderungen ein. Man fing an, das Porto nach Entfernungen, nach der Beförderungsstrecke zu berechnen; es wurde das Gewicht zugrunde gelegt, in manchen Staaten war auch der Inhalt mitbestimmend. Einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Taxen übten die Zeitverhältnisse an und für sich aus. Eine radikale Änderung brachte 1837 eine Schrift des Engländers Rowland Hill, betitelt Post Office Reform, its importance and practicability. Er schlug für England eine Ein-

heitstaxe von 1 Penny für Briefe im Gewicht bis $\frac{1}{2}$ Unze ohne Unterschied der Entfernung vor. Es sollte vorausbezahlt und durch Stempelmarke verrechnet werden. Das Einheitsporto trat tatsächlich 1840 in Kraft. Diesem Vorschlag lag der richtige Gedanke zugrunde, daß für den Briefverkehr viel weniger die Entfernung in Betracht kommt als vielmehr die Arbeiten, welche durch die Annahme und die Bestellung herbeigeführt werden. Die Vorausbezahlung und Verrechnung des Portos mußte eine wesentliche Erleichterung des Betriebs zur Folge haben. Rowland Hill glaubte, daß der Einnahmeausfall durch die zu erwartende Steigerung des Briefverkehrs gedeckt werde, daß er aber gewiß durch erhöhte Einnahmen aus andern Verwaltungszweigen infolge Anspornung der Produktivkraft des Landes ausgeglichen werde. Drei Jahrzehnte blieb die Einnahme gegen frühere Erträge zurück. Aber das Einheitsystem wurde beibehalten, und auch die übrigen Kulturstaaten führten es nach und nach ein. Die als Mittel zur Verrechnung vorgeschlagene Freimarke hat inzwischen die ganze Erde erobert. Im internationalen Verkehr machte der Umstand Schwierigkeiten, daß jeder an der Beförderung beteiligte Staat auch seinen Anteil am Porto beanspruchte. Dies wird noch weiter unten (Weltpost)örtert. Die Annahme der Hill'schen Portoreform bedeutete nichts anderes als ein Aufgeben des früheren allgemein geltenden Grundsatzes, daß die Post nichts anderes sei als ein auf möglichst hohe Reinerträge gerichteter und zu diesem Zweck monopolisierter gewerblicher Großbetrieb des Staats; die Post hatte den rein fiskalischen Charakter abgelegt. Andererseits machte sich die Ansicht geltend, daß die Post als hervorragendes Verkehrsinstitut überhaupt keine Überschüsse abwerfen dürfe. Beide Ansichten, man kann sie wohl kurz als „Gebührenprinzip“ und „gewerbliches Prinzip“ bezeichnen, sind falsch. Die richtige Tarifpolitik berücksichtigt beide Seiten. Vöckel bezeichnet in seinen „Grundzügen der Finanzwissenschaft“ als Ziel der Gebührensbestimmung, daß die Betriebskosten vollständig zu decken sowie das angelegte Kapital zu verzinsen und zu amortisieren seien. Es kann aber nicht verlangt werden, daß dieses von vornherein sichergestellt ist. Auch wird es nicht zu umgehen sein, daß überall da ein Zuschuß zu billigen ist, wo wichtige Kulturaufgaben durchzuführen sind. Dieser Grundsatz ist von der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung namentlich bei Anlagen neuer Postanstalten, bei Verbesserung der Landposteinrichtungen beachtet worden. Eine richtige Tarifpolitik wird ferner nicht verlangen, daß jeder Dienstzweig rentabel sei, sondern daß bei den Tarifbestimmungen der Gesamtorganismus in Betracht kommt. In Deutschland ist die Briefpost zweifellos der rentabelste Teil, der hohe Überschüsse abwirft. Andererseits gibt es große Zweige, die Zuschuß fordern. Man kann hierhin das Telegraphenwesen rechnen, wo-

von nur das Fernsprechwesen einen Überschuß abwirft. Die Zeitungsbeförderung hat früher ebenfalls eine Mindereinnahme verursacht. Bei der Reform des Zeitungstarifs wurde ausdrücklich verlangt, daß damit nur eine Ausgleichung, nicht eine Mehreinnahme bezweckt werden sollte. Die Paketbeförderung legt der Post große Opfer auf. Darum ist es auch unzulässig, die Finanzergebnisse der Postverwaltungen verschiedener Länder ohne weiteres miteinander zu vergleichen. Es ist ganz natürlich, daß Postverwaltungen ohne Paketbeförderung höhere Überschüsse erzielen können als solche mit Paketbeförderung. Eine möglichst korrekte Berechnung der Rentabilität aller einzelnen Zweige der Post- und Telegraphenverwaltung wird übrigens auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, weil sich eine genaue Scheidung der bei den einzelnen Zweigen in Betracht kommenden Faktoren nicht erreichen läßt.

Der Festsetzung durch die Gesetzgebung unterliegt in Deutschland das Brief- und Paketporto, das Porto und die Versicherungsgebühr für Wertsendungen und die Zeitungsgebühr. Der Bestimmung im Verwaltungsweg sind vorbehalten die Taxen für Postarten, Drucksachen, Warenproben, die Einschreibgebühr und die Zustellungsgebühr. Die Aufhebung der mehrstufigen Briefportotaxen und die Einführung des einheitlichen Portofaktes von einem Silbergroßen für den einfachen frankierten Brief ohne Unterschied der Entfernung brachte das Gesetz über das Posttarifwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4. Nov. 1867. Es stellte gleichzeitig einen einheitlichen Tarif auf für den Paket- und Geldverkehr der Post sowie für den Zeitungsvorkehr. Es besiegte die bis dahin noch erlobenen Nebengebühren. Nachdem die Bundespost auf das Deutsche Reich übergegangen war, wurde das Posttarifwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs durch das Gesetz über das Posttarifwesen vom 28. Okt. 1871 einheitlich geregelt. Wenn auch der neue Paketposttarif den Vorzug der Einheitlichkeit hatte, so wies er doch auch Mängel auf. Er war hervorgegangen aus einer Verschmelzung der in den verschiedenen Staaten des Bundes vorgeschriebenen Taxen; er war schwer zu handhaben und zu hoch. Eine durchgreifende Umgestaltung im Sinn einer erheblichen Vereinfachung und Ermäßigung der Taxen für Pakete und Geldsendungen kam vom 1. Jan. 1874 ab durch das Gesetz vom 17. Mai 1873 zustande. Es kam hierbei der Gedanke zur Geltung, bei den kleineren Paketen die Entfernungsunterschiede unberücksichtigt zu lassen. Wie weit man den Begriff der kleineren Pakete erstrecken soll, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Auf die Erfahrung gestützt, daß der bei weitem überwiegende Teil der Postpaketsendungen, etwa 80%, sich unterhalb der Gewichtsgrenze von 5 kg hält, war die deutsche Postverwaltung zu der Überzeugung gelangt, daß die Einführung eines Einheitsportofaktes für Pakete bis 5 kg den Bedürfnissen des veränderten Er-

werbslebens entsprechen würde. Durch das neue Reichsgesetz wurde daher das Einheitsporto von 25 bzw. 50 Pfennig für solche Pakete eingeführt. Zugleich wurde das Porto für Geldbriefe einheitlich verbilligt und die Versicherungsgebühr durch Beseitigung der Entfernungsstufen ermäßigt. Die neue Tarifgestaltung ist von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung gewesen. Seit dieser Zeit hat sich der unmittelbare Warenaustausch zwischen Produzent und Konsument mehr und mehr ausgedehnt; zahlreiche neue Beziehungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Reichs sind angeknüpft worden. Bei den Tarifbestimmungen muß außer der Billigkeit und Einfachheit auch das Verlangen der Gleichmäßigkeit und Allgemeingültigkeit gestellt werden. In letzterer Beziehung bestanden früher große Mißstände. Für die Korrespondenz der Landesfürsten, zahlreicher Körperschaften, vieler Staatsbeamten war Portofreiheit eingeführt. Manche Auswüchse sind beseitigt durch das Gesetz betr. die Portofreitigkeiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869. Die darin ausgesprochenen Rechtsgrundsätze sind durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Jan. 1877 auch auf die Gebührenfreiheit für Telegramme ausgedehnt worden.

IV. Deutsch-österreichischer Postverein; Selbstpostverein. Die Bestrebungen der deutschen Nationalversammlung, eine Einigung in den verworrenen deutschen Postverhältnissen zu erzielen, waren erfolglos geblieben. Die buntschichtige Verschiedenheit der zahlreichen Postverträge blieb bestehen. Eine kleine Änderung hierin brachte der Abschluß des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags vom 6. April 1850. Derselbe umfaßte außer Preußen den österreichischen Kaiserstaat und fast ganz Deutschland, im ganzen 16 verschiedene Gebiete. Der Vertrag stellte gleiche Bestimmungen fest für die Taxierung und postalische Behandlung der Sendungen; er enthielt Gewährleistung des Transits, die Verpflichtung schneller Beförderung usw. Die hauptsächlichste und wichtigste Bestimmung war jedoch die, daß sämtliche zum Verein gehörigen Staaten in Bezug auf die Brief- und Fahrpost ein einheitliches und ungeteiltes Postgebiet bilden sollten. Diese Einigung machte ihre Wirkungen auch nach außen hin bemerkbar durch die weitere Bestimmung, daß die Verträge mit dem Ausland nach den im Vereinsverkehr geltenden Grundsätzen abgeschlossen werden sollten. Durch diesen Vertrag war die Möglichkeit einer postlichen Vereinigung zwischen einer größeren Zahl von Staaten bewiesen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangten geradezu nach möglicher Gleichförmigkeit und Einheit für den postlichen Bevölkerungsverkehr. Der Briefverkehr litt gewaltig unter den verschiedenartigen und hohen Taxen. Manche Regierungen beuteten die geographische Lage ihres Landes so aus, daß sie die durchgehende Korrespondenz anderer Länder mit einer übermäßigen Transittaxe belegten. Ähnliche Mißstände

bestanden bei dem Seeposto. Der Austausch der Korrespondenzen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika z. B. und den Staaten des europäischen Kontinents erfolgte durch Schiffe verschiedener Nationen und auf verschiedenen Wegen. Hiernach richteten sich auch die Tarifen, so daß der Austausch der Sendungen für die Staaten im Innern Europas sehr darunter litt. Es wurde daher mit Freuden begrüßt, als die Bundesregierung in Washington im Sept. 1862 bei den Regierungen der Staaten Europas eine Konferenz anregte, welche zur Beseitigung der im internationalen Verkehr bestehenden vielen Schwierigkeiten ein auf gemeinsamer Grundlage beruhendes internationales Abkommen vereinbaren sollte. Die Konferenz wurde am 11. Mai 1863 in Paris eröffnet; es waren vertreten: Belgien, Costa Rica, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, die deutschen Hansestädte, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Preußen, die Sandwichinseln, Spanien, die Schweiz und die Vereinigten Staaten. Diese Konferenz hatte keine bindenden Vereinbarungen zur Folge. Es wäre auch kaum möglich gewesen; denn die Verschiedenheit der Interessen war einstweilen noch zu groß. Es wurden nur 31 Grundsätze vereinbart, welche den den internationalen Postverkehr betreffenden Vertragsabschlüssen fortan zugrunde gelegt werden sollten. Und doch ist die Bedeutung dieser Konferenz nicht gering anzuschlagen. Der Gedankenaustausch zwischen Abgeordneten hervorragender Postverwaltungen der zivilisierten Erde, die persönliche Annäherung mußten befruchtend wirken auf die Entwicklung des Gedankens eines internationalen postalischen Übereinkommens. Namentlich die deutsche Postverwaltung verfolgte die Idee weiter. Die frühere preussische Postverwaltung, später die norddeutsche Bundes- und dann die Reichspostverwaltung hatten beim Abschluß von zahlreichen Postverträgen immer den Grundsatz festgehalten, die vielen Einzelbestimmungen auf gewisse allgemein maßgebende Grundsätze zurückzuführen. Schon hierdurch war in den Verträgen eine gewisse Gleichförmigkeit erreicht. Der damalige Geheim-Oberpostirat Stephan verfaßte im Nov. 1868 eine „Denkschrift betr. den allgemeinen Postkongreß“, worin er die Grundzüge für die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft entwickelte, welche vorerst aus den europäischen Staaten, Rußisch-Asien, der asiatischen Türkei nebst Ägypten, Algerien, den Kanarischen Inseln und Madeira, ferner aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, den sonstigen Besitzungen Englands in Nordamerika und Grönland bestehen sollte. Für den aus den genannten Gebieten zu errichtenden Verein verlangte die Denkschrift einen einheitlichen Portosatz für Briefe, Druckfachen und Warenproben. Jede Postverwaltung sollte ungeteilt das in ihrem Gebiet zur Erhebung gelangende Porto beziehen, das Transitporto jeder Art, sowohl für den Einzeltransit als für geschlossene Brief-

pakete, sollte abgeschafft werden. Es ist eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache, daß die Bevölkerung eines Landes gewöhnlich so viele Briefe aus andern Staaten erhält, als sie selbst nach diesen absendet. Diese einfache Tatsache erleichterte wesentlich den allgemein zur Annahme gekommenen Grundsatz: Portobezug nur durch das Aufgabegebiet, soweit es sich um frankierte Sendungen handelt. Zugleich war damit eine weitgreifende Vereinfachung der gegenseitigen Verrechnung erzielt und hierdurch wieder eine wesentliche Vereinfachung des Dienstbetriebs möglich. Das Porto für unfrankierte Sendungen bezieht in Anwendung des desselben Grundsatzes die Verwaltung des Bestimmungslands.

Die Transitgebühren haben bei allen Kongressen eine wichtige Rolle gespielt; es werden daher einige erläuternde Angaben schon hier nötig sein. Man unterscheidet zwei Arten von Transit: 1) Die den Transit benutzenden Verwaltungen befördern die Sendungen in eignen Posten durch das Zwischenland hindurch, sei es mit eignen Betriebsmitteln, sei es mit denen des Zwischenlands. 2) Die Sendungen werden der transitleistenden Verwaltung an den Grenzen ihres Gebiets zur Beförderung mit ihren Landesposten übergeben, und zwar offen und einzeln (offener Transit) oder verpackt in Säcken (geschlossener Transit). Um weiteren sind Land- und Seetransit zu unterscheiden.

Dem Vorschlag der Denkschrift gemäß wurden von der Regierung des Norddeutschen Bundes zu Anfang des Jahres 1869 diplomatische Schritte getan, um den Zutritt eines allgemeinen Postkongresses einzuleiten. Als diese Anregung nicht zum Ziel führte, wurde am 6. Juni 1870 dem deutschen Botschafter in Paris die erneute Weisung erteilt, auf die Sache nochmals hinzuwirken. Der deutsch-französische Krieg hinderte die weitere Verfolgung des Plans der allgemeinen Postunion. Nach Abschluß eines Postvertrags mit Frankreich (14. Febr. 1872), worin die oben genannten Grundsätze schon berücksichtigt wurden, konnte der Kongreßgedanke von neuem ernstlich aufgenommen werden. Endlich am 15. Sept. 1874 trat der Kongreß in Bern zusammen. Es waren vertreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark, Ägypten, Spanien, Vereinigte Staaten Amerikas, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, die Schweiz und die Türkei. Aber nur die Delegierten von 13 Staaten waren zum Abschluß und zur Unterzeichnung eines allgemeinen Postvertrags ermächtigt worden; 5 Staaten, darunter Frankreich und England, hatten ihre Abgeordneten nur bevollmächtigt, sie auf dem Kongreß zu vertreten. Mehrere Staaten hatten ihre Delegierten beim Schweizer Bundesrat nur angemeldet, dieselben hatten weder Vollmachten noch Beglaubigungsschreiben. Un-

geachtet aller Schwierigkeiten konnte der Kongreß die Verhandlungen schon am 9. Okt. 1874 durch Unterzeichnung des allgemeinen Postvereinsvertrags zum formellen Abschluß bringen.

Seinem Inhalt nach zerfällt der Berner Vertrag in zwei Abschnitte. In dem ersten sind die Grundsätze festgesetzt, nach welchen der Austausch von Korrespondenzgegenständen, d. h. Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren, unter den Vereinsländern erfolgen sollte. Der zweite Abschnitt enthält die Verfassung des Vereins, seine innere Organisation. Als leitender Grundsatz gilt für den Vertrag die Bestimmung, daß die vertragsschließenden Teile ein einziges Postgebiet bilden, daß mithin für die Behandlung der Postgegenstände die politischen Schranken vollständig wegfallen. Die unmittelbare Folge dieses Satzes war, daß erleichternde Bestimmungen, namentlich in betreff des Transits, der Portosätze und der Portoteilung getroffen werden konnten. Die zweite überaus wichtige Frage war die Regelung des Transits. Hier ist zu unterscheiden zwischen Freiheit des Transits und zwischen Unentgeltlichkeit des Transits. Die Transitfreiheit wurde durch Art. 10 des Vertrags vollständig erreicht. Es ist eine große Errungenschaft, welche mit der früheren fiskalischen Praxis gründlich aufräumte. Früher suchten sich die einzelnen Staaten in den verschiedenen Postverträgen in dieser Frage zu übervorteilen; die Transitfreiheit wurde nicht ohne wichtige Gegenleistungen zugestanden. Jetzt ist jedes Vereinsland berechtigt, mit jedem andern Vereinsland, unter Benützung sämtlicher im Vereinsgebiet gelegenen Transitstraßen, ohne daß es der vorherigen Verständigung mit den Verwaltungen der zwischenliegenden Länder bedarf, in unmittelbarem Austausch der Postsendungen zu treten. Verschieden von dieser Transitfreiheit ist die Unentgeltlichkeit des Transits. Erstere ist eine Verkehrsfrage, letztere aber eine Geldfrage zwischen den Postkassen der einzelnen Staaten. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Transits beruht auf der Erfahrung, daß sich die Leistungen, welche ein Staat in der Beförderung fremder Korrespondenz durch sein Gebiet ausführt, durchschnittlich mit denjenigen ausgleichen, welche er selbst von andern Staaten in Durchführung seiner Korrespondenz durch ihr Gebiet empfängt. Diese Erfahrung erleidet indessen Ausnahmen, die auf die besondern geographischen Verhältnisse verschiedener Staaten zurückzuführen sind. Hier kommen namentlich Belgien und Frankreich in Betracht. In Belgien kreuzen sich die wichtigsten Transitzlinien des Kontinents. Das zweite große Transitland ist Frankreich, das sich bis dahin immer von der Anschauung leiten ließ, den Verkehrsinteressen anderer Länder erheblich größere Dienste zu leisten, als es von solchen empfangt, und hieraus ein System fiskalischer Ausnutzung der Transitzlinien entwickelte. Die Unentgeltlichkeit des Transits würde

beiden Staaten große Geldopfer auferlegt haben. Man mußte sich auf ein Kompromiß dahin beschränken, daß mäßige Transitgebühren festgesetzt wurden, verschieden für die Land- und die Seebeförderung. Die Vergütungssätze sind so gering, daß sie auf das vom Publikum zu erhebende Porto fast gar keinen Einfluß haben. Durch den Pariser Kongreß wurde die Transitgebührenfrage der Unentgeltlichkeit wesentlich näher gebracht. Auf dem Wiener Kongreß mußte sie vorzüglich behandelt werden, weil die britischen Kolonien Australiens ihren Beitritt zum Weltpostverein nur unter der Bedingung erklärt hatten, daß die seitherigen Seetransitvergütungen beibehalten würden. Auf dem Kongreß zu Washington wurde eine wichtige Umgestaltung der Transitzahlungen erreicht. Es sind Pauschalvergütungen für den Land- und für den Seetransit vereinbart worden, die stufenweise sich erheblich ermäßigen. Hierdurch ist voraussichtlich einer Reform der Tarife des Weltpostvereins der Weg gezeigt und wenigstens angebahnt. Auf der Unentgeltlichkeit des Transits bzw. auf der sehr mäßigen Vergütung beruht die Möglichkeit des Einheitsportos. Der Berner Vertrag hat den Grundsatz des einheitlichen Portos nicht in voller Reinheit durchführen können. Mit Rücksicht auf die in den vertragsschließenden Ländern herrschenden Münzverschiedenheiten, und um den Verwaltungen bei der Einführung des Einheitsportos der Abrundung wegen Spielraum zu lassen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß als Übergangsmaßregel jedem Land vorbehalten bleiben sollte, einen höheren oder niederen Portosatz als das Normalvereinsporto (25 Centimes für frankierte Briefe für je 15 g.), jedoch innerhalb der Grenzen von 20 und 32 Centimes, festzusetzen, jedoch unter der Voraussetzung, daß für den unfrankierten Brief das Doppelte wie für den frankierten zur Erhebung komme. Die Festlegung eines Minimalportos verhindert zu weit gehende einseitige Portoermäßigungen. Nach ähnlichen Grundsätzen ist das Porto für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere geregelt, mindestens 5, höchstens 11 Centimes für je 50 g. Ein Meißgewicht für Briefe besteht nicht; schon die Höhe der Tarife gebietet eine Beschränkung von selbst. Anders bei Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren: für erstere wurde ein Meißgewicht von 1000 g., für letztere von 250 g. bestimmt. Für Postkarten trat eine bedeutende Ermäßigung ein — die Hälfte des Briefportos — unter gleichzeitiger Einführung des Frankozwangs. Damit die Sendungen nicht etwa in Form von Nebengebühren mit höheren Beträgen belastet würden, bestimmte Art. 9 des Vertrags, daß Briefe weder im Ursprungs- noch im Bestimmungsland einem andern Porto oder einer andern Postgebühr als der im Vertrag festgesetzten unterworfen werden dürfen. Die in England und Frankreich bestehende besondere Gebühr für nach Postschluß eingeleistete Briefe ist als eine Gebühr für eine besondere Leistung anzusehen,

fällt also nicht unter diese Bestimmung. Für alle Briefpostsendungen ist die Einschreibung zulässig; es besteht hierfür Frankozwang. Eine einheitliche Einschreibgebühr konnte wegen der großen Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern nicht vereinbart werden. Als Entschädigung für den Verlust einer Einschreibsendung setzte der Vertrag die Summe von 50 Franken fest, mit der Ausnahme, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Gesetzgebung einer solchen Ersatzleistung entgegensteht (damals Vereinigte Staaten), sie auch nicht stattzufinden braucht. Die Frage der Portoteilung ist bereits erläutert. Portofreiheit wurde nur bezüglich des den Postdienst betreffenden Schriftwechsels zugelassen.

Der Berner Postvertrag hat ermäßigte Taxen und erleichternde Bestimmungen für die Behandlung der Briefpostsendungen geschaffen; an Stelle der zahlreichen Einzelverträge ist ein Kollektivvertrag mit übereinstimmenden Normen getreten. Ebensohoch ist aber die Tatsache zu stellen, daß der Vertrag Staaten aus vier Weltteilen in einem postalischen Gemeinwesen vereinigte, daß er alle zivilisierten Nationen zu einer großen völkerrechtlichen Einigung verband. Zur Förderung des innern Ausbaues des Vereins enthielt der Vertrag die Bestimmung, daß alle drei Jahre ein Kongreß von Bevollmächtigten der am Vertrag beteiligten Länder stattfinden sollte. Zur Regelung der in der Zwischenzeit entstehenden Differenzen, zur Sammlung, Zusammenstellung, Veröffentlichung und Verteilung der dienstlichen Mitteilungen, zur Abgabe von Gutachten in streitigen Fragen wurde als ständiges Organ „Das internationale Bureau des allgemeinen Postvereins“ in Bern eingerichtet.

Der zweite Postkongreß fand 1878 in Paris statt. Aufgabe desselben war, den Verein zu einem Weltpostverein zu erweitern und zurückgestellte Beratungsgegenstände, namentlich bezüglich des Austauschs von Wertbriefen und Postanweisungen, wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Die schwierige Frage der Haftpflicht, die Verschiedenheiten der Geldwährungen machten eine Einigung wenig aussichtsvoll. Trotzdem kam eine Übereinkunft wegen der Versendung von Wertbriefen und Postanweisungen zustande. Durch diese Vereinbarung ist innerhalb weiter Ländergebiete die Beförderung von Wertbriefen und die Auszahlung von Geldern mittels Postanweisung zu übereinstimmenden Gebührensätzen und unter gleichmäßiger Regelung der Haftpflicht ermöglicht worden. An diesem Abkommen nahmen zunächst nur 18 Vereinsländer teil. Man könnte also von einer engeren Vereinigung innerhalb des großen Weltpostvereins reden. Gerade in solchen engeren Verbänden war ein Mittel gefunden, die Zweckmäßigkeit gewisser Einrichtungen, mit welchen die Gesamtheit der Staaten wegen abweichender Bestimmungen der innern Gesetzgebung oder wegen noch nicht hinreichend vorgeschrittener Entwicklung

des innern Postwesens sich noch nicht befassen konnte, darzutun und den Anschluß der andern Länder zu fördern. Die Erfolge späterer Zeit haben diese Auffassung bestätigt. Auf dem Pariser Kongreß war auch ein internationaler Postpaketaustausch angeregt worden. Die Handelswelt empfand bitter die Schwierigkeiten, welche oft mit der Versendung von Paketen nach dem Ausland verbunden waren. Die Berechnung des Portos war sehr umständlich und unsicher, die Vorausbezahlung oft unmöglich. Nun war aber eine Paketpost, wie sie Deutschland hatte, in den meisten Vereinsländern nicht vorhanden; in manchen Ländern lag die Paketbeförderung in den Händen von Privatunternehmern. In solchen Staaten war es sehr schwer, die einfachen, stabilen und verhältnismäßig niedrigen Taxen einzuführen. Dennoch gelang der Abschluß einer von Deutschland vorge schlagenen Übereinkunft über den Austausch von Postpaketen auf einer zu Paris zusammengetretenen Konferenz. Sie datiert vom 3. Nov. 1880. Dieselbe bezweckte, die postmäßige Beförderung von kleinen Paketen bis zum Gewicht von 3 kg und bis zu einem Größenmaß von 20 Kubikdezimeter gegen einheitlich bemessene Gebührensätze und unter übereinstimmender Behandlung dieser Pakete in den verschiedenen Vereinsländern zuzulassen. Durch diese Übereinkunft wurde eine hochbedeutende Erleichterung des Weltpostverkehrs geschaffen, welche für den Handel und die Wissenschaft sowie für die Familienbeziehungen von großem Wert war.

Der dritte Weltpostkongreß fand in Lissabon im Jahr 1885 statt. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Kongresses liegen in je einem den Ausbau des Weltpostvereins fördernden Zusatzabkommen zu den Pariser Verträgen, in der Einführung des Postauftragsverfahrens, des Gelbestelldienstes und des telegraphischen Postanweisungsdienstes in den internationalen Verkehr.

Von besonderer Bedeutung für den weiteren Ausbau des Weltpostvereins wurde der im Jahr 1891 in Wien abgehaltene vierte Kongreß. Unter den Beratungsgegenständen nahmen zwei Vorschläge den ersten Platz ein: 1) die Einführung eines internationalen Postzeitungsdienstes, 2) Umgestaltung des Abrechnungsausgleichs auf Grundlage des sog. Clearing-Verfahrens. Die andern Beratungsgegenstände betrafen die Vereinigung des Hauptvertrags und der Nebenabkommen zu einem einzigen Grundvertrag und die Vervollkommnung des Weltpostvertrags und aller Nebenabkommen im Sinn weiterer Erleichterung des Verkehrs und in der Richtung der innern Fortbildung der Hauptgrundsätze.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Zeitungsabkommens sind: die Annahme von Zeitungsbestellungen durch die Postanstalten der vertragschließenden Länder, die Vermittlung durch sog. Auswechslungspostanstalten, die Festsetzung der Preise, welche nicht höher sein dürfen als die

von inländischen Zeitungsbeziehern entrichteten, die Übermittlung der Zeitungen nach den im deutschen Postzeitungsdienst gültigen Grundsätzen. Die Wirkung dieses Abkommens umfaßt wichtige Gebiete menschlicher Tätigkeit in materieller und geistiger Beziehung. Bisher erfolgte der internationale Zeitungsbezug je nach der Gesetzgebung der beteiligten Länder teils in ganz losem teils in engerem Zusammenhang mit den sonstigen postalischen Beziehungen dieser Länder. Vielsach vermittelte ausschließlich der Privathandel den Verkehr zwischen Verlegern und Beziehern. Es wurden Beträge verlangt, welche weit über die Zeitungsgebühr hinausgingen; der Zeitungsverkehr wurde erheblich verteuert. Bei dem heutigen Stand weit verbreiteter Bildung, bei dem gesteigerten Bedürfnis, sich hinsichtlich der Zustände, der Bestrebungen, der Geisteserzeugnisse und Kulturfortschritte fremder Länder auf dem laufenden zu erhalten, gehört die Leichtigkeit, Regelmäßigkeit und Billigkeit des Zeitungsbezugs im Wechselverkehr der Kulturstaaten zu den ersten Erfordernissen neuerzeitlichen Verkehrs. Die zu Wien abgeschlossene Übereinkunft betr. die Vermittlung der Post beim Bezug von Zeitungen ist daher von hervorragender kultureller Bedeutung.

Die Einrichtung der Zentralabrechnungsstelle hat für die Verwaltungen den Vorteil, daß sie bei Abwicklung ihrer internationalen Abrechnungen es nur mit einem einzigen Schuldner oder Gläubiger zu tun haben, daß die Ersetzung der zahlreichen besondern Abrechnungen durch einen einzigen Rechnungsabluß die zur Ausgleichung der Rechnungen notwendigen Summen wesentlich ermäßigt.

Der fünfte Weltpostkongreß tagte im Jahr 1897 zu Washington. Die Regelung der für die innere Entwicklung des Vereins wichtigen Frage der Transitvergütungen ist bereits berührt worden. Die übrigen Beschlüsse betreffen eine Reihe von Verbesserungen, Erleichterungen und größeren Freiheiten des Verkehrs, wodurch das Verhältnis der Post zum Publikum fester geregelt wird. Auf diesem Kongreß ist auch die Einführung einer Weltpostmarke verhandelt worden. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Dem Kongreß in Bern lagen schon vier Anträge auf Einführung von internationalen Briefmarken vor. Ebenso wurden dem Pariser Kongreß zwei Eingaben vorgelegt. Beide Male nahm man keine Notiz davon. Auf dem Lissaboner Kongreß verlangte ein Delegierter eine bindige Erklärung, wodurch derartige Anträge ein für allemal abgewiesen werden sollten. Das geschah nicht. Auf dem Wiener Kongreß schneit der luxemburgische Delegierte die Frage wieder an und befürwortete, unterstützt von dem Delegierten der Vereinigten Staaten Amerikas, den Antrag auf Einführung. Staatssekretär v. Stephan wies auf die Verschiedenheit des Münzwesens, auf den Mangel einheitlicher Strafbestimmungen für den Fall der

Fälschung von Briefmarken hin. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Für das große Publikum ist die Einführung der Weltmarke von Interesse. Es wäre in der Lage, das Franko eines Briefs oder die etwaige Nachlage selbst prüfen zu können. Die Reisenden würden der Unannehmlichkeit überhoben sein, daß die Briefmarken des einen Landes im andern Land für die Frankierung nicht verwendet werden können. Es wäre das Mittel geboten, für eine erbetene Beantwortung eines Briefs gegebenenfalls das Franko beizufügen. Kleinere Zahlungen könnten leicht in Briefmarken ausgeglichen werden. Diesen Vorteilen stehen manche Schwierigkeiten gegenüber. Eine große Gefahr besteht darin, daß eine lebhafte Arbitrage zwischen denjenigen Staaten des Weltpostvereins, welche die Goldwährung oder eine valutafreie Doppelwährung haben, und Ländern mit Silber- oder Papierwährung sich herausbilden würde. Die Goldwährungsstaaten und die Staaten der lateinischen Münzunion würden im Vergleich zu den Staaten mit besonders entwerteter Währung sehr im Nachteil sein. Zweifellos würde die Spekulation sich sofort der Sache bemächtigen. Die Verwendbarkeit der Universalbriefmarke als Zahlungsmittel ist zwar bequem, aber der nach langen Kämpfen errungene Grundsatz, daß jede Postverwaltung das Porto, welches sie erhebt, ungeteilt behält, würde schwierig beibehalten werden können. Im übrigen würden wir bald zu einem Papier-Kleingeld kommen, das uns stark an die Zettelwirtschaft früherer Zeiten erinnerte, ganz abgesehen von der moralischen Gefahr, welche die Verwendung solcher Beträge in gewöhnlichen Briefen naturgemäß mit sich bringt. Auch technische Bedenken stehen der Einführung entgegen. Die Herstellung würde bei dem internationalen Bureau in Bern zu erfolgen haben. Es handelt sich aber um Massen, deren pünktliche Herstellung und Versendung nicht sichergestellt werden kann. Der Gedanke der Einführung einer Einheitsmarke wird auf den Kongressen noch oft wiederkehren. Ob er sich verwirklichen läßt, ist mehr als zweifelhaft.

Der sechste Weltpostkongreß tagte im Jahr 1906 in Rom. Es wurde eine Reihe von Verkehrsvereinfachungen und Betriebsvereinfachungen beschlossen. Am wichtigsten ist die Vorbereitung der Herabsetzung des Weltpostbriefportos. Es wurde das Briefporto auf 25 Centimes für die ersten 20 g und 15 Centimes für jede weitere 20 g festgesetzt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Postverwaltungen, die aus Rücksicht auf ihren innern Verkehr oder aus einem andern Grund die Erhöhung des Briefgewichtsfalles von 15 auf 20 g oder die Herabsetzung des Portos für die höheren Gewichtsklassen von 25 auf 15 Centimes nicht anzunehmen in der Lage sind, die Anwendung des einen oder des andern oder beider Tarierungsgrundsätze einstweilen aussetzen dürfen. Die Voraussetzung der Frankierung von Briefen im internationalen Verkehr wurde durch Einführung von An-

wort-Gutscheinen im Wert von 25 Centimes ermöglicht. Die Ausnahmebestimmung, daß die Länder, deren Gesetzgebung dem Grundsatz der Ersatzleistung entgegensteht, die Übernahme der Hauptpflicht für den Verlust von Einschreibsendungen ablehnen dürfen, ist beseitigt worden. Die Stimmrechte der Kolonialgebiete sind anderweit geregelt: England 5, Frankreich 3, Deutschland, Niederlande und Portugal je 2, Vereinigte Staaten und Italien je 1.

Mehrfach sind Tarifbestimmungen geändert.

Der Umfang des Weltpostvereins wird am besten durch Nennung derjenigen Gebiete gekennzeichnet, welche nicht zum Verein gehören und als Vereinsausland bezeichnet werden. Es sind: Afghanistan, Arabien mit einigen Ausnahmen, Belutschistan mit einigen Ausnahmen, mehrere britische Besitzungen in Afrika und Australien, der größte Teil von China, Ladak (Tibet) und ein Teil von Marokko.

V. Telegraphen- und Fernsprechwesen. In den alten Zeiten schon haben selbst unkultivierte Völker Versuche gemacht, an Stelle der Nachrichtenübermittlung durch Boten einen beschleunigten Nachrichtendienst durch unmittelbare Nuzbarmachung von Naturkräften zu erfinden. Mit Hilfe der optischen Telegraphen hatte man eine wesentliche Beschleunigung in der Beförderung von sichtbaren Nachrichten schon erreicht. Die Entdeckungen auf dem Gebiet der Elektrizität hatten für diesen Nachrichtenverkehr eine ähnliche umwälzende Bedeutung wie die Übertragung der Dampfkraft auf Land- und Wasserstraßen für den Personen- und Güterverkehr. Es hat vieler Versuche bedurft, um den elektrischen Strom dem Nachrichtenverkehr dienstbar zu machen. Galvanis Entdeckung war der Ausgangspunkt, Voltas Erfindung ebnete den Weg für den ersten elektromagnetischen Telegraphen, den die Göttinger Gelehrten Gauß und Weber in Tätigkeit setzten, und der von Steinheil zum Schreibtelegraphen vervollkommen wurde. Bahnbrechend für die weitere Entwicklung waren die Versuche des Amerikaners Morse, der im Jahr 1837 einen Apparat herstellte, durch welchen auf elektromagnetischem Weg Übertragungen von Zeichen möglich waren. Die Zeichen wurden zunächst in Relief hergestellt. Bald wurden diese Apparate verdrängt durch die Farbschreiber, bis der Typendruckapparat von dem Amerikaner Hughes dem Werk die Krone aufsetzte. Andere Fortschritte brachten der Vielsch- und Multiplerapparat, bis es gelang, mittels des Schnelltelegraphen eine Zahl von 220 Wörtern in 9 Sekunden von Berlin nach Budapest zu übertragen. Eine epochemachende Neuerung unserer Zeit ist die Erfindung der sog. drahtlosen Telegraphie durch den Italiener Marconi.

In Deutschland wurde die erste telegraphische Leitung im Jahr 1837 erbaut, in England 1840, in Amerika 1843, und so folgten sich die Staaten, bis zuletzt Portugal 1857 an die Reihe kam. Die

Telegraphen fanden zunächst im Eisenbahndienst Anwendung; dann wurden sie für Staatszwecke nutzbar gemacht und schließlich in den Dienst der allgemeinen Nachrichtenbeförderung gestellt. Die erste Marconische Telegraphenstation ist in Deutschland im Jahr 1900 auf dem Feuerschiff Vorkumriff errichtet worden. Ihr Gebiet ist vorzugsweise die Seeschifffahrt, wo sie von größter Bedeutung für eine schnelle Nachrichtenbeförderung werden wird.

Von Anfang an richtete sich die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob die elektromagnetische Telegraphie auch die Meere überwinden könne. Einem Flußtafel zwischen Köln und Deutz folgte 1850 das erste Seekabel von Dover nach Calais, bis es 1866 gelang, das erste transatlantische Kabel zu legen.

Die Erfindung des Fernsprechers eröffnete den Telegraphenverwaltungen ein ganz neues, eigenartiges Feld der Tätigkeit. Die Erfindung ist dem deutschen Lehrer Philipp Reis zu verdanken, dessen Apparat aber nicht vollkommen genug war, um in den Dienst des Verkehrs wesens gestellt werden zu können. Die Herstellung eines solchen Apparats gelang dem Amerikaner Graham Bell im Jahr 1876. Am 24. Okt. 1877 stellte sich der unscheinbare Apparat zum erstenmal in Berlin vor, und schon am 12. Nov. 1877 wurde das erste Fernsprechaamt für den öffentlichen Verkehr eingerichtet. Seitdem hat sich der Fernsprecher die Welt erobert. Zwar war die Leistungsfähigkeit anfangs noch gering, aber im Lauf der Jahre sind die Apparate und Leitungen derart vervollkommen worden, daß selbst auf große Entfernungen eine Verständigung möglich geworden ist. Zunächst bildete sich das Stadtfernsprechwesen mit außerordentlicher Schnelligkeit zu einem Dienstzweig aus, der gegenüber den älteren Betrieben, Post und Telegraphie, eine erstaunliche Verbreitung fand. Die Beschränkung auf das Stadtgebiet mußte bald fallen gelassen werden. Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs durch den Fernsprecher machte in Geschäfts- und Handelskreisen sehr bald den Wunsch nach der Verbindung benachbarter Orte mit Stadtfernsprecheinrichtungen rege. Den Anträgen auf Herstellung solcher Anlagen ist in weitestem Umfang entsprochen worden. Daneben wurden für gewisse Landesteile, wo bestimmte lebhaftere Industrien ihren Sitz haben, Fernsprechanlagen unter wesentlich erleichterten Bedingungen hergestellt. Es entstanden so die Bezirksfernsprechereinrichtungen. In neuerer Zeit ist namentlich das platteland mit ausgedehnten Fernsprechanlagen ausgestattet worden. Alle Staaten haben sich den Ausbau des Fernsprechwesens in hervorragender Weise anlegen sein lassen. Deutschland marschiert aber an der Spitze.

In den meisten Staaten ist das Telegraphenwesen als ein Regal anerkannt worden, z. B. in Großbritannien 1868, Frankreich 1851, Italien,

Belgien 1851, in den Niederlanden 1852, in der Schweiz 1874, in Oesterreich 1847, Ungarn 1888, Norwegen 1881 usw. In Deutschland war man den Weg der Gesetzgebung zunächst nicht gegangen. Dem Art. 48 der Reichsverf., wonach das Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll, war von Reichs wegen stets die Auslegung gegeben worden, daß dadurch nicht nur den Einzelstaaten — ausgenommen Bayern und Württemberg — die Einrichtung und Verwaltung des Telegraphenwesens entzogen, sondern daß durch dieselbe auch positiv, insoweit es sich um die Benutzung der Telegraphie zu Zwecken „des Verkehrs“ handelt, ein Alleinrecht des Reichs begründet sei. Diese Auffassung wurde von angesehenen Schriftstellern bestritten. Es mußte zugegeben werden, daß Zweifel gegen die rechtliche Grundlage des von dem Reich in Anspruch genommenen Regals nicht ausgeschlossen seien, daß es auch tatsächlich an Bestimmungen fehle, welche den Umfang des Regals präzisieren und Eingriffe in dasselbe unter Strafe stellen. Die Frage der rechtlichen Begründung des Regals bekam durch die große Ausdehnung des Fernsprechverkehrs eine praktische Bedeutung, namentlich als die Rechtsprechung sich in einigen Fällen gegen die vom Reich angewandte Auslegung des Regals aussprach. Es wurde daher ein Gesetzentwurf über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs ausgearbeitet und am 22. Febr. 1892 dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung überwiesen. Das Gesetz ist am 6. April 1892 in Kraft getreten. In § 1 dieses Gesetzes ist das Monopol, und zwar auch für die Fernsprechanlagen, anerkannt. Es sind daher jetzt sowohl in verfassungsrechtlicher als in strafrechtlicher Beziehung unter dem Ausdruck „Telegraphenanlagen“ die Fernsprechanlagen mitzuverstehen. Es wird allgemein anerkannt, daß ein solches Regal im Interesse des allgemeinen Wohls notwendig ist. Namentlich verbieten die Verkehrsinteressen, die Telegraphie der privaten Handhabung und der privaten gewerbsmäßigen Ausnutzung zu überlassen. Durch den § 2 des Telegraphengesetzes ist das Reich ermächtigt worden, die den Gegenstand des Regals bildenden Telegraphenanlagen nicht nur selbst herzustellen und zu betreiben, sondern auch die Herstellung und den Betrieb auf andere Unternehmer durch Verleihung zu übertragen. Durch den § 3 erhält der Umfang des Regals seine nähere Begrenzung, indem unter gewissen Bedingungen Landesbehörden und Transportanstalten die Anlage von Telegraphen zu dienstlichen Zwecken gestattet wird, worüber dem Reich die Aufsicht zusteht (§ 4). Der § 5 sichert dem Publikum das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung. Im weiteren enthält das Gesetz die Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Telegra-

phengeheimnisses, Strafbestimmungen usw. Eine wichtige Bestimmung betrifft das Verhältnis der Telegraphenanlagen zu den Starkstromanlagen. Die deutsche Telegraphenverwaltung stand früher auf dem Standpunkt, daß die Privatindustrie generell die Pflicht habe, Störungen der staatlichen Leitungen durch besondere Vorkehrungen zu verhindern. Die industriellen Kreise empfanden ein solches Vorrecht als eine große Gefahr. Durch das Telegraphengesetz ist die Sache in der Weise geregelt, daß derjenige Teil, welcher durch eine spätere Neuanlage oder Veränderung einer bestehenden Anlage eine Störung älterer elektrischer Anlagen oder die Gefahr einer solchen Störung hervorruft, für Beseitigung dieser Gefahr zu sorgen hat.

Bis dahin fehlte noch die reichsgesetzliche Grundlage für die Befugnis der Telegraphenverwaltung zur Benutzung fremder Grundstücke, insbesondere der öffentlichen Straßen und Wege, bei der Herstellung von Telegraphenlinien. Im § 14 des Telegraphengesetzes war sogar ausdrücklich festgelegt worden, daß dem Reich durch das Telegraphengesetz keine weiter gehenden als die bisher bestandenen Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen, zugestanden werden sollten. Diese bestehenden Ansprüche gründeten sich im allgemeinen lediglich auf Abkommen mit Staats- und Kommunalbehörden. Die vorhandene Lücke ist ausgefüllt worden durch das Telegraphenweggesetz vom 18. Dez. 1899 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Jan. 1900.

Die überseeischen Kabel befinden sich noch zum größten Teil in den Händen von Privatgesellschaften, die den Betrieb nach den Grundätzen des Erwerbsunternehmens regeln. Bei manchen Kabellinien, die für die Staatsverwaltung eine besondere Bedeutung haben, wird seitens derselben zu ihrer Aufrechterhaltung Unterstützung gezahlt. Das allgemeine Interesse fordert, daß auch den privaten Seekabeln ein wirksamer Schutz zu teil werde. Hierzu dient der internationale Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 1. Mai 1884. Zur Ausführung dieses Gesetzes ist in Deutschland am 21. Nov. 1887 ein besonderes Reichsgesetz ergangen. Hiernach finden die Bestimmungen des Vertrags auch innerhalb der deutschen Küstengewässer Anwendung. Die deutsche Reichspostverwaltung hat die Kabel einiger für Deutschland besonders wichtigen Linien gekauft. Die Frage der Verstaatlichung der Unterseekabel wird über kurz oder lang für die Regierungen der beteiligten Staaten zweifellos auf die Tagesordnung kommen.

Obwohl der Telegraph sehr spät in den Dienst der Öffentlichkeit getreten ist, ergab sich aus der gleichen Aufgabe, welche Post und Telegraphie erwächst, eine gewisse Gemeinsamkeit, die es nahe legte, die Schwesteranstalten miteinander in Zu-

ammenhang zu bringen, mit andern Worten, die Verwaltung der Telegraphen unmittelbar mit der Verwaltung der Post zu verbinden. Für diese Vereinigung sprechen zunächst fiskalische Gründe; denn durch die Zusammenlegung beider Verkehrszweige lassen sich in Bezug auf Beamte, Diensträume, Verwaltungsbedürfnisse usw. selbstverständlich erhebliche Ersparnisse erzielen. Wichtiger aber ist ein anderer Gesichtspunkt, nämlich der, daß das Netz der Telegraphenanstalten und Telegraphenverbindungen nur im engen organischen Anschluß an die nach und nach über das ganze Land vorgeschobenen Postanstalten nach außen verbreitert und nach innen verdichtet werden kann. In den meisten Ländern ist daher die Telegraphenverwaltung unmittelbar mit der Postverwaltung vereinigt. In Oesterreich und Deutschland ist versucht worden, beide Verwaltungen voneinander zu trennen, aber man hat dabei so schlechte Erfahrungen gemacht, daß man zu dem alten System zurückkehrte. In Deutschland geschah dies im Jahr 1876. Von diesem Zeitpunkt ab begann die erstaunliche Ausbreitung der Telegraphenanstalten, wie sie in keinem Land sonst zu verzeichnen ist. In dem 15jährigen Zeitraum von 1875 bis 1890 betrug die Zunahme der Staatstelegraphenanstalten in Frankreich 151,2%, in England 65,7%, in Deutschland aber 619%. Die zahlreichen Telegraphenanstalten verbindet ein bedeutend erweitertes und verdichtetes Leitungsnetz. Seit der Verschmelzung von Post und Telegraphie bewegte sich der Ausbau des Telegraphennetzes in zweifacher Richtung: auf der einen Seite wurden neue Linien gebaut, und dies war die Voraussetzung für die fortschreitende Vermehrung der Telegraphenanstalten; auf der andern Seite forderte der zunehmende Verkehr die Herstellung zahlreicher Parallelleitungen. Hierin liegt die große volkswirtschaftliche Bedeutung. In finanzieller Beziehung ist zu erwähnen, daß die zur Ausführung dieser doppelten Aufgabe erforderlichen Mittel nur zum geringeren Teil aus Anleihen bestritten sind; der weit größere Teil ist aus den laufenden Etats zur Verfügung gestellt worden, ein Beweis, daß auch bei der finanziellen Behandlung des Telegraphen ein gesundes Prinzip herrscht. Die nächste Sorge mußte sein, die Leitungen, deren Erhaltung in so hervorragendem Maß von den Witterungseinflüssen abhängig ist, von den Naturkräften unabhängig zu machen. Das Zusammenbrechen oberirdischer Leitungen infolge von Naturereignissen bringt nicht nur schweren finanziellen Schaden; auch dem wirtschaftlichen Leben, den Familieninteressen werden empfindliche Nachteile verursacht, und schließlich ist eine Unterbrechung des telegraphischen Betriebs zu Zeiten drohender politischer Ereignisse eine Gefahr für das Vaterland. In der Anlegung unterirdischer Telegraphenlinien hat Deutschland mit seiner vorzüglichen Verkehrstätigkeit einen großen Vorsprung vor allen Ländern Europas erlangt. In engstem Zusammenhang hiermit steht die

Lösung der Aufgabe, auch die Küstengebiete des Reichs mit unterseeischen Leitungen zu umgliedern, welche nicht nur das Festland mit den umgebürigen Inseln, sondern auch letztere unter sich verbinden.

Die Entwicklung des Fernsprechwesens ist bereits beim geschichtlichen Teil erwähnt. Die Entwicklung hat bewiesen, wie wichtig es war, daß das neue Verkehrsmittel in den unmittelbaren dauernden Betrieb des Staats gestellt wurde. Es würde für das Gemeinwohl überaus schädlich gewesen sein, wenn das Fernsprechwesen dem freien Spiel des Angebots und der Nachfrage preisgegeben worden wäre, oder wenn eine Teilung der Befugnisse zwischen Staat und Gemeinde stattgefunden hätte. Die Folge wäre eine große Verwirrung auf einem der wichtigsten neueren Verkehrsgebiete gewesen. In Oesterreich, Frankreich, in der Schweiz ist man schon nach wenigen Jahren dazu übergegangen, die anfänglich der Privatindustrie überlassenen örtlichen Fernsprechanlagen unter Aufwendung großer Summen zu verstaatlichen. In andern Staaten wird man dem Beispiel folgen müssen. In Deutschland würde das Fernsprechwesen nicht die in andern Staaten erreichte Ausdehnung gewonnen haben, wenn der Ausbau nicht in den Händen des Staats gelegen hätte. Dieser Ausbau vollzog sich nach einem bestimmten Plan nach fünf Richtungen hin. Es sind dies die Herstellung 1) von Fernspregleitungen auf dem platten Land als Ersatz für Telegraphenanlagen, 2) der Stadtfernsprecheinrichtungen, 3) der Bezirksfernsprecheinrichtungen, 4) der Neben- und Anschlußtelegraphenanlagen. Ein näheres Eingehen hierauf paßt nicht in den Rahmen dieses Artikels. Die Verkehrsmittel waren geschaffen, es galt nun, dafür zu sorgen, daß sie auch ihrer Bedeutung entsprechend benutzt würden. Der gesamte Wirtschaftsbetrieb der Neuzeit fordert zwar eine lebhafte Benutzung dieser Verkehrsmittel; aber es ist und bleibt dennoch Aufgabe des Staats, das Verkehrsmittel leicht zugänglich zu machen, die Benutzung zu erleichtern, den Betrieb durch Einstellung möglichst vollkommener Apparate zu beschleunigen und vor allen Dingen angemessen billige Tarife einzuführen. Von diesen Punkten kommt für uns namentlich die Tarifbildung in Betracht. Daß dem Verlangen nach billigen Telegraphentarifen im Lauf der Jahrzehnte in erheblichem Maß entsprochen worden ist, möge ein Beispiel zeigen. Im Jahr 1849 kostete eine einfache Depesche von Berlin nach Nachen 16 M 10 Pf., heute kostet dasselbe Telegramm 50 Pf. Wie im Posttarif, so herrschte auch im Telegrammgebührentarif früher große Verschiedenheit in den deutschen Ländern. Im Norddeutschen Bund und bis zur Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens bestand der nach drei Entfernungsstufen auf der Grundlage von Mindestsätzen für Telegramme von 20 Worten abgestufte Tarif. Mit dem Ausbau des Telegraphennetzes mußte er fallen. Im Jahr 1876

wurde er ersetzt durch den einheitlichen Worttarif. Hier brach sich also derselbe Gedanke wie im Postverkehr Bahn, daß die Leistung nur selten mit der Entfernung wächst. Der Worttarif hat noch den Vorteil, daß das Publikum peinlich bemüht ist, jedes überflüssige Wort zu sparen, wodurch die Leistungsfähigkeit, also auch die Schnelligkeit der Beförderung wesentlich erhöht wird. Die vorgesehene Grundtage wurde 1891 fallen gelassen und eine auf 5 Pfennige ermäßigte reine Wortgebühr eingeführt.

Die Gestaltung des Gebührenwesens für Benutzung des Fernsprechers machte bei der Neuheit des Verkehrsmittels große Schwierigkeiten. Es boten sich zwei Wege: entweder die Gebühren nach Maßgabe der Einzelbenutzung der Leitungen durch die Fernsprechteilnehmer unter genauer Abwägung von Leistung und Gegenleistung festzusetzen, oder eine einheitliche jährliche Bauschvergütung in Form einer Abonnementsgebühr zu erheben. Die Telegraphenverwaltung entschied sich für letzteres System. Es ist sehr einfach und sichert die Einheitlichkeit, wie sie bei der Tarifbildung immer angestrebt wird. Aber das System führt auch zu vielen unnützen Gesprächen, wodurch die Leitung sehr belastet wird. Der Tarif ist ferner ungleichmäßig insofern, als derjenige, welcher den Fernsprecher nur wenig benutzt, verhältnismäßig mehr zu zahlen hat als derjenige, welcher oft spricht. Tatsächlich gab der Tarif, obson er von 200 auf 150 M ermäßigt worden war, alsbald zu lebhaften Beschwerden Anlaß. Es mußte anerkannt werden, daß die in den einzelnen Städten bestehenden Verhältnisse zu verschieden sind, um einen Einheitstarif beizubehalten. Am gerechtesten muß ein Tarif sein, demzufolge jeder Teilnehmer nach dem Maß des Gebrauchs, den er vom Fernsprecher macht, zu zahlen hat. Die Durchführung dieses Grundsatzes scheitert daran, daß eine sicher wirkende automatische Zählrichtung noch nicht erfunden ist. Die Notierung aller Gespräche durch den Beamten des Vermittlungsamts ist allgemein nicht durchführbar. Nach vielen Erwägungen wurde im Jahr 1899 der Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung den gesetzgebenden Faktoren des Reichs zur Beschlußfassung vorgelegt, welcher als Grundlage das System einer doppelten Gebühr, der Grundgebühr und der Gesprächsgebühr, hatte. Die Grundgebühr sollte als Vergütung für die Ueberlassung und die Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen dienen. Die Gesprächsgebühr galt als Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen. Dieses System fand nicht die Billigung des Reichstags. Es wurde eine neue Gebührenordnung entworfen, welche als Grundlage eine einheitliche, nach der Zahl der Teilnehmeranschlüsse abgestufte Gebühr hatte. Das am 1. April 1900 in Kraft getretene Gesetz bietet drei Wege für die Gebührensatzung: 1) eine Bauschgebühr, 2) an Stelle der Bauschgebühr eine

Grundgebühr mit einer Gesprächsgebühr, 3) Gesprächsgebühr für Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen.

Die internationalen Beziehungen der Telegraphie sind im kleinen Umfang zuerst durch den im Jahr 1850 zwischen Preußen, Österreich, Bayern und Sachsen abgeschlossenen deutsch-österreichischen Telegraphenverein geregelt worden, welchem im nächsten Jahr das übrige Deutschland und die Niederlande beitraten. In ähnlicher Weise schlossen sich die westlichen und südlichen Staaten Europas an Frankreich an. Beide Gruppen traten durch einen im Jahr 1852 von Preußen mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag in engere Beziehungen. Auf diese teilweise Einigung gestützt, traten im Jahr 1865 die Vertreter sämtlicher europäischen Telegraphenverwaltungen mit Ausnahme Englands in Paris zu einer Konferenz zusammen, deren Ergebnis die Bildung des Allgemeinen Telegraphenvereins war. Der Vertrag schuf für die Welttelegraphie die ersten gemeinsamen Gesetze, welche durch die späteren Konferenzen in Wien 1868, Rom 1872, St. Petersburg 1875, London 1879, Berlin 1885, Paris 1890 eine fortschreitende Festigung erhalten haben. In Wien traten die ersten außereuropäischen Länder dem Verein bei; in Rom erschienen zum erstenmal Vertreter großer Kabelgesellschaften; in Petersburg wurden wesentliche Verbesserungen des gemeinsamen Dienstbetriebs vereinbart; London und Berlin sahen die ersten wichtigen Schritte zur Vereinfachung der vielgestaltigen Tarifverhältnisse; in London wurde der mit der Grundtage vereinigte Worttarif angenommen, in Berlin wurde der reine Worttarif dem europäischen Telegraphenverkehr als Grundlage gegeben. Auf der Pariser Konferenz endlich ist es gelungen, die verschiedenen Targruppen wesentlich zu verringern, womit die Einführung eines europäischen Einheitstarifs angebahnt ist.

Literatur. Stephan, Geschichte der Preuß. Post (1858); ders., Das Verkehrsleben im Altertum u. im Mittelalter (1864); P. D. Fischer, P. u. T. im Weltverkehr (1879); Weitfajse, Geschichte des Weltpostvereins (1893); Jung, Entwicklung des deutschen Post- u. Telegraphenwesens (*1893); ders., Der Weltpostverein u. sein Einfluß auf Weltverkehr u. Weltwirtschaft (1903); v. b. Borgh, Das Verkehrswesen (1894); Diekmann, Postgeschichte deutscher Staaten (1896); Crole, Illustr. Geschichte der deutschen Post (*1900); Sieblitz, Die Post im Ausland (1900); Brunner, Die Post in Bayern (1900); Dbmann, Die Anfänge des Postwesens u. die Taris (1909); Bruns, Das Postwesen, seine Entwicklung u. Bedeutung (1907); Sammlung Aus Natur u. Geisteswelt; Kommentare zum Deutschen Postrecht von Dambach u. Grimm (*1901), P. D. Fischer u. König (*1902), Aron (1902); Wolke, Postrecht (1909); Sammlung Göttingen; Namiasch, Deutsches u. österr. Postrecht (1909). Archiv für P. u. T.; Union postale; Journal télégraphique. [Brunsk.]

Presse, Pressefreiheit, Pressegesetzgebung. [Geschichtliches. Entwicklung der Presse. Neuere Eigentümlichkeiten. Aufgabe der Presse im allgemeinen, der katholischen im besondern. Wichtigkeit der Zeitungen, Bedeutung für das öffentliche Leben. Verhältnis zu den herrschenden Anschauungen. Gesetzliche Schranken. Beurteilung der Pressefreiheit, ihre Vorgeschichte. Geltendes Recht.]

Unter Presse versteht man im weitesten Sinn alles, was aus der Druckerpresse als sinnensfähige Darstellung menschlicher Gedanken durch Wort oder Bild hervorgeht. In einem engeren Sinn begreift man unter diesem Wort nur die politische Tagespresse, also die Zeitungen mit Auschluss der Zeitschriften und Bücher. Die Presse im heutigen Sinn nahm ihren Ursprung von der großen Erfindung Johann Gutenbergs, der um die Mitte des 15. Jahrh. in Mainz zuerst die Kunst übte, mit beweglichen Lettern zu drucken. Bis zum Schluß des 15. Jahrh. waren über 1000 Druckereien, meist deutschen Ursprungs, in mehr als 200 Orten tätig, von denen etwa 60 Orte in Deutschland. Bis zum Jahr 1500 kann Rom allein 41 Pressen, Benedig 199, Mailand 60 aufweisen. Papst Sixtus IV. ging mit seinem Beispiel voran, indem er in Rom den deutschen Druckern Schweynheim und Pannartz eine großartige Unterstützung zu teil werden ließ. Viele Klöster legten eigne Klosterdruckereien an. Ganz besondere Verdienste um die Verbreitung der neuen Kunst erwarb sich der neugestiftete Orden der Brüder vom gemeinsamen Leben. Die ersten größeren Erzeugnisse waren Bervielfältigungen des Alten und Neuen Testaments; bis 1500 wurde die Vulgata beinahe hundertmal aufgelegt. Es folgten Kirchenväter, Scholastiker, zeitgenössische Theologen und Philosophen, Schulbücher, Erbauungsbücher usw. Die „Nachfolge Christi“ erlebte bis 1500 nicht weniger als 59 Ausgaben in mehreren Sprachen. Die Erstürmung von Konstantinopel im Jahr 1453 brachte als neue Nahrung die griechischen und lateinischen Klassiker, die mit großem Eifer gedruckt und verbreitet wurden. Werke aus allen Gebieten des menschlichen Wissens schlossen sich rasch an. Noch heute ist aus der Zeit bis 1500 die gewaltige Zahl von 30 000 Druckwerken nachzuweisen, von diesen viele drei bis vier Foliobände stark.

Seit dieser ersten Blüteperiode trat, von der Mitte des 16. Jahrh. an, ein Stillstand und Rückschritt ein, gleicherweise in technischer wie in inhaltlicher Beziehung. Die letzte Hälfte des 18. Jahrh. zeigt wieder eine Besserung. Im 19. Jahrh. sind die Erzeugnisse der Druckerpresse unübersehbar geworden. Heute ist die Presse das vollkommenste und darum verbreitetste Mittel, auf die Menschen, ihre guten und bösen Leidenschaften einzuwirken. Wie die Schrift eine Erweiterung der Wirksamkeit unserer Sprache auf einzelne, so ist der Druck eine Erweiterung derselben auf eine unbegrenzte Anzahl von Lesern, diejenige Form,

welche dem Gedanken die größte Wirksamkeit und Schnelligkeit und dazu einen dauernden Ausdruck für die Zukunft gibt.

In diesen Eigenschaften liegt die weltgeschichtliche Bedeutung der Presse; sie machen diese in unsern Tagen zu einem unabweisbaren Faktor des öffentlichen Lebens. Eine besonders für letzteres bestimmte Form hat die Neuzeit in den täglich oder sonst regelmäßig erscheinenden Zeitungen ausgebildet. Diese meint man heute regelmäßig, wenn man im öffentlichen Leben von Presse spricht. Als Vorläufer sind zu erwähnen die halbjährigen Messrelationen, welche für die großen Buchhändlermessien die neuesten Zeitereignisse zusammenstellten. Ihr Begründer war Freiherr Michael v. Nizing, welcher im Febr. 1580 in Köln die erste *Relatio historica* in deutscher Sprache drucken und eine Reihe weiterer bis 1597 folgen ließ. Periodische Wochenschriften finden wir in Deutschland seit dem Anfang des 17. Jahrh., die erste seit 1615 in Frankfurt a. M. 1616 erschien zuerst die „Frankfurter Oberpostamtzeitung“, 1714 begann der „Hamburger Korrespondent“. Seitdem größere Pressefreiheit gewährt worden ist, hat die politische Presse in Deutschland sich mächtig entwickelt; sie nimmt jetzt eine äußerst würdige Stellung ein, wenn diese auch noch nicht zu vergleichen ist mit derjenigen englischer und amerikanischer Blätter. Neben der politischen Presse haben sich Unterhaltungs- und Fachzeitschriften herausgebildet. Das erste illustrierte Blatt in Deutschland war das „Pfeffnimmagazin“, seit 1833 in Leipzig erscheinend. 1843 wurde ebendasselbst die noch blühende „Illustrierte Zeitung“ nach englischem Muster begründet. Die politischen Wochenschriften verdanken meist dem Jahr 1848 ihre Entstehung, so der „Kladderadatsch“, während die „Fliegenden Blätter“ seit 1844 erscheinen. Eine Übersicht der Parteiorgane s. in d. Art. Meinung, öffentliche.

Die speziell katholische Presse in Deutschland datiert ihre jetzige Bedeutung seit dem Kulturkampf, während ihre Anfänge früher liegen. Sie deckt sich heute in weitem Maß mit der Presse der Zentrumsparthei, da diese allein die Freiheit und Rechtsstellung der katholischen Kirche sachgemäß vertritt. Die älteste der bestehenden katholischen Zeitungen ist die „Augsburger Postzeitung“; sie erscheint seit 1686. Ihr folgt der „Westfälische Merkur“ in Münster seit 1822. Seit 1848 erscheint das „Mainzer Journal“ und das „Deutsche Volksblatt“ in Stuttgart, seit 1860 die „Königliche Volkszeitung“, seit 1871 die „Germania“ in Berlin. Ihnen schließt sich eine stattliche Reihe gut geleiteter Provinzialblätter an. Der „Katholik“ entstand 1821, die „Historisch-politischen Blätter“ datieren von 1838. 1909 betrug die Zahl der im Deutschen Reich erscheinenden katholischen Zeitungen 573, von diesen täglich erscheinend 278, wöchentlich viermal 14, dreimal 134, zweimal 83, einmal 64. In Österreich-Ungarn erschienen 184

katholische Zeitungen, von diesen 95 in nicht-deutschen Sprachen, in der Schweiz 58, in Luxemburg 7. Zeitschriften aller Art, welche auf katholischem Boden stehen, erschienen 1909 im Deutschen Reich 447. Von den politischen Zeitungen hatten 338 zusammen 1 938 434, die Gesamtheit zählte wahrscheinlich gegen 2 300 000 Abonnenten. In Österreich-Ungarn hatten die 89 deutschen Zeitungen rund 500 000 Abonnenten. Zur Pflege der katholischen Presse in Deutschland hat sich 1879 der Augustinusverein mit dem Sitz in Düsseldorf gebildet, der unter vortrefflicher Leitung beachtenswerte Erfolge zu verzeichnen hat. Seit 1908 besteht der Verein der katholischen Journalisten Österreichs in Wien. Andere katholische „Pressevereine“ sorgen teils für Volksbibliotheken teils für die Unterstützung einzelner Blätter. Die vielfach glaubensfeindliche Richtung der illustrierten Unterhaltungsblätter hat auch auf diesem Gebiet eine spezifisch katholische Literatur hervorgerufen, die sich in erfreulicher Weise entwickelt hat: die „Alte und Neue Welt“ seit 1867 und der „Deutsche Hauschat“ seit 1875.

Die evangelische Presse des Deutschen Reichs, Österreichs und der Schweiz zählte 1908 im ganzen 900 selbständige Blätter; von diesen erschienen in Preußen 478, in Berlin allein 101, in der Rheinprovinz 84, in Westfalen 42; 140 von ihnen waren Gemeinde- und ähnliche Blätter. Von einflussreichen Tageszeitungen, welche die Interessen des evangelischen Volksteils grundsätzlich vertreten, sind zu nennen „Der Reichsbote“, „Das Reich“, die „Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung“, die „Deutsche Reichspost“ und die „Staatsbürgerzeitung“, alle in Berlin. Die gesamte Auflage der oben erwähnten 900 Blätter wird auf über 8 Millionen angegeben, die Auflage der 478 preussischen Blätter auf 5 151 500.

Die Presse hat ihren Ausgangspunkt genommen von der Berichterstattung über die Vorgänge des öffentlichen Lebens. Bald kam eine Besprechung dieser Vorgänge, Beurteilung der bestehenden Verhältnisse, Anregung von Verbesserungen und Fortschritten, kurz eine allgemeine Vertretung der politischen Interessen hinzu. Allmählich schloß sich dieser in wachsendem Umfang eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an. Börse- und sonstige Handelsnachrichten, Witterungsberichte, Sammeln von Beiträgen bei öffentlichen Unglücksfällen und für gemeinnützige Unternehmungen; Sammlungen bei der katholischen Presse für den Peteräpfennig, für hilfsbedürftige Geistliche, für Wohltätigkeitsanstalten, Kirchenbauten und Missionen. Aufgaben, denen keine größere Zeitung sich entzieht. Es schließt sich an die gelegentliche oder auch systematische Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Ein weiteres, ihr keineswegs naturgemäßes Feld pflegt die heutige Presse in dem Feuilleton. Es dient ausschließlich der Unterhaltung, und gerade hier hat eine schlüpfrige und glaubensfeindliche Richtung, durch Glätte und

Eleganz der Form täuschend, schlimme Früchte erzielt.

Eine Eigentümlichkeit selbst der normalen Presse ist heute, daß ihr Haupteinkommen nicht aus dem Abonnement, sondern aus bezahlten Anzeigen fließt. Allein durch die hieraus erzielten Einnahmen ist es möglich, die sehr hohen Kosten für telegraphische Depeschen, parlamentarische Berichterstattung, Benachrichtigung von Kriegsschauplätzen, Feuilleton usw. zu erschwingen. Man mag die Abhängigkeit des Redakteurs und Verlegers von diesen Nebeneinkünften, welche deren Pflichtgefühl wohl häufig auf eine schwere Probe stellt, bedauern, jedenfalls muß man mit ihr rechnen und diejenigen um so höher achten, welche solchen Versuchungen nicht erliegen.

Zur Erzielung der höchstmöglichen Raschheit der Berichte haben große Zeitungen sich durch eigene Telegraphendrähte mit der Landeshauptstadt verbunden. Auch das Telephon ist alsbald in den Dienst der Presse gestellt worden. Die neuesten Arten der Telegraphie bieten neue, wirkungsvolle Hilfsmittel. In weitem Maß haben mehrere Einrichtungen auf einen großen Teil der deutschen Presse Einfluß erlangt, welche einer gewissen Uniformierung dienen. Es sind dies die vervielfältigten Korrespondenzen, welche nur an Redaktionen zur freien Benützung ohne Quellensangabe abgegeben werden, die lithographierten parlamentarischen Berichte und die Telegraphenbureaus zur Vermittlung von telegraphischen Nachrichten. Auch sind hier offiziöse Pressebureaus im Dienst der Regierungen zu nennen. Solche Einrichtungen haben sich zuerst und vornehmlich auf dem Gebiet der liberalen Presse ausgebildet, aber auch auf dem Gebiet der katholischen Presse Eingang gefunden. Sie stimmen darin überein, daß sie für diejenigen Blätter, welche sie zu einseitig benützen, in einem weiten Maß den Verlust des individuellen Gepräges und die Gefahr einer Schematisierung mit sich bringen. Freilich läßt sich auch nicht verkennen, daß sich bei sachverständiger, ehrenfester Leitung solcher vervielfältigten Korrespondenzen und besserer Benützung derselben durch die Lokal- und Provinzialpresse eine Einheitlichkeit der Anschauung und Aktion erzielen läßt, welche auch im Dienst einer guten Sache verwertet werden kann.

Auswüchse haben sich bei einem Teil der Presse in den bezahlten, unter dem Namen der Redaktion gehenden Reklamen, in der Hinnahme von Schweiggeldern, in der systematischen Befürwortung von Gründungen, kurz in Bestechlichkeit mancher Art herausgebildet. Eine innerlich unwahre Sensationsucht und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem sittlichen und religiösen Gefühl kennzeichnen einen großen Teil der Presse. In jüngster Zeit macht sich namentlich eine sog. farblose Presse breit, welche die Zeitung lediglich als Erwerb betrachtet, ohne die Verpflichtung zu fühlen, in Entgelt der zahlreichen Privilegien, welche die Presse

genießt, ihrerseits an der Lösung der Aufgaben des öffentlichen Lebens zum allgemeinen Wohlmithzuarbeiten.

Der katholischen Presse ist bei der heutigen schier unendlichen Zerrissenheit der Parteien und Meinungen der hohe Beruf zugefallen, für die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung, für die Freiheit der kirchlichen Lehre, die Selbstständigkeit der Kirche und das einträchtige Zusammenwirken von Kirche und Staat einzutreten und die bei Andersdenkenden jede Verständigung erschwierenden Vorurteile gegen die katholische Kirche und deren Lehre zu bekämpfen. Es ist klar, daß diese Aufgabe an die sittliche Haltung der katholischen Blätter und deren Mitarbeiter höhere Anforderungen stellt, als man sie heute an die übrige Tagespresse zu stellen gewohnt ist. Von großer Bedeutung ist die Wahl der Redakteure. Diese zu bestellen, ist Sache der Verleger, die darum gleicherweise von dem Bewußtsein ihrer verantwortungsvollen Aufgabe durchdrungen sein müssen. Papst Leo XIII. hat mehrmals die Notwendigkeit und gute Wirksamkeit einer katholischen Presse anerkannt, am eingehendsten in der schönen Ansprache an die Deputation der katholischen Journalisten aus allen Teilen der Welt, welche ihm am 22. Febr. 1879 huldigten, in jüngerer Zeit noch am 17. April 1893, als auf Anregung des Augustinusvereins die Vertreter der katholischen Presse Deutschlands ihm zu seinem 50jährigen Bischofsjubiläum ihre Glückwünsche darbrachten. Doch erschöpft sich in den erwähnten Aufgaben nicht die Bedeutung der katholischen Presse. Sie kann es nicht umgehen, auch zu den politischen Tagesfragen Stellung zu nehmen. Dabei kann sie natürlich nur für eine politische Partei eintreten, welche im Rahmen ihres Programms auch die Freiheit und das Recht der katholischen Kirche verteidigt. Einer selbstständigen, klaren politischen Richtung wird sie nicht entbehren können. Aber auch bei dieser bleiben ihr die Gesetze der Religion und Moral eine Schranke, welche für sie in besonderer Weise bindend ist. Soweit innerhalb dieser Schranke eine Verschiebenheit der politischen Meinungen möglich und unvermeidlich ist, ist eine angemessene, rücksichtsvolle Form bei Diskussionen über Meinungsverschiedenheiten zwischen katholischen Blättern angezeigt. Innerhalb dieser Schranken bleibt für die katholischen Zeitungen die kirchliche Autorität selbstredend ebenso maßgebend wie für alle Katholiken. Außerhalb dieser Schranken, soweit also die politischen Angelegenheiten von religiösen Gesichtspunkten nicht ergriffen werden, sind sie in kirchlicher Hinsicht ebenso frei wie jeder andere Beruf. Diesen Grundsatz erkannte Papst Pius X. jüngst wieder an in seinem Schreiben vom 30. Okt. 1906 an den Kardinalerzbischof Fischer von Köln: „Wie die stete Erfahrung beweist, läßt dieser Gehorsam (sc. gegen die Autorität des Apostolischen Stuhls) — mögen auch einige, die den wahren Sachverhalt

nicht kennen, heftig dagegen sprechen — einem jeden volle und uneingeschränkte Freiheit in den Angelegenheiten, welche die Religion nicht berühren.“

Die Tagespresse ist für einen großen Teil des Volks wo nicht die einzige Quelle ihrer politischen Bildung, so doch der Maßstab ihres politischen Urteils und Verhaltens. Das gilt insbesondere in weitem Umfang für die niederen und mittleren Stände. Die Angehörigen derselben pflegen, nachdem sie der Schule entwachsen sind, außer wenigen religiösen und Unterhaltungsschriften nur Zeitungen zu lesen. Durch Erziehung und Überzeugung der Religion zugetan und über die Lehren des Glaubens in der Kirche fortwährend belehrt, ist dieser Teil des Volks sich über die sittlich-religiösen Forderungen in Bezug auf das öffentliche Leben nicht klar und hierfür zumeist der Einwirkung seiner Zeitung anheimgegeben. Wo der religiöse Geist abgenommen hat, dehnt sich das moralische Übergewicht der Zeitung auch auf das religiöse Gebiet aus. Selbst die höheren Klassen schöpfen heute oft mehr, als sie sich selbst gestehen wollen, ihre politische Bildung aus der Tagespresse. Der Redakteur ist so ein Lehrer des Volks, und zwar auf einem der bedeutungsvollsten Gebiete. Er steht im Volk, und es gehört zu seiner Aufgabe, die Auffassung desselben zu erforschen. Er öffnet seine Spalten auch Wünschen und Äußerungen, die ihm aus den Kreisen des Volks unmittelbar zugehen. Auf diese Weise ist die Presse ein Organ der Öffentlichkeit. Sie hält die Führer der Parteien und die Regierungen fortwährend in Verbindung mit den Stimmungen und Bestrebungen im Land und übt dadurch hinwieder auf sie einen Einfluß aus.

In der Zeitung reden vornehmlich die Redakteure und ihre Mitarbeiter, die sich von Berufs wegen mit der Politik befassen, also zunächst in dieser größeren Einblick, Erfahrung und Übersicht besitzen als die Leser. Neben ihnen kommen andere Stimmen, die durch Charakter, Begabung und Kenntnisse Anspruch auf Beachtung haben, die parlamentarischen Führer des Volks, Sachleute usw. zum Wort. Auch der einfach praktische Sinn des Volks, der so häufig das Richtige fühlt und ohne alle Nebenrücksichten äußert, findet in der Zeitung Ausdruck und Geltung. Auf Grund dieser Verhältnisse sind zwar die Zeitungen nicht immer, nicht einmal meistens der Ausdruck der bereits bestehenden öffentlichen Meinung, wohl aber ein Ort, an dem die ausgeprägtesten persönlichen Ansichten gegeneinander aufeinander wirken, so daß hier eine gesunde öffentliche Meinung erwachsen kann. Lange nicht alles, was in den Zeitungen steht, kann als Ausdruck der öffentlichen Meinung gelten. Nicht selten hat eine geschilderte geleitete Presse eine „öffentliche Meinung“ erst künstlich hervorgerufen. Man muß daher die Zeitungen ebensowohl auf ihre Wahrheitsliebe und die Reinheit ihrer Absichten prüfen wie jede andere Stimme im öffentlichen Leben.

Stellt man die öffentliche Meinung als eine selbständige, unabhängige Macht und ihre Forderungen als unabweisbar hin, so behauptet man damit die unbeschränkte Souveränität des Volkswillens mit all ihren verwerflichen Folgen. Die öffentliche Meinung hat nur eine bedingte Autorität, nämlich dann, wenn sie sich orientiert hat an den ewigen Grundsätzen der gesamten sittlichen Weltordnung. Das Richtige soll die Presse beachten, das Falsche, Unreife und Übertriebene bekämpfen. Den Maßstab der Beurteilung findet sie zunächst in den Grundsätzen des Naturrechts, der Offenbarung, des historischen Rechts und der Vernunft, dann in ihrer eignen politischen Erfahrung und Erkenntnis. Ebenso wenig, als sie die Volkstimme hochmütig verachten soll, darf sie ihr gegenüber des eignen Urteils sich begeben. Sie soll je nachdem aufklärend und mäßigend auf dieselbe wirken und sich erforderlichenfalls nicht scheuen, ihr entschieden entgegenzutreten. Im allgemeinen hat mit der zunehmenden Beteiligung aller Volksschichten am öffentlichen Leben auch das Selbstbewußtsein, das Freiheitsgefühl und damit die Macht der öffentlichen Meinung zugenommen. Dieser Tatsache gegenüber muß sich die Presse als ein Werkzeug der moralischen Erziehung des Volks fühlen und als sein politischer Berater nur für Wahrheit, Recht und Billigkeit eintreten. Dieselbe Aufgabe hat die Presse gegenüber der Regierung. In dieser Aufgabe liegt das Recht, unter gegebenen Umständen in die Opposition zu treten. Nicht jeder Widerspruch gegen die augenblickliche Landesverwaltung ist schuld bare Verletzung der Autorität, wenn auch gewisse Grenzen sowohl in der Form wie in der Sache als unverletzlich anerkannt werden müssen. Selbst ein Widerspruch gegen Bestrebungen kirchlicher Organe auf manchen Gebieten kann der Presse erlaubt sein, wenn auch hier die Grenze der Achtung vor der Autorität noch sorgfältiger gewahrt werden muß als gegenüber der weltlichen Autorität und das Gebiet des Dogmas selbstredend unantastbar bleibt.

Da die Presse den sittlichen Anforderungen häufig nicht entspricht, sondern Ausschreitungen stets vorkommen, so müssen diese in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen können die Verhinderung oder die nachträgliche Bestrafung der Preßvergehen bezwecken: sie können präventiv oder repressiv sein. Ob die Preßvergehen nur nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen oder ob besondere Preßgesetze zu erlassen sind, welche einzelnen Maßregeln notwendig oder zulässig, insbesondere ob nur repressive Maßregeln angebracht und die präventiven zu verwerfen sind, diese Fragen lassen sich nicht im allgemeinen, sondern nur für das einzelne Land und für eine bestimmte Zeit beantworten. Wohl kann man im allgemeinen sagen, daß unter den heutigen Verhältnissen ein gesundes Staatsleben eine weitgehende Preßfreiheit sollte ertragen

können, soweit es sich um Kritik von Regierungshandlungen und Regierungsgrundsätzen sowie von Vorgängen im öffentlichen Leben handelt. Die Unterdrückung jeder der Regierung mißliebigen oder oppositionellen Stimme, wie sie noch bis 1848 in Deutschland durchgehends geübt wurde, ist allgemein als mit vernünftiger Freiheit unvereinbar ausgegeben worden, und die Regierungen sind gewiß nicht schlecht dabei gefahren, daß sie sich in dieser Beziehung Selbstbeschränkung auferlegt haben. Doch gibt es ein Gebiet, wo der Staat einer solchen Selbstbeschränkung nicht unterworfen werden kann. Religion und Sittlichkeit sind unübersteigliche Schranken auch für die Preßfreiheit. Werden sie überschritten, so hat der Staat das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht, von seiner Zwangsgewalt Gebrauch zu machen. Die Schwierigkeit, in Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung und mit stark versetzten Verhältnissen diesen Grundsatz durchzuführen, ändert nichts an dem Grundsatz selbst. Dasselbe Recht hat die Kirche auf ihrem Gebiet. Stets wird die naturrechtliche Pflicht sowohl für den Staat wie für die Kirche in Kraft bleiben, nach besten Kräften der Verbreitung der schlechten Bücher und Zeitungen entgegenzuwirken. An diesem Recht haben bisher auch alle Staaten und die Kirche festgehalten, und eine Gewährleistung der Preßfreiheit in dem Sinn, auch für unsittliche Grundsätze in der Presse einzutreten, ist nirgend geschehen und auch wohl nie zu erwarten. Von diesen Grundsätzen ist aber wohl zu unterscheiden die praktische Frage im einzelnen Fall, ob ein bestimmtes Mittel zur Erreichung des gewollten guten Zwecks geeignet und angemessen ist, oder ob es noch größere Übel hervorbringen kann, als diejenigen sind, die es verhüten soll.

Etwas anderes ist es auch, nach welchem System im einzelnen Fall Staat und Kirche in der gesetzlichen Beschränkung der Ausschreitungen der Presse vorgehen sollen, ob sie denselben nur nachträglich strafend oder vorher verhindernd entgegenwirken sollen, insbesondere ob die Zensur zu einer bestimmten Zeit hierzu ein geeignetes Mittel ist. Es ist dem staatlichen Gesetz nicht möglich, alle Ausschreitungen zu unterdrücken; das menschliche Gesetz hat auch nicht die Aufgabe, alles zu verbieten, was das Naturgesetz verbietet. Es verbietet nicht alle Laster, vor denen Tugendhafte sich hüten, sondern bloß diejenigen, welche aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohls zu verbieten sind. Auch die zeitlichen Gesetze der Kirche nehmen auf Zeit und Ort Rücksicht. Mit unerschütterlicher Festigkeit hält die Kirche ihre Lehren und Grundsätze fest und verteidigt sie; nichtsdestoweniger sieht sie sich manchmal gezwungen, Übel zu dulden, welche zu hindern beinahe unmöglich wäre, ohne noch schlimmeren Übeln und Verirrungen sich auszusetzen. Das Maß des unter Strafe zu Verbietenden richtet sich darum nach dem jeweiligen sittlichen Stand und

der politischen Reife des einzelnen Volks. Diese können allerdings eine sehr weitgehende Pressefreiheit auch vom christlichen Standpunkt aus wünschenswert und selbst notwendig machen. Hat die Staatsgewalt nicht den genügenden Willen oder nicht die nötige Kraft, allen Ausschreitungen der Presse entgegenzutreten, oder ist das nach den bestehenden Verhältnissen ganz unmöglich, wird tatsächlich die Verbreitung materialistischer, rationalistischer, atheisistischer Grundsätze, die Unterstützung kirchen- und religionsfeindlicher, ja selbst im besondern Sinn unsittlicher Bestrebungen in der akatholischen Presse schrankenlos gestattet, so kann es unter solchen Umständen berechtigt werden, eine sehr weitgehende Pressefreiheit zu verlangen, um auch der katholischen Presse vollständige Freiheit zur Verteidigung der christlichen Grundsätze zu geben, und diese darf dann als ein relativ hohes Gut betrachtet werden. Ähnlich können die Verhältnisse in paritätischen Staaten liegen. Völlig unparteiische Behandlung der Presse ist in solchen anscheinend unmöglich, weil die Regierung stets mit ihren Sympathien nach der einen oder andern Seite hinneigt wird. Wenn die Glaubensspaltung einen festen Bestand angenommen hat, würde es unmöglich sein und zu noch größeren Übeln führen, wenn eine Konfession von ihrem Standpunkt aus die Schriften der andern unterdrücken wollte. Die verschiedenen Bekenntnisse sind darauf angewiesen, sich zu vertragen, und müssen dann auch ihre gegenseitigen Ansichten achten. Das gilt sowohl für Länder, wo die Protestanten in der Uebermacht sind, als auch für Länder, wo die Katholiken der herrschende Teil sind. Ein ähnlicher Gesichtspunkt kann maßgebend sein, um in Ländern mit sozial sich schroff gegenüberstehenden Parteien ein größeres Maß von Pressefreiheit als das kleinere Übel erscheinen zu lassen. Unter solchen Verhältnissen erscheint die Regelung der Presse als eine ebenso schwierige wie wichtige Aufgabe der Gesetzgebung. Gegenwärtig ist in allen zivilisierten Staaten ein großes Maß von Pressefreiheit gewährleistet in dem Sinn, daß der Staat Abstand genommen hat von allen vorgängigen Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs und sich beschränkt auf nachträgliche Bestrafung. Selbst diese wird vielfach so unvollständig angewandt, daß eine gänzliche Straflosigkeit für viele Ausschreitungen der Presse besteht.

Diese Freiheit ist in jüngster Zeit wohl am rücksichtslosesten mißbraucht worden von der Presse der sozialdemokratischen Partei, so daß es verständlich ist, wenn Bestrebungen entstanden, gerade mit Rücksicht auf diese Partei weitere Beschränkungen der Pressefreiheit einzuführen. Doch hat inzwischen der mit dem deutschen Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 (s. unten) gemachte Versuch klar gezeigt, daß einer Partei wie der sozialdemokratischen mit solchen Maßregeln nicht beizukommen ist, daß vielmehr das Bestehen solcher Spezialgesetze bei dem betroffenen Volksteil nur

Verbitterung und Verhärtung bewirkt, die durch die Gleichheit des Standes ihre näherstehenden Volksgenossen infolge eines natürlichen Solidaritätsgefühls der Versöhnung und Verhegung schutzlos preisgibt, daß es die Bewegung nur an der Oberfläche unterdrückt und dadurch in weiten Kreisen den Antrieb zu sozialen Reformen, welche allein die Krankheit an ihrem Sitz treffen, schwächt und endlich der religiösen Einwirkung auf die sozialdemokratischen Arbeitermassen unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt.

Von Anfang ihres Bestehens hat die katholische Kirche das Recht geübt, Bücher, von denen der Keinheit des Glaubens und der Sitten Gefahr drohte, unter Strafe zu verbieten. Das erste ausdrückliche Bücherverbot wird berichtet vom Konzil von Nicäa gegen ein Buch des Arius. Weitere Verbote gingen teils von Konzilien teils von den Päpsten teils von einzelnen Bischöfen aus. Die Zeit des christlichen Mittelalters besorgte hinsichtlich der häretischen Bücher dieselben Grundsätze. Es wurden z. B. Schriften des Johann Scotus Erigena, des Gottschalk, des Abälard, des Arnold von Breseia, des Hus und Wicliff verurteilt und verbrannt. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst mußte das Verfahren der Kirche sich ändern. Bisher waren die Bücher durch das mühsame und zeitraubende Abschreiben vervielfältigt worden und dadurch in ihrer Verbreitung beschränkt. Es genügte daher ein nachträgliches Verbot. Mit der Buchdruckerkunst trat ein Verbreitungsmittel von bisher unerhörter Tragweite in die Welt. Den stets wachsenden Mißbräuchen gegenüber griff die Kirche zu dem Mittel der Zensur, censura praevia. Papst Sixtus IV. verordnete schon im Jahr 1471, es solle ohne päpstliche Erlaubnis kein Buch gedruckt werden. Doch war diese Vorschrift nicht durchzuführen. Im Jahr 1492 bestimmte deshalb Papst Alexander VI., welcher seitdem als der Urheber der präventiven Bücherzensur gilt, es solle kein Buchdrucker ein Buch anders als nach erfolgter Begutachtung seines Bischofs drucken. Dekrete desselben Papstes von 1496 und 1501, letzteres besonders für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg, vervollständigten die Einrichtung der Zensur. Als die kirchenfeindlichen und häretischen Schriften unausgesetzt sich mehrten, brachte man sie in eigne Verzeichnisse, wie solches bereits 1540 Karl V. für Flandern, 1542 die Sorbonne in Paris, 1546 die Universität Löwen, 1548 der päpstliche Runtius della Casa in Venedig tat. Ditem Vorgang folgte man in Rom. 1559 ließ Papst Paul IV. das erste allgemeine Verzeichnis verbotener Bücher von den gelehrtesten Theologen herausgeben. Diese repressive Maßregel wurde schon darum nötig, weil immer mehr Schriften ohne die bischöfliche Zensur erschienen, besonders in den protestantisch genordenen Gegenden. Das Konzil von Trident (1545/63) traf in seiner vierten Sitzung sorgfältige Bestimmungen über möglichst korrekten Druck der

Heiligen Schrift; es verbot, Bücher über religiöse Gegenstände (*de rebus sacris*) ohne Angabe des Verfassers zu drucken oder drucken zu lassen sowie solche Bücher fortan zu verkaufen oder zu behalten, wenn sie nicht zuvor vom Bischof geprüft und approbiert wären. Diese Approbation ist juristisch zu erteilen und am Anfang des Buchs (in fronte libri) in authentischer Form ersichtlich zu machen. Nur allein die Güte oder Vermerkslichkeit des Inhalts habe den Ausschlag zu geben. Die 18. Sitzung setzte sodann eine Kommission ein zur weiteren Beratung, was in betreff des Bücherverbots zu tun sei. Diese einigte sich dahin, das unter Papst Paul IV. in Rom 1559 erschienene Verzeichnis verbotener Bücher mit wenigen Abänderungen beizubehalten, und stellte über die Auswahl derselben die sog. Regeln des Index (*Regulae decem de libris prohibendis*) auf. Die Kommission legte ihre Arbeit dem Papst Pius IV. vor, und dieser publizierte 1564 diesen *Index librorum prohibitorum* samt den Regeln des Index. Im Jahr 1566 errichtete sodann Papst Pius V. die *Congregatio Indicis*. Sie erhielt ihre endgültige Gestalt 1753 durch Papst Benedikt XIV., der in seiner Konstitution *Sollicita ac provida* das Verfahren bei Prüfung und Verwerfung gefährlicher oder bedenklicher Bücher genau vorzeichnete. Diese Konstitution hat noch heute Geltung. Auf dem Vatikanischen Konzil war eine Neuordnung der ganzen Materie beabsichtigt; doch unterblieb sie wegen des vorzeitigen Abbruchs des Konzils. Unter dem 24. Jan. 1897 regelte sodann Papst Leo XIII. durch die Konstitution *Officiorum ac munerum* das materielle Recht des Bücherverbots unter Aufhebung aller früheren materiellen Bestimmungen, und zwar für die gesamte Kirche. Demnach sind verboten alle dem Glauben oder den Sitten gefährlichen Bücher nach genau aufgeführten Kategorien, insbesondere die formell auf den Index gesetzten Bücher. Ferner sind alle Schriften über religiöse Gegenstände der vorgängigen bischöflichen Zensur unterworfen. Lesen und Besitz von namentlich oder durch die Indexregeln verbotenen Büchern ist allen denjenigen, deren Beruf die Lektüre und das Studium solcher Schriften verlangt, kraft der Episkopie einfachhin gestattet, ohne daß irgend welche Dispens notwendig wäre. In andern Fällen wird die Erlaubnis von der *Congregatio Indicis* erteilt, sofern ein irgendwie berechtigtes Interesse vorliegt; nach der gegenwärtigen Praxis wird von der Kongregation die Einreichung der Bitte als hinreichender Grund zur Gewährung betrachtet. Kraft der *Quinquennalsakultäten* sind auch die Bischöfe berechtigt, Lesen und Besitz verbotener Bücher zu gestatten, und zwar nicht nur für ein einzelnes Buch oder eine bestimmte Zeit, sondern ganz allgemein und in gleichem Umfang wie die Indexkongregation. Die *Enchiridion Pascendi dominici gregis* über die Lehren der Modernisten vom 8. Sept. 1907 schärfte manche Vorschriften

der Konstitution *Officiorum ac munerum* erneut ein und erweiterte sie in einigen Punkten. Sie enthält den Satz: „Die Zeitungen und Zeitschriften, welche von Katholiken veröffentlicht werden, sollen soweit möglich ihren bestimmten Zensoren haben. Dieser hat die einzelnen Blätter oder Hefte nach ihrem Erscheinen zur angemessenen Zeit durchzulesen, und wenn sich gefährliche Äußerungen finden, baldmöglichst Richtigstellung zu fordern.“ Doch ist diese Bestimmung auf Vorstellung der Bischöfe hin für Deutschland als unnötig nicht in Vollzug gesetzt worden. Diese kirchliche Zensur verfolgt allein den Zweck der Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und der Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin. Sie unterliegt daher lediglich einer religiös-kirchlichen Beurteilung.

Anderer Art ist die staatliche Zensur, welche sich sehr bald in Nachahmung der kirchlichen Geseßgebung entwickelte.

Anfangs noch festhaltend an der Idee vom christlichen Staat, übte die weltliche Gewalt ihre Zensur gleichfalls zur Reinerhaltung des Glaubens. In Deutschland machte die religiöse Spaltung diesen ursprünglichen Gedanken un-durchführbar, und bald mischten sich andere Gesichtspunkte, vor allem das Bestreben ein, die Schriftsteller in politischer und polizeilicher Hinsicht innerhalb solcher Grenzen zu halten, welche der Staatsverwaltung als angemessen erschienen. Das erste allgemeine Einschreiten der Staatsgewalt in Deutschland verursachte die Reformations mit ihrer Flut von heftigen, an Form und Gehalt maßlosen Schriften aller Art. Nachdem schon auf dem Reichstag zu Worms 1521 das Wormser Edikt gegen Luthers Schriften erlassen worden war, wurde in den Reichsabschieden von Speier 1529 und Augsburg 1530 eine förmliche Zensur für das ganze Reich eingeführt. Diese sowie spätere Verordnungen wurden vielfach übertreten und bei der religiösen und staatlichen Zersplittertheit Deutschlands sehr verschiedenartig gehandhabt. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 schärften darum von neuem den Buchdruckern, Verlegern und Verkäufern von Büchern bei schwerer Strafe und Androhung der Entziehung ihres Gewerbes ein, keine Schriften zu veröffentlichen und zu verkaufen, welche nicht zuvor der Zensur unterworfen und gutgeheißen wären. Auch wurde den reichsständischen Territorien die Zensur als Grundlage ihrer Geseßgebung vorgeschrieben. Nach wie vor blieb jedoch die Anwendung derselben durchaus ungleich. Politische und polizeiliche Gesichtspunkte wurden bei ihr fast ausschließlich maßgebend, selbst wo es sich um konfessionelle Dinge handelte. Auch in den preßgewerblichen Vorschriften herrschte die größte Verschiedenheit. Ein kaiserliches Dekret von 1715 schärfte darum die alten Bestimmungen wieder ein und vermehrte sie; desgleichen ein kaiserliches Patent von 1746 und die Wahlkapitulationen, zuletzt die von Franz II. aus dem Jahr 1792.

Bei der Schwäche der Reichsgewalt bemächtigte sich bald die erstarkende Territorialgewalt auch dieses Zweigs der Gesetzgebung und führte ihre Zensuredikte mit größerem Nachdruck durch. In Preußen erging nach früheren wechselnden Bestimmungen das erste allgemeine Zensuredikt am 11. Mai 1749 durch Friedrich d. Gr., der seinen früheren Grundsatz: „Gasetten, wenn sie interessant sein sollen, müssen nicht geniert werden“, nicht lange durchgeführt hatte. Das genannte Edikt blieb in Kraft bis zu des Königs Tod, wurde aber nicht immer aufs strengste ausgeführt. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., verschärfte die betreffenden Vorschriften 1788, „weil die Pressefreiheit in Berlin in Pressefreiheit ausgeartet“ sei. Friedrich Wilhelm III. ließ der Presse wieder mehr Freiheit. Eine Kabinettsorder von 1804 begründet diese Nachsicht sehr treffend: „Eine anständige Publizität ist der Regierung und den Untertanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Offizianten und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden.“ Dasselbe System der Zensur galt, wenn auch im einzelnen mit Abweichungen, in Österreich, Bayern und den andern deutschen Staaten. Zeitweilige Erleichterungen, wie in Österreich unter Joseph II., abgerechnet, wurden die überaus zahlreichen Zensuredikte fleißig angewandt. Nur wenige Staaten gestatteten größere Freiheit und wurden dadurch Zufluchtsstätten für Schriftsteller, die andernwärts keine Unterkunft fanden.

Eine andere Zeit für die Presse begann mit der französischen Revolution. Der Umschwung der Ideen verlangte mit steigendem Nachdruck eine größere Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift. Nach Deutschland kam die Pressefreiheit von Frankreich her, das sie seinerseits von England und Amerika erhalten hatte. In England war seit langem die Freiheit der Presse durch Gewohnheitsrecht, ohne gesetzliche oder verfassungsmäßige Gewährleistung, in Geltung. Auch nach seiner Einführung in England war der Buchdruck der Aufsicht der Krone unterworfen gewesen. Die Krone übte diese Aufsicht sowohl durch Verbote wie durch Privilegien und Lizenzen einzelner Bücher. Eine Zeit scharfer Unterdrückung der Presse folgte unter der absolutistischen Herrschaft der Stuarts, welche die Sternkammer (star chamber) als Gerichtshof für politische Verbrechen und zur Überwachung der Presse einsetzte. Diese bestimmte die Zahl der Buchdrucker, und wie viele Druckpressen jeder von ihnen beschäftigen durfte. Sie verbot, irgend ein Buch zu veröffentlichen, das nicht vorher von besondern licensers gutgeheißen war. Als das Lange Parlament 1641 der Sternkammer ein Ende machte, nahm es deren Befugnisse in betreff der Presse für sich selbst in Anspruch. Die Preßordnungen des Parlaments von 1643, 1647, 1649 und 1652 beruhten auf dem Dekret der Sternkammer von 1637. Nach-

dem die Republik 1660 durch die Restauration der Stuarts beseitigt war, beehlt Karl II. durch Statut von 1662 die Zensurgefetzgebung derselben bei. Dieses Statut verlor seine Gültigkeit 1679, wurde aber von Jakob II. wieder eingeführt bis 1692. Dem König Wilhelm III. gelang es dann nur noch, die Verlängerung dieses Gesetzes für zwei Jahre zu erreichen. Im Jahr 1694 verweigerte das Parlament die Erneuerung der erloschenen Zensurvollmacht, und damit hatte die Zensur von selbst ein Ende. Seitdem genießt England einer sehr weitgehenden Freiheit der Presse aller Art. Gegen alle späteren Versuche, die Zensur wieder einzuführen, blieb das Parlament fest. Eine gesetzliche Festsetzung der Freiheit der Presse ist niemals für notwendig erachtet worden; ein Pressegesetz besteht nicht. Nur die Libellengefetzgebung gegen verleumderische, beleidigende, Argerniß gebende usw. Schriften beschränkt die Presse.

Von England aus hatten die nach Nordamerika auswandernden Kolonisten die Pressefreiheit mit in die neue Heimat genommen. Hier fand sie die erste gesetzliche Anerkennung. Die ältesten Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika (1776 und 1787) enthalten noch keine Bestimmung über die Presse. Erst ein Zusatzartikel zu der Verfassung von 1787 traf die Bestimmung: „Der Kongreß soll kein Gesetz erlassen, welches die Freiheit der Rede oder der Presse verkürzt.“ Seitdem erfreut sich auch die Union einer dauernden und sehr weit gehenden Pressefreiheit. In England und Nordamerika hat auf Grund dieser freiheitlichen Entwicklung die Presse eine Bedeutung erlangt, wie sie auf dem europäischen Kontinent unerreicht ist und noch immer als Muster dient. Jeglicher Fessel bar, untersteht sie nur den allgemeinen Strafgesetzen. Preßprozesse sind selten und nehmen bei der weit herzigen Urteilsprechung häufig einen den Zeitungen günstigen Verlauf. Freilich wird auch in England und noch mehr in Amerika diese Freiheit häufig in empörender Weise mißbraucht. Doch ist in England das Publikum gegen private Beleidigungen und Verleumdungen durch die Presse wirksam geschützt durch die sehr hohen Strafen, welche die englischen Gerichte bei solchen Ausschreitungen zu verhängen pflegen.

Von England und Amerika aus drang der Gedanke der Pressefreiheit nach Frankreich. Vor der Revolution bestand in Frankreich wie in allen Ländern des Kontinents die staatliche Zensur und wurde mit Strenge gehandhabt. Eine ebenso rasche wie vollständige Umwandlung, freilich nur in der Theorie, brachte das Jahr 1789. In der Erklärung der Menschenrechte, wie sie am 27. Aug. von der Nationalversammlung in Versailles angenommen und an die Spitze der Verfassung gestellt wurde, hieß es: „11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte der Menschen. Jeder Staatsbürger

darf demnach frei sprechen, schreiben und drucken. Nur muß er sich in den vom Gesetz vorgezeichneten Fällen über den Mißbrauch dieser Freiheit verantworten.“ In der Konstitution selbst hieß es: „Die Verfassung garantiert folgende natürlichen und bürgerlichen Rechte: . . . einem jeden Menschen die Freiheit, zu reden, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Aufsicht oder Zensur unterworfen werden können.“ Zunächst blieben jedoch diese Bestimmungen leere Worte. Weder die republikanischen Gewalthaber noch Napoleon als Erster Konsul und Kaiser gestatteten der Presse freie Bewegung. Unter dem ersten Kaiserreich ward die Presse in drückenderer Unterwürfigkeit gehalten als je. Die Restauration der Bourbonen brachte im Art. 8 der Charta von 1814 der Presse wenn nicht Freiheit, so doch ein ungleich würdigeres Dasein als vorher: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen unter Beobachtung der Gesetze, welche dem Mißbrauch dieser Freiheit steuern sollen.“ Während der Hundert Tage fand der zurückgekehrte Napoleon noch Zeit, diese Freiheit wieder zu beschränken durch den Art. 64 seiner Zusatzakte von 1815: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken zu drucken und zu veröffentlichen, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorherige Zensur, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortlichkeit für die geschehene Veröffentlichung vor dem Schwurgericht.“ Den wieder eingesetzten Bourbonen wurde die Pressefreiheit bald unbequem, und sie suchten sie durch „Gesetze, welche dem Mißbrauch derselben steuern sollten“, einzuschränken, jedoch ohne daß das Volk solche Maßregeln von den Bourbonen ebenso schweigend hingenommen hätte wie von Napoleon. Die Prätorordnung, welche Karl X. am 25. Juli 1830 unterzeichnete, um die Pressefreiheit gänzlich aufzuheben, hat wesentlich die Julirevolution mit entzündet, welche zur endgültigen Vertreibung der Bourbonen führte. Die Charta von 1830 stellte die Pressefreiheit her und bestimmte: „Die Zensur ist abgeschafft und darf nie wieder eingeführt werden.“ Wieder versuchte es Louis Philipp mit besondern Gesetzen. Die Septembere Gesetze unterwarfen die Presse vielen Beschränkungen, erhöhten die Kauttionen für Zeitungen auf 100 000 Franken und verschärften die Strafen für Preßvergehen. Die Februarrevolution von 1848 brachte in der republikanischen Verfassung eine andere Formulierung der Pressefreiheit: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf sonstige Art zu offenbaren. Die Ausübung dieses Rechts hat keine andern Grenzen als die Rechte und die Freiheit Dritter und die öffentliche Sicherheit.“ Die Verfassung des dritten Napoleon vom 14. Jan. 1852 trifft gar keine Bestimmungen über die Presse, desto mehr taten dies die folgenden Napoleonischen Gesetze, welche zwar nicht

gerade die Zensur, aber beinahe ebenso lästige Einschränkungen einführten. Im ganzen war die Summe der unter Napoleon III. geltenden preßgesetzlichen Verordnungen so groß, ihre Bestimmungen waren so widersprechend, die Ansichten über das, was noch galt und was nicht mehr, so verworren, daß die französische Preßgesetzgebung als ein abschreckendes Beispiel für alle Zeiten gelten kann. Die Verfassung der dritten Republik hat hierin Wandel geschaffen. Nur in Elsaß-Lothringen ist der ganze Zopf noch konserviert.

In Deutschland hatten die Ideen der französischen Revolution einstweilen nur vorübergehende Wirkung. Die Napoleonischen Kriege machten es nicht mehr als natürlich, daß die deutschen Regierungen aus Furcht vor den Gewalttätigkeiten des Korsets ihre Presse sorgfältig beaufsichtigten. Größere Freiheit hoffte man nach den Freiheitskriegen, vor allem die Aufhebung der Zensur für ganz Deutschland. In der Bundesakte vom 8. Juni 1815 fand die Pressefreiheit nur Aufnahme als eine noch dazu sehr zweideutige Anweisung auf die Zukunft (Art. 18): „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Daß diese Verheißung einstweilen keinerlei tatsächlichen Wert hatte, erfuhr sehr bald der tapfere Mitstreiter für Deutschlands Befreiung, der Rheinische Merkur“ des edeln Görres, den Napoleon als die „fünfte Großmacht gegen sich“ hatte bezeichnen müssen. Seine offene, begeisterte Sprache, die man in der Zeit der Not dankbar vernommen hatte, vor allem sein Eintreten für die Rechte des Volks und größere politische Freiheit erriethen nicht mehr erträglich. Durch eine Kabinettsorder vom 3. Jan. 1816 wurde er unterdrückt, weil er „ganz gegenwärtig und ohnerachtet der ergangenen Warnungen sich nicht enthalten, die Unzufriedenheit und Zwietracht der Völker erregende und nährende Aufsätze zu liefern und zu verbreiten und durch zügellosen Tadel und offenbare Aufforderungen die Gemüther zu beunruhigen“. Auf dem Karlsbader Ministerkongreß konnte Fürst Metternich mit Erfolg die Ansicht vertreten, daß „unter gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit, wie im Art. 18 der Bundesakte verlangt worden, solche zu verstehen sind, wodurch jedem Bundesstaat möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaat ihn bedrohenden Verletzungen seiner Rechte, seiner Würde oder seines innern Friedens gesichert wird. . . . Eigentlich sollten diese Zusicherungen nach den Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik auf nichts anderes bezogen werden als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Zensur“. Diese mit großem Aufwand von Sophistik vortragene, übrigens den Wünschen vieler Regierungen entsprechende Ansicht drang durch und

wurde in den Beschlüssen des Kongresses formuliert. Auf Grund dieser Vereinbarungen erging sodann der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819, daß sog. Bundespreßgesetz, welches wieder eine förmliche Zensur in allen Bundesstaaten für Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher von weniger als 20 Bogen einschloß und für alle andern gestattete. Die Einzelheiten der Ausführung waren den Bundesstaaten überlassen und diese benutzten diese Vollmacht mehrfach, um auch für Schriften über 20 Bogen die Zensur wiederherzustellen. Von jetzt an spielt sich auf dem Gebiet der Preßgesetzgebung ein fortwährender Kampf ab zwischen der Bundesgesetzgebung, welche unter dem Druck von Osterreich und Preußen die Presse niederzuhalten strebte, und einzelnen Partikularstaaten, welche der Presse größere Freiheit zu gewähren geneigt waren. Allemal setzte solchen Bestrebungen gegenüber der Bund die Aufrechterhaltung der Karlsbader Grundzüge durch.

Am 4. Okt. 1842 erfolgte in Preußen die Aufhebung der Zensur für alle über 20 Bogen starken Bücher; daselbe geschah in Sachsen 1843. In Preußen drang endlich auch die Gestattung der Veröffentlichung der Verhandlungen der Provinzialstände durch, die bisher schon in den meisten Kleinstaaten erlaubt war. Das durch Verordnung vom 23. Febr. 1843 eingefetzte Oberzensurgericht sollte der bisherigen geistlosen administrativen Maßregelung der Presse ein Ende machen und die einschlagenden Fragen vom Standpunkt des Richters erledigen. Es machte sich anfangs durch große Milde bemerkbar. Doch schlug diese Richtung bald wieder um. In der Bundesversammlung beriet man bereits einen neuen, äußerst engherzigen Entwurf zu einem definitiven Bundespreßgesetz.

Die französische Februarrevolution von 1848 zwang jedoch bald den Bundestag zu dem Beschluß vom 3. März 1848, welcher es jedem deutschen Bundesstaat freistellte, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen; am 2. April wurden von ihm alle früheren Beschlüsse über die Presse aufgehoben. In den „Grundrechten des deutschen Volks“ formulierte sodann das Frankfurter Parlament die Preßfreiheit. Der Bund zögerte jedoch mit dem Erlaß des verheißenen Preßgesetzes, und die freisinnige Strömung war längst vorbei, als der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zustande kam. Man hielt ihm sofort entgegen, daß er ein Beschluß gegen die Presse, nicht über die Presse sei. Er führte zwar nicht mehr die Zensur, wohl aber Kautions-, Konzeptions-, Konfiskation und eine Reihe anderer Beschränkungen wieder ein. Die Konzeption sollte auf administrativem Weg entzogen, auch von vornherein frei widerruflich erteilt werden können. Strafbar sollte jede Kundgebung sein, welche „durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Haß oder der Mißachtung auszufetzen geeignet ist“. Die vorzugsweise Verweisung der Preßvergehen vor das Geschworenengericht oder

zur öffentlichen Verhandlung sollte nicht stattfinden dürfen. Dieser Bundesbeschluß wurde in Osterreich, Preußen und Bayern nicht publiziert. Schon vorher waren hier nämlich ausführliche Preßgesetze ergangen, welche mit jenem Bundesbeschluß ziemlich übereinstimmten, so in Preußen am 12. Mai 1851 (s. u.), in Bayern am 17. März 1850. Auf Grund des erwähnten Bundesbeschlusses wurden Preßgesetze gegeben in Braunschweig am 9. Febr. 1855, Oldenburg am 4. Febr. 1856, Hessen am 1. Aug. 1862 usw. Alle diese Gesetze schafften zwar die Präventivzensur ab, lassen aber eine ganze Reihe sonstiger präventiven Maßregeln bestehen und bilden daneben die repressiven sorgfältig aus.

In Preußen hatte das Gesetz vom 17. März 1848 die Zensur abgeschafft und die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848 eine sehr weitgehende Preßfreiheit gewährt. Doch war der Sprung zu dieser Freiheit zu jäh. Die Presse verstand es nicht, dieselbe maßvoll zu benutzen, und beschleunigte durch eigne Schuld den Rückschlag, der hier früher eintrat als im Deutschen Bund. Schon die revidierte Verfassung vom 31. Jan. 1850 läßt denselben erkennen. Sie verbürgte zwar ebenfalls Preßfreiheit und verbot die Zensur, ließ aber die Einführung von andern Beschränkungen zu. Auch entzog sie die Preßvergehen wiederum den Geschworenengerichten. Diese Verfassung ist noch heute die Grundlage der Preßgesetzgebung in Preußen, wenn ihre Bestimmungen auch durch spätere Gesetze, insbesondere durch das Reichsgesetz über die Presse teils erweitert teils eingeeengt worden sind. Art. 27 lautet: „Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Weg der Gesetzgebung.“ Art. 28: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.“ Diese Artikel begründen das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse; sie schließen jeglichen Eingriff in dieses Recht seitens der Verwaltung aus, auch wenn derselbe durch eine Notstandsverordnung geschehen sollte; sie verbieten zwar die Präventivzensur, doch gestatten sie jegliche andere präventive Einschränkung, sofern sie nur durch Gesetz eingeführt wird. Rasch griff der Rückschlag weiter. Unter dem 6. Juni 1850 bereits führte Minister v. d. Heydt die Entscheidung des Postdebits ein gegen Zeitungen, die „eine gehässige, der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgten“, dazu Kautionspflicht und Konzeptionsentziehung. Die in Aussicht genommenen gesetzlichen Beschränkungen brachte das Preßgesetz vom 12. Mai 1851, aus präventiven und repressiven Maßregeln zusammengesetzt. Ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1852 stellte den Grundsatß auf, daß die Verbreitung von der Regierung mißliebigen Schriften den betreffenden Gewerbe-

treibenden als „bescholten“ kennzeichne und die Entziehung der Konzeßion im Verwaltungszweck rechtfertige. Weitere Beschränkungen brachten die Gesetze vom 2. Juni 1852 und 29. Juni 1861, welche eine schwer lastende Stempelsteuer für Zeitungen und Zeitschriften einführten. Das Gesetz vom 6. März 1854 entzog die Preszvergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht waren, wieder den Schwurgerichten. Die Maßregelung der oppositionellen Presse nahm einen besonders scharfen Charakter an während der sog. Konfliktperiode (1863 ff); Hausjuchungen, Konfiskationen und Verurteilungen waren an der Tagesordnung. Damals erlangte der § 101 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851, der „Haß- und Verachtungaparagraph“, seine eigenartige Berühmtheit; er lautete: „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die Preszverordnungen vom 1. Juni 1863, welche den Behörden die Befugnis erteilten, eine Zeitung wegen einzelner Artikel oder auch wegen ihrer gesamten Haltung zu vernarnen und gegebenenfalls sogar zu unterdrücken, mußte jedoch zurückgenommen werden, als das Abgeordnetenhaus die Zustimmung verweigerte.

Inzwischen traten die Ereignisse von 1866 ein: der Konflikt wurde beigelegt und der Norddeutsche Bund gegründet. Die Verfassung desselben vom 25. Juni 1867 enthielt nur die eine hierher gehörige Bestimmung, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben sollten. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 brachte eine einheitliche Regelung für die Bestrafung der Preszvergehen, die mit dem Gesetzbuch selbst vom 1. Jan. 1872 ab auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Außerdem brachte dasselbe in § 12 die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte auch für die Kammern der Einzelstaaten. Im übrigen blieb die Preszgesetzgebung den Einzelstaaten überlassen, und so ergingen ferner Preszgesetze in Sachsen-Weimar 1868, im Königreich Sachsen und in beiden Mecklenburg 1870 usw. Baden gab sich neue Preszgesetze 1868 und 1870. Die spätere Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes hat nur mit gewerblichen Bestimmungen in das Preszwesen eingegriffen. § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 schaffte den bisher zum Betrieb des Buchdruckergerwerbes notwendigen Befähigungsnachweis ab; desgleichen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die zum Betrieb des Buchdruckergerwerbes nötige staatliche Genehmigung. Die Bestimmungen dieser (späteren Reichs-) Ge-

werbeordnung regeln noch heute die gewerblichen Verhältnisse der Presse. § 1 bestimmt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Für das Preszgewerbe besteht nach § 14 nur die eine Beschränkung, daß vom Beginn und vom Lokal eines solchen der zuständigen Behörde Anzeige gemacht werden muß. § 43 verlangt die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde für den Straßenverkauf, § 55 einen Legitimationschein für Kolporteurs und Hausierer mit Druckwerken. Nach § 143 kann die Berechtigung zum Gewerbebetrieb im allgemeinen weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden; wo eine solche Entziehung jedoch nach den Landesgesetzen wegen Preszvergehens durch richterliches Erkenntnis zulässig war, hat es dabei sein Bewenden. Eine wichtige Bestimmung brachte das Postgesetz vom 28. Okt. 1871, welches allerdings schon ein Reichsgesetz ist, sich aber hier passend anschließt. § 3 sagt: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiet des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen, und ebensowenig darf bei Normierung der Provision, welche für Beförderung und Debitierung der im Gebiet des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Prämumeration auf Zeitungen sowie den gesamten Debit derselben.“

Erst die Verfassung des Deutschen Reichs machte die Preszgesetzgebung zur Reichsangelegenheit. Das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 beruht auf dem Repressivsystem. Das Konzeßionswesen, Kaution, Zeitungstempel und die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb sind abgeschafft, die polizeiliche Beschlagnahme ist beschränkt. Im einzelnen wird bestimmt: § 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. § 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle andern durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, also auf Lithographien, Holzschnitte, Stahlstiche, Lichtdrude, Photographien usw. § 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb irgend eines Preszgerwerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertrieb von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Weg stattfinden. § 6. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers genannt sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die

nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften sowie Stimmgelb. § 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen (periodische Druckschriften), müssen außerdem auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. § 9. Von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Ausfertigung oder Versendung beginnt, ein Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeorts gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abliefern. § 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. § 14. Ist gegen eine im Ausland erscheinende periodische Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung erfolgt, so kann der Reichszensur das Verbot der ferneren Verbreitung derselben bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. §§ 18 19. Die Verletzung dieser presspolizeilichen Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M, mit Haft oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur (sog. Sektredakteur oder Strohmann) benannt wird.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Bei periodischen Druckschriften ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer Täterschaft ausgeschlossen wird. § 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als Verfasser oder Einsender oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr benannten bis zur Verkündigung des ersten Urteils eine Person nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines Bundesstaats sich befindet. § 22. Alle Pressevergehen verjähren in längstens sechs Monaten. § 23. Eine Beschlag-

nahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung, also durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei, findet nur statt, wenn den in diesem Gesetz enthaltenen presspolizeilichen Vorschriften zuwidergehandelt wird, ferner wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85 (Aufforderung zu hochverräterischen Unternehmungen), 95 (Beleidigungen des Kaisers und des Landesherren), 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 130 (öffentliches Anreizen von Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander) oder 184 (Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen) des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet; in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. §§ 24/28 geben nähere Bestimmungen über die Behandlung der Beschlagnahme. § 30. Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Pressezeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten usw.) nicht statt. § 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besondern Gesetz vorbehalten. Diese ist aber bis 1910 noch nicht geschehen.

Die „allgemeinen Strafgesetze“, denen die Presse nach § 20 unterworfen ist, finden sich im deutschen Strafgesetzbuch. Außer den schon erwähnten Paragraphen dieses Gesetzes bestimmt § 110: „Wer durch Verbreitung von Schriften zum Ungehörjam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“; § 131: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ In Beziehung auf alle diese Vergehen bestimmt § 41: „Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.“ In neuerer Zeit ist zu diesen Bestimmungen noch § 360, 11 hinzugekommen, welcher lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft: . . . 11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt“, nachdem das Reichsgericht die Entdeckung strebbarer Staatsanwälte, daß die Verbreitung falscher Nachrichten durch die Presse, auch wenn eine böse Absicht nicht vorliegt, sofern

nur das Publikum durch diese Verbreitung belästigt worden ist, sich als „grober Unfug“ im Sinn des Gesetzes auffassen lasse, mit höchst geschraubter Begründung begünstigt hat.

Das neue Pressegesetz erwies sich in der Praxis zunächst keineswegs sehr freiheitlich, vielmehr immerhin in der Hand einer „starken, zielbewußten“ Regierung noch sehr brauchbar, um die Presse einer mißliebigen Partei zu treffen, zumal eine oft kleinliche Rechtsprechung weit über den Geist des Gesetzes hinaus die Presse einzuengen geeignet ist. Besonders traurig gestaltete sich für die Presse der Zentrumsparthei die Zeit des sog. Kulturkampfes.

Seit dem Ende der 1870er Jahre wurde die staatsanwaltliche Aufmerksamkeit auf ein anderes Gebiet gelenkt. Das geschah durch das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 21. Okt. 1878. Anfangs nur bis 31. März 1881 gültig, wurde es später mehrmals (bis 1884, 1886, 1888, 1890) verlängert. Wie dasselbe auf dem Gebiet des Versammlungs-, Vereins-, Freizügigkeits-, Gewerbe- und des Vermögensrechts eine Durchbrechung bisher maßgebender Grundsätze darstellte, so auch auf dem Gebiet des Presserechts. Das Gesetz erlosch am 30. Sept. 1890. Seitdem herrschen auf dem Gebiet des Presserechts im Deutschen Reich im allgemeinen wieder normale Zustände. Leider können diese Zustände vom Standpunkt der öffentlichen Sittlichkeit und noch mehr vom Standpunkt des positiven Christentums aus nicht als befriedigend bezeichnet werden. Viele und schwere Ausschreitungen der Presse bleiben ungeahndet. Doch ist nicht abzusehen, wie durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen diese Zustände gebessert werden können. Eine Gesundung kann nur erweckt werden aus dem inneren Pflicht- und Rechtsbewußtsein der Angehörigen der Presse selbst heraus sowie aus der allgemeinen Verbreitung des Sinns für Gesetz und Recht, Sitte und Ordnung. — In jüngster Zeit ist der sog. fliegende Gerichtsstand der Presse, welcher es ermöglichte, eine Zeitung an jedem Ort ihrer Verbreitung unter Anklage zu stellen, durch das Gesetz vom 13. Juni 1902 betr. die Abänderung des § 7 der Strafprozessordnung im wesentlichen beseitigt worden. Eine bessere Regelung des Zeugniszwangs der Redakteure über die Personen ihrer Mitarbeiter ist zu erwarten von der Annahme der neuen Fassung der Strafprozessordnung, welche im Nov. 1909 dem Reichstag vorgelegt wurde.

Auch in Österreich hatte das Jahr 1848 zuerst die Beseitigung des Zensursystems und die Freiheit der Presse, bald danach aber wieder eine allmähliche Abbröckelung der gewährten Pressefreiheit gebracht. Die kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1851 führte die administrative Verwarnung mit Einstellung der Zeitschrift ein. Die Pressordnung vom 27. Mai 1852 brachte die

Rationens- und die Konzeptionspflicht für Zeitungen und Zeitschriften, hielt das Verwarnungssystem fest und führte den Grundsatz der presserechtlichen Nachlässigkeit ein. Größere Freiheit gewährte wieder das noch heute geltende Pressegesetz vom 17. Dez. 1862 nebst dem Gesetz über das Verfahren in Presssachen von demselben Tag. Es folgten Gesetze, welche weiter gingen. Das Gesetz vom 21. Dez. 1867 verbot allgemein die Zensur und den Konzeptionszwang für Zeitungen sowie das administrative Postverbot für inländische Druckschriften. Das Gesetz vom 16. Okt. 1868 schränkte das System der presserechtlichen Nachlässigkeit ein und beseitigte die strafweise Einstellung von Zeitungen. Das Verfahren in Presssachen erfuhr eine Verbesserung vom 9. März 1869. Das Gesetz vom 29. März 1874 gewährte die Aufhebung der Inseratensteuer und des Zeitungstempels, das Gesetz vom 9. Juli 1894 die Aufhebung der Zeitungskauttionen. Eine einheitliche Neuordnung der gesamten Materie ist dringend nötig. Im Juni 1902 legte die Regierung dem Abgeordnetenhaus den Entwurf eines neuen Pressegesetzes vor. Es dauerte bis 1906, daß der Pressausschuß dem Abgeordnetenhaus seine Beschlüsse zu diesem Entwurf und seinen Bericht vorlegen konnte. Zur Verabschiedung ist es infolge der nationalen Stürme im Abgeordnetenhaus bisher nicht gekommen. Der Regierungsentwurf näherte sich in manchen Punkten dem deutschen Reichspressegesetz von 1874. Die Beschlüsse des Pressausschusses fügten weitere freiheitliche Bestimmungen hinzu. Es wäre zu wünschen, daß der Entwurf bald Gesetz würde.

Literatur. Bücher, Anfänge des Zeitungswesens, in dessen Entstehung der Volkswirtschaft (¹1906); Wuttke, Die deutschen Zeitschriften u. die Entstehung der öffentl. Meinung (1875); Salomon, Gesch. des deutschen Zeitungswesens (3 Bde, ²1906); Meißner, Beiträge zur Gesch. des Buch- u. Zeitungswesens (2 Bde, 1907/09). — Wehle, Die Zeitung, ihre Organisation u. Technik (1878); Wiedermann, Zeitungswesen sonst u. jetzt (1882); Waltherr, Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart (1888); David, Die Zeitung, Bd V von Die Gesellschaft (1907); Brunhuber, Das deutsche Zeitungswesen (1907, Sammlung Gösschen); Koch, Studien über das Zeitungswesen (1907); Frisgen, Praxis des Journalisten (1901); Jakob, Der Journalist, Bd VIII von Das Buch der Berufe (1902). — Kürschner, Handbuch der deutschen Presse (1902); Weibel, Handlexikon der deutschen Presse u. des graph. Gewerbes (1905); Wrede, Handbuch der Journalistik (²1906); Reiters Handbuch der kath. Presse Deutschlands, Österreich-Ungarns, der Schweiz, Luxemburgs u. von Nordamerika (¹1909); Reiters kath. Literaturkalender, 10. Jahrg. (1909); Verzeichnis der evang. Presse, hrsg. vom Verband evang. Buchhändler (1908). — Zentner, Gesch. der Journalistik in Österreich (1900); Handbuch der kath. Presse Österreich-Ungarns (1907); Grünberg, Jahrbuch der Schweizer Presse (1909). — Böhl, Kultur u. Presse (1903); Wettstein, Die Tagespresse in unserer Kultur (1903); ders., über das

Verhältnis zwischen Staat u. Presse mit besond. Berücksichtigung der Schweiz (1904). — Über das deutsche Pressegesetz die Werte über deutsches Staatsrecht u. zahlreiche Kommentare: von Thilo (1874), Koch (1875), Marquardien (1875), Schwarze (*1903), Koller (1888), Delius (1895). Lehrbücher des deutschen Pressrechts von Berner (1876), Sijtz (1880), Heilbronn (1891); Kloeppel, Das Reichspressgesetz (1894); Born, Das Reichspressgesetz (1909); Ebner, Das deutsche Zeitungsrecht in Einzeldarstellungen I: Das deutsche Pressrecht, III: Das Recht des Pressgewerbetriebs, IV: Das Anzeigenrecht (1910); demnächst sollen erscheinen II: Das Urheber- u. Verlagsrecht, V: Das Pressstrafrecht. — Für Österreich: Das Pressgesetz vom 17. Dez. 1862 u. das Strafverfahren in Presssachen (1890); Wienbacher, Österr. Pressgesetzgebung (I 1863; II 1868); Geller, Pressgesetz (1894); Sijtz, Lehrbuch des österr. Pressrechts (1878); Storch in Michler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch III (*1907); Das österr. Pressrecht in Friedmann, Sandig u. Wachs Österr. Recht III (1905) 1194 ff.; Friedmann, Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Pressrechts (1901); Ingwer, Die Pressreform (1902); Anstetlich, Pressfreiheit u. Pressrecht (1902); Burchard, Entwurf eines neuen Pressgesetzes (1902); Pappafava, Die moderne Pressgesetzgebung, insbes. der österr. Pressreformentwurf (1906). — Schmid, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit für Pressvergehen (1895); Gaze, Die strafrechtl. Haftung für Pressdelikte (1906). — Wiedermann, Pressfreiheit u. Gewerbeordnung (1894); Wacker, Theorie der Pressfreiheit u. der Beleidigungen (1889); Huber, Zum Begriff der Pressfreiheit nach schweiz. Recht (1891). [Karl Bachem.]

Preußen. I. Geschichte. Der preussische Staat wuchs aus der Markgrafschaft Brandenburg hervor, deren Stammland, die Nordmark (Mark Salzwedel, die heutige Altmark), am linken Ufer der mittleren Elbe liegt. Kaiser Lothar III. übertrug diese 1134 dem Grafen Albrecht von Ballenstädt aus dem Haus Ansanien (oder Anhalt). Albrecht der Bär (1134/70) eroberte die Striche zwischen Elbe und Oder (Priegnitz und Mittelmark) und nannte sich Markgraf von Brandenburg; er erscheint bereits im Besitz der Erztämmererwürde, die später als Grundlage der (durch die Goldene Bulle 1356 mit der Mark Brandenburg reichsgesetzlich verbundenen) Kurwürde diente. Wie er, so sorgten auch seine Nachkommen (Ansanier, 1134/1320) in ruhiger, steter Weise für die Entwicklung der Markgrafschaft. Ganze Scharen von Ansiedlern, namentlich aus den Niederlanden, wurden herangezogen, Dörfer und Städte (Berlin erhielt 1242 brandenburgisches Recht) gegründet, Prämonstratenser und Zisterzienser (Lehnhin 1180, Chorin 1231) ins Land gerufen. Fünf Marken (Alt- und Mltermark, Priegnitz, Mittel- und Neumark), einen Teil von Pommernellen, das Odergebiet bis an die Obra, die Lausitz, die Markgrafschaft Landsberg und die Pfalzgrafschaft Sachsen hinterließ Waldeмар der Große (1308/19) seinem unmündigen Vetter Heinrich dem Jüngeren von Landsberg, mit dem

1320 das Geschlecht ausstarb. Schwere Zeiten kamen über die Marken, deren Grenzgebiete an die Nachbarn verloren gingen. Nach mehrjährigem Interregnum zog Ludwig der Bayer Brandenburg als erledigtes Reichslehen ein und übertrug es 1323 (Beleihungsurkunde vom 24. Juni 1324) seinem achtjährigen, ältesten Sohn Ludwig. Für das zerrüttete Land, in welchem die Wittelsbacher (1324/73) niemals heimisch geworden sind, war der Übergang an den Luxemburger Karl IV. (Vertrag zu Jänstenwalde, 17. Aug. 1373) eine wahre Erlösung. Leider war seine landesväterliche Regierung (Landbuch der Mark, 1375) von kurzer Dauer. Sein Sohn Sigmund, der 1378 den Hauptteil der Marken nebst der Kurwürde erhielt, verpfändete die Mark an seinen Vetter Jobst von Mähren und 1402 die Neumark an den Deutschen Orden. Nach Jobsts Tod bestellte er den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg aus der fränkischen Linie der Hohenzollern am 8. Juli 1411 zum „vollmächtigen gemeinen Verweser und obristen Hauptmann“ des herabgekommenen, durch die Fehden des Raubadels verwüsteten Landes, das nur noch aus der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und einem Teil der Mltermark nebst Lebus und Sternberg bestand. Eine zweite Urkunde vom 11. Juli 1411 sicherte Friedrich VI. und seinen Erben den Besitz so lange zu, bis die darauf als Ersatz für die aufzunehmenden Kosten verschriebenen 100 000 (später 150 000) Goldgulden gezahlt seien.

Zum Juni 1412 kam Friedrich in die Mark und brach in zweijährigem, mit Umsicht und Tatkraft geführtem Kampfe den Übermut des unbotmäßigen Adels. Darauf übertrug ihm Sigmund am 30. April 1415 zu Konstanz erblich die Mark Brandenburg nebst der Kur- und Erztämmererwürde unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung durch die Luxemburger gegen Zahlung der auf 400 000 Goldgulden erhöhten Abstandssumme und vollzog am 18. April 1417 ebendort die feierliche Belehnung. Leider ließ Friedrich I. (1415/40) wegen seiner fast ausschließlichen Tätigkeit in Reichsangelegenheiten die kaum begründete landesherrliche Gewalt wieder verfallen. Sein zweiter Sohn und Nachfolger Friedrich II. (1440/70) brachte sie dem Adel gegenüber von neuem zur Geltung und brach den Troß der Städte (so Berlins 1442). Das Gebiet vergrößerte er durch Teile der Mltermark, die Neumark (Kauf vom Deutschen Orden, 1454) und die böhmischen Lehen Kottbus, Peitz, Teupitz und Bärwalde (Vertrag zu Guben, 1462) auf 39 985 qkm. Durch das Konkordat von 1447 erhielt er das Recht, die drei Bistümer seines Landes, Brandenburg, Havelberg und Lebus, zu besetzen und auch sonst ausgedehnten Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. Sein Bruder Albrecht Achilles (1470/86) lebte meist in Franken, doch zwang er durch sein persönliches Eingreifen die Herzöge von Pommern-Wolgast in dem Vertrag zu

Brenzlau 1479 zur Anerkennung der brandenburgischen Lehnshoheit (Johann Cicero begünstigte sich 1493 zu Byritz mit dem Erbfolgerecht, das durch den Grimniger Vertrag 1529 und den Erbvergleich von 1571 endgültig festgelegt wurde). Auch den Erbfolgestreit wegen des schlesischen Herzogtums Glogau beendete Albrecht zugunsten seines Hauses: im Frieden von Kameuz (1482) kam das Fürstentum Krossen (Krossen, Züllichau, Sommerfeld und Boberzberg) an seine Tochter, die verwitwete Herzogin Barbara und nach deren Tod (1515) an Brandenburg, welches dadurch auf 42 272 qkm anwuchs. Am 24. Febr. 1473 erließ er zu Kölln an der Spree die berühmte Dispositio Achillea. Nach diesem Hausgrundgesetz sollten die Marken als Kurland stets ungeteilt in männlicher Linie nach dem Erstgeburtsrecht forterben, die fränkischen Besitzungen höchstens unter zwei Söhne geteilt werden. Alle ererbten Hausbesitzungen sollten unveräußerlich bleiben; nur über neu erworbene Gebietsteile sollte dem Erwerber freies Verfügungsrecht zustehen. Albrecht und Johann Cicero (1486/99) nötigten Adel und Städte teilweises Besteuerungsrecht ab: ersterer setzte 1473 die Einführung eines Zonnengeldes, letzterer 1488 die Bierziese durch; Umlage und Erhebung besorgten allerdings ständische Beamte. Durch Ankauf der Herrschaft Zossen (1493) und Heimfall des brandenburgischen Lehens Ruppin (1524) stieg der durch Abzweigung der fränkischen Fürstentümer geschmälerte Besitz wieder auf 38 130 qkm. Joachim I. Nestor (1499/1535) demütigte den wegelagernden Adel, erließ 1515 eine Neuordnung der Städteverfassung und stärkte die so wiederhergestellte landesherrliche Gewalt wesentlich durch Einführung römischer Rechtsgrundsätze. Die am 25. April 1506 eröffnete Universität zu Frankfurt a. O. lehrte seit 1515 römisches Recht, und an dem um 1526 neu organisierten Hof- und Kammergericht sollte es in allen Fällen, wo die partikularen Landrechte nicht ausreichen, zur Anwendung kommen; auch der 1527 erlassenen Constitutio Ioachimica (neue Erbrechtsordnung) lag es zugrunde.

Joachim I. war ein entschiedener Gegner der Reformation; in seinem Testament, das gegen die Bestimmungen von 1473 das Land teilte, verpflichtete er seine beiden Söhne, der katholischen Kirche treu zu bleiben, und ließ sich dieses von beiden durch einen Eid geloben. Der jüngere, Johann von Küstrin, führte in seinem Gebiet (Neumark, Sternberg und Besitzungen in der Lausitz und Schlesien; dazu 1558 durch Kauf Storkow und Beeskow), das nach seinem Tod 1571 an die Kurlinie zurückfiel, sofort die Reformation ein; der ältere, Joachim II. Hector (1535/71), leitete nach seinem Übertritt zur neuen Lehre (1. Nov. 1539) die Aufhebung der Klöster und brandenburgischen Bistümer Havelberg, Brandenburg und Lebus ein (1598 Einziehung der Stiftsgüter); 1540 erfolgte die Neueinrichtung

der kirchlichen Verhältnisse (Kirchenordnung, 1573 revidiert). Mit den Herzögen von Siegnitz, Brieg und Wohlau schloß er 1537 eine Erbverbrüderung, deren Rechtsgültigkeit indes der König von Böhmen als Lehnherr bestritt; von Polen erlangte er 1569 die Mitbelehrung mit dem Herzogtum Preußen samt dem Erbfolgerecht. Sein Sohn Johann Georg (1571/98) vereinigte die Marken wieder und verminderte mit Hilfe der Stände die Schuldenlast; letztere übten, wie schon unter seinem Vater, das unbedingte Geldbewilligungsrecht und hatten auch Anteil an der Landesverwaltung. Sein Testament, das dem ältesten Sohn aus der dritten Ehe, Christian, die Neumark zusprach, wurde von Joachim Friedrich (1598/1608) umgestoßen. Entsprechend dem Geraer Hausvertrag (1598) befriedigte dieser die Ansprüche seiner beiden ältesten Stiefbrüder mit den (1603) erledigten fränkischen Fürstentümern, wo deren Nachkommen bis 1791 regierten; seinem zweiten Sohn Johann Georg trat er 1607 das ebenfalls aus der fränkischen Erbschaft stammende Herzogtum Jägerndorf ab (1623 von Kaiser Ferdinand II. eingezogen). 1604 wurde der „Geheime Rat“ begründet, dessen Wirkungskreis außer der Kirchen- und Justizverwaltung die gesamte innere und äußere Politik umfaßte. Besonders letztere erforderte damals mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Anwartschaften besondere Aufmerksamkeit. Die Erwerbungen unter Johann Sigismund (1608/19), der 1613 zur reformierten Kirche übertrat, legten den Grund zur späteren Machtstellung Brandenburgs. Aus der jülich-schlesischen Erbschaft gewann er (Verträge zu Dortmund, 1609, und Xanten, 1614) Kleve, Mark, Ravensberg und Ravensstein (letzteres wurde nach dem Erbvergleich von 1666 gegen Geldzahlung wieder abgetreten) und 1618 Preußen, das seit 1603 unter der vormundschaftlichen Regierung der Kurfürsten von Brandenburg stand, als polnisches Lehen.

Unter Georg Wilhelm (1619/40) wurde zwar der Besitz (81 064 qkm) gewahrt, die landesherrliche Gewalt aber durch seine schwächliche Haltung gegenüber den selbsttätigen Ständen schwer geschädigt; sein unbedingendes Schwanken im Dreißigjährigen Krieg machte Brandenburg zu einer „Erbschaft des Jammers und der Schande“. Dafür war sein Sohn Friedrich Wilhelm (1640/88) die Persönlichkeit, den Staat zusammenzuhalten und neu zu festigen. Durch straffe, gerechte Selbstherrschaft verband er die zerstreut liegenden, in Verfassung und Rechten verschiedenen Landesteile zu einer einheitlichen, starken norddeutschen Macht und verschaffte dieser europäische Bedeutung. Ein stehendes Söldnerheer (zuletzt 28 000 Mann), Beseitigung des Einspruchs der Stände (besonders der preußischen) gegen die neue, schwerere Besteuerung (Akzise, Kontribution) und ein absolutes, möglichst einheitliches Regiment waren die hauptsächlichsten Mittel dazu.

Durch geschickte Ausnutzung der politischen Verhältnisse brachte er seinen Besitz auf 110 836 qkm mit 1 500 000 Einwohnern. Im Westfälischen Frieden erhielt er von Pommern, dessen Herzöge 1637 ausgestorben waren, nur Hinterpommern mit Ramin und als Entschädigung für Vorpommern das Herzogtum Magdeburg (erst 1680), das Fürstentum Halberstadt mit Mansfeld-Hohenstein und das Fürstentum Minden; 1657 erwarb er die Herrschaften Lauenburg und Bülow (als polnische Lehen) und 1686 den Kreis Schwiebus und die Anwartschaft auf Ostpreußen gegen Verzicht auf die Forderungen in Schlesien, wo 1675 die Piasten ausgestorben waren; endlich befreite er (Verträge mit Schweden zu Königsberg und Labiau, 1656; mit Polen zu Wehlau, 1657; Friede zu Oliva, 1660) Preußen von der polnischen Lehnshoheit. Der Kurfürst gewann damit ein souveränes Land außerhalb des deutschen Reichs. Das kraftvolle Auftreten gegen Schweden und Franzosen läßt den „Großen Kurfürsten“ neben dem Kaiser als den mächtigsten und einflußreichsten Fürsten Deutschlands erscheinen.

Dem erkrankten Staat verschaffte sein Sohn und Nachfolger Friedrich III. (1688/1701; als König Friedrich I. 1701/13) durch Annahme der Königswürde (18. Jan. 1701) Glanz nach außen. Seinen Neigungen entsprechend war sein Ehrgeiz mehr auf äußern Prunk als auf wirkliche Machterweiterung gerichtet: er hielt die Rangserhöhung für eine politische Notwendigkeit; den Nachfolgern überließ er es, dem Namen einen bedeutenderen Inhalt zu geben. Nach dem geheimen Revers vom 8. März 1688 mußte er 1694 den Kreis Schwiebus wieder herausgeben; dagegen erwarb er aus der oranischen Erbschaft die Grafschaften Lingen und Mörs (1702) sowie das Fürstentum Neuenburg mit der Grafschaft Balanjin, durch Kauf 1691 die litauischen Herrschaften Laxenburg und Serrey, 1697 Queblinburg und das Amt Petersberg bei Halle von Sachsen und von Solms-Braunsfels 1707 die Grafschaft Tecklenburg. Die Beteiligung an den Kriegen gegen Frankreich, die Ausgaben für Künste und Wissenschaften und die verschwenderische Hofhaltung hatten die innern Verhältnisse des jungen Königreichs (112 254 qkm mit 1 650 000 Einwohnern) tief zerrüttet. Friedrich Wilhelm I. (1713/40) begann sofort mit rücksichtsloser Energie eine eifrige Reformtätigkeit im Innern und zeigte auch nach außen hin eine festere und selbständigere Haltung. Die unumschränkte monarchische Gewalt wurde aufgerichtet und der letzte Rest der altständischen Verfassungen in den einzelnen Provinzen beseitigt; ein starkes, schlagfertiges Heer und ein tüchtiger, pflichttreuer Beamtenstand sollten die Säulen des preußischen Staats sein. Das Heer wurde teils im Ausland geworden teils daheim nach dem Kantonsystem (beschränkte allgemeine Dienstpflicht) ausgehoben. Für die auswärtigen Angelegenheiten wurde 1728 eine eigne Behörde („Ka-

binettministerium“ oder „Departement der auswärtigen Affären“) eingerichtet, die Verwaltung einheitlich geregelt (Generaldirektorium [1723], Kriegs- und Domänenkammern, Landräte), ein fester Staatshaushalt (1743 Oberrechnungskammer) eingeführt, der Volkswohlfstand durch Förderung der Landeskultur (besonders in Ostpreußen), der Gewerbe und des Handels (Merkantilsystem) gehoben und das Volksschulwesen begründet (23. Okt. 1717 allgemeine Schulpflicht). Der Utrachter Friede (1713) brachte als Ersatz für Oranien das Oberquartier Geldern und die allgemeine Anerkennung der Königswürde, der Friede zu Stockholm (1720) gegen Zahlung von 2 Mill. Talern Vorpommern bis zur Peene, Memel und Wolin. Einen festgefühten Staat von 118 926 qkm, ein leistungsfähiges Volk von 2 240 000 Seelen, ein kriegsbereites Heer von 83 500 Mann und einen Staatsschatz von 7 Mill. Talern hinterließ der zweite preußische König seinem Sohn Friedrich II. (1740, 86), der mit dem Bewußtsein königlicher Machtfülle den Voratz verband, diesen Staat, der mehr „nach Kurfürstentum wie nach Königtum schmectte“, zu einer seinem Rang entsprechenden Stellung emporzuheben. In drei Kriegen (1740/42, 1744/45, 1756/63) wurde „Schlesien außer Leichen, Troppau und dem Land jenseits der Oppa und die Grafschaft Glatz“ erobert und behauptet; durch die Erwerbung Ostpreußens (1744), Westpreußens (außer Danzig und Thorn) nebst Ermeland, Kulmerland und dem Nebedistrikt in der ersten Teilung Polens (1772) und eines Teils der Grafschaft Mansfeld (1786) wuchs der Staat auf 194 891 qkm mit 5 430 000 Einwohnern. Dem Flächeninhalt nach eine Macht zweiten Rangs, war Preußen unbestritten europäische Großmacht geworden. Noch war Österreich im Besitz der deutschen Kaiserkrone, aber neben ihm stand in Deutschland Preußen als europäische Großmacht, und der bayrische Erbfolgestreit (1778/79) wie der Deutsche Fürstenbund (1785) zeigten den Dualismus zwischen den beiden Mächten im grellsten Licht. Die innere Politik Friedrichs II. stand unter dem Zeichen des aufgestärkten Despotismus: gleichförmige Verwaltung (1766 Generaladministration der Steuern und Gefälle, die sog. Regie, Monopole), Förderung des Volkswohls auf allen Gebieten (Landesmelioration, 1763 General-Schul-Reglement), Verbesserung der Rechtspflege (Cocceji, Svarez, v. Garmer) und religiöse Duldung, alles aus der Machtfülle der Krone für, nichts durch das Volk. Sein Regiment war streng, und wo es das Staatsinteresse erforderte, sogar herzlos, denn nicht das Heil des einzelnen, sondern das Wohl des Ganzen war ihm Richtschnur. Daher wurde sein Neffe Friedrich Wilhelm II. (1786/97) enthusiastisch begrüßt, verzerrte sich aber leider bald Liebe und Vertrauen des Volks. An die Stelle des persönlichen Regiments trat eine willkürliche Kabinetregierung, die den gnußsüchtigen, halt-

losen König von den Ministern abschloß und dem Einfluß unwürdiger Günstlinge (Wöllner, Bischoffswerder) preisgab. Das Religionsedikt (9. Juli) und das Zensuredikt (19. Dez. 1788) erstifteten jede freiere Geistesrichtung; nur mit Mühe gelang es, die Verkündung des Allgemeinen Landrechts (5. Febr. 1794) durchzusetzen. Verschwendung und erfolglose Kriege zerrütteten Heer und Finanzen: der kostspielige Feldzug nach Holland (1787) brachte keinen Vorteil, der Kampf gegen das revolutionäre Frankreich an Österreichs Seite endete mit der Abtretung der linksrheinischen Besitzungen in dem unrühmlichen Separatfrieden zu Basel (5. April 1795). Allerdings stieg der Umfang Preußens durch Heimfall von Ansbach und Bayreuth (1791) und die Erwerbungen in der zweiten und dritten Teilung Polens (23. Jan. 1793 Südpreußen, Danzig und Thorn gegen Abtretung von Zaaroggen und Serrey an Rußland; 24. Okt. 1795 Neustpreußen mit Warschau und Neuschlesien) auf 305 669 qkm mit 8 687 000 Einwohnern, aber dieses schwerfällige deutsch-slawische Mißverhältnis befand sich im Zustand der Demoralisation und des Rückgangs und verzichtete auf Ausübung seiner Großmachtfstellung. Die innere Entwicklung geriet in Stillstand; es begann jene Erstarrung, die ein Jahrzehnt lang Preußens Heerwesen und Verwaltung gelähmt hat. Der Schatz war längst aufgezehrt, und Geldmangel war ein Hauptgrund zu Preußens Unfreiheit und Friedensliebe. Friedrich Wilhelm III. (1797/1840) war trotz seiner persönlichen Vorzüge diesen schwierigen Verhältnissen nicht gewachsen. Seine scheue Natur war allen Neuerungen abgeneigt, daher unterblieb die so notwendige sittliche Regeneration von Staat und Gesellschaft. Kabinetregierung, Verwaltung und Heerwesen blieben unverändert, und in der auswärtigen Politik saßen die Luchsesini, Lombard, Haugwitz das einzige Heil in der Weiterführung eines schwächlichen Friedensverhältnisses zu Frankreich. Preußen erreichte dadurch allerdings zunächst territorialen Gewinn (durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 die Stifte Hildesheim und Paderborn, den größten Teil von Münster, die furmainzischen Besitzungen in Thüringen und dem Eichsfeld usw., mehr als 230 Quadratmeilen gegen 48, die es links des Rheins verloren hatte), wurde aber damit allmählich ganz isoliert. Nach schmachvollen Demütigungen (Vertrag von Schönbrunn, 15. Dez. 1805; Pariser Vertrag, 15. Febr. 1806) trieb die treulose Politik Napoleons (Intrigen gegen die von ihm zugestandene Gründung eines norddeutschen Bundes unter Preußen und Unterhandlungen mit England über das von ihm selbst an Preußen abgetretene Hannover) den König im Okt. 1806 zu dem unglücklichen Krieg, welcher das Werk Friedrichs II. vernichtete. Preußen verlor im Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) alle Besitzungen westlich der Elbe, Kottbus, die polnischen Erwer-

bungen von 1793 und 1795 und Kulmerland nebst Thorn.

Durch Selbsterkenntnis fanden König und Volk den Weg zur Befreiung vom fremden Joch. „Befreiung der sittlichen Kräfte im Volk durch ihre Beziehung auf das Leben der Gesamtheit“ war das Ziel der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (Stein vom 5. Okt. 1807 bis 24. Nov. 1808, Hardenberg seit 6. Juni 1810 an der Spitze der gesamten Zivilverwaltung). Diese schuf durch Veseitigung der Erbuntertänigkeit (9. Okt. 1807) einen freien Bauernstand und bahnte durch die Städteordnung (19. Nov. 1808) die Selbstverwaltung an; die „Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden der Monarchie“ (24. Nov. 1808) bildet bis heute die Grundlage der innern Verwaltung Preußens. An die Stelle des Generaldirektoriums mit seinen schwerfälligen Provinzialministerien trat ein Gesamtministerium von fünf Fachministern für Inneres, Außenes, Finanzen, Justiz und Krieg; die Kriegs- und Domänenkammern wurden zu (acht) Regierungen umgeschaffen, die schwachen Regierungsbezirke zu (drei) lebenskräftigen Provinzen unter Oberpräsidenten vereinigt; die höchste Behörde der Monarchie und begutachtende Instanz für Akte der Gesetzgebung sollte der Staatsrat werden. Der Volksbildung wandte Stein seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu und plante eine vollständige Neuordnung des Unterrichtswesens. Hand in Hand mit diesen Reformen ging die Umgestaltung des Heerwesens durch Scharnhorst, Gneisenau, Boyen, Grolmann (die „neuen Kriegskriegsartikel“, 3. Aug. 1808), deren Ziel das Volk in Waffen, d. h. allgemeine Wehrpflicht und Wegfall jeglicher Befreiung war. Zugleich arbeiteten edle Geister (Fichte, Arndt; Zugenbund) an der sittlichen Neubelebung des Volks, in welchem sie Liebe zum Vaterland und Gefühl für seine Ehre zu wecken verstanden. Außerordentliches leistete Preußen im Befreiungskampf, fand aber für die gewaltigen Opfer nicht die gehoffte Entschädigung. Die Wiener Verhandlungen gestalteten sich zu einer halben Niederlage seiner Politik; denn der preußische Staat erlangte nicht die gewünschte Abbrundung, sondern behielt seine Zerrissenheit. Wiedererworben wurden alle ehemals preussischen Landesteile außer Neuschlesien, Neustpreußen, dem östlichen Teil von Südprenßen, Ansbach und Bayreuth, Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, der niederen Grafschaft Lingen, dem nördlichen Teil von Münster und einigen kleineren Gebieten im Westen; dazu gewann es die größere Hälfte von Sachsen, Schwedisch-Pommern nebst Rügen (eingetauscht von Dänemark gegen Lauenburg) und eine Anzahl neuer Gebiete, welche mit früheren Besitzungen zu den Provinzen Rheinland und Westfalen vereinigt wurden. Die Ordnung und Einrichtung des neugebildeten Staats (278 042 qkm mit 10,4 Mill. Einwohnern) erforderte viel Zeit und Mühe: die alten und neuen Gebiete wurden

durch Verordnung vom 30. April 1815 in zehn, später (1822) in acht Provinzen, jede Provinz in Regierungsbezirke und diese in landrätliche Kreise geteilt. Die Verordnung vom 20. März 1817 errichtete den Staatsrat als oberste beratende Behörde, deren Tätigkeit zunächst den Steuerreformplänen gewidmet war; am 17. Jan. 1820 erschien eine Verordnung wegen Behandlung der Staatsschulden, und nach Überwindung mancher Schwierigkeiten kamen die Steuergesetze vom 30. Mai 1820 zu stande. Im Heerwesen wurde die allgemeine Wehrpflicht (Gesetz vom 3. Sept. 1814) trotz manchen Widerspruchs bewahrt. Den öffentlichen Unterricht unterstellte der König 1817 einem besondern Ministerium (Mittenstein), und ein Erlass vom Jahr 1825 führte die allgemeine Schulpflicht für den Umfang des ganzen Staats ein. Handel und Gewerbe hoben sich rasch; am 1. Jan. 1834 begann der deutsche Zollverein, dessen Ausgangspunkt das preussische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 war, seine Wirksamkeit. Die vom König am 27. Okt. 1810 im Edikt über die Finanzen in Aussicht gestellte und am 22. Mai 1815 verheißene Einrichtung einer „Landesrepräsentation“ unterblieb infolge seiner Abneigung und des Widerstands der Beamtenchaft; nur Provinzialstände mit beschränkten Rechten und ständischer Gliederung (in den acht Provinzen: 272 Vertreter der Ritterschaft, 182 der Städte und 121 der Bauern) wurden zugestanden (Gesetz vom 5. Juni 1823).

Auch Friedrich Wilhelm IV. (1840/61) war kein Freund der Volksvertretung und erweiterte nur zögernd die Rechte der Provinzialstände (1842 Bildung von „vereinigten Ausschüssen“ der Provinziallandtage). Als er sie endlich durch Patent vom 3. Febr. 1847 zu einem „Vereinigten Landtag“ (eröffnet 11. April 1847) berief, der eine Art ständischer Landesvertretung darstellen und neben dem Recht der Petition und des Beirats zur Gesetzgebung ein Zustimmungskrecht zu Anleihen und neuen Steuern haben sollte, war das Volk mit einer solchen Ständevertretung nicht mehr zufrieden. Das Versprechen einer konstitutionellen Verfassung (17. März 1848) konnte den Sturm der Märztage (18. und 19.) nicht abwenden. Da die Beratungen der am 22. Mai nach Berlin berufenen Nationalversammlung bald einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen dem Verfassungsentwurf der Regierung und den demokratischen Vorschlägen der Versammlung (Waldeck) ergaben, wurde die Versammlung am 8. Nov. 1848 nach Brandenburg verlegt und durch den Staatsstreich vom 5. Dez. aufgelöst und zugleich vom König aus Eicht Machtvollkommenheit eine neue Verfassung oktroyiert, die noch von einem neuen, aus zwei Kammern bestehenden Landtag durchberaten werden sollte. Dieser trat im Febr. 1849 zusammen, wurde aber im April aufgelöst und 30. Mai 1849 vom König ein neues Wahlgesetz (Dreiklassenwahlrecht, indirekte und öffent-

liche Wahl) erlassen, das der konservativen Partei die Mehrheit sicherte. Jetzt kam die Verfassung im Sinn der Krone 31. Jan. 1850 zum Abschluß. Sie wurde hinsichtlich der Ersten Kammer durch Gesetz vom 7. Mai 1853 nochmals geändert und dabei durch Beseitigung der Wahl die jetzige Zusammensetzung des „Herrenhauses“ geschaffen, das durch Verordnung vom 12. Okt. 1854 ins Leben trat. Der Kampf um die Freiheit Schleswig-Holsteins war ohne Erfolg, und die Versuche des Königs, welcher die ihm angebotene deutsche Kaiserkrone am 3. April 1849 abgelehnt hatte, den Deutschen Bund umzugestalten (Deutsche Union; Dreikönigsbund, 26. Mai 1849; Berliner Fürstentag, 8. Mai 1850), scheiterten an der unentschiedenen Haltung der preussischen Regierung und dem Mißtrauen der Mittelstaaten und führten zu der unrühmlichen Dmützer Punktation (29. Nov. 1850). Preußen unterwarf sich dem alten Bund, in welchem der Gegensatz der beiden Großmächte immer scharfer hervortrat, besonders seit Bismarck als Vertreter Preußens im Bundestag (11. Juli 1851 bis 1. April 1859) den überragenden Einfluß Osterreichs nachdrücklich bekämpfte. Während in der innern Politik die Reaktion siegte (Disziplinargesetze für die Beamten und Preßgesetze 1851 und 1852, Wiederherstellung der gutsherrlichen Polizei und der Provinziallandtage 1856, Stiehlische Regulative 1./3. Okt. 1854, Gemeindeordnung für Westfalen im März und für die östlichen Provinzen am 14. April 1856), schien man nach außen freiwillig auf jede aktive Politik zu verzichten (Krimkrieg; Verzicht auf Neuenburg, 26. Mai 1857).

Da übernahm am 23. Okt. 1857 Prinz Wilhelm für seinen erkrankten Bruder die Stellvertretung, 7. Okt. 1858 die Regenschaft, und damit begann die „neue Ära“, die jedoch die Hoffnungen der Liberalen nicht erfüllte. Der Plan der Heeresreorganisation, welche der Prinzregent für die unerläßliche Vorbedingung einer nationalen Politik ansah, führte zum Konflikt mit der Volksvertretung, welche die geforderten Mittel zweimal (1860 und 1861) nur provisorisch bewilligte. Da weder Kammerräufösungen noch Ministerwechsel zur Einigung führten, berief Wilhelm I. (König seit 2. Jan. 1861) am 22. Sept. 1862 Bismarck an die Spitze des Ministeriums. Bis 1866 führte dieser mit dem Haas der Abgeordneten einen scharfen Streit um die Heeresreform und das Budgetrecht und regierte gegen den Willen der fortschrittlichen Landtagsmehrheit. Inzwischen festigte er Preußens Stellung nach außen, hintertrieb den Beitritt Osterreichs zum Zollverein, gewann durch wohlwollende Neutralität (Abwesenheit Konvention) während des polnischen Aufstands 1863/64 die Gunst Rußlands und verteilte den Versuch einer deutschen Bundesreform durch Osterreich auf dem deutschen Fürstentag zu Frankfurt a. M. (1863). Den drohenden Zwiespalt der beiden deutschen Großmächte vertrat

noch einmal der dänische Krieg von 1864; die Frage über das Schicksal der Elberzogtümer steigerte die Spannung und führte schließlich 1866 zur Lösung der deutschen Frage. Der siegreiche Krieg beendete den langjährigen Verfassungskampf (Indemnitätsgesetz vom 14. Sept. 1866) und brachte dem Staat, der ein halbes Jahrhundert fast unverändert geblieben war (Erwerbungen: 1834 Fürstentum Lichtenberg durch Kauf von Coburg-Gotha, 1850 durch Staatsvertrag die Fürstentümer Hohenzollern, 1854 durch Kauf ein Gebiet am Jadebusen), jene Abrundung und Ausfüllung seines Ländergebietes, die man 1815 vergebens erstrebt hatte. Der endgültige Gewinn von Schleswig-Holstein (Lauenburg erst 1876 einverleibt), die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt, Hessen-Homburg und die Abtretung kleinerer Gebietssteile von Bayern (Orb, Gersfeld, Kaulsdorf) und Hessen (Kreis Biedenkopf) erhöhten den Besitzstand um 73 230 qkm. Das mächtig erstarrte Preußen übernahm die Führung im Norddeutschen Bund und schloß durch Abschluß von Schutz- und Truhbündnissen mit den süddeutschen Staaten und durch Einberufung der Zollparlamente nach Berlin (1868/70) die Grundlage, auf welcher mitten im Krieg von 1870/71 der Bau des neuen Deutschen Reichs mit preußischer Spitze sich aufrichtete.

Die Landtagsverhandlungen der nächsten Jahre waren überwiegend ausgefüllt durch die kirchenpolitischen Kämpfe. Eine umfassende Reform der innern Verwaltung, die den Bruch Bismarcks mit den Konservativen zur Folge hatte, begann mit der neuen, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhenden Kreisordnung vom 13. Dez. 1872, welcher die Gesetze über die neue Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und über die Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 sowie das Dotationsgesetz und die neue Synodalerfassung (1873/76) folgten. Die Schwächung Bismarcks auf wirtschaftlichem Gebiet hatte auch eine Änderung der innern Politik Preußens zur Folge. Seine Versuche, durch Schöpfung eines Volkswirtschaftsrats (17. Nov. 1880) und Wiederbelebung des Staatsrats (1884) Gegengewichte gegen Parlament und Minister zu schaffen, waren von keiner dauernden Bedeutung. Seit dem Bruch mit den Liberalen (1879) näherte er sich den Konservativen: es erfolgten Veränderungen im Steuerwesen (unter anderem 1883 Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, 1885 lex Huene), Revision der Verwaltungsreform, die seit 1877 ins Stoden gekommen war, und ihre Ausdehnung auf die westlichen Provinzen (1880/87, hauptsächlich durch Botho v. Cullenburg), Beginn der Eisenbahnverstaatlichungen (1879, durch Maybach) und Kanalbauten. 26. April 1886 kam das Gesetz über Beförderung deutscher Ansiedlungen in Posen und Westpreußen zustande: es wurden 100 Mill. M für die Kolonisation der Ostmarken bewilligt und durch Verordnung vom

21. Juni 1886 eine Ansiedlungskommission eingesetzt. Durch Verordnung vom 1. Okt. 1887 wurde der polnische Unterricht in den Volksschulen abgeschafft (hinsichtlich des Religionsunterrichts wieder eingeschränkt).

Kaiser Wilhelm I. starb am 9. März 1888. Nach der kurzen Regierung Friedrichs III. folgte am 15. Juni 1888 Wilhelm II., unter dem durch Gesetz vom 18. Febr. 1891 Helgoland mit Preußen vereinigt wurde. Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen (vom 3. Juli 1891) gelangte nicht ohne Widerstand der Konservativen zur Annahme, und Miquel führte die Steuerreform durch (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891); das Rentengütergesetz (27. Juni 1890) und die Einführung des Erbenrechts waren als sozialpolitische und wirtschaftliche Maßregeln gedacht. Das Zedlitzsche Volksschulgesetz, das den Wünschen der Konservativen und des Zentrums entgegenkam, rief eine tief gehende Bewegung im Land hervor, wurde aber auf Befehl des Königs 1892 zurückgezogen. Die günstige Finanzlage erlaubte seit 1896 die Umwandlung der 4 %-igen Staatspapiere in 3½ %-ige, die Durchführung der Gehalts-erhöhung der Beamten und die Vergrößerung der Etats in den einzelnen Verwaltungen. In den folgenden Jahren stand die innere Politik unter dem Einfluß wirtschaftlicher Fragen: den Mittelpunkt der Landtagsverhandlungen bildeten Debatten über die Not der Landwirtschaft und Kanalvorlagen; der Mittellandkanal wurde am 19. Aug. 1899 abgelehnt und die im nächsten Jahr wiederholte Forderung schließlich von der Regierung zurückgezogen. In beschränktem Umfang wurde die Kanalvorlage am 1. Aug. 1905 angenommen. Mehr und mehr trat die Polenfrage in den Vordergrund der innern Politik. Während man den Polen unter Caprivi entgegengekommen war, wurden jetzt die Zügel wieder schärfer angezogen. Ein Erlaß vom 12. April 1898 erinnerte die Beamten und Lehrer im Osten an ihr deutsches National- und preußisches Staatsbewußtsein. Der Fonds der Ansiedlungskommission für die Provinzen Posen und Westpreußen wurde 20. April 1898 um weitere 100 und 1. Juli 1902 nach heftigen Auseinandersetzungen um 250 Mill. M erhöht. Die Novelle zum Ansiedlungsgesetz vom 10. Aug. 1904 machte, um dem Anwachsen des polnischen Kleingrundbesitzes Einhalt zu tun, Neubauten auf parzellierten Gebieten im Bereich der Ansiedlungskommission von deren Genehmigung abhängig. Durch das Gesetz vom 20. März 1908 wurde der Fonds der Ansiedlungskommission abermals um 200 Mill. erhöht und ihr zugleich das Enteignungsrecht in räumlich (auf 70 000 ha) und rechtlich beschränktem Umfang verliehen, wovon aber bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 wurde die polnische Sprache nur noch auf 20 Jahre in Bezirken mit über 60 % polnischer Bevölkerung

in öffentlichen Versammlungen zugelassen. Auch wurden Schule (1904 Akademie in Posen eröffnet) und Beamtschaft immer mehr in den Dienst der Ostmarkenpolitik gestellt. Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission hat bisher mit der Einkreisung polnischer Städte mit deutschen Dörfern einige Erfolge erzielt; der prozentuell stärkere Nachwuchs der polnischen Bevölkerung und der auf polnische Arbeiter angewiesene Latifundienbesitz sind jedoch kaum zu überwindende Hindernisse. — Zur brennenden Frage wurde in den letzten Jahren die Reform des Wahlrechts, die schon lange vom Zentrum und der Linken gefordert wird und durch die Blockpolitik im Reich, welche die Regierung zum Entgegenkommen gegen die Liberalen zwang, in Fuß kam. Die Ungerechtigkeit der Wahlkreiseinteilung war durch das Gesetz vom 28. Juni 1906, das in Berlin und Umgegend, dem schlesischen und rheinisch-westfälischen Industriegebiet zehn neue Wahlkreise schuf, etwas gemildert worden. Die Folge davon war, daß bei den Wahlen 1908 erstmals sieben Sozialdemokraten, fast alle in Berlin, gewählt wurden. Der im Febr. 1910 eingebrachte Regierungsentwurf sah die direkte Wahl (neben Weibehaltung der öffentlichen) vor, ferner eine Anrechnung der Steuer für die Klasseneinteilung nur bis zu 5000 M („Magimierung“) und ein umfangreiches Privilegierungssystem, wonach Bildung, Bekleidung von öffentlichen und Ehrenämtern usw. zum Aufwärtigen in die zweite und eventuell in die erste Klasse berechneten, also der plutokratische Charakter des Wahlrechts gemildert werden sollte. An die Stelle des Entwurfs trat im Abgeordnetenhaus ein Kompromiß zwischen Konservativen und Zentrum, das sich in der Tendenz mit dem Entwurf deckte, aber an Stelle der direkten Wahl die geheime zugestand und die Privilegierung auf den zwölfjährigen Besitz des Heisezeugnisses beschränkte. Die so veränderte Vorlage wurde am 16. März und 12. April im Abgeordnetenhaus angenommen, scheiterte aber, als das Herrenhaus, nun den Nationalliberalen entgegenzukommen, die Drittelungsbezirke für die Urwahlen vergrößerte und die Magimierung der Steuer beschränkte und damit die Vorlage in plutokratischem Sinn änderte, bei der Schlussabstimmung im Abgeordnetenhaus am 28. Mai. — Die übrigen wichtigsten Gesetze der letzten Jahre sind die durch den Bergarbeiterstreik veranlaßte Bergesehnovelle vom 14. Juli 1905, die Änderung der Steuergesetze 1906, das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, das am Prinzip der Konfessionsschule festhält, und die Beförderung der Beamten und Lehrer 1909.

II. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das Königreich Preußen hat einen Flächeninhalt von 348 657,9 qkm (ohne die Gewässer der Ost- und Nordsee = 4154,2 qkm) mit (1905) 37 293 324 Einwohnern, 106,9 (1871: 70,8) auf 1 qkm. Die Volkszahl, welche 1816: 13 709 000, 1855: 21 320 000, 1895:

31 855 123 und 1900: 34 472 509 Seelen betrug, ist von 1816 bis 1855 jährlich im Durchschnitt um 1,14, von 1855/1900 um 1,07, von 1900 bis 1905 um 1,58 % gestiegen. Mit Ausnahme von Ostpreußen, wo die Bevölkerung zurückgeht, weisen sämtliche Provinzen eine Vermehrung auf: die stärkste Westfalen und Rheinland, die schwächste Pommern (3,84), Posen (3,25) und Hohenzollern (1,57). Über Fläche, Bevölkerung und Verwaltungsbezirke der Provinzen und Regierungsbezirke unterrichtet die Tabelle auf Sp. 313/314.

Von den Provinzen sind überwiegend katholisch Westpreußen, Posen, Schlesien, Westfalen, Rheinland und Hohenzollern, die andern Provinzen sind überwiegend evangelisch. Sehr schwach ist die katholische Majorität in Westfalen und Westpreußen, stärker in Schlesien, in Posen, im Rheinland (69,48 %) und am stärksten in Hohenzollern. Etwas über $\frac{1}{4}$ der Gesamtbevölkerung macht der katholische Anteil in Hessen-Nassau aus, ungefähr $\frac{1}{6}$ in Ostpreußen und Hannover, ungefähr $\frac{1}{10}$ in Berlin. Alle die genannten Provinzen mit Ausnahme von Berlin bestehen zum Teil aus ehemals katholischen Territorien, wodurch sich der mehr oder minder beträchtliche Anteil der katholischen Bevölkerung erklärt. Das gleiche gilt auch von der Provinz Sachsen, die den größten Teil des ehemals kurmainzischen Eichsfeldes umschließt. Am niedrigsten ist der Anteil der Katholiken in Schleswig-Holstein und Pommern. Konfessionell einheitlicher gestaltet als die Provinzen ist eine beträchtliche Anzahl der 37 Regierungsbezirke. Von diesen 13 (Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Straßburg, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Stade, Aurich) zu mehr als $\frac{1}{10}$ evangelisch, 3 (Oppeln, Aachen, Sigmaringen) zu mehr als $\frac{1}{10}$ katholisch, von den übrigen sind außer Berlin noch 4 (Königsberg, Liegnitz, Hildesheim, Kassel) zu mehr als 80 % evangelisch, 2 (Münster, Köln) zu mehr als 80 % und 1 (Trier) beinahe zu 80 % katholisch. In 17 Bezirken überwiegt also die evangelische, in 7 die katholische Konfession. Die übrigen 13 Regierungsbezirke sind als konfessionell stark gemischt zu bezeichnen. Eine katholische Majorität haben davon noch Posen, Bromberg, Marienwerder, Danabrück, Koblenz und Düsseldorf, so daß also im ganzen in 13 Regierungsbezirken die Majorität katholisch, in 24 evangelisch ist. Im Regierungsbezirk Danzig halten sich die beiden Konfessionen beinahe die Wage.

Auf die städtische Bevölkerung (Gemeinden über 2000 Einw.) entfielen 1905: 58,7 % (1871: 36,1 %), auf die ländliche Bevölkerung 41,3 % (1871: 63,9 %) der gesamten Bevölkerung. Einen Einblick in die Verschiebung der Bevölkerung vom Land nach der Stadt und das Anwachsen der Großstädte (Städte über 100 000 Einwohner) gibt die zweite Tabelle auf Sp. 315.

In den Großstädten ist das katholische Element weit schwächer vertreten als in der Gesamtmon-

Provinzen Regierungsbezirke	Fläche qkm	Bevölkerung 1. Dez. 1905	Auf 1 qkm kommen		Städte		Landgemeinden	Gutsbezirke	Kreise	
			1905	1871	überhaupt	über 10 000 Einw.			überhaupt	Stadtteile
I. Ostpreußen . . .	36 998,7	2 030 176	55	50	67	10	5 032	2 299	38	3
1. Königsberg . . .	14 010,3	893 427	64	51	33	4	1 599	1 233	15	1
2. Gumbinnen . . .	10 951,3	603 485	55	47	11	3	2 238	553	14	2
3. Allenstein . . .	12 037,4	533 264	44	—	23	3	1 195	513	9	—
II. Westpreußen . . .	25 542,3	1 641 746	64	—	57	12	2 007	1 256	29	4
1. Danzig	7 957,7	709 312	89	66	13	6	762	367	12	2
2. Marienwerder . . .	17 590,5	932 434	53	45	44	6	1 245	889	17	2
Stadt Berlin	63,4	2 040 148	—	—	1	1	—	—	1	1
III. Brandenburg . . .	39 841,8	3 531 906	89	72	140	25	3 105	1 955	44	13
1. Potsdam	20 645,0	2 329 885	123	49	75	14	1 480	967	22	8
2. Frankfurt	19 198,0	1 202 021	63	54	65	11	1 625	988	22	5
IV. Pommern	30 124,9	1 684 326	56	48	73	13	2 087	2 419	32	4
1. Stettin	12 080,3	857 807	71	56	36	6	984	819	14	2
2. Köslin	14 035,4	606 070	43	39	23	5	911	933	13	1
3. Stralsund	4 013,4	220 449	55	52	14	2	192	667	5	1
V. Posen	28 982,4	1 986 637	69	55	131	9	3 121	1 881	42	2
1. Posen	17 526,6	1 262 672	72	58	85	5	1 953	1 147	28	1
2. Bromberg	11 458,0	723 965	63	50	46	4	1 168	734	14	1
VI. Schlesien	40 324,8	4 942 611	123	92	150	33	5 106	3 731	72	11
1. Breslau	13 488,3	1 773 869	132	105	55	9	2 106	1 514	26	3
2. Liegnitz	13 611,4	1 133 141	83	72	49	12	1 512	1 108	21	2
3. Oppeln	13 228,8	2 035 601	154	99	46	12	1 488	1 109	25	6
VII. Sachsen	25 259,1	2 979 221	118	83	142	31	2 962	1 146	50	11
1. Magdeburg	11 518,9	1 225 849	106	74	48	14	979	419	18	4
2. Merseburg	10 213,3	1 255 465	123	86	71	12	1 576	575	20	4
3. Erfurt	3 532,1	497 907	141	105	23	5	407	152	12	3
VIII. Schl.-Holstein . .	19 014,2	1 504 248	79	57	56	9	1 697	355	25	5
Schleswig	19 014,2	1 504 248	79	57	56	9	1 697	355	25	5
IX. Hannover	38 506,4	2 759 544	72	51	113	19	4 018	329	78	9
1. Hannover	5 717,4	694 779	122	70	33	4	546	44	13	2
2. Hildesheim	5 352,1	554 040	104	79	30	5	601	97	17	2
3. Lüneburg	11 340,4	507 104	45	33	15	3	1 321	143	16	3
4. Stade	6 787,3	403 302	59	46	14	3	701	9	14	—
5. Osnabrück	6 204,1	348 653	56	43	14	1	534	14	11	1
6. Aurich	3 107,7	251 666	81	65	7	3	315	22	7	1
X. Westfalen	20 212,4	3 618 090	179	88	107	34	1 474	22	50	12
1. Münster	7 254,0	818 054	113	60	28	4	245	—	12	2
2. Minden	5 261,4	687 084	131	90	29	4	457	16	11	1
3. Arnberg	7 699,3	2 112 952	274	112	50	26	772	6	27	9
XI. Sassen-Massau . . .	15 700,5	2 070 052	132	89	104	10	2 217	279	42	4
1. Kassel	10 083,4	955 233	95	74	64	5	1 327	279	24	2
2. Wiesbaden	5 617,9	1 114 819	193	116	40	5	890	—	18	2
XII. Rheinland	26 996,9	6 436 337	238	132	136	57	3 123	—	80	19
1. Koblenz	6 206,8	723 676	117	90	26	5	1 016	—	14	1
2. Düffeldorf	5 474,1	2 989 243	546	243	64	35	353	—	28	12
3. Köln	3 977,5	1 141 898	287	154	16	8	272	—	13	3
4. Trier	7 418,0	931 016	130	82	15	4	1 108	—	14	2
5. Aachen	4 155,2	650 504	157	118	15	5	374	—	11	1
Hohenzollern	1 142,3	68 282	60	57	2	—	122	—	4	—
Kgr. Preußen	348 873,9	37 293 324	107	71	1279	263	36 071	15 672	587	98

Den Stand der Konfessionsgemeinschaften zeigt folgende Tabelle:

Provinzen	Evangelische	Katholische	Andere Christen	Järaeliten	Andere und ohne Abgaben	Von je 100 Ortsanwesenden Personen waren					
						Evangelische		Katholische		Järaeliten	
						1905	1871	1905	1871	1905	1871
Ostpreußen . . .	1 720 565	278 190	17 781	13 553	87	84,75	86,09	13,70	12,78	0,67	0,79
Westpreußen . . .	764 719	844 566	16 254	16 139	68	46,58	48,19	51,45	48,80	0,98	2,03
Stadtfr. Berlin . . .	1 695 251	223 948	19 140	98 893	2916	83,09	89,04	10,98	6,26	4,85	4,36
Brandenburg . . .	3 238 207	230 599	21 540	40 427	1133	91,68	97,60	6,53	1,70	1,15	0,56
Pommern . . .	1 616 550	50 206	7 829	9 660	81	95,98	97,61	2,98	1,18	0,57	0,91
Posen . . .	605 312	1 347 958	2 907	30 433	27	30,47	32,28	67,85	63,74	1,53	3,91
Schlesien . . .	2 120 361	2 765 294	9 839	46 845	172	42,90	47,49	55,95	51,15	0,95	1,26
Sachsen . . .	2 730 098	230 860	9 981	8 050	232	91,64	93,51	7,75	6,03	0,27	0,28
Schl.-Holstein . . .	1 454 526	41 227	4 834	3 270	391	96,70	98,94	2,74	0,60	0,22	0,36
Hannover . . .	2 361 831	371 537	10 222	15 581	373	85,59	87,27	13,46	11,91	0,57	0,65
Westfalen . . .	1 733 413	1 845 263	18 471	20 757	186	47,91	45,43	51,00	53,47	0,57	0,97
Hessen-Nassau . . .	1 420 047	585 868	13 430	50 016	691	68,60	70,56	28,30	26,55	2,42	2,59
Rheinland . . .	1 877 582	4 472 058	30 304	55 408	985	29,17	25,34	69,48	73,43	0,86	1,07
Hohenzollern . . .	3 040	64 770	1	469	2	4,45	2,69	94,68	96,18	0,69	1,03
Aggr. Preußen . . .	23 341 502	13 352 444	182 533	409 501	7344	62,59	64,97	35,80	33,49	1,10	1,32

Großstädte	Bevölkerung		Von je 100 Einw. waren 1905	
	1. Dez. 1905	1. Dez. 1875	Evange- lische	Katho- lische
	Berlin . . .	2 040 148	966 858	83,09
Breslau . . .	470 904	239 050	58,62	36,59
Köln . . .	428 722	135 371	17,89	79,26
Frankfurt a. M. . .	334 978	103 136	60,45	31,59
Düsseldorf . . .	253 274	80 695	28,93	69,22
Hannover . . .	250 024	106 677	87,96	9,33
Magdeburg . . .	240 633	87 925	92,08	5,74
Charlottenburg . . .	239 559	25 847	80,87	11,68
Essen . . .	231 360	54 790	43,02	55,01
Stettin . . .	224 119	80 972	93,32	3,85
Königsberg . . .	223 770	122 636	91,99	4,61
Duisburg . . .	192 346	37 380	46,30	52,31
Dortmund . . .	175 577	57 742	51,36	47,05
Halle . . .	169 916	60 503	94,18	4,45
Altona . . .	168 320	64 097	93,78	4,51
Kiel . . .	163 772	37 246	92,19	6,86
Elberfeld . . .	162 853	80 589	71,62	25,67
Danzig . . .	159 648	97 931	64,97	32,33
Barmen . . .	156 080	86 504	80,37	17,25
Mirdorf . . .	153 513	—	87,77	9,67
Gelsenkirchen . . .	147 005	—	48,46	49,55
Nachen . . .	144 095	79 606	7,24	91,48
Schöneberg . . .	141 010	—	83,45	10,68
Posen . . .	136 808	60 998	31,49	64,04
Raffel . . .	120 467	53 043	87,85	8,94
Bochum . . .	118 464	28 368	47,58	50,88
Krefeld . . .	110 344	62 905	20,63	76,56
Wiesbaden . . .	100 953	43 674	63,20	32,49

zählungen, wie die erste Tabelle auf Sp. 317/318 zeigt.

Die industrielle Bevölkerung hat die landwirtschaftliche also bereits in den Jahren 1882/95 überholt. Bei weitem die Mehrheit bildet die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen, die industrielle in Westfalen und Rheinland. Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 50,7%, auf Weinberge 0,1%, auf Wiesen 9,4%, auf Weideland 5,9%, auf Wald 23,7%, auf Haus- und Hofräume usw. 10,2%. 55% des Acker- und Gartenlands sind mit Getreide bebaut (davon 26% mit Roggen, 15% mit Hafer, 6% mit Weizen, 5% mit Gerste). In den östlichen Provinzen arbeitet die Landwirtschaft meist im großen, im Westen überwiegen die Mittelbetriebe (5 bis 100 ha), die Kleinbetriebe erreichen nirgends $\frac{1}{3}$ der Anbaufläche. Der Wald ist zu 50,8% Privat-, zu 31,8% Staats-, zu 17,4% Gemeindeeigentum. Der Weinbau umfaßt 15% des deutschen Reblands. Der Viehstand zeigt nach den letzten Viehzählungen folgende Entwicklung. Es wurden gezählt:

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine
1897	2 808 419	10 552 672	7 859 096	9 390 231
1902	2 927 484	10 405 769	5 917 698	12 749 998
1907	3 041 805	11 696 804	5 398 460	15 070 311

archie. Von den 7,4 Mill. Einwohnern der Großstädte sind nur 27,74% katholisch, während von der Gesamtbevölkerung 35,8% katholisch sind. Eine katholische Majorität haben nur 8 Großstädte (Nachen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Posen, Essen, Duisburg, Bochum).

Die berufliche Gliederung gestaltet sich nach der Berufszählung von den drei stattgehabten Berufs-

Das Schaf weicht der höheren Bodenkultur. Die Zunahme der Pferde verlangsamt sich, vielleicht eine Folge der Entwicklung des Automobilwesens. Der Schwerpunkt der Viehzucht liegt bei den Rindern und Schweinen, die um 13,8 bzw. 60,5% zugenommen haben. (Der Rückgang des Rindviehs 1902 war eine Folge der miffratenen Ernte dieses Jahres.) Der Rindviehbestand ist seit 1873 annähernd um 1½% jährlich ge-

	1907		1895		1882	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Land- und Forstwirtschaft . . .	10 863 194	28,59	11 375 096	36,12	11 904 407	43,63
Industrie und Bergbau	16 243 664	42,76	12 196 352	38,73	9 393 750	34,43
Handel und Verkehr	5 005 116	13,17	3 585 430	11,39	2 725 344	9,98
Lohnarbeit wechselnder Art . . .	561 556	1,48	658 896	2,09	690 892	2,53
Öffentlicher Dienst und freie Berufe	2 042 583	5,38	1 671 827	5,31	1 305 657	4,78
Berufslose Selbständige	3 273 780	8,62	2 002 714	6,36	1 267 810	4,65

wachsen, der Schweinebestand seit 1873 um 24,1 % seit 1897 um 60 %.

Von Bedeutung ist auch die Binnen-, Küsten- und Seefischerei. Am höchsten entwickelt unter den gewerblichen Betrieben ist der Bergbau und die

mit ihm zusammenhängenden Hütten-, Metall-, Maschinen- und chemische Industrie.

Die Entwicklung des Bergbaus und der Hüttenindustrie zeigt ein Vergleich der Jahre 1886 und 1908. Es betrug:

I. Bergwerke und Salinen.

Erzeugnisse	Förderung in Mill. t		Wert in Mill. M		Anzahl der Werke		Belegschaft	
	1886	1908	1886	1908	1886	1908	1886	1908
Bergwerke überhaupt	71,0	180,8	356,8	1582,9	1641	1133	285 113	694 185
Steinkohlen	52,4	129,6	257,7	1318,5	365	259	191 355	548 306
Braunkohlen	12,5	42,7	92,0	110,2	421	367	23 484	59 376
Erze überhaupt	5,0	6,1	57,6	117,1	817	491	66 508	68 590
Eisenerze	3,5	4,3	18,7	39,6	466	267	24 006	23 695
Mineralerze	0,9	2,2	9,0	28,4	24	85	3 529	16 197
Salinen	0,3	0,8	6,0	55,8	111	139	3 777	6 241

II. Hüttenindustrie.

Art der Erzeugnisse	Erzeugnisse in Mill. t		Wert in Mill. M		Anzahl der Werke		Belegschaft	
	1886	1908	1886	1908	1886	1908	1886	1908
Hüttenerzeugnisse überhaupt	3,07	9,42	223,4	760,0	—	297	—	58 662
Roheisen	2,56	7,99	110,6	511,5	89	73	17 191	32 041
Zink	0,13	0,21	34,5	84,5	30	25	8 910	12 428
Blei	0,09	0,16	21,3	44,8	26	23	2 426	2 835
Kupfer	0,02	0,03	15,4	34,5	15	14	2 736	4 640
Silber	215 t	274 t	28,9	20,0	18	14	571	384
Zinn	4900 t	8500 t	0,3	19,6	1	6	14	426
Schwefelsäure	0,25	1,00	9,1	27,7	57	73	3 060	5 376

Von großer Wichtigkeit sind ferner die Textilindustrie, die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel (Rübenzucker, Bier, Spiritus, Tabak usw.), die Holz-, die Bekleidungs- und Papierindustrie, die Polygraphischen Gewerbe, der Schiffbau, die Glas- und Porzellanindustrie. Die Industrie ist am höchsten entwickelt in der Rheinprovinz (1/4 aller Fabriken), in Westfalen, Schlesien, Brandenburg (vornehmlich Berlin), Sachsen und Hessen-Nassau. In Hannover kommen neben der Hauptstadt nur einige Orte in Betracht; in Schleswig-Holstein konzentriert sich auf das Elbgebiet und die Hafenstädte der Ostküste, in Pommern, West- und Ostpreußen zeigen nur die Hafenstädte Stettin, Danzig und Königsberg reichere Industrie. Der Seehandel wird begünstigt durch die ansehnliche Küstenentwicklung mit guten Häfen. Dem Seeverkehr dienen (1909): 2238 Seefische mit 460 198 Reg.-Tonnen brutto (darunter 631 Dampfer mit 379 161 R.-T. brutto). Haupthäfen sind Stettin, Danzig-Neufahrwasser, Kiel.

Das Netz vollspuriger Eisenbahnen umfaßte 1909: 34 012 km (davon 2200 km Privatbahnen), dazu treten 12 000 km Straßen- und Kleinbahnen, 6200 km schiffbare Wasserwege (2650 km Kanäle). Die größten Umschlagplätze für den Binnenhandel sind Berlin (9 Mill. t), Duisburg-Ruhrort, Magdeburg, Frankfurt a. M., Breslau, Köln. Dem Geldverkehr dienen zahlreiche Banken, darunter 270 Aktiengesellschaften (mit über 800 Mill. M Kapital). Die wichtigste Bank ist die Reichsbank, die in Preußen 70 Reichsbankanstalten unterhält. Staatsbanken sind die königliche Seehandlung (100 Mill. M Betriebskapital) und (mit Einschränkung) die Preussische Zentralgenossenschaftskasse (75 Mill. M). Gut entwickeln sich ferner die landwirtschaftlichen Kreditinstitute, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Sparkassen usw.

III. Verfassung und Verwaltung. Preußen ist eine konstitutionelle Monarchie (Staatsverfassung vom 31. Jan. 1850 und zahlreiche

Abänderungs- und Ergänzungsgefetze). Wichtige Abänderungen erfuhr das Staatsgrundgefetz namentlich durch die Verfaffungen des Norddeutfchen Bundes und des Deutfchen Reichs. Die Krone ift erblich im Mannesftamm des königlichen Hauſes der Hohenzollern nach dem Recht der Erbgeburt und der agnatiſchen Linealerbfolge. Der König von Preußen, der zugleich erblicher Deutfcher Kaiſer ift, führt den Titel:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutfcher Kaiſer, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, ſouveräner und oberfter Herzog von Schleſien wie auch der Graffſchaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und Poſen, Herzog zu Sachſen, Weſtfalen und Engeln, zu Pommern, Rineburg, Helſtein und Schlefwig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Kleve, Jülich und Berg, ſowie auch der Wenden und Raffiden, zu Kroffen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Heffen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlaußig, Prinz von Oranien, Fürft zu Nügen, zu Oſtriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberftadt, Münfter, Minden, Osnabrück, Hildeſheim, zu Verden, Ramin, Julda, Raſſau und Mörs, gefürfteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenſtein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Beringen, Herr zu Frankfurt.

Der mittlere Titel enthält ein ſtarkes Drittel der Bezeichnungen, und der kürzere lautet: Wir Wilhelm, König von Preußen uſw. Der erſtgeborene Sohn heißt „Kronprinz des Deutfchen Reichs und von Preußen“ und bekleidet die Würde eines Statthalters von Preußen. Iſt ein Bruder des Königs oder ein anderer Prinz Thronfolger, ſo führt er den Titel „Prinz von Preußen“. Der König wird großjährig mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Iſt er minderjährig oder dauernd an der Regierung verhindert, ſo übernimmt der nächſte volljährige Agnat die Regentſchaft. Ihm kommen alle praktiſch bedeutſamen Befugniſſe und Attribute der königlichen Gewalt zu; es fehlt ihm nur der Titel und einzelne perſönliche Ehrenrechte. Der jeweilige Inhaber der Krone hat den Genuß des Kronſtiefenkommiſſionsfonds, dem außer der Kron-dotation (Zivilliſte) die Einkünfte aus allen der Krone gehörigen Gütern, Forſten und Effekten zufließen. Die Zivilliſte betrug urſprünglich (1820) 2500 000 Taler in Gold und war auf die Einkünfte aus den Domänen (vgl. dieſ. Art. Bd I, Sp. 1306) und Forſten angewieſen; zu dieſer Rente (heute 7 719 296 M) trat ein Staatszuſchuß, der durch Geſetz vom 20. Febr. 1889 auf 8 Mill., durch Geſetz vom 17. Juni 1910 auf 10 Mill. M erhöht wurde. Außerdem wird ſeit 1910 ein jährlicher Zuſchuß von 1,5 Mill. M für die königlichen Theater bezahlt. Die Verwaltung der Angelegenheiten des königlichen Hauſes und der königlichen Familie beſorgt das „Minifterium des königlichen Hauſes“, das excluſiv dem König unterſteht und keinen Beſtandteil des Staatsminifteriums iſt. Es bildet den ordent-

lichen Gerichtsſtand in nicht ſtreitigen Angelegenheiten, excluſiv der Standesamtſachen; zu ſeinem Geſchäftsbereich gehören: Heroldsamt für Standes- und Adelsſachen, königliches Hausarchiv und die Hofkammer der königlichen Familiengüter. Die Perſon des Königs iſt unverleſlich. Vor dem Regierungsantritt hat er die Aufrechterhaltung der Verfaſſung eidlich zu geloben. Seine Regierungsakte (mit Ausnahme der Armeebefehle) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Miniſters, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Bei Erledigung der Regierungsgeſchäfte, ſoweit ſie nicht durch Vermittlung der Miniſter erfolgt, bedient ſich der König des (Zivil-, Militär- oder Marine-) Kabinetts. Der König, dem allein die vollziehende Gewalt zuſteht, beſiegt die Verkündigung der Geſetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Er führt den Oberbefehl über das Heer, beſchließt über Krieg und Frieden, übt das Recht der Begnadigung und Strafmilderung und verleiht Orden. Er beruft die Kammern und verlegt oder auflöſt und ſchließt ihre Sitzungen. Als beratendes Organ ſteht ihm der Staatsrat zur Seite, der 1817 begründet, nach 30jähriger faſt vollſtändiger Untätigkeit 1884 wiederbelebt wurde und aus den großjährigen Prinzen, den durch ihr Amt (Minifter, Feldmarſchälle uſw.) und den durch „beſonderes Vertrauen“ berufenen Staatsdienern beſteht.

Bei der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt iſt der König an die Zuſtimmung der beiden Kammern gebunden, die ſeit 1855 zuſammen als Landtag bezeichnet werden. Die Zuſammenſetzung der erſten Kammer, die durch Geſetz vom 30. Mai 1855 den Namen Herrenhaus erhielt, beruht auf der königlichen Verordnung vom 12. Okt. 1854, welche im Geſetz vom 7. Mai 1853 angekündigt war. Mitglieder des Herrenhauses ſind 1) die großjährigen Prinzen des königlichen Hauſes, ſobald ſie der König beruft (bisher nicht geſchehen); 2) erblich werden berufen: a) der Fürſt von Hohenzollern, b) die Häupter der mediatiſierten Häuſer, die in Preußen ehemals reichsunmittelbare Gebiete haben (1910: 22, es ruhen 9), c) die der Herrtenturie deſt vereinigten Landtags nach Maßgabe der neuſtändiſchen Geſetzgebung zugehörigen Fürſten, Grafen und Herren (52, es ruhen 21), d) diejenigen, denen das Recht beſonders verliehen wird (z. B. die Häupter der Familien Biſmarck, Moltke uſw., 40, es ruhen 5); 3) lebenslänglich werden berufen: a) Perſonen kraft Präſentationsrechts, ſolches wird beigelegt 2) den evangeliſchen Domſtiftern Brandenburg, Merſeburg und Naumburg (3), 3) den provinziellen Verbänden der mit Rittergütern angeſeſſenen Grafen (9), 4) den Verbänden der durch ausgedehnten Familienbeſitz ausgezeichneten Geſchlechter (19), 5) den Verbänden deſ alten (d. h. Rittergüter, die ſeit mindedeſtens 50 Jahren in der Familie ſich befinden) und beſetzten (d. h. mit

gesicherter Einzelerbfolge) Grundbesitzes nach besonderen landwirtschaftlichen Bezirken (91, e) jeder Landesuniversität durch ihren Senat aus der Zahl der ordentlichen Professoren (10, f) den besonders damit beehrten Städten durch den Magistrat bzw. die Gemeindevertretung aus der Zahl der Magistratsmitglieder (54, b) den Inhabern der vier großen Landesämter (Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister, Kanzler), c) Personen, die der König aus besonderem Vertrauen ernannt (1910: 66). Für die Berufung ist preussische Staatsangehörigkeit (ohne außerdeutsches Staatsamt), Wohnsitz in Preußen, ein Alter von 30 Jahren und Vollbesitz der bürgerlichen Rechte erforderlich. Die Gewählten bleiben nur so lange Mitglieder des Hauses, als sie die Eigenschaft besitzen, in der sie präzentiert wurden. Zur Beschlussfähigkeit des Herrenhauses, welches nicht aufgelöst werden kann, gehört die Anwesenheit von wenigstens 60 Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder genießen während der Dauer der Landtagsperiode freie Eisenbahnfahrt zwischen Berlin und ihrem Wohnort.

Das Haus der Abgeordneten hatte anfangs 350 Mitglieder; infolge der Erwerbung der Fürstentümer Hohenzollern, der neuen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und des Herzogtums Lauenburg stieg die Zahl (um 2 + 80 + 1) auf 433. Durch das Gesetz vom 28. Juni 1906 wurde die Zahl der Abgeordneten auf 443 erhöht und einzelne Wahlbezirke neu abgegrenzt. Die Wahl, welche auf Grund des oktroyierten Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes betr. Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 erfolgt, ist eine mittelbare oder indirekte. In den Urwahlbezirken eines Wahlkreises werden von den Urwählern Wahlmänner bestellt, welche die Abgeordneten wählen. Auf je 250 Seelen entfällt ein Wahlmann. Gemeinden von weniger als 750 Seelen sowie Besitzungen, welche nicht zu einer Gemeinde gehören, werden mit andern Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt, Gemeinden von 1750 und mehr Personen in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Urwähler ist jeder selbständige Preuze, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sich befindet, sechs Monate in der Gemeinde gelebt hat und nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Für den Wahlmann gelten dieselben Bestimmungen, er muß dem Urwahlbezirk, nicht aber derselben Abteilung angehören. Die Wahl findet nach dem Dreiklassenystem statt. Die Urwähler zerfallen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats- und Kommunal-(Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-) Steuern in drei Abteilungen, und zwar in Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerter; hierbei entfällt auf jede Abteilung je ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler im Wahlbezirk. In die 3. Klasse gehören auch die Urwähler, welche keine Staatssteuern bezahlen; für diese ist an Stelle der

Staatsinkommensteuer ein Betrag von 3 M in Ansatz zu bringen. Zum Abgeordneten ist jeder Urwähler wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet und bereits ein Jahr dem preussischen Staatsverband angehört hat. Die Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten geschehen durch öffentliche Abgabe der Stimmen und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist die nicht erzielt, so folgt engere Wahl und bei gleicher Stimmenzahl Entscheidung durch das Los. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in die Kammer keines Urlaubs, Wer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, verliert seinen Sitz, kann aber wiedergewählt werden. Das Mandat der Abgeordneten gilt für die Legislaturperiode, die durch Gesetz vom 27. Mai 1888 von 3 auf 5 Jahre verlängert worden ist. Die Mitglieder der Zweiten Kammer beziehen für jeden Tag der Sitzungsperiode 15 M (seit 1876) Diäten, ferner zu Beginn und Schluß der Periode Reisekosten (13 Pf. für den km auf der Bahn, sonst 60 Pf.); während der Periode haben sie Freifahrt zwischen dem Wohnort und Berlin. Das Haus ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig.

Die Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten nach der politischen Parteizugehörigkeit in den Legislaturperioden seit 1870 zeigt folgende Tabelle:

Legislaturperiode	Konservativ	Freisinnig	National-liberal	Sinnliberal	Zentrum	Polen	Sozialdemokratische	keiner Partei
1870/72	113	51	129	51	54	19	—	15
1873/76	27	34	178	72	86	17	—	18
1877/79	35	34	175	67	88	15	—	19
1880/82	104	54	101	35	95	19	—	24
1883/85	114	58	65	38	97	18	—	43
1886/88	132	62	72	40	97	15	—	16
1889/93	128	64	85	28	97	14	—	16
1894/98	145	64	84	20	95	17	—	8
1899/1903	144	58	75	36	100	13	—	7
1904/08	144	62	78	33	96	13	—	6
1909/12	152	60	65	38	104	15	7	4

Beide Häuser des Landtags müssen durch den König jährlich wenigstens einmal in der Zeit von Anfang November bis Mitte Januar versammelt werden, und zwar sind beide gleichzeitig zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu beschließen. Daneben ist auch eine außerordentliche Berufung möglich. Hat der König das Haus der Abgeordneten aufgelöst, so muß innerhalb 60 Tagen die Neuwahl, innerhalb 90 Tagen die Einberufung des neuen Hauses erfolgen. Eine Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtags nicht über 30 Tage dauern und sich während derselben Session nicht wiederholen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Beide Häuser wählen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten und Schriftführer selbst; die Regelung der Geschäftsführung und Geschäftsordnung ist jedem Hause überlassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit gefaßt; bei Verfassungsänderungen finden zwei Abstimmungen statt, zwischen denen mindestens 21 Tage liegen

müssen. Jede Kammer berät und beschließt für sich; nur bei Eröffnung und Schluß der Session sowie bei der Wahl eines Regenten vereinigen sich beide Häuser zu gemeinsamer Sitzung. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein. Die Mitglieder beider Kammern schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung; sie sind Vertreter des ganzen Volks und staatsrechtlich an Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Sie können für ihre in den Kammern ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb derselben (Ordnungsruf, Entziehung des Wortes) zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Lauf des nächsten Tags ergriffen wird. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied sowie jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt. Beide Häuser haben wie die Krone das Recht der Initiative, d. h. Gesetze vorzuschlagen. Ohne Zustimmung des Landtags kann kein Gesetz erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. Jedoch dürfen nach dem sog. Notstandsparagraphen, wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstands erfordert, auch wenn die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; sie müssen jedoch den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderlich ist ferner die Zustimmung des Landtags für die Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsplans. Finanzgesetze sind zuerst dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. Den Etat kann das Herrenhaus nicht ändern, sondern nur im ganzen annehmen oder ablehnen. Zu Etatüberschreitungen muß die nachträgliche Genehmigung der Kammern eingeholt werden, und die Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahrs wird den Kammern mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Ohne Zustimmung des Landtags dürfen weder neue Steuern eingeführt noch bestehende erhöht oder abgeändert werden. Dasselbe gilt von der Aufnahme von Staatsschulden und der Übernahme von Garantien von Seiten der Staatskasse. (Vgl. jedoch, besonders über das Steuerverweigerungsrecht, Art. Garantien, staatsrechtliche, Bd II, Sp. 393.) Außerdem steht den Kammern das allgemeine Recht zu, „die Verfassung und den bestehenden Rechtszustand des ganzen Landes sowie die staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen gegen etwaige Eingriffe der Regierung mit allen gesetzlichen Mitteln zu verteidigen“. Sie haben das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, Interpellationen an die Regierung und Adressen (d. h. schriftliche Ansprachen) an den König zu richten,

behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, die an sie gerichteten Schriften an die Minister zu verweisen, Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen, die Gegenwart der Minister zu fordern und diese wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und des Betrags anzuklagen. Eine Ministeranklage ist jedoch solange nicht möglich, als nicht ein besonderes Gesetz deren Verfahren festsetzt.

Von den 58 Stimmen des Bundesrats fallen auf Preußen 17, von den 397 Abgeordneten des Reichstags 235.

An der Spitze der Staatsverwaltung stehen seit 1808 Fachminister (1910: 9), die vom König nach eigener freier Entschliebung berufen werden und die Verwaltung selbstständig unter unmittelbarer Verantwortung leiten. Damit unter den einzelnen Ministern die erforderliche Einheitlichkeit in der Verwaltung gewährleistet werde, bilden sie mit dem Ministerpräsidenten das *Staatsministerium*, welches nach kollegialischer Beratung Beschluß zu fassen hat über: a) die Beratung der dem Landtag zu unterbreitenden oder von diesem vorgeschlagenen Gesetzentwürfe; b) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und Regierungspräsidenten und anderer hoher Beamten; c) die Entscheidung von Meinungsverhältnissen zwischen den Ministern; d) die Einleitung einer Regentschaft und die Verhängung des Belagerungszustands; e) die endgültige Entscheidung in Disziplinarsachen; f) die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken und die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen. Die dem Staatsministerium direkt unterstellten Behörden sind: a) das Oberverwaltungsgericht, der oberste Gerichtshof zur Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten; b) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte; c) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; d) der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte; e) die Anstellungskommission für Westpreußen und Posen; f) das Zentraldirektorium der Vermessungen im preussischen Staat, welchem besonders die obere Leitung der im allgemeinen Staatsinteresse zu betreibenden Vermessungen und Kartenarbeiten zusteht; g) der Reichs- und Staatsanzeiger und die Redaktion der Gesetzsammlung; h) der Ausschuss zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Überschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten. Ausschließlich unter der oberen Leitung und der Disziplinarergewalt des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: a) die Generalkommission in Angelegenheiten königlicher Orden; b) die Staatsarchive, die in den Provinzen außerdem unter die unmittelbare Aufsicht des Oberpräsidenten gestellt sind. — Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (seit 1810) ist seit 1871 verbunden mit dem auswärtigen Amt des Deutschen Reichs (der Reichskanzler muß zugleich preussischer Minister des Auswärtigen

jein); von ihm ressortieren die (9) preußischen Generaldirektionen an den deutschen Höfen und beim Päpstlichen Stuhl sowie die königlichen Konsularbeamten in Bremen (mit Oldenburg), Hamburg, Lübeck und Mecklenburg. — Das Finanzministerium (seit 1810) hat drei Abteilungen: für das Etats- und Kassenwesen, für die direkten Steuern und für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Ihm unterstehen auch: die General-Lotteriedirektion, die Seehandlung, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Zentralgenossenschaftskasse, die Staatskommissare bei der Börse in Berlin usw. — Das Kultusministerium (seit 1817) hat vier Abteilungen: für die geistlichen Angelegenheiten, für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst, für das niedere Schulwesen, für die Medizinalangelegenheiten (die 1911 jedoch dem Ministerium des Innern überwiesen werden sollen). — Das Ministerium für Handel und Gewerbe (seit 1879) zerfällt in die Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (seit 1890 vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten abgezweigt) und in die Handels- und die Gewerbeabteilung. — Zum Ressort des Ministeriums des Innern (seit 1810) gehören: die statistische Zentralkommission, das statistische Landesamt, das Polizeipräsidium zu Berlin (7 Abteilungen) und das Domkapitel zu Brandenburg. — Vom Justizministerium (seit 1810) ressortiert die Justizprüfungskommission. — Das Kriegsministerium (seit 1810), welches auch für die Kontingente der andern Bundesstaaten (außer Bayern, Württemberg und Sachsen) oberste Verwaltungsbehörde ist, umfaßt das Zentraldepartement, das allgemeine Kriegsdepartement (seit 1909 mit einer besonders Verkehrsabteilung), das Armeeverwaltungs-, das Versorgungs- und Justizdepartement, die Remonteninspektion und die Medizinalabteilung, ihm unterstehen ferner die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, das Militärjustiz-, Militär-sanitäts-, Invaliden-, Intendantur- und Remontewesen, die General-Militärkasse, die Feldpropstei, die Zeughausverwaltung usw. — Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (seit 1848) hat drei Abteilungen: für landwirtschaftliche und Gestütangelegenheiten, für Verwaltung der Domänen und für Forst- und Jagdsachen. Zu seinem Ressort gehören: das Landesökonomikollegium, die technische Deputation für das Veterinärwesen, die Zentral-Moorkommission, das große Schiedsgericht zur Entscheidung von Nennangelegenheiten, das Oberlandeskulturgericht, die Zentral-Landschaft, die Forst-Oberexaminationskommission. — Das Ministerium für öffentliche Arbeiten (seit 1878) umfaßt die Eisenbahnbauangelegenheiten und die für die allgemeine Bauverwaltung. Die Abteilungen für das Eisenbahnwesen umfassen 1) die Bau- (für alle technischen Angelegenheiten), 2) die Verkehrs-, 4) die Verwaltungs-, 5) die Finanz- und 6) die maschinentechnische Abteilung. Die 3. Abteilung hat als „allgemeine Bauverwaltung“

Hoch- und Wasserbau, Baupolizei, Wegewesen und Kleinbahnen unter sich. — Selbständige Oberbehörden neben den Ministerien sind die Oberrechnungskammer (in Potsdam), der evangelische Oberkirchenrat und die Staatsschuldenkommission, welche aus je drei Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer besteht.

Preußen hat seit Beendigung der großen Verwaltungsreform (1872/90) im wesentlichen eine einheitliche Landesverwaltung. Die grundlegenden Gesetze sind: 1) die Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 (Novelle vom 19. März 1881); 2) die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Novelle vom 22. März 1881); 3) das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883; 4) das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883; 5) die Gesetze betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875. Die ersten beiden Gesetze galten zunächst nur für die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen. Das dritte Gesetz regelte sodann die Stellung der bestehenden gebliebenen Staatsorgane gegenüber dem neuen Organismus der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Anschluß daran wurden auch für die Provinzen Hannover (1. April 1885), Hessen-Nassau (1. April 1886), Westfalen (1. April 1887), Rheinland (1. April 1888) und Schleswig-Holstein (1. April 1889) Kreis- und Provinzialordnungen ins Leben gerufen. In der Provinz Posen sah man davon ab; nur die allgemeinen Verwaltungsgesetze (3 und 4) wurden mit einigen Einschränkungen bezüglich der Bildung des Provinzialrats, des Bezirks- und Kreis-ausschusses am 1. April 1890 eingeführt. — Die Monarchie besteht aus 12 Provinzen, der Stadt Berlin und den Hohenzollerischen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen mit vier Oberämtern) und gliedert sich in 37 Regierungsbezirke. Die Namen der Provinzen und Regierungsbezirke sowie die Zahl der Kreise, Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke s. auf der Tabelle Sp. 313 f. Der Provinz als staatlichem Verwaltungsbezirk steht der Oberpräsident vor. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind; er entscheidet selbständig unter eigener Verantwortung, in bestimmten Fällen muß er sich der Zustimmung des Provinzialrats (ein höherer Verwaltungsbeamter, fünf vom Provinzialausschuß gewählten Laienmitgliedern) versichern. Der Oberpräsident von Brandenburg ist zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin. In Hohenzollern werden die Oberpräsidialgeschäfte vom Regierungspräsidenten und den zuständigen Ministern erledigt, die Militärsachen obliegen dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Der Geschäftskreis des Oberpräsidenten erstreckt sich auf die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz, auf die Verwaltung und

Reglung der über den Bereich einer Bezirksregierung hinausgehenden bzw. die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten, endlich auf verschiedene ihm besonders übertragene Sachen (z. B. Strombau- und Strompolizeiverwaltung). Der Oberpräsident ist gleichzeitig Vorsitzender in dem für jede Provinz eingerichteten Medizinal- und dem Provinzialschulkollegium; jenes hat den Charakter einer wissenschaftlichen und technisch ratgebenden Behörde im Gebiet der Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medizin, ohne Vollziehungsgewalt; dem Provinzialschulkollegium steht zu die Aufsicht über alle höheren Schulen, die Schullehrerseminarien und die Blinden- und Taubstummenanstalten. Unter der Aufsicht der Oberpräsidenten bestehen ferner verschiedene selbständige Provinzialbehörden für besondere Verwaltungszweige, ohne daß deren Geschäftsbezirke sich stets mit den Grenzen der Provinz decken. Dahin gehören: a) die Generalkommissionen, zuständig für Gemeinheitsteilungen, Ablösungssachen, Regulierungen, Meliorationen und Begründung von Rentengütern (ihre Organe sind die Spezialkommissionen); b) die Provinzialsteuerdirektionen für Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle (nachgeordnete Behörden: Hauptzollämter und Zollämter). — Zur Provinz als Kommunalverband gehören alle innerhalb der Provinz gelegenen Kreise und Ortschaften. Ausgenommen sind der Kreis Lauenburg und die Stadt Berlin, welche selbst dem Provinzialverband ähnliche Kommunalverbände bilden, ferner die Provinz Hessen-Nassau, in der die kommunalständischen Verbände in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel für bestimmte, sonst den Provinzialverbänden überwiesene Angelegenheiten als selbständige Verbände neben dem Provinzialverband von Hessen-Nassau bestehen geblieben sind. Die Vertretung des Provinzialverbands obliegt dem aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz gebildeten Provinziallandtag. Die ihm übertragenen Angelegenheiten betreffen Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosung entgegengehender Minderjähriger, Fürsorge für das Jren-, Taubstummen-, Blinden-, Idiotenwesen, Verwaltung der Hebammenlehranstalten, Unterstützung milder Stiftungen, Beförderung von Landesmeliorationen, Verwaltung der Provinzialstraßen, Unterstützung der Gemeinde- und Kreiswege, Unterhaltung der Denkmäler und Leistung von Zuschüssen an Kunst und Wissenschaft befördernde Vereine, die Verwaltung der ländlichen Unfallversicherung und die Verteilung von Unterstützungen aus den Dotationsrenten an leistungsschwache Kreise und Gemeinden. Organe des Provinziallandtags sind a) der von ihm ehrenamtlich gewählte Provinzialauschuß (7/13 Mitglieder), welcher die Beschlüsse des Provinziallandtags vorzubereiten und auszuführen, das Vermögen und die Anstalten des Provinzialverbands zu verwalten

hat usw.; b) der vom Provinziallandtag zu wählende und vom König zu bestätigende Landesdirektor (Landeshauptmann). Er vertritt den Provinzialverband nach außen und wird unterstützt durch die ihm zu- und untergeordneten Provinzialbeamten, von denen die höheren den Titel Landesrat führen und bei Erledigung der Provinzialverwaltungsgeschäfte teils nur beratende teils mitbeschließende Stimme besitzen. In Hannover besteht eine Abweichung insofern, als dort der Landesdirektor im Verein mit den ihm zugeordneten höheren Beamten (Schagräten) eine kollegiale Behörde, das Landesdirektorium, bildet.

Die Provinzen werden eingeteilt in Regierungsbezirke, die in den Bezirksregierungen die zuständigen staatlichen Behörden besitzen. Diese sind für alle Angelegenheiten des Bezirks, soweit nicht besondere Behörden bestellt sind, berufen, hauptsächlich a) für Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Sanitäts-, Bau-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs- und statistische Sachen; b) Kirchen- und Schulfachen (mit Ausschluß der höheren Schulen); c) direkte Steuern, Domänen und Forsten. Für die unter b) und c) erwähnten Sachen ist je eine kollegialisch arbeitende Abteilung gebildet, die übrigen Sachen bearbeitet der Regierungspräsident mit den erforderlichen Hilfsarbeitern als Einzelbeamter unter eigener Verantwortung; er ist auch befugt, in den Angelegenheiten der vorgedachten Abteilungen die von diesen gefaßten Beschlüsse außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbständige Anordnungen zu treffen. Bei jeder Regierung besteht ein Bezirksauschuß (Regierungspräsident, zwei vom König ernannte Beamte, vier vom Provinzialauschuß gewählte Laienmitglieder), der in Verwaltungsstreitsachen in erster oder zweiter Instanz als Gerichtshof zu fungieren und in gesetzlich genau bestimmten Verwaltungssachen Beschluß zu fassen hat.

Die Regierungsbezirke sind in Kreise eingeteilt. Größere Städte (in Westfalen mit 30 000, in der Rheinprovinz mit 40 000, sonst mit 25 000 Einwohnern) können nach erfolgter Vermögensauseinandersetzung eigne Stadtkreise bilden. In den Landkreisen führt der Landrat die anderen Behörden nicht vorbehaltenen Geschäfte der Landesverwaltung unter Mitwirkung des dabei als Beschlußbehörde fungierenden Kreisauschusses (Landrat und sechs vom Kreistag gewählte Mitglieder). Die Kreise bilden ähnlich wie die Provinzen Kommunalverbände; sie besitzen ihre gesetzliche Vertretung in dem von Kreisangehörigen gewählten Kreistag (Landrat und mindestens 26 Mitglieder, die aus den drei Wahlverbänden des Kreises, größere ländliche Grundbesitzer, Städte und Landgemeinden auf 6 Jahre gewählt werden). In Zeiten, wo dieser nicht tagt, besorgt der Kreisauschuß die laufende Verwaltung der Kreiskommunalsachen. Der Kreisauschuß hat auch die Aufgabe eines Kreisverwaltungsgerichts. In den

Stadtkreisen hat der Stadtausschuß (Bürgermeister, vier vom Magistrat gewählte Mitglieder) die sonst dem Kreisaußschuß als Beschlußbehörde und Kreisverwaltungsgericht zufallenden Obliegenheiten.

Die Gemeinden sind Stadt- oder Landgemeinden, letztere wieder Dorfgemeinden oder Gutsbezirke. Im allgemeinen steht an der Spitze der Landgemeinde (verschiedene Landgemeindevorordnungen; die vom 3. Juli 1891 gilt für die sieben östlichen Provinzen und mit einigen Änderungen seit 4. Juli 1892 auch für Schleswig-Holstein) der Gemeindevorsteher (Schulze) mit zwei oder mehr Schöffen (Beigeordneten); sie werden von der Gemeindeversammlung oder der gewählten Gemeindevertretung bestellt und vom Landrat bestätigt. Die Amtmänner in Westfalen und Landbürgermeister im Rheinland verwalten eine Mehrzahl von Einzelgemeinden (Samtgemeinde) und werden vom Oberpräsidenten ernannt. Die Ortspolizei verwalten in den östlichen Provinzen (außer Posen) und in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher, in Posen die Distriktskommissare (besoldete Hilfsbeamte des Landrats), in Westfalen die Amtmänner, im Rheinland die Landbürgermeister, in Hannover die Landräte, in Hessen-Rassau und Hohenzollern die Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher. — In den Gutsbezirken hat der „Gutsvorsteher“ dieselben Rechte und Pflichten wie sonst der Ortspolizeivorsteher. — In den Städten (verschiedene Städteordnungen; die vom 30. Mai 1853 gilt für die sieben östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen) werden die Gemeindeangelegenheiten durch Magistrat und Stadtverordnete wahrgenommen. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und den Schöffen (Stadtträten, Ratsherren, Ratsmännern). Der Bürgermeister wird von den Stadtverordneten gewählt und vom König bzw. dem Regierungspräsidenten bestätigt. Die Stadtverordneten werden nach dem Dreiklassenystem auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Ortspolizei wird in den Städten regelmäßig von den Bürgermeistern und nur in Hannover von den Magistraten verwaltet; in den Großstädten ist sie besonders königlichen Behörden (Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen) übertragen.

In den östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) und in Schleswig-Holstein ist jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbzirkel geteilt, es sind das besondere Zweckverbände für Tragung der Polizeilast, ihre Organe Amtsvorsteher und Amtsausschuß. Ersterer wird vom Oberpräsidenten auf 6 Jahre aus den Amtsangehörigen ernannt, letzterer aus den Vertretern der im Amtsbezirk gelegenen Gemeinden und Gutsbezirke gebildet.

Für Preußen bestehen 14 (mit Jena 15) Oberlandesgerichte in Berlin (Kammergericht), Breslau, Rassel (auch für Waldeck), Celle (Lippe), Schaumburg-Lippe), Köln (Birkenfeld), Düsseldorf, Frankfurt a. M. (Hohenzollern), Hamm, Kiel (Helgo-

land), Königsberg, Marienwerder, Naumburg (Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen), Posen und Stettin. Zu Jena gehören die Kreise Ziegenrück und Schleusingen (Provinz Sachsen) und der Kreis Schmalkalden (Reg.-Bez. Wiesbaden). Der mit dem Kammergericht in Berlin verbundene Geheimen Justizrat ist persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses und der fürstlichen Familie Hohenzollern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Den 14 Oberlandesgerichten unterstehen 96 Landgerichte und 1110 Amtsgerichte. Sondergerichte sind die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Eszollgerichte, die Ausstragalgerichte der Standesherrn, die Gerichte in Ablösungssachen (Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht), die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte usw.

Die Organisation der Handelskammern (vgl. diesen Art.) ist zuletzt geregelt durch Gesetz vom 19. Aug. 1897, die Bildung von Landwirtschaftskammern (vgl. diesen Art.) durch Gesetz vom 30. Juni 1894. Reichsrechtliche Einrichtungen sind die Handwerkskammern (vgl. diesen Art.). Einen technischen Beirat des Landwirtschaftsministers bildet das Landesökonomielogium (s. d. Art. Landwirtschaftliche Vereine), Beiräte der Eisenbahnverwaltung sind der Landes- und der Bezirks-Eisenbahnräte (s. d. Art. Eisenbahnen, Sp. 1536).

Die Finanzen sind in guter Ordnung. Die Jahresbilanz stellt sich (in Mill. M) wie folgt:

	1875	1883	1892	1901	1907	1909 (Etat)
Einnahmen . .	971,6	1297,2	2209,2	2926,8	3988,9	3495,4
Ausgaben . .	812,6	1220,7	2146,5	2721,6	3793,0	3495,4
Bestand . .	159,0	76,5	67,7	205,2	255,9	—

Die Einnahmen setzen sich in der Hauptsache zusammen aus Erwerbseinkünften und Steuern. Die bedeutendsten Erwerbseinkünfte werden erzielt aus den Staats-Eisenbahnen (Jahresdurchschnitt 1903/07: 473 Mill. netto), aus den Forsten (61,6 Mill.), Domänen (8 Mill.), Bergwerken (18 Mill.), der Lotterie (9 Mill.), der Seehandlung (3 Mill.) usw. Die Steuern sind direkte Steuern (durchschnittlicher Jahresertrag 1903/07: 247,5 Mill. M, davon 206 Mill. Einkommen-, 38 Mill. Ergänzungssteuern) und Verkehrs- (Stempel-)steuern (49 Mill. M). Zu den Erwerbseinkünften und Steuern treten noch die Gebühren und Sporteln (115 Mill.), die Vergütungen für Erhebungs- und Verwaltungskosten der Reichssteuern (44 Mill.), die Überweisungen aus der Reichskasse (174,3 Mill.) und eine Summe sonstiger kleinerer Einnahmen (174,2 Mill.) sowie außerordentliche Einnahmen (282,3 Mill.). Die Ausgaben zerfallen in den Bedarf für die Staatsverwaltung (Jahresdurchschnitt 1903/07: 796 Mill. fortdauernde, 77 Mill. einmalige Ausgaben; darunter für das Ressort der Justizministers 132 bzw. 10 Mill. M, für das des Kultusministers 166 bzw. 20 Mill. M, für das des Finanz-

ministers 188 bzw. 3 Mill. M), in den Bedarf für die Staatsschulden (329,5 Mill. M), in die Leistungen für das Reich (179 Mill. M), in den außerordentlichen Staatsbedarf (274 Mill. M, darunter 178 Mill. M für Erwerbseinkünfte [125 Mill. für Eisenbahnen]). Die Staatsschuld, die zu ihrem größeren Teil eine Eisenbahnschuld ist, hat trotz ihrer Höhe an dem ausgedehnten Staatsbesitz an Domänen, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen usw. eine sichere Unterlage. Die Überschüsse sind um mehr als 300 Mill. höher als das Erfordernis für den Dienst der gesamten Staatsschuld. Diese betrug 1867: 1322,7 Mill. M, 1881: 1995,3 Mill. M; sie stieg dann bis jetzt, wie folgt (in Mill. M):

Rechnungsjahr	Staatsschuld	Verginsung	Zilgung
1884	3345,10	135,36	19,11
1892	6061,75	232,99	17,53
1901	6602,80	282,05	39,62
1905	7208,95	247,51	43,25
1906	7373,61	252,70	44,27
1907	7764,67	264,28	47,11
1908	7963,67	275,62	48,87
1909	8770,14	313,14	54,12

Die preußischen Orden sind: der Schwarze Adlerorden (1701), der Verdienstorden der preußischen Krone (1901), der Rote Adlerorden (1792, 4 Klassen mit besonders Abzeichen), der Hohenzollernsche Hausorden (1851, 1861 erweitert), der Orden pour le mérite (für Militär 1740, für Wissenschaft und Kunst 1842), das Eisenerne Kreuz (1813 gegründet, 1870 erneuert), Johanniterorden (1812), Luiseorden für Frauen (1814), Wilhelmorden (1896, für soziale Verdienste), Allgemeines Ehrenzeichen (1830), Rettungsmedaille (1833), Militär-Ehrenzeichen (1864, 2 Klassen), Dienstauszeichnungen für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, rote Kreuzmedaille (3 Klassen, 1898).

Das große Staatswappen zeigt 48 Felder, die mit 3 Mittelschildern (Preußen, Brandenburg, Nürnberg-Hohenzollern) belegt sind, und steht auf einem roten Schildfuß. Das mittlere Wappen (preußische Staatswappen) ist ein zweimal gespaltener und dreimal quer geteilter Schild mit rotem Schildfuß, in der Mitte belegt mit dem kleinen Wappen (Ostpreußen). In den andern 11 Feldern erscheinen die Wappen von 1) Schlesiens, Brandenburg, Rheinland; 2) Posen (Ostpreußen), Sachsen; 3) Pommern, Westfalen, Lüneburg; 4) Holstein-Schleswig-Lauenburg, Nürnberg-Hohenzollern, Landgrafschaft Hessen-Nassau-Frankfurt. Das kleine (einfache) Wappen endlich zeigt in Silber einen schwarzen, königlich gekrönten, goldbewehrten Adler mit roter Zunge, der in der rechten Klaue das goldene Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekränzten Reichsapfel trägt. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besetzt; auf der Brust trägt er den goldenen Namenszug FR (Friedrich I.). Die Landesfarben sind Schwarz

und Weiß. Die Landesflagge ist weiß, oben und unten schwarz eingefasst und ohne Auszackung; das weiße Feld trägt den heraldischen preußischen Adler.

IV. Kirche und Schule. Die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche (zu der durch Gesetz vom 4. Juli 1875 die Altkatholiken [vgl. Art. Religionsgesellschaften] gezählt werden) sind in ihren einzelnen Gemeinden, die evangelische Landeskirche auch in ihrer Gesamtheit, öffentlich-rechtliche Korporationen. Sie genießen eine Reihe öffentlich-rechtlicher Befugnisse. Insbesondere werden sie als Entschädigung für die Säkularisation grundsätzlich vom Staat unterhalten, die Kirchensteuern haben nur ergänzende Bedeutung. Doch ist im einzelnen die Stellung des Staats zur katholischen und evangelischen Kirche sehr verschieden. Mit Korporationsrechten durch besonderes Gesetz ausgestattet sind die Herrnhuter (Generalkonfession vom 18. Juli 1763), die Altlutheraner (Generalkonfession vom 23. Juli 1845), die Mennoniten (Gesetz vom 12. Juni 1874), die Baptisten (Gesetz vom 7. Juli 1875), die jüdischen Synagogengemeinden (Gesetz vom 23. Juli 1847). Die letzteren tragen jedoch bereits öffentlich-rechtliche Elemente in sich (vgl. Art. Religionsgesellschaften). Eine dritte und letzte Gruppe der Religionsgesellschaften sind reine Privatvereine, ohne juristische Persönlichkeit, die öffentlich-rechtlich dem Reichsvereinsgesetz unterworfen sind. Hierher gehören die Methodisten, die Dissidenten, die Irvingianer usw., auch die Anglikaner, die jedoch im Sinn des Kirchensteuerrechts als Evangelische gelten.

Auf alle Religionsgemeinschaften bezieht sich das Gesetz vom 13. Mai 1873 (Novellen vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887) über den Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (sie dürfen nur dem religiösen Gebiet angehören). Für die mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften ist der Austritt besonders geregelt (Erklärung zu gerichtlichem Protokoll, Gesetz vom 14. Mai 1873). Die korporativen Gesellschaften sind ferner in ihrem Vermögenserwerb beschränkt (Gesetz vom 23. Febr. 1870 und zahlreiche Partikulargesetze). Für alle christlichen Religionsgesellschaften sind ferner Bestimmungen getroffen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz vom 11. Mai 1873, Novellen vom 21. Mai 1874, 11. Juli 1883, 21. Mai 1886, 29. April 1887). Die Härten in diesen verschiedenen Gesetzen treffen fast ausnahmsweise die katholische Kirche.

Die evangelische Landeskirche (Union von 1817) ist eine vom Staat verschiedene Rechtsgemeinschaft, aber aufs engste mit ihm verbunden, da der Landesherr Inhaber des Kirchenregiments (summus episcopus) ist. Für die neun älteren Provinzen (einschließlich Hohenzollern) ist nach dem Gesetz vom 3. Juni 1876 und zahlreichen Novellen die oberste geistliche Zentralbehörde der Evangelische Oberkirchenrat (geschaffen 1850), der

einschließlich des weltlichen Präsidenten und des geistlichen Vizepräsidenten 12 Mitglieder zählt. Ihm sind untergeordnet 9 Provinzialkonsistorien (6/15 Mitgl.), denen je ein Generalsuperintendent (in Brandenburg 3, Sachsen 2) zur Seite steht. Die Generalsuperintendenten ernannt der König, die unter ihnen stehenden Superintendenten, Vorsteher der 417 Kirchenkreise (Diözesen), werden in den östlichen Provinzen vom König auf Lebenszeit bestellt, in Rheinland und Westfalen auf 6 Jahre von den Kreisynoden erwählt und vom Kirchenregiment bestätigt. Nach dem Vorbild der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 wurde am 10. Sept. 1873 die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen erlassen (ergänzt und auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt durch die General-Synodalordnung vom 20. Jan. 1876). Danach besteht in den einzelnen Gemeinden unter dem Voritz des Geistlichen der Gemeindefürsorge (Berliner Stadt-synode, Verbandvertretungen der Gesamtkirchengemeindeverbände, Kirchengesetz vom 17. Mai 1895), in jeder Diözese eine Kreis-, für jede Provinz die Provinzial- und für den alten Gesamtstaat die General-synode. Die Kreis-synode (jährlich) besteht aus dem Superintendenten, sämtlichen Pfarregeistlichen und der doppelten Anzahl gewählter Laien; die Provinzial-synode (alle 3 Jahre) aus den von den Kreis-synoden gewählten Abgeordneten, einem Theologen der Provinzialuniversität und vom König (bis zu $\frac{1}{6}$ der Gewählten) zu ernennenden Mitgliedern; die General-synode endlich (seit 1879 alle 6 Jahre) aus 150 von den Provinzial-synoden gewählten und 30 vom König ernannten Mitgliedern, den 12 Generalsuperintendenten und den Deputierten der sechs evangelisch-theologischen Fakultäten. — In den neuen Provinzen sind die besondern Landeskirchen unabhängig von der der alten Provinzen bestehen geblieben, doch besteht auch hier, abgesehen von den reformierten Gemeinden in Hannover, die eine rein synodale Verfassung haben, das landesherrliche Kirchenregiment. Die Befugnisse der obersten Aufsichtsbehörde werden durch den Kultusminister ausgeübt (Verordn. vom 13. Mai 1867). Die evangelisch-lutherische Kirche von Schleswig-Holstein steht unter dem Konsistorium in Kiel, die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover (Gesetz vom 9. Okt. 1864) unter dem Landeskonsistorium in Hannover und den Spezialkonsistorien in Hannover, Stade und Aurich. Dem letzteren ist auch die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover unterstellt. Besondere evangelische Kirchen mit eignen Konsistorien bestehen ferner für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden ohne Frankfurt, hier besteht ein evangelisch-lutherisches und ein reformiertes Konsistorium.

Für die katholische Kirche wurde die Grundlage der bestehenden staatlich-kirchlichen Verhältnisse geschaffen in den ersten Jahrzehnten des

19. Jahrh. durch eine Reihe von Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Päpstlichen Stuhl. Durch die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821, publiziert durch königliche Kabinettsorder vom 23. Aug. 1821, wurde die Niederrheinische Kirchenprovinz (Erzbistum Köln und die Suffraganbistümer Trier, Münster und Paderborn), die Kirchenprovinz Gnesen-Posen (Erzbistum Gnesen-Posen und das Suffraganbistum Kulm) sowie die unabhängigen Bistümer Breslau und Ermland errichtet. Für Hannover brachte die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 26. März 1824, publiziert durch hannoversches Gesetz vom 20. Mai 1824, die Bistümer Osnabrück und Hildesheim. Für die übrigen im Jahr 1866 erworbenen preussischen Gebiete gelten die auf Grund der Konventionen von 1821 und 1827 mit den Fürsten im Bereich der Oberrheinischen Kirchenprovinz erlassene Konstitution *Provida solersque* vom 16. Aug. 1821 und die Bulle *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827, auf Grund deren (soweit Preußen in Betracht kommt) das Erzbistum Freiburg (15. Okt. 1827 für Hohenzollern) und die Bistümer Limburg (23. Nov. 1827) und Fulda (kurhess. Gesetz v. 31. Aug. 1829) errichtet wurden. Missionsgebiete sind das Apostolische Vikariat der nordischen Missionen Deutschlands (darin preuß. Gebiet: die Insel Helgoland) und die Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein für diese Provinz; beide sind mit dem Bistum Osnabrück verbunden. Für Brandenburg und Pommern besteht eine mit dem Fürstbistum Breslau verbundene Delegation. Mit Ausnahme der Diözesen Ermland, Kulm, Gnesen-Posen und Köln umfassen die preussischen Bistümer auch Gebiete anderer deutscher Bundesstaaten. Zum Fürstbistum Breslau gehört auch Osterreich-Schlesien. Andererseits steht die Jurisdiktion über die Grafschaft Glatz dem Fürstbischof von Prag, der Distrikt Ratscher (Oberschlesien) dem Fürstbischof von Olmütz zu, ferner dem Bischof von Rotenburg eine hohenzollerische Gemeinde (Burgau). Die Bischofswahl erfolgt durch die Domkapitel, wobei aber die Regierung *Personae minus gratae* von der Kandidatenliste streichen kann. Der neue Bischof hat dem König den Treueid zu leisten. Durch den Staat erfolgt auch die Besetzung eines Teils der Stellen im Domkapitel. Vgl. des weitern die Art. Bischofswahl und Domkapitel, Pfarrer. Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung eines Bistums trifft das Gesetz vom 20. Mai 1874 und die Novelle vom 14. Juli 1880. Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und den Diözesen unterliegt der staatlichen Aufsicht (Gesetz vom 20. Juli 1875 bzw. vom 7. Juni 1876). Jede Gemeinde hat einen Kirchenvorstand (in der Regel unter Voritz des Pfarrers) und eine Gemeindevertretung mit gesetzlich geregelten Befugnissen. Über die Erhebung von Kirchensteuern vgl. diesen Art. Über die Stellung der Orden und Kongregationen vgl. diesen

Artikel. Über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in seiner geschichtlichen Entwicklung vgl. den Art. Kirchenpolitik, preussische, über die schwere Verfolgung der Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. vgl. den Art. Kulturkampf und Majesetzgebung. Über die Seelenzahl sowie die Anzahl der Dekanate, Pfarrer und Priester in den einzelnen Diözesen unterrichtet folgende Tabelle:

Diözese	Seelenzahl 1. Dez. 1905	Dekanate	Pfarrvereine	Welt-priester 1908	Ordnungs-priester	Rathkollektoren auf 1 Priester
Köln	2 795 498	52	947	1848	208	1360
Münster	1 254 034	22	405	1275	108	907
Paderborn	1 419 129	48	522	1280	67	1054
Erzer	1 197 727	46	750	1022	99	1068
Gnesen-Posen	1 337 187	43	554	808	—	1655
Kulm	816 335	27	279	444	—	1839
Breslau ¹	2 960 998	90	893	1348	120	2017
Elmüch ¹	127 973	3	44	93	—	1376
Prag ¹	160 391	1	51	107	—	1604
Ermland	327 567	16	141	335	—	978
Gutda	187 647	15	113	226	63	649
Silesien	415 160	15	210	287	64	1180
Hilbesheim	195 580	15	110	228	12	815
Osnabrück	238 679	12	124	322	10	719
Freiburg ¹	—	—	—	—	—	—
Kottenburg ¹	—	—	—	—	—	—

¹ Nur preuß. Anteil.
² Einschließlich der Apostol. Präfektur für Schleswig-Holstein.

Die Niederlassungen der Orden und Kongregationen Ende 1908 zeigt folgende Tabelle:

	Kapit der Niederlassungen	Niederlassungen		Mitglieder			Haupttätigkeit der Niederlassungen				
		männlicher	weiblicher	überhaupt	männliche	weibliche	Krankenpflege	Wohnung der christlichen Nächstenliebe	Wohltätiges Gutes	Seelsorge	Höhere Mädchenschulen
Ostpreußen	30	—	30	408	—	408	26	4	—	—	—
Westpreußen	30	—	30	349	—	349	28	2	—	—	—
Stadtkreis Berlin	23	3	20	466	38	428	18	3	—	1	1
Brandenburg	33	1	32	479	24	455	31	2	—	—	—
Pommern	5	—	5	47	—	47	5	—	—	—	—
Posen	58	1	57	438	18	420	56	2	—	—	—
Schlesien	477	19	458	5 126	429	4 697	416	43	—	9	9
Sachsen	43	2	41	511	19	492	35	4	—	2	2
Schleswig-Holstein	7	—	7	64	—	64	6	1	—	—	—
Hannover	84	4	80	1 016	60	956	62	13	1	3	5
Westfalen	409	27	382	6 513	678	5 835	291	87	6	16	9
Hessen-Nassau	159	15	144	2 514	603	1 911	128	14	3	6	8
Rheinprovinz	783	72	711	13 616	1836	11 780	607	109	14	25	28
Hohenzollern	33	3	30	345	195	150	25	5	2	1	—

Ag. Preußen | 2174 | 147 | 2027 | 31 892 | 3900 | 27 992 | 1734 | 289 | 26 | 63 | 62

Schulsozialitäten, besondere nur für Schulzwecke von den „Hausvätern“, d. h. allen wirtschaftlich selbständigen Personen der betreffenden Konfession, gebildete Verbände, zulässig sind. Der Staat leistet für unvermögende Schulverbände Ergänzungszuschüsse. Die Verwaltung führen in den Städten Schuldeputationen, in den Landgemeinden Schulvorstände. Die Schulaufsicht (Gesetz vom 11. März 1872) liegt grundsätzlich in den Händen des Staats, die Orts- und Kreisschulaufsicht wird gewöhnlich von Geistlichen im Neben-

Die Verwaltung des gesamten Schulwesens liegt in der Hand des Kultusministers. Die Universitäten sind ihm unmittelbar unterstellt; die übrigen höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare werden von den Provinzialschulkollegien verwaltet, die Elementar-, Bürger- und Privatschulen von den Regierungen, deren Organe die Kreis- und Lokalschulinspektoren sind. — Der Volksschulunterricht ist obligatorisch vom zurückgelegten 6. bis 14. Lebensjahr (bzw. bis zur Aneignung der erforderlichen Bildung). Die Volksschule ist in der Regel konfessionell. Die Simultanschule fand jedoch Eingang durch die Bestimmungen vom 15. Okt. 1872, ihre Zulassung wird erleichtert durch das Schulunterhaltungs-gesetz vom 28. Juli 1906. Sie wird namentlich in den halbpölnischen Landesteilen begünstigt, findet sich vereinzelt auch in größeren Städten. Gesetzlich besteht sie aus vorpreussischer Zeit in Nassau (Schuledikt von 1817). Die Schullasten werden (Schulunterhaltungs-gesetz vom 28. Juli 1906, in Kraft seit 1. April 1908) von den Gemeinden als Gemeindelaft aufgebracht, in den Gutsbezirken vom Gutsbesitzer getragen, in den Gesamtschulverbänden auf die den Verband bildenden Gemeinden verteilt. Das neue Schulunterhaltungs-gesetz gilt nicht für Westpreußen (hier besteht nach der Schulordnung von 1845 schon das System der Gemeindeschulen) und für Posen, wo noch die

amt ausgeübt, doch liegt die Kreisschulaufsicht auch vielfach (namentlich in Posen und Westpreußen) in den Händen von Beamten im Hauptamt. Vgl. im übrigen die Art. Fortbildungsschule, Religionsunterricht, Universitäten, Unterrichtsweisen, Volksschulen.

Literatur. Geschichte. Geschichte P. 3 von Lancizolle (1823), Stenzel (5 Bde, 1830/54), Berner (2 1896), Pierson (2 Bde, 2 1906), Prutz (4 Bde, 1899/1902); Drojfen, Gesch. der preuß. Politik (14 Bde, 1855 86; bis 1756); Ranke,

Zwölf Bücher preuß. Gesch. (²1878 ff). Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven (1878 ff); Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Gesch. (1888 ff); Acta Borussia (1892 ff). Über die einzelnen Perioden f. Dahlman-Waig' Quellenkunde 1858, 388 f, 464 f, 515, 546 f, 576 ff, 585 ff, 613 ff usw. — Staatsverträge gesammelt von Rohrscheidt (1852) u. Moerner (1867). Vornhat, Preuß. Staats- u. Rechtsgesch. (1903); Stölzel, 15 Vorträge aus der preuß. Staats- u. Rechts- gesch. (1889); Schmoller, Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschafts- gesch. (1898); Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- u. Ständegesch. Brandenburg (1904 ff); Vornhat, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts (3 Bde, 1884/92); Jaacobs, Gesch. des preuß. Beamtenums (3 Bde, 1874/84); Stölzel, Brandenburg-P.s. Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung (2 Bde, 1888); ders., Svarez (1885); Holke, Gesch. des Kammergerichts (4 Bde, 1890/1904); E. v. Meier, Die Reform der Verwaltung unter Stein u. Hardenberg (1881); Lehmann, Stein (3 Bde, 1902/04). Über Finanzverwaltung u. Wirtschaftspolitik im 18. Jahrh. die Arbeiten von Schmoller, Roser, Naude, Vreßig, Hünke usw. in Schmollers Jahrbuch u. den Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven; Mammoth, Gesch. der preuß. Staatsbesteuerung im 19. Jahrh. (I 1890); Stadelmann, P.s. Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur (4 Bde, 1878 bis 1887); Knapp, Bauernbefreiung in den alten Teilen P.s (2 Bde, 1887); E. Wolff, Grundriß der preuß.-deutschen Sozialpolit. u. Volkswirtschafts- gesch. seit 1640 (²1909). Über die preuß. Kirchen- politik f. Bd III, 202 f. — Geographie, Statist. u. Verfassung usw.: Neumann, Geographie des preuß. Staats (1869; 2. Aufl. als „Das Deutsche Reich“, 2 Bde, 1874); Kraak, Topogr.-Statist. Handbuch des preuß. Staats (²1880); Penck in Kirchhoffs Länderkunde II. Bd (1887); Deuermann, Landeskunde P.s (12 Hfte, 1901 ff); Ruten, Das deutsche Land (²1908). — Statist. Jahrbuch (seit 1903); Statist. Handbuch für den preuß. Staat (seit 1888); Preuß. Statist. (seit 1859; 166 Bde); Zeitschrift des königlich preuß. Statist. Landesamts (seit 1861). Krosje, Kirchl. Handb. (2 Bde, 1907/08). — Kommentare zur Verfassungsurkunde für den preuß. Staat von Arndt (²1907) u. Binding (²1908); v. Stengel, Staatsrecht des Rgr. P. (1894); v. Könne-Zorn, Staatsrecht der preuß. Monarchie (3 Bde, ¹1898 bis 1906); v. Schulze-Gävernitz, Preuß. Staatsrecht (2 Bde, ²1888/1900); Vornhat, Preuß. Staatsrecht (3 Bde, 1888/90); Hüblich, Preuß. Staatsrecht (1909); Stier-Somlo, Preuß. Staatsrecht (2 Ae, Sammlung Göschen); Schubart, Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reichs u. des preuß. Staats (²²1909); Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in P. u. dem Deutschen Reich (²⁰1910); Grotefend, Lehrbuch des preuß. Verwaltungsrechts (2 Ae, 1890/92); v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungs- gesetze (7 Bde, I ²⁰1906, II ¹⁸1906, III ¹⁷1908, IV ¹⁵1906, V ¹⁴1907, VI ¹³1906, VII ¹²1908); v. Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung (2 Bde, 1906); Verf. u. Verw.-Organisation der preuß. Städte (Schriften des Vereins für Sozial- politik, 3 Bde, Nr 117/119); Rinne, Autonomie der Kommunalverbände in P. (1908); Handb. der Gesetzgebung in P. u. dem Deutschen Reich, hrsg. von

Hue de Grais, davon namentlich Bd IV, 1 (1903); Altmann, Verfassung u. Verwaltung im Deutschen Reich u. in P. II (1908); Stier-Somlo, Kommentar zum preuß. Gesetz über die allg. Landesverwaltung (1902); ders., Sammlung preuß. Verwaltungs- gesetze (1909); Kling-Rauk, Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte (4 Bde, ¹⁹⁰⁵08); v. Gerlach, Gesch. des preuß. Wahlrechts (1908). — Schwarz u. Struß, Der Staatshaushalt u. die Finanzen P.s (3 Bde, 1900/04); Schmoller, Skizze einer Finanzgesch. von Frankreich, Österreich, England u. P. 1500-1900 (1909). Grigner, Landes- u. Wappenkunde der brandenburgisch-preuß. Monarchie (1894). J. Bachem, P. u. die kath. Kirche (²1887); Lehmann, P. u. die kath. Kirche seit 1640 (7 Ae, 1878/94, fortgesetzt von Granier 8. Ae 1902); Foerster, Entstehung der preuß. Landes- kirche (2 Bde, 1905/07); Schön, Das evang. Kirchenrecht in P. (2 Bde, 1903/06); Trufen, Das preuß. Kirchenrecht im Bereich der evang. Landes- kirche (²1894); Gohner, Preuß. evang. Kirchen- recht (1899); Vilge, Die Gesetze u. Verordnungen über die evang. Kirchenverfassung in den älteren Provinzen (¹⁹⁰⁵); Michaelis, Die Rechtsverhält- nisse der Juden in P. seit Beginn des 19. Jahrh. (1909). — v. Bremen, Die preuß. Volksschule, Gesetze u. Verordnungen (1905, 3 Hfte, Nachträge 1908); Hintelen, Die Volksschule in ihrem Ver- hältnis von Staat u. Kirche (1908); Antoni, Die preuß. Volksschulgesetzgebung I (²1908); H. Lewin, Gesch. der Entwicklung der preuß. Volksschule (1910); Meier, Die höheren Schulen in P. u. ihre Lehrer (²1909).

[I Franz, rev. Knupfer; II ff Sacher.]

Priester f. Klerus.

Priesterseminarien f. Seminarien.

Primat f. Papst.

Primogenitur f. Thronfolge.

Prise, Brisenrecht. I. Begriff. Der Seekrieg bezweckt die Vernichtung der feindlichen Seemacht im weitesten Sinn des Worts, d. h. nicht nur die Zerstörung der feindlichen Kriegs- flotte sowie der Festungen und der maritimen und militärischen Einrichtungen an der feindlichen Küste, sondern auch die möglichste Schädigung des feindlichen Seehandels, weil dieser die Grund- lage der Seemacht des Gegners bildet. Während nach modernem Völkerrecht das feindliche Privat- eigentum im Landkrieg grundsätzlich weder der Konfiskation noch der Plünderung unterliegt und Eingriffe in dasselbe nur unter besonderen Umständen gestattet sind (f. d. Art. Krieg, Abschn. X, 3 u. 4), gilt im Seekrieg der Grundsatz, daß nicht nur das feind- liche Staatseigentum, sondern auch das feindliche Privateigentum, welches auf offener See sowie in den Eigengewässern der Kriegsparteien betroffen wird, der Wegnahme unterworfen ist, soweit es nicht durch Rechte der Neutralen gedeckt wird. Dieses Recht der Wegnahme feindlichen Privat- eigentums auf dem Meer wird Seebuterecht ge- nannt und konstituiert einschließlich des Rechts der Kriegsparteien, im Seekrieg auch neutrale Schiffe und Güter wegen illoyalen Benehmens wegzunehmen, den Begriff des Prijsenrechts im subjek- tiven Sinn. Das weggenommene feindliche oder

neutrale Privateigentum heißt *Prise*. Unter *Prisenrecht* im objektiven Sinn wird der Inbegriff aller jener Rechtsnormen verstanden, welche im Fall eines Seekriegs für die Wegnahme feindlichen und neutralen Privateigentums gelten.

II. **Gegenstand des Seebeuterechts** sind die feindlichen Privatschiffe und die auf diesen befindlichen feindlichen Güter (Schiffe, Ladung); das feindliche Staatseigentum ist Gegenstand der Kriegsbeute und nicht nach den Grundfragen des *Prisenrechts* zu behandeln. Da, abgesehen von dem *Prisenrecht* gegen die Neutralen, nur feindliches Privateigentum auf dem Meer weggenommen werden kann, so ist für die Ausübung des Seebeuterechts die Frage, wodurch der feindliche Charakter eines Privatschiffs und der an Bord eines solchen befindlichen Güter begründet wird, von besonderer Wichtigkeit. Bei der Entscheidung dieser Frage ist sowohl auf den Charakter des Eigentümers als auch auf die Natur des Eigentums selbst Bedacht zu nehmen. Was zunächst die Entscheidung obiger Frage nach dem Charakter des Eigentümers anbelangt, so ist für die französischen *Prisengerichte* bislang nur die Staatsangehörigkeit des Eigentümers maßgebend: ein Angehöriger des feindlichen Staats ist und bleibt Feind, und sein Eigentum gilt als feindliches Eigentum, gleichviel ob er im feindlichen Staatsgebiet oder in einem neutralen Staat wohnt, und von wo aus er seinen Handel betreibt; ein Angehöriger eines neutralen Staats bleibt wie sein Eigentum auch dann neutral, wenn er im feindlichen Staatsgebiet wohnt und von hier aus seinen Handel betreibt. Die englisch-amerikanische Völkerrechtslehre verwirft dieses Prinzip und macht den dauernden Wohnsitz des Eigentümers zum Kriterium des feindlichen Charakters seines Eigentums, weil einerseits die in einem fremden Staat wohnenden Ausländer der fremden territorialen Staatsgewalt gegenüber als zeitweilige Untertanen (*subditi temporarii*) gelten und andererseits niemand dauernd in zwei Ländern wohnen kann, und jeder dort, wo er wohnt, durch sein Vermögen und sein Gewerbe, insbesondere aber durch seine Steuerleistungen zum Wohlstand und somit auch zur Kriegsstärke des Aufenthaltsstaats selbst dann beiträgt, wenn er auch daselbst von militärischen Dienstleistungen befreit wäre. Der feindliche oder neutrale Charakter des Eigentümers hängt daher von dem Beweis des dauernden Wohnsitzes in dem feindlichen oder in einem neutralen Staat ab. Auch die Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908/09 konnte die Streitfrage, ob die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz maßgebend sein soll, nicht lösen. Vgl. d. Art. Neutralität, Bd III, Sp. 1321.

Da der Grund und Boden eines Landes mit diesem untrennbar verbunden ist, so gelten die Erzeugnisse des im feindlichen Gebiet gelegenen Grund und Bodens als feindlich, und zwar selbst dann, wenn deren Eigentümer ein Neutraler ist.

Als feindliches Gebiet gelten aber nicht nur die zum Gebiet des feindlichen Staats gehörigen Territorien, sondern auch diejenigen Ländergebiete, die der Feind erst erobert hat oder die diesem vom bisherigen Eigentümer stillschweigend überlassen worden sind. Dagegen sind nicht als feindlich zu betrachten die Gebiete, welche vom Feind nur vorübergehend militärisch besetzt, aber unter ihrer bisherigen neutralen Regierung geblieben sind, sowie die Gebiete, deren Abtretung an den feindlichen Staat zwar bereits vertragsmäßig erfolgt ist, deren tatsächliche Besitzergreifung durch den Erwerber jedoch noch nicht stattgefunden hat. Was insbesondere die Schiffe betrifft, so wird deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat oder deren Nationalität durch die Schiffspapiere (insbesondere durch das Register-Zertifikat und den Seebrief) bewiesen, welche sie nach den Gesetzen ihres Staats berechnen, dessen Flagge als äußeres Kennzeichen ihrer Staatszugehörigkeit zu führen. Sind diese Papiere von Behörden eines feindlichen Gebiets ausgefertigt, so gilt das Schiff selbst dann als ein feindliches, wenn sein Eigentümer ein Neutraler wäre. Fehlen die genannten Papiere oder eines derselben, so darf das Schiff, wenn seine Zugehörigkeit zu einem neutralen Staat auf andere Weise nachgewiesen werden kann, nicht weggenommen werden. Kommen in den erwähnten Papieren Unregelmäßigkeiten vor, so wird hierdurch die Wegnahme des Schiffs gerechtfertigt. Werden die Schiffspapiere zwar in Ordnung befunden, ergibt sich jedoch der Verdacht eines Betrugs, so muß dieser vom Nehmer des Schiffs bewiesen werden. Wie bei den Erzeugnissen des Grund und Bodens, so ist auch bei den Schiffen für ihren feindlichen Charakter im Krieg einzig und allein der Umstand maßgebend, daß das Land, welchem sie angehören bzw. dessen Flagge sie führen, sich zur Zeit ihrer Ausbringung im tatsächlichen Besitz des Feinds befindet. Aus dem gleichen Grund werden auch ursprünglich feindliche Häfen, welche der feindlichen Hoheit durch die Kriegsergebnisse zeitweilig entzogen sind, nicht als feindlich betrachtet.

Zu mannigfachen Streitigkeiten führte der Verkauf feindlicher Schiffe an Neutrale. Die Londoner Seekriegsrechtskonferenz hat nunmehr die Frage wie folgt geregelt: Vor der Beginn der Feindseligkeiten erfolgte Verkauf eines feindlichen Schiffes ist gültig, falls nicht bewiesen wird, daß dieser Verkauf nur herbeigeführt wurde, um den Folgen als feindliches Schiff zu entgehen. Dies wird vermutet, wenn sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord befindet und das Schiff die Nationalität des Kriegführenden weniger als 60 Tage vor Ausbruch der Feindseligkeiten verloren hat. Gegenbeweis ist zulässig. Ist dagegen der mehr als 30 Tage vor Kriegsbeginn erfolgte Übergang unbedingt und vollständig, entspricht er der Gesetzgebung der beiden Länder und ist die Veräußerung über das Schiff nicht mehr in denselben

Händen wie vor dem Übergang geblieben, so spricht eine unwiderlegliche Vermutung für die Gültigkeit des Verkaufs. Der nach Beginn der Feindseligkeiten erfolgte Übergang ist nichtig, wenn nicht bewiesen wird, daß dieser Verkauf nicht herbeigeführt wurde, um den Folgen als feindliches Schiff zu entgehen. Jedoch spricht eine unwiderlegliche Vermutung für die Nichtigkeit, wenn der Übergang während der Fahrt oder in einem blockierten Hafen erfolgt, wenn ein Rückkaufrecht vorbehalten ist, oder wenn die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Geseßgebung der geführten Flagge abhängt (Art. 55/56).

Kein Gegenstand des Seebeuterechts sind die auf wissenschaftlichen Expeditionen befindlichen feindlichen Schiffe, sofern und soweit sie sich nur ihrer friedlichen kulturellen Aufgabe widmen. Gleiches gilt von den mit religiösen oder philanthropischen Aufgaben betrauten Schiffen (zweite Haager Konf., Art. XI, Art. 4). Einer besondern Exemption von dem Seebeuterecht erfreute sich nachweisbar schon seit dem 16. Jahrh. das Fischereigewerbe. Diese Exemption wird von der heutigen Völkerrechtsdoktrin als allgemein geltendes Gewohnheitsrecht anerkannt und erstreckt sich auf die Fischereifahrzeuge und die Fischereigeräte aller Art sowie auf den Fang. Eine Kontroverse bestand darüber, ob sich die Exemption des Seeisfischergewerbes auch auf die Großseefischerei erstreckt. Das zitierte Abkommen der zweiten Haager Konferenz hat nunmehr ausdrücklich die Befreiung der ausschließlich der Küstenfischerei (also nicht dem Großbetrieb) oder der Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihres Geräts, ihrer Takelage, ihres Schiffsgeräts und ihrer Ladung ausgesprochen (Art. 3). Diese Exemption ist selbstverständlich an die Voraussetzung geknüpft, daß die Fischer sich jeder Teilnahme an den Feindseligkeiten enthalten. Auch an der feindlichen Küste gescheiterte oder in Seenot befindliche Kauffahrtsschiffe und die an Bord derselben befindlichen Güter sind der Wegnahme entzogen.

Die Postschiffe und die Postgüter waren bisher vom Seebeuterecht von Rechts wegen nicht eximiert; ihre Exemption war nur eine Folge spezieller Vereinbarungen zwischen den einzelnen Staaten oder der in den Landesgesetzen derselben enthaltenen Bestimmungen. Das obige Abkommen hat dann aber die Unverletzlichkeit der auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen amtlichen oder privaten Briefpostsendungen normiert. Nur für den Fall des Blockadebruchs soll diese Exemption keine Anwendung finden, wenn die Briefsendungen nach dem betreffenden Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen (Art. 1). Bezüglich der Unverletzlichkeit der Lazarettschiffe vgl. d. Art. Krieg (Bd III, Sp. 522).

Das Seebeuterecht beginnt mit dem Ausbruch des Kriegs (vgl. d. Art. Krieg, Abschn. V), und zwar sogar gegen solche Schiffe, die von der Eröffnung

des Kriegszustands noch nicht unterrichtet sind. Seit Mitte des 19. Jahrh. (Krimkrieg) ist es jedoch üblich geworden, den feindlichen Schiffen bei Ausbruch eines Kriegs eine gewisse Frist, gewöhnlich sechs Wochen, zu gewähren, um sich und ihre Ladungen in Sicherheit zu bringen. Auch die zweite Haager Konferenz hat in dem Abkommen VI die bisherige Übung nicht als Rechtsregel hinstellen, sondern nur die Beobachtung derselben empfehlen können (Art. 1). Dagegen hat sie eine Milderung des bisherigen Rechtszustands insofern herbeigeführt, als sie vorschreibt, daß feindliche Handelschiffe, denen die Erlaubnis zum Verlassen des Hafens verweigert wird, oder die insolge höherer Gewalt den Hafen nicht verlassen können, nicht mehr dem Recht der Wegnahme unterliegen, sondern nur bis zum Ende des Kriegs mit Beschlag belegt oder aber gegen Entschädigung angefordert werden dürfen (Art. 2). Gleiches gilt von den Schiffen, die in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf hoher See getroffen werden, sowie von den feindlichen Waren an Bord dieser wie jener Schiffe (Art. 3/4). Das Seebeuterecht erlischt mit dem Friedensschluß; es ist suspendiert während eines allgemeinen sowie während eines jeden besondern Waffenstillstands, der sich auch auf die Aktion der Seestreitkräfte erstreckt.

Die Ausübung des Seebeuterechts oder die Wegnahme des feindlichen Privateigentums auf dem Meer kann durch Kriegsschiffe oder Kreuzer, durch von den Kriegsparteien autorisierte Kaper (vgl. diese Art.) und durch Landstreitkräfte mittels Aktion vom Ufer aus erfolgen, und zwar innerhalb der Grenzen desjenigen Gebiets, auf welchem der Seekrieg ohne Verletzung der Rechte dritter Staaten geführt werden kann. Will ein Kriegsschiff ein Privatschiff als Prise aufbringen und wegnehmen, so muß es dessen Charakter prüfen, was dadurch geschieht, daß es das betreffende Handelschiff durch einen blinden Schuß zur Entfaltung seiner Nationalflagge sowie zum Weidrehen oder Stoppen, d. h. zum Innehalten seines Laufs auffordert. Leistet das Schiff dieser Aufforderung keine Folge, so kann es verfolgt und, wenn es sich tatsächlich widersetzt, schon deshalb aufgebracht und weggenommen werden (vgl. d. Art. Durchsuchungsrecht, Bd I). Bezüglich des Zeitpunkts, in welchem die Prise als gemacht anzusehen ist, d. h. in das Eigentum des Nehmestaats bzw. des Nehmers übergeht, galt ehemals der Grundsatz des römischen Rechts, daß das Eigentum an der Prise (Beute) mit der vollendeten ausschließlichen Besitzergreifung oder mit deren Verbringung in Sicherheit erworben werde. Später wurde teils durch Landesgesetze teils durch Verträge als Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an der Prise eine Bestdauer von 24 Stunden verlangt.

Das moderne Völkerrecht knüpft den Eigentumsverlust an die zwei Voraussetzungen: 1) daß der Kaptor das genommene Schiff oder Gut in unbestrittenem Besitz hat; 2) daß das Eigentum

des genommenen Schiffs oder Guts dem Raptor durch Urteil des kompetenten Prijsengerichts zugesprochen worden ist. Was insbesondere die erste Voraussetzung anbelangt, so ist eine förmliche Besignahme nicht unbedingt notwendig. Streicht der Kapitän eines angehaltenen Schiffs dessen Nationalflagge, weil er weiß, daß es der Wegnahme unterworfen ist, so gilt dies als Übergabe des Schiffs an den Raptor, und zwar auch dann, wenn dieser keine Leute auf das Schiff entsendet, um dasselbe in Besitz zu nehmen. Gleichergestalt gilt es als Wegnahme, wenn der Raptor das Schiff nötigt, in einen Hafen des Nehmeistaats oder eines Verbündeten desselben einzulaufen. In der Regel erfolgt aber die Besignahme dadurch, daß der Raptor nach Konstatierung des feindlichen Charakters des Schiffs dieses in Beschlag nimmt, um es wegzuführen und von dem zuständigen Prijsengericht aburteilen zu lassen. Zu diesem Ende wird ein Protokoll über die Gründe und die näheren Umstände der Aufbringung aufgenommen, ein Inventarium, das vom Befehlshaber des Kreuzers und dem Kapitän des aufgebrachten Schiffs zu unterzeichnen ist, angefertigt und ein Offizier mit der zureichenden Mannschaft an Bord des aufgebrachten Schiffs entsendet, um dieses in den nächsten Hafen des Nehmeistaats zu bringen und daselbst aburteilen zu lassen. Versügt der Raptor nicht über genügende Mannschaft hierzu, so kann er sich vom Kapitän des aufgebrachten Schiffs das schriftliche Versprechen geben lassen, allein das Schiff in den ihm bezeichneten Hafen zu führen. Der Befehlshaber eines Kreuzers, der ein Schiff aufgebracht hat, hat unter persönlicher Verantwortung darüber zu wachen, daß von dessen Ladung und Zubehör nichts gelöst, verkauft, vertauscht oder auf irgend eine andere Weise entfernt werde oder verloren gehe; er hat im Verein mit dem Kapitän oder dem Steuermann des aufgebrachten Schiffs dessen Ladung, soweit es tunlich ist, unter Siegel und Verschluss zu legen. Die Schiffspapiere und das Inventarium sind in einem Konvolut mit dem Amtssiegel des Kreuzers und dem Siegel des Kapitäns des aufgebrachten Schiffs zu verschließen und an die kompetente Behörde des Nehmeistaats zu adressieren.

Eine Vernichtung der Prije ist nur im Nothfall, d. h. nur dann gestattet, wenn die Überführung der Prije in einen sichern Hafen nicht ohne erhebliche Gefahr sich ermöglichen oder durch die Erhaltung der Prije die eigne Sicherheit des Nehmers gefährdet würde. Wird zur Vernichtung der Prije geschritten, so ist deren Besatzung die Möglichkeit zu geben, ihr Leben zu retten, und soweit es tunlich ist, deren Ladung zu bergen. Da jede Nehrung bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit der prijsengerichtlichen Beurteilung und Entscheidung bedarf, so muß der Raptor die Papiere einer vernichteten Prije zum Zweck der Beweisführung darüber, daß er das betreffende Schiff mit Recht als ein feindliches betrachtete und behandeln konnte,

aufbewahren. Fällt das Prijsengericht ein freisprechendes Urteil, so muß der Nehmeistaat den Eigentümer der vernichteten Prije schadlos halten.

Ein genommenes Schiff kann vor seiner Aburteilung durch das kompetente Prijsengericht durch einen zwischen seinem Kapitän und dem Kreuzer oder Kaper freiwillig abgeschlossenen sog. Loslassungs- oder Kanzionierungsvertrag (contrat de rachat, billet de rançon, ransom bill) losgekauft werden, sofern der Abschluß solcher Verträge nicht durch den Nehmeistaat ausdrücklich untersagt ist.

Wird eine Prije vor deren Beurteilung durch das zuständige Prijsengericht von einem Kreuzer oder Kaper des Gegners des Raptors oder eines seiner Verbündeten wiedergenommen, so heißt das wiedergenommene Schiff eine Reprije und muß, da der Raptor das Eigentum an der Prije noch nicht erworben hat und der Refaptor durch die Wiedernahme nicht mehr Recht erwerben kann, als der Raptor selbst hatte, dem bisherigen Eigentümer zurückgegeben werden. Die Zurückgabe an den Eigentümer erfolgt in der Regel gegen Bezahlung einer Belohnung für die Befazung des Kreuzers bzw. einer Prämie und der Kosten an den Kaper. Entgegen diesem wohl einzig richtigen Grundsatz, welcher auch von der neuesten Praxis der Vereinigten Staaten von Amerika befolgt wurde, galt bis in die neuere Zeit als Voraussetzung des Rechts der Reprije, daß das genommene feindliche Schiff oder Gut noch nicht derartig in Sicherheit gebracht war, daß es nicht unmittelbar, d. h. bei Gelegenheit derselben Aktion oder im Anschluß an dieselbe, wiedergenommen werden konnte. Später wurde das Recht der Reprije nach einem 24stündigen oder anderweitig der Zeit nach begrenzten Besitzstand als ausgeschlossen erachtet. Erfolgt die Wiedernahme einer Prije nach deren Beurteilung, so gilt das genommene Schiff als neue Prije, welche dem Nehmer zugut kommt und der Adjudikation bedarf.

III. **Prijsenrecht gegen die Neutralen.** Der seetriegsrechtliche Grundsatz, daß feindliches Privateigentum, welches auf offener See oder in den Eigentümern der Kriegsparteien betroffen wird, der Wegnahme unterworfen ist, begründet ein Beuterecht der Kriegsparteien an allem auf See betroffenen feindlichen Privateigentum, dieses mag in Kauffahrteischiffen oder in Waren bestehen. Da sich jedoch auf einem feindlichen Handelschiff (d. i. auf einem „unfreien Schiff“) neutrale Waren (d. i. „freies Gut“) und umgekehrt auf einem neutralen Kauffahrteischiff (d. i. auf einem „freien Schiff“) feindliche Waren (d. i. „unfreies Gut“) befinden können, so handelt es sich nun weiter noch darum, inwieweit dieses Beuterecht ausgeübt werden kann: 1) wenn nur das Schiff feindlicher Nationalität, die Ladung aber neutrales Eigentum ist, und 2) wenn nur die Ladung feindliches Eigentum, das Schiff aber ein neutrales ist. Diese Fragen, welche bis in die Mitte des

19. Jahrh. den Gegenstand zahlloser Erörterungen, Vereinbarungen und einseitiger Festsetzungen bildeten, fanden folgende verschiedene Lösungen, und zwar die erste Frage: a) Neutrales Gut auf feindlichem Schiff ist der Wegnahme unterworfen („Unfrei Schiff — unfrei Gut“) und b) dasselbe ist der Wegnahme nicht unterworfen („Unfrei Schiff — frei Gut“), und die zweite Frage: a) Feindliches Gut auf neutralem Schiff ist der Wegnahme unterworfen („Frei Schiff — unfrei Gut“), b) dasselbe ist der Wegnahme nicht unterworfen („Frei Schiff — frei Gut“) und c) dasselbe ist samt dem Schiff der Wegnahme unterworfen („Unfrei Gut — unfrei Schiff“). Diese Lösungen haben sich in drei verschiedenen Systemen der Behandlung von Flagge und Gut entwickelt, nämlich im System des Consolato del mare, im französischen System und im System der Pariser Deklaration. Das älteste dieser Systeme ist das System des Consolato del mare. Mit diesem Namen wird die Zusammenstellung der Rechtsnormen bezeichnet, welche von den Mittelmeerstaaten bereits im 13. oder 14. Jahrh. unter dem Titel „Gesetze von Barcelona“ beobachtet wurden. Das Consolato del mare, welches dem Grundsatz des *Suum cuique* gemäß einerseits die Rechte der Kriegsparteien gegen ihren Feind und anderseits die Rechte der Neutralen streng auseinanderhält, stellt die Regeln auf: 1) Feindliches Gut auf neutralen Schiffen ist der Wegnahme unterworfen („Frei Schiff — unfrei Gut“); 2) neutrales Gut auf feindlichen Schiffen ist der Wegnahme nicht unterworfen („Unfrei Schiff — frei Gut“). Diese Regeln fanden die Anerkennung der Seestaaten weit hinaus über die Grenzen des ursprünglichen Geltungsgebietes des Consolato del mare und wurden in einer Reihe von Verträgen der verschiedensten Staaten ausdrücklich bestätigt. England hielt an denselben ein halbes Jahrtausend hindurch fest und brachte dieselben bis in die neueste Zeit zu praktischer Anwendung. Ungleich weiter ging das französische System, nach welchem seit ungefähr 1400 der Grundsatz galt: „Ein feindliches Schiff wird mit allen darauf befindlichen, und zwar auch den neutralen Gütern, konfisziert“, oder: „Neutrales Gut auf feindlichem Schiff ist der Wegnahme unterworfen“ („Unfrei Schiff — unfrei Gut“).

Die mit der Handhabung des Systems des Consolato del mare sowie mit der Durchföhrung des französischen Systems verbundenen Schädigungen der neutralen Schifffahrtsinteressen hatten bereits im 17. Jahrh. dahin geführt, daß vertragsmäßig feindliches Gut (mit Ausnahme der Kriegskonterbande) auf neutralen Schiffen nach der Parömie „Frei Schiff — frei Gut“ für frei erklärt, dagegen aber das Recht der Konfiskation neutralen Guts auf feindlichem Schiff nach dem Spruch „Unfrei Schiff — unfrei Gut“ vorbehalten wurde. Hiedurch wurde die Beantwortung der Frage, ob die Konfiskation von Privateigentum

zulässig sei oder nicht, lediglich von der Flagge abhängig gemacht. Von nachhaltigem Einfluß war die Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit feindlichen Guts unter neutraler Flagge in den Vereinbarungen der ersten (1780) und der zweiten (1800) „bewaffneten Neutralität“. Erst zu Beginn des Krimkriegs (1854/56) zeigte sich auch England als Bundesgenosse Frankreichs bereit, die Grundsätze zu besolgen, welche der Kontinent schon längst als die richtigen anerkannt hatte, nämlich den Grundsatz, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut deckt („Frei Schiff — frei Gut“), sowie den Grundsatz, daß neutrales Gut auch unter Feindesflagge frei sei („Unfrei Schiff — frei Gut“), immer jedoch mit Ausnahme der Kriegskonterbande. Diese beiden Grundsätze fanden ihre allgemeine Anerkennung auf dem Pariser Kongreß von 1856, welcher mittels der Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, der fast sämtliche Staaten der europäischen Völkcrfamilie beige stimmt haben, in der zweiten und dritten Regel bestimmte: „Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware mit Ausnahme der Kriegskonterbande“ (Art. 2); „Die neutrale Ware mit Ausnahme der Kriegskonterbande ist frei unter feindlicher Flagge“ (Art. 3). Diese Regeln sind in den jüngsten Kriegen immer beobachtet und außerdem vielfach durch besondere von den Kriegsparteien bei der Kriegseröffnung erlassene Proklamationen bekräftigt worden. Zu den Fällen, in welchen nach heutigem Völkcrrecht die Wegnahme neutralen Privateigentums als statthaft gilt, gehören insbesondere die Zuföhr von Kriegskonterbande (s. d. Art. Neutralität, Bd III) und der Widerstand gegen das Anhalten, Visittieren, Durchsuchen und die saisie (s. d. Art. Durchsuchungsrecht, Bd I) sowie der Blockadebruch (s. d. Art. Blockade, Bd I).

IV. Preisengerichtsbarkcft. Während die Landbeute, sofern sie überhaupt eine rechtmäßige ist, schon durch die bloße Besitzergreifung erworben wird, erfolgt die Übertragung des Eigentums an der Preise erst durch das Urteil des zuständigen Preisengerichts. Die Preisengerichte haben den Zweck, die Ausübung des Preisrechts den Normen des positiven Völkcrrechts gemäß zu regeln. Aus diesem Grund ist jede Kriegspartei, sofern sie nicht überhaupt auf die Seebeute verzichtet, völkcrrechtlich verpflichtet, ihrem Preisverfahren durch Einsetzung von Preisengerichten den Charakter eines Rechtsverfahrens zu geben. Als zuständig gilt stets das Preisengericht des Staats, zu dessen Kriegsmacht der Nehmer gehört. Die Einsetzung von Preisengerichten ist eine kriegerische Handlung; sie kann daher nur von einer Kriegspartei erfolgen, und zwar nur auf ihrem eignen Territorium oder auf Grund besondern Übereinkommens auf dem Gebiet eines Verbündeten. Die neutralen Staaten sind weder befugt, Preisengerichte einzusetzen, noch dürfen sie gestatten, daß eine Kriegspartei auf ihrem neutralen Gebiet durch Konsuln oder Gesandte Preisen-

gerichtsbarkeit ausübe. Nur dann darf ein neutraler Staat durch seine eignen Organe eine Entscheidung in Preisensachen herbeiführen, wenn dessen Souveränitätsrechte durch Ausübung des Preisrechts seitens einer Kriegspartei verletzt worden sind. Die Preisgerichtsbarkeit wird nicht einem gewöhnlichen bürgerlichen Tribunal überwiesen, sondern durch einen besondern Gerichtshof ausgeübt, der aus Männern besteht, die vermöge ihrer speziellen Kenntnisse und persönlichen Eigenschaften ein sachkundiges und unparteiisches Urteil verbürgen. In der Regel werden Preisgerichte erster und zweiter Instanz konstituiert, deren letztere als Berufungs- oder Kassationsinstanz fungieren, sofern nicht der unten zu erwähnende Internationale Preisenhof in Tätigkeit tritt. In Preußen wurde zuerst durch die Verordnung vom 20. Juni 1864, betreffend die „Bestimmungen über das Verfahren in Preisensachen“, für die Entscheidung in Preisensachen eine besondere Behörde (Preiserrat) errichtet, gegen deren Entscheidungen die Berufung an den Oberpreiserrat stattfand. Nach dem deutschen Reichsgesetz vom 3. Mai 1884, § 1, erfolgt die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Krieg gemachten Preisen durch besondere Behörden (Preisgerichte); die Bestimmung des Sitzes des Preisgerichts, seine Bildung, das Verfahren und das Verhältnis zu andern Behörden überläßt der § 2 dieses Gesetzes der kaiserlichen Verordnung.

Die Grundlage des preisgerichtlichen Verfahrens bildet das vom Nehmer über die Gründe und die näheren Umstände der Aufbringung aufgenommene Protokoll. Das Verfahren selbst ist in den verschiedenen Staaten verschieden und zerfällt in das Vorverfahren, das in der Regel in demjenigen Hafenplatz stattfindet, nach welchem die Prise gebracht worden ist, und in das Hauptverfahren vor dem Preisgericht. Dasselbe ist nach bisherigem Recht ein Reklameprozeß, d. h. es beruht auf dem höchst ungerechten Grundsatz, daß die durch die Aufbringung des Schiffs unmittelbar betroffenen Interessenten die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme, soweit diese nicht unzweifelhaft klar zutage liegt, zu beweisen haben. In Konsequenz dieses Prinzips können daher die als verdächtig aufgebrachten Schiffe schon als gute Preise erklärt werden, sobald der gegen sie vorliegende Verdacht nicht beseitigt wird. Da die Aufgabe der Preisgerichte trotz ihrer nationalen Zusammenfassung eine internationale ist, so haben diese bei der Entscheidung über die Legalität einer Prise die Normen des positiven Völkerrechts als Richtschnur zu nehmen. Die von den einzelnen Staaten in Ansehung des Preisrechts und der Preisgerichtsbarkeit etwa erlassenen Gesetze und Reglements sind lediglich als Kodifikation der einschlagenden, vom betreffenden Staat als zu Recht bestehend anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze anzusehen, dürfen diesen daher nicht widersprechen.

Hier hat nun die zweite Haager Konferenz 1907 in entscheidender Weise eingegriffen, indem sie durch das Abkommen XII des ständigen Internationalen Preisenhof als oberste Instanz für die Preisensachen aller Länder schuf und dem Verfahren eine neue prinzipielle Grundlage gab. Damit ist, zumal durch die Londoner Seekriegsrechtskonferenz die wichtigsten Punkte des materiellen Preisrechts geregelt wurden (vgl. d. Art. Krieg, Abschn. IV, 2, d und d. Art. Neutralität passim), einmal eine unparteiische Rechtsprechung garantiert, sodann die Möglichkeit gegeben worden, eine Reihe völkerrechtlicher Streitigkeiten, die aus Anlaß eines Seekriegs zwischen Neutralen und Kriegsführenden über die Ausübung des Wegnahmerechts auszuberechnen pflegen, künftig im Weg eines geordneten internationalen Verfahrens zum Austrag zu bringen. Maßgebender Grundsatz für das ganze Preisverfahren ist nunmehr, daß nicht die Illegalität der Preise zu beweisen, sondern im Gegenteil die Rechtmäßigkeit der Wegnahme darzutun ist (Art. 1). Nicht mehr das Landesrecht ist entscheidend, sondern in erster Linie ein etwaiger internationaler Vertrag zwischen den Parteilstaaten, in zweiter Linie die Regeln des Völkerrechts, in letzter Linie die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit (Art. 7). Damit ist dem Internationalen Preisenhof die weitrtragende Befugnis erwachsen, das Seekriegsrecht nach den Forderungen von Recht und Humanität weiterzubilden. Nach dem Abkommen sind in erster Instanz die nationalen Preisgerichte zuständig. Nur falls diese binnen zwei Jahren keine endgültige Entscheidung treffen, kann der Preisenhof unmittelbar angerufen werden (Art. 2 u. 6). Sonst ist dieser nur Berufungs- oder Revisionsinstanz, und zwar für Entscheidungen der nationalen Gerichte über neutrale Preisen, über feindliche Preisen nur in bestimmten Fällen (Art. 3). Der Refus kann eingelegt werden von den unmittelbar Beteiligten, d. h. einer neutralen Macht oder einer neutralen oder feindlichen Privatperson, aber auch von den neutralen oder feindlichen Nebenbeteiligten, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben (Art. 4/5). Erklärt sich der Preisenhof für die Legalität der Wegnahme, so ist mit Schiff und Ladung nach den Gesetzen der nehmenden Kriegsmacht zu verfahren. Verneint er sie, so ordnet er die Rückgabe an und setzt die Höhe des Schadenersatzes und bei etwaigem Verkauf bzw. Zerstörung der Preise die zu gewährende Entschädigung fest (Art. 8). Die Vertragsmächte übernehmen die Pflicht, sich derartigen Entscheidungen nach Treu und Glauben zu unterwerfen und ihnen möglichst bald nachzukommen (Art. 9). Der Internationale Preisenhof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern, und zwar nur aus hervorragenden Rechtsgelehrten, die von den Vertragsmächten auf 6 Jahre ernannt werden. Doch können die Parteien einen höheren Seesoffizier mit beratender Stimme entsenden. Besetzt wird der Preisenhof mit 15 Richtern. Er hat seinen Sitz

im Haag und kann ihn nur mit Zustimmung der Parteien verlegen (Art. 16/27). Eingehende Bestimmungen regeln das Verfahren, das dem in Schiedsachen ähnlich gestaltet ist (vgl. d. Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Bd II). Die Beratungen sind geheim, nur das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet (Art. 28/50).

Der Spruch in Preisensachen kann lauten: 1) lediglich auf Freigabe, wenn zwar eine Neutralitätsverletzung seitens des aufgebrachten Schiffs tatsächlich nicht vorliegt, die Ausbringung des Schiffs jedoch durch Umstände veranlaßt wurde, welche dasselbe *prima facie* verdächtig machen; 2) auf Freigabe mit Schadloshaltung, welche grundsätzlich dann erfolgen sollte, wenn anerkannt werden muß, daß die Ausbringung ohne hinreichenden Grund erfolgt ist oder doch der Raptor sich ohne konkurrierende Schuld des genommenen Schiffs einer unabweisbaren Pflichtverletzung schuldig gemacht hat; 3) auf teilweise Verurteilung, d. i. auf Verurteilung der Ladung oder eines Teils derselben ohne das Schiff oder auf Verurteilung des Schiffs ohne die Ladung; 4) auf Verurteilung von Schiff und Ladung. Lautet das Urteil lediglich auf Freigabe, so fallen die Kosten dem Reklamanten (Angeschlagten) zur Last. In Ansehung der Frage, ob sich der Reklamant, dem ein Anspruch auf Entschädigung einzuräumen ist, an den Nehmer oder an den Nehmerstaat zu halten habe, besteht weder in der Theorie noch in der Praxis irgendwelche Übereinstimmung. Das Urteil wird rechtskräftig, wenn gegen dasselbe wegen Erschöpfung des Instanzenzugs oder wegen Verabstämung der für die Einlegung eines Rechtsmittels bestimmten Frist kein solches zulässig ist. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Das preisengerichtliche Verfahren hört mit dem Friedensschluß nicht auf. Denn wenn auch das Preisrecht endigt, so kann die vorher erfolgte Wegnahme weiter verfolgt werden. Doch werden vielfach im Friedensvertrag Bestimmungen über die schwebenden Preisrechtsstreitigkeiten getroffen.

Die Vollstreckung eines kondemnierenden Urteils geschieht durch den öffentlichen Verkauf der Preise bzw. (wenn etwa ein Verkauf schon vor der erfolgten Entscheidung stattgefunden hat) durch definitive Einziehung des Erlöses. Die durch ein rechtskräftiges Urteil des zuständigen Preisengerichts kondemnierten Preise können auch an einem neutralen Platz verkauft werden. Der neutrale Staat ist jedoch berechtigt, den Verkauf von Preisen und Preisengütern in seinem Gebiet zu unterjagen. Eine Verletzung der Neutralitätspflicht würde unter allen Umständen vorliegen, wenn die neutrale Regierung den Verkauf von Preisen und Preisengütern vor deren rechtskräftiger Verurteilung zulassen wollte. Die einzige diesfallige Ausnahme bildet nur der Fall, in welchem es sich um den Verkauf eines reparaturunfähigen Schiffs oder einer dem Verderben unterliegenden Ladung handelt. In einem solchen Fall kann aber die neu-

trale Regierung Sicherstellung für den Wert verlangen. Von dem Erlös der Preise fließt ein Teil in die Staatskasse, der andere Teil kommt der Besatzung des Nehmers bzw. dem Nehmer zugute. Die Regeln über die Repartition entbehren eines böfserrechtlichen Charakters. Mehrfach findet sich die landesrechtliche Bestimmung, daß die Offiziere und die Mannschaft des Kreuzers, welcher die Preise aufgebracht hat, den Anspruch auf zwei Drittel des Reinerlöses haben.

Literatur. Vgl. darüber die in Art. Krieg u. Neutralität (Bd III) zitierten allgemeinen u. speziellen Werke. [Reich, rev. Übers.]

Privatbeamte. I. Begriff, Privatbeamtengruppen, Zahl der Privatbeamten.

Im Jahr 1907 hielt Gustav Schmoller bei Gelegenheit des 8. evangelisch-sozialen Kongresses eine Rede über die Frage: „Was verstehen wir unter Mittelstand? Hat er im 19. Jahrh. zugenommen?“ In seinen Ausführungen kam er zu folgendem Resultat: „Von 1850 bis zur Gegenwart siegt die moderne Technik, der moderne Verkehr, der Großbetrieb, und die ganze soziale Schichtung ändert sich. Der ländliche und gewerbliche Lohnarbeiterstand erhält eine ganz andere Bedeutung und nimmt zahlreiche Elemente des sinkenden Mittelstands in sich auf. Aber der deutsche Bauernstand behauptet sich nicht bloß, sondern nimmt neuestens wieder zu. Der Kleinhandwerksbetrieb geht in vielen Gewerbebezügen zugrunde, aber er erhält sich teilweise als Mittelbetrieb, und die Zahl der Meister nimmt auf dem Land und in den Kleinstädten noch zu.... Die Handelsbetriebe haben sich in ihrer sozialen Struktur nicht sehr geändert. Daneben haben andere Gruppen des Mittelstands sehr zugenommen: das höhere Verwaltungspersonal der Unternehmungen und die liberalen Berufe. Ein Teil der besser bezahlten Arbeiter (Werkmeister usw.) bilden einen neuen Mittelstand.“

Schon auf der Versammlung selbst wurde Widerspruch laut, daß man von einem Mittelstand spreche, der Vorstellungen von einer materiellen und sozialen Lage der hier in Frage kommenden Schichten erwecken müsse, die der Wirklichkeit nicht entsprächen. In der Tat versteht man wohl gemeinhin unter Mittelstand eine in „ständigen“, festen Existenzverhältnissen lebende Bevölkerungsschicht, die fern von Armut und Reichtum, ohne allzu große Erschütterungen befürchten zu müssen, ihres Schicksals Schmiech ist. Heute ist man sich denn auch klar darüber, daß eher noch die in starken Organisationen zusammengeschlusenen „besserbezahlten Arbeiter“ als die Mehrzahl des technischen und kaufmännischen Personals der Unternehmungen wirtschaftlich und sozial so gestellt sind, daß man sie ohne Bedenken zum Mittelstand rechnen darf. Das Schlagwort vom „neuen Mittelstand“ ist infolgedessen mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Privatbeamtenfrage

und die Privatbeamtenbewegung lenken statt dessen die Aufmerksamkeit auf sich.

Der Begriff „Privatbeamte“ läßt sich nicht so umgrenzen, daß damit gleichzeitig den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen gedient ist. Die wissenschaftlich gelungenste Definition ist wohl diejenige Stier-Somlos, der folgende Formulierung vorschlägt: „Personen, die nicht als öffentliche Beamte anzusehen, in wirtschaftlich dauernder Abhängigkeit sich befinden, gegen Gehalt beschäftigt sind und ausschließlich oder überwiegend geistige Tätigkeit vollziehen, sind Privatbeamte.“ Diese Definition ist schon in sich unbestimmt genug, sie muß sich aber zudem noch den Vorwurf gefallen lassen, daß „sie sich mit dem Leben nicht deckt“; namentlich müssen derartige Definitionen versagen bei der ersten und wichtigsten Anwendung, bei der Antwort auf die Frage: Wer gehört zu einer Privatbeamtenversicherung im Gegensatz zur Arbeiterversicherung? Tatsächlich will die Privatbeamtenbewegung alle die Personen umfassen, die weder als öffentliche Beamte, noch als Arbeiter, noch in selbständig leitender Stellung (z. B. als Direktor einer Aktiengesellschaft) gegen Gehalt tätig sind. Es handelt sich dabei um eine Vielheit von Stellungen, der irgend eine fest begrenzte Begriffsbestimmung nie gerecht werden kann.

Eine Übersicht über die einzelnen in Frage kommenden Berufsgruppen bietet eine Spezifizierung, die im Auftrag der Gesellschaft für soziale Reform angefertigt wurde. Es werden da unterschieden:

A. Kaufmännische Angestellte: 1) Kontorpersonal, 2) Verkäufer, 3) Lageristen, 4) Angestellte im Fracht- und Exportgeschäft, 5) Buchhandlungsgeshilfen, 6) Handlungsreisende, 7) Bankbeamte, 8) Angestellte in Warenhäusern, 9) Angestellte in Konsumvereinen, 10) Versicherungsbeamte, 11) Handlungsgeschilfen.

B. Technische Angestellte: 12) industrielle Techniker (Maschinen- und Elektrotechniker), 13) Bantechner, 14) Chemiker, 15) Zudertechniker und verwandte Berufe, 16) Werkmeister, 17) Bergbeamte, 18) jeemännische Angestellte, 19) Seemaschinenisten, 20) Angestellte von Privateisenbahnen, 21) Brennmeister, 22) Bran- und Malzmeister, 23) Faktoren, 24) Zeichner, 25) Zugschneider, 26) Techniker im Gemeindedienst, 27) Techniker im Staatsdienst (besonders Eisenbahntechniker).

C. Landwirtschaftliche Beamte: 28) Güterbeamte, 29) Forstbeamte, 30) Trichinen- und Fleischbeschauer.

D. Bureaubeamte: 31) Rechtsanwaltsbeamte, 32) Beamte der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw., 33) Bureaubeamte der Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Vereine usw.

E. Liberale Berufe: 34) Lehrer, 35) Organisten, 36) Erchefermusiker, 37) Schauspieler, 38) Chorporsonal, 39) Redakteure, 40) Volkswirte, 41) Apotheker, 42) Ärzte, 43) weibliche Hausbeamte.

Jedenfalls muß von vornherein festgehalten werden, daß es keinen einheitlichen Stand der Privatbeamten gibt. Nach Tätigkeit, nach Rang-

stellung, nach Bildung, nach Herkunft, nach Einkommen gibt es so sehr viele und große Unterschiede, daß die Privatbeamtenbewegung eine Massenbewegung ähnlich der Arbeiterbewegung wohl nie werden kann. Daran ändern auch die Tatsachen nichts, daß ziffermäßig die Privatbeamten eine nicht unbedeutliche und stark steigende Quote der Erwerbstätigen bilden. Leider läßt sich an Hand der Berufsstatistik des Deutschen Reichs die Zahl der Privatangestellten nicht genau verfolgen. Bei der letzten Berufszählung wurden unterschieden

a) Selbständige, b) Angestellte, c) Arbeiter; die Gruppe b) erfaßt aber nicht sämtliche unter den heutigen Begriff „Privatbeamte“ fallende Angestellte. Immerhin lassen die jetzt vorliegenden Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907 beachtenswerte Schlüsse über die Zunahme der Privatangestellten ziehen. Ein Vergleich der unter Gruppe b „Angestellte“ in den Jahren 1882, 1895 und 1907 gezählten Erwerbstätigen sowie der Berufszugehörigen (d. h. Erwerbstätige, ihre Angehörigen und die von ihnen im häuslichen Dienst Beschäftigten zusammengekommen) ergibt nach den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ folgendes Bild:

Berufsabteilung	Jahr	Von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs entfielen auf die Angestellten	
		Erwerbstätige im Hauptberuf	Berufszugehörige
A) Landwirtschaft, Gärtnerei und Viehzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	1907	98 812	247 849
	1895	96 173	251 224
	1882	66 644	207 966
B) Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	1907	686 007	1 732 347
	1895	263 745	751 142
	1882	99 076	271 320
C) Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	1907	505 909	1 087 453
	1895	261 907	617 616
	1882	141 548	350 579

Die Zu- oder Abnahme der Angestellten in den Jahren 1895 1907, 1882/95 und 1882/1907 zeigt die Tabelle auf Sp. 353 f (Zu- [+]) bzw. Abnahme [—]; hier bedeutet die Reihe für 1907: Zu- bzw. Abnahme 1907 gegen 1895, 1895: Zu- bzw. Abnahme 1895 gegen 1882, 1882: Zu- bzw. Abnahme 1907 gegen 1882).

II. Soziale Stellung und Lage der Privatbeamten. Ursachen der Privatbeamtenbewegung. Zu sehr wesentlichen Punkten unterscheidet sich die Tätigkeit des Privatbeamten, wenn man von den allerniedrigsten Funktionen der untersten Schichten absteht, von der Tätigkeit des Arbeiters. Es handelt sich vorwiegend um geistige und organisatorische Arbeit, die unzweifelhaft für den endlichen geschäftlichen Erfolg wichtiger ist als die körperliche Arbeit. Der Wert dieser überwiegend geistigen Arbeit läßt sich aber nicht äußerlich wie das Ergebnis der körperlichen Arbeit (Zeitlohn, Wertlohn) messen. Dazu kommt, daß die Qualitätsunterschiede bei dieser Art Arbeit sehr

Berufsabteilung	Jahr	Erwerbstätige im Hauptberuf		Berufsangehörige	
		Grundzahl	%	Grundzahl	%
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	1907	+ 2 639	+ 2,74	— 3 375	— 1,34
	1895	+ 29 529	+ 44,31	+ 43 258	+ 20,80
	1882	+ 32 168	+ 48,27	+ 39 883	+ 19,18
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe . . .	1907	+ 422 262	+ 160,10	+ 951 205	+ 130,62
	1895	+ 164 669	+ 166,20	+ 479 822	+ 176,84
	1882	+ 586 931	+ 592,40	+ 1 461 027	+ 538,48
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	1907	+ 244 002	+ 93,16	+ 489 837	+ 76,07
	1895	+ 120 359	+ 85,03	+ 267 037	+ 76,17
	1882	+ 364 361	+ 257,41	+ 736 874	+ 210,18

viel größer, aber auch sehr viel schwerer feststellbar sind als die Qualitätsunterschiede bei der körperlichen Arbeit. Allerdings ist der hier berührte Unterschied heute nicht mehr so groß, wie man prima facie glauben sollte. „Sich unabhängig machen von bestimmten Personen“, das ist ein oberster Grundsatz moderner Geschäftspraxis; man bemüht sich, wie die körperliche so auch die Kopfarbeit zu schematisieren, damit auch hier der einzelne ohne jede Schwierigkeit durch einen andern ersetzt werden kann. Man denke an die Tätigkeit der Bureaubeamten, etwa in einer großen Bank, die jahrelang immer nur ein bestimmtes Buch oder Konto zu führen haben. Ebenso sind die meisten Techniker nur „Teilarbeiter in einem engen Spezialgebiet“. Diese Arbeitsteilung hat sozial alle die Nachteile, die mit der Arbeitsteilung bei der Handarbeit verbunden sind. Sie ist auch eine Hauptursache dafür, daß wir eine Privatbeamtenbewegung haben, und diese Bewegung wird wieder, ähnlich wie die Arbeiterbewegung, die Mechanisierung des Arbeitsprozesses beschleunigen.

In Verbindung mit der riesigen Ausdehnung der volkswirtschaftlichen Produktion ist die größere Spezialisierung der Arbeit auch Grund dafür, daß der Prozentsatz der Angestellten gegenüber den Hand- und Maschinenarbeitern so stark und rasch steigt. Nach einem 1906 von Dechselhäuser gehaltenen Vortrag auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure kamen damals auf 1000 Arbeiter 33/38 Beamte in Stahl- und Hüttenwerken, 56/66 in Spinnereien, 83/100 in Webereien, 62/125 in Schiffswerften, 80/250 in Maschinenfabriken, 140/165 in chemischen Fabriken. Für das Verhältnis zwischen Arbeitern und Beamten in der Elektrizitätsindustrie macht Dechselhäuser keine Angaben. Lüdemann nimmt an, daß in diesem umfangreichen Zweig unserer industriellen Produktion auf 3/5 Arbeiter ein Angestellter kommt. Dieser großen Nachfrage steht aber ein noch viel größeres Angebot gegenüber. Trotz der größeren sozialen und materiellen Wertschätzung, die unzweifelhaft, namentlich im Lauf des letzten Menschenalters die körperliche Arbeit gefunden hat, gilt sie doch immer noch als minder fein gegenüber der geistigen Arbeit. Die Folge ist, daß ein starker Strom von Arbeitsuchenden sich den technischen und kaufmännischen Bureaus zuwendet mit der naturgemäßen Folge, daß an Bezahlung und Behandlung recht geringe Ansprüche

gestellt werden, wenn man nur siegreich aus der Konkurrenz hervorgeht. Überaus charakteristisch ist eine Äußerung des amerikanischen Konjunkturs Harris in Mannheim, der vor einigen Jahren an seine Regierung amtlich berichtete: „Das Deutsche Reich bildet eine Klasse von Gebildeten heran, für die es keine Beschäftigung zu angemessenem Einkommen hat, da das Gesetz von Angebot und Nachfrage hier wie überall angewandt werden kann. . . . Es besteht ein künstlich geschaffenes Proletariat, und die verschiedenen Industrien sind außerstande, diese überflüssigen Kräfte zu bezahlen.“ Der sog. neue Mittelstand steht hinsichtlich „wirtschaftlicher Unabhängigkeit, Wertung der geistigen Leistung, Freiheit des Handelns“ dem Unternehmertum gegenüber ungünstiger als die Arbeiterklasse, so urteilt der Sozialdemokrat Heine in den Sozialistischen Monatsheften (1908, S. 926).

Das, was an Tatsachenmaterial vorliegt, scheint solche pessimistischen Urteile zu rechtfertigen. Im Okt. 1903 veranlaßten Organisationen der Privatangestellten zur besseren Aufklärung über die wirtschaftliche Lage dieser Berufskreise statistische Erhebungen. Von 200 000 ausgegebenen Fragebogen wurden 157 390 beantwortet. Das Reichsamt des Innern ließ die Fragebogen bearbeiten, wobei 154 843 Fragebogen als brauchbar erklärt wurden, d. h. für die statistischen Feststellungen kamen die Antworten von rund 25% derjenigen 622 000 Personen in Betracht, die nach der Berufsstatistik von 1895 als Privatangestellte in Landwirtschaft, Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Handel und Verkehr zu gelten haben. So dürfte auch das Resultat der Enquete ist, und so vorsichtig man sein muß, wenn man aus dem Zahlenmaterial allgemeine Schlussfolgerungen ziehen will, es ergibt sich doch jedenfalls daraus, daß die materielle Lage der Privatangestellten sehr viel zu wünschenswert übrig läßt. Die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift stellt als Ergebnis der Erhebungen folgendes Resultat fest (s. Tabelle auf Sp. 355).

Eine Statistik Dr Saedels über die Lage der technischen Privatbeamten Großberlins hat ergeben, daß sich das Einkommen der technischen Privatangestellten im Jahr 1906 bei 4,5% auf weniger als 1200 M belaufen, 32,61% hatten 1200/1800 M, 30,38% 1800/2400 M, 14,18% 2400/3000 M, 8,09% 3000/3600 M und 9,86% 3600 M und darüber. Das durchschnitt-

Einkommensstufen	Anzahl der befragten Privatangestellten in nebenberuflichen Einkommensstufen			
	überhaupt		von 100 der Gesamtzahl	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unter 1000 M.	4 777	1860	3,18	38,86
1000 bis unter 1250 M.	17 235	1410	11,49	29,45
1250 " " 1500 "	18 568	693	12,37	14,48
1500 " " 1800 "	23 871	466	15,91	9,61
1800 " " 2100 "	24 410	202	16,27	4,22
2100 " " 2400 "	17 155	61	11,43	1,27
2400 " " 2700 "	15 354	47	10,17	0,98
2700 " " 3000 "	6 239	1	4,16	0,02
3000 " " 3600 "	10 016	16	6,57	0,33
3600 M und darüber ohne Angabe	11 544	3	7,69	0,10
	987	32	0,96	0,68

liche Einkommen betrug 2228,29 M. Dabei ist aber das zu beachten, was Karl Schlich in einem Aufsatz über die wirtschaftliche Lage der technischen Privatangestellten betont, daß diese Ziffer nur deshalb einen sehr bedingten Wert hat, weil eine große Anzahl Auskunftsgebender über ihre Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht haben, „diese unbekannteren Fälle sind nach allen Kriterien unzweifelhaft den unteren Einkommensrubriken zuzuzählen“. Auf der andern Seite haben verschiedene relativ größere Einkommen den Durchschnitt wesentlich in die Höhe getrieben. Die Statistik stellt Einkommen fest von 16400, 13200, 10800 M, nicht weniger als 6 von 10000 M usw. Das ist zugleich eine neue Bestätigung der Behauptung, daß die Lage der Privatangestellten sehr viel weniger gleichartig ist als die Lage der Arbeiter. Auf Grund einer von dem Deutschen Technikerverband 1907 veranstalteten Erhebung konnte festgestellt werden, daß fast die Hälfte der in der Erhebung mit einbezogenen Maschinen- und elektrotechnischen Beamten in den verschiedensten Altern stehend auf ein gleiches oder gar geringeres Einkommen angewiesen sind als die Metallarbeiter.

Ein rein zahlenmäßiger Vergleich der Einkommensverhältnisse der Arbeiter einerseits und der Privatbeamten andererseits würde aber ein unrichtiges Bild geben, weil der „Mangel“ kein absoluter Begriff ist, sondern nach der gesamten sozialen Lage, der Herkunft, der Bildung gemessen werden muß. Gebessert werden kann das ungünstige Gesamtbild über die soziale Lage der Privatbeamten nicht dadurch, daß man deren Ausichten, sich selbständig zu machen, in den Bereich der Erörterungen zieht. Ein Schriftsteller, Johannes Buschmann, hat 1906 den Versuch gemacht, durch eine Umfrage bei den Organisationen der Handlungsgehilfen festzustellen, wie groß der Prozentsatz der kaufmännischen Angestellten ist, die sich selbständig gemacht haben. Am aussichtslosesten ist die Lage der Bankangestellten. Nur einige wenige Personen gelangen zur Selbständigkeit, da infolge der andauernden Bankkonzentrationen die Zahl der selbständigen Existenzen im Bankgewerbe immer mehr reduziert wird. Aber auch sonst ist im eigentlichen Handelsgewerbe der Prozentsatz

derjenigen, die sich selbständig machen, auffallend niedrig. Buschmann findet auf Grund der Angaben des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands, des Vereins für Handlungs-kommis von 1858 und des Verbands katholischer Vereinigungen Deutschlands, daß im Durchschnitt nur 4% zur Selbständigkeit gelangen. Nach der Behauptung der Deutschen Industriebeamtenzeitung gelangt man nun aber, wenn man dieselbe Frage für die technischen Angestellten aufwirft, zu einem noch ungünstigeren Prozentsatz (Industriebeamtenzeitung 1907, S. 223). Relativ am günstigsten sind die Ausichten im Baugewerbe, zur Selbständigkeit zu gelangen; aber auch hier sollen nicht mehr als 5% der Angestellten die erstrebte Selbständigkeit erreichen. Beim Maschinenbau und der Elektrotechnik handelt es sich um 1/2%, und noch geringer ist der Prozentsatz bei den Grubenbeamten und den Chemikern.

Schon sind die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter überzeugt, daß über kurz oder lang auch die Privatbeamten in ihre Reihen eintreten werden. Der 6. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands in Hamburg 1908 faßte einen Beschluß zugunsten der Privatbeamtenbewegung, in dem es u. a. heißt: „... Der Kongreß macht darauf aufmerksam, daß die kaufmännischen und technischen Angestellten gleichermaßen zu den proletarischen Schichten der Bevölkerung gehören wie die Arbeiter, und sie, wie diese, von ihrer Hände oder ihres Kopfes Arbeit leben. Niedrige Entlohnung, lange Arbeitszeit und andere ungünstige Bedingungen sind heute nicht nur für das Arbeitsverhältnis der Arbeiter, sondern auch für den Dienstvertrag der Angestellten charakteristisch. Angestellte und Arbeiter haben also gleiche Interessen gegenüber dem Unternehmertum zu verstehen. ... Der Kongreß erklärt daher, den im Sinn der modernen Gewerkschaftsbewegung gehaltenen Forderungen der kaufmännischen und technischen Angestellten, die eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lebenslage durch gewerkschaftliche und gesellschaftliche Regelung bezwecken, ausdrücklich seine volle Sympathie. ... Je rascher die Arbeiterschaft in ihrem Kampf vor- und aufwärts schreitet, desto schneller werden die Angestellten nachfolgen können; andererseits wird auch die Bewegung der Angestellten zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen den Arbeitern ihren Kampf zu erleichtern vermögen.“

III. Die Organisation der Privatbeamten.

Zunächst sind und bleiben aber die Interessen der Privatbeamten in manchen Punkten anders geartet als die Interessen der Handarbeiter. Sie werden daher für absehbare Zeit ihre eignen Wege gehen. Dabei sind sie insofern ungünstiger gestellt als die Arbeiter, weil die einheitliche Organisation der Angestellten noch wesentlich schwieriger ist als die einheitliche Organisation der Arbeiter. Das Klassenbewußtsein der Privatbeamten, so hat man gesagt, werde überwuchert von dem

„differenzierten Standesbewußtsein“ (Harms). Die Organisation des Großbetriebs mache einen differenzierten Beamtenapparat notwendig. Vom Generaldirektor bis zum jüngsten Zeichner herab sei in der industriellen Hierarchie eines jeden Rangstellung genau bestimmt, seine Tätigkeit scharf umgrenzt und sehr verschieden entlohnt. Hier gingen nun die Interessen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wenigstens scheinbar auseinander. Die Verschiedenartigkeit der Tätigkeit, die verschiedene allgemeine fachliche Bildung, die verschiedene Herkunft tun ein weiteres dazu, um ein einheitliches Vorgehen der Privatbeamten zu erschweren. Wie sehr die Herkunft eine Differenzierung bewirkt, zeigt Alwin Michel in einem Aufsatz über Handarbeit und Bureauarbeit (Archiv für Sozialwissenschaft XXVI 744): „Es ist leicht verständlich“, sagt er, „daß der Sohn eines Schuhmanns oder eines andern Unterbeamten andere Anschauungen über die Notwendigkeit der beruflichen Organisationen und über Lohnbewegungen hat als der Sohn eines organisierten großstädtischen Arbeiters. Dann ist die Entlohnung für die jüngeren Schreiber aus der Klasse des Bürgertums lange nicht von der Bedeutung, als für die aus der Klasse der Arbeiterbevölkerung entflammenden. Während der Schreiber aus der Arbeiterbevölkerung unbedingt ein gewisses Kostgeld aufbringen muß und erst den darüber hinauschießenden Betrag für sich verwenden kann, darf der jüngere Schreiber aus der Bürgerfamilie nicht selten den gesamten Verdienst für sich verwenden.“

Die einzelnen Kategorien des Privatbeamtenstands sind nicht gleichzeitig in die soziale Bewegung eingetreten. Zuerst waren es wohl die Handlungshelfer, die sich dazu entschlossen, Verbände zu gründen, um die soziale und wirtschaftliche Lage der kaufmännischen Angestellten zu verbessern. Die Bestrebungen waren nicht ohne Erfolg. Namentlich die Einwirkung der Organisation auf die Gestaltung des für sie wichtigen Teils der Rechtsordnung blieb unverkennbar. Viel später traten die technischen Angestellten in die Bewegung ein. Erst seit wenigen Jahren haben sie sich, namentlich im Bund der technisch-industriellen Beamten, der zunächst aus ganz kleinen Anfängen rasch emporwuchs, eine Organisation geschaffen, die deshalb besondere Beachtung verdient, weil sie den Gedanken der gewerkschaftlichen Organisation in klarer Weise für die Privatangestellten zum Ausdruck bringt. Freilich befanden auch schon früher sehr angesehene Organisationen, denen sich technisch-industrielle Beamte anschließen konnten, aber diese Vereinigungen sind doch bis jetzt mehr oder weniger nur Fachverbände und Unterstützungsvereine geblieben. Der Verein Deutscher Ingenieure, der Verband Deutscher Elektrotechniker, der Deutsche Werkmeisterverband und manche ähnlich gearteten Verbände haben eine Vergangenheit hinter sich, auf die sie stolz sein können; aber sie gaben nicht den Boden ab, der es den Ange-

stellten ermöglichte, sich gewerkschaftlich zu betätigen. Die Gründung rein wirtschaftlicher, auf gewerkschaftlicher Grundlage, d. h. den Arbeitnehmerstandpunkt betonender Organisationen ist erklärlieh aus Gründen, die schon oben angedeutet worden sind. Bahnbrechend für das neue Vorgehen der Privatbeamten wird der Bund technisch-industrieller Beamten. Er entstand im Mai 1904. Der Bund bezweckt ein Zusammenwirken der technischen Privatbeamten zur Wahrung und Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Zusammenschluß in einer einheitlichen, straffen Organisation, durch nachdrückliche Verbreitung des Verständnisses für sozialwirtschaftliche Fragen, durch Weckung des Solidaritätsgefühls, durch Vertretung der Berufsinteressen an allen Orten, wo eine Wahrung oder Verbesserung der sozialen wirtschaftlichen Stellung der technisch-industriellen Beamten erforderlich ist; durch weitgehende Aufklärung über die herrschenden Erwerbsverhältnisse, durch Stellennachweise, durch Stellenlosenversicherung, durch unentgeltlichen Rat in beruflichen Rechtsfragen, durch Rechtsschutz und Patentrat und endlich durch Einwirkung auf die Gesetzgebung im Sinn einer Ausdehnung der Sozialpolitik auf die technischen Angestellten. Der Bund steht auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung. Er erkennt die Entwicklung zum Großbetrieb als unvermeidlich und wünschenswert an und nimmt allen politischen Parteien gegenüber eine vollkommen neutrale Stellung ein. Parteipolitische Bestrebungen sind ausdrücklich von seiner Tätigkeit ausgeschlossen. Von Jahr zu Jahr scheint der Gedanke der gewerkschaftlichen Koalition immer mehr in die Kreise der Privatbeamten einzubringen. Ein Beweis dafür ist auch die Entstehung des sog. Steigerverbands. Die Steiger, eine wichtige Körperschaft im Bergbau, verhandeln mit den Kameradschaften über das Gedinge, überwachen die Koblengewinnung vor Ort und sind für den ordnungsmäßigen Betrieb unter Tage in erster Linie verantwortlich. Sie gehen fast alle aus den Reihen der Bergleute selbst hervor; aus den jüngeren Bergleuten werden die Tauglichsten ausgewählt und in den Bergschulen ausgebildet. Der Steigerverband, der im Sommer 1907 zuerst an die Öffentlichkeit trat, als er Einspruch erhob gegen die Maßregelung einiger Verbandsmitglieder, bezeichnete in einem Schreiben an den Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund als Ziel des Verbands, „nicht mehr so wehrlos auf Gnade und Ungnade der Willkür roher Vorgesetzten ausgesetzt zu sein; unsere Pflicht wollen wir auch um so besser erfüllen“.

Diese Andeutungen müssen hier genügen, um zu zeigen, welcher Art der geistige Ummwälzungsprozeß ist, der in den Angestelltenorganisationen vor sich geht. Nicht ohne Einfluß ist das auch auf die alten Verbände. Sie beschäftigten sich immer

mehr mit sozialpolitischen Fragen, dem Drängen ihrer Mitglieder folgend, um der Konkurrenz der neuen Organisationen gegenüber zu bestehen. Besonders charakteristisch ist das Vorgehen des bereits über 25 Jahre bestehenden deutschen Technikerverbandes, dessen 20. Verbandstag (Pfingsten 1910) deutlich zeigte, wie rasche Fortschritte der Gewerkschaftsgedanke unter den technischen Privatbeamten macht; unter anderem sprachen sich fast zwei Drittel aller vertretenen Stimmen dafür aus,

Arbeitgeber künftig nicht mehr aufzunehmen. Viel besprochene Vorgänge in Bayern, in Oberschlesien scheinen anzuzeigen, daß in Zukunft neben dem Kampf zwischen Kapital und Arbeiter ein Kampf zwischen Kapital und Angestellten ausgedacht wird.

Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Privatbeamtenorganisationen gibt folgende unter Benutzung der Angaben des Reichsarbeitsblatts (1909, S. 781 f) zusammengestellte Statistik:

Verbände von Privatangestellten:

Organisation	Zahl der Mitgl. am 31. Dez. 1908		Zu- oder Abnahme des Mitgliederstandes im Jahr 1908		Zahl der Zweigvereine	Jahres-einnahme M	Kassenbestand am 31. Dez. 1908			
	überhaupt	Privatangestellte	überhaupt	Privatangestellte			in der Verbandskasse	in den obligatorischen Unterstützungskassen		
Kaufmännische Verbände:										
Deutscher Verband kaufmännischer Vereine Frankfurt a. M.	76 161	49 353	—	239	—	417	107	4 000	—	—
Verein für Handlungskommiss. von 1858, Hamburg	86 642	7 364	+ 7 364	+	6 867	424	684 405	331 502	—	—
Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig	81 705	81 705	+ 1 571	+	1 571	675	600 632	107 758	58 474	—
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Hamburg	120 133	116 133	+ 12 465	+	12 137	1297	2 061 842	31 707	223 785	—
Verband katholischer kaufmännischer Vereine Essen	23 907	13 065	+ 1 425	+	950	238	60 000	—	—	—
Kaufmännischer Verband für weltliche Angestellte, Berlin	23 983	23 983	+ 915	+	915	58	181 235	92 661	—	—
11 kleinere Verbände	85 687	78 930	+ 8 488	+	8 285	615	2 322 146	51 366	3 967 312	—
Zusammen	498 218	438 640	+ 31 989	+	30 308	3414	5 914 260	614 994	4 249 571	—
Technikerverbände:										
Deutscher Werkmeisterverein, Düsseldorf	49 136	49 136	+ 1 806	+	1 806	854	725 213	2 129 403	—	—
Bund der technisch-industriellen Beamten, Berlin	13 002	13 002	—	2 244	+	2 244	160	299 042	194 402	—
Deutscher Technikerverband, Berlin	26 040	21 874	—	988	+	829	343	470 777	358 033	357 039
13 kleinere Verbände	22 901	20 904	+ 2 686	+	2 516	233	344 877	719 769	18 882	—
Zusammen	111 079	104 916	+ 7 724	+	7 395	1650	1 839 899	3 401 607	375 421	—
Verbände der Bureaubeamten:										
6 Verbände	13 437	13 026	+	2 028	+	1 995	262	119 930	69 639	7 862
Verbände der landwirtschaftlichen Beamten:										
5 Verbände	19 054	17 629	+	7 931	+	7 370	65	40 990	2 523	947
Verschiedene Verbände:										
Deutscher Privatbeamtenverein Magdeburg	25 163	22 000	—	2 016	+	1 200	500	277 095	323 459	—
9 kleinere Verbände	45 612	44 502	+	966	+	835	630	319 327	307 306	240 040
Zusammen	70 780	66 502	+	2 982	+	2 035	1130	596 332	631 265	240 040

Danach scheint die Gesamtzahl der organisierten Privatangestellten nicht gering. Aber man muß sich hüten, aus den Zahlen falsche Schlussfolgerungen zu ziehen. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß viele Angestellte mehreren Verbänden gleichzeitig angehören, um sich auf diese Weise die Vorteile der Verbandsstellennachweise und anderer Wohlfahrtseinrichtungen doppelt zu sichern. Zusammenschlüsse der einzelnen Organisationen in dessen, ihre Vereinigung zu immer größeren Interessensverbänden werden vielleicht ein charakteristisches Merkmal der zukünftigen Entwicklung der Privatbeamtenorganisation sein.

IV. Forderungen der Privatbeamten. Die Forderungen der Privatbeamten kann man ein-

teilen in solche, welche von den Privatbeamten insgesamt erhoben werden, und in solche, die von einigen Gruppen aufgestellt worden sind. Zu den ersteren Forderungen gehört insbesondere folgendes: Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte, Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf Privatbeamte in angemessenen Grenzen, Schaffung einer gesetzlich anerkannten Ständevertretung der Privatbeamten, Schaffung einer gesetzlichen Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen zugunsten der Privatbeamten, Sicherung der Dienstfunktionen der Privatbeamten im Konflikt des Arbeitgebers, Gewährung angemessener Ruhezeit, insbesondere der Sonntagsruhe in er-

höchstem Maß, Ausdehnung der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse der Privatbeamten, Gewährung des Rechts auf einen jährlichen Mindesturlaub. Manches von diesen allgemeinen Forderungen ist bereits in Oesterreich durchgeführt auf Grund des dortigen Angestelltengesetzes, dessen § 14 z. B. bestimmt: „Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber mindestens schon durch 6 Monate ununterbrochen im Dienst steht, ist ihm in jedem Jahr ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens 10 Tagen zu gewähren. . . Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis mindestens 5 Jahre oder mindestens 15 Jahre bei ein und demselben Dienstgeber ununterbrochen gedauert hat, beträgt der jährliche Urlaub mindestens 14, im letzt-erwähnten Fall mindestens 21 Tage. . .“

Die technischen Angestellten insbesondere fordern rechtliche Gleichstellung mit den kaufmännischen Angestellten in Bezug auf: a) die obligatorische Zahlung des Gehalts am Monatschluß, b) die Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 8 Wochen, c) das Verbot der Abzüge von Gehalt hinsichtlich der Beiträge aus einer Kranken- und Unfallversicherung, d) Aus-stellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung des Dienstverhältnisses, e) Konkurrenzklause. Ferner fordert eine Gruppe: Gesetzliche Sicher-stellung des Eigentumsrechts der Angestellten an den von ihnen herrührenden Erfindungen und Gewährung eines angemessenen Anteils an dem Nutzen der praktischen Verwertung der Patente; Ausdehnung des Gewerbegerichtsverfahrens auf alle technischen Angestellten bis zu 5000 M Jahres-gehalt und Vereinigung der erweiterten Gewerbe-gerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeits-gerichten. Der „Bund technisch-industrieller Be-amen“ legt entsprechend seinem gewerblichen Charakter besonderes Gewicht auf den weiteren Ausbau des Koalitionsrechts. Ausdrücklich hat er in seinem Programm die „allgemeine Forde-rung“ aufgenommen, daß die Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch der Koalitionsfreiheit unter Strafe zu stellen sei, um die technischen An-gestellten vor wirtschaftlichen Schädigungen wegen der Wahrnehmung der Standesinteressen zu schützen.

Am meisten Beachtung haben bei der sozialen Reformarbeit bis jetzt unzweifelhaft die kaufmännischen Angestellten erfahren, aber auch sie haben noch weitere Wünsche; im Mittelpunkt der Dis-kussionen steht zurzeit der Nachtrabenschluß für das Verkaufspersonal und die Regelung der Ar-beitszeit in den nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Kontoren, im Zusammenhang damit steht die Forderung einer gesetzlich gewährleisteten Sonntagsruhe bzw. eines wöchentlichen Ruhetags.

Die erste größere und durch Einflüsse der Or-ganisation mit hervorgerufene Bewegung der Bu-reauarbeiter auf Verbesserung der Arbeitsverhält-nisse war die Bewegung der bei den Berliner

Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern tä-tigen Angestellten im Jahr 1896. Eine von vielen Hunderten von Bureaubeamten besuchte Versamm-lung beauftragte die Leitung des Zentralvereins der Bureauangestellten mit der Ausarbeitung eines „Regulativs“, das allen Arbeitgebern und auch dem Vorstand der Anwaltskammer vorgelegt wer-den sollte. In dem bald darauf vorgelegten „Re-gulativ“, das auch heute noch in der Bewegung der Bureauangestellten viel genannt wird, waren die Hauptforderungen dieser Privatbeamten so formuliert: Regelung des Lehrlingswesens: In Bureau bis zu 3 Angestellten sollte nicht mehr als 1 Lehrling beschäftigt werden dürfen, in Bureau mit 4 und mehr Angestellten nicht mehr als 2 Lehrlinge. Einführung der achtstündigen Ar-beitszeit, Festsetzung eines Minimallohns: Dieser sollte betragen für Kanzlisten die Höhe des ort-süblichen Taglohns für ungelernete Arbeiter, für Bureauvorsteher das 1½fache des ortüblichen Lohns. Abschaffung der Sonntagsarbeit. Ab-schaffung der Überstunden. Gewährung von Ferien-urlaub. Einrichtung hygienisch einwandfreier Räumlichkeiten. Errichtung eines paritätischen Ar-beitsnachweises. Seit Ende der 1890er Jahre werden im deutschen Reichstag die Verhältnisse der Bureauangestellten in jedem Jahr zur Sprache gebracht. Einstimmig nahm bereits 1898 der Reichstag eine Resolution an, nach welcher die verbündeten Regierungen erjucht werden, „dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Kranken-kassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fort-bildung, die gleichen oder ähnlichen Schutzvor-schriften vorsteht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handels-angestellten enthält“. Die Resolution blieb wir-kungslos, trotzdem sie wiederholt erneuert wurde, zuletzt bei der zweiten Beratung des Etats im Febr. 1910. Die Bureauangestellten erreichten nur, daß das Krankenversicherungsgesetz und das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz auf sie ausgedehnt wurde.

V. Die Privatbeamtenversicherung. Das Kernstück in dem sozialen Programm der Privat-beamten ist heute unzweifelhaft die „Pensionsver-sicherung“. Die Notwendigkeit einer Fürsorge-einrichtung für Invalidität, Alter und Hinter-bliebene der Privatbeamten wird heute nicht mehr bestritten. Je mehr die Aussichten des einzelnen gesunken sind auf Begründung einer selbständigen Existenz für die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen zu sorgen, um so größer ist die Notwendigkeit geworden, auf anderem Weg das gleiche Ziel zu erreichen. Die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind dabei har-monisch; die Art der Arbeit, die der Privatbeamte meist zu leisten hat, bedingt es, daß Fernhalten

drückender Sorgen ein wesentlicher Faktor für die Steigerung seiner Leistungsfähigkeit ist, das schon muß den verständigen Arbeitgeber hinsichtlich des Postulats der Pensionsversicherung an die Seite seiner Angestellten bringen, ganz abgesehen von der moralischen Verpflichtung, daß er die Beamten, die ihm lange Jahre hindurch treu gedient haben, in Tagen der Not nicht im Stich läßt. Zwar haben zahlreiche große und größte Unternehmungen es für ihre Pflicht anerkannt, durch Schaffung von Beamten-Pensionseinrichtungen für ihre Angestellten zu sorgen, aber die private Initiative hat hier doch bis jetzt nur sehr wenig Befriedigendes zu leisten vermocht.

Dem Ruf nach einer staatlichen Pensionsversicherung hat zuerst die österreichische Gesetzgebung Folge geleistet. Am 16. Dez. 1906 wurde das „Gesetz betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ erlassen, das seit dem 1. Jan. 1909 in Kraft ist. Gegenstand der Versicherungsspflicht bildet die Anwartschaft für den Versicherten: auf eine Rente im Fall der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente §§ 6/10) bzw. auf eine Altersrente (§ 11); für die Hinterbliebenen: auf eine Rente für die Witwen (§§ 12/14), auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15/17) und auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwen bzw. Kinder (§§ 18/19). Die Durchführung der Versicherung erfolgt im wesentlichen durch die zu diesem Zweck zu errichtende Pensionsanstalt (Sitz Wien) und deren Landesstellen. Pensionsanstalt und Landesstellen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Inneren ausgeübt. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat zu entrichten:

In der 1. Gehaltsklasse (600— 900 K)	6 K
„ „ 2. „ (900—1200 „)	9 „
„ „ 3. „ (1200—1800 „)	12 „
„ „ 4. „ (1800—2400 „)	18 „
„ „ 5. „ (2400—3000 „)	24 „
„ „ 6. „ (über 3000 „)	30 „

Von diesen Prämien fallen in den ersten vier Gehaltsklassen dem Dienstgeber $\frac{2}{3}$, dem Versicherten $\frac{1}{3}$, in den höheren je die Hälfte zur Last. Übersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten 7200 K, so hat er die Prämien ganz aus eignen Mitteln zu bezahlen. Nach 480 zugunsten eines Versicherten anrechenbaren Beitragsmonaten hört jede Prämienzahlung für denselben auf. Natürlich entsprechen den Prämienklassen ähnlich abgestufte Klassen für das Ausmaß der gesetzlichen Leistungen.

Wenn man in Deutschland hinsichtlich der Lösung des Problems der Privatbeamtenversicherung, auf deren Notwendigkeit im Reichstag bereits im Febr. 1901 der Abgeordnete Sittart hinwies, hinter Österreich zurückgeblieben ist, so liegt das zum Teil gewiß daran, daß die beteiligten Kreise sich unter sich nicht zu einigen vermochten. Die

Angestellten scheiden sich in zwei Hauptgruppen, die darum streiten, ob die Versicherung als eine besondere Kasseneinrichtung oder durch Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes erreicht werden soll. Dieser Streit — für die Außenstehenden nur ein Kampf um die Formen — berührt tatsächlich empfindlich tief wurzelnde Gegensätze; die eine Gruppe will mehr die Bundesgenossenschaft zwischen Arbeitern und Angestellten betont wissen, die andere legt Wert darauf, daß zwischen den Handarbeitern und den Kopparbeitern erhebliche Unterschiede bestehen.

Eine untern 11. Juli 1908 dem Reichstag vorgelegte Regierungsdenschrift faßt die bis dahin geäußerten Ansichten über die Form der Versicherung folgendermaßen zusammen:

a) Erweiterung der Invalidenversicherung durch Anfügung neuer Lohnklassen unter gleichzeitiger tunlichster Annäherung des Begriffs der Invalidität im § 5, Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes an Berufsinvalidität und unter Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Jahre ab.

b) Befreiung der Privatangestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und Begründung einer besondern Pensions- und Hinterbliebenenversicherungsanstalt für Privatangestellte unter Einführung der Berufsinvalidität, des Beginns der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahr ab und Gewährung eines besondern Reichszuschusses.

c) Errichtung einer besondern Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsanstalt mit Beiträgen in Höhe von 8 % des Einkommens als zusätzliche Klasse neben der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und der demnächst zu erwartenden Hinterbliebenenversicherung unter Einführung der Berufsinvalidität und der Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahr ab für diese Zusatzklasse.

Abjakt a enthält die Stellungnahme der gewerkschaftlichen Organisationen; Abjakt b faßt die sonst gemachten Vorschläge der Privatbeamten zusammen; Abjakt c endlich ist der Vorschlag der Regierung.

Für eine Kritik der einzelnen Vorschläge fehlt hier der Raum. Der tatsächliche Stand der Frage ist zurzeit (August 1910) der, daß es nicht eine einzige Partei des deutschen Reichstags gibt, die sich offen gegen die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten ausspricht. Aber die Regierung hat Bedenken. Sie ließ im Januar 1910 durch den Staatssekretär Siebrück erklären, daß „technische Schwierigkeiten“ der baldigen Durchführung dieser Versicherung im Weg stehen. Auf welche Weise diese Schwierigkeiten am besten umgangen werden könnten, darüber machte die Regierung zunächst keine belangenreichen Andeutungen. Neuerdings scheint aber doch nach Zeitungsmeldungen eine Lösung des Problems in naher Zeit durch Entgegenkommen der Regierung zu erwarten zu sein.

Literatur. P.n.frage im allgemeinen: Ennesh, Zur P.n.bewegung, in Soz. Revue (1908); Hummel, Die Lage der P.n in Deutschland (Vortrag, 1908); Kampfmeyer, Eine neue kämpfende Schicht, in Soz. Monatshefte (1908); Krüger, Versuche zur Bestimmung der Begriffe „Privatangestellter“ u. „Privatbeamter“, in Volkswirtschaftl. Blätter (1909); Heine, Vom neuen Mittelstand, in Soz. Monatshefte (1908); Vogelstein, Krit. Bemerkungen zur P.n.bewegung, in Archiv für Sozialwissenschaft XXV 489; Koch, Ein neuer Mittelstand, in Stimmen aus Maria-Laach (1908); Leo, Die wirtsch. Organisationen der geistigen Arbeiter, in Conrads Jahrbücher (1908); Nüdemann, Die Notwendigkeit staatl. Fürsorge für die P.n, in Jahrbuch der Industriebeamten (1907); Wolbt, Vom großindustriellen Kosarbeiter, in Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands (1908); Wolter, Unzere Stellung zur P.n.bewegung, in Soz. Monatshefte (1908); Jahrbuch für deutsche P., Der Dienstvertrag der Privatangestellten, Schriften der Ges. für soz. Reform III.

Soziale Lage u. Bewegung der einzelnen Gruppen. 1) Handlungsgehilfen: Udenberg, Die heutige Lage der Kommis nach neuerer Lit., in Jahrbuch für Gesetzgebung usw. (1892) (für die ältere Zeit). Für die neueste Zeit: Schriften des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig u. Schriften des internationalen Handlungsgehilfenverbands; Jahrbuch des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen; Archiv für kaufmännische Sozialpolitik. Stier-Somlo, Sozialpolitik für die kaufmännischen Angestellten, in Deutsche Wacht (1908); Zimmermann, Die deutsche Handlungsgehilfenbewegung, in Dokumente des Fortschritts I 992. 2) Industrieebeamte: Vernhard, Die Stellung des Ingenieurs in der heutigen Staatswirtschaft, in Jahrbuch für Gesetzgebung (1904); Jaekel, Statistik über die Lage der techn. P.n, im Auftrag des Bureau für Sozialpolitik (1908); Lux, Die Stellung des Ingenieurs, in Soz. Monatshefte (1908); Mertens, Zur Bewegung der techn. P.n, in Archiv für Sozialwissenschaft XXV; Sohlich, Warum u. wie müssen sich die techn. P.n organisieren? (1906); Deutsche Industriebeamten-Zeitung; Jahrbuch für die soz. Bewegung der Industriebeamten. 3) Bureauangestellte: Der Bureauangestellte (Zeitschrift); Michel, Handarbeit u. Bureauarbeit, in Archiv für Sozialwissenschaft XXVI 741.

P.n.versicherung: Das Recht der P.n u. die Pensionsversicherung der P.n, in Schriften der Ges. für soz. Reform III, Hft 4 u. 5; Diloo, Pensions-einrichtung für P.n, in Schrift der Zentralfstelle für Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen Nr 32; Frankenberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten, in Archiv für Sozialwissenschaft XXVI; Kienbock, Die Pensionsversicherung der P.n in Österreich, in Archiv für Sozialwissenschaft XXIX; Worlaut des österr. Gesetzes im Reichsarbeitsblatt, Jahrg. V, S. 1115; Potthof, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten u. die Vereinigung der Arbeiterversicherung in Deutschland. Festschrift für den internat. Kongreß für Arbeiterversicherung in Rom. Separat in „Kultur u. Fortschritt“ Hft Nr 211/212; v. Rapp, Deutsche P.n.versicherung, in Zeitschrift für Versicherungswissenschaft (1909); Schmelzer (Direktor des Deutschen P.n.vereins), Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe, ein Beitrag zur

Pensions- u. Hinterbliebenenversicherung der P.n, in Kultur u. Fortschritt, Hfte Nr 82/83.

[Md. Weber.]

Privatrecht s. Recht und Rechtsgesetz, Recht, deutsches.

Privatrecht, internationales, s. Internationales Privatrecht.

Privilegium s. Ausnahmegesetze (Sp. 462).

Produktivgenossenschaften s. Erwerb- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Proletariat, 1. Name, Bedeutung und Entstehung des industriellen Proletariats. Der Ausdruck Proletariat ist im 18. Jahrh. entstanden und erst mit dem Umfassen des Lohnarbeitertums in allgemeinen Gebrauch gekommen. Er bezeichnet jene unterste Bevölkerungsschicht, die nichts besitzt als Nachkommen (proles). Neuestens muß die Statistik einen Rückgang der städtischen Geburtenziffer konstatieren. Das Proletariat, hat man schon gesagt, sei im Begriff, auch noch das einzige zu verlieren, was es hat, die proles. Man sagt von der modernen sozialen Bewegung, sie sei eine proletarische, d. h. die Träger dieser sozialen Bewegung sind die Proletarier, die Klasse freier Lohnarbeiter. Daraus erhellt die Bedeutung des Proletariats. Wenn die soziale Frage als eine „Bewegung der unzufriedenen Bevölkerungsschichten der Kulturvölker Europas“ aufgefaßt wird, so spielt das Proletariat in dieser Bewegung die größte, führende Rolle. Das Proletariat, das industrielle mit samt der heute nicht mehr geringen Anzahl intellektueller Elemente, die sich ihm angeschlossen haben, ist der bewußte Ausdruck, gleichsam die Verkörperung der herrschenden Unzufriedenheit mit bestehenden Einrichtungen der Gesellschaft (Weißengrün, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage 1900, S. 5).

Wie ist diese soziale Klasse entstanden? Sie ist das Ergebnis der kapitalistischen Produktionsweise. Wie bereits im Art. Kapitalismus gezeigt wurde, beruht diese auf der feindseligen Spaltung von Arbeit und Besitz. Die Herstellung der materiellen Güter erfolgt nicht mehr durch den im Besitz der nötigen Arbeitsmittel befindlichen Arbeiter, sondern durch das Zusammenwirken zweier sozial durch eine weite Kluft getrennten Klassen, der Klasse, die sich im Besitz der Produktionsmittel befindet, der Kapitalisten- bzw. Unternehmerklasse, und anderseits der Klasse, die nichts hat als ihre persönliche Arbeitskraft, der freien lebenslänglichen Lohnarbeiter. Durch den freien Lohnvertrag treten Kapital und Arbeitskraft zusammen, um den Produktionszweck zu verwirklichen. Die Entstehungsgeschichte der kapitalistischen Produktion ist zugleich die Geschichte des Proletariats: dieses folgt dem Kapitalismus wie sein Schatten. Die Auflösung der mittelalterlichen Gesellschaftsverfassung, das Schwinden eines selbständigen kräftigen Handwerkerstandes, das Aufkommen der neuzeitlichen maschinellen Technik, die auf den Großbetrieb hin-

drängte, die dadurch erfolgte wenigstens teilweise Auffangung der Klein- und Mittelbetriebe durch das Großkapital, all diese Momente haben zur Entstehung des Proletariats beigetragen. Die Existenz desselben ist die unheimliche Rehrseite der in technischer Beziehung so glanzvollen kapitalistischen Entwicklung. „Das Dasein dieser kapitalistischen Produktionsweise ist die notwendige Bedingung für diejenige Klasse, die Trägerin der modernen sozialen Bewegung ist: das Proletariat. . . Diese Produktionsweise kann nicht anders bestehen, kann sich nicht anders entfalten als unter der Bedingung, daß unter dem Befehl einzelner sich Scharen besitzloser Arbeiter zusammenschließen; sie hat zur notwendigen Voraussetzung ein Auseinanderreißen der ganzen Gesellschaft in zwei Klassen, die Inhaber der Produktionsmittel und die persönlichen Produktionsfaktoren. Somit ist die Existenz des Kapitalismus die notwendige Vorbedingung des Proletariats und damit der modernen sozialen Bewegung überhaupt“ (Sombart, Sozialismus). Es sind Personen, die sich dem kapitalistischen Unternehmer zur Verfügung stellen, weil sie nur durch Lohnarbeit ihr Dasein fristen können. Es sind entweder Existenzen, die ehemals selbständige Produzenten waren, aber als solche sich nicht behaupten konnten, oder solche, die zwar nicht selbständig produzierten, aber doch genügend justentiert waren, um ohne Lohnarbeit leben zu können, besonders Familienglieder, die früher im Haushalt beschäftigt waren. Hierzu kommt vor allem die Überschußbevölkerung, d. h. solche Personen, die selbständige Produzenten nicht werden können. „Eine Überschußbevölkerung bildet sich überall dort, wo die Anzahl der Stellen selbständiger Produzenten aus irgend welchem Grund eine der Zuwachsrate der Bevölkerung nicht mehr entsprechende Vermehrung erfährt“ (Sombart, Der Kapitalismus I 216).

Welche Merkmale kennzeichnen nun aber den Proletarier? Wir haben vor uns die besremende Tatsache, daß Grundrente und Zinsfuß eine sinkende Tendenz, die Arbeitslöhne hingegen eine steigende Tendenz haben, wir haben die Besserung, die sich in der Lebensweise der industriellen Arbeiterbevölkerung seit einem halben Jahrhundert vollzogen hat, greifbar vor Augen, wir sehen in den unteren Schichten des Volks eine wenn auch geringe Anteilnahme an den Kulturerrungenschaften, an dem Komfort und Luxus — sind wir überhaupt noch berechtigt, von der Existenz eines Proletariats im Sinn einer darbenenden Arbeiterbevölkerung zu sprechen?

Wenn man nach den Bedingungen fragt, unter welchen das Proletariat lebt, so werden verschiedene Momente namhaft gemacht. Man nennt die Eigentumslosigkeit des Industriearbeiters. Fürs erste ist derselbe aber gar nicht absolut eigentumslos: irgend etwas, eine noch so dürftige Wohnungseinrichtung nennt er doch vielfach sein. Durch das vermögensrechtliche Moment wird der

Begriff des Proletariats keineswegs erschöpft. Der Bettelmönch, der auf Eigentum Verzicht geleistet hat, ist gewiß kein Proletarier. So wenig wie die Besitzlosigkeit, ist die Erwerbslosigkeit, der Mangel an Beschäftigung ein hinreichendes Merkmal zur Charakterisierung des Proletariats. Es kommt auch in andern Schichten der Bevölkerung vor, daß durch irgendwelche ungünstigen Umstände eine zeitweilige Erwerbslosigkeit eintritt. Jeder, der nicht dauernde, feste Anstellung hat, kann zeitweilig außer Beschäftigung kommen. Dann will man das Elend, in dem die Massen dahingleben, als die Eigentümlichkeit des modernen Proletariats bezeichnen. Auch dieses ist nicht vollständig richtig. Gewisse Schichten der arbeitenden Bevölkerung, z. B. die Bauhandwerker, verdienen in Zeiten reger Bautätigkeit hohe Löhne, die eine mehr als ausreichende Lebenshaltung ermöglichen. Mit dem Rückgang bzw. Stillstand der Bautätigkeit tritt erst das Elend ein. Man darf auch nicht vergessen, daß das Elend keineswegs eine dem modernen Proletariat eigentümliche Erscheinung ist. Das Elend trifft man auch außerhalb desselben. Der russische Bauer, der irische Pächter schmachtet ebenfalls in elender Lage; es muß also ein eigenartiges Elend sein, in dem der moderne Proletarier lebt, etwa die ungesunden Betriebsstätten, in denen derselbe arbeiten muß, die Fabriken, Bergwerke mit ihren mannigfachen schädlichen, Gesundheit und Sitte gefährdenden Einflüssen. Aber das Elend, das ja im Leben des Proletariats unlenkbar vorhanden ist, kann nicht als die wichtigste Grundbedingung für das Dasein des Proletariats bezeichnet werden. „Schon viel bezeichnender ist es, daß in dem Augenblick, als breite Massen in ihrem Elend sichtbar werden, auf der andern Seite, glanzvoll wie ein Zaubermärchen, die Million heraufsteigt. Es ist der Gegenstoß zu der behäbigen Villa, den eleganten Equipagen der Reichen, den glänzenden Läden, den üppigen Restaurants, an denen vorbei der Arbeiter in seine Fabrik, in seine Werkstatt, in sein ödes Stadtviertel geht; der Abstand in der Lage ist es, der den Haß in den Massen erzeugt“ (Sombart, Sozialismus). Aber warum weckt der Glanz ringsum den Neid und Haß der Massen? Immer gab es Licht und Schatten, Luxus und Armut nebeneinander in der Gesellschaft. Waren ehemals die Träger von Glanz und Pracht vornehmlich Fürsten und Kirche, so sind es — und dies kommt bei der Kennzeichnung der psychologischen Seite des Proletariats in Betracht — heute diejenigen, von denen sich dasselbe wirtschaftlich abhängig fühlt, von denen es sich ausgebeutet glaubt. Der Glaube der Proletarier, daß all dieser Luxus mit ihrem Schweiß gefächelt, daß sie nur durch brutales Unrecht von dem Genuß desselben ausgeschlossen seien, ist es, der den psychologischen Kontrast von Pracht und Elend so ungeheuer steigert und die Glut des Hasses in den Massen schürt. Aber auch das Elend und der Unterschied im Besitz ist noch

feineswegs genügend, um die Eigenart des Proletariats zu bestimmen. Die furchtbarste Geißel, die über den Köpfen der Proletarier geschwungen wird, ist die Unsicherheit der Existenz. In gewissem Sinn ist auch diese keineswegs ein Unterscheidungsmerkmal des Proletariats. Der Bauersmann, dessen Existenz von der glücklichen Vergangung der auf dem Feld heranreifenden Ernte abhängt, ist in der Sicherheit der Lebenshaltung von jedem Gewitter bedroht, das am Himmel aufsteigt. „Der Japaner schreckt vor dem Erdbeben, das jeden Augenblick ihn und seine Habe verschlingen kann; der Kirgise zittert vor dem Sandsturm im Sommer, dem Schneesturm im Winter, der die Futterplätze seiner Tiere vernichtet; eine Überschwemmung, eine Dürre in Rußland kann den Bauer seiner Ernte berauben, ihn dem Hungertod preisgeben“ (Sombart a. a. O.). Der Unterschied zwischen dieser Existenzunsicherheit und der des Proletariats liegt darin, daß die erste eine Folge der natürlichen Elemente, letztere eine Folge bestimmter Organisationsformen des wirtschaftlichen Lebens ist. Das hat eine Verschärfung der Abneigung gegen die Träger der Macht zur Folge. Das ist die letzte Wurzel, aus der die Kampfesstimmung des Proletariats, Neid, Haß, Empörung, hervorgeht: das Elend, das durch den Gegensatz gegen den Glanz und Luxus der besitzenden Klassen verschärft wird, wird aufgesaßt als *Unrecht*, das den Lohnarbeitern von den Besitzern des Kapitals zugefügt wird. Der Proletarier empfindet sich als den Ausgestoßenen und Mißhandelten; er glaubt, die herrschenden Rechtsformen seien nur ebenso viele Mittel, um ihn zu knebeln, niederzuhalten und auszubeuten.

Der Ausbildung der dem Proletariat eigentümlichen Ideentreife dient nun aber als besonders förderndes Moment die Organisation des kapitalistischen Wirtschaftsbetriebs. Der herrschende Großbetrieb bedingt eine Zusammenziehung großer Menschenmassen in den Mittelpunkten des industriellen Lebens. Aus den verschiedensten Gegenden des Landes werden die Menschen als eine große ungleichederte Masse an einem Punkt konzentriert. Dies „bedeutet einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit, ein Zerreißen aller Beziehungen zu der Heimat, zu dem Dorf, zu der Familie, zu den Sitten, bedeutet damit die Zertrümmerung aller früheren Ideale in dieser heimat-, besitz- und zusammenhanglosen Masse. Es ist dies ein Moment, welches häufig unterschätzt wird. Man vergißt, daß es ein ganz neues Leben ist, das die modernen proletarischen Hausen zu beginnen haben“ (Sombart). In der Eigenart dieses Lebens finden sich denn auch die Momente gegeben, die den Aufbau der proletarischen Gedankenwelt erklären. Das sozialistische Ideal gemeinsamen Lebens und Wirtschaftens erwächst wie von selbst aus der Konzentration der Arbeitermassen in den Industrieorten und den Arbeiter-

vierteln der Großstädte. In den großen Mietkasernen sind Dutzende von Familien zusammengedrängt; die Intimität und damit der Reiz des Familienlebens schwindet; die Höhe der Mietpreise zwingt zur Aufnahme von Schlafburschen und Schlafmädchen, und damit lockern sich die Bande der Zucht und Sittlichkeit, die verpestenden Einflüsse der Wohnungsnot treten zu Tage. Die Auflösung des Familienlebens innerhalb des Proletariats ist eine unleugbare Tatsache, und Paul Göhre, der als Augenzeuge die Zustände kennen gelernt hat, versichert in seiner Schrift „Drei Monate Fabrikarbeiter“ (1900), daß in den industriell hoch entwickelten Gebieten Sachsens der Zerfall des Familienlebens einen beachtlichen Fortschritt aufweise. Wenn man demgegenüber darauf hinweist, daß auch in den höheren Schichten der Gesellschaft Vorkommnisse sich ereignen, die auf eine geminderte Wertschätzung des Familienlebens schließen lassen, so muß doch gesagt werden, daß in den Kreisen des Mittelstands das Familienleben sich noch einer hohen Wertschätzung und sittlichen Pflege erfreut. Die Verhältnisse liegen ja auch hier viel günstiger. Die Heiligkeit der Familie ist doch in etwa durch die Mauern der Wohnung geschützt, ist nicht so den Blicken der Öffentlichkeit preisgegeben, Bildung und Behaglichkeit verbreiten ihren Glanz über die Häuslichkeit und verleihen ihr Wert. Beim Proletariat findet sich nichts von dem. Die Familie ist selten vollzählig beisammen, und wenn sie sich auch zusammenfindet, ist sie nicht allein, der fremde Schlafgänger drängt sich störend ein, und dadurch erfahren die Familienbände, auch wenn keine weiteren sittlichen Mißstände damit verknüpft wären, eine arge Lockerung.

Da die sittliche Wertschätzung des Familienlebens gesunken ist, fehlt auch das Bewußtsein der daraus erwachsenden Pflichten. Daher ist ein Merkmal des Proletariats die absolute Sorglosigkeit in der Eheschließung und Kindererzeugung. Gegen den Leichtsin in der Familiengründung ist auch eine gesetzliche Heiratserschwerung kein wirksames Palliativ. Roscher weist mit Recht darauf hin, daß da, wo Stände und Korporationen mit wahrer Selbständigkeit bestanden, deren Mitglieder Wert auf ihre Genossenschaft legten, die Sache sich ganz von selbst machte: der Geselle wartet freiwillig mit dem Heiraten, bis er Meister geworden. Ganz anders geschieht es bei einem zahlreichen Proletariat, wo jener Geist der Standesehre fehlt (Grundlagen der Nationalökonomie²¹ 745 f.). Die Hauptsache liegt aber für die bürgerliche Gesellschaft nicht darin, daß möglichst viele — wie die Gegner jedes Bölibats wollen —, sondern daß möglichst gute, sittlich fundierte Ehen geschlossen werden; die Kraft eines Volks liegt nicht in der absolut hohen Bevölkerungsziffer, sondern in der Bürgertugend, im sittlichen Mark. (Hierüber ausführlich W. Wagner, Agrar- und Industriestaat, ²1902.)

Aber auch die Organisation des industriellen Lebens ist der Ausbildung kommunistischer Ideale im Proletariat günstig. Die gewaltigen Fabriken mit ihrer weitgehenden Arbeitsteilung und strengen Zentralisation sind in mancher Beziehung ein Miniaturbild der Vergesellschaftung der Produktionsmittel im großen. In den Massenversammlungen und in den großen Vergnügungsorten der Großstadt finden sich die einzelnen von Gott und Welt verlassenen Proletarier mit ihren Leidensgefährten zusammen, die gleiche Not und derselbe Haß gegen die besitzenden Klassen schlingen ein festes Band um sie; die gleichen Leiden, von denen sie sich gedrückt fühlen, die gleichen Ideale, von denen sie ihre Emanzipation erwarten, kurz die Gleichheit der Interessen schmiedet die Klasse des Proletariats zu einem festgeschlossenen Ganzen zusammen. Je reizloser das Leben für den einzelnen verläuft, je weniger Anziehungskraft die Familie und die öde, kahle Wohnung mehr auszuüben imstande ist, desto größere Bedeutung gewinnen die Sammelpunkte, in denen sich der Vereinigte mit seinesgleichen zusammenfindet. „Das Individuum verschwindet, der Genosse entsteht. Einheitliches Klassenbewußtsein bildet sich aus und die Gewöhnung an kommunistische Arbeit und kommunistischen Genuß“ (Sombart).

Man denke sich nun diese Arbeitermassen, die in der Dummheit einer kümmerlichen Existenz dahinleben, die noch dazu den Einflüssen der anarchistischen Propaganda und der sozialdemokratischen Agitation preisgegeben sind, und man wird begreifen, welche eine Gefahr das Proletariat für den Bestand und das Gedeihen der Gesellschaft bedeutet. Bei dem unheimlichen Wachstum, mit dem sich infolge des Zugs vom Land in die Stadt unsere Großstädte erweitern, hält vielfach die Entwicklung der Seelsorge nicht mehr gleichen Schritt; die Kirchennot an den Peripherien der Städte ist ein sprechender Beweis dafür, daß die Seelsorge Tausende von Menschen, die mit Gott und der Welt zerfallen sind, nicht mehr zu erreichen vermag. Die sozialistische Aufreizung findet nicht überall in dem kirchlichen Einfluß ein heilsames Gegengewicht.

Das Proletariat ist somit der Träger des revolutionären Gedankens und steht insofern in direktem Gegensatz zum Bauernstand, der als die konservative Gruppe der Bevölkerung angesehen werden muß. Man hat schon gesagt, der Bauer sei in der Regel „viel schlauer und heimtückischer, viel roher und zugleich viel berechnender, viel nüchtern, viel kleinlicher als der Proletarier, er hat zumeist keinen Idealismus, der Drang ins Große, Freie, Volle, der so häufig sich selbst im entarteten Proletariergehirn zeigt, fehlt hier fast überall“ (Weisen-grün a. a. O. 452). Mag dem sein wie immer, wir finden auch beim Proletariat Züge der Entartung. Geschichtlich hat sich der Bauernstand noch nie als eine soziale Gefahr erwiesen, wohl aber das unzufriedene Proletariat.

2. Ländliches und intellektuelles Proletariat. Es wäre jedoch ein Irrtum, anzunehmen, daß nur aus den Arbeitern, die im Dienst der Industrie stehen, sich die Scharen des Proletariats rekrutieren. Es gibt auch ein ländliches und ein intellektuelles Proletariat. Ersteres findet sich da, wo der Großgrundbesitz die selbständigen Bauern aufgelesen und zu Lohnarbeitern degradiert hat. England, Irland, der deutsche Osten beherbergen ein solches Proletariat. Wie die industrielle, ist auch die ländliche Arbeiterfrage durch den Großbetrieb verursacht. Wo selbständige kleine und mittlere Betriebe in der Mehrzahl sind, wie im Westen und Süden Deutschlands und in Frankreich, dort gibt es auch keine zahlreiche ländliche Arbeiterklasse. Ja selbst in den Gebieten der großbäuerlichen Hof- und der mittleren Rittergüter ist es zur Ansammlung eines beträchtlichen Arbeiterproletariats noch nicht gekommen (Westfalen, Hannover). „Die Landarbeiterfrage gewinnt erst dann eine der gewerblichen Arbeiterfrage ähnliche verhängnisvolle Bedeutung, wenn ein besitzloses Landproletariat großen Grund- und Latifundienbesitzern gegenübersteht, ohne daß sich ein breiter bäuerlicher Mittelstand zwischen diese Extreme einschleibt, wenn die Landarbeiter, rechtlich oder tatsächlich, ein freies Gemeindeleben nicht genießen. Diese Voraussetzungen treffen im allgemeinen in Großbritannien und in den ostelbischen Gebieten vorherrschenden Großgrundbesitzes mit selbständigen Gutsbezirken zu“ (Hertner, Die Arbeiterfrage). Wie beim industriellen, tritt auch beim ländlichen Proletariat die Unsicherheit der Existenz sehr marant hervor. Wie dort in manchen Arbeitszweigen, besonders im Konfektionswesen nur während der Saison genügende Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, während nach Ablauf derselben Arbeitsmangel sich einstellt, ist auch im Großbetrieb der Landwirtschaft die Saisonarbeit aufgekommen. Nur in den Monaten, wo mit Hochdruck gearbeitet werden muß, sieht sich der Großgrundbesitzer veranlaßt, viele Arbeiter einzustellen, die nach Erledigung der Ernteschäfte wieder außer Arbeit gesetzt werden. Die Nachfrage nach diesen Arbeitskräften wird durch Saisonwanderarbeiter gedeckt, insbesondere aus Gebieten mit niedriger Lebenshaltung (Sachsendängerei). Dadurch werden die Arbeitsverhältnisse auf dem Land überhaupt verschlechtert und der Strom der Landbevölkerung in die Städte und Fabriken noch gesteigert. Dies bedeutet wieder eine Verstärkung des industriellen Proletariats. (Nähere Ausführungen über die ländliche Arbeiterfrage, über die sittlichen und sozialpolitischen Folgen der Sachsendängerei, die Lebenshaltung des ländlichen Proletariats s. Hertner a. a. O.)

Eine besondere Nachseite des Geisteslebens in der kapitalistischen Ära ist die Überproduktion an Existenzen, die ihrer Bildung nach den höheren Ständen zuzurechnen wären, aber infolge Mangels an ausreichenden Hilfsmitteln, mangelnder Be-

schäftigung in wirtschaftlicher Hinsicht auf die Stufe des Lohnarbeiterproletariats herabgedrückt werden. Es besteht in gewisser Beziehung also eine „Überproduktion an Intelligenz“. Diese führt zur Bildung eines geistigen (intellektuellen oder Bildungs-) Proletariats. Die Tatsache eines solchen ist unleugbar, daselbe ist keineswegs bloß eine Erfindung der Sozialisten. Die Hauptursache für seine Entstehung liegt in der Überfüllung der gelehrten Berufe und der dazu führenden Studienlaufbahn. Trotz aller Deklamationen über den Wert der Arbeit leidet unsere Zeit doch an einer Verachtung des handwerksmäßigen Berufs; es besteht eine Scheu, die Kinder ein Handwerk erlernen zu lassen, und wenn es nur einigermaßen finanziell möglich ist, sollen die Söhne die Studienlaufbahn ergreifen (wo möglich soll die Tochter in die höhere Töchterschule oder in das Mädchengymnasium). „Die Überbürdungsklagen, die sich gegen unsere Gymnasien richten, hängen doch augenscheinlich auch damit zusammen, daß die ganze gute Gesellschaft ihre Knaben ohne viel Rücksicht auf ihre Neigung und Begabung durch das Abiturientenexamen durchpeitschen läßt“ (Paulsen, System der Ethik II⁴ 433).

Die Folgen davon liegen auf der Hand. Einmal werden eine Masse nicht genügend Begabter in eine Laufbahn hineingedrängt, für die sie nicht geeignet sind. Ohne ihr Ziel zu erreichen, müssen sie halbwegs die Studien verlassen, und da sie kein Handwerk ergreifen wollen und selten eine ihrer höheren — oder vermeintlich höheren — Bildung entsprechende Lebensstellung finden können, sind sie mit ihrer Lage unzufrieden und verstärken die Reiben des Proletariats. Die andere Folge ist, daß eine Überfüllung aller geistigen Berufe und damit eine Stauung eintritt, so daß auch diejenigen, die den vorgeschriebenen Gang der Studien beendigen, trotz Talent keine Anstellung oder gewinnbringende Beschäftigung finden können. Schriftsteller und Künstler werden damit den Reihen des Proletariats zugeführt. Sie übernehmen meist die geistige Leitung desselben als Redakteure, Agitatoren, Schriftsteller und wissen natürlich durch die von ihnen zur Schau getragene Bildung die Massen zu gewinnen. Vielleicht ist die Gefahr, die der Gesellschaft von diesen in ihren Hoffnungen betrogenen geistigen Proletariern droht, eine größere als die des Lohnarbeiterproletariats. Nach Bebel wäre Deutschland „das klassische Land, das diese Überproduktion an Intelligenz, an Bildung, welche die bürgerliche Welt nicht mehr zu verwerten weiß, auf großer Stufenleiter erzeugt“. „Wie mit den Wissenschaften, so ging es auch mit den Künsten. Kein Land Europas hat im Verhältnis so viele Maler-, Kunst- und technische Schulen aller Art, Museen und Kunstsammlungen aufzuweisen als Deutschland.“ Es „hat wohl mehr als jedes andere Land der Welt ein ungemein zahlreiches Gelehrten- und Künstlerproletariat, ein starkes Proletariat in den

sog. liberalen Berufen, das sich stetig vermehrt und Gärung und Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustand der Dinge bis in die höheren Kreise der Gesellschaft trägt“ (Die Frau und der Sozialismus). Bebel will wahrnehmen, daß bereits in die stillen Kreise der Gelehrten und Künstler die revolutionären Gedanken dringen. Der „Bohémien“ ist der proletarisierte geistige Arbeiter, besonders in den Schriftsteller- und Künstlerkreisen. Mit der herrschenden Klasse zerfallen, weil er ihren Anschauungen und ihrem Geschmack nicht dienen will, schlägt er sich auf die Seite des Proletariats, leiht Feder oder Pinsel der Verbreitung proletarischer Ideen.

So kam es, daß sich eine sog. Armeekultur und -kunst entwickelte, die gerade aus dem Leben und Leiden des Proletariats ihre Gegenstände wählte und mehr oder weniger tendenziös den sozialen Kontrast zur Darstellung bringt. Die Kunst der Defizienz liebt es, möglichst naturalistisch die Armut, den Hunger, den Haß, kurz all die Schattenseiten im Leben der Arbeiterwelt zur Darstellung zu bringen.

3. Maßnahmen gegen fortschreitende Proletarisierung. Es ist einleuchtend, daß die Existenz eines großen unzufriedenen Proletariats eine große Gefahr für die Kulturentwicklung in sich schließt. Das Proletariat steht gleichsam außerhalb des Bodens der heutigen Kultur, es fühlt sich von deren Errungenschaften fast gänzlich ausgeschlossen, hat darum auch kein Interesse daran, daß der Fortschritt derselben in ruhiger Weise sich vollziehe. Vielfach steht es gerade durch die technischen Errungenschaften seine Existenz bedroht. Man weiß, mit welchem Mißtrauen, ja mit welcher Feindseligkeit die Arbeiter dem Auftreten der ersten Maschinen in England begegneten. Demolierung von Maschinen und Fabriken war nichts Seltenes. Aber noch heute macht jeder technische Fortschritt wieder eine Anzahl von Händen überflüssig. Man denke nur an die Verbesserungen, die in den letzten Jahren an den Sekmashinen erzielt worden sind. Grollend, apathisch betrachtet der Proletarier all die Herrlichkeiten der Welt, die größtenteils von seinen Händen erzeugt, für seinen Genuß in keiner Weise bestimmt sind. Die Tragödie der „Enterbten“ hat Sombart meisterhaft in seinem „Proletariat“ geschrieben.

Die besitzenden Klassen scheinen vielfach sich der Situation bewußt zu werden; sie fühlen, auf wie unsichere Grundlagen die moderne Zivilisation gestellt ist, wenn sie fortwährend durch einen zu befürchtenden Ausbruch des Grimms, der sich in den unteren Klassen ansammelt, bedroht ist. „Immer mehr und mehr ist es auch den vernünftigen Elementen der führenden Schichten der großen Völker Europas zum Bewußtsein gelangt, welche verhängnisvolle Rolle das Zwei-Nationensystem innerhalb eines großen Volks spielen kann. Man möchte gar nicht mehr zwischen sich und dem Proletariat eine soziale Kluft schaffen, oder konkret

gesagt, selbst diejenigen Kreise, welche dies rein ökonomisch gern anstreben, sind nicht mehr blind gegen die nationalen und politischen Gefahren, die eine solche so wenig volkstümliche Generaltattik mit sich bringen würde" (Weisinger a. a. O. 462). Man fühlt es, daß man des Proletariats zur positiven Mitwirkung an der Kulturarbeit bedarf, schon deshalb, weil in den unteren Klassen viel Talente schlummern, die nur durch ungünstige ökonomische Verhältnisse niedergedrückt werden, und weil jede herrschende exklusive Klasse die Tendenz hat, in ihrem Kern faul zu werden (Möler, Die Zukunft der sozialen Frage 1901).

Daher jene zahlreichen und oft großartigen Versuche, welche gemacht werden, um das Interesse des Proletariats für unsere moderne Kultur zu gewinnen, jene Versuche, die sich in dem Wort „Volksbildung“ zusammenfassen lassen. Man sucht das geistige Interesse im Proletariat zu wecken, es für das Schöne in Kunst und Literatur zu erwärmen; man gründet Volkshochschulen und freie Volksbühnen, veranstaltet belehrende Vorträge und Führungen durch Museen und Kunstsammlungen, vielerorts mit erfreulichem Erfolg (vgl. Biermer, Art. Volksbildungsvereine im Handwörterb. d. Staatswissensch. ² VII 524 ff).

Es ist jedoch klar, daß damit die wirtschaftliche Notlage des Proletariats keineswegs beseitigt wird. Von großem Interesse ist die Frage: Wie stellt sich die Sozialdemokratie, das organisierte Proletariat, zu dieser Bewegung, welche demselben einen Anteil an den geistigen Genüssen unserer Kultur vermitteln möchte? Der Sozialismus erstrebt die Hebung des materiellen und geistigen Niveaus der Massen; man möchte darum glauben, daß er der gedachten Bewegung sehr sympathisch gegenüberstehe. Dem ist indes nicht so; nach zahlreichen Äußerungen sozialistischer Schriftsteller zu schließen, ist er herzlich schlecht darauf zu sprechen. Die Kunst, die nach seiner Auffassung das Proletariat von dem Geistesleben der Gegenwart, dem ideologischen Niederschlag der kapitalistischen Produktionsweise, trennt, erscheint ihm gar nicht ausfüllbar. Die bürgerliche Kunst und das heutige Proletariat stehen auf zu entgegengelegtem Boden, als daß sie sich jemals brüderlich zusammenfinden könnten. Der Sozialismus kann mit der modernen Kunst, der gefälligen Dienerin der herrschenden Klassen, niemals sympathisieren. Diese Kunst, heißt es, kann niemals den Gefühlen des Proletariats entsprechen; die Künstler müßten aufgewachsen sein im Geist des Proletariats, durchtränkt sein von seinen Empfindungen und Ideen; das sei aber bei keinem derjenigen Künstler der Fall, die nur aus Unzufriedenheit und Mißvergnügen an den herrschenden Zuständen sich der Sache des Proletariats zuwenden. Man hat den Gegenatz schon dahin formuliert, daß die moderne Kunst einen tief pessimistischen, das Proletariat dagegen als die aufwärts strebende Klasse einen tief optimisti-

schen Grundzug habe (vgl. Walter, Sozialismus und moderne Kunst 1901, VII: Das Proletariat und die moderne Kunst).

Daher die instinktive Abneigung des Sozialismus gegen die gedachte Volksbildungsbewegung. Er fürchtet, daß dadurch das Proletariat von seiner eigentlichen Aufgabe, dem Kampf um seine ökonomische Emanzipation, abgezogen werden könnte. Wenn auch die Bemühungen um die Hebung des geistigen Niveaus der Massen die wärmsten Sympathien verdienen, so sind doch andere Maßnahmen dringlicher, die seitens der Gesellschaft gegen eine zunehmende Proletarisierung ergriffen werden müssen. Hierher gehören alle jene Maßregeln, die verhindern sollen, daß noch weitere bedrohte Gruppen des sozialen Organismus ins Proletariat hinabsinken. Sie lassen sich kurz mit „Schutz und Stärkung des noch vorhandenen Mittelstands“ zusammenfassen. Manche Soziologen glauben freilich, daß der fortschreitende Zerfall des Mittelstands eine naturnotwendige Tatsache sei, daß das Handwerk gegenüber dem unaufhaltjam vordringenden Großbetrieb rettungslos dem Untergang geweiht sei. Eine Ausöhnung der Interessen des handwerksmäßigen und des kapitalistischen Wirtschaftssystems sei unmöglich — eine These, die besonders von Sombart vertreten wird. Indessen gibt es Zweige des Handwerks, die, durch Selbst- und Staatshilfe gestärkt, sich der Konkurrenz des Großbetriebs gegenüber wohl zu behaupten vermögen. Und man darf nicht vergessen, daß der Großbetrieb nicht Selbstzweck sein darf, sondern den Interessen des Ganzen zu dienen hat.

Dann aber gilt es, die schon proletarisierten Arbeiter ökonomisch und sittlich zu heben und zu regenerieren. Arbeiterchutz und Arbeiterversicherung sollen auch dem Lohnarbeiter ein Aufsteigen zu menschenwürdigen Bedingungen des Lebens gestatten. Wichtig ist vor allem die Organisation der Lohnarbeiter, deren unerläßliche Voraussetzung natürlich die volle Koalitionsfreiheit bildet. In der gewerkschaftlichen Organisation gewinnt auch der Proletarier dem Kapital gegenüber einen festen Halt. Es ist außer allem Zweifel, daß die Gewerkschaften in England eine wesentliche Besserung in der Lebenshaltung der Lohnarbeiter herbeigeführt haben. Aber freilich darf man sich der Tatsache nicht verschließen, daß diese Organisationen doch mehr den qualifizierten Arbeitern, den „Elite-truppen“, zu statten gekommen sind, und daß das eigentliche Proletariat, die Klasse der ungelerten und darum schlechtest bezahlten Arbeiter noch wenig der Segnungen der Organisation teilhaftig geworden sind. Indessen braucht man auch in dieser Richtung sich keineswegs dem Pessimismus zu verschreiben; auch der untersten Schicht des Proletariats kommen die Bestimmungen des Arbeiter-schutzes und der Arbeiterversicherung zugute. Die Erfolge, die schon in der Verbesserung der Lebenshaltung der Industriearbeiter erzielt worden sind,

berechtigten zu der Erwartung, daß noch manche Schwierigkeiten, die bisher unüberwindlich schienen, in Zukunft besiegt werden können. Wenn das Proletariat die notwendige Folge des kapitalistischen Wirtschaftslebens ist, so werden alle Reformen, welche den Kapitalismus als die ungezügelt übermachtet des Geldbesitzes zurückdämmen und beiseitigen helfen, von selbst der Proletarisierung entgegenwirken.

Literatur. Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England (1844); Willard, Histoire du prolétariat (1882); Kofcher, Politit (1908); Sombart, Studien zur Entwicklungsgesch. des italien. P.s. in Archiv für soz. Gesetzgeb. VI (1893); ders., Sozialismus u. soz. Bewegung im 19. Jahrh. (1908); ders., Der moderne Kapitalismus (2 Bände, 1902); ders., Das P. (Bd I von Die Gesellschaft. Sammlung sozial-psychischer Monographien [1908]); Paltzer, Kunst u. P. (1901); Broda u. Deutsch, Das moderne P. (1910). Reiche Literaturangaben bezüglich des P.s bei Sombart, Sozialismus. Über die Besserung der Lebenslage des industriellen P.s in England s. v. Kostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstands in England (1900). [Walter.]

Prostitution. [Begriff; Geschichte; Ursachen; Formen; Folgen; Bekämpfung.]

I. Begriff. Unter Prostitution versteht man das Preisgeben der eignen Person zu einem gemeinen Zweck, besonders die vom weiblichen Geschlecht gewohnheits- und gewerbmäßig betriebene Darbietung des eignen Leibes gegen Entgelt an eine Mehrheit von Männern. Das Begriffskriterium liegt somit nicht in dem wahllos geübten Geschlechtsverkehr, sondern in der gewerbmäßigen Betreibung der Unzucht (vgl. St.G.B. § 361 Z. 6). Hieraus ergibt sich, daß als Prostituierte nur solche Mädchen und Frauen bezeichnet werden dürfen, die außer der gewerbmäßigen Darbietung ihres Körpers überhaupt kein anderes Geschäft treiben und keine andere Erwerbsequelle haben.

II. Geschichte. Aus einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Prostitution wird man den großen praktischen Gewinn ziehen können, nicht bloß ihre Ursachen und Folgen, sondern auch die wirksamen Mittel ihrer Bekämpfung oder Einschränkung kennen zu lernen. Die ältesten Nachrichten über die Prostitution finden sich im Kultus der babylonischen Mylitta, der von jedem Mädchen die einmalige Hingabe an den ersten besten Mann im Heiligtum gegen Entrichtung einer Steuer (Geldspende) verlangte (vgl. Herodot 1, 199; Bar. 6, 42 f.). Von Babylon aus verbreitete sich dieser Kultus über ganz Vorderasien (Akkade), dann nach Griechenland (Aphrodite) und endlich nach Italien (Venus, Bacchus oder Priapus). Mit Hinzutreten des Dionysos-Bacchuskultus entstanden jene wilden, zum Teil nächtlichen Festlichkeiten, denen man in Griechenland und Rom unter dem Namen Bacchanalien, Florealien u. a. begeben. Indem die Steuer an die Gottheit wegblieb, entstand die erwerbzmäßige Prostitution,

zunächst zur Beschaffung einer Aussteuer für die Heirat.

In Hellas nahm sie schon frühzeitig eine legale Form an. Es entstand in Athen das erste Bordell (Dikterion) als Staatsanstalt, das Vorbild der „Reglementierung“. Die Erfindung geht auf den Namen des Solon und muß in seine Archontenzeit gefallen sein, also in das Jahr 594 v. Chr. oder bald nachher. Er kaufte auf Staatskosten Sklavinnen im Ausland und regulierte den Verkehr im Dikterion durch Festsetzung von Gebühren und eine Hausordnung. Die Prostitution durfte nur von Sklavinnen betrieben werden, und freie Frauen, die sich preisgaben, wurden zu Sklavinnen degradiert. Man unterschied Dikteriaden (Bordellmädchen), Auletriden (Flötenspielerinnen, Sängerninnen und Tänzerinnen) und Hetären, alle drei Arten der gewerblichen Prostitution angehörig, wenn auch von verschiedener Qualität. Letztere waren entweder heraufgekommene und von einem Liebhaber freigekaufte Dikteriaden, wie ja die berühmte Aspasia in ihren jüngeren Jahren ganz gewöhnliche Bordellbirne in Megara gewesen war, oder solche freie Mädchen, denen diese Lebensweise besser als irgend eine andere zusagte. Im allgemeinen sind die Hetären nichts anderes gewesen als etwas später die honae mulieres der Römer, die grandes cocottes im heutigen Paris oder die „feinen Weiber“ von Berlin.

In Rom, wo man öffentliche staatliche und private Freudenhäuser (fornices, lupanaria) und selbständige Freudenmädchen (prostibulae, meretrices) hatte, war unter der Republik die Prostitution geduldet und unter die Aufsicht der Aedilen gestellt. Der Aedil überwachte die Dirnen, führte Listen, erteilte die Konzession zur polizeilich unbelästigten Ausübung des Gewerbes, ganz wie in Wien oder Pest heute noch mit Entziehung der Lizenzkarte geduldet wird. Die männliche Prostitution aber war vollständig frei, und so wimmelten alle Hauptverkehrsstraßen bald von phrygischen Lustknaben mit ihren weiblichen Gewändern, ihren Schmachtklöden, ihrem süßlichen Lächeln und koketten Winken, ihrem tänzelnden, sich in den Hüften wiegenden Gang. Als mit dem Niedergang des römischen Reichs die Prostitution sich immer breiter machte, versuchten verschiedene Kaiser sie einzuschränken, doch mußte sie immer wieder toleriert werden.

Auch der jüdische Gesetzgeber Moses hat zuerst den Versuch gemacht, die Prostitution vollständig zu unterdrücken, sah sich aber schließlich genötigt, den Verkehr mit ausländischen Prostituierten zu dulden, während den Töchtern Israels die Prostitution verboten war (3 Mos. 19, 29; 5 Mos. 23, 17).

Neben der religiösen war im heidnischen Altertum und ist bei manchen Völkern noch jetzt viel verbreitet die sog. gastliche oder gastfreundschaftliche Prostitution. Vielleicht ist sie überhaupt die erste erkennbare Form der asiatischen Prostitution. Der Hausherr fühlte sich verpflichtet, dem

eingetretenen Gast seine Ehehälfte zu überlassen oder die jungfräuliche Tochter zuzuführen. Wahrscheinlich hat die Spekulation auf ein Gastgeschenk mitgespielt und den materiellen Beifang geliebert. Das Hauptmotiv hatte jedoch bereits eine religiöse Grundlage: man glaubte an den Besuch von Göttern und hoffte oder befürchtete, der Besucher könnte ein verkleideter Gott sein. Sicher ist auch der religiösen und gästlichen Prostitution hervorgegangen bzw. hat noch lange Zeit neben ihnen bestanden die gewerbliche Prostitution, die Darbietung von Frauen und Mädchen um Geldeslohn an fremde Männer.

Im Gegensatz zu den östlichen Kulturvölkern haben die Germanen von sich aus keine Prostitution entwickelt, denn sie schätzten und verehrten außerordentlich die weibliche Jungfräulichkeit. Erst aus den Berührungen mit der Römerwelt lernten sie die Prostitution kennen oder fanden sie vor in den Städten des Dekumatenslands und in den alten Garnisonen am Rhein gegen Ende des 2. Jahrh. v. Chr.

Das Christentum bekämpfte mit bestem Erfolg zwar die religiöse Prostitution, aber auch die härtesten Strafen waren nicht imstande, die gewerbliche Unzucht auszurotten. Schon die ersten christlichen Kaiser sahen sich genötigt, sie als das kleinere Übel zu dulden. Karl d. Gr. hat sie zuerst (im Jahr 805) verboten, dann aber, da sie immer mehr an Ausdehnung zunahm, organisiert und erkleckliche Abgaben von den Dirnen gezogen. Trotz der harten Strafen (Abschneiden der Nase), womit Friedrich Barbarossa die Gewerksunzucht ahndete, mehrten sich die Dirnen und Frauenhäuser. Ludwig der Heilige suchte die Prostitution aufs Neue zu unterdrücken, mußte sie aber unter gewissen Einschränkungen tolerieren. Begünstigt durch die Kriegszeit hatte die Prostitution im Mittelalter in Mitteleuropa einen furchtbaren Grad erreicht: den Heereszügen folgten Scharen feiler Dirnen und Weiber; bei Messen und großen Märkten, bei Reichstagen und Konzilien hielten sie ihren Einzug. Auch die Kreuzzüge hatten der Prostitution außerordentlichen Vorschub geleistet. Im 15. Jahrh. hatte zuletzt jede deutsche Stadt auch ihr Frauenhaus. Die Prostitution war ein unehrllicher Beruf und die Dirnen standen unter der Verwaltung des Henkers. Doch hielt fast überall der Magistrat seine Hand über solche Anstalten, in denen er auch Gäste von auswärts gern bewirtete. Der erbitterte Kampf, den Kaiserin Maria Theresia gegen die Prostitution und jede Unsitlichkeit führte, hatte keinen Erfolg: die Prostitution blieb in großem Umfang bestehen (man zählte damals in Wien 10 000 Prostituierte). Auch die durch Jahrhunderte fortgesetzten Versuche der Päpste, die offene Prostitution zu unterdrücken, führten nur dazu, daß die geheime bis in die Familien hinein um sich gegriffen hat.

Wie in Frankreich und Deutschland hat sich die Geschichte der Prostitution ähnlich in den übrigen

europäischen Ländern gestaltet: überall der ständige Wechsel zwischen Verbot und Duldung. Seit 1545 wurde die Prostitution in England freigegeben, ohne irgendwie reguliert zu sein. Legalisiert wurde sie wieder durch die französische Revolution, was sie seitdem geblieben ist.

Im Jahr 1875 gründete Mrs. Josephine Butler die internationale Föderation zur Abschaffung aller Bordelle und jeder sittenpolizeilichen Kontrolle („Reglementierung“) schlechthin. Dieser „Abolitionismus“ hielt 1877 seinen ersten Kongress in Genf und hat seither Hand in Hand mit der sonstigen Frauenbewegung allerlei äußere Erfolge zu erzielen gewußt.

III. Ursachen. Da die Prostitution nur als Gesamterscheinung im Zusammenhang mit dem ganzen sozialen Leben und seiner Entwicklung begriffen werden kann, so darf die Prostituierte nicht als isoliertes Einzelwesen, sondern nur als Glied einer sozialen Gruppe, der sie angehört, betrachtet werden. Die Grundursache der Prostitution ist darum die durch die äußeren Lebensbedingungen und durch die vernachlässigte Erziehung bedingte Verwahrlosung des Individuums. Not oder Verführung sind nur die äußere Veranlassung (*occasio sive causa occasionalis*), durch welche die einzelne Person der Prostitution, für die sie bereits prädisponiert erscheint, früher oder später zugeführt wird. Zweifellos gibt es auch minderwertige, also „geborne“ Prostituierte, aber die Ansicht (ombrosos), daß jede Prostituierte eine geborne Verbrecherin sei, ist unrichtig, denn diese Meinung verwechselt die Ursache mit der Wirkung und setzt an den Anfang der Prostitution, was lediglich ihre Folge ist. Ebenso verkehrt ist die Anschauung, als ob wirtschaftliche Not allein arme Mädchen der gewerksmäßigen Unzucht in die Arme führe. Denn die Rekrutierung der Prostituierten erfolgt aus allen Ständen, aus den stolzeften und bestituierten bis zu den niedrigsten. Bei Mädchen der gebildeten Klassen wirkt meistens unbändige Sinnlichkeit und bodenloser Leichtsinns oder „das Bewußtsein, ungestraft sündigen zu können, weil Folgen erfahrungsgemäß ausbleiben“ (Heffen 61), bei Dienstmädchen, der „großen Reservearmee der Prostitution“, hauptsächlich Puffsucht. Als wichtigste Triebfedern erweisen sich Trägheit, Genuß- und Vergnügungssucht. Sodann leisten manche Gewerbe, z. B. die der Kellnerinnen, Verkäuferinnen, Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen, der Prostitution Vorschub teils wegen des leichten Verkehrens mit der Männerwelt teils wegen der unzureichenden Belohnung. Ferner spielt eine gewichtige Rolle die Verführung seitens der lüsternen Männerwelt oder solcher Leute, die aus dem Gewerbe der Prostitution wieder Nutzen ziehen, seitens der Kuppler und Kupplerinnen, Zuhälter oder Verbrecher oder sogar der eignen Eltern. Eine wesentliche Ursache der Prostitution ist weiterhin die Nachfrage seitens des männlichen Geschlechts. Auch die sog. Verhältnisse, die entweder auf kurze

Zeit vereinbart sind — die *petite femme* der Pariser Studenten bleibt selten länger als ein Semester — oder deren Abbruch den Umständen überlassen ist, bilden eine Vorstufe der Prostitution, indem die Unzucht zum Haupterwerbszweig gemacht wird. Zu den genannten Ursachen und Motiven der gewerbmäßigen Prostitution kommt endlich die Tatsache, daß es dem weiblichen Geschlecht aus physiologischen und technologischen Gründen leicht möglich ist, aus der wiederholten Preisgebung an das männliche Geschlecht ein einträgliches Gewerbe zu machen.

IV. Formen. Die Prostitution ist entweder eine geheime (*larvierte*, *clandestine*), d. h. staatlich oder polizeilich nicht anerkannte und geregelte, oder eine öffentliche (*legale*), d. h. staatlich reglementierte und ärztlich kontrollierte. Die Straßenprostitution, die auf eigne Faust und Gefahr ihr Gewerbe treibt, rekrutiert sich aus Dirnen, die in Privathäusern zerstreut wohnend ihren Unterhalt ganz oder teilweise damit erwerben, daß sie sich für Geld den Männern preisgeben. Sie sind meistens darauf angewiesen, Männer anzulocken. In auffälliger Kleidung, mit frech herausfordernden Blicken ziehen sie, besonders am Abend, durch die Straßen oder suchen sich in Wirtschaften und Tanzlokalen ihre Kundschaft; in vielen Winkelwirtschaften und Gasthöfen sind die Kellnerinnen prostituierte und finden, weil sie bald bekant sind oder bei Bedienung der Gäste darauf ausgehen, reichlich Gelegenheit schmutzigen Nebenverdienstes. Oder die Mädchen wohnen zu mehreren bei Unternehmern (Kupplern, Kupplerinnen) in öffentlichen Häusern oder Bordellen, beziehen eine fest bestimmte Tage, die z. B. in Italien für die einzelnen Klassen der Bordelle staatlich geregelt ist, erhalten reichliche Verpflegung und Kleidung, die ihnen aber zu sehr hohen Preisen angerechnet wird, so daß sie beim Bordellwirt fortwährend Schulden haben. Dadurch ist es ihnen unmöglich gemacht, gegen den Willen des Unternehmers das Haus zu verlassen, weil sie sonst mittellos auf der Straße stehen. In Deutschland sind die Bordelle gesetzlich verboten, existieren aber trotzdem mit polizeilicher Genehmigung in vielen Städten. Verwandt mit dem Bordell ist das Kuppler- und Zuhälterwesen. Als Kuppler wird eine Person bezeichnet, die „gewöhnlichsmäßig oder aus Eigennutz durch ihre Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorjuch leistet“ (St. G. B. § 180). Nicht selten sind es Eltern, die ihre Kinder, Ehemänner, die ihre Frauen in dieser Weise mißbrauchen. Zuhälter (*Louis*) heißt der männliche Beschützer der Dirne, oft auch ihr Freund oder Geliebter, der ganz oder teilweise von ihrem Verdienst lebt; dafür hilft er Kundschaft suchen und schützt die Dirne bei Konflikten mit der Behörde oder ihren Kunden.

V. Folgen. Unbestreitbar lehrt die Erfahrung, daß die erwerbsmäßige Prostitution den unbeschol-

tenen Frauen und Mädchen einen gewissen Schutz gegen die Verführung gewährt. Denn so oft man die gewerbliche Unzucht mit Gewalt zu unterdrücken suchte, haben sowohl Ehebruch als auch Verführung unbescholtener Mädchen überhand genommen. In dessen fällt dieser Vorteil der Prostitution nicht ins Gewicht gegen die Summe des sittlichen und sozialen Glends, das aus ihr für das Individuum und die Gesellschaft in einem solchen Grad erwächst, daß man mit vollem Recht die gewerbmäßige Unzucht als die *plais sociale*, die sittliche und gesundheitliche Pestbeule im Leben der Völker bezeichnet. Eine Schädigung der Moral liegt schon in der bloßen Existenz der Prostitution, wie denn auch die gewerbliche Unzucht allgemein als un sittlich angesehen wird. Schädlich wirkt sodann das schlechte Beispiel, die direkte oder indirekte Verführung, insofern die Männerwelt zum unerlaubten Geschlechtsgenuß leichter veranlaßt und die Frauenwelt zu dem scheinbar freudenvollen und genußreichen Lebenswandel der Freudenmädchen ermutigt wird. Dazu kommt die gewerbmäßige Kuppelei, der Mädchenhandel und die nicht selten enge Verbindung der Prostitution mit dem Verbrechen (Diebstahl, Betrug, Erpressung, Fruchtatreibung, Kindsmord). Sodann gefährdet die gewerbmäßige Unzucht in hohem Maß die Gesundheit des einzelnen und damit die der ganzen Gesellschaft. Die Prostitution ist zwar nicht die einzige Ursache oder Quelle der Geschlechtskrankheiten, aber ihre Hauptursache. Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Gesundheit hat somit die Gesellschaft die Pflicht, gegen die Prostitution und ihre schädlichen Folgen anzukämpfen.

VI. Bekämpfung. Die Geschichte der Prostitution lehrt, daß im Lauf der Zeiten schon alles Erdenkliche versucht worden ist, um sie zu beseitigen, daß aber jeder Versuch, sie radikal, d. h. durch einfache Ausrottung zu bekämpfen, mißlungen ist, ja noch größere Nachteile zur Folge gehabt hat. Bekant ist der Ausspruch des hl. Augustinus (*De ordine* l. 2, c. 4, n. 12): „Wenn man die Prostitution unterdrückt, so wird alle Ordnung durch die Heftigkeit der Leidenschaften zerstört“ (*Migne*, P. lat. XXXII 1000). Mag indessen die gewerbliche Unzucht sowohl in der Natur des Menschen als auch in den kulturellen und sozialen Verhältnissen noch so tief begründet sein und ihre völlige Unterdrückung als unmöglich erscheinen, so darf die Gesellschaft doch die Prostitution mit ihren moralischen und gesundheitlichen Schäden sich nicht ruhig weiter ausbreiten lassen. Die Kirche, die das Laster niemals und in keiner Form gebilligt, sondern allzeit verdammt hat, muß durch Predigt und Unterricht und die ganze pastorale Tätigkeit für die Pflege und Erhaltung reiner Sitten Sorge tragen. Der Staat hat solche Maßregeln zu ergreifen, die wenigstens zur Sicherung der Allgemeinheit und des einzelnen gegen die Folgen des Übels beitragen können. Die

gesetzliche Behandlung der Frage ist in Theorie und Praxis eine sehr verschiedene. Man wird das Verhältnis der Rechtsordnung zur Prostitution auf drei Grundfälle zurückführen können.

1. Das Repressivsystem. Der Staat verbietet einfach die Prostitution, erklärt sie als strafbar und bezweckt ihre Ausrottung durch Maßregeln repressiver Natur. Dieses Prinzip, das auf einer Verkennung der Grenzen von Moral und Recht beruht, konnte sich in den modernen Kulturländern keine Geltung verschaffen. Es wird hier übersehen, daß die Prostitution zwar eine unmoralische, aber keine rechtswidrige Handlung ist und nur dann als strafbar erklärt werden kann, wenn ein antisoziales, die Interessen der Gesellschaft gefährdendes Verhalten der einzelnen Prostituierten vorliegt. Das vom Recht zu schützende Gesellschaftsinteresse ist hier das Rechtsgut der Gesundheit, das aber von der Prostituierten, die sich einer sanitätspolizeilichen Kontrolle unterwirft, weder böswilliger- noch fahrlässigerweise gefährdet wird. Es kann somit nicht die Prostitution als solche, sondern nur die unterlassene Unterwerfung unter die gesetzliche Kontrolle den Rechtsgrund einer Strafe bilden.

2. Das Abolitionsprinzip. Der sog. Abolitionismus verlangt vom Staat die völlige Abschaffung (abolition) aller gesetzlichen und polizeilichen Maßnahmen gegen die Prostitution. Keine Duldung und keine Kontrolle: das ist die Losung dieser Kampfesrichtung. Weder unter dem Vorwand der Unausrottbarkeit noch der Notwendigkeit, den gefährlichen Wirkungen der gewerblichen Unzucht entgegenzuarbeiten, dürfe der Staat sie reglementieren. Jede Regelung der Prostitution und namentlich die Genehmigung öffentlicher Häuser käme einer Legitimierung der Unmoral gleich, so daß die Prostitution als notwendig und rechtlich anerkannt erschiene. Das einzige, was der Staat tun könne, sei, durch Wohlfahrtsgesetze im weitesten Sinn, Hebung der Bildung, Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Prostitution den Nährboden zu entziehen, im übrigen aber die bestehende Prostitution zu ignorieren, d. h. gegen Prostituierte nur dann einzuschreiten, wenn sie sich gegen Anordnungen des allgemein geltenden Rechts vergehen. Das Abolitionssystem geht sicher von einem idealen Standpunkt aus, bekundet aber einen vollständigen Mangel an Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse. Erstens ist der von den Abolitionisten erhobene Einwand, daß es durch eine Reglementierung der Prostitution niemals möglich sein werde, alle tatsächlich die gewerbemäßige Unzucht treibenden Personen der Kontrolle zu unterstellen, somit das Odium, das die Behörde infolge Duldung der Prostitution auf sich lade, durch die nur zweifelhaften Erfolge der Reglementierung nicht aufgewogen werde, ein Beweisgrund, der sich von selbst erledigt, denn damit ist nur gesagt, daß jede Reglementierung der Pro-

stitution notwendig eine unvollkommene ist. Zweitens ist der Einwurf, daß, solange nur die Prostituierte und nicht auch die sie besuchenden Männer einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, die Reglementierung der Prostitution zwecklos sei, nicht nur nicht stichhaltig, sondern durchaus unberechtigt. Denn aus der Tatsache, daß die aus Rücksichten der Gesundheit gewiß wünschenswerte ärztliche Untersuchung der Männer nicht stattfindet, folgt keineswegs, daß die polizeiliche und ärztliche Überwachung der Prostitution nutzlos sei. Sodann ist es ein Gebot der Klugheit, auf die geringeren, aber wirklich erreichbaren Vorteile nicht deshalb zu verzichten, weil der größere Erfolg noch nicht zu erzielen ist. Ueberdies ist die venerisch erkrankte Prostituierte weit gefährlicher als der infizierte Mann. Endlich ist auch die Ansicht der Abolitionisten, daß die Überwachung oder Reglementierung der Prostitution entsetzlich auf die Gesellschaft wirke, unrichtig, denn nirgends wird eine schamlosere Prostitution und eine so verbrecherische Kuppellei getrieben als in den sog. abolitionistischen Ländern. Das Abolitionssystem, das in England, Italien und in einigen Schweizer Kantonen durchgeführt erscheint, wurde auch in Dänemark im Jahr 1906 zur Geltung gebracht.

3. Die Reglementierung. Dieses System geht von der Tatsache aus, daß die offene Prostitution nicht unterdrückt werden kann, ohne daß sofort die geheime oder wilde Prostitution, „Winkelprostitution“ genannt, in der mit Recht die aller schlimmste Form gesehen wird, nur desto unliebsamer bis in die Familien hinein um sich greift, und lehrt, das Übel sei nur einzuschränken und zu regulieren. Der Staat duldet danach die gewerbemäßige Unzucht, falls die Dirnen sich polizeilich einschreiben lassen und sich alle 14 oder alle 8 Tage zur ärztlichen Untersuchung stellen (eingeschriebene Kontrollbirnen); die als venerisch erkrankt Befundenen werden einer zwangsweisen Spitalbehandlung unterworfen. Die nicht inskribierten oder nicht kontrollierten Dirnen werden von der Polizei verfolgt und bestraft, nötigenfalls von ansteckender Krankheit geheilt und wieder entlassen. Während für die eingeschriebenen Dirnen ärztlicher Visitationszwang besteht, ist die Visitation den nicht eingeschriebenen freigestellt. Sie können sich unteruchen lassen und eine ärztliche Bescheinigung darüber bei sich tragen, um sie vorzuzeigen, können es aber auch unterlassen und bilden daher das gesundheitsgefährlichste Element in der Dirnenwelt.

Die in den verschiedenen Ländern und Städten geltenden Reglements weisen in den Einzelbestimmungen Abweichungen auf, die sich aus der Eigenart der lokalen Verhältnisse ergeben, stimmen aber in der Grundanschauung überein, wonach der Prostituierten, die sich freiwillig bestimmten Beschränkungen unterwirft, eine Duldung ihres Gewerbes zugesichert wird. Im Deutschen Reich speziell ist die Prostitution nicht anerkannt, viel-

mehr nach St.G.B. § 180 das Konzeffionieren und Halten von öffentlichen Häusern, ferner die Begünstigung und Unterstützung der gewerbsmäßigen Unzucht überhaupt verboten. Nach St.G.B. § 361 Z. 6 wird sogar die Prostitution bestraft, wenngleich nur „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands“. Droht keine Gefahr nach einer dieser drei Richtungen hin, so wird sie gebuldet.

Da die polizeiliche Überwachung und besonders die ärztliche Kontrolle sich leichter handhaben lassen, wenn die Dirnen zusammenwohnen, wird vielfach der Kasernierung in Häusern, Bordellen oder Toleranzhäusern (Bordellsystem) der Vorzug vor der einfachen Reglementierung gegeben und die Wiedereinführung der maisons de tolerance, die nach dem Vorgehen Solons und Karls d. Gr. erstmals von Napoleon 1802 in Paris errichtet wurden, befürwortet. Ganz abgesehen davon, daß unmöglich alle Dirnen in Bordellen untergebracht werden können, schon wegen ihrer großen Anzahl, haben sich die an ihre Erziehung geknüpften Erwartungen nur teilweise erfüllt, indem ihre Vorteile durch zahlreiche Nachteile beeinträchtigt werden. Ein Mittelglied zwischen Reglementierung und Kasernierung ist die Lokalisierung. Die Prostituierten sind in gewisse Straßen (Kontrollstraßen) verwiesen, in denen allein sie ihre Wohnung nehmen dürfen, aber unabhängig von einem Bordellverwalter bleiben. In Bremen z. B. dient eine Sackgasse mit 26 Häusern, die alle einem Unternehmer gehören, ausschließlich als Wohnort für Prostituierte.

Über den Wert und bisherigen Einfluß dieser Einrichtungen auf die Gestaltung der Prostitution gehen die Ansichten weit auseinander. Die Frage, ob durch die Reglementierung der Gefahr der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten vorgebeugt werde, wird von vielen unbedingt verneint. Demn, wie allgemein zugegeben wird, erfaßt die Reglementierung kaum den zehnten Teil der Dirnen; in Paris weisen die polizeilichen Listen etwa 7000 Namen auf, die wirkliche Zahl der Prostituierten wird auf mindestens 100 000 geschätzt. Wien hat 700 Eingeschriebene, 7000 treiben gewerbsmäßige Unzucht; für Berlin sind die entsprechenden Zahlen 5000 und 30 000/40 000. Ähnliche Zahlen und ähnliche Verhältnisse werden aus den meisten größeren Städten berichtet. Es will also wenig bedeuten, daß nur ungefähr $\frac{1}{10}$ unter ärztlicher Kontrolle steht. Dazu kommt, daß der ärztlichen Untersuchung und Behandlung, die überall nur selten und flüchtig stattfinden, Mängel anhaften. Sodann ist es Tatsache, daß die Bordelle an Zahl überall abnehmen. Solange es nicht möglich sein wird, die furchtbaren Schädigungen der Prostitution durch Belebung des christlichen Geistes einzudämmen oder zu verhüten, ist es Pflicht des Staats, die Reglementierung durch sanitäre Institutionen möglichst zu verbessern und namentlich

die Ursachen der Prostitution zu beseitigen. Diese prophylaktischen Maßnahmen und Vorkehrungen (Prostitutionsprophylaxe) müssen zum Gegenstand haben die allgemeine Hebung der Religiosität und Sittlichkeit, die Förderung der sozialen Reformen, besonders des Wohnungswesens und der Lohnverhältnisse des weiblichen Geschlechts, die Fürsorge für jugendliche Personen, denen wegen der sie umgebenden äußeren Lebensbedingungen die sittliche Verwahrlosung droht, die Unterstützung der Sittlichkeits- und Mädchenschutzvereine, die Förderung von Institutionen, die es dem bereits dem Vaster verfallenen Mädchen noch rechtzeitig, ehe die vollstündige Demoralisierung eingetreten ist, ermöglichen, einen ordentlichen Beruf zu ergreifen (Magdalenenstifter, Orden vom oder Gesellschaften zum guten Hirten), und namentlich auch die rast- und rücksichtslose Bekämpfung des Mädchen- oder richtiger Frauenhandels.

Unter Mädchenhandel im weiteren Sinn des Wortes versteht man jede Verführung einer Frauensperson; der engere Begriff des Mädchenhandels — traite des blanches, weißer Sklavenhandel — beschränkt sich auf die Verführung oder Verschleppung von Frauenspersonen ins Ausland zu Prostitutionszwecken. Nach den Ergebnissen genauer Nachforschungen seitens der deutschen Zentralpolizeistelle in Berlin (1904) besitzt der Mädchenhandel eine förmliche internationale Organisation, und zwar in einem weit größeren Umfang, als man seither annahm. Darum hat sich gegen ihn eine internationale Bewegung organisiert. Es bestehen in den einzelnen Ländern, auch in Nord- und Südamerika, Komitees zu seiner Bekämpfung. Auf internationalen bzw. nationalen Kongressen (London 1899, Amsterdam 1901, Paris 1902 u. 1906, Frankfurt 1902, München 1904, Leipzig 1909) wurde insbesondere die Notwendigkeit internationaler Rechtshilfe anerkannt bzw. eine einseitige Gesetzgebung geschaffen, eine planmäßige Überwachung an Bahnhöfen und Hafenplätzen eingerichtet, die pflichtmäßige Rückführung in die Heimat und die Aufbringung der Kosten dafür beschlossen und die Kontrolle der Stellenvermittler für das Ausland eingeführt. Die Polizeiverwaltungen mehrerer Staaten erhalten sich in steter Fühlung miteinander, um den verbrecherischen Handel auszurotten. Auch die „Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels“ in Berlin hat sich seit 1904 über das ganze Deutsche Reich ausgebreitet und steht mit allen deutschen Polizeibehörden in Verbindung. Diese bringen der Zentralstelle jeden vorkommenden Fall zur Kenntnis, und letztere teilt ihnen aus ihrem Album zur Erleichterung der Entdeckung die Photographien polizeilich bekannter Händler mit. Ein wichtiger Faktor gegen den Mädchenhandel ist die Bahnhofsmission.

Literatur. P. Dufour, Histoire de la prostit. (6 Bde, Par. 1851/54; deutsch 1900/02); Parent-

Duchâtellet, De la prostit. dans la ville de Paris (2 Bde, ebd. 1873; deutsch 1903); Hügel, Zur Geschichte, Statistik u. Regelung der P. (1865); Rabutanz, De la prostit. en Europe depuis l'antiquité jusqu'à la fin du XVI^e siècle (Par. 1869); A. v. Ettingen, Moralfstatistik (1882); Zarnowsky, P. u. Abolitionismus (1890); Lombroso-Ferrero, Donna delinquente e prostituta (Turin 1893, 1903; deutsch 1894); Ströhmberg, Die P. (1900); Gruber, Die P. vom Standpunkt der Sozialhygiene aus betrachtet (1900); Blaschko, Hygiene der P. u. der venerischen Krankheiten (1901); West, Die P. bei allen Völkern (1903); Appleton, La traite des blanches (Par. 1903); Schrank, Der Mädchenhandel u. seine Bekämpfung (1904); Hermann, P. u. ihr Anhang (1905); K. Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechenursachen (1905); E. v. Lütz, Weibliche Erwerbsfähigkeit u. P. (1907); Zwan Bloch, Das Sernalleben unserer Zeit (1908); Lieje, Handbuch des Mädchenjuches (1908); Neher, Die geheime u. öffentliche P. in Alt-Stuttgart (1908); Écoute, La lutte contre la Prostit. (Par. 1909); K. Heffen, Die P. in Deutschland (1910); J. Franz, Die P., in Theol. Pratt. Quartalsschrift (1910) 41 ff. [Anton Koch.]

Protectorat. I. **Protectorat im staats- und völkerrechtlichen Sinn** ist ein verschiedener gearteter, nicht immer ganz klarer Zustand. Einmal versteht man darunter die völkerrechtliche oder staatsrechtliche Herrschaft eines Staats über einen andern mit der Folge, daß der erstere den zweiten nach außenhin gegenüber von andern Staaten vollständig vertritt, kontrolliert und schützt, aber etwa auch in seinen innern Angelegenheiten überwachet. Der so untergebene Staat heißt Vassallenstaat, der andere souveräner Staat (Souveränität). Der Vassallenstaat ist öfters auch verpflichtet, dem souveränen einen Tribut zu bezahlen, wober er auch Tributärstaat heißt. Meist ist die Fähigkeit des Vassallenstaats, Staatsverträge abzuschließen, auf Handel und Verkehr beschränkt. Dagegen besitzt er wohl das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Im Innern hat etwa der souveräne Staat die Befugnis, bestimmte wichtigere Beamtenstellen zu besetzen. Ganz geht dem Vassallenstaat ab das Recht der Kriegführung. Dagegen ist er in der Regel verpflichtet, dem Oberstaat im Kriegsfall Hilfe zu leisten. Ein Krieg des Vassallenstaats gegen den Souverän ist Rebellion. Meist ist das Protectorat in dieser Form die erste Etappe zur späteren Einverleibung. Doch wurden anderseits eine Reihe früherer europäischer Tributärstaaten der Türkei souverän, wie Rumänien, Serbien und Montenegro. Eine andere Art des Protectorats ist das bloße Schutzversprechen seitens eines andern Staats an einen für sich bestehenden souveränen Staat. Solche Protectorate in der einen oder andern, mehr oder weniger bestimmten Form bestehen seitens von England über die eingebornen Fürsten von Indien, von Frankreich über Tunis, Annam, Kambodscha, Madagaskar, von Italien über die Republik San Marino, von Rußland über die Chanate Chiwa und Buchara, von Spanien

und Frankreich über Andorra, von der Türkei über Ägypten. Endlich wird auch, aber nicht begründet, als Protectorat bezeichnet die Herrschaft, die ein Staat über überseeische Gebiete ausübt, die ihm ausschließlich gehören oder von einem andern Staat ihm zur Ausübung der vollen Hoheitsrechte überlassen wurden. Ein solches Protectorat besteht z. B. seitens Deutschlands über seine Schutzgebiete, wozu auch Kiautschow gehört. Vgl. die Art. Kolonien, Kolonialpolitik, Souveränität, völkerrechtliche.

II. **Protectorat in den Missionen** nennt man das seitens einer christlichen Macht ausgeübte Schutzrecht über die Christen und deren Niederlassungen in nichtchristlichen Ländern, besonders im Orient bzw. der Türkei.

1. „Tatsächlich läßt sich eine dreifache Form des Protectorats unterscheiden:

„Die vollkommenste Form ist jenes Protectorat, das auf einer ausdrücklich zwischen Staat und Kirche geschlossenen und durch Urkunden verbrieften Abmachung beruht, durch welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten oder Leistungen genau bestimmt werden. Dieser Art war das Protectorat der alten spanischen und portugiesischen Könige. In einer Reihe von Bullen verliehen die Päpste wie Martin V., Nikolaus V., Kalixt III., Alexander VI., Leo X., Paul III. und IV. ujm. den genannten Monarchen in den Missionsländern weitgehende Rechte und Privilegien und räumten ihnen einen bedeutenden Einfluß auch auf die kirchlichen Angelegenheiten ein, legten ihnen aber auch gleichzeitig die Verpflichtung der Dotierung sämtlicher Bauten und Anstalten und der Bestallung und Ausrüstung der Missionäre auf. (Vgl. A. Suonder S. J., Deutsche Jesuitenmissionen im 17. u. 18. Jahrh. [1899] 14 ff.) Das Protectorat besaß also damals nicht bloß den Schutz der Missionäre und ihrer Niederlassungen und Werke gegen Vergewaltigung, sondern auch positive Förderung ihres Missionswerkes durch alle Mittel, die dem Staat in dieser Richtung zur Verfügung standen.“

„Von dieser vollkommensten Form ist jenes Protectorat zu unterscheiden, das nicht auf einer formellen Abmachung zwischen Staat und Kirche beruht, sondern das eine christliche Macht aus eigener Initiative aus religiösen oder politischen Gründen übernimmt und ausübt und das erst nachträglich durch ausdrückliche oder stillschweigende Approbation der Kirche eine gewisse Sanktion erhält. Dieser Art war oder ist z. B. das französische Protectorat im Orient. Es legte dem allerchristlichsten König außer dem freiwillig übernommenen Schützeramt keine pflichtmäßigen Leistungen auf, gab ihm aber auch an sich kein Recht der Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten und den Missionsbetrieb, sondern nur gewisse Ehrenvorrechte.“

„Eine dritte, uneigentliche Form des Protectorats besteht lediglich in der Ausdehnung des

Schutzes, wie ihn die europäischen Mächte einem jeden ihrer Landesländer oder Staatsangehörigen in fremden Ländern gewähren, auf die dortigen Missionen, ihre Organe und Gründungen. Ein solches Protectorat übt z. B. England in seinen Kolonien aus. Es schützt die dortigen Missionäre nicht als kirchliche Organe, sondern einfach als Bürger seines Reichs. Dieses Protectorat hat einen rein politischen Charakter, entbehrt einer besondern Sanction seitens der Kirche und bedarf einer solchen auch nicht (A. H. [uonder], Zur Protectoratsfrage, Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1902, Nr 44)."

2. In der Türkei, sowohl in der europäischen als in der asiatischen, vor allem in Palästina, besaß in erster Linie Frankreich das Protectorat über alle Christen, und zwar auf Grund der zwischen ihm und der Hohen Pforte geschlossenen Kapitulationen von 1515, 1528, 1535, 1569, 1581, 1597, 1604, 1673, 1740 und der Verträge von 1802, 1838, 1861 und 1869. Denn wenn auch die früheren Bestimmungen immer nur von den französischen Untertanen, den „Untertanen des Kaisers von Frankreich und der ihm befreundeten Fürsten“, den „lateinischen Bischöfen und Mönchen, welche Untertanen Frankreichs sind“, den „französischen Mönchen“, den „Kirchen der Franzosen“ reden, so heißt es doch ausdrücklich im französischen Wortlaut des 32. Artikels der früheren Abmachungen wiederholenden Kapitulation vom 28. Mai 1740, abgeschlossen zwischen Sultan Mohammed I. und Ludwig XV.:

Les évêques dépendants de la France et les autres religieux qui professent la religion franque, de quelque nation ou espèce qu'ils soient, lorsqu'ils se tiendront dans les bornes de leur état, ne seront point troublés dans l'exercice de leurs fonctions, dans les endroits de notre empire où ils sont depuis longtemps (3. de Testa, Recueil des traités de la Porte ottomane avec les puissances étrangères I [Par. 1864] 196).

Dementsprechend war Frankreich seit Jahrhunderten der Beschützer aller Christen im türkischen Orient.

Freilich hat die Pforte das Protectorat über alle Katholiken innerhalb der Türkei auch Österreich-Ungarn eingeräumt. Denn in Art. 13 des Friedens von Karlowitz 1699, der in den weiteren Friedensschlüssen von Passarowitz 1718, Belgrad 1739 und Siktow 1791 im wesentlichen wiederholt wird, heißt es:

Quant aux prêtres et au culte de la religion chrétienne selon le rite de l'église catholique romaine le sérénissime et très-puissant empereur des Ottomans confirme les droits et privilèges accordés dans leurs états par les précédents glorieux empereurs ottomans . . . de sorte que les dits prêtres pourront réparer et raccomoder leurs églises et faire les fonctions ordinaires de leur ministère telles qu'ils le faisaient ab antiquo. Il ne sera permis à personne de contrevenir aux capitulations sacrées et aux lois divines en

molestant ces prêtres de quelque ordre ou condition qu'ils soient par des demandes d'argent ou autrement et les dits prêtres jouiront de la bienveillance impériale accoutumée. De plus il sera permis à l'ambassadeur du sérénissime et très-puissant empereur des Romains près de la Sublime-Porte d'exposer ses commissions et de porter devant le trône impérial ses demandes touchant la religion et les lieux qui existent dans la sainte ville de Jérusalem et que les chrétiens visitent (Testa c. a. D. IX [1898] 65).

Ja nach Art. 18 der Kapitulation von 1675 hat auch England das Protectorat über die Christen in der Türkei gleich wie Frankreich, und Rußland besitzt dasselbe nach Art. 7 des Friedens von 1774 ebenso über die christliche Religion und die christlichen Kirchen in der Türkei. Endlich besagt Art. 62 des Berliner Kongresses 1878:

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels. Les ecclésiastiques, les pèlerins et les moines de toutes les nations, voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie, jouiront des mêmes droits, avantages et privilèges. Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux de bienfaisance et d'autres dans les lieux saints et ailleurs. Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans les lieux saints (Samwer-Hopf, Nouveau recueil général des traités. Deuxième série III [1878/79] 464 f).

Nichtsdestoweniger hat Frankreich, wie auch in etwa der Art. 62 des Berliner Kongresses andeutet, eine singuläre Stellung hinsichtlich des Protectorats der Christen in der Türkei, und zwar durch Konzession des Apostolischen Stuhls, so daß, während die andern Mächte ihr einschlägiges Recht durch Vereinbarungen mit dem Sultan erhalten haben, Frankreich ein solches überdies auch durch Mandat seitens des Papstes besitzt. So mißbilligte die Kongregation der Propaganda auf Antrag des französischen Botschafters in Rom im Jahr 1744 das Vorgehen der Missionen im Heiligen Land, welche sich an den englischen Konsul gewandt hatten. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1844, als die Missionäre sich geweigert hatten, den französischen Schutz anzurufen. Damals erklärte die Kongregation, daß sich die Missionäre hätten sollen an den französischen Konsul wenden, der die edle Prärogative habe, die katholische Religion im Orient zu verteidigen. Am 22. Mai 1888 aber erließ die Propaganda ein allgemeines Dekret zugunsten des französischen Protectorats des Wortlauts:

Norunt (Delegati, Vicarii Apostolici caeterique in locis Missionum Ordinarii) protectionem

Gallicae nationis per regiones Orientis a saeculis esse invectam et conventionibus etiam inter imperia initis firmatam. Quapropter hac in re nihil prorsus innovandum; protectio huiusmodi, ubicumque viget, servanda religiose est, eaque de re monendi missionarii, ut, si quando auxilio indigeant, ad Consules aliosque Gallicae nationis ministros recurrant. In iis etiam locis Missionum, in quibus Austriae nationis protectio invaluit, pariter absque immutatae teneatur (Civiltà cattolica 1904 IV 269).

Und diese Instruktion wurde bekräftigt durch ein Schreiben Papst Leo's XIII. vom 1. Aug. 1898 an den Kardinal und Erzbischof Langenieux von Reims, in welchem es heißt:

La France a en Orient une mission à part que la Providence lui a confiée; noble mission qui a été consacrée non seulement par une pratique séculaire, mais aussi par des traités internationaux, ainsi que l'a reconnu de nos jours Notre Congrégation de Propagande par sa déclaration du 22 Mai 1888. Le Saint Siège, en effet, ne veut rien toucher au glorieux patrimoine que la France a reçu de ses ancêtres et qu'elle entend, sans nul doute, mériter de conserver, en se montrant toujours à la hauteur de sa tâche (Civiltà cattolica 1904 IV 269 f.).

Freilich hat sich, seitdem Leo XIII. dies geschrieben hat, vieles in Frankreich geändert, so daß sich der Gedanke nahelegt, ob der Heilige Stuhl Frankreich das verliehene Protectorat über die katholische Kirche in der Türkei werde am Ende nicht abnehmen und etwa einem andern katholischen Staat übergeben müssen. Denn durch sein Bündnis mit dem schismatischen Rußland und dadurch, daß die französischen Diplomaten nur zu oft politische Rücksichten der Verteidigung der katholischen Interessen vorziehen, hat es Frankreich bereits dahin gebracht, daß sein Schutzrecht von den orientalischen Christen vielfach als eine Bedrückung empfunden wird. Auch sucht sich der Sultan seit geraumer Zeit von dem verhassten Protectorat Frankreichs zu befreien durch eigne diplomatische Vertretung beim Heiligen Stuhl, was dann die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in Konstantinopel zur Folge hätte. Endlich ist bei der in Frankreich eingetretenen Trennung von Kirche und Staat nicht einzusehen, wie diese Macht noch fernerhin ein vom Papst verliehenes Protectorat über die Katholiken insgesamt im Orient sollte ausüben können oder wollen. Da bleibt nur, daß dem modernen Völkerrecht entsprechend jeder Staat seine Landesleute im Orient schützt, eventuell auch auf Bitten des Apostolischen Stuhls, wie denn derselbe auch, nachdem wegen des angeführten Schreibens Leo's XIII. vom Jahr 1898 erregte Auseinandersetzungen in deutschen und französischen Zeitungen über die Tragweite des französischen Schutzrechts entstanden waren, ausdrücklich erklärte, daß damit den andern Staaten das Recht, ihre Landesleute im Orient zu schützen, nicht abgesprochen werden wollte. De u t s c h l a n d

speziell sieht nach wiederholten Erklärungen auf dem Standpunkt, daß kein souveräner Staat sich des Rechts entäußern kann, seine Angehörigen selbst zu schützen. Deutsche katholische Geistliche stehen ebenso wie von Deutschen im türkischen Reich errichtete und daher unter deutsches Protectorat gestellte Anstalten unter deutschem Schutz, und nur soweit läßt Deutschland die von Frankreich beanspruchte Hut der heiligen Stätten gelten, als nicht deutsche Interessen in Frage kommen. Vgl. F. v. Lijst, Das Völkerrecht (1907) 108 f.

3. Außer über die Türkei besitzt Frankreich auch das Protectorat über die Christen überhaupt in China, und zwar auf Grund des Art. 13 des Vertrags von Tientsin 1858. Derselbe lautet:

La religion chrétienne, ayant pour objet essentiel de porter les hommes à la vertu, les membres de toutes les communions chrétiennes jouiront d'une entière sécurité pour leurs personnes, leurs propriétés et le libre exercice de leurs pratiques religieuses; et une protection efficace sera donnée aux missionnaires qui se rendront pacifiquement dans l'intérieur du pays, munis des passeports réguliers, dont il est parlé dans l'art. 8. Aucune entrave ne sera apportée par les autorités de l'Empire chinois au droit qui est reconnu à tout individu en Chine d'embrasser, s'il le veut, le christianisme et d'en suivre les pratiques sans être passible d'aucune peine infligée pour ce fait. Tout ce qui a été précédemment écrit, proclamé ou publié en Chine, par ordre du gouvernement, contre le culte chrétien est complètement abrogé et reste sans valeur dans toutes les provinces de l'Empire (S. de Reinach, Recueil des traités conclus par la France en Extrême-Orient 1684/1902 I [Par. 1902] 54).

Aber dieses französische Protectorat erfuhr bereits eine mehrfache Durchbrechung. Denn auch die andern Mächte können ohne Zweifel die Angehörigen und Institutionen ihrer eignen Nation beschützen. Nur ist China nach dem Vertrag von Tientsin, Art. 8, nicht verpflichtet, deren Konsularpässe anzuerkennen. Immerhin ist diese Konzession 1888 auch auf Deutschland und Italien übertragen worden. Außerdem erlangten diese beiden Mächte, daß das „Visum“ seitens der chinesischen Behörden den Deutschen und Italienern verweigert wird, wenn deren Pässe von nichtitalienischen oder nichtdeutschen Ämtern ausgegestellt werden. Auch erklärte 1901 Frankreich, daß es nichts dagegen habe, wenn Italien seine Missionäre in China selbst in Schutz nehme. Ferner hat Deutschland auf Betreiben des Bischofs Anzer die Missionäre in Südschantung 1890 seinem Protectorat unterstellt. Immerhin ist die Absicht des Heiligen Stuhls, in Peking eine unmittelbare Vertretung zu schaffen, nicht realisiert worden, da Frankreich seine Ansprüche auf das Protectorat und die damit verbundenen Vorteile nicht aus der Hand geben will (S. Gordier, Histoire des relations de la Chine avec les puissances occidentales III [Par. 1902] 72 ff.). Wie aber

Frankreich seine Stellung als Protektor der Christenheit in China in letzter Instanz dem Apostolischen Stuhl verduckt, so könnte dieser sein Privilegium auch zurückziehen, und es würden die gleichen Verhältnisse eintreten wie unter den gleichen Bedingungen in der Levante.

4. Zum Dank für das Protektorat hat der Apostolische Stuhl den Vertretern Frankreichs seitens ihrer kirchlichen Schutzbefohlenen im Orient bestimmte Ehrenbezeugungen zuerkannt. Nach einem Reglement der Propaganda vom Jahr 1742 kommen den französischen Konsuln in der Levante (und wohl auch in China) nachfolgende Ehren zu: ein feierliches Te Deum beim Amtsantritt des Konsuls, Ehrenplatz für den Konsul in der Kirche, die obligatorische Anzeige seitens des geistlichen Obern an den Konsul, wenn die heilige Messe gelesen wird, die Erwähnung Frankreichs in kirchlichen Gebeten, endlich eine Reihe anderer besonderer, zum Teil auch nur auf Gewohnheit beruhender Ehrungen.

5. Es fehlt von verschiedener Seite her nicht an Bekämpfung der Berechtigung und Nützlichkeit des „Protektorats“. So wird protestantischerseits getadelt die Verbindung des Wortes Gottes mit der irdischen Macht, die Anlehnung an die Staatsgewalt, die Verbindung der römischen Mission mit der Politik (Ch. Warnet, Geschichte der protestantischen Missionen [*1910] 181 f, 408, 433, 451, 482, 493, 519 f). Vom rein utilitaristischen, politischen und diplomatischen Standpunkt aus reden französische Staatsmänner der Aufgabe des Protektorats das Wort, weil Frankreich durch den eventuell auch kostspieligen Schutz der Missionen bei den betreffenden Völkern nur verhaßt werde (F. L. de Lanessan, Les missions et leur protectorat [Par. 1907]). Doch beruhen diese Einwände „auf einer völligen Verkennung der von Gott gewollten Verbindung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Beide, Kirche und Staat, haben ihren Ursprung in Gott, beide haben, so verschieden auch ihr nächster Zweck ist, doch dasselbe letzte Ziel: die Förderung der Interessen Gottes. Sie dürfen sich also gegenseitig nicht hindern, sondern sollen sich fördern“. Tatsächlich haben denn auch seit Konstantin d. Gr. die christlich gewordenen Kaiser und Könige der Kirche ihren mächtigen Arm geliehen, sie unterstützt und so die Christianiſierung Europas und in andern Weltteilen mächtig gefördert. Wenn sich jetzt andere Anschauungen geltend machen wollen, so ist das ein Abfall von einer göttlichen Idee und von der geschichtlichen Entwicklung (Huonder, Zur Protektoratsfrage, Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1902, Nr 44).

Literatur (außer der bereits angeführten): G. Zellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882); E. Vrie, Theorie der Staatenverbindungen (1886); Heffter-Geiffen, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (*1888) 55 ff; P. Heilborn, Das völkerrechtl. P. (1891); R. Bornhaf, Einseitige

Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten (1896); E. Engelhardt, Les protectorats anciens et modernes (Par. 1896); F. Despagne, Essai sur les protectorats (edd. 1896); E. Ullmann, Völkerrecht (1908) 105 ff. — G. Goyau, Le protectorat de la France sur les chrétiens de l'empire ottoman (Par. 1896); M. Rannengießer, Les missions catholiques. France et Allemagne (edd. 1900) 25 ff; Das P. im Orient, in Die kath. Missionen XXXI (1902/03) 25 ff; E. v. Müllinen, Die lat. Kirche im türk. Reich (*1903); M. Veroy-Beaulieu, Les congrégations religieuses. Le protectorat et l'influence française au dehors, in Revue des deux mondes, 1. März 1903, 70 ff; M. d'Arvill, Protections des chrétiens dans le Levant, in Revue d'histoire diplomatique XII (1900) 534 ff; J. Aubis, Le protectorat religieux de la France en Orient (Par. 1904); M. Schopoff, Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie 1673/1804 (edd. 1904). Il protettorato cattolico della Francia nell' Oriente e nell' Estremo Oriente, in Civiltà cattolica 1904 IV 257 ff; Das kath. P. Frankreichs im Orient, in Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXV (1905) 165 ff. [Sägmüller.]

Protestantismus]. Religionsgesellschaften.

Proudhon, Pierre Joseph (1809/65). Bedeutend als sozialökonomischer Kritiker (Sozialist), eigenartig in seinen sozialreformatorischen Vorschlägen und Versuchen, von Einfluß als Theoretiker einer „anarchischen“ Gesellschaftsordnung, überaus fruchtbarer Schriftsteller.

1. Geboren am 15. Jan. 1809 zu Beaucazon als Sohn armer Eltern, lernte er früh die Not des Lebens kennen. Durch Vermittlung eines Freundes seines Vaters erhielt der reichbegabte Knabe eine Freistelle am Collège seiner Vaterstadt, wo er mit Auszeichnung studierte; im Alter von 19 Jahren war er durch die dürftigen Verhältnisse, in die seine Eltern immer mehr gerieten, gezwungen, das Collège zu verlassen und selbständig für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Er wurde Buchdrucker, arbeitete zunächst zwei Jahre in Beaucazon als Korrektor und Setzer, und begab sich dann auf die Wanderschaft, wo er manche Entbehrungen kosten mußte; 1832 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, war zunächst vier Jahre bei seinem alten Arbeitgeber tätig und übernahm dann (1836) gemeinsam mit einem Freund eine kleine Druckerei. Allein mit dem Geschäft hatte Proudhon kein Glück und er geriet in Schulden. Da fand er 1838 einen Rettungsanker in einem dreijährigen Studienstipendium, das die Akademie seiner Vaterstadt zu vergeben hatte. Die reichen Bildungsanregungen seines Spezialberufs hatte Proudhon zu fleißiger autodidaktischer Weiterbildung benutzt, vor allem auf dem Gebiet der sprachlichen Wissenschaften; eine Arbeit von ihm lenkte die Aufmerksamkeit auf ihn und er konnte sich mit Erfolg um die Zuwendung des Suardschen Stipendiums bewerben (auf drei Jahre je 1500 Fr.). Er ging jetzt nach Paris, um sich dort geschichtlichen, philosophischen und volkswirtschaftlichen Studien zu widmen. Als Frucht seiner Studien

gab er 1840, nachdem er schon vorher eine vielgerühmte Studie über die Sonntagsheiligung veröffentlicht hatte, sein bedentfames Werk heraus: *Qu'est-ce que la propriété?* 1^{er} mémoire. *Recherches sur le principe du droit et du gouvernement* (Euvres compl. VI).

Das Werk mit seiner bekannnten Antwort: *La propriété c'est le vol*, erregte großes Aufsehen, aber auch einen Sturm der Entrüstung. Seine Freunde zogen sich von ihm zurück; die Akademie zu Besançon wies die Widmung des Buchs zurück und dachte daran, das Stipendium zu entziehen; die Regierung erwog eine strafrechtliche Verfolgung, die nur durch das Eintreten des Nationalökonomens Adolph Blanqui, des Bruders des Sozialisten, der für den wissenschaftlichen Charakter des Werks sich aussprach, abgewandt wurde. 1841 und 1842 folgten weitere Schriften über das Eigentum, von denen die letzte von 1842 ihn in einen Prozeß verwickelte, der aber mit Freispruch endigte. Proudhon war durch all das bekannnt geworden, aber zum Leben hatte er nach Ablauf des Stipendiums nichts. Deshalb trat er nach kurzer Tätigkeit als Sekretär bei einem Pariser Advokaten bei einem Lyoner Kohlen- und Transportgeschäft als Kommiss ein (1843), ohne aber seine geistige Weiterbildung und literarische Produktion aufzugeben. 1843 im Sommer erschien sein eigenartiges Werk: *De la création de l'ordre dans l'humanité ou principes d'organisation politique* (Euvres compl. III. Skizzierung bei Diehl, Proudhon II 6/19, Kritik 149/164). Es was dies eine Art philosophische Einleitung für das bedeutame Werk, das 1846 erschien: *Système des Contradictions économiques ou philosophie de la misère* (2 Bde, Skizzierung und Kritik bei Diehl a. a. O. II 14/34, 164/175). In diese Jahre fällt auch seine Bekannntschaft mit Marx, mit dem er besonders 1844 persönlich verkehrte und geistigen Ideenaustausch hielt. Die Gegenschrift *Marx'* zu letzterem Werk (*Misère de la philosophie*, 1847) führte aber den endgültigen Bruch zwischen beiden Dekttern herbei. 1847 gab Proudhon seine kaufmännische Stellung auf, um in Paris wieder ganz den Studien zu leben. Nach Ausbruch der Februarrevolution entfaltete er eine rege publizistische Tätigkeit und wurde als Vertreter des Seine-Departements ins Parlament gewählt. Dort hielt er am 31. Juli 1848 eine berühmt gewordene Rede über die Unentgeltlichkeit des Kredits. Diese herbeizuführen bedürfte es einer eignen Bankorganisation. Februar 1848 machte er den praktischen Versuch, diese „Volksbank“ einzurichten, kam aber wegen einer ihm damals treffenden Gefängnisstrafe über das Stadium vorbereitender Tätigkeit nicht hinaus. Wegen Preßvergehens (Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der Regierung) wurde er nämlich zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und zu 3000 Franken Geldstrafe verurteilt. Im Gefängnis schon und erst recht nachher entfaltete er eine

weitere rege geistige Tätigkeit und Produktion; zahlreiche Schriften entstammten in dieser Zeit seiner Feder (Übersicht bei Diehl a. a. O. II 106 bis 107). 1858 erschien sein großes vierbändiges Werk: *De la Justice dans la Revolution et dans l'Eglise, nouveaux principes de la philosophie pratique* (Euvres compl. IV), das ihn wiederum mit dem Strafgeß in Konflikt brachte. Um einer erneuten dreijährigen Gefängnisstrafe zu entgehen, floh er nach Belgien (Brüssel); 1860 wurde er amnestiert, kehrte aber erst 1862 nach Paris zurück und starb 1865 am 19. Jan. in Passy.

2. Die Bedeutung Proudhons als sozialökonomischen Kritikers liegt darin, daß er die bisherige Begründung der Privateigentumsinstitution als ungenügend darlegte und doch zugleich für das privatwirtschaftliche System an sich und grundsätzlich, wenn auch Reformen verlangend, eintrat, ferner daß er die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Privateigentums als ökonomische Vorgänge zu analysieren versuchte, und endlich daß er als Brennpunkt der sozialökonomischen Kräfte und Vorgänge die Wertgebung erkannte und behandelte. Zu seiner Kritik der Privateigentumsinstitution kam Proudhon in Verfolg einer von der Akademie seiner Vaterstadt Besançon gestellten Preisaufgabe: über die wirtschaftlichen und moralischen Folgen, die bisher in Frankreich das Geß über die gleiche Teilung der Güter unter die Kinder hervorgebracht hat und die es in Zukunft hervorbringen wird. Bei der Untersuchung hierüber wurde Proudhon schließlich auf die Frage nach dem Erbrecht überhaupt und endlich zur Frage nach der Berechtigung und den Wirkungen des Privateigentums schlechtweg geführt. Das Resultat seiner Untersuchungen und Anschauungen publizierte der 31jährige Proudhon 1840 in seinem Werke: *Qu'est-ce que la propriété?* Hier erörtert er eingehend die Frage nach der Berechtigung des Privateigentums und weist auf das Unbefriedigende der bisherigen Begründung hin. Von dieser kritischen Leistung Proudhons, die in späteren Schriften noch fortgesetzt wurde, sagt Adolph Wagner, daß sie für die allgemeine Eigentumslehre trotz der Widersprüche und der schließlichen allgemeinen Skepsis aus der einschlägigen französischen Literatur doch „am wichtigsten bleibe“ (Grundlegung der polit. Ökonomie II [3 1894] 189). Die eigne Stellung Proudhons zur Privateigentumsinstitution aber ist folgende, wobei zu bemerken ist, daß Proudhon in späteren Schriften nach Inhalt und Form sich milder ausdrückte. Proudhon ist nicht gegen das Privateigentum an sich, sondern nur gegen bestimmte Wirkungen desselben. Das Privateigentum soll deshalb nicht aufgehoben, sondern reformiert werden. Zwei Wirkungen der Privateigentumsinstitution sind es, die zunächst und hauptsächlich in die Augen springen, eine gute und eine schlechte. Die gute besteht darin, daß das Privateigentum dem Besitzer die Verfügung über Produktionsmittel gibt, die schlechte, daß es

die Gewalt verleiht, über das Arbeitsprodukt anderer zu verfügen, und ein reines Besitzkommen vom Arbeitsertrag anderer sich anzueignen. Den Gegensatz der guten und der schlechten Seite an der Privateigentumsinstitution hat Proudhon in die Formel gegossen: Der Besitz ist rechtlich, das Eigentum ist widerrechtlich. Die Betonung der schlechten Seite hat ihren schärfsten Ausdruck in dem bekannten Satz gefunden: Eigentum ist Diebstahl (*La propriété c'est le vol*). Man könnte den Sinn vielleicht wiedergeben mit dem Ausdruck: Das Eigentum ist eine ganz von selbst tätige Stehmaschine am Arbeitsertrag anderer. Proudhon selbst sagt in seiner zweiten Schrift über das Eigentum über den Sinn dieses Wortes: *J'ai accusé la propriété, je n'ai point calomnié les propriétaires, ce qui de ma part eût été absurde* (Diehl a. a. O. I 52).

Das Eigentum nimmt von vornherein einen Teil des gesellschaftlichen Arbeitsertrags als ein droit d'aubaine für sich vorweg und macht daher die Einkommensverteilung ungerecht. Gleichzeitig führt das Eigentum zu einer Anarchie der Produktion und Konjunktion dadurch, daß die Kaufkraft des Arbeiterstandes, dieses Hauptkonjumenten, weil geschwächt durch den Abzug des Besitzereinkommens, nicht mehr alle von ihm produzierten Güter zu konsumieren vermag. Ihren Brennpunkt haben diese ökonomischen Zusammenhänge in der Wertgebung, die jetzt eine verkehrte, oder wie Proudhon sich ausdrückt, eine „nicht konstituierte“ ist. Jetzt ist der ewige Widerstreit zwischen Nutzwert und Tauschwert. Es müsse dafür georgt werden, daß der Wert „konstituiert“ würde. Diese Konstitution des Werts könne nicht erreicht werden mit Aufgabe des Privateigentums an sich und mit Einführung des Kollektiveigentums. Denn ersteres allein garantierte persönliche Initiative und Verfügung über Produktionsmittel, letzteres aber wäre gleichbedeutend mit Einführung der schlimmsten persönlichen Unfreiheit. Es müsse eine dritte Gesellschaftsform gefunden werden, in der das Privateigentum nicht aufgehoben, sondern reformiert, d. h. von seinen schlechten Seiten befreit sei. (Zur Kritik der Proudhonschen Werttheorie außer Diehl a. a. O. I 104/123; v. Wendt, Marx [1896] 159/183; Kausla, die geschichtl. Entwicklung der modernen Werttheorien [1906] 195.)

3. Bei seinen sozialen Reformvorschlägen geht Proudhon entsprechend seiner ökonomischen Doktrin von dem Gedanken aus, die Rechte des Privateigentums (individuelle Verfügung über Produktionsmittel) jedem nutzbar zu machen und die Schattenseiten (Vornahme von reinem Besitzereinkommen aus dem gesellschaftlichen Arbeitseinkommen) zu beseitigen. Er will dies erreichen durch unentgeltlichen Kredit, der durch eine eigenartige Bankorganisation geschaffen werden soll. Jedem, der produzieren will, soll das nötige Kapital zinslos, gegen bloße Verpflichtung der

Kapitalrückzahlung, überlassen werden, und zwar in Noten, die alle Mitglieder der Bank bei Zahlungen anzunehmen verpflichtet sind. Damit wäre die Macht der Kapitalisten gebrochen; Grundrente und Zins würden verschwinden, da niemand diese „Steuern“ an die Grund- und Kapitaleigentümer mehr zahlen wollte, wo er doch bei der „Volksbank“ unentgeltlich Kredit bekäme.

In die Praxis suchte Proudhon seine Ideen überzuführen durch Gründung und Eröffnung einer entsprechend eingerichteten „Volksbank“ (1849). Schon im Jahr vorher hatte er äußerlich veranlaßt durch die damaligen Ereignisse eingehend seine Reformvorschläge in Broschüren und Zeitungsartikeln und als Mitglied der Nationalversammlung dem Publikum klar zu machen gesucht (vgl. A. Menger, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag [1910] 72 A. 15). Die „Volksbank“ kam freilich über die vorbereitenden Stadien nicht hinaus, teils weil das Aktienkapital (50 000 Franken) nicht voll einbezahlt wurde, und insbesondere weil Proudhon gerade damals wegen Preisvergehens zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Immerhin hatten sich 20 000 Menschen gefunden, die Aktien zeichnen (36 000 Franken), die Statuten der Bank akzeptierten und mit der Idee und Einrichtung der Bank einverstanden waren. Aber auch wenn die Bank wirklich ins Leben getreten wäre, so hätte sie doch die Erwartungen nicht erfüllen können. Die Hauptfrage wäre gewesen, in welchem Maß und unter welchen Bedingungen die Bank ihre Kreditbons an die Mitglieder abgegeben hätte. Entweder in sehr großer Menge und ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer oder aber nur an zahlungsfähige Personen. In ersterem Fall wären die Kreditnoten ins Ungemessene entwertet worden, in letzterem Fall würden sie nur in sehr beschränktem Maß ausgeben werden und kämen für eine allgemeine Einführung unentgeltlichen Kredits und Beseitigung arbeitslosen Einkommens doch nicht in Frage. Sehr gut sagt Anton Menger, daß „Proudhon an die Stelle der kommunistischen Utopien, die er mit so großer Entschiedenheit bekämpfte, eine privatwirtschaftliche Utopie von der krassesten und augenfälligsten Undurchführbarkeit gesetzt habe“ (a. a. O. 76. Eingehende Kritik bei Diehl a. a. O. II 176/229; Vergleich mit verwandten Vorschlägen zur Reform des Geld- und Kreditwesens 231/268).

4. Proudhons Glauben an die Durchführbarkeit seiner geschilderten „mutualistischen“ Sozialreform hängt zusammen mit seiner Auffassung von der idealen Gesellschaftsorganisation, der er in und mit dieser Sozialreform zur Verwirklichung verhelfen will. Wie das wohl verstandene eigne Interesse der geplanten Sozialreform zum Sieg verhelfen wird, so soll dieselbe Interessensharmone die neue Gesellschaftsform herbeiführen. In dieser soll die Idee der Gerechtigkeit, die die Menschen vereint, das beherrschende Prinzip sein. Der

Staat mit irgend einer Zwangsordnung ist dann nicht mehr notwendig; er ist überhaupt bloß ein Unterdrückungsinstrument in der Hand der Besitzenden gegenüber den Besitzlosen. Ist einmal durch die soziale Reform die Hauptquelle aller Vergehen, das Eigentum in seiner jetzigen Form beseitigt, dann sorgt die Vernunft selbst dafür, daß die nötigen Verkehrsnormen ohne Rechtszwang sich realisieren. Die Gesellschaftsverfassung wird dann im Gegensatz zur staatlichen Zwangsordnung eine „anarchische“ sein, d. h. eine ohne staatlichen Zwang auf freien Verträgen beruhende. Die Widerlegung dieser gesellschaftlichen Utopie wird durch Proudhon selbst besorgt, der in späteren Jahren vom „Anarchismus“ zum „Föderalismus“ mit wenigstens gewissen staatlichen Funktionen sich bekehrte und über die Möglichkeit einer ganz staatenlosen „anarchischen“ Ordnung folgendes Urteil fällt: Herrschaftslosigkeit sei nicht möglich unter Menschen. „Man hat niemals eine nur etwas geordnete Nation gesehen, welche dieses wesentlichen Organes entbehrt hätte. . . . Ohne Regierung sinkt die Gesellschaft unter den wilden Zustand herab — für die Menschen kein Eigentum, keine Freiheit, kein Fortschritt. Die Regierung ist zu gleicher Zeit der Schild, der das Recht beschützt, der Degen, welcher es rächt, die Wage, welche es bestimmt, und das Auge, welches es bewacht“ (Justice II 6, bei Diehl a. a. D. III 166/167). Mit dem neueren Anarchismus der Tat und dem Terrorismus hat diese Proudhonische anarchische Theorie an sich nichts zu tun; Proudhon will für sich im Grund ein friedlicher Sozialreformer sein. Aber dabei bleibt bestehen, daß sein Haß und sein maßloser Angriff auf staatliche Ordnung, seine Tiraden von der Schädlichkeit und Entbehrlichkeit der staatlichen Zwangsordnung die Ideenwelt dieses neuen Anarchismus der Tat weithin beeinflusst hat. Seiner Mißachtung und Verkennung der Bedeutung staatlicher Ordnung tritt sein fanatischer Haß gegen alle Religion trotz gelegentlicher Phrasen ebenbürtig zur Seite.

5. Die wissenschaftliche Bewertung Proudhons hat manchen Wandel erlebt. Nach einer früheren Geringschätzung erkennt man doch jetzt die geistig bedeutende Persönlichkeit und auch seine bedeutende Stellung in der Entwicklung des Sozialismus mehr und unbefangener an (vgl. die interessante Zusammenstellung bei Diehl a. a. D. II 318 A. 1; III 185/186). Die nicht geringen Schattenseiten seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit, die proteusartige Wandlungsfähigkeit seiner Auffassung, die Gesprenztheit seines Autodiktentums, die Maßlosigkeit seiner Sprache, sein fanatischer Haß gegen alle Religion brauchen dabei ebensowenig übersehen zu werden wie die großen Fehler und Schiefheiten seines Systems. Aber alles in allem gilt auch von ihm, was sein Biograph und Kritiker Diehl über den sog. wissenschaftlichen Sozialismus überhaupt sagt: „Trotz der Einseitigkeiten, trotz der schiefen Grundlage und der vielen

Irrtümer bieten doch seine Ausführungen wegen ihres Ideenreichtums vielfache Anregung zu tieferer Betrachtung der ökonomischen Probleme und enthalten eine zum Teil sehr berechtigte Kritik des bequemeren Optimismus der liberalen Ökonomie, der Smithianer und der Bastiatiden“ (Diehl a. a. D. I v). Die Hervorhebung der Schattenseiten sowohl des privatwirtschaftlichen wie des gemeinwirtschaftlichen Systems darf Proudhon ohne Zweifel als Verdienst angerechnet werden. Von seiner Kritik des letzteren sagt Schäffle: „Seit der Kritik des Aristoteles gegen den Kommunismus ist über letzteren kaum etwas besseres gesagt worden, als was Proudhon in seinem System der ökonomischen Disharmonie den Kommunisten ins Gesicht gesagt hat“ (Kapitalismus und Sozialismus [1870] 375). Wegen seiner scharfen Verwerfung des Kommunismus, wegen seines Ablehnens einer Vergesellschaftung der Produktion und einer Organisation der Arbeit und seines grundsätzlichen Eintretens für die privatwirtschaftliche Produktionsweise hat man schon Bedenken erhoben, Proudhon als Sozialisten zu bezeichnen. Und doch ist er dem Sozialismus zuzurechnen zunächst wegen seiner der geltenden Privateigentumsordnung so feindlichen Grundstimmung; insbesondere verbindet ihn mit dem Sozialismus der gleiche rechtsphilosophische Grundgedanke, der — ob zugestanden oder nicht — doch das ethische Lebensprinzip des Sozialismus ist, daß nämlich der Arbeiter in der gegenwärtigen kapitalistischen Produktionsweise den vollen Ertrag seiner Arbeit nicht erhalte und um das Recht auf den vollen Arbeitsertrag komme. Sodann finden sich bei Proudhon die wichtigsten Fundamentalsätze der ökonomischen Theorie des modernen Sozialismus, und zwar hat er sie ausgesprochen vor Marx und Rodbertus. Mit Recht wird Proudhon deshalb als einer der ersten Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus bezeichnet. Dabei fassen wir freilich den Begriff „wissenschaftlicher Sozialismus“ nicht als Schlagwort im Sinn des entwicklungs-geschichtlichen Sozialismus, der jede rationale Konstruktion und jede rechtsphilosophische Orientierung als unwissenschaftlich ablehnt. Als wissenschaftlich charakterisiert sich der Sozialismus Proudhons, insofern Proudhon eine Theorie der ökonomischen Zusammenhänge zu geben sucht und auch bei seinen Reformplänen eine ökonomische Theorie zu Grunde legt. Unwissenschaftlich wäre im Gegensatz hierzu ein Reformplan, der lediglich durch rein willkürliche Maßgebote ohne beabsichtigte Rücksichtnahme auf ökonomische Zusammenhänge durchgeführt werden sollte. Proudhon geht mit dem wissenschaftlichen Sozialismus davon aus, daß durch ökonomische Vorgänge der Reichtum aus der Gesellschaft hinausgekommen ist und durch ökonomische Vorgänge auch wieder heringebracht werden soll (vgl. Diehl a. a. D. II 307). Diese ökonomischen Zusammenhänge hat Proudhon zu analysieren versucht durch seine Theorien vom Wert, Kapital,

Geld, Kredit, Zins usw. Dabei bleibt bestehen, daß Proudhons Analyse des sozialökonomischen Mechanismus, wie die des gesamten wissenschaftlichen Sozialismus überhaupt, eine mangelhafte und irrtümliche ist, sowie daß sein ganzer Reformplan von Utopien getragen ist. In seiner Analyse der Wertgebung zeigt sich eine Unterschätzung und Nichtachtung der geistigen und leitenden Tätigkeit in Wirtschaftszweigen, und insbesondere für die Konstituierung des Werts wird die eine Hauptfrage nicht gestellt, ob nämlich „der Produktionsprozeß ganz ohne Vermittlung der Kapitalbildenden und verwendenden Tätigkeit von Privatkapitalisten möglich und ergiebig sei“ (Wagner a. a. O. I [1892] 323). Der Kapitalgewinn ist kein Abzug oder Diebstahl am Arbeiter, sondern wenigstens dem Prinzip nach durch die ökonomische Leistung des „organisierenden“ Privatkapitals verdient (Wagner a. a. O.). Von eigentlich utopischen Elementen seien hervorgehoben Proudhons Festlegen der wirtschaftlichen Entwicklung auf die kleinbürgerliche Produktions- und Wirtschaftsverfassung und sodann die eigenartige sozialpsychologische Regulierung seiner neuen Gesellschaftsform. Ersteres ist trefflich hervorgehoben bei Mucke, Geschichte der sozialist. Ideen im 19. Jahrh. II (1909) 22 ff. Schon Schäffle hat darauf aufmerksam gemacht, daß Proudhon die nationale Stiefmutter als Grundbedingung einer fruchtbaren Großproduktion nicht erkannt habe, sondern in stadtwirtschaftlichen Vorstellungen befangen geblieben sei. Die Utopie seiner sozialpsychologischen Fundamentierung der neuen Gesellschaftsform zeichnet sehr gut H. Pesch: „Ohne Zweifel müßte ja eine ziemlich bedeutende Dosis von Proudhons immanenter Gerechtigkeit in die Menschen hineinfahren, um das lose Gefüge der föderalistischen Gesellschaft zusammenzuhalten. Wie das aber geschehen soll, darüber dürste der Mann, der einmal gesagt hat, daß von 100 Bürgern 97 Schäfte seien, befriedigenden Aufschluß schwerlich erteilen können“ (Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung III [1900] 55).

Da Proudhon die Hauptsätze der ökonomischen Doktrin des modernen Sozialismus schon vor Rodbertus und Marx ausgesprochen hat, so hat sich die Frage erhoben, wie weit diese letzteren etwa direkt von Proudhon beeinflusst sind. Besonders gilt diese Frage von Marx, der ja mit Proudhon längere Zeit in regem Ideenaustausch und persönlichem Verkehr gestanden hat. Und zwar bleibt diese Frage auch bestehen, wenn man voll berücksichtigt, daß Marx wie Rodbertus „diese Sätze in neuer Weise theoretisch begründeten, vertieften und zu neuen Schlüssen zur Kritik der kapitalistischen Wirtschaftsweise verwandt haben“ (Diehl a. a. O. II 320). Früher hat man die Originalität von Marx ganz allgemein schärfer und entschiedener betont, wobei vielleicht wohl auch bewußte oder unbewußte Opposition gegen die Übertreibungen Mengers, der fast alle Originalitäten den führenden Sozialisten abstreift, ihren Einfluß ausgeübt haben mögen

(M. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung [1910], dazu Wd. Wagner a. a. O. I [1892] 37 A. 1). Neuestens wird das geistige Verhältnis von Proudhon und Marx wieder mehr als Problem aufgefaßt und eingehender untersucht von Emil Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Unter Berücksichtigung seiner Fortbildung und des Sozialismus überhaupt dargestellt und kritisch beleuchtet (1909) (vgl. besonders Kap. 6, § 3: Der Abfall von Feuerbach und Proudhon, die Anknüpfung an die klassische Werttheorie und ihre egalitäre Anstregung 78/86). Schon früher hat die Frage der „Parallelität und Identität“ einer Reihe von Gedankengängen bei Proudhon und Marx sehr selbständig behandelt Adolf v. Wendtstern (Marx [1896] 7 Kap.: Proudhon und der Wert 159/183). v. Wendtstern glaubt die scharfe, feindselige Stellungnahme Marx' gegenüber Proudhons Contradictions économiques auch psychologisch erklären zu können: „Vielleicht auch ist der psychologische Vorgang der gewesen, daß in Marx im Jahr 1847 große Betrübnis entstand, daß sein guter Freund Proudhon ihm alle seine guten Ideen, die er selbst aber noch nicht systematisch zusammenzustellen vermochte, vorweggenommen habe, indem er bereits im Jahr 1846 mit einem fertigen System vor die Welt trat“ (S. 180). Hammacher vertritt folgendes: „Im ‚Kapital‘ hat Marx zum großen Teil nichts anderes getan, als die ideellen und ewigen Antagonismen der Proudhonschen Logik als empirische Tatsachen der bestimmten kapitalistischen Produktionsweise zu behaupten. Und zuletzt ist auch Marx den Begriffsrealismus Hegels und Proudhons nicht los geworden. Neben den grundlegenden Bestimmungen, in denen beide von Ricardo ausgehen, hat zur Kritik des Kapitalismus kein anderes Buch auch nur eine so annähernde Bedeutung für Marx gehabt als Proudhons Philosophie der Not“ (S. 83/84); und S. 86 schließt Hammacher, daß Marx „mit großer Wahrscheinlichkeit zuerst von Proudhon den Anstoß zu seiner eignen Mehrwertlehre erhielt“, daß aber dann „der Schüler, schrittweise auf die ursprünglichen Quellen der klassischen Ökonomie zurückkehrend, gegen den ehemaligen Meister sich gewandt habe“.

Eine eigentliche Schule hat Proudhon nicht gegründet und hinterlassen; dazu war sowohl das Eindringen in seine Lehre zu mühsam und schwierig und auch seine wandlungsfähige Persönlichkeit nicht geeignet. Auch zum praktischen Arbeiterführer war er nicht geschaffen. Dagegen ist seine geistige Einwirkung auf die französische Arbeiterbewegung bis auf die Gegenwart bemerkbar. Die Verschiedenheit des französischen vom deutschen Sozialismus ist wenigstens teilweise auf Proudhon zurückzuführen.

Literatur. Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften P.'s nebst Angabe der Übersetzungen

bringt Stammhammer in seiner Bibliographie des Sozialismus u. des Kommunismus (3 Bde, 1893 bis 1909). Eine Sammlung der Werke P.'s erschien 1868/76 in Paris unter dem Titel: *Œuvres complètes* in 37 Bdn, dazu kommen noch 14 Bde Briefwechsel, mehrere große Zeitungen u. zahlreiche Gerichts- u. Parlamentsreden. Die von P. begründeten Zeitungen waren: *Le Représentant du peuple* (14. Okt. 1847 bis 21. Aug. 1848); *Le Peuple* (Sept. 1848 bis 13. Juni 1849 u. 15. Juni bis 13. Okt. 1850); *La Voix du peuple* (20. Sept. 1849 bis 14. Mai 1850) (zur Würdigung der Zeitungen siehe Diehl, P. II 37).

Einen erschöpfenden Überblick über die Literatur gibt Diehl, Art. „P.“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI (1901) 272-274. Hervorgehoben zu werden verdienen wegen ihrer gründlichen quellenmäßigen Ausführlichkeit u. Kritik die Werte von K. Diehl, P. S. P., sein Leben u. seine Lehre (3 Bde, 1886/96) u. von Arth. Desjardins, P. J. P., sa vie, ses œuvres, ses doctrines (2 Bde, Par. 1896). Wegen der geistvollen zusammenfassenden Charakteristik die kurze Darstellung von F. Winkler, Die Gesch. der sozialist. Ideen im 19. Jahrh., II. Tl (1909; Sammlung: *Nus Natur u. Geisteswelt*) 1/29. Wegen seiner knappen u. klaren Kritik von P.'s Reformvorschlagen: A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung (1910) 69/76. Wegen der selbständigen Untersuchung von P.'s Verhältnis zu Marx außer Diehl II 301/307 noch A. v. Wendt, Marx (1896), 7. Kap.: P. u. der Wert 159 184; u. neuerdings u. eingehend G. Hamacher, Das philosophische System des Marxismus (1909, im Zusammenhang des ganzen Werks).

[Adolf Ott.]

Pufendorf, Samuel Freiherr von, geb. am 8. Jan. 1632 zu Dorf Chemnitz in Sachsen, einer weit verzweigten Pastorenfamilie angehörig, sollte in Leipzig Theologie studieren, wandte sich aber frühzeitig von ihr ab und ging die Wege eines Volkhistorik. In Jena gewann der Mathematiker Erh. Weigel viel Einfluß über ihn; er wies Pufendorf zuerst auf Grotius und Hobbes hin und bestimmte so dessen zukünftige Bahn. Als Hofmeister im Haus des schwedischen Gesandten nach Kopenhagen gekommen, geriet er dort in Gefangenschaft, während welcher er seine *Elementa iurisprudentiae universalis* ausarbeitete (1660). Karl Ludwig von der Pfalz, welchem Pufendorf das Büchlein gewidmet hatte, berief ihn 1661 als Professor des Natur- und Völkerrechts (in der philosophischen Fakultät) nach Heidelberg. Der Wellenschlag, welchen seine unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano veröffentlichte Schrift *De statu Imperii Germanici* (1667) weithin im Reich verursachte, vertrieb ihn aus Heidelberg. Er folgte (1668) einem Ruf nach Lund; mußte ihn doch seine Auffassung der deutschen Zustände, mit oder gegen seinen Willen, als einen hochwillkommenen Bundesgenossen für die Tendenzen der schwedischen Politik erscheinen lassen. Dort veröffentlichte er (1672) sein Hauptwerk, das *Ius naturae et gentium*,

welches ihm die erbitterte Gegnerschaft der strenggläubigen Theologie in Schweden wie in Deutschland zuzog, bis Pufendorf einen königlichen Befehl erwirkte, der ihm wenigstens in Lund Ruhe verschaffte. 1677 ging er als Reichshistoriograph und Staatssekretär nach Stockholm und wandte sich von da an fast ausschließlich der Geschichtsschreibung zu. 1686 ward er als Geheimrat nach Berlin berufen, um die Geschichte des Großen Kurfürsten zu schreiben. Doch kam er erst 1688 nach Berlin, wo er als kurbrandenburgischer Historiograph rasch das ihm aufgetragene Werk und außerdem noch drei Bücher der Geschichte Kurfürst Friedrichs III. vollendete. Den Freiherrntitel erhielt er erst 1694 vom König von Schweden; er starb bald darauf am 16. Okt. 1694 zu Berlin.

Pufendorf hat auf mehr als einem Gebiet nachhaltigen Einfluß angesetzt: viel angefochten von der einen Seite, hat er das höchste Ansehen auf der andern genossen; später ward er bald unterschätzt bald über Gebühr gepriesen. Von seinen in Buchform erschienenen staatswissenschaftlichen Schriften ist eine der bedeutendsten: *De statu Imperii Germanici liber unus* (vgl. Literatur). Pufendorf bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Severinus de Monzambano; er läßt darin diesen fingierten vornehmen Veroneser seinem Bruder Lätius die Eindrücke erzählen, welche die Zustände Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Krieg, während er das deutsche Reich bereiste, auf ihn gemacht haben. In den sieben Kapiteln des kleinen Büchleins ist eine umsichtigerer Kenntnis der deutschen Geschichte, der Entwicklung des Reichsstaatsrechts, eine tiefere Einsicht in die wahren Kräfte jedes Staatswesens, ein schärferer Blick für die große Politik bewiesen als in all den Folianten seiner Zeitgenossen zusammen. Rechtsgeschichtliche Fragen, über welche damals noch die mannigfache Mythenbildung sich verbreitete, wie die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (*De statu Imperii* 4, 2 3), die Rezeption des römischen Rechts (ebd. 5, 13), löst er mit besonnenem Scharfsinn. Mit unerbittlicher Logik zerreißt er das Gewebe schillernder Schönrede über die Majestät von Kaiser und Reich, indem er den kläglichen Verfall deutscher Macht und Größe rückstandslos bloßlegt. Das Reich ist irreguläre aliquid corpus et monstro simile geworden (ebd. 6, 9), ein Mittel Ding zwischen Monarchie und Föderativstaat, ohne Reichsschatz, ohne Reichsarmee, mit einem lächerlichen Rest von Hoheitsrechten des Kaisers. Den Kernpunkt des Glanzes erblickt Pufendorf sehr richtig in der „monströsen“ Tatsache, quod caput adversus membra velut in partes descenderit (ebd. 7, 8), in der Sonderpolitik der mächtigeren Reichsfürsten, welche ihre reichsrechtliche Sanktion in dem durch den Westfälischen Frieden anerkannten Bündnisrecht erhalten hatte. — Einseitig verblendet wird Pufendorfs Auffassung da, wo sich sein religiöses Vorurteil geltend macht. So bezeichnet er als das

größte Unglück Deutschlands das geistliche Fürstentum, dessen Abhängigkeit vom Papst diesen zum zweiten Oberherrn des Reichs erhebe (ebd. 3, 8; 7, 9). Wie Luther, sieht er in der Verbindung des Reichs mit dem Papst und Italien, wie sie das Kaisertum mit sich brachte, nur den ärgsten Nachteil für Deutschland (ebd. 1, 15). Leidenschaftlich erbittert gegen Osterreich, findet er in dessen Politik überall nackten Egoismus versteigt sich sogar zu der Verleumdung, Osterreich unterhalte künstlich die Türkenfurcht, um von den Deutschen Geldhilfe zu erpressen (ebd. 7, 4). Während er aber die geistlichen Fürsten am liebsten durch Säkularisation beseitigt sehen möchte (ebd. 8, 10), erklärt er es für unmöglich, die Kaiserwürde an ein anderes Haus als das habsburgische zu bringen (ebd. 8, 4). Die darauf und auf Beschränkung der kaiserlichen Macht gerichteten Vorschläge des berühmtesten B. Chemnitz, der unter dem Namen Hippolithus a Lapide seine *Dissertatio de ratione status in imperio nostro romano-germanico* (1640) erscheinen ließ, bekämpft Pufendorf entschieden: sie könnten nur mit Hilfe fremder Mächte durchgeführt werden, und dies würde nur zu deren, nicht zu Deutschlands Nutzen gereichen (ebd. 8, 3). Der deutsche Patriotismus war trotz allem stärker als der Haß gegen Osterreich. In der nach seinem Tod erschienenen, aber von ihm selbst revidierten Ausgabe erklärt er sogar jeden, der Frankreich unterstütze, für einen Vaterlandsverräter. Pufendorfs eigne Reformvorschläge sind denn freilich bescheiden: das Wesentlichste ist, es solle ein *consilium perpetuum*, quod socios repraesentet, dem Kaiser zur Seite gesetzt, dagegen das Bündnisrecht beseitigt werden (ebd. 8, 4). Wenig — aber gingen nicht alle Reichs- oder Bundesreformversuche der folgenden zwei Jahrhunderte auf ähnliches hinaus? Pufendorfs Ansichten von deutscher Geschichte und Reichspolitik blieben lebendig und wirkten fort bis in die Gegenwart herein.

Pufendorf gilt durch seine von Hugo Grotius (1583/1645) und Thomas Hobbes (1588/1679) beeinflusste Schrift *De iure naturae et gentium* als der wissenschaftliche Begründer des Naturrechts, er wird gefeiert als der Befreier der Rechtswissenschaft von der Vormundschaft der Theologie: beides in gewissem Sinn richtig, und doch bedeutet in Wahrheit sein vermeintliches Verdienst um das Naturrecht nur dessen beginnende Entartung. Pufendorf hat es unternommen, nach geometrischer Methode aus dem einzigen Prinzip des Gesellschaftsbedürfnisses heraus das ganze System des Naturrechts als eine logische Notwendigkeit zu deduzieren. Schon Hugo Grotius fand in seiner Schrift *De iure belli et pacis* (1645) im Gesellschaftsbedürfnis das Grundprinzip des natürlichen Rechts und in der logischen Deduktion die Methode seiner Entwicklung. Was die Vernunft als mit der geselligen Natur des Menschen übereinstimmend und daraus folgend er-

kennt, darin besteht das durch keine geschichtliche Wandlung abzuändernde *ius naturale*. In gleicher Weise galt auch für Hobbes (*De corpore politico*, 1650) das *corpus politicum* als eine aus dem Begriff ihres Zwecks durch reine Verstandesätigkeit abzuleitende Maschine. Pufendorf hat dann, Grotius und Hobbes kombinierend, das ganze System synthetisch aus dem Gedanken entwickelt, daß der Selbsterhaltungstrieb des Individuums sich nur in der Befriedigung des Gesellschaftsbedürfnisses erfüllen könne. Nach Pufendorf kommt das natürliche Gesetz von Gott: Gott hat es den ersten Menschen mitgeteilt; ohne diesen göttlichen Ursprung entbehre das natürliche Gesetz der verpflichtenden Sanktion. Denn die Menschen können sich nur durch Vertrag verpflichten; die Verbindlichkeit des Vertrags beruht aber selbst lediglich auf dem Gesetz, dieses muß also vor dem Vertrag wirksam sein, kann nur von Gott herrühren. Gott hat den Menschen die Vernunft gegeben, um das natürliche Gesetz zu erkennen, das überzeugte Bewußtsein desselben zu gewinnen. Aber die Vernunft findet die Gebote des Naturrechts nicht aus der Betrachtung des Wesens Gottes, der göttlichen Gerechtigkeit, an welcher der Mensch Anteil erhält, sondern aus der Betrachtung der Natur des Menschen, seiner Neigungen, seines Nutzens oder Schadens. Das Fundament des Naturrechts ist die notwendig gesellige Natur des Menschen, die Tatsache, daß Gott den Menschen als *animal sociale* geschaffen. War so das Naturrecht zwar nicht in seinem Urquell, wohl aber in seinem materiellen Prinzip humanisiert, so ward es dies auch in seinem Endziel: nach Pufendorf erhellt der Zweck der geschaffenen Welt nicht deutlich genug, es sei also auch nicht einzusehen, welche notwendige Beziehung die einzelnen Gebote des Naturrechts auf jenen Zweck haben könnten. Das Naturrecht ist damit auf den Umfang dieses Lebens beschränkt, es kennt bloß ein menschliches, nicht das göttliche Gericht, es zieht bloß die äußern Handlungen, nicht das Innere des Menschen in Betracht; was darüber hinausliegt, gehört lediglich in das Gebiet der christlichen Moralthologie. So kommt Pufendorf dazu, die römisch-rechtliche Definition von Gerechtigkeit: „der beständige Wille, jedem das Seine zu geben“, zu tadeln, weil die Rechtswissenschaft sich vorzugsweise mit der Gerechtigkeit der Handlungen, mit den Personen aber nur obenhin beschäftige — eine klägliche Veräußerlichung des Rechtsbegriffs.

Indem Pufendorf die Sozialität als oberstes Prinzip aufstellt, aus dem die einzelnen Gebote des Naturrechts abzuleiten seien, gelangt er im Anschluß an Grotius dazu, den gesellschaftlichen Vertrag als die Grundlage der Rechtsordnung zu behaupten. Die Ehe entsteht durch die von Natur eingepflanzte Neigung, wozu der Vertrag zwischen Mann und Weib kommt. Selbst die natürliche Gewalt beruht neben dem natürlichen Gesetz auf stillschweigender Übereinkunft. Die ein-

mal vorhandene Wirklichkeit eines Naturzustandes weist Pufendorf entschieden ab; dagegen nimmt er an, daß die ersten Familien, ehe sie Staaten bildeten, in natürlicher Freiheit gelebt hätten, und daß erst die Furcht sie zur Staatsgründung geführt hätte. Doch soll diese Furcht nicht Folge eines schon bestehenden Zustandes gegenseitiger Vergewaltigung (Hobbes) gewesen sein, sondern weise Fürsorge für die gemeine Sicherheit, *praecautio futuri mali*, die zur Bildung einer Sicherheitsgesellschaft führt. Denn das ist der Staat nach Pufendorfs Theorie, Menschenwerk, nicht Notwendigkeit der Natur. Die Grundlage der staatlichen Ordnung sind Verträge: der Einigungsvertrag, wodurch jeder zugunsten der Gesamtheit auf seine natürliche Freiheit verzichtet, dann der Unterwerfungsvertrag, wodurch die so gebildete Gesamtheit eine bestimmte Gewalt anordnet, deren Herrschaft sie von nun an anerkennt. Auch die Leibeigenschaft ist ihm nur eine Wirkung eines freien Vertrags, er will aber das Recht der freien Auswanderung jedem Staatsangehörigen wahren. Pufendorf will, wie in seiner Theorie vom Ursprung des Naturrechts, auch für die staatliche Ordnung die göttliche Sanktion nicht entbehren. Er vereinigt dieselbe mit seiner Vertragstheorie, wie folgt: die Menschen folgen bei dem Eingehen des Gesellschaftsvertrags, dem Einsehen einer öffentlichen Gewalt, nur göttlicher Anordnung, also ist die bürgerliche Herrschaft (*imperium civile*) von Gott, wenn auch durch menschliche Handlung vermittelt — ganz die Theorie Vellarmins. Haben sich die einzelnen einmal unterworfen, so ist die höchste Gewalt sich selbst Gesetz, nicht an die Gesetze gebunden, die ja von ihr ausgehen. Das Volk kann nicht zurücknehmen, was es einmal gegeben, muß selbst tyrannische Herrschaft mit Geduld ertragen. Pufendorf ist Absolutist, er hebt in seinem Naturrecht die Monarchie als die lebenskräftigste Staatsform hervor, die aristotelische Unterscheidung zwischen realer und persönlicher Majestät läßt er nicht gelten, da für ihn das Volk nur als Untertanenkomplex in Betracht kommt, dem keine Souveränität zusteht. Dagegen müsse das Gemeinwohl den Rechten einzelner, auch denen der obersten Mächthaber vorangehen. — Jeder Abgabepflichtige hat zu den Staatserhaltungskosten in dem Maß, wie ihm der Staat Vorteil bringe, auch beizusteuern. Die Steuerpflicht soll nach ihm eine für Fürst und Volk gemeinsame sein. Natürlich beruht nach Pufendorf auch das Eigentum auf stillschweigender Übereinkunft, seine Straftheorie ist eine relative, Zweck der Strafe: Prävention, Besserung.

Pufendorfs Befreiung des Naturrechts läßt sich nach dieser Übersicht leicht schätzen. Sie ist nichts als eine Erniedrigung des einzelnen sowohl als der Gesellschaft, des Staats, eine Verödung der Rechtswissenschaft, wie sie eintreten muß, wenn die Unterordnung unter die höchste Endbestimmung des Menschen, das letzte Endziel der sittlichen

Ordnung verworfen wird. Nur hat Pufendorf nirgends die letzten Folgerungen gezogen. — Die rechtsgläubige Theologie des Luthertums erhob heftige Einsprache gegen Pufendorfs Lehren. So Alberti, v. Seckendorf u. a., war aber in der Polemik wie in der prinzipiellen Verteidigung des christlichen Naturrechts Pufendorf nicht gewachsen. Seine zahlreichen Repliken und Dupliken, in denen sich Pufendorf verteidigte, hat er später zusammengefaßt in der Schrift *Eris Scandica*, Franck, a. M. 1686. Die beste Kritik Pufendorfs ging von Leibniz aus in einem Brief an den Abt Molanus, später als *Monita quaedam ad Sam. Pufendorfii principia* bezeichnet (*Opera ed. Dutens. IV 275 ff.*).

Bemerkenswert ist Pufendorfs Anschauung von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat, weil sie auf die kirchenrechtliche Theorie des Protestantismus in Deutschland von großem Einfluß war. Pufendorf legte sie in der 1686 veröffentlichten Schrift *De habitu religionis christianae ad vitam civilem* dar. Die Religion ist danach älter als alle Staatsgründung. Zu ihrer Ausübung in der Gottesverehrung bedarf es überhaupt keiner Verbindung mehrerer. Deshalb ist die Religion auch nicht in dem gesellschaftlichen Vertrage mit inbegriffen, also auch nicht der Herrschaft unterworfen: in Glaubenssachen ist jeder frei. Nur insofern die Frömmigkeit das Fundament aller Sitte, ihre Erhaltung also auch im Interesse des Staats notwendig erscheint einerseits, und andererseits insoweit die Religion einer „äußerlichen Direction“ bedarf, wie sich Pufendorf anderswo ausdrückt, fällt die Sorge für die Religion der Staatsgewalt zu. Aus dem ersten Gesichtspunkt hat dieselbe die Pflicht, Atheismus, Götzendienst u. dgl. zu bestrafen, das Recht, grobe Mißbräuche in der Kirche abzustellen (*ius reformandi*); aus dem zweiten fällt ihr das Kirchenregiment zu, während der Kirche selbst als einer Privatversammlung nur die Lehre und Verwaltung der Sakramente, aber keine Jurisdiktion, keine Prägogative der Herrschaft zukomme. Denn es dürfe nicht zweierlei Gewalten geben: also ist die Kirche dem Staat unterworfen. Während also Pufendorf das Vernunftrecht von aller Autorität der Kirche befreien will, soll die Kirche der aus diesem Vernunftrecht hervorgegangenen bürgerlichen Gesellschaft in Dienst gegeben werden. Im „*Monzambano*“, wo Pufendorf hinter der Maske sich um so freier fühlt, erklärt er es für berechtigt, *displicere quatenus via salutis aeternae, circa quam sacerdotes laborant, ad rationes nostras politicas quadret* (ebd. 8, 7), und belobt ebendort das Luthertum als die für die monarchische Staatsform geeignetste Religion.

Es ist so leicht begreiflich, von welchem blindem Haß gegen die katholische Kirche und das Papsttum insbesondere Pufendorf erfüllt war. Derselbe zeigt sich im „*Monzambano*“ unverhüllt genug, noch maßloser in seiner „Einleitung zu der

Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa“ (3 Bde, 1682) deren 12. Kapitel: „Von der Geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom“, später als Schmähschrift gegen Rom mehrmals besonders wieder abgedruckt ward, so durch Chr. Thomafius (Halle 1717). Diese „Einleitung“ gibt eine Art Abriss der Staatenkunde und Staaten-geschichte in deutscher Sprache, viel und lange ge-bracht. Weit bedeutender sind seine offiziellen Geschichtswerke, die Geschichte des schwedisch-deutschen Kriegs, die Geschichte Karl Gustavs von Schweden und des Großen Kurfürsten. Es mag einseitig sein, sie zu den „besten historischen Werken, die es gibt“, zu rechnen (Drohen); unzweifelhaft aber bezeichnen sie einen Höhepunkt deutscher Geschichtsschreibung, von dem weit zurück und vorwärts zu sehen ist. Freilich hatte Pufendorf in Stockholm wie in Berlin den unschätzbaren Vorzug einer fast unbeschränkten Benutzung der Archive und dazu die Überlegenheit politischer Durchbil-dung. Endlich hat sich Pufendorf auch in der Geschichte der Nationalökonomie einen Platz ge-sichert, hauptsächlich durch die ausführliche Prek-tische Theorie, welche er im fünften Buche seines Natur-rechts gibt.

Literatur. Die hauptsächlichsten Schriften P.'s sind: *Elementa iurisprudentiae universalis* (Haag 1660); *Severini de Monzambano . . . De statu Imperii Germanici ad Laelium fratrem . . . liber unus* (Genf, richtig Haag, 1667; in der 2. Aufl. 1668 fingierter Drucker Verona, richtiger: Haag; eine weitere latein. Ausgabe erschien 1734; neue Ausgabe 1910, hrsg. von F. Salomon III. Bd, 4. Hft der „Quellen u. Studien zur Verfassungs-geschichte des deutschen Reichs im Mittelalter u. Neuzeit“, hrsg. von Karl Zeumer; dieselbe Schrift

deutsch, mit Einleitung u. einem Verzeichnis der ganzen an die Schrift antknüpfenden Literatur, von D. Bredlau, 1870). — *De iure naturae et gentium libri VIII* (Lund, Schöner 1672; eine Reihe spä-terer Ausgaben mit Kommentaren, verschiedene Übersetzungen ins Französl. von Barbedrac usw.); *De officio hominis et civis iuxta legem natura-lem libri duo* (Lund 1673; ein Auszug aus dem vorigen Wert, nicht minder verbreitet). — *Eris scandica* (Sammlung der Streitchriften gegen seine orthodoxen Gegner); *De habitu religionis christianae ad vitam civilem liber singularis* (Bremen 1687 u. ö.).

Hinrichs, *Gesch. der Rechts- u. Staatsprinzipien seit der Reformation . . . II* (1850) 1 ff; Warn-könig, *Rechtsphilosophie* (2 1854) 50 ff; R. v. Mohl, *Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften I* (1855); D. Klopp, Herr J. C. Bluntschli über S. P., in *Kleindeutsche Geschichtsbaumeister* (1863) 281 ff; Bluntschli, *Gesch. des allg. Staatsrechts u. der Po-litik* (1864); Franklin, *Das deutsche Reich nach Severin von Monzambano* (1872); S. v. Treitschke, *S. P.*, in *Preuß. Jahrb. XXXV XXXVI* (1875); Mosher, *Gesch. der Nationalökonomie* (1874) 304 ff; Schöne, *Zur Gesch. der polit. Theorien in der 2. Hälfte des 17. Jahrh.*, in *Programm des Gym-nasiums Ratibor* (1878); G. Frank in der *Real-encyklopädie für protest. Theologie XII* (2 1883) 385 ff; J. G. Drohen, *Zur Kritik P.'s, Abhand-lungen zur neueren Gesch.* (1876) 307 ff; Lippert im *Handwörterbuch der Staatswissenschaft VI* (2 1901) 274; Jellinek, *Das Recht des modernen Staats I* (1900); R. Schmidt, *Allg. Staatslehre I u. II* (1901/03); *Windelband, Gesch. der Philo-sophie* (2 1908); P. Cathrein, *Recht, Naturrecht u. positives Recht* (2 1909).

[Gramich, rev. E. Baumgartner.]

Duesenay f. Physiokraten.

R.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm, wird in volksümlichen Schriften häufig „der Vater des ländlichen Genossenschaftswesens“ (vgl. d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bd II) genannt. Diese Bezeichnung ist richtig, insofern Raiffeisens Anregung an der Ausbreitung der Assoziationsidee in ländlichen Kreisen einen hervor-ragenden Anteil besitzt. Dabei ist aber festzuhalten, daß Raiffeisens organisatorische Tätigkeit sich bei dem tatsächlichen Ausbau des ländlichen Genossen-schaftswesens fast ausschließlich auf die Gründung von Spar- und Darlehenskassenvereinen beschränkt. Bezüglich der Bildung der übrigen Arten von Genossenschaften besteht sein Verdienst darin, stetig in Wort und Schrift auf die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung des Genossenschaftswesens hin-gewiesen zu haben. Die Eigenart seiner Propa-ganda geht auf das Motiv der Genossenschafts-bildung und deren Ziel: Verbreitung des Ge-nossenschaftsgedankens nach dem Grundsatz des

Altruismus und mit der Aufgabe einer sittlichen Massenerziehung (Volkspädagogik).

Raiffeisen wurde geboren am 30. März 1818 zu Hamm an der Sieg und starb am 11. März 1888 zu Heddesdorf bei Neuwied. Nach der Entlassung aus der Volksschule erhielt er einige Zeit Fortbildungsunterricht bei dem Ortspfarrer; eine höhere Schule besuchte er nicht und trat 1835 als Freiwilliger bei einem Artillerieregiment in Köln ein mit der Absicht, Oberfeuerwerker zu werden. Nachdem er aber 1840 das Examen für diese Charge gemacht hatte, verließ er den Militärdienst und wurde bei der Regierung in Koblenz zur Vorbereitung auf den niederen Verwaltungsdienst zugelassen. Im Jahr 1843 wurde er Kreissekretär in Mayen, 1846 Bürger-meister in Beyerbusch (Westerwald), 1848 in dem benachbarten Flammersfeld, 1852 in Heddesdorf. Bei der Neuwahl von 1865 erhielt er nicht mehr die Bestätigung der Regierung und wurde Kauf-

mann (Zigarrenfabrik und Weinhandlung). In den ersten Jahren seines Geschäftslebens hatte er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, allmählich besserten sich die Einnahmen. Von den mittleren Lebensjahren ab entbehrte er des Augenlichts fast gänzlich.

Raiffeisen war eine eigenartige Persönlichkeit, die gern ihre eignen Wege ging. Sowohl politisch wie religiös muß er als sog. „Einspänner“ betrachtet werden. Von dem Recht eines Staatsbürgers, sich an den Wahlen zur Volksvertretung zu beteiligen, machte er keinen Gebrauch aus Abneigung gegen jedes „Parteietriebe“. In religiöser Beziehung gehörte er zu der Richtung des protestantischen Individualismus mit scharfer pietistischer Ausprägung, welcher nur die Ordnung des Verhältnisses des einzelnen gegenüber Gott und den Menschen betont und für die Betätigung des religiösen Empfindens den Schwerpunkt einzig und allein in die Ethik (Individual- und Sozialethik) legt mit scharfer Hervorhebung des theozentrischen Standpunkts ohne die Anerkennung der Notwendigkeit des Anschlusses an eine kirchliche Gemeinschaft mit bestimmten dogmatischen Symbolen. Abgesehen von der von Raiffeisen klar betonten Gottheit Christi hatte seine dem praktischen Christentum zugewandte Anschauung in ihrem eigentlichen Endergebnis der Betätigung, syst. ma t i c h betrachtet, am meisten Berührung mit den Grundideen des modernen „undogmatischen Christentums“. Ein wesentlicher Zug in Raiffeisens Charakter war seine große Energie und Willensstärke. Von dem mittleren Lebensalter ab besetzte ihn nur eine Idee: die Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens mit dem Ziel der Organisation eines christlich-brüderlichen Gemeinschaftslebens.

Nachdem Raiffeisen in den Notzeiten am Ende der 1840er Jahre Vereinigungen für den Bezug von Lebensbedürfnissen in seiner Bürgermeisterei gegründet hatte, wie solche damals in vielen Gegenden Deutschlands, auch in der Schweiz (Fruchtvereine) entstanden, gründete er 1852 einen Wohltätigkeitsverein, welcher unter seine Zwecke auch Darlehnsbewilligungen zählte. Das war aber keine Genossenschaft auf Selbsthilfe, sondern die Mitglieder der Vereinigung ließen die von ihnen aufgebracht Gelder an Außenstehende aus. Ein Jahr vor seinem Abgang als Bürgermeister (1864) gründete er dann einen Darlehnskassenverein nach den Grundfäden von Schulze-Delbisch (vgl. dief. Art.) für den Bereich der Bürgermeisterei Heddesdorf. Während seine erste Gründung in Weyerbusch als kleine Bezugsvereinigung für gemeinsame Beschaffung von Getreide, in Flammerfeld als „Hilfsverein unbemittelter Landwirte“ auf Regelung des Viehhandels sich beschränkte, erstreckte der „Wohltätigkeitsverein“ in Heddesdorf seine Tätigkeit auf Erziehung der unteren Volksklasse, insbesondere verwahrloster Kinder, auf Beschäftigung Arbeitsloser, besonders auch entlassener

Sträflinge, auf Förderung des Wohlstands durch Gewährung von Darlehen und Verabfolgung von Vieh. Als die Mitglieder des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins sich weigerten, weitere Beiträge zur Erfüllung der Vereinszwecke zu leisten, da schritt Raiffeisen zur Gründung einer Genossenschaft nach Art der Schulzeschen, welche letztere bereits in einer Zahl von mehr als 1000 damals bestanden. Im Jahr 1868 tritt er in den Dienst des „Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“, um als Beauftragter des letzteren „den Lokalabteilungen bei der Gründung von Darlehnskassenvereinen an die Hand zu gehen“. Im Jahr 1869 geht er zur Teilung des Heddesdorfer Vereins in vier kleinere Vereine über. Für dieses Vorgehen dürfte das Beispiel des Anhauser Vereins maßgebend gewesen sein, und für die Maßnahmen des letzteren war zweifellos die Gestalt der seit Anfang der 1860er Jahre bereits im benachbarten Nassau bestehenden ländlichen Vereine mitbestimmend (vgl. Frhr. von der Goltz im Wochenblatt der „Annalen der Landwirtschaft in den kgl. preussischen Staaten“ Nr. 6/9, Jahrg. 1863). Diese nassauischen Genossenschaften hatten kleinen Vereinsbezirk und unentgeltliche Verwaltung, welche Statutarbestimmungen sich dort aus den Verhältnissen ergeben hatten. In Anhausen war man durch die Verhältnisse auch gezwungen worden, von der Einführung von Geschäftsanteilen Abstand zu nehmen, und mit dieser Eigentümlichkeit war zugleich die andere des Ausschusses von Dividenden und der Ansammlung des Gewinns zu einem gemeinsamen Vereinsvermögen gegeben. Sowohl in Anhausen, wie auch vorher schon in den erwähnten nassauischen Genossenschaften waren die Kreditgenossenschaften zugleich Konsumvereine zur Beschaffung der landwirtschaftlichen Verbrauchsgüter, welche Kombination Raiffeisen bekanntlich ebenfalls traf. Die Momente, welche das Wesen der „Raiffeisenvereine“ ausmachen, sind also nicht in einer klar durchdachten systematischen Idee Raiffeisens zu suchen, sondern waren vor Raiffeisen schon gegeben und finden die Erklärung ihrer genetischen Entwicklung in gegebenen Verhältnissen, womit aber Raiffeisens Verdienst an der Ausgestaltung des ländlichen Genossenschaftswesens nicht geschmälert wird.

In den aus den Verhältnissen sich ergebenden und von den Schulzeschen Einrichtungen abweichenden Bestimmungen der Statuten in Anhausen erblickte Raiffeisen bald die Elemente, aus denen am zweckmäßigsten die ländlichen Darlehnskassenvereine sich aufbauen würden, indem er darin zugleich die Möglichkeit zu finden glaubte, seine frühere charitative Idee der Fürsorge für die Unbemittelten mit dem Genossenschaftsprinzip der Selbsthilfe verbinden zu können. So entwickelte sich bei ihm Anfang der 1870er Jahre immer klarer der Gedanke, für die ländlichen Darlehnskassenvereine im Unterschied von den städtischen Genossenschaften als Grundfäden aufzustellen:

kleinen Vereinsbezirk, unentgeltliche Leitung der Verwaltung, Beschränkung der Geschäftsanteile und der Gewinnverteilung, Ansammlung eines unteilbaren Stiftungsfonds. Das Motiv des Zusammentritts in der Genossenschaft sollte die Nächstenliebe, das Ziel des Genossenschaftswesens in erster Linie die Erziehung der Mitglieder zu wirtschaftlicher Mündigkeit sein. Der Ausgangspunkt der ländlichen Kreditgenossenschaft in der Raiffeisenischen Form ist also Anpassung an die praktischen Verhältnisse. Die weitere Entwicklung wird getragen von idealen Gesichtspunkten.

Während Raiffeisen zuerst den Anschluß an die unter Schulzes Leitung gegründete Anwaltschaft in Potsdam empfohlen hatte, spricht er später den Gedanken der Gründung einer besondern Vereinigung für die ländlichen Darlehnskassenvereine aus. Sein Vorschlag geht dahin, in jeder Provinz bzw. jedem Landesteil in Deutschland eine Zentralbank zum Geldausgleich zu bilden und alle diese Zentralstellen mit völliger Wahrung ihrer selbständigen Verwaltung zu einem Mittelpunkt in einer deutschen Generalbank zu vereinigen. Entsprechend diesem Plan kam es 1872 zur Gründung der „Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank“ und im Jahr 1874 zur Gründung entsprechender Anstalten für Hessen und für Westfalen, sowie im selben Jahr auch zur Bildung einer Generalbank. Die sämtlichen Banken mußten aber infolge einer von Schulze-Delitzsch im deutschen Reichstag eingebrachten Interpellation aufgelöst werden; ebenso fand die in Verbindung mit der Generalbank in Aussicht genommene Lebensversicherungsgesellschaft Arminia, welche besonders die Versicherung der ländlichen Bevölkerung in die Wege leiten sollte, keine staatliche Bestätigung. Der Gedanke der provinziellen Gliederung der genossenschaftlichen Verbandsorganisation hatte zweifellos bei Raiffeisen sich entwickelt durch seine Beziehungen zum Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen, wie es denn auch im Statut der zuerst gegründeten Rheinischen Genossenschaftsbank ausdrücklich heißt, daß sie ihre Tätigkeit auf das Gebiet des letztgenannten Vereins zu beschränken beabsichtige. An der Verwirklichung einer zentralisierten Dezentralisation im Genossenschaftswesen verhindert, befürwortete Raiffeisen im Jahr 1876 die Gründung einer Zentralkasse auf Aktien für ganz Deutschland, also eine Organisation ohne Beziehung zum Landwirtschaftlichen Verein sowie ohne Beschränkung auf einen Landesteil, wie im Jahr 1877 auch ein Anwaltschaftsverband zur Kontrolle und Revision sowie Erteilung von Rat und Auskunft für die angeschlossenen Genossenschaften gebildet wurde. Im Jahr 1881 trat als Institut zur Sicherstellung der Zukunft der im Dienst der Genossenschaftsorganisation stehenden Beamten, überhaupt zur Beschaffung der Organisationsmittel die offene Handelsgesellschaft „Firma Raiffeisen“ ins Leben. Die Krone der Genossenschaftsorganisation, wie Raiffeisen sie sich mit dem

Schwerpunkt in der Volkserziehung dachte, sollte ein von den Beamten der Genossenschaftsorganisation zu bildender konfessionsloser Orden — mit dem Namen Charitasgesellschaft und mit der Aufgabe der sozialen Krankenpflege — bilden. Die Mitglieder dieser Vereinigung sollten auf persönliches Eigentum verzichten und ehelos bleiben, der Reingewinn aus den von der Gesellschaft zu betreibenden Geschäften sollte zu einem unteilbaren Geschäftsvermögen angesammelt werden mit der Bestimmung, für die Zwecke der Genossenschaftsorganisation Verwendung zu finden. Diese letztere Einrichtung zu treffen, wurde Raiffeisen durch den Tod gehindert, und die „Firma Raiffeisen“ wurde ein Jahrzehnt nach des Gründers Tod aufgelöst.

Während die von Raiffeisen gegründete Genossenschaftsorganisation, wie sie sich bei seinem Tod fand, den Charakter straffer Zentralisation für ganz Deutschland trug, hatten weite genossenschaftliche Kreise an dem ursprünglichen Programm von Raiffeisen festgehalten, selbständige Landesorganisationen zu schaffen und diese mit Selbständigkeit der Verwaltung ausgerüsteten Landesorganisationen in einer deutschen Zentralisation zu vereinigen. Diese Bestrebungen sind verwirklicht worden in dem „Allgemeinen Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“, aus dem der heute bestehende „Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ entstanden ist, dessen Sitz zurzeit in Darmstadt sich befindet. Gerade die Bildung der Landesorganisationen hat wie keine andere Einrichtung zur Verbreitung des Genossenschaftswesens beigetragen und die meisten Sympathien in ländlichen Kreisen gefunden, was am besten aus den Zahlen hervorgeht, daß bis zum Beginn des 20. Jahrh. die Gesamtzahl der deutschen Genossenschaften etwa 19 600 betrug, von denen auf die Landwirtschaft rund 15 000 entfielen und von diesen wieder 11 500 sich von den Raiffeisenischen Zentralisationsbestrebungen ferngehalten und nur etwa 3500 bei der Raiffeisenischen Organisation Anschluß gesucht hatten. Die letztere selbst fand ungefähr ein Jahrzehnt nach Raiffeisens Tod dann nochmals im Jahr 1905 eine durchgreifende Umgestaltung, welche dem Gedanken der Dezentralisation wieder mehr Zugeständnisse zu machen suchte, indem man eine dezentralisierte Zentralisation durchführte. Auch schloß sich die Raiffeisenorganisation 1905 an den Reichsverband an, ohne indessen ihre Selbständigkeit aufzugeben. Aber bereits im Jahr 1909 fand eine weitere Reorganisation in der Raiffeisenischen Zentralkasse durch Trennung des Geld- und Warenverkehrs und Verlegung des Mittelpunkts nach Berlin statt.

Von Raiffeisen aber soll man niemals die Lehre vergessen, daß das Genossenschaftswesen sich auf dem Boden der Nächstenliebe aufbauen muß und dieses Prinzip auch gegenüber den außerhalb der Genossenschaft stehenden Bevölkerungsgruppen

beobachten soll; ebenso wichtig ist aber die andere Lehre, daß das Ziel der Genossenschaft ethisch-sozialer Natur ist und in der Bildung von volkswirtschaftlichen Arbeitsgruppen nach der Idee eines auf christlicher Grundlage beruhenden Gemeinschaftslebens bestehen soll.

Literatur. Faßbender, R. in seinem Leben, Denken u. Wirken im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland (1902). In diesem Buch findet sich auch ein ausführliches Verzeichnis von genossenschaftlicher Literatur. Wygodzinski, R. = Notizen zur Gesch. des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Jahrg. 1899; Grüger, Art. Darlehns-tafelvereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (1909). [Faßbender.]

Reallasten s. Grundlasten.

Recht auf Arbeit. Diese hauptsächlich sozialistische Forderung wird von deren Anhängern definiert als das Recht des unbemittelten, arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Staatsbürgers, vom Staat oder andern kommunalen Verbänden (hauptsächlich der Gemeinde) Arbeits Gelegenheit und dadurch einen der geleisteten Arbeit angemessenen, eine auskömmliche Existenz sichernden Lohn zu erhalten, wenn solche Arbeit bei Privatunternehmern nicht gefunden werden kann. Ihren Ursprung hat diese Auffassung in der Rousseauschen Staatstheorie, nach welcher der Staat dem einzelnen Staatsangehörigen das zum Leben unbedingt Erforderliche garantieren mußte. Die Forderung des Rechts auf Arbeit erscheint also gewissermaßen als eine besondere Formulierung des Rechts auf Existenz. Die konsequente Durchführung dieser Forderung führte dann dazu, daß man vielfach nicht nur Zuweisung einer beliebigen Arbeit, sondern Gewährung von Arbeit in dem von dem Arbeitslosen erlernten Beruf verlangte (*droit au travail — droit au travail professionnel*).

Wissenschaftlich vertreten wurde die Forderung des Rechts auf Arbeit zuerst in Frankreich durch Fourier in seinen Schriften *Théorie des quatre mouvements et destinées générales* (1808) und *Traité de l'Association domestique-agricole* (1822). Er hat das Schlagwort *droit au travail* (Recht auf Arbeit) zuerst geprägt und es als das Grundrecht des durch den modernen Staat seiner früheren natürlichen Rechte (Jagd, Fischfang, Früchtesammeln, Weide, Bestehlung fremder Horden, Unterstützung durch die eigne Horde und Sorglosigkeit) beraubten Individuums erklärt, dem es gewissermaßen als Gegenleistung für den Verlust der früheren Rechte zugehe.

Weiter fortgeführt wurde die Fouriersche Lehre durch Viktor Considérant, der seine Auffassung hauptsächlich auf die Theorie stützte, daß der Grund und Boden, weil nicht durch Arbeit der Menschen geschaffen, auch nicht im Sonderbesitz einzelner, sondern nur im Gesamtbesitz des Menschengeschlechts stehen dürfe. Nun sei aber durch die gegenwärtige Eigentumsordnung dennoch Privat-

eigentum einzelner an dem Grund und Boden entstanden, während andere davon ausgeschlossen seien. Diese letzteren seien dadurch beeinträchtigt und könnten als Äquivalent das Recht auf Arbeit verlangen.

Weitere Verfechter dieser Auffassung waren Paget, Saint-Simon, Bazard, Louis Blanc. Als heftigster Gegner bekämpfte diese Theorien P. J. Proudhon, weniger aus Prinzip als wegen der Unvereinbarkeit derselben mit seinem System der Wirtschaftsordnung. Er formulierte die Forderung des Rechts auf Arbeit dahin, daß dem Arbeiter nicht Arbeit, sondern das zur Arbeit Erforderliche, insbesondere Kapital und Material zur Verfügung gestellt werde.

In Deutschland hat zuerst Fichte (Naturrecht, 1797) die Forderung aufgestellt, daß jedermann von seiner Arbeit müsse leben können und daß der Staat Anstalten zu diesem Zweck zu treffen habe, damit jeder stets Arbeit oder Absatz für seine Ware finden könne. Die Fichteschen Ideen fanden jedoch keinen Anklang, und erst in den 1830er und 1840er Jahren traten Ludwig Gall und Franz Stromeyer in Anlehnung an Fourier als eifrige Verfechter des Rechts auf Arbeit auf. Ihnen folgte Karl Marlo (Winkelblech) und in neuerer Zeit G. Adler, Anton Menger, Heinrich Ferner und Franz Stöpel. Ferner fordert in seinen Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, daß arbeitslosen Arbeitern von seiten des Staats oder der Selbstverwaltung in Staatswerkstätten Beschäftigung gewährt werden müsse, damit diese tauffähig würden und den sonst nicht tauffähigen Bedarf der Arbeitslosen in eine tauffähige Nachfrage verwandelten. Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit bedeute die Bildung neuer Einkommen und habe unmittelbar nicht nur eine Vermehrung des Angebots von Waren, sondern auch eine Steigerung des kaufmännischen Bedarfs zur Folge.

Zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit sind mehrfache Ansätze gemacht worden. Schon im Mittelalter gab es insofern ein gewisses Recht auf Arbeit, als durch die Zunftordnungen die Zahl der Gewerbetreibenden eingeschränkt und diesen ein besonderes Gebiet (Wannmeile) zugewiesen war, innerhalb dessen sie ihr Gewerbe unter Ausschluß auswärtiger Konkurrenten ausüben und ihre gewerblichen Erzeugnisse absetzen konnten. Eine Anerkennung des Rechts auf Arbeit will man dann schon in dem „Allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten“ (2. Tl. 19. Abschn.) finden, wo in § 2 bestimmt ist: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.“ Irgend welche praktische Folgerungen hat man jedoch aus dieser Bestimmung in Preußen nicht gezogen; sie hatte offenbar nur eine Art Armenunterstützung im Auge. Grundsätzlich hat man die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit in Frankreich versucht. Die franzö-

fische Konstitution von 1791 (1. Hauptabschnitt) sowie jene von 1793 (Menschenrechte, Art. 21) enthielten eine gewisse Anerkennung des Rechts auf Arbeit. Schon vorher (1789 und 1790) hatte zuerst die Stadt Paris und dann der französische Staat die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch Gründung von ateliers publics und ateliers de charité versucht. Beide Unternehmungen verschlangen hohe Summen, leisteten trotzdem nicht das, was man von ihnen erwartet hatte, und stellten ihre Tätigkeit bald ein. Die französische provisorische Regierung von 1848 proklamierte dann offen das Recht auf Arbeit und errichtete zugleich ateliers nationaux, in denen jeder sich meldende Arbeiter (schließlich 87 942) beschäftigt wurde. Der Mangel an Mitteln sowie die Unmöglichkeit, von Staats wegen eine unbeschränkte Produktion sowie eine Regelung des Abfahes der erzeugten Produkte herbeizuführen, führte schon nach nur etwa dreimonatigem Bestehen am 24. Juni 1848 zur Wiederaufhebung der ateliers nationaux und am 15. Sept. 1848 zur Verwerfung des Grundsatzes des Rechts auf Arbeit mit 596 gegen 187 Stimmen durch die Nationalversammlung. Auch in der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. wurde von dem Abgeordneten Simon aus Trier und Genossen ein auf Anerkennung des Rechts auf Arbeit abzielender Antrag gestellt, jedoch in der Sitzung vom 9. Febr. 1849 nach eingehender Debatte mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt. Öffentlich erörtert wurde das Recht auf Arbeit dann erst wieder in der Reichstagsitzung vom 9. Mai 1884 durch Fürst Bismarck, der sich unter Bezugnahme auf das preussische Landrecht für Anerkennung desselben aussprach. Der Verwirklichung hat er es jedoch auch nicht näher geführt.

In neuerer Zeit ist hauptsächlich in der Schweiz eine lebhafteste Bewegung zugunsten des Rechts auf Arbeit hervorgetreten. Die sozialdemokratische Partei stellte als ersten Punkt der Tagesordnung für den am 25. und 26. Nov. 1893 in Olten stattgehabten Parteitag „die Propaganda für das Recht auf Arbeit“ auf, und auch das sozialdemokratische Programm für die schweizerischen Nationalratswahlen enthielt eine diesbezügliche Forderung. Gleichzeitig brachten die sozialdemokratische Partei, der Grüllverein und der Gewerkschaftsbund bei der schweizerischen Regierung den Antrag auf Aufnahme des Rechts auf Arbeit in die Bundesverfassung ein, indem sie die Annahme folgender Bestimmung vorschlugen: „Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizer Bürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen. Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden a) zum Zweck genügender Fürsorge für Arbeitslose, namentlich durch eine auf möglichst

viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit; b) für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisation der Arbeiter; c) für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung; d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Weg öffentlicher Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch die Unterstützung privater Unterstützungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln; e) für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden; f) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung gegenüber den Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken oder ähnlichen Geschäften vorab des Staats und der Gemeinden.“ Der Bundesrat und die Bundesversammlung sprachen sich gegen die Annahme dieses Antrags aus, und tatsächlich wurde derselbe denn auch durch die Volksabstimmung am 3. Juni 1894 mit 308 209 gegen 75 880 Stimmen verworfen.

Die Forderung des Rechts auf Arbeit kann in der von ihren Vorkämpfern geforderten Allgemeinheit nicht als begründet anerkannt werden, da ein Rechtsanspruch der arbeitsfähigen Arbeitslosen, vom Staat oder den Gemeinden lohnende Beschäftigung zu erhalten, weder aus dem Naturrecht noch aus dem Staatszweck sich ergibt. Sie ist aber auch unausführbar. Das Recht auf Arbeit ist von den Theoretikern sowohl als auch von jenen, die es in der Praxis durchzuführen versuchten, als ein subsidiäres, d. h. ein solches bezeichnet worden, das nur im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit seine Wirkungen äußert. Anderseits soll es aber im Fall seiner Verwirklichung einen klagbaren Rechtsanspruch des arbeitsfähigen Arbeitslosen gegen den Staat oder die Gemeinde gewähren.

Der Staat (die Gemeinde) muß also den arbeitsfähigen Arbeiter beschäftigen, falls die Voraussetzung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit gegeben ist. Hierin liegt die erste Schwierigkeit, denn es wird nicht immer möglich sein, einwandfrei festzustellen, ob eine unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, und ob es dem betreffenden Arbeiter tatsächlich unmöglich war, in Privatbetrieben Arbeit zu erlangen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich bei der Zuteilung der Art der Arbeit. Man wird hier unterscheiden müssen, ob die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit in dem erlernten Beruf (droit au travail professionnel) oder des Rechts auf Arbeit schlechthin verlangt wird. Die erstere Forderung würde bedingen, daß der Staat Einrichtungen zum Betrieb sämtlicher Produktionszweige trafe. „Ja, es ist kein vernünftiger Grund einzusehen, warum nicht der Arzt mit demselben

Recht Patienten, der Advokat Klienten und der Opernjänger Zuhörer vom Staat verlangen könnte“ (Singer, S. 80). Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine solche Forderung die wirtschaftlichen Kräfte des Staats sehr bald völlig erschöpfen und ihm auch eine im Rahmen unserer Gesellschaftsordnung durchaus unausführbare Aufgabe stellen würde.

Nicht weniger undurchführbar ist die Forderung des Rechts auf Arbeit schlechthin. Selbstverständlich könnte es sich hier nur um Zuweisung einfacher ohne besondere Vorkenntnisse und Übung auszuführender Handarbeiten, vorzugsweise Erdarbeiten, handeln. Hier werden aber gleich von vornherein solche Arbeitslose ausgeschaltet werden müssen, welche einmal ihrer Körperkonstitution nach schwere Hand-, insbesondere Erdarbeiten nicht ausführen können, und sodann jene, denen man sie nicht zumuten kann, wenn sie ihre Geschicklichkeit und Fähigkeit in ihrem erlernten Beruf, z. B. Feinmechaniker, Goldarbeiter, demnächst wieder weiterarbeiten zu können, behalten sollen. Für diese könnte keine Arbeit geschaffen werden; wollte man ihnen eine Unterstützung ohne Arbeitsleistung gewähren, so würde dies eine Bevorzugung gegenüber den andern Arbeitern sein, welche ihren Lohn nur nach geleisteter Arbeit empfangen. Die Forderung muß aber auch an der Möglichkeit der Schaffung geeigneter Arbeitsgelegenheit scheitern. Bei dem immerhin kleinen Umfang der Arbeitsgelegenheit, in welcher eine möglichst große Zahl von Arbeitern der verschiedensten Berufsweize zusammen beschäftigt werden könnte, würde sehr bald eine Erschöpfung der Arbeitsmöglichkeit eintreten, wenn man nicht schließlich völlig unproduktive Arbeiten verrichten lassen wollte. Würde aber der Staat, um diese Schwierigkeit zu vermeiden, in das Privateigentum und in die Privatbetriebe eingreifen und solche an sich ziehen, so würden wir allmählich zu einer vollständigen Verstaatlichung des Eigentums, der Betriebe und des Abjages der erzeugten Produkte kommen, und eine vollständige Umwälzung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und unserer Wirtschaftsordnung herbeiführen.

Andererseits läßt sich aber nicht verkennen, daß der Arbeiter ein persönliches und natürliches Recht hat, durch Arbeit seinen und seiner Familie Unterhalt zu erwerben, und daß der Staatszweck die Verpflichtung in sich schließt, darüber zu wachen, daß dem Arbeiter die Möglichkeit, Arbeit und damit die erforderlichen Existenzmittel zu erlangen, durch die Gestaltung der Eigentumsordnung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abgeschnitten wird. Das hieraus resultierende „Recht auf Existenz“ und „Recht zu arbeiten“ hat in neuerer Zeit dadurch Anerkennung gefunden, daß man die Arbeiterschaft gegen die Folgen allgemeiner oder teilweiser Arbeitslosigkeit zu schützen sucht durch Organisation von Notstandsarbeiten, durch Einrichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen und Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung.

In gewissem Sinn ist der Begriff des Rechts, zu arbeiten, auch in die Armenfürsorge eingebunden. Man stellt nämlich den Grundsatz auf, daß jedem arbeitsfähigen, zurzeit arbeitslosen Bedürftigen statt einer Armenunterstützung, wenn irgend möglich bezahlte Arbeit (eventuell sog. Notstandsarbeit) angewiesen oder die Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung (z. B. in den Verpflegungstationen für wandernde Handwerksburschen und Arbeiter) gegeben werden soll. Die Leistung dieser Arbeit wird denn zugleich zur Pflicht gemacht und durch die Strafbestimmung des § 361 Z. 7 des R.St.G.B. erzwungen.

Literatur. Jof. Garnier, Le droit au travail (1848); L. Fouquier, Le droit du travail (1848, in *Mélanges d'économie polit.* II 148 ff.); Lamartine, Du droit au travail et de l'organisation du travail (Par. 1845); Louis Blanc, Le socialisme, droit au travail (ebd. 1848); L. Gall, Mein Wollen u. mein Wirken (1835) 35; F. Strommeyer, Organisation der Arbeit (1844); L. v. Stein, Der Sozialismus u. Kommunismus des heutigen Frankreich (1842) 349 ff.; F. Hitze, Kapital u. Arbeit (1881) 145 ff.; R. Marto, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit IV (21885, 86); G. Adler, Das R. a. A., abgedruckt in der „Gegenwart“ (1884) Nr 22; ders., über die Aufgaben des Staats angeichts der Arbeitslosigkeit (1894); F. Stöpel, Das R. a. A. (1884); Hann, Das R. a. A. (1889); H. Hertner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik IV 590 ff.; W. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1904); Schäppi, Das R. a. A. (1895); R. Singer, Das R. a. A. in geschichtlicher Darstellung (1895); B. Otto, Das R. a. A. u. die Arbeiterinteressen (1902); Peich, Nationalökonomie I (1905) 291. [Antoni.]

Recht, Deutsches. I. Deutsches Recht kann den heutigen Rechtszustand Deutschlands im öffentlichen und Privatrecht bezeichnen. Er repräsentiert eine fortgeschrittene Stufe der Rechtskultur und vereinigt in sich sehr verschiedenartige Elemente. Neben zahlreichen modernen Rechtserschöpfungen enthält er den Niedererschlag der nationalen Rechtsvergangenheit, in deren ruhige Entwicklung die Aufnahme fremder Rechte störend eingegriffen hat. Die wichtigsten Einschnitte werden durch die Rezeption des römischen Rechts am Beginn der Neuzeit und durch die Einwirkungen der rationalistischen und demokratischen Gesetzgebung Frankreichs seit dem Zeitalter der Aufklärung gekennzeichnet. Die Ausnahme des römischen Rechts drängte das nationale Recht in Gesetzgebung und Praxis zurück, mag es auch gegenüber der älteren deutschen Rechtszerpflüchterung nach Territorien, Herrschaften und Ständen ein einheitliches Rechtsbewußtsein hervorgerufen haben. Wissenschaftliche Pflege fand in Deutschland nach dem Vorbild der italienischen Juristenschulen des Mittelalters lange Zeit nur das „gemeine Recht“: das Zivilrecht auf der Grundlage des Corpus iuris civilis Justinians, das kanonische Recht der Kirche, der auf römisch-

kanonischen Grundlagen aufgebaute „gemeine Zivilprozeß“ und das Strafrecht, für welches das Gesetzbuch Karls V. von 1532 (Constitutio criminalis Carolina) eine einheitliche Grundlage geschaffen hatte. Als seit dem 18. Jahrh. der zunächst völlig zurückgetretene Gegensatz zwischen nationalem und importiertem Rechtsgut wieder ins Bewußtsein der Zeitgenossen trat und das lange vernachlässigte und zum Teil verschüttete nationale Recht zum Gegenstand der Forschung gemacht wurde, faßte man als Deutsches Recht, insbesondere als deutsches Privatrecht die Rechtsinstitutionen zusammen, die sich in Deutschland als Erbstücke der älteren nationalen Rechtsentwicklung erhalten hatten. Unter vorwiegendem Festhalten an dieser Bedeutung ist der Begriff „Deutsches Recht“ als der heute in der Wissenschaft herrschende zu bezeichnen.

Neben die dogmatische Bearbeitung des geltenden Rechtsstoffes von nationaler Abstammung trat seit dem 18. Jahrh. in stets fortschreitender Vertiefung in die deutsche Rechtsvergangenheit die Forscherarbeit der historischen Germanistenschule, durch die Romantik und die Belebung der historischen Wissenschaften im 19. Jahrh. mächtig gefördert. Sie blieb bald nicht mehr an den Denkmälern der deutschen Rechtsvergangenheit stehen, sondern richtete ihren Blick auf die Rechtsentwicklung verwandter Völker germanischer und romanischer Zunge. Besonders nachhaltige Befruchtung empfing die deutsch-rechtliche Forschung aus der Verarbeitung der nordischen (norwegisch-schwedisch-dänischen) Rechtsquellen, die, in großem Reichtum überfließend, trotz ihrer relativ späten Aufzeichnung (12. bis 14. Jahrh.) vielfach einen Rechtszustand deutlich enthüllen, der dem Recht der germanischen Urzeit der deutschen Stämme gleich- oder nahekommt. Namentlich hat die Privatrechtsgeschichte, insonderheit das Schuldrecht der germanischen Völker, aus der Heranziehung der nordischen Parallelen die größten Gewinne gezogen. Während noch vor wenigen Jahrzehnten das ältere deutsche Privatrecht als ein primitives und systemloses Recht galt, ist die Wissenschaft vom Deutschen Recht heute damit beschäftigt, nach allen Richtungen die Erkenntnis des nationalen Rechts und seiner Entwicklung zu geschlossenem Ausbau zu bringen.

Besondere Verdienste hat sich die deutsch-rechtliche Wissenschaft um die Vorbereitung der Rechtseinheit erworben, die das B.G.B. für das Privatrecht nach jahrhundertelanger Rechtszerrissenheit gebracht hat. Ohne die allseitige Verarbeitung der zahlreichen und zerstreuten Partikularrechte durch die Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrh. und durch die Vorkämpferarbeit D. Vierkes würde das B.G.B. nicht den starken Einschlag nationaler Rechtsgedanken enthalten, der ihm eignet, hätte es sich von den römisch-gemeinrechtlichen Vorbildern nicht befreien können.

Ja die Gegenwart erlebt das Schauspiel, daß die Forscherarbeit für das Deutsche Recht sich für die Aufhellung antiker Rechtsinstitute (griechisch-ägyptisches Recht) ebenso fruchtbar erweist, wie sich ältere deutsche Rechtsgedanken als wertvolle Form für modernste Rechtsbedürfnisse neubelebt haben (Genossenschaft, Treuhand, Schuld und Haftung).

Entsprechend der allgemeinen Stoffgliederung der Rechtswissenschaft teilt sich die wissenschaftliche Behandlung des Deutschen Rechts in Verfassungsgeschichte (Geschichte des Staatsrechts und der öffentlichen Verbände im Staat), Prozeßgeschichte, Strafrechtsgeschichte. Nur das deutsche Privatrecht hat noch in der Gegenwart den Doppelcharakter einer historischen und einer rechtsdogmatischen Disziplin. In seiner letzteren Funktion schlingt es das einigende Band um den nicht unbeträchtlichen Bestand von Landesvorbestandsrecht, das neben dem B.G.B. als Partikularrecht erhalten geblieben ist und in seinem Inhalt überwiegend Gegenstände von nationaler Entwicklung enthält. Es verstand sich aber auch nicht, für den gesamten heutigen Privatrechtszustand Deutschlands den Anteil des nationalen Elements herauszustellen und für deutsche Rechtsideen um neuen Boden zu werben. Führend ist hierbei das monumentale Werk von D. Vierke, Deutsches Privatrecht (bis jetzt 2 Bde, 1895/1905).

II. Die deutsche Verfassungsgeschichte, die heute von Rechts- und Verfassungshistorikern gleich intensive Bearbeitung erfährt, gliedert ihren Stoff nach den großen Perioden der nationalen Staatsbildung. Die germanische Zeit wird durch den germanischen Volksstaat der Völkerstämme und Stämme ausgefüllt und kennzeichnet sich durch das demokratische Prinzip der Gleichberechtigung aller freier Volksgenossen, mit wesentlich gleichem Grundbesitz (Hufe), in Heer und Gericht. Die fränkische Zeit eint die meisten westgermanischen Stämme unter der Herrschaft der Frankenfürste, entwickelt im Univerfalkreich Karls d. Gr. zum erstenmal staatliches Leben in großem Stil, drängt im übrigen durch die Entwicklung der bevorrechteten Schicht von kirchlichen und königlichen Amtsträgern, durch die Anbahnung des Lebenswesens und Rittertums, endlich durch die Bildung der Grundherrschaften das freie Volk sehr zurück. Der mittelalterliche deutsche Staat, der sich nach dem Zerfall des Karolingerreichs unter schweren Kämpfen zu staatlichem Eigenleben emporringt und im wesentlichen die deutschsprechenden Stämme vereinigt, ist denn auch ein ständischer Staat in dem Sinn, daß die Schicksale des Ganzen durch den König und die Großen bestimmt werden, das Volk selbst dagegen völlig zurücktritt, bis in den seit dem 11. Jahrh. mächtig emporblühenden deutschen Städten das Bürgertum zu einem politischen Faktor wurde. Der Staat selbst ist ein Feudalstaat geworden an Stelle des karolingischen Beamtenstaats. Aus absehbaren Beamten wurden Vasallen, die ihre Amtsbefugnisse mit den ihnen verliehenen Lehnen vererbten. Die daraus

notwendig folgende Schwächung der königlichen Gewalt konnte, im Gegensatz zu Frankreich und England, durch die kräftigsten Herrscher nur aufgehalten, nicht aber beseitigt werden. Nachdem es Friedrich I. gelungen war, das Stammesherzogtum, den jahrhundertlangen Gegner des Königtums, im Kampf mit Heinrich dem Löwen niederzuwerfen, fielen die Früchte dieses Kampfes nicht dem König, sondern den Fürsten und Herren zu. In ihren Lehen und allodialen Herrschaften entwickelten diese eine Landesherrlichkeit (*dominium terrae*), die alle öffentlichen Befugnisse zu erfassen und direkte Eingriffe des Königtums auszuschließen trachtete, so daß die Macht des Königs auf die seiner Herrschaft unmittelbar unterworfenen Gebiete (am Harz, in der Wetterau, im Elsaß, in Schwaben), auf die namentlich von den Städten aufgebrachten Reichssteuern, endlich auf die genau begrenzten Vassallendienste beschränkt wurde, welche letztere das vassallitische Reichsheer seit dem Hochkommen des Söldnerwesens zur Bedeutungslosigkeit herabdrückten. Im übrigen mußten sich die Herrscher auf die Fürstenstellung der eignen Familie und ihrer Hilfsquellen, die sog. Hausmacht, stützen; seit Ende des Mittelalters war das Königtum (bzw. Kaisertum) fast nur ein Titel. Die Reichsreform unter Maximilian I. tendierte nach Umgestaltung des Reichs aus einer Monarchie in einen Bundesstaat. Die Glaubensspaltung und ihre Folgen, besonders der Dreißigjährige Krieg, brachten für das Verfassungsleben keine geringeren Erschütterungen, als sie die gleichzeitig erfolgte Aufnahme der Fremdrechte für Privatrecht und Prozeß nach sich zog. Der Westfälische Friede bahnte die Liquidation des heiligen römischen Reichs an durch nahezu unbeschränkte Anerkennung der Souveränität der deutschen Fürsten. Im Reich konnte es, von einzelnen erfolgreichen Gesetzgebungsakten (Ewiger Landfriede, Schaffung des Reichskammergerichts, Einrichtung der Reichsfreie, peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., Reichspolizeiordnungen) abgesehen, zu keiner kraftvollen Entwicklung des Staatslebens mehr kommen. Das Reichsheer war nach Verfall des mittelalterlichen Lehensheeres eine kümmerliche, unständige Söldnermiliz, das Finanzwesen des Reichs ein Bild kläglichen Bankrotts. Dagegen erstarbten die Territorien mehr und mehr zu wirklichen Staaten. Schon in den Jahrhunderten des ausgehenden Mittelalters wurde hier der Feudalstaat durch das landesherrliche Beamtentum überwunden, wurden im Verein mit den Landständen dauernde Grundlagen einer staatlichen Finanzwirtschaft gewonnen. Durch Länderzuwachs, durch strenge Durchführung der Unteilbarkeit des Territoriums nach der Erbfolgeordnung der Primogenitur, durch Schaffung zentraler Staatsorgane, durch innere Überwindung des losen Konglomerats einzelner Ämter und Herrschaften, durch eine nach einheitlichen Grundfätzen eingerichtete Staatsverwaltung bewies der neuzeitliche

Territorialstaat, daß er der kräftige Träger der staatlichen Entwicklung geworden war. Auf der absoluten Macht des römischen Imperators, wie sie das rezipierte Fremdrecht enthüllte, auf der damit übereinstimmenden Staatslehre der Renaissance, endlich auf den ausländischen Vorbildern baute sich das absolute Fürstentum auch in Deutschland auf. Mächtigen Vorschub leistete in den protestantischen Ländern die Kirchenhoheit des landesherrlichen Summebiskopats, die ihrerseits das Vorbild ähnlicher Bestrebungen an katholischen Fürstenhöfen wurde. Der absolute Fürst entfaltete eine rege Gesetzgebungsgewalt, welche die Schranken der historischen Kontinuität der Staatseinrichtungen vielfach durchbrach. Das Volk nahm nur die Stellung von beherrschten Untertanen ein, selbst der Vertretung der obersten Schichten in den Landständen wußten sich die Fürsten fast überall zu entledigen.

III. Das ältere deutsche Prozeßrecht wies den starren Prozeßformalismus jedes primitiven Rechtsgangs auf. Die Gerichte waren Volksgerichte, in ihrer Besetzung aufgebaut auf dem Gegenfuß des nur prozeßleitenden Richters und des urteilfindenden Dingvolks oder eines Ausschusses der Gerichtsgemeinde, insbesondere der von Karl d. Gr. eingeführten Schöffen (12). Die Verhandlungen erfolgten mündlich an festbestimmten Tagen im Jahr (echte Dinge, seit Karl d. Gr. drei im Jahr) oder auf besondere Ladung (gebotene Dinge). Der Prozeßbetrieb lag lange Zeit ausschließlich in Händen der Parteien (Anlageprinzip, „Wo kein Kläger, da ist kein Richter“), erst allmählich hob sich die Stellung des Richters und gelangte man zu amtlicher Verfolgung der Verbrechen (zuerst in den Gerichten der karolingischen Königsboten [*missi dominici*] und in ihren Nachläusern, den kirchlichen Sendgerichten). Strafprozeß und Zivilprozeß waren nicht getrennt, alle Klagen hatten ursprünglich mehr oder weniger Strafprozeßcharakter. Der Beweis war grundsätzlich das Recht des Beklagten, sich von der Klage zu reinigen. Nur zögernd und zunächst für gesetzliche Spezialfälle hatte der Kläger das Beweisrecht. Die Beweismittel dienten ursprünglich nicht dazu, um den Richter von der Wahrheit einzelner bestrittener Tatsachen zu überzeugen, sie waren vielmehr rein formale Mittel, aufgebaut auf dem Volksglauben an ihre Beweiskraft, einzig dazu bestimmt, im ganzen zu erweisen, auf welcher Seite das Recht liegt. Die wichtigsten Beweismittel waren Eid (Reinigungseid als Eineid des Beklagten und als Eid mit Eidhelfern) und Gottesurteile (namentlich gerichtlicher Zweikampf und Kesselfang oder Feuerprobe). Urkunden und Geschäftszeugen treten später hinzu. Nachdem schon die Gesetzgebung Karls d. Gr. wichtige Reformen des älteren germanischen Prozeßrechts gebracht hatte, bahnten sich noch innerhalb der nationalen Rechtsentwicklung weitere Verbesserungen an, gerichtet auf Zurückdrängung des Formalismus zugunsten von Tatsachenermitt-

lung, auf Beseitigung des Beweismonopols des Beklagten zugunsten des privaten und öffentlichen Klägers, auf Einführung von Rechtsmittelinstanzen. Vorbereitet durch die Praxis der geistlichen Gerichte, die in der zweiten Hälfte des Mittelalters tief in das weltliche Recht eingriffen, vollzog sich seit 1495 auch im weltlichen Prozeßrecht die Rechtsrevolution, welche den nationalen Prozeß in allen Hauptsachen zugunsten des in Italien auf römisch-rechtlicher Grundlage durch Stadtrechte und päpstliche Gesetzgebung ausgebildeten „römisch-fanonischen“ oder „gemeinen“ Prozesses verdrängte. Der letztere beruht auf Schriftlichkeit des Verfahrens. Prozeßbetrieb, Wahrheitsermittlung (Inquisitionsprinzip) und Urteilschöpfung sind dem Richter überlassen.

IV. Das germanische Strafrecht ist eine Friedensordnung. Verbrechen, die nur den engeren Friedenskreis der Sippe stören (dahin gehören selbst Trübselklisse), sind der Verfolgung durch die Sippe im Weg der Fehde oder der Ausöhnung durch Bußzahlung und Urfehdeschwur überlassen. Der Kreis der Verbrechen gegen den Volksfrieden, deren Ahndung der Gesamtheit oblag, war im heidnischen Germanentum nicht unbedeutend, engte sich aber in der fränkischen Zeit zunächst auf wenige Fälle ein. Erst die kräftige Staatsgewalt Karls d. Gr. schuf traft des königlichen Verordnungsrechts (Banngewalt) zahlreiche Delikte gegen König und Gesamtheit, leitete auch schon den Übergang vom privaten Geldstrafrecht der volkrechtlichen Bußkataloge zum peinlichen Strafrecht des deutschen Mittelalters ein. Das letztere baut langsam fortschreitend, namentlich in der Landesfriedensbewegung und in den Stadtrechten, die Verfolgung der Verbrecher von Amts wegen weiter aus. Es zeigt bei vormalenden peinlichen Strafen für alle schmerzlicheren Delikte, jedoch gemildert durch die Ermäßigung der „Ledigung“ der erkannten Strafe mittels Geldzahlung, daselbe Bild territorialer und ständischer Rechtszersplitterung wie das Privatrecht. Gegen Ende des Mittelalters wurde allenthalben über Verrohung, Willkür und Bestechlichkeit der Strafjustiz geklagt, so daß das Reich einschreiten mußte und im Strafrecht Karls V. einen großen Erfolg errang. Die „Karolina“ ist eine Kodifikation des Strafprozesses und Strafrechts nach italienisch-fanonischen Vorbildern mit Berücksichtigung nationaler Prozesseinrichtungen (endlicher Rechtstag) und überlieferter Verbrechens-typen. Sie bildete die Grundlage des gemeinen deutschen Strafrechts bis zu den strafrechtlichen Neuerungen des Aufklärungszeitalters.

V. Das älteste deutsche Privatrecht ist reines Gewohnheitsrecht einer primitiven Wirtschaftsstufe, das sich durch typische Formenstrenge und reiche poetische Symbolik auszeichnet. Seine Kenntnis verdankt man den Berichten antiker Schriftsteller, insbesondere des Tacitus, Rückschlüssen aus Quellen der folgenden Periode, sodann der rechts- und sprachvergleichenden Forschung auf dem

Gebiet der arischen und germanischen Kulturwelt. Geschäftsformen des Familienrechts, der künftlichen Verwandtschaft (Einsippung, Wahlkind-schaft, Wahlbrüderschaft), Bargeschäfte in Fahr-nissen und Begründungsformen für Schuld und Haftung gehören zu diesem ältesten Bestand. Die fränkische Periode fügt die allmähliche Entwick-lung des Liegenschaftsrechts, die Fortbildung des Eherechts, die allmähliche Besserstellung der Frau im Recht hinzu und zeigt die ersten Berührungen zwischen germanischem und antikem Recht, das namentlich im Urkundenwesen zu einer eigenartigen Verschmelzung von weittragender Bedeutung führt. Die Volks- oder Stammesrechte dieser Periode bringen bereits Teile des Privatrechts zu gesetz-licher Aufzeichnung. Während die germanische Zeit nur einzelne Völkerschaften mit verschiedenem, freilich durch die gemeinsame Abstammung, die Gleichartigkeit und Einfachheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ähnliche Bahnen ge-drängtem Privatrecht sah, hat die im Gefolge der Völkerwanderung sich vollziehende Stammesbil-dung die in den einzelnen Stämmen verbundenen Völkerschaften im wesentlichen zur Rechtseinheit gebracht. Dagegen sind die schon in karolingischer Zeit auftretenden Versuche, für das ganze Franken-reich einheitliches Privatrecht zu schaffen, erfolglos geblieben. Das deutsche Mittelalter ließ die frän-kische Gesetzgebung in Vergessenheit geraten. Das Privatrecht sank wieder zurück in eine Periode rein gewohnheitsrechtlicher Entwicklung, die an-gesichts der betrachteten politischen und sozialen Wandlungen in räumliche und ständische Rechts-zerpitterung führte, dergestalt, daß mit Bildung der Grundherrschaften, Territorien und Städte überall die Rechtsbildung eigne Wege einschlug. Eine reiche Privatrechtsgesetzgebung erwachte zu-erst wieder in den Städten, wo die gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Daseinsbedingungen seit dem 12. Jahrh. zur Neubildung städtischer Rechtsgewohnheiten und zu ihrer Aufzeichnung in den Privilegien und Satzungen der Städte führten. Das Privatrecht der deutschen Städte steht zwar auf den älteren landrechtlichen Grundlagen auf, strebt aber nach Art alles bürgerlichen und kaufmännischen Rechts nach Abstreifung von Formen und Sym-bolen, nach Beseitigung der lästig gewordenen Verfügungs-schranken des Familien- und Erbrechts. Vertragsrecht und Liegenschaftsrecht, namentlich Realreditgeschäfte, differenzieren sich entsprechend den Bedürfnissen der Geldwirtschaft immer mehr. Die Verlautbarung der Rechtsgeschäfte vor Gericht oder Rat führt zur Anlage von Stadtbüchern, den Vorbildern der neuzeitlichen Grundbücher. Der Verkehr in Wertpapieren beginnt sich zu entwickeln. In den ländlichen Gebieten herrscht dagegen das Gewohnheitsrecht länger vor. Als einzigartiges Denkmahl steht hier das bedeutendste Rechtsbuch des Mittelalters, der Sachsenspiegel des ost-fälischen Ritters Eike von Repgow, aus dem An-fang des 13. Jahrh. da. Privatrechtlichen Inhalt

verzeichnen vielfach auch die Dorfweiztümer, d. h. die jährlich zur Verklündigung gebrachten Rechtsaufzeichnungen der Grundherrschaften. Mit Erstarkung der Territorialgewalten leitet im 14. Jahrh. die Periode der landesherrlichen Gesetzgebung ein, die in ihren „Landrechten“ seit dem Niedergang der Städte die Führung in der Privatrechtsentwicklung übernimmt und durch die ganzen Jahrhunderte der Neuzeit, die Zeit der sog. Partikularrechte, behält. Durch die Rezeption des römischen Rechts erfuhr der Privatrechtszustand Deutschlands seit dem Beginn der Neuzeit die folgenschwerste Umgestaltung in Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis. Es trat ein in Jahrhunderten nicht ausgeglichener Gegensatz zwischen dem einheimischen Recht, dessen Gesetze nach dem Sprichwort „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht“ vor dem römisch-gemeinen Recht den Vorrang hatten, und diesem letzteren ein. In den sog. Reformationen der Stadt- und Landrechte begegnen seit dem 16. Jahrh. Versuche, den Gegensatz zwischen dem einheimischen und dem fremden Recht immerlich zu überwinden, die aber immer mehr in das romanistische Fahrwasser gerieten. Soweit die Praxis im sog. Usus modernus Pandectarum unter Führung der sächsischen Gerichte deutsche Rechtsgewohnheiten mit dem Fremdrecht verwebt hatten, begegnete sie zu Beginn des 19. Jahrh. bei der historischen Rechtsschule (Savigny, Buchta) einer radikalen historischen Gegenströmung, die das römische Recht in seiner antiken Gestalt wieder zu reiner Geltung bringen wollte. Durch die großen Privatrechtskodifikationen einzelner Staaten seit der Mitte des 18. Jahrh. (Bayern 1754, Preußen 1794, Österreich 1811, Codigo civil 1804, Badisches Landrecht 1810, Sächsisches B.G.B. 1863), desgleichen durch die Schaffung einer einheitlichen Wechselordnung (1848) und eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (1861) wurde die Privatrechtseinheit mächtig gefördert und infolge des Naturrechts und der immer zahlreicher gewordenen neuzeitlichen Gesetzgebungsfragen die allmähliche Emanzipation vom römischen Recht erreicht.

Im 19. Jahrh. entstehen Strafgesetzbücher für die einzelnen Staaten, welche nach Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs durch ein einheitliches Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ersetzt worden sind.

Durch die Errichtung des Deutschen Reichs wurden die politischen Vorbedingungen zur Einführung eines über das Reichsgebiet sich erstreckenden allgemeinen bürgerlichen Rechts geschaffen.

Das 1896 erlassene B.G.B. regelt die große Masse des bürgerlichen Rechts als Reichsrecht, das im Gegensatz zum ehemaligen gemeinen Recht das Landesrecht bricht. Das Recht der Gegenwart gilt wie einst das alte Stammesrecht der germanischen und fränkischen Zeit gleichmäßig für alle Rechtsgenossen, als Landesrecht gilt nur noch fort

das Recht des hohen Adels. Wenn Handels- und Gewerberecht eigne Normen für bestimmte Berufe kennen, wenn gewisse Güterarten besonders geregelt sind, so sind diese Rechtsätze nicht als Sonderrechte nach Art der Staatsrechte aufzufassen, sondern als spezielle Regelung bestimmter Rechtsverhältnisse, die den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts unterworfen bleiben und jedermann den Eintritt gestatten. Das B.G.B. regelt nur Privatrechtsverhältnisse unter Ausschluß des öffentlichen Rechts, dabei versteht es unter bürgerlichem Recht den Inbegriff derjenigen Normen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind. Die Grundlage des B.G.B. bildet das in den deutschen Staaten geltend gewesene Recht, dessen gemeinsame Rechtsgedanken aufgesucht und, soweit sie dem gegenwärtigen Rechtsbewußtsein und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, fortgebildet worden sind. Die juristische Behandlung des Rechtsstoffs, die juristische Technik sticht auf dem Boden der modernen deutschen Rechtswissenschaft, die ihren hohen Grad der Entwicklung der Grundlage des römischen Rechts wesentlich verdankt. Der Inhalt des B.G.B. ist im Sachenrecht, Erbrecht und im Familienrecht sowie bei den juristischen Personen deutschrechtlich, im Recht der Schuldverhältnisse vorwiegend römischrechtlich; doch ist den modernen sozialen Anschauungen eine breite Wasse geöffnet. Den sozialen Bedürfnissen kommen die Vorschriften über das Ermessen der Gerichte, die Wahrung von Treu und Glauben nach der Verkehrsitte, die unsittlichen Geschäfte und die unerlaubten Handlungen entgegen. Im Obligationenrecht berücksichtigen zahlreiche Bestimmungen berechtigte soziale Forderungen. Den Schutz des Erwerbs in gutem Glauben beherrscht das Eigentum an beweglichen Sachen, durch das ganze Familienleben geht das Bestreben hindurch, die rechtliche Stellung der Frauen zu heben. Alle Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit sind beseitigt; die persönliche Rechtsstellung der Frau in der Ehe ist weitgehend gesichert; ihre vermögensrechtliche Stellung ist durch die Gestaltung des gesetzlichen Güterrechts dem geltend gewesenen Recht gegenüber erheblich verbessert. Im Erbrecht ist die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, die Erbengemeinschaft u. a. eigenartig geregelt. Zu Unrecht ward dem B.G.B. der Vorwurf gemacht, es sei undeutlich, unsozial und unverständlich.

Das B.G.B. umfaßt nicht das neben ihm durch Sondergesetze geregelte Reichsprivatrecht sowie dasjenige Privatrecht, dessen Regelung dem Landesrecht vorbehalten worden ist. Die diesbezüglichen Artikel des Einführungsgesetzes zum B.G.B. hat man die Verlustliste der deutschen Rechtseinheit genannt. Sie umfassen gewisse Rechtsverhältnisse an Grundstücken, Wasserrecht, Jagd, Fischerei und

Bergrecht sowie Regalien. Bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung des vorbehalteneren Rechts im Vergleich zur Masse des reichsrechtlich geregelten Rechtsstoffes wird durch die Vorbehalte die durch die gemeinsame Reichsgesetzgebung und durch die einheitliche Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffene Grundlage für die Aufrechterhaltung und Weiterbildung des Deutschen Rechts nicht erschüttert.

Literatur. Brunner, Deutsche Rechtsgech. (I² 1906, II 1892); ders., Grundzüge der deutschen Rechtsgech. (1910); R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgech. (1907); v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts (1901); J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (2 Bde, 1898); Beseler, Deutsches Privatrecht (3 Bde, 1885); Gerber, System des deutschen Privatrechts (17 1895); Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (2 Bde, 1885/86); Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts (4 Bde, 1893/1900); R. Köber, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1908); Derenburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs u. Preußens (6 Bde, I: Allg. I¹ 1906, II: Schuldverhältnisse, 1. I¹ 1909, 2. I¹ 1906, III: Sachenrecht 1908, IV: Familienrecht 1908, V: Erbrecht 1905, VI: Urheber-, Patent- usw. recht, Rechtsverfolgung usw., 2 Tle, 1908/10; dazu 8 Ergänzungsbände für das Landesprivatrecht von Bayern [von P. Ormann, 1903], Elsaß-Lothringen [von Köber, 1905], Sachsen [von R. Köber, 1908], Baden [von Dorner u. Seng, 1906], Mecklenburg [von G. v. Buchfal, Hamburg [von Rödlke, 1907], Thüringen u. Hessen [sollen 1910 erscheinen]). Ganz besonders auch Gierke, Deutsches Privatrecht (I: Allg. I¹ u. Personenrecht 1895, II: Sachenrecht 1905).

[Beyerle.]

Recht, Römisches. Die Frage nach dem Wert des römischen Rechts erfordert ein wiederholtes Unterscheiden und Auseinanderhalten nicht nur der juristisch-technischen und der sittlichen Seite, sondern auch der einzelnen in seiner Geschichte vor und nach dem Wiederaufleben wohl zu beachtenden Phasen, da die entgegengesetztesten Richtungen, die Verkehr und öffentliches Leben kennen, wie Absolutismus und Volksstaat, Bevormundung und Verkehrsfreiheit, christliche und heidnische Grundsätze, in ihm verwandte Partien finden. Auf sie soll hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Recht war den Römern die Gesamtheit von Grundsätzen, welche die Beziehungen der Menschen untereinander regeln. Die Unterscheidung von Recht und Moral, die in der Theorie niemals leicht zu treffen ist, kann in der Praxis der altrömischen Zeit um so weniger scharf gewesen sein, als das Recht damals Gewohnheitsrecht war und eine Vermischung von Recht und Religion stattgefunden hatte. Daraus erklärt sich, daß die späteren Rechtsgelehrten ihre Aufzählung der Rechtspflichten mit der Pflicht, ehrenhaft zu leben, beginnen, das Recht selbst als die Kunst des Guten und Billigen, die Rechtswissenschaft aber als eine göttliche und menschliche Dinge gleicherweise umfassende Wissenschaft defi-

nieren. Im Rechtsstoff unterschieden sie ius civile, ius gentium und ius naturale, geschriebenes und ungeschriebenes Recht, öffentliches und Privatrecht.

Bürgerliches Recht ist das Recht, das nur den römischen Bürgern (civis romanus) zugute kommt, ius gentium ist das im römischen Staat sowohl auf die Bürger wie auf die Fremden anwendbare Recht sowie das Recht, das, weil es sich bei allen Völkern wiederfindet, allen Menschen gemeinsam sein soll. Im Gegensatz zu ihm ist das Naturrecht ein ideales, allen Wesesen (auch den Sklaven) gemeinsames Vernunftrecht. Geschriebenes und ungeschriebenes Recht unterscheiden sich durch die Art ihrer Entstehung: Recht durch staatliche Organe und Gewohnheitsrecht. Öffentliches Recht ist das Recht, das die Organisation der öffentlichen Gewalten und die Beziehungen des einzelnen zum Staat regelt, das Privatrecht richtet die Beziehungen der einzelnen untereinander und als einzelne zum Staat.

Das Studium des römischen Rechts hat und behält seinen Wert für uns als Hilfsmittel historischer und technischer Schulung und Erkenntnis.

Der juristisch-technischen Seite, der Form und Methode wird berechtigtes Lob gespendet. Die Stetigkeit, das Ebenmaß der innern Entwicklung war eine Gewähr für jene systematische Bedingtheit, die den Juristen überwältigt. Die Aufnahme neuer Gesetze geschah anfangs immer nur verjuchsweise. Im Interesse eines streng juristischen, möglichst genauen Vorgehens bildete sich ein System der Fiktionen aus. Das römische Volk hatte in der Stadt Rom einen Mittelpunkt seines öffentlichen Lebens, also einen Mittelpunkt einheitlicher Fortbildung des Rechts. Die römischen Rechtsgebilde tragen scharfe, ausgeprägte Formen; sie sind nicht unklar, verwischt, verschwommen. Voraussetzung und Inhalt der Regel sind mit gleicher Bestimmtheit gezeichnet: es knüpfen sich an leicht erkennbare Voraussetzungen genau bestimmte Folgen an. Die Genauigkeit der Rechtsprache läßt fast schon grammatistisch die Herkunft der Bestimmung erkennen. Vorzüglich ist die scharfe Erfassung, Sonderung und entsprechende Durchführung der einzelnen Elemente der Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse. Aus der den Laien verwirrenden Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse lösen die römischen Juristen, um sie so deutlich zur Darstellung bringen zu können, die juristische Seite mit Geschick ab. Sie zeichnen sich aus durch Konsequenz und eine ungemaine Leichtigkeit in der Anwendung allgemeiner Rechtsätze auf seine verwirkelten Einzelheiten. Den römischen Juristen erscheint jeder Fall, jedes Verhältnis sofort im Licht der es beherrschenden Rechtsätze. Mit Sicherheit treffen sie die Entscheidung der entstandenen Rechtsfragen. Die einzelnen Entscheidungen zeichnen sich durch Feinheit der psychologischen Beobachtung aus. Die Juristen sind unübertroffene Meister in der Auslegung der Gesetze und der

Rechtsgeschäfte. Die römische Jurisprudenz erzieht das juristische Denken. Girard bezeichnet sie als das vollendetste Denkmal juristischer Dialektik.

Man hat das römische Recht bei den Römern, seine Schicksale im Mittelalter, seine Verwertung in der Neuzeit und deren Folgen zu unterscheiden. Bei den Römern sind zu unterscheiden die Zeiten der Könige, der Republik und der Kaiser. Töhrhundertlang hat das römische Volk nach ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen gelebt, die, gleichmäßig und dauernd zur Anwendung gebracht, den einzelnen wie die Gesamtheit beherrschten (consuetudo). Als später das Gesetzrecht auftrat, hat das Gewohnheitsrecht sein Gebiet eingeengt, seine rechtlichschaffende Kraft ist ihm niemals verloren gegangen. Es hat nicht nur neue Rechtssätze geschaffen, sondern auch Gesetzrechte abzuändern und aufzuheben vermocht. Für das Gesetzrecht war die politische Verfassung maßgebend. Zuerst König, Senat und Komitien, in der Republik Magistrat, Senat und Komitien und in der Kaiserzeit der Primiz über ihnen. Das älteste Gesetzrecht bildeten die *leges* und die *plebiscita*. Beides sind Volksgesetze; die *lex* war der verfassungsmäßige Beschluß der gesamten stimmberechtigten Bewohner Roms (des *populus*), *plebiscitum* der verfassungsmäßige Beschluß der Plebs ohne die Patrizier, der seit der hortenstischen *lex* um 287 v. Chr. alle Bürger band. Daneben gab es noch sakrales Recht der *pontifices* (sog. *ius Papinianum* oder *leges regiae*). Etwa 60 Jahre nach Beginn der Republik (451 v. Chr.) haben die *Decemviri* das gesamte Privatrecht und einzelne in das öffentliche Recht einschlagende Bestimmungen auf zwölf Tafeln verzeichnet, welche die Grundlage der römischen Rechtsentwicklung wurden (*lex duodecim tabularum*). Von geringen Anfängen ausgehend, sind zu einer umfassenden Rechtsquelle die *edicta magistratum* geworden. Nach römischem Staatsrecht konnte jeder Magistrat innerhalb seiner Amtsgewalt Befehle für das Volk erlassen. Diese ergingen entweder für einen einzelnen Fall (*edicta repentina*) oder sie enthielten Anordnungen über ihr Verfahren während ihrer ganzen Amtszeit (*edicta perpetua*). Am tiefgreifendsten erwiesen sich die *Edikte* der rechtsprechenden Beamten, des Stadt- und des Fremdenprätor, der kurlischen *Aditen* und der Provinzialstatthalter. Nachdem die *lex Aebutia* um 150 v. Chr. das Formularverfahren neben den Legisationsen nach Wahl der Partei eingeführt hatte, edizierte der Prätor beim Amtsantritt, unter welchen Voraussetzungen er die *legis actio* wegen einer *exceptio* verweigern werde, ohne eine *formula* zu gewähren, oder umgekehrt für Ansprüche ohne gesetzliche Grundlage eine *actio* in *factum* gewähren werde, wodurch gesetzlich begründete Ansprüche hinfällig oder in den bestehenden Gesetzen nicht begründete Ansprüche anerkannt wurden. Die *Formula* wurde das Mittel zur Anpassung des Rechts an den Verkehr unter

äußerer Wahrung der bestehenden Gesetze. Erwiesen sich die *edicta* als gut, so wurden sie von dem Amtsnachfolger übernommen und nur abgeändert oder ergänzt, soweit das Bedürfnis es erforderte. Die Hauptmasse des *Ediktenrechts* war am Ende der Republik abgeschlossen; *Hadrian* hat dasselbe durch den Juristen *Salvius Julianus* redigieren lassen (Enel, Das *Edictum perpetuum*, 1883). Im Gegensatz zu den auf dem Volkswillen beruhenden *leges* und *plebiscita* beruhten die *edicta* auf der Befehlsgewalt der Beamten (*honorarisches Recht*); sie schufen ursprünglich nicht Recht im Sinn des aus Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestehenden *ius civile*, sie waren nur *iuris civilis adiuvandi vel supplendi vel corrigendi gratia* zugelassen. Erst nach *Dioletian* trat zwischen dem *Zivil-* und *Honorarrecht* ein vollständiger Ausgleich ein. Vom Ende der Republik ab traten als weitere Rechtsquelle die *senatus consulta* auf, die ihre verbindende Kraft aus dem Einfluß herleiteten, welchen der Senat auf die Vorberatung der Gesetze, auf die Befreiung von ihnen Vorschriften und auf deren Aufhebung hatte. Die politischen Verhältnisse machten den Senat allmählich zu einem willfährigen Organ des kaiserlichen Willens; er nahm insolge dessen regelmäßig die Anträge (*orationes*) an, welche die Kaiser zur Beschlußfassung an den Senat zu bringen befugt waren. Insolge dessen haben die Juristen die *oratio* und das darauf ergangene *senatus consultum* als gleichwertig behandelt. Von noch größerer Bedeutung für das Rechtsleben erwies sich der Wille der Kaiser in den von ihnen direkt erlassenen Verfügungen, den *constitutiones principum*. Unter ihnen unterschieden die Juristen *edicta*, *decreta*, *epistulae*, *mandata*. Dieselben waren ursprünglich nicht Rechtsquellen, erst im 2. Jahrh. gelangten die Juristen dazu, ihnen gesetzesgleiche Kraft beizulegen: *quod principi placuit, legis habet vigorem*. Die Neuordnung des römischen Staats durch *Dioletian* (284—305) und *Konstantin* (306, Alleinherrscher 324—337) führte dazu, daß die *constitutiones* als *leges* angesehen wurden. Die republikanische Staatsform mit der Teilung der Gewalten zwischen Kaiser und Senat galt nun nicht mehr als fortbestehend, der Kaiser war das alleinige Organ des Staats, dessen Wille Gesetze schuf. Die Formen der *Konstitutionen* sind die bisher üblichen geblieben. Die *edicta* wurden als allgemein verbindliche Erlasse (*leges generales*) entweder an den Senat (*oratio*) oder an das Volk oder mit dem Auftrag zur Bekanntmachung an höhere Beamte gerichtet (*leges edictales*). Die *epistulae* oder richtiger *rescripta* (kaiserliche Entscheidungen der in Zivilprozessen hervorgetretenen Rechtsfragen auf ergangene Anfragen der Behörden oder Privater) wurden unter *Alexandius* im Jahr 398 ihrer allgemein verbindlichen Kraft beraubt, aber bereits im Jahr 426 wiederum den *leges generales* gleichgestellt, falls

sie sich Geltung nicht nur für einen einzelnen Prozeß, sondern allgemein beilegte, was Justinian auf jeden Fall der Auslegung eines Rechtsfalles ausdehnte. Gleiche Bedeutung hatten kaiserliche Urtheile (*decreta*), welche allmählich nur noch in der Form eines auf Bericht des Unterrichters ergangenen Reskripts erlassen wurden. Justinian legte allen in mündlicher Verhandlung unter Gegenwart der Parteien erlassenen Entscheidungen allgemein verbindliche Kraft bei. Die *mandata* enthielten Dienstvorschriften an die Beamten. Neben den Konstitutionen bestand das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle fort, aber nur, soweit es nicht der Vernunft oder dem Gesetz widersprach. Eine eigentartige Bedeutung wohnte der Rechtswissenschaft inne. Ursprünglich hatte die Pflege sowohl des Rechts der Gottheit der Menschen gegenüber (*fas*) wie des Rechts der Menschen untereinander (*ius*) in den Händen einer priesterlichen Behörde, der *pontifices*, geruht. Sie gab auf Anfragen Antwort, sie entschied den Rechtsstreit (*actio*). Die Klageformeln (*actiones*) blieben auch dann noch ihr Geheimnis, als die Zwölf-Tafel-Gesetzgebung *fas* und *ius* formell getrennt hatte. Infolgedessen wurde das Rechtsstudium durch sie vermittelt. Um 300 v. Chr. wurden gegen ihren Willen die Aktionen veröffentlicht (sog. *ius Flavianum*), was zur Verweltlichung der Rechtsausbildung und der Rechtswissenschaft führte. Wie die *pontifices* haben die Juristen dem Rat suchenden Publikum Gutachten über die Rechtsfragen (*responsa*) erteilt. Dadurch übten sie auf die Rechtsprechung und auf die Fortbildung des Rechts einen starken Einfluß aus (*auctoritas prudentium*). Dem Juristenrecht gelang die Einführung des formlosen *ius gentium* in den Verkehr unter den römischen Bürgern. Im Anschluß an das *ius Flavianum* stellten die Juristen Geschäfts- und Klageformeln zusammen, sammelten *Responen* und kommentierten die Gesetze. Demnächst wurden aus den *Responen* Grundsätze (*regulae*) entwickelt und als Regularjurisprudenz vorgetragen. Auf griechischer Bildung beruht dann die Darstellung des Rechts nach Kategorien (*generatim*), zuerst durch Quintus Mucius Scävola (Konsul 95 v. Chr.), sowie die Begründung der Systematik des Rechts. Um Christi Geburt wirkten unter August M. Antistius Labeo und C. Ateius Capito als Respondenten, Rechtslehrer und Rechtschriftsteller. Auf ihren Gegensatz zueinander führt Pomponius die Juristenschulen der Sabinianer und Prokulaner zurück, die mit dem 2. Jahrh. n. Chr. verschwanden. Mit der Mitte des 3. Jahrh. erlosch völlig die römische Rechtswissenschaft, das *ius respondendi* verschwand mit Diokletian. Die *auctoritas prudentium* galt jedoch in der Weise fort, daß man sich auf die Schriften der Juristen berief, die das *ius respondendi* befeßen hatten. Den Streitfragen über die Lesarten der Schriften und über die responsionsberechtigten Juristen suchte

das sog. Zitiergezetz der Kaiser Valentinian III. und Theodosius II. vom 6. Nov. 426 ein Ende zu machen; in ihm wurde das *ius respondendi* dem Papinian (von Antoninus 212 getödet), dem Paulus, dem Ulpian (getödet 228), dem Modestin (244 noch lebend) und dem Gajus (178 lebend) zuerkannt.

Dem Mißstand der Unübersichtlichkeit des Rechts suchten private Sammlungen und gesetzliche Kodifikationen zu steuern, wie der Codex Gregorianus unter Diokletian und der Codex Hermogenianus, die *Fragmenta Vaticana* von 438, die *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* zwischen 390 und 438, der Codex Theodosianus vom 15. Febr. 438 und die sog. *Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti* um 500, wie vor allem aber die Gesetzgebung Justinians († 565). Dieser stellte sich die große Aufgabe einer umfassenden Sichtung und Bearbeitung des ganzen Privatrechts. Zunächst setzte er am 13. Febr. 528 eine Kommission ein, um aus den vorgenannten Schriften und den sog. posttheodosianischen Novellen, einer Privatsammlung nach 468, sowie den Gesetzen seiner unmittelbaren Vorgänger alles für die Rechtsprechung Brauchbare auszuwählen und zusammen mit seinen eignen Konstitutionen zu einem Gesetzbuch zusammenzustellen. Dieser Codex Iustinianus wurde am 7. April 529 publiziert, ist uns aber verloren gegangen. Am 15. Dez. 530 trat unter der Leitung Tribonians eine Kommission zusammen, welche aus der Rechtsliteratur das Notwendigste auswählte und zu einem Gesetzbuch verarbeiten sollte. Ihre Arbeit wurde am 16. Dez. 533 als *Digesta* oder *παρθέσιαι* veröffentlicht. Zugleich mit den Digesten wurde ein Lehrbuch für Anfänger geschrieben, das am 21. Nov. 533 als *Institutiones* veröffentlicht worden ist. Beide Werke erhielten Gesetzeskraft vom 30. Dez. 533 ab. Sodann wurde der Codex Iustinianus umgearbeitet und ergänzt und als Codex Iustinianus am 16. Nov. 534 mit Gesetzeskraft vom 29. Dez. veröffentlicht. In ihm hatte sich Justinian vorbehalten, seine weiter ergehenden Konstitutionen in ein neues Gesetzbuch zusammenzufassen. Solche neue Gesetze (*novellae leges*) sind auch seit dem 1. Jan. 535 zahlreich ergangen, sie sind uns aber nur in Privatsammlungen erhalten. Der Inhalt der justinianischen Gesetzgebung bildete den Inhalt des gemeinen Rechts in Deutschland. Die Bezeichnung ihrer Sammlung als *Corpus iuris civilis* gehört dem 16. Jahrh. an. Das römische Recht ist ununterbrochen Gegenstand des Unterrichts und der wissenschaftlichen Behandlung geblieben, insbesondere in Frankreich und Italien. Am Ende des 11. Jahrh. beginnt in Bologna die Tätigkeit der Glossatoren (von *glossa*). Begründer der Glossatorschule ist Irnerius († 1140); sie fand ihren Abschluß mit der von Accursius (1182 bis 1260) verfaßten großen Glosse (*glossa ordinaria*), die an Stelle der justinianischen Samm-

lungen in den Schulen erläutert und vor Gericht angerufen wurde. Seine für die Rezeption maßgebende Gestalt erhielt das römische Recht durch den Postaloiſſator Bartolus di Saffoerrato (1314 bis 1357). Seine neue wiſſenſchaftliche Belebung ging im 16. Jahrh. von Frankreich aus durch Gujaſ (1522—1590) und Doneau (1527—1601) ſowie den Genfer Profeſſor Dionys Godetroy (1549—1622). Der Aufſchwung machte ſich in Italien, Spanien und im 17. und 18. Jahrh. namentlich in den Niederlanden geltend, Deutſchland blieb zunächſt von ihm unberührt. Daſür erlebte hier die römische Rechtswiſſenſchaft eine wahre Wiedergeburt im 19. Jahrh. durch v. Savigny (1779—1861), der den Grundſatz verfocht hat, daß das Recht eines Volkes ein hiſtoriſches Ergebnis und nicht etwas Zufälliges und Willkürliches iſt, und daß daher das Verſtändnis des römischen Rechts nur durch jene Vereinigung allgemeiner Geſichtspunkte und techniſch-gelehrter Forſchungen erworben werden könne, die weſentliches Erfordernis jedes ernſthaften hiſtoriſchen Studiums ſind.

Literatur. Jörs in Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswiſſenſchaft; Bruns-Venel in Hofkendorff-Köhler, Enzyklopädie der Rechtswiſſenſchaft, mit reichen Literaturangaben; Girard-v. Mahr, Geſchichte u. System des röm. Rechts (1908); Karlowa, Röm. Rechtsgeſchichte (2 Bde, 1885, 92). [Zbahn.]

Recht und Rechtsgeſetz. [Methodologiſche Vorfrage; Urbegriff des Rechts; Recht (Rechtsgeſetz, Rechtsordnung); Recht (rechtliche Befugnis)].

I. Methodologiſche Vorfrage. Der Rechtsbegriff läßt ſich nicht aus der bloßen Erfahrung oder Rechtsvergleichung ableiten, wie bis in die neueſte Zeit von der empiriſtiſchen Rechtſchule vielfach behauptet wurde. Jede Rechts Erfahrung ſetzt den Rechtsbegriff ſchon voraus. Denn wenn man nicht ſchon vorher weiß, was Recht iſt und zum Rechtsgebiet gehört, kann man nie eine durch die Erfahrung gegebene Erſcheinung als Rechts erſcheinung behandeln und aus ihr den Rechtsbegriff herleiten. Ebenſowenig hilft die bloße Rechtsvergleichung; denn um mehrere Inſtitutionen als Rechtsinſtitutionen vergleichen zu können, muß man ſchon wiſſen, was eine Rechtsinſtitution iſt. Sonſt könnte man Einrichtungen zum Vergleich heranziehen, die gar nicht zum Rechtsgebiet gehören. — Der Rechtsbegriff iſt aber auch kein angeborener Begriff oder ein rein formaler, inhaltsleerer Begriff, den, wie Kant und andere annehmen, die Vernunft a priori aus ſich hervorbringt. Es gibt keine angeborenen Begriffe. Die Menſchen ſchöpfen alle ihre Begriffe durch Abſtraktion aus der Erfahrung. Der Blindgeborene kommt aus ſich nie zum Begriff des Lichts. Die inhaltsloſen Begriffe ſind zudem ein Widerspruch. Ein Begriff, durch den nichts begriffen wird, iſt eine Brille ohne Gläſer. — Die richtige

Methode zur Beſtimmung des Rechtsbegriffs beſteht darin, daß man das allgemeine Bewußtſein befragt. Wie ſich jeder unwillkürlich auf Grund natürlicher Neigung und Veranlagung den Begriff der Zeit, der Bewegung uſw. bildet, ſo auch den Begriff von Recht und Unrecht. Aufgabe der Wiſſenſchaft bzw. der Rechtsphiloſophie iſt es, dieſen Rechtsbegriff zu analyſieren und allſeitig klarzulegen durch Befragung des eignen Bewußtſeins und des Bewußtſeins anderer, wie es ſich in der Sprache äußert. Es gibt auch nur einen Rechtsbegriff, der für alle Menſchen gilt. Wie alle Menſchen im weſentlichen dieſelbe Veranlagung haben, ſo bilden ſich auch alle denſelben Grundſtock von Allgemeinbegriffen, der die Grundlage und Vorausſetzung jeder weiteren Forſchung bildet. (Man vgl. d. Art. Naturrecht und Rechtsphiloſophie; ferner Cathrein, Recht, Naturrecht und poſitives Recht³ [1909] 32 ff.)

II. Urbegriff des Rechts. Recht (ius, *δικον*, *τὸ δίκαιον*) heißt in ſeiner urſprünglichen und allgemeinſten Bedeutung das, was objektiv der Gerechtigkeit entſpricht (iustum). So der hl. Thomas von Aquin (S. theol. 2, 2, q. 57, a. 1) im Anſchluß an Iſidorus von Sevilla (Etymol. 5, 3) und Ariſtoteles (Ethic. Nic. 5, 1), und nach ihm die Hauptvertreter der Schule. Damit ſtimmt auch etymologiſch das deutſche Wort „Recht“ und der ariſtoteleiſche Ausdruck *τὸ δίκαιον* vollkommen überein. Wie daher das iustum im älteren Sprachgebrauch eine weitere oder engere Auffaſſung zuläßt, je nachdem es auf das geſamte Gebiet der Moral oder ſpeziell nur auf das der eigentlichen Gerechtigkeit bezogen wird, ſo auch die allgemeine Bezeichnung „Recht“ (vgl. d. Art. Naturrecht und Rechtsphiloſophie). An dieſer Stelle kommt jedoch nur die letztere Auffaſſung in Betracht. Die Gerechtigkeit iſt die Tugend, die jedem das Seinige (suum cuique) gibt. Als das Seinige kann jeder das bezeichnen, was in beſonderer Beziehung zu ihm ſteht und an erſter Stelle für ihn beſtimmt iſt, ſo daß er im Gebrauch deſſelben den Vorzug vor allen andern verdient. In dieſem Sinn ſagt man, jedem ſolle ſein Recht werden oder jemand verlange ſein gutes Recht. Wurzel ſo alles Recht begrifflich in der ſittlichen Vernunftidee des iustum, des Objekts der Gerechtigkeit, ſo folgt ſchon hieraus deſſen allgemein ſittlicher Charakter. Es kann keine weſentliche Objektivität niemals in menſchlicher Willkür, ſondern nur in einer über dem Menſchen ſtehenden Ordnung haben, deren Erkenntnis das natürliche Rechtsgefühl und Gewiſſen vermittelt. Auf dieſem gemeinſamen Grund ſtehen daher auch die nächſten Ableitungen aus dem Urbegriff des Rechts. Es gibt deren hauptſächlich zwei, die eine beſondere Berücksichtigung erheiſchen. Die eine berührt die objektive, die andere mehr eine ſubjektive Seite des Rechts. Es iſt die Übertragung des Rechtsbegriffs einerſeits auf das Geſetz als eine Norm des Rechts (regula iusti), anderſeits auf die rechtlichen Be-

fugniſſe, die kraft einer Rechtsnorm den einzelnen (phyiſiſchen oder moralischen) Perſonen zukommen.

III. **Rechtsgeſetz, Rechtsordnung.** Das Recht in der Bedeutung von Rechtsgeſetz kann ſowohl einzelne Geſetze und geſetzliche Beſtimmungen als auch kollektiv einen Inbegriff von Rechtsgeſetzen, eine einheitliche Rechtsordnung bezeichnen. In dieſer Auffaſſung entſpricht daher der Rechtsbegriff zunächſt dem iuſſum (Gebot, Satzung), jedoch immer unter Vorausſetzung des iuſtum als Objekt. Deſhalb wird auch die formelle und ſachliche Unterſcheidung ſowie die darauf gegriindete Einteilung der Geſetze in analoger Weiſe auf das Recht übertragen.

1. Wie wir nach der Verſchiedenheit der geſetzgebenden Autorität, aus welcher dieſelben unmittelbar hervorgehen, natürliche und poſitive, göttliche und menſchliche Geſetze unterſcheiden, ſo auch natürliches und poſitives, göttliches und menſchliches Recht. Die natürlichen Sittengeſetze, die ſich auf die Pflichten der Gerechtigkeit beziehen, z. B. das Gebot: Du ſollſt nicht töten, nicht ſtehlen uſw., bilden das natürliche Recht im objektiven Sinn. Alles natürliche Recht iſt zugleich göttliches Recht, weil es unmittelbar von Gott als dem Urheber der vernünftigen Natur ſtammt und mittels dieſer eine Offenbarung des „ewigen Geſetzes“ iſt. Poſitiv iſt jedes menſchliche Recht. Durch die chriſtliche Glaubenslehre kennen wir überdies auch ein poſitives göttliches Recht, welches zugleich mit der Erhebung des Menſchen in die übernatürliche Ordnung auf einer freien göttlichen Geſetzgebung beruht. Jedes ſeiner Form nach poſitive Recht, ſowohl menſchliches wie göttliches, kann jedoch ſeinem Inhalt nach zugleich natürliches Recht ſein, inſofern es natürliche Rechtsſätze in ſich aufnimmt und unter poſitive Sanktion ſtellt. Das menſchliche Recht unterſcheidet ſich zunächſt nach der ſpeziſiſchen Verſchiedenheit der geſetzgebenden menſchlichen Autorität, der es entſtammt, einerſeits als kirchliches (kanoniſches), anderſeits als bürgerliches oder ſtaatliches Recht (Zivilrecht im weitesten Sinn). Letzteres iſt entweder legales (geſchriebenes) oder Gewohnheitsrecht, je nachdem es formell auf einem ausdrücklichen Geſetz oder auf einer Gewohnheit beruht, welche durch die ſtilkſchweigende und dauernde Übereinkunft von Volk und Autorität den virtuellen Charakter eines Geſetzes erhält. Nach ſeinen gegenſtändlichen Beziehungen teilt ſich das Zivilrecht in Privat- und öffentliches Recht, letzteres wieder in das Staatsrecht im engeren Sinn, und das internationale Recht. Endlich bieten auch die nationalen Eigenſtümlichkeiten der Rechtsordnungen verſchiedener Länder und Völker ſowie die Einflüſſe des Zeitgeiſtes unter verſchiedenen Perioden der Geſchichte vielfache Veranlaſſung, bald von römiſchem, deutſchem, franzöſiſchem uſw., bald von „altem“ und „neuem“ Recht zu ſprechen.

2. Trotz dieſer Verſchiedenheit wird das Recht, in ſeiner Geſamtheit wie in ſeinen Verzweigungen, weſentlich von einer innern, idealen Einheit getragen. Dieſe Einheit des Rechts beſteht in ſeinem gemeinſamen idealen Zweck und ſeinem gemeinſamen (mittelbar oder unmittelbar) göttlichen Urſprung.

a) Die vom Schöpfer ausgehende moralische Weltordnung, welche ſpeziell die Vernunftweſen umfaßt und ihre Anwendung auf das geſamte, zum geſellſchaftlichen Leben berufene Menſchengeschlecht finden ſoll, beſteht nicht allein in der allgemeinen zwecklichen Unterordnung der einzelnen unter Gott als den Endzweck der Schöpfung, ſie wird zugleich während dieſes irdiſchen Daseins weſentlich bedingt durch eine der Natur der Vernunftweſen entſprechende Geſellſchaftsordnung. Durch letztere ſollen die Glieder der Geſellſchaft in ihren gegenseitigen Beziehungen ſowohl zueinander wie zur Geſamtheit, dieſe wiederum gegenüber ihren Gliedern nach den Forderungen der objektiven Gerechtigkeit, wie ſie der vernünftigen Natur eingepflanzt ſind, geordnet und in dieſer Ordnung erhalten werden. Wie die phyiſiſche Weltordnung nicht denkbar iſt, ohne daß deren Teile durch die Geſetze der Gravitation und des dynamischen Gleichgewichts in ihren Bewegungen gegenseitig zueinander wie zum Ganzen in der richtigen Harmonie erhalten werden, ſo kann auch die äußere moralische Ordnung der Geſellſchaft nicht beſtehen ohne Geſetze der moralischen Gravitation und des moralischen Gleichgewichts, wodurch die einzelnen Glieder und Gruppen der Geſellſchaft einerſeits in der freien Bewegung in ihrer zuſtändigen Sphäre geſchützt, anderſeits wirksam beſtimmt werden, das richtige Verhältnis zueinander und zur ganzen Geſellſchaft einzuhalten. Dieſem Zweck hat nach der Abſicht des Urhebers der Geſellſchaft das Recht zu dienen. Seine Aufgabe iſt eine weſentlich ſoziale; denn durch ſie iſt der organiſche Bau und der Beſtand der geſellſchaftlichen Ordnung bedingt, wie ſolche nach dem ewigen Vernunftplan in der menſchlichen Natur ſelbſt grundgelegt iſt. Was für den phyiſiſchen Organismus des Menſchen das Knochen- und Sehengerüſt iſt, das ſoll, bildlich geſprochen, für den moralischen Organismus des Sozialkörpers das Recht und die Rechtsordnung ſein. Wenn wir die ſoziale Aufgabe des Rechts mit der der freiwilligen ſozialen Liebe vergleichen, ſo erſcheint erſteres als ein Prinzip des ſtabilen Seins und des geſicherten Beſtands für den ſozialen Organismus im ganzen und in ſeinen Gliedern, die Liebe dagegen als ein Prinzip der ſozialen Lebenstätigkeit und des Fortſchreitens zur allſeitigen ſozialen Vervollkommnung. Beide ſind aufeinander angewieſen, um gemeinſam ihre Aufgabe in dem allſeitigen Gemeinwohl der Geſellſchaft zu vollenden. Die Liebe bedarf zu ihrer vielgeſtaltigen erpanſiven Wirksamkeit des Rechts als einer ſichern Unterlage und als eines notwen-

digen Ausgangspunkt; das Recht aber erhält durch die Liebe Lebenswärme und Fruchtbarkeit. — Der ausgesprochene ideale Zweck des Rechts findet seine volle Verfestigung durch dessen Eigenschaft als Objekt der Gerechtigkeit. Schon die herkömmliche Einteilung der letzteren weist auf die dreifache Beziehung hin, nach welcher auch sie, und zwar vermöge ihrer objektiven Seite, eben jenem sozialen Ziel zu dienen hat. Ihre Aufgabe ist, jedem das Seinige zu sichern und dadurch die vernunftnotwendige und gesetzmäßige soziale Ordnung zu vollziehen und zu erhalten, erstens in dem Koordinationenverhältnis der Gesellschaftsmitglieder untereinander (*iustitia commutativa*), zweitens in deren Subordination unter die soziale Einheit (*iustitia legalis*) und drittens in dem Verhältnis des rückwirkenden Einflusses dieser sozialen Einheit auf die sämtlichen Glieder der Gesellschaft (*iustitia distributiva*). Vgl. St. Thomas, S. theol. 2, 2, q. 57, a. 1; q. 58, a. 5; q. 61, a. 1. — So ist also Richtung und Ziel jeder Rechtsordnung etwas im wesentlichen unverrückbar Gegebenes. Was der durch das ewige Vernunftgesetz gebotenen Sozialordnung widerspricht, ist eben hierdurch unfähig, ein Recht zu sein; es ist und bleibt ein Unrecht, weil es mit dem wesentlichen Objekt der Gerechtigkeit, dem *iustum*, unvereinbar ist.

b) In der wesentlichen Zweckbestimmung des Rechts durch den höchsten Ordner der menschlichen Gesellschaft ist zugleich der wahre Ursprung des Rechts selbst ausgesprochen. Es kann kein wirkliches Recht geben, das nicht in irgend einer Weise schließlich aus Gott stammt. Diesen Charakter trägt das Recht offenbar, wie schon in seinem Begriff, so in seiner Bestimmung und in seiner Eigenschaft als bindendes Gesetz. Nach seiner Bestimmung erscheint das Recht, ähnlich wie die Sittlichkeit, als ein Bestandteil der von Gott mit Notwendigkeit gewollten Weltordnung. Nur dieser kommt es zu, die Menschheit auch in ihrem äußern gesellschaftlichen Dasein der Heiligkeit und Weisheit Gottes gemäß zu ordnen und in dieser Ordnung zu erhalten. Zu diesem Ende die Menschen einzeln und in ihrer Gesamtheit einer bindenden Rechtsgebung unterwerfen, ist daher eine an sich ausschließlich göttliche Funktion. Sie fand zunächst ihre Verwirklichung durch das unmittelbar göttliche „Naturgesetz“, das auf dem Weg natürlicher Erkenntnis in jedem vernunftbegabten Geschöpf sich promulgiert und im wesentlichen zugleich mit der sittlichen auch die gesamte natürliche Rechtsordnung in der Form evidenten deduktiver Prinzipien umfaßt. Außerdem wollte aber der höchste, an sich allein berechnete Gesetzgeber auch die Menschen selbst zur Teilnahme an der Weltordnung berufen, indem er auf Grund deselben Naturgesetzes die Sozialautoritäten anordnete. Als solche haben diese, jede in ihrem Bereich, die Ermächtigung und den Auftrag, die natürlich gegebene allgemeine Rechtsordnung auf die je-

weiligen konkreten Verhältnisse im besondern anzuwenden oder auch im Geist und in der idealen Richtung der natürlichen Gesetzgebung dieselbe nach Erfordernis der Umstände durch rein positive Bestimmungen materiell zu ergänzen. Darauf gründet sich nach der christlichen Weltanschauung die gesamte menschliche Gesetzgebung, das menschliche Recht. Es kann somit kein Recht (Rechtsgesetz) geben, das nicht ein Ausfluß einer gesetzgebenden Autorität wäre, entweder der göttlichen unmittelbar oder einer menschlichen mit göttlicher Ermächtigung.

Daraus ergeben sich nach der übereinstimmenden Lehre des hl. Thomas und der gesamten christlichen Rechtsphilosophie (St. Thomas a. a. O. 2, 1, q. 95, 96; St. Augustin, De lib. arbit. 1, 5, De civit. Dei 19, 21; Suarez, De leg. 1, c. 8 et 9) sehr wichtige Schlussfolgerungen. Jedes menschliche Recht bedarf, um wirkliches Recht zu sein, d. h. um für die Gewissen eine rechtsverbindliche Kraft in Anspruch zu nehmen, einer doppelten objektiven Legitimation, einer formellen und einer materiellen. In ersterer Beziehung muß es von einer zuständigen Autorität und innerhalb der Grenzen ihrer (göttlichen) Ermächtigung ausgehen; in letzterer Hinsicht muß es seinem Inhalt nach der objektiven Gerechtigkeit und dem wesentlichen Ziel der von Gott gewollten Rechtsordnung entsprechen oder wenigstens nicht widersprechen. Es ist daher jeder rechtsverbindlichen Wirkung unfähig, wenn es offenbar der Gerechtigkeit oder einem gleichzeitig verpflichtenden Gottesgesetz widerspricht. Deshalb trägt der hl. Thomas kein Bedenken, jedem menschlichen Gesetz, das der innern Verwandtschaft mit dem natürlichen Gesetz gänzlich entbehrt, so daß es, als diesem widersprechend, in keiner Weise, auch nicht bezüglich seiner verbindlichen Kraft, von demselben abgelenkt werden kann, die wesentliche Eigenschaft eines gültigen Gesetzes abzusprechen: *non erit lex, sed legis corruptio* (a. a. O. 2, 1, q. 95, a. 2; dieselbe Lehre haben die römischen Päpste unzähligmal in ihren öffentlichen Kundgebungen vorgelesen [vgl. Enzyklika Leo's XIII. *Sapientiae christianae* vom 10. Jan. 1890]; mehrere hierüber s. d. Art. *Naturrecht*, Bd III).

Demgegenüber hat die neuere Rechtswissenschaft sich gewöhnt, zwischen „formellem“ und „materiellem“ Recht zu unterscheiden. Formell nennt man das „Recht“, insofern es von der legitimen gesetzgebenden Gewalt unter den verfassungsmäßigen Formen als solches festgesetzt und promulgiert ist; es heißt materielles Recht, wenn es überdies seinem Inhalt nach weder rechtlich noch sittlich zu beanstanden ist. Sodann pflegt man nicht selten auch dem rein „formellen Recht“, so lang es in dieser Rechtsform besteht, eine wirklich bindende Kraft beizulegen, wenn auch vielfach unter einer gewissen Beschränkung und nicht ohne gleichzeitige Betonung der Notwendigkeit, auf gesetzlichem Weg eine möglichst baldige Aufhebung des-

selben zu fordern. Nun begründet aber nach christlichem Rechtsbegriff die bloße äußere Form eines Gesetzes, sie mag konstitutionell noch so richtig sein, durch sich allein noch kein bestehendes, die Gewissen bindendes Recht, solange dessen Inhalt vor Gottes Heiligkeit objektiv unzulässig (nefas) ist. Ein nicht existierendes Recht kann also unmöglich eine „rechtsverbindliche“ Wirkung haben, es sei denn, daß die peinliche Zwangslage, in welche dadurch die Untergebenen vermittels des Strafapparats veretzt werden können, eine solche genannt werden dürfte. In einem solchen Fall kann allerdings für dieselben unter Umständen eine ethische Pflicht entstehen, auch einem offenbar ungerechten Gesetz, einer rechtlosen Willkür sich zu fügen und deren Folgen über sich ergehen zu lassen, eher als durch unklugen Widerstand möglicherweise ein größeres Übel, die Störung der öffentlichen Ordnung, zu veranlassen. Darin liegt aber keine Anerkennung des vermeintlichen Gesetzes; ganz unabhängig von letzterem ist jene eventuelle Pflicht in der christlichen Liebe und Klugheit begründet. Dieses kann jedoch nur da eintreten, wo es sich um ein „gesetzliches“ Unrecht handelt, dem man sich ohne Verletzung des Gewissens unterziehen darf, niemals aber, wo das „formelle Recht“ an das Gewissen der Beteiligten moralisch unmögliche Zumutungen stellt. Selbstverständlich ist in diesem Fall die unbedingte Ablehnung derselben sittlich geboten, wie peinlich auch die Folgen sein mögen. Das alles entspricht genau dem vom hl. Thomas für dergleichen Vorkommnisse klar aufgestellten Rechtsgrundsatz (a. a. D. 2, 1, q. 96, a. 4); der irreführende Ausdruck „formelles Recht“ im heutigen Sinn war ihm allerdings noch nicht bekannt.

3. Der ideale Zweck und der Ursprung des Rechts begründen seine objektive Heiligkeit und seinen wesentlich sittlichen Charakter. Die Rechtsordnung ist die von Gottes heiligem Willen ausgehende sittliche Ordnung selbst, nicht zwar nach ihrem ganzen Umfang, sondern speziell nur in Beziehung auf den Bereich der objektiven Gerechtigkeit. Hier liegt ganz eigentlich das unterscheidende Merkmal des Rechtsbegriffs im Sinn des Christentums und jeder gesunden Rechtsphilosophie gegenüber den sich widersprechenden Fälschungen desselben von seiten der neueren, vom Christentum absehenden Rechtssysteme. Der gemeinsame negative Charakter aller dieser Irrtümer besteht in der Ablösung des Rechts von jedem über dem Menschen stehenden Gottesgesetz. Auf dieser Grundlage wird sodann das Recht entweder zu einer mechanischen Zwangseinrichtung herabgewürdigt, einzig zur Lösung des Problems, die individuelle Freiheit als Selbstzweck allen gleichzeitig zu ermöglichen (Kant), oder es wird der pantheistisch vergottete Staat zur Quelle alles Rechts gemacht und so die persönliche Freiheit samt dem Gewissen der Staatsangehörigen einer mit Macht ausgerüsteten menschlichen Willkür aus-

geliefert (Hegel), oder endlich, man läßt nach der Methode des neuesten wissenschaftlichen Atheismus (Darwin-Spencer) die Rechtsgewohnheiten und Rechtsideen überhaupt als ein bloß tatsächliches Resultat auf Grund des allgemein Nützlichen aus der menschlichen Entwicklung hervorgehen, und dann hat das Recht seinen einzigen Maßstab im Utilitarismus. — So steht der christliche Rechtsbegriff allein da nicht nur als das von Gott gesetzte sittliche Fundament aller menschenwürdigen organischen Gesellschaftsordnung, sondern zugleich als der mächtigste Schutzwall der persönlichen Würde und Freiheit des Menschen gegen die Anmaßungen menschlicher Willkür. Aus dem christlichen Rechtsbegriff ist überdies folgerichtig auch die christliche Staatsidee hervorgegangen; ebenso ließe sich unschwer nachweisen, daß anderseits alle von ihr abweichenden Staatsideen, die im Verlauf der Geschichte in Erscheinung traten, ihren Ausgangspunkt in einer verhängnisvollen Fälschung oder Verstümmelung jenes Rechtsbegriffs gehabt haben.

4. Es erübrigt noch, eine andere, ebenfalls charakteristische Eigenschaft des Rechts zu erwähnen, welche scheinbar, aber auch nur scheinbar, dem bisher betonten sittlichen Charakter entgegensteht, nämlich seine äußere Erzwingbarkeit. Gehören auch Recht und Moral nach dem Gesagten untrennbar zu der einen sittlichen Weltordnung, und können sie somit niemals, ohne die Einheit der letzteren aufzuheben, als zwei unabhängig koordinierte und selbständig nebeneinander bestehende Gebiete betrachtet werden, so ist dessenungeachtet das eigentliche Rechtsgebiet von dem rein sittlichen wohl zu unterscheiden. In dem ersteren sind, streng genommen, auch jene rechtlichen Beziehungen noch nicht eingeschlossen, welche sich mehr auf Billigkeit (aequitas) als auf einen individuell bestimmten, faßbaren Rechtsgrund stützen, wie dies vielfach bezüglich der Anforderungen der iustitia distributiva der Fall ist. Sie gehören zwar zum Rechtsgebiet, aber als „unvollkommenes“ Recht. Dem vollkommenen Recht nun ist es eigen, daß es stets die strenge Anforderung auf objektive Verwirklichung und darum die Erzwingbarkeit in sich trägt, während dies beim rein Sittlichen als solchem nicht der Fall ist. Das haben auch die Alten nicht weniger als die Neuere sehr wohl gefaßt und betont, wenn sie das Recht als iustum oder obiectum iustitiae definierten. Nicht von der Tugend der Gerechtigkeit, wie man ihnen fälschlich vorgeworfen hat, haben sie den Rechtsbegriff abgeleitet, sondern von dem, was objektiv der Gerechtigkeit entspricht und deshalb, wie ausdrücklich anerkannt wird, auch dem widerstrebenden Willen gegenüber erzwingbar ist (St. Thomas a. a. D. 2, 2, q. 57, a. 1; 2, 1, q. 96, a. 5: Lex de sui ratione . . . habet vim coactivam). Ebenjowenig mißkannte man die tiefere philosophische Begründung der Erzwingbarkeit. Die-

ſelbe iſt offenbar eine notwendige Folge des beſondern Berufs der gesamten Rechtsordnung und deshalb wie dieſer in der Anordnung Gottes begründet. Durch jene ſoll, wie nachgewieſen wurde, die Geſellſchaft in ihrer Gliederung wie in ihrer Geſamtheit nach den Anforderungen des göttlichen Geſetzes äußerlich geordnet und in dieſer Ordnung erhalten werden. Die Geſellſchaft iſt aber auf ihr irdiſches Daſein beſchränkt; ſolglich müſſen die Bedingungen ihres von Gott gewollten geordneten Beſtands, welche im Recht liegen, in der irdiſchen Gegenwart ihre Verwirklichung finden. Sie müſſen innerhalb der Geſellſchaft ſelbſt erzwingbar ſein, während die innere ſittliche Verantwortlichkeit der einzelnen Gott gegenüber im Jenseits ihren Abſchluß erhält.

Es iſt übrigens prinzipiell von höchſter Wichtigkeit, ſich von der „Erzwingbarkeit“, ſoweit ſie jedem wirklichen Recht als weſentliche Eigenſchaft beigelegt zu werden pflegt, einen richtigen Begriff zu bilden. Sie beſteht zunächſt keineswegs in dem Vorhandenſein einer hinreichenden phyſiſchen Macht, den Zwang tatſächlich und mit Erfolg durchzuführen, obwohl ſie zu derſelben in einer äußern Beziehung ſteht. Als ein dem Recht innerlich anhaftendes Moment kann die Erzwingbarkeit an ſich nichts anderes bedeuten als eine dem Recht zuſehende moraliſche Autoriſation, ſich, wo nötig, auch durch Zwang äußere Geltung zu verſchaffen. Ob im einzelnen Fall hinreichende phyſiſche Machtmittel zu Gebote ſtehen oder nicht, kann von mannigfachen, zufälligen Umſtänden bedingt ſein. Von dieſen aber den wirklichen Beſtand oder Nichtbeſtand des im übrigen vollgültigen Rechts ſogar begrifflich abhängig machen wollen, hieße das Recht ſeines weſentlichen moraliſchen Charakters entkleiden und es zu einem materiellen Faktor herabwürdigen. Es kann daher unzweifelhaft an ſich erzwingbares und wirkliches Recht geben, auch wenn die Macht fehlt, demſelben tatſächlich wirſame Geltung zu verſchaffen, was beſonders augenfällig in Bezug auf Rechte im Sinn rechtlicher Befugniſſe zutage tritt. Es war teils ein Mißverständnis über die philoſophiſche Bedeutung der rechtlichen Erzwingbarkeit, teils eine zu einſeitige Betonung der gleichſam als mechanisch gedachten Außerlichkeit des Rechts und inſolgedeißen eine Verwechſelung von Objektivität und Poſitivität, welche im 19. Jahrh., ſelbſt auf chriſtlichem Standpunkt, wenn auch unter dem Einfluß einer nichtchriſtlichen Philoſophie, zu einer bedauerlichen Verſtümmlung des chriſtlichen Rechtsbegriffs Veranlaſſung bot. Durch die Verneinung jedes rechtsverbindlichen Naturrechts zugunſten des excluſiv poſitiven Rechts war im weſentlichen dieſe Irrung vollzogen, in der edlen Abſicht freilich, den konſervativen Interſſen der Geſellſchaft zu dienen, tatſächlich aber durch die Logik des Irrtums zu einer weſentlichen Gefährdung derſelben.

IV. **Rechtliche Befugnis.** Das Recht als rechtliche Befugnis aufgefaßt, ſetzt das Recht in

dem bisher erörterten Sinn als Quelle voraus und nimmt deshalb an deſſen weſentlichen Eigenſchaften teil.

1. Daſſelbe läßt ſich füglich definieren: eine moraliſche, unverleſliche Befugnis, etwas zu tun, zu beſißen oder zu fordern. Es iſt eine Befugnis, alſo ein Können, während die Pflicht ein Sollen iſt. Aber es iſt eine moraliſche, d. i. auf Vernunftprinzipien beruhende Befugnis, und dadurch unterſcheidet ſich das Recht von dem bloß phyſiſchen Können. Es kann ſomit ein Recht beſtehen ohne phyſiſche Macht, wie letztere ohne das Recht. Dieſe moraliſche Befugnis iſt überdies eine unverleſliche, d. i. eine ſolche, welcher in andern Vernunftweſen eine wahre Pflicht der Gerechtigkeit entſpricht, dieſelbe tatſächlich zu achten und daher, je nach dem beſondern Gegenſtand derſelben, entweder den Inhaber der Befugnis in deren Genuß und Gebrauch nicht zu behindern oder auch zu deſſen Gunſten poſitiv tätig zu ſein durch Leiſtung deſſen, was er zu fordern befugt iſt. Dadurch unterſcheidet ſich die Berechtigung von der einfachen Erlaubtheit einer Sache, welche an ſich nicht mehr ſagt, als dieſelbe ſei durch kein Geſetz verboten. Es läßt ſich ſonach kein Recht denken, dem nicht anderſeits eine entſprechende Pflicht gegenüberſtände, wenigſtens die allgemeine negative Pflicht, daſſelbe in keiner Weiſe zu beeinträchtigen. Dieſe beiden Elemente nun, das Recht und die ihm anderſeits entſprechende Pflicht, welche zum Unterſchied von andern vom Recht unabhängigen Pflichten Rechtspflicht genannt wird, bilden zuſammen ein „Rechtsverhältnis“. Sämtliche Rechtsverhältniſſe, deren es in der menſchlichen Geſellſchaft unzählige gibt, gehören als Einzelmomente zum allgemeinen Inſalt des Rechts in der Bedeutung von Rechtsordnung.

2. In jedem Rechtsverhältnis ſind zu unterſcheiden: das Rechtſubjekt, d. i. der Inhaber des Rechts (subiectum iuris); der oder die Träger der gegenüberſtehenden Rechtspflicht (terminus iuris); das Rechtsobjekt, d. i. der Gegenſtand der rechtlichen Befugnis (materia iuris); ein beſtimmter Rechtstitel (titulus iuris). Sowohl Rechtſubjekt als Träger einer Rechtspflicht kann nur eine (phyſiſche oder moraliſche) Perſon ſein. Von „Rechten“ vernunftloſer Weſen ſprechen, wie es nicht wenigen Pantheiſten, ferner vielen Evolutioniſten und Anhängern der Tierchutzvereine beliebt, heißt die wahre Natur des Rechts mißkennen (vgl. St Thomas, Cont. gent. 3, 112; Leſſius, De iuſtitia et iure 2, c. 9, d. 1). Rechtsobjekt hingegen kann niemals eine Perſon als ſolche, ſondern nur eine Sache ſein, d. h. etwas, was ſeiner Natur nach dem Menſchen als Mittel zum Zweck untergeordnet iſt. Der Anſpruch, über die Perſon eines andern als Gebrauchſubjekt zu verfügen, kann daher nur als widerrechtliche Sklaverei angeſehen werden. Die „Sachen“ aber, die ſich als Gegenſtand des Rechts eignen, werden in deſſen Definition ſelbſt auf drei Klaſſen zurück-

geführt: die eigne äußere Tätigkeit des Rechts-Subjekts; den Beſitz jeder Art menſchlicher Gebrauchsgüter; beſtimmte Leiſtungen anderer Perſonen. — Unter Rechtstitel endlich verſteht man den tatſächlichen Grund, durch welchen die Exiſtenz eines individuell beſtimmten Rechts dem vernünftigen Geiſt gegenüber ihre Beglaubigung findet. So iſt z. B. die Tatſache eines vollzogenen Kaufs oder Schenkungsvertrags oder jeder andern ehrlichen Erwerbſweiſe ein Rechtstitel für das beanspruchte Eigentumsrecht über eine Sache. Die meiſten Rechte beruhen auf Titeln, die aus freien menſchlichen Tatſachen, wie Verträgen, geſetzlichen Anordnungen uſw., hervorgehen; es gibt jedoch auch ſolche, welche unabhängig von der direkten und freien Willensbeſtimmung der Beteiligten durch natürliche Tatſachen ihre Verwirklichung und unabweisliche Beglaubigung erhalten, wie z. B. in der Familie die Geburt von Kindern die elterlichen Rechte über dieſelben in beſtimmter Weiſe verwirklicht.

3. Die Unterſcheidung zwiſchen natürlichem und poſitivem Recht überhaupt erſtreckt ſich im beſondern auch auf die Rechtsbefugniſſe. Neben den Rechten, die nur durch eine poſitive geſetzliche Beſtimmung als ſolche Gültigkeit haben, gibt es unzweifelhaft auch wirklich natürliche Rechte, die unmittelbar durch das natürliche Rechtsgeſetz und unabhängig von jeder menſchlichen Geſetzgebung ihre Gültigkeit in ſich ſelbſt tragen. Außerdem werden die Rechte hauptſächlich nach drei Geſichtspunkten eingeteilt: a) In Hinſicht auf den Rechtstitel unterſcheidet man angeborene und erworbene (abſolute und hypotheſiſche) Rechte, je nachdem ſie jeder menſchlichen Perſon weſentlich und darum zugleich mit deren tatſächlicher Exiſtenz gegeben ſind oder weiterhin auf beſondern Tatſachen des perſönlichen Daseins und Wirkens beruhen. b) In Hinſicht auf das Rechtsobjekt unterſcheiden ſich perſönliche und dingliche Rechte (*iura personalia et realia*). Den erſteren werden alle von einem äußern Beſitz unabhängigen rechtlichen Befugniſſe beigezählt; zu den letzteren gehören alle Verfügungsgerechte über äußere Sachen, entweder als *ius in re* oder als *ius ad rem*, je nachdem das Rechtsobjekt bereits im faktiſchen Beſitz des Rechts-Subjekts ſich befindet oder erſt noch der rechtlichen Forderung unterliegt. c) In Hinſicht auf ſittliche Notwendigkeit gibt es veräußerliche und unveräußerliche Rechte. Veräußerlich iſt ein Recht entweder ſeiner Natur nach oder durch die Umſtände, inſofern ſein Inhaber darauf verzichtet oder es auf andere übertragen kann, ohne ſich dadurch des notwendigen Mittels zu begeben, einer in der Gegenwart oder Zukunft unabweislich obliegenden Pflicht zu genügen; unveräußerlich hingegen, inſofern die Möglichkeit einer ſolchen Pflichterfüllung an den dauernden Beſitz und eventuell an den Gebrauch des Rechts geknüpft iſt. „Angeborene“ und „unveräußerliche“ Rechte dürfen daher keineswegs als identiſche Ausdrücke angeſehen werden.

4. Schon der innere Zusammenhang der Rechtsbefugniſſe mit der geſamten Rechtsordnung legt den Schluß nahe, daß alles, was oben vom Urfprung und ſittlichen Charakter des Rechts (Rechtsgeſetzes) ſagt iſt, ebenſo im beſondern auch für die Rechte (Rechtsbefugniſſe) gelten muß. Wie ſehr dieſelben auch (abgeſehen von gewiſſen angeborenen natürlichen Rechten) in den tatſächlichen Bedingungen ihres Exiſtens und in ihrer ganzen individuellen Geſtaltung von der freien Willens-tätigkeit der Menſchen, namentlich von vielfach wechſelnden Verträgen abhängig ſind, ſo läßt ſich doch kein wirkliches Recht denken, das nicht entweder als direkter Ausfluß einer Autorität oder wenigſtens bezüglich ſeiner innern Weſensform, d. h. ſeiner rechtsverbindlichen Kraft, ſchließlich, mittelbar oder unmittelbar, auf dem göttlichen Ordnungsgeſetz beruht und von da ſeinen weſentlichen ſittlichen Charakter bezieht. Den klarſten Beweis hierfür bieten ſelbſt die begrifflichen Elemente jedes Rechtsverhältniſſes. Die Rechtspflicht, die dem gegenüberſtehenden Recht als ein inneres, notwendiges Korrelat entſpricht und nicht bloß äußerlich erzwingbar, ſondern vor allem für das Gewiſſen verbindlich iſt, kann offenbar jenen höheren, jeder Gewiſſenpflicht weſentlichen Urfprung nicht verleugnen. Es muß alſo auch das Recht, als das maßgebende Korrelat der Pflicht, bezüglich ſeiner Weſensform notwendig dieſelben göttlichen Quelle entſtammen. Ferner werden Recht und Rechtspflicht als ſolche durch den Rechtstitel offenbar. Die Aufgabe des letzteren iſt aber im Grund keine andere, als dem Gewiſſen des vernünftigen Menſchen die Überzeugung zu vermitteln, daß unter den gegebenen tatſächlichen Bedingungen ein beſtimmtes Rechtsgeſetz und in letzter Inſtanz das göttliche Vernunftgeſetz in der Behauptung und Anerkennung des betreffenden Rechtsverhältniſſes ſeine unabweisliche Anwendung fordert. Zulezt iſt es immer dieſe höhere, über dem Menſchen ſtehende Ordnung, die durch den Rechtstitel angerufen wird; ſie iſt gewiſſermaßen der allgemeiſte Rechtstitel aller möglichen Rechte, und in ihr allein wurzelt deren „Unverleßlichkeit“ als ein an ſich durchaus inneres, ſittliches Moment. Die Erzwingbarkeit, welche zu dieſer innern Unverleßlichkeit hinzutritt, ſetzt dieſelbe notwendig voraus und ſoll ſie, als eine Bürgſchaft der äußern Verwirklichung der Rechtsanprüche, ergänzen, ohne ſie jemals erſetzen zu können.

So muß alſo, wie das Rechtsgeſetz, ſo auch jedes einzelne Recht in ſich ſittlich zuläſſig ſein, oder es iſt überhaupt kein Recht. Wir ſagen „in ſich“; denn von jedem Recht, objektiv in ſich betrachtet, iſt deſſen Gebrauch von ſeiten des Menſchen wohl zu unterſcheiden. Damit verſchwinden alle die oberflächlichen Scheingründe, die aus der Wirklichkeit des Lebens und der Geſchichte gegen die Heiligkeit jedes wahren Rechts vorgebracht zu werden pflegen. Wie die perſönliche Willensfreiheit, ſo iſt auch das Recht dem vernünftigen

Menschen gegeben nicht als ein Sollen, sondern als ein Können, selbst auf die Gefahr hin eines möglichen Mißbrauchs. Der freie Gebrauch oder Nichtgebrauch des Rechts untersteht selbstverständlich mit all seinen Umständen dem Sittengesetz und soll nach der Absicht des Gebers stets ein vernünftiger sein. Dafür ist daher der Träger des Rechts in jedem einzelnen Fall dem höchsten Gesetzgeber verantwortlich. Unter Menschen kann es aber immerhin geschehen, daß eine Handlung sich auf ein wirkliches Recht stützt und sich ganz innerhalb der strengen Grenzen desselben bewegt, andererseits aber gleichwohl durchaus verwerflich ist. Sie kann z. B., ohne objektiv ungerecht zu werden, unter Umständen doch eine empörende Verletzung der schuldigen Liebe sein. Das Recht an sich, das hier zur Verwendung kommt, bleibt offenbar unberührt; der vernunftwidrige Gebrauch aber fällt ganz dem Träger des Rechts zur Last. — Literatur s. unter Naturrecht und Rechtsphilosophie (Bd III, Sp. 1292 ff.). Man vgl. ferner noch Führich, Rechtsobjekt und Kirchenrecht. I. II: Was ist Recht? (1908).

[Th. Meyer S. J., rev. Cathrein S. J.]

Rechtsanwaltschaft s. Advokatur.

Rechtsmittel. [Ubersicht. Ausgestaltung im Zivilprozeß, als Ausgangspunkt. Rechtsmittel im Strafverfahren. Rechtsmittel im Verwaltungsrecht. Rechtsmittel im Kirchenrecht.]

1. U e b e r s i c h t. Rechtsmittel sind Hilfsmittel, welche das Recht zur Beseitigung einer ihr benachteiligenden Verfügung einer Behörde dem Verletzten gewährt. Der Begriff hat sich im Prozeßverfahren entwickelt und ist von diesem aus in dem kanonischen Recht auf das Disziplinarverfahren sowie in dem öffentlichen Recht auf das Beschluß- und Streitverfahren übertragen worden. Mangels eines Instanzenzugs waren dem älteren römischen und dem germanischen Recht Rechtsmittel unbekannt; die dem germanischen Recht bekannte Urteilsschelte bezweckte nicht die Nachprüfung, sondern die Verhinderung des Urteils. Im Prozeß der römischen Kaiserzeit bildete sich die Appellation gegen die Endurteile aus, die vom römisch-kanonischen Prozeß auf alle richterlichen Verfügungen ausgedehnt und erst später wieder auf die Endurteile sowie die der Rechtskraft fähigen Zwischenurteile eingeschränkt worden ist. Im gemeinen Prozeß entwickelte sich eine Mehrheit von Rechtsmitteln, die nach ihrer Voraussetzung und nach ihrer Richtung verschieden waren. Für die richtige Beurteilung des Rechtsmittelsystems ist die Beantwortung der Frage entscheidend, ob das Urteil unter allen Umständen dem materiellen Recht entsprechen muß, oder ob es für das Gemeinwohl genügt, daß nach einer mehr oder weniger eingehenden Verhandlung der Streitpunkt überhaupt in einer die Parteien bindenden Weise entschieden wird. In vielen Fällen werden sich ja die Parteien sogar ohne kontradiktorische Erörterung bei dem ersten behördlichen Ausdruck be-

ruhigen, wie die Tausende von unwidersprochenen Zahlungsbefehlen alljährlich beweisen. Es wäre also ein ungerechtfertigter, vom Publikum selbst als lästig empfundener Aufwand an Zeit und Kosten (Beamtenpersonal), wenn stets eine wiederholte Untersuchung stattfinden müßte; aber auf ihren Antrag muß durch Rechtsmittel die Möglichkeit zu einer nochmaligen Verhandlung und Beweiserhebung eröffnet werden.

Rechtsmittel und Rechtskraft sind korrelate Begriffe: eine Entscheidung ist soweit rechtskräftig, als sie nicht durch (ordentliche) Rechtsmittel angefochten werden kann, und umgekehrt. Für die prozeßpolitische Konstruktion der Rechtsmittel eignet sich daher die Tragweite der Rechtskraft als Ausgangspunkt. Man unterscheidet formelle und materielle Rechtskraft; erstere bedeutet die Unanfechtbarkeit der Entscheidung von seiten der Parteien (externe) oder von seiten des Gerichts bzw. des Staats (interne Rechtskraft), während man unter materieller Rechtskraft einer Entscheidung deren Einfluß auf den streitigen Anspruch versteht, insofern die Entscheidung nunmehr bald nur unter den ursprünglichen Parteien (relative), bald gegenüber allen Staatsangehörigen (absolute Rechtskraft) als formelle Wahrheit gilt, nicht in dem Sinn, als ob nun konstitutiv eine neue Rechtsgrundlage, ein neuer Anspruch geschaffen wäre, sondern im deklarativen Sinn, wonach der ursprüngliche Anspruch nun rückwirkend als so beschaffen gilt, wie es das Urteil auspricht. Diese materielle Rechtskraft äußert sich in doppelter Richtung: positiv, indem der zuerkannte Anspruch nicht mehr bestritten werden kann, und negativ, indem die neuerliche Geltendmachung des einmal aberkannten Anspruchs ausgeschlossen ist (ne bis in idem). Im Anschluß an die eigenartige römische Rechtsentwicklung bedarf es auch nach heutigem gemeinen Recht der *exceptio rei iudicatae*, d. h. der ausdrücklichen Berufung auf das frühere Urteil, damit der Richter diese Wirkungen der Rechtskraft im späteren Prozeß berücksichtigen darf, während die staatsrechtliche Autorität eines Richterspruchs doch erheischt, daß von Amts wegen (*ipso iure*) die nochmalige Erörterung eines rechtskräftig entschiedenen Streits abgelehnt werde. Je nachdem nun die Wirkung der Rechtskraft in diesen Richtungen positiv ausgestaltet wird, muß auch die Befugnis, dieser Wirkung durch Rechtsmittel vorzubeugen, in weiteren oder engeren Grenzen gegeben werden. Hieraus folgt z. B., daß (entsprechend dem geringen Staatsinteresse) die zivilrechtlichen Urteile nur unter den ursprünglichen Prozeßparteien und deren Rechtsfolgern wirken, also auch nur von diesen durch Rechtsmittel angefochten werden können, während bei solchen öffentlich-rechtlichen (verwaltungsrechtlichen) Entscheidungen, welche naturgemäß für einen größeren Personenkreis maßgebend sein sollen (z. B. die Wegbaupflicht einer Gemeinde, das Wasserbenutzungsrecht sämtlicher Angrenzer), Vorsorge

getroffen sein muß, daß alle Beteiligten bei der Feststellung (namentlich durch Rechtsmittel) mitwirken können. Doch legen die Gesetze manchen Entscheidungen absolute Rechtskraft bei, ohne allen Interessenten Rechtsmittel zu gewähren, indem man unterstellt, daß die zunächst Beteiligten alle Rechtsbehelfe schon im eigensten Interesse anwenden werden und somit zugleich als Vertreter derjenigen gelten, welche durch die Entscheidung nur in geringerem Grade berührt werden. So z. B. wirkt das Urteil hinsichtlich des Status des Familienstands u. s. w., hinsichtlich der Gültigkeit eines Testaments nicht nur zwischen den Parteien, also zwischen Vater und Kind, zwischen Testamentserben und Noterben, sondern auch gegenüber Dritten (entfernteren Verwandten bzw. Vermächtnisnehmern). Für die Rechtsmittelform sind auch Erwägungen praktischer Art von Bedeutung: die Kosten für den Staat und die Beteiligten, die Geringfügigkeit des Streitgegenstands, die voraussichtliche Ergebnislosigkeit einer weiteren Verhandlung, die Einheitlichkeit des sachlichen Inhalts der Entscheidungen.

Voraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist ein durch die Verfügung einer Behörde verursachter Nachteil formeller oder materieller Art. Tritt der Nachteil auf Grund einer dem Recht entsprechenden, der Billigkeit aber widersprechenden Verfügung ein, die infolge einer Veräußerung des Verletzten, die diesem nicht zur Schuld angerechnet werden kann, erlassen worden ist, so wird die Wiederholung der veräußerten oder unrichtig vorgenommenen Handlung durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestattet. Beruht der Nachteil auf der unrichtigen Beurteilung der einer Behörde vorgetragenen Tatsachen, also auf der unrichtigen Unterstellung der Tatsachen unter die zutreffende Rechtsregel oder auf einer unrichtigen Auslegung der Rechtsregel durch die Behörde, oder entspricht die Verfügung nicht den für sie nach Form und Inhalt geltenden allgemeinen Erfordernissen, oder ermangelt sie in betreff der Behörde, von der, oder des Beteiligten, für den sie erlassen ist, oder in betreff der im Verfahren zu beobachtenden Grundsätze und Formen der Voraussetzungen ihrer Gültigkeit, so dienen, solange die Verfügung noch nicht rechtskräftig geworden ist, als Mittel zur Herbeiführung einer Nachprüfung der Verfügung im Streit-, Beschluß- und Strafverfahren die Berufung oder die Revision oder die Beschwerde oder mehrere dieser Rechtsmittel. Ungerechte und unrichtige Verfügungen sind niemals nichtig, denn wenn sie auch falsch sind, so ist doch verfügt. Verfügungen, bei deren Erlaß von unrichtigen Grundlagen ausgegangen oder von den Verfahrensvorschriften abgewichen ist, haben an sich nur ein Scheinkraft. Sind sie rechtskräftig geworden, so ist der durch sie Verletzte genötigt, den ihrer Gültigkeit entgegenstehenden Mangel aufzudecken. Das

Rechtsmittel dazu ist im Streit- und Strafverfahren die Nichtigkeitsklage, im Beschlußverfahren die Beschwerde. Die Beschwerde ist auch ein Hilfsmittel, um Verschleppungen des Verfahrens oder ungebührliche Behandlung seitens der Behörde durch die dienstvorgesezte Behörde beheben zu lassen. Die Beschwerde in diesem Sinn sowie die auf Beseitigung von nicht durch die Dazwischenkunft einer Behörde, sondern durch eigne Handlungen oder Unterlassungen des Verletzten verursachten Nachteile gerichtete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind Rechtsmittel nur in uneigentlichem Sinn, da ihnen nach Richtung und Ziel die den Rechtsmitteln eigentümliche Benachteiligung durch eine Behörde fehlt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Nichtigkeitsklage und die Beschwerde gegen nicht mit der Berufung angreifbare Zwischenverfügungen im Streit- und Strafverfahren werden als außerordentliche Rechtsmittel aus den ordentlichen Rechtsmitteln ausgeschlossen. Die Synodatsklage, die in ihren Voraussetzungen große Ähnlichkeit mit der Nichtigkeitsklage hat, ist kein Rechtsmittel; sie ist eine zivilrechtliche Klage auf Ersatz des durch Arglist eines im Amt handelnden Beamten zugefügten Schadens, welche der Verletzte gegen den arglistig handelnden Beamten oder den Staat hat. Allen Rechtsmitteln gemeinsam ist, daß nur derjenige sie einlegen darf, der behaupten kann, durch die angefochtene Verfügung benachteiligt zu sein. Die Einlegung der Berufung hat im Regelfall die Wirkung, daß sie die Vollstreckung der Verfügung hemmt (Suspensiveffekt), die Einlegung aller Rechtsmittel ferner, daß die angerufene höhere Behörde berechtigt wird, im Rahmen des Rechtsmittelantrags über die Sache zu entscheiden (Devolutiveffekt).

2. Ausgestaltung im Zivilprozeß. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind Rechtsmittel in materiellem Sinn Ansprüche einer Partei gegen die Gegenpartei auf Abänderung einer sie in ihrer Stellung zur Gegenpartei benachteiligenden richterlichen Verfügung, in formellem Sinn die diesen Ansprüchen entsprechenden Anträge beim Gericht. Diese Anträge sind je nach dem Ziel des Rechtsmittels verschieden zu formulieren; die Verschiedenheit des Antrags schließt den Eigentümlichkeiten der Rechtsmittel entsprechend verschiedene Verfahrensarten in sich. Die Stellung eines Antrags sowie die Entscheidung über ihn setzt die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus. Die Voraussetzungen der Zulässigkeit sind wegen des staatlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Rechtsprüche durchweg zwingenden Rechts. Sie bestehen darin, daß die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung dem eingelegten Rechtsmittel unterliegt, daß mithin dieses an sich statthaft ist, daß Form und Frist gewahrt sind, daß die Partei eine Benachteiligung durch die ergangene Entscheidung behauptet, sowie daß der Antragsteller zur Einlegung

des Rechtsmittels legitimiert ist. Voraussetzung des Erfolgs eines Rechtsmittels ist das Vorliegen einer Benachteiligung des Antragstellers durch die angefochtene Entscheidung. Da jedes Rechtsmittel ein einseitiger Angriff einer Partei ist, so kann der Mißerfolg der Rechtsmitteleinlegung ungünstigsten Falls in der Zurückweisung des Rechtsmittels und damit der Bestätigung der angefochtenen Entscheidung bestehen. Deren Abänderung zu ungunsten des Rechtsmittellägers (*reformatio in peius*) ist für den Regelfall verboten. Zurücknahme des Rechtsmittels oder Verzicht auf dasselbe hat keinen Verlust zur Folge.

Das geltende Zivilprozeßrecht zeigt folgendes Rechtsmittelsystem:

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen alle Urteile der Erstinstanzgerichte behufs ihrer Nachprüfung nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite auf Grund neuer Verhandlungen mit unbeschränktem Recht zu neuen Parteibehauptungen; sie wirkt devolutiv, und sofern nicht das erstinstanzliche Urteil zulässigerweise für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, suspensiv.

Die Revision ist das Rechtsmittel gegen diejenigen Berufungsurteile, welche nicht dem Angriff durch sie entzogen sind; dieselbe ist keine Oberberufung, sie dient daher nicht so sehr dem Bedürfnis der Parteien nach einer dritten Instanz als dem staatlichen Interesse an einheitlicher Gesetzesanwendung; deshalb ist das Revisionsgericht nur in bestimmten Grenzen zu einer Nachprüfung des Berufungsurteils berechtigt. Die Revision wirkt devolutiv und in gleichem Umfang wie die Berufung suspensiv.

Die Beschwerde (*Rekurs* in Oesterreich) ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse, die außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, sowie gegen einzelne Zwischenurteile und gegen die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens; sie ist ausgeschlossen gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte; ihr kommt in bestimmten Fällen Suspensiv- und Devolutivseffekt von Rechts wegen zu, in andern ist er richterlichem Ermessen anheimgegeben.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjüngung eines Termins oder einer Frist sowie die eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens herbeiführende Nichtigkeits- und Restitutions- (in Oesterreich Wiederaufnahms-) Klage sind aus dem Rechtsmittelsystem ausgeschlossen; letztere wirken weder devolutiv noch suspensiv und sind fünf Jahre lang von der Rechtskraft des Urteils an zulässig.

Die Rechtsmittel sind gesetzlich geregelt für das Deutsche Reich durch die Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 und die Novellen dazu, für Oesterreich durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Aug. 1895.

Der Berufung ist im Deutschen Reich als neue Verhandlung des Rechtsstreits gedacht. Daher

können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Eine Lagänderung und die Einführung neuer Streitgegenstände durch Wiederklage ist jedoch nur bei Einwilligung des Gegners sowie die Nachholung des Einwands der Aufrechnung nur im Fall unverschuldeter Unterlassung in erster Instanz zulässig. In Oesterreich wird vor dem Berufungsgericht der Rechtsstreit nicht von neuem verhandelt, sondern nur die Verhandlung und Entscheidung der ersten Instanz im Umfang der Berufung einer Nachprüfung unterzogen. Das Berufungsgericht hat deshalb seiner Entscheidung die in den erstrichterlichen Prozeßakten und im erstinstanzlichen Urteil festgestellten Ergebnisse der Verhandlung und Beweisführung zugrunde zu legen, soweit dieselben nicht durch die Berufungsverhandlung selbst eine Berichtigung erfahren. Die Berufung ist gegen die Endurteile erster Instanz zugelassen, also gegen Voll- und Teilurteile, gegen Zwischenurteile über prozeßhindernde Einreden und über den Grund des Anspruchs, gegen Urteile auf Grund von Verzicht und Anerkenntnis, unter beschränktesten Voraussetzungen auch gegen Urteile in Veräumnisfällen. Jeder Teil kann die Berufung selbständig einlegen, in Deutschland darf der Berufungsbeklagte sich auch der Berufung seines Gegners anschließen, während die österreichische Zivilprozeßordnung die Anschlußberufung nicht gestattet. Die Einlegung hat binnen einer Monatsfrist von einem Monat in Deutschland, von 14 Tagen in Oesterreich seit der Zustellung des Urteils an die Parteien zu erfolgen; sie geschieht durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht. Damit wird die Entscheidung der Streitsache im Umfang des Berufungsantrags auf das Berufungsgericht übertragen und der Eintritt der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils in gleichem Umfang bis zur Erledigung des Rechtsmittels gehemmt. Der Antrag auf Aufhebung oder auf Abänderung des Urteils (Berufungsantrag) ist mit Tatsachen und Beweisen zu begründen, welche die Unrichtigkeit des Urteils oder der demselben vorausgegangenen Beschlüsse dartun. Während im Deutschen Reich der Berufungsantrag auch ganz allgemein durch neue, d. h. solche Tatsachen und Beweise begründet werden kann, welche in erster Instanz nach Inhalt des Urteilsstatbestands nicht vorgetragen worden sind, dürfen in Oesterreich *Nova* nur zur Darlegung und Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht, nicht aber die im erstinstanzlichen Verfahren veräußerten Behauptungen und Beweise nachgeholt werden. Hat sich die Sachlage durch neues Vorbringen geändert, so haben die Berufungsgerichte regelmäßig unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils in der Sache selbst zu entscheiden. Die Rückverweisung des Rechtsstreits an das Erstinstanzgericht ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben oder gestattet. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz gelten im Deutschen Reich die für das Verfahren vor den

Landgerichten in erster Instanz getroffenen Vorschritten, während in Oesterreich sich das Verfahren entweder auf eine Vorprüfung vor dem Berufungsgericht ohne mündliche Berufungsverhandlung (unvollständiges Berufungsverfahren) beschränkt oder sich an das Vorverfahren eine mündliche Berufungsverhandlung auf Grund des Sachvortrags eines Mitglieds des Senats als Berichterstatters und der sich nun folgenden Vorträge der Parteien mit oder ohne Beweisaufnahme anschließt (vollständiges Berufungsverfahren). Auch in letzterem kann die Berufungsentscheidung in nicht öffentlicher Sitzung und ohne mündliche Berufungsverhandlung ergehen, wenn beide Parteien auf diese verzichten. Ein Kontumazialverfahren besteht in dem österreichischen Berufungsverfahren nicht. Die Berufungsurteile sind vollstreckbar.

Die Revision beruht als ausschließliche Nachprüfung der Rechtsfrage auf der von dem Berufungsgericht festgestellten Urteilsgrundlage; neues tatsächliches Vorbringen ist nur statthaft, um entweder eine Gesetzesverletzung in Bezug auf das Verfahren darzutun, oder um die Thatsachen zu bezeichnen, welche im Berufungsurteil unter Verletzung des Gesetzes festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen sind. Die Nachprüfung ist aber nicht auf die Prüfung der Richtigkeit der Rügen des Revisionsklägers beschränkt, deren bestimmte Angabe nicht wesentlich ist, sondern sie hat sich auf die gesamte Rechtsanwendung zu erstrecken, soweit diese auf das Berufungsurteil oder den angefochtenen Teil von Einfluß war. Auf die Ausgestaltung der Revision ist der französische *pourvoi en cassation* von Einfluß gewesen, durch den von Justizaufsicht wegen gesetzwidriger Urteile durch den *cour de cassation* vernichtet werden. Dieser ist nicht Organ der Rechtspflege, er wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des ministère public tätig, selbst wenn die Parteien sich berubigen, dann aber nur im Interesse des Gesetzes ohne praktische Wirkung für die Parteien. Zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung ist der *pourvoi en cassation* durch die Vorprüfung der *chambre des requêtes* so eingeschränkt, daß ein Senat, die *chambre civil*, alle Entscheidungen fällen kann. Im Deutschen Reich unterliegen die Urteile der Oberlandesgerichte in der Berufungsinstanz in nicht vermögensrechtlichen und in einigen fiskalischen Sachen sowie bei Syndikatsklagen unbeschränkt, in vermögensrechtlichen Sachen nur bei Beschwerdegegenständen von mehr als 4000 M der Anfechtung durch die Revision, gleichgültig ob durch sie die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt oder abgeändert worden ist. In Oesterreich ist die Revision nur gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts in Bagatellfachen (bis zu 100 K) ausgeschlossen. Die Entscheidung über die im Deutschen Reich binnen eines Monats, in Oesterreich binnen 14 Tagen seit der Zustellung des Berufungsurteils einzulegende Revision ergeht hier

in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, dort auf Grund mündlicher öffentlicher Verhandlung. Erfolg hat die Revision nur, wenn die vorgefallene Gesetzesverletzung für das Berufungsurteil oder eine ihm vorausgegangene Entscheidung ursächlich war und wenn die Gesetzesverletzung die Partei auch beschwert, so daß der Gesetzesverletzung ungeachtet die Revision zurückzuweisen ist, wenn die richtige Rechtsanwendung zu demselben Urteil führt. Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Doch kann die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht oder in Oesterreich auch an das Erstinstanzgericht geboten sein; in diesem Fall stellt das Revisionsurteil bindend den Rechtsatz auf, welchen das Untergericht seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Doch wirkt der in dem Revisionsurteil aufgestellte Rechtsatz bindend nur für die einzelne Sache, nicht allgemein. Allgemein geltend wird er nur auf Grund seiner richtigen Begründung. Die Wahrung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Verhandlung auch in der Revisionsinstanz, welche den Vortrag des Streitfalls durch die Parteivertreter voraussetzt, hat im Deutschen Reich zu einer dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsprechung widerstrebenden Ausdehnung des Reichsgerichts geführt, das zurzeit aus sieben Zivilsenaten zusammengesetzt ist, so daß die Möglichkeit vorliegt, daß dieselbe Rechtsfrage gleichzeitig von drei Senaten zu entscheiden ist und verschieden entschieden wird. Die sieben Senate sind außerdem wegen der großen Zahl der Revisionen überbürdet. Die nicht seltene Abänderung der die Revision zurückweisenden Berufungsurteile durch das Reichsgericht läßt es unzulässig erscheinen, die Revision auszuschließen, wenn zwei gleichlautende Vorentscheidungen vorliegen. Die Beschränkung der Nachprüfung des Berufungsurteils auf die von der Partei gerügten Rechtsverletzungen widerspricht der Stellung des Revisionsgerichts, das die Rechtsfragen selbständig und frei muß prüfen und dem Recht zum Durchbruch verhelfen können, auch wenn die Partei die Rechtsverletzung des Instanzrichters nicht erkannt hat. Die Abhängigmachung der Zulässigkeit der Revision von einem Wertbetrag des Beschwerdegegenstands enthält zwar eine Benachteiligung der Parteien, welche um einen Gegenstand von geringerem Wert streiten, aber diese Benachteiligung steht in keinem Verhältnis zur Notwendigkeit der Wahrung der Rechteeinheit durch die Rechtsprechung und sie ist um deswillen von geringer praktischer Tragweite, weil alle Rechtsfragen bei den höheren Wertobjekten gleichfalls zur Entscheidung gelangen, so daß die Instanzgerichte für die nichtrevisibeln Objekte eine ausreichende Direkte erhalten. Bei der Höhe der Kosten des Revisionsverfahrens kann den wohlhabenden Parteien überlassen werden, die Kosten der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsauslegung für die Allgemeinheit zu tragen.

Die Beschwerde vertritt für die Fälle, für die sie zugelassen ist, die Berufung, daher können die Parteien bei ihr neue Tatsachen unbefränkt vorbringen. Die Einlegung erfolgt schriftlich bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird; in amtsgerichtlichen Sachen kann sie zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Die Beschwerde ist regelmäßig an eine bestimmte Frist nicht gebunden; wo sie von dem Gesetz als sofortige bezeichnet ist, muß sie binnen zwei Wochen eingelegt sein. Bei der einfachen Beschwerde kann das Beschwerdegericht derselben durch Abänderung seines Beschlusses stattgeben. Gegen die auf erhobene Beschwerde ergangene Entscheidung ist eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nur zulässig, wenn ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund durch die Entscheidung gegeben, der Beschwerdeführer also durch diese schlechter gestellt ist wie durch den ersten Beschluß. In Kostensachen ist überdies die weitere Beschwerde von einer Summe abhängig.

Die Rechtskraft des Urteils heißt die Mängel des Verfahrens und der Rechtsprechung; nur in einzelnen Fällen kann das rechtskräftige Urteil durch Wiederaufnahme des Verfahrens im Weg einer neuen Klage beseitigt werden, wenn entweder das Urteil an bestimmten schweren Mängeln leidet, besonders wenn das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt oder die Partei unbenufen vertreten war, Nichtigkeitsklage, oder wenn sich die Unrichtigkeit der Urteilsgrundlage durch den Nachweis einer sie verursachenden strafbaren Handlung oder durch die Auffindung neuer Urkunden oder Urteile ergibt, Restitutionsklage. Die Klage ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Urteil angefochten wird; die Erhebung hat binnen Monatsfrist seit der erlangten Kenntnis von dem Anfechtungsgrund zu erfolgen. Während in Österreich die Wiederaufnahmeklage auch gegen noch nicht rechtskräftige Urteile zugelassen ist, setzt die deutsche Restitutionsklage die eingetretene Rechtskraft des Urteils voraus.

Im Konkursverfahren, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist als einziges Rechtsmittel die Beschwerde und die weitere Beschwerde gegeben. Die Entscheidungen des Konkursgerichts sind nur mit der sofortigen Beschwerde und nur ansehbar, wo nicht die Unaufsichtbarkeit besonders bestimmt ist. Dabei sind beschwerdefähige Entscheidungen nur diejenigen Beschlüsse des Konkursgerichts, durch welche über einen von einem Antragsteller erhobenen Anspruch entschieden wird, also niemals ein Beschluß, den das Konkursgericht nicht erlassen muß, dessen Erlassung vielmehr ihm durch das Gesetz freigestellt ist. Bei den in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen ergangenen Entscheidungen ist der Kreis der zur Einlegung einer Beschwerde berechtigten Personen auf alle erstreckt, deren Recht, wenn auch nur mittelbar, durch die Verfügung be-

einträchtigt wird, in Vormundschaftsachen sogar auf alle Personenkreise, die ein Interesse an der Abänderung der Verfügung haben, wie Verwandte des Mündels und mit Bezug auf dessen persönliche Verhältnisse sein Pfarrer, sein Gemeindevorstand. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und hat bis zur Abgabe an das Beschwerdegericht keinen Devolutiveffekt, kann also von dem Untergericht, wenn sie bei ihm eingelegt ist, bis dahin abgeändert werden. Ebenso ist ihr regelmäßig der Suspendiveffekt versagt. Das Beschwerdegericht muß wegen der Zulässigkeit der devolutiv wirkenden weiteren Beschwerde seine Entscheidung mit Gründen versehen. Die weitere Beschwerde geht an die Oberlandesgerichte und setzt Gesetzesverletzung, nicht aber einen neuen selbständigen Beschwerdegrund voraus. Zur Wahrung der Rechtseinheit hat ein Oberlandesgericht, welches auf eine weitere Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen von der bekannt gewordenen Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts abzuweichen will, die weitere Beschwerde an das Reichsgericht zur Entscheidung abzugeben. Für Angelegenheiten, in denen das Interesse der Beteiligten verlangt, daß das Rechtsverhältnis möglichst bald eine feste Grundlage erhalte, ist die Beschwerde an eine Einlegungsfrist von zwei Wochen geknüpft, sofortige Beschwerde; diese hat Devolutiv- und Suspendiveffekt. Die auf eine Beschwerde ergangene Entscheidung wird regelmäßig mit der Bekanntmachung wirksam.

3. Die Rechtsmittel im Strafprozeß hat der Reichsstrafprozeß im wesentlichen ähnlich konstruiert wie die Zivilprozeßordnung. Gegen Urteile sind die Berufung und Revision als ordentliche Rechtsmittel (Einlegungsfrist eine Woche) und als außerordentliche Rechtsbehelfe die Wiederaufnahme des Verfahrens (analog der Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Zivilprozeßordnung) gegeben. Außerdem gilt die einfache und sofortige Beschwerde als Rechtsmittel. Gegen Versäumnisse ist auch hier die Wiedereinsetzung möglich. Die Symmetrie zwischen Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung erleidet zurzeit insofern eine tiefgehende Beeinträchtigung, als die Berufung nur gegen schöffengerichtliche Urteile (also bei den geringfügigsten Delikten) zugelassen wurde, während die Urteile der Strafammern und der Schwurgerichte sowie des Reichsgerichts (also erste und letzte Instanz für schwere politische Verbrechen) jeder Anfechtung hinsichtlich der Beweisfrage (Schuldfrage) entzogen sind. Die Revision kann nur auf irriige Gesetzesanwendung gestützt werden; hierher gehört es insbesondere, wenn das Gericht seine Überzeugung auf unstatthafte Beweisserhebungen gründet, oder wenn es den als erwiesen angenommenen Tatbestand rechtsirrtümlich subsumiert, d. h. eine unzutreffende Strafgesetzesbestimmung anwendet. Der mit der Revision angefochtene Punkt muß in der Revisions-

begründung angegeben werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Revision auf eine Verletzung des Strafrechts oder auf eine Verletzung der Rechtsnormen über das Strafverfahren stützt, indem letzterenfalls die den Mangel enthaltenden Tatsachen zu bezeichnen sind, während ersterenfalls eine allgemein gehaltene Angabe genügt. Die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz untersteht weder dem Prinzip der Unmittelbarkeit noch den Regeln für die Beweisaufnahme; die Entscheidung ergeht auf den Vortrag eines aus den Richtern bestellten Berichters nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft sowie des anwesenden Angeklagten und seines Verteidigers. In Strafsachen kann die Einlegung des Rechtsmittels nicht nur von dem Angeklagten, sondern zu dessen Gunsten oder Ungunsten auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden. Das von dem Angeklagten eingelegte Rechtsmittel kann nur zu seinem Vorteil ausschlagen, weil in diesem Fall die Abänderung der Entscheidung zu seinen Ungunsten (*reformatio in peius*) verboten ist. Die Beschränkung der Berufung auf die Urteile der Schöffengerichte im deutschen Strafverfahren hat zu einer Agitation auf deren Zulassung auch gegen die Urteile der Strafkammer geführt, welche nicht zur Ruhe gekommen ist, wenn sie auch zeitweise minder lebhaft hervortritt. Anlaß zu den Klagen gaben die wiederholt wahrgenommenen Mängel in den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammern. Diesen läßt sich nur abhelfen durch ein neues Verfahren, in dem die stattgehabte Verhandlung unter Ausdehnung der Beweisaufnahme auf etwa neu vorgebrachte Behauptungen und Beweismittel (*ius novorum*) wiederholt wird. Eine weitere Ausdehnung der Voruntersuchung behufs sorgfältigerer Vorbereitung der Beweisaufnahme sowie eine Erweiterung der Rechte der Verteidigung wird gegen den Irrtum der Richter in der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung seinen ausreichenden Schutz gewähren. Voraussetzung für die Einführung der Berufung ist allerdings eine Gestaltung des Berufungsverfahrens, welche die Wiederholung der Beweisaufnahme sichert; denn in dem Strafverfahren ist die Zuverlässigkeit der Urteilsfällung mehr wie im Zivilverfahren durch die Unmittelbarkeit der Verhandlung bedingt. Eine mittelbare Wirkung der Einführung der Berufung würde eine Entlastung des Reichsgerichts von Revisionen sein, die dringend geboten ist. Dem deutschen Reichstag liegt der Entwurf einer Strafprozessordnung vor, welcher die Berufung enthält.

Als Erasmittel der Berufung war bei deren Beseitigung gegen die Urteile der Strafkammern neben andern Bürgschaften gegen Fehlertheile die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Angeklagten gedacht. Sie ist zu dem Zweck einer Abänderung der Entscheidung über die Schuld-, nicht auch über die Straffrage aus bestimmten Gründen sowohl dem Verurteilten wie zu dessen Gunsten auch der

Staatsanwaltschaft gegeben. Sie ist an keine Zeit gebunden und sowohl nach der Strafvollstreckung wie auch nach dem Tod des Angeklagten zulässig. Der abgelehnte Antrag kann sogar wiederholt werden. Zuständig zur Entscheidung über den Antrag, der in der Form der Revisionschrift eingereicht werden muß, ist das Gericht, dessen Urteil angefochten wird. Der im Wiederaufnahmeverfahren freigeiprochene Angeklagte hat im Deutschen Reich einen Anspruch auf Ersatz des durch die Strafvollstreckung ihm erwachsenen Vermögensschadens, der jedoch ausgeschlossen ist, wenn er die frühere Verurteilung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

4. Im Verwaltungsrecht. In Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung ist das regelmäßige Rechtsmittel die Beschwerde an die höhere Behörde. Diese ist in den einzelnen deutschen Staaten verschieden geregelt. In Preußen ist sie, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel eingeführt ist, in allen Verwaltungssachen gegeben und weder an eine Form noch an eine Frist gebunden. Die höhere Behörde kann auf sie hin die Verfügungen der unteren Behörde aufheben oder abändern. Durch die sog. Selbstverwaltungsgesetze ist für die in diesen geregelten Materien das Beschluß- oder das Streitverfahren eingeführt. Für die nicht in ihnen geregelten Materien ist die Beschwerde das einzige Rechtsmittel. Sie ist dies auch für das Beschlußverfahren. Das Streitverfahren ist nach Analogie des Zivilprozessverfahrens gestaltet, so daß sich die für dieses dargestellten Rechtsmittel hier wiederholen. Die Rechtsmittel stehen regelmäßig nur demjenigen zu, der durch eine Verwaltungshandlung unmittelbar verletzt worden ist, doch ist in gewissen Fällen eine Popularklage gegeben. Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beträgt in der Regel zwei Wochen. Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristveräumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Die Rechtsmittel haben in der Regel aufschiebende Wirkung. Gegen die im Beschlußverfahren ergehenden Verfügungen findet regelmäßig die einfache Beschwerde statt, deren Erhebung jedoch die Anrufung des Ministers nicht ausschließt. Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist. Aus Gründen des öffentlichen Interesses steht sie auch dem Vorsitzenden der Behörden zu, der den Beschluß seiner Behörde mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht anzufechten hat. Bei polizeilichen Verfügungen ist dem Verletzten ein zweifacher Weg der Anfechtung dargeboten. Er kann, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, entweder gleich die Klage beim Oberverwaltungsgericht oder zunächst die Beschwerde und erst auf den letztinstanzlichen Bescheid über die Beschwerde die Klage erheben. Die Klage kann aber nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid aus der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts

beruht oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen fehlen, welche die Behörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden. Im Reichsrecht sind die Rechtsmittel für die einzelnen Materien selbständig geregelt. Als leitender Grundsatz wird sich aufstellen lassen, daß über Verwaltungsmaßregeln gegenüber beteiligten Personen und Anstalten sowie über Streitigkeiten zwischen den öffentlichen Anstalten die Verwaltungsbehörden im Weg der Beschwerde oder im Weg des Verwaltungsstreitverfahrens, dagegen über Ansprüche von einzelnen gegen Anstalten, welche auf öffentlichem Recht beruhen, auf deren Berufung Sondergerichte zu entscheiden haben. So gewährt die Gewerbeordnung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden mit gewerberechtlichem Inhalt den Rekurs an landesrechtliche Verwaltungsbehörden, dessen Gestalt in der Gewerbeordnung aufgestellten Mindestfordernissen zu genügen hat. Das Rekursverfahren untersteht dem Landesrecht, nur für seine Einlegung und Rechtfertigung ist reichsrechtlich eine Frist von zwei Wochen seit der Eröffnung des Bescheids vorgeschrieben. Über den Rekurs wird in Preußen im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, doch ist die Berufung ausgeschaltet und nur die Revision als Rechtsmittel zugelassen. An die Gewerbeordnung haben sich die auf das Versicherungswesen bezüglichen Reichsgesetze angeschlossen. Die Rekursinstanz gegen die auf Berufung des Verletzten erlassenen Entscheidungen der Schiedsgerichte bildet das Reichsversicherungsamt, soweit nicht ein Landesversicherungsamt eingerichtet und zulässig ist. Geschäftsgang und Verfahren vor den Schiedsgerichten und den Versicherungsämtern sind durch Verordnungen geregelt. Den Privatversicherungsanstalten steht gegen gesetzlich begrenzte Entscheidungen des Reichsversicherungsamts für Privatversicherungen innerhalb eines Monats der Rekurs an das Aufsichtsamt in veränderter und stärkerer Besetzung und gegen seine Strafandrohungen binnen zwei Wochen die Beschwerde an dasselbe zu. Für das Patentwesen ist gegen die Beschlüsse der Patentamtsabteilungen für die Patentanmeldungen, für Gebrauchsmuster oder Warenzeichen sowie der Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten die Beschwerde an die zuständige Beschwerdeabteilung des Patentamts gegeben, welche binnen Monatsfrist seit der Zustellung des Beschlusses einzulegen ist; gegen die Entscheidungen über die Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patents findet die Berufung an das Reichsgericht statt, welche binnen sechs Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Patentamt mit Begründung angemeldet werden muß. Im Post- und Telegraphenwesen ist gegen Bescheide wegen Gebührendestaubationen der Rekurs an die der Oberpostdirektion vorgeordnete Behörde und die Berufung auf richterliche Entscheidung wahlweise gewährt. Die Beispiele zeigen, wie mannigfaltig die Rechtsmittel sind. Da jedoch ver-

schiedenlich die Entscheidungen auf die Beschwerden endgültig sind, so macht sich namentlich im Gewerbewesen das Bestreben geltend, eine weitere Beschwerde als regelmäßiges Rechtsmittel zuzulassen. Anlaß hat dazu die der Handwerksorganisation zugrunde liegende Unterscheidung zwischen „Fabrik“ und „Handwerk“ gegeben, deren Begriffe in den Entscheidungen des Reichsgerichts noch nicht ausreichend geklärt sind. Die Bewegung hat noch zu keinem Ergebnis geführt.

Das Reichsbeamtengeſetz gibt den Reichsbeamten gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen die Beschwerde und die weitere Beschwerde an seine vorgeordnete Behörde, gegen das Urteil der Disziplinar-kammer oder der Militärdisziplinar-kommission auf Entfernung aus dem Amt die Berufung an den Disziplinarhof am Sitz des Reichsgerichts, und gegen den Beschluß auf Erstattung eines Defekts sowohl die Beschwerde im Instanzenzug wie die Berufung auf den Rechtsweg.

5. Nach dem Kirchenrecht ist gegen Entscheidungen in Straf- und Disziplinarsachen die Appellation und Oberappellation gegeben, in Disziplinarsachen hat aber die Appellation keinen Suspendireffekt und bei geheimen Vergehen kann der Bischof die Suspendion vom Ordo und dadurch von der Ausübung des Amts oder Benefiziums ohne gerichtliche Verhandlung ex informata conscientia, also auf Grund seiner außergerichtlich gewonnenen Überzeugung, verhängen, was die Appellation als Rechtsmittel ausschließt. Bei Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines kirchlichen Gemeindevorstehers durch die bischöfliche Behörde steht in Preußen dem Beschuldigten die Beschwerde an den Minister der geistlichen An- gelegenheiten zu.

Literatur. v. Kries, Die R. im Zivil- u. Strafprozeß (1880); die Kommentare zur deutschen Zivilprozeßordnung von Gaupp-Stein, Petersen (Kemele) = Unger, Euffert, Struckmann = Koch, Reintke; die Lehrbücher von Pland, Schmidt, Hellmann; Wirmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft; Holkenborff, Enzyklopädie; v. Kintenthal, Strafprozeßrecht; Arndt, Staatsrecht u. Verwaltungsrecht. [Beyinger, rev. Spahn.]

Rechtspflege s. Staats- und Selbstverwaltung.

Rechtsphilosophie s. Naturrecht und Rechtsphilosophie.

Rechtswissenschaft s. Recht und Rechtsgeſetz; vgl. auch Staatswissenschaft.

Regalien s. Gebühren.

Regentſchaft. [Begriffsbestimmung. Regierungsstellvertretung im engeren Sinn. Reichs- oder Regierungsernennung oder Regentſchaft.]

I. **Begriffsbestimmung.** Wenn der Herrscher einer Monarchie aus irgend einem Grund an der persönlichen Ausübung der Regierungsgeschäfte verhindert ist, so muß die mangelnde Regierungstätigkeit des Herrschers durch die Tätigkeit anderer ersetzt werden; denn die Befugnisse, die für den

Monarchen aus seiner Organstellung im Staat folgen, bedürfen der Ausübung, ihre Betätigung darf keinen Augenblick suspendiert werden, das Staatsleben kann keine Unterbrechung erfahren. Ein solcher Ersatz für den regierungsbehinderten Herrscher kann entweder infolge eigener Verfügung des Herrschers oder kraft Gesetzes eintreten. Im ersten Fall spricht man von Stellvertretung, im zweiten Fall von Reichsverweisung oder Regentschaft. Das Gemeinsame dieser beiden Arten der Ersetzung des Monarchen ist, daß die Regierungshandlungen stets im Namen des Monarchen geschehen, das Entscheidende, daß die Stellvertretung in persönlichem Auftrag, die Regentschaft in gesetzlicher Berufung ihren Grund hat.

II. Die Stellvertretung im engeren Sinn.

Der Monarch wird gewöhnlich dann einen Stellvertreter berufen, wenn er nur vorübergehend an der Ausübung seiner Befugnisse verhindert ist, so bei ernster Erkrankung, Bedürfnis nach Ruhe und Erholung, Reise ins Ausland. Die preussische Verfassung enthält keine Bestimmungen über eine solche vorübergehende Stellvertretung des Königs, der Art. 56 spricht nur von dauernder Verhinderung, in welchem Fall die Regentschaft einzutreten hat. v. Rönne (Das Staatsrecht der preussischen Monarchie [1899 von Zorn]) vertritt nun die Ansicht, daß bei vorübergehender Verhinderung des Königs eine vorübergehende Erweiterung der Befugnisse der Minister, die Übertragung der Unterschrift an den Thronfolger u. a. hinreichte. Sobald aber irgendwelche Störungen in den Staatsgeschäften entstehen würden, so müßte nach v. Rönnes Ansicht Regentschaft eintreten. Indes hat eine feste Praxis des preussischen Staatsrechts die Regierungstellvertretung als staatsrechtliche Einrichtung anerkannt. — Die bayerische Verfassungsurkunde erwähnt die Regierungstellvertretung nur gelegentlich mit der Bemerkung, daß außerordentliche Reichsverweisung nur dann eintritt, „wenn der König für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorforge getroffen hat oder treffen kann“. . . Die württembergische Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmungen über vorübergehende Regierungstellvertretung, indes hat sich auch hier allmählich eine entsprechende Übung entwickelt. Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen knüpft das Eintreten der Regentschaft an dieselbe Bedingung wie die bayerische Verfassung, wodurch das Institut der Stellvertretung anerkannt ist; und so fanden auch des öfteren, z. B. 1837 und 1838, dann 1849 und 1866, umfassende Bevollmächtigungen des Ministeriums zur Führung der Regierungsgeschäfte statt. Ebenso hatte auch in Baden, wo die Verfassungsurkunde keinerlei Bestimmungen hierüber enthält, eine derartige Stellvertretung seinerzeit in umfassendem Umfang während der letzten Lebensjahre des Großherzogs Karl Friedrich stattgefunden, ebenso 1849, als der Großherzog Leopold noch außerhalb des Lan-

des weilte; sie wiederholte sich bei Erkrankung des Großherzogs Friedrich I. im Jahr 1881. Während 1849 mit der Stellvertretung das Staatsministerium betraut wurde, wurde 1881 der Großherzog zum Stellvertreter ernannt. Bis in die jüngsten Tage hinein war im Fürstentum Neuchâtel der Erbprinz infolge Erkrankung des Fürsten bevollmächtigter Stellvertreter des Fürsten, Anfang April 1910 gab nun das Ministerium bekannt, daß nunmehr der Erbprinz infolge eingetretener dauernder Verhinderung des Fürsten an der Führung der Regierungsgeschäfte sich genötigt gesehen habe, die Regentschaft des Fürstentums zu übernehmen. — Der Regierungstellvertreter leitet seine Befugnisse von einem Auftrag des Monarchen ab, der in Form einer landesherrlichen Verordnung, die auf Grund von ministerieller Gegenzeichnung der konstitutionellen Kontrolle der Landstände unterliegt, erteilt wird. Der Vertreter handelt insolgedessen nach den Intentionen seines Mandanten, seine Befugnisse hängen von dem ihm erteilten Auftrag ab und können je nach den Verhältnissen mehr oder minder ausgebehrt sein; gewisse Arten von Geschäften können seinem freien Ermessen überlassen sein, für andere Fälle kann er auch an strikte Instruktionen gebunden sein.

Danach ist auch die Frage der Verantwortlichkeit des Stellvertreters des Monarchen zu beurteilen. Daß der Stellvertreter verantwortlich sein müsse, wird in der Literatur einstimmig bejaht; Kontroversen gibt es nur hinsichtlich des Umfangs der Verantwortlichkeit und hinsichtlich des Subjekts, dem er verantwortlich sein soll. Hinsichtlich des Umfangs geht die herrschende Ansicht dahin, daß er nicht nur für die nach freiem Ermessen vorgenommenen Akte, sondern auch für Handlungen, die er im Auftrag des Monarchen vornimmt, verantwortlich ist. Ist der Stellvertreter nebenbei Staatsdiener, so unterliegt er auch für Regierungshandlungen disziplinarer Verantwortlichkeit. Die Frage dagegen, wem der Stellvertreter verantwortlich ist, beantworten die einen Schriftsteller dahin, daß der Stellvertreter dem Auftraggeber, den Gerichten und dem Land verantwortlich sei. Demgegenüber vertritt v. Frisch (Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904) mit Recht den Standpunkt, daß der Stellvertreter nur dem Mandanten und den Gerichten Rechenschaft schuldig sei; denn die Ausdehnung seiner Verantwortlichkeit auch dem Land gegenüber sei eine unzulässige Übertragung der Ministerverantwortlichkeit auf den Stellvertreter des Monarchen.

III. Die Regentschaft. Wenn die Regierungsunfähigkeit des Landesherrn eine länger dauernde ist, sei es aus rechtlichen Gründen, Minderjährigkeit, oder aus persönlichen Gründen, physischer oder geistiger Unfähigkeit, so kommt es ohne Willen des Monarchen kraft Gesetzes zur Vertretung, und diese Vertretung ist die Re-

gentſchaft oder Regierungs- oder Reichsverweſung; ſie iſt Ausübung der Staatsgewalt, nicht die Staatsgewalt ſelbſt. Der Regent iſt nicht Herrſcher, er hat die perſönlichen Rechte, welche dem Herrſcher zukommen, nur inſoweit, als das Geſetz ſie ihm ausdrücklich zubilligt. Die Regentſchaft bezieht ſich aber nicht auf beſondere Hoheitsrechte, ſondern auf die Staatshoheit als Ganzes.

1. Regentſchaft und Vormundſchaft. Die Regentſchaft iſt keine Vormundſchaft über das Staatshaupt; die Regentſchaft iſt von dem Verfaſſungsrecht der meiſten Staaten als ein beſonderes, neben der privatrechtlichen Vormundſchaft beſtehendes öffentlich-rechtliches Inſtitut anerkannt, zu deren Ausübung deſhalb nicht ohne weiteres der zivilrechtliche Vormund berufen iſt. Ausdrücklich geregelt iſt das Rechtsinſtitut der Regentſchaft der deutſchen Staaten vom Verfaſſungsrecht von Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Waldeck. Auch in Baden wird die Regentſchaft als beſonderes öffentlich-rechtliches Inſtitut angeſehen, wenn auch keine Vorſchriften dafür vorhanden ſind.

In einigen Staaten beſtimmen Verfaſſungsgeſetze, daß der Vormund für einen minderjährigen Monarchen zugleich Regent oder der Regent zugleich Vormund ſein ſoll. Erſteres ordnet z. B. das Staatsgrundgeſetz von Reuß j. L. § 9 hiſichtlich jeder Regentſchaft an. Letzteres beſtimmt die coburg-gothaiſche Geſetzgebung (Verf. § 14 und Zuſatzgeſetz hierzu vom 15. Juli 1899 Art. 2) für die Minderjährigkeitsregentſchaft. Dieſelbe Anordnung trifft das ſachen-meiningeniſche Verfaſſungsgeſetz vom 9. März 1896 Art. 7. — Gerade umgekehrt beſtimmen andere Rechte: der Regierungsverweſer darf nicht zugleich Vormund des Fürſten ſein, ſo z. B. die oldenburgiſche Verfaſſung Art. 27; ebenſo das Waldeckiſche Hausgeſetz § 13.

Die Regel iſt, daß der Regent zugleich Vormund ſein kann, aber nicht ſein muß. Das Weitere ſ. unten.

2. Vorausſetzungen und Arten der Regentſchaft. Die Fälle der Regentſchaft haben ſich allmählich herausgebildet mit der Erblichkeit der Herrſchergewalt und mit der Unterſcheidung zwiſchen Thronfähigkeit und Regierungsfähigkeit. Am früheſten ließ man trotz ſeiner Regierungsunfähigkeit den minderjährigen Nachſolger auf den Thron gelangen, wie man ja auch beim Monarchen und Thronſolger einen früheren Termin der Volljährigkeit zur Geltung brachte; die vormundſchaftliche Regierung hatte neben der Sorge für die Perſon des Landesherrn auch die Sorge für deſſen Geſchäfte, mitſhin namentlich für die Regierung des Landes wahrzunehmen. Wir haben nunmehr eine ordentliche Regentſchaft im Fall der Minderjährigkeit des Herrſchers und eine

a u ß e r o r d e n t l i c h e im Fall der Regierungsunfähigkeit des Monarchen inſolge körperlicher oder geiſtiger Gebrechen oder im Fall der Regierungsbehinderung inſolge von Kriegsgefangenſchaft zu unterſcheiden. Wir befaſſen uns zunächſt mit der ordentlichen, bei Minderjährigkeit des Herrſchers eintretenden Regentſchaft. Der Begriff eines unmündigen Königs war in der fränkischen Zeit rechtlich nicht vorhanden, also gab es eine Regierungsvormundſchaft oder Regentſchaft rechtlich damals nicht, nur taſächlich überließ der jugendliche König ſeinem nächſten Verwandten oder der Mutter oder einem der Großen des Reichs, unter den ſpäteren Merowingern aber dem Hausmeier die Führung der Regierungsgeschäfte. Die perſönliche Übernahme der Regierung pflegte dann mit dem Eintritt der Wehrhaftmachung zu erfolgen. Erſt Ludwig der Fromme hat für ſeine Enkel eine wahre Regierungsvormundſchaft, die nach ribuariſchem Recht mit dem 15. Lebensjahr endigen ſollte, angeordnet. — In der neueren Zeit haben die Verfaſſungen der Staaten und die fürſtlichen Hausgeſetze die Regentſchaft und Vormundſchaft für den minderjährigen Herrſcher vorgeſehen, und zwar wird der Herrſcher nach den verfaſſungs- oder hausgeſetzlichen Beſtimmungen in den meiſten Staaten mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs volljährig, mit dem vollendeten 19. Lebensjahr in Mecklenburg, in einigen deutſchen Staaten erſt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr, ſo in Sachſen-Meiningen, Coburg-Gotha, Anhalt, Reuß ä. L. und j. L., Schaumburg-Lippe und Waldeck. Die ordentliche Regentſchaft hat auch dann einzutreten, wenn der verſtorbene Monarch eine ſchwangere Witwe hinterlaſſen hat, durch deren Niederkunft erſt die auf den Thron gelangende Perſon bezeichnet wird (Regentſchaft ventris nomine). Derſelbe Fall liegt vor, wenn die Witwe des ohne männliche Deſcendenz vor dem letzten Throninhaber verſtorbenen nächſtberufenen Agnaten beim Tod des letzten Throninhabers ſich in ſchwangerem Zuſtand befindet. Wenn alſo ein Ungeborner, der bei allen rechtlichen Vorteilen, welche ihm zuſtatten kommen können, dem Gebornen gleichgehalten wird, der nächſtberechtigte oder gar der noch einzig mögliche vom Manneſtamme wäre, ſo würde der Thron vorläufig offen beſtanden werden, es tritt dann der Fall des *Interregnum*, der *Zwiſchenherrſchaft*, ein. Obgleich nun die Verfaſſungen hierüber keine Beſtimmungen enthalten, ſo nehmen doch die meiſten Schriftſteller an, daß eine Regentſchaft vorläufig einzutreten habe. Käme der Ungeborne dann nicht lebendig zur Welt oder wäre derſelbe weiblichen Geſchlechts, ſo würde der Regierungsantritt des jetzt zunächſt Berechtigten bis zum Tod des Vorgängers zurückgerechnet werden müſſen. (Vgl. hierzu v. Köhne, Das Staatſr. der preuß. Monarchie [⁵ 1899 von Zorn] I 224 und v. Seydel, Das Staatſr. des Königreichs Bayern [³ 1903 von Graßmann] 34.) Triepel (Das Interregnum,

1892) vertritt die Ansicht, daß bei Regentschaft und Interregnum ganz verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen obwalten.

Die außerordentliche Regentschaft oder Regierungsverweisung tritt dann ein, wenn der Monarch an der Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist aus irgend einer Ursache. Während noch die Goldene Bulle von 1356 in c. 24, § 3 für die Kurfürstentümer bestimmt hatte: *Primogenitus filius succedat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari*, hat das moderne Staatsrecht den Grundsatz zur Herrschaft gelangen lassen, daß Regierungsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Mängel und Gebrechen kein Sukzessionshindernis bilde. In Württemberg schloß aber noch das Hausgesetz von 1808 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vom Thron aus, eine Bestimmung, die in der Verfassung nicht enthalten ist. Nur das braunschweigische Staatsrecht folgt noch der alten gemeinrechtlichen Auffassung, nach welcher ein unheilbares und Regierungsunfähigkeit bedingendes körperliches oder geistiges Gebrechen den zur Thronfolge Berufenen dauernd ausschließt und die Thronfolge weiter überträgt. Dieser Grundsatz hat noch im Bericht der Verfassungskommission des Landtags vom 9. März 1874 ausdrückliche Anerkennung gefunden. Ein Unterschied zwischen Verhinderungsurachen, welche beim Anfall der Krone bereits vorliegen, und solchen, welche erst später eintreten, besteht nirgends. Aber nicht in jedem Fall der Behinderung oder Regierungsunfähigkeit tritt die Notwendigkeit der Regentschaft ein. Die Verfassungen einer Reihe deutscher Staaten bestimmen ausdrücklich, daß die Regentschaft nur Platz greifen soll, wenn die Ursache, welche dem Herrscher die Ausübung der Regierung unmöglich macht, „auf längere Zeit“ wirkt und wenn außerdem „der Monarch für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vor- sorge getroffen hat oder treffen kann“ (so Bayern und Sachsen, während die preußische und württembergische Verfassungsurkunden sich nicht genauer auslassen). Die Regierungsunfähigkeit ist (nach v. Seydel a. a. O. 34) die „Unfähigkeit, die Willensakte selbständig vorzunehmen, die zur Regierung erforderlich sind. Geisteskrankheit macht daher unbedingt regierungsunfähig. Körperliche Gebrechen dagegen können niemals unmittelbare, sondern nur mittelbare Regierungsunfähigkeit begründen. Das letztere ist dann der Fall, wenn körperliche Gebrechen von der Art sind, daß dem Herrscher die physischen Voraussetzungen fehlen, einen selbständigen Herrscherwillen zu fassen oder zu äußern“. Ferner sind hierher zu rechnen die Fälle der Kriegsgefangenschaft, Verschollenheit, dauernde Abwesenheit.

3. Subjekt der Regentschaft. Die Berufung zur Regentschaft ist in einigen Verfassungen

geregelt und zwar so, daß der der Krone zunächst stehende volljährige und regierungsfähige Agnat als der geborne Regent erscheint, so z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg; in Bayern jedoch nur, wenn nicht durch königliche Anordnung ein anderer Prinz des königlichen Hauses im Hinblick auf einen bestimmten zu erwartenden Fall zum Regenten bestellt ist. Ist eine derartige Bestimmung seitens des verstorbenen oder abtretenden Landesherren nicht getroffen worden oder entbehrt dieselbe der rechtlichen Wirkung, so ist zumeist der nächste Agnat des regierungsunfähigen Thronfolgers berufen, d. h. dasjenige Mitglied der fürstlichen Familie, welches bei Nichtvorhandensein des Minderjährigen nach der Thronfolgeordnung den Thron besteigen würde, Regierungsfähigkeit natürlich vorausgesetzt. Nur in wenigen Staaten wird diesem nächstberechtigten Agnaten die leibliche Mutter des Landesherren vorgezogen. So in Schaumburg-Lippe, Neuß j. L., Sachsen-Mtenburg. Ist kein zur Reichsverweisung geeigneter Agnat vorhanden, so gebührt die Regentschaft der verwitweten Königin (Bayern) oder der Mutter des Minderjährigen, eventuell der Großmutter väterlicherseits (Württemberg, Braunschweig); subsidiär sind in Bayern die Kronbeamten berufen. In Preußen haben in Ermanglung eines regierungsfähigen Agnaten die Kammerm den Regenten zu wählen, ohne dabei auf einen bestimmten Kreis von wählbaren Personen beschränkt zu sein.

Viel erörtert ist die Frage der Regentschaft im Deutschen Reich. Nach Art. 11 der Reichsverfassung und dessen Vorgesetzte sind die Bestimmungen über die Regentschaft ebenso wie diejenigen über die kaiserliche Thronfolge im Reich in erster Linie als Sätze des preußischen Staatsrechts zu erachten, sohin eine *res interna* des preußischen Staats. Die Regentschaft in Preußen umschließt auch das mit Preußen verfassungsgemäß verknüpfte Präsidialrecht im Deutschen Reich. Der Regent von Preußen hat also die kaiserlichen Regierungsfunktionen wahrzunehmen, ist also in diesem Sinn Kaiser, wenn ihm auch der Kaisertitel nicht zukommt. Eine Mitwirkung des Bundesrats oder des Reichstags bei Feststellung der Notwendigkeit der Regentschaft oder bei der Bestimmung der Person des Regenten ist sonach ausgeschlossen. Vgl. hierzu: Verordnungen über die Einsetzung und Beendigung einer Regimentsstellvertretung im Reich und in Preußen vom 4. Juni und 5. Dez. 1878 (R. G. Bl. 101).

4. Einleitung der Regentschaft, Feststellung des Regimentsfalls. Für die Einleitung der Regentschaft bzw. für die Feststellung des Regimentsfalls schreiben die Verfassungen der deutschen Staaten ein besonderes, rechtsförmliches Verfahren vor. In Preußen steht nach Art. 56 u. 57 der Verfassungsurkunde die Initiative dem gebornen Regenten, also dem der Krone zunächst stehenden volljährigen und

sonst regierungsfähigen Aagnaten zu. Er übernimmt ohne weiteres die Regentschaft, er muß aber sofort die Kammern berufen zu einer gemeinsamen Sitzung, die alsdann über die Notwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden haben. Wenn ein regierungsfähiger Aagnat nicht vorhanden ist, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen. Nach der bayerischen Verfassung findet die „außerordentliche Reichsverweisung mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind“, statt. Diese Zustimmung wird vom berufenen Regenten unter verantwortlicher Mitwirkung des Staatsministeriums eingeholt.

Gegenstand der Anerkennung des Landtags ist nicht die Person des Regenten, sondern die Tatsache der Notwendigkeit der Regentschaft. Wenn in Württemberg beim König bzw. beim Thronfolger zur Zeit des Thronanfalls Regierungsbehinderung vorhanden ist, so muß binnen Jahresfrist der „Geheime Rat“ eine Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Aagnaten veranlassen. (Der „Geheime Rat“ ist ein beratendes Zentralorgan der Staatsregierung, bestehend aus den Ministern und den vom König ernannten Räten; er ist zugleich Vormundschaftsrat für die Erziehung des minderjährigen Königs und Familienrat des königlichen Hauses.) Die vom Geheimen Rat einberufene Versammlung der Aagnaten soll dann auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rats durch einen nach absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entscheiden.

Im Königreich Sachsen hat das Gesamtministerium das Verfahren zwecks Einleitung der Regentschaft zu betreiben, und zwar „längstens binnen sechs Monaten“; es beginnt durch die Berufung eines Familienrats, der aus sämtlichen landesanwesenden volljährigen Prinzen des königlichen Hauses mit Ausschluß des zur Regentschaft berufenen Aagnaten besteht. Dem Familienrat wird ein Gutachten des Ministeriums vorgelegt, welches den Fall erörtert; spricht sich der Familienrat für Einsetzung der Regentschaft oder, wie es in Sachsen heißt, Regierungsverweisung aus, so muß der Beschluß den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Ähnlich ist die Einleitung der Regentschaft in Sachsen-Coburg-Gotha geregelt. Für Baden fehlen alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

In den Großherzogtümern Mecklenburg tritt im Fall der Minderjährigkeit des zur Regierung berufenen Thronfolgers eine gesetzliche Vormundschaft und die Regentschaft des nächsten Aagnaten ein. In einer Reihe kleinerer Staaten fehlt es ebenfalls an gesetzlichen Bestimmungen über die Regentschaft, so in Sachsen-Weimar-

Sachsen-Meiningen, den beiden Schwarzburg u. a. Über die Regentschaft im Herzogtum Braunschweig s. d. Art. Braunschweig Bd I, Sp. 1024.

5. Beendigung der Regentschaft. Ein Zwang oder eine Verpflichtung zur Übernahme der Regentschaft besteht nicht; bedingt ist ihre Fortführung durch Leistung des Regenteneids, der die Rechte und Pflichten des Regenten normiert.

Die Regentschaft oder Regierungsverweisung endigt auf Seiten des vertretenen Monarchen mit dessen Tod oder Abdankung, mit der Erlangung der Volljährigkeit und mit dem Aufhören der Unmöglichkeit, zu regieren; auf Seiten des Regenten mit dem Verzicht, mit der Unmöglichkeit der Fortführung der Regentschaft (Eintritt der Regierungsunfähigkeit), mit dem Eintritt eines näher zur Regentschaft berechtigten Aagnaten, endlich mit der Verheiratung der Königin-Witwe oder Mutter des Landesherrn, wenn diese die Regentschaft führt. Das Verfahren bei Beendigung der Regentschaft ist das gleiche wie bei der Einführung derselben. Da die Regierungshandlungen des Regierendes oder Reichsverwesers rechtlich Regierungshandlungen des Monarchen selbst sind, so müssen sie auch als solche von dem zur Regierung gelangten Fürsten anerkannt werden.

6. Die staatsrechtliche Stellung des Regenten. Die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung des Regenten ist eine in der staatsrechtlichen Literatur viel umstrittene. Die einen, so Aufhäuser u. a., sehen die Regentschaft an als eine unmittelbare Organschaft dergestalt, daß der Regent die dem Monarchen zustehende Regierungsgewalt nicht in Unterordnung unter den Monarchen, auch nicht in Ableitung aus dem Monarchenrecht, sondern unmittelbar auf Grund der Verfassung handhabe; sie sprechen der Vorschrift der meisten Verfassungen, daß der Regent die dem Monarchen zustehende Gewalt „im Namen“ des Monarchen ausübe, nur formale Bedeutung zu, die den Regenten nur verpflichte, den Regierungsakten bzw. seiner Unterschrift die Formel „im Namen usw.“ voranzuschreiben, die nur dem Monarchen die ihm gebührenden Ehrenrechte wahren solle. Der Regent sei Organ des Staats, nicht Stellvertreter der Monarchenpersönlichkeit, auch nicht im staatsrechtlichen Sinn. Zwischen ihm und dem Monarchen, für den er regiert, walle überhaupt kein Rechtsverhältnis ob, also auch kein Verantwortlichkeitsverhältnis. — Andere Staatsrechtslehrer, wie v. Seydel (Das Staatsrecht des Königr. Bayern, 3 1903), Göz (Das Staatsr. des Königr. Württemberg, 1908), Otto Mayer (Das Staatsr. des Königr. Sachsen, 1909), Walz (Das Staatsr. des Großh. Baden, 1909) u. a., sehen auch während der Dauer der Regentschaft im Monarchen den Träger der Staatsgewalt und erklären die rechtliche Stellung des Regenten für Untertanenschaft; der Bestand der Regentschaft ist vom Bestand der Herrschaft des Monarchen, für den er Regent ist, abhängig. Die gesetzmäßigen Regie-

rungshandlungen des Regenten sind Regierungshandlungen des Monarchen. Der Herrscher steht, zur Selbstregierung gelangt, denselben so gegenüber, wie wenn er selbst sie vorgenommen hätte. Die Stellung des Regenten ist dem Willen des Herrschers gegenüber eine selbständige; sie beruht stets auf Gelehr, sei es auf Verfassungsrecht, sei es auf dem vom Vorgänger erlassenen Sondergesetz. Die Stellung des Regenten ist nun besonders in Bezug auf die Verantwortlichkeitsfrage viel umstritten. Wir haben bereits bemerkt, daß die Beurteilung dieser Frage von der Rechtsstellung des Regenten abhängig ist und haben dort diese Stellung als Ausübung der Staatsgewalt für den regierungsbehinderten Herrscher bezeichnet, wobei der Regent Untertan bleibe. Nun erklären die einen Staatsrechtslehrer und -schriftsteller den Regenten überhaupt für unverantwortlich, und zwar politisch wie strafrechtlich, so v. Kirchensheim (Die Regentschaft [1880] 105). Pieper (Die Unverantwortlichkeit des Regenten, 1901) erklärt den Regenten für alle Handlungen als unverantwortlich auch nach Ablauf der Regentschaft in dem Sinn, daß die Tatsache, daß der Regent dann zwar wieder Untertan sei, doch nicht rückwärts wirke. Graßmann (Das Recht der Regentschaft in Preußen u. im Deutschen Reich, im Archiv für öffentl. Recht VI [1891] 524 ff) stellt politisch wie strafrechtlich den Regenten dem Monarchen gleich. Zum gleichen Schluß kommen Hande (Regentschaft u. Stellvertretung des Landesherren nach deutschem Staatsrecht [1887] 55) und Peters (Regentschaft u. Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren [1889] 58 ff). — Auf der andern Seite sprechen sich eine Reihe von Schriftstellern prinzipiell für die Verantwortlichkeit des Regenten aus, und zwar hält G. Meyer (Deutsches Staatsrecht 252) eine Verantwortlichkeit des Regenten in Regierungsangelegenheiten für ausgeschlossen; wegen privat begangener Verbrechen könne eine Anklage gegen ihn erst nach Ablauf der Regentschaft erhoben werden. Denselben Standpunkt vertritt v. Sarwey (Das Staatsrecht des Königr. Württemberg I [1883] 366). M. v. Seydel (Bayr. Staatsr. I 491) hält eine Verantwortlichkeit des Regenten grundsätzlich für möglich, indes könne eine öffentlich-rechtliche Verantwortung für Regentenhandlungen, abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortung, nicht geltend gemacht werden; denn der Regent ist nicht Staatsbeamter, unterliegt also nicht dem Beamten-disciplinarrecht noch den Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit, und andere Bestimmungen sind nicht aufgestellt. H. v. Frisch (Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904) faßt das Ergebnis seiner Untersuchungen über dieses Kapitel dahin zusammen: der Regent repräsentiert den Monarchen, sein Wille ist als Monarchenwille anzusehen (Zeitschr. System der subjektiven öffentl. Rechte 146). Durch die Ministerverantwortlichkeit ist die Mög-

lichkeit gegeben, schon während der Regentschaft gegenwärtige Regierungshandlungen zu ändern; weitere Maßregeln sind sinnlos, dagegen besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Regenten, die aber erst nach Ablauf der Regentschaft geltend gemacht werden kann. Die Verfassungen der meisten deutschen Staaten enthalten über diese Materie keine Bestimmungen. Nur die von Sachsen-Coburg-Gotha sagt in § 21 ausdrücklich: „Die Person des Herzogs ist unverlehdlich; für seine Regierungshandlungen ist er keiner äußeren Verantwortung im Land unterworfen. Dieselben Bestimmungen gelten in Beziehung auf Regierungsverweiser.“ Über strafrechtliche Verantwortung ist nichts gesagt. — Den Umfang der sachlichen Befugnisse des Regenten regeln die verschiedenen Verfassungen verschieden. Im allgemeinen gelten für die Ausübung der Regierungsgewalt durch den Regenten selbstverständlich dieselben Schranken wie für den Monarchen. In Preußen hat die Verfassung keine weiteren Schranken gezogen. So sind also hier während der Regentschaft selbst Verfassungsänderungen nicht ausgeschlossen (so v. Könnig a. a. O. 239). In Bayern legt dagegen die Verfassungs-urkunde Tit. II, § 18 dem Regenten mehrere Beschränkungen seiner Regierungsbefugnisse auf. v. Seydel beantwortet die Frage, ob es während der Regentschaft möglich ist, die Verfassung selbst zu ändern und damit diese Beschränkungen zu beiseitigen, in bejahendem Sinn, da die Staatsgewalt doch zu keiner Zeit der Möglichkeit beraubt sein dürfe, im Interesse des Staats das bestehende Recht zu ändern. Die bayrische Verfassung bestimmt des weiteren, daß während der Reichsverweisung alle erledigten Ämter, mit Ausnahme der Justizstellen, nur provisorisch besetzt werden können; daß ferner weder Kronbürger noch Regenten veräußert noch heimgefallene Lehen verliessen noch neue Ämter eingeführt werden dürfen. Indes hat das Gesetz vom 27. Okt. 1887 auch diese Beschränkungen modifiziert. — Der Regent muß ferner in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrat einholen. Regentschaftsrat ist das Gesamtministerium. Ebenso steht in Sachsen dem Regenten ein Regentschaftsrat, der vom Gesamtministerium gebildet wird, zur Seite. Der Regent ist verpflichtet, dessen Gutachten in allen wichtigen Angelegenheiten einzuholen. Verfassung ändernde Gesetze kann der Regierungsverweiser nur erlassen auf ständische Initiative; ferner ist zuvor der Familienrat des königlichen Hauses zu berufen und dessen Zustimmung einzuholen. Die gleiche Bedingung stellt auch die oldenburgische Verfassung auf. Ebenso ist in Württemberg der Regent oder Reichsverweiser in einigen Beziehungen beschränkt: So gilt jede während einer Reichsverweisung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes nur auf die Dauer der Regentschaft; ferner kann der Regent keine Stände-

erhöhungen vornehmen usw. Ähnliche Beschränkungen wie die oben mitgetheilten sehen die Verfassungen einiger deutscher Kleinstaaten vor, so ist in Schwarzburg-Sondershausen eine Änderung der Verfassung während der Regentschaft ausgeschlossen.

Die persönlichen Ehrenrechte des Landesherren kommen dem Regenten oder Reichsverweser nicht zu (was sich in Hofzeremoniell nicht selten peinlich bemerkbar macht). Der Regent hat als solcher Anspruch auf Wohnung in der Residenz des Monarchen und das Recht der Hofhaltung, deren Kosten aus der Zivilliste des Monarchen bestritten werden. — Den besonders strafrechtlichen Schutz des Herrschers genießt der Regent nicht. Seine Person ist nicht „heilig und unberleßlich“; es gibt keinen Hochverrat gegen den Regenten. Das Reichsstrafgesetzbuch setzt hier in den §§ 96, 97, 100 und 101 den Regenten den Mitgliedern des landesherrlichen Hauses gleich. — Da der Regent zugleich Haupt der landesherrlichen Familie an Stelle des behinderten Landesherren ist, so steht ihm als solchem die Hausgewalt zu, wie sie dem Monarchen zustände. Im einzelnen weichen die Hausgesetze bzw. die Bestimmungen der Verfassungen der einzelnen Staaten in Bezug auf Erziehung und Vormundschaft des minderjährigen Landesherren voneinander ab, insofern hier Zuständigkeiten der Mutter oder väterlichen Großmutter und eine beschließende Mitwirkung des Regentschaftsrats in Betracht kommen.

An dieser Stelle ist auch das merkwürdige Institut der Mitregentschaft zu berühren. Es ist in keiner Verfassung erwähnt, aber praktisch schon in Tätigkeit gewesen, so in Sachsen, wo König Anton unterm 13. Sept. 1830 seinen Neffen Friedrich August zum Mitregenten ernannte. Ein Recht auf Mitregentschaft besteht nicht, vielmehr ist dies nur eine Form, die der König sich selbst auferlegte, an die er aber in keiner Weise rechtlich gebunden war. Er konnte jeden Augenblick sich wieder davon loslagern und allein verfügen. Eine dauernde Übertragung der Mitregentschaft ist nach den meisten Verfassungen bzw. den Bestimmungen über die Erbfolge ausgeschlossen.

Einzelne Verfassungen außerhalb der Staaten kennen das Institut der Regentschaft nicht, so Oesterreich und Ungarn; die habsburgischen Hausgesetze vom 3. Febr. 1839 sind nicht publiziert, so herrscht in beiden Reichen Unklarheit über die Regentschaft und Regierungsstellvertretung. In England wird die Regentschaft jeweils von Fall zu Fall durch ein Gesetz, die Regentschaftsakte, geregelt.

Literatur. Siehe die von mir am Schluß des Art. „Notrecht“ (Wd III, Sp. 1390 f) angeführten Hand- u. Lehrbücher des deutschen Staatsrechts u. des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten wie auch des Staatsrechts außerdeutscher Staaten. — Einzeldarstellungen über R.: v. Wittnacht, über Stell-

vertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten, in Deutsche Vierteljahrschrift (1864) 2. Hft, 2. Abt.; Oppenheim, Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit u. R., in Konstitutionelle Jahrbücher, hrsg. von R. Weil II (1843); v. Kirckenheim, Die R. (1880); Gande, R. u. Stellvertretung des Landesherren nach deutschem Staatsrecht (1887); Dieckmann, Die R. u. Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht (1888); Peters, Die R. u. Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren (1889); Graßmann, Das Recht der R. in Preußen u. im Deutschen Reich, in Archiv für öffentliches Recht VI (1891) 524 ff.; Triepel, Das Interregnum (1892); Stölzle, Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten u. Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht (1894); Stange, Beiträge zur Lehre von der R. u. Regierungsstellvertretung nach preuß. Staatsrecht (1895); Zennert, R. u. Vertretung des Staatsoberhauptes, in Annalen des Deutschen Reichs (1900); Baerenprung, Die Unverantwortlichkeit des Regenten (1901); Pieper, Die Unverantwortlichkeit des Regenten (Kofl. Jurist. Dissert., 1900); v. Friß, Die Verantwortlichkeit der Monarchen u. höchsten Magistrate (1904); Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904).

[E. Baumgartner.]

Regierung s. Staat, Staatsverwaltung.

Regierungsnachfolge s. Thronfolge.

Registratur s. Archiv.

Rehabilitation s. Staatsbürgerrecht.

Reichensperger, August, Appellationsgerichtsrat, Parlamentarier und Schriftsteller.

I. Lehr- und Wanderjahre; II. Sinnesänderung; öffentliches Wirken bis zum Jahr 1870; III. des Greisen Arbeit; IV. Schluß.]

I. August Reichensperger wurde (der zweite unter vier Geschwistern) am 22. März 1803 zu Koblenz als Sohn des Generalsekretärs an der Präsektur des Rheins- und Moseldepartements, Franz Joseph Reichensperger, und der Margarete Knoodt geboren. Nach dem frühzeitigen Tod des Vaters siedelte die Mutter zu ihren Eltern nach Boppard über, wo sie die Erziehung der Kinder leitete. 1823 kam August von dem Bopparder Gymnasium auf dasjenige zu Köln. Hier erwachte sein Interesse für den Dom und die Romanistik; doch vernachlässigte er die Studien derart, daß Pastor Ditges seiner Mutter schrieb, „sie solle ihn holen und zu einem Handwerker bringen, es würde doch nichts aus ihm“. Nach Beendigung der nunmehr auf dem Gymnasium zu Bonn fortgesetzten Studien im Frühjahr 1827 besuchte er zunächst die dortige Hochschule, wo er, wie demnachst in Heidelberg und Berlin, der Rechtswissenschaft oblag. Daneben beschäftigte er sich stark mit Literatur (Jean Paul, Byron usw.), auch trat seine Vorliebe für kunstgeschichtliche Wanderungen bald hervor (Schweiz, München). Religiös gleichgültig, trug er von einem Quell zu Bonn eine schwere Schulterwunde davon; doch bewahrte ihn ein reiner Sinn, wie zeitlebend, so während der Studienjahre vor sittlichen Verirrungen. Eine

weltchmerzliche Stimmung, die ihn im Gefolge von Schwindjuchts-*Einbildungen* zu Berlin ergriff, verbitterte ihm längere Zeit das Leben und wich erst, nachdem er als Auskultor am Oberlandesgericht Münster, noch mehr aber, seit er beim Landgericht Koblenz, der Heimat nahe, beruflich wirkte. Der Schluß des Jahres 1832 brachte seine Ernennung zum Referendar. Im Alter von 25 Jahren schreibt er in sein Tagebuch: „Harmonische Tätigkeit aller Kräfte nach allen Richtungen hin ist mein oberstes Prinzip.“ Eine mehrmonatige Reise nach Paris (1833) läßt ihn die dort am Werk befindlichen politischen Kräfte beobachten. („Paris war für mich eine zweite Universität.“) Von seinem politischen Scharfblick gibt eine Tagebuchnotiz Kunde: „Ein unerwartetes Ereignis . . . vielleicht auch ein Handstreich fann der Republik einmal das Ruder in die Hände liefern; aber es wird ihr bald entfallen oder entrissen werden; denn sie versteht es sicher nicht zu handhaben.“ Bemerkenswert ist auch seine dort geschöpfte Überzeugung, daß unbedingte Pressefreiheit der Sache der Mäßigung im allgemeinen mehr nütze als schade. Zurückgetehrt, verfaßte er Anfang 1834 (noch als Referendar) eine Streitschrift gegen den preußischen Minister v. Kamph zur Verteidigung der rheinischen Rechtsinstitutionen, welche durch die geplante Verpflanzung altpreußischen Rechts in die Rheinlande bedroht schienen. Diese Arbeit ist bezeichnend für den Charakter des jungen Juristen, da sie zeigt, wie er mit männlichem Freimuth unter Zurückstellung aller persönlichen Interessen für das als recht Erkannte eintrat, eine bis in das höchste Greisenalter, oft unter den schwierigsten Verhältnissen betätigte Eigenart. Die Rheinprovinz behielt ihre von der französischen Zeit überkommenen Rechtsformen (Mündlichkeit des Verfahrens, Schwurgerichte). Im Herbst 1835 wurde Reichensperger Assessor beim Landgericht Koblenz.

II. Stand er zum Schmerz der tiefgläubigen Mutter in seinen Lehr- und Wanderjahren der Kirche fern, so änderte sich dies mit einem Schlag, als die erste preussische Kirchenverfolgung des 19. Jahrh. anlässlich des Mischehenstreits einsetzte: Am 20. Nov. 1837 wurde Klemens August, Erzbischof von Köln, auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm III. verhaftet und auf die Festung Minden transportiert. „Es geschieht Gewalt, gelobt sei Jesus Christus“, diese Worte des gefesselten Kirchenfürsten wurden für Tausende lässig gewordener Katholiken das Lösungswort zur Rückkehr. Von München her lief der geniale Görres im „Athanasius“ seine Donnerstimme ertönen. Für August Reichensperger war der erste Antrieb zum Anschluß an die katholische Sache sein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl. Die Schriften des großen rheinischen Landmanns begründeten ihm den Schritt wissenschaftlich. „Meine Sinnesänderung ist das Werk von Görres, ihm verdanke ich alles.“ Bald gibt er im Bund mit seinem

Bruder Peter und v. Thimus dem Franzosen Vicomte Gustave de Failly kirchenpolitisches Material, welches dieser (in preußenfeindlichem Sinn) zu der Auffsehen erregenden, bald in Preußen verbreiteten Schrift: *De la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et religieux spécialement dans les nouvelles provinces, par un inconnu* verarbeitete. Am 1. Nov. 1839 begann ein halbjähriger Urlaub, welchen Reichensperger zu seiner ersten und einzigen italienischen Reise verwendete (Verkehr in Paris mit Guido Görres, in Rom mit Lacordaire, in München mit Joseph v. Görres). Am 2. Okt. 1841 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtsrat in Köln. Neben seiner Tüchtigkeit verdankte er dieses schnelle Vorrücken der Gunst des Ministerialdirektors Ruppenthal, welcher — selbst ein Freund des rheinisch-französischen Rechts — ihn als Verfasser der Streitschrift gegen v. Kamph schätzte. Am 3. Mai 1842 vermählte sich Reichensperger mit der 18jährigen Tochter Klementine des Notars Simon zu Koblenz. Sein erfolgreiches Wirken zugunsten des Weiterbaus am Kölner Dom, seine Bemühungen um Wiedererweckung christlicher Kunst, seine kunstschriftstellerischen Arbeiten insbesondere im Dienst der Gotik füllten neben beruflicher Tätigkeit (1844 Landgerichtsrat in Trier) die Jahrwoche bis zur Revolution aus und machen seinen Namen zu einem der geachtetsten im katholischen Deutschland (Herbst 1847 gemeinsam mit Bruder Peter Entwurf einer Petition an den König um eine Wahlreform). So wird er 1848 vom Kreis Bernkastel zum Abgeordneten, vom Kreis Rothen und dem Landkreis Nachen zum Stellvertreter für die preussische Nationalversammlung gewählt und erhält von Guskirchen-Bergheim-Köln ein Mandat für die Frankfurter Nationalversammlung.

Von Beginn der Frankfurter Tagung an war Reichenspergers „Grundansicht, daß alles aufgeboten werden müsse, um ohne Gewalt und Revolution, d. h. auf dem Weg der Mäßigung, des Rechts und der möglichsten Schonung bestehender Verhältnisse, die Freiheit und Einheit unseres Vaterlands zu begründen“. Er saß in der Mitte der Paulskirche — bei der sog. Kasinopartei. Er verwirft die Anerkennung der Revolution als solcher, da dies eine Permanenzklärung der letzteren selbst bedeute, stimmt für Erzherzog Johann als Reichsverweser, ist für den Doppeladler als Reichsflagge, befürwortet Freiheit der Kirche und ihrer Orden sowie die persönliche Freiheit (Grundrechte), tritt gegen die unbeschränkte Gewerbefreiheit, unbegrenzte Teilbarkeit des Eigentums und unbedingte Aufhebung der Reallasten ohne Entschädigung ein. Am 24. Okt. 1848 hält er seine machtvolle Rede für Österreich. Die Gegnerschaft zum preussischen Erbkaufertum führt zu seinem Austritt aus der großen gemäßigten-liberalen Mittelpartei und zur Gründung der Partei „Pariser Hof“, deren Führerschaft ihm neben Welcker, Zür-

gens und Edel zufällt. („Das ganze Deutschland soll es sein!“) Nicht in fraktionsmäßiger Verbindung, wohl aber in freier, durch Fürstbischof v. Diepenbrock, General v. Radowiz und August Reichensperger geschaffener „Vereinigung, welche über das in Bezug auf Kirche und Schule Anzustrebende beraten und sich schlüssig machen sollte“, stand Reichensperger mit einer Reihe von Abgeordneten, welche, in verschiedene Fraktionen verteilt, in kirchlichen Fragen eines Sinns waren. Zielbewußt auftretend, brachte es diese Vereinigung, als deren Vorsitzender v. Radowiz, Vizepräsident Reichensperger fungierte, nicht sowohl durch ihre ziffermäßige Stärke als vielmehr durch die geistige und soziale Stellung ihrer Mitglieder zustande, daß die Grundrechte in Bezug auf Kirche und Schule „in zufriedenstellender Art ausfielen“, was für die preussische Verfassung von Bedeutung werden sollte.

Weniger erfolgreich war sein zum Zweck der Rettung Oesterreichs geschehenes Eintreten zugunsten der Einsetzung eines Fürstendirektoriums, in welchem Preußen und Oesterreich abwechselnd den Vorsitz führen sollten. Diese Politik des „Pariser Hofes“ unterlag mit 97 gegen 361 Stimmen. Sie mußte unterliegen, da sie den springenden Punkt aus dem Auge ließ, die Frage nämlich, welcher von den deutschen Groß- oder Mittelmächten die Exekutive zustehen sollte. Müßte das Bemühen, Preußen und Oesterreich in einen staatsrechtlichen Verband zu schließen und eine starke Zentralgewalt zu schaffen, ohne zugleich einer der beiden Großmächte die Vormacht einzuräumen, als ein Fortschreiten nach des Zirkels Viereck erscheinen, so war doch das Vorgehen Reichenspergers und seines Klubs Millionen von Deutschen aus dem Herzen gesprochen, welche das Verbleiben des atehrwürdigen Kaiserstaats in Mitteleuropa jehtlichst erhofften. Bei der Wahl von Preußens König zum Erbkaifer enthielt sich Reichensperger nebst 247 andern der Stimme und legte am 13. Mai 1849 das Frankfurter Mandat nieder. Daß trotzdem unterm 1. Nov. 1849 seine Ernennung zum Appellationsgerichtsrat in Köln erfolgte, ist Beweis dafür, wie hoch man sein mannhafte Eintreten für Thron und Recht gegen die alle geschichtliche Ueberlieferung mißachtende demokratische Linke zu schätzen wußte. Mitten in die Frankfurter Tagung hinein fällt die 60jährige Gedenkfeier der Grundsteinlegung des Kölner Doms. Vom Frankfurter Parlament als Mitglied der Deputation entsandt, faßt er mit mehreren Abgeordneten zu Köln den Plan, eine große Zeitung zu gründen und eine Versammlung der katholischen Vereine in Mainz abzuhalten. Eine solche tagte vom 3. bis 6. Okt. 1848; sie vereinigte die glänzendsten Namen des katholischen Deutschland (Arndts, Ankke, v. Andlaw, v. Bally, Busch, Döllinger, Fflir, Förster, v. Ketteler, Knoodt, Osterreich, A. Reichensperger, Sepp, Beda Weber) und verließ dem Aufstreten der katholischen Parlamentarier in Frankfurt selbst Rückhalt und Kraft.

Am 31. Jan. 1850 wurde Reichensperger in das Erfurter Volkshaus gewählt. Mit seinem Bruder Peter führte er hier die großdeutsche Partei (11 Mitglieder). Beide fordern für die Verhandlungen als Grundlage das geschichtliche Recht, wie es in den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 vorlag. Vergeben! Ein Antrag der Gebrüder Reichensperger, „einstweilen auf das Revisionswerk (der Verfassung) noch nicht einzugehen, die verbündeten Regierungen vielmehr zu ersuchen, vor allem mit den der Union nicht beigetretenen deutschen Regierungen unter Berücksichtigung des von Bayern, Württemberg und Sachsen vorgelegten Verfassungsentwurfs in Unterhandlung zu treten“, wurde mangels Unterstützung nicht zur Debatte zugelassen. — Nur kurze Zeit, und man sah sich regierungsseitig genötigt, den im Antrag vorgezeichneten Weg einzuschlagen. Und wie berechtigt seine Warnungen waren, Osterreich nicht zu zwingen, den Schwerpunkt in die slavische Nationalität zu verlegen, zeigt die neuere Geschichte Osterreichs. — Am 29. April 1850 wurde das Erfurter Parlament vertagt.

In der preussischen Zweiten Kammer, zu deren Mitglied er am 5. April 1851 für Lüdinghausen-Beckum gewählt ward, nahm Reichensperger mit seinem Bruder Peter zwischen den Parteien im eigentlichen Zentrum Platz. Eine Fraktion katholischer Abgeordneter bestand nicht. Die beiden Brüder hielten die Verfassungsgrundsätze hoch und vermieden, soweit es anging, oppositionell zu werden. In Bezug auf Osterreich vertrat August die Meinung: „War die Einheit nicht zu erreichen, so lassen Sie uns wenigstens möglichste Einigung erstreben.“ Gegenüber einem Antrag v. Vincke, die für die Friedensstärke der Armee angelegten 409 373 Taler zu streichen, hielt er am 20. März 1852 eine bemerkenswerte Rede, die mit den Worten schloß: „Weil uns allen und mir besonders als Rheinländer die Verträge von 1815, vermöge deren wir wieder Deutsche geworden sind, am Herzen liegen, deswegen wünsche ich, daß Preußen jederzeit gerüstet sein möge, um diese Verträge mit Waffengewalt einem jeden gegenüber zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten.“ Der Kommissionsantrag, die Position unverkürzt zu genehmigen, wurde angenommen. — Bei den im Nov. 1852 vor sich gehenden Neuwahlen entsandte ihn der Landkreis Köln in die Kammer. Diese Wahlen hatten eine entscheidene Verstärkung der überzeugt katholisch gesinnten Elemente der Kammer gebracht — eine Folge der hochgradigen Besorgnisse, welche die der beschworenen Verfassung zuwiderlaufende regierungsseitige Verkündigung der Lehre vom evangelischen Staat Preußens sowie die auf Einschränkung von Volksmissionen und Untersagung des Studiums im Collegium Germanicum gerichteten Ministerialerlasse (v. Raumer, v. Westphalen, 22. Mai, 16. Juli 1852) in der katholischen Bevölkerung

wachgerufen hatten. Zur Abwehr solcher Angriffe traten sofort am Tag nach Eröffnung des Landtags (30. Nov. 1852) 63 Abgeordnete der Zweiten Kammer zu einer geschlossenen Partei unter dem Namen „Katholische Fraktion“ und der Führerschaft der Brüder Reichensperger ohne Stimmzwang zusammen. Bald wurde die Partei nach ihrem Führer „Fraktion Reichensperger“ genannt, und ihr Programm war gleichlautend mit dem, was die Gebrüder Reichensperger seit ihrem politischen Auftreten auf ihre Fahne geschrieben hatten: „Wahrung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche, Eintreten für eine aufrichtige Durchführung und Beobachtung der Parität bei Besetzung der Staatsstellen, Streben nach konfessionellem Volksunterricht.“ Es bedurfte der erprobten Vermittlungsgabe, welche dem älteren der beiden Führer eigen war, die aus den verschiedenartigsten politischen Elementen zusammengesetzte Fraktion in den Kämpfen der 1850er Jahre zu einigen. August Reichensperger an ihrer Spitze hat die von der reaktionären Rechten drohende Verkümmernng verfassungsmäßiger Freiheit bekämpft und der durch die Regierung beliebten unparitätischen Behandlung des katholischen Volks teils gewehrt. Er machte 1853 die Kammer-Westphalenschen Erlasse unschädlich, trat 1854 für die erhöhte Pressefreiheit ein, befürwortete 1855 den „Antrag Otto“, rügte die Zurückziehung der Eingebornen und der Katholiken bei Besetzung der Landratsstellen in den westlichen Provinzen, bekämpfte die Wahlmacht der Regierung, forderte 1856 die Gründung einer vollständigen katholischen Hochschule Münster, bekämpfte 1857 den Entwurf eines Ehecheidungsgesetzes für die Monarchie (Brief an Montalembert: „Der evangelische Staat hat durch den Ausgang der Debatte eine empfindliche Niederlage erlitten“), vertrat 1858 das verfassungsmäßige Recht der Erteilung des Religionsunterrichts in den freien religiösen Gemeinden („Jedem sein Recht!“) und befürwortete die Verbesserung der Beamtengehälter. Das gemeinsam mit Peter Reichensperger verfaßte Programm für die Wahlen 1858 sprach dem Staat Preußen „die schwierige, aber hohe Aufgabe zu, den konfessionellen Gegensatz zu versöhnen, der nach Gottes Zulassung unser Volk in zwei Hälften teilt“.

Durch den Ausfall der Neuwahlen im Nov. 1858, welche für die bisher herrschenden Fraktionen der Rechten eine vollständige Niederlage bedeuteten, war eine Veränderung in der Frontstellung der von August Reichensperger geführten Fraktion (seit 1859 „Fraktion des Zentrums“ [„Katholische Fraktion“], seit 7. Febr. 1860 „Zentrum“) gegeben. Mehr und mehr trat als Aufgabe hervor, wie früher die selbstherrlichen Bestrebungen der Regierung, nunmehr die Parteien zu bekämpfen, welche im Bewußtsein ihrer Übermacht rückwärtslos die Parlamentsherrschaft mißbrauchten, um die Krone zur Erfüllung ihrer Forderungen zu

zwingen. Die hier allmählich sich vollziehende Annäherung des Zentrums an die Regierung raubt Reichensperger und seinen Freunden einen großen Teil ihrer Volkstümlichkeit. Der Fortschrittstaumel dezimiert allmählich die Partei und Fraktion. Nach halbjährigem Fernbleiben tritt Reichensperger im Frühjahr 1862 wieder in den Landtag ein. Häufiger Angriffe seitens der eignen Parteiorgane ungeachtet, nimmt er in dem zwischen Regierung und Landtag ausgebrochenen „Konflikt“ eine vermittelnde Stellung ein; mit Peter Reichensperger und 12 Fraktionsgenossen stellt er den Antrag, die Regierung möge für die ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung gemachten Ausgaben Indemnitätserklärung nachsuchen oder doch ihre desfallsige Verpflichtung anerkennen. Dieser wahrhaft staatsmännische Vorschlag, wodurch sowohl die Verfassungsfrage erledigt als die Bahn zur weiteren Verbländigung für die künftig zu machenden Bewilligungen geebnet wurde, fand keine Annahme. „Wir sind sozusagen die einzigen Stützen der Regierung in der Kammer. Zweifels ohne wird der katholischen Sache abermals schlecht dafür gelohnt werden. Allein . . . Gothaer und Demokraten sind noch gefährlicher für Recht und Freiheit.“ Die Folgezeit hat gelehrt, wie richtig das Vorgehen des Politikers war (Bismarcks Indemnitätsantrag 1866) und wie begründet seine Vorhergabe (Kulturkampf). Die Haltung des Zentrums in der Konfliktzeit war dem späteren Kanzler dermaßen aus dem Gedächtnis geschwunden, daß er noch kurz vor seinem Tod schrieb: „Die Fraktion der beiden Reichensperger gehörte schon lange vor 1871, ohne daß deshalb die Führer persönlich in den Ruf des Händelmachens verfielen, dauernd der Opposition gegen die Regierung des evangelischen Königshauses an“ (Gedanken und Erinnerungen II 135; ähnlich in der Unterredung Bismarcks mit v. Hertling bei Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I 321. Wegen der Stellungnahme von F. K. Kraus hierzu vgl. dessen unten angeführte Schrift Nr 201, S. 3). Anfeindungen der eignen Parteigenossen und häusliche Verhältnisse veranlaßten ihn im Herbst 1863, dem parlamentarischen Leben zu entsagen. Sein „Rückblick auf die letzten Sessionen“ legt Zeugnis ab von der inmitten der allgemeinen Verwirrung bewahrten Ruhe des Urteils. Eine kurze vorher erschienene Schrift: „Phrasen und Schlagwörter“, beleuchtete in geistreicher Weise den Mißbrauch, welchen der Liberalismus mit der Sprache trieb, und gab mit der Waffe der Satire „den Worten ihre Bedeutung wieder“. Dies Werkchen fand durch mehrere Auflagen große Verbreitung, auch in fremden Sprachen. — Die selbst im ärgsten Parlamentsfeuer nie ganz unterbrochene kunstschriftstellerische Tätigkeit ward nunmehr wieder eifrig aufgenommen. — Gleich Jaussen ist Reichensperger der Meinung, daß der Zeitpunkt zur Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit ungünstig gewählt sei, unterwirft sich jedoch

dem verkündeten Glaubenssatz sofort und ohne Rückhalt.

III. Die gegen die katholische Kirche herausziehenden Stürme rufen August Reichensperger 1870 wieder auf den Plan. An der Gründung des „Zentrums“ im preussischen Landtag wie im Reichstag nimmt er hervorragenden Anteil. Wahlaufbruch zum Land- und Reichstag sind sein Werk wie auch die Abfassung von Statuten und Geschäftsordnung des Zentrums im Reichstag. Windthorst hielt sich im Anfang zurück; erst auf besondere Einladung trat er bei. Die Führung lag in den ersten Jahren noch in den Händen der Gebrüder Reichensperger sowie v. Mallinckrodt's. Die Adressdebatte (Nichtintervention), der Antrag auf Übernahme der Grundrechte in die Reichsverfassung führen August Reichensperger mitten ins Feuer. Der nun entbrennende Kulturkampf, die Mitarbeit an der neuen Reichsgesetzgebung (wirtschaftliche Fragen, Justizgesetze) in Fraktion, Kommissionen und Plenum, die Tätigkeit für politische Presse und in künstlerischen Fragen muten dem Greis eine große Arbeitslast zu, die er mit jugendlicher Frische bewältigt.

Im folgenden eine Zeichnung seiner Stellungnahme bis zum Abschied von der Tribüne. Er spricht gegen Lasfers Antrag auf Ausdehnung der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf bürgerliches Recht, ist gegen das Armee-Externat, betont Falt gegenüber die Pflicht der Regierung zum Schutz der Minderheiten, nimmt Windthorst gegen Bismarck in Schutz, welcher dessen Abschüttlung durch das Zentrum verlangt, spricht für Pressefreiheit in Elsaß-Lothringen, bekämpft die Abberufung des Botschafters beim Heiligen Stuhl, hält seine machtvolle Rede gegen das Jesuitengesetz (moralischer Selbstmord des Liberalismus), erklärt sich gegen Aufhebung der Schlags- und Nachsteuer, widerspricht der Änderung der preussischen Verfassung (Art. 15, 18), bekennt sich als Anhänger der indirekten Steuern, bekämpft die Errichtung eines Reichseisenbahnnamens und die wachsenden Militärausgaben, ist Gegner des Impfschwangs und der Zivilehe. Dazwischen liegt der aufreibende Kampf gegen die Maigeetze. 1875 erfolgt die beantragte Pensionierung (aber so, „als ob ich silberne Büffel gestohlen hätte“; vgl. Kraus in dem unten zitierten Aufsatz). — Während August Reichensperger anfangs (1878) gegen das Sozialistengesetz gestimmt hatte (Diktatur der Polizei), war er 1884 dafür, weil die Sozialdemokratie ihm eine revolutionäre Schwendung durchgemacht zu haben schien. Am Schluß des Nobilingischen Mordanschlags prägte er das (später von Caprivi in anderer Fassung wiederholte) Wort „Hie Katholizismus, hie Atheismus“, betonte (1879) die Notwendigkeit allgemeiner Abrüstung, war für die Frankenstein'sche Klausel und das Tarisgesetz, trat für die Polen ein, gegen die Militärvorlage von 1880, gegen den westfälischen Kanal und die Kolonialpolitik, arbeitete erfolgreich an der Sozial-

gesetzgebung sowie an der Beseitigung der Maigeetze mit. Infolge lebensgefährlicher Erkrankung nahm er Abschied vom parlamentarischen Leben (1885), überhäuft von Dankes- und Ehrenbezeugungen seiner Gesinnungsgenossen.

Noch zehn Jahre der Muße waren dem Greis beschied, welche er in unverminderter Frische des Geistes und Körpers ausnutzte zum Studium der Literatur, fruchtbarer funktivistellerischer Tätigkeit und politischem Wirken. Seine letzten öffentlichen Worte (als Ehrenpräsident der Generalversammlung deutscher Katholiken zu Köln 1894) gipfelten in dem Schlußsatz: „Darauf beruht ja vor allem unsere Stärke — in der Einigkeit der glaubenstreuen Katholiken, ut omnes unum.“ — Er starb am 16. Juli 1895.

IV. Das Programm Reichenspergers als Staatsmann läßt sich zusammenfassen in die Worte: geordnete staatliche Freiheit auf christlicher Grundlage, Freiheit der Kirche und ihrer Organe, echt christliche Volksschule, Parität und Recht für jedermann.

„Dne Anerkennung einer höheren Autorität ist jede politische Ordnung unmöglich.“ „Die Freiheiten sind solidarisch: wer die kirchliche Freiheit nicht achtet, achtet auch die bürgerliche Freiheit nicht.“ „Wer die Freiheit anderer nicht ehrt, ist selbst der Freiheit nicht wert.“ „Ein Volk überlebt seine Religion nicht lange.“ — In der Zeit der Bedrängnisse der Kirche durch die Staatsgewalt schien ihm für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche die holländische und englische Formel „Freie Kirche im freien Staat“ die zutreffendste. Doch überließ er es auf den Rat des Kardinals Ledochowski den Segnern, eine solche Regelung der Frage herbeizuführen. — Für die Freiheit hat Reichensperger gekämpft gegen Cäsarismus wie gegen Scheinliberalismus, gegen den Unmut seiner eignen Wähler so gut wie gegen Fürstenzorn. Die Freiheit war er aber auch denen zu bewilligen bereit, die nicht seiner politischen oder religiösen Gesinnung waren. Schutz der Minderheit und dem Unterdrückten blieb seine edelste Sorge. Reichensperger war Monarchist, aber kein Legitimist. Mit Montalembert bekämpfte er den Byzantinismus Louis Veuillots und erklärte die von demokratischen Einrichtungen „getragene, d. i. konstitutionelle Monarchie“ für sein politisches Ideal. Für die beschworene Verfassung setzte er seine beste Manneskraft ein. Patriot vom Scheitel bis zur Sohle, hing er mit seinem Herzen an einem „größeren Deutschland“, akzeptierte aber den Umchwung der Dinge und arbeitete im neuen Reich freudig mit. Leichter freilich wäre es ihm und mit ihm Millionen treuer Deutschen ohne den Kulturkampf geworden, aber trotzdem förderte er, während die Vorwürfe „Franzosenfreund“, „Reichsfeind“, „Papsttnecht“ auf ihn niederprasselten, den Bau der deutschen Dome, wirkte bahnbrechend für Wiederbelebung der nationalen Kunst (Gotik), hob mächtig die kulturelle

Einigung des deutschen Volks in der Erweckung des Verständnisses für die Vorfahren und ihre Werke. — Freilich war er für mechanische Zentralisation und Bureaokratisierung nicht zu haben, sondern erblickte eine vornehme Aufgabe der Staatskunst „in der liebevollen Pflege der deutschen Stämme und ihrer Eigentümlichkeiten“. Theobald Ziegler nennt ihn einen „patriotisch gesinnten Preußen“, der aber „freiherrlich angehaucht“ gewesen ist.

Als Abgeordneter nahm er es mit seinen Pflichten genau wie wenige. Niemand hat mit mehr Recht als er den „Abfentismus“ gegeißelt. Wohlleinstudierte Reden hielt er selten; meist schöpfte er aus dem vollen einer durch weite Reisen und scharfe Beobachtung erworbenen Welt- und Menschenkenntnis sowie einer umfassenden vielsprachigen Literaturkunde. Er redete nicht mit der herben Wucht Mallinckrodt's, seine Art war eher verwandt mit derjenigen Windthorst's wegen ihrer Schlagfertigkeit und der Gemütsiefe des durchblühenden Humors. Mangelte ihm auch die Kunst der Taktik und Anpassungsfähigkeit, die dem geistvollen Hannoveraner zu eigen war, so übertraf er diesen wiederum in der Vielseitigkeit der Interessen und in der feinen Bitterung für alles, was schön in der Natur und im Geistesleben. Ein Liebling der parlamentarischen Körperschaften hatte er wohl Gegner, aber keinen Feind.

Als Schriftsteller schaffte er meist auf dem Gebiet der Kunst. Manches erinnert hier an seinen großen Landsmann Görres. Aber während dieser seine Tätigkeit beschränkte auf die Lehre in Wort und Schrift, entfaltete Reichensperger in seinem mehr aufs Praktische gerichteten Sinn eine umfassende organisatorische Arbeit. Weniger Prinzipienreiter als der zulezt ganz vereinsamte Montalembert, hat Reichensperger stets in engster Fühlung mit den Bedürfnissen der Zeit gestanden. So stand er an der Wiege der wichtigsten Einrichtungen des katholischen Lebens in Deutschland, und die meisten derselben hat er während eines halben Jahrhunderts mit hingebendem Opfermut gepflegt (Wingentiusverein, Vorromäusverein, Dombauverein, Presse, Generalversammlung deutscher Katholiken, parlamentarische Fraktionen). — So wird er im Andenken fortleben: ein überzeugter Monarchist, liberal im edelsten Sinn, geistvoller Parlamentarier und Schriftsteller, deutsch bis ins Mark, fußend auf christlichen Grundsätzen, ein echter Vertreter des rheinischen Volks, eine lebenswürdige und kraftvolle Persönlichkeit.

August Reichenspergers zahlreiche literarische Arbeiten sind aufgeführt in Pastor a. a. O. II 449 f.

Hier sind zu erwähnen: Beleuchtung der Schrift: Andeutungen über den Entwurf eines rheinischen Provinzialgesetzbuchs, von einem Rheinländer (1834); De la Prusse (Par. 1842; Mitarbeiter); Die Wahlen zum Haus der Abgeordneten in Preußen, von einem Katholiken (1858); Deutsch-

lands nächste Aufgaben, gemeinsam mit Peter R. (1860); Phrasen u. Schlagwörter (1862, 1872); Ein Rückblick auf die letzten Sessionen des preuß. Abgeordnetenhauses, n.: Ein Wort über die deutsche Verfassungsfrage (1864); Fragebogen zum Hausgebrauch für Wähler sowie auch für Abgeordnete, von X. Quidam (1876); Die Literatur betr. Kunst f. Pastor a. a. O.

Literatur. Parlamentarische Reden der Gebrüder August u. Peter Franz R., erschien anonym zu Regensburg (1858, Herausgeber sind Paul Jacobi u. Theodor Levi); L. Pastor, M. R. 1808/95 (2 Bde, 1899); F. X. Kraus, M. R., Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1900, Nr 200, 201, 224, 225; G. Oncken, Kritik des obigen Buchs von Pastor in Histor. Zeitschrift, Neue Folge 52, 247 ff. [Görres.]

Reichensperger, Peter Franz, Obertribunalrat, Parlamentarier und Schriftsteller, jüngerer Bruder des Vorigen.

Peter Franz Reichensperger wurde am 28. Mai 1810 zu Koblenz geboren. Er besuchte die Gymnasien zu Boppard und Kreuznach, studierte in Bonn und Heidelberg, wo er sich „zum schwarz-rot-goldenen Band bekenn“, Rechts- und Staatswissenschaften, trat in den Justizdienst, ward 1836 Assessor beim Landgericht Koblenz, später Ebersfeld, 1843 Landgerichtsrat in Koblenz, 1850 Rat beim Appellationsgerichtshof Köln, 1859 Rat beim Obertribunal in Berlin, welchem er bis zu dessen Auflösung (1879) angehörte. Gestorben ist er zu Berlin am 31. Dez. 1892.

Über den innern Entwicklungsgang Peter Reichenspergers bis zu seinem 30. Lebensjahr liegen zuverlässige Mitteilungen nicht vor. Sein erstes Auftreten zeigt ihn auf den gleichen Bahnen befindlich, welche sein Bruder August erst 1837 betreten hatte. Mit diesem und v. Thimus sammelt er das Material, welches Vicomte de Fallay zu seiner Broschüre De la Prusse verarbeitete (s. ob. Sp. 474). Als Assessor gibt er seine der Verteidigung heimischer Rechtseinrichtungen gewidmete Schrift gegen Minister v. Kamptz heraus: „Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte“. Der mit August Reichensperger gefertigte Entwurf einer Petition an den König um eine Wahlreform (1847), welche (nach der Absicht Peters) „nur von Beamten und studierten Leuten unterschrieben“ werden sollte, wurde bereits erwähnt. 1847 läßt Peter seine groß angelegte Arbeit über „Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts“ erscheinen. Hier entwickelt er in Anwendung auf die Agrarverfassung den Gedanken de Maillet's vom „mittleren Glück“, indem er als das wirtschaftliche Ziel des Staatenlebens die größtmögliche Teilnahme aller an den Gaben der Natur bezeichnet. Der zweite Teil (Politik) befaßt sich unter anderem in einer für die damalige Zeit überraschend gründlichen Weise mit der sozialen Not der Industriearbeiter, zu deren Linderung Schutzzölle, Abfürzung der Arbeitszeit, Verbot der Kinderarbeit, Beteili-

gung der Arbeiter am Reingewinn, verbunden mit Sparkassensystem, vorgeschlagen werden. Im übrigen verfolgt das Buch den Nachweis, daß das freie, aus der Gebundenheit der Feudalität und der Gutsherrlichkeit herausgetretene Grundeigentum am besten den materiellen und geistigen, politischen und sozialen Interessen der Völker entspricht. Durch diese Arbeit weiteren Kreisen bekannt als tüchtiger Jurist und weitwichtiger Volkswirtschaftler bekannt, wird er 1848 vom Siebenerausschuß in das Frankfurter Vorparlament berufen, in welchem er entschieden dessen von Hecker beantragte Permanenzerklärung bekämpft und zu Fall bringt. Vom Kreis Kempen-Geldern zum Abgeordneten, vom Kreis Kochem und dem Landkreis Aachen zum Stellvertreter in die preußische Nationalversammlung gewählt, nimmt er wesentlichen Anteil an der Gründung der monarchisch gesinnten Rechten (150 Mitglieder), welche sowohl die ehemaligen reaktionären als auch die konservativen und ernstlich konstitutionellen Mitglieder der Versammlung in sich schloß. Ihr Programm war Vereinbarung der Verfassung im weitesten Sinn. Reichensperger vertat das streng konstitutionelle Prinzip und übte bald einen führenden Einfluß aus im Sinn der Mäßigung und Besonnenheit. Als das Parlament angesichts der drohenden Haltung des Berliner Pöbels vertagt und nach Brandenburg verlegt wird, die widerwärtige Mehrheit aber in Berlin weiter tagt, führt er auf Veranlassung des Ministers v. Mantensfel und im Auftrag der Rechten eine diplomatische Mission zur Nationalversammlung in Frankfurt aus, mit dem Erfolg, daß die letztere den von jenem Rumpsparlament gefaßten Beschluß auf Suspension der Steuererhebung für „null und nichtig“ erklärt. War hierdurch der Sache der preußischen Revolution in der öffentlichen Meinung unterschiedener Abbruch getan, so bereitete er in der Folge auch die Anstrengungen der Linken, welche auf eine Fortsetzung der Politik des preußischen Rumpsparlaments gerichtet waren. Der frühere Abgeordnete und Minister Rodbertus bereitete nämlich eine Schrift vor, in welcher er das Verhalten des Rumpsparlaments als geschildert vertat und die Regierung wegen der Verlegung und demnächstigen Auflösung der Nationalversammlung heftig angriff. Minister v. Mantensfel war durch die geheime Polizei in den Besitz der Korrekturbogen gelangt und stellte an Reichensperger das Ansuchen, baldigst eine Gegenschrift abzufassen, damit die öffentliche Meinung nicht irreführt werde. Da der Minister, nicht aber Reichensperger den Erwerb der Druckbogen zu vertreten hatte, so ging Reichensperger darauf ein und förderte die Gegenschrift so, daß sie zum Erlaunen von Rodbertus nicht weniger als des Publikums schon wenige Tage nach der Schrift des ersteren erschien: „Die Preussische Nationalversammlung und die Verfassung vom 5. Dez. Beleuchtung der Ansprache des Abgeordneten Rodbertus an seine

Wähler“, Berlin 1849. In dieser kleinen, aber ausgezeichneten staatsrechtlichen Abhandlung, als deren Zweck er selbst bezeichnet, daß „aus dem Glühofen der Polemik der Silberblick der Wahrheit schlackenlos hervorbreche“, geht er mit allem Rüstzeug des scharfsinnigen Juristen den sehr zuversichtlich auftretenden, aber desto schwächeren Gründen des Gegners zu Leibe und vereitelt gründlich die Wirkungen einer demagogischen Agitation auf die Massen. Wenn Reichensperger später in den „Erlebnissen eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahr 1848“, Berlin 1882, mit Recht sagen konnte: „Das preussische Königtum hat mit Hilfe des besonnenen Teils der Bevölkerung und seiner Vertreter die Revolution besiegt“, so wird es stets als der eigentliche politische Adelsbrief Reichenspergers zu betrachten sein, daß er zu diesem Sieg als einer der besonnensten und zugleich begabtesten der Vertreter ein erhebliches Teil mitgewirkt hat, mitgewirkt als einer der vom Radikalismus bestgefaßten und oft unter dringender Lebensgefahr. — Als Mitglied des Erfurter Volkshauses spricht er mit Bruder August der Union die rechtliche Grundlage ab und sucht ihr auch die faktische zu entziehen, weil eine Union, die mit der Zerreißung Deutschlands, ja vielleicht mit einem Bürgerkrieg beginnen mußte, ihm zu gewagt erscheinen mochte. In das Jahr 1850 fällt die Entfaltung der kleinen Schrift „Keine Einkommensteuer“, in welcher er der von der Zweiten Kammer beschlossenen Aufhebung der Schlacht- und Wahlsteuer sowie Einführung der Einkommensteuer, weil nicht zu Wort gekommen, widerspricht.

In der im Herbst 1849 gewählten Zweiten Kammer, welcher die Revision der stroyierten Verfassung vom 5. Dez. 1848 oblag, gelang es Peter an der Spitze einer Anzahl von Gesinnungsgenossen, welche mit ihm das Zentrum des Hauses zwischen den sich aufs heftigste bekämpfenden Parteien der Rechten und der Linken besetzten, diejenigen Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat zur Geltung zu bringen, welche in Frankfurt der Katholische Klub beschlossen hatte (Revidierte Verfassung vom Jan. 1850). Auch nachdem August (auf Peters Rat) durch Nachwahl April 1851 in die Zweite Kammer eingetreten war, blieben die um Reichensperger im Zentrum der früheren Politik getreu: „sie verfolgten den gesunden Mittelweg und erhielten sich dabei ihre neutrale Meinung“, wie v. Vincke spottete.

Mitten in den Stürmen der Politik hatte Reichensperger Muße gefunden, zufolge Auftrags des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen einen Bericht zur Verbesserung des rheinischen Hypothekenwesens zu verfassen (1851). Derselbe gipfelt in einem Antrag an das Staatsministerium, in Abänderung d. Art. 1583 des Code civil die Übertragung des Grundeigentums transskriptionspflichtig und nur bei erfolgter Trans-

skription wirksam zu machen, fordert als Grundlage des Hypothekensystems selbst strenge Durchführung der Publizität und Spezialität, auch wegen der den Minderjährigen, Interdizierten und Ehefrauen nach der französischen Gesetzgebung noch zustehenden Generalhypotheken, und bekämpft die gerichtlichen Hypotheken als sozial schädlich. (Besonders sind diese Forderungen im wesentlichen durch das jetzt geltende Recht verwirklicht.) Ein im Auftrage des Justizministeriums 1851 verfaßter „Entwurf eines Hypothekengesetzes für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofs“ gab diesen Reformgedanken — welche vorzugsweise der Hebung und Verbilligung des landwirtschaftlichen Kredits galten — die juristische Form, und die beigegebenen ausführlichen Motive legen Zeugnis ab von der hohen Befähigung ihres Verfassers.

Das Jahr 1852 brachte die Gründung der „Katholischen Fraktion“, welche man bald als „Fraktion der Rheinländischen Liberalen“, auch „Fraktion Reichensperger“ bezeichnete (das Nähere s. bei August Reichensperger). Mit Otto und v. Mallinckrodt bekämpfte Peter Reichensperger die 50 000 Taler neue Zuschüsse im Voranschlag 1853 für die evangelische Landeskirche und fordert, daß zunächst den 1821 feierlich übernommenen Rechtspflichten gegen die katholische Kirche entsprochen werde. (Die Begründung zum „Antrag Otto“ hatte eine „Welt von Disparität“ aufgedeckt.) Von Peter Reichensperger rührt die geschickte Fassung des „Antrags Waldbott“ her, „Se Majestät zu bitten“, zur Aufhebung der Rauer-Westphalenschen Erlasse Befehl zu geben. Mit August Reichensperger und v. Mallinckrodt tritt er kräftig für das verfassungsmäßige Recht der Israeliten ein, welche die Regierung von den Gemeinbedienten ausgeschlossen wissen wollte. Die Änderung des Namens „Erste“ und „Zweite Kammer“ in „Herenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ vermag er zwar nicht zu hindern, dagegen spricht er erfolgreich gegen den „Antrag Nöldechen“ auf Abkürzung der jährlichen Sitzungsdauer. Mit aller Kraft seiner hervorragenden rednerischen Begabung bekämpfte er 1856 den reaktionären Entwurf einer rheinischen Gemeindeordnung, indem er auf die feierliche Zusage Friedrich Wilhelms III. bei Besitznahme der Rheinlande hinweist. Im gleichen Jahr erscheint sein Werkchen „Die freie Agrarverfassung“ (Regensburg). Sonderabdruck des Artikels in der Allgem. Realenzyklopädie, 3. Aufl. Hier legt er die Ergebnisse dar, welche die Befreiung des Grund und Bodens von den im Lauf der Jahrhunderte demselben auferlegten Fesseln in den hervorragendsten Kulturstaaten Europas bis dahin gezeitigt hatte.

Im Jahr 1858 lassen zwei Israeliten, Paul Jacobi und Theodor Levi, eine Zusammenstellung der parlamentarischen Reden der Brüder Reichensperger erscheinen. In einer geistvollen Besprechung dieses „Codex Reichensperger“ bemerkt Jörg:

„Vorliegende Sammlung zeugt von einer erstaunlichen Kraft unermüdlischer Rednergabe, und die Quantität hat der Qualität nicht geschadet.“

„Autonomie heißt das Zauberwort, womit sie das große Rätsel lösen: Autonomie der Gemeinde, Autonomie der korporativen Gliederung und genossenschaftliche Vertretung.“ Das Programm zur Wahl vom Jahr 1858, betitelt „Die Wahlen zum Haus der Abgeordneten“, ist das Werk der beiden Brüder. Schutz der Verfassungsurkunde, entsprechende Autonomie der Religionsgesellschaften, Schutz der Freiheitsrechte aller ohne Unterschied des Bekenntnisses, „auch der Evangelischen, Dissidenten und Juden“, „Gottesfriede der Konfessionen“, das ist der wesentliche Inhalt dieses Programms. Wiederum zusammen verfassen die Brüder 1860 „Deutschlands nächste Aufgaben“, worin Peter die Neugestaltung des österreichischen Kaiserstaats behandelt. Hier stellen sie als politische Forderungen auf: Beseitigung der Zollschranken zwischen Deutschland und Oesterreich, Lösung der Oberhauptfrage in der „so verurtheilten Trias“, der Militärfrage durch lokale Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich. Außerdem verfaßt Peter noch eine Broschüre „Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze“, Berlin 1860, 1879. Hier erhebt er seine warnende Stimme gegen die Manchesterpolitik auf dem Gebiet des Kreditwesens, welche bekanntlich im Bundesgesetz vom 14. Nov. 1867 zur Freigabe der Zinsvereinbarung führte, jedoch durch mehrere gegen den Wucher gerichtete Reichsgesetze und zuletzt durch § 138, Abs. 2 B.G.B. wieder im Sinn Reichenspergers revidiert werden mußte.

Die Haltung der Gebrüder Reichensperger während der Konfliktperiode ist schon oben Sp. 478 besprochen worden. Für den preussischen Handelsvertrag mit Oesterreich trat Peter Reichensperger mit der Mehrheit des Zentrums gegen August ein. Von jeher war es Übung der beiden Brüder gewesen, in ihren gesellschaftlichen Beziehungen möglichst allseitige Anknüpfung zu suchen auch mit Regierung und politischen Gegnern. Die Teilnahme am parlamentarischen Gessen bei v. Bismarck während der Konfliktperiode sollte ihnen nachteilig werden. Sogar die „Kölnischen Blätter“ entnahmen daraus einen Grund zum Tadel, und der selbstlose Peter Reichensperger ward von den Gegnern verdächtigt, er trache nach einem Ministerposten. 1867 wird Peter vom Wahlkreis Olpe-Meschede-Arnsberg, den er bis zu seinem Tod auch im deutschen Reichstag vertrat, in den konstituierenden norddeutschen Reichstag gewählt. Das Zentrum war nicht mehr da. Die Überreste der gestrengten Fraktion trafen sich zuweilen im katholischen Vereinshaus, um Fühlung zu behalten, saßen aber in verschiedenen Fraktionen. Mit v. Mallinckrodt, Windthorst, einigen Sachsen und Schleswig-Holsteinern gruppierte sich Reichensperger zur Bundesstaatlich-konstitutionellen Partei. Im Zollparlament 1868 sitzt er im

eigentlichen Zentrum bei den Allliberalen und Indifferenten (Teilnahme am „Laienkonzil“ vom 17. Juni 1869). Im preussischen Landtag wird die Beratung des von ihm unterzeichneten Antrags, über die Klosterpetitionen zur Tagesordnung überzugehen, von den herrschenden Parteien hintertrieben (1870), nachdem ein Jahr zuvor sein Antrag zugunsten von drei Franziskanerlöslösern in Posen und Westpreußen abgelehnt worden war.

Der nach 1870 gegen die Kirche in Preußen-Deutschland entfesselte Sturm hatte seine Vorböten schon vorausgeschickt, und so war es Abwehr wie 1852, als Reichensperger sich mit v. Savigny zur Gründung einer „politischen Fraktion christlich-konservativer Richtung“ einigte und zur Vorbesprechung vom 11. Dez. 1870 mit v. Savigny und v. Kehler einlud. Die Bildung einer „katholischen Fraktion“ bezeichnete er in jenen Tagen als „ein Unrecht und ein Unglück“. An der Gründung des Zentrums selbst nahm er, durch Krankheit verhindert, nicht teil. Auch im Reichstag 1871 wird die Fraktion errichtet. Hier stellt Reichensperger zu Art. 2 der Verfassung den Antrag, gewisse Grundrechte in Bezug auf Presse, Vereinswesen und Selbständigkeit der Kirchen anzunehmen. Die Folge sind heftige Angriffe der Gegner, was ihn nicht hindert, in der Fraktion die Spende von vier Mill. Talern an die Heerführer derart energisch zu besürworten, daß die Fraktion beinahe gesprengt worden wäre. In dem nun entbrennenden weltgeschichtlichen Kampf zwischen Staat und Kirche steht Reichensperger, schon an der Schwelle des Greisenalters, in der vordersten Reihe. Manche der hier in Reichs- und Landtag mit der vollen Wucht religiöser Überzeugung und allem Rüstzeug staatsrechtlichen und kanonischen Wissens gehaltenen Reden sind wahre Meisterwerke parlamentarischer Beredsamkeit. Er bekämpft das Schulaufsichtsgesetz (8. Febr. 1872), greift machtvoll in die Jesuitengesetz-Debatte ein (16. Mai, 19. Juni 1872), verteidigt die preussische Verfassung, §§ 15 und 18, gegen Oeiseß und Birchow (30. Jan. 1873). Bald darauf trifft ihn der Tod seines ältesten Sohnes August. Seine Stellung zur Ausweisung der Jesuiten legt er noch in einer besonderen Broschüre dar: „Über das Verhältnis des Staats zur Kirche“, Berlin 1872. Er erklärt sich gegen den parlamentarischen Streik des Zentrums, stellt und vertritt einen Antrag auf Rückkehr zu der früheren, benährten Kirchenpolitik, dessen Anzeige (Dez. 1873) mit hochgelächter beantwortet wird, spricht gegen die Forderung für den „neuen“ katholischen Bischof, gegen das erste deutsche Septennat (Entwicklung des Königtums zum Imperatoratum), gegen das Priesterausweisungsgesetz, fertigt 1875 bis 1876 das Manuskript zur Schrift „Kulturkampf oder Friede zwischen Staat und Kirche“, Berlin 1876, in welcher er einen „faulen Frieden“ zurückweist. Gegenüber v. Seybel, welcher die Einführung der Selbstverwaltungsgeetze in

den westlichen Provinzen hintertrieben hatte, erinnerte Peter Reichensperger an das Wort Friedrich Wilhelms III. bei Vestingergreifung der Rheinlande: „Die Rheinprovinz ist deutsches Umland, sie ist die Vormauer der Freiheit, der Selbständigkeit des Vaterlands.“ Innerhalb der Fraktion gibt er die erste Anregung zur „Franckensteinschen Klause“ (1879), verfaßt die „Erlebnisse eines alten Parlamentariärs im Revolutionsjahr 1848“, Berlin 1882, stimmt mit Windthorst gegen Bruder August für den westfälischen Kanal (1883), sowie mit August und v. Franckenstein gegen die Mehrheit des Zentrums für Verlängerung des Sozialistengesetzes (1884). Nach der denkwürdigen Septennatwahl (1887) stimmt er mit fünf Fraktionsgenossen in Anbetracht der besondern Sachlage und unter Wahrung seines prinzipiellen Standpunkts für das Septennat, während die übrige Fraktion sich der Stimmabgabe enthält. 1887 schreibt er seine Broschüre „Die Gemein-schädlichkeit der in Aussicht gestellten Erhöhung der Kornzölle“, stimmt dann aber gleichwohl im Reichstag mit dem Zentrum für den 5-M-Zoll, um zu verhindern, daß bei der Ablehnung des Gesetzes und eventuellen Auflösung des Reichstags nicht eine noch höhere Verzollung des Getreides beliebt werde.

Gemeinsam mit seinem Bruder August war ihm die tief religiöse Grundrichtung, der unerschütterliche Sinn für Recht und Gerechtigkeit, den sie jederzeit gegen alle und für alle betätigten. Insbesondere für die Gleichberechtigung der Israeaeliten traten sie (wie O'Connell und Herzog von Norfolk in England, Montalembert in Frankreich) unentwegt ein. Gemeinsam war ihnen auch eine glühende Begeisterung für die Freiheit, aber für die „echte, männliche Freiheit, die keinen gefährlicheren Feind hat als die ihren Namen usurpierende Buhldirne der Zügellosigkeit“. Daher auch ihre unerschrockenen jahrzehntelangen Kämpfe für die Verfassung, das „Palladium der Freiheit“.

Ganz verschiedenartig aber ist die geistige Begabung der beiden Brüder. Ueberrascht August durch die Leichtigkeit des Entwurfs, die Beweglichkeit des Geistes und die Vielfältigkeit seiner Interessen, so tritt bei Peter die ins Tiefe gehende Konzentration der Geisteskraft hervor. Er war ein scharfer Jurist. Seine Reden, wohl vorbereitet, in der Sache ernst und gründlich, glänzend und geistreich in der Form, wandten sich mehr an den Verstand der Hörer als an ihre Leidenschaft. Oft waren es Meisterwerke der Rednertkunst im hohen akademischen Stil. Ein hinreichend wirkender Agitator ist er nie gewesen. Vermöge seines umfassenden Wissens und seiner hervorragenden Begabung wäre Peter Reichensperger auch die Zierde eines Lehrstuhls für Staatsrecht, ebenso wie für Finanzwissenschaft oder Agrarpolitik geworden. Ein durchaus selbständiger Charakter, liebte er es mitunter, seine eignen Wege zu wandeln, getrennt von der Fraktion. Seitdem Windthorst die

Führerschaft ergriffen, wurde Peter Reichensperger bei den großen Anlässen meist als erster Redner ins Treffen geschickt. So eindringlich seine Beweisführung war, zu unedler Heftigkeit ließ er sich nie hinreißen. Davor bewahrte ihn seine wahrhaft vornehme Bildung und Gesinnung. Liberale Blätter rühmten ihm nach, daß er sich in den langen Jahren parlamentarischen Wirkens wohl nie einen Ordnungsruf zugezogen habe. 45 Jahre lang war er Führer und Fahne der preussischen und deutschen Katholiken, soweit sie politisch geeinigt waren. Freiheit und Recht waren ihm keine leeren Schlagworte, sondern hohe Ideale, für welche er mit unbeugbarer Entschlossenheit und reicher Begabung sein Leben lang zum Wohl des deutschen Vaterlands eintrat, wie sein Bruder August. So mischt sich mit den Gefühlen der Bewunderung dasjenige schmerzlichen Bedauerns darüber, daß man die ausgezeichneten Kräfte an Geist und Tatkraft dieser wie vieler andern Männer zeitweilig gewaltiam in die Opposition hineingedrängt hat, anstatt sie im friedlichen Wettstreit mit den Volksgenossen der andern Konfessionen zum Heil Deutschlands wirken zu lassen.

Literatur. Eine Biographie Peter R.s existiert nicht. Vgl. die Lit. zu August R., ferner Pfälf, v. Mallinckrodt (*1901); Süßgen, L. Windthorst (1907); R. v. Wohl, Lebenserinnerungen 2, 178, sowie die Nekrologe der Presse vom Jan. 1893. Wenig bei v. Poschinger, Fürst Bismarck u. die Parlamentarier (3 Bde, 1894/96). [Görres.]

Reichsbank. [Organisation; Aufgaben; Geschichte; Privatnotenbanken; Wirtschaftliche Bedeutung; Diskontpolitik.]

Die Deutsche Reichsbank ist eine mit Privatkapital errichtete Aktiengesellschaft, welche unter der Aufsicht des Reichs steht, seitens desselben besondere Privilegien genießt und ihm gegenüber auch besondere Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Die Organisation der Reichsbank ist die folgende: An der Spitze steht der Reichsbankpräsident und ein Direktorium von mehreren Mitgliedern, welche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden. Außerdem besteht ein Kuratorium von 5 Mitgliedern, welches sich aus dem Reichskanzler und 4 weiteren Mitgliedern zusammensetzt, von denen eines der Kaiser, die andern 3 der Bundesrat ernennt. Diese üben die dem Reich zustehende Aufsicht über die Geschäftsführung aus. Die Aktionäre (Anteilzeigner) üben ihre Rechte außer in den Generalversammlungen noch durch einen aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern bestehenden, aus ihrer Mitte gewählten Zentralausschuß aus, der in regelmäßigen Sitzungen Kenntnis vom Geschäftsgang der Bank nimmt und einen begutachtenden Einfluß auf die geschäftlichen Maßnahmen des Direktoriums ausübt. Der Sitz der Reichsbank ist in Berlin, sie hat jedoch Zweiganstalten (Reichsbankstellen) in allen größeren Städten Deutschlands und außer-

dem Agenturen (Reichsbanknebenstellen) in zahlreichen andern Städten.

Das Grundkapital der Reichsbank war ursprünglich (1875) auf 120 Mill. *M* festgesetzt, eingeteilt in 40 000 Anteile à 3000 *M*; im Jahr 1899 wurde das Grundkapital um 60 Mill., eingeteilt in 60 000 Anteile à 1000 *M*, auf 180 Mill. *M* erhöht. Von diesen 60 Mill. Mark sind 30 Mill. im Jahr 1900, der Rest im Jahr 1905 begeben worden.

Die Privilegien der Reichsbank sind nicht auf unbestimmte Zeit erteilt, sie sind erstmals auf 15 Jahre (bis zum 1. Jan. 1891) festgesetzt, von da ab hat das Reich von 10 zu 10 Jahren das Recht, entweder die Reichsbank mit einjähriger Kündigungsfrist aufzuheben und ihre Grundstücke gegen Erstattung des Buchwerts zu erwerben, oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu übernehmen. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds der Bank, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur Hälfte an die Anteilzeigner, zur Hälfte an das Reich über. Die Verlängerung des Bankprivilegiums ist von der Zustimmung des Reichstags abhängig. Bisher ist diese Zustimmung des Reichstags noch immer zustande gekommen, erstmals nach dem Gesetz vom 18. Dez. 1889, dann durch Gesetz vom 7. Juni 1899, zuletzt durch Gesetz vom 1. Juni 1909.

Das Zustandekommen der neuen Gesetze brachte mehrfach einschneidende Änderungen mit sich; die grundlegende Organisation der Reichsbank blieb jedoch abgesehen von der Erhöhung des Grundkapitals durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 unverändert.

Die Aufgaben der Reichsbank sind durch § 12 des Bankgesetzes wie folgt festgesetzt: „Die Bank hat den Geldumlauf im ganzen Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Ruhbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.“ Diese Aufgabe schließt auch die Aufrechterhaltung der deutschen Goldwährung in sich.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Bankgesetzes sind folgende: Die Reichsbank hat das Recht der Notenausgabe; sie ist hinsichtlich des Betrags der auszugebenden Banknoten nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, solche bei ihrer Hauptkasse in Berlin jederzeit sofort auf Vorzeigung, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen und sowohl bei der Hauptkasse als bei allen Zweiganstalten zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die Reichsbanknoten werden nur in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 *M* ausgegeben. Eine Verpflichtung zur Annahme der Reichsbanknoten als Zahlungsmittel bestand ursprünglich nicht, erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 wurde bestimmt, daß die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kurzfristigen deutschen Geld, in Reichskassenscheinen oder Barrengold in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten; der Rest des Notenumlaufs muß in diskontierten Wechseln von höchstens drei Monaten Verfallzeit und mit mindestens zwei zahlungsfähigen Verpflichteten bereit gehalten werden.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Kassen-geschäfte des Reichs, die Annahme und Leistung von Zahlungen unentgeltlich zu besorgen. Soweit der Notenumlauf der Reichsbank ihren Barvorrat um mehr als 550 Mill. M übersteigt, hat die Bank eine Steuer von 5 % auf das Jahr berechnet an die Reichskasse zu entrichten (Notensteuer), nur für die Quartalschlussabweisungen (Ende März, Juni, September, Dezember) bleibt diese Überschreitung bis zu 750 Mill. M steuerfrei. Ursprünglich war dieser steuerfreie Betrag auf nur 250 Mill. M festgesetzt, er ist jedoch durch die verschiedenen Bankgesetze, letztmals am 1. Juni 1909, nach und nach erhöht worden.

Die Reichsbank hat auch noch besondere Verpflichtungen den reichsgesetzlich zugelassenen Privatnotenbanken gegenüber. Sie muß deren Noten in Berlin und bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern sowie am Sitz der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen, ebenso muß sie diese Noten bei ihren Zweiganstalten innerhalb des Staats, dem betreffende Bank angehört, gegen Reichsbanknoten umtauschen.

Von dem jährlichen Reingewinn der Reichsbank erhalten jetzt: 1) die Aktionäre (Anteilseigner) eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals, 2) von dem Rest erhält der Reservefonds den zehnten Teil, 3) von dem dann noch verbleibenden Überschuss erhalten die Aktionäre ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Früher erhielten die Aktionäre zunächst $4\frac{1}{2}\%$ und von dem Überschuss die Hälfte. Bei einem Reingewinn von $13\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals erhalten also jetzt: die Aktionäre $3\frac{1}{2} + 2\frac{1}{4} = 5\frac{3}{4}\%$, der Reservefonds 1 %, das Reich $6\frac{3}{4}\%$. Wenn man berücksichtigt, daß die Aktionäre ihre Anteile sämtlich mit 130 % oder noch höher eingezahlt haben, während das Reich überhaupt kein Kapital in die Reichsbank eingeschossen hat, sondern lediglich am Gewinn teilnimmt, kann man wohl zugestehen, daß die den Aktionären zukommende Verzinsung eine recht bescheidene ist, und daß das Reich ungewöhnlich hohe Vorteile aus der Reichsbank zieht. Der Hauptgewinn der Reichsbank resultiert auch nicht aus der Notenausgabe, für welche entsprechende Deckung gehalten und bei Überschreitung des Kontingents noch die besondere Notensteuer von 5 % auf das Jahr gezahlt werden muß, sondern aus dem eignen Kapital, welches die Aktionäre eingezahlt haben, und aus dem Giroguthaben, welches die mit der Reichs-

bank in Verbindung stehenden Banken und Kaufleute dieser zinsfrei anvertrauen. Würde das Reich eine eigne, aus seinen Mitteln unterhaltene Staatsbank an die Stelle der jetzigen Reichsbank setzen, so würden von einer solchen nach Abzug der Kapitalzinsen keinesfalls auch nur annähernd so hohe Erträge für die Reichskasse zu erwarten sein, wie diese sie jetzt ohne jedes Risiko und müheelos als Gewinnanteil erhält.

Die Reichsbank trat auf Grund des Bankgesetzes am 1. Jan. 1876 ins Leben, sie übernahm damals die Geschäfte der Preussischen Bank. Letztere war im Jahr 1765 als reines Staatsinstitut zur Förderung des Kreditwesens errichtet worden, im Jahr 1846 wurde sie in eine Privatbank unter staatlicher Beteiligung und Mitwirkung umgewandelt. Bei der Überlassung der Preussischen Bank an die Reichsbank hatte letztere den Aktionären der ersteren das reine Vermögen der Bank zu ersetzen und ihnen außerdem eine vorzugsweise Beteiligung an der neuen Gesellschaft zuzugestehen, dem preussischen Staat wurde seine Vermögensanlage, daneben noch eine Abfindung von 15 Mill. M und eine jährliche Rente von 1 815 730 M für die Dauer des Bestehens der Reichsbank zugestanden.

Mit der Geschichte der Reichsbank ist diejenige der andern deutschen Notenbanken aufs engste verknüpft; die Entstehung der süddeutschen Notenbanken fällt zum Teil schon vor die Zeit der Umwandlung der Preussischen Bank in die im Jahr 1846 geschaffene Organisation; die preussischen Privatnotenbanken datieren dagegen erst aus dem Jahr 1848 und den folgenden Jahren. Die Befugnisse dieser Banken waren keine einseitigen, auch die Kreditwürdigkeit einzelner derselben eine nicht ganz einwandfreie, so daß ihre Noten in Zeiten politischer und finanzieller Krisen oft nur mit bedeutendem Verlust unterzubringen waren und ein recht fragwürdiges Zahlungsmittel bildeten. Seit Errichtung des Norddeutschen Bundes war man bemüht, Abhilfe zu treffen und eine über jeden Zweifel erhabene Banknote als Zahlungsmittel zu schaffen.

Diese Bestrebungen führten im Frühjahr 1870 dazu, daß für den Norddeutschen Bund die Erteilung des Privilegiums der Notenausgabe den einzelnen Bundesstaaten entzogen wurde; nach Errichtung des Reichs wurde diese Maßregel im Jahr 1872 auf alle deutschen Bundesstaaten ausgedehnt, damit war die Vorbereitung für eine Reichsbank und einheitliches Papiergeld getroffen. Am 14. März 1875 kam dann das Bankgesetz zustande, auf Grund dessen die Reichsbank geschaffen und zugleich einheitliche Vorschriften bezüglich der Banknotenausgabe für alle deutschen Notenbanken getroffen wurden. Es bestanden damals außer der Preussischen Bank noch 33 Privatbanken mit dem Recht der Notenausgabe. Von diesen haben es im Lauf der Zeit 28 vorgezogen, mit Rücksicht auf die strengeren Vorschriften des

Gesetzes vom 14. März 1875 (Notendeckung, Kreditgewährung, Bilanzveröffentlichung, Notensteuer) auf ihr Notenprivilegium zu verzichten, so daß heute nur noch 5 deutsche Notenbanken bestehen. Die Noten dieser Banken sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, sie werden jedoch in den Staaten, für welche sie ursprünglich errichtet worden sind, bei den Staatskassen in Zahlung genommen, auch seitens der Reichsbank sind ihnen gewisse Vorzüge auf Grund des Bankgesetzes (Annahme als Zahlung bzw. Umtausch in Reichsbanknoten) gewährleistet und die preussischen Eisenbahnen sowie die Reichspostkassen nehmen sie in den Grenzgebieten in Zahlung.

Die noch bestehenden Privatnotenbanken haben zweifellos für die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Länder eine große Bedeutung und würde ihr Wegfall für diese von unglücklichen Folgen sein. Ihr Fortbestehen ist deshalb wünschenswert, hat auch erfahrungsgemäß seit dem Eingehen der schwächeren Notenbankinstitute keinerlei Bedenken, weil die Leitung der noch bestehenden Banken sich in engerer Fühlung mit den geschäftlichen Maßnahmen der Reichsbank hält und deren Diskontpolitik unterstützt. Gleichwohl hat auch im Reichstag immer eine Strömung bestanden, welche dahin geht, diese Privatnotenbanken ganz zu beseitigen und ihre Aufgaben gleichfalls der Reichsbank zu übertragen. Es ist erklärlich, daß diese Absichten seitens der interessierten Bundesstaaten nachdrücklichen Widerstand finden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Reichsbank für Deutschland ergibt sich aus dem Umstand, daß sich nach dem von ihr festgesetzten Wechseldiskont und Lombardzinsfuß der Wechsel- und Kontokorrentzinsfuß des ganzen Landes richtet. Während der Hypothekenzinsfuß meistens durch den Schuldvertrag dauernd oder doch auf längere Zeit festgelegt ist, beruht der Wechsel- und Kontokorrentkredit fast immer auf kurzfristiger Vereinbarung, und für diese bildet der jeweilige Reichsbankdiskont die Grundlage, indem die Kreditinstitute in der Regel für die Guthaben ihrer Klienten 1% unter dem Reichsbankdiskont vergüten und für ihre Forderungen an dieselben 1% über dem gleichen Diskont anrechnen.

Der Wechseldiskont und Lombardzinsfuß der Reichsbank wirken also nicht allein auf die bei ihr selbst diskontierten Wechsel und beliebigen Wertpapiere, sondern sie bilden die Grundlage der Zinsenberechnung für fast alle nicht auf Hypothekenkredit beruhenden Schuldverhältnisse und sind deshalb für das deutsche Wirtschaftsleben von so großer Bedeutung. Deshalb ist auch die Reichsbank und deren Leitung von jeher ein Gegenstand schwerer Angriffe gewesen; in den Perioden teuren Geldstands machte man ihr den Vorwurf, daß sie den Kredit unnötig verteuere und sich bei ihren Maßnahmen lediglich von ihrem Geschäftsinteresse und dem des Großkapitals leiten lasse.

Diese Anschuldigungen haben sogar im Jahr 1908 zur Einberufung einer Bankenquete geführt, bei der etwa 200 Sachverständige genommen wurden. Diese Enquete hat nur das Resultat gehabt, daß die Organisation der Reichsbank, ihre Leitung und ihre Geschäftspraxis als durchaus einwandfrei anerkannt werden mußten, die Erneuerung des Bankgesetzes erfolgte dann auch am 1. Juni 1909 unter weit geringerem Widerspruch als in früheren Jahren.

Die Diskontpolitik der Reichsbank ist, das wurde auch durch die Bankenquete ausdrücklich festgestellt, keine willkürliche, sondern sie ist von der Lage des Geldmarkts im Inland und dessen Verhältnis zu den ausländischen Geldmärkten bestimmt. Wenn durch allzu großen geschäftlichen Unternehmungsseifer oder durch übertriebene Kreditansprüche des Reichs und der Bundesstaaten der Geldmarkt überangestrengt ist und dadurch auch die Mittel der Reichsbank, die ja in sich das Hauptreservoir des deutschen Geldmarkts bildet, zu sehr in Anspruch genommen werden, so daß die Barbestände stark abnehmen und die Notendeckung eine ungenügende wird, ist eine Zinshöherhebung notwendig, um auf die allzu starke Unternehmungslust einschränkend zu wirken. Das gleiche tritt ein, wenn sich die Zahlungsbilanz Deutschlands dem Ausland gegenüber stark verschlechtert, sei es durch starken Import von Waren oder durch Übernahme ausländischer Wertpapiere, und dadurch für die Goldbestände der Reichsbank die Gefahr größerer Exporte eintritt. Die Diskonterhöhungen der Reichsbank bilden in solchen Fällen eine notwendige Schutzmaßregel, die ihre Wirkung auch auf die Dauer niemals verfehlt hat! Gestaltet sich dagegen der Geldmarkt flüssiger, so ist die Reichsbank, um ihre Mittel zinstragend anlegen zu können, schon von selbst gezwungen, ihren Diskont wieder zu ermäßigen.

Nicht der Wille der Reichsbankleitung und des Zentralauschusses ist für die Bestimmung ihres Zinssatzes ausschlaggebend, sondern dieser wird ihr von den Geldverhältnissen des Landes diktiert; eine vorsichtige Reichsbankleitung darf mit dem Anziehen der Diskontschraube weder warten, bis ihr Geldbestand allzusehr geschwächt ist, noch die Ermäßigung des Zinssatzes zu lange aufschieben, wenn die Lage des Geldmarkts eine solche ermöglicht.

Die Leitung der Reichsbank steht durch den Zentralauschuss mit den Kreisen des Handels, der Industrie und des gesamten Bankwesens in so enger Fühlung, daß sie in der Lage ist, die Geldmarktverhältnisse zutreffend zu beurteilen und die durch diese bedingten Entscheidungen richtig zu treffen.

Die Gegner des jetzigen Reichsbanksystems haben die Gelegenheit der jedesmaligen Erneuerung des Bankgesetzes regelmäßig dazu benutzt, um die Verstaatlichung der Reichsbank durchzusetzen unter dem Vorwand, daß sie dann die Aufgabe, dem Land billiges Geld zu schaffen,

besser erfüllen und dem Reich zugleich größere Gewinne einbringen könne. Gegen diese Verstaatlichung spricht in erster Linie der Umstand, daß die Bank, ihre Kassenbestände und die ihr anvertrauten Werte jetzt im Kriegsfall als neutrales (Privat-)Eigentum gelten, also nicht der Beschlagnahme unterliegen; die Bestände einer Staatsbank wären der Konfiskation durch eine kriegsführende Macht unterworfen. Aus diesem Grund haben auch die andern Großmächte ihre Zentralnotenanstalten in der Form der Privatbank unter staatlicher Aufsicht errichtet. Weiterhin darf festgestellt werden, daß die Reichsbank jetzt kaufmännisch musterhaft und sparsam verwaltet wird und gerade dadurch in der Lage ist, so große Gewinnanteile an das Reich abzuliefern, ein Staatsinstitut würde erfahrungsgemäß dazu kaum imstande sein, wie die Geschichte der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse zeigt, welche in den 12 Jahren ihres Bestehens kaum die notdürftigste Verzinsung des eingelegten Staatskapitals geliefert hat.

Die Annahme, daß eine verstaatlichte Reichsbank in der Lage sei, den Zinsfuß unter die natürlichen Verhältnisse, wie sich solche aus Angebot und Nachfrage und aus dem Stand des Geldmarkts selbst ergeben, herabzudrücken, ist eine durch nichts begründete und bedarf kaum einer Widerlegung. Reichstag und Bundesrat haben sich deshalb auch stets im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes diesen Anregungen auf Verstaatlichung der Reichsbank gegenüber ablehnend verhalten.

Literatur. R. Koch, Die R. u. deren Organisation in jurist. Beziehung (1892); ders., Reichsgesetzgebung über Münz- u. Notenbankwesen (1899); R. Telschow, Der gesamte Verkehr mit der R. (1905); R. 1876/1901, hrsg. vom R.-Direktorium (1901); E. Born, Die finanzielle Veranlassung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa (1907). [R. Müller-Julda.]

Reichsfinanzwesen. [Finanzielle Ausgaben; Ausgaben; Einnahmen; Franckensteinsche Klausel; Finanzreform 1909.]

Der Schwerpunkt der finanziellen Ausgaben des Reichs liegt in der Bestreitung der Kosten für dessen Verteidigung zu Wasser und zu Land (Heeres- und Marineverwaltung). Hierzu kommen die Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Vertretung im Ausland, die Verzinsung der Reichsschuld, die Fürsorge für Invaliden und Veteranen, die Zuschüsse zu den Kosten der Sozialgesetzgebung, die Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen und für die reichsländischen (elsaß-lothringischen) Eisenbahnen, denen jedoch auch entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. In den letzten Jahren sind neue bedeutende Aufwendungen für die Entwicklung und Verwaltung der Schutzgebiete (Kolonien) hinzugekommen. So haben sich die Aufgaben des Reichs seit dessen Errichtung im Jahr 1871 ständig vergrößert, und

damit ist natürlich auch der Betrag der Ausgaben stetig gewachsen, so daß deren Deckung immer schwieriger wurde.

Die Ausgaben des Reichs unterliegen der Genehmigung des Reichstags und Bundesrats, welche alljährlich durch den Etat und das Etatsgesetz erteilt werden. Ein großer Teil der Ausgaben beruht auf organisatorischen Gesetzen, so daß der Betrag dafür nicht gut abgelehnt werden kann, ein anderer Teil ist beweglicher Natur, und gerade der letztere hat wiederholt heftige Kämpfe im Reichstag veranlaßt, die sogar zu Reichstagsauflösungen geführt haben, wenn zwischen Bundesrat und Reichstag keine Verständigung erzielt werden konnte.

Zu welcher Weise die Ausgaben des Reichs sich im Lauf der Zeit gesteigert haben, insbesondere seit dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelm II. (1888), zeigen die nachstehenden Zahlen:

Jahr	Ausgaben für			
	das Heer	die Marine	Pensionen	Schuldenzinsen
	M	M	M	M
1874	310 374 000	16 680 000	46 962 000	5 000
1880	369 996 000	24 736 000	49 248 000	8 941 000
1888	550 535 000	36 856 000	55 241 000	29 034 000
1898	632 710 000	94 888 000	89 605 000	72 287 000
1908	854 391 000	348 973 000	146 422 000	159 967 000

Aus diesen vier Positionen ergibt sich ein Gesamtbetrag für das

Jahr	M	jährliche Steigerung
1874	374 021 000	—
1880	452 921 000	1875/80 13 150 000 M
1888	671 666 000	1881/88 27 343 000 "
1898	889 490 000	1889/98 21 782 000 "
1908	1 509 753 000	1899/1908 62 026 000 "

Die Gesamtausgaben des Reichs, einschließlich der durch eigne Einnahmen gedeckten Kosten der Post, Telegraphen und Reichseisenbahnverwaltung (Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen), betragen

im Jahre 1874	552 415 000 M ¹
" " 1880	696 159 000 "
" " 1888	1 222 637 000 "
" " 1898	1 778 736 000 "
" " 1908	2 791 070 000 "

¹ exklusive der Kosten, welche noch aus dem Krieg von 1870/71 herrühren.

Die Ausgaben zerfallen in ordentliche, welche aus den laufenden Mitteln und Beiträgen der Bundesstaaten zu decken sind, und in außerordentliche, welche durch Aufnahme von Anlehen bestritten werden. In den Reichshanshalts-etats wird außerdem ein Unterschied gemacht zwischen fortdauernden ordentlichen und einmaligen ordentlichen Ausgaben, diese Unterscheidung ist jedoch belanglos, weil die einmaligen ordentlichen Ausgaben eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung sind und nur der Gegenstand, für den die Ausgaben erfolgen, sich alljährlich etwas verändert.

Als außerordentliche (durch Schuldenaufnahme zu deckende) Ausgaben werden in der Regel nur die Ausgaben für einen Teil der Schiffsbauarbeiten, die Hafens- und Dockbauten, Festungsbauarbeiten, Eisenbahnen, größere Telegraphen- und Telephonanlagen und die Kosten der Kriege und Aufstände in den Kolonien betrachtet; es sind jedoch auch schon größere Fehlbeträge in den ordentlichen Etats, sowie die Kosten neuer Heeresorganisation und andere Ausgaben, die eigentlich in den ordentlichen Etat gehört hätten, durch Anleihen gedeckt, also dem außerordentlichen Etat zur Last geschrieben worden, wodurch eine ungeheure Schuldenvermehrung und eine Verschlechterung des Reichsfinanzwesens eintrat. Ganz besonders geschah dies unter dem vierten Reichskanzler, Fürsten Bülow, unter dessen neunjährigem Regime die Reichsschuldenlast von 2418 517 000 M im Jahr 1900 auf 4 850 000 000 M im Jahr 1909 angeschwollen ist, und das Finanzwesen des Reichs aufs schwerste erschüttert wurde, so daß eine wirtschaftliche Krise schlimmster Art entstand, durch welche insbesondere dem gewerblichen Mittelstand schwerer Schaden zugefügt wurde.

Die regelmäßige Steigerung der Reichsausgaben ist zum Teil bedingt durch die Vermehrung der Bevölkerung, die Entwicklung des Verkehrs, die Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, zum Teil aber auch durch die zunehmenden Rüstungen der Großstaaten zu Land und zu Wasser und durch die Entwicklung der militärischen und maritimen Technik. Welche ungeheuren Summen könnten zur Förderung der Kulturausgaben und der Wohlfahrt der deutschen Reichsbürger verwendet werden, wenn der Rüstungswettlauf zwischen den Großmächten ein Ende nähme!

Mit der Zunahme der Ausgaben mußte auch für die notwendigen Deckungsmittel gesorgt werden; es haben sich infolgedessen auch die Einnahmen des Reichs beständig gesteigert. Diese Steigerung war nur zum kleinen Teil eine Folge der zunehmenden Bevölkerung und des steigenden Verbrauchs und Verkehrs, in der Hauptsache erfolgte sie durch Erhöhung und Vermehrung der Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, sowie durch vermehrte Leistungen der Bundesstaaten zu den Reichsbedürfnissen.

Die Bundesstaaten sind nach Art. 70 der Verfassung verpflichtet, insoweit zu den Ausgaben des Reichs beizusteuern, als dessen eigne Einnahmen nicht ausreichen. Auf Grund dieser Bestimmung hatten diese Staaten von 1872 ab alljährlich Beiträge zu den Reichsausgaben zu leisten (sog. Matrikularbeiträge), anderseits wurde ihnen jedoch auch ein Teil der an Steuern und Zöllen eingehenden Beträge überwiesen. Dies geschah im Jahr 1879 zuerst auf Grund der sog. *clausula Franckenstein*, eines Gesetzes, welches bestimmte, daß die Zolleinnahmen, welche über einen gewissen Betrag hinausz gingen, den Bundesstaaten zufließen sollten; hierzu kamen später noch die Branntweinverbrauchs-

abgaben und einzelne Stempelsteuern. Die *clausula Franckenstein* hatte einen doppelten Zweck: einmal sollten die aus der Einführung des neuen Zolltarifs im Jahr 1879 sich ergebenden großen Mehreinnahmen nicht ohne weiteres der Reichskasse verbleiben und dadurch nicht ein neuer Anreiz zu großen Ausgaben geschaffen werden, anderseits sollte die Zuschußpflicht der Bundesstaaten zu den Reichsausgaben auch praktisch aufrecht erhalten bleiben, um die Befreiung derselben von einem auf verfassungsmäßige Weise zustande gekommenen Reichshaushaltsetatsgesetz abhängig zu machen. Ohne ein solches Gesetz sind die Bundesstaaten nicht verpflichtet, Beiträge an das Reich zu leisten, die Überweisungssteuereinnahmen hätten ihnen aber gleichwohl zufließen müssen, und das Reich wäre ohne Zustandekommen eines gesetzlichen Etats nicht in der Lage gewesen, seine Ausgaben zu decken. Eine solche gesetz- und verfassungsmäßige Garantie für das ordnungsmäßige Zustandekommen des Etats ist um so mehr angebracht, wenn man die Erfahrungen in Preußen während der 1860er Jahre in Betracht zieht; auch in späteren Perioden haben sich schon mehrfach Neigungen gezeigt, ohne Bundesrat und Reichstag zu regieren und sich über die erforderliche Bewilligung der hierfür notwendigen Gelder einfach hinwegzusetzen. Für die volle Bedeutung der *clausula Franckenstein* als konstitutionelle Garantie haben selbst wissenschaftlich gebildete Männer nicht immer das richtige Verständnis bewiesen; am meisten darf man aber darüber erstaunt sein, daß die Minister der süddeutschen Bundesstaaten noch immer nicht begriffen haben, welches Rechts sie sich durch deren Aufhebung begeben würden.

Soweit die Beiträge der Bundesstaaten zu den Ausgaben des Reichs durch Überweisungen gedeckt werden, nennt man sie „gedeckte Matrikularbeiträge“, soweit sie diese Überweisungen übersteigen, „ungedekte Matrikularbeiträge“. In den Jahren 1872/78, vor dem Inkrafttreten der *clausula Franckenstein*, hatten die Bundesstaaten nur ungedeckte Beiträge insgesamt in diesen sieben Jahren 452 500 000 M zu leisten, 1879/82 überstiegen die Beiträge die Überweisungen noch um insgesamt 107 580 000 M, dagegen empfangen die Bundesstaaten in den Jahren 1883/92 überschüssig über die Matrikularbeiträge hinaus von insgesamt 485 913 000 M, während sie in den Jahren 1893 und 1894 wieder 32 846 000 M an ungedeckten Beiträgen an das Reich zu zahlen hatten.

Diese Verschlechterung der bis dahin für die Bundesstaaten so günstigen Verhältnisse führte zu dem Versuch der deutschen Finanzminister, die gänzliche Befreiung der Staaten von allen Beiträgen zu den Ausgaben des Reichs durchzusetzen. Der Reichstag lehnte diese Versuche wiederholt (1894 und 1895) ab. In den nächsten Jahren besserten sich die Reichseinnahmen wieder, und den Bundesstaaten flossen abermals über-

weisungen über den Betrag ihrer Beiträge an das Reich zu.

Mit den die Vermehrung der deutschen Flotte betreffenden Gesetzen war jedoch diese Periode der Mehrüberweisungen endgültig abgetan, von da an gab es alljährlich ungedeckte Matrifularbeiträge zu bezahlen. Deren Beseitigung sollte Reichsschatzsekretär v. Stengel im Jahr 1904 abermals versuchen, der Reichstag verhielt sich wiederum ablehnend, dagegen gelang es demselben Herrn v. Stengel im Jahr 1906, ein Gesetz durchzubringen, welches den Bundesstaaten für die ungedeckten Beiträge Stundung gewährte (sog. Finanzreform von 1906). Mit dieser Stundung wurden jedoch sehr ungünstige Erfahrungen gemacht; als die gestundeten Beträge fällig wurden, erklärten sich einzelne Bundesstaaten für die ungedeckten Beiträge zu bezahlen. Infolgedessen wurde abermals eine Finanzreformvorlage eingebracht, welche die Beiträge auf 80 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung beschränkt und die Überweisungen (clausula Franckenstein) aufheben sollte. Der Reichstag lehnte diese Bindung ab, hielt die Matrifularbeiträge in unbeschränkter Höhe aufrecht und hob außerdem die Stundung auf, damit war das ursprüngliche Verhältnis wiederhergestellt; die clausula Franckenstein wurde ebenfalls aufrechterhalten, jedoch auf den Gesamtertrag der Branntweinsteuer (jetzt ca 200 Mill. M jährl.) beschränkt, weil die Mehrheit des Reichstags diesen Betrag für ausreichend hielt, den Hauptzweck der clausula Franckenstein, eine konstitutionelle Garantie für das Zustandekommen des Etats auf geeigneter Weise zu bieten, sicherzustellen. Die fünfzehnjährigen Bestrebungen, das Budgetrecht des Reichstags und Bundesrats zu schmälern, waren dadurch zum fünftenmal abgeschlagen.

Die bis zum Jahr 1909 aufgelaufenen gestundeten Matrifularbeiträge wurden dagegen durch das Finanzreformgesetz von 1909 den Bundesstaaten erlassen und durch eine außerordentliche Reichsanleihe gedeckt.

Außer den nach Art. 70 der Verfassung zu zahlenden Matrifularbeiträgen der Bundesstaaten bestehen die wichtigste Einnahmequellen des Reichs in den Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben. Die Reinerträge der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, der Reichseisenbahnen und die sonstigen Einnahmen an Gebühren usw. spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Eingangszölle betragen im Jahr 1874 nur 108 340 000 M, sie stiegen mit dem Übergang zur Schutzollpolitik

im Jahr 1880 auf	182 222 000 M	
" " 1888	312 499 000 "	
" " 1898	505 440 000 "	und betragen
" " 1908	591 000 000 "	

Von den Verbrauchssteuern sind die wichtigsten: die Branntweinsteuer, Brausteuern und Zuckersteuer; sie brachten der Reichskasse

Jahr	Branntweinsteuer	Brausteuern	Zuckersteuer
	M		
1874	37 078 000	20 242 000	50 064 000
1880	35 366 000	21 576 000	28 046 000
1888	99 728 000	27 336 000	9 506 000
1898	119 407 000	30 193 000	96 676 000
1908	116 800 000	55 266 000	147 378 000

Eine weitere wichtige Einnahmequelle bilden die Reichsstempelabgaben, Lotterien, Wertpapier-, Börseumsatz-, Frachtbrief-, Fahrkarten-, Spiekkarten- usw. Stempel, auch Verkehrssteuern genannt; sie betragen

im Jahr 1874 erst	6 001 000 M
" " 1880	7 714 000 "
" " 1888	35 560 000 "
" " 1898	65 464 000 "
" " 1908	108 200 000 "

Die Brausteuern in den Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen wird auf Grund besonderer Steuergesetze für Rechnung dieser Staaten erhoben und nicht an das Reich abgeführt, dafür erhält das letztere von den genannten vier Staaten eine seiner eignen Einnahme aus der Brausteuern entsprechende, pro Kopf der Bevölkerung berechnete Ausgleichsabgabe. Ein ähnliches Verhältnis besteht für Bayern und Württemberg auch bei der Post- und Telegraphenverwaltung; diese Staaten haben ihre eignen Betriebsverwaltungen und zahlen für den Gewinn, den sie daraus erzielen, dem Reich ebenfalls eine Ausgleichsabgabe.

Direkte Steuern auf das Einkommen oder Vermögen werden bis jetzt im Reich nicht erhoben, trotzdem hierzu mehrfach die Anregung gegeben worden ist. Die verbündeten Regierungen und mit ihnen die Mehrheit des Reichstags vertreten den Standpunkt, daß diese Steuerquelle den einzelnen Bundesstaaten und den Gemeinden vorbehalten bleiben soll.

Dagegen ist im Jahr 1906 eine Erbschaftsteuer für Erbansfälle an Geschwister und entferntere Verwandte usw. eingeführt worden. Trotzdem deren Steuerfüße sehr hoch sind (4 bis 25 %), hat die Erbschaftsteuer nur geringfügige Ergebnisse gebracht.

Die Gesamteinnahmen des Reichs betragen einschließlich der Bruttoerträge der Betriebsverwaltungen, denen jedoch fast ebenso hohe Betriebsausgaben gegenüberstehen,

im Jahre 1874	503 305 000 M ¹
" " 1880	599 900 000 "
" " 1888	1 023 300 000 "
" " 1898	1 815 425 000 "
" " 1908	2 525 519 000 M ²

¹ exklusive der Zuschüsse aus der Kriegskostenentschädigung. ² Voranschlag.

Für das Jahr 1910 sind solche mit 2 660 560 586 M veranschlagt. Die Steigerung der Einnahmen zwischen dem Jahr 1908 und 1910 ist im

wesentlichen eine Folge der sog. Finanzreform des Jahres 1909, deren volle Wirkung jedoch noch nicht einmal im Jahr 1910 erreicht, sondern voraussichtlich sich erst 1912 geltend machen wird.

Die Finanzreform des Jahres 1909 war wohl die bedeutendste Aktion auf dem Gebiet des Reichsfinanzwesens seit Bestehen des Reichs.

Obwohl die Reichseinnahmen erst im Jahr 1906 durch neue Steuern und Erhöhung alter Steuern um etwa 160 Mill. *M* jährlich gesteigert worden waren, ergaben sich bereits in den Jahren 1907 und 1908 größere Fehlbeträge im Reichshaushalt, welche noch vermehrt wurden durch die Notwendigkeit, eine allgemeine Erhöhung der Beamtengehälter eintreten zu lassen, um einen Ausgleich für die Steigerung der Preise der meisten Lebensbedürfnisse zu bieten. Hierzu kam der Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, welcher die Überschüsse der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung ebenso wie die Einnahmen aus den Zöllen sehr erheblich reduzierte. Auch sollte auf Verlangen des Reichstags eine regelmäßige Schulden Tilgung eingeführt werden. Zudem wollten die verbündeten Regierungen noch die Zuckersteuer ermäßigen und die Fahrkartensteuer aufheben.

Um alle diese Ausfälle und Fehlbeträge zu decken, wurden seitens des Bundesrats 475 Mill. *M* neue Steuern (bzw. Erhöhung der bestehenden) verlangt, gleichzeitig sollten die Rechte des Reichstags beschnitten werden durch Beseitigung der clausula Franckenstein und Fixierung der Matritularbeiträge auf 80 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.

Die Regierungsvorlagen führten zu langen, erbitterten Verhandlungen im Reichstag, welche nicht ohne Einfluß auf die Parteikonstellation blieben und mit dem Sturz des Reichskanzlers Fürsten Bülow endigten.

Von den Regierungsvorschlägen wurden die Aufhebung der Fahrkartensteuer und Ermäßigung der Zuckersteuer, ebenso wie die Beseitigung der clausula Franckenstein und die Beschränkung der Matritularbeiträge durch den Reichstag abgelehnt und die zu bewilligende Gesamtsumme an neuen Steuern auf 420 Mill. *M* beschränkt. Die Hauptsumme wurde, im allgemeinen den Regierungsvorlagen entsprechend, durch Erhöhung der Steuern auf Bier, Tabak, Brauntwein (diese jedoch unter Ablehnung des von der Regierung gewünschten Monopols) gedeckt, der Zoll auf Kaffee wurde erhöht, eine Zündwaren- und Beleuchtungsförpsersteuer neu eingeführt.

Dagegen wurde die vom Bundesrat geforderte Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf Anfälle an eigne Kinder und Ehegatten abgelehnt und statt deren eine Erhöhung der Wertpapiersteuer und sonstige Stempelabgaben beschlossen.

Durch Bewilligung dieser neuen Mittel, deren Ertrag sich erst im Jahr 1912 in voller Höhe geltend machen dürfte, sollte dem Reichsfinanzwesen die unter der Amtsführung des vierten

Reichskanzlers verloren gegangene solide Grundlage wieder gewonnen und zugleich die Möglichkeit einer regelmäßigen und starken Tilgung der Reichsschulden gegeben werden.

Bezeichnend ist, daß wohl die Bewilligung der neuen Mittel, wenn auch in anderer Form, als der Bundesrat beantragt hatte, eine starke Mehrheit im Reichstag fand, daß aber die organisatorischen Änderungen des Reichsfinanzwesens, welche die Regierungen wünschten (Beschränkung der Matritularbeiträge und Aufhebung der clausula Franckenstein), mit noch größerer Mehrheit abgelehnt wurden, während die Bestimmungen über die gesetzliche Tilgung der Reichsschuld einstimmige Annahme fanden.

Eine wirkliche Reform des Reichsfinanzwesens hat auch die sog. Reichsfinanzreform des Jahres 1909 nicht gebracht, sie hat in der Hauptsache nur der Verwaltung des Reichs eine bedeutende Vermehrung der Einnahmen geschaffen. Die Mißstände, an denen das Finanzwesen krankt, können auch mit den besten Finanzgesetzen nicht beseitigt werden, weil sie auf dem Gebiet der Verwaltung liegen und die Befugnisse des Reichstags nicht stark genug sind, um auf diesem Gebiet die Herstellung gesunder Zustände zu erzwingen, zumal die parteipolitischen Verhältnisse die Aktionsfähigkeit des Reichstags und dessen Einfluß der Verwaltung gegenüber lähmen.

Eine wirkliche Finanzreform mußte vor allem das Ziel haben, die Vergeubung der dem Reich zur Verfügung stehenden Mittel zu verhindern, mit den vorhandenen Einnahmen nicht nur hauszuhalten, sondern Überschüsse zu erzielen und diese zur Tilgung der Schulden zu verwenden.

Welche Ersparnisse an den Ausgaben möglich wären, wenn alle Sinecuren in der Armee, der Marine und dem Beamtenheer abgeschafft würden, wenn an Stelle der Protektion und der Augenblickslöhne für die Besetzung der höchsten Beamtenstellen die Tüchtigkeit und Pflichterfüllung maßgebend wäre, wenn nicht Tausende von noch dienstfähigen Offizieren vorzeitig in den Ruhestand versetzt würden, wenn in der Vergebung der Bauten und Lieferungen und in der Verwendung der beschafften Materialien kaufmännische Sparjamkeit Platz griffe, wenn aller unnötige Plünder und Aufwand beseitigt würde, haben die Verhandlungen der Reichshaushaltskommission hinreichend gezeigt. Größere Aussicht als die Änderung dieser Verhältnisse hat vielleicht eine Änderung des Finanzwesens in der Richtung einer besseren Abgrenzung der einerseits dem Reich, andererseits den Bundesstaaten und Kommunen zukommenden Steuerquellen. Augenblicklich herrscht auf diesem Gebiet noch eine gewisse Planlosigkeit, vielfach werden dieselben Steuerobjekte dreifach besteuert, sowohl von Seiten des Staats als des Reichs und der Gemeinden; eine Steuer, die Umsatzsteuer vom Verkauf von Grundstücken, wird vielfach sogar viermal (vom Reich, Staat, Gemeinde und Kreis) erhoben.

Es wäre gewiß ein großer Fortschritt, wenn hinsichtlich der Einnahmequellen zwischen dem Reich einerseits und den Bundesstaaten und Gemeinden andererseits eine strenge Scheidung eintrete, wenn die indirekten Steuern in vollem Umfang dem Reich, die direkten den Bundesstaaten und Gemeinden überlassen würden. Alsdann könnte eine Vereinfachung der bestehenden Reichssteuergesetzgebung herbeigeführt, manche lästigen und mit verhältnismäßig hohen Erhebungs-kosten verknüpften Steuern können fallen gelassen, dagegen andere Steuern besser ausgenutzt werden, so daß mit Ersparnis an Verwaltungskosten und unter Befriedigung mancher Wünsche der gewerbetreibenden Bevölkerung doch die gleichen Reineinnahmen für das Reich verbleiben würden.

Literatur. Die staats- u. verwaltungsrechtliche Seite der Reichsfinanzen behandeln die Lehr- u. Handbücher des Reichsstaatsrechts, so die Werke von Laband, Meyer, Schulze, Zorn usw., die finanzpolitische Seite die Lehr- u. Handbücher der Finanzwissenschaft, so die Werke von Wagner, Schönberg, Echeberg, Cohn usw. Vgl. ferner van der Vorcht, Die Entwicklung der Reichsfinanzen (1908, Sammlung Götschen); Speck, Die finanzrechtl. Beziehungen zwischen Reich u. Staaten (1908); R. Müller-Julda, Einnahmequellen des Deutschen Reichs u. ihre Entwicklung in den Jahren 1879 bis 1907 (1907); Veusch, Die Reichsfinanzen u. die Steuerreform von 1909 (1909).

[R. Müller-Julda.]

Reichskanzler j. Deutsches Reich (Sp. 1247); Verantwortung des Reichskanzlers j. Garantien, staatsrechtliche (Abschnitt VI).

Reichsversicherungsordnung j. Sozialversicherung.

Refusus j. Rechtsmittel.

Religion. [I. Grundlegung der Religion: Begriff, Wesen, Innere und äußere Religion, Ursprung; II. Verhältnis der Religion zur Gesellschaft u. zum Staat; Soziale Notwendigkeit der Religion, Pflichten des Staates, Grenzen der Staatsgewalt.]

Religion im subjektiven Sinn ist das in (innerer und äußerer) Gottesverehrung sich äußernde persönliche Verhalten des Menschen zu Gott, im objektiven Verstand dagegen der Zubegriff der Lehren und Vorschriften über die rechte Art der innern und äußern Gottesverehrung. Beide Momente, das subjektive und das objektive, gehören unzertrennlich zusammen, da ohne die objektive Erkenntnis und Anerkennung des höchsten Wesens sowie der absoluten Abhängigkeit des Menschen von Gott die subjektive Religion selbst einer festen Grundlage entbehren und nur zu leicht in willkürlichen Subjektivismus und gehaltlose Gefühlsschwärmerie ausarten würde. Der Erörterung des Verhältnisses der Religion zur Gesellschaft und zum Staat muß eine kurze wissenschaftliche Grundlegung der Religion vorausgehen.

I. Grundlegung der Religion. 1. Begriffsbestimmung. Von den drei bekannten etymologischen Ableitungen des Wortes „Reli-

gion“ von *relegere* = wiederlesen, ernstlich überlegen, behandeln (Cicero, *De natura deorum* 2, 28) oder von *religare* = verbinden mit Gott (Lactantius, *Inst.* 4, 28) und *reeligere* = wieder erwählen, nachdem Gott durch die Sünde verlassen worden war (Augustinus, *De civ. Dei* 10, 32), kommen philologisch nur die zwei ersten in Betracht, und da Lactantius bereits vom christlichen Gesichtspunkt ausgeht, so ist die erste von Cicero stammende Ableitung um so mehr vorzuziehen, als die Stammwurzel *leg* (vgl. *λέγω*, *legere*, *legen*) ursprünglich „sammeln“, *relegere* also „wiederholt, sorgfältig sammeln“ bedeutet und die Religion in der Tat eine gewissenhafte „Sammlung“ aller auf die höchste und letzte Aufgabe des Menschen gerichteten Vorstellungen und Bestrebungen voraussetzt. Wenn aber Cicero das Wort nicht auf die Gotteserkenntnis, sondern auf den Kult, die Zeremonien und auf die Sorge für die Götter bezieht, so kann *religio* ursprünglich nur die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Ehrfurcht bei der durch ein peinliches Ritual vorgeschriebenen Gottesverehrung bezeichnet haben und ist dann zum ständigen Ausdruck für die in der Anbetung und im Opfer sich kundgebende Äußerung der religiösen Gesinnung, der Religiosität, geworden. Weil man hierin aber die Erfüllung einer wichtigen Pflicht erkannte, so wurde die Religion als ein Akt der Gerechtigkeit und Heiligkeit, folglich als eine hohe Tugend betrachtet (Aristoteles). Die Heilige Schrift bestätigt die praktische Bedeutung der Religion, indem sie den Dienst Gottes, die Frömmigkeit, den Gehorsam gegen Gott als Religion hinstellt. Die lateinische Übersetzung gibt das Wort *religio* mit *religio, caerimoniae, lex, mos sacrorum* wieder, und das Neue Testament hat das Wort herübergenommen. Noch bestimmter geht auf die äußere Gottesverehrung *θεοσεβεια*, das mit *cultura* oder *religio* (Apg. 26, 5. Kol. 2, 18. Jak. 1, 26 27) übersetzt wird. Die Väter behalten das Wort bei, wechseln aber mit „Frömmigkeit“; bei den Platonikern hat „Gottesdienst“ (Plato: Dienst der Götter) Anklang gefunden. Ist durch diese Bezeichnung mehr die äußere Religionsübung und die gesetzmäßige Verpflichtung gegen Gott, wie sie dem Alten Testament und dem rechtlichen und praktischen Sinn der Römer entsprach, zum Ausdruck gekommen, so hat es christlicherseits nicht an Versuchen gefehlt, entgegen der antiken Anschauung auch das intellektuelle und ethische Moment in den Begriff der Religion einzubeziehen. So hat schon Augustinus die Frömmigkeit und die Verehrung in Glauben, Hoffnung und Liebe verbunden und die Religion als Verehrung und Erkenntnis Gottes erklärt. Die hieraus abgeleitete augustinische Definition: *Religio est modus Deum cognoscendi et colendi* (*De utilit. credendi* 12, 27) hat sich bis in die neueste Zeit behauptet. Zwar hat auch die Scholastik die Religion mit Aristoteles unter die Tugenden eingereiht, indem sie dieselbe als

Anney zur Gerechtigkeit auf den Gott schuldigen Kult bezog und als besondere Tugendakte der Religion das Gebet, die Opfer, das Gelübde und den Eid betrachtete (vgl. Pesch, Prael. dogm. IX [² 1902] 139 f), aber sie hat dabei die Erkenntnis Gottes als selbstverständlich vorausgesetzt. In der neueren Zeit wurde es üblich, die Religion mehr als ein Gut des innern Menschen nach Verstand, Willen und Gefühl aufzufassen und damit zugleich die wirksame Betätigung aller dieser Vermögen zu verbinden. Deshalb definiert man die Religion als das persönliche Verhältnis des Gesamtmenschen zu Gott, durch welches der Mensch nach Erkenntnis, Willen und Gefühl in seinem ganzen Leben bestimmt wird.

2. Wesen der Religion. Zum Wesen der subjektiven Religion ist also ein Dreifaches notwendig: die Tätigkeit des Verstands, des Willens und des Gefühls. Nur wo alle drei Tätigkeiten zur Einheit verbunden sind, kann von echter Religion die Rede sein. Sobald eines der drei Momente unter Hintansetzung der übrigen für sich allein zum Wesen der Religion gestempelt wird, fälscht man ihren Begriff, wie denn die Ausschaltung der religiösen Erkenntnis zum einseitigen Moralismus Kant's oder zur verschwommenen Gefühlreligion Schleiermachers führen muß, während durch die ausschließliche Betonung des Verstands, wie im altindischen Vedantahytem, im häretischen Gnostizismus und in der Solafideslehre Luthers, dem Willen jede Schwung- und Triebkraft zum sittlich-religiösen Handeln genommen wird. Das Gefühl allein ohne Erkennen und Wollen endlich ist blind und läßt es weder zur klaren Einsicht in das Woher und Wohin des Menschen, dieser Grundlage aller und jeder Religion, noch zu einer entscheidenden Willensrichtung in unserem religiösen Verhalten kommen. Ruht zwar das eigentliche Wesen der (subjektiven) Religion primär im Willen, der sich und den ganzen Menschen zu Gott als seinem Urquell und Endziel bekennt, so bildet doch die wesentlichste Voraussetzung derselben unser Verstand, welcher vor allem unsere absolute Abhängigkeit von Gott und Hinordnung zu Gott erkennen und in demütigem Glauben sich der höchsten Wahrheit unterwerfen muß, falls diese auf übernatürliche Weise sich der Menschheit zu offenbaren geruht hat. Weil das Gefühl oder Gemüt wohl schwerlich als selbständiges drittes Grundvermögen der Seele gelten kann, so wird dasselbe nicht so sehr zum Wesen als zur Integrität der religiösen Betätigung gefordert, insofern dasselbe den religiösen Aufschwung anregt, erleichtert und steigert, im Interesse der Religion zu den größten Kraftanstrengungen und Opfern begeistert und so als verstärkende Macht von unberechenbarer Wirkung ganz in den Dienst der Religion tritt (vgl. Volz, Jungmann S. J., Das Gemüt und das Gefühlsvermögen der neueren Psychologie [² 1885]).

Tatsächlich beginnt die Religion im praktischen Leben mit der äußern Übung, da jedes Kind in einer religiösen Umgebung aufwächst und erzogen wird oder doch erzogen werden sollte. Da die alten Völker keine Dogmatik, keine Predigt, keine Katechese und keinen Religionsunterricht kannten, so war die bloß praktische Einführung in die Religion selbstverständlich. Der Glaube ist hier wie dort naturgemäße Voraussetzung, weil das ganze antike Religionswesen auf die Götter oder auf Gott zurückgeführt wird und das hohe Alter der Religion eine unaussprechliche Weihe verleiht. Auch die Offenbarungsreligion, mit welcher die Heilige Schrift beginnt, fordert den Glauben als absolute Unterwerfung des Verstands unter die unfehlbare Autorität Gottes. Da aber der Glaube, weil er vernünftig sein muß, auf gewissen Vernunftwahrheiten (praeambula fidei) als seiner Grundlage sich aufbaut und so die Vernunft wieder voraussetzt, so ist damit von selbst die Möglichkeit und Notwendigkeit gegeben, über die Voraussetzungen und den Inhalt des Glaubens zu reflektieren. Dies ist Aufgabe der Philosophie, und ihr unrechter Gebrauch hat nicht nur bei Griechen und Römern zum religiösen Skeptizismus geführt, sondern auch in der jüdischen und christlichen Religion den übernatürlichen Charakter geschwächt. Seit der Zeit des Deismus im 17. und 18. Jahrh. wurde die Vernunft zum einzigen Maßstab der Religion gemacht und eine „natürliche Religion“ oder Vernunftreligion konstruiert, welche nur die Trias: Gott, Freiheit und Unsterblichkeit, umfaßt und so alt sein soll als das Menschengeschlecht, weil sie mit der menschlichen Vernunft selbst gegeben sei. Der Rationalismus der deutschen Aufklärung unter Lessing und Kant hat diese Religion willig übernommen, aber auch in starken Mißkredit gebracht. Katholischerseits wird bis heute die natürliche Religion mit Recht verteidigt, weil sie der stets festgehaltenen und von der Kirche bestätigten Anschauung entspricht, daß die Vernunft imstande ist, das Dasein Gottes, die Geistigkeit der Seele und die sittliche Freiheit des Menschen zu beweisen. Doch ist zu beachten, daß die alten Theologen für diese Vernunftkenntnis nicht den Namen Religion, sondern seit Hugo von St-Victor (gest. um 1141) die Bezeichnung „natürliches Gesetz“, seit Raimund von Sabunde (gest. 1437) die Bezeichnung „natürliche Theologie“ gebrauchten, wofür die neuere Apologetik den von Leibniz eingeführten Namen „Theodicee“ einsetzt. Aber es leuchtet uns schwer ein, daß auch die natürliche Religion sich nicht in bloße Naturtheologie oder Theodicee auflösen läßt, da jede Theologie notwendig die Religion als ihr Prins voraussetzt und unmittelbar aus ihr geboren wird, nicht aber umgekehrt. In der Geschichte der Menschheit hat es überhaupt niemals eine reine Naturreligion, mit welcher der Deismus sich begnügen möchte, gegeben; denn schon die älteste Religion der ersten Menschen beruhte nicht auf dem religiösen Wissen, sondern auf

dem Glauben. Geschichtlich ist ja die übernatürliche Offenbarung bereits am Anfang des Menschengeschlechts erfolgt und bis zur Ankunft Christi stetig fortgesetzt worden. Dadurch erhielt die Religion von Anfang an einen übernatürlichen Charakter und war auf den Glauben angewiesen. Die paradisiäische Krossenbarung hat wenigstens in einzelnen Spuren des Heidentums augencheinlich nachgewirkt (vgl. H. Lütke). Die Traditionen des Menschengeschlechts [² 1869]). Die Reformatoren, besonders Luther, haben bei ihrer Abneigung gegen die natürliche Gotteserkenntnis und die Vernunft überhaupt das ganze religiöse Wissen auf den Glauben gestellt und damit die natürliche Religion abgewiesen, ja die natürliche Voraussetzung der übernatürlichen Religion in der Vernunft verneint. Als sich trotzdem später eine protestantische Scholastik ausbildete, reagierte der Pietismus, indem er auf die religiöse Erkenntnis verzichtete und die Religion ausschließlich in das Gefühl und die Frömmigkeit verlegte. Diese Richtung erhielt in Schleiermacher, der selbst aus der Schule der Herrnhuter hervorgegangen war, einen mächtigen Vertreter, so daß das „Gefühl der schlechthintigen Abhängigkeit“ einen wesentlichen Faktor in der neueren protestantischen Theologie bildet. Unterstützt wurde diese Auffassung durch die Kritik Kant's, der, angeregt durch Hume und Rousseau, der Aufklärung und dem Wolffschen Rationalismus zwar ein Ende bereite, aber auch die Beweisbarkeit des Daseins Gottes bestritt, zwischen Vernunftserkenntnis und Religion einen klaffenden Gegensatz statuierte und letztere nur als Postulat der praktischen Vernunft innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft gelten ließ. Beide Richtungen wirken bis heute in der protestantischen Theologie fort. Die kritische Schule lehnt die Metaphysik ab und Kant wird als der Philosoph des Protestantismus gefeiert (Paulsen, *Philosophia militans* [1901] 31 ff.). Doch regt sich neuentz wieder das Bewußtsein, daß eine Religion ohne Metaphysik nicht bestehen, ein Verzicht auf die natürliche Gotteserkenntnis leicht zur Leugnung der objektiven Religion führen kann und eine prinzipielle Trennung der Grundvermögen der Seele undurchführbar ist. Weder der Moralismus Kant's noch die Gefühlreligion Schleiermachers können für sich allein dem Bedürfnis des menschlichen Geistes und Herzens genügen; aber sie bilden neben dem Intellektualismus fraglos ein berechtigtes Element der Religion.

Bei der Religion ist auch wesentlich der Wille beteiligt; denn der Glaube, das Prinzip der Religion, ist ein Akt des Willens, wenn auch des von der Vernunft geleiteten Willens. Dies gilt ganz besonders für die übernatürliche Religion, welche auf die Autorität des sich offenbarenden Gottes begründet ist. Der Gläubige beugt seinen Willen vor der Wahrheit und Autorität, auch wenn er die Wahrheit nicht durchschaut, weil ihm die er-

leuchtete Vernunft sagt, daß und wie er glauben und gehorchen müsse. Die Religion ist aber nicht nur selbst eine Tugend, sondern auch die Grundlage und Wurzel aller Tugenden: es gibt keine unabhängige Moral. Denn erst die Religion gibt dem Menschen den unwandelbaren Maßstab für gut und böse, Tugend und Laster an die Hand, schafft ihm unbeugbaren heiligen Willen Gottes den zureichenden Grund der sittlichen Verpflichtung, sorgt in dem Gedanken an eine ewige Vergeltung für eine genügende Sanktion des Sittengesetzes und gebiert den heldenmütigen Starfmuth in der ergebenden Ertragung jeder Art von Schmerz, für den die religionslose Ethik mit dem antiken Stoizismus entweder nur den Selbstmord oder leere Worte, aber keinen wirksamen Trost in Bereitschaft hat. Wer mit Agricola (1537) sagt: „Das Gesetz gehört aufs Rathaus, nicht in die Kirche“, der hat mit der Lockerung des Bandes zwischen Moral und Religion die Sittlichkeit selbst ihrer innern Kraft, Würde und Weihe beraubt, das sittliche Denken, Empfinden und Tun höchstens mit einem äußern Anstandesfirnis überziehend, der vor den Stürmen der Versuchung nicht standzuhalten vermag. Nach der Bibel „ist es ohne Glauben unmöglich, Gott zu gefallen“ (Hebr. 11, 6), und „ein rechter und unbefleckter Gottesdienst (religio) vor Gott und dem Vater ist dieser, Frauen und Witwen in ihrer Trübsal zu besuchen und sich unbefleckt von dieser Welt zu bewahren“ (Jak. 1, 27). Die Religion muß die Mittel bieten, um die Seele von der Last der Sünde zu befreien und den ohnmächtigen Willen zu kräftigen. In welchem Sinn endlich auch das Gefühl als Sitz der Religion anzusehen ist, wurde schon oben auseinandergesetzt. Jedenfalls darf seine Bedeutung nicht unterjocht werden. Denn der Affekt spielt in der Religion eine Hauptrolle, weil er den Gläubigen zur höchsten Kraftentfaltung, zum Heroismus und zum Martyrium befähigt.

3. Innere und äußere Religion. Ihrem Wesen nach ist die soeben gekennzeichnete Religion begrifflich schon vollzogen, auch wenn sie lediglich als religiöse Gesinnung oder innere Herzensverfassung sich im Verstand, Willen und Gefühl durchsetzt. Und diese innere Religion ist das eigentlich Primäre und Wesentliche, die Seele und Quelle aller äußern Gottesverehrung, welche erst von ihr Geist und Leben empfängt und ohne sie völlig wertlos bleibt.

Gleichwohl liegt es in der Natur dieser Religion, daß sie der Doppelnatur des Menschen entsprechend auch einen Ausweg nach außen sucht und in leiblich-geistigen Kultushandlungen oder in der äußeren Religion sich sozusagen verkörpert. Eine rein geistige Gottesverehrung, welche die zahlreichen „Anderer Gottes im Geist und in der Wahrheit“ aus Abneigung gegen den lästigen Kirchenbesuch sich erträumen, mag vielleicht für leiblose Engel passen, für den Menschen ist sie Unnatur, ja eine psychologische Unmöglichkeit. Aber

auch die körperliche Anbetung Gottes, die als spontaner Ausdruck der innern Ergriffenheit in Worten, Gebärden, Händefaltung und Kniebeugung sich äußert, bleibt echte „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“ (Joh. 4, 23), weil aus dem sinnlichen Symbol im Grund nur das Geistige ausstrahlt und wegen der faulsten Wechselbeziehung durch spontane Rückwirkung erneute Verstärkung und Steigerung erfährt. Da ferner jede gewalttätige Zurückdrängung des Triebes zur Anbetung jedenfalls der Natur des aus Geistseele und Leib bestehenden Menschen widerspricht, so wird der bloß innere Gottesdienst ohne äußere Betätigung von selbst unnatürlich und unecht, also auch unwarh (vgl. Thomas, S. theol. 2, 2, q. 84, a. 2 ad 1: *Adoratio corporalis in spiritu fit, in quantum a spirituali devotione procedit et ad eam ordinatur*). Dazu kommt, daß der ganze Mensch mit Leib und Seele als Eigentum Gott seinem Herrn zugehört und folglich ihm auch dem Leibe nach Verehrung schuldet, wie denn nicht nur die Seele, sondern auch der Körper von und für Gott geschaffen ist. Das erschütternde Bewußtsein von Sünde und Schuld, die tiefe Bedrängnis in seelischer und leiblicher Noth, das erhebende Gefühl der Gebetserhörung, der unwiderstehliche Drang nach Anbetung —: alles dies predigt die Abhängigkeit und Hilfslosigkeit auch des somatischen Wesensbestandtheils des Menschen und bahnt sich mit fast erpstopfener Gewalt einen Weg in den Gebeten und Opfern, die der Sühne, Bitte, Dankagung und Anbetung entsprechen. Bedenkt man endlich, daß die Menschheit als Gattung nichts anderes als einen großen Gottesstaat, eine zusammengehörige Familie bildet und als solche auch zur öffentlichen Betätigung der Religion verpflichtet ist, so erblickt, daß die irdische Gottesverehrung ohne sichtbare Kultformen schlechterdings undenkbar ist. Wie wäre auch eine Religionswissenschaft, möge sie als Religionsgeschichte oder als Religionsphilosophie auftreten, innerlich möglich, wenn die Menschen ihre religiöse Gesinnung behutsam im Herzenskammerlein unter Verschuß hielten, statt sie kräftig nach außen hervortreten zu lassen? Die Geschichte kennt keine Religion ohne äußern Kultus, und die Geschichte der Religionen ist im Grund die Geschichte des Menschengeschlechts.

Wie sehr die absurde Forderung einer möglichsten Vergeistigung der Religion und ihrer Beschränkung auf rein geistige Akte mit den Gesetzen der Psychophysik in Widerspruch gerät, das zeigt schlagend das Verhalten jener Religionsphilosophen, welche den Begriff des persönlichen Gottes verwerfen und an seine Stelle in materialistisch-panththeistischem Sinn das unpersönliche „Absolute“ setzen. Vermögen sie vielleicht ihre inbrünstige Verehrung für das Absolute still für sich zu behalten? Nein; denn auch ihre Religiosität muß sich in frommen Schauern und westentzündenden Verzückungen entladen, wenn sie vor dem Phantom des „Unerkennbaren“ (Littré, Herbert Spen-

cer), dem Fetisch des „All-Einen“ (Spinoza, Hegel), dem Idol des „Weltalls“ (D. Fr. Strauß), dem Götzenbild der „Humanität“ (A. Comte, Stuart Mill), der Göttin der „sittlichen Weltordnung“ (Fichte), dem Götzen der „mechanischen Weltkonjunktivität“ (E. Häckel) anbetend in die Knie sinken.

Deshalb ist auch nur die äußere Gottesverehrung ein staatsrechtlicher Begriff. Die rein geistige, im Innern verschlossene Religion ist wegen ihrer Ungreifbarkeit weder vom staatlichen Arm erzwingbar noch des eigentlichen Rechtsschutzes fähig. Die äußere Rechtsordnung kann nur die äußern Formen der Religionsübung in den Bereich ihrer gesetzgebenden Gewalt ziehen, weil sie keinerlei Mittel zur Verfügung hat, um befehlend, verbotend oder strafend in das seelische Innere der Staatsbürger einzudringen. Namentlich gilt dies von den zwei sog. „innern Akten“ der Religion, d. i. der Andacht und dem mentalen Gebet, von denen dieses als Verstandstätigkeit und jene als Willensverfassung sich naturgemäß jedem Einbruchversuch der Staatsgewalt entzieht. Dagegen können die sog. „äußern Akte“ der Religion, wie körperliche Anbetung, Opfer, Oblationen (Beisteuern zum Gottesdienst), Gelübde, Sakramentenempfang (als Rukthandlung), Eid und Anrufung des Namens Gottes, unter Umständen auch zur Staatssache werden, ja sie müssen es, wenn schwere Religionsverbrechen, wie Gotteslästerung, Kirchenschändung, Meineid usw., die Sicherheit und Ruhe der öffentlichen Ordnung stören. Von ganz besonderer Wichtigkeit für den Bestand des Staats ist der Eid, weil er in unzähligen Fällen das einzige Rechtsmittel darstellt, um in wichtigen Angelegenheiten die verborgene Wahrheit ans Licht zu ziehen oder das Gewissen der Beamten zu unentwegter Treue gegen den Staat zu verpflichten (Verfassungseid).

4. Ursprung der Religion. Kaum eine zweite Tatsache ist heute so sichergestellt als die zeitliche und räumliche Allgemeinheit jener menschlichen Erscheinung, die wir Religion nennen. Soweit man die Geschichte der Menschheit auch bis ins graueste Altertum hinunter verfolgen mag, überall gewahren wir, daß die Völker im Sonnenschein der Religion lebten und aus ihr ihre nationale, staatliche und sittliche Eigenart schöpften. Die moderne Völkertunde läßt ebenjowenig einen Zweifel daran übrig, daß selbst die unzivilisier-testen „Wilden“ aus den Trümmern ihrer bessern Vergangenheit sich wenigstens noch eine Spur von Religion bewahrt haben. Ein völlig religionsloser Volksstamm ist bis heute noch nicht gefunden worden.

Da nach dem Satz vom hinreichenden Grund jeder allgemeinen Wirkung eine ebenso allgemeine Ursache zugrunde liegen muß, so machen sich jene Religionsphilosophen die Sache zu leicht, welche in der Religion eine mehr oder minder zufällige Erscheinung erblicken und zur Erklärung auf eine

Reihe von gänzlich unzureichenden, partikulären Ursachen zurückgreifen. Wer mit Feuerbach und Nietzsche die Religion für eine „Krankheit des Menschengeschlechts“ ansieht, kann allerdings nicht ernst genommen werden; denn er gleicht eher einem Postenreißer als einem Philosophen. Daß der Betrug der Gesehgeber, Könige und Priester (Sophisten, Enzyklopedisten) oder die Frucht vor gewaltigen Naturereignissen (Demofrit, Epikur, Hume, Hobbes) die Erfinderin und Mutter der Religion gewesen sein soll, gehört zu jenen Ammenmärchen, welche die radikale moderne Religionsforschung selbst als eine psychologische Unmöglichkeit zurückweist. Wie käme es auch, daß die Religion noch nicht vom Erdboden ganz und gar verschwunden ist, trotzdem die aufgeklärtesten Geister seit Jahrtausenden an der Aufdeckung des angeblichen Betrugs unermüdet arbeiten und die fortgeschrittene Naturwissenschaft je länger je mehr die klare Einsicht in die treibenden Ursachen der schrecklichen Gewitter, Erdbeben u. dgl. bei Gebildeten wie Ungebildeten vermittelt? Wie kommt es insbesondere, daß sogar die Gesehgeber und Priester, die Naturforscher und Philosophen selbst an der Religion festhalten, die sie in ihrer Schlaueheit erfunden und dem dummen Volk aufgeschält haben sollen? Noch nicht ganz überwunden ist die Verwandte, nicht weniger feichte Vorstellung, daß der „Kausalitätsdrang des Verstands“ (Schopenhauer) oder das „Verlangen nach Metaphysik“ (Viebmann) der Vortäuschung eines höchsten Urwesens, von dem alles abhängt, die Wege gebahnt habe, insofern für das große Gebiet des Unerkennbaren jenseits der Grenzen der Wissenschaft eine unbekante Ursache erjonnen wurde, die nichts anderes als eine „große Phantasmagorie des menschlichen Geistes“ ist (Jodl). Aber diese Erklärung bestätigt nur die Berechtigung der Religion, statt sie zu zerstören. Denn das Kausalitätsbedürfnis ist im Menschen eben zu stark, als daß der Erkenntnisbereich des Verstands sich innerhalb der Grenzpfähle der sinnlichen Erfahrungswelt glatt einzäumen und der Schluß von der Schöpfung auf den Schöpfer sich als unberechtigt verbieten ließe. Wenn also das Dasein Gottes nicht auf elender Selbsttäuschung beruht, dann auch nicht die aus dem Gottesgedanken hervorgequellende Religion. Wäre letztere eine bloße Illusion, wenn auch eine notwendige und nützliche, so glühe die Erde einem großen Irrenhaus voller Wahnvorstellungen und die ganze Kultur der Menschheit wäre auf Flugland aufgebaut. Auch läßt diese lustige Hypothese die historische Tatsache unberücksichtigt, daß schon vor jeder Reflexion des Verstands die Religion vorhanden war; denn diese ist Objekt, nicht Produkt des Denkens.

Wohl am verbreitetsten sind in atheistischen Gelehrtenkreisen die aus dem Darwinismus entspringenden Anschauungen über den Ursprung und die Entwicklung der Religion. Nach Charles Dar-

win soll schon der dankbare, unterwürfige Ausblick des Hundes zu seinem Herrn die ersten Anfänge der Religion offenbaren. Im tierischen Instinkt grundgelegt, arbeitet das religiöse Gefühl vermittle der durch Träume angeregten Phantasie sich allmählich hindurch bis zur Vorstellung einer imaginären Geisterwelt, die bei fortschreitender Kultur durch Zwischenstufen hindurch bis zur Höhe des Einen Gottes emporführte. Ein vollständiges Entwicklungsschema hat Lubbock aufgestellt, das uns vom religionslosen Urmenschen über den Fetischismus, Totemismus (Tabuisimus), Schamanismus (Dämonismus) hinweg zum naturalistischen Polytheismus hinaufgeleitet, aus dem sodann der Monotheismus als höchste Form sich herauszüchtete. Diese Götterleiter erinnert zu stark an die berüchtigten Stammbäume Hädels, als daß sie nicht Mißtrauen einflößen sollte. Wie geschickt ist doch das Nebeneinander in ein Nach- und Nuseinander verwandelt! Hat wirklich auch nur ein einziger Volksstamm der Erde den vorgezeichneten Entwicklungsprozeß durchlaufen? Und wenn der Atheismus die tiefste Stufe der Religion oder besser Religionslosigkeit bezeichnet, welches Armutszeugnis stellen dann die Gottesleugner ihrer eignen Intelligenz aus? Wo der Fehler im Schema liegt, ist leicht zu erkennen. Es ist die unbewiesene und oft widerlegte Annahme, daß der Mensch nach seinem ganzen (auch geistigen) Wesen nichts anderes sei als ein potenziertes Tier, eine gezähmte „blonde Bestie“, das hochgezüchtete Produkt unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten. Allein so lange der Mensch vom Tier sich nicht nur graduell, sondern wesentlich unterscheidet, ebenso lange wird kein Saltomortale vom tierischen Instinkt zum religiösen Trieb und zur Gottesidee hinüberführen, die dem Hund oder Affen so fremd bleibt wie Astronomie oder Metaphysik. Vollständig aus der Luft gegriffen ist auch die willkürliche Voraussetzung, als ob der Ur-mensch ein religionsloses Halbtier und der heutige „Wilde“ ein getreues Konterfei des Ur-menschen darstelle. Wie der Archäologie immer mehr der Nachweis glückt, daß der prähistorische Mensch ebensowenig als der historische aller religiösen Begriffe und Bräuche bar gewesen ist, so erhebt auch die Ethnologie lebhaften Einspruch gegen den Versuch, die wilden Naturvölker der Gegenwart als religionslos zu verschreiben. Weil also der Unglaube weder aus innern noch aus äußern Gründen vom Ursprung der Religion eine zureichende Erklärung zu liefern vermag, so behauptet die christliche Lehre siegreich das Feld, daß die Religion mit dem Wesen, Ursprung und Zweck des Menschen selbst innerlich verknüpft ist. Daß der für die Religion geschaffene Mensch ohne Gottesglauben weder ein vollkommener Mensch noch ein zuverlässiger Staatsbürger sein kann, ist eine allgemeine Wahrheit, von der auch der Staatsmann und Politiker nicht tief genug durchdrungen werden kann.

II. **Verhältnis der Religion zur Gesellschaft und zum Staat.** Da die menschliche Gesellschaft ohne religiöse Grundlage weder bestehen noch gedeihen kann, so hat der Staat die Pflicht, die Religion nach Kräften zu fördern und zu schützen. Er hat aber kein Recht, seinen Untertanen eine bestimmte Religion vorzuschreiben und deren Ausübung durch staatliche Maßnahmen zu erzwingen. Vielmehr bleibt dem modernen Rechtsstaat keine andere Wahl, als den Staatsbürgern volle Religionsfreiheit zu gewähren.

1. **Soziale Notwendigkeit der Religion.** Die Religion ist eine wesentliche Grundlage der Ordnung für die Gemeinschaft, die ihrerseits wieder zur Belebung und Förderung der Religion dient. Auf Autorität und Gehorsam, Recht und Gerechtigkeit baut sich als auf ebenso vielen Grundpfeilern das ganze Staatswesen auf. Soll aber nicht die Autorität in Despotismus, der Gehorsam in Auflehnung, das Recht in Zwang und die Gerechtigkeit in Willkür umschlagen, so müssen Regierende und Regierte von Verantwortlichkeitsgefühl, Pflichttreue, Rechts- und Gerechtigkeitsinn erfüllt sein, lauter Begriffe, die innerlich mit der Religion schon zusammenhängen. Auf alle Fälle schafft der Glaube an Gott, welcher die Behörden wie die Untertanen zur Verantwortung vor seinen strengen Richterstuhl zieht, ein gewaltiges Bollwerk gegen Anmaßung und Unordnung und läßt allen staatsbehaltenden Kräften die kräftigste Förderung angedeihen. Dazu kommt ein anderes. Als persönliches Verhältnis des Menschen zu Gott ist die Religion zunächst zwar Privatfache; denn es ist Aufgabe des einzelnen, sein letztes Ziel selbst zu wählen und die geeigneten Mittel zur Erreichung desselben zu ergreifen. Aber der Mensch ist nicht nur für sich, sondern auch für die Gesellschaft da. Als soziales Wesen ist er durch die Geburt in die Familie, die Gesellschaft, den Staat hineingestellt und durch diese Verhältnisse bestimmt. Hat aber die Religion im Herd der Familie ihren Mittelpunkt, und ist die Familie die Grundlage der Gesellschaft und des Staats, so muß auch die Religion gesellschaftsbildend, das Fundament des öffentlichen wie des Privatlebens sein. Es ist dem einzelnen gewiß nicht möglich, Religion und Leben zu trennen. Die einzelnen machen aber die Gesellschaft aus, auch in ihr sind Religion und Welt nicht zu trennen. Deshalb steht auch die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat im selben wesentlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Gott wie das Individuum. Denn weil der Staat von Gott gewollt und mit Hoheitsrechten ausgestattet ist, so verdankt er in letzter Linie Gott selbst seinen Ursprung, wie er auch in ihm sein letztes Ziel und Ende suchen muß und folglich die zeitlichen Interessen nicht prinzipiell über die ewigen stellen, ganz gewiß aber diesen letzteren nicht direkt entgegenwirken darf. Bei der feierlichen Verwerfung des gewalttätigen Konfessionsbruchs durch die franzö-

sische Republik im Jahr 1906 beklagte Pius X. als erstes und größtes Unrecht, daß Frankreich „Gott feierlich abschwört, indem es von vornherein erklärt, daß die Republik sich jedes religiösen Kultes entäußere“ (Enzyklika Vehementer nos vom 11. Febr. 1906 bei Denzinger-Bannwart, Enchiridion [1908] n. 1995). Die soziale Notwendigkeit der Religion bestätigt aber auch die große Lehrmeisterin der Geschichte. Die Religion erwies sich immer und überall als die Grundlage aller Kultur, als der wirksamste Faktor im Leben der Völker und Staaten. Die Religionsgeschichte ist der Schlüssel für das Verständnis der Völker, ja des ganzen Menschengeschlechts. Der Vorwurf, daß kluge Staatsmänner die Religion erfunden hätten, ist nur daraus erklärlich, daß im Altertum Religion und Staat aufs engste verbunden waren. Die Priester waren Beamte des Staats, der Gottesdienst eine Staatsangelegenheit. Moses, Zoroaster, Rama haben ihre Gesetze im Namen Gottes gegeben, Solon und Lykurg ihrer Staatsordnung die Religion zu Grunde gelegt, weil nur durch den höheren Willen Gottes die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschaft und die sittliche Unterordnung unter die Gewalt eine sichere Sanktion erhalten können (s. Syllabus 56, 57). Eine Leugnung der staatlich anerkannten Götter oder eine Weigerung der Teilnahme an den Opfern galt als Staatsverbrechen. Die ganze staatliche Ordnung samt ihren Trägern wurde auf den Willen Gottes zurückgeführt, so daß der Gehorsam gegen sie als Gehorsam gegen die Götter galt. Auf diesen Grundfaß verweist der Apostel Paulus die römischen Christen, wenn er sie zum Gehorsam auffordert, weil es keine Gewalt gibt außer von Gott und die bestehenden Gewalten von Gott geordnet sind (Röm. 13, 1), ohne aber damit die Religion und ihre Ausübung von der Zustimmung des Staats abhängig machen zu wollen; sonst wäre die Mission der Apostel und ihrer Nachfolger gegen den Willen ihrer Verfolger unerklärlich (Matth. 22, 21. Apg. 4, 19). Ist aber nach der Lehre der christlichen Religion Gott der Urheber sowohl der natürlichen als der übernatürlichen Ordnung, so ist derselbe göttliche Wille für den einzelnen und die Gemeinschaft maßgebend. Der einzelne und die Gesellschaft kann auf der Bahn des Guten und Wahren nur verharren und fortschreiten, wenn die höhere Leitung Wahrheit und Kraft von oben spendet.

Wie der einzelne zum Wohl des Ganzen beiträgt, so empfängt er vom Ganzen wieder Unterstützung und Mut. Das behre Bewußtsein, mit Gleichgesinnten nach demselben Ziel zu streben, für dieselben Güter zu kämpfen und zu leiden, weckt in edelm Weltstreit die Kräfte, das Beispiel mutiger Vorkämpfer ermuntert zur begeistertesten Nachahmung, und der gemeinsame Gottesdienst entzündet immer aufs neue das Feuer der Religion. Diese innige Durchdringung aller privaten und öffentlichen Verhältnisse durch die Religion

verlieh den alten Völkern trotz ihrer religiösen Verirrungen geistige Kraft und Ausdauer; sie bildet bei den verschiedenartigen Völkern des Islams noch heute das einigende und erhaltende Band. Sie war es aber ganz besonders, welche dem kleinen jüdischen Volk mit seiner Theokratie eine weit über die Bedeutung des unscheinbaren Palästina hinausreichende Stellung in der Gesellschaft verschaffte, welche es dem Christentum: ermöglichte, mit seiner übernatürlichen Kraft die Gesellschaft des griechisch-römischen Reichs sittlich umzuwandeln und im mittelalterlichen Gemeinwesen das Ideal der Verbindung des Natürlichen mit dem Übernatürlichen anzustreben. Durch die Renaissance und den Humanismus wurde der Bund leider gelockert, durch die Kämpfe zwischen Kirche und Staat die Eintracht zerstört, durch die Reformation die werktätige Ausübung der Religion beschränkt und das Geistliche vom Weltlichen getrennt, durch den Pietismus die religiöse Übung zur Privatangelegenheit gemacht. Die moderne Weltanschauung vollends hat diese Trennung bis zum Extrem verfolgt, indem sie die Religion gänzlich aus dem öffentlichen Leben zu verbannen, eine Gesellschaft ohne Religion zu bilden und eine unabhängige Moral ohne Gott, Seele und Unsterblichkeit zu gründen sucht. Die Religion gilt höchstens noch für die niedere Menge und als Gegenstand vorbestimmter Gefühle. Obgleich die Sozialdemokratie den Grundsatz predigt: „Religion ist Privatsache“, so ist doch auch ihr die Religionslosigkeit und der Atheismus nicht Nebenache. So sind Religiosität und Sittlichkeit, Glauben und Denken, Recht und Moral, Staat und Kirche, Familie und Erziehung auseinandergerissen. Moral, Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei, d. h. nicht bloß konfessionslos, sondern religionslos. Die Religion wird der Verachtung preisgegeben und die Irreligiosität mit Stolz zur Schau getragen (vgl. die Enzyklika Pius' IX. vom 8. Dez. 1864 gegen das „absurde Prinzip des sog. Naturalismus“, wonach es das Wohl der öffentlichen Gesellschaft und der bürgerliche Fortschritt durchaus fordern, daß in Verfassung und Regierung keine Rücksicht auf die Religion genommen oder wenigstens kein Unterschied zwischen wahrer und falschen Religionen gemacht werde). Die Folgen für die Gesellschaft können allerdings nicht ausbleiben, sie haben sich auch bereits in der Korruption der öffentlichen und privaten Moral, in der Verwilderung der Massen und in der Lösung der sozialen Bande gezeigt. Und dennoch kann man um die Religion nicht herumkommen. Selbst die Ungläubigen zeigen durch ihre fortwährenden Angriffe, wie schwer es ist, von ihr los zu kommen und gegen sie Ruhe zu erhalten (Leo XIII. Enzyklika über die christliche Staatsordnung, vom 1. Nov. 1885).

2. Pflichten des Staats. Je notwendiger die Religion für die Gesellschaft ist, um so mehr ist es Pflicht des Staats, daß er selbst

die Religion zum Prinzip seiner Regierungsweise mache und die Religion fördere. Ein religionsloser Staat widerspricht der entscheidenden Stellung der Religion im Denken und Handeln der Menschen sowie in der Geschichte der Völker und Staaten. Da außerdem die Religion älter ist als der Staat, so kann dieser sie weder schaffen noch abschaffen, sondern nur in der öffentlichen Feier ordnen und weiterbilden. Seit der Begründung des Christentums hat allerdings der Staat seine Doppelnatur als bürgerliche und zugleich religiöse Gesellschaft aufgeben müssen, indem er nach dem Willen Christi das religiöse Gebiet der ad hoc gestifteten Kirche fortan allein überläßt. Zu ihrer alleinigen Kompetenz gehört daher die Predigt des Evangeliums, die Veranstaltung des Gottesdienstes, die Darbringung des Messopfers, die Verwaltung der Sakramente, die Ausübung der Glaubensboten usw. Hätte es im Lauf der Jahrhunderte keine Kirchenspaltungen gegeben, wie das photianische Schisma (869) und die abendländische Glaubensspaltung (1517), so läge für den Staat eine klare Situation vor, da er als katholische Gesellschaft natürlich keiner andern Religion als der allein herrschenden seinen Schutz angedeihen lassen könnte. Und noch heute wird er dort, wo eine religiös geschlossene Majorität in seinem Schoß sitzt, den Katholizismus als „Staatsreligion“ verfassungsmäßig gelten lassen, wie z. B. in Spanien und Italien. Gegen die grundlose Preisgabe dieser ihrer privilegierten Stellung in katholischen Ländern hat sich die Kirche in begreiflichem Interesse gewehrt (vgl. Syllabus 77). Oder haben protestantische Länder, wie z. B. England, vielleicht anders gehandelt? Allein in der Zeit seit dem Erlaß des Syllabus durch Pius IX. (1864) haben sich die Zeitverhältnisse so gründlich geändert, daß die katholischen wie die protestantischen Länder heute zur Gewährung voller Religionsfreiheit gegenüber den Andersgläubigen, welche sich friedlich in ihren Grenzen niederlassen, gezwungen sind. Obwohl die Kirche nach wie vor ihren eignen Gottesdienst als den allein wahren proklamiert, so ist sie doch weit entfernt, alle andern Kulte unterschiedslos zu verdamnen, wohl wissend, daß Gott auch die Anbetung eifriger Protestanten und frommer Juden huldvoll annimmt und ihnen auf ihr Gebet seine Gnade sendet. Deshalb gönnt Leo XIII. den Andersgläubigen wie ihren Gottesdienst, so ihre eignen Kultstätten. Vgl. Enzyklika *Immortale Dei* vom 1. Nov. 1885 (bei Denzinger¹⁰, n. 1874): *Revera si divini cultus varia genera eodem iure esse, quo veram religionem, Ecclesia iudicat non licere, non ideo tamen eos damnat rerum publicarum moderatores, qui, magni alicuius adipiscendi boni aut prohibendi causa mali, moribus atque usupatienter ferunt, ut ea habeant singula in civitate locum.* Auch das Gebet der Gottlosen und Sünder verschmäht Gott nicht, auch von ihnen

verlangt er Religion. Den berüchtigten Satz *Quærens: Oratio impiorum est novum peccatum; et quod Deus illis concedit, est novum in eos iudicium* (s. Denzinger¹⁰, n. 1409) hat Pappi Klemens XI. in der Bulle *Unigenitus* im Jahr 1713 feierlich verworfen.

Seitdem der Staat infolge der Zerreiſung des einheitlichen Glaubensbandes ſich nicht mehr einer geſchloſſenen Glaubenseinheit, ſondern einer Vielheit von chriſtlichen Bekenntniſſen gegenüber ſieht, kann er heute als konfeſſioneller Glaubensſtaat mit eindeutigen Zielen und Machtmitteln nicht mehr auftreten, wie im Mittelalter. Ohne Preisgabe ſeiner chriſtlichen Grundlage und Grundſtimmung iſt er genötigt, nach außen hin als interkonfeſſioneller Rechtsſtaat in Aktion zu treten, indem er allen ſtaatlich anerkannten Religionsgemeinſchaften gleiche Freiheit, gleiches Recht und gleichen Rechtſchutz zuſichert. Das Staatsprinzip alſo kann nur mehr grundsätzliche Religionsfreiheit heißen. Die weitere Folge iſt nicht nur die allgemeine Toleranz, ſondern auch die Parität, welche die ſtaatliche Gleichberechtigung der Staatsbürger vom religiöſen Bekenntnis unabhängig macht, ſolang die Geſetze des Rechts und der Sitte gewahrt werden. Dies bedeutet aber nicht Gleichgültigkeit gegen jede Wahrheit und Religion, ſondern nur Achtung für die religiöſe Überzeugung anderer. Dieſe Toleranz ſchließt daher die Sorge für die Religion und die Sitten der Untertanen nicht aus, modifiziert dieſelbe aber nach den beſonderen Verhältniſſen der religiöſen Gemeinſchaften, denen das ſtreng religiöſe Gebiet ſelbſt überlaſſen werden muß. Der Unterricht in der Religion wie die Bildung der Religionsdiener bleibt zwar ein Gegenſtand der ſtaatlichen Vorſorge, aber die Ausführung iſt Sache der Geſellſchaften. Inſbeſondere fordert die katholiſche Kirche als eine „wahre, vollkommene Geſellſchaft“ für ſich dieſes Recht, während die proteſtantiſchen Bekenntniſſe meiſt den Summepiſkopat der Landesfürſten anerkennen.

3. Grenzen der Staatsgewalt. Der Staat als ſolcher hat keine Macht über die Religion ſeiner Untertanen. Der antike Religionszwang, dem auch Plato und Ariſtoteles mit dem ganzen Altertum huldigten, iſt vom univerſellen Chriſtentum durch ſeine göttliche Kraft und Einrichtung überwunden worden. Haben die Römer aus Politik den unterworfenen Völkern ihre Religion geſaſſen und durch Senatsbeſchluß fremde Götter in ihr Pantheon aufgenommen, ſo hat das Chriſtentum wie für die Geſamtheit, ſo auch für den einzelnen das Recht der Religion erkämpft. Das Chriſtentum hat als die allein wahre und die vollkommene Religion das Heidentum und Judentum zwar verurteilt, aber die Anwendung von Gewalt gegen die religiöſe Überzeugung Andersgläubiger prinzipiell nie gebilligt. Gegen den Abfall vom Glauben und die formelle Häreſie als ſchwere Sünden wurden ſeit dem 5. Jahrh.

allerdings ſtaatliche Maßregeln ergriffen und ſeit dem 13. Jahrh. die Inquiſition eingerichtet; aber dieſe geſchah ebenſo im ſtaatlichen wie im kirchlichen Intereſſe und iſt in einer Zeit, welche noch mit rohen Gewalten zu kämpfen hatte, wenigſtens erklärlich. Anders wurde es, als mit der Reformation der Grundſatz aufgeſtellt wurde: *Cuius regio, illius religio*, wodurch ein unerträgliches Zwang, die ererbte Religion zu wechſeln, ausgeübt wurde. Und in der modernen Lehre vom Staat ſeit Machiavelli und Hobbes mußte der abſolutiſtiſchen Fürſtengewalt, ſeit Schelling und Hegel der Staatsomnipotenz alles, auch das religiöſe Leben, geopfert werden. Ein ſolcher nicht etwa von der Kirche, ſondern vom Staat geübter Gewiſſenszwang iſt mit der chriſtlichen Rechtsanſchauung unerträglich (Syllabus 80). Es kann nur Aufgabe des Staats ſein, die religiöſ-fittlichen Ideale, welche auch für die materielle Wohlfahrt bedeutungsvoll ſind, zu fördern und ihre Betätigung im öffentlichen Leben zu ſchützen. Da dieſe Ideale ohne religiöſe Grundlage nicht gedeihen, ſo iſt eine Trennung von Staat und Kirche nicht zu wünſchen (Syllabus 55). Der Staat muß ſich der beſtehenden Konfeſſionen zur Erhaltung der Religion im Staatsintereſſe bedienen und ihnen ſeinen Schutz angedeihen laſſen. Dieſer bezieht ſich auf alle Rechte der freien Religionsübung nach der Verfaſſung des betreffenden Bekenntniſſes und auf Abwendung der Vergehen gegen die öffentliche religiöſe Ordnung. Dahin gehören alle Vergehen, welche in Wort, Schrift oder Handlung gegen die wahre Gottesverehrung, ihre Lehre und Einrichtungen begangen werden. Es iſt eine allgemein menſchliche Überzeugung, daß die Verächter und Beſchimpfer der Gottheit den Freveln beigerechnet werden. Die wahre Gottesverehrung iſt die chriſtliche, deren nähere Beſtimmung aber der Staat den einzelnen Konfeſſionen überlaſſen und danach ſeinen Schutz und ſeine Förderung beſeſſen muß. Innerhalb der chriſtlichen Konfeſſionen ſelbſt iſt nicht nur jeder Zwang ausgeſchloſſen, ſondern der Staat iſt auch im eignen Intereſſe verpflichtet, alle Verſuche einer Störung der öffentlichen Ordnung und jede Anwendung unlauterer Mittel zur Untergrabung der beſtehenden Religion zu verhindern. Das compelle intrare hat ſeit Auguſtinus, der ſonſt nachdrücklich für den Glauben ja den freien Willen fordert, zu oft Konſequenzen der bedenklichſten Art nach ſich gezogen, als daß es für die Kirche oder den Staat als Maxime auch nur von weitem zu empfehlen wäre (vgl. Romels, Das Heil der Chriſten außerhalb der wahren Kirche nach der Lehre des hl. Auguſtinus [1908]; J. Mausbach, Die Ethik des hl. Auguſtinus II [1909] 260 ff.). Man kann den Glauben, ſei es der katholiſche oder ein anderer, weder befehlen noch erzwingen. Ein erzwungener Glaube iſt kein Glaube mehr und ohne ſittlichen Wert, da der Glaube auf der Freiheit ſeiner Annahme beruht. Dem Glaubenszwang muß als Heil-

mittel die Glaubensfreiheit entgegengesetzt werden. Von dieser Überzeugung geleitet, hat die Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstags 1900 ihren Toleranzantrag eingebracht, dessen § 1 lautet: „Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebietes volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften sowie der gemeinsamen und öffentlichen Religionsübung zu. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“ Der zweite Teil des Antrags will den Religionsgemeinschaften die freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus sichern (vgl. Noeren, Der Toleranzantrag des Zentrums [1901]; Erzberger, Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstags [1906]). Da sowohl vom Reichskanzler Fürsten Bülow als auch von maßgebenden Parteien des Reichstags der Kompetenzeinwand erhoben wurde, so entschloß sich die Zentrumsfraktion, den vom Fürsten Bülow selbst seinerzeit gewiesenen Weg zu beschreiten und am 7. Dez. 1909 einen neuen Toleranzantrag einzubringen des Inhalts: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Verhandlungen mit den Bundesstaaten dahin zu wirken, daß Beschränkungen der religiösen Freiheit, soweit solche bestehen, auf dem Weg der Gesetzgebung beseitigt werden.“ Der Antrag wurde am 18. Febr. 1910 im Plenum verhandelt und trotz Billigung seiner gesunden Tendenz von einer geringen Mehrheit abgelehnt. Zum Ganzen vgl. die Art. Bekenntnisfreiheit, Gewissen und Gewissensfreiheit, Toleranz.

Literatur. Zu I vgl. außer den philosoph. u. apologet. Handbüchern St Thomas, Summa theol. 2. 2, q. 81—100; Wirthmüller, Die moralische Tugend der R. (1881); Schanz, Apologie des Christentums I (*1910) 73 ff.; A. Schill, Theolog. Prinzipienlehre (*1903); H. Schell, Apologie des Christentums I: R. u. Offenbarung (*1902); T. Feßch S. J., Die großen Weltkräse II (*1907) 470 ff.; Gutberlet, Ethik u. R. (*1901); Kard. Manning, Religio viatoris (deutsch von Gordon, 1889); W. Cathrein S. J., R. u. Moral (1900); G. Wilmers S. J., De religione revelata (1897); Kant, Die R. innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (*1794); Schleiermacher, Neben über die R. (1799); John Stuart Mill, Three Essays on Religion (Lond. 1874); Stöckl, Religionsphilosophie (*1873); Kasian, Das Wesen der christlichen R. (1888); Chr. Feßch S. J., Gott u. Götter (1890); D. Pfeleiderer, Die R. ihr Wesen u. ihre Geschichte (2 Bde, *1893/96); Ad. Harnack, Das Wesen des Christentums (1901); Weiß O. P., Die religiöse Gefahr (*1904); Gudén, Der Wahrheitsgehalt der R. (*1905); Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der R.geschichte (2 Bde, *1905). Viel Material bietet die Zeitschrift „Anthropos“ (seit 1906). — J. Lubbock, Die Entstehung der Zivilisation u. der Urzustand des Menschengeschlechts (deutsch von A. Passow, 1875); J. Vippert, Die R. in der europäischen Kulturvölker (1881); Max Müller, Vorlesungen über den Ursprung u. die Entwicklung

der R. (1881); ders., Natural Religion (Lond. 1889); Physical R. (edd. 1890); Anthropological R. (edd. 1892); W. Schneider, Die R. der afrikanischen Naturvölker (1892); E. S. Kellogg, The Genesis and Growth of R. (Newyork 1892); A. Wiedemann, Die R. der alten Ägypter (1892); A. Bercheri, Animismus oder Ursprung u. Entwicklung der R. aus dem Seelen-, Ahnen- u. Geisterkultus (1900); Zapletal O. P., Der Totemismus u. die R. Israels (1900).

Zu II vgl. Hergenröther, Katholische Kirche u. christl. Staat (1873); Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I (1886) 48 ff.; Chr. Feßch S. J., Christl. Staatslehre (1887); H. Fürstenau, Grundrecht der R.freiheit (1891); Kard. Mazzella S. J., De religione et ecclesia (Rom 1896); Fr. Aufjini, La libertà religiosa (Turin 1901); J. Böger S. J., Die Katholikenemancipation in Großbritannien u. Irland (1905); W. Kahl, über Parität (1895); J. Vachem, über Parität in Preußen (*1899); W. Köhler, Katholizismus u. moderner Staat (1908); J. R. J. Friedrich, Die Trennung von Staat u. Kirche (1907); Hermelink, Toleranzgedanken im Reformationszeitalter (1908); P. Wappler, Inquisition u. Kezerprozesse in Zwidau zur Reformationszeit (1903); K. Rothensücher, Die Trennung von Staat u. Kirche (1908); Th. de Caumont, Histoire de l'Inquisition en France I (Par. 1909); J. D. Bevan, The Birth and Growth of Toleration (Lond. 1909).

[v. Schanz, rev. Pöple.]

Religionsgesellschaften. A. Die christlichen Religionsgesellschaften. I. Begriffliches. II. Historisches. III. Dogmatisches. IV. Der Protestantismus. V. Sekten des Protestantismus. VI. Die anglikanische Kirche. VII. Der Katakatholizismus.

B. Die Juden.

C. Der Islam. I. In der Vergangenheit. II. Der Islam von heute. 1. Verbreitung. 2. Staatliche Verhältnisse. 3. Religiöse Verhältnisse. 4. Gesellschaft und Kultur. 5. Islam und katholische Mission.

D. Ostasiatische Religionsgesellschaften. I. Allgemeiner Überblick. II. Hinduismus. 1. Kultus. 2. Brahmanische Staatstheorie. 3. Moderne Kasten. 4. Die moderne Sekte. III. Buddhismus. 1. Ausbreitung. 2. Entwicklung und Organisation in Indien. 3. In Birma, Siam, Kambodscha. 4. Lamaismus. IV. Konfuzianismus. 1. Die alte chinesische Reichsreligion. 2. Die konfuzianische Staatsreligion. 3. Daoismus und Buddhismus. 4. Die religiöse Intoleranz der konfuzianischen Staatspolitik. 5. Die konfuzianische Kastenverfassung. 6. Kultureller Einfluß. V. Schintoismus. 1. Die Nationalreligion. 2. Einfluß des Buddhismus. 3. Kultureller Einfluß.

A. Die christlichen Religionsgesellschaften. I. Begriffliches. Unter einer Religionsgesellschaft versteht man ganz allgemein eine Personenvereinigung zu religiösen Zwecken. Aus dieser Definition ergibt sich die Mannigfaltigkeit der Religionsgesellschaften. Denn wenn man auch über den Begriff „Religion“ im formalen Sinn einig sein dürfte, indem man darunter das Verhältnis des Menschen zu einem höheren Wesen versteht, so werden doch die Fragen nach diesem höheren Wesen, nach der Natur des Verhältnisses des

Menschen zu dem höheren Wesen, nach den Konsequenzen für die Erkenntnis und das sittliche Leben des Menschen ungemein verschieden beantwortet. Ein weiteres Begriffselement der Religionsgesellschaft gewinnen wir durch die Erwägung, daß die Religionsgesellschaft eine Vereinigung von Menschen darstellt. Eine solche Vereinigung kann auf die Dauer ohne eine irgendetwie gestaltete, äußere Ordnung nicht bestehen. Jede Organisation muß aber Recht bilden. Dieses Moment teilen nach außen hin die Religionsgesellschaften mit allen andern menschlichen Vereinigungen. — Religionsgesellschaft im Rechtsinn ist aber die Religionsgesellschaft insoweit, als sie von der Rechtsordnung des Staats, in dessen Territorium sie existiert, ergriffen und behandelt wird. — Religionsgesellschaft im Lehrinn ist sie, insoweit sie auf der Grundlage eines Lehrsystems, zu dem sie sich bekennt, verstanden wird.

In dieser Darstellung scheiden aus die heidnischen Religionsgesellschaften (vgl. darüber Abschn. C und D). Es bleiben systematisch unerörtert die Religionsgesellschaften im Lehrinn. Zur Darstellung kommen die wichtigeren christlichen Religionsgesellschaften des Abendlandes mit Ausnahme der katholischen Kirche (vgl. den besondern Art.), und die jüdische Religionsgesellschaft, und zwar 1) wie sie sich in ihrer äußern Ordnung uns darbieten, also nach der verfassungsrechtlichen Seite hin, und 2) wie sie von dem Staat, in dem sie existieren, als rechtliche Organisationen anerkannt werden, also als Religionsgesellschaften im Rechtsinn.

II. Historisches. Die von Christus gestiftete Kirche bestand als eine bis zur Trennung der morgenländischen Kirche, welche um die Mitte des 11. Jahrh. zum definitiven Abschluß gebracht war. Die faktische Einheit der Kirche war dahin. Auf das Abendland beschränkt wurde die Einheit festgehalten bis zur Kirchenspaltung im 16. Jahrh. Neben die katholische Kirche trat der Protestantismus als selbständige Erscheinungsform christlichen Glaubens und Lebens. Der Protest der evangelischen Stände und Städte aus dem Reichstag zu Speyer 1529 gegen die Aufhebung des der Sache Luthers günstigen Reichsabschieds von 1526 ließ die Neuerer zum erstenmal als organisierte Religionspartei dem Kaiser und dem Reich gegenüber auftreten. Staatsrechtlich wurde diese Entwicklung zum Abschluß gebracht im Augsburger Religionsfrieden 1555, wonach die Protestanten, wenigstens in den Territorien der protestantischen Reichsstände, eine rechtlich gesicherte Existenz erhielten, und die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die Protestanten bis zur gütlichen Vergleichen der Religionshändel suspendiert wurde. Dieser Religionsfriede war also ein Provisorium, ein Anerkenntnis des Bestehens; die Einheit der Kirche blieb als Prinzip des öffentlichen Rechts bestehen.

Fast gleichzeitig mit Luther war Zwingli in Zürich als Neuerer aufgetreten (1519), und etwas später hatte Kalvin in Genf seine weltliche Kirche gegründet (1536). Der Dreißigjährige Krieg entschied über die „Religionshändel“. Der Westfälische Friede nahm weder für die eine, noch für die andere Richtung Partei, sondern anerkannte die Katholiken, Lutheraner und Reformierte (Zwinglianer und Kalvinianer) als gleich berechnete Religionsparteien. Erst damit war auch im Abendland die Einheit der Kirche im staatsrechtlichen Sinn vernichtet. Alle andern Religionsgesellschaften schloß der Westfälische Friede aus: Praeter has supra nominatas nulla alia religio neque recipiatur neque toleretur (Instrumentum Pacis Osnabrugense Art. 7, § 2). Damit war auch der Begriff „Dissidenten“ geschaffen. Lutheraner und Reformierte hießen, wenn sie in der Negation gegen die Mutterkirche in Betracht kamen, mit einem gemeinschaftlichen Namen: „Augsburgische Konfessionsverwandte“.

Der Zeretzungsprozeß in der abendländischen Kirche war aber noch nicht beendet. Auf dem Boden der alten Kirche vollzog sich am Beginn des 18. Jahrh. in sachlichem Zusammenhang mit der jansenistischen Bewegung eine Abspaltung in den Niederlanden (Erzbisium Utrecht), und in unsern Tagen bildete die Opposition gegen das Vatikanum den sog. Ultrakatholizismus. Neuestens ist in Rußisch-Polen die Sekte der Mariawiten aufgetreten. — Weit größer war die Sektenbildung im Protestantismus. Zwar schlossen sich Lutheraner und Reformierte in mehreren Landesanteilen Deutschlands (aber nicht in Österreich) zusammen zu „Unionen“ oder „Landeskirchen“. So in Preußen, Baden, Nassau, Rheinbayern usw. Doch blieb eine Anzahl lutherischer und reformierter Kirchengemeinschaften außerhalb der „Unionen“ und bildete „Freikirchen“. Außerdem begünstigte die individualisierende moderne Gesetzgebung das Entstehen von Sekten. Endlich drangen englisch-amerikanische Sekten in die Gebiete der Landeskirchen ein.

III. Dogmatisches. Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten den Anspruch erhoben, die von Christus als dem Erlöser aller Menschen gestiftete Anstalt zu sein, in welcher und durch welche Ordnungsmäßig alle Menschen ihr ewiges Heil suchen und wirken sollen. Von diesem Standpunkt aus muß die Kirche jeden dogmatischen Indifferentismus und jede dogmatische Toleranz verwerfen, d. h. sie kann einer andern Religionsgesellschaft auf dem Gebiet der Glaubens- und Heilslehre Berechtigung und Selbständigkeit nicht zuerkennen. Auch das von der Kirche geschaffene Recht, das kanonische, anerkennt andere Religionsgesellschaften nicht. Dieser Satz war auch staatsrechtlich und bürgerlich ein Jahrtausend und länger verwirklicht. Daß die Glaubenseinheit eines Volks zugleich die zuverlässigste Grundlage in politischer und nationaler Beziehung sei, dieser Gedanke ist

großen Staatsmännern ja nie fremd gewesen. Das hierauf beruhende Einheitsystem, welches zuerst in der Form des reinen Staatskirchentums (Zäsurpapismus) in Byzanz und in der fränkischen Monarchie, alsdann in der umgekehrten Einheitsverbindung des Kirchenstaats (Hierokratismus) in der Reichsregierung des Mittelalters das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmte, erklärt es, daß die staatliche Gesetzgebung mit dem kanonischen Recht in Bezug auf die Nichtanerkennung anderer Religionsgesellschaften übereinstimmte. Die vorzüglichste Abspaltung von der Kirche war eine Sünde gegen den Glauben, ein kanonisches Delikt gegen die äußere Ordnung der Kirche, endlich ein staatsbürgerliches Verbrechen gegen die religionsgesellschaftlich einheitsliche Grundlage des Staats. Diese tatsächliche Alleinherrschaft der Kirche in staatsrechtlicher Beziehung wurde im Lauf der Geschichte, wie oben gesagt, vernichtet. Weder konnte die Reichsacht gegen Luther (Reichstag zu Worms 1521) exekutiert werden, welche dem Kirchenbann entsprechend dem formell noch bestehenden öffentlichen Recht folgte, noch konnte Karl V. die Häresie als staatliches Verbrechen in seine Karolina (1532) aufnehmen. Der Westfälische Friede brachte diese staatsrechtliche Entwicklung der definitiv zum Abschluß durch Anerkennung der Gleichberechtigung von Katholiken, Lutheranern und Reformierten. Damit war die christlich mittelalterliche Gesellschaftsordnung aufgelöst. Die Kirche hat aber ihre dogmatische Alleinherrschaft stets behauptet. Diese ist ein unerlöschliches Prinzip der Kirche und fließt aus ihrem Wesen. Mit ihrer Lehre, daß sie die von Christus geistete Kirche sei, ist ihre dogmatische Alleinherrschaft mit a b s o l u t e m Ausschluß jeder andern Religionsgesellschaft im Lehrsinn von selbst gegeben. Die Kirche ist nicht bloß als eine von Christus gegründet, hat dann geschichtlich diese Einheit verloren und wird diese Einheit erst in der Vollendung wiederfinden (vgl. Kahl, System des Kirchenrechts [1894] 56), sondern sie ist eine in ihrer Stiftung, eine in der Geschichte, eine dereinst als *ecclesia triumphans*. Das gilt aber selbstverständlich nur für die Kirche im Lehrsinn. Die staatsrechtliche Alleinherrschaft der Kirche ist im Gegensatz hierzu etwas historisches, nichts Wesentliches, etwas Gewordenes, nichts Gegebenes, etwas Kontingentes, nichts Notwendiges. Daher hat die Kirche durchaus nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern aus dem Standpunkt gestanden, daß nur sie mit Ausschluß aller andern Religionsgesellschaften im Staat anerkannt werde, d. h. daß nur sie Religionsgesellschaft im Rechtsinn sei. Einst hat die Kirche im heidnischen römischen Reich um Glaubensfreiheit gekämpft, d. h. um Anerkennung als Religionsgesellschaft auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiet. Der Ausgang des Kampfs war das Toleranzedikt von Mailand (313), durch welches Konstantin und Licinius

allen Kulte volle Freiheit gewährten. Nicht die Kirche, sondern Theodosius machte 379 diesem Zustand ein Ende, indem er die christliche Religion zur „allein richtigen und ausschließlichen Staatskirche“ erhob. Und in unsern Tagen hat Leo XIII. in seiner Enzyklika *Immortale Dei* vom 1. Nov. 1885 ausgeführt: *Revera si divini cultus varia genera eodem iure esse, quo veram religionem, Ecclesia iudicat non licere, non ideo tamen eos damnat rerum publicarum moderatores, qui, magni alicuius adipiscendi boni aut prohibendi causa mali, moribus atque usu patienter ferunt, ut ea habeant singula in civitate locum.* Das ist auch der Sinn der Theesen 77/79 des Syllabus, welche sich gegen eine absolute und schrankenlose Kultusfreiheit wenden, und welche durch die Bestrebungen des modernen Liberalismus, welcher durchaus glaubens- und christusfeindlich ist, historisch provoziert worden sind. Der Syllabus spricht vom *liberalismus hodiernus*. In dieser Beziehung urteilt die Kirche ganz im Einklang mit den modernen Staaten, welche den einzelnen Religionsgesellschaften gegenüber sich bald zu einem strafferen, bald zu einem loseren Konfessionierungssystem in ihren Verfassungen kraft der von ihnen in Anspruch genommenen Kirchenhoheit bekennen. Kein Staat wird eine Religionsgesellschaft zulassen, deren Lehren sich gegen die Grundlagen des Staats richten.

IV. Der Protestantismus. Was zunächst die Quellen des Verfassungsrechts betrifft, so ist negativ zu sagen, daß der Protestantismus im Gegensatz zur katholischen Kirche die göttliche Offenbarung als Rechtsquelle verwirft. Es besteht kein stiftungsgemäß gegebenes Verhältnis zwischen Offenbarung und Rechtsbildung. Diese Negation fließt aus dem Wesen des Protestantismus. Derselbe ist eine *congregatio Sanctorum* (*Confessio Augustana* 7), eine *societas fidei et Spiritus Sancti in cordibus* (*Apologia Confessionis* 4, 5); eine unsichtbare Gemeinschaft ist aber unsäglich, Träger einer Rechtsordnung zu sein. Andererseits kann die Betätigung dieser unsichtbaren Gemeinschaft doch nur eine sichtbare sein. Die evangelische Kirche ist daher unsichtbar und sichtbar zugleich. Sie trägt die Rechtsordnung daher nicht etwa als göttliche Einrichtung, sondern unter dem Druck der eisernen Notwendigkeit des realen Lebens. Von diesem Standpunkt aus verwirft der Protestantismus die verfassungsrechtliche Lehre der katholischen Kirche, daß Christus die Grundlagen der Verfassung seiner Kirche selbst gezogen habe. Die Art der Organe der evangelischen Kirche, ihre rechtliche Stellung, überhaupt alles, was Bestandteil der Verfassung einer Religionsgesellschaft sein kann, ist nur *iuris humani* und je nach den Zeiten veränderungsfähig. Der Protestantismus ist nur als Heilsgemeinschaft von Christus gewollt, als solche nur gebunden an die *pura Evangelii doctrina et administratio*

Sacramentorum consentanea Evangelio Christi (Apologia Confessionis 4, 5). Die in Wortverkündung und Sacramentsverwaltung sich sichtbar betätigende Kirche bedarf aber empirisch einer Rechtsordnung. Die Grundsätze derselben finden sich in den Bekenntnisschriften, den sog. symbolischen Büchern. Dahin gehören auf seiten der Lutheraner: die Confessio Augustana (1530), die Apologia Confessionis (1531), die Articuli Smalcaldici (1537), die Formula Concordiae (1580), durch welche sich die lutherische Konfession in Bekenntnis und Verfassung gegen die Reformierten abschloß. Als reformierte Bekenntnisschriften kommen in Betracht: die Confessio Helvetica prior (1536), die Confessio Gallicana (1559), die Confessio Belgica (1559), die Confessio Scotica (1560), die Confessio Helvetica posterior (1566). Diese Bekenntnisschriften sind aber nicht etwa Kirchenordnungen; sie enthalten keine verfassungsrechtlichen Sätze, sondern nur Grundsätze, aus denen dann Gesetz oder Gewohnheit in den Landeskirchen die kirchenregimentlichen Kirchenordnungen hervorgebracht hat.

Die evangelische Kirchenverfassung entstand im Verlauf der äußern Entwicklung im 16. Jahrh. Ebenso wie im Bekenntnis innerhalb des Protestantismus bald eine Spaltung eintrat, so war auch die verfassungsrechtliche Entwicklung keine einheitliche. Im monarchischen Sachsen übernahm nach dem Gutachten der Reformatoren der Landesherr das Kirchenregiment, welches er durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Behörde ausübte, welche „Konfistorium“ hieß. Die Mitglieder wurden vom Landesherrn ernannt, die Gemeinde war also ausgegaltet. Diese Verfassungsform, welche sich bald auch in andern evangelischen Teilen Deutschlands einbürgerte, heißt die Konfistorialverfassung. In der republikanischen Schweiz dagegen wurde die Verfassung bestimmt durch das Gemeindeprinzip. Die Gemeinde wählte Ausschüsse (Presbyterien), in deren Hand das Kirchenregiment lag. Daraus ist die Presbyterial- und Synodalverfassung der reformierten Kirche entstanden.

Das Bedürfnis nach einer juristischen Begründung der lutherischen Kirchenverfassung, besonders des landesherrlichen Kirchenregiments führte zur Aufstellung dreier Verfassungssysteme: des Episkopals, des Territorials, des Kollegialsystems. Anregend zu dieser Dreiteilung war die altprotestantische Lehre von den drei Ständen in der Kirche: dem geistlichen, obrigkeitlichen, hausväterlichen oder Volksstand (status ecclesiasticus, politicus, oeconomicus). Beim ersten System ruht der Schwerpunkt beim status ecclesiasticus. Durch den Augsburger Religionsfrieden wurde die Jurisdiktion der Bischöfe über die Protestanten suspendiert. Diese Jurisdiktion ist auf den Landesherrn übergegangen, daher summus episcopus. Da derselbe aber nicht zum status eccle-

siasticus gehört, übt er die Kirchengewalt (also ius episcopale) aus nur kraft Übertragung seitens des status ecclesiasticus. — Im 18. Jahrh. bewirkte die naturrechtliche Schule (Hugo Grotius) die Entstehung des Territorialsystems. Die Kirchengewalt ist begrifflich ein Teil der Staatsgewalt, deren Träger der Landesherr ist. Der Souverän herrscht wie im Staat, so in der Kirche. Diese ist Staatsanstalt. Der Schwerpunkt liegt also hier beim status politicus. Freilich hat die territorialistische Doktrin den Satz aufgestellt, daß die innern Angelegenheiten der Kirche der Staatsgewalt entzogen sein sollen, diese nur auf die actiones externae der Kirche gehe. Allein da der Staat wieder bestimmen sollte, wo die Grenze sei zwischen den actiones internae und externae, so fiel faktisch jedwede Regelung kirchlicher Angelegenheiten der Staatsgewalt zu. Der Territorialismus erklärt es auch, daß der Landesherr, wenn er katholisch ist, die Kirchengewalt über die Protestanten ausübt. So noch heute in Bayern, Sachsen, wenn auch die Ausübung in persona regis suspendiert ist. — Der Tübinger Professor Pfaff trug 1742 in einer akademischen Rede ein neues System vor: das Kollegialsystem. Es werden unterschieden die iura circa sacra und in sacra. Erstere machen die Kirchenhoheit des Staats aus, welche ihm allen Religionsgesellschaften gegenüber zukommen soll. Letztere stellen die kirchenregimentlichen Befugnisse der einzelnen Religionsgesellschaft dar. Die iura circa sacra ruhen begrifflich beim Landesherrn, da die Kirchenhoheit Ausfluß der Staatsgewalt sei, die iura in sacra stehen begrifflich der Kirche zu. Ebenso aber wie die Staatsgewalt nach der Kontraktstheorie von Rousseau auf Übertragung seitens der Bürger beruht, so habe auch die Kirche ihre iura collegialia, d. h. die iura in sacra stillschweigend auf den Landesherrn übertragen. Der Schwerpunkt liegt hier beim status oeconomicus. Das Kirchenregiment steht dem Landesherrn nicht zu als Bestandteil der Staatsgewalt wie beim Territorialsystem, sondern ist der Staatsgewalt als Zubehör historisch angewachsen. — Vom Episkopalsystem hat sich der Begriff des Summepiskopats erhalten. Das Territorialsystem hat bis in das 19. Jahrh. geherrscht, auch in Preußen (Allg. Landrecht II, Tit. 11). Erst in neuerer Zeit ist unter dem Einfluß innerer politischer Bewegungen der status oeconomicus im Kollegialsystem zur Geltung gekommen. Diese Idee berührte sich mit dem Gemeindeprinzip der Reformierten. Diese verfassungsrechtliche Angleichung hat die Union zwischen Lutheranern und Reformierten wesentlich erleichtert. Das heute vorliegende Resultat ist, daß nahezu alle deutschen evangelischen Landeskirchen eine sog. gemischte Verfassungsform haben. Die rein konfistoriale besteht noch in den beiden Mecklenburg, die reine Presbyterial- und Synodalverfassung in der Konföderation der nieder-

sächsischen Gemeinden reformierter Konfession (Braunschweig usw.).

Die Verfassung der evangelischen Kirche enthält drei Elemente: das geistliche Amt, die Gemeinden und Synoden, die Organisation des Kirchenregiments.

Die Fundamentallehre Luthers ist die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein. Jeder Christ ist durch seinen schriftmäßigen Glauben berufen selig zu werden, ohne irgend eine andere Vermittlung. Damit ist das besondere Priesteramt beseitigt. Der geistliche Stand in der evangelischen Kirche ist daher ein Berufsstand wie alle andern. Der status ecclesiasticus ist vom status oeconomicus wesentlich nicht geschieden. Das geistliche Amt ist ein Gemeindeamt, dessen Übertragung an die theologische Ausbildung und sitzliche Würdigkeit geknüpft ist. Das geistliche Amt wird in der Regel in Verbindung mit der Ordination übertragen. Diese ist ein Rechtsakt in gottesdienstlicher Form, durch welchen der Ordinierte feierlich seitens der Kirche für berechtigt erklärt wird, in einem bestimmten Sprengel Wort und Sakrament zu verwalten. Solange der evangelische Geistliche in seinem Amt steht, ist er im „Bekennnis“ nicht frei, er ist rechtlich an das „Bekennnis“ der Kirche, die ihn ordiniert hat, gebunden nach Art eines Dienstvertrags. Nach § 1 des preussischen Irreligionsgesetzes („Kirchengesetz betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen“, angenommen von der Generalsynode am 11. Nov. 1909) findet „wegen Irreligion eines Geistlichen fortan ein disziplinarisches Einschreiten nicht statt“. Damit ist der förmliche Bruch mit der kanonischen Auffassung vollzogen. Ein besonderes, aus 13 Mitgliedern bestehendes Spruchkollegium (§ 29) erklärt nach seiner freien Überzeugung für festgestellt oder für nicht festgestellt, „daß eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekennnis der Kirche einnimmt, unvereinbar ist“ (§ 11). Der auf Feststellung lautende Spruch bewirkt die Erledigung des Amtes und den Wegfall der Rechte des geistlichen Stands (§ 14).

Das zweite Element evangelischer Kirchenverfassung bilden die Gemeinden und Synoden. Die Lehre Luthers vom allgemeinen Priesteramt ist in den lutherischen Territorien erst im Kollegialsystem verfassungsrechtlich aufgelebt. Die Gemeinde (Parochie) hat die kirchliche Selbstverwaltung. Diese wird unter Vorbehalt eines Pfarrers ausgeübt in enger (Gemeindefürsorge) oder weiter (Gemeindevertretung) organisierter, aus freier Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangenen Körperschaften. Diese Lokalgemeinden bilden die Basis für die Synoden, in denen sich die repräsentative Gliederung der evangelischen Kirche abschließt. Sie stellen eine Mischung des status ecclesiasticus und oeconomicus dar. Am folgerichtigsten ist der Bau des

synodalen Organismus in der Landeskirche der neun älteren Provinzen Preußens durchgeführt. Hier gibt es Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden. Erstere umschließt die Pfarreien eines Kreises (Diözese, Eparchie); ihr Vorsitzender ist der Superintendent. Die Provinzialsynode ist eine rein preussische Einrichtung und faßt die Kreis- und Provinzialsynoden einer Provinz zusammen. Die Generalsynode ist die Repräsentation der gesamten Landeskirche. Der Landesherr ist bei der kirchlichen Landesgesetzgebung in konstitutioneller Weise an die Mitwirkung der Generalsynode gebunden. Die neueren preussischen Provinzen sind dem Generalsynodalverband nicht eingegliedert. Vgl. Preuß. Kirchengesetz vom 5. Jan. 1908 und Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876.

Was endlich die Organisation des Kirchenregiments betrifft, so ist nach dem Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung in den deutschen monarchischen Staaten der Landesherr der Träger der Kirchengewalt, die aber der in ihm begrifflich ruhenden Staatsgewalt bloß historisch angewachsen ist. Daher unterliegen die landesherrlichen Akte auf kirchenregimentlichem Gebiet nicht den staatsrechtlichen Regeln, bedürfen z. B. nicht der ministeriellen Gegenzeichnung. Aus der Zubehöranatur der Kirchengewalt folgt ferner, daß Erwerb und Verlust derselben sich bedingungslos nach Erwerb und Verlust der Staatsgewalt richtet. Soweit der Landesherr bei Ausübung des Kirchenregiments nicht an die Mitwirkung der Generalsynode gebunden ist, unterscheidet man iura reservata und iura vicaria. Letztere werden an seiner Statt durch ständige Kirchenregimentsbehörden ausgeübt (Konfiskationen und Superintendenzen). Erstere hat sich der Landesherr persönlich vorbehalten (z. B. Befehle der obersten kirchenregimentlichen Ämter). Bei den iura reservata spielt die Konfession des Landesherrn eine Rolle. Auch der katholische Landesherr ist Summus Episcopus der Protestanten, aber die Ausübung des Kirchenregiments in persona ist suspendiert. Besondere Instanzen üben diese iura aus. So in Sachsen die „in evangelicis beauftragten Minister“, in Bayern das Oberkonsistorium in München (§ 1 Protokoll. Edikt vom 26. Mai 1818). In Preußen wurde nach Überwindung des Territorialsystems und Rezeption des Kollegialsystems die Ausübung der iura reservata des Summus Episcopus 1850 einer besondern Behörde übertragen, dem „Evangelischen Oberkirchenrat“. Er ist die höchste kirchenregimentliche Behörde in Preußen, unmittelbar dem König unterstellt und unabhängig vom Kultusminister. Dieser repräsentiert gegenwärtig nicht viel mehr als die staatliche Aufsichtsbehörde zur Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit. Vgl. Preuß. Gesetz betr. Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876.

V. Sekt des Protestantismus. a) Begriff. Secta von sequi bedeutet in der klassischen Latinität die Denk- und Handlungsweise, dann

speziell die philosophische Schule oder politische Partei, der man folgt. Secta ist also gleich *ἀρετή*, „Erwählung“. Erst im theologischen Sprachgebrauch hat das Wort im Anschluß besonders an Gal. 5, 20 eine tadelnde Nebenbedeutung angenommen: secta ist die beklagenswerte Absonderung von der Gesamtheit. — Nicht kongruent damit ist „Sekte“ im staatsrechtlichen Sinn. Hier bedeutet es eine Religionsgesellschaft im Gegensatz zur staatlich anerkannten und privilegierten „Kirche“. Ein Werturteil ist damit nicht verbunden, wenigstens heute nicht mehr. Ebendieselbe Religionsgesellschaft kann in einem Staat „Kirche“, in dem andern „Sekte“ sein. So ist die anglikanische Kirche in England Staatskirche, in Schottland Sekte, umgekehrt die presbyterianische Kirche in Schottland Landeskirche, in England Sekte. Der Erzbischof von Canterbury gilt jenseits des Tweed als Dissenter. — Ebenso kann sich in einem Staat eine Sekte zur „Kirche“ auswachsen, wenn sie so viele Anhänger gewinnt, daß sie das Leben des Volkes als religiöse Potenz bestimmt oder wenigstens mit bestimmt. — Der Begriff „Sekten des Protestantismus“ ist nicht leicht zu definieren. Denn wo ist im Protestantismus die Gesamtheit, von der die Sekten sich abgeondert haben? Die Gesamtheit des Protestantismus ist etwas rein Negatives: die Ablehnung und Negation der katholischen Mutterkirche. Der Begriff „Sekte“ kann aber nur abgestellt werden auf etwas Positives. Als solcher wird in unserem Fall gefaßt die „organisierte Landeskirche“. Sekten im Protestantismus sind daher jene christlichen Religionsgesellschaften, welche auf dem Grund einer protestantischen, d. h. gegen die katholische Kirche gerichteten Bekenntnisschrift stehen, sich aber von der Landeskirche, in deren Territorium sie existieren, in der Lehre oder in der Verfassung oder in beiden unterscheiden und getrennt halten.

b) Arten der Sekten. Beschränken wir uns auf Deutschland, so unterscheidet man e i n h e i m i s c h e und v o n a u s w ä r t s g e k o m m e n e Sekten. Zu den ersteren gehören besonders die S e p a r a t i o n e n oder l u t h e r i s c h e n F r e i k i r c h e n. Sie sind entstanden aus der Opposition gegen die Union der Lutheraner und Reformierten zu evangelischen Landeskirchen. Die älteste und zahlreichste Freikirche ist die „evangelisch-lutherische Kirche in Preußen“ (sog. A l l l u t h e r a n e r). Als Friedrich Wilhelm III. 1817 durch die Einführung seiner „Hof- und Domagende“ eine Kultusunion der Lutheraner und Reformierten bezweckte, erhob sich in Breslau heftiger Widerstand. Die A l l l u t h e r a n e r hatten schwere Kämpfe mit dem Kirchenregiment zu bestehen, welches sogar das Militär in Anspruch nahm (24. Dez. 1834 zu Hönigern, Kreis Namslau, Schlesiens). Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. endete dieser Kampf. Die „evangelisch-lutherische Kirche“ erhielt am 23. Juli 1845 die sog. Generalkonzeption. An der Spitze steht ein Direktor mit einem

aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Kirchenkollegium in Breslau. — Gegen die Union im Kirchenregiment, welche 1874 im Großherzogtum Hessen-Darmstadt eingeführt wurde, bildete sich die „selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen“. — In gleicher Weise veranlaßte die Errichtung eines Gesamtkonfessionsregiments im Regierungsbezirk Kassel 1868 eine Freikirche, die sog. „renitente Kirche Niederhessens“. — Als 1876 anlässlich der Einführung des Personenstandsgesetzes die Trauformel in der preussischen Landeskirche abgeändert wurde, verlagten einzelne Pastoren im ehemaligen Königreich Hannover den Gehorsam. So entstand die „evangelisch-lutherische Freikirche in Hannover“. — Die im Großherzogtum Baden bereits 1821 durchgeführte Union erregte erst 1850 Opposition. — Mit der von prädestinarianischen Ideen getragenen sog. „Missouri-Synode“ (seit 1864) steht im Zusammenhang die „evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen“. Alle diese Freikirchen lehnen den Summeepiscopat ab, das Kirchenregiment ruht bei der Gemeinde. Ihre Verfassung ist daher presbyterial und synodal.

Unter den v o n a u s w ä r t s g e k o m m e n e n Sekten sind zunächst zu nennen die M e n n o n i t e n. In dieser Sekte lebt der Anabaptismus wohlorganisiert fort. Schon früh zeigten sich wiedertäuferische Bestrebungen (vgl. Codex Theod. XVI, tit. 6). Auch die Kirche machte den Anabaptismus zu einem Delikt (abusus baptismi). Gewaltig setzten diese Ideen im 16. Jahrh. wieder ein mit Schwärmerei und sozialem Umsturz. Die Katastrophe in Münster am 25. Juni 1535 wirkte aber ernüchternd. Ein Jahr später trat der faltschliche Pfarrer Menno Simonis zu dieser Sekte über und wirkte für sie mit solchem Erfolg, daß sie noch heute nach ihm benannt wird. Da der Anabaptismus im Reich des Mittelalters staatliches Delikt war, hatten die Mennoniten in den Niederlanden, solange diese kaiserliche Erblande waren, viel zu leiden. Daher wanderten sie vielfach aus, auch nach Deutschland. Hier sind sie besonders in Westpreußen verbreitet (ca 10 000). Seit 1886 sind die Mennoniten in Deutschland zusammengeschlossen zu einer Vereinigung mit dem Sitz in Hamburg. Die Bezeichnung „W i e d e r t ä u f e r“ stammt von der Gegenseite: sie selbst nennen sich „Täufer“, „Taufgesinnte“, da sie nur ihre Taufe für gültig halten. Lehrbegriff und Verfassung ist niedergelegt im „Fundamentalbuch“ des Menno Simonis (1539). Sie verwerfen jede Art von Kirche sowohl bezüglich der Organisation als der Lehre. Die Taufe bei der Geburt vermittelt, da der einzelne für sein Christentum verantwortlich ist, kein Christentum. Die Obrigkeit ist eine dem Reich Christi fremde Einrichtung. Daher das Verbot obrigkeitliche Ämter anzunehmen, der Obrigkeit den Eid zu schwören oder Waffen zu tragen. Jede einzelne Gemeinde ist autonom. — Die B a p t i s t e n sind im 17. Jahrh. in England entstanden. Ihr Wahrzeichen ist das Untertauchen (dipping), worin

sie die apostolische Praxis erblicken (Apg. 8, 38). Ihr Lehrbegriff ist der kalvinische, aber gemildert. Gründer der Baptistenkirchen in Deutschland ist Oden (gest. 1884). In Deutschland zählen sie 124 Gemeinden in 7 Vereinigungen. Die Organisation ist frei. Alle 3 Jahre tritt eine „Bundeskonferenz“ zusammen. Grundlage ist das „Glaubensbekenntnis“ (1849). — Ebenfalls eine englische Sekte ist der Methodismus. Sein Geburtsjahr ist 1739. Organisator ist John Wesley (gest. 1791). Der Methodismus wollte im Rahmen der anglikanischen Kirche das geistliche Leben „erwecken“, d. h. durch Erregung starker religiöser Empfindungen dasselbe vertiefen. Dabei übten die Herrnhuter unverkennbare Einflüsse aus. Erst allmählich wuchs diese pietistische Bewegung zur selbständigen Sekte aus. Der Methodismus zählt heute über 28 Millionen Anhänger. Der Name ist ursprünglich ein Spottname, mit dem die Brüder Wesley und die Genossen des holy club von den Konmissionären der Universität Oxford wegen ihres methodischen Lebenswandels belegt wurden. Die Organisation des Methodismus stellt einen Aufbau von drei Verwaltungseinheiten dar: Einzelgemeinden mit ihren Klassen, Bezirke und Distrikte. Die Leitung in den einzelnen Kreisen ist „Konferenzen“ übertragen; die oberste ist die „ökumenische“. An der Spitze der Bezirke stehen in England Superintendenten, in Amerika Bischöfe. Von einer Hierarchie ist aber keine Rede. Deutschland ist terra missionis. Die Missionsarbeit, ausgehend von Amerika, hat 1849 begonnen. Die „Deutsche bischöfliche Methodistenkirche“ zählt 2 Konferenzen mit 148 Predigern und ca 19000 Seelen (vgl. Naft, Der größere Katechismus für die deutschen Gemeinden der bischöflichen Methodistenkirche). — Die Irvingianer sind benannt nach dem Schotten Edward Irving (1792/1834). Irving war 1822 bis 1827 Londons Mode- und Erweckungsprediger. Von den „Apokalypstikern“, einem Kreis angesehener, frommer Männer, wurde er zum Prediger ihrer Ideen erwählt. Bald trat er in Gegensatz zur schottischen Landeskirche. Diese eschatologische und apokalyptische Richtung geriet immer mehr in Schwärmerei (Zungenreden und sonstige Gnadengaben). Man nannte sich offiziell „apostolisch-katholische Gemeinde“ und ahmte den Kult der katholischen Kirche nach. Die Irvingianer wollten keine selbständige Religionsgesellschaft sein, sondern die Vereinigung der Auserwählten aus allen Religionsgesellschaften. Daher forberten sie ihre Leute auf, so lange wie möglich in ihren Religionsgesellschaften zu verbleiben. Eine Statistik ist daher schwierig. In England, ihrer Heimat, ist die Sekte heute bedeutungslos. Das Hauptkontingent stellt Deutschland. Aufgelebt ist sie von neuem in der „Neuapostolischen Gemeinde“. In Berlin zählt man unter den Austritten aus der Landeskirche 10 000 Übertritte zu den „Neuapostolischen“. — Was endlich die sog. Dissidenten betrifft,

so geht der Begriff historisch auf den Westfälischen Frieden zurück, wo im Art. 7 alle Religionsgesellschaften, welche nicht den drei Reichskonfessionen angehörten, ausgeschlossen wurden. In diesem Sinn hat sich der Begriff in England erhalten, wo dissenters alle heißen, die nicht Glieder der Staatskirche sind, also auch die Katholiken. In Deutschland hat sich der Begriff verengt. Hier sind „Dissidenten“ die „Freireligiösen“, „Konfessionslosen“, welche den Zusammenhang mit der christlichen Offenbarungsreligion ablehnen und eine sog. Vernunftreligion proklamieren.

VI. Die anglikanische Kirche. Sie führt offiziell den Titel: The Established Church of England, d. h. die Staatskirche Englands. Entstanden ist sie aus nationalen und politischen Bestrebungen. Veranlassung gab die Ehescheidungsangelegenheit Heinrichs VIII. Durch die Suprematsakte (1534) wurde die englische Kirche als eine von Rom unabhängige, aber immer noch katholische Landeskirche unter der Suprematie des Königs konstituiert. Die Bischöfe wurden Staatsdiener. Die religiösen Ideen des kontinentalen Protestantismus traten zu dieser schismatischen Bewegung erst unter Eduard VI. hinzu. Die Parlamentsakte (1547) führte das Abendmahl unter beiden Gestalten ein. Allmählich wurde die ganze Lehre nebst dem Kultus gesetzlich umgestaltet. Der kurzen Restauration der Mutterkirche unter Maria I. folgte die definitive Etablierung der englisch-protestantischen Staatskirche. Durch die Uniformitätsakte (1662) wurde nach der „großen Rebellion“, mit der die Herrschaft der Stuarts endete, die anglikanische Staatskirche wiederhergestellt. Gegen diese Uniformitätsakte erhob sich eine Opposition, deren Mitglieder sich „Nonkonformisten“ nannten. Dieser Name wurde allmählich von allen dissenters adoptiert. Die Unionsakte von 1707 anerkannte den kalvinischen Presbyterianismus in Schottland als dortige Staatskirche. Damit hatte die anglikanische Kirche aufgehört, Reichskirche zu sein. Durch die Gottesdienstakten (1791) und die Emanzipationsakten (1829) wurden die drückendsten Repressivmaßregeln der Vergangenheit für die Katholiken behoben. — Bekenntnis und Kultus der anglikanischen Kirche ist niedergelegt in den 39 Glaubensartikeln, welche 1571 durch Parlamentsakte zum Gesetz und Bestandteil der englischen Konstitution erhoben wurden. Ferner dient das Book of Common Prayer, durch welches das ganze kirchliche und häusliche Leben geregelt wird, als Bekenntnisschrift. Die anglikanische Kirche hat drei Stufen des geistlichen Stands: Diakonat, Presbyterat und Episkopat. Letzterer verleiht den character indelebilis und überträgt die klerikalen Qualitäten, ist aber doch kein sacramentum ordinis. Der Erzbischof von Canterbury ist Primas und Metropolit. Das Recht der anglikanischen Kirche, dessen Grundlage das kanonische ist, ist durch Parlamentsakte sehr eingeschränkt worden.

1857 ist den geistlichen Gerichten die Jurisdiktion in Ehefachen genommen und einem besondern Gericht übertragen worden. Das kirchliche Disziplinarverfahren ergreift bloß Kleriker. Die Suspension ist noch in Brauch. In neuerer Zeit sind die convocations (Konvocationen) wieder in Tätigkeit getreten, d. h. die Klerikerparlamente. Mit den politischen Parteien (Konservativen: Tories — Liberalen: Whigs) hängt es zusammen, daß es in der anglikanischen Kirche eine High und eine low church gibt, Hochkirchliche und Niederkirchliche. Erstere Richtung hatte ihren Stützpunkt in der Universität Oxford, besonders in Professor Pusey, daher Puseyism, aus dessen Nachfolger die Schule der Ritualists anzusehen ist. (Über die „Anglikanische Kirchengemeinschaft“ vgl. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht [1909] 52 ff.)

VII. Der **Altkatholizismus**. Am 15. Juli 1870 verkündete Pius IX. in der vierten Sitzung des Vatikanischen Konzils die Konstitution Pastor aeternus unter Zustimmung von 533 Konzilsvätern. Im Kap. 3 wurde das Hirtenamt des Papstes über die gesamte Kirche von neuem proklamiert. Im Kap. 4 wurde als Dogma definiert, daß der römische Pontifex, wenn er ex cathedra spreche, d. h. als Hirte und Lehrer aller Christen eine die ganze Kirche bindende Lehre über den Glauben oder die Sitten feierlich definiere, kraft des ihm im hl. Petrus versprochenen göttlichen Beistands vor Irrtum bewahrt bleibe. Gegen diese Dekrete richtete sich die Nürnberger Erklärung vom 27. Aug. 1870, welche von Döllinger und einer Anzahl Professoren ausging. Die Bischöfe Preußens erließen nach ihrer Rückkehr vom Konzil auf der Versammlung in Fulda am 30. Aug. 1870 einen gemeinsamen Hirtenbrief an das katholische Volk, worin sie zeigten, daß das sog. „neue“ Dogma stets geglaubt worden sei. Gegen dissentierende Geistliche wurden die entsprechenden kanonischen Strafen verhängt. Im Sept. 1871 fand unter Vorhitz des Ritter v. Schulte in München der erste Kongreß der Konzilsgegner statt. Hier wurde gegen die eindringliche Warnung Döllingers, nicht Altar gegen Altar aufzurichten und sich somit selbst das Brandmal einer Sekte aufzubrüden, eine besondere gemeindliche und kirchliche Organisation beschloffen. Man legte sich den Namen „Altkatholiken“ bei, da die vatikanischen Dekrete unatholische Neuerungen darstellten. Bald bildeten sich besondere altkatholische Gemeinden. Am 4. Juni 1873 wurde der Breslauer Theologieprofessor Reinken zum Bischof gewählt und vom jansenistischen Bischof von Deventer konsekriert. Er erhielt die staatliche Anerkennung von Preußen, Baden und Hessen, aber nicht von Bayern. Baden und Preußen stellten 1874 Zuschüsse in den Staatshaushalts-etat ein. In Baden erging 1874, in Preußen 1875 ein Gesetz, durch welche den Altkatholiken der Mitgebrauch der katholischen Kirchen sowie der Mitgenuß des Kirchenvermögens eingeräumt

wurde. Die altkatholische Bewegung lehnte sich stark an den Protestantismus an und erfuhr von diesem überall die kräftigste Unterstützung. Eine Statistik ist unzuverlässig, da die Altkatholiken sich als „Katholiken“ zu bezeichnen pflegen. Die Altkatholiken haben einen besondern „katholischen Katechismus“, ein besonderes „katholisches Rituale“. Die deutsche Sprache wurde in Liturgie und Messe eingeführt. Die Unionsbestrebungen mit dem Protestantismus, der englischen und russischen Kirche usw. führten zur Aufgabe bzw. Verwässerung zahlreicher Glaubenslehren. — Was die **Bersajung** betrifft, so steht an der Spitze ein Bischof, gewählt von Klerus und Volk. Ihm zur Seite steht die Synodalrepräsentanz, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt. Dieselbe wird gewählt von der Synode, welche die Vertretung der Gesamtkirche darstellt. Die Pfarrer werden von der Gemeinde gewählt auf Lebenszeit und vom Bischof bestätigt. Auf der fünften Synode 1878 wurde proklamiert, daß die Weihen vom Subdikonat aufwärts kein Ehehindernis bildeten. Dem Pfarrer steht für die Beforgung der Gemeindeangelegenheiten mit Ausschluß der Seelsorge ein Kirchenvorstand zur Seite.

Über die rechtliche Stellung der einzelnen Religionsgesellschaften in den einzelnen Staaten vgl. den betr. Landesartikel.

B. Die Juden. Seit der Zerstörung Jerusalems haben die Juden eine selbständige äußere Geschichte nicht gehabt, wohl aber eine eigne innere. Die Geschichte der Juden zerfällt in eine alte, mittlere und neuere. Erstere reicht von der Zerstörung ihres Gemeinwesens durch Vespasian bis zum Untergang des römischen Reichs, die Grenze der mittleren und neueren Geschichte bildet die französische Revolution. In der alten Zeit stellten die Schulen der Rabbiner den Mittelpunkt der religiösen und nationalen Gemeinschaft dar. Hier wurde das Gesetz studiert und tradiert. Das Produkt dieser Tätigkeit war der Talmud (500 n. Chr.). Durch den Talmud beherrschte das Rabbinat das Judentum bis in unsere Tage hinein und bewahrte ihm das Bewußtsein seiner religiösen und nationalen Gemeinschaft. — Im römischen Reich hatte das Bekenntnis zum Judentum keine deliktischen Folgen, obgleich man das erwarten mußte, nachdem das Christentum 379 zur ausschließlichen Staatskirche gemacht worden war. Freilich aber waren die Juden rechtlich zurückgesetzt: denn nur dem rechtgläubigen Christen kam der Vollbesitz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu. So war der Übertritt vom Christentum zum Judentum mit strenger Strafe bedroht. Verboden war die Ehe zwischen Juden und Christen, ihre Eingehung wurde als „Ehebruch“ bestraft. Neue Synagogen durften nicht erbaut werden. Die Bekleidung öffentlicher Ämter war den Juden untersagt, mit Einschluß der Advokatur, mit Ausschluß der Municipalämter. Die Beschneidung war den Juden er-

laubt; aber wenn sie nichtjüdische Sklaven beschnitten, wurden sie kapital bestraft. Die Synagogen wie die jüdischen Kuthandlungen genossen strafrechtlichen Schutz. Diese Normierung der rechtlichen Stellung der Juden durch das römische Recht ist im ganzen für das Mittelalter maßgebend geblieben. — Im Mittelalter war die Lage der Juden sehr wechselvoll. Bald spielten sie in den verschiedenen Ländern, auch an den Höfen, eine große Rolle, bald wurden sie verfolgt. Ursachen zur Verfolgung waren ihr Wucher, das Halten und Beschneiden christlicher Sklaven usw. Die Kreuzzügler überfielen die Juden „als Feinde des Kreuzes Christi“. Christenmord, auch zu rituellen Zwecken, wurde ihnen nachgesagt. So kam es bald hier bald dort zu grausamen Volksaufständen. Die Päpste (in sog. Schutzbulen) und die Geistlichkeit waren in der Regel den Juden eine Schutzwehr. Besonders wandten sich die Päpste gegen die blutige Unterdrückung und die Zwangstaufe der Juden. Die kanonischen Satzungen gegen die Juden bewegten sich auf der Basis des römischen Rechts, besonders die westgotischen Synodalbeschlüsse. Als unentbehrliche Träger des Handelsverkehrs genossen die Juden zahlreiche handelsrechtliche Privilegien. Auch um die Wissenschaft machten sie sich verdient durch die Uebersetzung der Werke griechischer Philosophen (besonders in Spanien). In den germanischen Reichen standen sie germanischem Recht gemäß in familien- und erbrechtlichen Beziehungen unter jüdischem Recht; die Rabbiner hatten Jurisdiktion. Überall, besonders in Deutschland, waren sie ein wertvolles Steuerobjekt. Anfangs als Volksfremde rechtlos wurden sie im fränkischen Reich des Königsfriedens teilhaftig, mußten aber dafür eine Steuer zahlen. Daraus entwickelte sich der „Juden-schutz“. Im Jahr 1236 heißen die Juden daher „kaiserliche Kammerknechte“. Der „Juden-schutz“ wurde zum Regal und als solches den Kurfürsten durch die „Goldene Bulle“ verliehen. — Die allmächtig sich vollziehende, rechtliche Gleichstellung der Juden datiert erst von der französischen Revolution her. Am 28. Sept. 1791 wurde ein Gesetz angenommen, welches die Juden für gleichberechtigte Bürger Frankreichs erklärt. 1807 berief Napoleon ein Synedrium nach Paris, welches die noch heute in Frankreich geltende Konfessionsverfassung festsetzte. Diese Grundsätze fanden Anerkennung im Bereich des Code civil. In andern Ländern führte erst die 1848er Bewegung zu weiteren Befreiungen der Juden, bis das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, vom Reich übernommen 1871, die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht aussprach. — Eine innere Umwandlung des Judentums ging von Moses Mendelssohn aus, dem Haupt der jüdischen Schutzgemeinde in Berlin. Er führte die Juden aus der Welt des Talmud in die moderne Bildung. Der außerordentliche Aufschwung der westeuropäischen

Juden, ihr Reichtum sowie manche auch selbstverschuldeten Umstände führten den Antisemitismus herbei, welcher hinwiederum den Zionismus zeitigte (vgl. des weiteren d. Art. Zeraeliten, besonders Abschnitt II).

C. Der Islam. I. Zu der Vergangenheit. Der Islam (d. i. Hingebung), gegründet von Mohammed, Sohn des Abdallah, zu Mekka um das Jahr 610, verfolgte im ersten Jahrzehnt seines Bestehens anscheinend nur religiöse und soziale Ziele. Die Moslems bildeten eine Gemeinde, die in Erwartung eines nahe bevorstehenden Weltgerichts unter Leitung ihres Predigers und Propheten innere Reinigung durch intensive Andachtsübungen und Verrichtung guter Werke erstrebte. Als besonders verdienstvoll galt die Darbringung des Satat- oder Reinigungs-salmoseus, aus dessen Ertrag wohl schon früh eine Gemeindefasse zur gegenseitigen Hilfeleistung der Moslems entstand. Da der Eintritt in die Gemeinde die Gläubigen zu Brüderlichkeit verpflichtete, so wurde der Islam in Mekka bald eine Gefahr für die auf aristokratischer Grundlage aufgebaute Stadtverfassung, sowie für die patriarchalische Stammesordnung der Koraischiten von Mekka, und als zudem Mohammed durch seine ständigen Deklamationen gegen die Reichen als die wahren Feinde der Religion sich den Haß der leitenden Stadtherrn zugezogen hatte, da kam die Sache des Islams in Mekka so vollständig ins Stocken, daß der Prophet daran denken mußte, seine Gemeinde auf einen andern Boden zu verpflanzen. Sein Versuch, den äthiopischen König für sich zu interessieren, mißlang; dagegen glückte es ihm, durch Abschließung eines Schutzbündnisses mit den arabischen Stämmen der Stadt Jathrib (oder Medina) im Jahr 622 für die Bestrebungen des Islams einen besonders günstigen Boden zu gewinnen.

In Medina vollzog sich in schneller Folge der Ausbau der Kirchenordnung des Islams und die Abrundung seines Pflichtenkreises, in dessen Mittelpunkt als Konsequenz der Glaubenspflicht der unbedingte Gehorsam gegenüber dem Propheten trat. Damit begann die Überleitung des Islams zu einem Staatswesen. Mohammed hatte sich vom ersten Augenblick seines Eintritts in Medina auch als weltliche Haupt der mekkanischen Gläubigen gefühlt; als solches veranlaßte er im Jahr 624 sämtliche Stämme der Stadt und Umgegend, sich mit den Seinigen zwecks Sicherung des Stadtgebiets gegen äußere Feinde und Regelung innerer Zwiste zu einer Friedens- und Schutzgemeinde Allahs zusammenzuschließen, in welcher er als Schiedsrichter fungierte. Zu gleicher Zeit trieb er zur Befriedigung seines persönlichen Rachebedürfnisses die Auswanderergemeinde in den Krieg gegen die Mekkaner, während dessen Verlauf er der ganzen Stadtbevölkerung erst seine Herrschaft, dann seine Religion aufzwang und die Betätigung für den Glauben mit Gut und Blut, den Djihad, zu einer religiösen Pflicht erhob. Wäh-

rend des dadurch bewirkten permanenten Kriegszustands der Gemeinde bekam das Reinigungsalsmosen immer mehr den Charakter einer für die Zwecke des Dschihads zu verwendenden Staatssteuer. An den Nachkampf gegen Mekka setzte sich nach Befiegung der Koraischiten der Krieg gegen das gesamte Arabien, um die Heiden zur Annahme der Religionsform des Islams, die Monotheliten und Feueranbeter zur Unterwerfung unter das islamische Staatswesen und Zahlung von Kopfsteuer zu zwingen. Als dieses Kriegsprogramm der Verwirklichung nahe war, aber die staatsrechtliche Formulierung der Pflichten der neuen Untertanen zumal bezüglich der Abgaben noch schwanzte, starb der Gründer des Islams im Juni des Jahres 632.

Sein Tod stellte für einen Augenblick den Fortbestand seines Lebenswerks in Frage; denn die Theokratie, die er errichtet, verlangte nach einem von Gott eigens begnadeten Leiter, den zu designieren außer der menschlichen Macht lag. So griffen die Genossen in schnellem Entschluß zu dem Ausfunftsmittel, die Leitung des Islams einem Kalifen oder Nachfolger des Propheten anzuvertrauen, dessen Wahl die Gemeinde durch einen Huldigungsakt sanktionierte. Wirtschaftliche Krisen innerhalb Arabiens erleichterten den Übergang. Indem die ersten Kalifen die dadurch geweckte Wander- und Beuteluft der arabischen Stämme für eine großzügige Eroberungspolitik ausnutzten, trat die geistliche Leitung des Islams gegenüber der staatlichen sehr in den Hintergrund, und der Kalif wurde bald in die Stellung eines „Beherrschers der Gläubigen“ gedrängt. Eine Regelung des Staatshaushalts besorgte Omar I. (634/644) in der Weise, daß er den Begriff der persönlichen Beute abschaffte, alle Tribute und sonstigen Einnahmen einer Zentralrechnungskammer (Diwan) in der Hauptstadt zuwies mit der Verpflichtung, sämtlichen Moslems als Funktionären des Staats einen Jahreslohn zu zahlen; außerdem nahm er die erbeuteten byzantinischen und persischen Staatsdomänen und alle Söldner für den Fiskus in Beschlag. Zu einer Zentralisation der öffentlichen Gewalt kam es aber dabei so wenig, daß die Statthalter der eroberten außerarabischen Länder ihr Amt, das auch die religiöse Oberleitung ihrer Untergebenen umfaßte, fast ohne jede Kontrolle verwalteten. Die Unzufriedenheit mit Omars steuerpolitischen Maßnahmen zog 656 die Ermordung seines Nachfolgers Othman nach sich; diese wiederum trug das Schisma in die Gemeinde, indem ein Teil die Kalifswürde dem Schwiegersohn des Propheten, Ali, ein anderer sie dem Statthalter von Syrien, Moawija, zusprach. Dem darauf folgenden Bürgerkrieg machte die Ermordung Alis (661) ein Ende; der größere Teil der Gemeinde fand sich bald mit dem Kalifat des Moawija (661/680) ab, so sehr dieser auch von der Norm der Vorgänger abwich. Denn nunmehr hörte die religiöse Führung der

Gemeinde seitens der Regierenden fast ganz auf, und das Prinzip der Erbllichkeit der Regierung ließ das Kalifat der Omaïjaden als eine Königsherrschaft erscheinen, der jedoch ein parlamentarischer Hintergrund nicht ganz fehlte. Die Verlegung der Residenz von Medina nach Damaskus bedeutete so wenig eine Verleugnung des Arabertums, daß vielmehr gerade die Omaïjadenzzeit die Periode des absoluten Vorkönigtums des arabischen Volkselements im Islam wurde. Wie kein Nichtaraber zum Kriegsdienst und Genuß der Staatseinkünfte zugelassen wurde, so sollte auch die islamische Religion Monopol des arabischen Teils der Bevölkerung sein; erst unter den späteren Omaïjaden wurden Übertritte zum Islam besonders von Seiten der Perser häufiger und durften Mawālī, d. i. Untertanen, zusammen mit den Moslems im Heer kämpfen. Um die Staatseinkünfte ergiebiger und geregelter zu machen, wurde unter Abdu 'l-Melik (685/705) die Steuerfreiheit der an Araber übergegangenen Ländereien aufgehoben und das Abwandern vom Land in die Städte untersagt. In der Folgezeit unterschied die Steuerpraxis dann noch zwischen der auf der Person ruhenden Steuer der Nichtmoslems (Dschizja) und der von jedem Grundbesitz zu erhebenden Abgabe.

Der Omaïjaden Dynastie wurde es zum Verhängnis, daß sie sich einzig auf das mehr und mehr zur Minorität werdende und geistig wenig fruchtbare Araberement stützte. Das führte zur Rebellion des wirtschaftlich und kulturell höher stehenden iranischen Ostens, die damit endete, daß auf den Trümmern des Omaïjadenreichs in dem Abbassidenkalifat (749/1258) eine islamisch gefärbte Erneuerung des Chosroenreichs erbland. Die regierende Dynastie pochte zwar auf ihre reinarabische Abstammung; doch das Regiment handhabte sie im Geist eines altasiatischen weltlich-kirchlichen Absolutismus. Alles drehte sich um die Person des Herrschers und seinen Hof; das Heer, aus persischen und türkischen Söldnern gebildet, hatte nur noch das Gebäude der Kalifenmacht zu stützen. Neben dem weltlichen Schwert führte der Kalif ein geistliches, das der Verbreitung der islamischen Religion nach außen und ihrer Reinhaltung gegenüber Kettern und Irreführern diente. Zerst erst kam es unter dem Einfluß der höfischen Zäjaropapie zur Ausbildung der islamischen Lebens- und Bildungsideale, als deren Wurzel Koran, Tradition, Consensus omnium bzw. der Gebildeten und Erlerneten (Dschunā) und Schluß aus Analogie (Dijās) bezeichnet wurden. Ihre Anwendung auf das Recht ließ das kanonische Recht (Scharia) des Islams entstehen bzw. die in Kleingeleiten voneinander abweichenden, mit der Zeit aber als gleichwertig angeesehenen Rechtsriten der Malikiten, Hanafiten, Schāfiten und Hanbaliten. Auf die dogmatische Theologie angewendet, ermöglichten sie die Aufstellung verschiedener, teils philosophisch freier, teils an den Buchstaben der

Überlieferung sich klammernder Systeme, zwischen deren Gegenätzen in der Folgezeit die Scholastik eines el-Nischari und vor allem die mit der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Dogmen operierende Theologie des Ghajali geschieht zu vermitteln verstand.

Wurden so in der Abbassidenzeit auf dem Gebiet der reinreligiösen Fragen Häresien glücklich vermieden, so konnte die Wissenschaft doch nicht alle Differenzen in der Auffassung des Imamat, d. h. der Oberleitung des Islams beseitigen. Der Kampf zwischen Ali und Moawija und der Übergang des Imamat auf die Omajjaden hatten den Grund zu zwei Protestparteien gelegt: zur Richtung der Charidschiten, d. i. Dissidenten, die von jedem rechtmäßigen Kalifen Unterwerfung unter den Willen der Gemeinde und persönliche Frömmigkeit verlangten, und der der Schiiten, der Parteigänger Alis und seiner Familie im Kampf gegen die Omajjaden, deren Sache sich in der Folgezeit eine große Zahl iranischer Neugläubigen zu eigen machte, so daß der Parteischwerpunkt bald in den äußersten Osten des Reichs verlegt wurde. Obwohl von der orthodoxen Theologie als Ketzer gebrandmarkt, bewiesen beide politisch-religiösen Parteien eine große Lebenskraft. Während die Charidschiten in gemäßigter Form als Zbäditen (d. h. Anhänger des Abdallah, Sohn des Zbäd) sich dauernd in Südotharabien, Sansibar und Algier hielten, wucherte die Schia mit mystischen Elementen stark durchjezt in den beiden Grenzmarken des Islams, Marokko und Persien, fort, und wurde nach der Errichtung eines nationalpersischen Reichs für dieses seit den Tagen der Sefewidendynastie (gegründet 1501) sogar als Staatsreligion proklamiert.

Stärker noch als im Kalifat ward die Idee der Theokratie im Mahdismus betont, dessen durchaus unkoranischer Begriff seit dem 9. Jahrh. für weite Kreise Dogma wurde. Der Mahdismus rechnet mit der Regeneration des Islams durch einen unmittelsbar vor dem Weltgericht erscheinenden Messias oder Gottmenschen. Trotzdem hernach sein Auftreten nur der Übergang vom zeitlichen zum ewigen Gotteereich wäre, haben sich doch an das Auftreten verschiedener Mahdis größere politische Verschiebungen mit der Tendenz der Gründung neuer Kalifate geknüpft. In der Schia erzeugte der Mahdismus den Zmailismus, der eine größere Reihe von Inkarnationen des Weltgeistes lehrte und seine Anhänger stufenweise von der allegorischen Erklärung der islamischen Dogmen und Riten zu deren völligen Leugnung führte. Mit dem Versuch, 1017 den Fatimidenkalifen Hakim der Welt als Schlüsselstein der Inkarnationsreihe und damit als Mahdi vorzustellen, spielte der Zmailismus seine letzte Karte aus; ob dieser Gott auch bald aus der Welt verschwand, so hat sich der Glaube an ihn doch bis heute bei den Druzen des Libanons lebendig erhalten.

Das Kalifat der Abbassiden bildete zwar die am meisten typische, keineswegs aber einzige Verförperung der Kalifatsidee. Das aus der Schia erwachsene Kalifat der Fatimiden, angeblichen Nachkommen des Ali (972/1171), und das der Almohaden, eine Schöpfung des Mahdi Mohammed ben Tumart (1121/1269), erhoben ähnliche Ansprüche auf die Führung der islamischen Welt. Bald nach der Eroberung Ägyptens (1517) durch die Osmanen legte sich auch deren Sultan, Selim I., den Kalifentitel bei; besonders der Besitz der heiligen Stätten Mekka und Medina mußte bei ihm und seinen Nachfolgern das Fehlen kanonischer Rechtstitel decken. Mit dem osmanischen Kalifat rivalisierte sodann in der Folgezeit (seit 1544) das scherifische von Marokko, das seine Ansprüche von Verwandtschaftsbeziehungen mit dem Propheten herleitete. Unberührt vom Hin- und Herboggen der Ansprüche auf den Prinzipat, vom Wechsel der herrschenden Dynastien, ja sogar von der Durchsetzung der arabisch-persischen Kulturwelt mit mongolisch-türkischen Barbaren blieb bestehen, was das Abbassidenzeitalter begründet hatte: die im Volksgesühl als Ideal ruhende Synthese von Staat, Religion und Zivilisation.

II. Der Islam von heute. 1) Verbreitung. Die Zahl der Anhänger läßt sich zurzeit nur annähernd genau bestimmen: die Schwierigkeit, besonders für Mittelafrika und China richtige statistische Angaben zu machen, erklärt, daß der Gesamtanfaß zwischen 224 000 000 (nach M. Hartmann) und 260 000 000 (nach H. Zanjen) schwankt. Von ersteren entfallen auf Asien 158 000 000, und zwar auf Türkisch-Asien 11 190 000, Arabien (soweit es unabhängig) 3 500 000, Persien 8 900 000, Afghanistan 4 375 000, Britisch-Indien 61 220 000, Niederländisch-Indien 33 061 000, Französisch-Indien 11 690 000, Siam 1 000 000, China 23 332 000 (bei Zanjen: 33 000 000), Russisch-Asien 9 644 000; auf Afrika 52 000 000, und zwar auf Ägypten-Sudan 8 544 000, Türkisch-Nordafrika 996 000, Marokko 7 840 000, Französische Kolonien 16 676 000, Deutsche Kolonien 8 500 000 (in Ostafrika 6 700 000), Englische Kolonien 7 771 000, Belgische Kolonien 1 007 000, Aboessinien 800 000; auf Europa 12 991 000, und zwar auf Rußland (mit Kaukasus) 8 410 000, Türkei 3 295 000, Bulgarien 603 000, Österreich 549 000. Von der Gesamtzahl sind Sunniten: 213 000 000, Schiiten (in Persien, Indien, Jemen) 10 000 000. Dem Rechtsritus nach sind die Moslems von Tripolis, Tunis, Algier und Marokko Malikiten, die von der Türkei, Britisch-Indien und China Hanafiten, die von Ägypten, Jemen, Sansibar und Niederländisch-Indien Schafaiten, die von Mittelarabien (Bahabiten) Hanbaliten. Rückschritte macht der Islam in Südosteuropa gegenüber dem Christentum; Fortschritte gegenüber Hinduismus in Vorderindien, gegenüber Fetischismus in Niederländisch-Indien und

West- und Mittelafrika, gegenüber dem Christentum in Abyssinien.

2. Staatliche Verhältnisse. Der islamische Staatsbegriff ist gegen jede Beherrschung von Moslems durch Nichtmoslems; nichtsdestoweniger stehen in der Gegenwart ungefähr drei Viertel aller Moslems unter europäisch-christlicher Herrschaft. Als Dar-ul-Islam, d. h. Land, wo der Islam sich selbst regiert, haben nur noch Türkei, Persien, Marokko und eventuell Ägypten zu gelten. Indessen beruht die Kraft und damit die Zukunft des Islams fast einzig auf seiner Vertretung außerhalb des Dar-ul-Islams; denn jede Fremdherrschaft führt ihn dazu, daß er sich auf seine Eigenart besinnt, während Selbstherrschaft ihn in Widerstreit zu sich selbst setzt. In der Türkei und in Persien hat der Nationalismus die alte Idee des islamischen Einheitsstaats aus den Köpfen der jungen Generation fast völlig verdrängt, und wird nationale Wiedergeburt durch den Übergang zu einem Konstitutionalismus nach europäischem Muster angestrebt. Die Türkei besitzt nominell seit dem 23. Dez. 1876, faktisch aber erst seit dem 1. Aug. 1908 eine Verfassung. Für den Islam ist darin noch die Bezeichnung Staatsreligion und für den Sultan die eines Kalifen und Hüters der Religion; im übrigen sind die Begriffe der staatskirchlichen Scheriatgesetzgebung ausgeschaltet. Allen Untertanen wird ohne Rücksicht auf Religion oder Sekte Gleichheit vor dem Gesetz garantiert. Der Sultan übt Herrscherrechte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens; doch hat er als vorbereitende Körperschaft ein Parlament neben sich, bestehend aus einem Senat und einem Haus der Abgeordneten, wovon jener zu einem Drittel vom Sultan ernannt, dieses vom gesamten Volk gewählt wird. Die persische Verfassung datiert vom 5. Aug. 1906 (mit Ergänzungen vom 8. Okt. 1907). Sie hat den Absolutismus des Schahs auf ein „geheiligttes“ Parlament von 120 auf 2 Jahre indirekt gewählten Mitgliedern übertragen und die Führung der Staatsgeschäfte einem dem Parlament verantwortlichen Kabinett von 7 Ministern zugewiesen; der Schah ist nur als Staatspräsidentat beibehalten. Die Reformpartei der Türkei kann sich nötigenfalls auf ein Heer und gewisse sichere Staatseinkünfte stützen; derjenigen Persiens fehlt beides. Ägypten hat seinen Nationalismus erst infolge der englischen Besetzung ausgebildet, ohne dabei über das Schlagwort „Ägypten den Ägyptern“ hinausgekommen zu sein; gegen England wird daneben auch der Panislamismus gern angerufen. Marokko vertritt noch ganz das Staatsideal des Frühislams. Sein Kalif vereinigt in sich die Fülle geistlich-weltlicher Macht, bei deren Ausübung ihm seine Hausmacht, der Machsen, zur Seite steht. Als Staatsangehörige gelten nur die Moslems; Juden werden geduldet, wenn sie den Schutz des Kalifen erkaufen; Andersgläubige sind Fremdkörper im Staat. — Die 160 Millionen unter fremder Herrschaft stehenden Moslems leisten ihre

Untertanenpflichten überall (abgesehen von Österreich — außer Bosnien und Herzegovina —, das seit 1910 den Islam als Religionsgenossenschaft unter der Bedingung seiner Unterstellung unter das staatliche Recht anerkennt) nur für den Preis der Beibehaltung der kanonischen Ehe-, Familien- und Erbschaftsregelgebung; so gehen ihre Interessen selten rein in denen der übrigen Staatsbürger auf. Einzig der indische Neuislam der Richtung des Saijed Achmed Chan lehrt die Pflicht ehrlicher Anerkennung nichtmoslemischer Obergewalt; wohl alle andern Moslems fühlen sich als Zwangsuntertanen und üben die kanonisch vorgeschriebene Unterstellung (Taksija) im Dienst des Glaubens. Diese Idee des Zwangs hält bei ihnen das allgemein-islamische Gefühl wach und macht sie deshalb der Propaganda des Panislamismus leicht zugänglich. Von Sultan Abdü'l-Hamid's Regierung im Interesse einer türkischen Machterweiterung eingeleitet, wird sie nach dem Übergang der Türkei zum ausgesprochenen Nationalismus vor allem von Seiten der geistlichen Kreise Mekkas, vieler nordafrikanischer Bruderschaften (Chuans), besonders der mahdihischen Senufia (in Tripolis) im geheimen stark betrieben und sucht die alten islamischen Ideale von Staat, Religion und Leben wach zu halten. So besteht die Gefahr, daß der Panislamismus besonders für den Mahdismus Boden schafft.

3. Religiöse Verhältnisse. Fest eingeschworen auf die dogmatischen Formeln der mittelalterlichen Theologie stellt der heutige Islam in religiöser Hinsicht trotz des Fehlens einer kirchlichen Einrichtung einen in sich geschlossenen Organismus dar. Näher betrachtet zeigt derselbe allerdings manche lokalen Verschiedenheiten. So ist dem nordafrikanischen Islam die Verehrung lebender wie toter Heiligen bzw. Wundertäter und ein entwickeltes Bruderschaftswesen eigen; der Vorderorient bewahrt unter moslemischer Verbrämung manche Reste altjemitischer Naturkulte; besonders Persien hat seine in künstliche Ekstase sich versenkenden Derwische und daneben starke Ansätze zu einer faktischen Hierarchie; endlich vertägt sich in unzüchtifizierten Gegenden wie Sumatra oder Mittelafrika das islamische Glaubensbekenntnis recht gut mit heidnischer Zauberpraxis. Bei der großen Befriedigung, die dem Durchschnittsmoslem seine Religion gewährt, tritt ein Verlangen nach Reformen im Islam wenig zu tage. Zu deutlicherem Ausdruck kommt es nur in dem arabischen Wahhabismus, dem persischen Babismus und dem vorderindischen Neuislam. Der Wahhabismus, dessen Gründung noch dem 18. Jahrh. angehört, erstrebt eine Reform durch Zurückschraubung des Islams auf seine primitivste Stufe unter Leugnung des Prinzips des Consensus omnium; er verwirft deshalb die Verehrung von Propheten und Heiligen, verbietet jeden Luxus im kirchlichen und privaten Leben und dehnt die Dschihadpflicht auch auf die Bekämpfung entarteter

Moslems aus. Der Babilismus, gegründet von Mirza Ali Mohammed (1820/50), begann als eine Mahdi-Bewegung, die, gegen die Wertlosigkeit der persischen Geistlichkeit gerichtet, die Glaubenssätze allegorisch deutete und die Ethik des Korans besonders hinsichtlich der Stellung des Weibes veredeln wollte; in seiner Weiterbildung durch Bahá-Mah ließ sie allen Mystizismus wie auch den Zusammenhang mit dem schiitischen Islam fahren und predigte einzig Brüderlichkeit und Weltbürgertum, doch ohne nennenswerten praktischen Erfolg. Der Neuislam der Richtung des Saïjed Achmed Chan aus Algah (1817/98) ist islamischer Modernismus, der Fatalismus und religiösen Formalismus, Absperrung der Frau und Polygamie mit Vernunftgründen bekämpft; auf größere Massen hat auch diese Richtung keinen Einfluß erzielt. Zwischen modernen Forderungen und dem alten Standpunkt möchte der Mahdismus des Mirza Ghula Achmed im Persien vermitteln, der dabei trotz seiner Ablehnung des Dschiháds dem Christentum äußerst feindselig gegenübertritt. Religiöse Gleichgültigkeit ist in der moslemischen Welt selten; sie findet sich nur in gewissen jungtürkischen und -persischen Kreisen. Mehr in der Politik als in der Religion sind die Wurzeln des im 19. Jahrh. außerordentlich gesteigerten Missionstriebes des Islams zu suchen. So sind auch die an der Missionierung besonders beteiligten nordafrikanischen Orden Genossenschaften mit vorwiegend politischen Zielen. Das bisher Erreichte gipfelt in der fast völlig erreichten Islamisierung des afrikanischen Kontinents vom Mittelmeer bis zum französischen Kongo, der nördlichen Mozambiqueküste und allem dazwischen liegenden Land. Von fünf Punkten zog und zieht noch der Strom der islamischen Mission durch Afrika: von Marokko die Westküste entlang in den französischen Sudan, von Timbuktu zum Niger und Binue, von Tripolis zum Tschadsee und nach Wadai und Bornu, von Ägypten nach Kordofan und Uganda, endlich von Sansibar zu den großen Seen. Nächst Afrika ist Niederländisch-Indien das Hauptziel der islamischen Mission. In beiden Gebieten, wo der Islam mit vollkommener Ankultur zusammenstößt, wirkt er nach verschiedener Richtung zivilisatorisch: er rottet Kamibalismus und Fetischismus aus, hebt das Selbstgefühl der Leute, indem er sie an die allgemeinen Interessen des Islams ansetzt, und vermittelt einen Begriff von Recht und Ordnung. Daß er daneben laze Moral, Fatalismus, Arbeitsfaulheit und düffelhaftes Gesinnung unangetastet läßt, ja fördert, drückt den Wert solcher Kulturarbeit allerdings bedenklich herunter.

4. Gesellschaft und Kultur. Die Schichtung des Islams ist entsprechend der von der Religion gepredigten Brüderlichkeit ziemlich homogen; starke Klassenunterschiede treten nirgends hervor. Eine Art Geburtsadel bilden die Nachkommen des Propheten, die Saïjids oder Scherife, eine geistige Oberklasse die Studierten. Die Vorteile einer solchen

Gleichheit genießen aber nur die Männer; denn Frauen zählen nicht für das öffentliche Leben. Ist schon der Geist des Korans ihnen nicht günstig, so hat die durch lange Jahrhunderte streng durchgeführte Sitte ihrer Verhüllung und häuslichen Einschließung zu dem ziemlich allgemeinen Begriff der Inferiorität des weiblichen Geschlechts geführt. Eine soziale Stellung hat überhaupt nur das verheiratete Weib, wenn es auch nur eine Unterstellung unter einen Gatten ist, der ein weitgehendes Strafrecht über dasselbe besitzt, sich mit Leichtigkeit von ihm scheiden und der ersten Frau bis zu drei weitere sowie beliebig viele Konkubinen hinzufügen kann, während die Frau kaum eine gesetzliche Handhabe zum Austritt aus der Ehe hat. Weil ohne Bewegungsfreiheit, entbehrt die moslemische Frau auch der Erwerbsmöglichkeit und ist von jeder Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und Fragen ausgeschlossen. Verbesserung der sozialen Lage der Frau steht zwar auf dem Programm des indischen Neuislams, des Babilismus und des ägyptischen Reformers Däsim Amin, auch deutet die Errichtung von Normalschulen zur Ausbildung von weiblichen Lehrkräften in Konstantinopel und Bulat auf ein gewisses Interesse der Regierungen an der Hebung der Frauen; doch wird der Islam, so lange er eben noch Islam ist, eine Lösung der Frauenfrage in christlich-europäischem Sinn sicher nicht finden. Sklaverei hat der Islam von jeher gebuldet und kanonisch gerechtfertigt; obwohl aber unter dem Druck der europäischen Mächte (Berliner Kongreß 1885, Brüsseler Antisklavereikongreß 1888) der Handel mit Sklaven selbst von den moslemischen Regierungen offiziell abgeschafft worden ist, zeigt der Umstand, daß gerade die „heiligen“ Städte Mekka und Medina noch ihre Sklavenmärkte haben, wie wenig genehm diese Maßregel den geistlichen Kreisen ist. Die humanitären Bestrebungen des Islams beschränken sich auf Privatwohlthätigkeit gegen Arme und Kranke, vielfach in Form von Stiftungen (Wakuf), deren Verwaltung bei den Gotteshäusern liegt; öffentliche und allgemeinere Wohlfahrtspflege ist ein unbekannter Begriff.

Die literarische Kultur des heutigen Islams zeigt ein durchaus mittelalterliches Gepräge. Wissenschaft ist Wissen von den Sätzen Gottes, umfaßt daher nur Theologie und Rechtskunde samt deren Hilfswissenschaften, besonders Grammatik des Arabischen. Hierauf ist auch der ganze Schulunterricht zugeschnitten. Die Volksschule, die ganz den Gemeinden und Privaten überlassen ist, vermittelt Lesen und Schreiben des Arabischen zum Zweck des Vertrautwerdens mit dem Koran, außerdem nur ein wenig Rechnen. Der höhere Unterricht, wie er in Moscheen, Medresen (Kollegien) und Universitäten, d. h. Vereinigung mehrerer Medresen (z. B. in Fez, Tunis, Kairo, Mekka) erteilt wird, fängt mit dem Rezitieren des Korans an und hat einen mehr oder weniger kompletten Kursus der Theologie und Rechtswissenschaft zum

Gegenstand. Geschichte, Philosophie und Naturwissenschaften fehlen ganz im moslemischen Lehrplan. Daneben besitzt der Islam einige modernere eingerichtete Anstalten in den türkischen Militärschulen (französischen Modells), den 1895 reorganisierten Medresen von Algier, Tlemsen und Konstantine (zur Vorbereitung für den niederen Verwaltungsdienst in Algerien), einer 1908 eingerichteten thedivialen Universität in Kairo europäischen Stils, endlich in der den Zwecken des Neuzisams dienenden arabischen Hochschule in Alligarh (Indien), deren Lehrkörper neben Orientalen auch einige Europäer aufweist. Das medizinische Studium hat keine Stätte im Islam, da er die Verunreinigung des Menschen durch Berührung mit Leichen lehrt; europäische Anstalten, wie die Universität St. Joseph und das American Protestant College in Beirut, die Jesuitenkollegien in Kalkutta, Bombay, Trischinopoli beginnen indessen die Moslems hierfür wie für die exakten Naturwissenschaften zu interessieren. Die literarische Produktion hält sich fast ausschließlich in den Grenzen der Schulsächer, abgesehen von dem in den größeren Städten blühenden Zeitungswezen, das der Politik dient. Die Zahl der moslemischen Analphabeten beträgt in der Türkei 90 %, Ägypten 92 %, Vorderindien 96,5 %, Nordwestafrika 97 %.

Die materielle Kultur des Islams ist so rückständig, daß sie einer Konkurrenz mit der europäischen in keiner Weise gewachsen ist; dazu beinträchtigt die fatalistische Denkungsweise jede größere Initiative. Die Bodenkultur wird in so unzulänglicher Weise betrieben, daß im ganzen Dar-ul-Islam die Bevölkerungsziffer weit unter dem normalen Mittel steht. Die Gewerbtätigkeit hält sich in den Schranken zumstänzig organisierter Kleinbetriebe, wobei der Erzeuger zugleich Verkäufer seiner Produkte ist. Im Handel fehlt meist der Begriff fixer Preise. Der Geldmarkt ist überall in fremden Händen, da das Zinsnehmen der Lehre des Korans zuwider ist. So steht auch hinter allen größeren Geschäftsunternehmungen fremdes Kapital und Personal. Die Verkehrswege und -mittel der islamischen Länder sind, soweit nicht von europäischer Seite erstellt, völlig unzulänglich; die einzige mit moslemischem Geld gebaute Bahnlinie Damaskus-Mekka, von Abdu'l-Hamid aus politisch-religiösen Gründen angelegt, hat so gut wie keine kommerzielle Bedeutung.

5. Islam und katholische Mission. Die katholische Mission steht dem Islam innerhalb des Dar-ul-Islam ganz gebunden gegenüber, da hier christliche Propaganda als Staatsverbrechen gilt. So beschränkt sich z. B. im Vorderorient ihre Wirksamkeit auf Hütung der heiligen Stätten, moralische und materielle Unterstützung der einheimischen Christen und Schaffung von Wohlfahrts-einrichtungen. Außerhalb des Dar-ul-Islam setzt sie nachdrücklicher dort ein, wo der Islam selbst missionierend vorgeht, also besonders

in Afrika. Dabei verzichtet sie nach dem Vorgang Kardinal Lavigeries, in den Reichen der Moslems Proselyten zu gewinnen, da die Erfahrung die Erfolglosigkeit solcher Versuche gelehrt hat; ihre Arbeit besteht vielmehr darin, die vom Islam bedrohten heidnischen Gegenden zu christianisieren. Beteiligt an dieser also nur indirekt gegen den Islam gerichteten Missionierung sind vor allen die Väter vom Heiligen Geist (neuorganisiert 1848) in Senegambien, Sierra Leone, Franz.-Sudan, Franz.-Guinea, Franz.- und Portugiesisch-Kongo, Ubangi und Sanzibar; die Afrikanische Mission von Lyon (gegr. 1856) an der Elfenbeinküste, am Unteren Niger, in Dahome und Benin; die Weißen Väter (gegr. 1869) in Algier, der Sahara, Sudan, Äquatorialafrika und Njassa; die Scheutvelder Genossenschaft (gegr. 1862) in Belgisch-Kongo. Daneben ihren Bemühungen beträgt die Zahl der katholischen Eingebornen Afrikas jetzt ungefähr eine Million (724 000 Neubefehrte). Dennoch dürfte es selbst dem angestrengtesten Wirken der katholischen wie auch der vielfach direkter dem Islam entgegnetretenden protestantischen Mission nicht gelingen, mehr als einzelne christliche Inseln im Meer des afrikanischen Islams zu schaffen; denn einerseits schiebt der Neger in dem Islam die seinem arbeitsscheuen und größeren Reformen abgeneigten Wesen zufügenderer Religion, andererseits bringen die europäischen Kolonialregierungen, vor allen die französische und die portugiesische, den Missionsbestrebungen nicht das Maß von Interesse entgegen, welches sie schon in Hinsicht auf eine gesicherte Zukunft der Kolonien verdienen.

D. Ostasiatische Religionsgesellschaften. I. Allgemeiner Überblick. Bei einer Darstellung der Religionsgesellschaften vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus können die ostasiatischen Religionsgesellschaften nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Der immer enger sich gestaltende Wechselverkehr zwischen Ost und West hat die, wesentlich auf christlicher Grundlage ruhende Staats- und Gesellschaftsordnung des Westens sowohl in politischer als in geistiger Beziehung einer Ziviltation näher gebracht, die, so sehr sie sich auch allmählich den Institutionen der christlichen Völker zu nähern und anzupassen bestrebt, doch durch die in ihrer Mitte bestehenden und mit ihrem geistigen Leben eng verwachsenen Religionsgesellschaften nach wie vor einen grundverschiedenen Charakter als staatlicher und sozialer Körper bewahrt. Zu Betracht kommen vor allem die drei großen Kulturländer Indien, China, Japan. Sie stellen drei, durch die Eigenart des Religionslebens unterschiedene Sphären einer uralten Staats- und Gesellschaftsordnung dar. Der indischen Sphäre entspricht der Hinduismus, der chinesischen der Konfuzianismus, der japanischen der Schintoismus. Diese drei Formen der religiösen Überlieferung bilden drei nationale Religionen, untereinander wesentlich verschieden sowohl in den kanonischen Büchern wie in den liturgischen Bräuchen. Aber diese drei

nationalen Religionen begründen keineswegs drei nationale Religionsgesellschaften im strengen Sinn. Der Begriff „Religionsgesellschaft“ kann auf keine derselben schlechtthin übertragen werden, insofern darunter eine Vereinigung von Personen verstanden wird, die durch das Bekenntnis derselben Überlieferung und durch die Pflege desselben Kultus zu einer geschlossenen, von andern religiösen Vereinigungen getrennten Gemeinschaft des religiösen Lebens zusammengehalten werden. In diesem Sinn kann der Begriff „Religionsgesellschaft“ nur auf jenen Teil der Bevölkerung Indiens, Chinas, Japans übertragen werden, der sich zum Christentum oder Islam bekennt. Was wir unter dem Namen Hinduismus, Konfuzianismus, Schintoismus zusammenfassen, stellt keineswegs eine geschlossene, in sich selbst bestehende, von andern getrennte Gemeinschaft dar, d. h. eine Gemeinde von Bekennern, die durch das gemeinsame Band eines einzigen Glaubens, eines einzigen Sittengesetzes, eines einzigen Kultus in der Art zu einer religiösen Körperschaft organisiert sind, daß dies das gleichzeitige Bekenntnis eines andern Glaubens vom Kultus ausschließt. So etwas wie eine christliche Gemeinde gibt es weder unter den Hindus noch unter den Konfuzianern noch unter den Schintoisten. Der Hinduismus besteht als religiöse Gemeinschaft in der Gestalt einer Anzahl von Setten, die zwar alle in denselben allgemeinen, unter dem Namen Brahmanismus zusammengefaßten altindischen Überlieferungen wurzeln, aber in ihren besondern Kultusüberlieferungen als Sekte sich scharf unterscheiden. Daher stellt der Hinduismus als solcher keine Gemeinschaft von Bekennern eines Glaubens dar. Aber auch auf die einzelnen Setten trifft der Begriff Religionsgesellschaft im strengen Sinn nicht zu. Denn obgleich diese sich durch verschiedene Formen des Wischnu- oder Schiwakultus unterscheiden, so schließt das doch nicht aus, daß der Hindu, der zu einer Schiwafekte gehört, auch den Wischnukultus so praktiziert, als wäre er das Glied einer Wischnufekte. Man darf seiner Andacht in den Tempeln Wischnus nach Art der Wischnufekte huldigen, ohne seine Zugehörigkeit zu einer schiwaitischen Sekte aufgeben zu müssen. Innerhalb des Hinduismus wird diese gegenseitige Toleranz so weit getrieben, daß sie den Begriff „Religionsgesellschaft“ im strengen Sinn auf die dem einzelnen Kultus dienenden wischnuitischen und schiwaitischen Priester und Asketen einschränkt, während sie denselben für die Masse in der Praxis aufhebt. Dieser religiöse Altagamismus hat im Konfuzianismus und Schintoismus durch den von Indien ausgehenden Einfluß des Buddhismus eine noch viel größere Ausdehnung angenommen. Durch den letzteren ist der Hinduismus die Quelle geworden, aus der seit mehr als anderthalbtausend Jahren das konfuzianische China und das schintoistische Japan ihrem reli-

giösen Gepräge die hervorragendsten Züge geben. Der Buddhismus, obgleich innerhalb des Hinduismus als eine seiner Setten entstanden, ist das Gemeingut aller drei Kultursphären, d. h. nicht bloß des Hinduismus, sondern auch des Konfuzianismus und Schintoismus geworden. Aber er bildet weder hier noch dort eine „Religionsgesellschaft“ in dem Sinn, daß sich neben einer konfuzianischen oder schintoistischen Religionsgesellschaft seit der Einführung des Buddhismus eine buddhistische Religionsgesellschaft gebildet hätte, ähnlich wie sich durch Einführung des Christentums christliche Religionsgesellschaften in China und Japan gebildet haben. Zwar läßt sich sagen, daß der Buddhismus die Religion Chinas und Japans geworden ist. Wenn ein Chinese oder Japaner religiös gesinnt ist, so ist er Buddhist. Aber der chinesische Buddhist bleibt Konfuzianer und der japanische Buddhist Schintoist. Einen wirklichen Unterschied des Bekenntnisses gibt es weder für den Chinesen noch Japaner. Wir können daher wohl von buddhistischen oder konfuzianischen oder schintoistischen Kultusstätten und Kultusdienern (Bonzen) reden, aber nicht von einer buddhistischen, konfuzianischen, schintoistischen Bevölkerung. Darum läßt sich auch keine chinesische oder japanische Religionsstatistik aufstellen, welche die Bevölkerung nach Religionsgesellschaften scheidet als buddhistische, schintoistische, konfuzianische Kultusgemeinschaft. Alle Religionsstatistiken, welche dem Buddhismus in China oder Japan eine bestimmte Anzahl von Bekennern zuweisen, müssen aus diesem Grund als unzuverlässig zurückgewiesen werden, weil die erste Voraussetzung für eine differenzierende Religionsstatistik, die Differenzierung des Volks nach Bekenntnissen selbst fehlt. Kann nun zwar von einer Religionsgesellschaft im strengen Sinn bei den Bekennern des Hinduismus, Buddhismus, Konfuzianismus, Schintoismus nicht die Rede sein, so bilden sie doch im weiteren Sinn eine Gemeinschaft, welche gerade durch die Religion in einem besondern Verhältnis zur staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung steht, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit vom Staat als unter dem Gesichtspunkt des Einflusses auf das geistige, sittliche, kulturelle Leben des Volks.

II. Der Hinduismus teilt mit dem Islam die religiöse Vorherrschaft auf der Gangeshalbinsel. Er faßt alle Bekenner der brahmanischen Religion zu einer Gemeinschaft zusammen, die nach dem letzten Zensus (1900) 207 Millionen der Gesamtbevölkerung beträgt, während die dem Islam ergebene Bevölkerung 62 1/2 Millionen zählt.

1. Kultus. Die brahmanische Religion beruht auf den uralten Überlieferungen eines unter dem Namen Brahma ursprünglich gepflegten Opferkultus. Seine Hüter und Pfleger waren die Brahmanen. Das Wort „Brahma“ ist zum

Schlagwort für die gesamte spezifisch indische Welt sowohl in religiöser als in gesellschaftlicher Beziehung geworden. Die Geschichte des Worts ist die Geschichte des religiösen, sozialen, geistigen Lebens des Hinduismus. Denn die Entwicklung, welche vom Brahma zum Brahmanen, vom Brahmanen zum Brahmanismus, vom Brahmanismus zum Hinduismus führte, umspannt das gesamte Leben der indischen Gesellschaft und bezeichnet in der Stufenfolge Brahma, Brahmane, Brahmanismus ebenso viele Phasen eines religiösen und sozialen Entwicklungsprozesses, als dessen letzter Ausläufer der moderne Hinduismus erscheint. Aus der beherrschenden Stellung des Opferkultus im religiösen und gesellschaftlichen Leben ergab sich frühzeitig die beherrschende Stellung derer, denen die Pflege des Kultus oblag. Es entwickelte sich eine religiös-gesellschaftliche Gruppe, die als Träger der Kultusüberlieferungen in dem Maß an Einfluß wuchs, als der Opferkultus selbst, an Bedeutung alle andern Institutionen der indischen Gesellschaft überragend, immer tiefer in das gesamte Volksleben eindrang. Sie verkörpert sich als Vormacht einer nach Kasten geschiedenen Staats- und Gesellschaftsordnung im brahmanischen Priestertum.

2. Brahmanische Staatstheorie. Die Kaste ist für uns zum Inbegriff der religiösen und gesellschaftlichen Eigenart des Hinduismus geworden. Im Kastenwesen erblicken wir den Aufbau einer ganz vom brahmanischen Priestertum beherrschten, in den einzelnen Gruppen und Klassen gegenseitig schroff abgeperkten gesellschaftlichen Gliederung. Diese Auffassung stützt sich auf die in den altindischen Rechtsbüchern niedergelegte brahmanische Theorie von Staat und Gesellschaft. Diese Theorie teilt die altindische Gesellschaft in vier Gruppen oder Klassen und weist einer jeden ganz bestimmte, ihrem Charakter eigne Berufe und Beschäftigungen zu. An der Spitze stehen die Brahmanen; sie repräsentieren den Priester- und Gelehrtenstand. An zweiter Stelle erscheinen die Kschatriya oder „Krieger“, welchen die Aufgabe zufällt, das Volk zu schützen. Die Waijshya bilden als aderbautreibende Bevölkerung die dritte Hauptgruppe. Die vierte Klasse umfaßt unter dem Namen Sudra die dienende Bevölkerung. Diese Gruppierung der verschiedenen Stände und Berufe wurde in der brahmanischen Staatstheorie zum Kastensystem entwickelt, und zwar so, daß die drei unteren Gruppen nur ebenso viele Stufen zur Stütze des brahmanischen Priestertums bilden, dem die ganze Staats- und Gesellschaftsordnung untergeordnet und dienstbar gemacht wird. Unbekümmert um tatsächliche Verhältnisse baute sich der Brahmane eine Theorie auf, die ihm geeignet schien, die beanspruchte Herrschaft des Priesterstands als auf ewiger göttlicher Ordnung ruhend zu beweisen. Gewisse Klassenunterschiede, die, wie sie ähnlich überall, so auch in Indien zur Zeit der ältesten Kulturperiode

bestanden hatten und in den heiligen Büchern überliefert waren, dienten den Brahmanen als Aufbau für ihre Kastentheorie. Mit diesen Unterschieden des Berufs verbanden die brahmanischen Gesellschaftstheoretiker in den Rechtsbüchern gewisse auf religiöse Riten, die Ehe und die Nahrung bezügliche Satzungen, wie sie vermutlich in den vielen Familiengemeinschaften der einzelnen Stände bereits seit alter Zeit vorhanden waren. Aus diesen Satzungen entwickelten sie die Kaste als „göttliche Institution“, um darin die theokratische Herrschaft der Brahmanen über alle andern Ordnungen aufzurichten. Menschenwillkür sollte nicht rütteln dürfen an dem Grundgesetz der Kaste, welches das Volk in den Willen des Königs, den König aber in den Willen des Priesters gab. Aber die tatsächlichen Verhältnisse des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens erwiesen sich stärker als der aus der religiösen Überlieferung hergeleitete Anspruch der Priesterkaste auf die Vorherrschaft. Nirgends zeigt sich die Einseitigkeit brahmanischer Darstellung deutlicher als in der Art und Weise, wie in der priesterlichen Literatur alle übrigen Stände der souveränen Macht des Brahmanentums untergeordnet werden. So tief die brahmanische Überlieferung als Religion in das Leben des indischen Volks eingreift, so ist doch dessen Staats- und Gesellschaftsordnung niemals auf der frei erformten theokratischen Grundlage einer Priesterkaste aufgebaut gewesen. An der Spitze stand seit urdenklichen Zeiten der im Stand der Kschatriya zusammengefaßte grundherrliche Adel mit dem staatsrechtlich unumschränkt waltenden König als Haupt. Die Kschatriya stellen als Träger des Grundbesitzes die herrschende Macht dar. Was diese von der brahmanischen Staatstheorie an die zweite Stelle gerückte Kaste der Adels- und Kriegergeschlechter ebenso sehr über die erste oder priesterliche Kaste wie über die dritte oder aderbautreibende Kaste erhebt, ist der Grundbesitz, der ihr das politische, soziale, wirtschaftliche Übergewicht im Staatsleben gab, ohne jedoch das streng religiöse und geistige Ansehen der Brahmanen zu beeinträchtigen. Das „Königsrecht“ wird daher in den Rechtsbüchern als die tragende (dharma „Recht“ von dharana „Tragen“) Macht aller Ordnungen geschildert. „Das Königsrecht“, so sagt ein altindischer Rechtspruch, „entsprang als erstes Recht aus dem göttlichen Urgrund. Der Adelsstand steht über allen andern Ständen.“ „Alle Geschöpfe stützen sich auf das Recht, das Recht selbst aber gründet im König.“ „Alle Rechtsordnungen der übrigen Stände wurzeln im Königsrecht.“ Das in den Gesetzbüchern (dharma castra) niedergelegte „Recht“ (dharma) beruht daher als Inbegriff der staatlichen und sozialen Ordnung nicht auf dem Stand der Brahmanen, sondern auf dem des Adels. Haben wir demnach in der brahmanischen Theorie nichts weniger als ein getreues Bild der Staats- und Rechtsordnung, so dürfen wir an-

derseits nicht aus dem Auge lassen, daß diese Theorie, nachdem sie einmal ohne Rücksicht auf die Tatsachen geschaffen war, gewaltig auf die Verhältnisse zurückwirkte. Je mehr sich im Lauf der Jahrhunderte die brahmanische Kultur befestigte, um so mehr gelang es der Priesterkaste, durch ihren religiösen Einfluß der indischen Gesellschaft die Physiognomie ihres eignen geistigen Lebens aufzubrüden. War dem Adel die Prärogative der politischen und wirtschaftlichen Macht zugefallen, so blieb der brahmanischen Priesterkaste die Pflege des geistigen Lebens als unterscheidender und auszeichnender Beruf vorbehalten. Recht und Sitte mit ihrem fein ausgepönnenen Gewebe von Satzungen und Gebräuchen, die philosophischen Systeme mit ihren zu den kühnsten Vorstellungen sich emporschwingenden Spekulationen, das literarische Schaffen in der Vielseitigkeit und Fülle der von zahlreichen brahmanischen Schulen gepflegten Wissenszweige, die Kunst in den Schöpfungen einer überreichen Architektur und Plastik, kurz alles, was der indische Genius im Lauf einer dreitausendjährigen Entfaltung ausgehoben und ausgepönnnet hat, steht so vollständig im Bann des religiösen Einflusses der brahmanischen Kaste, daß der ihrer Pflege unterstehende Kultus die ureigenste Quelle wurde, aus der das gesamte geistige Leben strömte. Getragen von der Gunst der Fürsten, erscheint die in der Priesterkaste immer lebendig gebliebene religiöse Überlieferung als die eigentliche Bildnerin und Erzieherin des Volks. Und es muß anerkannt werden, daß in der Pflege der Wissenschaft und Kunst der Brahmanismus dem Volk einen Schatz geistiger Güter vermittelt hat, der, ob auch an innerem Wert weit hinter den unvergänglichen Schätzen der Antike und noch mehr des Christentums zurückbleibend, doch überall nicht bloß einen außerordentlichen Aufschwung intellektueller und künstlerischer Kraft verrät, sondern auch eine nicht unbedeutende Höhe sittlicher Auffassung in den großen Fragen des Lebens erreichte. Die Erlösungselbsucht war die treibende Kraft des religiös-philosophischen Forschens. In dem Ideal der Erlösung als dem Endziel alles Strebens vereinen sich die brahmanischen Schulen der Philosophie. Durch diesen ersten Grundzug ragt die Weltanschauung der Inder zweifellos über die griechische hinaus. Mag sich die Mystik des Hindu in ganz inhaltslose Begriffsformen verirren, immer wieder tauchen die Ideen der Gottesgemeinschaft, der Erlösung, der Buße und Läuterung, strenger Strafe oder ewiger Seligkeit im Jenseits auf. Diese Gedanken und Strebungen verleihen dem altindischen Geistesleben, wie es sich in Kunst und Poesie ausdrückt, vielfach ein ernstes und ideales Gepräge. Aber daneben lausen spitzfindige Grübeleien und üppige Weichlichkeit, abstruse Philosophie und tolle Phantastik, schwärmerische Weltflucht und leidenschaftlicher Lebensgenuß unvermittelt und unverjöhnt in den seltsamsten Gegen-

sätzen und Widersprüchen nebeneinander her. Drei Jahrtausende haben das Jhriege zu diesem Chaos von religiösen und sittlichen Gegenätzen in zahlreich, immer neu entstehenden Sekten und Schulen gearbeitet. Seinen Höhepunkt erreicht dieses Wirrwarr in der modernen Kaste und Sekte.

3. Moderne Kasten. In der altindischen Staats- und Gesellschaftsordnung waren Kaste und Sekte scharf getrennt; die Kaste war ein soziales, die Sekte ein religiöses Gebilde. Das Kastenwesen blieb zwar schon in alter Zeit nicht mehr auf die vier großen typischen Hauptgruppen, wie sie die Staatstheorie der brahmanischen Gesetzbücher aufstellte, beschränkt. Die Verfasser der Gesetzbücher konnten sich unmöglich die Inkongruenz ihrer Theorie mit den sie umgebenden Tatsachen verhehlen. Der Gegensatz zwischen Staatstheorie und Staatsleben wuchs, je mehr sich bei fortschreitender Zivilisation die große Masse des Volks den verschiedenartigsten Berufen zuwandte, die dann wiederum zu besondern Einheiten sich zusammenschlossen. Die brahmanischen Gesetzgeber fühlten die Unzulänglichkeit der eignen Theorie und die Notwendigkeit der Wirklichkeit, gewisse Konzessionen zu machen. Die Theorie, wonach jede Kaste auf ihre genau abgegrenzte Berufstätigkeit beschränkt blieb, wurde dahin erweitert, daß man zunächst den oberen Klassen die Lebens- und Berufsart der im System folgenden Kaste zu führen erlaubte. Man blieb dabei nicht stehen, sondern ließ unter dem Zwang der Tatsachen Beschränkungen, die ursprünglich als den niederen Kasten eigentümlich galten, auch für die oberen zu. Aber alle diese theoretischen Konzessionen wurden schnell überholt von der Macht der Wirklichkeit des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Seit uralter Zeit war in dem wirtschaftlichen Leben Indiens das natürliche Prinzip der Arbeitsteilung in der Gestalt der körperchaftlichen Organisation tätig. Unterschiedene Erwerbstätigkeiten, die wirtschaftlich eine engere Gemeinschaft als Berufsgenossenschaft bildeten, wuchsen gesellschaftlich zu einer durch Sitte und Brauch abgeschlossenen, körperchaftlichen Gruppe zusammen, welche wirtschaftlich durch denselben Einzelberuf, sozial durch dasselbe Sonderrecht charakterisiert war. Dieser körperchaftlich organisierte Unterschied der Erwerbstätigkeit wurde der Ausgangspunkt des in unzählige Gruppen gespaltene Kastenwesens des modernen Indiens. Die brahmanische Religion als solche hatte mit diesen berufsgenossenschaftlich gegliederten Gruppen und Kasten nichts zu tun. Diese waren ein rein natürliches soziales Produkt, Zünfte und Gilden, aber keine von der Staatstheorie der Brahmanen geschaffene Kasten. Und als Zunft und Gilde, d. h. als körperchaftlich gegliederte Organisation des Handwerks und des Handels hätten sie sich ähnlich der germanischen Zunft und Gilde natürlich weiter entwickelt, ohne zur Kaste zu erstarrten, wenn nicht die auf religiösem und geistlichem Ge-

biet zur Anerkennung gebrachte Superiorität der Brahmanentaste als Hüterin und Pflgerin der in den Rechtsbüchern überlieferten Sitten und Gebräuche in hohem Grad auf die weitere Entwicklung der sozialen Zustände eingewirkt hätte. Sie war im wesentlichen die Ursache, daß sich die verschiedenen, durch Berufsgemeinschaft gebildeten korporativen Gruppen der indischen Gesellschaft in ihrer Organisation dem starren Modell der Brahmanentaste näherten und so zu dem wurden, wozu sie die Theorie der Brahmanen schon vorher gemacht hatte, zur Kaste. Obschon daher das Problem der modernen Kaste als solches ein soziales Problem ist, so ist es doch durch den tiefgehenden Einfluß der brahmanischen Überlieferungen ein religiöses geworden. Die Kaste wurde nicht bloß das Wahrzeichen des Hinduismus, sondern auch dessen unerschütterliche Grundfesten durch die gleichzeitige Entwicklung der Sekten. Die enge Verbindung beider erhob die Kaste zu einem religiösen Faktor ersten Rangs. Indem die religiösen Sekten sich vermehrten, gab eine jede der neuemstandenen Sekten auch einer Anzahl neuer Kasten das Leben. Auf diese Weise haben sich die großen Kastengemeinschaften nach und nach in Tausende von Einzelkasten zerbrochen, die keine Heirat untereinander zulassen, und weder zusammen essen noch voneinander etwas annehmen dürfen, so daß jede gegenseitige Unterstützung ausgeschlossen. Erst die Sekte hat die Kaste zu dem Fluch Indiens gemacht, der bis zur Stunde auf mehr als 200 Millionen lastet.

4. Die moderne Sekte. Der Ursprung des Sektenwesens reicht in die ältere Epoche des Hinduismus zurück. Viele Sekten scheinen aus Widerspruch gegen die streng brahmanischen Überlieferungen als vollständige Kulte entstanden zu sein, deren Lehrer und Bekenner aus allen Klassen der Bevölkerung sich zusammenfanden. Die allen Sekten gemeinsame charakteristische Eigenschaft ist die Verehrung einer bestimmten Gottheit, deren Kult über dem aller andern Gottheiten erhoben wird. Die Verehrer der besondern Gottheiten vereinigten sich zu neuen, abgeschlossenen Gemeinschaften. Aber unbeschadet dieser Selbständigkeit als religiöse Körperschaft und der Verschiedenheiten im Ritus hat sich bis zur Stunde die Einheit des Ganzen als eine einzige, von den uralten Überlieferungen der brahmanischen Kaste durchdrungene Klasse erhalten. Die Gottheiten, welche den Gegenstand des besondern Kultus bilden, lassen sich fast ausschließlich mit den beiden Hauptgottheiten Schiwa und Wischnu identifizieren, so daß die Masse der Sekten in zwei Hauptgruppen, eine schiwaitische und eine wischnuitische zerfällt. In der Theorie stehen sich die beiden Gruppen schroff, ja zum Teil feindlich gegenüber; aber in der Praxis wird dieser Gegensatz durch den Ektizismus, der dem Verehrer der einen Gottheit den Kult der andern Gottheit gestattet, innerhalb des Volkes selbst so sehr abgeschwächt, daß er sich

tatsächlich auf die berufenen Hüter der besondern Kulte beschränkt, zwischen denen allerdings die streitsüchtige Eifersucht nicht selten Ausbrüche einer heftigen, ja blutigen Fehde hervorruft. Den Mittelpunkt der einzelnen Sekten bilden ihre Tempel und die mit diesen verbundenen klösterlichen Gemeinschaften, Mathz genannt, deren Inassen unter einem frei gewählten Oberhaupt von den Erträgnissen der zugehörigen Ländereien und der nie versagenden Freigebigkeit der Gläubigen leben. Einzelne Sekten beziehen für den Unterhalt der Tempel und Klöster ganz außerordentliche Einkünfte aus den Ländereien. In den meisten Fällen kennzeichnet sich der religiöse Glaube dieser Sekten als eine Mischung von schwärmerischem Myktizismus, grobem Aberglauben und ausschweifendem Götzdienst. Viele Sekten bilden eine Art geheimer Gesellschaft, deren Räder und Bräuche nur den Eingeweihten offen stehen. Der sektarische Einfluß ist in sittlicher Beziehung nicht weniger als in gesellschaftlicher zum Teil sehr ungünstig, nicht selten tief unmoralisch, namentlich durch die Geheimlehren und geheimen Bräuche, die bald einem blutigen Fanatismus bald einer grob ausschweifenden Sinnlichkeit dienen. Vor allem sind den schiwaitischen Sekten Orgien der wildesten Ausschweifung und blutigsten Selbstpeinigung eigen. Welchen Einfluß diese unreinen, jedem Schamgefühl spottenden Überlieferungen im Lauf der Zeit auf das Sittlichkeitsgefühl der breiten Massen ausüben mußten, läßt sich leicht erraten. Einzelne reformatorische Sekten, wie die Kabir und Sth, übten einen wohlthätigen Einfluß. Gemeinsam mit ihnen bewahren die besseren Überlieferungen, die sich aus dem altbrahmanischen Glauben in den modernen Hinduismus noch hinübergerettet, die Religion und Sittlichkeit der großen Masse vor einem vollständigen Zerfall.

Zäh hält der Hinduismus an den durch Jahrtausende gefestigten Überlieferungen fest. Zweimal wurde ihm seine Herrschaft streitig gemacht, durch den Buddhismus und durch den Mohammedanismus. Der Buddhismus schwand aus Indien. Die Zwingherrschaft des Hinduismus blieb. Und allen Eroberungen des Islams zum Trotz hält er vier Fünftel der Riesenvölkerschaft im Bann seiner tiefeingewurzelteten religiösen Widerstandskraft gefangen. Über alle Gegensätze dieser Tausende von Sekten und Kasten hat zwar der starke Arm und die politische Klugheit des englischen Eroberers gestiftet und die aus so ungleichartigen Elementen zusammengesetzte Volksmasse mit seinem politischen Einfluß bis in die letzten Winkel durchdrungen. Moderne Zivilisation findet auf allen Wegen Eingang ins Volksleben. Wissenschaft und Industrie, Polizei und Sanitätswesen, alle Eroberungen und Anforderungen des modernen Lebens haben den Kampf mit der alten Überlieferung der Kasten und Sekten aufgenommen. Aber dieses Aufgebot der besten Kräfte hat die alten Götter nicht zu stürzen vermocht. Europäische Zivilisation kann

die Oberfläche glätten. Mehr vermag sie, so will es scheinen, nicht. Alles bleibt nach wie vor durchströmt von jenem pantheistischen Gedanken, der die Grundlage des Hinduismus ist. Unter der erstarrten Schicht des Kastensystems glüht die brahmanische Überlieferung als ein weit ausgesponnenes, zum Teil mit der haarsträubendsten Unfittlichkeit verflochtenes System der abergläubigen Zauberkunst der Jogi's und Fakirs soci. Niemand kann die tiefe Kluft übersehen, welche die heidnische Bildung des Hindu heute noch von der christlichen Kultur trennt.

III. Buddhismus. 1. Ausbreitung. Der Buddhismus teilt sich mit dem Mohammedanismus in die Herrschaft Asiens als eine der ältesten und einflußreichsten Religionen. Mag man von dem krassen Götzendienste dieses Bekenntnisses in seiner späteren Entartung noch so gering denken, so wird man doch zugeben müssen, daß die Schmelzbarkeit und der Enthusiasmus, womit die buddhistische Lehre sich über ganz Ostasien ausbreitete, und die dreißigtausend Jahre, durch welche sie sich erhalten hat, deutlich für ihre große Bedeutung sprechen, namentlich unter den breiten Volksmassen. Wenn auch das Wort Citels, „die Geschichte Ostasiens ist die Geschichte des Buddhismus“, nicht ganz zutrifft, so hat der Buddhismus doch in Ostasien einen religiös-sittlichen Einfluß ausgeübt, den kein anderer Einfluß bis jetzt übertroffen hat. Nicht bloß in den ehemals unzivilisierten Ländern des südöstlichen Asien, in Siam, Birma, Kambodscha, und in den mongolischen Steppen des zentralen und nördlichen Asien errang er sich unbefruchtete Weltung, sondern auch in dem hochzivilisierten China und in Japan fand das gemeine Volk im Buddhismus viel mehr Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse, als sie ihm der nationale und herrschende Volksglaube bieten konnte. Obwohl das buddhistische Bekenntnis als Religionsgesellschaft im engeren Sinn nur auf wenige Länder sich erstreckt, so gehören doch gegen 500 Mill. Bewohner Asiens, d. h. etwa ein Drittel der Bevölkerung der Erde, zu denen, welche dem Buddha durch Ausübung buddhistischer Gebräuche öffentlich und privatim mit ebenso großer Andacht ihre Verehrung darbringen, wie sie ihrem Geisterkultus und Ahnenkultus huldigen. Das Geheimnis dieser rapiden Ausbreitung liegt darin, daß der Buddhismus sich überall, wo er auftritt, den alten Religionsanschauungen zu akkommodieren weiß. Meistens findet er in der Beschaffenheit der herrschenden religiösen Anschauungen Verhältnisse vor, die seiner Propaganda nur Vorschub leisten. Mit einer Art von Mimikry versteht es dabei der Buddhismus, überall die Farbe des Bodens, auf dem er sich niederläßt, anzunehmen und sich der neuen Umgebung anzupassen. Anstatt die fremden Religionen, mit denen er in Berührung kommt, mit Feuer und Schwert auszurotten wie der Islam, zieht er es vielmehr vor, sie sich auf friedlichem Weg zu unterwerfen, indem er ihren

Göttern unter Anerkennung und Belassung ihrer Besitztümer gastliche Aufnahme in seinem Panttheon gewährt. Das hat er in Tibet und der Mongolei mit dem Schamanismus, in China mit dem Konfuzianismus, in Japan mit dem Schintozismus getan. Um der neuen Religion willen braucht weder der Chinese noch der Japaner einen einzigen seiner alten Götzen zu verbrennen. Diesem Anpassungsvermögen an alle Bekenntnisse und Berrufe verdankt der Buddhismus seinen Erfolg.

2. Entwicklung und Organisation in Indien. Obwohl als eine Sekte des Hinduismus in Indien entstanden, ist der Buddhismus doch so gut wie vollständig von dem Boden des eigentlichen Indiens verschwunden, so daß in Indien überhaupt nicht mehr von einer buddhistischen Religionsgesellschaft die Rede sein kann, wenn man nicht die Insel Ceylon im Süden und das Königreich Nepal im Norden einbegreift. Trotzdem ist es vom religions- und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkt aus notwendig, seine ältere Entwicklung und Organisation innerhalb Indiens selbst stets im Auge zu behalten, um seinen noch heute fortwirkenden Bestand außerhalb Indiens richtig beurteilen zu können. Dies um so mehr, als die einzigen Länder, in denen die Buddhisten als eine Religionsgesellschaft im strengen Sinn bestehen, Birma, Siam, Kambodscha, die ältere Verfassung des Buddhismus am treuesten in der noch immer lebenskräftigen Mjetengemeinde bewahrt haben. Der Buddhismus entstand im 6. Jahrh. v. Chr. aus unscheinbaren Anfängen im Nordosten Indiens als eine von Buddha gegründete Gemeinde indischer Mjeten, die sich die Aufgabe stellte, einen neuen Weg der Erlösung durch Verkündung der vier Grundwahrheiten vom Leiden zu zeigen. Dogmatisch ist seine ursprüngliche Lehre der vollendete Atheismus, durch die Leugnung des dem Hinduismus eigentümlichen Gottes- oder Brahmabegriffs, moralisch ein ausgesprochener Nihilismus durch die Lehre vom Ende aller Seelenwanderungen im Nirwana, sozial eine Art Kommunismus durch die Geringschätzung des Kastensystems. Die Verfassung der Mjetengemeinde beruhte auf dem gemeinsamen Leben in kleineren oder größeren Verbänden und Niederlassungen, jede unter einem besonders Haupt. Ihren Unterhalt beziehen die Mönche aus dem gemeinsamen Besitz der Güter und Schenkungen und aus dem täglichen Bettelgang, zu dem jeder verpflichtet ist. Die ursprüngliche Mjetengemeinde entwickelte sich allmählich zu einer vollstimmlichen Religionsgesellschaft. Im 3. Jahrh. v. Chr. wurde der Buddhismus durch Kaiser Asoka zur Staatsreligion neben dem Brahmanismus erhoben und mit großen Privilegien ausgestattet. Seitdem verbreitete er sich schnell über ganz Indien, ohne jedoch jemals den Brahmanismus an irgend einem Punkt zu verdrängen. Von neuem wurde seine Stellung in Indien staatsrechtlich und sozial gefestigt durch den indisch-sythischen Kaiser Kanischka im 1. Jahrh.

n. Chr. Um diese Zeit spaltete sich die buddhistische Gemeinde in die beiden Gruppen, genannt Mahayana und Hinayana. Während das Mahayana als nördlicher Zweig sich über das östlich gelegene Asien bis nach China und Japan auszubreiten begann, stritten innerhalb Indiens selbst beide Schulen um die Vormacht, um zuletzt gemeinsam der stärkeren Macht des Brahmanismus zu unterliegen und gänzlich vom indischen Boden zu verschwinden. Die Erinnerung an den Buddhismus lebt nur in den zahllosen Ruinen fort, die vom hohen Norden Indiens bis tief in den Süden die Gangeshalbinsel bedecken. Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß der Buddhismus an innerer Kraftlosigkeit zu Grunde gegangen ist. Zur geistigen Entwicklung Indiens hat weder seine Moral noch seine Kultur das Geringste beigetragen. Am allerwenigsten vermochte er das soziale und staatliche Grundübel Indiens, das Kastenwesen zu überwinden. Obgleich der Buddhismus theoretisch die Kastentheorie bekämpfte, so hat er praktisch doch nicht das geringste getan, um eine bessere Gestaltung der sozialen Verhältnisse herbeizuführen. Worauf es ihm ankam, war einzig und allein dazutun, daß die Kaste für das Streben nach Erlösung wertlos sei. Es ist darum unrichtig, Buddha als den Aufheber der starren, durch orthodoxe und aristokratische Anschauungen aufgerichteten Satzungen und als großen Reformator auf sozialem Gebiet hinzustellen. Selbst zur Zeit seiner höchsten Blüte findet sich von einem Einfluß auf die tatsächlichen Zustände der Gesellschaft, von einer Milderung der Klassenverhältnisse durch den Buddhismus keine Spur. Nach wie vor lastete der Fluch der Kaste auf Indien mit demselben Druck. Einen religiösen und kulturellen Erfolg hat er nur bei Völkern anderer Rasse erzielt. Doch wohl zu merken, in einer Form, welche die Erlösung ohne Gott durch den größten brahmanischen Götzen- und Bilderkultus ersetzte und die Moral ohne Glückseligkeit mit einem Wust des sinnlosesten Aberglaubens verquickte. Der vermeintliche Spiritualismus, den Buddha im Gegensatz zu den Brahmanen so sehr betont hatte, führte nach und nach zu dem geraden Gegenteil. In abenteuerlicher Weise mischte er sich mit dem unzünftigen Schwafelkult. Der Buddhismus ist nicht mehr jene pessimistische Leidens- und Entsagungslehre, welche Buddha erstrebte, sondern eine bunte Musterfarte des mannigfaltigsten Wahnglaubens, Aberglaubens und des schmutzigsten und verworrensten Götzendienstes.

3. Birma, Siam, Kambodja, diese drei alten Königreiche, welche einst ganz unter dem religiösen und kulturellen Einfluß des brahmanischen und des buddhistischen Indiens standen, stellen in ihrer eignen Bevölkerung noch eine buddhistische Religionsgesellschaft im engeren Sinn dar. In allen drei Ländern bilden die Befenner des Buddhismus eine geschlossene Gemeinschaft, welche durch das Band ein und derselben Über-

lieferung zusammengehalten werden. Hüterin dieser Überlieferung ist überall die buddhistische Botsengemeinde, begründet auf der alten buddhistischen Ausetengemeinde und im wesentlichen nach derselben Verfassung organisiert. Am besten entwickelt und am straffsten zusammengehalten ist diese buddhistische Gemeinde als organisierte Religionsgesellschaft in Birma. Unter einer Bevölkerung von 8 Mill. gibt es 7 Mill. Buddhisten. Der birmanische Buddhist ist ganz und ausschließlich dem Glauben an Buddha ergeben. Und die Botsengemeinde ist als Pflegerin des Buddha-kultus schlechthin die religiöse und geistige Macht des Landes, auch nachdem letzteres unter britisches Zeppter gekommen ist. Das Botsentum durchdringt das Volksleben in einer Weise, daß es die Seele der Nation geworden. In der Organisation der birmanischen Botsengemeinde unterscheidet man Novizen, ordinierte Botsen, Vorsteher der Botsen. Jedes Kloster hat ein von der Gesamtheit der Insassen gewähltes Oberhaupt; die Klöster eines Distrikts bilden eine Provinzialgruppe, die von einem höheren Botsen geleitet wird. Über allen Klöstern steht das Ratkollegium der Sabaw, „Höchste Wächter der Lehre“, das alle Angelegenheiten nicht bloß der Gesamtheit der Klöster, sondern der buddhistischen Religionsgesellschaft in Birma überhaupt seiner Jurisdiktion unterwirft. Höchstes Haupt derselben war früher als erster Botsen des Landes der König selbst, der seine oberste Gewalt durch einen seiner Minister ausübte. Jetzt ist diese Gewalt auf einen von der Gesamtheit der Klöster gewählten und von dem britischen Gouverneur bestätigten höchsten Botsen des Landes übergegangen. Ein besonderer Aufsichtsrat überwacht die Verwaltung der Güter der Pagoden und Klöster und die Instandhaltung der Bauten. Jeder Birmane muß sich eine kurze Zeit der Disziplin des Klosters unterworfen haben, indem er als Knabe die Klosterschule besucht. Ohne diesen Besuch kann er kein vollberechtigtes Mitglied der staatlichen Gesellschaft sein; sein Zeugnis vor Gericht war sogar früher nicht rechtsgültig. Weil alle einmal durchs Kloster gegangen sein müssen, so lernen die meisten Birmanen lesen und schreiben. Daraus erklärt sich der gewaltige Einfluß des Buddhismus auf das birmanische Volk bis auf den heutigen Tag. Das Volk hängt an seinen Buddhas wie an seinem eignen Wesen. In kultureller Beziehung ist dieser Einfluß kein ungünstiger gewesen, insofern er eine, wenn zwar sehr oberflächliche, doch allgemeine Bildung vermittelte. Aber es bleibt gleichwohl die Kultur des Halbbarbaren. Sie zeigt sich am deutlichsten in dem abergläubigsten Geisterkultus, der die Seele der phantastischen Gebräuche des religiösen Lebens geworden ist. Je enger jedoch das Volksleben mit dem buddhistischen Kult verwachsen ist, um so zäher ist der Widerstand gegen das Christentum, das unter der birmanisch-buddhistischen Religionsgesellschaft nur

sehr beschleunigte Fortschritte bis in die letzte Zeit gemacht hat.

Ähnlich wie in Birma hat sich im Nachbarstaat Siam eine ausgesprochen buddhistische Religionsgesellschaft als Landesreligion auf der Grundlage eines organisierten Bonzentums entwickelt. Die Organisation der Bonzengemeinde ist hier wie überall sehr einfach. Jede Pagode hat ihren, aus der Mitte der Bonzen gewählten Vorsteher, dem die Leitung der Gemeinde anvertraut wird kraft königlichen Indults. Größere Verbände bilden einen Provinzialdistrikt. Über allen steht der aus Prinzen des königlichen Hauses und aus königlichen Ministern zusammengesetzte „Oberste Rat des heiligen Gesetzes“. Höchstes Haupt der Religionsgesellschaft ist der König selbst. Als oberster Bonze des Landes hat er selbst eine Zeitlang das gelbe Mönchsgewand getragen. Der buddhistische Mönch ist der Lehrer und Erzieher der Siamesen geworden. Mit dem buddhistischen Birma und Kambodscha stimmt Siam darin überein, daß die männliche Bevölkerung, wenn sie Anspruch auf die vollen staatsbürgerlichen Rechte erheben will, eine Zeit unter der Zucht der Bonzen zubringen muß. An diesem Gebrauch wurde so streng festgehalten, daß auch die Söhne der besten Familien sich diesem religiösen Zwang nicht entziehen können. Der großen Ausbreitung der Bonzenschulen ist es zuzuschreiben, daß die meisten Männer in Siam ganz so wie in Birma lesen und schreiben können. So wenig der Buddhismus sonst sich literarischer und wissenschaftlicher Erfolge rühmen kann, so hat er doch durch die Ausbreitung des elementaren Unterrichts sich ein großes Verdienst um die Bildung des Volks erworben. Der Siamese sieht in der Bonzengemeinde die religiöse und sittliche Grundlage seines kulturellen Lebens; diese aber darf als Hüterin seiner geistigen Güter eine dem Königtum ebenbürtige Stellung einnehmen. In dieser Stellung behauptet sich die Bonzengemeinde als Mittelpunkt der buddhistisch-siamesischen Religionsgesellschaft unbeschadet des mächtigen Einflusses der sich immer stärker ausbreitenden europäischen Zivilisation. Bis jetzt hat das Reich des weißen Elefanten dem Vordringen des Christentums einen zähen passiven Widerstand entgegen-gesetzt.

Wie in Siam und Birma, so hat sich in Kambodscha der Buddhismus als geschlossene Religionsgesellschaft durch eine Organisation erhalten, die seinem Bonzentum eine besondere staatsrechtliche und gesellschaftliche Stellung im Volk gibt. Die Bonzentöster bilden eine administrative Gemeinschaft, deren oberster Chef der König ist. Sie zerfällt in zwei große Gruppen. Als oberstes Haupt der Bonzengemeinde übt der König auf die Güterverwaltung einen großen Einfluß durch zwei Oberbeamte aus, denen die Überwachung der finanziellen Administration gleichzeitig mit der Gerichtsbarkeit über die Bonzen anvertraut ist. Die Verwaltungskreise zerfallen, der Einteilung

nach Provinzen entsprechend, in Provinzialbezirke und diese wiederum in lokale Distrikte, denen besondere, aus der Reihe der älteren Bonzen gewählte Obere vorstehen. Auch hier sind die Bonzentöster die Mittelpunkte des Unterrichts. Der Bonze ist der Lehrer des Volks, der Hüter seiner geistigen Güter. Darum genießt er eine hohe Verehrung. Die buddhistische Mönchsgemeinde hat es auch in Kambodscha verstanden, ihre Herrschaft inmitten eines tiefer stehenden Volks zu begründen und zu erhalten. Frei von allem Kastenzwang war sie wie geschaffen, um sich eng mit ihm zu verbinden und über die untersten Stufen der Zivilisation emporzuheben. Aber es fehlt der tiefere Gehalt religiösen und sittlichen Strebens. Darum bleibt aller Fortschritt zu höherer Kultur ausgeschlossen, so lang es der christlichen Zivilisation nicht vergönnt ist, tiefer einzudringen.

4. Lamaismus. In einer besondern Form hat sich das buddhistische Mönchtum als Lamaismus über das zentrale und nordöstliche Asien ausgebreitet. Das Lamatum ist ein Gebilde ganz eigner Art. Obgleich in seiner Grundrichtung mit der Erlösungslehre des ursprünglichen Buddhismus übereinstimmend, hat es sich doch in seiner äußern Form so seltsam gestaltet, daß man diesen Zweig des buddhistischen Mönchtums fast für ein ganz selbständiges Gebilde nehmen könnte. Der Lamaismus stellt die entartetste Phase in den Wandlungen des Buddhismus dar. Geburtsstätte dieser neuen Erscheinung ist die Hochgebirgswelt des Himalaja, das klassische Land des indischen Zauberwesens. Die indischen Fürstentümer am südlichen Abhang des Himalaja waren der fruchtbare Boden der unter dem Namen Tantra bekannten indischen Zauberliteratur. Mit diesem Zauberwesen mischte sich das buddhistische Mönchtum der Himalajaregionen, und aus dieser Mischung ging der Lamaismus als eine neue körperlichhaftlich gegliederte buddhistische Gemeinde hervor, die in Tibet den Mittelpunkt ihrer Organisation und den Ausgangspunkt ihrer Verbreitung fand. Die Organisation des lamaisischen Mönchtums gipfelt im Dalailama, als der jeweiligen Inkarnation Buddha's. Aus der ursprünglich religiös-genossenschaftlichen Organisation ist eine religiös-staatliche geworden, insofern das tibetanische Lamatum Träger der staatlichen Gewalt als der eigentliche Beherrscher Tibets geworden ist mit Lhasa als seinem religiösen und politischen Zentrum. Von dort verteilt sich die religiös-politische Gewalt auf die großen Lamaklöster des Landes. Es sind wahre Festungstädte, von denen manche 4000/5000 wehrkräftige Mönche zählen. Durch sie ergießt sich der Buddhismus als Lamaismus über das zentrale und nordöstliche Asien. Auf diese Weise ist Tibet eine religiöse Macht geworden, die mit ihrem Einfluß von den Gebirgswällen des Himalaja durch ganz China weit über die Wälle der chinesischen Mauer

hin ausreicht. Als Religionsgesellschaft im strengen Sinn besteht der Lamaismus zwar nur in Tibet; im weiteren Sinn jedoch bildet er über ganz China eine besondere religiöse Gemeinschaft neben dem Buddhismus in dessen älterer Form. Der chinesischen Zentralregierung in Peking einerseits unterworfen und in seiner Verwaltung von ihr abhängig, ist er andererseits doch auch zugleich durch seinen Einfluß auf die mongolischen Steppenvölker ein politischer Faktor, auf dessen freundliche Beziehungen die Machthaber in Peking sehr bedacht sind.

IV. Konfuzianismus. Die unter dem Namen des Konfuzius überlieferte Lehre wurde zuerst als Staatstheorie entwickelt und nahm erst viele Jahrhunderte später den Charakter einer Staatsreligion an. Alter als der Konfuzianismus ist die altchinesische Volksreligion und Reichsreligion.

1. Die alte Reichsreligion. Der altchinesische Staat war ursprünglich ein Feudalreich, d. h. ein Staatenbund unter einem gemeinsamen Reichsoberhaupt, zu dem die Einzelfürsten im Verband des Lehnsverhältnisses standen. Aus diesem Feudalreich wurde gegen Ende des 3. Jahrh. v. Chr., nach Zerstörung der Lehnsfürstentümer, ein nach Provinzen einseitlich gegliedertes Reich mit dem Reichsoberhaupt als einzigem und absolutem Monarchen an der Spitze. In dieser Grundverfassung hat sich das Reich bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Religion dieses Reichs weist seit den ältesten Zeiten zwei gesonderte Elemente auf, auf der einen Seite eine Art Verehrung der Naturgeister, auf der andern Seite die Ahnenverehrung. Der Ahnenkultus war die eigentliche Religion des Volks. Der gemeine Mann hatte keine andere religiöse Zuflucht als die Manen seiner verstorbenen Vorfahren. Deren Wirkungskreis jedoch blieb auf das Wohl und Wehe des eignen Hauses beschränkt. Er war im besten Sinn ein häuslicher Kultus, der unmittelbar in das Leben der Familie und jedes einzelnen eingriff, ohne auf das Verhältnis zum Staatsverband Rücksicht zu nehmen. Im Gegensatz zum Ahnenkult, insofern dieser ein intimes und häusliches Gepräge trägt, steht der Kultus der Naturgeister als offizieller Kultus. Der Kultus der das Univerfum bewohnenden und beherrschenden Naturgeister mit Schang-ti „dem höchsten Herrn“ an der Spitze lag ausschließlich in den Händen des Reichsoberhauptes und der Beamten. Das Reich unter seinem Kaiser galt als die sichtbare Verkörperung des unsichtbaren Reichs der Geister unter ihrem Schang-ti. Darum waren alle Kultusfunktionen ein Privilegium der regierenden Klasse. Eine Priesterkaste wie in Indien gab und gibt es nicht. Bis auf den heutigen Tag sind die Inhaber der Regierung die einzigen Kultusfunktionäre. Für das eigentliche Volk sind sowohl der Schang-ti wie auch das ganze Heer der übrigen Naturgeister nicht unmittelbar erreichbar; es genießt deren Schutz nur durch die Vermittlung und auf die Fürbitte der Obrigkeit. Der

Staatsbeamte allein ist der zu Recht bestehende Kultusbeamte, und zwar stehen die Kultusfunktionen in einem festen und streng geregelten Verhältnis einerseits zum Rang und amtlichen Wirkungskreis ihres Trägers, andererseits aber auch zu dem Rang und der Stellung der Geister, auf die sich die Ausübung der priesterlichen Tätigkeit bezieht. Das Reichsoberhaupt ist als Sohn und Vertreter des Himmels Pontifex maximus für das ganze Reich. Einzig und allein der Kaiser ist berechtigt, dem Himmel und der Erde, den über den Erdboden und die Saaten des Reichs herrschenden Schutzgeistern und den heiligen Bergen und Strömen des Reichs Opfer darzubringen. Die Würdenträger des Reichs sind nur des Kaisers Vertreter. Ihre priesterlichen Funktionen fließen aus der einen Kultusgewalt des Kaiserlichen Pontifex. Dieser Kultus des Schang-ti und der ihm untergeordneten Naturgeister bildet die ursprüngliche Staatsreligion. Sie gestaltete das chinesische Staatswesen zu einem einzigen Kultusverband mit dem Reichsoberhaupt als oberstem Kultusvermittler an der Spitze. Ihre festeste Grundlage erhielt diese Staatsreligion jedoch in der konfuzianischen Lehre vom Staat und der Gesellschaft. Durch die Verschmelzung dieser Lehre mit der alten Reichsreligion entstand die konfuzianische Staatsreligion des modernen China.

2. Die konfuzianische Staatsreligion. Wenn unter Religion ein System von Glaubenssätzen und Kultusgebräuchen verstanden wird, so bildet das Lehrsystem des Konfuzius kein Religionsystem. Es fehlt ihm das, was das Wesen der Religion ausmacht, die Hinordnung auf die übersinnliche Welt. Konfuzius leugnet diese nicht; aber in seinen Lehrprüchen sieht er von Gott und den Pflichten gegen Gott vollständig ab. Das Göttliche ist ihm repräsentiert im Kaiser. Das Reichsoberhaupt ist der Inbegriff des Staats und der Gesellschaft. Staat und Gesellschaft aber sind das Sichtbarwerden der übersinnlichen Welt. Die staatliche und gesellschaftliche Ordnung ist daher nur der Widerschein der übersinnlichen Ordnung. Alles, was es Göttliches gibt, als Leitung, Providenz, Harmonie und Stetigkeit konzentriert sich im Staat. Daraus folgt die Verpflichtung, die seit der ältesten Zeit überlieferten Gebräuche und Gebräuche des öffentlichen und privaten Lebens zur Richtschnur des Handelns zu machen. In der Wiederherstellung dieser Überlieferungen erblickte Konfuzius das Ziel seines öffentlichen Wirkens. Konfuzius war Staatsmann. Er suchte Einfluß auf die Ereignisse der Zeit zu gewinnen. Die richtige Erkenntnis der politischen und sittlichen Zustände und der feste Wille, den Schäden seiner Zeit abzuhelfen, diese beiden Momente sind der Ausgangspunkt und das Ziel seines Wirkens. Die Mittel und Wege, welche diesem Ziele zuführten, suchte er in der Vergangenheit seines Volks. In der Rückkehr zur Vergangenheit mit ihrem kraftvollen patriarcha-

lischen Regiment, mit ihren lauteren Sitten und sinnreichen Bräuchen sieht er die einzige Möglichkeit einer nationalen Wiedergeburt. In diesem Sinn sammelt er alles, was er an Aufzeichnung über die alten Riten, an geschichtlichen Überlieferungen und Urkunden, an alten Liedern und Gesängen aufzufinden vermag. In den alten Liedern und Ritualvorschriften findet sich zwar sehr viel Religiöses. Aber nicht um sie als Denkmal der Religion der Nachwelt zu überliefern, sammelt Konfuzius die Texte, sondern um in ihnen dem Volk eine ethisch-politische Norm zu geben. Nicht religiöse, sondern ethisch-pädagogische Gesichtspunkte waren für ihn maßgebend. Die Schriftwerte, welche Konfuzius von neuem in das Gedächtnis des Volks zurückerief, nehmen seitdem in der Wertschätzung der Nation eine Sonderstellung ein. Sie haben alle Konfuzius zum Ausgangspunkt, nicht weil er ihr Schöpfer ist, sondern weil er sie zu dem gestempelt hat, was sie in den Augen des Volks geworden und bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Nach Zeit, Inhalt und Form verschieden, bilden sie doch eine einheitliche, in sich geschlossene Gruppe. Dadurch sind sie eine Macht geworden, die ihren Einfluß auf das ganze geistige Leben des Volks ausgeübt hat und noch ausübt. Einmal dem Untergang durch Konfuzius entzogen, wurden sie die Grundlage der gesamten Volks-erziehung sowohl nach der intellektuellen wie nach der ethischen Seite hin. Sie gelten als die Summe und der Inhalt alles Wissens, und als Inbegriff aller Normen des ethischen Verhaltens sind sie die Grundlage des Staats und der Gesellschaft geworden. Daß Konfuzius in der geistigen Entwicklung seines Volks eine solche Stellung einzunehmen berufen war, verdankt er seiner typischen Persönlichkeit. Adel der Gesinnung, Lauterkeit des Charakters, tiefer sittlicher Ernst der Persönlichkeit wie der Lehre wird niemand ihm absprechen wollen. Indem er das Chinesentum vorbildlich in seiner Person verkörperte, vermochte er auch sein Volk nach seinem Ebenbild umzuschaffen. Aber Jahrhunderte vergingen, bevor dieses Vorbild sich die uneingeschränkte Machtposition eroberte, die es heute im staatlichen und gesellschaftlichen Leben Chinas einnimmt. Zum Abschluß kam diese Entwicklung erst im 10. Jahrh. n. Chr. durch den konfuzianischen Philosophen Chu-hi. Der Konfuzianismus, wie er ihn auffaßte, ist seither die von Staats wegen approbierte Doktrin geblieben. Ein neues System hat Chu-hi nicht geschaffen. Sein Ziel war darauf gerichtet, die konfuzianische Lehre gegen feindliche Angriffe ein für allemal sicherzustellen. Indem er die fanonischen und klassischen Bücher als den Ausdruck einer widerspruchslösen und unfehlbaren, einheitlichen Lehre hinzustellen suchte, welcher bindende Autorität zukommt, gab er der konfuzianischen Lehre vom Staat und der Gesellschaft einen ausgesprochen religiösen Charakter. Die Staatslehre wurde Staatsreligion. Die fanonischen und klassischen Bücher wurden

schlechthin „heilige“ Bücher und als solche die Bibel der orthodoxen Überlieferung. Mit dem Kultus der Texte hielt der Kultus des Konfuzius selbst gleichen Schritt. Schon längst werden ihm nahezu göttliche Ehren in den seinem Namen geweihten Tempeln und in dem ihm offiziell dargebrachten Opfer erwiesen. Seine endgültige Apotheose aber erlebte der Konfuzianismus im Sinn des Chu-hi, als er schließlich und feierlich durch das „heilige Edikt“ des Kaisers Kanghi als einzig gültige Norm des sittlichen Handelns unter Ausschluß aller andern Lehren verkündet wurde. Dazu erließ Kaiser Jung-Chung einen ausführlichen Kommentar. Es ist ein völlig neuer Ton, der aus dem heiligen Edikt herausklingt. So kann nur vom Standpunkt einer Lehre geredet werden, die als ein unfehlbares religiöses Dogma angesehen wird. Am ersten und fünfzehnten Tag jeden Monats wird in allen Städten des Reichs ein Kapitel aus dem heiligen Edikt vorgelesen. Es hat dadurch dem ursprünglich ethischen Lehrsystem des Konfuzius den Charakter eines religiösen Kanon endgültig aufgedrückt. Mit seiner Hilfe ist es der konfuzianischen Orthodoxie gelungen, die Geister ganz unter ihre Herrschaft zu bringen, aber doch nicht so, daß jeder andere religiöse Einfluß unmöglich gemacht war. Das Aufkommen anderer Religionsysteme lag geradezu in der Schwäche der konfuzianischen Staatsreligion begründet.

3. Taoismus und Buddhismus. Die religiösen Begriffe hatten durch Konfuzius keine Läuterung erfahren. Was dem Volk fehlte, war eine positive Religion. Denn weder die alte Reichsreligion noch die spätere konfuzianische Staatsreligion können trotz der mit religiösem Kult verehrten klassischen Bücher als solche bezeichnet werden. Dem religiösen Glaubensbedürfnis der Masse hatte Konfuzius nichts zu bieten vermocht. Die Folge davon war die ungehinderte Verbreitung des Taoismus und Buddhismus, aus deren Verschmelzung mit dem ursprünglichen Naturkult und der Ahnenverehrung der wüste Synkretismus des modernen Volksglaubens hervorgegangen ist. Der Taoismus hat zum Begründer einen um wenige Jahre älteren Zeitgenossen des Konfuzius, den Philosophen Laotse. Der Grundbegriff und Ausgangspunkt der ganzen Lehre des Laotse ist, wie schon aus der Bezeichnung Taoismus ersichtlich, das Tao, die erste Ursache und das letzte Ziel des Daseins. Es drückt die ewig gleiche Ordnung und Gesetzmäßigkeit alles Seins aus. Aber Tao ist nicht bloß kosmisches Prinzip, sondern zugleich die Richtschnur des sittlichen Handelns. Wer sich in seinem sittlichen Verhalten nach dem Tao richtet, ist vollkommen. Dieser philosophische Taoismus hat seinen Begründer nur um wenige Jahrhunderte überlebt. Die ganze Weltanschauung des Laotse mit ihrem abstrakten Mystizismus war viel zu sehr dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen abgewandt, um im Volk Wurzel zu fassen.

Um seine Existenz zu sichern, machte er dem Denken und Empfinden der großen Menge gewisse Zugeständnisse, aus denen der alchimistische Hofuspokus einer okkulten Wissenschaft, der sog. Vulgartaotismus, hervorgegangen ist, dessen Ziel erstens die Verlängerung der Lebensdauer, zweitens die Herstellung von Gold ist. Die Literatur des taoistischen Okkultismus füllt mit ihren wüsten Phantasmagorien zahllose Bände. Hüter der Okkultwissenschaft sind eine Klasse von Bonzen, die in größeren oder kleineren Gruppen zusammenleben. Ihre Wirkungssphäre ist besonders der Exorzismus der Geister. Daneben beschäftigen sich Einflüchler in strenger Weltabgeschiedenheit mit der „schwarzen Kunst“, der Bereitung von Gold.

Während so die tief sinnige Lehre des Laotse in einen ausschweifenden Okkultismus ausartete, fand von außen her der Buddhismus seinen Eingang in China. Mit dem Buddhismus gelang es zum erstenmal einem fremden Element, in den nach außenhin streng abgeschlossenen und allem Fremden grundsätzlich abgeneigten konfuzianischen Ideenkreis einzudringen, sich in ihm einzubürgern und bis zu einem gewissen Grad mit ihm zu verschmelzen. Obwohl die Lehren des Buddhismus der konfuzianischen Staatsreligion schmerzhaftes zuwiderlaufen, so gelang es ihnen doch, die anscheinend unversöhnlichen Gegensätze zu überbrücken. Es ist das ein Beweis für die erstaunliche Anpassungsfähigkeit dieser eminent propagandistischen Lehre, die vor keinem logischen Salto mortale zurückschreckt, wo es gilt, Hindernisse, die ihrer Verbreitung im Wege stehen, zu beseitigen. In China fand der Buddhismus obendrein in der Beschaffenheit der religiösen Anschauungen, namentlich in der Ahnenverehrung, Verhältnisse vor, die seiner Propaganda nur Voranschub leisten konnten. Auf diese Weise gewann der Buddhismus immer mehr an Ausdehnung und Einfluß. Sein Einfluß beschränkte sich keineswegs auf das religiöse Gebiet allein; er kam auch der bildenden Kunst und der Literatur zugute. So kommt es, daß heute der Buddhismus einen maßgebenden Faktor im chinesischen Kultur- und Volksleben bildet, der nicht gering veranschlagt werden darf. Nicht etwa, daß er als Religionsgesellschaft eine herrschende Stellung im Land erobert hätte. Denn Buddhisten im strengen und statischen Sinn sind wohl immerhin nur die verhältnismäßig wenigen, welche die Gelübde eines buddhistischen Mönchs ablegen. Wohl aber hat er einen weitgehenden praktischen Einfluß auf das tägliche Leben erlangt. Der Chinese ist durchschnittlich mindestens ebenso abergläubisch, wie er skeptisch ist. Dieser Hang zum Wunderbaren, der als eine Folge mangelhafter Naturerkennntnis sehr erklärlich ist, hat nicht zum geringsten Teil dazu beigetragen, dem Buddhismus die Wege zu ebnen. Selbst der bildungslosere Konfuzianer der höheren Klassen, der für gewöhnlich mit verächtlichem Nase-rümpfen über den törichten Aberglauben der

Buddhisten hinwegzusehen pflegt, wird es gewiß nur in den aller seltensten Fällen verschmähen, sich bei Trauerzeremonien der Mitwirkung buddhistischer Priester zu vergewissern. Man kann ruhig sagen, daß ganz China Buddha huldigt. Buddhistische Klöster, große und kleine, sind über ganz China zerstreut. Alle diese Pagoden, ob in Städten oder Dörfern oder als Wallfahrtsorte bestehend, werden eifrig besucht. Wenn daher „buddhistisch sein“ nichts anderes bedeutet, als ab und zu einen buddhistischen Tempel besuchen, dann kann man einräumen, daß alle Chinesen, von den Christen und Mohammedanern abgesehen, Buddhisten sind. Diesen Einfluß erkämpfte sich der Buddhismus unter dem steten Anfeinden des Konfuzianismus. Ihren tiefsten Grund haben seit 1000 Jahren die Verfolgungen, denen Buddhismus und Taoismus unterworfen waren, in der konfuzianischen Intoleranz.

4. Die religiöse Intoleranz der konfuzianischen Staatspolitik leitet sich her aus Gründen der rein praktischen Staatsraison. Denn im Mittelpunkt der konfuzianischen Staats- und Gesellschaftslehre steht die Pietät. Als Ausdruck des sittlichen Verhaltens der Kinder zu den Eltern aufgefaßt, schließt sie Ehrerbietung und unbedingten Gehorsam in sich. Sie ist die tief im Volksbewußtsein haftende Kardinaltugend, die bis auf den heutigen Tag die sittliche Grundlage des chinesischen Lebens in Familie und Staat geblieben ist. Von der Familie auf den Staat übertragen, entspricht der Unterwerfung unter den väterlichen Willen der Gehorsam gegen die Obrigkeit. Der Konfuzianismus mit seiner ganz dem Staat und der Gesellschaft dienenden Lehre von der Unterwerfung unter die Autorität galt daher als der Träger des konservativen Prinzips im Staat. Er wurde die verlässlichste Stütze der Beamtenhierarchie und ist es geblieben. Aus der Anerkennung und Förderung, die der Staat seinerseits der Lehre des Konfuzius zu teil werden ließ, ergab sich von selbst die Intoleranz der chinesischen Staatspolitik gegenüber allem, was nicht auf Konfuzius gegründet ist. Dieselbe hat sich bis zu einem Grad entwickelt, daß legislativ der konfuzianische Staat der intoleranteste Staat der Erde geworden ist. Seit der ältesten Zeit wurde eine scharfe Unterscheidung zwischen überlieferter und nicht überlieferter Lehre gemacht. Als überliefert wurde nur das anerkannt, was in dem Ration der von Konfuzius gesammelten Bücher enthalten ist. Alles, was außerhalb ihres Bereichs liegt, ist entweder so unbedeutend, daß es der Beachtung des Staatsmanns und Gelehrten nicht wert ist, oder es atmet einen andern Geist, und dann ist es eine Gefahr für Staat und Gesellschaft. Schon Konfuzius hatte alles als staatsgefährlich verurteilt, was von der Überlieferung abwich. Sein Nachfolger Mencius machte es schlechthin dem Staat zur Pflicht, alles, was als Abfall von der alten Überlieferung angesehen

wurde, mit Stumpf und Stiel auszurotten. In diesem religiösen Grundgesetz hat der chinesische Staat durch alle Jahrhunderte festgehalten, seitdem er sich mit der konfuzianischen Staatslehre identifiziert. Seine Beamtenhierarchie hat er mit einer an Fanatismus grenzenden Opposition gegen alles erfüllt, was nicht den Stempel der konfuzianischen Überlieferung trägt. Daher fehlte es dem Buddhismus von Anfang an nicht an mächtiger Gegnerkraft in der konfuzianischen Beamtenhierarchie bis hinauf zum Kaiser. Zeitweilig wurde seine Existenz als „fremde“ Religion sogar in Frage gestellt. Besonders wird ihm vom Konfuzianismus zum Vorwurf gemacht, daß er durch sein Gebot der Ehelosigkeit die geheiligten Bande des Familienlebens zerreißt und dadurch die Grundlage des Staatswesens erschüttere. Ueberdies entzog die stetig wachsende Ausbreitung seines Bontentums einen großen Teil der Bevölkerung der produktiven Arbeit. Dadurch nahm er erst recht einen entschieden staatsfeindlichen Charakter in den Augen des Konfuzianismus an, dessen Gegnerkraft sich nicht auf literarische Polemik beschränkte, sondern mehr als einmal zu tatsächlichen Verfolgungen großen Stils überging. Im 8. Jahrh. wurden 3. B. 12000 Mönche aus ihren Klöstern vertrieben; später wurden die Klöster säkularisiert und ihre Vermögen und Liegenschaften von Staats wegen eingezogen. Obgleich zwar im allgemeinen eine gewisse Milde von Seiten der Regierungsgewalt gezeigt wird, so bestehen doch bis zur Stunde rechtskräftig die Religionsedikte der konfuzianischen Intoleranzpolitik. Sie ermächtigen das Beamtentum kraft der vom Kaiser übertragenen Gewalt, alles, was nicht „klassisch“ ist, zu verfolgen und auszurotten. Denn es ist und bleibt der erste Artikel von Chinas politischem Glaubensbekenntnis, daß der im Kaiser verkörperte „höchste Herr des Himmels“ Herr und Meister über alle Götter und Kulte ist. Ihren gesetzgeberischen Ausdruck findet diese religiöse Staatsomnipotenz in den religiösen Intoleranzedikten gegen Buddhismus und Taoismus seit dem 8. Jahrhundert. Zu verschiedenen Zeiten wurden offizielle Zusammenstellungen der Intoleranzedikte veröffentlicht. Die älteste Sammlung stammt aus dem 10. Jahrh.; eine der bedeutendsten ist jene, die dem unter den Ming veröffentlichten Reichsgesetzbuch (1509) einverleibt wurde. Die wichtigste und heute maßgebende Zusammenstellung findet sich in der großen Gesetzsammlung der regierenden Dynastie unter dem Titel: „Gegen die Häresie der religiösen Führer und Lehrer oder Priester“ und zerfällt in drei Hauptabschnitte und eine größere Anzahl ergänzender Verbote. Unter dieser, in ihrer Formulierung rücksichtslos unterdrückenden Intoleranz hatte besonders der Buddhismus als auswärtige Religion zu leiden. Auch die gegenwärtige Dynastie ist dem Buddhismus prinzipiell nichts weniger als günstig gesinnt. In dem vom Kaiser Kanghi veröffentlichten heiligen Edikt wird zweimal monat-

lich unter Vorsitz der lokalen Obrigkeit in öffentlicher Versammlung das Volk ausdrücklich vor den buddhistischen Irrlehren gewarnt. Trotzdem hat keine der verschiedenen Repressivmaßregeln der konfuzianischen Staatsreligion die stete Ausweisung und das Eindringen und Hineinwachsen des Buddhismus zu verhindern vermocht. Dem konfuzianischen Staat blieb zuletzt nichts anderes übrig, als einen Frieden mit der stärkeren Macht des im Volk wurzelnden buddhistischen Mönchtums zu machen. Dieser Friede kommt zum Ausdruck in einer Klostergesetzgebung, welche den Bestand der buddhistischen Klöster einerseits staatsrechtlich sicher-, anderseits aber deren Verwaltung ganz unter die Überwachung des Staats stellt.

5. Die konfuzianische Klostergesetzgebung reicht in ihren Anfängen bis in das 8. Jahrh. zurück. Ihre letzte Formulierung hat sie in dem großen Gesetzbuch der gegenwärtigen Dynastie erhalten, in dessen achter Abteilung sie als III. Kapitel unter dem Titel: „Über die Gründung von Klöstern und Ordination der buddhistischen und taoistischen Mönche“ eingefügt ist. Das Klostergesetz verbietet die Gründung neuer Klöster und stellt die bestehenden ganz unter die Aufsicht des Staats. Zu jeder Ordination neuer Bonzen bedarf es einer besondern Genehmigung. Ohne das Diplom des Mandarin darf weder ein Bonze noch eine buddhistische Nonne zugelassen werden. Jeder Klostervorsteher muß ein genaues Verzeichnis der Klosterinassen bei der Regierung einreichen und von jeder Veränderung dem Mandarin Kenntnis geben. Ein Gesamtregister aller buddhistischen Bonzen und Nonnen wird auf Grund der Provinzial- und Präfekturregister im Ministerium der Riten (Kultusministerium) geführt. Minutiöse Bestimmungen und Vorschriften, die für jedes, auch noch so geringfügige Vorkommnis vorgegeben sind, regeln die Überwachung der Individuen. Der Klosterobere wird für alle Übertretungen verantwortlich gemacht. Zur Kontrolle der Bonzen sind besondere Beamten eingesetzt; sie stellen eine Art geistlichen Mandarins dar. Einen eignen Abschnitt bilden die Klostergesetze zur Überwachung der Lamabonzen. Diese Bestimmungen der älteren Gesetzsammlung sind von der revidierten Staatsausgabe von 1818 durch neue Einschränkungen ergänzt worden. Diese Klostergesetzgebung bringt nun zwar den ganzen Widerwillen der konfuzianischen Staatspolitik gegen Buddhismus und Taoismus in einem geradezu klassischen Vorbild polizeilicher Verationen zum Ausdruck, läßt aber doch hinwieder so viel Freiheit, daß das buddhistische und taoistische Bontentum nach wie vor seinen Einfluß von den untersten Volksschichten bis hinauf zum kaiserlichen Palast sehr nachdrücklich und erfolgreich geltend machen kann. Kein Konfuzianer kann und will den Bonzen entbehren, mag dieser Buddhist oder Taoist sein. Das ist das Endergebnis der konfuzianischen Religionspolitik, die,

um der altüberlieferten Unduldsamkeit zu entsprechen und zugleich dem von Konfuzius nicht befriedigten religiösen Bedürfnis entgegenzukommen, das doppelte Gesicht der Intoleranz und der Toleranz zeigen muß. Damit bringt sie die ganze innere Unwahrhaftigkeit des konfuzianischen Wesens zum Ausdruck.

6. **Kultureller Einfluß.** Der Konfuzianismus hat als Staatsreligion einen mächtigen Einfluß auf das geistige Leben Chinas ausgeübt durch die Stellung, welche Konfuzius den literarischen Schätzen des Altertums gab. Die in den kanonischen und klassischen Büchern übermittelte alte Überlieferung wurde überall der Mittelpunkt des Unterrichts von der untersten Stufe einer Dorfschule bis hinauf zur höchst entwickelten kaiserlichen Akademie. Aus den von Konfuzius gesammelten oder unter seinem Namen überlieferten Büchern schöpft der Kandidat der Staatslaufbahn das literarische Wissen, das ihn befähigt, die großen Staatsprüfungen zu machen. In diesem engen Anschluß an Konfuzius wurde die literarische Bildung jene einheitliche geschlossene Macht, die das gesamte Staats- und Gesellschaftsleben Chinas fest umklammert hält. Hüter dieser Bildung ist das literarische Gelehrtentum. Dieses Gelehrtentum bildet keine Kaste wie die Brahmanen, und doch ist der auf seiner geschlossenen Organisation gegründete staatliche und gesellschaftliche Einfluß stärker als jedes Kastensystem. Das literarische Gelehrtentum hält den Geist des Konfuzius bis in den letzten Winkel des Reichs wach. Und so kommt es, daß nach mehr als 2000 Jahren das sittliche und gesellschaftliche Leben noch ganz unter der Macht jenes Altertums steht, das einst dem Konfuzius vorschwebte, als er die Überlieferungen des Altertums zu sammeln begann, um durch sie dem Volk die Richtschnur seines Denkens und Handelns zu geben. Aber gerade dadurch wurde der Mann, der der Nation die Wege wies und den Stempel seines Geistes aufdrückte, zum Fatum seines Volks. Mit dem zünftigen Gelehrtentum, das bis auf den heutigen Tag die tonangebende Macht geblieben ist, ist eine tote Büchergelehrsamkeit zur Alleinherrschaft gelangt. Es liegt in der Begrenztheit seiner Wesensart begründet, daß Konfuzius sich ausschließlich innerhalb der tatsächlichen näheren Verhältnisse des alltäglichen Lebens bewegte. Was darüber hinausging, blieb ihm fremd und gleichgültig. Nichtsdestoweniger hätten die Mängel, die seiner geistigen Eigenart anhafteten, eine gedeihliche Entwicklung seiner Lehren in religiöser, ethischer und intellektueller Richtung noch keineswegs auszuschließen gebraucht. Nun aber kam das Verhängnis in der Apotheose seiner Person und in der Dogmatisierung seiner Lehre durch eine politisch-literarische Zunft des Gelehrtentums. Diesem zünftigen Gelehrtentum hat China es zu verdanken, daß auf seinem Boden, von antiquarisch-philologischer Forschung abgesehen, nicht bloß keine Wissenschaft im eigentlichen

Sinn zu gedeihen vermochte, sondern daß auch die Pflege des ethischen Wissens, dem Konfuzius seine ganze Sorge zugewandt hatte, in einen Zustand der Erstarrung überging, aus dem China seither nicht erwacht ist. Konfuzius hatte den Wissensdrang seines Volkes weniger auf Erkenntnis als auf sittliche Verbollkommnung gerichtet. Aber gerade hier ward seinem Wirken das Gegenteil von dem bechieden, was er erstrebt hatte. Aus der unheilvollen Verquickung von Sittlichkeit und Schicklichkeit wuchs je länger je mehr ein starrer Ritualismus hervor, der schließlich zur Knechtung des sittlichen Bewußtseins führte. Der Unterschied zwischen sittlicher Verbollkommnung und äußerem Drill ist dem Volksbewußtsein abhanden gekommen. An die Stelle des sittlichen Bewußtseins ist das Schicksaltheitsgefühl, an die Stelle der Moralität das Vorwalten einer Schablone getreten. Solang der äußere Schein gewahrt wird, fragt niemand nach der innern Gesinnung. Die lebendige Moral wird durch einen toten Formalismus ersetzt. Daher die durchgängige innere Unwahrhaftigkeit, an der das ganze chinesische Wesen krankt. Dieser unheilvolle Einfluß, den die konfuzianische Staatsreligion ausgeübt, wurde nicht gemildert durch den Buddhismus, wohl aber noch erheblich gesteigert durch den Taoismus. Zwar gab der Buddhismus eine Antwort auf die religiösen Fragen, denen Konfuzius gesliffentlich aus dem Weg ging. Dank seinem reichen mythologischen Apparat war es ihm ein leichtes, das Problem der letzten Dinge durch seine Vergeltungstheorie in einer das naive Bewußtsein befriedigenden Weise zu lösen. Und der Prunt seines äußern Kultus kam dem religiösen Bedürfnis durch einen sinnlich vorstellbaren Glaubensinhalt entgegen. Aber mit dem Schwarm der im Göttertempel sichtbar werdenden übernatürlichen Kräfte strömte auch eine Flut der abergläubigsten Gebräuche ein, deren demoralisierender Einfluß verstärkt wurde durch die Verbindung mit dem Taoismus, der je länger je mehr zu einem Gemisch des wülflesten Aberglaubens herabgesunken war. So herrscht auf der einen Seite der im leblos starren Ritualismus verknöcherte Dogmatismus der konfuzianischen Staatsreligion, auf der andern Seite der finstere Aberglaube der geist- und sinnlosten Gebräuche des Buddhismus und Taoismus. Das sind die beiden Kernübel, welche bis zur Stunde die von Haus aus fruchtbaren Keime der chinesischen Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrem Wachstum gehemmt haben.

V. **Schintoismus.** Zwei Religionen haben auf das religiöse Leben des japanischen Volks eingewirkt, der einheimische Schintoismus und der indische Buddhismus, ohne daß es der einen oder der andern gelungen wäre, eine Religionsgesellschaft im strengen Sinn zu begründen. Jeder Japaner, von den Christen abgesehen, ist in religiöser Beziehung ein Dualist, d. h. Buddhist und Schintoist. Die beiden Kulte vermischen sich derart bei

dem einzelnen, daß z. B. das neugeborne Kind im Schintotempel den Schutzgeistern dargebracht und in das Tempelregister eingetragen wird. Stirbt es eines Tages, so vollziehen buddhistische Priester die Totengebräuche. Trotzdem kann der Schintoismus, insofern er den Inbegriff der altnationalen Ueberlieferung darstellt, die in der Verehrung des Mikado den Glauben an die göttliche Abstammung des Reichsoberhauptes fortpflanzte, als die eigentlich nationale und in gewissem Sinn auch als die japanische Staatsreligion angesehen werden.

1. Die Nationalreligion. Der bemerkenswerteste Zug des Schintoismus ist die göttliche Verehrung der Geister der Ahnen, zu denen die deifizierten Geister berühmter Fürsten, Helden, Gelehrter sich gesellen. Daneben füllen Legionen untergeordneter Götter das Pantheon des Volks. Man kann diesen Dienst der Geister indes nur im beschränkten Sinn Religion nennen; denn eigentlich gehen ihm die wesentlichen Merkmale einer solchen, eine bestimmte Glaubens- und Sittenlehre ab. Das einzig Greifbare des Schintoismus ist sein ausgebildetes Ritual. Der Kultus der Geister zeigt sich in Opfern, welche von einer Art Liturgie begleitet werden, die Norito heißt. Die Liturgie richtet sich an die deifizierten Geister. Hervorragende Eigenschaften geben ein gewisses Anrecht auf die Apotheose. Wer sich durch große Tapferkeit, Gelehrsamkeit und Wohlthätigkeit auszeichnet, wird nach seinem Tod unter die Götter versetzt. Und noch heute ist es das Vorrecht des Mikado, auf Antrag des Geheimen Rats den Rang zu bestimmen, welchen ein solcher in dieser neuen Gesellschaft einzunehmen hat. Die letzte Deifikation von Bedeutung war die des kaiserlichen Prinzen Kitashirakawa, der im Kampf um die Unterwerfung Formosas starb und jetzt in einem besondern Heiligtum daseibst als Schutzgottheit des neu gewonnenen Territoriums gefeiert wird. Die schintoistischen Heiligtümer zerfallen in zehn Gruppen, an deren Spitze das Nationalheiligtum von Ise steht. Die Schreine der deifizierten Staatsmänner, Feldherren, Gelehrten bilden eine besondere offizielle Gruppe. Als Ausdruck der nationalen Ueberlieferung steht der Schintoismus unter der besondern Überwachung der im Kaiser verkörperten höchsten Staatsgewalt, welche durch die Kultusabteilung des Ministeriums des Innern die Oberaufsicht über die Tempel und Priester führt. Am 31. Dez. 1900 befaß der Schintoismus im ganzen 138 287 Heiligtümer, darunter Tempel ersten Rangs, die Staatseigentum waren 169, zweiten Rangs, die Privateigentum sind 57 902, mit einem Kultuspersonal von 101 142 Köpfen.

2. Einfluß des Buddhismus. Einen besondern Einfluß hat auf den Schintoismus die politische Moral des Konfuzius ausgeübt, einen noch größeren jedoch der Buddhismus, der über Korea von China aus im 6. Jahrh. n. Chr. in

Japan eindrang. Sich den alten nationalen Anschauungen des Geisterkultus anpassend, verbreitete er sich sehr rasch und wurde bald die eigentliche Volksreligion der Japaner, unbeschadet des nationalen Vorrangs des Schintokultus. Die zwölf Sekten, in welche heute der japanische Buddhismus zerfällt, befaßen im Jahr 1900 71 951 Tempel mit 196 740 Priestern. Die Schinsekte hat gegenwärtig unter ihnen das meiste Ansehen.

Der Einfluß des Buddhismus auf den Schintoismus zeigt sich besonders in der Götterlehre und im Tempelbau. Buddhisten und Schintoisten tauschen ihre Götter und Geister aus. Die allmähliche Entartung des Buddhismus hat durch die Entwicklung eines groben Götzendienstes den Schwarm ungezählter höherer und niederer Gottheiten in die japanischen Heiligtümer eingeführt, deren bedeutendste sich in der ehemaligen kaiserlichen Residenz Kioto befinden. Dem krassesten Götzengötterkultus parallel läuft die Nahrung des Aberglaubens und die Ausbeutung der leichtgläubigen Menge durch die Bonzen. Wenige unter den Bonzen der verschiedenen Sekten verstehen die Geschichte und Lehre ihrer Religion. Die meisten begnügen sich auch heute mit zum Teil lächerlichen Opferbanzen. Die, ebenfalls in religiösen Dingen sehr unwissende, abergläubige Menge des Volks aber sesselt der äußere Pomp der vielen Zeremonien. Die staatliche und politische Umwälzung von 1868 wurde auch für den Buddhismus verhängnisvoll. In dem Bestreben, das Ansehen des Mikado zu fördern, wurde dem Kamidienst ein neuer Aufschwung gegeben. Der Schintoismus sollte Staatsreligion, der Buddhismus nur geduldet werden. Viele buddhistische Tempel und Klöster, ja bedeutende Wallfahrtsorte wurden über Nacht schintoistisch. Bei andern wurden die Einkünfte auf Sporteln und milde Gaben reduziert. Das gemeine Volk, dem Buddhismus zugetan, sah die Entfernung seiner Götter mit Bedauern, fügte sich aber, Jahrhunderte an sflavischer Unterwürfigkeit gewöhnt, überall dem Befehl. Mit der Wiederbelebung des Schintoismus als Religion hat nun zwar die Regierung wenig Glück gehabt; es ist ihr so wenig gelungen, den Buddhismus durch den Kamidienst zu verdrängen, daß vielmehr umgekehrt der Buddhismus zu neuen Anstrengungen sich ausgerafft, um seinen Einfluß beim Volk zu sichern. Es scheint heute umgekehrt das deutliche Streben der politischen Machthaber zu sein, den Schintoismus als Inbegriff der altnationalen Ueberlieferungen seines religiösen Charakters zu entkleiden, um dadurch seine Gebräuche zu einem rein bürgerlichen, ausschließlich nationalen Kult zu machen, an dem nach ihrer Auffassung jeder Japaner ohne Unterschied der Religion und des Bekenntnisses teilnehmen darf. Das Ziel ist ein ausgesprochen japanisch nationales. Es wird ebensowenig erreicht werden wie die versuchte Reform und Neubelebung des Buddhismus.

3. Kultureller Einfluß. Als abschließendes Glied jener Entwicklung, die von Indien ausgehend sich in den Wanderungen und Wandlungen des Buddhismus über das östliche Asien ausbreitete, faßt das Kulturleben Ostjapans alles zusammen, was Indien im Buddhismus, China im Konfuzianismus an religiösen und sittlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Idealen darzubieten vermochte. Als Vermittler des doppelten Einflusses von Indien und von China ist der Buddhismus der Hauptträger der eigenartigen Kultur des älteren Japan geworden. Durch ihn gelangten von Indien aus nach Japan vornehmlich die religiösen und künstlerischen Schätze, wie sie in dem pompösen buddhistischen Kultus dargeboten wurden. Von China aber kamen durch den vermittelnden Einfluß des Buddhismus dahin: chinesische Staats Einrichtung und Rechtspflege, chinesische Schrift und Literatur, chinesische Ethik und Heilkunde, Kunsthandwerk und Gewerbe mit allen ihren Eigenheiten. In religiöser, ethischer, literarischer Beziehung setzt sich dieser Einfluß bis zur Stunde fort. Obgleich die abendländische Zivilisation im staatlichen und gesellschaftlichen Leben Japans einen vollständigen Umschwung herbeigeführt hat, so ist doch das religiös-sittliche Leben der großen Masse davon so gut wie vollständig unberührt geblieben. Die religiöse Welt hat bis heute in ihrem schintoistischen-buddhistischen Konservatismus den jähesten Widerstand allem äußern Einfluß entgegengesetzt. Die oberen Klassen zwar verhalten sich durchweg gleichgültig allen religiösen Überzeugungen gegenüber. Was unter den gebildeteren Ständen noch einigen Wert auf religiös-sittliche Erziehung legt, läßt sich von der Ethik des Konfuzius leiten, die im „Bushido“, dem Sittlichkeitskoder der alten Samurai, einen dem ostjapanischen Ritteradel angemessenen praktischen Ausdruck erhalten hat. Die Folge davon ist nicht bloß ein weit verbreiteter religiöser Indifferentismus, sondern ein förmlicher Atheismus. Das hindert jedoch auch den bildungsstolze Japaner ebensovienig wie den Chinesen, sich der religiösen Zeremonien des Schintoismus und des Buddhismus bei gewissen Gelegenheiten, namentlich in Trauerfällen, zu vergewissern. Mächtig inniger lebt das religiöse Bewußtsein noch in den unteren und untersten Volksklassen fort, wenn darunter der Besuch von Tempeln, die Anwendung ritueller Gebräuche, Wallfahrten verstanden werden. Der Japaner tut es aber auch hier weniger aus religiösem Herzensbedürfnis und innerer Frömmigkeit, sondern meist nur, um die übernatürlichen Einflüsse der Götter durch Vermittlung ihrer Priester der Erfüllung seiner Wünsche dienstbar zu machen. Er wendet sich heute an buddhistische, morgen an schintoistische Priester, wie er sich, je nach dem Zweck bald an einen Arzt oder Apotheker oder Wahrsager wenden würde. An dem Indifferentismus der höheren Stände und dem Aberglauben der unteren Klassen

findet der Einfluß des Christentums den größten Widerstand. Die philosophischen Köpfe erkennen durchweg die Schönheit des Christentums an, betrachten aber die Überlegenheit der christlichen Völker als die Folge von Ursachen, die außerhalb der Religion liegen. Nur verhältnismäßig wenige Mitglieder der oberen Klassen haben sich bis jetzt zum Christentum bekennt, darunter aber solche, die wegen ihrer Gelehrsamkeit und wegen des Adels der Gesinnung bei ihren Landleuten in hohem Ansehen stehen. Das Christentum allein ist geeignet, den im besseren Teil des Volks schlummern den religiösen Zug zu wecken und zu befriedigen.

Literatur. Zu A u. B: Kahl, System des Kirchenrechts (1894); Hübler, Kirchenrechtsquellen (*1902); Weger u. Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. hrsg. von Bergeröther u. Kaulen (12 Bde, 1882 bis 1901, Register 1903); Realenzyklopädie für protestant. Theologie u. Kirche, hrsg. von A. Hauck (22 Bde, *1896/1909); Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts (2 Bde u. 3 Erg.-Bde, 1889/97, neue Aufl. seit 1910 im Erscheinen); Handbuch des öffentl. Rechts, hrsg. von Marquardsen (1884 ff); Essentl. Recht der Gegenwart, hrsg. von Jellinek, 3. Aband u. Piloty (1907 ff, bis 1910: 11 Bde, daneben Jahrbuch des öffentl. Rechts, seit 1907); Archiv für fath. Kirchenrecht (seit 1856 ff); Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts (*1909) u. die andern Kompendien des Kirchenrechts.

Zu C. Zusammenfassendes: Th. P. Hughes, A Dictionary of Islam (1895); A. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orient (2 Bde, 1875/77); ders., Geschichte der leitenden Ideen des Islams (1868); W. Hartmann, Der Islam (1909); A. Müller, Der Islam im Morgen- u. Abendland (2 Bde, 1885/87). — Mohammed: A. Sprenger Das Leben u. die Lehre des Mohammed (3 Bde, 1861/65); H. Grimme, Mohammed (2 Bde, 1892 bis 1895). — Omajjaden: J. Wellhausen, Das arabische Reich u. sein Sturz (1902); P. H. Lammen, Études sur le règne du Calife Omayyade Moawia I. (Mélanges de la Faculté Orientale de Beyrouth, 1906/08). — Abbasiden: W. Muir, The Califate (1899). — Entwicklung von Religion u. Recht: J. Goldziher, Mohammedanische Studien (2 Bde, 1888/90); ders., Die Religion des Islams (in Kultur der Gegenwart III, 1); Duncan B. MacDonald, Development of Muslim Theology, Jurisprudence and Constitutional Theory (1903); Th. W. Juynboll, Handleiding tot de kennis van de Mohammedaansche Wet (1903). — Sekten: E. Blochet, Le messianisme dans l'hétérodoxie musulmane (1903); S. de Sacy, Exposé de la Religion des Druzes (2 Bde, 1838); E. G. Browne, A Year amongst the Persians (1893). — Islam der Gegenwart: C. Snoudhurgonje, Mekka (2 Bde, 1888/89); H. Wambéry, Der Islam im 19. Jahrh. (1875); E. Doutté, La Société musulmane du Maghreb (1909); Die mohammedanische Welt von heute, in „Das Reich Christi“ (1908/09). — Missionswesen: T. W. Arnold, The Preaching of Islam (1896); E. M. Wherry, Islam and Christianity in India and the Far East (1907); E. Bonet-Maurry, L'Islamisme et le Christianisme en Afrique (1906); Fr. Schwager, Die fath. Heidenmission der Gegenwart (4 Hfte, 1907/09); Becker, Ist der Islam eine Ge-

fahr für unsere Kolonien, in Koloniale Rundschau, Mai 1909; K. Mirbt, Mission u. Kolonialpolitik in den deutschen Schutzgebieten (1910); Gottfried Simon, Islam u. Christentum im Kampf um die Eroberung der arabischen Seidenwelt (1910). — Statistisches: H. Jansen, Verbreitung des Islams . . . 1890/97 (1897).

Zu D: Nyall, Asiatic Studies, Religions and Social (1884); M. Baumgartner, Weltliteratur, II: Indien u. Ostasien (*1901); Dahlmann, Indische Fahrten (2 Bde, 1908). — Colebrooke, Religion and Philosophy of the Hindus (1882); Barth, The Religions of India (1882); Hopkins, Religions of India (1895); Hardy, Vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens (1893); Monier Williams, Hinduism (1877). — Jolly, Recht u. Sitte (1896); Jid, Soziale Gliederung in Indien (1897); Sınart, Les Castes dans l'Inde (1896); Dahlmann, Altindisches Volkstum (1899). — Steele, Hindu Castes (1868); J. Wilson, Indian Caste (1877); Ritts, Castes and Tribes in India (1885); Jbbetson, Census Report (1883); Neesfeld, Caste System (1895). — H. Wilson, Religion Sects of the Hindus* (1861); Moncet Williams, Brahmanism and Hinduism (1891); ders., Religious Life in India (1893). — Dutt, History of Civilisation in Ancient India (1893); Giffins, History of India (1889); Frazer, Literary History of India (1897). — Köppen, Religion des Buddha (2 Bde, 1857/59); Spence Hardy, Eastern Monachism (1860); Rhys Davids, Buddhism (1890); Kern, Der Buddhismus (1882); ders., Manual of Indian Buddhism (1896); G. Hardy, Buddhismus (1890); Oldenberg, Buddha (*1897); Dahlmann, Buddha (1898). — Yule, Embassy to Ava (1858); Bigandet, Gaudama (1850); Phaire, History of Birma (1882); Scott, The Burman (1882). — Fournereau, Le Siam ancien (1895); King, Travels in Siam (1858). — Leclerc, Législation Cambodgienne (1890); ders., Droit Cambodgien (1894); ders., Les Codes Cambodgiens (1898); ders., Bouddhisme au Cambodge (1899); Aymonier, Cambodge (3 Bde, 1900). — Rochhill, Land of the Lamas (1891); Schlagintweit, Buddhism in Tibet (1868); Guth, Geschichte des Buddhismus in der Mongolei (1896); Waddell, Buddhism of Tibet (1895); Grünwedel, Buddhismus in Tibet (1900). — Legge, Religions of China (1880); Harlez, Les Religions de la Chine (1884); De Groot, The Religious System of China (1892). — Faber, Lehrbegriff des Konfuzius (1872); ders., Staatslehre des Mencius (1877); Gabelentz, Konfuzius u. seine Lehre (1888); Legge, Life and Teachings of Confucius (1875); ders., Imperial Confucianism (1880); Le Gall, Chu-hi, sa doctrine (1894); Grube, Geschichte der chines. Literatur (1902). — Douglas, Buddhism and Taoism (1879); Roßny, Taoïsme (1892); Legge, Texts of Taoism (1891); Edwins, Chinese

Buddhism (1880); Gittel, Chinese Buddhism (1888); De Groot, Religion populaire des Chinois (1880); ders., Code du Mahayana en Chine (1893); Deal, Buddhism in China (1884). — De Groot, Secharianism and Religious Persecution in China (1903/05). — Rein, Japan nach Reisen u. Studien (*1905); Murray, Handbook to Japan (*1907); Chamberlain, Things Japanese (*1906); Griffiths, Mikado's Empire (*1903); Nitobe, Bushido, die Seele Japans (1901). — Satow, The Revival of Pure Shinto (1875); Standbook of Japan (1909). — Summers, Buddhism in Japan (1886); Bunyu Nanjio, Japanese Buddhist Sects (1886); Brownell, Buddhist Protestantism in Japan (1901).

[A u. B: Triebß; C: H. Grimme; D: Dahlmann S. J.]

Religionsstatistik. I. Gegenstand der Religionsstatistik sind die Religionsgemeinschaften, die Zahl ihrer Mitglieder, ihre Verbreitung über Staaten und Gebieteile. Im weiteren Sinn gehört dazu auch die statistische Feststellung der Äußerungen des religiösen Lebens. Doch pflegt man diese letztere Gruppe von Tatsachen und Erscheinungen nenerdings unter der Bezeichnung kirchliche Statistik zusammenzufassen und gesondert zu behandeln. Eine scharfe Scheidung der Begriffe hat der Sprachgebrauch auf diesem erst in den letzten Jahrzehnten intensiver bearbeiteten Gebiet noch nicht vorgenommen. Unterschiedliche Gründe sprechen aber für eine solche Unterscheidung, und darum ist sie auch im folgenden beibehalten und die kirchliche Statistik unter Abschnitt IV besonders behandelt.

II. Geschichtliche Entwicklung. Die ersten Spuren einer genauen Feststellung des zahlenmäßigen Bestandes einer Religionsgemeinschaft finden sich in den Berichten der Jesuiten- und Franziskanermissionäre aus dem 16. und 17. Jahrh. Aber sie geben nur die Zahl der Christen, nicht die der einheimischen Religionsgemeinschaften in jenen Ländern an. Aus dem 18. Jahrh. liegt wohl eine Anzahl von Untersuchungen über die verschiedenen Religionsysteme und ihre Verbreitung vor, aber sie beschränken sich auf die Ansäherung der Länder, in denen die einzelnen Religionen verbreitet sind; über die Zahl ihrer Anhänger haben wir auch aus dieser Zeit nur vereinzelte Angaben, keine zusammenfassende vergleichende Darstellung. Erst im 19. Jahrh. wurde der Versuch einer statistischen Untercheidung der Gesamtbevölkerung der Erde nach der Religion unternommen, und zwar sind aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. die folgenden Übersichten die sorgfältigsten:

	Malte Brun 1810	Graberger 1813	C. G. Stein 1819	Ponferton 1827	Balbi 1844
Christen	228 000 000	236 000 000	228 000 000	235 000 000	260 000 000
Juden	5 000 000	5 000 000	6 600 000	5 000 000	4 000 000
Mohammedaner	110 000 000	120 000 000	120 000 000	120 000 000	96 000 000
Brahmanen	60 000 000	60 000 000	353 400 000	60 000 000	60 000 000
Buddhisten	150 000 000	150 000 000		180 000 000	170 000 000
andere Heiden	100 000 000	115 000 000		100 000 000	147 000 000
zusammen	653 000 000	686 000 000	708 000 000	700 000 000	737 000 000

Die Gesamtbevölkerung der Erde ist bei allen diesen Berechnungen erheblich unterschätzt. Bei den für die Nichtchristen angegebenen Zahlen handelt es sich offenbar nur um ganz vage Schätzungen ohne feste Unterlagen, wie aus den runden Zahlen und den großen Schwankungen hervorgeht. Nur bei den Christen ist die Berechnung eine sorgfältigere, aber von einer Genauigkeit, wie sie für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich ist, war man noch weit entfernt. Auch die von den Geographen Hübner, Petermann, Kolb u. a. in den 1850er bis 1880er Jahren angestellten Versuche stellen in dieser Beziehung keinen wesentlichen Fortschritt dar.

Eine Religionsstatistik, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen soll, ist nur möglich, wenn man für jedes einzelne Staatsgebiet die Zahl der Anhänger der verschiedenen Religionsgemeinschaften aus zuverlässigen Quellen zu ermitteln sucht und aus den so gewonnenen Einzelergebnissen die Gesamtzahlen zusammenstellt. Schätzungen in Bauß und Vogen für große Ländergruppen ohne sichere Anhaltspunkte über Zahl und konfessionelle Gliederung der Bevölkerung sind für statistische Untersuchungen von geringem Nutzen. Eine alle Staatsgebiete der Erde im einzelnen berücksichtigende eingehende Religionsstatistik wurde zum erstenmal von Fournier de Flaix auf der zweiten Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in Paris (1889) vorgelegt. Seinem Beispiel folgten F. v. Juraschek (1898), H. Zeller und H. A. Kroje S. J. (1903). Die Zahlenangaben Fournier de Flaix' entsprechen meist dem Stand zu Anfang oder gegen Mitte der 1880er Jahre, die Jurascheks stammen aus den Jahren 1890/97. Zeller hat im wesentlichen die Angaben Jurascheks übernommen und seinen Berechnungen zugrunde gelegt, hat sie aber ergänzt, übersichtlich zusammengestellt (in Warned's Allg. Missionszeitchr. 1903) und in ausführlicher Darstellung im einzelnen begründet. Krojes Zahlen stammen aus dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrh., nur in wenigen Fällen auch noch aus dem Jahr 1901. Die Gesamtergebnisse dieser vier Untersuchungen sind kurz folgende:

	Fournier de Flaix	Juraschek und Zeller	Kroje
Christen . . .	477 080 158	534 940 000	549 017 341
Katholiken . . .	230 866 533	254 500 000	264 505 922
Protestanten . . .	143 237 625	165 330 000	166 627 109
Griech.-Orthod.	98 016 000	106 480 000	109 147 272
Anderer Christen	4 960 000	8 130 000	8 728 284
Juden . . .	7 056 000	10 850 000	11 036 607
Mohammedaner . . .	176 834 372	175 290 000	202 048 240
Brahmanen . . .	190 000 000	214 570 000	210 100 000
Alle indische Kulte	—	—	12 113 756
Buddhisten . . .	147 900 000	120 750 000	120 250 000
Anhänger des Ahnenkultus u. des Konfuzius	256 000 000	300 630 000	235 000 000
Schintoisten . . .	14 000 000	14 000 000	17 000 000
Taoisten . . .	43 000 000	—	32 000 000
Anderer Heiden . . .	117 681 669	173 300 000	144 700 000
Sonstige u. ohne Angabe . . .	—	170 000	2 644 482
zusammen	1 429 552 199	1 544 510 000	1 536 110 426

Zwischen der ersten dieser Zusammenstellungen und den beiden letzteren scheinen die Differenzen sehr beträchtlich zu sein. Allein man muß dabei berücksichtigen, daß die Zahlenangaben Fournier's durchschnittlich wohl mindestens um ein Jahrzehnt weiter zurückliegen als die von Juraschek-Zeller; noch größer ist der zeitliche Abstand von der Zusammenstellung Krojes. Eine Vermehrung um 10 bis 15% in einem solchen Zeitraum ist durchaus nichts außergewöhnliches. Daher sind die Aufstellungen, soweit die Christen in Frage kommen, sehr wohl miteinander vereinbar (die Katholiken hat Fournier anscheinend zu den Griechisch-Orthodoxen gerechnet, die beiden andern Bearbeiter dagegen zu den „Andern Christen“). Auch bei den Mohammedanern und Brahmanen ist die Abweichung der ersten Tabelle von den beiden andern nicht auffällig. Dagegen hat Fournier die Zahl der Juden offenbar unterschätzt, die der Buddhisten dagegen überschätzt. Letzteres ist leicht erklärlich, da in dem großen chinesischen Reich mit seinen nach Hunderten von Millionen zählenden Bewohnern Buddhismus, Konfuzianismus und Ahnenkultus sich nicht scharf voneinander scheiden lassen, sondern manchmal von denselben Individuen gleichzeitig bekant und durch Teilnahme an den religiösen Übungen praktisch betätigt werden. Dazu kommt die Unsicherheit in der Abschätzung der Gesamtbevölkerung Chinas und der Innerafrikas. Bei den drei ostasiatischen Religionsformen ebenso wie bei dem besonders in Afrika verbreiteten Fetischismus fehlen auch heute noch die notwendigen statistischen Unterlagen für eine zuverlässige Berechnung und sind daher Schwankungen in der Abschätzung begreiflich. Juraschek und Zeller haben außerdem für den Taoismus und die alten indischen Kulte keine besondere Kategorien gebildet, sondern sie den vorerwähnten großen Sammelgruppen beigezählt; auch diejenigen Personen, für die eine Angabe nicht vorlag, scheinen von Juraschek auf Grund gewisser Anhaltspunkte andern Gruppen zugeteilt zu sein. Die Zahl der Mohammedaner ist von Juraschek entschieden zu niedrig eingeschätzt. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß der Mohammedanismus in Afrika weit stärker verbreitet ist, als man früher angenommen hatte. Im übrigen herrscht zwischen der Aufstellung Juraschek-Zellers und der Krojes eine in Anbetracht des ungleichen Zählstermins sehr weitgehende Übereinstimmung. Da die Berechnungen vollständig unabhängig voneinander stattgefunden haben, liegt darin zweifellos eine Garantie für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse.

III. Gegenwärtiger Bestand der Religionsgemeinschaften. Die unter Abschnitt II angeführten Zusammenstellungen von Juraschek-Zeller und Kroje entsprechen durchschnittlich dem Stand des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrh. Sie bedürfen daher gegenwärtig, nachdem das erste Jahrzehnt des 20. Jahrh. beinahe beendet ist, einer Ergänzung und Neubearbeitung. Vor allem

ist das bei den in stetiger starker Zunahme begriffenen christlichen Religionsgemeinschaften erforderlich, während bei den asiatischen und afrikanischen Religionsformen, für die eine genauere Schätzung doch nicht möglich ist, die vor einem Jahrzehnt angenommenen Schätzungswerte auch heute noch zum großen Teil verwendbar sind.

Die großen Schwierigkeiten der Religionsstatistik sind schon im vorhergehenden angedeutet. Sie sind größer als bei irgend einem andern Zweig der Bevölkerungsstatistik. Auch Staaten, die im übrigen eine gut eingerichtete amtliche Statistik besitzen, entbehren vielfach noch eine amtliche Religionsstatistik. Die wissenschaftliche Statistik ist sich freilich längst darüber einig, daß das Religionsbekenntnis zu den wesentlichen Tatsachen gehört, die bei jeder Volkszählung erhoben werden sollten. Schon auf dem 8. internationalen statistischen Kongreß in St Petersburg (1872) wurde das ausdrücklich hervorgehoben unter Hinweis auf die große Bedeutung, die der vollständigen Klarstellung des Religionsbekenntnisses, „eines der wichtigsten Elemente der Zivilisation“, beizumessen sei. Bei Staaten mit einer konfessionell fast einheitlichen Bevölkerung wie Belgien, Spanien, Portugal und den meisten süd- und mittelamerikanischen Republiken macht sich der Mangel weniger fühlbar, da, abgesehen von einer kleinen Minorität, deren Zahl meist mit ziemlich großer Genauigkeit auf anderem Weg zu ermitteln ist, die ganze Bevölkerung einem bestimmten Bekenntnis zugerechnet werden darf. Aber groß ist die Schwierigkeit bei konfessionell gemischten Staaten wie in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo noch niemals der Anteil der Religionsgemeinschaften an der Gesamtbevölkerung durch eine allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist. Einen gewissen Ersatz bieten allerdings in solchem Fall die kirchlichen Zählungen, aber nur dann, wenn durch die kirchlichen Behörden alle einzelnen Individuen, nicht jedoch wenn, wie das bei den englisch-amerikanischen protestantischen Gemeinschaften geschieht, nur die Kommunikanten oder vollberechtigten Gemeindeglieder gezählt, für die übrigen Konfessionsangehörigen aber auf Grund einer bestimmten Proportion Zuschläge gemacht werden. Die auf letztere Weise ermittelten Gesamtzahlen sind vage Schätzungen, die nur einen approximativen Wert besitzen. Dasselbe gilt von der protestantischen Missionsstatistik, soweit englisch-amerikanische Missionsgesellschaften in Frage kommen.

Endlich liegt bei einer zusammenfassenden Gesamtstatistik der Religionsgemeinschaften noch eine Schwierigkeit in der Klassifikation der Bekenntnisse. Es bleibt nichts anderes übrig, als kleinere Gemeinschaften zu Sammelgruppen zu vereinigen. Das ist aber ein großer Uebelstand, weil ungleichartiges miteinander verbunden werden muß und weil durch die bedeutenden Zahlen der Eindruck hervorgerufen wird, daß man es mit einer großen

Gemeinschaft zu tun habe, während es sich tatsächlich um eine Vielheit von Bekenntnisgruppen handelt, die weder durch eine gemeinsame Organisation noch durch die Gleichheit des Bekenntnisses miteinander verknüpft sind. Das gilt in erster Linie von jener großen Sammelgruppe, die man unter der Bezeichnung „Protestantismus“ zusammenfaßt. In der Religionsstatistik ist dieser Begriff nur verwendbar, wenn man ihn möglichst weit und rein negativ faßt, d. h. wenn man darunter alle jene Christen versteht, die weder katholisch sind noch einer griechischen oder orientalischen schismatischen Kirche angehören. Sobald man irgend ein gemeinsames Kennzeichen aufstellen will, das dieser Gruppe und nur ihr ausschließlich eigentümlich ist, gerät man in Verlegenheit. In den folgenden Tabellen haben wir daher die in manchen amtlichen Statistiken vorkommende Gruppe der „Andern Christen“ stets den Protestanten zugerechnet. Zu den Katholiken sind grundsätzlich nur Angehörige der katholischen Kirche zu zählen, aber selbstverständlich ohne Unterschied des Ritus oder der liturgischen Sprache, die ja keine Verschiedenheit des Bekenntnisses begründen. Die sog. „Katholiken“ gehören nicht zur katholischen Kirche, werden aber in einigen Staaten von der amtlichen Statistik zu den Katholiken gerechnet, was jedoch wegen ihrer verschwindend geringen Zahl für das Gesamtergebnis belanglos ist. Zu den „Schismatischen Griechen“ gehören die „Russisch- oder Griechisch-Orthodoxen“, einerlei ob sie den Patriarchen von Konstantinopel als ihr Oberhaupt anerkennen oder selbständigen Landeskirchen angehören. Die schismatischen Armenier, Syrer, Chaldäer, Kopten und Thomaskristen kann man unter der Bezeichnung „Schismatische Orientalen“ zusammenfassen. Die russischen Kasakinnen dagegen müssen als eine besondere, von den bisher genannten christlichen Bekenntnissen verschiedene Gruppe angesehen werden.

Bei allen Religionsgemeinschaften ist nur die äußere Zugehörigkeit statistisch meßbar. Daß z. B. unter den äußerlich zur katholischen Kirche gehörenden 33 Mill. in Frankreich viele, ja vielleicht viele Millionen innerlich vollständig mit der Kirche zerfallen sind, wird damit nicht in Abrede gestellt, ebenso wenig wie die analoge Tatsache bei den Protestanten in Deutschland und andern germanischen Ländern. Bei den im Vordergrund des Interesses stehenden christlichen Gemeinschaften wird von den Zeiten des Urchristentums an die Zugehörigkeit durch die Taufe begründet und muß vom statistischen Standpunkt aus als fortbestehend angesehen werden, so lange nicht ein formeller Austritt oder Ausschluß erfolgt ist. Für die staatlichen Konfessionszählungen sind einzig die Selbstangaben der Gezählten maßgebend.

Bei den nun folgenden Zusammenstellungen wurden jeweils die neuesten Angaben verwendet. Diese stammen fast ausnahmslos aus dem ersten

Jahrzehnt des 20. Jahrh. In erster Linie wurden staatliche Konfessionszählungen benutzt. In jenen Staaten aber, in denen seit 1900 oder 1901 keine amtliche Konfessionszählung mehr stattgefunden hat, die aber jährlich den Stand der Bevölkerung amtlich festzustellen pflegen, wurde der bei der letzten Konfessionszählung ermittelte Prozentsatz der Religionsgemeinschaften auf den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung übertragen, da, abgesehen von ausgesprochenen Einwanderungsländern, der Prozentsatz der Konfessionen innerhalb eines Jahr-

zehnts sich erfahrungsmäßig nur wenig ändert. Wo staatliche Zählungen fehlen, wurden vor allem Feststellungen der religiösen Gemeinschaften selbst benutzt. Eine ausführliche Quellenangabe findet sich unten beim Literaturverzeichnis. Die Ergebnisse staatlicher Konfessionszählungen sind in der Tabelle A. durch ein Z. mit der Jahreszahl der Zählung, die Berechnungen auf Grund eines früher amtlich ermittelten Prozentsatzes durch ein B., die nichtstaatlichen Zählungen und Schätzungen durch ein S. bezeichnet.

A. Europa.

Staatsgebiete	Jahr	Katholiken	Protestanten	Griechisch- (Koptisch- Orthodoxe)	Christen über- haupt	Juden	Moham- medaner	Andere u. ohne An- gabe
Andorra	S. 1900	5 231	—	—	5 231	—	—	—
Belgien	S. 1908	7 350 000	30 600	—	7 380 000	4 000	—	3 000
Bosnien	Z. 1909	413 354	?	808 321	1 221 675	11 481	616 628	6 051
Bulgarien . . .	Z. 1905	29 684	5 644	3 344 806	3 379 756	37 656	603 867	1 296
Dänemark ¹ . . .	S. 1906	7 871	2 664 200	—	100	2 673 000	3 500	20 000
Deutsches Reich	Z. 1905	22 094 492	37 906 539 ²	1 991	60 016 213	607 862	—	17 203
Frankreich . . .	B. 1906	38 467 000	628 000	—	39 095 000	55 000 ³	—	102 000
Griechenland . .	S. 1907	44 265	—	2 554 300	2 598 565	8 350	24 000	1 000
Großbritannien u. Irland ⁴	S. 1909	5 786 000	39 630 000	—	45 416 000	240 000	—	100 000
Italien	S. 1908	33 750 000	70 000	—	33 820 000	50 000	—	40 000
Niederlande . . .	Z. 1906	9 650	—	—	9 650	—	—	—
Österreich	Z. 1905	242 572	2 264	—	244 836	1 128	—	511
San Marino . . .	Z. 1906	11 439	—	—	11 439	—	—	—
Monaco	S. 1909	19 000	—	—	19 000	—	—	—
Montenegro . . .	S. ?	12 900	—	201 100	214 000	—	13 800	—
Niederlande . . .	S. 1908	2 045 000	3 524 000	—	5 578 000	116 000	—	130 000
Norwegen	S. 1908	2 000	2 330 000	100	2 332 000	700	—	15 000
Österreich-Ungarn	B. 1907	38 195 000	4 488 000	3 621 000	46 328 000	2 239 000	—	103 000
Portugal ⁵	S. 1905	5 438 000	5 000	—	5 443 000	1 200	—	—
Rumänien	S. 1907	167 000	25 000	6 160 000	6 352 000	250 000	50 000	20 000
Rußland ⁶	B. 1907	13 450 000	7 458 000	91 651 000	114 623 000 ⁷	6 042 000	4 224 000	460 000
Schweden	S. 1907	2 600	5 370 000	—	5 373 000	4 000	—	—
Schweiz	B. 1907	1 463 000	2 034 000	—	3 497 000	14 000	—	14 000
Serbien	S. 1905	11 000	1 500	2 653 000	2 665 500	6 000	16 000	—
Spanien ⁸	S. 1907	19 280 000	8 000	—	19 288 000	4 000	—	17 000
Türkei ⁹	S. 1900	280 000	20 000	2 740 000	3 240 000 ¹⁰	100 000	3 100 000	—
Europa		188 577 058	106 200 177	113 735 718	410 826 865	9 795 877	8 648 395	1 050 061

¹ Mit Nebeländern.² Einschließlich der „Andern Christen“.³ Diese Zahl entspricht dem bei der

letzten staatlichen Konfessionszählung ermittelten Prozentsatz (0,14); nach The Jewish Year Book, London 1910, beläuft sich die Zahl der Juden in Frankreich auf 95 000.

⁴ Mit Malta, Gibraltar und Kanarischen.⁵ Ohne Mabeira.⁶ Mit Friesland.⁷ Einschließlich 2 056 000 Russolniten.⁸ Ohne die Kanarischen Inseln.⁹ Mit Areta.¹⁰ Einschließlich 200 000 Armenier.

Von den rund 430 Mill. Menschen, die gegenwärtig in Europa leben, sind beinahe 411 Mill. (95,5%) Christen. Die Zahl der Juden (2,3%) dürfte in Wirklichkeit etwas geringer sein, als es nach der Tabelle den Anschein hat, da die starke Auswanderung der Juden aus Rußland im Lauf des letzten Jahrzehnts dabei nicht in Anschlag gebracht werden konnte. Andererseits war die natürliche Vermehrung der Juden in Rußland, im Gegensatz zu der jüdischen Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Westeuropa, im gleichen Zeitraum eine außerordentlich große, so daß die Gesamtzahl der Juden in Europa sich gegenwärtig doch mindestens auf 9 Mill. beläuft. Nicht ganz so groß ist die Zahl der Mohammedaner (2,0%). Endlich bleibt noch 1 Mill. (0,2%) sonstige Nichtchristen, Religions- und Konfessionslose usw.

Unter den Christen bilden die Katholiken bei weitem die stärkste Gruppe. Sie machen 43,8% der Gesamtbevölkerung Europas aus. Bei den früheren Feststellungen war der Prozentsatz noch größer. Die außerordentlich hohe natürliche Vermehrung der vorwiegend griechisch-orthodoxen sla-

wischen Völker und die starke Auswanderung aus Österreich-Ungarn, Italien, Spanien und Irland sind die Hauptursachen des prozentualen Rückgangs der Katholiken. Die Griechisch-Orthodoxen haben infolge ihrer großen natürlichen Vermehrung auch die Protestanten überflügelt. Sie machen jetzt 26,4% der Gesamtbevölkerung aus, die Protestanten nur 24,7%, während nach der früheren Zusammenstellung Krozes die Griechisch-Orthodoxen (ohne die schismatischen Orientalen, die von Zeller-Zurawsk u. a. mit den „Griechisch-Katholischen“ verbunden wurden) noch um ein Geringses hinter den Protestanten zurückstanden. In der Gesamtzahl der Christen sind 2 056 000 Russolniten in Rußland (die wirkliche Zahl ist wahrscheinlich viel größer), 232 000 gregorianische Armenier in der Türkei, Bulgarien und Rumänien, 24 000 Melkatholiken in Österreich und rund 9000 Janenisten in Holland mitbegriffen. (Siehe Tabelle B auf Sp. 583.)

In Asien haben staatliche Konfessionszählungen nur in den russischen und britischen Besitzungen stattgefunden. In den übrigen Staatsgebieten läßt sich nur die Zahl der Christen und der ziemlich

B. A. f. i. c. i. n.

Staatsgebiet	Katholiken	Protestanten	Orthodoxe	Christen überhaupt	Juden	Mohammedaner	Brahmanen	Buddhisten	Anhänger des Konfuzius und Shintus	Zaristen u. Sintiasten	Andere Götzen
Unabhängige Staaten in Vorderasien u. am Himalaja	629 797	80 000	—	3 610 000 ¹	40 000	15 000 000	2 000 000	1 000 000	—	—	—
Arabische Besitzungen	112 000	98 000	12 000 000	14 087 000 ²	569 000	13 000 000	—	—	—	—	350 000
Englische Besitzungen und Possessionsstaaten	2 350 000 ³	1 195 000	185 000	3 982 000 ⁴	18 000	64 000 000	208 000 000	13 500 000	—	—	12 220 000 ⁵
Portugiesische Besitzungen	931 357	—	—	931 357	—	—	—	—	—	—	—
Französisch-Sintarindien	332 297	9 500	—	42 707	—	—	—	—	—	—	—
Siam (mit Laos)	1 210 064	285 000 ⁶	—	1 495 000	—	20 000 000	—	110 000 000	240 000 000	32 000 000	—
Sina mit Nebenländern	65 741	133 499 ⁶	—	181 515	2 000	—	—	—	—	—	—
Korea	—	71 818	—	180 010	—	—	—	—	—	—	—
Japan	56 244 ⁷	—	—	598 214	—	31 000 000	—	500 000	—	17 000 000	4 000 000
Sounderländische Besitzungen	7 265 032	30 000	—	7 235 032	—	—	—	—	—	—	300 000
Philippinen	12 661 498	2 354 817	13 806 000	32 272 905	745 000	155 100 000	210 000 000	125 000 000	240 000 000	49 000 000	16 870 000
Äthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹ Einschließlich 1 500 000 Armenier und andere sikhimatische Orientalen.
² Einschließlich der französischen Besitzungen in Vorderasien.
³ Einschließlich der französischen Besitzungen in Vorderasien.
⁴ Einschließlich der protestantischen Missionen.
⁵ Einschließlich 512 000 Moskowiten und 1 365 060 Armenier und andere sikhimatische Orientalen.
⁶ Darunter 12 114 000 Anhänger aller indischer Kulte.
⁷ Diese Zahlen sind der 3. Auflage von Barnecks "Abriss der Geschichte der protestantischen Missionen" entnommen und beruhen nur auf Schätzungen, die wohl viel zu hoch sind.

schwach vertretenen Juden mit einiger Genauigkeit feststellen, während wir für die weitverbreiteten ostasiatischen Religionsformen nur Schätzungen von sehr zweifelhaftem Wert besitzen. Die Christen der verschiedenen Bekenntnisse zählen im ganzen ungefähr 32 1/2 Mill. Anhänger. Von der Gesamtbevölkerung Asiens, die auf 829 Mill. veranschlagt werden kann, sind das nur 3,9%. Unter den Christen sind die Griechisch-Orthodoxen mit 13 1/2 Mill. am stärksten vertreten (namentlich in Rußisch-Asien), aber die Katholiken kommen ihnen mit 12 2/3 Mill. ziemlich nahe. Die Protestanten (2 1/3 Mill.) stehen, selbst wenn man die hohen Schätzungen Warnecks für China und Korea gelten läßt, weit dahinter zurück. Der Rest von 3 1/2 Mill. kommt auf die Armenier, die Nestorianer, die Thomaschristen in Indien und die Überreste der alten Christengemeinden in Japan. (Siehe Tabelle C auf Sp. 585-586.)

Von den 6 2/3 Mill. Bewohnern Australiens und Ozeaniens sind rund 5 1/4 Mill. Christen. Das protestantische Bekenntnis wiegt vor (beinahe 1/5 der Gesamtzahl). Das australische Festland, Tasmanien, Neuseeland, Neukaledonien, die Fidjien-, Tanga- und Schifferinseln sind fast vollständig christianisiert. Dagegen ist auf Neuguinea, dem Bismarckarchipel, den Salomonsinseln und den meisten kleineren Inselgruppen die Bevölkerung noch zum weitaus größten Teil heidnisch. Die Juden sind nur in geringer Zahl auf dem australischen Festland und auf Neuseeland vertreten. Buddhisten finden sich unter den chinesischen und japanischen Einwanderern auf Hawaii und auf dem Festland, ebendort auch eingewanderte Mohammedaner. Staatliche Religionszählungen haben nur in Neuseeland stattgefunden (im Jahr 1906) und im Australischen Staatenbund (im Jahr 1900). Da aber seit der letzten Zählung die Bevölkerung sehr erheblich gestiegen ist, wurden beim Australischen Staatenbund für die Ergebnisse des kirchlichen Zensus von 1906 verwendet und für die Protestanten die beim letzten Zensus ermittelten Zahlen entsprechend erhöht. Bei den übrigen Staatsgebieten diente die katholische und protestantische Missionsstatistik als Hauptquelle, wodurch für die Zahl der Christen ein ziemlich hoher Grad von Genauigkeit gewährleistet wird, während man allerdings bei den Heiden auf bloße Schätzungen angewiesen ist. (Siehe Tabelle D auf Sp. 585 u. 586.)

Afrika zählt unter rund 126 Mill. Einwohnern über 11 Mill. (11 142 488) Christen, wovon mehr als die Hälfte auf die Monophyten in Abyssinien und Ägypten kommen. Katholiken und Protestanten stehen sich in Afrika der Zahl nach ungefähr gleich, vorausgesetzt, daß man die Kanarischen Inseln und Madeira, die administrativ mit den europäischen Besitzungen Spaniens bzw. Portugals verbunden sind, zu Afrika rechnet, zu dem sie geographisch gehören. Die Hauptmasse der Protestanten wohnt in Britisch-Südafrika, wo die zahlreichen Einwanderer meist englischen oder holländischen Ursprungs sind; aber auch unter den Eingebornen daselbst haben die Protestanten zahlreiche Anhänger gewonnen. Von den Katholiken wohnt die Hauptmasse in den französischen, spanischen und portugiesischen Kolonien. Für die letzteren (insbesondere für Angola) wurden früher viel höhere Zahlen an-

C. Australien und Ozeanien.

Staatsgebiete	Katholiken	Protestanten	Juden	Mohammedaner	Buddhisten	Fetisch-anbeter und andere Heiden	Andere ohne Angabe
Australischer Staatenbund	951 429	3 013 000	15 000	20 000	10 000	—	110 000
Neufeland	127 227	719 087	1 867	—	—	2 000	24 000
Sonstige englische Besitzungen ¹	35 000	147 500	—	—	—	650 000	—
Französische Besitzungen	53 000	21 000	—	—	—	10 000	—
Neue Hebriden	3 000	22 000	—	—	—	60 000	—
Deutsche Besitzungen ¹	27 399	44 460	—	—	—	390 000	—
Amerikanische Besitzungen	47 000	30 000	—	—	60 000	—	40 000
Australien und Ozeanien	1 244 035	3 997 047	16 867	20 000	70 000	1 112 000	174 000

¹ Einschließlich des Anteils an Neuguinea. — Der niederländische Anteil ist schon bei Niederländisch-Ostindien mitberücksichtigt.

D. Afrika.

Staatsgebiete	Katholiken	Protestanten	Orientalische Christen	Juden	Mohammedaner	Fetisch-anbeter und andere Heiden
Ägypten	100 257 ¹	37 446	743 989	38 635	10 269 445	—
Abyssinien	3 000	?	5 000 000	200 000	300 000	?
Libyen	6 100	?	—	10 000	1 000 000	—
Ägypten und Tunis	663 000	?	—	125 000	5 900 000	—
Marokko	10 000	1 000	—	150 000	7 000 000	—
Siberia	—	22 000	—	—	500 000	1 000 000
Französisch-Nord- und Westafrika	53 898	7 000	—	—	3 000 000	10 000 000
Sonstige französische Besitzungen	365 000	344 000	—	—	300 000	2 000 000
Spanische Besitzungen ²	434 000	—	—	—	250 000	?
Portugiesische Besitzungen ³	568 000 ⁴	4 000	—	—	1 500 000	5 000 000
Belgisch-Kongo	34 475	26 000	—	—	?	19 000 000
Deutsche Besitzungen	55 004	47 223	—	—	1 000 000	13 000 000
Englisch-Nord- und Westafrika	21 829	133 000	—	—	7 000 000	9 000 000
Englisch-Südafrika	90 587	1 911 000	?	50 000	50 000	6 700 000
Sonstige englische Besitzungen	267 689	101 991	—	—	5 000 000	5 000 000
Italienische Besitzungen	17 000	—	80 000	—	200 000	300 000
Afrika	2 689 839	2 634 660	5 823 989	573 635	43 299 445	71 000 000

¹ Einschließlich der unierten orientalischen Katholiken, die bei der staatlichen Zählung von 1907 gesondert aufgeführt wurden. ² Einschließlich der Kanarischen Inseln. ³ Mit Madeira. ⁴ Hier die Zahl der in Angola lebenden Katholiken lauten die Angaben widersprechend; die geringste ist 250 000, die hier angeführt wurde.

gegeben, die aber nicht genügend beglaubigt sind, weshalb in der Tabelle die niedrigste Angabe eingesetzt wurde. Die Juden sind nur in Abyssinien, Tunis, Ägypten und Marokko stärker vertreten; ihre Gesamtzahl geht nicht viel über $\frac{1}{2}$ Mill. hinaus. Mehr als $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung Afrikas bekennet sich zum Islam, der immer mehr an Verbreitung gewinnt und das Heidentum zurückdrängt, das jedoch einstweilen noch die Religionsform der überwiegenden Mehrzahl der afrikanischen Bevölkerung ist. Eine genauere Abgrenzung der Zahl der Mohammedaner und Heiden ist in Afrika nicht möglich, da für viele Gebiete im Innern Afrikas nicht einmal die Bevölkerungszahl feststeht. (Siehe Tabelle E auf Sp. 587/588.)

Amerika zählt rund 169 Mill. Einwohner. Davon sind mehr als die Hälfte (87 $\frac{3}{5}$ Mill. = 51,8%) Katholiken, 70% Mill. (= 41,9%) Protestanten, zusammen 93,7% Christen. Die Zahl der Juden, die bis vor wenigen Jahrzehnten in Amerika sehr gering war, hat in letzter Zeit infolge der starken Einwanderung aus Rußland nach den Vereinigten Staaten sehr zugenommen, so daß sie jetzt beinahe 2 Mill. beträgt. Die Zahl der noch heidnischen Indianer und Neger kann man auf $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Mill. veranschlagen; von einer genauen Feststellung kann bei denselben natürlich nicht die Rede sein. Sehr schwer ist die Konfessionsbestimmung in dem großen Übergangsbereich der Vereinigten Staaten. Eine staatliche Konfessionszäh-

lung hat dort noch niemals stattgefunden. Von den Kirchengemeinschaften haben nur die Katholiken eine Zählung sämtlicher Mitglieder vorgenommen, die sich aber naturgemäß nur auf die schon längere Zeit ortsanfässigen und der Pfarrgeistlichkeit bekannten Katholiken erstrecken konnte und daher hinter der Wirklichkeit weit zurückbleibt. Unter den 5 $\frac{1}{2}$ Mill., deren Bekenntnis in der Tabelle als unbekannt bezeichnet wurde, dürften wohl die meisten, jedenfalls mehrere Mill., Katholiken sein. Die Protestanten zählen nur die Kommunitanten. Daher sind große Fehler in der Abschätzung der Gesamtzahl nicht ausgeschlossen. Immerhin kann man annehmen, daß 60 bis 65 Mill. Protestanten in den Vereinigten Staaten leben, vorausgesetzt, daß man unter dieser Bezeichnung alle Christen zusammenfaßt, die nicht der katholischen oder einer schismatischen Kirche angehören. Leichter ist die Konfessionsbestimmung in Süd- und Mittelamerika, da, abgesehen von den wenig zahlreichen Protestanten und den bei den Bevölkerungsaufnahmen nicht mitgezählten wilden Indianern, die gesamte Bevölkerung als katholisch angesehen werden kann. Ähnlich liegt die Sache bei Kuba, Portorico, Haiti, San Domingo und Französisch-Westindien, während für die englischen, dänischen und holländischen Kolonien teils staatliche teils kirchliche Zählungen vorliegen. Auch in Mexiko hat im Jahr 1901 eine staatliche Konfessionszählung stattgefunden. (Siehe Tabelle F auf Sp. 587/588.)

E. Amerika.

Staatsgebiete	Katholiken	Protestanten	Juden	Heiden	Anderer und ohne Angabe
Britisch-Nordamerika	3 017 231	4 332 769	60 000	50 000	?
Vereinigte Staaten	14 347 027	65 000 000	1 777 000	500 000	5 500 000
Mexico	13 533 013	51 795	8 972	—	13 219
Zentralamerikanische Republiken	4 353 000	15 000	—	120 000	—
Kuba	1 824 897	20 000	4 000	12 000	160 000
Portorico	1 000 000	?	—	—	12 000
Haiti	1 488 000	—	—	—	300 000
San Domingo	600 000	—	—	—	—
Britisch-Westindien ¹	303 928	986 000	2 000	600 000	80 000
Französische Besitzungen	400 000	—	—	18 000	—
Niederländische und dänische Besitzungen	77 539	63 359	2 000	12 000	12 000
Venezuela	2 640 000	4 000	400	—	—
Colombia	4 300 000	?	—	30 000	—
Ecuador	1 270 000	—	—	130 000	—
Peru	4 500 000	10 000	—	300 000	—
Bolivia	2 150 000	—	—	100 000	—
Chile	3 800 000	30 000	—	50 000	—
Argentinien	6 100 000	80 000	1 000	50 000	—
Uruguay	1 080 000	25 000	—	—	—
Paraguay	580 000	1 000	—	50 000	—
Brasilien	20 250 000	250 000	3 000	600 000	12 000
Amerika	87 614 635	70 868 923	1 858 372	2 622 000	6 089 219

¹ Einschließlich Britisch-Honduras und Guayana.

F. Gesamttabelle.

a) Christen.

Erdbteile	Katholiken	Protestanten	Griechisch- (Ruthenisch)- Orthodoxe	Orientalische Schisma- tiker	Christen überhaupt
Europa	188 577 058	106 200 177	113 735 718	232 000	410 826 865
Asien	12 661 498	2 354 817	13 806 000	2 919 000	32 272 905
Australien und Ozeanien	1 244 055	3 997 047	—	—	5 241 102
Afrika	2 689 839	2 634 660	—	5 823 989	11 148 488
Amerika	87 614 635	70 868 923	—	—	158 483 558
Gesamtsumme	292 787 085	186 055 624	127 541 718	8 974 989	617 972 918

b) Nichtchristen.

Erdbteile	Juden	Moham- medaner	Brahmanen	Buddhisten	Anhänger des Ahnen- kultus und Konfuzianer	Taoisten u. Schin- toisten	Fetisch- anbeter und andere Heiden	Anderer und ohne Angabe
Europa	9 795 877	8 648 395	—	—	—	—	—	1 050 061
Asien	745 000	155 100 000	210 000 000	125 000 000	240 000 000	49 000 000	16 870 000	—
Austral. u. Ozeanien	16 867	20 000	—	70 000	—	—	1 112 000	174 000
Afrika	573 635	43 299 445	—	—	—	—	71 000 000	—
Amerika	1 858 372	—	100 000	200 000	—	—	2 622 000	6 089 219
Gesamtsumme	12 989 751	207 067 840	210 100 000	125 270 000	240 000 000	49 000 000	91 604 000	7 313 280

Nach der Gesamttabelle beläuft sich die Bevölkerung der Erde gegenwärtig (d. h. im Durchschnitt der Jahre 1906/08) auf rund 1561 Mill. Menschen. Im einzelnen unterscheiden sich die Zahlen nicht unwesentlich von den letzten Zusammenstellungen von Kroeze und Zeller-Zurawskel. Zunächst sind die neuen Zahlen, wenigstens soweit die christlichen Konfessionen in Frage kommen, bedeutend höher. Das erklärt sich leicht aus dem Umstand, daß die Bestimmungsjahre der letzten Gesamtberechnungen durchschnittlich um mehr als ein Jahrzehnt hinter der jetzigen zurückliegen. Bei der starken natürlichen Vermehrung gerade der christlichen Völker ist eine Zunahme um 10 bis 15% nicht unwahrscheinlich. Es kommt aber noch hinzu, daß die neueren genaueren Bevölkerungsaufnahmen in Süd- und Mittelamerika bedeutend höhere Zahlen ergeben haben als die älteren ungenaueren Schätzungen. Da diese Gebiete fast ausschließlich von Katholiken

bewohnt sind, ist es auch erklärlich, daß die Zunahme der Katholiken scheinbar etwas größer ist als die der Protestanten. Auf der andern Seite zeigt die Rubrik der Fetischanbeter und anderer auf niedriger Kulturstufe stehender Heiden eine sehr bedeutende Verringerung. Sie erklärt sich aus der veränderten Schätzung der Bevölkerung Innerafrikas. Während Zurawskel im Jahr 1898 178 Mill. Bewohner für Afrika annahm, berechnete er im Jahr 1908 die Bewohnerzahl auf 129 Mill. Für diese Gebiete ist daher auch die Religionsstatistik großen Schwankungen ausgesetzt.

Die Gesamtzahl der Christen beläuft sich auf 618 Mill. = 39,6% der gesamten Erdbevölkerung. Von den Christen gehört nicht ganz die Hälfte, 292³/₄ Mill. = 47,4%, der katholischen Kirche an. 186 Mill. = 30,1% sind Protestanten, 127¹/₂ Mill. = 20,6% Griechisch-Orthodoxe; der Rest kommt auf die orientalischen Schismatiker

und auf die in der Tabelle nicht gesondert angeführten Kaskolniken, Janzenisten, Altkatholiken usw.

Die katholische Kirche umfaßt allein fast $\frac{1}{3}$ der gesamten Menschheit und zählt mehr Anhänger als irgend eine andere religiöse Gemeinschaft. Buddhismus, Ahnenkultus und Konfuzianismus, die zusammen allerdings eine größere Anhängerzahl ausmachen würden, sind keine Konfessionsgemeinschaft, sondern Religionsformen und Systeme von religiösen Gebräuchen, die, wie schon bemerkt wurde, zum Teil von denselben Individuen gleichzeitig ausgeübt werden. Am nächsten unter den wirklichen Konfessionsgemeinschaften kommen dem Katholizismus der Zahl nach der Brahmanismus (Hinduismus) und der Mohammedanismus, die beide mehr als 200 Mill. Anhänger zählen. Aber ihr Verbreitungsgebiet ist nicht so univiersell wie das des Katholizismus, sondern räumlich und ethnographisch viel enger umgrenzt. Die Zahl der Juden scheint in der Gesamttabelle wohl etwas größer, als es der Wirklichkeit entspricht, weil die starke jüdische Auswanderung aus Rußland mangels zuverlässiger amtlicher Angaben nicht zahlenmäßig bestimmt werden konnte, während in den neuesten Angaben für die Einwanderungsländer die aus Rußland eingewanderten Juden meistens schon mit einbegriffen sein werden. Die Gesamtzahl der Juden dürfte sich aber immerhin auf über 12 Mill. belaufen. Der nicht klassifizierte Rest von $7\frac{1}{2}$ Mill. besteht zum kleineren Teil aus Religions- und Konfessionslosen, zum größeren Teil aus solchen, für deren Konfessionsbestimmung sich keine festen Anhaltspunkte boten.

IV. Kirchliche Statistik. Im engeren Sinn versteht man darunter, wie oben hervorgehoben wurde, die kirchlichen Handlungen, überhaupt die gesamte äußere Betätigung der Religion; auch die Zahl der Kirchendiener, die Mitgliederzahl der kirchlichen Vereine und Genossenschaften, die Zahl der Kultusgebäude und das kirchliche Finanzwesen werden als zum Gegenstand der kirchlichen Statistik gehörend angesehen. Von einer kirchlichen Statistik in diesem Sinn kann nur bei den christlichen Konfessionen die Rede sein. Höchstens über die Zahl der Kultusgebäude und der Religionsdiener finden sich auch bei andern religiösen Gemeinschaften vereinzelte Angaben. Aber auch unter den christlichen Konfessionen haben bisher nur die Katholiken und Protestanten der kirchlichen Statistik eine größere Aufmerksamkeit zugewandt. Aus der griechisch-(russisch-) orthodoxen Kirche und aus den orientalischen schismatischen Kirchen sind nur ganz vereinzelt statistische Nachrichten in die Öffentlichkeit gedrungen.

In der katholischen Kirche ist die kirchliche Statistik, wie die Kirchenbücher beweisen, schon seit Jahrhunderten gepflegt worden. Es fehlte nur an einer Zusammenstellung und Verarbeitung der Ergebnisse. Manche Diözesen haben im Lauf des 19. Jahrh. diesem Uebelstand wenigstens für ihren Bereich in ihren Diözesanschematismen abzuhelfen gesucht. Aber zu einer gemeinsamen gleichartigen Statistik der kirchlichen Handlungen ist es bis jetzt

nicht gekommen, weder für die Gesamtkirche noch für einzelne Länder. Eine auf Herstellung einer solchen gemeinsamen kirchlichen Statistik gerichtete lebhafteste Bewegung hat sich im letzten Jahrzehnt in Deutschland geltend gemacht. Auf der 48. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Osnabrück wurde auf das wärmste die Errichtung eines Deutschen Bureaus für kirchliche Statistik empfohlen als Vorstufe für das anzustrebende internationale kirchenstatistische Institut. Dieser Beschluß ist allerdings bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt; aber ohne Erfolg sind die Bemühungen der Katholikerversammlungen doch nicht geblieben. Es wurde nämlich ein gewisser Ersatz geschaffen durch ein gemeinsames kirchenstatistisches Handbuch für ganz Deutschland, das unter dem Titel „Kirchliches Handbuch“ im Jahr 1908 zum erstenmal erschien und von dem im Jahr 1909 ein zweiter Band veröffentlicht wurde. Dasselbe bringt fortlaufend alle statistischen Angaben, die sich in staatlichen und kirchlichen amtlichen Publikationen über den Stand und die Bewegung der katholischen Bevölkerung Deutschlands, über die Zahl der Priester, Priestertamtskandidaten, Ordenshäuser und Ordensleute, über kirchliche Handlungen und Ordensstätigkeit, über die Stellung der Katholiken auf dem Gebiet der Volksbildung und Volksfrömmigkeit vorfinden. Außerdem wird in diesem Handbuch über die Organisation der Gesamtkirche und der katholischen Kirche Deutschlands, über kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, über die sozial-charitative Tätigkeit der Katholiken, über die Lage der Kirche in außerdeutschen Ländern und über die katholische Heidenmission berichtet. Auch die kirchlichen Behörden haben sich einer weiteren Ausgestaltung der kirchlichen Statistik geneigt gezeigt sowohl durch Förderung und Empfehlung des „Kirchlichen Handbuchs“ als auch besonders durch Ausarbeitung eines allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden kirchenstatistischen Fragebogens, auf Grund dessen im Jahr 1910 zum erstenmal in allen deutschen Diözesen gleichartige Erhebungen stattfinden. Ob diese Bemühungen der kirchlichen Behörden den gewünschten Erfolg haben werden, hängt von dem Grad des Entgegenkommens ab, den sie bei staatlichen und kommunalen statistischen Ämtern und bei den Standesämtern finden, ohne deren Mitwirkung das Verhältnis der Tausen zu den Geburten, der Trauungen zu den bürgerlichen Eheschließungen, der kirchlichen Beerdigungen zu den Todesfällen nicht festgelegt werden kann.

Die evangelischen Landeskirchen Deutschlands sind in der Anlage der Kirchenbücher dem katholischen Beispiel gefolgt. Eine Zusammenstellung und Verarbeitung der Ergebnisse erfolgte auch in den evangelischen Landeskirchen erst im 19. Jahrh. Besonders in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrh. hat die kirchliche Statistik bei den deutschen Protestanten einen großen Aufschwung genommen. Das Hauptverdienst daran hat das von J. Schneider

herausgegebene, schon seit 37 Jahren bestehende „Kirchliche Jahrbuch“, wenn auch statistische Zusammenstellungen für einzelne Landeskirchen und eine von dem württembergischen Statistiker Zeller bearbeitete Gesamtdarstellung („Zur kirchlichen Statistik des evangelischen Deutschland im Jahr 1862“) der Begründung des Jahrbuchs vorausgehen. Die Eisenacher Kirchenkonferenz (jetzt „Deutsche evangelische Kirchenkonferenz“), in der alle deutschen evangelischen Landeskirchen vertreten sind, hat auch eine eigne statistische Kommission gebildet, die seit 1880 jährlich die „Statistischen Mitteilungen aus den deutschen evangelischen Landeskirchen“ herausgibt, eine Übersichtstabelle über die Tausen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen, Abendmahlsempfänger, Austritte und Übertritte in den deutschen Bundesstaaten und preussischen Provinzen, alles in Beziehung zu den entsprechenden Zahlen der Bevölkerungsbewegung des evangelischen Volksteils, die den Konsistorien von den staatlichen statistischen Ämtern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Eine gemeinsame amtliche Zentralstelle für kirchliche Statistik ist aber bis jetzt auch von den evangelischen Landeskirchen Deutschlands nicht eingerichtet worden.

Literatur. C. G. D. Stein, Handbuch der Geographie u. Statistik (*1819); A. Walbi, Abrégé de Géographie (Par. *1844); G. F. Kolb, Handbuch der vergleich. Statistik (1857); M. Fourrier de Flair, Mémoire sur la statistique des religions, in Bulletin de l'Institut International de statistique IV (Rom 1889); P. Pieper, Kirchl. Statistik Deutschlands (1899); H. Zeller, Vergleichende St., in G. Warnecks Allgemeiner Missionszeit-schrift (1903); H. A. Kroje S. J., Die Verbreitung der wichtigsten Religionsbekenntnisse zur Zeit der Jahrhundertwende, in Stimmen aus Maria-Laach LXV (1903); ders., Konfessionsstatistik Deutschlands (1904); Missiones Catholicae (Rom 1907); H. A. Kroje S. J., Kath. Missionsstatistik (1903); ders., Kirchl. Handbuch Bd I u. II (1908/09); Die Kath. Missionen, Jahrgänge 1908/09, 1909/10; Scott Keltie, The Statesman's Year Book (Lond. 1909); S. Schneider, Kirchl. Jahrbuch (*1909); H. v. Suraschek, Geogr.-Statist. Tabellen, Ausgabe 1909. — Gothaischer Genealogischer Hofkalender, 147. Jahrg. (1910); Annuario Ecclesiastico, Anno XIII (Rom 1910); A. Battandier, Annuaire Pontifical Catholique, 13^e année (Par. 1910); J. Harris, The Jewish Year Book (Lond. 1910); G. Warneck, Abriss einer Gesch. der protestant. Missionen (*1910); M. S. Wilkuis, The Official Catholic Directory (Milwaukee u. Newyork 1910).

[H. A. Kroje S. J.]

Religionsunterricht. Im weitesten Sinn deckt sich Religionsunterricht mit dem kirchlichen Lehramt (vgl. dies. Art.), im engeren Sinn ist Religionsunterricht der schulpflichtige, der im Rahmen des Schulunterrichts als eigentlicher Lehrgegenstand des Stundenplans in den Räumen der Schule erteilt wird. Einen schulpflichtigen Religionsunterricht kannte weder das frühere noch das spätere Mittelalter. Zahlreiche Synoden be-

schäftigten sich zwar mit dem Religionsunterricht, haben dabei aber nur die kirchliche Katechese, nicht den schulpflichtigen Unterricht im Auge. Das gilt sogar noch von dem Konzil von Trient, das den Bischöfen vorschreibt: Saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et oboedientiam erga Deum et parentes diligentem ab iis, ad quos spectabit, doceri curabunt (Sess. XXIV de ref. c. 4; vgl. auch c. 7). In verschiedenen Provinzialsynoden wurden Bestimmungen getroffen, welche die Ausführung dieser Vorschriften bezwecken und erleichtern sollten.

Erst die Lehr- und Lernordnung, welche die Jesuiten für ihr Gymnasium in Köln 1557 entwarfen, verlegt den Religionsunterricht zum Teil in die Schule (vgl. Braunsberger, Entstehung usw. der Katechismen des sel. Petrus Canisius, 1893). Einen ausführlicheren Plan zur Erteilung des Religionsunterrichts entwarf Bartholomäus Holzhauser für seine Priefterkongregation. Die Lehrer sollten dadurch mitwirken, daß sie die Kinder Samstags auf die sonntägliche Katechese vorbereiteten (Barthol. Holzhauser, Opusc. eccl., Orléans u. Paris 1861, 210 ff.). Die Entwicklung vollzog sich konsequent nach der Richtung hin, daß die Schule immer mehr mit dem Religionsunterricht in Zusammenhang gebracht wurde. Am deutlichsten zeigt sich diese in Bamberg, dessen Schulgeschichte attemmäßig erschlossen ist.

Als man anfang, den Religionsunterricht mit der Schule zu verbinden, wurde er von den Lehrern gewöhnlich in der Kirche erteilt. Als Schulhäuser erstanden, wurde der Religionsunterricht in diese verlegt, ohne daß indes dadurch sein kirchlicher Charakter beeinträchtigt worden wäre. Auch die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan änderte ursprünglich nichts an dessen eigentümlichem Charakter und bedeutete nur eine rein äußerliche Verbindung mit den übrigen Lehrfächern. Seitdem jedoch die staatliche Gewalt immer tiefer in das Schulwesen eingriff, erließ sie auch Vorschriften über den Religionsunterricht in der Schule. Gegenwärtig ist derselbe der Haupt-sache nach in den einzelnen Staaten in folgender Weise geregelt.

Für Baden ordnete das Konkordat vom 28. Juli 1859 an: In scholis elementariis religiosa instructio a parochiis tradetur, in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc tum auctoritatem tum missionem Archiepiscopus contulerit, nec postea revocaverit (VII). Durch das Gesetz betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat vom 9. Okt. 1860 wurde bestimmt: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ (§ 12). Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das eine einheitliche Regelung des gesamten Schulwesens enthält und

alle früheren Gesetze zusammenfaßt, bestimmt: „Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden ausgenommen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den von den betreffenden Religionsgesellschaften als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen kann. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen (§ 22). Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Ober Schulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eignen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde; die Zahl der betreffenden Schulkinder muß aber dauernd mindestens fünfzehn betragen“ (§ 23). In Bezug auf die kirchlichen, den Religionsunterricht beaufsichtigenden Beamten gilt noch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. Okt. 1869. Danach haben sich diese Aufsichtsbeamten zum Zweck einer Prüfung stets mit den Kreis Schulräten in Verbindung zu setzen. Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mitteilung der Kirchenbehörde durch die Kreis Schulräte den Lehrern zur Nachachtung und erforderlichenfalls den Orts Schulräten bekannt gegeben (§ 32). Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mitteilung derselben von dem Oberschulrat verkündet. Sollte irgend eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung ins Benehmen zu treten (§ 33). Tatsächlich gestaltet sich die Ertheilung usw. des Religionsunterrichts gegenwärtig folgendermaßen: Der Religionsunterricht an den Volks- und Mittelschulen wird von der Kirche erteilt, und zwar erteilt an der ersteren den Katechismusunterricht der Pfarrer bzw. Kaplan, den Unterricht in der biblischen Geschichte der Lehrer, welcher dazu eine eigne „Admissionzsurkunde“ von der Kirche erhält, die unter Umständen auch wieder zurückgezogen werden kann, an den Mittelschulen erteilt ihn nur der Geistliche, und zwar in wöchentlich 2 Stunden, während in den Volksschulen 3 Stunden dazu verwendet werden, einschließlich der bib-

lischen Geschichte. Die Prüfung des Religionsunterrichts liegt ganz in den Händen der Kirche, welche die Inspektoren frei ernannt; der Prüfungsbescheid der bishöflichen Inspektoren geht durch Vermittlung der staatlichen Behörde an die Lehrer. Der Kommunionunterricht wird nur von den Geistlichen in dem Schullokal, aber außer der Schulzeit gegeben, während der reguläre Schulunterricht weiter geht.

In Bayern wird durch Allerhöchste Verordnung vom 26. Aug. 1883 für den Religionsunterricht in jenen Gemeinden, wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur gemeinsame Volksschulen bestehen, Vorsorge getroffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die versaffungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten den kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten (§ 10). Zu den innern kirchlichen Angelegenheiten aber, deren Ordnung unter der obersten Staatsaufsicht jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengemeinschaft zukommt, gehört nach dem Religionsedikt vom 26. Mai 1818 der religiöse Volksunterricht (§ 38). Nach dem Erlaß vom 8. April 1852, den Vollzug des Konkordats betreffend, bleibt die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswezens an den deutschen Schulen dem Pfarrklerus überlassen. Bei Bestellung der Distriktschulinspektoren sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden (§ 22). Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen (§ 23).

Für das Großherzogtum Hessen bestimmte die vorläufige Übereinkunft zwischen der Großherzoglich hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. Aug. 1854 in betreff der Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche: „Die Leitung und Überwachung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischof zu.“ Dieser den kirchlichen Rechten entsprechende Grundsatz wurde jedoch in der Gesetzgebung der Kulturkampfsjahre keineswegs beachtet; das Gesetz, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, vom 16. Juni 1874 ordnete vielmehr an: „Die Überwachung des Religionsunterrichts steht neben dem Schulvorstand und den oberen Schulbehörden auch den im Schulvorstand befindlichen oder mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern hiermit besonders beauftragten Geistlichen als solchen bzw. den oberen kirchlichen Behörden zu. Bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts sowie bei Ertheilung von Religionsunterricht in den Schulen durch die Geistlichen müssen die hinsichtlich des Volksschulwesens bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements sorgfältig beachtet werden“ (Art. 68, Abs. 4). Das

nämliche Gesetz bestimmt auch, daß der Religionsunterricht konfessionell getrennt erteilt wird, und zwar, soweit er nicht nach getroffener Vereinbarung zwischen den oberen Schul- und Kirchenbehörden von den betreffenden Geistlichen oder einem besondern Religionslehrer übernommen ist, von dem oder den Lehrern der betreffenden Konfession (Art. 4). Für Kinder, in deren Religion an den Schulen einer Gemeinde kein Unterricht erteilt wird, muß, sofern die Zahl der Kinder wenigstens zehn beträgt, das Schullokal und die Heizung zum Religionsunterricht geboten werden. Beim Vorhandensein einer größeren Anzahl solcher Kinder kann eine politische Gemeinde auch angehalten werden, die sonstigen Kosten des Religionsunterrichts dieser Kinder ganz oder teilweise zu bestreiten (Art. 7).

Preußen hat seit dem Ende des 18. Jahrh. das ganze Schulwesen an sich gezogen und seine Gesetze und Bestimmungen allmählich auch auf die später erworbenen Landesteile angewendet. Schon das Allgemeine Landrecht vom Jahr 1794 sagt I II, P. 12, § 1: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats.“ Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 23 besagt: „Alle öffentliche und private Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht der vom Staat ernannten Behörden.“ Radikaler bestimmt das preußische Gesetz vom 11. März 1872: „Unter Aufhebung aller in den einzelnen Landes- teilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentliche und private Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staat zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamte im Auftrag des Staats.“ Zur Ausführung dieses Gesetzes sagt der Ministerialerlaß vom 15. März 1872: „Das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs- wesens ändert das bisherige Verhältnis, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Ämter unmittelbar mit demselben verbunden war, prinzipiell. Das Recht der Beaufsichtigung gebührt demnach dem Staat allein und handeln demzufolge alle mit der Aufsicht betrauten Behörden und Beamte im Auftrag des Staats.“ — Auf diesen gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen beruht die ganze spätere Einrichtung des niederen und höheren Schulwesens in Preußen sowie die Einrichtung, Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts. Die Schule, ursprünglich eine Einrichtung der Kirche, ist jetzt eine Veranstaltung des Staats geworden. Darum hat sie an erster Stelle den Zwecken und Zielen des Staats (Heranbildung der Kinder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft und zu guten Staatsbürgern) zu dienen. Dabei will aber der Staat aus nachliegenden wichtigen Gründen, daß „dem Volk die Religion erhalten werde“. Aus diesem Grund nimmt der Staat die Erteilung des Religionsunterrichts in seine Anstalten auf, nennt ihn den sch u l p l a n m ä ß i g e n

Religionsunterricht und überwacht ihn durch seine Organe. Den Inhalt und Umfang zu bestimmen, überläßt er den anerkannten Religionsgesellschaften. — Bei den evangelischen Schulen hat der Kultusminister als Vertreter des obersten Bischofs nach Anhörung des Oberkirchenrats das Recht, den Inhalt und Umfang des schulp lanmäßigen Religionsunterrichts anzuordnen, wie es durch den Ministerialerlaß vom 15. Okt. 1872 gesehen ist. Bei katholischen Schulen wird diese Bestimmung dem Diözesanbischof überlassen, welcher mit den Staatsbehörden die Wahl der Lehrbücher in der Religion und biblischen Geschichte und des Gesangbuchs sowie die Verteilung des Lernstoffs vereinbart.

An diesem Unterricht sind daher Staat und Kirche beteiligt. Ersterer läßt ihn erteilen und überwacht das Äußere, letztere hat die Leitung und Beaufsichtigung durch den Pfarrer oder ein anderes von ihr berufenes Organ. Neben diesem schulp lanmäßigen Religionsunterricht besteht für die Katholiken wie Protestanten noch ein kirchlicher Religionsunterricht zur Vertiefung und Erweiterung des schulp lanmäßig erteilten Religionsunterrichts sowie zur Einführung in das kirchliche Leben und zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sakramente bzw. der Konfirmation (nähere Bestimmungen s. unten). Für den schulp lanmäßigen Religionsunterricht sind in den einklassigen Schulen auf die Unterstufe 4, die Mittel- und Oberstufe 5 Stunden, in den mehrklassigen je 4 Stunden auf allen Stufen angelegt. Durch Ministerialerlaß vom 24. Juli 1884 ist für die evangelischen Schulen bestimmt, daß noch eine Stunde in der Woche zum Bibellesen zu verwenden ist. Durch Erlaß vom 7. Okt. 1884 ist diese Bestimmung „in adäquater Weise auf die katholischen Schulen ausgedehnt“. Seitdem können in allen mehrklassigen Schulen wöchentlich 5 Stunden auf den Religionsunterricht verwendet werden. Die Protestanten benutzen die fünfte Stunde zum Bibellesen, die Katholiken zur Erklärung der Perikope, des Kirchenlieds usw. — Die Pflicht, den ganzen schulp lanmäßigen Religionsunterricht zu erteilen, liegt den vom Staat angestellten und geprüften Lehrern ob; jedoch wird den katholischen Lehrern nur dann ein Befähigungszeugnis ausgestellt, wenn sie die Befähigung, auch in der Religion zu unterrichten, in Gegenwart eines bischöflichen Kommissars nachgewiesen haben. Außerdem muß sich der Lehrer auch noch die missio canonica beschaffen. In den Diözesen Köln, Trier und Münster ist der Religionsunterricht geteilt und der Katechismus dem Pfarrgeistlichen, die biblische Geschichte dem Lehrer zugewiesen; den kirchlichen Religionsunterricht scheint man dort nur teilweise zu benutzen. Die Protestanten überlassen den schulp lanmäßigen Unterricht den Lehrpersonen.

Die Leitung des Religionsunterrichts steht nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom Jahr 1851 den Religionsgesellschaften zu. Die näheren Be-

Stimmungen darüber sind dem noch zu erlassenden Unterrichtsgesetz vorbehalten, jedoch ist durch Ministerialerlaß vom 15. Febr. 1876 angegeben, daß in der Regel der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten ist. Die Rechte und die Pflichten dieses Organs gibt der § 9 des gedachten Erlasses an: „Der als Organ der Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer ist berechtigt, dem schulpflichtmäßigen Religionsunterricht in der dafür angeordneten Stunde beizuwohnen, durch Fragen und stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser vollständig und sachgemäß erteilt wird, welche Fortschritte die Schüler gemacht haben, den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Schüler) sachlich zu berichtigen, Wünsche und Beschwerden der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und die Zensur in der Religion mit festzustellen.“ Der Staat wahrlich ein Recht über die Erteilung des Religionsunterrichts in § 10 a. a. D.: „Die Organe des Staats haben das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen; sie haben darauf zu achten, daß er zu den angeordneten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen erteilt wird; eine Einwirkung auf den Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Aufsichtsbehörden nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was dem bürgerlichen und staatsbürgerlichen Recht zuwiderläuft.“ Das Recht und die Interessen der Kirche sollen dadurch gewahrt werden, daß kein Lehrer dazu berufen wird, der nicht durch die in Gegenwart eines bischöflichen Kommissars abgelegte Prüfung seine Befähigung dazu nachgewiesen hat, sowie dadurch, daß der gesetzlich bestellte Ortspfarrer zur Leitung und Beaufsichtigung berechtigt ist und die ständigen Vorgesetzten des Lehrers sich jeder Einwirkung auf den sachlichen Inhalt zu enthalten haben. In des die letzte Entscheidung über die Ausführung dieser Bestimmungen hat, solange das besprochene Schulgesetz nicht existiert, der Kultusminister. Da dieser aber in Preußen immer ein Protestant ist und auch wohl sein wird, so sind allerdings die Interessen der Protestanten hinreichend geschützt, für die Katholiken fehlt aber jede Garantie und jeder maßgebende Einfluß auf die höchste Stelle. Daher sind sie dem Wohl- oder Uebelwollen des protestantischen Ministers preisgegeben. Dieses kann für sie um so verderblicher werden, weil der Wille des Ministers für alle nachgeordneten Behörden maßgebend ist, und man schon die katholischen Geistlichen als Kreisschulinspektoren fast überall beseitigt und als Ortsschulinspektoren zu beseitigen angefangen hat, während die protestantischen Geistlichen fast ausnahmslos in ihren Aufsichtstellungen geblieben sind. Bei der jetzigen antikirchlichen, ja antichristlichen Richtung großer politischer Parteien in den gesetzgebenden Körperschaften können leicht die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen in ihr Gegenteil verandelt werden. Daher werden die

Katholiken darauf Bedacht nehmen müssen, daß der kirchliche Religionsunterricht in allen Schulanstalten von den Geistlichen erteilt wird, und daß die Lehrer zur Erteilung des schulpflichtmäßigen Unterrichts die *missio canonica* sich zu verschaffen verpflichtet sind.

Neben dem schulpflichtmäßigen Religionsunterricht überläßt der Staat den anerkannten Religionsgesellschaften in der Schulzeit das ganze Jahr hindurch wöchentlich 2 Stunden zur Vertiefung und Erweiterung des schulpflichtmäßig erteilten Religionsunterrichts und außerdem 2 weitere Stunden 2 bis 4 Monate hindurch zur Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente. Dieses ist der kirchliche Religionsunterricht. Er ist fakultativ; um seinen Inhalt kümmert sich der Staat gar nicht und verhält sich der Erteilung gegenüber negativ, indem er nur verlangt, daß durch ihn das Staatsinteresse nicht geschädigt und der Gesamtunterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Die Grundlage, welche für den ganzen preussischen Staat hierin Recht schafft, finden wir in dem Ministerialerlaß vom 18. Febr. 1876 über „Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts in katholischen Schulen“ (§ 11 u. 12). Die äußere Regelung des kirchlichen Religionsunterrichts ist den Regierungen überlassen und hat sich der Kultusminister mit der Verfügung der königlichen Regierung in Arnberg, daß in den letzten Schuljahren wöchentlich 2 Stunden für den Katechumenen- und 2 weitere Stunden für den Konfirmationsunterricht verwendet und daß diese Anordnung auch in den katholischen Schulen angewendet werde, einverstanden erklärt (Ministerialerlaß vom 20. Dez. 1876). — Für die Protestanten scheint von allen Regierungen eine entsprechende Anordnung getroffen zu sein. Für die Katholiken hat sonderbarerweise von der Einrichtung des kirchlichen Religionsunterrichts bis jetzt nur die Diözese Paderborn im vollen Umfang Gebrauch gemacht, und zwar nach einer Verfügung des Generalvikariats vom 7. Mai 1902.

Auf den Gymnasien und Realschulen ist gleichfalls ein besonderer kirchlicher Religionsunterricht vorgesehen. Der Ministerialerlaß vom 16. Okt. 1860, U. 22405 setzt fest: „1) Der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Konfirmationsunterricht bilden je für sich ein selbständiges Ganzes. In den höheren Schulen ist der Religionsunterricht ein integrierender Teil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäß dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß die Katechumenen verhindert sind, daran teilzunehmen. 2) Der Katechumenen- und Konfirmandenunterricht wird in der Regel in 2 Stunden von 11 bis 12 Uhr erteilt und sind diese Stunden entweder frei zu lassen oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation zulässig ist.“ Diese Bestimmungen geben die Möglichkeit, der

studierenden Jugend eine weitere Auszubildung in der Religion zu vermitteln und den vielen Klagen über den ungenügenden Unterricht in der Religion auf den Gymnasien ein Ende zu machen. Es kommt nur darauf an, sie überall zur Ausübung zu bringen, wie es bei den Protestanten fast allgemein geschieht. Leider stehen wir vor der Tatsache, daß die Betätigung des religiös-sittlichen Lebens in den gymnasialem und akademisch gebildeten Kreisen große Rückschritte gemacht hat. Für die gewerblichen und ländlichen *F o r t b i l d u n g s s c h u l e n* will der Ministerialerlaß vom 26. März 1897 die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Stundenplan nicht gestatten, jedoch zulassen, daß im Anschluß an den Unterricht und in den Räumen der Anstalt die Geistlichen beider Konfessionen die religiöse Erkenntnis der Zöglinge zu erweitern und zu vertiefen suchen.

In *S a c h s e n* ist für den Religionsunterricht jener Kinder, welche eine öffentliche Ortschule besuchen, in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschieht, Zeugnis beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder bis zum zwölften Lebensjahr auch am Religionsunterricht einer andern Konfession als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen (Ges., das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, § 6). Nach dem nämlichen Gesetz übt die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht der Ortsgeistliche als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte (§ 29). In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betr., vom 25. Aug. 1874 wird für die konfessionellen Minderheiten bestimmt: „Wird für die Kinder einer andern Konfession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterricht im eignen Bekenntnis fehlt, ein Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht der Ortschule nicht gestellt, so ist von seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde behufs der wegen Erteilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mitteilug zu machen und Nachricht vom Erfolg zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortschulvorstand der Bezirkschulinspektion zur weiteren Entschließung Anzeige zu erstatten. Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetz nachgelassene Teilnahme der Kinder einer andern Konfession am Religionsunterricht der Ortschule bis zum zwölften Lebensjahr entscheidet der Vater. Sind die Eltern oder ein Teil derselben verstorben, so ist diese Teilnahme auf Antrag derjenigen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tod der Antrag der Erzieher. Bei Kindern aus gemischten Ehen, welche in einer andern Konfession als in derjenigen der Ortschule zu erziehen sind,

gilt, wenn ihnen die Teilnahme am Religionsunterricht in der Ortschule gestattet wird, das zwölfte Lebensjahr als der Termin, von welchem an ein Beharren in der Konfession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Religionsunterricht der Ortschule ist daher solchen Kindern nur bis zum Ablauf desjenigen Schuljahrs zu erteilen, welches der Erfüllung des zwölften Jahrs zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht in der Ortschule aufmerksam zu machen.“

Für *W ü r t t e m b e r g* bestimmte das Konfordat vom 8. April 1857: *Episcopus religiosam catholicae iuventutis tum instructionem tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis dirigit et super utraque vigilabit. Proinde statuatur, quinam ad religiosam instructionem libri et catechismi adhibendi sint (VII)*. Nach dem Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 ist der Religionsunterricht in allen Volksschulen, soweit nicht die Oberschulbehörde etwas anderes anordnet, unter angemessener Teilnahme der Schullehrer von dem Ortsgeistlichen zu erteilen. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staat über alle Lehranstalten zukommenden Obergaufsichtsrechts (Ges. betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Jan. 1862, Art. 13).

In der angebauten Volksschule hat das erste Schuljahr 3, das zweite bis fünfte Jahr 4, das sechste und siebte Jahr 5 Religionsstunden, von denen der Geistliche in jeder Klasse 2 Stunden zu geben hat; der Lehrer muß auf jede Stunde des Geistlichen $\frac{1}{2}$ Stunde für Vorbereitung und Einübung des Religionsstoffs verwenden. Die Kinder des ersten Jahres haben wöchentlich zweimal, die des zweiten bis fünften Jahres dreimal, des sechsten und siebten Jahres viermal bei pflichtmäßiger Anwesenheit der Lehrer der heiligen Messe beizuwohnen. Bei der einklassigen Schule bleiben für den Religionsunterricht $2\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden. Nach dem heftigen Schulkampf im Landtag im Winter 1909 hat das Schulwesen eine sehr nach links gerichtete Entwicklung genommen, besonders durch die prinzipielle Abschaffung der geistlichen Bezirks- und Lokalschulinspektion.

In *E l s a ß - L o t h r i n g e n* sind nach dem Gesetz über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 die Geistlichen der anerkannten Bekenntnisse mit der Überwachung des Religionsunterrichts beauftragt. Der Zutritt in die Schule ist ihnen zu jeder Zeit gestattet. Wo gemischte

Schulen bestehen, steht dem Geistlichen jedes Bekenntnisses der Eintritt in die Schule behufs Überwachung des Religionsunterrichts der zu seinem Bekenntnis gehörenden Kinder zu (Art. 44).

In Osterreich muß nach dem Staatsgrundgesetz von 1867 für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge getragen werden. Dem Staat aber steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu (Art. 17). Der gleiche Grundsatz wird an die Spitze des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (§ 1) gestellt, durch welches grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden. Unbeschadet dieses staatlichen Aufsichtsrechts bleibt aber die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen (§ 2). Religionsbücher können von den zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts wesens berufenen staatlichen Organen nur dann die erforderliche Genehmigung erhalten, wenn sie von der zuständigen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind (§ 7). Auch das Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichts wesens bezüglich der Volksschulen festgelegt wurden, enthält ähnliche Bestimmungen: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und zunächst von ihnen überwacht. Die dem Religionsunterricht zuzuwende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan. Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt. Der Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulauufsicht zu verkünden. An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterricht für die seiner Konfession angehörig Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörde erlassenen Anordnungen mitzuwirken. Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Beforgung des Religionsunterrichts unterläßt, hat die Landes Schulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen“ (§ 5).

Fast in allen Staaten sind die neueren Bestimmungen über das Schulwesen und insbesondere über den Religionsunterricht beeinflusst von der gegenwärtigen Zeitbewegung, d. h. von einem gewaltigen Aufsturm gegen den christlichen Glauben. Während früher Staat, Kirche und Gemeinde ein-

trächtig zusammenwirkten, um eine religiös-sittliche Jugend heranzubilden, hat eine von den politischen Parteien beeinflusste Gesetzgebung der Kirche allmählich den ihr von Gott gegebenen Einfluß auf die Jugend zu entziehen gesucht und ein Geschlecht herangebildet, welches sich nicht mehr leiten läßt von der Gottesfurcht und der Haltung der göttlichen Gebote, sondern von dem Streben nach dem Umsturz auf dem Gebiet des Staats und der Kirche. Durch den Abfall vom Glauben ist der Sozialdemokratie der Weg bereitet: Ohne feste Mitwirkung der Kirche in der Volksschule gibt es aber kein Mittel zur wirksamen Bekämpfung des Unglaubens und der Umstürzbewegung. Was wir darum von der Volksschule verlangen müssen, ist Wiederherstellung der Mitaufsicht der kirchlichen Organe über die Volksschule, ungehinderte Wiederüberlassung des Religionsunterrichts an die Kirche (die von ihr berufenen Geistlichen und Lehrer), die Wiederherstellung des maßgebenden Einflusses der Kirche auf die Anstellung, Disziplin und Entlassung der Volksschullehrer.

Literatur. Brown, Stellung des Staats zur Kirche in Bezug auf R. in Preußen, England u. den Ver. Staaten (1891); Hübsch, Die Reformen auf dem Gebiet der Volksschule im ehemaligen Hochstift Bamberg (1891); Schöberl, Lehrbuch der fath. Katechetik (1890); Pletschko, Der R. u. die konfessionellen Verhältnisse der Volksschule im Lichte des Schulrechts (1905); Hildebrandt u. Quehl, Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen (1908); Siebe-Hildebrandt, Verordnungen betr. das Volksschulwesen sowie die Mittel- u. die höhere Mädchenschule in Preußen (1898), dazu zwei umfassende Nachträge (1901 u. 1903); Kintelen, Die Volksschule in ihrem Verhältnis von Staat u. Kirche (1908); Antoni, Die preuß. Volksschulgesetzgebung I (1908); Keutaus, Vorträge zur Reform des R. s in der Volksschule (1909; Bd I der [protest.] Sammlung; Religionspädagog. Bibliothek, hrsg. von Spanuth); F. Brandis, Der Volksschulunterricht der fath. Kinder in den deutschen Bundesstaaten (1910, Frankf. Zeitgen. Brochüren XXX, Hft 7); F. X. Schulfreund, Der R. in der preuß. Volksschule (1909). [Huppert, rev. Nachr.]

Religionsverbrechen. Unter Religionsverbrechen verstehen wir hier diejenigen von der staatlichen Rechtsordnung mit Strafe bedrohten Übeltaten, welche in einer Verletzung des Rechtsguts der Religion, d. h. der Pflichten gegen Gott bestehen. Den Gegensatz zu den Religionsverbrechen bilden einmal alle von der kirchlichen Rechtsordnung mit kirchlichen Strafen bedrohten Verfehlungen (*delicta ecclesiastica*), z. B. Simeonie, geistliche Standes- und Amtsvergehen. Nicht zu den Religionsverbrechen gehören ferner die vom Staat mit Strafe bedrohten Übeltaten, bei welchen es sich um Verletzung solcher sittlichen Pflichten, welche das Verhältnis des Menschen zu sich selbst oder zum Nebenmenschen betreffen, also um Verletzung nichtreligiöser Güter handelt, deren Wahrung durch Satzungen der Religion besonders eingeschärft ist; zu diesen letzteren Delikten

gehören Selbstmord, Verbrechen wider die Sittlichkeit, Doppelhe, Verwandtenmord, Kindsmord, Beschimpfung Verstorbenen, Wucher, Meineid, Fälschung. Unter den Religionsverbrechen kann man unterscheiden reine und gemischte Religionsverbrechen, je nachdem die Handlung ausschließlich gegen die Religion gerichtet ist, z. B. die Gotteslästerung, oder zugleich noch ein anderes Rechtsgut verletzt, wie der Kirchendiebstahl. Ein strafrechtlicher Schutz der Religion als der Grundlage der sittlichen Ordnung, des Staats und der Gesellschaft, insbesondere alles Rechts und jeder rechtmäßigen Autorität, entspricht der Pflicht und dem Interesse des Staats und der Staatsangehörigen. Treffend ist der Ausspruch der Bischöfe im Fuldaer Hirtenbrief vom 1. Okt. 1890: „Die Majestät des Königs Himmels und der Erde wird nie öffentlich mißachtet, ohne daß die Gewalt der irdischen Obrigkeit, welche nur ein Ausfluß der göttlichen Machtvollkommenheit ist, darunter leidet und mit ihr der Bestand der bürgerlichen Gesellschaft Schaden nimmt.“

A. Römisches Recht. I. Zur Zeit des Heidentums kannte der römische Staat zwar eine Staatsreligion, behandelte dieselbe aber als eine lediglich dem Staat dienende Einrichtung, welche aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen nur insoweit geschützt wurde, als durch ihre Verletzung mittelbar auch der Staat verletzt oder gefährdet erschien.

1. Von der Staatsreligion abweichende Religionsansichten wurden insolange geduldet, als diese nicht die öffentliche Ordnung störten, insbesondere sittenverderblich erschienen oder die Staatsreligion durch Abtrünnigmachung ihrer Anhänger beeinträchtigten. Reden und Schreiben gegen die Staatsreligion, selbst wenn es in verlehernder Form geschah, scheint niemals zu einem Strafprozeß geführt zu haben. Dagegen galt die Verweigerung der Opfer für die *dii populi romani* als eine Beleidigung des römischen Volks, welche die Kapitalstrafe forderte; mochte man von dieser Auffassung gegenüber den Götterleugnern und den fremden heidnischen Kulturen auch keinen Gebrauch machen, so war sie doch ganz geeignet, für die Christenverfolgungen den Schein eines Rechtsgrunds abzugeben. Wegen Störung der öffentlichen Ordnung ist gegen die Bacchanalien (186 v. Chr.) mit Hinrichtung der Schuldigsten und Zerstörung der Versammlungsorte vorgegangen worden; wohl aus demselben Grund wurde Ausgang der republikanischen Zeit und Anfangs der Kaiserzeit wiederholt die Verehrung der ägyptischen Götter (Isis, Anubis, Serapis) unter Strafantrohungen und Vernichtung der Heiligthümer verboten; die Unterdrückung des von Druiden gepflegten keltischen Nationalkultus in Rom durch Augustus scheint auch hierher zu gehören. Die wechselnden Bedrückungen der Christen und Juden geschahen wegen Beeinträchtigung der Staatsreligion. Die Christen genossen weniger Duldung als die Juden, bis nach zehn grausamen Verfolgungen Konstantin

das Toleranzedikt (313 n. Chr.) erließ. Auch soweit die Juden geduldet wurden, war ihnen unter harter Strafe verboten, Römer in ihre Religionsgemeinschaft aufzunehmen und zu beschneiden; der Römer, der sich beschneiden ließ, wurde mit Konfiskation und Relegation bestraft.

2. Neben dem vom Staat autorisierten Divinationshystem der *augures* und *haruspices* bestanden von jeher Wahrsager aus fremden Kulturen (*chaldaei*, *astrologi*, *mathematici*, *arioli*, *vaticinatores*) und Zauberer (*magi*, *malefici*). Daß Vorhersagen der Zukunft war ursprünglich nur insoweit verpönt, als der fremde Kultus überhand nahm; in der Kaiserzeit führte aber die politische Gefährlichkeit des Wahrsagens zu strengeren Strafen: der Wahrsager wurde körperlich gezüchtigt, aus der Stadt ausgewiesen und im Fall des Ungehorsams deportiert oder relegiert. Auch die den Wahrsager Befragenden wurden bestraft; im Fall Wahrsagens über die Zukunft des Kaisers und des Staats wurden Wahrsager und Befragende hingerichtet. Die über die Zukunft ihres Herrn fragenden Sklaven wurden gekreuzigt. Die Zauberei, welche durch übernatürliche Mittel die natürliche Ordnung der Dinge umzukehren sucht, wurde nur dann bestraft, wenn sie angewendet wurde, um andern zu schaden. Schon im Zwölftafelgesetz wird das Verheeren der Früchte (*qui fruges excantassit*) und das Herüberzaubern von fremdem Getreide auf den eignen Acker (*nevo alienam segetem pellexeris*) erwähnt; erst in späterer Zeit ist auch von Zauberei gegen Leib und Leben (*obcantare* = beschreien; *defigere* = schwächen) sowie von zauberischen Einwirkungen auf den Willen anderer, insbesondere von Liebestränken mit Zaubersformeln (*obligare* = zur Liebe fesseln) die Rede; dabei wird *veneficium* und Zauberei nebeneinandergestellt und das Schlachten von Kindern als Zaubermittel hervorgehoben. Die Zauberer werden lebendig verbrannt; die für sich zaubern lassen, werden je nach ihrem Stand gekreuzigt, den Tieren vorgeworfen oder einfach hingerichtet.

3. Verletzung der Begräbnisstätten und der Grabdenkmale (*sepulcri violatio*) sowie Verletzung des Begräbnisses und der Leichname wurde mit Gelbstrafe, in schwereren Fällen sehr hart, sogar mit dem Tod und *condemnatio ad metalla* bestraft. Zu ersterer Straftat wurde auch das Gebrauchen des *sepulcrum* zu andern Zwecken, namentlich als Wohnung, ferner das Anbauen einer Wohnung und das unbefugte Bestatten des Leichnams in einer fremden Grabstätte gerechnet; zu letzterer Straftat gehörte das Aufhalten eines Leichenzugs auf der Straße, das Entblößen und Berauben der Leiche.

4. Auf Tempelraub und Diebstahl an den den Göttern geweihten Sachen (*sacrilegium* im engsten Sinn des Wortes) war *aquae et ignis interdictio*, später *deportatio*, *damnatio ad bestias*, *ad metalla* oder Todesstrafe gesetzt.

II. Daß zur Staatsreligion gewordene Christentum beanspruchte in der dem Staat zur Seite tretenden Organisation der Kirche eine selbständige Bedeutung und duldet grundsätzlich weder heidnische Kulte noch Abweichungen von der kirchlichen Lehre oder Zucht. Die Religionsverbrechen, gerichtet gegen die gemeinsamen höchsten Güter des öffentlichen Lebens, galten als die schwersten Verbrechen, welche wie Hochverrat zu bestrafen waren.

1. Der Abfall vom christlichen Glauben (apostasias) wurde mit Vermögenskonfiskation, Verlust des Erbrechts und Infamie, die Profetenmacherei mit gleicher und nach Befinden mit noch härterer Strafe, sogar mit Todesstrafe bedroht (C. Th. de apost. 16, 7; C. de apost. 1, 7). Der Abfall von der kirchlichen Lehrautorität (haeresis) und die Trennung von dem kirchlichen Oberhaupt (schisma) hatte im allgemeinen die Entziehung der den Katholiken zustehenden Privilegien, Beschränkungen im Aufenthaltrecht, Unfähigkeit zum Staats- und Militärdienst und zivilrechtliche Nachteile, namentlich Verlust des Erbrechts, zur Folge. Die Abhaltung verbotener Zusammenkünfte wurde mit Geld und Konfiskation des Versammlungsorts, Bruch des Stadtverbots mit Konfiskation und dem Tod bestraft; die Geistlichen der Häretiker wurden ausgewiesen oder deportiert. Einzelne Sekten wurden strenger, sogar mit Hinrichtung, andere milder bestraft; als besonders strafbar galten die Manichäer und Wiedertäufer (vgl. C. Th. de haer. 16, 5; ne sanct. bapt. 16, 6; C. de haeret. 1, 5; ne sanct. bapt. 1, 6). Gegenüber der Anwendung der Todesstrafe wie überhaupt gegenüber der Härte der weltlichen Strafen wurde übrigens von kirchlicher Seite nicht selten eine mildere Behandlung der Schuldigen empfohlen (Sarce, Handb. des gemeinen deutschen Strafrechts II 16, 17). Zahlreiche Strafbestimmungen enthalten die Konstitutionen der christlichen Kaiser gegen die Anhänger des Heidentums (gentiles, pagani), welchen Geldstrafen, Konfiskation und Ehrenstrafen, sogar Exil und Todesstrafe angedroht wurde (C. Th. de pagan. 16, 10; C. de pagan. 1, 11). Die Juden wurden zwar geduldet, aber den Christen in manchen Beziehungen nachgesetzt; das Beschneiden eines Christen wurde mit Konfiskation und Deportation, das Beschneiden eines christlichen Sklaven mit Todesstrafe geahndet. Ehen zwischen Christen und Juden waren bei Todesstrafe verboten (C. Th. 16, 8. 9; C. 1. 9. 10).

2. Die Divination wurde nunmehr verfolgt als ein mit dem Teufel ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenes Bündnis, mittels dessen verborgene, insbesondere zukünftige Dinge, deren Kenntnis der Mensch nur von Gott erhalten kann, erforscht werden sollen; ebenso wurde nunmehr die Zauberei als ein mit dem Teufel zur Hervorbringung bestimmter Wirkungen abgeschlossenes Bündnis schlechthin bestraft. Konstantin verbot das Befragen der haruspices in Privathäusern bei Todesstrafe für den haruspex, Konfiskation und

Deportation für den Einladenden. Sein Sohn Konstantin unter sagte die divinandis curiositas gänzlich bei Strafe des Schwerts und setzte Todesstrafe auf die Zauberei (elementa turbare, vitas insontium labefactare, Tote zitieren usw.). Valentinian verbot die Haruspizien nur, wenn sie nocenter geübt wurden, während gleichzeitig Valens im Orient die mathematici und deren Befrager mit Todesstrafe verfolgte. Theodosius untersagte alle Opfer und das Erforschen der Zukunft aus den Opfertieren, und Honorius drohte Deportation den mathematici. Justinian befehlt die alten Strafandrohungen bei, rechnete aber die gegen Leben und Gesundheit gerichtete Zauberei zur lex Cornelia de sicariis. Als Unterart des Wahrsagens wird in dieser Zeit neben der Astrologie auch das Lozwerfen (sortilegium) erwähnt.

3. Als Verunehrung Gottes (blasphemia im weiteren Sinn) wurde die Gotteslästerung (blasphemia im engeren Sinn) und das Schwören beim Haar oder Haupt mit Todesstrafe bedroht, damit nicht der göttliche Zorn, wenn dieses Verbrechen ungestraft bliebe, den Staat mit Hungersnot, Erdbeben und Pest heimliche (Nov. 77). Auch die Lästerung von Gegenständen der religiösen Verehrung, selbstverständlich nur der christlichen Kirche, wurde hierher gerechnet.

4. Jede Verletzung einer Gott geweihten Person, Ehrlichkeit oder Sache (sacrilegium im weiteren Sinn) wurde strenge bestraft, die alten harten Strafen gegen sepulcri violatio und Tempelraub zum Teil noch verschärft (vgl. D. 47, 12; C. 9, 19). Injurien gegen Geistliche während ihrer Amtshandlungen wurden mit körperlicher Züchtigung und Exil, Störung und Verhinderung des kirchlichen Gottesdienstes (turbatio sacrorum) unter Justinian sogar mit Kapitalstrafe bedroht (Nov. 123, c. 31).

B. Deutsches Recht. I. Das ältere Recht. Die grundsätzliche Auffassung der Religionsverbrechen als der strafwürdigsten Verbrechen, welche nach Analogie des Hochverrats zu bestrafen seien, erhielt sich unverändert während des ganzen Mittelalters und im wesentlichen noch nach der Kirchentrennung bis zu der in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. in der Gesetzgebung zur Geltung gekommenen sog. Aufklärungsperiode.

1. Auch die christlichen Fürsten der germanischen Völker unterdrückten das Heidentum durch Androhung schwerer Strafen; Karl der Große bedrohte die Sachsen, welche die Taufe verschmähten oder mit den Heiden in der Feindschaft gegen die Christen verharrten, mit Todesstrafe.

Für die Bestrafung der Ketzerei (crimen haereticae pravitatis) war von besonderer Wichtigkeit, daß sich schon seit dem 8. Jahrh. ein Gewohnheitsrecht bildete, wonach die Exkommunikation von seiten der Kirche, wenn der Exkommunizierte sich nicht aus der Exkommunikation löste, die Reichs-

acht nach sich zog; das Strafverfahren erfolgte in der Weise, daß der geistliche Richter über das Vorhandensein des Verbrechens urteilte und dem weltlichen Richter den Verurtheilten zur Bestrafung überantwortete. Als ordentliche Strafe für die Ketzerei galt der Feuertod (vgl. Sachsenpiegel II, Art. 13; Schwabenspiegel 313; Verordnung Kaiser Friedrichs II. von 1220 [Verz., Monum. IV 236]). Mit der Kirchentrennung des 16. Jahrh. verschwindet der Verbrechensbegriff des Schisma's, aber nicht das Verbot der Ketzerei, wenn auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina) im Gegensatz zur Bambergensis daselbe nicht mehr auführt; nur ändert sich der Inhalt dieses Verbrechensbegriffs insofern, als fortan nicht die Abweichung vom katholischen Glauben, sondern die Abweichung von der Landesreligion als Ketzerei galt (vgl. Reformation der brandenburgischen Halsgerichtsordnung von 1582, Art. 132). Gemeinrechtlich blieben die Strafbestimmungen gegen die Wiedertäufer, welche in dem „Mandat gegen die Wiedertäufer“ von 1529 und in den Reichsabschieden von 1529 und 1551 mit Todesstrafe bedroht waren. Im übrigen wurde die Strenge der Ketzerstrafen in den einzelnen Ländern nicht auf die in Deutschland anerkannten drei Konfessionen, sondern auf die innerhalb dieser Konfessionen auftauchenden Irrlehren angewendet. Wie das kalvinische Ketzergericht 1553 in Genf die Verbrennung des Michael Servetus und 1566 in Bern die Enthauptung des Valentin Gentilis verurtheilte, so wurden 1574 und 1583 von den Leipziger Schöffen zwei Personen zum Feuertod verurtheilt, weil sie die Kindertaufe verwarfen, die Dreieinigkeit leugneten und andere Glaubensartikel bestritten (Carpzov, Pract. rerum criminal. I q. 48. 49), und wegen Kryptokalvinismus in Kurhachsen 1574 der Geheime Kammererrat Craco langsam zu Tode gemartert, auch 1601 der Geheime Rat und Kanzler Krell nach zehnjähriger Kerkerhaft zu Leipzig enthauptet. Nach dem Codex iuris havarici criminalis von 1751 sollen notorische Ketzer, welche „denen christlich-katholischen Glaubensartikeln widrige Meinungen wissenschaftlich sagen, verfechten und halsstarrig behaupten“, des Landes auf ewig verwiesen oder bei geringer Kost bis zum Widerruf ihrer Irrlehre eingesperrt werden; sind durch Ausprägung ketzerischer Lehren andere verführt oder gar gegen die Obrigkeit aufgebracht worden, so sollen solche Verführer mit dem Schwert hingerichtet und deren Leichname auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.

2. Die **Z a u b e r e i** wurde in der heidnischen Zeit nur bestraft, sofern sie schädliche Wirkungen verursachte oder wenigstens beabsichtigte; als häufig vorkommende Arten der Zauberei werden genannt: die Vergiftung (veneficium), Weinbringen von Zaubetränken, um einer Frau die Fruchtbarkeit zu benehmen oder die Leibesfrucht abzutreiben, Erzeugen von Unwetter und Beschädigen der Ernte (Hexe bedeutet die das Feld

Schädigende). Die Strafen waren in den Volksrechten verschieden abgestufte Bußen, teilweise auch Strafen an Haut und Haar und Todesstrafe. Unter kirchlichem Einfluß nahm das weltliche Recht die Zauberei und Wahrsagerei unter die von Amts wegen und schlechthin, auch ohne Nachweis von Schädigungen zu verfolgenden Missetaten auf; ein Kapitular Karls II. ordnet amtliche Ausrottung der Zauberer, der Hexen und ihrer Begünstiger an. Das schwäbische Landrecht, Art. 174, droht Feuertod der Zauberei. Der Grund dieser erweiterten Bestrafung der Zauberei beruhte in dem Abfall vom Christentum, welchen man als stets mit der Zauberei verbunden, bei der Hexerei sogar in einem förmlichen Vertrag mit dem Teufel ausgesprochen voraussetzte; deshalb wird die Zauberei neben der Ketzerei genannt und ihr in der Bestrafung gleichgestellt. Auch die Carolina (Art. 109) bestraft die Zauberei schlechthin, droht aber Feuertod nur für den Fall, daß den Leuten Schaden zugefügt worden ist, und stellt die Vergiftung unter die Tötungsverbrechen. Noch die preussischen Kriegsartikel vom 31. Aug. 1724 bestimmen: „Welcher Soldat den Namen Gottes durch Beschwerung der Waffen, Festmachen oder andere dergleichen verbotene Teufelskünste und Zauberei mißbraucht, hat sein Leben verloren.“ Den Übergang zu der modernen Gesetzgebung bilden die Bestimmungen der Constitutio criminalis Theresiana von 1769, Art. 58: Wenn den angeblichen Zaubereien eine Gemütskrankheit oder verderbte Einbildungskraft zugrunde gelegen hat, so soll der Angeklündigte in ein Irren- oder Krankenhauß gebracht und nur, wenn er bei Verübung jener Handlungen sich des begangenen Unrechts ziemlich bewußt gewesen, mit arbiträrer Züchtigung gestraft werden; wenn aber jemand mit einem ernstlichen bösen Willen Handlungen vornimmt, wodurch er zaubern will, so wird er mit scharfer Leibesstrafe, der Ausländer mit Landesverweisung bestraft. Hat der Verbrecher ein schriftliches Bündnis mit dem Teufel aufgesetzt, so soll er als Gotteslästerer mit dem Feuer hingerichtet werden; wenn jedoch „aus einigen unbegreiflich-übernatürlichen Umständen und Ergebnissen ein wahrhaft teuflisches Zaubers- und Hexenwesen gemutmaßt werden müßte“, so sollen die Akten dem Negenten zur Bestimmung der Strafart eingereicht werden.

Die entsetzliche Ausartung der Hexenverfolgung in den Hexenprozessen vom 16. bis 18. Jahrh., von welcher die vom Protestantismus freigebliebenen Länder (Italien, Spanien, Portugal) fast ganz verschont geblieben sind, ist wesentlich zurückzuführen auf die protestantische Lehre von der Allgewalt Satans über jegliche Kreatur und von der völligen Ohnmacht des sündigen Menschen, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Anschauung der Katholiken in den vom Protestantismus angegriffenen Ländern blieb und innerhalb Deutschlands in den Bestimmungen der Carolina über die Tortur

ein furchtbares Mittel fand, um „Geständnisse“ und Nennung neuer Komplizen zu erpressen. Die sächsische Kriminalordnung von 1572 ging sogar über die Carolina hinaus, indem sie die Hexerei auch ohne Schadenfistung mit dem Feuertod bedrohte. Die wirksamsten Bücher gegen diesen scheußlichen Mißbrauch der Justiz schrieben der Jesuit Spee (1631) und der protestantische Jurist Thomasius (1701 ff.). Der letzte deutsche Hexenprozeß spielte 1749 zu Würzburg; die letzte Hinrichtung einer Hexe erfolgte 1783 in dem protestantischen Kanton Glarus.

3. Die Verunehrung Gottes wird ganz im Sinn des justinianischen Rechts zur Abwendung des göttlichen Zorns und seiner Folgen mit strenger Strafe bedroht und von der Doktrin als *crimen laesae maiestatis divinae* behandelt (vgl. königl. Satzung von den Gotteslästern, Worms 1495, und Reichsabfchiede von 1500, Tit. 33, von 1512, Tit. 4; Reichspolizeiordnung von 1530, Tit. 1; Carolina Art. 106; Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577, wo überall neben der Gotteslästerung auch das frevelhafte Schwören, Fluchen und Sakramentieren angeführt wird). Die Carolina droht gegen „gottschwerer oder gotteslesterung“ Strafen an Leib, Leben oder Gliedern: „so eyner gott zumißt, was gott nit bequem ist, oder mit feinen worten gott, das ihm zuhest, abschneidet, der almechtigst gottes, seine heylige mutter, die jungfraw Maria schendet“. Sehr strenge Strafbestimmungen gegen Gotteslästerung enthalten auch noch der Codex iuris bavarici criminalis von 1751 und die Theresiana von 1768.

4. Die Verletzung der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude war zur heidnischen Zeit ein todeswürdiges Verbrechen, so *lex Fris.* 5, 1; *Add.* 11. Karl d. Gr. übertrug diesen Rechtsatz in Sachsen auf die christlichen Kirchen. Gegen Leichen- und Gräberschändung finden sich viele Strafbestimmungen in den deutschen Volksgesetzen; nach fränkischem Recht wird der Leichenschänder *friedlos* (*wargus sit*). Außerdem bildete eine eigentümliche Freveltat der Walraub, d. h. die Verraubung eines toten Menschen, die wieder in Blutraub und Kerab unterchieden wurde, je nachdem der Täter den Beraubten selbst getödet hatte oder nicht. Im späteren Recht treten an die Stelle dieser Strafvorschriften die aus dem römisch-kanonischen Recht übernommenen Bestimmungen über Bestrafung des *Sacrilegiums* im weiteren und engeren Sinn des Wortes; auch die Strafbestimmungen gegen *turbatio sacrorum* finden unverändert Anwendung. Der Kirchendiebstahl umfaßt nach der Carolina (Art. 171/175) den Diebstahl von heiligen oder geweihten Sachen, gleichviel, ob dieselben sich an geweihter oder ungeweihter Stätte befinden, sowie den Diebstahl von ungeweihten Sachen an geweihter Stätte; Diebstahl von goldenen oder silbernen geweihten Gefäßen, Reliquen, Patenen sowie diebisches Einbrechen oder Auf-

sperrern einer Kirche, Sakristei oder eines Sakramentshäuschens wird mit dem Tod, Diebstahl einer Monstranz mit dem Allerheiligsten wird mit dem Feuertod bestraft; wer den „Stoß, darinn man das heylig almußen samlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistig darauß stilt oder solches mit etlichen werken zu thun vntersteht“, wird an Leib oder Leben gestraft. Diese Abmilderung der Strafen, insbesondere der Feuertod auf den Diebstahl der Monstranz mit dem Allerheiligsten, zeigt das Festhalten an den spezifisch katholischen Anschauungen, während andererseits die Einreihung des Verbrechen unter den gemeinen Diebstahl die Anscheidung des Falls aus den Reichen der Religionsverbrechen zum Ausdruck bringt.

II. Das moderne Recht, herausgewachsen aus den Anschauungen der ungläubigen Aufklärungphilosophie und der französischen Revolution des 18. Jahrh., ist gekennzeichnet durch die Säkularisierung des Rechts, welche in der fortschreitenden Entwicklung sich als Entchristlichung des Rechts offenbart. Demgemäß wird die Religion vom modernen Staat nur insoweit noch geschützt, als handgreifliche Nützlichkeit für die Staatsordnung einen Rechtsschutz notwendig oder wünschenswert erscheinen läßt; zugleich zeigt sich mehrfach die Tendenz — den repressiven staatsrechtlichen Schutz entsprechend dem Charakter des Polizeistaats zu ersetzen durch präventiven Polizeizwang. Die Folge dieser Gestaltung der Rechtsordnung ist, daß die Religionsverbrechen mehr und mehr aus dem Strafsystem verschwinden. Einzelne Strafgesetzbücher, wie das von Feuerbach ausgearbeitete bayrische Strafgesetzbuch von 1813, kennen überhaupt keine Religionsverbrechen mehr; andere kennen sie mehr dem Namen als der Sache nach, denn die nähere Prüfung des Tatbestands ihrer einzelnen Religionsverbrechen ergibt, daß die Religionsverbrechen hier im Grunde genommen nur als Angriffe auf die Rechte der Religionsgesellschaften behandelt sind. Dieser Entwicklung entspricht auch die Art und Höhe der bei den Religionsverbrechen angedrohten Strafen, welche weit entfernt von der Strenge solcher Strafen, wie sie immer noch auf Verbrechen gegen die Grundlagen des Staats gesetzt sind, sich den gewöhnlichen Injurienstrafen nähern oder teilweise sogar unter dieselben herabgehen. — Der Vorläufer des geltenden Rechts und der ihm unmittelbar zugrunde liegenden Partikularstrafgesetzbücher ist folgender Rechtszustand:

1. Der Abfall vom christlichen Glauben oder von der Lehrautorität der Kirche bzw. der im Staat privilegierten oder anerkannten Religionsgemeinschaften ist an sich straflos, wird aber unter Umständen strafbar. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit sind in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. Osterreich bestraft in dem josephinischen Strafgesetzbuch von 1787, II, § 64, im Strafgesetzbuch von 1803, I, § 107 und im Strafgesetzbuch von 1852, § 122 die Ver-

leitung zum Abfall vom Christentum oder zur Verleugnung aller Religion (bzw. Verbreitung von Unglauben) oder zur Annahme einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre oder die Stiftung einer Sekte, und diese Strafbestimmungen sind erst durch Gesetz vom 25. Mai 1868 aufgehoben worden; noch in dem Entwurf von 1868 sollte der Atheismus dadurch getroffen werden, daß der Gotteslästerung der Fall gleichgestellt wurde, wenn jemand öffentlich von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht. Dagegen legte das preussische Allgemeine Landrecht von 1794, XI II, Tit. 20, §§ 223/225 das Schwergewicht auf die nutmaßlichen Wirkungen der Irrlehren, indem es vorschrieb: Wenn jemand sich zum Stifter einer Sekte auswirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Befehle oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen oder das Volk zu Lastern geradezu verleiten, so soll er in eine öffentliche Anstalt gebracht und dort, bis er durch Belehrung oder körperliche Heilmittel gebessert ist, festgehalten werden; liegt eine solchen Sektenstiftung die Absicht des Betrugs oder der Befriedigung von Leidenschaften zugrunde, so soll der Sektenstifter mit ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt und aus dem Schauplatz seiner Thätigkeit verbannt, bei Rückfall aber lebenslänglich auf der Festung verwahrt werden. Wieder anders verhält sich das bayrische Strafgesetzbuch von 1813, Art. 325, 417, welches bei „unschuldigen Religionsmeinungen“ die Strafbarkeit abhängig macht von der Art und Weise der Verbreitung, insbesondere das Predigen auf öffentlichen Plätzen, Aufreizen zu Feindseligkeiten gegen Andersdenkende und Abhaltung vom gesellschaftlichen Verkehr mit andern als Unruhestiftung mit ein- bis sechsmonatigem Gefängnis bestraft.

2. Ein neues Delikt bildet die Störung des Religionsfriedens. Die politischen Verhältnisse hatten zur Vereinigung von Ländern mit verschiedener, durch den Westfälischen Frieden geschützter Religionsübung geführt; neuere Landesgesetze enthalten daher Strafbestimmungen gegen die Störung des friedlichen Nebeneinanderlebens der verschiedenen im Staat zu Recht bestehenden oder auch nur tatsächlich gebildeten Religionsgesellschaften. So droht das preussische Allgemeine Landrecht (XI II, Tit. 20, §§ 214, 227, 228) Freiheitsstrafen gegen diejenigen an, welche die im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften oder durch entehrende Handlungen oder Gebärden beleidigen, Freiheitsstrafen und Amtsentsetzung gegen diejenigen, welche in Predigten oder andern öffentlichen Reden Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staat aufgenommenen Religionsparteien zu erregen suchen, endlich Ortsverweisungen gegen diejenigen, welche aus übelverstandnem Religionszeifer zwischen Eheleuten oder Eltern und Kindern verschiedener Religion

Mißtrauen und Uneinigkeit anrichten. Ebenso bestimmt das bayrische Strafgesetzbuch von 1813, daß ein Prediger, welcher in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staat aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten sucht, seines Amtes entsetzt (Art. 326), und daß, wer in eine Kirche oder in einen andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewalttätig einfällt und die Religionsdiener tätlich mißhandelt oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, mit zwei- bis sechsjährigem Arbeitshaus (Art. 336) bestraft werden soll.

3. Die Störung des Gottesdienstes, soweit solche nicht in eine Störung des Religionsfriedens übergeht, wird partikularrechtlich erheblich milder bestraft als nach gemeinem (römischem) Recht. Das preussische Landrecht (§ 215, 216) bedroht mit Freiheitsstrafe von 6 Wochen bis 18 Monaten, wer den öffentlichen Gottesdienst stört oder die in dessen Feier begriffene Gemeinde oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer mit Worten oder Tätlichkeiten angreift. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813, Art. 424, läßt Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Monaten eintreten, wenn jemand den Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder die versammelte Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes beleidigt. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, § 107, bedroht mit Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (die Störung des Religionsfriedens mitumfassend), wer eine im Staat bestehende Religionsübung stört oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienst gewidmeten Gerätschaften oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung beigeigt.

4. Bezüglich der Gotteslästerung bezieht den Wendepunkt in der Gesetzgebung das Strafgesetzbuch Josephs II. von 1787, § 61, welches anordnet, daß der Gotteslästerer in ein Irrenhaus verbracht, nicht gestraft werden solle. Das preussische Allgemeine Landrecht (§ 217) bedroht als eine Beleidigung der Religionsgesellschaften mit Gefängnis von 2 bis 6 Monaten: wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Argerniß Anlaß gibt; dabei soll der Verurteilte über seine Pflichten belehrt und beim Rückfall unter Verdopplung der Strafe verpflichtet werden, den Vorstehern der Gemeinde nach erfolgter Belehrung durch einen Lehrer seiner Religionspartei wegen des gegebenen Argernisses Abbitte zu leisten. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, Art. 107, rechnet die Gotteslästerung zur Religionsstörung. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 kennt das Verbrechen der Gotteslästerung (wie der Code pénal) nicht mehr; diese auffällige Lücke ist aber in der späteren bayrischen (und französischen) Gesetzgebung er-

gänzt worden. Außerdem finden sich partikularrechtliche Polizeistrafbestimmungen gegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Fluchen und Schwören.

5. Die schweren Strafdrohungen gegen Zauberei und Wahrsagerei schrumpfen zusammen zu geringfügigen Strafen von polizeilichem Charakter. So enthält das preussische Allgemeine Landrecht (§§ 220/222) eine Androhung von vier- bis achtwöchiger Freiheitsstrafe gegen abergläubige Gaukeleien, wenn jemand trotz vorausgegangener Belehrung wiederholt gewisse Religionshandlungen oder zum Gottesdienst bestimmte Sachen zu vermeintlichen Zaubereien, Gespensterbannen, Zitieren Verstorbener, Schätzgraben u. dgl. mißbraucht hat; von diesem Fall abgesehen, sind abergläubische Gaukeleien nur Strafschärfungsgründe für den gemeinen Betrug und Diebstahl. Ein preussisches Reskript von 1797 stellt noch insbesondere das Kartenspielen, wenn es um des Gewinnes willen betrieben wird, unter Strafe. Ähnliche Strafbestimmungen enthält das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, Art. 263, 264, gegen Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen.

III. Das geltende Recht ist enthalten in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Dasselbe kennt keine Verbrechen gegen die Religion, sondern nur noch „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“ (§§ 166 bis 168); es schützt nicht mehr die Religion als solche, sein Rechtsschutz gilt vielmehr nur noch den Religionsgesellschaften, indem einmal die Grundlage ihres Daseins, der Gottesglaube, und sodann die Betätigungen dieses Glaubens in ihrer äußern organisierten Vereinigung, ihren Einrichtungen und Gebräuchen, Kultusstätten und gottesdienstlichen Übungen durch Strafdrohungen gegen Angriffe in gewissem Umfang gesichert sind. Die letzten Reste der Delikte der Apostasie, Häresie, Zauberei und Wahrsagerei sind hier beseitigt; auch soweit noch die Religionsverbrechen der vorigen Periode beibehalten sind, zeigt sich ihr Tatbestand gegenüber dem österreichischen Strafgesetz vom 27. Mai 1852 wie gegenüber den deutschen Partikulargesetzen, speziell gegenüber den Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welche dem Reichsstrafgesetz zur Grundlage dienten, ganz erheblich abgeschwächt. Die Höhe der angedrohten Strafen kennzeichnet am besten die Aenderung der Auffassung gegenüber dem früheren gemeinen Recht; z. B. Gotteslästerung ist mit Gefängnis von einem Tag bis drei Jahren, verleumderische Beleidigung mit Geldstrafe von 3 bis 900 M oder Gefängnis von einem Tag bis fünf Jahren, Majestätsbeleidigungen mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Die ganze Regelung der „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“, ist völlig prinziplos. Die Verletzung des religiösen Gefühls soll maßgebend

sein für die Bestrafung der Gotteslästerung, dagegen nicht für die Bestrafung der Beschimpfung der Religionsgesellschaften; trotz dieses subjektiven und rein privaten Tatbestandsmoments erfolgt das Einschreiten von Amts wegen, ohne Strafantrag. Der Schutz der Religionsgesellschaften ist nach Umfang und Inhalt willkürlich begrenzt, z. B. Einrichtungen und Gebräuche der nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften sind nicht gegen Beschimpfungen, wohl aber gegen Störung bei ihrer Ausübung geschützt. Zu den „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“, sind gerechnet der Leichendiebstahl und die Grabschändung (§ 168), obgleich diese Delikte jedes religiösen Charakters entkleidet sind, während die Beschimpfung Verstorbener, welche nach dem Entwurf noch den Religionsverbrechen eingereiht war, infolge Beschlusses des Reichstags in dem Abschnitt über Beleidigungen (§ 189), der Kirchendiebstahl, welcher auf den Diebstahl der dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände aus einem gottesdienstlichen Gebäude beschränkt ist, beim gemeinen Diebstahl (§ 243, Ziffer 1) und Brandstiftung an gottesdienstlichen Gebäuden bei den „gemeingefährlichen Verbrechen“ (§ 306, Ziffer 1) untergebracht ist. Zusammengehörige Straftaten sind willkürlich auseinandergerissen: die Verübung beschimpfenden Aufzugs in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort (§ 166) und Beschädigung oder Zerstörung eines Grabes (§ 168) sind als Religionsdelikte, dagegen Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen der Verehrung einer Religionsgesellschaft, von Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, und von Grabmälern als eine Sachbeschädigung (§ 304) behandelt; unbefugte Wegnahme einer Leiche (§ 168) ist ein Religionsvergehen, unbefugte Wegnahme eines Leichenteils (§ 367, Ziffer 1) eine bloße Übertretung. Zu den Übertretungen sind auch die Störungen der Sonntags- und Festtagsfeier (§ 366, Ziffer 1) gerechnet.

Einer näheren Erörterung bedürfen nur folgende Vergehen: 1. Wegen Gotteslästerung strafbar ist, „wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt“ (§ 166, 1. Fall). Der Entwurf hatte nach dem Vorgang des preussischen Strafgesetzbuchs vorgeschlagen, zu bestrafen, „wer öffentlich Gott lästert“; die Fassung des Gesetzes beruht auf einem Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Laßler. Die Gotteslästerung als solche ist somit strafflos, selbst wenn sie öffentlich erfolgt; nur das öffentliche Ärgernisgeben durch eine mittels beschimpfender Äußerungen verübte Gotteslästerung ist strafbar. Die Praxis legt das Ärgernisgeben dahin aus, daß durch die Handlung mindestens bei einer Person Ärgernis erregt worden sein müsse, während nach der wörtlichen Bedeutung des Ärgernisgebens, im Gegensatz zum Ärgernisnehmen, wie nach der geschichtlichen Entwicklung der Strafbestimmung nur verlangt werden sollte,

daß Veranlassung zum Argernisnehmen geboten worden ist. Ebenso beweist die geschichtliche Entwicklung der Strafbestimmung, daß der Gottesbegriff im Sinn des christlichen Glaubens auszulegen, also eine Lästerung Christi oder des Heiligen Geistes als Gotteslästerung zu verfolgen ist. „Lästerung“ und „Beschimpfung“ setzt einen kränkenden Willen voraus, der nicht ohne weiteres schon in jeder leichtfertigen oder rohen Redensart zu finden sein wird, der aber andererseits ohne Unterschied der religiösen Überzeugung des Täters vorhanden sein kann. Daß das religiöse Gefühl des Nebenmenschen, nicht Gott Gegenstand des Angriffs ist, gegen welchen die Strafbestimmung Schutz gewähren will, heben die Motive des Strafgesetzbuchs selbst hervor mit dem Anfügen: der Staat dürfe nicht die Meinung auskommen lassen, als ob er die Erhaltung des religiösen Gefühls im Volk als etwas Gleichgültiges betrachte; wenn andere Gesetzgebungen zwar nicht die Gotteslästerung, wohl aber eine Lästerung der Gegenstände der Verehrung mit Strafe bedrohen und darunter die Lästerung der Gottheit stillschweigend begreifen, so sei es des Gesetzgebers würdiger, daß, was die Absicht des Gesetzes sei, klar und mit ausdrücklichen Worten auszusprechen.

2. Wegen Beschimpfung von Religionsgesellschaften wird bestraft, „wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort beschimpfenden Unfug verübt“ (§ 166, 2. und 3. Fall). Das preussische Strafgesetzbuch, § 135, welchem diese Strafbestimmung entnommen ist, ging weiter, indem es mit Strafe bedrohte: „wer eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staat bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verpöthet oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Haß oder der Verachtung aussetzt“; der letztere Fall war schon im Entwurf zum Reichsstrafgesetzbuch beseitigt, während die Weglassung der sonstigen weitergehenden Bestimmungen auf Anträgen der nationalliberalen Abgeordneten Lasfer, v. Hoberbeck und Genossen beruhen. Hiernach sind heute die Religionsgesellschaften gegen Beschimpfungen allgemein nur insofern geschützt, als es sich um einen beschimpfenden Unfug handelt, welcher an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort begangen worden ist. Einen darüber hinausgehenden Rechtsschutz gegen Beschimpfungen genießen nur die christlichen Kirchen und die in irgend einem Bundesstaat mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften, sei es daß die Beschimpfung gegen die Religionsgesellschaft selbst oder gegen einzelne, auf den Satzungen

oder Gewohnheiten der Gesamtheit beruhende und von der Gesamtheit gebilligte Einrichtungen und Gebräuche derselben gerichtet ist. In der Beschimpfung der spezifischen Lehren einer solchen besonders geschützten Religionsgesellschaft wird auch stets eine Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst zu finden sein, wenn nur der Täter wußte, daß das von ihm beschimpfte Dogma von der betreffenden Religionsgesellschaft gelehrt wird; so enthält z. B. eine Beschimpfung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes eine Beschimpfung der katholischen Kirche (Reichsgerichtserkenntnis vom 28. Juni 1893, Rpr. V 677). Dagegen ist die Beschimpfung einzelner Personen oder Versammlungen der Religionsgesellschaften ebensowenig notwendig eine Beschimpfung der gesamten Religionsgesellschaft, als die Beschimpfung einzelner, persönlich oder örtlich beschränkter Anwendungen einer Einrichtung oder eines Gebrauchs notwendig eine Beschimpfung einer von der Gesamtheit der Religionsgemeinschaft gebilligten Einrichtung oder eines solchen Gebrauchs der Religionsgesellschaft selbst enthält; ein persönlicher oder örtlicher Gebrauch kann sogar vom Standpunkt der betreffenden Religionsgesellschaft als Mißbrauch zu betrachten sein. Unter Beschimpfung ist eine rohe, die Ehre der Religionsgesellschaft kränkende Kundgebung von Verachtung zu verstehen; der Täter muß den Willen gehabt haben, zu beschimpfen. Die Motive des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichnen als Zweck der Strafbestimmung den Schutz des religiösen Gefühls im Volk; dieser Zweck ist aber nicht zum förmlichen Tatbestandsmerkmal erhoben, und der Wortlaut der Bestimmung (im Gegensatz zum Tatbestand der Gotteslästerung) wie die Vergleichung mit den §§ 100, 135 des preussischen Strafgesetzbuchs zeigt, daß Verletzung des religiösen Gefühls, Erregung von Argernis oder Störung des religiösen Friedens nicht eine Voraussetzung der Bestrafung bildet.

3. Wegen Verhinderung des Gottesdienstes wird bestraft, „wer durch eine Tathandlung oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen, wer in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft vorfänglich verhindert oder stört“ (§§ 167, 339). Dieser Rechtsschutz kommt allen im Staat tatsächlich bestehenden Religionsgesellschaften gleichmäßig zu. Was als Gottesdienst und gottesdienstliche Verrichtung anzusehen ist, muß nach den Vorschriften und Gebräuchen der einzelnen Religionsgesellschaften beurteilt werden; auch religiöser Unterricht kann den Begriff des Gottesdienstes erfüllen, z. B. die Christenlehre (Katechisation) in der katholischen Kirche, das Vorlesen aus der Thora in der Synagoge. Gegen beleidigende Ausfälle von seiten

des amtierenden Religionsdieners, z. B. in der Predigt, ist beim Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs Notwehr in Form eines abwehrenden, an sich den Gottesdienst störenden Zwischenrufs gestattet (Reichsgerichtserkenntnis vom 24. Nov. 1890); freilich wird, da der Geistliche zur Handhabung der Kirchenzucht berufen, daher zu Vorhaltungen und Rügen befugt, unter Umständen sogar verpflichtet ist, hier nur in den allersehrsten Fällen („insofern das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“, St.G.B. § 193) von einem rechtswidrigen Angriff gesprochen werden können.

Auch in ihrem abgeschwächten Inhalt bilden die Religionsverbrechen einen Hauptangriffspunkt für den Radikalismus; neuerdings ist es vor allem die Strafbestimmung gegen Beschimpfung der Religionsgesellschaften, welche mancherlei Anfechtungen zu erfahren hat. Zunächst richteten sich die Angriffe gegen die Privilegierung der mit Korporationsrechten ausgerüsteten Religionsgesellschaften, indem geltend gemacht wurde, jedes, nicht bloß das vom Staat gebilligte religiöse Gefühl müsse gleichmäßig geschützt werden. Gegen diese Forderung führten schon die Motive des Reichsstrafgesetzbuchs aus, daß „mit einer Aufhebung jener Beschränkung der Gesetzgeber einen Anspruch auf strafrechtlichen Schutz auch da zugestände, wo jede Gewähr dafür fehlt, ob eine diesen Schutz in Anspruch nehmende angeblich religiöse Vereinigung auch wirklich den Charakter einer solchen beanspruchen dürfe und nicht vielmehr in die Reihe nicht-religiöser Vereine zu verweisen sei“. Seit dem Jahr 1887 lauten die Angriffe umgekehrt, die Strafbestimmung gehe zu weit, sie wirke auch bezüglich der von ihr geschützten Religionsgesellschaften ungleich und sei gänzlich aufzuheben. Die Verurteilung des Pastors Thümmel (s. unter Literatur) veranlaßte den Evangelischen Bund, eine mit mehr als 30 000 Unterschriften versehene Petition an den Reichstag zu richten mit dem Verlangen, in § 166 des Reichsstrafgesetzes die Worte: „Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen —“ zu streichen. Die Petition wurde dem Reichstag in den Sessionen 1888/89, 1889/90, 1891/92 und 1893/94 vorgelegt; gegen die Petition sprachen sich nicht nur konservative Blätter aus, wie „Kreuzzeitung“ und „Reichsbote“, sondern auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die „Nationalliberale Korrespondenz“. Die Petitionskommission des Reichstags erklärte am 16. März 1892 die Petition für ungeeignet zur Erörterung im Plenum, weil sie ein geeignetes Material zu gesetzgeberischen Änderungen nicht enthalte. Im Plenum des Reichstags kam die Frage erst gelegentlich der Beratung über den Initiativantrag des Zentrums,

betreffend die Aufhebung des Jesuitengesetzes, am 1. Dez. 1893 zur Erörterung; die freisinnigen Abgeordneten Richter und Ricter forderten die Beseitigung der in der Petition des Evangelischen Bundes angegriffenen Gesetzesworte, weil nur so eine unbegrenzt freie Kritik aller religiösen Bestrebungen und eine Bekämpfung der rückkehrenden Jesuiten möglich sei. Gegen diesen Antrag erklärten sich aber nicht nur die Redner der Zentrumsfraktion, sondern auch vom Standpunkt der gläubigen Protestanten die Redner der beiden konservativen Fraktionen, und der Antrag wurde vom Reichstag mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit gegen einen Teil der beiden freisinnigen Fraktionen abgelehnt. — Noch weiter als der Evangelische Bund ging der Deutsche Freidenkerbund, welcher in der Session 1890/92 in einer mit 17 000 Unterschriften versehenen Petition an den Reichstag die völlige Aufhebung des § 166 des St.G.B., auch der Strafbestimmung gegen die Gotteslästerung, als das „Überbleibsel eines mittelalterlichen, unduldsamen Geistes“ forderte. Der Reichstag beschloß jedoch am 30. März 1892 ohne Debatte, diese Petitionen „für ungeeignet zur Erörterung im Plenum“ zu erklären. In der Session 1893/94 liefen abermals derartige Freidenkerpetitionen beim Reichstag ein, welche nicht zur Erledigung gelangten. Die in der Session 1894/95 teilweise wieder dem Reichstag vorgelegten Freidenkerpetitionen wurden der zur Vorberatung der sog. Umsturzvorlage eingesetzten Kommission überwiesen und fanden ihre Erledigung mit der Ablehnung sämtlicher Kommissionsanträge zu jener Vorlage am 11. Mai 1895. Die Kommission hatte übrigens nicht die Aufhebung des § 166, sondern dessen Erweiterung beantragt („Wer öffentlich in beschimpfenden Äußerungen den Glauben an Gott oder das Christentum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft usw.).

Seit der Reichstagsession 1903/04 setzte eine Petitionsbewegung der protestantischen Kreissynoden Stadt Berlin II, Stadt Berlin III und Landeshut ein, welche in § 166 die Streichung der Worte „oder ihre (sc. der Religionsgesellschaften) Einrichtungen oder Gebräuche“ verlangte. Diese Petitionen sind im Reichstag zunächst in der Session 1903/04 nicht zur Behandlung gelangt, in den Sessionen 1905/06 und 1907/09 aber vom Reichstag für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erklärt worden; sogar der Blockreichstag hat am 19. April 1907 diese Erklärung beschlossen. Außerdem haben die freisinnigen Abgeordneten Dr. Ablass und Genossen am 11. Jan. 1905 beim Reichstag einen Initiativantrag eingereicht, welcher die Streichung des gesamten auf die Beschimpfung der Religionsgesellschaften be-

züglichen Tatbestands des § 166 forderte; dieser Antrag kam jedoch nicht zur Beratung. Diefelbe Forderung erhob am 23. Mai 1907 der 23. Deutsche Proteftantentag in Wiesbaden und am 30. Sept. 1907 die Generalverfammlung des Evangelischen Bundes in Worms. Nicht wenige Gerichtsverhandlungen wegen Beschimpfung der katholischen Kirche gaben, wenngleich sie vielfach mit Freisprechung endeten, der Bewegung in neuer neue Nahrung. Aus dem Streit um die Anwendung des Strafgesetzes wurde in der öffentlichen Erörterung mehr und mehr ein Kampf gegen die katholische Kirche, in welchem nicht mehr die Fragen des Rechts, sondern die konfessionellen Vorurteile den Ausschlag gaben.

Der Niederschlag dieser seit beinahe einem Vierteljahrhundert betriebenen Agitation, die eine kaum übersehbare Masse von Abhandlungen, Broschüren und Zeitungsartikeln hervorrief, zeigt sich in den Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. In der auf Anregung des Reichsjustizamts von mehreren Professoren herausgegebenen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ hat im Jahr 1906 der Kirchenrechtsprofessor Kahl das gesetzgeberische Material über die Religionsdelikte ganz im Sinn der von protestantischer Seite aufgestellten Forderungen bearbeitet. Seinen Vorschlägen folgt in wesentlichen Punkten der im Jahr 1909 auf Anordnung des Reichsjustizamts veröffentlichte „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“. Die Bestimmungen des Vorentwurfs gegen die Gotteslästerung und gegen die Beschimpfung von Religionsgesellschaften lauten: „§ 155: Wer öffentlich und böswillig in beschimpfender Weise Gott lästert, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren bestraft. § 156: Wer öffentlich und böswillig eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Körperschaftsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehende Religionsgesellschaft beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft.“ Die Streichung der „Einrichtungen und Gebräuche“ der Religionsgesellschaften soll, wie die Begründung des Vorentwurfs (S. 515) bemerkt, der „ungleichen Behandlung der Religionsgesellschaften“ ein Ende machen, „da nicht für alle diese Gesellschaften die Einrichtungen und Gebräuche von gleicher Bedeutung sind und für einige in viel höherem Grad andere Dinge in Betracht kommen, z. B. die Stifter der Religionsgesellschaften oder die Lehren“. Der Vorentwurf „geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß die Beschimpfung einer Religionsgesellschaft nicht notwendig unmittelbar auf diese selbst sich zu beziehen brauche, sondern auch dann vorliegen könne, wenn sich der Angriff unmittelbar nur gegen gewisse, das Wesen der Religionsgesellschaft im innersten Kern berührende Dinge richte. Von diesem Standpunkt aus erscheint die

besondere Hervorhebung der Einrichtungen und Gebräuche nicht erforderlich und schon insofern nicht ohne Bedenken, als dadurch die nach Lage der Sache gebotene Annahme einer mittelbaren Beschimpfung bei Angriffen auf andere Dinge als auf Einrichtungen oder Gebräuche der Absicht des Gesetzgebers widersprechend erschwert wird. Vor allem aber wird durch die besondere Hervorhebung der Einrichtungen und Gebräuche der Anstchein erweckt, als ob diese ein selbständiges Schutzobjekt bildeten und ihre Beschimpfung auch dann unter Strafe gestellt werden sollte, wenn darin eine mittelbare Beschimpfung der Religionsgesellschaft nicht zu erblicken ist“. Die schon bisher mögliche, aber angeblieh „erschwerte“ Bestrafung der mittelbaren Beschimpfung der Religionsgesellschaften, begangen durch Beschimpfung ihrer „Stifter“, z. B. der Reformatoren, soll also künftig erleichtert werden. Schwerwiegender ist die vorgeschlagene Änderung des subjektiven Tatbestands und des Strafmaßes. Die Begründung des Vorentwurfs erläutert das Erfordernis der Böswilligkeit bei der Beschimpfung von Religionsgesellschaften dahin: „Mit Recht ist [von Kahl] darauf hingewiesen worden, daß Fälle, in denen ‚guter Glaube, ehrliche Absicht, heiliger Zorn, fürmischer Wahrheitsdrang, religiöse Erregung das Wort auf die Lippen gelegt haben‘, nicht getroffen werden dürften. Der Entwurf hat daher, wie im § 155, so auch hier das Wort ‚böswillig‘ eingefügt. Danach soll das bloße Bewußtsein des beschimpfenden Charakters der Kundgebung nicht ausreichen, vielmehr erfordert werden, daß die Handlung des Täters direkt auf die Beschimpfung der Religionsgesellschaft abzielt und daß der Täter in dieser Handlung seine Befriedigung suchen muß.“ Bei der Gotteslästerung führt die Begründung zur Rechtfertigung des neuen Vorschlags (S. 511) an: „Nach dem bisherigen Gesetz wird in subjektiver Beziehung auf Seiten des Täters vorausgesetzt. Es genügt also der auf die Kundgebung gerichtete Wille, verbunden mit dem Bewußtsein von der Eigenschaft der Äußerung als einer beschimpfenden. Daß der Täter gerade die Absicht gehabt habe, das, was Achtung und Verehrung fordert, verächtlich zu machen und herabzuziehen, wird nicht verlangt. Damit ist grundsätzlich auch der sog. eventuelle Vorfall zugelassen.“ Das Erfordernis der Böswilligkeit dagegen bedeute: „Der Endzweck des Täters muß darauf gerichtet sein, zu lästern. Der Täter muß in der Handlung seine Befriedigung, sein Genußen suchen; er muß also die Handlung in frevelhafter Absicht vornehmen.“ Eine Definition des Begriffs der „Böswilligkeit“ stellt der Vorentwurf nirgends auf; nur in der Begründung des Allgemeinen Teils findet sich (S. 212) die Stelle: „Eine Unterart der Absichtlichkeit ist die

Böswilligkeit, die da vorhanden ist, wo der absichtlich handelnde Täter aus böser Gesinnung sich an der Rechtswidrigkeit seiner Handlung oder an ihrer verderblichen Wirkung als solcher freut oder seine Befriedigung darin findet.“ Also der „Gutgesinnte“, der in „heiligem Zorn“ oder in „stürmlichem Wahrheitsdrang“ oder in „religiöser Erregung“ eine Religionsgesellschaft beschimpft, soll straflos bleiben; die „ehrliebe Absicht“, der „gute Zweck“ heiligt danach die beschimpfende, somit an sich strafbare Handlung. Ein so widerspruchsvoller Tatbestand würde mit Notwendigkeit zu widerspruchsvollen, willkürlichen Gerichtsentscheidungen führen. Verfehlt ist auch die bedeutende Abschwächung der Strafdrohungen, die sich nicht durch den Hinweis auf die Tatsache rechtfertigen läßt, daß die gerichtlichen Erkenntnisse das Maß von zwei Jahren Freiheitsstrafe selten überschritten haben. Der Vorentwurf hat sich mit Recht gehütet, die Konsequenz dieser falschen Auffassung bei andern Delikten zu ziehen. Zudem ist es ein innerer Widerspruch, den Tatbestand durch Aufnahme des Moments der Böswilligkeit zu verschärfen und gleichzeitig das Strafmaß zu mildern. Diese Leistung wird freilich noch überboten durch die systematische Behandlung der Religionsdelikte: der Vorentwurf stellt sie unter die „Verbrechen und Vergehen gegen Einrichtungen des Staats“. Danach wären Gott, Religion, Religionsgesellschaften als Einrichtungen des Staats zu betrachten! Auch die vom Vorentwurf vorgeschlagene Reihenfolge und Rangordnung innerhalb der Verbrechen und Vergehen gegen Einrichtungen des Staats ist beachtenswert: an der Spitze stehen die Vergehen gegen die Wehrpflicht, dann folgen die „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion“, dann Münzverbrechen und Münzvergehen usw. Also zuerst die großen Bataillone und Kanonen, dann erst unser Herrgott und die Religion!

Literatur. Unter den allgemeinen Werken über Strafrecht u. Gesch. des Strafrechts sind von den älteren namentlich Wächter, Jarcke, Rößhirt u. von den neueren Schütze, Hälschner, Eißl, Binding zu vergleichen. An Spezialliteratur über die Religionsdelikte ist hervorzuheben:

Zur Geschichte. Römisches Recht: Neumann, Der röm. Staat u. die allg. Kirche bis Diokletian (1890); Mommsen, Der Religionsfrevler nach röm. Recht, in Eybels Hist. Zeitschr. 1890, 389; Conrat, Die Christenverfolgungen im röm. Reich vom Standpunkt des Juristen (1897); Knelser, Hat der röm. Staat das Christentum verfolgt? in Stimmen aus Maria-Laach LV (1898); Weiß, Christenverfolgungen (1899); Mommsen, Röm. Strafrecht (1899) 567/580, 595/611.

Deutsches Recht: Abegg, Das religiöse Element in der peinlichen Gerichtsordnung, in Archiv des krim. Rechts 1852, Beil., u. 1856, 369; v. Maasburg, Zur Entstehungsgesch. der thessalon. Halsgerichtsordnung, mit bes. Rücksicht auf das

crimen magiae (1880); Goldammer, Materialien zum preuß. Strafgesetzbuch II 262; ders., über den Begriff der Gegenstände der Verehrung bei den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, in Archiv für preuß. Strafrecht X (1862) 793; Waser, Die Religionsstörung, in Österr. Gerichtszeitung 1853; Wahlberg, Die R. in den deutschen Strafgesetzbüchern, in Holtendorffs Allg. Strafrechtszeitung 1861, Nr 18, 19.

Zum geltenden Recht. Vergleichung der deutschen u. der ausländischen Gesetzgebung über R.: Bielogriß-Kotlarewsky, Die Verbrechen gegen die Religion in den Hauptstaaten des westl. Europa (1886); Kahl, Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Bd III 1 ff.

Deutsches Reichsrecht: Wahlberg, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, in Holtendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts III (1874) 263; Meves, Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion, in Gerichtsjaal XXVII (1875) 324; Willnow, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, ebd. XXXI (1879) 509 ff 579 ff; Wahlberg, Art. „R.“, in Holtendorffs Rechtslexikon (3 1881).

Litienthal, R. u. Redefreiheit, in Deutsches Wochenblatt 1888, Nr 29, 30; Weitbrecht, Was ist's mit dem § 166? (1889); Walker, Theorie der Pressfreiheit u. der Beleidigungen (1889); Köhler, Studien aus dem Strafrecht Hft 1 (1890) S. 160; Vott, Lehre von den Religionsvergehen (1890); Fuld, Die Gotteslästerung u. das Strafgesetzbuch, in Archiv für Strafrecht XXXIX (1891) 142; E. Vogtner, Der Gotteslästerungsparagraph des deutschen R. St. G. B. u. seine Beseitigung (1891); Walker, in Beyschlags Deutsche evang. Blätter XVII (1892) 52; Wach, Beschimpfung von Religionsgesellschaften, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht II (1892) 161; Baute, Zulässigkeit der Nothwehr gegenüber beleidigenden Äußerungen seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes (1894); Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts u. der Kirchenpolitik (1894) 388 ff; Paul, Religion u. Strafrecht, in Kathol. Flugschriften zur Wehr u. Lehr Nr 121 (1897); Blumenfath, Die Religion u. ihr Strafrecht. Schutz (1898); Pfeiderer, Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet, in Deutschland 1902; Feder, Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht, in Freies Wort 1904, 900 ff 950 ff; Jauch, über strafrechtl. Schutz des religiösen Empfindens, in Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft XXIV (1904) 349; Harber, Wie soll der § 166 umgestaltet werden? in Christl. Welt 1905, 761; Haun, Zur Strafbestimmung des § 166 St. G. B., in Deutsche Juristenzeitung 1905, 273; Bering, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen u. Gebräuchen u. die Reformbedürftigkeit des § 166 St. G. B. (1905); Rißom, Die Beschimpfung im Kampf der Konfessionen, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge XV (1905) 448; Nothe, Gegen den Gotteslästerungsparagraphen, in Hefte zur Christl. Welt Nr 57 (1906); Bonhoff, Beschimpfung der christl. Kirchen u. das deutsche Strafrecht, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1906, 379; Kahl, Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts (1906); Pfamfuche, Gegen den Religionschutz durch das Strafgesetz

(1907); Schlegelndal, Änderung des strafrechtl. Religionsstrafes (1908); Kohlransch, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. (1908); Pietsch, Die Religionsvergehen u. die deutsche Strafrechtsreform, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1908, 22; Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909).

Über einzelne Prozesse wegen Beschimpfung von Religionsgesellschaften: Haager, Sind die Altkatholiken in rechtl. Hinsicht noch Mitglieder der kathol. Kirche u. als solche berechtigt, den in § 166 des St.G.B. gewährten Staatschutz in Anspruch zu nehmen? (1874); Pösch, Ist die Bezeichnung der altkathol. Religionsgemeinschaft als Sekte strafbar? Inwieweit kommt der altkathol. Religionsgemeinschaft der Schutz aus § 166 des St.G.B. zu? Begriffs der Beschimpfung des § 166, in Juristische Rundschau für das kathol. Deutschland II 129; Haager, Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen, und zwar von der Beschimpfung der christl. Kirchen u. ihren Einrichtungen nach dem N.-St.G.B. (1874); Prozeßverhandlungen gegen F. W. Thümmel, Pfarrer in Remscheid, u. W. Wiemann, Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler in Varmen, vor der Strafkammer zu Elberfeld am 6., 10., 13. u. 15. Juni 1887 (1887); Der Prozeß Thümmel-Wiemann vor dem Reichsgericht in Leipzig (1887); Prozeßverhandlungen gegen Thümmel-Wiemann vor der Strafkammer zu Kassel am 4., 5. u. 6. Jan. 1888 (1888); Der Prozeß Thümmel-Wiemann vor der Strafkammer zu Bochum am 13. Juni 1888 (1888); Rheinische Richter u. röm. Priester, eine trostreiche Belehrung über die röm. Messe (=1888); Rebert, In Sachen Thümmel (1887); Randglossen zu den Thümmelprozessen von einem altpreuß. Juristen (1888); Zusangel, Der Thümmelprozeß in Bochum (1888); Nippold, Die Thümmelschen Religionsprozesse, vom kirchengeschichtl. u. kirchenrechtl. Standpunkt beleuchtet (1888); Zusangel, Mein Lutherprozeß, eine trostreiche Betrachtung über die Parität in Preußen (1889). — Henrich-Wilhelmi, Der Begriff der Gotteslästerung, enthält S. 19 ff das Urteil des Landgerichts Hagen gegen Frau Henrich-Wilhelmi vom 4. April 1891 wegen Vergehens gegen § 166 d. St.G.B. (1891). — Bechtold, Beschimpfung der evangel. oder der kathol. Kirche, Gesch. einer viermal vor Gericht erschienenen Predigt über das hl. Sakrament der Ehe (1891); besf., In der Festung wegen einer kathol. Predigt über die Ehe (1892). Vgl. hierzu namentlich auch Wach (Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 1892, 172). — Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 23. März 1901 betr. die Unbrauchbarmachung der von dem Buchdruckereibesitzer Robert Grafmann in Stettin verfaßten Tractschrift: „Auszüge aus der von den Päpsten Pius IX. u. Leo XIII. ex cathedra als Norm für die römisch-kathol. Kirche sanktionierten Moralthologie des hl. Dr. Alphonsus Maria de Liguori u. die furchtbare Gefahr dieser Moralthologie für die Sittlichkeit der Völker“, in der Broschüre: Nicola Macé, Katholiken zur Wehr! (1901) 88 ff. — G. Schwarz, Zum Kampf um den § 166, Verhandlungen des Schwurgerichts Mannheim vom 16. April 1903 (1903). — Verhandlung vor dem Gericht der 13. Division zu Münster i. W. am 23. Mai 1905 wider Divisionspfarrer Wachstein aus Minden wegen Beschimpfung der kathol. Kirche (1905). [Gröber.]

Rentengüter. I. Allgemeines. Unter Rentengütern versteht unser neueres Recht solche eigentümlich besessene Grundstücke, welche mit einer festen Geld- oder Körnerrente belastet sind. Im früheren deutschen Recht ist der Name Rentengut nicht nachgewiesen. Es kann indessen kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter den mannigfaltigen Besitz- und Nutzungsrechten an städtischen wie an ländlichen Grundstücken, die unsern älteren Partikularrechten bekannt waren, auch solche sich befanden, welche inhaltlich dem modernen Rentengutsinstitut sehr nahe, wenn nicht vollständig gleich zu stellen sind. Die Möglichkeit bestand jedenfalls auch unter dem älteren deutschen Privatrecht, durch Rechtsgeschäft, namentlich mittels Rentenkaufs (vgl. Art. Grundlasten) ein dem letzteren entsprechendes Rechtsverhältnis zu begründen. Im übrigen hat das moderne Rentengutsinstitut große Ähnlichkeit mit dem im deutschen Privatrecht unter dem allgemeinen Namen Kolonat bekannten, in den Partikularrechten nicht immer gleichmäßig ausgebildeten und mit den verschiedensten Benennungen, als Meierrecht, Erbleihe, Erbpacht, Erbzinsrecht u. a., belegten Nutzungsrechte (vgl. Art. Pacht [Abschnitt über Erbpacht]). Die Ähnlichkeit besteht darin, daß dem Kolonen nicht minder wie dem Rentengutsinhaber das ausgebehrteste Benutzungsrecht am Gut sowie das Recht und die Pflicht zustand, das Gut aktiv und passiv in allen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten. Dagegen liegt anderseits ein weittragender Unterschied zwischen beiden Instituten vor; im Gegensatz zum Rentengutsinhaber war der Kolon nämlich nicht Eigentümer des Guts, das Eigentum stand vielmehr einem Gutsherrn als Obereigentümer zu, dem die Pachtrente zu entrichten war. Infolgedessen hatte der Kolon nicht die Befugnis, ohne Einwilligung des Gutsherrn das Gut ganz oder zum Teil zu veräußern oder zu verpfänden. Anderseits hatte der Obereigentümer das Recht, in gewissen Fällen (schlechte Bewirtschaftung, unbefugte Veräußerung, Rückstand in Zahlung der Rente, Konkurs) den Kolonen des Guts zu entsetzen (Abmeierungsrecht); auch fiel das Kolonat im Fall der Erledigung, also beim Aussterben der erbberechtigten Familie, an ihn zurück (Heimfallsrecht). Endlich fand sich auch als regelmäßer Bestandteil der gutsherrlichen Rechte der Anspruch auf zwei außerordentliche Abgaben: das Landemium, d. h. die Abgabe des neu eintretenden Gutserwerbers, und das Mortuarium, eine Abgabe aus dem Nachlaß des verstorbenen Kolonen. Von all diesen als Ausfluß des Obereigentums zu betrachtenden Rechten ist bei dem modernen Rentengut keine Rede, wenigstens auch hier in Ansehung der Veräußerungs- und Beschränkungen vorkommen und die Rentengutsausgeber auch im Weg der Zwangsversteigerung, sofern deren notwendige Voraussetzungen vorliegen, Entziehung der Rentengutsbesitzer herbeiführen können.

Unter den Maßregeln, welche behufs Durchführung der mit der französischen Revolution einsetzenden Bauernbefreiung ergriffen wurden, waren neben der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und ähnlicher Unfreiheiten sowie der bäuerlichen Frondienste von der einschneidendsten Bedeutung die Verwandlung der verschiedenen Besitzrechte der Bauern in freies Eigentum und die Ablösung der auf den Bauerngütern ruhenden Reallasten einschließlich der ewigen Renten. Daß in diesen beiden letzteren Beziehungen die etwa um die Mitte des 19. Jahrh. im wesentlichen abschließende Gesetzgebung, darunter auch die preussische — der hochbedeutungsvollen und wohlthätigen Wirkungen dieses Befreiungswerks unbeschadet —, dank der durch die Bewegung des Jahrs 1848 gesteigerten Abneigung gegen jede Art der feudalen Grundbesitzverfassung und der mit ihr zusammenhängenden Herrschaftsrechte zum Teil zu radikal verfahren ist und zudem durch teilweises Fehlgreifen in den Mitteln neben den beabsichtigten guten auch nachteilige Folgen herbeigeführt hat, wird heute kaum mehr bestritten. Zu den über das Ziel hinaus-schießenden Maßregeln gehört unfrüheilig die in den meisten deutschen Staaten (Mecklenburg und einige kleinere Territorien ausgenommen) durchgeführte, auf einer mit Mißverständnissen über das Wesen des Kolonats gepaarten unnötigen Besorgnis der Wiederkehr jener Feudalzustände beruhende Aufhebung dieses Rechtsinstituts und die Vorschrift, wonach die Wiederbegründung eines entsprechenden Rechtsverhältnisses schlechthin untersagt bzw. unmöglich gemacht wurde. Dahin gehört auch das auf einer unrichtigen Bewertung des wirtschaftlichen Einflusses ewiger Renten, namentlich in Ansehung des erleichterten Gutserwerbs, beruhende allgemeine Verbot der Auflegung unlösbarer Renten auf ein Grundstück durch Rechtsgeschäft.

Allerdings hat sich in manchen Lehrbüchern des deutschen Privatrechts noch bis in die neueste Zeit die Ansicht erhalten, daß der Rentenkauf als ein abgestorbenes, aus dem lebendigen Rechtsbewußtsein unserer Tage größtenteils verschwundenes Rechtsinstitut zu betrachten sei. In den Kreisen der Volkswirte dagegen sind Stimmen laut und lauter geworden, welche die Belastung der Grundstücke, namentlich der ländlichen, mit Kapitalschulden für etwas Unnatürliches, dem Wesen des Grundbesitzes Widerstrebendes halten und die seitens des Gläubigers unkündbare Geldrente als die für den Realcredit ausschließlich geeignete Rechtsform hinstellen. Indem das B.G.B. für das Deutsche Reich diesem Gedanken insoweit Raum gab, daß es durch Aufnahme der Bestimmungen über Reallasten (§§ 1105 ff) und Rentenschuld (§§ 1199 ff) die Belastung des Grundbesitzes außer mit Kapitalschulden auch mit diesen wiederkehrenden Leistungen zuließ, ist nach deutschem Rechtsrecht wieder die Möglichkeit geboten, Rentengüter zu schaffen. Jedoch ist hierbei nicht die Einheitlichkeit des Rechts gewahrt, da bei den

tiefgehenden Unterschieden zwischen Reallast und Rentenschuld (zumal das B.G.B. die Rentenschuld als eine Unterart der Grundschuld behandelt), auf die indessen hier nicht näher eingegangen werden kann, Rentengüter von durchaus verschiedenem Charakter geschaffen werden können.

Im übrigen hat das B.G.B. den Gedanken nicht weiter verfolgt, die Umwandlung der vor-handenen Hypotheken und Grundschulden in unkündbare Renten vorzuschreiben und fortan eine Verschuldung des Grundbesitzes nur in der Form der Rente zuzulassen, also mittelbar auf die Bildung von Rentengütern hinzuwirken. Insoweit ließ es sich, von anderem abgesehen, von der Erwägung leiten, daß bis dahin noch kein deutscher Staat in dieser radikalen Weise mit dem geltenden Recht gebrochen hatte und das Rentengutsinstitut dort, wo es auf neuer gesetzlicher Grundlage eingeführt worden war, noch in der Entwicklung sich befand. Deswegen hat es auch in seinem Einführungsgezet vorgegeschrieben, daß die Bestimmungen über Rentengüter der Landesgesetzgebung überlassen sein sollen, wodurch die Einheitlichkeit des Instituts weiterhin durchbrochen ist. Durch die Vorschrift aber, daß eine Hypothek in eine Grundschuld und eine Grundschuld in eine Rentenschuld umgewandelt werden kann, hat es wenigstens ermöglicht, daß auf diesem weiteren Weg Rentengüter entstehen können.

II. Rentenguts-gesetzgebung. Nach Rechtsrecht muß man also den Begriff des Rentenguts so, wie es eingangs geschehen, ganz allgemein fassen; um ihn auszufüllen, ist nicht erforderlich, daß alle von einzelnen Landesgesetzen über „Rentengüter“ gegebenen Vorschriften Anwendung finden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Gesetzgebung behufs Durchführung der Bauernbefreiung grundsätzlich die Besitzrechte der Bauern in freies Eigentum verwandelte und die Ablösbarkeit der Reallasten und Renten dekretierte. In manchen Staaten ist aber in Bezug auf den letzteren Punkt die Gesetzgebung hierbei stehen geblieben und hat die Ablösung nicht obligatorisch gemacht. Infolgedessen sind hier noch aus alter Zeit eine große Menge von Grundlasten, die aus den verschiedensten Titeln entsprungen sind, erhalten geblieben; so namentlich in Bayern die unter dem Namen „Bodenzins“ bekannten Gefälle (deren Ablösung übrigens seit 1872 unter gewissen Umständen ebenfalls obligatorisch gemacht ist). Alle mit derartigen wiederkehrenden Lasten beschwerten ländlichen Grundstücke könnte man mit einem gewissen Recht ebenfalls als Rentengüter bezeichnen, wenn man bloß die bezüglichen Belastungen im allgemeinen im Auge hat und nicht auf deren Entstehung sieht und namentlich auch deren Charakter, ob sie öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sind, außer Betracht läßt; juristisch und verwaltungstechnisch in dessen pflegen nur diejenigen Güter als Rentengüter bezeichnet zu werden, welche als solche nach neuem Partikularrecht begründet werden.

Als näheres Ziel dieser partikularrechtlichen Rentengutzgesetzgebung in einzelnen Bundesstaaten ist zu bezeichnen die innere Kolonisation, d. h. die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstands und die Seshaftmachung ländlicher Arbeiter innerhalb der Landesgrenzen dort, wo es an diesen Elementen gänzlich oder in einem für die gesunde Mischung der ländlichen Besitz- und Bevölkerungsverhältnisse erforderlichen Maß fehlt. Diesen Zweck verfolgen die Gesetzgebungen Preußens und Mecklenburgs. Außerdem aber hat auch die Gesetzgebung schon einmal in der oben angedeuteten Richtung angekehrt, um mittels Umpwandlung der bestehenden Hypotheken und Grundschulden in ablösbare Renten und mit der Vorschrift, daß auch der Kaufpreis eines ländlichen Guts nicht in Kapital, sondern in einer gesetzlich ablösbaren Rente bezahlt werde, also mittels Schaffung von Rentengütern, eine Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes herbeizuführen. Diesen Gedanken suchte ein im Jahr 1893 dem österreichischen Reichsrat vorgelegter, aber nicht zur Verabschiedung gelangter Gesetzentwurf zu verwirklichen.

1. In Preußen hatten die Landeskulturedikte von 1811 (1816) und 1821 durch die Erklärung der Ablösbarkeit der Renten die Erbpacht und Erbzinsrechte zunächst tatsächlich beseitigt; ein Gesetz von 1845 gestattete dann wieder, die Ablösbarkeit der Renten durch Vertrag auszuschießen. Der Art. 42 der Verfassung hingegen gewährleistete wieder die Ablösbarkeit, und das daraufhin ergehende Gesetz vom 2. März 1850 bestimmte in den §§ 91, 92, daß mit Ausnahme fester Geldrenten überhaupt keine nach dem Gesetz für ablösbar erklärten Realkaften einem Grundstück auferlegt werden dürften, und daß alle neuen Geldrenten mit dem zwanzigsfachen Betrag ablösbar sein sollten, wenn nicht vertragsmäßig etwas anderes festgesetzt sei. Dieser Vertragsfreiheit aber waren wieder insoweit enge Grenzen gesteckt, als die Kündigung nicht über 30 Jahre ausgeschlossen und die Ablösungssumme nicht über das Fünff- undzwanzigsfache der Rente fixiert werden durfte. Auch in den 1866 neu erworbenen Landesteilen wurde ein ähnlicher Rechtszustand eingeführt, soweit er nicht schon bestand. Hauptsächlich infolge jener Landeskulturedikte, nach welchen die Bauern ihre Freiheit von dem Obereigentum bzw. den Realkaften in der Regel durch Abtretung in Land und zwar $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{1}{2}$ ihres Areal, je nachdem sie es erblich oder nichterblich besaßen hatten, erkaufen mußten, somit in ihrer wirtschaftlichen Existenz außerordentlich geschwächt wurden, wurde der Bestand an mittleren und kleineren Bauerngütern im Osten der Monarchie dezimiert; von 1816 bis 1859 gingen allein 9873 spannfähige bäuerliche Nahrungen an den Großgrundbesitz verloren. Weitere Ursachen beförderten das Wachsen des letzteren außerdem noch und trugen zur zunehmenden Entvölkerung des platten Landes bei. Dazu kam der bereits erwähnte allgemeine Um-

schwung in den Anschauungen über den Wert der aufgegebenen Rechtsinstitute. So kam es, daß bereits im Jahr 1879 das Landesökonomiecollegium und im Jahr 1882 die Zentralmooorkommission, letztere insbesondere behufs Kultivierung der Hochmoore, der Wiederherstellung von Verhältnissen ähnlich der Erbpacht, dem Erbzinsgeld, der Emphyteuse oder der Rente das Wort redeten.

a) Die unmittelbare Veranlassung zur Einführung von gesetzlichen Vorschriften über Rentengüter gab indessen die preußische Polenpolitik. Zur Stärkung des deutschen Elements in den polnischen Landesteilen sollte die Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter dortselbst gefördert werden. Die Maßregeln, welche ein 1886 dem Landtag vorgelegter Gesetzentwurf zu diesem Zweck vorschlug, bestanden darin, daß der neu zu errichtenden Ansiedlungskommission 100 Mill. M zur Verfügung gestellt wurden, um 1) Grundstücke käuflich zu erwerben, 2) soweit erforderlich diejenigen Kosten zu befreien, welche entstehen aus der erstmaligen Einrichtung und Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem und kleinerem Umfang oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (1) oder auf sonstigen, dem Staat gehörigen Grundstücken errichtet werden. Die Überlassung der neu gegründeten Stellen sollte gegen angemessene Schadloshaltung des Staats zu Eigentum oder auch in Zeitpacht erfolgen. Von der Kommission des Abgeordnetenhauses wurden jedoch Bestimmungen eingefügt, wonach die Übertragung auch in Renten erfolgen kann.

Mit dieser Erweiterung wurde der Entwurf Gesetz vom 26. April 1886 und so das Rentengutzinstitut zunächst für den Bereich des Gesetzes, die Provinzen Westpreußen und Posen, eingeführt. Nach diesem Gesetz gelten für diese Rentengüter folgende Rechtsgrundsätze. Es kann ein Grundstück gegen Übernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden kann, zu Eigentum überlassen werden. Die Feststellung des Ablösungsbetrags und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen; von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf- undzwanzigsfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. Die Abreden müssen in das Grundbuch eingetragen werden; ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigsfachen Betrag abgelöst werden kann. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20/25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind. Sofern der Erwerber vertragsg-

mäßig in seiner Verfügung beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstücks oder der Abberäufung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, kann die verlagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinanderlegungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abberäufung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint. Eine Entscheidung dieser Behörde kann der Erwerber einer Rentenstelle auch dann herbeiführen, wenn ihm die Pflicht auferlegt ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars aus derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, und er glaubt, daß der Anfrichterhaltung der Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen. Wird in solchen Fällen zu Gunsten des Verpflichteten entschieden, so kann der Rentenberechtigte die Ablösung der Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrag verlangen. Die Ausführung des Gesetzes ist der Ansiedlungskommission, die ihren Sitz in Posen hat, übertragen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit bis zum Ende des Jahres 1908 ist in dem Art. Kolonisation, innere (Bd III, Sp. 369) mitgeteilt.

b) Behufs Förderung der innern Kolonisation wurden die privatrechtlichen Vorschriften des vorgedachten Gesetzes durch Gesetz vom 27. Juni 1890 über Rentengüter auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt mit der Maßgabe, daß bei der privaten Ausübung von Rentengütern dieselben frei von Hypotheken und Grundschulden begründet werden müssen. Um letzteres zu erleichtern, finden auf die Begründung von Rentengütern die von der Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Trennschulden Anwendung, wonach die sonst erforderliche Einwilligung von Fideikommiß-Nachwärttern und Realgläubigern unnötig gemacht wird bzw. erleichtert wird. Bei Beratung dieses Gesetzes im preussischen Landtag war man sich darüber klar, daß die Ausgab von Rentengütern seitens Privater in größerem Maßstab nicht zu erwarten sei, falls nicht der Staat seine Beihilfe leiste. In dieser Überzeugung, die lediglich als Bestätigung der oben Sp. 625 erwähnten Meinung aufgefaßt werden kann, faßte der Landtag bei Verabschiedung des Gesetzes eine Resolution, in welcher die Staatsregierung ersucht wurde, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach es möglich werde, im Sinn des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehen mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter zu gewähren, indem es ohne bares Geld oder Kredit unausführbar sei, seitens der Privaten Rentengüter in größerem Umfang zu begründen. Wohlhabende Gutsbe-

sitzer würden ihre Güter nicht zu Rentengütern zu machen sich entschließen, da sich die Rente nicht steigern und ihnen bei der Zeitpacht ihr Eigentum ungeschmälert erhalten bleibe; verschuldete Besitzer dagegen seien dazu nicht imstande, wenn ihnen nicht für den ganzen Betrag der Rente ein Kapital zur Verfügung gestellt würde, um damit entweder Schulden abzustößen oder das Betriebskapital zu vermehren oder die Mittel zur Vornahme von Verbesserungen auf dem ihnen verbleibenden Areal zu gewinnen.

Aus diesen Erwägungen heraus kam das Gesetz vom 7. Juli 1891 zustande, welches ohne Änderung der materiellen Vorschriften des vorgedachten Gesetzes nur die werktätige Unterstützung des Staats bei Ansetzung von Rentengütern seitens Privater in der Richtung regelt, daß sowohl dem Ausgeber als auch dem Übernehmer eines Rentenguts der öffentliche Kredit sowie für das Vermittlungsgeschäft die Tätigkeit der staatlichen Agrarbehörden, der Rentenbanken und der Generalkommissionen, zur Verfügung gestellt wird, sofern sie diese Tätigkeit, die in jedem Stadium der Rentenguttbildung eintreten kann, überhaupt in Anspruch nehmen und nicht selbst das ganze Begründungs- und Abwicklungsgeschäft besorgen wollen. Das Gesetz beschränkt sich auf ländliche Stellen „von mittlerem und kleinerem Umfang“, ein Begriff, der sich zwar nach den verschiedenen wirtschaftlichen und Besitzverhältnissen in den einzelnen Landesteilen verschieden bestimmt, aber doch im allgemeinen dahin festzustellen ist, daß nur solche ländliche Besitzungen darunter fallen, bei denen der Besitzer selbst die Wirtschaft führt und mitarbeitet, sei es mit, sei es ohne Gehilfen. Bezüglich der oberen Grenze dürfen daher Güter, bei welchen der Besitzer nur die obere Leitung und Aufsicht über die Wirtschaft führt, also im wesentlichen mit fremden Arbeitern arbeitet, nicht mehr unter den Begriff des Rentenguts von mittlerem Umfang gebracht werden. Nach unten hin sind dagegen solch kleine Besitzungen, welche nur aus einem Haus mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenland bestehen, nicht mehr zu den Rentengütern von kleinerem Umfang zu rechnen. Auch bei diesen Gütern muß die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz in dem Rentengut liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentenguts verwenden oder aber behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen müssen. Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, daß bei der Errichtung einer Kolonie auch die erforderlichen Handwerker (Schmiede, Stellmacher, Schuhmacher usw.) angezogen und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesitz erwerben, die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind. Lediglich aus Häu-

fern bestehende Besitzungen genießen die Vergünstigungen nicht.

Die Ablösbarkeit der auf einem Rentengut haftenden Rente regelt der auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 abgeschlossene Vertrag. Soweit dieser Vertrag dem einen oder andern Teil das Recht einräumt, auf Ablösung anzutragen, soll nach dem Gesetz von 1891 der Antragberechtigte befugt sein, die Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank zu verlangen. Außerdem soll aber auch der Rentengutsbesitzer, wenn gegen ihn die Ablösung der Rente beansprucht wird, verlangen können, daß die Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank auch dann erfolge, wenn er sonst die Ablösung der Rente durch die Bank nicht beanspruchen kann. Die Abfindung des Rentenberechtigten, sei es gleich bei der Errichtung eines Rentenguts, sei es zu einem später gewählten Zeitpunkt, erfolgt in der Art, daß er den siebenundzwanzigsachen Betrag der Rente in $3\frac{1}{2}$ prozentigen oder den $23\frac{2}{3}$ sachen Betrag in 4prozentigen Rentenbriefen nach dem Nettwert, oder soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Geld erhält. Dafür wird seinerseits der Staat für den Betrag der Abfindung Gläubiger des Rentengutsbesitzers, welcher letzterer nunmehr an die Rentenbank eine Rentenbankrente zu zahlen hat, die um $\frac{1}{2}$ Prozent höher ist als der Zinssatz der zur Abfindung gegebenen Rentenbriefe und deren Tilgungsperiode bei einer Höhe von 4 Prozent $60\frac{1}{2}$, bei $4\frac{1}{2}$ Prozent $56\frac{1}{12}$ Jahre beträgt. Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts durch Ausführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Darlehen in $3\frac{1}{2}$ prozentigen oder 4prozentigen Rentenbriefen geben, für deren Verzinsung und Tilgung das eben Gesagte gleichfalls gilt. Außerdem ist es zulässig, daß die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr nach der Begründung des Rentenguts unterbleibt; der dadurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird gedeckt, indem das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Abfindungssumme erhöht und hiervon in oben angegebener Weise die Rentenbankrente und Tilgungsperiode berechnet wird. Solange die Rentenbankrente auf dem Rentengut haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentenguts sowie die Abveräußerung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen. — Die Generalkommission hat natürlich, bevor sie dem Antrag auf Ablösung der Rente bzw. Gewährung eines Darlehens stattgibt, zu prüfen, ob der Rentenbank aus dem Rentengut die nötige Sicherheit geboten wird, wofür besondere Vorschriften gegeben sind.

Trotz der Förderung, welche der Rentengutsbildung mit diesem Gesetz zuteil geworden war, hatte sie nicht vermocht, der Güterschlächterei einen wirksamen Damm entgegenzusetzen; letztere, nicht

bloß von einzelnen, sondern von Gesellschaften in großem Stil betriebenen, behauptete vollständig das Feld. Man suchte die Ursache des Festschlagens der Rentengutzgesetzgebung in zwei Mängeln: in dem Mangel eines richtigen Kolonizators und dem Mangel an Geld. Die lediglich vermittelnde staatliche Kolonisationsarbeit der Generalkommission müsse, so wurde ausgeführt, Risiko und Last des Verkaufs der Ländereien im einzelnen dem veräußerungsbedürftigen Gutsbesitzer überlassen, während die kapitalistischen Privatunternehmungen ihm diesen für ihn wichtigsten und schwersten Teil des Ansiedlungsgeschäfts sofort und gänzlich abnähmen. Dabei zahlten sie ihm, wie die Ansiedlungskommission, den ganzen vereinbarten Kaufpreis gleich bar aus; die Generalkommission könne dagegen den Gutsbesitzer nur auf den Rentenbankkredit verweisen, der ihm tatsächlich erst am Schluß des Verfahrens das bare Geld verschaffe, während er doch gleich mit Beginn des Besiedlungsgeschäfts in die Lage versetzt werden müsse, über beträchtliche Barmittel zu verfügen. Wolle man die Rentengutsbildung nach Möglichkeit fördern, so müsse man vor allem den staatlichen Ankauf von Gütern gegen bar und deren Ausgebung zu Rentengütern regeln. Die Nichtigkeit dieser Anschauung war nicht wohl zu bezweifeln; außer durch den erheblichen Rückgang in der Rentengutsausgebung wurde sie durch die Tatsache bestätigt, daß unseres Wissens niemals von Gutsbesitzern Rentengüter ohne Vermittlung der Generalkommission ausgegeben und niemals von Kapitalisten Rentengüter mittels Rentenkaufs gebildet worden sind, womit zugleich auch, unbeschadet des Fortschritts, der in der Einführung des Rentenguts in unser Ackerrecht und unsern Bodenverkehr liegt, die Nichtigkeit der oben unter I. erwähnten Behauptung über den Rentenkauf sich ergibt. Sollte der Rentengutsbildung in der Güterbewegung dauernd ein Platz gesichert werden, so müßte sich die erwähnte Maßregel als unumgänglich erweisen. In diesem Sinn ist in der Session 1901 im Abgeordnetenhaus ein Initiativantrag in Form eines Gesetzentwurfs vorgelegt worden, wonach der Staatregierung 12 Mill. *M* zur Verfügung gestellt werden sollten, um durch besondere „Ansiedlungsstellen“, die für die einzelnen Provinzen bestellt werden und aus dem Oberpräsidenten, dem Landeshauptmann, einem Mitglied der Generalkommission und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten landwirtschaftlichen Sachverständigen bestehen sollen, die Ansiedlung von Landwirten auf mittleren und kleineren Rentengütern selbst zu unternehmen. Der Antrag ist nicht zur Erledigung gelangt, jedoch hat sich die zu seiner Vorberatung eingesetzte Kommission mit dem Grundgedanken einverstanden erklärt und eine Resolution vorgeschlagen, in welcher die Regierung ersucht wird, ihrerseits einen dahingehenden Gesetzentwurf vorzulegen. — Ein anderes Mittel zur Förderung der Rentengutsgründung

will das Gesetz vom 12. Juli 1900 bieten, indem es gestattet, daß, soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittlung der Generalkommission eintritt, der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenkasse bis zum Betrag von 10 Mill. M. gewährt werden kann. Große Erfolge waren, wie vorauszu sehen, dieser Maßregel nicht beschieden, denn sie beseitigte nach der Seite der Rentengutsausgeber nicht die geschilderten Uebelstände. Gerade in dem auf dieses Gesetz folgenden Jahr 1901 ging die Rentengutsbildung auf weniger als die Hälfte des Jahresdurchschnitts der bis dahin abgelaufenen Zeit zurück. Im übrigen ergibt sich die Rentengutsbildung durch die Generalkommissionen bis zum Ende des Jahres 1907 aus der in dem Art. Kolonisation, innere (Bd III, Sp. 371/374) aufgenommenen Tabelle. Es sei dazu bemerkt, daß im Jahr 1908 noch 1223 Rentengutsstellen ausgegeben sind, von denen 410 unter 1 ha Größe und von diesen wiederum 280 für nichtlandwirtschaftliche Arbeiter bestimmt sind.

In neuerer Zeit haben sich behufs Förderung der innern Kolonisation (s. d. Art.) gemeinnützige Gesellschaften um die Rentengutsbildung verdient gemacht.

c) Um den Bestand der einmal errichteten Rentengüter nach Möglichkeit zu sichern, ist für alle vom Staat oder durch Vermittlung der Generalkommission oder Ansiedlungskommission begründeten Rentengüter durch Gesetz vom 8. Juni 1896 das Intestatanerbenrecht (vgl. d. Art. Anerbe) eingeführt worden.

2. In Mecklenburg ist nach der Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Land, ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, Rentengüter zu bilden. Soweit die Errichtung im Domanium erfolgen soll, ist jedesmalige landesherrliche Anordnung vorbehalten. Für die Errichtung durch Ausgabe aus ritterschaftlichen Gütern dagegen bedarf der Rentengutsvertrag der jedesmaligen landesherrlichen Bestätigung und die Vergabe über ein bestimmtes Maß hinaus sowie die Zerteilung eines ganzen Guts außer jener auch noch der vorgängigen Zustimmung des engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft. Wird das bestimmte Maß eingehalten, so ist für die Abveräußerung weder der lehnherrliche noch der agnatische Konsens erforderlich, aber das für das abgegebene Grundstück erlegte Geld wird als Lehnvermögen angesehen. Die Besitzstellen müssen frei sein von den Hypothekenschulden des Guts, aus dem sie gebildet werden; andererseits ist die Verschuldbarkeit der gebildeten Besitzstellen, wenn sie auf mindestens 37½ Scheffel bonitiert sind, beschränkt. Das Recht, die Ab-

lösung der Rente zu verlangen oder zu bewirken, kann von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden; ist nichts in dieser Beziehung bestimmt, so kann der Besitzer nach vorgängiger Kündigung mit landesüblicher Frist die Rente ablösen; der Rentengläubiger dagegen hat das Recht, die Ablösung zu verlangen außer dem Fall der Zwangsversteigerung auch dann, wenn der andere Teil gekündigt hat oder wenn infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Rentenschuld gefährdet ist und diese Gefährdung binnen angemessener Frist nicht wieder beseitigt wird. Für die Rentengüter gilt die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen gemäß den Verordnungen vom 24. Juni 1869 und 4. Mai 1872. Für die Ausführung der Verordnung ist eine „Ansiedlungskommission“ in Schwerin errichtet, bestehend aus fünf Mitgliedern, zwei aus der Ritterschaft und eines aus der Landschaft. Die Kommission ist, wie die preußische Generalkommission, nur Vermittlungsstelle, deren Verfahren gebühren- und stempelfrei ist. Im übrigen siehe auch hier den Art. Kolonisation, innere.

Literatur. Gerber-Gosack, System des deutschen Privatrechts (1895) §§ 140 ff.; Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik (1892); Paasche, Erbpacht u. R., in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, N. F. XIV 209 ff.; Waldhefer, Die preuß. Rentenguts Gesetze nach Theorie u. Praxis (1894); Schüden, Die Rentengutsbildung in Preußen (1896); Stier-Somlo, Zur Gesch. u. rechtl. Natur der R. (1896); Naß, Das preuß. Rentengut (1901); Einschmann, Das preuß. Rentengut (1904). Vgl. auch die Lit. bei Art. Kolonisation, innere.

[Wellstein.]

Rentenkauf s. Grundlasten (Bd II, Sp. 944).

Repressalien. Repressalien sind Gewaltmaßregeln, wodurch sich ein Staat unter Vermeidung des Kriegsfalles für ein ihm von einem andern Staat oder dessen Einwohnern zugefügtes Unrecht Genugtuung und für den daraus entstandenen Schaden Ersatz verschafft. In diesem Sinn bezeichnete schon die ältere Völkerrechtsdoktrin Repressalien als Mittel der Selbsthilfe, wodurch Personen oder Sachen einer gegnerischen Partei der einstweiligen Verfügung des sein Recht verfolgenden oder verteidigenden Gegenteils unterworfen werden. Die Bezeichnung „Repressalien“ ist von reprehendere, reprehendere, zurücknehmen, zurückholen, Rückgewalt ausüben, herzuleiten, daher auch der ursprüngliche Ausdruck Reprehensalien, in Zusammenhang gebracht, das historische Moment in dem Begriff verdunkelt hat.

Dem antiken Staatsrecht, namentlich jenem der Römer, war ein Repressalienrecht unbekannt. Mit unbedingtem Festigkeit entschied das römische Volk seine Streitfälle mit andern Völkern durch Krieg und nach Kriegsbrauch. Im festen Gefüge der römischen Staatsordnung war für

solche Rechtsmittel, denen die Natur von „Zwangsmitteln ohne Krieg“ innewohnen soll, kein Raum. Erst in der spätrömischen Zeit erscheint die Macht des absoluten Staats beschränkt durch die unter dem Einfluß der christlichen Weltanschauung zu immer größerer Geltung gelangte Selbstständigkeit der Einzelperson, der Familie, der Korporation und Stammesverbindung. Eine Folge hiervon war auch die Anerkennung von Eigenrechten dieser sozialen Gebilde und ihrer selbständigen Wehrhaftigkeit. So entstand das Repressalienrecht, von der Kirche nicht unbedingt, sondern nur in seinen Ausschreitungen bekämpft, vom Staat an seine Genehmigung und Überwachung gebunden. So nach begegnet man schon im 12. Jahrh. der Rechtsübung, daß vor Ergreifung von Repressalien (im kanonischen Recht auch *pignorationes* genannt) eine Verhandlung vor den Friedensrichtern (*conservatores pacis*) stattzufinden habe. Nur dann und dort, wo das Mittelamt derselben fruchtlos geblieben war, konnte der Kläger ermächtigt werden, sich für das ihm von den Untertanen eines fremden Landesherren zugefügte Unrecht an Leib, Leben, Freiheit, Vermögen auf eigene Faust Genugthuung und Schadloshaltung zu verschaffen, und zwar auf Grund eines Freibriefs, der *marca*. Diese Art Markbriefe (*lettres de marque* ou de *représailles*) gaben das Recht zur Wegnahme der Güter des Gegners innerhalb des Gebiets der den Markbrief verleihenden landesherrlichen Gerichtsgewalt wie auch von Fahrzeugen und ihrer Fracht auf offener See. In diesen Kampf ums Recht Maß und Regel zu bringen, bezweckten die Statuarrechte, namentlich jene der lombardischen Städte. Sie enthalten genaue Bestimmungen über die Ausübung des Repressalienrechts, die aktive Legitimation hierzu, die zulässigen Fälle der Repressalienübung, die Nachsuehung derselben bei der Obrigkeit, die Prüfung der Ansprüche des Klägers und das rechtliche Gehör des Beklagten. Die *litterae repraesaliarum* ermächtigten den Beschädigten zur Wegnahme von Geiseln, zur Pfändung von Gegenständen, zur Besitzergreifung von unbeweglichem Gut bis zur vollen Befriedigung seines Rechtsanspruchs (Patent Eduards III. von England 1344 und Parlamentsakte von 1353; Edikt Karls VIII. von Frankreich 1485; die niederländischen Edikte aus dem 15. Jahrh.).

Da Akte der Selbsthilfe auch wegen geringfügiger Rechtsstränkungen immer zahlreicher wurden und den allgemeinen Landfrieden fortwährend störten, traf man in den Waffenstillstands- und Friedensverträgen des 15. und 16. Jahrh. Vorsorge, private Repressalienakte möglichst zu erschweren und nur im Fall einer nachgewiesenen Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu gestatten. Da insbesondere im Seeverkehr unter dem Vorwand von Repressalien Seeräuberei betrieben wurde, sollten alle Schiffe, welche aus Häfen ausliefen, Kaution stellen, daß

sie keine Repressalien ausüben werden, weder im eignen Namen noch für Rechnung und Gefahr eines andern. Die *Ordonnance de la marine* vom Aug. 1681 handelt in Buch 3, Tit. 10 von den Marke- und Repressalienbriefen, insbesondere von der kurzen mündlichen Vorverhandlung (*procès verbal*) beim Admiralsgerichts über den Wert der weggenommenen Sachen, von der Form und dem Inhalt der Repressalienbriefe, der Verpflichtung, den Markbrief in das Register des Marineamts eintragen zu lassen und Kaution bis zur Hälfte des Werts der weggenommenen Gegenstände zu leisten usw. Die zur See auf Grund von Repressalienbriefen weggenommenen Handelsschiffe und Handelsgüter sollten nach den Grundgesetzen über die Ausübung des Priorenrechts im Seekrieg behandelt werden. War die Priore für gerechtfertigt erklärt worden, so wurde die öffentliche Versteigerung derselben bewerkstelligt, dem Repressaliennehmer die ihm im Markbriefe zuerkannte Entschädigung ausgesetzt und der etwaige Überschuß für den Eigentümer des aufgegriffenen Guts nach Abzug der Kosten des Verfahrens hinterlegt. Es kam nicht selten vor, daß Repressalienbriefe an Order gestellt wurden und in solcher Weise übertragbar waren, daß ferner derjenige, gegen welchen ein Repressalienbrief erlassen worden, mit einem Gegenbrief sich zu schützen suchte. Diese *lettres de contremarque* wurden gegen diejenigen gerichtet, welche die bezüglichlichen *lettres de marque* ausgestellt hatten. Der in solcher Art gestattete kleine Krieg war unter den zahlreichen Republiken und Souveränitäten, namentlich auf der italienischen Halbinsel, ein fortwährender, und es ist erklärlich, daß, als im Zeitalter des Humanismus die Idee der Geschlossenheit und Einheitlichkeit des antiken Staats neuen Boden gewann, die Erteilung von Repressalienbriefen ausschließlich Sache der landesherrlichen Gewalt wurde, ebenso die Ausstellung von Schutzbriefen an gewisse Personenzlassen: Geistliche, Gesandte, Pilger, Gerichtspersonen und Gerichtszugehen, Heil- und Wundärzte, Magister und fahrende Schüler, Geldwechsler und Kaufleute usw.

Stufenweise vollzog sich die Umwandlung der alten Repressalienpraxis in ein Verfahren des öffentlichen Rechts. Repressalien wurden nunmehr vom Staat angeordnet und in Vollzug gesetzt, sei es daß eine Verletzung des Gewohnheits- oder des Vertragsrechts erwiesen war. Das privatrechtliche Interesse tritt zurück vor dem öffentlichen. Nicht bloß um Schadenersatz und Genugthuung allein handelt es sich, sondern um die zwangsweise Anerkennung der Hoheitsrechte des verletzten Staats, um die vollständige Wiederherstellung des gestörten Rechtszustands. Bezüglich der Art und Anwendung der Repressalienmittel wird allerdings viel auf die Kulturstufe ankommen, auf welcher der Gegner steht, auf den sie wirken sollen. Aus dem Grundsatz, daß Repressalien Maßregeln der souveränen Staatsgewalt sind,

ergibt sich auch, daß private Repressalienübung unter allen Umständen unstatthaft ist und der Strafverfolgung durch den Staat je nach Gehalt der für einen verbrecherischen Tatbestand begriffswesentlichen Merkmale (Landfriedensbruch, Raub, boschafte Sachbeschädigung usw.) unterliegt.

Die Anordnung von Repressalien fällt nicht in den Wirkungsbereich der gesetzgebenden Körperschaften, sondern in jenen der vollziehenden Gewalt. Nun gibt es dreierlei Formen von Willensäußerungen derselben: Verordnungen des Staatsoberhauptes, durch welches sich dieses selbst als befehlend einführt; Verordnungen der Regierung, die auf einer Entschliebung des Staatsoberhauptes beruhen, und einfache Regierungsverordnungen. Unter die letztere Kategorie können Repressalien schon wegen ihrer Folgen schwere für die auswärtigen Angelegenheiten nicht fallen, vielmehr haben sie die Natur von Verfügungen der obersten Vollzugsgewalt. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ist dem Kongreß das Recht vorbehalten, Repressalien zu beschließen. In der Schweiz ist die Anordnung von Repressalien Bundessache; im Deutschen Reich steht das Recht von Repressalien dem Bunde zu, wenn das Reich als solches betroffen erscheint, oder wenn ein verletzter Bundesstaat dieselben beim Bund in Antrag stellt.

Der Anlaß zu Repressalien ist gegeben, wenn die Staatsgewalt oder die ihr Unterworfenen in ihrer Rechtssphäre verletzt erscheinen und die Mittel des ordentlichen Rechtsgangs zur Sühnung einer offensibaren Widerrechtlichkeit entweder von vornherein wirkungslos erscheinen oder erfolglos geblieben sind. Daß die Rechtsverletzung gewaltsam herbeigeführt wurde, ist nicht unbedingt erforderlich. Für eine von den Behörden oder Untertanen eines Staats begangene Rechtswidrigkeit kann dieser nur insoweit verantwortlich gemacht werden, als ihm Urheberschaft, Teilnahme oder Begünstigung am Unrechtsakt nachgewiesen ist, oder falls der Staat sich weigern sollte, die Schuldigen zu bestrafen und zur Genugthuung zu veranlassen. Den äußeren Anstoß zu Repressalien werden, worauf schon die älteren, namentlich englischen, Autoren hingewiesen haben, in vielen Fällen Verweigerung der Prüfung, Feststellung und Entscheidung rechtlicher Ansprüche, gestillte Verzögerung der Erledigung einer Beschwerde, Ablehnung der Erfüllung einer Vertragspflicht bilden.

Repressalienmittel der Völkerrechtspraxis sind hauptsächlich die Beschlagnahme gegnerischen Staatseigentums, Ausweisung aller Angehörigen des verletzenden Staats, selbst seiner Gesandten und Konsuln, Losagung von bestehenden Verträgen, Unterbindung des Handelsverkehrs und der Kommunikationen zu Wasser und zu Land, vorläufige Verwahrungshaft von Personen, welche im Dienst des unrechtmäßigen Staats stehen, ja selbst von Privatpersonen,

wenn den eignen Angehörigen von dem auswärtigen Staat widerrechtlich die Freiheit entzogen wurde (Androlepse). Unter derartigen Repressalienmaßregeln sind manche der Rechtslage unter zivilisierten Staaten nicht mehr angemessen, insbesondere gilt dies von der Wegnahme fremden Privateigentums und von der Entziehung der persönlichen Freiheit. Eine Maßregel, wie sie Friedrich von Preußen im Streit mit der englischen Regierung 1752/56 zum Nachteil der englischen Gläubiger der schlesischen Anleihe als Vergeltung für die Wegnahme preussischer Handelsschiffe durch englische Kaper zur Anwendung gebracht hat, würde gegenwärtig, abgesehen von der einmütigen Mißbilligung der öffentlichen Meinung, einer Regierung bei der eignen Bevölkerung Verlegenheiten bereiten. Als im Juli 1853 die Russen die Hauptstädte der Molbau und Walachei besetzten, angeblich pfandweise in Ausübung eines Repressalienakts, der an dem Friedenszustand nichts ändere, erklärte Frankreich in der Zirkularnote vom 15. Juli, man stehe vor einem Krieg, dessen wahren Namen man nur nicht aussprechen und den man durch die Repressalien theorie verschleiern wolle. Am 9. Jan. 1854 schrieb Napoleon III., man werde der angeblich pfandweisen Besetzung der Donaufürstentümer gegenüber an russischen Schiffen im Schwarzen Meer ein Gegenpfand zu erlangen trachten. Auch Großbritannien bekannte sich zu dieser Repressalienpraxis durch Pfandnahme, indem durch ordre in council vom 29. März 1854 gegen russische Fahrzeuge und Schiffsgüter general reprisals angeordnet wurden.

Mittel, die, weil in Tendenz und Anwendung militärischer Natur, sich für Repressalienzwecke gut eignen, sind besonders das Embargo (vom spanischen embargo = sperren) und die Merkantilblockade. Bei Verletzungen des Völkerrechts ist es nicht ausgeschlossen, daß der beleidigte Staat über Schiffe des gegnerischen Staats in seinem Seebereich bei Verweigerung von Genugthuung und Schadenersatz die vorläufige Beschlagnahme verhängt. So wurden 1886 in Kanada amerikanische Fischerboote durch englische Fahrzeuge anlässlich des Robbenfangstreits arretiert. Der Grundsatz der Befreiung des Privateigentums von Beschlagnahme, evtl. Wegnahme, ist im Seerecht nicht unbedingt anerkannt, daher sich auch Theorie und Praxis in der Meinung begegnen, daß Repressalien in Form des Embargo auch am Privateigentum geübt werden dürfen. Wird der Repressalienfall gütlich beigelegt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben, während im entgegengesetzten Fall die verfügte Beschlagnahme aufrecht bleibt, die Veräußerung des Guts oder eines Teils desselben veranlaßt und der Erlös bis zur Höhe des Schadens zur Deckung desselben verwendet wird. Im übrigen kann gleich andern Repressalien das Embargo nur von der obersten Staatsgewalt oder in deren Ermächtigung

verfügt werden; es muß der Anlaß von Belang, gehörig festgestellt und vorher Genehmigung gefordert worden sein. Niemals darf die Konfiskation eine selbstverständliche Folge des Embargo sein, da daselbe nur eine vorläufige Maßregel ist, welche der Bestätigung bedarf. Werden Schiff oder Ladung oder beides mit Beschlag belegt, so bleibt die Mannschaft frei und kann nicht gezwungen werden, im fremden Land zu verbleiben. Die Regelung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft entzieht sich dem Eingriff der das Embargo verhängenden Regierung.

Zahlreich waren im 19. Jahrh. die Fälle der Repressalienübung in Form der sog. Friedensblockade. Man wird nicht leugnen können, daß dieses Mittel sich unter schwierigen Umständen bewährt hat und daß die Merkantilblockade nicht mit denselben Nachteilen und Verkehrshürden verbunden ist wie der Seekrieg. Auch ist in den Bemühungen, dieses Zwangsmittel an feste Regeln zu binden, ein Fortschritt unverkennbar. Daß die Blockade volle Effektivität besitzen muß, steht außer Zweifel; abgesehen von der allgemeinen diplomatischen Notifikation der Blockade begegnet die Forderung, daß auch jedem einzelnen Schiff, das sich einer blockierten Seeszone nähert, spezielle Mitteilung gemacht werde, keinem Widerspruch. Nur die Zufuhr von solchen Waren und Artikeln wird zu verhindern sein, welche den Zweck der Blockade erschweren oder vereiteln würden. Die Schiffe der blockierten Macht, die sich der Blockade nicht fügen, werden angehalten und zur Umkehr aufgefordert. Im Fall der Weigerung sind die Befehlshaber der Kriegsschiffe ermächtigt, Gewalt anzuwenden, in welchem Fall die Schiffe militärisch besetzt, in ein neutrales Gewässer geführt, an einem sichern Ort bewacht und zum Ersatz der hierfür entfallenden Transport- und Bewachungskosten verhalten werden. Kriegs- und Kaufahrtschiffen unter neutraler Flagge soll die Durchfahrt durch die blockierte Zone nicht verweigert sein, es bestände denn begründeter Verdacht, daß sie der blockierten Macht Kriegsbedarf oder Proviant zuführen. Es können sich Fälle ergeben, in denen zwar das Schiff, welches dem Blockaderecht verfiel, der Nationalität des blockierten Staats angehört, die Ladung aber, die es führt, anderer Herkunft ist.

Für den Schaden, welcher aus der nicht rechtzeitigen oder ganz unterbliebenen Lieferung entsteht, hat der Staat aufzukommen, über welchen die Blockade verhängt ist, da er es unterlassen hat, das Schiff am Auslaufen zu hindern. Als 1884 die französische Kammer der Regierung den Auftrag gab, die grausame Tötung des Generals Rivière zu rächen, handelte man vorsichtig, nicht sofort den Krieg an China zu erklären, sondern, indem man sich die Möglichkeit von Unterhandlungen offen ließ, durch den Blocus des wegen der Reiseinfuhr wichtigen Golfs von Pesschili und

die Besetzung von Ke-Lung auf Formosa und der Fischerinseln die Chinesen mürbe zu machen und so Unterpfänder betreffs der Unterdrückung der Flußräuberei und der Christenverfolgungen zu erlangen, und zwar im Abkommen von Tientin vom 9. Juli 1885. — Ähnlich verhielt es sich bei der von Frankreich über die siamesische Küste verhängten Blockade. Im Jahr 1886 wurde die Ostküste von Griechenland blockiert, um die Abrißung daselbst zu erzwingen. Eigenartig war die Blockierung der Insel Kreta durch die Großmächte 1897. Unter den Beispielen für Übergriffe des Repressalienrechts wird sehr oft die Pacifico-Angelegenheit erwähnt, indem England wegen Zurückweisung eines unverhältnismäßigen Schadenersatzanspruchs von 300 000 Drachmen seitens der griechischen Regierung am 19. Jan. 1850 durch den Admiral Parker die Blockade über die griechische Küste verhängen ließ und alle griechischen Kriegs- und Handelschiffe, welche die englische Flottenabteilung erreichen würde, mit Wegnahme bedrohte.

Im Krieg verfolgen die Repressalien gleichzeitig den Zweck der Abschreckung, der Sühne und der Sicherung gegen Mißachtung von Kriegsbrauch und Kriegssitte. Juristisch könnte man sie als militärisches Notrecht bezeichnen. Um diesem Maß und Ziel zu sehen, war das Völkerrecht darauf bedacht, auch derartige Gewaltakte an eine Regel zu binden. Repressalien sollen nur auf Befehl des Hauptquartiers nach vorhergegangener Androhung ergriffen werden. Eigenmacht des militärischen Personals ist unbedingt ausgeschlossen, so u. a. die Verabredung, daß kein Pardon zu geben, gegen einen bestimmten Truppencorps des Gegners nur mit dem Bajonett vorgegangen werde, keine Kriegsgefangenen gemacht werden sollen u. dgl. Anlässe zu Repressalien geben die schweren Verletzungen von Kriegsgefeß, Kriegsgebrauch und Kriegsvertrag, d. h. jener Maximen, welche man für die Kampfkraft als gegenseitig bindend anzuerkennen im Lauf der Zeit und fortschreitenden Gesittung übereingekommen ist.

Dort, wo nach militärischen Mißerfolgen inmitten einer verhängnisvollen Kriegslage die nationale Erregung sich der Bevölkerung bemächtigt und der Volkskrieg im Rücken des Invasors auflebt, wird man zu Exekutionen und Strafmaßregeln greifen müssen gegen die Einwohnerschaft, gegen unwillfährige Organe der Justiz und Verwaltung, gegen eine aufreizende Publizistik, d. h. daß sich dieses Vorgehen unter Umständen zum drakonischen Erfüllungszwang gegen einzelne Personen, ganze Gemeinden, Bezirke und Länder wird steigern können. Unter den Aktenstücken der Kriegsdiplomatie des deutsch-französischen Feldzugs 1870/71 befindet sich eine Anzahl von Proklamationen, Erlassen und Noten, welche gegenüber dem Eingreifen nicht legitimer und rangierter Streitkräfte, wie Franktireurs, Mobilgarden und ausländischer Freikorps, die

schärfsten Repressalien androhen (Proklamation der Befehlshaber der deutschen Armeen in Frankreich vom 13. Aug. 1870, vgl. Archives diplomatiques 1871/72, 358; Proklamation des Generals v. Werder vom 10. Dez. 1870, vgl. Arch. dipl. 1163; Zirkularnote des Grafen Bismarck vom 9. Jan. 1871, vgl. Arch. dipl. 1322; Zirkularnote des französischen Ministers des Äußern de la Tour d'Auvergne vom 31. Aug. 1870, Repressalien gegen die deutsche Landwehr und den Landsturm androhend, vgl. Arch. dipl. 436; Schreiben des Generals v. Werder vom 4. Juni 1871, vgl. Revue de droit international 1871, 310 u. a.). — Während des letzten russisch-türkischen Feldzugs wurden im Schiffsapost russische Abteilungen unter Mißbrauch des Genfer Abzeichens in den Hinterhalt gelockt. Die russische Armeeführung drohte mit Repressalien. Nach der Beschießung von Alexandrien am 11. und 12. Juli 1882 und der Besetzung der verwüsteten Stadt durch die Engländer proklamierte Admiral Seymour wegen der von ägyptischen und arabischen Horden in Alexandrien, Kairo, Damansour, Tanta, Michalla verübten Missetaten und Plünderungen das Repressalienverfahren.

Literatur. Mas Patrie, Droit de marque ou droit de représailles au moyen-âge (1866); ferner die Handbücher des Völkerrechts, besonders von Woolsey, Calvo, Fiore, Carnazza-Amari, Ullmann, Rivier, Wharton bei Holzendorff, Handbuch IV; Falcke, Die Hauptperioden der sog. friedlichen Blockade 1827/50 (1891); Fauchille, Du Blocus maritime (1882); Ducrocq, Représailles en temps de paix (1901).

[Lentner, rev. Übers.]

Republik. In früheren Zeiten hat man das Fremdwort Republik mit Freistaat oder mit Gemeinwesen übersetzt, ohne doch damit zu der bestimmten Bezeichnung einer besondern Staatsform zu gelangen. Der Name Freistaat drückte nur den Gegensatz gegen die Herrschaft eines einzelnen aus, und unter Nachwirkung antiker Vorstellungen dachte man dabei wohl an die Freiheit von einem absoluten Monarchen; aber es fehlte durchaus die Angabe, wo nun der Träger der Staatsgewalt zu suchen und wie es mit der Freiheit der Bürger bestellt sei. Dagegen geht der Name Gemeinwesen überhaupt nicht auf die Art der Verfassung, sondern auf den Begriff vom Zweck und der Aufgabe des Staats, daß er nämlich nicht das Mittel für die Interessen und Absichten der jeweils Regierenden und lebighlich der Willkür dieser unterworfen sein dürfe, sondern als ein die sämtlichen Glieder umfassender und berückichtigender Organismus das Recht der Bürger anzuerkennen und die Wohlfahrt aller zu fördern habe. In diesem Sinn hat Kant zwischen Republiken und Despotien unterschieden. Republikanisch sind nach seiner Auffassung diejenigen Staaten, in welchen die Untertanen zugleich Staatsbürger sind, d. h. zur Gesetzgebung mitwirken, Despotien dagegen diejenigen, in denen die Untertanen keine

öffentlichen Rechte besitzen. Der „erste Definitivartikel zum ewigen Frieden“ lautet: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.“ Monarchie und Republik bilden hiernach keinen Gegensatz, und weder Aristokratien noch Demokratien sind als solche schon Republiken. Kant ist sogar der Meinung, daß die Demokratie „notwendig ein Despotismus ist“ und unmöglich zu der vernunftgemäßen Verfassungsform gelangen kann, „weil alles da Herr sein will“.

In der Gegenwart versteht man unter Republik ganz allgemein die Staatsform, in welcher nicht eine einzelne Person, sondern eine Vielheit Träger der Staatsgewalt ist; die Zweideutigkeit aber, welche unentschieden ließ, ob es sich dabei um eine aristokratische oder demokratische Republik handelt, ist darum tatsächlich nicht mehr vorhanden, weil es Aristokratien nicht mehr gibt und voraussichtlich auch nicht mehr geben wird (vgl. Art. Aristokratie Bd I, Sp. 362). Dagegen würde eine Einteilung der Staatsformen, welche der Monarchie als der einen Gattung die Republik als die andere gegenüberstellte und sodann als die beiden Arten dieser letzteren Aristokratie und Demokratie unterschiede, wissenschaftlich nicht genügen, weil sie weder der Eigenart der verschiedenen Formen noch dem Grad ihres Unterschieds voneinander gerecht würde. Geht man davon aus, daß in Monarchie und Aristokratie die Träger der Staatsgewalt aus eigenem Recht herrschen, in der Demokratie dagegen kraft der ihnen vom Volk gegebenen Vollmacht, so ist dieser Unterschied zweifellos viel größer als der andere, daß die Herrschaft in der Monarchie von einer einzelnen Person, in der Aristokratie von einer privilegierten Klasse ausgeübt wird. Monarchie und Aristokratie erscheinen sonach näher miteinander verwandt als die beiden republikanischen Verfassungen unter sich. Die Aristokratie ist stets von bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen abhängig, und ihr Bestand ist an die Fortdauer derselben geknüpft; eine Demokratie dagegen läßt sich jederzeit machen, und für moderne Staaten Gründungen wird sie sich in der Regel als die nächstliegende und der Vernunft am meisten einleuchtende Verfassungsform empfehlen. Eines aber ist allerdings beiden Formen gemeinsam. Der maßgebende Begriff nicht bloß der demokratischen, sondern auch der aristokratischen Republik ist die Gleichheit, nur daß diese in der Aristokratie auf die Mitglieder der zur Herrschaft berufenen Klasse eingeschränkt ist. Keiner von denen, welche die Herrschaft in Händen haben, soll so weit über die andern hervortragen, daß er als die eigentliche Spitze oder gar als die persönliche Verförperung des Staatsganzen erscheinen könnte. Daher in den alten aristokratischen Republiken die Einrichtungen, welche bestimmt waren, ein solches Ueberragen eines einzelnen zu verhindern, daher aber auch jener Gleichheitsfanatismus, der sich in demokratischen Staaten oft genug entwickelt und tyrannisch gegen jede geistige Überlegenheit oder individuelle Eigen-

art gefehrt hat. Und auch das gilt allgemein, daß der gedeihliche Bestand einer Republik von dem Vorhandensein wahrhaft republikanischer Gesinnung abhängig ist, derzufolge die souveränen Staatsbürger nicht ihre eignen Interessen im Gegensatz zu denen der Gesamtheit suchen, sondern in gleich breiter Hingabe an das Ganze ihre Kräfte dem Dienst desselben widmen. Im übrigen aber läßt sich eine Lehre von der Republik überhaupt, abgesehen von ihrer aristokratischen oder demokratischen Beschaffenheit, nicht aufstellen. Die gesellschaftliche Grundlage, die rechtlichen Anschauungen, die Bedürfnisse und Bestrebungen sind in beiden zu verschieden. — [Bernakitz, Republik und Monarchie, 1892.] [v. Hertling.]

Reservatrechte. Der Begriff der Reservatrechte ist dem deutschen Reichsstaatsrecht eigentümlich; das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz kennt ihn nicht.

A. Im römischen Reich deutscher Nation begegnet uns der Begriff der Reservatrechte in der Zeit, als die wachsende Bedeutung der Landeshoheit die im Prinzip noch festgehaltene kaiserliche Machtvollkommenheit immer mehr ihres Inhalts entleerte. Unter Reservatrechten verstand man in Reichsgesetzen (z. B. im Reichsabschied 1576, § 119) und in der staatsrechtlichen Literatur die dem Kaiser vorbehaltenen Hoheitsrechte (*iura caesarea reservata*) im Gegensatz zu den in den Mitbesitz des Reichs übergegangenem Befugnissen, welche der Kaiser nur in Gemeinschaft mit dem Reichstag ausüben durfte (*iura comitalia*). Eine Feststellung dieser kaiserlichen Reservatrechte im einzelnen ist nie erfolgt; insbesondere wurde das bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedens von den protestantischen Ständen gestellte Verlangen einer *specificatio reservatorum* vom Kaiser abgelehnt unter Berufung auf die ihm zustehende potestas universalis, die sich auf alles erstreckte, was nicht per pacta vel per leges restringiert sei. Im einzelnen gab es manchen Streit über die kaiserlichen Reservatrechte, z. B. über das vom Kaiser als Reservatrecht in Anspruch genommene Postregal. Bei Ausübung gewisser Reservatrechte war der Kaiser an die Mitwirkung der Kurfürsten gebunden, so bei Erteilung von Münz- und Zollgerechtigkeiten, und danach teilte man die Reservatrechte in eingeschränkte und uneingeschränkte (*reservata limitata und illimitata*) ein. Die Ausübung einzelner Reservatrechte pflegte der Kaiser andern zu übertragen, und zwar Fürsten erblich, Privatpersonen (häufig Reichsgelehrten) persönlich; auch Körperschaften, wie Universitäten, wurde die Ausübung mancher Reservatrechte überlassen. Zu den übertragbaren Reservatrechten gehörte z. B. die Ernennung von Notaren, Legitimation unehelicher Kinder, Zahrgeldung, Zahlungsföndung, Erteilung von Standeserhöhungen, Wappenbriefen, akademischen Würden und Ehren.

B. Im Staatsrecht des Deutschen Reichs hat der Begriff der Reservatrechte, entsprechend

der heutigen Verteilung der Hoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaaten, seinen Platz gewechselt: man versteht unter Reservatrecht heute die einzelnen Bundesstaaten vorbehaltenen Hoheitsrechte, welche sonst dem Reich zustehen, also Ausnahmen von der Zuständigkeit des Reichs zugunsten einzelner Bundesstaaten. Der Ausdruck „Reservatrechte“ findet sich übrigens in keinem Reichsgegesetz. Die Reservatrechte gehören zu den, einzelnen Bundesstaaten im Verhältnis zur Gesamtheit zustehenden Sonderrechten gegen das Reich, unterscheiden sich aber von den übrigen Sonderrechten dadurch, daß sie Landesrecht erhalten und gewährleisten, während die andern Sonderrechte Begünstigungen auf dem Gebiet des Reichsrechts darstellen. Alle Sonderrechte sind Beweise einer Selbständigkeit der Bundesstaaten, die Reservatrechte aber sind Beweise der Souveränität der berechtigten Bundesstaaten.

I. Der jetzige Bestand der Reservatrechte, geordnet nach den berechtigten Bundesstaaten, ist folgender: 1) Bayern ist ausgenommen von der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und das damit zusammenhängende Verehelichungswesen (Reichsverf. Art. 4, Nr 1 und Versailleser Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, Ziff. 1), von der Reichsgesetzgebung über das Immobilienversicherungswesen (Versailleser Schlußprotokoll Ziff. 4) und von der Tätigkeit der Reichsnormaleichungskommission (Reichsgegesetz vom 26. Nov. 1871, § 3). Die Besteuerung des inländischen Biers ist der bayrischen Gesetzgebung vorbehalten (Reichsverf. Art. 35). Ferner besitzt Bayern weitgehende Reservatrechte auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens (Reichsverf. Art. 46, 52) und namentlich auf dem des Militärwesens (Versailleser Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870, Ziff. 3, § 5 und Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt der Reichsverf.). — 2) Württemberg hat ein gleiches Reservatrecht wie Bayern bezüglich der Besteuerung des Biers (Reichsverf. Art. 35 und Versailleser Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, Ziff. 1, d). Sodann stehen ihm wichtige Reservatrechte zu im Post- und Telegraphenwesen (Reichsverf. Art. 52; Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, § 3), im Eisenbahnwesen (Schlußprotokoll Ziff. 2) und im Militärwesen (Militärkonvention vom 21. bis 25. Nov. 1870 und Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverf.). — 3) Baden ist ausgenommen von der Reichsgesetzgebung über die Bierbesteuerung (Reichsverf. Art. 35 u. Versailleser Protokoll vom 15. Nov. 1870, Ziff. 2). — 4) Hamburg und Bremen haben Reservatrechte im Zollwesen (Reichsverf. Art. 34).

II. Der Rechtsfuß der Reservatrechte beruht auf den allgemeinen Bestimmungen über die Sonderrechte der Einzelstaaten.

1. Art. 78, Abs. 2 der Reichsverf. lautet: „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung,

durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.“ Zu den „Vorschriften der Reichsverfassung“ ist nach der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt der Verfassung auch der Inhalt des bayrischen Bündnisvertrags vom 23. Nov. 1870, Ziff. 3, § 5 und der württembergischen Militärkonvention vom 21. bis 25. Nov. 1870 zu rechnen. Hiernach genießt die große Mehrzahl der bestehenden Reservatrechte den Schutz des zitierten Art. 78, Abs. 2 der Reichsverf. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß der Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverf. selbst gegen Aufhebung nicht geschützt ist, also auf Grund des Art. 78, Abs. 1 der Reichsverf. aufgehoben werden kann, sobald im Bundesrat nicht 14 Stimmen gegen die Aufhebung abgegeben werden, und daß Bayern (mit 6 Stimmen im Bundesrat), Württemberg (mit 4 Stimmen) und Baden (mit 3 Stimmen) weder allein noch vereinigt eine zur Ablehnung genügende Stimmenzahl aufzubringen vermögen. Die juristische Sicherstellung der verfassungsmäßigen Reservatrechte ist also nicht groß. Anders liegt es bei den vertragsmäßigen Reservatrechten, welche in den Versailler Protokollen vom 15., 23. und 25. Nov. 1870 enthalten sind und ihre Vertragsnatur laut § 3 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des Deutschen Reichs beibehalten haben: aus dem Vertragscharakter dieser Reservatrechte ergibt sich, daß sie nicht ohne Zustimmung des vertragsschließenden Bundesstaats abgeändert werden können, selbst wenn Art. 78, Abs. 2 der Reichsverf. aufgehoben wäre. Ob endlich die auf einfache Reichsgesetze sich gründenden Reservatrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelstaaten ohne Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden können, ist in der staatsrechtlichen Literatur bestritten, dürfte aber nach den Erklärungen, welche der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück schon bei den Versailler Verhandlungen abgegeben hat, gleichfalls zu verneinen sein.

2. Die „Zustimmung des berechtigten Bundesstaats“, welche zur Abänderung eines Reservatrechts erforderlich ist, braucht nicht im Bundesrat erklärt zu werden, sie kann auch in einem sonstigen Akt zum Ausdruck gebracht werden (so mit Recht Laband I 226 A. 1; Rehm 149). Auch wenn der Verzicht auf ein Reservatrecht bei Gelegenheit der Abstimmung im Bundesrat ausgesprochen wird, handelt es sich hierbei stets um einen rechtlich selbständigen Willensakt des berechtigten Bundesstaats gegenüber dem Reich, nicht um die Teilnahme an dem Willensakt des Reichs bei der Bundesratsabstimmung. Ob dieser selbständige Willensakt des einzelnen Bundesstaats von der Regierung allein oder nur unter Mitwirkung der übrigen gesetzgebenden Faktoren des Bundesstaats vorgenommen werden kann, hängt

von dem maßgebenden Landesrecht ab. Handelt es sich nach dem Landesrecht um einen Gegenstand der Gesetzgebung, nicht der bloßen Verordnung, so muß die Einwilligung des Landtags eingeholt werden; ein ohne solche Einwilligung ausgesprochener Verzicht auf das Reservatrecht wäre nichtig. Die gegenteilige Ansicht, welche zum Verzicht auf ein Reservatrecht die Erklärung der Regierung im Bundesrat in allen Fällen für genügend erachtet, leidet an dem innern Widerspruch, daß ein dem Bundesstaat gewährleistetes Gesetzgebungsrecht, also ein sämtlichen gesetzgebenden Faktoren zustehendes und von ihnen gemeinsam auszuübendes Recht durch einseitige Verfügung des einen Gesetzgebungsorgans ein für allemal soll weggegeben werden dürfen. Die Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverf., der übrigens nur für die in der Verfassung behandelten Reservatrechte gilt, zeigten sich schon bei der Beratung der Versailler Verträge im Norddeutschen Reichstag sowie im bayrischen und württembergischen Landtag, ohne daß sie zu einem Austrag gekommen wären. Bei Beratung des Reichsgesetzes vom 24. Nov. 1871 über die Einführung des Kriegsdienstgesetzes in Bayern wurde die Streitfrage im Reichstag nochmals erörtert; hierbei traten die Minister von Bayern und Württemberg, v. Luz und v. Mittnacht, der bei den früheren Beratungen von dem Präsidenten des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück geäußerten Ansicht, daß die Abstimmung der Bevollmächtigten im Bundesrat über den Verzicht auf die Reservatrechte entscheide, bei, und die Redner der damaligen nationalliberalen Mehrheit des Reichstags (Laster, Böck, Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Hölder) billigten diese Ansicht, während die Redner der Zentrumsfraktion (Windthorst, Greil) sie bekämpften, wie schon früher von konservativer Seite (v. Brauchitsch) Widerspruch erhoben worden war. Zu einer authentischen Auslegung der Verfassungsbestimmung kam es aber nicht. Die Kämpfe im Reichstag fanden ein Nachspiel im bayrischen und württembergischen Landtag. In der württembergischen Abgeordnetenversammlung beantragten am 7. Dez. 1871 die Abgeordneten Osterlen, Probst und Genossen eine Erklärung der Kammer, wonach die Kammer eine ohne ständische Zustimmung beschlossene Änderung des Versailler Vertrags für den württembergischen Staat als verpflichtend nicht anzuerkennen vermöge; die Abgeordnetenversammlung beschloß jedoch am 8. Febr. 1872 mit 60 gegen 29 Stimmen, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. In der bayrischen Abgeordnetenversammlung brachten die Abgeordneten Dr. Schüttinger und Dr. Karl Barth am 13. Dez. 1871 einen Gesetzentwurf ein, welcher feststellen sollte, daß die bayrischen Bundesratsbevollmächtigten bei Abstimmungen über Sonderrechte Bayerns an die Zustimmung des bayrischen Landtags gebunden seien; dieser Gesetzentwurf fiel aber am 9. Febr. 1872,

da er zwar mit 76 gegen 72 Stimmen eine Mehrheit, aber nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erlangte. Landesgesetze, welche die Einholung der Einwilligung des Landtags zum Verzicht auf Reservatrechte ausdrücklich vorschreiben, bestehen zurzeit nirgends, wären übrigens für zulässig zu errachten (so selbst Laband I 114). Die Praxis des Bundesrats hält daran fest, daß es zur Aufhebung eines Sonderrechts nur auf die Zustimmung des berechtigten Bundesstaats im Bundesrat, nicht auf eine Zustimmung des Landtags ankomme (vgl. Laband I 112 N. 4; 113 N. 2). Was dagegen die Stellungnahme der Einzelregierungen zu ihren Landtagen betrifft, so hat Staatsminister v. Luß in der bayerischen Abgeordnetenversammlung am 9. Febr. 1872 erklärt: „Es wird keinen vernünftigen Menschen geben, der es unternimmt, auf Reservatrechte in Berlin zu verzichten, ohne sich der Zustimmung der Kammern vorher versichert zu haben.“ Ähnlich äußerte sich Staatsminister v. Mittnacht am 8. Febr. 1872 in der württembergischen Abgeordnetenversammlung: ein Ministerium handle nicht konstitutionell, wenn es in Fragen dieser Art allein vorgehe, ohne die Landesvertretung hinter sich zu wissen. Tatsächlich hatte aber die württembergische Regierung dem in das Reservatrecht Württembergs eingreifenden Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 zugestimmt, ohne die Stände hierüber zu befragen. Dagegen hat der Senat von Hamburg, als es sich um den Zollanschluß an das Reich handelte, zu der diesbezüglichen Vereinbarung mit der Reichsregierung am 3. Juni 1881 die Mitgenehmigung der Bürgerschaft nachgesucht und am 15. Juni 1881 erhalten. Dasselbe geschah auch beim Zollanschluß Bremens im Jahr 1884. Ebenso hat die württembergische Regierung am 1. Dez. 1884, als es sich um ihre Zustimmung zu dem Entwurf eines in das Postreservatrecht Württembergs eingreifenden Reichspostsparkassengesetzes handelte, die Ansicht ihrer Stände erfragt, worauf diese erklärten, daß sie gegen die Zustimmung der württembergischen Regierung zu jenem Gesetzentwurf eine Einwendung nicht zu machen haben. Noch weiter gingen die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden, als sie unter Verzicht auf das Reservatrecht der Branntweinbesteuerung den Beitritt zur Branntweinsteuergemeinschaft bewirken wollten; in diesem Fall sicherten sich die Regierungen die Zustimmung ihrer Landtage durch förmliche Landesgesetze: das badische Gesetz vom 8. Juli 1887 „ermächtigte die Regierung“, den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft zu „vollziehen“; das württembergische Gesetz vom 17. Sept. 1887 bestimmte, daß Württemberg in die Branntweinsteuergemeinschaft „nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 eintrete“; das bayerische Gesetz vom 27. Sept. 1887 endlich „ermächtigte die Regierung, die in § 47 des Reichsgesetzes vorbehaltene Zustimmung zu erklären“. Andererseits ist wieder das württem-

bergische Fußartilleriebataillon Nr 13 auf den preußischen Etat durch Reichsgesetz vom 3. Aug. 1893, Art. 5 überführt und dadurch die Militärkonvention abgeändert worden, ohne daß die württembergischen Stände hierüber gehört worden wären.

3. Entstehen Zweifel über Vorhandensein, Inhalt und Umfang eines Reservatrechts, so fehlt es an einer besonderen, unabhängigen Behörde, welche zur Entscheidung des Streitens berufen wäre; die gesetzgebenden Faktoren des Reichs entscheiden solche Fragen selbständig, ohne hierbei an die Zustimmung des ein Reservatrecht in Anspruch nehmenden Bundesstaats gebunden zu sein. Als beim Erlaß der Reichs-Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1893 Bayern ein Reservatrecht bezüglich seines obersten Militärgerichts geltend machte, welches von den übrigen Bundesstaaten bestritten wurde, half man sich mit einer Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem Prinzregenten von Bayern, wonach bei dem Reichsmilitärgericht ein besonderer Senat für das bayerische Heer eingerichtet und dem König von Bayern das Recht der Ernennung der Mitglieder dieses Senats und des Militäranwalts für denselben eingeräumt werden sollte; dieser Vereinbarung entsprach das Reichsgesetz vom 9. März 1899, durch welches das beanspruchte Reservatrecht verneint wurde.

III. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reichs mit ihrer zentralisierenden Tendenz ist den Reservatrechten nicht günstig. Ein Teil der den Einzelstaaten bei Gründung des Reichs gewährten Reservatrechte auf dem Gebiet des Steuer- und Zollwesens ist, wie schon oben bemerkt, bereits beseitigt oder wesentlich abgeschwächt; die Fortdauer anderer Reservatrechte, namentlich auf dem Gebiet des Militär- und Verkehrswezens, ist ernstlich in Frage gestellt. Plamäßige Einheitsbestrebungen beschleunigen noch den natürlichen Gang der Dinge, und die politischen Mittel, welche in den Dienst dieser Bestrebungen gestellt werden können und tatsächlich auch gestellt werden, sind gar vielgestaltig. So hat der Reichskanzler Fürst v. Bismarck am 28. Nov. 1881 im Reichstag zugegeben, daß der Antrag Hamburgs auf Anschluß an das deutsche Zollgebiet nicht ohne eine „Preßion“ von seiten des Reichs gestellt worden sei; er behauptete freilich, diese Preßion mit „berechtigten“ Mitteln geübt zu haben und dafür Lob zu verdienen, weil der Druck erfolgt sei, um „im nationalen Sinn die nationalen Zwecke des Reichs zu Ende zu führen“. Die Beseitigung des Reservatrechts der Branntweinbesteuerung wurde dadurch erreicht, daß den berechtigten Staaten an Stelle des Reservatrechts Vorrechte auf dem Boden der reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinsteuer, nämlich bei der Festsetzung der zum niedrigeren Steuersatz herzustellenden Jahresmenge des Branntweins und bei der Verteilung des Reinertrags der Verbrauchs-

abgabe vom Brauntwein, eingeräumt wurden; rechtlich gesichert sind diese Vorrechte nicht genügend, da sie durch Abänderung anderer Vorschriften des Brauntweinsteuergesetzes entwertet werden können. Ferner ist die durch die Militärkonvention dem württembergischen Kontingent gewährleistete Selbständigkeit in wichtigen Beziehungen nur noch eine formelle, nachdem im Jahr 1893 die Kontingentsherren von Preußen und Württemberg das Übereinkommen getroffen und durch korrespondierende Orders — unter Umgehung einer der Genehmigung des Reichstags und Landtags unterliegenden förmlichen Abänderung der Militärkonvention — durchgeführt haben, wonach die Beförderung der württembergischen Offiziere mit der Beförderung der im gleichen Dienstalter stehenden preussischen Offiziere „in Übereinstimmung gebracht“ und zugleich eine gemeinsame Beförderung der württembergischen und preussischen Offiziere innerhalb der gesamten preussischen und württembergischen Armee ermöglicht wurde; der hierdurch erreichten wesentlichen Verbesserung der Beförderung höherer württembergischer Offiziere steht gegenüber die Überfüllung der höheren Offiziersstellen im württembergischen Kontingent mit preussischen Offizieren. Die Beseitigung des Postreservatrechts ist eingeleitet durch das von der Reichspostverwaltung mit der württembergischen Postverwaltung im Jahr 1902 abgeschlossene Übereinkommen betreffend die Einführung gemeinsamer Postwertzeichen, dessen Bestimmungen über den Anteil Württembergs an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwertzeichen einen nicht unbedeutlichen finanziellen Vorteil für Württemberg bedeuten. Die Einheit im Eisenbahnwesen ist vorbereitet durch den preussisch-hessischen Eisenbahnvertrag vom 23. Juni 1896, der sich für Hessen in finanzieller Beziehung günstig erwiesen hat.

Literatur. Allgemeines: Affolter, Grundzüge des allg. Staatsrechts (1892) 60; Rehm, Allg. Staatslehre, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts (1899) 130, 149.

Zu A.: J. J. Moser, Von denen Kayserlichen Regierungsrchten u. Pflichten (1772) 72; Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- u. Lehrechts IV (1795) 834; Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. (1836) XI 4, §§ 525, 534; Siegel, Deutsche Rechtsgesch. (*1895) §§ 100, 101.

Zu B.: Außer den Lehr- u. Handbüchern über Reichsstaatsrecht, wovon Laband (*1901) besonders hervorzuheben ist, u. außer den Schriften über Landesstaatsrecht sowie den einschlägigen Verhandlungen des Reichstags u. der Landtage sind folgende besondere Werke über A. zu vergleichen: Köhne, Die A., in Hirths Annalen des Deutschen Reichs (1872) 423, 1585; Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht (1873) 156; Laband, Begriff der Sonderrechte, in Hirths Annalen (1874) 1487; Löning, Die Sonderrechte der deutschen Staaten u. die Reichsverfassung, in Hirths Annalen (1875) 337; v. Martig in Zeitschrift für Staatswissenschaft XXXII 750; Müller in Hirths Annalen

(1876) 846; Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung (1881); Zorn, A., in Holzendorffs Rechtslexikon (*1881); Kittel, Bayrische A. (1892); Schliephake, Begriff u. Umfang der Sonderrechte der deutschen Bundesstaaten (1896); Ritter, Sonderrechte der deutschen Staaten u. die Reichsverfassung (1899); Huber, Auf dem Weg zur Eisenbahngemeinschaft (1902); Piloty, Wie man auch mit einem Reservatrecht selbst zu Schaden kommen kann, in den Blättern für administrative Praxis (1907) 282. [Gröber.]

Restauration. I. Begriff. Unter Restauration versteht man im Staatsrecht die Wiedereinführung einer legitimen, durch Revolution oder Usurpation gewaltsam und widerrechtlich vertriebenen Dynastie, oder noch allgemeiner: die Wiederherstellung der rechtlichen und verfassungsmäßigen Ordnung nach einer längeren Revolution oder Anarchie. Derartige geschichtlich besonders merkwürdige Restaurationen sind: die Thronbesteigung Karls II. von England im Jahr 1660 und die Rückkehr der Bourbonen auf den französischen Thron im Jahr 1814. Die auf die Wiedereinführung der Bourbonen im genannten Jahr folgende Epoche, in der an der allmählichen Wiederherstellung (Restauration) der früheren Ordnung gearbeitet wurde, heißt gewöhnlich die Restaurationszeit. Dieselbe Epoche charakterisiert sich auch durch verschiedene Versuche, die Staatswissenschaften aus dem verworrenen Chaos unklarer und unwichtiger revolutionärer Ideen zu befreien und wieder mit der Tradition der Vergangenheit in Verbindung zu setzen. Als Hauptrepräsentant dieser Richtung gilt neben Joseph de Maistre (Bd III 956 ff) besonders der Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaft“ (Winterthur 1816/20), K. Ludwig v. Haller (Bd II 994 ff). Zu einer Restauration im eigentlichen Sinn wird vorausgesetzt, daß die unrechtmäßig vertriebene Dynastie nicht durch Verjährung oder aus andern Gründen aufgehört habe, legitim zu sein. Unter gewissen Voraussetzungen nämlich kann eine entthronte Herrscherfamilie im Lauf der Zeit ihre Ansprüche auf den Thron verlieren (vgl. Art. Legitimität Bd III 746 ff; Cathrein, Moralphilosophie II*, 655 ff); in einem solchen Fall hätten wir nicht mehr eine Restauration im strengsten Sinn, weil diese die unterbrochene Rechtskontinuität zur Voraussetzung hat.

II. Rechtliche Wirkungen. 1. An und für sich und abgesehen von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen tritt bei der Restauration der frühere Rechtszustand, soweit möglich, wieder ein, und zwar ist es ganz gleichgültig, ob der Usurpator ein rebellischer Untertan oder ein ausländischer Machthaber gewesen sei. Im letzteren Fall wird die Restauration nach einem dem römischen Recht entlehnten Ausdruck *postliminium* genannt, wofern sie außerhalb eines eigentlichen Friedensschlusses durch tatsächliche Befreiung von der feindlichen Gewalt erfolgte. Gesah die Verdrängung des Usurpators durch einen Dritten,

ohne Zutun des legitimen, vertriebenen Fürsten, so ist jener verpflichtet, diesem seine Stellung wiederzugeben. Eine solche Restitution von Seiten dieses Dritten ist nicht bloß billig oder human, wie Vattel (*Droit des gens* III, § 203) meint; auch ist sie nicht bloß Gegenstand eines Revindikationsrechts seitens des am Krieg unbeteiligt Geblienen, zur Souveränität Berechtigten, wie Hefster (Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Ausg., § 188, A. 3) annimmt, sondern sie ist eine strenge Forderung der Gerechtigkeit. Denn vertrieb dieser Dritte den Usurpator nicht in der Absicht, dem legitimen Fürsten zu seinem Recht zu verhelfen, sondern um das eroberte Gebiet für sich zu behalten, so war seine Tat nur eine Usurpation: ein Usurpator ist an die Stelle des andern getreten, aber Recht ist dadurch keines entstanden, weil bloße Gewalt auch in den internationalen Beziehungen noch kein Recht verleiht. Doch hat der Besieger des Usurpators das Recht, für die aufgewandten Kriegskosten und Mühen von dem restaurierten legitimen Fürsten Entschädigung zu verlangen.

2. Die oben aufgestellte allgemeine Regel über den Wiedereintritt des früheren Rechtszustands erleidet mehrere Ausnahmen, die sich aus der eigentümlichen Stellung des illegitimen Zwischenherrschafters ergeben. Daß der Usurpator keine Rechte für sich erwarb und der rechtmäßige Nachfolger deshalb an und für sich auch keine Verpflichtungen gegen ihn hat, ist klar. Trotzdem können die Regierungshandlungen des Zwischenregenten für den Nachfolger bindend sein. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Aus all den Handlungen, welche der Usurpator vorgenommen, noch bevor er im tatsächlichen, ruhigen Besitz der Regierung war, erwächst für den Nachfolger keinerlei Pflicht, weder gegen den Usurpator noch gegen andere. Denn in diesem Stadium hat der Usurpator kein Recht und keine Gewalt, kann deshalb auch nicht rechtskräftige, verpflichtende Handlungen vornehmen. Sobald er jedoch im faktischen und ungestörten Besitz der Regierung ist, sind seine Amtshandlungen, soweit sie nicht den Rechten des legitimen Herrschers zuwiderlaufen, als verpflichtend und rechtskräftig von den Untertanen anzuerkennen (s. d. Art. Usurpation). Dieselben behalten auch nach erfolgter Restauration, wenigstens provisorisch, ihre Kraft, bis der neue Regent sie verfassungsmäßig entweder bestätigt oder abgeschafft hat; denn wenn es auch im allgemeinen wahr ist, daß mit dem rechtmäßigen Herrscher die frühere öffentliche Rechtsordnung wiederkehrt, so ist doch dieses nur in einer mit dem öffentlichen Wohl verträglichen Weise zu verstehen. Dieses Wohl würde aber geschädigt, wenn alle in der Zwischenregierung im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt erlassenen Gesetze oder Maßregeln plötzlich außer Kraft träten. So würde leicht eine große Rechtsverwirrung und Unordnung entstehen. — Wir beschränkten jedoch unsere Be-

hauptung absichtlich auf jene Regierungsmaßregeln des Zwischenherrschafters, welche keine Beeinträchtigung der Rechte des legitimen Herrschers enthalten. Derartige rechtswidrige Amtshandlungen, die nicht bloß als Übergriffe in eine fremde Jurisdiktion, sondern auch wegen ihres Inhalts das Recht verletzen, können eine solche provisorische Gültigkeit nicht beanspruchen, sondern hören mit der Beseitigung des Usurpators als rechtswidrig von selbst auf. Daraus ergibt sich, daß etwaige von der Zwischenregierung vorgenommene Verfassungsänderungen, die eine Schmälerung der Kronrechte der legitimen Dynastie enthalten, mit der Restauration von selbst hinfällig werden. Ebenso sind Veräußerungen der Privatgüter der rechtmäßigen Herrscherfamilie als nichtig anzusehen. Denn fremdes Gut läßt sich nicht rechtmäßig verkaufen oder verschenken.

3. Schwieriger ist die Frage, ob die Veräußerungen von Staatsgütern, z. B. Staatswaldungen, öffentlichen Palästen, die nicht Privateigentum der regierenden Familie sind, nach erfolgter Restauration als rechtsgültig anzusehen seien, vorausgesetzt natürlich, daß die Veräußerung wirklich im öffentlichen Interesse geschah. Die Ansichten der Staatsrechtslehrer sind in dieser Frage geteilt. Nach Hefster (*Völkerrecht* § 188, 4) sind solche Verträge streng obligatorisch und können von der restaurierten Regierung nicht angefochten werden. Er beruft sich für seine Meinung u. a. auch auf mehrere in seinem Sinn abgegebene gerichtliche Entscheidungen über die napoleonisch-westfälischen Domänenverkäufe. Allein er übersieht, daß die preussischen Gerichte den Frieden von Tilsit (1807), durch den Preußen das westfälische Königreich anerkannt hatte, voraussetzten, daß somit ihre Erkenntnisse von der Annahme einer rechtmäßigen Regierung ausgingen, folglich die uns hier beschäftigende Frage gar nicht berühren. Bluntschli hält die von der faktischen Zwischenregierung vorgenommenen Verkäufe öffentlicher Güter für ungültig (*Modernes Völkerrecht* [1888] § 732). Im gleichen Sinn entscheiden unsere Frage einige ältere Rechtslehrer, wie Dom. Soto (*De iust. et iure* I, 3, q. 4, a. 6). Die meisten älteren Rechtslehrer dagegen halten ganz allgemein die richterlichen Entscheidungen und die Amtshandlungen des faktisch im Besitz der Regierung befindlichen Usurpators, wosfern sie nicht den Rechten des legitimen Herrschers Eintrag tun, für gültig (*De Lugo, De iust. et iure disp.* 37, n. 27). Sie gehen jedoch dabei von der heute vielfach aufgegebenen Ansicht aus, daß zu einem politischen Gemeinwesen vereinigte Volk sei der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt, könne deshalb in gewissen extremen Fällen dieselbe wieder erwerben und die Jurisdiktion des Usurpators supplieren.

4. Wir glauben, daß solche Veräußerungen, wie überhaupt alle von der Zwischenregierung mit den Untertanen abgeschlossenen Verträge, wosfern

sie nicht den persönlichen Rechten des legitimen Herrschers zuwiderlaufen, gültig sind, aber gegen eine entsprechende Entschädigung rückgängig gemacht (rescindiert) werden können. Es ist zum Gesamtwohl durchaus notwendig, daß jemand im Besitz der öffentlichen Gewalt und die Möglichkeit rechtsgültiger Verträge gegeben sei; das kann aber nur geschehen, wenn die faktische Regierung befugt ist, im Interesse der Gesamtheit gültige Verträge zu schließen. Vieles zum öffentlichen Wohl Notwendige läßt sich nur auf dem Weg von Verträgen zwischen Regierung und Untertanen erreichen. Vergleichen von der faktischen Regierung eingegangene Verträge dürfen nach erfolgter Restauration nicht einfachhin als nichtbestehend ignoriert oder als ungültig angesehen werden; sonst würde sich zum schweren Schaden der Gesamtheit niemand zu Unterhandlungen mit der tatsächlichen Regierung verstehen. Gilt das selbst unter Voraussetzung einer absoluten Regierung, dann um so mehr bei einer konstitutionellen Regierung, in der der Monarch nicht der alleinige Träger der öffentlichen Gewalt ist. Dagegen ist die neue, legitime Regierung berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine ausreichende Entschädigung derartige Verträge rückgängig zu machen. Denn in diesem Fall erleiden die Untertanen keine erhebliche Benachteiligung, und die Pflicht, an alle von dem illegitimen Zwischenherrscher abgeschlossenen Verträge, auch wenn sie dem Gesamtwohl widerstreiten, unwiderruflich gebunden zu sein, wäre für den Nachfolger eine ihm vom unrechtmäßigen Vorgänger auferlegte hemmende und drückende Last, die ihn an der gedeihlichen Verwaltung seines Amtes sehr behindern könnte. Man kann auch sagen, daß die unrechtmäßige Regierung mit den Untertanen nur bedingungsweise dauernde, über die Zeit der Zwischenregierung hinaus rechtsgültige Verträge eingehen konnte, nämlich unter der Bedingung, daß die nachfolgende Regierung die abgeschlossenen Verträge nicht rückgängig mache (rescindiere).

An der Hand des oben entwickelten Grundsatzes läßt sich auch die Frage entscheiden, ob der legitime Herrscher die vom Usurpator kontrahierten Schulden zu übernehmen verpflichtet sei. Die Privatschulden desselben zu bezahlen, kann er offenbar nicht gehalten sein; denn diese haften nicht am Amt, sondern an der Person des Kontrahenten, und weder die Gesamtheit noch der Repräsentant hat dafür einzutreten. Die Schulden dagegen, welche der Zwischenherrscher im öffentlichen Interesse, z. B. um irgend ein öffentliches Unternehmen ins Werk zu setzen, auf sich geladen, gehen auf den Nachfolger über gleich den andern sich auf Verträge gründenden Verpflichtungen; sonst würde sich der Staat durch fremdes Gut bereichern. Man kann gegen die behauptete (bedingte) Gültigkeit der Verträge des Zwischenregenten nicht geltend machen, daß die Untertanen

durch Eingehung solcher Verträge den Usurpator als rechtmäßigen Herrscher anerkennen, sich somit einer Rechtsverletzung gegen den legitimen Souverän schuldig machen würden. Die Untertanen fügen sich nur der tatsächlichen Notwendigkeit, ohne dem Usurpator ein Recht auf die Herrschaft zuzuerkennen.

Das von Verträgen mit Untertanen Gesagte läßt sich auch auf Verträge mit auswärtigen Mächten anwenden, nur mit dem Unterschied, daß letztere von der restaurierten Regierung viel seltener werden rückgängig gemacht werden können als erstere. Der Verkehr und das gegenseitige Vertrauen unter den Staaten würde gehindert und erschüttert, wenn die mit bloß faktischen Regierungen abgeschlossenen Verträge mit dem Sturz derselben hinfällig würden. Auch läßt die Natur der internationalen Verträge viel seltener eine anderweitige Schadloshaltung des beeinträchtigten Teils zu. Somit ist als allgemeine Regel festzuhalten, daß alle internationalen Verträge in Bezug auf Handel, Schifffahrt, Postwesen u. dgl. als rechtsgültig von der restaurierten Regierung anzuerkennen sind, es sei denn daß inzwischen ganz andere Umstände eingetreten seien. — Zur Vervollständigung der aufgezählten Rechtspflichten fügen wir noch den von den Rechtslehrern allgemein aufgestellten Grundsatz hinzu, daß die restaurierte Regierung keine Verordnungen mit rückwirkender Kraft für die Zeit der Zwischenherrschaft erlassen kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die während der Zwischenherrschaft zu regeln waren. Sie hat nur die Gewalt, die in den gegebenen Verhältnissen zum Gesamtwohl notwendig ist. Dazu gehört aber nicht das Recht, Verordnungen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Sie ist somit nicht befugt, auf Grund der alten Verfassung Nachforderungen von Steuern und Diensten zu verlangen.

III. Politik. Bisher haben wir bloß die bei der Restauration in Betracht kommende Rechtsfrage behandelt. Wesentlich hiervon verschieden ist die Frage der Politik, welches Verhalten die politische Klugheit der restaurierten Regierung zum Wohl der Gesamtheit und zur Befestigung ihrer eignen Herrschaft vorschreibe. Wir können diese Frage in Kürze erledigen, weil sie kaum eine allgemeine Entscheidung zuläßt, sondern von Fall zu Fall nach eingehender Prüfung der konkreten Umstände gelöst werden muß. Ein Grundsatz läßt sich jedoch immerhin auf Grund der Erfahrung als allgemeine Richtschnur hinstellen: handelt es sich um eine Restauration des Königtums nach einer revolutionären Periode, so ist nur eine volle und ganze Rückkehr zu den Rechtsgrundsätzen der christlichen Monarchie von Gottes Gnaden von nachhaltiger Wirkung. Halbheit und Unentschiedenheit wird in einer solchen an den Nachwehen politischer Stürme leidenden und nach Erlosung feuzenden Epoche nur schädlich sein; sie wird die demokratischen Elemente mißmutig machen,

ohne die monarchischen zu befriedigen. Eine solche Zeit des Passierens mit der Revolution bei äußerem monarchischem und konservativem Schein ist die Blütezeit der „neutralen“, charakterlosen Gestalten, die ohne tiefere Prinzipien sich elastisch den augenblicklichen Verhältnissen anzupassen wissen. Das innere Zerwürfniß wird fortdauern, die politischen Parteien werden fortfahren, sich heimlich und öffentlich zu befehdn, und schließlich werden die Rücksichtslosesten die Oberhand gewinnen und dem Königtum ein frühes Ende bereiten oder es wenigstens zum weissen Schatten herabwürdigen. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes ist die Ursache, warum die zweimalige Restauration in Frankreich von keiner nachtheiligen Wirkung war (vgl. Jarcke, Vermischte Schriften III 411). Weitere Literaturangaben über unsern Gegenstand s. bei Böppf, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts I⁵ [1863] 565/576; J. Feld, Staat und Gesellschaft II [1863] 649; Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften [1872] 208; Pfeiffer, Zuweisungen und Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? [1819]. [Cathrein S. J.]

Restitution s. Vagnadigung.

Retorsion. 1. Wesen und Begriff. Grund und Quelle des Rechts ist nicht nur die Rechtsnotwendigkeit, sondern auch die Billigkeit, d. i. die allseitige Berücksichtigung von Beweggrund und Zweck im menschlichen Handeln, um so den denkbar richtigsten Maßstab für dasselbe zu ermitteln. Indem schon die römischen Juristen den Satz aufstellten: *Aequitas dicat iudicium*, haben sie die Fortbildung und Anwendung des strengen Rechts durch im Rechtsverkehr sich geltend machende Billigkeitsforderungen anerkannt, wie das Justinus Gentilis in seiner Abhandlung: *De eo quod iustum est circa iustitiam et aequitatem*, überzeugend dargelegt hat. Dieselbe Idee liegt den Billigkeitsgerichten, wie sie sich neben den Gerichten des gemeinen Rechts zuerst in England entwickelt haben, den Schiedsgerichten und auch dem Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafverfahren zugrunde. Im Völkerrecht ist das Moment der Billigkeit um so erheblicher, als hier die Normen unvollkommener sind als jene des nationalen Rechts und die übereinstimmende Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten zum weitaus größten Teil, besonders im Kriegsverfahren, auf Brauch und Herkommen und der erprobten Rechtsübung beruht. Wird nun die Billigkeit von einem Staat außer acht gelassen, so wird der dadurch betroffene Staat in Anbetracht der offenbaren Unbilligkeit eines solchen Verhaltens auch seinerseits Billigkeitsansprüchen. Hierin liegt das Wesen der Retorsion. Sie ist Ahndung einer Unbilligkeit durch Verweigerung von Billigkeitsansprüchen. Dies deutet denn auch das Wort *retorquere* = zurückdrehen, rückwärtsbeugen, eine

nachtheilige Behandlung rückanwenden, sinngemäß an. Gerichtet ist die Retorsion gegen die Hintansetzung der *aequitas iuris*, nicht etwa schon gegen die Außerachtlassung der *comitas gentium*, der würdevollen, entgegenkommenden Höflichkeit im internationalen Verkehr, die man wünschen und schätzen wird, aber nicht beanspruchen kann. Eine Verletzung des Völkerrechts hat die Retorsion nicht zur Voraussetzung, schließt sie vielmehr begrifflich aus. Sie hat nicht den Charakter eines feindseligen Aktes und ihrem juristischen Wesen nach größere Verwandtschaft mit der Reziprozität wie mit den Repressalien; sie geht von der praktischen Lebensregel aus: *Quod quisque in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur*. Das will sagen: Setzt ein Staat im Rechtsverkehr das Billigkeitsmoment einem andern Staat gegenüber beiseite, so wird der in solcher Weise beeinträchtigte Staat sich auf gleichen Fuß stellen in dem Vorhaben und mit dem Zweck, dadurch die Unbilligkeit zu beheben.

2. Geschichtliches. Mit den Anfängen einer Gleichgewichtsidee entstand wie von selbst das Bestreben, einer Verückung des politischen Gleichgewichts entgegenzuwirken, nicht etwa bloß einem drohenden Übergewicht, sondern selbst geringfügigeren Verschiebungen der Interessentree. Denn die Erfahrung zeigte alsbald, daß hinter jeder Freiheitsfrage eine Rechts- und Machtfrage verborgen war, und daß, wer in ersterer Beziehung einen Schritt zurückwich, sich bereits auf einer schiefen Ebene befand. In solcher Weise sind durch kleine Rechtsverschiebungen, durch Erdulden einer Unbilligkeit freie Staaten zu unfreien und gegenteilig durch eine lebhafte Empfindung bei Rechts- und Billigkeitsverletzung bedingte Stellungen zu unbedingten geworden. Waren diese Erwägungen schon den hellenischen Gemeinwesen nicht fremd, wie Hume in seinem *Essay of the balance of power* nachgewiesen hat, so brachte die diplomatische Kunst eine gewisse Methode in dieselben, nachdem das Prinzip von der Gleichheit der Staaten innerhalb eines europäischen Staatensystems alle Versuche zur Herstellung eines weitgreifenden Universalreichs überwunden hatte. Das geschah zunächst in Italien, wo sich die zahlreichen Kleinstaaten dergestalt gegeneinander zu behaupten suchten, daß keiner dem andern gefährlich werden konnte. In dieser Politik tritt die Retorsion in ihrem wahren Grundcharakter auf als Abwehr eines Verfahrens, das als unbilliges empfunden wird. Allein der Hang zu künstlichen Kombinationen unter gänzlichem Absehen von den Moralgeboten, wobei man List durch List, Treubruch durch Treubruch bekämpfte, der bekannte Machiavellismus hat auch den Begriff der Retorsion verdunkelt und sohin den wesentlichen Unterschied zwischen dieser und der Repressalie als Wiederbergeltung für erlittenes Unrecht verflüchtigt, was erklärlich macht, daß man fortan Retorsion und Repressalien verwechselte.

Als Erwiderung oder Aufrechnung einer erlittenen Unbill fand die Retorjion bzw. Kompensation auch in manche Strafgeseze Eingang bei wechselseitigen Beleidigungen und körperlichen Mißhandlungen, wenn sie auf der Stelle erwidert werden. In derartigen Fällen soll dem Richter die Möglichkeit geboten sein, für beide Teile oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe zu bestimmen oder von dieser selbst ganz absehen zu können: in Ansehung des Retorquenten deshalb, weil er zur Erwiderung des Angriffs gereizt wurde, also im Affekt gehandelt hat, hinsichtlich beider Teile aus dem weiteren Grund, daß durch die strafbare Handlung (sei es Angriff oder Verteidigung) der Anspruch auf Bestrafung gewissermaßen verwirkt wird. Der Ausdruck Retorjion ist aber auch hier nicht zutreffend.

3. Inhalt. Praxis. Die Zurücksetzung, welche als Unbilligkeit empfunden wird, kann alle im Völkerrecht begründeten allgemeinen und besondern Staatenrechte betreffen, wie auch die Beziehungen eines Staats zu seinen Angehörigen. Die Unbilligkeit kann bestehen in der Versagung der Billigkeit, aber auch in der Nichtzuebilligung des gegen andere Staaten und ihre Untertanen beobachteten Gewohnheits- und Gesetzesrechts. Sohin kann man gegenständig zwei Hauptfälle der Anwendung von Retorjionen unterscheiden: die Zurückweisung von Unbilligkeiten in der Rechtspflege und von Beeinträchtigungen im kommerziellen Verkehr. Im ersten Fall können wieder Billigkeitsgrundsätze des materiellen Rechts (Privatrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht) oder des Prozeßrechts (Verfahren in und außer Streitigkeiten, Kriminal- und Polizeistrafverfahren) in Frage stehen. Beeinträchtigt durch die Unbilligkeit können entweder der Staat selbst oder Teile desselben oder einzelne Staatsbürger erscheinen. Vergeltung eines Rechtsbruchs durch einen Rechtsbruch ist nicht Retorjion. Eine Uebelthat verliert ihren Charakter darum nicht, weil sie durch eine strafbare Handlung veranlaßt wurde. Wieder Vergeltung (ius talionis) liegt überhaupt außerhalb des Völkerrechts der Friedensordnung. Die Zurückweisung der Gewalttätigung durch Mittel der Gewalt ist Repressalie, d. i. Selbstsicherung durch Lähmung des gegnerischen Willens und Kraftvermögens.

In der Praxis handelt es sich sehr oft um die Vorfrage, wie eine Unbilligkeit beschaffen sein müsse, um die Retorjion zu rechtfertigen, ob der Umstand, daß der sich beschwerende Staat minder günstig behandelt wird als alle übrigen Staaten, und ob insbesondere auch eine Zurücksetzung fremder Staatsangehörigen hinter die eignen oder nur hinter andere Fremde dazu berechtige. Im ersten Punkt wird man sagen müssen: die Staaten können als Glieder einer völkerrechtlichen Gemeinschaft ihre vitalen Interessen wechselseitig nicht unberücksichtigt lassen. Sie werden sich zur Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens nicht

bloß in Bezug auf die Rechtspflege, sondern auf alle Zweige der staatlichen Verwaltung die tunlichsten Zugeständnisse machen. Im Fall der Verweigerung eines billigermaßen zu verlangenden Entgegenkommens wird der dadurch beeinträchtigte Staat zur Anwendung von Retorjionsmaßregeln berechtigt sein, um den andern Staat zu entsprechenden Zugeständnissen zu bewegen, seien es gleichartige oder doch ähnliche. In solcher Weise ist das Rechtsinstitut der Retorjion allerdings für die Fortbildung der internationalen Billigkeitspraxis von Nutzen und erscheint nicht bloß als Korrektiv gegen allzu fühlbare Geltendmachung des Sonderinteresses, sondern auch als Mittel, empfindliche Lücken im Völkerrecht auszufüllen.

Im zweiten Punkt steht folgendes zur Erwägung: Darf auch die gleiche Zulassung der Fremden wie der Einheimischen zum Erwerb und zur Ausübung von Privatrechten gegenwärtig als eine ziemlich allgemein anerkannte Regel angesehen werden, so sind Vorbehalte in dieser Beziehung noch keineswegs eine Verletzung der Billigkeit. Die Billigkeit (equity) wird erst dann und dort verletzt, wo die Angehörigen eines Staats grundsätzlich schlechter behandelt werden als jene der übrigen Staaten, und dagegen wird Retorjion als eine der Unbilligkeit entgegenwirkende Maßregel berechtigt sein, wofen es sich nicht etwa um Übergriffe einzelner Organe, sondern um Verfügungen der Regierung selbst handelt.

Da die Retorjion nicht Vergeltung bezweckt, sondern nur die Beseitigung der Unbilligkeit, wird sie gegenstandslos, sobald ihr Zweck erreicht ist. Die Retorjion darf auch keine unverhältnismäßige, mit dem Anlaß, aus welchem sie ergriffen wurde, außer sachlichem Zusammenhang stehende sein. Ob retorquierende Maßregeln im Weg der Gesetzgebung beschlossen oder durch die Exekutive in das Werk gesetzt werden, hängt von den Staatsverfassungen und der Tragweite des einzelnen Falles ab. Retorjion darf immer nur gegen den dieselbe veranlassenden Staat, nicht aber gegen einen andern geübt werden, mag er auch mit ersterem in einem staats- oder völkerrechtlichen Verband stehen.

Der Literatur des Völkerrechts gebricht es an einer Sammlung von Retorjionsfällen, die in verschiedenen Formen als Kampfsölle, Sprengesehe, Ausfuhrverbote, Versagung der Rechtshilfe, Einschränkung des diplomatischen Verkehrs usw. vorkommen. Manche Beispiele gehören der Lehre von der formellen Reziprozität oder aber von der Repressalienübung an, so das oft zitierte Dekret Napoleons I., Berlin, 21. Nov. 1806, durch welches die Blockierung der Küsten Großbritanniens und die Beschlagnahme alles englischen Eigentums zu Wasser und zu Land verfügt wurde. Retorjionsmaßnahmen sind nicht selten in Zolltarifgesetzen vorgesehen. So kann unter anderem gegenüber Staaten, welche deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft schlechter

behandeln als diejenigen anderer Staaten, der deutsche Zollsatz bis zu 100% erhöht werden und tarifmäßig zollfreie Waren unter der gleichen Voraussetzung einem Zoll bis zu 20% des Werts unterworfen werden (Deutsches Zolltarifgesetz vom 18. Mai 1895). Gegen Angehörige von Staaten, welche Deutsche hinsichtlich des Marktverkehrs schlechter behandeln als die Angehörigen anderer Staaten, können analoge Maßregeln durch den Bundesrat verfügt werden (Gewerbeordnung § 64). Durch Umordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, daß, während grundsätzlich im Konkurs die Gleichberechtigung ausländischer mit inländischen Gläubigern anerkannt ist, als Retorsion eine Abweichung von diesem Grundsatz gegenüber ausländischen Gläubigern oder deren Rechtsnachfolgern stattfinden (Konkursordnung § 4). Zu Retorsionen führen nicht selten die Erschwerungen der Einwanderung zum Schutz der einheimischen Arbeit gegen fremden Wettbewerb. Auch der Ausschluß fremder Staatspapiere vom amtlichen Börsenverkehr und die Verschärfung des Paßzwangs haben in letzter Zeit auf dem Retorsionsgebiet eine Rolle gespielt. Wiederholt haben auch die Schwierigkeiten, welche bezüglich des Transports und der Durchfuhrsbewilligung von Seiden über die Zollgebühren entstanden, zu Retorsion oder doch deren Androhung Veranlassung geboten. Aus Anlaß eines solchen Vorfalls wurde grundsätzlich anerkannt, daß bei Leiden exterritorialer Personen von jeder Sollenhebung abzusehen sei. Betr. Literatur vgl. den Art. Krieg.

[Lentner, rev. Eberz.]

Reuß, zwei deutsche thüringische Fürstentümer, die in Reuß ältere Linie (Reuß-Greiz) und in Reuß jüngere Linie (Reuß-Schleiz-Gera) unterschieden werden.

1. Geschichte. Vorzeitig war das reußische Ländergebiet dem Sorbenvolk gehörig. Otto I. unterwarf das Volk, führte das Christentum ein und gründete zunächst die Landgrafschaft Gera, welche später sein Nachfolger Otto III. (999) dem Kloster Quedlinburg verließ. Im Lauf der Zeit bildeten sich noch andere Gauen und Grafschaften sowie einzelne unter besondern Vögten (daher noch heute die Bezeichnung Vogtland) stehende kleinere Gebiete, sog. Pflegen. Eine der ältesten der herrschenden Familien war das Geschlecht der Vögte von Weida. Als deren Ahnherr wird urkundlich Erkenbert I. von Weida (1122) angeführt. Dessen Enkel Heinrich I., der Tapfere, traf die Bestimmung, daß alle seine männlichen Nachkommen zu Ehren Kaiser Heinrichs VI. den einzigen Rufnamen Heinrich führen (seit 1688 wird zur genaueren Bezeichnung eine Nummer beigefügt, die ältere Linie zählt seit 1693 bis 100, die jüngere Linie beginnt je mit Ablauf des Jahrhunderts wieder mit 1.). Heinrichs I. Nachkommen erwarben durch Fehden und Verheiratungen die Herrschaften Gera, Greiz, Hof und Plauen. 1244 trat der

Vogt Heinrich IV. in den Deutschen Orden und hinterließ das gesamte Land seinen Söhnen. Diese teilten die ererbten Vogtlande und gliederten ihr Geschlecht endgültig in drei Linien, nämlich Weida (erloschen 1535), Gera (erloschen 1550) und Plauen.

Die Linie Plauen wurde gestiftet von Heinrich IV. Sohn Heinrich I. Seine Söhne Heinrich der Böhme und Heinrich der Reuße stifteten die ältere und jüngere Linie Plauen. Heinrich der Böhme überließ sein Gebiet ungeteilt seinem ältesten Sohn. Aus dessen Nachkommen war Heinrich von Plauen Hochmeister des Deutschen Ordens, ein anderer, Heinrich (XI.), wurde Lehnsherr der Burggrafschaft Meißen (1426) und nannte sich als solcher Heinrich I. Dessen Sohn, Heinrich II. (gest. 1446), verlor in einem Streit mit Kurfürsten die Burggrafschaft Meißen an den Kurfürsten. Heinrichs II. Sohn, Heinrich III., mußte (1482) auf Grund kaiserlichen Beschlusses sein ganzes Vogtland gegen böhmische Ländereien an Sachsen abtreten; sein Nachfolger Heinrich V. erhielt jedoch die Erblande wieder zurück. Als 1550 die Linie Gera erlosch, erbt Heinrich V. sämtliche Ländereien der geraischen Inverwandten; auch eroberte er (1553) Hof. Bei Belagerung der Pleißenburg wurde er (1554) getötet. Da seine Söhne kinderlos starben, erlosch diese ältere Linie Plauen (1572). — Heinrich I. (der Reuße, so genannt wegen seines langen Aufenthaltens in Rußland, gest. um 1300) war Stifter der jüngeren Linie Plauen. Zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges waren die Herren von Reuß-Plauen eifrige Anhänger der lutherischen Lehre und wurden deshalb ihrer Besitzungen für verlustig erklärt, erhielten sie jedoch später wieder zurück. 1564 gliederte sich das Geschlecht in drei Linien, die ältere, mittlere und jüngere Linie, die mittlere erlosch schon 1616.

Die ältere Linie Reuß teilte sich in die Häuser Ober- und Untergreiz, Dölan, Rothenthal und Burg, die alle außer Obergreiz bis 1768 ausstarben. 1778 erhielt diese Linie (Heinrich XI.) den Reichsfürstentitel. Schon 1673 hatte das ganze Geschlecht Reuß die Reichsgrafenwürde erhalten. Unter den späteren Fürsten dieses Hauses ist zu erwähnen Heinrich XXII. (geb. 28. März 1846, gest. 19. April 1902). Er stand 1856/67 unter der Vormundschaft seiner antipreußisch gesinnten Mutter Karoline (geb. Prinzessin von Hessen-Homburg). Wegen der feindseligen Haltung der Fürstentümer gegen Preußen besetzten preußische Truppen am 11. Aug. 1866 das Ländchen, das aber infolge des mit Preußen am 26. Sept. 1866 abgeschlossenen Friedens nach Zahlung der Kriegskosten (100 000 Taler) dem Norddeutschen Bund beitrug. Heinrich XXII. gab dem Land eine neue Verfassung und führte mancherlei Reformen zum Wohl seiner Stammlande durch. Im Jahr 1871 wurde er Bundesfürst des Deutschen Reichs, doch blieb er stets ein unveröhnlicher Gegner Bismarcks und der durch die Reichsgründung ge-

schaffenen deutschen Zustände. Ihm folgte sein einziger nicht regierungsfähiger Sohn Heinrich XXIV. (geb. 20. März 1878); die Regentschaft ging auf den reichsfreundlichen Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L. über; als dieser sie am 15. Okt. 1908 niederlegte, auf dessen Sohn den Erbprinzen Heinrich XXVII. von Reuß j. L., der schon seit 1892 Regent von Reuß j. L. ist. Nach dem Ableben von Heinrich XXIV. Reuß ä. L. wird die Vereinigung beider Fürstentümer in Form einer Personalunion erfolgen.

Die jüngere Linie Reuß-Plauen zu Gera teilte sich 1666 wiederum in die jüngere gerasche Linie, die Linie Reuß-Schleiz (mit den Nebenlinien Reuß-Schleiz-Rößtritz und Reuß-Rößtritz) und die Linie Reuß-Lobenstein (mit den Nebenlinien Hirschberg, Lobenstein und Ebersdorf). Aus der Linie Reuß-Schleiz, die 1806 geführt wurde, stammen die Fürsten von Reuß j. L. Ihr Land wurde 1848, nach Verzicht des letzten (1853 gest.) Fürsten von Lobenstein-Ebersdorf ein Gesamtgebiet, das am 30. Nov. 1849 eine neue Landesverfassung bekam, die am 20. Juni 1856 abgeändert wurde. Im deutschen Krieg (1866) neigte Reuß j. L. Preußen zu, trat am 26. Juni 1866 dem Norddeutschen Bund, 1871 dem Deutschen Reich bei. Regierender Fürst ist seit 11. Juli 1867 Fürst Heinrich XIV. (geb. 28. Mai 1832, 1858 vermählt mit der 1886 gestorbenen Herzogin Agnes von Württemberg, 1890 morgana-tisch vermählt mit der 1907 gest. Friederike Gräfin, durch sächsische Erhebung Frau von Saalburg). Im Herbst 1892 wurde sein Sohn aus erster Ehe, Erbprinz Heinrich XXVII. (geb. 10. Nov. 1858, 1884 vermählt mit Elsie Prinzessin zu Hohenlohe-Langenburg), dauernd zum Stellvertreter ernannt.

2. Fläche, Bevölkerung. Die Fürstentümer haben einen Gesamtflächeninhalt von 1142 qkm, Reuß ä. L. 317 qkm, Reuß j. L. 827 qkm. In Reuß ä. L. betrug die Bevölkerung 1905: 70 603, 1855: 39 000, 1816: 23 000 Seelen; auf den qkm kamen 1905: 174,9, 1871: 107,8 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 68 549 Evangelische, 1205 Katholiken, 54 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 979,9 (1871: 995,7) Protestanten, 17,1 (1871: 3,3) Katholiken, 0,8 (1871: 0,4) Juden. In Reuß j. L. betrug die Bevölkerung 1905: 144 584, 1855: 80 000, 1816: 60 000 Seelen; auf den qkm kamen 1905: 174,9, 1871: 107,8 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 140 640 Evangelische, 2806 Katholiken, 290 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 972,7 (1871: 997,2) Protestanten, 19,4 (1871: 2,1) Katholiken, 2,0 (1871: 0,2) Juden. Bei Reuß j. L. unterscheidet man das Unterland mit der Hauptstadt Gera (1905: 46 909 Einw.) und 87 Landgemeinden und das Oberland mit fünf kleinen Städtchen (Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Saalburg, Tanna) und 79 Landgemeinden. Reuß ä. L.

zählt neben der Hauptstadt Greiz (1905: 23 118 Einw.) und der Stadt Zeilenroda (9776 Einw.) 73 Landgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Gärten in Reuß ä. L. 40,9%, in Reuß j. L. 39,1%, auf Wiesen 17,2 bzw. 16,8%, auf Wald 35,6 bzw. 37,8%; vom Wald sind 38,6 bzw. 52,9% Kronforsten (Staatsforsten sind nicht vorhanden). Nach der Volkszählung von 1907 widmeten sich in Reuß ä. L. bzw. Reuß j. L. der Landwirtschaft 13,6 bzw. 16,9% der Bevölkerung, der Industrie einschließlich Bergbau 66,0 bzw. 57,8%, Handel und Verkehr 10,3 bzw. 6,7%. Der Bergbau erstreckt sich auf Braunkohle, Eisen, Kupfer, Salz, auch mehrere Mineralquellen sind vorhanden. Die Industrie ist vorwiegend Textil-, Leder- und Maschinenindustrie.

3. Verfassung, Verwaltung. Für Reuß ä. L. ist maßgebend das Verfassungsgesetz vom 28. März 1867, für Reuß j. L. das revidierte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852, das durch die Gesetze vom 20. Juni 1856 und 15. März 1860 in wesentlichen Punkten abgeändert wurde. Des Hauses ältester Fürst ist für beide Linien Senior. Alle Mitglieder des Hauses führen den Titel „Durchlaucht“, sämtliche männliche Mitglieder tragen den Namen Heinrich (vgl. Sp. 659). Die 1692 gestiftete Paragatslinie Reuß-Rößtritz hat nur gewisse Ehrenrechte. Die beiden Landesherren beziehen keine Zivilliste.

In Reuß j. L. setzt sich der Landtag (Wahlgesetz vom 17. Jan. 1871, Nachträge vom 8. Mai 1874 und 30. April 1891) zusammen aus den drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten (über 5000 M Einkommen), den zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler und dem fürstlichen Besitzer des Reuß-Rößtritzer Paragiums. Das aktive Wahlrecht besitzt (unter den allgemein üblichen Beschränkungen) jeder männliche Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeindewahlrecht in einer Ortsgemeinde des Fürstentums besitzt, zur Einkommensteuer veranlagt ist; das passive Wahlrecht jeder, der das aktive Wahlrecht besitzt und seit mindestens einem Jahr Staatsangehöriger eines deutschen Gliedstaats ist. Vater und Sohn oder Brüder können nicht gleichzeitig Abgeordnete sein. Die Wahlen sind direkt und geheim. Die absolute Mehrheit entscheidet. Beamte zeigen die auf sie gefallene Wahl der vorgelegten Behörde nur an. Wer sein Mandat ohne Genehmigung des Landtags niederlegt, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar. Die Abgeordneten verpflichten sich durch Handschlag und ein Gelöbnis, sie erhalten die Reisekosten und eine „tägliche Auslösung“ (Tagegelder), und zwar die Abgeordneten aus Gera 6 M, die übrigen 12 M, der Präsident 15 M. Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre berufen werden. Für die Zwischenzeit besteht ein Landtagsauschuß (drei Mitglieder). Der Landtag besitzt das Steuerbewilligungsrecht, die Mitwirkung bei der Landes-

Gesetzgebung, das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse sowie der Ministeranfrage.

In Reuß ä. L. besteht die Landesvertretung aus 12 Abgeordneten bzw. deren Stellvertretern; drei werden vom Landesherrn ernannt, zwei durch die Ritterguts- bzw. Gutsbesitzer (Güter mit mindestens 150 Morgen), die weiteren sieben von den übrigen Staatsangehörigen gewählt. Für das aktive Wahlrecht ist das 25. Lebensjahr, Staatsangehörigkeit, eigener Hausstand, die Entrichtung direkter Steuern usw. erforderlich, für das passive Wahlrecht das 30. Lebensjahr, im übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen. Die Annahme der Wahl darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen des Urteils zur Annahme, sie müssen die Stellvertretungskosten selbst tragen. Die Ernennung bzw. Wahl erfolgt auf 6 Jahre, die Ausscheidung zur Hälfte alle 3 Jahre. Die Wahlen der Gutsbesitzer sind direkt und geheim, die allgemeinen Wahlen sind indirekt und geheim. Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre berufen werden. Er kann Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zeitweise mit zwei Drittel aller Stimmen, gänzlich bei Einstimmigkeit ausschließen. Ein besoldeter Schriftführer wird für die Dauer des Landtags aus der Zahl der inländischen Reichsfunktionen gewählt. Die Abgeordneten leisten einen Eid, sie beziehen Tagegelder, die in Greiz wohnenden 6 M, die auswärtigen 7,5 M, der Präsident 9 M. Urlaubsgesuche bedürfen der Genehmigung des Landtags, bei einem Urlaub von mehr als 7 Tagen hat der Stellvertreter einzutreten. Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Ordnung des Staatshaushalts, ferner das Recht der Beschwerde und der Anklage gegen Staatsdiener.

Im Bundesrat haben beide Reuß je eine Stimme, in den Reichstag entsenden sie je einen Abgeordneten.

Zentralbehörde und nächst dem Landesherrn das oberste Regierungsorgan ist in Reuß j. L. das Ministerium, das in 4 Abteilungen, 1) Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, des Reichs und der Bundesstaaten, 2) innere Landesverwaltung, Militär- und Straßenbauwesen, 3) Justiz, Kirchen- und Schulwesen, 4) Finanzen und Sparkassen, zerfällt. An der Spitze des Ministeriums steht ein verantwortlicher Minister, der zugleich Abteilungs- vorstand der ersten und einer der übrigen drei Abteilungen ist. Unter seinem Vorsitz tagt das Gesamtministerium (der Minister und die stimmungsführenden Abteilungspräsidenten), das zuständig ist für Rekurse gegen Verfügungen der einzelnen Abteilungen, für Anstellung, Pensionierung usw., der Staats-, Kirchen- und Soldatener usw. — Das gesamte Staatsgebiet ist in zwei Landratsbezirke, den unterländischen (Gera) und den oberländischen Bezirk (Schleiz) eingeteilt, die zugleich Selbstverwaltungsbezirke sind. Für gewisse Ver-

waltungssachen besteht ein Bezirksausschuß, der sich aus dem Landrat, einem Vertreter der fürstlichen Kammer, den Bürgermeistern der Städte des Bezirks und 13 bis 10 gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Reuß ä. L. hat zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Zentralbehörden, die Landesregierung und (für Kirchen- und Schulwesen) das Konsistorium, beides sind Kollegialbehörden ohne Ressortenteilung. Die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses werden durch das Geheime Kabinett verwalte. Für die innere Landesverwaltung besteht ein Landratsamt. (Einzelne Landratsamtliche Befugnisse hat auch das Amtsgericht Burgk, so daß auch von zwei Verwaltungsbezirken gesprochen werden kann.) Gleichfalls für das ganze Staatsgebiet besteht mit bestimmten Aufgaben ein Landratsausschuß, der sich aus dem Vorstand des Landratsamts, einem Vertreter der fürstlichen Kammer und sechs Vertretern der Städte, Landgemeinden und ertommunalisierten Rittergütern zusammensetzt.

Die Verwaltung der Ortsgemeinden wird in beiden Fürstentümern ausgeübt von der Gemeindeversammlung (gebildet von den stimmungsberechtigten Gemeindegliedern) und den Gemeindebehörden, das sind der Gemeinderat und der Gemeindevorstand. Der Gemeinderat geht aus den Wahlen der Gemeindeversammlung hervor, in Reuß j. L. gehören diesem ohne weiteres auch an die wenigstens den vierten Teil aller Gemeindefürer aufbringenden Bürger. Den Gemeindevorstand bildet der Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister und sein Stellvertreter (in Gera jedoch eine Kollegialbehörde).

Reuß j. L. besitzt 5 Amtsgerichte; zum Landgericht Gera gehört auch der Neustädter Kreis des Großherzogtums Sachsen (Staatsverträge vom 18. Mai 1878 und 27. Dez. 1906). Reuß ä. L. hat drei Amtsgerichte und ein eignes Landgericht in Gera. Zuständiges Oberlandesgericht ist das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena (Staatsverträge vom 19. Febr. 1877 bzw. 27. Nov. 1903). Über die Schwurgerichtsbezirke vgl. die Ausführungen beim Art. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Beide Reuß haben je eine Handelskammer und eine Handwerkskammer (Reuß j. L. die letztere gemeinsam mit Sachsen-Altenburg).

Das unbewegliche Staatsvermögen besteht in der Hauptsache aus Gebäuden und Straßen. Einnahmequellen sind Gebühren (besonders auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Grund-, Einkommen- und Hundesteuern. In Reuß j. L. treten noch hinzu die Überschüsse der drei staatlichen Landesparassen und die Nutzungen aus dem Landesdomanialfonds, in Reuß ä. L. die von sämtlichen Staats- und einigen Gemeindestraßen erhobenen Wegegelde. Die Fürstentümer haben keine eignen Eisenbahnen, erheben aber Grund- bzw. Einkommensteuern, insoweit die betreffenden fremden Staatsbahnen ihr Gebiet berühren. Ein

staatliches Institut ist in Neuß j. L. ferner die Landrentenbank (für Ablösung der Grundlasten usw., geschaffen 1876). Nicht zum Staatsgut gehört in beiden Ländern das vorwiegend aus Forsten bestehende Kammergut (Haus-, Domaniale- und Familiengut des fürstlichen Hauses), das von der mit Behördeneigenschaft ausgestatteten, von der Landesregierung völlig unabhängigen Fürstlichen Kammer verwaltet wird. Zur Schadloshaltung des Staats für seinen endgültigen Verzicht auf seine Mitsprüche am Kammergut wurde in Neuß j. L. (Gesetz vom 23. Nov. 1880) der Landesdomanialfonds (1 Mill. M) begründet, der auf einen Teil des Kammerguts hypothekarisch für den Fiskus sichergestellt ist und aus der Kammerkasse mit 4% verzinnt wird. In Neuß ä. L. regelt der von der Landesregierung und der Kammer geschlossene (nicht veröffentlichte) Intradenvertrag vom 21. April 1868 die Entschädigung, welche der Staat an die Kammer für Überlassung einer Reihe von Einkünften zu zahlen hat. In Neuß ä. L. besteht noch das Bergregal. Im Staatshaushaltsetat von Neuß j. L. der Finanzperiode von 1908/10 sind die jährlichen Einnahmen verzeichnet mit 2,63 Mill. M, die jährlichen Ausgaben mit 2,57 Mill. M (darunter 0,55 Mill. M für Reichszwecke); die Staatsschuld betrug 1909: 1,04 Mill. M. Im Hauptfinanzetat für 1909 von Neuß ä. L. balancieren Einnahmen und Ausgaben (davon 0,48 Mill. für Reichszwecke) mit 1,52 Mill. M; Staatsschulden sind nicht vorhanden.

Die Militärkontingente bilden mit dem von Schwarzburg-Rudolstadt das II. und III. Bataillon des 7. Thüringischen Infanterieregiments Nr 96, das zur 38. Division des XI. Armee-corps gehört (Militärkonvention vom 15. Sept. 1873).

Das Landeswappen beider Linien hat vier Felder. Zwei schwarze Felder links oben und rechts unten zeigen je einen aufrecht stehenden Löwen, zwei silberne Felder rechts oben und links unten einen goldenen Kranich. Schwarz, Rot, Gelb sind die Landesfarben. Jedes der beiden Länder verleiht ein Zivilehrenkreuz (3 Klassen) und ein Ehrenkreuz (4 Klassen).

4. Kirche und Schule. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Glaubensbekenntnis. In Neuß ä. L. (landesherrliche Verordnung vom 6. Nov. 1886) dürfen jedoch gemeinschaftliche gottesdienstliche Übungen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden. In Neuß j. L. besteht die besondere Bestimmung, daß die Religion nie als Vorwand gebraucht werden darf, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen. Aufzüge bei kirchlichen Festlichkeiten bedürfen in beiden Fürstentümern, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, weder einer vorgängigen Genehmigung noch einer Anzeige.

Landeskirche ist die evangelisch-lutherische Kirche. In Neuß ä. L. übt der Landesherr

seine Episkopalrechte durch das Konsistorium, in Neuß j. L. durch die Abteilung für Kirchen- und Schulfachen. Die Kirchengemeinden haben eine presbyteriale Verfassung (Neuß ä. L.: Gesetz vom 7. April 1880, Neuß j. L.: Gesetz vom 30. Nov. 1893).

Die Katholiken in Neuß j. L. standen bis 1869 unmittelbar unter der Propaganda. Durch deren Dekret vom 27. Juni 1869 wurden sie ohne offizielle Verständigung der Landesregierung dem Bischof von Paderborn unterstellt. Als 1883 die Katholiken der Stadt Gera eine Missionsstelle mit ständigem Geistlichen wünschten, machte die Regierung ihre Zustimmung von der Übertragung der Jurisdiktion an den Apostolischen Vikar im Königreich Sachsen abhängig. Diese erfolgte durch Propagandadekret vom 7. Okt. 1889. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Apostolischen Vikariat und der Regierung wurde durch fürstliches Reskript vom 15. Juni 1894 das Statut der römisch-katholischen Gemeinde zu Gera vom 1. Juni 1894 anerkannt. Die Gemeinde erhielt die Rechte einer juristischen Person (privatrechtlichen Charakters). Zur Pfarrei Gera gehören außer der Stadt Gera die Dörfer Debschütz und Pforten, dem Pfarrer von Gera ist jedoch die Ausübung geistlicher Funktionen an nicht zur Pfarrei gehörenden Orten nicht verwehrt, ebenso wenig Geistlichen der Nachbarländer (der Pfarrer von Plauen i. V. [Königreich Sachsen] pastoriert in Schleiz, der Pfarrer von Weida [Sachsen-Weimar] in Triebs). Die gedeihliche Fortentwicklung der katholischen Verhältnisse scheitert am Geldmangel, Staat und Gemeinden leisten keinerlei Unterstützung, die Erhebung einer Kirchensteuer ist nicht gestattet. Staat und Gemeinden bezahlen den Etat der evangelisch-lutherischen Kirchen aus ihren Mitteln. Eigene Kirchensteuern gibt es nicht. Die Katholiken tragen zu gleichen Teilen bei, ohne das Recht einer Rückvergütung an ihre Kirchenkasse. Gesuche um Abänderung sind bislang ergebnislos geblieben. — In Neuß ä. L. wurden die Katholiken durch die Bemühungen der 1822 mit dem Fürsten Heinrich XIX. vermählten katholischen Fürstin Gasparina von Rohan-Rochefort durch Schreiben der Wiener Nuntiaturn vom 15. März 1822 dem Erzbischof von Prag unterstellt. Durch päpstliches Breve vom 18. März 1874 kamen sie unter die Jurisdiktion des Apostolischen Vikars in Sachsen. Seit 1897 besteht die Pfarrei Greiz. Das Statut der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz vom 12. April 1897 fand am 7. Juni 1897 die fürstliche Bestätigung, gleichzeitig erfolgte die Verleihung der juristischen Person (privatrechtlichen Charakters). Der Geistliche zu Greiz hält auch Gottesdienst zu Traureuth, auch Geistliche der Nachbarländer (Pfarrer von Sieben [Bayern], Pfarrer von Werdau [Sachsen]) sind an der Übernahme geistlicher Handlungen nicht gehindert. Zur Veranstaltung von Gottesdiensten in der Diaspora des Fürstentums ist jedoch landesherrliche Geneh-

migung erforderlich. — Staatliche Bestimmungen über Konfessionswechsel, gemischte Ehen, Erziehung von Kindern gemischter Ehen, Ordensniederlassungen usw. sind in beiden Fürstentümern nicht vorhanden, doch kommen im allgemeinen die im Königreich Sachsen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Die öffentlichen Volksschulen sind evangelisch-lutherisch; sie werden von den politischen Gemeinden oder besondern Schulgemeinden unterhalten (Neuß j. L.: Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900, Neuß ä. L.: Gesetz vom 12. Jan. 1887). Zu den Kosten tragen die Katholiken anteilmäßig ebensoviel bei wie die Protestanten. Katholischer Religionsunterricht wird in den öffentlichen Volksschulen nirgends erteilt. Eine private katholische Volksschule (etwa 180 Kinder) besteht seit 1903 in Vera (Neuß j. L.), Staat und Stadt leisten keinen Zuschuß. Etwa 50 Kinder, welche städtische Schulen besuchen, erhalten noch außerdem katholischen Religionsunterricht in der katholischen Schule. In den städtischen Volksschulen werden die Religionszensuren, welche das katholische Pfarramt den katholischen Schülern anstellt, auf die Zensurliste geschrieben. In Greiz (Neuß ä. L.) erstrebt die katholische Gemeinde (etwa 120 schulpflichtige Kinder) seit 1908 eine eigne Schule, bis Oktober 1910 steht die Genehmigung der Oberschulbehörde noch aus.

Literatur. Auerbach, Bibl. Ruthenea (1892, Nachtrag 1900); B. Schmidt, Die Reußen, Genealogie des Gesamthauses (1903); ders., Vogtländische Forschungen (1904); Limmer, Entwurf einer Gesch. des Vogtlandes (4 Bde, 1-25 28); ders., Kurze Übersicht der Gesch. des Hauses R. (1829); Brüdner, Landeskunde des Fürstentums R. j. L. (2 Bde, 1870); Voede, R.-Länder (1852); Liebmann u. Müller, Staatsrecht von R., in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III, 2. Abt. (1884); P. Schlotter, Staats- u. Verwaltungsrecht der Fürstentümer R. (1909); Burkhardt, Einführung der Reformation in R. (1894); Freijen, Staat u. kath. Kirche II (1906) 327 ff.; ders., Der kath. u. protest. Pfarrzwang (1906) 104 ff. [Zacher.]

Revision f. Rechtsmittel.

Revolution. 1. Wesen und Beurteilung. Revolution ist der gewaltsame Umsturz der zu Recht bestehenden staatlichen, politischen oder sozialen Ordnung. Sie ist ihrem Wesen nach etwas Negatives, nichts positiv Schaffendes, ein Umstürzen, kein Aufbauen, sondern ein Abreißen des historischen Zusammenhangs, kein organisches Weiterführen desselben. Sie ist ferner eine mit Gewalt durchgeführte Umwälzung des zu Recht Bestehenden, die das Gemeinwohl aufs tiefste erschüttert, und darum nach christlicher Auffassung durchaus verboten. Ein Recht der Revolution gibt es nicht. Zur Begründung dieses Satzes bedarf es näherer Untersuchung des Begriffs der Revolution.

Diese ist verschieden von dem sog. aktiven und passiven Widerstand. Unter letzterem

ist das bloße Nichtbefolgen der Gesetze, die Verweigerung des Gehorsams zu verstehen. Genau bezeugen ist ein solches rein negatives Verhalten nicht eigentlich Widerstand. Der passive, in bloßer Nichtbefolgung eines Befehls bestehende Widerstand kann unter Umständen erlaubt, ja wo ein unmoralisches Handeln den Gegenstand des Befehls bildet, strenge Pflicht sein. Die ersten Christen haben der Aufforderung, dem Christenglauben abzuschwören und den heidnischen Staatsgottheiten zu opfern, solch passiven Widerstand entgegengesetzt. Freilich zogen sie sich den Vorwurf der Empörung gegen die Staatsautorität zu, jedoch mit Unrecht. Der aktive Widerstand hingegen besteht darin, daß man sich dem Gesetz entgegenstellt und dasselbe positiv bekämpft, entweder mit gesetzlichen Mitteln oder mit Waffengewalt. Erstere kann erlaubt, unter Umständen geboten sein. Wo Versammlungs-, Press- und Wahlfreiheit besteht, ist ein solches Recht der Untertanen ohnehin anerkannt. Hingegen ist nicht jeder gesetzliche Widerstand auch schon sittlich berechtigt, so nicht der Widerstand, den die heutige Sozialdemokratie auf legalen Weg der bestehenden Rechtsordnung entgegensetzt.

Etwas anderes ist die Frage, ob auch der gewalttätige, bewaffnete Widerstand erlaubt sei. Dieser deckt sich keineswegs mit dem Begriff der Revolution, des Aufruhrs, der Empörung. Revolution, d. h. der gewaltsame Umsturz der zu Recht bestehenden staatlichen Ordnung, ist mehr als der bloß aktive Widerstand. Dieser ist eigentlich nur unter der Voraussetzung eines erfolgten Angriffs denkbar. Dagegen setzt die Revolution einen solchen nicht voraus, sie umfaßt „alle Gewaltmaßregeln, die von einer Partei zum Zweck des Umsturzes der zu Recht bestehenden Ordnung unternommen werden“ (Cathrein, Moralphil. II 4597). Während ersterer unter Umständen erlaubt sein kann, ist letztere stets und in jedem Fall ein Unrecht.

Die Rousseausche Lehre von der Volkssouveränität spricht dem Volk das Recht zu, sich gewaltsam gegen die Regierung zu erheben und sie nach Belieben abzusetzen. Der Monarch ist ja nach dieser Theorie nichts anderes als der Beamte des souveränen Volks. Die französische Revolution und die Hinrichtung Ludwigs XVI. waren einfache Folgerungen aus diesem Prinzip. Gewalttätige Volkserhebungen sind hiernach rechtmäßige Äußerungen des souveränen Volkswillens. Darum erkennen die „Menschenrechte“ der französischen Revolution von 1793 ein solches Recht ausdrücklich an: „Wenn eine Regierung die Volksrechte verlegt, so ist für das Volk und jeden Teil desselben die gewaltsame Erhebung die heiligste und unerläßlichste Pflicht.“

Schon früher beschäftigte die Frage die Gemüter, ob ein Volk, das unter dem Druck eines tyrannischen Regiments leidet, das Joch gewaltsam abschütteln dürfe. Sie spitze sich zu der viel ventilierten Frage nach der Erlaubtheit des Ty-

rannenmords zu. Tyrann war nach der älteren Anschauung erstens der Usurpator, der die Herrschaft eines Landes unrechtmäßig an sich reißt (tyrannus tituli s. usurpationis), zweitens der rechtmäßige Herrscher, der seine Gewalt zur Bedrückung seiner Untertanen mißbraucht (tyrannus regiminis s. potestatis abusu). Bezüglich des Usurpators lehrten die älteren Juristen und Theologen (Thomas von Aquin, In 2 dist. 44, q. 2, a. 2 ad 5; Suarez, Defens. fid. l. 6, c. 4, n. 7) fast allgemein, man dürfe demselben, solange er noch nicht im ruhigen Besitz der Regierung sei, mit Gewalt widerstehen, ja selbst ihn töten; dies rechtfertige sich durch die Verteidigung des rechtmäßigen Fürsten gegen einen öffentlichen Feind des Staats. Gerade durch todesmüthigen Widerstand gegen den Usurpator und unerschütterliche Treue gegen das angestammte Herrscherhaus haben sich ja manche Völker die unvergänglichsten Vorbeeren errungen.

Hinsichtlich des Tyrannen im zweitgenannten Sinn, des im ruhigen Besitz seiner Macht befindlichen Herrschers, der seine Gewalt zur ungerechten Bedrückung seiner Untertanen mißbraucht, lehrten manche, wie Johann von Salisbury, Jean Petit, der spanische Jesuit Joh. Mariana, aber auch eine große Anzahl protestantischer Theologen, und zwar in weit schärferer Weise als der vielberufene Mariana, ein Recht des Tyrannenmords und damit der Empörung. Melancthon beispielsweise schrieb 1540 über Heinrich VIII.: „Wie richtig heißt es doch in der Tragödie: kein angenehmeres Opfer könne Gott geschlachtet werden als das eines Tyrannen; möchte Gott einem starken Mann diesen Geist eingeben.“ Ähnlich äußerten sich Zwingli und Kalvin (Cathrein a. a. O. 599 f.). Ein solches Recht des Tyrannenmords wurde seitens der Kirche auf dem Konzil zu Konstanz 1415 in aller Schärfe in Abrede gestellt. Und auch die überwiegende Zahl der katholischen Gelehrten hat sich gegen eine derartige Behauptung ausgesprochen, wenngleich sie darin ziemlich einig waren, daß das Volk in seiner Gesamtheit und auf geordnetem Weg im Fall äußerster, unerträglicher Bedrückung dem Tyrannen den Krieg erklären und ihn unter Umständen absetzen dürfe, da der Monarch vom Volk die Gewalt unter der Bedingung erhalten habe, daß er gerecht und nicht tyrannisch regiere, andernfalls das Volk als Gesamtheit, als gegliederter sozialer Körper sich die oberste Gewalt wieder aneignen, dem Fürsten Krieg erklären und ihn vertreiben könne. Das war die allgemeine Auffassung im 16. Jahrh. bei Katholiken wie Protestanten (Bellarmin 2, lib. 2, c. 16: Pater familiae, etiamsi pessimus sit, nunquam potest a familia expelli, sicut potest rex, quando degenerat in tyrannum. Ähnlich Bañez, De iustit. et iur. q. 64, a. 3; Suarez, De bello s. 8, n. 2 usw.; vgl. Cathrein a. a. O. 601).

Unter den neueren Staatsrechtslehrern und Rechtsphilosophen herrscht in dieser Frage keines-

wegs Übereinstimmung. L. v. Haller, Dahlmann, Ahrens, Bluntschli sprechen sich für das Recht eines aktiven Widerstands unter gewissen Einschränkungen aus, ja Rob. v. Mohl lehrt sogar, es könne eine vom Sittengefetz gebotene Revolution geben (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II 352); ebenso spricht Ziegler (Sittliches Sein und sittliches Werden 114) von einem „Recht zur Revolution“, das in einem tyrannisch regierten Staat gegeben sein könne. Andere, wie Stahl, Trendelenburg, Walter, verneinen ein solches unbedingt. Der Syllabus verwirft die These (prop. 63): Legitimis principibus oboedientiam detrectare, imo et rebellare licet.

Von einem Recht der Revolution kann nach christlicher Weltanschauung keine Rede sein. Ein Recht, den legitimen Fürsten zur Rechenschaft zu ziehen, ihm den Gehorsam zu künden oder ihn gar zu töten, steht keinem Privatmann zu, weil es die Auflösung aller Ordnung bedeutete, wenn es jedem unter irgend einem Vorwand freistünde, sich gegen die Autorität zu erheben. Davon ist völlig verschieden das Recht der Nothwehr, welches auch der Untertan gegenüber einem vom Fürsten gemachten ungerechten Angriff auf Person, Ehre, Vermögen, Familie zusteht, außer es würden durch Ausübung dieses Rechts schwere öffentliche Unruhen, also eine Schädigung der Gesamtheit zu befürchten sein. In solchem Fall müßte das Privatwohl hinter dem öffentlichen Wohl zurückstehen (St Thomas, Summ. theol. 2, 2, q. 69, a. 4). Aber auch dem Volk in seiner Gesamtheit kann ein Recht der Empörung gegen den legitimen Fürsten nicht zugebilligt werden. Ein vermeintliches Recht der Kriegserklärung an den Tyrannen existiert nicht. Denn dieses Recht ist ein wesentliches Hoheitsrecht der öffentlichen Gewalt; nur der Träger der öffentlichen Gewalt darf einem andern den Krieg erklären. Ebenso kann nur ein Vorgesetzter jemand seines Amtes entsetzen, ihn zur Rechenschaft ziehen und strafen. Das Volk aber, das einem rechtmäßigen Fürsten unterworfen ist, besitzt die öffentliche Gewalt nicht. Die Souveränität des Volks ist eine Fiktion, und es ist unrichtig, daß der Regent immer nur einer Übertragung seitens des Volks die öffentliche Gewalt verdanke. Die rechtmäßige Obrigkeit ist als Verkörperung einer ewigen Idee von Gott gesetzt, ist „von Gottes Gnaden“; der Gehorsam gegen sie ist evangelisches Geheiß. Auch die Obrigkeit, die ihr Recht mißbraucht, geht darum ihres Rechts nicht verlustig; die Apostel ermahnen die Christen, der heidnischen wie der jüdischen Obrigkeit trotz ihres unberechtigten Verhaltens gegen ihre christlichen Untertanen Gehorsam und Ehrfurcht zu bezeigen. „Jegliche Seele sei den übergeordneten Gewalten untertan; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott; die es aber sind, sind von Gott gesetzt. Wer sich der Gewalt widersetzt, widersetzt sich so nach der Anordnung Gottes; die sich aber widersetzen, werden ihr Gericht empfangen. . . Gottes

Dienerin ist sie dir zum Guten“ (Röm. 13, 1 ff.). „Seid demnach untergeben jeder menschlichen Schöpfung um Gottes willen, sei es dem König als dem Höchstgestellten oder den Statthaltern als durch ihn Gesetzten zur Abndung der Übeltäter, zur Belobung aber der Guten, weil es so Gottes Wille ist, daß ihr Gutes tuend zum Schweigen bringet unverständiger Menschen Unwissenheit, als Freie, und nicht als hätte ihr zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit, sondern so wie Diener Gottes. Haltet alle in Ehren! Liebt Brüderlichkeit! Fürchtet Gott, ehret den König“ (1 Petr. 2, 13 ff.). Also auch dann, wenn die Obrigkeit unmittelbar menschliche Schöpfung ist, menschlicher Einrichtung ihr Dasein verdankt, gebührt ihr Gehorjam um Gottes willen. Das „Königtum von Gottes Gnaden“ hat keineswegs den Sinn, daß die Übertragung der königlichen Gewalt unmittelbar durch Gott oder göttliche Organe erfolge und nicht vielmehr durch das Volk. Es ist auch dann noch Königtum von Gottes Gnaden und repräsentiert die Idee einer von Gott gewollten gesellschaftlichen Ordnung, wenn auch der Träger, untreu dieser Idee, als Despot und Tyrann herrscht. Obrigkeit bleibt Obrigkeit, ob sie den Untertanen sympatisch ist oder mißfällt, ob sie das Rechte trifft oder in die Irre geht.

Wenn also kein Recht des Volks zu erweisen ist, mit Gewalt gegen den Fürsten vorzugehen, seine Herrschaft abzuschütteln, Revolution zu machen, so besitzt es doch ein Recht, alle legalen Mittel zu gebrauchen, um der Tyrannei ein Ende zu machen. Ein solches Vorgehen ist nicht revolutionär. Wo einem Volk nach Herkommen oder Verfassung die Wahl seines Herrschers zusteht, kann es auch den Besitz der Krone an gewisse Bedingungen (Wahlkapitulationen) knüpfen. Hält der Gewählte diese nicht ein, so verwirkt er selbst das Recht auf die Krone, und das Volk kann zu einer Neuwahl schreiten, wenn dadurch nicht noch größere Übel, Bürgerkrieg und ähnliches, heraufbeschworen werden. Selbst in einer erblichen Monarchie könnte den Ständen durch die Verfassung das Recht eingeräumt sein, in bestimmten, genau bezeichneten Fällen dem Fürsten den Krieg zu erklären, ihn nötigenfalls abzusetzen. Die Geschichte kennt mehrere derartige Beispiele. „So erkannte Karl der Kahle im Jahr 856 den Großen des Reichs, Johann ohne Land im Jahr 1215 den englischen Baronen (Magna charta Art. 61), Andreas II. im Jahr 1222 den ungarischen Ständen das Recht des bewaffneten Widerstands in gewissen Fällen zu. Ein derartiger Widerstand ist keine Revolution oder Rebellion, obwohl anzuerkennen ist, daß solche Zugeständnisse leicht dem schwersten Mißbrauch ausgelegt sind“ (Cathrein a. a. O. 603). Noch viel weniger kann, wenn die Existenz des Staats auch bei Verweigerung neuer Steuern nicht gefährdet ist, in dieser eine revolutionäre Maßregel erblickt werden. In dem Maß, in welchem sich die legalen Mittel, Reformen im Staat

durchzuführen, vermehren und die Untertanen sichere Garantien erlangen, daß ein Mißbrauch der Staatsgewalt durch die Regierungsorgane vermieden wird, wird auch die Gefahr der Revolution mehr und mehr beseitigt.

Wenn nun aber keine gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen, um das Joch drückendster Tyrannei zu vermeiden? Da die Obrigkeit durch den Mißbrauch der Gewalt ihres Rechts keineswegs verlustig geht, so muß das Volk den Druck der Tyrannei, sofern er nicht ein maßloser und unerträglicher ist, über sich ergehen lassen. Zwar ist es einstimmige Lehre der christlichen Rechtsphilosophen, daß ungerechte Gesetze und tyrannische Anordnungen an sich keine Pflicht des Gehorjams begründen können, weil ihnen ein wesentliches Merkmal des Gesetzes, die auf das Wohl des Ganzen gerichtete Absicht, fehlt. Aber es ist eine Forderung des Gemeinwohls, solche Anzuträglichkeiten zu dulden, da ein gewaltjamer Widerstand gegen einen mächtigen Tyrannen unausbleiblich große Unruhen und Gewalttätigkeiten im Gefolge haben und leicht größere Übel durch die Befämpfung des geringeren eingetauscht würden. Anders jedoch, wenn die Bedrückung eine maßlose ist, wenn von einem tyrannischen Fürsten die heiligsten Rechte der Untertanen, wie das Recht der religiösen Überzeugung durch einen Heinrich VIII., gewohnheitsmäßig mit Füßen getreten, wenn Leben, Gewissen und Vermögen der Untertanen und die Ehre der Frauen zum Spielball der Launen des Tyrannen werden. In solchem Fall gestatten gewichtige Autoritäten den aktiven Widerstand gegen derartig schreiende Rechtsverletzungen. So unterscheidet Kardinal Zigliara (Philosophia moralis 1880, Nr 55, S. 266) einen doppelten aktiven Widerstand, die resistentia defensiva und offensiva. Erstere, die sich auf die Abwehr aktueller Angriffe erstreckt, ist nach diesem Theologen unter Umständen erlaubt: Quo in casu non resistitur auctoritati, sed violentiae, non iuri, sed iuris abusui, non principi, sed iniusto aggressori proprii iuris in actu aggressionis. Doch verlangt er, daß dieser Widerstand auf geordnetem Weg vor sich gehe und durch Vermittlung der Gemeinden oder Provinzen organisiert, also nicht undisciplinierten Banden überlassen werde, die im Trüben fischen wollen, weil sonst aus dem Widerstand sich noch größere Übel ergeben würden. Ein solches Recht wird auch von modernen Staatsrechtslehrern und Philosophen wie Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat II 674) und Paulsen (System der Ethik II 556) anerkannt. Von seinem rechtspositivistischen Standpunkt meint letzterer, Revolution sei zwar unter allen Umständen Unrecht, sie könne jedoch zugleich historisch notwendig und moralisch gerechtfertigt sein. Obige Lösung der Frage rückt nun so mehr in den Bereich bloß abstrakter Möglichkeiten, als jener Grad einer maßlosen Tyrannei wohl nur sehr selten vorkommen wird

und als nach den modernen Verfassungen dem Volk fast durchweg eine große Mitwirkung an der Regierung eingeräumt ist.

Wenn der einzelne ein Recht besitzt, sein Leben gegen einen offenbar ungerechten Angriff des Fürsten zu verteidigen, so läßt sich kein Grund finden, warum ein gleiches Recht nicht allen zustehen sollte, und warum die einzelnen nicht zur wirksameren Geltendmachung dieses Rechts sich miteinander verbünden dürften. Damit maßt sich das Volk keineswegs die Souveränität an; denn zur Abwehr gegen einen augenblicklichen ungerechten Angriff bedarf es keiner Souveränität. Diese Auffassung verstößt auch keineswegs gegen den Syllabus; denn in der oben angeführten These wird nur die Ansicht verworfen, daß man beliebig dem rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam erkünnen und rebellieren dürfe.

Man hat Thomas von Aquin, als einen hervorragenden Vertreter der katholischen Weltanschauung, zu den Vertretern des Rechts der Revolution zählen wollen. Mit Bellarmin, heißt es, stimme Thomas überein, „welcher eine Empörung im Staat für zulässig achtet, wenn man eine gerechte Ursache und Macht dazu hat. Die Tugendhaften freilich pflegen keine Macht und glauben keine gerechten Ursachen zu haben. Falls aber beides bei ihnen zusammentrifft und kein Schaden für das Gemeinwohl zu besorgen ist, so würden sie, meint Thomas, Sünde begehen, wenn sie nicht die Empörung unternähmen“ (Mitschl bei v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgesch. und Politik 160). Indessen leitet Thomas die Staatsgewalt aus göttlicher Anordnung ab und begründet die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit als göttliches Gesetz. Mit aller Entschiedenheit verwirft er die gewaltsame Empörung, da sie der Gerechtigkeit wie dem gemeinen Wohl widerspreche, und das Vergehen sei um so schwerer, je höher das gemeine Wohl über dem des einzelnen stehe. Freilich dem Tyrannen gegenüber, der widerrechtlich die Herrschaft an sich gerissen, ist der bewaffnete Widerstand des Volks keineswegs Empörung, sondern Verteidigung der Freiheit. Aber auch in diesem Fall ist der Versuch der Abwehr nur dann zulässig, wenn nicht größere Verwirrung daraus folge: *Regimen tyrannicum non est iustum, quia non ordinatur ad bonum commune, sed ad bonum privatum regentis, ut patet per Philosophum in 3 Polit. c. 5 et in 8 Ethic. c. 10. Et ideo perturbatio huius regiminis non habet rationem seditionis, nisi forte quando sic inordinate perturbatur tyranni regimen, quod multitudo subiecta maius detrimentum patitur ex perturbatione consequenti quam ex tyranni regimine. Magis autem seditiosus est, qui in populo sibi subiecto discordias et seditiones nutrit, ut tutius dominari possit; hoc enim tyrannicum est, cum sit ordinatum ad bonum proprium praesidentis cum multitu-*

dinis nocumento (Summa theol. 2, 2, q. 42, a. 3 ad 3).

Wenn nun aber die rechtmäßige Obrigkeit ihre Gewalt mißbraucht, wenn sie das Recht der Untertanen mit Füßen tritt, so ist es, wenn die Tyrannei noch nicht den äußersten Grad erreicht hat, schon aus Zweckmäßigkeitsgründen rascher, sie zu ertragen. Aber selbst wenn der äußerste Grad der Bedrückung erreicht ist, bleibt doch das von einigen empfohlene Mittel des Tyrannenmords verwerflich. In diesem Fall soll nicht die private Anmaßung einzelner gegen die Grausamkeit der Tyrannen vorgehen, sondern die öffentliche Autorität: *videtur autem magis contra tyrannorum saevitiam non privata praesumptione aliquorum, sed auctoritate publica procedendum (De reg. princ. 1, 6).* Nicht eine revolutionäre Gesellschaft oder Partei, sondern nur das Volk als Ganzes und nur in geordneter und durch die positiven Rechtsverhältnisse begründeter Weise darf zum gewaltsamen Widerstand, d. h. zur Absetzung des Tyrannen, schreiten. Wenn diesem das Recht zusteht, sich einen König zu wählen, so kann letzterer ohne Unrecht abgesetzt werden, falls er seine Gewalt mißbraucht, wofür von Thomas Beispiele aus der römischen Geschichte beigebracht werden. Wo das Recht der Einsetzung eines Fürsten einem Höheren zusteht, soll das Volk bei diesem um Abhilfe bitten. Gibt es aber gar keine menschliche Hilfe, so bleibt nur die Zuflucht zu Gott in Gebet und Buße. Mit Recht bemerkt v. Hertling (a. a. O. 166): „Nicht der leiseste revolutionäre Zug ist in diesen Gedanken wahrzunehmen, nicht einmal von einem ‚Notrecht des Volks‘ ist die Rede, das doch von den Modernen fast alle vertreten.“

Das Christentum kennt seit der Revolution, und nur wo die christliche Weltanschauung in den Massen erschüttert wird, bereitet sich der Boden für die Empörung vor. Paulsen gibt das unumwunden zu: „Alle großen Revolutionen in der Welt der Einrichtungen sind von Revolutionen in der Gedankenwelt ausgegangen. Nirgends ist die Sache deutlicher als in dem jüngsten Abschnitt der Geschichte der europäischen Völker. Die lange Reihe von Revolutionen, die den Inhalt der modernen Geschichte ausmachen, sind eine Nachwirkung der Veränderungen in der Welt der Vorstellungen, durch welche seit dem 15. Jahrh. die in der Kirchenlehre systematisierte Weltanschauung des Mittelalters aus den Angeln gehoben wurde. Die großen historischen und geographischen, kosmischen und physikalischen Entdeckungen, die in erstaunlicher Fülle um das 16. Jahrh. sich zusammendrängen, haben zuerst die Kirchenrevolution, sodann die wirtschaftlichen und politischen Revolutionen, welche vor allem Deutschland, England und Frankreich seitdem erschüttert haben und noch nicht zu Ende gekommen sind, möglich gemacht“ (System der Ethik II⁴ 212).

2. Revolutionäre Elemente im Schoß der modernen Gesellschaft. Die moderne

Gesellschaft birgt in ihrem Schoß eine Reihe von Ideen, welche revolutionärer Natur sind und auf den mehr oder weniger gewalttätigen Umsturz des Bestehenden abzielen. Sie werden vertreten durch den Anarchismus und den Sozialismus in ihren verschiedenen Schattierungen. Insbesondere verschmähen die Anarchisten im Gegensatz zu den Sozialisten die sog. politischen Mittel, um zu ihrem Ziel zu gelangen. Sie appellieren an die Gewalt, um möglichst rasch der heutigen Gesellschaft ein Ende zu bereiten. Die Theorie des Anarchismus ist nur wenig ausgebildet, wenn er auch seine Literaten unter den Begabten der defizienten Bohème gefunden hat. Dagegen werden durch haßerfüllte, aufreizende Flugchriften unruhige Köpfe verwirrt und zu blutiger Gewalttat aufgestachelt. Der Anarchismus hat, besonders in Frankreich, „in Künstlerkreisen bei ‚Impressionisten‘ und ‚Symbolisten‘ viel Sympathie und Anhang gefunden, und daher kam es, daß manche Künstler der neuen Lehre ihren Griffel liehen und so eine Reihe von Zeichnungen schufen, welche dem hart schaffenden Arbeitermann die herrschende Ungerechtigkeit und Korruption zur lebhaftesten Anschauung im eigentlichen Sinn des Wortes bringen sollten. Wohl selten hat es die politische Karikatur zu einem gleichen Zusammentreffen der Ideen und der künstlerischen Ausführung gebracht. Mit wahrhaft infernalischem Genie sind die Zeichnungen hingeworfen, welche den Leser gleichzeitig zu Hohn, Empörung und Nachdenken aufstacheln“ (Alder, Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² 316).

Revolutionär ist auch der Sozialismus, der ja in seiner Kritik der bestehenden Gesellschaft im wesentlichen mit dem Anarchismus übereinstimmt. Zwar ist seine Taktik eine ganz andere als die des Anarchismus, der durch die „Propaganda der Tat“ sein Ziel zu erreichen sucht; aber nichtsdestoweniger ist der Sozialismus seinem Wesen nach revolutionär. Das zeigt sich schon in der Entwicklungsgeschichte des Proletariats, das den günstigen Nährboden für das Emporkommen der revolutionären Leidenschaften bildet (Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung S. 7). Man könnte freilich derartige revolutionäre Ausbrüche des proletarischen Klassenbewußtseins wie die englische Chartistenbewegung (1837/48) eben als die unvermeidlichen Wehen bezeichnen, unter denen die sozialistische Idee geboren wurde, als die Stürme, die eine große Bewegung einleiteten. Aber der Sozialismus ist auch nach dem Geständnis seiner Hauptvertreter eine wesentlich revolutionäre Partei. Freilich schieben sich diese gern hinter den Doppelsinn des Wortes Revolution. Es gebe auch friedliche, gesetzliche Revolutionen. Mag sein, daß manchem der gebildeten und reichen Führer der Sozialdemokratie der Gedanke an eine blutige Revolution fern liegt, in den Köpfen der Massen des Proletariats ist derselbe trotzdem lebendig und wirkt mit juggeßter Gewalt in den Gemütern

der über ihr hartes Schicksal Verbitterten. Aber dies folgt die Revolution auch notwendig aus dem Ziel, dem der Sozialismus zustrebt. Es ist ja ganz undenkbar, daß jene Kapitalisten, die immer als der Ausbund von Egoismus und Herzlosigkeit geschildert werden, ihres Besitzes und ihrer Herrschaft sich freiwillig zugunsten des von ihnen bisher mißhandelten Proletariats begeben werden.

Es gehört in das Gebiet der sozialen Utopien, wenn neuestens ein für die Verstaatlichung der Produktionsmittel begeisterter Schriftsteller meint „Die Erschaffung des neuen gesellschaftlichen Systems ist eine politische Aufgabe, welche durch staatliche Gesetzgebung erledigt werden muß. Es wird hierdurch gleichzeitig jener großen Gefahr vorgebeugt, daß die Gesellschaft durch ein revolutionäres Blutbad hindurch in den neuen Zustand gelange. . . . Der einzige Weg einer friedlichen Umgestaltung ist der, daß der Staat ohne Rücksicht auf Einzelinteressen es unternimmt, unter strenger Beobachtung der Gemeinschaftsinteressen die Gesellschaft ohne größere Erschütterung, ohne Verwicklung und ohne Kraftverlust aus dem alten Zustand in die neue Ordnung hinüberzuleiten. Der Staat also gestaltet sich um behufs seines eignen Wohlstands, seiner eignen Kräftigung, im Interesse seines eignen Fortschritts, und zwar auf gesetzlichem Weg, in friedlicher Weise, ohne jede gewalttätige Operation“ (Samuel Rebai, Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt [1902] 654 f.). Auf eine derartige friedliche Umgestaltung scheinen die Führer des Proletariats nicht zu hoffen.

Spricht doch Marx selbst von der kommenden Exploitation der bisherigen Exploiteure. Ausdrücklich bekannte er sich zur Revolution der Gewalt auf dem Haager Kongreß (Sept. 1872): „In den meisten Ländern Europas muß die Gewalt der Hebel unserer Revolutionen sein; an die Gewalt wird man seinerzeit appellieren müssen, um endlich die Herrschaft der Arbeit zu etablieren.“ Im Manifest der kommunistischen Partei, in dem Marx den Proletariern aller Länder das „Vereinigt euch!“ zugerufen, hatte es geheißen: „Die Kommunisten erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewalttätigen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern.“ (Genio Liebknecht, Bebel; letzterer macht sich das Marxsche Wort zu eigen: „Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht; sie ist selbst eine ökonomische Potenz“ (vgl. derartige Ausprüche bei Käfer [Klein], Der Sozialdemokrat hat das Wort, 1898). Nach Lassalle, dem faszinierenden Agitator der deutschen Sozialdemokratie, würde die Revolution heranzustürmen „mit ehernen Sohlen und wehenbem Lodenhaar“, um unter ihren Tritten die morsche kapitalistische Gesellschaft zu begraben. Und es ist kein Zufall, wenn in der

Poesie des Sozialismus stürmische, revolutionäre Gefänge häufig erklingen, wenn ein Heine, Freiligrath u. a. zu den Diebstahlsängern des sozialistischen Proletariats gehören (vgl. Schlecht, Die Poesie des Sozialismus [1883] 47 ff). Aus dieser revolutionären Stimmung stammt der Optimismus, mit dem das Proletariat an den endlichen Sieg seiner Sache glaubt. „Jede revolutionäre Klasse ist optimistisch; sie sieht, wie der sterbende Robbertus einmal sagte, die Zukunft in einem wunderbar rosigem Schimmer. Das hat selbstverständlich mit irgendwelchem Utopismus nichts zu tun. Der revolutionäre Kämpfer mag in nichterner Weise die Chancen des Kampfes abschätzen; ein revolutionärer Kämpfer ist er doch nur, weil er die felsenfeste Überzeugung hat, daß er eine Welt umwälzen kann“ (Rudolphi, Kunst und Proletariat. Neue Zeit XV, I. Halbband [1896/97] 130). Von der politisch-revolutionären Strömung innerhalb des Sozialismus unterscheidet sich die ökonomisch-revolutionäre dadurch, daß letztere glaubt, durch die Selbstzerstörung des Kapitalismus, gleichsam durch einen Mechanismus, werde eine Diktatur des Proletariats vorbereitet. Wie verschieden nun diese beiden revolutionären Unterströmungen auch sind, „gemeinam ist ihnen doch die feste Überzeugung, daß das Proletariat gegen alle besitzenden Klassen bis aufs Messer kämpfen muß, daß es für sie gar keine Konzessionen in größerem Umfang geben kann und darf, daß die eigentliche Politik erst nach der Vernichtung der Kapitalistenklasse zu beginnen habe“ (Weisengrün, Der Marxismus 454).

Die Wohlfahrt der Gesellschaft zu begründen ist keine Revolution imstande. Derselbe Révai, der die Überleitung der Gesellschaft in den Zustand des Kommunismus als die Erlösung aus Druck und Not begrüßt, gesteht (a. a. O. 185), daß von Revolutionen niemals befriedigende Resultate, organische Verfassungen, heilsame, dem Wohl des Ganzen dienende Einrichtungen zu erwarten seien. Revolutionen können nicht schaffen und aufbauen, sondern nur zerstören und niederreißen.

Literatur. Hohoff, Die R. seit der Reformation (1887); Lombroso, Das politische Verbrechen u. die R. en (1891/92); Catgrein, Moralphilosophie II³ 517 ff; v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgesch. u. Politik (1897) 160 ff; Adler, Anarchismus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² 296 ff; v. Dunin-Worsowati, Anarchismus, in den Stimmen aus Maria-Saach (1897); Sembart, Sozialismus u. soziale Bewegung im 19. Jahrh. (1908); Weisengrün, Der Marxismus u. das Wesen der soz. Frage (1900); P. Liman, Die R., eine vergleichende Studie über die großen Umwälzungen in der Geschichte (1906); G. Landauer, Die R., Bb XIII von Die Gesellschaft (Frankf. a. M.). [Walter.]

Ricardo, David. [I. Leben; II. Werke; III. Lehre; IV. Stellung in der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft.]

I. David Ricardo wurde als Sohn einer jüdisch-portugiesischen, durch seinen Vater von Holland nach England verpflanzten Kaufmannsfamilie am 19. April 1772 zu London geboren. Vom 14. Lebensjahr ab war er, zuerst im Geschäft seines Vaters, dann als er im Alter von 21 Jahren durch seine Heirat mit einer Christin und durch seinen Übertritt zum Christentum sich mit seiner Familie entzweit hatte, selbstständig in Börsengeschäften tätig. Das große Vermögen, das er hierbei erwarb, gestattete ihm schon nach wenigen Jahren, sich ganz seinen wissenschaftlichen Neigungen zu widmen. Diese führten ihn anfangs zu naturwissenschaftlichen Studien, nachdem er aber 1799 Smiths Untersuchungen über den Wohlstand der Nationen kennen gelernt, wandte er seine hervorragende Verstandesbegabung ganz den ökonomischen Problemen zu. Nichtsdestoweniger trat er erst 10 Jahre später, im Alter von 37 Jahren (1809), mit einer wirtschaftstheoretischen Schrift an die Öffentlichkeit. Im Jahr 1813 erwarb er ein Landgut und zog sich dahin zurück. 1819 wurde er von der Whigpartei ins Unterhaus gewählt, wo er, ohne eine führende Stellung einzunehmen, sich durch gründliche Sachkenntnis und entgegenkommendes Auftreten großes Ansehen und Sympathien erwarb. Er starb 1823 in London.

II. Ricardos erste Schriften beschäftigten sich mit Währungsproblemen. Es sind dies: 1809 The High Price of Bullion, a proof of the depreciation of bank notes; 1811 Reply to Mr. Bosanquet's „Practical Observations on the Report of the Bullion Committee“ und in eingehender und abschließender Ausführung 1816 Proposals for an Economical and Secure Currency with Observations on the Profits of the Bank of England. Zwei weitere Schriften beschäftigten sich mit dem Problem der Getreidezölle: 1815 Essay on the Influence of a Low Price of Corn on the profits of stock, with remarks on Mr. Malthus' last two publications und 1822 On Protection to Agriculture. 1817 erschien das theoretische Hauptwerk: The Principles of Political Economy and Taxation. Es folgten noch einige kleinere Schriften finanzwissenschaftlicher Natur: 1820 Essay on the Funding System in der Encyclopaedia Britannica; 1822 Speech on Mr. Western's Motion for a Committee to consider the effects produced by the resumption of cash payments; 1824 Plan for the Establishment of a National Bank (Nachlaß).

III. Wert. Wie A. Smith, so unterscheidet auch Ricardo zwischen Gebrauchswert und Tauschwert. Nützlichkeit des Guts ist zwar Bedingung, nicht aber Bestimmungsgrund des Tauschwertes. Dieser wird vielmehr ausschließlich bestimmt entweder durch die Seltenheit der Güter oder durch die zu ihrer Erlangung nötige Arbeitsmenge. Die Seltenheit wirkt nur bei der kleinen Anzahl jener

Güter wertbildend, die durch Arbeit nicht vermehrt werden können (Kunstwerke, erstklassige Weine usw.). Bei allen andern Gütern ist die in ihnen verkörperte Arbeitsmenge der einzige den Tauschwert bestimmende Faktor, allerdings nicht in dem Sinn, daß der absolute Güterwert gleich sei der in jedem Gut verkörperten Arbeitsmenge, wohl aber daß der relative Wert, ihr Austauschverhältnis, ausschließlich durch diese Arbeitsmenge bestimmt werde. Die Reduzierung verschiedener qualifizierter Arbeit auf Arbeitswerteinheiten vollzieht sich selbsttätig durch die Ausgleichung der am Markt sich gegenüberstehenden Bewertungen. Der Gütervorrat, der in die Produktion, besonders in der arbeitssteiligen Verkehrswirtschaft, als Hauptproduktionsfaktor eingeht, ist als vergegenständlichte Arbeit der unmittelbar erforderlichen Arbeit zuzuschlagen. Eine Modifikation des reinen Arbeitswertgesetzes wird aber durch die verschiedene Zusammenfassung des verwendeten Kapitals, d. h. durch die Unterschiede zwischen stehendem und umlaufendem Kapital einerseits, der Länge des Weges, den das in die Produktion eintretende Kapitalgut bis zur Marktreife zurückzulegen hat, anderseits, herbeigeführt. Das Gut, auf dessen Herstellung mehr stehendes Kapital und eine längere Zeitperiode verwendet wurden, erzielt einen höheren Preis als Güter, die mit derselben Arbeitsmenge, aber in kürzerer Zeit hergestellt wurden. Um die Veränderungen im relativen Wert der Güter zu untersuchen, bedürfte man eines unveränderlichen Maßstabs, den es aber nicht gibt. Es tritt also zu der bereits geschilderten Modifikation des Arbeitswerts durch die verschiedene Zusammenfassung und Dauer des Produktivkapitals noch im Geldpreis die Störung durch den schwankenden Geldwert hinzu. Der natürliche Wert der Güter kommt aber auch deswegen in ihrem Marktpreis nicht rein zum Ausdruck, da die Kapitalanlagen in den verschiedenen Produktionszweigen nach ihrer Sicherheit und aus sonstigen Gründen verschieden bewertet werden. Hierdurch entsteht ein Schwanken des Marktpreises, der sich aber kraft jener Tendenz der Kapitale, überall die vorteilhafteste Anlage auszusuchen, dennoch durch Ausgleichung des Kapitalzinses immer wieder dem natürlichen Preis nähert.

Grundrente. Das Gesamtprodukt der menschlichen Arbeit verteilt sich unter drei Gesellschaftsklassen: Grundeigentümer, Kapitalisten und Arbeiter. Jener Teil des Gesamtertrags, der den Grundbesitzern für die Benützung „der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens“ gezahlt wird, ist die Grundrente; dieselbe ist weder ein Zuschlag zu dem natürlichen, durch die verwendete Arbeitsmenge bedingten Güterpreis (Monopolpreistheorie) noch ein Abzug von dem der Arbeit zukommenden Lohne (Monopollohntheorie). Sie entsteht vielmehr auf natürlich ökonomischem Weg durch die fortschreitende wirtschaftliche Offkulturation der Erde. Monopolrente kann nicht ent-

stehen, solange noch anbaufähiger Boden irgendwo auf der Erde nicht angebaut ist und solange in die landwirtschaftliche Produktion noch Kapitalien gesteckt werden können, die irgend einen, wenn auch noch so geringen Ertrag abwerfen. Begründung: Die ersten Bodenbebauer haben die ergiebigsten Böden angebaut; sie können keine Rente beziehen, da noch Boden in Hülle und Fülle vorhanden ist. Sobald durch Bevölkerungsvermehrung die Nachfrage nach Nahrungsmitteln wächst und ihr Preis sich über den natürlichen Preis zu heben beginnt, werden die Böden zweitbesten Kategorie, deren Anbau sich jetzt bei erhöhtem Preis lohnt, in Angriff genommen. Der Preis stellt sich nunmehr auf die Summe von Arbeitslohn und Kapitalsertrag für diese zweite Bodenkategorie usw. Immer wird die letzte unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen anbauwürdige Bodenkategorie, die eben noch Arbeitslohn und Kapitalertrag bringt, also die Rente Null hat, den Preis des gesamten Bodenprodukts bestimmen, da dieser Preis auf einem Markt ohne Berücksichtigung der Unterschiede in den Erzeugungskosten einheitlich sein muß. So entsteht für die Bebauer besserer Böden eine Differentialrente. Diese ist sonach Folge der natürlichen Preisbewegung und nicht selbst Preisbestimmungsgrund. Gleiche Unterschiede in den Erzeugungskosten und daher Differentialrenten ergeben sich aus der verschiedenen Entfernung der Produzenten vom Markt und aus der nach dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags abnehmenden Ergiebigkeit der in die landwirtschaftliche Produktion gesteckten Zusatzkapitalien. Es ergibt sich hieraus auch, daß die Grundrente notwendig steigende Tendenz haben muß, die durch Verbesserungen der Produktionstechnik nur zeitweise wettgemacht werden kann.

Arbeitslohn. Ebensovienig wie die Grundrente ist auch in der Regel der Arbeitslohn für den Güterpreis bestimmend, sondern vielmehr umgekehrt der Güterpreis für den natürlichen Arbeitslohn. Dieser ist dann gegeben, wenn der Arbeiter bei demselben existieren und sein Geschlecht fortpflanzen kann, d. h. wenn er seine Produktions- und Reproduktionskosten ersetzt erhält. Dieser natürliche Arbeitslohn wird aber ebenso wie der Kapitalgewinn modifiziert durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage; durch dieses wird der Marktpreis der Arbeit bestimmt. Die Nachfrage nach Arbeit ist durch die Größe des der Arbeit als Unterlage dienenden Produktionskapitals (Lohnfonds) gegeben. Das Angebot wird durch die Gesetze der natürlichen Bevölkerungsvermehrung beherrscht. Da das Kapital rascher als die Bevölkerung zu wachsen pflegt, stellt sich der Marktpreis der Arbeit durch lange Zeiten über ihren natürlichen Preis. Hierdurch vergrößert sich der Anreiz zur Bevölkerungsvermehrung, und diese drückt den Lohn wieder auf den natürlichen Preis herab. Da aber gleichzeitig nach dem Malthusischen Gesetz des abnehmenden Nahrungsspiel-

raums (s. d. Art. Malthus) die Kosten für den Hauptproduktionsfaktor der Arbeit, die Nahrung, steigende Tendenz aufweisen, wird, je mehr mit fortschreitendem Anbau der Erde dieses Gesetz sich geltend macht, der Kapitalsprofit sinken bis zu einem Punkt, an dem der Anreiz für weitere Kapitalbildung aufhört. Hiermit geht die Nachfrage nach Arbeit zurück, und ihr Marktpreis sinkt so lang unter den natürlichen Preis, bis durch Hunger und andere repressive shocks das Arbeitsangebot eingedämmt ist. Diejem Uebelstand kann nur durch Einschränkung der Kinderzeugung vorgebeugt werden.

Kapitalprofit. Ricardo versteht hierunter, wie die meisten Engländer, in der Regel Kapitalzins und Unternehmervergewinn. Aber seinen Ursprung äußert er sich nur flüchtig an einzelnen Stellen; er läßt ihn als Entschädigung der Kapitalbesitzer, die ihr Kapital der Produktion zur Verfügung stellen und damit auf den unmittelbaren Genuß desselben verzichten, entstehen. Die Höhe des Kapitalgewinns wird direkt nur durch die Lohnhöhe, durch diese aber auch von Seiten der Grundrente bestimmt. Die Summe vom Kapitalgewinn und Arbeitslohn wird, wie oben gezeigt, durch den Ertrag der mindestergiebigen Kapitalanlage bestimmt, denn diese zahlt keine Grundrente. Der Anteil des Arbeitslohns an diesem Ertrag ist durch das Lohngesetz bestimmt, der verbleibende Ertrag fällt den Kapitalisten zu. Die mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung steigende Grundrente teilt, wie gezeigt, diese Tendenz auch dem Arbeitslohn mit, der steigende Lohn läßt die Profitrate sinken. Wo die notwendige Grenze des sinkenden Kapitalzinses liegt, wurde oben gesagt, ebenso daß durch Verbesserungen in der Produktionstechnik zeitweise, aber nie auf die Dauer diese Tendenz zum Stillstand gebracht werden könne.

Wirtschaftspolitik. Ricardo hat seiner Theorie der Nationalökonomie kein wirtschaftspolitisches System zur Seite gestellt. Was wir von ihm an wirtschaftspolitischen Äußerungen besitzen, sind Erörterungen der zu seiner Zeit in England im Vordergrund des Interesses stehenden wirtschaftspolitischen Probleme. Sie betreffen in erster Linie die Handels- und die Finanzpolitik. Ricardo bekennt sich als Anhänger des Freihandels. Das Merkantilsystem, das die Warenpreise am heimischen Markt durch das Verbot des fremden Wettbewerbs heben wollte, habe den Kapitalstrom auch nach minder ergiebigen Richtungen gelenkt, die er sonst nicht eingeschlagen hätte und hierdurch den Gesamtbetrag der produzierten Güter vermindert. Dasselbe gelte von der Politik, irgend einen Zweig der heimischen Produktion durch Prämien kräftigen zu wollen. Bekannt ist ferner Ricardos scharfer Angriff auf die englische Armengesetzgebung: „Das Gravitationsgesetz ist nicht gewisser als die Tendenz dieser Gejeße, Wohlstand und Macht in Schwäche und Elend

zu verwandeln, die Arbeitstätigkeit von allem, mit Ausnahme des zur Beschaffung der bloßen Subsistenzmittel Notwendigen abzulenken, alle geistigen Unterschiede zu vernichten und die Gedanken fortwährend mit den leiblichen Bedürfnissen zu beschäftigen, bis schließlich alle Klassen mit der Plage allgemeiner Armut behaftet wären.“ Gegenüber diesen scharf ausgesprochenen Anschauungen verschlägt es wenig, wenn Ricardo unter gewissen Umständen für gewisse Zeiträume Zollschutz zuläßt, um den Übergang der Kapitalien von minder ergiebigen in ergiebigere Produktionszweige zu erleichtern, oder wenn er im Parlament für staatliche Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen, ja sogar für staatliche Alterspensionskassen spricht (18. Febr. 1822).

Finanzpolitik. Ricardo unterscheidet Steuern, die vom Jahreseinkommen, und solche, die vom Kapital gezahlt werden. Alle nicht überwälzbaren Kapitalabgaben, wie Erbschaftssteuern, Vermögensübertragungs-, Registrierungsgebühren usw. erklärt er als unbedingt verwerflich, da sie einerseits die Menge des zur Produktion verfügbaren Kapitals schmälern, anderseits den freien Kapitalverkehr, der stets in der Richtung nach der ergiebigen Kapitalverwendung strebe, erschweren. Bei der Beurteilung der vom Einkommen erhobenen Steuern ist ihre Überwälzbarkeit von Wichtigkeit. Steuern auf die Grundrente treffen unter allen Umständen die Grundbesitzer, wenn sich die Rente feststellen läßt, dafür kann aber die Grundrente durch Überwälzung anderer Steuern auch nicht getroffen werden. Alle Ertragssteuern sind abwälzbar und führen in letzter Linie ebenso wie Steuern auf den Arbeitslohn zu einer Verminderung der Profitrate. Aus dem eingangs Gesagten ergibt sich auch, daß Ricardo ein Gegner der staatlichen Aufwandsbedeckung durch Schulden sein muß, ja er hält sogar die Tilgung der bestehenden Staatsschulden durch Übertragung derselben auf die Steuerträger (funding system) für durchführbar und wünschenswert. In seinen währungs- und bankpolitischen Schriften zeigt er sich als strenger Metallist und Anhänger der currency-Theorie (s. d. Art. Banken, Sp. 579). Nur jederzeit metallisch einlösbare Banknoten in fest begrenztem Ausmaße sollen ausgegeben, die Ausgabe am besten vom Bankgeschäft losgelöst und einer staatlichen Kommission übertragen werden.

IV. Will man die Stellung von Ricardos System in der Geschichte der Nationalökonomie erfassen, so gilt es einerseits, dasselbe aus seiner Zeit heraus zu begreifen, anderseits seine Fort- und Auswirkung bis auf unsere Zeit zu verfolgen. Beides kann hier nur andeutungsweise geschehen. Die Voraussetzungen der Ricardoschen Wirtschaftstheorie sind die von den Physiokraten und Adam Smith übernommenen rationalistisch naturrechtlichen Doktrinen und die durch Robert Malthus im Kampf mit den englischen Frühsozialisten entwickelten Wirtschaftsgesetze. Erstere teilt er mit

allen Vertretern der sog. klassischen Nationalökonomie. Die Konsequenzen aus den letzteren haben seinem System die originellen Grundlagen und die theoretische Geschlossenheit gegeben, die es vor dem des A. Smith und der meisten seiner Nachfolger auszeichnen. Die naturrechtlichen Grundlagen bedingen in der Theorie des Werts die objektive Wertbildung auf Grund der Kosten, in der Grundrentenlehre die Bildung der Rente auf dem natürlichen Weg der fortschreitenden Urbarmachung der Erde, in der Arbeitslohntheorie die Lehre vom natürlichen Arbeitspreis, bedingt durch den Lebensstandard der Arbeiter und den Lohnfonds, in der Kapitalstheorie endlich die Kapitalverteilung und Zinsfußreglung unter der Leitung des freiwilligen Selbstinteresses. Alle diese Elemente finden sich schon bei den Physiokraten und bei Smith, sie alle mit Ausnahme der Werttheorie haben ihre eigentümliche Gestaltung bei Ricardo unter dem Einfluß des Gesetzes vom sinkenden Nahrungsmittelspielraum gefunden. In dem dieses Gesetz der Grundstein von Ricardos Grundrentenlehre wurde, hat es durch diese maßgebenden Einfluß auch auf die Lehre von den andern Einkommenszweigen geübt. Die geozentrische Wirtschaftsauffassung stellt Ricardo in eine Linie mit den französischen Physiokraten und den modernen Bodenreformern, sie scheidet ihn von A. Smith, Karl Marx und der sog. psychologischen Nationalökonomie. Die Grundrentenlehre ist demzufolge auch der umstrittenste Teil von Ricardos Lehrgebäude. Ihre erste Voraussetzung, das Gesetz des sinkenden Nahrungsmittelspielraums, wird von den Bodenreformern und den soziologischen Optimisten, von Carey bis zu F. Oppenheimer, die zweite Voraussetzung, die previous accumulation, die rein wirtschaftliche Entstehung der Rente durch die historische Ausdehnung der Produktion von eben diesen und von den Sozialisten (Roderbertus und Marx) bestritten. Vielfach wird Ricardos Differentialrententheorie auch nur für den landwirtschaftlich genutzten, nicht für den städtischen Boden angenommen. Allen diesen Angriffen gegenüber haben in den letzten Jahren vor allem Lexis und Diehl die Rettung der Theorie versucht, hierbei jedoch begründeten Widerspruch gefunden. Der zweite Hauptangriff gegen Ricardo richtet sich gegen seine rationalistisch-naturrechtlichen Voraussetzungen, vor allem im Prinzip des laissez-faire, als dessen schärfster, einseitigster Vertreter Ricardo vielfach angesehen wurde. Der dritte Angriff trifft die deduktive Methode. Die beiden letzteren Angriffe gingen hauptsächlich von der historischen Schule (Kries, Brentano, Held, Schmoller) aus, fanden aber schon von Röscher, dann später von Abhey, Diehl u. a. Zurückweisung. Die positiven Wirkungen von Ricardos Wirtschaftstheorie sind weniger bei K. Marx oder Lafsalle, wie so vielfach behauptet, zu suchen, als bei den Neuklassikern Marshall, Clark, Diehl u. a., die eine Vereinigung der Kostentheorie mit der

Grenznutzentheorie, deren Elemente sie bei Ricardo vorgebildet finden, versuchen. Und dieser Weg dürfte, wie in dem speziellen Fall der Wertlehre, so auf den umfassenderen Gebieten der Methodik und Systematik der zukunftsreichste sein. Die Nationalökonomie hat seit D. Ricardo wertvolle Bereicherungen in allen Zweigen erfahren. Aber so wie in den philosophischen Disziplinen die Orientierung an den alten geschlossenen Systemen begrifflichen Denkens mehr und mehr als Notwendigkeit empfunden wird, so werden auch die Sozialwissenschaften von der zu lange einseitig gepflegten Empiric wieder in die Schule der Klassiker zurückkehren, um die Tradition, die Lebensader jeder Wissenschaft, auch auf dem Gebiet der theoretischen Nationalökonomie wiederzufinden.

Literatur. Schriften R.s. Gesamtausgaben: The Works of Ricardo. With a Notice of the Life and Writings of the Author, von R. Mac Culloch (Lond. 1846); Œuvres complètes de Ricardo (Par. 1882, als Teil der Nouvelle collection des principaux économistes). R.s. Hauptwerk in deutscher Übersetzung: Grundzüge der Volkswirtschaft u. Besteuerung, von E. Baumstark, (2 Bde, I: Übersetzung, II: Erläuterungen 1837 bis 1838, I: 1877); Grundzüge der Volkswirtschaft u. Besteuerung, übersetzt von D. Thiele, hrsg. u. eingeleitet von H. Wäntig, in Sammlung sozialwissenschaftl. Meister (1905).

Schriften über R. Das umfassendste neuere Werk über R. ist: K. Diehl, D. R.s. Grundgesetz der Volkswirtschaft u. Besteuerung II u. III, als 2. Aufl. der Erläuterungen von Baumstark (1905); ders., D. R. im Handwörterb. der Staatswissenschaft, 2. Aufl., daselbst auch die gesamte Literatur bis 1901. Weiter: Natoli Fabrizio, Il principio del valore e la misura quantitativa del lavoro (Palermo 1906); Dimitri Rafinoff, D. R. u. die Grenzwerttheorie (1907); Charles Gide u. Charles Rist, Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours (Par. 1909); F. Oppenheimer, D. R.s. Grundrententheorie, Darstellung u. Kritik (1909) [Hitzig.]

Richter. [I. Allgemeines und Geschichtliches. II. Persönliche Rechtsverhältnisse der Richter in Deutschland. III. In einigen außerdeutschen Ländern.]

I. 1. Richter ist „einer, der Gericht hält und Recht spricht“ (Grimm). Des Richteramts zu walten, galt allzeit als eine Funktion der obersten Staatsgewalt, die von dem Träger derselben persönlich, in dynastisch regierten Staaten vom Staatsoberhaupt, in demokratischen vom Volk ausgeübt wurde. Sie galt so sehr als die hervorragende Funktion, daß noch im Sachsenspiegel (1215/35) der Landesherr im heutigen Sinn des Wortes durchaus mit Richter, des Landes richter bezeichnet wird; die neue Bezeichnung Lantherre gewinnt erst im 13. Jahrh. allgemeine Verbreitung.

In der römischen Königszeit sprach der König persönlich Recht; in der Zeit der Republik traten zunächst die Konjulen als die von der souveränen Bürgergemeinde mit dem imperium (regium)

bekleideten Magistrat und von 366 v. Chr. ab für Privatrechtsstreitigkeiten die Prätoeren an dessen Stelle. Der Prätor leitete indes den Prozeß nur ein und gab ihn nach festgestelltem Streitverhältnis an den zuständigen Geschworenengerichtshof oder auf Antrag der Parteien an einen Einzelrichter (iudex) zur Entscheidung ab. In der Kaiserzeit wieder war der Kaiser der oberste Richter über das ganze Reich; seit Diokletian (284/305 n. Chr.) übt er aber nicht mehr persönlich die Rechtssprechung aus. An seiner Stelle ist vielmehr das bereits von Hadrian errichtete, aber nur mit beratender Stimme neben dem Kaiser ausgestattete consistorium nunmehr mit der Entscheidung befaßt. In den Präfecturen und deren Unterdistrikten, den Diözesen und Provinzen, sind deren Vorsteher zugleich auch die obersten Richter mit Berufung von dem unteren an den oberen und mit Disziplinalgewalt des oberen über den unteren; in den Städten üben städtische Beamte eine beschränkte Rechtssprechung aus. Seit dieser Zeit ist also die gesamte Rechtssprechung auf beamtete Richter übergegangen. Auch eine Trennung der Urteilsfindung von der Prozeßleitung findet nicht mehr statt; die Geschworenengerichte sind verschwunden. Neben den staatlichen Beamten üben die Bischöfe die Rechtssprechung aus, aber nur kraft christlicher Sitte; Konstantin der Große legte ihren Entscheidungen bürgerliche Rechtskraft bei.

Bei den deutschen Völkerschaften der vorfränkischen Zeit lag, ihrer demokratischen Verfassung entsprechend, die Rechtssprechung beim Volk. Als ordentliches Gericht fungierte die mit der militärischen Hundertschaft zusammenfallende Gerichtsgemeinde, über schwere Verbrechen gegen den Staat übte die ganze Volksversammlung das Richteramt aus. Vorsitzender und Leiter der Gerichtsversammlung war der Fürst, der ursprünglich in Gemeinschaft mit der versammelten Gemeinde, dem Umstand, das Urteil fand. In der fränkischen Zeit ist der Fürst auf die Leitung der Verhandlung beschränkt, das Urteil dagegen wird von einem Ausschuß, den Rachimburgen — bei den Friesen von einem einzelnen Rechtssprecher, dem asoga — vorgeschlagen und durch Zustimmung der Gemeinde, Votwort, festgestellt. Bei den Langobarden nahm die Entwicklung den entgegengesetzten Lauf: die Gemeinde trat vollständig zurück, und der Fürst sprach allein Recht unter stillschweigender Zustimmung jener. Auch nachdem in fränkischer Zeit der Vorstoß von dem Fürsten auf die beamteten Grafen übergegangen war, blieb es im wesentlichen hierbei. Karl der Große führte die wichtige Aenderung ein, daß an Stelle des für jede einzelne Gerichtssitzung aus der Gemeinde zu wählenden Rachimburgenaussschusses ständige Schöffenkolegien gebildet wurden, welche, unter Forisfall der Beteilung der gesamten Gerichtsgemeinde, in deren Vertretung Recht sprachen; nur in Sachsen erhielten sich Volkgerichte der Gemeinden. Die Volksversammlung (Märzfeld, Maifeld) ist wesent-

lich nur mehr für die Heerschau bestimmt; dafür beginnt der König auf seinen Umzügen im Land Gericht zu halten und Recht zu sprechen im sog. Königsgericht, das überall mit den ordentlichen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit hat. Der König läßt sich vertreten durch den Hausmeier, später den Pfalzgrafen; Urteilsfinder, der Umstand, sind die zufällig am Hof anwesenden Großen des Reichs. Neben den ordentlichen Gerichten bilden sich schon zu jener Zeit die grundherrlichen oder Immunitätsgerichte, an denen die Grundherren und in deren Vertretung deren Meier und Gutsvögte, sowie die geistlichen Gerichte, an denen die Bischöfe und deren Vertreter das Richteramt ausübten. — Nachdem im weiteren Verlauf des Mittelalters die Grafen die Stellung von Landesherren und im 13. Jahrh. das Recht erlangt hatten, die Hundertschaftsrichter zu ernennen, wurden die Vorsitzenden dieser Gerichte Territorialbeamte, und das Schöffenamnt wurde vielfach erblich. Das Königsgericht bestand als Hofgericht in der früheren Weise fort; wohin der König kam, war er alleiniger Richter, seit 1235 von einem Hofrichter ständig vertreten. Daneben vermehrte sich die Zahl der besondern Gerichte für bestimmte Rechtsverhältnisse: es bestanden Lehngerichte, Dienstgerichte, Hofgerichte, Märkerdinge, Marktgerichte usw., in denen die Standesgenossen der Rechtnehmenden das Richteramt ausübten. — Die im 14. und 15. Jahrh. sich vollziehende Rezeption der fremden Rechte in Deutschland führt allmählich zur Verdrängung der ihrer nicht kundigen Schöffen und somit zur völligen Beseitigung der Mitwirkung des Volks bei der Rechtssprechung und zur Befehung der Gerichte, und zwar nicht nur der oberen, sondern auch der unteren und der grundherrlichen (Patrimonial-) Gerichte, ausschließlich mit beamteten gelehrten Berufsrichtern. Die persönliche Rechtssprechung des Kaisers hört allmählich ganz auf; an Stelle des mit dem Kaiser umherziehenden Reichshofgerichts tritt der ständig in Wien residierende Reichshofrat, neben dem das Reichskammergericht mit konkurrierender Gerichtsbarkeit geschaffen wird (1495) und die oberen Landesgerichte derjenigen Territorien auftreten, die das privilegium de non appellando haben. Die Gerichte sprechen im Namen des Landesherren Recht. Die besondern Gerichte sterben ab. Nicht bloß in der altdeutschen Zeit, sondern auch während des Mittelalters bis in die neueste Zeit hinein, und nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den übrigen europäischen Staaten war Justiz und Verwaltung in einer Hand vereinigt. Der Herzog, der Graf, der Centenar war ebensoviel Richter wie Verwaltungsbeamter und militärischer Befehlshaber. Iurisdictio bezeichnete den Inbegriff der gesamten obrigkeitlichen Gewalt. — In der neuesten Zeit, im 19. Jahrh., wird die Patrimonialgerichtsbarkeit und die bürgerliche Wirkung der geistlichen Rechtssprechung aufgehoben, die Verstaatlichung sämtlicher Gerichte und ihre Be-

setzung ausschließlich mit gelehrten Berufsrichtern durchgeführt und überall die Justiz von der Verwaltung getrennt. Gleichzeitig regen sich aber wieder Bestrebungen behufs Wiederbeteiligung des Volks an der Rechtssprechung. Der nächste Erfolg derselben besteht darin, daß die aus der Franzosenzeit in den rheinischen Landen bestehen gebliebenen Schwurgerichte übernommen werden. Seit der Gerichtsorganisation von 1879 wirken Laien ferner wieder in mancherlei Gerichten, wie Schöffens-, Handels-, Gewerbe-, Kaufmanns-, Verwaltungsgerichten, mit. Die Gerichte sind landesherrlich und sprechen im Namen des einzelnen Staatsoberhaupt's Recht, ohne aber hierbei dessen persönliche Vertreter zu sein (vgl. unter 3); doch bestehen das Reichsgericht und das Reichsmilitärgericht, von denen ersteres im Namen des Reichs erkennt (letzteres läßt seinen Urteilen keine Eingangsförmel vorausgehen).

2. Die Funktion des Rechtssprechens besteht in der Unterordnung eines Rechtsfalls, eines gegebenen oder erst noch aufzuklärenden Tatbestands unter das geltende Recht und in der Veründung des gewonnenen Resultats, des Urteils. Die Urteilsfindung ist also lediglich eine logische Operation, die ausschließlich kraft der logischen Notwendigkeit, mit der nach allgemeinen Denkgesetzen aus Obersatz und Untersatz die Schlußfolgerung sich ergibt, das bestehende Recht auf den einzelnen Fall zur Anwendung bringt.

Daraus ergibt sich zunächst, daß der Richterspruch nur das feststellt, was zwischen den streitenden Parteien bzw. in Ansehung des einer Strafthat Angeklagten Rechtens ist, nicht aber, daß er darüber hinaus im allgemeinen Recht im Sinn von Gesetz erzeugt. Als im alten Rom die Rechtspflege in den Händen des Prätors lag, war dessen bei seinem Amtsantritt erlassenes Edikt, d. h. die Bekanntmachung der Normen, nach denen er sein Amt verwalten werde, in hervorragendem Maß Quelle der Rechtsbildung, um so mehr, als diejenigen Stücke des Edikts, welche sich als gut und brauchbar erwiesen hatten, von den Amtsnachfolgern übernommen wurden. Ursprünglich Rechtsquelle nur für die Amtsdauer der einzelnen Magistratsperson, wurde dieses übernommene Edikt (edictum tralaticium) unter Hadrian 131 n. Chr. zusammengefaßt und als edictum perpetuum für unabänderlich und verbindlich erklärt. — Auch die Rechtssprechung der deutschen Volks- und Gerichtsgemeinde enthielt ein Element der Rechtszeugung. Nach germanischer Aufassung wurde das Recht überhaupt nicht gemacht, es wurde nur bezugt. Wenn also die Gemeinde in einem Spruch, sei es daß er einen konkreten Rechtsfall entschied, also ein „Urteil“ war, sei es daß er eine abstrakte Frage beantwortete, also ein „Weistum“ enthielt, das Recht bezugte, so sprach sie wenigstens für neue Verhältnisse zugleich aus, was dem Rechtsbewußtsein des Volks entsprach und als Recht bestehen sollte. Die westgermani-

schen und nordischen Volksrechte sind wohl alle auf derartige Dingbeschlüsse zurückzuführen. — Eine solche Recht erzeugende Kraft kommt den Richtersprüchen heutiger Zeit nicht zu. Die heutige Tätigkeit der rechtssprechenden Richter besteht, wie bemerkt, lediglich in der Kunst der Anwendung des geltenden Rechts. Eine häufige und lange Zeit gleichmäßig durchgeführte Übung der Gerichte (usus fori), die indessen ihre bindende Kraft für die Zukunft oder für andere, namentlich auch untere Gerichte nur in der überzeugenden Begründetheit findet, kann jedoch dazu führen, daß ihr Inhalt sich überall Geltung verschafft, schließlich als wirkliches Recht empfunden wird, somit die Wirkung geltenden Rechts hat, soweit er nicht geradezu durch einen gesetzgeberischen Akt sanktioniert wird.

3. Wie bemerkt, das Rechtssprechen nichts anderes als eine logische Operation, werden die Schlußfolgerungen nur kraft innerer Notwendigkeit, gewissermaßen automatisch und in ihrer Richtung durch keine Willensäußerung des Richters beeinflusst, vollzogen, so steht ferner fest, daß der Richter für das gesprochene Urteil weder strafrechtlich noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf. Strafrechtlich wird der Richter als solcher nur verantwortlich, wenn er sich bestechen läßt oder vorsätzlich einer Beugung des Rechts schuldig macht (Str.G.B. §§ 334/336). Und was die zivilrechtliche Haftung anbelangt, so bestimmt der § 839, Abs. 2 des B.G.B., wie folgt: „Verlezt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Weg des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet die Vorschrift keine Anwendung.“ Dazu kommt noch, daß eine Ersatzpflicht, soweit sie den Richter danach dennoch treffen könnte, auch dann nicht eintritt, wenn der Verlezte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzumenden.

Besteht also die Aufgabe des Richters lediglich darin, das vom Gesetz Gewollte zu erkennen, eine Tätigkeit auszuüben, an der der Wille keinen Anteil haben darf, so ergibt sich ferner unmittelbar, daß auch jede Einwirkung auf den Richter, welche den Zweck hat, ihn bei der Rechtssprechung zur Betätigung eines Willensaktes zu bewegen, unzulässig erscheint, und daß es die erste Pflicht des Staats ist, zur Sicherung einer solch freien Rechtssprechung die Richter von Beeinflussungen freizubehalten. Dieses Prinzip hat sich in Deutschland allmählich seit dem Untergang der Schöffengerichtsverfassung zu positiver Anerkennung herausgearbeitet. Mit diesem Untergang wuchsen die ehemals getrennten Funktionen der Urteilsfindung und der Gerichtsherrlichkeit des Landesherrn zu-

sammen, aber nicht als Erweiterung des persönlichen Nachbereichs des letzteren, sondern im Sinn der Ausbildung einer einheitlichen Staatsgewalt, die, soweit sie als richterliche Gewalt auftrat, „nicht mehr vom Landesherrn in Person und von seinen abhängigen Regierungsorganen, sondern nur von unabhängigen Gerichten gehandhabt werden dürfe, welche, wenn sie auch ihr Recht von dem Landesherrn ableiten, doch in dessen Ausübung von seinem Einfluß unabhängig bleiben müssen“. Diese Unabhängigkeit der Gerichte, die sich auf die Richter überträgt und hier durch mannigfache Vorschriften über deren persönliche Verhältnisse (vgl. unter II und III) gewährleistet wird, ist bereits im älteren Reichs- und Landesstaatsrecht anerkannt und wird auch in fast allen neueren Verfassungen ausdrücklich proklamiert. In dem fast wörtlich mit dem Art. 86 der preussischen Verfassung übereinstimmenden § 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes heißt es: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Endlich folgt aus dem angegebenen Satz, daß der Richter selbst das aus der mehr oder minder langen Reihe seiner Schlüsse sich ergebende Resultat so hinnehmen muß, wie es sich eben ergibt, mit andern Worten, daß er das geltende Recht zur Anwendung zu bringen hat, mag das Resultat auch noch so unbefriedigend erscheinen. Ist der Richter logisch richtig verfahren, so ist für ein eventuell den zeitigen Anschauungen nicht entsprechendes Ergebnis nicht der Richter, der nun einmal an das Recht gebunden ist, verantwortlich zu machen, sondern das Recht, das diesen Anschauungen und den Neugestaltungen im menschlichen Verkehr nachhinkt. Die Vorwürfe gegen die nicht „vollstümliche“ Rechtsprechung der Berufsrichter sind daher zurückzuweisen.

3. Manche Zeitperioden hindurch erschöpfte sich die richterliche Amtstätigkeit im Rechtssprechen. Die Vollstreckung der Urteile z. B. war in der ältesten römischen wie germanischen Zeit nicht Sache des Richters; aber schon der Prätor und später der Graf wirkte dabei mit, und weiterhin ist sie vollständig auf die Gerichte übergegangen, um nach den neuesten Verfahrensvorschriften von 1879 ihnen teilweise wieder abgenommen und auf andere Beamte (Gerichtsvollzieher, Staatsanwalt) übertragen zu werden. Auch eine Mitwirkung der Gerichte bei wichtigen Rechtsgeschäften ist schon im alten römischen Recht zu konstatieren. Was die Amtstätigkeit der heutigen Richter anlangt, so deckt sich dieselbe nicht mit der „Ausübung der Gerichtsbarkeit“. Wenn man unter Gerichtsbarkeit die Gesamtheit derjenigen Angelegenheiten zu verstehen hat, welche zur Zuständigkeit und zum Geschäftskreis der Gerichte gehören, bzw. die amtliche Befugnis, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen, so ist einerseits der den Richtern übertragene Geschäftskreis enger, indem ein Teil dieser Angelegenheiten auch andern

bei den Gerichten angestellten Justizbeamten als richterlichen, namentlich den Gerichtsschreibern, zur selbständigen Bearbeitung und Erledigung anvertraut ist. Andererseits sind den bei den Gerichten angestellten Richtern zahlreiche Geschäfte übertragen, welche mit der Rechtsprechung nichts zu tun haben, z. B. ein Teil der Zwangsvollstreckung und der Vollstreckung der Strafurteile, die Bearbeitung der Konkursfachen, der Grundbuch- und Registerfachen, das ganze weite Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltungssachen. In Bezug auf diese Tätigkeit steht der Richter hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den übrigen Beamten gleich; die Garantiebestimmungen über die Unabhängigkeit der richterlichen Verfügungen decken aber auch diese amtliche Tätigkeit, soweit sie nicht in das Gebiet der Justizverwaltung fällt.

4. Nach dem Stand am 1. Jan. 1909 waren bei dem Reichsgericht 1 Präsident, 11 Senatspräsidenten und 88 Räte, zusammen 100 Richter, bei dem bairischen Obersten Landesgericht 1 Präsident, 2 Senatspräsidenten und 19 Räte, zusammen 22 Richter angestellt. Die 29 Oberlandesgerichte im Deutschen Reich waren mit 29 Präsidenten, 109 Senatspräsidenten und 651 Räten, zusammen mit 789 Richtern besetzt. An den 176 Landgerichten befanden sich 176 Präsidenten, 590 Landgerichtsdirektoren und 2465 Landrichter, zusammen 3231 Richter. Die vorhandenen 1944 Amtsgerichte waren mit 5656 Richtern besetzt. Die Gesamtzahl der im Deutschen Reich angestellten Berufsrichter belief sich demnach am 1. Jan. 1909 auf 9798. Im Reich haben, verglichen mit dem Stand vom Ende des Jahres 1882, die Richterstellen bei den Oberlandesgerichten um 265 oder 50,6%, bei den Landgerichten um 1053 oder 48,3% und bei den Amtsgerichten um 1403 oder 33,0% zugenommen.

II. Nach den zurzeit in Deutschland geltenden Vorschriften sind, wie oben bereits bemerkt, neben den im berufsmäßigen Justizdienst angestellten richterlichen Beamten teils nach Reichs- teils nach Landesrecht auch Laien zur Ausübung des Richteramts berufen. Diese Heranziehung geschieht teils auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen staatsbürgerlichen Pflicht zum Gerichtsdienst, z. B. zum Schöffen- und Geschworenendienst, teils auf Grund freiwilliger Übernahme einer richterlichen Stellung als eines Ehrenamts, z. B. des Amts der Beisitzer in den Kammern für Handelsfachen. Die Laienrichter der ersten Kategorie nehmen zwar ein richterliches Amt wahr, genießen auch einerseits bei Ausübung des Amts den staatlichen Schutz und unterliegen andererseits den gegen Mißbrauch der Amtsgewalt angedrohten Strafbestimmungen, sind aber gleichwohl keine Beamten, haben daher weder Rechte noch Pflichten, welche sich aus einem auf Anstellung beruhenden Dienstverhältnis ergeben. Die der zweiten Kategorie dagegen sind richterliche Beamte, die sämtlichen für diese gegebenen Vorschriften unterliegen, soweit sich nicht aus dem Umstand, daß sie nicht in einem förmlichen Verhältnisse von besoldeten Staatsdienern stehen, son-

dem eine unbesoldete ehrenamtliche Anstellung erhalten, ein anderes ergibt.

Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nur den im berufsmäßigen Justizdienst angestellten Richtern.

1. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen, wovon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen Universität. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt von drei Jahren liegen. Die Justizverwaltungen der Einzelstaaten können die Anforderungen erhöhen, aber nicht unter sie heruntergehen. Die Dauer des Studiums ist von Bayern auf 4, von Baden auf $3\frac{1}{2}$, die des Vorbereitungsdienstes von Preußen, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Elsaß-Lothringen auf 4 Jahre ausgedehnt worden. Die nähere Regelung des Universitätsstudiums, des Vorbereitungsdienstes und des Prüfungswesens steht den Einzelstaaten zu und ist sehr verschieden. Zum Richteramt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt. Wer in einem Bundesstaat die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt. Um zum Mitglied des Reichsgerichts oder Reichsmilitärgerichts ernannt werden zu können, ist außerdem ein Mindestalter von 35 Jahren erforderlich (vgl. Gerichtsverfassungsgesetz [G. V. G.] § § 2/5, 127; Militärgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 [M. G. D.] § 80). Ein Zwang, bei nachgewiesener Befähigung den Kandidaten anzustellen, um dadurch im Interesse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege zu verhindern, daß die Auswahl des Richterpersonals nach politischen Gesichtspunkten erfolgt, besteht verfassungsrechtlich nirgendes.

2. Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats (G. V. G. § 127). Dasselbe gilt für die Senatspräsidenten und die Räte des Reichsmilitärgerichts, während der Präsident dieses Gerichtshofs vom Kaiser ernannt wird, ohne daß ein Vorschlagsrecht des Bundesrats besteht; für den bayerischen Senat ergehen die Ernennungen vom König von Bayern. Im übrigen werden die richterlichen Militärjustizbeamten von dem zuständigen Kontingentsherrn, in der Marine von dem Kaiser ernannt (M. G. D. §§ 74, 80, 83; Ges. vom 9. März 1899). Die Ernennung der Richter an den einzelnen Zivilgerichten in den Bundesstaaten geschieht durch die Souveräne; Präsentationen finden hierbei nicht mehr statt. Zu den Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte gehört die Bestimmung, daß die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen muß (G. V. G. § 6).

3. Auf das Dienstverhältnis der Richter finden zunächst die für das Reichs- bzw. Staatsbeamtenverhältnis im allgemeinen geltenden Vorschriften ebenfalls Anwendung, also für die im Reichsdienst angestellten Richter die des Reichsbeamtenengesetzes vom 31. März 1873, für die im Dienst eines Bundesstaats angestellten die der partikularen Beamtenengesetzgebung. Diese Vorschriften werden indessen wesentlich modifiziert durch solche, welche den einzigen Zweck verfolgen, die Unabhängigkeit der richterlichen Amtstätigkeit durch eine vorgugsweise gesicherte Stellung der Richter zu gewährleisten.

Außer der Bestimmung, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgen muß, gehört hierher die Vorschrift, daß ihnen ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gehühren gewährt werden muß und wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der Rechtsweg nicht verschlossen werden darf (G. V. G. §§ 7, 9).

Die wichtigste Garantie bilden die Vorschriften des § 8 G. V. G., wonach die Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die einzelnen bundesstaatlichen Disziplinargesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können. Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz läßt dieselbe Gesetzesstelle zu, daß bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltungen verfügt werden dürfen. Die Fälle, in denen eine vorläufige Amtsenthebung kraft dieser Disziplinargesetze erfolgt oder aber der Verlust von Amt und Gehalt als Nebenstrafe einer strafrechtlichen Verurteilung eintritt (vgl. Str. G. B. §§ 31 ff), werden dadurch nicht berührt. Auch bezieht sich der Grundsatz nur auf disziplinarisches Einschreiten behufs Veränderung der dienstlichen Stellung und läßt die anderweitigen Vorschriften über etwaige unfreiwillige Versetzung oder Entlassung der Richter aus dem Amt unberührt, so z. B. Vorschriften über unfreiwillige Pensionierung bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Zur Ausgestaltung des richterlichen Disziplinarverfahrens, insbesondere auch der Bildung der entscheidenden Behörden, sowie zur Feststellung der Gründe, aus denen die unfreiwillige Versetzung oder Amtsenthebung erfolgen kann, also der Begriffbestimmung der disziplinarisch zu ahndenden Dienstvergehen, haben die Landesgesetzgebungen besondere Disziplinargesetze erlassen bzw. die bereits bestehenden (wie in Preußen) mit der neuen Gerichtsverfassung in Übereinstimmung gebracht. Die Disziplinargesetze der größten deutschen Bundesstaaten, betr. die richterlichen Beamten, sind folgende: Preußen vom 7. Mai 1851, 26. März 1856 und 9. April

1879; Bayern vom 26. März 1881; Sachsen vom 20. März 1880; Württemberg vom 28. Juni 1876, 27. Juni 1879; Baden vom 24. Juli 1888; Hessen vom 31. Mai 1879; Elsaß-Lothringen vom 23. Dez. 1873. Für die Mitglieder des Reichsgerichts sind die hierher gehörigen Vorschriften in den §§ 128 und 129 des G. V. G. und für die richterlichen Militärjustizbeamten in der Militärstrafgerichtsordnung und dem Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw. vom 1. Dez. 1898 enthalten. — Diese Disziplinargesetze regeln außerdem die im Interesse einer geordneten Ausübung der Richtersbarkeit erforderliche Aufsicht über die richterlichen Beamten, insbesondere inwieweit zur ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Erledigung der Geschäfte den Aufsichtspersonen das Recht der Mahnung, Rüge, Geldstrafe zusteht, und welcher Rechtsbehelf den Richtern gegen die Verhängung dieser Maßregeln gegeben ist. In diesen Richtungen bestehen unter den einzelnen Disziplinargesetzen noch mannigfache und weitgehende Unterschiede.

III. Als Anklang an längst vergangene Zeiten stellt es sich dar, daß die schwedischen Grundgesetze die Rechtssprechung als einen Teil der Königsgewalt betrachten und danach der König das Recht hat, an allen Entscheidungen teilzunehmen, welche von dem höchsten Gerichtshof ergehen. Der König hat dabei nur zwei Stimmen, kann also überstimmt werden. Hat der höchste Gerichtshof eine Gesetzesauslegung vorzunehmen, so muß die Sache bei dem König angemeldet werden, und es sind seine Stimmen einzuholen, auch wenn er nicht persönlich am Gericht teilnimmt. Auch sind die Urteile des höchsten Gerichtshofs im Namen des Königs gesprochen, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel ausgestattet. Im übrigen findet nirgends mehr in zivilisierten Staaten eine persönliche Mitwirkung des Staatsoberhauptes bei der Rechtssprechung statt. In Rußland ist die Kabinetsjustiz im Jahr 1864 aufgehoben worden.

Fast alle Staaten fordern besondere Nachweise für die Befähigung zum Richteramt. Dieser Nachweis wird teils durch die Ablegung eines besondern rechtswissenschaftlichen Examens und darauf folgende Vorbereitung mit nachfolgendem praktischem Befähigungsnachweis erbracht, teils durch die Erwerbung des Grades eines Doktors der Rechte (Belgien). In Italien findet sich die Vorschrift, daß je nach dem Ausfall der Prüfungen die Befähigung früher oder später zuerkannt wird. Fast überall werden für das Aufsteigen in die höheren Richterstellen besondere Bedingungen aufgestellt; so in Belgien ein bestimmtes Lebensalter und die Ausübung der richterlichen Tätigkeit in dem vorausgehenden Amt (so auch in Rußland), wo die Ausübung der advokatorischen Praxis oder der Tätigkeit eines Rechtslehrers während einer bestimmten Zeit die Ausübung des Richteramtes ersetzt. In Italien,

wo das Amt des für jede Gemeinde zu ernennenden Friedensrichters ein Ehrenamt ist, und in Rußland wird für dieses Amt keine spezielle Vorbildung verlangt; in letzterem Staat aber Gymnasialbildung und ein bestimmter hoher Zensur. Dort wo die Richter nicht vom Staatsoberhaupt ernannt, sondern wo sie vom Volk gewählt werden (Schweiz, Einzelstaaten der nordamerikanischen Union), wird auch keinerlei juristische Vorbildung gefordert. Auch für die Bundesgerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wird eine besondere Qualifikation der Anzustellenden nicht verlangt, obgleich hier keine Wahl durch das Volk, sondern Anstellung durch die berufenen Organe der Staatsgewalt stattfindet.

Von den bereits erwähnten Ausnahmen abgesehen, erfolgt fast ausnahmslos die Anstellung der Richter durch das Staatsoberhaupt. Bei Beförderungen in höhere Richterstellen finden sich Besonderheiten in Belgien, wo insoweit ein Vorschlagsrecht der Appellhöfe und Provinzialräte stattfindet; die Präsidenten und Vize(Kammer-)präsidenten des Kassationshofes und der Appellhöfe werden in Belgien von diesen Gerichtsbehörden aus ihrer Mitte gewählt. In Portugal findet eine Beförderung in ein höheres Richteramt nur auf Grund des Gutachtens des höchsten Gerichtshofs statt, eine Maßnahme, in der eine Garantie für die Unabhängigkeit der Gerichte erblickt wird.

Die Unabhängigkeit des Richterstands ist ähnlich wie in Deutschland fast in allen zivilisierten Staaten durch besondere Verfassungen- bzw. Gesetzesbestimmungen gewährleistet. Nur Italien ist in dieser Beziehung zurück, indem es den *presori*, d. h. den Amtsrichtern, überhaupt nicht und den übrigen Richtern erst nach dreijähriger Dienstzeit Unabsehbarkeit zusichert; aber auch diese ist noch unsicher, indem aus Gründen dienstlicher Zweckmäßigkeit die Versetzung verfügt werden kann. In der Schweiz und den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union werden die Richter überhaupt nur auf Zeit gewählt. In vielen Staaten ist für die Amtstätigkeit eine Altersgrenze gesetzt, sei es einheitlich für alle richterlichen Ämter, z. B. in Dänemark mit 65, in Italien mit 75 Jahren, oder aber verschieden nach den verschiedenen Instanzen, z. B. in Belgien, wo für die Richter an den Untergerichten ein Alter von 70, an den Appellhöfen von 72 und am Kassationshof von 75 Jahren als Altersgrenze, mit dem sie emeritieren werden sollen, gesetzt ist. Überall findet sich, daß in solchen Fällen das volle Gehalt zu belassen ist. Das Disziplinarverfahren ist ebenfalls fast überall richterlichen Behörden übertragen.

Literatur. Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs; Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte; Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Art. „R.“; Schulze-Gävernitz, Preussisches

Staatsrecht; Stölzel, Die Entwicklung des belehrten R. tums in deutschen Territorien; Störk, Handbuch der deutschen Verfassungen; Deutsche Justizstatistik (bearbeitet vom Reichsjustizamt; erscheint alle 2 Jahre). [Wellstein.]

Rittertum j. Adel.

Rodbertus, Joh. Karl, geb. am 12. Aug. 1805 in Greifswald. Studierte vorerst (1823/26) in Göttingen und Berlin die Rechte. 1827 im preussischen Staatsdienst; verlegte sich indessen nach kurzer Beamtenkarriere auf das Studium der Nationalökonomie. Ein längerer Aufenthalt in Dresden und Heidelberg war intensiven Studien auf den Gebieten der Geschichte, Philologie und Nationalökonomie gewidmet. Verschiedene Studienreisen im Ausland trugen nicht wenig zur Vertiefung seiner Kenntnisse bei. 1834 endgültig nach Hause zurückgekehrt, erwarb er sich die Besitzung Jagebow im Demminer Kreis in Pommern, auf der er sich in der Folge während vierzig Jahren als praktischer Landwirt betätigte. 1847 Abgeordneter des Kreises Ujedom-Wollin im Provinziallandtag. 1848 Mitglied des Frankfurter Parlaments. Starb nach langer Leidenszeit am 8. Dez. 1875 auf seinem Rittergut Jagebow.

Rodbertus, „der Ricardo Deutschlands“ und geistige Führer und Lehrer Lassalles, ist in seiner Bedeutung als hervorragender nationalökonomischer Schriftsteller lange Zeit stark unterschätzt worden. Es war Ad. Wagner vorbehalten, die wissenschaftlichen Verdienste dieses Gelehrten erstmals richtiger zu würdigen. In der 1842 erschienenen Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“ hat Rodbertus bereits die Grundzüge der in seinen sozialen Briefen entwickelten Lehren niedergelegt. 1845 folgte die Schrift „Die preussische Geldkrise“; 1847: „Für den Kredit der Grundbesitzer“ und „Die neuesten Grundtagen des Herrn v. Bülow-Ummerow“. Sein volkswirtschaftliches Hauptwerk bilden die „Sozialen Briefe an v. Kirchmann“ (1850). Der zweite und dritte dieser Briefe gelangten in einem gesonderten Band „Zur Beleuchtung der sozialen Frage“ zur Ausgabe. Der vierte, letzte Brief wurde nach seinem Tod unter dem Titel „Das Kapital“ herausgegeben. 1858 erschien sodann die Schrift „Die Handelskrisen und die Hypothekensnot der Grundbesitzer“. Seinen Ruf in der Gelehrtenwelt hat Rodbertus in erster Linie durch seine wertvollen Abhandlungen über das römische Steuerwesen und Wirtschaftsleben begründet. „Die Arbeiten von Rodbertus über die römischen Agrar- und Steuerhältnisse“, schreibt Ad. Wagner (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften XXXIV 199), „sind auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Altertums nicht übertroffen worden. Auch bei Historikern von Fach gelten sie viel, und wenn auch einzelne Resultate immer wieder angefochten werden, wie neuerdings seine Auffassung und Erklärung der Entstehung des Kolonats, so sind sie

doch auch von denen, die zu andern Ergebnissen gelangen, stets sehr hoch gestellt worden.“ Zu bedauern ist, daß diese tiefgründigen Untersuchungen noch immer in den verschiedenen Bänden von „Hildebrands Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik“ (1864/74) vergaben und so der wissenschaftlichen Benützung nur sehr schwer zugänglich sind.

Es ist das Verdienst der schriftstellerischen Tätigkeit des Rodbertus, die Einseitigkeit und Unrichtigkeit des Smithschen Fundamentalgrundsatzes nachgewiesen zu haben, wonach der Egoismus, die „freie Konkurrenz“ als ausschließliches Organisationsprinzip zur Harmonie der wirtschaftlichen Interessen und zu einer vollendeten wirtschaftlichen Kultur führen soll. Seine Schriften sind zum großen Teil dem Nachweis gewidmet, daß das „freie Spiel der Kräfte“ im Wirtschaftsleben zur Ausbeutung des Schwachen und zu unhaltbaren gesellschaftlichen Zuständen führen muß. Durch seine Werke hat Rodbertus im übrigen auch die Systematisierung der Nationalökonomie sehr wesentlich vertieft.

Rodbertus, der theoretische Begründer des Staatssozialismus, bezeichnet selbst seine Theorie als die „konsequente Durchführung des von Smith in die Wissenschaft eingeführten, und von der Ricardoschen Schule noch tiefer begründenden Satzes, daß alle Güter wirtschaftlich nur als Produkte der Arbeit anzusehen sind, nicht als Arbeitskosten“. Er betrachtet somit die Arbeit als alleinige Wertquelle und ausschließliches Wertmaß. Von dieser Grundauffassung ausgehend, welche durchaus abzulehnen ist, gelangt er zur Forderung des Rechts des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag. Das Ziel seiner Bestrebungen besteht somit vorerst in der Erhöhung des Arbeitslohns. Das heutige System der Einkommensverteilung ist ein ungesundes und ungerechtes. „Wenn der Verkehr in Bezug auf die Verteilung des Nationalprodukts sich selbst überlassen bleibt, bewirkt“, wie Rodbertus feststellt, „gewisse, mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse, daß bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalproduktes wird.“ Pauperismus, Mangel an Kaufkraft der breiten Volksmassen und Handelskrisen sind die Folge. Rodbertus bekämpft daher das Prinzip der freien Konkurrenz und die heutige auf Privateigentum beruhende wirtschaftliche Rechtsordnung, fordert aber — im Gegensatz zu Lassalle und Marx — nicht von vornherein die Aufhebung des Sondereigentums und gewaltsame Umgestaltung und Umwälzung der bestehenden Rechtsordnung, sondern eine Ersetzung der geltenden Lohnform durch eine andere, welche den Fortschritten der kulturellen Aufwärtsbewegung besser angepaßt sein sollte. Er will das Grund- und Kapitaleigentum vorerst in seinen Funktionen noch bestehen lassen und auch den gegenwärtigen Rentenbezug nicht kürzen,

erstrebt aber einen allmählichen Übergang zu einer andern Einkommensverteilung und einer höheren Staats- und Rechtsordnung. Zur Durchführung der von ihm vorgeschlagenen Lohnreform postuliert Rodbertus die Beseitigung des heutigen Lohnvertrags sowie Einführung eines Normalarbeitstags und einer Normalarbeitslohnform. „Zu diesem Zweck ist zunächst die normale Arbeitszeit für jedes Gewerbe festzustellen, die je nach der Intensität der Arbeit und nach andern Umständen verschieden sein muß. Diese normale Arbeitszeit, die zwischen sechs und zwölf Stunden schwanken kann, mag der normale Zeitarbeitsstag genannt werden. Dann werde in jedem Gewerbe das normale Arbeitswerk des Zeitarbeitsstags festgesetzt, d. h. es werde ermittelt, wieviel Arbeit einer bestimmten Art ein mittelmäßig tüchtiger und geschickter Arbeiter bei mittlerem Fleiß in der normalen Arbeitszeit vollbringt. Für jedes solche geleistete Arbeitswerk erhält der Arbeiter einen normalen Werkarbeitsstag bezahlt oder bescheinigt, gleichviel ob er es in einem Zeitarbeitsstag oder in einem halben oder in zweien vollbracht hat. Unter der Autorität des Staats wird für jedes Gewerbe der Lohnsatz für den Werkarbeitsstag festgesetzt; diese Festsetzungen sind periodisch zu wiederholen und die Lohnsätze nach der gestiegenen Produktivität entsprechend zu erhöhen. Um nun zum Arbeitsgeld zu gelangen, teilt man den normalen Werkarbeitsstag, gleichviel ob der Zeitarbeitsstag des betreffenden Gewerbes 6, 8 oder 12 Stunden beträgt, in 10 Werkstunden. Ein Produkt also, das ein halbes Normalwerk darstellt, wäre 5 Werkstunden wert, eines, das fünf Normalwerke enthält, würde 50 Werkstunden gelten oder vielmehr 60, denn auch die Abnutzung der Werkzeuge muß nach ihrem Wert, d. h. nach den darin steckenden Werkstunden, deren 10 sein mögen, gerechnet werden. So ist der Warenpreis bestimmt. Was aber den Arbeitslohn betrifft, so kann dieser nicht dem vollen Normalwerk gleichkommen, da ja von diesem auch die Gesellschaftsbedürfnisse und die Renten zu bestreiten sind. Angenommen, die gegenwärtige Produktion eines Staats beläufige sich auf 10 Mill. Normalwerk und bei der gegenwärtigen Einkommensverteilung und Besteuerung käme auf den Staat ein Teil, auf den Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter je drei Teile des Nationaleinkommens, so wären dem Arbeiter für jedes Normalwerk nicht 10, sondern 3 Werkstunden zu bescheinigen. Die Zettel, auf denen die geleisteten Werkstunden bescheinigt werden, sind das Geld der Zukunft. Innerhalb der Produktion ist Geld nicht mehr notwendig, da ja die Überführung der Rohprodukte in die Fabriken, der Halbfabrikate aus einer Fabrik in die andere, der fertigen Produkte in die Magazine (die heutigen Kaufläden würden durch Staatsmagazine ersetzt werden), nicht mehr durch Kaufoperationen, sondern durch bloße Anordnung der Staatsbehörden bewerkstelligt werden würde. Das Arbeitsgeld wäre nur notwendig zur Liquidierung der An-

sprüche der Arbeiter; für soviel Werkstunden, als der Arbeiter bescheinigt erhält, kann er sich in den Magazinen Produkte auswählen, deren Preis ebenfalls in Werkstunden angegeben ist. In der Übergangszeit, wo, wie gesagt, die bisherigen Grundbesitzer und Fabrikanten noch unter der Aufsicht und Oberleitung des Staats weiter wirtschaften und ihre Rente empfangen, würde das Metallgeld noch neben dem Arbeitsgeld weiter kursieren und beide Arten von Geld würden sich austauschen können, da ja der Wert des Normalarbeitswerks jedes Gewerbes nach dem jetzt üblichen Tagelohn berechnet worden ist. Nach der vollständigen Durchführung der neuen Ordnung würde man zugleich das vollkommenste Geld und die vollkommenste Kreditwirtschaft haben, oder vielmehr die Geldwirtschaft würde von der echten Kreditwirtschaft abgelöst sein, die nach dieser Seite hin das Gesellschaftsideal verwirklichen würde“ (R. Zentsch, Rodbertus 191). Kein Zweifel, daß dieses Lohnsystem des Rodbertus, wie es R. Zentsch in vorstehenden Ausführungen in prägnanter Zusammenfassung dargestellt hat, an sich tief gedacht ist und — unter der Voraussetzung praktischer Ausführbarkeit das Lohnproblem sicherer lösen würde als die Vorschläge Proudhons und anderer. Aber utopistisch bleibt das Ideal des Rodbertus darum doch, von dem er selbst glaubt, daß es erst nach 500 Jahren (!) verwirklicht werden dürfte (Briefe und sozialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Zagekow, hrsg. von Dr. Rud. Meyer 258).

Diesel hat die Doktrin des Rodbertus als „ein Gedankenengefüge ohne praktische Wertbarkeit“ bezeichnet. Insofern mit Unrecht, als manche praktische brauchbare Vorschläge dieses „Sozialisten der organischen Staatsidee“ schon heute ihre Verwirklichung gefunden haben. Es geht überhaupt nicht an, Rodbertus als reinen Doktrinär und Utopisten aufzufassen. „Er hat, wie R. Zentsch (a. a. D. 225) zutreffend hervorhebt, mittelbar einen bedeutenden Einfluß auf die preußisch-deutsche Gesetzgebung ausgeübt. Er hat das Wesen der Gesellschaftswirtschaft ergründet und klar gemacht. Er hat die Unvernunft und die Unsitlichkeit der kapitalistischen Wirtschafts- und Rechtsordnung aufgedeckt.“ Darin besteht die praktische Bedeutung des Mannes, der freilich, wie wir gesehen, seine Theorie auf eine durchaus falsche Auffassung der Arbeit gegründet und aufgebaut hat.

Literatur. F. Adickes, Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1848 u. 1849 nach R. N.-Zagekow, in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft (1883); G. Adler, N., der Begründer des wissenschaftl. Sozialismus. Eine sozialökonom. Studie (1883); ders., N., „Kapital“, in Gegenwart XXV (1884). Aus dem literar. Nachlaß von N., hrsg. von A. Wagner u. Th. Kozak (1884/85); R. J. Diehl, R. N., im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. VI (1901); S. Diehl, R. N., Darstellung seines Lebens u. seiner Lehre (1888); ders., Das Problem des literar. Nachlasses von N., in Jahrbuch für Nationalökon.

XLVII (1886); E. C. A. Gonner, *The Social Philosophie of R.* (Lond. 1889); Yves Guyot, *R. contra Bastiat*, in *Journal des Econom.* 1907. juillet et août; R. Zentisch, *R.* (1899); Th. Rozaf, *R.-Zagekows sozialökonom. Ansichten* (1882); F. Mehring, *Zur neueren R.-Literatur*, in *Neue Zeit*, Jahrg. 12, 1893; Dr A. Meyer, *Briefe u. sozialpolit. Aufsätze von Dr R.-Zagekow* (1880); J. Marian, *Ein Beitrag zur Unterpung der Grundrentennatur. Darstellung u. Kritik der R.ischen Theorie der Grundrente* (1907); J. D. Nacht, *R.'s Stellung zur sozialen Frage* (1908). [A. Hattenjchwiler.]

Römisches Recht s. Recht, römisches.

Roscher. [I. Leben, Entwicklungsgang seiner Arbeiten. II. Lehre und Methode. III. Bedeutung für die deutsche Nationalökonomie. IV. Stellung zur positiven Weltanschauung.]

I. Wilhelm Georg Friedrich Roscher, geb. am 21. Okt. 1817 in Hannover als jüngstes von 5 Kindern, gest. am 4. Juni 1894 in Leipzig, besuchte das Lyzeum in Hannover, legte 18 Jahre alt seine Reifeprüfung ab, studierte 1835/38 an der Universität Göttingen, wo besonders Dahlmann, Gerwinus, Karl Otfried Müller und Albrecht auf ihn wirkten. Nach Ablegung der Doktorprüfung bei der philosophischen Fakultät (1838) begab er sich noch für eine Zeit nach Berlin, um Ranke, Karl Ritter und Böckh zu hören und in Ranke's Seminar zu arbeiten. 1840 habilitierte er sich für Geschichte und Staatswissenschaften an der Universität zu Göttingen, er wurde hier 1843 außerordentlicher und $\frac{1}{4}$ Jahr darauf (Neujahr 1844) ordentlicher Professor. 1848 erfolgte seine Berufung nach Leipzig, wo er 46 Jahre wirkte. 1889 gab Roscher seine Privatkollegien auf, um nur noch eine öffentliche Vorlesung zu halten. Er starb nach zehntägigem, schmerzlosem Krankenlager, ein Mann von seltenstem Wissen, lichtvoller Klarheit, dabei rührender Bescheidenheit und mildestem Urteil.

Roscher ist der Begründer der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie neben Hildebrand und Knies. Er besaß eine hervorragende geschichtliche und universale Bildung. Kaum 25jährig, trat er mit einer Schrift über „Leben, Werke und Zeitalter des Thucydides“ (1842) hervor, in welcher er eine tiefe allgemeine Bildung, Reife im Urteil und ein feines Empfinden aufweist (vgl. Julius Wolf in seinem Nachruf auf Roscher in der Beilage zur Münchner Allgem. Zeitung vom 2. und 3. Juli 1894, Nr 180, 181). Er war vor allem von Politikern und Historikern beeinflusst. Vereinzelt vor ihm waren in Göttingen Geschichte und Staatswissenschaften von ein und demselben Dozenten tradiert worden. Die genannte erste Publikation war Ranke und Ritter gewidmet. Auch Böckh, Niebuhr, Jak. Grimm wie Gerwinus übten großen Einfluß auf ihn (vgl. deren Würdigung in Roscher's Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland [1874] Kap. 33). Ein zweiter geschichtlicher Band über Herodot und

Xenophon, und ein dritter, welcher die römischen Historiker behandeln sollte, ist nicht erschienen. (Über Herodot und Thucydides und deren volkswirtschaftliche Anschauungen äußert sich später Roscher's *Dissertatio de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiis*, 1866.)

Roscher's Hauptinteresse wandte sich nun mehr und mehr den Staatswissenschaften zu, und zwar galt seine Aufmerksamkeit vor allem der Politik, „der Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Staats“ (s. Grundriß § 3). Im Vorwort zu seiner „Politik“ (1892) sagt Roscher denn auch, daß seine Vorlesungen über Politik immer zu seinen Lieblingskollegien gehörte haben. Die Staatswirtschaft ist ihm ein Teil der Politik, und zwar ein besonders wichtiger und deshalb besonders detailliert ausgearbeiteter Teil. Dieses Ziel, die Entwicklungsgeetze des Staats zu finden, galt seine ganze Methode, ihr zuliebe war geschichtliches Material zu sammeln. Schon ein Jahr nach dem „Thucydides“ erschien der kleine, aber hochbedeutungsvolle „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode“ (1843). Hier finden wir seine ganze künftige gelehrte Arbeit vorgezeichnet, seinen Arbeitsaufbau angedeutet, die geschichtliche Methode in den Staatswissenschaften das erste Mal grundlegend verwertet. „Der Grundriß begnügte sich nicht damit, ein Programm aufzustellen, das eine ganz neue Auffassung in seine Wissenschaft einführte, er gab auch eine Skizze der Durchführung, eine Skizze, die an Originalität, Geist, Gelehrsamkeit, wissenschaftlicher Auffassung der behandelten Probleme kaum ihresgleichen hat. Roscher hat die großartige Anregung gegeben, welche zur Umgestaltung der ganzen Volkswirtschaftslehre geführt hat“ (E. Brentano in der „Nationalzeitung“ vom 12. Juni 1894).

Der „Grundriß“ behandelt im allgemeinen den Stoff, der dann in dem „System“, 1854 mit dem ersten Band beginnend, erweitert wird. Das erste Buch (Allgem. Teil) bespricht in drei Kapiteln Erzeugung (Natur, Arbeit, Kapital, Eigentum), Verteilung (Preis, Geld, Kredit, Einkommen, Grundrente, ihre Geschichte, Arbeitslohn, seine Geschichte, Unternehmensgewinn, Kapitalzins) und Verzehrung der Güter (Konsumtion, Luxus, seine Theorie und Geschichte, Luxuspolizei). Das zweite Buch, überschrieben „Volkswirtschaft“, behandelt in vier Kapiteln die Urproduktion (Kap. 1, §§ 18/29): Jagd, Fischerei, Viehzucht, Ackerbau, Forstwirtschaft, Bergbau. Dabei interessieren gemäß der geschichtlichen Methode vor allem die historischen Exkurse zu diesen Themen: z. B. Geschichte der landbauenden Klassen (§ 21), Theorie und Geschichte der Feldsysteme (§ 22), Verhältnisse des Grundeigentums (§ 23), bäuerliche Lasten (§ 25), Realcredit (§ 26), Geschichte der Forstverwaltung (§ 28). Des weiteren (Kap. 2) kommt der Gewerbefleiß zur Erörterung (§§ 30/33). Die nach der geschichtlichen Methode geführten

Erörterungen gelten dem Städtewesen und Gewerbefleiß im Mittelalter (§ 30), den Prohibitivsystemen und ihrer Geschichte (§ 31), Städtewesen und Gewerbefleiß der neueren Zeit, Verfall der Städtemacht, Ausartung der Zünfte, Handwerk und Fabrik, Maschine und Handarbeit (§ 32). Im 3. Kapitel des nämlichen zweiten Buches (vom Handel, §§ 34/41) gibt er seiner Methode entsprechend eine Charakteristik des mittelalterlichen Handels (§ 36), eine Geschichte der kolonialen Entwicklung (§ 37), bespricht Geld und Bankwesen, Geschichte und Politik des Münzwesens (§ 38) und schließt mit der Geschichte der vornehmsten Handelsvölker (§ 41). Das 4. Kapitel behandelt die Lehre von der Bevölkerung und das Armenwesen. Das dritte Buch des „Grundrisses“: vom Staatshaushalt, behandelt in Kap. 1 Domänen und Regalien (§§ 46, 47), in Kap. 2 Steuern und deren Geschichte (§§ 48/51), in Kap. 3 die außerordentlichen Staatseinkünfte (Schatz- und Kreditwesen, Staatsschuld), in Kap. 4 die Staatsausgaben. Das vierte Buch enthält Literaturgeschichte.

Bis zur Herausgabe des ersten Bandes seines „Systems“ (1854) verstreichen 11 Jahre. Indes erschienen viele kleinere Arbeiten: 1843, in demselben Jahr, da der „Grundriß“ erscheint, eine Abhandlung über den Ernz. Nachdem Rofcher 1844 ordentlicher Professor geworden, veröffentlicht er 1845 eine Abhandlung über Sozialismus und Kommunismus (in A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissensch.), 1846 (gerade im Notjahr erscheinend und bald in mehrere fremde Sprachen übersetzt) „Über Kornhandel und Teuerungspolitik“ (1847 in Buchform). 1847 und 1848 liefert Rofcher als Beiträge zur „Politik“ zwei kleine Abhandlungen in A. Schmidts „Zeitschr. für Geschichtswissensch.“: „Über die Naturlehre der Monarchie und Aristokratie“, von denen Schäßle sagt, sie hätten ihm und seiner staatswissenschaftlichen Anschauungsweise eine innere Befreiung gebracht. (Viel ausführlicher dann erschienen in den „Umrissen zur Naturlehre des Cäsarismus, der absoluten Monarchie und der Demokratie“, 1888, 1890 in den Abhandlungen der Kgl. Sächsisch. Gesellsch. der Wissensch. und 1889 in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissensch.) Noch 1848 erfolgt Rofchers Berufung nach Leipzig. Seine Antrittsrede hielt er „über den gegenwärtigen Zustand der wissenschaftlichen Nationalökonomie und die notwendige Reformierung derselben“ (abgedr. in der Deutschen Vierteljahrsschrift [1849] I). 1849 erschienen die beiden Abhandlungen „Über das Verhältnis der Nationalökonomie zum klassischen Altertum“ und „Zur Lehre von den Absatzrisen“ (in der Sammlung von 1878 „Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkt“, 3. Aufl., bis auf die 1870er Jahre ergänzt; hier werden bereits der deutsch-französische Krieg und die Gründermanipulationen berücksichtigt). Das

6. Jahrzehnt des Jahrhunderts bringt 1851 (Nachtrag 1852) die Veröffentlichung „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrh.“ (in den Abhandl. der philof.-histor. Klasse der Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. III). Nun erscheint (1854) der erste Band seines großen „Systems der Volkswirtschaft.“: „Die Grundlagen der Nationalökonomie, ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende“. Bedeutsam und charakteristisch sind schon die ersten Worte, mit denen das Buch (§ 1) beginnt: „Ausgangspunkt wie Zielpunkt unserer Wissenschaft ist der Mensch“. Die Gliederung gegen den „Grundriß“ ist zum Teil eine abweichende. Auf das erste Buch (Produktion der Güter) folgt (von der 16. Aufl. an) ein zweites Buch über Freiheit und Eigentum (aus dem ersten Buch nach dem „Grundriß“ emanzipiert). Das dritte Buch behandelt den Güterumlauf, das vierte die Verteilung der Güter, das fünfte die Konjunktion, das sechste die Bevölkerung. Noch in demselben Jahr (1854) folgt eine kleine Abhandlung über „ein nationalökonomisches Hauptprinzip der Forstwirtschaft“, 1855 die zeitgemäße Abhandlung über „die Industrie im Großen und Kleinen“ (über Handwerk und Fabrik, Manufaktur als Mittelstufe, Aktienindustrie), noch in demselben Jahr „Über die Bedeutung der Maschinenindustrie“ (hebt das Übergewicht der Maschinenleistungen über die Handarbeit hervor, ein reicheres Volk, aber auch ein größeres Proletariat, Auflösung des Familienstands; wünscht korporative Gliederung der Arbeiter zur Selbsthilfe; bis zu dieser trete der parteilose Staat in die Rüste), 1856 schreibt er „über Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung“, 1858 „über die Landwirtschaft der ältesten Deutschen“. Nach diesen Vorarbeiten erscheint 1859 der zweite Band seines „Systems“: „Die Nationalökonomie des Ackerbaus und der verwandten Urproduktionszweige“. Schon in der 4. Auflage (1864) sind die Resultate der neueren agrifultur-gemischen Forschungen Liebig's verwertet. Das 7. Jahrzehnt beginnt mit der Herausgabe einer Sammlung von 7 Abhandlungen, die zu verschiedenen Zeiten erschienen waren unter dem Titel „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt“. Im Jahr 1862 (vgl. „Ansichten usw.“ I 3) erörtert Rofcher die „Lehre vom Zusammenhang der Nationalökonomie und der Rechtswissenschaft“, 1863 „ein neuer Versuch, die Volkswirtschaft zu katholisieren“ (hier verkennt er das Prinzip der Anschauungen Perins sowohl als auch die Lehre und Wirksamkeit der katholischen Kirche). 1865 erscheint die interessante Arbeit „Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmäßigsten Standort der Industriezweige bestimmen“ (Produktions- und Konjunktionsvorteile, Drängen der Gewerbe nach der Großstadt mit ihren Hilfsaktionen, besser geschulten Arbeitern usw.). Im selben Jahr äußert sich Rofcher „zur Lehre von der Werterschätzung abzulösender Realgewerberechte“, 1866 ediert er De

doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiis dissertatio I (behandelt Herodots und Thucydides' volkswirtschaftliche Ansichten). — 1871 folgt eine Betrachtung über „die geographische Lage der großen Städte“, 1872 eine Abhandlung „Unsere Beamtenwohnungen“ (bei der Wichtigkeit der Wohnungsfrage möge die französische Kriegskontribution neben Zwecken der Landesverteidigung für die Schaffung von Beamtenwohnungen verwandt werden), 1874 die „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“, eine Göttinger Abhandlung (über 1000 Autoren werden nach ihrem Lebensgang und ihren Schriften besprochen). Das Jahr 1875 bringt zwei Arbeiten: „Der neuere Umschwung in der englischen Ansicht vom Wert des Bauernstands“ und „Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik“. Mit dem neuen Jahrzehnt (1881) erscheint der dritte Band des „Systems“: „Die Nationalökonomik des Handels und Gewerbetriebs“; darauf (1884) der „Versuch einer Theorie der Finanzregalien“ (in den Abhandl. der phil.-hist. Klasse der kgl. Säch. Gesellsch. der Wissensch.) und 1886 das „System der Finanzwissenschaft“. So geht Roscher's Lebenswerk, das „System der Volkswirtschaft“, dem Abschluß entgegen. Wieder zieht es Roscher zur Politik. 1888 läßt er die „Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus“, 1889 die „Umrisse zur Naturlehre der absoluten Monarchie“ und 1890 die „Umrisse zur Naturlehre der Demokratie“ neu erscheinen, um 1892 seine „Politik“, geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu edieren (in 6 Büchern: I. Die Monarchie im allgemeinen. II. Die Aristokratie. III. Die absolute Monarchie. IV. Die Demokratie. V. Plutokratie und Proletariat. VI. Cäsarismus). Die „Politik“ erschien 1908 in 3. Auflage. Am 4. Juni 1894 starb Roscher. Sein Sohn gab den fast druckfertigen Schlußband des „Systems“: „Armenpflege und Armenpolitik“, noch im Okt. 1894 heraus, der 1906 in 3. Auflage erschien. Vgl. dazu die gedrängte, chronologische Übersicht der Werke Roscher's und deren Ausgaben am Schluß des Artikels.

II. Roscher's Lehre und Methode. a) Bereits in der Vorrede zu dem kleinen, epochemachenden „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft“ (1843) äußert sich Roscher über Wesen, Stellung und Wert der Nationalökonomik. Es sei zwar auch für ihn die Frage, wie der Nationalreichtum am besten gefördert werde, eine Hauptfrage, aber sie „bildet keineswegs unsern eigentlichen Zweck“. Vielmehr ist nach Roscher die Staatswirtschaft (im System I, § 16 Nationalökonomik, Volkswirtschaftslehre genannt) „die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft“ (Grundriß § 3). Die Kameralien oder Privatökonomik zerfallen in Landeskunde, Technologie, Handelskunde, Forst- und Bergbaukunde mit dem Zweck, den gegenwärtigen Zustand und

die vorteilhafteste Betriebsart der verschiedenen Haupterwerbszweige darzustellen (mit dem Anspruch, „notwendiges Hilfsmaterial für die Staatswirtschaft“ zu sein). Während aber der Kameralist es mit den Sachen selbst zu tun hat, interessieren den Staatswirt die Sachen nur insofern, als sie auf menschliche, insbesondere politische Verhältnisse einwirken (a. a. O. § 3, 1). Handelt es sich weiterhin um das Verhältnis der Staatswirtschaft zu den andern Staatswissenschaften (a. a. O. § 3, 2), so erweist sich die Staatswirtschaft als ein besonders wichtiger und deshalb besonders detailliert ausgearbeiteter Teil der Politik (der Lehre von den Entwicklungsgeetzen des Staats überhaupt). (In dem System I, § 17 sind die termini zum Teil verändert. Auch hier ist die Staatswirtschaftslehre „formell ein Teil der Politik, materiell fällt ihr Gegenstand fast gänzlich mit der Nationalökonomik zusammen. Daher auch so viele Schriftsteller Staats- und Volkswirtschaftslehre synonym gebrauchen.“) Ähnlich verhält sich zur Politik das Völkerrecht als die „ausführlichere Darstellung der auswärtigen Staatsverhältnisse“. Wichtige Unterabteilungen dieser Zweige sind Finanzwissenschaft und Diplomatie (vgl. System I, § 17). (Die Finanzwissenschaft gehört ihrem Zweck nach zur Politik, nach ihren Mitteln aber zur Nationalökonomik.) Ist Polizei für Roscher „die zu unmittelbarem Schutz der äußern Ordnung bestimmte Staatsgewalt“, so ist „die Polizeiwissenschaft ebensowohl eine Seite der vorzugsweise sog. Politik (Rechtspolizei) als der Staatswirtschaft (Handels-polizei, Wegepolizei usw.) und des Völkerrechts (Fremdenpolizei)“. (Näheres s. System I, § 17.) Während nun „die genannten Wissenschaften aus allen Zeiten und Völkern die Entwicklungsgeetze des Staats vermitteln, ist die Statistik eine Darstellung der gegenwärtigen Staaten nach Anleitung dieser Gesetze“. (System I, § 17: Schilderung des ausländischen, besonders gegenwärtigen Volkslebens nach Maßgabe der Entwicklungsgeetze, welche von den theoretischen Wissenschaften beobachtet werden, gleichsam der Querschnitt des Stromes — stillstehende Geschichte nach Schläger.)

Den Wert der Staatswirtschaft anlangend, so ist sie „notwendig zu jedem gründlichen Urteil über den Staat, zumal in unsern Zeiten“. Dagegen ist zu warnen „vor einseitiger Überschätzung der materiellen Interessen“. Die politische und die ökonomische Seite der Wissenschaft sind gleich sehr hervorzuheben (Grundriß § 3, 3). Im „System“ heißt es darüber ausführlicher: Die Nationalökonomik beschäftigt sich vorzugsweise mit den materiellen Interessen der Völker: auf welche Art namentlich die Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung, der Wohnung und Feuerung, des Geschlechtstriebes usw. von den Völkern befriedigt werden, wie diese Befriedigung auf das Ganze des Volkslebens einwirkt und vom Ganzen wieder bestimmt wird. Hiermit ist die richtige Schätzung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre

wie von selbst gegeben: der Reichtum verhält sich zur Tugend wie das Gepäck zu einem Heer (Bacon). So urteilt schon Xenophon: aller Reichtum ist nur demjenigen etwas nützlich, der ihn recht zu gebrauchen weiß. Der Glückseligste in wirtschaftlicher Beziehung ist derjenige, welcher das meiste recht erworben hat und schön benutzt (System I, § 21). „In überkultivierten, ja schon sinkenden Zeitaltern pflegt sich eine bewußte Überschätzung der materiellen Interessen breit zu machen, wo denn freilich ein kurzsichtiger Egoismus mit den höheren Lebensgütern zugleich seine eigne Zukunft opfert. Aber nur derjenige ist vor solcher Überschätzung sicher, der bei seiner Verteilung der materiellen Interessen immer das lebendige Ganze vor Augen hat, von dem sie nur eine Seite bilden: den ganzen Menschen, das ganze Volk, die ganze Menschheit“ (Num. 1 zu System I, § 17). Über die bloße Chrematistik hinaus gibt Roscher so der Nationalökonomie den lebendigen Kontakt mit den andern Wissenschaften vom Volksleben und damit ihre universale organische Stellung. In dem ersten Band seines „Systems der Volkswirtschaft“ (Grundlagen der Nationalökonomie) bestimmt Roscher daher die Nationalökonomie als die „Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft“ (I, § 16) im Reigen der „Wissenschaften vom Volksleben“. „Wie alle Wissenschaften vom Volksleben“ knüpft sie einerseits an die Betrachtung des einzelnen Menschen an. Sie erweitert sich auf der andern Seite zur Erforschung der ganzen Menschheit. Wie jedes Leben, so ist auch das Volksleben ein Ganzes, dessen verschiedenartige Äußerungen im Innersten zusammenhängen. Wer daher eine Seite derselben wissenschaftlich verstehen will, der muß alle Seiten kennen. Und zwar sind es vornehmlich sieben Seiten, welche hier in Betracht kommen: Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat und Wirtschaft.

„Ohne Sprache ist überhaupt keine höhere Geistestätigkeit denkbar, ohne Religion würden alle übrigen ihres tiefsten Grundes und höchsten Zieles entbehren. Nur durch Kunst drängen sie zur Schönheit, nur durch Wissenschaft zur Klarheit durch; dem Recht fallen sie anheim, sobald sie Willenskonflikte nicht vermeiden können und friedlich anstragen wollen, dem Staat, sofern sie überhaupt äußere Geltung haben. So hat endlich jedes menschliche Verhältnis, selbst das erhabenste und süßeste nicht ausgenommen, seine wirtschaftlichen Interessen. — Natürlich muß dann auch von den Wissenschaften, welche diese Lebensgebiete verarbeiten, jede einzelne die übrigen teils voraussetzen teils begründen helfen. Inmitten dieser allgemeinen Verwandtschaft ist jedoch leicht zu sehen, daß Recht, Staat und Wirtschaft eine besondere, gleichsam engere Familie bilden (soziale Wissenschaften im engeren Sinn). Sie beschränken sich fast ausschließlich auf das sog. wirksame Handeln (von Schleiermacher so genannt), während Kunst und Wissenschaft fast gänzlich dem darstellenden Handeln angehören, Religion aber

und Sprache beide Arten vereinigen. Auch wurzeln Recht, Staat und Wirtschaft dermaßen in der geistigen und Leiblichen Unvollkommenheit, daß ihre Fortdauer über das irdische Leben hinaus kaum denkbar erscheint. Innerhalb dieser Grenze sind die Gebiete, die Gegenstände ihres Wirkens, fast kongruent, nur daß sie dieselben aus verschiedenen Gesichtspunkten her betrachten: die Staatswissenschaft aus dem der Souveränität, die Nationalökonomie aus dem der Befriedigung des Volksbedarfs an äußeren Gütern, die Rechtswissenschaft aus dem der Verhütung oder friedlichen Austragung von Willenskonflikten (in zahllosen Fällen gibt uns die Rechtswissenschaft nur das äußere Wie, erst die Nationalökonomie fügt das tiefere Warum hinzu).

b) Die so erfaßte Nationalökonomie in ihrem lebensvollen Zusammenhang mit allen Wissenschaften vom Volksleben bringt Roscher in einer hauptsächlich nach ihm genannten befondern, der „geschichtlichen oder physiologischen Methode“ zur Darstellung. Über dieselbe läßt er sich bereits 1843 in der Vorrede zum „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode“ folgendermaßen aus: „Die historische Methode zeigt sich nicht allein äußerlich in der, wo es irgend angeht, chronologischen Reihenfolge der Gegenstände, sondern vornehmlich in folgenden Grundsätzen: 1) Die Staatswirtschaft ist nicht eine bloße Chrematistik, eine Kunst, reich zu werden, sondern eine politische Wissenschaft, wo es darauf ankommt, Menschen zu beurteilen, Menschen zu beherrschen. Unser Ziel ist die Darstellung dessen, was die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, warum sie es erstrebt und warum sie es erreicht haben. 2) Das Volk ist nicht bloß die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deshalb die Volkswirtschaft erforschen will, hat unmöglich genug an den Beobachtungen bloß der heutigen Verhältnisse. 3) Die Schwierigkeit, aus der großen Masse von Erfahrungen das Wesentliche, Gesetzmäßige herauszufinden, fordert uns dringend auf, alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in wirtschaftlicher Hinsicht miteinander zu vergleichen. Insbesondere sind die alten Völker belehrend, da ihre Entwicklung jedenfalls ganz beendigt vor uns liegt. Wo sich also in der neuen Volkswirtschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen ließe, da hätten wir für die Beurteilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden. 4) Die historische Methode wird nicht leicht irgend ein wirtschaftliches Institut schlechthin loben oder schlechthin tadeln, wie es denn auch nur wenige Institute gegeben hat, die für alle Völker, alle Kulturstufen heilsam oder verderblich wären.“ — „Man sieht, diese Methode will für die Staatswirtschaft etwas Gleiches erreichen, was die Savigny-Gichhornsche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat. Der Schule Ricardos liegt sie fern, wenn sie auch an sich derselben keineswegs oppo-

niert, und deren Resultate dankbar zu nutzen sucht. Desto näher steht sie den Methoden von Malthus und Rau. Soweit ich entfernt bin, diesen Weg zur Wahrheit für den einzigen, aber auch nur absolut kürzesten zu halten, so zweifle ich doch ebensowenig, daß er durch eigentümlich schöne und fruchtbare Gegenden führt und, einmal gehörig ausgebaut, niemals ganz wird verlassen werden“ (Grundriß, Vorrede).

Die „historische Methode“ von der „philosophischen (idealistischen)“ abgrenzend, gibt Roscher (schon im Grundriß, Einleitung) weitere Andeutungen: Wie der Historiker die menschlichen Entwicklungen und Verhältnisse möglichst getreu dem wirklichem Leben nachgebildet schildert, so ist dem politischen Triebe der Menschen mittels Vergleichen aller bekannten Völker nachzuforschen, das Gleichartige aber in den verschiedenen Volksentwicklungen als Entwicklungsgeß darzustellen mit dem höchsten Ziel, die politischen Resultate der Menschheit in wissenschaftlicher Verarbeitung fortzupflanzen (Grundriß, Einleitung; betr. die notwendige Ergänzung der Schilderung und Vergleichung durch die Beobachtung s. System I, § 26). Gegenüber der bloßen Abstraktion der (im System I so genannten) „idealistischen Methode“ ist dabei zu betonen, daß „die Abstraktion, als wenn alle Menschen gleich wären, bloß durch Erziehung, Lebensstellung usw. verschieden, alle gleich sehr, mit gleicher Geschicklichkeit und Freiheit auf wirtschaftliche Produktion und Konsumtion gerichtet“, nur „als ein unentbehrliches Stadium in den Vorarbeiten des Nationalökonomie gelten“ darf (System I, § 22). Im übrigen „muß unsere Wissenschaft“, in der „es gegenwärtig“ eben darauf ankommt, „die Beobachtungen zu erweitern, zu vertiefen und vielseitiger zu kombinieren“, „wenn sie von Menschen handelt, dieselben so nehmen, wie sie wirklich sind, von sehr verschiedenen, auch nicht wirtschaftlichen Motiven zugleich bewegt, einem ganz bestimmten Volk, Zeitalter, Staat angehörig u. dgl. mehr. Es lassen sich (nämlich) bei jeder Wissenschaft, welche sich mit dem Volksleben beschäftigt, zwei Hauptfragestellungen unterscheiden: Was ist? (Was ist gewesen? Wie ist es so geworden? usw.) und Was soll sein? — je nach dem entschiedenem der einen oder der andern Fragestellung zeigt sich der Gegensatz der (realistischen) physiologischen oder geschichtlichen und der idealistischen Methode“ (System I, § 22).

Bei der letzteren weiter verweilend (System I, § 23) führt er an, man müsse staunen über die Veränderlichkeit dessen, was die Menschen zu verschiedenen Zeiten von der Volkswirtschaft (vom Staat, Recht usw.) begehrt — aber auch über „die ungeheuren Verschiedenheiten, ja Widersprüche in dem, was die Theoretiker als wünschenswert und notwendig bezeichnen. Fast kein erheblicher Punkt, wo sich nicht die gewichtigsten Autoritäten für und wider anführen ließen“. — „Ohne Zweifel (a. a. D.

§ 25) sind nun die volkswirtschaftlichen Gesetze und Anstalten um des Volkes willen da und nicht umgekehrt. Ihre Wandelbarkeit ist daher an sich durchaus kein Übel, sondern sie ist löblich und heilsam, insofern sie den Umwandlungen des Volks selbst und seinen Bedürfnissen genau parallel läuft. Die verschiedensten Idealschilderungen brauchen daher nicht notwendig einander zu widersprechen; eine jede von ihnen kann recht haben, natürlich nur für ihr Volk, ihr Zeitalter.“ Der geschichtlichen oder physiologischen Methode folgend, will Roscher daher (a. a. D. § 26) in der Theorie auf die Ausarbeitung solcher Ideale gänzlich verzichten. „Was wir statt dessen versuchen, ist die einfache Schilderung zuerst der wirtschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volks, zweitens der Gesetze und Anstalten, welche zur Befriedigung der letzteren bestimmt sind, endlich des größeren oder geringeren Erfolges, den sie gehabt haben. Das sind lauter Dinge, die auf dem Boden der Wirklichkeit stehen, welche mit den gewöhnlichen Operationen der Wissenschaft bewiesen oder widerlegt werden können, welche entweder schlechthin wahr oder schlechthin falsch sind und deshalb im ersten Fall nicht wesentlich veralten. Wir gehen hierbei auf ähnliche Art zu Werke wie die Naturforscher. — Wir haben dabei von den Naturkundigen voraus, daß die Selbstbeobachtung des Körpers sehr beschränkt, die des Geistes aber beinahe unbeschränkt ist, — andererseits hat die Naturforschung es wieder bequemer. Will sie eine Gattung kennen lernen, so kann sie Hunderte, ja Tausende von Individuen und Experimenten dazu benutzen. — Wieviel Völker stehen uns zur Vergleichung offen? Desto unerlässlicher freilich, diese wenigen alle zu vergleichen. Daß die Vergleichung nicht imstande ist, die Beobachtung zu ersetzen, versteht sich von selbst. Nur vielseitiger, an Gesichtspunkten reicher soll die Beobachtung dadurch werden.“

Diese Methode habe große praktische Erfolge: Mit der völligen Durchführung dieser Methode wird (System I, § 27) eine Menge von gerade bedeutenderen Kontroversen als solche hinwegfallen. — Der Irrtum besteht nämlich häufig nur darin, daß Maßregeln, die unter gewissen Umständen vollkommen heilsam, ja notwendig sind, nur unbefugterweise auch unter ganz andern Umständen durchgeführt werden sollen. Hier wird also eine vollkommene Einsicht in die Bedingungen der Maßregel den Streit zur Befriedigung beider Parteien schlichten. Ein anderer sehr in die Augen fallender Charakterzug (a. a. D. § 28) unserer Methode besteht darin, daß sie der Selbstüberhebung entgegentritt, womit die meisten Menschen verhöhnen, was sie nicht verstehen, und womit namentlich die höheren Kulturen auf die niedern herabzusehen. Wer die Entwicklungsgeße der Pflanze kennt, der mag weder im Samenform den Keim des Wachstums, noch in der Blüte den Vorboten des Verwelkens übersehen“ (vgl. dazu

Kap. 35 von Roschers Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland). Die geschichtliche oder physiologische Methode nennt aber Roscher auch praktisch (nicht in dem Sinn, daß ihre Lehren von jedem Leser ohne weiteres Nachdenken auf die Praxis können gleichsam abgefaßt werden, — eine solche Rezeptensammlung ist [System I, § 29], wo es sich um die Beurteilung von Menschen handelt, je zuverlässlicher und apodiktischer sie auftritt, je zuverlässlicher, irreführender und doktrinär, — sondern) sofern sein Bestreben darauf gerichtet ist, nicht sowohl im Buch selbst praktisch zu sein, sondern Praktiker auszubilden. „Deshalb machen wir aufmerksam auf die zahllosen verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen jede wirtschaftliche Tatsache betrachtet werden muß, um allen Ansprüchen gerecht zu sein. Wir möchten den Leser daran gewöhnen, daß er bei der geringsten einzelnen Handlung der Volkswirtschaftslehre immer das Ganze nicht bloß der Volkswirtschaft, sondern des Volkslebens vor Augen hat.“

Aber auch eine ethische Bedeutung habe diese historisch-realistische Richtung (s. Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland 1034). Diesbezüglich lehrt „die Wissenschaft in höherer zeitgemäßer Form wieder zu ihren Anfängen zurück. Die Nationalökonomien haben zuerst gefragt: Was ist erlaubt? worauf die Antwort je nach den Zeiten bald theoretisch bald juristisch bald philosophisch lautete. Nachmals trat in den Vordergrund die Frage: Was ist nützlich? Hier mußte jede tiefere Auffassung des Begriffs Nutzen, wenn man also nicht an den Regierungs- oder Privatnutzen einzelner, sondern an den Nutzen des ganzen Volks dachte, und zwar nicht bloß für den Augenblick, sondern für das ganze Volksleben, immer mehr auf ethische Rücksichten zurückführen. Der verständige Eigennutz trifft in seinen Forderungen immer mehr mit denen des Gewissens zusammen, je größer der Kreis ist, um dessen Nutzen es sich handelt, und je weiter dabei in die Zukunft geblickt wird.“ — Es können sich dabei übrigens „die statistische Beobachtung des Nebeneinander und die geschichtliche des Nacheinander verschiedener Kulturstufen in schönster Weise gegenseitig fördern und kontrollieren“ (vgl. hier endlich Roschers Würdigung der andern Vertreter der „geschichtlichen“ Methode in seiner Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland 1037 u. System I, § 29, A. 4).

III. Zur Würdigung der Bedeutung Roschers für die deutsche Volkswirtschaft vgl. die ausgezeichneten Aufsätze Schmollers, Zur Literaturgeschichte der Staats- u. Sozialwissenschaften. (1888) u. R. Büchers, W. R., in Bd LXXVII der Preuß. Jahrb. [1894] sowie Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik (1910), 3. Abdr., 184/193 u. 233/244. Nachdem die nationalökonomische Literatur des 17. und 18. Jahrh. auf vorwiegend empirischem Boden gefaßt, hatten die Physiokraten dem Rationalismus sich zugeneigt, der in der englischen Schule mit Smith seine Blüte

feierte, bis er in den späteren Nationalökonomien, immer mehr von der Wirklichkeit sich trennend, zu bloßer Theorie ward. Von der deutschen Philologie und Geschichtswissenschaft ging hier der bessernde Einfluß aus. Mit Hildebrand und Kries hat vor allem Wilh. Roscher (vgl. G. Schmoller a. a. O. 150), der als Philologe und Historiker begonnen, „sein Leben an die eine Aufgabe gesetzt, die abstrakte Nationalökonomie auf den historischen Boden zu versetzen, die kameralistischen Theorien Raus, die naturrechtlichen der Engländer in historische zu verwandeln. Und dieses Ziel hat er erreicht, er hat auf dreierlei Weise daran gearbeitet: eine Reihe von historischen, staatswissenschaftlichen Untersuchungen angestellt, — eine gelehrte Literaturgeschichte der Nationalökonomie geschaffen“ und in seinem System, „das ungewißhaft heute das verbreitetste Lehrbuch in Deutschland ist, auf die allerweitesten Kreise gewirkt“. — Die Tradition der Göttinger kulturhistorischen Schule rettend und sie mit moderner philologischer Bildung wieder zu Ehren bringend, „suchte Roscher nach den Naturgesetzen für den allgemeinen Gang der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Alles Studium der Alten, alle Benutzung neuerer Geschichtschreibung, alle Durchforschung der Statistik dienten ihm als empirisches Material zur Auffindung der allgemeinen Wahrheiten in Bezug auf den Gang der politischen und wirtschaftlichen Geschichte“ (Schmoller a. a. O. 154). „Was die Quesnay, Smith, Ricardo und nach ihnen auch B. Say und Rau hatten geben wollen, war eine aus den Erfahrungstatsachen der modernen Volkswirtschaft abstrahierte Theorie der Verkehrsercheinungen, die sie für Ergebnisse rein gesellschaftlicher Betätigung hielten und in letzter Linie immer auf die dem Menschen angeborenen Triebe und Neigungen zurückführten. Die Gesetze, welche sie aus diesen Voraussetzungen ableiteten, waren für sie Naturgesetze, weil sie nach ihrer Auffassung durch die natürlichen Seelenkräfte des Menschen von selbst gegeben sind und überall Geltung beanspruchen, wo immer man die menschliche Natur frei walten läßt. Roscher hielt den Ausdruck ‚Naturgesetze‘ fest und verteidigte ihn“ (Bücher a. a. O. 106, 107), faßt ihn aber anders. „Nennt Roscher ja doch die Nationalökonomik die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft (Grundriß § 3; System I, § 16) und sagt, jene Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft als Naturgesetze ansehend, er „rede von Naturgesetzen (überall da), wo er eine im weiteren Zusammenhang erklärbare Regelmäßigkeit wahrnimmt, die nicht auf menschlicher Absicht beruht“ (System I, § 13, Anm. 4). Auch in der Volkswirtschaft gibt es nämlich „Harmonien oft von wunderbarer Schönheit, die lange bestanden haben, als noch kein Mensch sie ahnte, — unzählige Naturgesetze, die nicht erst auf jeweilige Anerkennung durch die einzelnen warten, über welche nur derjenige Macht gewinnt, der ihnen zu gehorchen versteht“ (System I, § 13).

Es wollte Roscher so, „die besondere Methode und das Verfahren der Forschung für sich in Anspruch nehmend, die seit den Physiokraten und Ab. Smith auf dem Gebiet der Volkswirtschaft geleistete Arbeit nicht einfach bei Seite schieben und für verfehlt erklären; er wollte vielmehr die bestehende Theorie auf eine festere Grundlage stellen, indem er ihr Beobachtungsgebiet auf alle Völker und Zeiten ausdehnte. Er wollte ihrer Abstraktion größere Sicherheit verleihen, indem er das Wesentliche an den Erscheinungen auf vergleichende Weise zu ermitteln sucht“, auch wollte er endlich „die historische Erfahrung für die Wirtschaftspolitik nutzbar machen, indem er die tatsächlichen Bedingungen untersucht, unter denen die in der Geschichte auftretenden Institutionen und Organisationsformen der Wirtschaft wohlthätig oder nachtheilig wirksam geworden waren. Darin, daß er in diesem Punkt den absoluten Maßstab der Franzosen und Engländer aufgab, von welchem aus die einzelnen Wirtschaftsregeln entweder schlechthin gebilligt oder verworfen werden mußten, liegt zunächst der Unterschied gegenüber der Schule Ricardos“ (Bücher).

Inwiefern Roscher seinen Lehrbüchern das englische System in der von Rau (zu dem er in einem Pietätsverhältnis stand) verbesserten und von ihm selbst mehrfach modifizierten Gliederung des Stoffes zugrunde legte, erklärt Bücher besonders mit Bezug auf Roschers „Grundlagen der Nationalökonomie“: „Ist es doch der Kanon der von der Wissenschaft als feststehend anerkannten Lehren, was er in dem grundlegenden ersten Band seines ‚Systems‘ vorträgt, — die Theorie, wie sie ‚zu einer fast mathematischen Geschlossenheit ihrer Lehrlätze gelangt war‘, denen aber Roscher auf Grund seiner umfassenden historischen Bildung den Anspruch auf absolute Geltung nahm. Roscher gibt aber mehr als jenen Kanon — ein reiches, dogmengeschichtliches Material, welches dem Leser die Entwicklung jedes wichtigen Lehrlatzes erschließt und zu selbständigem Denken anregt.“ Hatte die „Nationalökonomie unter den Händen von Ricardo und Hermann einen Grad der Abstraktion erreicht, unter dem ihre Verständlichkeit leiden mußte“, hatte sie „den isolierten Menschen zur Voraussetzung ihrer Beweisführung genommen, — sein wirtschaftliches Tun losgelöst von seiner übrigen geistigen und sittlichen Existenz“, so betrachtete Roscher „nicht den Einzelmenschen, sondern die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht. Er wollte die Nationalökonomie im engsten Bund mit den andern Wissenschaften vom Volksleben behandeln. Und hier tritt seine historische Methode in Wirksamkeit. Aus der uner schöpfl ichen Fülle einer kaum von einem zweiten wieder erreichten historischen und ethnographischen Belesenheit wie aus einer sorgfältigen Einzelbeobachtung der modernen Wirtschaft bringt er Erläuterungsbeispiele bei, beweist er, daß die vorgetragenen Lehren unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen Ausnahmen und

Einschränkungen erleiden, stützt und vertieft er die Beweisführung“ (Bücher a. a. O. 110 u. 111).

Roschers Behandlung der praktischen Nationalökonomie anlangend, so ist selbige „immer am meisten auf gefallen“. „Rau (Roschers Lehrer) hatte im entsprechenden Teil seines Lehrbuchs die Volkswirtschaftspolitik oder Volkswirtschaftspflege behandelt, hatte eine Darstellung der Regeln gegeben, nach welchen die Tätigkeit des Staats auf den Gebieten des Ackerbaus, Gewerbes, Handels usw. eingerichtet werden soll. Roscher gibt eine spezielle Nationalökonomie des Ackerbaus, der Forstwirtschaft, des Handels und Gewerbefleißes. Er will untersuchen, wie die allgemeinen Gesetze der Volkswirtschaft in diesem Sondergebiet wirksam werden, und hier erreicht denn auch seine historische Methode die größten und bleibendsten Erfolge. Er kann zeigen, unter welchen Bedingungen die einzelnen Betriebs- und Verfassungsformen der verschiedenen Wirtschaftszweige historisch geworden, welche Wirkung sie gehabt, wie sie heute gestaltet sind, er kann die Pathologie und Therapie der auf diesem Gebiet auftretenden Krankheitszustände darlegen, das Wesen und den Wert der gesellschaftlichen Institutionen erörtern, die Vorzüge und Nachteile dieser oder jener Maßregel auseinandersetzen, alles belegt mit anschaulichen Beispielen aus der Literatur und eignen Erfahrung, wobei Allseitigkeit der Beobachtung ihm oberster Grundsatz ist“ (Bücher 116).

Roschers Lehrbücher tragen, um deren Bedeutung im einzelnen kurz anzudeuten, den dogmatischen Lehrstoff, die rationalistische Schematik verworfend, mit breiter Menschen- und Weltkenntnis historisch und wissenschaftlich verfahren, vor. Der erste Band des „Systems“ enthält die alte Gruppierung im Anschluß an Rau mit reicher kulturhistorischer Verbrämung. Die Finanzwissenschaft (1886) bietet „die abgeklärte Weisheit des erfahrenen praktisch-politischen Denkers“ (Schmoller). Dennoch werden sie von dem zweiten und dritten Band des Systems (Nationalökonomie des Ackerbaus [1859] u. des Handels u. Gewerbefleißes [1881]) in ihrer Bedeutung weit überragt. Hier hat der Kulturhistoriker sein rechtes Arbeitsfeld gefunden, hier Neues, Hervorragendes geschaffen: gegenüber der Dürftigkeit der Vorarbeiten Vollendetes geleistet. Schmoller bezeugt ihm, „daß er hier Orientierungspfade durch den Urwald unserer Erkenntnis geschlagen“ (a. a. O. 156). Einen unvergleichlichen Fortschritt für die nationalökonomische Wissenschaft bedeutet nach der Vorarbeit von Rau (1860) und in Ergänzung von Dührings „Kritischer Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus“ (1871 u. 1875) Roschers „Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland“. „Auf einmal war durch deutsche Gelehrte ein Fortschritt vollzogen, wie ihn kein anderes Land, wie ihn eine Reihe verwandter Wissenschaften noch nicht aufzuweisen hatten“ (Schmoller a. a. O. 160). Ingram (Gesch. der Volkswirt-

schaftslehre, ²1905) nennt sie „jenes bewundernswerte Denkmal der Gelehrsamkeit und des Fleißes“.

Fassen wir zusammen, so ist zu sagen: Roscher, eine vornehme Gelehrtennatur, wollte „nirgendwärts einstürzen, sondern langsam umbauen. Er will ebensosehr dogmatischer Nationalökonom bleiben, als die Sätze der alten historischen Schule vertiefen. Er steht zwischen zwei wissenschaftlichen Epochen mitten inne, er schließt die ältere Zeit ab und eröffnet die neue; er hat mehr als alle andern dafür getan, die Nationalökonomie auf das Niveau gelehrter systematischer Facharbeit und historischer Kausaluntersuchung zu erheben“ (Schmoller a. a. D. 170), und Julius Wolf bekennt (Beilage zur Allgem. Zeitung [1894] Nr 180): „Unter allen Umständen gebührt Roscher der Ruhm, die methodologische Frage für das Gebiet der Nationalökonomie angeregt, das Samen Korn des Historizismus gepflanzt, den geschichtlichen Sinn seiner Zeit geweckt, im Verein mit andern genährt und zu einem jener ihrer Attribute entfaltet zu haben, deren sie sich überhaupt nicht mehr entäußern kann, ohne einen Teil ihrer selbst preiszugeben.“

Wenn auch Roschers Leistung, wie dies von aller menschlichen Wissenschaft gilt, nicht als eine für alle Zeit abgeschlossene und jede Verbesserung und Ergänzung ausschließende anzusehen ist, was Roscher am allerwenigsten für sich in Anspruch nahm, so bedeutet doch eine neuerliche, absprechende Art der Beurteilung Roschers und anderer Größen der historischen Schule eine völlige Unterjochung (vgl. F. Demuth, F. Th. v. Bernhardt [1900]) schon allein im Hinblick auf die epochale literarische Einwirkung Roschers. Eisenhart (Geschichte der Nationalökonomik [1910]) schreibt ihm vielmehr treffend ein „unschätzbares Verdienst zu, durch das er sich den ersten Meistern der Wissenschaft als ein Reformator derselben angereicht hat“, sofern er nämlich dem besonders von List „angeregten Ideenkreis einer organischen Volkswirtschaft über kurz oder lang zu einer allseitigen und methodischen Ausführung“ verhalf (a. a. D. 184). Die Verdienste anderer werden nicht geschmäht, wenn Eisenhart von Roscher sagt: „Er hat in der Tat der Wissenschaft ein neues Bett gegraben. Er darf sich rühmen, den Geist der Nation für eine realistische Behandlung der wirtschaftlichen Dinge und eine erhaltende Politik zu einer Zeit erzogen zu haben, wo ihr die Leitung ihrer ins Große gewachsenen Geschichte in die eigne Hand zurückgegeben werden sollte und sie der besseren Einsicht am meisten bedürftig wurde. — So beginnt mit ihm das goldene Zeitalter der deutschen Nationalökonomik, ihre Entfesselung von der Autorität der fremden Lehrmeister und vom Handwerk der Kompendienreiber zur nationalen Entfaltung, die auch die Verheißung der Zukunft für sich hat, daß sie dasjenige, was sie geboren und allein zu gebären fähig war, auch zur Vollendung hinausführen werde“ (a. a. D. 191 192).

Über die Unfertigkeit der historischen Schule in ihrem gegenwärtigen Bestand vgl. Eisenhart 223 bis 244; vgl. auch a. a. D. 189 über die Schwierigkeit der Aufgabe, die sich Roscher gestellt. Über die historische Schule vgl. auch d. Art. Volkswirtschaftslehre.

IV. Roschers Stellung zur positiven Weltanschauung. Im Vorwort zu dem nach Roschers Tod herausgegebenen fünften Band seines „Systems“ (Armenpflege und Armenpolitik) konnte Dr. Karl Roscher von seinem Vater sagen: „Seine (Roschers) Art, die Wissenschaft zu behandeln, und sein Christentum waren nicht im Widerspruch, sondern im Einklang miteinander. Er wollte durch seine Schriften und Vorlesungen Gottes Reich des Wahren und Guten fördern.“ Dem entspricht bereits die Rede des 16jährigen Roscher zum Königsgeburtstag am 28. Mai 1843 am Pyzium zu Hannover, in der er unter dem Titel „Die Weihe der Wissenschaft“ betont, wie „für sich allein stehend die Wissenschaft nicht fähig ist, den Menschen seiner Bestimmung entgegenzuführen; es müsse hinzukommen: ein frommer Glaube, der das, was der Verstand erfährt, mit dem göttlichen Urquell alles geistigen Lebens in Bezug setzt, — eine aufrichtige Demut, die der menschlichen Ohnmacht und der Größe des noch unbebauten Feldes und dessen sich bewußt bleibt, daß alle menschliche Fähigkeit das Eigentum ihres Schöpfers ist, daß der Mensch nur deren Mißbrauch hat und von ihrer Benutzung einst Rechenschaft ablegen muß; — endlich tätige Liebe, die alle Menschen mit gleicher Teilnahme umfaßt wie das eigne Ich, die aber auch das lebendige Streben hervorruft, das ganze Menschengeschlecht in seinen höheren Interessen weiter zu fördern, die der Wissenschaft ihr heiliges Ziel und ihre segensreiche Anwendung gibt“ (i. Geistliche Gedanken eines Nationalökonomien [21896], Vorwort). Auch dem Sozialismus gegenüber betont Roscher die Stärke der Heilmittel im Christentum und christlicher Liebe: „Das einzige Schutz- und Heilmittel gegen zerstörenden falschen Sozialismus ist jener bauende, ewig wahre Sozialismus, der alle Menschen als Kinder des himmlischen Vaters unter dem Erstgeborenen Jesus Christus betrachtet. Man sieht, wie das Christentum die Rettungsfahne ist für alle Einsältigen, geistlich Armen und nicht bloß der einzelnen, sondern auch der Völker als solche; zugleich aber, wie diese universalste, ja einzig universale Religion nichts weniger ist als eine Beschädigung der Nationalität, vielmehr auch sie ihrer hohen Aufgabe, alles wahrhaft Menschliche zu vergöttlichen und ebendadurch in seiner Wahrheit zu erhalten, gerecht wird“ (i. Geistliche Gedanken eines Nationalökonomien [21896] 56; vgl. auch B. Voehmert im „Arbeiterfreund“, Jahrg. 1894). Dem entspricht die Stellung, welche Roscher vor allem deutlich und bekenntnisfreudig der Religion und den sittlichen Einflüssen in der Volkswirtschaft überhaupt einräumt: „Ohne

Religion würden alle übrigen Seiten des Volkslebens ihres tiefsten Grundes und Zieles entbehren. Die geistige Macht eines Volks besteht in kräftiger und harmonischer Entwicklung aller Lebenssphären: Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat, Wirtschaft" (System I, § 16 u. N. 8). Roscher sagt ferner (a. a. O. N. 7) hinsichtlich des Zusammenhangs von Wirtschaft, Sitte und Recht (vgl. Schmollers offenes Sendschreiben an v. Treitschke, in Hildebrands Jahrb. II [1874] 253 ff): Er denke „der Religion noch eine bedeutendere Stellung zu: sie sei ihm eben das höchste Ziel und zugleich der tiefste Grund alles geistigen Lebens überhaupt". Daber fühlte Roscher sein Lebenswerk erst vollendet, als sein von echt christlichem Geist getragenes „System der Armenpflege und Armenpolitik" ihm kurz vor seinem Tod fast druckfertig vorlag, ein Buch, in welchem Roscher nach den Worten seines Sohnes im Vorwort auf jenem „bedeutamen Gebiet, auf dem Volkswirtschaft und Barmherzigkeit zusammentreffen", seine Gabe bewährte, „Zeitliches im Licht der Ewigkeit zu betrachten und bei der Beurteilung materieller Verhältnisse auch die Bedürfnisse der Menschenseele zu würdigen".

Von Interesse für die Kennzeichnung der positiven Weltanschauung Roschers ist auch, was er (in seiner Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, § 211) hinsichtlich der friedlichen Lösung der sozialen Frage entwickelt. Er betont, man könne von allen Richtungen der modernen Nationalökonomie lernen: von den Freihändlern, wie Freiheit und Selbsthilfe der einzelnen Sporn und Jügel der Praxis sind, von den Sozialisten, daß die geistige Hebung der Massen ohne entsprechende Verbesserung der äußeren Lage illusorisch ist, auch, wie das Hauptaugenmerk des Staats auf den größten Nutzen der größtmöglichen Zahl sich richten müsse. Von den Konservativen lerne man, daß keine wirtschaftliche Reform gelingt ohne sittliche Besserung des Volks, daß keine sittliche Besserung ohne reine und lebendige Religiosität zu erreichen sei von den Staatsbeamten, die sich mit volkswirtschaftlichen Problemen befassen, daß bei großen Reformen die Mitwirkung des Staats nicht zu entbehren sei, wie auch die Verständigung der wirtschaftlichen Interessen mit den übrigen nicht minder notwendigen Seiten des Volkslebens.

Für den Katholiken zeigen Roschers Anschauungen trotz des tief religiösen Zuges und des sittlichen Ernstes, der zur größten Hochschätzung nötig, doch hier und da die befremdliche Erscheinung, daß ein solch bedeutender Mann, auf allen Gebieten so reich unterrichtet, doch gerade hinsichtlich katholischer Lehre, Lebens- und Sitte die verfehrtesten Anschauungen hegt. Von einer Voreingenommenheit ist er infolged nicht freizusprechen, als sein Lebensgang ihn mit Katholiken und der katholischen Kirche offenbar zu wenig in Berührung gebracht hat. Zudem schöpft er sein dies-

bezügliches Wissen mit Vorliebe und fast ausschließlich aus akatholischen Quellen. Jedenfalls ist er mit Vorsicht zu lesen, wo er über die katholische Kirche, Priesterium, Papst, katholische Lehre und Sitte sich äußert.

Einiges sei zur Orientierung angedeutet: Eine Anzahl Mängel weist diesbezüglich das „System der Armenpflege und Armenpolitik" auf: Der katholische Begriff der Armut (§ 4 a. a. O.) ist von Roscher verkannt, sofern sie, obwohl ein zeitliches Übel, „förmlich eine Mission" haben soll, den Stolz der Menschen zu demütigen und die Armut im Geist zu predigen (vgl. hier auch Roschers Schrift [1863]: „Ein neuer Versuch, die Volkswirtschaftslehre zu katholisieren", zum Teil, wie S. 64, 65, eine unfreiwillige, glänzende Apologie katholischer Weltanschauung). Auch die katholische Anschauung von „der sündentilgenden Kraft" des Almosen befremdet ihn als „evangelischer Gedanke", wobei er verkennt, daß nach katholischer Anschauung die Reinigung durch Almosen erst mittelbar durch Vermittlung von Gnade, Liebe, Reue erfolgt, sofern die im Almosen bewiesene Liebe Gottes Segen und Gnade bringt, die äußere Gabe des Todsünders ohne innere Umwandlung niemals irgend einen heilsverdienstlichen Wert hat (vgl. F. Schaub, Die katholische Caritas u. ihre Segner [1899], insbesondere §§ 6 u. 14). Weil Roscher die katholischen Einrichtungen so wenig kennt, erklärt sich auch manch anderer Mangel im „System der Armenpflege usw." So sind in § 48 (Heilanstalten für leibliche und geistige Kranke) — auch in der neuesten Auflage von 1906 — „die katholischen Schwestern vom guten Hirten" gar nicht erwähnt (in Deutschland 1000 Schwestern und 3500 Böhnerinnen usw.), während für die protestantischen Magdalenenhäuser ausführliche Daten angeführt werden. Im § 13 (kirchliche Armenpflege) fehlen — außer dem Zitat von drei veralteten Schriften in Anm. 9, die übrigens in der 3. Auflage etwas länger ausgefallen ist — alle Daten der katholischen charitativen Veranstaltungen, das ganze Heer von Dienern und Dienerinnen der christlichen Liebe auf katholischer Seite bleibt unerwähnt, während die genaue Angabe der Diakonissenstätigkeit diese Lücke besonders fühlbar macht. (1907 wirkten in Preußen in der Krankenpflege 20 600 katholische Ordensschwestern und 1000 Ordensbrüder in körperlicher Krankenpflege; vgl. Kroje, Kirchliches Handbuch [1908 09] 351.) Im § 37 der „Armenpflege" wird in Bezug auf die private „kirchliche Armenpflege" jede Andeutung der ausgedehnten katholischen privaten Armenpflege vermieden (in der Diözese Breslau widmen sich [nach dem Jahrbuch des Vinzenzvereins 1909] 6860 praktisch tätige und 17 357 zahlende Mitglieder der privaten kirchlichen Armenpflege und werden alljährlich in Deutschland 20 000 Familien von den katholischen Vinzenz-Männer-Vereinen und 12 000 Familien von den weiblichen Elisabethvereinen unterstützt). Eine Neuauflage der „Armenpflege" wird diese Daten und die ganze katholische Charitasbewegung nicht ignorieren können. Erwähnt sei noch bezüglich der „Armenpflege", daß z. B. im § 20 die rührende Fürsorge der alten Kirche um die Armen keine genügende Einschätzung findet. Auch für die mönchliche Armenpflege (a. a. O. § 21) zeigt Roscher zu wenig liebevolles Verständnis. Hier fehlen

ihm gerade die kompetenten katholischen Autoren als Quellen, wie er überhaupt katholische Literatur vielfach völlig ignoriert. So widersährt es ihn denn, daß er glaubt, sich überall gegen Einflüsse der Hierarchie (selbst in der Armenpflege, s. a. a. D. S. 20), gegen Tendenz und Herrschsucht von Papst oder Priesterthum wehren zu müssen (vgl. z. B. Roschers „Politik“ § 25 über christliche Priesteraristokratie, wo er auch der in Meyer und Weltes Kirchengeschichte VIII² 782 (s. v. Maria Theresia) widerlegten Fabel von Maria Theresias Weichtheimnis und den Jesuiten zum Opfer fällt. — Von großem Interesse sind die „Geistlichen Gedanken eines Nationalökonomens“ (1895, ²1896), voll der schönsten Äußerungen eines edeln, vornehmen, echt christlichen, demüthigen Gelehrten. Ihr Wert sei nicht gemindert durch die Bemerkung, daß sich dort bezüglich des Katholizismus (er sei „die Kirche des Mittelalters, der evangelische Protestantismus die der vollreifen, mündigen, hochkultivierten Völker; a. a. D. 30) oft ganz schiefe Anschauungen finden, die auf Unkenntnis alles Katholischen beruhen, z. B. die Äußerung über Marienvergötterung (S. 91), über Priesterthum bei der Lehre vom Fegfeuer (S. 94), die ihm übrigens sonst nicht unympathisch ist — oder wo er die Katholiken irrtümlich beten läßt: *Agnus Dei — ora pro nobis*, worin er mit seinem Gefühl „eine Degradation des Herrn zu einem obersten Heiligen“ findet (S. 35) und andere Stellen.

Andererseits steht Roscher nicht an, wo er katholisches Leben zu beobachten Gelegenheit hat (wie nach Italien reisend), oft sogar für geringfügige, unwesentliche Äußerungen katholischen Glaubenslebens sich zu begeistern (a. a. D. 30).

Zimmer urteilt Roscher, auch bei durch Unkenntnis bedingter Mangelhaftigkeit des Urteils, frei von Haß und Ubelwollen, in lauterster Absicht und aus einem edlen, die Wahrheit suchenden, vornehmen Charakter heraus.

Literatur. W e r k e (in Buchform): Es seien hier verzeichnet: *De historiae doctrinae apud sophistas maiores vestigiis* (Doktor-Diss. 1838); *Leben, Werke u. Zeitalter des Thucydides* (1842); *Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode* (1843); über Kornhandel u. Feuerungspolitik (1846; Buchform 1847, ³1852; franzöf. von M. Bloch, russ. von Korjass 1857); *System der Volkswirtschaft, ein Handbuch für Geschäftsmänner u. Studierende*. Bd I: *Die Grundlagen der Nationalökonomie* (1854, franzöf. von Wolowitsch 1857, russ. von Wapst 1858, serbisch von Javanowich 1863, engl. von Lalor 1878, ungarisch von Janos Kios 1895, ²⁰1892, ²¹1894, ²²⁻²³1897 u. 1901, ²⁴1906, verm. u. verb., bearbeitet von R. Poehlmann, mit R.s. Bildnis); II: *Nationalökonomie des Ackerbaus u. der verwandten Uepproduktionszweige* (1859; franz. von Wolowitsch u. J. C. Horn 1857 u. 1858, von Vogel 1888, russ. von Schtschepkin u. Zimmermann 1868, ital. von Luzzatti 1875, poln. bei Bauzemer in Warschau 1889, ungar. von Kios 1895, ²²1903, bearbeitet von S. Dade mit zwei bildl. Darstellungen); III: *Nationalökonomie des Handels u. Gewerbestandes* (1881, ⁶1892, ⁷1899, bearbeitet von W. Sieba); IV: *System der Finanzwissenschaft* (1886, ³1889, ⁴1894, ⁵1901, bearbeitet von O. Gerlach, 2 Halb-

bände; ungar. 1904 bei Schulhof in Szegedin); V: *System der Armenpflege u. Armenpolitik* (¹⁻²1894, ³1906, ergänzt von Chr. J. Klumker); *Kolonien, Kolonialpolitik u. Auswanderung* (¹⁻²1856, ³1885, mit Beiträgen von Jamaasch); *Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtl. Standpunkt* (¹⁻²1861, ³1878, verm. u. verb., 2 Bde; franzöf. von Riviere 1871); *Bd I: 1) über das Verhältnis der Nationalökonomie zum klassischen Altertum* [1849]; 2) *Ein neuer Versuch, die Volkswirtschaftslehre zu katholisieren* (1863; gegen die Schrift Périns *De la richesse dans les sociétés chrétiennes*; 2 Bde, 1861); 3) *Zur Lehre vom Zusammenhang zwischen Nationalökonomie u. Rechtswissenschaft* (1862); 4) *über den Lurus* (1843); 5) *über die Landwirtschaft der ältesten Deutschen* (1858); 6) *Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Wert des Bauernstandes* (1875); 7) *Ein nationalökonomisches Hauptprinzip der Forstwirtschaft* (1854); 8) *Betrachtungen über die geographische Lage der großen Städte* (1871); 9) *Unsere Beamtenwohnungen* (1872). 11: 10) *Studien über die Naturgesetze, welche den zweedmäßigsten Standort der Zubutzweige bestimmen* (1865); 11) *über die Industrie im Großen u. Kleinen* (1855); 12) *über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie* (1855); 13) *Zur Lehre von der Werthschätzung abzulösender Realgewerberechte* (1865); 14) *Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik* (1875); 15) *Zur Lehre von den Absatzkrisen* (1849). — *Disputatio I de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiais* (1866, I: Herodot, II: Thucydides); *Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform* (1872); *Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland* (Bd XIV der von der historischen Kommission der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften hrsg. *Geschichte der Wissenschaften in Deutschland* [1874]); *Politik, geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie u. Demokratie* (1892, ²1893, ³1908); *Geistliche Gedanken eines Nationalökonomens* (mit dem Bildnis des Verfassers) (1895, ²1896).

Außerst zahlreich sind R.s. Aufsätze in Zeitschriften usw. Die wichtigsten sind oben snb I genannt. **L i t e r a t u r ü b e r R.:** G. Schmoller, *Zur Literaturgeschichte der Staats- u. Sozialwissenschaften* (1888) 147 ff; R. Bücher, *W. R.*, in den Preuß. Jahrbüchern LXXVII (1894); J. Wolf, *W. R.*, in der Beilage zu Nr 180 u. 181 der Münchener Allgemeinen Zeitung (2. u. 3. Juli) 1894; V. Brentano, *W. R.*, in der Nat.-ztg vom 12. Juni 1894; H. C., *W. R.*, in *Umsitz*. Ztg LXXXVIII 411 ff; M. Bloch, *Guillaume Roscher (necrologue)*, im *Journal des Economistes*, Jahrg. 1894, Juli; W. Boehmert, *W. R.s. Stellung zur Volkswirtschaftslehre u. Arbeiterfrage*, im *Arbeiterfreund*, 32. Jahrg. (1894); E. Wendt, *W. R.*, in der *Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureau*, 35. Jahrg. (1895); M. Brasch, *W. R. u. die sozialpolitischen Strömungen der Gegenwart* (1895); Hammerstein, *W. R. als Nationalökonom u. Christ*, in den *Stimmen aus Maria-Laach* XLVIII 515 ff; Genry, *W. R. u. seine Bedeutung für die Nationalökonomie* (1895); M. Weber, *R. u. Kries u. die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie*, 3 Aufsätze in *Schmollers Jahrbuch*, Jahrg. 1903, 1905, 1906; J. R. Ingram, *Geschichte der*

Volkswirtschaftslehre (1890, 21905, überfetzt von Hofschan 256/258, 263/264); Art. „W. G. Fr. R.“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI²; Art. „R. W. G. F.“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft (2 Bde, 21906/08). [Jagner.]

Roussseau. [I. Allgemeine Würdigung. II. Kulturphilosophie. III. Rechts- und Staatsphilosophie. 1. Freiheit und Gesetzeszwang. 2. Rechtsstaat und Staatsvertrag. 3. Der Gemeinwille. 4. Die Volkssouveränität. 5. Regierung und Politik. — Literatur.]

I. Jean Jacques Roussseau, geb. 28. Juni 1712 zu Genf, gest. 2. Juli 1778 zu Ermenonville bei Paris, steht in erster Linie unter den Geistern, welche für die in die französische Revolution ausmündende soziale und politische Umwälzung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die theoretischen Grundlagen schufen und ihr die zündenden Schlagworte gaben. Einer unteren Schicht der Gesellschaft entstammend — sein Vater war Uhrmacher — und trotz aller Beziehungen zu der verfeinerten Kultur einer aristokratischen Gesellschaft der Empfindungsweise seines Ursprungs treu verblieben, sein Brot zuerst in Bedienten- und Erziehertstellungen, als Katasterschreiber und Musiklehrer, dann durch schlecht entlohnte Schriftstellerei und durch Abschreiben von Noten erwerbend und so als Vertreter des arbeitenden Bürgers im Gegensatz zum Inhaber ererbten oder sonst anders als durch eigne Arbeit erworbenen Reichthums erscheinend, ein schroffer Gegner aller jener, die von einer erhöhten Verfeinerung der Lebensgestaltung und einer allgemeinen Verbreitung von Kunst und Wissenschaft alles Heil erwarteten, ein Prediger der Rückkehr zur Natur und zu einfacher, patriarchalischer Sitte, der bürgerlichen Rechtshaffenheit und der opferwilligen Liebe zum Vaterland, d. h. zum Volk, ein Zermalmer des historisch Gewordenen, bloß Positiven, der nur das als Recht gelten läßt, was seiner abstrakten Regel sich fügt und aus ihr wenigstens formell sich ableiten läßt: so erschien er zur Zeit der Revolutionsbewegung als Verkündiger der neuen Zeit, die durch eine soziale und politische Umwälzung dem Volk — dem dritten Stand — die Selbstbestimmung und damit das Glück bringen sollte.

Aber schon ehe die politischen und sozialen Gedanken Roussseaus — sie sind in dem 1762 erschienenen *Contrat social* enthalten — in jener, Roussseaus Schriften zwar nicht entflammten, in manchem aber an ihr orientierten Revolutionsbewegung wenigstens vorübergehend, in manchem auch nachhaltig bleibend, die Form der Wirklichkeit annahmen, hatten seine Schriften nach den verschiedensten Seiten hin einen gewaltigen Einfluß ausgeübt. Vor allem die „*Neue Heloise*“ (veröffentlicht 1760/61) und der „*Emil*“ (1762) waren stark wirkende Fermente in der Gärung der Zeit.

Die „*Neue Heloise*“ bringt durch ihre Naturschilderungen sowie durch die packende Selbst-

offenbarung einer sensiblen, nicht so sehr von Verstand und festem Willen geleiteten, als im Gefühl zerfließenden Seele eine Reihe von Seelenstimmungen, wie sie der damaligen Zeit auch sonst lagen, die den Schatz komplizierter seelischer Empfindungsweisen um manche neue, wertvolle Nuance bereicherten und gegenüber dem Stofflichen das Interesse auf den psychischen Eindruck und die Zergliederung verwickelter seelischer Zuständlichkeiten richteten. Andererseits freilich war die Art dieser Schilderung nur zu sehr geeignet, eine energielose Empfindsamkeit und willensschwache Gefühlseligkeit, eine den objektiven Maßstab verlierende einseitige Subjektivität zu befördern — ein Vorwurf, der auch gegen manche andere Schrift, insbesondere auch gegen die „*Selbstbekenntnisse*“ (*Confessions*, geschrieben 1766/69), Roussseaus zu erheben ist. Namentlich in moralischer Beziehung hat diese empfindsame Gefühlsverschwommenheit und der damit verbundene extreme Subjektivismus eine höchst bedenkliche Seite, wenn schon einige rührjame Tränen ohne innere Umkehr alles wieder gut machen sollen. Trotz alles rhetorischen Pathos, mit dem, oft hinreißend schön, von Tugend und dem „Gewissen“ — dem unmittelbaren sittlichen Gefühl — geredet wird, fehlt doch der strenge sittliche Ernst. Die eigne innere Haltlosigkeit Roussseaus, die zum Teil freilich auf psychopathischer Grundlage und einer bejammernswerten Jugendentwicklung beruht, der Zwiespalt zwischen dem Ideal, das er mit warmer Empfindung erfaßt und das ihn ehrlich begeistert, und zwischen der eignen Kläglichkeit, die sich nur zu sehr vom Egoismus leiten und dadurch zu einer oft ihm unbewußten Eigenhaftigkeit verleiten läßt, die traurige Selbstbeschränkung, mit der er z. B. das Verhalten gegen seine mit der Theresesevajseur erzeugten Kinder, die er ohne Erkennungsmarke in das Findelhaus schickte, damit entschuldigt, daß ihm selbst die Mittel zur Erziehung fehlten und er sie der Überkommenheit der Vavajseurschen Familie nicht überlassen wollte: alles das spiegelt sich in dieser sentimentaln Behandlung der moralischen Schwäche wider.

Hefige Stürme entseffelte das andere Wert, der „*Emil*“, welches vom Pariser Erzbischof de Beaumont und von der Sorbonne sowie vom Pariser Parlament und vom protestantischen Genfer Magistrat verurteilt wurde. Es ist Roussseaus pädagogisches Lebenswerk, das aber zugleich seine Ansichten über Gesellschaft und Staat sowie über die Religion enthält. Auf die Erziehungs- und Unterrichtslehre Roussseaus näher einzugehen, ist nicht dieses Ortes. Neben vielem völlig Verfehlten oder doch Überspannten, das zumeist auf Roussseaus Grundanschauung von der reinen Güte der sich selbst überlassenen Menschennatur beruht, ist auch viel Wertvolles und Richtiges darin enthalten, wie die Verwerfung eines bloßen Anbildens, statt eines Ausbildens von innen heraus, die Forderung eines einfachen und naturgemäßen

Lebens, das Postulat eines Ausgehens von der Anschauung, z. B. im Geographieunterricht, und vieles andere. Um all diese Dinge handelte es sich in jenem Kampf auch kaum; was in Frage stand, waren die religiösen sowie die sozialen und politischen Anschauungen. Die ersteren sind in dem in die Schrift eingeflochtenen „Glaubensbekenntnis des savoyischen Vikars“ enthalten. Dasselbe hat ein Doppelgesicht. Auf das entschiedenste wendet es sich gegen den Atheismus und Materialismus, die innerhalb der Kreise der französischen Aufklärung sich breit machen. Die Existenz Gottes, seine Einheit und Geistigkeit, seine Weisheit und Güte, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele, alles das wird zwar nicht sonderlich tief, aber in folgerecht fortschreitender und anziehender Darstellung dargetan. Auf der andern Seite aber werden mit den üblichen Mitteln der von England ausgegangenen deistischen Polemik die Möglichkeit einer Offenbarung, der Inhalt und die Mythen der Offenbarungsreligion auf das schärfste bekämpft. Dem Christentum wird nur eine rein menschliche Würdigung zuteil. Trotz alledem hält der „savoyische Vikar“ die ausgehöhlte Form bei, da sie für ihn gleichgültig ist und rationalistisch umgedeutet wird: eine in den Schein der Toleranz eingekleidete innere Unwahrheit, die mehr noch als offene Feindschaft die positive Gläubigkeit untergraben mußte. — Was die im „Emil“ vorgetragenen sozialen und politischen Anschauungen anlangt, so sind sie, soweit sie die Ausgestaltung der Rechts- und Staatsphilosophie besprechen, dieselben wie in dem noch zu besprechenden *Contrat social*. Hier sei deshalb nur auf die Grundanschauung hingewiesen, die schon in den bekannten Anfangsworten des „Emil“ sich ausspricht: „Alles ist gut, so wie es aus der Hand des Urhebers der Dinge hervorgegangen ist; alles entartet unter der Hand des Menschen.“ Im „Emil“ soll dieser Satz vor allem jene Ubertreibung der an sich berechtigten Forderung einer Selbstentwicklung bei Rousseau begründen, die der Autorität und Belehrung nichts einräumt, sondern den Zögling im Zusammenstoß mit den Dingen und ihren Gesetzen alles selbst finden läßt, intellektuell, moralisch und religiös. (Rousseau wollte deshalb auch von einem Unterricht in der Religion im jugendlichen Alter nichts wissen.) Der gleiche Gedanke liegt aber, und zwar schon von Rousseaus ersten schriftstellerischen Versuchen an, seiner Auffassung von der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Entwicklung zugrunde, der wir uns nunmehr zuwenden, um dann insbesondere Rousseaus Stellung in der Staats- und Rechtsphilosophie darzustellen.

II. Schon die erste wissenschaftliche Arbeit Rousseaus (musikalische und dichterische Versuche waren vorausgegangen) behandelt das Gesellschaftsproblem, und zwar in Form des Kulturproblems. Die Akademie zu Dijon hatte im Jahr 1749 die Preisaufgabe gestellt: *Le rétablis-*

ment des sciences et des arts a-t-il contribué à épurer les mœurs? Rousseau beantwortete dieselbe in der „Abhandlung über die Wissenschaften und Künste“. Es ist eine stark rhetorische Deklamation voll arger Ubertreibungen und schiefster, einseitigster Beurteilung, welche den richtigen Gedanken, daß nicht so sehr das intellektuelle oder künstlerische Talent als der sittliche Charakter den wahren Wert der Persönlichkeit ausmacht, zum einzigen Wertmaßstab der Kultur auch als solcher, als objektive Erscheinung betrachtet, nimmt. Der ganze Groll des in eine ihm im Grund fremdartige Welt gefallten, auf seine Einfachheit und seine republikanische Tugend stolzen Schweizerbürgers gegen die überkünfte, unter dem Schein der Höflichkeit nur selbstsüchtige Ziele verfolgenden Kultur der großen Welt findet darin einen hinreißenden, aber alles Maß und jeden historischen Maßstab verlierenden Ausdruck. In gleicher Proportion, sucht Rousseau zu beweisen, wie die Wissenschaften und Künste, ist auch die Sittenverderbnis vorangeschritten. Ägypten, Griechenland, insbesondere Athen, Rom, Byzanz sind so gefallen; ebenso das uralte Kulturland China — von dessen Weisen Voltaire so viel zu reden wußte —, das von den Tataren unterworfen wurde. Im Gegensatz dazu wird von den der Natur und der ursprünglichen Tugend treu verbliebenen Völkern, den Persern, Szythen, den Germanen des Tacitus, von Sparta, eine idealisierende Schilderung gemacht. (Die „Wilden“ spielen hier noch keine besondere Rolle; sie sind erst in der folgenden Schrift das von Voltaire so beißend verspottete Ideal.) Die Wissenschaften und Künste, führt der zweite Teil aus, entstammen einer trüben Quelle, haben Schlimmes zum Gegenstand und führen zu verderblichen Folgen. Ihren Ursprung verdanken sie unfern Fehlern; so ist die Astronomie dem Aberglauben entsprungen, die Veredamtheit dem Ehrgeiz, dem Haß und der Schmeichelei, die Geometrie dem Geiz des Landbesizers, die Physik der Neugier, sie alle, selbst die Moral, dem Stolz. Den Gegenstand z. B. der Geschichte bilden Kriege, Verschwörungen und die Taten von Gewaltmenschen. Ebenso verderblich sind die Wirkungen der Wissenschaften und Künste. Sie zerstören die Liebe zu einem einfachen und arbeitsamen Leben, verleiten zu Müßiggang und Luxus, zum Grübeln über nutzlose Subtilitäten, untergraben die strengen Sitten, die Tapferkeit und die kriegerische Tüchtigkeit und führen mit ihrer einseitigen Betonung des Talents und der intellektuellen Kultur auf Kosten der schlichten Tugend zu einer verderblichen Ungleichheit unter den Menschen. Die Wissenschaft an sich will Rousseau nicht verdammen — das kann er schon aus Rücksicht auf die Akademie nicht, welche die Preisaufgabe gestellt hatte —; von einem Bacon, Descartes, Newton spricht er mit hoher Achtung; aber sie möge in Akademien gepflegt, nicht unter das Volk gebracht werden. Daß die Schriften eines Hobbes und Spinoza

durch die Buchdruckerkunst vervielfältigt und allen zugänglich gemacht wurden, beklagt er. Die Tugend, die erhabene Wissenschaft einfacher Seelen, bedarf all dieses Aufwandes nicht.

So großes Aufsehen diese paradoxe Deklamation gegen die Kultur erregte, so war sie doch zu sehr bloßes Stimmungsbild und zu grotesk in ihren Übertreibungen, um den Künften und Wissenschaften, überhaupt dem Bestehenden, ernstlichen Schaden zuzufügen. Die Akademie konnte dieselbe daher ruhig mit dem Preis krönen. Anders war das mit der „Abhandlung über die Ungleichheit unter den Menschen“.

In ihrem Programm von 1753 hatte die Akademie zu Dijon die Preisfrage gestellt, „welches der Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen sei und ob sie vom Naturgesetz gerechtfertigt werde“. Rousseau beantwortete dieselbe in dem Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes. Er unterscheidet darin eine doppelte Ungleichheit, eine natürliche (inégalité naturelle ou physique), welche auf der Verschiedenheit der Lebensalter, der Gesundheit, der Körperkräfte und der geistigen Fähigkeiten beruht, und eine politische (inégalité morale ou politique), die erst aus der Einrichtung der Menschen hervorgeht und in den Privilegien besteht, deren die einen vor den andern sich erfreuen: reicher, geehrter, mächtiger zu sein und andere zum Gehorsam zu zwingen. Nie — auch nicht im Contrat social — hat Rousseau die erste, die natürliche Ungleichheit, geleugnet, und es ist darum ziemlich nichtsjugend, wenn die übliche oberflächliche Polemik ihn schon durch den Hinweis auf ebendiese natürliche Ungleichheit widerlegt zu haben glaubt. Was er zu unteruchen unternimmt, ist dies: „im Fortgang der Ereignisse den Moment zu bestimmen, wo — indem der Gewalt das Recht nachfolgte — die Natur dem Gesetz unterworfen wurde, und zu erklären, durch welche Verkettung seltsamer Umstände der Stärkere sich anschließen konnte, dem Schwächeren zu dienen, und das Volk, eine illusorische Ruhe um den Preis eines realen Glücks zu erkaufen“ — also das entscheidende Moment für den Übergang aus dem Naturzustand, der keine andere Ungleichheit als die physische kannte, zu dem Zustand rechtlichen Zwangs und der dadurch begründeten sozialen Ungleichheit. Wenn Rousseau erklärt, er wolle hierbei „die Tatsachen beiseite lassen“ und nur „hypothetische Reasonements“ bieten, so heißt das nicht, daß er seine Erklärung nicht als eine geschichtliche geben, sondern nur eine ideale, begriffliche Ordnung entwickeln wolle — Rousseaus Verteidiger von Fichte bis Haymann haben ihn so gedeutet und dann die Stelle auch auf den Contrat social angewandt —; er will vielmehr, wie der Zusammenhang der Stelle deutlich zeigt, sich dadurch nur nach der theologischen Seite hin salbieren, da die Religion uns lehre, „zu glauben, daß Gott selbst die Menschen unmittelbar nach der Schöpfung aus

dem Naturzustand gezogen habe, und daß sie darum ungleich seien, weil er es gewollt habe“. Was er als „Hypothesen“ bietet, sind historische Hypothesen, geschöpft aus der Natur des Menschlichen, wie er diese auf ethnologischer Grundlage und aus allgemeinen philosophischen Erwägungen heraus sich vorstellt. Freilich, was Rousseau nun als solche tatsächlich liefert, ist nichts als eine moralisierende Utopie.

So beginnt denn Rousseau mit einer Schilderung des Naturzustands, und zwar zunächst des Urzustands des Menschen, bei der die Lektüre von Reisebeschreibungen und naturwissenschaftlichen Werken seiner Phantasie die Mittel bietet, einen noch ursprünglicheren Zustand als den der Wilden auszumalen. Noch tierähnlich, ohne Sprache, ohne feste Wohnung, ohne Gerätschaften, ohne Furcht, wenigstens so weit es sich um ihm bekannte Dinge handelte, stark und gesund: so lebte der Mensch, wie die Affen und die andern Tiere des Waldes, von diesen lernend, im Urwald, dessen reiche Fruchtbarkeit ihm alles zum Leben Notwendige bot. Allmählich erst gelangte er zur Sprache, in der zuerst Gefühle und Affekte, dann auch Vorstellungen sich ausdrückten (Rousseau schließt sich hier im einzelnen an Condillac an). Einen ursprünglichen Trieb der Sozibilität, den, nach dem Vorgang von Aristoteles, Grotius und Pufendorf aus der Anlage zur Sprache als ursprüngliche Eigentümlichkeit des Menschen erweisen wollten, erkennt Rousseau nicht an; nicht mit dem Ameisenstaat, wie Aristoteles, vergleicht er den Menschen, sondern mit Affe und Wolf. Wer, wie Rousseau, den idealen Staat auf dem contrat social aufbauen will, kann eben nicht mit Aristoteles und dem älteren Naturrecht vom Menschen als Gesellschaftswesen (ζῷον πολιτικόν) ausgehen. Andererseits aber tritt Rousseau auch Hobbes entgegen, nach dem der Mensch von Haus aus nur Egoist, ja, weil er das Recht nicht kennt, schlecht sei, und deshalb der Krieg aller gegen alle am Anfang stehe. Zwei Triebe, hält Rousseau dem entgegen, sind schon vor aller Verstandesreflexion im Menschen, ja (Rousseau beruft sich dafür auf Mandevilles Fable of the Bees) in Spuren schon im Tier rege: neben der Eigenliebe auch das Mitleid (Haymann hat aus diesem Satz die Begriffskonstruktion des „Naturrechts“ bei Rousseau abzuleiten versucht). So bestehen im Urzustand zwar keine eigentlichen moralischen Beziehungen zwischen den Menschen — weil die Verstandesreflexion noch fehlt —; die Menschen sind aber deshalb nicht schlecht; vielmehr sehen sie noch vor Gut und Böse. Unter ihnen sind physische Ungleichheiten zwar da, sie bleiben aber im kulturlosen Zustand noch ohne Bedeutung. Streit ist noch nicht vorhanden; es gibt kein Objekt für ihn, da sächliches Eigentum noch nicht besteht und die Erde allen reichlich ihre Früchte bietet. So ist dieser Zustand ein glücklicher, wenn auch nicht der glücklichste; le cœur est en paix et le corps en santé,

und Weiteres entbehrt man nicht, weil man es nicht kennt.

Mit der Ausbreitung des Menschengeschlechts kommen neue Quellen des Erwerbs der Lebensmittel und ihrer Bearbeitung. Der Mensch wird Herr über die Tiere (Jagd) und lernt das Feuer kennen. Die Menschen schließen sich nunmehr in Familien und in Horden zusammen, bauen Hütten, vervollkommen die Sprache, verfeinern durch die Verhältnißverhältnisse in der Familie und Horde die Empfindungen und entwickeln die Anfänge der Moral. Es ist die erste Umwälzung, der Zustand der meisten Wilden, wie der Karaiten, die von Rousseau in ähnlicher Absicht, jedoch mit noch unendlich stärkerer Übertreibung und Verkennung der Schattenseiten dem Frankreich Voltaires gegenübergestellt werden, wie von Tacitus die Germanen dem Rom der Kaiserzeit. Dieser Zustand — er gehört, wie der Urzustand, gleichfalls noch dem kulturlosen Naturzustand an — ist der glücklichste, da er ebenso von der Indolenz des Urzustands, wie von der begehrliehen Geschäftigkeit der Jetztzeit absteht.

Ein eigentliches Eigentum kennt jenes Stadium noch nicht; nur die Früchte, welche die Erde bietet, nicht die Erde selbst, werden von dem einzelnen beansprucht. Aber durch die Einführung des Ackerbaus und die damit verbundene Erfindung der Bearbeitung der Metalle vollzieht sich die neue große Umwälzung, die den Zustand der Kultur vom Naturzustand abtrennt. Eisen und Getreide haben den Menschen zivilisiert, aber auch viel Unheil über ihn gebracht. Das entscheidende Moment jener großen Umwälzung ist in der Einführung des Privateigentums gelegen. Ursprünglich hatte dasselbe nur die durch Arbeit erworbenen Produkte zum Inhalt (hier liegt der Ansatz zu Fichtes Eigentumsbegriff); aber da diese Erwerbung des Eigentums an den Bodenprodukten (den Feldfrüchten) sich Jahr um Jahr wiederholte, so ging sie auf den Grund und Boden selbst über. Das Eigentum aber ist nach Rousseau die Quelle all der Übel, die mit dem in der gesellschaftlichen Vereinigung herrschenden Zwang und der dadurch beseftigten Ungleichheit verbunden sind. „Der erste, der ein Stück Land umzäunte und erklärte: Dies gehört mir, und der Leute fand, einseitig genug, das zu glauben, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viel Verbrechen, Krieg und Mord, wie viel Elend und Schrecken wäre nicht den Menschen erspart geblieben, wenn jemand die Umzäunung niedergeworfen oder den Graben zugeschüttet und den andern zugerufen hätte: Hütet euch, auf diesen Betrüger zu hören; ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen zustehen, das Land aber keinem.“ — Man hat auf Grund dieser oft zitierten Worte Rousseau vielfach zum Kommunismus gestempelt (wobei die Schlüsselworte: *et que la terre n'est à personne, généralement entendue* werden). In der That liegt in dieser Phantasie über den Urzustand nichts Kommunisches für Gegenwart oder Zukunft. Denn daß der eigentumslose Naturzustand je wiederkehren solle, ist nicht Rousseaus Meinung. Die Entstehung der Gesellschaft und des Gesetzes hat „sans retour“ die natürliche Freiheit gestört und das Gesetz des Eigentums für immer beseftigt; und darum will auch der Contrat social das Eigentum nicht abschaffen, sondern sucht zu zeigen, wie im freien Rechtsstaat, der den Gewaltstaat ablösen soll, das bloße Innehaben zu einem wahren Eigentum für den einzelnen wird. Der Begriff eines staatlichen oder gesellschaftlichen Gemeinschaftseigentums aber ist Rousseau überhaupt völlig fremd, damals wie später. Auch nach dem Contrat social hat der Staat (trotz der leicht mißverständlichen Äußerungen, I 9) kein kommunistisches Eigentumsrecht, da er nach diesem Werk überhaupt keine subjektiven Rechte hat, sondern Gesetzgeber ist.

Durch das Privateigentum entstand der Unterschied von arm und reich und damit der fortwährende Kampf zwischen den Usurpationen der Reichen und den Räubereien der Armen. So charakterisiert bei Rousseau das bellum omnium contra omnes nicht, wie bei Hobbes, den Naturzustand, sondern den Beginn des Kulturzustands; denn auch Künste und Wissenschaften läßt er nunmehr entstehen. Das Ende dieses Zustands allgemeiner Unsicherheit wird durch die im kapitalistischen Interesse („kapitalistisch“ im weiteren Sinn) geschehene und von kapitalistischer Seite erfolgte Staaten gründung herbeigeführt. Ein „Reicher“ schlägt zur Sicherung des Besizes vor, eine Rechtsordnung aufzustellen und diese dadurch zu sichern, daß man die Kräfte aller in einer höchsten Gewalt vereinigt. Er findet Gläubige; man stellt eine Verfassung auf — eine monarchische, aristokratische oder demokratische, je nach der größeren oder geringeren Konzentration des Reichtums — und wählt dann eine Obrigkeit, deren Gewalt später meist erblich wird. So sucht Rousseau die Staatsgründung einseitig auf kapitalistischer Basis zu erklären. Die Eroberungstheorie verwirft er ebenso wie die Ableitung des Staats aus einer Vereinigung der Schwachen; nicht minder die patriarchalische Theorie Filmer's u. a., hier an Algernon Sidney und Locke sich anschließend. Noch lebhafter aber polemisiert er gegen eine im damaligen Naturrecht mehrfach vertretene Theorie, nach der es dem Menschen natürlich ist, sich unter die Herrschaft zu begeben. Völlends ein ungleicher Kontrakt auf Dienstbarkeit, wie Grotius und Pufendorf ihn für rechtlich zulässig halten, der nur der einen Seite Rechte, der andern nur Pflichten gibt, ist nach ihm innerlich unmöglich. Er würde ein Vertrag auf Sklaverei sein; der Freiheit aber als eines natürlichen Gutes kann niemand sich begeben, wie das bei dem nur auf Konvention beruhenden Eigentum der Fall ist, nicht für sich und noch weniger für seine Nach-

kommen. Der Despotismus steht nach Rousseau nicht am Anfang der Geschichte, sondern ist erst Entartung. Rousseau selbst stellt sich — seine eigne, im Contrat social entwickelte Theorie vorläufig noch beiseite schiebend — hier noch auf den Standpunkt des Herrschaftsvertrags, und zwar etwa in der Form, wie die Monarchomachen ihn vertraten, also eines Vertrags, der beiden Seiten Rechte und Pflichten gibt, aber bereits schon das Volk als die eigentlichen Auftraggeber (commettants) erscheinen läßt, die ebenso ihre Abhängigkeit aufkündigen dürfen, wie die Magistrate auf ihre Rechte Verzicht leisten können. Die Theorie der ursprünglichen und bleibenden Souveränität des Volks ist also — freilich in recht unorganischer Form — bereits hier ausgesprochen.

Durch die Einführung einer Obrigkeit im Staat ist zu der Ungleichheit von Armen und Reichen die von Starren und Schwachen getreten. Aber dabei bleibt es nicht. Die bloß auf den Besitz und die durch diesen gegebene Macht aufgebaute, durch den Herrschaftsvertrag indes in gesetzlicher Form gebrachte und gesetzlich regierende Staatsgewalt entartet. Nicht mehr das Gesetz, sondern das Belieben des seinen Vorteil suchenden Herrschers gebietet; die legitime Regierung wird eine despotische, der Herrscher zum Tyrannen. Dann kommt zu jenen zwei Ungleichheiten noch eine dritte, die von Herrn und Sklaven. Während die Staatsbürger vorher nach Reichtum, Stellung, Macht und persönlichem Verdienst nicht nur von den obrigkeitlichen Personen, sondern auch untereinander sehr verschieden waren, eint jetzt alle eine gleiche Sklaverei.

Der gesetzlose Despot ist nur so lange Herr, als er die Macht hat. „Es ist offenbar gegen das Gesetz der Natur, daß ein Kind einem Greis befehlt, daß ein Schwachkopf einen Weisen führt und daß eine Handvoll Leute im Überfluß schwimmt, während der hungernden Menge das Notwendige abgeht.“ Und darum ist „der Aflustand, der mit der Erdrosselung oder Enthronung eines Sultans endet, ein ebenso juridischer Akt, wie die Alte waren, durch welche er selbst am Abend vorher über Leben und Güter seiner Untertanen verfügte“. — Dumps kündigt sich hier die bevorstehende Revolution an. Indem Rousseau's Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes das historisch gewordene Regiment, losgelöst von aller gottgesegneten Menschheitsentwicklung, rein kapitalistisch entstehen und wie naturnotwendig in Despotie und verdammenswerte Tyrannie übergehen läßt, mündet das Werk in die Stimmung und die berebete Phrase des sozialen und politischen Umsturzes aus.

III. Der Schluss der Abhandlung über die Ungleichheit unter den Menschen hat schon in die Rousseausche Rechts- und Staatsphilosophie eingeführt. Rousseaus eigne Auffassungen darüber treten einigermassen schon in dem Artikel „Economie politique“ hervor,

den er für den fünften Band der „Encyclopädie“ schrieb (1755). Ausführlich entwickelt sind sie im Contrat social, der 1762 erschien, in Genf verbrannt wurde und Rousseau auch die Ausweisung aus dem Kanton Bern eintrug. Außerdem kommen in Betracht die „Briefe vom Berge“ (Lettres de la Montagne, 1764, eine Antwort auf die Lettres de la Campagne, in denen der Genfer Aristokrat J. N. Tronchin das Vorgehen Genfs gegen Rousseau in eindringlicher Weise rechtfertigte), das Fragment des „Entwurfs einer Verfassung für Korsika“ (1765) und die „Betrachtungen über die polnische Verfassung und ihre Reform“ (1772). Im folgenden wird im wesentlichen der Contrat social zugrunde gelegt.

1. Freiheit und Gesetzeszwang. Ihre ganze Orientierung erhält die Rousseausche Staatsphilosophie in folgenswerer Einseitigkeit von der Frage aus, wie die von ihm als ursprünglich vorangesetzte, weil in der Natur begründete Freiheit des Menschen mit dem in der Kulturgemeinschaft unentbehrlichen Gesetzeszwang vereinigt werden könne (I 1). Was Rousseau unterkuht, ist nicht die Frage, wie der Staat historisch entstanden ist — hat er darüber auch seine Meinungen, so ist ihm die Sache im Contrat social doch gleichgültig —; vielmehr will er feststellen, wie der Staat beschaffen sein muß, damit er, dem der Gesetzeszwang unentbehrlich ist, doch nicht ein bloßer Zwangs- und Gewaltstaat, sondern ein Rechtsstaat sei. Diesen Charakter des Staats als Rechtsstaat aber sieht er in einseitiger Weise allein darin begründet und findet ihn allein dadurch gewährleistet, daß durch den Gesetzeszwang die ursprüngliche Freiheit nicht aufgehoben werde, daß vielmehr umgekehrt der Gesetzeszwang als ein Ausfluß der Freiheit erscheine.

Bei der Beantwortung der so gestellten Frage bricht Rousseau völlig mit der positiven Begründung des Rechts und der Herrschergewalt, sowohl mit der religiösen wie mit der historischen, um dafür einzig die Ableitung aus einem abstrakten Vernunftprinzip — aus dem den Gemeinwillen begründenden Staatsvertrag — einzusetzen. Nicht nur die direkte Herleitung der Herrschaftsgewalt aus der göttlichen Weltregierung im Sinn Bossuets und der englischen Staats ist bei ihm ausgeschlossen, sondern auch die indirekte, wie Suarez und andere katholische Theologen sie gegeben hatten. Ebenso verwirft er die bei Thomas von Aquin und in der naturrechtlichen Schule des Grotius übliche Ableitung, nach der die Notwendigkeit des Staats und der Herrschaftsgewalt aus dem aristotelischen Prinzip der Soziabilität sich ergibt, verbunden mit dem gleichfalls aristotelischen Satz, daß bei jeder Hinordnung der vielen zu einem Ziel Leidende und Geleitete notwendig seien. Daß ursprüngliche Gewalt, überhaupt äußerer Zwang, im historischen Werden und Wachsen ein Recht herbeiführen könne, gibt er ebensowenig

zu; vielmehr bezeichnet er gerade das als den Fehler des Grotius, daß dieser das Recht schon durch die Tatsache glaube begründen zu können (I 2). Es gibt kein Recht des Stärkeren. Auch daß ein Staat und eine Staatsordnung, indem sie leben und Leben spenden, zugleich ihr Existenzrecht begründen, erkennt Rousseau nicht an. Noch weniger bedeutet natürlich bei ihm die privatrechtliche Begründung der Herrschaft aus dem dynastischen Gesichtspunkt. Sie kommt auch im Contrat nur in der seltsamen Form zur Sprache, die ihr Filmer's „Patriarcha“ gab, als Ableitung von den Familienherrscherrechten Adams oder Noes, über die sich Rousseau nicht mit Unrecht lustig macht (I 2; III 6). Rousseaus eigne Begründung des Rechtsstaats ist durchaus antihistorisch, rein abstrakt verstandesmäßig. Und dieses so, daß nicht nur die Wertbeurteilung der mit Rechtsansprüchen auftretenden Regierungs- und Gesetzesgewalt, nicht nur das Bestreben zu ihrer Fortbildung und Verbesserung, sondern ihre rechtliche Geltung selbst bei ihm davon abhängt, daß sie vor seiner abstrakten Formel sich bewährt und wenigstens ideell auf sie zurückgeführt werden kann. — Gerade in diesem prinzipiellen Anspruch liegt das Revolutionäre des Rousseauschen Prinzips, mag Rousseau selbst auch noch so sehr bestreiten, daß die Abschüttlung einer nicht aus dem freien Staatsvertrag hervorgegangenen Gewalt überhaupt ein Rechtsbruch sei (I 1), und mag er als Politiker vor überreilten Umwälzungen auch noch so sehr warnen (III 18). Hindert das letztere uns freilich, Gierke (Althusius 91) und den vielen andern zuzustimmen, nach denen Rousseau das „Programm der permanenten Revolution“ aufstellen soll, so darf anderseits aus dem ersteren nicht (wie Haymann im Grund tut) gefolgert werden, daß eine das positive Recht verletzende Staatsumwälzung keine Revolution sei, weil Rousseau sie nicht so genannt wissen will.

Der erste jener zwei oben erwähnten Faktoren in der Rousseauschen Fassung des Staatsproblems, die Freiheit, ist nach Rousseau eine Forderung der menschlichen Natur, die sich aus dem Naturtrieb der Selbsterhaltung ergibt und darum naturrechtlich feststeht. Der Mensch kann deshalb — und es soll dieses in den bestehenden Staaten überall der Fall sein — wohl tatsächlich, aber nicht rechtlich seiner Freiheit beraubt werden. Er behält daher das Recht, sein Joch abzuschütteln. Dagegen ist der zweite jener Faktoren, die Gesellschaftsordnung und der in ihr bestehende Gesetzeszwang, nicht auch von Natur. Anderseits ist im Kulturzustand — und aus diesem gibt es keine Rückkehr mehr, da der Naturzustand für immer hinter uns liegt — eine mit Gesetzeszwang versehene Gesellschaftsordnung zur Erhaltung der Menschheit unentbehrlich (I 6). Es gilt also, diese so einzurichten, daß dabei die naturrechtliche Freiheit gewahrt bleibt. Locke und die ihm Folgenden hatten die Bedingung dafür in der Festlegung

einer Reihe von individuellen, schon vor dem Staat bestehenden Rechten gesucht, in welche die Staatsgewalt nicht einzugreifen hat, sondern die unabhängig von der staatlichen Ordnung als eine individuelle Freiheitsphäre verbleiben. Diese sollte gebildet werden insbesondere durch das nicht aufhebbare Eigentumsrecht auf Person, Arbeit und Besitz (*My house is my castle*), wozu mehr oder weniger auch die „Gewissensfreiheit“ trat. Obwohl auch Rousseau in seinen Staatsvertrag nur das eingehen läßt, was für den Gemeinwillen von Bedeutung ist (II 4) — die Lockeschen Konstruktionen, insbesondere des Eigentumsrechts, sind ihm dabei fremd; ohne den Staat gibt es wohl eine possession, aber keine propriété (I 8) —, so liegt der Schwerpunkt bei ihm doch nicht in der sachlichen Begrenzung von Rechten, sondern in der eigenartigen Konstruktion der Staatspersönlichkeit. Diese muß so gestaltet werden, daß jeder nur sich selbst gehorcht. Unterdrückung der Freiheit oder „Sklaverei“ — ein bei Rousseau sehr beliebtes Schlagwort — ist es, wenn innerhalb des Staats der eine dem andern gegenüber eine gesetzgebende Gewalt hat. Dagegen erachtet er eine weitest gehende Zwangsgewalt des Staats einzelnen gegenüber für sehr wohl vereinbar mit der naturrechtlichen Freiheit des Individuums, wenn nur die Staatspersönlichkeit von der Gesamtheit der Individuen, nicht von einem einzelnen oder einer Partei, gebildet wird und so jeder an dem Gesetzeswillen teilhat. Das soziale Prinzip der Gewalt der Gesamtheit über den einzelnen und das individualistische der Autonomie des Individuums sollen in seiner Konstruktion des Staats sich nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig bedingen. Den praktischen Widerständen gegen diese theoretische Konstruktion gegenüber versteigt er sich zu dem Paradoxon, daß ein widerstrebender einzelner gezwungen werden müsse frei zu sein (*on le forcera d'être libre*: I 7): ein Paradoxon, das als Selbstauflösung der Rousseauschen Lehre zugleich ihre schärfste Kritik enthält.

2. Rechtsstaat und Staatsvertrag. Jene „freie Notwendigkeit“, wie wir sagen könnten, ist nicht im Gewaltstaat, sondern nur im Rechtsstaat zu verwirklichen. Nur dann aber — das ist das Wesentlichste in Rousseaus Lehre — ist der Staat ein Rechtsstaat, wenn er seine Existenz durch einen Vertrag hat, welcher dieselben Personen, die dem Recht unterworfen sind, zugleich als Gesetzgeber tätig sein läßt. Denn in jedem andern Fall würde das positive Zwangsrecht des Staats das Unrecht der Freiheit aufheben und darum nach den obersten Voraussetzungen der Rousseauschen Staats- und Rechtsphilosophie naturrechtlich ungültig sein.

Schon in der mittelalterlichen Publizistik begründet (vgl. dafür besonders Gierke im Genossenschaftsrecht III 626 ff und im Althusius 76 ff, sowie G. Jellinek, Das Recht des modernen Staats² I 194 ff), war die Lehre vom Staatsvertrag be-

sonders von Grotius und seinen Nachfolgern ausgebildet. In der üblichen Form, welche sie in der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrh. gewonnen hat, wird ein doppelter Vertrag unterschieden, der Einigungsvertrag, durch den aus der bloßen Menge ein Volk entsteht, und der Herrschaftsvertrag, durch welchen das Volk die Regierung bestimmt und den Regierenden die rechtliche Gewalt überträgt. Der letztere Vertrag wurde auch wohl, wie bei Busendorf, in zwei zerlegt: einen Verfassungsbeschluß und den eigentlichen Herrschafts- oder Unterwerfungsvertrag. Dabei ist zu bemerken, daß diese Vertragstheorie, wenigstens zumeist, den Vertrag als eine Tatsache hinstellt, nicht, wie später Fichte und Kant (Vd II, Sp. 171, 1605), eine bloß ideelle juristische Konstruktion bieten will. Bei Rousseau bleibt die Sache unklar. Doch sagt er (I 6) — wie auch andere Naturrechtslehrer —, daß der Vertrag nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauche, sondern auch stillschweigend anerkannt werden könne. — Gegenüber dieser damals herrschenden Theorie hatte Hobbes, obwohl für die juristische Konstruktion auf dem Boden der Vertragstheorie stehend, eine Vereinfachung vorgenommen, indem er den Einigungsvertrag, durch den das Volk entsteht, verwarf und nur den Herrschaftsvertrag stehen ließ. Jeder einzelne kontrahiert mit jedem einzelnen die Übertragung eines Teils seiner Rechte auf die mit der Staatspersönlichkeit zusammenfallende Herrscherpersönlichkeit. Ein geeintes Volk als vertragschließende Partei und neben dem Herrscher fortdauernde partielle Staatspersönlichkeit ist nicht vorhanden. Daher gibt es seitens des Herrschers keinen Vertragsbruch, und das Volk darf im Fall eines solchen nicht, wie die Monarchomachen wollten, aktiven Widerstand entgegensetzen. Ganz anders, in vielem umgekehrt, Rousseau im Contrat social. Ein Herrschafts- oder Unterwerfungsvertrag ist nach ihm rechtlich unmöglich, da er das Aufgeben der naturrechtlich geforderten persönlichen Freiheit gegenüber einer fremden Persönlichkeit einschließen würde (III 16); der „Fürst“ ist nur Beauftragter des Volkes (wie Rousseau schon im Discours sur l'inégalité gelehrt hatte, mochte er dort auch vorläufig noch der Theorie des Herrschaftsvertrags sich anpassen) und hat ihm gegenüber keine vertraglichen Rechte; nur der Einigungsvertrag (natürlich auch der Verfassungsbeschluß) bleiben bei ihm stehen. Während bei Hobbes von den zwei Faktoren der die Staatspersönlichkeit spaltenden Naturrechtslehre das Volk fällt, fällt bei Rousseau der Herrscher. Nur zwischen den einzelnen (wie bei Hobbes) wird bei ihm der Vertrag geschlossen, durch den aber nicht, wie bei Hobbes, einem Herrscher die Gewalt übertragen wird, sondern durch den das Volk als geordnete Gemeinschaft entsteht. Und dieses so zur Gesellschaft organisierte Volk ist bei Rousseau schon der Staat. Der Staat ist nicht, wie bei den Naturrechtslehrern des 17. und 18. Jahrh., ein Verband von

Herrschenden und Gehorchenden, der zu seiner Vollendung erst eines besondern Herrschaftsvertrags bedarf. Der Gesellschaftsvertrag (contrat ou pacte social), durch welchen das Volk entsteht (l'acte par lequel le peuple est un peuple: I 5), ist darum bei Rousseau mit dem Staatsvertrag identisch. Durch den Gesellschaftsvertrag entsteht der Staat als moralische Persönlichkeit (corps moral, moi commun: I 6, personne morale: II 4), deren Träger der Gemeinwille (volonté générale) ist.

Der Inhalt des Sozialvertrags wird teleologisch durch die Aufgabe bestimmt, die Rousseau ihm gestellt hatte. Aus dem einseitigen Anfang folgt das Weitere mit ziemlicher Konsequenz; die meisten der Rousseau gewöhnlich vorgeworfenen Selbstwidersprüche beruhen auf ungenügender Kenntnis seiner Lehre. Es gilt eine — Person und Güter eines jeden sichernde — Form der Vereinigung zu finden, bei der jeder nur sich selbst gehorcht und daher so frei bleibt wie vorher (I 6). Diese Aufgabe wird dadurch erfüllt, daß alle ihre Person und ihre Kraft unter die Leitung eines Gemeinwillens begeben, dessen Glieder die Einzelwillen der Vertragsschließenden selbst sind. (Daß Rousseau hierbei [wie bei der Bildung des Gemeinwillens] stets nur von den Männern spricht und die doch gleichfalls zu den Bürgern gehörenden und den Gesetzen unterworfenen Frauen ganz unberücksichtigt läßt, ist freilich von seinem Rechtsstandpunkt aus eine Inkonsequenz.) — Die so entstehende moralische Körperschaft ist der Staat (république oder corps politique), der, als aktiv betrachtet, „Souverän“ heißt (während Rousseau das Wort état für den als passiv betrachteten Staat vorbehalten will). Die vereinigten Individuen heißen, als Gesamtheit betrachtet, „Volk“, als Teilnehmer an der souveränen Staatsgewalt „Bürger“, als den Staatsgesetzen unterworfen „Untertanen“. So ist der Staatsvertrag eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Gemeinwesen (public) und einzelnen (I 7), aber so, daß die das Gemeinwesen zusammensetzenden Glieder und dessen Untergebene in Wirklichkeit dieselben Personen sind. Jedes Individuum kontrahiert mit sich selbst, und zwar in doppelter Weise: als Glied des souveränen Staats mit den einzelnen Untertanen, zu denen es selbst gehört, und als Untertan mit dem souveränen Staat, dessen Glied es selbst ist. Sonach gehorcht in dem auf den Rousseauschen Contrat social aufgebauten Rechtsstaat in Wahrheit jeder nur sich selbst (II 4). Statt der natürlichen, ungebundenen Freiheit hat er die bürgerliche Freiheit eingetauscht (I 8), die nicht mehr Freiheit vom Staat, sondern Freiheit im Staat ist und darin besteht, daß man nur solchen Gesetzen zu gehorchen braucht, welche man sich selbst gesetzt hat und durch welche als durch allgemeine Regelungen man vor dem Widerspruch mit sich selbst bewahrt wird. Rousseau hat diesen Tausch im Contrat social, unter Zurückstellung

seiner früheren utopistischen Phantasien, ausdrücklicher als einen vorteilhaften (échange avantageux) bezeichnet (II 4).

3. Der Gemeinwille. Zweck des Staats ist das Gemeinwohl (le bien public; II 1). Auf dieses Gemeinwohl die aus dem Zusammenschluß der einzelnen resultierenden Kräfte des Gemeinwessens hinzulenken, ist die Aufgabe des schon öfter erwähnten Gemeinwillens (II 1; IV 1). In der Konstruktion jenes Gemeinwillens glaubt Rousseau die Zauberformel gefunden zu haben, nicht nur das Recht des souveränen Staats über die einzelnen zu begründen, sondern auch die Grenzen der Staatsouveränität zu bestimmen. Der Gemeinwille (volonté générale) ist ein genereller durch zwei Momente: sein Subjekt und sein Objekt (son essence, son objet; II 4). Er ist zunächst subjektiv Wille aller durch den Staatsvertrag (den er voraussetzt) vereinigten Individuen. Aber dieser Wille aller (volonté de tous) kann auf das Wohl eines oder mehrerer einzelnen gerichtet sein — selbst im Gewaltstaat könnte eine solche Übereinstimmung bei slavischen Seelen bestehen —; Gemeinwille (volonté générale) wird jene Summe von Einzelwillen sein, wenn sie gleichmäßig das Wohl aller zum Gegenstand hat (II 3; IV 1) und sich darum auch an alle gleichmäßig richtet (II 4). Ein bloßer Majoritätswille, der zwar alle zum Gehorsam zwingt, aber nicht auf das Gemeinwohl geht, ist ebendeshalb nicht Gemeinwille (III 2); ein wirklicher Gemeinwille ist immer gerecht (droit). Denn wenn auch der Mensch von Natur egoistisch ist, so wird doch nach Rousseaus Überzeugung gerade der Egoismus es hindern, daß ein einzelner als Glied des souveränen Gemeinwillens einem andern Pflichten aufliegt, die ihm selbst unbequem sein würden (II 4; III 16). Wo die staatliche Gesetzgebung daher nicht das Gemeinwohl, sondern Klassen- oder andere Privatinteressen bezweckt, wo sie Sache der Parteien und Interessengruppen wird, da ist sie nicht Emanation des Gemeinwillens mehr. In einem solchen Fall büßt der Staat seinen Charakter als Rechtsstaat ein; das Gesetz wird daher nicht nur ungerecht, sondern, da der Vertrag, auf dem der Rechtsstaat beruht, nicht innegehalten ist, überhaupt ungültig sein. Wieder zeigt sich hier, daß Rousseaus Theorie sich nicht darauf beschränkt, der positiven Rechtsentwicklung ideale Ziele zu stecken, sondern daß sie unter Umständen das positive Recht durch ihre abstrakte Formel aufhebt.

Aus der Natur des Gemeinwillens ergeben sich seine Existenzbedingungen und sein möglicher Inhalt. Parteiberrschschaft ist der Tod des Gemeinwills (III 16). Von den einzelnen als solchen dagegen setzt Rousseau voraus, daß sie qualitativ im ganzen die gleiche Willensrichtung haben und nur Gradunterschiede in ihren Wünschen aufweisen. Wenn keine Parteigruppen mit ihren besondern partikularen Interessen aufkommen, meint er daher, wird durch eine gegenseitige Aufhebung

des Plus und Minus aus dem Willen aller ein einheitlicher Gemeinwille resultieren (II 3; schon ein aristotelischer Gedanke, Polit. III, 11, 1280 a 39 ff.). Wie utopistisch dieses Rezept ist (gegen Aristoteles führt das Trendelenburg, Naturrecht [1860] 463/464, aus), sieht man freilich, wenn Rousseau angeben soll, wie eine solche Zusammenfassung der Einzelwillen in einem Gemeinwillen durchgeführt werden kann, der nach ihm nicht „einstimmig“ zu sein braucht (II 2). Da verflüchtigt sich der konkrete Gemeinwille (der Wille als Subjekt) zu einer abstrakten Regel (dem Wollen des gemeinen Besten), und es wird vorausgesetzt, daß wenigstens bei der Majorität der votierenden dieser Gemeinwille als ideale Norm sich findet (IV 1). So muß denn doch wieder die Majorität darüber entscheiden, was in der Richtung dieses Gemeinwillens liegt; und wer diesem durch Majoritätsbeschluß festgestellten Gemeinwillen sich nicht fügt, wird eben „gezwungen, frei — d. h. mit dem Gemeinwillen in Übereinstimmung — zu sein“ (I 7). — Den Inhalt des Gemeinwillens bildet die Gesetzgebung (einschließlich des Verfassungsgesetzes). Nur sie, nicht auch die Regierung und die Rechtsprechung, ist nichts Partikuläres, sondern ein wirklich Allgemeines, worauf als sein Objekt der Gemeinwille allein zielen kann (II 6). Nur Gesetze, nicht Regierungshandlungen und Einzelakte der Rechtsprechung, haben Geltung für alle. Damit aber der Gesetzgebungswille auch wirklich auf alle in gleicher Weise sich erstrecke, müssen vor dem Gesetz alle gleich sein. Das Gesetz darf keine Ausnahmen kennen; vielmehr muß allgemeine Rechtsgleichheit bestehen und ebenso müssen an der Durchführung des Gesetzes alle das gleiche Interesse haben. In diesem Sinn (nicht in dem einer Aufhebung der natürlichen Unterschiede der geistigen und körperlichen Anlagen oder auch aller Unterschiede des Staetums) fügt Rousseau zu der Forderung der liberté die der égalité hinzu.

Hinsichtlich des Inhalts der Gesetze stellt Rousseau keine materialen Beschränkungen auf. Nur auf die formale Begrenzung des Gesetzeszwangs legt seine Konstruktion den entscheidenden Wert, insofern dieser in der Richtung des Gemeinwillens liegen muß, nicht auf den Inhalt dessen, was dem Zwang unterliegen kann. Darum können nach Rousseau nicht nur gute, sondern auch schlechte Gesetze rechtmäßig sein; denn das ganze Volk will zwar immer das Beste, sieht es aber nicht immer (II 7). Insbesondere erkennt er kein natürliches Recht auf Religionsfreiheit an. In dem viel zitierten Schlußkapitel des Contrat social unterscheidet er drei Formen der Religion, die des Menschen, des Bürgers und des Priesters. Die letzte — der Haß des nach einer äußerlichen Konversion zum Calvinismus zurückgetretenen Rousseau gegen den Katholizismus zeigt sich darin, wenn er als ihre Vertreter das römische Christentum neben eine Religionsform

wie den Lamaismus stellt — gibt dem Menschen ein doppeltes Gesetz, ein doppeltes Oberhaupt, ein doppeltes Vaterland und hindert ihn darum, ein guter Staatsbürger zu sein. Die zweite, die Verehrung der Staatsgötter, macht die Vaterlandsliebe zum Gottesdienst, aber macht die Menschen auch wahngläubig und intolerant. Die erste, rein innerliche Natur, wie das ursprüngliche Christentum, würde unter lauter vollkommenen Menschen am Platz sein, aber macht gleichgültig gegen das Äußere, untriererisch und zur Feindschaft geneigt. Nun erkennt Rousseau an, daß der Staat im allgemeinen kein Recht hat, in die Meinungen seiner Bürger einzugreifen; denn der Staatsvertrag gibt dem Staat nur insoweit ein Recht, als der allgemeine Nutzen in Frage steht. Aber eben hieraus folgert er, daß der Staat, wenn auch nicht an den religiösen Dogmen als solchen, so doch an der Religion, soweit sie in das Gebiet der gesellschaftlichen Pflichten eingreift, ein Interesse habe. Darum soll der Staat verpflichtet sein, als sein Glaubensbekenntnis (profession de foi) eine Reihe von Sätzen aufzustellen, ohne die niemand guter Bürger und Untertan sein könne: nicht eigentlich als religiöse Dogmen — weshalb er niemand verpflichten könne, sie zu glauben —, wohl aber als notwendige Bestandteile der gesellschaftlichen Gesinnungsweise — weshalb er jeden, der sie nicht glaube, verbannen könne. Als Hauptsätze dieser auf einem Umweg doch wieder eingeführten, gesetzlich zu sanktionierenden „bürgerlichen Religion“ stellt Rousseau auf: die Existenz einer mächtigen, weisen, gütigen, vorausschauenden und vorsehenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Guten und die Bestrafung der Schlechten, die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrags und der Gesetze. Es sind die Grundgedanken von Rousseaus „Glaubensbekenntnis eines jacobinischen Vikars“. Als Kobespiere, um an die Stelle der atheïstischen Kommune der Hébertisten die deïstische Republik zu setzen, im zweiten Jahr der Republik den Kult des „höchsten Wesens“ einführte und den Atheismus als Verbrechen gegen die Nation verfolgen ließ, wurde Rousseaus Theorie zur Wirklichkeit. Mit merkwürdiger, aber bei den Anhängern der Staatsüberhoheit in Religionsachen oft wiederholter Inkonsistenz verbindet Rousseau mit der Forderung solcher zwangsweise durchzuführenden positiven Sätze als negativen Satz das Verbot der Intoleranz. Nicht nur die bürgerliche Intoleranz, sondern auch die religiöse soll davon betroffen sein, da sie zur Herrschaft der Priester über die Könige führe. Bürgerliche Toleranz soll denen unmöglich sein, welche ihre Kirche für die allein seligmachende halten. Natürlich unterschiebt Rousseau, wie so viele, letzterem Satz einen Sinn, welchen derselbe nach der katholischen Lehre durchaus nicht hat. Hält er es doch für theologische Lehre, daß alle Andersgläubigen verdammt seien und daß, wer einen Andersgläubigen liebe, Gott hasse (IV 8).

Mit diesem Hieb gegen den Katholizismus schließt Rousseau den Contrat social. (Später, in den „Briefen vom Berge“, fand er freilich Gens und seine Prediger noch intoleranter als die Katholiken.) So erinnert er an Locke, der in seinen „Briefen über Toleranz“ zwei von der Duldung ausgeschloßen wissen wollte: die Atheïsten, da sie die Grundlagen der Gesellschaft zerstörten, und die Katholiken, da sie einem auswärtigen Obem gehorchten. Wie Locke, hebt er seine Forderung der Toleranz selbst wieder auf, indem er die Leugner seiner Vernunftreligion ebenso wie die Katholiken vom Boden des auf dem Contrat social aufgebauten Staats ausschließt.

4. Die Volkssouveränität. Durch den Staatsvertrag erhält die soziale Gemeinschaft eine vom Gemeinwillen geleitete absolute Gewalt über alle einzelnen, gleich der Gewalt, die der Mensch von Natur über jedes seiner Glieder hat. Diese vom Gemeinwillen geleitete absolute Gewalt über jedes seiner Glieder nennt Rousseau die Souveränität (II 4). Wie man sieht, verwendet er das Wort nicht im völkerrechtlichen Sinn zur Bezeichnung der unabhängigen Gebietsherrschaft, sondern im staatsrechtlichen Sinn. Es bezeichnet die Staatsgewalt, gelegentlich auch die Stellung des höchsten Staatsorgans (des Gemeinwillens gegenüber den einzelnen als den Untergebenen dieses Gemeinwillens. — Über jene drei im 17. und 18. Jahrh. entwickelten Bedeutungen der „Souveränität“ siehe H. Rehm, Allgem. Staatslehre [1899] 40/61; vgl. auch Landmann, Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von J. Bodin bis auf J.-B. Rousseau [1896]). Die Begriffe „Staatsgewalt“ (genauer: oberste Staatsgewalt) und „Souveränität“ fallen bei Rousseau zusammen, wie in dem berühmten 3. Artikel der Deklaration der Menschenrechte von 1789: *Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation*, und wie vielfach auch in der neueren französischen Literatur.

Alle Staatsgewalt ist bei Rousseau auf die Gesetzgebung gegründet, welche die für alle in gleicher Weise geltenden allgemeinen Normen setzt. Der Gesetzgebung, insbesondere der Verfassungsgesetzgebung, untersteht auch die Regierung (von der bei Rousseau die Rechtspredung nicht streng getrennt ist). Der eigentliche Inhalt der Souveränität ist darum nach ihm die Gesetzgebung. „Die Akte des Souveräns können nur Gesetze sein“ (III 1). Diese aber sind nach seinem Prinzipien nur dann rechtlich gültig, wenn sie vom Gemeinwillen, vom ganzen Volk (II 6) ausgehen und von diesem als für alle in gleicher Weise verbindlich ausgesprochen werden. Daraus folgert er dann, daß die Souveränität beim gesamten Volk als dem Träger des Gemeinwillens beruht und daß sie, weil niemals ein einzelner diesen Gemeinwillen vollkommen und dauernd in sich verkörpert wird, unveräußerlich und unübertragbar ist (II 1; III 6). Auch die von Locke

und Montesquieu als Hort der Freiheit gepriesene Teilung der souveränen Staatsgewalt zwischen verschiedenen Staatsorganen verwirft er. Sie würde dem Staatswillen die Allgemeinheit nehmen und die auf das einzelne gehende Regierung dem allgemeinen Gesetz gegenüber selbständig machen (II 2). Die Regierung (gouvernement) hat einen nichtsoveränen Träger, der nur Mandatar des gesetzgebenden Volks ist. — Aus der Unübertragbarkeit der Volkssouveränität ergibt sich für Rousseau die Verwerfung des Repräsentativsystems, das bei Montesquieu und der durch ihn vorbereiteten konstitutionellen Theorie ein bedeutender Faktor ist. Nur zur Vorbereitung von Gesetzen läßt er Abgeordnete zu (II 6); hier hat daher auch der „Gesetzgeber“, wie Lyturg und Solon, seinen Platz, der in Wahrheit Gesetzesberater ist (II 7). Bei der Gesetzgebung selbst kann das Volk sich nicht durch Mandatsinhaber vertreten lassen, sondern kann sie in rechtsgültiger Weise nur in allgemeiner Volksversammlung ausüben, in welcher der Gemeinwille durch Abstimmung gefunden wird. Daß ein solches Verfahren in Großstaaten unmöglich sei, verheißt Rousseau sich freilich nicht (schweizerisches Referendum und napoleonisches Plebiszit sind ihm noch fremd); aber ebendeshalb verwirft er (wie aus andern Gründen Aristoteles, Polit. VII, 4, 1326 b 2 ff) die Großstaaten und will vielmehr durch einen Bund von Kleinstaaten, wie die Schweiz und die Generalstaaten ihn Osterreich gegenüberstellten, die politische Macht sichern (III 13, 15).

So hat die Theorie der Volkssouveränität (über deren Entwicklung vgl. Gierke, Mittheilung 123/210; F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters; Hist. Zeitschr. XXXVI [1876] 313/367) ihre radikalste Ausprägung erhalten (daß die thomistische Lehre etwas ganz anderes ist als die Rousseaus, zeigt G. v. Hertling, Zur Verantwortung der Göttinger Jubiläumzrede. Offener Brief an H. Nitsch [1887] 27 f).

5. Regierung und Politik. Damit der die Freiheit wahrende Rechtsstaat entstehe, war es nach Rousseau (I 6) nötig, daß Person und Kraft aller einzelnen unter die Leitung eines Gemeinwillens gestellt werde, dessen Glieder die Einzelwillen der Vertragsschließenden selbst sind (s. oben). Die Ausführung dieses Programms haben wir zum Teil schon kennen gelernt. Durch den vertragsmäßigen Zusammentritt der Einzelwillen zum Gemeinwillen entsteht der Souverän, das souveräne Volk. Die Emanationen dieses souveränen Gemeinwillens sind die Gesetze, nach denen die Lenkung der einzelnen erfolgt. Aber die Gesetze sind allgemein; wie können sie auf Person und Kraft der einzelnen im einzelnen Fall angewandt werden? Nicht durch ein Gesetz; denn dieses würde wieder allgemein sein. Wie im Menschen zur Bewegung der Glieder außer dem Willen eine physische Kraft nötig ist (III 1), wie zum Herzen als dem Lebensprinzip das dirigierende Gehirn

hinzukommen muß (III 6), so muß außer der gesetzgebenden (puissance législative) auch eine ausführende Gewalt (puissance exécutive) da sein (III 1). Die gesetzmäßige Ausübung dieser Gewalt ist die Aufgabe der Regierung (gouvernement) oder obersten Verwaltung (suprême administration). Im Unterschied vom allgemeinen Gesetz geht sie auf das Besondere (worunter nicht bloß das individuelle Besondere zu verstehen ist). Sie hat die Gesetze auszuführen und die Freiheit im Innern und nach außen (liberté civile und politique) sicher zu stellen. Die Rechtspflege ist unter ihr mit einbegriffen. Der Inhaber dieser Regierungsgewalt heißt „Herrscher“ (prince) oder „Behörde“ (magistrat); zur „Magistratur“ gehört in Frankreich bekanntlich in erster Linie die Gerichtsbehörde), auch „Regierung“ (gouvernement) im konkreten Sinn. Die Regierung ist ein Mittelglied zwischen dem Souverän und den Untertanen. Selbständiges Recht hat der Herrscher nicht, weder aus eigenem noch durch einen Vertrag. Kein Vertrag ist mit ihm geschlossen, der, wie selbst die Monarchomachen anerkannten, ihm, so lang er dem Vertrag treu bleibt, ein unverbrüchliches Recht gäbe (III 16), sondern das souveräne Volk hat ihm einen Auftrag (commission) erteilt, einen Dienst (emploi) gegeben (III 1). Er ist nur Verwalter (dépositaire: III 6, 18) der ausübenden Gewalt, nur Diener (officier: III 1, 18) des Souveräns. Denn die Volkssouveränität ist unübertragbar. Magst die Regierung sich Souveränität an, so ist dadurch der Staatsvertrag gebrochen und die Regierten sind rechtlich nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet (III 10).

Die Regierungsform festzustellen, ist Sache der souveränen Gewalt, also des Volks. Denn die Feststellung der Regierung ist ein Akt der Gesetzgebung, nämlich der Verfassungsgesetzgebung. Sie muß daher nach Rousseaus Prinzipien durch das souveräne Volk geschehen, dem allein er die gesetzgebende Gewalt zuschreibt. Das Volk tritt bei der Staatsgründung als provisorische Demokratie in einer Versammlung zusammen, um die Verfassung zu beraten und zu beschließen und in Form eines Regierungsakts die Übergabe der Regierungsgewalt an die erwähnte Behörde zu vollziehen (III 17). Entsprechend dem Ursprung der Regierungsgewalt hat darum das Volk auch das Recht, über die Ausübung der Regierung zu wachen, insbesondere darüber, daß der Herrscher nicht Souveränitätsrechte an sich reiht. Falls das Gemeinwohl es nötig macht, hat das in periodischen oder außerordentlichen Versammlungen (III 13) zusammentretende Volk das Recht, durch ein neues Verfassungsgesetz die Regierungsform zu ändern. Denn nach Rousseau gibt es im Staat keine definitive Regierungsform, sondern jede gilt nur so lang, bis es dem Volk gefällt, eine andere Ordnung zu geben. Es existiert kein Fundamentalgesez, welches das souveräne Volk nicht zurück-

nehmen könnte. Selbst den ursprünglichen Staatsvertrag ist es an sich berechtigt aufzulösen, falls nämlich einmal alle sich darüber einen würden, es sei besser, überhaupt ohne Staat zu leben (III 18). Freilich will Rousseau nicht, daß eine solche stets mit Gefahren verbundene Umwälzung leichtfertig vorgenommen werde. Aber „diese Vorsicht ist eine politische Maxime, kein Rechtsgrundsatz“ (III 18). — Mit dieser Stellung von Gesetzgebender und ausübender Gewalt hängt es auch zusammen, daß während der regelmäßigen und außerordentlichen Versammlungen, in denen das Volk gesetzgebend tätig ist, die Befugnisse der Exekutive aufgehoben sind (III 14). Natürlich will Rousseau damit nicht sagen, was man ihm wohl imputiert hat, daß während dieser Zeit die Befugnisse und die Tätigkeit jedes Bürgermeisters oder Polizeidieners völlig ruhen. Nach dem Zusammenhang will er nur die Immunität jedes der zur Volksversammlung vereinigten Bürger während deren Dauer aussprechen.

Rousseaus Theorie der Verfassungsformen schließt sich im Außern an das Herkömmliche an, gibt diesem aber einen neuen Sinn. Da nach ihm Rechtsstaat nur derjenige Staat ist, in welchem die Souveränität vom ganzen Volk ausgeübt wird, und da diese Ausübung der Souveränität nach ihm in der Gesetzgebung besteht, so sind in seiner Theorie die Unterschiede der Staatsverfassung (constitution de l'état: III 13) nur solche der Regierungsform. Diese kann monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein, je nachdem die ausführende Gewalt einer einzelnen Persönlichkeit übertragen wird (die sie dann weiter delegiert), oder einer Mehrheit von Personen, oder allen (so daß Souverän — d. h. das souveräne Volk — und Herrscher zusammenfallen). Aber gegenüber den empirischen Staaten muß Rousseau seine Einteilung erweitern. So unterscheidet er (vgl. schon Platos „Staatsmann“) Staaten, deren Regierung sich durch das vom Gemeinwillen festgestellte Gesetz und vom Interesse für das Gemeinwohl leiten läßt, von solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, und nennt die ersteren Republiken, ihre Regierungsform republikanisch. „Republik“ ist auch diejenige Monarchie, deren Herrscher sich nicht als Souverän betrachtet, sondern nach den vom Volk erlassenen Gesetzen regiert (II 6). Der Gegensatz würde die despotische Regierung sein (doch steht das Wort „republikanisch“ bei Rousseau gelegentlich auch im Gegensatz zu monarchisch: z. B. III 6). Kant hat diese Bestimmungen herübergenommen (s. Bd II, Sp. 1593/1594). — Auch die Entartungen der gesetzmäßigen Staatsformen: Anarchie, Oligarchie, Tyrannis, Despotie, werden besprochen (III 10), ebenso die gemischten Staatsverfassungen (III 7). Aber das ist keine Rechtslehre im Sinn Rousseaus mehr, sondern Politik.

In das Gebiet der Politik gehören auch die Betrachtungen über den Wert der verschiedenen

Regierungsformen. Rein theoretisch stellt er die Demokratie am höchsten. In ihr fallen Herrscher und Souverän zusammen. „Wenn es ein Volk von Göttern gäbe“, meint er daher, „so würde es sich demokratisch regieren. Aber Menschen kommt eine so vollkommene Regierung nicht zu.“ Die sämtlichen Bürger des Staats müßten ja in einer demokratisch regierten Republik ohne Unterbrechung versammelt bleiben. Die Einsetzung von Kommissionen würde die Regierungsform schon ändern. Eine Demokratie im strengen Sinn des Wortes hat es darum nach Rousseau niemals gegeben und wird es niemals geben. Sie löst die Regierungsgewalt auf und wäre „eine Regierung ohne Regierung“ (III 4). Umgekehrt hat die Monarchie eine starke Exekutive; denn je geringer die Zahl der Regierenden, desto stärker ist die Regierung (III 2). Sie ist deshalb für große Staatengebilde die sachgemäße Regierungsform (III 3). Aber Großstaaten will Rousseau, wie wir sahen, nicht. Außerdem, meint er (III 6), sei der Monarch geneigt, stets sein Privatwohl ins Auge zu fassen; selbst die Mahnung, daß er sein eignes Interesse am besten durch die Pflege des Gemeinwohls fördere, verfange bei ihm nicht. Unfähig, die historische Bedeutung einer mit dem Staat und Volk verwachsenen Monarchie und die daraus sich ergebenden Imponderabilien zu erfassen, kennt der geborne Genfer Republikaner den Monarchen nur im Spiegel Machiavellis, von dessen „Fürsten“ — „dem Buch der Republikaner“ — er eine höchst eigentümliche, freilich schon von Spinoza (tract. pol. V 6) ihm dargebotene Auffassung hat (vgl. K. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. III [1858] 563, 566). So bleibt die Aristokratie, von der Rousseau drei Formen unterscheidet, die naturwüchsige bei der ersten Entstehung der Gesellschaft, die Wahl- und die Erbaristokratie. Die erste eignet sich nur für primitive Völker, die dritte ist die schlechteste aller Regierungsformen, die zweite die beste. Sie besteht darin, daß auf Grund einer Wahl durch das Volk die Weisesten die Menge regieren (III 5). — Wie man sieht, ist die beste Verfassung Rousseaus im Grund gar nicht Aristokratie in der herkömmlichen Bedeutung, sondern eine Demokratie im weiteren Sinn, bei der die Regierung gewählten Repräsentanten überwiesen ist, eine repräsentative Demokratie im modernen Sinn, freilich mit dem bedeutungsvollen Unterschied, daß die Repräsentation auf die Regierung beschränkt, für die Gesetzgebung dagegen ausgeschlossen wird.

Ein näheres Eingehen auf die Rousseauschen Grundsätze der Regierung und Politik ist hier nicht möglich. Hervorgehoben sei nur, daß er das einzig sichere Kennzeichen für die Güte der Regierung in der Zunahme der Bevölkerung erblickt.

Überaus groß war die Einwirkung der Rousseauschen Theorie, insbesondere des Contrat social, auf die Folgezeit. Theoretiker und Politiker, insbesondere die der französischen Revolu-

tion, standen unter ihrem Einfluß. Die Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen vom 26. Aug. 1789, mag sie auch noch so sehr im einzelnen von den Grundgesetzen der sich entwickelnden nordamerikanischen Staaten beeinflusst sein, wie G. Sellinek gezeigt hat (Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte², 1904, wozu übrigens zu vergleichen N. Paulus in den Histor.-polit. Blättern CXXXV [1905] 625 ff.), atmet Rousseauschen Geist. Und was die Praxis anlangt, so „ließ sich“, wie Gierke (Althufius 204) sagt, „die Doktrin Rousseaus vielleicht in Einzelheiten, nicht aber im Prinzip überbieten. In der Tat vermochten die extremen Parteien der französischen Revolution in dieser Richtung nichts als eine möglichst vollständige Durchführung der Ideen des Contrat social zu planen, und die revolutionäre Theorie konnte nicht nur die Prinzipien ihres Meisters nicht weiter steigern, sondern sah sich sogar vielfach durch die Akkommodation an das Leben zu deren Abschwächung gezwungen“ (man denke an die Repräsentation auch bei der Gesetzgebung und die Hinneigung zur Teilung der Gewalten, worüber E. v. Meyer, Französische Einflüsse auf die Rechts- und Staatsentwicklung Preußens I [1907] 188 ff.). Der junge J. G. Fichte ist Rousseaus treuer Schüler; Kants Staatslehre hat ihm vieles entnommen. Er ist, wenn auch mit manchen Abschwächungen, der vorbildliche Autor der radikalen Demokratie geblieben. Wenn wir über eine Reihe von politischen Sätzen Rousseaus auch nicht mehr dasselbe Urteil fällen, wenn wir seinem Kampf für Freiheit und bürgerliche Selbstbestimmung an sich auch durchaus nicht mehr so ablehnend gegenüberstehen wie die Männer des absolutistischen ancien régime, so sind doch insbesondere die Aufhebung des der Rousseauschen Formel sich nicht ohne weiteres fügenden positiven Rechts, die Leugnung einer andern Begründung der Souveränität als aus einem Vertrag der Individuen, die ganze Art, wie die Rechtfertigung des Staats und die Bestimmung seines Zwecks allein auf die individuelle Freiheit gestellt wird, ebenso unvereinbar mit der theistisch-teleologischen Anschauung, wie manche andere Elemente des Rousseauschen Radikalismus: die Abweisung des Repräsentationssystems, die Beschränkung des Staats auf Kantonsgröße usw., der tatsächlichen Entwicklung widerstreiten.

Literatur. Neben den älteren Sammelausgaben der Werke R.s von Du Peyrou (17 Bde, Genf 1782 ff.) u. Abbé Brizard u. De l'Aulnay (39 Bde, Par. 1793 ff.) sind zu nennen die vollständigeren, neueren Ausgaben von G. Petitain (22 Bde, Par. 1820 u. ö.) u. Muffet-Pathay (23 Bde, Par. 1823/26, mit gutem Register. Dazu *Œuvres inédites de R.*, 2 Bde, 1825), die vierbändige Didot'sche Ausgabe, sowie der oft aufgelegte neuere Abdruck bei Gachette (13 Bde, zuerst 1865). In das Deutsche überjetzt wurden die „Sämtlichen Werke“ von R. F. Cramer (11 Bde, Berlin 1799), „Ausgewählte Werke“ von Gleich (1830) u. von

J. F. G. Heusinger, mit Einleitungen von Ph. A. Becker (1900). Ergänzungen auf Grund der Handschriften bieten G. Strecheisen-Mouffton, *Œuvres et correspondances inédites* (Par. 1861), Th. Dufour, *Pages inédites de J.-J. R.* (*Annales de la société de J.-J. R.* I [1905] 179/245; II [1906] 153/270. Ebendort IV [1908] 1/276 die erste Redaktion der Confessions I—IV); ferner die Veröffentlichungen auch sonst zeitgeschichtlich wichtiger Korrespondenzen R.s von Vosjha (1858), G. Strecheisen-Mouffton (J.-J. R., *ses amis et ses ennemis*, 2 Bde, 1865), A. Janfen (J.-J. R. *Fragments inédits. Recherches biographiques et littéraires*, 1882) u. F. Rothschilb (1892), sowie *Un testament littéraire, publié par O. Schultz-Gora* (Halle 1897). — Für den *Contrat social* ist von großer Wichtigkeit die Spezialausgabe von G. Drejus-Brijac (Par. 1896), welche außer dem definitiven Text die älteren Aufzeichnungen nach den Manuskripten von Genf u. Neuenburg sowie eine wertvolle Einleitung u. Noten gibt. Erklärungen bieten auch die Ausgabe von Beauvalon (1903) sowie die englischen Übersetzungen des *Contrat* von M. Harrington u. E. L. Walker (Newport 1893) u. von Tozor (ebd. 1896).

Von allgemeineren Werken über Leben u. Schriften R.s, in denen freilich seine staatsphilosophischen Werke meist nur literarhistorisch behandelt werden, seien genannt: Muffet-Pathay, *Histoire de la vie et des ouvrages de R.* (2 Bde, 1821). F. G. Morin, *Essai sur la vie et le caractère de J.-J. R.* (1851). F. Broderhoff, *J.-J. R., sein Leben u. seine Werke* (3 Bde, 1863/74). Moreau, *J.-J. R. et le siècle philosophique* (1870). Th. Vogt, *R.s Leben* (Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wissensch., 1871. Von Vogt auch die Biographie in E. v. Sallwürks erklärender Ausgabe des „Emil“ [1894, in der 4. Aufl., 1907, durch eine Lebensbeschreibung von Sallwürk ersetzt]. John Morley, R. (Lond. 1873). Saint-Marc-Girardin, *J.-J. R., sa vie et ses ouvrages* (1875). N. Mahrenholz, *J.-J. R.s Leben, Geistesentwicklung u. Hauptwerke* (1889). F. Beauvoin, *La vie et les œuvres de J.-J. R.* (2 Bde, 1891). J. Fleuriang, *J.-J. R., sa vie et ses œuvres* (1895). Harald Höfding, *R. u. seine Philosophie* (1897, 1902). A. Schuquet, *J.-J. R.* (1901). Frederika Macdonald, *J.-J. R. A new Study in Criticism* (2 Bde, 1906). Ludw. Geiger, *R., sein Leben u. seine Werke* (1907). Paul Henjel, *R.* (1907). Jules Lemaître, *R.* (1907). — über R.s Vorfahren u. seine Familie bieten viel Neues L. Dufour, *Les Ascendants de J.-J. R.* (1890) u. Eug. Ritter, *La famille et la jeunesse de J.-J. R.* (1896). Einzelne Perioden behandeln u. a. A. Fouffaye, *Les Charmettes, J.-J. R. et Madame Warens* (1863). L. Ducros, *J.-J. R.: De Genève à l'Hermitage*, 1712/57 (1908; eine scharfe Beurteilung R.s in seinem Verhalten gegen d'Alembert, Diderot, Grimm usw.). F. Verthoud, *J.-J. R. au Val de Travers*, 1762/65 (1881). Ed. Rod, *L'affaire J.-J. R.* (1906, über die Vorgänge bei u. nach Beurteilung des *Contrat social* in Genf). A. Bougeant, *Étude sur l'état mental de J.-J. R. et sa mort à Ermenonville* (1883. Behauptet Selbstmord des von Wahnsiniden umbüßerten R. — eine oft widerlegte Fabel). Vom medizinischen Standpunkt aus bespricht das Leben R.s P. F. Möbius, *J.-J. R. s Krankengeschichte* (1889; wiederabgedruckt in Möbius' *Ausgewählten Werken* I [1903]). Über

R. s Verhältnis zu den Frauen plaudert L. Clarétie, J.-J. R. et ses amies (1896). Eine Charakteranalyse gibt, außer den Biographen, L. Vrbšić, Du caractère intellectuel et moral de J.-J. R., étudié dans sa vie et ses écrits (1906). Urteile über R. sammeln J. Grand-Carteret, J.-J. R. jugé par les Français d'aujourd'hui (1890) u. S. Buffenoir, Le prestige de J.-J. R. (1909). — Für die R. Studien hat sich vor kurzem eine eigne Gesellschaft gebildet, von deren Arbeiten bereits mehrere Bände vorliegen: Annales de la société de J.-J. R. I—V (Genf 1905/09). Dieselben geben auch eine R.-bibliographie. Die Bibliographie von 1877 bis 1905 ist verzeichnet in Gröbers Zeitschrift für romanische Philologie, Supplement 1/30 (1878/1908).

Die zahlreichen Arbeiten über R. s Pädagogik können hier so wenig angeführt werden wie die über seine literarische Bedeutung, über seine religiöse Stellung u. über seine Leistungen in der Musik u. Musiktheorie sowie in der Botanik. Erwähnt seien nur R. Lafferes Buch Le Romantisme français (1907) über R. s Einfluß auf die Umwälzung der Empfindungen u. Ideen im 19. Jahrh. (le romantisme, c'est Rousseau: 321), die beiden Werke von Alb. Janin: J.-J. R. als Musiker (1884) u. J.-J. R. als Botaniker (1885) u. über R. s relig. Stellung Ch. Vorgeant, R. s Religionsphilosophie (1883) u. L. Thomas, La dernière phase de la pensée religieuse de R. (1903).

R. als Staatsphilosoph wird in den bekannten philosophiegeschichtlichen Werken, z. B. von Überweg-Heinze, Windelband, A. Stöckl, Fr. Vorländer (Gesch. der philos. Moral-, Rechts- u. Staatslehre der Engländer u. Franzosen [1855] 645/660) natürlich erwähnt, kommt dort aber naturgemäß nicht ausreichend zur Behandlung (das gilt auch von den wenigen diesbezüglichen Seiten in Höffding's „R. u. seine Philosophie“). Weit mehr bietet die juristische Literatur. Erwähnt sei Fr. J. Stahl, Philosophie des Rechts. I. Gesch. der Rechtsphilos. (1856) 299/316. R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften I (1855) 237 f. u. ö. J. R. Bluntzschli, Gesch. der Neueren Staatswissenschaft (1881) 334/362. P. Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale II (1887) 415/477. S. Rehm, Gesch. der Staatswissenschaft (1896) 257 ff.; Allgem. Staatslehre (1899) 237 ff. u. ö. V. Gumpowicz, Gesch. der Staatstheorien (1905) 246 257 (wertlos). Eine innere Durchdringung der R. schen Staatstheorie bringen vor allem D. Gierke, Athynäus (1880) 115 ff 201 ff 222 ff u. Fr. Haymann, J.-J. R. s Staatsphilosophie (1898; in manchem von R. Stammler angeregt), während R. Liepmann (Die Rechtsphilosophie des J.-J. R. [1898]) mehr bei dem Herkömmlichen verbleibt. Den Contrat social insbesondere behandeln — außer der wertvollen Einleitung von Dreyfus-Vrijac zu seiner Ausgabe — Kahle, R. s Contrat social (1834). G. Koch, Die Verfassung von Genf u. R. s Contrat social; Sybels Histor. Zeitschr. N. F. XIX (1886) 193/206. J. Buy, Origine des idées politiques de R. (1889; vergeltlicher Versuch, die Unveränderlichkeit von Souveränität u. Freiheit aus den vom Bischof Ademar Jabri 1387 den Genfern gegebenen „Freiheiten“ abzuleiten). A. Menzel in: Zeitschrift für J. Unger (1898) 71 ff (Spinosa u. R.). Fred. Utzer, Essai sur l'histoire des doctrines du Contrat social (1906). Was hier für R. s Hauptwerk versucht wird,

gibt J. Morel, Recherches sur les sources du Discours de l'Inégalité (Annales de la soc. J.-J. R. V [1909] 119/198, über das Verhältnis zu Viderot, Condillac, Grotius, Pufendorf, Locke) für die vorbereitende Schrift. — Noch seien genannt J. L. Windenberger, Essai sur le système de politique étrangère de J.-J. R. La république confédérative des petits états (1900). G. Kaffubrie-Duchêne, J.-J. R. et le Droit de gens (1906). R. Köppl, J.-J. R. s Betrachtungen über die polnische Verfassung; Zeitschr. der Hist. Ges. für die Provinz Posen (1887), sowie Fejter, R. u. die deutsche Geschichtsphilosophie (1890). — Eine kurze Darstellung u. Kritik der R. schen Staatstheorie bietet jedes systematische Werk. Beispielsweise sei hingewiesen auf A. Boiffet, Cours de Philosophie du Droit II (1899) 264 ff. G. Jellinek, Allgem. Staatslehre (1905) 204 ff. G. v. Hertling, Recht, Staat u. Gesellschaft (1906) 63 ff. [E. Baumf.]

Rückwanderung j. Auswanderung.

Rumänien. I. Geschichte. Das heutige Rumänien bildete zusammen mit Siebenbürgen von Trajan bis Aurelian die römische Provinz Dacien. Die Nachkommen der romanisierten Bevölkerung, die sich seit der Völkerwanderung mit slawischen und uraltaischen Elementen mischte, werden erst im 12. Jahrh. unter dem Namen Blachen oder Walachen erwähnt. Wo sich ihr Volkstum erhalten hat, ist strittig; die in Rumänien geltende und jetzt auch im Ausland vorherrschende Meinung ist für Rumänien selbst und die Karpaten, die von Köppler begründete, von Hunfáty, E. Fischer, Weigand usw. vertretene Ansicht für Thracien. Die Walachen waren im Mittelalter im wesentlichen Viehhirten und Landleute; eine städtische Kultur erhielten sie von Ungarn aus, das auch die Lehnshoheit über die beiden in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. entstandenen Fürstentümer Walachei und Moldau ausübte oder beanspruchte. Schon seit dem Ende des 14. Jahrh. hatten die Fürsten Wojwoden, später Hospodare genannt) mit den Türken zu kämpfen. Ganz unter türkische Herrschaft kam Rumänien erst nach der Schlacht von Mohács (1526). Die Türken schufen eine Militärzone (Raja) längs der Donau und des Dnejeßr, hielten Besatzungen in Akkerman, Kilia, Ismail, Galatz, Braila, Bender usw.; die Fürsten mußten Verwandte als Geiseln stellen, die in Konstantinopel erzogen und oft zu Nachfolgern ernannt wurden, eine Janitscharentruppe in ihrer Umgebung halten, Heerfolge leisten, alle drei Jahre dem Sultan persönlich huldigen und Tribut zahlen. Dieser stieg mit der Zeit für die Moldau auf 30 000, für die Walachei auf 60 000 Dukaten, wozu noch Geschenke als Zeichen der Ergebenheit des Fürsten, oft im gleichen Betrag, kamen. Auch ging die türkische Regierung bald dazu über, die Fürsten zu ernennen und sich hierfür oder für die Verlängerung ihrer Amtszeit bezahlen zu lassen. (Die Kapitulationen von 1391 an, welche die Autonomie der Fürstentümer auch unter türkischer Herrschaft erweisen sollen, sind Fälschungen des 18. Jahrh.) In letzter Linie

hatten die Bauern die aus dem Land erpflanzten Summen zu tragen und wurden von den Großgrundbesitzern und Würdenträgern, den Bojaren, in Leibeigenschaft herabgedrückt oder flohen nach Siebenbürgen oder auf türkisches Gebiet. Am trübsten war die Zeit der fremdländischen Fanariotenfürsten (Maurofordatos, Pffilanti, Sutsu ufw.) im 17. und 18. Jahrh., die mit ihrem griechischen Anhang das Land plünderten. Seit dem 17. Jahrh. richteten die Donaufürstentümer ihre Hoffnungen auf Rußland, mit dem sie erstmals 1654 ein geheimes Bündnis schlossen, und auf Österreich, welches aber von beiden Mächten enttäuscht. Vielmehr annectierte Österreich gemäß dem Frieden vom 7. Mai 1775 die obere Moldau (Bukowina), Rußland im Frieden von Bukarest 28. Mai 1812 den östlichen Teil derselben, Bessarabien. Die Erleichterungen, die Rußland den Fürstentümern in den Verträgen mit der Türkei von 1774, 1779, 1802 ufw. hinsichtlich des Tributs und der Absetzbarkeit der Fürsten verschaffte, blieben auf dem Papier.

Eine Aenderung trat erst ein nach dem Aufstand Pffilantis in der Moldau (1821). Die Fürstentümer erhielten jetzt wieder einheimische Hospodare (1822/28 Gregor Ghita in der Walachei, Joan Alexander Sturdza in der Moldau). Im Vertrag von Akerman 1826 setzte Rußland die Wahl der Fürsten durch die Bojaren auf 7 Jahre, im Frieden von Adrianopel auf Lebenszeit durch; außerdem wurde jetzt der Tribut für die Moldau auf eine, für die Walachei auf zwei Mill. Piaster beschränkt und eine neue Verwaltungs- und politische Ordnung vorgelesen. Diese kam zustande im Organischen Reglement 1832 durch den Grafen Risselew, der die Fürstentümer 1828/34 an der Spitze der russischen Besatzungstruppen regierte. Den Fürsten wurde darin ein Bojarenrat und eine Generalversammlung an die Seite gestellt, Verwaltung und Steuerwesen neu organisiert, den Bauern gegen Abgabe eines Teils der Ernte und Pflicht zu Frondiensten Land zu Eigentum angewiesen. Die beiden ersten lebenslänglichen Fürsten wurden noch von Rußland ernannt, für die Moldau Michael Sturdza (1834/49), in der Walachei Alexander Ghita, dem 1843 ein anderer Günstling des Zaren, Georg Bibescu, folgte. Ueberhaupt waren die Fürstentümer damals weniger Passivstaaten der Pforte als vielmehr Schutzstaaten Rußlands, dessen Konsuln „wie Prokonsuln“ schalteten und die Annexion vorbereiteten. Durch die Getreideausfuhr begann Rumänien damals seinen wirtschaftlichen Aufschwung; er kam freilich fast nur den Bojaren zugute, die sich jetzt im Ausland, fast ausschließlich in Frankreich bildeten und dort ein verschwenderisches Leben führten. Auch das geistige Leben entwickelte sich unter französischem Einfluß (Cogalniceanu, Eliade, Alexandri, Hurmuzaki); die Pflitharmonische Gesellschaft (seit 1835) und Eliades Rumänischer Kurier verbreiteten patriotische und liberale Ideen,

die Sehnsucht nach nationaler Einigung, Abschaffung der Privilegien und freiherrlichen Einrichtungen. Die Revolution 1848, die Bibescu zur Abdankung zwang, hatte aber nur den Erfolg, daß Rußland und die Türkei das Land besetzten, die am 21. Juni 1848 ausgerufenen Verfassung und die provisorische Regierung beseitigten und im Vertrag von Balta Liman 1. Mai 1849 auch die Generalversammlungen und die Wahl der Fürsten auf Lebenszeit abschafften; erstere wurden durch Räte (Divane) von Bojaren und Prälaten, letztere durch gemeinsame Ernennung durch beide Mächte auf 7 Jahre ersetzt. Fürst wurde in der Moldau (1849/53) der türkische Kandidat Gregor Alexander Ghita, in der Walachei der russische, Bibescus Bruder Barbu Stirbey. Während des Krimkriegs waren die Fürstentümer zuerst von russischen, dann von österreichischen Truppen besetzt. Der Pariser Friede vom 30. März 1856 gab auf Verlangen Österreichs einen Teil Bessarabiens, die Distrikte Cahul, Bolgrad und Ismail, an die Moldau zurück und beseitigte die Schutzherrschaft Rußlands. Auch wurde der Vertrag von Balta Liman außer Kraft gesetzt. Doch hielten die Mächte hier wie in der Pariser Konvention vom 19. Aug. 1858 an der Trennung der Fürstentümer fest. Es sollten zwei Fürsten auf Lebenszeit gewählt werden, jeder Staat sein Ministerium und seinen Gesetzgebenden Körper haben; Bindglieder, die auf die künftige, namentlich von Napoleon begünstigte Vereinigung hinwiesen, waren das gemeinsame Bürgerrecht, der gemeinsame Oberste Gerichtshof und die in Joczani, der alten Grenzstadt zwischen beiden Staaten, tagende Kommission für gemeinsame Gesetzgebung. Jedoch kam bereits 1859 die Personalunion zustande, indem am 17. Jan. in der Moldau, am 24. in der Walachei Alexander Joan Cusa zum Fürsten gewählt wurde. 1861 schuf er ein gemeinsames Ministerium und eine gemeinsame Kammer und 1862 wurde die Union unter dem Namen „Fürstentum Rumänien“ verkündet. Sofort wurden Arbeiten von größter Wichtigkeit in Angriff genommen: die Gesetzeskodifikation auf Grund des Code Napoléon, die Säkularisation der Klostergüter, die auswärtigen Klöstern gehörten, dorthin ihre Einkünfte abliefern und etwa $\frac{1}{4}$ des rumänischen Bodens ausmachten (25. Dez. 1863; eine Entschädigung kam nicht zustande), und eine Agrarreform. Da die von den Bojaren beherrschte Kammer sich dertselben widersetzte, löste Cusa sie am 14. Mai 1864 auf und gab gleichzeitig eine neue Verfassung mit Zweikammersystem und erweitertem Wahlrecht; eine Volksabstimmung am 27. legitimierte den Staatsreich, und am 14. Aug. 1864 wurde das Ruralgesetz (von Cogalniceanu) veröffentlicht, das die Reste der Leibeigenschaft, Zehnt-, Natural- und Fronleistungen aufhob und den Bauern neues Land, auf 30 Jahre unveräußerlich, entwieß. Durch eine Reihe von Dekreten führte Cusa die Gesetzeskodifikation, Schwur-

gerichte, die allgemeine Schulpflicht usw. ein. Sein diskriminatorisches Regiment machte ihm jedoch viele Feinde, auch gab man ihm mit Grund die Mitschuld an der finanziellen Mißwirtschaft. In der Nacht vom 22./23. Febr. 1866 wurde er durch eine Verschwörung zur Abdankung gezwungen und, nachdem der Graf von Flandern auf Wunsch der Mächte eine Wahl abgelehnt hatte, auf Anregung Napoleons der Prinz Karl von Hohenzollern durch Volksbeschluß am 20. April zum erblichen Fürsten ausgerufen. Während die Mächte noch zögerten, reiste er auf Rat Bismarcks incognito durch Österreich und zog am 22. Mai in Bukarest ein. Am 12. Juli wurde eine neue Verfassung angenommen und damit das parlamentarische Regime eingeführt. Die Pforte erkannte ihn am 21. Okt. als erblichen Fürsten und zugleich endgültig die Union (bei Cusa nur auf Lebenszeit) an, aber unter scharfer Betonung des Vassallitätsverhältnisses und unter Verpflichtung zu 4 Mill. Pfästern Tribut.

Gleich zu Beginn seiner Regierung machte Rumänien schwere Krisen durch infolge der Händel der Parteien (Weiße oder Konservative unter Catargiu, Rote oder Liberale unter Bratianu, Radikale unter Rosetti) und des Zusammenbruchs des Stroussbergfondiums (1870), das mit staatlicher Zinsgarantie einen Teil der Bahnbauten übernommen hatte. Der Fürst dachte wiederholt an Abdankung, doch schuf das Ministerium Catargiu 1871/76 wieder stabile Zustände und eine Reihe von Reformen, namentlich im Finanzwesen (Tabakmonopol, Branntweintelizenz). 1876 kamen die Liberalen unter Bratianu zur Regierung (bis 1888). Unter ihm errang Rumänien seine Unabhängigkeit durch Beteiligung am Krieg Rußlands gegen die Türkei, wofür es durch die persönliche Tätigkeit Karls militärisch vorbereitet war (Militärgesetz vom 13. Juni 1868 nach preussischem Muster). Die Unabhängigkeit wurde gleich zu Beginn des Kriegs am 22. Mai 1877 ausgerufen und durch die Berliner Kongreßakte vom 13. Juli 1878 anerkannt, mußte jedoch durch Abtretung des 1856 gewonnenen Teils von Bessarabien an Rußland gegen die wenig wertvolle Dobrudscha und (18. Okt. 1879) durch Anerkennung der Gleichberechtigung der Juden erkaufte werden. Am 26. März 1881 erfolgte die Erhebung zum Königreich. Durch Rußland enttäuscht, schloß sich Rumänien seitdem an Österreich und Deutschland an (Besuche Karls in Wien und Berlin 1883). 1882/85 wurde die Unabhängigkeit der rumänischen Kirche vom Patriarchat in Konstantinopel erwirkt, 1883 ein katholisches Erzbistum in Bukarest geschaffen. Seit 1888 wechseln wieder Liberale (Führer Demeter Sturdza, seit 1909 Ioan Bratianu) und Konservative (unter Cantacuzino) in der Regierung ab. Von den Konservativen hat sich wiederholt eine jungkonservative Gruppe (Junimisten) unter P. Carp, 1908 eine an Bedeutung wachsende konservativ-demokratische

Partei (oder Takisten) unter Tafe Ionescu abgetrennt. Infolge des im Frühjahr 1907 ausgebrochenen Bauernaufstands wurden durch die Ministerien Sturdza und Bratianu mehrere agrarische Reformgesetze erlassen, um die Bauern gegen Ausbeutung durch Dienst- und Pachtverträge und durch Juden und Schnapschäntken zu schützen: Schnapschäntkenmonopol für die Gemeinden, Gehege über Dienstverträge, Minimalarbeitslohn und Maximalpacht, Erleichterung des Landkaufs durch Gründung einer Ruralkassa, hypothekarischen Kredit, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversicherung und ein Gehege über Schiedsgerichte zwischen Arbeitgeber und Arbeitern wurden 1910 eingebracht.

II. Fläche und Bevölkerung. Der Flächeninhalt des Königreichs beträgt 131 353 qkm, die Bevölkerung 1899: 5 956 690 Seelen (45 auf 1 qkm); davon entfallen von den drei Landschaften, in die Rumänien zerfällt, auf die Moldau 382 249 qkm mit 1 848 122 Einw., auf die Walachei, die durch den Altfluß in die Große (Muntenia) und kleine Walachei (Oltenia) geteilt wird, 77 593 qkm mit 3 840 760 Einw., und auf die Dobrudscha, die geographisch, ethnographisch und geschichtlich gegenüber den beiden andern Landesteilen eine Besonderheit bildet, 15 536 qkm mit 267 808 Einw. Die Bevölkerung wird für 1909 auf 6 771 800 Köpfe berechnet. Gegenüber 1859, in welchem Jahr die drei vereinigten Fürstentümer 3 864 900 Einw. zählten, beträgt der Zuwachs an 75%, wozu außer der natürlichen Volksvermehrung (jährliche Geburtenzahl im Mittel 39,2‰, Todesfälle 25,3‰ der Bevölkerung) die Zuwanderung fremder Elemente beigetragen hat. Die Volksdichte ist am geringsten in der Dobrudscha und den angrenzenden Bezirken Braila und Jalomita (unter 20 auf 1 qkm), am größten in der Hügellregion und besonders auf den Terrassen längs der Flußtäler (Bezirke Jisov 90, Prahova 66, Jassi 62, Dombovita 61). Über $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung (81,2%) wohnt auf dem Land (2408 Landgemeinden), nur 18,8% in den 71 Stadtgemeinden, die zum großen Teil ebenfalls ländlichen Charakter tragen. Das männliche Geschlecht (100 männliche auf 97 weibliche Einw.) überwiegt im ganzen Land, außer in zwei Bezirken. — Nach der Religion waren 5 451 787 (91,5%) Griechisch-Orthodoxe, 149 667 Katholiken (2,5%), 22 749 Protestanten, 15 094 Lippomaner, 5787 Armenier, 266 652 Israeliten, 44 732 Mohammedaner, 222 Angehörige sonstiger Kulte. Die Katholiken leben meist in den Städten und bilden nur in einigen Dörfern in den Bezirken Bacau und Roman die Mehrheit. Die Juden sitzen hauptsächlich in der Moldau, wo sie in einzelnen Städten und Märkten über die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und vielfach Handel und Kleinhandwerk ganz in Händen haben; sie werden meist noch als Fremde betrachtet und haben nur zu geringem Teil das Bürgerrecht erlangt. Ethnographisch be-

steht die Hauptmasse der Bevölkerung aus Rumänen (5 489 296 oder 92,1%), die wohl als Nachkommen der romanisierten thrakischen Daker (mit Beimischung von slawischen, illyrischen und andern Volkselementen) zu betrachten sind und außer in Rumänien in geschlossenen Massen auch in Siebenbürgen und Ostungarn (2,8 Mill.), in der Bukowina (240 000), in Bessarabien (1,11 Mill.) und in Serbien (an 150 000), zerstreut auch in Makedonien (die Kuchowlachen oder Aromunen), Albanien, am Pinus, in Istrien sitzen. Von den Stammesfremden waren 1899: 108 285 Österreicher und Ungarn, 23 756 Türken, 20 103 Griechen, 8841 Italiener, 7964 Bulgaren, 7636 Deutsche, 5859 ausländische Juden, 11 380 andere; unter rumänischem „Schutz“ leben 278 560 Personen (256 488 Juden, 22 072 andere, meist Zigeuner). Hauptstadt ist Bukarest (1908 an 290 620 Einw.); die übrigen größeren Städte sind Saşi (79 320), Galaş (65 500), Braila (59 970), Ploesti (48 000), Craiova (45 800) und Botoşani (33 800).

III. Staatsrecht. Die heutige Organisation des Staats beruht auf der Verfassung vom 29. Juni 1866, der die belgische Verfassung von 1831 als Muster gedient hat. Danach ist Rumänien eine konstitutionelle Monarchie. Der Thron ist erblich in direkter und rechtmäßiger absteigender Manneslinie nach dem Recht der Erstgeburt, mit dauerndem Ausschluß der Frauen. Beim Fehlen direkter Nachkommen fällt er an den Bruder des Königs und seine Nachkommen; sind auch solche nicht vorhanden, so kann der König seinen Nachfolger aus einer der europäischen regierenden Familien ernennen. In den übrigen Fällen treten die gesetzgebenden Körperschaften zu einer gemeinsamen Tagung zusammen, um einen König zu wählen; ein diesbezüglicher Beschluß muß mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gefaßt sein. Als Träger der gesetzgebenden Gewalt (zugleich mit dem Parlament) hat er die Befugnis, die gesetzgebende Versammlung jährlich zur ordentlichen Tagung (15. Nov. bis 15. Febr.) einzuberufen, die Session zu vertragen (doch nur einmal und nicht länger als auf 1 Monat), sie aufzulösen, wobei das Auflösungsdekret zugleich das Datum der Neuwahl, die mindestens 2 Monate nach dem Tag der Auflösung zu erfolgen hat, angeben muß, durch die Minister Gesekentwürfe dem Parlament zu unterbreiten, die Anwendung der Gesetze durch Ausführungsbestimmungen zu regeln; die vom Parlament angenommenen Gesetze, um in Kraft zu treten, bedürfen der Bestätigung durch den König. Als Träger der ausübenden Gewalt hat der König das Recht, alle Staatsbeamten einschließlich der Minister zu ernennen und zu entlassen; er hat den Oberbefehl über die bewaffnete Macht im Frieden wie im Krieg, er schließt Handels- und Schiffahrtsverträge mit andern Nationen, nach vorgängiger Billigung der gesetzgebenden Körper-

schaften; er hat das Recht, Münzen prägen zu lassen usw. Alle seine Verfügungen verwaltungsrechtlicher Natur bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Minister, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

Die Volksvertretung besteht aus dem Senat und der Abgeordnetenkammer. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses (183) werden durch alle mündigen Rumänen, die eine, wenn auch noch so geringe Steuer bezahlen, in drei Wahlkollegien gewählt. Die erste Klasse der Wähler umfaßt alle, die ein Einkommen von mindestens 1200 Lei jährlich aus Grundbesitz haben, die zweite Klasse alle, welche die Volksschule vollständig besucht haben, einen freien Beruf ausüben, eine Pension empfangen oder jährlich wenigstens 20 Lei direkter Staatssteuern bezahlen. Zur dritten Klasse gehören alle, die irgend eine Steuer an den Staat bezahlen und nicht in einer der andern Klassen wahlberechtigt sind; der größte Teil der Wähler dieser Klasse wählt indirekt, indem je 50 Wähler einen Wahlmann wählen. Die gewählten Senatoren werden in zwei Wahlkollegien auf 8 Jahre gewählt (alle 4 Jahre findet eine hälftige Erneuerung statt). Für die Wahl zum Senat umfaßt die erste Klasse, die 60 Senatoren wählt, alle, die ein jährliches Einkommen von 2000 Lei aus Grundbesitz haben, ferner ohne Rücksicht auf die Steuerhöhe alle höheren militärischen und richterlichen Beamten, Minister und diplomatischen Vertreter (auch die gewesenen), die Mitglieder der Akademie, die Senatoren und Abgeordneten, die zwei Legislaturen mitgemacht haben, die Präsidenten des Parlaments und die Doktoren und Lizentiaten, die ihren Beruf seit 6 Jahren ausüben; die zweite Klasse, die 50 Senatoren wählt, besteht aus denen, die ein Einkommen von wenigstens 800 Lei aus Grundbesitz haben, aus den Gewerbetreibenden und Kaufleuten, die eine Gewerbesteuer erster und zweiter Klasse zahlen, sowie aus denen, die ein Doktor- oder Lizentiatendiplom besitzen, den gewesenen oder seit 6 Jahren im Amt befindlichen Beamten, den Ingenieuren, Architekten, Ärzten und Pharmazenten, den Professoren an den städtischen Schulen und den vom Staat anerkannten Mittelschulen ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuern. Die Lehrkörper der beiden Landesuniversitäten haben das Recht, je einen Vertreter in den Senat zu entsenden, außerdem haben der volljährige Thronfolger und die acht orthodoxen Bischöfe von Amts wegen Sitz und Stimme im Senat (insgesamt 121 Mitglieder).

Als Abgeordneter wählbar ist jeder geborene oder naturalisierte Rumäne, der 25 Jahre alt ist, sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet und im Land wohnt. Für den Senat wählbar sind alle vollberechtigten, 40 Jahre alten Rumänen, die ein Einkommen von jährlich 9400 Lei haben. Gewisse Klassen von Beamten, höher Gebildete (Inhaber von Doktor- und Lizentiaten-

diplomaten, Mitglieder der Akademie), ehemalige Senatoren und Abgeordnete, die zwei Legislaturperioden mitgemacht haben u. a. sind von letzterer Bedingung befreit. In beide Kammern nicht wählbar sind alle Inhaber öffentlicher bezahlter Ämter, die zweiten Bürgermeister, die Advokaten des Staats, Geistliche, Volksschullehrer (wobol aber die Lehrer höherer Lehranstalten) usw. — Die Sitzungen des Parlaments sind im allgemeinen öffentlich, doch können in bestimmten Fällen geheime Sitzungen stattfinden. Jedes der beiden Häuser hat das Recht, Gesetzesentwürfe einzubringen und zu beraten, abzuändern und mit Zusätzen zu versehen; sie können an die Minister Anfragen und Interpellationen richten, besondere Untersuchungskommissionen einsetzen usw. Der Staatshaushalt wird alljährlich von der Abgeordnetenkammer festgesetzt, unterliegt aber nicht der Zustimmung des Senats. Abgeordnete und Senatoren sind unverleßlich, außer wenn sie sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben, und können nur mit vorausgehender Genehmigung des betreffenden Hauses verfolgt werden. Die Mitglieder beider Körperschaften erhalten für jeden Tag tatsächlicher Anwesenheit eine Entschädigung von 20 Lei.

Die durch die Verfassung verbürgten Rechte der Rumänen sind die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, Aufhebung aller Vorrechte, bürgerliche Freiheit der Person und Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Unverleßlichkeit des Hausrechts und des Eigentums, das nur im Interesse der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung enteignet werden darf, Freiheit des Gewissens und freie Ausübung jedes Bekenntnisses, soweit sie die bürgerliche Ordnung nicht beeinträchtigt, Freiheit der Presse, der Versammlungen, des Unterrichts, soweit dadurch das Interesse des Staats nicht beeinträchtigt wird. Alle Fremden können die gleichen öffentlichen und bürgerlichen Rechte erwerben, doch ist die Erwerbung des Bürgerrechts an die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gebunden und erfolgt nur von Fall zu Fall (an Juden äußerst selten); Liegenschaften auf dem Land dürfen nur Rumänen besitzen und die Besiedlung des Landes durch eine fremdstämmige Bevölkerung ist untersagt.

Verfassungsänderungen können nur auf Vorschlag der Legislative stattfinden, der allein das Recht vorbehalten ist, die Notwendigkeit, einzelne Bestimmungen zu ändern, auszusprechen. Eine Revision selbst ist an sehr verwickelte Formlichkeiten gebunden, so daß bis jetzt nur zwei Revisionen zustande gekommen sind (1879 u. 1884).

Die oberste Leitung der allgemeinen und politischen Verwaltungsangelegenheiten liegt in den Händen eines Ministerrats. Die Zahl der Minister beträgt neun: für Krieg, Inneres, Äußeres, Justiz, Finanzen, Unterricht, Domänen und öffentliche Arbeiten, für Handel und Industrie. Bisweilen ist ein Minister ohne Portfeuille vorhanden, der dann Vorsitzender des Minister-

rats sein muß. Zu Ministern können nur Rumänen von Geburt oder Naturalisation ernannt werden, Mitglieder der königlichen Familie sind ausgeschlossen; die Minister können vom Parlament oder vom König zur Verantwortung gezogen werden. Anklagen gegen einen Minister müssen von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder der Körperschaft erhoben werden; die Rechtssprechung erfolgt durch den Obergerichts- und Kassationshof in gemeinsamer Sitzung aller Sektionen. Die gegen einen Minister erkannten Strafen kann der König nicht ohne Zustimmung des Hauses, das die Anklage erhoben hat, aufheben oder mindern. — Für die untere Verwaltung ist Rumänien in 32 Bezirke eingeteilt; die Verwaltung der Bezirke liegt in den Händen von Präfekten, die vom König auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt werden. In der Wahrnehmung seines Amtes stehen dem Präfekten eine Anzahl von Gemeindefisakalren (Subpräfekten) zur Seite, welche die Ordnung in einer bestimmten Anzahl von Gemeinden zu überwachen haben. Die innern besondern Anlässen eines Bezirks (wie der Bau von Wegen, Schulen, Krankenhäusern, Bewilligung der Bezirksausgaben, Unterhaltung und Verbesserung von Bezirksanstalten) unterstehen der Leitung eines Bezirksrats, dessen Mitglieder von den Bewohnern des Bezirks in drei Klassen gewählt werden. Für die Zeit, in der der Bezirksrat nicht tagt, ordnet er aus seiner Mitte drei Mitglieder als Bezirksausführer ab, der als Beirat des Präfekten dient und von diesem in bestimmten Anlässen gehört werden muß. Die Gemeinden (71 Städte und 2908 Landgemeinden) haben in der Ordnung ihrer innern Angelegenheiten große Selbstständigkeit; der Staat kann nur als Aufsichts- und Überwachungsorgan eingreifen. Neuerrichtungen und Änderungen von Gemeinden können nur durch Gesetz erfolgen. An der Spitze der Gemeinde steht der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister, der teils ausführender Beamter aller Beschlüsse des Gemeinderats teils Vertreter der Zentralgewalt ist und als solcher die Gesetze durchzuführen, Maßregeln für die öffentliche Sicherheit zu ergreifen hat usw., wobei ihm eine oder zwei stellvertretende Bürgermeister zur Seite stehen. Organ für die Selbstverwaltung der Gemeinde ist der auf 4 Jahre von der Gemeinde gewählte Gemeinderat (7—13 Mitglieder), der in den Städten von zwei Wählerklassen gewählt wird, während die Wähler der Landgemeinden nur eine Klasse bilden. Die Beschlüsse der Landgemeinden und solcher Stadtgemeinden, die nicht Residenzen sind, unterliegen der Bestätigung durch den Bezirksrat, für die städtischen Residenzen derjenigen des Ministers des Innern; wichtigere Verfügungen in Betreff der Gemeindeabgaben, des Vermögens usw. bedürfen der Genehmigung des Landesherrn, in bestimmten Fällen der des Parlaments. — Die Organisation der Do-

brudschwa weicht von der des übrigen Landes in einigen Punkten ab; namentlich besitzt die Regierung ein größeres Maß von Einfluß auf die Bezirks- und Gemeindeverwaltung; das Recht, Abgeordnete in das Parlament zu wählen, wurde ihr erst 1909 verliehen.

Für die Rechtspflege bestehen in allen Gemeinden, in denen keine Kriegsgerichte sind, Gemeindeggerichte, die aus dem Bürgermeister und zwei von den Einwohnern gewählten Geschworenen bestehen; ihre Aufgaben sind Versöhnung streitender Parteien, Feststellung von Eigentumsverhältnissen, Beglaubigung von Urkunden, Urteilsfällung in Bagatellsachen usw. Berufungen gehen an die Kreisgerichte (132), die aus einem Richter und einem Hilfsrichter bestehen. In jeder Hauptstadt eines Bezirks befindet sich ein Bezirksgericht mit ein oder mehreren Sektionen, jede mit einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem stellvertretenden Richter. In Bukarest, Jassi, Galatz und Craiova bestehen Appellationshöfe mit zwei oder drei Sektionen, jede mit einem Vorsitzenden und fünf Räten. Höchste Instanz ist der Obergerichts- und Kassationshof in Bukarest mit drei Sektionen, jede mit einem Vorsitzenden und sieben Räten. Zur Aburteilung von Verbrechen, Prozeßprozessen und politischen Vergehen wird in jeder Bezirkshauptstadt ein Geschworenengericht gebildet, das aus einem Richter am Appellationshof, zwei Richtern vom Bezirksgericht und 12 Geschworenen besteht. Die Militärgerichte bestehen aus Kriegsgerichten am Sitz eines jeden Armeekorps und dem ständigen Revisionsgerecht in Bukarest. Sämtliche Richter mit Ausnahme der kommissarisch angestellten sind unabsetzbar (zum Teil erst seit 1909); ihre Ernennung erfolgt durch den Minister nach einer Liste, die durch einen höheren richterlichen Rat vorgelegt wird. In Richtern können nur rumänische Staatsbürger mit dem Grad eines Doktors oder Zientiaten der Rechte ernannt werden.

Heer und Flotte. Nach dem Gesetz vom 29. März 1908 besteht allgemeine Wehrpflicht vom vollendeten 21. bis zum 40. Lebensjahr, und zwar 7 Jahre bei der Fahne, 5 Jahre in der Reserve, 3 Jahre in der Miliz und bis zum vollendeten 40. Lebensjahr in der Territorialarmee; die Dienstzeit beträgt für die Fußtruppen 2 Jahre unter der Fahne und 5 Jahre beurlaubt, für die Kavallerie, Artillerie, Feldgendarmarie und das Grenzwachkorps 3 Jahre unter der Fahne und 4 Jahre beurlaubt, für die Marine 4 und 3 Jahre. Die Mannschaften, die 3 oder 4 Jahre unter der Fahne gedient haben, gehen mit 30 Jahren direkt in die Territorialarmee über; diejenigen, die 2 Jahre dienen, stehen während des 3. Jahres zur Disposition des Kriegsministers ausschließlich für den Wachdienst, ebenso die jungen Leute vom 19. bis zum 21. Jahr, die sonntags an militärischen Übungen teilnehmen. Die Rekrutierung findet nach Bezirken statt. Die jungen Leute, die beurlaubt oder überzählig sind, gehören zur Miliz,

wo sie während der zwei ersten Jahre eine zum Dienst genügende Ausbildung erhalten, und treten gleichzeitig mit ihrem Kontingent zur Territorialarmee über. Die 4 Armeekorps, in die das rumänische Heer eingeteilt ist, bilden zugleich die höchsten Territorialbehörden. Jedes Armeekorps hat 2, das 2. Korps 3 Divisionen; jede Division zerfällt in 2 Infanteriebrigaden zu 2 Regimentern, 1 Bataillon Jäger und 1 Brigade Artillerie; daneben sind noch einige Spezialtruppen vorhanden. Im ganzen beträgt die Friedensstärke nach dem Etat von 1909: 3835 Offiziere, 589 Zivilbeamte, 1049 Kadetten, 88176 Mann, 452 Feldgeschütze. An militärischen Unterrichtsanstalten bestehen eine höhere Kriegsschule, je eine Schule für Infanterie, Artillerie und Geniewesen, Kavallerie, ein Militärlyzeum, ein Militärgymnasium, eine Marine- und Marineoffizierschule, Schießschule, eine Unteroffiziervorbereitungsschule und 4 Infanterie-Unteroffizierschulen. — Die Flotte bestand 1909 aus 31 Fahrzeugen mit 6004 t Gehalt und 101 Geschützen, das Marinepersonal aus 143 Offizieren und Ingenieuren, 48 Zivilbeamten, 45 Kadetten und 2176 Mann.

Das Wappen ist ein gebierter, mit einem Herzschild (von Silber und Schwarz gebart; Stammwappen der Dynastie) belegter Hauptschild; im ersten blauen Feld ein gekrönter goldener Adler mit silbernem Kreuz, Schwert und Zepher (für die Walachei), im zweiten roten Feld ein goldener Stierkopf mit silbernem Stern zwischen den Hörnern (für die Moldau), im dritten roten Feld ein gekrönter goldener Löwe mit silbernem Stern zwischen den Pranken, im vierten blauen Feld zwei goldene mit den Köpfen gegeneinander gewendete Delphine (Dobrußschja). Die Flagge ist vertikal gestreift: Blau, Gelb, Rot. An Orden bestehen der Orden des Sterns von Rumänien (1877 gestiftet) und der Kronenorden (1881).

IV. Geistige Kultur. Nach der Verfassung ist die griechisch-orthodoxe Kirche Staatskirche, doch ist jedem religiösen Bekenntnis die weitest gehende Freiheit in der Ausübung gewährleistet. Der Staat enthält sich jeden Eingriffs in die Wahl und Bestallung der Diener der verschiedenen Kulte. Das Glaubensbekenntnis ist kein Hindernis für die Erlangung der bürgerlichen und politischen Rechte und Zulassung zum öffentlichen Dienst; den Juden allerdings wird die Erwerbung des Bürgerrechts erschwert. Der Staat trägt nur zum Unterhalt der orthodoxen Kirche bei, die übrigen Konfessionen genießen feinerlei staatliche Unterstützung. Die orthodoxe Kirche ist seit 1859 autokephal, d. h. vom griechischen Patriarchen in Konstantinopel unabhängig (vom Patriarchen aber erst seit 1885 anerkannt). Die höchste kirchliche Autorität ist der 1864 begründete, 1872 umgestaltete Heilige Synod, der aus 16 Mitgliedern besteht (2 Metropolitane, 6 Bischöfe und 8 in Rumänien sich aufhaltende Erzpriester); er tritt jähr-

lich zweimal unter dem Vorsitz des Metropolitens von Bukarest zusammen. Die Wahl der Metropolitens und Bischöfe steht einem aus den Metropolitens, den Bischöfen, Titularerzpriestern und sämtlichen orthodoxen Abgeordneten und Senatoren zusammengesetzten Wahlkörper zu; die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Land ist in acht Eparchien (Diözesen) eingeteilt, von denen Ungro-Walachen (Sitz in Bukarest) und die von Moldau und Suceava (Sitz in Jassi) an ihrer Spitze Metropolitens haben; der Erzbischof von Bukarest ist der Primas des ganzen Landes. Die Auszubildung der Geistlichen erfolgt in zwei staatlichen und einem privaten Seminar sowie auf der theologischen Fakultät der Universität Bukarest. Außer den Weltgeistlichen gibt es an 860 Mönche in 46 Männerklöstern und an 2300 Nonnen in 45 Frauenklöstern, die sämtlich vom Staat unterstützt werden, ferner an 25 Privatklöster.

Für die katholische Kirche, deren Anhänger zum großen Teil Ausländer sind, bestehen ein Erzbistum in Bukarest mit 33 Pfarreien und ein Bistum in Jassi mit 28 Pfarreien; die Auszubildung der Geistlichen erfolgt in drei Seminarien. Die wenigen Niederlassungen der weiblichen Orden widmen sich der Krankenpflege oder der Erziehung der weiblichen Jugend. Die Lutheraner (13 490) bilden in den einzelnen Städten und Dörfern Gemeinschaften, die von je einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss geleitet werden, die Kalviner (6748) hängen von der kalvinischen Kirche Ungarns ab, die Armenier von dem Patriarchen in Konstantinopel. Die aus Rußland eingewanderten Lippowaner oder Raskolniken bilden vier verschiedene Sekten. Die Juden besitzen an 600 Synagogen und Bethäuser, ihre Gemeinden werden von frei gewählten Ausschüssen geleitet.

U n t e r r i c h t s w e s e n . Die Volksbildung steht noch auf ziemlich niedriger Stufe, da nach der Zählung von 1899 nur 22% der über 7 Jahre alten Bevölkerung lesen und schreiben konnten (von den männlichen Bewohnern 32, von den weiblichen 10%); seither hat sich der Prozentsatz der Analphabeten etwas verringert, da neben den Volksschulen zahlreiche Schulen für Erwachsene und für die Angehörigen des Heers entstanden sind und auch der Schulzwang strenger gehandhabt wird. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch vom 7. bis 14. Jahr und unentgeltlich für alle Rumänen, ebenso ist auch der höhere Unterricht frei; die 4460 Volksschulen, die 1907 bestanden, waren aber von kaum $\frac{2}{3}$ der schulpflichtigen Kinder besucht. Für die Heranbildung von Schullehrern bestehen 4 Seminarien für Lehrer und 2 für Lehrerinnen, außerdem eine private Normalchule der Gesellschaft für Unterweisung des rumänischen Volks. Das Aufsichts- und Überwachungsrecht steht ausschließlich dem Staat zu, der es durch Schulrevisoren (in jedem Bezirk in der Regel einer) und Schulinspektoren (im ganzen Land 5) ausübt. Die Unterhaltung der Volksschule fällt teils

der Gemeinde teils dem Staat zur Last. — Für die höhere Bildung bestehen Gymnasien mit 4 Jahreskursen (an 25), Lyzeen mit 5 Jahreskursen (20), für die Mädchen 10 höhere Mädchenschulen; Spezialschulen sind die Handelsschulen 1. und 2. Grads (11), die höheren und niederen Gewerbeschulen (45), die Handwerkerelementarschulen und die gewerblichen Mädchenateliers (28). Für den Hochschulunterricht gibt es 2 Universitäten in Bukarest und Jassi, eine tierärztliche Hochschule und eine Brücken- und Wegebau-Landeschule zur Heranbildung der für die technische Staatsverwaltung nötigen Beamten. Von den Kulturanstalten Rumaniens sind noch zu nennen die Rumänische Akademie, das Staatsarchiv, das Museum für Altertumskunde, das für Naturgeschichte, der Botanische Garten, die öffentlichen Bibliotheken der Akademie und Universitäten, die Zentralbibliothek in Jassi, die der Universitätsstiftung Karls I., die Bibliothek „V. A. Urechia“ in Galatz; von den wissenschaftlichen Vereinen das Rumänische Athenäum, die Geographische Gesellschaft, die Gesellschaft für Naturwissenschaft, die der Ärzte und Naturforscher in Jassi usw.

V. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die Hauptquelle des rumänischen Nationalvermögens bildet die Landwirtschaft. Von großer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung ist die außerordentlich ungleiche Verteilung des Bodens. Nach einer amtlichen Statistik für 1905, von der die privaten Erhebungen und Resultate Creangas (vgl. unten Literatur) in einigen Punkten nicht unwesentlich abweichen, waren 1905 3 319 695 ha oder 41,66% der gesamten anbaufähigen Fläche, die 7 968 296 ha betrug, in den Händen von 1 015 302 Besitzern, die je bis zu 10 ha Land besaßen, 861 409 ha (10,81%) im Besitz von 38 699 Eigentümern, die 10/100 ha hatten, 785 719 ha (9,86%) im Besitz von 2608 Eigentümern, die 100/500 ha besaßen, und 3 001 473 ha (37,66%) in den Händen von 1563 Grundherren, die über 500 ha innehaben. 1908/09 betrug die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe 1 079 503 mit 5 955 892 ha bebauter Fläche, davon 0,4% Großbetriebe (über 100 ha) mit 31,3% der Fläche. Rumänien ist demgemäß das klassischste Land der Latifundien, die hauptsächlich in der Ebene sich finden, während der Kleinbesitz meist im Gebirge verbreitet ist. An 300 000 Bauern besitzen überhaupt kein Land, sondern sind gezwungen, als Tagelöhner zu arbeiten oder eine Parzelle Landes zu pachten, von den Kleinbauern hatten 291 800 nur zwischen $\frac{1}{2}$ und 2 ha. In den Großgrundbesitz teilen sich der Staat, öffentliche Wohltätigkeitsanstalten und Gesellschaften und Private. Nur etwa ein Drittel des Großgrundbesitzes wird von den Besitzern selbst bewirtschaftet, der größere Teil (62%) ist, während die Besitzer in Bukarest, Paris oder andern Städten leben, verpachtet, und zwar in der Regel auf kurze Fristen

an einzelne, zum Teil ausländische Pächter (in der Moldau zum großen Teil Juden) oder Pachtgesellschaften, förmliche Landtrufte, die ihrerseits es wieder zu hohen Preisen an die Bauern verpachten, deren kleiner Besitz bei der althergebrachten unvollkommenen Bewirtschaftungsweise und dem völligen Mangel an landwirtschaftlicher Bildung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht; die Bauern sind so vielfach ganz und gar abhängig von den Grundherren oder Pächtern geworden, der Bedrückung und Willkür dieser völlig preisgegeben und oftmals zum Niveau eines Leibeigenen herabgedrückt. Diese Zustände, verbunden mit dem ungerecht verteilten Steuerdruck (von allen Steuerpflichtigen des Jahres 1906/07 waren 96% Bauern), der einseitigen Verteilung der politischen Macht, die seit Begründung des Königreichs in den Händen der Großgrundbesitzer liegt, und den ungesunden, vielfach überaus armeligen Wohnungs- und Nahrungsverhältnissen, verursachten eine tiefgehende Gärung dieser sozialen Schichten, die sich 1907 in gefährlichen Bauernunruhen mit revolutionärem Charakter Luft machten. Die darauf erlassenen Agrargesetze (Schaffung einer Agrarbank, die den Verkauf und die Verpachtung von Staats- oder andern Ländereien an die Bauern erleichtern soll, Gesetz über die Gemeindegewerden, gegen die Trunksucht, Regelung des Arbeiterkontrakts, Feststellung eines Maximalpachtzinses und eines Mindestlohnes, Einsetzung eines Landwirtschaftsrats und von Landwirtschaftsinspektoren, Unterdrückung der großen Landtrufte usw.) werden, wenn ehrlich durchgeführt, die Lage der Bauern erheblich bessern.

Von der gesamten Oberfläche des Landes sind 39,3% Ackerland, 3,8% Wiesen, 13,6% Weiden, 20% Wald. An $\frac{1}{3}$ der bebauten Fläche sind mit Getreide bestanden, und zwar spielen Mais (1909: 2 123 473 ha, Ernteertrag 24 716 481 hl) und Weizen (1 689 044 ha; 19 998 879 hl) die Hauptrolle; da im Land meist Mais verzehrt wird, so kommen große Mengen von Weizen zur Ausfuhr. Neben diesen sind die übrigen Getreidebessorten von geringerer Bedeutung: Roggen (1 089 023 hl), Gerste (7 032 188 hl), Hafer (9 143 037 hl), Hirse (3 433 16 hl). Bedeutend ist auch die Kultur von Hülsenfrüchten (956 404 hl Bohnen, 137 379 hl Erbsen usw.), Zuckerrüben (2 078 690 t), Gemüse (Kraut, Melonen, Kürbisse), Öl- und Faserpflanzen (527 170 hl Rapz, 72 389 hl Leinfaat, 27 852 hl Hanfsamen usw.), der Anbau von Reben (1 270 010 hl im Wert von 29,54 Mill. M) und die Pflaumenkultur (36 720 t Pflaumen im Wert von 2,7 Mill. M, 1908 für 14 Mill. M). — Die Viehzucht leidet unter dem Mangel an Wiesen, deren Fläche zugunsten des Ackerbaus zurückgeht, unter Krankheiten und infolge der Absperrung der österrösch-ungarischen Grenze; gegen 1860 hat sich die Zahl der Pferde (1900: 864 600), Schafe (3 655 500) und Schweine (1 709 200) beträchtlich vermehrt,

die der Rinder (2 588 500) ist stationär geblieben, die der Ziegen (232 500) zurückgegangen. Die Fischerei ist an der Donaumündung, in den Lagunen und Strandseen der Küste, in den Teichen und Seen des Innern sehr ergiebig und seit 1896 durch ein Gesetz geregelt. Von dem Wald (Bestand an 2 755 700 ha) gehörten 38,8% dem Staat, 4,5% öffentlichen Anstalten, 2,5% den Krondomänen, 54,1% Privaten; eine rationelle Pflege und Aufforstungen kahler Flächen wurden erstmals durch das (zu wenig ausgeführte) Forstgesetz von 1881 angebahnt. Eine Fachforstschule besteht seit 1893 in Brăneşti bei Bukarest.

Von den Bodenschätzen des Landes lohnen nur wenige einen planmäßig in Angriff genommenen Abbau; die Ausnutzung ist durch das Berggesetz von 1895 geregelt. Die bedeutendsten Bodenschätze sind Petroleum und Salz. Die Gewinnung des Erdöls ist noch verhältnismäßig jungen Datums, hat aber schon in kurzer Zeit eine wirkliche Großindustrie hervorgerufen, an der das ausländische Kapital stark beteiligt ist (das deutsche Ende 1909 mit 129, das rumänische mit 49, das französische mit 36,5, das niederländische mit 33, das amerikanische mit 23 Mill. Lei usw.). Die Petroleumlager nehmen eine schmale, am Rand des Gebirgs von Suceaba bis nach Oltenien sich erstreckende Zone ein; die reichsten Quellen finden sich im Prahovatal, das über $\frac{1}{10}$ der Erzeugung liefert. 1909 wurden aus 568 produktiven Brunnen (91 weitere in Herstellung) 1 296 403 t Rohöl gewonnen, wovon 85,4% an die Raffinerien (1908: 68) zur Verarbeitung gingen. Salz findet sich in großen Stöcken in Bädern, die den Karpatenbogen umsäumen; die Ausbeute ist seit alters Staatsmonopol und erfolgt in vier Bergwerken zu Ocnele Mari, Slanic, Doffana und Targu Ocna. — Der Industrie ist es, mit Ausnahme der Petroleum- und Holzindustrie, trotz aller Begünstigung von seiten der Regierung durch Gewährung von zollfreier Einfuhr der nötigen Maschinen usw. seit einem Vierteljahrhundert noch nicht gelungen, ihre Erzeugnisse zur Ausfuhr zu bringen, ja nicht einmal den eignen Bedarf völlig zu decken. Nach dem Wert der Erzeugnisse steht an erster Stelle die Nahrungsmittelindustrie (an 85 Großmühlen und zahlreiche Kleinbetriebe, Fabrikation von Zucker, Spiritus, Tabak, Bier, Konserven, gebrörrten Pflaumen usw.), dann folgen in weitem Abstand die chemische Industrie, besonders Petroleumraffinerien (an 20 Großbetriebe), Herstellung von Seifen, Kerzen, Kunstidinger, Lack, Farben usw., die Metallverarbeitung (Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen, Eisenmöbeln, Kleiseisenwaren usw.), die Holzindustrie (an 60 Großbetriebe), die Fabrikation von Leder und Lederwaren, von Tuch usw., Baumwoll- und Leinwandwebereien, die Herstellung von Papier und Pappe, von Glas, Tonwaren u. dgl.

Die Handelsbilanz des Landes ist im allgemeinen aktiv, nur im Jahr 1908 steht infolge der schlechten Ernte die Ausfuhr hinter der Einfuhr im Gegensatz zu früheren Jahren zurück. Von der Einfuhr, deren Gesamtwert 331,4 Mill. M betrug, entfielen auf Metalle und Kohlen 80,2, auf vegetabilische Webstoffe und -waren 59,5, auf Wollwaren 30,3, auf Maschinen 30, auf Konfektionswaren 16,9, auf Lederwaren 12,4, auf Fahrzeuge 10,8 Mill. M usw. Im Ausfuhrhandel nehmen Zerealien mit 225,9, Petroleum mit 30,9 und Holzzerzeugnisse mit 20 Mill. M an $\frac{1}{10}$ des Gesamtwerts (302,35 Mill. M) ein; größere Werte bringen noch Gemüse (9,4), tierische Erzeugnisse (5,54) und lebende Tiere (2,1 Mill. M). Die wichtigsten Herkunftsz- und Bestimmungsländer sind Deutschland (34% der Einfuhr, 6,5% der Ausfuhr), Österreich-Ungarn (23 und 6,77%), Belgien (3,1 und 28%), Großbritannien (16,1 und 10,66%), die Niederlande (1,4 und 16%), Italien (5,2 und 9,1%), Frankreich (5,6 und 7,15%) und die Türkei (3,4 und 5,1%).

Verkehr. Die ersten Eisenbahnstrecken wurden von Privaten (meist ausländischen Gesellschaften) gebaut, seit 1880 baut der Staat selbst und sucht auch die privaten Bahnen an sich zu bringen. Im September 1909 waren 3309 km im Betrieb, davon 3187 km Staatsbahnen. Der Bau von Landstraßen hat seit dem Inkrafttreten des Wegebaugesetzes 1868 große Fortschritte gemacht; gegenwärtig bestehen an 31000 km, von denen über 3000 km als Nationalchautseen vom Staat gebaut und unterhalten werden. Für die Schifffahrt bieten die Donau 950, der Pruth 500 km fahrbare Straßen. Um die Mündungen der Donau und der angrenzenden Teile des Meeres von Sandbänken und andern Hindernissen zu befreien und sie für die Schifffahrt in bestmöglicher Zustand zu versetzen, wurde durch Art. 16 des Pariser Vertrags von 1856, bestätigt mit erweiterten Befugnissen durch den Berliner Vertrag 1878, die Europäische Donauf Kommission in Galatz errichtet, deren Dauer von 1883 bis 1904 festgesetzt wurde (seither stillschweigend Verlängerung um je drei Jahre). Die Kommission ist unabhängig von der rumänischen Regierung und hat als gemeinsame Vertretung der 7 Vertragsmächte und Rumäniens gewisse Vollmachten mit souveräner Gewalt über die Strecke der Donau von Braila abwärts, übt die Polizei aus, beschließt und veröffentlicht Verordnungen mit Gesetzeskraft, erhebt Steuern, nimmt Anleihen auf und verfügt über diese Hilfsmittel zum Zweck der Arbeiten im öffentlichen Interesse. Sie hat eine Reihe von außerordentlich wichtigen Arbeiten durchgeführt, so die Vertiefung des Sulinaarms der Donau auf 5,6 m bei niedrigstem Wasserstand, die Beseitigung der Barren vor der Mündung, die Errichtung von Leuchttürmen an der Mündung und den Fluß aufwärts bis Galatz usw. Zu ähnlichen Zwecken wurde durch Ver-

einbarung zwischen Österreich, Rumänien und Rußland 1886 für den Pruth eine Gemischte Pruthkommission eingesetzt und der Verkehr auf dem Pruth für jede Flagge als frei erklärt. An der Sulina-Mündung liefen 1908: 1010 Schiffe mit 1 607 627 Registertonnen aus, auf dem Pruth liefen 709 Schiffe ein und 813 Schiffe mit 165 194 R.-T. aus. Im Seeverkehr liefen 1908: 32 915 Schiffe mit 9 269 209 R.-T. ein, 32 564 Schiffe mit 9 194 311 R.-T. aus. Am Seeverkehr ist die rumänische Flagge weit geringer beteiligt als am Flußverkehr, für den die Regierung einen eigenen Schiffsdienst eingerichtet hat. Die eigne Handelsflotte hatte 1909: 495 Schiffe mit 145 166 Tonnengehalt. 1908 bestanden 3280 Postbüros, 3047 Telegraphenanstalten, 9980 Telefonsprechstellen. — Für den Geldverkehr bestehen die Rumänische Nationalbank, die Depositenkasse, die Banca generala Rumana, die Rumänische Kreditbank, die Bankaester Depositenkasse, die Bank Marmorosch, Blank u. Co., die Bank of Roumania usw. Münzeinheit ist der Leu zu 100 Bani im Wert von 80 Pfennig; es werden Goldmünzen zu 20, 10 und 5 Lei, Silbermünzen (gesetzliches Zahlungsmittel nur bis zum Betrag von 50 Lei) zu 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Lei geprägt, ferner Nickel- und Bronzemünzen. Für Maße und Gewichte besteht seit 1876 das metrische System. — Die Finanzen des Landes weisen seit Jahren bei den definitiven Abrechnungen Überschüsse auf, so 1904/05: 45,4, 1906/07: 52,9, 1907/08: 63,3, 1908/09: 51,5 Mill. Lei. Das Budget für 1909/10 veranschlagt die Einnahmen und Ausgaben auf je 435,685 Mill. Lei; Hauptposten der Einnahmen sind (in Mill. Lei) direkte Steuern (42,24), indirekte Steuern (72,56), Stempel und Registrierungsgebühren (23,6), Staatsmonopole (besonders Tabak; 63,25), öffentliche Dienste (108,18), Staatsdomänen (29,03), Finanzministerium (60,95) usw.; der Ausgaben die Ministerien der öffentlichen Arbeiten (78,34), des Innern (44,58), der Finanzen (182,45), des Krieges (56,17), des Kultus und öffentlichen Unterrichts (41,35), der Justiz (10,43) usw. Die Staatsschuld belief sich am 1. April 1910 auf 1437,216 Mill. Lei (dazu kommt eine 4% amortisierbare Rente von 128 Mill. Lei, die zurzeit aufgenommen wird).

Literatur. Geschichte. Gesch. R.s von Tociulescu (Buk. 1886 u. ö.), Xenopol (6 Bde, Jasi 1888/93, auch in französi. Bearbeitung, 2 Bde, Par. 1896), A. A. C. Sturdza (ebb. 1904), Coga niceanu (n. A. Jasi 1903), Jonescu (1 Bf. 1905), Jorga (deutsch, 2 Bde, 1905; hier auch Übersicht über die ältere Lit.). Über das Mittelalter die großen Altensammlungen von Hurmuzaki u. Jorga; Teufelsmann, Hist. de la langue roumaine (Par. 1903). Über das 19. Jahrh.: Petrescu u. Sturdza, Actes et documents relatifs à la régénération de la R. (9 Bde, Buk. 1889/1901); Gliade, L'esprit public en R. au XIX^e siècle (Par. 1905); A. A. C. Sturdza, Hist. de la R. 1821/59 (ebb.

1907); Aus dem Leben König Karls von R. (4 Bde, 1894/1900); Reden u. Briefe König Karls (2 Bde, Bnf. 1897; teilweise franzöf. von D. Sturboza, 2 Bde, ebd. 1900/04); Dame, Hist. de la R. contemporaine (Par. 1900). Verfassungs-gesch. von Regnlescu (I Par. 1899). Diffeşcu (I Bnf. 1906); Baicoianu, Gesch. der rumän. Zoll- u. Handelspolitik (deutsch 1897, rumän. u. franzöf. 2 Bde, Bnf. 1905); Afan, Gesch. der rumän. Finanzen 1831/1905 (ebd. 1905); Creanga, Handelspolitik seit 1875 (deutsch ebd. I 1905); Bibliographie von Hobos (I Bnf. 1903); Revista pentru istorie etc. (ebd. 1882 ff, von Locileşcu). — Allgemeines, Volk usw.: Hente, R., Land u. Volk (1877); P. Lehmann, R., in Kirchhoffs Länderkunde von Europa II 2 (1893), Bergner, R., Land u. Leute (1887); Wenger, R. im Jahr 1900 (1900); Laşovari u. a., Dicţionar geografic al României (5 Bde, Bnf. 1898/1902); G. de Martonne, La Valachie (Par. 1902); ders., Recherches sur la distribution géogr. de la population en Valachie (ebd. 1903); L. Colleşcu, Population de la Roumanie (Berl. 1903); A. A. C. Sturboza, La terre et la race roumaines (Par. 1904); F. Fischer, Die Herkunft der Rumänen (1904); Bellefjort, La R. contemporaine (Par. 1905); R. 1866/1906, hgg. vom Ministerium für Landwirtschaft u. Industrie aus Anlaß des 40jährigen Regierungsjubiläums des Königs (Bnf. 1907, auch deutsch; reiche Angaben rumänischer Literatur); H. Grothe, Zur Landeskunde von R. (1907); J. Caterly, Les Roumains (Par. 1908); L. Goretti, La Romania (Brescia 1908); A. de Xenopol, Les Roumains (Par. 1909); R. Neßhammer, Aus R. (1909); H. Le Pointe, La Roumanie moderne (Par. 1910); G. Weigand, Linguist. Atlas des dacorumän. Sprachgebiets (1909 ff); Die amtl. statist. Veröffentlichungen. — Staatsrecht usw.: Constitutione si lege electorale (Bnf. 1884); M. Blaramberg, Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie etc. (ebd. 1886); C. G. Diffeşcu, Cursul de drept public roman (3 Bde, ebd. 1890/92; 2. Aufl. im Erscheinen); Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie (Par. 1900); G. Nicolescu, Parlamentul roman (Bnf. 1903); J. Laşovari, La question Israélite en Roumanie (ebd. 1903); Veraz, La Roumanie et les Juifs (ebd. 1903); R. Petresco-Comnène, Étude sur la condition des Israélites en Roumanie (Par. 1905); M. Müller, Die Gemeinde u. ihr Finanzwesen in R. (1906); Alex. Suciu, De la nationalité en Roumanie (Par. 1906); G. G. Angelescu, Étude sur la Dobrogea (ebd. 1907); Orig. Munteanu, L'organisation judiciaire en Roumanie (ebd. 1909); v. Hammerstein-Geismold, Die rumän. Armee (1909). — Wirtschaft: Morviani, La loi agraire de 1864 et l'état du paysan en Roumanie (Bnf. 1898); Alimaneştiann, Le sous-sol de la Roumanie (ebd. 1900); L. Meyler, R., seine Handelspolitik u. sein Handel 1890/1900 (1902); C. C. Braesco, Le paysan Roumain et la question paysanne en Roumanie (Par. 1906); M. Saabner-Zuduri, Apele Minerale etc. (Bnf. 1906); L. Colleşcu, Progrès économ. de la Roumanie sous la règne du roi Carol I. (ebd. 1907); ders., Statistica agricola 1804/1905 (ebd. 1907); L. Demaret, Les gisements pétrolifères de la Roumanie (Brüssel 1908); D. Jonescu, Die Agrarverfassung R.s, ihre

Geschichte u. ihre Reform (1909); G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung u. Bauernfrage in R. (3 Te, 1907/09); R. Cercei, Die Nationalbank von R. (1909); C. Pöhl, Die volkswirtschaftl. Stellung R.s in der Landwirtschaft (1909).

[1 Kupfer, 2 ff Einz.]

Rußland. [I. Geschichte. II. Fläche und Bevölkerung. III. Verfassung. IV. Verwaltung. V. Rechte des Volks; Stände. VI. Rechtspflege. VII. Heereswesen, Flotte. VIII. Staat und Kirche, Kirchen. IX. Unterrichtswesen. X. Grundbesitzverteilung. XI. Wirtschaftliche Verhältnisse. XII. Finland. XIII. Sibira und Buchara.]

I. Geschichte. Die Ebenen des heutigen Rußlands waren im Altertum von nomadisierenden Sarmaten und Skythen bewohnt. Der Name Slawen kommt erst im 6. Jahrh. (bei Protop und Jordanis) vor. Im 9. Jahrh. bewohnten die Vorfahren der heutigen Russen das Land ostwärts von der Düna und dem Dnjepr bis zur Wolga. Im Norden hatten sie die Letten, Esten, Liven und Finnen, im Süden und Osten chazarische und bulgarische Stämme zu Grenznachbarn. Heiter und friedliebend, waren die Slawen weniger mit dem Waffenhandwerk vertraut als die Germanen, da sie keine geordnete Kriegsverfassung hatten; im Lobe ihres milden Charakters, ihres Familiensinns und ihrer Gastfreundschaft stimmen die ausländischen Schilderungen überein. Sie waren damals ein Volk von Ackerbauern, Jägern, Hirten und Fischern. Die Grundlage ihres staatlichen Lebens war die Familie; der Familienälteste war Gesetzgeber, Richter und Priester. Ein Verband von Blutsverwandten war auch die Dorfgemeinde (oder Oblast) und der Gau (Zupa, Wolost). Das Land war gemeinsamer Besitz des Dorfes, doch muß es auch privates Landerigentum gegeben haben, da eine Klasse von Adligen (Krijasjen) begegnet. Auch gab es teilweise Stammesfürsten, doch war ihre Macht im Frieden sehr beschränkt. Neben ihnen fand die Volksversammlung (Wjetsche). Märkte und Städte existierten vor allem an dem Haupthandelsweg, der vom Schwarzen Meer den Dnjepr hinauf zur Düna und der Ostsee führte. Hier, in Nowgorod am Ilimensee, entstand auch der Staat, der sich später über ganz Rußland ausdehnte. Seine Gründer waren keine Russen, sondern Waräger oder Normannen. Als erster Fürst wird in der Überlieferung Rurik, als Jahr der Gründung dieses Staatswesens 862 genannt. Ob auch der Name Rußland von diesem Warägerstamm kommt, ist sehr fraglich. Ruriks nächste Nachfolger erweiterten das Reich nach Osten bis zur Wolga und Kama, nach Westen bis Wolhynien und Litauen, nach Süden bis über Kijew hinaus, das zur Hauptstadt erhoben wurde. Hand in Hand mit dieser Erweiterung des Reichs gingen fortwährende Einfälle in das byzantinische Reich. Großfürst Wladimir heiratete die griechische Kaiserin Anna und nahm 989 mit seinem Volk, unter welchem die Christianisierung von Konstantinopel aus bereits begonnen

hatte, das Christentum an. Den Metropolitens für Rußland (in Kijew) ernannte der Patriarch von Konstantinopel. Rußland besam von Byzanz seine Kultur und mit der Kirche zugleich ein wertvolles Band nationaler Einheit. Auch blieben ihm, da die Kirche wie in Byzanz dem Staat untergeordnet wurde, die Kämpfe zwischen beiden Mächten erspart. Andererseits wurde aber Rußland auch in den Stillstand und Niedergang der byzantinischen Kultur hineingezogen und schloß sich vom Westen und dessen höherer Kultur ab.

Rechtlich bestand im Hause Rurik das Prinzip der Reichsteilung. Bisher hatten indessen die Großfürsten ihren Brüdern und Verwandten nur kleinere Gebiete überlassen und führten auch über diese die Oberherrlichkeit, so daß die Einheit und Macht des Reichs nicht ernstlich gefährdet wurde. Jaroslaw I. (1016/54) teilte aber das Reich ziemlich gleichmäßig unter seine fünf Söhne. Der jeweilige Großfürst von Kijew sollte allerdings eine gewisse Oberherrschaft über die andern führen. Infolge der fortgesetzten Teilungen wurde die Zahl der Fürstentümer immer größer. Im Jahr 1170 belief sich dieselbe auf 72. Ueberdies lebten die Teilfürsten in fortwährendem Hader unter sich und mit dem Großfürsten und riesen Polen, Deutsche, Litauer, Ungarn und Polowzen gegeneinander zu Hilfe. Trotzdem machte die Kultur auf einzelnen Gebieten nicht unerhebliche Fortschritte. Viele Städte waren entstanden, ja Kijew und Nowgorod gehörten zu den reichsten und blühendsten Städten Europas. Aus dem Kijewischen Höhlenkloster, der hervorragendsten Pflanzstätte der Bildung in Rußland, gingen begeisterte Männer hervor, die das Christentum befestigten und weiter ausbreiteten. Die bedeutendsten Fürstentümer waren neben Kijew Tschernigow, Perejaslaw, Smolensk, Suzdal-Wladimir, Wolotzk, Minzk, Twer, Halicz, und in späterer Zeit Moskau, von wo aus die Wiedervereinigung Rußlands zu einem Reich und (im 15. Jahrh.) die endliche Befreiung der Tataren ausging. Die Großstadt Nowgorod gehörte zum Großfürstentum Kijew, genoß aber große Rechte und Freiheiten. Vor allem war sie in der Verwaltung der innern Angelegenheiten frei. Ein vom Großfürsten ernannter Statthalter hatte dessen Rechte in Nowgorod zu wahren. Jaroslaw befreite die Nowgoroder sogar von dem Tribut an den Großfürsten. Seither bildete sich in Nowgorod eine nahezu republikanische Verfassung aus. Auch in andern größeren Städten (Nisow, Wascha) bildete sich neben der fürstlichen eine oligarchische Gewalt. Kijew trat im 12. Jahrh. neben Wladimir in den Hintergrund; von hier aus wurde 1221 das Land der Nordwinen erobert und Nischnij Nowgorod gegründet.

Durch innere Streitigkeiten geschwächt, fiel Rußland im 13. Jahrh. den Tataren anheim. 1223 schlug Dschingis-Chan die südrussischen Fürsten an der Kalka, einem kleinen, ins Ujowische Meer mündenden Flüsschen. 1237/40 verheerte

sein Enkel Batu das Land und mordete, was ihm in die Hände fiel. Moskau, das heldenmütig verteidigte Wladimir, das heilige Kijew und viele andere Städte wurden eingeäschert, nur Nowgorod hielt sich. Nach einem Verwüstungszug durch Polen und Ungarn gründete Batu als Vassall des Großchans das Reich der Goldenen Horde von Ripitschak, das sich vom Ural bis zum Dnjepr erstreckte, mit der Residenz Sarai am östlichen Ufer der untern Wolga. Die russischen Fürsten mußten ihm und zuweilen auch dem Großchan in Karakorum huldigen. Der Chan setzte die Großfürsten und die Teilfürsten ein und ab und forderte nicht nur von den Fürsten Tribut, sondern auch vom Volk, soweit es nicht zu Sklaven gemacht wurde, Steuern. Zu diesem Zweck wurde eine Zählung der Einwohner aller Fürstentümer vorgenommen, und tatarische Beamte trieben die Steuer mit unmenschlicher Grausamkeit ein. Zwei und ein halbes Jahrhundert hindurch trug das russische Volk das schwere Joch der Tataren, das ihm tiefe physische und moralische Wunden hinterließ. Zudem dauerten die innern Streitigkeiten unter den Fürsten fort. So war z. B. die ganze Regierung des Großfürsten Dmitrij Alexandrowitsch (1276/94) von den grausamsten Bürgerkriegen angefüllt, in welchen die feindlichen Parteien sogar die Tataren zu Hilfe riefen. Im Westen gründete Gedimin das selbständige Reich Litauen, das sich bald über das ganze heutige Weißrußland erstreckte. Auch das Fürstentum Halicz löste sich von dem Verband mit Rußland und fiel zum Teil an Polen, zum Teil an Litauen. — Unter Daniel (1263 bis 1303), dem Bruder des Großfürsten Dmitrij, gelangte das Fürstentum Moskau zu immer größerer Macht. Daniel und seine Nachfolger wußten ihr Gebiet durch Schmeicheleien gegen die Großchane und durch immer weiter gehende Vereinigung anderer Teilfürstentümer mit Moskau von Generation zu Generation zu vermehren. Sein Sohn Iwan wurde vom Chan Usbek zum Großfürsten ernannt, und seitdem (1328) galt Moskau als Hauptstadt. So führten die Chane selbst die allmähliche Wiedervereinigung der Russen zu einem einheitlichen Reich herbei, während die Goldene Horde durch Zerwürfnisse mit dem Großchan und durch innere Streitigkeiten (Ablösung des kasanischen und krimischen Chanats) an Macht verlor.

Der Großfürst Dmitrij Iwanowitsch Donskoi (1362/89) schlug die Tataren 1380 am Don; es war der erste glückliche Vorstoß der Russen gegen ihre Verdrücker. Ebenio wichtig für die Einigung des Reichs war die Einführung der Primogenitur durch Dmitrij. Schon Wasilij I. (1389 bis 1425) konnte es wagen, ihnen den Tribut zu verweigern. — Litauen hingegen wurde 1386 durch die Wahl seines Fürsten Jagello zum König von Polen mit diesem Reich vereinigt, erhielt zwar später eigne Fürsten, die jedoch polnische Lehns-träger waren, blieb also für Rußland bis auf Katharina II. verloren. Der litauische Fürst

Witold eroberte sogar Smolensk, Witebsk und Kijew und vereinigte große Gebiete Südrußlands mit seinem Fürstentum. — Im südwestlichen Rußland entwickelte sich zwischen den drei Reichern Rußland, Litauen und Krim der freie Staat der Dnjeprkosaken zu immer größerer Macht.

Unter Wasilij II. dem Blinden (1425/62) wurde die russische Kirche von der griechischen unabhängig. Eine der wichtigsten Perioden der russischen Geschichte bildet die Regierung Iwan's III. (1462/1505). Er nährte den Zwist unter den tatarischen Chanaten; seit 1480 konnte die tatarische Herrschaft als beseitigt gelten. Die Fürstentümer Twer, Rjasan, Kostrow, Jaroslaw usw. wurden mit dem Großfürstentum vereinigt, 1471 bis 1478 Nowgorod, 1489 der Freistaat Wjattska und Nordostrußland bis zum Ural, durch Wasilij III. auch die Republik Pskow unterworfen. Nach seiner Heirat mit einer byzantinischen Prinzessin 1472 nahm Iwan den byzantinischen Doppeladler zum Wappen, und seitdem betrachtete sich Rußland als Erben von Byzanz und Schutzherrn der orthodoxen Christenheit gegen die Türken. Das Ansehen Moskaus hob sich auch im Ausland, und langsam trat jetzt Rußland in den Gesichtskreis der abendländischen Staaten. 1497 ließ er das Gewohnheitsrecht kodifizieren (Sudebnit). Iwan IV. (1534/84), einer der schrecklichsten Tyrannen, die die Welt kennt, vernichtete den politischen Einfluß der Bojaren und der Volksversammlung. 1547 ließ er sich feierlich zum Herrscher aller Reußen krönen, nahm den Titel „Zar“ an und ließ sich 1561 vom Patriarchen von Konstantinopel sein Erbrecht auf den byzantinischen Thron bestätigen. 1550 wurde das Recht abermals, zusammen mit dem Kirchenrecht, kodifiziert (Sloglaw). Eine Erhebung der tatarischen Tataren führte 1552 zur Einverleibung Kasans. Die Nordwinen, Tschuwassen und Tscheremissen wurden den Russen tributär. Mit leichter Mühe eroberten die Russen 1557 das Chanat Astrachan und gelangten so in den Besitz der Wolgamündungen. Um diese Zeit wurde der sibirische Fürst Ediger, der am Tobol herrschte, dem Zaren tributär, und auch die tscherkessischen Bergvölker unterwarfen sich. 1553 fand der Engländer Chancellor den Weg ins Weiße Meer; ein Handelsvertrag wurde mit England abgeschlossen, und die englische Moskowie Company breitete ihren Handel bis nach Iran und Turan aus. Im Kampf um Livland eroberte Iwan 1558 Narwa und Dorpat. Ohne Iwan's Zutun wurde Sibirien für Rußland erobert. Das kommunistisch-kriegerische Gemeinwesen der Kosaken Südrußlands hatte sich durch Zuzug flüchtiger Russen und Tataren am Don und Dnjepr immer mehr ausgedehnt, ein großes neutrales Gebiet zwischen Rußland, Polen und der Krim bildend. Sie lebten unter ihren selbstgewählten Hetmanen, anerkannten nominell die Oberhoheit der russischen Großfürsten und leisteten ihnen ab und zu bei den Einfällen der

Tataren gute Dienste. Tatsächlich kümmerten sie sich aber wenig um Rußlands Oberherrlichkeit und unternahmen gelegentlich sogar Einfälle in das Reich. Iwan beschloß, ihren Plünderungen ein Ziel zu setzen, und zog gegen sie zu Felde. Einige hundert donischer Kosaken entflohen unter ihrem Hetman Jermak nach Perm, wo die reiche Kaufmannsfamilie Stroganow sie in ihre Dienste nahm und gegen die räuberischen sibirischen Völkerstämme verwendete. Jermak zog mit 800 Mann über den Ural, eroberte nach Überwindung unendlicher Mühseligkeiten in harten Kämpfen Sibir am Irtschik, vertrieb den dortigen Chan, drang bis zum Ob vor und trat 1582 seine Eroberungen an Iwan ab. Hier wurden die Städte Tjumen und Tobolsk angelegt und ein einträglicher Pelzhandel mit der Urbevölkerung des Landes unterhalten. Für Iwan's halb schwachsinigen Sohn Feodor (1584/98) regierte sein Schwager Boris Godunow, der, um den niedern Adel und die Kirche zu gewinnen, 1597 und 1604 die Freijugigkeit der Bauern aufhob und 1598 ein von Konstantinopel unabhängiges Patriarchat in Moskau gründete. Da mit Feodor das Haus Ruriks erlosch, bestieg er 1598 selbst den Thron (bis 1605). Während der durch das Auftreten des falschen Demetrius verursachten Wirren suchte Polen die russische Krone zu gewinnen, aber eine allgemeine Volkshebung beseitigte die Fremdherrschaft.

Der einberufene russische Landtag wählte 1613 einmütig den 16jährigen Bojaren Michael Romanow, einen Verwandten des Rurischen Hauses, zum Zaren. Die beste Stütze fand er an seinem Vater, der, von Boris Godunow in ein Kloster verwiesen, nun unter dem Namen Philaret den Patriarchenstuhl bestieg. Den Krieg mit Polen setzte Michael fort, verlor aber an sie die Fürstentümer Smolensk und Tschernigow (1618). Die Schweden hatten die letzten Wirren zu größeren Eroberungen im Norden benutzt. Auch gegen sie war Michael nicht glücklich, Rußland blieb von der Ostsee abgeschlossen. Dagegen machte die Eroberung Sibiriens rasche Fortschritte. Bis über den Jenissei hinaus wurde das Land erobert, und die Samojeden, Ostjaken, Tungusen, Jakuten sowie die Burjäten am Baikalsee wurden unterworfen. 1630 erreichten die Kosaken das Meer von Kamtschatka und brachten die ersten Nachrichten vom Amur. Unter Alexei (1645/76) wurde durch den Aufstand der Dnjeprkosaken gegen die polnische Herrschaft unter Bogdan Chmelnickij im Frieden von Andrußow 1667 die Ukraine bis zum Dnjepr, ferner Sewerien und Smolensk gewonnen. Feodor III. (1676/82) behauptete die Ukraine in einem Krieg gegen die Türken (1681). Alexei führte eine wesentliche Umgestaltung der Armee durch. Früher stellte jeder Inhaber von Dienstgütern (auch die Kirche) eine im Verhältnis zur Größe des Guts stehende Zahl (4 bis 40 Krieger). Diese feudale Armee betrug ca 200 000 Mann. Neben diesen Truppen bestand seit Iwan III. das

Korps der Strelizen (ca 40 000 Mann) und das der geworbenen Soldaten (ca 15 000 Mann, meist Ausländer). — Auf dem Patriarchenstuhl zu Moskau saß von 1652/61 der gelehrte Nikon. Dieser ließ die im Verlauf der Zeit durch Änderungen, Einschaltungen und absichtliche Fälschungen entstellten slawischen Kirchsbücher nach den alten slawischen und griechischen Texten verbessern. Ein Teil der Geistlichen und des Volks nahm aber die verbesserten liturgischen Bücher nicht an und bildete seitdem die Sekte der Starowjerzi (Altglaubigen) oder Rasolniki (Sektierer), die trotz der Verfolgungen durch den Staat eine weite Verbreitung fand.

Seit dem 15. Jahrh. war Rußland zum Abendland in diplomatische Beziehungen getreten; ein österreicherischer Gesandter, Baron Herberstein, machte Europa durch sein Buch *Rerum moscoviticarum commentarii* 1549 mit dem werdenden slawischen Staat bekannt. Im 16. Jahrh. wurden Handelsbeziehungen zu England, dann zu den Niederlanden und Frankreich angeknüpft, auf dem Wege über Archangelsk, weil der über die Ostsee von Schweden geschlossen war. Iwan IV., Godunow, Alexei, der falsche Demetrius suchten die Bildung und die materielle Kultur mit Hilfe deutscher, englischer und niederländischer Lehrer, Offiziere, Geschützgießer, Ingenieure und Bergleute zu heben. Beim Volk selbst erregten jedoch diese Bestrebungen Anstoß. In diesem Kampf zwischen Altem und Neuem stellte sich Peter der Große (1682/1725) mit seiner ganzen Begabung, Tatkraft und Schaffenslust auf die Seite der europäischen Kultur und setzte sich über alle Überlieferungen und Vorurteile hinweg. Als wichtigste Lebensbedingung für Rußland betrachtete er den Zugang zum Meer. Durch den Nordischen Krieg (Frieden von Nystad 1721) erwarb er Livland, Estland, Ingemanland und Karelien. Zu den ersten Jahren des Kriegs gründete er hier als neue Reichshauptstadt 1703 St Petersburg, dann die Festungen Kronstadt und Schlüsselburg. Damit hatte Rußland zugleich eine geachtete Stellung unter den Mächten erobert. Den Zugang zum Schwarzen Meer, den Peter mit der Eroberung Nowos 1696 gewonnen, verlor er wieder im Frieden mit der Türkei 1711. Dagegen wurde durch den siegreichen Krieg mit Persien 1722/23 die künftige Herrschaft über den Kaspisee vorbereitet. Durch den Bau von Land- und Wasserstraßen, Handelsverträge, eigne Reisen und Erziehung des jungen Adels im Ausland brachte er sein Land Europa näher. Auch wurden viele Ausländer ins Land gezogen, um die Schätze seines Reichs an Wolle, Leder und Mineralien nutzbringender zu verwerten. Neben der Flotte wurde mit Hilfe fremder Offiziere eine starke Artillerie geschaffen, durch Vernichtung der Strelizen und Unterwerfung der Kosaken (Abschaffung der Hetmanwürde nach dem Aufstand Maseppas) das Seerwesen vereinheitlicht. Durch Berufung von

Lehrern, Gründung von Schulen und Buchdruckereien, Übersetzungen, Ausschluß ungebildeter Leute aus dem Staatsdienst und aus dem Adel förderte er die Kultur, soweit sie dem wirtschaftlichen Leben und der Verwaltung diente. Am 1. Juli 1700 wurde der Julianische Kalender eingeführt. Das Reich wurde in 8 (später 11) Gouvernements, diese in (39, später 43) Provinzen eingeteilt, als Zentralbehörden 1718 10 Regierungskollegien (Ministerien) geschaffen, an Stelle des Bojarenrats 1711 der Senat als Oberaufsichtsbehörde und höchster Gerichtshof eingesetzt. Rechts-, Steuer-, Münzwesen wurden verbessert, der Geburtsadel aufgehoben und durch den Dienstadel ersetzt. Die Rücksichtslosigkeit und Hast, mit der er seine Reformen durchführte, und seine Eingriffe ins Familien- und gesellschaftliche Leben riefen viel Unzufriedenheit (selbst in seiner eignen Familie) und den Widerstand der Anhänger des Alten hervor. Daher beschränkte er vor allem den Einfluß der Kirche, indem er das Patriarchat seit 1700 nicht mehr besetzte, 1721 abschaffte und den Synod (unter einem Generalprokurator, meist einem Militär oder Juristen) an die Spitze der Kirche stellte.

Nach Peters Tod wurde Rußland meist schlecht regiert, wiederholt von Frauen, womit eine sittenlose Günstlingswirtschaft aufkam. Es folgten einander Peters Witwe Katharina I. (1725/27), sein Enkel Peter II. (1727/30), seine Nichte Anna (1731/40), sein Großnichte Iwan (1740/41), seine Tochter Elisabeth (1741/62), dann sein Enkel Peter III. (und damit das Haus Holstein-Gottorp), der aber noch im selben Jahr von seiner Gemahlin Katharina II. beseitigt wurde. Am besten war verhältnismäßig noch die Regierung der Deutschen Ostermann, Biron und Münnich; im allgemeinen war aber die innere und äußere Politik gleich planlos, nur Now wurde mit ungeheuren Opfern gewonnen (1739). Erst Katharina II. wirkte wieder im Geist Peters des Großen weiter. Um die wissenschaftliche Bildung, die Literatur und Kunst in Rußland erwarb sie sich große Verdienste. Das Volk gewann freilich von ihrer glänzenden Regierung so viel wie nichts, ihre liberalen Ideen, die sich eine Zeitlang mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beschäftigten, wurden nicht in die Praxis umgesetzt. Rücksichtslos nutzte sie die Schwäche der Türkei und die Zerfetzung Polens aus und gewann nach zwei Kriegen gegen die erstere in den Friedensschlüssen von Kütschük-Kainardze 1774 und Jaszi 1792 das Gebiet bis zum Dnjepr und die Krim, in den drei Teilungen von 1772, 1793 und 1795 den größten Teil Polens bis zum Njemen und Bug.

Seit Peter dem Großen, der das Erstgeburtsrecht beseitigt hatte, war die Entscheidung über die Thronfolge in den Händen der Garde gelegen. Paul I. (1796/1801) stellte das Erstgeburtsrecht 1797 wieder her. Seit 1797 beteiligte sich Rußland an den europäischen Kriegen und gewann

dabei 1807 den Kreis Bjelostok, 1809 Finnland, 1812 Bessarabien bis zum Bruch und auf dem Wiener Kongreß das sog. Kongreßpolen als eignes Königreich. Es bekam einen Vizekönig, Senat, Abgeordnetenkammer, Staatsrat, polnische Sprache in Verwaltung, Gericht und Heer. Finnland behielt als Großfürstentum seine bisherige Verfassung (Senat und ständische Kammer) und unterstand einem Staatssekretär. Überhaupt ließ Alexander I. (1801/25) den Grenzmarken ihre eigne Art und dachte auch daran, für Rußland eine Verfassung zu geben und die Leibeigenschaft aufzuheben; letzteres kam wenigstens 1816/19 in den Ostseeprovinzen zustande, im übrigen wurde die Bauernbefreiung erleichtert. Auf die Verwaltung seines Reichs legte Alexander große Sorgfalt. Er verwandelte die schwerfälligen Kollegien Peters des Großen in Ministerien nach westeuropäischem Muster, gründete zur Vorberatung neuer Gesetze den Reichsrat, errichtete Universitäten in Dorpat, Wilna, Petersburg, Charkow und Kasan und ließ durch Speransij eine neue Gesetzeskodifikation vorbereiten.

Im Gegensatz zu seinem mystisch-religiös angelegten und melancholischen Bruder war Nikolaus I. (1825/55) eine tatkräftige absolutistische Soldatennatur und ein erklärter Feind der Revolution, d. h. freisinniger Grundzüge, die er seinem Reich fernzubehalten und wo möglich in ganz Europa zu unterdrücken suchte. Die Zensur wurde streng gehandhabt, der Verkehr mit dem Ausland durch den Paßzwang und hohe Gebühren möglichst erschwert. Als „3. Abteilung“ der geheimen Kanzlei wurde eine gut organisierte Geheimpolizei geschaffen, die auch vielen Mißständen abhalf, aber schon wegen ihres willkürlichen und unkontrollierbaren Verfahrens verhaßt war. Barbarische Strafen, darunter die schreckliche Verbannung in die kaiserlichen Bergwerke Sibiriens, verschafften dem Willen des Zaren unbedingten Gehorsam. Nikolaus hat der russischen Regierung jenes rückwärtslose Uniformierungssystem auf religiösem und nationalem Gebiet aufgeprägt, unter dem die Nicht-orthodoxen und Nichttruffen das ganze 19. Jahrh. zu leiden hatten. Nach Unterdrückung der Revolution in Polen 1830 verlor dieses seine Selbständigkeit und seine Universitäten, wurde als unzubelegliche Provinz durch starke Besatzungen niedergehalten und die Katholiken zum orthodoxen Glauben genötigt. Neben ihnen wurden besonders die Protestanten in den Ostseeprovinzen schikanirt. Trotz allem kam das System des Zaren über den Schein der Ordnung nicht hinaus. Die Justiz blieb auch nach der Gesetzeskodifikation (1830, Strafrecht 1845) willkürlich und käuflich. Die Intelligenz war in die Opposition gedrängt, und auf dem Boden der allgemeinen Unzufriedenheit gediehen jene gemeingefährlichen geheimen Gesellschaften, welche durch alle Mittel, selbst durch Mord eine Aenderung der bestehenden Staatsordnung anstreben (Nihilisten). — Glänzend war

unter Nikolaus I. Rußlands Stellung in der auswärtigen Politik. Ein Krieg mit Persien brachte ihm 1828 Persisch-Armenien ein, der Krieg gegen die Türkei 1827/29 im Frieden von Adrianopel kleinen Gebietszuwachs an der Donau und jenseits des Kaukasus und einen verstärkten Einfluß auf die Staaten der Balkanhalbinsel; die Türkei kam bald nachher beim Ausstand Mehemed Aliß fast unter russischen Schutz. Als 1848 Rußland allein von der Revolution unberührt blieb, stieg das Ansehen des Zaren als des Hortes der Legitimität und zugleich seine Überzeugung von der Richtigkeit seines Regierungssystems ins Angemessene. Bald nachher legte jedoch der von Nikolaus provozierte Krimkrieg die innere Schwäche seines Reichs bloß. Im Frieden von Paris, 30. März 1856, mußte Rußland einen Teil von Bessarabien und die eroberte Festung Karz zurückgeben, in die Ausschließung seiner Kriegsflotte aus dem Schwarzen Meer einwilligen und auf seine Schutzrechte über die christlichen Untertanen der Türkei verzichten. Waren die materiellen Verluste somit nicht erheblich, so war doch das Ansehen des Staats sehr gesunken und die öffentliche Meinung, die das bisherige System verurteilte, konnte nicht mehr unterdrückt werden.

Alexander II. (1855/81), ein kluger und wohlwollender Herrscher, nahm daher eine vollständige Reform des Reichs in Angriff. Eine ausgedehnte Amnestie führte Tausende von Verbannten aus Sibirien zurück; das Heer wurde reduziert; Schifffahrt, Handel und Gewerbe wurden durch den Abschluß von Handelsverträgen, durch den Bau großer Eisenbahnlinien, durch die Eröffnung neuer Handelswege nach Asien (Schifffahrt auf dem Kaspischen Meer, Gründung neuer Handelsstationen) gefördert. Die Presse erhielt größere Freiheit. Die Verfolgung der Nichtorthodoxen und Juden wurde gemildert. Die Taren für Pässe zu Reisen nach dem Ausland wurden herabgesetzt. Besonders war aber Alexander II. darauf bedacht, die Bildung in seinem Reich zu heben (Kultusminister Tolstoi, Universitätsordnung 1863). Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht verwandelte den Militärdienst, der bisher in sehr vielen Fällen eine Strafe war, in ein Ehrenrecht; ein neues Steuergesetz zog die zahlreiche Klasse der früher Privilegierten in die Steuerpflicht. Alexanders größte Neuerungen waren aber die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Gerichtsreform. Die erstere kam durch das Edikt vom 3. März 1861 zustande (in Polen und Transkaukasien 1864, auf den Kronomänen 1866). Die leib-eignen Diensthofen erhielten damit die Freiheit, die leibeignen Bauern außerdem ihr Haus und Zubehör als Privateigentum und Land, letzteres leider nur als Anteil am Gemeindebesitz, da man diese in der Zeit der Leibeigenschaft ausgebildete Einrichtung für altrussisch hielt. Zur Ablösung gegenüber den Gutsherren (binnen 49 Jahren) schoß die Regierung das Geld vor, die Gemeinden

hafteten dagegen solidarisch für die Steuern. Die neue Gerichtsordnung trennte Justiz und Verwaltung, führte einen unabhängigen Richterstand ein, Gemeindeggerichte für die Bauern, Friedensgerichte (Amtsgerichte) mit gewählten Richtern, Kreisgerichte (mit Geschworenen für Strafsachen), Appellationsgerichte und einen Kassationshof. Fruchtbar, in der Folge jedoch nicht ausgebaut, sondern beschränkte Neuerungen waren die Einführung von gewählten Semstwoersammlungen (Kreis- und Gubernementslandtagen, 13. Jan. 1864) und die Städteordnung (1870, nach preussischem Vorbild). Die Reformen hatten naturgemäß viele Gegner, und der Zar besaß nicht die eiserne Konsequenz seines Vaters, sondern war eine leicht bestimmbare Natur. Eine höchst unglückliche Wirkung übte der polnische Aufstand 1863 aus, nicht nur für Polen selbst, das jetzt durch Murawiew und Berg von neuem geknechtet wurde, sondern für das ganze Reich, da jetzt die Reaktion, die durch die Schule Katsows und Ushakows vertretene Freiheit Autorität, Orthodoxie und Panlawisizmus an Einfluß gewann. Die Ausschreitungen der radikalen, vielfach im Ausland gebildeten und revolutionär gewordenen Jugend hatten Gegenmaßregeln zur Folge, die selbst wieder oft über das Ziel hinausschoßen. Die Geheimbünde führten einen zähen und entschlossenen Krieg gegen die Behörden. 1879 wurde der Zar förmlich zum Tod verurteilt und nach mehreren mißlungenen Attentaten, als er eben eine Art Parlament schaffen wollte, am 13. März 1881 ermordet. — Unter Alexander II. wurde 1864 die Unterwerfung des Kaukasus vollendet und 1865/84 Turkestan erobert. Durch die Verträge mit China von 1858 und 1860 erhielt Rußland das Gebiet des unteren Amur bis zum Süßchen Ussuri und längs der Meeresküste bis Korea, und 1875 gewann es die Insel Sachalin von Japan. Dagegen trat Alexander seine Besitzungen in Nordamerika gegen sieben Millionen Dollars an die Vereinigten Staaten ab (1867). Auf der Londoner Konferenz, 13. März 1871, erreichte Rußland die Aufhebung des Artikels des Pariser Friedens, der ihm das Halten einer Flotte auf dem Schwarzen Meer verbot; die Dardanellen blieben jedoch geschlossen. Durch die panslawistische Agitation wurde Rußland 1877 zum Krieg mit der Türkei getrieben; seine Ergebnisse (Frieden von S. Stefano) wurden jedoch auf Verlangen Englands und Österreichs, die sich der Auflösung der Türkei widersetzten, auf dem Berliner Kongreß (13. Juli 1878) wesentlich zu ungunsten Rußlands beschränkt. Es mußte auf die Ausdehnung Bulgariens zum Ägäischen Meer verzichten und erhielt nur den 1856 abgetretenen Teil Bessarabiens, Karz, Ardahan und Batum. Seitdem ist die öffentliche Meinung Rußlands, der auch Alexander III. entgegenkam, mehr und mehr deutschfeindlich geworden.

Alexander III. (1881/94) kehrte wieder zu den Maximen seines Großvaters zurück. Die freisin-

nigen Reformen seines Vaters wurden, soweit es ging, abgeschafft und die absolute kaiserliche Machtvollkommenheit auf allen Gebieten wiederhergestellt. Vom Parlament war keine Rede mehr. Die extrem national-russische Partei (Katsow, Pobjedonoszew) übte maßgebenden Einfluß auf den Kaiser. Rücksichtloser als sein Vater ging er gegen Polen vor. Die Rechte der katholischen und der lutherischen Kirche wurden für erloschen erklärt, die Privilegien der Ostseeprovinzen nicht mehr bestätigt. In beiden Ländern wurde unter grauer Verfolgung der Widerstrebenden an der zwangsweißen Ausbreitung der russischen Kirche und Sprache gearbeitet. Selbst Privatschulen mit fremder Sprache wurden verboten. Die unter Alexander II. milder gehandhabten Gesetze über Kinder aus Mischehen und über Abfall vom orthodoxen Glauben und Beihilfe dazu wurden wieder streng durchgeführt. Die Juden wurden streng in ihre Ansiedlungsbezirke verwiesen oder ausgewiesen. Indessen erhob sich der Geheimbund der Nihilisten zu einer fürchtbaren Macht, welche das Leben des Zaren durch wiederholte Attentate bedrohte und der viele seiner Beamten zum Opfer fielen. Alexander mußte sich, um sein Leben zu sichern, auf seinen Reizen und selbst in seinen Palästen mit starker militärischer Bedeckung umgeben. Die nihilistischen Umtriebe hatten ein neues Universitätsstatut zur Folge, welches die Söhne Unbemittelter vom Studium ausschloß und die Hochschulen unter ein strenges Polizeisystem stellte. In der äußeren Politik trat seit dem Berliner Kongreß eine Annäherung zwischen Rußland und Frankreich ein, doch ließ sich Alexander III. trotz Frankreichs Werben zu keinem Bündnis herbei. Das Vordringen an die Grenze von Afghanistan hatte eine Spannung zwischen Rußland und England zur Folge. Durch die transkaspische Bahn wurden die fruchtbaren Gebiete Turkestans dem Reich näher gerückt, wie denn überhaupt die Erweiterung des russischen Eisenbahnnetzes nebst der Verbesserung und Vermehrung des Heeres eine Haupt Sorge des Kaisers bildete. Auch die transsibirische Bahn wurde 1889 begonnen.

Das Bündnis mit Frankreich kam unter Nikolaus II. 1897 zustande, hat jedoch für Rußland mehr finanzielle Bedeutung. Eine Gefährdung des Friedens trat dadurch nicht ein, vielmehr schien Rußland an die Spitze der Friedensbewegung treten zu wollen (1898 Rundschreiben des Ministers des Auswärtigen Murawiew über eine allgemeine Ubrüstung, Anregung der ersten Haager Konferenz) und einigte sich mit Österreich-Ungarn über eine gemeinsame Balkanpolitik (1897 und 1903 Abkommen über die mazedonische Frage). Der eigentliche Grund dieser friedlichen Politik in Europa war das erhöhte Interesse, das Rußland dem mittleren und fernen Osten zuwandte, wo es am Persischen Meerbusen und am Stillen Ozean eine bessere Verbindung mit der See suchte. Persien wurde durch eine Anleihe (1902), Grün-

dung von Banken und Bau von Verkehrswegen mehr in die russische Interessensphäre gezogen. Im Osten wurde die Halbinsel Kwangtung am Gelben Meer mit Port Arthur am 28. März 1898 von China auf 25 Jahre gepachtet, Port Arthur und Wladiwostok zu starken Kriegshäfen ausgebaut, in Dalnys eine neue Handelsstadt geschaffen, 1901 die transsibirische Bahn eröffnet. Gelegentlich der Boxerunruhen besetzte Rußland 1901 die Mandschurei und verstärkte seinen wirtschaftlichen und politischen Einfluß in Korea. Dies führte 1904 zum Krieg mit Japan, der abermals die Schwäche des Riesereichs, die ungenügende Leistung seiner Leiter und die Korruption der Verwaltung offenbarte und seine äußere Machtstellung und noch mehr sein inneres Staatsleben erschütterte. Im Frieden von Portsmouth, 5. Sept. 1905, mußte Rußland die südliche Hälfte von Sachalin und seine Pachtrechte an der Kwantungshalbinsel an Japan abtreten, dessen Vorherrschaft in Korea anerkennen und ihm die südmandschurische Bahn bis Kwangtschöngtje überlassen, blieb aber wenigstens von einer Kriegskostenentschädigung verschont. Die Beziehungen zu Japan wurden durch eine Reihe weiterer Verträge geregelt (zuletzt über die Mandschurei am 4. Juli 1910); Rußland hat seine Politik im fernen Osten nicht ganz aufgegeben, wie die Bewilligung der Amur- und des zweiten Gleises der transsibirischen Bahn (1908) beweist, sucht aber jetzt seine Absichten, die sich auf dauernde Festsetzung in der nördlichen Mandschurei und den Gewinn eines Teils der Mongolei richten, in Einverständnis mit Japan zu erreichen. Auch der Gegensatz zu England wurde beigelegt, nachdem jahrzehntelang ein Krieg wegen der Interessen in Mittelasien, „der Kampf zwischen Bär und Wolf“, gedroht hatte. Im Vertrag vom 31. Aug. 1907 gab Rußland seine Absichten auf Tibet, Afghanistan und den Persischen Golf auf und erhielt dafür die nördliche Hälfte Persiens als Interessensphäre zugewiesen. Die Annäherung an England hatte den Abbruch der guten Beziehungen zu Österreich zur Folge, doch endete der Versuch Rußlands, während der Balkankrise 1908/09 für sich die Öffnung der Dardanellen und für Serbien und Montenegro territoriale Kompensationen auf Kosten Österreichs zu gewinnen, mit einer diplomatischen Niederlage.

Die innern Zustände waren nach wie vor unbefriedigend. Viele Schwierigkeiten machten die Finanzen; die Finanzminister Wyschnegradskij (1887/92) und Witte (1893/1903) suchten auf Kosten der Volksernährung durch gesteigerte Ausfuhr von Getreide, das statt der Steuern nach der Ernte eingezogen wurde, die Zahlungsbilanz Rußlands aufrecht zu erhalten. Von bedenklichem volkswirtschaftlichen Wert war auch die Einführung des Branntweinmonopols durch Witte (1895/1901), das den Staat an der Steigerung des Schnapskonsums interessierte, und die künstliche Förderung

der Industrie. Hungersnöte, Bauern- und Studentenunruhen, Streiks, Judenhetzen häuften sich. Statt den Wünschen nach Gewährung größerer Freiheiten entgegenzukommen, bezeichnete der Zar noch 1895 das Verlangen der Semstwo nach Teilnahme an der Regierung als sinnlose Träumereien. Ein drakonischer Ufaß vom 29. Juli 1899 ermächtigte die Verwaltung, Studenten mit 3jähriger Verweisung ins Heer zu bestrafen. Die Folge davon war 1901 die Ermordung des Kultusministers Bogoljewow, dem kurz darauf der Minister des Innern Spjajgin folgte. Dessen Nachfolger Plehwe, der die revolutionäre Bewegung mit eiserner Hand niederzuhalten suchte, wurde 1904 gleichfalls ermordet; fast gleichzeitig fiel der Generalgouverneur von Finland, der dort als Diktator die Russifizierung durchzuführen suchte, einem Attentat zum Opfer. Die Regierung kam nun doch etwas entgegen. Der als liberal geltende Fürst Swjätopolk-Mirski wurde zum Minister des Innern ernannt, auch ein Kongreß der Semstwo gestattet, der im November 1904 in Moskau tagte und unter Führung der Moskauer Semtwo (Schipow) Religions-, Rede-, Pressefreiheit und eine Volksvertretung forderte. Unter dem Einfluß Pobjedonoszewskis erklärte sich jedoch im Dezember der Reichsrat dagegen. Nun brach, mitveranlaßt durch den unpopulären und schlecht vorbereiteten Krieg, die schleichende Revolution offen aus. In den südrussischen Gouvernements Kiew, Charkow, Odessa trug sie einen anarchistisch-antisemitischen, in Moskau und St Petersburg einen sozialrevolutionären Charakter; in den fremdsprachigen Provinzen Polen, Transkaukasien und Litauen, wo eine förmliche Jacquerie wütete, ebenso in Finland mißachten sich zugleich nationalitätliche Bestrebungen hinein, die auf Autonomie oder wenigstens kulturelle Selbständigkeit hinauskiefen. Als Gegenstück gingen unter Kommando der Regierung Hetzen gegen die Juden, die sich besonders an der Revolution beteiligten, und sonstige reaktionäre Ausschreitungen daneben her. Semstwo, Intelligenz und die Arbeiterchaft, in der sich 1891 eine sozialdemokratische, um 1900 eine sozialrevolutionäre Partei organisiert hatten, und eine rasch aufwachsende oppositionelle Presse erneuerten immer ungestümmer die freiheitlichen Forderungen. Am 22. Jan. 1905 kam es bei der vom Popen Gapon geführten Arbeiterdemonstration in St Petersburg erstmals zu einem größeren Zusammenstoß mit dem Militär, worauf General Trepow hier die Militärdiktatur übernahm. Am 17. Febr. wurde Großfürst Sergius, ein Hauptvertreter des autokratischen Regiments, ermordet.

Jetzt entschloß sich die Regierung endlich zum Nachgeben. Ein Reskript vom 3. März 1905 an den neuen Minister des Innern, Buljgin, stellte die Heranziehung von Volksvertretern zur Beratung der Gesetze und Ausarbeitung des Budgets in Aussicht; zugleich wurde ein Komitee zur Vorbereitung von Reformen eingesetzt. Das Toleranz-

edikt vom 29. April 1905 hob die auf Abfall von der orthodoxen Kirche gesetzten Strafen auf, worauf eine Viertelmillion, meist Polen, zur katholischen Kirche zurückkehrten. Die von Wuljgin ausgearbeiteten Verfassungen vom 26. Juni und 19. Aug. befriedigten nicht, weil sie nur eine beratende und die Finanzen kontrollierende Duma vorsahen, nicht die in konstitutionellen Staaten üblichen Garantien für die persönliche Freiheit enthielten und nur ein indirektes, durch Zensus und ständische Einteilung beschränktes Wahlrecht verleihen wollten. Unter dem Eindruck des im Oktober ausbrechenden Generalstreiks der Arbeiter, Verkehrsanstalten und der Intelligenz und zugleich unter dem Druck der Geldmächte willigte die Regierung im Verfassungsmanifest vom 30. Okt. 1905 in eine gesetzgebende Reichsduma ein; die zugleich verliehenen Freiheiten für Religion, Rede, Presse, Versammlungen, Vereine waren freilich vorerst zum Teil illusorisch, weil in zwei Dritteln des Reichs der Kriegszustand oder der verstärkte Schutz verkündet waren. Zugleich wurde ein einheitliches Kabinett geschaffen, an dessen Spitze im November Witte trat, während Pobjedonozzew sich ins Privatleben zurückzog. Am 24. Nov. wurde die Präventivzensur aufgehoben. Durch eine Reihe von Erlassen, namentlich vom 24. Dez., wurde das Wahlrecht ausgedehnt, aber am Grundcharakter des Wuljginischen Entwurfs festgehalten, der namentlich die nichtbesitzenden Klassen in den Städten benachteiligte. Am 5. März 1906 wurde der Reichsrat als erste Kammer konstituiert und eine Ordnung für die beiden gesetzgebenden Körperschaften erlassen. Bereits am 21. wurde das Budgetrecht der Duma wieder eingeschränkt, das Recht der Gesetzesinitiative ihr am 6. Mai entzogen (infolge des Ausfalls der Wahlen). Am 8. Mai wurden die neue Fundamentalgesetze als Reichsgrundgesetz zusammengefaßt. Kurz vor dem Zusammentritt der Duma wurde Witte, nachdem er eine Anleihe zum Abschluß gebracht, durch Goremytin ersetzt.

Die erste Duma trat am 10. Mai 1906 im Taurischen Palais zusammen. Trotz der Wahlarbeit der Regierung hatte die Opposition die Mehrheit. Ihren Kern bildeten die Kadetten (konstitutionelle Demokraten); links von ihnen standen die Radikalen, Arbeiter und Bauern, Sozialdemokraten, Sozialrevolutionäre, der jüdisch-polnische Bund, rechts von ihnen die konstitutionellen Oktoberisten und mehrere monarchistische oder autokratische Gruppen, wovon der Verband der acht russischen Leute die extremste bildete. Die Duma kam bald mit der Regierung in Konflikt, da sie die Aufhebung der erwähnten Beschränkung ihrer Befugnisse, Ministerverantwortlichkeit, Einkammersystem, trotz der fortdauernden Gewalttaten, Demonstrationen, Attentate und Bankräubereien eine allgemeine Amnestie und Abschaffung der Todesstrafe verlangte. Die wichtigste Frage war die Binderung der Landnot der Bauern. Die Duma

verlangte Überweisung eines Teils der Staatsdomänen, Apanage-, Kron-, Schatull- und Kirchengüter ohne, Enteignung eines Teils des Großgrundbesitzes gegen Entschädigung und wiegelte schließlich durch einen Aufruf das Landvolk auf, worauf sie am 22. Juli aufgelöst wurde. Ein Aufruf zur Rekruten- und Steuervereinerung, den ein Teil der Duma tags darauf von Wiborg auf finnischem Boden erließ, blieb ohne Erfolg. Es gelang dem bei der Auflösung der Duma ernannten Ministerpräsidenten Stolypin, durch Verhängung des Kriegszustands, Einsetzung von Feldgerichten und Ankündigung volksfreundlicher und freiheitlicher Maßregeln einigermaßen ruhige Zustände herzustellen. Die wichtigsten dieser von der dritten Duma legalisierten Maßregeln waren die Überweisung mehrerer Millionen Desjätinen an die Bauern, die Aufhebung der Grundbesitzer der niederen Klassen an ihren Stand (18. Okt.) und der Bauern an den Mir (22. Nov.; Freizügigkeit, Abschaffung der Solidarhaft für die Steuern) und die Religionsfreiheit für die Sekten der orthodoxen Kirche (30. Okt.). — Auch die zweite, am 5. März 1907 eröffnete Duma, in der die Extremen von rechts und links die Mehrheit hatten, war ein Sammelpfad demagogischer Agitation und wurde am 16. Juni aufgelöst. Zugleich wurde verfassungswidrig ein neues Wahlgesetz erlassen, wodurch das Wahlrecht der städtischen Bourgeoisie und besonders des Großgrundbesitzes auf Kosten der Bauern und Arbeiter verbessert wurde; Polen behielt das frühere Wahlrecht, aber nur ein Drittel seiner Abgeordnetenanzahl, Turkestan und Ostibirien verloren das Wahlrecht ganz. Die Absicht der Regierung wurde erreicht, denn die am 14. Nov. 1907 eröffnete dritte Duma bestand größtenteils aus Gemäßigten und Anhängern der monarchistischen Gruppen; die stärkste und eigentliche Regierungspartei wurden die Oktoberisten. Infolgedessen kam die Regierung wieder mehr auf die Bahn der autokratischen und russifizierenden Tendenzen. Manche Zugeständnisse hinsichtlich der Schulen und der Selbstverwaltung wurden wieder zurückgenommen, die meisten Landesverteidigungsfragen durch „Erläuterung der Grundgesetze“ (Maaß vom 6. Sept. 1909) der ausschließlichen Kompetenz des Zaren überwiesen, durch ein Gesetz von 1910 den Russen die Mehrheit in den Senatswo der westlichen Gouvernements gesichert, die Selbständigkeit Finlands am 7. Juli 1910 aufgehoben.

II. Fläche und Bevölkerung. Nach dem Umfang ist das russische Reich das größte Reich der Weltgeschichte, während es an Volkszahl hinter den britischen und chinesischen Reichen zurücksteht. Über Fläche und Bevölkerung, auch der Hauptteile, nach den Zählungen von 1897 (die erste wirkliche Volkszählung, deren Verarbeitung bis 1905 dauerte) und 1909 (über die erst einige vorläufige Ergebnisse vorliegen), gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Hauptgebiete	Fläche in qkm	Auswärtige Bevölkerung			Auf 100 Männer kommen Frauen
		1897	1909		
			insgesamt	männlich	
Europäisches Rußland	4 876 523	93 442 864	116 505 500	57 499 000	102,7
Polen	127 317	9 402 253	11 671 800	5 883 200	98,4
Finland (1905)	373 604	2 892 088	3 015 700	1 498 000	101,3
Kaukasus	473 026	9 289 364	11 392 400	6 005 900	89,7
Zentralasien	3 647 057	7 746 718	7 878 500	4 029 100	95,5
Sibirien	12 534 200	5 730 700	9 631 300	5 192 400	85,3
Krafee	67 769	—	—	—	—
Kaspisches Meer	438 688	—	—	—	—
Kowisches Meer	37 005	—	—	—	—
Rußisches Reich	22 575 789	128 503 987	160 095 200	80 107 600	99,85
Vassallenstaaten:					
Buchara	205 000	1 500 000	1 500 000	?	?
Chiva	60 000	500 000	500 000	?	?

Die Zunahme gegen 1897 betrug 26,2%; sie erfolgt fast ganz durch das natürliche Wachstum, da die Zuwanderung vom Ausland sehr gering ist. Rußland besitzt von allen Ländern Europas den größten Prozentsatz an Geburten (in den letzten Jahren durchschnittlich 49 auf 1000 Einw.) und Sterbefällen (über 30), aber auch den größten Überschuß der Lebendgeburten über die Todesfälle (1841/1900 durchschnittlich 12,9, jetzt 18—19 auf 1000 Einw.). Die Unterschiede in der Volksdichte sind sehr groß, aber ziemlich gleichmäßig über große Räume verteilt; im ganzen beträgt sie in Europäischem Rußland 24, in Polen 92, im Kaukasus 24, in Zentralasien 2,2, in Sibirien 0,8, im ganzen Reich 7,1 auf den qkm. Im Europäischen Rußland ist am dichtesten bevölkert Polen (1897: 85 auf 1 qkm), das südwestliche Grenzland Podolien (83), Kleinrußland (63) und Wolhynien (49); von hier aus nimmt die Dichte nach allen Seiten ab: in Süd-, West- und Mittelrußland auf 25 (außer Estland und das Pripetgebiet), im Norden auf 0,4 (Archangelsk), im Osten auf 9 (Drenburg), im Sibirien auf 5 (Astrachan), im Süden auf 19 (Dongebiet). — Auf 100 Männer kamen 1897 in ganz Rußland 101 Frauen, doch tritt in Gegenden mit mohammedanischer Bevölkerung und in solchen mit starker Zuwanderung ein bedeutendes Übergewicht der Männer auf (Transkaukasien 85, St Petersburg 83, Moskau 75 Frauen auf 100 Männer). Das weibliche Geschlecht überwiegt in Gegenden mit starker Auswanderung wie Mittelrußland, die baltischen Provinzen (106) und die Gouvernements um Moskau (Kostroma 125, Jaroslaw 133 Frauen auf 100 Männer). Nach dem Altersaufbau waren 27,3% Kinder (bis zum vollendeten 9. Jahr), 21,1% zwischen 10 und 19, 16,2% zwischen 20 und 29, 12,6% zwischen 30 und 39, 9,3% zwischen 40 und 49, 6,6% zwischen 50 und 59, 6,9% über 60 Jahre alt. Der Prozentsatz der Kinder ist in Rußland größer als in Zentral-, Süd- und Westeuropa außer Bulgarien und Serbien; Extreme sind Kuban (30,8%) und St Petersburg (18,7%).

Die Landbevölkerung betrug 1909: 86,5%, die Stadtbevölkerung 13,5; außer den zwei Mil-

lionenstädten St Petersburg (1908: 1 264 920 Einw.) und Moskau (1 141 500) besitzt Rußland nur 18 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, von denen nur Warschau über 1/2 Mill. Einwohner zählt (683 690). Nach einer Statistik von 1904 gab es (ohne Finland) 949 städtische Ansiedlungen, darunter 20 Großstädte, 175 mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern, 455 mit 5000 bis 20 000 Einwohnern. Die Auswanderung ist bei der Größe des Reichs gering (1902: 113 323, 1904: 128 211, 1905: 218 371, 1906: 139 050 Personen); bedeutend ist die Wanderung nach Sibirien geworden, wohin 1905/09 über 1 1/2 Mill. Personen zogen.

Nach der Konfession waren 1897: 87 123 604 Griechisch-Orthodoxe, 2 204 596 Dissidenten, 1 179 241 armenische Gregorianer, 11 467 994 römische Katholiken, 3 572 653 Lutheraner, 237 078 andere Christen, 5 215 805 Juden, 13 906 972 Mohammedaner, 732 078 andere. Die Verbreitung der Orthodoxen deckt sich im allgemeinen mit der der eigentlichen Russen; sie haben das Übergewicht (bis zu 99,89%) in 44 Gouvernements des Europäischen Rußlands, von dessen Bevölkerung sie 1897: 83,66% betragen, in 5 des Kaukasus (50,44%) und in ganz Sibirien (91,18%); in Polen bilden sie 7,16, in Finland 1,9, in Zentralasien 9,18%. Die Katholiken bilden in Polen 74,32%, im Europäischen Rußland 4,64% (im Gouvernement Kowno 76,62, Wilna 58,81, Grodno 23,99, Minsk 10,22, in Kurland 11,14%), im Kaukasus 0,61, in Sibirien 0,17%. Die Protestanten sitzen hauptsächlich in Finland (98% der Bevölkerung), in den baltischen Provinzen (Estland 89,85, Livland 79,87, Kurland 76,37%) und in St Petersburg (12,59%); die Juden hauptsächlich in dem sog. Ansiedlungsrayon (vgl. Sp. 781): in Polen (14,01%), West-, Klein- und Südrußland (Grodno 17,28, Minsk 15,77, Wolhynien 13,31, Wilna 12,9, Cherson 12,3, Podolien 12,15, Mogilno 11,92, Bessarabien 11,65%) und in Kurland (7,33%). Die Mohammedaner sind im Europäischen Rußland (3,6%) besonders verbreitet in den Wolgagouvernements Ufa (50,03), Astrachan (30,6),

Kasjan (28,75 %) usw., in Taurien (13,14 %) im Kaukasus (34,54 %), wo sie in den Gebieten Baku (82,05 %), Dagestan (94,69 %), Selschawetpol (62,96 %), Teres (52,18) und Kurst (50,16 %) die Mehrheit ausmachen, und in Zentralasien (90,29 %). Heiden sind hauptsächlich die Nomadenvölker des Nordens (Samojeden

und Ostfinnen), Buddhisten einige mongolische Stämme (Kalmücken, Burjäten).

Die ethnographische Zusammensetzung des russischen Reichs ist außerordentlich mannigfaltig; über die Ergebnisse der Zählung von 1897 nach den großen Sprachgruppen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

	Europäisch- Rußland	Polen	Kaukasus	Sibirien	Zentral- asien	Zusammen
Vrier	81 513 580	8 121 607	4 901 412	4 711 672	1 083 245	100 331 516
Slawen	76 120 172	7 394 712	3 183 870	4 688 782	702 197	92 089 733
Litauer	2 766 805	310 631	6 687	8 666	1 680	3 094 469
Letten	1 125 786	7 072	8 955	892	295	1 143 006
Germanen	1 333 663	407 780	57 502	5 825	8 947	1 813 717
Franzosen	2 086	17	418 055	457	364 131	734 746
Armenier	49 329	182	1 118 094	629	4 862	1 173 096
Andere	115 739	1 213	108 249	6 421	1 133	232 755
Juden	3 715 081	1 267 194	46 739	32 648	8 543	5 070 205
Ural-Altai	8 208 242	12 959	1 902 142	908 479	6 637 245	17 669 067
Finnen	3 410 611	7 159	7 422	61 279	15 676	3 502 147
Samojeden	3 940	6	—	11 931	—	15 877
Uralo-Tataren	4 620 821	5 633	1 879 908	476 139	6 618 750	13 601 251
Tungusen	1	—	—	69 663	—	69 664
Mongolen	172 869	161	14 812	289 467	2 819	480 128
Georgier	1 422	39	1 350 275	552	247	1 352 535
Andere Kaukasier	792	26	1 088 373	2 035	556	1 091 782
Chinesen, Japaner	53	—	—	69 688	16 357	86 113
Oberbörder	—	—	—	33 602	—	33 602
Andere	3 694	428	408	146	525	5 201
Zusammen	93 442 864	9 402 253	9 289 364	5 758 822	7 746 718	125 640 021

¹ 949 Zugagiren, 6058 Korjaken, 11 795 Tschuktschen, 1099 Estimo, 6 194 Sitjaten, 3978 Kamtschadalen, 1446 Kimo, 2084 andere.

Den Hauptbestandteil der Bevölkerung bilden die Slawen und von diesen die Russen (1897: 65,5 %). Sie herrschen vor in Europa vom Ostsee- und Weissen Meer bis zum Schwarzen und Aowischen Meer, erreichen die Westgrenze nur nach der österreichischen Seite hin; in Sibirien nimmt ihr Prozentsatz von Westen nach Osten immer mehr ab (Tobolsk 92, Tomsk 81, Küstenprovinz 41, im Nordosten von Jakutsk nur 11 %). Von den drei Zweigen der Russen herrschen die Kleinrussen (1897: 22 380 551) in „Kleinrußland“ vor, in den 4 Gouvernements Wolhynien, Podolien, Kiew und Poltawa, wo sie über $\frac{1}{5}$ der Einwohner bilden, ferner in Chartow, Tschernigow, in Cherson und Taurien. Die Weißrussen (5 885 547) bilden die Mehrheit in den Gouvernements Mohilew, Minsk, Witebsk, Grodno, Wilna und Smolensk; die Großrussen (55 667 469) in dem übrigen Gebiet mit vorwiegend russischer Bevölkerung, besonders in den Gouvernements nördlich und südlich von Moskau (bis über 99 % der Bewohner); östlich von Tambow und Nischnij Nowgorod sind sie stellenweise stark mit finnischen und turkotatarischen Elementen vermischt, die sie großenteils russifiziert haben. — Von den andern slawischen Völkern ist das stärkste das der Polen, die im Königreich Polen 71,8, im übrigen Europäischen Rußland 1,2 % der Bevölkerung ausmachen (außerhalb Polens in den Gouvernements Wilna, Grodno, Witebsk, Rowno, Minsk und Mohilew). Die Litauer besiedeln namentlich die Gouver-

nements Rowno, Wilna, Suwalki, Grodno, die ihnen stammverwandten Letten das südliche Livland und Kurland, ferner Witebsk und solonienweise Mohilew, Pskow, Iwer, Ufa usw.

Vertreter der germanischen Rasse sind die Deutschen und Schweden. Die Deutschen (1897: 1 790 489, ferner 158 106 Reichsangehörige) sind in Rußland ein wichtiges Bevölkerungselement für die Kulturentwicklung geworden; als Staatsmänner, Gelehrte, Ärzte, Kaufleute, Handwerker usw. haben sie von jeher dem russischen Staat die größten Dienste geleistet. Ihre Hauptsitze haben sie in den baltischen Provinzen, wo sie auf dem Land die Großgrundbesitzer bilden und die Pastoren aus ihrer Mitte stellen, in den Städten als Beamte, Kaufleute usw. tätig sind, in Polen und in den größeren Städten des innern Rußlands (besonders St Petersburg, Moskau, Odesa und Warschau). In verschiedenen Teilen des Reichs bestehen ferner deutsche Ackerbaukolonien, die besonders auf Betreiben Katharina's II. (seit 1763) und Paul I. (seit 1803) gegründet wurden (namentlich in den Gouvernements Samara, Saratow, in Südrußland um Odesa, in Wolhynien, Bessarabien, Taurien, Kaukasien usw.) und die sich infolge der ihnen bei der Anlegung gewährten Privilegien größtenteils günstig entwickelt und Eigenart, Sprache und Charakter meist treu bewahrt haben. Dem Beruf nach waren 1897: 57,7 % aller Deutschen in der Land- und Forstwirtschaft, 21 % in der Industrie, 5,5 % im Handel und Verkehr, 2,6 % in Schule, Wissenschaft und

Künsten, 1,9% in Heer und Flotte tätig, 6,3% sind Bedienstete und Arbeiter, 3,5% Rentier und Nutznießer, 1,5% berufslos oder unbekanntes Berufs. Der Konfession nach waren 76% lutherisch, 13,5% katholisch, 3,7% Mennoniten, 3,6% Reformierte, 1,3% Israeliten, 1,1% Baptisten, nach den Gesellschaftsklassen 70,7% Bauern, 18,1% Stadtbürger, 1,4% erblicher Adel, 1% persönlicher Adel und Beamte, 0,1% christliche Geistliche, 0,8% Ehrenbürger, 0,6% Kaufleute, 7,3% fremde Untertanen und Sonstige. Die Schweden wohnen hauptsächlich in Finland. — Die romanische Rasse ist vertreten durch Rumänen, meist in Bessarabien und Cherson, durch Franzosen und Italiener in den größeren Städten; Griechen, größtenteils Händler, finden sich in Südrußland und den größeren Städten.

Die Juden, hauptsächlich Handwerker und Kleinhändler, gehören rechtlich zu den „Fremdstämmigen“ und sind vielen Beschränkungen unterworfen. Vor allem dürfen sie nur im sog. Gebiet der jüdischen Ansässigkeit wohnen (in dem sie 11,6% der Bevölkerung ausmachen); dazu gehören die 10 Gouvernements des ehemaligen Königreichs Polen, die Gouvernements Bessarabien, Wilna, Wolhynien, Grodno, Jekaterinoslaw, Kowno, Minsk, Mohilew, Podolien, Poltawa, Taurien, Cherson, Tschernigow und Kijew (ohne die Stadt Kijew); auch innerhalb dieses Gebiets ist es ihnen seit 1882 verboten, sich außerhalb der Städte und Flecken anzusiedeln (doch traten in diesem Punkt 1904 und 1905 für bestimmte Kategorien, besonders Handwerker und niederes Sanitätspersonal, Milderungen in Kraft), außerhalb der Städte Grundbesitz zu erwerben oder zu pachten. Außerhalb des Ansässigkeitsrayons dürfen sich Juden nur bei bestimmten wichtigen Geschäften bis zur Dauer von zwei Monaten aufhalten. Keinerlei Aufenthaltbeschränkung für ganz Rußland besteht für jüdische Kaufleute, die mindestens 5 Jahre der ersten Gilde angehören, für Inhaber gelehrter akademischer Grade, Absolventen von Hochschulen, Zahnärzten, Apothekern, Feldherren, Hebammen und Studierenden, die diesen Berufserwerb sich widmen. Der Eintritt in den Staatsdienst ist nur den Inhabern von akademischen Graden oder Absolventen einer Universität mit einem Diplom ersten Grades gestattet und auch diesen nur in wenigen bestimmten Zweigen der Verwaltung. Die Möglichkeit, höhere Bildung zu erwerben, ist dem größten Teil verschlossen, da Juden in die staatlichen mittleren und höheren Schulen nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz der gesamten Zahl der Schüler oder Studierenden (nach Ufassen von 1907 und 1909 nur 3/4%) aufgenommen werden dürfen. Für die jüdische Sekte der Karaimen oder Karaiten gelten sämtliche Ausnahmebestimmungen nicht.

Zu den finnisch redenden Völkern gehören die eigentlichen Finnen in Finland, die Lappen (auf der Kolahalbinsel), Esten und Liven (in Est-

land, Livland, in den Gouvernements St Petersburg, Pskow und Twer), die Wolga- und Kama-finnen. Die Wolgafinnen sind größtenteils russifiziert worden; zu ihnen gehören die Mordwinen (an der mittleren Wolga) und die Tschermassen (Wjatta, Kasan, Perm und Ufa); zu den Kama-finnen zählen die noch heidnischen Botjaten (Wjatta, Kasan, Perm, Samara und Ufa) und die stark russifizierten Syrjänern (Wologda und Archangelsk). Ein ugrofinnisches Volk mit starkem mongolischen Typus sind die Wogulen am Osthang des Ural zwischen der nördlichen und südlichen Sojma, zum Teil stark mit Russen vermischt; eine selbständige Gruppe der finnischen Völker sind die Samojeden, das nördlichste Volk des russischen Reichs (an den Küsten des Eismees bis Nowaja Semlja).

Zu den (mohammedan.) turkotatarischen Völkern gehören die Kirgisen (1897: 4 285 821) zwischen Ural und Wolga, in Zentralasien und im Süden von Westsibirien, die Tataren (3 737 627), deren zahlreiche Stämme an der unteren Wolga, in Taurien, Orenburg, Wjatta, Perm, in Kaukasien und in den Steppen des nördlichen Zentralasiens wohnen, die Baschkiren (1 321 363; Orenburg und Ufa) und ihre Nachbarstämme der Mettscherjaten und Teptjären (1 177 773) und Tschuwaschen (843 755), die Usbeken (726 534; in Zentralasien), die Turkmener (281 357) im Kaukasus, zwischen Kaspiischem Meer und Amudarja, die Osmanen (208 822) in Transkasien und die (meist christlichen) Jakuten (227 384; Irkutsk). Ein indogermanisch-semitisch-mongolisches Mischvolk sind die Sarten (968 655; Turkestan). Die Tungusen wohnen in Sibirien zwischen Jenissei und dem Ochotskischen Meer; zu den Mongolen gehören die meist russifizierten Burjäten (288 663; am Bajkalsee) und die Kalmyken (190 648; im Gouvernement Astrachan, im Zibekien, am Kaspischen, Altai usw.). — Die Kaukasusvölker (an 35) zerfallen sprachlich in die 5 größeren Gruppen der Kartweler (Georgier, Lazen, Swaneten usw.), der Lesghier, Tschetschenzen, Tscherkessen und Abchasen. Die Armenier wohnen hauptsächlich in Transkasien; Iranier sind die Osseten (im Kaukasus), die Kurden und Perser (in Transkasien) und die Bewohner des Pamir. Die Hyperboräer oder Paläasiaten bewohnen den äußersten Nordosten Asiens, die Kamtschatkahalbinsel und Sachalin.

III. **Verfassung.** Seit dem kaiserlichen Manifest vom 17. (30.) Okt. 1905, das eine neue Ordnung der Staatsverfassung verheißt, und der Verfassungsurkunde vom 23. April 1906, dem nunmehr gültigen Grundgesetz des Staats, ist Rußland eine verfassungsmäßige Monarchie mit einem selbstherrlichen Zaren an der Spitze. Dem Kaiser aller Rußen steht danach nicht mehr die frühere unumschränkte Gewalt zu, da er durch die von ihm verliehene Verfassung kraft seines eignen Willens sich dahin gebunden hat,

nur nach dieser Verfassung Gesetze zu geben und sich bei der Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung und Zustimmung einer Volksvertretung in bestimmten Fällen zu halten; wohl aber besitzt er die höchste selbstherrliche Gewalt, er ist Selbstherrscher geblieben in dem Sinn, daß ihm die ganze Fülle der Staatsgewalt zu eigenem Recht, nicht etwa als vom Volk verliehen zusteht. Unumschränkt ist der Zar nur noch gegenüber den Angehörigen des kaiserlichen Hauses. Die gesetzgebende Gewalt übt der Kaiser aus im Verein mit dem Reichsrat (Staatsrat) und der Reichsduma (Staatsduma), soweit nicht bestimmte Rechtsgebiete der ausschließlichen Ordnung durch den Kaiser vorbehalten sind; ohne seine Bestätigung kann kein Gesetz zustande kommen. Er besitzt die Gesetzesinitiative auf allen Gebieten, wie die beiden andern Faktoren; die Staatsgrundgesetze jedoch können nur auf seine Initiative hin einer Revision unterzogen werden. Wie die Grundgesetze, so können auch die wichtigeren Verfassungsgesetze im engeren Sinn (die Organisationsgesetze des Staatsrats, der Duma, das Wahlgesetz zur Duma) nicht im Verordnungsweg aufgehoben oder abgeändert werden (was aber trotzdem geschehen ist). Die Regierungsgewalt steht dem Kaiser allein im vollen Umfang zu; er übt sie in der „obersten“ Verwaltung unmittelbar aus, auf dem Gebiet der „untergeordneten“ Verwaltung wird von ihm eine gewisse Amtsgewalt gesetzlich bestimmten Personen anvertraut. Zwecks Ausführung der Gesetze und zur Einrichtung und Durchführung der Staatsverwaltung erläßt er im Weg der höheren Verwaltung Verfügungen (Ukase), die den Gesetzen entsprechen müssen (gesetzlich festgelegte Behördenorganisationen und Verwaltungsvorschriften können demgemäß nicht im Verordnungsweg aufgehoben werden). Der Kaiser hat die oberste Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten, er erklärt Krieg und schließt Frieden, er schließt Verträge ab, die zu ihrer Gültigkeit nur dann der Zustimmung des Parlaments bedürfen, wenn sie mit einer Gebietsabtretung verbunden sind oder die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes bedingen; er hat den Oberbefehl über die Land- und Seestreitkräfte, deren Organisation, Dislokation, Ausbildung usw. er allein bestimmt, er verhängt den Kriegs- und die Ausnahmezustände (s. unten), ernennt und entläßt die Minister, die Chefs der höheren Verwaltung und die übrigen Beamten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen über Ernennung und Entlassung bestehen. Der Zar verleiht Titel, Orden, Auszeichnungen und andere Rechte, er hat das Recht, Verurteilte zu begnadigen, Strafen zu mildern, Verbrecher zu amnestieren unter Einstellung des eingeleiteten Gerichtsverfahrens und gnadenweise Staatsforderungen niederzuschlagen, soweit nicht dadurch gesetzliche Interessen und bürgerliche Rechte verletzt werden. Die vom Kaiser im Weg der obersten Verwaltung unmittelbar erlassenen Verordnungen

und Befehle werden vom Vorsitzenden des Ministerrats oder dem zuständigen Minister oder Verwaltungschef gegengezeichnet und vom Dirigierenden Senat veröffentlicht (doch sind Fälle ohne ministerielle Gegengezeichnung nicht selten).

Der Thron ist erblich im Mannesstamm des Hauses Romanow-Holstein-Gottorp nach der Ordnung der Erstgeburt, geht nach dem Erlöschen der männlichen Linie auf die weibliche über und vererbt sich in dieser in der gleichen Ordnung mit dem Vorzug der männlichen Person vor der weiblichen. Der Herrscher muß der orthodoxen Religion angehören. Die Volljährigkeit ist für den Herrscher und den Thronfolger auf 16 Jahre festgesetzt. Die Regentschaft für einen minderjährigen Thronfolger steht, falls der regierende Kaiser keine Verordnung getroffen hat, dem Vater oder der Mutter des Nachfolgers, wenn solche nicht vorhanden sind, dem nächsten männlichen volljährigen Verwandten zu. Die Krönung und Salbung des Zaren und der Zarin findet in der Apenskiakathedrale zu Moskau statt. Alle männlichen 12 Jahre alten Untertanen haben dem neuen Kaiser und dem Thronfolger den Untertaneneid zu leisten. Die Einkünfte der Krone fließen aus dem Etat des Ministeriums des kaiserlichen Hofes, den Apanagen für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, den Einkünften aus dem Domänenbesitz (Adel; an 7,9 Mill. Desjätinen), aus dem sog. Kabinett des Kaisers, zu dem die Bergwerke im Altai, die Edelsteinschleifereien im Ural und der Tribut der sibirischen Fremdvölker (besonders Rauchwaren) gehören. Die Kaiserin, die Kaiserin-Witwe, die Kinder des Kaisers, der Thronfolger, dessen Gemahlin und Kinder erhalten bis zur Mündigkeit oder Verheiratung Apanagen aus der Staatskasse, der Thronfolger und seine Familie außerdem bestimmte Summen, die nicht dem parlamentarischen Bewilligungsrecht unterliegen.

Das Wappen Rußlands ist der schwarze zweiköpfige, einen goldenen Zepher und Reichsapfel tragende Adler in goldenem Schild, gekrönt von zwei kaiserlichen Kronen, über denen eine dritte größere Krone mit den flatternden Bandenden des Ordens vom hl. Andreas schwebt; auf der Brust des Adlers befindet sich das Wappen von Moskau: im Purpurschild der mit goldenem Speer einen Drachen tödende hl. Georg zu Ross. Die russischen Orden sind der St. Andreas-, der St. Katharinen-, der St. Alexander-Newskij-, der Weiße Adlerorden, der militärische St. Georgs-, der St. Wladimir-, der St. Annen- und der St. Stanislausorden; sie verleihen den persönlichen, zum Teil den erblichen Adel (s. unten, V).

Volksvertretung. Seit der Bestätigung der Grundgesetze (23. April a. St. 1906) ist der Zar bei Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung und Zustimmung einer Volksvertretung gebunden, die aus den beiden Kammern des Reichsrats (Staatsrats) und der Reichsduma gebildet ist. Beide Kammern werden vom Kaiser alljährlich

einberufen; die Dauer ihrer Arbeiten und der Termin der Unterbrechung wird vom Kaiser bestimmt. Reichsrat und Reichsduma beraten und beschließen selbständig. Die Mitglieder der Volksvertretung werden, mit Ausnahme der Hälfte des Reichsrats, gewählt. Allgemeine Vorbedingungen des aktiven Wahlrechts sind Vollendung des 25. Lebensjahrs und Besitz der russischen Staatsangehörigkeit; kein Wahlrecht haben Frauen, aktive Angehörige der Armee und Marine, Ausländer, landstreichende Fremdgebürtige (Nomadenvölker, wie die Samoieden usw.), im Konkurs stehende Personen oder solche, die wegen strafbarer, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehender Handlungen verurteilt oder in Untersuchung sind, wegen Desertion Verurteilte und wegen lasterhafter Führung degradierte Geistliche. Zur Wählbarkeit ist im allgemeinen die aktive Wahlberechtigung erforderlich, für die Wahl als Reichsrat außerdem die Vollendung des 40. Lebensjahrs und der Besitz des Reifezeugnisses einer Mittelschule. Die Wahlen erfolgen im allgemeinen geheim durch Abgabe von Zetteln, bei Analphabeten durch Abgabe von Kugeln. Die Dumaabgeordneten können nur in den Bezirken gewählt werden, in denen sie ihren Wohnsitz haben.

Die Mitglieder beider Körperschaften genießen Freiheit der Rede und der Meinungsäußerung in den Angelegenheiten, die zu ihrer Kompetenz gehören; sie sind ihren Wählern gegenüber nicht zur Rechenschaftsabgabe verpflichtet. Sie sind unverletzlich und können nur auf Grund richterlicher Verfügung und nach vorheriger Genehmigung der betreffenden Kammer verhaftet werden, außer wenn das Mitglied auf frischer Tat oder im Lauf des nächsten Tags festgenommen wird. Die Mitglieder des Reichsrats erhalten während der Tagung täglich je 25 Rubel, die Dumaabgeordneten (seit 1908) einen Jahresgehalt von 4200 Rubeln und je einmal im Jahr Erloß der Reisekosten; falls Dumamitglieder ohne Urlaub oder hinreichenden Grund von den allgemeinen Sitzungen fern bleiben, werden Abzüge gemacht. Die Kompetenz beider Körperschaften ist die gleiche, nur werden Regierungsvorlagen zuerst in der Duma eingebracht. Sie haben das Recht, Anträge auf Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze oder den Erloß neuer Gesetze (mit Ausnahme der Staatsgrundgesetze) zu stellen. Kein neues Gesetz kann ohne ihre Mitwirkung zustande kommen; kaiserliche Verordnungen können in der Zeit, da die Volksvertretung nicht tagt, wohl mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen werden (nach § 87 der Staatsgrundgesetze), sie dürfen aber keine Änderungen in den Staatsgrundgesetzen, in den Organisationsgesetzen des Reichsrats oder der Reichsduma treffen, noch die Bestimmungen über die Wahlen zu beiden Körperschaften ändern; ihre Gültigkeit erlischt zwei Monate nach dem Zusammentritt der Volksvertretung, wenn nicht ein entsprechender Gesetzesentwurf inzwischen die Zustimmung der

Volksvertretung erlangt hat. Beide Körperschaften können sich an die Minister und Hauptchefs der besondern Verwaltungen mit Anfragen (Interpellationen) wenden wegen der ihnen ungesetzmäßig erscheinenden Handlungen dieser Behörden. Ihrer Kompetenz unterstehen Gegenstände, die den Erloß von Gesetzen und persönlichen Etats erfordern, deren Änderung und Aufhebung, der Voranschlag der Einkünfte und Ausgaben des Staats mit den Finanzanschlägen der Ministerien und Hauptverwaltungen sowie der Haushalt derjenigen Landschaften, in denen die Semstwoverwaltung nicht eingeführt ist, ferner die im Etat nicht vorgesehenen Geldanweisungen aus der Staatskasse, der Bericht der Staatskontrolle über die Ausführung des Budgets, die Veräußerung eines Teils der Staatseinnahmen oder Staatsgüter, der Bau von Eisenbahnen auf Rechnung des Fiskus, die Errichtung von Aktiengesellschaften, wenn es sich dabei um Ausnahmen von den geltenden Gesetzen handelt, schließlich alle Angelegenheiten, die ihnen auf besondere kaiserliche Verordnung vorgelegt werden. Der Kontrolle der Volksvertretung vollständig entzogen sind Angelegenheiten, die sich auf das Militär- und Marinegerichtswesen beziehen, alle legislativen Fragen hinsichtlich der Organisation der Land- und Seestreitkräfte und der Landesverteidigung, die Bestimmungen über die militärischen Ressorts des Frontdienstes, des technischen und wirtschaftlichen Dienstes, Satzungen und Instruktionen an bestehende militärische Behörden und Amtspersonen. Nur wenn diese Gegenstände allgemeine Gesetze berühren oder neue Ausgaben aus der Staatskasse erfordern, die nicht aus anderweitigen Ersparnissen des Etats des Heeres oder der Marine gedeckt werden können, unterliegen sie der Kompetenz der Volksvertretung. Das Etatsrecht des Parlaments ist weiterhin durch kaiserliche Verordnung vom 8. (21.) März 1906 insofern erheblich eingeschränkt, als ein Teil des Staatshaushalts seinem Bewilligungsrecht nicht unterstellt ist: die Ausgaben für die Staatsschuld und die vom russischen Staat übernommenen Verpflichtungen, für das Ministerium des Kaiserlichen Hauses, die Ausgaben für die eigne Kanzlei des Kaisers und für die „Kanzlei der Bittschriften“ in bestimmter Höhe, sowie der Posten von 10 Mill. Rubel für unvorhergesehene außerordentliche Bedürfnisse (im Budget für 1909 betrug diese „gepanzerte“ Summe 423 Mill. Rubel). Andere Posten der Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund geltender Gesetze, Verordnungen usw. oder durch kaiserliche Befehle eingestellt sind, dürfen weder gestrichen noch verändert werden, die Volksvertretung kann nur ihre Gesetzmäßigkeit prüfen oder auf dem Weg der Gesetzesinitiative ihre Änderung beantragen (1909 an 550 Mill. Rubel). Ist der Staatshaushalt bis zum Beginn des neuen Etatsjahres (das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) nicht fertig beraten oder vom Kaiser nicht bestätigt worden, so bleibt das letzte gesetzmäßig zustande

gekommene Budget in Kraft und den Ministern werden monatlich Kredite bis zu $\frac{1}{12}$ des Gesamthaushalts bewilligt. Anleihen können mit Ausnahme von Kriegsanleihen und den Krediten für die provisorischen Zwölftel nur mit Zustimmung der Volksvertretung aufgenommen werden (worüber sich die Regierung wiederholt hinweggesetzt hat). Wenn es auch der Volksvertretung zusieht, die Verfassung und den bestehenden Rechtszustand und die staatsbürgerlichen Rechte des einzelnen gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörde zu verteidigen, so darf sie sich doch nicht in die Tätigkeit der Regierungsgewalt einmischen; in den Kammern dürfen keine Deputationen erscheinen und sie dürfen keine mündlichen oder schriftlichen Erklärungen entgegennehmen. Jede Kammer ordnet ihren Geschäftsgang und ihre Disziplinalgewalt selber. Der Vorsitzende des Reichsrats und sein Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt, der Präsident und Vizepräsident der Reichsduma von dieser selbst erwählt. Falls Reichsrat und Reichsduma sich über einen Gesetzentwurf nicht einigen können, so kann der Entwurf mit den von der einen Körperschaft vorgeschlagenen Änderungen zur weiteren Beratung an die andere gehen, oder es wird eine besondere Ausgleichskommission gewählt, die aus gleichviel Mitgliedern beider Kammern besteht (Vorsitzender ein Mitglied nach freier Wahl der Kommission); stimmen beide Körperschaften bei einem Posten des Budgets trotz der Ausgleichskommission nicht überein, so tritt der entsprechende Posten des letzten gesetzlichen Staatshaushalts in Kraft. Von beiden Körperschaften angenommene Gesetze werden vom Vorsitzenden des Reichsrats dem Kaiser vorgelegt und erhalten durch dessen Sanktion Gesetzeskraft; vom Kaiser nicht sanktionierte Entwürfe können in der gleichen Session nicht wieder zur Beratung eingebracht werden, ein von einer Kammer selbst ausgehender Entwurf, der von der andern abgelehnt wurde, nur dann, wenn ein kaiserlicher Befehl dazu ergeht. — Die Duma und der aus Wahlen hervorgehende Teil des Reichsrats können vom Zaren vor Ablauf ihrer Wahlzeit aufgelöst werden; der Auflösungsakt hat das Datum der Neuwahl und der Einberufung festzusetzen.

Der Reichsrat besteht teils aus vom Kaiser ernannten teils aus gewählten Mitgliedern; die Zahl der Ernannten darf die der Erwählten (98) nicht überschreiten. Die Wahlmitglieder werden auf 9 Jahre gewählt und in jeder Kategorie auf 3 Jahre zu einem Drittel erneuert; es werden gewählt 6 Mitglieder von der Geistlichkeit der orthodoxen Kirche (3 von der Mönchs-, 3 von der Weltgeistlichkeit), je 1 Mitglied von den Gouvernements-Semstwoersammlungen der 34 Gouvernements, die Semstwo haben, je 1 Mitglied von den Großgrundbesitzern derjenigen 15 Gouvernements, die das Semstwoinstitut nicht haben, und des Donkosakengebiets, 6 (statt 10) Mitglieder von den Großgrundbesitzern der 10 polni-

schen Gouvernements, 18 von den Adelsgesellschaften derjenigen Gouvernements, in denen Adelswahlen stattfinden, 6 von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und den Universitäten, 12 Mitglieder (je 6 für Handel und Industrie) von dem Handels- und Manufakturrat, den Handels- und Manufakturkomitees, den Börsenkomitees und den Kaufmannsvorständen. — Mit dem Reichsrat nur nominell in Verbindung stehen 4 rein beratende Körperschaften, deren Mitglieder vom Kaiser ernannt werden und deren gutachtliche Entscheidungen vielfach zum Ausgangspunkt kaiserlicher Verordnungen werden; es sind dies das „Erste Departement“ des Reichsrats, das zuständig ist für die Einrichtung von Fideikommissen, Bestätigung von Adelsiteln, bei strafrechtlichen Angelegenheiten von Mitgliedern des Reichsrats und der Reichsduma, bei Amtsvergehen der Minister und Hauptchefs der besonderen Verwaltungen, der Statthalter und Gouverneure (die damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen sind), das „Zweite Departement“, dessen Zuständigkeit sich erstreckt auf die Kasernenberichte des Finanzministers, der Staatskassen und -banken, auf private Eisenbahnen, KonzeSSIONSverleihungen an Private, Hergabe von Staatsländereien zu verschiedenen Zwecken usw., ferner das Besondere Kollegium für Zwangsenteignung von Gütern und das Besondere Kollegium für die Vorberatung von Beschwerden gegen die Entscheidungen des Dirigierenden Senats.

Reichsduma. Das gegenwärtige Wahlrecht zur Duma beruht auf der kaiserlichen Verordnung vom 3. (16.) Juni 1907, die im Widerspruch zu den Staatsgrundgesetzen mit Berufung auf „die geschichtliche Gewalt“ des Zaren erlassen wurde. Die Wahlordnung ist für Gouvernements und für die Städte mit eigener Vertretung verschieden.

a) In den Gouvernements erfolgt die Wahl der Abgeordneten durch die sog. Gouvernementswahlversammlungen, deren Mitglieder (Wahlmänner) in verschiedener Weise in jedem Kreis des Gouvernements gewählt werden: 1. von der Versammlung der Grundbesitzer des Gouvernements; an dieser nehmen teil Personen, die in dem Kreis seit einem Jahr steuerpflichtigen Grundbesitz von bestimmter Größe (für die einzelnen Kreise verschieden) als Eigentum oder zu lebenslänglicher Nutzung besitzen; Personen, die Bergwerksliegenschaften in bestimmtem Umfang oder ein bestimmtes unbewegliches (nicht ländliches oder handelsgewerbliches) Vermögen besitzen, und endlich Delegierte der im Kreis ansässigen kleineren Grundeigentümer, die wegen des zu geringen Besitzes nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen können, und Delegierte der Geistlichen der im Kreis Land besitzenden Kirchen;

2. von der ersten Versammlung der städtischen Wähler, die einem höheren Zensus genügen: Personen, die in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern unbewegliches Eigentum im Wert von

mindestens 1000, in den andern Städten von 300 Rubeln besitzen, die Inhaber von gewerblichen und handelsgewerblichen Unternehmungen, die den höheren Steuerklassen unterliegen;

3. von der zweiten Versammlung der städtischen Wähler: die Inhaber von Immobilien und gewerblichen Unternehmungen, die den Zensus für die erste Klasse nicht erreichen, Besitzer von eignen Wohnungen, Personen, die seit einem Jahr im Kreis leben und im Dienst des Staats, der Landschaften oder städtischen und ständischen Institutionen Gehalt oder Pension beziehen (mit Ausnahme der niederen Bediensteten und Arbeiter);

4. von der Versammlung der Gemeindegewählten: jede Gemeinde entsendet 2 Wahlmänner, die von den Gemeindevertretungen zusammen mit den Delegierten der Hofbesitzer (je 1 auf 10) aus der Zahl der bäuerlichen, zum Bestand der Wolost gehörigen Hofbesitzer gewählt werden;

5. von der Versammlung der Delegierten der Kosakenstanitzen (je 2 aus jeder Staniza) in jenen Gouvernements, in denen solche existieren; die Delegierten werden von der Stanitzenversammlung gewählt;

6. in bestimmten Gouvernements von der Versammlung der Arbeiterdelegierten: in jedem gewerblichen Unternehmen mit mindestens 50 männlichen Arbeitern wählen die Arbeiter 1 Vertreter, in Unternehmen mit mehr als 1000 Arbeitern je 1 Vertreter für jedes Tausend (der Vertreter muß mindestens 6 Monate im Unternehmen beschäftigt sein).

Die in diesen 6 Kurien gewählten Wahlmänner (deren Zahl für jeden Kreis und jede Kurie festgesetzt ist) wählen in der Gouvernementshauptstadt in der Regel zuerst in corpore einen Dumaabgeordneten aus der Zahl der bäuerlichen Wahlmänner, dann (mit Ausnahme von Archangelsk und dem Donkosakengebiet) einen Abgeordneten aus der Zahl der Grundbesitzer, hierauf in 23 Gouvernements einen Abgeordneten aus den Wahlmännern der ersten oder zweiten städtischen Kurie, in den übrigen Gouvernements je einen Abgeordneten aus der ersten und der zweiten städtischen Kurie; in 3 Gouvernements wird ferner je 1 Abgeordneter aus den Kosakenwahlmännern, in 6 Gouvernements je 1 aus den Arbeiterdelegierten gewählt. Erst nach der Wahl dieser Abgeordneten werden die übrigen auf das Gouvernement entfallenden Mandate nach freier Wahl aus der Zahl der gesamten Wahlmänner besetzt.

b) In den mit dem Recht besonderer Vertretung ausgestatteten 7 Städten St Petersburg, Moskau, Warschau, Kijew, Lodz, Riga und Odessa (nach der früheren Wahlordnung waren es 26) findet die Wahl der Dumaabgeordneten direkt statt in 2 Wählerklassen, von denen jede je 1 (in St Petersburg je 3, in Moskau je 2) Abgeordnete wählt. Zur ersten Wählerkurie zählen die Besitzer von unbeweglichem Eigentum von bestimmtem Mindestwert (in St Petersburg und

Moskau 3000, sonst 1500 Rubel) und Personen, die im Stadtgebiet wenigstens 1 Jahr lang ein Handels- oder Industrieunternehmen besitzen, das zu den höheren Steuerklassen gehört; zur zweiten Kurie die Besitzer von Immobilien und Gewerbebetrieben, die nicht zur ersten Klasse gehören, Personen, die seit einem Jahr Grundgewerbesteuer für persönlichen Gewerbebetrieb oder staatliche Mietssteuer entrichten, seit einem Jahr eine eigne Wohnung haben, und die im Staatsdienst oder im Dienst von ständischen und städtischen Körperschaften stehenden besoldeten oder Pension beziehenden Personen mit Ausnahme der untersten Dienstgrade und Arbeiter. Der Wahlmodus ist in allen Abstufungen geheim.

Die Zahl der Dumaabgeordneten beträgt 442 (früher 524), nämlich 403 für die 50 eigentlichen russischen Gouvernements, 14 für die polnischen Provinzen (früher 37; davon einer von der russischen Bevölkerung Warschaws, einer von der griechisch-katholischen Bevölkerung der Gouvernements Lublin und Siedlez zu wählen), 10 für den Kaukasus (früher 29) und 15 für das asiatische Rußland (früher 44). Gegenüber dem früheren, freierwilligeren Wahlrecht hat das geltende das national-russische Element und den freien Grundbesitz stark bevorzugt, was sich in der Zusammenziehung der dritten Duma deutlich offenbart.

IV. Verwaltung. Die oberste Verwaltung steht dem Kaiser allein zu und wird von diesem durch mehrere voneinander unabhängige Körperschaften ausgeübt: durch den Dirigierenden Senat, das Ministerkomitee und die diesen verwandten sog. Hauptverwaltungen, durch den Heiligen Synod und die Reichskontrolle.

Der Dirigierende Senat wurde von Peter d. Gr. zur Kontrolle der gesamten Verwaltung eingesetzt; seit Errichtung des Reichsrats ist er in der Hauptsache nur mehr oberster Gerichtshof in Justiz- und Verwaltungssachen. Er zerfällt in 8 voneinander unabhängige Departements (Kollegien). Das erste ist zuständig für Registrierung und Publikation der Gesetze, Prüfung von Begnadigungssachen und Beschwerden über gesetzwidrige Verfügungen der Verwaltungsbehörden, das zweite in bäuerlichen, das dritte in Grundeigentumsachen usw.; daneben besteht je ein Kassationsdepartement für Zivil- und für Strassachen, die zusammen den höchsten Gerichtshof des Reichs bilden usw. Für die Aburteilung politischer Vergehen und geheimer Verbindungen wird eine Behörde aus 5 Senatoren und 1 Vorsitzenden bestellt, zu denen noch 4 vom Kaiser alljährlich ernannte Mitglieder treten. In manchen Fällen werden Senatoren vom Kaiser mit außerordentlichen Revisionen der Verwaltungen beauftragt. Die Mitglieder des Senats werden meist aus den höheren Beamten entnommen.

Der Minister rat besteht nach dem Organisationsgesetz von 1906 aus den Chefs der einzelnen Ministerialverwaltungen, auch wenn sie nicht den

Titel Minister führen; zurzeit sind es der Minister des Innern, der Finanzminister, der Minister für Handel und Gewerbe, der Hauptchef der Hauptverwaltung für Landordnung und Landwirtschaft, die Minister für Krieg, Marine, Volksaufklärung, Justiz, für Verkehrswege, der Minister des Kaiserlichen Hofes, der Staatskontrollleur und der Oberprocurator des Heiligen Synods. Die Chefs der übrigen besondern Verwaltungen (die Hauptchef der kaisert. Kanzleien, der Anstalten der Kaiserin Maria, der Statthalter des Kaukasus usw.) nehmen am Ministerrat nur in den Angelegenheiten ihres eignen Ressorts teil. Der Vorsitzende des Ministerrats erstattet über alle zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheiten dem Kaiser Bericht; er hat das Recht, von den Ressortchefs Auskünfte und Erklärungen einzuverlangen und er kann jeden einzelnen im Parlament vertreten. Keine Verwaltungsmaßregel von allgemeiner Bedeutung darf von den einzelnen Ressortchefs ohne Zustimmung des Ministerrats vorgenommen werden. Falls im Ministerrat kein einheitlicher Beschluß zustande kommt, wird die Entscheidung dem Zaren anheimgestellt. Die Minister und Hauptchefs der besondern Verwaltungen sind dem Kaiser gegenüber zusammen für den allgemeinen Gang der Staatsverwaltung, jeder einzelne Minister außerdem für seine besondern Anordnungen und Verfügungen verantwortlich. Dem Parlament gegenüber besteht keine Verantwortlichkeit; dieses hat auch nicht das Recht, die Minister (und Beamten der 3 ersten Rangklassen) in Anklagezustand zu versetzen. — Über den Heiligen Synod s. unten, VIII. Die Reichskontrolle übt das Amt einer Oberrechnungskammer aus; ihr unterliegen alle Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Staatskasse sowie der Kassen der staatlichen Einrichtungen und der Staatsbehörden, der Semstwoos usw. Der Vorsteher hat den Rang eines Ministers, untersteht jedoch in Angelegenheiten der Revision nicht der Kompetenz des Ministerrats.

Provincialverwaltung. Für die Zwecke der Verwaltung ist das russische Reich (ohne Finland) in 91 Verwaltungsbezirke (Gouvernements, Gebiete und Provinzen) eingeteilt: das Europäische eigentliche Rußland in 49 Gouvernements und 1 Gebiet (das der Donkosaken), das Königreich Polen, amtlich Weichselgouvernement oder Weichselgebiet genannt, in 10 Gouvernements, die Statthaltertschaft des Kaukasus in 7 Gouvernements und 5 Gebiete, Sibirien in 10, Zentralasien in 9 Gebiete und Provinzen. In Sibirien wurde 1909 aus dem russischen Teil von Sachalin das Sachalin-, aus Teilen des Küstengebiets und den Kommandeurinseln das Kamtschatkagebiet neu gebildet. In einigen Fällen sind mehrere Gouvernements zu Generalgouvernements zusammengefaßt (Warschau, Kijew, Wilna, Turkestan, Irkutsk, Generalgouvernement der Steppen und Amur); die Generalgouverneure haben ausgedehntere Funktionen

als die Gouverneure, sie sind auch nicht dem Minister des Innern, sondern direkt dem Zaren unterstellt. Die Größe der Verwaltungsbezirke ist außerordentlich verschieden; der kleinste ist das Schwarzmeergebiet (8339), das größte das Gouvernement Jakutsk (3 963 228 qkm). Die Gouvernements und Gebiete zerfallen wieder in Kreise (810), diese in polizeilicher Hinsicht in Landpolizeikommissariate (2144); weitere Verwaltungsbezirke, die zum Teil ständischen Charakter tragen, sind die Wolosts (s. unten Sp. 793) im eigentlichen Rußland und die Gemeinden (gminii) in Polen.

An der Spitze der Verwaltungsbehörden des Gouvernements steht der Gouverneur, dem ein Vizegouverneur beigegeben ist; er ist der Chef der allgemeinen Landesverwaltung und übt die Aufsicht über sämtliche Verwaltungsbehörden seines Bezirks aus. Ihm unterstehen die Gouvernementsregiererei, die aus dem Vizegouverneur, einer Anzahl Räte, dem Medizinalinspektor, dem Ingenieur und Landmesser des Gouvernements und einem Assessor besteht, die Gouvernementsbehörden für Semstwo- und städtische Angelegenheiten, für Bauern-, für Aushebungs-, für Steuer- und für Schantangelegenheiten, das Statistische Komitee und der Kameralhof. Die allgemeine Landesverwaltung im Kreis führt der Isprawnik (Kreischef), zugleich Chef der Kreispolizei, dem die Kreisbehörden für Bauernangelegenheiten („Kreisversammlung“), für Steuerangelegenheiten und die Kreiskreuzerei unterstehen. Die Verwaltung der Fremdvölker erfolgt nach deren besondern Gesetzen.

Die Selbstverwaltung ist in Rußland wenig ausgebildet und beschränkt sich auf das von Alexander II. 1864 nach Aufhebung der Leibeigenschaft eingeführte Semstwoinstitut in den Gouvernements und Kreisen, die Stadtverwaltung und die Adelskorporationen. Der Wirkungsbereich der Semstwo, die bisher nur in 32 Gouvernements eingeführt sind (die Einführung in den 6 westlichen Gouvernements Witebsk, Kijew, Wolhynien, Minsk, Mohilew, Poltawa zur Stärkung des russischen Einflusses wurde von der Duma Anfang Juli 1910 genehmigt, kam aber im Reichsrat noch nicht zur Beratung), ist gesetzlich scharf umgrenzt; sie sind zuständig für Wegebauten, Wasserstraßen, für Armenpflege, das Volksschul- und öffentliche Gesundheitswesen, für die Anstalten zur Hebung der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, für das Versicherungs- und Bauwesen. Die Bevölkerung jedes Kreises wählt, in die drei Gruppen der Grundeigentümer, Städter und Bauern geteilt, jede für drei Jahre eine bestimmte Anzahl von Delegierten, die das 25. Lebensjahr erreicht haben müssen, für die Kreissemstwoversammlung, in der der Kreisadelsmarschall (s. unten) den Vorsitz führt. Das Wahlrecht ist an einen gewissen Zensus, der sich auf das Grundeigentum stützt, gebunden und nach den Gouvernements verschieden; die Grundeigentümer, die nicht das vom Zensus festgesetzte Minimum

erreichen, haben nur eine Kollektivstimme. Auch Frauen können in bestimmten Fällen durch Bevollmächtigte an der Wahl teilnehmen. Nach den 1890 getroffenen Änderungen des Semstwowahlrechts besitzt der Adel in 316 von 361 Kreisen die absolute Majorität. — Die Kreissemstwowersammlung wählt aus ihrer Mitte einen die Geschäfte führenden Ausschuß und entsendet 7—8 (unbesoldete) Delegierte zur Bildung der Gouvernementssemstwowersammlung ab, in welcher der Gouvernementsadelsmarschall den Vorsitz führt; auch diese wählt einen Ausschuß, der jährlich erneuert wird. In den drei baltischen Provinzen haben nur der grundbesitzende Adel und die andern Grundbesitzer in den Semstwas Stimme (in Livland jedoch auch Vertreter der Stadt Riga). — Die Semstwowersammlungen haben sich im allgemeinen gut bewährt und trotz der geringen Mittel auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens (Anstellung von Kreisärzten, Heilgehilfen, Hebammen usw.), der Schulbildung, durch Organisation der Feuerversicherung usw. große Verdienste erworben; politische Rechte jedoch haben sie nie erlangen können. Bei vielen Abstimmungen sind die Semstwas an die Zustimmung des Gouverneurs gebunden, der gegenüber allen Beschlüssen der Gouvernementssemstwas ein aufschiebendes Vetorecht besitzt.

Die Stadtverwaltung ist nach dem Muster der preussischen Städteordnung organisiert. Die Leitung führt ein auf 4 Jahre nach einem Dreiklassensystem gewählter Gemeinderat (Stadt-duma) und ein von dem Gemeinderat gewähltes Stadtmagistrat (Magistrat). Der Gouverneur hat den Beschlüssen der Stadtverwaltung gegenüber ein aufschiebendes Veto; Streitigkeiten zwischen dieser und den Administrativbehörden entscheidet die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten. Einige Städte nebst Vororten (St Petersburg, Odessa usw.) sind zu besonders Stadthauptmannschaften zusammengefaßt. Die Landgemeindevorordnung weist das Rußland eigentümliche Institut der Wolost auf. Das platte Land wurde nach der Bauernbefreiung zu Verwaltungszwecken in kleine Einheiten geteilt, deren Grenzen meist mit denen des Kirchspiels übereinstimmen; ein solcher Bezirk heißt Wolost. In den größeren Kirchdörfern fallen Dorfgemeinde und Wolostgemeinde zusammen, kleinere Dörfer werden zu einer Wolost zusammengefaßt. An der Spitze der kleineren zu einer Wolost gehörigen Dorfgemeinden steht ein gewählter Beamter, der Starosta („Ältester“), der für den Eingang der Steuern, für Rekrutierung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung usw. zu sorgen hat. Organ der Samtgemeinde, der Wolost, ist die Wolostversammlung, die aus den Wahlbeamten der zugehörigen Dorfgemeinden und aus Vertretern der Höfe (je 1 auf 10 Höfe) besteht. Die Wolostversammlung wählt den Wolostschulzen oder Ältesten („Starichuna“), die Beigeordneten und den Wolostrichter. In polizeilicher und richterlicher Hinsicht unterstehen der Wolost

alle Bauern und Kleinbürger, nicht aber der Adel. Die Wolost ist die kleinste administrative Einheit. Sie besitzt auch richterliche Befugnisse; es unterliegen ihr alle bürgerlichen Streitigkeiten bis zum Wert von 300, bei Erbschaften bis 500 Rubel, und sie ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten hinsichtlich des „Anteillandes“ (s. X). Die Wolostrichter werden vom Landhauptmann aus 8 von der Gemeinde gewählten, über 35 Jahre alten ortsanfässigen Bauern auf 3 Jahre bestimmt. Die Gerichtsbarkeit der Wolost soll durch Friedensgerichte ersetzt werden.

V. Rechte des Volks; Stände. Die russischen Untertanen zerfallen rechtlich in drei Kategorien: in geborne Untertanen, in finnische Bürger (s. unten, Finland) und Fremdgebürtige; zu letzteren gehören die sog. östlichen, auf einer niedrigeren Kulturstufe stehenden und nach ihren eignen Gesetzen regierten Fremdvölker sowie die Juden (s. oben Sp. 781). Die „Untertanschaft“ wird erworben durch Geburt, bei Frauen durch Heirat mit einem russischen Untertanen, oder durch Naturalisation. Letztere erfolgt in der Regel erst nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt; für einige Kategorien von Personen (in russischen Diensten stehende Ausländer, Personen, die große Kapitalien in Rußland investiert haben usw.) tritt eine Abkürzung der Wartezeit ein. Nicht naturalisiert werden Juden, Derrwische und verheiratete, aber von ihrem Gatten getrennte Ausländerinnen. Die russischen Untertanen sind verpflichtet zur Ableistung der Wehrpflicht, zur Zahlung der gesetzlich bestimmten Steuern und zur Entrichtung von Dienstleistungen für die Staatsgewalt und lokalen Körperschaften. Die Rechte der Russen, die in den Staatsgrundgesetzen vorgesehen sind, sind bis zu einer weiteren gesetzlichen Regelung, die in Angriff genommen ist, eintheilen ziemlich problematisch, da noch die meisten aus der Zeit des Absolutismus stammenden Gesetze gelten, die der Verwaltungswillkür weiten Spielraum lassen. Niemand darf nach den Staatsgrundgesetzen anders als in gesetzlich bestimmter Ordnung gerichtlich verfolgt, nicht willkürlich in Haft genommen werden; jeder Untertan genießt freie Wahl des Wohnorts (außer den Juden), der Beschäftigung, des Erwerbs, der Veräußerung von Gütern, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums (Zwangsentäußerung darf nur gegen Entschädigung erfolgen), ein gewisses (allerdings sehr beschränktes und verfürmertes) Versammlungs- und Vereinsrecht, eine durch das „Preßereglement“ sehr beschränkte, vielfach illusorisch gemachte Preßfreiheit, Glaubensfreiheit usw. Die Ausländer genießen grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte wie die Untertanen, in mancher Hinsicht größere, als sie sonst die Ausländer besitzen (sie können in der Unterrichts- und Medizinalverwaltung in den Staatsdienst treten und gewisse Ehrenrechte erwerben); einige Einschränkungen bezüglich des Erwerbs von Grundbesitz bestehen in Polen, Westrußland, im Kau-

fasus und in Turkestan. Eintritt und Aufenthalt in Rußland darf nur unter Beobachtung der Passvorschriften geschehen; Zigeunern, Landstreichern, rumänischen Juden ohne Subsidienmitteln usw. sowie den Jesuiten ist der Zutritt verboten, den Juden nur unter großen Einschränkungen gestattet.

Eine erhebliche Beschränkung der Rechte der Untertanen tritt ein während der Geltung der sog. *Ausnahmезustände*, die in ausgedehntem Maß „zur Sicherung der Staatsordnung und der öffentlichen Ruhe“ verhängt werden. Außer dem Kriegszustand, in dem der nur dem Kaiser verantwortliche Kommandierende der Armee fast unumschränkte Gewalt besitzt, sind es der „Zustand des verschärften Schutzes“ und der „außerordentliche Zustand“. Beide geben, in mehr oder minder großem Umfang, den obersten Verwaltungsbehörden außergewöhnliche Vollmachten zur Aufrechterhaltung der Ordnung, so das Recht, Versammlungen zu verbieten, auf administrativem Weg Strafen, selbst die Verbannung zu verhängen, Aufenthaltbeschränkungen zu verfügen, alle gewerblichen und kaufmännischen Anstalten zu schließen, periodische Druckschriften zu unterdrücken, ganze Kategorien von Strassachen an die Kriegsgesichte zu überweisen usw. Die betreffende nach dem Attentat auf Alexander III. erlassene Verordnung über die Ausnahmезustände sollte zunächst nur 3 Jahre gelten, wurde aber bis heute immer wieder durch kaiserlichen Ukas verlängert, obwohl dies nach dem Erlaß der Staatsgrundgesetze nur auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen dürfte; zeitweilig erstreckte sich ihre Geltung über den größten Teil des Europäischen Rußland (so wurden im August 1906 nur 5 Gouvernements ohne Kriegs- oder Ausnahmезustand verwaltet).

Stände. Die russische Bevölkerung ist seit alters in historisch gewordene Stände gegliedert; es sind dies folgende: der Adel, die Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen, Ehrenbürger, Kaufleute, Kleinbürger, Handwerker (diese auch zusammengefaßt als Städterstand) und der Bauernstand. Der Unterschied wird im Grund nur von der Gesetzgebung festgehalten, während er im wirklichen Leben wenig hervortritt und sich immer mehr verwischt, seit in den parlamentarischen und lokalen Körperschaften Angehörige aller Stände vereinigt sind. Ein erhebliches Vorrecht besitzt nur der (erbliche) Adel. Der russische Adel ist Dienstadel und zerfällt in den erblichen und persönlichen Adel. Der erbliche Adel wird erworben durch Geburt und durch den Eintritt in die höheren Grade des Beamtentums (im Zivildienst vom vierthöchsten Grad an, im Militärdienst vom Rang eines Obersten oder Kapitäns 1. Klasse an), ferner durch den Besitz aller Klassen des St. Georgsordens, der drei ersten Klassen des Wladimirordens und der ersten Klasse der übrigen Orden; der persönliche Adel schon durch den neunten Beamtenrang im Zivildienst, durch den ersten Offiziersrang und durch Ordensverleihung. Der erbliche Adel besitzt zwei

Organisationen: die erblichen Adelsleute eines jeden Gouvernements (außer in 5) bilden Adelsgesellschaften, die Mittelschulen und Pensionate unterhalten und zwei Mitglieder in die Provinzialabteilung der Adelslandbank entsenden. Organe der Adelsgesellschaft sind die Gouvernements- und Kreisadelsversammlungen, die das Recht haben, Mitglieder wegen ehrloser Handlungen auszuschließen (die dann auch des parlamentarischen Wahlrechts verlustig gehen) und die von den Gouvernements- oder Kreisadelsmarschällen (die auch die Gelder der Adelskorporationen verwahren und verwalten) präsiert werden, ferner die Adelsdeputiertenversammlung, die aus dem Provinzialadelsmarschall und je einem Deputierten des Adels eines Kreises besteht und die Adelsmatrikel führt, die Adelsmarschälle und die Kreisadelskuratoren, die Ehrenkuratoren in die vom Adel unterhaltenen Lehranstalten entsenden. — Der *Ehrenbürgerstand* ist teils erblich teils persönlich; zu jenen gehören die Kinder erblicher Ehrenbürger, die persönlich Geadelten, die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, die transtautasische Schaisch-ul-Islam; gewisse Klassen (Kommerzienräte, Kaufleute mit Orden oder Beamtenrang, bestimmten Grund- oder Kapitalbesitz, höher Gebildete usw.) können beim Senat um Anerkennung als erbliche Ehrenbürger einkommen. Persönliche Ehrenbürger sind die Adoptivkinder erblicher Edelleute und erblicher Ehrenbürger; ebenso hat eine Reihe von Personen das Recht, beim Senat die Anerkennung als persönlicher Ehrenbürger zu beantragen. Die Zugehörigkeit zu den übrigen Ständen wird durch Geburt oder Einschreibung oder Aufnahme bestimmt.

Zu den Ständen sind auch die *Kosaken* zu rechnen, die kein besonderes Volk bilden und sich von den übrigen Russen nur durch besondere Wehrpflicht, etwas andere Agrargesetze und Organisation unterscheiden. Ihr Ursprung geht in die Zeit der Tatarenherrschaft zurück. Während dieser bildeten sich zu beiden Seiten des Dnjepr (später in ähnlicher Weise an der Wolga, am Don, im Ural) freie Genossenschaften zur Bekämpfung der die ackerbautreibende Bevölkerung beunruhigenden Nomaden; sie trieben hauptsächlich Handel und Fischfang und übten sich bei der Unsicherheit der Straßen im Waffenhandwerk. Später ließen sie sich von den moskowitischen und litauischen Fürsten zum Schutz der Grenzen gegen die Tataren anwerben, führten gegen diese auch auf eigene Faust den Kleinkrieg. Im Lauf des 16. bis 18. Jahrh. entstanden durch Auswanderung in Sibirien, am Amur, Ussuri und im Kautajus derartige Kosakengenossenschaften. Die Eroberung des russischen Asien ist im wesentlichen ihr Verdienst. Man teilt die Kosaken in „Heere“ ein; es bestehen in der Gegenwart die Heere der Don-, der Kuban-, Terek-, Orenburg-, Ural-, Astrachan-, Transbaikal-, Ussuri- und der sibirischen Kosaken. Der Großfürst-Thronfolger ist Ehrenataman sämt-

licher Kosakenheere, an der Spitze jedes Heers steht ein stellvertretender Ataman. Die bürgerliche und militärische Organisation untersteht der Hauptverwaltung der Kosakenheere, die eine Abteilung des Kriegsministeriums bildet. Das den Kosaken zugewiesene Gebiet, so besonders das Dongebiet, zerfällt in Bezirke, diese wieder in Einzelansiedlungen oder Stanizen. Die Mehrzahl der Kosaken sind Ackerbauer oder Viehzüchter, die Uralkosaken auch Fischer. Über die Wehrpflicht der Kosaken s. unten, VII. Für die Wahlen zum Parlament bilden die Kosaken eine eigne Kurie (s. oben Sp. 789).

Die Beamten Rußlands zerfallen nach der von Peter I. aufgestellten Rangtabelle in 14 Rangklassen, denen beim Heer 12, bei der Marine 10 Klassen entsprechen. Mit dem 9. Zivilrang ist der persönliche, mit dem 4. der erbliche Adel verbunden. Die Absolventen der Hochschulen erhalten beim Eintritt in den Staatsdienst je nach dem Abgangszugnis sofort den 12. oder 10., die Inhaber akademischer Grade den 9. oder 8. Rang (mithin den persönlichen Adel). Die schlimmsten Vorwürfe, die vielfach gegen das Beamtentum erhoben werden, sind die der Willkür (die bei den langdauernden Ausnahmezuständen besonders bei den höheren Beamten leicht erklärlich ist) und der Bestechlichkeit; für manche Verwaltungszweige fehlt die genügende spezielle Vorbildung.

Nach der Zählung 1897 waren 1 220 169 Personen (samt Angehörigen) erbliche Adlige, 630 119 persönliche Adlige und Beamte, 588 947 christlicher Klerus, 342 927 Ehrenbürger, 281 179 Kaufleute, 13 386 392 Stadtbürger, 96 896 648 Bauern, 2 928 842 Kosaken, 8 297 965 eingeborne Völker, 461 333 andere Klassen, 605 500 Fremde (von diesen 158 103 Deutsche, 121 569 Österreicher und Ungarn, 120 720 Türken, 73 920 Perjer, 47 571 Chinesen, 83 587 andere).

VI. **Rechtspflege.** Die Gerichtsordnung Alexanders II. von 1864 unterscheidet zwischen ordentlichen und Friedensrichtern. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Bezirksgerichte, Gerichtshöfe (Palaten) und den Senat. Die Bezirksgerichte (die im wesentlichen den deutschen Landgerichten entsprechen) haben Zivil- und Straftammern und werden gebildet aus je drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden. In Strafsachen werden (außer in Polen) Geschworene zugezogen, wenn es sich um Verbrechen handelt, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Von ihnen geht die Berufung an die (14) Gerichtshöfe (etwa gleich den Oberlandesgerichten), die auch erste Instanz sind bei Amtsvergehen der höheren Beamten, der Kommunalbehörden und bei politischen Verbrechen, die keinen Verlust der Standesrechte bedingen. Von ihnen geht die Revision in Zivil- und Strafsachen an den Senat (s. oben Sp. 790); für politische Verbrechen, die mit Verlust oder Minderung der Standesrechte verbunden sind, besteht ein besonderer höchster Staatsgerichtshof in St Petersburg. Die Richter

dieser Gerichte sind unabsetzbar. Die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen erfolgt durch die Friedensrichter, die auf 3 Jahre durch die Kreissemstwowersammlungen gewählt (wo diese nicht bestehen, von der Regierung ernannt) werden. Die Friedensgerichte sind nicht überall eingeführt; ihre Stelle ersetzen dann in den Gouvernements- und Kreisstädten sog. Stadtrichter, auf dem Land Landhauptleute und für die nicht zu der Kompetenz dieser Personen gehörige Sachen in jedem Kreis sog. Kreismitglieder des Bezirksgerichts. Gegen die Urteile der Friedensrichter geht die Berufung an die Friedensrichterversammlung (ein Kollegialgericht von drei Friedensrichtern), von dieser an den Senat. Über die Wolostgerichte s. oben Sp. 793. Da ein einheitliches Gerichtsgezet bisher nicht zustande kam, verbleiben dem Kaiser noch einige gerichtliche Befugnisse, Rechte einer veralteten Kabinetsjustiz; die Urteile, die den Verlust von Orden, Auszeichnungen, Rang, Adels- und geistlichen Stand zur Folge haben, bedürfen seiner Bestätigung; er allein hat das Recht, die Minister und Hauptchefs der besondern Verwaltungen, die Statthalter, Generalgouverneure, Gouverneure und Beamten der drei ersten Rangklassen sowie die Mitglieder des Reichsrats und der Reichsduma wegen Amtsvergehen vor Gericht zu ziehen.

VII. **Heerwesen, Flotte.** Geselich besteht allgemeine Wehrpflicht vom vollendeten 21. Lebensjahr an; sie beträgt im stehenden Heer 18 Jahre, davon bei der Fahne für die Kavallerie, reitende Artillerie, Ingenieurtruppen und für die Truppen in den Militärbezirken Amur und Turkestan 4, für alle übrigen Waffengattungen 3 Jahre, von dem Rest der Dienstzeit bei der Reserve im ersten Aufgebot 6, im zweiten Aufgebot 8 Jahre; hierauf verbleiben die Militärrpflichtigen in der Reichswehr ersten Aufgebots bis zum vollendeten 43. Lebensjahr. Die bei der Aushebung als überzählig ausgelosten Mannschaften treten zur Reichswehr ersten Aufgebots über, in der sie bis zum 43. Lebensjahr verbleiben. Von der Reichswehr dient das erste Aufgebot im Krieg zur Verstärkung des stehenden Heers wie zur Bildung eigener Reichswehrtruppenteile, das zweite Aufgebot, das aus allen im Frieden vom Dienst Befreiten besteht, nur zu letzterem Zweck. Vom Dienst befreit sind im Krieg und Frieden die Geistlichen aller Konfessionen, nur im Frieden Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Lehrer und Künstler, die auf Staatskosten im Ausland ausgebildet wurden, Erzieher und Aufseher in geistlichen und weltlichen Lehranstalten; ausgeschlossen sind Personen, die wegen Verbrechen die Standesrechte verloren haben. Befreiungen in der Ableistung der Wehrpflicht werden gewährt aus Familiengründen, wegen Förderung der Bildung, des Handels und der Industrie. Personen, die eine Hoch- oder Mittelschule (mindestens 6 Klassen) absolviert haben, brauchen als Freiwillige erster Kategorie nur ein Jahr, Personen, die eine be-

stimmte Prüfung bestanden haben, als Freiwillige zweiter Kategorie nur zwei Jahre zu dienen und treten dann zur Reserve über. Die Mannschaften der Flotte dienen 10 Jahre, davon 5 aktiv, 5 in der Reserve. Bei den Kosaken beginnt die Dienstpflicht mit Vollendung des 19. Lebensjahres, umfaßt 1 Jahr vorbereitender Ausbildung im Heimatsdorf, während der sich der Kosak Pferd, Bewaffnung und Kleidung selbst beschaffen muß, 4 aktive Dienstjahre im ersten, 4 im zweiten, 4 im dritten Aufgebot und 5 Jahre in der Ersatzkategorie, die nur zur Ergänzung im Krieg dient. Außerdem gehören alle wehrfähigen Kosaken ohne Altersgrenze zur Heereswehr, die nur bei außergewöhnlicher Kriegslage durch den Kaiser aufgeboten wird. Die Kosaken bilden im Frieden 35 Regimenter. — Die Präsenzstärke und das Rekrutenkontingent wird alljährlich im Weg der Gesetzgebung bestimmt; falls dies nicht bis zum 1. Mai jedes Jahres zustande gekommen ist, wird die erforderliche Anzahl von Mannschaften, jedoch nicht mehr als im Vorjahr, durch kaiserliche Verordnung einberufen (1909: 456 635 Mann). Gesetzliche Veränderungen der Wehrordnung sind beabsichtigt. Über die Wehrpflicht Finlands s. unten.

Das Europäische Rußland mit Finland und dem Kaukasus ist territorial in 8 Militärbezirke (Kasan, Kaukasus, Sibirien, Moskau, Odessa, St Petersburg, Warschau und Wilna) eingeteilt, wozu als 9. noch der Bezirk des Donbeeres kommt. Die 26 Armeekorps bestehen in der Regel aus je 2 Infanteriedivisionen mit 2 Feldartilleriebrigaden (Garde- und Grenadierkorps haben 3 Divisionen und 3 Brigaden) und 1 Kavalleriedivision mit 1 reitenden Artillerieabteilung (bei 6 Armeekorps keine Kavallerie). In Rußisch-Asien bestehen die 4 Militärbezirke Turkestan, Omsk, Irkutsk und Amur; die Truppen in Turkestan sind in 2, die in Sibirien und im Amurgebiet in 3 Armeekorps vereinigt. Im einzelnen bestehen mit den außerhalb des Korpsverbands stehenden Truppen im gesamten Reich 1314 Bataillone Infanterie, 809 Eskadrons Kavallerie, 650 Batterien Artillerie, 288 Kompagnien Festungsartillerie, 325 Kompagnien Ingenieurtruppen. Mit der im Frieden dem Finanzminister unterstellten und militärisch organisierten Grenzwaache, der Gendarmerie und den Kosaken beträgt die Friedensstärke etatmäßig 1 384 000 Mann.

Die Kriegsflotte besteht aus der Ostseeflotte, der Flotte des Schwarzen Meers, der Sibirischen Flotte und der des Kaspisees; sie zählte 1909 insgesamt 413 Fahrzeuge (13 Panzerschachtschiffe, 14 Kreuzer, 62 Torpedobootzerstörer, 98 Hochseetorpedoboote, 31 Unterseebote usw.) mit zusammen 626 500 Tonnen Wasserverdrängung, 1 471 711 indizierte Pferdekraften, 2729 Geschützen, 564 Kanonenrohren und einer etatmäßigen Besatzung von 45 Admiralen, 979 andern Offizieren, 384 Fähnrichen, 114 Kadetten, 295 Ärzten, 406 Mechanikern, 40 800 Matrosen.

VIII. Staat und Kirche, Kirchen. Die Staatsreligion des russischen Reichs ist die „christliche, orthodoxe, katholische, östlicher Konfession“; die orthodoxe genießt als „herrschende“ besonders staatlichen Schutz. Sie allein hat nach dem Strafgesetzbuch von 1903 das Recht, die nicht zu ihr gehörigen Untertanen zur Annahme ihrer Lehre und ihres Glaubens zu überreden; Mißgehen zwischen Orthodoxen und Angehörigen anderer christlicher Konfessionen durften nur von dem orthodoxen Geistlichen vollzogen werden und nur dann, wenn der andersgläubige Teil einen Revers unterzeichnete, die Kinder in der orthodoxen Kirche taufen und erziehen zu lassen. Wer einen Orthodoxen durch „Gewalt, Nötigung oder Verführung mittels eines Versprechens von Vorteilen“ seiner Kirche abwendig machte, wurde mit Festungshaft bestraft, ebenso wer einen Christen zur Annahme einer nichtchristlichen Konfession mit denselben Mitteln verleitete. Der Übertritt eines Christen zu einem nichtchristlichen Bekenntnis war untersagt. Die Staatskirche dagegen hat mit Unterstützung des Staats stets Propaganda unter den Nichtorthodoxen gemacht und besonders die katholischen Untertanen sind unter Elisabeth I., Katharina II., Nikolaus I. und Alexander III. zu Hunderttausenden mit Gewalt der Orthodoxie zugeführt worden. Erst durch die Toleranzverlasse vom 17. (30.) April und 17. (30.) Okt. 1905 wurde ihre bevorrechtete Stellung einigermaßen geschwächt und den übrigen Glaubensgesellschaften etwas Freiheit ihr gegenüber zugestanden (so besonders Freiheit des Austritts ohne Genehmigung der Regierung, der nur eine Anzeige zu machen ist; Aufhebung der Bestimmung, wonach Kinder aus Mißgehen stets orthodox sein mußten usw.), die allerdings durch die Willkür der unteren Verwaltungsorgane seither zum großen Teil wieder illusorisch gemacht wurde. Der Kaiser ist der Beschützer der orthodoxen Kirche und Inhaber der staatlichen Aufsichtrechte und in diesem Sinn das Haupt der Kirche, nicht aber der summus episcopus, der über Lehre und Disziplin entscheidet. Die selbstherrschende Gewalt wird in der Kirche ausgeübt durch den vom Kaiser eingesetzten Heiligen Synod, der an die Stelle des von Peter d. Gr. 1721 nicht wieder besetzten Patriarchats trat. Der Heilige Synod ist ein Kolleg von (in der Regel 12) Metropolitnen, Erzbischöfen und Bischöfen, die vom Kaiser berufen werden (außer 7 ständigen Mitgliedern eine Reihe von Bischöfen zur zeitweiligen Teilnahme); den Vorsitz führt der Metropolit von Nowgorod und St Petersburg. Dem Synod unterstehen alle geistlichen Angelegenheiten der orthodoxen Kirche, Kirchenordnung und -polizei, Schutz des Glaubens, Wahl der Geistlichen, Aufsicht über die bischöfliche Verwaltung, das geistliche Unterrichtswesen, das geistliche Disziplinargericht und die höchste Entscheidung in Eheheiratsfachen; in den gesetzgeberischen Angelegenheiten, welche die Kirche angehen, hat der Synod

eine beratende Stimme. Staatliches Aufsichtsorgan und Vermittler zwischen dem Kaiser und der Kirche ist der Oberprokurator des Heiligen Synods, ein im Ministerrang stehender weltlicher Beamter; er ist der eigentliche Chef der orthodoxen Kirche, der allein das Recht hat, dem Kaiser Vortrag über synodale Angelegenheiten zu halten und dem Synod die kaiserlichen Befehle zu übermitteln; er überwacht die Geschäftsführung des Synods, der neben ihm zu einer nur beratenden geistlichen Körperschaft geworden ist. Gegenüber allen Synodalbeschlüssen hat der Oberprokurator unbeschränktes Vetorecht. Von den orthodoxen Bischöfen haben die von St Petersburg, Moskau und Kiew den Rang eines Metropolitens; ferner gibt es einen Erzarchen von Gruzien (das Oberhaupt der georgischen Kirche) und 68 Bischöfe, von denen eine wechselnde Zahl den Titel Erzbischof führt, ohne daß sie eine höhere Gewalt als die übrigen Bischöfe besitzen. Außerdem gibt es an 50 bischöfliche Eparchialbistümer und einige Missionsbischöfe (Peking, Tokio, San Francisco). Jedem Bischof steht ein Konsistorium zur Seite, dessen Mitglieder vom Heiligen Synod ernannt werden. Die Bischöfe werden fast nur aus dem Mönchs- oder schwarzen Klerus genommen. — Von jeher hat in der russischen Kirche das Sektenwesen eine weite Verbreitung erlangt, so daß ein beträchtlicher Teil der eigentlichen Russen nicht der Staatskirche angehört. Seitens der orthodoxen Kirche waren sie bis in die jüngste Zeit der heftigsten Verfolgung ausgesetzt, und erst die Toleranzergesse haben auch ihnen mehr Bewegungsfreiheit gegeben. Die bedeutendsten der Sekten sind die sog. Amlgläubigen (Raskolniken), welche die vom Patriarchen Nikon 1667 eingeführten und von einem Konzil genehmigten Reformen in den äußern Zeremonien und liturgischen Büchern nicht annahmen und ihren Gottesdienst nach den alten vor Nikon geschriebenen oder gedruckten Büchern abhalten. Sie haben sich in zwei große Richtungen gespalten, die der Priesterlosen und diejenigen, welche Priester anerkennen; diese Richtungen außerdem wieder in eine Anzahl kleinerer. Von den andern Sekten sind zu nennen die Molokanen, die nur die Bibel als Glaubensquelle anerkennen und in der Fastenzeit den Milchgenuß nicht verschmähen (daher ihr Name), die Chlysten („Geißler“), die protestantischen Sekten der Stundisten in Südrußland, die Adventisten ebenda usw. Von den rund 49 700 schismatischen Kirchen und Kapellen sind an 37 500 Pfarrkirchen. Der weiße oder weltliche Klerus besteht aus 46 800 Priestern, 15 000 Diakonen und 43 600 Kirchenjüngern. Die Zahl der Klöster beträgt 1106 (658 für Männer, 442 für Frauen) mit ungefähr 24 500 Mönchen und 69 900 Nonnen.

Die nichtorthodoxen Kirchen. Alle nicht der herrschenden Kirche Angehörigen genießen nach Art. 66 und 67 der Staatsgrundgesetze freie Ausübung ihres Glaubens und Gottesdienstes nach

den Gebräuchen ihres Glaubens. Auch den Juden, Mohammedanern und Heiden ist Glaubensfreiheit zugesichert. Nach dem von der Duma Juni 1909 angenommenen (aber 1910 noch nicht sanktionierten) Gesetz steht es jedem Volljährigen frei, sich irgend einem Bekenntnis, auch einem nichtchristlichen, anzuschließen; die nicht Volljährigen bedürfen zum Religionswechsel der Einwilligung der Eltern oder Vormünder. Bis zum 14. Jahr folgen die Kinder dem Religionswechsel ihrer Eltern. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist von der Art des religiösen Bekenntnisses unabhängig (nur zu Ungunsten der Juden bestehen Ausnahmen). Nicht geduldet werden fanatische Lehren, die mit Angriffen auf das eigne oder fremde Leben, mit eigner oder fremder Kastration oder mit offenbar unsittlichen Handlungen verbunden sind.

Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten aller nicht orthodoxen Konfessionen untersteht einer Abtheilung des Ministeriums des Innern, dem Departement für geistliche Angelegenheiten fremdländischer Konfessionen (als solche gelten alle christlichen Konfessionen außer der orthodoxen). Für jedes Glaubensbekenntnis besteht eine besondere geistliche Behörde.

Für die katholische Kirche Rußlands besteht als höchste kollegiale kirchliche Verwaltungsbehörde das „Römisch-katholische geistliche Kollegium“ in St Petersburg, dessen Vorsitz der Erzbischof-Metropolit von Mohilew führt. Die Oberaufsicht über seine Geschäftsführung und die Entscheidung über Genehmigung seiner Beschlüsse steht dem Minister des Innern zu. Der Verkehr der Kirche mit dem Papst erfolgt seit den Zeiten Katharinas II. ausschließlich durch den Minister der innern Angelegenheiten. Alle Bullen, Sendschreiben und Verwaltungsakten der päpstlichen Kurie können in Rußland erst dann zur Ausführung gebracht werden, wenn sie die durch den Minister des Innern einzuholende kaiserliche Genehmigung erhalten haben, wobei vorher festzustellen ist, daß diese Akte nichts enthalten, was den staatlichen Einrichtungen und den Rechten der selbstherrlichen Verwaltung entgegensteht. Die katholische Hierarchie Rußlands zerfällt in die Polens mit der Metropole Warschau und den Suffraganbistümern Kielcy, Lublin, Plock, Sandomir, Sejny-Augustow und Wlozlawsk sowie in die eigentlichen Rußlands mit der Metropole Mohilew und den Suffraganbistümern Kowno (oder Samogitien), Lutz-Schitomir, Tiraspol und Wilna; für die katholischen Armenier wurde 1909 ein eigener Administrator ernannt mit dem Sitz in Tiflis. Für Sibirien ist die Errichtung einer eignen Diözese in Vorbereitung. Nach den Konventionen zwischen dem päpstlichen Stuhl und der russischen Regierung sollten die 12 Bistümer insgesamt 24 Hilfsbischöfe zählen, doch ist diese Zahl nie erreicht worden, und die bischöflichen Sitze selbst sind oft lange verwaist. Die 13 Domkapitel haben in den polnischen Diözesen je 12 Kanoniker, in

den russischen je 6 Prälaten und 3 Kanoniker. Jedes Bistum besitzt ein Konfistorium, das im eigentlichen Rußland auch mit Laien besetzt wird. In jeder Diözese besteht ein Seminar, an denen in Polen nur Geistliche, sonst auch Laien als Professoren wirken. Die Zahl der Pfarreien beträgt an 2810, die der Kirchen 3240, der Kapellen 1980, der Priester 4500.

Die evangelisch-lutherische Kirche wird von einem Generalkonfistorium in St Petersburg, dessen Mitglieder von dem Kaiser ernannt werden, verwaltet; die Provinzialkonfistorien haben ein Präsentationsrecht. Die Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirche führen die Synoden von Warschau und Wilna. An der Spitze der armenisch-gregorianischen Kirche steht ein Patriarch, der „Oberste Katholikos“ in Etschmiadzin, der von den geistlichen und weltlichen Abgeordneten des gesamten armenischen Volks auch außerhalb Rußlands gewählt und vom Zaren bestätigt wird. Die oberste Verwaltung der jüdischen geistlichen Angelegenheiten hat die Rabbinerkommission im Ministerium des Innern; die der Mohammedaner zwei aus der höheren Geistlichkeit gebildete Bezirksbehörden, die Taurische Mohammedanische Verwaltung in Simferopol und die Orenburger Mohammedanische Geistliche Verwaltung in Ufa; für die transkaukasischen Schichten besteht eine geistliche Verwaltung unter dem Vorsitz des Scheich-ul-Islam, ebenso eine für die Sunniten unter dem Vorsitz des Mufti.

Aber die Stellung der Juden vgl. Sp. 781.

IX. Unterrichtsweisen. Der Bildungsstand des Volks steht noch auf niedriger Stufe. Von der Gesamtbevölkerung des Reichs konnten nach der Zählung von 1897 nur 21,1% lesen und schreiben (von den Männern 29,3, von den Frauen 13,1%). Am höchsten entwickelt ist die Volksbildung in Estland (79,9% des Lesens und Schreibens kundig), in St Petersburg (55,1), Moskau (40,2) und in Polen (30,5%); am geringsten in Zentralasien (5,3), Sibirien (12,3) und im Kaukasus (12,4%). Das Unterrichtsweisen ist nicht einheitlich geordnet, da die Volksschulen teils dem Ministerium der Volksaufklärung teils dem Heiligen Synod, andere Schulen wieder der Verwaltung anderer Ministerien unterstehen; so die Handels- und Schiffschulen dem Handelsministerium, die Kriegsschulen dem des Kriegs, die Landwirtschaftsschulen der Hauptverwaltung für Landordnung und Landwirtschaft, die Schulen für höhere weibliche Bildung vom großen Teil der Kanzlei der Anstalten der Kaiserin Maria usw. Für das Schulwesen ist ganz Rußland in 15 Lehrbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Kurator mit 6 Inspektoren steht; der Kurator ist Vorgesetzter und Revisor aller Lehranstalten, auch der Universitäten; er hat das Recht der Ernennung und Versetzung der Lehrer an den mittleren Lehranstalten. Der Mittelschulunterricht wird an den (ziemlich zahlreichen) Gymnasien, Progymnasien

und Realschulen erteilt; alle Mittelschulen haben ihre Uniformen. Auf hoher Stufe steht das höhere Mädchenschulwesen, für das außer den rein staatlichen Anstalten die zahlreichen Institute der Verwaltung der Kaiserin Maria vorhanden sind. Die Hochschulen genießen seit 1905 wieder die frühere Autonomie (Wahl des Rektors durch den Universitätsrat oder Senat, der Defens durch die Fakultäten); die Universitäten haben meist 4 Fakultäten, Tomsk nur eine medizinische und juristische, St Petersburg keine medizinische, die hier durch die militär-medizinische Akademie ersetzt ist. Den Charakter von Universitätsfakultäten haben noch verschiedene einzelne Anstalten, so z. B. das kaiserliche Alexanderlyzeum, die kaiserliche Schule für Rechtswissenschaft, das Demidowlyzeum in Jaroslaw, das Archäologische Institut in St Petersburg, das Lazarewinstitut für orientalische Sprachen in Moskau, das Institut für orientalische Sprachen in Wladiwostok, die 2 historisch-philologischen Institute in St Petersburg und Nischni u. a. Nach dem russischen Jahrbuch für 1909 gab es 1908 insgesamt 113 092 Schulen im ganzen Reich, davon waren 16 höhere Schulen mit allgemeiner Bildung, 31 höhere Spezialanstalten (4 geistliche Akademien, 2 pädagogische, 6 medizinische, 10 technische, 3 für Land- und Forstwirtschaft, 1 Rechtsschule, 1 Institut für Feldmesser, 1 Schule für Handel, 1 Akademie für schöne Künste und 2 für Sprachen), 1205 Mittelschulen mit allgemeinem Unterricht (1006 Gymnasien, Progymnasien, Lyzeen usw., 195 Realschulen), 2207 Spezialschulen (mittlere und elementare: 502 kirchliche, 271 pädagogische, 67 medizinische, 33 militärische, 36 jeemännische, 240 landwirtschaftliche, 610 für Techniker und Handwerker, 168 für Handel und Industrie usw.), 2618 private Schulen und Schulen bei den Kirchen der fremden Kulte, 36 Schulen für Blinde und Taubstumme, 12 283 Schulen nichtchristlicher Kulte, 94 696 Elementarvolksschulen. — In Zeitungen und Zeitschriften erscheinen in Rußland an 2180, davon 1643 in russischer, 218 in polnischer, 69 in deutscher Sprache; die Bücherproduktion betrug 1908 26 638 Werke in 101,47 Millionen Exemplaren.

X. Grundbesitzverteilung. Rußland ist in der Hauptsache ein Agrarstaat. Nach der Zählung von 1897 gehörten 77,1% (ohne Finland) dem Bauernstand an; da auch die Kosaken und manche eingeborne Stämme sowie ein großer Teil der Kleinbürger unter ganz ähnlichen Verhältnissen leben, kann man dem Bauernstand $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung zuzählen. Die Agrarfrage spielt demgemäß eine überwiegende Rolle. Seit längerer Zeit findet eine starke Verschiebung des Grundbesitzes statt. Aber den Grundbesitz wurde 1905 in den 50 Gouvernements des Europäischen Rußlands ohne Polen eine Enquete veranstaltet, die sich auf 395 192 Mill. Desjätinen erstreckte. Von diesen waren 25,8% privater Besitz, 35,1%

waren Anteil land der Bauern, 39,1% im Besitz der Krone, der Kirche, der Klöster und sonstiger Körperschaften.

1. Der Privatbesitz ist am stärksten im Westen und Nordwesten (in Estland 73,9%); ein beträchtlicher Teil des privaten Landes (15,5%) steht im Eigentum von Genossenschaften, Gesellschaften und Dorfgemeinden, ist kollektiver Privatbesitz. Von dem persönlichen Privateigentum gehören über $\frac{2}{5}$ dem Adel, fast $\frac{1}{7}$ den Kaufleuten und Ehrenbürgern, $\frac{1}{6}$ den Bauern, der Rest Geistlichen, Kleinbürgern und Sonstigen. Der Besitz des Adels herrscht im Westen vor (in den baltischen Provinzen 84, im Nordwestrayon 78,9% des Einzelbesitzes); gegen 1877 ist er um 30% gefallen (am wenigsten in den baltischen Provinzen), und er geht noch immer zurück, obwohl die 1885 gegründete, vom Staat unterstützte Reichs-Adels-Agrarbank das Ziel verfolgt, den Adel auf seinen Gütern durch Gewährung von billigen Hypotheken und Kredit zu erhalten. Ursachen des Rückgangs sind der Mangel an billigen Arbeitskräften seit Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frondienste, ungünstige Zusammenlegung der Güter seit der Herauslösung des Anteil lands der Bauern usw., teils auch die Unruhen der letzten Jahre. — Der bäuerliche Privatbesitz ist erst seit der Bauernbefreiung entstanden und ist am stärksten im Norden und im südlichen Steppengebiet, am schwächsten da, wo der adlige Grundbesitz vorherrscht. Die Kaufleute und Ehrenbürger haben am meisten Grundbesitz in den Gouvernements der Mitte und der Seengegend, wo die Industrie sich am ehesten entwickelte. Der Besitz der Ausländer ist besonders stark in Bessarabien, Wolhynien und Estland, der der Geistlichen in Laurien und Pskowa. Der bäuerliche Privatbesitz hat seit 1877 zugenommen auf Kosten des adligen Besitzes, ebenso der der Kaufleute in den Industriezentren.

Nach der Größenklasse hatten von den 752881 Betrieben des Privatbesitzes 663 860 Betriebe mit 9,74 Mill. Desjätinen eine Größe bis zu 100 Desjätinen, 75 170 Betriebe mit 23,9 Mill. Desjätinen eine solche zwischen 100 und 1000 Desjätinen, 13 851 mit 52,17 Mill. Desjätinen eine Größe von mehr als 1000 Desjätinen. Der Großgrundbesitz, meist in den Händen des Adels, der Kaufleute, Ehrenbürger und zum Teil der Ausländer, herrscht vor im Osten, Südosten und in den baltischen Provinzen (in Estland 58% aller Güter), d. h. entweder in den Eroberungsgebieten und im trocknen Gebietsgürtel, wo nur ein extensiver Betrieb rentabel ist; zum großen Teil ist er an Bauern verpachtet, die statt der Geldpacht ein Stück des Gutslands bestellen und die Ernte einzubringen haben. Der Kleinbesitz, meist in den Händen der Bauern und Geistlichen, ist besonders in den nördlichen Gouvernements und zwischen Dujepr und Don, der mittlere im Zentrum und im mittleren Steppengebiet verbreitet. Der kollek-

tive Privatbesitz kommt hauptsächlich in den Gouvernements des Zentrums und Ostens vor; die Mitglieder dieser Vereinigungen sind zum größten Teil Bauern, die sich zwecks Ankauf von Ländereien zu Genossenschaften zusammengeschlossen haben, Dorfgemeinden, auch kaufmännische und gewerbliche Vereinigungen (Zuckerfabriken, Bergwerke usw.); er ist ganz überwiegend Kleinbesitz, nur bei letzteren mehr Großbesitz.

2. Das Anteil land (Adjelland) ist das eigentliche Bauermland, für das zwei Besitzformen gelten: das Gemeindegut und das Hofeigentum. Das Gemeindegut, der Mir, ist Eigentum der Gesamtgemeinde; der einzelne Bauer hat Eigentumsrecht nur an seinem Hof, am gemeinsamen Land dagegen nur ein Nutzungsrecht. Das Anteil land wird immer nach einer Reihe von Jahren unter die männlichen Erwachsenen („Seelen“) durch Los neu verteilt. Seinem Ursprung nach ist es das bei der Bauernbefreiung durch Alexander II. den Bauern angewiesene Land, das vorher teils den Grundherren teils dem Domänenbesitz teils der Apanagenverwaltung gehört hatte. Es war mit den an den Staat zu entrichtenden Ablösungszahlungen belastet, durfte weder veräußert noch hypothekarisch belastet werden. Für die zu zahlende Loskaufsumme war die Gemeinde solidarisch haftbar, ebenso für die Steuern und für alle andern öffentlichen Lasten. Die Gemeinde hatte infolgedessen eine Reihe von Rechten auf das Vermögen und die Person ihrer Mitglieder, so außer dem der Verteilung des Gemeindeguts das Recht, den mit der Zahlung der Steuern rückständigen Bauern die Nutzung des ihnen zugewiesenen Landes zu entziehen, den Austritt eines Bauern aus der Samtgemeinde an Bedingungen zu knüpfen, ja in den meisten Fällen unmöglich zu machen; außerdem stand und steht ihr eine gewisse Gerichtsgewalt zu (s. oben Sp. 794). Durch die regelmäßige Umteilung des Landes glaubte man die Verarmung des einzelnen zu verhüten. Da aber bei der starken Volkszunahme der Anteil des einzelnen bei jeder neuen Teilung geringer wurde und der einzelne kein lebhaftes Interesse an der Verbesserung des Bodens haben konnte, so wurde nur eine Massenverarmung erreicht. Die Aufteilung des Gemeindeguts in privaten Besitz konnte erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Gemeindeversammlung dafür stimmte. Infolge der von Stolypin eingeleiteten, noch im Fluß befindlichen Agrarreformen sind bereits einschneidende Veränderungen erfolgt. Seit 1906 kann das Anteil land hypothekarisch belastet werden, die Ablösungszahlungen sind seit Beginn des Jahres 1907 vollständig aufgehoben worden; seit dem Ukas vom 9. (22.) Nov. 1906 kann ferner jeder Bauer fordern, daß der ihm nach Gemeinschaftsrecht zustehende Anteil am Gemeindegut zu ständigem Eigenbesitz (Hofeigentum), und zwar möglichst in einem zusammenhängenden Ganzen ausgeteilt wird, wobei ihm das Nutzungsrecht am Weideland der Gemeinde

verbleibt. Damit ist der Verfassung des Mir der bisherige Zwangscharakter genommen, doch liegt keine plötzliche Auflösung des Mir vor, da die Gemeinheitsteilung nur auf Antrag erfolgt. Die Aufteilung des Mir schreitet seither rascher vorwärts, besonders durch Vermittlung der Bauernlandbank, die bis Anfang 1909 an 4 Mill. ha Privatland angekauft hat. — Vom gesamten Anteilland waren 1905: 9,47 Mill. Höfe (72,3% der Gesamtzahl) mit 114,13 Mill. Desjätinen (83,4% des Anteillandes) noch im Gemeindeeigentum, der Rest war Hofeigentum. Nach der Größe verteilten sich die 138,76 Mill. Desjätinen auf 12,27 Mill. Höfe, so daß auf einen Hof durchschnittlich 11,1 Desjätinen entfielen; doch hatten 236 729 Höfe nur 1 Desjätine Land, 2,85 Mill. bis 5, 5,07 Mill. von 5 bis 10 Desjätinen und nur 4,07 Mill. Höfe mehr als 10 Desjätinen. Die deutsche Kolonistenbevölkerung besaß 1905 in 716 Dörfern 157 517 Höfe, fast alle mit mehr als 6 (durchschnittlich 20) Desjätinen. Das Anteilland, zu dem das Kasakenland im Dongebiet und in den Gouvernements Astrachan und Orenburg zugerechnet ist, überwiegt besonders im Süden des Reichs (Woronesch 66,7%, Kursk 61,9, Charkow 59,2% des gesamten Landes); am geringsten ist es im Nordwesten (Estland 23,7%).

3. Das Land der dritten Kategorie (Staat, Kirche usw.) ist größtenteils Besitz der Krone; dieses umfaßt im Norden des Reichs (Archangelsk, Wologda, Olonez) $\frac{2}{10}$ der gesamten Fläche, besteht aber zum größten Teil aus Tundren und wenig genutzten Wäldern. In den andern Gouvernements beträgt der Anteil des Kronbesitzes im ganzen nur 16,9%; er ist also da, wo er zur Verteilung unter die Bauern zur Vergrößerung der kleinen bäuerlichen Landlose in Betracht kommen kann, geringfügig. Der Apanagenverwaltung gehörten 1905: 7,84 Mill. Desjätinen, meist wertvolles Land, von dem ein großer Teil seither verkauft wurde. Der Besitz der Kirchen (1,87 Mill. Desjätinen) und der Klöster (0,73 Mill.) ist über das ganze Land verstreut. Der Landbesitz der Städte, der meist an Bauern und Kleinbürger verpachtet ist, betrug 2,04 Mill. Desjätinen.

XI. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die Landwirtschaft ist an die großen Unterschiede des Klimas und der Bodenbeschaffenheit gebunden. In den nördlichsten Teilen bringt der fast stets gefrorene Boden überhaupt nichts hervor; im Tundrengebiet (bis 66. Grad nördl. Breite) wachsen nur Flechten und Gesträuche. Südlich davon bis zum 60. Grad gedeihen außer Nadelholz auch Gerste und Hafer; zwischen dem 60. und 53. Grad erstreckt sich, besonders in den baltischen Provinzen und den nördlichen Teilen des mittleren Rußlands, das Laubwald- und Roggengebiet, in dem Roggen, Weizen, Sommerweizen, Hafer, Gerste, Kartoffeln angebaut werden. Das Gebiet zwischen dem 48. und 53. Grad ist das Gebiet des Winter-

weizens, außerdem der Hirse, der Rüben, des Tabaks, der Melonen usw.; noch weiter südlich gedeihen ferner Mais, Wein und selbst Palmen (in der Krim). Der fruchtbarste Teil des Landes ist das sog. Schwarzerdegebiet, das an 90 Mill. Desjätinen umfaßt und sich über den ganzen Süden, mit Ausnahme der Krim, des Gouvernements Astrachan und des Südtails von Samara erstreckt; dieses Schwarzerdegebiet liefert an $\frac{2}{3}$ der gesamten Getreideernte des Europäischen Rußlands. 1909 betrug die gesamte Anbaufläche von Getreide usw. und der natürlichen Wiesen im gesamten Reich 122 788 000 Desjätinen; davon waren bestanden 56,6% mit Brotgetreide und Hülsenfrüchten, 14% mit Hafer, 3,2% mit Kartoffeln; 26,3% waren natürliche Wiesen. Im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1904/08 betrug die Zunahme für Brotgetreide 2,8%, für Kartoffeln 5,3%, für Hafer 2,2%; abgenommen haben die Wiesen um 2,1%. Die Ernte des Jahres 1909 war ungewöhnlich günstig; sie erreichte im Vergleich mit dem Jahrschnitt 1904/08 in Winterroggen 112,8%, in Winterweizen 106,7%, in Sommerweizen 148,3%, in Gerste 136,3%. Geerntet wurden 1909 (ohne Finland) in Mill. t: 22,78 Roggen, 21,32 Weizen, 10,3 Gerste, 2,72 Hirse, 1,129 Buchweizen, 1,01 Mais, 16,63 Hafer, 32,45 Kartoffeln, 0,848 Erbsen, 6,98 Zuckerrüben, ferner 3685,5 t Hopfen, 1908: 94 321 t Tabak, 273 300 t Reis (in Transkaukasien und Turkestan), 271 600 t Baumwolle (ebb.) usw. Der Obstbau wird in Transkaukasien und in der südlichen Krim als Haupt-, sonst wie auch der Gartenbau meist als Nebenbetrieb gepflegt.

Die Viehzucht wird teils in Verbindung mit der Landwirtschaft teils (bei den Nomaden) als wilde Viehzucht betrieben. Gezüchtet werden hauptsächlich Hornvieh, Pferde (besonders in den Steppen der Schwarzerdegegend, im Kaukasus und in den Kirgisensteppen), Schafe in den südlichen Gegenden, Schweine (am stärksten im Westen), Kamele in Taurien, Stavropol, Orenburg und in der Kirgisiensteppe, Büffel und Ziegen im Süden, Rentiere bei den Fremdvölkern des Nordens und den Lappen, Hunde in Nordosibirien. 1907 gab es 28,33 Mill. Pferde, 42,3 Mill. Rinder, 58,5 Mill. Schafe und Ziegen, 12,28 Mill. Schweine. — Die Nomaden ziehen einen großen Teil ihres Unterhalts aus der Jagd und der Fischerei; mit letzterer ausschließlich beschäftigen sich etwa $\frac{1}{2}$ Mill. Menschen. Die russischen Meere und Flüsse sind sehr reich an Fischen, an erster Stelle das Kaspijsche Meer, die nördlichen Meere, die Ostsee, die Wolga und Kama und die großen Binnenseen.

Der Bergbau bildet, obwohl er sich eigentlich noch in den Anfängen befindet, doch schon eine bedeutende Rolle unter den Großbetrieben des russischen Reichs. Die Lagerstätten der Minerale sind zum Teil noch wenig erforscht; doch ist sicher, daß fast alle nutzbaren Mineralien in abbaubarer

diger Menge vorkommen, zum Teil in außerordentlicher Menge. Die reichsten Lager von Eisenerzen finden sich im Bezirk Zekaterinoflaw bei Kriwoi Rog, das an $\frac{7}{10}$ der Gesamterzeugung liefert, dann im Ural, in Polen, im Altai, im Kaukasus usw.; Kohlen kommen vor im Donezgebiet, in Polen und im Ural, Zink im Ufurigebiet und im Ural, Gold im Altai, im Amurgebiet und in den sibirischen Flüssen, Kupfer im Ural, im Kaukasus und in Sibirien, Naphtha bei Baku und Grosny. Die Produktion betrug 1908: 24 766 560 t Steinkohlen, 49 877 kg Gold, 65 094 t Zink, 8 605 414 t Naphtha; 1909: 5116,6 kg Platin und 18 455 t Kupfer.

Die Industrie ist vorwiegend bäuerliches Hausgewerbe, namentlich Wolle, Leinen und Hanf werden fast in ganz Rußland im Haus versponnen; auch die Fabrikation von Lederwaren ist sehr weit als Hausindustrie verbreitet. Die Anfänge der Fabrikindustrie reichen in das 17. Jahrh. zurück, doch nahm sie erst seit etwa 40 Jahren, seit der Aufhebung der Leibeigenschaft und infolge des Schutzes durch Einfuhrzölle, einen bedeutenden Aufschwung. Die modernen Formen des fabrikmäßigen Großbetriebs wurden unvermittelt vom Westen übernommen. Die Textilindustrie hat sich besonders in St Petersburg und um Lodz sowie in den Gouvernements um Moskau und in Wladimir entwickelt. Die Eisenindustrie hat im Anschluß an die Eisenlager eine große Ausdehnung erreicht und vermag den einheimischen Bedarf fast völlig zu decken. Sie erzeugte 1909: 2 871 320 t Roheisen ($\frac{1}{10}$ in Südrußland, $\frac{2}{10}$ im Ural), 3 129 510 t Eisen- und Stahlabfabrikate, 2 621 360 t fertiges Eisen und Stahl. Die Zuckerindustrie hat ihren Mittelpunkt in den Gouvernements Kijew, Wolhynien, Podolien, Kursk usw. (1909 erzeugten 277 Fabriken 1 144 150 t), die Petroleumindustrie im Kaukasus, die Mollerei besonders im Süden und im Wolgagebiet, die Holzindustrie in den Teilen nördlich von St Petersburg und im Gouvernement Archangelsk. Von Bedeutung ist ferner die Herstellung von Branntwein, die Brauerei, die Fabrikation von Tabak, Zündhölzern, Papier, Chemikalien, Ton- und Glaswaren usw.

Der Handel ist im Innern stark entwickelt, besonders in den Großstädten und den größeren Flußhäfen; zu seiner Belebung dienen zahlreiche Jahrmärkte und Messen, von denen namentlich Nischnij Nowgorod und Jelit von überragender Bedeutung sind. Der Handel mit dem Rußland über die europäische Grenze, über die Schwarze Meer- und Kaukasusgrenze sowie mit Finnland (das gegenüber Rußland Zollausland ist) weist in der Ausfuhr große Schwankungen auf je nach dem Ausfall der Ernte, während die Einfuhr gleichmäßiger bleibt; jene betrug im Durchschnitt 1904 bis 1908: 1212,8 Mill. M Lebensmittel, 754,4 Mill. M Rohmaterialien und Halbfabrikate, 57,05 Mill. M Fabrikate, 49,5 Mill. M Vieh; 1909

dagegen 1944,6 bzw. 899,21, 53,35 und 54 Mill. M, die Einfuhr 1909: 1703 Mill. M. Hauptgegenstände der Einfuhr waren Maschinen und Apparate (213,3 Mill. M), Rohbaumwolle (189,2), Rohwolle (84,8), Tee (62,3, ohne Ziegelttee), Steinkohlen (61,4), Roh-Kautschuk und Guttapercha (52,1) usw., der Ausfuhr Weizen (829,7), Gerste (358,3), Holz (272,4), Flachs und Werg (146,8), Hafer (133,5), Butter (104,6), Roggen (73,8), Ölkuchen (72,7), Naphtha und -produkte (70,4), Mais (67,2), Kleie (57 Mill. M) usw. Die wichtigsten Verkehrsländer waren Deutschland (45,3% der Einfuhr, 28,2% der Ausfuhr), Großbritannien (16,2 und 21,1%), die Niederlande (1,12 und 13,8%), Frankreich (6,23 und 6,5%), Österreich-Ungarn (3,4 und 4,4%) und Finnland (4,2 und 3,8%). Deutschland bezieht aus Rußland hauptsächlich Getreide, Eier, Holz, Flachs, Hanf, Rauchwaren, Häute, Tiere usw. und liefert dahin besonders Maschinen, Metallwaren, chemische und pharmazeutische Produkte, Textilwaren, Rohstoffe für die Industrie (Baumwolle, Wolle, Seide usw.), Instrumente, bearbeitete Häute usw.

Verkehr. 1908 liefen in den russischen Häfen 11 011 Schiffe mit 10 760 279 Registertonnen ein, 10 926 Schiffe mit 10 645 555 R.-Z. aus; der Anteil der russischen Flagge betrug 15,8% der Schiffe und 10,9% des Raumgehalts. Die eigne Handelsflotte bejaß 1910: 3363 Schiffe mit 1 046 981 R.-Z. (26,7% der Schiffe mit 63,2% des Raumgehalts sind Dampfer). Die Eisenbahnen wurden anfänglich von privaten Unternehmern gebaut, wobei der Staat für die Verzinsung des angewandten Kapitals Bürgschaft leistete; 1880 waren erst $\frac{4}{5}$ % der Bahnen im Staatsbesitz. Seit Alexander III. wurde mit dem Bau von Staatsbahnen und dem Ankauf der Privatbahnen begonnen und seither fortgeführt; doch wird der Bau von Privatbahnen vom Staat noch immer unterstützt. Für die große Ausdehnung des Reichs ist das Bahnetz noch ziemlich dünn; vorhanden waren 1909: 71 780 km, davon 54 899 im Europäischen Rußland; 52 600 km waren im Besitz des Staats. Die Überschüsse der Betriebsausgaben über die Roheinnahmen sind seit 1900 (426,3 Mill. Rubel) ständig gefallen (1906 nur 308,3 Mill. Rubel), hauptsächlich wegen der vornehmlich aus strategischen Gründen gebauten asiatischen Bahnen, die bedeutende Zuschüsse erfordern. — Die Zahl der Chausseen ist in Rußland gering (außer in den Dniepropowinzen), die vorhandenen vielfach in sehr schlechtem Zustand. 1907 gab es nur 16 000 km vom Staat gebaute und unter dem Ministerium für Verkehrswege stehende Hauptstraßen. Einen gewissen Ersatz bieten die Binnenwasserstraßen, an denen Rußland sehr reich ist; in Europ. Rußland gibt es an 125 100 km, im Asiatischen an 118 900 km (davon 25 800 bzw. 34 600 km für Dampfer fahrbar), die trotz ihrer Primitivität einen jährlichen Verkehr von

30 bis 40 Mill. Tonnenkilometer vermitteln. Die Flußflottille besteht aus 3600 Dampfern und 125 000 andern Fahrzeugen, die meist mit Dampfmaschinen ausgestattet sind. — Dem Geldverkehr dienen außer der Staatsbank (Kapital seit 1909: 100 Mill. Rubel) mit 113 Filialen an 6710 Sparbanken und 50 Hypothekenbanken (darunter die staatlichen Adelsagrarbank und Bauernlandbank); 1905 gab es 1411 Aktiengesellschaften (Kapital 2,15 Milliarden Rubel), ferner 66 Bank- und Versicherungsgesellschaften (0,3 Milliarden Rubel). Gesellige Münzeinheit ist der Silberrubel (Wert 2,16 M) zu 100 Kopfen; an Goldmünzen zirkulieren Imperials (15 Rubel) und $\frac{1}{2}$ Imperials (7,5 Rubel), ferner neue Stücke zu 10 und 5 Rubel, von Papiergeld Noten zu 500, 100, 50, 10, 5, 3 und 1 Rubel.

Die hauptsächlichsten Maße und Gewichte sind folgende: 1 Werk (zu 500 Saichen oder Faden) = 1,067 km; 1 Saichen (= 3 Urskin oder 7 Fuß) = 2,133 m; 1 Quadratwerk = 113,8 ha, 1 Desjätine = 109,25 a; 1 Tonne (zu 40 Wedro) = 491,95 l; 1 Wedro (zu 10 Stof) = 12,299 l; 1 Tschetwert (für Getreide) = 8 Tschetwert (zu 8 Garnez) = 210 l. 1 Berkowek = 10 Pud = 163,8 kg; 1 Pfund ($\frac{1}{10}$ Pud) = 0,4095 kg (= 32 Lot à 3 Solotnik).

Die Finanzen des Landes sind seit den 1880er Jahren, besonders durch die Minister Bunge und Witte, in einen geordneten Zustand gebracht worden, der 1899 die Durchführung der Goldwährung gestattete; der Staatskredit ist selbst in der schweren Zeit des russisch-japanischen Kriegs und der darauf folgenden Revolution nicht erschüttert worden. Nach dem Vorschlag für 1910/11 betragen die ordentlichen Einnahmen 2580, die außerordentlichen Einnahmen 11,6 Mill. Rubel; Haupteinnahmenposten sind direkte Steuern (Grund-, Mobiliens-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuern, persönliche Abgaben usw., 198,2 Mill. Rubel), indirekte Steuern (auf Branntwein, Tabak, Zucker, Branntöl, Zündhölzchen usw.) und Zölle (570,3 Mill.), Gebühren (163 Mill.), die Staatsregalien (besonders Branntweinmonopol, Post, Telegraph und Telephon 809 Mill.), der Staatsbesitz (Eisenbahnen, Bergwerke, Staatsfabriken, Forsten 730 Mill.). Die ordentlichen Ausgaben sind auf 2470, die außerordentlichen auf 121,7 Mill. Rubel veranschlagt; Hauptposten sind: Verkehrsministerium (551,22), Finanzministerium (424), Staatsschuld (406,81), Kriegsministerium (480,72), Marine (89,23), Unterricht (76), Justiz (74,51), Heiliger Synod (34,20), Inneres (155,24), Landesorganisation und Landwirtschaft (85,55 Mill.). Die außerordentlichen Ausgaben umfassen in Mill. Rubel: Wirtschaftliche Ausgaben des Militärerforts (50), Eisenbahnbau (50), Ausgaben für Tilgung der Staatsschuld (4,72) usw. Der vorläufige Abschluß für 1909 ergab einen Überschuß von 68 Mill. Rubel. Die Staatsschuld betrug 1909: 8836 Mill. Rubel.

XII. **Finland.** Eine besondere Stellung im russischen Reich nimmt das Großfürstentum Finland ein. Über Größe und Bevölkerung s. oben, II. 1900 waren nach dem Religionsbekenntnis 2 662 171 Evangelische (Lutherische), 46 466 Griechisch-Orthodoxe, 2851 Baptisten, 319 Methodisten, 755 römische Katholiken; nach der Nationalität 2 352 990 Finnen, 349 733 Schweden, 5939 Russen, 1925 Deutsche, 1336 Lappen, 639 Sonstige. Das staatsrechtliche Verhältnis Finlands zum russischen Reich ist bisher sehr verschieden beurteilt worden. Während die einen Rechtslehrer dem Großfürstentum jede selbständige staatliche Existenz absprechen (Nivier, v. Holzendorff, v. Ullmann, v. Martens, Vehrenbts, Jellinek u. a.), behaupten andere die Selbständigkeit Finlands als Staat auf Grund historisch feststehender Tatsachen (außer allen neueren finnischen Schriftstellern u. a. Mecklin, Nyholm, Gek, Engelmann, Bornhat, Vrie, Nehm, Delpach usw.); die letzteren gehen darüber auseinander, ob eine reine Personal- oder eine Realkunion vorhanden ist oder ob Finland als Neben- oder Unterstaat dem Haupt- oder Oberstaat Rußland untergeordnet sei; Bornhat bezeichnet das Verhältnis als eine unvollkommene Inkorporation. Völkerrechtlich ist Finland nach den einen kein eigenes Staatswesen, sondern eine russische Provinz, wie es vor 1809 eine schwedische war, und wird durch die russische Staatsgewalt vertreten; es hat daher keine eignen diplomatischen Vertreter im Ausland, kann ohne Genehmigung Rußlands keine Konsuln in fremden Staaten unterhalten oder Konsuln in Finland das Exequatur erteilen und keine völkerrechtlichen Verträge schließen. Nach andern ist die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit Finlands durch die Zugehörigkeit zu Rußland wohl beeinträchtigt, aber Finlands Charakter als besonderer völkerrechtlicher Organismus dadurch nicht beseitigt worden.

Das rechtliche Verhältnis zu Rußland hat im Lauf des Jahrhunderts seit der Einverleibung wiederholt zwischen großer Freiheit (besonders unter Alexander II.) und scharfer Betonung der russischen Souveränität gewechselt; namentlich 1899/1904 hat die russische Regierung ihre Rechte in rücksichtsloser Weise geltend gemacht. Die Revolution 1905 zwang sie jedoch, die meisten ihrer Verordnungen zurückzunehmen und den alten Zustand wiederherzustellen. Seit dem Sieg der Regierung über die Revolution hat eine rücksichtslose Russifizierung eingesetzt und nach dem von der Duma am 10., vom Reichsrat am 27. Juni 1910 angenommenen, vom Zaren am 30. Juni sanktionierten Gesetz, dem Finland passiven Widerstand entgegenzusetzen will, da es ohne Zustimmung des finländischen Landtags erlassen wurde, kann von einer Autonomie Finlands faum mehr die Rede sein.

Gemäß Art. 2 der Grundgesetze bildet das Großfürstentum Finland einen untrennbaren Bestandteil des russischen Reichs; seine innern An-

gelegenheiten werden von besondern Institutionen auf Grund einer speziellen Gesetzgebung verwaltet. Die Finland betreffenden Gesetze und Verfügungen werden nach dem genannten Gesetz erlassen in der durch die allgemeine (für ganz Rußland geltende) Gesetzgebung festgesetzten Ordnung, wenn sie sich nicht ausschließlich auf die innern Angelegenheiten Finlands beziehen, und in der durch eine besondere Gesetzgebung festgesetzten (nur für Finland geltenden) Ordnung, wenn sie sich ausschließlich auf die innern Angelegenheiten beziehen. Zu der Zahl derjenigen Gesetze und Verfügungen, die auf dem Weg der allgemeinen Gesetzgebung (durch Zusammenwirken von Zar, Reichsrat und Reichsduma) geregelt werden (also nicht als rein innere Angelegenheiten gelten), gehören nach dem neuen Finlandgesetz alle diejenigen Gesetze und Verfügungen, die über folgendes bestimmen (Uebersetzung der St Petersburger Zeitung): 1) die Beteiligung Finlands an den Staatsausgaben und Festsetzung der Einzahlungen, Gebühren und Steuern hierfür; 2) die Ableistung der Wehrpflicht seitens der Bewohner Finlands sowie anderer Laffen für militärisch: Zwecke; 3) die Rechte der russischen Untertanen in Finland, die nicht finländische Bürger sind; 4) den Gebrauch der Reichssprache in Finland; 5) die Grundbestimmungen der Verwaltung Finlands auf Grund einer besondern Gesetzgebung; 6) die Rechte, Pflichten und den Tätigkeitsmodus der kaiserlichen Institutionen und Behörden in Finland; 7) die Ausführung von Urteilen, Entscheidungen und Verfügungen in Finland gerichtlicher Behörden und die Forderungen der Behörden anderer Teile des Reichs sowie der von ihnen getroffenen Verträge und Akten; 8) die Festsetzung der im Staatsinteresse gebotenen Ausnahmen von den Kriminalgesetzen und der Gerichtsordnung; 9) die Sicherstellung der Staatsinteressen in Sachen der Festsetzung des Unterrichtsprogramms und der Kontrollierung desselben; 10) die Bestimmungen über öffentliche Versammlungen, Vereine und Verbände; 11) die Rechte und Bedingungen der Tätigkeit von Gesellschaften und Kompanien in Finland, die in andern Ortschaften des Reichs und im Ausland gegründet worden sind; 12) die Gesetzgebung über die Presse in Finland und über die Einfuhr von Preßzeugnissen aus dem Ausland; 13) das Zollwesen und die Zolltarife in Finland; 14) den Schutz der Handels- und Industriemarken und der Patente in Finland sowie des literarischen und künstlerischen Urheberrechts; 15) das Geldsystem in Finland; 16) die Post, das Telegraphen, die Luftschiffahrt und ähnliche Verkehrsmittel in Finland; 17) die Eisenbahnen und andere Kommunikationsmittel in Finland in Bezug auf die Landesverteidigung und hinsichtlich des Verkehrs zwischen Finland und andern Teilen des Reichs; den Eisenbahntelegraphen; 18) die Schifffahrt und das Lotsen- und Leuchtturmwesen in Finland; 19) die Rechte der Ausländer in Fin-

land. Veränderungen und Ergänzungen dieser Punkte sowie der schon vor Erlaß dieses Gesetzes gültigen, auch auf Finland ausgedehnten Gesetze und Verfügungen können nur auf Initiative des Zaren im Weg der allgemeinen Gesetzgebung vorgenommen werden. Gesetzesvorschläge zu den in diesen 19 Punkten genannten Gegenständen sowie Vorschläge auf Änderungen der andern allgemeinen, auch für Finland gültigen Gesetze, die von den Ministern und den Dirigierenden einzelner Ressorts ausgearbeitet worden sind, werden — vor Vorstellung derselben in den Ministerrat — vom betreffenden Minister oder Dirigierenden durch den finländischen Generalgouverneur dem finländischen Senat zur Begutachtung vorgelegt. Dabei kann für Abgabe des Gutachtens eine bestimmte Frist angesetzt werden, nach deren Ablauf die Gelegenheit ohne Gutachten weiter verfolgt wird, wenn dieses nicht zum festgesetzten Termin geliefert worden ist. Die Gutachten des Kaiserlich finländischen Senats werden durch den Generalgouverneur dem betreffenden Minister oder Dirigierenden übermittelt. Vorschläge zu Gesetzen und Bestimmungen über nicht ausschließlich Finland betreffende Gegenstände, die vom finländischen Generalgouverneur oder vom finländischen Senat ausgearbeitet worden sind, werden vom Generalgouverneur dem Ministerrat vorgelegt. Gesetzentwürfe über Gegenstände, die in einem der 19 Punkte genannt sind, die zudem aber die Kompetenz des finländischen Landtags betreffen oder vom Landtag erlassene örtliche finnische Gesetze betreffen, werden vom Ministerkonseil vor Einbringung bei der Reichsduma dem finnischen Landtag zur Begutachtung vorgelegt. Die Übergabe von Gesetzentwürfen zu andern Finland betreffenden Angelegenheiten an den Landtag zur Begutachtung hängt vom Ministerkonseil ab und wird ebenfalls vor Einbringung dieser Gesetzentwürfe bei der Reichsduma vorgenommen. Finland betreffende Gesetzentwürfe, für welche vom Ministerkonseil kein Gutachten des finländischen Landtags eingeholt worden ist, können laut Dumabeschluß dem Landtag zur Begutachtung übergeben werden, wobei diese Übergabe erst nach Annahme des Gesetzentwurfs in einer Plenarversammlung der Reichsduma erfolgen kann.

Gesetzentwürfe, welche laut Beschluß des Ministerkonseils oder der Reichsduma dem Landtag zur Begutachtung zu übergeben sind, werden dem Landtag vom Präsidenten des Ministerkonseils durch Vermittlung des finländischen Generalgouverneurs übermittelt. Die Resolutionen des Landtags zu den ihm in dieser Weise übermittelten Gesetzentwürfen werden im Lauf der ordentlichen oder außerordentlichen Session vorgenommen, welcher sie zur Durchsicht übergeben sind, wenn die Übergabe des Gesetzentwurfs spätestens zwei Monate vor Schluß der Session erfolgt ist; im gegenteiligen Fall wird die Resolution im Lauf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen

Session getroffen. Diese Gutachten sowie alle dazu gehörigen Beilagen werden in russischer Sprache durch den finländischen Generalgouverneur dem Präsidenten des Ministerkongresses zur Weitergabe nach Zuständigkeit übermittelt. Wenn das Gutachten des Landtags nicht im Lauf der oben genannten Frist erfolgt ist, so wird der betreffende Gesetzesentwurf ohne dieses Gutachten erledigt.

Die Veröffentlichung der auf dem Weg der allgemeinen Gesetzgebung erlassenen Gesetze und Verfügungen durch den Dirigierenden Senat gilt, als wäre sie auch in Finland erfolgt. Der finländische Generalgouverneur trifft seinerseits die nötigen Maßnahmen zur Überführung dieser Gesetze und Verfügungen ins Finnische und Schwedische und zu ihrer Bekanntmachung im Land. Die Oberaufsicht über die Erfüllung der allgemeingültigen Gesetze und Verfügungen, ihre Erläuterung und Bestätigung und die Entscheidung der entstehenden Mißverständnisse und Zweifel liegt im allgemeinen dem Dirigierenden Senat ob. Der finländische Generalgouverneur trifft seinerseits die nötigen Maßnahmen zur erforderlichen Vollstreckung der Erlasse des Dirigierenden Senats in Finland.

Die in allgemeiner Ordnung herausgegebenen Gesetze und Verordnungen heben von selbst alle mit ihnen nicht übereinstimmenden Regeln der finländischen Gesetze und Verordnungen auf, die in der besondern Ordnung erlassen worden sind, und werden ungeachtet jeglicher widersprechenden Regeln der genannten örtlichen Gesetze angewandt. Die Gesetze und Verordnungen, die in der besondern für Finland geltenden Ordnung herausgegeben worden sind, können die in der allgemeinen Ordnung herausgegebenen Gesetze und Verordnungen weder aufheben, noch verändern oder ergänzen, noch außer Kraft setzen oder erläutern.

Für die autonome Gesetzgebung Finlands bleibt nach diesem Gesetz wenig übrig. Um aber Finland, das bisher nicht in der Reichsduma und im Reichsrat vertreten war, einen Anteil an der allgemeinen Gesetzgebung zu sichern, trifft das neue Finlandgesetz Bestimmungen über die Wahl von finnischen Mitgliedern des Reichsrats und der Reichsduma. Danach soll der finländische Landtag für 3 Jahre 2 Mitglieder in den Reichsrat und 4 Mitglieder in die Reichsduma wählen aus den finländischen Personen, die das Recht der Teilnahme an den Landtagswahlen besitzen, außerdem die russische Sprache beherrschen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nicht wegen verbrecherischer Handlungen angeklagt oder verurteilt sind, die Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Staatsdienst nach sich ziehen. Die genaueren Regeln über den Wahlmodus sind vom finländischen Landtag festzusetzen. Die Wahlakten und die Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen sowie die Erläuterungen des Talmans des Landtags zu diesen Beschwerden sind in russischer Sprache dem

finländischen Generalgouverneur binnen Monatsfrist zuzustellen. Die finnischen Abgeordneten für den Reichsrat und die Reichsduma beziehen gleichen Gehalt und Reiseschädigung wie die russischen Mitglieder; die Kosten werden auf Rechnung der Reichsrente gesetzt und vom finländischen Fiskus zurückerstattet.

Die Gesetzgebung in Angelegenheiten, die Finland ausschließlich betreffen, erfolgt durch den Kaiser-Großfürsten und den Landtag. Durch das Wahlgesetz vom 20. Juli 1906 wurde die frühere Zusammensetzung des Landtags nach 4 Ständen aufgehoben und ein neues Wahlrecht, das radikalste Europas, eingeführt. Der Landtag ist danach eine einheitliche Kammer von 200 Abgeordneten, die in allgemeiner direkter und geheimer Wahl auf 3 Jahre nach einem bestimmten Proportionalwahlverfahren in 16 Wahlkreisen (15 mit 6/22 Abgeordneten, Lappland mit 1 Abgeordneten) gewählt werden; wahlberechtigt und wählbar ist jeder finnische Bürger (auch Frauen) von 24 Jahren. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Entmündigte, Armenunterstützung Genießende, Gemeinschuldner im Konkurs bis zur Eidesleistung, mit Staatssteuern für die letzten 2 Jahre Rückständige und das aktive Militär. Die regelmäßige Sitzungszeit dauert 90 Tage, doch kann sie vom Großfürsten verlängert oder gekürzt, der Landtag auch aufgelöst oder zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder beziehen für jede regelmäßige Session 1200, bei kürzerer Dauer als 90 Tagen aber pro Tag 15 Mark. Der Landtag wählt seinen Vorsitzenden (Talmann) sowie 2 Vizepräsidenten selbst. Jeder Abgeordnete hat das Recht der Gesetzesinitiative, ausgenommen die Grundgesetze und die Gesetze, die sich auf das Verteidigungswesen beziehen (in diesen Punkten steht das Initiativrecht nur dem Großfürsten zu). Der Landtag hat auch ein (beschränktes) Recht, Interpellationen an den Senat zu richten, dieser ist aber nicht verpflichtet zu antworten. Ein in der Landtagsordnung vorgesehenes Gesetz, das die Volksvertretung ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit der von Mitgliedern der Regierung getroffenen Handlungen zu prüfen, ist bisher nicht erlassen worden; ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag wurde wohl vom Landtag angenommen, aber vom Kaiser nicht sanktioniert. Die Erste Kammer vertritt ein „Großer Ausschuß“ des Landtags, der aus 16 Mitgliedern besteht und alle durch Initiative der Regierung oder eines Abgeordneten dem Landtag vorgelegten Gesetzesentwürfe nach der ersten, unter Umständen auch nach der zweiten Lesung in der Kammer zu beraten und über sie seinen Bericht abzugeben hat. Außer diesem Großen Ausschuß gibt es noch besondere Ausschüsse und Kommissionen. Außer dem Gesetzgebungsrecht gebührt dem Landtag das Besteuerungsrecht (mit Ausnahme der Zölle); das Staatsbudget als Ganzes unterliegt der Bestimmung und Bestätigung der Volksvertreter nicht; die Krone bestimmt allein

über die Anwendung der ordentlichen Staatseinkünfte und läßt nur zu Anfang jedes ordentlichen Landtags einen Bericht über den Stand der Staatshaushaltung mitteilen, um die Vertretung wissen zu lassen, daß die Staatseinkünfte zum Besten und Nutzen des Landes verwendet worden sind. Reichen die ordentlichen Einkünfte nicht aus, so muß von der Volksvertretung eine außerordentliche Steuer bewilligt werden. Nur über zwei Arten von Staatseinkünften darf nicht ohne Zustimmung des Landtags disponiert werden: über die Nettoeinkünfte und disponiblen Mitteln der finnischen Staatsbank und über die Einkünfte aus außerordentlichen Steuern.

Der Kaiser-Großfürst hat das Recht, ohne Zustimmung des Landtags gewisse Verfügungen und Verordnungen zu erlassen (das ökonomische oder administrative Gesetzgebungsrecht des Monarchen).

Das finnische Bürgerrecht ist von dem russischen gesondert; es wird erworben durch Geburt, Legitimation, Verheiratung und Naturalisation. Die finnischen Bürger genießen als russische Untertanen in Rußland eo ipso alle den übrigen Untertanen zustehenden Bürgerrechte, während die russischen Untertanen in Finland nicht ohne weiteres das finnische Bürgerrecht besitzen (den Ausländern gegenüber allerdings bedeutende Privilegien, besonders in zivilrechtlichen Verhältnissen), nur ein beschränktes Recht zum Staatsdienst und weder aktives noch passives Wahlrecht zu Gemeinde- und Landtagswahlen haben (soweit nicht durch spezielle Verordnungen anders bestimmt wurde; die volle Gleichstellung der russischen mit den finnischen Bürgern ist durch ein Gesetz, das nach Auflösung des finnischen Landtags [8. Okt. 1910] auf kaiserlichen Befehl der Reichsduma vorgelegt werden soll, vorgesehen).

Die oberste Verwaltung übt im Namen des (Kaiser-)Großfürsten der Senat aus, dessen Vorsitz der Generalgouverneur führt. Der Senat besteht aus zwei Abteilungen, einer juristischen (10 Mitglieder, die zugleich das oberste Gericht bilden) und einer Verwaltungsabteilung (11 Mitglieder) für die Leitung der allgemeinen Verwaltung des Landes. Das Plenum des Senats versammelt sich zur Ausarbeitung von Gesekentwürfen oder um dem Großfürsten Rat schläge zu geben hinsichtlich der Beschlüsse des Landtags in Gesetzes sachen. Der Senat wird vom Großfürsten auf 3 Jahre ernannt, das Mandat kann erneuert werden. Der Generalgouverneur, der zugleich der Oberbefehlshaber der in Finland liegenden Truppen ist, hat den Gang der Arbeiten des Senats zu verfolgen, für die Ausführung der Beschlüsse des Zaren zu sorgen, die Reskripte des Kaisers dem Senat zu übermitteln, Adressen des Senats entgegenzunehmen und dem Staatssekretariat für Finland zu übermitteln (wenn nötig, mit einem Vis); er ist der Chef der ausführenden Behörde, er wacht über die öffentliche Sicherheit, strikte Anwendung der

Befehle der Regierung, über Achtung der Gesetze usw. Zur Behandlung der Angelegenheiten, welche die Entscheidung des Kaisers erfordern, besteht das Staatssekretariat für Finland, das aus dem Ministersekretär, einem Adjunkten, die beide vom Kaiser ernannt werden, und der Kanzlei seiner Majestät für Finland zusammengesetzt ist. Der Staatssekretär berichtet über alle finnischen Angelegenheiten außer den militärischen; in Angelegenheiten, die auch das Reich berühren, muß er den zuständigen Reichsminister vor seinem Bericht befragen. Er ist der Vermittler der Korrespondenz mit den russischen Ministern über Angelegenheiten, die Rußland und Finland gemeinsam oder die Sphäre der Amtstätigkeit russischer Minister betreffen, und für die auswärtigen Sachen Finlands, soweit nicht bereits die Verordnung des russischen Ministerrats im Sommer 1908, wonach alle finnischen Angelegenheiten zuerst von den russischen Ministern geprüft werden sollen, und das neue Finlandgesetz andere Bestimmungen trifft. Für die Lokalverwaltung ist das Land in acht Provinzen (Län) eingeteilt, an deren Spitze Gouverneure stehen, die vom Großfürsten ernannt werden. Die Provinzen zerfallen in Vogteien, deren Beamte vom Generalgouverneur auf Vorschlag des Senats ernannt werden.

Für die Justizverwaltung bestehen als Gerichte erster Instanz Kreisgerichte (60 für das Land) und Kathausgerichte für die Städte, als Gerichte zweiter Instanz die drei Hofgerichte zu Åbo, Waja und Wiborg. Die höchste Instanz bildet der Senat. Der Procurator übt die Aufsicht über die Gerichtsorgane und über die Vollstreckung der Strafen aus. Die Gemeindeangelegenheiten der Städte werden von der Bürgerschaft durch gewählte Magistrate geregelt; die Landgemeinden sind ähnlich organisiert, doch steht hier der Regierung ein größeres Aufsichtsrecht zu.

Staatskirche ist die lutherische Kirche; es bestehen 1 Erzbistum und 3 Bistümer mit 45 Propsteien und 512 Pfarreien. Die russisch-orthodoxe Kirche genießt dieselben Rechte wie die lutherische, andere Konfessionen sind nur geduldet. Für die Katholiken (an 1000) bestehen zwei Missionspfarreien in Åbo und Helsingfors. Die Organisation des auf hoher Stufe stehenden Schulwesens (1900 nur 26 261 Analphabeten) geht vom Staat aus, die Volksschulen sind aber Kommunalanstalten. 1909 gab es 1 Universität (Helsingfors), 1 Polytechnikum, 1908: 66 Gyzee (26 staatlich), 31 Realschulen, 7 Seemanns-, 122 landwirtschaftliche, 21 Handels- und Industrie-, 114 Handwerker-, 57 von Privaten oder Kirchen unterhaltene, 12 Blinden-, 4045 Volksschulen usw. Die Schulpflicht dauert vom 7. bis 15. Jahr. 1908 erschienen 92 schwedische, 223 finnische, 9 schwedische und finnische, 2 deutsche, 2 russische Zeitungen und Zeitschriften.

Wehrpflicht. Seit 1878 hatte Finland ein eigenes Wehrpflichtgesetz und ein eigenes, rein fin-

nisches Heer. 1901 wurde dieses auf Betreiben des Generalgouverneurs Bobrifow aufgelöst und das russische Wehrgesetz eingeführt, das aber wegen des allgemeinen passiven Widerstands des Volks nicht zur Durchführung kam und von der russischen Regierung nach der Revolution 1905 fallen gelassen wurde. Durch kaiserliches Manifest vom 8. Okt. 1909 wurde die Wehrpflicht der Finländer als Reichsangelegenheit erklärt und damit der ausschließlichen Kompetenz des finnischen Landtags entzogen; dem Landtag wurde eine vom finnischen Senat gebilligte Gesetzesvorlage unterbreitet, wonach Finnland einstweilen bis zur gesetzlichen Regelung der Militärfrage von der Wehrpflicht befreit sein sollte, dafür aber als Beitrag für Militärszwecke für 1908 und 1909 je 10 Mill. finnische Mark an die russische Staatskasse zu entrichten habe; dieser Betrag soll jedes Jahr um 1 Mill. Mark erhöht werden, bis die Summe von 20 Mill. erreicht ist. Diese Vorlage wurde vom finnischen Landtag im Nov. 1909 und Okt. 1910 abgelehnt, die Summe wurde jedoch von der russischen Regierung für die Reichskasse eingezogen und die Vorlage wird auf Befehl des Zaren bei der Reichsduma eingebracht.

Wirtschaftlich steht Finnland im allgemeinen höher als Rußland. Für $\frac{1}{2}$ der Bewohner ist Landwirtschaft Haupterwerbquelle, doch nimmt das Ackerland nur 3% des Areals ein; 1901 gab es 271 154 Betriebe, von denen 106 462 unter 3 ha, 78 778 3 bis 10, 56 790 10 bis 25, 27 269 25 bis 100, 1855 über 100 ha besaßen. Die Ernte ergab 1908: 49 287 hl Weizen, 3 887 703 hl Roggen, 1 805 730 hl Gerste, 7 274 518 hl Hafer, 6 612 665 hl Kartoffeln, 1026 t Flachs, 335 t Hanf. Ende 1907 zählte man 327 817 Pferde, 1 491 264 Rinder, 904 447 Schafe, 221 072 Schweine, 133 749 Rentiere, 6279 Ziegen. Der Staatswald allein bedeckt an 128 300 ha (Einkommen 1907: 9,9 Mill. finnische Mark). Der Bergbau fördert Eisenerze (1907: 33 108 t). Die noch junge Industrie erzeugte 1907 in 9269 Betrieben Waren für 513,6 Mill. finnische Mark (ohne die Mühlen); Hauptzweige sind Holz-, Eisen-, Textil-, Papier-, Leder- und chemische Industrie. Der Handel Finnlands, das gegenüber Rußland einstweilen noch ein selbständiges Zollgebiet bildet (Einverleibung in das russische Zollgebiet ist seit langem geplant), führte 1908 für 290 Mill. Mark ein (Getreide 70,9, Maschinen 19,7, Eisen und Eisenwaren 16, Mineralien 15,4, Kaffee 11,4 usw.), für 196 Mill. aus (Holz 101, Papier und Zellulose 34, Butter 25,2 usw.); Verkehrsländer waren Deutschland (40,2% der Einfuhr, 10,5% der Ausfuhr), Rußland (20,7 und 28%), Großbritannien (13 und 32,9%), Dänemark (7 und 0,27%) usw. 1908 liefen 8659 Schiffe mit 2 585 312 Registertonnen ein; die Handelsflotte zählte 1909: 2719 Segelschiffe mit 314 556 und 441 Dampfer mit 68 649 R.-T.; 1909 gab es 3447 km Eisenbahnen

(seit 30. Sept. 1909 der Aufsicht des russischen Verkehrsministeriums unterstellt), (1908) 1850 Postanstalten (seit Juni 1908 mit den russischen einheitlich verwaltet). Die Staatseinnahmen betragen 1908: 128,4, die Ausgaben 133,5, die Staatsschuld 1909: 121,6 Mill. Mark. — Münzeinheit ist die finnische Mark (= 80 Pfennig) zu 100 Penni; Maße und Gewichte sind die metrischen.

XIII. In Zentralasien besitzt Rußland zwei **Vassallenstaaten**, das Emirat Buchara und das Chanat Chiwa. — Buchara, eine unumschränkte, durch die Usbeken im 15. Jahrh. gegründete, seit 1784 in der Dynastie der Mangiten erbliche Monarchie, ist seit dem Vertrag vom 28. Sept. (9. Okt.) 1873 mit Rußland, nach dem kein Fremder ohne russischen Paß das Land betreten darf, in völlige Abhängigkeit von Rußland gekommen; die Bevölkerung des 205 000 qkm großen Landes (an $\frac{1}{2}$ Mill.; 10 300 Russen) ist meist mohammedanisch und setzt sich zusammen aus den herrschenden Usbeken, aus Tadschiken, Galscha, Arabern, Persern, Kirgisen, Turkmenen usw.; Hauptbeschäftigung ist Ackerbau (Weiz, Baumwolle, Getreide, Obst, Wein, Tabak, Öl- und Gewürzpflanzen), Viehzucht (Pferde, Rinder, Kamele, Hühner usw.) und Seidenzucht. Die Industrie (meist Hausgewerbe) stellt Seiden-, Woll-, Baumwoll-, Leder-, Metallwaren, Papier usw. her. Sitz der Zentralbehörden und des russischen Politischen Agenten ist die Stadt Buchara (an 70 000 Einwohner); das Land zerfällt in zahlreiche Begschaften (Statthalterschaften). Die Armee ist etwa 11 000 Mann stark. — Chiwa ist eine von den Usbeken auf den Trümmern von Tamerlans zentralasiatischem Reich gegründete absolute Monarchie, erblich in der 1862 von Mohammed Rachim gestifteten Usbeken-dynastie Kungrad; in dem Friedensvertrag mit Rußland vom 12. (24.) Aug. 1873 verzichtete Chiwa auf das Recht, direkte Beziehungen zu den Souveränen und benachbarten Chanen zu unterhalten. Die Bewohner (an 800 000; 3920 Russen) des 60 000 qkm großen Landes sind mohammedanisch und setzen sich aus Usbeken, Tadschiken, Turkmenen, Karakalpaten und Kirgisen zusammen; Hauptbeschäftigung ist Ackerbau (Getreide, Baumwolle), Obstkultur, Viehzucht (Schafe, Kamele) und Seidenzucht. Sitz der Zentralbehörden ist die Stadt Chiwa (an 30 000 Einwohner); die örtliche Verwaltung geschieht durch die Begs, die Verwalter der größeren Orte samt Umgebung. Der Verkehr mit der russischen Regierung geschieht durch den Verwalter des Amudarjaschen Gebiets, der dem Generalgouverneur von Turkestan untersteht. Eine eigentliche Armee besetzt nicht, sondern nur eine Art Polizeitruppe (2000 Mann).

Literatur. Geschichte As von Karamsin (deutsch 11 Bde, 1820/33), Strahl u. Herrmann (7 Bde, 1832/66), Sofomjew (29 Bde, 1851/80), Schiemann (bis 17. Jahrh., 2 Bde, 1886 f), Kam-

- baud (1886, deutsch 1889), Brückner (I 1896), Miłkowič in *Selmlots Weltgesch.* V (1904), Klunischewitz (I/IV, Moskau 1904/10), Blajarenstij (I, ebd. 1907), Pantenius (deutsch 1908), d'Abnour (Par. 1910). — Über die neueste Zeit: *Istoria Rossii v XIX stoletii* (19. Jahrh., etwa 35 Bde, Petersb. 1906 ff.); v. Bernhardt, *Gesch. R.s* 1814/22 (3 Bde, 1863/77); Schilder, *Alexander I.* (4 Bde, Petersb. 1897 ff.); Schiemann, *Nikolaus I.* (I/II, 1904/08); v. Gfardt, *Von Nikolaus I. zu Alexander III.* (1881); Semenoff, *Die Bauernemanzipation in R.* (Petersb. 1889); Thun, *Gesch. der revolutionären Bewegungen in R.* (1883); R. in *Asien von Krahmer u. a.* (10 Bde, 1904/09); Zbyszewski, *Die Grundprobleme R.s* (deutsch 1907); Miljutoff, *Kulturgesch.* (deutsch 2 Bde, 1898/1901). — Glinst, *Kampf um die Konstitution 1612/1861* (Petersb. 1908); Miljutoff, *Russia and its Crisis* (Chicago 1905); Zillicausi, *Die russ. Revolution* (deutsch 1905); Kowalewski, *La crise russe* (Par. 1906); Almasow, *Unsere Revolution 1902/07* (Kijew 1908); Kulczycki, *Gesch. der russ. Revolution* (Petersb. 1908 ff., I deutsch 1910); Trokty, *R. in der Revolution* (1909). — *Allgemeines Geographisches Wörterbuch des russ. Reichs*, hrsg. von der Russ. Geograph. Gesellschaft, bearbeitet von P. Semenow (russ., 5 Bde, Petersb. 1863/85); R.s vollständige geograph. Beschreibung, hrsg. von P. Semenow u. W. S. Lamansky (russ., ebd. 1899 ff., auf 22 Bde berechnet); *Enzyklopädisches Wörterbuch*, hrsg. von Brockhaus u. Efron (russ., 36 Bde, ebd. 1890/1902). — E. Reclus, *Nouvelle Géographie Universelle* V (Par. 1885) u. VI (ebd. 1881; *Ufiat. R.*); *Rostofchny, R., Land u. Leute* (4 Bde, 1884); A. Leroy-Beaulieu, *L'empire des Tsars et les Russes* (3 Bde, Par. 1897/98; deutsch 1887/90); G. Brüggens, *Das heutige R.* (1902); *Russkantso, R. in Zahlen* (1902); A. Bonmariage, *La Russie d'Europe* (Brüssel 1903); A. Hettner, *Das Europ. R.* (1905); A. M. W. Macafin, *Russia, Travels and Studies* (Lond. 1905); J. Melnit, *Russen über R.* (1906); G. E. Carrillo, *La Russia actual* (Par. 1906); D. Madenjie Wallace, *R.* (deutsch von F. Purkij, 2 Bde, 1906); A. v. Krahmer, *Vänderkunde in A. Kirchoffs Länderb. von Europa III* (1907); A. Philippson, *Länderk. d. Europ. R.* (1908); W. L. Schlegelinger, *R. im 20. Jahrh.* (1908); ders., *Land u. Leute in R.* (1910); D. Mitoff, *The Russian Empire* (Lond. 1908); J. Legras, *Au pays russe* (Par. 1910). — Paulh, *Description ethnogr. des peuples de la Russie* (Petersb. 1862); Rittich, *Die Ethnographie R.s* (1878); P. Keller, *Die deutschen Kolonien in Süd-R.* (Obeffa 1906); J. Stach, *Die deutschen Kolonien in Süd-R.* (I, Pribisch 1909). — *Russisch-Asien: Ledtschenko, Zu Turkestan* (23 Tle, Moskau 1874/99); W. Albrecht (1896); Strine u. Roß, *The Heart of Asia* (Lond. 1899); v. Schwarz, *Turkestan* (1900); Krafft, *A travers le Turkestan russe* (Par. 1902); G. F. Wright, *Asiatic Russia* (2 Bde, Lond. 1903); P. Rohrbach, *Die russ. Weltmacht in Mittel- u. Westasien* (1904); A. G. Keane, *Asia I* (Lond. 1906); Krahmer u. a., *R. in Asien* (I/X, 1897/1909); G. v. Zepelin, *Der ferne Osten* (2 Bde, 1907/09). — Kennan, *Sibirien* (deutsch von Kirchner, 3 Bde, 1890/92); ders., *Zeltleben in Sibirien* (1905); Lütjoh, *Wegeweiser auf der sibir. Eisenbahn* (1901); L. Deutsch, *17 Jahre in Sibirien* (1905); L. S. Bates, *The Russian Road to China* (Lond. 1910). — *Verfassung u. Verwaltung* usw. Leuthold, *Russ. Rechtskunde* (1889); Engelmann, *Das Staatsrecht des Kaiserthums R.* (1889); v. Gernet, *Die Grundzüge der russ. Landesherrschaft* (1897); W. v. Sttingen, *Umriss des russ. Staatsrechts* (1899); M. Kowalewski, *Institutions politiques de la Russie* (Par. 1903); M. Weber, *R.s Übergang zum Scheinkonstitutionalismus* (1906); B. Pares, *Russia and Reform* (Lond. 1907); L. Rouffet, *L'autonomie provinciale en Russie* (Par. 1907); A. Salkind, *Die russ. Reichsduma* (1909); P. Chastel, *Le Parlement russe* (Par. 1909); A. Falme, *Die russ. Verfassung* (1910; mit Angabe russ. Rechtsliteratur). — Über *Juden in R.*: S. D. Grabowsky, *La Situation légale des Israélites en Russie* (Par. 1890); M. Erera, *The Jews in Russia* (Lond. 1894); B. C. Basterville, *The Polish Jew* (ebd. 1906); L. Allmand, *Étude sur la condition des juifs en Russie* (Montp. 1906); ders., *Les souffrances des juifs en Russie* (Par. 1907); Rubinow, *Economic Conditions of the Jews in Russia* (Washington. 1908). — *Geistige Kultur*: Meyer v. Walbeck, *R.s Einrichtungen, Sitten u. Gebräuche* (2 Tle, 1884/86); Th. Oldenburg, *Die Volksschule im Europ. R.* (Petersb. 1896); S. E. Palmer, *Russian Life in Town and Country* (Lond. 1901); M. Kowalewski, *L'instruction publique en Russie* (Petersb. 1905); B. Stern, *Gesch. der öffentl. Sittlichkeit in R.* (2 Bde, 1907/08); E. Gaumont, *La culture française en Russie 1700/1900* (Par. 1910). — *Katholizismus*: Mafarij, *Gesch. der russ. Kirche* (russ., 12 Bde, Petersb. 1889/1901); Golubinskij, *Gesch. der russ. Kirche* (russ., 3 Bde, Moskau 1900/04); Philaret, *Gesch. der Kirche R.s* (deutsch, 2 Bde, 1872); Grant, *Russ. Selbstzeugnisse* (1889); Anie, *Die russisch-orthodoxe Kirche* (1894); Goudal, *Der Katholizismus in R.* (1906); R. K. Graß, *Die russ. Sekten* (I 1906, II 1, 1910); J. Wilbois, *L'Avenir de l'Eglise russe* (Par. 1907); P. Pierling, *La Russie et le Saint-Siège* (I/IV, Par. 1896/1908); A. Palmieri, *La chiesa russa* (Florenz 1908); *Die evangelisch-luther. Gemeinden in R.* (I Petersb. 1909). — *Wirtschaftliche Verhältnisse*: v. Keupler, *Gesch. u. Kritik des bäuerl. Gemeindebesizes in R.* (3 Bde, 1876/86); F. Matthäi, *Die wirtschaftl. Hilfsquellen R.s* (2 Bde, 1883 ff.); *The Industries of Russia* (5 Bde, Petersb. 1893; für die Weltausstellung Chicago); Schulze-Gävernitz, *Volkswirtschaftl. Studien aus R.* (1899); Lehmann u. Parvus, *Das hungernde R.* (1900); Machat, *Le développement économique de la Russie* (Par. 1902); G. Alfassa, *La crise agraire en R.* (ebd. 1905); *Die russ. Finanzen* (1906); P. Maslow, *Agrarfrage in R.* (deutsch 1907); N. Claus, *Das russ. Bankwesen* (1908); D. Lewin, *Das Branntweinmonopol in R.* (1908); W. D. Freyer, *Die russ. Zuckerindustrie* (1908); W. Fajans, *Die russische Goldwährung* (1909); W. v. Smyatlowitski, *Der Grundbesitzwechsel in R.* 1861/1908 (1909). — *Finland*: L. Wechelin, *Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland* (1889); ders., *Zur Frage der Autonomie Finlands* (1903); R. G. F. Ignatiüs, *Finlands Geografi* (Helsingf. 1890); *La Constitution du grand-duché de Finlande* (Par. 1900); *Notice sur la Finlande* (ebd. 1900; offiziell); Zißler, *Finland and the Tsars 1809/1900* (Lond. 1901);

Nyholm, Die Stellung Finlands im russ. Kaiserreich (1901); O. W. Reuter, Finland i ord och bild (Stockh. 1903); The Grand-Duchy of Finland (Lond. 1903); M. Jepsen, Finland (Denise 1906); R. Bornhaf, R. u. Finland (1909); W.

Frhr von der Osten-Sacken, Die staatsrechtl. Stellung des Großfürstentums Finland im russ. Reich (1909; mit Bibliographie); W. Habermann, Der finländ. Verfassungstampf (I 1910).

[1 Knupfer, 2 ff Einz.]

§.

Sachsen, Königreich. I. Geschichte. Das Königreich Sachsen ist hervorgegangen aus der Markgrafschaft Meißen, die Kaiser Otto I. nach des Markgrafen Gero Tod durch Teilung der Sorbenmark errichtete. Schon König Heinrich I. hatte um 930 die Burg Meißen gegründet. Mit Heinrich I. von Gilenburg kam 1089 das Geschlecht der Wettiner in den Besitz der Markgrafschaft Meißen. Seitdem ist die Geschichte des Territoriums ständig verknüpft gewesen mit der Familiengeschichte des Hauses Wettin, des noch heute im Königreich Sachsen sowohl wie in den verschiedenen thüringischen Staaten regierenden Herrscherhauses. Besonders charakteristisch sind die zahllosen Erbteilungen, welche das zum Gebiet der alten Markgrafschaft Hinzuerworbene stets wieder auseinanderrißen, doch ist die Mark Meißen auf lange hinaus der Mittelpunkt der wettinischen Macht geblieben.

Das alte Stammesherzogtum Sachsen, welches dem jetzigen Königreich Sachsen den Namen geschenkt hat, war nach der Ächtung Heinrichs des Löwen (1180) aufgelöst worden. Namen und Würde gingen zunächst über auf das Land um Wittenberg, das Bernhard von Askaniens gehörte. Desse Sohn Albrecht I. (1212/60) erwarb Lauenburg dazu. Albrechts Söhne, Johann und Albrecht, teilten den Besitz in Sachsen-Lauenburg (Nieder-Sachsen) und in Sachsen-Wittenberg (Ober-Sachsen). Das letztere Gebiet erhielt nach langem Streit mit Lauenburg 1356 (goldene Bulle) die Kurwürde und wurde durch den mit der Kur verbundenen Zwang zur Primogenitur vor weiterer Zerspaltung bewahrt. Beim Aussterben der askanischen Linie in Sachsen-Wittenberg (1422) verließ Kaiser Sigismund das Land nebst der Kur an den Markgrafen Friedrich I. (den Streitbaren) von Meißen. Damit ging der Name Sachsen auf die Wettinischen Lande über, zu denen, außer Kurachsen, der Markgrafschaft Meißen und dem Oster- und Vogtland, seit 1247 auch Thüringen gehörte, während er für das lauenburgische Gebiet allmählich verloren ging.

In Thüringen war mit dem Tod Heinrich Kaisers (1247) der Mannesstamm des landgräflichen Hauses erloschen. Die östliche Hälfte der Landgrafschaft fiel nach langen Erbstreitigkeiten an Meißen, während die westliche als Landgrafschaft Hessen ihre eignen Wege ging. Thüringen blieb nur zeitweise bei der Hauptlinie des Hauses

Wettin, 1445/51 war es der Gegenstand eines furchtbaren Krieges (in unmittelbarer Beziehung dazu der Prinzenraub 1455) des Landgrafen Wilhelm III. gegen seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich den Sanftmütigen. Bei Wilhelms Tod (1482) fiel Thüringen wieder an die kurfürstliche Hauptlinie des Hauses Wettin.

Zum letzten Mal waren nun sämtliche wettinischen Lande vereinigt. Die Söhne des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen († 1464), Ernst und Albrecht, besaßen und verwalteten ihr väterliches Erbe und den thüringischen Zuwachs zuerst gemeinsam, nur daß Ernst als dem Erstgeborenen allein die Kurwürde und das Herzogtum Sachsen zustand. Unter dem 26. Aug. 1485 wurde aber zwischen den beiden Brüdern zu Leipzig die Teilung vollzogen, welche die heute noch bestehende Scheidung des Hauses Wettin in die ernestiniische Linie und in die albertinische Linie veranlaßte. Der Stifter der ernestinischen Linie, Ernst († 1486), erhielt außer dem Kurland (Sachsen-Wittenberg) mit der Kurwürde Thüringen mit den fränkischen (Coburg) und vogtländischen Besitzungen sowie einen Teil des Oster- und Pleißnerlandes; Albrecht († 1500), der Stifter der albertinischen Linie, Meißen und den Rest des Oster- und Pleißnerlandes. Einzelne kleinere Besitzungen sollten gemeinschaftlich verwaltet werden.

Der Schwerpunkt der wettinischen Lande schien anfangs in die ernestinischen Gebiete verlegt. Unter dem Schutz der ernestinischen Kurfürsten Friedrich des Weisen (1486/1525) und seines Bruders Johann des Beständigen (1525/32) vollzog sich die Reformation (Wittenberg und Wartburg). Johann der Beständige und namentlich sein Sohn Johann Friedrich der Großmütige (1532/54) waren neben dem Landgrafen Philipp von Hessen die Häupter des kaiserfeindlichen Schmalkaldischen Bundes. Nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs (Schlacht bei Mühlberg, 24. April 1547) mußte Johann Friedrich in der Wittenberger Kapitulation auf Sachsen-Wittenberg und die Kurwürde zugunsten der albertinischen Linie verzichten. Seitdem besaßen die Ernestiner nur Thüringen, das in einzelne Herzogtümer zerschlagen wurde. (Vgl. Art. Sachsen-Weimar.)

In Meißen folgte auf Herzog Albrecht († 1500) sein Sohn Georg der Bärtige († 1539), welcher der neuen Lehre einen starken Damm entgegen-

setzte. Dessen Bruder und Nachfolger Heinrich der Fromme († 1541) war jedoch durch den Einfluß seiner Gemahlin (Katharina von Mecklenburg) für den Protestantismus gewonnen worden. Heinrichs Sohn Moriz gehört zu den markantesten Fürsten der Reformationszeit. Obwohl Förderer des Protestantismus, schloß er sich aus Ehrgeiz und Ländergier dem Kaiser gegen die Schmalkaldener an. Infolge der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 erhielt er (4. Juni 1547) die Kurwürde mit Sachsen-Wittenberg übertragen (feierliche kaiserl. Beilehnung 24. April 1548 zu Augsburg). Teils der Unwille darüber, daß er nicht auch noch Thüringen erhalten, teils die Gefangenhaltung seines Schwiegervaters Philipp von Hessen durch den Kaiser, teils auch das absolute Regiment Kaiser Karls V., vor allem aber das Streben nach der Errichtung eines protestantischen Kaisertums, brachten Moriz vom Kaiser ab. Er söhnte sich mit den Ernestinern aus, schloß ein Bündnis mit Frankreich (1551), indem er die lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich preisgab, empfing von Frankreich Jahrgelder gegen den Kaiser und war insgeheim an den verschiedenen Fürstenschwörungen gegen den Kaiser beteiligt, dem er sich äußerlich als treu ergebener Anhänger zeigte. Im Frühjahr 1552 führte er das Heer, mit welchem er in kaiserlichem Auftrag die Reichsacht an Magdeburg vollziehen sollte (Übergabe der Stadt Nov. 1551), gegen den Kaiser, der sich nur durch schleunige Flucht aus Innsbruck der Gefangenschaft entziehen konnte und durch Beitritt zum Passauer Vertrag (Aug. 1552) den evangelischen Reichsständen Religionsfreiheit zusichern mußte. Im Alter von 32 Jahren starb Moriz an einer Wunde, die er im Kampf gegen den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach davongetragen (1553). Sein Bruder und Nachfolger August († 1586) brachte die bischöflichen Stifter Merseburg (1561), Naumburg (1564) und Meißen (1581) an sich, kaufte von den Grafen von Reuß das 1547 verlorene Vogtland zurück (1569) und bereitete durch Zwangsverwaltung des Vermögens des verschuldeten Grafen von Mansfeld den Heimfall (1780 erfolgten) eines Teiles der Grafschaft Mansfeld an Kurachsen vor. Unter Christian I. (1586/91) kam durch den Kanzler Crell der Kryptokalvinismus zur Einführung; unter Christian II. (1591/1611) wurde Crell jedoch gestürzt (enthauptet 1601) und das strenge Luthertum (mit Religionseid) wieder eingeführt. Kurfürst Johann Georg I. (1611/56) sträubte sich lange Zeit gegen die Anträge des Schwedenkönigs Gustav Adolf (die sächsische Politik neigte trotz der religiösen Gegensätze mit Vorliebe nach Österreich bzw. zum Kaiser insolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit Sachsens von den kaiserlichen Erblanden). Erst Tillys Einfall in Sachsen brachte ihn auf des Schweden Seite. Nach der Schlacht bei Nordlingen (1634) schloß der Kurfürst jedoch

mit dem Kaiser den Frieden zu Prag (30. Mai 1635), in dem Sachsen unter Belassung der säkularisierten Kirchengüter die beiden Lausitz als böhmische Lehen und außerdem vier magdeburgische Ämter erhielt. Die Schweden aber rächten sich durch eine zehnjährige Brandschagung (1645: Waffenstillstand zu Kösschenbroda; 1650: 270 000 Taler Kriegskontribution). Der Westfälische Friede von 1648, in dem Sachsen die Ansprüche auf Magdeburg ausgeben mußte, nahm dem Kurfürstentum für immer die Möglichkeit, sich elbawärts auszubreiten, und besiegelte das Übergewicht Preussens. Im Jahr 1653 kam das Direktorium des Corpus Evangelicorum (s. d. Art.) an Kurachsen.

Kurfürst Johann Georg II. (1656/80) mußte auf Grund des väterlichen Testaments von 1652 durch Hauptvergleich zu Dresden vom 22. April 1657 seinen drei jüngeren Brüdern, August, Christian und Moriz, Gebiete überlassen, sollte allerdings über diese die Oberhoheit behalten. August († 1680) stiftete die 1746 erloschene Linie Sachsen-Weißfels, Christian († 1691) die 1738 erloschene Linie Sachsen-Merseburg, Moriz († 1681) die 1759 erloschene Linie Sachsen-Raumburg-Zeitz. Die Gebiete fielen also durch die Günst des Schicksals sämtlich an Kurachsen zurück. Der letzte Inhaber der Weißfelsener Lande, der Reichsfeldzeugmeister Johann Adolf († 1746), war katholisch geworden, ebenso aus der Raumburg-Zeitzer Linie Moriz Adolf († 1759 als Bischof zu Leitmeritz) und Christian August († 1725 als Kardinal und Erzbischof von Gran).

Schon Herzog Albrecht, der Gründer der albertinischen Linie, hatte in seinem Testament von 1499 die Individualaufzession eingeführt, allerdings nur in Gestalt eines Seniorats. Als die Kur an die albertinische Linie kam, ließ man die für diese (durch die Goldene Bulle) vorgeschriebene Form der Individualaufzession nach dem Recht der Primogenitur auch für die hausgesetzliche Erbfolge gelten, aber nur für die „Kur- und Erblande“. Erst nachträglich wurde die Primogeniturordnung auf die „nicht inforporierten Landen“, die nach der Wittenberger Kapitulation noch gemachten Erwerbungen, ausgedehnt, von denen die Lausitz die wichtigste war. Neben dem sächsischen Landtag für die Kur- und Erblande hatten denn auch nur die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz eine eigne Ständevertretung.

Auf Johann Georg II. folgte Johann Georg III. (1680/91); er schuf ein stehendes Heer und stand dem Kaiser treu zur Seite gegen Türken (Belagerung Wiens 1683) und Franzosen. Ihm folgten seine Söhne Johann Georg IV. (1691/94) und Friedrich August I. der Starke (1694/1733). Dieser wurde 17. Juni 1697 zum König von Polen gewählt (als August II.) und trat zur katholischen Kirche über, ebenso (1712) der Kurprinz Friedrich August. Seitdem gehört die albertinische Linie des Hauses Wettin wieder der katholischen Kirche an. Friedrich August I. machte sich in Finanzfragen von den

Ständen durch eine großzügige Organisation des Finanzwesens unabhängig (Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise) und schuf im Geheimen Kabinett eine Zentralregierung. Die landesbischöflichen Rechte erhielt (infolge der Konversion) der Geheime Kirchenrat. Die Finanzen des Landes wurden aber aufs äußerste zerrüttet durch den Nordischen Krieg und durch die Prachtliebe Augusts, die Dresden zur schönsten deutschen Residenzstadt machte. Augusts Sohn Friedrich August II. (1733/63), als König von Polen August III. (seit 1735), gleich dem Vater ein Verehrer von Kunst und Literatur, ließ sich seit 1738 durch den eigenmächtigen Grafen Brühl leiten, zum schweren Nachteil des Landes. Im österreichischen Erbfolgekrieg stand Sachsen anfangs auf Preußens Seite. Im zweiten schlesischen Krieg aber ergriff es die Waffen für Österreich und litt schwer durch die Preußen (Schlacht bei Kesselsdorf, 15. Dez. 1745, Frieden von Dresden, 25. Dez. 1745). Sachsen schloß sich alsdann dem großen Defensivbund gegen Friedrich II. an. Dieser eröffnete darauf den Siebenjährigen Krieg durch einen Einfall in Sachsen und zwang das sächsische Heer, die Waffen zu strecken. Sachsen wurde ein Hauptschauplatz des Kriegs und mußte Preußen hauptsächlich die Mittel zur Kriegsführung liefern. Nach dem Frieden von Hubertusburg (18. Febr. 1763) besaß das Land fast 100 000 Einwohner weniger als vor dem Krieg und hatte 100 Mill. Taler an Kriegsteuern und Lieferungen geleistet. Kurfürst Friedrich Christian († 1763) folgte dem Vater schon nach 2½ Monaten ins Grab. Für dessen Sohn Friedrich August III. (1763/1827) führte bis 1768 sein Oheim Kaver Vormundschaft und Regierung. Im Frieden von Teschen (1779) erhielt Friedrich von der böhmischen Krone die Lehenshoheit über die gräfl. Schönburg'schen Regesherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, ferner als Entschädigung für seine Ansprüche an die bayrische Erbschaft vom Kurfürsten von Pfalz-Bayern 6 Mill. Gulden. Davon wurde eine Sekundogenitur für die nachgeborene agnatische Descendenz gestiftet. Das Geld wurde zwar der Finanzhauptkasse zur Schuldentilgung überlassen, von ihr bzw. seit 1831 (Einführung der Verfassung) von der Staatskasse aber die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Rente von 85 000 Talern übernommen. Nach dem Aussterben der Grafen von Mansfeld kam 1780 der Teil der Mansfeld'schen Besitzungen, welcher sächsisches Leben war, an Kurachsen. Friedrich trat dem Fürstenbund Friedrichs II. bei (1785) und schlug die Thronfolge in Polen aus (1791); er nahm an dem Reichskrieg gegen Frankreich teil (1793/96), schloß aber 1796 einen Neutralitätsvertrag (zu Erlangen). An Preußens Seite kämpfte Sachsen bei Jena (1806). Friedrich nahm die von Napoleon angebotene Neutralität an, zahlte 25 Mill. Franken Kriegsteuer, trat im Frieden von Posen (11. Dez.

1806) dem Rheinbund bei und erhielt die Würde eines Königs von Sachsen (als Friedrich August I.).

Das Königreich Sachsen bekam im Frieden von Tilsit (1807) den Kreis Rottbus, der 1462 an Brandenburg gekommen war, mußte aber den größten Teil von Mansfeld, dann Quersfurt, Barby u. a. an das neugegründete Königreich Westfalen abtreten. Auch wurde der König Friedrich August I. Herzog von Warschau. Dieses Herzogtum ward aus Südpreußen (Großpolen) und dem Regheidstrift gebildet. Im Frieden von Schönbrunn (1809) trat Österreich Westgalizien (die Woiwodschaften Sandomierz und Lublin) und Krakau (seit der letzten Teilung Polens bei Österreich) an Warschau ab, das zum Großherzogtum erhoben wurde. Die Verwaltung der beiden Staaten blieb getrennt. Eine neue Abgabenordnung beseitigte die Steuerfreiheit der Rittergüter (1812). Die Kontinental Sperre begünstigte den Aufschwung der sächsischen Industrie. Im russischen Feldzug von 1812 bildeten die (21 000) Sachsen unter dem französischen General Reynier das VII. Korps der großen Armee. Bei Beginn des Befreiungskriegs (1813) ließ der König seine Truppen in Torgau mit dem Auftrag, weder den Franzosen noch den Verbündeten zu öffnen. Als aber Napoleon nach seinem Sieg bei Großgörschen Sachsen als Feindesland zu behandeln drohte, vereinigte der König seine Truppen mit den Franzosen. Trotzdem litt das Land schwer durch den Krieg, da es bis zur Schlacht bei Leipzig den Kriegsschauplatz bildete. Bei Großbeeren und Dennewitz erlitten die Sachsen schwere Verluste; bei Leipzig ging der größere Teil zu den Verbündeten über. Der König wurde als Gefangener nach dem Schloß Friedrichsfelde bei Berlin gebracht, Sachsen für ein erobertes Land erklärt und zuerst unter russische, seit 1814 unter preussische Verwaltung gestellt. Das Land mußte 28 000 Mann Linientruppen und 20 000 Mann Landwehr stellen und eine Kriegsteuer von 2 Mill. Taler zahlen.

Auf dem Wiener Kongreß forderte Preußen, unterstützt von Rußland, ganz Sachsen als Entschädigung für seine Verluste an polnischem Gebiet. Talleyrands Einfluß (Hinweis auf das Legimitätsprinzip) und die Unterstützung Österreichs und Englands retteten das Königreich vor dem völligen Aufgehen in Preußen. Im Frieden zu Wien (18. Mai 1815) fiel an Preußen die Niederlausitz, Teile der Oberlausitz, des Meißener und Leipziger Kreises, der Wittenberger, Thüringer, Neustädter und Rottbuser Kreis, die Stifter Merseburg und Naumburg fast ganz, das Fürstentum Quersfurt, der Anteil an Henneberg, Teile des vogtländischen Kreises u. a., zusammen 20 230 qkm mit etwa 845 000 Bewohnern. Sachsen behielt faum 15 000 qkm mit 1,2 Mill. Einwohnern, den kleineren, aber stärker bevölkerten Teil des Landes.

Im Deutschen Bund erhielt Sachsen im Engeren Rat eine, im Plenum vier Stimmen. Alle Sorgfalt wurde nun der Hebung des gesunkenen Wohlstandes, der Förderung des Unterrichts, der Ordnung der Finanzen gewidmet. Es wurde der Geheime Rat (1817) ins Leben gerufen, den Reformierten (1818) gleiche Stellung mit den Lutheranern gewährt, für die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken ein Apostolisches Vikariat geschaffen (1818).

Friedrich August I. Nachfolger war sein 71-jähriger Bruder Anton (1827/36); er nahm insolge der Septemberunruhen des Jahres 1830 seinen Neffen Friedrich August als Mitregenten an und hob am 4. Sept. 1831 mit Zustimmung des alten sächsischen Landtags die alte sächsische Verfassung auf und erließ ein neues Staatsgrundgesetz. Die neue Landesvertretung bestand aus zwei Kammern, die wenigstens alle drei Jahre berufen werden mußten: der Ersten Kammer, zusammengesetzt aus den Prinzen des königlichen Hauses und 40 andern Mitgliedern, und der Zweiten Kammer, in welche 20 Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordnete der Städte, 5 des Handels- und Fabriklandes, 25 der Bauern gewählt wurden. Die allgemeine Städteordnung vom 2. Febr. 1832 räumte den städtischen Gemeinden freiere Selbstbewegung in der Verwaltung ein. Der erste Landtag neuer Ordnung (1833/34) stimmte der Neuorganisation des Justiz- und Verwaltungswezens zu (Oberappellationsgericht zu Dresden, 4 Bezirksappellationsgerichte und 4 Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen, Staatsministerium mit 6 Departements an Stelle des Geheimen Kabinetts). 1833 kam Sachsen mit Preußen über seinen Anschluß an den allgemeinen deutschen Zollverein überein.

Beim Tod König Anton's folgte der Mitregent Friedrich August II. (1836/54). Der zweite Landtag (1836/37) nahm ein königliches Hausgesetz und eine Landgemeindeordnung an. Auf dem Münzkongreß von Dresden (1838) trafen die Staaten des Zollvereins ein Übereinkommen, demzufolge Sachsen 1841 die neue Münzwährung einführte, den preußischen Taler als Vereinstaler annahm, aber nicht mit der Dezimal-, sondern mit der Dezimalteilung. Die Fortdauer der gutherrlichen Rechte und des Zunftzwangs hatte schon Mitte der 1840er Jahre zu Unruhen geführt. Die Gärung wuchs insolge der Hungerjahre 1846/47. Unter dem Druck der französischen Februarrevolution berief der König 1848 das liberale „Märzministerium“. Die Zensur wurde aufgehoben, das Vereins- und Versammlungsrecht freigegeben, Schwurgerichte und allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Ein neues Wahlgesetz brachte für die Zweite Kammer allgemeine direkte Wahlen, für die Erste Kammer Zensurwahlen. Die 1849 auf Grund dieses Wahlrechts gewählte radikal gesinnte Volksvertretung („Unverstandslandtag“) forderte die Anerkennung der vom Frankfurter Parlament verkündeten Reichsverfassung, die König und Mi-

nisterium bei der ablehnenden Haltung Preußens verweigern zu müssen glaubten. Die Kammern verweigerten nun die Steuern und wurden deshalb aufgelöst (30. April 1849). Der daraufhin ausbrechende blutige Aufstand in Dresden wurde mit Hilfe preussischer Truppen niedergeschlagen (9. Mai). Wegen des Widerstands gegen die Wiederaufrichtung des Deutschen Bundes wurden die Kammern („Widerstandslandtag“) ein zweites Mal aufgelöst (1. Juni 1850) und die alten Stände (auf Grundlage der Verfassung von 1831) berufen. Damit hatte die Reaktion gesiegt. Die Presse kam wieder unter die Zensur, das Vereins- und Versammlungsrecht wurde aufgehoben, das Konstitutionsystem und die Stellvertretung im Heer wieder eingeführt.

Unter König Johann (1854/73) wurde eine neue Gerichtsverfassung (1855), ein Strafgesetzbuch (1855), ein Bürgerliches Gesetzbuch (1865) und eine Kirchen- und Synodalordnung (1865) erlassen, die Gewerbefreiheit eingeführt (1861), die Elbzölle beseitigt (1864), Handels- und Gewerbekammern geschaffen (1861), das Wahlrecht (1867, Beseitigung des sächsischen Prinzips), die Kommunalverfassung (1873), die innere Verwaltung (1873) und das Volksschulwesen (1873) umgestaltet.

Unter dem Eindruck der von Preußen geleisteten Hilfe hatte sich Sachsen 1849 vorübergehend an Preußen angeschlossen (Dreikönigsbündnis), seit 1850 hielt es unter dem Einfluß des Ministers v. Beust wieder zu Osterreich, dessen Übergewicht im Deutschen Bund es auf den Dresdener Konferenzen (1850/51) neu begründen half. In den schleswig-holsteinischen Fragen trat Sachsen für den Augustenburger ein. Im Deutschen Krieg (1866) hielt es zum Bund und zu Osterreich, obwohl Preußen (15. Juni) Neutralität anbot. Schon am 16. Juni besetzten die Preußen das Land. König Johann zog sich mit seinem Heer nach Böhmen zurück. In den Nikolsburger Verhandlungen war die Selbständigkeit des Landes zum zweiten Mal im 19. Jahrh. sehr gefährdet. Zuletzt begnügte sich Preußen dank des festen Eintretens des österreichischen Kaisers mit Sachiens Eintritt in den Norddeutschen Bund, der Abtretung des Post- und Telegraphenwezens und der Vertretung im Ausland, dem Abschluß einer Militärkonvention und einer Kriegskostenentwädigung von 10 Mill. Taler. Am Deutsch-französischen Krieg nahm Sachsen ruhmreichen Anteil (Kronprinz Albert nach dem Friedensschluß preuß. Generalfeldmarschall).

Unter König Albert (1873/1902) wurde 1875/76 ein geschlossenes Staatsbahnnetz erworben (um dem Bismarckschen Reichseisenbahnprojekt zuzukommen), die Steuerreform durchgeführt (Einkommensteuer, 1878), viel für das Schulwesen (namentlich das höhere und das technische) geleistet und das Dreiklassenwahlsystem (1896) durchgeführt, welches die 14 Sozial-

demokraten aus der Kammer ausschloß. Das neue Wahlrecht stieß im Land jedoch auf großen Widerstand. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs des Reichs hatte sich Sachsen zu einem Industrie- und Handelsstaat entwickelt, der für die sozialdemokratische Bewegung den günstigsten Boden bot (das rote Königreich, 1903 von 23 Reichstagsitzen 22 sozialdemokratisch vertreten, in den Landtag kam infolge des Dreiklassenystems erst 1905 wieder der erste Sozialdemokrat).

Nach einer kurzen Regierung von Alberts Bruder Georg (1902/04) folgte dessen Sohn Friedrich August III. (geb. 25. Mai 1865). Unter ihm stand bisher im Vordergrund des innerpolitischen Lebens der Kampf um die Wahlreform. Noch unter König Georg war (Januar 1904) ein Regierungsentwurf eingebracht worden, der die direkte Wahl von 48 Abgeordneten nach einem auf Besitz und Bildung zugeschnittenen Dreiklassenwahlsystem und die Wahl von 35 berufsständischen Vertretern mit Festhaltung zweijährlicher Drittelerneuerung vorschlug. Ebenso wie diese scheiterte eine zweite Vorlage (Dezember 1905), wonach die Erste Kammer durch fünf vom König zu ernennende Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe und einen Vertreter der Technischen Hochschule Dresden verstärkt werden sollte. Auch der hierauf vom Nachfolger des Ministerpräsidenten v. Meißel, dem Grafen v. Hohenthal und Bergen (Juli 1907) vorgelegte Entwurf (82 Abgeordnete wie bisher, davon 42 durch allgemeine direkte Wahlen, 40 durch Wahl der städtischen Kollegien und die Bezirksverbände; zur Verhütung eines Übergewichts der Sozialdemokraten für die direkten Wahlen Verhältniswahl und eine Zusatzstimme für Einkommen über 1600 M) wurde abgelehnt. Konservative und Liberale einigten sich nun auf ein Kompromiß, das wieder eine einheitliche Kammer und ein Pluralwahlrecht von 1 bis 3 Zusatzstimmen nach Alter, Bildung, Besitz und Steuerleistung vorsah. Obgleich die Liberalen, da sie ihre Wünsche nach einer neuen Wahlkreiseinteilung nicht erfüllt sahen, von dem Kompromiß zurücktraten, wurde dieser doch durch die Erste Kammer im wesentlichen wiederhergestellt und schließlich von der Regierung und der Zweiten Kammer angenommen (1909).

II. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das Königreich Sachsen ist seiner Fläche nach der fünfte, seiner Bevölkerung nach der dritte Bundesstaat des Deutschen Reichs; es umfaßt 14 992,9 qkm und bildet ein geschlossenes Ganze, abgesehen von drei kleinen Parzellen (15,26 qkm) südlich von Gera (Neuß j. V.). Die Bevölkerung zählte 1905: 4 508 601, 1900: 4 202 216, 1855: 2 039 000, 1816: 1 194 000 Seelen. Auf 1 qkm kamen 1905: 300,7, 1871: 170,5 Einwohner. Das Land hat unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten, ja auch unter den europäischen Staaten die dichteste Bevölkerung. Ursache ist die infolge der industriellen Entwicklung äußerst starke Zu-

wanderung. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 4 250 659 Evangelische, 219 872 Katholiken, 14 679 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 942,8 (1871: 975,5) Protestanten, 48,8 (1871: 20,9) Katholiken, 3,2 (1871: 1,3) Juden. Relativ die meisten Katholiken wohnen in der Lausitz, und zwar in den Amtshauptmannschaften Zittau (16,2% der Einwohner), Kamenz (11%) und Bautzen (10%). In 146 Dörfern der Lausitz sind die Wenden (1,12% der Bevölkerung) noch in der Mehrheit. Das Königreich zählt 143 Städte und 3034 Landgemeinden sowie 1222 selbständige Gutsbezirke. In den Städten wohnen 53,7% (1832: 32%) der Bevölkerung. Die größten Städte sind Dresden (1905: 516 996 Einw.), Leipzig (503 672), Chemnitz (244 927), Plauen i. V. (105 381) und Zwickau (68 502). Zwischen 10 000 bis 50 000 Einw. haben 29 Städte, mehr als 10 000 Einw. ferner 10 Landgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Gärten 56,6%, auf Wiesen 11,8%, auf Wald 25,8%; vom Wald sind 45,2 Staats-, 46% Privatforsten. Nach den Ergebnissen der drei Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt) der Landwirtschaft und Forstwirtschaft 1907: 10,7%, 1895: 15,1%, 1882: 19,8%; Bergbau, Industrie und Bau- gewerbe 1907: 59,3%, 1895: 58%, 1882: 57,8%; Handel und Verkehr 1907: 15,2%, 1895: 14%, 1882: 10%. Sachsen weist von allen deutschen Bundesstaaten (außer den Hansestädten) den geringsten Prozentsatz an landwirtschaftlicher Bevölkerung auf. Unter den landwirtschaftlichen Betrieben wiegt bei weitem der bäuerliche Besitz vor. Hauptfrüchte sind Roggen (1909: 453 000 t) und Hafer (444 000 t), im weiten Abstand folgt Weizen (132 000 t). Auf je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche kamen 1904: 16,4 Pferde (1873: 11,4), 66,7 Rinder (1873: 63,8), 6,0 Schafe (1873: 20,4), 62,4 Schweine (29,7), 12,6 Ziegen (1873: 10,4). Der Viehstand betrug 1909 bzw. 1904: 171 623 bzw. 167 973 Pferde, 698 672 bzw. 683 771 Rinder, 656 113 bzw. 639 818 Schweine. Die Zunahme des Viehbestands bleibt weit hinter dem der Bevölkerung zurück. Sehr bedeutend ist der an das Grundeigentum gebundene Steinkohlenbergbau (1908: 5,4 Mill. t im Wert von 67 Mill. M, 25 400 Mann Belegschaft, 23 Werke); nicht unwichtig ist der Braunkohlenbergbau (2,8 Mill. t im Wert von 8 Mill. M, 4900 Arbeiter). Unrentabel geworden ist infolge der ausländischen Konkurrenz und der Entwertung des Silbers der früher hochwichtige Silberbergbau, unwesentlich auch der übrige Erzbergbau (Wismut, Kobalt, Nickelerze usw., 1908: Geldwert der Erzeugung 1,5 Mill. M, 136 Gruben, 2200 Arbeiter). Die Verarbeitung der im Land gewonnenen und auch ausländischer Erze erfolgt in den staatlichen Hüttenwerken (bei Freiberg). Weit wichtiger ist jedoch die Eisenverhüttung (17 000 Arbeiter, 1908:

200 000 t Gußwaren im Wert von 45 Mill. *M.* Erzeugnisse aus Schweifßeisen für mehr als 3 Mill. *M.*, aus Flußeisen für über 23 Mill. *M.* Sachsen gehört zu den ersten Industrieländern der Erde. An erster Stelle steht die Textilindustrie (330 000 beschäftigte Personen), es folgen das Bekleidungs-gewerbe (157 000), die Maschinenindustrie (134 000), die Nahrungsmittelindustrie (111 000), die Metallverarbeitungsindustrie (85 000), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (74 000), der Steine und Erden (64 000) usw. Sehr bedeutend sind auch die Papierindustrie (40 000 beschäftigte Personen) und die polygraphischen Gewerbe (32 000). Im Handelsgewerbe waren 1907: 192 000, im Verfehrsgewerbe 30 000, in der Gast- und Schankwirtschaft 64 000 Personen tätig. Dem Verfehr dient neben den 1908: 2631 km Eisenbahnen (sämtlich Staatsbahnen) die Elb-schiffahrt. Die wichtigsten Banken sind die Dres-dener Bank, die Sächsische Bank (Notenbank), die Leipziger Hypothekbank, die Landeskultur-Rentenbank, der Erbländische Ritterschaftliche Kredit-verein (Leipzig).

III. Verfassung und Verwaltung. Die Krone ist erblich im Mannesstamm des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. In Ermanglung zur Nach-folge berechtigter Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe stammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Der König wird mit Abschluß des 18. Jahrs volljährig, er muß die Verfassungszusage leisten und kann ohne Zustimmung der Stände weder Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbansfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Lan-des nehmen. Die Zivilliste, zurzeit 3,55 Mill. *M.* wird für die Regierungszeit des Königs gemeinsam von diesem und dem Landtag festgesetzt. Sie ist nach der Verfassung als Äquivalent für die den Staatskassen auf die Dauer der jeweiligen Re-gierungszeit überwiesenen Nutzungen des könig-lichen Domänen-guts zu betrachten. Der neue König darf die Nutzungen der Kammergüter wie-der an sich ziehen, wenn die Stände nicht min-destens eine Zivilliste bewilligen, welche der im Jahr der Verfassung mit 500 000 Talern ver-abschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt. Die Gebührrnisse und Apanagen der Prinzen und Prin-zeßinnen sind, ebenso wie die gesamte Verfassung des königlichen Hauses durch Hausgesetz vom 30. Dez. 1837 geregelt; aus der Staatskasse wer-den an Apanagen gezahlt: 524 564 *M.*

Der Landtag besteht aus zwei Kammern. Die Erste Kammer (letzte Änderung 1863) wird gebildet aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, aus je einem Vertreter der Schönburgschen Rezesse und Lehns-herrschaften, den Besitzern der Herrschaft Wildenfels, der Ständes-herrschaften Königsbrück und Reibersdorf, aus je einem Vertreter des Hochstifts Meißen, des Kol-

legiatstifts Wurzen und der Universität, aus dem evangelischen Oberhofprediger, dem Superinten-denten in Leipzig, dem Dekan des katholischen Domstifts St Petri in Bautzen, aus zwölf von den Ritterguts- und großen Grundbesitzern ge-wählten Gutsbesitzern, zehn vom König ernannten Rittergutsbesitzern, den Oberbürgermeistern der Städte Dresden und Leipzig, sechs Bürgermeistern von durch den König zu bestimmenden Städten und aus fünf vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern. Der kat-holische Bischof gehört der Ersten Kammer nur an, wenn er gleichzeitig der Dekan des Baugener Domstifts ist. Das Recht des Königs, fünf Mit-glieder zu ernennen, hat es ermächtigt, daß In-dustrie und Handel eine wenn auch geringe Ver-tretung finden. In der in Aussicht genommenen Reform sollen Handel, Gewerbe, Industrie und Technische Hochschule mehr zur Geltung kommen.

Die Zweite Kammer besteht nach dem Ge-etz vom 5. Mai 1909 aus 91 auf 6 Jahre nach einem Pluralwahl-system gewählten Abgeordneten (48 auf das Land, 43 auf die Städte, davon je 7 auf Dresden und Leipzig, auf Chemnitz 4). Wählen kann jeder männliche Sachse, der 25 Jahre alt ist, 2 Jahre die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, direkte Staatssteuer zahlt und ein halbes Jahr nur im Ort der Listen-aufstellung seinen Wohnsitz hat. Jeder Wahlberechtigte hat eine Grundstimme, zu der bis drei Zusatzstimmen treten können.

Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten, a) die ein Einkommen von mehr als 1600 *M.* haben; b) die ans öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 *M.* beziehen; c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 *M.* beziehen; d) die bei Abschluß der Wähler-liste als Eigentümer oder gesetzlich Nutzungsberech-tigt in Sachsen Grundbesitz haben, auf dem min-destens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 *M.* übersteigt; e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzlich Nutzungsberechtigte in Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 ha der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obfiba-u oder mehr als 0,5 ha der Gärtnerei oder dem Wein-bau dienen; f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten, a) die ein Einkommen von mehr als 2200 *M.* zur Staatseinkommensteuer versteuern; b) die im Sinn Littera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Ein-kommen von mehr als 1900 *M.* beziehen; c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstver-hältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechts-anwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künst-ler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 *M.* Einkommen beziehen; d) die Grundbesitz im Sinn Littera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß

das Gesamteinkommen des Wählers 1600 M übersteigt; e) die Grundbesitz im Sinn Litera A d haben, von dem mehr als 4 ha der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 ha der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten, a) die ein Einkommen von mehr als 2800 M zur Staatseinkommensteuer versteuern; b) die im Sinn Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinn Litera B c ein Einkommen von über 2500 M beziehen; c) die einen Grundbesitz im Sinn Litera A d haben, auf dem über 200 Stenereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 M übersteigt; d) die Grundbesitz im Sinn Litera A d haben, von dem mehr als 8 ha der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 ha der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Über das 50. Lebensjahr bei Abschluß der Wählerliste vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (N u t z s t i m m e), doch stehen mehr als vier Stimmen keinem Wähler zu.

Wählbar ist jeder männliche Sachse, der 30 Jahre alt ist, Steuern bezahlt und 3 Jahre die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt. Alle 6 Jahre findet eine Gesamterneuerung der Zweiten Kammer statt.

Die Zusammensetzung der Zweiten Kammer zu Beginn der einzelnen Landtage seit 1873 zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Kon- servativ	National- liberal	Fort- schrittlich	Freisinn- lich	liberal	Reformer	Sozialde- mokraten	Summe
1873	38	17	5	—	20	—	—	80
1875	35	15	14	—	16	—	—	80
1877	37	19	20	—	3	—	1	80
1879	36	20	19	—	2	—	3	80
1881	45	14	15	—	2	—	4	80
1883	47	11	15	—	3	—	4	80
1885	47	11	14	—	3	—	5	80
1887	47	12	13	—	3	—	5	80
1889	48	12	11	1	1	—	7	80
1891	45	10	11	2	1	—	11	80
1893	43	14	8	1	—	11	14	82
1895	44	16	6	—	—	11	14 ³	82
1897	50	21	3	—	—	—	8	82
1899	52	22	3	—	1	—	4	82
1901	58	21	2	—	1	—	—	82
1903	57	22	—	1	1	1	—	82
1905	54	23	—	2	1	1	1	82
1907	46	31	—	3	—	1	1	82
1909	27 ²	28	—	8	—	2	25	91

¹ Ferner 1 Deutschsozialer. ² Ferner 1 Freikonserverbater. ³ Im Jahr 1896 wurde an Stelle der direkten geheimen Wahl das Dreiklassenstimm mit indirekten Wahlen geschaffen. Die Sozialdemokraten schmolzen infolgedessen durch die Ergänzungswahlen (bis zum neuen Wahlgesetz von 1909 schied alle 2 Jahre ein Drittel der auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten aus) immer mehr zusammen und verschwanden 1901 ganz.

Jede Kammer wählt sich ein „Direktorium“ (Präsident, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretäre). Die Mitglieder des alten Direktoriums (eventuell vom König ernannte Mitglieder) bilden beim neuen Landtag die „Einweihungskommission“ zur Prüfung der Legitimation usw. Der Präsident der Ersten Kammer wird vom König aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer ernannt. Ein Abweichen von der den Geschäftsgang der

Kammern regelnden Gesetzeskraft habenden „Landtagsordnung“ im Einzelfall ist nur mit Zustimmung der Regierung, und wenn nicht mindestens 10 Mitglieder widersprechen, zulässig. Neben der Landtagsordnung besitzt jede Kammer eine besondere Geschäftsordnung, die keine eigentlichen Rechtsfälle enthält und stets durch Mehrheitsbeschluß abgeändert werden kann. Jede Kammer wählt ordentliche und außerordentliche „Deputationen“ (Ausschüsse) für gewisse Geschäftszweige, in der Zweiten Kammer werden diese durch die in der „Präliminar Sitzung“ bestimmten „Abteilungen“ gewählt. Während der Vertagung und nach Schluß des Landtags können mit königlicher Genehmigung „Zwischendeputationen“ für besondere Gegenstände tätig sein. Eine gemeinschaftliche Deputation (Mitglieder beider Kammern) kann gebildet werden, wenn über eine Regierungsvorlage bei abweichenden Beschlüssen beider Kammern eine Einigung erzielt werden soll (Vereinigungsverfahren). Geheime Kammeritzungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Beratungs- und beschlußfähig ist jede Kammer bei Anwesenheit der Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl. Verfassungsändernde Gesetze erfordern in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Endgültig gefaßte Beschlüsse können von einer Kammer während der Dauer eines Landtags nur zurückgezogen werden zur Erzielung einer Verständigung mit der andern Kammer oder wenn der König fernerseits nicht zustimmt. Finanzgesetze müssen zuerst an die Zweite Kammer gelangen. Regierungsentwürfe müssen auch nach Ablehnung der einen Kammer an die andere gebracht werden, eventuell tritt dann das Vereinigungsverfahren (s. oben) in Tätigkeit. Führt dieses zu keinem Ergebnis, so gilt der Gesetzesvorschlag der Regierung als angenommen, wenn in der ablehnenden Kammer der Beschluß mit einer Mehrheit von weniger als zwei Dritteln der Anwesenden zustande gekommen ist.

Jedes neue Kammermitglied leistet den Eid auf die Staatsverfassung. Während des Landtags ist der freiwillige Austritt aus der Kammer nur mit deren Genehmigung zulässig. Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung und trotz persönlicher Aufforderung kann den zeitweiligen Ausschluss zur Folge haben. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer und von der Ersten Kammer die beiden evangelischen Geistlichen, die gewählten und ernannten Rittergutsbesitzer, die Bürgermeister und die vom König frei Ernannten erhalten für jeden ordentlichen Landtag eine Aufwandsentschädigung von 3000 M (Gesetz vom 19. Febr. 1909, bis dahin Tagegelber), die am Tagungsort wohnenden Mitglieder jedoch nur die Hälfte. Für jeden Abwesenheitstag werden 15 bzw. 7,5 M in Abzug gebracht. Während eines außerordentlichen Landtags werden die gleichen Sätze als Abwesenheitsgelder vergütet, ebenso den Direktoriums- und

Zwischendeputationsmitgliedern, die über den Schluß des Landtags hinaus durch Geschäfte festgehalten werden. Alle Mitglieder haben ferner während der Tagung freie Bahnfahrt auf den sächsischen Staatsbahnen. Die beiden Präsidenten beziehen 900 M monatlich für außerordentlichen Aufwand.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden; der König erläßt und promulgiert die Gesetze, er erteilt ferner die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verordnungen und Verfügungen. Die Stände besitzen ferner das Budgetbewilligungsrecht. Die Finanzperiode umfaßt zwei Jahre. Der Verwaltung der Stände unterstellt ist die Staatsschuldenkasse. Das Recht der Initiative steht beiden Kammern, das Interpellationsrecht steht jedem Kammermitglied zu. Das Petitionsrecht (Wünsche und Anträge an den König auf Abstellung von in der Landesverwaltung oder Rechtspflege wahrgenommenen Gebrechen) können beide Kammern nur gemeinschaftlich ausüben, ebenso das Anlagerecht gegen die Vorstände der Ministerien und bei Verfassungsverletzung; über die Anklage und ebenso über die Auslegung der Verfassung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen entscheidet der Staatsgerichtshof (Gesetz vom 3. Febr. 1838), dessen Mitglieder teils vom König ernannt teils von den Ständen gewählt werden. Das Beschwerderecht (über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung oder Rechtspflege) kann jede Kammer allein ausüben. Petitionen und Beschwerden einzelner Personen und von Körperschaften an die Stände müssen schriftlich eingereicht werden; Beschwerden sind nur zulässig, wenn vorher beim Ministerium vergebens Abhilfe gesucht wurde.

Der König beruft längstens alle zwei Jahre einen ordentlichen Landtag, ferner binnen vier Monaten nach Eintritt eines Regierungswechsels und binnen sechs Monaten nach Auflösung der Zweiten Kammer, er beruft außerordentliche Landtage, so oft es dringende Angelegenheiten erfordern. Vertagung ist zulässig, länger als sechs Monate jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände. Mit dem Schluß des Landtags verbindet sich der „Landtagsabschied“, eine königliche Urkunde, welche die Ergebnisse des Landtags und die Stellungnahme des Königs bzw. der Regierung zu den gefaßten Beschlüssen enthält.

Im Bundesrat hat Sachsen vier Stimmen, in den Reichstag entsendet es 23 Abgeordnete; in den Wahlen von 1907 (Blockreichstag) wurden gewählt: 8 Sozialdemokraten, 7 Konservative und Agrarier, 6 Nationalliberale, 2 Freisinnige; 1903 wurden 22, 1898: 11, 1893: 9 Sozialdemokraten gewählt.

Es bestehen 6 Ministerien, das der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus

und der auswärtigen Angelegenheiten. Inneres und Äußeres werden meist in einer Person vereinigt. Das Ministerium des königlichen Hauses ist ein Hofamt, kein Staatsamt. Die Minister bilden in ihrer Gesamtheit das Gesamtministerium (Verordnung vom 7. Nov. 1831), das unter Vorßiß des vom König dafür bezeichneten Ministerpräsidenten die oberste kollegiale Staatsbehörde bildet. Es erleidet Differenzen zwischen den einzelnen Ministerien, beschließt über den Bereich eines einzelnen Ministeriums hinausgehende Angelegenheiten, begutachtet Gesetzesvorschläge und den Entwurf des Staatshaushaltsplans, ebenso Beschwerden gegen einen Minister, hat ferner noch gewisse eigne Zuständigkeiten und ist mit verschiedenen Verwaltungsgeschäften (Handhabung des Staatsdienerrechts usw.) betraut. Unmittelbar unterstellt sind dem Gesamtministerium die Oberrechnungskammer (Gesetz vom 30. Juni 1904), das Oberverwaltungsgericht (Gesetz vom 19. Juli 1900), das Hauptstaatsarchiv, die Kabinets- und Ordenskanzlei usw. Eine Erweiterung des Gesamtministeriums bildet der Staatsrat (Verordnung vom 16. Nov. 1831 und 29. Mai 1855), der sich außer den Ministern aus vom König berufenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, darunter auch den volljährigen königlichen Prinzen, zusammensetzt.

Für die innere Verwaltung (Org.-Gesetz vom 21. April 1873) ist das Königreich in die fünf Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau und (seit 1900) Chemnitz und in 27 Amtshauptmannschaften eingeteilt. Die Kreishauptmannschaft ist eine bürokratisch organisierte Behörde (Vorstand der Kreishauptmann), nur in einzelnen Fällen (z. B. als zweite Instanz über Beschwerden gegen Anordnungen der Amtshauptmannschaften) entscheidet sie als Kollegium (Kreishauptmann und zwei ihm beigegebene Beamte). Teils als entscheidendes (Beschwerdeinstanz gegen bestimmte Entscheidungen der Bezirksausschüsse, Erlaß gewerbepolizeilicher Verfügungen, Gemeindeaufsicht usw.) teils als beratendes Organ ist daneben der Kreisausschuß tätig, dessen ehrenamtliche Mitglieder von den Bezirksverbänden (Bezirksversammlung) und den unmittelbaren Städten gewählt werden. — Die Amtshauptmannschaft (Vorstand der Amtshauptmann) bildet niemals ein Kollegium. Doch können in deren Bezirk „abgezweigte Geschäftsstellen“ (Delegationen) unter einem Hilfsarbeiter des Amtshauptmanns für gewisse Geschäfte in unmittelbarer Berührung mit den örtlichen Verhältnissen errichtet werden. Für jede Amtshauptmannschaft besteht ein Bezirksausschuß, der aus dem Amtshauptmann und acht von der Bezirksversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (darunter je zwei Vertreter der Hochbesteuerten, der Stadt- und der Landgemeinden des Bezirks) besteht. Er ist entscheidendes (in Sachen der Gewerbepolizei, in Begehren, Wahlfreiheiten, in

Fragen der Gemeindefaufsicht usw.) und beratendes Organ.

Die Gemeindeverfassung beruht auf der Städteordnung vom 2. Febr. 1832 und der Landgemeindefordnung vom 7. Nov. 1838; beide sind abgeändert durch die revidierte Städte- und die revidierte Landgemeindefordnung vom 24. April 1873. Für mittlere und kleine Städte wurde durch ein gleichzeitig erlassenes Gesetz eine besondere Städteordnung geschaffen (im allgemeinen Städte unter 6000 Einwohnern, doch kann jede Stadt mit Genehmigung des Ministeriums sich für eine der beiden Städteordnungen entscheiden). Die Stimmberechtigung in Gemeindefachen schließt sich in den Landgemeinden unmittelbar an die durch den Wohnsitz erworbene Gemeindefmitgliedschaft, in den Städten an den Erwerb des Bürgerrechts, wozu jeder zur Erwerbung des Bürgerrechts Berechtigte verpflichtet ist, wenn er 9 M Staatssteuer zu entrichten hat und seit 3 Jahren im Gemeindefbezirk seinen Wohnsitz hat. Zwang kann nicht ausgeübt werden. Die einzelnen Gemeinden regeln ihre Verfassung genauer durch Ortsstatute. In den Städten der revidierten Städteordnung sind Stadtrat (städtische Regierung) und Stadtverordnete (Vertretung der Bevölkerung) deutlich getrennt. In den mittleren und kleinen Städten bilden beide Organe den Stadtgemeinderat (der allerdings auch in den Städten der revidierten Städteordnung zulässig ist). In den Landgemeinden bildet der Gemeindefvorstand (Bürgermeister), ein oder mehrere Gemeindefälteste und die Mitglieder des Gemeindefausschusses den Gemeinderat. In ganz kleinen Gemeinden tritt an Stelle des Gemeindefausschusses die Gemeindefversammlung. Träger von Selbstverwaltungsrechten sind ferner die „selbständigen Gutsbezirke“. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist für die Städte der revidierten Städteordnung der Kreishauptmann, für die übrigen Gemeinden der Amtshauptmann. Vollständig exempt von der Amtshauptmannschaft hinsichtlich der zu besorgenden Angelegenheiten (ausgenommen Militär-, Enteignungs-, Eisenbahnwesen) sind die fünf unmittelbaren Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau (Gesetz vom 30. April 1906). Als höherer Kommunalverband besteht für den Amtsbezirk jeder Amtshauptmannschaft der Bezirksverband (für Armenwesen, öffentliche Krankenpflege, Wegebau usw.); seine Organe sind die Bezirksversammlung (Amtshauptmann und 24 gewählte Mitglieder) und der Bezirksausschuß (Zusammensetzung s. Sp. 838).

Reste der altständischen Verfassung sind noch der Provinzialverband der Oberlausitz (Statut vom 17. Nov. 1834) und die vier erbländischen Kreise, der Meißener, Leipziger, Erzgebirgische und Vogtländische Kreis (Kreisordnung vom 10. Aug. 1821). Die Grenzen dieser Bezirke fallen mit denen der Kreishauptmannschaften nicht zusammen. Die den Oberlausitzer Landtag bilden-

den Provinzialstände zerfallen in den Landkreis (Prälaten und Herren, Ritterschaft und Vertreter der Landgemeinden und Landstädte) und in die Vierstädte (Bauzen, Zittau, Rameznitz, Löbau). Der Kreistag eines erbländischen Kreises setzt sich zusammen aus einer ritterschaftlichen und einer städtischen Kurie. Die Zuständigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Verbände erstreckt sich auf die Vermögensverwaltung und die Verwendung der Erträgnisse für gemeinnützige Zwecke, die Oberlausitz besitzt ferner einzelne Provinzialanstalten (Lehrerseminar, landständische Bank) und hat ein Vorschlagsrecht für die Amtshauptmannstellen der Provinz.

Das Königreich besitzt 109 Amtsgerichte, 7 Landgerichte und das Oberlandesgericht zu Dresden. Organe der Verwaltungsrechtspflege (Gesetz vom 19. Juli 1900) in Verwaltungsstreitsachen sind die Kreishauptmannschaft und das Oberverwaltungsgericht.

Nach der Militärkonvention mit Preußen vom 7. Febr. 1867 und dem Gesetz vom 25. März 1899 bilden die sächsischen Truppen das XII. und XIX. Armeekorps des Deutschen Reichs. Die Verwaltungsangelegenheiten unterstehen dem sächsischen Kriegsministerium. Einzelheiten s. die Art. Heerwesen, Militärwesen.

Orden sind der Hausorden der Rautenkrone (gestiftet 1807, nur an fürstliche Personen und die höchsten Staatsbeamten verliehen), der Militär-St.-Heinrichs-Orden (gestiftet 1736, vier Klassen für Offiziere, eine fünfte mit goldener und silberner Medaille für Unteroffiziere und Soldaten); der Verdienstorden (gestiftet 1815, Groß-, Komtur-, Ritter-, Verdienstkreuze); der Albrechts-Orden (gestiftet 1850, fünf Klassen); für Frauen der Sidonien-Orden (gestiftet 1871) und der Maria-Anna-Orden (gestiftet 1906, 2 Klassen).

Das Wappen ist ein deutscher Schild: fünf schwarze Querbalken in goldenem Feld mit schräg darüber gelegtem grünem Rautenkrans. Dieses kleine Wappen bildet den Herzschild des größeren, indem es (12) Wappen einzelner Landesteile des Hauses Wettin umzieht; der Hausorden der Rautenkrone hängt darunter her; den unteren Abschluß bildet ein grünes Band mit der Aufschrift: Providentiae memor. Bis zum Jahr 1858 war das ganze Wappen von einem Königsmantel umworfen; seitdem bilden zwei goldene Löwen die Schildhalter. Landesfarben sind Weiß und Grün.

Zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen besteht ein Landeskulturrat (28 Mitglieder, Neureglung durch Gesetz vom 30. April 1906). Die fünf Handelskammern und die fünf Gewerbekammern sind obligatorische Einrichtungen (Gesetz vom 4. Aug. 1900 und Verordnungen vom 22. Juli und 15. Aug. 1901); den Gewerbekammern sind die Funktionen der Handwerkskammern überwiesen.

Das Gesamtvermögen der sächsischen Staaten wurde Anfang 1909 auf 1680 Mill. M geschätzt,

davon ruhten 1090 Mill. *M* in den Eisenbahnen, 254 Mill. *M* in Forsten. Demgegenüber stand eine Staatsschuld von 913 Mill. *M* (letzte Anleihe 1902 aufgenommen, die alte Schuld seitdem ständig getilgt). Der Etat für ein Jahr der Finanzperiode 1908/09 betrug in Einnahmen und Ausgaben je 347 Mill. *M*. Die reinen Erträge aus dem Staatsvermögen und den Staatsanstalten betragen 56,7 Mill. *M*, aus Steuern und Abgaben 65,8 Mill. *M*. Die höchsten Aufwendungen wurden gemacht für Schuldentilgung und Schuldenverzinsung (40 Mill.), für Kultus und Unterricht (26,7 Mill.), für Inneres (22,6 Mill. *M*). Das königliche Hausfideikommiß (gegründet 1737) ist Eigentum des königlichen Hauses, ist aber vom Land unzertrennbar und unveräußerlich, es geht stets auf den rechtmäßigen Regenten über (auch beim Erlöschen des albertinischen Mannesstammes). Daneben besteht noch eine Sekundogenitur (seit 1781), welche jeweils der zweiten Linie zugute kommen soll (über deren Ursprung vgl. Sp. 827).

IV. Kirche und Schule. Staatlich anerkannte Religionsgesellschaften mit den Rechten einer öffentlich-rechtlichen Korporation sind die evangelisch-lutherische, die römisch-katholische, die reformierte Kirche und die deutsch-katholischen Glaubensgenossen, die sich zu den Glaubenszäher bekennen, die auf der Kirchenversammlung in Leipzig Ostern 1845 angenommen wurden (Gesetz vom 2. Nov. 1848 über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen). Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonders religiösen Kultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt. Durch die Bestätigung erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staats gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen (Gesetz vom 20. Juni 1870). Als Dissidentenvereine mit diesen Rechten sind anerkannt einzelne Apostolische oder Katholisch-apostolische Gemeinden, die bischöflichen Methodisten, die separierten Evangelisch-lutherischen oder umgeänderten Augsburgischen Konfessionsgemeinden, die Tempelgesellschaft usw. Die Prediger der Dissidentenvereine müssen, wenn sie den Titel Pfarrer oder Pastor führen wollen, demselben einen Zusatz beifügen, welcher zu erkennen gibt, daß sie nicht die Eigenschaft eines

geistlichen Amtes in einer der anerkannten Kirchen in Anspruch nehmen.

In katholisch-kirchlicher Hinsicht bilden die Erblande (die 4 alten Kreise, vgl. Sp. 839) und die Oberlausitz je für sich ein Jurisdiktionsgebiet. In den Erblanden hatte die Reformation alles katholische Leben vernichtet. Erst seit der Konversion des Kurfürsten Friedrich August I. (1697) und des Kurprinzen (1712) wurde der katholische Kultus wieder gebildet (1739/51 Bau der Dresdener Hofkirche). In der bis 1635 zu Böhmen gehörigen Lausitz hatte sich der katholische Glaube teilweise erhalten, nicht zuletzt dank des Wirkens der der Kirche treu gebliebenen Zisterzienserinnenklöster Marienstern (bei Kamenz) und Mariental (bei Zittau) sowie der katholisch gebliebenen Kanoniker in Bautzen (Dekan, Senior, Kantor, Scholastikus). Die kirchliche Jurisdiktion über die Lausitz war bei der Abdankung des letzten Bischofs der Diözese Meißen (1581) von diesem dem Dekan des St. Petri-Stiftes in Bautzen als Administrator des Meißener Bistums in der Lausitz übertragen worden. In dessen Händen ist die Jurisdiktion bis heute für die noch sächsischen Teile der Lausitz verblieben. In dem Traditionsrezess vom 30. Mai 1635, durch welchen die Lausitz an Sachsen abgetreten wurde, wurde den bestehenden katholischen Gemeinden und den beiden Klöstern Marienstern und Mariental der landesherrliche Schutz zugestanden. Die industrielle Entwicklung des Landes im 19. Jahrh. brachte im Verein mit dem Recht der Freizügigkeit den Erblanden wie der Lausitz wieder ein Anwachsen der Katholiken. In den Erblanden wurde 1763 ein eigenes Apostolisches Vikariat errichtet, zu dem seit 1877 auch das Herzogtum Sachsen-Altenburg und seit 1874 bzw. 1889 die beiden Neuß (s. d. Art.) gehören und dessen Inhaber seit 1816 regelmäßig mit der bischöflichen Würde bekleidet wird. Seit 1831 wurde der Apostolische Vikar für die sächsischen Erblande bis auf zwei Ausnahmen (in dem einen Fall ernannte der Heilige Vater) gleichzeitig von den Kanonikern des Bautzener Domstifts zum Domdekan von Bautzen gewählt. Trotz dieser Personalunion der beiden obersten Kirchenämter im Königreich Sachsen sind aber die beiden Jurisdiktionsgebiete mit ihrer zum Teil verschiedenen Verwaltung nach wie vor bestehen geblieben.

Der zwischen Frankreich und Sachsen geschlossene Friede zu Posen (11. Dez. 1806) brachte die nominelle Gleichberechtigung der Katholiken auf bürgerlichem und politischem Gebiet mit den Anhängern der Augsburger Konfession; das landesherrliche Mandat vom 16. Febr. 1807 und die deutsche Bundesakte von 1815 (Art. 16) bestätigte diese Bestimmungen. Das heute noch zu Recht bestehende Mandat vom 19. Febr. 1827, das auch den protestantischen Pfarrzwang aufhob, setzte für die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit, einschließlich der Ehegerichtsbarkeit, in den Erblanden das „katholisch-geistliche Konsistorium“ (drei geist-

liche, zwei weltliche Räte, für die alle der Apostolische Vikar das Vorschlagsrecht hat) ein. Als höchste Appellationsinstanz (mit Ausschluß Roms) wurde ein „Bifariatsgericht“ geschaffen (Apostolischer Vikar, zwei geistliche Räte, ein weltlicher katholischer Rat, ein juristischer Hilfsarbeiter, und für die Ehefachen außerdem noch zwei protestantische Räte). Das Apostolische Bifariat wurde gleichzeitig, analog dem evangelischen Kirchenrat, zu einer bloßen besondern Abteilung für Kirchen- und Schulsachen unter der Aufsicht des (protestantischen) Ministeriums erklärt. Für die Oberlausitz wurde das „Konfistorium des Kapitels zu Bautzen“ (Dekan, drei geistliche Räte, ein weltlicher Justiziar) mit der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit beauftragt, als Appellationsinstanz das Bifariatsgericht bestimmt. Die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 gewährleistete die geltenden Bestimmungen und Einrichtungen; die Errichtung neuer Klöster und die Zulassung von Jesuiten oder andern geistlichen Orden wurde verboten. (Erst seit wenigen Jahren sind einzelne Graue Schwestern und Barmherzigen (im ganzen an 13 Orten innerhalb von 8 Städten) zugelassen.) Die Staatsgewalt über die Kirchen, die Oberaufsicht und das Schutzrecht werden dem König als *Ius circa sacra* zugesprochen. Diese Bestimmung wurde durch Verordnung vom 7. Nov. 1837 dem Ressort des Kultusministers, der nach der Verfassung immer Protestant sein muß, zugewiesen. Auch Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens ist der Kontrolle des Staats unterworfen. Das Gesetz vom 23. Aug. 1876, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, hält die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen fest und schließt sich in den Ausführungsbestimmungen an die österreichischen Maigesetze von 1874, in Einzelheiten auch an die preussischen Maigesetze an. Öffentlicher Gottesdienst darf nur in den 57 Pfarreien, Pfarradministrativen und Exposituren (die einem Pfarramt untergeordnet sind) abgehalten werden, außerdem in gewissen Zeitabständen an weiteren 57 Orten Missionsgottesdienst bzw. Religionsunterricht. Schließlich befinden sich noch 8 Kirchen und Kapellen in Privateigentum. Kirchliche Umzüge sind nur gestattet, wenn sie im Land selbst herkömmlich sind. Das landesherrliche Plazet ist erforderlich für allgemeine Verfügungen der Kirchenbehörde, wenn diese irgendwie in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, worüber die Staatsbehörde zu befinden hat. Eine Genehmigung des Ministeriums wird erfordert zur Errichtung neuer Kirchen und anderer geistlichen Anstalten, Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, Einführung von Gottesdienst an neuen Stationen, überhaupt für neue geistliche Einrichtungen jeder Art, die in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren. Ein (katholisches) geistliches Amt, ob öffentlich oder im Privatdienst, ob dauernd, ob

widerrustlich, darf nur einem Deutschen übertragen werden, der ein deutsches Gymnasium absolviert, drei Jahre an einer deutschen Universität studiert und die theologische Amtsprüfung bestanden hat. Ausgeschlossen ist, wer an einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat. Auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amt Gewählten zurückweisen, wenn sie annimmt, daß er den Staatsgesetzen oder den Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirke oder den öffentlichen Frieden stören werde. Jede Erledigung und jede Ernennung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Das Apostolische Bifariat zählt (nach der Pfarreinteilung vom 5. Febr. 1904) 26 (einschließlich Sachsen-Mittelelbe und Meiß: 29) Pfarreien und 7 Exposituren mit 1909: 55 Geistlichen, die Oberlausitz 16 Pfarreien und 2 Exposituren mit 30 Geistlichen. Die Priester empfangen ihre Ausbildung vorwiegend in dem sog. Wendischen Seminar zu Prag.

Über die evangelisch-lutherische Kirche üben, solange der König sich zur katholischen Kirche bekennt, die in evangelischen beauftragten Staatsminister die landesherrliche Kirchengewalt aus. Höchste Kirchenbehörde ist das evangelisch-lutherische Landeskonfistorium (Gesetz vom 15. April 1873), für die Lausitz bildet die Bauhener Kreishauptmannschaft die Konfistorialbehörde. Die evangelisch-lutherischen Gemeinden besitzen weitgehende Rechte an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Vertretung der gesamten Landeskirche steht der Synode (33 Geistliche, 40 Laien) zu (Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868). Für die reformierte Kirche, die zwei Parochien hat, bestehen die reformierten Konfistorien in Dresden und Leipzig.

Die Juden sind nach dem Gesetz vom 18. Mai 1837 keine vom Staat anerkannte Konfession, bilden aber eigne Religionsgemeinden mit den Rechten der juristischen Person. Die Verfassung der einzelnen Gemeinden unterliegt der Bestätigung des Kultusministers.

Die öffentlichen Volksschulen (Gesetz vom 23. April 1873) sind sämtlich konfessionell; sie gliedern sich in einfache, mittlere und höhere, dazu tritt noch die (für Knaben drei Jahre obligatorisch) Fortbildungsschule. Die Volksschulen werden nicht von den politischen Gemeinden als solchen, sondern von innerhalb dieser Gemeinden gebildeten Schulgemeinden errichtet und unterhalten. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung dürfen die Angehörigen der konfessionellen Minderheit bei vorhandener Leistungsfähigkeit eine neue Schulgemeinde bilden, damit fällt dann die Beitragspflicht vom Einkommen (nicht vom Grund und Boden) für die Schule der konfessionellen Mehrheit fort. Besonderer Religionsunterricht an die konfessionelle Minderheit wird auf Kosten der allein vorhandenen Mehrheitschulgemeinde nicht

erteilt, doch kann eine Ermäßigung des Schulgelds beansprucht werden, wenn die Kinder der konfessionellen Minderheit dem Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule fernbleiben. (Der Besuch protestantischen Religionsunterrichts ist für katholische Kinder bis zum 12. Lebensjahr gesetzlich zulässig.) Da das Volksschulgesetz von 1873 verschiedene veraltete Bestimmungen enthält, soll im Herbst 1911 ein neuer Entwurf dem Landtag vorgelegt werden, der aber den konfessionellen Charakter der Schule und die geistliche Ortschulaufsicht gewahrt wissen will, doch sind schon seit geraumer Zeit Bestrebungen im Gange, im neuen Gesetz zum mindesten die geistliche Ortschulaufsicht zu beseitigen.

Im katholischen Schulen besteht ein Progymnasium (Dresden), ein Lehrerseminar (Baußen) und 1906: 51 öffentliche Volksschulen. Außerdem wird an über 130 Orten katholischer Religionsunterricht an katholische Schüler protestantischer Schulen erteilt. Von den (1906) 23 805 katholischen Kindern besuchen nur etwa 15 000 (62%) katholische Schulen. Von den übrigen 9000 Kindern sind etwa 3500 Kinder sogar ohne katholischen Religionsunterricht. Die dringend notwendige Errichtung neuer Schulen scheitert meist am Mangel finanzieller Leistungsfähigkeit der katholischen Minderheit. Infolge dieser Schulnot (und nicht minder der Kirchnot) sind im letzten Jahrzehnt weit über 10 000 Katholiken protestantisch geworden.

Literatur. Codex diplomaticus Saxoniae regiae (1864 ff); Weiß, Gesch. der kursäch. Staaten (7 Bde, 1802/12, auch staatsrechtl. beachtenswert); Grottel-Wilau, Gesch. des sächs. Volks (3 Bde, 1863/64); Wöttiger-Plathe, Gesch. des Kurfürstentums u. Agr. S. (3 Bde, 1867/73); Nachatschew, Gesch. des Agr. S. (1861); C. Brandenburg, Moritz von S. (1898); S. unter König Albert (1898; Verf. nicht genannt); Sturmhoefel, Gesch. der sächs. Lande u. ihrer Herrscher (2 Bde, 1898/1909); Hassel, König Albert (2 Tle, 1898/1900); Menck, Johann Friedrich der Großmütige (1903/08); O. Raemmel, Sächs. Geschichte (1905, Sammlung Götschen); A. Philipp, August der Starke (1908); Archiv für sächs. Gesch. (21 Bde, 1862/79); Neues Archiv für sächs. Gesch. (1880 ff); Bibliothek der sächs. Gesch. u. Landeskunde, hrsg. von Buchholz (1902 ff).

Zemmerich, Landeskunde des Agr. S. (1906, Sammlung Götschen); Wuttke, Sächs. Volkstunde (1903); Statist. Jahrbuch (seit 1871); Zeitschrift des Statist. Bureaus (seit 1905) bzw. Landesamts (seit 1855); P. E. Richter, Literatur der Landes- u. Volkstunde des Agr. S. (1889, verschiedene Nachträge).

C. H. v. Römer, Staatsrecht u. Statistik des Kurfürstentums S. (3 Bde, 1787/92); Dpiz, Das Staatsrecht des Agr. S. (2 Bde, 1883/87); Lenthold, Das Staatsrecht des Agr. S., in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts (1884); Frider, Staatsrecht des Agr. S. (1891, unvollendet); O. Mayer, Das Staatsrecht des Agr. S., Bd IX des Öffentl. Rechts der Gegenwart (1909). v. Wighelen,

Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Agr. S. (1881); C. von der Mosel, Handwörterbuch des sächs. Verwaltungsrechts (1907); Prinz Max, Herzog zu S., Die staatsrechtl. Stellung des kgl. sächs. Markgrafentums Oberlausitz (Diss., Leipz. 1892). Pache, Gesch. des sächs. Landtagswahlrechts von 1831 bis 1907 (1907); Der sächs. Landtag 1909/15, in Biogr.-statist. Handbuch (1910); Löbe, Der Staatshaushalt des Agr. S. (1906); Schuster u. Francke, Gesch. der sächs. Armee (3 Tle, 1885); Löbe, Ursprung u. Entwicklung der höchsten sächs. Gerichte (1905); Stöck u. Klob, Das im Agr. S. geltende Reichs- u. Landesrecht (1906, Nachtrag 1908); Klob, Sächs. Landesprivatrecht (1908; Erg.-Bd zu Dernburgs Bürgerl. Recht).

A. Theiner, Gesch. der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig u. S. in den Schoß der kath. Kirche im 18. Jahrh. (1843); F. A. Forwerth, Gesch. u. Beschreibung der kath. Kirche zu Dresden; nebst einer kurzen Gesch. der kath. Kirche in S. seit dem Religionswechsel des Kurfürsten Friedrich August I. (1851); Hiftor.-polit. Wätter LXXXVIII (1881), Die kath. Diaspora Norddeutschlands, Das Agr. S., S. 575 ff 651 ff 737 ff; C. Klein, Art. „S.“, Apoft. Bif., im Kirchenlexikon von Weker u. Welte X (1897); Behring, Lehrbuch des Kirchenrechts (1893) 204 ff; Wandmeister, Sächs. Kirchenrecht (1906, protest.); Kolbe, Handbuch der Kirchenstatistik für das Agr. S. (1910); ders., Handbuch der Schulstatistik für das Agr. S. (1910). [Sacher.]

Sachsen-Altenburg. 1. Geschichte. Die Burggrafschaft Altenburg gehörte zu den Stammländern des Meißnisch-Sächsischen Hauses. Durch den Vertrag von 1435 kam das Gebiet des heutigen Herzogtums an die ernestinische Linie, fiel infolge der Wittenberger Kapitulation von 1547 wieder an die albertinische Linie, kam aber im Raumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 wiederum an die ernestinische Linie, bei der es seitdem verblieb. Der Vertrag vom 13. Nov. 1603 teilte die Weimarischen Lande in Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg. Beim Aussterben der Altenburger Linie (1672) gelangten durch Vergleich vom 16. Mai 1672 zwischen den aus der alten weimarischen Linie hervorgegangenen zwei Linien, der neuen weimarischen und der gothaischen Linie, die altenburgischen Gebietssteile an Herzog Ernst den Frommen zu Gotha. In den verschiedenen Teilungen (1679/81) des gothaischen Besitzes unter die 7 Söhne Ernst des Frommen verblieb Amt und Stadt Altenburg bei Gotha, der übrige Teil des Gebiets fiel Gotha beim Tod des Herzogs von Eisenberg (1707) wieder zu. Altenburg blieb jezt dem als ein besonderes Land mit Gotha vereinigt bis zum Aussterben der gothaisch-altenburgischen Linie (1821). Nach einer kurzen gemeinsamen Zwischenregierung der drei Linien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld (nur diese drei waren von den sieben Linien der Söhne Ernst des Frommen noch übrig) kam der Teilungsvertrag vom 12. und 15. Nov. 1826 zustande, auf Grund dessen

das Mittelbeburger Gebiet nach Abtretung des Amtes Gumburg und einiger Dörfer der Linie Sachsen-Hildburghausen (gegen Abtretung ihrer gesamten andern Besitzungen, 550 qkm mit 33 000 Einwohnern, an Sachsen-Meiningen) zugeteilt und von Sachsen-Hildburghausen durch Patent vom 15. Nov. 1826 in Besitz genommen wurde. Das „Herzogtum Sachsen-Mittelelbe“ trat damit in die Reihe der souveränen deutschen Staaten. Herzog Friedrich († 1834) gab dem Land 1831 eine neue ständische Verfassung. Als 1848 bedeutliche Unruhen ausbrachen, erließ Herzog Joseph († 1868) ein neues Wahlgesetz mit allgemeinen direkten Wahlen, mußte aber trotzdem abdanken (Nov. 1848). Ihm folgte sein Bruder Georg († 1853), diesem dessen Sohn Ernst I. (1853/1908). Georg hatte 1850 das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, Ernst ersetzte dieses durch das Wahlrecht von 1831, führte aber 1870 wieder das allgemeine direkte Wahlrecht ein. Im deutschen Krieg von 1866 stand Herzog Ernst I. auf seiten Preußens (Militärkonvention von 1861, Bündnis vom 21. Juni 1866). Das Land trat 18. Aug. 1866 dem Norddeutschen Bund bei und wurde 1871 Gliedstaat des Deutschen Reichs. Regierender Herzog ist seit 1908 der Neffe Ernsts I., Ernst II. (geb. 1871), der seit 1898 mit Adelheid Prinzessin zu Schaumburg-Lippe vermählt ist (zwei Söhne).

2. Fläche, Bevölkerung. Das Herzogtum hat einen Flächeninhalt von 1323,52 qkm; es zerfällt in zwei durch das Fürstentum Meuß j. L. geschiedene Teile, den Ostkreis (657,23 qkm) und den Westkreis (666,29 qkm). Die Bevölkerung betrug 1905: 206 508, 1855: 133 000, 1816: 96 000 Seelen; auf 1 qkm kamen 1905: 156, 1871: 107,4 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 200 511 Evangelische, 5449 Katholiken, 131 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 971 (1871: 998,4) Evangelische, 26,4 (1871: 1,4) Katholiken, 1,9 (1871: 0,1) Juden. Das Herzogtum zählt 10 Städte, darunter die Hauptstadt Mittelbeburg (1905: 38 818 Einwohner) und 428 Dorfgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Garten 58,2%, auf Wiesen 8,6%, auf Wald 27,1%; vom Wald (vorwiegend Nadelholz) sind 17,3% Staats-, 31,3% Kronforsten. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt) der Landwirtschaft 45 492, der Industrie 117 184, Handel und Verkehr 9323, dem häuslichen Dienst und wechselnder Lohnarbeit 1447, dem öffentlichen Dienst und freien Berufen 7951, ohne Beruf waren 13 858. Im Ostkreis wird Braunkohlenbergbau betrieben. Hauptindustrieweige sind Ton-, Schamotte- und Porzellanwarenfabrikation, Holzwarenindustrie, Maschinenindustrie, Weberei und Wollspinnerei usw.

3. Verfassung, Verwaltung. Sachsen-Mittelelbe hatte, wie die übrigen Länder der ernestinischen Linie, eine aus dem Mittelalter stammende ständische Verfassung. Mit dem Grundgesetz vom

29. April 1831 erhielt es eine neue Verfassung, die durch das Gesetz vom 3. Aug. 1850 wesentlich umgestaltet wurde (durch höchste Verordnung vom 12. März 1853 wurde die Verfassung von 1831 zwar wieder eingeführt, durch Patent vom 3. Aug. 1870 aber wieder beseitigt). Souveränes Oberhaupt ist der Herzog, er führt den Titel Hoheit, ebenso seine direkten Nachkommen in erster Generation, sowie seine Brüder nebst Gemahlinnen. Der Herzog erhält seit der endgültigen Regulierung der Rechtsverhältnisse des Domänenvermögens (vgl. S. 850) keine Ziviltitel.

Der Landtag (die Landschaft) besteht aus einer Kammer; er wird gebildet aus 32 in direkter geheimer Wahl auf drei Jahre gewählten Abgeordneten, wovon 11 (Gesetz vom 29. März 1909, bis dahin 9) in den Städten, 12 auf dem platten Lande und 9 von den Höchstbesteuerten gewählt werden, und zwar die Abgeordneten der Städte und des platten Landes nach dem Dreiklassenystem. Das aktive Wahlrecht setzt voraus Staatsangehörigkeit, Abschluß des 25. Lebensjahrs, Entrichtung direkter Staatssteuer, Führung eines eignen Hausstands, sechsmonatigen Wohnsitz im Wahlbezirk, Zahlung der Steuern im verfloffenen Kalenderjahr. Für das passive Wahlrecht kommen die gleichen Erfordernisse mit Ausnahme der beiden letztgenannten in Betracht, ferner wird eine mindestens dreijährige Staatsangehörigkeit verlangt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Ministeriums; Vater und Sohn können nicht gleichzeitig Abgeordnete sein. Der Präsident wird vom Landesherren aus drei vom Landtag mit absoluter Mehrheit gewählten Kandidaten ernannt, der Vizepräsident von der Kammer gewählt und vom Herzog bestätigt. Die in der Stadt Mittelbeburg wohnenden Abgeordneten erhalten täglich 4,50 M Diäten, die auswärtig wohnenden 9 M und Ersatz der Reisekosten, der Präsident außerdem für jede Session 600 M. Zur Beschlussfähigkeit sind zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung (Ja oder Nein) teilzunehmen (außer in persönlicher Sache). Der Landtag hat das Recht des Beirats und der Zustimmung zu die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden Gesetzen, bei andern Gesetzen steht ihm nur ein Begutachtungsrecht zu. Das Recht der Gesetzesinitiative besitzt er nicht. Die Ablehnung einer Vorlage darf nicht ohne Anführung der Gründe erfolgen. Der Landtag wirkt mit bei der Feststellung des Finanzetats und hat das Steuerbewilligungsrecht, jedoch mit der Beschränkung, daß er die zur anständigen Aufbringung der erforderlichen Ausgabejätze nötigen Mittel nicht ablehnen darf; er hat ferner das Recht zu Petitionen, Interpellationen, Beschwerden an den Landesherren, der Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung, der Ministeraufklage. An Stelle des früheren (landesständischen Ausschusses, der Landesdeputation), sind zwei landschaftliche Deputierte getreten, denen

von wichtigen Vorgängen in der Finanzverwaltung Kenntnis gegeben wird, die ferner Mitglieder des Verwaltungsrats der staatlichen Landesbank sind.

Im Bundesrat hat das Herzogtum eine Stimme, in den Reichstag entsendet es einen Abgeordneten.

Die Verwaltungszorganisation beruht auf dem Gesetz vom 14. März 1866. Oberste Behörde ist das Ministerium, das entweder als Gesamtministerium oder durch seine vier Abteilungen, 1) für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, für Auswärtiges, Kultus und Militärsachen, 2) für die Justiz, 3) für das Innere, 4) für die Finanzen, wirksam ist. Jede Abteilung steht unter der Leitung eines Mitglieds des Ministeriums (bureaucratisches System). Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied führt den Titel Staatsminister; dieser führt die Oberaufsicht, ferner sind ihm das Revisionsbureau für das Staatsrechnungswesen, die Landarchive und die Oberleitung des Staatsbauwesens unterstellt. Das Gesamtministerium ist beratende Behörde für alle der Entscheidung und Genehmigung des Landesherren vorbehaltenen Sachen, beschlußfassende Behörde bei Rekurs gegen die Entscheidungen und Verfügungen der einzelnen Abteilungen, als Kompetenzgerichtshof in Kompetenzstreitigkeiten, bei Einführung von Kommunalsteuern usw. Ihm sind unmittelbar unterstellt die Generalkommission (für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen), die Herzogliche Landesbank, die Generaldirektion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. — Dem Ministerium, Abteilung des Innern, unterstellt sind die Landräte, deren Tätigkeit sehr mannigfaltig ist. Es bestehen (Gesetz vom 13. Jan. 1900) drei Landratsämter, zwei im Distrikt (Altenburg und Ronneburg), eins im Westkreis (Köda). Die Stadt Altenburg bildet daneben einen eignen Verwaltungsbezirk. Die Landratsamtsbezirke sind (mit Ausschluß der Städte) für bestimmte Angelegenheiten in Amtsbezirke unter Amtsvorstehern eingeteilt (Gesetz vom 13. Juni 1876), sie haben zurzeit nur den Charakter staatlicher Verwaltungsbezirke, nicht kommunaler Verbände.

Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht sind die Stadtgemeinden (Stadtordnung vom 10. Juni 1897) und die Landgemeinden (Vorsordnung vom 13. Juni 1876). Innerhalb der Städte gibt es neben der Gemeindegliedschaft noch ein besonderes Bürgerrecht. Organe der Städte „mit voller Stadtverfassung“ sind der Stadtrat (Kollegium unter dem Vorsitz des Bürgermeisters) und die nach Steuerklassen (nähere Regelung Sache des Ortsstatuts) gewählten Stadtverordneten; bei kleineren Stadtgemeinden können beide Organe zu einem Organ, dem Stadtgemeinderat, verschmolzen werden. Die Dörfergemeinde wird vertreten durch den Gemeinderat (drei oder mehrere nach dem Dreiklassensystem gewählte Gemeindeabgeordnete, dem Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer). Neben der politi-

schen Gemeinde besteht in einer Mehrzahl von Dörfern noch eine sog. Alt-, Groß- oder Kleingemeinde als Eigentümerin von Grundstücken und Gerechtigkeiten, die aus der alten Markgenossenschaft bzw. den Anteilen an der „gemeinen Mark“ entstanden ist, heute aber nur eine privatrechtliche Korporation darstellt.

Die ordentlichen Gerichte des Herzogtums sind sieben Amtsgerichte, das Landgericht Altenburg (Schwurgerichtsverhandlungen jedoch in Gera) und das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht Jena (Staatsverträge von 1877, 1878 und 27. Nov. 1903). Eine besondere Verwaltungsrechtspflege besteht nicht, es entscheiden die Verwaltungsbehörden, eventuell die ordentlichen Gerichte.

Ein staatliches Finanzinstitut ist die Landesbank (gegründet 1883). Für das Herzogtum besteht eine Handelskammer (seit 1900) und eine Landwirtschaftskammer (seit 1902). Die Handwerkskammer in Gera (seit 1900) ist gemeinsam für Sachsen-Altenburg und Reuß j. L.

Die tausenden Einnahmen des Staats setzen sich zusammen aus den Nutzungen des Staatsvermögens (Grundbesitz, namentlich Forsten, zinstragenden Kapitalien usw.) und staatlicher Betriebsanstalten (Landesbank), ferner aus Einnahmen aus Hoheitsrechten, aus Steuern und Abgaben usw. Das gesamte Domänenvermögen ist zwischen dem herzoglichen Haus und dem Land dergestalt verteilt worden (Gesetz vom 29. April 1874), daß davon zwei Drittel das herzogliche Haus (Domänenfideikommiß), ein Drittel das Land zum ausschließlichen Eigentum erhielt. Der Wirtschaftspland des Landes ist ein dreijähriger. In dem Etat für die Jahre 1908/10 balancieren die jährlichen Einnahmen (darunter 1,2 Mill. Nutzungen des Staatsvermögens, 2,06 Mill. Steuern) und Ausgaben mit 4,69 Mill. M. Einer Staatsschuld von 0,88 Mill. M steht allein ein bewegliches Vermögen von 5,31 Mill. M gegenüber.

Die altenburgischen Truppen bilden das 8. Thüringische Infanterieregiment Nr 153, das der 8. Division des IV. Armeekorps zugeteilt ist (Militärkonvention mit Preußen von 1862, 1867 und 15. Sept. 1873).

Das Wappen ist gebiert, im Mittelschild befindet sich das gekrönte sächsische Kautenkranzwappen, die vier Felder tragen die Wappen von Altenburg, Eisenberg, Orlamünde und Pleißen. Landesfarben sind Weiß, Grün. Die Orden sind gemeinschaftlich mit Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen.

4. Kirche und Schule. Kirche des Landes ist die „evangelisch-protestantische Kirche“, an ihrer Spitze steht der evangelisch-protestantische Regent. Als gleichzeitiges Staatsoberhaupt hat er das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutz der Kirche. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntnis ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen

Ministerium (zwei Glieder) übertragen. Das Konfistorium wurde 1869 aufgehoben und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einer Ministerialabteilung übertragen. Die Kirchengemeindevorordnung beruht auf dem Patent vom 8. Febr. 1877, eine Synodalordnung gibt es nicht. Die Einführung von General- und Spezialsynoden ist bisher am Widerstand des Landtags gescheitert.

Die Rechtsverhältnisse des Staats gegenüber der katholischen Kirche haben bisher eine gesetzliche Regelung nicht gefunden. Seit den 1820er Jahren sorgte für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken in der Stadt Altenburg ein Geistlicher aus Leipzig. Durch Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869 erhielt ohne offizielle Verständigung der Regierung der Bischof von Baderborn die Jurisdiktion über die Katholiken des Landes, die aber durch Propagandadekret vom 19. Sept. 1877 an den Apostolischen Vikar im Königreich Sachsen übertragen wurde. Das Gemeindefatut der „katholischen Gemeinde in Altenburg“ vom 1. Febr. 1876 erhielt am 18. März 1876 die Bestätigung des Landesherrn als juristische Person des privaten Rechts. Mitglied der Gemeinde ist, wer seinen Eintritt erklärt und in das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis aufgenommen ist. Kirchenrechtlich gilt die Altenburger Gemeinde als Filiale der katholischen Pfarrei zu Leipzig. Die von der Regierung unterstützten wiederholten Bemühungen zur Erlangung der Stellung einer öffentlich-rechtlichen Korporation scheiterten an dem Widerspruch des Landtags. Die Anstellung eines ständigen Geistlichen in der Stadt Altenburg wurde unter Festsetzung der staatlichen Hoheitsrechte durch Ministerialreskript vom 12. Febr. 1877 genehmigt (abgeändert 11. Aug. 1880). Die Verordnung, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 24. Jan. 1871, nach der die Geistlichen neugebildeter Religionsgesellschaften eigentliche Parochialhandlungen nicht verrichten dürfen, ist gegenüber den Katholiken bis heute nicht zur Anwendung gelangt. Der Altenburger Geistliche sowohl wie auch andere Geistliche (aus Gera [Neuß j. V.] und Zipsendorf [im preussischen Kreis Zeitz]) verrichten kirchliche Funktion einschliesslich des Religionsunterrichts in sieben Orten (außer Altenburg) des Herzogtums. Aber die Kirchhöfe gibt es keine bezüglich der Katholiken ausgesprochene Bestimmungen, jedoch steht dem katholischen Geistlichen nichts im Weg, rite die Beerdigungen vorzunehmen. Eine Ausnahme macht die Friedhofsordnung in Meuselwitz (Stadt). Hier ist es dem katholischen Geistlichen nicht erlaubt zu predigen und streng genommen auch nicht gestattet, das Vaterunser zu beten.

Die öffentlichen Volksschulen sind sämtlich evangelisch-lutherisch, sie werden von Schulgemeinden errichtet und unterhalten. Die Katholiken müssen anteilmäßig gleichviel beitragen wie die

Protestanten. Die Ortschulenaufsicht durch Geistliche ist durch Gesetz vom 27. Dez. 1907 aufgehoben, sie wird vom Schulvorstand auf drei Jahre einer geeigneten Persönlichkeit übertragen (ausgenommen sind die Lehrer der betreffenden Schulgemeinde), doch kann auch die obere Schulbehörde bei einer Schule mit mehreren Lehrern den Leiter dieser Schule damit beauftragen. Dem durch den Schulvorstand gewählten Ortschulinspektor steht die Aufsicht über den sachmännischen Teil des Unterrichtsbetriebs nicht zu. — Eine private katholische Volksschule (1910: 220 Kinder) besteht seit 1902 in dem Dorf Rositz (Landratsamt Altenburg), doch wird diese Schule seit 1908 mangels an Mitteln nur von den Kindern im Alter von 8 bis 13 Jahren besucht. Der Staat zahlte in den Jahren 1908/09 und 1909/10 je einen Zuschuß von 800, im Jahr 1909/10 von 1200 M (bis dahin nichts). Die Gemeinde Rositz hat bisher einen Zuschuß verweigert. Die Einrichtung einer privaten katholischen Schule in Altenburg (120 schulpflichtige katholische Kinder) scheiterte bisher am Mangel an Unterhaltungskosten.

Literatur. Sächse, Die Fürstenthäuser S.-A. mit Rücksicht auf die altenburg. Landesgesetze (1826); Braun, Gesch. der Burggrafen von Altenburg (1868); ders., Erinnerungsblätter aus der Gesch. Altenburgs 1526/1826 (1876). Amende, Landeskunde (1902); Mälzer, Die Landwirtschaft im Herzogtum Altenburg (1907); Sonnenkalf, Staatsrecht des Herzogt. S.-A., in Marquardts Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); Häffelbarth, Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogt. S.-A. (1909); Albrecht, Das Domänenwesen im Herzogt. S.-A. (1905); Brandt, Der Baner u. die bäuerlichen Lasten im Herzogt. S.-A. vom 17. bis 19. Jahrh. (1907); J. u. G. Löbe, Gesch. der Kirchen u. Schulen (3 Bde, 1884/91); Sammlung der auf die Landeskirche des Herzogt. S.-A. sich beziehenden Bestimmungen, hrsg. von Geyer (reicht bis 1905); Freisen, Staat u. kath. Kirche usw. II (1906) 327 ff.; ders., Der kath. u. protest. Pfarrzwang (1906) 104 ff. Für Bibliographie: Löbe, Altenburgica (1878). [Sacher.]

Sachsen-Coburg und Gotha. 1. Ge-
schichte. Gotha war bei der Erbteilung von 1641 dem größeren thüringischen Gebiet zugeteilt worden, welches Ernst der Fromme erhielt (vgl. d. Art. Sachsen-Weimar-Eisenach). Beim Aussterben der Altenburger Linie (1672) fiel ihm ferner der größere Teil der Altenburger Erbschaft (darunter auch Coburg) zu. Ernst der Fromme (+ 1675) ist der Stammvater sämtlicher herzoglichen Linien des ernestinischen Hauses. Er hinterließ sieben Söhne, die das väterliche Erbe aufteilten; Friedrich I. (+ 1691) gründete die Linie Sachsen-Gotha, auch Gotha-Altenburg genannt, Bernhard I. (+ 1706) die Linie Sachsen-Meiningen (s. d. Art.), Ernst (+ 1715) die Linie Sachsen-Hildburghausen (s. d. Art. Sachsen-Altenburg), Johann Ernst (+ 1729) die Linie Saalfeld, seit 1735 Coburg-Saalfeld (s. unten). Von den weiteren drei Söhnen Ernsts des Frommen

erhielt Albert († 1699) Coburg, Heinrich († 1710) Römheld, Christian († 1707) Eisenberg. Da diese drei Brüder sämtlich kinderlos starben, fielen ihre Besitzungen an die andern vier Linien; über die Art der Verteilung brach jedesmal ein heftiger Zwist aus. Gotha erhielt Eisenberg (1721), Römheld wurde auf Grund eines Ausspruchs des Reichshofrats geteilt (1714), um Coburg entspann sich namentlich zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Saalfeld ein langer Streit, der erst durch einen Reichshofratsbeschluss von 1735 beigelegt wurde; Coburg fiel an die Linie Saalfeld, die sich seitdem Sachsen-Coburg-Saalfeld nannte.

Gotha als Hauptlinie hatte nach den verschiedenen gottaischen Erbteilungsverträgen behalten die Leitung der Angelegenheiten des Gesamthauses von Gotha, der Reichs-, Kreis- und Lehnsachen usw. Friedrich I. († 1691) ordnete 1685 die Nachfolge nach dem Recht der Erstgeburt. Friedrich II. († 1732) erwarb Oberfrankfeld (1695) und nach langem Zwist Sachsen-Eisenberg (1721) und halb Themar. Unter Friedrich III. († 1772) wurde das Land durch den Siebenjährigen Krieg hart mitgenommen; Friedrich III. führte mit Meiningen den sog. Wajungerkrieg (1747), der in Folge einer Rangstreitigkeit zwischen zwei adeligen Damen ausbrach. Ernst II. († 1804) befeitigte die durch die Soldatenspiellerei und andere kostspielige Liebhabereien seiner Vorgänger entstandene drückende Schuldenlast. August († 1822) verhielt sich im Krieg Preußens gegen Napoleon zuerst neutral, trat 15. Dez. 1806 dem Rheinbund bei; am 25. Nov. 1813 schloß er sich den Verbündeten an. Ihm folgte sein Bruder Friedrich IV., der schon 1807 zu Rom katholisch geworden war. Mit dem Tod Friedrichs IV. (1825) erfolgte die Hauptlinie Gotha. Nach längerem Erbstreit wurden die Besitzungen durch den Präliminarvertrag von Liebenstein vom 11. Aug. 1826 und den Erbteilungsvertrag von Hildburghausen vom 12. und 15. Nov. 1826 geteilt. Gotha wurde mit dem Herzogtum Coburg zu dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha vereinigt, Altenburg fiel an die Linie Sachsen-Hildburghausen und bildete fortan ein besonderes Herzogtum Sachsen-Altenburg (s. d. Art.).

Stifter der Linie Coburg war Johann Ernst († 1729), der jüngste Sohn Ernsts des Frommen, welcher 1680 Saalfeld als seinen Anteil erhalten und 1714 um einen Teil von Römheld vermehrt hatte. Seinem älteren Sohn Christian Ernst († 1745) folgte der jüngere Franz Josias († 1764), der das Recht der Primogenitur einführte. Gemäß kaiserlicher Entscheidung von 1735 über das coburgische Erbe gehörte zum Anteil der saalfeldischen Linie Stadt und Amt Coburg, so daß sie den Namen Coburg-Saalfeld annahm. Unter Ernst Friedrich († 1800) wuchs die Schuldenlast so stark, daß 1773 eine kaiserliche Liquidationskommission eingesetzt wurde. Diese wurde erst 1802 unter Franz aufgehoben, der durch harte

Maßregeln (u. a. Einziehung alles Silberzeugs) Volk und Stände so aufbrachte, daß 1803 kurfürstlich-sächsische Truppen ins Land gerufen wurden. Herzog Ernst I. (1806/44) stand 1806 als Oberst in preussischen Diensten. Deshalb ließ Napoleon Coburg besetzen. Im Tilsiter Frieden erhielt Ernst sein Herzogtum zurück und wurde Mitglied des Rheinbunds. Nach der Schlacht bei Leipzig erhielt er den Befehl über ein Armeekorps von Russen und Deutschen, das Mainz besetzte. Auf Grund der Beschlüsse des Wiener Kongresses erhielt Ernst durch Vergleich mit Preußen (vom 9. Sept. 1816) das Fürstentum Lichtenberg am Rhein, das er aber nach den Unruhen von 1832 um 2 Mill. Taler an Preußen verkaufte (31. Mai 1834). Bei der großen Erbteilung von 1826 trat Ernst Saalfeld und Themar an Sachsen-Meiningen ab und erhielt das Herzogtum Gotha sowie die Ämter Königsberg und Sonnefeld. Das Herzogtum Coburg, welches dadurch einen Zuwachs von 930 qkm, 67 000 Einwohnern und 180 000 Gulden Einkünften gewann, erhielt nun den Namen Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Vereinigung der Herzogtümer erfolgte zuerst nur in Form einer Personalunion. Eine volle staatsrechtliche Verschmelzung hat bis heute nicht stattgefunden, die räumliche Trennung der beiden Gebiete, die verschiedene Finanzlage (Domänenfrage) und die ethnographischen Unterschiede (in Coburg Franken, in Gotha Sachsen) haben sie bisher verhindert. Nach der Verfassung von 1826 bzw. 1829 behielten beide Herzogtümer getrennte Landstände (in Coburg alle 6, in Gotha alle 2 Jahre) mit Vertretung der Ritterschaft, der Städte und der Gemeinden. Durch Kauf (in Oberösterreich) und Erbschaft (gräflich Gleichenische Herrschaften) erwarb Ernst ansehnlichen Privatbesitz.

Der Bruder Ernsts I. Prinz Ferdinand vermählte sich 1816 mit der Erbtöchter des reichen ungarischen Fürstenthauses Koháry und begründete einen katholischen Zweig des Hauses Sachsen-Coburg und Gotha (Coburg-Koháry), diese Bezeichnung vom herzoglichen Haus selbst jedoch aufgegeben). Der älteste Sohn aus der Ehe Ferdinands mit Antonie von Koháry, Ferdinand, bestieg als Gemahl der Maria II. da Gloria aus dem Haus Braganca den Thron von Portugal (1837) und wurde der Gründer des portugiesischen Königshauses, das dort bis 1910 regierte. — Ein zweiter Sohn aus der Ehe des Prinzen Ferdinand mit Antonie von Koháry, August († 1881), ist der Vater Ferdinands, der 1887 erblicher Fürst, 1909 König (Zar) von Bulgarien wurde. — Ein zweiter Bruder Herzog Ernsts I., Prinz Leopold, wurde 1831 zum erblichen König der Belgier gewählt, er ist der Begründer des heute in Belgien regierenden Königshauses; auch dieser Zweig des Hauses Sachsen-Coburg und Gotha ist katholisch. — Eine Schwester Herzog Ernsts I. heiratete 1818 den Herzog von Kent

und wurde die Mutter der englischen Königin Viktoria, die wiederum den zweiten Sohn des Herzogs Ernst I., den Prinzen Albert, zum Gemahl wählte (1840), der so der Begründer des in England regierenden Zweigs des coburg-gothaischen Hauses wurde.

Ernst II. (1844/93) brachte die schon 1842 infolge Finanzfragen entstandenen Mißhelligkeiten mit den Landständen in Coburg durch ein neues Wahlgesetz zum Ausgleich. Das Jahr 1848 brachte infolge des liberalen Auftretens des Herzogs keine Unruhen. Das gemeinschaftliche Staatsgrundgesetzbuch vom 3. Mai 1852 brachte die Anfänge einer organischen Vereinigung der beiden Herzogtümer, es behielt zwar die Einrichtung der Sonderlandtage und getrennte Finanzrechnung bei, erklärte jedoch eine Reihe von Angelegenheiten für gemeinsam, zu deren Beratung sämtliche Mitglieder der beiden Landtage zu einem gemeinsamen Landtag abwechselnd nach Coburg oder Gotha berufen wurden. Auch die viel Staub aufwirbelnde Domänenfrage wurde geregelt. Herzog Ernst II. trat als der Schlichter des Nationalvereins auf und war ein Vorkämpfer der Hegemonie Preußens, mit dem er 1861 eine Militärkonvention abschloß. Auf Grund derselben stellte er 1866 sein Militär zur Verfügung Preußens und trat dem Norddeutschen Bund bei. Als Dank für seine Haltung überließ ihm Preußen die sog. kurheffischen Forsten im preußischen Kreis Schmalkalden (vgl. Sp. 859). Durch das Gesetz vom 31. Jan. 1874 wurde die Union noch enger gestaltet, ohne daß indes eine völlige Reunion erzielt wurde. Da Ernst II. kinderlos starb (1893), folgte ihm der englisch erzogene Alfred (Herzog von Edinburgh), der zweite Sohn seines Bruders Albert, des englischen Prinzgemahls. Der einzige Sohn Alfreds starb 1899; unter Mitwirkung der Landesvertretung wurde die Thronfolge dahin geregelt, daß bei dem Tod Alfreds (der schon 1900 erfolgte), die Regierung auf Karl Eduard, dem Neffen Alfreds und den Sohn des vierten Sohnes (Herzog von Albany) des Prinzgemahls Albert überging (der dritte Sohn des Prinzgemahls, der Herzog von Connaught, verzichtete für sich und seine Nachkommen auf die Erbfolge). Für Karl Eduard (geb. 19. Juli 1884) führte bis zur Erlangung der Großjährigkeit (1905) der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg (Schwiegersohn Herzog Alfreds) die Regentschaft, der unter anderem mit Hilfe des Staatsministers Hentig in Gotha die Domänenfrage im Sinne der Bevölkerung löste (vgl. Sp. 858 f.). Am 11. Okt. 1905 vermählte sich Herzog Karl Eduard mit Viktoria Adelheid aus dem Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Der Ehe sind bisher drei Kinder (zwei Prinzen) entsprossen.

2. Fläche, Bevölkerung. Sachsen-Coburg und Gotha (1977 qkm) besteht aus zwei durch einen Teil des Herzogtums Sachsen-Meiningen und den preußischen Kreis Schleusingen getrennten

Teilen, dem Herzogtum Coburg (562 qkm) und dem Herzogtum Gotha (1406 qkm). Zu Coburg, das fränkische Bevölkerung besitzt, gehören drei im bayrischen Kreis Unterfranken liegende Exklaven (die größte von ihnen Königsberg), zu Gotha, dessen Bevölkerung sächsischen Stammes ist, die von preußischem und Schwarzburger Gebiet umschlossenen Exklaven Wolfenrode, Nazza, Traasdorf, Neuroda und Retsmannshäuser. Die Bevölkerung betrug 1905: 242 432, 1855: 151 000, 1816: 112 000 Seelen. Auf 1 qkm kamen 1905: 123,1, 1871: 89,0 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 237 187 Evangelische, 3897 Katholiken, 714 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 978,4 (1871: 991,1) Protestanten, 16,1 (1871: 7,2) Katholiken, 2,9 (1871: 1,2) Juden. Das Herzogtum Coburg zählt 162 Gemeinden, darunter 4 Städte, Gotha 188 Gemeinden, darunter 7 Städte. Die Hauptstädte Coburg und Gotha hatten 1905: 22 488 bzw. 36 947 Einwohner. Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Gärten 52,9 %, auf Wiesen 10,2 %, auf Wald 30,1 %; von Wald sind 58,3 % Staats-, 5,7 % Kronen-, 12,4 % Gemeindeforste. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt) der Landwirtschaft 59 683, der Industrie 128 231, Handel und Verkehr 30 134, dem häuslichen Dienst und wechselnder Lohnarbeit 2474, dem öffentlichen Dienst und freien Berufen 12 220; ohne Beruf waren 18 361. Gewerblich bedeutend ist die Fabrikation von Eisen- und Stahlwaren, Schießwaffen, Meerschmaum- und Spielwaren, Fleischwaren, Porzellan usw.

3. Verfassung, Verwaltung. Die Landesverfassung beruht auf dem Staatsgrundgesetz für die „Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha“ vom 3. Mai 1852 und dessen Abänderungen in den Gesetzen vom 31. Jan. 1874, 20. Mai 1876, 8. April 1879 und 14. April 1902. Nach dem Staatsgrundgesetz bilden die beiden Herzogtümer „ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses vereinigt untrennbares Ganze“, doch sind durchaus nicht alle Angelegenheiten gemeinsame (so z. B. die innere Verwaltung, Kirche, Schule usw.).

Staatsoberhaupt ist der Herzog; er führt, ebenso der Erbprinz, das Prädikat Hoheit (der zurzeit regierende Herzog als Mitglied des englischen Königshauses das Prädikat Königliche Hoheit). Der Herzog und die Prinzen werden mit 21 Jahren volljährig. Die Regierung vererbt sich im Mütterstamm nach dem Recht der Erstgeburt und der Linearerfolge. Eine Zivilliste besteht nicht (über die Einkünfte des Herzogs vgl. Sp. 858 f.).

Für jedes der beiden Herzogtümer besteht ein Einzellandtag; alle den Landesvertretungen zustehende Rechte werden durch die Einzellandtage ausgeübt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Verfassung dem gemeinschaftlichen Landtag (abwechselnd in Coburg und in Gotha) zugewiesen sind. Der Landtag für Coburg besteht

aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern. Diese 30 Abgeordneten zusammen bilden den gemeinsamen Landtag. Nur eine Majorisierung der Coburgischen Abgeordneten zum Nachteil ihrer Landesinteressen zu verhindern, ist zur Gültigkeit der Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden Herzogtums erforderlich. Die Abgeordneten werden auf vier Jahre aus allgemeinen indirekten Wahlen gewählt. Das aktive Wahlrecht besißt mit den allgemein üblichen Beschränkungen jeder selbständige, männliche Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, einen eignen Hausstand führt, direkte Staatssteuer zahlt; für das passive Wahlrecht ist das 30. Lebensjahr vorgeschrieben. Staatsbeamte haben die Annahme der Wahl der vorgelegten Behörde nur anzuzeigen. Präsidenten und Stellvertreter wählen sich die Landtage selbst. Die in Coburg und Gotha wohnenden Abgeordneten erhalten täglich 6 M, die auswärtigen 10 M Diäten und Reisekosten. Im Fall der Auflösung durch den Herzog ist Neuwahl binnen 14 Tagen, Wiederzusammentritt längstens 6 Monate nach der Wahlauschreibung. — Jeder Landtag, auch der gemeinschaftliche, wählt aus seiner Mitte ein Landtagsauschuß für die Zeit, in der der Landtag nicht tagt; sein Mandat dauert auch nach Ablauf der Wahlperiode (bzw. nach der Auflösung) fort bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. Innerhalb seiner Zuständigkeit hat jeder Landtag das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, einschließlich des Rechts der Initiative. Wenn über die gemeinschaftlichen Ausgabesätze für die nächste Finanzperiode mit dem gemeinschaftlichen Landtag oder über den neuen Etat eines Herzogtums mit dessen Einzellandtag eine Einigung nicht zustande kommt, so gelten die bisherigen gemeinschaftlichen Etatsätze auf ein Jahr verlängert.

Oberste Behörde ist das Staatsministerium (Gesetz vom 17. Dez. 1857); es zerfällt in zwei Abteilungen mit dem Sitz in Gotha bzw. Coburg für die besondern Angelegenheiten des betreffenden Herzogtums. Jede Abteilung hat einen verantwortlichen Vorsteher, einer von ihnen (zurzeit der Vorstand der Gothaer Abteilung) ist zugleich Staatsminister und Vorsitzender des Gesamtministeriums; seiner Abteilung sind die gemeinschaftlichen Sachen zugewiesen. Die Abteilung für Gotha besteht aus 4 Departements. — In Coburg sind alle 4, in Gotha 3 von den 7 Städten dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt; für die übrigen Städte und die Landgemeinden sind die Landratsämter (eins in Coburg, 3 in Gotha) die vorgelegte Behörde. Das gothaische Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858 bezieht sich auf Land- und Stadtgemeinden, das coburgische Gemeindegesetz vom 22. Febr. 1867 nur auf die Landgemeinden; von den 4 coburgischen Städten hat jede eine besondere Stadtordnung. Im wesentlichen beruhen die Gemeindegesetze auf der gleichen

Grundlage; Organe sind der Gemeindevorstand (Schultheiß) und der Gemeindeauschuß bzw. in ganz kleinen Gemeinden die Gemeindeversammlung.

Für das Gebiet des Herzogtums Gotha bestehen 1 Landgericht und 8 Amtsgerichte. Das Herzogtum Coburg gehört mit seinen 5 Amtsgerichten zu dem mit Sachsen-Meiningen gemeinschaftlichen Landgericht Meiningen (Staatsvertrag vom 17. Okt. 1878 und 27. Nov. 1903), beim Amtsgericht Coburg besteht jedoch eine Strafkammer. Oberlandesgericht ist das gemeinschaftliche thüringische Oberlandesgericht zu Jena (Staatsvertrag vom 19. Febr. 1877 und 27. Nov. 1903). Ein „Verwaltungsgerichtshof für die Herzogtümer Coburg und Gotha“ (Sitz Gotha) wurde durch Gesetz vom 14. Nov. 1899 geschaffen, ein Staats- und Kompetenzgerichtshof durch Gesetz vom 8. April 1879.

Eine staatliche Bank ist die Landeskreditanstalt zu Gotha (Ablösungskasse, Hinterlegungsstelle usw.). Handelskammern bestehen für das Herzogtum Coburg (seit 1895) und für Gotha (1896). Eine Handwerkskammer (1900) besteht für beide Herzogtümer gemeinschaftlich, eine Landwirtschaftskammer (1909) für Gotha.

Jedes Herzogtum hat seine selbständige Finanzverwaltung und seinen eignen zweijährigen Etat (in der Finanzperiode 1909/11 balancieren die jährlichen Einnahmen und Ausgaben in Coburg mit je 1,21 Mill., in Gotha mit je 4,03 Mill. M). Daneben besteht ein gemeinschaftlicher zweijähriger Etat (in der Finanzperiode 1909/11 Einnahmen und Ausgaben je 2,39 Mill.). Der Beginn der Finanzperiode der drei Etats ist ein gleichzeitiger. Die Staatsschulden betragen 1909 in Coburg bzw. Gotha 1,89 bzw. 2,48 Mill. M; ihnen steht ein Vermögen von 1,36 bzw. 2,21 Mill. M gegenüber.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Domänen ist zwischen Coburg und Gotha zu unterscheiden. In Coburg, wo sie ungefähr $\frac{1}{3}$ des Gebiets umfassen, sind sie nach dem Gesetz vom 29. Dez. 1846 Fideikommißgut des herzoglichen Hauses, die Reinerträge fließen jedoch je zur Hälfte in die Landes- und in die herzogliche Kasse (nach dem Domänenkassenetat 1909/13 jährlich je 110 700 M). Die Überweisungen an die Staatskasse sollen zur Tilgung der Landesschuld dienen; durch Gesetz vom 21. Febr. 1855 wurde die Schuldentilgungsperiode auf das Jahr 1919 festgesetzt; der Beitrag zur Staatskasse soll alsdann nur $\frac{1}{3}$ betragen. In Gotha, wo die Domänen $\frac{1}{4}$ des Gebiets ausmachen, hatte das Abkommen vom 1. März 1855 die gleichen Bestimmungen wie das Coburger von 1846. Mit dem Übergang der Regierung an die englische Nebenlinie fürchtete man jedoch im Volk, daß bei einem eventuellen Thronverzicht die gesamten Domänen als privatrechtlich sich vererbendes Fideikommiß dem Staat verloren gingen. Durch das (durch Landtagsbeschluß vom 13. Febr. 1903 angenommene) Gesetz

vom 19. Juli 1905 (Tag des Regierungsantritts des Herzogs Karl Eduard) wurde deshalb für Gotha die Domänenfrage so geregelt, daß 46,5 % des Kapitalwertes und 49,8 % des Flächeninhalts der Gothaer Domänen in das Eigentum des Staats übergingen, dem damit 27,79 Mill. *M* Kapitalwert und 695 000 *M* jährliche Rente zufließen. Für die Verwaltung des herzoglichen Gothaer Hausfideikommisses wurde 1906 die herzogliche Hofkammer (mit Behördeneigenschaft) geschaffen. Die dem Herzog für seine „getreue Bundesgenossenschaft“ 1866 vom König von Preußen abgetretenen sog. kurhessischen Forsten im preussischen Kreis Schmalfelden bildeten bis 1905 ein coburg- und gothaisches Domänengut; nach der herzoglichen Verordnung vom 6. Dez. 1866 erhielt vom jährlichen Reinertrag der Herzog die Hälfte, die Gothaer und coburgische Staatskasse je ein Viertel. Durch das Abkommen von 1905 wurden die kurhessischen Forsten dem Gothaer Hausfideikommiss überwiesen.

Die coburg- und gothaischen Truppen bilden gemeinsam mit denen von Sachsen-Meiningen das 6. thüringische Infanterieregiment Nr 95, das zur 38. Division des XI. Armeekorps gehört (Militärkonvention mit Preußen vom 15. Sept. 1873).

Der herzoglich sächsisch-ernestinische Hausorden (gestiftet 1690, 5 Klassen) ist gemeinsam für Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen. Das Wappen besteht aus 23 Feldern (1 Jülich, 2 Kleve, 3 Berg, 4 Engern, 5 Westfalen, 6 Coburg, 7 Gotha, 8 Meissen, 9 Henneberg und Römheld, 10 Lichtenberg, 11 Sachsen, 12 Thüringen, 13 Landesberg, 14 Brehna, 15 Orlamünde, 16 Pleißen, 17 Altenburg, 18 Eisenberg, 19 Mark, 20 Ravensberg, 21 Ravenstein, 22 Tonna, 23 Negalins) und aufgelegttem Sachsenchild mit Rautenkranz. Landesfarben sind Grün, Weiß.

4. Kirche und Schule. In den beiden evangelischen Landeskirchen übt der Herzog sowohl die Kirchenhoheit wie auch das fast absolute Kirchenregiment aus. In Gotha wurde das Konsistorium 1852, in Coburg 1858 aufgehoben, an Stelle trat eine Abteilung des Staatsministeriums. Die Herstellung einer eignen Landeskirchenbehörde, einer Landesynode und die Errichtung von Presbyterien wurde seit 1870 wiederholt versucht, scheiterte aber stets am Widerstand des Herzogs bzw. der Regierung. Das Herzogtum Gotha besitzt jedoch seit 1902 einen Kirchengemeinderat.

Die Katholiken des Herzogtums Gotha gehörten vor der Reformation zur Erzdiözese Mainz, die des Herzogtums Coburg zu Würzburg. Ende des 18. Jahrh. entstanden in den Städten Gotha und Coburg wieder katholische Gemeinden mit eigenem Kirchenvorstand, aber ohne ständigen Geistlichen. Der Staat anerkannte ihre Gemeinschaft und verlieh ihnen Korporationsrechte, unterstellte sie aber gleichzeitig der staatlichen Oberauf-

sicht, führte das Placet ein usw.; in Gotha geschah dies durch das Regulativ vom 23. Aug. 1811, in Coburg durch das Regulativ vom 30. Okt. 1812. Die außerhalb der beiden Gemeinden in den beiden Herzogtümern zerstreut lebenden Katholiken wurden 1868 der Gothaer bzw. Coburger Gemeinde überwiesen (herzogliche Verordnung vom 14. Dez. bzw. 21. Nov. 1868). Die Gothaer Regierung hatte von Anfang an das Bestreben, die Katholiken einem benachbarten Bistum anzugliedern. Ein Abkommen (1829) mit der Regierung von Hessen-Kassel betr. die Einverleibung der gothaischen Katholiken in die Diözese Fulda gelangte nicht zur Durchführung. Unter Vermittlung der preussischen Regierung wurden durch päpstliches Dekret vom 13. Dez. 1853 die Gothaer Katholiken der Diözese Paderborn überwiesen. Die Veröffentlichung dieses Dekrets wurde aber seitens der Landesregierung nicht gestattet, weil der Bischof von Paderborn die Rechtskraft des Regulativs von 1811 und das landesherrliche Majestätsrecht in Kirchensachen nicht anerkannte. Die Differenz steht heute noch ungelöst da trotz wiederholter Versuche zu ihrer Beilegung (zuletzt 1899). Das Verhältnis des Bischofs von Paderborn zu den Gothaer Katholiken ist also nur ein tatsächliches, nicht ein staatsrechtliches, auch kein kirchenrechtliches (da die rechtliche Wirksamkeit des Dekrets von 1851 an dessen Ausführung durch den Paderborner Bischof geknüpft war). Amtshandlungen sind dem Bischof nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Hinsichtlich der Katholiken des Herzogtums Coburg erging auf Bitten des Bamberger Erzbischofs das päpstliche Dekret vom 6. Mai 1826; der Münchener päpstliche Nuntius wurde darin beauftragt, die Coburger Katholiken der Erzdiözese Bamberg zu überweisen, der Herzog versagte jedoch die Zustimmung. Auch in Coburg ist darum das Verhältnis zwischen dem Erzbischof von Bamberg und den Katholiken nur ein tatsächliches. Die Geistlichen leisten seit 1852 an Stelle des alten Diensts- und Huldigungseides den Eid auf das Staatsgrundgesetz.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens unterliegt in Gotha der Supervision durch den Stadtrat. In Gotha zahlt der Herzog zur Kirchenkasse jährlich 226 *M*, zum Gehalt des Pfarrers bewilligt der Landtag seit einigen Jahren jährlich 600 *M*. In Coburg erhält der Pfarrer einen staatlichen Zuschuß von 500 *M*. Die Erhebung von Kirchensteuern ist in beiden Herzogtümern unzulässig. Hinsichtlich der Mischehen wurde 1900 der Grundsatz religio sequitur sexum beseitigt und für beide Herzogtümer bestimmt, daß über das religiöse Bekenntnis zu bestimmen hat der, dem die Sorge für das Kind obliegt. „Alle entgegen-gesetzten Vereinbarungen“ sind ungültig. Die Mitbenutzung protestantischer Friedhöfe ist den Katholiken gestattet. Betreffs kirchlicher Orden gibt es in Gotha keine Bestimmungen, in Coburg

bedürfen Orden, welche sich in den Dienst der Wohltätigkeit, z. B. der Krankenpflege stellen, zur Errichtung von Stationen keiner behördlichen Genehmigung.

Die Volksschulen sind evangelisch-lutherisch, sie werden von den politischen Gemeinden unterhalten. Private katholische Volksschulen ohne staatliche oder kommunale Unterstützung gibt es in Gotha (seit 1857, 1910 etwa 100 Kinder) und in Coburg (seit 1807, 1900 gegen 100 Kinder). Die Trennung von Kirche und Schule erfolgte schon 1863 (Aufhebung der geistlichen Ortschulaufsicht). Nach dem gothaischen Gesetz vom 26. Juni 1872 und dem coburgischen Gesetz vom 27. Okt. 1874 sind Schulbehörden der Schulvorstand, das Schulamt (Schulinspektor) und das Staatsministerium. Die Fortbildungsschulpflicht wurde durch diese Gesetze gleichfalls eingeführt.

Literatur. Galletti, Gesch. u. Beschreibung des Herzogt. Gotha (5 Bde, 1779/1824); Gruner, Histor.-statist. Beschreibung des Fürstent. Coburg saalfeld. Anteils (5 Bde, 1793/1809); Schultes, S.-G.-Saalfeldische Landesgesch. vom Jahr 1425 bis auf die neueren Zeiten (2 Bde, 1818/21); Beck, Gesch. des gothaischen Landes (3 Bde, 1868/76); Fleißmann, Zur Gesch. des Herzogt. S.-G. (1880); Vob, Coburgische Landesgesch. (1892); Karche, Coburgs Vergangenheit (1910); Zeitschrift: Aus den coburg-gothaischen Landen (seit 1903). Schulze, Geographie u. Geschichte des Herzogtums S.-G. (1851); Mitteilungen des Statist. Bureaus zu Gotha. Fortf. Staatsrecht des Herzogt. S.-G. u. G., in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); v. Bassenitz, Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer S. u. G. (1905); Strenge, Gothaisches Gemeindeverfassungs- u. Gemeindeverwaltungsgesetz (1905); Entwicklung des Steuerwesens im Herzogt. S.-G. (1906); Strenge, Rudloff u. Claus, Grundzüge des Kirchenrechts der evang. Landeskirchen in Gotha u. Coburg (1908); Freisen, Staat u. kathol. Kirche II (1906) 361 ff.; ders., Der kathol. u. protest. Pfarrzwang (1906) 94 ff. [Sacher.]

Sachsen-Meiningen. 1. Geschichte. Das Herzogtum wurde begründet durch den Vertrag vom 8. Juni 1681 zwischen den Herzögen Friedrich und Bernhard, zwei von den sieben Söhnen Herzog Ernsts des Frommen von Gotha (vgl. d. Art. Sachsen-Coburg und Gotha). Bernhard I., der Stifter des noch jetzt regierenden sächsisch-meiningischen Spezialhauses, erhielt in diesem Vertrag die Ämter Meiningen, Wajungen, Salzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen und das Kammergut Henneberg; mit dem 1722 hinzugekommenen Amt Altenstein bilden diese Gebiete den heutigen Kreis Meiningen. Bei den Erbteilungen infolge des Aussterbens der Speziallinien Coburg (1699), Eisenberg (1707) und Römhild (1710) kamen Sonneberg und Neuhaus und zwei Drittel des Amts Römhild, 1723 durch Tausch Schalkau hinzu. Infolge des Teilungsvertrags vom 12. und 15. Nov. 1826 zwischen den drei Speziallinien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hild-

burghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld erhielt der Herzog Bernhard II. zu seinem alten Gebiet noch das ganz frühere Herzogtum Hildburghausen, das Fürstentum Saalfeld, den Rest von Römhild, das coburgische Amt Themar usw. (zusammen etwa 1400 qkm mit 71 000 Einwohnern) hinzu. Der Landesherr führt seitdem den Titel Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Schon 1802 war die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt worden. Herzog Bernhard II. († 1882) hielt 1866 zum Deutschen Bund und trat als einziger der ernestinischen Fürsten für die Mobilmachung gegen Preußen ein; Preußen besetzte infolgedessen das meiningische Gebiet, der Herzog mußte abtaufen (20. Sept.). Sein Sohn Georg II. (geb. 1826) schloß am 8. Okt. Frieden mit Preußen und trat dem Norddeutschen Bund bei. Der Erbprinz Bernhard (geb. 1851) ist mit Charlotte Prinzessin von Preußen (der Schwester des Kaisers) vermählt; da dieser Ehe kein Sohn entsprossen ist, wurden durch Gesetz vom 9. März 1896 die Kinder aus der Ehe Friedrichs, des dritten Sohnes des Herzogs Georg II., mit der Gräfin (jetzt Prinzessin) Adelheid zu Lippe-Biesterfeld für erbsfolgeberechtigt erklärt.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Gebiet des Herzogtums umfaßt 2468,3 qkm. Die Hauptmasse zieht sich halbmondförmig in geringer Breite vom Werratal über den Kamm des Thüringer Waldes nach dem Saaletal; außerdem gehören zum Herzogtum 14 Exklaven, von denen Camburg (südlich von Naumburg a. S.) und Kranichfeld (südlich von Erfurt) die größten sind. Die Bevölkerung betrug 1905: 268 916, 1855: 166 000, 1816: 121 000 Seelen; auf 1 qkm kamen 1905: 108,9, 1871: 76,2 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 262 243 Evangelische, 4870 Katholiken, 1276 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 975,2 (1871: 983,3) Evangelische, 18,1 (1871: 8,3) Katholiken, 4,7 (1871: 8,6) Juden. Das Herzogtum zählt 17 Städte, darunter die Hauptstadt Meiningen (1905: 15 945 Einw.) und 455 Landgemeinden. Von der Gesamtläche entfallen auf Ackerland und Gärten 40,9%, auf Wiesen 11%, auf Wald 42,1%; vom Wald sind 42,4% Staats- bzw. Kronen-, 23,4% Gemeindeforsten. Nach der Bevölkerungszählung von 1907 widmeten Berufsangehörige insgesamt) sich der Landwirtschaft 66 088, der Industrie und dem Bergbau 149 491, Handel und Verkehr 28 207, dem häuslichen Dienst und wechselnder Lohnarbeit 1928, dem öffentlichen Dienst und freien Berufen 13 134; ohne Beruf waren 14 338. Verhältnismäßig ausgedehnt ist der Bergbau (Stein- und Braunkohlen, Stein- und Kalksalze, Eisenerze usw.). Wichtige Industriezweige sind die Fabrikation von Spielwaren (Hauptstz Sonneberg), Porzellan- und Glaswaren, Knochenseifen, Eisenwaren, Schiefertafeln usw. Die Eisenbahnen (264 km) stehen im Eigentum und der Verwaltung des preußischen Staats, vom

Reinertrag erhält die Landeskasse teils Pauschalvergütungen teils einen bestimmten Prozentsatz.

3. **Verfassung und Verwaltung.** Das „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meinungen“ vom 23. Aug. 1829 erfuhr Änderungen bzw. Ergänzungen durch das Gesetz vom 20. Juli 1871 (Domänenvermögen), das Gesetz vom 24. April 1873 (Abgeordnetenwahl) und das Gesetz vom 9. März 1896 (Erbfolge; vgl. Sp. 862). Die Thronfolge geschieht nach dem Recht der Primogenitur im Mannesstamm. Der Herzog führt den Titel Hoheit, ebenso seine direkten Nachkommen und der voraussetzliche Regierungsnachfolger. Er und die Prinzen werden mit 21 Jahren volljährig (doch kann der Herzog nach vollendetem 18. Jahr schon für volljährig erklärt werden). Über die Bezüge des Herzogs vgl. Sp. 865.

Der Landtag (Einkammersystem) besteht aus 24 auf 6 Jahre direkt und geheim gewählten Abgeordneten, von welchen 16 in den allgemeinen Wahlen, 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern (mindestens 60 *M* Grund- oder Gebäudesteuer oder aus beiderlei Steuern zusammen), 4 von den mit einem Einkommen von mindestens 3000 *M* zur Einkommensteuer veranlagten Personen gewählt werden. Wer zur Wahl in mehreren der drei Klassen berechtigt ist, kann sich die Klasse wählen. Wahlberechtigt ist unter den allgemeinen Beschränkungen jeder männliche Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt, zur Wählbarkeit ist weiter mindestens einjährige Staatsangehörigkeit erforderlich. Prinzen, Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl die Erlaubnis des Herzogs, die aber nur aus überwiegend dienstlichen Gründen verjagt werden soll. Die in Meinungen wohnenden Abgeordneten erhalten 4,80 *M* Tagegelde, die auswärtig Wohnenden 9 *M* und Reisekosten. Die Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten (das landschaftliche Direktorium) wählt sich der Landtag selbst. Der Herzog beruft den Landtag in der Regel jährlich (nach der Verfassung alle drei Jahre und wenn erforderlich). Der Landtag wirkt mit bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushaltsplans einschließlich des Domänenetats, er hat das Steuerbewilligungsrecht, das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, das Recht der Beschwerde gegen Staatsbeamte beim Ministerium bzw. der Anklage wegen Verfassungsverletzung (beim thüringischen Oberlandesgericht). Bei Auflösung des Landtags sind sofort die Neuwahlen auszusprechen.

Im Bundesrat hat Sachsen-Meinungen eine Stimme, in den Reichstag entsendet es zwei Abgeordnete.

Das Staatsministerium (Verordnungen vom 14. Sept. 1848, 21. Febr. 1870, 8. Okt. 1873) zerfällt in fünf Abteilungen: 1) für die Angelegenheiten des herzogl. Hauses und des Außern, 2) für die innere Verwaltung, 3) für die Justiz, 4) für die Kirchen- und Schulsachen, 5) für die Finanzen.

An der Spitze steht der Staatsminister, der zugleich Vorstand der Abteilungen 1 und 5 ist. Das Gesamtministerium besteht aus dem Staatsminister als Vorsitzenden und den Abteilungspräsidenten (Staatsräten), zu seiner Zuständigkeit gehören u. a. alle Gesetze, Verordnungen usw., verschiedene Reiforts berührende Fragen, Entscheidungen auf Rekurse gegen Verfügungen der einzelnen Abteilungspräsidenten. Für die innere Verwaltung ist das Herzogtum in vier Kreise geteilt (Meinungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld). An der Spitze der Kreise steht der Landrat. Die Kreise sind gleichzeitig Kommunalverbände (Gesetz vom 15. April 1868; der Kreis Saalfeld umfaßt jedoch zwei Kreisgemeinden, die des engeren Kreises Saalfeld und die Kreisabteilung der Erklave Gamburg) und werden vertreten durch den auf 3 Jahre gewählten Kreisauschuß; der Landrat ist zwar dessen Vorsitzender, doch steht ihm in kommunalen Sachen kein Stimmrecht zu. Der Kreisauschuß wirkt auch beratend und beschließend in manchen Sachen der allgemeinen Landesverwaltung mit. Die Verhältnisse der Gemeinden sind im wesentlichen für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig geregelt (Gemeindeordnung vom 16. März 1897). Das Gemeindericht ist nicht auf die Staatsangehörigen beschränkt, sondern es sind alle Reichsangehörigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, einen bestimmten Steuerjahr entrichten usw. zugelassen. Die Vertretung der Gemeinde ist der auf 6 Jahre in geheimer Abstimmung gewählte Gemeinderat (6 bis 24 Mitglieder, ein Drittel scheidet alle zwei Jahre aus). Nach der Höhe des Jahressteuerjahres können einem Stimmberechtigten bis zu zehn Stimmen zustehen. Bürger, die sich der Abstimmung enthalten haben, können, wenn dadurch das Zustandekommen der Wahl verhindert wurde (geschieht, wenn weniger als die Hälfte der Bürger ihre Stimmen abgeben), bei Ordnungsstrafe für einen andern Wahltermin vorgeladen werden. Der Gemeindevorstand (in einzelnen Städten Magistrat, in den übrigen Bürgermeisteramt) ist nirgends kollegial organisiert. Nur in den Landgemeinden hat der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter Stimmrecht im Gemeinderat.

Zum gemeinschaftlichen Landgericht in Meinungen (Staatsverträge von 1878, 1897 und 27. Nov. 1903) gehören 11 sächsisch-meinungische Amtsgerichte (ferner 5 preußische und 5 von Sachsen-Coburg), zum gemeinschaftlichen Landgericht Rudolstadt (Staatsverträge von 1878, 1898 und 27. Nov. 1903) 4 meinungische Amtsgerichte (ferner 2 preußische, 7 von Schwarzburg-Rudolstadt). Oberlandesgericht ist das gemeinschaftliche thüringische Oberlandesgericht in Jena. Über die Schwurgerichtsbezirke vgl. Art. Sachsen-Weimar-Gifenach (Sp. 873). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gesetz vom 15. März 1897) wird ausgeübt von den Kreisverwaltungsgerichten (Landrat, zwei Beisitzer aus dem Kreisauschuß),

dem Landesverwaltungsgericht (Abteilungsvorstand des Innern, zwei vom Herzog ernannte Beisitzer) und dem Oberverwaltungsgericht (der Staatsminister, zwei Abteilungspräsidenten, zwei vom Herzog berufene Beisitzer).

Eine staatliche Bank ist die Landeskreditanstalt (gegründet 1849). Für jeden der vier Kreise besteht seit 1862 eine Handels- und Gewerbekammer, für das Herzogtum seit 1900 eine Handwerkskammer. Zur Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens besteht ein Landwirtschaftsrat (Kollodium).

Das Gesetz vom 20. Juli 1871 läßt die Frage nach dem Eigentümer der Domänen, die etwa ein Sechstel des Landes einnehmen, offen. Der Etat der Domänenkasse wird von dem der Landeskasse getrennt, beide Etats jedoch vom Herzog mit Zustimmung des Landtags festgestellt. Die Verwaltung der Domänen erfolgt durch Staatsbehörden unter Aufsicht des Landtags. Der Herzog bezieht aus dem Domänenvermögen eine jährliche Rente von 394 285 M (230 000 Gulden rhein. Währ.), die weiteren Überschüsse fallen je zur Hälfte an den Herzog und die Landeskasse. Sollte die Regierung des meiningischen Spezialhauses oder des Gothaer Gesamthauses aus irgend einem Grund aufhören, so fallen zwei Fünftel dem Herzogtum als Landeseigentum zu, die weiteren drei Fünftel werden fideikommissarisches Privateigentum des herzoglichen Hauses. In den letzten Jahren ist die alte Domänenfrage wieder in den Vordergrund getreten. Der Herzog, dessen Anteil seit den 1870er Jahren (infolge der gesteigerten Holzpreise) von 132 000 auf über 1,2 Mill. M gestiegen ist, soll zur Vermeidung neuer steuerlicher Belastung der Bevölkerung in eine durchgreifende Reform einwilligen.

Die Finanzperiode ist dreijährig. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse sind im Voranschlag für 1909/11 auf je 5,8 Mill. M, der jährliche zwischen Herzog und Landeskasse zu teilende Überschuß aus der Domänenkasse auf 1,49 Mill. M festgesetzt. Einer Staatsschuld von 7,2 Mill. M steht ein Kapitalsonds der Landeskasse von 1,2 Mill. M gegenüber.

Hinsichtlich des Militärwesens s. Sachsen-Coburg und Gotha (Sp. 859). Orden sind die gleichen wie in Sachsen-Coburg und Gotha. Das Wappen ist ein 2mal gespaltener und 5mal quergeteilter Schild mit dem herzoglich gekrönten sächsischen Kautenfranzwappen in der Mitte und 19 Wappenbildern: 1 Landgrafschaft Thüringen, 2 Herzogtum Kleve, 3 Herzogtum Jülich, 4 Markgrafschaft Meißen, 5 und 8 Grafschaft Landsberg, 6 Herzogtum Berg, 7 Pfalz Sachsen (Herzogtum Westfalen), 9 Pfalz Thüringen, 10 Grafschaft Orlamünde, 11 Grafschaft Eisenberg, 12 Herrschaft Pleißen, 13 Burggrafschaft Altenburg, 14 Regalien, 15 Grafschaft Brehna (Herzogtum Engern), 16 Grafschaft Mark, 17 Herrschaft Römheld, 18 gefürstete Grafschaft Henneberg,

19 Grafschaft Ravensberg. Landesfarben sind Grün und Weiß.

4. Kirche und Schule. In der „Evangelischen Landeskirche“ herrscht das landesherrliche konsistoriale Regiment vor, wenn auch das Gesetz vom 4. Jan. 1876 eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung schuf. An Stelle des Konsistoriums trat 1848 die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen bzw. der Oberkirchenrat (Kollodialbehörde). Bezirksaufsichtsbehörden sind die Ephorien und die Kirchenämter. Organe der Kirchengemeinde sind die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenvorstand. Die Landessynode wirkt mit bei der kirchlichen Gesetzgebung, hat das Recht zur Bewilligung kirchlicher Umlagen, aber keinen Einfluß auf die Besetzung kirchenregimentlicher Stellen.

Den „Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit“ genießen auch alle andern Kirchen, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen, doch steht dem Staat über alle Religionsgesellschaften die Kirchenhoheit zu und darf keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn erlassen und vollzogen werden (Art. 29/30 der Verfassung). Die Rechtsfähigkeit können Religionsgesellschaften nur durch landesherrliche Verteilung erlangen (Gesetz vom 9. Aug. 1899; Ausf. Ges. zum B.-G.B.). Eheliche Kinder sind im allgemeinen in der Religion des Vaters zu erziehen (Gesetz vom 18. Aug. 1899), auch in Mischehen, doch können die Eltern, eventuell auch die überlebende Mutter, unter Umständen anders entscheiden; über die religiöse Kindererziehung etwa abgeschlossene Verträge sind unverbindlich („Richtlinien“ vom 12. Febr. 1903). Der Übertritt von einer Konfession zur andern hat nur vor kirchlichen Instanzen zu erfolgen.

Die katholische Kirche verschwand in dem Gebiet des heutigen Sachsen-Meinungen bei Einführung der Reformation (1543) vollkommen. Durch einen Staatsvertrag von 1808 mit dem damaligen Großherzogtum Würzburg wurde das katholische Pfarrdorf Wolfsmannshausen erworben; zu dieser Pfarrei, deren staatsrechtliche Grundlage auf dem Übereinkommen mit dem Bischof von Würzburg vom 4. bis 14. Aug. 1837 beruht, sind Ende des 19. Jahrh. noch die katholischen Seelsorgstellen Meinungen, Hiltburghausen, Sonneberg und Bößneck getreten, deren Verhältnisse durch Abkommen (vom 27. Juli 1894, 26. Aug. 1897, 6. Mai 1892 und 9. Febr. 1903) zwischen dem Würzburger Ordinariat und der Regierung geregelt wurden. Mehrere Bezirke (Camburg, Kranichsfeld, Lichtenhain, Gräfenhal usw.) werden von Priestern anderer Diözesen charitativ patroniert. Die Anstellung der Geistlichen erfolgt derart, daß der Bischof von Würzburg einen mit dem königlich bayrischen Tischtitel versehenen Priester seiner Diözese dem Staatsministerium präsentiert mit der Anfrage, ob er dem Herzog per-

sona grata sei. Nach zustimmender Erklärung des Herzogs erhält der betreffende Geistliche die bischöfliche Institution, zugleich legt er vor der meiningischen Behörde ein eidliches Versprechen ab, daß er die Landesgesetze beobachten und seine Pflichten treu erfüllen werde. Wenn die katholischen Geistlichen außerhalb ihres eigentlichen Amtsbezirks in den andern ihnen zugewiesenen Bezirken Amtshandlungen vornehmen, so ist vorher dem evangelischen Geistlichen Anzeige zu machen, bei Beerdigungen auch innerhalb ihres eigentlichen Bezirks betreffs der Zeit dessen Genehmigung einzuholen. Die evangelischen Friedhöfe sind gesetzlich gehalten, katholischen Beerdigungen das Gastrecht zu gewähren. Der Staat leistet an Beiträgen zu den Besoldungen der katholischen Geistlichen zum Diözesanmeritenfonds und für das bischöfliche Meritalseminar insgesamt 662 M. Seit 1908 erhält der katholische Pfarrer in Meiningen einen jährlichen Gehaltszuschuß von 200 M. Gesetzliche Bestimmungen über kirchliche Orden sind nicht vorhanden. Für die in Meiningen bestehende Niederlassung von Krankenschwestern (Töchter vom göttlichen Erlöser aus dem Mutterhaus in Würzburg) für ambulante Krankenpflege war nur polizeiliche Meldung nötig. Das Edikt vom 21. Jan. 1829 sagt (Nr 3, Art. 3): „Insofern für die Bekenner des katholischen Glaubens besondere Einrichtungen nötig werden, wird in der Folge dafür gesorgt werden.“

Die Volksschulen (Gesetz vom 3. Jan. 1908 und Nachtrag vom 6. Nov. 1908) sind evangelisch-lutherisch, wenn dies auch nicht gesetzlich ausgesprochen ist. Für den Religionsunterricht der Minderheit ist in einer von der Vertretung der Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen (Art. 26 des Ges. vom 3. Jan. 1908). Eine öffentliche katholische Volksschule (70 Kinder) besteht zu Wolfmannshausen, eine private katholische Volksschule ohne staatliche oder kommunale Unterstützung in Pöfned (seit 1883; 1910: 31 Kinder). Das neue Volksschulgesetz hat die Trennung von Kirche und Staat scharf durchgeführt, selbst das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht steht dem Ortsgeistlichen nicht zu. Untere Schulbehörde ist der Schulvorstand (Gemeindevorstand, erste Lehrer, eine Anzahl Schulverordnete), mittlere das Schulamt (Landrat bzw. Bürgermeister und Kreischulinspektor), oberste das Staatsministerium. Seit 1908 ist die Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen eingeführt.

L i t e r a t u r. Schriften des Vereins für meining. Gesch. u. Landeskunde (1888 ff); Brückner, Landeskunde des Herzogt. M. (2 Tle, 1851/53); Hertel, Kleine Landeskunde (1903); Kircher, Staatsrecht von S.-M., in Marquardts Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); Landesherrliche Verordnungen des Herzogt. S.-M.; Zusammenstellung der noch in Anwendung kommenden Gesetze u. Verordn. der Jahrg. 1829, 90 (1902); Goedel, Das Staatsrecht des Herzogt. S.-M. (1904); Oberländer, Verfassung u.

Verwaltung des Herzogt. S.-M. (1909); v. Gelfing, Gesch. des Kontingents von S.-M. (1863). Costabel, Entwicklung der Finanzen im Herzogt. S.-M. von 1831 bis zur Gegenwart (1908); Fühllein, Amtshandbuch für Geistliche u. Lehrer des Herzogt. S.-M. (3 1903); Freisen, Der kathol. u. evang. Pfarrzwang (1906) 60 ff; Greiner, Gesetze betr. das Volksschulwesen im Herzogt. S.-M. (1908). [Sacher.]

Sachsen-Weimar-Eisenach. 1. Geschichte. Durch die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 waren der ernestinischen Linie des Hauses Wettin nur die Gebiete in Thüringen verblieben (vgl. d. Art. Sachsen, Sp. 823). Johann Friedrich der Großmütige, der ehemalige Kurfürst, erhielt im Naumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 vom Kurfürsten August von Sachsen noch einige Städte und Ämter (darunter Altenburg), er erbte ferner beim Tod seines Stiefbruders Johann Ernst († 1553) die sog. fränkischen Länder (Pfalz Coburg), die seit 1353 dem wettinischen Hause, seit 1485 den Ernestinern gehörten und die Johann Friedrich selbst 1541 seinem Stiefbruder überlassen hatte. Im wesentlichen besaß Johann Friedrich bei seinem Tod (1554) die Gebiete, welche heute den Bestand der thüringischen Staaten ausmachen. Schon unter Johann Friedrichs Söhnen begann die Zersplitterung des Besitzes. Die erste Teilung war 1566 zwischen Johann Friedrich II. dem Mittleren († 1595) und Johann Wilhelm († 1573). Johann Wilhelm vereinigte zwar nochmals die gesamten ernestinischen Besitzungen unter seiner Herrschaft, als sein Bruder Johann Friedrich der Mittlere infolge der Beteiligung an den grunbadischen Händeln der Reichsacht verfiel (1566). Als jedoch die Folgen der Reichsacht für die Söhne Johann Friedrichs des Mittleren aufgehoben wurden, fand zwischen diesen und ihrem Oheim Johann Wilhelm die Teilung von 1572 statt, in der Wilhelm Weimar, Altenburg usw. erhielt, während seinen beiden Neffen die gothaischen, eisenachischen und coburgischen Gebiete zufielen (schon 1638 kamen alle diese Gebiete wieder an die Weimarer und die inzwischen entstandene Altenburger Linie zurück). Johann Wilhelms Söhne waren Friedrich Wilhelm I. († 1602) und Johann († 1605). Johann wurde der Stammvater der heute in den verschiedenen thüringischen Ländern regierenden Linien. Zwischen Johann und den Söhnen seines Bruders (Friedrich Wilhelm I.) hatte 1603 eine Teilung stattgefunden, in der Johann das Gebiet Weimar, seine Neffen Altenburg (diese Linie starb 1672 aus) erhielten. Bei dem Tod der kinderlosen Söhne Johann Friedrichs des Mittleren fielen 1638 an Weimar die Gothaer und Eisenacher Besitzungen, an Altenburg die coburgischen Besitzungen. Herzog Johann († 1605) hatte acht Söhne (darunter Bernhard von Weimar, der bekannte Feldherr des Dreißigjährigen Kriegs, † 1639). Von diesen

waren 1641 noch drei am Leben (Wilhelm, Albert, Ernst); diese nahmen 1641 eine neue Teilung vor, in die (jüngere) weimariſche, die eisenachſche und gothaiſche Linie. Die eisenachſche Linie (Albert) ſtarb ſchon 1645 aus, ihre Beſitzungen wurden zwiſchen der weimariſchen und gothaiſchen Linie geteilt, ebenſo die 1660 angefallenen hennebergiſchen Beſitzungen und 1672 die altenburgiſchen Beſitzungen (einschließlich Coburg). Seitdem beſtehen im erneſtiniſchen Hauſe zwei Hauptlinien, die weimariſche Linie, deren Stifter Herzog Wilhelm († 1662) iſt, und die gothaiſche Linie, deren Stifter Ernst der Fromme iſt (vgl. d. Art. Sachsen-Coburg und Gotha).

In Weimar nahmen die Söhne Herzog Wilhelms 1672 ſchon wieder eine Landesteilung vor, aus der eine weimariſche, eine eisenachſche, eine jenaiſche und eine Linie Markjuhl hervorgingen; Markjuhl ſtarb ſchon 1668, Jena 1690 aus, Eisenach 1741. Die Beſitzungen sämtlicher drei Linien fielen an Weimar zurück, wo Ernst August I. durch Teſtament vom 4. Aug. 1717 (vom Kaiſer 1724 beſtätigt) die Primogeniturordnung eingeführt hatte; ſeit dem Heimfall Eisenachs (1741) nannte er ſich Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Auf Ernst August I. († 1748) folgte ſein Sohn Ernst August II. († 1758). Deſſen Witwe Amalia, eine Prinzessin von Braunschweig, war für ihren minderjährigen Sohn Karl August (1758/1828) Regentin bis 1775; Karl August erhob Weimar zur Muſenſtadt und geiſtigen Zentrale Deutschlands (Goethe, Schiller, Wieland, Herder). Nach den Schlachten von Jena und Auerſtadt trat er dem Rheinbund bei (15. Dez. 1806), nach der Schlacht bei Leipzig ging er zu den Verbündeten über. Auf Grund der Wiener Kongreßakte und der Verträge mit Preußen vom 1. Juni und 22. Sept. 1815 trat Preußen an Sachsen-Weimar verſchiedene Gebiete ab, Teile des ehemaligen Fürſtentums Fulda (Eisenacher Oberland) und verſchiedene an oder in der Nähe der weimariſchen Grenzen gelegene Gebiete (den heutigen Neuſtädter Kreis, die Herrſchaften Blankenhain und Niederfrankenfeld, das Amt Tautenburg, die Ordenskommanden Zwätzen, Leheſten und Liebſtadt und mehrere Oriſchaften), im Geſamtumfang von 1750 qkm mit 77 000 Einwohnern. Zu dieſen Erwerbungen kam 1821 noch das Amt Oldisleben gegen eine Geldentſchädigung an die gothaiſchen Linien. Am 31. April 1815 nahm Karl August den Titel „Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach“ an. Bis zum Jahr 1809 hatten beſondere Ständeverſammlungen für den weimariſchen, eisenachſchen und jenaiſchen Landesteil beſtanden, die jedoch ohne allen Einfluß geweſen waren. Im Jahr 1809 erhielt das Land eine gemeinſame ſtändiſche Verfaſſung, die drei Körperſchaften der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte wurden aufgehoben, eine Landſchaftsdeputation von 12 Abgeordneten

(6 Gutſebherrn, 5 Vertretern der Städte, 1 Vertreter der Univerſität Jena) eingerichtet und das Land in drei Kreiſe (Weimar, Jena, Eisenach) geteilt. Im Jahr 1816 (5. Mai) wurde eine konſtitutionelle Verfaſſung (die erſte in Deutschland) gegeben, die allerdings noch eine Miſchung altſtändiſcher und modern repräsentativer Elemente war. Die Volksvertretung beſtand aus einer Kammer, in welche Rittergutſebherr, Städte und Bauern je 10, die Univerſität 1 Abgeordneten wählte. Nur mit Mühe rettete der Großherzog dieſe neue Verfaſſung gegenüber den Karlsbader Beſchlüſſen. Als Kontingent zum Deutſchen Bund ſtellte das Großherzogtum 2010 Mann in 2 Bataillonen Linieninfanterie. Es hatte auf dem Bundestag (mit den andern erneſtiniſchen Landen) die 12. Stelle, im Plenum eine Stimme. Auf Karl August folgte ſein Sohn Karl Friedrich (1828/53); er trat 1834 dem Zollverein bei, änderte inſolge der Bewegungen von 1848 die Verfaſſung durch das Grundgeſetz vom 15. Okt. 1850 und das Wahlgeſetz von 1852 und reformierte Gerichtswesen und Steuerverwaltung, Kirchen- und Schulwesen. Ihm folgte ſein Sohn Karl Alexander (1853/1901). Die 1848 vollzogene Vereinigung der Domänen mit dem Staatsgut wurde 1854 inſolge Proteses der Agnaten des großherzoglichen Hauſes wieder aufgehoben (vgl. Sp. 873). In der ſchleſwig-holſteiniſchen Frage ſtand Weimar mit Nachdruck auf ſeiten des Auguſtenburgers, 1866 aber auf der Seite Preußens und erklärte (5. Juli) ſeinen Austritt aus dem Norddeutſchen Bund. Am 18. Aug. trat es dem Norddeutſchen Bund bei. Das Wahlgeſetz wurde 1874 und 1896 umgeſtaltet, Kunſt und Wiſſenſchaft und der materielle Wohlſtand des Lands weſentlich gefördert, die Verwaltung ausgebaut. Auf Karl Alexander folgte 1901 ſein Enkel Wilhelm Ernst (geb. 1876), der ſich 1910 in zweiter Ehe mit Karola Feodora von Sachsen-Meiningen vermählte. Die erſte Ehe (mit Karoline Prinzessin Reuß ä. L., † 1905) war kinderlos. 1909 wurde ein neues Landtagswahlgeſetz geſchaffen.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Großherzogtum hat einen Flächeninhalt von 3610,96 qkm; es beſteht aus drei voneinander getrennten Gebieten, dem weimariſchen Kreis (rund 1760 qkm), dem Eisenacher Kreis (1200 qkm), dem Neuſtädter Kreis (620 qkm) und 13 Erſtaven. Zum weimariſchen Kreis gehören das Amt Weiſtadt und der Flecken Oldisleben (beide ſüdlich vom Harz), das Amt Ilmenau und zwei Dörfer, zum Eisenacher Kreis das Amt Oſheim (im bayriſchen Gebiet), das Dorf Seebach und die Zillbacher Forſten, zum Neuſtädter Kreis fünf Dörfer. Die Bevölkerung betrug 1905: 388 095, 1855: 264 000, 1816: 193 000 Seelen. Auf 1 qkm kamen 1905: 107,5, 1871: 79,2 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 367 789 Evangeliſche, 18049 Katholiken, 1421 Juden; auf 1000 Einwohner

kamen 947,7 (1871: 962,6) Protestanten, 46,2 (1871: 32,9) Katholiken, 3,6 (1871: 3,9) Juden. Das Großherzogtum zählt 624 Gemeinden, darunter 33 Städte; die größten sind Eisenach (1905: 33 306 Einw.), die Hauptstadt Weimar (29 805 Einw.), Jena (26 360 Einw.), Apolda (21 262 Einw.), Jlmennau (11 222 Einw.). Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Gärten 56,1 %, auf Wiesen 8,7 %, auf Wald 25,7 %; vom Wald sind 47,5 % Staats-, 15,3 % Gemeindeforst (Kronenforst sind nicht vorhanden). Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt) der Landwirtschaft 120 390, der Industrie 175 465, Handel und Verkehr 45 780, dem häuslichen Dienst und Wechselnder Lohnarbeit 3784, dem öffentlichen Dienst und freien Berufen 21 390; ohne Beruf waren 33 720. Die bedeutendsten Gewerbebezüge sind die Glas-, Porzellan-, Tonwaren- und Zementfabrikation, die Erzeugung wissenschaftlicher Instrumente (Jena), die Textilindustrie, die Kleinleinen-, Maschinen- und Pianoortefabrikation, die Holzwaren- (namentlich Spielwaren-) Industrie usw. Wichtig ist auch der Kalibergbau (Alstedt, Werratal).

3. Verfassung und Verwaltung. Die Staatsverfassung beruht auf dem revidierten Grundgesetz vom 15. Okt. 1850 und dem Nachtrag vom 27. März 1878. Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und des großherzoglichen Hauses sind nur hausgesetzlich geregelt. Die Thronfolge erfolgt im Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt, Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Die Zivilliste beläuft sich auf 1,02 Mill. M (vgl. jedoch Sp. 873). Der Großherzog und der Erbgroßherzog führen den Titel „Königliche Hoheit“, die Nachgeborenen den Titel Hoheit.

Der Landtag besteht aus einer Kammer. Von den 38 auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten gehen 5 aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (wenigstens 3000 M Einkommen aus inländischem Grundbesitz), 5 aus den übrigen höchstbesteuerten (wenigstens 3000 M Einkommen aus andern Quellen), 5 aus den Kreisen der Universitäts Jena, der Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und Arbeitskammer (die letzte gibt es zurzeit noch nicht), 23 aus allgemeinen direkten Wahlen hervor (Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909). Das aktive Wahlrecht besitzt, abgesehen von den allgemeinen Einschränkungen, jeder 25 Jahre alte männliche Staatsangehörige, der das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt. Zur Wählbarkeit ist das 30. Lebensjahr erforderlich. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Landtag gewählt. Im Fall mehrmaligen Wegbleibens eines Abgeordneten von der Sitzung kann der Landtag zum Besuch auffordern mit der Maßgabe, daß Außerachtlassung der Ladung als Austrittserklärung gelten soll. Die Abgeordneten erhalten Tagegelder (die in Weimar wohnenden

10 M, die übrigen 12 M, die Vizepräsidenten 15 M, der Präsident 18 M) und Ersatz der Reisekosten. Die Rechte des Landtags sind Teilnahme an der Gesetzgebung (einschließlich des Rechts der Initiative), Mitwirkung bei der Finanzverwaltung und der Einführung bzw. Umgestaltung von Steuern und andern Belastungen, Vortrag vor dem Landesherrn über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung oder Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen, Beschwerde an den Großherzog und Klage beim Staatsgerichtshof (in Jena, Präsident des Oberlandesgerichts, 6 vom Landesherrn ernannte, 6 vom Landtag gewählte Räte) gegen das Staatsministerium oder dessen einzelne Mitglieder usw. Ohne Einwilligung des Landtags werden jedoch vom Landesherrn Gesetze erlassen, die nur für einzelne Korporationen oder bestimmte Orte (Ortsgesetze) gelten sollen (in Übereinstimmung mit der Gemeinde bzw. Korporation). — Auf Grund der Wahlen vom Dezember 1909 setzt sich der Landtag zusammen (außer den 15 Vertretern bestimmter Interessen) aus 9 Konservativen, 6 Liberalen, 4 Sozialdemokraten, 3 Nationalliberalen und 1 Zentrumsmitglied.

Im Bundesrat hat das Land eine Stimme, in den Reichstag sendet es drei Abgeordnete.

An der Spitze der Staatsverwaltung (Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5., 18. und 23. März 1850) steht das Staatsministerium unter dem Staatsminister, der zugleich Chef eines der drei Ministerialdepartements ist. Diese sind 1) das des großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz, 2) das der Finanzen, 3) das des Äußern und Innern, doch ist die Geschäftseinteilung keine feststehende. Als Gesamtministerium treten die Chefs der einzelnen Ministerialdepartements zusammen, wenn verfassungsgemäß die Entschliebung des Staatsoberhaupt einzuziehen ist, wenn nach besonderer gesetzlicher Bestimmung eine Entscheidung zu geben ist (so z. B. eine höchstinstanzliche Entscheidung in Fragen des Verwaltungsrechts), wenn das Staatsoberhaupt oder der betreffende Departementschef die gemeinsame Beratung besonders bestimmen. — Das Großherzogtum ist in fünf Verwaltungsbezirke (Weimar, Apolda, Eisenach, Dornbach, Neustadt a. d. O.) geteilt, an deren Spitze ein Bezirksdirektor (bzw. als Stellvertreter der Bezirkskommissär) steht. Diesem zur Seite steht der Bezirksausschuß (gewählte Mitglieder) mit wichtigen Entscheidungsrechten auf dem Gebiet der innern Verwaltung, namentlich dem der Kommunalaufsicht (Sachsen-Weimar hat mit der Einrichtung der Bezirksausschüsse zuerst unter den deutschen Staaten Elementen der Selbstverwaltung die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen übertragen).

Dem Gemeinwesen liegt die Gemeindeordnung vom 17. April 1895 zugrunde. Zwischen Städten und Landgemeinden besteht nur ein tat-

sächlicher, kein rechtlicher Unterschied. Bürger einer Gemeinde ist, wer das Bürgerrecht erworben hat. Gemeindebehörden sind der auf vier Jahre gewählte Gemeinderat (alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus) und der Gemeindevorstand (Bürgermeister und sein Stellvertreter, in Orten von mehr als 2000 Einw. noch aus ein oder mehreren Beigeordneten oder Stadträten). In Gemeinden von nicht mehr als 300 Einwohnern kann die Gemeindeversammlung an Stelle des Gemeinderats treten. Für die Gemeindevahlen gewährt ein Einkommen bis zu 500 M eine Stimme, je weiteren vollen 500 M eine weitere Stimme. In den Händen des Gemeindevorstands liegt das gesamte Polizeiwesen.

Im Großherzogtum bestehen 19 Amtsgerichte, die Landgerichte Weimar, Eisenach und (für den Neustädter Kreis) das mit Neuß j. E. gemeinschaftliche Landgericht Gera (Staatsverträge vom 18. Mai 1878 und 27. Dez. 1906), ferner das gemeinschaftliche thüringische Oberlandesgericht Jena (Staatsverträge vom 19. Febr. 1877 und 27. Nov. 1903). Die Bezirke der zum gemeinschaftlichen Oberlandesgericht Jena gehörigen Landgerichte sind in vier Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt: 1) die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz (Sitzungen in Gera), 2) der Bezirk des Landgerichts Meiningen, 3) die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar, 4) die Bezirke der Landgerichte Gotha und Weimar (bei 3 und 4 Sitzungen abwechselnd). Die Strafankalten (Grasentonna, Hasenberg usw.) werden von den thüringischen Staaten gemeinsam benutzt.

Eine staatliche Bank ist die Landeskreditkasse. Für das gesamte Großherzogtum besteht eine Handelskammer (seit 1900), eine Handwerkskammer (seit 1900) und eine Landwirtschaftskammer (seit 1909).

Die Verhältnisse des Staatsvermögens entbehren einer endgültigen Regelung. Es ist zu unterscheiden zwischen Kammer- und Landschaftsvermögen. Das Kammergut enthält eine Mischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile. Nach der Verordnung vom 4. Mai 1854 ist dessen Eigentümer der jeweilige Großherzog, doch ist die Verwaltung bis auf einen dem großherzoglichen Haus zur eignen Verwaltung überlassenen Teil (Krongut) Sache der Staatsverwaltung. Die Einkünfte fließen in die Staatskasse, aus welcher der Großherzog die Zivilliste (1,02 Mill. M) erhält. Das Landschaftsvermögen dagegen ist reines Staatsgut. Der Wirtschaftspland des Landes ist ein dreijähriger. In der Finanzperiode 1908/10 balancieren die jährlichen Einnahmen (2,9 Mill. aus Grundbesitz, 0,5 Mill. aus Zinsen, 3,1 Mill. aus Einkommensteuer) und Ausgaben (3,9 Mill. Staatsverwaltung, 2,3 Mill. Kirchen und Schulen) mit je 10,62 Mill. M. Die Staatsschuld (1909: 2,4 Mill. M) wird, abgesehen vom fiskalischen Grundbesitz durch das Kapitalvermögen mehr als gedeckt.

Die großherzoglichen Truppen bilden das 5. thüringische Infanterieregiment Nr 94 (Großherzog von Sachsen), das der 38. Division des XI. Armeekorps zugeteilt ist (Militärkonventionen mit Preußen von 1867 und 15. Sept. 1873).

Neben dem „Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken“ (gestiftet 1732, 3 Klassen) bestehen Medaillen für Wissenschaft, Kunst usw.

Das Wappen ist gewiert, im Herzen trägt es den königlichen gekrönten sächsischen Mautentranzschilde, die oberen zwei Felder sind für Thüringen und Meissen, das dritte (gespaltene) für Hemmeberg und Neustadt, die vierte (gespaltene) für Blantenhain und Lautenburg. Landfarben sind Schwarz, Gold, Grün.

4. Kirche und Schule. Oberste Behörde für die evangelische Landeskirche ist für die rein kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten der kollegialisch eingerichtete Kirchenrat unter dem Vorsitz des Leiters des Kultusdepartements, für die äußeren kirchlichen und die gemischten kirchlichen Angelegenheiten das Kultusdepartement. Der Kirchenrat trat 1849 an Stelle des Oberkonsistoriums, er wurde neu geregelt durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 und die Verordnung vom 25. Nov. 1874. Die Verfassung der Kirchengemeinden beruht auf der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1895.

Sachsen-Weimar-Eisenach war ursprünglich ein rein protestantisches Land. Durch die beiden in Folge des Wiener Kongresses mit Preußen geschlossenen Verträge von 1815 (vgl. Sp. 869) kam der katholische Teil des Eisenacher Oberlands hinzu, der bis zur Säkularisation der reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaft Fulda unterstanden hatte. Durch Zuzug bildeten sich im Lauf des 19. Jahrh. auch in den rein protestantischen Teilen katholische Gemeinden. Die 14 Pfarreien mit mehreren Kuratien und Kaplaneien (1910: 21 Geistliche) sind zum Dekanat Geisa vereinigt, das zur Diözese Fulda gehört. Ordensniederlassungen haben die Barmherzigen Schwestern aus Fulda und die Grauen Schwestern der hl. Elisabeth aus Breslau. Für männliche Orden ist die Niederlassung verboten. Die Verhältnisse der katholischen Kirche wurden im staatskirchlichen Sinn geregelt durch das Gesetz vom 7. Okt. 1823, das durch die Gesetze vom 6. Mai 1857 und 10. April 1895 einige unwesentliche Abänderungen erfuhr. „Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staats, welche sich in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt ergeben“, besteht eine dem Staatsministerium unterstellte „Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen“. An diese sind alle Sachen zu bringen, in welchen die Kenntnisnahme, Zustimmung, Bestätigung usw. von Seiten des Staats ausdrücklich vorbehalten ist; angenommen sind Erlasse usw. „in dem rein dogmatischen Fach“ und in der innern, den Staat

nichtberührenden Kirchendisziplin. Außer Gebrauch gekommen sind die Bestimmungen, daß alle bischöflichen Verordnungen, päpstlichen Breven usw., soweit sie das Großherzogtum angehen, vor ihrer Bekanntgabe oder Zustellung der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen sind und daß diese, sofern sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten oder bloß moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, ohne das „Placet“ des Landesherren nicht publiziert werden dürfen. Ebenso ist außer Gebrauch gekommen die Bestimmung, daß gegen Äußerungen der geistlichen Gewalt (Bußen usw.) ein Rekurs an den Landesherren stattfindet, der gegebenenfalls eine Untersuchung darüber anordnet, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet hat. Das Verbot der Prozessionen außerhalb der Kirche und des Kirchhofs sowie nach Wallfahrtsorten wurde 1857 beseitigt. Die Verleihung der Pfarrstellen und Pfründen geschieht mit landesherrlicher Zustimmung durch den Bischof, sofern jedoch dem Landesherren ein Patronatsrecht zusteht, durch diesen. Die Verleihung soll nur an Landeskinder geschehen, die entsprechenden Vorbildungen vorausgesetzt. Bei einer jeden Pfarr- und Filialkirche gibt es ein Kirchvorsteheramt (Pfarrer und zwei katholische Gemeindeglieder), dem die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Unterhaltung der Gebäude usw. obliegt. Außer Gebrauch gekommen ist die Bestimmung, daß der Dechant jährlich einmal die Pfarrer und Kirchen zu visitieren und über den Ausfall der Visitation der Immediatkommission Bericht zu erstatten hat; ebenso die Bestimmung, daß, falls der Bischof oder sein Weihbischof in eigener Person die Visitation vorzunehmen gedenkt, dem Landesherren vorher Anzeige zu machen ist, worauf bestimmt wird, ob der Visitation ein weltlicher Rat beigeordnet werden soll.

Hinsichtlich der Konfession der Kinder aus gemischten Ehen sowie des Konfessionswechsels bestimmt das Gesetz vom 10. April 1895: Die Kinder folgen der Konfession des Vaters, auch dann, wenn der Vater seine Konfession wechselt; jedoch hat der Konfessionswechsel des Vaters keinen Einfluß auf die Konfession der Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Vater kann bestimmen, daß die Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden, doch kann eine solche Anordnung rechtsgültig nicht früher als nach der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession nach eigener freier Überzeugung selbst zu wählen. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahrs aus der evangelischen oder katholischen Kirche austreten will, muß sich zunächst dem zuständigen Geistlichen erklären, der ihn über die Wichtigkeit des Schritts belehrt, auch über diese Belehrung ein Zeugnis ausstellt. Die Austrittserklärung wird akdann vor einem Gericht

oder einem Notar aufgenommen und mit dem Zeugnis über die Belehrung dem Amtsgericht des Wohnsitzes übergeben. Dieses hat den Austritt in das Austrittsregister einzutragen und einen Auszug dem evangelischen Kirchengeindevorstand bzw. dem katholischen Kirchvorsteheramt der betreffenden Gemeinde zuzustellen.

Die Rechtsverhältnisse der Juden (Landrabbinat zu Lengsfeld) sind geregelt durch das Gesetz vom 6. März 1850 und die Nachträge von 1862 und 1868.

Dem Volksschulwesen zugrunde liegt das Gesetz vom 24. Juni 1874 in der durch die Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1903 veröffentlichten Form (infolge der Nachträge von 1889, 1895, 1898 und 17. Nov. 1903, 11. Febr. 1904, 9. Mai 1905). Die öffentlichen Volksschulen werden entweder von der politischen Gemeinde oder einer besondern Schulgemeinde unterhalten, sie sind konfessionell, und zwar evangelisch oder katholisch je nach dem Überwiegen der Bevölkerung des betreffenden Bekenntnisses. Nur an einem Ort (Dermbach) gibt es eine katholische (1910: 170 Kinder) und eine protestantische (1910: 179 Kinder) Abteilung der öffentlichen Volksschule; in Geisa gibt es eine katholische und eine jüdische Abteilung der öffentlichen Volksschule, aus Toleranz der Katholiken, die aber bei den Städten keine Nachahmung findet. An 6 Orten mit katholischer Minderheit bestehen katholische private Volksschulen (Weimar, seit 1853, 1910: 94 Kinder; Eisenach, seit 1865, 127 Kinder; Apolda, seit 1891, 69 Kinder; Jena, seit 1892, 142 Kinder; Weida, seit 1903, 98 Kinder, Neustadt a. d. O., seit 1906, 61 Kinder). Diese privaten katholischen Schulen erhalten von den Gemeinden keine Zuschüsse, der Staat zahlt in Weida und Neustadt a. d. O. jährlich je 225 M. für die übrigen 4 Schulen je 450 M. (eine evangelische private Volksschule besteht in Geisa, seit 1861, 1910: 33 Kinder, staatlicher Zuschuß 450 M.). Zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen müssen Protestanten und Katholiken anteilmäßig gleich viel beitragen. Die Aufsicht über die Ortsschule führt der Schulvorstand, ihm sind übergeordnet der Schulinспекtor, der technische Beamte in dem ihm von der obersten Schulbehörde zugewiesenen Bezirk, und das Schulamt (in jedem der fünf Verwaltungsbezirke). Der Geschäftsverkehr zwischen den Schulinpektoren und Schulämtern der katholischen Volksschulen einerseits und der obersten Schulbehörde andererseits wird durch die Immediatkommission für das katholische Schulwesen vermittelt.

Literatur. Gottschalk, Gesch. des herzogl. Fürstentums S.-W. u. E. (Leipz. 1797); Wachter, Thüring. u. oberächs. Gesch. (3 Bde, 1826/30); Kronfeld, Landeskunde des Großhrzgt. S. (2 Bde, 1878/79); Ortloff, Verfassungsentwicklung im Großhrzgt. S.-W.-E. (1907); G. Meyer, Staatsrecht des Großhrzgt. S., in Marquardsens Hand-

buch des öffentl. Rechts III. Bd., 2. Halbbd., 2. Abt. (1884); Kneisch, Staats- u. Verwaltungsrecht von S.-W.-G. (1909); Voelke, Die Finanzen im Großhrzgt. S. seit 1851 (1906); Kuhn, Volksschulgesetzgebung des Großhrzgt. S. (6 Hfte, 1875 bis 1893). Staatshandbuch des Großhrzgt. S. (seit 1840). [Sacher.]

Saint-Simon s. Sozialismus.

Sacrileg s. Religionsverbrechen (Sp. 606, 609).

Salvador s. Zentralamerika.

Salzsteuer s. Steuern.

Samoa s. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1272f.).

Samos s. Türkei.

San Domingo s. Santo Domingo.

San Marino. 1. Geschichte. Der Ursprung der Republik San Marino, des kleinsten Freistaats der Welt, geht nach der Legende, die trotz der 1600jährigen Jubelfeier 1901 auf historische Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann, zurück auf den heiligen Einsiedler und ehemaligen Krieger Marinus, der hier zur Zeit des Kaisers Diokletian den Bewohnern das Christentum verkündete und um dessen Einsiedelei sich ein Kloster und nach und nach ein Gemeinwesen bildete. Ein castellum S. Marini wird zum erstenmal in der Pippinischen Schenkung genannt; in ihm suchte Berengar von Ivrea im Kampf gegen Kaiser Otto I. Zuflucht. 1125 schenkte der Papst Honorius II. Kastell und Volk von San Marino dem Bischof von Montefeltro. Von dessen Oberhoheit machte sich die Stadt, die in den Kämpfen der Gibellinen und Guelfen auf seiten der ersteren stand, im 13./14. Jahrh. frei und stellte sich, um ihre Unabhängigkeit gegen die guelfischen Malatesta von Rimini zu sichern, unter den Schutz der Herren von Montefeltro, die 1213/1322 und dauernd seit 1375 Grafen von Urbino waren. Zu Beginn des 16. Jahrh. brachte Cesare Borgia für kurze Zeit San Marino in seine Gewalt (1503). Als nach dem Aussterben der Rovere 1631 Urbino an den Kirchenstaat fiel, ging die Schutzherrschaft über die kleine Republik an diesen über, wobei ihre Unabhängigkeit sowie Zollfreiheit für die Einfuhr anerkannt wurde. Gleichwohl bedrohte Kardinal Alberoni 1739 ihre Selbständigkeit, doch stellte sie Papst Klemens XII. nach einem Aufstand wieder her. Auch Napoleon schonte die Existenz der Republik, der er 1797 eine (von San Marino jedoch abgelehnte) Vergrößerung anbot. Nach der Restauration des Kirchenstaats bestätigte Pius VII. 1817 nochmals die Unabhängigkeit San Marinos; das betreffende Dekret wurde auf Marmor tafeln eingegraben an den Grenzen aufgestellt. 1849 flüchtete Garibaldi auf dem Rückzug von Rom und andere an den Unruhen Beteiligte auf das Gebiet des Freistaats und 800 Österreicher und 200 Päpstliche folgten ihm nach; doch vermochte die Stadt sie außerhalb ihrer Mauern zu halten, die Österreicher zur Gewährung einer Amnestie zu veranlassen und so die

Gefahr für ihre Selbständigkeit abzuwenden. In den Kämpfen zwischen Papst und Piemont seit 1859 hielt sich San Marino neutral; als der größte Teil des Kirchenstaats an das neue Königreich Italien fiel, übernahm dieses 1862 den Schutz der Republik; das Schutz- und Freundschaftsbündnis wurde 1871, 1897 und 1907 erneuert. Die mittelalterliche Verfassung wurde 1847 und 1906 umgestaltet.

2. Fläche, Bevölkerung, Verfassung usw. Der Flächeninhalt der an der Grenze der italienischen Provinzen Forlì und Pesaro e Urbino, 15 km südwestlich von Rimini, gelegenen Republik beträgt 61 qkm, die Zahl der ausschließlich katholischen Einwohner 10 316 Seelen (169 auf 1 qkm). Die Hauptstadt San Marino, die auf der rauhen Felsenhöhe des Monte Titano liegt, zählt an 1750 Einwohner. Die Verfassung geht in das 13. Jahrh. zurück, hat aber 1847 und besonders 1906 einschneidende Veränderungen erfahren. Inhaber der Souveränität war ursprünglich der Arringo generale, d. h. die Generalversammlung aller Familienhäupter, die aber in neuerer Zeit nur noch durch Affirmation die Beschlüsse der zwei Räte bestätigte. Der „Große, souveräne Rat“ bestand aus 60 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, die sich selbst durch Kooptation ergänzten. Infolge der Bewegung nach Erweiterung der Volksrechte, die besonders ein sozialistisches Organ, der Titano, in Fluß brachte, wurde durch Beschluß des Großen Rats vom 15. Nov. 1905 ein Arringo generale berufen, der 25. März 1906 sich für eine Reform der Verfassung entschied, worauf am 5. Mai 1906 ein neues Wahlregulativ angenommen wurde. Demgemäß wird der „Große, allgemeine Rat“, der die gesetzgebende Gewalt besitzt und wie vorher aus 60 Mitgliedern besteht, in direkter und geheimer Wahl vom Volk auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu $\frac{1}{3}$ erneuert. Wähler sind die Familienhäupter (oder ihre Delegierten), die von Geburt oder Naturalisation Bürger von San Marino sind, ferner diejenigen, die den Dokortitel haben, auch wenn sie nicht Bürger sind. Nicht wahlberechtigt sind Frauen, Geistliche (außer wenn sie als Familienhäupter gelten), Geisteskranke, die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten und Verbrecher. Familienhäupter, die wegen Verhinderung (Krankheit usw.) nicht selbst wählen können, dürfen ihr Wahlrecht durch einen Delegierten (eine volljährige, nicht vorbestrafte Person) ausüben. In den Großen Rat wählbar sind alle männlichen Bürger von San Marino, die nicht das Bürgerrecht in einem andern Staat erworben haben, lesen und schreiben können, das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen eines Verbrechens verurteilt sind; Geistliche haben kein passives Wahlrecht. Das Wahlrecht kann nur in den Pfarreien ausgeübt werden, in denen der Wähler seinen Sitz hat. Die Zahl der Wahlkreise (neun) deckt sich mit der der

Pfarreien; jeder Wahlkreis wählt eine bestimmte Anzahl entsprechend seiner Volkszahl. Neben dem Großen Rat besteht noch als höchste Behörde ein vom Großen Rat aus seiner Mitte ernannter kleiner Rat (zwei Mitglieder), der in vier Körperschaften zerfällt (Congresso economico di Stato, C. dei Legali, C. degli Studi, C. militare) und auch die Befugnisse eines Gerichts dritter Instanz ausübt. Die ausführende Gewalt wird ausgeübt durch die zwei Capitani reggenti, die alljährlich am 1. April und 1. Okt. auf sechs Monate aus den Mitgliedern des Großen Rats gewählt werden. An der Spitze der Departementis des Innern und des Äußern steht je ein Staatssekretär; der des Innern hat zugleich die Finanzverwaltung zu leiten. Weitere höhere Behörden sind der Direktor der Posten und der der Telegraphen, der Justizkommissar, der Kommandant der Miliz, der Generalschachmeister und der politische Inspektor. In kirchlicher Beziehung gehört der Freistaat zur Diözese Montefeltro. Für den Unterricht bestehen eine höhere vom Staat unterhaltene Schule sowie Elementarschulen. Die Staatseinnahmen betragen nach dem Budget für 1909/10 698 555, die Ausgaben 680 247 Lire; das Geld des Staats (Bronze- und Silbermünzen) wird in Mailand geprägt. Die Staatsschuld besteht aus einer unverzinslichen Anleihe vom 23. Sept. 1907 im Betrag von 12½ Mill. Lire, rückzahlbar in 50 Jahren. Die Hauptnahrungsquelle der Bewohner ist der Ackerbau und die Viehzucht; der Handel führt besonders Wein, Rinder und Steine vom Berg Titano aus. Die Militärmacht besteht aus einer Staatsratgarde, Karabinern und Miliz, insgesamt 39 Offiziere und 950 Mann. Das Wappen zeigt in blauem Schild einen Berg mit drei silbernen Kastellen und dem Sinnsspruch Libertas; die Landesfarben sind Blau und Weiß.

Literatur. M. Delfico, *Memorie storiche della Repubblica di S. M.* (3 Bde, Florenz 1843); C. de Bruc, *Saint Marin, ses institutions, son histoire* (Par. 1876); J. Th. Vent, *A Freak of Freedom* (Lond. 1879); Jonaš, *Ein wahres, freies Volk. Eine Studie über die Republik S. M.* (1878); R. de Boyer de Saint-Euzanne, *La République de Saint-Marin* (Par. 1883); M. Fattori, *Ricordi storici della Repubblica di S. M.* (Florenz 1893); de Montalbo, *Dizionario bibliogr. etc. della Repubblica di S. M.* (Par. 1898); C. Amico, *Die Republik S. M.* (1899); C. Ricci, *La Repubblica di S. M.* (Vergamo 1903; funktgeschichtlich); F. Daquin, *La République de Saint-Marin* (Par. 1904); berf. in *Annuaire de législation étrangère* 1906 (ebb. 1907) 354 ff.; J. Arnal, *La République de Saint-Marin* (Montpellier 1909). [Lins.]

San Salvador s. Zentralamerika.

Santo Domingo. 1. Geschichte. Santo Domingo, nach dem Namen ihrer Hauptstadt auch Dominikanische Republik genannt, bildet den östlichen Teil der Insel Haiti. Die ältere Geschichte ist mit der von Haiti (s. d. Art.) identisch. Nachdem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die

Insel Haiti in einen französischen und einen spanischen Teil zerfallen war, blieb der spanische Teil, der an 49 000 qkm umfaßte, wegen der Vernachlässigung von seiten des Mutterlands an Kultur weit hinter dem französischen zurück. Vor Beginn der französischen Revolution zählte dieser auf 28 000 qkm an 455 000 Einwohner, darunter über 400 000 Sklaven, jener nur 125 000 Einwohner, von denen aber nur 15 000 Sklaven waren, die im allgemeinen mild behandelt wurden. Als im französischen Teil 1791 der furchtbare Aufstand ausbrach, der mit der Vernichtung der Weißen endete, versuchte Spanien im Bund mit den Engländern seinen früheren Besitz wieder zurückzuerobern, doch verbanden sich nun die Neger mit den französischen Truppen und Spanien mußte im Frieden von Basel 1795 seinen Anteil an der Insel ganz räumen. Dieser wurde zunächst französisch und bildete dann nach der Vertreibung der Franzosen durch Dessalines und Péiton einen Teil des Freistaats Haiti. Während der Kämpfe, die noch zu Lebzeiten Dessalines' unter den Mulatten und Negern ausbrachen, gelang es den Spaniern 1808, ihren Anteil wieder zurückzuerobern, während das ehemals französische Gebiet in eine Mulattenrepublik im Süden und in einen Negerstaat im Norden sich spaltete. Als diese beiden Staatsgebilde 1820 durch Boyer zur Republik Haiti wieder vereinigt worden waren, machte sich der spanische Teil 1821 unabhängig und schloß sich 1822 der Republik Haiti an. Als 1843 deren Präsident Boyer wegen Begünstigung der europäischen Kultur vertrieben wurde, trennte sich der früher spanische Osten, der sich in seinen Interessen zurückgesetzt fühlte, wieder von der Republik Haiti los und proklamierte unter Jimenez 1844 zu Santo Domingo die Dominikanische Republik. Ihr erster Präsident wurde der Pedro Santana, der „Löwe von Seybo“, der den Bestand des neuen Freistaats in wiederholten Kämpfen gegenüber den Angriffen des „Kaisers“ Faustin von Haiti sicherte.

Eine gedeihliche Entwicklung der Dominikanischen Republik wurde durch die innern Kämpfe verhindert. In der Leitung des Staats wechselten Santana und sein Rivale Baez wiederholt ab. Als Santana 1858 wiederum nach dem Sturz von Baez zur Herrschaft kam und das von diesem ausgegebene Papiergeld auf den 20. Teil des Nominalwerts herabsetzte, kam es zu Verwicklungen mit den ausländischen Gläubigern; England und Frankreich erzwangen 1859 durch Entsendung von Schiffen die Einlösung des Papiergelds durch Schatzscheine. Santana näherte sich daher Spanien, dem bereits 1844 die Dominikanische Republik sich zur Annexion angeboten hatte, und als die Nordamerikaner sich anstreckten, die Bai von Samana zu besetzen, vereinigte die Königin Isabella 19. Mai 1861 Santo Domingo wieder mit Spanien. Doch brach schon 1863 ein Aufstand aus, und Spanien räumte 1865 nach einem Aufwand von 400 Mill.

Realen die Insel. Seither hat sich die Republik behauptet, doch ist das Land infolge der fast ständigen innern Zwistigkeiten und der Aufstände ehrgeiziger Politiker gegen die herrschenden Präsidenten selten zur Ruhe gekommen. Nur während der Regierungszeit des tatkräftigen Generals Miñes Heureux, der seit den 1880er Jahren bis zu seinem Tod 1899 viermal zum Präsidenten gewählt wurde, herrschten leidlich geordnete Zustände. Sein Nachfolger Juan J. Jimenez, der 1902 gestürzt wurde, erhob sich 1903 und 1904 gegen den neuen Präsidenten Vasquez; als die Anführer die Hauptstadt belagerten, sahen sich die auf der See vor Anker liegenden fremden Kriegsschiffe veranlaßt, zum Schutz der Angehörigen ihres Staats Truppen zu landen. Die finanzielle Verwirrung des Staats stieg immer höher. Schon 1888 hatte die Regierung bei der Aufnahme einer Anleihe bei einem Amsterdamer Haus diesem die Verwaltung der Zölle überlassen müssen. Das Amsterdamer Haus, das 1890 noch eine zweite Anleihe gewährte, verkaufte 1893 die Zollverwaltung an eine amerikanische Gesellschaft, die Improvement Company, die trotz der Konzessionen für Bahnbauten, Betrieb von Bergwerken und andern öffentlichen Arbeiten der Regierung nur 60 000 Dollar monatlich überließ. Die Unzufriedenheit der Gläubiger infolge des drohenden Staatsbankrotts schien eine Einmischung der europäischen Mächte nahe zu rücken; um diese zu verhindern, traf Roosevelt Anfang 1905 zur Sanierung der Finanzen ein Abkommen mit dem dominikanischen Präsidenten Morales, das aber vom Senat der Vereinigten Staaten nicht genehmigt wurde. Inzwischen wurde Morales gestürzt und sein Nachfolger, der General Ramon Cáceres (der 1908 wieder zum Präsidenten bis 1914 gewählt wurde), schloß mit Roosevelt am 8. Febr. 1907 einen neuen Vertrag, der inhaltlich mit dem früheren fast ganz übereinstimmte und nach der Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und des dominikanischen Parlaments am 24. Juni ratifiziert wurde. Gemäß diesem Vertrag, der Santo Domingo unter das finanzielle Protektorat der Union stellt, bekam die Republik zur Konsolidierung ihrer Schulden eine Anleihe von 20 Mill. Dollar Gold, überließ aber dafür die Verwaltung der Zölle einem von dem Präsidenten der Union ernannten Generaleinnehmer; dieser hat 55 % der Zolleinnahmen in einem Kreditinstitut niederzulegen zur Bildung einer Kapitalmasse, die zur Befriedigung der auswärtigen Gläubiger dient, er zahlt die Schuldzinsen, sorgt für die Amortisation, bestimmt die Summe, die monatlich für die Bezahlung der Anleihe aufgewendet wird, und führt den etwa verbleibenden Rest, samt den übrigen 45 % der Zolleinnahmen, der Regierungskasse zu. Bis zur völligen Tilgung der amerikanischen Anleihe darf die Republik ohne Zustimmung der Vereinigten Staaten keine neue Anleihe aufnehmen und ihre

Zölle nicht ändern. Eine neue Konstitution wurde 22. Febr. 1908 veröffentlicht.

2. Die Bevölkerung des Staats, dessen Fläche 48 577 qkm beträgt, beläuft sich auf rund 610 000 Seelen (12 auf 1 qkm); sie sind größtenteils spanischer Abstammung oder Mulatten (Nachkommen spanischer Väter und schwarzer Mütter); in der Hauptstadt sind unter den 18 600 Einwohnern zahlreiche Türken und Syrer, die den Handel größtenteils beherrschen. Landessprache ist das Spanische. Die größeren Provinzstädte sind Puerto Plata (15 000/16 000 Einwohner), Santiago (12 000), Macoris (12 000), Somaná, Azua usw. (4000/5000).

3. Nach der Verfassung vom 20. Juni 1896, abgeändert 1908, ist die Regierung von Santo Domingo „durchaus bürgerlich, republikanisch, demokratisch, repräsentativ, abwechselnd, unverantwortlich“, ihre Verwaltung in die drei Gewalten der Gesetzgebung, Exekutive und Gerichtsbarkeit geteilt. Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Nationalkongreß, der aus Senat und Abgeordnetenversammlung besteht. Die 12 Mitglieder des Senats (je 1 für jede Provinz und jeden Distrikt) werden auf 6 Jahre indirekt vom Volk gewählt und alle 2 Jahre zu einem Drittel erneuert; die 24 Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (je 2 für jede Provinz und jeden Distrikt) werden indirekt auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert. Aktiv wahlberechtigt ist jeder dominikanische volljährige Bürger, der im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist; zur Wählbarkeit ist außerdem einjähriger Wohnsitz in der Provinz oder in dem Distrikt, in welcher der Kandidat gewählt werden will, erforderlich. Nicht wählbar zu Deputierten sind die Chefs der Exekutivgewalt (Präsident, Staatssekretäre und Gouverneure), der Präsident und Generalprokurator des obersten Gerichtshofs. Der Kongreß soll jedes Jahr am 27. Febr. zu einer ordentlichen Sitzung (bis zu 90 Tagen) zusammentreten; auf Wunsch der Exekutive oder Beschluß des Kongresses kann die Sessionsdauer um 30 Tage verlängert werden. Der Kongreß hat die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten zu beurteilen, die Wahl der gesamten Beamten kund zu tun, ihnen den Eid abzunehmen, die obersten Richter und Beisitzer des höchsten Gerichtshofs und die Richter der ersten Tribunale aus je 3 Namen, die ihm von den entsprechenden Wahlkollegien unterbreitet werden, auszuwählen, ihre Entlassung entgegenzunehmen; er hat das Recht, allgemeine Abgaben und Steuern anzulegen, den jährlichen Haushalt festzusetzen, die Geschäftsführung und Maßnahmen der Exekutive bezüglich der öffentlichen Mittel zu genehmigen oder zu mißbilligen, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszuliegen, Verträge abzuschließen, Krieg und Frieden zu erklären, die Stärke der Armee jährlich festzusetzen, Konzessionen zu gewähren oder zu verweigern, am Ende jeder Konstitutionsperiode alle Amtshand-

lungen der Exekutive zu billigen oder zu mißbilligen, zu beschließen, ob Mitglieder der Regierung in Anklagezustand zu versetzen sind usw. Die Gesetzesinitiative steht wie dem Kongreß auch der Exekutive und in gerichtlichen Angelegenheiten auch dem obersten Gerichtshof zu.

Die Exekutivgewalt hat der Präsident in Verbindung mit den Staatssekretären. Der Präsident muß Dominikaner von Geburt und über 30 Jahre alt sein; die Wahl erfolgt indirekt auf 6 Jahre. Hat bei der Wahl keiner der Kandidaten die Majorität der Stimmen für sich, so trifft der Kongreß die Wahl unter den 3 Bewerbern, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Zu gleicher Zeit und in gleicher Weise erfolgt die Wahl eines Vizepräsidenten. Beide können nach Ablauf ihres Amtstermins wieder gewählt werden. Wenn Präsident und Vizepräsident zu gleicher Zeit fehlen, so ist der Rat der Staatssekretäre als Exekutive tätig; er muß dann innerhalb 48 Stunden die Wahlkörper einberufen. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte stehen dem Präsidenten 7 Staatssekretäre zur Seite, die Dominikaner von Geburt und 25 Jahre alt sein müssen. Alle Amtshandlungen der Exekutive müssen von dem betreffenden verantwortlichen Staatssekretär gegenzeichnet werden. Für die Verwaltung ist das Land in 6 Provinzen und 6 Seebisdistrikte eingeteilt, die unter einem von der Exekutive ernannten Zivil- und Militärgouverneur stehen. Von diesen werden die lokalen Obrigkeiten (in den Gemeinden Präfecten, in den Kantonen Subpräfecten) ernannt; in den Städten gibt es gewählte Stadträte mit zweijähriger Amtsdauer. — Für die Rechtspflege besteht ein oberster Gerichtshof mit 1 Präsidenten und 4 Richtern, die vom Kongreß gewählt werden, und einem Generalprocurator (ministro fiscal), der von der Exekutive ernannt wird; die Wahl bzw. Ernennung erfolgt auf 4 Jahre, kann aber immer erneuert werden. Das Gebiet der Republik ist in 12 Gerichtsbezirke eingeteilt, jeder mit einem Zivil- und Kriminalgericht und einem Gericht erster Instanz; die Bezirke zerfallen wieder in Kommunen, jede mit einem Lokalrichter (Alcalde), einem Sekretär und einem Alguacil. Als zweite Instanz fungieren die 2 Appellhöfe in der Hauptstadt und in Santiago de los Caballeros.

Die Religion des Staats ist die römisch-katholische; andere Konfessionen sind geduldet und können in ihren Gotteshäusern ausgeübt werden. Kirchlich bildet das Gebiet der Republik die Erzdiözese Santo Domingo, der als Suffraganat Porto Rico untersteht. Bei einer Sedisvakanz hat der Kongreß der Exekutive die Namen von 3 geeigneten Priestern, die Bürger von Santo Domingo sein und sich in der Republik aufhalten müssen, mitzuteilen, damit sie dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden können. Die Verkündigung von päpstlichen Bullen und Breven kann nur mit dem Placet der Exekutivgewalt erfolgen, sofern sie nicht

im Widerspruch mit der Verfassung, den Gesetzen und Vorrechten der Nation oder der derzeitigen Rechtspflege stehen. — Der Elementarunterricht ist unentgeltlich und obligatorisch und fällt den (vom Staat Unterstützung genießenden) Gemeinden zur Last. Die staatlichen Schulen (an 300) sind elementare, höhere und technische Schulen, 1 Lehrerseminar, 1 Gewerbeschule und 1 Schule für Künste und Wissenschaften; von den privaten Schulen ist die bedeutendste das Priesterseminar.

Die Truppen, die nach einem Gesetzentwurf von 1901 neu geordnet wurden und aus aktiven Truppenteilen und Nationalmiliz bestehen sollen (2 Regionen mit je 1 Armeekorps zu 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden), sind hauptsächlich in den Provinzhauptstädten aufgestellt. Die Regierung hat etwa 1300 Mann unter Sold stehen. Die Marine zählt 1 Schraubenboot („Independencia“, 350 Tonnen, 7 Geschütze) und 4 Zolllutter mit je 2 Schnellfeuergeschützen.

Die Flagge ist durch ein liegendes weißes Kreuz, dessen Mitte ein von Zweigen umgebenes, die Bibel mit dem Kreuz sowie Fasnen und Waffen zeigendes Emblem einnimmt, in 4 Felder geteilt, von denen das obere am Flaggstock und das diagonal liegende blau, die beiden andern rot sind; die Handelsflagge ist ebenso, doch ohne Mittelschild; Landesfarben sind Blau, Rot, Weiß.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die wirtschaftliche Entwicklung befindet sich wegen der politischen Ruhe der letzten Jahre in aufsteigender Linie. Die Hauptprodukte des fruchtbaren Landes, von dem an $\frac{5}{100}$ anbaufähig wären, sind Kaffee, Zucker, Tabak, Bananen, Kaffee, Baumwolle, Agaven, Orangen usw.; die Kaffeekultur hat in der letzten Zeit sich sehr ausgedehnt. Seit 1905 wird Staatsland zu günstigen Bedingungen an Private abgegeben. Die Wälder sind reich an wertvollen Hölzern (Mahagoni-, Eben-, Blau-, Gelbholz usw.), können aber wegen ungenügender Verkehrswege wenig ausgenutzt werden. Die wichtigsten vorkommenden Mineralien sind Gold, Silber, Eisen- und Kupfererz, Braunkohle, Salz und Petroleum, doch wird bisher nur Gold in erheblichem Umfang, hauptsächlich Flußgold, gewonnen. Mit der Land- und Forstwirtschaft hängen auch die bedeutenderen Industriezweige zusammen: Fabrikation von Zucker, Tabak, Zigarren, Strohhüten, Seife, Zündhölzchen und Schokolade, Sägewerke, Strumpfwirkeri usw. Der Wert der Einfuhr (Baumwolle-, Eisen- und Stahlwaren, Lebensmittel) betrug 1908 21,5, die Ausfuhr 39,8 Mill. M (Kaffee 17,9, Zucker 13, Tabakblätter 4,1, Kaffee 1,4, Bananen 0,98 Mill.); von jener kamen 56 % aus den Vereinigten Staaten, 17 % aus Deutschland, 15 % aus Großbritannien, von dieser gingen 45 % nach Deutschland, 44 % nach den Vereinigten Staaten, 9 % nach Frankreich. Im auswärtigen Handel liefen 1907 772 Schiffe mit 840 256 Tonnen ein. 1908 kamen 57 % der Einfuhr

auf amerikanischen, 28 % auf deutschen Schiffen, die Ausfuhr geschieht zu $\frac{1}{3}$ auf deutscher Flagge, ferner auf norwegischen, französischen und britischen Schiffen; die eigne Handelsflotte besaß 1909 nur 10 Segelschiffe mit 1465 Tonnen. Die Verkehrsverhältnisse sind, besonders im Innern, sehr mangelhaft. Die Eisenbahnen (an 200 km) gehören zum Teil dem Staat, zum Teil einer britischen Gesellschaft; neue staatliche Linien sind zurzeit im Bau (nach einem Gesetz vom Jan. 1906 sollen 30 % der innern Steuern zum Bau von Eisenbahnen oder zur Zahlung von Zinsen für im Eisenbahnbau veranlagte private oder Regierungskapitalien verwendet werden). Seit 1880 gehört Santo Domingo zum Weltpostverein (an 75 Anstalten); die Telegraphenlinien (an 690 km) sind im Besitz einer französischen Gesellschaft; Stationen für drahtlose Telegraphie wurden neuerdings von der Regierung in Santo Domingo und Santiago de los Caballeros eingerichtet. Grundlage des Münzwezens ist seit 1897 der nordamerikanische Dollar. Die metrischen Maße und Gewichte sollten seit 1859 eingeführt werden, doch sind noch heute die alten spanischen und auch amerikanischen Maße im Gebrauch. Die Staatseinnahmen (s. oben, Geschichte) sind für 1910 gleich den Ausgaben auf 4 024 230 Dollar veranschlagt; über $\frac{3}{4}$ der Einnahmen fließen aus den Zöllen, die bis zu 50 % des Werts der Waren betragen. Über die Staatsschulden s. oben, Geschichte. An Kreditinstituten besteht nur die 1889 in der Hauptstadt mit französischem Kapital gegründete Nationalbank.

Literatur. Außer der beim Art. Haiti genannten Lit.: F. Alvarez Léal, La République Dominicaine (Par. 1888); J. R. Abad, La República Dominicana (S. D. 1889); Padre Merino, Elementos de geografía física, política é histórica de la República Dominicana (ebd. 1889); Monte y Tejada, Historia de S. D. (4 Bde, ebd. 1890); S. D. (= Bulletin Nr 52 des Internat. Bureaus der Amerikanischen Republiken; Wash. 1892); J. G. García, Compendio de la historia de S. D. (3 Bde, S. D. 1896); Report of the American Commissioner to S. D. (Wash. 1905); Constitución de la República Dominicana 1908 (S. D. 1908); D. Bellet, Les grandes Antilles (Par. 1909); Zeitschrift La Miscelanea (S. D. 1907 ff).

[Zins.]

Say, Jean-Baptiste. Say, geb. zu Lyon 1767, stammte aus einer hugenottischen Kaufmannsfamilie; als junger Kaufmann erhielt er zu Paris und London seine berufliche Ausbildung. Später wandte er sich dem literarischen Gebiet zu; 1803 erschien der *Traité d'économie politique ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses*, ein Werk, das eine Reihe von Aufträgen erlebte und in verschiedene fremde Sprachen, auch ins Deutsche übertragen wurde. Da Napoleon I. Versuch, den Verfasser für gewisse Ideen zu gewinnen und zu einer entsprechenden Abände-

rung der im *Traité* vorgetragenen Ansichten zu bestimmen, scheiterte, fiel Say in Ungnade und mußte auch seine bisherige Stellung in der Finanzverwaltung aufgeben. Nach mehrjähriger praktischer (industrieller) Tätigkeit, der er sich nunmehr wieder zuwandte, kehrte er 1813 in die Hauptstadt zurück. Hier dozierte Say seit 1815 im Athénäum politische Ökonomie; im nämlichen Jahr veröffentlichte er den *Catéchisme d'économie politique etc.* Ein weiteres großes Werk folgte 1828/29: *Cours complet d'économie politique pratique*; das ebenfalls weitverbreitete, in mehrere Sprachen übersehte Werk entstand aus den Vorlesungen, die Say am Konservatorium für Kunst und Gewerbe über praktische Industriewissenschaft hielt. Später nahm er einen Ruf an das Collège de France an, konnte aber nur noch kurze Zeit daselbst tätig sein; er starb 1832. Seiner politischen Denkweise nach war Say ein Republikaner, der seinen Ideen von Freiheit und Humanität sowohl während der Kaiserherrschaft als auch in der Epoche der Restauration treu blieb.

Was Says nationalökonomischen Standpunkt betrifft, so lehnt er sich im wesentlichen an Adam Smith an. Demgemäß betrachtet er den Reichtum als Gegenstand der volkswirtschaftlichen Wissenschaft. Als den richtigen Weg der Forschung bezeichnet er die Beobachtung. Zu den Produktionsfaktoren gehören neben der Arbeit, die nach Smith wenigstens ursprünglich allein den Wert eines Gutes bestimmt hat, auch die Natur und das Kapital. Sie bilden die Quelle des Nationalreichtums; das Zueinandergreifen ihrer „produktiven Dienste“ bringt diesen hervor. Das Kapital speziell betätigt sich als Produktionsfaktor, indem es unter Ergänzung der menschlichen Arbeit bei industriellen Unternehmungen und bei Verwertung der Naturkräfte mitzuwirken hat. Im Gegensatz zu Smith wird von Say den materiellen Besitzgegenständen in dem immateriellen Eigentum (Talent, erworbene persönliche Eigenschaften) und der produktiven, d. h. materiellen Wert schaffenden Arbeit in den Dienstleistungen der Beamten, Gelehrten usw. ein Gegengewicht gegeben, somit der wesentliche Unterschied zwischen „produktiver“ Arbeit und Schaffung immaterieller Werte aufgehoben. Die sog. Theorie der Absatzwege legt den Gedanken zugrunde, daß Produkte nur gegen Produkte künstlich sind, wobei auch die Arbeit, nicht nur ihr Produkt, als Tauschobjekt gilt. Als das Agens im Güterverkehr wird der zwischen den Völkern sich vollziehende Austausch der Produkte angesehen; der Käufer ist zugleich auch wieder Verkäufer; was im Lande produziert wird, dient als Mittel, Produkte anderer Länder zu erwerben. Analoges trifft auf den Verkehr der kleineren Absatzgebiete untereinander zu. Eine Überproduktion ist nach Say auf industriellem Gebiet ausgeschlossen. Entsprechend der physiokratischen Auffassung wird die Theorie des Freihandels verteidigt, der eine naturgemäße Entfaltung des

Güterverkehrs herbeiführt. Say wurde Begründer der französischen Freihandelschule, die jedoch zunächst keine praktischen Erfolge aufzuweisen hatte. Die Güterverteilung, durch den Unternehmer vermittelt, erfolgt an die Inhaber der von Say angenommenen Produktionsfaktoren nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Auf Grund der Produktivitätstheorie wird auch die Zinslehre entwickelt. Hervorzuheben ist schließlich noch der Satz, wonach der Konsum bei sinkenden Preisen sich erhöhen und bei steigenden Preisen abnehmen soll. — Seiner Weltanschauung nach war Say Deist und Anhänger der Rousseauschen Humanitätspilosophie.

Zweierlei wird man anerkennen müssen, fürs erste, daß der französische Nationalökonom der Wissenschaft, deren Vertreter er war, eine übersichtlichere Gliederung gegeben hat (und zwar nach Produktion, Distribution, Konsumtion); und fürs zweite, was von größerer Bedeutung ist, daß er mit Erfolg um die Steigerung des Interesses für die Volkswirtschaftslehre sich bemühte und zur Verbreitung von antimerkantilistischen Anschauungen auf dem Kontinent viel beitrug; zugleich hat er die Wissenschaft zu popularisieren verstanden. Im übrigen jedoch ist seine Bedeutung stark überschätzt worden; es geht nicht an, Say auf eine Stufe mit Smith zu stellen, der ja freilich seinerseits gleichfalls über Gebühr erhoben wurde. Insbesondere besteht darüber wohl kein Zweifel mehr, daß Say nicht als der eigentliche Begründer der nationalökonomischen Wissenschaft anzusehen ist. Say hat zwar manche Ansichten von Smith einer Kritik unterworfen; aber im wesentlichen dessen Ergebnisse nicht überholt. Sogar die von ihm durchgeführte neue Art der Gliederung ist logisch und sachlich ansehnlich. Die Aufhebung der Smithschen Unterscheidung zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit war verfehlt; darin lag eine Verkennung des Wesens der Nationalökonomie. Ein Grundzug der Say'schen Auffassung sodann ist ein mit den Tatsachen im Widerspruch stehender, mitunter geradezu blind zu nennender Optimismus. Optimistische Übertreibung ist es, wenn er meint, das wohlverstandene Selbstinteresse bilde bei zivilisierten Völkern den Regulator der Bedürfnisse, so daß zwischen der Steigerung des Nationalreichtums, von Produktion und Konsumtion einerseits und der ethischen Fortbildung andererseits immerdar schönste Harmonie sich ergeben muß. Als das Charakteristikum der Zivilisation erscheint somit die Steigerung von Produktion und Konsumtion. In diesem Optimismus ließ sich Say nicht einmal durch die schrecklichen sozialen Folgen des Laissez faire-Prinzips wandeln lassen. Eine optimistische Übertreibung ist es ferner, wenn die Möglichkeit des Eintretens einer Überproduktion geleugnet wird; die dafür gegebene Begründung ist zwar geistreich, aber gänzlich haltlos. Die Gleichsetzung von Kapital und Arbeit (bzw. Natur) ist nicht angängig, da

das Kapital, wie Say selbst ausführt, nur als Hebel produktiver Unternehmung gelten kann, also nicht als ursprüngliche Quelle des Werts angesehen werden darf. Allgemein trifft auch der Satz keineswegs zu, daß bei sinkenden Preisen der Konsum sich steigert, und umgekehrt; theoretisch ist dabei zu beanstanden, daß zwischen Tauschwert und Gebrauchswert nicht unterschieden wird. Wenn trotz alledem der französische Nationalökonom besonders zu Lebzeiten überaus hochgeschätzt wurde, so hängt dies nicht zuletzt damit zusammen, daß er gefällig und klar schrieb, worauf ja der Franzose besonderes Gewicht legt, sowie damit, daß er als Vertreter liberaler Ideen in einer Reihe von Einzelfragen sich viele Sympathien zu erwerben mußte.

Literatur. Vgl. außer *Euvres de J.-B. S.* in der *Collection des principaux économistes* (Par., 12 Bde), *Dictionnaire d'économie politique* II, ebd. 1854 (M. Cément); *Dictionnaire philosophique* de H. Franc; *Biographie Didot* (1864, G. Affe); *Biographie universelle* (Michaud, Ad. Blanqui). Ferner: Ad. Blanqui, *Histoire de l'économie politique* (2 Bde, Par. 1879); S. Baudrillard, *J.-B. S.* (ebd. 1897); Ch. Périn, *Principes d'économie politique* (ebd. 1901) u. *Les doctrines économiques* (ebd. 1894). Blum'schles Staatswörterbuch IX (1865). Ins Deutsche wurden überfetzt der *Traité von Morstadt* (1830), der *Catéchisme* (1816 u. 1826) u. der *Cours complet von Etirner* (4 Bde, 1845). [Schilling.]

Schaeppman, Hermann Johann, politischer Führer der niederländischen Katholiken.

[Ausbildung; Schaeppman als Dichter, Redner, Staatsmann, Organisator.]

Geboren wurde Schaeppman am 2. März 1844 zu Tubbergen in der Provinz Overijssel, wo sein Vater Bürgermeister war. Am Gymnasium zu Oldenzaal begann er seine Studien, kam dann in das erzbischöfliche Kollegium zu Kuilenburg und studierte dort fünf Jahre Humaniora und Philosophie. Professoren und Mitschüler waren erstaut über seine außergewöhnlichen Fortschritte; auch zeigte sich schon damals seine bedeutende dichterische Begabung. 1863 trat der Student in das Priesterseminar der Utrecht'schen Diözese zu Nijmegen ein; in der Kathedrale zu Utrecht wurde er am 15. Aug. 1867 von seinem Oheim, dem Erzbischof Schaeppman, zum Priester geweiht und bald darauf zum zweiten Sekretär des Erzbischofs ernannt. Im Okt. 1868 begab er sich nach Rom, um den theologischen Doktorgrad zu erlangen. Im Jahr 1870 erfolgte seine Ernennung zum Professor am Priesterseminar zu Nijmegen, in welcher Stellung er bis zu seinem am 21. Jan. 1903 in Rom erfolgten Tod verblieb.

Schaeppmans Hauptwerke als Dichter sind: *De Pers* (Die Presse), *Vondel*, *Parijs*, *Napoleon*, *De Eeuw en haar Koning* (Das Jahrhundert und sein König) und vor allem *Aya Sophia*. In diesem Poem gibt er die Eindrücke wieder, die sich seiner beim Betreten der Sophientirche in

Konstantinopel bemächtigten. Seine Verdienste als Dichter wurden schon früh durch Ernennung zum Mitglied der Gesellschaft der niederländischen Literatur zu Leiden anerkannt. Bei der Krönung der jugendlichen Königin Wilhelmine verfaßte er die offizielle Krönungskantate.

Als Redner hatte Schaepman in den Niederlanden nicht seinesgleichen. Mit derselben Meisterschaft sprach er in Holland in holländischer, in Deutschland in deutscher, in Frankreich in französischer Sprache. Seine bedeutendste Rede war wohl diejenige, welche er am 16. Nov. 1888 auf den irischen Agitator Daniel O'Connell hielt, mit welchem er auch in der äußeren Erscheinung manche Ähnlichkeit hatte. Wie der große Ire, war Schaepman von ungemein stattlicher Gestalt mit einem mächtigen Kopf und breiten Schultern. Zu Schaepmans glänzendsten oratorischen Leistungen gehörten auch die von ihm in der holländischen Protestversammlung gegen die Einnahme von Rom durch die Italiener sowie die bei der Einweihung des Denkmals Coens, des Gründers von Batavia, in Hoorn gehaltenen Rede. Der holländische Schriftsteller Frederik Baron van Hogendorp gibt von der rednerischen Eigenart Schaepmans folgende drastische Schilderung: „... Niemand, der den Redner auf dem Katheder Platz nehmen sah, konnte sich des Gedankens erwehren, daß dieser schwarzgekleidete Herr zu einem Kriegsmann wie geschaffen war, und daß er vielleicht allein darum nicht in vollem Waffenschmuck vor der Front erschien, weil das niederländische Heer keine schwarze Kavallerie mehr kennt, und der starke Mann nur in dieser Waffengattung an seinem Platz gewesen wäre. In seinen Augen flammten Befehle; seine Stimme hatte den Klang eines Kommandos; seine Gebärden waren Hiebe mit dem Reiterjähel. Trotz des klerikalen Schnitts sitzt ihm sein Rock wie ein Kürass. Und wenn er einen Ausfall auf den Feind unternahm, dann tat er wie die Paladine in der Legende des Siecles und riß Bäume aus der Erde, um sich ihrer als Keulen zu bedienen. Mit der Gewalt seines Schläges würde er einen Stier gefällt haben. Man möge mir verzeihen, daß ich meine Bilder den Dichtern entnehme, denn ich finde nichts Passendes für diesen Gulliver in der täglichen Prosa.“ Der Haupteinbruch, den van Hogendorp von Schaepman empfängt, ist der der Kraft. „Ich verlasse ihn“, so heißt es am Schluß, „mit der Genugthuung und der glücklichen Empfindung, daß er mir in dieser Zeit der Blutarumt und Nervosität einen Mann gezeigt hat, der noch Blut in den Adern hat.“ Von Schaepmans rednerischer Begabung und seinem Einfluß auf die zweite Kammer konnte man sagen, was der junge Disraeli einst von Sir Robert Peel sagte: He played upon the House like upon a fiddle.

Das Ziel, welches sich Schaepman in seiner öffentlichen Tätigkeit stellte, war die politische

Organisation der holländischen Katholiken. Früher und klarer als die meisten seiner Glaubensgenossen erkannte er, daß in unsern modernen Verfassungsstaaten die öffentliche Rechtsstellung der katholischen Kirche und selbst die private Freiheit der Religionsübung des katholischen Volksteils auf die Dauer nur durch den Zusammenschluß der Katholiken auf dem Boden des Parlaments mit Erfolg verteidigt bzw. vor Beeinträchtigung geschützt werden kann. Die kirchenpolitische Lage in den meisten Staaten, wie er sie bei seinem Eintritt in die Kammer vorfand, schilderte er treffend dahin: „Überall wütet der Kampf gegen die Kirche, hier öffentlich, dort im geheimen; überall ist der volle Ausbruch nahe. Überall warten die Katholiken, nach Gruppen und Persönlichkeiten geteilt, zerplittert, getrennt und voneinander entfernt den Streit ab. Die Vereinigung im Himmel ist wohl aller höchstes Ziel und liebster Wunsch; aber hier auf Erden genügt es ihnen, zu wissen, daß sie dasselbe Credo bekennen; es zusammen auszusprechen, halten sie nicht für notwendig. Jeder hat hier seine Dynastie, seine Meinung, seine Berechnung, seine Idee, seine Politik, seine Anschauungs- und Handlungsweise.“

Es erregte gewaltiges Aufsehen, als mit Schaepman im Jahr 1880 der erste katholische Geistliche in die holländische Kammer eintrat, da die Verfassung von 1848 im Amt befindliche Diener einer Kirche von der Teilnahme an parlamentarischer Tätigkeit ausschloß (erst 1887 wurde diese Bestimmung förmlich aufgehoben). Schaepman wußte sich aber bald eine starke Position zu schaffen. Seine ungewöhnliche Rednergabe, seine Sachlichkeit und nicht zum wenigsten sein Humor machten ihn bei allen Parteien beliebt. Was ihm vor allem zugut kam, war, daß niemand ihm niederländische Art und niederländischen Patriotismus abstreiten konnte. Das kam bei seinem Ableben in der gesamten Presse zum Ausdruck, welche seinen Tod als einen Verlust für ganz Niederland bezeichnete. Ebenso bei den seinem Andenken gewidmeten Verhandlungen der Zweiten Kammer. Der (protestantische) Vorsitzende sagte unter anderem: „Sein Andenken wird in seinem Vaterland, das er so lieb hatte, weiter leben, und vor allem in diesem Parlament, wo er durch seine Fähigkeiten, seine große Vaterlandsliebe, seine hinreißende Beredsamkeit, seine Prinzipientreue und besonders durch seinen Charakter sich einen so hervorragenden Platz erworben hat, auch bei dem Gegner, den er zu schätzen wußte.“ Nachdem dann der Abgeordnete Kolkman als Freund Schaepmans das Wort ergriffen hatte, sprach im Namen der Liberalen der Deputierte Mees: „Daß der Tod eines Gegners mitunter ebenso hart trifft wie der eines Geistesverwandten, hat sich hier gezeigt. Dr Schaepman war ein Mann von hervorragenden Geistesgaben, ein merkwürdiger Mann. Es hat Fragen gegeben, in denen er freier dachte

als seine Freunde. Aber wo es sich um kirchliche Fragen handelte, war er vor allen Dingen Katholik. Es ist sicher, daß er bei aller Meinungsverschiedenheit bei allen in Ansehen stand und auch von dieser Seite der Kammer hoch geschätzt wurde. Sein Andenken wird denn auch bei uns weiterleben.“ Der Minister van Waterstraat sprach im Namen der Staatsregierung seine Zustimmung zu den gehörten Worten aus. „In der Tat, die Volksvertretung hat in Dr Schae pman eine ihrer edelsten, tüchtigsten und anziehendsten Gestalten verloren, und es wird schwer werden, die Figur dieses Riesen von Leben und Schönheit — ein Wort von Schae pman selbst — zu entbehren. Auch die Regierung nimmt an der Trauer der Kammer teil, es ist ihre eigne Trauer, und mit Schmerz schaut sie dem Entschlafenen nach, dem ausgezeichneten Redner, dem begeisterten christlichen Dichter, dem treuen Anhänger des Hauses Oranien, dem echten Niederländer, der das ganze Leben seines Volkes zu dem seinigen gemacht hatte und auf den das Volk stolz war, weil es in ihm einen der würdigsten Vertreter des niederländischen Sinnes für Freiheit, Religion, Recht und Schönheit sah.“

Schae pmans politisches Vorbild war das deutsche Zentrum. „Das Zentrum“, so schrieb er, „ist eine imponierende Erscheinung. Aufgetreten als politische Partei, hat es von Anfang an in harten und beschwerlichen Verhältnissen diesen Charakter bewahrt. Seinem doppelten Wahlpruch: Iustitia fundamentum regnorum, und: Für Wahrheit, Freiheit, Recht, ist es überall treu geblieben. In seinem Kampf für die sittlichen Fundamente des Staats, für die wahrhaftigen Prinzipien des Rechts und der Freiheit gegenüber der Politik, die der Zentralisation als höchste Ordnung und dem Beati possidentes als heiliger Gerechtigkeit huldigt, hat es trotz aller Niederlagen fest auf seinem Platz gestanden. Treu ergeben der katholischen Kirche, innig verbunden mit ihr, die die höchste Wahrheit besitzt und verbürgt, hat es die unveräußerlichen göttlichen Rechte dieser Kirche geschützt und verteidigt, trotz Schmach und Hohn. Endlich hat es den Forderungen der bestehenden Zustände Rechnung getragen, nicht mehr verlangend, als gegeben werden durfte oder konnte.“ Zur Vertretung seiner Anschauungen gründete er das Tageblatt Het Centrum.

Bei der Verwirklichung seiner politischen Ideale hatte Schae pman anfangs gegenüber den Allzungen und Angsthäufigen im eignen Lager mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Er lebte in seiner Zeit und für seine Zeit, deren Bedürfnisse er verstand; es war ihm stets gegenwärtig, daß eine politische Gruppe, wie er sie anstrebte, vor der Überspannung konfessioneller Ansprüche sich sorgfältig zu hüten, nicht lediglich „klerikale“ Politik im engeren Sinn zu treiben, sondern tüchtige Mitarbeit auf allen Gebieten des Staatslebens zu leisten habe. Manchen seiner Glaubensgenossen war er weit voraus, namentlich bei seinem Ein-

treten für eine Erweiterung des Wahlrechts, für soziale Reformgesetze, für die allgemeine Wehrpflicht und die Kernpflicht, die im Hinblick auf die in Holland bestehende Unterrichtsfreiheit keinerlei prinzipielle Bedenken hatte. Zeitweise stand er unter den Katholiken der Kammer fast isoliert da. Bei dem Kampf um die Erweiterung des Wahlrechts unterlag er in Wijf bij Duursede, was einem gegnerischen Blatt zu der Äußerung Anlaß gab: „Die katholische Partei hat nur einen einzigen Abgeordneten verloren, aber dieser Eine zählt für zehn.“ Er erhielt alsbald ein neues Mandat für den Bezirk Almelo, wo ein anderes katholisches Kammermitglied ihm Platz machte. Diesen Bezirk vertrat er bis zu seinem Tod; die anderen Parteien stellten ihm keinen Gegenkandidaten gegenüber. Mehr und mehr verschwand auch das Mißtrauen seiner Parteigenossen und besetzte sich seine Stellung. Seine hinreißende Beredsamkeit, seine hohe Intelligenz und sein scharfer Verstand, sein umfangreiches Wissen und seine bedeutende allgemeine Bildung zwangen auch die anfangs widerwilligen Elemente der Partei in den Bann seiner übermächtigen Persönlichkeit, und als unter seiner ausschlaggebenden Mitwirkung ein aus protestantischen Antirevolutionären und Katholiken gebildetes Ministerium die Geschäfte in die Hand nahm, wurde seine leitende Stellung auch formell dadurch anerkannt, daß der katholische Kammerklub ihn zu seinem Präsidenten wählte. (Schon dreimal ist in Holland ein solches Koalitionsministerium gebildet worden: 1888/91 das Ministerium Rafay, 1901/05 das Ministerium Kuypen und seit 1908 das Ministerium Heemskerk. Dem gegenwärtigen Ministerium gehören drei Katholiken an: der Finanzminister, der Justizminister und der Minister van Waterstaat, alles Männer, welche fest auf dem Boden ihres Bekenntnisses stehen.) Dr Alph. Ariens sagt in einer Würdigung Schae pmans als Staatsmann: „Er hat uns Katholiken begreiflich gemacht, daß die niederländische Luft ebenjogut für katholische als für protestantische Lungen geschaffen ist; er hat uns das herrliche Gefühl von Freiheit und Selbständigkeit geschenkt, aber uns auch gelehrt, die Pflichten des freien Niederländers ehrlich zu erfüllen; er hat uns aus unserem ruhigen Kämmerlein hervorgeholt und uns Leben und Tätigkeit für alles, was gut, real und national ist, eingehaucht, hat uns unserer Isolierung entrisßen und uns mit allen zusammengeführt, die wie wir Christus bekennen, um mit ihnen ehrlich und kräftig zum Heil des einen Vaterlands zu wirken.“ „Er machte den Katholizismus in Holland volkstümlich“, jagte das freisinnig-demokratische Sociaal Weekblad von ihm.

In Deutschland war Schae pman namentlich durch sein Auftreten auf mehreren Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands bekannt. Zuletzt erschien er auf der Kölner Generalversammlung vom Jahr 1894, wo er die Freiheit feierte,

welcher sich die Katholiken in den Niederlanden erfreuen. Er führte unter anderem aus: „In keinem Land der modernen Welt hat man die politische und religiöse Freiheit so mutig erfaßt, so unerschrocken durchgeführt, so kräftig hochgehalten. Wir Katholiken haben unsere Bischöfe in Freiheit erwählt und angestellt vom Papst allein, in Freiheit jeden Teil ihres erhabenen Amtes erfüllend. Wir haben unsere Pfarargeistlichkeit in Freiheit von den Bischöfen ohne jegliche Einwirkung ernannt, in keiner Weise in ihrer Arbeit gehemmt. Wir haben unsere Seminare, in voller Freiheit bestehend, ohne jeden Zwang bei Annahme oder Prüfung der Zöglinge, unsere Volksschulen, dem Inhalt des Unterrichts nach auch voll und ganz katholisch, den technischen Bestimmungen des Staatsgesetzes unterworfen, aber dann auch von der Staatskasse unterstützt. Auf dem Gebiet des mittleren und höheren Unterrichts streben wir der vollen Entwicklung unserer Freiheit zu; in diesen höheren Kreisen geht es nicht so leicht.“ Nachdem er dann geschildert hatte, daß dort auch die Orden aller Art, einschließlich der Jesuiten, nur dem Gesetz des gemeinen Rechts und der gemeinen Freiheit unterworfen seien, schloß er mit folgenden Sätzen: „So steht es in unserem Land. So steht es nicht aus falscher Toleranz, nicht aus einer Art sentimentalen Friedensliebe, nein: wo es auf unsere Grundsätze und unsern Glauben ankommt, da sind wir Niederländer, von welchem Bekenntnis auch, steil intolerant. Aber in einem Satz sind wir einig und fest, in diesem, daß in unsern modernen Staaten, daß in Ländern mit konfessionell gemischter Bevölkerung der Religionsfriede nur dann wirklich und ehrlich möglich ist, wenn die öffentliche Behörde, das Staatsgesetz und die Staatsregierung durchaus und in keiner Weise für irgend eine Richtung Partei nehmen. Nur dann wird der kirchliche Friede gefährdet, wenn der weltliche Arm über die eine oder andere Richtung schützend erhoben sich einer andern abwehrend entgegenstreckt. Der Kampf der Geister soll nur mit geistigen Waffen gekämpft werden, der Staat wahrt allen und jedem die gleiche Freiheit und das gleiche Recht. So steht es bei uns. Und wenn auch die tägliche Praxis hier und da Abweichungen zeigen mag, die Grundsätze und die gesetzliche Praxis stehen fest. Haben wir nicht das Recht, auf unsere Freiheit stolz zu sein?“

Großen Ansehens erfreute sich Schaezman bei Papst Leo XIII., der ihn wiederholt auszeichnete und namentlich wegen seiner sozialreformerrischen Bestrebungen lobte. In Rom wurde Schaezman auf seinen Wunsch in dem Habit der Tertiärer des Franziskanerordens begraben. Ob die holländischen Katholiken ihre gegenwärtige einflußreiche Stellung im öffentlichen Leben zu behaupten vermögen, wird zum guten Teil davon abhängen, ob sie in den politischen Bahnen verharren, welche Schaezman ihnen gewiesen hat.

Literatur. Die S. bei seinem Ableben in der Tagespresse gewidmeten Nachrufe, insbesondere in dem von ihm gegründeten Tageblatt Het Centrum. Eine biographisch-literarische Skizze von Br. Felician-Bliserheide enthält Hft 6 der „Literarischen Warte“ (München). In memoriam Dr. H. J. A. M. Sch., von Dr W. S. Nolens (1903); Dr H. J. A. M. Sch., von Dr G. Brom (1903); MGR. Dr H. J. A. M. Sch. herdacht in de Hoofdstad 1903 (Sammlung von Gedächtnisreden auf Sch.). Eine neue ausführliche Biographie von J. J. Peunyn ist angekündigt. [Zul. Bachem.]

Schaumburg-Lippe. 1. Geschichte. Das Gebiet des heutigen Fürstentums Schaumburg-Lippe hat mit dem Fürstentum Lippe niemals in staatsrechtlicher Verbindung gestanden. Die beiden Länder sind immer selbständige Gebiete gewesen und nicht durch Landesteilung entstanden. Die an der mittleren Weser gelegene Grafschaft Schaumburg (früher Schauenburg) wurde nach der Überlieferung von Kaiser Konrad II. an WOLF von Santerleben verlehnt, den Erbauer der Schaumburg auf dem Nettelberg. Seine Nachkommen erwarben die Grafschaft Holstein, das Herzogtum Schleswig, die Grafschaft Sternberg, die Herrschaften Gehmen und Bergen, die aber wieder verloren gingen. 1640 starb das Haus Schaumburg mit dem Grafen Otto V. im Mannesstamm aus. Die Grafschaft fiel seiner Mutter Elisabeth, einer Gräfin zur Lippe zu, die wieder durch ihre Mutter mit dem Hause Schaumburg verwandt war. Elisabeth schenkte die Grafschaft ihrem Bruder, dem Grafen Philipp zur Lippe, dem Inhaber des lippißchen Paragiums Lipperode und Alverdißsen und jüngsten Sohn des Grafen Simon VI. (vgl. d. Art. Lippe). Graf Philipp schloß mit den Landgrafen von Hessen-Kassel und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg den im Westfälischen Frieden bestätigten Vergleich vom 9. Juli 1647. An Braunschweig fielen die Ämter Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, an Hessen-Kassel die Ämter Schaumburg und Rodenberg und ein Teil des Amtes Sachsenhausen (diese hessischen Teile der alten Grafschaft Schaumburg kamen 1866 an Preußen als hessen-nassauischer Kreis Rinteln, seit 1905 Grafschaft Schaumburg genannt); der übrige Teil der alten Grafschaft Schaumburg, die Ämter Büdeburg, Arensburg, Staßhagen, Hagenburg und der Rest des Amtes Sachsenhausen, verblieb dem Grafen Philipp, dem Stifter der Linie Lippe-Büdeburg, der 1668 das Erstgeburtsrecht einführte. Mit dem Grafen Wilhelm (dem bekannten General) erlosch 1777 die ältere Linie Büdeburg. Die Herrschaft ging auf die von dem zweiten Sohn des Grafen Philipp gestiftete Linie Alverdißsen über. Graf Philipp Ernst (gest. 1787) nannte sich zuerst Graf von Schaumburg-Lippe-Büdeburg. Sein Sohn, Georg Wilhelm, stand bis 1807 unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Prinzessin Juliane von Hessen-Philippsthal; er trat 1807 dem Rheinbund bei

und bekam von Napoleon den Fürstentitel. Das junge Fürstentum erhielt 1816 eine ständische Verfassung. Nach Auflösung des Rheinbunds schloß sich der Fürst dem Deutschen Bund, 1837 dem braunschweigisch-oldeburgischen Zoll- und Steuerverband, 1854 dem deutschen Zollverein an. Das Jahr 1848 brachte eine Weiterbildung der ständischen Verfassung durch Einführung direkter Wahlen. Georg Wilhelm starb 1860. Sein Sohn und Nachfolger Adolf Georg (geb. 1817) entschied sich 1866 für den österreichischen Mobilisierungsantrag und sandte die kaiserlichen Truppen nach Mainz, trat aber 29. Juni aus dem Deutschen Bund aus und erklärte sich für Preußen und schloß sich 18. Aug. dem Norddeutschen Bund an. Im Jahr 1868 erhielt das Land eine neue Verfassung. Auf Fürst Adolf (gest. 1893) folgte sein Sohn Georg (geb. 10. Okt. 1846), der seit 1882 mit Marie Anna, Prinzessin von Sachsen-Altenburg (geb. 1864), verheiratet ist; der Ehe sind 6 Söhne und 1 Tochter entsprossen (Erbprinz Adolf, geb. 23. Febr. 1883). Über den lippischen Thronfolgestreit s. d. Art. Lippe.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe wird von den preussischen Provinzen Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau (preuß. Grafschaft Schaumburg) umschlossen; es umfaßt 340,3 qkm und zählte 1905 44 992 Einwohner; es ist der Bevölkerung nach der kleinste deutsche Bundesstaat, hinsichtlich der Fläche stehen noch hinter ihm Reuß ä. L., Lübeck und Bremen. Die Bevölkerung zählte rund 1816: 26 000, 1855: 30 000, 1905: 45 000 Seelen. Auf 1 qkm kamen 1905: 132,2, 1871: 91,5 Einw. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 43 888 Evangelische, 653 Katholiken, 246 Juden; auf 1000 Einw. kamen 975 (1871: 973) Protestanten, 15 (1871: 12) Katholiken, 5 (1871: 11) Juden. Das Fürstentum zählt 2 Städte (die Hauptstadt Bückeburg 5 683 Einw., Stadthagen 6687 Einw.), 2 Flecken und 88 Dörfer. Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Gärten 48,3%, auf Wiesen 12,3%, auf Wald 20,3% (dabon 94% Kron-, 6% Privatforsten), auf Weiden 5,4%. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich Berufszugehörige insgesamt der Landwirtschaft 25,7% (1882 noch 35%, 1895: 28,4%), Industrie und Bergbau 48,9%, Handel und Verkehr 11,6% der Bevölkerung.

3. Verfassung und Verwaltung. Die Verfassung des Fürstentums beruht auf dem Gesetz vom 17. Nov. 1868. Die Regierung ist nach der Erstgeburt und der Linealfolge erblich im Mannesstamm. Bei dessen Erlöschen folgt die weibliche Linie. Der Fürst und sämtliche Prinzen werden mit Abschluß des 21. Jahres volljährig. Eine frühere Großjährigkeitserklärung ist zulässig. Sämtliche Mitglieder des Fürstenhauses führen das Prädikat „Hochfürstliche Durchlaucht“. Eine Zivilliste bezieht der Fürst nicht. Die Ge-

setzgebung übt der Fürst unter Mitwirkung des Landtags aus. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich: 1) aus zwei durch landesherrliches Vertrauen für die jedesmalige Legislaturperiode berufenen Vertretern des Dominialgrundbesitzes; 2) aus einem gewählten Vertreter des inländischen ritterschaftlichen Grundbesitzes; 3) aus einem von den dozierten Predigern des Landes (einschließlich der beiden katholischen Geistlichen) gewählten Vertreter; 4) aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medizincern und studierten Schulmännern des Landes, einschließlic der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Ärzte und der examinierten Privatlehrer gewählten Vertreter; 5) aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, und zwar zwei der Stadt Bückeburg und einen der Stadt Stadthagen; 6) aus drei gewählten Vertretern des Kreises Bückeburg und vier Vertretern des Kreises Stadthagen. Die Vorschriften für die Wahl der Volksvertreter enthält das Wahlgesetz vom 22. März 1906. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag eines Urlaubs. Die Abgeordneten erhalten 6 M Tagegelder. Ein ordentlicher Landtag wird jedes Jahr, meist Anfang Februar, abgehalten. Der Landtag hat neben dem Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts bzw. das Recht der Kontrolle über die Verwaltung der Landesfinanzen. Er hat ferner das Recht der Vorstellung bzw. Beschwerdeführung beim Ministerium und eventuell beim Landesherren über Mißstände in der Verwaltung, das Recht über die bei ihm eingehenden Petitionen von Korporationen oder einzelnen in Verbindung mit dem Ministerium zu treten, endlich bei Zustimmung von drei Viertel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder das Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Regierungsmitglieder (Gesetz vom 2. Jan. 1849). Für die Zwischenzeit von einer Tagung zur andern wird für gewisse Befugnisse ein Landtagesausschuß (3 Mitglieder) gewählt.

Im Bundesrat hat das Land eine Stimme, in den Reichstag sendet es einen Abgeordneten.

Oberste Verwaltungsbehörde ist das Fürstliche Ministerium, das aus einem Vorsitzenden mit dem Titel Staatsminister und zwei vorragenden Räten besteht (Kollegialbehörde). Ihm sind untergeordnet zwei Landratsämter (Kreise), an deren Spitze ein Landrat steht. Oberste Kirchenbehörde ist das Konsistorium, der Vorsitzende und die Mitglieder (je ein geistliches und weltliches) werden vom Landesherren ernannt. Für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses (Vermögensverwaltung usw.) besteht die Hofkammer. Selbstverwaltungskörper sind die beiden Städte (Gesetz vom 13. Juni 1906) und die Landgemeinden (Gesetz vom 7. April 1870). Es bestehen zwei Amtsgerichte und ein Landgericht. Als Oberlandesgericht ist seit 1909 (Staatsvertrag vom 24./25. Febr.

1908) das preußische Oberlandesgericht in Celle tätig (früher Oldenburg). Der Landesfassenetat (Staatshaushalt) ist vom Domanialethaushalt scharf getrennt. Durch das Verfassungsgefez vom 17. Nov. 1868 wurde ein Domanialethabkommen getroffen, nach welchem die zum Domanium gehörenden Vermögensobjekte und der Anteil an den Schaumburger Gesamtkohlenbergwerken als Fideikommißgut dem regierenden Haus zugestanden wurde. Der Landesfassenetat betrug in Einnahmen (214 000 M aus den Domänen, 340 000 M aus Steuern) und Ausgaben je 885 000 M. Die Staatsfchuld beläuft sich auf 180 000 M. Nach den Militärkonventionen mit Preußen vom 25. Sept. 1873 und 19. Mai 1874 bildet das westfälische Jägerbataillon Nr 7 die Garnison von Bückeburg. An Orden bestehen ein Schaumburg-Lippisches Ehrentreuz (4 Klassen, 1890 gegründet), verschiedene Verdienstkreuze usw. Das Wappen ist in vier Felder geteilt und enthält die Stammzeichen von Lippe, Schaumburg und Schwalenberg. Landesfarben sind: Weiß, Rot, Blau.

4. Kirche und Schule. Vor der Glaubensspaltung gehörte das Gebiet des Fürstentums zu dem von Karl d. Gr. gestifteten Bistum Minden. Die Einführung der Reformation erfolgte in den 1560er Jahren nach dem Tod der beiden dem Schaumburger Hause angehörenden Kollner Erzbischöfe Adolfs III. (gest. 1556) und seines Bruders Anton (gest. 1558). Weider Bruder, der regierende Graf Otto IV., wurde nach seiner Heirat mit Elisabeth Ursula, der Tochter Herzogs Ernsts des Bekenners von Braunschweig-Lüneburg, für die neue Lehre gewonnen. Die mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 wurde eingeführt. Beim Tod des kinderlosen Grafen Ernst (gest. 1622) kam nochmals ein katholischer Graf, Jostf Hermann, zur Herrschaft, der aber gleichfalls kinderlos starb (gest. 1636). Den Bemühungen Jostf Hermanns, seinen vorausfichtlichen Nachfolger, den späteren Grafen Otto V., in der katholischen Lehre zu erziehen, trat Ottos Mutter entgegen, die den Knaben zu ihrem Bruder, dem Grafen Simon VII. zur Lippe, nach Detmold bringen ließ, wo er im reformierten Bekenntnis erzogen wurde. Mit dem reformierten Grafen Otto V. (gest. 1640) erlosch der Mannesstamm der Schaumburger Linie. In dem nach der Erbregulierung übrig gebliebenen Teil des Landes trat das gleichfalls reformierte Haus Lippe (vgl. Sp. 894) die Regierung an. Seitdem gehört die landesherrliche Familie dem reformierten Glauben an, während die evangelisch-lutherische Kirche Landeskirche ist. Neben der reformierten Gemeinde in der Hauptstadt Bückeburg, die namentlich durch Aufnahme von Hugenotten entstand, bildete sich später (1763) noch eine solche in Stadthagen. Abgesehen von einem großen Streit in den 1790er Jahren infolge von Friedhofsanlagen haben sich Lutheraner und Reformierte im allgemeinen gegen-

seitig vertragen. Die episkopale Gewalt steht der Landesherrschaft auch über die lutherischen Konfessionsverwandten rechtlich zu, weil sie schon zur Zeit des Westfälischen Friedens dem reformierten Glaubensbekenntnis zugetan war, dessen Bestimmungen (Art. 7, § 1 u. 2, Art. 13, § 8) also nicht zutreffen (Entscheidung des Reichskammergerichts von 1792). Geistliche Oberbehörde für die lutherische Landeskirche (18 Gemeinden) ist das Konsistorium (Vorfigender, ein geistliches und ein weltliches Mitglied, alle drei vom Landesherrn ernannt); die Konsistorialverfassung ist neuerdings durch Einführung einer Kirchengemeindevertretung (Gezez vom 3. Febr. 1893) und einer Landessynode (Synodalordnung vom 10. Mai 1900) ergänzt worden. Für die Reformierten ist geistliche Oberbehörde das Ministerium; sie sind der presbyterianisch verfaßten Konföderation der reformierten Kirche in Niedersachsen angeschlossen.

Die wenigen Katholiken wurden auf Grund der durch den Beitritt des Landes zum Rheinbund (30. April 1807) eingegangenen Verpflichtungen durch landesherrliches Reskript vom 3. Juli 1809 mit den „ausbürgischen Konfessionsverwandten“ gleichgestellt. Vorher besaßen sie nur das *exerцитium religionis privatam*. Das Reskript von 1809 gilt noch heute, nur daß durch die Verordnung vom 9. Dez. 1846 die freie Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder wieder aufgehoben wurde. Die geistliche Jurisdiktionsgewalt übt der Bischof von Osnabrück aus in seiner Eigenschaft als Provikar der Nordischen Missionen. Seit 1883 besteht neben der Missionssparrei in Bückeburg noch eine solche in Stadthagen. Die vom Bischof vorgeschlagenen Missionäre werden vom Landesherrn bestätigt. Vor der Amtsausübung müssen sie vor einem staatlichen Beamten einen Homagialrevers unterzeichnen. Die Erhebung von Kirchensteuern ist nicht gestattet. Staatliche Beiträge für kirchliche Zwecke werden nicht gewährt. Pfarrer- und Lehrergehälter werden bestritten durch den Provikar der Nordischen Missionen (Bischof von Osnabrück). Orden und Kongregationen werden nicht zugelassen.

Das Volksschulwesen ist geregelt durch das Gezez vom 4. März 1875. Die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ist Sache besonderer Schulgemeinden, die von allen in dem betreffenden Schulbezirk wohnhaften Personen gebildet werden. Die Gewährung staatlicher Beihilfen ist durch Gezez vom 8. März 1905 geregelt. Die Volksschulen sind lutherisch; wenn, nach dem Gezez, die Mehrheit der Gemeindeglieder aufhört lutherisch zu sein, soll auch der geselliche Religionsunterricht nicht mehr lutherisch sein. Da die Katholiken nirgends die Mehrheit bilden, kommt diese Bestimmung für sie nicht in Betracht. Auch wird an keiner öffentlichen Volksschule an die katholische Minderheit, obgleich gesellich zulässig, katholischer Religionsunterricht

erteilt. Private katholische Volksschulen ohne jeden staatlichen oder städtischen Zuschuß bestehen in Bücheburg (seit 1848, 1910: 20 Kinder) und in Stadthagen (seit 1877, 1910: 27 Kinder).

Literatur. Biberit, Gesch. der Grafschaft Schaumburg (1831); Wiegmann, Heimatkunde des Fürstentums S.-V. (1905); Böhmers, Staatsrecht des Fürstentums S.-V., in Handbuch des öffentl. Rechts, hrsg. von Marquardien 3. Bd., II. Halbbd. (1884); Weseler, Staats- u. Verwaltungsrecht des Fürstentums S.-V. (1910); Heißkämper, Die Schaumburg-lippische Kirche (1900); ders., Schaumburg-Lippische Kirchengeschichte vom 30jähr. Krieg bis zur Gegenwart (1908); Dammann, Geschichtl. Darstellung der Einführung der Reformation in S.-V. (1852); Treßen, Der kath. u. protešt. Pfarrzwang usw. (1906) 174 ff.

[Scher.]

Scheck, Scheckrecht. [I. Begriff des Schecks; II. Geschichtliches; III. Scheckrecht; IV. Giroverkehr und Abrechnungsverkehr; V. Wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens; VI. Postcheckverkehr.]

I. Begriff des Schecks. Der Scheck ist eine schriftliche Anweisung bestimmter Art, mittels deren der Scheckaussteller einen andern, bei dem er ein Guthaben hat, z. B. seinen Bankier, anweist, aus diesem Guthaben an einen Dritten (oder an den Aussteller selbst) einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen. Also, soweit an einen Dritten gezahlt werden soll, ein Ersatz der Barzahlung.

Von ähnlichen Erscheinungen des Rechts- und Wirtschaftslebens (einfache Anweisung, Wechsel, Banknote) ist der Scheck streng zu unterscheiden. So kann die Anweisung des B.G.B. an jede beliebige Person, die des B.G.B. wenigstens an jeden Kaufmann gerichtet sein, und beide können nicht allein Geld, sondern auch Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstand haben. Der Scheck dagegen soll nach dem deutschen Scheckgesetz nur auf eine Bank oder ein bankähnliches Institut gezogen werden und muß immer auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sein (die sog. Effektenchecks, die zur Regelung der Effektenabwicklung im Bank- und Börsenverkehr dienen, sind keine Schecks im Sinn des Scheckgesetzes). Der Scheck ist ferner stets bei Sicht zahlbar, während bei der Anweisung die Leistung des Angewiesenen auch erst zu einer späteren Zeit fällig werden kann. — Beim Wechsel handelt es sich meist um Gewährung eines Kredits, abgesehen vom Sichtwechsel ist die Wechselschuld immer erst später, nach so und so viel Tagen, Monaten fällig. Der Wechsel ist Kreditpapier, der sofort einlösbare Scheck Kassapapier. — Die Banknote lautet im Gegensatz zum Scheck auf fest bestimmte, runde Beträge. Sie läßt sich also der zu bezahlenden Schuld in der Regel nicht anpassen. Anders der Scheck, der in einem Stück genau zu dem Betrag ausgestellt werden kann, der im Einzelfall zu zahlen ist. Die Banknote enthält ferner ein

Zahlungsversprechen der betreffenden Bank, der Scheck eine Zahlungsanweisung an die Bank. Der Scheck strebt schließlich baldiger Einlösung zu, er gelangt immer nur an wenige Personen — die Banknote dagegen läuft durch tausend Hände, sie ist bestimmt für den steten Umlauf im Verkehr.

II. Geschichtliches. Scheckähnliche Papiere waren vermutlich schon im Altertum verbreitet; jedenfalls ist deren Gebrauch im griechischen Ägypten neuerdings urkundlich nachgewiesen. Auch im Mittelalter sind solche Papiere, so z. B. Anweisungen von Fürsten auf die Abgaben ihrer Städte, nichts Seltenes. Regelrechte Schecks finden wir nach Georg Cohn erst im 15. und 16. Jahrh. in italienischen Städten, zunächst in Sizilien. In den Niederlanden war, etwa seit dem Anfang des 17. Jahrh., das dem Scheck ähnliche Kassiersbriefe in Gebrauch. Seit dem Ende des 17. Jahrh. entwickelt sich, im Anschluß an das Depositen-geschäft bei den Goldschmieden, der Scheckverkehr in England. Dort hat er sich im 19. Jahrh. in großartiger Weise ausgedehnt. Aus England, dem klassischen Land des Schecks, stammt auch sein Name. Das Wort wird meist von exchequer (Schatzkammer der englischen Könige) hergeleitet. Mitte des 18. Jahrh. war in England die Bezeichnung checker üblich, später der Ausdruck cheque oder check (die moderne deutsche Schreib-ung Scheck beruht auf einer Anregung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins).

Heute ist der Scheckverkehr über die ganze Welt verbreitet, namentlich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo er ebenso wie in England einen gewaltigen Umfang erreicht hat.

In Deutschland finden wir zwar schon im Mittelalter und später Anweisungen zu Zahlungszwecken, aber erst um die Mitte des 19. Jahrh. nahmen einzelne Banken den modernen Scheckverkehr nach englischem Muster auf. In den letzten 30 Jahren hat dieser Verkehr dann bei uns — dank der Bemühungen verdienstvoller Männer, namentlich des früheren Reichsbankpräsidenten Dr. Richard Koch — in immer steigendem Maß an Ausdehnung gewonnen.

III. Scheckrecht. Das Scheckwesen ist in der Gesetzgebung der meisten Kulturstaaten geordnet. In Deutschland ist die gesetzliche Regelung erst spät erfolgt. Der Erlaß eines Scheckgesetzes wurde allerdings schon Ende der 1870er Jahre in Vorträgen und Schriften angeregt, und auch in der Folgezeit ruhte die Frage nicht. Dem Reichstag wurde aber erst im Jahr 1892 ein Scheckgesetzentwurf vorgelegt, der unerledigt blieb. Das Jahr 1907 brachte dann den „vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes“, der regierungsseitig im Reichsanzeiger veröffentlicht und allseitig begrüßt wurde. Nach einer Prüfung und Umarbeitung an der Hand der hervorgeretenen Wünsche wurde der Entwurf dem Reichstag vorgelegt und mit unwesentlichen Abänderungen Gesetz (Scheckgesetz vom 11. März 1908, in Kraft seit 1. April 1908).

Die Grundzüge des deutschen Scheckrechts seien im Anschluß an ein Beispiel dargestellt. Ein Scheck lautet etwa folgendermaßen:

Die Reichsbank in Köln wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an Herrn Karl Müller in Köln oder Überbringer Mark Eintausend.

Köln, den 1. Dez. 1910.

Heinrich Schmidt.

Wir sehen hier die wesentlichen Erfordernisse des Schecks nach dem Gesetz vom 11. März 1908: 1) die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck (oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache); 2) die an den Bezogenen (hier die Reichsbank) gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben (sog. Guthabeklausel) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; 3) die Unterschrift des Ausstellers; 4) die Angabe des Orts und des Tags der Ausstellung.

Was die äußere Form des Schecks betrifft, so sind bestimmte Formulare gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, aber gebräuchlich. Die Banken liefern solche ihren Kunden bei Beginn des Scheckverkehrs in Heften. Das bei der Reichsbank übliche Formular ist auf weißem Papier gedruckt (sog. weißer Scheck im Gegensatz zum roten Scheck, s. u.). Durch diese Formulare wird die mißbräuchliche Benutzung des Schecks erschwert. Von der auf der rechten Seite befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller diejenigen Zahlen abzutrennen, die den Betrag des Schecks übersteigen, wodurch Fälschungen ein Nadel vorgeschoben ist. Auch sind die Formulare numeriert, so daß die Bank, da sie die den einzelnen Kunden zugeteilten Nummern kennt, eine Kontrolle ausüben kann.

Wir finden auf dem Scheck in der Regel wenigstens drei verschiedene Personen: den Aussteller, den Bezogenen, den Zahlungsempfänger. Nur dann haben wir es bloß mit zwei Personen zu tun, wenn der Aussteller sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet, also von seinem Guthaben für sich einen Betrag abheben will. Aussteller eines Schecks kann jedermann sein, vorausgesetzt natürlich, daß er bei dem Bezogenen, z. B. seiner Bank, ein für den Scheckverkehr bestimmtes Guthaben hat. Dabei ist der Begriff des Guthabens aber nicht eng zu verstehen, etwa dahin, daß der Aussteller immer einen bestimmten Barbetrag bei der Bank niedergelegt haben müßte. Es genügt schon, wenn dem Aussteller lediglich ein Scheckkredit eröffnet ist, es kann sich um ein Darlehen der Bank an den Aussteller handeln, dessen Betrag mittels Schecks ratenweise abgehoben wird. Ueberhaupt: es kommt nur darauf an, daß zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen ein Rechtsverhältnis besteht, nach welchem der Bezogene Schecks des Ausstellers bis zu einem bestimmten Geldbetrag einzulösen verpflichtet ist. Dieser Betrag ist nach dem Scheckgesetz als Guthaben anzusehen. Das Fehlen des Guthabens macht den

Scheck übrigens nicht rechtsungültig, da nur die Guthabeklausel, nicht das tatsächliche Vorhandensein des Guthabens, gesetzliches Formerfordernis ist.

Der Bezogene, derjenige, der angewiesen wird zu zahlen, soll nach deutschem Gesetz nicht beliebig gewählt werden. Der eigentliche Scheck ist bei uns, ähnlich wie in England und mehreren andern Staaten, der Bankscheck, und es sollen als Bezogene — wenigstens bei dem im Inland zahlbaren Schecks — nur bezeichnet werden: die Banken und gewisse Anstalten und Genossenschaften mit Bankcharakter, deren Kreis im § 2 des Scheckgesetzes näher umschrieben ist. Die Fähigkeit, Scheckbezogener zu sein, nennt man „passive Scheckfähigkeit“. Schecks, die auf eine andere Person gezogen werden, sind zwar nicht ungültig, aber keine normalen Schecks. Das Gesetz wünscht sie aus guten Gründen nicht, und sie unterliegen auch der Wechselstempelabgabe, von der regelrechte Schecks nicht betroffen werden. Letztere waren bis zur Reichsfinanzreform von 1909 überhaupt stempelfrei. Heute sind sie — nicht jedoch die Postschecks — einem festen Stempel von 10 Pf. für das Stück unterworfen.

Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma (Namenscheck) oder der Inhaber des Schecks angegeben werden (Inhaberscheck).

Der Namenscheck kann durch sog. Indossament, wie es auch beim Wechsel vorkommt, übertragen werden, indem der als Zahlungsempfänger Bezeichnete auf die Rückseite (daher Indossament, vom ital. dosso, Rücken) des Schecks etwa schreibt: „Für mich an die Order des Herrn Theodor Weiß in Köln. Friedrich Schwarz.“ Dann ist nimmehr Weiß aus dem Scheck berechtigt, der seinerseits den Scheck wieder an einen andern indossieren kann, usw. Der Namenscheck ist also, auch wenn er nicht die sog. Orderklausel („an die Order des Herrn K.“ oder dgl.) enthält, ein Orderpapier (Orderscheck). Der Aussteller kann jedoch die Übertragung auch durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz, die sog. Rektaklausel, untersagen. Dann ist die Indossierung unstatthaft (Rektascheck).

Sehr verbreitet sind die Inhaberschecks. Ihre Übertragung erfolgt einfach wie die Übereignung anderer beweglicher Sachen. Die Übertragbarkeit kann für Inhaberschecks ihrem Wesen entsprechend auch nicht ausgeschlossen werden. Verschiedene Arten des Inhaberschecks sind zu unterscheiden. Zunächst der Scheck mit der reinen Inhaberklausel, bei dem der Aussteller einfach „den Inhaber“ als Empfänger bezeichnet. Viel gebräuchlicher ist aber ein Inhaberscheck in der Fassung: „an Herrn Karl Müller in Köln oder Überbringer“ (Überbringerklausel). Auch dieser Scheck gilt nach gesetzlicher Bestimmung als Inhaberscheck; trotzdem der Name Müller genannt ist, kann er wegen des Zusatzes „oder Überbringer“ von jedem Inhaber dem Be-

zogenen zur Einlösung vorgelegt werden. Dieser sog. alternative Inhaberscheck ist besonders bei den Banken üblich. Schließlich ist noch zu bemerken, daß ein gültiger Inhaberscheck auch dann schon vorhanden ist, wenn eine Angabe, an wem zu zahlen, im Scheck nicht enthalten ist. Auch einen solchen Scheck kann jeder Inhaber einlösen.

Besondere Beachtung verdienen die Verrechnungsschecks, bei denen die Gefahr der Einziehung durch einen Unbefugten erheblich verringert ist. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf dann den Scheck nur durch Verrechnung, die als Zahlung gilt, einlösen. Einige Banken geben Verrechnungsschecks zur offenen Ver sendung in Form der sog. Postkartenschecks aus. Der Schutzzweck, dem unser Verrechnungsscheck dient, wird in England mittels der „gekrenzten Schecks“, crossed cheques, erreicht, die nur an einen Banker ausbezahlt werden dürfen.

Die sog. Reiseschecks haben im Scheckgesetz keine besondere Erwähnung gefunden. Sie lauten auf bestimmte runde Summen (limitierte Schecks) und werden im Ausland an zahlreichen Stellen zu einem festen, jedem Scheck aufgedruckten Umrechnungsfuß in der betreffenden Landeswährung ausbezahlt.

Von weiteren Einzelheiten, die in Deutschland Rechtens sind, sei hervorgehoben: Der Scheck ist seiner Natur entsprechend stets bei Sicht zahlbar, Angabe einer andern Zahlungszeit macht ihn nichtig. Er kann im Gegensatz zum Wechsel nicht mit einem Annahmevermerk, einem Akzept, versehen werden; das gilt einfach als nicht geschrieben (in andern Ländern sind sog. Akzeptjurrogate verbreitet, z. B. in Amerika das certifying). Der Scheck ist ferner binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsort zur Zahlung vorzulegen (längere Vorlegungsfristen für Auslandschecks). Auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ist der Ablauf der Vorlegungsfrist ohne Einfluß. Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam. Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aus handigung des quittierten Schecks verlangen.

Sind nun aber auch genügende Garantien für die Einlösung des Schecks gegeben? Diese für die Praxis wichtige Frage ist unbedenklich zu bejahen. Ist der Scheck an sich in Ordnung — und für die ordnungsmäßige Ausstellung ist ja durch feste Formulare gesorgt —, dann wird der Bezogene, wenn das entsprechende Guthaben vorhanden, den Scheck schon im geschäftlichen Interesse einlösen. Wenn allerdings das Guthaben nicht mehr besteht, dann ist natürlich Gefahr vorhanden, daß die Einlösung des Schecks abgelehnt wird. Aber das wird nicht oft vorkommen; denn wenn

der Aussteller Mißbrauch mit dem Scheck treibt, wenn er geflistentlich über das ihm bei der Bank zustehende Guthaben hinaus Schecks ausstellt (sog. Überziehen des Guthabens), dann wird die Bank selbstverständlich das zwischen ihr und dem Aussteller bestehende Verhältnis zur Lösung bringen, wird die unbenutzt geliebten Scheckformulare zurückverlangen, und der Störenfried ist aus dem Scheckverkehr des betreffenden Instituts entfernt, weiterer Mißbrauch verhindert. In den seltenen Fällen aber, in denen der Scheck tatsächlich nicht eingelöst wird, steht das Gesetz dem Scheckinhaber mit starker Hand bei. Gegen den Bezogenen kann er allerdings nicht auf Zahlung klagen, das würde dem Charakter des Schecks widersprechen, bei dem der Bezogene nur Zahlungsorgan, nicht selbständiger Schuldner sein soll, und ist aus wohlwollenden Gründen vom Gesetzgeber abgelehnt worden. Aber die andern Beteiligten haften dem Inhaber streng für die Einlösung des Schecks (wechselfähiger Regressanspruch gegen Aussteller und Indossanten, Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller).

IV. Giroverkehr und Abrechnungsverkehr.

Diese Formen des Geldverkehrs stehen mit dem eigentlichen Scheckverkehr in engem Zusammenhang, namentlich läßt sich auch die große wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens (s. u.) ohne sie nur unvollkommen darlegen.

1. Der Giroverkehr (vom ital. giro, Kreis, Kreislauf des Geldes) oder Überweisungsverkehr ist etwas Ähnliches wie der Scheckverkehr, aber noch einfacher. Beim Scheckverkehr liegt die Sache ja so, daß ich bei einer Bank ein Guthaben besitze, daß dort ein Konto für mich geführt wird. Derjenige, an den ich mittels eines Schecks bezahlt habe, kann diesen nun an der Bank zur Einlösung bringen, und der Scheckbetrag wird von meinem Konto abgeschrieben. Hat nun der Zahlungsempfänger bei derselben Bank auch ein Konto, so ist es natürlich viel praktischer, wenn der zu zahlende Betrag nicht in bar abgeholt, sondern einfach auf das Konto des Empfängers übertragen wird. Und darin besteht das Wesen des Giroverkehrs. In solchen Fällen weiße ich die Bank an, dem Konto dessen, an den ich zahlen will, den fraglichen Betrag gutzuschreiben und dafür mein Konto zu belasten. Der Vorteil der Vermeidung des lästigen Bargeldumfahzes, der beim Scheckverkehr immerhin teilweise erreicht wird — denn wenigstens durch die Hände des Scheckausstellers läuft kein bares Geld —, ist hier also ganz verwirklicht.

Diese zweckmäßige Art des Geldverkehrs ist in großem Stil durchgeführt bei dem Giroverkehr der Reichsbank. Wer dort eine gewisse Stammeinlage einzahl, kann ein sog. Girokonto erhalten. Damit ist er sowohl an den Scheckverkehr wie auch an den eigentlichen Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen. Er kann nun über sein Guthaben nicht nur mittels regelrechten Schecks, des oben

ermähnten weißen Reichsbankschecks, verfügen, sondern auch mittels des Überweisungsformulars, des sog. roten Schecks, der aber als bloßer Umschreibungsauftrag in Wirklichkeit kein Scheck ist, an andere Girokunden der Bank seine Zahlungen machen.

2. Der Abrechnungsverkehr ist nicht so einfach wie der Giroverkehr, aber sehr interessant. Gehen wir auch hier wieder vom Scheck aus. Der Empfänger bringt den Scheck nicht immer selbst bei der bezogenen Bank zur Einlösung, sondern gibt ihn vielfach einer andern Bank, mit der er gerade arbeitet, zum Inlasso. An bedeutenden Plätzen mit regem Scheckverkehr sammeln sich infolgedessen täglich bei jeder größeren Bank zahlreiche Schecks an, die auf eine der andern Banken gezogen sind. An sich müßten diese Schecks nun immer alsbald — man denke an die Vorlegungsfrist — bar eingelöst werden. Wenn also auch für den Aussteller und einen oder mehrere sonstige Scheckinhaber die Barzahlung vermieden wäre, so würde sie doch im letzten Stadium und gerade an den Stellen, wo sich die Schecks ansammeln, nicht ausgeschaltet sein. Und da tritt der Abrechnungsverkehr in seine Rechte. Er ist in seiner heutigen Gestalt eine Schöpfung der Engländer. Im Jahre 1775 trat in London eine Anzahl dortiger bankers zusammen und gründete das sog. Clearing-House (Clearing = Klärung, in übertragenerem Sinn Abrechnung, Clearing-House Abrechnungsstelle). In diesem Londoner Clearing-House, das heute eine ganz gewaltige Bedeutung erlangt hat, treffen sich die Vertreter der beteiligten Banken zu bestimmten Zeiten, um ihre Forderungen aus Schecks, Wechseln und sonstigen Papieren durch Abrechnung in einer besondern Form gemeinsam zur Erledigung zu bringen. Jede Bank stellt unter Benutzung eines bestimmten Formulars, das die Namen der am Clearing-Verkehr beteiligten Banken enthält, fest, welche Beträge sie auf Grund der betreffenden Papiere an die andern Banken zu zahlen, und ebenso, welche Summen sie von den andern zu fordern hat. Soweit sich nun die Gesamtbeträge decken, werden sie durch Verrechnung ausgeglichen. Die darüber hinaus sich ergebenden Differenzen, also die Salden, werden aber nicht bar bezahlt, sondern durch Zu- und Abschreibung auf dem Konto, das jede der Banken bei der Bank von England hat, zur Erledigung gebracht. Damit ist also für den großen, konzentrierten Geldverkehr die Barzahlung vollständig vermieden. Gewaltige Summen werden so umgekehrt, und insbesondere werden also auch unzählige Schecks schließlich nicht bar, sondern im Weg dieser Abrechnung eingelöst, so daß man den Abrechnungsverkehr als die Krone des Scheckverkehrs bezeichnen kann.

Das Londoner Clearing-House, die Verwirklichung eines überaus glücklichen Gedankens, mußte natürlich nicht allein in Großbritannien, sondern auch in andern Ländern mit intensivem

Geldverkehr Schule machen. So hat sich denn auch in Amerika ein höchst bedeutender Clearing-Verkehr entwickelt, ferner hat der Abrechnungsverkehr in Australien, Frankreich, Italien, Japan, Österreich-Ungarn und auch in Deutschland Eingang gefunden. Die erste deutsche Abrechnungsstelle wurde unter Führung der Reichsbank im Jahr 1883 in Berlin gegründet. Ende 1909 bestanden in Deutschland bei der Reichsbank im ganzen 20 Abrechnungsstellen mit 220 Teilnehmern. Zu erwähnen ist hier auch die am 1. Juni 1910 ins Leben getretene Berliner Scheck-Austauschstelle für Schecks, die auf Plätze außerhalb Berlins gezogen sind, aber eine die Einziehung des Schecks besorgende Berliner Zahlstelle besitzen. Diese Neueinrichtung ist zwar keine eigentliche Abrechnungsstelle, steht aber mit dem Abrechnungsverkehr in Verbindung.

V. Wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens. Scheckverkehr, Giroverkehr und Abrechnungsverkehr, die wir als Scheckwesen im weitesten Sinn zusammenfassen können, sind wirtschaftlich von großer Bedeutung. Letztere beruht auf der diesen Zahlungsarten gemeinsamen Eigentümlichkeit, daß sie den Umsatz baren Geldes vermeiden wollen.

Die bargeldlose Zahlung bietet zunächst dem einzelnen bedeutende Vorteile gegenüber der Barzahlung. Die Gefahren des Transports der Münzen und Banknoten, des Verzählens, Verrechnens, des Empfangs von falschen Geldstücken, der Beschädigung des Metall- und Papiergeldes sind vermieden oder wesentlich herabgemindert. Die Zeit und Mühe des Geldzählens, des Ein- und Auspackens der Geldsendungen, des lästigen Wechsels ist erspart. Die Unbequemlichkeit und Unsicherheit des Aufbewahrens größerer Beträge, die sonst vor Diebstahl und Feuergefahr nicht geschützt sind, ist beseitigt. Mit einem Wort: die ganze mühevollte Führung einer größeren Kasse wird dem einzelnen abgenommen und berufsmäßigen Kassenerwaltern, geschulten Bankbeamten übertragen. Zudem gewähren die Banken, trotzdem über das Scheckguthaben stündlich verfügt werden kann, meist Zinsen, während sonst die fraglichen Beträge zinslos in den Kassen liegen würden (keine Verzinsung im Reichsbank-giroverkehr und im deutschen Postscheckverkehr).

Ein in weiten Kreisen ausgebildetes Scheckwesen ist aber auch für die Gesamtheit von nicht zu unterschätzendem Wert. Infolge des Scheckverkehrs sammelt sich das Geld in erhöhtem Maß bei den Banken und ähnlichen Zentralstellen an. Viele Millionen, die sonst zerstreut in den Kassenschränken liegen würden, werden so erst wirtschaftlich erschlossen, dem Geldmarkt zugänglich gemacht, um als werbendes Kapital in der Volkswirtschaft zu wirken. Der Bedarf an Metallgeld und Noten wird vermindert, der allgemeine Zinsfuß günstig beeinflusst. Wie dieser (finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung, 1909) betont, ist ein

gut entwickeltes Scheckwesen auch für die finanzielle Kriegsbereitschaft von Wichtigkeit.

Die große Bedeutung des Scheckwesens für das Wirtschaftsleben erhellt auch aus den in Betracht kommenden Ziffern. Von besonderem Interesse sind die Zahlen des englischen Scheckverkehrs. In London sollen von allen Zahlungen bei Banken 97% in Schecks und nur 3% in Metallgeld oder Noten geleistet werden. Und in den englischen Provinzen verhalten sich die Zahlen wie 87:13. Der tägliche Scheckverkehr in London ist in neuerer Zeit auf 700 Mill. *M* geschätzt worden. Demgegenüber sind wir in Deutschland noch weit zurück, wenn auch der Großverkehr schon sehr beträchtlich ist. — Anders als mit dem eigentlichen Scheckverkehr verhält es sich mit dem Giroverkehr. Hier steht Deutschland an erster Stelle. Namentlich der Giroverkehr der Reichsbank weist ganz bedeutende Zahlen auf. Der Gesamtumsatz auf Reichsbankgirokonto, der allerdings nicht nur den reinen Giroverkehr umfaßt, sondern in dem auch die Beträge der weißen Schecks und einiges andere enthalten sind, ist von über 16 Milliarden *M* im Jahr 1876 auf mehr als 295 Milliarden *M* im Jahr 1909 gestiegen. — Gewaltig sind die Ziffern des Abrechnungsgiroverkehrs. Der Gesamtumsatz der deutschen Abrechnungsstellen bei der Reichsbank belief sich im Jahr 1909 auf über 51 Milliarden *M*. Im Bankers' Clearing-House in London wurden im gleichen Jahr aber annähernd 276 Milliarden *M* umgesetzt. Und im Clearing-Verkehr der Vereinigten Staaten von Amerika betrug der Umsatz im Jahr 1909 gar über 695 Milliarden *M*, wovon allein auf New-York stark 435 Milliarden entfallen. Beim Vergleich dieser Ziffern mit den deutschen muß man sich allerdings, wie noch mit Recht bemerkt, vor Tragischklüffen hüten, da der Giroverkehr der deutschen Reichsbank mit seinen roten Schecks, die ja ebenfalls in weitem Umfang dem bargeldlosen Zahlungsausgleich dienen, in England und Amerika nicht vorhanden ist.

VI. Postcheckverkehr. Der Gedanke, der Post mit ihren zahlreichen Kassenstellen und der durch den staatlichen Betrieb bedingten Sicherheit die Geschäfte einer Scheck- und Girobank zu übertragen, ist zuerst in Oesterreich verwirklicht worden, wo der Postcheckverkehr im Jahr 1883 im Anschluß an die kurz vorher gegründete Postsparkasse eingeführt wurde. Andere Länder folgten, so Ungarn 1889, die Schweiz und Japan 1906.

In Deutschland ist der Postcheckverkehr (genauere Bezeichnung: Postüberweisungs- und Scheckverkehr) mit dem 1. Jan. 1909 in Wirksamkeit getreten. Seine Regelung ist zunächst im Verordnungsweg erfolgt, jedoch sollen bis zum 1. April 1912 gesetzliche Vorschriften erlassen werden. Im Reichs-Postgebiet gilt die Postcheckordnung vom 6. Nov. 1908, mit der die bayrische und die württembergische Postcheckordnung, beide vom 17. Nov. 1908, inhaltlich übereinstimmen.

Für den Verkehr mit dem Publikum stellt sich das ganze Reich als ein einheitliches Postcheckgebiet dar.

Zur Abwicklung des Postcheckverkehrs sind im Deutschen Reich 13 Zentralstellen, Postcheckämter, geschaffen, 9 seitens der Reichs-Postverwaltung (Berlin, Danzig, Breslau, Leipzig, Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt a. M. und Karlsruhe) und die übrigen 4 von den Postverwaltungen Bayerns (München, Nürnberg, Ludwigshafen a. Rh.) und Württemberg (Stuttgart). Daneben wirken sämtliche deutschen Postanstalten, nahezu 20 000, bei den Ein- und Auszahlungen mit. — Der Beitritt zum Postcheckverkehr steht jedermann gegen Zahlung einer Stammeinlage von 100 *M* frei, die beim Austritt voll zurückbezahlt wird. Der Austritt kann zu jeder Zeit ohne besondere Kosten und Formlichkeiten erfolgen. — Einzahlungen auf ein Postcheckkonto können bewirkt werden: 1) mittels Zahlkarte von jedermann bei allen Postanstalten und Postcheckämtern, 2) mittels Überweisung von einem andern Postcheckkonto, 3) durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind. Auszahlungen (die Stammeinlage muß unberührt bleiben) können erfolgen: 1) mittels Schecks, 2) durch Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto. Die Postüberweisung ist das, was im Reichsbankgiroverkehr der rote Scheck ist, die unmittelbare Überweisung von Konto zu Konto, wegen ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und ihrer Billigkeit die idealste Art postalischen Zahlungsverkehrs. Der Postcheck ist ein regelrechter Scheck in dem oben besprochenen Sinn. Das ausgefüllte Formular wird unmittelbar dem Postcheckamt eingekandt. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postcheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die zuständige Postanstalt vom Postcheckamt mittels sog. Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Hat aber der bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Postcheckkonto, so wird der Betrag diesem Konto gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird. Im Interesse der Verkehrssicherheit eingeführte Besonderheiten des Postchecks sind der Wegfall der im Bankverkehr üblichen Überbringerklausel und der Ausschluß der Indossierbarkeit. Ein Unbefugter kann insoweit einen Postcheck, in dem ein bestimmter Zahlungsempfänger angegeben ist, nicht zur Einlösung bringen. Der Betrag wird, wenn nicht seine Gutschrift auf das Postcheckkonto des Zahlungsempfängers erfolgt, nur im Weg der an diesen adressierten Zahlungsanweisung durch die zuständige Postanstalt ausgezahlt. Anders bei Inhaberpostchecks (Kassenschecks), in denen der Zahlungsempfänger nicht angegeben wird. Diese kann jeder Inhaber an der Kasse des Postcheckamts zur Einlösung vorlegen. Zahlungen für mehrere Empfänger können auch in einer Über-

weisung oder in einem Scheck zusammengefaßt werden (Sammelüberweisung, Sammelscheck). — Die Gebühren sind niedrig und bedeuten eine große Verbilligung des Zahlungsverkehrs. Es werden erhoben: 1) bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 M oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig; 2) für jede Barrückzahlung a) eine feste Gebühr von 5 Pfennig, b) außerdem $\frac{1}{10}$ vom Laufende des auszahlenden Betrags (Steigerungsgeld); 3) für jede Übertragung von Konto zu Konto 3 Pfennig. Bei starkem Verkehr (jährlich mehr als 600 Buchungen) werden Zuschlaggebühren (7 Pfennig für jede weitere Buchung) erhoben, die indes für den größten Teil der Kontoinhaber, insbesondere für die mittleren Geschäftsleute, nicht in Betracht kommen. — Von sonstigen Bestimmungen sei hervorgehoben: Die Post schreibt für Zahlarten, Überweisungen und Schecks die Benutzung bestimmter Formulare vor. Die Formulare zu Überweisungen werden in Blattform und in Postkartenform (Giropostkarten) ausgegeben. Auch die Scheckformulare werden in Blattform und in Kartenform hergestellt. Das Kartenformular stellt eine Vereinigung des Schecks und der Zahlungsanweisung dar. Für Zahlarten und Schecks ist ein Höchstbetrag von 10 000 M, für Giropostkarten ein solcher von 1000 M festgesetzt, während Überweisungen in Blattform in jeder Höhe zulässig sind. Von dem jeweiligen Stand seines Guthabens wird der Kontoinhaber amtlich benachrichtigt. Die Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an die Kontoinhaber werden portofrei befördert, nicht dagegen die Sendungen der Kontoinhaber an die Postscheckämter. Verzeichnisse der Kontoinhaber können durch die Postanstalten bezogen werden.

Die Statistik des deutschen Postscheckverkehrs zeigt das Bild einer erfreulichen Entwicklung. Zahl der Kontoinhaber im ganzen Reich am 31. Dez. 1909: 43 929, am 30. Juni 1910: 51 767. Gesamtumsatz im Jahr 1909 über 11 Milliarden M.

Ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiet des Postscheckwesens ist der am 1. Febr. 1910 zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und der Schweiz eingerichtete internationale Postgiroverkehr. Jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt kann von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem Postsparfassenamt in Wien oder der Ungarischen Postsparfasse in Budapest oder den schweizerischen Postscheckbureaus überweisen, und umgekehrt. Die Gebühr für eine Überweisung beträgt $\frac{1}{2}$ vom Tausend des überwiesenen Betrags, mindestens 20 Pfennig. Aufträge zu Barauszahlungen werden nicht ausgeführt. In gleicher Weise findet seit dem 1. Nov. 1910 ein Postgiroverkehr zwischen Deutschland und Belgien statt (Konten bei der Belgischen Nationalbank).

Literatur. Eine umfassende Übersicht über die Sit. zum Scheckwesen bis 1900 gibt Georg Cohn im

Handwörterb. der Staatswissenschaften III (1900) 38/42. Weitere beachtenswerte Literaturangaben bieten u. a. Kirchsberg, Der Postscheck (1906) 234 bis 244; Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft II (1907) 767/768; Jessing, Scheckgesetz (1908), besonders 12/14; Proebst, Die Grundlagen unseres Depositen- u. Scheckwesens (1908) 161/173. Im einzelnen sei hervorgehoben:

Art. über den Scheck von Cohn a. a. O. 20 ff u. Schanz a. a. O. 757 ff; Verhandlungen des 11. deutschen Handelstages am 15. u. 16. Dez. 1882, Stenogr. Bericht; Rich. Koch, über Giroverkehr u. den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel, in Buschs Archiv XXXVII 85 ff, auch in der Schrift: Vorträge u. Aufsätze aus dem Handels- u. Wechselrecht (1892); Buff, Der gegenwärtige Stand u. die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland (1907); Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs (1907); Proebst, Die Grundlagen unseres Depositen- u. Scheckwesens (1908); über Postartenschecks Schwerdtfeger in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (März 1909); Kriebel, Der Giro- u. Scheckverkehr bei den Sparkassen (1910). Geschichtliches auch bei G. Cohn in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I (1878) 117 ff, III (1881) 69 ff; L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, im Handbuch des Handelsrechts (1891) 324 ff; Kirchsberg, Der Postscheck (1906) 4 ff; Preisigke, Girowesen, in griechischen Ägypten (1910) 128 ff, 209. — **S c h e c k r e c h t:** Reichstagsdrucksachen I. Session 1907/08 (Entwurf des Scheckgesetzes nebst Begründung, Beratungen); die verschiedenen Ausgaben des Scheckgesetzes vom 11. März 1908, von denen der Kommentar von Jessing (1908) und die kleinen Ausgaben von Apt (1909) u. Schiebler (1908) hervorgehoben seien; Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung (1905); Langen, Zum Scheckrecht, Erörterungen über die Rechtslage des Schecks außerhalb des Scheckgesetzes (1910); Breit, Pflichten u. Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz (1908). — Ausländisches Scheckrecht: Vorkardt, Die Handelsgef. des Erdballs (1906) ff; Conrad a. a. O. 292 ff; Kaudrnitz, Das Scheckrecht in den europäischen Staaten, in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart XXXVII (1910) 375/450.

Giroverkehr: Art. „Giroverkehr“ von Rich. Koch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (1909) 14 ff u. von Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft I (1906) 1105 ff; „Die Reichsbank 1876/1909“ 50 ff; Stähler, Der Giroverkehr (1909); Stelzer, Der Giroverkehr bei den bayr. Rentämtern (1909); Steinbach, Der Giroverband sächs. Gemeinden (1910). — Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten (1910).

Abrechnungsverkehr: Art. „Abrechnungstellen“ von Rich. Koch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I (1908) 6 ff u. von Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft I (1910) 4 ff; Art. „Clearing-House“ von Rauchberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (1909) 402 ff; Rich. Koch, Abrechnungstellen in Deutschland u. deren Vorgänger, in der Schrift: Vorträge u. Aufsätze aus dem Handels- u. Wechselrecht (1892); ders., Fortschritte im deutschen Clearingwesen, in Deutsche Revue (Juni 1910); Teichmacher, Der Abrechnungsverkehr bei der Reichs-

bank, in Goldschmidts Zeitschr. für das Gesamte Handelsrecht LXVII (1910) 401/473.

Postischekverkehr: Kirischberg, Der Postischek (1906); Lünsmann, Der Giro- u. Schekverkehr u. die Frage seiner Organisation durch die deutsche Post (1908); Reichstagsdrucksachen I. Session 1907/08 (Denkschrift betr. die Einführung des Post-Überweisungs- u. Schekverkehrs im Reichs-Postgebiete, Beratungen über den Postischekverkehr); amtliche Verfügungen u. Monatsstatistiken in dem Amtsblatt des Reichs-Postamts, dem Verkehrsministerialblatt für das kgr. Bayern u. dem Amtsblatt der Königl. Württ. Verkehrsanstalten; jährl. Geschäftsberichte des Reichs-Postamts über die Ergebnisse des Postischekverkehrs im Reichs-Postgebiet; die meist kleineren Schriften über den deutschen Postischekverkehr von Wischenborn, Maeder, Mez, Neumann, Scheibe, Stier, Trimborn (sämtlich 1909 u. 1910); Stelzer, Der Post-Überweisungs- u. Schekverkehr bei den Ämtern u. Kassen der bayr. Finanzverwaltung (1909); Schubert, Postischek u. Postischekvertrag nach dem Schekgesetz vom 11. März 1908 u. nach der Postischekordnung vom 6. Nov. 1908 (1909); Heyn, Reform des Postischekverkehrs (1910); Monatschrift: Der Postischekverkehr (Leipz., seit Sept. 1910). — Ausländischer Postischekverkehr: Sieblitz, Die Post im Ausland (*1909); Barta, Die österr. Postparafissa (1909). — Mez, Der international. Postischekverkehr (1910). — Zahlreiche Aufsätze über den gesamten Schek-, Giro- u. Abrechnungsverkehr in der Zeitschrift Bank-Archiv (seit 1901). [Max Trimborn.]

Schiedsgerichte, gewerbliche s. Gewerbegerichte; **Schiedsgerichte, kaufmännische** s. Kaufmannsgerichte.

Schiedsgerichte, internationale s. Internationale Schiedsgerichte.

Schöffengericht s. Strafprozeß; vgl. auch Art. Gerichtsverfassung und Schwurgerichte.

Schifffahrt. Einleitung. Geschichte. Seeweg. Häfen. Seezeichen. Kanäle. Schiffe. Schiffsvermessung. Schiffbau. Beschäftigungsnachweis. Schule. Seemannsordnung. Nautik. Sturmwarnungen. Seefischerei. Transportwesen. Seever-sicherung. Seeverkehr. Zusammenstöße. Unfälle. Rettungswesen. Sanitäres. Drahtlose Telegraphie. Seemannsjunk. Signalwesen. Verträge. Schifffahrtspolitik. Auswandererpolitik. Binnenschifffahrt. Flüsse und Kanäle. Seebehörden. Schifffahrtsbewegung. Schluß.

Einleitung. Die Schifffahrt und die Beherrschung der See sind stets ein bedeutender Faktor in der Geschichte der Völker gewesen. Eine Entwicklung der Völker und Staaten um die Gebiete der Meere findet gewöhnlich leichter statt als ohne Verbindung mit dem Wasser. In der Erziehung des Menschengeschlechts ist das Meer die Schule gewesen. Es erweitert den Blick des Staatsmanns und des Kaufmanns. Aus ihm schöpft ein Volk einen großen Zug von Unternehmung, Ausdauer und Tatkraft. Wer die See beherrscht, beherrscht den Handel; wer diesen beherrscht, beherrscht den Reichtum der Völker. Die See ist die Hochstraße des Erdballs, also des Verkehrs der Völker. Sie ist ein Gemeingut. — Das Beför-

derungsmittel auf dieser Hochstraße bildet das Schiff, und das Beförderungsmittel ist die Schifffahrt. Diese ist entweder Seeschifffahrt, Küstenschifffahrt oder Binnenschifffahrt (Flußschifffahrt). Sie ist eines der wichtigsten Mittel zur Entfaltung und Stärkung des Wirtschaftslebens und Wohlstands eines Volks.

Geschichte. Der Ursprung der Schifffahrt verliert sich in die graue Vorzeit. Wie jede andere Kunst und Wissenschaft hat auch die Schifffahrt eine jahrtausendelange Schule durchzumachen gehabt. Sie erforderte die Mitwirkung fast aller Zweige menschlichen Wissens und Könnens. Die Astronomie, Physik, Mechanik, Mathematik, Baukunst usw. hat sie sich zu ihrer Entwicklung dienstbar gemacht. Den Anlaß zu den ersten Schifffahrtsversuchen hat wohl der Fischfang gegeben. Aus diesem entwickelte sich der Austausch von Waren, der Handel, der zu weiteren Unternehmungen und Fahrten die Veranlassung gab. Das Altertum kannte nur die Binnen- und die Küstenschifffahrt. Die Beschaffenheit der damaligen Fahrzeuge und der Mangel an nautischen Kenntnissen und Instrumenten gestatteten nur das Befahren der Flüsse, Seen und nächsten Küstengewässer der Meere. Erst mit der fortgeschrittenen Kenntnis der geographischen Verhältnisse unserer Erdoberfläche, der astronomischen Grundbegriffe und einer mehr oder minder genauen geographischen Ortsbestimmung auf dem offenen Meer entwickelte sich aus der Küstenschifffahrt die Seeschifffahrt mit größeren durch Segelkraft getriebenen Fahrzeugen. Die Erfindung und Anwendung des Schiffskompasses, der Seekarten, die Erweiterung der Kenntnisse in der Nautik ermöglichten allmählich eine immer freiere Bewegung und einen ungehinderten Verkehr auf den Meeren — vornehmlich nach Einführung der Dampfkraft — nach allen Richtungen bis zu der jetzigen Vollkommenheit.

Die Quellen über die Anfänge der Schifffahrt der einzelnen Völker sind spärlich und lückenhaft. Die Heilige Schrift berichtet in der Genesis über den Bau der Arche, in dem Buch Job über die Schiffe, Walfischfang und Sternbilder, in dem Buch der Könige über den Seehandel der Inder und Phönizier. Durch Ausgrabungen alter Denkmäler haben wir einige Nachrichten über die Schicksale der Ägypter und Phönizier. Homers Ilias und Odyssee berichten über die Schifffahrt der Griechen. Aus der späteren griechischen und der römischen Zeit sind zuverlässigere Nachrichten erhalten. Erwähnt mag noch werden die Beschreibung des Evangelisten Lukas in der Apostelgeschichte Kap. 27 und 28 über die Seereise und den Schiffbruch des heiligen Apostels Paulus von Caesarea nach Rom im Jahr 61. Der hl. Lukas war Begleiter des hl. Paulus. Dr. Breusing, ein erfahrener Praktiker, Direktor der Seefahrtsschule in Bremen, widmet in seinem verdienstvollen Werk „Die Nautik der Alten“ auf S. 142/205 dem Bericht des hl. Lukas eingehende sachmännische

Erörterungen und Belehrungen sowie sonst wertvolle Erläuterungen. Hierzu bemerkt er auf S. XIII des Vorworts: „Das wertvollste uns aus dem Altertum erhaltene nautische Dokument ist die Beschreibung der Seereise und des Schiffbruchs des Apostels Paulus. Jeder Seemann sieht auf den ersten Blick, daß sie nur von einem Augenzeugen verfaßt sein kann.“

Die Ägypter haben wohl die ersten größeren Flußschiffe auf die See hinausgeführt. Die Phönizier haben sich im Schiffbau und in der Schiffahrt, im Handel und in den Kolonien weit vor allen damaligen Völkern hervorgetan. Durch ihren Verkehr mit Griechenland wurden auch dort die Schiffahrt und Seemacht zur hohen Blüte gebracht. Die Römer hatten trotz der vielfach großen politischen Erfolge zur See wenig Interesse für die Schiffahrt. Im Jahr 429 n. Chr. wurden in der Seeherrschaft über das Mittelmeer die Römer von den Vandalen, diese von den Byzantinern, dann Arabern abgelöst. Vom 8. Jahrh. ab hielten die Städte Genua, Pisa und Venedig die Seeherrschaft. An den nordischen Küsten entwickelten sich die Normannen (Wikinger), die ohne Kompaß und Seefarten ihre Küstenfahrten bis nach Island, Grönland und dem nordamerikanischen Festland ausdehnten. Portugal hat sich vornehmlich durch den Prinzen Heinrich den Seefahrer große Verdienste um die Seefahrtskunst und die Schiffahrt erworben. Heinrich war die Triebfeder für die Unternehmungslust der späteren Entdecker und damit für die Verlegung des Schwerpunkts des Handels auf das Weltmeer. Kolumbus ist aus seiner Schule hervorgegangen. Bei Heinrichs Tod (1460) war das kleine Portugal eine blühende Kolonialmacht und bald eine Weltmacht, die sich mit Spanien in das Weltreich teilte. Spaniens Macht wurde durch die Entdeckung Amerikas (1492) wirtschaftlich bedeutend vergrößert. Portugal und Spanien hatten aber keine genügende Seemacht. Ohne dauernd starke Flotte zum Schutz der Schiffahrt können jedoch Weltreiche nicht bestehen. Die Macht beider Staaten ging deshalb zugrunde, als England und Holland ihre Schiffahrt entwickelten und zur Seeherrschaft gelangten. Die Holländer förderten früh ihre Schiffahrt. Sie haben auch die Hanja bis zur Untätigkeit gelähmt. Normannen und Araber und später die Religionskriege verhinderten Frankreich an der Entwicklung des Seehandels. Erst im 17. Jahrh. begann dessen Seewesen an Bedeutung zu gewinnen und ist später zur Blüte gelangt.

Dänemark und Skandinavien waren zur Zeit der Normannen wohl die berühmtesten Seefahrer. Während der Seegelung der Hanja verloren sie an Bedeutung. Nach dem Niedergang dieser haben sie die Schiffahrt wieder zur Blüte gebracht. Rußlands Seemacht wurde im Krieg mit Japan gebrochen und seine Schiffahrt stark niedergedrückt. Hingegen hat Japan seinen Sieg

über Rußland ausgenutzt. Kaum je zuvor hat es eine Nation verstanden, dem Sieg der Waffen auch eine ungeahnte Entwicklung ihrer Industrie so schnell folgen zu lassen. Japans Schiffahrt ist stark im Aufblühen begriffen. In Osterreich ist seit dem spanischen Erbfolgekrieg (1701/14) die Schiffahrt gepflegt und trotz ungünstiger geographischer Lage auf der Höhe erhalten worden. Die Anfänge von Englands Schiffahrt reichen in die Zeit des dritten Kreuzzugs (1189) zurück. Durch besondere Pflege der Schiffahrt, durch seine günstige geographische Lage hat es im Lauf der Jahrhunderte trotz häufiger großer und erbitterter Kriege mit vielen Gegnern seine jetzige Weltmachtstellung errungen und behauptet. Seine Flotte beherrscht die Welt. Lange Zeit war der ganze Welthandel und Seeverkehr von England abhängig, hauptsächlich durch seine die Konkurrenz ausschließende rücksichtslose Gesetzgebung. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben seit ihrer Unabhängigkeit (1783) der Schiffahrt obgelegen. Ihre Seemacht ist bedeutend, ihr Seehandel blühend geworden. Die Schiffahrt der deutschen Stämme war ursprünglich nicht bedeutend. Später wurde die Hanja gegründet, die eine ausgezeichnete Schiffahrt und Seemacht besaß (vgl. d. Art. Marinewesen Bd III, Sp. 984 ff.). Mit dem Untergang der Hanja ging auch die deutsche Schiffahrt zugrunde. Der Große Kurfürst (1640/88) war zwar bemüht, Schiffahrt und Handel zu heben; doch blieb dies ohne Erfolg. Nur Hamburg und Bremen behaupteten von jeher ihren Seehandel auf einem — nach den damaligen Verhältnissen — ansehnlichen Stand. Beide haben trotz widriger politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse dem Deutschen Reich den Anteil an dem Welthandel und an der Großschiffahrt gerettet. Beide haben wesentlich dazu beigetragen, daß sich auf ihrer Weltstellung Deutschlands Seegelung und Handelsmacht direkt aufgebaut haben. An dem Aufschwung der norddeutschen Schiffahrt haben auch die Ostseehäfen, zeitweise sogar in hervorragendem Maß teilgenommen. Seit dem Übergang zum Dampfschiffahrtsbetrieb und zu festen Linien für die Großschiffahrt sind die Ostseehäfen jedoch zurückgeblieben. Durch die vereinigte Organisation sind die beiden großen Nordseehäfen Hamburg und Bremen ganz in den Vordergrund getreten und haben ihren Platz glänzend behauptet. Der politische Aufschwung des neuen Deutschen Reichs hatte eine äußerst wohlthätige Wirkung auf die Schiffahrt. Er hat der deutschen Handelsflagge Geltung verschafft und ihr neue weite Bahnen gewiesen. Es wurden neue regelmäßige Dampferlinien nach den verschiedensten überseeischen Häfen errichtet. Der deutsche Handel ist Welthandel geworden. Der Seeverkehr und die Schiffahrt haben einen nie geahnten Aufschwung genommen.

Wie Hamburg und Bremen an diesem Aufschwung und an der Größe und Bedeutung den allerersten Platz einnehmen, so in diesen die zwei

Reedereien, die Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) in Hamburg und der Norddeutsche Lloyd in Bremen. Mit ihren regelmäßigen Schnell-, Postdampfer- usw. Linien umspannen sie den ganzen Erdball und vermitteln den Verkehr fast zwischen allen bedeutenderen Häfen. Über die Größe der Riesenbetriebe geben die statistischen Angaben interessante Aufschlüsse.

Es besaßen im Jahr 1910: Hapag 385 Fahrzeuge mit 979 200 Brutto-Registertonnen von einem Buchwert von 196 500 000 M; Lloyd 427 Fahrzeuge mit 750 000 Br.-R.-T. von einem Buchwert von 195 874 000 M.

Passagierbeförderung usw. 1909: Hapag 320 000 Personen und 5 749 000 ehm Güter; Lloyd 521 000 Personen und 3 499 000 ehm Güter.

Durchlaufene Distanzen 1909: Die gesamte zurückgelegte Strecke betrug: Hapag 6 802 000 Seemeilen = 12 598 000 km = dem 315fachen Umfang der Erde; Lloyd 6 537 000 Seemeilen = 12 107 000 km = dem 303fachen Erdumfang.

Es beschäftigten: Hapag etwa 22 700 Personen, dazu etwa 5500 Passage- und Frachtagenten an verschiedenen Orten; Lloyd etwa 22 000 Personen, dazu Passage- und Frachtagenten.

Kohlen- und Proviantverbrauch: Hapag 1909: Kohlen 1 370 000 t = 22 Mill. M, Kartoffeln 10 143 000 Pfd, Mehl und Brot 6 232 000 Pfd, frisches Fleisch 5 978 000 Pfd; Lloyd 1907: Kohlen 1 740 000 t = 33 Mill. M, Kartoffeln 13 899 000 Pfd, Mehl und Brot 9 529 000 Pfd und frisches Fleisch 9 988 000 Pfd.

Von den in- und ausländischen bedeutendsten Großreedereien stehen Hapag und Lloyd mit der größten Anzahl von Seedampfern und mit der höchsten Tonnenziffer an erster Stelle.

Dies zeigt folgende Zusammenstellung:

Zeit	Reederei	Zahl der Ge- dampfer	Brutto Re- gister- tonnen
Anfang 1910	Hamburg-Amerika-Linie	163	934 000
" "	Norddeutscher Lloyd	134	679 000
" "	White Star Line	30	461 000
" "	British India Steam Nav. Co.	111	452 000
Ende 1909	Nippon Yusen Kaisha (Japan)	79	307 000
" 1908	Messageries Maritimes	66	296 000
Anfang 1910	Union Castle Line	41	295 000
" "	Navigazione Generale Italiana	108	290 000
" "	Hansa (Deutschland)	56	272 000
Ende 1908	Comp. Generale Transatlantique	70	269 000
Anfang 1910	Cunard Line	21	234 000

In dieser Zusammenstellung sind auch die im Bau befindlichen Schiffe enthalten.

Neben der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd sind von den deutschen bedeutendsten Reedereien noch anzuführen: die Woermann-, die Levante- und die Ostafrika-Linie, die Hamburg-Südamerikanische und die Deutsch-Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Kosmos, Eloman jr., Argo, Hanja, Neptun, Laeizj usw.

See weg. Für die Entwicklung der Schiffahrt sind die Beschaffenheit des Seewegs, d. h. der

Anschluß an die Hochstraßen des Weltmeers, und die Verbindung mit dem Hinterland ausschlaggebend. Die Beschaffenheit und die Größe der Küste und der Küstenentwicklung sind an sich nicht von wesentlicher Bedeutung. Wichtig ist es nur, daß das Hinterland gute Zufuhren bietet, daß es wirtschaftlich auf das engste mit der Küste verbunden ist und auch politisch eine feste Stütze bietet. Die modernen Weltseefläste verdanken ihre Bedeutung nicht allein der geographischen Lage. Fast alle sind mehr oder minder künstliche Schöpfungen der Hafenbautechnik. Erst mit der Entwicklung dieser hat der Aufschwung eingesetzt. Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen liefern den Beweis. Wenn auch von verschiedenen dieser Städte mit Schwierigkeiten wegen der Zuwegung nach vorwärts und rückwärts und mit dem Boden im Hafen gekämpft werden mußte, haben sie doch alles überwunden und den Anschluß an das Weltmeer und nach dem Binnenland gefunden. Gestützt wurden sie durch das wirtschaftlich hochentwickelte Hinterland mit starkem Eigenkonsum. — Die wichtigsten Straßen des Weltmeers sind die Linien, die den Atlantik durchqueren.

Häfen. Durch gute Häfen wird die Schiffahrt wesentlich gefördert. Jetzt sind gute Häfen eigentlich die Vorbedingung für die Entwicklung der Schiffahrt. Früher gab es nur ganz wenige Häfen, die für die heutigen Schiffe die erforderliche Wassertiefe hatten. Die fortschreitende Technik in der Kunst des Wasser- und Tiefbau- sowie des Baggerwesens hat eine dem Verkehr und dem Bedürfnis entsprechende Verbesserung, Vertiefung und Erweiterung der Zuwegungen sowie der Hafens-, Dock- und Betriebsanlagen ermöglicht. Das kam besonders Deutschland mit seinen einst schwer zugänglichen Küsten durch die Vertiefung der Flüsse und Flußmündungen zuzuge. So haben Bremen mit einem Kostenaufwand von über 45 Mill. M die Unterweyer von Bremen nach der See hin vertieft und begradigt, Hamburg mit großen Kosten das Fahrwasser der Unterelbe verbessert. Nach der jetzigen Entwicklung des Handels haben auch die Industrien, die mit dem Bezug des Rohmaterials und mit der Versendung ihrer Erzeugnisse auf den Seeweg angewiesen sind, ein erhöhtes Interesse für Flächen in der Nähe der Seehäfen. Deshalb muß für eine möglichst weite Grundfläche gesorgt werden. Hamburg und Bremen haben selbst unter sehr schweren Opfern von vielen Millionen durch Gebietszerwerbungen ihre Häfen ganz erheblich erweitert und sind in einer noch bedeutenderen Erweiterung begriffen. Hamburg hat heute an nutzbarer Wasserfläche des Hafens 554,8 ha. Nach Ausführung der vorgezeichneten Pläne wird es etwa 757 ha besitzen. Die Gesamtkosten der Erweiterung in Hamburg sind auf rund 200 Mill. M veranschlagt. Daneben hat Hamburg zur Erleichterung des Hafenverkehrs unter der Nord-Elbe einen Doppeltunnel in einer Kostenhöhe von etwa 11,5 Mill. M herstellen

lassen. Im Jahr 1911 soll er dem Verkehr übergeben werden. In Bremerhaven werden die alten Hafenanlagen um etwa 517 ha vergrößert.

Die Be- und Entladung der Schiffe muß mit der größten Beschleunigung geschehen. Dazu wird in der Hauptsache mechanische (Dampf- und elektrische) Kraft verwendet. Es müssen weite Räumlichkeiten mit Ladekränen, genügende Lagerbühnen, Eisenbahngelände usw. vorhanden sein. Zur Aufnahme von Schiffen, die einer Ausbesserung bedürfen, stehen feste oder Schwimmdocke bereit. Auch den Zolldokumenten muß durch besondere Absperreanlagen Rechnung getragen werden. Für die Benutzung dieser Einrichtungen, soweit sie nicht Eigentum des Nutznießers sind, werden Abgaben entrichtet. Über die Hafeneinfahrt, über den Verkehr der Schiffe im Hafen, über Liegeplätze, Meldepflicht, Liegen und Fahren im Hafen, Führung von Lichtern, über Schleppzüge, über Ruhe und Ordnung, über Feuer- und Gesundheitspolizei, Bewachung der Fahrzeuge, Gebühren usw. sind Hafengesetze und Hafenordnungen erlassen. Vgl. auch § 54 der Reichsverfassung.

Einen wichtigen Teil der Häfen und die Grundlage für die Entwicklung der Schiffahrt bilden die Werften, d. h. die Einrichtungen, die für den Bau, für die Vervollkommnung, die Veränderung oder Ausbesserung der Schiffe sorgen. Mit der fortschreitenden Technik haben die Werften unter Ausnutzung aller neuzeitlichen Errungenschaften auf dem Gebiet des Schiffbaus einen ungeahnten Aufschwung genommen. Früher zurückgefallen und vernachlässigt, stehen jetzt die deutschen Werften unter den ersten in der Welt.

Nicht unerwähnt darf noch bleiben, daß einer deutschen Werft (Blohm & Voß in Hamburg) jüngst eine hochwichtige und interessante Erfindung zu verdanken ist. Es sind dies neuartige Schlingertanks zur Bekämpfung der Rollbewegungen von Schiffen. Bekanntlich werden bei Schiffen unter gewissen Voraussetzungen durch Wellen sehr lästige schlingierende Bewegungen erzeugt. Durch die Schlingertanks werden diese Bewegungen bis auf ein geringes Maß abgedämpft, und zwar durch Wasser — Seewasser, Frischwasser oder auch flüssigen Brennstoff (Öl) —, das in einem nach der Art der kommunizierenden Röhren querschiffs angeordneten U-förmigen Tauf in Schwingungen versetzt wird. Diese Bewegungen erfolgen ganz selbsttätig unter dem Einfluß der stark gedämpften Eigenbewegungen des Schiffs. Unter der Mitwirkung der Kriegsmarine wurden im Jahr 1909 von der Werft von Blohm & Voß Versuche angestellt. Weitere bedeutungsvolle Versuche im großen wurden im Frühjahr 1910 gemacht, und zwar unter anderem auf den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie (Nyiranga und Corcovado) auf den Fahrten Hamburg-Lissabon-Buenos-Aires. Die Ergebnisse sind glänzend ausgefallen. Es wurde festgestellt, daß die Wirkung der Tanks auf das Wohlbefinden der Pas-

sagiere außerordentlich günstig war. Die Hamburg-Amerika-Linie beschloß deshalb, ihren größten im Bau befindlichen 50 000 t-Passagierdampfer mit Schlingertanks auszustatten. Andere Gesellschaften werden nachfolgen.

Diese Erfindung ist nicht nur für die Handelsschiffe (im besondern für die Passagierschiffe), sondern in hervorragendem Maß auch für die Kriegsschiffe von weittragender Bedeutung. Dem eine ruhige Geschützplattform ist für die Treffsicherheit und Wirkung der Schiffsartillerie im modernen Seegefecht von hoher Wichtigkeit.

Seeezeichen. In der Nähe der Küste drohen überall Gefahren. Hier kommen die meisten Unfälle vor. Wie im Eisenbahnbetrieb zur Verhütung von Unfällen ein einheitliches Zeichensystem besteht, ist auch an den Küsten die Bezeichnung der Fahrwasser, Untiefen usw. von den einzelnen Staaten nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Die deutschen an die See grenzenden Bundesstaaten haben ein gemeinsames System. Von der See einlaufend, läßt man die roten Seezeichen an Steuerbord (rechts), die schwarzen an Backbord (links), die rot und schwarz gestreiften rechts oder links. Grün gilt für Telegraphentafel oder Wrack, gelb für Quarantänegrenzen, weiß für einzelne Untiefen. Vorhanden sind schwimmende (verankerte) und feste Seezeichen. Zu den ersten gehören die Tonnen (Bojen). Darunter Glockentonnen, durch deren Bewegung im Seegang ein Läutewerk in Betrieb gesetzt wird; Heultonnen, deren Bewegung zur Lonerzeugung benutzt wird; Leuchtonnen, die mit komprimiertem Gas gefüllt, eine Laterne mehrere Monate lang speisen. Feste Seezeichen sind Baken, Stangen, Atriden. An gefährlichen Küstenpunkten werden als Träger eines Feuers oder Lichts, die nachts oder bei trübem Wetter als Wegweiser dienen, Leuchttürme errichtet. Auch am Tag dienen sie der Zurechtweisung. Da sie nicht nur gefährliches Fahrwasser bezeichnen, sondern dem Schiffer auch zeigen, wo er sich befindet, müssen sich ihre Leuchtfarbe schnell und sicher voneinander unterscheiden lassen. Es gibt deshalb feste Feuer, Blinkfeuer, Funkelfeuer, Blitzfeuer usw. Seezeichen bei Tag und Leuchtfarbe bei Nacht sind ferner die Feuerschiffe (Leuchtschiffe). Es sind kleine, meist aber besonders leuchtfähige Fahrzeuge, die an gefährlichen Stellen verankert werden. Sie sind rot angestrichen und tragen am Tag am Mast Bälle, Körbe; in der Nacht verschiedene Laternen. — Beim Nebel werden mit Nebelhörnern, Dampfpeisen, Glocken oder durch Geschützschüsse Signale gegeben. Da die Licht- und Hörsignale über Wasser von verschiedenen Umständen (Nebel, Luftströmungen, Sturm u. a.) abhängig sind, ist in der letzten Zeit eine bedeutende Verbesserung durch die Einführung der Unterwasser-signale geschehen. Es sind Schallsignale, die nach einer vereinbarten Schlagfolge von Glocken ausgehen, die unter Wasser, häufig unter Feuerschiffen, Bojen u. dgl. angebracht sind. Die mit ent-

sprechenden Empfangsapparaten ausgerüsteten Schiffe können in Entfernungen von mindestens 5 (in günstigen Fällen sogar bis zu 18) Seemeilen gewarnt werden und danach manövrieren.

Die Bestimmungen und Veränderungen im Seezeichenwesen werden vom Reichs-Marineamt in den Nachrichten für Seefahrer wöchentlich bekannt gegeben. Wie Deutschland haben ähnliche Einrichtungen auch die übrigen Küstenstaaten.

Kanäle. Für die Schiffahrt — vornehmlich im Passagier- und Postverkehr — sind Umwege erschwerend und hemmend. Erst recht, wenn sie zwecklos oder mit ständiger Gefahr für Leben, Hab und Gut verbunden sind. Zur Abkürzung dieser Wege werden getrennte Meere durch Kanäle verbunden. Von der größten Tragweite für die Schiffahrt und zurzeit die wichtigste künstliche Schifffahrtsstraße der Welt ist der **Sueskanal**. Er hat die Verbindung zwischen Europa und dem fernen Osten ganz beträchtlich verkürzt. 1909 haben ihn 4239 Schiffe mit 15 408 000 Netto-R.-T. befahren. Die Gesamteinnahme betrug 120 643 000 Franken. Eröffnet wurde er 1869. Die Länge ist 160 km. — Auch der **Nordostsee- (Kaiser Wilhelm-) Kanal** ist — namentlich für die deutsche Schiffahrt — von großer Bedeutung. Vom April 1909 bis März 1910 haben ihn im ganzen 38 547 Dampfer und Segler (Schiffe, Leichter, Schuten usw.) mit 6 528 000 Netto-R.-T. benutzt; davon allein 31 926 deutscher Flagge mit 3 923 000 R.-T. Außerdem sind hindurchgefahren 1124 Schiffe der deutschen Kriegsmarine. Die Einnahmen kamen auf 3,26 Mill. M. Der 99 km lange Kanal wurde 1895 eröffnet und kostete 156 Mill. M. Er erspart die mit erheblicher Gefahr verbundene Umschiffung des Kap Skagen. Seine Einrichtungen entsprechen jedoch nicht mehr den jetzigen Anforderungen. Die Schiffabmessungen haben in ungeahntem Maß sprungweise zugenommen. Die größten Handelsschiffe, die neuen Linienschiffe und großen Kreuzer der Kriegsmarine können ihn nicht mehr befahren. Deshalb arbeitet man zurzeit an seiner Erweiterung. Die Kosten sind auf 223 Mill. M. veranschlagt. Seine neuen Schleusen werden die größten der Welt sein. Der Nordostseefanal hat für Deutschland neben der hohen wirtschaftlichen eine große strategische Bedeutung. Wie der Sueskanal wird nicht minder wichtig für die Schiffahrt der feiner Vollendung entgegengehende **Panama-Kanal** sein. Anfang 1915 soll er fertig sein. Die Gesamtkosten sind auf etwa 375 Mill. Dollars (= 1500 Mill. M) veranschlagt. Seine ganze Länge vom tiefen Wasser im Atlantischen Ozean bis zum tiefen Wasser im Stillen Ozean wird gegen 50½ Seemeilen (= 94 km) betragen. Er wird teils gegraben, teils durch künstlich vertiefte und erweiterte oder eingedämmte Ströme und Seen geleitet. Durch Schleusen werden die Schiffe bis zu 85 Fuß emporgehoben und dann auf der andern Seite bis auf die Höhe des Meeresspiegels wieder gesenkt. Nach Fertigstellung werden 175

Mill. chm Erde bewegt worden sein. Über 40 000 Arbeiter finden dort Beschäftigung. — Vgl. im übrigen d. Art. Kanäle, Bd II, Sp. 1565 ff.

Schiffe. In der ältesten Zeit gab es nur Ruder-, später daneben auch Segelsfahrzeuge. Schließlich herrschten die Segelschiffe allein. Im 19. Jahrh. entstanden Dampf- und Motorschiffe. In der neuesten Zeit werden — hauptsächlich in der Kriegsmarine — Schiffe mit Turbinenantrieb eingeführt. — Nach der Art und Anordnung der zur Fortbewegung dienenden Kraft unterscheidet man: Segel-, Dampf- und Motorschiffe. Nach den allgemeinen Zwecken bestehen zwei große Gruppen: **Handelschiffe**, die den Handels- und Verkehrszwecken, und **Kriegschiffe**, die der nationalen Verteidigung dienen. Über die letzteren vgl. d. Art. Marinewesen, Bd III, Sp. 982 ff. Bei den Handelsschiffen wird in den Vorschriften der Schiffsklassifikation unterschieden zwischen Schiffen für große und atlantische Fahrt, große und kleine Küstenfahrt, Sund- und Wattensfahrt, Innen- und Binnenschiffahrt auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen. Bei der Durchschnittsrechnung wird in der Regel angenommen, daß ein Dampfschiff mindestens das Dreifache eines Segelschiffes an gleichem Raumgehalt leistet.

Die Segelschiffe dienen jetzt dem Güterverkehr. Ihre Bezeichnung und Zuweisung in Klassen geschieht nach der Art ihrer Takelung. Es gibt Vollschiffe, Barken, Schoner, Briggen, Fünfmastler, Viermastler usw. Die Dampfschiffe werden nach ihren Handelszwecken eingeteilt in Passagierdampfer (z. B. Schnell- und Postdampfer), Dampfer für den Perionen- und Frachtverkehr, Frachtdampfer usw. Früher diente dasselbe Schiff verschiedenen Zwecken, je nach dem Bedürfnis. Heute haben wir unter den Schiffen eine ganze Reihe, die nur für einen bestimmten Zweck eingerichtet sind. Das Schiff kann besser eingerichtet und ausgenutzt werden. Es sind vorhanden: Petroleum-, Fisch-, Kohlen-, Schleppdampfer usw.

Der gewaltigste Umschwung, den die Geschichte der Schiffahrt aufzuweisen hat, beginnt im 19. Jahrh. mit der Erfindung wirklich brauchbarer Dampfschiffe, und zwar der Schraubendampfer. Denn dadurch sind der Fortlauf und die Navigierung der Schiffe von der Unbeständigkeit und Veränderlichkeit des Winds unabhängig geworden. Zunächst Raddampfer, dann die vervollkommeneten Doppelschrauben- und schließlich die Turbinendampfer. Das Holz wurde durch Eisen, dieses durch Stahl beim Bau verdrängt. Wasserdichte Schotten wurden eingeführt, um das Schiff vor dem Sinken zu bewahren, selbst wenn einzelne Abteilungen bei Unglücksfällen voll Wasser gelaufen sein sollten. Zur Befuerung der Kessel wurden früher nur Steinkohlen verwendet, für die Bunker zur Unterbringung bereit gehalten werden mußten. Diese nehmen einen großen Teil des Schiffsraums ein zu ungunsten der sonstigen Ladung. Nach Erprobung, daß das dicke schwere

Ol (Masud), von dem die Naphtha viele Teile entfällt, zur Feuerung von Dampffesseln sehr geeignet ist, hat man in der Kriegsmarine vielfach auch dieses eingeführt. In der Handelsmarine werden Versuche angestellt. Die Verwendung bietet erhebliche Raumersparnis und ermöglicht eine längere Fahrt ohne Unterbrechung. Durch die ausgezeichneten Fortschritte der Technik im Schiffbau sind im Lauf der Zeit die Dampfer nach Gewicht, Umfang, Schnelligkeit, Bequemlichkeit und Ausstattung auf eine hervorragende Höhe gebracht worden. Auch hier stehen Hamburg und Bremen mit der Hamburg-Amerika-Linie und dem Lloyd in der Welt in den vordersten Reihen.

Einen Begriff von der Größe der neuen Dampfer mögen einige Beispiele geben. Es haben die Dampfer: *Mauretania* (Cunard Linie) 31 933 Br.-R.-Z.; *Georg Washington* (Norddeutscher Lloyd) 213 m lang, 24 m breit, 15 m tief, mit 525 Mann Besatzung, 25 570 Br.-R.-Z.; *Kaiserin Auguste Victoria* (Hamburg-Amerika-Linie) 206 m lang, 24 m breit, 15 m tief, mit 564 Mann Besatzung, 24 580 Br.-R.-Z. Im Bau befinden sich: *Olympic* und *Titanic* (White Star Line) zu je 45 000 t, 259 m lang und 28 m breit; 1 Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie zu 50 000 t, 268 m lang, 29 m breit.

Am 1. Jan. 1910 hatte Deutschland einen Bestand von 4658 Schiffen mit 2 859 300 Netto-R.-Z. und 73 500 Mann Besatzung. Davon sind 2708 Segelschiffe und Seeleichter (Schleppschiffe) mit 509 750 t und 14 100 Mann, und 1950 Dampfer mit 1 349 550 t und 59 400 Mann Besatzung.

England (einschließlich Kolonien) besaß am 1. Jan. 1909: 20 996 Schiffe mit 11 522 000 t, davon 11 591 Dampfschiffe mit 10 133 000 t, und Frankreich 17 376 Schiffe mit 1 452 500 t, davon 1608 Dampfschiffe mit 804 300 t.

In neuerer Zeit werden verschiedentlich auch große Segelschiffe gebaut. So besitzt z. B. die Hamburger Reederei F. Laeisz zwei Fünfmäster zu 5081 und 4026 Br.-R.-Z., Preußen und Potosi, die beiden größten und schnellsten Segelschiffe der Welt. Anfang Nov. 1910 ist leider Preußen nach einem Zusammenstoß mit einem Dampfer in schwerem Sturm unweit Dover auf Strand geraten.

Schiffsvermessung. Ein wichtiges Kennzeichen für ein Schiff ist seine Größe. Die Ausmessung der Größe nennt man die Schiffsvermessung. Die Aussicht über das Schiffsvermessungswesen führen in Deutschland seit 1. Aug. 1888 die Schiffsvermessungs- und Ausfertigungsbehörden, die sich wiederum auch besonderer Institute bedienen. An der Spitze des Vermessungswesens steht das Schiffsvermessungsamt in Berlin. Die Vorschriften sind in der Schiffsvermessungsordnung enthalten (Art. 54 der Reichsverfassung). Man unterscheidet Brutto-, Netto- und Suezkanaltonnage, Deplacement und Tragfähigkeit und bei Vergnügungsfahrzeugen die Tachtvermessung. Brutto- und Nettoregistertonnagen treten am meisten in die Erscheinung. Jeder Reeder will vor allem die Nettotonnage möglichst niedrig angeben, da diese meistens die Grundlage für die Erhebung

verschiedener Hafengebühren bildet. Die Bruttotonnage bezeichnet den gesamten Innenraum des Schiffes mit Deckbauten. Nach Abzug der Kohlen-, Kessel-, Maschinen- und Wohnräume der Besatzung ergibt sich die Nettotonnage. Das Deplacement ist das Gewicht, das der zu Wasser gelassene Schiffskörper verdrängt. Suezkanaltonnage bezeichnet die Schiffsgröße, die nach dem Vermessungsverfahren die Suezkanalgesellschaft festgestellt hat.

Die Tragfähigkeit hat fast ausschließlich für den Reeder und Kaufmann Interesse, da danach die Fracht für alle Schwergutladungen bezahlt wird.

In England wurde 1890 die Tiefadelinie, die Bezeichnung des größten einem Schiff zu gebenden Tiefgangs, eingeführt. Auch die deutschen Reeder haben sie angenommen. Zurzeit schweben Verhandlungen über eine gesetzliche Regelung der Tiefadelinie.

Für die vermessenen Schiffe werden von den Behörden Messbriefe ausgestellt.

Die deutschen Kauffahrteischiffe haben nach dem Gesetz über das Flaggenrecht die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen. Für die zur Führung dieser Flagge besugten Schiffe sind von den Registerbehörden (Amtsgerichten) Schiffsregister zu führen. Über die Eintragung in das Register sind Schiffszertifikate auszustellen, wodurch das Recht zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen wird.

Über den Schiffbau besteht keine staatliche Aufsicht. Diese liegt in den Händen einiger großer Schiffsklassifizierungsinstitute. Unter ihnen sind British Lloyd in London, Bureau Veritas in Brüssel und Hamburg, Germanischer Lloyd in Berlin besonders zu erwähnen. Diese Institute schreiben vor, welche Stärken bei gewissen Schiffsgrößen der Kiel, die Spanten, die Deckbalken, die Wandungen usw. haben müssen, damit die Schiffe gewisse Klassen erhalten oder überhaupt klassifiziert werden können. Die Klassifizierung bildet die Grundlage für die Versicherung.

Schiffbau. Die Schifffahrt ruht den Schiffbau hervor. Jeder Staat ist bestrebt, den eignen Schiffbau zu fördern. Dies geschieht durch Bau- und Fahrprämien, durch Zollerleichterungen und Zollbefreiungen bei der Einfuhr von Baumaterialien, durch Verbot der Ausfuhr von Schiffbauholz, durch Begünstigung der Hafens-, Leichtfeuer- usw. Abgaben. In weit höherem Maß als bei den Kriegsschiffen sind in der letzten Zeit im Schiffbau die Abmessungen der Dampfer gewachsen. Hierdurch sollen betriebstechnische und wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Denn bei den größeren Schiffen steigen die Unkosten (Kohlen, Personal, Verzinsung) nicht in dem gleichen Maß wie die Leistungsfähigkeit. Der Bau großer Schiffe hängt bis zu einem gewissen Grad weniger von technischen als von kaufmännischen und wirtschaftlichen Rücksichten ab. Wie oben gezeigt ist, steht auch im Schiffbau Deutschland mit an erster Stelle.

Zu den bedeutendsten deutschen Werften gehören die drei kaiserl. Marinewerften in Wilhelmshaven, Kiel und Danzig, dann Schichau in Danzig und Elbing, Vulkan in Stettin und Hamburg, Blohm & Voß, Reiherrstieg, Braubenburg und Stülcken in Hamburg, Weser in Bremen, Germania und Howaldt in Kiel. Ferner sind noch mehrere Werften in Hamburg, dann in Bremen, Papenburg, Geestemünde, Flensburg, Lübeck, Stettin usw. vorhanden.

Befähigungsnachweis. Schule. Ohne tüchtige Seeleute kein zuverlässiger Dienst an Bord; ohne zuverlässigen Dienst kein umfassender Betrieb; ohne umfassenden Betrieb keine höchste Entwicklung in der Schiffahrt. Deshalb wird der Schulung und dem Fachunterricht des Personals — vornehmlich in Deutschland — stets eine besondere Fürsorge zugewendet. Durch die Gewerbe- und durch die Seemannsordnung sowie durch verschiedene sonstige Verordnungen sind Vorschriften über die Ausbildung und über den Nachweis der Befähigung erlassen. Es bestehen besondere Fachschulen, Navigationschulen usw., in denen die Kenntnisse für die Kapitän-, Steuermanns- und Maschinistenprüfungen usw. erworben werden können. Daneben muß eine bestimmte Fahrtdauer im praktischen Schiffsdienst nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden unter der Aufsicht von staatlichen Behörden abgehalten. Die Einführung der großen Schnelldampfer und die bedeutende Ausgestaltung ihrer maschinellen Anlagen haben vor einigen Jahren den Norddeutschen Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie zu dem Bestreben veranlaßt, dem in höheren Stellungen befindlichen Maschinenpersonal eine besondere Fortbildung zu verschaffen. Hierfür sind jetzt in Hamburg und Bremen staatliche Ingenieurschulen eingerichtet. Künftig sind nur Schiffingenieure berechtigt, die maschinellen Anlagen der größten Dampfer jeder Art in allen Fahrten zu leiten. Nach den Vorschriften des Bundesrats über die Besetzung der Schiffe mit Kapitänen usw. werden die Fahrten abgegrenzt nach: Nahfahrt, Küstenfahrt, kleiner, mittlerer und großer Fahrt. Je nach der nachgewiesenen Ausbildung wird die staatliche Befähigung zum Dienst in den einzelnen Fahrten erteilt. Für die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Führern und Maschinisten, für Loisen sind Vorschriften erlassen. Der Norddeutsche Lloyd und der Schiffschiffsverein haben eigne Schulschiffe, auf denen für den niederen und höheren Schiffsdienst schulmäßig und praktisch unterrichtet und vorgebildet wird. In den andern Staaten wird der Ausbildung eine gleiche Fürsorge gewidmet.

Seemannsordnung. Vor der Einigung Deutschlands beruhen der Schutz des Seemanns und die Arbeitsverfassung an Bord auf zerstreuten Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Staaten und auf Herkommen. Jetzt sind die Rechtsverhältnisse der Seeleute durch das vierte Buch des Handelsgesetzbuchs und durch die Seemannsord-

nung vom 2. Juni 1902 sowie durch verschiedene Verordnungen einheitlich geregelt. Näheres hierüber s. im Art. Seerecht.

Nautik. Im Schiffahrtsbetrieb nimmt eine hohe Stelle die Navigation ein, d. h. die praktische Kunst, das Schiff über See, also von einem Ort zum andern zu bringen. Bereits die alten Seevölker hatten eine den damaligen Verhältnissen entsprechend ausgebildete Nautik. Jetzt ist sie in hoher Blüte. Ihre Hilfsmittel, die nautischen, astronomischen und meteorologischen Instrumente, werden in größtmöglicher Vollkommenheit geboten. Zu dem zuverlässigsten Führer auf See, dem Kompaß, gesellen sich die Sextanten, Chronometer und Seefarten. Bis vor kurzem war man auf das englische Seefartenwerk (3000 Karten) angewiesen. Seit 1872 schreitet Deutschland auf dem Gebiet des Seefartenwesens rühmlich voran. Vom Reichs-Marineamt werden die deutschen Seefarten (Admiralitätskarten) der Ost- und Nordsee und der Nebenmeere herausgegeben. Seit 1902 hat es ein die ganze Erde umfassendes Seefartenwerk in Arbeit. (Am 1. April 1910 Bestand insgesamt 363 Karten.) Von der Deutschen Seewarte in Hamburg werden Monatskarten für den Nordatlantischen und Indischen Ozean veröffentlicht. Diese Karten enthalten eine graphische Darstellung der für die Schiffahrt wichtigen physikalischen Verhältnisse usw. (Winde, Sturmbahnen, Strömungen, Nebel, Eisgrenzen, Dampfer- und Seewege, Funktspruchstellen, Unterwasser-Schallstationen usw.). — Fast alle Seestaaten geben ebenfalls laufend Karten heraus. Ferner erscheinen Gezeitentafeln sowie Segel- und Dampferhandbücher für verschiedene Ozeane mit Segelanweisungen (Hrsg. vom Reichs-Marineamt und von der Deutschen Seewarte), Beschreibung der Küsten (der Pilote alte und neue Folge), Häfen, Untiefen. Notwendige Hilfsmittel sind auch das Lot, Log und Fernrohr. Zu den nautischen, meteorologischen und astronomischen Instrumenten und Apparaten gehören Schiffskompaß, Luft- und Wasserthermometer, Quecksilber- und Aneroid-Barometer, Sextanten, Oktanten, Chronometer, Schiffss- und Schiffspositionslaternen. Alle diese Instrumente und Apparate werden bei der Deutschen Seewarte und verschiedene von ihnen auch bei deren Agenturen und Hauptagenturen geprüft.

Sturmwarnungen. Der Schiffahrt dienen auch die Sturmwarnungen. Sobald die Wetterlage die Entwicklung stürmischer Winde befürchten läßt, werden von der Deutschen Seewarte den bedrohten Küstengebieten Sturmwarnungstelegramme übermittelt. Zum Empfang und zur Bekanntgabe der Telegramme sind an der deutschen Küste Signalstellen errichtet. Als Sturmsignale dienen am Tag der Signalball, 2 Regel und 2 rote Flaggen. Ihre Zusammensetzung und Verwendung erfolgt je nach der Art und Richtung der zu erwartenden Sturmwinde. Als Nachtsignal wird eine rote Laterne gehißt. In näher

Zeit sollen jedoch Nachtsignale eingeführt werden, die den Tagesignalen möglichst angepaßt sind.

An Sturmsignalstellen werden unterhalten vom Deutschen Reich 30 an der Nord- und 27 an der Ostsee; von einzelnen Regierungen und Gemeinden 12 an der Nord- und 58 an der Ostsee. Ferner sind auch an verschiedenen Küstenorten Windsemaphor- und Windmeldestellen vorhanden.

Das Reichs-Marineamt hat angeordnet, daß vom 1. Nov. 1910 ab bis auf weiteres zur Förderung der Schiffahrt und zum Schutz der Fischerei und kleinen Schiffahrt funktentelegraphische tägliche Wetterberichte und Sturmwarnungen der Deutschen Seewarte über der Nordsee und Ostsee verbreitet werden. Die Sturmwarnungen sollen durch die mit Funkspruchapparaten ausgerüsteten Schiffe den übrigen Schiffen durch Sturmsignale bekannt gegeben werden.

Seefischerei. Mit der Schiffahrt eng verbunden ist die Seefischerei. Sie trägt erheblich bei zur Volksernährung, gewährt Tausenden den Lebensunterhalt, wirkt belebend auf ganze Industrien, gibt tüchtiges Menschenmaterial für die Besatzung der Flotte. Man unterscheidet zwischen Küstenseefischerei, kleiner, mittlerer und großer Hochseefischerei. Nach dem internationalen Vertrag über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee sollen die Fischer jeder Nation das ausschließliche Recht zum Betrieb der Fischerei in dem Gebiet bis zu 3 Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze in der ganzen Landausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke haben. Auch sind besondere Vereinbarungen getroffen und Anordnungen erlassen über die Ausübung und über den Schutz der Fischerei sowie über die Überwachung durch Kriegsschiffe. Schnelle Eisenbahnbeförderung, günstige Tarife, jagdgemäße Zollpolitik, Ermäßigung der Salzabgaben, Erleichterungen beim Erlaß der Gewerbeordnung dienen der Hebung der Fischerei. In den letzten Jahren hat sich das Fangergebnis der deutschen Nordseefischerei nicht unwesentlich gehoben, während die Ostseefischerei zurückgegangen ist.

Dem Wert nach stellt sich der Ertrag der Fischerei 1909 im Nordseegebiet auf 26 833 400 M, im Ostseegebiet mit den Haßen auf 9 636 300 M. Gefangen wurden in der Nordsee 136 Mill. kg, in der Ostsee 38,152 Mill. kg. — Im Jahr 1907 betrug die Gesamtzahl der registrierten Seefischerfahrzeuge 904 mit 6812 Mann Besatzung, und der nichtregistrierten See- und Küstenseefischerfahrzeuge und Boote 15 542 mit 16 084 Mann dauernd beschäftigter Fischer.

Transportwesen. Das Meer ist die billigste und leistungsfähigste Verkehrsstraße. Trotz aller Gefahren ist sowohl die Personen- als auch die Güterbeförderung zu Wasser immer bequemer und billiger als zu Land. Deshalb ist der Seetransport und die Seepedition einer der wesentlichsten Teile der Schiffahrt. Das überseeische

Geschäft ist jedoch nur für den großen Betrieb geeignet. Auch müssen seine Unternehmungen ununterbrochen sein. Wie es in dem sog. Blazgeschäft mit Schwierigkeiten verknüpft ist, von einem Artikel zum andern überzuspringen, ist es auch im überseeischen Geschäft schwierig, sich häufig von einem Blaz zum andern zu wenden, ohne Verluste zu erleiden. Das Transportwesen ist so alt wie die Schiffahrt. Der jetzige Betrieb arbeitet aber mit ganz andern Mitteln als der alte. Der frühere kleine Holzsegler ist heute dem großen Segelschiff und dem stählernen Dampfschiff gewichen. Mit den Betriebsmitteln sind auch die Betriebskräfte gestiegen. Um die Gütermenge, die ein jetziges Schiff laden kann, heranzuziehen und schnell fortzuschaffen, ist ein vielgestaltiger und großer kaufmännischer und technischer Apparat nötig. Der technische Teil wird meistens durch den Staat, die Gemeinde oder durch Rajen- und Lagerhausgesellschaften bereit gestellt. Je größer und fürsorglicher dieser Betrieb bis ins einzelne entwickelt ist, um so erfpriechlicher kann der kaufmännische ausgestaltet werden. Früher war der Schiffsführer auch meistens der Schiffseigentümer oder mindestens der Miteigentümer. Jetzt ist dies seltener und nur bei kleinen Segelfahrzeugen der Fall. Die zunehmende Größe der Schiffe, der Übergang zur Dampfschiffahrt und von der Einzel- zur Reihenfahrt, die Errichtung fester Linien und vielgestaltiger Dampfgesellschaften mußten eine vollständige Arbeitsteilung zwischen Reederei und Schiffer, zwischen diesem und dem Kaufmann machen. Auch das Be- und Entladen des Schiffs wird in größeren Betrieben nicht mehr durch die Schiffsmannschaft, sondern durch Schauerleute ausgeführt, denen alle möglichen technischen und mechanischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. So sind z. B. besondere Einrichtungen geschaffen, um Getreide und Kohlen in rascher und billiger Weise auf mechanischem Weg durch Heber zu laden und zu entladen.

Im Jahr 1909 sind ein- und ausgegangen in Hamburg 34 132 Seeschiffe mit 24,52 Mill. R.-Z. Netto, in den Weserhäfen (Bremen usw.) 10 593 Schiffe mit 7,92 Mill. R.-Z. Im Jahr 1908 belief sich der gesamte Seehandel Hamburgs auf 204 Mill. Doppelzentner im Wert von 5766 Mill. M. Im Hamburger Hafen wurden 1909 täglich 8124 Arbeiter beschäftigt.

Das Seetransportwesen ist durch das vierte Buch des Handelsgesetzbuchs geregelt.

Seeversicherung. Der Seetransport hat die Seeversicherung hervorgebracht. Diese ist die älteste Art der Versicherung. Sie stammt aus den Seestädten des Mittelalters. Es ist die Art von Geschäften, welche die Gefahren zum Gegenstand haben, die den Schiffen und den im Transport über See beförderten Gütern drohen. Seeversicherung ist in der Regel nur Sachversicherung. Die Versicherung von Schiffsmannschaften gehört zur sozialen Versicherung, die der Reisenden zur pri-

vaten Unfall- und Reiseversicherung. Die Grenzen der einzelnen Vorgänge bei der Seeversicherung sind in den meisten Kulturvölkern gesetzlich festgelegt. In Deutschland durch das Handelsgesetzbuch, viertes Buch, §§ 778, 905. Auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs haben die Versicherer genaue Bedingungen festgesetzt. Dementsprechend abgefaßt sind die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen in Hamburg (1867) und die Bremer Seeversicherungsbedingungen (1875); beide verbessert und ergänzt. Die Vielseitigkeit der Gefahren erschwert das Verständnis der Seeversicherung gegenüber den andern Versicherungen. Von besonderem Interesse sind die Zahlen, die die Entwicklung der Seeversicherung in unsern Hauptseehäfen zeigen: Es betragen die versicherten Summen 1908 in Hamburg 7 045 055 000 M, in Bremen 1 098 880 000 M.

Seeverkehr, Zusammenstöße. Der Seeverkehr bedeutet die Überwindung des Meeres und seiner Gefahren. Es gibt wohl kaum ein Beförderungsmittel, an das so hohe Anforderungen wegen der Sicherheit der auf ihm befindlichen Menschen gestellt werden müssen, wie ein Schiff. Auf allen Gebieten der Schiffahrt hat allerdings die fortschrittliche große Vervollkommnung die Sicherheit sehr erhöht. Die See hat aber keine festen Straßen; sie kann nach allen Richtungen durchkreuzt werden. Es hat sich zwar eine Art von Straßenetz über das Weltmeer entwickelt. Der Begriff der Straße ist jedoch nicht so eng zu nehmen wie auf dem Land. Der hohen Vervollkommnung der Sicherheitsstraßenregeln steht der gesteigerte rege internationale Verkehr auf den Seestraßen gegenüber. Schiffsunfälle sind demnach eine unabwiesbare Folgeerscheinung. Glücklicherweise handelt es sich meistens um leichteres Unglück. Schwere Katastrophen sind verhältnismäßig selten. Die seefahrenden Völker unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen, irgend welche Hindernisse in der Schiffahrt zu entdecken und zu beseitigen. Zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sind durch das Reichsstrafgesetzbuch, durch die Seestraßenordnung — unter Androhung von schweren Strafen — bis ins einzelne gehende Bestimmungen erlassen. Über die Abblendung von Seitenlichtern, über die Positionslaternen, über das Ruderkommando, über das Verhalten nach einem Zusammenstoß, über Notsignale und Signale bestehen Vorschriften. So ist z. B. geregelt, wie Schiffe einander ausweichen sollen, wie sich Dampfer zu Seglern zu verhalten haben, wie die Lichter geführt und gezeigt werden müssen, wann und wie Schallsignale zu geben sind. Ferner hat die Seebereisgenossenschaft für Dampfer und Segelschiffe eingehende Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Es ist z. B. vorgeschrieben, in welchem Zustand sich ein ausgehendes Schiff befinden, was es an Papieren, Material und Inventar nachweisen und wie es beladen werden soll. Über Anker, Ketten und

Trossen, über Boote und Rettungsgeräte, über Lichterführung und Signalwesen, über Vorkehrungen innen- und außenbords, über die Prüfung von Kompassen und von Schiffs- und Schiffspositionslaternen, über das Trimmen von Kohlen sind genaue Bestimmungen gegeben.

Unfälle. Von allen Gefahren, die die Schiffahrt bedrohen, ist nach der Seeunfallstatistik die Strandungsgefahr am größten. In den zehn Jahren von 1898 bis 1907 sind 812 amtlich untersuchte Schiffsverluste zu verzeichnen. Davon entfallen auf Strandungen 328 (Dampfer 100, Segler 228). Im Jahr 1909 sind in deutscher Schiffahrt 52 Rauffahrtei- und 11 Fischereifahrzeuge als verloren und verschollen erklärt. 1908: 40 + 8. Das scheint viel zu sein, doch von der Gesamtzahl aller die See besuchenden deutschen Schiffe sind es nur wenige Prozente.

Rettungswesen. Nach dem früheren sog. Strandrecht bildete das angetriebene Strandgut einen willkommenen Zuwachs zum Eigentum des Finders. Jetzt sind über das Rettungs- und Vergütungsverfahren sowie über die Verpflichtung zur Hilfe in Seenot Strandordnungen erlassen. In Deutschland die Strandordnung vom 17. Mai 1874 und andere Bestimmungen. Außerdem haben sich in fast allen Kulturländern private Gesellschaften in charitativer Fürsorge des Rettungswesens angenommen. In Deutschland (1865) die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Diese unterhält längs der Ost- und Nordseeküste 129 Rettungstationen. Seit Begründung der Gesellschaft sind bis zum 1. April 1910 durch ihre Stationen 3619 Personen gerettet worden.

Sanitäres. Bei dem ausgedehnten Betrieb der Schiffahrt ist eine durchgreifende Überwachung der Gesundheitspflege nötig. Dieser Pflicht unterziehen sich die einzelnen Staaten. So auch Deutschland. Durch die Gesetzgebung sind die besondern Vorschriften festgelegt. Die Überwachung der Ausföhrung ist Behörden übertragen. Die zulässige Zahl der Passagiere wird bestimmt. Schiffsbesatzung sowie Aus- und Einwanderer werden ärztlich untersucht. Ebenso wird das Schiff besichtigt. Der nötige Luftstrom und Luftwechsel müssen nachgewiesen werden. Die Einrichtung und Ausrüstung, die Beköstigung und Bedienung, die Krankenbehandlung, Quarantäne und Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten sind durch Gesetze und gesundheitspolizeiliche Vorschriften geregelt.

Drahtlose Telegraphie. Eine hohe Bedeutung nicht nur für die Schiffahrt, sondern auch für den Handel und für die Politik muß der drahtlosen Telegraphie eingeräumt werden. In kurzer Zeit hat sich diese hochwichtige Erfindung seit den ersten Versuchen auf See von Bord des Dampfers „Lake Champlain“ ganz besonders schnell entwickelt. Heute sind nicht nur fast alle Passagierdampfer, sondern vielfach auch gewöhnliche Dampfer, Segelschiffe und Fischereifahrzeuge mit

einer Bordstation für die Funkentelegraphie ausgerüstet. Mit der Zahl der Schiffe, die Stationen haben, wachsen auch die Erfolge. Zwischen zwei Stationen sind Entfernungen von 1000, 1200, 2260, ja sogar von 3500 Seemeilen überbrückt worden. Als der Dampfer „Mantua“ der Peninsular and Oriental Navigation Comp. im Jahr 1909 Malta verließ, hatte er eine Verbindung mit North Foreland hergestellt. So hatte er eine Strecke von etwa 2000 Seemeilen trotz der dazwischen liegenden Alpen überspannt. Die Dampfer „Sheridan“ und „Massachusetts“ haben im Stillen Ozean auf 3500 Seemeilen miteinander verkehrt. Durch die Vermittlung der Wellentelegraphie ist schon Hilfe in Seenot geleistet worden. In Zukunft ist dies in weiterem Maß zu erhoffen. Auch wird die Heimat über den Verlauf der Fahrt usw., über den Zustand des Schiffs und der ihm anvertrauten Menschen unterrichtet werden können. Die Reichweite der Funkentelegraphenstationen ist zur Nachtzeit weit größer als am Tag. Man nimmt an, daß die Sonnenstrahlen auf die Ausbreitung der elektrischen Wellen hemmend einwirken. Auch im Binnenland und im internationalen Verkehr kann die Wellentelegraphie noch bedeutende Dienste leisten, vornehmlich da, wo die Landtelegraphen und die Kabelleitungen versagen. Einen Beweis liefert die jüngste Oktober-Revolution (1910) in Sissabon. Durch Unterbrechung der Land- und Kabelnlinien wurde jeder Verkehr nach außen abgeschnitten. Erst auf drahtlosem Weg hatte Deutschland die Gewißheit erhalten, daß Leben und Eigentum seiner Angehörigen dort nicht gefährdet seien. Nach Versuchen in der französischen Kriegsmarine scheint die drahtlose Telegraphie in der drahtlosen Telephonie eine Konturrentin zu erhalten. Vgl. auch oben unter Sturmwarnungen.

Seemannsj. u. z. Die Seemannspolitik gehört in Deutschland zu den vornehmsten Aufgaben der Regierung. Ihre Regelung hat sie gefunden durch die Seemannsordnung und die Seemannsversicherung. Die erste behandelt die persönlichen, die zweite die sozialen Verhältnisse des Seemanns. Die Seefahrtsbücher und die Musterung, das Vertrags- und Arbeitsverhältnis, die dienstlichen und disziplinarischen Verhältnisse der Besatzung sind durch die Seemannsordnung festgelegt. Die Stellenvermittlung ist gesetzlich geordnet. Die Seemannskämter üben die Aufsicht über die Durchführung aller dieser Vorschriften aus. Die Seemannsversicherung ist in der Seeberufsgenossenschaft einheitlich zusammengefaßt. Die Wohlthaten der fortgeschrittenen deutschen Arbeiterpolitik genießen auch die Seeleute möglichst weitgehend. Eine Krankenversicherungspflicht besteht für den Seemannsstand nicht, da die Krankenfürsorge nach den Vorschriften der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs den Reedern aufgetragen ist. Dies gilt jedoch nur für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Kaufahrteischiffe, die die Reichsflagge führen dürfen. Durch das Seeunfall- und durch das In-

validitätsversicherungsgesetz, die sich eng an die Gewerbeunfallversicherungsgesetze anschließen, ist die Unfall- und Invaliditätsversicherung der Seeleute geregelt. Damit ist die Witwen- und Waisenversicherung verbunden. Die Organisation dieser Versicherung ist der Seeberufsgenossenschaft (Sitz Hamburg) für das ganze Reichsgebiet übertragen.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Seeleute betrug 1909: 67 682 Personen. Im ganzen wurden 1909: 3102 Unfälle gemeldet, davon 2843 Verletzungen und 260 Todesfälle. Vom Jahr 1888 bis 1909 sind gemeldet 56 520 Unfälle, davon 47 376 Verletzungen und 9144 Todesfälle. Im Jahr 1909 wurden an Entschädigungen (Renten), an Hinterbliebenengeldern, an Kurkosten usw. 1 117 100 *M* gezahlt. Im Kleinbetrieb der Schiffahrt sowie in der See- und Küstenschifffahrt mit 16 895 Personen sind 1909: 1681 Unfälle gemeldet worden und wurden 107 900 *M* Entschädigungen gezahlt. Daneben bestehen einige private Einrichtungen, z. B. in Bremen (seit dem 16. Jahrh.) die Stiftung „Haus Seefahrt“.

Als Wohlfahrts Einrichtungen sind noch anzuführen u. a.: Invaliden- usw. Kasse der Hamburg-Amerika-Linie mit 5 225 000 *M*, Versorgungskasse Vereinigter Reedereien mit 3 145 000 *M*, die Witwen- usw. Kasse des Norddeutschen Lloyd mit 3 128 000 *M* und dessen Seemannskasse mit 3 852 000 *M*.

Signalwesen. Zur Verständigung auf See zwischen den einzelnen Nationen wurde gewissermaßen als eine allgemeine Seemannssprache das internationale Signalbuch eingeführt. Dieses besteht aus 27 farbigen Flaggen, von denen 26 den Buchstaben A bis Z entsprechen und die 27. als Anrufsignal dient. Mit einer Flagge lassen sich 26 Signale herstellen, mit 2 (26×25) = 650, mit 3 ($26 \times 25 \times 24$) = 15 600, mit 4 ($26 \times 25 \times 24 \times 23$) = 358 800. Neben diesen Nachsignalen bestehen Fernsignale. Diese sind immer daran erkenntlich, daß sie einen Ball haben. Als Fernsignale gelten auch Semaphore sowie Licht- und Tonsignale nach dem Morjesehstem. Dem Signalbuch ist als Anhang ein Verzeichnis der Schiffe aller seefahrenden Nationen beigelegt, in dem die näheren Angaben über jedes Schiff enthalten sind. So kann jedes Schiff, das seine Nationalflagge und das Signal zeigt, festgestellt werden.

Verträge. Da sich manche die Schiffahrt fördernden Einrichtungen nur bei internationalem Einvernehmen zur vollen Wirksamkeit entwickeln können, ist deren Regelung durch internationale Verträge gesichert. Es sind dies z. B. die Abmachungen über die Gebühren, über die Küstenschiffahrt und Fischerei, über Telegraphentabel, Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See, Unterdrückung des Sklavenhandels zur See, der surtaxe de pavillon oder der Flaggensteuer, der visite de partance, über Meßbriefe, Quarantäne, Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute usw. Zurzeit strebt man auch nach einer ein-

heitlichen internationalen Abmachung über die Tiefseefahrt.

Schiffahrtspolitik. Die Schiffahrtspolitik nimmt neben den Interessen der Schiffahrt auch die des Handels wahr. Beide Interessen sind eng verknüpft. Alle seefahrenden Nationen sind bestrebt, durch besondere Gesetzgebungen und durch Schutzmaßregeln ihre eigene Schiffahrt — selbst zum Nachteil fremder — zu heben. Die neuen Gesetzgebungen der Uferstaaten lassen immer deutlicher die Absicht erkennen, Schiffe anderer Nationen durch allerlei Betriebserschwernisse und Abgaben von dem Transport der Ausfuhrsgüter, hauptsächlich von der Auswandererbeförderung, nach Möglichkeit auszuschließen. So bestehen bei einigen Staaten die Differentialabgaben, d. h. besondere Abgaben, durch die fremde Schiffe gegenüber den einheimischen benachteiligt werden (in Form von Zonnengeldern und Zuschlagszöllen). Durch die Gegenseitigkeits- (Meißeibegünstigungs-) Verträge wird die Wirkung jener Maßregeln allerdings immer mehr eingeengt. Es bestehen Beschränkungen in der Küstenschiffahrt. Wie bei allen Seestaaten für ihren Bereich ist auch in Deutschland für die Küstenschiffahrt nur deutschen Schiffen das Recht zugebilligt, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden, nach einem deutschen Hafen zu befördern und sie dort auszuladen. Nur Schiffe solcher Staaten, die auch Deutschland das Meißeibegünstigungsrecht zuerkannt haben, haben das gleiche Recht. Um wichtige Linien dem Verkehr zu erhalten, um regelmäßigen Personen- und Postverkehr zu ermöglichen, werden an Dampfschiffahrtsgesellschaften Subventionen gezahlt. Die Formen, in die sie gekleidet werden, sind verschieden. Sie verfolgen aber alle denselben Zweck, der nationalen Schiffahrt durch direkte oder indirekte Zuschüsse der Regierung den ersten Platz zu sichern. Wir begegnen hier u. a. Ausdrücken: Subvention, Bezahlung für Seepostbeförderung, Admiraltätsjubvention, Navigations- und Bauprämien, Meilengelder, Fischereiprämien. Alle diese Subventionen belaufen sich auf etwa 47 Mill. Dollar = 188 Mill. M jährlich. Es zahlen jährlich etwa: Frankreich 53,696 Mill., England und Kolonien 38,756 Mill., Japan 21,656 Mill., Italien 15,492 Mill., Spanien 12,6 Mill., Österreich-Ungarn 11,58 Mill., Deutschland 9,204 Mill., Rußland 7,516 Mill., Vereinigte Staaten von Amerika 5,868 Mill. M usw. In Deutschland dienen die Subventionen in erster Linie dem Interesse an der Erhaltung wichtiger Reichspostdampferlinien und der Postbeförderung.

In Spanien tritt zur Hebung der heimischen Schiffahrt mit dem 1. Jan. 1911 ein Schiffahrtsgesetz in Kraft, nach dem allen ausländischen Gesellschaften besonders schwere Steuern und Lasten auferlegt, hingegen den allerdings erst zu bildenden spanischen Reedereien direkt staatliche Unterstützungen in Aussicht gestellt werden.

Auswandererpolitik. Einen wichtigen Zweig der Schiffahrt bildet die Auswandererpolitik. Die staatliche Fürsorge erstreckt sich nicht allein auf die Besatzung der Schiffe, sondern auf alle an Bord befindlichen Personen, auf die Passagiere in vielen Fällen, ohne daß sie sich dessen bewußt sind. Sie sind nicht der Willkür des Reeders ausgesetzt. Im vierten Buch des Handelsgesetzbuchs ist in den §§ 664/678 das Frachtgeschäft zur Beförderung von Menschen geordnet. Die einzelnen Bestimmungen sind bereits bei der Besprechung der betreffenden Teile der Schiffahrt oben angegeben. Für die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern ist die behördliche Genehmigung erforderlich. Nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages darf die Beförderung von Auswanderern erfolgen. Es ist Fürsorge getroffen, daß sich nicht Wehrpflichtige zwischen 17 und 25 Jahren oder gerichtlich Verfolgte durch Auswanderung der Beförderung entziehen. Das Auswandererwesen hat im Lauf der Jahre einen ungewöhnlichen Umfang angenommen. Die Reedereien wetteifern in dem Bestreben, die Überfahrt schnell, bequem und sicher zu bewerkstelligen. Vgl. d. Art. Auswanderung Bd I, Sp. 471 ff.

Binnenschiffahrt. Flüsse und Kanäle. Nicht allein auf dem Meer, auch im Innern der Länder sind in den stehenden und fließenden Gewässern wichtige und bequeme Verkehrswege vorhanden, wie ja wohl die Binnengewässer (z. B. der Nil) die ersten Kulturträger der alten Zeiten sind. Für die Volkswirtschaft sind die fließenden Binnengewässer wichtiger als die stehenden. Häufig sind beide vereinigt. Es sind natürliche und künstliche Binnenwasserstraßen vorhanden, Flüsse und Kanäle. Hindernisse, die in sonst schiffbaren Flüssen vorkommen, werden künstlich beseitigt. So werden Flußläufe vertieft, kanalisiert, begrabigt (forrigiert).

In Europa, Asien und Amerika ist der Binnenschiffahrtsverkehr von großer Bedeutung. Er bewältigt ungeheure Mengen von Massengütern. Denn gerade zur Beförderung dieser ist er das geeignetste Mittel. Zur Vereinfachung des Transports, Verkürzung des Wegs, Erschließung neuer bequemer Abgabgebiete werden getrennte Flußstraßen durch Kanäle verbunden. Am ausgedehntesten ist das Wassernetz Rußlands, Amazoniens und der Union. Am dichtesten in den Niederlanden, in Belgien und England. Der verkehrsreichste Fluß ist der Rhein, es folgen Hudson, Sikiang (Süd-China), Wolga. Südamerika hat hervorragende Flußbecken für die Binnenschiffahrt; Nordamerika das Mississippi-Missourigebiet; Afrika den Kongo oberhalb der Hauptfälle.

Die Niederländer sind im Wasserbau die Lehrmeister der Welt geworden. Über ihre Grundsätze über den Kanal- und Strombau ist man heute noch nicht hinausgekommen. Der Rhein als der wasser mächtigste Strom des atlantischen Europas zwang die Uferbewohner seiner Mündung, den

überreichen Segen seiner Fluten im Lauf der Zeiten in geordnete Bahnen zu lenken. So entstand allmählich jenes engmaschige Netz von Flußmündungen und Kanälen, das heute die Bewunderung der Welt erregt. — Die Binnenwasserstraßen dienen der Beförderung der Erzeugnisse des Landes. Eine besondere wirtschaftliche Bedeutung haben sie jedoch für den Transport der Kohle, die einen hohen Prozentsatz (oft bis über die Hälfte) des Gesamtverkehrs ausmacht. Die Beförderung auf Flüssen geschah anfänglich durch Menschenkraft, dann durch Pferdeeschleppzug und später zum Teil durch Ketten- und Drahtseilschiffahrt. Auf größeren Stromstraßen wird jetzt die Dampfkraft verwendet. Auch der Motor und die Elektrizität sind dienstbar gemacht.

Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen) betrug 1908: 42 273 000 t als Zu- und Abgang und 47 584 000 t als Durchgang. Am stärksten ist der Verkehr auf dem Rhein und auf der Elbe entwickelt. Am 1. Jan. 1908 betrug der Bestand der deutschen Binnenjohre 26 200.

Die künstlichen Schiffahrtstraßen betragen u. a. in Rußland (ohne Finland) 56 700, Deutschland 15 300, Frankreich 13 800, England 9500, Österreich-Ungarn 5900, Niederlande 4500, Italien 2600 und Belgien 2100 km.

Neben den schiffbaren großen Strömen zählen zu den wichtigsten deutschen Binnenlandskanälen, die in und um Berlin, der Finow- und Ihlekanal mit den Havellkanälen, der Oder-Spree-Kanal, der Brahe-Bromberger Kanal, der Dortmund-Ems-Kanal, der Elbe-Trave-Kanal, der Rhein-Marne-Kanal usw.

Auf den großen nordamerikanischen Seen, die in ihrer Ausdehnung etwa Bayern oder Württemberg oder den Provinzen Sachsen oder West- und Ostpreußen gleichen, ist der Schiffahrtsverkehr so gewaltig, daß er an Umfang dem an vielen Plätzen des Ozeans nichts nachgibt. Der Hauptverkehr vollzieht sich auf dem Wellandkanal, der den Oberen und den Huron-See verbindet.

Auf diesem Kanal 1909 beförderte Güter 57 895 000 t = 626 104 000 Dollar; bezahlte Frachten 36 292 000 Dollar; passierte Schiffe 1112; beförderte Passagiere 59 900.

Seebehörden. Zur Förderung und Beaufsichtigung des Schiffahrtsverkehrs und des Seewesens sind durch staatliche und private Fürsorge eine Reihe wichtiger Veranstaltungen ins Leben gerufen. Es sind dies die Seebehörden, Institute und Vereine. In Deutschland und seinen Schutzgebieten stehen an der Spitze der Behörden das Reichs-Marineamt und das Reichsamt des Innern; in den einzelnen Bundesstaaten die betreffenden obersten Behörden (Ministerien). Die technische Kommission für die Schiffahrt soll der deutschen Regierung technische Gutachten erstatten und Vorschläge zur Verbesserung der Seeschiffahrtseinrichtungen machen. Sie ist nach dem Muster

der britischen Institution of Architects gebildet. Für das Auswanderungswesen sind zwei Reichskommissionen eingesetzt. Das Prüfungswesen wird durch vier Reichsprüfungsinpektoren für die Seeschiffer- und Steuermanns- sowie Seedampfschiffs- und Maschinenprüfungen geleitet. Es bestehen 78 Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer usw. auf den einzelnen Fabriken; 56 Untersuchungskommissionen und Stellen für die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen; 16 Behörden zur Ausfertigung der Befähigungszeugnisse für Seeschiffer. Unter der Aufsicht des Reichsversicherungsamts sorgen für die Durchführung der See-Unfallgesetzgebung die Seeberufsgenossenschaft in Hamburg mit 6 Sektionen und 20 Schiedsgerichten. Als Musterungsbehörden dienen 110 Seemannsämler mit ihren vorgelegten Provinzialstellen. Für die Vermessung der Rauffahrtsschiffe und für die Ausstellung von Vermessungsbriefen sind das Schiffvermessungsamt mit 15 Schiffvermessungs- und Ausfertigungs- und 35 Registerbehörden eingesetzt. Die Untersuchung von Seeunfällen findet vor dem zuständigen der zwölf Seeämter in erster und vor dem Oberseeamt in zweiter Instanz statt. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird von 107 Strandämtern mit den untergeordneten Strandböden und mit den übergeordneten Aufsichtsbehörden geführt. Die deutsche Küste ist in fünf Bezirke eingeteilt, die von Küstenbezirksämtern verwaltet werden. Den Bezirksinspektoren, die gleichzeitig als Kommissare für die Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen eingesetzt sind, unterliegt das Marine-Nachrichten-, Seezeichen- und Loffenwesen der Kriegsmarine.

Ferner besitzen wir in Deutschland eine Seewarte in Hamburg. Diese hat die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit sie für die Schiffahrt von Interesse ist, sowie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an der deutschen Küste zu fördern und zur Erleichterung und Sicherung des Schifffereibetriebs zu verwerten. Zum Bereich der Deutschen Seewarte gehören 6 Haupt- und 17 Agenturen, 7 Normalbeobachtungsstationen, 57 Sturmwarnungsstellen, Semaphorstationen, Eisbeobachtungsstellen, insgesamt 168 Nebenstellen, die von Memel ab an der ganzen deutschen Küste an den wichtigeren Orten liegen. Neben ihrer Bedeutung für die Seeschiffahrt ist die Seewarte auch für das ganze Binnenland von hoher Wichtigkeit durch ihre meteorologische Tätigkeit, da sie für alle Berufskreise, besonders für die Landwirtschaft, rechtzeitig Wetterberichte versendet.

Für die Seefischerei hat das Deutsche Reich keine besondere Behörde. Zuständig ist in allen Fischereianglegenheiten das Reichsamt des Innern. In Preußen gehört die Seefischerei zum Geschäftsbereich der Regierungs- und Oberpräsidenten, in letzter Instanz des Landwirtschaftsministeriums. In Mecklenburg und Oldenburg gehört sie zu den Ministerien, in Hamburg, Bre-

men und Lübeck zu den Senaten (Deputationen). Unter den einzelnen Regierungen stehen Oberfischmeister, Fischmeister und Fischereiaufsicher. Ferner sind vorhanden die preussische Ministerialkommission zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Biologische Anstalt u. a.

Von privaten Vereinigungen sind zu erwähnen der Deutsche Nautische Verein, der Zentralverein deutscher Reeder, Schiffschiffereiverein, Fischereiverein, die Deutsche Schiffbautechnische Gesellschaft usw., die alle im Interesse der Schiffahrt eine sehr erspriessliche Tätigkeit entfalten.

In andern SeeStaaten sind ähnliche Einrichtungen wie in Deutschland.

Schiffahrtsbewegung. Die Gesamttonnage der Welt handelsflotte (ausschließlich Schiffe unter 100 t) beträgt 41 915 000 t. Auffallend ist die Abnahme der Segelschiffe und die Zunahme der Dampferflotte.

	1886 t	1900 t	1910 t
Die Gesamtdampfertonnage	10 291 000	22 369 000	37 291 000
Die Gesamtseglertonnage	11 217 000	6 674 000	4 624 000
Zusammen	21 508 000	29 043 000	41 915 000

Die Welt dampferflotte hat mithin in den letzten 25 Jahren um 27 000 000 t zugenommen, die Seglerflotte hingegen um 6 593 000 t abgenommen. Für die richtige Beurteilung der Leistungsfähigkeit dieser Tonnage muß die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Dampfer tonne berücksichtigt werden. Diese war 1886: 3mal, 1900: 3/2 mal und 1910: 4mal so groß wie die der Segler tonne.

Das Konstruktionsmaterial hat gleichfalls große Änderungen erfahren. Es wurden gebaut:

	1886 %	1910 %
Dampfer aus Holz	3,77	1,39
" " Eisen	86,55	9,85
" " Stahl	9,67	88,85
Segler " Holz	77,89	45,76
" " Eisen	21,36	18,87
" " Stahl	0,73	35,35

Es sind vorhanden an Größe:

2000 3999 t	insgesamt 4408 Dampfer
4000/6999 t	2115 "
7000/9999 t	332 "
10 000 t und darüber	101 "

Schluf. In dem hochentwickelten und weiten Betrieb des Weltverkehrs und wirtschaftlichen Lebens der Zeit nimmt die Schiffahrt den hervorragendsten Anteil. Sie ist das völkerverbindende Glied. Sie hat, wie wohl kein anderer Handelszweig, eine internationale und nationale Bedeutung und einen besonders hohen wirtschaftlichen Wert. Dem Erwerbsleben werden durch sie ganz neue Bahnen und Absatzgebiete eröffnet. Eisen- und Metallgewerbe, Maschinen-, Holz- und Kohlenindustrie, die mit dem Schiffbau zusammenhängenden Erwerbszweige, die Landwirtschaft (durch die Verproviantierung), Textil-, Tischler- und Tapeziergewerbe, Konserven und Delikatessen,

Bier- und Weinvertrieb werden durch sie mächtig gefördert. Sie ist sozusagen die ständige schwimmende Ausstellung des Gewerbefleißes ihres Volkes und trägt bei zur Verstärkung des Ansehens und Einflusses ihrer Nation. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung findet bei ihr nuzbringenden Erwerb. Aus ihren Reihen stellt sie einen tüchtigen Ersatz für die Wehrkraft ihres Landes, für die Kriegszflotte. Im besonderen besitz Deutschland in seiner leistungsfähigen, vorzüglich geführten und stets bereiten Handelsflotte an Hilfskreuzern, Kohlen- und Transportschiffen ein Material, das keine andere Nation in gleicher Güte aufweisen kann. Die ungemein schnelle, weit- und umfichtige Ausführung der Transporte nach China und Südwestafrifa bei den letzten politischen Unternehmungen haben dies bestätigt. Die Stärkung der Entwicklung der einheimischen Schiffahrt bedeutet somit die Stärkung der nationalen Wohlfahrt und Wehrkraft.

Literatur. Stenzel, Seekriegsgeschichte (2 Tle, 1907/09; der 2. Tl von G. Kirchhoff); Mahan, Einfluß der Seemacht auf die Geschichte (2 Bde, 1896/98; englisch 3 Bde, Wash. 1e90/92; reidit bis 1812); Brensing, Nautik der Alten (1886); G. Gelcich, Entwicklungsgech. der S. (1883); Max Peters, Die Entwicklung der deutschen Reederei (2 Bde, 1899/1905); Knitschky-Mudorff, Die Seeegesetzgebung (Sammlung Guntentag, 1908; Anhang 1909); Dix, Deutschland auf den Hochjiragen des Weltwirtschaftsverkehrs (1901); Kühlmann, Beiträge zur Gesch., Kultur u. Technik der S. (1891/1903, 5. Bd der Allg. Maschinenlehre); Schmoller u. a., Handels- u. Machtpolitik (2 Bde, 1901); W. Scholz, Die Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft u. Technik (1910); Jof. Neumann, Die deutsche Schiffbauindustrie (1910); Rahel, Das Meer als Quelle der Völkergroße (1900); Fitger, Die wirtschaftl. u. techn. Entwicklung der Seeschiffahrt (1901); v. Halle, Volks- u. Seewirtschaft (2 Bde, 1902); die Kommentare zur Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung von Graef, Pilotz, Hoffmann, Woedde; der Kommentar zur Gewerbeordnung von Berger-Wilhelmy; der Kommentar zum Handelsgebuch von Littbauer-Moffe; Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen, hrsg. vom Reichs-Marineamt; Schroedter, Die englische Handelschiffahrt (1906); Genisch, Sicherheits- u. Rettungswesen auf See (1897); Thieb, Deutsche S. u. Seepolitik der Gegenwart (1907); G. Wislicenus, Deutschlands Seemacht sonst u. jetzt (1909); Handbuch für die deutsche Handelsmarine, hrsg. vom Reichsamt des Innern; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich; Chr. Grotemold, Die deutsche Hochseefischerei in der Nordsee (1908); Dittmer, Die deutsche Hochsee-, See- u. Küstenfischerei (1902); berj., Deutscher Seefischerei-Almanach 1907; Berichte der Seewerkschaft, der Handelskammern in Bremen u. Hamburg, der Fischereidirektion; Nachrichten für Seefahrer, hrsg. vom Reichs-Marineamt; Nauticus (Jahrbuch, seit 1899); Marine-Mundschau (Zeitschrift, 1900 ff); Annalen der Hydrographie u. Maritimen Meteorologie (1909 u. 1910), hrsg. von der Deutschen Seewarte; Der Pilot, N. F., Beiträge zur Küstentunde (1909),

hrsg. von ders.; Berichte u. Druckschriften der Hamburg-Amerika-Linie, des Norddeutschen Lloyd usw.; Nautische Zeitschrift Hansa, Lloyds Register; Generalanzeiger des Bureaus Veritas; Zeitschrift für Binnenschifffahrt, hrsg. vom Zentralverein für Deutsche Binnenschifffahrt; Das Schiff, Zentralblatt für die gesamten Interessen der deutschen Schifffahrt; Kurt Fischer, Eine Studie über die Elbschifffahrt in den letzten 100 Jahren (1907); M. M. v. Weber, Die Wasserstraßen Nordeuropas (1881); B. Stahl, Brennende Fragen zum Bau u. Betrieb der Wasserstraßen (1886); Eger, Die Binnenschifffahrt in Europa u. Nordamerika (1899); C. W. Sappan, Wasserstraßen u. Binnenschifffahrt (1902) u. a. [Roman Schneider.]

Schorlemer-Alst, Burghard Freiherr von, ist ein Name, weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt. Sein Träger ist hochgeschätzt einerseits als energischer und begeistertster Verteidiger der Rechte der katholischen Kirche in den drangvollen Zeiten des preussischen Kulturkampfes, andererseits als besonnener und tatkräftiger Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen in der neuzeitlichen Agrarbewegung. In verschiedenen wichtigen Körperschaften hat er seinen Ansichten nachdrucksvolle Geltung zu verschaffen gewußt und damit auf die Gestaltung bedeutender Vorgänge des öffentlichen Lebens machtvoll eingewirkt. Für den Bauernstand seiner westfälischen Heimat hat er eine Reihe segensreicher Einrichtungen geschaffen, die dann wieder vorbildlich wurden für das Vorgehen anderer Gegenden in weiteren Kreisen Deutschlands. Ein treuer Sohn der katholischen Kirche, erfüllt von wahrer Vaterlandsliebe, hat dieser westfälische Edelmann, tief überzeugt von der wohlthätigen und großen Bedeutung eines kräftigen Bauernstands für Kirche, Staat und Gesellschaft bis zum letzten Atemzug an der Lösung der agrarischen Aufgaben seiner Zeit gearbeitet. In der innigen Liebe zu seiner Kirche, der aufrichtigen Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus und der tätigen Fürsorge für den Bauernstand liegt das Programm seines Lebens, der Grundzug seines Charakters; in dem Bestreben, jene Ideale seines Strebens gleichmäßig und gemeinsam zu verwirklichen, besitzt man den Schlüssel für das Verständnis aller Vorgänge seiner Entwicklung.

Die Familie v. Schorlemer zählt zum westfälischen Uradel und hat ihren Sitz im Kreis Lippstadt auf den Gütern Overhagen und Herringhausen, welche an sich schon einen ziemlich ansehnlichen Besitz darstellten, dem später auch noch das Gut Hellinghausen nach Aussterben der letzten männlichen Sprossen dieses Zweigs der Familie hinzugefügt wurde. Burghard Franz Frhr v. Schorlemer wurde geboren am 20. Okt. 1825 als das jüngste von acht Kindern auf dem Gut Herringhausen. Sein Vater war der königl. sächsische Kammerherr Friedrich (Wilhelm) Frhr v. Schorlemer (gest. 1849), seine Mutter eine geborene Freiin v. Pölsen, gen. Cloedt zu Lauers-

forth, die Großmutter mütterlicherseits eine Freiin v. Brackel. Der Vater soll ein von tiefer Religiosität und wissenschaftlichem Streben erfüllter Mann, die Mutter eine durch Sanftmut und milde Güte ausgezeichnete Frau gewesen sein.

Den ersten Unterricht erhielt der junge Schorlemer durch den Hausgeistlichen, Dr Westhoff, den wegen seiner Originalität bekanneten, geistig bedeutenden und auch literarisch tätigen späteren Seminarregens und Domkapitular in Köln (gest. 1871). Nach Beendigung einer entsprechenden Vorbildung wurde er der königl. sächsischen Kadettenanstalt in Dresden anvertraut und trat später nach abgelegtem Offiziersexamen in die preussische Armee ein, und zwar wie sein älterer Bruder Wilhelm in das 8. Manenregiment, mit welchem er abwechselnd in Düsseldorf, Trier und Bonn stand. Im Jahr 1848 machte er unter dem Kommando des damaligen „Prinzen von Preußen“ (späteren Kaisers Wilhelm I.) den Feldzug gegen die Aufrehrer in Baden mit und erhielt bei dieser Gelegenheit für einen besonders gefahrvollen Kognoszierungssritt den Roten Adlerorden mit Schwertern. Nach Beendigung des Feldzugs wurde sein Regiment nach Bonn verlegt, und hier vermählte er sich am 16. Nov. 1852 mit der seit 1849 verwitweten Gräfin Droste zu Wischering, geborenen Freiin v. Imbsen. Da die Gattin aus ihrer ersten Ehe bereits fünf Kinder hatte, so sah sich Schorlemer im Alter von 27 Jahren in der Stellung eines Familienvaters mit allen Pflichten und Sorgen. Sehr bald nach seiner Verheiratung verließ er den Militärdienst und kaufte, nachdem die Familie kurze Zeit in Lippstadt gewohnt hatte, von dem Frhrn Wilderich v. Ketteler das in der Gemeinde Leer im Kreis Burgsteinfurt belegene Rittergut Alst, wohin alsdann der Wohnsitz verlegt wurde.

In der abgechiedenen Einsamkeit des Landlebens widmete sich der nunmehr im besten Mannesalter stehende Baron vom Jahr 1853 ab der Bewirtschaftung seines kleinen Guts. Diese Beschäftigung konnte aber allein seiner Talente nicht genügen. Er hatte die Empfindung, daß seine in der Kadettenanstalt genossene, lediglich auf die militärische Laufbahn berechnete allgemeine Bildung nicht ausreichend sei, und ging deshalb mit frischem Mut an eine Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse auf dem Weg des Selbstunterrichts. Besonders waren es Volkswirtschaftslehre und Geschichte, welche sein Interesse erregten. Und so widmete er sich denn ein Jahrzehnt lang mit Eifer dem Studium der allgemeinen und besonders Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft sowie der Prosan- und Kirchengeschichte. In der Landwirtschaft waren es auch weniger die Fragen des technischen Betriebs, die er verfolgte, als vielmehr die allgemeine Landwirtschaftslehre und die Agrarpolitik. Aber er betrieb nicht nur theoretische Studien, sondern wandte seinen Blick sorglich und aufmerksam auch dem Leben zu und

suchte Aufklärung über die bäuerlichen Zustände im Verkehr mit dem Volk.

Wenn ihm als Offizier in Folge seines frischen Wesens und seines hübschen, vornehmen Außern von den Kameraden Liebe und Freundschaft allgemein entgegengebracht worden waren, so war es jetzt seine offenerzige Natürlichkeit, seine Leutseligkeit und sein gesunder Humor, welche ihn in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung beliebt machten. Eine Fähigkeit, die ihm zeitlebens zur Verfügung stand und sowohl bei seinen theoretischen Studien wie bei seinen Beobachtungen im Leben, später auch in parlamentarischen und andern Debatten sehr zu statten kam, war sein besonderes Geschick, mit schnellem Blick den springenden Punkt und Kern einer Sache, mochte sie auch noch so verwickelt und mit Nebenächlichkeiten verbrämt sein, zu treffen. Groß war auch sein Geschick, seine Kenntnisse praktisch im gegebenen Fall zu verwerten und schnell zu erfassen, was unter gegebenen Verhältnissen zu tun sei.

Zu den Fragen, auf welche Schorlemer durch das Studium der Agrargeschichte und durch die Beobachtung der Zustände in der zeitgenössischen Landwirtschaft hingewiesen wurde, gehörten insbesondere die Verschuldungsfrage, das Erbrecht und die ländliche Arbeiterfrage. Immer mehr drängte sich ihm aber auch die Überzeugung auf, daß neben wirtschaftlichen Einrichtungen zur Besserung der äußeren Verhältnisse des Bauernstandes erziehlische Maßnahmen zur Förderung des geistig-sittlichen Fortschritts und zur Hebung des bäuerlichen Selbstbewußtseins nötig seien, sollte anders der Bauer nicht sein ferniges und einfaches Wesen einbüßen und damit sein ganzes Dasein in Frage stellen. Scheinbar belanglos, aber doch von großem Einfluß auf das Gebaren der Landwirte erschien Schorlemer die weit verbreitete Denkweise, welche sich darin kundete, daß der Bauer seinen Namen „Bauer“ nicht mehr als einen Ehrentitel ansah, sondern durch andere Bezeichnungen zu ersetzen strebte. Andererseits aber wußte Schorlemer wohl, daß der einzelne Landwirt gegenüber solchen Zeitströmungen machtlos und eine Änderung der Zustände nur durch einiges Vorgehen weiter Kreise sich ermöglichen läßt.

Ein Beweis, daß der Gedanke von der Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Kräfte des Bauernstandes in der Luft lag, liegt in folgender Erscheinung. Im Jahr 1862 erschien die Broschüre: „Die Lage des Bauernstandes in Westfalen und was ihm not tut“ von Herrn v. Schorlemer, und unter dem 10. Juni desselben Jahres fand auf seine Anregung in Weitringen die Gründung des Steinfurter „Bauernvereins“ mit 37 Mitgliedern statt, welche Vereinigung im November desselben Jahres bereits 215 Mitglieder zählte. Fast gleichzeitig und unabhängig von dem Steinfurter Vorgehen kam in Kirchhellen im Kreis Necklinghausen auf Anregung des Landwirts

Breuter die Gründung eines ähnliche Ziele erstrebenden Vereins zustande, und Breuter legte die sozialen Mißstände, die den Bauernstand in seiner Existenz bedrohten, in einem Schriftchen dar unter dem Titel „Buer, et is Tied!“ Als Beispiel des Steinfurter und Necklinghausener Vereins gab dann den Anstoß zur Bildung ähnlicher Vereine in vielen Kreisen Westfalens, so daß Ende der 1860er Jahre die Mitgliederzahl der sämtlichen westfälischen Bauernvereine annähernd wohl 10 000 betragen haben mag.

Die Ansicht Schorlemers ging von Anfang an dahin, daß die Vereine nicht konfessionell zu gestalten, wohl aber auf christlicher Grundlage aufzubauen seien — Angehörige der beiden christlichen Bekenntnisse von unbescholtenem Lebenswandel können Mitglieder werden — und daß sie nur den landwirtschaftlichen und bäuerlichen Interessen dienen, von Politik aber sich fernhalten sollten. Der damalige Oberpräsident der Provinz Westfalen, v. Küstner, aber hegte trotzdem Mißtrauen gegen die Bauernbewegung; unter dem 10. Aug. 1871 wurden sämtliche in Westfalen bestehenden Bauernvereine von der Regierung in Münster für politische Vereine erklärt und den Landräten wurde aufgegeben, dieselben sorgfältig zu überwachen. Im Verfolg dieser Bestimmung wurde natürlich der § 8 des geltenden Vereinsgesetzes, nach welchem politischen Vereinen die Unterhaltung von gegenseitigen Verbindungen untereinander verboten war, auch auf die westfälischen Bauernvereine angewandt. Dieses Vorgehen hing mit dem Kulturkampf zusammen. Da erließ Schorlemer ein Schreiben an die Vereine mit dem Ersuchen, sich innerhalb acht Tagen sämtlich aufzulösen, zugleich beauftragte er auf den 30. Nov. 1871 in Münster eine allgemeine Bauernversammlung an. Dieselbe war von mehreren Tausenden von Landwirten besucht und es wurde der Beschluß gefaßt, von einzelnen örtlichen Vereinen abzusehen und für den Bereich der ganzen Provinz Westfalen einen großen Bauernverein unter dem Namen „Westfälischer Bauernverein“ zu gründen mit dem Zweck, seine Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben und zu einem kräftigen Bauernstand zu vereinigen, welcher sich bestrebt, den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dieser mächtige Verein besteht noch heute und ist das Muster für die sämtlichen Bauernvereine geworden.

Eine der wichtigsten Einrichtungen, welche der Tätigkeit des Vereins zu verdanken ist, dürfte wohl die Schaffung eines den bäuerlichen Verhältnissen von Westfalen angepaßten Erbrechts sein. Der Grundgedanke war, die freie Verfügung über den Besitz seitens des Eigentümers bei Lebzeiten wie von Todes wegen aufrechtzuerhalten, bei dem Mangel eines Testaments oder anderweitiger Verfügung aber den Übergang aller Höfe, welche

eine selbständige Aternahrung bilden, nach dem Tod des Besitzers auf einen Erben, den sog. „Anerben“, zu veranlassen; bei der Übergabe sollte der Ertragswert, nicht der Verkaufswert der Berechnung zugrunde gelegt werden. Bezüglich der Verschuldung hatte Schorlemer die sehr richtige Auffassung gewonnen, daß in sehr vielen Fällen die Überschuldung der ländlichen Besitzer daher rühre, daß im Erbgang die Übernahme der Höfe gegen eine zu hohe Taxe erfolgt, was besonders in sog. guten Jahren häufig der Fall war, bei dem Niedergang der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aber seine Rückwirkung ausüben mußte.

Zur Siderung gegen die Folgen unvorhergesehener Unglücksfälle schenkte Schorlemer dem Versicherungswesen große Aufmerksamkeit. Es wurden im Interesse der Mitglieder des Bauernvereins besondere Verträge mit Versicherungsvereinsgesellschaften abgeschlossen, und zwar gegen Feuergefahr, Hagelschäden und für Todesfall; für Haftpflichtversicherung wurde ein besonderer Versicherungsverein gegen Haftpflicht für die Landwirte der Provinz Westfalen gegründet. Wohl zuerst war es in Westfalen der Fall, daß man in bäuerlichen Kreisen auch der Lebensversicherung ein wirklich größeres Interesse entgegenbrachte, wenn gleich Raiffeisen schon früher die Bedeutung der Lebensversicherung auch für die Landwirte sehr energisch betont hatte und bereits dem Gedanken näher getreten war, eine eigne Lebensversicherungsgesellschaft für die landwirtschaftlichen Kreise zu gründen. Mehr Anklang fand die Sache erst in Westfalen in Verbindung mit dem dort geltenden Anerbenrecht, indem nur die Lebensversicherung die Mittel zur Abfindung der Nebenerben zu bieten imstande ist. Sowohl für Befriedigung des Real- wie auch des Personalkredits wurde Fürsorge getroffen und damit wucherischer Ausbeutung der Landwirte entgegengekehrt.

Die erste Anregung zur Errichtung der „Westfälischen Landschaft“ ging von Schorlemer aus in Verbindung mit Landrat v. Borries. Beide sahen ein, daß nur durch ein Pfandbriefinstitut das landwirtschaftliche Realkreditbedürfnis befriedigt werden könne. Auch die Schaffung dieses Instituts stieß auf Widerstand beim Oberpräsidenten v. Küllwetter, der von der Ausgabe von Pfandbriefen seitens einer landwirtschaftlichen Anstalt zur Verleihung der Höfe eine Schädigung der Kreispartkassen befürchtete. Auf die persönlichen Vorstellungen Schorlemers im preussischen Ministerium kam jedoch der damalige Landwirtschaftsminister Friedenthal im April 1877 selbst nach Münster und überzeugte sich, daß die erhobenen Bedenken gegenüber den außerordentlichen Vorteilen des zu gründenden Instituts nicht ins Gewicht fallen könnten. So wurde zur Gründung der Westfälischen Landschaft geschritten. Zur Regelung des ländlichen Personalkredits sind unter der Ägide des Westfälischen Bauernvereins in einer großen Anzahl Gemeinden örtliche Spar-

und Darlehnskassenvereine auf Grundlage des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als gerichtlich eingetragene Genossenschaften errichtet worden. Sie haben in der „Ländlichen Zentralkasse“ in Münster ihren Rückhalt für den Geldeausgleich und besitzen in dem „Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen“ eine geordnete Revisionsstelle. Für den Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, wie Dünger, Futtermittel, Saatgut usw., sowie für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Getreide, Vieh u. dgl., ist durch den Bauernverein eine Anzahl bäuerlicher Bezugs- und Abgabegenossenschaften gegründet worden, welche als ihren Mittelpunkt ein großkaufmännisches Unternehmen in der Westfälischen Zentralbezugs- und Abgabegenossenschaft besitzen.

In Gemeinschaft mit dem landwirtschaftlichen Provinzialverein für Westfalen und Lippe hat der Bauernverein auch eine Prüfungsstation und Ankaufsstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ins Leben gerufen, welche auch mit einer mechanischen Reparaturwerkstätte und einer Lehrwerkstätte für Landschmiede und -schlosser verbunden wurde. Weiter besitzt der Verein ein Bauamt zur Beratung der Landwirte für zweckmäßige Anlage ihrer Baulichkeiten sowie ein Forstamt zur Erteilung von Rat für die Bewirtschaftung der Wälder, ein Rechtsbureau und Grundbuchamt zur Aufklärung in Rechtsfragen und zur Regulierung des Grundbuchs. Eine treffliche, ideal gedachte Einrichtung sind endlich die vom Verein ins Leben gerufenen Vergleichs- und Schiedsämter, welche im Fall von Streitigkeiten unter den Landwirten oder zwischen diesen und Außenstehenden die Eintracht wiederherzustellen und gerichtliche Prozesse mit ihren Unkosten, ihrem Zeitverlust und ihrer dauernden Feindschaft zu verhindern bestimmt sind. Wie Schorlemer sich für die Gründung der landwirtschaftlichen Mittelschulen in Lüdinghausen und Herford bemühte und durch frühzeitige Einrichtung von Düngerkontrollen den Grund für die agrilkultur-chemische Versuchstation in Münster legte, so war sein Sinnen auch immer darauf gerichtet, für die Söhne und Töchter der kleinen Landwirte geeignete Fortbildungsschulen zu schaffen, welche ohne Verbildung der jugendlichen Gemüter die für den späteren Lebensberuf nötigen Kenntnisse vermitteln sollten. Dieser Anschauung entsprechend war die Sorge des Bauernvereins auch dem niederen landwirtschaftlichen Bildungswesen zugewandt.

Von großem Einfluß war Schorlemers Tätigkeit auch außer dem Bauernverein in andern Körperschaften, denen er angehörte. So wurde er schon 1863 in das preussische Landesökonomiecollegium berufen, 1865 stellvertretender Vorsitzender des landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster und 1867 erster Vorsitzender dieser Körperschaft, 1870 Direktor des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für

Weßfalen und Lippe; 1884 wurde er zum Mitglied des preussischen Staatsrats, 1891 zum lebenslänglichen Mitglied des preussischen Herrenhauses berufen; 1887 bei Einführung der neuen Provinzialordnung wurde er zum Mitglied des weßfälischen Provinziallandtags und in der Folge auch als Mitglied des Provinzialausschusses und des Provinzialrats gewählt. In allen diesen Körperschaften wurde seinen Ansichten große Bedeutung beigemessen und war sein Votum vielfach maßgebend für die Gestaltung der Beschlüsse. Im Jahr 1888 hatte er eine Audienz bei dem jungen Kaiser Wilhelm II., in welcher wichtige landwirtschaftliche Fragen Erörterung fanden, und ebenso im Jahr 1895, kurze Zeit vor seinem Tod, hatte er noch eine mehrstündige Konferenz bei Er Majestät, bei welcher Gelegenheit die Grundzüge für das dem Staatsrat zu unterbreitende landwirtschaftliche Programm aufgestellt wurden. Das beabsichtigte Referat im Staatsrat zu halten, wurde Schorlemer durch den Tod verhindert, wie denn ja auch der Staatsrat niemals besondere Bedeutung gewonnen hat.

Die Ausübung einer so vielseitigen Tätigkeit, wie wir sie bisher geschildert, würde die Arbeitskraft der meisten Sterblichen nicht nur erschöpfen, sondern sogar übersteigen. Dabei haben wir aber der 20jährigen Wirksamkeit Schorlemers im Parlament noch nicht gedacht. Im Jahr 1870 wurde er zum Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses und bald nachher auch des deutschen Reichstags gewählt. Er blieb dann Mitglied beider Körperschaften, bis er im Jahr 1887 sein Mandat zum Reichstag und 1889 auch dasjenige des Abgeordnetenhauses niederlegte. 1890 wurde er dann für Hamm und Soest und für Bochum gleichzeitig wieder gewählt, nahm für Bochum auch das Mandat an, mußte es aber Ende desselben Jahres bereits wegen der schon länger bemerkbaren Erschütterung seiner Gesundheit wiederum niederlegen. Als Parlamentarier gehörte er der Zentrumsparthei an und wurde in den schweren Zeiten des Kulturkampfes immer in Verbindung mit Windthorst, Mallinckrodt, Franckenstein und den beiden Reichensperger genannt. Im Abgeordnetenhaus wurde er schon bald zum ersten Vorsitzenden der Zentrumsfraktion gewählt und blieb es bis zu seinem Austritt aus dem Landtag.

Als bedeutungsvolle Reden aus dem ersten Jahrzehnt seiner parlamentarischen Tätigkeit sind folgende zu nennen: 1872 über den römisch-katholischen Religionsunterricht am Gymnasium zu Braunsberg; 1873 über Abänderung d. Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, über die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; 1874 über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheheißung, über Vorbildung und

Anstellung der Geistlichen; 1875 über Vermögensverwaltung der katholischen Gemeinden, Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem Kirchenvermögen, Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, Vollziehung der Gefängnisstrafe an solchen Gefangenen, welche wegen politischen Vergehens verurteilt sind, über Orden und ordensähnliche Kongregationen der katholischen Kirche; 1876 über den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke, Anspruch des Staats auf das Aufsichtrecht bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Dörfern, Zuschuß für die Akademie Münster, Schulprämien und Volksschulen, Verfahren der Regierung gegenüber der Benutzung der von den Ordensgenossenschaften der Kapuziner und Franziskaner innegehabten Gebäude in Münster; 1877 über Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, staatliche Ausübung von Zwang auf einen Geistlichen zur Erteilung der Absolution, Antrag auf Vorlegung des Entwurfs einer Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung, Verhältnisse der katholischen Pfarochie-Kosten; 1878 über Besugnisse der staatlichen Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung zur Anwendung von Zwangsmitteln, über gesetzgeberische Maßnahmen gegen den Wucher; 1879 über Zolltarif und in den verschiedenen Jahren die Reden zum Etat des Kultusministeriums.

Sein ausgezeichnetes Rednertalent hat Schorlemer manchen Triumph im Parlament verschafft. Dabei kam ihm seine klare, durchdringende Stimme sehr zu statten; weiter wirkte sein schneidendes Auftreten, seine statliche Erscheinung, seine gewählte und knappe Ausdrucksweise, seine Schlagfertigkeit und sein offenes, entschiedenes Wesen auf die Zuhörer in fesselnder Weise. Besonders fällt beim Lesen seiner Reden aus den Zeiten des Kulturkampfes die Entschiedenheit und Schärfe auf, mit welcher er dem allgewaltigen Kanzler, dem Fürsten Bismarck, entgegentrat. Aber nicht Widerspruchsgewalt, Auffässigkeit oder Feindseligkeit waren es, welche ihn bei seinen Reden im Kulturkampf leiteten, sondern die innigste Liebe zu seiner Kirche und zu seinem Vaterland, weil er einsah, daß bei jenem Kampf Kirche und Staat gleichmäßig Schaden litten. Im Jahr 1887 war es neben des Fuldaer Bischofs Kopp, jetzigen Kardinals und Fürstbischofs von Breslau, Bemühungen besonders auch Schorlemers Mitwirkung zu danken, daß damals das erste Friedensgesetz zur Beilegung des Kulturkampfes zustande kam.

Bald trat aber ein unerwartetes Ereignis ein. Es brachte ihn sein Bestreben, der Landwirtschaft im Parlament größeren Einfluß zu verschaffen, im Jahr 1893 mit der großen Majorität der lange Jahre hindurch von ihm mit ausschlaggebendem Einfluß geleiteten Zentrumsparthei Weßfalens in scharfen Konflikt. Aus der Reihe der eignen

Parteienossen heraus wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß bei Befolgung der Schorlemer'schen Ansichten die Zentrumsparthei außerstande sein werde, in ausgleichender Gerechtigkeit die Interessen aller Stände zu vertreten. Diese Verschiedenheit der Anschauungen führte dahin, daß Schorlemer, als er mit seinen betreffenden Anträgen auf der großen Versammlung der Vertrauensmänner der westfälischen Zentrumsparthei im Rathhaus zu Münster nicht durchbringen konnte, diese Verammlung in Begleitung seiner Anhänger verließ, mit der Partei vollständig brach, in drei westfälischen Zentrumswahlkreisen Sonderkandidaten für den Reichstag aufstellen ließ und hauptsächlich dem „Westfälischen Merkur“ gegenüber die Gründung einer besondern, den Interessen der Landwirtschaft vornehmlich zugewandten Zeitung „Der Westfale“ in Münster veranlaßte. Schorlemer war aus tieffter Seele von der überragenden soziologischen Bedeutung des Bauernstandes überzeugt und glaubte demnach in der damaligen Haltung der Zentrumsparthei die Interessen der Landwirtschaft nicht in dem Maß gewahrt, wie er es für nötig hielt. Nur aus diesem Gesichtswinkel ist sein Vorgehen überhaupt psychologisch verständlich.

Seit dem Jahr 1893 entwickelte sich bei ihm ein Herzleiden, welches ihm viele Qualen bereitete. Trotzdem folgte er einer Einladung zur 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Köln, wo er am 27. Aug. 1894 eine mit großem Beifall aufgenommene Rede über den Mittelstand und seine Erhaltung hielt. Eine Infuenza, zu welcher Lungenentzündung hinzutrat, brachte ihn im März 1895, als die in den vorhergehenden Jahren besorgniserregenden Krankheitserscheinungen scheinbar im Schwinden begriffen waren, in unmittelbare Lebensgefahr. Gottergeben und ruhig sah er den kommenden Dingen entgegen und antwortete auf die Äußerung seiner Umgebung mit voller Klarheit: „Wenn der Höchstkommmandierende ruft, muß man folgen.“ Sehr glücklich war er in den letzten Tagen seines Lebens über den Segen des Papstes, welcher ihm durch den Bischof von Münster übermittelt wurde, und eine große Freude bereitete ihm ein Telegramm des Deutschen Kaisers, welches ihn noch bei Bewußtsein traf. Frhr v. Schorlemer starb am 17. März 1895. Schon sieben Jahre später konnte vor dem neuen Landeshause in Münster das überlebensgroße Standbild entkült werden, welches der Westfälische Bauernverein seinem Gründer, dem „Bauernkönig“, wie man ihn nannte, gewidmet hat. Vgl. auch d. Art. Bauernvereine Bd I, Sp. 627 ff.

Literatur. Ferdinande Frein v. Brackel in der „Köln. Volksztg.“ 1902, Nr 240; Faßbender, Bauernvereine u. Lage der Landwirtschaft (1888); ders., im „Deutschen Hausstüb.“, Jahrg. 1895; Buer, Festschrift zur Enthüllungsfest des Schorlemerdenkmal's (1902).

Schulwesen s. Unterrichtsweisen, Volksschule.

Schulze-Delitsch, Hermann. Nach dem Vorgang von Victor Aimé Huber, welcher im Jahr 1844 zuerst in England auf die große Bedeutung des Genossenschaftswesens aufmerksam wurde und in den folgenden Jahren in einer ganzen Reihe von Schriften auf die Wichtigkeit der Association für die verschiedenen Berufsstände auch in Deutschland hinwies (vgl. über Huber und seine Schriften Münding, Ausgewählte Schriften Hubers über Sozialreform und Genossenschaftswesen, 1894), war es Schulze-Delitsch, welcher das Verdienst hat, vom Jahr 1850 ab zuerst in Deutschland das Genossenschaftsprinzip im weiteren Rahmen ins Leben eingeführt, die allgemein anwendbare Rechtsform der Genossenschaftsidee gefunden sowie auch als Genossenschaftstheoretiker in seinen Schriften Hervorragendes geleistet zu haben (vgl. über Genossenschaftswesen im allgemeinen d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

Schulze wurde am 29. Aug. 1808 zu Delitsch, einem kleinen Städtchen in Sachsen, geboren. In seiner Jugend machte auf ihn großen Eindruck der Großvater mütterlicherseits Karl Gottlob Schmorl, dessen Energie, Arbeitskraft und freimütiges Wesen auf den Enkel übergingen, sodann der Gehilfe seines Vaters, Aktuar Lehmann, der dem Jüngling Lehrer und Freund, Mufter des Fleißes und Vorbild treuer Herzlichkeit wurde, und endlich gewann großen Einfluß auf ihn der freisinnige Geistliche Archidiaconus Morgenstern, der den Vorbereitungsunterricht leitete, ehe Schulze zur Nikolaischule in Leipzig kam. Mit 18 Jahren bezog er sodann die Universität Leipzig, um Jura zu studieren. Nachdem er noch die Universität Halle besucht und sein juristisches Examen gemacht hatte, wurde er im Alter von 22 Jahren zum Auskultator in Torgau und im Jahr 1833 zum Assessor beim Kammergericht in Berlin ernannt.

Schulzes Wunsch ging dahin, gleich seinen Vorfahren in Delitsch zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit berufen zu werden. Die Stellung eines Patrimonialrichters vereinigte in sich die Lösung von Verwaltungsaufgaben und richterlicher Tätigkeit, und man könnte sie am zutreffendsten wohl als eine Vereinigung des Bürgermeisters- und Richteramts bezeichnen. Für einen gemeinnützig strebenden Sinn konnte die Stelle begehrenswert erscheinen, da sie mannigfaltige Gelegenheit bot, nicht nur die Bedürfnisse des kleinen Bürgerstandes kennen zu lernen, sondern auch auf den verschiedensten Gebieten eingreifende Hilfe zu gewähren. Es gelang Schulze, nachdem er seinen erkrankten Vater eine Zeitlang im Amt vertreten, 1841 definitiv in Delitsch mit der Patrimonialgerichtsbarkeit betraut zu werden. In den folgenden Jahren machte er größere Reisen, so 1841 nach Tirol und Salzburg, 1842 zu längerem Aufenthalt nach München, 1843 nach Norwegen

und Schweden, 1844 nach Italien. Aus den von ihm geführten Tagebüchern ersieht man, wie ein empfänglicher Sinn für die Schönheiten der Natur und großes Interesse für Kunst und Wissenschaft ihn auf seinen Reisen geleiteten. Sehr bald trat bei ihm auch die Neigung hervor, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen, und so finden wir ihn, da in den vierziger Jahren des 19. Jahrh. sehr häufig in der Form von Gesang- und Turnvereinen sich Bestrebungen politischer Natur geltend machen, an der Spitze solcher Gesellschaften. Als es sich dann 1848 um die Wahl zur preussischen Nationalversammlung handelte, fiel die Wahl auf Schulze als Mann des öffentlichen Vertrauens. Bei dieser Gelegenheit erhielt er auch die zufällige Bestimmung seines Namens durch Hinzufügung des Namens seiner Vaterstadt behufs Unterscheidung von Namensvettern.

Bedeutungsvoll für Schulzes ganze Zukunft sollte es werden, daß die Nationalversammlung ihn zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Notstände im Handwerker- und Arbeiterstand wählte; denn hier fanden seine Kenntnisse der kleinbürgerlichen Verhältnisse, die er als Patrimonialrichter im engeren Kreis erworben, große Bereicherung und Erweiterung durch die Allgemeinheit des gebotenen Stoffes. Infolge seiner politischen Tätigkeit, besonders aber durch die Rolle, welche er 1849 in einem Steuerverweigerungsprozeß spielte, wo er nur durch seine glänzende Verteidigung der Verurteilung entging, hatte Schulze das Mißfallen der Regierung erregt, und so wurde er, als in Preußen die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben wurde, zuerst auf Wartegeld gesetzt und dann als Kreisrichter nach Breschen in der Provinz Posen beordert. Widerwillig nahm er diese Versetzung an und suchte ein Jahr später um Urlaub zur Stärkung seiner Gesundheit nach. Zuerst wurde ihm der Urlaub verweigert, dann aber auf ein zweites Ersuchen gewährt unter der Bedingung, daß er nicht in die Heimat reise. Schulze kümmerte sich um dieses Verbot nicht. Als er dann wegen Unbotmäßigkeit zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, legte er seine Stelle nieder, trat aus dem Staatsdienst aus und kehrte nach Delitzsch zurück, wo er dann als Gehilfe eines Rechtsanwalts und durch anderweitige freie Tätigkeit für sich und seine Familie den Unterhalt zu gewinnen suchte.

Die eingetretene Wendung seines Geschicks und die mehr oder weniger doch erzwungene Aenderung seines Lebensberufs führte Schulze demjenigen Wirkungskreis nunmehr näher, welcher später seine eigentliche Lebensaufgabe werden sollte. Bereits in den Notzeiten der Jahre 1846 und 1847 hatte er die Anregung zur Gründung einer Bezugsvereinigung für Getreide im Interesse der kleinen und unbemittelten Leute gegeben. Im Jahr 1849 gründete er eine Kranken- und Sterbefasse und bald darauf eine Vereinigung der Tischler sowie eine solche der Schuhmacher zum gemeinsamen

Einkauf der in den betreffenden Gewerben erforderlichen Rohstoffe. Die Einrichtung wurde so getroffen, daß die Mitglieder sich mit Einlagen beteiligten, und soweit das erforderliche Betriebskapital dadurch nicht zu beschaffen war, unter gemeinschaftlicher Garantie Anlehen machten, sowie daß aus den Überschüssen des Geschäftsbetriebs ein Reservekapital angesammelt wurde. In den Jahren 1848 und 1849 war man sodann in Rüstung und Elbing mit der Gründung eines Vorschußvereins und einer Handwerkerbank vorgegangen, und so gab Schulze 1850 auch die Anregung zur Gründung eines solchen Instituts in Delitzsch, welches aber seiner ganzen Anlage nach nicht als Genossenschaft, sondern als Wohltätigkeitsverein betrachtet werden muß, indem der Fonds desselben durch geschenkte Beiträge und zinsfreie Darlehen aufgebracht wurde und sich von andern ähnlichen Einrichtungen damaliger Zeit nur dadurch unterschied, daß auch die der Vorschüsse Bedürftigen zu fortlaufenden Monatsbeiträgen herangezogen wurden.

Als Schulze von Breschen wieder nach Delitzsch zurückkehrte, sah er bald, daß der Delitzscher Vorschußverein sich durchaus nicht seinen Erwartungen entsprechend entwickelt habe, machte zugleich aber auch die Wahrnehmung, daß der gleichzeitig mit dem Delitzscher in Eilenburg gegründete Verein eine bedeutende Wirksamkeit aufwies. Auch blieb ihm die Ursache dieser verschieden gearteten Erscheinungen nicht verborgen; sie lag in der durchaus voneinander abweichenden Grundlage beider Institute. In Eilenburg hatte man das Prinzip der Selbsthilfe im ganzen Umfang zur Anwendung gebracht, hatte von zinsfreien Zuschüssen oder Geschenken etwaiger Wohlthäter abgesehen und nur auf Grund der Solidarhaft der Mitglieder das ganze benötigte Kapital angeliehen. Um das Interesse der Mitglieder rege zu erhalten, wurden aus dem Gewinn des Vereins den Mitgliedern auf ihre Einlagen Dividenden gewährt, die ganze Verwaltung wurde auf Gehalt und Bezahlung gestellt. Schulze besann sich keinen Augenblick, als er die Wirkung dieser Einrichtungen in Eilenburg kennen gelernt hatte, den Delitzscher Verein nach diesen Grundfätzen umzugestalten. Zugleich trat er aber auch an andern Orten für die Anwendung und Einführung des genossenschaftlichen Prinzips ein. Man muß in der That Schulzes Mut bewundern, aus den damaligen kleinen und allein stehenden genossenschaftlichen Gebilden in einer Zeit allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Verzagttheit Veranlassung zu nehmen, mit Überzeugung und Begeisterung den Mittelstand auf die in ihm liegende Kraft hinzuweisen.

Bereits 1853 waren Schulzes Ansichten über die Bedeutung des Genossenschaftswesens so weit gebieterisch, daß er mit seinem „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ hervortreten konnte, mit welchem er die umfassende Agitation

für Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens eröffnete. Im Jahr 1854 übernahm er auch die Redaktion einer Abtheilung der „Deutschen Gewerbezeitung“ in Leipzig, welche besonders der Behandlung des Gedankens einer Organisierung der Erwerbstätigen auf Grundlage der Selbsthilfe gewidmet war. Aus den hier gebotenen Mittheilungen entstand 1861 die selbständige Genossenschaftszeitung „Innung der Zukunft“, welche 1866 den Namen „Blätter für Genossenschaftswesen“ annahm und unter diesem Titel noch heute besteht. Das Buch über Vorschufsvereine als Volksbanken erschien 1855 und die Schrift über die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen 1858. In sechs Jahren, nämlich von 1853 bis 1859, hatte Schulzes Agitation für Einrichtung von Assoziationen für Kreditbefriedigung, Rohstoffbezüge und Beschaffung von Lebensbedürfnissen einen solchen Erfolg aufzuweisen, und seine Gedanken hatten solchen Anklang gefunden, die Zahl der nach seinen Grundsätzen eingerichteten Institute war so groß geworden, daß man an eine Vereinigung derselben denken konnte: es kam in Weimar zu dem ersten allgemeinen Vereinstag, wo bereits auf die Notwendigkeit des Erlasses gleichförmiger Gesetze für die genossenschaftliche Geschäftsführung hingewiesen und die Errichtung eines gemeinsamen Zentralbureaus beschlossen wurde mit dem Zweck, die Verbindung der einzelnen Genossenschaften untereinander herzustellen, Korrespondenzen zwischen ihnen zu führen und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Aus diesem Zentralbureau ist später die „Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ entstanden, welcher Name im Jahr 1861 aufkam. Ein Zweck, den das Zentralbureau auch erfüllen sollte, bestand in der Anbahnung eines geregeltsten Geldausgleichs unter den einzelnen Genossenschaften und führte im Jahr 1865 zur Gründung eines besondern Bankunternehmens unter dem Namen „Deutsche Genossenschaftsbank Soergel, Parrisius & Cie.“, welcher die Aufgabe zugewiesen wurde, den Großbankverkehr im Genossenschaftswesen zu vermitteln.

Schon Anfang der 1860er Jahre traten Schulze und seine Freunde auch dem Gedanken näher, durch bestimmtes gefaßte Vorschläge eine gesetzliche Ordnung des Genossenschaftswesens zu erstreben und dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu bereiten, daß die Genossenschaften nur als „erlaubte Privatgesellschaften“ ohne Rechtspersönlichkeit behandelt wurden. Drei Aufgaben suchte man im wesentlichen durch die Gesetzgebung zu lösen: Ermwigung der Rechtspersönlichkeit, Gewährung der Selbstverwaltung für die Genossenschaften und Ordnung der Haftpflicht der einzelnen Genossen. Im Jahr 1862 war Schulze in der Lage, dem vierten allgemeinen Vereinstag in Potsdam einen Gesetzentwurf vorzulegen; derselbe wurde die Grundlage des preussischen Gesetzes betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften vom Jahr 1867, welches Gesetz unter dem 4. Juli 1868 zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben wurde und 1871/72 auch in Baden, Hessen, Württemberg, Bayern und Elsaß-Lothringen zur Geltung gelangte. Noch zu Schulzes Lebzeiten, nämlich im Jahr 1881, wiesen die nach seinen Grundsätzen arbeitenden Genossenschaften die stattliche Zahl 3480 in Deutschland usw. auf.

Betrachten wir den Gedankengang Schulzes in seiner entwickelten Genossenschaftstheorie näher, so können wir den logischen Zusammenhang mit Überspringung mancher geschichtlichen Zwischenglieder folgendermaßen fassen: ausgehend von der Beobachtung, daß das Handwerk gegenüber der Großindustrie nicht konkurrenzfähig sei, glaubte er neben der individuellen Selbsthilfe einer höheren Bildung in der Genossenschaft als der sozialen Selbsthilfe der Individuen das Mittel zu besitzen, dem Handwerker durch Rohstoffgenossenschaften ihre Materialien ebenfug und billig beschaffen zu können, wie sie der Großbetrieb erhält, durch Magazingenossenschaften die Möglichkeit des lagermäßigen Geschäftsbetriebs zu bieten und durch Vorschufsvereine das nötige Betriebskapital zu billigen und passenden Bedingungen zu vermitteln. Durch solidarische Haftung und allmähliche Ansammlung eines kleinen Fonds (Geschäftsguthaben) sollte die Kreditbasis für die Genossenschaft hergestellt werden. Bei der Bewilligung des Kredits an die einzelnen Genossen sollte allerdings der geschäftsmäßige Grundsatz von Leistung und Gegenleistung beobachtet, anderseits aber sollten auch die Eigenschaften des Fleißes, der Sparsamkeit und Betriebsamkeit in Betracht gezogen werden. Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sollten die großen Gesichtspunkte sein, nach denen sich die Genossenschaft gestaltet.

Grüger, der Nachfolger Schulzes als Anwalt des Genossenschaftsverbandes, bezeichnet in seiner Schrift „Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften“ (S. 49/51 u. 58/59) als die Grundsätze, auf denen sich die Schulzesche Kreditgenossenschaft aufbaut, folgende: 1) Die Kreditbedürftigen sind selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Unternehmens, d. h. also Mitglieder des Vereins, weshalb ihnen Risiko und Gewinn des Unternehmens auch gemeinsam sind. 2) Die Zugehörigkeit beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Berufsklasse, sondern alle Stände finden Aufnahme als Mitglieder; ebenfowenig findet eine örtliche Begrenzung des Bezirks einer Genossenschaft, aus dem Mitglieder Aufnahme finden können, statt, damit so zwischen Stadt und Land sowie auch zwischen den einzelnen Berufsarten ein Ausgleich zwischen Geldangebot und Geldnachfrage herbeigeführt werde. 3) Die Genossenschaft stellt eine Personalgemeinschaft dar und dient auch nur der Befriedigung des Personalkredits, und da die

Genossenschaften selbst ihre Gelder nur auf kurze Leihfristen erhalten, niemand aber auf längere Frist das Geld ausleihen darf, wie ihm selbst das Verfügungsrecht darüber eingeräumt ist, so werden nur Vorkasse auf kurze Zeit, wie 3/6 Monate, bewilligt, wohingegen im Bedarfsfall aber Prolongationen stattfinden. 4) Die Vorstandsmitglieder erhalten Gehalt, die Aufsichtsratsmitglieder Entschädigungen, da nur bei eintretender Schadloshaltung für Zeitverlust eine zuverlässige Geschäftsführung garantiert ist. 5) Der Zweck der Genossenschaft ist, die Lage der zeitigen Mitglieder zu bessern; deshalb werden unteilbare Reserveresonds nicht gebildet, da man nicht für spätere Zeiten und unbestimmte Zwecke Kapitalien sammeln will; dagegen wird außer auf Ansammlung eines Sicherheitsfonds, um der persönlichen Haftpflicht jede Gefahr zu nehmen, auf die Bildung eines eignen Vermögens der einzelnen Genossen zur Anregung des Sparsinns großer Wert gelegt, und um diesen Sparsinne noch mehr anzuregen, werden auf die angesammelten Geschäftsanteile Gewinnanteile verteilt.

Schmoller meint, daß Schulze auf demselben Grundgedanken aufbauend, auf dem einstmal die Franziskaner die montes pietatis schufen, auf dem in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. das Sparkassenwesen bestand, in den Kreisen des Mittelstands Einrichtungen geschaffen habe, welche auf der einen Seite zu solider und strenger Geschäftsmäßigkeit anregten, wie sie auf der andern Seite von dem idealen Zug genossenschaftlicher Bruderliebe bejeelt waren. Das Bedeutungsvollste der Schulzeschen Tätigkeit war, ähnlich wie auch bei Raiffeisen, daß er nicht nur den Kampf mit den Hindernissen aufnahm, welche der genossenschaftlichen Bewegung sich entgegenstellten, sondern daß er auch unablässig bestrebt war, seine Anhänger vor Ubertretungen und Mißgriffen zu bewahren. Wenn später stellenweise sehr große Verluste bei Schulzeschen Genossenschaften (vgl. Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1895) eintraten, so waren dieselben meistens auf vier Ursachen zurückzuführen: 1) Der Vorstand war nicht beschränkt in der Aufnahme fremder Gelder; 2) die Gehälter der Vorstände waren nach dem *l m s a z* des Geschäfts normiert; 3) die Mitglieder überließen dem Vorstand die Geschäftsführung selbständig; 4) man legte zu viele Gelder in Hypotheken dauernd fest und konnte im Bedarfsfall nicht darüber verfügen.

Schulzes nationalökonomische Richtung kann man als Sozialliberalismus bezeichnen; als Politiker gehörte er der Fortschrittspartei und religiös dem kirchlichen Liberalismus, d. h. der freisinnigen Richtung des Protestantismus, an. Schon in dem elterlichen Haus war eine rationalistische und freisinnige Richtung in kirchlicher Beziehung vertreten. Schulzes Biograph Bernstein macht als bemerkenswert darauf aufmerksam, daß

nach dem Predigerjournal für Sachsen der Prediger in Prettin bei der Vermählung der Eltern Schulzes keine Bibelstelle als Text für seine Predigt wählte, sondern Schillers Spruch „vom Herzen, das sich zum Herzen findet“, und das ausführliche Lob der Braut mit dem charakteristischen Stoßauszer geschlossen habe, daß der Krieg auch die Kirchenfonzerte, „welche zur Bildung der Menschen äußerst heilsam wären“ und bei denen die Braut als fromme Sängerin mitgewirkt habe, leider gestört hätte.

Schulze hat auch eine ausgedehnte schriftstellerische Tätigkeit entfaltet. Im elterlichen Haus war ihm das Verständnis für heitere Geselligkeit und Gastsfreundschaft, aber ebenso sehr auch der Sinn für Wissenschaft und Kunst, Musik und Poesie erschlossen worden. Man sieht es allen Schulzeschen Schriften an, daß sie das Erzeugnis eines wissenschaftlich und ästhetisch gebildeten Mannes sind. Da er auch ein gutes Sprachorgan besaß, so kann man sich denken, daß er als Redner einen großen Eindruck auf die Hörer gemacht haben muß. Interessant ist sein Wanderbuch, Leipzig 1838; ein Gedicht in Szenen und Liedern, ausgezeichnet durch sinnige Naturschilderungen, sucht es in den beiden Hauptpersonen der Erzählung, dem Wanderer und dem Sänger, Schulzes eigenes Wesen, das abgezogene innere Sinnen und Denken und die nach außen bewährte Friihe in Tun und Schaffen zu veranschaulichen. In Schulzes volkswirtschaftlichen Schriften findet man die Ansichten der englisch-deutschen individualistischen Nationalökonomie mit vielen Anklängen an das Manchesterthum vertreten. Das Wesen von Schulzes Charakter hat man richtig als Paarung von Idealismus und praktischer Sinnesart bezeichnet — ganz gleich Raiffeisen.

Der Gedanke der freien Genossenschaft, welcher das ein und alles von Schulzes Streben umfaßte, beeinflusste auch seine politischen Anschauungen, so daß er dahin gelangte, die Wirkungen der individuellen Tätigkeit in freier Vereinigung zu überschätzen und diejenigen einer berufsmäßigen Aktion der öffentlichen Behörden zu unterschätzen. Auch scheint er sich den Eindrücken lebenslang nicht haben entziehen zu können, welche die Behandlung auf ihn gemacht, die er als Beamter erfahren hat. Auf diese Empfindungen wird man wohl seine große Abneigung gegen den „Polizeistaat“ zurückführen dürfen, und im Zusammenhang damit kam er wohl in jene Anfang der vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts im deutschen Mittelstand verbreitete Richtung hinein, welche nichts so sehr fürchtete wie den Bureaufkratismus und in der Beamtenschaft nur eine Vielregiererei mit Hemmung der freien Bewegung des Bürgertums erblickte, deshalb von der Schaffung einer konstitutionellen Verfassung und der Gewährung der verschiedenen Freiheiten, wie Gewerbefreiheit, Preßfreiheit, Vereinsfreiheit, Unterichtsfreiheit uvm., den Beginn eines neuen Völkerfrühlings erhoffte. Aus der Ab-

neigung gegen das Beamtentum ist wohl auch die von ihm ausgesprochene Ansicht zu erklären, die Alters- und Invaliditätsversicherung mit staatlicher Unterstützung müsse von der Lösung der sozialen Frage abhalten, welche letztere nur allein in der steigenden Zivilisation zu finden sei. Zur Erreichung einer höheren Kulturstufe der Menschheit hält Schulze aber das Zusammenwirken von Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, gemeinnützigen Gesellschaften und Privatpersonen für ersprießlich. Bezüglich des Genossenschaftswesens war er nicht gegen jede staatliche Unterstützung, sondern nur gegen die Bewilligung von Geldzuschüssen aus Staatsmitteln.

Bei der Gründung des Genossenschaftswesens hatte Schulze neben den Gewerbetreibenden auch die Arbeiter im Auge und beabsichtigte beider Lage auf diesem Weg zu verbessern. Wenn er in seinen Schriften sehr häufig zwischen beiden Volksklassen kaum einen Unterschied machte, so kann man daraus wohl den Schluß ziehen, daß er die Arbeiterfrage in ihren Tiefen nicht erfaßt hat. Den Bildungsbestrebungen der Arbeiterkreise wandte er besonders Interesse zu, und so erging an ihn im Jahr 1863 das Ersuchen, im Berliner Arbeiterverein eine Reihe Vorträge über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeit zu halten. Diese Vorträge sind später in einem Buch unter dem Titel „Kapitel zu einem deutschen Arbeiterfatechismus“ vereinigt worden. Gegenüber der sozialistischen Bewegung nahm Schulze eine scharf ablehnende Stellung ein, was ihn bekanntlich in einen harten Streit mit Lassalle brachte; während dieser ja von der Staatshilfe die Lösung der sozialen Frage erhoffte, war für Schulze das Prinzip der Selbsthilfe das ein und alles. Schulzes Tätigkeit war gerichtet auch auf die gesetzliche Regelung der Gewerbefreiheit, des Vereinsrechts, des Hilfskassenwesens, der Haftpflicht bei gewerblichen Unfällen, der Aufhebung der Beschlagnahme des Arbeitslohns, der Notstandsunterstützungen. In allen seinen Reden und Schriften, welche die Arbeiterfrage berühren, findet sich der Gedanke der Zusammengehörigkeit von Genossenschaft, Bildungsverein und Arbeiterverein, welche für ihn „drei Stämme aus gemeinsamer Wurzel“ sind. Eine gezielte Entwicklung der sozialen Verhältnisse Deutschlands ist für ihn an zwei Bedingungen geknüpft, daß nämlich die Forderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Einklang gebracht und die gebildeten Kreise sich ihrer sozialen Pflichten allgemein bewußt werden. Die politische Tätigkeit Schulzes hat im Jahr 1848 begonnen und ist bis zu seinem Tod fortgesetzt worden. In den Tagen der revolutionären Bewegung während der innern Kämpfe Preußens und bei der Wiederherstellung des Deutschen Reichs suchte er für die freihheitlichen Rechte des Volks einzutreten, wie er sie im Rahmen seiner Weltanschauung verstand.

Im Jahr 1861 wurde Schulze zum Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses gewählt und

gehörte demselben an bis zum Jahr 1875. Er schloß sich zunächst dem kleinen Häuflein Demokraten an, welche sich als Jung-Vitauer bezeichneten, und später der unter seiner Mitwirkung gegründeten Deutschen Fortschrittspartei. Auch bei der Gründung und Leitung des „Volkswirtschaftlichen Kongresses“, des „Nationalvereins“ und der „Deutschen Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ war er beteiligt und gehörte später auch dem deutschen Reichstag an. Von seinen Freunden wurde ihm 1863 ein Ehrengeschenk von 150 000 M überreicht. Er nahm aber nur einen kleinen Teil davon für sich, nämlich zur Beschaffung eines eignen Hauses. Den Rest des Kapitals bestimmte er für eine Stiftung. Bis zum Ende seines Lebens war Schulze tätig. Er starb am 29. April 1883 in Potsdam.

Literatur. S.-D.s Schriften u. Reden in der bei Guttentag in Berlin 1909 ff. erschienenen Sammelausgabe, welche im 1. Bd ein Bild der genossenschaftlichen Tätigkeit, im 2. Bd S.-D.s Anteilnahme an der sozialen Bewegung, im 3. Bd die Schilderung seiner politischen Tätigkeit bietet u. in einem Schlußband versucht, ein Gesamtbild der Wirksamkeit Schulzes u. seiner Persönlichkeit im Rahmen der Zeit darzustellen. Natürlich ist die Richtung der Herausgeber kritisch zu beachten. Bernstein, S.-D.s Leben u. Wirken (1879); Geberg in der Allgemeinen deutschen Biographie XXXIII (1891); Böhmert, S.-D. als Arbeiterfreund u. Sozialreformer im „Arbeiterfreund“ (1883); Schmoller im Jahrb. für Gesetzgebung usw. (1884); Art. „S.-D.“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften u. die modernen genossenschaftl. Entwicklungstendenzen (1909); Crüger, Die ersten 50 Vereins- u. Genossenschaftstage (1910). [Faßbender.]

Schutzgesetze, gewerbliche. Die Bestimmungen zum Schutz der gewerblichen Arbeiter haben vor allem in der Gewerbeordnung Ausdruck gefunden. Nur der Kinderschutz ist in einem besondern Gesetz geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch enthalten zwar auch eine Reihe von Bestimmungen, die den Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Beschäftigten zum Ziel haben; aber sie sind nur zivilrechtlicher Natur und haben nur die Wirkung, daß entgegenstehende Vertragsbestimmungen ungültig sind, und bei Übertretung gegebenenfalls Schadenersatzpflicht eintritt. Für die Besatzung der Seeschiffe sind die Verhältnisse geordnet in der Seemannsordnung (1902). Ein Gesetzentwurf betr. die Regelung der Hausarbeit ist 1909 als besonderes Gesetz eingebracht worden, sieht aber noch der Verabschiedung entgegen.

Es erscheint zweckmäßig, die Schutzbestimmungen nach Materien geordnet zur Darstellung zu bringen.

I. **Betriebsstättenschutz.** Jede Berufsarbeit bringt gewisse Gefahren und Schädigungen für Gesundheit und Leben, oft auch für die Sittlichkeit mit sich. Bald ist es die Einseitigkeit der

Tätigkeit (z. B. die andauernde sitzende Stellung), bald die starke Anspannung der Muskeltätigkeit, bald die ungenügende oder schlechte Luft des Arbeitsraums, die Ausdünstung, der Staub und die Giftigkeit des Materials und der sich bildenden Gase, bald die Rässe, Kälte, übermäßige Hitze oder scharfer Wechsel der Temperatur usw. Dazu kommen die Gefahren der Verletzung oder der Verunglückung durch Fall, Stoß, Verbrennung usw., durch Berührung mit gefährlichen Maschinenteilen usw. Auch in sittlicher Beziehung bietet das Zusammenarbeiten der verschiedenen Geschlechter und Lebensalter mannigfache Gefahren. Der einzelne Arbeiter kann sich nicht gegen alle diese Gefahren ausreichend schützen, vielmehr liegt dieser Schutz wesentlich, soweit möglich, dem Arbeitgeber ob. Alle Industriestaaten haben denn auch in ihrer Gesetzgebung — wenn auch noch so unbestimmt und allgemein — gewisse Normen für die Anlage und innere Einrichtung der Fabriken und Werkstätten und den Betrieb vorgegeben. Bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der technischen Einrichtungen und der Betriebsweise können diese Vorschriften naturgemäß nur sehr allgemeiner Art sein, und bleibt die konkrete Auszubildung derselben mehr den Ausführungsorganen — Gewerbeinspektoren — vorbehalten.

Was die deutsche Gesetzgebung anbelangt, so hat die Gewerbeordnung eine Reihe von Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Leben erlassen. Zunächst ist bei genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 16) auch auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter besonders Rücksicht zu nehmen (§ 18). Weiterhin aber sind alle Gewerbeunternehmer verpflichtet (§ 120a), die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind. Zum Schutz der Sittlichkeit ist außerdem die Verpflichtung vorgegeben (§ 120b), diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich

sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. — Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist „die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit“ zu wahren (§ 120c).

Diese Bestimmungen (§§ 120a bis 120c) gelten für alle Gewerbebetriebe, ob groß, ob klein. Für offene Verkaufsgeschäfte sind ähnliche Bestimmungen in der Gew.O.-Novelle von 1900 vorgegeben (§§ 139g, 139h). So ist durch Bundesratsverordnung (28. Nov. 1900) die Gewährung von Sitzgelegenheit für das Personal vorgefchrieben. — Der Bundesrat (§ 120e), die Landeszentralbehörden (§ 120e) und die Polizeibehörde (§ 120d) können genauere Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen. Solche Vorschriften sind vom Bundesrat getroffen für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, für Anfertigung von Zigarren, für Anlagen zur Herstellung von Alkalicarbonaten, für Buchdruckereien und Schriftgießereien und Akkumulatorenfabriken, für Roßhaarspinnereien und für Zinkhütten, für Thomaschlackenmühlen, Glashütten, Steinbrüchen und Steinhauereien, Bleihütten, für Maler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten, endlich (zum Schutz der Sittlichkeit) für Gummwarenfabriken; von Landesregierungen z. B. für Spiegelbeleganstalten. Polizeiverordnungen bestehen zahlreich. Die Herstellung von Phosphorjühdhölzern, welche früher durch Bundesratsverordnung geregelt wurde, ist durch ein besonderes Gesetz (1903) gänzlich verboten. — Die Durchführung der Schutzbestimmungen liegt (neben den ordentlichen Polizeiorganen) in erster Linie den Gewerbeaufsichtsbeamten ob (s. d. Art. Gewerbeaufsicht). Für die Unfallverhütung sind außerdem die Berufsagenossenschaften der Unfallversicherung tätig. Endlich sorgen noch Dampfsekrevisionsvereine mit ihren Beamten für die Verhütung von Dampfsekrexplosionen. — Für die Bergwerke gelten die Landesgesetze der Einzelstaaten.

Als weitere erstrebenswerte Reformziele bezüglich des Betriebsstätten-schutzes kommt vor allem in Betracht, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften durch detaillierte Anordnungen, sei es

des Bundesrats, sei es der Landeszentralbehörde, sei es der Polizeibehörde, weit mehr noch als bisher eine konkrete Ausgestaltung erfahren. Namentlich für die Verarbeitung von Giften bedarf es noch weiterer Vorschriften. Zur Erhaltung der gleichen Konkurrenzbedingungen für die Industrie verdient die Regelung durch den Bundesrat den Vorzug. Insbesondere sollten die Polizeibehörden auch von ihrem Recht, anzuordnen, daß besondere Ankleide- und Waschräume eingerichtet (§ 120 b) und „den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der fasterszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden“ (§ 120 d), mehr Gebrauch machen — namentlich auch, um so den jugendlichen Arbeitern während der Pausen (§ 136) im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit angemessene Aufenthaltsräume zu sichern. Da spätere Einrichtungen und Änderungen in Anlage und Betrieb zum Schutz der Arbeiter in der Regel schwierig und kostspielig sind, so sollte für alle gewerblichen Neuanlagen und Änderungen die vorherige Genehmigung der Baupläne (nach Vorbild der §§ 16 und 24) nach Prüfung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten unter Maßgabe von Normativbestimmungen vorgeschrieben werden. — Zur Verhütung sittlich bedenklicher Abhängigkeitsverhältnisse der Arbeiterinnen gegenüber Vor- und Mitarbeitern sollte (nach Vorbild der Bundesratsverordnung für Anfertigung von Zigarren) gesetzlich bestimmt werden, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in unmittelbarem Verhältnis zum Betriebsunternehmer stehen müssen und ein Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung nicht gestattet ist. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und dem raschen Wechsel der Technik wird der Weg der Verordnung immer seine Ergänzung finden müssen durch die besondere polizeiliche Verfügung im einzelnen Fall. Dieses Recht polizeilicher Verfügung sollte dem Gewerberat direkt zustehen (nicht, wie es bisher entgegen den Bestimmungen des § 139 b der Gew.O. durch „Anweisung“ vorgeschrieben ist, der Polizei allein vorbehalten sein). Da die ganze Durchführung dieser Vorschriften überhaupt wesentlich der Gewerbeinspektion obliegt, so sollte diese durch Erhöhung der Zahl untergeordneter Hinzuziehung von weiblichen Beamten und Arbeitern weiter ausgebaut und insbesondere auch durch entsprechend ausgebildete Ärzte erweitert werden. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Invalidenanstalten könnten endlich durch Vorträge, Schriften, statistische Erhebungen usw. auf die Gefährdungen der Gesundheit hinweisen und auf entsprechende Einrichtungen drängen.

Im allgemeinen bricht sich das Gefühl der Verantwortung und die Einsicht, daß Gesundheit und Arbeitsfrische wichtige Faktoren auch für den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäfts bilden, immer mehr Bahn, und zeichnen sich die neuen Fabrikanlagen vielfach durch hohe, lichte, gut ventilierte

Arbeitsräume aus. Die Anlage von Bade- und Wascheinrichtungen, von Umkleideräumen, von Sälen und Gartenanlagen zum Aufenthalt während der freien Zeit, zum Einnehmen der Mahlzeiten, sorgfältigere Anlage der Abtritte (mit Verschluß und Wasserpülung), künstliche Ventilation der Arbeitsräume durch Exhaustoren oder Impulsoren mit Wasserabführung oder -erwärmung, Vorrichtungen zur Abjaugung von Staub und ungesunden Gasen — alle diese Anlagen werden in industriell entwickelten Gegenden häufiger. Auch die Fürsorge für bessere Nahrung: Menagen zur Gewährung eines billigen und guten Essens, Verabreichung von Kaffee oder Suppe, von Bier usw. — gleichzeitig zur Verdrängung des Branntweins — sind dankenswerte Bestrebungen, für die das öffentliche Interesse wächst.

II. Schutz der jugendlichen Arbeiter. Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter weisen mehr oder weniger alle Kulturstaaten auf. Dieselben bezwecken in erster Linie den Schutz der Gesundheit. In den Jahren der Entwicklung muß eine zu frühzeitige, anstrengende, überlange Beschäftigung die Gesundheit schädigen, zumal in Arbeitsräumen, die selbst für Erwachsene gefährlich sind. Dann legt aber auch die Rücksicht auf die Ausbildung und Erziehung Schranken auf. Körperlich übermüdete Kinder werden mit wenig Erfolg dem Volksschulunterricht beizubehalten. Das Hauptinteresse nimmt die Arbeit in Anspruch. Dazu kommen die sittlichen Gefahren der Zusammenarbeit mit Erwachsenen, zumal bei ungenügender sittlicher Aufsicht. Die Jugend stellt die nationale Arbeitskraft der Zukunft dar: die Ausbeutung und die damit gegebene vorzeitige Inanspruchnahme und körperliche und geistige Verkümmern der Jugend ist auch eine schwere wirtschaftliche Schädigung.

Die deutsche Gew.O. (§§ 135/139 a) unterscheidet: 1) „Kinder“ (unter 14 Jahren); 2) „junge Leute“ (von 14/16 Jahren). Beide Kategorien werden zusammengefaßt unter dem gemeinsamen Begriff: „Jugendliche Arbeiter“.

Die Beschränkungen in der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, welche früher nur für Fabriken und den diesen gleichgestellten Betrieben galten, sind durch die Gew.O.-Novelle vom 28. Dez. 1908 auf alle Betriebe ausgedehnt, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt sind. Außerdem finden sie auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, auf Werften sowie Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, ferner auf Ziegeleien und über Tag betriebene Brüche, sobald in ihnen mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden (§ 154). Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, unterstehen ebenfalls den

allgemeinen Schutzbestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten; jedoch kann der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen vorsehen (§ 154). Dieses ist geschehen durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Febr. 1907. Endlich hat der Bundesrat das Recht, auf alle Werkstätten diese Schutzbestimmungen auszu dehnen (§ 154). Bis heute hat er von dieser Vollmacht nur bezüglich der Kleider- und Wäsche konfektion (31. Mai 1907) und der Tabakindustrie (21. Febr. 1907) Gebrauch gemacht. Außerdem sind in den Verordnungen zur Regelung der Arbeitszeit auf Grund des § 120 e der Gew.O., wie sie für Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Getreidemühlen usw. erlassen sind (s. u. Normalarbeitstag, Abschn. V) auch besondere Bestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Personen vorgeesehen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind: 1) Kinder unter 13 Jahren dürfen in den bezeichneten Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. 2) Kinder von 13 bis 14 Jahren dürfen erst nach Entlassung aus der Volksschule und nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. 3) Für „junge Leute“ (14/16 Jahren) darf die Arbeitszeit höchstens zehn Stunden täglich betragen. 4) Für Kinder muß während der Arbeit eine halbstündige Pause gewährt werden; für „junge Leute“ muß dieselbe mittags mindestens eine Stunde, morgens und nachmittags eine halbe Stunde betragen (§ 136). 5) Kindern wie jungen Leuten ist die Nachtarbeit (von abends 8 bis morgens 6 Uhr) sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagt, ebenso während der von dem ordentlichen Seelsorger für Beicht- und Kommunionunterricht festgesetzten Stunden (§ 136). Ferner ist noch vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber vor der Annahme zur Beschäftigung sich ein (von der Ortspolizeibehörde ausgefertigtes) Arbeitsbuch (Namen, Tag der Geburt, Religion usw.) einbändigen läßt und in Verwahrung nimmt; daß er der Ortspolizeibehörde Anzeige macht über die Zeit, die Art der Beschäftigung und die Pausen, und daß in der Betriebsstätte ein Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter, der Art und Dauer der Beschäftigung sowie eine die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter enthaltende Tafel ausgehängt ist (§ 138). — Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit, der Pausen, der Nachtarbeit usw. sind sowohl vorübergehend (mit Erlaubnis der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde) als auch dauernd (mit Genehmigung des Reichsfanzlers oder Bundesrats), insbesondere für Betriebe mit ununterbrochener Feuerung, für Kampagne- und Saisonindustrien (§§ 138 a bis 139 a) zugelassen. 6) Der Bundesrat hat das Recht, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besondern Bedingungen

abhängig zu machen (§ 139 a). Solche Beschränkungen sind meistens für dieselben Betriebe getroffen, für welche Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit (Nacht- und Sonntagsarbeit) zugelassen sind: Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Walz- und Hammerwerke; Steinfohlenbergwerke; außerdem für Bleifarben- und Weizuckeranlagen, Zichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Hefelräume, Anfertigung von Zigarren, für Ziegeleien, Zinkhütten und Gummwarenfabriken bestimmter Art. (Die Verordnungen sind meistens in den Ausgaben der Gewerbeordnung abgedruckt.)

Für die Handwerkslehrlinge können nach dem Handwerkschutzgesetz von 1898 sowohl die Handwerkskammern als auch die Innungen Schutzbestimmungen treffen.

Im Handelsgewerbe kommen die allgemeinen Bestimmungen für offene Verkaufsgeschäfte auch namentlich den jugendlichen Arbeitern zugute. Bezüglich Mitgabe von Arbeit und Verwendungsschutz s. unten Abschn. „Schutz der Arbeiterinnen“. Vgl. die Art. Kinderschutzgesetzgebung und Hausindustrie.

Was den erziehlischen und sittlichen Schutz der Arbeiterjugend anbelangt, so ist zunächst der Arbeitgeber verpflichtet, bei Einrichtung eines Betriebs auf die Arbeiter unter 18 Jahren besondere Rücksicht zu nehmen (vgl. oben Abschn. Betriebsstättenchutz). Die Arbeitsordnung kann Vorschriften für das Verhalten minderjähriger Arbeiter auch außerhalb des Betriebs erlassen (s. unten Arbeitsordnung, Abschn. VI b). Die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, oder welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht geeignet sind (§ 126 a). Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind überhaupt nicht berechtigt, Lehrlinge zu halten (§ 126). Die Pflichten des Lehrhern sind sehr eingehend geregelt (§§ 126 b bis 132) zumal fürs Handwerk. Die Beschäftigung von Kindern beim Gewerbe im Umherziehen ist sehr beschränkt. — Minderjährige sollen nur dann zur Arbeit zugelassen werden, wenn sie ein Arbeitsbuch besitzen. Die Gemeindebehörde stellt es aus. Das erste Arbeitsbuch kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormunds ausgestellt werden. Der Arbeitgeber nimmt es in Verwahr. Bei Lösung des Arbeitsvertrags darf der Arbeitgeber, solange der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, das Arbeitsbuch nur dem Vater oder Vormund aushändigen. Letztere können jederzeit verlangen, daß ihnen das Arbeitsbuch übergeben wird, auch dann, wenn der Arbeiter über 16 Jahre alt ist.

Nur in besondern Fällen kann die Gemeindebehörde anders bestimmen. Der Zweck der Vorschrift ist, die Autorität des Vaters oder Vormunds zu stärken, der so jederzeit in der Lage ist, den Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis zu verhindern oder von Bedingungen abhängig zu machen. Leider versagt die Regelung, wenn der Minderjährige andere, nichtgewerbliche Arbeit sucht, oder wenn er — über 16 Jahre alt — sich der Kontrolle entzieht und so der Vater oder Vormund nicht den Arbeitgeber kennt. Viel wirksamer würde es die Autorität der Eltern stützen, wenn nach jeder Lohnzahlung die Quittung des Vaters oder Vormunds gefordert würde, ehe eine weitere Lohnzahlung stattfindet, oder wenn mindestens denselben regelmäßig, etwa monatlich oder vierteljährlich, eine direkte Mitteilung über die gezahlten Lohnbeträge zugesandt würde. Eine solche Regelung ist zwar durch Ortsstatut möglich (Gew.O. § 119 a), aber leider bisher nur ganz vereinzelt durchgeführt worden. Die Hoffnung, daß durch die in der Gew.O.-Novelle von 1900 vorgeschriebene Einführung von Lohnzahlungsbüchern die ortstatutarische Regelung erleichtert und allgemeiner eingeführt würde, hat sich leider auch nicht erfüllt, vielmehr haben sich die Widerstände der Arbeitgeber und Arbeiter und vor allem auch die Verständnislosigkeit der Eltern so stark erwiesen, daß auf die Durchführung verzichtet ist und die Bestimmungen wohl demnächst aufgehoben werden. Die Dringlichkeit des Ziels: Stärkung der elterlichen Autorität, wird allgemein anerkannt; ob ein anderer Weg — etwa ein entsprechender Ausbau der Fortbildungsschulen — zum Ziel führen wird, muß die Zukunft lehren. Bezüglich der Fortbildungsschulen vgl. dies. Art.

Als nächstes Reformziel gesetzgeberischer Regelung erscheint die Ausdehnung der Schutzbestimmungen bezüglich der Arbeitszeiten auf männliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr — nach dem Vorbild von England.

III. Schutz der Arbeiterinnen. Dieselben Gründe, welche die Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter notwendig gemacht haben, kommen, mehrfach sogar in erhöhtem Maß, für das weibliche Geschlecht in Betracht. Auch bei der erwachsenen Arbeiterin ist die Widerstandskraft gegen die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren der Fabrik schwächer als bei dem Arbeiter. Dazu kommt die Rücksicht auf den Beruf der Frau, auf ihre Stellung und ihre Aufgaben als zukünftige Hausfrau und Mutter. Je länger die Arbeitszeit, je anstrengender die Arbeit ist, desto mehr wird sie diesem ihrem ersten und natürlichen Beruf entfremdet. Andererseits läßt sich die Arbeiterin um eines geringen baren Verdienstes willen viel mehr gefallen, weiß sie weniger ihre Rechte zu schätzen und zu schätzen, als der erwachsene Arbeiter. Eine besondere gesetzliche Fürsorge bedarf die verheiratete Frau, sowohl allgemein in Rücksicht auf ihre Pflichten als

Hausfrau und Mutter, wie speziell im Fall der Schwangerschaft und des Wochenbetts.

In Deutschland sind durch die Gew.O.-Novellen von 1891 (Erfstludentag) und 1908 (Zehnstudentag) eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Arbeiterinnen vorgeesehen. Dieselben gelten für dieselben Betriebe, auf welche die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter Anwendung finden (s. Abschn. II). Es ist bestimmt (§ 137): 1) Die Arbeitszeit beträgt höchstens zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage höchstens acht Stunden; 2) die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) ist verboten; 3) die Arbeitszeit muß durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden; für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, muß diese Pause auf Antrag auf 1 1/2 Stunde erhöht werden. 4) An den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die (achtstündige) Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr schließen. 5) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. 6) Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind. 7) Arbeiterinnen dürfen nicht in Koffereien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden. Auch dürfen sie nicht unter Tag beschäftigt werden; bei der Förderung (mit Ausnahme der Aufbereitung, Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht über Tag (§ 154 a). 8) Die Mitgabe von Arbeit nach Hause ist beschränkt (§ 137 a). Damit soll der Umgehung der gesetzlichen Arbeitszeit, wie sie vielfach von den Arbeitgebern beliebt wurde, vorgebeugt werden.

Zunächst ist bestimmt, daß, wenn jugendliche und weibliche Arbeiter die volle zulässige Arbeitszeit hindurch im Betrieb beschäftigt werden, diesen überhaupt keine Arbeit nach Haus mitgegeben werden darf. Werden sie kürzere Zeit beschäftigt, so ist die Mitgabe resp. Übertragung von Arbeiten nur in dem Maß zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betrieb während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können. Da dieses Maß zweifelhaft sein kann, so soll die Übertretung der Vorschriften nicht sofort straffällig sein, vielmehr ist vorgesehen, daß bei Zuwiderhandlungen die Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten im Weg der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit näher regeln oder von besondern Bedingungen abhängig machen kann. Dabei sollen beteiligte Arbeiter und Arbeitgeber oder, wo ein Arbeiterauschuß besteht, dieser vorher vom Gewerbeinspektor gehört werden. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde und weiter an die Zentralbehörde zulässig. Für Sonn- und Festtage ist die Mitgabe von Arbeit überhaupt nicht zulässig.

9) Die Verwendung von Arbeiterinnen kann durch den Bundesrat für bestimmte Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verknüpft sind, untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139 a). Solche Beschränkungen sind vorgehen zunächst für dieselben Betriebe wie bezüglich der jugendlichen Arbeiter; außerdem noch für Kohlzuckerfabriken und Raffinerien, sowie Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln u. a. — Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit (z. B. wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit) können für einzelne Betriebe durch die untere Verwaltungsbehörde (für höchstens zwei Wochen) oder durch die höhere Verwaltungsbehörde (bis zu 50 Tagen) gewährt werden (§ 138 a). Der Bundesrat ist berechtigt, Ausnahmen allgemein für bestimmte Arten von Betrieben (Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, Kampagne- und Saisonindustrien) zuzulassen (§ 139 a), mit der Maßgabe, daß auch hier bezüglich der Arbeitszeit eine Maximalgrenze für die Woche — für Kinder 36, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 58 Stunden — bestehen bleibt. Solche Ausnahmen sind zugelassen für Arbeiterinnen in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Kohlzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Steinkohlenbergwerken, Meiereien, Gemüse-, Obst- und Fischkonerben usw., Zink- und Bleierzbergwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

So erfreulich die Fortschritte unserer Arbeiterschutzgesetzgebung sind, soweit die unberechtigten Arbeiterinnen in Betracht kommen, so bedauerlich ist es, daß dieser Schutz fast ganz versagt, soweit die besondern Bedürfnisse der verheirateten Frauen Rücksicht heischen. Hier ist als bedeutungsvoll nur der Schutz der Wäscherinnen anzuerkennen. Die längere Mittagspause kommt nur zur Geltung, soweit die allgemeine Mittagspause nur eine Stunde beträgt und auch dann nur, soweit der Heimweg möglich ist und der Arbeitgeber oder Meister keine Schwierigkeiten machen. Bei Gefahr der Kündigung wird die verheiratete Arbeiterin selten auf ihrem Antrag bestehen. Und doch ist ein erhöhter Schutz der verheirateten Frauen in der Industrie eine Lebensfrage für die Zukunft unseres Volks.

Die regelmäßige volle Beschäftigung der Hausfrau und Mutter läßt sich mit den Bedingungen eines geordneten Familienlebens überhaupt nicht vereinigen. Sie gehört an den häuslichen Herd, zu ihren Kindern; hier liegt der Kreis der Pflichten, die sie zunächst zu erfüllen hat. Schon Bischof Emanuel v. Ketteler hat in ergreifender Weise die Gefahren der Fabrikarbeit verheirateter Frauen dargelegt und den Ausschluß derselben aus der Fabrik verlangt (Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zur Religion und Sittlichkeit [1869]). Dr. Schwarz, Medizinal- und Regierungsrat in Köln, kommt vom Standpunkt der praktischen Hygiene zu demselben Resultat: die Frau gehört an den häuslichen Herd (Korreferat für die hygienische Sektion der 58. Versammlung

deutscher Naturforscher und Ärzte in Straßburg, mitgeteilt in der Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ 1886, Hft 1).

Er führt aus: „Die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege können nach meiner Erfahrung überall nur dann gelöst werden, wenn die Familienverbände richtig organisiert sind und die einzelnen Glieder der Familie ihre natürlichen Pflichten gegeneinander erfüllen. Nun fällt aber unzweifelhaft dem Mann, als dem Haupt der Familie, auch die natürliche Pflicht zu, die Familie zu ernähren, das Brot zu schaffen, nötigenfalls durch die ausgedehnteste Tätigkeit nach außen, während die Frau das Haus hüten, besorgen, dem Mann eine Gehilfin, den unerwachsenen Kindern eine Pflegerin und Erzieherin sein soll. Wir alle kennen ja schon aus unserer Jugend den Gesang unseres deutschen Nationaldichters: ‚Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben, muß wirken und streben und pflanzen und schaffen; doch drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder, und regt ohne Ende die fleißigen Hände und mehrt den Gewinn mit ordentlichem Sinn.‘ Diesen ihren natürlichen Beruf, Hüterin und Ordnerin des Hauses, Pflegerin des Mannes und der Kinder zu sein, kann die verheiratete Frau aber nicht erfüllen, wenn sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend in einer entfernten Fabrik beschäftigt ist und ihre unerzogenen Kinder fremder Pflege, den sog. Krippen oder sonstigen Kinderbewahranstalten, übergeben muß. Jeder beschäftigte Fabrikarzt wird es bestätigen, daß durch diese unnatürliche Trennung der verheirateten Frau vom häuslichen Herd nicht nur der Gesundheit der Frau und ihrer kleinen Kinder, sondern auch, wie ich aus eigener Erfahrung hinzusetzen muß, die Gesundheit des Mannes in hohem Grad gefährdet und oft dauernd untergraben, also das ganze Familienwohl zerstört wird. Soll die Frau eines Arbeiters im eignen Hauswesen ihre Pflichten erfüllen, den Wohnraum, der so häufig auch gleichzeitig zum Kochen und Schlafen dienen muß, notdürftig gereinigt, gelüftet, geordnet und erwärmt halten, soll sie Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke ausbessern und reinigen, gesunde Kost für die ganze Familie bereiten, sogar, wie solches auf dem Land erforderlich, Gemüsegarten bestellen und die Haustiere verpflegen, um gesunde Nahrung zu erhalten, dann ist Zeit und Kraft einer solchen Arbeiterfrau derartig in Anspruch genommen, daß ihr eine noch weitere Beschäftigung in Fabriklokalen ohne mehr oder weniger vollständige Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten unmöglich ist. Dazu kommt, daß nach naturgemäßem Verlauf der Dinge die Arbeiterfrauen in der Regel sich entweder im Zustand der Gravidität, des Puerperiums oder der Laktation befinden und durch die mit den genannten Vorgängen verbundenen Leiden und Beschwerden in ihrer Arbeitsfähigkeit in mannigfacher Art gehemmt sind. Alle Lasten, welche in den bemittelten Ständen sich verteilen auf Mägde, Köchinnen, Wäscherinnen, Ammen, Wärterinnen, sog. Stützen der Hausfrau und wie der sonstige lebendige Hilfsapparat noch heißen mag, alle diese Lasten müssen von der Arbeiterfrau, welche ihre Pflichten gegen Mann und Kinder erfüllen will, allein getragen werden. Wird nun eine derartig durch ihre häuslichen Arbeiten bereits überlastete Frau noch in entlegener Fabrik beschäftigt, so muß sie entweder

im Kampf zwischen Haus- und Fabrikdienst ihre Kräfte und Gesundheit aufreiben oder auf die Erfüllung ihrer häuslichen, namentlich ihrer Mutterpflichten Verzicht leisten. Besuchen wir dann eine derartige ohne weibliche Aufsicht gelassene Arbeiterwohnung, so finden wir die Wohnräume strotzend von Schmutz und mikroskopischem Ungeziefer, überall Unordnung und Zerstörung, keinerlei geeignete Kochapparate, die kleinen Kinder verwahrloßt, blutarm, skrofulös oder sonstwie fränkelnd, neil dieselben nicht nur der Muttermilch, sondern überhaupt der notwendigsten Mutterpflege entbehren müssen. Der Mann, welcher zu Haus weder geachtete Kost noch irgendwie behaglichen Aufenthalt findet, verfällt dann allmählich der Schnapsbude und dem seine körperliche und geistige Gesundheit mit Sicherheit zerstörenden Fuselgist, so daß wir in solcher Arbeiterfamilie, wenn auch Mann, Frau und Kinder dreifachen Lohn in Fabriken verdienen, doch nur Unordnung, Unreinlichkeit, Armut und Kränklichkeit antreffen. — Daß derartige Arbeiterwohnungen in ähnlicher Weise wie die sog. Pennen der Vagabunden auch die eigentlichen Züchtungsanstalten der meisten aufsteigenden Krankheiten sind, welche sich von hier aus durch Schulen, Fabriken und sonstigen Verkehr verbreiten, ist eine durch die tägliche Erfahrung erwiesene Tatsache. In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht entweder durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheiratete Frau wieder genötigt wird, vor allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Haus zu erfüllen. . . . Meines Erachtens würden die Interessen der Industrie durch eine derartige die verheiratete Frau nur ausnahmsweise zum Fabrikbetrieb zulassende gesetzliche Bestimmung eher gefördert wie gefährdet sein, da Männer und erwachsene Kinder gesünder und also auch für alle Arbeiten leistungsfähiger werden müssen, sobald sie sich im geordneten Familienverband befinden und durch die Hausarbeit der Frau eine geeignete körperliche Pflege erhalten. — Der Wert der häuslichen Frauennarbeit wird in der Regel weit unterschätzt, weil derselbe sich nicht wie der Fabriklohn in klingender Münze darstellt; tatsächlich kommen aber die Arbeiter, deren Frauen Hausweifen und Kinderpflege selbst besorgen, weiter als diejenigen, deren Frauen in die Fabriken gehen, der Hausarbeit sich entziehen und dann in der Regel den Fabriklohn für Ruß und Nahrung wieder verausgaben. Schiller sagt in seiner „Glocke“: „die Hausfrau mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn“; das alte deutsche Sprichwort: „Ist die Frau nicht hauserig, geht doch alles hinter sich.“ Die Frau kann aber nicht hauserig sein, solange sie nicht Hausfrau, sondern Fabrikarbeiterin sein muß.“

Wohll wollende Arbeitgeber haben auf Grund dieser Erwägungen schon seit Jahren auf die Beschäftigung verheirateter Frauen verzichtet, indem sie solche nicht annehmen und ihre unverheirateten Arbeiterinnen mit dem Tag der Verheiratung entlassen. Die Witwen der Fabrik erhalten Arbeit ins Haus (zum Nappfen, Spulen oder Zwirnen usw.), ebenso die jungen Frauen, die in ihrem Haushalt noch wenig Beschäftigung finden. Man könnte es mit Rücksicht auf letztere vielleicht hart und ungerechtfertigt finden, dieselben gleich

mit dem Tag der Hochzeit aus der Fabrik auszuschießen. Man könnte geneigt sein, einen andern Zeitpunkt, vielleicht das erste Wochenbett, zu bestimmen. Oft besorgt die Mutter oder eine Schwester der Frau oder des Mannes den Haushalt und die Pflege der Kinder: in diesem Fall erscheint erst recht ein solches Verbot hart. — Nun, es kommt eben auf den Ausgangspunkt der Betrachtung an. Es soll der Arbeiterin klar zum Bewußtsein kommen, daß sie mit dem Tag der Hochzeit einen neuen Stand antritt, daß ein neuer Kreis von Pflichten für sie beginnt, daß sie nun für den häuslichen Herd zu leben hat und für den Mann sich mühen muß. Es soll ihr zugleich Gelegenheit und Mühe gegeben werden, Sinn und Verständnis und auch vor allem die nötige Tüchtigkeit für die häuslichen Arbeiten sich anzueignen. Endlich soll aber auch der Mann sich bewußt werden, welche Verpflichtungen er mit dem Ehestand übernimmt: daß er die Frau ernähren, das Brot schaffen muß, daß es aber nicht der Würde des Mannes noch der der Frau entspricht, wenn letztere an der Maschine stehen soll, um mit dem Mann dem Erwerb nachzugehen. In der Tat halten die Mädchen in solchen Fabriken, welche keine verheirateten Frauen beschäftigen, viel mehr auf sich, sind vorsichtiger, einem Mann ihre Hand zu geben, und andererseits sind auch die Arbeiter viel mehr von dem Ernst dieses Schritts durchdrungen als anderwärts.

Dazu kommt noch folgendes. Wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, lohnt die Fabrikbeschäftigung sich nicht mehr; ist es da nicht besser, daß die jungen Leute schon bei Abschluß der Ehe sich bewußt werden, daß der Mann Frau und Kinder ernähren muß und sich darauf (durch Sparsamkeit) einrichten, statt daß sie sich in bitterer Selbsttäuschung an den Mitverdienst der Frau gewöhnen und so später doppelt hart den Verlust empfinden?!

Als bringendes Ziel muß es so betrachtet werden, die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung verheirateter Frauen in den Fabriken — überhaupt außerhalb des Hauses — als mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar möglichst zu beschränken. Von der Erreichung dieses Ziels hängt die gesundheitliche und sittliche Zukunft unseres Volks ab. Und doch sind wir von diesem Ziel noch weit entfernt. Während in Industrie, Bergbau und Baugewerbe im Jahr 1895: 140 804 verheiratete Frauen gezählt wurden, betrug diese Zahl 1907: 278 387. In der Textilindustrie allein stieg ihre Zahl von 70 655 auf 113 915, in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel von 23 656 auf 48 198, in der Papierindustrie von 6390 auf 12 182, im Befeldigungsgewerbe sogar von 6972 auf 18 425, im polygraphischen Gewerbe von 2635 auf 7813. Diese Zahlen beweisen, daß der Appell an das wohlverstandene eigne Interesse der Arbeitgeber und die eigne Einsicht der Arbeiter und auch die Hoffnung auf die „Kulturentwicklung“ auch hier versagen. Gewiß, der Weg der Gesetzgebung ist schwierig. Zunächst würde eine Kürzung der Arbeitszeit zu erstreben sein, etwa die Beschränkung der Beschäftigungsdauer auf 6 Stunden täglich, um die übrigen Stunden für die Familie freizuhalten (Antrag des Zentrums 1885). Noch beschwerlicher würde die Forderung sein, auf 8 Stunden die Beschäftigungsdauer zu bemessen und an den Workabenden der Sonn- und Festtage die Arbeit nach 2 Uhr zu verbieten (Antrag des Zentrums 1909).

Der Mangel aller dieser Bestimmungen ist, daß sie schablonenhaft wirken. Mehr zum Ziel führen würde eine Regelung dahin, daß die Beschäftigung von einem Zulassungsschein abhängig gemacht würde. Dieser Zulassungsschein würde auf Antrag von der Gemeindebehörde auszustellen sein, und zwar, da die Verhältnisse wechseln, immer je auf bestimmte Zeit. Voraussetzung der Zulassung müßte sein: 1) Das wirtschaftliche Bedürfnis der Nachsuchenden. Die Prüfung dieser Voraussetzung würde wohl der Armenverwaltung oder einer „sozialen Kommission“ zugewiesen werden können. Insbesondere würde diese Prüfung sich auch dahin zu richten haben, ob sich nicht eine andere, zweckmäßigere und genügend lohnende Beschäftigung bietet. Wir sind überzeugt, daß sich in den meisten Fällen solche anderweitige Beschäftigung beschaffen lassen würde, zumal wenn auch der Rat und die Hilfe freier gemeinnütziger und charitativer Vereine in Anspruch genommen würde. 2) Das Gesundheitsattest eines approbierten Arztes resp. des Kreisphysikus, daß sie ohne Gefährdung ihrer Gesundheit die bestimmte Arbeit auch verrichten kann. Dabei würde auch die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeitszeit usw. in Betracht kommen. 3) Der Nachweis, daß für ausreichende Pflege und Aufsicht der Kinder gesorgt ist. — Wenn Rücksichten auf Erwerb und „Sittlichkeit“ (Befürchtung der Hinausziehung der Heirat oder wilder Ehen) von einer solchen Beschränkung „verheirateter Frauen“ zurückhalten sollten, dann sollte sie wenigstens für „Mütter“, welchen noch die Sorge für der Aufsicht und Pflege bedürftiger Kinder obliegt, gesehlich festgelegt werden. (Vgl. Zeitschrift „Arbeiterwohl“ 1898.)

Nicht minder dringend, aber leichter erreichbar ist die Forderung einer tüchtigen Ausbildung der Arbeiterinnen für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter. Diese Forderung wird um so bedeutungsvoller, je stärker die Zahl der gewerblich beschäftigten Mädchen anwächst. Verrückt doch die Zahl der im Hauptberuf gewerbstätigen Frauen und Mädchen

in	1882	1895	1907
Industrie	1 126 976	1 521 133	2 109 924
Handel und Verkehr	298 110	579 608	931 373

Auf die Fabriken allein und die ihnen gleichgestellten Unternehmungen kamen 1909: 1 357 256 Arbeiterinnen. Aus diesen rekrutieren sich in erster Linie die Frauen und Mütter unseres Arbeiterstands. Hier sind vor allem die Notstände groß. Die tagtägliche Beschäftigung in der Fabrik läßt sich mit dem weiblichen Beruf schwer verbinden. Das Gemütsleben verarmt und verödet in der Fabrik, der Sinn für die stille Häuslichkeit und die Arbeiten des häuslichen Herdes erkränkt. Letztere überläßt das Fabrikmädchen meistens seiner Mutter oder der Schwester, welcher der Haushalt obliegt; so bleiben die Arbeiten und Sorgen der Häuslichkeit ihm absolut fremd. Und wenn nun ein solches Mädchen heiratet, was muß das für ein Familienleben geben? Es kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, nicht putzen, versteht nichts vom Haushalten, kurz es fehlt ihm alles, um dem Mann das häusliche Heim angenehm zu machen. Die Fittlerwochen gehen schnell vorüber, und der Mann sieht bald ein, wie unglücklich seine Wahl war. Er

wird dem Haus immer mehr entfremdet. Will er ein ordentliches Essen haben, muß er ins Wirtshaus gehen; im Wirtshaus findet er eine freundliche Stube, freundliche Mienen, während zu Haus alles in Unordnung verkommt. Die Frau empfindet die häusliche Entfremdung recht bald, vielleicht kommt es zu bösen Ausbrüchen häuslichen Zwistes, vielleicht erträgt sie es in stillemummer. Mit der Zahl der Kinder mehren sich die häuslichen Sorgen, und gar bald hält das bittere Glend seinen Einzug. Weder Mann noch Frau haben es gelernt, zu sparen, zu wirtschaften; beiden fehlt der Heroismus, die Armut zu tragen, und anstatt inniger Zusammenzuhalten, geht jetzt der Mann erst recht seiner Wege. Armes Weib — arme Kinder! Und ärmer ist noch der Mann, der die Verantwortung für eine Familie auf seiner Seele trägt! Der Ursprung des Unglücks aber liegt in der Fabrik, die dem Mädchen nicht Zeit und Gelegenheit geboten, sich für seinen ersten und wichtigsten Lebensberuf vorzubilden. Die beste Lösung der Aufgabe würde es sein, wenn das Fabrikmädchen vor der Verheiratung ein oder zwei Jahre in den Gesindedienst einträte: daß es sich an häusliche Ordnung und Arbeit gewöhnte und das Glück und die Bedeutung des Familienlebens wieder schätzen lernte. Allein einerseits fehlt dem Mädchen wie den Eltern die nötige Einsicht, einer solchen Stellung gegenüber dem leichteren, reichlicheren Verdienst in der Fabrik den Vorzug zu geben; andererseits hält es schwer, bei dem Mangel häuslicher Vorbildung in einer ordentlichen Familie überhaupt in Stellung zu kommen. Deshalb bleibt als normaler Weg allein die Gründung von Haushaltungsschulen (Koch-, Wasch-, Bügel-, Näh-, Stick- und Strickunterricht), sei es nun, daß die Arbeitgeber diesen Unterricht einrichten, sei es, daß gemeinnützige Vereine oder Verbände die Organisation in die Hand nehmen. Namentlich bietet sich auch für die Frauen der besitzenden Stände hier ein dankbares Arbeitsfeld, indem sie materielle Unterstützung bieten, mit Rat und Tat und persönlicher Teilnahme den Unterricht fördern oder vielleicht gar selbst mithelfen. — Einzelne Arbeitgeber haben aus eigener Entschliebung den Unterricht in die Stunden des Fabrikbetriebes verlegt und die Teilnahme in bestimmtem Umfang obligatorisch gemacht, der beste Weg, um das Ziel zu sichern. Anspruch und Prämien allein reichen gerade bei den Mädchen, welchen der Unterricht am nötigsten ist, nicht aus. — Mit gutem Erfolg ist schon seit Jahren in den Elementarschulen der Handarbeitsunterricht (mit theoretischer Haushaltungskunde) eingeführt. In einer großen Reihe von Städten sind auch Kochkurse für die Oberklassen der Mädchenschulen eingerichtet. Soll jedoch eine dauernde Wirkung gesichert sein, so bedarf es der fortwährenden praktischen Übung resp. der Wieder-auffrischung in den späteren Lebensjahren, wo mehr Erfahrung, Ernst und Interesse entgegengebracht werden.

Für die Gehilfinnen im Handelsgewerbe ist nun schon 1900 die Bestimmung (Gew.D. § 120) Gesetz geworden, daß durch Ortsrat und der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands auch der Besuch einer Haushaltungsschule zur Pflicht gemacht werden kann. Diefelbe Bestimmung sollte nach der Regierungsvorlage von 1908

auf alle gewerbliche Arbeiterinnen ausgedehnt werden und hat auch in der Kommission des Reichstags bereits Annahme gefunden. Eine weitgehende und energische Durchführung dieser Bestimmungen ist dringendste Aufgabe der Zukunft.

Als weiteres Reformziel zum gezielten Schutz der Arbeiterinnen ist der Erlass weiterer Verordnungen zur Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Betrieben zu erstreben. Nach dem Vorbild von Frankreich sollte im Weg einer Bundesratsverordnung eine systematische Liste aller derjenigen Betriebe resp. derjenigen Arbeiten aufgestellt werden, welche für jugendliche und weibliche Personen bedenklich erscheinen und deshalb verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden sollten.

IV. **Schutz der Sonntagsruhe** s. d. Art. **Sonntagsruhe**.

V. **Schutz gegen übermäßige Arbeitszeit (Normalarbeitstag)**. Das Interesse des Unternehmers als Käufers der „Ware“ Arbeit geht naturgemäß dahin, einerseits möglichst billig zu kaufen — die Arbeitslöhne zu drücken —, andererseits für den bedungenen Preis möglichst viel „Ware“ zu erhalten — die Arbeitszeit auszu dehnen. Letzteres läßt sich insbesondere der sozialpolitisch nicht geschulte Arbeiter eher gefallen als erstere, er ist sogar für einen kleinen Mehrverdienst meist sehr bereit, über das normale Maß hinaus zu arbeiten. Die Arbeiter unterschätzen meistens die Gefahren und Nachteile übermäßiger Arbeit für die Gesundheit und Lebensdauer; noch weniger würdigen sie die Folgen für Familienleben und Erziehung ausreichend. Die Versuchung zu übermäßiger Anspannung der Arbeitskraft liegt nicht bloß als „mildste“, unscheinbarste Form der „Mehrwerts“-Aneignung dem Unternehmer nahe, sondern sie hat auch noch einen befondern Grund. Je mehr die Gesamtproduktion durch Steigerung der individuellen Arbeitsleistung wächst, desto größer ist der Gesamtverdienst, während das zu verzinsende und zu amortisierende stehende Kapital dasselbe bleibt und das Betriebskapital wenigstens nicht in demselben Verhältnis vermehrt zu werden braucht. — Der einzelne Arbeiter ist nicht in der Lage, der energischen Forderung des Arbeitgebers auf Verlängerung der Arbeitszeit sich zu entziehen, zumal wenn die Arbeitgeber solidarisch vorgehen. Gerade die Arbeiter, welche unter übermäßiger Arbeitszeit (meistens mit niedrigen Löhnen) leiden, sind am wenigsten in der Lage, sich kraftvoll zu organisieren. Gerade in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs sind die Arbeitgeber am meisten versucht, sich durch Ausdehnung der Arbeitszeit und schlechte Löhne noch künstlich zu behaupten — und gerade dann sind selbst starke Organisationen am wenigsten in der Lage, den Kampf zumal starken Arbeitgeberorganisationen gegenüber mit Erfolg aufzunehmen. So gebietet sowohl die Schutzpflicht des Staats als

auch das Interesse des sozialen Friedens, daß gesetzliche Schranken gezogen werden. Selbstverständlich sind diese nicht für alle Industrien nach derselben Schablone zu bemessen. Es sind sowohl das Maß der Arbeits- und Lebenskraft, welches in Anspruch genommen wird, als auch die technischen Bedingungen und die wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Industrien zu berücksichtigen. Sogar in derselben Unternehmung kann die normale, d. h. die der Gesundheit und Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeitszeit sich für die verschiedenen Arbeiterkategorien verschieden gestalten. Während im Bergbau unter Tag die achtkündige Schicht normal ist, ist für die Tagarbeiter eine neun-, zehn- und elfstündige Arbeitszeit gebräuchlich und vielleicht angemessener. Für die Fenarbeiter in Glashütten ist mit acht Stunden täglicher Arbeit die Arbeitskraft eines Mannes erschöpft, während die übrigen Arbeiter gewiß länger arbeiten können. In Webereien wird bei guter Betriebseinrichtung der Weber bei einer zehnstündigen täglichen Arbeitszeit durchschnittlich seine Arbeitskraft voll ausnützen können, ohne überbürdet zu sein. Auch die Gewohnheit der Arbeiter und die Intensivität der Arbeit kommt in Betracht. Durch Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen und industrielle Erziehung der Arbeiter (durch hohe Löhne, kurze Arbeitszeit usw.) leistet der englische und heute auch der deutsche Arbeiter in zehn Stunden mehr als früher der deutsche in elf und zwölf Stunden. — So verschieden nun auch die „normale“, angemessene Arbeitszeit je nach der Industrie, der Art der Arbeit, dem Volkscharakter, der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Volks zu bemessen ist, so gibt es doch eine gewisse Grenze, über welche hinauszugehen auch dem arbeitskräftigsten Mann auf die Dauer unmöglich ist. Jedenfalls können wir sagen, daß bei normaler Anspannung der Arbeitskraft dieselbe mit einer zehnbis elfstündigen täglichen Arbeitszeit (ungerechnet die Pausen) erschöpft ist, und daß eine Arbeit über dieses Maß hinaus auf Kosten der Gesundheit und Lebenskraft geht. Dieses um so mehr, wenn wir den Weg von und zu der Fabrik rechnen, wenn wir die ungünstigen, die Gesundheit schädigenden Einflüsse der Fabrikarbeit hinzunehmen. Aber nicht bloß Gesundheit und Lebenskraft, des Arbeiters bestes und meist einziges Kapital, kommt in Frage: der Arbeiter ist auch Familienvater, ist ein Glied der politischen Gemeinschaft, ist — Mensch, dessen Ziel über dieses Leben hinausragt. In allen diesen Beziehungen hat er Rechte und Pflichten, und ist es Pflicht für Gesellschaft und Staat, ihm die nötige Muße zu sichern, auch diesen Aufgaben sich zu widmen. Diese Pflicht liegt dem Staat und der Gesellschaft um so mehr ob, als die Fortschritte der Wissenschaft und die großartigen technischen Hilfsmittel der Produktion, welche die moderne Kultur uns gebracht, recht wohl Mittel und Wege bieten, auch den Arbeiter an dem geistigen Leben, der Kultur, und den idealen Gütern:

Pflege des Familienlebens, der Geselligkeit, der Bildung usw., in gesteigertem Maß teilnehmen zu lassen. So dürfte wohl der zehnstündige Maximalarbeitsstag als eine berechnete, dem Stand der heutigen Produktion und Kultur entsprechende Forderung bezeichnet werden. — Einen gesetzlichen Maximalarbeitsstag für erwachsene Arbeiter — und zwar für Fabriken — haben bisher nur Frankreich (seit 1848, und zwar von 12 Stunden), die Schweiz (seit 1878, von 11 Stunden) und Österreich (seit 1885, von 11 Stunden). In Deutschland besteht nur der sog. „sanitäre Maximalarbeitsstag“, und zwar kraft Vollmacht des Bundesrats. Gemäß der Gew.O.-Novelle (§ 120 e) von 1891 können nämlich durch Bundesratsbeschluß „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Anordnungen erlassen werden“. Solche Verordnungen sind bisher erlassen für Bäckereien, Getreidemöhlen, Gast- und Schankwirtschaften, Bleihütten, Steinbrüche und Steinhauereien usw.

Für offene Verkaufsstellen ist durch die Gew.O.-Novelle von 1900 eine ununterbrochene Minimalruhezeit von zehn Stunden (für Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern in Geschäften mit zwei oder mehr Gehilfen oder Lehrlingen: elf Stunden) und für solche Gehilfen, die außerhalb des Geschäfts zu Mittag essen, eine 1½stündige Mittagspause vorgeschrieben (§ 139 c). Zugleich sollen die Ladengeschäfte von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern) geschlossen bleiben (§ 139 e). Diese Ladenschlußzeit kann auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Prinzipale durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für alle Geschäfte oder für bestimmte Gruppen auf die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ausgedehnt werden (§ 139 f). Heute ist in der Achtnhr-Ladenschluß in fast allen größeren Städten durchgeführt.

Eine sofortige allgemeine, schablonenhafte Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden, wie die sozialdemokratische Partei es fordert, entspricht einerseits nicht der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse, würde andererseits aber zu bedenklichen wirtschaftlichen Folgen für Arbeitgeber und Arbeiter führen. Vor allem würden entweder die Löhne sinken oder aber die Preise der Produkte steigen. Denn daß allgemein in acht Stunden daselbe geleistet würde wie früher in zehn oder elf Stunden, ist ausgeschlossen. Die Steigerung der Preise der Produkte aber würde — auch abgesehen von der Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter (als Konsumenten) — mit einer Minderung des Absatzes erkauft werden, d. h. zu Arbeiterentlassungen, Herabdrückung der Löhne usw. führen. Insbesondere würde England mit

seiner „alleinigejessenen“ Industrie, seiner Kapitalkraft, seinen Verkehrsmitteln (Seeweg und Kanälen), seinen günstigeren Produktionsbedingungen: hochentwickelte Technik, geschulte Arbeitskräfte, Ausnutzung der Kinderarbeit (vom 11. Jahr ab), billigere Rohstoffe (Kohlen, Eisen, Baumwolle usw. schon wegen der billigeren Frachten), geringere Steuer- und Militärlast usw. sofort den Markt durch billigere Preise mit Beschlag belegen. Die Forderung des „Achtstundentags“ ist zwar in sich, prinzipiell, nicht „sozialistisch“, aber wohl in der Form, wie sie vertreten wird. Für einzelne Betriebsarten (z. B. im Bergbau unter Tag) ist sie berechtigt, aber nicht allgemein. Auch hier gilt es, Schritt für Schritt vorzugehen, erst Erfahrungen zu sammeln, wie jeder weitere Schritt wirkt. Die sofortige Einführung des Achtstundentags würde ein gewissenloses Experiment sein, das sich vor allem für unsere Arbeiter verhängnisvoll erweisen würde.

Als berechnete Reformziele müssen anerkannt werden: 1) die weitere Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitsstags, 2) die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitsstags von etwa zehn Stunden oder einer entsprechenden Maximalarbeitswoche wenigstens für Betriebe mit zehn Arbeitern. — Die Regelung der Arbeitszeit schließt in sich das Verbot der Nacharbeit, soweit diese nicht durch die besondern Bedingungen des Betriebs gebordert wird.

Für das Handelsgewerbe erscheint die gesetzliche Einführung des Achtnhr-Ladenschlusses und Begrenzung der Beschäftigungszeit in Kontoren auf höchstens neun Stunden täglich berechtigt und durchführbar.

VI. Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrags. Obwohl formell frei und gleichberechtigt, ist der Arbeiter doch materiell bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen meistens machtlos und gezwungen, dieselben zu nehmen, wie sie geboten werden. Deshalb ist es die Pflicht des Gesetzgebers, den Arbeitsvertrag möglichst mit Schutzwehren zu umgeben, um die Freiheit des Arbeiters und die gerechte Durchführung des Vertrags möglichst zu sichern. Dahin gehört in erster Reihe:

a) **Regelung der Lohnzahlung.** In den meisten Staaten sind die Arbeitgeber zur Auslösung in bar gesetzlich verpflichtet und ist die Verabfolgung und das Kreditieren von Waren — das sog. Trudhsystem — verboten. Der leitende Gedanke dieser Bestimmung ist, einerseits die reelle Auszahlung des bedungenen Lohns zu sichern — daß Arbeitgeber wie Angestellte nicht durch Aufdrängung schlechter und teurer Waren die Arbeiter wucherisch ausbeuten —, andererseits auch den Arbeiter vor der Schuldnechtheit des Arbeitgebers, die durch leichtsinniges Kreditieren der Waren sehr erleichtert würde, zu bewahren. Die Schweiz, Österreich und Belgien haben auch nähere Bestimmungen vorgeesehen über die Fristen — mei-

fiens 14tägige — und die Art der Lohnzahlung (z. B. Verbot der Auszahlung in Wirtschaften). — Die deutsche Gewerbeordnung regelt die Lohnzahlung sehr eingehend, und zwar in dreifacher Richtung: 1) Verbot des Trudels. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabszügen. Zu einem höheren Preis ist die Verabszügen von Werkzeugen und Stoffen für Affordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. — Um auch den indirekten Zwang zum Verzehr oder zur Entnahme der Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen — speziell auch in der Weise, daß Marken und Zessionen auf Fabrik-Konsumvereine gegeben werden, abzuschneiden, ist die Bestimmung aufgenommen (§ 115 a): Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 242) rechtmäßig unwirksam sind. — 2) Fristen und Formen der Lohnzahlung. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden: a) daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen; b) daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird; c) daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den am minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben (§ 119 a). — 3) Regelung der Lohninbehaltung. Das Recht des Arbeitgebers, sich Lohninbehaltungen zur Schadenshaltung für den Fall des Vertragsbruchs auszubedingen, ist dahin beschränkt, daß höchstens ein Viertel des Lohns bei der einzelnen Lohnzahlung einbehalten werden darf und die Gesamteinbehaltungen einen durchschnittlichen Wochenverdienst nicht überschreiten dürfen. Um die Klarheit und gütliche Regelung des Arbeitsvertrags, insbesondere der Lohnfest-

setzung und -berechnung, namentlich im Interesse der Heimarbeiter mehr zu sichern, ist (1900) dem Bundesrat das Recht gegeben, die Führung von „Lohnbüchern“ oder die Ausgabe von Lohnzetteln für bestimmte Gewerbe vorzuschreiben. Für die Kleider- und Wäschekonfektion sind Lohnbücher vorgeschrieben. Sie haben sich aber nicht bewährt. Es ist eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen geplant mit dem Ziel, die Lohnbücher zugleich zu Abrechnungsbüchern zu gestalten.

b) Festsetzung einer Arbeits-(Fabrik-) Ordnung. Anhörung der Arbeiter („Ausshüsse“). Die formelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezüglich der Bedingungen des Arbeitsvertrags beschränkt sich namentlich in größeren Unternehmungen gewöhnlich nur auf die Festsetzung des Lohns resp. der Arbeitsstellung, während im übrigen die Vertragsbedingungen entweder traditionell oder aber in der Arbeits- resp. Fabrikordnung vom Arbeitgeber einseitig festgelegt sind und von dem neu eintretenden Arbeiter einfach akzeptiert werden müssen. Dieses Verhältnis ist um so mehr gegeben, als die notwendige Einheitlichkeit des Betriebs eine individuelle Verschiedenheit bezüglich Arbeitszeit, Lohnzahlung, Strafen usw. kaum zuläßt. Um so mehr muß aber verlangt werden, daß diese Arbeitsbedingungen in einer Arbeitsordnung klar und bestimmt niedergelegt sind, damit der Arbeiter sich sowohl vor Eintritt wie auch während seiner Tätigkeit bezüglich seiner Stellung, seiner Rechte wie seiner Pflichten genau unterrichten kann und der Willkür des Arbeitgebers wie seiner Beamten möglichst Schranken gezogen sind. In dieser Erwägung haben die Schweiz und Österreich zuerst den Erlaß einer Arbeitsordnung, wenigstens in den Fabriken, zur Pflicht gemacht, auch genauer die Punkte bezeichnet, welche in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen, und die Genehmigung derselben vorgehen. Die Schweiz bestimmt außerdem noch, daß den Arbeitern vorher Gelegenheit gegeben werde, sich über dieselbe auszusprechen. — In Deutschland ist (durch die Novelle von 1891) für alle Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern der Erlaß einer Arbeitsordnung zur Pflicht gemacht (§ 134 a). Dieselbe muß jedem Arbeiter bekannt gegeben resp. eingehändigt werden. Vor Erlaß derselben sowie vor jeder Abänderung ist den Arbeitern resp. einem gewählten Ausschuss Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Die Arbeitsordnung muß mit den etwa schriftlich geäußerten resp. zu Protokoll genommenen Äußerungen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Exemplaren (von welchen eines für den Fabrikinspektor bestimmt ist) übergeben werden. Gewisse Punkte: Arbeitszeit und Pausen, Lohnzahlung, Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen, Art ihrer Festsetzung, Einziehung, Verwendung usw. müssen in der Arbeitsordnung geregelt werden. — Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten ver-

legen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebelde müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134b, Abs. 2). Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139b bezeichneten Beamten (Fabrikinspektor) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134c, Abs. 2 und 3). — Vorschriften über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Für minderjährige Arbeiter sind jedoch mit Zustimmung des Arbeiterausschusses solche Bestimmungen auch in der Arbeitsordnung zulässig. — Mit Zustimmung des Arbeiterausschusses dürfen auch über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Fabrikwohlfahrts Einrichtungen, z. B. der Menage, der Badeeinrichtung, Vorschriften in der Arbeitsordnung erlassen werden. Die Vorstände der bestehenden Fabrikkrankenkassen können mit den Aufgaben und Rechten der „Aussschüsse“ betraut werden; ebenso können bestehende, vor dem 1. Jan. 1891 errichtete „Aussschüsse“ („Ältestenkollegien“) als solche weiter fungieren, falls sie nur in der Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sind. Im übrigen gelten nur solche Vertretungen als gesetzliche „Aussschüsse“, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt sind. Die Wahl kann auch nach Arbeiterklassen oder nach Abteilungen des Betriebs erfolgen.

Die Gewerbeordnung bestimmt nur, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt zu äußern, und daß, wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, vorstehender Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses genügt wird. Tatsächlich ist eine geordnete Mitwirkung der Arbeiter bei Erlaß der Arbeitsordnung nur in der Weise zweckmäßig und möglich, daß dieselbe mit einem solchen Ausschuss

durchberaten und in Rede und Gegenrede eine Verständigung gesucht wird. Man hoffte denn auch bei Erlaß der Bestimmung, daß die „Anhörung“ tatsächlich zur allgemeinen Einführung der „Aussschüsse“ führen werde, allein diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die Anträge auf obligatorische Einführung sind durch die ablehnende Haltung der Sozialdemokraten gefallen. Arbeiteraussschüsse („Ältestenkollegien“) hatten bereits früher in einer Reihe von Fabriken Einführung gefunden, — z. B. in der Marienhütte bei Kohnau seit 1875, bei F. Brandts in Münnchen-Glabach (tatsächlich bestehend seit 1872, mit Statut seit 1881), D. Peters in Reibitz, in den fürstlich Jsenburgischen Werken in Wächtersbach bei Hanau, bei Bärensprung und Starke in Frankenan, bei der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier“ (unter † Generaldirektor Hilt) — und haben sich überall aufs Beste bewährt. Der „Verein Unhaltlicher Arbeitgeber“, der „Bergische“ und „Inkerheimsche Verein für Gemeinwohl“, der „Verband keramischer Gewerke“ u. a. hatten die Einführung empfohlen. Freilich, die Wirksamkeit ist in erster Linie bestimmt durch den guten Willen der Arbeitgeber und Arbeiter. Apathie und Mißtrauen sind die Feinde; sind diese überwunden, hat sich die Institution einmal eingelebt, dann kann sie viel zur Ausgleichung mancher Mißverständnisse und Streitpunkte beitragen und im Interesse beider Teile dem Fortschritt und dem Frieden dienen.

c) Schutz des Arbeitsvertrags gegen Kontraktbruch. Daß der eingegangene Arbeitsvertrag ehrlich gehalten wird, ist sittliche Pflicht. Der leichtsinnige Kontraktbruch schädigt das sittliche Bewußtsein, erschüttert das Vertrauen, verbittert das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und führt zur Beseitigung der Kündigungsfristen überhaupt — zum großen Schaden der Arbeiter. Ein Schutz des eingegangenen Arbeitsvertrags liegt durchaus im Rahmen des Arbeiterschutzes. In dieser Linie liegt auch die praktischere Regelung der Entschädigung im Fall des Vertragsbruchs, wie sie durch die Gew.O.-Novelle von 1891 geschaffen ist. Da es im Einzelfall meistens schwierig ist, die Höhe des Schadens durch den Vertragsbruch — sei es daß der Arbeitgeber den Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entläßt, sei es daß der Arbeiter ohne diese die Arbeit verläßt — zu bestimmen, so ist (§ 124a) dem durch den Vertragsbruch Geschädigten, Arbeitgeber wie Arbeiter, das Recht gegeben, ohne besondern Nachweis des Schadens einen fixierten Betrag als Entschädigung zu verlangen. Dieser Betrag ist auf den „ortsüblichen Taglohn“ (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) für den Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch für höchstens eine Woche beansprucht werden. Der Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet oder trotz anderweitig noch bestehender Verpflichtung behält, haftet für

die fixierte Entschädigung, — in letzterem Fall jedoch nur, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verfloßen sind. Dieses Recht auf fixierte Entschädigung steht kraft Gesetzes nur den kleineren Arbeitgebern (mit weniger als 20 Arbeitern) und ihren Arbeitern zu. In der Großindustrie ist die Regelung der Schadloshaltung durch den Arbeitsvertrag möglich, nur ist auch dieses bestehende Recht dahin geregelt: 1) daß, wenn der Arbeitgeber sich die Verwirkung des rückständigen Arbeitslohns im Fall des Vertragsbruchs ausbedingt, diese Schadloshaltung auf höchstens einen Wochenlohn beschränkt bleibt, und 2) daß in der Arbeitsordnung über die Verwendung des verfallenen Betrags Bestimmung getroffen werden muß. Mit letzterer Vorschrift bezweckt der Gesetzgeber, die Arbeitgeber zu veranlassen, die Verwendung zum Besten der Arbeiter vorzusehen. — Um die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrags in jeder Beziehung möglichst zu wahren, ist noch die besondere Bestimmung vorgeesehen, daß die Kündigungsfristen für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich sein müssen (§ 122).

d) Sicherung einer schnellen und gerechten Begleichung der Streitigkeiten betreffend den Arbeitsvertrag (s. d. Art. Gewerbegericht).

Literatur. Mit der Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reich befaßten sich: Fr. J. Neumann, Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung (1873); F. Hise, Schutz dem Arbeiter (1890); M. Hirsch, Arbeiterschutz (1890); A. Braun, Arbeiterschutzgesetze der europ. Staaten, 1. Tl., Deutsches Reich (1890); G. Anton, Gesch. der preuß. Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung (1891); J. Wenzel, Arbeiterschutz u. Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien (1893); A. Dodd, Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendl. u. weibl. Fabrikarbeiter usw. (1898).

Über den Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland unterrichten als Kommentare der Reichs-Gew.O.: R. v. Landmann, Die Gew.O. für das Deutsche Reich (2 Bde, 1907, Nachtrag 1909); Berger-Wilhelmi, Reichs-Gew.O. (1891, 1910, Suttentag'sche Sammlung); Hoffmann, Gew.O. (1910); R. v. Rohrscheidt, Die Gew.O. (1901, Nachtrag 1904) usw. Ferner Evert, Handbuch des gewerblich. Arbeiterschutzes (1897 u. 1900); ders., Der Arbeiterschutz u. seine Entwicklung im 19. Jahrh. (1899); Neßen, Die deutschen Handwerker- u. Arbeiterschutzgesetze (1901); Ph. Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs (2 Bde, 1902/08); Poellath, Der Arbeiterschutz (1901); Premer, Der gewerblich. Arbeitsvertrag (1906); Klein, Arbeiterschutz u. Gewerbeaufsicht (1902); Bail, Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer im Handwerk, Industrie u. Handelsgewerbe (1904); Umbreit, Die Arbeiterschutzgesetzgebung (1907); v. d. Borcht, Das Recht der Handlungsgehilfen (1909); Hise, Was Arbeitgeber u. Arbeitnehmer über die Gew.O. Novelle von 1900 wissen müssen (1901); Laß, Die sozial-

reformatorische Gesetzgebung u. die Handlungsgelienfrage (1904); Vöhner, Bauarbeiterschutz u. Baupolizei in Bayern (1907); Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906); ders., Die neueste Entwicklung des Gewerbe- u. Arbeiterschutzes (1910); Zwiedinck-Südenhorst, Arbeiterschutz u. Arbeiterversicherung (1905). — Zum Betriebsstättenschutz kommen die Schriften über Gewerbehygiene u. Unfallverhütung in Betracht. Es seien genannt: L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter (1871/73, 1875/78); G. Gulenberg, Handbuch der Gewerbehygiene (1876); M. Popper, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten u. Gewerbehygiene (1882); Zander, Handbuch der öffentl. Gesundheitspflege (1885); Uffelmann, Jahresbericht über die Fortschritte u. Leistungen auf dem Gebiet der Hygiene (1884/87); K. Morgenstern, Einrichtungen u. Schutzvorkehrungen zur Sicherung gegen Gefahren für Leben u. Gesundheit der in gewerblich. Etablissements beschäftigten Arbeiter (1883); A. Püsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben u. Gesundheit im Fabrikbetrieb (1883/84); Reichel, Die Sicherung von Leben u. Gesundheit, Bericht über die Brüsseler Ausstellung 1886 (1887); Züller, Hygiene der Berg-, Tunnel- u. Hüttenarbeiter (1895); Umbreit, Handbuch der prakt. Gewerbehygiene mit bes. Berücksichtigung der Unfallverhütung (1896); Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten (1898); Dammer, Handbuch der Arbeiterwohlfahrt (1902/03). — Eine Zusammenstellung der „Landesbehördl. Arbeiterschutzvorschriften“ sind vom Reichsamt des Innern veröffentlicht (I: 1897, II: 1902). Eine „internat. Übersicht über Gewerbehygiene“ gibt Reißer (1907). — Bezüglich Regelung der Arbeitszeit bieten Aufklärung: Koff, Der achtfünfstündige Normalarbeitstag (1896); Kae, Der Achtfünfstündentag (1897); Brentano, Arbeitslohn u. Arbeitszeit (1875); Hertner, Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts (1891); G. Bernhard, Die höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit (1910). — Über Arbeitsordnungen handeln: Bisher, Der freie Arbeitsvertrag u. die Arbeitsordnungen (1872); Hise, Normalarbeitsordnung nebst Normalstatut eines Arbeiterausschusses (1892); Roehne, Die Arbeitsordnung im Gewereberecht (1901); Ulrichs, Das Recht der Zurückbehaltung u. Anrechnung beim gewerblich. Arbeitsvertrag (1910); Anleitungen zur Aufstellung einer Arbeitsordnung bieten Steinert (1883, 1892), Oppermann, Plah, Kneidiger, Schulze, Soetbeer (alle 1902), Werndt (1910). — Dankenswerte Beiträge zu den Fragen des Arbeiterschutzes enthalten die Schriften der Gesellschaft für Sozialreform, z. B. Hft 3/4, 6, 7/8, 18, 19; ferner die Schriften der internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz u. der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. — Zur Frage der „Beschäftigung verheirateter Frauen“ sind bedeutungsvoll die auf Grund der Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten im Reichsamt des Innern zusammengestellten Ergebnisse (1901); Pohle, Frauen-Fabrikarbeit u. Frauenfrage (1900). Ein „Lexikon des Arbeiterrechts“ hat A. Gfster herausgegeben (1910). — Eine Übersicht der Arbeiterschutzgesetzgebung geben auch Hertner, Die Arbeiterfrage (1908) u. Hise, Die Arbeiterfrage (1904). Wichtiges Material bieten endlich die Drucksachen des „Beirats für Arbeiterpatizität“ u. die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Vgl. ferner die Literatur bei den Artikeln Arbeiterzuschuß, Frauenfrage, Gesundheitspflege, Gewerbe, Gewerbeaufsicht, Sozialversicherung (Schluß von Bd V), Hausindustrie, Arbeiterauschüsse, Kinderschutz. [Hise.]

Schutzherrschaft s. Souveränität, völkerrichtliche.

Schwarzburg-Rudolstadt. 1. Geschichte. Die Schwarzburger Lande bilden einen Teil des Gebietes der Thüringer, die im 6. Jahrh. dem Ansturm der vereinigten Franken und Sachsen unterlagen. Im 9. und 10. Jahrh. zogen verschiedene begüterte Grafen die Herrschaft über einzelne Gebiete an sich, so auch die Grafen von Käfernburg (Käfernburg), aus denen das Schwarzburger Fürstenhaus hervorging. Als Ahnherr wird ohne sichere Beweise Gundar (Günther), ein Sohn des fränkischen Königs Lothars IV., genannt, der in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. die Käfernburg bei Arnstadt erbaut haben soll. Der erste urkundlich beglaubigte Graf von Käfernburg ist Sizzo III. (1109/60). Dessen zwei Söhne teilten das väterliche Erbe, Günther IV. folgte als Graf von Käfernburg, Heinrich I. als Graf von Schwarzburg (Burg und Dorf an der Schwarzja). Der letztere starb kinderlos, infolgedessen nannte sich Günther IV. Graf von der Schwarzburg und der Käfernburg. Günthers IV. unmittelbare Nachkommen gründeten die Linien Schwarzburg und Käfernburg. Arnstadt wurde 1306, Leutenberg um 1330, Frankenhausen um 1345, Sondershausen (von den Grafen von Hohnstein) 1356, Rudolstadt (von den Grafen von Orlamünde) 1360 erworben; 25. Dez. 1356 erfolgte die Erhebung zu einem der Vier Grafen des Reichs, die 1518 bestätigt wurde. Die schwarzburgische Linie (der Zweig Käfernburg starb 1385 aus) zweigte 1275 mit Heinrich V. die ältere blankenburgische Linie ab, ihr gehört Graf Günther XXI. an, der 6. Febr. 1349 zum deutschen König gewählt wurde. Um 1400 einigten sich die Linien Schwarzburg und Blankenburg und regierten gemeinschaftlich die Erbländer bis 1445, wo die Landesleitung wieder geteilt wurde; die blankenburgische Linie (welche später noch eine jüngere blankenburgische Linie abzweigte) regierte die sog. Oberherrschaft, die schwarzburgische Linie die sog. Unterherrschaft. Der gemeinschaftliche Stammvater der jetzt regierenden beiden Linien des Hauses Schwarzburg ist Günther XL., auch „Günther mit dem fetten Maul“, so genannt, weil er 1548 die sämtlich schwarzburgischen Lande in seiner Hand vereinigte. Ihm folgten seine vier Söhne; infolge verschiedener Teilungen und Verträge zuletzt durch den Ulmschen Hauptreiß von 1599 wurde der schwarzburgische Besitz in nur zwei Gebiete und Linien Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Arnstadt (Sondershausen) geteilt.

Der Gründer der Hauptlinie Schwarzburg-Rudolstadt war Albrecht VII. (ein Sohn Gün-

thers XL.). Ihm folgte (1605) sein Sohn Ludwig Günther, dem (1646) Albrecht Anton II. und (1710) Ludwig Friedrich I. folgten. Letzterer wurde bei Antritt seiner Regierung von Kaiser Joseph I. (2. Juni 1710) in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben. Infolgedessen kam der neue Reichsfürst mit Herzog Wilhelm Ernst von Weimar, der durch diese Erhebung seinen Einfluß als Lehnherr der schwarzburgischen Besitzungen gefährdet glaubte, in Streitigkeiten. Herzog Ernst belagerte (1711) Arnstadt mit 1500 Mann und nahm die fürstlich schwarzburgischen Räte gefangen. Fürst Ludwig Friedrich verpflichtete sich zur jährlichen Zahlung von 7000 Talern (welcher Verpflichtung sich das Fürstenhaus erst 1864 durch Ablösung entledigte). 1713 wurde das Erstgeburtsrecht eingeführt und ein Erbfolgevertrag mit Schwarzburg-Sondershausen geschlossen. Auf Ludwig Friedrich folgte (1718) sein Sohn Friedrich Anton, der (1719) eine Menge Lehnsstreitigkeiten gütlich beilegte. Nach ihm gelangten zur Regierung (1744) Johann Friedrich, dann (1767 bis 1790) sein Oheim Ludwig Günther II., nach diesem Friedrich Karl (1790/93), Ludwig Friedrich II. (1793/1807), welcher 1807 dem Rheinbund beitrug. Sein minderjähriger Sohn, Friedrich Günther, wurde bis 1814 von seiner Mutter, Karoline Louise von Hessen-Homburg, bevormundet. Er gab dem Land am 2. Jan. 1816 eine Verfassung und ordnete die Lehnverhältnisse einzelner schwarzburgischer Gebiete durch Ablösungen und Umtausch (1811 mit Weimar, 1816 mit Preußen, 1823 mit Sachsen-Gotha, 1825 mit Sachsen-Coburg). Die im Ländchen entstandenen Unruhen unterbrückte er mit Hilfe des Militärs und der Bürgerwehr und durch Erlaß mehrerer freimüthiger Gesetze. Am 21. März 1854 gab er dem Land eine neue, dem Fürstenhaus günstige Verfassung und hob gleichzeitig die 1848 erlassenen Gesetze wieder auf. Am 14. Juni 1866 stimmte die Regierung gegen den österreichischen Antrag; am 18. Aug. traten Fürst und Volk dem Norddeutschen Bund bei. Friedrich Günther folgte 1867 sein Bruder Albert, diesem 1869 dessen Sohn Georg XXIV., diesem 1890 sein Vetter Günther Viktor. Da dessen Ehe (mit Anna Luise, Prinzessin von Schönburg-Waldburg) kinderlos ist, wurde auf Grund der Erklärung der Agnaten der beiden Schwarzburger Linien vom 21. April 1896 und des Schwarzburg-Rudolstädtischen Gesetzes vom 1. Juni 1896 (und wegen der Nachfolge in Schwarzburg-Sondershausen hier durch Gesetz vom 14. Aug. 1896) der Prinz Sizzo von Leutenberg, der Sohn des 1867 gestorbenen Fürsten Friedrich Günther aus dessen morganatischer Ehe mit der Gräfin von Reina (Prinzessin von Anhalt als Adoptivtochter des Prinzen Wilhelm von Anhalt), als ebenbürtiger Angehöriger des fürstlichen Hauses anerkannt. Auf diesen, der am 8. Nov. 1896 zum „Prinzen von Schwarzburg“ ernannt wurde, geht nach

dem Ableben des jetzigen Fürsten die Regierung über.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt umfaßt 940,4 qkm und zählte 1905: 96 835 Einwohner. Das Staatsgebiet besteht aus zwei räumlich getrennten Hauptteilen, der sog. Oberherrschaft im Herzen des Thüringer Landes (733 qkm, 77 712 Einw., Residenzstadt Rudolstadt, 1905: 12 495 Einw.) und der sog. Unterherrschaft südlich vom Unterharz (207 qkm, 19 123 Einw., Residenzstadt Frankenhäusen, 1905: 6543 Einw.). Zur Oberherrschaft gehören die Erbkave Leutenberg und vier Parzellen. Auf 1 qkm kamen 1905: 103, 1871: 80 Personen. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 95 641 Evangelische, 994 Katholiken, 82 Juden. Auf 1000 Einwohner kamen 1905: 987,7 (1871: 997) Protestanten, 10,3 (1871: 1,4) Katholiken, 0,8 (1871: 1,6) Juden. Das Fürstentum zählt 8 Städte und 155 Landgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 47,7%, auf Wiesen 7,8%, auf Forsten 43,9%. Vom Wald sind 47% Staats-, 11% Gemeinde-, 38% Privatforsten. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt) der Landwirtschaft 25,5% (1895: 36,3%), der Industrie 53,3% (1895: 47,3%), Handel und Verkehr 9,5% (1895: 8,8%).

3. Verfassung und Verwaltung. Die Landesverfassung beruht auf dem Grundgesetz vom 21. März 1854. Staatsoberhaupt ist der Fürst; er wird mit Abschluß des 18. Jahrs volljährig und führt das Prädikat Durchlaucht, ebenso die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Die Regierung vererbt sich im Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt und Linealerbfolge. Da der zurzeit regierende Fürst Günther Viktor kinderlos ist, würde im Fall des Ablebens des Fürsten zum Nachfolger berufen kraft der von sämtlichen Agnaten des fürstlich schwarzburgischen Gesamthauses am 21. April 1896 der Prinz Sizso (vgl. Sp. 980) sowie dessen männliche Descendenzen. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Gesamthaus Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie über. Über die Bezüge des Fürsten vgl. Sp. 983.

Der Landtag (eine Kammer) besteht aus 16 auf drei Jahre gewählten Abgeordneten, von denen 4 von den Höchstbesteuerten (jährlich mindestens 120 M Staatssteuer), die übrigen 12 von den übrigen Wählern gewählt werden. Die Wahlen sind direkt und geheim. Das aktive Wahlrecht besißt jeder Mann, der das 25. Lebensjahr überschritten, Staatssteuer zahlt und seinen Wohnsitz im Fürstentum hat. Wählbar ist jeder Wähler, der mindestens ein Jahr die Staatsangehörigkeit besißt. Gewählte Beamte bedürfen keines Urlaubes. Die Abgeordneten beziehen 9 M Tagesgelber und Ersatz der Reiseauslagen. Ein ordentlicher Landtag tagt alle drei Jahre, außerordentliche werden bei Vorlagen dringlicher Natur ein-

berufen. Dem Landtag steht zu die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei der Festsetzung des Staatshaushalts und bei der Veräußerung fürstlicher Domänen; er besißt das Recht der Steuerbewilligung, der Kontrolle der Finanzverwaltung, das Petitions- und Beschwerderecht. Mit einer Majorität von zwei Drittel der Abstimmenden (bei Anwesenheit von 11 Abgeordneten beschlußfähig) kann der Landtag die Ministeranklage erheben. Auch für Verfassungsänderungen ist Zweidrittelmajorität erforderlich. Am Schluß jeder ordentlichen Tagung wird ein Landtagsausschuß (6 Mitglieder) bestellt; er hat weitgehende Befugnisse. So können z. B. Gesetze mit seiner einstimmigen Genehmigung aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen erlassen werden; auch steht ihm u. a. die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Regierungshandlungen zu. Der Fürst kann seinen Rat und Gutachten über Regierungsfragen einfordern, ihm interimistisch auch dem Landtag zustehende Befugnisse übertragen. Der politischen Zusammenfassung nach besteht der Landtag 1909/11 aus 5 Mitgliedern des Bundes der Landwirte, 3 Nationalliberalen, 2 Freisinnigen und 6 Sozialdemokraten. — Um den sozialdemokratischen Einfluß zu brechen und das drohende Übergehen weiterer Wahlkreise in sozialistische Hände zu verhindern, erstrebt die Regierung schon seit längerer Zeit eine Änderung des Wahlrechts. Da die 6 Sozialdemokraten den betreffenden Verhandlungen stets fern blieben, war bisher eine Abstimmung unmöglich (verfassungsgemäß müssen mindestens drei Viertel der Abgeordneten anwesend sein).

Im Bundesrat hat das Fürstentum eine Stimme, in den Reichstag sendet es einen Abgeordneten.

An der Spitze der Verwaltung steht das Ministerium unter dem Minister (der derzeitige Minister führt zugleich die Ministergeschäfte für Schwarzburg-Sondershausen). Diesem zur Seite stehen ein oder mehrere Abteilungspräsidenten, die ebenso wie der Minister dem Land verantwortlichen sind. Zurzeit bestehen fünf Fachabteilungen, 1) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, des Reichs, Militär und Eisenbahnen, 2) für die innere Verwaltung, 3) für Kirchen- und Schulachen, 4) für die Finanzen, 5) für die Justiz. Mittelbehörden der allgemeinen Verwaltung sind die drei Landratsämter (Rudolstadt, Königssee, Frankenhäusen), unterste Organe sind die Gemeindebehörden.

Das Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke. Ein rechtlicher Unterschied zwischen Stadt und Dorf besteht nicht (Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876), doch können einzelne Städte durch landesherrliche Bestimmung der landrätlichen Aufsicht entzogen und der Ministerialabteilung direkt unterstellt werden (zurzeit nur Rudolstadt).

Für das Fürstentum bestehen sieben Amtsgerichte und das Landgericht zu Rudolstadt (zu dem auch

der sächsisch-meiningische Kreis Saalfeld und der preußische Kreis Ziegenrück gehören). Im übrigen ist das gemeinschaftliche thüringische Oberlandesgericht zu Jena zuständig. — Eine staatliche Bank ist die Landeskreditkassa in Rudolstadt, die namentlich zur Förderung des Realkredits geschaffen ist. Das Land hat eine besondere Handelskammer in Rudolstadt (Gesetze vom 22. März 1901 und 25. März 1904) und mit Schwarzburg-Sonderhausen gemeinsam eine Handwerkskammer (in Arnstadt). Die Interessen der Landwirtschaft werden vom landwirtschaftlichen Zentralverein vertreten. — Die Dauer der Finanzperiode ist dreijährig. Einen erheblichen Teil der ordentlichen Einnahmen bilden die Einkünfte aus den Domänen (6992 ha) und Forsten (21 513 ha). Das ganze Kammer- oder Domänialvermögen ist zwar feiskommunissarisches Eigentum des fürstlichen Hauses (es erbt nach den Grundätzen der Staatserbfolge), zur Veräußerung selbst minder bedeutender Teile dieses Vermögens (Ablösung von Rechten usw.) ist jedoch die Zustimmung des Landtags erforderlich. Zum Unterhalt des Fürsten und zur Deckung der Kosten der Hofhaltung ist eine Jahresrente bestimmt (zurzeit 369 367 M), die aus den Einkünften des Domänialvermögens vorweg genommen wird. In der Finanzperiode 1909/11 sind die jährlichen Einkünfte aus dem Domänen- und Staatsgut mit 1,58 Mill. M veranschlagt (darunter 1,3 Mill. M aus Forsten), die aus den Steuern mit 842 000 M. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben im ganzen sind veranschlagt mit je 2,95 Mill. M. Die Staatsschuld betrug 1907: 4,56 Mill. M, ihr standen 2,14 Mill. M Aktivkapitalien gegenüber. — Das Militärkontingent bildet gemeinsam mit dem der beiden Reuß das II. und III. Bataillon des 7. Thüringischen Inf.-Reg. Nr 96, das zur 8. Division des XI. Armeekorps gehört (Militärkonvention vom 15. Sept. 1873). — Gemeinsam verleihen die beiden Schwarzburg ein Ehrenkreuz (4 Klassen), außerdem jedes Land noch verschiedene Verdienstmedaillen. Landesfarben sind Weiß und Blau.

4. Kirche und Schule. Die Schwarzburger Lande unterstanden vor der Glaubensspaltung dem Erzbistum Mainz. Dauernder Stellvertreter des Erzbischofs (vicarius generalis in pontificalibus et spiritualibus) war ein in Erfurt residierender Weihbischof. Des näheren gehörten die Schwarzburger Länder zum Archidiaconat Zschaburg (südlich von Sonderhausen), wo 1004 ein reguliertes Chorherrenstift errichtet wurde (1552 erhielt es einen lutherischen Dekan, 1572 säkularisiert). Von der Blüte katholischen Lebens in der vorreformatorischen Zeit geben, obgleich die Bauernunruhen von 1525 hier sehr stark tobten und unzählige Werte vernichtet haben, noch heute alt ehrwürdige Wandentwürfe Zeugnis, so die Ruine des Benediktinerdoppellosters Paulinsella, die Liebfrauenkirche in Arnstadt, die Stadtkirche in Stadtilm und zahlreiche Dorfkirchen mit kostbaren

Skulpturen aus der berühmten Schnitzerschule des Benediktinerklosters Saalfeld usw. Graf Heinrich XXXI. (1493/1526) leistete in seinem Teil der Schwarzburger Herrschaft dem Eindringen der Reformation Widerstand, sein Sohn und Nachfolger Günther XL. (1526/52) trat jedoch 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg feierlich zur Augsburger Konfession über. In dem übrigen Schwarzburger Gebiet hatte Heinrich XXXII., „der Reformator“ (1531/38), der neuen Lehre den Boden geebnet. Damit verschwand die katholische Kirche aus diesen Gebieten.

Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wurde der erste katholische Gottesdienst erst 1771 wieder gehalten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. waren katholische Edelleute aus Österreich mit Vergelten nach Goldkistal bei Klaphütte gekommen, denen vom Fürsten Ludwig Günther durch Erlass vom 21. Aug. 1771 das exercitium religionis privatum zugesprochen wurde. Wegen Mächtigkeitsgierigkeit der Gruben verzogen die Ansiedler jedoch wieder, der Gottesdienst hörte auf. In Rudolstadt hatte ein zugewanderter italienischer Kaufmann 1771 in seinem Haus eine Privatkapelle, für welche die gleichen Grundätze wie für die Goldkistaler Einrichtung in Geltung kamen. Infolge des Beitritts des Fürstentums zum Rheinbund und später zum Deutschen Bund erhielten die Katholiken das Recht der öffentlichen Religionsübung (Glocken usw.). Den periodischen Gottesdienst besorgten Geistliche aus Erfurt. Um die Weiterentwicklung der katholischen Verhältnisse im Fürstentum hat sich sehr große Verdienste erworben Jakob Hermann v. Bertrab, der, obgleich Katholik, 1851 an die Spitze des Rudolstädter Ministeriums berufen wurde, das er bis zu seinem Tod (1887) leitete (Kirchen- und Schulangelegenheiten ne gehörten nicht zu seinem Ressort). Durch Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869 wurde die kirchliche Jurisdiktion über die Katholiken der beiden Fürstentümer Schwarzburg dem Bischof von Paderborn übertragen. Damit wurde nur die rechtliche Sanktion eines schon bestehenden Zustandes geschaffen, dessen Widerrechtlichkeit aber den Bischof an der Einführung einer geregelten Seelsorge gehindert hatte. Durch fürstliche Verordnung vom 10. Nov. 1871 wurde die Jurisdiktion des Paderborner Bischofs staatlich anerkannt und die Anstellung eines ständigen Geistlichen (Missionspfarrers) in Rudolstadt (für die gesamte Oberherrschaft) gestattet. Kirche und Pfarrhaus wurde 1873/74 gebaut. Durch fürstliches Dekret vom 10. Juli 1874 erhielt die Gemeinde die Rechte einer juristischen Person (nicht aber den Charakter einer öffentlich rechtlichen Korporation). Trotz der dauernden Übertragung der kirchlichen Jurisdiktion an den Bischof von Paderborn ist das Rudolstädter Gebiet kirchenrechtlich Missionsland geblieben. Die fürstliche Regierung sieht von einem Obergerichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung gänzlich ab. Kirchensteuern

dürfen nicht erhoben werden (auch in der evangelischen Landeskirche nicht). Die Missionspfarrei Rudolstadt gehört zum Dekanat Erfurt. Statt des Bischofs übt übrigens in vielen Fällen wie auch sonst im Bezirk Erfurt-Merseburg die Jurisdiktion das „Geistliche Gericht“ in Erfurt. Seit 1881 besteht in Rudolstadt eine Niederlassung der Schwestern der hl. Elisabeth (Graue Schwestern) aus Breslau für ambulante Krankenpflege, welche die stillschweigende Erlaubnis der Regierung gefunden hat; eine ausdrückliche, 1888 vom Ministerium beabsichtigte, ist nicht erfolgt. — Die Unterherrschaft des Fürstentums wurde am 21. Juli 1900 durch den Bischof dem Bischof von Sondershausen überwiesen, ohne daß dazu eine staatliche Genehmigung nachgesucht wurde.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche. Der Fürst übt die Kirchenhoheit und das Kirchenregiment. Das im 16. Jahrh. geschaffene Konsistorium wurde 1850 beseitigt, 1858 zwar wieder hergestellt, 1868 jedoch endgültig aufgehoben. Die von der Regierung erstrebte Einführung einer Synodalverfassung ist am Widerstand des Landtags gescheitert (1910). Oberste Kirchenbehörde ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen. Für die Bearbeitung der rein kirchlichen Angelegenheiten besteht ein Kirchenrat (Ministerialabteilungs-vorstand, vom Landesherren ernannte Geistliche); untergeordnete Behörden sind die Kirchen- und Schulinspektion (Landrat und Superintendent [Ephorus]) und der (lokale) Kirchen- und Schulvorstand (Ortsgeistliche, Lehrer, Ortsvorstand, ferner ebenso viele gewählte Mitglieder). Es bestehen 5 Ephorien (Superintendenturen) und 65 Parochien.

Der Gottesdienst und Schulunterricht der Juden ist durch Verordnung vom 15. Febr. 1856 geregelt.

Die Volksschulen werden von der politischen Gemeinde oder von mehreren zu einer Schulgemeinde vereinigten Gemeinden unterhalten; sie stehen sämtlich in einem engen Verband zur evangelisch-lutherischen Landeskirche. Eine private katholische Volksschule besteht seit 1882 in Rudolstadt (1910: 62 Kinder), zu der kein staatlicher oder kommunaler Zuschuß gewährt wird. Auf Grund einer Ministerialverfügung dürfen protestantisch getaufte Kinder, auch wenn sie aus Mischehen oder rein katholischen Ehen stammen, in die katholische Privatschule nicht aufgenommen werden. Katholischer Religionsunterricht wird den katholischen Kindern in den öffentlichen Volksschulen nirgends erteilt. Auswärtige katholische Kinder finden zur Vorbereitung auf Weicht und Kommunion Aufnahme in der Kommunitantenanstalt in Rudolstadt. Höhere Schulen besuchende Schüler und Schülerinnen erhalten privaten katholischen Religionsunterricht.

Literatur. Junghans, Gesch. der schwarzburg. Regenten (1821); Apfelfiedt, Gesch. des schwarzburg.

Hauses (1856); König, Genealogie des hochfürstl. Hauses Sch.-H. (1865); Oberbreyer, Sizzo, Prinz von Sch. (1909); Sigismund, Landeskunde des Fürstent. Sch.-H. (2 Tle, 1862/63); Jrmisch, Beiträge zur schwarzburg. Heimatkunde (2 Bde, 1905 bis 1906); Klinghammer, Staatsrecht des Fürstent. Sch.-H., sowie Schambach, Staatsrecht des Fürstent. Sch.-Sondershausen, beide in Marquardts Handbuch des öffentl. Rechts, III. Bd, 2. Halbbd (1884); Schwarz, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Fürstent. Sch.-H. (1909); Langbein, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Fürstent. Sch.-Sondershausen (1909); Einicke, Zwanzig Jahre schwarzburg. Reformationsgesch. (2 Bde, 1904/09); Freisen, Staat u. kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten II (1906) 145 ff; ders., Der kath. u. protest. Pfarrzwang (1906) 47 ff. [Sacher.]

Schwarzburg-Sondershausen. 1. Geschichte. Der Stammvater des Fürstentums Schwarzburg-Arnstadt (Sondershausen) war Johann Günther I., ein Sohn Günthers XL.; vgl. Art. Schwarzburg-Rudolstadt. Johann Günther I. erbt Arnstadt nach dem Tod seines ältesten Bruders Günther XLI. (1583) und starb 1586, bald nach dem Familienvertrag vom 25. Febr. 1584. Seine vier Söhne regierten gemeinschaftlich. Da drei von diesen Erben später kinderlos starben und nur der vierte Sohn Christian Günther I. Nachkommen hatte, so wurden die Gebiete nicht weiter geteilt. Die Söhne dieses Fürsten gründeten unbeschadet der Einheit der Stammlande späterhin drei Linien: Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben. Die letzteren beiden Häuser starben 1669 und 1681 aus. Beim Tod des Fürsten Anton Günther I. der Linie Sondershausen (1681) teilten sich seine Söhne Christian Wilhelm und Anton Günther II. in die Landesregierung und gründeten die Linien Sondershausen und Arnstadt.

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen wurde 1697, der von Schwarzburg-Arnstadt 1709 in den Reichsfürstenstand erhoben und ihre Gebiete für unmittelbare Reichsfürstentümer erklärt. Da Kursachsen noch Oberhoheitsrechte über die beiden Gebiete geltend machte, obwohl es schon 1699 und 1702 Geldentlichtigungen zur Abtretung der genannten Rechte sowohl von Schwarzburg-Arnstadt wie von Schwarzburg-Sondershausen erhalten hatte, mußten die neuen Reichsfürsten für die endgültige Aufhebung dieser Hoheitsrechte an Kursachsen jährliche Abgaben zahlen, Sondershausen laut Vertrag von 1719 ab 7000 Taler, Arnstadt von 1731 ab 3500 Taler. Als 1716 der Fürst des Hauses Schwarzburg-Arnstadt kinderlos starb, wurde Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen alleiniger Herrscher des ganzen Gebiets, das seitdem Schwarzburg-Sondershausen benannt wurde. Schon 1713 hatte Sondershausen die Primogenitur eingeführt und einen Erbvertrag mit Rudolstadt geschlossen.

Auf Christian Wilhelm folgte 1720 sein Sohn Günther, dessen Nachfolger sein Bruder Heinrich I.

wurde. Dieser wurde 1754 in das Reichsfürstentum aufgenommen (ebenso Johann Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt). Auf Heinrich folgte sein Neffe Günther III. (1758/94), diesem Günther Friedrich Karl. Dem Fürsten, der 1806 heimlich zu Preußen hielt, sandte Napoleon den Marschall Soult ins schwarzburgische Gebiet, das geplündert wurde. Der Fürst trat 1807 dem Rheinbund, 1815 dem Deutschen Bund, 1819 dem preussischen Zollverein bei. Am 19. Aug. 1835 legte er die Regierung zugunsten seines Sohnes nieder und starb 1837. Sein Nachfolger Günther Friedrich Karl II. gab am 24. Sept. 1841 dem Land eine konstitutionelle Verfassung. Die Volksunruhen von 1848 wurden mit Hilfe preussischer und sächsischer Truppen unterdrückt. Am 12. Dez. 1849 gab der Fürst dem Land eine neue, mehr freisinnige Verfassung, die aber (8. Juli) 1857 geändert wurde. Am 14. Juni stimmten Fürst und Volk gegen den von Österreich gestellten Mobilisierungsantrag wider Preußen, erklärten sich für letzteres und wurden in den Norddeutschen Bund aufgenommen. Am 17. Juli 1880 trat Fürst Günther (gest. 1889) von der Landesregierung zurück; sein Nachfolger wurde sein Sohn Karl Günther. Mit dessen Tod (25. März 1909) starb die Linie Sondershausen aus. Die Thronfolge ging infolge des Erbfolgevertrags von 1713 auf den Fürsten Günther Viktor von Schwarzburg-Rudolstadt über (über dessen Nachfolger vgl. d. Art. Schwarzburg-Rudolstadt). Durch diese Personalunion verlieren die beiden Fürstentümer ihre Selbständigkeit nicht. Ob eine weitere Vereinigung der beiden Staaten, die von den einen befürwortet, von den andern bekämpft wird, eintritt, muß die Entwicklung lehren. Seit 1910 steht bereits ein gemeinsamer Minister an der Spitze der beiden Ministerien; weitere Verschmelzungen sind im Wert.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen umfaßt 862,11 qkm und zählte 1905: 85 152 Einwohner. Das Staatsgebiet besteht aus zwei Hauptteilen, die sog. Unterherrschaft südlich vom Unterrarz (519,14 qkm, 40 052 Einwohner, Residenzstadt Sondershausen, 1905: 7383 Einwohner) und die sog. Oberherrschaft südlich von Erfurt (342,96 qkm, 45 100 Einwohner, Residenzstadt Arnstadt, 1905: 16 270 Einwohner). Auf 1 qkm kamen 1905: 98,8, 1871: 77,9 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 83 389 Evangelische, 1521 Katholiken, 195 Juden. Auf 1000 Einwohner kamen 1905: 979,3 (1871: 994,5) Protestanten, 17,9 (1871: 2,6) Katholiken, 2,3 (1871: 2,8) Juden. Das Fürstentum zählt 9 Städte und 84 Landgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 56,8%, auf Wiesen 4,6%, auf Forsten 31%. Vom Wald sind 63% Kron-, 13% Gemeinde-, 11% Genossenschafts-, 12% Privatforsten. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt)

der Landwirtschaft 28,7 (1895: 40,4%), der Industrie 48,2% (1895: 42%), Handel und Verkehr 9,8% (1895: 8,9%).

3. Verfassung, Verwaltung. Die Verfassung beruht auf dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 und trägt im ganzen einen patriarchalischen Charakter. Die Stellung des Fürsten ist die gleiche wie in Schwarzburg-Rudolstadt (vgl. d. Art.), auch hinsichtlich der Regierungsfolge gelten die gleichen Bestimmungen. Die Selbständigkeit des Fürstentums ist durch das Aussterben der Linie Sondershausen (1909) und den Übergang der Regierung an die Rudolstädter Linie nicht verloren gegangen; die beiden Länder bilden zurzeit eine Personalunion. Über die Bezüge des Fürsten vgl. Sp. 990.

Der Landtag (eine Kammer) besteht nach dem Wahlgesetz vom 14. Jan. 1856, abgeändert durch Gesetz vom 19. April 1904, a) aus höchstens sechs lebenslänglichen, vom Fürsten ernannten Mitgliedern, von denen je nicht mehr als drei der Ober- und Unterherrschaft angehören dürfen, b) aus sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die in unmittelbarer Wahl von denjenigen 300 Wahlberechtigten, welche die höchsten direkten Staatssteuern entrichten, von den Wahlberechtigten der Ober- und Unterherrschaft je in einer Wahlhandlung gemeinschaftlich gewählt werden, c) aus sechs Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen. Staatsdiener und Geistliche bedürfen eines jederzeit widerruflichen Urlaubs, mit welchem aber ebensowenig wie beim Eintritt in den Reichstag nach § 26 des Staatsbeamtengesetzes vom 19. Dez. 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 ein Gehaltsabzug verbunden ist. Wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das aktive Wahlrecht bei den Gemeindevahlen besitzt und nicht mit Entrichtung direkter Staatssteuern ein Jahr und darüber hinaus im Rückstand ist. Die Abgeordneten aus den allgemeinen Wahlen werden von Wahlmännern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, die Wahlmänner zunächst von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Wahl der Abgeordneten seitens der Höchstbesteuerten erfolgt direkt. Die Legislaturperiode währt 4 Jahre. Die Einberufung des Landtags durch den Fürsten erfolgt regelmäßig im 2. und 4. Jahr der Finanzperiode, sonst nur, wenn die Umstände es erfordern. Der Landtag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Ahermalige Stimmgleichheit gilt für Ablehnung. Die in Sondershausen wohnenden Abgeordneten erhalten 6 M, die Auswärtigen 12 M Diäten und Reisekosten; der Präsident erhält noch einen Zuschlag von 3 M täglich.

Der Landtag wirkt mit bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushalts. Fürst und

Landtag haben beide das Recht der Initiative. Zu einer Abänderung des Landesgrundgesetzes darf es einer Zweidrittelmehrheit und zweier Bestimmungen in einer Zwischenzeit von mindestens 14 Tagen; diese Frist kann jedoch (Gesetz vom 19. Aug. 1896) mit Zweidrittelmehrheit auf drei Tage herabgesetzt werden. Deckungsmittel für bundese- oder landesverfassungsmäßige oder privatrechtliche Verpflichtungen des Staats darf der Landtag nicht verweigern. Der Landtag hat ferner das Recht der Zustimmung bei Veräußerung des Staats- oder Kammerguts, das Petitions- und Beschwerderecht sowie das Recht der Ministeranfrage.

Dem Landesausschuß (Präsident und zwei Mitglieder des Landtags) stehen nach dem Schluß des Landtags (auch nach Ablauf der Wahlperiode) die Überwachung des staatlichen Finanzwesens, die Vorbereiten für die nächste Tagung des Landtags usw. zu.

Im Bundesrat hat das Fürstentum eine Stimme, in den Reichstag entsendet es einen Abgeordneten.

Die oberste Verwaltungsbehörde (Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850) ist das Ministerium, ein Kollegium aus drei stimmführenden und innerhalb ihres Wirkungsbereiches verfassungsgemäß verantwortlichen Mitgliedern. Die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebs hat der Staatsminister (dessen Geschäfte führt seit 1910 der Minister für Schwarzburg-Rudolstadt), der auch den Vorsitz bei den Beratungen des Gesamtministeriums führt. Die Ministerialgeschäfte werden in fünf Abteilungen behandelt: 1) für das fürstliche Haus, das Äußere und Militärachen, 2) für das Innere, 3) für die Finanzen, 4) für Kirchen- und Schulachen, 5) für die Justiz.

Das Staatsgebiet ist in vier Verwaltungsbezirke unter einem Landrat eingeteilt (Gesetze vom 10. Juli 1857 und 7. Juli 1897): Sondershausen, Geleben, Arnstadt, Gehren. Die Gemeindeordnung vom 16. Jan. 1876 gilt in gleicher Weise für Stadt und Land. Höhere Selbstverwaltungsverbände sind die vier Bezirke, ihr Organ ist der Bezirksausschuß.

Das Fürstentum besitzt 5 Amtsgerichte; durch den Staatsvertrag mit Preußen vom 7. Okt. 1878 ist das preußische Oberlandesgericht Naumburg zum Oberlandesgericht, das preußische Landgericht Erfurt zum Landgericht für das Fürstentum bestellt. — Das Land hat eine eigne Landwirtschaftskammer (in Sondershausen, Gesetz vom 17. Aug. 1901) und eine eigne Handelskammer (in Arnstadt, Gesetz vom 30. Juli 1899 und 6. Dez. 1906). Die Handwerkskammer (in Arnstadt) ist gemeinsam für die beiden Schwarzburger Länder. Die staatliche Landeskreditkasse gibt in der Hauptsache Amortisationsdarlehen an Gemeinden und als Hypotheken auf inländische Grundstücke Privater. — In der Finanzperiode 1908/11 sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben je mit 3,28

Mill. *M* veranschlagt. Die wichtigsten Einnahmeposten sind: aus den Forsten 1,1 Mill. *M*, aus den Domänen 0,5 Mill. *M*, direkte Steuern 0,7 Mill. *M*. Die Staatsschuld beträgt 3,3 Mill. *M*, darin ist jedoch eine Eisenbahnleihe von 2,3 Mill. *M* enthalten, der Forderungen an den Eisenbahnunternehmer in Höhe von 2,24 Mill. *M* gegenüberstehen. In staatlicher Verwaltung und Nutzung befindet sich zurzeit das Kammergut; dieses ist fideikommissarisches Privateigentum des fürstlichen Hauses und ist nach den Normen der Regierungsfolge erblich. Es besteht aus 7704 ha Domänen, 17 235 ha Forsten, ferner aus Fischereien, Schlössern usw. Auf ihm lastet eine fundierte Kammer Schuld von 2,08 Mill. *M*, zu deren Verzinsung und Tilgung sind jährlich 96 000 *M* an den Kammererschuldentilgungsfonds abzuliefern. Der Fürst kann jederzeit das Kammergut in eigne Verwaltung zurücknehmen, er hat alsdann eine Jahresrente von 300 000 (eventuell auch 400 000) Mark zu den Kosten der Landesverwaltung zu leisten. Solange das Kammergut in staatlicher Verwaltung sich befindet, erhält der Fürst eine jährliche Domänenrente von 500 000 *M* (eventuell nur 400 000 *M*). Die Domänenfrage kommt wenig zur Ruhe, in der Zeit 1881/1905 sind allein sechs wesentliche Änderungen vorgenommen worden. — Das Militär wurde nach dem Vertrag mit Preußen vom 18. Aug. 1866 dem 3. Thüringischen Infanterieregiment Nr 71 einverleibt, dessen I. Bataillon in Sondershausen seinen Standort hat. — Über Orden und Landesfarben vgl. den Art. Schwarzburg-Rudolstadt (Sp. 983).

4. Kirche und Schule. Über die reformatorische Zeit vgl. den Art. Schwarzburg-Rudolstadt (Sp. 984). In Schwarzburg-Sondershausen entstand die erste katholische Gemeinde in Arnstadt. Durch Konfiskationsbeschuß vom 22. Jan. 1817 wurde hier die Abhaltung des Gottesdienstes in einem Privathaus gestattet. Ein fürstliches Reskript vom 15. April 1837 verlieh dieser Gemeinde die Rechtsfähigkeit. Der periodische Gottesdienst wurde von Erfurt unter Beaufsichtigung des Bischofs von Baderborn aus besorgt. Offiziell übertragen wurde die Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums der Baderborner Kirchenbehörde erst durch das Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869. Obgleich diese Übertragung von seiten des päpstlichen Stuhls eine dauernde ist, wird sie, weil die Zuweisung einseitig, ohne Vereinbarung mit der fürstlichen Regierung, erfolgte, von dieser als eine dem jeweiligen Bischof gemachte staatliche KonzeSSION aufgefaßt. Jeder neue Bischof erhält nach der Anzeige seiner Ernennung eine Neugenehmigung zur Ausübung der Jurisdiktion.

Die Anstellung eines ständigen Seelsorgers (Missionarspfarrers) in Arnstadt (für die gesamte Oberherrschaft) erfolgte durch fürstliches Reskript vom 26. Jan. 1871. Eine zweite katholische Gemeinde entstand später in Sondershausen, wo (für

die gesamte Unterherrschaft, seit 1900 infolge bischöflicher Übertragung auch für die Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt) durch fürstliches Reskript vom 26. April 1896 ein ständiger Seelsorger (Missionsspfarrer) angestellt wurde. Diese Gemeinde erhielt durch fürstliches Reskript vom 9. Juli 1902 Rechtsfähigkeit; die der Gemeinde Arnstadt wurde durch Reskript vom 9. Febr. 1905 nochmals bestätigt. Durch Gesetz vom 21. Juli 1905 wurden beide Pfarrgemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben. Der Staat gewährt den beiden Gemeinden keine finanzielle Unterstützung irgend welcher Art, doch hat sich der 1909 gestorbene Fürst Karl Günther durch Beiträge zum Bau einer katholischen Kirche in Sondershausen, Schenkung einer Orgel usw. und durch die Förderung der Interessen seiner katholischen Staatsangehörigen deren Dank erworben. Die Erhebung von Kirchensteuern ist nicht zulässig. Die Kirchenrechnungen sind dem Ministerium zur Einsicht vorzulegen. Es besteht das landesherrliche Blazet. Die staatlichen Bestimmungen sind sämtlich im Geiste des Staatskirchentums gehalten, werden aber milde gehandhabt.

Beide Pfarrgemeinden gehören zum Dekanat Erfurt. Wie Schwarzburg-Rudolstadt gilt auch das Gebiet des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen kirchenrechtlich als Missionsland. Wie in Schwarzburg-Rudolstadt übt auch hier das „Geistliche Gericht“ in Erfurt einzelne vom Bischof besonders übertragene Jurisdiktionsrechte aus (Prüfung der Vermögensverwaltung usw.).

Landeskirche ist die evangelisch-lutherische Kirche, sie zählt in 4 Ephorien (Superintendenturen) 58 Parochien. Die beiden im 16. Jahrh. für Arnstadt und Sondershausen geschaffenen Konvikorien wurden 1850 aufgehoben, das an ihrer Stelle geschaffene gemeinsame Konvikorium 1865 wieder beseitigt. Der Fürst übt die bischöflichen Rechte. Dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, werden alle Angelegenheiten überwiesen, soweit sie nicht rein kirchlich sind und dem Kirchenrat (der Ministerialabteilungspräsident und eine Anzahl vom Landesherren ernannte Geistliche) zustehen. Weitere Behörden sind die Kirchen- und Schulinspektion (Landrat und Superintendent) und der (lokale) Kirchen- und Schulvorstand (Geistliche, Ortsvorstand, zwei oder vier gewählte Mitglieder).

Die Juden sind (Gesetz vom 3. Jan. 1860, Nachtrag vom 1. Juli 1884) in zwei Synagogengemeinden vereinigt.

Die von der politischen Gemeinde oder besonders Schulgemeinden zu unterhaltenden Volksschulen sind sämtlich evangelisch-lutherisch. Ende 1909 wurde jedoch vom Landtag die Einrichtung der hauptamtlichen Schulaufsicht unter Ausschaltung der Geistlichen angenommen. Private katholische Volksschulen bestehen seit 1898 in Sondershausen (1910: 28 Kinder) und seit 1872 in

Arnstadt (1910: 72 Kinder); Staat oder Gemeinde leisten keine Zuschüsse. Katholischer Religionsunterricht wird in den öffentlichen Volksschulen nirgends erteilt.

Über Literatur vgl. d. Art. Schwarzburg-Rudolstadt (Sp. 985/986). [Sacher.]

Schweden. I. Geschichte. Der Umfang des schwedischen Staats hat sehr geschwankt. Seit dem 13. Jahrh. gehörte F inland zu Schweden. 1389 kam die schwedische Krone an Dänemark, und nach der gewaltsamen Lösung dieses Bandes (1523) blieben Gotland, Osel, Jemtland und Herjedalen bis zum Frieden von Brömsebro (1645), die Süd- und Westküste (Schonen, Halland, Blekinge und Bohuslän) bis zum Frieden von Roskilde (1658) in dänischem Besitz. 1561 wurde Estland schwedisch. Unter Gustav Adolf und dem Hans Pfalz-Zweibrücken, als Schweden mit französischer Hilfe ein Jahrhundertlang eine künstliche Großmachtstellung einnahm, wurde ein großer Teil der gegenüber liegenden Länder an der Ostsee schwedisch: 1617 Ingermanland, 1629 Livland, 1648 Vorpommern mit Rügen und der Odermündung, Wismar, außerdem die Stifter Bremen und Verden. Alle diese Erwerbungen gingen im Nordischen Krieg (Friedensschlüsse 1719/21) verloren bis auf Wismar und einen Teil Vorpommerns. Wismar wurde 1803 an Mecklenburg verpfändet (Verzicht auf die Wiedereinlösung), F inland 1809 von Rußland erobert, der Rest Vorpommerns 1814 an Dänemark abgetreten, wogegen Norwegen in Personalunion mit Schweden vereinigt wurde. Diese Union wurde durch die norwegische Revolution 1905 gelöst.

Die Entwicklung der Verfassung führte wiederholt zur Herrschaft der Aristokratie. Erstmals war dies der Fall im 14. Jahrh., als das einheimische Herrscherhaus ausstarb und Schweden ein Wahlreich wurde. Doch behaupteten die Bauern durch die Volkserhebung unter Engelbrecht 1434, die Kämpfe Knutsons und der drei Sture ihre Freiheit, und mit der Abschüttung der dänischen Herrschaft 1523 war auch die Macht der Aristokratie gebrochen. Gustav I. Wasa stärkte die Macht der Krone durch Einführung der Reformation (1527) und Säkularisation der Kirchengüter und machte 1544 die Krone erblich. Während der Streitigkeiten unter seinen Nachkommen und mit Polen in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. suchte der Adel einen Teil seiner ehemaligen politischen Macht zu erringen; in den Kriegen des 17. Jahrh. mußte die Krone einen großen Teil der Kronsgüter verpfänden. Doch nahmen Karl XI. und XII. wieder alle Güter zurück und regierten völlig ohne die Stände. Nach Karls XII. Tod 1718 wurde eine förmliche Herrschaft des Reichstags eingeführt (Adelsparteien der „Hüte“ und „Mützen“); da sich diese bald ebenso verhaßt machte wie der frühere Absolutismus, gelang es Gustav III., 1772 die königliche Alleinherrschaft wiederherzustellen; doch wurde sie bereits 1789 zugunsten des Reichs-

tagt gemäßig. Als Schweden 1809 von Rußland bedrängt wurde, setzten die Stände den halb unzurechnungsfähigen König Gustav IV. ab und gaben 6. Juni 1809 eine neue „Regierungsform“, die noch jetzt geltende konstitutionelle Verfassung. Darauf wählten sie Gustav IV. Oheim Karl XIII. zum König, den französischen General Bernadotte zum Kronprinzen.

Dieser kam 1818 als Karl XIV. Johann auf den Thron. Unter ihm wurde der Staatsrat reorganisiert, 1840 die Departementseinteilung, 1842 der Schulzwang eingeführt. Dem konstitutionellen Leben und einer Änderung der Verfassung zeigte er sich abgeneigt, nahm aber wie alle seine Nachfolger lebhaften Anteil am wirtschaftlichen und geistigen Fortschritt seines Volks. Unter seinem Sohn Oskar I. (1844/59) wurden zahlreiche Kanal- und Bahnbauten geschaffen und 1846 die Gewerbefreiheit eingeführt. Unter dem Einfluß des Revolutionsjahrs 1848 wurde ein Entwurf vorgelegt, wonach das Zweikammersystem an die Stelle des bisherigen Reichstags treten sollte. Dieser setzte sich wie schon im Mittelalter aus vier Ständen: Adel, Geistlichkeit, Bürgern und Bauern, zusammen, und die Verfassung von 1809 hatte nichts daran geändert. Im Krimkrieg stellte sich Schweden auf die Seite der Westmächte und erreichte im Pariser Frieden 1856 das Verbot der Befestigung der Inlandsinseln durch Rußland. Unter Oskars Sohn Karl XV. (1859/72) kam 1860 das Gesetz über Selbstverwaltung der Gemeinden, 1863 die Strafrechtsreform und 22. Juni 1865 die Verfassungsreform zustande (Zweikammersystem, beide Kammern gewählt, niedriger Zensus). Die Folge davon war, daß in der Zweiten Kammer fortan bis in die 1890er Jahre die seit 1867 von Graf Posse in der Landmannpartei organisierten Bauern die Mehrheit besaßen, die vor allem Sparsamkeit und Herabsetzung der Grundsteuer verlangten. So kam die dringend notwendige Heeresreform erst unter Karls Bruder Oskar II. (1872/1907) 1885 zustande, und auch jetzt nur in beschränktem Umfang; die beachtliche Abschaffung der Zindelsta erfolgte erst durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht von 1901. Seit den 1880er Jahren traten die handelspolitischen Fragen in den Vordergrund (1888 wurde ein schutzöllnerischer Tarif erlassen, 1908 letztmals erhöht), und bald noch mehr das Verhältnis zu Norwegen (s. d. Art.), das 1905 gelöst wurde. Seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und mit dem Anwachsen der Liberalen und Sozialdemokraten wurde immer dringender die Forderung des allgemeinen gleichen Wahlrechts erhoben. 1902 legte die Regierung einen Entwurf vor, der aber scheiterte. Lindman, seit 1906 an der Spitze eines aus Konservativen und Gemäßigten-Liberalen gemischten Ministeriums, setzte 14. Mai 1907 und (da verfassungsmäßig die Sanktion durch einen neuen Reichstag notwendig ist) 10. Febr. 1909 einen neuen Entwurf

durch, der außer dem allgemeinen gleichen Wahlrecht für die Zweite Kammer zugleich das Proportionalwahlrecht für diese und die Gemeindevahlen und eine Reform der Ersten Kammer (6-statt 9-jähriger Wahlperiode, Herabsetzung des Zensus, Diäten) enthielt. Weiter gehende Forderungen der äußersten Linken (Frauenstimmrecht, suspensives Veto für die Erste Kammer) wurden abgelehnt. Die bisher fast rein konservative Erste Kammer geht nun gleichfalls einer Demokratisierung entgegen. Oskar II. starb 1907; ihm folgte sein Sohn Gustav V. (geb. 1858). Einen schweren Schlag erlitt das wirtschaftliche Leben durch den Generalstreik 1909, in dem fast 300 000 Arbeiter streikten oder ausgesperrt waren. Eine Verstärkung der Marine und Steuerreform (Einkommen- und Vermögensteuer) stehen bevor. — In die auswärtige Politik hat Schweden seit dem Krimkrieg nicht mehr eingegriffen; das Nordsee- und das Ostseeabkommen vom 23. April 1908 garantierten ihm seinen Besitzstand, nachdem es eine Neutralisierung abgelehnt hatte.

II. Die Fläche des Landes beträgt 447 864 qkm (davon 8,2% Seen). Die **Einwohnerzahl** belief sich 1800 auf 2 347 303, 1870 auf 4 168 525, 1900 auf 5 136 441 Seelen; für Anfang 1909 wurde sie auf 5 429 600 berechnet. Die mittlere Dichte (12 auf 1 qkm) wird in den südlichen LänS bedeutend überschritten (Malmöhus 93, Göteborg und Bohus 74, Blekinge 49); nach Norden hin nimmt sie immer mehr ab (Skopparberg 7, Westerbotten 3, Jemtland 2, Norrbotten 1). Die jährliche Volkszunahme betrug von 1800 bis 1840: 1,07%, von 1840 bis 1880: 0,95, von 1880 bis 1900: 0,71%; dem Geburtenüberschuß (seit 1894 durchschnittlich 1,1% der Bevölkerung) steht bei mäßiger Einwanderung (1903: 7623, 1906: 9581, 1908: 9818 Personen) ein verhältnismäßig großer, doch ständig geringer werdender Verlust durch Auswanderung gegenüber (1903: 39 525, 1906: 24 704, 1907: 22 978, 1908: 12 499 Personen). Nach der Zählung 1900 waren 5 100 814 Einheimische (5 071 693 Schweden, 22 138 Finnen, 6983 Lappen), 35 627 Ausländer (7978 Norweger, 6874 Dänen, 6644 Finländer, 5107 Deutsche, 1506 Russen, 5130 aus den Vereinigten Staaten usw.), nach dem Religionsbekenntnis 5 072 773 Lutheraner, 41 530 Baptisten, 7041 Methodisten, 2378 Römisch-Katholische, 8750 andere Christen, 3912 Juden. Beruflich beschäftigten sich (einschließlich der Familienmitglieder und sonstigen Angehörigen) 2 378 556 Personen mit Landwirtschaft und Fischerei, 1 209 900 mit Bergbau und Industrie, 414 143 mit Handel und Verkehr, 272 295 waren in öffentlichen Diensten oder freien Berufsarten tätig, 861 547 ohne Beruf oder unbekanntem Berufs. Anfang 1909 zählte das Land 26 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern; die bedeutendsten sind die Hauptstadt Stockholm (339 582), Göteborg (162 417), Malmö (81 120), Norr-

föping (45 416), Helsingborg (32 432) und Gesele (31 595). Etwa 22 % der Bevölkerung wohnt in den Städten.

III. **Verfassung und Verwaltung.** Die Verfassung des Königreichs Schweden ist konstitutionell-monarchisch und beruht auf vier Grundgesetzen: der Verfassung (Regierungsform) vom 6. Juni 1809, der Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866 (abgeändert 10. Febr. 1909), der Sessionsordnung vom 26. Sept. 1810 und der Verordnung über die Freiheit der Presse vom 16. Juli 1812. Das Königtum ist nach dem Recht der Erstgeburt in der männlichen Linie des Hauses Bernadotte erblich mit Ausschluß der Frauen und ihrer Descendenz. Die Person des Königs ist heilig und unverantwortlich; er muß immer der evangelisch-lutherischen Lehre angehören. Der Herrscher hat den Titel: König von Schweden, der Goten und Wenden, Majestät. Der Thronerbe führt den Titel Kronprinz; er verliert sein Erbrecht, wenn er ohne Zustimmung des Königs oder die Tochter eines Privatmanns heiratet oder ohne Einwilligung des Königs und Reichstags regierender Fürst in einem fremden Land wird. Vor Antritt der Regierung hat der neue König einen Eid auf die Verfassung abzulegen. Der König und der vermuthliche Thronfolger werden mit 18 Jahren volljährig. Bei Minderjährigkeit des Thronberechtigten hat der Reichstag 1, 3 oder 5 Vormünder zu bestimmen, die die Regierung bis zur Volljährigkeit des Königs führen. Ist der König zeitweise wegen Krankheit oder sonstwie an der Führung der Regierung verhindert oder begibt er sich in ein fremdes Land, so tritt der Thronfolger oder der nächste Erbberechtigte als Regent mit fast allen Rechten des Königs an seine Stelle.

Der König hat die volle ausführende Gewalt, doch so, daß er bei allen wichtigeren Regierungshandlungen an die Mitwirkung des Staatsrats (s. unten) gebunden ist. Er hat das Recht, Verträge und Bündnisse mit fremden Mächten zu schließen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; er hat das Oberkommando über die Land- und Seestreitkräfte (bei dessen Ausübung er nicht an die Mitwirkung des Staatsrats gebunden ist), das Recht zu begnadigen usw.; er ernimmt (im Staatsrat) die Beamten, verleiht Fremden das schwedische Bürgerrecht, den Adel, Orden und Ehrentitel; er hat das Recht, den Staatsrat und gewisse Klassen von Beamten, die eine Vertrauensstellung einnehmen (z. B. die Chefs der Regierungsbehörden, den Justizkanzler, die Provinziallandeshauptleute, die höheren Militärs, die diplomatischen Vertreter usw.) nach seinem Belieben abzusetzen; die übrigen und die richterlichen Beamten können nur auf Grund der bestehenden Instruktionen oder eines gerichtlichen Urteils abgesetzt und nicht gegen ihren Wunsch versetzt werden. Das Gesetzgebungsrecht teilt der König mit der Volksvertretung, gegenüber deren

gesetzgeberischen Beschlüssen er ein absolutes Veto hat (mit Ausnahme der Steuergesetzgebung). Dem König ausschließlich steht ferner das sog. ökonomische Gesetzgebungsrecht zu, kraft dessen er auf volkswirtschaftlichem Gebiet (Reglung von Bergbau, Forstwesen, Fabrikttätigkeit, Handel und Gewerbe, Fischerei, Gesundheitswesen usw.) viele Vorschriften geben kann und gegeben hat, die sehr tief in die Bewegungsfreiheit der Bürger eingreifen können.

Bei allen wichtigeren Entschlüssen ist der König gebunden, den Staatsrat insgesamt oder wenigstens, außer dem Bericht erstattenden Staatsrat, noch 3 andere Mitglieder zu hören. Der Staatsrat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen der König einen zum Staatsminister ernannt; 8 der Mitglieder des Staatsrats stehen an der Spitze der 8 Regierungs-(Ministerial-)Departementen; 3 sind keinem besondern Departement vorgeeßt und heißen daher konsultative Staatsräte. Die Ernennung der Staatsräte durch den König erfolgt im Staatsrat selbst. Die Mitglieder müssen geborne Schweden sein und sich zur Staatsreligion bekennen; keines darf zugleich einem andern Amt vorstehen und dessen Einkünfte beziehen. Vater und Sohn oder Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrat Sitz haben. Über alle Verhandlungen im Staatsrat ist ein Protokoll zu führen; die Staatsräte haben die Verpflichtung, unter ihrer Verantwortlichkeit ihre Meinung auszusprechen, die in das Protokoll aufzunehmen ist, die Entscheidung bleibt jedoch ausschließlich beim König. Handelt dieser offenbar gegen die Verfassung, so haben die Staatsräte die Pflicht, energische Vorstellungen zu machen und gegebenenfalls ihr Amt niederzulegen. Die königlichen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenseignung durch den betreffenden Departementchef; nur die in rein militärischen Kommandosachen bedürfen keiner Gegenseignung (die Entscheidung über diese soll der König in Gegenwart desjenigen Departementchefs treffen, zu dessen Bereich sie gehören). Die Staatsräte haben das Recht, an den Beratungen des Reichstags jederzeit teilzunehmen; sie stehen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem, doch ist es in Schweden nicht als politische Notwendigkeit anerkannt, daß ein Kabinett zurücktritt, wenn es in einer der beiden Kammern nicht die ausreichende Unterstützung findet, falls es nur das Vertrauen des Herrschers weiter genießt. Die konstitutionelle Kontrolle über den Staatsrat wird durch den Reichstag bzw. durch dessen konstitutionellen Ausschuß ausgeübt; hat dieser festgestellt, daß ein Staatsrat gesetzwidrig gehandelt hat, so soll der Ausschuß ihn durch den Justizbevollmächtigten des Reichstags vor dem Reichsgericht in Anklagezustand versetzen oder durch den Reichstag die Amtsenthebung beim König beantragen lassen.

Die oberste Staatsverwaltung liegt bei der königlichen Kanzlei, welche in acht ministerielle

Departements zerfällt; an der Spitze eines jeden steht ein Staatsrat, der die dem Departement zugehörigen Sachen vorbereitet und dem König zur Entscheidung vorträgt. Die Departements sind folgende: für auswärtige Angelegenheiten, diplomatische und Konsulatsachen, für Justiz, Krieg, Marine, für Inneres, Finanzen, Kirchenwesen und für Landwirtschaft. Von den Regierungsdepartements ressortieren zum Zweck der Verwaltung der einzelnen Administrationszweige verschiedene Zentralbehörden und Direktionen: das Staatskontor, das Kommerzkollegium, die Domänendirektion, die Münze, die Generalzolldirektion, die Generalpostdirektion, das statistische Zentralbureau, das Kammergericht, die landwirtschaftliche Akademie, das Reichsarchiv usw. Für die allgemeine zivile Lokalverwaltung ist das Land in 25 Provinzen oder Län eingeteilt, deren eine die Hauptstadt bildet; in dieser stehen an der Spitze der Verwaltung ein Ober- und ein Unterstatthalter: in den übrigen 24 Län, die aus Stadt- und Landdistrikten zusammengesetzt sind, steht an der Spitze der Verwaltung ein Landeshauptmann (Landshövding), dem zur Verwaltung der einzelnen Vogteien (Fogderin; 118), Untervogteien (Länsmansdistrikte; 518) und Bezirke (Härad) Kronvögte und Untervögte unterstellt sind. Die einzelnen Gemeinden, die auf dem Land meist mit den Grenzen des Kirchspiels zusammenfallen, während jede Stadt eine Gemeinde für sich bildet, haben nach den Gesetzen 1862 und 1909 eine weitgehende Selbstverwaltung. Jedes Län bildet einen eignen Landstingsdistrikt, der nicht nur die Kirchspielgemeinden, sondern auch die Städte umfasst (außer wenn diese 25 000 und mehr Einwohner zählen); der Län Kalmar ist in 2 Landstingsdistrikte geteilt. In jedem dieser Distrikte besteht als Organ der Selbstverwaltung eine gewählte Versammlung, das Landsting; in dieses entsendet jede Stadt mit 2500 Einw. 1, jede mit 2500/5000 Einw. 2, die mit 5000/10 000 Einw. 3 Abgeordnete usw.; jeder Landbezirk mit 5000 Einw. und darunter 1, mit 5000/10 000 Einw. 2 Abgeordnete usw. Die Abgeordneten, deren Zahl zwischen 22 und 91 schwankt, werden auf 3 Jahre gewählt, in den Städten von den Gemeindevertretungen, in den Landgemeinden von der Kommunalstämna. Die Wähler sind nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen in 40 Stufen eingeteilt. Außer der Wahl der Mitglieder der Ersten Kammer des Reichstags kommt den Landstingen die Entscheidung über alle innern Provinzialangelegenheiten des geistlichen und wirtschaftlichen Lebens (Verkehrswege, Volksschulwesen, Landwirtschaft, Gesundheitspflege usw.) zu. Die Vorstehenden der Landstinge werden vom König ernannt; ihre Beschlüsse bedürfen teils der Genehmigung des Landeshauptmanns teils der des Königs. In den kleineren Gemeinden kommt die Entscheidung den sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zu, deren Versammlungen auf dem Land Kommu-

nalstämna, in den Städten Almän Radstuga (Allgemeiner Rat) heißen. Die Durchführung der Beschlüsse ist in den Landgemeinden dem sog. Kommunalnämnd, in den Städten teils dem Magistrat teils speziellen von der Gemeinde ernannten Autoritäten übertragen. Der „Kommunalstamm“ kann indessen seine Befugnisse einer repräsentativen Versammlung, den Kommunalbevollmächtigten, übertragen. In den Städten mit über 3000 Einwohnern tritt an Stelle des Allgemeinen Rats eine repräsentative Versammlung von 20/60 „Stadtbevollmächtigten“. In den Städten mit $\frac{1}{150}$ der Gesamtbevölkerung des Landes beträgt die Zahl dieser Bevollmächtigten 40/60, in Stockholm 100 (Vorstehender ist hier der Oberstatthalter). Die Bürgermeister der Städte werden vom König aus 3 Kandidaten ernannt, die von den in der Stadt domizilierten stimmberechtigten Männern vorgeschlagen werden; das gleiche gilt für die Ernennung der Räte und des Sekretärs bei der Stadtverwaltung von Stockholm. Das Wahlrecht zur Gemeinde ist an einen Zensus gebunden; auch die Frauen haben aktives und passives Stimmrecht.

Die Volksvertretung, der Reichstag, zerfällt in 2 Kammern, die in allen Fragen die gleiche Befugnis und Autorität haben. Der Reichstag versammelt sich in jedem Jahr am 15. Jan. oder, wenn dieser Tag ein Feiertag ist, am darauffolgenden Tag zu einer ordentlichen Session in der Hauptstadt; der König kann ihn auch zu einer außerordentlichen Session einberufen. Hat der Reichstag noch nicht vier Monate getagt, so kann er nur auf eignes Ansuchen hin geschlossen werden, außer wenn der König ihn auflöst und eine Neuwahl für alle beiden oder eine der 2 Kammern anordnet. Der neue Reichstag versammelt sich dann innerhalb 3 Monaten, und er kann nicht eher aufgelöst werden, als bis er 4 Monate hindurch getagt hat; einen außerordentlichen Reichstag kann der König jederzeit auflösen. Die Präsidenten (Talman) und Vizepräsidenten beider Kammern werden vom König ernannt; ihre Ernennung gilt bis zum Schluß der Kammer. Zu Beginn einer jeden ordentlichen Session werden 6 ständige Komitees gebildet (für Verfassung, Finanzen, für außerordentliche Staatseinnahmen, die sog. Bevillingar, für die Reichsbank, für Gesetzgebung und für Landwirtschaft), durch deren Vermittlung der Reichstag einen großen Teil seiner Befugnis ausübt; die Wahl zu diesen Ausschüssen erfolgt nach dem Proportionalwahlverfahren und für jede Kammer zu gleichen Teilen. Die legislative Gewalt teilt der Reichstag mit dem König; bei Gesetzen über kirchliche Verhältnisse ist auch die Zustimmung der Landeskirchenversammlung notwendig. Verfassungsänderungen werden wie die übrigen Gesetze behandelt, müssen aber nach der ersten Annahme durch den Reichstag nochmals der ersten ordentlichen Session des Parlaments, der nach einer allgemeinen Neuwahl der Kammern

zusammentritt, vorgelegt und hier unverändert angenommen werden. In finanzieller Beziehung hat der schwedische Reichstag einige Rechte, die über die üblichen Rechte der Parlamente in Monarchien hinausgehen. Er besitzt z. B. das Besteuerungsrecht allein ohne die Zustimmung des Königs; er normiert alljährlich die Bevillningar, d. h. die außerordentlichen Einnahmen aus Zöllen und Akzisen, aus der Post, aus Stempelpapieraussgaben, aus direkten Steuern (auf Branntwein, Punsch, Rübenzucker, Malz und vom Einkommen) und sonstiges, was der Reichstag als „Bevillning“ übernimmt, um in Verbindung mit den ordentlichen Einnahmen und den Überschüssen der Reichsbank das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen. Ihm allein bzw. dem von ihm ernannten Reichsschuldenkontor untersteht die Verwaltung der Staatsschulden; ebenso bleibt die Reichsbank unter der Garantie des Reichstags und wird von sieben Kommissären geleitet, von denen einer vom König, die übrigen vom Reichstag ernannt werden. Jeder ordentliche Reichstag hat 12 Revisoren und 6 Ersatzmänner (je zur Hälfte aus jeder Kammer) zu wählen, die die Leitung und Verwaltung des Staatsfinanz-Departements, der Reichsbank und des Reichsschuldenkontors zu prüfen haben. In Budget- und Steuerfragen wird, wenn kein übereinstimmender Beschluß der 2 getrennten Kammern zusammengekommen ist, in einer gemeinsamen Sitzung des Reichstags abgestimmt. — Der Reichstag übt teils mittelbar teils unmittelbar eine weitgehende Kontrolle über die Staatsleitung aus. So hat der konstitutionelle Ausschuß des Reichstags das Recht und die Pflicht, die Protokolle zu verlangen, die im Staatsrat geführt worden sind, mit Ausnahme derjenigen, welche diplomatische oder Kommando-sachen betreffen; der Staatsauschüß hat die Staatsrechnungen zu prüfen, nachdem sie von den Revisoren des Reichstags durchgesehen worden sind; jeder Ausschüß kann, wenn er von einem Beamten oder einem Amtskollegium Auskunft haben will, sich durch seinen Vorsitzenden an den dafür vom König bestimmten Staatsrat mit dem Ersuchen wenden, bei dem König einen Befehl an den Beamten usw., die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen, zu erwirken; die Prüfung des Konstitutionsauschusses erstreckt sich auf alle in den Staatsprotokollen verzeichneten Regierungshandlungen. Mittelbar übt der Reichstag eine wirksame Kontrolle über die Beamten durch den jedem ordentlichen Reichstag auf ein Jahr gewählten Justizbevollmächtigten aus (eine Schweden eigentümliche Einrichtung). Dieser gilt in allen Teilen dem königlichen Justizkanzler gleich; er hat darauf zu achten, daß die Richter und andern Beamten die Gesetze befolgen, und die Beamten wegen ungesetzlicher Handlungen oder Amtsverfäumnisse gerichtlich zu belangen. Seine Kompetenz erstreckt sich auch auf die Belangung der Mitglieder des höchsten Gerichtshofs, jedoch nicht auf den könig-

lichen Justizkanzler. Er hat das Recht, von allen Protokollen und Akten aller Gerichte, Amtskollegien und öffentlichen Verwaltungszweigen Kenntnis zu nehmen, dem Reichstag alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und darin über den Zustand der Rechtspflege Mitteilung zu machen, auf etwa vorhandene Mängel hinzuweisen und Besserungsvorschläge einzureichen. Die Wahl des Justizbevollmächtigten geschieht in der Weise, daß jede Kammer 24 Mitglieder bestimmt, die zusammen in geheimer Wahl den Justizbevollmächtigten und zugleich einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Parlaments oder auch aus andern Richtern wählen. Mitglieder des höchsten Gerichtshofs kann der Reichstag ohne Anklage und Urteil entfernen durch ein Votum des sog. Opinionsausschusses, der in jedem dritten Jahr von dem ordentlichen Reichstag gewählt werden soll (von jeder Kammer 24 Mitglieder) und der zu beurteilen hat, wiewfern sämtliche Mitglieder des höchsten Gerichtshofs verdient haben im Amt zu bleiben, oder ob einigen von ihnen die Ausübung der richterlichen Befugnis entzogen werden soll (eine derartige Ausootierung ist aber außerordentlich selten). Der Reichstag hat ferner über die Ausführung der ein Grundgesetz bildenden Verordnung über die Pressfreiheit zu wachen und zu diesem Zweck in jedem dritten Jahr ein Komitee zu ernennen, das aus dem Justizbevollmächtigten als Obmann und 6 Mitgliedern besteht.

Die Erste Kammer des Reichstags besteht aus 150 Mitgliedern, deren Mandatsdauer (seit 1909) 6 Jahre beträgt; ihre Wahl erfolgt durch die Landstinge, in den Städten, die außerhalb des Landstingskreises stehen, durch die Stadtbevollmächtigten. Jeder Bezirk (Härad) des Landstings und jede derartige Stadt bildet einen besondern Wahlkreis, der für je $\frac{1}{150}$ der Gesamtbevölkerung des Lands 1 Abgeordneten wählt (auch wenn das $\frac{1}{150}$ nicht erreicht wird). Hat ein Wahlkreis zwei oder mehrere Abgeordnete zu wählen, so geschieht die Wahl nach dem Proportionalverfahren; in den Landstingen erfolgt die Wahl in den ordentlichen Sessionsen (im Notfall auch in einer außerordentlichen), in den Städten in der Septembersession der Gemeindevertretungen. Wählbar zur Ersten Kammer sind alle 35 Jahre alten männlichen Schweden, die Immobilien im Steuerwert von mindestens 50 000 Reichstalern (Kronen) besitzen oder in den drei Jahren vor der Wahl besitzen haben, sowie diejenigen, die an den Staat Steuern von einem Mindesteinkommen von 3000 Reichstalern jährlich entrichten oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl entrichtet haben. — Die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer beträgt 230, die auf drei Jahre gewählt werden. Jede der Provinzen sowie die Hauptstadt bilden einen oder mehrere Wahlkreise; die Städte, die dem Landsting unterstehen und $\frac{3}{230}$ der Gesamtbevölkerung zählen, bilden einen Wahlkreis für sich; solche, die über $\frac{1}{230}$ der Einwohner

haben, können geteilt werden. In jedem Wahlkreis wird auf je $\frac{1}{230}$ der Landesbevölkerung ein Abgeordneter gewählt (in Kreisen, die nicht $\frac{3}{230}$ der Einwohnerzahl erreichen, trotzdem drei). Die Wahl erfolgt direkt und da, wo zwei oder mehrere Abgeordnete zu wählen sind, nach dem Proportionalverfahren; in der Regel findet sie im September des der Session vorausgehenden Jahres statt. Das Wahlrecht besitzt jeder 24 Jahre alte Schwede; ausgeschlossen sind die unter Vormundschaft oder im Konkurs Stehenden, diejenigen, die selbst oder deren Frau und Kinder Armenunterstützung genießen oder mit der Steuerzahlung Wehrpflichtigen, die sich ihrer Dienstpflicht entzogen haben. Die Kandidaten sind nur in dem Wahlkreis wählbar, in dem sie das aktive Wahlrecht besitzen, in einer Stadt mit mehreren Kreisen in einem beliebigen der Wahlkreise. Die Mitglieder der Zweiten Kammer können ein Mandat nur aus bestimmten gesetzlich festgelegten Gründen ablehnen oder niederlegen.

Gemeinsame Wahlbestimmungen für beide Kammern sind: das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Wahlen sind geheim, nur schwedische Bürger können Mitglied des Reichstags werden; nicht wählbar sind die unter Vormundschaft Stehenden, Personen, deren Masse vom Konkursgericht übernommen ist, die wegen eines entehrenden Verbrechens Angeklagten oder Verurteilten, wer durch ein Urteil unwürdig erklärt wurde, für andere vor Gericht zu erscheinen, wer beweisernermaßen bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten versucht hat, durch Geld oder Geschenke Stimmen zu sammeln, oder eine Stimme gegen eine Vergütung abgegeben oder die Wahl durch Gewalttätigkeiten oder Drohungen gestört hat. — Die Mitglieder beider Kammern erhalten für eine ordentliche Session 1200 Kronen Remuneration, außerdem Reisensubsidium; wird der Reichstag aufgelöst, bevor er vier Monate getagt hat, so erhalten die Mitglieder des neugewählten wie die eines außerordentlichen Reichstags Tagesdiäten von 10 Kronen (bis zum Höchstbetrag von 1200 Kronen). Für jeden Tag der Abwesenheit während der Session werden 10 Kronen abgezogen.

Das schwedische Staatsbürgerrecht wird durch Geburt (in einer gesetzlichen Ehe eines Schweden oder durch außereheliche Geburt von einer schwedischen Untertanin) oder Naturalisation (in der Regel erst nach dreijähriger Ansässigkeit im Land) erworben, von Ausländerinnen auch durch Heirat mit einem Schweden. Der Naturalisierte hat die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie der Schwede von Geburt, nur kann er nicht Mitglied des Staatsrats werden. Rechte des Schweden sind Wahl des Wohnsitzes, aktives und passives Wahlrecht in Staat und in der Gemeinde, das Recht, Ämter zu bekleiden, Liegenschaften zu besitzen, Handel, Gewerbe, Fischerei auf dem See-

territorium des Staats zu betreiben, Rede-, Press-, Versammlungs-, Kutschfreiheit usw. Die früheren vier Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger- und Bauernstand) haben seit 1866 keine besondere Vertretung im Reichstag mehr; die übrigen (allerdings ziemlich bedeutungslosen) Freiheiten und Privilegien des Adels und des Klerus jedoch, die nicht mit dieser Vertretung zusammenhängen, wurden nicht angetastet und sie können nur mit Zustimmung des Reichstags und der Ritterschaft bzw. der Kirchenversammlung aufgehoben oder geändert werden. Der Adel hat noch eine besondere Repräsentation, die Adelsversammlung, die aus den Häuptern sämtlicher adliger Geschlechter besteht, in jedem dritten Jahr berufen wird und hauptsächlich über die Stiftungen und Legate verfügt, die dem Adel als Standesgenossenschaft gehören. Das Recht des Königs, den Adel zu verleihen, wird noch gelegentlich angewandt.

Rechtspflege. Die Rechtspflege ist nach den Grundgesetzen ein Teil der Königsgewalt. Der König übt sie aus durch den höchsten Gerichtshof (Högsta Domstol), der aus 18, in zwei getrennten Abteilungen tagenden „Justizräten“ besteht. Dieses höchste Gericht ist die letzte Instanz für Appellationen gegen sämtliche Urteile der Untergerichte. Die Staatsgewalt vertritt bei ihm ein Generalprokurator, der „Justizkanzler“. Unter dem höchsten Tribunal stehen die drei allgemeinen Obergerichte des Reichs, das Sveahofrätt zu Stockholm, das Götahofrätt zu Jönköping und das Stånehofrätt zu Kristianstadt, sowie das Kriegshofrätt für Militärsachen. Die erste Instanz bilden auf dem Land die Bezirksgerichte (Häradshövding), aus einem Bezirksrichter (Häradshövding) und 12 auf 6 Jahre von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählten Schöffen bestehend, und in den Städten die Stadtgerichte (Rådshufvurätter, „Ratsstubengericht“), aus Bürgermeister und wenigstens zwei Schöffen zusammengesetzt, die in Stockholm vom König ernannt, in den andern Städten von den Stadtbevollmächtigten bzw. der Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Obergerichte und des höchsten Gerichts werden vom König ernannt und sind im allgemeinen unabhöfbar. Die Mitglieder des höchsten Gerichtshofs sind konstitutionell verantwortlich; einerseits kann sie der Justizbevollmächtigte des Reichstags und der Justizkanzler des Königs in bestimmten Fällen vor dem Reichsgericht anklagen, andererseits kann der Reichstag sie durch ein Votum des Opinionsausschusses (s. oben) entfernen. — Anklagen gegen Mitglieder des Staatsrats, des höchsten Gerichtshofs und gegen Berater des Königs in Kommandosachen werden bei dem von Fall zu Fall zusammenberufenen Reichsgericht anhängig gemacht, das der Präsident des Sveahofratts als Vorsitzender, die Vorsitzenden der verschiedenen Zentralverwaltungen, die Höchstkommandierenden der in der Hauptstadt stehenden Truppen und der

dort stationierten Abteilung der Kriegsflotte, die beiden ältesten Räte des Sveahofrats und vier der ältesten Staatsminister bilden; ist ein Mitglied des höchsten Gerichtshofs angeklagt, so treten dazu vier der älteren Regierungsräte, bei der Anklage gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichts vier der älteren Justizräte. Administrative Rechtsachen und Streitigkeiten werden auf dem Weg der Verwaltung teils durch den Landshöfding bzw. das kirchliche Konsistorium, in zweiter Instanz durch das betreffende Zentralbureau und in letzter Linie vom König im Staatsrat entschieden; einige administrative Rechtsachen jedoch werden durch einen eignen Verwaltungsgerichtshof (Kammergericht) erledigt, von dessen Entscheidungen teils an den höchsten Gerichtshof teils an den König im Staatsrat appelliert werden kann.

Armee und Flotte. Die von den Kammern 1901 beschlossene Neueinrichtung der Armee nähert sich der Vollendung. Jedes Truppenkorps hat seinen in die Liste eingetragenen Rader, dessen Zahl bei den verschiedenen Waffen wechselt. Jeder Schwede ist vom 21. bis 40. Lebensjahr wehrpflichtig. Die Dienstzeit dauert 8 Jahre im 1. Aufgebot der Bewäring, 4 Jahre im 2. Aufgebot, 8 Jahre im Landsturm. Jeder Wehrpflichtige dient im Frieden bei der Infanterie, der Positions- und Festungsartillerie, bei den Pionieren und dem Train 240, bei den andern Waffengattungen 350 Tage; die Marinemannschaften, zu denen auch die Küstenartillerie gehört, dienen im ganzen 300 Tage. — Die Armee ist in 6 Divisionen und die Truppen von Boden und von Gotland eingeteilt; sie besteht aus 28 Regimentern Infanterie, 8 Regimentern Kavallerie, 6 Regimentern und 1 Korps Feldartillerie, 1 Regiment Positionsartillerie, 1 Regiment Festungsartillerie, 4 Bataillonen Genie und 6 Bataillonen Train. Das stehende Heer zählte nach dem Etat 1909: 2573 Offiziere, 464 Beamte, 2407 Unteroffiziere, 24104 Mann in den Raders (Freiwillige), 30944 Mann im stehenden Heer (Bewäring), im ganzen 60492 Mann. Zur Disposition und in den Reserven waren 302850 Offiziere und Mannschaften. Die Flotte zählte 1909: 90 Fahrzeuge (12 Panzerturmschiffe, 1 Panzerkreuzer, 4 Panzermonitore, 7 Panzerkanonenboote, 5 Torpedokreuzer, 5 Kanonenboote, 6 Torpedojäger, 50 Torpedoboote) mit 68828 Tonnen Gehalt, 213485 indizierten Pferdekraften, 435 Geschützen und 186 Torpedorohren; außerdem 17 andere Fahrzeuge und 11 im Bau. Das Personal bildeten 280 Offiziere, 40 Ingenieure, 72 Kommissare usw., 43 Ärzte, 498 Unteroffiziere, 3718 Matrosen; außerdem 200 Indeltamatrosen, 500 Schiffsjungen; 93 Offiziere und Beamte und 1490 Unteroffiziere usw. des Küstenartilleriekorps und etwa 38000 Mann der Bewäring.

Das schwedische Wappen zeigt vier Felder, zwei davon (rechts oben und links unten) mit je drei goldenen Kronen auf blauem Grund, die bei-

den andern je mit rotem Löwen, der über drei weiße Schrägbalken springt, und einen gespalteten Herzschild. Die Handelsflagge ist blau mit liegendem gelbem Kreuz; am Flaggstock zeigt das obere Quadrat ein Kreuz mit blauem Vertikal- und gelben Horizontalarmen, durch die in Verbindung mit den Diagonalen acht Dreiecke entstehen, deren seitliche blau, die andern rot sind. Die Kriegsflagge ist ebenso, nur in Spizen auskulaud. Die Landesfarben sind Blau und Gelb. An Orden besitzt Schweden den Seraphinen- (13. Jahrh.), den Schwert- (1748 erneuert), den Nordstern- (1748) und Wasaorden (1772 gestiftet).

IV. Kirche. Unterricht. Staatskirche ist die evangelisch-lutherische Kirche; die übrigen Religionsgemeinden genießen Duldung und freie Religionsübung. Die oberste Leitung der Landeskirche hat der König; im Staatsrat besteht ein besonderes Departement für Kirchenwesen, dessen Angestellte von dem König ernannt werden. Allgemeine Kirchengesetze werden vom König, dem Reichstag und der Kirchenversammlung gemeinsam gegeben; doch hat der König die Macht, administrative und ökonomische Verordnungen (selbst in Bezug auf liturgische Dinge und die Ausübung der Kirchenzucht) allein zu erlassen. Seit 1863 hat die Landeskirche eine außerhalb des Reichstags stehende Vertretung, die Kirchenversammlung (kyrkomöte); sie besteht aus 60 Mitgliedern: dem Erzbischof von Upsala als Vorsitzendem, den 12 Bischöfen, dem pastor primarius von Stockholm, 4 theologischen Universitätslehrern, 12 von der Hauptstadt und den Bistümern gewählten Geistlichen sowie 30 Vertretern der Laien, die in 25 Wahlkreisen indirekt von den Wahlberechtigten (alle Gemeinbewähler) gewählt werden (die Laienvertreter dürfen geistlichen Stands sein). Die Kirchenversammlung tritt jedes fünfte Jahr oder öfter zusammen, wenn es der König bestimmt; ihre Genehmigung ist zu jedem neuen Kirchengesetz erforderlich, sowie zur Veränderung und Aufhebung der Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, die der Geistlichkeit und der Kirche 1866 noch verblieben. Kirchlich ist Schweden eingeteilt in 13 Stifte (Bistümer) mit je einem Bischof und einem Konsistorium; der Bischof von Upsala führt den Titel Erzbischof. Die Bischöfe werden vom König aus 3 von der Geistlichkeit der Stifte und den Mitgliedern des Konsistoriums vorgeschlagenen Kandidaten ernannt. Die Stifte zerfallen in Propsteien, diese in Pastorate (1909: 2566), jedes mit seinem besondern Pfarrer (kyrkoherde); ein Pastorat besteht oft aus mehreren Kirchspielen. — Die katholische Religionsübung war in Schweden nach der Durchführung der Reformation durch Gustav Wasa und seine Söhne Erich und Karl seit Ende des 16. Jahrh. unter Todesstrafe verboten und nur in den Gesandtschaftskapellen durften Messen gelesen werden; erst Gustav III. gewährte 24. Jan. 1781 den Katholiken, die bis

dahin zum Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen gehört hatten, wieder Duldung und erkannte 1783 den neuernannten Apostolischen Vikar für Schweden als Leiter der katholischen Gemeinden Schwedens an. Die Verfassung von 1809 gewährte zwar Religionsfreiheit, doch erst 1873 fielen die meisten der Ausnahmebestimmungen gegen die Katholiken; heute sind diese bürgerlich und staatsrechtlich den Lutheranern gleichgestellt, doch können sie nicht Mitglieder des Staatsrats werden und müssen auch zum Unterhalt der Staatskirche beisteuern; Mönchs- und Nonnenorden oder Klöster dürfen im Land nicht errichtet werden. 1910 zählt das Apostolische Vikariat Schweden etwa 3000/4000 Katholiken und 11 Priester auf 6 Stationen, von denen 4 Krankenpfwestern haben.

Auf dem Gebiet des Unterrichts weisens steht Schweden keinem zivilisierten Land nach. Die Organisation des Volksschulwesens ist in Anbetracht der großen Ausdehnung des Lands bei geringer Dichtigkeit und großer Zerstreuung der Bevölkerung bewundernswert. Seit 1842 herrscht Schulzwang für alle Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insofern sie nicht in andern staatlichen oder anerkannten privaten Schulen oder unter gewissen Bedingungen im Elternhaus unterrichtet werden. Jede städtische Gemeinde und jede Landpfarrei ist verpflichtet, mindestens eine feste Volksschule mit einem geprüften Lehrer zu unterhalten (1908 an 14300), und die wandernden Schulen, d. h. die zeitweilig von ein und derselben Lehrkraft an verschiedenen Stellen eines dünn bevölkerten Bezirks für einige Monate abgehaltenen Schulen sind heute eine Seltenheit geworden. Die Volksschule hat zwei Stufen, wozu noch Fortbildungskurse kommen. Der Unterricht hat konfessionellen Charakter und ist unentgeltlich (in die Kosten teilen sich Staat und Gemeinde). Die nächste Aufsicht über die Volksschulen übt eine von der Gemeinde gewählte Behörde von mehreren Gemeindegliedern, der Schulkat, aus; die Oberaufsicht führen die geistlichen Behörden sowie die vom Staat angestellten Volksschulinspektoren. Der mittlere Unterricht wird fast ganz unentgeltlich erteilt; nach der Reform von 1905 gibt es 3 Typen von Vollarbeiten, in denen die 6 unteren Klassen die „Realschule“, die 4 oberen, die Fortsetzung der 5. Realschulklasse, das „Gymnasium“ heißen; dieses zerfällt in 2 Linien, die „reale“ (ohne Latein) und die „lateinische“ (mit Latein und eventuell Griechisch); doch ist an vielen Anstalten nur die eine der beiden Linien vertreten. Der Besuch der neunjährigen Volksschule schließt mit dem Maturitätsexamen, das allein zum Besuch der Universität usw. berechtigt; 1908 bestanden 77 derartige Mittelschulen. Für den höheren Mädchenunterricht sorgt der Staat durch das höhere Lehrerinnenseminar und die damit verbundene Normalschule für Mädchen in Stockholm, durch Zulassung von Mädchen an die genannten

Realschulen gewisser Orte und durch die Unterstützung von privaten Mädchenschulen. Die Oberaufsicht über alle höheren Schulen führt seit 1905 die pädagogische Oberdirektion. Für die Hochschulbildung sind vorhanden 2 staatliche Universitäten in Upsala und Lund, die privaten Hochschulen in Stockholm und Göteborg, das Polytechnikum zu Stockholm, das höhere technische Institut zu Göteborg, das medizischirurgische Institut und die Kriegsakademie in der Hauptstadt, die landwirtschaftliche Akademie zu Alnarp. Von Fach- und Spezialschulen sind zu nennen 15 Lehrerseminare, 10 Navigationschulen, 2 höhere und 7 elementare technische Schulen, die 31 Volkshochschulen, in denen von akademisch gebildeten Lehrkräften erwachsenen Personen beider Geschlechter ein vorzugsweise praktischer Unterricht über die wichtigsten Fragen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens geboten wird, und die Anstalten für Handfertigkeitunterricht (Slöjd), der besonders im Slöjdseminar zu Nääs bei Göteborg eine weltberühmte Stätte gefunden hat. Unter den gelehrten Gesellschaften nimmt die Akademie der Wissenschaften die erste Stelle ein.

V. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die Bodennutzung wird in Schweden durch das Klima und die physische Beschaffenheit des Landes stark eingeschränkt: von der Gesamtläche sind an 36½% unproduktiv, 3¼% Wiesen und Weiden, 8½% Ackerland, an 51½% Wald. Ausgedehnten Ackerbau hat nur Südschweden. Die Landwirtschaft beruht noch heute wie ehemals auf dem Kleingrundbesitz. 1907 hatten von 356 916 landwirtschaftlichen Betrieben 90 450 bis zu 2 ha, 225 649 2 bis 20 ha, 33 482 20 bis 100 ha und 3260 mehr als 100 ha. Angebaut werden besonders Hafer (1908: 25,65 Mill. hl), Roggen (9,18), Gerste (5,47), Weizen (2,38), Mischfrorn (5,16), Kartoffeln (27,49), Flachs, Hanf und (in Schonen) Zuckerrüben. Die Viehzucht wird sehr intensiv betrieben (Anfang 1908 gab es 566 230 Pferde, 2 629 000 Rinder, 1 021 800 Schafe, 878 900 Schweine) und liefert bedeutende Mengen von Butter für die Ausfuhr. — Von den Wäldern ist rund ⅓ Staatswald; die Ausnutzung des Waldbestands durch Sägmühlen, Holzstoff- und Papierfabriken, durch die Streichholzindustrie, Möbelschreinerei usw. ist einer der wichtigsten Zweige der schwedischen Volkswirtschaft und eine Hauptquelle des Nationalreichtums. Der Bergbau liefert vor allem Eisenerz (Dannemora, Gellivare, Svappavara, Kirunavara, der Taberg usw.; 1908: 4 713 160 t), ferner Kupfererze (Falun, Atvidaberg; 21 371 t), Silber- (Evekingdal in Norrland) und Bleierze (zusammen 2058 t), Zinkerze (40 077 t), Schwefelpyrit (29 569 t) und Manganerze (4616 t), die Steinbrüche besonders Granit und Syenit. Der Mangel an Kohlen (Gewinnung 1908: 305 206 t, hauptsächlich in Südschweden) verlangsamt den Aufschwung der schwedischen Industrie; in gewissem

Maß wird dieser Mangel ersetzt durch den Reichtum an Wasserkraften (nutzbar an 4—5 Mill. Pferdekraften), deren Ausnutzung durch Staat, Gemeinden und Private schnelle Fortschritte macht. Nach dem Produktionswert waren die wichtigsten Industriezweige, außer der Holzindustrie, die Müllerei, die Eisenindustrie (1908: 567 821 t Roheisen, 390 957 t Luppen, 427 000 t Stahl), die Maschinenfabrikation, die Herstellung und Raffinierung von Zucker, die Baumwoll- und Wollspinnerei und -weberei, die Brauerei und Brennerei, die Tabakfabrikation, die Lederindustrie usw. Der Handel bewegt sich seit langem in aufsteigender Linie. Die Einfuhr wendete 1907: 682,1, die Ausfuhr 524,66 Mill. K.; Hauptexportartikel waren Mineralien, hauptsächlich Kohlen (100,15 Mill. K.), Metallwaren und Maschinen (90,47), Rohstoffe für die Textilindustrie (67,46), Textilzeugnisse (61,24), Kolonialwaren (41,63), Getreide und Mehl (41,56), Häute (23,12), Oskuchen (17,45) usw., der Ausfuhr Holz (164,19), Holzstoff zu Papierfabrikation (58,73), Eisen (54,68), Butter (33,64), Papier (31,03), Eisenerze (30,64), Maschinen (25,49), Eisenwaren (13,95), Steine (11,83), Streichhölzer (11,28 Mill. K) usw. Verkehrsländer waren hauptsächlich Großbritannien (Einfuhr 178,53, Ausfuhr 182,12 Mill. K.), Deutschland 240,78 bzw. 108,72), Dänemark (50,54 und 57,71), die Vereinigten Staaten (61,34 und 13,78), Frankreich (23,1 und 39,52), Rußland und Finland (30,62 und 23,81), Norwegen (23,52 bzw. 25,45 Mill. K.). 1908 wertete die Einfuhr 608,93, die Ausfuhr 482,02 Mill. K.

In den schwedischen Häfen liefen 1907: 36 088 Schiffe mit 9 872 522 Registertonnen ein (davon 19 268 mit 4 999 005 R.-T. schwedisch) und gingen 35 694 mit 9 792 371 R.-T. ab (19 388 mit 4 975 996 R.-T. schwedisch); die eigne Handelsflotte zählte 1908: 1827 Segelschiffe mit 238 742 R.-T. und 1141 Dampfer mit 532 515 R.-T. Die Eisenbahnen, deren erste 1854 begonnen wurde, gehören zum größeren Teil Privatgesellschaften; Ende 1908 waren 13 395 km in Betrieb (davon 4345 km staatlich). Dem Handel und Verkehr kommen (außer etwa 57 000 km Landstraßen) die vielen schiffbaren Binnengewässer zugut, die durch ein mit hohen Kosten hergestelltes Kanalnetz (Göta-, Trollhätta-, Strömsholm- und Södertelge-, Dalälvskanal usw., 1130 km) miteinander und mit dem Meer verbunden sind; 1907 verkehrten 118 327 Fahrzeuge auf den Kanälen. Die Zahl der Postanstalten betrug Ende 1908: 3735, die Länge der Telegraphen (2660 Bureaus) 9731 (des Staats) und 8601 km (der Eisenbahnen), die Zahl der Telephonstellen 102 740.

Das Münzwesen ist dem dänischen und norwegischen gleich; Münzeinheit ist die Krone (= 1,125 M) zu 100 Ore; für Maße und Gewichte gilt das metrische System. Die Währung

ist reine Goldwährung. Zur Notenausgabe ist (seit 1903) einzig die Reichsbank berechtigt, deren Kontrolle der Reichstag führt (s. oben); außer ihr bestehen 18 Gesellschafts- und private und 63 Aktienbanken.

Die Finanzen des Landes sind günstig; die Einnahmen und Ausgaben sind im Budget für 1910 auf je 228 139 000 K veranschlagt; Hauptposten der Einnahmen sind die aus Staatsländen, Eisenbahnen und Telegraphen (36,53 Mill. K.), Zöllen (57), Posten (22), Stempeln (14,3), Branntwein-, Rübenzucker- und Malzsteuer (48,4), Einkommensteuer (30,9), Gewinn der Staatsbank (8,3); der Ausgaben Zivilliste (1 493 000 K), Armee (49,12 Mill. K.), Marine (19,14), Inneres (42,4), Finanzen (11,13), Kultus und Unterricht (23,15), Ackerbau (8,39), Reichsschuldenkonto (20,24), ferner außerordentliche Ausgaben (37,3; hauptsächlich für Inneres, Armee und Flotte). Die Staatsschuld betrug Anfang 1909: 515 375 745 K, welchem Betrag Aktiva des Staats im Wert von 1 425 965 652 K gegenüberstehen (Überschuß also 910 589 907 K). Das Budget für 1911 balanciert mit 229,411 Mill. K.

Literatur. Geschichte S.s von Geijer, Carlson u. Stavenow (das Hauptwerk; deutsch 7 Bde, 1832/1908, bis 1772), Montelius, S. Sildebrand, Weibull u. a. (1877/81, neue Aufl. von S. Sildebrand u. a. 1903 ff). S. Sildebrand, Medeltid (in obiger Sammlung); über das 18. Jahrh.: Walmström (6 Bde, 1893/1901), Odhner, Gustaf III. (2 Bde, 1885/96); über das 19. Jahrh.: Klæber, Bernadotte als Kronprinz (1910), Schæfer, Bernadotte roi (Par. 1899), Schinkel, Sveriges nyare historie (1852/93). Reichstagsakten von S. Sildebrand (1887 ff); Beträge S.s von Rydberg (1887 ff). Kirchengeschichte von Neuter Dahl (5 Bde, 1838 ff); Theimer, S. u. der Heilige Simeon (2 Bde, 1838 ff); Biandot, Le St-Siège et la Suède (I, 1570/76, Par. 1906). Verfassungsgesch.: Naumann, Svenska statsförhållningens hist. utveckling (1879); S. Sildebrand (unter demj. Titel, 1906); Fahlbeck, La constitution suédoise (Par. 1905); ders. in Preuß. Jahrbücher CXXXIII (1908) u. in Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft 1901. — Allgemeine usw.: Historisk, geogr. och statistisk lexicon öfver Sverige (7 Bde, Stockholm, 1859/69); Rosenbergs, Geografisk-statist. handlexicon (2 Bde, 1882 ff); Zöller, S., Land u. Volk (1882); Fahn, S. u. Norwegen, in Kirchhoffs Länderkunde von Europa II, 1 (1890); Passarge, S. (1897); Sundbärg, Sverige (Stockh. 1901); ders., Sweden, its People and its Industry (ebd. 1904); ders., Bevölkerungsstatistik S.s 1750, 1900 (ebd. 1907); Nyström, Sveriges rike (2 Bde, ebd. 1902); Ahlenius u. Kemppe, Sverige, Geografisk, topogr., statistisk beskrifning (ebd. 1903 ff); Reisehandbuch des Schwedischen Touristenvereins (ebd. 1900); S., Führer des Vereins zur Förderung des Fremdenverkehrs (ebd. 1906); Wädelers, S. u. Norwegen (11 1908); Die amtl. Veröffentlichungen (Sveriges Statistikaler, Bidrag till Sveriges officiella statistik, Sveriges officiella statistik i sammandrag,

Statistik tidskrift usw.). — Staatswesen: F. v. Nordenflycht, Die schwed. Staatsverfassung in ihrer geschichtl. Entwicklung (1861); S. L. Rydin, Svenska Riksdagen, dess sammansättning och verksamhet (3 Bde, Stockholm 1873/97); C. Raumann, Sveriges statsförfattningsrätt (4 Bde, ebd. 1879/84); T. H. Nschöng, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche S. u. Norwegen (1886; Neubearbeitung im Werk); G. Thoulin, On Konungens ekonomiska lagstiftning (2 Bde, Lund 1890); C. A. Reuterfjöld, Öfversigt af den svenska Riksdagens sammansättning och verksamhetsformer efter 1809 (Stockh. 1895); O. Min, Sveriges grundlagar och konstitutionella stadgar (ebd. 1900); R. Hagman, Studier i svensk statsrätt (Lund 1905); P. Fahlbeck, Sveriges förfatning och den moderna parlamentarismen (ebd. 1904; französl.: La constitution suédoise et le parlementarisme moderne, Par. 1905); S. Blomberg, Svensk statsrätt (2 Bde, Uppsala 1904/06); Sveriges grundlagar och konstitutionella stadgar (Stockh. 1909; mit Erläuterungen von R. Hagman); De nya Kommunal lagarna (ebd. 1909); Sveriges grundlagar med förklaringsar (ebd. 1909); Daresté, Les constitutions modernes (Par. 1910, II 40 bis 115). — Kreuzil, Der Katholizismus in den skandinavischen Ländern (1906). — Wirtschaft: C. G. Dahlerus, Exposé de l'industrie minière et métallurgique de la Suède (Stockh. 1905); G. Söderberg, Die Handelsbeziehungen zwischen S. u. Deutschland (ebd. 1907); W. Flach, S. J. Dannfeldt u. G. Sundbärg, Sveriges jordbruk vid 1900 talets början (S. S. Landwirtschaft zum Beginn des 20. Jahrh.; Göteborg 1909); J. Holm, Sveriges ekonomiska geografi (Stockh. 1910).

[1 Knupper, 2 ff. Linz.]

Schweiz. [Geschichte. Staatswesen. Kirche und Schule. Flächenraum und Bevölkerung. Wirtschaft. Haushalt und Wehrwesen.]

I. Geschichte. Der römische Feldherr Julius Cäsar unterwarf (58 v. Chr.) den Western, Drusus und Liberius den Osten der heutigen Schweiz (15 v. Chr.), die seither dem römischen Reich einverleibt blieben bis zu dessen Zerfall. Der Westen gehörte zur Provinz Germania superior, die Ostschweiz zur Provinz Raetia, deren Grenzen sich vom Gotthard zur Ausmündung des Rheins aus dem Untersee erstreckten; Genf gehörte zur Gallia Narbonnensis; das Wallis bildete einen eignen Verwaltungsbezirk, der Tessin und die südlichen Täler Graubündens dagegen einen Bestandteil der Gallia cisalpina. Bei der neuen Reichsteilung unter Diokletian kam Genf zur Provinz Viennensis, Helvetien zur Maxima Sequanorum, während das Wallis seine Sonderstellung als Alpes Graiae et Poeninae behielt. Diese drei Provinzen waren der Diözese Gallia unterstellt; zur Diözese Italia gehörten dagegen die Provinzen Liguria mit Tessin und Raetia prima mit der Ostschweiz. Während der Römerherrschaft stand die Schweiz nie unter einheitlicher Verwaltung. Die Bewohner Helvetiens, meist Kelten, die Rätier wahrscheinlich etruskischer Abkunft, wurden romanisiert. An die diokletia-

nische Reichsteilung mag sich auch die älteste kirchliche Einteilung angelehnt haben, nachdem das Christentum schon in dieser Zeit längs der großen Heer- und Handelsstraßen, die von der Poebene zum Rhein führten, Eingang gefunden hatte. Mit Sicherheit sind für diese Zeit Bischöfssitze nachweisbar in Martigny (Ocodurum) und Chur (Curia), während diejenigen von Genf (Genava) und Windisch (Vindonissa) wahrscheinlich noch in die römische Zeit hinaufreichen.

Die Völkerwanderung brachte die Niederlassung der Alamannen in der Nord- und Mittelschweiz (Anfang 5. Jahrh.), während die Burgunder von Westen her erodernd vordrangen. Die einheimische keltisch-römische Bevölkerung wurde von den deutschen Eroberern unterworfen; doch nahmen die Burgunder im 8. und 9. Jahrh. die Sprache ihrer welschen Untertanen an. Bald fielen Alamannen (496) und Burgunder (534) unter fränkische Botmäßigkeit und nahmen die (katholische) Religion ihrer Besieger an. Um die gleiche Zeit gelangten auch die Rätier, die nach dem Untergang des weströmischen Reichs vorübergehend unter ostgotischer Hoheit gestanden waren, unter die Herrschaft der Franken. Die Reichsteilung von Verdun (843) brachte das Land östlich der Aare ans deutsche Reich, während der burgundische Westen und der ganze Süden (Tessin und Südgraubünden) zum Zwischenreich Lothars geschlagen wurde. Graf Rudolf aus welfischem Stamm errichtete 888 das königreich Hochburgund, das sich von der burgundischen Schweiz weit nach Frankreich hinein erstreckte. Allein König Konrad II. brachte die ganze heutige Schweiz samt Burgund wieder ans deutsche Reich (1033).

Der Investiturstreit gab die Veranlassung zur Gründung von territorialen Gewalten. Die gräfliche Gewalt über Burgund ging an das Geschlecht der Zähringer als Vögte über (1127). Um sich gegenüber unbotmäßigen Vassallen zu behaupten, gründeten sie aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen eine Reihe von Städten: Freiburg (ca 1178), Bern (1191), ebenso Thun, Burgdorf, Murten u. a. Nebenbei entstanden eine größere Zahl kleiner Herrschaften. Die Bischöfe von Chur, Konstanz, Basel, Lausanne, Sitten und Genf legten den Grund zu weltlichen Herrschaften; die Stifte St Gallen, Reichenau, Einsiedeln, St Maurice, Luzern-Murbach, Disentis erlangten Immunitätsprivilegien und meist auch Territorialbesitz in unserem Land. Zu größerer Bedeutung gelangten die Grafen von Nenzburg im Aargau mit umfangreichen Besitztümern, die nach ihrem Erlöschen (1172) dem Haus Kyburg zufielen. Auch der größere Teil des zähringischen Besitzes gelangte nach dem Absterben dieses Geschlechts (1218) an die Kyburger, die schließlich vom gleichen Geschlecht betroffen wurden (1263/64). Um die Hinterlassenschaft der Kyburger stritten sich nun die zwei mächtigsten Geschlechter auf heu-

tigem Schweizergebiet: die Grafen von Savoyen, die einen Teil des zähringischen Nachlasses erworben hatten, im Westen und die Grafen von Habsburg im Norden.

Das Haus Habsburg, im Elsaß, Schwarzwald, Breisgau und Argau begütert, besaß ausgedehnte Allodien in der Urschweiz; aus dem lenzburgischen Erbe war die Landgrafschaft im Zürich- und Argau auf sie übergegangen, wozu die gesamte Urschweiz gehörte. Außerdem finden wir sie als Schirmvögte der meisten Klöster in diesem Gebiet und Inhaber des Kollaturrechts an vielen Kirchen. Die Hauptmasse dieses habsburgischen Besitzstands vereinigte Graf Rudolf III. in seiner Hand, der dazu die hburgischen Güter erwarb, und zum deutschen König erkoren, durch Erwerbung der Städte Freiburg, Luzern u. a. noch abrundete.

Am nördlichen Zugang zum Gotthardpaß lag die zumeist aus Hörigen gebildete Gemeinde der Leute von Uri, die unter Kaiser Friedrich II. die Reichsfreiheit erlangt hatten (1231). Weiter nördlich schloß sich daran die mehrheitlich aus Freien bestehende Gemeinde des Tals Schwyz, seit 1241 ebenfalls von der gräflichen Gewalt der Habsburger durch kaiserliche Huld befreit; Uri und Schwyz sind hervorgegangen aus der altalamanischen Markgenossenschaft. Nachdem diese beiden Gemeinden sich schon früher mit Unterwalden verbündet hatten, schlossen sie Anfang August 1291 einen ewigen Bund zu gegenseitigem Schutz gegen äußere Angriffe. Das Bündnis erstrebte im engen Anschluß an das Reich energische Abweisung aller österreichischen Versuche, die alte Vogteigewalt wieder aufzurichten. König Heinrich VII. von Luxemburg dehnte die Freibriefe von Uri und Schwyz auch auf das mit ihnen verbündete Unterwalden aus (1309) und organisierte die drei Länder als eigne Reichsvogtei. Da die Söhne König Albrechts den Ansprüchen auf die landgräfliche Gewalt in den Waldstätten nicht entsagten, so schlugen sich die letzteren bei der zwiepfältigen Königswahl des Jahrs 1314 auf die Seite des Wittelsbachers und behaupteten sich gegenüber einem österreichischen Einfall siegreich bei Morgarten (1315). Dafür bestätigte Ludwig der Bayer ihnen ihre Freibriefe und entzog den Herzögen von Österreich alle Güter und Rechte in den Waldstätten, wodurch weitans die meisten Bewohner der drei Länder reichsfreie Leute wurden. Allein die Eidgenossen anerkannten trotzdem die hofrechtlichen Ansprüche Habsburgs, die erst im Lauf des 14. und 15. Jahrs. abgelöst wurden.

Durch Aufnahme der österreichischen Stadt Luzern (1332), der Reichsstadt Zürich (1351), der österreichischen Besitzungen Glarus und Zug (1352) sowie der Reichsstadt Bern (1353) erweiterte sich der Bund der drei Länder zur Eidgenossenschaft der acht Orte. Dieser Ausdehnung der Eidgenossenschaft, die auf Kosten

Österreichs geschah, suchte dieses zu wehren. Allein in den Schlachten von Sempach (1386) und Näfels (1388) zog Österreich den kürzeren, und die Blüte des österreichischen Adels in den vorderen Landen erlag den wüthigen Streichen der kriegslundigen Eidgenossen. Diese letzteren blieben darum im Besitz ihrer Eroberungen. Österreich mußte seinen Ansprüchen auf Zug und Glarus entsagen, während die Eidgenossen sich verpflichteten, keine österreichischen Untertanen mehr als Ausbürger aufzunehmen.

Die nun folgende Friedenszeit benutzten die Eidgenossen zur Wehrung ihres Gebiets durch Ablösung von Pfandschaften, Käufe und Verträge. Im diese Zeit fällt die Bildung der drei Bünde in Nätien, die lange Zeit selbständig neben der Eidgenossenschaft hergingen: 1367 wurde der Gotteshausbund zwischen Domkapitel, Ministerialen und Gotteshausleuten des Bistums Chur in Bergell, Oberhalbstein, Domleschg und Oberengadin geschlossen. Dann schloß sich 1395 der obere oder Graue Bund zwischen dem Gotteshaus Disentis und seinen Leuten, den Freien von Rhäzüns, Sax, Misox und andern Herren und Gemeinden im Bündner Oberland. Der Bund der zehn Gerichte bildete sich dagegen erst nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg (1436) zum Schutz seiner Untertanen im Schanfigg, Davos und Prätigau.

Im Rhodetal dagegen, wo der bischöfliche Landesherz nur mit Hilfe der deutschen Lehndien des Oberwallis sich der Grafen von Savoyen zu erwehren wußte, erstarkten in diesen Kämpfen die bäuerlichen Gemeinden, errangen sich nach dem Vorbild der Waldstätte die Freiheit und besetzten sie durch ein Landrecht mit Uri, Unterwalden und Luzern (1403).

Um dieselbe Zeit entwandten sich auch die Untertanen des Abts von St Gallen am Fuß des Säntis durch ein Bündnis mit der Stadt St Gallen und den Schwyzern der Hoheit des Abts, der sich mit den Reichsstädten am Bodensee verbündete und die Hilfe des Herzogs von Österreich anrief, aber bei den wiederholten Versuchen, ins Appenzellerland mit Kriegsmacht einzufallen, bei Bögginsegg (1403) und am Stoß (1405) blutig zurückgeschlagen wurde. Die Appenzeller fielen verheerend ins Thurgau und über den Rhein bis an den Arlberg, überall Burgen brechend und freie Gemeinden gründend, bis sie 1407 vor Bregenz eine Niederlage erlitten, die ihrer Invasion ein Ziel setzte. Unter beschränkenden Bedingungen wurden sie dann von der Eidgenossenschaft in ein Bündnis aufgenommen (1411). Allein erst nach einer neuen Niederlage gegenüber den Grafen von Toggenburg (1428) fügten sich die Appenzeller einem eidgenössischen Spruch, wonach ihr gegenseitiges Burg- und Landrecht geschützt, aber auch die Zins- und Zehntpflicht gegen den Abt von St Gallen erhalten blieb.

Jetzt griff auch die junge Eidgenossenschaft erobert über die Alpen. Nachdem Uri und Obwalden bereits ihre Hand auf Livinen gelegt (1403), eroberten die eidgenössischen Orte 1410 das mailändische Eschental (Tal der Lofa), mußten aber nach der Niederlage von Arbedo (1422) alle ennetbirgischen Eroberungen wieder an Mailand abtreten.

Zur Zeit des Konstanzer Konzils gab die Achtung des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche von Österreich den Eidgenossen willkommenen Anlaß, als Vollzieher der Reichsacht den Nargau zu erobern (1415). Einzelne Teile davon behielten die Orte Bern, Luzern und Zürich für sich allein; die Grafschaft Baden und das Freiamt wurden dagegen gemein-eidgenössische Untertanenlande.

Um das Erbe des kinderlos dahingegangenen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg (gest. 1436), dessen Besitzungen sich vom Thurgau bis Graubünden und vom oberen Zürcher See bis über den Rhein erstreckten, brach ein Krieg aus zwischen Zürich und Schwyz. Zürich verbündete sich, um nachdrückliche Hilfe gegen Schwyz zu erlangen, mit König Friedrich III., während die übrigen eidgenössischen Orte zu Schwyz hielten, erlitt aber bei St Jakob a. d. Sihl eine Niederlage. Der deutsche König, außer stande, der bedrängten Stadt selber beizuspringen, rief den französischen Dauphin mit 40 000 Armagnaken ins Land. Eine eidgenössische Streifschar wurde bei St Jakob a. d. Birz fast vollständig aufgerieben (1444), worauf der Dauphin mit den Eidgenossen, die infolge der Niederlage die Belagerung von Zürich aufgehoben hatten, Frieden schloß. Ein eidgenössischer Schiedspruch beendete den alten Zürichkrieg. Zürich erhielt den Frieden gegen Aufhebung seines Bundes mit dem deutschen König (1450).

Einer Aufforderung Papst Pius' II. gehorchend, fielen die Eidgenossen in die Länder des genannten Herzogs Sigismund von Österreich, eroberten den Thurgau und das Sarganser Land (1460), die zu gemeinsamen Herrschaften gemacht wurden, während die Stadt Rapperswil in ein Schirmverhältnis zu vier Orten trat. Im Lauf des 15. Jahrh. gingen auch Stadt und Stift St Gallen in ein Bündnis mit den Eidgenossen ein, ebenso die Reichsstädte Schaffhausen, Mühlhausen und Rottweil. Aus der Hinterlassenschaft der Grafen von Toggenburg war Uznach an die Orte Schwyz und Glarus gekommen, während das Toggenburg durch Kauf an das Stift St Gallen unter Abt Ulrich VIII. gelangte; das Rheintal dagegen hatten die Appenzeller an sich gebracht. Neue Verwicklungen mit Österreich brachte der Waldshuter Krieg (1468), der Herzog Sigismund veranlaßte, zur Aufbringung der Kriegsschuldigung an die Eidgenossen seine Besitzungen im Schwarzwald, Sundgau, Elsaß und Breisgau um 50 000 Gul-

den an Herzog Karl den Kühnen von Burgund zu verpfänden. Karl setzte den Pfandlandschäften einen Vogt, Peter von Hagenbach, der durch sein Willkürregiment einen Aufstand provozierte, der Hagenbach den Untergang brachte. Die unter sich verbündeten Städte der Niederen Vereinigung Basel, Kolmar, Schlettstadt und Straßburg brachten die Pfandsumme auf und hinterlegten sie zugunsten Karls: das Land fiel wieder an Österreich; aber Karl war nicht gesonnen, sich dies gefallen zu lassen.

Durch den Abschluß einer „ewigen Rührung“ mit Österreich hatte König Ludwig XI. von Frankreich die Eidgenossen mit Österreich ausgeöhnt und sich durch ein Bündnis ihrer Mitwirkung zum Krieg gegen Burgund versichert. Im Namen des Reichs und als Verbündete Frankreichs erklärten sie an Herzog Karl den Krieg (Okt. 1474), nahmen der mit Burgund verbündeten Herzogin Yolanda von Savoyen das Waadtland ab, während die mit ihnen verbündeten Oberwalliser gleichzeitig das savoyische Unterwallis eroberten. Aber auch gegenüber Herzog Karl, der sich durch einen Friedensschluß mit dem deutschen wie mit dem französischen König freie Hand gegen die Eidgenossen verschafft hatte, behaupteten sich diese, einzig von der Niederen Vereinigung unterstützt, in den siegreichen Schlachten von Grandson und Murten (1476).

Der nachfolgende Friedensschluß ließ den Eidgenossen ihre Eroberungen: Murten, Grandson, Orbe und Schallens wurden Untertanenlande von Bern und Freiburg; letzteres und Unterwallis wurde von der savoyischen Herrschaft abgelöst und die übrigen eidgenössischen Orte durch Geld entschädigt. Nach dem Fall Karls des Kühnen bei Nancy (Jan. 1477) traten die Eidgenossen ihre Ansprüche an die Grafschaft Burgund um 150 000 Gulden an Frankreich ab. Trotz des Widerstrebens der „Länder“ wurden Freiburg und Solothurn zum Lohn für ihre Haltung im Burgunder Krieg dank der Intervention des sel. Nikolaus von der Flüe auf der Tagelzung zu Stans als 9. und 10. Ort in den Bund der Eidgenossen aufgenommen (1481).

Weil die Eidgenossenschaft, seit dem Burgunder Krieg französischem Einfluß unterworfen, sich weigerte, das Reichskammergericht anzuerkennen und den vom Reichstag ausgesprochenen gemeinen Pfennig zu entrichten, kam es zum sog. Schwaben- (Schweizer-)krieg (1499), der zunächst in Graubünden, dann längs der ganzen Rheingrenze bis Basel entbrannte. Die Schweizer blieben siegreich in dem beiderseits mit größter Erbitterung geführten Krieg, so daß der deutsche König Maximilian im Frieden von Basel stillschweigend die Unabhängigkeit der Schweiz anerkennen mußte. Eine andere Folge des Kriegs war die zur Sicherung der Grenzen erwünschte Aufnahme von Basel und Schaffhausen in den Bund der Eidgenossen (1501), der durch den

Weitritt des Ländchens Appenzell (1513) auf den Umfang der 13 alten Orte gebracht wurde. Dabei blieb es bis 1798.

Nun mischten sich die wegen ihres Kriegsrühms viel umwordenen Eidgenossen in die italienischen Händel, liehen ihre Waffenunterstützung bald dem König von Frankreich, bald dem Herzog von Mailand und eroberten als Verbündete des Papstes Julius II. das französisch gewordene Herzogtum Mailand, das sie an Maximilian Sforza zurückgaben, während sie Lugano, Locarno und Mendrisio für sich behielten und als Untertanenland von zwölf Orten (ohne Bern) einrichteten. Die Graubündner dagegen unterwarfen sich die Landschaften Veltlin, Kläven (Chiavenna) und Bormio (Bormio), die bis 1797 unter ihrer Hoheit verblieben. Die furchtbare Niederlage der uneinigigen Eidgenossen gegenüber dem überlegenen Heer Franz' I. von Frankreich bei Marignano bereitete der Großmächtpolitik der Eidgenossen ein jähes Ende (1515).

Von Deutschland her drang auch die Glaubensspaltung in die Schweiz und fand in Huldreich Zwingli (geb. zu Wildhaus im Toggenburg 1484) einen humanistisch gebildeten, politisch rücksichtslosen Führer. Als Prediger an der Grossmünsterkirche in Zürich trat er seit Jan. 1522 mit seinen Angriffen gegen die Grundlehren der Kirche auf und fand in seinen reformatorischen Bestrebungen beim Rat von Zürich willige Unterstützung. Nach zwei Disputationen schritt man zur Abschaffung der Messe, Aufhebung der Klöster und Zerstörung der Bilder. Von Zürich aus verbreitete sich die Reformation nach Basel (Dolampad), Schaffhausen, St Gallen (Vadian), Appenzell, Glarus, Graubünden und Bern (1528), ferner in die Untertanenlandschaften Thurgau, Rheintal und Toggenburg, oft unter Anwendung von Gewalt. Da sich die katholischen Orte dem Vordringen der neuen Lehre in ihr Gebiet wie in die gemeinsam regierten Untertanenlande nach Kräften widersetzten, so suchte Zwingli einen Rückhalt im „christlichen Burgrecht“, einem konfessionellen Sonderbündnis, an dem sich die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft und „Zugewandte“ beteiligten (1527), worauf auch die fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug zur Erhaltung ihres katholischen Glaubens unter sich und mit Erzherzog Ferdinand von Österreich in eine nähere Verbindung (Ferdinandeisches Bündnis) traten (1529). Ein erster kriegerischer Zusammenstoß führte zu dem den Katholiken nachteiligen ersten Kappeler Frieden. Nach einem neuen, diesmal für die Katholiken glücklichen Krieg, wobei Zwingli auf dem Schlachtfeld sein Leben einbüßte, folgte der zweite Kappeler Friede (1531), der die Eidgenossenschaft zu einem paritätischen Staatswesen umgestaltete. Neben dem katholischen erhielt auch das evangelische Bekenntnis die staatsrechtliche Anerkennung; es gab fortan neben sieben

katholischen Orten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn, vier evangelische: Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, und zwei konfessionell gemischte, aber mehrheitlich evangelische: Glarus und Appenzell. In den gemeinen Vogteien (auch in Graubünden) wurde die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einem der beiden Bekenntnisse in die Gemeinden verlegt, den Minderheiten das Recht, bei ihrem Glauben zu bleiben, zugestanden, und sofern sie den neuen Glauben bereits angenommen hätten, wieder zum katholischen Bekenntnis zurückzukehren. Die Folge davon war die Restauration des Katholizismus in den gemeinen Vogteien, von denen die Grasschaft Baden, das Freiamt und Rapperswil wieder ganz katholisch, im Thurgau und Rheintal die Klöster wiederhergestellt und zahlreiche katholische Gemeinden wieder ins Leben gerufen wurden. Auch Solothurn, das dem Abfall nahe war, blieb bei seinem katholischen Glauben.

Über Bern fand die Reformation zunächst durch den redogewandten und leidenschaftlichen Franzosen Farel ihren Weg in die weltliche Schweiz, ins Bistum Basel und das anstossende Gebiet von Neuenburg sowie die bernisch-freiburgischen Vogteien und ins Waadtland. Die Stadt Genf, seit 1526 mit Bern und Freiburg im Bündnis und längst von Savoyen bedrängt, sah sich vor die Alternative gestellt, zwischen dem evangelischen und katholischen Verbündeten zu wählen. Sie entschied sich für das mächtigere Bern und zugleich für die von ihm geförderte Reformation (1535). Als Genfs Verbündeter rückte Bern ins Feld gegen den Herzog von Savoyen, eroberte das Waadtland, das Bistum Lausanne sowie die Landschaften Gex, Chablais und Faucigny, nördlich und südlich vom Genfer See, die als Untertanenland in Verwaltung genommen und gewaltsam evangelisch gemacht wurden, während gleichzeitig (1536) auch Freiburg und Wallis savoyische Landschaften an sich rissen. Im Frieden von Lausanne (1564) mußte Bern Gex, Chablais und Faucigny, die Walliser ihre Eroberung jenseits der Morge an Savoyen zurückgeben. In Genf war unterdessen Farel durch den Biskarden Calvin, den eigentlichen Reformator französischer Zunge, abgelöst worden, der mit eiserner Energie und graufamer Rücksichtslosigkeit eine neue Kirchenordnung einführte und durch Gründung einer Akademie (1559) befestigte und aus Genf einen Mittelpunkt der reformierten Partei, ein „evangelisches Rom“ schuf, von wo aus sich die Neuerung nach Frankreich, England, Schottland, den Niederlanden und andern Gebieten verbreitete.

Zur politischen gestellte sich mit Beendigung der tridentinischen Kirchenversammlung, bei der die katholische Eidgenossenschaft vertreten war, auch die kirchliche Restauration des Katholizismus, als deren bedeutendster Vorkämpfer der hl. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand (gest. 1584), in der Schweiz erscheint. Durch

häufige Kirchenvisitationen besetzte er das kirchliche Leben, reformierte die Klöster, gründete zur Heranbildung eines tüchtigen und sittenreinen Klerus ein Priesterseminar in Mailand mit zahlreichen Freiplätzen für die Schweizer und veranlasste die Niederlassung der Jesuiten und Kapuziner in der Schweiz. Auf seinen Rat wurde eine ständige päpstliche Nuntiat in der Schweiz errichtet (1579), welche besonders die Durchsührung der tridentinischen Beschlüsse sich angelegen sein ließ (Nuntius Bonomi). Zur Erhaltung des katholischen Bekenntnisses gegen jeden Versuch, davon abzufallen, schlossen die katholischen sieben Orte im Jahr 1586 den sog. „bormiänschen Bund“. Religiöse Anstände führten (1597) zu einer Spaltung des Orts Appenzell in eine katholische (Innerrhoden) und eine evangelische Hälfte (Ausserrhoden), während aus dem gleichen Grund in Glarus die Katholiken besonders organisiert, aber nach außen nicht abgetrennt wurden. Erst zu Anfang des 17. Jahrh. drohte von Bern aus die Glaubensneuerung auch das Wallis zu erfassen; allein durch Anschluß der Walliser Zehnden an die katholische Urschweiz wurde die Einführung der neuen Lehren vereitelt, durch Beiziehung tüchtiger Geistlicher aus dem Luzernischen und energische Missionstätigkeit der Kapuziner und später auch der Jesuiten die Keime der Neuerung ausgerottet. Von Graubünden hatte die Reformation den Weg auch in seine welschen Untertanenlandschaften gefunden. In leidenschaftlicher Weise bekämpften und verfolgten sich die spanische (katholische) und die französische (evangelische) Partei in Graubünden und im Veltlin, das sich in einem blutigen Gemetzel seiner evangelischen Bedränger entledigte (Veltliner Mord von 1620). Nach langjährigem heißen und blutigen Ringen um den Besitz des Veltlins, das zunächst an Spanien gefallen, dann von Graubündnern und Eidgenossen mit Hilfe der Franzosen erobert, hernach aber neuerdings von Österreich gewonnen war, schwang sich ein verwegenere evangelischer Prediger, Georg Jenatsch, zu dessen Befreier von der Fremdherrschaft empor. Noch einmal eroberten es französische Waffen unter Rohan (1636); allein eine Erhebung der Graubündner entriß ihnen diesen Besitz, den sie sich durch ein Bündnis mit Spanien sicherten (1639). Beim definitiven Friedensschluß blieben auf Graubündner Gebiet nur noch die Herrschaften Rhäzüns und Tarasp als Enklaven bei Österreich; seine Hoheitsrechte gegenüber dem Bund der zehn Gerichte wurden dagegen abgelöst.

Vom Dreißigjährigen Krieg blieb die Schweiz, einige Grenzverletzungen abgerechnet, glücklich verschont, und im Westfälischen Frieden (1648) wurde die Unabhängigkeit der Schweiz völkerrechtlich anerkannt. Gegen die Ausdehnung des obrigkeitlichen Absolutismus in den eidgenössischen Städten und Abnahme der bürgerlichen Freiheit erhob sich in der Bauernschaft eine Reaktion, die

im Luzernischen Entlebuch ihren Ausgangspunkt hatte und von da in die benachbarten Kantone Bern, Solothurn und Basel hinübergriff und einen eidlichen Zusammenschluß (Bauernbund) veranlasste, der in mehreren blutigen Treffen durch den Bauernkrieg unterdrückt wurde (1653). Dieser leichte Sieg der Obrigkeiten besetzte erst recht das oligarchische und absolutistische Regiment. Bald darauf kam es wegen konfessioneller Anstände zwischen Zürich und Schwyz über Vertreibung einer Anzahl Reformierter aus Arth zu einem neuen Religionskrieg, in dem die Katholiken bei Wilmergen die Oberhand behielten (1656), so daß der alte Landfriede neu bestätigt wurde.

Mit Neuenburg durch den Tod der letzten Fürstin, Marie von Orleans, Herzogin von Nemours, erledigt war, begünstigten die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft den Anschluß Neuenburgs an Preußen (1707). Ein neuer Religionskrieg entbrannte zwischen dem Abt von St Gallen und seinen evangelischen Untertanen im Toggenburg (zweiter Wilmerger Krieg), wobei die evangelischen Orte Zürich und Bern ihren Glaubensgenossen im Toggenburg beizugangen. Bei Wilmergen blieb der Sieg den Evangelischen (1712), so daß im darauffolgenden Frieden die katholischen Orte auf die Schirmherrschaft über Napperswil und die Mitregierung der gemeinen Herrschaften Baden und des halben Freiamts zugunsten von Zürich und Bern verzichten mußten.

Im Lauf des 18. Jahrh. veruchte das Volk in Stadt und Landschaft und selbst in den gemeinen Herrschaften in wiederholten Aufständen das aristokratische Regiment und die absolutistische Fesseln zu beseitigen, um selbst Anteil an der Regierung zu bekommen. Allein den so bedrohten Regierungen gelang es meistens, nicht nur sich zu behaupten, sondern sie benutzten ihre Überlegenheit, um die noch bestehenden Freiheiten des Volks zu kassieren.

Hierher gehören die Versuche von Major Davel in Waadt (1723), die Unruhen in Werdenberg, Schaffhausen und Lwina (1755), in Freiburg (1781) und im Bistum Basel. Anstände unter den Parteien innerhalb der regierenden Orte verursachten tiefe Spaltung in Zug und Appenzell, in Schwyz und Graubünden, gefährliche Erschütterung in Bern und Luzern, während in Genf das Volk beinahe während des ganzen Jahrhunderts in zahlreichen Revolutionen um Erweiterung der bürgerlichen Rechte kämpfte, bis es schließlich ansehnliche Konzessionen erzwang. Die französische Revolution fand durch Vermittlung des revolutionären Schweizer Klubs in Paris ein lebhaftes Echo zunächst in den welschen Gebietsteilen der Eidgenossenschaft und ihrer Verbündeten in Waadt, in Unterwallis und im Bistum Basel; allein auch die deutschen Untertanen wurden von den Ideen der Freiheit und Gleichheit gepackt. Während die Züricher Landleute im Stäferer Handel unterlagen (1795), sah sich der Abt von St Gallen genötigt,

seinen Untertanen entgegenzukommen (1797). Da Graubünden sich nicht dazu verstehen konnte, seine weltlichen Untertanen in Bellinz, Kläven und Worms freizugeben, so bereitete ein Nachspruch des Generals Bonaparte seinen Herrschaftsrechten ein Ende durch Angliederung dieser Gebiete an die Cisalpinische Republik (1797).

Aufgefordert von zwei Schweizer Bürgern, Peter Ochs aus Basel und Cäsar Laharpe aus dem Waadtland, ließen die Franzosen zwei Armeen in die Schweiz einrücken, um die aristokratischen Regierungen zu stürzen und alle Untertanenverhältnisse aufzuheben (Jan. 1798). Im Vertrauen auf französische Unterstützung erhoben sich die bisherigen Untertanen in Waadt, Unterwalden und Toggenburg, in den gemeinen Vogteien von Argau, Thurgau, Rheintal und Sargans und erklärten sich frei. Werdenberg, Uznach und Gaster wurden aus ihrem bisherigen Untertanenverhältnis entlassen und in den ennetbirgischen Vogteien die Freiheit proklamiert. Die Franzosen fordernten Annahme der von Ochs entworfenen Verfassung einer unteilbaren helvetischen Republik. Durch einen kombinierten Angriff vom Bistum Basel und vom Genfer See aus wurden nach Einnahme von Solothurn, Freiburg und Bern trotz des heldenmütigen Widerstands bei Grauholz, Fraubrunnen und Neuenegg die alten oligarchischen Regierungen aufgelöst, die eroberten Städte mit fast unerjchwinglicher Kriegskontribution besetzt, Klöster und Klöster verfolgt, das Land durch französische Truppen besetzt und ausgezogen. In einem neuen Feldzug mußte der Widerstand der Urschweiz, besonders der Schwyz, nach beispielloser Gegenwehr bei Rotenturm und Schindlegel gebrochen werden, und als bei Anlaß der Verteidigung die Nidwaldner zum Schwert griffen, wurden auch sie in blutigem und grauem Kampf, der Weiber und Wehrlose nicht schonte, endlich überwältigt. Die neue helvetische Republik brachte die Schweiz in völlige Abhängigkeit von Frankreich und machte sie zum Schauplatz des zweiten Koalitionskriegs (1799). Unaufhörliche Verfassungswirren ließen das durch Kriege und Truppenzüge ausgezogene Land nicht zur Ruhe kommen.

Napoleon gab der Schweiz endlich den Frieden und in der sog. Mediationsakte (1803) eine Verfassung, wodurch die helvetische Zentralisation beseitigt, das Land aber unter französisches Protektorat gestellt wurde. Das Bistum Basel (1792), Genf (1798), Tessin und Wallis (1810) wurden zu Frankreich geschlagen. Einen ganz ungenügenden Ersatz erhielt die Schweiz in der Zuteilung des bislang österreichischen Friaules (1803) sowie der ebenfalls österreichischen Herrschaften Tarasp und Rhäzüns. Mit Napoleons Sturz brach die Mediationsverfassung zusammen. Durch den Wiener Kongreß erhielt Bern in dem jurassischen Teil des ehemaligen Bistums Basel etwelchen Ersatz für den Verzicht auf Argau und

Waadt (1815). Durch den zweiten Pariser Frieden und den Turiner Vertrag wurden dem neuen Kanton Genf einige französische und savoische Gemeinden zugeteilt. In den alten aristokratischen Städten feierte das Patriziat seine Auferstehung, in den neuen wurde die Landschaft den Städten untergeordnet.

Das Jahr 1830 brachte im Anschluß an die französische Julirevolution demokratische Bewegungen in einer größeren Zahl von Kantonen. In Basel veranlaßte der Verfassungsstreit einen Bürgerkrieg und im weiteren Verlauf unter eidgenössischer Mitwirkung die Trennung in zwei Halbkantone Baselstadt und Baselland (1833). Ein ähnliches Schicksal drohte dem Land Schwyz, wo die äußeren Bezirke am oberen Zürcher See Gleichstellung mit Innerer Schwyz verlangten und eine vorübergehende Teilung eintrat, aber durch eidgenössische Dazwischenkunft wieder rückgängig gemacht werden konnte (1832). Ein Versuch, auch in Neuenburg, das seit 1815 wieder zu Preußen gehörte, eine demokratische Verfassung einzuführen, wurde durch eidgenössische Truppen unterdrückt. Zu gegenseitiger Garantie der neuen Kantonsverfassungen schlossen sieben Orte (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Argau, Thurgau, St Gallen) ein Bündnis, das Siebenerkonfödat genannt, und betrieben nun auch die Revision des eidgenössischen Bundesvertrags von 1815. Demgegenüber verbanden sich zur Verhinderung einer Revision die drei Waldstädte, Wallis, Basel und Neuenburg, im Sarnerbund, der indessen von der eidgenössischen Mehrheit durch die Niederwerfung von Schwyz gesprengt wurde. Der Kampf wurde hierauf von den zu einer Bundesrevision drängenden Radikalen ins Volk verlegt und auf das kirchliche Gebiet hinübergespielt. Die Badener Artikel (1834), welche die Beziehungen von Kirche und Staat im Geist johephanischer Aufklärung zu regeln trachteten, waren die Kriegserklärung. Die Berufung des Gottesleugners David Strauß an die theologische Fakultät in Zürich brachte das gläubige Volk ins Aufruhr und zwang die dortige Regierung zur Abdankung (1839). Dann begann der offene Kampf im Argau, in dem gegen die Garantie des Bundesvertrags vom Großen Rat acht Klöster aufgehoben wurden (1841). Die Aufforderung der Tagsatzung, diesen bundeswidrigen Beschluß rückgängig zu machen, parierte Argau durch den Antrag auf Ausweisung der Jesuiten, welche seit 1814 in Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern Niederlassungen gegründet hatten. Zwei Freischarenzüge zum Sturz der die Jesuiten schützenden Regierung von Luzern wurden von dieser blutig abgeschlagen, worauf die katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg und Wallis zum Schuß ihrer Souveränitätsrechte und gegen äußere Angriffe einen Sonderbund abschlossen (1845), dessen Auflösung durch die Mehr-

heit der eidgenössischen Stände im sog. Sonderbundskrieg (1847) erzwungen wurde. Es war ein kurzer, unblutiger Feldzug, der durch numerische Übermacht und geschickte Taktik die Einnahme von Freiburg und Luzern und damit ein rasches Ende herbeiführte. Die radikale Partei beutete ihren Sieg aus zur gewaltsamen Einsetzung radikaler Regierungen in den unterworfenen katholischen Kantonen und Einführung einer neuen Bundesverfassung (1848).

Als die Neuenburger Royalisten die den Republikanern 1848 gemachten Zugeständnisse durch einen Putsch rückgängig zu machen versuchten, blieben die Republikaner siegreich und fanden Rückhalt bei der Eidgenossenschaft, welche die Forderungen Preußens zurückwies und sich auch durch militärische Rüstungen nicht einschüchtern ließ. Der drohende Krieg wurde durch Intervention Napoleons verhütet, indem Preußen gegen Freigabe der gefangenen Royalisten auf das Fürstentum Neuenburg Verzicht leistete, das nun erst ein volles Glied der Eidgenossenschaft wurde (1857).

In den 1860er Jahren fanden in einer Anzahl von Kantonen Verfassungsrevisionen statt, die sämtlich eine Erweiterung der Volksrechte durch Einführung von Referendum und Initiative bezweckten. Während des deutsch-französischen Kriegs, der eine längere Grenzbesetzung veranlaßte, fand die Armee des französischen Generals Bourbaki, um dem völligen Untergang oder feindlicher Gefangenschaft zu entgehen, eine Zuflucht auf dem neutralen Boden der Schweiz infolge einer Übereinkunft und gegen Ablieferung der Waffen (1. Febr. 1871).

Auch der Kulturkampf warf seine Wellen von Deutschland über die Schweizer Grenzen. Als der Bischof von Basel, Lachat, über zwei Pfarrer, die das Dogma der Unfehlbarkeit nicht annehmen wollten, die Exkommunikation verhängte, wurde er durch die Regierungen von fünf Kantonen (Luzern und Zug ausgenommen) seiner Dignität für abgesetzt erklärt, und die bernische Regierung schritt gewaltsam ein gegen jene Geistlichen, die ihrem Bischof treu blieben. Die Erhebung des früheren Stadtpfarrers Kaspar Mermillod zu der neugeschaffenen Würde eines Apostolischen Vikars von Genf gab Veranlassung zu einem Konflikt der römischen Kurie mit der Genfer Regierung und im weiteren Verlauf zur Ausweisung Mermillods aus dem Schweizer Gebiet durch Beschluß des Bundesrats (1873) und zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Heiligen Stuhl, die seither nicht wieder erneuert wurden. Die Kantone Genf und Bern erklärten das altkatholische Bekenntnis zur Staatsreligion und übertrugen alle Rechte der bisherigen katholischen Kirche auf die Altkatholiken. Die Ernennung Mermillods zum Bischof von Lausanne und Genf (1883) und die Erhebung Lachats zum Erzbischof von Damiette und Apo-

stolischen Administrator des Tessins (1885) machte dem Konflikt ein Ende.

II. Staatswesen. Die Eidgenossenschaft ist hervorgegangen aus der Verbindung der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, die in Gestalt eines Landfriedensbündnisses in die Mitte des 13. Jahrh. zurückreichen dürfte, aber in bestimmter Form und mit besonderer Spitze gegen Österreich erst seit Anfang Aug. 1291 datiert. Durch Aufnahme von Luzern (1332), Zürich (1351), Glarus und Zug (1352) und Bern (1353) erweiterte sich der Kreis zum Bund der sog. acht alten Orte. Durch die Aufnahme von Freiburg und Solothurn (1481), Basel und Schaffhausen (1501) und Appenzell (1513) wurde die Eidgenossenschaft auf 13 vollberechtigte Bundesglieder gebracht und blieb in diesem Umfang bis 1798. Es war ein Staatenbund und von lockerstem Gefüge, ohne jegliche Zentralgewalt, ja ohne jede einheitliche verfassungsmäßige Grundlage. Die im einzelnen verschieden lautenden Bünde stimmten lediglich darin überein, daß sie gegenseitige Hilfsverpflichtung gegen äußere Angriffe, Verzicht auf Selbsthilfe bei Anständen unter Eidgenossen und die Unauflöslichkeit ihrer Verbindung forderten. Ihre offizielle Benennung lautete „Der Overtütschheit Eidgenossenschaft“ (Superioris Germaniae Confederatio), während die einzelnen Bundesglieder als „Orte“ bezeichnet wurden; die Bezeichnung „Kantone“ kam erst seit Mitte des 15. Jahrh. in Aufnahme. Nach dem rührigsten Glied der ursprünglichen Eidgenossenschaft, Schwyz, erhielt die Verbindung Namen und Wappen des letzteren, zunächst als Feldzeichen geführt. Neben den vollberechtigten Gliedern kannte die Eidgenossenschaft auch „zugewandte“ (d. h. verwandte) Orte, die zu ihrem Kreis gehörten mit beschränktem Anteil an den Rechten, aber vollem Anteil an den Pflichten der Orte. Dazu gehörten: Republik Gersau, Abtei Engelberg, Stadt und Abtei St Gallen, Biel, Graubünden und Wallis, die Bischöfe von Basel und Konstanz, der Graf von Neuenburg, aber auch Auswärtige, wie die Reichsstädte Mühlhausen, Nottwil, der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Nömpelgard, Besançon, der Markgraf von Montferrat, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi usw. Außerdem gab es auch Untertanenländer (gemeine Herrschaften) von einem, mehreren oder allen Orten. Eidgenössische Untertanen waren: das Freiamt und die Grafschaft Baden im Aargau, Thurgau, Sargans, Rheintal, die emmenthalischen (Tessin) Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Maiental (Valle Maggia), Eschental (Val d'Ossola) bis 1515; den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden gehörte Bellinzona; Rapperswil stand unter Schirmhoheit von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus (seit 1712 traten Bern und Zürich an Stelle der drei erstgenannten Orte). Untertanengebiete zweier Orte (Kondominate) waren: Schwarzen-

burg, Murten, Orbe, Echallens, Grandjon (von Bern und Freiburg), Uznach, Gaster, Gams (von Glarus und Schwyz). Endlich besaßen auch einzelne Orte für sich allein untertäniges Gebiet: Bern das Waadtland, den Oberaargau; Zürich die Grafschaft Sar im Rheintal, Uri, Schwyz im Tessin; Graubünden Veltlin, Kläven und Worms; Schwyz die March, Glarus Werdenberg.

Träger der alten Eidgenossenschaft waren ausschließlich die 13 Orte, die unter sich in lockerster Verbindung und nicht einmal zu allen in direktem Bündnis standen. Einziges Bundesorgan war die Tagfakung, ein Kongreß souveräner Staaten, dessen Organisation und Kompetenzen lediglich auf Gewohnheitsrechten beruhten. Sie wurde in der Regel durch zwei Gesandte von jedem Ort besandt, die nach gebundener Instruktion stimmten, und versammelte sich früher an den verschiedensten Orten, seit dem 15. Jahrh. meist in Baden und seit 1712 in Frauenfeld, aber auch an andern Orten, bisweilen sogar im Ausland. Man unterschied 1) allgemeine Tage, an denen außer den Orten auch die Zugewandten, privilegierten Untertanen und fremden Verbündeten vertreten waren; 2) gemeineidgenössische Tage der 13 Orte und der höchstgestellten Zugewandten; 3) seit der Reformation konfessionelle Sondertagfakungen der katholischen Orte in Luzern, der evangelischen in Aarau und 4) Syndikatstage der regierenden Orte für die deutschen Vogteien in Frauenfeld, für die emmenthalischen in Lugano. Tagfakungsabschiede heißen kurze Protokollauszüge, die jedem Abgeordneten mit nach Haus gegeben wurden; sie sind veröffentlicht in einer monumentaln Quellenfammlung. Die Tagfakung entscheidet über Krieg und Frieden, schließt Bündnisse und Verträge, vertritt die Eidgenossenschaft nach außen, sorgt für Erhaltung von Frieden und Ordnung im Innern, verwaltet die gemeinen Vogteien und erläßt Satzungen über Gegenstände besonders der Staatspolizei und des Wehrwesens. Ein vollziehendes Organ gab es nicht. Dafür lag eine gewisse Leitung der eidgenössischen Geschäfte, besonders des diplomatischen Verkehrs, in den Händen des Vorortz, der herkömmlich Zürich war.

Mit Hilfe der Franzosen und nach französischem Vorbild wurde die Eidgenossenschaft 1798 in den helvetischen Einheitsstaat verwandelt (1798, 1802) mit einer Verfassung, die nur gleichartige und gleichwertige Glieder ohne Untertanenverhältnisse kannte und deren Gebietseinteilung häufig wechselte. Die gesetzgebende Behörde zerfiel in zwei Kammern, einen Senat und einen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bestellten Großen Rat; ein fünfgliedriges Direktorium, von dem vier Minister abhingen, bildeten die oberste vollziehende Behörde. Als zweite Instanz in Strafsachen und Kassationsgericht im Zivilprozeß, ferner als aufsichtsführendes Organ über gesetzgebende und vollziehende Behörden fungierte ein oberster

Gerichtshof. Kantonsgerichte urteilten in erster Instanz in Kriminal-, als letzte in Zivil- und Polizeisachen. Unter dem Direktorium standen die Statthalter in den Kantonen, Unterstatthalter in den Bezirken und Agenten in den Gemeinden. Die Kantone bildeten bloße Verwaltungsbezirke ohne jegliche Autonomie. Eine Verwaltungskammer sorgte für Finanzwesen, Handel, Ackerbau, Gewerbe, Kommunikationsmittel. Neben der reduzierten schweizerischen Milizarmee gab es besoldete stehende Truppen.

Durch die Vermittlungsakte Bonapartes vom 19. Febr. 1803 wurde allen Kantonen ihre Autonomie, den alten 13 Orten ihr früheres Gebiet wiederhergestellt, jedoch Aargau und Waadt von Bern getrennt und das Schweizer Gebiet durch Aufnahme von sechs neuen Kantonen (St Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Waadt) auf 19 Kantone gebracht. Diese Mediationsverfassung, ein schwacher Versuch eines Bundesstaats, war zugleich Bundes- und Kantonalverfassung. Organ des Bundes ist wieder die Tagfakung, bei der die sechs größten Kantone durch je zwei, alle übrigen durch je eine an Instruktion gebundene Stimme vertreten waren. Ihr Sitz wechselte jährlich zwischen drei evangelischen Vororten: Zürich, Bern, Basel, und drei katholischen: Luzern, Freiburg, Solothurn. Der Schultheiß des Vorortz war als solcher Landammann der Schweiz mit besonderem Kompetenzen und der eidgenössischen Kanzlei an der Seite. Die Tagfakung entschied über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Anstände unter den Kantonen und verfügte über die Bundesarmee. Sonderbündnisse unter den Kantonen sowie mit auswärtigen Mächten waren verboten. Die Kantone zerfielen hinsichtlich ihrer Verfassung in drei Gruppen: 1) die demokratischen Kantone mit der alten Landsgemeindeverfassung in geringer Abänderung; 2) die alten Städtekantone mit aristokratischer Repräsentativverfassung und Bevorzugung der Hauptstädte. 3) Die neuen Kantone, ausgenommen Graubünden, dessen alte Verfassung etwas geändert wurde, erhielten eine Repräsentativverfassung mit kompliziertem Wahlmodus.

Der Bundesvertrag von 1815, der nach dem Sturz Napoleons an die Stelle der Mediationsverfassung trat,kehrte wieder zur lockersten Form des früheren Staatenbunds zurück, unterschied sich davon einzig durch Beseitigung aller Untertanenverhältnisse, Gleichberechtigung aller Kantone und teilweise Beschränkung der Kantonsouveränität zugunsten des Bundes und Aufstellung einer Bundesexekutivbehörde. Im übrigen waren die Kantone wieder souverän, die Tagfakung, ein Kongreß souveräner Staaten, das oberste Organ, bei dem jeder Kanton durch eine Stimme vertreten war. Fortbestand und Eigentum der Klöster und Kapitel war durch die Verfassung ausdrücklich garantiert, das Gebiet der Eidgenossenschaft durch die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf auf den heutigen Umfang

von 22 Kantonen gebracht. Auch die Kantonalverfassungen wurden im Sinn der Reaktion umgeändert; nur in den Urkantonen, Appenzell und Graubünden, blieb sie wesentlich gleich. Eine Revision der Kantonsverfassungen in demokratischem Sinn erfolgte in den Jahren 1830/32 in 11 Kantonen (Zessin, Thurgau, Zürich, St. Gallen, Argau, Waadt, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Bern); dagegen scheiterte der Versuch, auch den Bundesvertrag im gleichen Sinn abzuändern (1832).

Erst nach den Wirren des Sonderbundeskriegs gelang es in der neuen Bundesverfassung von 1848, die Schweiz auf dem Boden des Bundesstaats zu rekonstituieren, wobei $5\frac{1}{2}$ revisionsfeindliche Kantone gegen ihren Willen und ohne daß der Bundesvertrag von 1815 sie dazu verpflichtete, zur Anerkennung einer Minderung ihrer Hoheitsrechte zugunsten des Bundes genötigt wurden. Eine Partialrevision des Jahres 1864, welche das Recht der freien Niederlassung vom Bekenntnis unabhängig machte, gab den Anstoß zu einer Totalrevision, die nach einem mißglückten Versuch vom Jahr 1872 endlich 1874 zustande kam und vom Volk mit 340 199 annehmenden gegen 198 013 verwerfenden Stimmen sanktioniert wurde. Von den Kantonen votierten $14\frac{1}{2}$ Stände für und $7\frac{1}{2}$ gegen die Annahme. Diese Verfassung von 1874 sticht auf dem Boden derjenigen von 1848, erweitert indessen die Kompetenzen des Bundes auf Kosten der kantonalen Souveränität im Wehr-, Unterrichts- und Rechtswesen, verschärft die antikirchlichen Bestimmungen und vermehrt die politischen Volksrechte.

A. Geltendes Bundesstaatsrecht. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat, dessen Gliedstaaten die 22 Kantone (Stände) sind, wovon drei Kantone (Unterwalden, Appenzell, Basel) in je zwei Halbkantone zerfallen, die aber im Verhältnis zueinander und zu andern Kantonen den ungeteilten Kantonen staatsrechtlich völlig gleich stehen und nur im Verhältnis zum Bund in einigen Punkten minderen Rechts sind. Sonderrechte oder Reservatrechte einzelner Kantone im Verhältnis zum Bund bestehen nicht. Grundsätzlich wird die Kompetenz der Kantone vermutet, wo die Bundesverfassung nichts bestimmt hat zugunsten des Bundes. Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen untereinander entscheidet das Bundesgericht. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet und ihre Verfassungen. Für ihre Verfassungen und Abänderungen derselben haben die Kantone die Bundesgarantie nachzusuchen, die erteilt wird durch die Bundesversammlung, sofern die Kantonsverfassung nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, von der Volksmehrheit angenommen und revidiert werden kann, sobald die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. An der Bil-

dung des Bundesstaatswillens sind die Kantone beteiligt indirekt, indem sie die Organe sind zur Bildung des Ständerats, direkt durch das Recht, daß fünf Kantone die Einberufung der Bundesversammlung verlangen können; durch das Vorschlagsrecht (Initiative) in der Bundesversammlung auf dem Weg der Korrespondenz; durch das Recht, daß acht Kantone die Volksabstimmung über ein Bundesgesetz oder über einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluß nichtdringlicher Natur verlangen können; durch das Mitwirkungsrecht bei der Revision der Bundesverfassung, indem hierfür außer der Volksmehrheit auch die Mehrheit der Kantone erforderlich ist, wobei das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton als Standesstimme desselben gilt (in Halbkantonen = $\frac{1}{2}$ Standesstimme). Hinsichtlich des bundesrechtlichen Verhältnisses der Kantone untereinander ist zu erwähnen: das Verbot der Selbsthilfe und die Pflicht, ihre Streitigkeiten durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen; das Verbot von Bündnissen politischen Inhalts; die Pflicht, ihre interkantonalen Verträge („Konkordate“) über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung zur Einsicht den Bundesbehörden vorzulegen; die Pflicht der Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen (aber ohne Auslieferungspflicht bei politischen Verbrechen und Freßergehen), bei Polizeivergehen gemäß interkantonalen Vereinbarungen; die Pflicht der Hilfeleistung der Kantone, wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, oder bei gestörter Ordnung im Innern eines Kantons in dringenden Fällen auf Ansuchen der betreffenden Kantonsregierung; das Verbot der Doppelbesteuerung bei Kollision der Steuergesetze von zwei Kantonen; die Pflicht eines jeden Kantons, die in einem andern Kanton heimatberechtigten Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren seinen Kantonsbürgern gleichzustellen. Hinsichtlich der Bundesangelegenheiten sind zu unterscheiden: 1) Gegenstände, die der Bund gesetzlich regelt und zugleich selbst verwaltet: Post, Telegraph und Telephon (private Leitungen bedürfen einer Bundeskonzession), Münzwesen, Zölle, Alkoholmonopol, Pulverregal, Eisenbahnen (soweit die bundesrechtlich konzeSSIONierten Privatbahnen nicht vom Bund zurückgekauft sind), Banknotenmonopol (verwaltet gemäß Gesetz vom 6. Okt. 1905 durch die schweizerische Nationalbank, deren Unternehmer zwar der Bund nicht ist, aber doch entscheidender Unternehmensleiter, und deren Angestellte gesetzlich als Bundesbeamte bezeichnet sind), die auswärtigen Angelegenheiten (nur in beschränktem Maß verbleibt den Kantonen eine völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit, indem sie ausnahmsweise über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Ausland Verträge abschließen können, wobei sie unmittelbar nur mit den untergeordneten Behörden des Auslands verkehren dürfen, im Verkehr mit aus-

wärtigen Staatsregierungen sich der Vermittlung des Bundesrats bedienen müssen); die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Auswanderungsagenturen und Privatversicherungsanstalten, Schutz des geistigen Eigentums mit den erforderlichen Rechtspolizeinrichtungen; 2) Gegenstände der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die aber teils vom Bund teils von den Kantonen verwaltet werden: Militär, Handelsregister; 3) der Bund gibt ganz oder teilweise die Normen, deren Ausführung aber den Kantonen überlassen ist: Maß und Gewicht, Feststellung und Beurkundung des Personenstands, Heimatlosenwesen, gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen, Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit gefährlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, Arbeiterschutz im Fabrikbetrieb, Oberaufsicht über Wasserbau und Forstpolizei, über Ruhbarmachung der Wasserkräfte und über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung der Bund ein Interesse hat, Betreibungs- und Konfursämter, Grundbuchwesen, Handelsreisendenkontrolle, Ausweisung von Fremden, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, Gewerbe-gesetzgebung; 4) Gegenstände von grundsätzlich kantonaler Kompetenz, bei denen jedoch die Bundesverfassung die Innehaltung bestimmter Prinzipien verlangt: Schule, Kirchenwesen, Gerichts-wesen, Pressrecht, Begräbniswesen, Niederlassungs-wesen, Handelspolizei, Regelung der politischen Rechte der Bürger. Dazu kommen noch eine Reihe absoluter Verbote der Bundesverfassung: Verbot der Ungleichheit vor dem Gesetz und der Rechtsverweigerung, Verbot des jüdischen Schäch-tens, der Spielbanken, des Absinth (Fabrikation, Einfuhr und Verkauf), der Todesstrafe für poli-tische Vergehen, der Errichtung neuer Klöster, Jesuitenverbot, Verbot der Militärkapitulationen und der Anwerbung für fremden Dienst, das Verbot stehender Truppen. Die Abgrenzung der kantonalen und eidgenössischen Kompetenzen entbehrt der Klarheit und bietet viele praktische Schwierig-keiten. Dem Bund steht endlich noch das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teils derselben auf seine Kosten öffentliche Werke (Eisenbahnen, Gewässerkorrekturen, Auf-forstungen, Straßenbauten, Sicherungsarbeiten gegen Bergstürze und Lawinen usw.) zu errichten oder subventionieren, oder die Errichtung öffent-licher Werke aus militärischen Gründen zu unter-jagen. Gestützt auf seinen Wohlfahrtszweck trifft der Bund auch Maßnahmen zur Hebung der Land-wirtschaft, zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung, zur Unterstützung der Volksschulen, der Kunst. Die Einrichtung einer Kranken- und Unfallversicherung steht bevor. Seit dem 10. Dez. 1907 besitzt die Schweiz ein ein-heitliches Zivilgesetzbuch, das mit 1. Jan. 1912 in Kraft tritt. Vereinheitlicht ist ferner das Recht betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, wäh-rend für Vereinheitlichung des Strafrechts 1908

bereits der vierte Vorentwurf vorliegt. — Die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, sowie ihre Unab-hängigkeit von jedem fremden Einfluß ist durch den Wiener Kongreß am 20. März 1815 und die Gewährleistungsurkunde der Kongreßmächte vom 20. Nov. 1815 ausgesprochen „als im wahren Interesse aller europäischen Staaten gelegen“. Die Schweiz gewährt in liberalster Weise ohne Rechts-verpflichtung von jeher politischen Flüchtlingen Zuflucht unter der Bedingung eines korrekten Ver-haltens und Erfüllung der Pflichten gegen das Asyl gewährendes Land. Zur Durchführung dieser politischen Fremdenpolizei besteht seit 1889 eine Bundesanwaltschaft. Für die Frage der Aus-lieferung sind maßgebend das Auslieferungsgesetz vom 22. Jan. 1892 nebst den besonderen Aus-lieferungsverträgen mit dem Ausland und den Gegenrechtserklärungen, die zwischen dem Bundes-rat und fremden Regierungen ausgetauscht wur-den. Den eidgenössischen Zivil- und Militär-beamten ist die Annahme von Pensionen, Orden und Titeln von seiten auswärtiger Regierungen untersagt. Die Schweiz hat metrisches Maß und Gewicht. Sie gehört ferner zur lateinischen Münz-konvention mit Doppelwährung. Münzeinheit ist der Franken (= 5 g Silber, 0,9 fein) zu 100 Rappen. Es werden geprägt Goldmünzen zu 20 und 10 Franken, ferner Silber-, Billon- und Kupfermünzen. Verhältnis der Gold- zu den Silbermünzen ist 1:15½. Das eidgenössische Wappen resp. Siegel ist ein weißes Kreuz, dessen Arme je ¼ länger sind als breit, stehend im roten Feld. Die Nationalfarben sind Weiß und Rot.

Organe des Bundes sind: 1. die Bundes-versammlung. Nach amerikanischem Vorbild wurde für die gesetzgebende Behörde das Zwei-kammer-system eingeführt durch Vereinigung des demokratischen mit dem historischen Prinzip: der Nationalrat als Vertretung des Schweizer Volks und der Ständerat als Repräsentant der Kantone, jedoch mit freier Stimmabgabe für seine Mit-glieder. Beide Räte zusammen bilden die Bundes-versammlung, beraten indessen gesondert; nur bei Wahlen und zur Ausübung des Begnadigungs-rechts und zur Entscheidung von Kompetenz-freitigkeiten vereinigen sie sich unter dem Vorsitz des Nationalratspräsidenten zu gemeinschaftlicher Verhandlung, wobei die absolute Stimmenmehr-heit beider Räte entscheidet. a) Der Nati-onal-rat. Auf 20 000 Einwohner oder Bruchteile über 10 000 entfällt ein Mitglied. Jeder Kanton oder Halbkanton wählt mindestens ein Mitglied. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Alters-jahr zurückgelegt hat, wahlfähig jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Stands, aus-genommen Mitglieder eidgenössischer Behörden und von ihnen gewählte Beamte. Die Wahldauer beträgt 3 Jahre. Für die Nationalratswahlen ist die Schweiz in (zum Teil im Parteiinteresse des Radikalismus ausgeklügelten) 49 Wahlkreise von

1 bis 9 Abgeordneten eingeteilt. Auf Grund der Volkszählung von 1900 besteht der Nationalrat aus 167 Mitgliedern, und zwar wählt der Kanton Bern 29 Abgeordnete, Zürich 22, Waadt 14, St. Gallen 13, Argau 10, Luzern, Tessin und Genéve je 7, Freiburg, Basel-Stadt, Thurgau, Neuenburg und Valais je 6, Solothurn und Graubünden je 5, Schwyz, Basel-Land, Appenzell-Außerrhoden je 3, Glarus und Schaffhausen je 2, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden je 1. Präsidium und Vizepräsidium des Nationalrats wechseln jährlich. Die Abgeordneten beziehen ein Taggeld von 20 Franken nebst Reiseentschädigung. b) Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten (je 2 aus einem Kanton, je 1 aus einem Halbkanton). Mitglieder des National- und des Bundesrats sowie des Bundesgerichts sind nicht wählbar. Wahlart, Amtsdauer und Diäten sind gänzlich dem Belieben der Kantone überlassen. In den meisten Kantonen geschieht die Wahl direkt durch das Volk, in den übrigen durch den Großen Rat. Präsident und Vizepräsident werden durch den Rat für 1 Jahr gewählt. — Die Bundesversammlung hat neben der wesentlich gesetzgeberischen auch aufhebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Unter ihre Kompetenz fallen: Organisation und Wahlart der Bundesbehörden, Wahl des Bundesrats, des Bundesgerichts, des Kanzlers sowie des Generals der eidgenössischen Armee und verschiedener Beamten, deren Wahl ihr die Bundesgesetzgebung überträgt (z. B. des Bundesanwalts); Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, Genehmigung von Verträgen zwischen Kantonen, Maßregeln für Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone, Maßregeln für Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern, Amnestie und Begnadigung, Verfügung über das Bundesheer, Aufstellung des Budgets und Rechnungsprüfung, Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden, bei Beschwerden gegen Entschiede des Bundesrats über Administrativstreitigkeiten, Revision der Bundesverfassung. Die Bundesversammlung tritt ordentlichweise jährlich einmal (im Dezember) zusammen, außerordentlich, so oft der Bundesrat es beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Nationalrats oder 5 Kantone es verlangen. In beiden Räten entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; zu gültiger Verhandlung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rats erforderlich. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Mitglieder des Bundesrats haben in beiden Kammern beratende Stimme und das Recht der Antragstellung. Die Verteilung der Geschäfte wird durch die Präsidenten der beiden Kammern vereinbart. Das Vorschlagsrecht zu Bundesgesetzen und -beschlüssen steht zu: dem Bundesrat, den

Kantonen, dem Nationalrat, dem Ständerat und dem Volk. In beiden gesetzgebenden Kammern kann jedes Mitglied auf dem Weg der Motion Gesetze oder Beschlüsse in Anregung bringen; auch von außen können solche Anregungen auf dem Weg der Petition geschehen. Über jede Vorlage findet zuerst eine Beratung über die Eintretensfrage statt, dann folgt die artikelweise Beratung und hierauf eine Gesamtabstimmung. Stimmen die Schlußnahmen des einen Rats mit denen des andern nicht überein, so gehen die Differenzen zur Beratung an diesen zurück; nach Schluß der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetzesbeschlüsse an die vereinigte Redaktionskommission, und über den von dieser festgestellten bereinigten Wortlaut findet dann in beiden Räten eine Schlußabstimmung statt, in welcher die Sanktion des Bundesgesetzes zu erkennen ist.

2. Der Bundesrat ist die oberste vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft und besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Bundesversammlung aus den wahlfähigen Schweizerbürgern auf drei Jahre gewählt werden. An der Spitze des Bundesrats steht der Bundespräsident und der Vizepräsident, beide von der Bundesversammlung auf ein Jahr gewählt und im folgenden Jahr nicht wieder wählbar. Die Bundesräte müssen verschiedenen Kantonen angehören. Sie beziehen ein Gehalt von 15 000 Franken, der Präsident eine Zulage von 2000 Franken. Zu gültiger Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Der Bundesrat hat folgende Befugnisse: Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten, Sorge für Beobachtung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze und -beschlüsse sowie der eidgenössischen Konkordate; er wacht über die Garantie der kantonalen Verfassungen, schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor, vollzieht Bundesgesetze und -beschlüsse, bundesgerichtliche Urteile und schiedsrichterliche Sprüche und trifft alle Wahlen, die nicht einer andern eidgenössischen Behörde übertragen sind; er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wacht über äußere Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität, sorgt für innere Sicherheit und Ordnung. Im Fall von Dringlichkeit ist er befugt, die erforderlichen Truppen aufzubieten. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen, die Bundesfinanzen und -verwaltung, Pöste, Post- und Eisenbahnwesen, soweit letzteres verstaatlicht ist. Er entwirft das Budget und legt der Bundesversammlung Rechnung ab. Dem Bundesrat steht es zu, Fremde, welche die Ruhe und Sicherheit des Landes gefährden, auszuweisen. Der Bundesratspräsident hat keine besondern Prerogative; er besitzt lediglich gewisse Ehrenrechte als Vorsitzender des Kollegiums.

Die Bundesverwaltung zerfällt in sieben Departemente: 1) Politisches (jeweilen durch den Bundespräsidenten verwaltet); 2) Inneres; 3) Justiz und Polizei; 4) Militär; 5) Finanzen und

Zölle; 6) Handel, Industrie und Landwirtschaft; 7) Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnenwesen. Jedes Departement ist einem Mitglied des Bundesrats zugewiesen; Entscheidungen gehen stets vom Rat als Kollegialbehörde aus. Entscheidungen des Bundesrats in Administrativsachen sind in Art. 189 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 aufgezählt (Beschwerden wegen Verletzung der bundesverfassungsrechtlichen Forderungen im Schulwesen, der Handels- und Gewerbefreiheit, des Jesuitenverbots, des Verbots neuer klösterlicher Niederlassungen, der Vorschriften über das Beerdigungswesen und das Zivilstandswesen, soweit Verwaltungsbehörden zuständig sind, der Normen betr. unentgeltliche Ankrüstung der Wehrmänner, betr. die politische Stimmberechtigung der Bürger und die kantonalen Wahlen und Abstimmungen auf Grundlage des kantonalen Verfassungs- und des Bundesrechts, Anstände aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Ausland, die sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Freizügigkeit, Niederlassung und Befreiung von Militärpflichterlasssteuer beziehen, Beschwerden betr. die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst etwas Abweichendes bestimmen und es sich nicht um Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Normen des eidgenössischen Rechts durch Entscheide kantonalen Behörden handelt. Gerichtsstandsfragen bleiben in allen Fällen dem Bundesgericht vorbehalten). Der Bundesrat leitet die ständigen schweizerischen Gesandtschaften (Paris, Wien, Berlin, Rom, Washington, London, Buenos-Aires, Yokohama) und die zahlreichen Konsulate in allen Erdteilen. Der Bundeskanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ebenso der Vizekanzler; ersterer führt die Protokolle des Nationalrats, letzterer die des Ständerats. Sitz der Bundesbehörden und Versammlungsort der Bundesversammlung ist Bern. Die Abgeordneten beider Räte können sich nach Belieben einer der Landessprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) bedienen; alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden müssen in diesen drei Sprachen gedruckt werden. Bei ernstlichen Ruhestörungen haben die Bundesbehörden das Recht der Intervention, und falls dadurch die Sicherheit der Schweiz bedroht wird, die Pflicht, einzuschreiten.

3. Das Bundesgericht besteht aus 19 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern, welche von der Bundesversammlung mit Berücksichtigung der drei Landessprachen aus den stimmberechtigten Schweizerbürgern weltlichen Stands auf 6 Jahre ge-

wählt werden. Mitglieder des Bundes-, National- und Ständerats und von diesen Behörden gewählte Beamte können dem Bundesgericht nicht angehören. Aus der Zahl der Bundesrichter wählt die Bundesversammlung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf 2 Jahre. Innerhalb des Bundesgerichts ist zu unterscheiden: a) das Plenum (für alle Rechtsachen, die nicht ausdrücklich den Sektionen überwiesen sind); b) die zivilrechtliche Abteilung; c) die öffentlich-rechtliche Abteilung; d) die Kammer für Schuldvertrags- und Konkursachen; e) die Abteilungen für Strafrechtspflege, nämlich α) Anklagekammer, β) Kriminalkammer mit Zuziehung von 12 Geschworenen (Assisenhof), γ) das Bundesstrafgericht, δ) Kassationshof. Die Geschworenen beim Bundesgericht werden ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. Zu diesem Behuf ist die Schweiz in 5 Assisenbezirke eingeteilt. Die Kriminalkammer bezeichnet die Orte, wo jeweilen die Assisen abgehalten werden. Das Bundesgericht ist zuständig 1) als Zivilgericht: a) als einzige Instanz in Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, zwischen Kantonen unter sich, zwischen den Kantonen oder Bund einerseits und Korporationen und Privaten andererseits, wenn der Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt und die eine oder andere Partei es verlangt; in Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone; in allen Zivilsachen, die durch Bundesgesetze ausschließlich dem Bundesgericht zugewiesen sind, z. B. Erfindungspatente; b) als Beschwerde-Instanz in Streitigkeiten des eidgenössischen Expropriationsrechts bei Eisenbahn-Zwangliquidation, bei Amortisation von Wertpapieren; c) als Berufungsinstanz gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile, sofern der Streitwert 2000 Franken beträgt und die Anfechtung wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des eidgenössischen Rechts erfolgt. Hierher gehören auch die Streitigkeiten betreffend Personenstand und Ehe, Firma, Handels- und Fabrikmarken, Muster- und Modellschutz und Urheberrecht; d) als Kassationsinstanz in jenen Fällen, die nach eidgenössischem Recht zu beurteilen sind, aber wegen zu geringen Werts Berufung an das Bundesgericht nicht zulassen, wenn kantonales oder ausländisches statt eidgenössischen Rechts angewendet worden war. 2) In Strafsachen ist es zuständig a) als Bundesassisenhof für Hochverrat und Aufruhr, Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, bei politischen Verbrechen und Vergehen, die eine Intervention des Bundes hervorgerufen haben, bei Amtsverbrechen eidgenössischer Beamten und in Strafsachen, welche durch die kantonalen Gesetze dem Bundesgericht zugewiesen werden. b) Erst- und letztinstanzlich beurteilt das Bundesstrafgericht alle nicht dem Assisenhof zugewiesenen Strafsfälle, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind (hierher gehören die Übertretungen der eidgenössischen fiskalischen und polizeilichen Gesetze, grobe Nachlässigkeiten der Eisenbahn- und

Dampfschiffahrtsunternehmer, Verbrechen gegen die Person der Mitglieder des Bundesrats; der Bundesrat kann diese Straffälle auch kantonalen Gerichten überweisen; c) als Kassationsinstanz gegenüber Beschlüssen der Bundesanklagekammer und Urteilen der Bundeskriminalkammer, des Bundesassisenhofes und des Bundesstrafgerichts. 3) Als Staatsgerichtshof beurteilt das Bundesgericht: Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonsbehörden, staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen, Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie solche von Privaten wegen Verletzung von Konfessionen und Staatsverträgen, soweit nicht der Bundesrat zuständig ist, Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, Streitigkeiten über Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht, Streitigkeiten über die Anwendung des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler vom 25. Juni 1891, Streitigkeiten zwischen Heimatbehörden und Wohnsitzbehörde eines Bürgers betr. Bevormundung eines Bürgers, der ausserhalb des Heimatkantons wohnt, Streitigkeiten zwischen Bundesrat und Eisenbahngesellschaften über deren Rechnungswesen, Einsprachen gegen das Auslieferungsgesetz fremder Staaten. — Ein Bundesanwalt hat die Funktionen eines Staatsanwalts in der Bundesstrafrechtspflege sowie die Überwachung der Fremdenpolizei nach Art. 70 der Bundesverfassung. — Die Bundesverfassung garantiert den Gerichtsstand des Wohnorts.

Politische Volksrechte. Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten sind alle Schweizerbürger männlichen Geschlechts, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, sich in der Schweiz aufhalten und im Besitz des Aktivbürgerrechts stehen. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Das Volk besitzt 1) die Verfassungsinitiative. Wenn 50 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Seit 1891 ist die Volksinitiative auch für Partialrevision der Bundesverfassung eingeführt, und zwar kann ein solches Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden; doch kann eine Initiative nicht verschiedenerartiger Materien betreffen. a) Wenn die Bundesversammlung mit einer durch die Initiative gestellten allgemeinen Anregung sich einverstanden erklärt, so arbeitet sie eine Partialrevision im Sinn des Initiativbegehrens aus; stimmt die Bundesversammlung nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision durch die Volksabstimmung zu entscheiden, und wenn sich eine Mehrheit dafür ergibt, von der Bundesversammlung im Sinn des Volksentscheids auszuführen. b) Wird das

Begehren dagegen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt, so ist wieder zu unterscheiden, ob die Bundesversammlung zustimmt oder nicht. In ersterem Fall ist das Begehren einfach der Volksabstimmung zu unterwerfen, in letzterem soll die Bundesversammlung einen eignen Entwurf anarbeiten oder Verwerfung des Volksvorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung vorlegen. Die Stellung eines Volksbegehrens hat durch Unterschriftenammlung innerhalb 6 Monaten zu erfolgen. — Eine Volksinitiative für Bundesgesetze gibt es nicht. — 2) Das Bundesgesetzreferendum ist das Recht der Volksabstimmung nicht nur über eigentliche Gesetze, sondern auch bloße Beschlüsse der gesetzgebenden Behörden. Alle Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen der Volksabstimmung unterworfen werden, sofern dies 30 000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone verlangen. Das Referendumsbegehren muß innerhalb 90 Tagen nach Publikation des Gesetzes gestellt werden. Für die Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. — Wahl und Abstimmung finden in der ganzen Schweiz an einem Tag, und zwar immer an einem Sonntag mittels schriftlicher und geheimer Stimmabgabe statt; nur die Wahl der eidgenössischen Geschworenen kann in offener Abstimmung erfolgen.

B. Das kantonale Staatsrecht. Alle Hoheitsrechte, die nicht dem Bund übertragen wurden, sind den Kantonen verblieben. Die Zuständigkeit der Kantone ist nicht eine Gewährung des Bundes, weil sie auf derselben Bundesverfassung beruht wie diejenige des Bundes; zwar könnte juristisch die ganze Machtbefugnis der Kantone durch eine Bundesverfassungsänderung entzogen werden, aber solange das nicht geschieht, ist die bundesverfassungsmässige souveräne Kantonalkompetenz als eine eigne nicht vom Bund abgeleitete zu betrachten. Alle Kantone haben demokratische Verfassungen, insofern das Volk selbst direkt oder durch die von ihm gewählten Vertreter über die kantonale Gesetzgebung entscheidet. Wir können die Kantone nach ihrer Verfassung in drei Gruppen einteilen: a) reine Demokratien: 2) mit Landsgemeinden, wo die Landsgemeinde als Träger der Souveränität erscheint: Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell-Ausser- und Inner- und Glarus; 3) mit obligatorischem Referendum: Zürich, Bern, Schwyz, Graubünden, Basel-Land, Thurgau, Argau, Solothurn, Valais; b) repräsentative Demokratien, und zwar 2) mit fakultatивem Referendum: Basel-Stadt, Gené, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Zug, Schwyz, Waadt; 3) ohne Referendum: Freiburg.

1. In den Landsgemeindekantonen übt das gesamte Volk in offener Gemeinde seine souveränen Rechte aus. Die Landsgemeinde beschließt über die Angelegenheiten des Kantons und erteilt

auch das Landrecht. Diefelbe tritt ordentlicheweife jährlich einmal an einem Sonntag im Frühjahr an einem bestimmten Ort zufammen, außerordentlicheweife bei dringenden, wichtigen Angelegenheiten auf Begehren der gefetzgebenden Behörde, des Volks oder einer Anzahl von Gemeinden. Die Abhaltung ift überall mit einem mehr oder weniger feierlichen Zeremoniell verbunden und trägt in den katholifchen Kantonen einen kirchlichen Charakter. Alle ftimmfähigen Bürger haben die Pflicht, daran teilzunehmen. Jeder einzelne Bürger ift in der Regel zu Anträgen berechtigt. Die Vorlagen und Anträge find vor der Verfammlung den Bürgern zur Kenntnis zu bringen; Wahlvorfchläge dagegen werden erft an der Landsgemeinde felber gemacht. Die Abftimmung gefchieht durch offenes Handmehr, deffen Feftftellung durch Abfchägung des Vorftchenden, eventuell mit Beiziehung weiterer Ratfmitglieder, in zweifelhaften Fällen durch Abzählung gefchieht. Für die Abftimmung gilt in der Regel das abfolute Mehr. Für Verfaßungsänderung muß das Begehren von einer größeren Zahl (50/800) Bürger gefteht werden.

Alle Kantone mit Ausnahme der Landsgemeindekantone befitzen nur einen gefetzgebenden Körper (Großer Rat, Kantons-, Landrat), der aus direkter Volkswahl im Verhältnis zur Seelenzahl der Bevölkerung hervorgeht. Die Zahl der Vertreter fchwankt von 1 auf 250 bis 1 auf 2500 Seelen oder von 44 bis 212 Mitglidern, die aktive und paffive Wahlfähigkeit vom 17. bis 21. Lebensjahr, die Amtsdauer von 1 bis zu 6 Jahren; meift beträgt fie 3 Jahre. In den Kantonen Teffin, Neuenburg, Gené, Zug, Solothurn, Schwyz, Bafel-Stadt und Luzern ift die gefetzliche Minderheitsvertretung (Proportionalwahl) in Form der Listenkonkurrenz und mit Beibehaltung der Wahlkreife für die Beftellung der gefetzgebenden Behörde eingeführt. Der Große Rat übt das Recht der Gefetzgebung, die Aufficht und Kontrolle über die Landesverwaltung und wählt die kantonalen Beamten, foweit diefes Recht nicht durch die Regierung oder unmittelbar vom Volk ausgeübt wird. Die Anregung zu den Ratfverhandlungen kann von der Regierung oder einem Abgeordneten oder vom Volk (Petition) ausgehen. Jeder Gegenftand wird in der Regel nur einmal beraten. In einigen Kantonen kann die gefetzgebende Behörde vom Volk abberufen werden vor abgelauener Amtszeit.

Die Volksgesetzgebung. In weitaus den meiften Kantonen nimmt das Volk neben und außer der gefetzgebenden Behörde auch direkten Anteil an der Gefetzgebung in Form von Initiative und Referendum. a) Referendum ift das Recht des Volks, über Verfaßung und Gefetze und Befchlüffe der gefetzgebenden Behörde abzuftimmen (Verfaßungs- und Gefetzesreferendum). Das kantonale Verfaßungsreferendum ift durch die Bundesverfaßung obligatorifch vorgefchrieben (Art. 6); das Gefetzesreferendum ift in allen Kan-

tonen eingeführt, ausgenommen Freiburg. Unabhängig vom Gefetzesreferendum befteht teilweise das Finanzreferendum, d. h. die Volksabftimmung über finanzielle Befchlüffe, die eine gewiffe Summe überfteigen; in den meiften Kantonen befteht es neben dem Gefetzesreferendum. Man unterfcheidet zwifchen obligatorifchem und fakultatibem Referendum, je nachdem ein gefetzgeberifcher Erlaß dem Volk ohne weiteres zur Genehmigung vorgelegt werden muß oder erft dann, wenn das Volk es verlangt. Es gibt Kantone mit ausschließlich fakultatibem und folche mit ausschließlich obligatorifchem Referendum neben folchen, die beide Formen vereinigen. Die Zahl der Stimmberechtigten, welche ein fakultatives Referendum verlangen können, fchwankt von 500 (Zug) bis 6000 (Baadt) Stimmen oder 8 bis 19%. b) Neben dem Referendum befteht in der Mehrzahl der Kantone auch das Recht der Initiative, d. h. der aktiven Mitwirkung des Volks an der Gefetzgebung. Man unterfcheidet Verfaßungs- und Gefetzesinitiative; die erftere ift durch die Bundesverfaßung allen Kantonen vorgefchrieben und kann jederszeit für eine ganze oder teilweise Revißion ftattfinden. Die Verfaßungsinitiative muß von 1000 bis 15000 oder 6 bis 22% der Stimmberechtigten begehrt werden. Die Initiative zu einer Totalrevißion hat nur den Charakter einer Anregung; bei Gefetzen kann fie bloße Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf fein; doch muß fie in den meiften Kantonen wenigftens motiviert fein. Eine Verfaßungsinitiative ift unmittelbar ans Volk zu bringen, die Gefetzesinitiative in der Regel zunächft an die gefetzgebende Behörde. Die Gefetzesinitiative fehlt einzig im Kanton Freiburg.

2. Die Behörden. Die vollziehende Gewalt liegt überall in den Händen einer Regierung (Regierungs-, Staatsrat, Kleiner Rat, Standeskommißion), die in der Mehrzahl der Kantone direkt vom Volk, in den übrigen vom Großen Rat gewählt wird. Die Zahl ihrer Mitglidder wechfelt zwifchen 5 und 11, die überall eine fefte Befoldung von 3000 8000 Franken beziehen, mit Ausnahme einiger Landsgemeindekantone, wo noch Taggelde üblich find. Wählbar ift in der Regel jeder ftimmberechtigte Bürger; die Sitzungen find meift geheim. Die Regierung fchlägt Gefetze vor, vollzieht folche fowie gerichtliche Urteile, entfcheidet über Refurfe in Verwaltungsfachen, beforgt die Staatsverwaltung und legt darüber Rechnung ab und erläßt Verordnungen. In der Behandlung der Gefchäfte herrfcht faft durchweg das Direktorialftem. Der Regierung unterfteht die Staatskanzlei mit dem Staatsarchiv fowie die erforderlichen Spezialbeamten. Zur Verwaltung find die meiften Kantone in Bezirke (Kreife) eingeteilt, in denen die Regierung durch einen Statthalter (Bezirksammann, Oberammann, Präfeft) vertreten wird, in einigen Kantonen in Verbindung mit Bezirks- oder Kreisräten, die meift vom Volk gewählt find, mit eigener adminiftrativer Kompetenz.

Die Rechtsprechung mit Ausnahme der dem Bundesgericht vorbehaltenen Kompetenzen ist Sache der Kantone. Überall besteht eine vollständig getrennte Gerichtsorganisation für die bürgerliche und für die Strafrechtspflege. a) Für die Zivilrechtspflege gibt es in jedem Kanton ein Gericht erster Instanz (Bezirks-, Distrikts-, Amtsgericht) sowie ein Ober- oder Appellationsgericht, das zugleich Aufsicht führt über die Untergerichte. Daneben haben fast alle Kantone das Institut der Friedensrichter (Vermittler, Gemeinderichter), vor welche jeder Prozeß zuerst zu bringen ist, ehe er an das Gericht gelangen darf; sie haben häufig noch Einzelkompetenz bis zu einem gewissen Betrag. b) In Strafsachen existieren meist besondere Gerichte, in den größeren Kantonen unter Mitwirkung von Geschworenen; selten erteilen die Zivilgerichte auch in Strafsachen. Wo nicht Geschworenengerichte bestehen, geht die Berufung vom erstinstanzlichen Strafgericht an das auch in Zivilsachen kompetente Obergericht. Die Funktion bei der Anklage steht bei einem Staatsanwalt, jedoch mit verschiedener Kompetenz; einige Kantone haben die staatliche Verteidigung. — Die Verbeiständung durch Advokaten ist in einigen Kantonen nur vor dem Obergericht, jedenfalls in den Unterinstanzen nur bei einem Streitwert von gewisser Höhe statthaft. In fast allen Kantonen werden die Richter der Untergerichte vom Volk auf 3/9 Jahr nach Kreisen gewählt, die der Obergerichte in der Regel vom Großen Rat ernannt. Die Wählbarkeit zum Richteramt ist meist an seine juristische Bildung geknüpft; auch die Ausübung der Advokatur ist in einigen Kantonen (Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Graubünden) völlig freigegeben. Der Befähigungsausweis zur Ausübung der Praxis berechtigt auch in den übrigen Kantonen zur Ausübung der Advokatur. Die Richter werden überall vereidigt. Eine Anzahl von Kantonen haben Gewerbegerichte von Staats- oder Gemeinde wegen, aus Fachleuten zusammengesetzt, zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern über den Dienstvertrag und vereinzelt auch über Haftpflichtprozesse. Daneben üben sie zuweilen noch die Aufsicht über Lehrlingswesen, über Fabrik- und Arbeitslokale oder dienen als Einigungskämter. Als besonderer Beruf ist das Notariat in vielen Kantonen besonders organisiert, abgesehen von Zürich, Thurgau und Schwyz, wo die Notare als Staatsbeamte angesehen sind.

Die Schweiz kennt keinen eigentlichen Beamtenstand. Die Verantwortlichkeit der Staats- und Gemeindebeamten ist in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt. Wegen Verbrechen, die in amtlicher Stellung verübt werden, findet Überweisung an den Strafrichter statt. Disziplinarische Abhandlung gegenüber Beamten ist möglich; zeitweilige Einstellung im Amt oder Entlassung kommt seltener vor als in monarchischen Staaten. Da-

gegen haben einzelne Kantone das Abberufungsrecht der Wahl- oder Aufsichtsbehörde auf dem Disziplinarweg. Eine schweizerische Eigentümlichkeit ist der Amtszwang besonders in den Urkantonen, vor allem zur Übernahme von Gemeindeämtern und Vormundschaften. Es gibt, ausgenommen für Geistliche und Lehrer, keine Anstellung auf Lebenszeit; die Amtsdauer der Beamten beträgt 1/8 Jahre, nach deren Ablauf sie stets wieder wählbar sind. Die Schweiz kennt mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf infolgedessen keine Pensionierung der Beamten. Ständige Staatsangestellte werden fix besoldet; für die Volksvertretung, zeitweise und vorübergehende Funktionen besteht die Entschädigung in Tageldern.

3. Die Gemeinde hatte von jeher besonders in der Ostschweiz eine weitgehende Autonomie; doch ist es überall das Staatsgesetz, welches die Organisation und den Wirkungskreis der Gemeinde feststellt. Jeder Schweizer muß Bürger einer bestimmten Gemeinde sein. In jeder Gemeinde unterscheidet man zwischen Bürgern und Einwohnern. Bürgerrecht erlangt man durch Geburt (Frauen durch Heirat) oder Einkauf. Jeder Bürger hat das Stimmrecht in allen Gemeindeangelegenheiten, Anteil am Bürgergut und im Fall der Verarmung Anspruch auf öffentliche Unterstützung; die Einwohner haben bloß Niederlassungsrecht und Stimmrecht gleich den Kantonsbürgern mit Ausnahme von rein bürgerlichen Angelegenheiten. Man erwirbt das Stimmrecht des Einwohners nach einer Niederlassung von drei Monaten. Den Gemeindesteuern (außer zu rein bürgerlichen Zwecken) und Kantonssteuern sind die Einwohner gleich den Bürgern unterworfen. Laut Bundesverfassung muß das Niederlassungsrecht jedermann gewährt werden, der unbescholten, im Besitz eines Heimatscheins und im Genuß der bürgerlichen Ehren ist. Wegen wiederholter Betrugstrafung infolge schwerer Vergehen oder Verlusts der bürgerlichen Ehren durch strafgerichtliches Urteil oder dauernder öffentlicher Unterstützungsbefürtigung kann das Niederlassungsrecht entzogen werden. Man kann unterscheiden zwischen politischen und Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden; daneben existieren noch die koordinierten Verbände von Kirchen- und Schulgemeinden. Die politische Gemeinde, welche alle in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürger umfaßt, wählt die Gemeindebehörden und -beamten, leitet Zivilstands-, Vormundschafts (in der Regel)-, Steuer-, Strafen- und Bauwesen, Brandassetturanz, Ortspolizei und die Verwaltung ihrer Güter. Die Gemeindesteuern werden teils nach dem Vermögen, teils nach Zahl der Haushaltungen oder nach Kopfszahl (nur bei Männern), teils durch Zuschlag zu den Staatssteuern verteilt. Über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung entscheidet in der deutschen Schweiz, abgesehen von einigen städtischen Gemeinwesen, die Gemeindeversammlung;

besonders in der welschen Schweiz wählen die größeren Gemeinden einen Ausschuß (conseil général), der die Gemeindekompetenzen ausübt und aus seiner Mitte den Gemeinderat (conseil municipal) ernennt. Dieser letztere, in der Regel auf mehrere Jahre entweder in fixer Zahl oder im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer gewählt, ist die vollziehende und verwaltende Behörde der politischen Gemeinde. Der Gemeindepräsident (Gemeindeammann) ist nicht nur Vorsteher des Gemeinderats, sondern in der Regel auch der Gemeindeversammlung und Vertreter des Staats in der Gemeinde, zum Teil auch mit staatlichen Aufgaben betraut (gerichtliche Polizei, Schuldbeitreibung, Steuerbesug). Gegen die Beschlüsse von Gemeinderat und Gemeindeversammlung ist der Rekurs an die Regierung zulässig. Ein fakultativer Gemeinderatsreferendum besitzen die Kantone Neuenburg und Gené, das Recht der Volksinitiative in Gemeindefachen Neuenburg; einige Kantone haben auch gesetzliche Minoritätenvertretung und Proportionalwahl für die Gemeindebehörden eingeführt.

III. Die Ordnung des **Verhältnisses der Kirche zum Staat** ist (innerhalb der Bundesverfassung) Sache der Kantone. In den Kantonen, die Zwingli's und Kalvini's Lehre annahmen, bildeten sich Landeskirchen, deren Verwaltung die betreffende Staatsgewalt innehatte. Später einigten sich die evangelischen Schweizer auf die sog. helvetische Konfession, die so allgemein abgefaßt war, daß die abweichendsten evangelischen Bekenntnisse darin Platz fanden. Seit 1531 war die Eidgenossenschaft unter dem den Katholiken günstigen zweiten Kappeler Frieden gestanden; an seine Stelle trat 1712 der den Evangelischen vorteilhafte vierte Landfriede. Abgesehen von der kirchenfeindlichen Periode der Helvetik (1798 bis 1803) erkreuten sich die katholischen Kantone völliger Selbständigkeit in religiösen Dingen und die Katholiken der konfessionell gemischten Kantone (Aargau, Thurgau, St Gallen, Graubünden, Glarus) der gesetzlichen Parität. Der Sieg des Radikalismus über den Sonderbund und die neue Bundesverfassung von 1848 verschoben das Verhältnis zu Ungunsten der Katholiken, und diese antikatholische Tendenz wurde bei der Revision der Bundesverfassung im Jahr 1874 noch verstärkt. Diese letztere berührt das Verhältnis der Kirche zum Staat durch folgende Bestimmungen:

Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit sind gewährleistet innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf nicht durch Vorschriften oder Bedingungen religiöser Natur beschränkt werden. Errichtung von Bistümern und Veränderung in ihrem territorialen Bestand bedarf der Genehmigung des Bundes. Die Zivil-eheschließung ist obligatorisch und muß der kirchlichen Trauung vorausgehen, die Ehescheidung ist im ausgedehntesten Maß zugelassen, so daß die

Schweiz an Zahl der Scheidungen alle andern europäischen Länder übertrifft. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist für den bürgerlichen Geltungsbereich abgeschafft. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Jahr verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Seit 1848 dürfen „der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften in seinem Teil der Schweiz Aufnahme finden und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt; dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört“. Errichtung neuer und Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist verboten. Auf die Säkularisierung des Friedhofwesens zielt die Bestimmung: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu; sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene sichtlich beerdigt werden kann.“ Dennoch ist in sehr vielen Gemeinden der Friedhofbetrieb den Konfessionen überlassen, und in manchen paritätischen Ortschaften bestehen Friedhöfe mit konfessionell ausgegliederten Abteilungen. Niemand ist gehalten, Steuern zu Kultuszwecken einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, zu bezahlen. Wohl aber können die Kantone aus allgemeinen Staatsmitteln die Kultusaufgaben jener Konfessionen, welchen die Qualität öffentlich-rechtlicher Korporationen verliehen wird, ganz oder teilweise decken, während andere Konfessionen, denen diese Qualität verjagt wird, leer ausgehen. Solche Kultusbudgets haben nur die protestantischen Kantone: Basel-Stadt (bis 1910), Basel-Land, Bern, Zürich, Schaffhausen, Gené (bis 1909), Neuenburg, Waadt, wobei sich die Katholiken in Basel-Stadt, Schaffhausen, Gené und Zürich über ungerechte Zurücksetzung im Verhältnis zu den staatlich bevorzugten kleinen altkatholischen Minoritäten beschwerten. Wird dagegen aus allgemeinen Steuern der politischen Gemeinde eine Konfession in derselben unterstützt, so können die Andersgläubigen eine verhältnismäßige Befreiung von der Gemeindesteuer verlangen. Anstände über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften können auf dem Weg der Beschwerde-führung durch das Bundesgericht entschieden werden. Auf diesem Weg wurde viel katholischer Kirchenvermögen den „Alt-katholiken“ zugeschieden und seinem Eigentümer und Zweck entfremdet. — Völkerrechtliche Garantien für freie Ausübung der katholischen Religion und die Rechtsstellung der katholischen Kirche wurden unter Zustimmung der Eidgenossenschaft den katholischen Gebietsteilen gewährt, welche durch den Wiener Kongreß bzw. Turiner Vertrag 1815 den protestantischen Kantonen Bern (Zura), Basel-Land (Birsäc) und Gené (savoyische Gemeinden) zugeschieden wurden. Diese Verpflichtung wurde aber später, insbesondere zur Zeit des Kulturkampfes, von Seiten Berns

und Genf nicht erfüllt. — Die kantonalrechtliche Stellung der Kirche zum Staat ist in den einzelnen Kantonen sehr verschiedenartig geordnet: bald sind mehrere Konfessionen im Kanton als Landeskirchen oder öffentlichrechtliche Korporationen anerkannt, bald nur eine Religionsgenossenschaft neben andern als bloßen privatrechtlichen Organisationen, bald ist die katholische Kirche nur in bestimmten einzelnen Kirchengemeinden, nicht im ganzen Kanton öffentlichrechtliche Genossenschaft (so in Waadt, Zürich, Schaffhausen und Bern), bald hat die katholische Kirche nur die Qualität eines privaten Verbands (Genf, Basel-Stadt, Appenzell-Außer-rhoden). Grundsätzlich anerkennt Genf seit dem Gesetz vom 15. Juni 1907 nur das System der Trennung vom Staat und Kirche: jede Privilegierung oder nachteilige Sonderbehandlung der Religionsverbände durch den Staat im Vergleich zu andern privaten Organisationen fällt weg; die Konfessionen können sich frei organisieren in der Form der Stiftung oder des Vereins mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit, wenn der Verein sich ins Handelsregister eintragen läßt. Die Trennung war hier das Ergebnis der unhaltbaren Stellung, in die der Kanton durch seine Parteinahme für die „Alt-katholiken“ seit 1873 geraten war; diese erfinden sich neben der kalvinischen Nationalkirche allein staatlicher Anerkennung, während die katholische Kirche trotz völkerrechtlicher Verpflichtung des Staats um ihren Anteil am Kultusbudget gebracht war und ihre Befürworter an den Unterhalt jener beiden Religionsgesellschaften durch ihr Steuergeld beitragen mußten. Seit 1887 rafften sich die Gemeinden selbst auf, um die den Katholiken entzogenen und der „alt-katholischen“ Genossenschaft zugeteilten leeren Kirchen dem katholischen Kultus zurückzugeben (23 von 27 Kirchen), und die Ungerechtigkeit des Kultusbudgets wurde in steigendem Maß empfunden, zumal die katholische Bevölkerung die Mehrheit gegenüber den Protestanten erhielt, allerdings nicht an der Urne (wegen den vielen nichtstimmberechtigten ausländischen Katholiken). Da die Versuche einer gerechten Lösung der brennenden Kultusbudgetfrage fehlschlagen, so fiel das Wort der „Trennung vom Staat und Kirche“ endlich auf fruchtbaren Boden, und es erreichte die kalvinische Nationalkirche das gleiche Schicksal, das die Katholiken 34 Jahre vorher den Katholiken bereiten halfen. In Neuenburg dagegen wurde die von den Freidenkern und freikirchlichen Protestanten verlangte Trennung von Kirche und Staat mit sehr großer Mehrheit vom Volk am 20. Jan. 1907 abgelehnt. Eine Trennungsbewegung war auch in Basel eingeleitet, wo die Verhältnisse denen in Genf ähnlich waren. Allein aus der Bewegung ging nur eine Revision der Kirchenartikel der Kantonsverfassung hervor (Volkabstimmung vom 6. März 1910), wonach nicht die Trennung ausgesprochen, sondern das bisherige Landeskirchentum beibehalten wurde.

Die protestantische und die altkatholische Genossenschaft (ca 3000 Seelen) wurden weiterhin als öffentlichrechtliche Korporationen anerkannt, während der römisch-katholischen Kirche (ca 40 000 Seelen) wie 1875 und 1889 auch jetzt wieder diese Rechtsstellung verweigert wurde. Zwar wird das Kultusbudget für die Landeskirchen gestrichen, die Katholiken müssen also in Zukunft nicht mehr an deren Kultus beitragen (seit 1875 flossen aus Staatsmitteln für die Landeskirchen wohl 8 Mill., davon mehr als 1 Mill. aus dem Steuergeld der Katholiken); allein die altkatholische Landeskirche wird mit einem Pfründkapital von 150 000 Franken und einem Pfarrhaus aus Staatsmitteln für immer dotiert und sichergestellt und ihr ein dem Staat gehörendes Kirchengebäude zu Eigentum überwiesen; ebenso überträgt der Staat der protestantischen Landeskirche das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern und Sigristenwohnungen und das Kirchen- und Schulgut, das Staatsgut ist. Die römisch-katholische Gemeinde erhält nur eine kleine einmalige Subvention (200 000 Franken) als sehr bescheidene Rücksichtnahme auf den Umstand, daß die Katholiken bisher mit einer viel größeren Summe an den Leistungen für die beiden Staatskirchen beteiligt waren. Die Landeskirchen erhalten das Steuerrecht, werden hinsichtlich ihrer innern rein kirchlichen Angelegenheiten aus der staatlichen Bevormundung entlassen, bedürfen aber für ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung der Landesregierung, die erteilt wird, wenn die kirchliche Organisation auf „demokratischer Grundlage“ fußt, die Wahl der Vorstände und Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder vorgehen, jeder Kantonsbewohner der betreffenden Konfession, der nicht ausdrücklich austritt, als Mitglied anerkannt und „den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum“ gewährt wird! Die Landeskirchen sind also keine Bekenntniskirchen. — Ein Beispiel einer in das Staatswesen ganz eingestiegenen Staatskirche bietet die protestantische Landeskirche des Kantons Schaffhausen und die öffentlichrechtliche Genossenschaft der Alt-katholiken (ca 300 Seelen) während 6000 Katholiken in der Stadt nur als privatrechtlicher Kultusverein vom Staat anerkannt sind und die Staatsgunst in vollem Maß genießen. — Im Prinzip ist die Selbständigkeit der Kirche hinsichtlich ihrer innern Angelegenheiten in vielen Kantonsverfassungen oder kantonalen Kirchenorganisationsgesetzen ausdrücklich gewährleistet, in vielen Punkten aber wieder nicht zur rechten Wirksamkeit gelangt, indem sehr bedeutende Rückstände des älteren territorialistischen Staatskirchentums, welche vom modern staatlichen Gedanktenkreis weit abliegen, oder Rückfälle in dasselbe die grundsätzliche Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche stören. Die größte Freiheit genießt die Kirche im Kanton Wallis, der den kirchlichen Rechtsbereich durchaus anerkennt, soweit nicht Bundesrecht eingreift; ebenso hat sich Frei-

burg staatlicher Einmischung enthalten, gesehlich geregelt ist von den gemischten Angelegenheiten nur die Zirkumscription der Pfarreien und Vermögensverwaltung in den Pfarngemeinden; freilich ist auch das tessinische Kirchengesetz vom 28. Jan. 1886; auch Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden und Zug befunden der Kirche gegenüber ihr Wohlwollen; Luzern hat das alte Staatskirchentum auf der Grundlage des vom Heiligen Stuhl verworfenen wessenbergischen Konkordat vom 19. Febr. 1806 mit ungenügenden Modifikationen beibehalten, leitet aber jetzt eine Revision ein. In den paritätischen Kantonen St Gallen, Graubünden, Glarus, Aargau und Thurgau herrscht eine ziemliche Autonomie der Kirche, soweit nicht das frühere Staatskirchentum die rein kirchliche Natur mancher Gegenstände verdunkelt und deren Einbeziehung in das Gebiet der gemischten Angelegenheiten und daher staatliche Einflußnahme bewirkt hat. Zur Behandlung der gemischten konfessionellen Landesangelegenheiten bestehen in diesen Kantonen besondere Vertretungskörper des katholischen bzw. protestantischen Volksteils. Die von der protestantischen Mehrheit des Kantons Bern dem katholischen Volksteil aufgenommene Kirchenorganisation vom 18. Jan. 1874 widerspricht den Grundsätzen der katholischen Kirchenverfassung; die vorgesehene katholische Laienynode, welche die Kirche selbst repräsentieren sollte, trat infolge des passiven Widerstands 17 Jahre nicht zusammen. Seit dem Dekret vom 27. Nov. 1895 ist an ihre Stelle eine Kirchenkommission für die römisch-katholische Landeskirche geschaffen (4 Geistliche und 7 Laien), der das Antrags- und Vorberatungrecht in allen römisch-katholischen Kirchenjachen, soweit sie in den Bereich der Staatsbehörden fallen, zustehen soll. In einigen Kantonen besteht die Neigung, den politischen Demokratismus auf kirchliches Gebiet zu verpflanzen und in diesem Geist die Kirchengemeinde ohne Rücksicht auf die Natur der Pfarrei als Teilorganismus der Kirche zum Grundelement der staatlichen Kirchenorganisation zu erheben, ferner das Recht der Abberufung der Pfarrer oder der periodischen Wiederwahl derselben (Zürich, Solothurn, Aargau, Glarus, Bern).

Römisch-katholische Kirchenwesen. Vor der Glaubensstrennung gehörten außer Graubünden Teile von St Gallen, Uri und Glarus zum Bistum Chur, die übrige deutsche Schweiz bis an die Aare zum Bistum Konstanz, beide Bischömer zur Erzdiozese Mainz. Die nordwestliche Schweiz war dem Bistum Basel, die Gebiete der heutigen Kantone Bern (links von der Aare, ohne Jura), Neuenburg, Freiburg und Waadt dem Bistum Lausanne unterstellt; die beiden Bischofsstühle gehörten zum erzbischöflichen Stuhl von Beauvais. Außerdem gab es noch zwei Bischömer: Sitten (für Wallis) unter dem Erzbischof von Montiers en Tarentaise in Savoyen und Genf

unter dem Erzbischof von Vienne. Tessin und Welisch-Graubünden standen damals teils unter der Erzdiozese Mailand teils unter Novara. Seit 1884 wurde mit Zustimmung des Papstes der Tessin an das Bistum Basel angeschlossen, aber einem eignen Apostolischen Administrator unterstellt. Seit der Glaubensstrennung sind sämtliche schweizerischen Bischömer direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt. Nach Aufhebung des Bistums Konstanz (1803) wurden die schweizerischen Gebiete, die dazu gehört hatten, davon abgetrennt und teils provisorisch mit Chur teils mit andern Diözesen der Schweiz vereinigt. Das unter französischer Herrschaft vorübergehend mit Straßburg vereinigte Bistum Basel wurde im Jahr 1828 mit Sitz in Solothurn wieder hergestellt, ein neues Bistum St Gallen 1845 gegründet. Die gegenwärtige Ordnung der Bischömer der Schweiz ist teilweise nur provisorisch; ein Metropolitanverband besteht nicht. Zum Bistum Chur gehören die Kantone Graubünden und Schwyz, provisorisch auch Uri, Unterwalden, Glarus und Zürich; zum Bistum St Gallen: St Gallen und provisorisch Appenzell; zum Bistum Basel-Lugano: Basel, Bern (gegenwärtig ausgetreten), Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Tessin (mit eigner Administration). Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf bilden die Diözesen Lausanne-Genf mit Residenz in Freiburg. Wallis steht unter Sitten. — **Bischofswahlen:** In Chur besteht die kanonische Wahl durch das Domkapitel; das Domkapitel Basel wählt auf Grund einer Liste, nachdem die Regierungen der Diözesanfante Gelegenheit hatten, minder genehme Kandidaten auszuschließen; in St Gallen wählt das Domkapitel, wobei das katholische Kollegium (Vertretung des katholischen Volksteils) ein Exklusionsrecht hat; in Sitten wählt das Parlament des Kantons Wallis nach einer Viererliste des Domkapitels; der Papst ernennt den Bischof von Lausanne-Genf und den Apostolischen Administrator von Tessin. — Es bestehen in der Schweiz noch 46 Männer- und 45 Frauenklöster, jene mit 957, diese mit ca 2000 Konventualen. Unter den Männerklöstern sind am zahlreichsten die Kapuziner mit 36 Niederlassungen, dann folgen die drei altehrwürdigen Benediktinerabteien Einsiedeln, Engelberg und Disentis, zwei Augustinerklöster auf dem großen St Bernhard und in St Maurice, beide in Wallis, ein Franziskanerkloster in Freiburg und ein Kartäuserkloster in Valjante (Kanton Freiburg).

Im Jahr 1873 wurde die altkatholische Kirche der Schweiz gegründet und zu deren Bischof im Jahr 1876 der katholische Priester Professor Herzog ernannt. Zugleich wurde an der Universität in Bern eine stets spärlich besuchte altkatholisch-theologische Fakultät errichtet (1874). Trotz der Begünstigung durch verschiedene Kantonsregierungen, besonders Bern und Genf, gelangte die altkatholische (offiziell „christkatholische“) Kirche

der Schweiz nicht zur Blüte; die Zahl ihrer Anhänger dürfte 50 000 nie überschritten haben und verminderte sich alljährlich.

Die protestantische (reformierte) Kirche. Es gibt nur Kantonalkirchen, keine schweizerische reformierte Kirche; manche Angelegenheiten werden aber gemeinsam durch interkantonale Konferenzen der Kirchenbehörden erledigt. Fast jeder Kanton hat seine eigne Liturgie; wegen Abweichungen wird der einzelne Pfarrer nicht zur Verantwortung gezogen. Die Kirchenlehre ist in den Landeskirchen nicht an ein offizielles Glaubensbekenntnis gebunden, die verschiedenen religiösen Richtungen haben zu schweren Kämpfen geführt, so daß in einigen Kantonen (Appenzell-Außerrhoden, St Gallen, Zürich, Basel-Stadt) durch staatliche Gesetzgebung die Bildung von Minoritätsverbänden innerhalb der Landeskirche vorgeesehen ist. In Neuenburg hat das Kirchengesetz von 1873, das jeden politisch Stimmberechtigten, abgesehen von einem bestimmten Bekenntnis, als Mitglied der Nationalkirche erklärte und für Bekleidung geistlicher Ämter völlige Gewissensfreiheit ohne jede konfessionelle Verpflichtung proklamierte, zur Bildung einer Freikirche geführt, zu der die Professoren der theologischen Fakultät und 27 Geistliche übertraten. Ebenso bildeten sich Freikirchen durch Spaltungen der Nationalkirche in Genf (seit 1849) und Waadt (seit 1847, von 246 Geistlichen verblieben nur 99 in der Landeskirche). Außerdem bestehen noch in verschiedenen Kantonen freie Gemeinden und eine Reihe von Sekten, von denen die Methodisten die meisten Anhänger zählen. In Zürich ist kein evangelischer Vater gezwungen, seine Kinder taufen zu lassen oder in den Religionsunterricht zu schicken. Hier wie in Basel-Stadt ist die Taufe nicht Bedingung der Mitgliedschaft in der Landeskirche. — Die kantonalen Synoden bilden die obersten kirchlichen Behörden. Sie bestehen aus weltlichen und geistlichen Abgeordneten, die entweder vom Staat oder von den Gemeinden ernannt werden. Die Synoden entscheiden nur in rein kirchlichen Dingen (Gottesdienst, Liturgie, Religionsunterricht) endgültig. In allen andern Dingen (Verwaltung der Kirchengüter, Besoldung der Geistlichen, Abgrenzung der Kirchengemeinden usw.) bedürfen ihre Beschlüsse der staatlichen Zustimmung. Die oberste evangelische Verwaltungsbehörde, in der Regel von der Regierung ernannt, hat die Synodalbeschlüsse vorzubereiten und zu vollziehen und die Visitationen durchzuführen. Die evangelischen Pfarrer, die auf Grund einer Staatsprüfung die Zulassung zur Ordination erhalten, werden in der Mehrzahl der Kantone von der Kirchengemeinde für 3/8 Jahre gewählt. In einigen Kantonen besteht ein Recht der Abberufung der Pfarrer. Das Gehalt bestreitet in der Regel der Staat, die Gemeinden nur Beiträge. Zwischen 7 1/2 Kantonen besteht ein Konkordat über Freizügigkeit der evangelischen Geistlichen.

Für das Unterrichtsweisen werden große Opfer gebracht. Laut Bundesverfassung müssen die Kantone für genügenden Primarunterricht sorgen, der ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen, obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sein soll. Privatschulen werden von den Kantonen mit bestimmten Beschränkungen unter Staatsaufsicht gestattet. Die „ausschließlich staatliche Leitung“ des Primarunterrichts hindert nicht, daß auch Geistliche in Schulaufsichtskommissionen gewählt werden. In manchen Kantonen sind Ordenspersonen von der Erteilung des Schulunterrichts ausgeschlossen. Die Bundesverfassung verlangt ferner die Neutralität der gemischten öffentlichen Schulen: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ Daraus wurde vielfach die Konfessionslosigkeit der Schule abgeleitet; doch ist bundesrechtlich nicht gefordert, daß jede öffentliche Schule allen Konfessionen offen stehen muß, sondern nur, daß jeder Konfession eine öffentliche Schule ohne Verletzung der Gewissensfreiheit offen stehe. Konfessionsloser Religionsunterricht wird erteilt in den Schulen von Aargau, Basel-Stadt, Zürich; religionsloser Sittenunterricht in jenen von Solothurn. Der konfessionelle Religionsunterricht ist entweder nur fakultativer Schulsach, oder wird überhaupt nur außerhalb der Schulzeit erteilt. Organisation und Leitung des Primarschulwesens ist Sache der Kantone, ebenso sind sie zuständig im Mittel- und Hochschulwesen. Eidgenössisch ist nur das Politechnikum in Zürich. Dagegen unterstützt die Eidgenossenschaft zahlreiche gewerbliche, industrielle, kommerzielle und landwirtschaftliche Schulen und gewährt Stipendien zum Besuch solcher Anstalten und für Studierreisen. Besonders gefeßlich geregelt ist die Bundessubvention der Volksschulen. Im Jahr 1907 gab es in der Schweiz 4689 Primarschulen (3388 Schulgemeinden, 13 065 Schulabteilungen), an denen 7270 Lehrer und 4444 Lehrerinnen zusammen 262 363 Schüler und 263 880 Schülerinnen unterrichteten. Sekundarschulen gab es 619 mit 1511 Lehrern und 229 Lehrerinnen, die zusammen 25 415 Schüler und 20 808 Schülerinnen unterrichteten. Kleinkinderschulen gab es 946 mit 1232 Lehrerinnen, 42 506 Kindern (21 002 Knaben, 21 504 Mädchen). Allgemeine Fortbildungsschulen wurden 2700 mit 42 169 Schülern gezählt. Außerdem für Zwecke spezieller Fortbildung: 311 Industrieschulen mit 20 753 Schülern, 83 Kaufmännische Fortbildungsschulen mit 10 741 Schülern, 10 Landwirtschaftsschulen mit 203 Schülern (dazu noch 12 Landwirtschaftliche Winterschulen mit 664 Schülern), 439 „hauswirtschaftliche“ Schulen (Haushaltungsschulen) mit 10 905 Schülerinnen. Mittelschulen mit Anschluß an das akademische Studium gab es (1906): 37 mit 11 374 Schülern. Lehrerbildung =

anstalten (1906): 46 (worumter 13 private), an denen 1711 Lehrer, 1426 Lehrerinnen ausgebildet wurden. Die Schülerzahl an den 24 Handelsschulen (2 Handelshochschulen und 22 höheren Handelsschulen) betrug (1906) 2836. Es gibt 7 kantonale Universitäten: Basel (Sommer 1907) mit 604 immatrikulierten Studenten, Zürich 1418, Bern 1661, Genf 1408, Lausanne 1141, Freiburg (Staatsuniversität mit 4 Fakultäten für Theologie, Jus, Naturwissenschaften und Mathematik, Philosophie) mit 604 immatrikulierten Studenten (im Winter 1909/10), Neuenburg (bis 1909 Akademie) mit 145 Studenten. Total 1907 = 6849 Studenten gegen 3331 im Jahr 1897, darunter 1852 weibliche Studenten. Dazu Hörer 1376, worumter 691 weibliche. Auf die theologische Fakultät entfallen (1907) 363, auf die juristische 1486, auf die medizinische 2173 (darunter 1147 weibliche), auf die philosophische Fakultät beider Sektionen 2827 immatrikulierte Studenten. Das eidgenössische Polytechnikum war im Winter 1907/08 von

1285 Studierenden und 1105 Hörern besucht. Mit den Universitäten sind überall Bibliotheken verbunden. Die größeren Städte und Mehrzahl der Kantone besitzen ebenfalls eigne Bibliotheken. Die Gesamtausgaben für das Unterrichtswesen beliefen sich im Jahr 1907 auf rund 75 Mill.; dazu leistete der Bund 5 836 690 Franken; 69,5 Mill. (worumter 45,8 für die Volksschule) brachten die Kantone und die Gemeinden auf.

IV. Flächenraum und Bevölkerung. Die Schweiz umfasst 41 324 qkm mit einer Gesamtbevölkerung von 3 559 350 Seelen (berechnet auf Mitte 1908); also entfallen 86 Einwohner auf 1 qkm. Die Bodenfläche von 41 324 qkm verteilt sich folgendermaßen:

Waldfläche	8 876 qkm
Rebland	272 "
übriger landwirtschaftlich benutzter Boden	21 752 "
Produktive Fläche	30 900 qkm = 75 %
Unproduktive Fläche	10 424 " = 25 %

Kantone	qkm	Bevölkerung (1908)	auf 1 qkm	Zunahme 0. bis 1888/1900	Konfessionen % der Bevölkerung (1900)			Muttersprache				
					Katholiken	Protestanten	Säkulariten	Französische	Deutsch	Romanen		
Zürich	1 724,7	484 450	281	23,2	18,7	80,2	0,7	95,9	0,9	2,6	0,1	
Bern	6 844,5	624 640	82	8,2	13,6	86,0	0,3	82,0	16,6	1,2	0,0	
Luzern	1 500,8	153 570	99	6,9	91,5	8,2	0,2	97,8	0,5	1,5	0,1	
Uri	1 076	21 250	19	11,8	96,1	3,9	0,0	94,9	0,1	4,8	0,2	
Schwyz	908,3	58 590	64	8,4	96,7	3,3	0,0	97,2	0,5	2,0	0,2	
Obwalden	474,8	15 400	34	1,2	98,4	1,6	—	98,0	0,2	1,7	0,1	
Nidwalden	290,5	13 400	46	3,5	98,7	1,3	—	97,5	0,2	2,2	0,1	
Glarus	691,2	31 420	45	—	2,6	24,5	75,4	0,0	98,3	0,2	1,1	0,4
Zug	239,2	26 400	110	7,5	93,1	6,8	0,1	95,8	0,6	3,3	0,1	
Freiburg	1 674,6	133 510	79	6,2	84,8	15,1	0,1	30,3	68,3	1,3	0,0	
Solothurn	791,5	110 330	139	14,7	68,9	30,8	0,1	97,2	1,9	0,8	0,0	
Basel-Stadt	35,8	132 890	3709	43,5	33,1	65,1	1,7	95,1	2,3	2,1	0,1	
Basel-Land	427,5	72 640	169	8,8	22,7	77,0	0,2	96,9	0,9	2,1	0,0	
Schaffhausen	294,2	43 870	149	8,2	17,8	82,0	0,1	97,1	0,6	2,2	0,0	
Appenzell-Außere Rhoden	242,5	56 020	231	1,8	9,8	90,1	0,0	98,7	0,1	1,0	0,1	
Appenzell-Innere Rhoden	172,9	13 890	80	4,0	93,8	6,2	—	99,4	0,1	0,5	0,0	
St. Gallen	2 019	264 260	130	8,1	60,1	39,6	0,2	97,2	0,3	2,1	0,2	
Graubünden	7 132,8	109 620	15	8,5	47,0	52,8	0,1	46,7	0,4	16,8	34,9	
Nargau	1 404	214 660	152	5,6	44,1	55,3	0,5	98,3	0,4	1,2	0,0	
Thurgau	1 011,6	118 620	117	6,8	31,6	68,2	0,1	97,9	0,2	1,7	0,1	
Tessin	2 800,9	146 150	52	7,8	98,0	1,6	0,0	2,3	0,3	97,2	0,1	
Vaud	3 252	307 220	94	11,3	13,1	86,3	0,4	8,7	86,5	3,8	0,0	
Vallais	5 224,5	119 530	23	10,2	98,4	1,4	0,0	30,0	65,2	4,8	0,0	
Neuenburg	807,8	135 270	167	14,0	14,0	85,0	0,8	14,0	82,8	2,9	0,0	
Genf	282,3	151 750	537	21,4	50,6	47,1	0,8	10,1	82,7	5,5	0,1	
Schweiz	41 324	3 559 350	86	11,4	41,6	57,8	0,4	69,8	22,0	6,7	1,2	

Die größten Städte der Schweiz sind: Zürich mit 183 500, Basel 129 600, Genf 121 200, Bern 78 500, Lausanne 60 000, St. Gallen mit Tablat 55 400, Chaux-de-Fonds 38 700, Luzern 36 200, Biel 28 800, Winterthur 27 700, Neuenburg 23 400, Freiburg 20 300, Schaffhausen 17 100, Herisau 14 700, Vevey 14 300, Yverle 13 100, Chur 13 000, Solothurn 11 300 Einwohner (amtlich berechnet für das Jahr 1909).

Im Jahr 1900 gab es unter der schweizerischen Bevölkerung 1 055 898 männliche und 414 454 weibliche, zusammen 1 470 352 berufstätige Per-

sonen mit 497 257 männlichen und 1 160 724 weiblichen Familienmitgliedern. Von der Berufsbevölkerung gehörten an:

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bergbau 1 100 910 = 352 %
2. Industrie und Gewerbe 1 383 666 = 442 "
3. Handel 285 486 = 91 "
4. Verkehr 167 278 = 53 "
5. Verwaltung, Recht, Wissenschaft 170 333 = 55 "
6. Persönliche Dienste usw. 20 660 = 7 "

Personen ohne Beruf gab es (1900) 187 110, d. h. 5,6 %.

V. **Wirtschaft.** Landwirtschaft. 1900 gab es 1 047 795 Angehörige der Landwirtschaft. Davon waren tätig als Landwirte im eignen Geschäft 211 520; unter diesen waren 193 692 Eigentümer und 15 144 Pächter. Seit 1870 sind die Angehörigen der Landwirtschaft um 63 700 Personen zurückgegangen. Die Gesamtproduktion der schweizerischen Landwirtschaft wird auf ca 730 Mill. Franken Geldwert veranschlagt; davon dienen ca 650 Mill. zur Ernährung der inländischen Bevölkerung, der Rest wird exportiert. Die Werte der landwirtschaftlichen Hauptprodukte wurden 1906 geschätzt (Mill. Franken): Milcherttrag (Käse, Butter, kondensierte Milch) 333, Fleisch 285, Obst 60, Wein 45, Kartoffel 40. Weinbau treibende Kantone sind vor allem: Waadt, Wallis, Zürich, Neuenburg, Aargau, Tessin, Schaffhausen und Thurgau. Tabak wird hauptsächlich im Waadtland und Freiburg gepflanzt. Ganz besondere Sorgfalt wird auf die Viehzucht verwendet. Der Bund selbst trifft Maßnahmen zur Verbesserung der Viehzucht und erläßt polizeiliche Verfügungen gegen Epidemien und Viehseuchen. Einzelne Kantone heben durch Prämienausteilung die Massenviehzucht und schützen die Kleinbauernschaft durch Einföhrung der obligatorischen Viehversicherung. Im Jahr 1906 zählte die Schweiz: 135 372 Pferde, 3153 Maultiere, 1679 Esel, 1 489 144 Stück Rindvieh, 548 970 Schweine, 362 117 Ziegen, 209 997 Schafe.

Forstwirtschaft. Die Gesamtwaldfläche der Schweiz beträgt 887 645 ha, davon sind Staatswaldungen 38 849 ha, Gemeinde- und Korporationswaldungen 593 384 ha, Privatwaldungen 255 412 ha. Im Verhältnis zur Gesamtbodenfläche ist etwa $\frac{1}{5}$ der Schweiz mit Wald bedeckt. Die waldbereichsten Kantone sind: Schaffhausen (46,6 % der Gesamtfläche), Solothurn (37), Basel-Land (34) und Aargau (32).

Bergbau. An mineralischen und metallischen Erzeugnissen ist die Schweiz verhältnismäßig arm. — Als heilkräftige Quellen der Schweiz kommen besonders in Betracht die Thermen von Baden, Schinznach, Pfäfers und Ragaz, die Solquellen von Rheinfelden und Schweizerhall, die Gipsquellen von Leuf, Weissenburg und Zeniger-Bad, die kalten Schwefelquellen von Gurnigel, Alvenue, Stachelberg und Yverdon, die Eisenwässer von Fideris, Passug, St Moriz und Zarsap.

Industrie. Die industriellsten Kantone sind: Appenzell-Außerrhoden (66 % der Bevölkerung), Glarus (62), Neuenburg (60), Basel-Stadt und Basel-Land (je 55), St Gallen (55), Zürich (53), Thurgau und Gené (je 48). Vier große Industriezweige ernährten (1900): Ahrenindustrie 119 213, Süderei 89 558, Seidenweberei und -weberei 88 457, Baumwollweberei und -weberei 63 853 Personen. In sämtlichen schweizerischen Fabriken waren Ende 1907: 307 128 Arbeiter beschäftigt (1888: 158 506).

Handel. Der Wert des Außenhandels der Schweiz bezifferte sich im Jahr 1909 auf 2699 Mill. Franken, wovon 1602 Mill. auf die Einföhr, 1097 Mill. auf die Ausföhr entfielen. Die jährliche Unterbilanz belief sich in den letzten Jahren auf 400/500 Mill. Franken. Im Verhältnis zur Bevölkerung hat die Schweiz nächst Holland und Belgien den bedeutendsten Außenhandel. Bedingt ist diese Tatsache durch die außergewöhnliche Armut des Landes an Rohstoffen. Ebenso ist die schweizerische Bevölkerung für $\frac{2}{3}$ ihrer Nahrungsmittel vom Ausland abhängig.

Ein- und Ausföhr bewerten sich in Mill. Franken:

	Einföhr	Ausföhr
Lebensmittel	471 = 29 %	144,8 = 13 %
Rohstoffe	587,6 = 37 %	131 = 12 %
Fabrikate	543,4 = 34 %	821,6 = 75 %

Die Hauptlieferanten der Schweiz sind folgende Länder (in Mill. Franken bzw. % der Gesamteinföhr):

1. Deutschland	523,8 = 33 %
2. Frankreich	306 = 19 "
3. Italien	185 = 11,6 "
4. Österreich-Ungarn	102 = 6,4 "
5. Großbritannien	90,6 = 5,6 "
6. Rußland	82,4
7. Vereinigte Staaten	63,5
8. Belgien	34,7
9. Argentinien	25,4
10. Ägypten	23,8
11. Rumänien	20

Die vorzüglichsten Einföhrartikel sind: aus Deutschland: Eisen, Kohlen, Wollgewebe, Baumwollkonfektion, Leder und Bücher; aus Frankreich: Rohseide, Eisen, Kohlen, Vieh, Wein usw.; aus Italien hauptsächlich Rohseide, Schlachtvieh und Wein; aus Österreich: Getreide, Holz und Zucker; aus den Vereinigten Staaten: Getreide, Rohbaumwolle und Petroleum; aus Rußland: Getreide; aus Großbritannien: Baumwolle und Eisen; aus Belgien: Kohlen und Eisen; aus Spanien: Wein.

Die Hauptabnehmer der Schweiz sind folgende Länder (in Mill. Franken bzw. in % der Gesamtausföhr):

1. Deutschland	254 = 23 %
2. Großbritannien	181,7 = 16,5 "
3. Vereinigte Staaten	146,3 = 13,3 "
4. Frankreich	120,6 = 11 "
5. Italien	82,5 = 7,5 "
6. Österreich-Ungarn	70 = 6,4 "
7. Rußland	34
8. Argentinien	21,9
9. Belgien	19,8
10. Spanien	18,2

Verkehr. a) Straßen: Die Schweiz verfügt über ein ungemein dichtes und wohlgepflegtes Straßennetz, das seit Erstellung der Eisenbahnen überwiegend dem Lokalverkehr dient und im Gebirge noch eine erhöhte Bedeutung besitzt. Über die

zahlreichen und gut unterhaltenen Alpenstraßen führt der Bund die Oberaufsicht und leistet an deren Bau zum Teil ansehnliche Beiträge. Die wichtigsten Alpenstraßen liegen in den Kantonen Graubünden, Uri, Tessin und Wallis und führen über die Bergpässe Maloja, Bernina, Flüela, Julier, Albula, Splügen, Bernhardin, Lufmanier, Oberalp, Furka und Simplon, Große St Bernhard.

b) Eisenbahnen sind als Privatunternehmungen aber unter staatlicher Aufsicht erbaut worden. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen wurde eingeleitet durch das eidgenössische Rückkaufgesetz 1897. Die Hauptbahnen (Zentralbahn, Nordostbahn, Vereinigte Schweizerbahn, Jura-Simplonbahn und Gotthardbahn) sind jetzt bereits in die Hände des Bundes übergegangen. Die Gesamtlänge der schweizerischen Eisenbahnen betrug Ende 1908: 4549 km, wovon 667 km zweispurig. Die Fahrleistungen der Züge betragen 2032 541 075 Personenkilometer und 1 151 519 591 Tonnenkilometer. Seit 12 Jahren hat sich der Verkehr mehr als verdoppelt. Die Betriebseinnahmen beliefen sich auf 201,9 Mill. Franken; die Betriebsausgaben auf 144 Mill. Franken; der Einnahmehüberschuß betrug daher 58 Mill. Franken oder per km 12 828 Franken. Die Banntarife von 37 Drahseilbahnen erreichten Ende 1908 die Höhe von 20,8 Mill. Franken. Die Entwicklung der gesamten schweizerischen Eisenbahnen zeigen folgende Zahlen: 1850: 24 km, 1860: 1051 km, 1870: 1424 km, 1880: 2566 km, 1890: 3185 km, 1900: 3859 km, 1908: 4549 km.

Dampfschiffahrt. Auf den schweizerischen Seen verkehren (1908) 115 Dampfer für Personentransport, welche 7,7 Mill. Reisende beförderten. Der Bodensee mit dem Untersee zählte 11 schweizerische Dampfer, der Vierwaldstättersee 19, der Zürchersee 13, der Genfersee 22, der Brienz- und Thunersee 13, der Langensee 16 und der Luganersee 10.

Post, Telegraph und Telephon. Unter den Ländern Europas steht die Schweiz bezüglich des Postverkehrs an erster Stelle. Pro Kopf der Bevölkerung ist die Zahl der Poststellen nahezu doppelt so hoch als in England und Deutschland; pro Einwohner wurden (1906) Zeitungen befördert 47 (Deutschland 28, England 24), Briefe und Postkarten 84, Telegramme 15. Die Zahl der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften stieg von 110 Mill. im Jahr 1898 auf 184 Mill. im Jahr 1908, der Briefpostverkehr in den gleichen zehn Jahren von 190 Mill. Beförderungen auf 328 Mill. Der schweizerische Telegraph verfügt über eine Drahtlänge von 25 337 km mit 2383 Apparaten, welche im Jahr 1908 nahezu 5 Mill. Telegramme beförderten. Das Telephonnetz hat eine Drahtlänge von 306 154 km, auf welchen im Jahr 1908: 45 Mill. Gespräche stattgefunden hatten. Die Einnahmen, welchen die Aus-

gaben fast gleich kamen, beliefen sich auf 14 Mill. Franken.

VI. **Haushalt und Wehrwesen.** Die Einnahmen des Bundes bestehen in dem Ertrag der Zölle, des Münz- und Pulverregals, des Alkoholmonopols, der Post- und Telegraphenverwaltung, des Bundesvermögens, der Bundesbahnen und Banntarifenkontrolle, aus den Beiträgen der Kantone (Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer und außerordentliche Geldbeiträge). Die Einnahmen stiegen während des Dezenniums 1891/1900 von 69 auf 101 Mill., 1909: 155 Mill. Im Voranschlag für 1910 betragen die Einnahmen 155 630 000, die Ausgaben 159 999 000, mutmaßliches Defizit 4 360 000 Franken (1909: 3 164 396 Franken). Das reine Vermögen des Bundes betrug Ende 1909: 112 152 851 Franken, das Vermögen der dem Bund gehörenden Spezialfonds 110 075 247 Franken. Die Depots betragen 608 386 Franken. Die Einnahmen der Zollverwaltung beliefen sich im Jahr 1909 auf 74 392 011 Franken, die der Postverwaltung auf 54 049 707 Franken, die der Telegraphen- und Telephonverwaltung auf 14 931 423 Franken, die der Militärverwaltung auf 4 439 708 Franken; die Ausgaben der Postverwaltung betragen 50 314 648 Franken, die der Telegraphen- und Telephonverwaltung 14 781 328 Franken, die der Militärverwaltung 40 438 104 Franken.

Das Finanzwesen der Kantone ist schwer unter allgemeine Normen zu bringen, da es sich in jedem Kanton anders gestaltet. Die öffentlichen Ausgaben verteilen sich auf Bund, Kantone und Gemeinden; manche Ausgaben werden von Bund und Kanton gemeinsam bestritten (Militär-, Straßenwesen usw.), andere von Kanton und Gemeinde (Armenwesen). Die direkten Steuern sind in allgemeinen verhältnismäßig hoch, in den meisten Kantonen mit Progression bei wachsendem Steuerobjekt; die indirekten Steuern spielen im kantonalen Staatshaushalt nur eine unbedeutende Rolle.

Militärwesen. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten, die Kantone nicht mehr als 300 Mann, die Polizeimannschaft inbegriffen. Die schweizerische Armee ist eine auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Miliz. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes, dem auch die Verfügung über das Bundesheer und das Kriegsmaterial zusteht; die Kantone verfügen immerhin über die Wehrkraft ihres Gebiets, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind. Die Militärorganisation beruht auf dem Gesetz vom 12. April 1907. Der Bund bildet alle nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenteile und Stäbe und organisiert die Dienstzweige; er beschafft die Bewaffnung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial; die Kantone beschaffen die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen, wo-

für die Kantone vom Bund eine Entschädigung erhalten. Der gesamte Militärunterricht ist Sache des Bundes, der auch die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert. Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, werden ansähernd unterstützt (die Auslagen bezahlt der Bund zu $\frac{3}{4}$, der Kanton zu $\frac{1}{4}$). An der Spitze der Armee steht in Kriegszeit ein General, im Frieden der Chef des eidgenössischen Militärdépartements. Jeder Schweizer ist vom 20. bis 48. Jahr wehrpflichtig, und im Fall der Dienstuntauglichkeit zur Bezahlung eines Ersatzes pflichtig (vom 20. bis 40. Jahr). Das Heer besteht aus Auszug (Wehrmänner des 20./32. Altersjahrs), Landwehr (33./40. Jahr) und Landsturm (41./48. Jahr). Hauptkente dienen im Auszug bis zum zurückgelegten 38., in der Landwehr bis zum 44., im Landsturm bis zum zurückgelegten 52. Altersjahr. Abgesehen von dem militärischen Vorunterricht für noch nicht dienspflichtige Jünglinge findet die militärische Ausbildung statt in den Rekrutenjahren (Infanterie und Genie 65, Kavallerie 90, Artillerie und Festungsgruppen 75, Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen 60 Tage) und in jährlichen Wiederholungskursen (in der Dauer von 11, bei der Artillerie und den Festungsgruppen von 14 Tagen); die Wiederholungskurse der Landwehrmänner finden alle 4 Jahre während 11 Tagen statt. Am Gotthardpaß und bei St Maurice (Wallis) sind umfassende Festungsanlagen erstellt worden. — Militärisch ist die Schweiz in 8 Divisionskreise eingeteilt. Heeresseinheiten sind: Division, Armeekorps (2 Divisionen nebst allfälligen weiteren Truppenkörpern) und Festungsbesatzung mit folgenden Gliederungen: Infanterie (aus 3/6 Kompagnien das Bataillon, aus 2/4 Bataillonen das Regiment, aus 2/3 Regimentern die Brigade), Kavallerie (aus 2/3 Dragonerschwadronen das Regiment, aus 2/3 Regimentern und einer reitenden Mitrailleurfompagnie die Brigade), Artillerie (aus 2/4 Batterien der Feld-, Gebirgs- oder Fußartillerie die Abteilung, aus 2/3 Abteilungen das Regiment und aus 4/6 Parkkompagnien und den erforderlichen Trains der mobile Park, aus 2/4 Parkkompagnien der Depotpark), Genie (aus 2/4 Kompagnien und den erforderlichen Trains das Bataillon), Festungstruppe (aus 2/6 Kompagnien der Festungstruppen die Festungsartillerieabteilung), Sanitätsstruppe (aus 3/6 Ambulanzen und den erforderlichen Trains das Lazarett) und Verpflegungsstruppe (aus mehreren Verpflegungskompagnien und den erforderlichen Trains die Verpflegungsabteilung). Dazu kommen noch die verschiedenen Dienstzweige. Die Bewaffnung der Füsiliers und Schützen bildet das Schmidtgewehr, Kaliber 7,5 mm mit festem Magazin für 12 Patronen. Die Heeresstärke betrug 1909: Auszug 138 758, Landwehr 68 228, Landsturm 127 121 Mann.

Literatur. J. v. Müller, Geschichten schweizer. Eidgenossenschaft, fortgesetzt von Gluk, Gottinger, Vulliamin u. Monnard (13 Bde, 1800/51, am vollständigsten, aber teilweise veraltet); K. Dändliker, Gesch. der Schweiz (3 Bde, ¹1900, berücksichtigt die Kulturgesch.); J. Dierauer, Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft (3 Bde, 1887/1907, vorzügliches Werk, aber mit Ausblick der Kulturgesch., bis 1648 reichend); J. Hürbin, Handbuch der Schweizergesch. (2 Bde, 1900/08, fath. Standpunkt, gute Literaturangaben, bis zur Gegenwart fortgeführt, aber im 19. Jahrh. nur noch ganz summarisch); Wils. Schöli, Gesch. der S. im 19. Jahrh. (1. Bd 1903; umfaßt die Zeit 1798/1813, vom prot.-radikalen Standpunkt, aber wissenschaftlich); P. Seippel, Die S. im 19. Jahrh. (3 Bde, 1898 bis 1900, deutsch u. franz., reiche Behandlung der Kulturgesch., die einzelnen Abschnitte von besondern Autoren bearbeitet). Atlas: J. C. Vögel in G. Meyer v. Knonan, G. v. Wyß u. G. Meyer v. Knonan Sohn, Histor.-geograph. Atlas der S. in 15 Blätter. Neue Ausgabe (1870). Knapp u. Borel u. Attinger, Geograph. Lexikon der S. (6 Bde, 1901 bis 1909, bietet zugleich eine allseitige Übersicht über die Natur, Kultur, Gesch., Volkswirtschaft u. Institutionen des Landes, deutsche u. franzöf. Ausgabe).

J. J. Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien (2 Teile in 3 Bdn, 1850, 59); J. C. Bluntzschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts (²1875, franzöf. Ausgabe 1877); Simon Kaiser u. Joh. Strickler, Gesch. u. Texte der neuen Bundesverf. der schweiz. Eidgenossenschaft von der helvet. Staatsumwälzung bis zur Gegenwart (1901); Theod. Curti, Gesch. der schweiz. Volksgesetzgebung (²1885); ders., Die schweiz. Volksrechte (1900); J. Schollenberger, Die schweiz. Eidgenossenschaft von 1874 bis auf die Gegenwart (1910).

J. J. Blumer, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts (2 Bde, 1863/64; 1. Bd ²1891 von J. Morel, 2. Bd in 2 Abteil. ²1880/87 von dem.); J. Dubé, Das öffentl. Recht der schweiz. Eidgenossenschaft (2 Teile, 1877); Al. v. Orelli, Das Staatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft (1885); E. R. v. Salis, Schweiz. Bundesrecht. Staatsrechtl. u. verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrats u. der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874 (5 Bde, ²1903); J. Schollenberger, Grundriß des Staats- u. Verwaltungsrechts der schweiz. Kantone (3 Bde, 1898/1900); ders., Das Bundesstaatsrecht der S., Gesch. u. System (1902); ders., Bundesverf. der schweiz. Eidgenossenschaft, Kommentar mit Einl. (1905); ders., Das schweiz. öffentl. Recht (1909); W. Burckhardt, Kommentar der schweiz. Bundesverf. (1905). Zeitschrift für schweiz. Recht (1852 ff; enthält Abhandlungen, Rechtsquellen, Übersicht über Gesetzgebung u. Gerichtsentscheide); E. Hütu, Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft (1885 ff; Abhandlungen u. politische Jahresübersicht); Reinesberg, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung (3 Bde, 1902/10).

G. Gareis u. Rh. Zorn, Staat u. Kirche in der S. (2 Bde, 1877/78, zum Teil überholt, in radikaler u. altkath. Tendenz); A. Büchi, Die fath. Kirche der S. (1902); H. Lampert, Die kantonalen Kultusbudgets u. der Anteil der verschiedenen Konfessionen an denselben vom rechtl. u. rechtshistor.

Standpunkt (1906); ders., Die rechtl. Stellung der Landeskirchen in den schweiz. Kantonen (1908); E. Grob u. M. Huber, Jahrbuch des Unterrichts- wesen in der S. (1889 ff.); U. Lampert, Das Schulwesen in seinen Beziehungen zur Religion u. Konfession nach dem schweiz. Bundes- u. Kantons- recht (1911).

M. Wirth, Allgem. Beschreibung u. Statistik der S. (3 Bde, 1870/75); M. Furrer, Volkswirt- schaftslexikon der S. (3 Bde, 1885/92); Schanz, Die Steuern der S. in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrh. (5 Bde, 1890); Tr. Geering u. Rud. Hoj, Wirtschaftskunde der S. (4 1910); Wartmann, Industrie u. Handel der S. im 19. Jahrh. (1902); E. Hofmann, Die S. als Industriestaat (1902); Schweizer Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik (1893 ff.); Monatschrift für christl. Sozialreform (1900 ff.; kath.); Zeitschrift für Schweiz. Statistik (1865 ff.); Statist. Jahrb. der S. (1891 ff.; beide hrsz. vom eidgen. statist. Bureau); Statistik des Warenverkehrs der S. mit dem Ausland, hrsz. vom schweiz. Zolldepartement (jährlich); Schweizer, Fabrikstatistik, hrsz. vom eidgen. Industrie- departement (1902; summarisch fortgeführt in den jährl. Geschäftsberichten des eidgen. Industrie- departements); Eidgen. Betriebszählung 1905; Land- wirtschaftl. Jahrb. der S., hrsz. vom eidgen. Land- wirtschaftsdepartement (seit 1887); La Suisse écon- omique (Lausanne 1908; verschiedene Autoren); Schweiz. Finanzjahrbuch, hrsz. von J. Steiger, T. Geering, M. Meyer u. a. (1899 ff.).

[Büchi; Lampert.]

Schwurgerichte. 1. Einleitung. Als die Stürme des Jahrs 1848 über das Land brausten, brachten sie in einem der neuen Pro- grammunkte die Parole mit: Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung! Volksgerichte, keine Gelehrtergerichte! Das Schlagwort zog. Man schuf die Grundlage für die Organisation der ge- meinsten Gerichte, die heute immer mehr noch an Umfang gewinnen. Haben wir doch heute schon Gerichte, die sich nicht aus unabhängigen und vom Parteigängertum freien Mitgliedern zusam- mensetzen, sondern die gerade von einer oder der andern Partei in der ausgesprochenen Absicht ge- wählt werden, politische Ständevertretungen im Gerichtshof zu haben, in der Hoffnung, durch sie nicht ein Recht, sondern ein Vorrecht zu erringen. Zum Rüstzeug des politischen Liberalismus der 1848er Jahre gehören die heutigen Schwur- gerichte. Sie verdanken ihre Entstehung dem Kampf des Liberalismus mit den Anhängern der absoluten Staatsform.

2. Geschichtliches. In Rom zur Zeit der Republik urteilten nach Vorschrift der zwölf Tafeln die Volksstände in den (Zenturiat- oder Tribut-)Komitien über die Wahrheit der Straf- tat. Im Lauf der Zeit wurden bestimmte Ge- richtshöfe (quaestiones perpetuae) unter dem Vorsitz des Prätors oder des iudex quaestio- nis eingeführt. Die Untersuchung des Falls lag einer bestimmten Anzahl von Richtern ob. Zur Bil- dung dieses Richterkollegiums wurden jährlich vom Prätor 450 Bürger ernannt. Die zur Aburtei-

lung erforderliche, nach Art der Tat verschiedene Anzahl der Richter wurde durch das Los bestimmt. Ankläger und Angeklagter konnten die einzelnen Richter ablehnen. In einigen Fällen erlaubte das Gesetz beiden Parteien, die Wahl der Richter aus dem ganzen Volk vorzunehmen. In der Kaiser- zeit verschwand die Einrichtung vollständig; für die schwereren Fälle erhielt der Senat die Straf- gerichtsbarkheit.

In Deutschland stand in den ältesten Zeiten die peinliche Gerichtsbarkeit den Volksgemeinden unter dem Vorhitz der Volksoberkeiten zu. Letztere änderten später ihren Charakter dahin, daß sie als königliche Beamte fungierten. Hinzu kam dann die Gerichtsbarkeit des Königs, welcher dieselbe in Person oder durch Beamte (Pfalzgrafen, Grafen, Landgrafen) ausübte; als Urteiler wirkten ge- wählte Schöffen. Mit der allmählichen Beseiti- gung der Volksgerichte und der Entwicklung der Landeshoheiten bildete sich die Gerichtsbarkeit der Landesherren aus und verallgemeinerte sich das Institut der Schöffen. Auch entwickelte sich die geistliche Gerichtsbarkeit für die Aburteilung geist- licher Vergehungen. Schon vor dem Westfälischen Frieden verlor das Institut der Schöffen seine Bedeutung. Man beschränkte sich vielfach darauf, lediglich die Gegenwart der Schöffen zu fordern. Die peinlichen Erkenntnisse selbst wurden im Lauf der Zeit fast nur noch von Rechtsverständigen in den Obergerichten oder Juristenfakultäten ein- geholt.

In England hat sich das seit alten Zeiten bestehende Strafverfahren im wesentlichen bis in die neueste Zeit erhalten. Es ist öffentlich und findet im Beisein des Angeklagten statt. Der Richter ist nur Verwahrer des Gesetzes, nicht aber zugleich Richter über die Tat. Über letztere ent- scheidet ein Kollegium unabhängiger Männer von einerlei Stand mit dem Angeklagten. Zunächst leitet der Friedensrichter die Sache ein, um die Anklage für die Sitzung der „großen Jury“ in Gang zu bringen. Diese besteht aus 12/23 aus den angesehensten Personen der Grafschaft vom Scherif auf je 3 Monate ausgewählten Männern. Die Jury prüft die Beweise. Halten weniger als 12 Mitglieder die Beweise für ausreichend, so ist das Verfahren erledigt; andernfalls wird die Sache vor die „kleine Jury“ gebracht. Diese be- steht aus 12 Männern vom Stand des Angeklag- ten. Sie werden aus 48 vom Scherif ernannten Personen ausgewählt. Der Angeklagte kann eine bestimmte Anzahl Geschworener ablehnen. Nach stattgehabter Verhandlung (Beweiserhebung, Ver- teidigung) gibt der Richter oder bei mehreren einer derselben eine Übersicht des Verhandelten sowie sein Gutachten, dieses aber lediglich rüchrichtlich des Rechts. Lautet der Spruch der Geschworenen da- hin, daß die Anklage nicht wahr sei, so wird der Angeklagte endgültig losgesprochen; lautet er auf schuldig, so erläßt der Richter das Urteil auf die im Gesetz vorgeschriebene Strafe, oder er über-

gibt, wenn er meint, daß dem Spruch ein offener Irrtum zugrunde liege, die Sache an den Gerichtshof der Königsbank, welche die Sache vor eine neue „kleine Jury“ verweist; hierdurch ist der frühere Spruch beseitigt. Dem Angeklagten stehen noch andere Rechtsbehelfe gegen den Spruch zu, wie der Antrag auf Aufhebung des Verfahrens, auf neue Untersuchung, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika fehlt die „große Jury“; der vom Volk oder in einzelnen Staaten vom Gesetzgeber ernannte Friedensrichter führt in öffentlicher Verhandlung und im Beisein des Angeklagten die Voruntersuchung. Gegen das in der Verhandlung vor den Geschworenen gesprochene Urtheil hat der Angeklagte die Beschwerde an das Obergericht wegen erheblichen Rechtsirrtums. Im übrigen ist das Verfahren im wesentlichen dem englischen gleich.

In Frankreich war während der großen Revolution ein dem englischen ähnliches Verfahren eingeführt; jedoch wurde die „große Jury“ bald beseitigt. Ein Richter führt in allen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte (Assisen) gehörigen Sachen die Voruntersuchung und erstattet der aus drei Richtern bestehenden einschlüsslichen Ratkammer Bericht. Diese entscheidet je nach Lage der Sache auf Einstellung des Verfahrens, oder sie verweist die Sache vor den aus wenigstens fünf Mitgliedern des Appellhofs bestehenden Anklagesenat. Letzterer entscheidet auf Vervollständigung der Voruntersuchung oder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verweisung vor ein anderes Gericht oder endlich auf Verweisung an die Assisen. Der Angeklagte erhält keine Kenntniss von dem Ergebnis der Voruntersuchung. Die Zusammenziehung des Geschworenengerichts und die Verwerfung der Geschworenen ist anders, zum Nachteil des Angeklagten gerichtet, gestaltet. Das „Schuldig“ erfordert nicht Stimmeneinstimmigkeit, sondern nur Stimmenmehrheit; beträgt diese nur sieben, so stimmen die Richter ab; der Schuldspruch erfolgt, wenn bei Zusammenzählung der Stimmen der Geschworenen und der Richter die Mehrheit sich ergibt. Letztere Bestimmung ist später dahin abgeändert worden, daß das Richterkollegium bei nur sieben Stimmen der Geschworenen die Sache vor ein anderes Schwurgericht verweisen kann. Mit Einführung des französischen Rechts in Belgien und in mehreren deutschen Landesteilen wurde auch das französisch-rechtliche Strafverfahren eingeführt, jedoch in einzelnen Punkten verändert.

In Preußen wurde im Jahr 1849 der Anklageprozeß mit Einfügung des Schwurgerichtsverfahrens nach französischem Muster in dem damaligen Umfang der Monarchie, mit Auschluss des Geltungsbereichs des französischen Rechts, eingeführt. Im Jahr 1867 kam er auch in den neuen Provinzen (Hannover hatte das Schwurgerichts-

verfahren bereits seit der Mitte des 19. Jahrh.), jedoch mit mehreren nicht unwesentlichen Abweichungen und mit Einführung des Laienelements (der Schöffengerichte) für das Verfahren bei geringfügigeren Strafsachen zur Einführung.

3. Das Schwurgericht im Recht des Deutschen Reichs. Der Schwurgerichtsprozeß nach der deutschen Reichsstrafprozeßordnung, welche am 1. Okt. 1879 in Kraft getreten ist, gestaltet sich wie folgt: Zuständig sind die Schwurgerichte in den mit schweren Strafen bedrohten politischen Verbrechen, mit Ausnahme von Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser oder Reich, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören; ferner für die mit schweren Strafen bedrohten gemeinen Verbrechen und die mit einer solchen Sache verbundenen geringeren Delikte; in vielen letzteren Fällen ist die Zuständigkeit ausgeschlossen, wenn der Angeklagte zur Zeit der That das 18 Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und die Sache nicht mit einer zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sache verbunden ist. Sie sind ferner auf Grund von zulässigen landesgesetzlichen Vorschriften in Bayern, Württemberg und Baden für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zuständig. Ankläger ist der Staatsanwalt; derselbe befindet sich pflichtmäßigem Ermessen über die Strafverfolgung. Er kann jedoch auf Antrag des Verletzten von der vorgesetzten Dienstbehörde oder durch Beschluß des Oberlandesgerichts zur Erhebung der öffentlichen Klage genötigt werden.

Erhoben wird die öffentliche Klage durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter; er kann nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. Das Voruntersuchungsverfahren ist schriftlich und nicht öffentlich. Die Stellung der Parteien in diesem Verfahren ist nicht ershöpferend geregelt. Dem Angeeschuldigten steht ein Recht zu, vernommen zu werden, auch bei denjenigen Vernehmungen anderer Personen zugegen zu sein, die zur Beweissicherung dienen. Seine Vernehmung erfolgt in Abwesenheit des Staatsanwalts und des Verteidigers. Ein Verteidiger ist dem Angeeschuldigten zu bestellen, wenn er einen solchen nicht gewählt hat; diesem muß nach Abschluss der Voruntersuchung Einsicht der Akten gestattet werden, während der Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht in weiterem Umfang zusteht. Nach Abschluss der Voruntersuchung stellt der Staatsanwalt bei der aus drei Mitgliedern bestehenden Strafkammer, welcher der Untersuchungsrichter nicht angehören darf, seine Anträge; der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung der Anklageschrift. Diese ist dem Angeeschuldigten zur etwaigen Erhebung von Einwendungen und Stellung von Beweisanträgen mitzuteilen. Die Strafkammer beschließt hierüber oder über eine Ergänzung der Voruntersuchung. Wenn das Gericht befundet, daß der Angeeschuldigte der strafbaren Handlung hinreichend ver-

dächtigt erscheint, so beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht, oder wenn die strafbare Handlung nicht vor dieses gehört, vor einem andern Gericht; andernfalls beschließt es, daß der Angekludigte außer Verfolgung zu setzen sei, oder aber, unter gewissen Umständen, die vorläufige Einstellung des Verfahrens. Ist die Sache dem Schwurgericht überwiesen, so beräumt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an; er ordnet die Ladung des Angeklagten und seines Verteidigers sowie die Herbeischaffung der Beweismittel zum Termin an. Vor dem Terminstag ist die Spruchliste der Geschworenen (s. unten) für den Angeklagten offen zu legen bzw. demselben zugustellen.

Die Hauptverhandlung findet vor dem aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehenden Richterkollegium und der Geschworenenbank statt. Zunächst wird die Geschworenenbank gebildet. Geschworener und Schöffe kann jeder 30 Jahre alte Deutsche sein, wenn nicht bestimmte gesetzliche Hinderungsgründe gegen ihn vorliegen. Jeder Gemeindevorsteher stellt alljährlich eine Liste der zu diesen Ämtern fähigen Personen seines Amtsbezirks auf (Urliste). Jeder zum Bezirk des Schwurgerichts gehörige Amtsrichter prüft in Gemeinschaft mit einem hierzu bestimmten Staatsverwaltungsbeamten und mehreren, mindestens drei aus den Einwohnern des Gerichtsbezirks durch Selbstverwaltungskörper, in deren Ermanglung durch den Amtsrichter gewählten Vertrauensmännern (Auswurf) die Urlisten, beschließt über die dagegen erhobenen Einwendungen und wählt aus den Listen die dreifache Zahl der auf den betreffenden Amtsgerichtsbezirk fallenden bestimmten Anzahl zum Vorschlag für das nächstjährige Geschworenenamt aus (Vorschlagsliste). Das Landgericht wählt aus dieser Liste die für das Schwurgericht bestimmte Anzahl von Haupt- und Hilfsjurisjuristen aus (Jahresliste). Spätestens zwei Wochen vor dem Beginn jeder Sitzungsperiode werden endlich aus der Jahresliste durch den Landgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit zwei Richtern in öffentlicher Sitzung 30 Hauptgeschworene ausgelost. Das Verzeichnis dieser Geschworenen ist die Spruchliste. Wenn infolge gesetzlicher Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe einzelne der Personen wegsallen, so wird die Spruchliste durch das Los bis auf 30 ergänzt. Diese Liste geht an den Vorsitzenden des Schwurgerichts. Die auf der Spruchliste verzeichneten Personen werden zu den Sitzungen der bevorstehenden Schwurgerichtsperiode einberufen; die Liste wird wieder bis auf 30 ergänzt, wenn Einberufene begründete Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vorgebracht haben. Vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen erfolgt eine erneute Prüfung der Liste; die etwa zum Geschworenenamt unfähigen oder gesetzlich Ausschließenen werden ausgeschieden. Bleiben mindestens 24 Personen übrig, so wird zur Bildung

der Geschworenenbank geschritten; andernfalls werden aus der Liste der Hilfsjurisjuristen so viele ausgelost, daß die Zahl 30 voll wird. Es genügt aber, wenn so viele Hilfsjurisjuristen erschienen sind, daß die Gesamtzahl 24 beträgt. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung durch das Los. Sie besteht aus 12 Mitgliedern. Von den mehr anwesenden Geschworenen kann der Staatsanwalt und der Angeklagte je die Hälfte, bei ungerader Zahl der Angeklagte einen mehr, einfach ablehnen. Die Angabe von Gründen ist unzulässig. Die 12 Geschworenen werden beeidigt.

Hierauf wird in die Verhandlung der Sache eingetreten. Das Verfahren ist mündlich, und wenn nicht im Gesetz vorgeschriebene Gründe entgegenstehen, öffentlich. Der Staatsanwalt und der Verteidiger müssen während der ganzen Verhandlung anwesend sein; ebenso, abgesehen von zwei nicht erheblichen Abweichungen, der Angeklagte. Dieser wird über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. Dann erfolgt die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Darauf wird der Angeklagte befragt, ob er etwas gegen die Beschuldigung erwidern wolle; er ist nicht genötigt, eine Erklärung abzugeben. Dann werden die Beweise erhoben. Der Vorsitzende leitet das Beweisverfahren; er vernimmt die Zeugen und Sachverständigen; er kann jedoch diese Vernehmung dem Staatsanwalt und dem Verteidiger überlassen (Kreuzverhör), auch denselben oder dem Angeklagten und auch den Geschworenen einzelne Fragen gestatten. Für das Verfahren bei der Beweiserhebung sind ganz bestimmte Vorschriften gegeben. Nach Beendigung dieses Verfahrens entwirft der Vorsitzende die an die Geschworenen zu stellenden Fragen. Diese sind sog. „Haupt“- und eventuell sog. „Hilfsfragen“, welche sich auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat beziehen. Sie sind auf die Schuld des Angeklagten zu richten (Ist der Angeklagte schuldig?) und dürfen nicht die einzelnen konkreten Tatsachen, durch welche die Tat dargestellt wird, enthalten, sondern nur die abstrakten einzelnen, im Strafgesetz bezeichneten Momente, welche in ihrer Gesamtheit den Begriff der Straftat darstellen (die gesetzlichen Merkmale der Tat), sowie die zu ihrer Unterscheidung von andern Taten erforderlichen Umstände, wie Zeit und Ort der Tat. Hierzu kommen die etwaigen „Nebenfragen“, insbesondere die nach dem Vorhandensein besonderer im Gesetz vorgesehener, die Strafbarkeit vermindernder oder erhöhender Umstände sowie die allgemeine Frage nach dem Vorhandensein „mildernder Umstände“. Die Fragen werden verlesen und sofort oder nach vorübergehender Verhandlung über dieselben in der ursprünglichen oder in veränderter bzw. ergänzter Fassung festgestellt. Demnächst folgen die Ausführungen und etwaigen Anträge der Parteien, jedoch lediglich betreffs der Schuldfrage. Der Vorsitzende belehrt

die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte; auf die Würdigung der Beweise darf er nicht eingehen. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt. Die Geschworenen ziehen sich mit dem Fragebogen und etwaigen Beweisstücken in ihr Beratungszimmer zurück; ohne Erlaubnis des Vorsitzenden darf keiner das Zimmer verlassen und kein Dritter in dasselbe eintreten; sie wählen einen Obmann zur Leitung ihrer Verhandlungen, beraten und beschließen ihre Antworten auf die Fragen („ja“ oder „nein“) — den Spruch. Die Geschworenen sind an keinerlei Beweisregeln gebunden; sie entscheiden nach freier Überzeugung. Eine dem Angeklagten ungünstige Entscheidung setzt eine Mehrheit von wenigstens acht Stimmen, bei Verneinung mildernden Umstände eine Mehrheit von sieben Stimmen voraus; ist daher die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden, so gilt die betreffende Frage als zugunsten des Angeklagten entschieden. Um dieses kontrollieren zu können, ist bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Antwort anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei mildernden Umständen, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen beschlossen sei. Der Spruch wird neben den Fragen niedergeschrieben und vom Obmann unterzeichnet. Die Geschworenen kehren in das Sitzungszimmer zurück; der Obmann gibt den Spruch kund. Leidet letzterer in der Form oder sachlich an Mängeln, so findet noch ein Verfahren zur Beseitigung derselben statt. Sobald der Spruch in Ordnung ist, wird er dem in das Sitzungszimmer zurückgeführten Angeklagten verkündet. Lautet er bei allen Haupt- und Hilfsfragen auf „Nichtschuldig“, so wird der Angeklagte sofort freigesprochen; andernfalls erhalten die Parteien das Wort, jedoch lediglich zu ihren Ausführungen und Anträgen betreffs Anwendung des Gesetzes und betreffs der Strafzumessung. Der Angeklagte ist dann zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Das Gericht beschließt hierauf in abgesonderter Beratung das Urteil; es ist an den Spruch gebunden und hat unter Anwendung des Gesetzes die Art und Höhe der Strafe festzusetzen, sofern es nicht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachteil des Angeklagten sich geirrt haben. In diesem Fall beschließt es die Verweisung der Sache vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode, welches dann endgültig erkennt. Das Urteil oder der Beschluß wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Als Rechtsmittel ist nur die Revision zulässig. Das Revisionsgericht (Reichsgericht) darf das Urteil nicht wegen etwaigen Rechtsirrtums im Spruch, sondern nur wegen Verletzung des materiellen Strafrechts oder der das Verfahren betreffenden Prozessvorschriften aufheben; geschieht dieses, so wird die Sache an das frühere oder ein anderes benachbartes Schwurgericht desselben Bundesstaats zur nochmaligen Verhandlung und Ent-

scheidung zurückverwiesen. Daneben ist als außerordentliches, aber nur auf bestimmte Fälle (insbesondere auf den Fall der Auffindung neuer Tatsachen und Beweise zugunsten des Beurteilten) beschränktes Rechtsmittel die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens gegeben, welches gegebenenfalls eine neue Verhandlung und ein anderweitiges Urteil zur Folge hat.

4. Allgemeine Betrachtungen. Wenn vereinzelte Schriftsteller das Institut der Geschworenengerichte verwarfen, weil es ein Produkt der französischen Revolution und weiter in Deutschland auch ein Produkt der Revolution von 1848 sei, so beruht das auf Irrtum. Abgesehen davon, daß es objektiv verfehrt ist, eine staatliche Einrichtung lediglich um deswillen zu verwerfen, weil sie aus Revolutionen herkommt, ist diese Annahme tatsächlich nicht begründet, da der dem Geschworenengericht zugrunde liegende Gedanke ein uralter, im alten Rom, im alten Deutschland und in England längst praktisch durchgeführter war. Es handelte sich also bei dieser „Errungenschaft der Revolution“ nur darum, altes, volkstümliches Recht wiederherzustellen. Nun ist zwar eingewendet worden, namentlich auf grund geradezu empörender Verdicts in Italien und Frankreich (z. B. Panamaprozess), daß von einem Rechtsbewußtsein im Volk kaum noch die Rede sein könne. Das ist aber über das Ziel hinausgeschossen. Richtig ist nur, daß bei einzelnen Völkern, und bei diesen hauptsächlich nur in gewissen Klassen der Bevölkerung, das christliche Rechtsbewußtsein geschwunden ist. Besteht die Geschworenenbank aus solchen Leuten, so darf es nicht wundernehmen, wenn Verdicts erfolgen, welche dem christlichen Rechtsbewußtsein hohnsprechen. Würde es denn aber anders sein, wenn die gelehrten Richter, welche bei jenen Völkern meistens denselben Klassen angehören, über das Schuldig zu befinden hätten? Das sind die Zeiten des sittlichen und sozialen Verfalls, in welchen es auch nicht möglich ist, bessere Gesetzesvorschläge durchzubringen, da die gesetzgebenden Körperschaften in solchen Zeiten meist oder in ihrer Majorität derselben Klasse angehören. Staaten, in welchen solche Vorkommnisse möglich sind, welche aber keine Wege einschlagen, sie künftig unmöglich zu machen, gehen unrettbar dem Untergang entgegen.

Wo, wie in Deutschland, die Verhältnisse im großen und ganzen noch gesund sind, kommt es wesentlich auf eine richtige Bildung der Geschworenenbank an, um möglichst gerechte Urteile zu erzielen. Die Möglichkeit, sie tendenziös zu bilden, muß ausgeschlossen sein. Die Vorschriften der Strafprozessordnung sind oben eingehend mitgeteilt, um ersichtlich zu machen, daß diesem Erfordernis im wesentlichen genügt ist. Jede entscheidende staatliche Einwirkung auf die Wahl der zum Geschworenenendienst zu berufenden Personen ist ausgeschlossen. Die Vorschriften könnten als voll-

kommen bezeichnet werden, wenn die Selbstverwaltungskörper, welche die Vertrauensmänner wählen, immer so zusammengesetzt wären, daß sie unbedingtes Vertrauen der Bevölkerung verdienten. Dem ist leider wegen der Vorschriften über die Wahlen zu den Selbstverwaltungskörpern nicht immer so. Dazu kommt, daß selbst bei einwandfreier Bildung der Geschworenenbank eine gewisse Tendenziosität der Geschworenen vermöge ihrer menschlichen Schwäche gar nicht zu vermeiden ist. Erfahrungsgemäß erfolgt z. B. der Spruch auf „nicht schuldig“ bei Brutalitäts- oder Sittlichkeitsverbrechen leichter, bei Brandstiftung schwerer, wenn auf der Geschworenenbank eine größere Anzahl ländlicher Bewohner sitzt, und umgekehrt, wenn eine größere Zahl städtischer Bewohner dieselbe einnimmt. Es ist das erklärlich bei den Lebensanschauungen der Geschworenen in Bezug auf die verschiedenen Arten von Verbrechen und deren größere Gefährlichkeit, je nachdem das platte Land oder Städte davon betroffen werden. Dieses beeinflusst denn auch die Ausübung des Ablehnungsrechts. Verjucht doch heute vielfach der Staatsanwalt und Verteidiger mit mehr oder weniger psychologischem Scharfsinn nicht unbefangene, sondern gerade zu ungunsten oder zugunsten des Angeklagten befangene Geschworene auf die Geschworenenbank zu bringen. Diesem erheblichen Mißstand sollte gesteuert werden. Ein fernerer Einwand geht dahin, daß in politisch und sozial aufgeregten Zeiten, wo die Bevölkerung in heftig sich bekämpfende Parteien zerrissen ist, die Geschworenen von ihren Parteilichkeiten sich nicht losmachen können, und daß die Verdikte die Parteilichkeiten des entscheidenden Teils der Geschworenenbank widerpiegeln, daher öfters nicht objektiv gerecht sind. Es betrifft dieses die sog. politischen, in Bayern, Württemberg und Baden auch die Preßdelikte. Hieran schließt sich auch der Einwand, daß öfters Fälle vorkommen, in welchen die Geschworenen das „Nichtschuldig“ aussprechen, weil sie zwar die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat für erwiesen, das Strafgesetz aber für zu hart erachten; in ihrem Spruch liegt also eine ihnen nicht zustehende Korrektur des Gesetzes und Ausübung des landesherrlichen Vergnadigungsrechts. Diese Uebelstände entspringen aus der Bedeutung, welche dem Wort „Schuldig“ bei der Fragestellung durch die Reichsstrafprozessordnung gegeben ist.

Nach französischem Recht umfaßte das „Schuldig“ zugleich das Urteil darüber, ob dem Angeklagten die Tat zuzurechnen sei, also nicht lediglich über seine damalige Zurechnungsfähigkeit, sondern ob das Strafgesetz auf ihn anzuwenden sei, ob er „vor dem Gesetz“ schuldig sei. Geht daher, was namentlich in politisch erregten Zeiten von Bedeutung ist, die Meinung der Geschworenen dahin, daß die Tat nicht zu mißbilligen, mindestens nach ihrer rein subjektiven Anschauung zu entschuldigen sei, so erfolgt ein „Nichtschuldig“, und umgekehrt

um so leichter ein „Schuldig“, wenn zwar der Beweis ein schwacher war, der Angeklagte aber einer politischen Richtung angehört, welche nach der Meinung der Geschworenen verwerflich ist. Eine so weit gehende Übertragung der richterlichen Gewalt auf die Geschworenen kann in der That das Produkt der französischen Revolution genannt werden.

Die Reichsstrafprozessordnung ist noch weiter gegangen, indem sie die Ausnahme der einzelnen konkreten Tatsachen in die Frage ausschließt und im wesentlichen nur den Begriff des Verbrechens durch die Frage zum Ausdruck bringen läßt. Da diese Begriffe vielfach auf juristischer Grundlage beruhen, so führt das dahin, daß die Geschworenen zugleich oft sehr schwierige Rechtsfragen zu beantworten haben, Rechtsfragen, die der Jurist erst durch langes Studium sich zu eigen macht, so: die Frage nach Teilnahme, Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorbereitung, Versuch usw. und die der Laie unweiziglich nach einer in der Regel einmaligen Belehrung mit der größten Tragweite für oder gegen den Angeklagten entscheiden soll. Dieses hat aber zwei sehr erhebliche, geradezu verhängnisvolle Folgen. Unter den meist nicht rechtskundigen Geschworenen findet sich oft ein Rechtskundiger oder mindestens ein solcher, der sich diesen Anschein beilegt; den rechtlichen Ausführungen dieses folgen die übrigen blind. Der Spruch hängt also oft von der Ansicht dieses einen Geschworenen ab. Am verhängnisvollsten aber ist es, daß, wenn ein Rechtsirrtum vorgekommen ist, das demnächst ergehende Urteil wegen Rechtsirrtums nicht angefochten werden kann, und zwar hier bei schweren Verbrechen, wogegen eine solche Anfechtung sogar bei den geringsten Strafsachen möglich ist.

Hier heißt es also, auf das alte deutsche und das englische Prinzip zurückzugehen, daß die Geschworenen lediglich die Aufgabe haben, die Beweise für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, und wenn die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat bestritten ist, auch die Beweise hierfür zu prüfen, und daß das „Schuldig“ wieder auf die Bedeutung zurückgeführt wird, daß der Beweis erbracht sei. Sagte doch Carl Friedrich Eichhorn in seiner berühmten „Deutschen Staats- und Rechtsgechichte“ (IV [1825] 756): „Nur ein unverantwortlicher Leichtsinn kann anraten, ein Institut dieser Art (das Geschworeneninstitut, wie es nach französischem Recht konstruiert ist) auf deutschen Boden zu verpflanzen, und wer überhaupt von der Notwendigkeit der Einführung der Geschworenen spricht, sollte wenigstens wissen, daß ihr Ausspruch nur ein Beweismittel ist, und die Bedeutung desselben im englischen Recht zu erklären imstande sein, was noch keine der phrasenreichen Erklärungen geleistet hat, die in Deutschland über diesen Gegenstand vernommen worden sind.“

Auch das ist ein Fehler der Reichsstrafprozessordnung, daß den Geschworenen außer den Fragen

nach den im Gesetz bestimmt definierten strafmindernden oder strafbarkeitsaufhebenden Umständen noch eine allgemeine Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände auf Antrag oder von Amts wegen vorzulegen ist, wenn das Gesetz beim Vorhandensein solcher eine geringere Strafe androht. Solche Umstände sind in keinem Strafgesetz definiert oder aufgezählt. Diese Bestimmung entspricht wieder dem französischen Recht. Die preussische Verordnung von 1849 enthielt eine solche nicht; sie findet sich zuerst im preussischen Gesetz vom 3. Mai 1852. In dem Entwurf der Reichsstrafprozessordnung fehlte sie aber, weil es sich hierbei lediglich um die allein dem Richter gebührende Strafzumessung handelt. Das ist ganz richtig. Den Geschworenen einen Einfluß auf die Anwendung des Gesetzes, also auf die Strafzumessung zu gestatten, indem sie durch Bejahung der Frage, bei welcher unkontrollierbare, oft nicht klar gedachte Motive, meist bloßes Mitleid mit dem Angeklagten, zugrunde liegen, den Richter zwingen, eine geringere Strafe anzuwenden, ist eine vollständige Verschiebung des Verhältnisses der Geschworenen und des Richters. Gleichwohl ist die Bestimmung auf Beschluß der Reichstagskommission ins Gesetz aufgenommen.

Frägt man, weshalb die Geschworenen nicht in allen Strafjachen, auch in den geringeren und den geringsten, mitzuwirken berufen sind, so ist zu erwidern, daß dieses unausführbar wäre, schon weil es an der erforderlichen Zahl von Geschworenen fehlen würde. Nur für die Aburteilung der schweren Verbrechen ist sie vorhanden. Bei geringfügigeren Delikten wird das Laienlement in der zu Anfang gedachten Art zur Aburteilung gezogen; bei den zwischen beiden Arten von Delikten liegenden Strafjachen entscheiden nur Berufsrichter. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe für diese verschiedenartige Behandlung der Strafjachen zu erörtern. Von besonderem Interesse ist es dagegen, weshalb gerade die schwersten politischen Verbrechen, Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich, den Schwurgerichten entzogen und dem Reichsgericht überwiesen sind. Die Reichstagskommission hat dieses nicht beanstandet. Es ist zwar geltend gemacht worden, daß gerade diese Verbrechen an erster Stelle vor die Schwurgerichte gehörten. Anerkannt ist, daß Landesgeschwurgerichten die Entscheidung über die den Bestand des Reichs gefährdenden Verbrechen nicht überlassen werden dürfe, die Sachen vielmehr vor ein Gericht des Reichs gehören. Ein Antrag auf Bildung eines Reichsschwurgerichts wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, weil derselben unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenständen. Sollten, wie vorgeschlagen war, die Geschworenen aus der Zahl der Reichstagsabgeordneten genommen werden, so würde das Gericht ein rein politisches werden, indem die Politik in die Rechtspflege eingeführt würde, was grundsätzlich völlig unzulässig sei. Sollten sie aber aus den einzelnen Landes-

teilen entnommen werden, so könnte eintreten, daß sie aus solchen Bezirken kämen, in denen der Wunsch nach Losreißung vom Reich, also für Hochverrat Sympathie besteht. Zudem seien die nach jener letzteren Richtung hin gemachten Vorschläge praktisch unausführbar. Und endlich entspreche die im Entwurf vorgeschlagene Einrichtung dem Art. 45 der Reichsverfassung. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Gründe von schwerwiegender Bedeutung sind, zumal das Deutsche Reich noch so jungen Datums ist. Das Reich darf sich gewiß nicht durch eine Gesetzgebung, welche zwar den Vorzug der theoretischen Konsequenz hat, in die Lage bringen, seinen Bestand zu gefährden.

Gegen die jetzige Organisation der Schwurgerichte spricht, daß den Geschworenen in ihrer Beratung nicht ein tüchtiger Rechtskundiger zur Seite steht, und darin liegt gleichzeitig eine Inkongruenz gegenüber den Schöffengerichten. Bei diesen, die nur minder schwere Strafjachen aburteilen, berät der Vorsitzende die Schuld- und Straffrage. Die Laien haben eine Anleitung und gleichzeitig einen Einfluß auf das Strafmaß. Bei den schweren vor dem Schwurgericht abzuurteilenden Sachen werden Schuld- und Straffrage getrennt. Hier entscheidet der Geschworene, ob der Angeklagte der Täter ist, und schreibt dem Berufsrichter vor, ob er mildernde Umstände zugebilligt erhalten soll oder nicht. Der eine Richter stellt das „Schuldig“ fest und der andere soll nur sagen, wie hoch die Schuld sei. Diese Zweipältigkeit des Urteils ist unbefriedigend, und das um so mehr für den Angeklagten, denn er erfährt ja nie, weshalb ihn die Geschworenen „schuldig“ gesprochen haben.

Der Vorzug der Schwurgerichte liegt in der Unabhängigkeit von der Verhandlungsleitung, in der Gründlichkeit der Aufklärung und Erweckung des Verständnisses für die Tätigkeit der Strafgerichte und Verbreitung der Rechtskenntnisse. Das lebende Rechtsbewußtsein soll durch die Schwurgerichte im Volk erhalten und gestärkt werden. Es soll teilnehmen an der Ausübung der Staatsgewalt, um das Vertrauen zu unparteiischer Strafrechtspflege zu erhalten. Demgegenüber zeigt aber die heutige Organisation eine solche Anzahl von Fehlern teils schwerwiegender Natur, daß eine Änderung dringend geboten ist.

Bei den seit dem Jahr 1894 über die Revision der Strafprozessordnung im deutschen Reichstag geführten Verhandlungen ergab es sich, daß die Einrichtung der (bisherigen) Schöffengerichte fast allgemein als bewährt befunden ist; es wurden Anträge gestellt, diese Einrichtung auch auf die Aburteilung der vor die Strafkammern gehörenden Strafjachen (Vergehen und einzelne Verbrechen) auszudehnen. Der Entwurf der Strafprozessordnung sieht auch die Befegung der Strafkammern mit Laien vor. Weiter aber gingen die Ansichten einiger, konsequent auch die Schwurgerichte in sog. „große“ Schöffengerichte umzuwandeln. Man

hat geltend gemacht, daß bei einzelnen Verbrechen der Tatbestand derart verwickelt sei, daß die Geschworenen den Verhandlungen zu folgen öfters außer Stande seien und daß der Tatbestand derart mit Rechtsbegriffen durchsetzt sei, daß derselbe nur durch Beratung zwischen rechtskundigen Richtern und den Laien festgestellt werden könne, z. B. bei Konkursverbrechen, einzelnen Arten von Verbrechen im Amt und von Urkundenfälschungen. Weitere Meinungen gehen dahin, die Geschworenen sollen bei der Straffrage mitberaten und mitstimmen, oder sie sollen nur feststellen, daß der Angeklagte der Täter ist, während Straf- und Schuldfrage den Berufsrichtern überlassen bleibt, andere verlangen einen Berufsrichter mit allen Rechten und Pflichten eines Geschworenen für die Geschworenenbank. Es fehlt auch nicht an Stimmen, die die Beseitigung der Schwurgerichte und deren Ersatz durch die Berufsgerichte fordern.

Alle diese Fragen sind heute um so mehr im Fluß, als die Reform der Strafprozeßordnung in Aussicht steht. Und was bringt uns der Entwurf hinsichtlich der Schwurgerichte? Kaum Nennenswertes! An der Organisation soll so gut wie nichts geändert werden. Nur die Zahl der zur Auslosung kommenden Geschworenen wird von 24 auf 18 verringert. Im übrigen steuert der Entwurf den Mängeln nur dadurch ab, daß er einige bisher zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörige Sachen den Strafammern überweist: so Amtsverbrechen, Depotunterfälschungen, Konkursverbrechen und schwere Urkundenfälschung.

Das Plenum des Reichstags hat zu der Strafprozeßreform endgültig noch keine Stellung genommen. Seine zur Vorberatung eingesetzte Kommission aber hat sich, soweit die Schwurgerichte in Betracht kommen, im wesentlichen auf den Standpunkt des ihm vorgelegten Entwurfs gestellt, auch in Anlehnung an diesen, aber für den Angeeschuldigten günstiger, die Voruntersuchung gestaltet.

Literatur. Brunner, Entstehung der S. (1872); Binding, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts (1876); Dalde, Fragestellung u. Verdikt im Schwurgerichtl. Verfahren (²1898); Kalau vom Hofe, Der Vorsitz im S. (1901); Götzres, Der Wahlpruch der Geschworenen u. seine psychologischen Grundlagen (1905); de Niem, Berufsrichter oder Laienrichter (1906); S. u. Schöffengerichte, Beiträge zu ihrer Kenntnis u. Beurteilung, von Mittermaier u. Kiepman hrsg., Sammlung der Freunde u. Gegner der S. (2 Bde, 1906/10); Feddersen, Das S. (1907); Dettler, Das Verfahren vor den S.- u. Schöffengerichten (1907); Kleinfeiler, Das Schwurgerichtl. Verfahren u. der Entwurf einer Strafprozeßordnung (1909); Hügig, Die Herkunft des S. im röm. Strafprozeß. Eine Hypothese (1909). [W. Rintelen, rev. Eggler.]

Seekriegsrecht]. Krieg, Kriegsrecht (Bd III, Sp. 518 ff).

Seerecht und Binnenschiffahrtsrecht. Das Recht der Schifffahrt, soweit sie sich

auf dem Meer abspielt, pflegt man als Seerecht zu bezeichnen. Von überragender Wichtigkeit ist das private Seerecht, das im vierten Buch des deutschen Handelsgesetzbuchs (§§ 474/905) geregelt ist. Diese Regelung entspricht noch im wesentlichen derjenigen, die in Deutschland Anfang bis Mitte der 1860er Jahre (in Preußen 1861) im fünften Buch des alten H.G.B. getroffen worden ist. Die seerechtlichen Bestimmungen des alten H.G.B. beruhen auf den Beratungen der Seerechtskommission, die in Hamburg 1858/60 getagt hat. Diese Beratungen fußen wieder auf einem preußischen Gesetzentwurf und mittelbar auch auf der Rechtsprechung der nordischen Seehandelsstädte, die das alte Seerecht durch die Gerichtsübung weiter entwickelt hatte. Von den ältesten Quellen verdienen Erwähnung: die Rules d'Oléron, Rechtsregeln des Seegerichts auf der westfranzösischen Insel Oléron (12. Jahrh.), das Consolato del mare von 1370, beruhend auf den Sprüchen des Seegerichts in Barcelona, das Hanseatische Waterecht — niederländischer Entwurf von 1407, nach einer für das Gotländische Seegericht angefertigten Handschrift von 1505 als Seerecht von Wisby bezeichnet —, endlich die Ordonnance de la Marine Ludwigs XIV. von 1681. Diese Ordonnanz wurde zur Grundlage genommen vom preuß. Allgem. Landrecht und namentlich vom Code Napoléon, der seinen wesentlichen Bestimmungen nach in das Seerecht vieler Kulturstaaten übergang. Die älteren See Gesetze Englands sind in der Merchant Shipping Act von 1854 unter Einfügung von Ergänzungen neu zusammengefaßt worden. Die amerikanischen Gesetzesbestimmungen stehen dem englischen Recht nahe (Revised Statutes von 1875).

Gekennzeichnet ist das im geltenden deutschen H.G.B. vom 10. Mai 1897 (mit Novellen vom 2. Juni 1902 und 30. Mai 1908) geregelte Seehandelsrecht durch seine Ausführlichkeit (Kaisuristik). Der ganz überwiegende Teil der Vorschriften betrifft den an die Kauffahrteischiffe, d. h. die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe geknüpften Geschäftsverkehr. Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 (Fassung vom 29. Mai 1901) betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe bestimmt, daß diese mit Einschluß der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen haben (§ 1). Die Kauffahrteischiffe sind aber nur dann dazu berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen; bei juristischen Personen (Aktiengesellschaften) kommt es auf den Sitz im Inlande an (§ 2). Das Seeschiff könnte man als das Musterbeispiel einer beweglichen Sache ansehen, genießt doch sogar das segelfertige, d. h. zum Abgehen fertige Seeschiff das Vorrecht der Beschlagnahmefreiheit (H.G.B. § 482). Namentlich im Hinblick auf seinen hohen Wert wird jedoch das Seeschiff in einigen Rechtsbeziehungen, ins-

befondere in Ansehung der Zwangsvollstreckung und Verpfändung (vgl. §§ 1259 ff B.G.B.) ähnlich wie eine unbewegliche Sache (Grundstück) behandelt. Eigenartig ist die Vorschrift, nach welcher für ein Seeschiff oder einen Anteil daran die gemäß dem bürgerlichen Recht zum Eigentumsübergang erforderliche Übergabe (Tradition) durch die zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffene Vereinbarung ersetzt werden kann, daß das Eigentum sofort auf den Erwerber übergehen soll (H.G.B. § 474).

Der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes wird *Reeder* genannt (§ 484). Kein Reeder ist nach dieser Begriffsbestimmung der sog. Ausrüster, d. i. wer ein ihm nicht gehöriges Schiff (auf Grund eines Nießbrauchs, eines Miet- oder Leihverhältnisses) zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut. Nach § 510 soll aber der Ausrüster im Verhältnis zu Dritten als der Reeder angesehen werden. Wer ein Schiff als sog. *time-charterer* auf Zeit mietet, ist kein Ausrüster; denn hierbei bleibt die Schiffsführung in der Hand des Reeders. Daraus, daß es sich bei den Seeschiffen meistens um große Werte handelt, ergab sich schon in alter Zeit die Gepflogenheit, daß sich mehrere an einem Schiff beteiligten. Hierbei wird das Eigentum des Schiffes in Bruchteile zerlegt (Schiffsparten). Die Parteninhaber bilden nun eine *Reederei* (§§ 489/509), deren Geschäfte meistens von einem Korrespondentreeder (Schiffsdirektor, Schiffsdizponent; *ships husband, managing owner, armateur gérant*) geführt werden. Die Beschlüsse der Reederei erfolgen nach Partienmehrheit. Ein Inhaber von $\frac{1}{10}$ gibt also den Ausschlag gegenüber zwei Mitreedern mit je $\frac{1}{10}$; der Reedervertrag darf jedoch nicht verlegt werden. Die Lasten der Reederei werden nach Verhältnis der Partien getragen, Gewinn und Verlust ebenso verteilt, vorbehaltlich abweichender Vertragsbestimmungen. In besondern Fällen (§ 501) kann sich der Mitreeder durch ersatzloses Aufgeben seiner Part von weiteren Zuschüssen befreien (*Abandon*). Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitreedern nach Verhältnis der Größe ihrer Partien *ipso iure* zu. Der Mitreeder kann seine Part oder einen Teil davon auch jederzeit veräußern. Würde aber durch die Veräußerung das Recht, die Reichsflagge zu führen, verloren gehen (§ 2 des angef. Gesetzes vom 22. Juni 1899), so haben alle Mitreeder zuzustimmen, widrigenfalls — so hat das Reichsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts annehmen — die Veräußerung nichtig sein würde. Zu einer Reederei im Sinn des H.G.B. wird gefordert, daß ein mehreren Personen gemeinschaftlich zustehendes Schiff von ihnen zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird. Steht das Schiff im Eigentum

eines einzelnen Reeders oder einer Handelsgesellschaft, insbesondere auch einer Aktiengesellschaft, so darf man nur im wirtschaftlichen Sinn von einer Reederei sprechen. Die Partienreederei hat in der neueren Zeit den größten Teil ihres Gebiets an die große Aktienreederei verloren, die z. B. in Hamburg $\frac{1}{3}$ der Tonnage besitzen wird. — Eine Art der Reederei ist die *Bautenreederei*: die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, um ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und alsdann zur Seefahrt zu verwenden.

Die Haftung für den aus dem Schiffahrtsbetrieb entstehenden Schaden bürdet das Gesetz dem Reeder auf. Er ist für allen Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zufügt (§ 485). Da aber der Reeder aus der Ferne über den Schiffer und seine Leute keine oder doch nur eine sehr mangelhafte Aufsicht führen kann, so wurde es schon in alter Zeit als gerecht erkannt, den Umfang der Reederhaftung einzuschränken. Dieser Rechtsgedanke ist in den verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise durchgeführt worden, und die internationalen Bestrebungen auf eine zwischenstaatliche Regelung sind noch nicht zum Ziel gelangt. Das deutsche H.G.B. beschränkt die regelmäßige Haftung auf das *Schiffsvermögen* (*fortune de mer*): Der Reeder haftet nicht persönlich mit allem, was er besitzt, sondern nur mit Schiff und Fracht (§ 486). Die Gläubiger werden sog. *Schiffsgläubiger*, sie erhalten ein eigenartiges, bevorzugtes (§ 776) Pfandrecht an Schiff und Bruttofracht (§§ 754 ff) einschließlich der Überfahrtsgebühren der Passagiere (§ 677). Mit dem Schiffsvermögen und außerdem persönlich haftet der Reeder namentlich gegenüber den Ansprüchen aus hinzukommendem eigenem Verschulden, aus besonders übernommener Gewährleistung sowie gegenüber den Forderungen der Schiffsbesatzung aus Dienst- und Heuerverträgen. Es gilt der Gerichtsstand des Heimathafens.

Die wichtigste Person der Schiffsbesatzung ist selbstverständlich der Führer des Schiffes (*Schiffer, Kapitän*). Der Schiffer wird vom Reeder durch Dienstvertrag angestellt. Nach § 511 ist er verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines „ordentlichen Schiffers“ anzuwenden. Für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftet der Schiffer (abgesehen von der erwähnten Verantwortlichkeit des Reeders) persönlich. Über seine Obliegenheiten im einzelnen gibt das H.G.B. eine Reihe von Vorschriften (§§ 513 ff). Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Ausladung (*Beladung*) darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen — unter Bestellung eines geeigneten Vertreters — verlassen. Der Schiffer muß die Reise auf dem kürzesten geographischen Weg (ohne De-

viation) ausführen. Die Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Reeder, sondern auch gegenüber den Ladungsinteressenten und gewissen sonstigen Schiffsgläubigern. Als Ladungsbeteiligte kommen in Betracht: der „Befrachter“, welcher mit dem Reeder, als dem „Verfrachter“, den Frachtvertrag abschließt (freighter, affréteur), der „Ablader“ — der von dem Befrachter verschieden sein kann — d. h. wer die Ladung (namentlich als Verkäufer, Einkaufskommissionär, Speditew) auf Grund des Frachtvertrags an das Schiff abliefern (shipper, chargeur), und endlich der Empfänger der Güter. Über alle Unfälle, die sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Rauhafen oder einen sonstigen Nachteil zur Folge haben, muß der Schiffer unter Zuziehung einer genügenden Anzahl von Personen der Schiffsbesatzung bei dem Amtsgericht eine Verklarung (beidigte Darstellung des Unfalls) ablegen. Die Verklarung dient der Sicherung des Beweises, ihr Zweck ist somit nicht die Wahrung öffentlicher, sondern privater Interessen.

Den Pflichten des Schiffers entsprechen seine Befugnisse und seine Gewalt. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Schiffer als solcher außerhalb des Heimathafens zum Zweck der Ausrüstung, Bemannung, Verproviantierung und der Erhaltung des Schiffs sowie überhaupt zur Ausführung der Reise schließt, Frachtverträge eingegriffen, wird die Haftung des Reeders mit Schiff und Fracht Dritten gegenüber begründet. Unter ganz besondern Umständen ist der Schiffer sogar zum öffentlichen Verkauf des Schiffs befugt (§§ 526 ff.). Der Schiffer ist an Bord mit einer Art absoluter Herrschergewalt ausgestattet (le seul maître après Dieu). Gegenüber den Passagieren beschränkt sich seine Gewalt freilich darauf, die Beobachtung der Schiffsordnung durchzusetzen. Dagegen ist dem Schiffer gegenüber der Besatzung des Schiffs (den Schiffsoffizieren, der Schiffsmannschaft, den Steuerleuten, Maschinen, Heizern, sowie dem Arzt, Zahlmeister, Koch, den Stewards, Musikern usw.) eine Strafgewalt verliehen worden. Der Schiffsmann muß den dienlichen Befehlen des Kapitäns wie der sonstigen Vorgesetzten unweigerlich Folge leisten. Im Fall einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Kapitän zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Nötigenfalls darf er zur Fesselung schreiten. Diese Maßregeln werden selbst gegen die Schiffsoffiziere nicht versagt. Der Kapitän ist der Dienstvorgesetzte der Schiffsoffiziere und der Schiffsmannschaft (Schiffsleute); die Offiziere sind die Vorgesetzten sämtlicher Schiffsleute. Als Schiffsoffiziere bezeichnet das Gesetz diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffs bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Be-

fähigungsnachweises bedürfen (Steuerleute, Maschinisten). Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister. Vgl. die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §§ 2, 3, 84 ff.). Im Reichsgebiet darf niemand als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Geburtsort und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von diesem ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat. Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem 14. Lebensjahre zur Übernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden. Der Kapitän hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft zu veranlassen. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Feuervertrags vor einem Seemannsamt. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Amt als Musterrolle ausgefertigt, die sich während der Reise an Bord befinden muß. Die Abmusterung erfolgt in entsprechender Weise. Sie wird vom Seemannsamt im Seefahrtsbuch des abgemusterten Seemanns und in der Musterrolle vermerkt (s. §§ 7, 12, 13, 14, 18, 22 der Seemannsordnung). Der gesetzlich ausgestattete Dienst- oder Feuervertrag enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche sich von sozialen Gesichtspunkten aus als zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen erforderlich erwiesen hatten und der Abänderung durch private Abmachung entzogen werden mußten (§§ 27 ff.). Für die Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsmann bildet das Seeamt eine Vergleichsbehörde. In bestimmten Grenzen ist es auch mit einer vorläufigen Entscheidungs- und Vollstreckungsgewalt ausgestattet (§§ 128 ff.). Nicht unwichtig, namentlich im Hinblick auf ihren vorbeugenden Charakter, ist endlich die Bestimmung des § 58 der Seemannsordnung, nach der ein Offizier oder — mindestens — 3 Schiffsleute beim Seeamt darüber, daß das Schiff, für das sie angemustert sind, nicht seetüchtig sei oder nicht genügend Proviant mit sich führe, Beschwerde erheben und eine Unterjuchung veranlassen können. Das Reichsgesetz vom 2. Juni 1902 betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute enthält zweckentsprechende Vorschriften, welche der Ausbeutung der Schiffsleute durch die sog. Feuerbase entgegneten. — In gefährlichen Flußmündungen und auf ähnlichen Wasserstraßen pflegen zur Führung des Schiffs Lotsen (pilotes) herangezogen zu werden. Der Dienst der Lotsen (See-, Fluß- und Hafenslotsen) unter Leitung eines Lotsenkommandeurs ist staatlich geregelt. Für die Haupthäfen an den altpreussischen Küsten und für den Kaiser-Wilhelm-Kanal besteht Lotsenzwang. Der Lotse ist indessen kein Schiffsmann. Zur Schiffsbesatzung gehören auch nicht die Stauer — in Hamburg Schauerleute genannt —, welche die seemannische Einladung und die Löschung besorgen.

Die Eigenart des Seeverkehrs hat Verträge besonderer Natur hervorgebracht und bekann-

Verträgen des bürgerlichen Rechts, namentlich dem Frachtvertrag, einen eigentümlichen Stempel aufgedrückt. Der Seefrachtvertrag (§§ 556 ff) ist freilich dem Werkvertrag sehr ähnlich, ohne indessen in diesem restlos aufzugehen. Der Vertrag bezieht sich entweder 1) auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder 2) auf einzelne Güter (Stückgüter). Der erstere Vertrag wird als Chartervertrag bezeichnet. Jede Partei kann verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet wird. Als Befrachter tritt sehr häufig ein Expéditeur auf, der den Vertrag im eignen Namen, aber für fremde Rechnung mit dem Verfrachter abschließt. Bei der Chartepartie ist ein großer Teil ihres Inhalts typisch; sie wird daher durchweg nach gedruckten Formularen vereinbart. Nach Ablieferung des Frachtguts oder eines Teils davon an das Schiff erhält der Ablader von diesem zunächst gewöhnlich eine Empfangsbekanntmachung des Steuermanns (mates-receipt). Soweit nicht durch Vertrag oder durch örtliche Verordnung oder Ortsgebrauch ein anderes bestimmt ist, sind die Güter von dem Verfrachter kostenfrei bis an das Schiff zu liefern, dagegen die Kosten der Einladung in das Schiff von dem Verfrachter zu tragen. Der Ablader bringt z. B., nachdem der Schiffer seine Ladebereitschaft angezeigt hat, die abgewogenen Güter mittels Leichter neben das Schiff, verbindet noch den Ballen mit der Windekette, worauf dann das Schiff die Ladung in den Schiffsraum befördert. Mit dem auf jene Anzeige folgenden Tag hatte die „Ladezeit“ von vereinbarter, üblicher oder angemessener Länge begonnen. Über die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Überliegezeit). Nicht für die Ladezeit, wohl aber für die Überliegezeit hat der Verfrachter dem Verfrachter eine Vergütung wegen des Zeitverlustes (Liegegeld, demurrage) zu gewähren. Ist eine Überliegezeit, nicht aber deren Dauer ausgemacht, so beträgt sie nach dem Gesetz (§ 568) 14 Tage — eine Frist, die im Hinblick auf die vorzüglichsten modernen Ladevorrichtungen und den großen Wert der neuen Schiffe außerordentlich lang erscheint. (Die Regeln über Lade- und Überliegezeit wiederholen sich bei der Böschung.) Ist die Ladezeit und die — vereinbarte — Überliegezeit abgelaufen, so ist zwar der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Ladung noch länger zu warten, er muß aber seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens 3 Tage vor dem Ablauf der Ladezeit oder der Überliegezeit dem Verfrachter erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Überliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seitdem 3 Tage (Sonn- und Festtage eingerechnet) verstrichen sind. Da der Verfrachter an einer beschleunigten Schiffsbeladung ein erhebliches Interesse hat, so wird von ihm nicht selten für die Beschleunigung eine Prämie versprochen (despatch

money). Kann der Befrachter nicht die volle Ladung heranschaffen, so hat auf sein Verlangen der Verfrachter die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung anzutreten; der Verfrachter erhält dann seine volle Vergütung zuzüglich etwaiger Mehrkosten (z. B. Ballastkosten). Eigenartig sind die Bestimmungen über die Fautfracht, die dem Charterbefrachter, solange die Reise noch nicht angetreten ist, ein Rücktrittsrecht gewähren. Will der Befrachter von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er als gesetzlich festgesetzte Abstandssumme die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen. Dies ist die Hauptregel, die durch eine Reihe ergänzender, den besonderen Umständen des Einzelfalls angepaßter Vorschriften näher ausgestaltet ist (§§ 580 ff). Auf andere Endigungsgründe, die den Frachtvertrag betreffen, kann hier nur hingewiesen werden (s. §§ 628 ff). — Abweichenden Bestimmungen ist der Frachtvertrag, welcher die Stückgüter zum Gegenstand hat, unterworfen. Die großen Reedereien haben für den in der Neuzeit immer mehr angewachsenen Stückgüterverkehr feste Linien zwischen bestimmten Häfen eingerichtet. Die auf diesen Linien fahrenden Schiffe haben ihre bekannten Ladeplätze, nach denen die Befrachter die zu versendenden Güter leiten. Der Schiffer fordert die Befrachter zur Beladung (Bewirkung der „Abladung“) auf, sei es durch besondere Zuschrift oder durch öffentliche Bekanntmachung (Fahrpläne). Der Befrachter muß alsdann seine Abladung behufs Verfrachtung durch das Schiff ohne Verzug bewirken. Im Fall seiner Säumnis braucht der Verfrachter nicht zu warten; gleichwohl muß der Befrachter die volle Fracht bezahlen, es sei denn, daß der Verfrachter Erlaßgüter annahm.

Das Einlaufen in den Böschhafen hängt von der Tiefe des Fahrwassers und dem Tiefgange des Schiffs ab. Diesen Umständen pflegt durch verschiedene Vertragsklauseln Rechnung getragen zu werden. Eine bekannte englische Klausel der charter party lautet: To proceed to the port or so near thereunto, as she may safely get always afloat. Die deutsche Praxis versteht die Klausel dahin, daß das Schiff die Güter in Leichter überladen darf, daß es aber die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen hat. Dem wird wieder durch andere gefaßte Klauseln entgegengetreten, wie denn überhaupt die Seefracht tatsächlich weit mehr durch vereinbarte Vertragsklauseln als durch die gesetzlichen Normalvorschriften geregelt wird. In den größeren Häfen wird die Beladung sowohl als die Böschung staatlichen oder auch privaten (man denke an die Bremer Lagerhausgesellschaft) Kaianstalten übertragen, die den Verkehr zwischen dem Schiffer (Reeder) einerseits sowie den Abladern und Empfängern andererseits als Vertreter beider Teile vermitteln.

In der Zeit von der Annahme des Guts bis zur Ablieferung haftet der Verfrachter (als Reeder oder Aufrüster mit der oben angegebenen Beschrän-

fung nach § 486) grundsätzlich für Verlust oder Beschädigung, und zwar ohne daß dem Verfrachter ein Verschulden nachgewiesen werden mußte. Der Verfrachter kann sich jedoch dadurch freimachen, daß er seinerseits den Beweis führt, der Schaden beruhe auf Umständen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht hätten abgewendet werden können (§ 606). So die gesetzliche Regel. Allein die gewöhnliche Rechtslage des Einzelfalles gestaltet sich meistens nach Maßgabe der schon erwähnten Klauseln anders. Als wichtigste der sehr mannigfaltigen Klauseln wird man vielleicht die sog. Negligenzklausel bezeichnen dürfen, durch die sich der Verfrachter von verschiedenen wichtigen Schadensursachen „freizeichnet“. Diese Klausel hat gewöhnlich folgenden Wortlaut: Bar-ratry [Vertrauensbruch des Kapitäns oder eines andern Besatzungsmitglieds gegenüber dem Reeder selbst], misfeasance, error in judgement, negligence or default of pilot, master, mariners or other persons in the service of the ship, whether in navigating the ship or otherwise, excepted.

Im vorhergehenden war bereits vom Empfänger des Frachtguts die Rede. Wenn der Frachtvertrag (Chartepartie) zwischen dem Verfrachter und Verfrachter abgeschlossen wird, pflegt der Empfänger noch unbekannt zu sein. Er legitimiert sich erst später, und zwar durch das wichtige Handelspapier, das *Konnoissement* (connaissance-ment, bill of lading) heißt. Es ist bereits seit dem Ende des 17. Jahrh. im Gebrauch. In dem Konnoissement verspricht der Reeder, die von einem bestimmten Schiff empfangene, gekennzeichnete Ladung im Bestimmungshafen an die bezeichnete Person oder an den von ihr Bezeichneten (an ihre Order) auszuliefern. Der Schiffer oder statt seiner etwa ein besonderer Vertreter des Reeders (bevollmächtigter Agent oder Schiffsmakler), möglicherweise (im Heimathafen) auch der Reeder selbst zeichnet das Konnoissement und händigt es gegen Rückgabe der vorläufigen Empfangsbescheinigungen (mates-receipts) dem „Ablader“ aus. Der legitimierte Inhaber des Konnoissements hat das Recht, vom Schiffer im Lückungshafen die Auslieferung der bezeichneten Güter zu verlangen. Legitimiert ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnoissement ausgeliefert werden sollen oder auf welchen das Konnoissement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist (§ 645). Der Inhalt des Konnoissements ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend. Die nicht in das Konnoissement aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht das Konnoissement ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Hier spielen die oben erwähnten Klauseln wieder ihre bedeutende Rolle. Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnoissement enthaltenen Bezeichnung der übernommenen Güter (z. B. Weizen,

Hafer, Wein) verantwortlich. Werden dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnoissement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür ebenfalls verantwortlich ist. Bei der Verfrachtung von Stückgütern ist von einem Schiff eine sehr große Anzahl von Konnoissementen auszustellen, wofür die Großreedereien eigne Abfertigungsstellen eingerichtet haben. Die beschriebene Ausgestaltung des Konnoissements macht dieses zu einem Legitimationspapier, das die Ware ersetzt, während diese auf dem Wasser schwimmt. Statt der Ware selbst läßt das sie vertretende Papier um; statt jener wird dieses verkauft und zum Gegenstand anderer Rechtsgeschäfte gemacht. Die Übergabe des Konnoissements an den legitimierten Erwerber hat, sobald die Güter vom Schiffer zur Beförderung übernommen sind, für den Erwerb von Rechten an den Gütern dieselben Wirkungen wie die Übergabe der Güter selbst (§ 647). Der legitimierte Konnoissementsinhaber ist mittelbarer Besitzer der verbrieften Ladungsgüter; er ist imstande, die noch schwimmende Ware zu beleihen, insbesondere sich durch sie Wechselkredit zu verschaffen. Durch die Abnahme der Güter wird der Konnoissementsinhaber verpflichtet, die Fracht mit Nebenkosten nach Maßgabe des Konnoissementsinhalts zu entrichten. Der Verfrachter hat wegen seiner Forderungen ein Pfandrecht an der Ladung. Die Auslieferung der Güter erfolgt Zug um Zug. An allen größeren Hafenplätzen wird die Geschäftsabwicklung durch Schiffsmakler vermittelt. — Das „Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden“ hat im N.G.B. eine besondere Regelung gefunden, die selbstverständlich in einigen Punkten von der Ordnung des Frachtgütergeschäfts abweicht, in andern jedoch dieser entspricht (§§ 664/678). Essentlich-rechtliche und soziale Erwägungen liegen zugrunde dem Reichsgegesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. März 1898.

Schon das Altertum kannte die Rechtseinrichtung des Seedarlehens (foenus nauticum, pecunia traiecticia), das zuerst in Griechenland ausgebildet wurde und dann in das römische Recht überging (Dig. 22, 2; Cod. 4, 33). Daraus ist die *Bodmerei* des modernen Rechts (§§ 679 bis 699) hervorgegangen. Sie ist ein gewagtes Darlehensgeschäft, bei dem der Schiffer Schiff, Fracht oder Ladung verpfändet und der Gläubiger eine — hohe — Prämie erhält, sich aber nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Beendigung der Bodmereireise halten kann. Gehen die Pfänder verloren, so ist auch das Darlehen verloren. In älterer Zeit eine wichtige Nothilfe für den in fernen Landen von seinem Reeder abgetrennten Schiffer, hat die Bodmerei in der Neuzeit mit dem Übersee-Telegraphen und dem aus-

gebildeten überseeischen Geldverkehr ihre wesentliche Bedeutung eingebüßt.

Ebenfalls ins graue Altertum zurück führt eine andere Einrichtung des Seerechts, die *Haverei*. Die älteste Quelle finden wir in der *lex Rhodia de iactu*. Dieses Rhodische Gesetz wurde vom römischen Recht (*Dig. 14, 2; Pauli sent. 2, 7*) und dann vom mittelalterlichen und neueren Recht aufgenommen. Das Wort *Haverei* stammt wahrscheinlich aus dem arabischen *awar* (Gebrechen, Beschädigung). Man unterscheidet zwischen großer oder gemeinschaftlicher *Haverei* (*avarie grosse, general average*) und besonderer *Haverei*. Grundsatz für die große *Haverei* ist, daß alle Schäden, die dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer vorsätzlich zugefügt werden (z. B. Ausstrandsetzen des Schiffs zur Verhütung des Untergangs, Überbordwerfen der Ladung) sowie die zu demselben Zweck aufgewendeten Kosten (z. B. Nothafelung) von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen werden (§ 700). Alle nicht zur großen *Haverei* gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten werden von den Eigentümern des davon betroffenen Gegenstands (Schiff oder Ladung) für sich allein getragen. Dies nennt das Gesetz (§ 701) zwar besondere *Haverei*, es handelt sich dabei aber um die allgemeinen Rechtsregeln, nicht um eine besondere Rechtseinrichtung. Da das Recht der Kulturstaaten in betreff der *Haverei* erhebliche Unterschiede aufweist, so pflegt in *Chartepartien* und *Konnoffementen* auf die *York and Antwerp Rules* (Grundsätze, auf einer internationalen Versammlung zu Antwerpen 1877 vereinbart, in *Liverpool* 1890 revidiert) verwiesen zu werden. Die Feststellung und Verteilung der Schäden der großen *Haverei* erfolgt an dem Bestimmungsort des Schiffes und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet. Die Aufmachung der Berechnung, *Dispache* genannt, liegt besonders bestellten *Dispacheuren* ob (vgl. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 145 ff) und ist vom Schiffer ohne Verzug zu veranlassen.

Eines der wichtigsten Kapitel im Seerecht bildet der *Schiffszusammenstoß* (*Kollision*). Eine bedauerlich große Zahl von Rechtsstreitigkeiten über die Tragung des dadurch entstandenen Schadens beschäftigt jahraus jahrein die Gerichte. Richtschnur für das Verhalten auf den Seestraßen bildet eine kaiserliche Verordnung, die *Seestraßenordnung* vom 5. Febr. 1906. Übertretungen der Verordnung werden auch strafrechtlich verfolgt; § 145 des Strafgesetzbuchs droht Geldstrafe bis zu 1500 *M* an. Die Verordnung gilt für die See und die von Seeschiffen befahrenen Flußmündungen; sie ist auch von Kriegsschiffen und Luftjachten zu befolgen. Ihre wesentlichsten Vorschriften betreffen das Ausweichen, die Lichterführung (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) und die Schallsignale (bei Nebel und „dickem Wetter“, beim Be-

gennen). § 734 *H.G.B.* enthält die Grundregel über den Erfaß des durch den Zusammenstoß entstehenden Schadens. Werden durch den Stoß entweder auf einer oder auf beiden Seiten Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt oder gehen sie ganz verloren, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Reeder dieses Schiffs verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen. Der Reeder haftet aber auch hier nur mit dem *fortune de mer* (Schiff und Fracht). Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, besteht daneben; sie ist aber im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Vermögensmacht dieser Personen durchweg ohne Erheblichkeit. Trifft beide Schiffe ein Verschulden, so kann ein Teil frei ausgehen oder eine angemessene Schadensteilung eintreten. Das Verschulden eines Zwangskosten fällt dem Reeder nicht zur Last. Die Praxis der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, hat den Satz herausgebildet, daß beim Vorliegen eines objektiven Tatbestands, der ein ursächliches Verschulden auf Seiten des einen Schiffes wahrscheinlich macht, insbesondere bei einer äußern Regelwidrigkeit (z. B. einem Verstoß gegen eine Vorschrift der Seestraßenordnung) ein *jog. prima facie*-Beweis für ein wirkliches Verschulden erbracht ist; der *prima facie*-Beweis ist dann seinerseits genötigt, den Entschuldigungsbeweis zu führen.

Infolge eines Schiffszusammenstoßes, aber auch aus vielen andern Ursachen (*Sturm, Eis, Kohlen-, Proviantmangel, Maschinenschaden, Meuterei*) kann eine *Secot* entstehen, ein der Schifffahrt eigentümlicher Gefährzustand. Wird dann wirkliche fremde Hilfe gebracht, so entsteht ein Anspruch auf Lohn. Im Gegensatz zum englischen unterscheidet das deutsche Recht zwischen der Vergütung, durch die Schiff oder Ladung, nachdem sie der Gewalt der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen waren, in Sicherheit gebracht werden, und der Hilfeleistung in andern Fällen. Der Vergelohn wird höher bemessen als der gewöhnliche Hilfslohn (§§ 746, 747). Die Ansprüche sind beim Strandamt anzumelden (§ 36 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874). Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütungs- und Hilfskosten wird durch die Vergütung oder Rettung an sich nicht begründet; dem Gläubiger steht vielmehr nur an den geborgenen oder geretteten Gegenständen (Schiff, Ladung, Fracht) ein Pfandrecht, an den geborgenen Gegenständen zugleich ein Zurückbehaltungsrecht zu. — Zur Unterjuchung der Seeunfälle, von welchen Schiffe (mit Ausnahme der Kriegsschiffe) betroffen werden, sind an den deutschen Seeämtern auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877 *Seeämter* errichtet worden. Durch deren Untersuchung sollen

die Ursachen des Seerunsfalls sowie die mit diesem zusammenhängenden Latenzstände ermittelt werden. Auf Antrag des — für jedes Seeamt bestellten — Reichskommissars kann einem deutschen Schiffer oder Steuermann, der den Unfall verschuldet hat, durch den Spruch des Seeamts die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes (das Patent) entzogen werden. Die Beschwerde gegen den Spruch geht an das Oberseeamt.

Zu der Rechtslehre stiefmütterlich behandelt ist das Seeverversicherungsrecht. Die ältesten Wurzeln der Seeverversicherung gegen Prämie gehen in das 14. oder gar 13. Jahrh. zurück. Das K. G. B. befaßt sich mit diesem Zweig des Seerechts in den §§ 778, 900. Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat die Transportversicherung — abgesehen von gewissen, dem Bundesrat verliehenen Vollmachten (§ 116) — einer behördlichen Beaufsichtigung nicht unterworfen, auch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 läßt die Seeverversicherung unberührt (§ 186). Die Vorschriften des K. G. B. sind jedoch in einigen Punkten abgeändert worden durch ein besonderes Gesetz vom 30. Mai 1908. Dem Abschluß des Versicherungsvertrags pflegen festbestimmte Bedingungen zugrunde gelegt zu werden. Die wichtigsten sind die (Hamburgischen) Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen von 1867; außer diesen sind zu nennen die Bremer Seeverversicherungsbedingungen von 1875. Die Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen schließen sich in ihrer Anordnung eng an das K. G. B. an, dessen Vorschriften sie teils wörtlich übernehmen, teils — soweit das Gesetz es zuläßt — abändern und ergänzen. Mit Ausnahme der Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt besteht, Gegenstand der Seeverversicherung sein. Insbesondere können versichert werden: Schiff, Fracht, Überfahrtselder, Güter, Bodmerei- und Havereigelde, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäarer Gewinn), die zu verdienende Provision. Die Versicherung kann nicht nur für fremde Rechnung, sondern auch ganz unbestimmt für Rechnung „wen es angeht“ genommen werden. Unredlichkeiten will die Vorschrift entgegenreten, daß die Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung hat, als die Versicherungssumme den vollen Wert des versicherten Gegenstands übersteigt (Überversicherung). Auch die Doppelversicherung, d. i. die Versicherung eines Gegenstands gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern über den Versicherungswert hinaus, ist nichtig, wenn der Versicherte die Absicht hatte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Was den Umfang der Gefahrübernahme anlangt, so trägt der Versicherer im allgemeinen alle Gefahren, denen Schiff und Ladung ausgesetzt sind, insbesondere

auch die Gefahren von Zusammenstößen, Naturereignissen, Krieg und Seeraub. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswert auf eine bestimmte Summe festgestellt (taxierte Police im Gegensatz zur offenen Police), so ist die Lage unter den Parteien für den Versicherungswert maßgebend, es sei denn, daß sie wesentlich übersteht wäre. Eine bekannte Versicherungsklausel bei Güterversicherungen ist „Frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ (free of particular average unless the ship be stranded). Der Versicherer haftet unter dieser Klausel nicht für bloße Beschädigung. Bei der Versicherung des Schiffs (Cascoversicherung) ist eine entsprechende Klausel „Nur gegen Totalverlust“. Große Reedereien pflegen unter dieser Klausel zu versichern, indem sie die Gefahr der übrigen Unfälle selbst übernehmen. Eine eigenartige Einrichtung bei der Versicherung gegen Totalverlust ist der Abandon: der Versicherte ist in gewissen Fällen schon vor dem endgültigen Verlust des versicherten Gegenstands befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrag gegen Abtretung der ihm in Ansehung dieses Gegenstands zustehenden Rechte zu verlangen. Diese Befugnis besteht namentlich dann, wenn das Schiff verschollen ist, Schiff oder Güter von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während bestimmter Fristen nicht freigegeben sind (§§ 861 ff.). Unter Risorno versteht man das Recht des Versicherten, die Prämie ganz oder teilweise einzubehalten, wenn die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, ganz oder teilweise von dem Versicherten aus gegeben oder ohne sein Zutun die ganze versicherte Sache oder ein Teil davon der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird. Der Versicherer erhält jedoch eine gesetzlich, meistens auch vertragsmäßig begrenzte Risornogebühr (vgl. §§ 894 ff.).

Die verschiedene Gestaltung des Seerechts der seefahrenden Staaten legte den Gedanken nahe, die Verschiedenheiten durch internationale Vereinbarungen zu vermindern. Die hierauf gerichteten Bestrebungen haben bisher den Erfolg gehabt, daß ein einheitliches Seestraßenrecht (Seestraßenordnung) geschaffen worden ist. In den Dienst der Einheitsbestrebungen stellten sich schon die seerechtlichen Kongresse von Antwerpen (1885), Brüssel (1888) und Genua (1892). Neuerdings werden sie in erster Linie verfolgt von dem Comité maritime international, dessen Bildung und erste Tagung unter Beteiligung von Juristen und Kaufleuten namentlich aus Belgien, Holland, Frankreich, England und Deutschland im Juni 1897 zu Brüssel stattfand; den Vorsitz führte der belgische Minister A. Beernaert. Auf Anregung des Comité marit. intern. sind dann in den einzelnen Ländern besondere Vereine gebildet worden, die das gleiche Ziel verfolgen; der deutsche

Verein tagt in Hamburg. Seit jener ersten Sitzung des Comité marit. intern. in Brüssel hat eine Reihe von Zusammenkünften stattgefunden: 1898 in Antwerpen, 1899 in London, 1900 in Paris, 1902 in Hamburg, 1904 in Amsterdam, 1905 in Liverpool, 1906 in Paris, 1907 in Venedig, 1909 in Bremen. Es handelt sich namentlich um die Regelung folgender Rechtsgebiete: Zusammenstoß von Schiffen, Haftbarkeit der Reeder, Bergung und Hilfeleistung in Seenot, Schiffshypotheken und Schiffspfandrechte (mortgages and liens on ships). Es sind bereits verschiedene Entwürfe für internationale Verträge aufgestellt worden. Diese bildeten den Gegenstand der Beratungen auf vier internationalen Versammlungen von Regierungsvertretern in Brüssel, Februar und Oktober 1905, 1909 und 1910. Auf der Versammlung des Comité marit. intern. in Venedig wurden die in Liverpool vorbereiteten, in Paris aufgestellten Entwürfe durchberaten. Es kamen nun die sog. Venediger Entwürfe zustande, welche die Vorlage für eine zukünftige Beratung der Regierungen bilden sollten. Die Entwürfe haben die Haftung des Reeders sowie die Schiffshypotheken und Schiffsgläubigerrechte zum Gegenstand. Die Venediger Entwürfe treffen bei der Reederhaftung den Punkt, wo sich die größten Schwierigkeiten für eine internationale Regelung zeigen. Vier Rechtssysteme kommen in Frage: das deutsch-nordandinavische Exekutionsystem, das romanische Abandonssystem, das amerikanische Werthhaftungssystem und das englische System der Haftung mit gewissen Höchstbeträgen (8 Pfd. Sterl. die Tonne). Die Engländer hielten zähe an ihrem System fest. Noch auf der Versammlung in Liverpool schien aus diesem Grund eine Einigung ausgeschlossen zu sein. Und auch in Venedig wäre man zur Aufstellung der bezeichneten Entwürfe wohl nicht gekommen, wenn nicht die englische Regierung hätte erklären lassen, sie wolle ihre weitere Stellungnahme zu den vorläufigen Vereinbarungen über den Schiffszusammenstoß und die Bergung davon abhängig machen, ob man in betreff der Reederhaftung zu einem Ergebnis gelange. Dies führte zu einem Kompromiß, der halb freiwillig halb erzwungen war. Ob auf diesem die angestrebte einheitliche Gesetzgebung sich wird aufbauen können, darüber gehen die Meinungen zurzeit noch auseinander.

Zu dem Seerecht in nahen Wechselbeziehungen steht das Recht der auf Flüssen, Landseen, Kanälen betriebenen **W i n n e n s c h i f f f a h r t**. Dieses in früherer Zeit große Lücken aufweisende Rechtsgebiet fand in Deutschland umfassende Regelung in dem Reichsgesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juli 1895 (Änderungen im Einf. Ges. zum H. G. B. vom 10. Mai 1897, Art. 12; Bekanntmachung des neuen Textes vom 20. Mai 1898). Die Staatsverträge, welche die Schifffahrt auf den bedeutendsten Binnengewässern betreffen (namentlich die

Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, die Weserschifffahrtsakte vom 10. Sept. 1823, die Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831, die Donauschifffahrtsakte vom 7. Nov. 1857), befassten sich fast ausschließlich mit Fragen des öffentlichen Rechts. Das private Binnenschifffahrtsrecht hat sein Vorbild im Seerecht des H. G. B. Die Beziehungen zwischen beiden Rechtsgebieten sind in der neuesten Zeit um so enger geworden, je weiter die Seeschiffe auf den großen Kanälen und den regulierten Strömen ins Binnenland vordringen und je weiter umgekehrt die größeren Binnenschiffe sich aufs Meer hinauswagen. An mehreren Stellen verweist das Binnenschifffahrtsgesetz ausdrücklich auf das Seerecht, so im § 85 in Bezug auf die Vergütungen und Beiträge bei der großen Haberei (§§ 78, 91) sowie im § 92 in betreff der Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoß von Schiffen. Bergung und Hilfeleistung werden in den §§ 93/101 nach dem seerechtlichen Vorbild geregelt. Über ein der seerechtlichen Verklarung ähnliches Verfahren vgl. §§ 11 ff. Der Eigentümer des zur Schifffahrt auf Binnengewässern verwendeten Schiffs wird vom Gesetz nicht Reeder (Binnenreeder, Kahnreeder), sondern Schiffseigner genannt. Die größeren Schiffe sind in das Schiffsregister einzutragen, in das auch die Verpfändung — §§ 1259 ff. H. G. B. — eingeschrieben wird (vgl. III 697). Binnenschiffe, die nicht in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind, werden wie sonstige bewegliche Sachen behandelt, können also nur durch Übergabe zum Faustpfand verpfändet werden. Der Erwerb des Eigentums an einem Binnenschiff — registriert oder nicht —, das Rechtsverhältnis der Miteigentümer (keine Partenreederei), die Vermietung eines Binnenschiffs untersteht ebenfalls dem allgemeinen bürgerlichen Recht. Den „Schiffer“ des Seerechts kennt auch die Binnenschifffahrt; er ist zu ordentlicher Sorgfalt verpflichtet (§ 7). Für den Schaden, den der Schiffer, die Schiffsmannschaft oder die übrigen auf dem Schiff angestellten Personen (mit Ausnahme des Zwangslotsen) einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügen, ist neben den Schuldigen der Schiffseigner verantwortlich. Auch hier haftet dieser aber regelmäßig (namentlich abgesehen von eigenem Verschulden) nur mit Schiff und Fracht (§§ 3, 4). Was die persönliche Haftung des schuldigen Schiffers anlangt, so enthält das Gesetz die wichtige Zusatzbestimmung, daß der Schiffseigner, wenn er selbst das Schiff führt, für einen durch seine fehlerhafte Führung entstandenen Schaden ausschließlich mit Schiff und Fracht haftet, es sei denn, daß dem Schiffer = Schiffseigner eine bössliche Handlungsweise zur Last falle. Dieser Zusatz ist ein Ausfluß sozialer Erwägungen; er ist vom Reichstag in das Gesetz eingebracht worden, um die Kleinschiffer, die ihren eigenen Kahn führen, vor rechtlichen Nachteilen gegenüber den großen Binnenreedern zu schützen. Sind mehrere

Schiffe in einem Schleppzug vereinigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat, und auf die Fracht dieses Schiffs. Der Schlepper und sein „Anhang“ gelten also nach Binnenschiffahrtsrecht nicht als eine Einheit, insbesondere ist das geschleppte Schiff nicht verantwortlich für ein Verschulden des Schleppers. So die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts und die herrschende Rechtslehre. Anders das Seerecht, wo gemäß dem englischen Rechtspruchwort the tug is the servant of the tow der durch ein Verschulden der Besatzung des Schleppers Geschädigte nicht auf diesen allein verwiesen, sondern auch das geschleppte Seeschiff, der eigentliche Träger des zugleich von ihm aus geleiteten gefahrbringenden Unternehmens, als Haftungsobjekt anerkannt wird.

Bodmerei gibt es im Binnenschiffahrtsrecht nicht. Die Versicherung wird vom Binnenschiffahrtsgesetz ganz unberührt gelassen; die Lücke ist jetzt durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (§§ 129 ff) ausgefüllt worden. Die Personenbeförderung wird vom Schiffahrtsgesetz nur im Gepäckparagrafen gestreift (§ 77). Dagegen wird das wichtige Güterfrachtgeschäft im Anschluß an das Seefrachtrecht eingehend geregelt (§§ 26 ff). An die Stelle der seerechtlichen Ausdrücke Befrachter und Verfrachter treten die Bezeichnungen Absender und Frachtführer. Das Konnossement wird ersetzt durch den Ladeschein, der im Verkehr auch wohl als Flußkonnossement (Rheinkonnossement) bezeichnet wird. Der Ladeschein steht dem Seekonnossement in seinem Wesen gleich; auch der Ladeschein ermöglicht die rechtliche Übergabe und den wirtschaftlichen Umlauf des verladenen Guts schon während der Reise (Binnensch. Gef. §§ 72 ff; H. G. B. § 450). Liegt hierfür kein Bedürfnis vor, so mag man sich mit dem Frachtbrief, einer gewöhnlichen Beweisurkunde über den abgeschlossenen Frachtvertrag, begnügen.

Literatur. C. Boyens, Das deutsche Seerecht auf Grund des Kommentars von Lewis (I 1897, II 1901) §§ 474 733; Lewis-Reag-Schroeder, Das Seerecht, in Endemanns Handbuch des Handelsrechts IV (1884; auch in Sonderausgabe); Handbuch des Seerechts, in Bindings systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft III, 3, Bd 1 von Wagner, Personen des Seerechts (1884), Bd 2 von Pappenheim, Sachen des Seerechts, Feuervertrag (1906); Voene, Seehandel, in Matowers Kommentar zum Handelsgesetzbuch II (1900); G. Schaps, Das deutsche Seerecht mit Ausnahme des Seeverversicherungsrechts, Kommentar (1906); A. Sieveting, Das deutsche Seerecht mit Ausschluß des Seeverversicherungsrechts (1907; auch in engl. Sprache erschienen); Brandis, Das deutsche Seerecht mit Ausschluß des Seeverversicherungsrechts (1908); 2 He, Sammlung Gesetzen; G. Brodmann, Die Seeerzeugung des Deutschen Reichs (1906); Voigt-Seeböhm, Seeverversicherungsrecht (1887); Wüßingdörfer, Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrags (1905 10); Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht

(²1903); Förtsch, Binnenschiffahrtsgesetz (²1900); Landgraf, Binnenschiffahrtsgesetz (1896). — Abbott, Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen (seit 1802, neue Auflage 1901); Maude u. Pollock, Compendium of the Law of Merchant Shipping (seit 1853, neue Aufl. 1881); MacLachlan, Treatise of the Law of Merchant Shipping (seit 1860, neue Aufl. 1880); Pritchards Digest of Admiralty and Maritime Law (seit 1847, neue Aufl. 1887); Aspinall, Reports of Cases Relating to Maritime Law (seit 1870); Carver, Carriage of Goods by Sea (seit 1885, neue Aufl. 1909); Scrutton, Charterparties and Bills of Lading (seit 1886, neue Aufl. 1904); Marsden, Collisions at Sea (²1904); Arnould, On the Law of Marine Insurance and Average (⁶1909). — A. Desjardins, Traité du droit commercial maritime (9 Bde, 1878 90); de Waferger, Droit maritime (5 Bde, 1883 86); Lyon-Caen u. Renault, Traité de droit commercial V u. VI (seit 1895, ³1901/02). [Burlage.]

Seeweßen s. Schifffahrt.

Seufundogenitur s. Apanage, Familienfideikommiß.

Selbstmord. [Begriff; Beurteilung; Moderne Verteidiger des Selbstmords; Angenügende Argumente gegen den Selbstmord; Selbstmordsfrequenz und Einfluß der Religion bzw. Konfession.]

I. **Begriff.** Der Selbstmord bestimmt sich als jene Selbsttötung oder jene Überantwortung des Lebens in eine unmittelbare und absolute Todesgefahr, wobei die Hauptabsicht auf die Vernichtung des eignen Lebens gerichtet ist. Er ist ein Akt, durch welchen „die unmittelbare Todeswirkung an dem Handelnden selbst durch diesen selbst mit Absicht herbeigeführt wird“ (v. Mayr, Selbstmordstatistik 698). Nicht unter den Begriff des Selbstmords im moralischen Sinn fällt die Selbsttötung im Zustand psychischer Störung, die eine Zurechnungsfähigkeit des Handelnden ausschließt, wenngleich im gewöhnlichen Leben und in der Statistik auch jene Selbsttötung als Selbstmord bezeichnet wird, die im Zustand geistiger Störung geschieht. Selbstmord ist auch nicht der sog. indirekte Selbstmord, bei welchem der Tod als notwendige und natürliche Folge eignen Verhaltens, z. B. als Folge von Alkoholißbrauch, geschlechtlichen Ausschweifungen, andauernder Überarbeitung oder von unsinniger Mäßigkeit eintritt, ohne daß die Absicht direkt auf Abführung des Lebens gerichtet wäre. Endlich gibt es eine Art Selbsttötung, die nicht Selbstmord, sondern heroische Selbstaufopferung ist, durch die jemand das eigne Leben preis gibt, um ein hohes Gut des Nächsten bzw. der Gesellschaft zu retten.

II. **Beurteilung.** Der Selbstmord ist eines der unheimlichsten Phänomene, die sich an die moderne Kulturentwicklung heften; er ist ein Gebiet, auf welchem Laster, Wahnsinn, Verbrechen, kurz, die dunkelsten Nachtseiten des Menschenlebens ihre Heimstätte haben. Vom christlichen Stand-

punkt ist der Selbstmord als völliger sittlicher Bankrott zu bezeichnen. In der Begründung dieses schweren Verdikts herrscht jedoch nicht volle Einmütigkeit. Die innere Verwerflichkeit des Selbstmords ergibt sich aus folgenden Momenten:

1. Er ist ein unnatürliches Verbrechen gegen das eigne Menschenwesen, insofern hier der mächtigste und zentralste aller Triebe, der Selbsterhaltungstrieb, widernatürlich unterdrückt und ausgemerzt wird. Die Selbstliebe und Selbstbehauptung ist nicht bloß Recht, sondern auch un dispensable Pflicht, weil ihre Erfüllung die notwendige Bedingung der Lösung der dem einzelnen gestellten Lebensaufgabe bildet. Der Selbstmord steht in einem so schroffen Gegensatz zu diesem Grundtrieb, daß er immer ein psychologisches Rätsel bleibt, und man es begreiflich finden kann, wenn die Neigung besteht, den Selbstmord überhaupt nur durch geistige Erkrankung zu erklären. Er stellt sich dem menschlichen Empfinden als etwas Unnatürliches dar. Das erste Urtheil spricht die menschliche Natur selbst, die vor solcher That zurückschaudert. Grauen und Entsetzen ist der erste Eindruck, den sie auf jeden normalen Menschen ausübt. Auch Paulsen, der dem Selbstmord keineswegs unbedingt ablehnend gegenübersteht, gesteht, daß das Grauen vor dem Tod am stärksten sich äußere, wenn jemand selbst die Hand gegen sein Leben erhebt (System der Ethik II* 116).

Dieser Protest der Natur tritt auch in dem Bewußtsein der Völker hervor, das im großen und ganzen den Selbstmord aufs entschiedenste verurtheilt. Im heidnischen Altertum läßt sich allerdings eine Strömung verfolgen, die dem Selbstmord sympathisch gegenübersteht. Sie erklärt sich aus der im Heidentum herrschenden Verdunkelung der sittlichen Begriffe sowie aus dem furchtbaren moralischen und sozialen Elend der heidnischen Welt, aus dem der Selbstmord den willkommenen Ausweg zu bieten schien. Trotz dieser vereinzelt Parleinahme zugunsten des Selbstmords ist es eine unumstößliche Tatsache, daß selbst das Heidentum laut und deutlich denselben verurtheilte. Bei den Griechen wurde dem Selbstmörder die Hand abgehauen und die Grabeschehre entzogen; die Handlung erschien als eine Verletzung der Schem, mit welcher der antike Mensch gewaltthätigen Eingriffen in die Naturordnung überhaupt gegenüberstand (Schmidt, Ethik der Griechen II 441). Die Empfindung, daß dem Menschen nicht das Recht zusteht, sein Leben willkürlich und gewaltsam abzukürzen, spricht sich ganz in Übereinstimmung mit der antiken Staatsidee darin aus, daß dieses Recht nur der Obrigkeit zugesprochen wurde. Da der einzelne ganz im Staat aufging und seinen Zweck nur im Wohl des Ganzen fand, so konnte die Obrigkeit als Vertreterin der Gesamtheit allein ihn von diesem Pflichtverhältnis lösen. Damit wurde der Selbstmord der individuellen Rechtssphäre entrückt und mit einer gewissen Rücksicht auf das Gemeinwohl umkleidet. Tatsächlich stellte

auch die Obrigkeit in einzelnen griechischen Staaten Erlaubnissscheine aus, wenn die für den Selbstmord angegebenen Gründe sich bei der Prüfung stichhaltig erwiesen. Dagegen bestand ein absolutes Selbstmordverbot für Soldaten und Verbrecher, weil der antike Staat diese Kategorien von Menschen als ihm ausschließlich gehörig ansah. Erst in der Verfallzeit des griechischen und römischen Volkslebens trat die Philosophie in Widerspruch zu der „gemeinen Meinung“. Die Schulen der Stoiker und Epikureer hielten den Selbstmord für moralisch erlaubt, ja sie gestielen sich darin, denselben zu apothéosieren. Und eine große Zahl hervorragender Männer hat von dieser Freiheit Gebrauch gemacht, und am Ausgang der römischen Kaiserzeit war die Selbstmordmanie der beredteste Ausdruck der verzweifelten politischen, sozialen und ethischen Zustände und die treffendste Widerlegung der Behauptung, der Polytheismus sei die Quelle der heitern Weltanschauung und des ungetrübten Lebensgenusses, während die jüdische und christliche Ethik durch ihre Ideen von Sünde und Strafe wahre Heiterkeit erliefte (vgl. Albrecht Ran, Die Ethik Jesu [1899] 29). Die Philosophen priesen es geradezu als einen Vorzug des Menschen, daß er die Freiheit besitze, das Leben zu verlassen, wenn es seinen Wert verloren habe. Seneca hielt es für heldenmüthig, freiwillig des Lebens sich zu entäußern, wenn sich keine Möglichkeit zeige, in einer des Weisen würdigen Ruhe und Unabhängigkeit zu leben (Ep. 24. 58; De ira 3, 15; De provid. c. 2. 6). Dagegen sagt Cicero in seinem Cato maior von Pythagoras, er habe verboten, ohne Erlaubnis des höchsten Feldherrn von seinem Lebensposten zu desertieren. Plato redet vom Selbstmord, wo er im dritten Buch über die Gesetze von dem Mord der Verwandten handelt, und argumentiert also: Was soll nun der erleiden, der den nächsten seiner Verwandten und den, der für den Feuersten gilt, umgebracht hat, d. h. der sich selbst entleibt und sein vom Schicksal ihm bestimmtes Lebenslos gewaltthätig wegwirft, obwohl er weder dadurch, daß der Staat es ihm als Strafe auferlegte, noch durch ein schmerzvolles und rettungsloses Unglück — es ist wohl der Wahnsinn gemeint — dazu genötigt wurde, sondern lediglich aus Schläftheit und Freigebit eines unmännlichen Sinns? Ihm soll, bestimmt Plato, eine Bestattung werden an einem Ort, ohne Ruhm und ehrendes Andenken und ohne Grabhüle.

So schreht die menschliche Natur kraft des in sie eingestifteten Selbsterhaltungstriebes beinahe instinktiv vor der freiwilligen Vernichtung des Lebens zurück. Das Leben muß darum zuerst an seiner tiefsten Wurzel zerstört, der stärkste Trieb muß zuerst ertötet werden, ehe die Handlung selbst vollbracht werden kann. Daraus ergibt sich, wie unnatürlich der Selbstmord ist.

Das tritt noch deutlicher hervor, wenn man bedenkt, daß der menschliche Selbsterhaltungstrieb

nicht nur das physische, sondern auch das geistige und ethische Leben zu bewahren sucht. Wenn auch das geistige Leben nicht vernichtet werden kann wie das leibliche, so wird es doch in seiner sittlichen Entwicklung in unwiderrüflicher Weise gehemmt und vernichtet. Der Selbstmörder spricht sich selbst das Todesurteil nicht bloß über sein Leibesleben, sondern auch über das seiner Seele. Auch nach der geistigen Seite muß der Selbsterhaltungstrieb längst ertödet sein, ehe die Katastrophe sich vollzieht. „Der Selbstmord“, bemerkt Paulsen (a. a. O. II 120), „stellt sich, wenn man nicht die Ausnahmen, sondern die Regel ins Auge faßt, als den Vollzug eines Verdammungsurteils dar, daß der Selbstmörder selbst über sein Leben spricht; es ist in der Regel das unschöne Ende eines unschönen Lebens. Der Tod ist der Sünde Sold; das Wort des Apostels gilt sicherlich der Regel nach von dem Tod durch eigene Hand. Es gibt Ausnahmen, vielleicht zahlreiche Ausnahmen; aber sie heben die Regel nicht auf. An ihr hat sich das Volksurteil gebildet: Der Selbstmord ist der naturgemäße Abschluß eines verlorenen Lebens.“

2. Der Selbstmord ist der absolute Gegensatz gegen die christliche Auffassung von der Bestimmung des irdischen Lebens. Der christliche Glaube verbreitet neues Licht über den Wert des menschlichen Lebens und gibt damit auch die Richtschnur für die Beurteilung des Selbstmords. Man kann es, wie gesagt, begreifen sünden, wie das Heidentum hierin einigermaßen schwanken und die stoische Philosophie mit ihrem stolzen Tugendideal als die einzige Lösung des Zwiepatts zwischen Ideal und Leben den Selbstmord, das *ἐπιχειρήσειν ἑαυτὸν τῷ θῷ* bezeichnen konnte (Hettinger, Lehrbuch der Fundamentaltheologie [2 1888] 102). Wer hingegen die christliche Auffassung in sich trägt über die Stellung des Menschen zu Gott, über die Bedeutung und Aufgabe des diesseitigen Lebens, wer vollends die Jüngerschaft Christi in der Nachfolge in Kreuz und Anfechtungen erkennt, muß den Selbstmord als schroffste Negation christlicher Weltanschauung verurteilen. Daß auch an den gläubigen Christen in der Nacht der Leidensstunden die Versuchung zum Selbstmord herantreten kann, daß ein melancholisches Temperament, daß gewisse Seelenzustände, wie die Skrupulosität u. a., dazu disponieren, ist zuzugeben; aber der Christ weiß sich auch in der Nacht des Unglücks in den Armen der göttlichen Vorsehung geborgen. Der Selbstmord schließt in sich eine frevelhafte Aufkündigung des Gehorsams gegen Gott, ein brutales Zerstören des Lebenszwecks, ehe er erfüllt ist, einen verachtungsvollen Verzicht auf Gott und seinen beseligenden Besitz in der Ewigkeit. Wo auch nur eine Wurzel des christlichen Lebens noch gesund ist, kann von geistiger Störung abgesehen, der Selbstmord nicht vorkommen.

3. Damit stimmt es überein, daß der Selbstmord im eigentlichen Sinn regelmäßig das End-

resultat eines Lebens ist, in welchem der ganze Fonds natürlicher und christlicher Sittlichkeit bis auf den letzten Rest aufgezehrt wurde durch Laster und Unglauben und alle Willensenergie sich in Schwäche aufgelöst hat. Dieses innerlich ausgehöhlte Menschenwesen bricht unter schweren Schicksalsschlägen zusammen, und es ist nur eine furchtbare Konsequenz, wenn auch der äußern Hülle dieses morischen Menschenwezens der Todesstoß verfehlt wird. Schon auf dem antiken Standpunkt erblickte man im Selbstmord höchst potenzierte Charakterchwäche; der Selbstmörder galt, wie Pythagoras sich ausdrückte, als Feigling, als Deserteur. Wenn man freilich gewissen Preßerzeugnissen glauben will, so wäre jeder Selbstmord eine Heldentat. Diese Verherrlichung schöpft einen Schein von Berechtigung aus der souveränen Verachtung, mit der der Selbstmörder das Gut des Lebens behandelt. Aber es ist doch ein feiges Beginnen, wenn jemand sein Leben wegwirft, nicht um einen großen sittlichen Zweck zu verfolgen, sondern weil er sich für unfähig erklärt, innerhalb sich erhebender Schwierigkeiten auf seinem Lebensposten auszuhalten oder gewissen Standesvorurteilen zu begegnen. Paulsen (a. a. O. II 119) will das Motiv der Feigheit nicht allgemein gelten lassen. „Es pflegt gesagt zu werden, Selbstmord geschehe aus Feigheit. Es kommen gewiß Fälle vor, in denen es so ist: ein Mann ohne Kraft, zu handeln und zu leiden, wird von einem Mißgeschick getroffen und sieht keinen Ausweg als den Strick, wo ein tapferer und tüchtiger Mann durch Geduld und Widerstandskraft die Schwierigkeiten überwunden und sein Leben wiederhergestellt hätte; ein Bankier bringt die Gelder seiner Kunden durch und sieht sich dann eine Kugel durch den Kopf; gewiß ist das Feigheit und Niedertracht. Die Sache liegt aber nicht überall so; wenn ein Mann wie Themistokles nach ruhiger Überlegung seinen Entschluß faßt und dann tut, was ihm notwendig erscheint, um nicht seiner selbst Unwürdiges zu leiden oder zu tun, so würde er den Vorwurf der Feigheit wohl als einen etwas frostigen Schulmeister scherz belächelt haben.“ Wenn das Wohl des Vaterlands das treibende Motiv für Themistokles war und nicht die Furcht vor den Drohungen des Perserkönigs, die ihn bestimmen sollten, dem Feind gegen Griechenland seine Dienste zu leisten, hüten wir uns wohl, seine Handlung als Selbstmord zu bezeichnen, es war Selbstaufopferung, bei der nur die subjektive Täuschung bestand, es sei erlaubt, dieses Opfer des Lebens durch eignes Handeln zum Vollzug zu bringen. War es aber die Furcht, den persischen Einflüssen zu unterliegen, so liegt darin weit mehr ein Mangel an sittlicher Kraft als ein Beweis sittlicher Größe. Es ist heute freilich vielfach Übung geworden, manchen Selbstmord mit einer Art von sittlicher Gloriole zu umgeben. Man will, wie oben Paulsen, unterscheiden zwischen dem gemeinen Selbstmord und dem freiwilligen Tod, welchen der Mensch er-

wählt, um eine sittliche Würde zu behaupten. Und doch liegt im Selbstmord immer das Eingeständnis, daß man sich außer Stande fühlt, ein durch den höchsten Willen auferlegtes Leiden zu tragen.

Auch wo scheinbar höhere Beweggründe, die Rücksicht auf Ehre usw., den Selbstmord veranlassen, ist derselbe nicht anders denn als feiges Waffentreden zu erklären, und es sind unchristliche Wahnvorstellungen, denen das Leben feig geopfert wird. So hoch die Standesehre auch in ihrem sittlichen Wert ange schlagen werden muß, so sind es doch krankhafte Auswüchse, wenn im Namen der Standesehre eine Vernichtung des Lebens als erlaubt, ja als gefordert bezeichnet wird. Auch wenn getränkte Ehre zu diesem Schritt treibt, braucht die christliche Ethik ihr Verdikt über den Selbstmord keineswegs zu modifizieren. Nur wo das natürliche Sittlichkeitsgefühl erschüttert und ein vollständiger Bankrott am christlichen Glauben eingetreten ist, kann jemand, der durch niedrige Verleumdung oder Beschimpfung in seiner Ehre sich verkehrt fühlt, die Rettung im Selbstmord erblicken, anstatt sich zu sagen, daß ein Verleumder ihm die Ehre nicht rauben könnte und das Bewußtsein der Unschuld die äußere Ehrenkränkung aufwiege. Ubrigens ist der beabsichtigte Erfolg ein sehr zweifelhafter, da der Selbstmord ebenso gut als eine indirekte Bestätigung der erhobenen Beschuldigung gedeutet werden kann. Wenn aber diese begründet war, so ist es des Mannes würdig, die Konsequenzen seines Handelns zu tragen und sich ihnen nicht feig zu entziehen. Ist dieses Raisonement, lediglich das Resultat vernünftiger Erwägungen, schon genügend, den Selbstmord, auch wo er höheren Motiven zu entspringen scheint, zu verurteilen, so weiß der Christ, daß die Ehre, deren hoher Wert für eine geistliche Berufstätigkeit außer Zweifel steht, keineswegs das höchste Gut ist, das wertvoller als die äußere Ehrenhaftigkeit das Urteil des Gewissens ist, und daß ein Tag kommen wird, wo seine Ehre ihm wieder voll und ganz hergestellt wird.

Ist der Selbstmord in seinem innersten Kern etwas Unsittliches und eine Preisgabe jeder christlichen Lebensauffassung, so erscheint es begreiflich, daß die Kirche den Selbstmörder vom christlichen Begräbniß ausschließt und sich von ihm los sagt, wie er durch seine Verweigerungsthat sich von ihr losgesagt und jede Anwartschaft auf die Segnungen der Kirche weggeworfen hat. Nichts wird der Kirche mehr verübelt als diese angebliche Härte gegen die unglücklichen Selbstmörder. Die Verweigerung des christlichen Begräbnisses und Opfers wird als Intoleranz und Inhumanität ausgelegt. Die weiche Sentimentalität und falsche Humanität unserer Zeit, von der selbst das feingebildete Griechenland sich frei erhielt, kommt hierin zum Ausdruck. Es ist jedoch keineswegs grausame Härte, sondern lediglich heilsame Strenge, der berechnete Ernst des Erziehers, was die Stellung der Kirche in diesem Punkt bestimmt. Sie ist

der einzige Faktor im modernen Gesellschaftsleben, der nicht der Sentimentalität in der Beurteilung des schrecklichen Phänomens verfallen ist, das einzige Bollwerk, welches unerjchütterlich den Standpunkt der Natur und Moral verteidigt. Wo jedoch die unselige Tat nicht dem freien Willensentschluß, sondern geistlicher Störung entspringt, da tritt auch das Mitleid mit dem Unglücklichen wieder in sein volles Recht, da findet die kirchliche Zensur keine Anwendung. Zur Gestattung des kirchlichen Begräbnisses genügt schon der Nachweis partieller psychischer Störung, und sie darf angenommen werden nicht bloß auf ärztliches Gutachten, sondern schon auf glaubwürdige Indizien hin. Das Prinzip: In dubio pro reo, gilt auch hier, zudem ja auch die Hinterbliebenen einen Anspruch darauf haben, daß dem Toten nicht eine Schmach widerfahre, die er wirklich nicht verdient hat. Wo aber nach reiflicher Erwägung das kirchliche Begräbniß zu verweigern ist, da gilt es auch, diese Maßregel konsequent und unparteiisch zur Anwendung zu bringen, ohne Rücksicht, ob es sich um reich oder arm, um Hochstehende oder Proletarier handelt. „Hier einen Klassenunterschied zu machen, wäre äußerst verwerflich und würde den gerechten Vorwurf einseitiger Parteilichkeit mit furchtbarer Erbitterung der Armen und Gerungen im Gefolge haben“ (Söhr, Pastoralmedizin [1909] 436). Gerade im Angesicht des Todes provozieren derartige Begünstigungen einer sozialen Klasse den Haß der „Enterbten“ in hohem Grad.

III. **Moderne Verteidiger.** Trotzdem das natürliche Gefühl dem Selbstmord das Urteil spricht, hat es diesem an Verteidigern keineswegs gefehlt. War diese Apologie auf antik-heidnischem Standpunkt einigermaßen begreiflich, so bedeutet sie innerhalb der christlichen Kultur einen verhängnisvollen Rückschritt. Schon einige ältere Selten, die Zirkumzessionen und Patrikianer im 4. Jahrh., hielten den Selbstmord für verdienstlich. Insbesondere hat die deistische, materialistische und pantheistische Philosophie der Neuzeit die Verteidigung des Selbstmords übernommen. Die materialistische Weltanschauung weiß kein begründetes Argument gegen den Selbstmord anzuführen. Vor allem hat der Engländer David Hume die Erlaubtheit desselben nachzuweisen versucht. Seine Beweisführung ist eine platt rationalistische. Er will zeigen, daß der Selbstmord keinerlei Pflichtverletzung einschließe, nicht gegen Gott, weil, wenn wirklich die Verfügung über das menschliche Leben dem Allmächtigen vorbehalten wäre, es in gleicher Weise einen Eingriff in dessen Rechte sein würde, für die Erhaltung des Lebens zu sorgen; wenn ich einen Stein, der auf meinen Kopf zu fallen droht, abwende, so durchkreuze ich den Lauf der Natur ebenso, als wenn ich einige Unzen Blut durch das Öffnen der Ader aus ihrem natürlichen Lauf ablenke. Wende man aber ein, der Selbstmörder versündigt sich gegen den natürl-

lichen Trieb der Selbsterhaltung, so wird jener antworten, er fühle diesen Trieb nicht mehr, und damit sei ihm gleichsam von der Natur ein Wink gegeben, daß er das Leben verlassen dürfe. Ebensovienig sei der Selbstmord ein Unrecht gegen die Sozietät. Denn wer andern durch sein Dasein nur zur Last sei und darauf verzichten könne, ohne jemand zu betrüben, begehe kein Unrecht, sondern erweise andern einen großen Dienst, indem er zeige, wie jedermann es in der Hand habe, einen Ausweg aus seinem Glend zu finden. Auch Schopenhauer, Carlyle, Nietzsche u. a. haben den Selbstmord zu rechtfertigen gesucht. Bekannt ist des letzteren Ausspruch: „Der Gedanke an den Selbstmord ist ein starkes Trostmittel, mit ihm kommt man gut über manche böse Nacht hinweg“ (Jenseits von Gut und Böse 97). Paulsen hält zwar den Selbstmord in der Regel für das Ende eines geistig, moralisch, wirtschaftlich, sozial zerrütteten Lebens, betrachtet es aber als unmöglich, „die Erhaltung des eignen Lebens unter allen Umständen als Pflicht, die freiwillige Beendigung als Pflichtverletzung zu konstruieren“. Friedrich der Große habe während des siebenjährigen Kriegs stets ein Giftfläschchen mit sich geführt, um im Fall seiner Gefangenschaft davon Gebrauch zu machen, damit nicht das Land seine Interessen der Auslösung des Herrschers zu opfern in Gefahr käme. Aus ähnlichem Motiv habe Themistokles gehandelt; ähnlich handle der Kapitän, der sich mit seinem Schiff in die Luft sprengt, um es dem Feind nicht in die Hände fallen zu lassen; niemand könne darin etwas Unmoralisches finden. Solche und ähnliche Fälle aus der Profan- und Kirchengeschichte ließen sich zahlreiche anführen. Häufig genug haben christliche Jungfrauen sich den Angriffen auf ihre Keuschheit durch einen selbstge suchten Tod entzogen. Noch aus der neuesten Zeit wird berichtet, bei der Belagerung der europäischen Gesandtschaften in Peking hätten die Frauen stets Revolver bereit gehalten, um im Fall der Einnahme der Gesandtschaften sich den in Aussicht stehenden Greueln zu entziehen. Wo es sich um so edle, ja bewundernswerte Motive handelt, wird man sich besinnen, von Selbstmord im herkömmlichen Sinn zu sprechen, vielmehr handelt es sich um Taten heroischer Selbstaufopferung, wemgleich der Irrtum unterläuft, es sei tugendhaft, ja unter Umständen strenge Pflicht, sich selbst das Leben zu nehmen, um einen hohen sittlichen Zweck zu erreichen. Darum ist ein solches Tun zwar objektiv und materiell im Widerspruch mit dem Sittengesetz, aber formell und subjektiv schuld frei, ja ein hohes Verdienst. Dennoch muß man prinzipiell unterscheiden zwischen dem passiven Geschehenlassen, welches das Wesen der sittlich erlaubten Selbstaufopferung ausmacht, und der eigenmächtigen Herbeiführung der Todesursache. Im ersteren Fall nimmt man im Dienst einer großen Idee ein sich aufdrängendes hartes Geschick mutvoll auf sich, man führt die Todesursache

nicht selbsttätig herbei, sondern läßt sie an sich herankommen. Von Selbstmord ist hier um deswillen nicht die Rede, weil die Absicht nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, sich selbst zu töten, sondern einen edeln Zweck mit Gefahr des Todes zu erreichen. Prinzipiell wenigstens muß dieser Unterschied zwischen dem passiven Verzicht auf das Leben und dem aktiven Setzen der Todesursache festgehalten werden, wenn auch die Grenze, wo das Geschehenlassen ins Handeln übergeht, nicht jedesmal sicher zu ziehen ist, und wenn insbeson dere jene, die in derartigen drangvollen Situationen sich befinden und unter dem Druck mächtiger Einwirkung sich entscheiden müssen, selten Zeit und ruhige Überlegung besitzen werden, um auch objektiv das Richtige zu treffen. Das Entscheidende liegt darin, daß derjenige, der um eines großen Zwecks willen sich in Todesgefahr begibt, sich den Händen Gottes überantwortet und in christlicher Hoffnung auf dessen Hilfe baut, während jener, der sich selbst den Tod gibt, sich der Hand Gottes entzieht und eigenmächtig sein Schicksal herbeiführt (Vinsennann, Moralthcol. [1878] 258). Manche Theologen, z. B. Augustin (De civ. Dei 1, 26), Thomas von Aquin (S. th. 2, 2, q. 64, a. 5 ad 4), sind der Meinung, daß manche Heilige, die um eines sittlichen Ideals willen selbst den Tod gesucht, auf höhere Eingebung gehandelt haben.

Aber Paulsen geht in der Apologie des Selbstmords noch einen Schritt über den Fall der aktiven Selbstanopferung hinaus. Auch dann, wenn der Entschluß gefaßt werde, um einem unerträglichem Leiden zu entgehen, würde er nicht den Mut finden, die Handlung für verwerflich zu erklären. „Wenn jemand, vor irgend einem Verdruß oder einer Enttäuschung getroffen, feige und kopflos sich davonmacht und die Seinen in Kummer und Not zurückläßt, so ist ein herbes Verwerfungsurteil nicht ungerecht. Wenn er aber ein hoffnungsloses und schmerzliches Leiden nicht mehr tragen kann, wenn er empfindet, daß alle Welt seiner müde ist und durch seinen Abgang sich lediglich erleichtert fühlte, so wird das unbesangene Gemüt anders urteilen. Freilich, wir werden sagen: groß und erhabend ist es, wenn jemand großes und schweres Leid mit ruhiger Geduld bis zum Ende ansharrend erträgt, wir bewundern den Helden im Leiden so gut wie den Helden im Kampf. Aber Heldentum ist nicht Pflicht, es ist verdienstlich, ein Held zu sein, aber es ist menschlich, es nicht zu sein. Wir versagen dem, der unter der Last zusammenbricht, unsere Teilnahme nicht und vergessen nicht das Wort der Barmherzigkeit: Wer ohne Schuld ist, hebe den ersten Stein auf. Wer da sagt, Selbstmord ist Selbstmord und als solcher verwerflich, da ist kein Unterschied, mit dem ist nicht zu streiten; sein eignes Gefühl wird ihn im gegebenen Fall widerlegen“ (a. a. O. II 118 f.). Eine solche rationalistische Auffassung vom menschlichen Leiden schlägt der

christlichen Lebensanschauung direkt ins Gesicht; sie widerlegt sich durch das, was oben gegen die Erlaubtheit des Selbstmords gesagt wurde. Auf das „Wort der Barmherzigkeit“ sich zu beziehen, hat Paulsen kein Recht, da gerade der Goetmensch die Menschheit zur Nachfolge in seiner Leidenschule aufgefordert hat.

IV. Ungenügende Argumente gegen den Selbstmord. Es bleiben noch einige Argumente kurz zu würdigen, die vielfach gegen den Selbstmord verwertet werden, die jedoch für sich allein keineswegs zur Verwerfung desselben genügen. Man sagt, er sei ein Eingriff in die Majestätsrechte Gottes; der Mensch habe sich das Leben nicht selbst gegeben, könne es darum auch nicht beliebig beenden. Allein auch die andern äußern Güter hat der Mensch sich nicht selbst gegeben, ohne daß darum ein Verfügungsrecht über dieselben ausgeschlossen wäre. Es ist auch gar nicht wahr, daß der Mensch kein Verfügungsrecht über sein Leben besitze; denn es gibt ein Recht, ja eine Pflicht, sein Leben hinzugeben. Wenn man sagt, der Selbstmord sei im Widerspruch mit dem fünften Gebot, so ist es an sich ja richtig, daß der Selbstmord in diesem Verbot eingeschlossen ist, aber doch erst dann, wenn bewiesen wird, daß er eine Sünde gegen das fünfte Gebot ist. Der Wortlaut dieses Gebots, der ja allgemein gehalten ist und sicher auch die Tötung des eignen Lebens verbietet, könnte dahin ausgelegt werden, daß hier der Eingriff in ein fremdes Recht verboten sei, was beim Selbstmord nicht zutrefte.

Andere stellen den Selbstmord hin als ein Verbrechen gegen die Gesamtheit, sofern diese eines Gliedes beraubt wird. Aber es wird meist der Fall sein, daß die Gesellschaft in ihren Rechten nicht nur nicht geschädigt, sondern von einem verworfenen, schädlichen Subjekt befreit wird. Der Regel nach entschließt sich zu diesem Verzweigungsschritt doch nur ein moralisch vollständig erschöpftes Subjekt. Wenn dann gesagt wird, ein solcher könne, wenn er sonst keinen Nutzen stiften könnte, doch dadurch der Gesamtheit etwas leisten, daß er sein Elend mit christlicher Standhaftigkeit ertrage und dadurch andern eine lebendige Aufforderung sei, in seiner noch so schwierigen Lage zu verzweifeln, so wird eben dabei vergessen, daß es sich zumeist um Personen handelt, deren Willensenergie völlig gebrochen ist. Es ist ein idealer Gesichtspunkt, dem die Wirklichkeit nur selten entspricht. Daß die Rücksicht auf die Sozietät nicht der ausreichende Grund für die Verwerflichkeit dieses Schrittes ist, ergibt sich schon daraus, daß eine Aufopferung des eignen Lebens gerade darum erlaubt sein kann, weil sie für das Gemeinwohl Wert hat. Und hier sind es doch jedenfalls die besten Elemente, deren die Gesellschaft verlustig geht.

V. Selbstmordfrequenz; Einfluß der Religion bzw. Konfession. Der Moralistatistiker steht vor der unheimlichen Frage: Woher die Häufigkeit des Selbstmords? Wenn auch die Zu-

nahme, die der Selbstmord in neuester Zeit erfahren hat, nicht übertrieben werden darf (v. Mayr a. a. O. 706), so steht doch für Europa, entgegen der deutschen Entwicklung, eine konstante Zunahme der Selbstmorde fest (ebd. 713). In Frankreich ist in dem halben Jahrhundert von 1826 bis 1875 der Jahresdurchschnitt von 54 auf 150 Selbstmorde auf 1 Mill. Einwohner gestiegen, in Preußen von 1816 bis 1877 von 70,2 auf 173,5. Während aber ersteres in der Zeit von 1881 auf 1898 eine Steigerung von 207 auf 246 erfahren hat, weist letzteres in der gleichen Periode (1881 bis 1899) einen Rückgang von 200 auf 189 auf.

Zur Erklärung der Selbstmordhäufigkeit werden vor allem die sozialen und wirtschaftlichen Zustände der einzelnen Länder angeführt. Vielfach will man ausschließlich den letzten Grund in der Hyperkultur, in der zunehmenden sozialen Differenzierung erblicken. Der Selbstmord komme bei den europäischen Völkern um so häufiger vor, je intensiver ihre Teilnahme am modernen Kulturleben sei, und da dieses in seiner Eigenart naturgemäß mehr in den Städten als auf dem platten Land hervortrete, seien die großstädtischen und industriellen Bezirke am stärksten beteiligt. Daran ist auch nicht zu zweifeln, daß in unserem Kulturleben Tendenzen wirksam sind, welche eine bedeutende Zunahme der Selbstmordziffer verursacht haben. Insubtriell hochentwickelte Länder wie das Königreich Sachsen weisen eine bedeutende Selbstmordziffer auf. Japan hat mit dem Übergang zur europäischen Kultur und ihren Schattenseiten auch eine bedeutende Vermehrung der Selbstmorde erfahren. Ebenso steht die Tatsache der größeren Selbstmordziffer in den Städten außer Zweifel. „Die städtische Bevölkerung ist in jeder Hinsicht viel ausgiebiger differenziert als die ländliche. Darin finde ich“, bemerkt v. Mayr (a. a. O. 714), „den Urgrund ihrer höheren Selbstmordziffer. Denn auch die Vermehrung der Selbstmorde ist eine Differenzierungserscheinung der Gesellschaft. Was bei primitiven Zuständen in der Brust vieler als gelegentlich schwacher Wunsch des Nichtseins auftritt, das verdichtet sich bei fortschreitender sozialer Differenzierung des einzelnen bis zur Tat. Je mehr der Differenzierungsprozeß der Gesellschaft, namentlich durch wirtschaftliche und Bildungsschritte, beschleunigt wird, um so mehr muß im allgemeinen die Selbstmordtendenz durchdringen, sofern nicht gleichzeitig entgegenstehende Faktoren Stärkung erfahren. Die Typen dieser differenzierenden Entwicklung aber sind gerade unsere Großstädte.“ Da gerade die gebildetsten Klassen das stärkste Kontingent zu stellen scheinen, so liegt die Annahme nahe, daß im Wesen der modernen Kultur die Erklärung der — gegenüber im Mittelalter — sehr hohen Selbstmordziffer gesucht werden müsse. In der Tat ist es nicht schwer, solche begünstigende Momente aufzufinden, die man mit Paulsen (a. a. O. II 115) als Entfernung von den

natürlichen Lebensbedingungen und Arbeitsformen charakterisieren kann: frühzeitige Anstrengung des Gehirns, einseitige Verstands- oder Phantasietätigkeit, verfrühte Stimulation sexueller Reize, eine raffinierte Form des Genießens, die allgemeine Hast und Nervosität des modernen Erwerbsebens, das atemlose Rennen nach Glück und Erfolg, das häufig mit Katastrophen und Enttäuschungen endet, dazu der Einfluß der Presse, die dem Uwechslungsbedürfnis des modernen Menschen nur allzu sehr durch alarmierende, sensationelle Nachrichten entgegenkommt: all diese Besonderheiten unseres Kulturlebens, die natürlich am schärfsten in den großstädtischen Zentren hervortreten, erzeugen Whischofen und begünstigen die Zunahme der Selbstmorde. Dazu rechne man die damit im Zusammenhang stehende „erbliche Belastung“ und die Verwüstungen, die der Alkohol im Gehirn anrichtet, und man wird gewiß in der Hyperkultur der Jetztzeit eine Quelle der häufigen Selbstmorde erkannt haben. Man kann darum auch das Zugeständnis machen, daß der Selbstmord in vielen Fällen die Folge geistiger Zerrüttung ist. Aber die sentimentale Beurteilung, welche den Selbstmord überhaupt als einen sittlich nicht imputablen Akt hinstellen möchte, ist darum keineswegs gerechtfertigt. Den Beweis hierfür will man darin finden, daß sich bei den Sektionen der Selbstmörder meist abnorme Gehirnbildungen zeigen. Aber ein ganz normales Gehirn findet sich wohl selten, und man könnte nur dann auf Geistesstörung schließen, wenn die Abnormität sehr bedeutend wäre. v. Mayr befürwortet darum die obligatorische Sektion der Selbstmörder zur Feststellung des Geisteszustands (a. a. O. 699). Nach Morjelli wäre ein Drittel aller Fälle, deren Motiv überhaupt angegeben ist, auf Geisteskrankheit zurückzuführen (bei Paulsen a. a. O. II 120). Man kann sogar noch zugeben, daß diese Tat regelmäßig aus einer gewissen Zerrüttung des Seelenlebens hervorgehe. Es sind Krisen schlimmster Art, die auf das Seelenleben einfließen; aber solche Zustände brauchen darum keineswegs die Freiheit und Zurechenbarkeit der Handlung aufzuheben.

Die Einflüsse, welche von dem modernen Kulturleben ausgehen, genügen aber durchaus nicht, um für sich allein die Zunahme und besonders die Verschiedenheit in der Selbstmordziffer der einzelnen Nationen zu erklären. Nach dieser Theorie bleiben gewisse Ausnahmen unerklärbar. Zu dem industriell so hoch entwickelten England ist die Zahl der Selbstmorde relativ gering; hier betrug sie im Jahr 1898 nur 92 auf 1 Mill. Einwohner, während sie im Königreich Sachsen 302 betrug. Eine ebenso merkwürdige Ausnahme bilden Westfalen und Rheinland, die gewiß eine hohe industrielle Entwicklung aufzuweisen haben. Hier kann man auch die „wirtschaftliche Indolenz“ zur Erklärung nicht heranziehen, welche nach Paulsen (a. a. O. II 121) das beste Schutzmittel gegen Selbstmord ist, und mit der es begründet wird, daß die romanischen

Völker einen bedeutend geringeren Prozentsatz aufweisen als die germanischen (so zeigen Südtalien und Spanien weniger als 25 Selbstmorde auf 1 Mill. Einwohner auf). Im Grunde wäre hiernach die Nationalität ausschlaggebend: die Germanen und Skandinavier wären die selbstmordlustigsten, während die Keltoromanen eine geringe, die Lateiner und Slawen die geringste Neigung dazu besäßen. Aber England, Norwegen, Holland sowie die meisten katholischen Landesteile deutscher Nationalität weisen eine niedrige Selbstmordziffer auf, obwohl sie zu den germanischen, Frankreich dagegen eine hohe, obwohl es zu den keltoromanischen gehört. Daß die gesetzliche Bestrafung des Selbstmordversuchs in England nicht von sonderlicher Bedeutung sein kann, ist selbstverständlich. Weit mehr Berechtigung hat die Ansicht, daß der Kampf ums Dasein, die ungünstigen wirtschaftlichen Zustände die Höhe der Selbstmordziffer verursachen. Ohne dem wirtschaftlichen Faktor allen Einfluß abzuprehen zu wollen, ist doch die allgemeine Fassung dieser Ansicht irrig, da gerade in ökonomisch verhältnismäßig günstig gestellten Ländern, wie Frankreich, Dänemark, Sachsen, die Selbstmorde am häufigsten sind, während sie in verarmten Ländern, wie Italien, Spanien, Irland, verhältnismäßig selten sind. Es ist auch für Preußen und Sachsen der statistische Nachweis erbracht, daß das Motiv der zerrütteten Vermögensverhältnisse und Nahrungssorgen nur bei 11,9 bzw. 9,1% der Selbstmordfälle zutrifft. Gewiß liegt in der modernen Kultur eine Tendenz zur Steigerung der Selbstmordziffer. Aber die Weltanschauung ist es, die sich diesem Anreiz gegenüber zu bewähren hat. Die Leugnung des Jenseits führt zu einer übertriebenen Wertschätzung des Diesseits. Und wo das materialistische Trachten nach Gewinn und Genuß nicht den gehofften Erfolg findet, da umdüstert Unzufriedenheit und Pessimismus das Gemüt. Aus dem Land schrankenlosen Lebensgenusses, Nordamerika, wurde von förmlichen Selbstmordepidemien berichtet: Junge Damen schlossen sich zu einem „Selbstmordklub“ zusammen, um sich gemeinsam zu vergiften (Ruhland, System der polit. Ökonomie III [1908] 224).

Daß die Religion ein für die Erklärung der Selbstmordfrequenz wichtiger Faktor ist, steht außer Zweifel. Der Tiefstand des religiösen Lebens besitzt gerade in der Selbstmordziffer einen genauen Gradmesser. Durchschnittlich weisen protestantische Länder eine beträchtlich größere Zahl gegenüber dem katholischen auf. Der protestantische Moralstatistiker Alexander v. Ottingen findet die Ursache des dem Protestantismus ungünstigen Resultats in dem Wesen der diesem eigentümlichen Lebensauffassung. „Es ist, als ob der Subjektivismus mit der ihm eigenen Selbstverantwortlichkeit, wie sie durch die erhöhte Selbstkritik im Gegensatz zu bloß traditionellem Autoritätsglauben bei den Protestanten befördert wird, auch das im Glend

drohende dämonische Gespenst, jenes verzweiflungs- volle Zerfallen mit sich selbst leichter hervorruft oder doch nicht in dem Maße zu verhindern imstande ist“ (Moralstatistik 616 ff). Man faun auch den Mangel der Ohrenbeichte und der dadurch ermöglichten Erleichterung von seelischem Druck als ein die höhere Selbstmordziffer protestantischer Völker beeinflussendes Moment erwähnen (v. Mayr a. a. D. 715). Darum muß auch ein der katholischen Kirche so abgeneigter Schriftsteller wie Masaryk diesem Tatbestand gegenüber den segensreichen Einfluß des Katholizismus anerkennen. Die katholische Moral bietet mit ihrer Auffassung vom Leiden einen Damm gegen die krankhafte Selbstmordneigung. Freilich genügt der katholische Taufschein noch nicht, wenn die Religion in den furchtbarsten Krisen des Lebens ihre Kraft erweisen soll. Dies erklärt auch die hohe Selbstmordziffer Frankreichs, wo sie 1852 bis 1891 insolge der systematisch betriebenen Entchristlichung von 8,32 auf 22,5 von 100 000 Einwohnern berechnet steigen konnte. v. Mayr (a. a. D. 716) glaubt allerdings dem konfessionellen Moment „eine allgemein ausschlaggebende Bedeutung“ nicht beimessen zu können. Das katholische Frankreich sei mit stärkster Selbstmordziffer belastet, während das protestantische Norwegen eine gegenteilige Erscheinung aufzeige. Aber ohne Einfluß sei das Glaubensbekenntnis sicherlich nicht. Die Sonderstellung Frankreichs findet in dem Obigen seine Erklärung. Immerhin weist die niedrige Selbstmordziffer Englands und Norwegens darauf hin, daß die Konfession nicht ausschließlich die Selbstmordfrequenz bestimmt, sondern daß ein ganzer Komplex von Ursachen wirksam ist, unter denen jedoch das religiöse Moment wohl das wichtigste ist. In einer Untersuchung über die „Selbstmordstatistik in Bayern“ gelangt Rost dazu, „dem Wesen der katholischen Religion und ihren Bekennern in Ausübung ihrer Lehre und Anwendung ihrer Mittel einen unbefreitbaren Einfluß auf die geringe Beteiligung am Selbstmord in Bayern und eine stärkere Geseitheit gegen die krankhafte Selbstmordneigung zuzuschreiben“. — Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Selbstmordziffer der Frauen und Kinder (Schüler) in der Neuzeit eine starke Steigerung erfahren hat, was sich bei den ersteren wohl aus der Frauenemanzipationsbewegung (v. Mayr a. a. D. 708), bei letzteren als eine Folge der Erziehung, der Suggestion durch Lektüre (Romane, Presse) erklärt; selbst der Wechsel der Jahreszeiten ist auf die Zahl der Selbstmorde von Einfluß (v. Mayr a. a. D. 719, 706).

Literatur. Morjelli, Der S. (1881); Masaryk, Der S. als soziale Massenerscheinung (1881); Rehfisch, Der S., eine kritische Studie (1893); G. v. Mayr, S. Statistik, im Handwörterb. der Staatswissenschaft VI² 697 ff (mit zahlreichen Literaturangaben); Louis Proal, Les suicides par misère à Paris, in Revue des Deux Mondes 1898 (1. Mai);

Bruener, S., in Weher u. Weltes Kirchenlex. XI² 73 ff; Baer, Der S. im kindlichen Lebensalter (1901); Rost, Der S. in seinen Beziehungen zu Konfession u. Stadtbevölkerung im Kgr. Bayern, in Histor.-polit. Blätter CXXX (1902) 283; ders., Der S. als sozialstatist. Erscheinung (1905); Krose, Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit (1900); ders., Der S. im 19. Jahrh. (1906); ders., Die Ursachen der S. häufigkeit (1906); Gaupp, Der S. (1910); Walter, Der Leib u. sein Recht im Christentum (1910). [Walter.]

Selbstverwaltung s. Staats- und Selbstverwaltung.

Seminarien. Seminarien im Sinn von Pflanzschulen des katholischen Klerus sind dem Wortlaut nach vom tridentinischen Konzil eingeführt, der Sache nach im Grund so alt als die Kirche. Wenn der Stifter derselben seine Apostel mit größter Sorgfalt auswählt, sie während ihres dreijährigen öffentlichen Lebens stets um sich hat und durch Beispiel und Lehre sie für ihren späteren Beruf erzieht, so mußten diese und ihre Nachfolger in ähnlicher Weise bestrebt sein, Jünger für den Dienst des Altars heranzubilden. Das Wort des Westapostels an Timotheus: „Lege niemand voreilig die Hände auf“ (1 Tim 5, 22), verpflichtet den weihenden Bischof persönlich, sich von der Tauglichkeit der Weibekandidaten zu überzeugen und für ihre Heranbildung Sorge zu tragen. Im ganzen christlichen Altertum galt deshalb das Haus des Bischofs als die Pflanzschule für den Klerus, dessen er in seinem Sprengel bedurfte. Papst Leo der Große beruft sich auf die altährwürdigen Verordnungen der Väter, wenn er verlangt, daß diejenigen, „welche zur Priesterwürde erhoben werden sollen, von frühesten Jugend an lange Jahre hindurch sich der kirchlichen Erziehung erfreut haben müßten“ (Epist. 12, c. 4, ed. Baller. I 673). Bekannt ist es, mit welchem Eifer und Erfolg der hl. Augustinus in Hippo, wo er die gemeinschaftliche Lebensweise des Klerus eingeführt hatte, die jungen Leviten heranbildete. Einen ähnlichen Ruf besaßen zeitweilig die bischöflichen Schulen von Vercellä, Gmeja, Edeffa, Nisibis, namentlich aber jahrhundertlang die lateranensische Schule zu Rom, aus der u. a. die Päpste Leo III., Paschalis I., Leo IV. hervorgingen. Die zweite Synode von Toledo verordnet demgemäß im Jahr 531, daß diejenigen, welche nach dem Willen der Eltern für den Klerikalstand bestimmt seien, nachdem sie die Tonsur erhalten, in einem kirchlichen Haus in der Nähe des Bischofs unterrichtet werden, alsdann im 18. Jahr das Gelübde der Keuschheit ablegen und mit dem 20. Jahr, wenn sie erprobt wären, den Ordo des Subdiakonats empfangen sollten (Conc. Tolet. 2, c. 1; vgl. Conc. Tolet. 4, a. 633, c. 4; Conc. Turon. a. 813, c. 3, c. 12) Es pflegten deshalb auch die Bischöfe überall, wo sich die Kirche des Friedens erfreute, geräumige Gebäude (domus ecclesiae, episcopalia) zu errichten, in welchen junge Kleriker wie einst die Propheten-

schüler des Alten Testaments im Schatten des Heiligtums heranwuchsen. Konnten die Oberhirten den erforderlichen Unterricht ihnen auch nicht selbst erteilen, so hielten sie es doch für ihre Pflicht, die Heranbildung ihrer Kleriker sorgfältig zu überwachen. Der Grad der Bildung, welcher in den verschiedenen Schulen erreicht wurde, hing von der Tüchtigkeit des Bischofs und der von ihm bestellten Lehrer ab.

Einen besondern Typus erhielten im fränkischen Reich seit dem Schluß des 8. Jahrh. zahlreiche Kathedralschulen durch die weit verbreitete Kapitelverfassung Chrodegangs von Metz, welche die jungen Aspiranten des geistlichen Standes der Leitung des Domscholastikus unterstellte. Diesem wurde später die Aufsicht über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen der Diözese anvertraut, so daß sein Amt sehr einflußreich war und in den meisten Kapiteln als Dignität galt. Noch größeren Aufschwung nahmen die Kathedralschulen infolge der Einwirkung Karls des Großen und seiner berühmt gewordenen Konstitution *De scholis per singula episcopia et monasteria instituendis* vom Jahr 787 (Baluze, Cap. Reg. Franc. I 72). Sein Sohn Ludwig der Große promulgierte auf dem Nationalkonzil von Aachen im Jahr 816 das erweiterte Chrodegangsche Institut für alle bischöflichen Kirchen des Reichs als Gesetz. An diese Bestimmungen knüpfen auch die römischen Synoden von 825 und 850 an, während Alexander III. im Jahr 1179 und Innozenz III. im Jahr 1215 auf dem 3. und 4. Laterankonzil die Anordnung trafen, daß an jeder Domkirche mindestens ein Lehrer der Heiligen Schrift die Scholaren gratis in den geistlichen Disziplinen unterweisen sollte. Unter den zahlreichen blühenden Domschulen jenes Zeitalters waren die von Arles, Reims, Tours, Lyon, Langres, York, Canterbury, Paderborn, Hildesheim, Worms, Würzburg und Köln lange Jahre hindurch hochberühmt. Nach dem Muster der Kathedralschulen entstanden dann allmählich auch bei den größeren Kirchen in den Städten und selbst auf dem Land Stifts- und Pfarrschulen, in denen bewährte Lehrer und Seelsorger den Unterricht und die Erziehung der Chorknaben besorgten, die beim Gesang und Gottesdienst zunächst als Ministranten mitwirkten und praktisch und theoretisch für den Dienst des Heiligtums so weit vorbereitet wurden, bis sie vom Archidiacon dem Bischof zur Weihe empfohlen werden konnten.

Durch die Gründung der großen Mönchsorden des hl. Basilus und des hl. Benedikt war inzwischen eine große Zahl der bischöflichen Stühle im Morgen- wie im Abendland durch die geistlichen Söhne dieser Heiligen besetzt worden, die dann gern die Erziehung ihres Diözesanklerus der bewährten Leitung ihrer früheren Ordensbrüder anvertrauten. So kam es, daß die Kloster- und Ordenschulen als Bildungsstätten für den Weltklerus zu den Dom-, Stifts- und Pfarrschulen

hinzu- und teilweise selbst an ihre Stelle traten. Die Klöster wurden daher frühzeitig auch die Pflanzschulen, aus denen die Päpste die Werkzeuge zur Ausbreitung der Kirche in den bisher heidnischen Ländern entnahmen. Gregor der Große, der erste der aus dem Mönchtum hervorgegangenen Päpste, war auch der erste, der seine Ordensbrüder in größerem Maßstab in den Dienst der Kirche zog und ihnen u. a. die Mission in England zuwies. Seitdem sind es vorzugsweise Priester der verschiedenen Orden gewesen, die, vom Apostolischen Stuhl gesendet, in der Alten wie in der Neuen Welt der Kirche neue Völker und Länder gewannen und sie für die Eingliederung in die christliche Völkersfamilie reif machten.

Alle diese im Lauf der Zeit entstandenen geistlichen Bildungsanstalten haben dann nach jahrhundertlangem Arbeiten, entsprechend dem Wesen des nach Wahrheit dürstenden Menschengewisses, einen gewissen Schluß- und Mittelpunkt gewonnen in den Universitäten des Mittelalters. Der aus dem innern Mark jener glaubensfreudigen Zeit hervorquellende organisierende Trieb, der sich in der Schöpfung zahlloser Korporationen, Innungen, Gilden und Gemeinwesen betätigte, suchte auf dem Grund des Glaubens zunächst die Theologie und dann den ganzen Vorn der übrigen Wissenschaften auszubauen, indem er aus der Korporation der Lehrer und Schüler der einzelnen Fakultäten, aus der *universitas magistrorum et scholarium* die *universitas artium et scientiarum* schuf, den Gesamtorganismus der Wissenschaften, welche alle wie die im Prisma gebrochenen Lichtstrahlen auf ihren gemeinsamen Ursprung, die Sonne der ewigen Wahrheit und die Quelle alles Lichtes hinweisen. Nach ihrer Idee wie nach ihrem geschichtlichen Ursprung sind demnach die meisten Universitäten Töchter der Kirche, hervorgewachsen aus ihren Dom- und Klosterschulen. In der Person ihres Kanzlers von Anfang an dem unmittelbaren Schutz der Päpste als der obersten Lehrer der Christenheit unterstellt, wurden sie von ihnen mit besondern Rechten und Freiheiten, mit kirchlichen Gütern und Präbenden reichlich ausgestattet. Die einzelnen Nationen, Diözesen und Orden errichteten deshalb schon frühzeitig neben diesen Hochschulen ihre Kollegien, Konvikte oder Burjen, in welchen die zum guten Teil aus Welt- und Ordensklerrern bestehenden Scholaren nicht bloß gemeinsame Wohnung und Beköstigung, sondern auch häusliche Beaufsichtigung, wissenschaftliche Förderung durch Repetitionen und Disputationen und Vorbereitung für die Erwerbung der akademischen Grade erhielten.

So besaß denn die katholische Kirche beim Ausgang des Mittelalters in ihren Hoch-, Dom-, Kloster- und Stiftschulen, in ihren Kollegien, Konvikten und Burjen eine fast überreiche Fülle priesterlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten. Fragen wir nach dem Geist, der in ihnen lebte,

und nach den Früchten, welche sie hervorbrachten, so sprechen die zahllosen und großartigen Werke christlicher Wissenschaft, Kunst, Frömmigkeit und Nächstenliebe, die Christianisierung und Sittigung so vieler Länder und Völker im allgemeinen zu ihren Gunsten. Wenn sie im einzelnen den jeweiligen an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügten und teilweise in Verfall und Ausartung gerieten, so tragen die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen die Kirche oder einzelne Provinzen derselben zu leiden hatten, einen guten Teil der Schuld daran. In den Zeiten, wo die Bischöfe wegen der mit ihrem Amt verbundenen Fürstenwürde fast ausschließlich nach rein weltlichen Gesichtspunkten gewählt wurden, wo die Laster der Simonie, der Habucht und des Konkubinals weite Teile der Kirche verwüsteten, mußte auch die geistlichen Bildungsanstalten notwendigerweise Schaden nehmen und die guten Früchte, die sie trotzdem infolge der Mühen und Opfer ungezählter trefflicher Lehrer hervorbrachten, vielfach verdorben werden. Die Privilegien des geistlichen Standes und die zahlreichen Pfünden, welche die Frömmigkeit der Vorfahren angehäuft hatte, lockten viele Unberufene zum Eintritt in das Heiligtum, und die ohne genügende Prüfung und Auswahl der Kandidaten vorgenommenen Massenweihen schufen einen Uberschuß und ein Proletariat von Klerikern, was fast unvermeidlich einen Rückschlag zur Folge haben mußte. Als dann im 16. Jahrh. die schon längst drohende kirchliche Revolution losbrach, befand sich der allzu zahlreiche Klerus nicht in jener Verfassung, die ihn in den Stand gesetzt hätte, dem furchtbaren Ansturm mit Erfolg stand zu halten. Der Geist der Verweltlichung, der zumal in Deutschland mit einzelnen ehrenvollen Ausnahmen insbesondere den höheren Klerus ergriffen hatte, der Verfall der geistlichen Zucht und mannigfache Argernisse wurden von den neuen Gegnern mit Geschick benutzt, um Abneigung und Haß gegen den geistlichen Stand in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Der Verfall und das gänzliche Eingehen der geistlichen Bildungsanstalten war die nächste Folge davon, namentlich in Deutschland. „Um das Jahr 1525 fingen“, wie die Stadtchronik von Hof schreibt, „die Schulen an zu fallen, so daß fast niemand mehr seine Kinder in die Schule schickte und studieren lassen wollte, weil die Leute aus Luthers Schriften so viel vernommen, daß die Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten, daher denn jedermann den Pfaffen feind war, so daß man sie verhöhnte und verzierte, wo man konnte“ (Döllinger, Die Reformation I² 466). Die weitere Folge davon war dann ein Priesterangel, wie er bisher in der Christenheit unerhört gewesen, so daß um die Mitte des 16. Jahrh. die Zahl der verwaisten Pfarreien in Deutschland nach Tausenden zählte und die Seelsorge gänzlich daniederlag. „Der priesterliche Stand“, schrieb damals der Benediktinerabt Niko-

laus Buchner, „ist durch langwährende Verachtung im Reich deutscher Nation aus wohlverdienten Sünden mit Absterben der Alten und Nichtaufpflanzen der Jungen beinahe zu nichte geworden“ (Nanfen, Geschichte des deutschen Volks VIII¹ 395; vgl. II 339; IV 97, 105).

Es hatte den Anschein, daß das im tiefsten Grund zerrüttete und gelähmte Heilige Römische Reich deutscher Nation aus sich selbst eine Regeneration des geistlichen Standes nicht mehr zu bemerkstelligen imstande war. In dieser trostlosen Lage bezeichnete die von Kardinal Morone, dem langjährigen Nuntius am Kaiserhof, angeregte, vom hl. Ignatius aber ins Werk gesetzte Gründung des Deutschen Kollegiums in Rom, welches am 21. Nov. 1552 mit acht deutschen Mummern ins Leben trat, die erste Wendung zum Besseren. Diese junge, herrlich ausblühende Anstalt und die hiernach im Jahr 1556 von Kardinal N. Pole für England geplanten Institute, die zum erstenmal als Seminarrien bezeichnet werden, waren es auch, welche tatsächlich und nachweislich den tridentinischen Vätern als Vorbild vor Augen schwebten, als sie am 15. Juli 1563 in der 23. Sitzung den Beschluß über die Errichtung und Dotation der Seminarrien faßten. Papst Pius IV., an den sie sich sofort um Bestätigung und Gutheißung dieses Dekrets wendeten, bestätigte daselbe bereits am 18. Aug. und abermals in der Schlußrede zum Konzil vom 30. Dez. 1563 mit großer Herzensfreude, nannte es „eine göttliche Eingebung des Heiligen Geistes“, bestimmte die sofortige Errichtung eines solchen Seminaris in Rom und setzte eine Kommission von vier Kardinalen fest, die über die Ausführung dieses in der Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten Epoche machenden Dekrets wachen sollte.

Der Wortlaut des tridentinischen Dekrets ist folgender: „Da das Jünglingsalter, wenn es nicht in der rechten Weise herangebildet wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und, falls es nicht von Anbeginn zur Frömmigkeit und Religiosität herangebildet wird, noch ehe die bösen Gewohnheiten den Menschen in Besitz genommen, niemals vollkommen . . . in der kirchlichen Zucht verharret: so verordnet die heilige Synode, daß alle Kathedral-, Metropolitan- und die Kirchen höheren Rangs nach Maßgabe des Vermögens und der Ausdehnung der Diözese gehalten sein sollen, eine bestimmte Anzahl Knaben aus ihrem Bischofsitz und aus ihrer Diözese, oder wenn sie sich nicht hier finden sollten, aus ihrer Provinz in einem zu diesem Zweck nahe bei den genannten Kirchen gelegenen Kollegium oder in einem andern vom Bischof auszuwählenden Ort zu unterhalten, religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehrgegenständen zu unterrichten. In dieses Kollegium sollen aber solche aufgenommen werden, welche mindestens 12 Jahr alt, aus rechtmäßiger Ehe entsprossen sowie des Lesens und Schreibens hinlänglich fundig sind, deren Gemütsart und Wille

auch hoffen läßt, daß sie für immer dem Dienst der Kirche sich widmen werden. Die heilige Synode will, daß vornehmlich Söhne von armen Eltern ausgewählt werden, schließt aber damit die Kinder der Reichen keineswegs aus, wofür sie auf ihre Kosten Unterhalt genießen und das Bestreben an den Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Diese Knaben wird der Bischof in so viele Klassen, als ihm gut scheint, einteilen mit Rücksicht auf ihre Zahl, ihr Alter und ihre Fortschritte im kirchlichen Unterricht; er wird sie teils dem Kirchendienst widmen, teils im Kollegium zum Unterricht zurückbehalten und die Stelle der Ausgetretenen wieder mit andern besetzen, auf daß dieses Kollegium eine fort und fort dauernde Pflanzschule — ein *perpetuum seminarium* — von Dienern Gottes sei.“ Weiter wird dann noch bestimmt, daß für die Einrichtung der Seminarien sich die Bischöfe zwei ihrer geeignetsten Kanoniker an die Seite stellen, durch eine besondere Besteuerung des Klerus sowie auch durch etwaige Union einfacher Benefizien sich die Mittel zur Gründung und Unterhaltung des Seminars beschaffen und für die Verwaltung der Einkünfte sich der Beihilfe einiger Geistlichen bedienen sollten (Conc. Trid. sess. 23, c. 18 de ref.).

Es handelt sich demnach in diesem Dekret nicht um einen Rat, sondern um eine die Bischöfe bindende Verpflichtung zur Errichtung von Seminarien. Es sollen darin die Aspiranten des geistlichen Stands von Jugend auf, unverdorben und unberührt vom Weltstimm und der Sünde, unmittelbar aus dem Schoß der christlichen Familie eintreten, um hier ein zweites Vaterhaus zu finden und zu wohl unterrichteten und frommen Dienern der Kirche herangezogen zu werden. Bezeichnend genug werden die neu zu begründenden Anstalten abwechselnd bald Kollegien bald Seminarien genannt, um einerseits den geschichtlichen Zusammenhang zu wahren, anderseits den beabsichtigten Fortschritt zum Besseren anzudeuten. Der neue Name ist überall in Geltung gekommen, so jedoch, daß diese Institute bald als *klerikal-* bald als *Priesterseminarien* bezeichnet werden, je nach den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen man sie betrachtet. Die vom Konzil selbst gewünschte Teilung der Zöglinge in verschiedene Klassen veranlaßte frühzeitig den Unterschied der kleinen und großen Seminarier, dergestalt, daß die Alumnen der ersteren noch in den vorbereitenden humanistischen Studien sich befinden, die der letzteren aber Theologie studieren. Genießen die Zöglinge den wissenschaftlichen Unterricht nicht im Haus selbst, sondern besuchen sie eine außerhalb desselben bestehende Anstalt — Gymnasium, Universität —, so heißen solche kirchliche Erziehungsanstalten gewöhnlich *Gymnasialseminare*, *theologische Konvikte*. Nach den Voraussetzungen des Konzils von Trident soll zwar der Unterricht im Haus (Seminar) selbst erteilt werden, aber es verstoßt nicht gegen das Wesen eines tridentinischen

Seminars, wenn die Zöglinge Unterrichtsanstalten außerhalb des Hauses besuchen, wie dies z. B. selbst bei den Zöglingen des Collegium Germanicum und anderer römischen Seminarier der Fall ist, wenn nur der Zweck des Seminars auch so erreicht wird. Solche Seminarier dürfen ohne Erlaubnis des Papstes Mönchen nicht übergeben werden, und diese wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Jurisdiktion des Bischofs gewahrt bleibe (S. C. C. 13 Jun. 1722 in Act. S. Sed. III 57). Die Teilung der Zöglinge, ihre Beaufsichtigung und Verpflegung, die Sorge für ihre wissenschaftliche, arztliche und praktische Ausbildung, die Auswahl der neu Aufzunehmenden wird den Diözesanbischöfen zur persönlichen Pflicht gemacht und damit in heilsamer Weise die apostolische Ordnung, wo und wieviel sie in Abgang gekommen war, wiederhergestellt sowie auch der Rückkehr von Uebelständen vorgebeugt, die durch die Vernachlässigung dieser Pflicht zum größten Schaden der Kirche eingetretten waren.

Wenn die Seminarier ausschließlich bischöfliche Anstalten sein sollten, so erklärt es sich auch, weshalb in dem Dekret über dieselben der Universitäten keine Erwähnung geschieht, welche ihre Privilegien direkt vom Heiligen Stuhl haben. Es ist demnach schon aus diesem Grund die Ansicht durchaus falsch, wonach durch das Seminardekret des Tridentinums die Hochschulen bzw. die theologischen Fakultäten an denselben hätten überflüssig gemacht oder unterdrückt werden sollen. Nichts konnte, wie die Verhältnisse lagen, den Vätern ferner liegen als eine Herabsetzung des Ansehens und der Wirksamkeit der damaligen Universitäten. Zu den schönsten Schöpfungen der Kirche gehörend, von den Päpsten besonders belobt, bevorzugt und ausgezeichnet, hatten diese ehrwürdigen Korporationen gerade in der Zeit der letzten kirchlichen Revolution meist treu zur Kirche gestanden, ihre Lehre und Disziplin verteidigt und dafür von den Neuerern Schmach, Spott und Verfolgung gelitten. Wenn man ihnen neuerdings, nach dem Vorgang von Thomassin, Theiner u. a., einen großen Teil der Schuld an dem sittlichen Verfall des Klerus im 15. und 16. Jahrh. hat aufbürden wollen, so ist das schon deshalb nicht zutreffend, weil die Universitäten des Mittelalters nicht als erste Aufgabe hatten, ihre Scholaren für den Empfang der Weihen oder für die Ausübung der Seelsorge, sondern vornehmlich für die Erwerbung der akademischen Grade und das wissenschaftliche Lehramt vorzubereiten. Die tridentinischen Väter, meistens selbst auf diesen Universitäten vorgebildet und graduiert, haben deshalb nicht nur kein Wort des Mißtrauens oder des Tadels gegen diese Institute ausgesprochen, sondern im Gegenteil alle ihre Privilegien aufrecht erhalten, z. B. bei den Bestimmungen über das Patronatsrecht, über die Erfordernisse zur bischöflichen Würde usw. (Conc. Trid. sess. 7, c. 13 de ref.; 22, c. 6 de ref.; 25, c. 6 de ref.). Ebenso hat auch der Apostolic-

liche Stuhl in den seit jener Zeit erlassenen Bullen (wie neuestens noch durch Gründung der Hochschulen von Washington und Freiburg i. Schw., durch Gewährung des Promotionsrechts für die theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau und Bonn und durch Neuerrichtung einer theologischen Fakultät an der Universität Straßburg) die hohe Bedeutung der Universitäten für die Kirche und die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus stets hervorgehoben und ihre Vorrechte geschützt. Kardinal Hergenröther hat in einem wiederholt nachgedruckten Aufsatze (zuerst *Chilianeum* 1869, I 438) ausführlich nachgewiesen, daß die Universitäten und Seminarrien auch noch gegenwärtig nicht Konkurrenzanstalten sind, sondern sich gegenseitig ergänzen, und nachdrücklich betont, daß da, „wo die Bedingungen für eine gedeihliche und erfolgreiche Durch- und Weiterbildung gegeben sind, die anderwärts nicht so leicht sich herstellen lassen, das Aufgeben oder eine Destruktion der theologischen Fakultät irgend einer Hochschule oder eine Abberufung aller Kleriker von derselben nicht zu rechtfertigen wäre; kaum könnte die Kirche ihren Todfeinden einen größeren Gefallen erweisen“.

Die segensreichen Folgen des tridentinischen Seminardekrets liegen jetzt, nach dem Verlauf von mehr als drei Jahrhunderten, klar vor unsern Augen. Sofort nach dem Schluß des Konzils beizierten sich die tüchtigsten Bischöfe, das Dekret in ihren Sprengeln zu verkündigen und in Ausführung zu bringen, allen voran die Kardinäle Karl Borromeus, Stanislaus Hofius, Otto von Truchseß, Karl von Lothringen. Ihrem Beispiel folgten die meisten Oberhirten, so daß man bis zum Schluß des 16. Jahrh. in den verschiedenen Ländern schon gegen 1000 Seminarrien zählte. Heute kann man sagen, daß das genannte Dekret, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch der Sache nach, soweit es unter den mitunter sehr schwierigen staatlichen und sozialen Verhältnissen überhaupt zugänglich ist, überall in der katholischen Welt durchgeführt ist. Dazu kommt noch, daß im Mittelpunkt der Christenheit, in der ewigen Stadt, unter den Augen des Heiligen Vaters nach und nach ca 30 Kollegien bzw. Seminarrien entstanden sind, in welchen nicht bloß aus Rom und Italien, sondern aus den meisten Ländern und Nationalitäten des Erdkreises auserlesene Jünglinge eine vorreffliche Vorbildung für das Priesterum erhalten. Es mag hier genügen, das älteste darunter — das schon erwähnte Deutsche Kollegium — und das universellste, die Propaganda mit ihrer polyglotten Akademie und ihrem Sprachenfest besonders hervorzuheben (vgl. *Kirchenlexikon* III² 610 ff). Bekannt ist auch die Reformtätigkeit Pius' X. bezüglich der italienischen Seminarrien, indem er vor allem eine Konzentration derselben in den Metropolitanstädten anstrebt. Wenn die katholische Kirche trotz des großen Abfalls im 16. Jahrh. gegenwärtig größer und geeinigter als je da steht,

so haben ihre Seminarrien einen wesentlichen Anteil an dieser Blüte. Die einzelnen Anstalten mögen ihre Mängel gehabt haben und noch haben — Vollkommenes ist hier wie überall schwer zu erreichen —, die Seminaranstalt als solche, beruhend auf dem Prinzip der Autorität, Ordnung, Weltentsagung, Konzentration, Wissenschaft und Frömmigkeit, ist durch die entscheidende Stimme der Kirche, die in zahlreichen Provinzial- und Diözesansynoden sich darüber ausgesprochen hat, gutgeheißen und durch die Erfahrung der Jahrhunderte bewährt. Selbst ihre Gegner, von Martin Chemnitz ab bis auf die Verfasser des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 und der Novellen dazu vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887, haben wohl oder übel die Bedeutung der kirchlichen Seminarrien anerkennen müssen, und oft genug wird der Mangel ähnlicher Anstalten auf akatholischer Seite beklagt. Die tridentinischen Väter haben eben recht gehabt, als sie mit weitem Blick in die Zukunft am Schluß der denkwürdigen 23. Sitzung nach Pallavicinis Bericht (*Hist. Conc. Trid.* I, 21, c. 8, n. 3) sich dahin aussprachen, daß wenn das Konzil weiter nichts bewirkt hätte als diese Restauration der kirchlichen Bildungsanstalten, dies allein genügen würde, um alle hier aufgewendete Mühe reichlich zu belohnen. Dabei soll aber nochmals hervorgehoben werden, daß dasselbe durch obige Bestimmungen die Universitäten bzw. das theologische Studium an denselben nicht hat beeinträchtigen wollen. Ist bei Besetzung der katholisch-theologischen Fakultäten der Kirche der nötige Einfluß gewährt und bei den Studierenden durch Konvikte oder Alumnae die nötige aßeitliche Ausbildung gesichert, so dürfte sogar das Studium der Theologie an den Universitäten manche Vorteile vor dem an den Seminarrien unter den heutigen Verhältnissen bieten. Deshalb muß die Antwort auf die Frage: Universität oder Seminar? lauten: Universität und Seminar; beide müssen sich ergänzen.

Ogleich die Erziehung des Klerus als eine rein innerkirchliche Angelegenheit der alleinigen Kompetenz der Leiter der Kirche zusteht, so haben sich doch die meisten Staaten in dieser Beziehung Rechte beigelegt, welche jene der Bischöfe besonders hinsichtlich der Errichtung und Leitung von Seminarrien zur Heranbildung des Klerus vielfach beeinträchtigen. Vorab sei bemerkt, daß in Sachsen zu einem geistlichen Amt gar nicht berufen werden darf, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung erhalten hat (Ges. vom 23. Aug. 1876, § 21). Im Großherzogtum Baden darf der, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer, verwandter Orden lehren, vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität nicht dispensiert werden (Ges. vom 9. Febr.

1874, Art. 1). In allen Ländern vindiziert sich der Staat das Aufsichtsrecht. In Preußen sind deshalb die Statuten der Seminarien und die für dieselben geltende Hausordnung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen (Ges. vom 11. Mai 1873, § 9 und Ges. vom 21. Mai 1886, Art. 4 und 5). Dasselbe gilt im Großherzogtum Hessen, wo die Mitteilung an das Ministerium des Innern und der Justiz zu geschehen hat (Ges. vom 5. Juli 1887, Art. 6). In Württemberg ist das Klerikalseminar der Aufsicht des Staats unterworfen (Ges. vom 30. Jan. 1862, Art. 3, 11, 12, 14). Der Bischof ernennt die Vorstände desselben, hat aber die vorgängige Anzeigepflicht (a. a. O.). In Baden ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts über das Vorhaben der Errichtung einer solchen Anstalt, über Wechsel im Vorsteher- oder Lehrpersonal und Lokalveränderungen Anzeige zu machen und der Nachweis zu liefern, daß die nach Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1888 für die Errichtung und das Lehrpersonal notwendigen Erfordernisse vorhanden sind, wie denn auch die Anordnung über die Einschicknahme und Schließung dieser Anstalt dem genannten Ministerium zusteht (Landesherrl. Verordnung vom 12. Juli 1888). In Bayern muß von der Ernennung der Vorsteher und Lehrer der Klerikalseminarien der Staatsregierung Anzeige gemacht werden (Ministerielle Entschließung vom 4. Juni 1846). Die besondern staatlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern s. bei Hinschius, Kirchenrecht IV 554 ff.

Literatur. Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. I, 3, c. 26; Joannes de Joanne, Historia Seminariorum clericalium (Mugsburg 1787); Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten (1835, unkritische Jugendarbeit des Verfassers mit vielen falschen Angaben u. Behauptungen, die leider vielfach nachgeschrieben wurden, u. a. von Buß, Die notwendige Reform des Unterrichts u. der Erziehung der kath. Weltgeistlichkeit Deutschlands, 1852); Irenäus Themiſtor, Die Bildung u. Erziehung der Geistlichen nach kath. Grundätzen u. nach den Mairgesetzen (1884; vgl. dazu die Replik von Justinus Friedemann, 1884, u. die Duplik von Themiſtor, 1884); Fr. A. Kraus, Das Studium der Theologie sonst u. jetzt (1890); Holzhammer, Die Bildung des Klerus in kirchl. S. oder an Staatsuniversitäten (1900); F. Heiner, Theol. Fakultäten u. trident. S. (1900); ders., Nochmals theol. Fakultäten u. trident. S. (1901); Siebengartner, Schriften u. Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen (1902); Merkle, Die Konzilien von Trident u. die Universitäten (1905). Von den vielen geschichtl. Darstellungen der einzelnen S. mögen genannt werden: Kardinal Andr. Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanicum Hungaricum (1906); Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzb. (1889 ff.); Zahlreiche Lit. s. bei Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (1909) 191 A. 4.

[Sipler, rev. Heiner.]

Seniorat s. Familienfideikommiß.

Serbien. I. Geschichte. Die Serben, die im 7. Jahrh. in ihre heutigen Sitze einwanderten, bildeten erst im 11. Jahrh., als der Großfürst Michael sich von Papst Gregor VII. die Königskrone verleihen ließ, und seit dem 12. Jahrh. unter der Dynastie der Nemanjiden einen einheitlichen Staat. Kirchlich gehörten die Serben damals noch zu Rom; erst Stephan I. (1159/95) führte sie zur orientalischen Kirche über. Stephan Dušan (1331/55), dessen Reich auch Mazedonien, Albanien und Nordgriechenland umfaßte, gründete 1346 ein eignes serbisches Patriarchat und machte es 1352 vom byzantinischen unabhängig. Mit der Schlacht bei Kossowo 1389 kam Serbien unter türkische Herrschaft, anfangs noch von einheimischen Despoten als Vasallen des Sultans, seit 1459 von türkischen Paschas regiert. Tausende seiner Bewohner wurden in die Sklaverei geführt oder wanderten aus. Unter der Steuerlast, der Rekrutierung für das Sanitscharenkorps, der willkürlichen Rechtspflege und den Vorrechten der Mohammedaner litt das Volk unglücklich und seine Kultur verkümmerte.

Nachdem die Serben lange vergeblich auf Österreich und Rußland gehofft hatten, erhoben sie 1804/07 unter Karageorg die Waffen. Erst ein zweiter Unabhängigkeitskrieg 1815/16 brachte ihnen die Selbständigkeit. Miloš Obrenowitsch, der Führer in diesem Kampf, wurde 1817 zum Fürsten (Wojwoden), 1827 zum erblichen Fürsten gewählt. Die Pforte mußte auf Grund des Friedens von Adrianopel (1829) Serbien als autonomes, tributpflichtiges Fürstentum anerkennen, behielt aber noch Besatzungsrechte (bis 1867). 1838 gab Miloš eine Verfassung, die neben der bereits bestehenden Volksvertretung (Skupschina) einen Senat einführte. 1839 dankte er ab; da sein älterer Sohn Milan schon nach drei Wochen starb, folgte ihm der jüngere, Michael, der 1842 wegen seiner Tyrannei und Unfähigkeit vertrieben wurde. Die Skupschina erklärte das Haus Obrenowitsch für abgesetzt und wählte Karageorgs Sohn Alexander Karageorgewitsch. Wie Miloš, lehnte auch Alexander sich an Österreich an und schickte 1848 sogar ein Hilfskorps gegen Ungarn; Rußland verlor sein Schutzrecht über die orthodoxen Balkanchristen im Pariser Frieden 1856, bekam aber einen starken Einfluß durch die in Serbien von dem Bunde der Omladina verbreitete panlawistische Bewegung. Seit 1848 regierte Alexander ohne Volksvertretung, geriet aber immer mehr in Zwist mit dem Senat und den Anhängern Rußlands und wurde 1858 abgesetzt. Zum Fürsten wurde der jetzt 78jährige Miloš gewählt. Er starb 1860, sein Sohn Michael wurde 1868 ermordet, worauf die Skupschina einen Großneffen Milošs, den damals 14jährigen Milan Obrenowitsch, wählte.

Die Regentschaft, die 1868/72 für ihn regierte, stand unter dem leitenden Einfluß Nikitsch und gab

29. Juni 1869 eine neue Verfassung an Stelle der von 1838 (mit allgemeinem Wahlrecht, aber Ausschluß der Beamten, Advokaten und Professoren aus der Kammer, die zu einem Drittel vom Fürsten ernannt wurde). Die zwei Kriege gegen die Türkei 1876/77 brachten für Serbien auf dem Berliner Kongreß 1878 die Anerkennung seiner Unabhängigkeit und eine Vergrößerung um 11 000 qkm, vor allem dank der Unterstützung Österreichs, wofür Serbien Zugeständnisse in der Handelspolitik machen mußte. Milan, der 6. März 1882 den Königstitel annahm, stützte sich auch fernerhin auf Österreich; diesem verdankte es Serbien, daß es aus dem leichtfertig begonnenen und schlecht geführten Krieg mit Bulgarien (1885/86) ohne Gebietsverluste davontam. Er verfeindete sich dadurch mit seinem Volk, indem die neue russenfreundliche Partei der Radikalen immer mehr Anhang gewann und die Stimmung gegen Österreich seit der Besetzung Bosniens sehr erbittert war. Auch seine Ehescheidung 1888 schadete seinem Ansehen sehr. 1888 wurde die liberale Partei, auf die er und Nikšić sich gestützt hatten, von den Radikalen vollständig geschlagen, und 2. Jan. 1889 mußte er eine neue demokratische Verfassung (erweitertes Wahlrecht, Press- und Versammlungsfreiheit) geben. Unter Milan wurde 1882 (lex Novaković) die allgemeine Schul- und (1886) Wehrpflicht eingeführt.

Am 6. März 1889 dankte Milan ab. Für seinen Sohn Alexander führte wieder Nikšić die Regentschaft. 1893 erklärte sich Alexander, damals 16jährig, durch einen Staatsstreich für volljährig. Milan kehrte 1894 zurück, und obwohl er 1892 auf die serbische Staatsangehörigkeit verzichtet hatte, nahm er die Leitung der Regierung und 1897 das Oberkommando über das Heer wieder an sich. Durch einen zweiten Staatsstreich 1894 wurde die Verfassung von 1869 wiederhergestellt, 1898 die konstitutionellen Freiheiten und das Wahlrecht wieder eingeschränkt, die gebildeten Stände von der Kammer ausgeschlossen. Als der geistig nicht normale Alexander 1900 eine schlecht beleumdete Witwe, Draga Maškin, heiratete, brach Milan mit ihm und verließ das Land. Zwei neue Staatsstreich, welche die Verfassung änderten, und der Plan, einen Bruder Dragas zum Thronerben zu machen, führten schließlich zur Katastrophe. In der Nacht auf den 11. Juni 1903 fielen Alexander, als Vetter des Hauses Obrenowitsch, Draga und drei Minister einer Offiziersverschwörung zum Opfer. Das Heer rief am 12. Peter Karageorgewitsch, den Sohn des früheren Fürsten Alexander, zum König aus; die Kammern bestätigten die Wahl am 15., nachdem sie die Verfassung von 1889 wiederhergestellt hatten.

Die Stellung der neuen Dynastie ist immer noch sehr unsicher. König Peter konnte sich erst 1906 der Königsmörder entledigen. Es wurde von Anfang an vermutet und seither auch erwiesen, daß er von der Verschwörung gegen seinen Vor-

gänger Kenntnis hatte, und die Mächte ließen es deshalb längere Zeit anstehen, bis sie mit Serbien die diplomatischen Beziehungen wiederherstellten. Das Verhältnis zu Österreich ver schlechterte sich durch die besonders vom Slowenski Jug („Slawischer Süden“) gepflegte und von der Regierung begünstigte großserbische Agitation, die sich nicht mehr auf die Kirchen- und Schulpropaganda in Albanien und Mazedonien beschränkte, sondern auch in Bosnien, Kroatien und Dalmatien um sich griff. 1906 lief der Handelsvertrag mit Österreich ab, und es kam zu einem zweijährigen Zollkrieg, welcher dem auf die Ausfuhr nach Österreich angewiesenen Staat schwer schadete. Febr. 1908 wurde der Handelsvertrag erneuert; dafür erhobte die Ankündigung der Sandschabbahn die Gemüter in Serbien. Als vollends Österreich im Okt. 1908 Bosnien und Herzegovina einverleibte, ein stammverwandtes Land, auf das Serbien selbst ein moralisches Anrecht zu haben glaubte, protestierte die serbische Regierung gegen den Bruch des Berliner Vertrags, verbündete sich mit Montenegro, rüstete und verlangte von Österreich, durch eine russische Note und im geheimen auch durch England ermutigt, eine territoriale Verbindung mit Montenegro und der Adria. Im Frühjahr 1909 war die Spannung so gewachsen, daß ein Krieg drohte. Doch mußte Serbien, als Rußland auf Drängen Deutschlands seine Haltung änderte, nachgeben und in einer Note an die Mächte vom 10. März die Annexion unter Verzicht auf territoriale Kompensationen anerkennen, in einer Note an Österreich vom 30. März außerdem den Wunsch nach freundlichen Beziehungen ausdrücken und Abrüstung versprechen. Gleichzeitig mußte der Kronprinz Georg, der beim Heer zum Krieg gehezt hatte, aber sonst unmöglich geworden war, zugunsten seines Bruders Alexander auf die Thronfolge verzichten. — Am Ruder sind seit Milans Rücktritt meist die Radikalen (russenfreundlich, Bauernpartei, Führer Pašić). 1901 trennte sich von ihnen eine junggradifale Gruppe, die aber jetzt wieder mit den Ultraradikalen verbündet ist. Ebenso sind die beiden andern Parteien, Nationalisten oder Progressisten und Liberale, gegenwärtig verbündet.

II. Fläche und Bevölkerung. Der Flächeninhalt des Landes betragt 48 303 qkm, die Bevölkerung am 31. Dez. 1908: 2 824 844 Einw. (59 auf 1 qkm). Von der Bevölkerung zu Ende des Jahres 1900 (2 492 882 Seelen) lebten nur 351 015 Personen (14 %) in den 85 Städten, die größtenteils auch ländlichen Charakter tragen; 2 468 602 waren serbische Untertanen, 24 280 Fremde (14 419 Ungarn, 5909 Türken, 1848 Österreicher). Muttersprache war Ende 1900 für 2 331 107 Personen das Serbische, für 89 873 das Rumänische, für 7494 das Deutsche, für 2151 das Albanische, für 1956 das Magyarische usw.; von den 5729 Juden sprachen 1544 spanisch, 2636 eine slawische Sprache, von den

46 148 Zigeunern 27 846 serbisch, 4709 rumänisch, 181 türkisch, 13 412 die Zigeunersprache. Nach der Konfession waren Ende 1900: 2 460 515 griechische Orthodoxe, 10 423 römische Katholiken, 1399 Protestanten, 3056 mohammedanische Türken, 11 689 mohammedanische Zigeuner, 71 Sonstige. Beruflich gehörten 1900: 2 093 947 Personen (samt Angehörigen) zur Landwirtschaft, 6 440 zu andern Zweigen der Produktion, 165 931 zur Industrie, 109 998 zum Handel, 116 566 zu öffentlichen Diensten und freien Berufen. Die bedeutendsten Städte sind außer der Hauptstadt Belgrad (1905: 77 816 Einw.) Niš (21 946), Kragujevac (15 596), Leskovac (13 647), Požarevac (12 162), Šabac (12 151), Branja (11 375) und Pirot (10 000).

III. Verfassung und Verwaltung. Nach der zur Zeit geltenden Verfassung vom 5. (18.) Juni 1903, die ein fast wörtlicher Abdruck der Verfassung vom 2. Jan. 1889 (22. Dez. 1888) ist, bildet Serbien eine konstitutionelle Monarchie, erblich nach dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamm des Hauses Karageorgewitsch. Der König teilt die gesetzgebende Gewalt mit der Nationalvertretung, während die ausführende Gewalt, die er durch ein verantwortliches Ministerium ausübt, ihm allein zusteht. Der König, dessen Person unverletzlich ist, sowie die Mitglieder des Königshauses müssen der orthodoxen Religion angehören. Der Thronerbe, der wie der König mit 18 Jahren volljährig wird, und die Mitglieder des Königshauses dürfen nicht ohne die Zustimmung des Königs heiraten. Der neue König hat innerhalb 10 Tagen nach dem Antritt der Regierung vor der Skupschtina einen Eid auf die Verfassung abzulegen; ist die Skupschtina zur Zeit aufgelöst und haben noch keine Neuwahlen stattgefunden, so ist die vorherige Skupschtina einzuberufen. Für einen minderjährigen Thronerben führt ein Regentschaftsrat von drei Mitgliedern, die von der eigens dazu berufenen Skupschtina erwählt werden, die Regierung. Ist überhaupt kein Thronerbe vorhanden, so hat der Ministerrat die königliche Gewalt auszuüben und innerhalb eines Monats die große Skupschtina zur Regelung der Thronfolge zu berufen. Der Herrscher ernannt alle Staatsbeamten, er hat den Oberbefehl über die Streitkräfte des Landes, er verleiht die militärischen Grade, die Orden und andern gesellschaftlichen Auszeichnungen, er hat das Recht zu begnadigen und Amnestie zu gewähren; er vertritt das Reich nach außen hin, erklärt Krieg und schließt Frieden, er schließt Verträge mit andern Staaten, die, wie alle Handelsverträge, der Genehmigung der Nationalversammlung bedürfen, wenn sie mit Auslagen für den Staatshaushalt verbunden sind oder die gesellschaftlichen Rechte serbischer Bürger berühren oder wenn es sonst das Interesse des Staats verlangt. Der König beruft, vertagt und schließt die Skupschtina. Alle auf die Staats-

verwaltung bezüglichen Akte des Herrschers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers, der damit die Verantwortung übernimmt.

Die gesetzgebende Gewalt teilt der König mit der Nationalvertretung, der Skupschtina, die eine Gewöhnliche und eine Große sein kann. Die Wahlen für eine ordentliche Gewöhnliche Skupschtina finden alle 4 Jahre am 8. Sept. statt; sie sind direkt und geheim. In jedem Kreis wird je ein Abgeordneter auf 4500 Steuerzahler gewählt (im ganzen Land 160). Die Zahl der auf jeden Kreis treffenden Abgeordneten wird vor jeder allgemeinen Wahl durch eine besondere Kommission festgesetzt. Die Stadt Belgrad wählt 4, Niš und Kragujevac je 2, 21 andere Städte je 1 Abgeordnete. Wähler sind alle serbischen Bürger, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Dinare jährlicher Staatssteuern bezahlen, sowie die volljährigen Mitglieder von Sadrugas (s. u. V) ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung. Nicht wahlberechtigt sind die Angehörigen des Soldatenstands (einschließlich der zur Disposition stehenden Offiziere). Alle Wähler eines Kreises bilden nur einen Wahlkreis und wählen nicht einen einzelnen Kandidaten, sondern eine vollständige (gebundene) Liste nach einem bestimmten Verhältniswahlmodus; in den Städten, die nur einen Kandidaten zu wählen haben, erfolgt die Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit (ist diese nicht vorhanden, so genügt bei einer zweiten Wahl die relative Mehrheit). Zu Abgeordneten (die kein imperatives Mandat annehmen dürfen) wählbar sind alle Wahlberechtigten, die 30 Jahre alt, Serben von Geburt oder seit mindestens 5 Jahren naturalisiert sind, im vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden, sich ständig in Serbien aufhalten und wenigstens 30 Dinare jährlicher Staatssteuern entrichten. Nicht wählbar sind Poltzei-, Regierungsbeamte, Bürgermeister und Geistliche. Auf jeder Kandidatenliste des Kreises müssen mindestens zwei Personen stehen, die außer den allgemeinen Bedingungen eine Universitätsfakultät oder eine im Universitätsrang stehende höhere gewerbliche Schule im In- oder Ausland besucht haben.

Die Skupschtina tritt in der Regel am 1. Okt. jeden Jahrs in der Hauptstadt zusammen; sie kann vom König verlängert werden, doch nicht um mehr als zwei Monate und nicht mehr als einmal in derselben Session ohne ihre Zustimmung. Wird die Skupschtina vom König aufgelöst, so hat das von allen Ministern zu unterzeichnende Auflösungsdekret die Neuwahl binnen zwei, den Zusammentritt der neugewählten Skupschtina binnen drei Monaten anzuordnen. Über die Gültigkeit der Mandate entscheidet die Skupschtina selbst, ebenso wählt sie ihren Präsidenten und Vizepräsidenten selbst. Außer den gesetzgeberischen Befugnissen hat die Skupschtina jährlich über den Staatshaushalt, über die Schaffung von Staatsmonopolen usw. zu

befinden; sie hat das Recht, Interpellationen und Fragen an die Minister zu richten, die im Lauf der Session zu beantworten sind, das Recht, Entgegnungen über Fragen der Wahlen und reine Verwaltungssachen anzuordnen. Die Abgeordneten sind für ihre Abstimmungen und Reden nur der Kammer selbst verantwortlich und können, außer bei Ergreifung auf frischer Tat, nicht ohne vorherige Ermächtigung der Skupschtina gerichtlich verfolgt werden. Außer den Reiseflosten erhalten sie eine tägliche Entschädigung von 15 Dinaren während der Ausübung ihres Mandats.

Für eine „Große“ Skupschtina werden doppelt soviel Abgeordnete gewählt als für eine Gewöhnliche. Die Große Skupschtina ist einzuberufen zur Wahl eines Königs, wenn kein Thronberechtigter vorhanden ist, zur Ernennung des Regentschaftsrats dann, wenn der verstorbene König keine Kandidaten vorgeschlagen hat, zur Beschlussfassung über Verfassungsänderungen, über Veräußerung oder Tausch des Staatsgebietes und wenn der König die Befragung einer Großen Skupschtina für nützlich hält. Eine Änderung des Wahlrechts (Einführung des allgemeinen Wahlrechts, Beseitigung des Wahlzensus usw.) steht bevor.

Die Rechte, welche die Verfassung garantiert, sind persönliche Freiheit, Schutz vor ungesetzlicher Verhaftung, vor Verurteilung durch einen nicht zuständigen Gerichtshof, Freiheit des Aufenthalts, Unverletzlichkeit des Domizils, des Eigentums, Gewissens-, Preß-, Vereins- und Versammlungs-, Unterrichtsfreiheit, Abschaffung der Todesstrafe für rein politische Vergehen (außer für Attentate auf den König und Mitglieder des Herrscherhauses) usw. Fremde genießen den Schutz der Gesetze und können durch Vertrag zu öffentlichen Ämtern zugelassen werden.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht der Ministerrat (zurzeit 9 Mitglieder); die Mitglieder leiten die verschiedenen Verwaltungszweige (Inneres, öffentlicher Unterricht und Kultus, Äußeres, Finanzen, Krieg, Handel, Ackerbau und Industrie, öffentliche Arbeiten, Justiz), während der Vorsitzende kein Portefeuille zu bekleiden braucht. Die Minister müssen Serben von Geburt oder seit 5 Jahren naturalisiert sein; sie haben das Recht, und auf Verlangen der Skupschtina die Pflicht, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen, aber kein Stimmrecht. Sie sind der Skupschtina für alle in der Ausübung ihres Amtes vollzogenen Handlungen verantwortlich und können vom König oder der Skupschtina (mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder) wegen bestimmter Vergehen (Verrat, Verletzung der Verfassung oder der gesetzlichen Rechte serbischer Bürger, Pflichtverletzung usw.) in Anklagezustand versetzt werden; die Aburteilung erfolgt in diesem Fall durch einen Staatsgerichtshof, der aus den Mitgliedern des Staatsrats und des Kassationshofs zusammengesetzt ist. Beratend steht der Regierung ein Staatsrat zur Seite, von dessen 16 auf Lebens-

zeit ernannten Mitgliedern 8 vom König und 8 von der Skupschtina aus je 16 von der Skupschtina dem König und umgekehrt vorgeschlagenen Kandidaten erwählt werden. Außer der beratenden Befugnis entscheidet der Staatsrat in einigen Verwaltungssachen, bei Klagen über Verletzung privater Rechte durch Regierungsdekrete, bei Entzweignungen zu Staatszwecken, in gewissen Besteuerungs- und Anleihsachen der Kreise und Gemeinden usw. Zur Kontrolle der Finanzgebarung der staatlichen Behörden besteht ein besonderer unabhängiger Rechnungshof, dessen 5 Mitglieder von der Skupschtina aus einer vom Staatsrat vorgeschlagenen Kandidatenliste ernannt werden. Für die Lokverwaltung ist das Land in 18 Kreise eingeteilt; in jedem besteht ein Kreisamt als politische, Polizei- und Finanzbehörde; in Belgrad steht ein Präsekt an der Spitze der Verwaltung, unter ihm der Bürgermeister. Unter den Kreisämtern stehen die 81 Bezirksämter als untere Verwaltungsbehörden; ihnen sind die Bürgermeister in den einzelnen Gemeinden für die Polizei untergeordnet.

Als Organe der Selbstverwaltung bestehen in den Kreisen zur Vertretung der Kreisinteressen in Sachen des Unterrichts, der Industrie, des Verkehrswezens, der öffentlichen Gesundheit, der Finanzen usw. Kreisversammlungen und Kreiskommissionen, in jedem Bezirk eine Bezirksversammlung, in den Gemeinden der Gemeinderat (12 bis 20 auf 2 Jahre gewählte Mitglieder), die Gemeindeversammlung (aus sämtlichen Wahlberechtigten bestehend) und ein Gemeinde-(Friedens-)gericht (von dem Gemeinderat gewählt), das in allen die Summe von 200 Dinaren nicht überschreitenden Streitfragen (außer Erbschaftsangelegenheiten) und auch in geringeren Strafsachen entscheidet. Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung beruht auf der Zahlung von mindestens 15 Dinaren jährlicher Steuern, außerdem haben die 21 Jahre alten Mitglieder von Sadrugas ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung Stimmrecht. Die Gemeindevorsteher werden gewählt.

Für die Rechtspflege bestehen (außer den Gemeinderichten) 24 Gerichte erster Instanz, ein Appellationshof (in Belgrad) und ein Kassationshof (ebd.), der auch in Verwaltungsfreitigkeiten entscheidet; außerdem gibt es ein Handelsgericht (Belgrad) und für bestimmte Verbrechen (große Diebstähle, Raub, Brandlegung) Schwurgerichte. Die Richter sind im allgemeinen unabhöfbar.

Armee. Nach dem Organisationsgesetz vom 31. März (13. April) 1904 besteht allgemeine Dienstpflicht vom 21. bis 45. Jahr, und zwar 10 Jahre in der aktiven Armee (die Infanterie $1\frac{1}{2}$, Kavallerie und Artillerie 2 Jahre im stehenden Heer, der Rest in der Reserve), 6 Jahre im ersten und 8 Jahre im zweiten Aufgebot der Nationalmiliz. Das Königreich ist in 5 Territorialdivisionen eingeteilt (Niisch, Valsjevo, Belgrad,

Kragujevac und Zajecar), in denen im Frieden als permanente Kadets unterhalten werden: 20 Regimenter Infanterie, 5 Reg. Feldartillerie, 1 Reg. Gebirgsartillerie, 1 Reg. Haubitzen, 1 Reg. Festungsartillerie, 1 Belagerungsartilleriepark, 1 Division Kavallerie (4 Reg.), 1 königliche Konvoi, 2 Bataillone Genie, 1 Pionierhalbataillon, 5 Trainkompagnien sowie Sanitäts- und Handwerkertruppen. Die Friedensstärke betrug im Budgetjahr 1907: 35 605 Offiziere und Mann und 1888 Mann Gendarmerie, die Gesamtstärke an 352 900 Mann. — Das Landeswappen bildet ein weißer, doppeltköpfiger, gekrönter Adler (auf rotem Grund), der auf der Brust ein silbernes Kreuz in rotem Feld mit vier Halbmonden; in den Ecken (das Wappen des früheren Fürstentums Serbien) trägt. Die Nationalflagge ist rot, blau und weiß mit vier goldenen Sternen im obersten roten und mit dem Wappen im blauen Wappensfelde. Serbien hat vier Orden: den Weißen Adlerorden und den Santa-Saba-Orden, beide 1883 gestiftet, den St Lazarusorden (nur vom König getragen) und den Karageorgewitsch-Stern (1904 von Peter I. gestiftet); die vom König Milan gestifteten Takowo- und Miloschorden werden nicht mehr verliehen.

IV. Kirche. Unterricht. Die Religion des serbischen Staats ist die orientalisches-orthodoxe; alle vom Staat anerkannten Kulte sind frei und unter den Schutz des Staats gestellt, soweit ihre Ausübung nicht der öffentlichen Ordnung und der Moral widerspricht. Jeder Versuch, jemand der Staatskirche abwendig zu machen, ist verboten. Das Aufsichtsrecht über alle Konfessionen übt der Kultusminister aus, der auch die Korrespondenz der geistlichen Behörden aller Konfessionen mit auswärtigen geistlichen Behörden überwacht; kein Akt auswärtiger geistlicher Autoritäten, Konzilien und Synoden darf ohne Autorisation des Kultusministers durch eine geistliche Behörde in Serbien publiziert oder ausgeführt werden. — Die innere Leitung der orthodoxen Kirche liegt bei der sich alljährlich versammelnden Synode, die aus den 5 Bischöfen des Landes unter dem Vorſiß des Erzbischofs von Belgrad, des Metropolitens, besteht; die Synode erläßt alle Verordnungen, die sich auf die Leitung der Kirche und Geistlichkeit beziehen, sie wählt die Bischöfe und verleiht die kirchlichen Würden eines Archimandriten usw., sie ist kirchliche Gerichtsbehörde und wirkt mit bei der Abfassung von neuen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die Kirche und den Klerus beziehen. 1907 gab es 750 Kirchen und Kapellen, 54 Klöster, 1042 Geistliche und 98 Mönche. — Die Lage der katholischen Kirche in Serbien ist trotz der durch den Berliner Kongreß völkerrechtlich garantierten Religionsfreiheit eine gedrückte, da der Seelsorge lange Zeit von seiten der Regierung und noch immer von seiten der orthodoxen Geistlichkeit Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die Verhandlungen wegen Abschlußes eines Konfor-

datz, die 1887 gepflogen wurden, waren ohne Ergebnis; 1890 willigte Rom in die Errichtung eines eignen Bistums für Serbien in Belgrad, doch ist dieses bisher auf dem Papier geblieben. Für die Katholiken, die zum größten Teil aus Österreich-Ungarn stammen, bestehen nur 3 Seelsorgeposten: in Belgrad an der österreichisch-ungarischen Gesandtschaftskapelle, in Nißa und Kragujevac, deren Kosten wie die für die wenigen katholischen Schulen zum größten Teil von der österreichisch-ungarischen Regierung getragen werden.

Der Volksschulunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich; doch konnten von der Bevölkerung 1900 nur 17% lesen und schreiben. 1907 gab es 1292 Elementarschulen, 20 Mittelschulen, 1 theologisches Seminar, 4 Lehrerseminare, 4 Spezial-, 3 höhere Mädchenschulen, 1 Kriegsakademie und 1 Universität (Belgrad); von andern Instituten sind zu nennen die königlich serbische Akademie, die Geographische Gesellschaft (1910 gegründet), die Nationalbibliothek und das Nationalmuseum usw. Im ganzen Land erscheinen an 65 Zeitungen und Zeitschriften.

V. Wirtschaftliche Verhältnisse. Serbien ist ein reiner Ackerbau- und Viehzuchtstaat. Der Ackerbau des Landes steht noch auf ziemlich niedriger Stufe und wird größtenteils sehr primitiv betrieben (von einem Drittel der Bauern noch mit Hacke und Haxe); Düngung und Fruchtwechsel sind fast unbekannt. Die Versuche, Verbesserungen einzuführen, sind bei der Bedürfnislosigkeit des Volks und dessen Mißtrauen gegen Fremdes von geringem Erfolg. Großgrundbesitz ist kaum vorhanden. Mit den Südslawen teilt Serbien eine eigentümliche Form der Bewirtschaftung, die Sadruka (Hauskommunion). Die Sadruka ist vom Gesetz anerkannt, nimmt aber seit den 1860er und 1870er Jahren ab; nach Gopcević gab es 1886 noch 118 738 solche Sadrukas mit 1,7 Mill. Personen (von 2 Mill. der Gesamtbevölkerung). Die Sadruka ist eine freiwillige Vereinigung von mehreren Verwandten von väterlicher Seite, die unter der Autorität des Stareßchina (Ältesten), des Vaters oder Großvaters, von dem sie alle abstammen, zusammenleben; die Grundstücke, die Arbeiten und das Einkommen, alles ist in der Sadruka gemeinschaftlich. Der Stareßchina leitet und verwaltet die Gemeinschaft, deren Mitglieder jedes seine bestimmten Aufgaben und Pflichten hat. Die Hauptnährfrucht des zu $\frac{2}{5}$ angebauten Landes ist Weizen, ferner Weizen, Gerste, Hafer, Haas, Flachz, Tabak. Bedeutend ist die Kultur von Pflaumenbäumen, deren Früchte teils getrocknet zur Nahrung kommen, teils im Land zu Sltanowiz (dem Nationalgetränk) und Mus verarbeitet werden. Der Weinbau hat in den letzten Jahren durch die Reblaus gelitten. Der Bestand der Wälder (an $\frac{2}{10}$ der Gesamtfläche; $\frac{1}{3}$ Staats-, über $\frac{2}{5}$ Gemeindevald) an Eichen und Buchen ermöglicht die starke serbische Schweinezucht (1906

an 908 200 Stück, die große Werte für die Ausfuhr liefert; bedeutend ist auch die Zucht von Pferden (174 400), Rindern (969 900), Schafen (das eigentliche Fleischtier des Landes; 3 106 200), Ziegen (510 100) und Geflügel (4,86 Mill.) sowie die Seidenraupenzucht. Der Bergbau ist im Aufschwung; gewonnen werden Kohlen, Kupfer, Blei-, Zink-, Silber- und Antimonerze sowie Gold in einigen Flüssen. Die Industrie ist schwach entwickelt, da die Bedürfnisse des Volks gering sind und die erforderlichen Fabrikate vom Ausland meist billiger bezogen werden können. Außer der Hausindustrie (besonders in Kupfer- und Messerschmiedwaren, Töpferei, Seilerei, Stickerie, Teppichknüpferei) ist von einiger Wichtigkeit die Herstellung von Hanfwaren (2 deutsche Werte), die Bierbrauerei, Mühlenindustrie, Fabrikation von Pflaumenschnaps, Tabak und Zigarren, Fassbauden, der Schiffbau usw. sowie die staatliche Waffenfabrik in Kragujevac. Die Handelsbilanz ist seit Jahren immer aktiv; 1908 belief sich der Wert der Einfuhr auf 75 635 000, der Ausfuhr auf 77 749 000 Dinare. Hauptwarenklassen der Einfuhr waren Textilwaren und Rohstoffe (23,96 Mill. Dinare), Metalle (13,92), land- und forstwirtschaftliche Produkte, Getränke (13,29), Maschinen und Instrumente (9,16), Drogen, Chemikalien und Farben (3,15); der Ausfuhr: Pflaumen (13,6), Weizen (11,52), Mais (5,82), Gerste (4,23), rohe Häute (3,5), Kupfer (4,3), Fleisch (2,6) usw. Hauptverkehrsänder sind Österreich-Ungarn (Einfuhr 32,15, Ausfuhr 21,5 Mill. Dinare), dessen Handel mit Serbien in den letzten Jahren wegen des Zollkriegs stark zugunsten des deutschen zurückgegangen ist. Deutschland (21,36 bzw. 14,02), Belgien (1,6 und 16,13) und die Türkei (3,15 und 10,97). Das Netz der Straßen (5600 km) und Eisenbahnen (Ende 1908: 676 km im Betrieb, 448 km im Bau) ist noch ziemlich weitmaschig; einen großen Teil des Verkehrs vermitteln die Donau, die Sava und Drina, auf denen Schiffe der serbischen Dampfsbootgesellschaft sowie die österreichisch-ungarischer, rumänischer und russischer Gesellschaften verkehren. 1908 bestanden 1493 Post-, 181 Telegraphenanstalten (3439 km Linien) und 2069 Telephonstationen und -posten. — Die Finanzen des Staats sind infolge der Miswirtschaft und der politischen Wirren der letzten Jahrzehnte in ungünstiger Verfassung; die Einnahmen waren im Budget für 1909 auf 103,644 Mill. Dinare veranschlagt (direkte Steuern 29,12, Zölle 11,34, Monopole 28,05, Staats-eisenbahnen 10,7, Domänen 6,37, Verzehrungssteuer 6 Mill. usw.), die Ausgaben auf 103,324 Mill. (Staatsschuld 26,98, Zivilliste 1,2, Ministerium des Kriegs 27,04, der öffentlichen Arbeiten 11,62, der Finanzen 10,3, des Unterrichts und der Kulte 7,42, des Innern 4,72 usw.). Ganze Einnahmeposten (Tabak-, Salz-, Petroleum-, Zündhölzchen-, Zigarettenpapiermonopol, Zölle, Stempel- und Getränkegebühren, Erträge der

Obststeuer) sind der freien Verfügung des Staats entzogen und der 1895 eingefügten autonomen Monopolverwaltung abzuliefern (Verwaltungsrat 6 Mitglieder, von denen 4 serbische Untertanen sind, 2 von den Obligationenbesitzern dem Finanzminister vorgeschlagen werden); diese verwendet die Ertragnisse (1908: 37,39 Mill.) für den Dienst der Staatsschuld und führt den Überschuß an die Staatskasse ab. Die Staatsschuld betrug Anfang 1909: 541,11, 1910 an 670 Mill. Dinare. — Hauptgeldinstitute sind die Nationalbank (Kapital 20 Mill. Dinare), die zur Notenausgabe berechtigt ist, die Serbische Exportbank, die staatliche Hypothekbank (Uprawa Fondowa) und die Franco-Serbische Bank. Münzeinheit ist der Dinar zu 100 Para (= 80 Pfennig); im Umlauf sind Goldmünzen zu 20 und 10, Silbermünzen zu 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Dinar, Nickel- und Bronzemünzen. Für Maße und Gewichte ist seit 1875 das metrische System eingeführt.

Literatur. 1. Geschichte des Königreichs Serbien (unvollendet); deutsch, 2 Bde, 1877/85) u. Zireček (Sammlung Heeren-Ufer, in Vorbereitung). Über das 19. Jahrh.: Ranke, S. u. die Türkei (1873); Mijatović, Hist. of modern Serbia (Lond. 1872); Cuniberti, Serbia 1804/93 (Turin 1893). Über die Unabhängigkeitskriege: Kállay, Geschichte des serb. Aufstands 1807/10 (deutsch 1910); Jaksic, L'Europe et la résurrection de la Serbie 1804/34 (Par. 1907); Vutisjević, Karadzorze (I, Belgr. 1907, serb.); Gavrilović, Miloš Obrénovitch (ebd. 1908, französ.). Über den serb.-bulgar. Krieg: Cholet (Par. 1891), Kunz (1901), Forzewicz (I, Belgr. 1908, serb.). Über die jüngste Zeit: Barre, La tragédie serbe (Par. 1906); Georgević, Das Ende der Obrenowitsch (deutsch 1905); ders., Die serb. Frage (deutsch 1908).

II. Allgemeine usw.: St. Novaković, Serb. Bibliographie 1741/1867 (Belgr. 1869, serb.); Jovanović, An English Bibliography on the New Eastern Question, 1481/1906 (ebd. 1909). — Sp. Gopčević, S. u. die Serben (1888); M. Zuma, S. (1894); A. de Gubernatis, La Serbie et les Serbes (Par. 1898); P. Coquelle, Le Royaume de Serbie (ebd. 2 1901); J. Mallat, La Serbie contemporaine (2 Bde, ebd. 1902); J. Hogge, La Serbie de nos jours (Brüssel 1901); D. Novaković, La Zadrouga (Par. 1905); D. Jovanović, Bergbau u. Bergbaupolitik in S. (1904); ders., Die Landwirtschaft in S. (1905); ders., Les richesses minerales de la Serbie (Par. 1907); Jaksic, Das serb. Geldwesen (1905); Ed. Dabeluh, La Serbie (Brüssel 1907); Jov. Cvijic, Die Leistungen der serb. Völker (I/IV, Belgr. 1902/07, serb.); Ch. Mijatović, Servia and the Servians (Lond. 1908); M. Steab, Servia by the Servians (ebd. 1909); F. Kanib, Das Königreich S. u. das serb. Volk von der Römerzeit bis zur Gegenwart (I/II, 1904/09); D. Kefler, S. wirtschaftl. Verhältnisse u. deren Entwicklung (1910).

[I Knupfer, II ff Eins.]

Siam. I. Geschichte. Über die älteste Geschichte der Siamesen oder Thai, eines Zweigs der Scharvölker, ist wenig bekannt. Die ältesten Ahnen der Siamesen, die Mi-lao, traten um 51 n. Chr.

in Sünnan auf; im 3. Jahrh. wurden sie durch die Ausbreitung Chinas mehr nach Südwesten gedrängt. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. drang ein Teil der Thaisämme aus den Gebirgen an der Grenze Tibets und Chinas in den Nordosten des heutigen Siam ein (bis zum 18. Grad nördl. Br.) und machte im 7. Jahrh. einen Vorstoß bis Kambodscha, geriet aber unter die Vormächtigkeits der Kambodschaner, deren Religion und Gesetze er annahm; die Buddhismus wurde 638 als Staatsreligion eingeführt. In der Mitte des 10. Jahrh. wurden sie durch Phra Kuang wieder unabhängig und gründeten auf Kosten der Khmer einen selbständigen Staat, aus dem um 1250 das Fürstentum King-Mai (im heutigen Sünnan) hervorging. 1253/54 brach der chinesische Generalfeldherr Mangu Chan, Kublai, über die Thai herein, vernichtete das von ihnen gegründete Reich (Nantschao) und schob die Siamesen weiter gegen das Meer vor, das sie am Ende des 13. Jahrh. erreichten. Der 1344 zur Regierung gelangte König Rama Thibodi (1344/69) dehnte das Reich über einen großen Teil von Kambodscha und die Halbinsel Malaka aus und verlegte seine Residenz nach Njuthia. Zu China trat das Reich in ein freundschaftliches Verhältnis, das aber auch die Tributpflicht in sich schloß. Die Nachfolger Rama Thibodis hatten Mühe, das Reich in seinem Bestand zu erhalten, besonders gegenüber den Angriffen der birmanischen Peguaner. Mit den Europäern kam Siam zum erstenmal 1511 in Berührung, als die Portugiesen die Stadt Malaka besetzten; zwischen beiden Staaten kam sogar ein Handelsvertrag zustande. Die 1544 mit Pegu neu beginnenden Kämpfe endeten damit, daß 1556 Njuthia von den Peguanern erobert und Siam eine birmanische Provinz wurde. Doch Phra Naret, der Nationalheld Siams, ein Sohn des Schwagers des letzten Königs, befreite 1564 sein Vaterland wieder von der Herrschaft Pegus, unternahm seinerseits 1579 die Peguaner und dehnte sein Reich auch über einen Teil von Kambodscha aus. Unter seinen schwachen Nachfolgern ging Siam immer mehr zurück und wurde 1767 nach dem Fall Njuthias neuerdings eine Beute der Birmanen, die jedoch nur schwache Besatzungen im Land zurückließen. So konnte ein siamesischer Statthalter, Phaya Tai, ein Chinese von Geburt, von Norden ausgehend, die Herrschaft der Birmanen wieder abschütteln und die Anerkennung Chinas erlangen; die Residenz verlegte er, da Njuthia völlig zerstört war, 1768 nach Bangkok; im selben Jahr unternahm er Kambodscha, 1777 die Laos. Als er in einem Volksaufstand getötet worden war, ergriff 1782 sein Minister Tschakri, der Begründer der jetzigen Herrscherdynastie, die Regierung. Die Könige dieser Dynastie befolgten im allgemeinen die Politik der Abschließung gegen alles Fremde; den christlichen Missionen wurden die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt und wiederholt Ver-

fügungen gegen das Christentum erlassen. Unter Maha Mongkut (1851/68) wurden Beziehungen mit dem Ausland angeknüpft; 1855 kam ein Handelsvertrag mit Großbritannien zustande, 1856 mit Frankreich, 1862 mit Deutschland, 1868 mit Osterreich. König Tschulalongkorn (1868/1910) hat außerordentlich viel getan, um durch Einführung von Reformen im europäischen Sinn, Umwandlung des alten Feudalstaats in einen Polizeistaat, Einführung einer zeitgemäßen Verwaltung, Schaffung moderner Verkehrsmittel, Entwicklung der natürlichen Kräfte des Landes usw. sein Reich auf eine höhere Stufe der Kultur und Zivilisation zu heben.

In der äußeren Politik vermochte Siam in den letzten Dezennien seinen Besitzstand nicht zu bewahren. Durch die seit 1858 schrittweise erfolgende Unterwerfung des Ostens von Hinterindien waren die Franzosen im Osten, durch Eroberung von Birma 1886 und der Shanstaaten 1887/88 die Engländer im Westen und Norden Grenz-nachbarn von Siam geworden. Gegenüber deren Bestrebungen, den hinterindischen Besitz auf Kosten Siams zu erweitern, war dieses im Grunde wehrlos. Als England zu Beginn der 1880er Jahre den Besitz von Kientong am mittleren linken Mekongufer beanspruchte, erhob Frankreich, dem damit der Zugang zu Sünnan auf dem Fluß abgeschnitten worden wäre, Einspruch und verlangte als Schutzmacht von Annam den mittleren Lauf des Mekong als frühere Westgrenze Annams für sich. Durch französische Militär-Expeditionen wurde das ganze mittlere Stromgebiet des Mekong besetzt und jeder Widerstand der siamesischen Behörden in den betreffenden Distrikten mußte als Anlaß zu weiteren Expeditionen dienen. Zwar protestierte England, das im Vertrag 1892 Siam als Herrn von Kientong anerkannt hatte, und Siam schlug die Einsetzung eines Schiedsgerichts vor, das aber von Frankreich abgelehnt wurde. Infolge von Kämpfen zwischen französischen und siamesischen Truppen im Norden des Mekonggebiets kam es 1893 zu kriegerischen Verwicklungen mit Frankreich; dieses schickte 2 Kriegsschiffe den Menam hinauf, die am 13. Juli vor Bangkok landeten und Siam zur Nachgiebigkeit zwangen. Im Vertrag vom 3. Okt. 1893 mußte Siam das Gebiet links vom Mekong an Frankreich abtreten. Nach diesem ersten Erfolg der europäischen Politik hat die Ver-ringerung Siams seither Fortschritte gemacht. Großbritannien und Frankreich einigten sich im Vertrag vom 15. Jan. 1896 dahin, daß nur das Gebiet des Menam als neutraler selbständiger Pufferstaat erhalten bleiben, während das Gebiet westlich davon die britische, das Gebiet östlich die französische Interessensphäre bilden solle, in dem beide Staaten bei etwaigen späteren Unternehmungen sich nicht ertgegenzutreten verpflichteten. Frankreich zwang 1902 Siam zur Abtretung der Provinzen Bassac und Melu Prei sowie des Küstengebiets von Krat, wofür es Schantabun

zurückgab, das es seit 1893 besetzt hielt; auch bei der Grenzregulierung vom 29. März 1907 zwischen Indochina und Siam wußte es sich gegen Aufgabe seiner Konsulargerichtsbarkeit über seine asiatischen Untertanen Gebietsverweiterungen (an 40 000 qkm mit 250 000 Einwohnern) zu verschaffen. Großbritannien begann 1902 mit der Eroberung der siamesischen Vassallenstaaten auf der Halbinsel Malaka und erreichte im Vertrag vom 10. März 1909 die Abtretung der Malaienstaaten Kedah, Kelantan, Perlis und Trengganu (an 40 000 qkm); zugleich mußte Siam sich verpflichten, keiner fremden Macht direkt oder indirekt auf der Malaienhalbinsel Gebiet abzutreten oder zu verpachten, auch nicht das Recht zu geben, dort Kohlenstationen (außer kleineren für die Küstenschifffahrt), Häfen oder Docks zu errichten; dafür verzichtete England auf die Exterritorialität der Rechtsprechung über seine in Siam lebenden europäischen und asiatischen Untertanen. Auf den im Okt. 1910 verstorbenen Tschulalongkorn folgte sein ältester, 1895 als Kronprinz und Thronfolger erklärte Sohn Maha Wajirawudh, der seine Erziehung in England genossen hat.

II. Die **Fläche** des Landes beträgt nach den letzten Abtretungen an 540 000, nach andern an 600 000 qkm. Die Angaben über **Bevölkerung** gehen weit auseinander; von der 1904 vorgenommenen Zählung sind nur die Ergebnisse über 12 Provinzen bekannt geworden, die eine Bevölkerung von 3 308 032 Seelen hatten. Nach den darauf beruhenden Berechnungen zählt Siam im ganzen 7 Mill. Einw. Die Bevölkerung ist ethnographisch stark gemischt; nach den Berechnungen Grahams (die, wie die Zählung von 1904 ergab, um etwa 25% hinter der Wirklichkeit zurückblieben) waren 1902 von 5 200 000 Einw. 1 766 000 eigentliche Siamesen (Thai), an 1 354 000 Lao, 46 000 Shan und Birmanen, 130 000 Peguaner, 130 000 Kariengs und andere Bergstämme, 750 000 Malaien, 523 000 Chinesen, an 5000 Europäer, Indier, Japaner und andere Fremde. 1908 betrug die Zahl der Fremden (meist Kaufleute und Regierungsbeamte) an 1600 (211 Deutsche, 325 Engländer, 210 Franzosen). Bedeutend ist die Einwanderung chinesischer Kulis (Überschuß über die wieder erfolgende Auswanderung 1900/08 169 600), die sich über das ganze Land verbreiten. Die Hauptstadt Bangkok hat an 400 000 Einw., darunter an 100 000 Chinesen. Rechtlich ist das Volk in zwei Hauptklassen geteilt: die Pudi (Edelgeborenen) und die Prai (das gewöhnliche Volk); jene zerfallen in die drei Klassen der Prinzen des königl. Hauses, der Fürsten der Vassallenstaaten und des Adels (der reiner Dienstadt ist), diese in die freien Thai (Kajadorn) und die Unfreien (Thas), die teils königliche Diener teils andere Hörige sind. Doch ist die siamesische Unfreiheit keine eigentliche Sklaverei, sondern nur eine Form ziemlich milder Hörigkeit (so brauchen z. B. die königlichen Hö-

rigen nur drei Monate im Jahre ihre Dienste in der Armee, Marine, auf den königlichen Domänen, im Hofdienst usw. abzuleisten, so daß sie neun Monate zur freien Verfügung haben), die infolge der von Tschulalongkorn erlassenen Gesetze mit der Zeit verschwinden wird (so dürfen die nach dem 16. Dez. 1897 Gebornen sich weder selbst in die Schuldklaverei verkaufen noch verkauft werden; alle Kinder von Hörigen, die nach dem 16. Dez. 1897 geboren sind, sind von Geburt an frei, die vorher gebornen Kinder können zu gesetzlichen Preisen losgekauft werden).

III. **Staatswesen.** Die Regierungsform Siams ist die einer absoluten Monarchie; der König ist aber nicht nur Herrscher, er ist auch der ausschließliche Herr, dem alles gehört, das Land, die Flüsse, die Reichtümer auf und in der Erde, die Bevölkerung usw. Die Thronfolge wurde durch Gesetz von 1887 auf die ältesten aus ebenbürtiger Ehe stammenden Söhne des Königs beschränkt. Die Regierung wurde von Tschulalongkorn teilweise nach europäischem Muster eingerichtet, indem er 10 Ministerien schuf, an deren Spitze er meist (Halb-)Brüder, Söhne und andere Verwandte stellte. — Das Zivilkabinett des Königs hat einen Sekretär zur Beforgung der siamesischen Angelegenheiten und Verwaltung der Privatkasse und einen Sekretär für die äußeren Angelegenheiten. Das Ministerium (Sabha Senabodi) hat 10 Abteilungen: Äußeres, Inneres, Krieg, Finanzen, Justiz, lokale Verwaltung, öffentlicher Unterricht und Kultus, Ackerbau, öffentliche Arbeiten, königliches Haus. — Dem König steht ein gesetzgebender Rat, durch Erlaß vom 10. Jan. 1895 eingerichtet, zur Seite; dieser hat die Gesetze vorzubereiten und zu beraten und besteht aus den Staatsministern (im Dienst und außer Dienst) und aus wenigstens 12 unmittelbar vom König ernannten Mitgliedern. Eine wichtige Machtbefugnis hat diese Körperschaft dadurch erhalten, daß sie im Fall einer zeitweiligen Verhinderung des Königs ohne Zustimmung der Krone selbständig Gesetze veröffentlichen kann, die sonst der Sanktion des Königs bedürfen. Die Minister sind dem König für alle Einzelheiten ihrer Verwaltung verantwortlich, sind aber sonst in ihrem Verwaltungskreis allmächtig und können die Beamten nach Belieben ernennen. Jeder Minister muß das Budget für das kommende Jahr dem gesamten Ministerrat zur Prüfung und Annahme vorlegen; über die Höhe des Budgets entscheidet die Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der königlichen Zustimmung. — Für die Verwaltung ist das Land seit dem königlichen Erlaß von 1897, der das seit alters bestehende, dem indischen System gleiche Feudalwesen abschaffte, in 20 Provinzen (Monthon) eingeteilt, die unter Generalgouverneuren stehen (die direkt dem Minister des Innern untergeordnet sind); die Provinzen zerfallen in Kreise (Muang), diese in Bezirke (Ampör), diese in Dörfer (Tambol); die Dorfvorsteher sind Gemeindebeamte, die Vorsteher

der andern Verwaltungsprenkel Staatsbeamte. Den Vassallenfürsten der Schan- und Malaienstaaten wurden von Tschulalongkorn, der seine Oberhoheit über sie schärfer durchführte, nach indischem Vorbild Residenten (vielsach Engländer) an die Seite gegeben, die den Titel königliche Kommissäre führen und die wichtigeren Angelegenheiten zu begutachten haben; den Fürsten verblieb die Lokalregierung und die Erhebung von Steuern für lokale Bedürfnisse, doch müssen die Überschüsse an die Zentralkassen in Bangkok abgeliefert werden. — Die Rechtspflege geschieht in den Provinzen durch die Generalgouverneure; in der Hauptstadt Bangkok befinden sich die höchsten Gerichtshöfe des Landes: der höchste Appellationsgerichtshof des Königs, der Appellations-, Kriminal-, Zivil-, Polizeigerichtshof, der Gerichtshof für fremde Angelegenheiten und der 1883 eingerichtete internationale Gerichtshof. Frankreich hat 1907 auf die Konsulargerichtsbarkeit über seine asiatischen Untertanen in Siam, England (1909) auf die Konsulargerichtsbarkeit über seine europäischen und asiatischen Untertanen unter bestimmten Modalitäten verzichtet; dafür wurde das europäische Richterpersonal erheblich vermehrt. Am 1. Juni 1908 wurde ein neues Strafgesetzbuch veröffentlicht, das Werk des Franzosen M. Padoux, der auch neue Gesetzbücher über Zivil- und Handelsrecht, über Prozeßordnung und Gerichtsorganisation auszuarbeiten beauftragt ist.

Die Religion des Landes ist der Buddhismus in einer speziell siamesischen Färbung; vgl. hierüber Art. Religionsgesellschaften (Sp. 559). Das Christentum ist in Siam nur zu geringer Ausbreitung gelangt; die freie Ausübung der christlichen Religion ist durch Verträge gesichert. Für die Katholiken besteht das 1862 errichtete Apostolische Vikariat Siam, das dem Pariser Seminar für auswärtige Missionen anvertraut ist und an 23 000 Katholiken, (1907) 23 Priester des Seminars, 13 eingeborne Priester, 42 Haupt- und 20 Nebenstationen zählt; an 10 700 Katholiken gehören zum Apostolischen Vikariat Laos, das 1899 vom Apostolischen Vikariat Siam abgetrennt wurde, das Land östlich vom Menam bis Annam und Tonkin umfaßt und ebenfalls unter der Leitung des Pariser Missionsseminars steht (an 30 Priester). — Die Protestanten haben 5 Missionsstationen, von nordamerikanischen Presbyterianern geleitet (600 Kommunikanten), und 5 Stationen unter den Laos (an 15 000 Anhänger, zum Teil französische Untertanen).

Der Unterricht erfolgt in den Schulen der Bonzen, denen es zu verdanken ist, daß die meisten Männer Siams lesen und schreiben können. In der Hauptstadt gibt es außerdem zahlreiche Regierungsschulen: 3 englische, 6 Mittel-, 60 Volksschulen, 2 Lehrerseminare, 1 medizinische Schule, 1 Kolleg für Zivildienst, 5 Mädchenschulen, ferner je 1 Marine-, Militär-, Rechts-, Gendarmerei-, Polizei-, Eisenbahn- und Landwirtschaftsschule.

Die Armee Siams beträgt im Frieden 10 Divisionen mit 80 Geschützen, die Division zu 2 Regimentern Infanterie, 1 Regiment Kavallerie oder Jäger, 1 Regiment Artillerie, 1 Kompagnie Genie, 1 Kompagnie Transporttruppen und 1 Ambulanzkompagnie; die gesamte Friedensstärke beträgt 1200 Offiziere und an 25 000 Mann, die alle modern bewaffnet sind. Die Dienstzeit ist nach europäischem Muster allgemein (außer in der Provinz Bangkok) und beträgt 2 Jahre; doch gibt es viele gesetzliche Ausnahmen. Von den unzivilisierten Bergstämmen wird keine persönliche Dienstpflicht verlangt, die chinesischen Ansiedler zahlen statt des Dienstes eine Kopfsteuer. Die Flotte zählt 17 Fahrzeuge und 65 Panzer und Fahrzeuge für den Fluß- und Küstendienst; das Personal beträgt an 4500—5000 Offiziere und Mann. Die Handelsflagge ist rot mit einem weißen Elefanten, die der Marine blau mit weißem Elefanten; die Landesfarben Weiß und Rot. Siam besitzt 7 Orden.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse. Siam ist ein reiner Agrarstaat. Die Landwirtschaft wird noch sehr primitiv und mangelhaft betrieben wie vor Jahrhunderten; neben dem Mangel an systematischer und rationeller Bearbeitung ist auch der Mangel an Kapital ein Hindernis für den Fortschritt; der Raubbau ist noch weit verbreitet. Grundbesitzer ist eigentlich nur der Staat; jeder Untertan kann vom Staat ein Stück Land zur Bebauung verlangen unter der Bedingung, daß er eine jährliche Abgabe dafür zahlt. Nach 3jähriger Bearbeitung kann der Betreffende das Grundstück nach Belieben veräußern oder vererben, aber Eigentümer bleibt immer der Staat. Da jeder nur so viel Land vom Staat verlangen kann, als er selbst mit seiner Familie bearbeiten kann, so besteht die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe aus Kleinbetrieben; Großgrundbesitz gibt es fast nur in den Händen der königlichen Prinzen, der Vassallenfürsten und Adligen. Hauptprodukt ist Reis, der große Werte für die Ausfuhr ergibt, ferner Mais, Mohrhirse, Buchweizen, Gewürzpflanzen (Kardamom, Pfeffer, Zimt, Muskat, Gewürznelken usw.), Zuckerrohr, Baumwolle, Hanf, Kaffee, Thee, Arznei- und Farbpflanzen, Gemüse (Erbsen, Bohnen und Zwiebeln für den Export) usw. Die Kultur von Fruchtbäumen (Zucker-, Koko-, Nreka-, Sagopalmen, Bananen-, Orangen-, Mango-, Broifruchtbäume usw.) ist weit verbreitet und auf hoher Stufe. Der Wald (besonders in Nord-Siam) liefert gewaltige Mengen von Teckholz (Ausbeutung vielfach durch englische Gesellschaften), ferner Adler-, Sapan- und anderes Holz, Harze, Gummi, Lada, Holzkohle, Holzöl usw. Die Viehzucht leidet unter den religiösen Anschauungen des Buddhismus, nach dem die Tötung von Tieren und selbst die Zucht von Tieren befaßt späterer Schlachtung sündhaft ist. Die eigentlichen Siamesen betreiben daher meist nur Pferde- und Büffelzucht für ihren landwirtschaft-

lichen Betrieb; die Rinder- und Schafzucht liegt meist in den Händen der Hindu, Singalesen und Malaiken, die Schweinezucht in den der Chinesen, Peguaner und Laoten. Nebenerwerbszweige sind Jagd, Bienenzucht und Fischerei in den Flüssen und auf dem Meer. Der Abbau der vorhandenen Mineralstoffe (Gold, Zinn, Kohlen, Eisen-, Zink-, Mangan-, Antimonerze, Saphire und Rubine) ist noch gering. Auch die industrielle Betätigung ist wenig entwickelt; wichtig ist die Reismühlens- (in Bangkok 26 große Betriebe) und Holzindustrie. — Ein auswärtiger Handel bestand schon im 17. Jahrh. mit China, Portugal und Holland; er geht zum größten Teil über Bangkok und ist in englischen, deutschen und chinesischen Händen. Die Einfuhr betrug 1908/09: 76,817 Mill. Tifals (= 1,52 M), die Ausfuhr 102,757 Mill. Tifals; Hauptgegenstände der Einfuhr waren Baumwollwaren (15,3 Mill. Tifals), Lebensmittel (6,25), Ole (3,3), Lederwaren (3,9), Zute (2,9), Zucker, Maschinen usw., der Ausfuhr Reis (79,4), Tiefholz (11,79), Fische, Häute, Pfeffer usw. 1908 liefen 807 Schiffe mit 792,323 Register-tonnen ein, 795 Schiffe mit 780,470 R.-T. aus; an erster Stelle steht die deutsche Flagge (besonders der Bremer Lloyd), dann folgen die norwegische und britische Flagge. Die eigne Handelsflotte zählte 1908: 18 Dampfer mit 2110 t und 50 Segler und Dschunken mit 4630 t. Das Verkehrswesen ist nach deutschem Muster eingerichtet, in der Verwaltung der seit 1885 dem Weltpostverein angeschlossenen Post (1908: 113 Anstalten) und Eisenbahnen (845 km Staats-, 106 km Privatbahn; die erste Bahn wurde 1891 bis 1893 durch eine englische Gesellschaft erbaut) sind viele Deutsche angestellt; 70 Telegraphenbureaus, Länge der Linie 10,021 km.

Die Finanzen des Landes sind günstig, besonders seit der Leitung durch den von der indobritischen Verwaltung übernommenen Financial-Adviser Williamson; im Budget 1908/09 waren die Einnahmen auf 59,200,741 Tifals veranschlagt (wichtigste Posten Pachtgelder für Ländereien, Lotterie, die Spielhäuser usw., Opium- und Branntweinmonopol, Grund- und Fischereiabgaben, Zölle, Kopfsteuer), die Ausgaben auf 66,594,611 Tifals (Zivilliste 7,5 Mill., wird jährlich erhöht bis zum Betrag von 9 Mill., Ministerien für Inneres 11,2, Krieg 14,3, Eisenbahnen 6, Finanzen 5,7, öffentliche Arbeiten 3,95 Mill. usw.); die Staatsschuld (hauptsächlich für Eisenbahnen) betrug 1909: 4 Mill. Pfund Sterling, das Papiergeld 14,8 Mill. Tifals. — Im Nov. 1908 wurde die (sinkende) Goldwährung eingeführt: es werden künftig Goldmünzen zu 10 Tifals (à 1,52 M) mit einem Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ und einem Gewicht von 6,2 g sowie Silbermünzen zu 1 Tifal ($\frac{800}{1000}$ Feingehalt, Gewicht 15 g) geprägt, die beide gesetzliches Zahlungsmittel sein sollen; Scheidemünzen werden aus Silber, Nickel und Bronze geprägt (1 Schang

= $\frac{1}{100}$ Tifal, 1 Salung = $\frac{1}{4}$ Tifal); nur Rechenmünzen sind der Laung (= 4 Tifal) und Katty (= 20 Laung). Die Maße und Gewichte sind nach Provinzen und Kreisen verschieden; die Einführung des metrischen Systems ist geplant.

Literatur. G. M. Satow, Essay towards a Bibliography of S. (Singapore 1886). — Geographie: S. de la Loubère, Le Royaume de S. en 1687/88 (2 Bde, Amsterd. 1691); F. S. Turpin, Histoire civile et naturelle du royaume de S. (2 Bde, Par. 1771); R. Karuffer, Gesch. von Ostasien (3 Bde, 1858); State Papers of the Kingdom of S. 1664/1886 (Lond. 1886); L. Fournier u. J. Pitard, Le S. ancien (2 Tle, Par. 1895 u. 1908); S. Clifford, Further India (Lond. 1904); G. Maurer, Histoire des relations de la France et du S. (Par. 1906); Steube, Les relations de la France et du S. 1680/1907 (ebd. 1908). — Allgemeines usw.: Mgr Passgeioz, Description du Royaume Thai ou S. (2 Bde, Par. 1854); J. Bowring, The Kingdom and the People of S. (2 Bde, Lond. 1857); A. Bastian, Die Völker des östl. Asiens III (1867); L. de Rosny, Le peuple siamois ou Thai (Par. 1885); A. R. Colquhoun, Amongst the Shans (Lond. 1885); Abbé S. Chevillard, S. et les Siamois (Par. 1889); O. Franckfurter, Die rechtl. u. wirtschaftl. Verhältnisse in S. (1896); Mac Gregor, Through the Buffer State (Lond. 1896); C. v. Hesse-Wartegg, S., das Reich des weißen Elefanten (1899); Le Royaume de S. (Par. 1900; für die Weltausstellung in Par. 1900); J. G. D. Campbell, S. in the XX. Century (Lond. 1902); The Kingdom of S. (Newport 1904; für die Weltausstellung von St Louis); E. Lunet de Lajonquière, Le S. et les Siamois (Par. 1906); P. A. Thompson, Lotus Land (Lond. 1906); E. Robert, Le S. (Stüttg 1906); G. Young, The Kingdom of the Yellow Robe (Lond. 1907); Dilof, Prinz von S., Die Landwirtschaft in S. (1908; mit Bibliographie). — The Journal of the S. Society (Bangkok 1904 ff); The Directory for Bangkok and S. (ebd. 1899 ff); The S. Directory (Lond. 1910). [Zins.]

Sismondi. Jean-Charles-Léonard Sismondi, de, schweizerischer Ökonomist und Historiker, der erste Vertreter und Urheber der staatssozialistischen Doktrin (1773/1842).

[Familie und Erziehung. Jugendgeschichte. Erste nationalökonomische Schriften. Die „Italienischen Städtepublikan“. Literaturstudien. Stellung zu Napoleon I. „Neue Prinzipien der Nationalökonomie.“ Die „Geschichte der Franzosen“. Charakteristik. Letzte Arbeiten. Seine wirtschaftlich-sozialen Anschauungen. Die Überproduktion. Bekämpfung der bestehenden Arbeitsordnung. Die Aufgabe des Staats. Der Arbeitsvertrag in der neuen Form des Garantievertrags. Selbstkritik. Literatur.]

Sismondi wurde geboren den 9. Mai 1773 aus einer Genfer Predigerfamilie, welche einem alten visantischen Gibellinengeschlecht entstammend seit 1524 im Dauphiné sich angesiedelt und dort zum Calvinismus gewendet hatte, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) aber

nach Genf ausgewandert war. So sorgfältig die häusliche Erziehung und die humanistische Ausbildung auf dem „Auditoire“ für die damaligen Genfer Altbürger auch waren, schwere Familienschicksale und die endlosen Unruhen der Zeit störten ihre Sicherung und innere Vollendung für Jean-Charles auf das empfindlichste, zumal bei der hohen Begabung und lebhaften Anteilnahme des Knaben an allem, was seine Familie betraf. Das zeigte sich zeit lebens in der Charakterbildung Sismondis sowohl in der auf das Absolutistische gerichteten altkalvinischen Denk- und Anschauungsweise, die mit dem Rousseauischen Humanitarismus Neu-Genfs stets um den Vorrang stritt, als auch in einem ausgeprägten Familien- und Heimatssinn.

Der tiefere Grund und Anlaß zu seinen traurigen Jugendchicksalen war politischer Natur. In den 1707 und 1712 in Genf anhebenden Verfassungskämpfen waren seit dem Edikt von 1738, welches durch fremdländisches Eingreifen das absolutistische Regiment der herrschenden Geschlechter Alt-Genfs verstärkt hatte, die Emanzipationsbestrebungen Neu-Genfs zurückgedrängt worden. Vergeblich. Bald regte sich bei dem fortschreitenden Verfall kalvinischer Lehre und Verfassung und bei dem Vordringen der republikanischen Aufklärungsschwärmerei die Unzufriedenheit aufs neue, und es kam 1782 zu jener Verfassungskomödie, welche zwar nochmals die alte Machtstellung der Oligarchie mit Hilfe der bewaffneten Intervention der Genfer Schutzmächte (Bern, Savoyen, Frankreich) rettete, aber den Sieg des französischen Republikanismus und damit das Schicksal vieler Genfer Altfamilien, auch der Sismondis, besiegelte.

Mit ganz ungetrübter Rousseauischen Naivität stand damals der Glaube an die Allmacht der Verfassungsmacherei noch fest, zumal auch in der aristokratischen Jugend, unter der der junge Sismondi eine Republik mit selbststeiger Verfassung gründete. Allein der Vater, auf den Wiedererwerb des in den Niederischen Finanzoperationen fast verlorenen Familienvermögens bedacht, wollte ähnlichen Schwärmereien vorbeugen, als er den Sohn dem angeesehenen Genfer Kaufhaus Cynard in Lyon zur Vorbereitung auf den Handelsberuf übergab. Jean-Charles wurde hier bald mit wirtschaftlichen und handelspolitischen Dingen bekannt, aber seine Ausbildung durch den Lyoner Aufstand von 1792 jäh unterbrochen. Er flüchtete nach Genf zurück, wo indes bei dem Einrücken der Franzosen in Savoyen die Volkspartei die Regierung gestürzt hatte, und wo er seinen Vater im Gefängnis und das Vermögen der Familie beschlagnahmt fand. Die Flucht nach England (für fast 2 Jahre), die Ausbildung in der Sprache, die Einsicht in die dortigen politischen und wirtschaftlichen Zustände erwiesen sich zwar zeit lebens für Weiterbildung seiner Anschauungen von hoher Bedeutung, allein er mußte auch England bei der

Kargheit seiner Mittel zu schnell verlassen, und da er bei seiner Rückkehr nach Genf als „verdächtig“ gefangen gesetzt wurde, blieb ihm und seiner Familie nur, um sich zu retten, das Exil übrig. Er wählte Italien, und zwar das toskanische Pösciagebiet, wo die Familie in Nievoleto ein kleines, aber ertragreiches Güttchen zur Selbstbewirtschaftung erwarb. Aber auch hier, wo Jean-Charles seit Jahren zum erstenmal in ruhigen systematischen Studien zumeist über Agrarwirtschaft aufatmete, war seines Bleibens nicht, da die toskanische Bevölkerung, beim Einbruch der Franzosen in Italien aufs tiefste beunruhigt, die Fremden, auch die Genevrini aus dem Nievoleto vertrieb und nur die nochmalige Rückkehr nach Genf offen blieb. Hier waren unterdessen seit dem Erlaß der Verfassung von 1796 ruhigere Zustände eingetreten, die auch infolge der durch Frankreich (26. März 1798) bewirkten Trennung Genfs von der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Erhebung Genfs zur Hauptstadt des Departements Léman der Rückkehr der früheren Anarchie vorbeugten.

Das bis auf den geringen Rest von 4000 Franken Einkommen für eine zahlreiche Familie geschwundene Vermögen zwang Jean-Charles zu literarischer Arbeit. In emüßigen Studien und großer Zurückgezogenheit stellte er zuerst die mit jugendlichem Feuer ausgemalten Beobachtungen über das Wirtschaftslieben in Toskana zusammen, pries das Land, seine Einrichtungen, sein Klima, seinen Boden, vergaß aber nicht, für das auch dort sich zeigende Elend die öffentlichen Einrichtungen anzuklagen. Die Schrift *Tableau de l'agriculture toscane* (Genf 1801; deutsch Tübingen 1805) hatte die Aufmerksamkeit der wirtschaftlichen Welt auf ihn hingelenkt, als er 1803 gleichzeitig mit J.-B. Say's Angriffen auf die Physiokratie mit der zweibändigen Schrift über den Handelsreichtum: *De la Richesse commerciale ou Principes d'économie politique appliquée à la législation du commerce* (Genf; deutsch Wien 1811), in die entstehende Wirtschaftsbewegung eingriff. Er stellte sich auf den Standpunkt Ad. Smith's, tadelte dessen Mangel an Methode und bezeichnete es als seine Aufgabe, die Smith'schen „so wenig verstandenen Lehren für die Regierungen“ beachtenswerter zu machen, namentlich für Frankreich und dessen Gesetzgebung, als deren Hauptaufgabe er „die Verhinderung der Einführung von Monopolen“ bezeichnete, während er zugleich die Einmischung des Gesetzgebers in alle den Austausch des Reichthums betreffenden Fragen als verderblich zurückwies. Das Buch erregte Aufsehen, und Kaiser Alexander von Rußland ließ Sismondi durch den Grafen Plattner die Professur für politische Ökonomie an der Universität Wilna anbieten. Sismondi war als Handelskammersekretär des Departements Léman (seit 1800) französischer Bürger geworden und wollte seine Familie um so weniger verlassen, als er in

Rußland keinerlei Anhalt für die neuen Studien fand, denen er gleich bei seiner Rückkehr nach der Schweiz seine Aufmerksamkeit und Arbeitskraft zugewandt hatte. Den Entwurf einer „Verfassungsgeschichte der freien Völker“ stellte er auf den klugen Rat seiner Mutter als unzeitgemäß zurück und begann im Jahr 1803 die *Histoire des Républiques italiennes au moyen âge*, die er (Zürich und Paris 1807/18) in 10 Bänden vollendete. Das Werk behandelte die damals wenig gekannte Geschichte der italienischen Städte- und Republiken, die aus den Trümmern der römischen Municipien oder späteren Feudalbaronien entstanden waren, ihr inneres Leben, ihre Verfassungstreitigkeiten, ihre Größe und ihren Verfall. Der Erfolg der beiden ersten Bände ließ ihn immer wieder auf diese Arbeit, der die Einheit, das Quellenstudium und die tiefere Durcharbeitung fehlt, zurückgreifen, wenn er sich auch mit ganz andern Plänen und Arbeiten befaßte. Die geschäftige und religionsfeindliche Einseitigkeit des Urteils in der Herabsetzung der religiösen und sozialen Vergangenheit italienischer Größe und Machtentfaltung veranlaßte M. Manzoni zu einem wirkungsvollen Protest.

Durch Meier war Sismondi bald nach 1803 Frau v. Staël nahe getreten und hatte in ständigem Verkehr auf Haus Coppet, im Umgang mit Benjamin Constant, dem Schweizer Geschichtschreiber Johannes v. Müller, Aug. v. Schlegel, Cuvier u. a. seine Aufmerksamkeit den neuen hier betriebenen *Literaturstudien* zugewandt und gelernt, wie Mignet sagt, „seiner Schreibweise größere Achtsamkeit zuzuwenden“. Er hatte mit Frau v. Staël 1804/08 die italienischen und deutschen Reisen gemacht und die Geschichte der italienischen Republiken wieder aufgenommen. Auf Grund von Vorlesungen über die Literaturen Südeuropas (Genf 1811), deren Ursprünge, Texte, Geschichte er in ihrem Zusammenhang mit der politischen und religiösen Volksentwicklung analysierte, entstand sein bestes Werk: *Littérature du Midi de l'Europe* (4 Bde, Paris 1813 u. ö.; deutsch 2 Bde, Leipzig 1815). In Paris, wo er behufs Vollendung des Werks längeren Aufenthalt genommen, war er in den liberal-antimonarchischen Kreisen bald sehr gefeiert, auch von Chateaubriand, den er übrigens scharf, aber richtig beurteilte, als einen Denker beim Sprechen, als Gefühlsmenschen beim Schreiben. Dies verminderte indes nicht seine altgewurzelte Vorliebe für absolutistische Politik. 1813 ward er Mitglied des Genfer Großen Rats.

Die Furcht vor dem Sieg der Restauration, d. h. der Unterbrechung der liberalen Neurevolution ließ ihn mehr noch als Benjamin Constant (s. d. Art.) und seine Freunde bei der Rückkehr Napoleons von Elba einen vollständigen Frontwechsel in seiner bisherigen Haltung und Gesinnung vornehmen. „Er fügt Feuer“, sagt Ste Beuve, der ihm befreundet war, „für die Idee einer Erhebung

Frankreichs, einer Befreiung des Kaiserreichs zur Freiheit, und er unternahm es, im Moniteur die Echtheit der im Acte additionel (26. Mai 1815) den Bürgern Frankreichs gegebenen Verfassungsgarantien zu verteidigen.“ Napoleon, neugierig, „den freiwilligen Verfassungsrekruten“, der im Moniteur durch den Artikel *Examen de la constitution* sein Versprechen eingelöst, näher kennen zu lernen, hatte mit ihm bereits am 3. Mai eine Zusammenkunft, die nach Aufzeichnungen des Sismondischen Tagebuchs (s. u.) ebenso charakteristisch für Napoleon wie für seinen Verteidiger ist. Auf die Klage des letzteren über den Widerstand gegen die Verfassung sagte der Kaiser: „Das wird schon vergehen; so sind die Franzosen: sie sind für diese Ideen nicht eifrig.“ — „Und sie verstehen nicht“, fügte Sismondi bei, „einzusehen, daß das System Ev. Majestät notwendig ein anderes geworden. Als Repräsentant der Revolution sind Sie nun ein neuer Verbündeter jeder liberalen Idee, denn die Partei der Freiheit ist hier wie im ganzen übrigen Europa Ihr einziger Alliierter.“

Der abermalige Sturz Napoleons und die Fehler der Restauration, „die Mißbräuche der Schwäche“, wie Sismondi meinte, „nach den Mißbräuchen der Gewalt“, ließen ihn fortan in der vorderen Reihe des neurevolutionären Liberalismus kämpfen, der unter der Flagge des Humanitarismus, der Volks- und Menschenbefreiung die Verwirklichung der Ziele von 1792 unausgesetzt im Auge behielt. Als eine frühreife Frucht dieser Bewegung muß die Schrift Sismondis über, wie er selbst betonte, „neue Prinzipien der Nationalökonomie“ angesehen werden, welche 1819 erschien unter dem Titel: *Nouveaux principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population* (2 Bde, Paris, deutsch 2 Bde, Berlin 1901/02). Der schreiende Gegensatz zwischen dem immer erschreckender werdenden Wachstum des Pauperismus und des namentlich durch die Maschinenproduktion gesteigerten Industrieerichtums war in den Augen Sismondis ein sozialer Rückschritt, dessen Erklärung er in der fehlerhaften neuen Verfassung des Industrielebens suchte, ohne sie zu finden, und für welchen er Heilmittel vorschlug, an deren Wirkfamkeit er zuletzt selbst verzweifelte. Das Werk machte ungeheures Aufsehen und gab alsbald den entstehenden Schulen der Sozialisten die besten Waffen ihrer Agitation, so daß Sismondi in der zweiten Ausgabe der Schrift von 1827 jede Solidarität mit ihnen ablehnen mußte. Die volle Bedeutung der von Sismondi entwickelten Prinzipien für die Umbildung der liberalen Gesellschaftsordnung in die sozialistische erkannte die damaligen in der Hochflut des liberalen Utopismus schwimmenden Saint-Simonisten nicht, zumal Sismondi sich jetzt ausschließlich der 1819 von ihm begonnenen *Histoire des Français* (Paris 1821/44, 31 Bde) wandte, durch

die er seiner Partei größere und bessere Dienste leistete.

Sismondi wurde der Vorläufer jener Geschichtsbaumeisteri, mit welcher der Liberalismus seine Existenzberechtigung aus einer Vergangenheit herzuleiten sich abmühte, die ihm in allem widersprach. Gleich weit entfernt von der deskriptiven Schule Barantes wie der philosophischen Guizots, fand er in Michelet, Thiers u. a. formell wie sachlich überlegene Nachfolger auf dem Weg der systematischen, künstlichen Geschichtskonstruktion im politischen Interesse. Sismondis „Geschichte der Franzosen“ ist eine große Materialiensammlung aus dem Bereich der französischen Geschichte bis 1750, die in einzelnen Teilen, wie der Erforschung der säkularen Beziehungen Italiens zu Frankreich, der sozialwirtschaftlichen Entwicklung des Landes, der Entstehung und der Renaissance der Manufakturarbeit usw. des Interesses nicht entbehrt, durch den Dogmatismus und die Naivität gewisser modern-liberalen Axiome aber in deren Anwendung auf die mittleren und früheren Zeiten nicht selten den Eindruck eines Pamphlets macht, in andern, wo er Forschung und Redaktion nicht zu unterscheiden versteht, durchaus verwirrend und wegen des vernachlässigten Stils oft abstoßend wirkt. Das Ganze erschien, was bei dem noch wenig entwickelten allgemeinen Sinn für Geschichte erklärlich ist, der herrschenden und aufsteigenden Macht des revolutionären Liberalismus als ein um jeden Preis zu fördernde Tat. Daher der große Erfolg, der seinerseits Sismondis Arbeitsfreude verdoppelte, aber auch seine Arbeitskraft erschöpfte. Das Werk näherte sich dem Ende, als er durch jene Erhebung des Genfer Radikalismus (3. März 1841), die zum Sturz der oligarchischen Verfassung (22. Nov.) führte, als Mitglied der konstituierenden Versammlung in der Bekämpfung der Radikalen sich bis zum Zusammenbruch seiner letzten Kräfte fortreißen ließ und am 25. Juni 1842 über der Korrektur des XXIX. Bandes der „Geschichte“ plötzlich zu Chêne (Genf) verstarb.

Sismondis wirtschaftlich-soziale Anschauungen, die an dieser Stelle lediglich in Frage stehen, sind als erster Versuch regelrechter Weiterbildung des liberalen Eonomismus zum Staatssozialismus von prinzipieller Bedeutung: in Frankreich führten sie im Anschluß an Sismondis Lehre von den Folgen der schrankenlosen Konkurrenz, namentlich nach Louis Blancs Forderung von dem Zusammenschluß aller Arbeiter zu einer Staatsorganisation der Produktion, zu dem Versuch der Sozialwerkstätten (1848), in Deutschland durch Lassalles Einfluß (im Anschluß an L. Blanc) zur politischen Umbildung der sozialistischen Bewegung und durch K. Marx im Anschluß an die Lehren des englischen Eonomismus zum Kollektivismus. Sismondi hat diese Entwicklung nicht gewollt; seine humanitären Bestrebungen waren unzweifelhaft den politischen

Zielen des Sozialismus fremd, allein letztere lagen und liegen in den Konsequenzen des liberalen Eonomismus und für Sismondi besonders in der Unfähigkeit, sich bei seinem rationalistischen Humanitarismus durch die Kraft christlichen und vernünftigen Denkens der Exzesse des liberalen Wirtschaftsliebens, bei seiner Hinneigung zum Absolutismus aller Staatsübergriße zu erwehren. Zur Erfassung der hohen prinzipiellen wie historischen Bedeutung des modernen Staats in seinen Beziehungen zu den Grundfaktoren des wirtschaftlich-sozialen Lebens fehlte ihm der objektive zur Beobachtung und Feststellung der wirtschaftlichen Tatsachen wie zu deren rechter Würdigung nach den Gesetzen der Vernunft und des Christentums unerläßliche sozialwissenschaftliche Sinn.

Sismondi ging von der Tatsache der unvermeidlichen Überproduktion aller Industriezweige aus, die, namentlich durch die Einführung neuer technischer Entdeckungen und die Veränderungen des Produktionsprozesses herbeigeführt, zu Arbeitsstörungen, Minderung der Gewinne und Löhne, zum Ruin der Produktion und zu steigendem Pauperismus führen müsse. Unter Nichtbeachtung der Say'schen Theorie der Absatzwege, der unbefruchteten Vorteile der Arbeiter aus der Verbilligung ihres Konsums, der Steigerung und Verbilligung der Produktion überhaupt erhob er sich gegen die Einführung der Maschinen als der Hauptursache des Elends der Arbeiterklasse, weil sie lediglich im Dienst der Unternehmerklasse und des Kapitals zu den gewagtesten Industrieunternehmungen führen müsse. Statt nun den Grund des Übels und die teilweise Rechtfertigung seiner Anlage in dem sensuellen Genuß- und Besitztrieb, der leidenschaftlichen Sucht nach Reichtum zu finden und in deren Bekämpfung einen Weg besserer Arbeitsorganisation zu suchen, beging er den weiteren Irrtum einer unbedingten Bekämpfung der hierarchischen Arbeitsordnung, indem er die neue Produktion als lediglich den Arbeitgebern vorteilhaft ansah und die arbeitenden Klassen als des Vorteils der Unternehmer wegen vorhanden erklärte. „Es ist keineswegs“, sagte er, „eine Konsequenz aus der Natur des Menschen oder der Natur der Arbeit, daß zwei Klassen von Bürgern, die in ihren Interessen entgegengesetzt sind, zusammen arbeiten, um jede Art von Arbeit herzustellen: ich meine die Klasse der Eigentümer der gehäutten Arbeit, die sich ausruhen, und die Klasse der Menschen, die nichts haben als ihre Lebenskraft und die diese für die Arbeit anbieten. Ihre Trennung, ihr Interessengegensatz ist die Folge der künstlichen Organisation, die wir der menschlichen Gesellschaft gegeben haben“ und die aufzuheben Sache der Regierung ist, welche „das öffentliche Interesse aller gegen die privaten Interessen zu stellen hat“. Das ist, abgesehen von der materialistischen Ausdrucksweise, genau die Anschauung von Karl Marx und in der Mißachtung aller Solidarität der wirtschaftlichen Be-

rufsklassen die Forderung des sozialistischen Klassenkampfes.

Lange bevor die Vertreter des „sozialen Königtums“ unserer Tage ihre Theorien aufstellten, hatte Sismondi in der Charakterisierung der sozialen Aufgabe des modernen Staats sie in seiner Weise sich zurecht gelegt. „Die Gerechtigkeit“, sagt er, „das größte aller Güter, steht mit dem privaten Interesse eines jeden im Gegensatz; denn dieses Interesse würde immer lehren, das Gut des Nächsten sich anzueignen. Die Nationalökonomie, der Ausdruck der sozialen Wissenschaften, lehrt, das Interesse aller darin zu unterscheiden, daß keiner durch Arbeit überanstrengt werde, keiner der Belohnung verlustig gehe, nach dem Interesse eines jeden auch alle Vorteile der Arbeit ihm zu verschaffen, indem man das mögliche aus ihr macht, müßte man sie auch zu dem möglich niedrigsten Preis verrichten. Die Aufgabe der Regierung als der Hüterin der Bevölkerung besteht demnach darin, überall dem Opfer Grenzen zu setzen, welches jeder aus sich selbst zu bringen gezwungen werden könnte“ (vgl. *Nouveaux principes d'économie politique* [2. Ausgabe 1827] VII, c. 8 u. 9, II 336 ff.). Damit glaubt er das Eingreifen des Staats in den materiellen Interessentkampf zugunsten eines dieser Interessen im Namen der Gerechtigkeit gerechtfertigt zu haben. Sismondi ging noch einen Schritt weiter.

Auf den „neuen Prinzipien“ der Nationalökonomie baute er ein neues System der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf; er setzte an die Stelle des freien Arbeitsvertrags eine Art Garantievertrag für die Rechte des Arbeiters gegenüber dem, der ihn beschäftigt. Aus der Annahme, die Arbeiterklasse sei für den Unternehmer da, folgerte er für letzteren die Pflicht, für die Bedürfnisse der ersteren auch über den Lohn hinaus aufzukommen. In der Anwendung dieser These auf die Ackerbauarbeiter verlangte Sismondi deren gänzlichen Unterhalt von dem Großgrundbesitzer oder Großpächter unter Ausschluß aller anderweitigen Arbeiterbevölkerung der Industrie; letztere sollte den wiederhergestellten gewerblichen Korporationen für den Bereich ihrer Gewerke zugeteilt werden. Sismondi erwartete von dieser Neuorganisation das Verschwinden des Pauperismus, der aus der Überfüllung des Produktmarkts folgenden Handelskrisen und der Arbeitsstokungen; das Profitsystem der Industriellen, welches sich auf die Verteuerung der Preise für die Konsumenten und die Verbilligung der Löhne für die Arbeiter, also auf die Schädigung allgemeiner Gesellschaftsinteressen gründe, werde durch die Strenge der gesetzlichen Unterhaltungsspflicht gegenüber den Arbeitern gebrochen, und das sei strikte Gerechtigkeit. „Denn“, sagt Sismondi (*Nouveaux principes* VII, c. 9, 362), „heute zieht der Unternehmer aus dem Leben des Menschen einen Gewinn, während er alle Schäden, die hierdurch erwachsen, auf die Gesell-

schaft abladet. Wofern die gezahlten Löhne ausreichen, wenn der Unternehmer nicht allein für das Mannesalter der Arbeiter, sondern auch für ihre Kindheit, ihre alten Tage und ihre Krankheiten sorgt, wenn die aufgetragene Arbeit nicht gesundheitswidrig ist, wenn die maschinellen Neuerfindungen nur der Bewältigung größerer Arbeiten dienen, wird die Verantwortlichkeit des Unternehmers keine Last und kein Grund zur Klage sein. Wenn diese Last eine drückende wird, so ist seine Industrie nur eine schädliche, auf die zu verzichten besser ist als aus ihr ein Mittel zum Verderben der Gesellschaft zu machen.“ Ob Sismondi sich der Konsequenzen seines Systems bewußt gewesen? Das ist genau die Denkweise und Politik, bei der der Sozialismus durch den Marginalismus heute angelangt ist: Reglementierung aller Produktion durch den Staat, darum Erobrerung der politischen Gewalt durch den Klassenkampf und ihre Ausbeutung für die wirtschaftlich-soziale Umwälzung. An die Stelle der Arbeitgebergarantie tritt einfach die Staatsgarantie und an die Stelle der Unternehmerflaverei die Staatsflaverei mit der Vernichtung aller persönlichen Unabhängigkeit; sowohl zum Schutz gegen die Arbeitsverfälschung wie als peremptorische Forderung der Selbsterhaltung bleibt kein anderer Weg. Sismondi legt zu Ende seines Buchs förmliche Verwahrung ein gegen die Verwechslung seiner Ideen mit denen Owens und Fouriers. Er schließt (*Nouveaux principes* VII, c. 9, 384) mit den Worten: „Ich gestehe, nachdem ich angedeutet, wo in meinen Augen das Prinzip der Gerechtigkeit ist, daß ich in mir nicht mehr die Kraft fühle, die Mittel und Wege der Ausführung anzugeben.“ Klingt das nicht wie der Ruf der Verzweiflung, mit dem der gesunde Menschenverstand gegen das Absurde dieser Ökonomie sich erhebt?

Sismondis Anschauungen von der Gesellschaft und der Reglementierung der Arbeit verstoßen gleich sehr gegen die beiden Grundlagen aller Sozial- und Wirtschaftsordnung: er leugnet die Freiheit und übertreibt die Autorität. Die Wirtschaftsordnung einer jeden Gesellschaft ist wesentlich ein Kollektivwerk, an dem alle gesellschaftlichen Organe, alle Kräfte derselben zu dem gemeinsamen Zweck der sittlichen Vervollkommenung des Menschen für dessen letzte und höchste Ziele verbunden sind. Das Eingreifen des Staats zu diesem Ziel kann und darf aber so wenig bestritten werden wie die unerläßliche Betätigung der Freiheit, beide in Unterordnung unter die von der Vernunft und dem christlichen Sittengesetz gebotene Norm. Geschichtliche Entwicklung, besondere Tatsachen, unvermeidliche Krisen im Staats- und Volksleben, außerordentliche glückliche oder unglückliche Umstände können die Grenzen des unerläßlichen Zusammenwirkens der beiden Grundkräfte aller Ordnung verschieben, aber nie das selbständige Zusammenwirken in der Sicherung

der Ordnung aufheben. Daß und wie Sismondi zu letzterem gleich bei Beginn der sich bildenden Wirtschaftswissenschaft kam, bleibt für diese eine hoch bedeutsame Lehre.

Literatur. Außer den erwähnten Arbeiten schrieb S. noch 1830 für Lardner's Cabinet Cyclopaedia einen Abriß seiner „Italienischen Republiken“ unter dem Titel: *Italian Republics, or the Origin, Progress and Fall of Italian Freedom* (2 Bde, Par. 1832 u. 1841); übersetzt ins Französische: *Histoire de la renaissance de la liberté en Italie* (ebb. 1832). Die Kritik dieses Werks von Alessandro Manzoni, übersetzt von Delacouture: *Défense de la morale catholique contre l'Histoire des républiques italiennes de M. S.* (ebb. 1835), ist heute noch überaus beachtenswert. In Lardner's Cabinet Cyclopaedia erschien auch die *Histoire de la chute de l'empire romain et du déclin de la civilisation de l'an 250 à l'an 1000* (2 Bde, Par. 1835; deutsch 1836). Die *Etudes sur les sciences sociales* (ebb. 1836 bis 1838; deutsch 1837) bringen im II. u. III. Bd *Etudes sur l'économie politique*. Über die lange Reihe der kleineren Schriften findet sich nach S. 3 ein eigener Stife in der *Biographie universelle XXXIX 423 f* (Michaud) das Nötige. Zur Beurteilung seines Lebens u. seiner Arbeiten sind von Wichtigkeit: S., *Fragments de son journal et correspondance* (Genf 1857), mit einer biographisch wertvollen Einleitung von Fr. Montgolfier, dann die *Lettres inédites à Madame d'Albani* (Par. 1863) nebst biographischer Notiz von A. René-Taillandier, ferner de Loménies *Galerie des contemporains illustres* (Bd VII), Mignets *Notice historique* in den *Mémoires de l'acad. des sciences morales* etc. VI (Par. 1850) 1, 29, Wolffs *Necrologia* (Flor. 1842), das Werk von Jubinal, *Napoléon et S.* (Par. 1865) u. der von Villari u. Monod hrsg. Briefwechsel S. mit seiner Mutter aus dem Jahr 1815 (ebb. 1877). Zur Würdigung seiner sozialpolitischen Stellung vgl. Louis Blancs *Organisation du travail* (Par. 1839 u. ö.; deutsch von Prager 1899) u. *Le Socialisme, droit au travail* (ebb. 1850), ferner Périn, *Principes d'économie politique* (ebb. 1901) u. *Doctrines économiques* (ebb. 1885) u. die Spezialarbeiten von L. Elster, S. de S. Ein Beitrag zur Gesch. der Volkswirtschaftslehre, in *Jahrbücher für Nationalökon. u. Statistik*, Neue Folge XIV (1887) 321 382; C. Spahn, *Der sozialpolitische Standpunkt S.* (1886) u. A. Altalian, *L'œuvre économique de S.* (Par. 1899). [Weinand, rev. Eitlinger.]

Sittengesetz j. Sittliche Ordnung.

Sittenpolizei. Unter Sittenpolizei im allgemeinen ist das zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und zur Aufrechterhaltung der guten Sitte im Volk eingerichtete polizeiliche Aufsichtswesen zu verstehen. Der Staat hat ein Interesse daran, einen guten Sittlichkeitszustand im Volk zu unterhalten, deshalb nach Möglichkeit alles zu verhindern, was geeignet ist, diesen Zustand zu gefährden und Zügellosigkeit einreißen zu lassen. Das Gebiet der Sittenpolizei ist daher sehr weitgehend. Es umfaßt die gesamte Tätigkeit der Polizei nicht nur zur Verhinderung oder Einschränkung der geschlechtlichen Ausschweifungen,

sondern namentlich auch zur Verhinderung der Trunksucht, zur Regelung der öffentlichen Vergnügungen, des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs, der Theater- und Schauspielereunternehmungen, der Tanzbelustigungen, des Lotterie- und Glücksspielwesens, zur Verhinderung der Tierquälerei, der Verübung groben Unfugs usw. Auch die Kontrolle der Fabrikbeschäftigung, insbesondere der Frauen- und Kinderarbeit, der Einrichtung der Fabrikräume, der Arbeiterwohnungen und der Massenquartiere gehört hierher. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß alle diese Einrichtungen und Gegenstände für die öffentliche Sitte von besonderer Bedeutung sind, und daß durch sie der allgemeine Sittlichkeitszustand im Volk wesentlich beeinflusst wird.

In diesem weiteren Sinn wird aber die Bezeichnung Sittenpolizei gewöhnlich nicht verstanden. Sittenpolizei im eigentlichen und gewöhnlichen Sinn bedeutet vielmehr die Tätigkeit der Polizei zur Bekämpfung der Prostitution. Auch der moderne Staat hält an dem Grundsatz der christlichen Moral fest, daß jede Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb der Ehe sündhaft und unerlaubt ist, aber er hält sich für machtlos, das weit verbreitete Übel durch Verbot und Strafe zu verhindern. Der außereheliche Geschlechtsverkehr an sich ist daher straffrei und nur dann, wenn er sich durch das Hinzutreten anderer Momente zu einem besondern Vergehen qualifiziert (vgl. §§ 172, 173, 177, 179, 182 Str.G.B.), tritt Strafe ein. Im übrigen hat der Staat sich darauf beschränkt, Bestimmungen zu treffen, durch welche wenigstens die Prostitution, worunter der von einer Frauensperson gewerbsmäßig betriebene außereheliche Geschlechtsverkehr zu verstehen ist, nach Möglichkeit eingedämmt werden soll. Nach § 361, Nr 6 soll jede Frauensperson bestraft werden, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider handelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt. Die hier erwähnten Vorschriften beziehen sich auf das Wohnungswesen der Prostituierten, auf ihr Benehmen und Verhalten auf der Straße, ihre Teilnahme an öffentlichen Belustigungen und namentlich auf die ärztlichen Untersuchungen, denen sich die Prostituierte zum Schutz gegen die Ansteckungsgefahr regelmäßig zu unterwerfen hat. Man bezeichnet dieses ganze System der die Kontrolle und Einschränkung des Dinenwesens bezweckenden Maßnahmen kurzweg als *Reglementierung der Prostitution*. Das Recht des Staats zum Erlaß solcher Vorschriften gründet sich auf die großen Schäden, die der Prostitution in moralischer und sanitärer Hinsicht für den Einzelnen wie für die Gesamtheit anhaften.

Gegen die polizeiliche Reglementierung wird nicht ohne Grund eingewendet, daß sie sich gewissermaßen als ein der Würde des Staats nicht entsprechender Pakt mit dem Laster darstelle und in direktem Widerspruch mit der grundsätzlichen Verwerflichkeit der gewerbsmäßigen Unzucht stehe. Nach dem Schlußsatz des § 361, Nr 6 ist der gewerbsmäßige Unzuchtsbetrieb von Frauenpersonen, die der polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt sind, mit Strafe bedroht; er wird aber strafrei, wenn die betreffenden Personen sich unter polizeiliche Kontrolle stellen. Die polizeiliche Kontrolle macht also strafrei, was an sich strafbar ist und tatsächlich auch bestraft wird; sie gewährt mithin im wahren Sinn des Wortes die Konzession zum Unzuchtsbetrieb. Dieser unzulässige innere Widerspruch ist eine notwendige Folge von dem grundsätzlich jedenfalls nicht zu billigen Standpunkt, daß der Staat die gewerbsmäßige Unzucht als ein notwendiges Übel zu dulden habe. Die Nützlichkeitsgründe, die für die Duldung und Reglementierung angegeben werden: daß jedenfalls das Laster eingedämmt und die Gefahr der Ansteckung verringert werde, müssen nach den Erfahrungen, die auf diesem Gebiet von Autoritäten gesammelt worden sind, zum mindesten als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Andererseits aber ist nicht zu bestreiten, daß durch eine strengere Bestrafung die Ausschreitungen der Prostitution und die Gefahr für die öffentliche Moral und Gesundheit erheblich verringert werden müßten. Daß insbesondere die reglementmäßige ärztliche Untersuchung keine Gewähr für die Freiheit von Geschlechtskrankheiten gibt, wird allseits zugegeben. Andererseits aber liegt eine große Gefahr darin, daß die Prostituierte auf Grund der ärztlichen Untersuchung, der sie unterworfen ist, den trügerischen Schein des Freiseins von ansteckender Krankheit für sich hat.

Von großer Bedeutung auf dem Gebiet der Sittenpolizei und sehr umstritten ist die Frage der Kasernierung des Unzuchtsbetriebs, also des Bordellwesens. Manche erhoffen von der Kasernierung des Lasters sowohl die Säuberung der Straßen von dem schamlosen Treiben der Dirnen als auch, wegen der erleichterten ärztlichen Kontrolle, den wirksamsten Schutz gegen die Gefahr der Ansteckung. Das könnte, wenigstens in einem gewissen Maß, zutreffen, wenn es möglich wäre, eine völlige Kasernierung durchzuführen, so daß ein gewerbsmäßiger Unzuchtsbetrieb außerhalb der Bordelle gar nicht oder doch nur in beschränktem Umfang noch stattfinden würde. Wie aber sollte zu ermöglichen sein, alle der Prostitution ergebenden Frauenpersonen in Bordelle unterzubringen! Obgleich sich die Kasernierung selbstredend nur auf diejenigen Prostituierten erstrecken könnte, die der Polizei als Dirnen bekannt sind und unter polizeilicher Kontrolle stehen, so würde schon die Unterbringung allein dieser Kontrollierten große Schwierigkeiten bieten. Nun aber ist die

Zahl derjenigen Frauenpersonen, die, ohne der Kontrolle unterstellt zu sein, weil sie ihr Treiben vor der Polizei zu verheimlichen wissen, das Laster gewerbsmäßig treiben, ungleich höher als die Zahl der Insribierten; es wird ziemlich allgemein angenommen, daß sie sich auf das Sieben- bis Zehnfache beläuft. Diese Personen würden also auch fernerehin außerhalb der Bordelle ihrem Gewerbe nachgehen, so daß von einer Eindämmung des Lasters oder auch nur von einer nennenswerten Verringerung der Ansteckungsgefahr nicht die Rede sein kann. Es ist denn auch festgestellt, daß in Städten, in welchen bisher Bordelle nicht bestanden, nach Einführung der letzteren die Zahl der Prostituierten, anstatt abzunehmen, in auffallender Weise gewachsen ist und die Fälle der Ansteckung sich vermehrt haben. Die Erleichterung des geschlechtlichen Verkehrs durch die Einrichtung der Bordelle hat eben naturgemäß auch eine größere Verbreitung des Lasters zur Folge. Gerade in dieser Erleichterung des Unzuchtsbetriebs, noch mehr aber in der heillosen Verwirrung des Moralbegriffs, die dadurch im Volk herbeigeführt werden muß, daß das Laster öffentlich für straflos erklärt, gewissermaßen privilegiert und ihm ein staatlich gesichertes Heim gewährt wird, liegt das schwere, nicht wegzuräumende Bedenken gegen das Bordellwesen.

Zurzeit ist die Einrichtung von Bordellen durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen die Kuppelei untersagt. Die Polizeibehörde zeigt aber gegenüber der Umgehung dieses Verbots durch Einrichtung sog. „geheimer“ Bordelle, Absteigequartiere, Anmierrneipen usw. eine solche Duldung und Nachsicht, daß im Publikum durchweg die Meinung besteht, die Bordelle seien gesetzlich gestattet, wenn durch den Betrieb derselben nur nicht die Öffentlichkeit in unangenehmer Weise berührt werde. Inzwischen wächst die Zahl der Prostituierten wenigstens in allen größeren Städten in erschreckendem Maß, und zwar weit über das prozentuale Verhältnis des Zuwachses der Bevölkerung hinaus. In zahlreichen Städten sind die Polizeibehörden und die kommunalen Vertretungskörperchaften zur Beratung von Maßnahmen gegen das überhandnehmende Prostitutionswesen zusammengetreten. Es ist hierbei eine auffallende Erscheinung, daß meistens diejenigen Städte, in denen bisher der Bordellbetrieb mehr oder weniger unterdrückt war, eine Besserung der Zustände von der uneingeschränkten Zulassung dieses Betriebs, also der gesetzlichen Konzessionierung, erwarten, daß dagegen diejenigen Städte, in denen die Bordellwirtschaft bisher schon unbehindert betrieben wurde, nach Aufhebung dieser Stätten des Lasters im Interesse der Hebung der öffentlichen Sittlichkeit verlangen. Ein Beweis der alleseitigen Kallosigkeit gegenüber dem wachsenden Unzuchtsbetrieb! Alle diese Maßnahmen treffen das Übel nicht an der Wurzel. Durch Konzessionen, die man dem Laster macht, wird

dasselbe nicht eingebämmt. Das gilt auch von der sog. Lokalisierung der Prostitution, d. h. der Zurückdrängung in gewisse Straßen, einer Maßnahme, der dieselben Bedenken entgegenstehen wie der Kasernierung. Soll eine wirkliche Besserung erfolgen, dann ist alles daranzusetzen, daß die heranwachsende Jugend sittlich rein erhalten bleibt. Wächst eine Generation heran, die schon in der Jugend sittlich vergiftet ist, dann wird es den schärfsten Mitteln der Staatsgewalt nicht gelingen, später die Ausübung des Lasters zu verhindern. Alle Versuche, das einmal vorhandene Laster zu unterdrücken, werden nur geringen oder gar keinen Erfolg haben, das einmal vorhandene Laster wird jeden Damm durchbrechen und nach der einen oder andern Richtung hin seine Befriedigung suchen und finden. Es kommt daher alles darauf an, der heranwachsenden Jugend einen wirksamen Schutz gegen die sittliche Vergiftung zu gewähren.

Die größte Gefahr für die noch unverdorrene Jugend aber liegt in der Übersutung des Landes mit unsittlichen Schriften und Bildern, in der öffentlichen Ausstellung anstößiger Darstellungen und Nachwerke und in den schamlosen Theater- und Bühnenaufführungen. Die frühzeitige Erregung des Geschlechtstriebs, die Überreizung der Sinnlichkeit führt bei noch jugendlichen Personen fast notwendig zu sexuellen Verfehlungen, die dann von selbst das spätere Unzuchtslaster zur Folge haben. Hier bessernd einzugreifen, war die *lex Heinze* bestimmt, deren Zustandekommen jedoch an der Obstruktion des Reichstags im Jahr 1900 gescheitert ist.

Literatur: Streitfragen. Wissenschaftliches Fachorgan der deutschen Sittlichkeitsvereine, Jahrg. 1892, Hft 6, u. Jahrg. 1893, Hft 1 u. 2; Schmölder, Die Bestrafung u. polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht (1892); Stürsberg, Die Prostitution u. ihre Bekämpfung (1887); Commenge, *La prostitution clandestine à Paris* (Par. 1897); Moeller, *Réglementation de la prostitution*, im *Bulletin de l'Académie royale de médecine de Belgique* XX (1886); Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw., Art. „Prostitution“; v. Steingel, Wörterbuch, Bd II: S.; Koeren, Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten (1907; Koenigsche Sammlung Nr 14, S. 87 ff); Volkswart, Monatschrift des Verbands der Vereine zur Bekämpfung der öffentl. Unsittlichkeit (Jahrg. 1910). [Koeren.]

Sittliche Ordnung. I. Nach der theistisch-christlichen Weltanschauung. 1. Begriff. Unter dem sittlichen Leben des Menschen versteht man seine freie Selbstbetätigung, sofern sie in ihrer Beziehung zu dem höchsten Endzweck seines Daseins aufgefaßt wird. Diese wird sittlich gut genannt, wenn sie dem Endzweck entspricht, sittlich böse oder schlecht, wenn sie ihm zuwiderläuft. Die sittliche Ordnung ist demnach der Inbegriff aller für den Menschen geltenden sittlichen Gesetze, d. h. jener Normen oder Regeln, die der

Mensch bei seiner freien Selbstbetätigung zu beobachten hat, damit sie dem höchsten Endzweck oder letzten Ziel seines Daseins entspreche.

2. Die tatsächliche Existenz einer sittlichen Ordnung wird aufs deutlichste bezeugt erstens durch die sog. übernatürliche Offenbarung des Alten und Neuen Testaments, teils indirekt durch göttliche Taten (die göttliche Gesetzgebung und Vergeltung) teils ausdrücklich in Worten (vgl. 5 Mos. 30, 11—14; Röm. 2, 14—16), und zweitens durch die allgemein menschliche Überzeugung aller Zeiten (vgl. Xenophon, *Memorab.* 4, 4, 19; Cicero, *De legib.* 1, 6; 2, 4; *De republ.* 3, 22; *De offic.* 3, 6; *Pro Milone* 4, 10).

3. Quelle und Norm aller Ordnung, sowohl der physisch-natürlichen als der geistig-sittlichen, ist der ewige Weltplan Gottes, d. h. der göttliche Wille, der von der unfreien Natur vollzogen werden muß und von der vernunftbegabten Kreatur vollzogen werden soll. Dieser ewige Wille Gottes (*lex aeterna*) als das Gesetz kategorisch oder schlechthin ist kundgegeben in der Zeit (*lex temporalis*) zum Zweck der Erfüllung, und zwar in doppelter Weise, als Gesetz der natürlich-physischen Ordnung, *lex naturae*, und als Gesetz der sittlichen Ordnung, *lex moralis*. Das Sittengesetz ist wiederum *lex moralis naturalis*, indem es in der Natur (Vernunft, Gewissen) des Menschen als eines geistig-sittlichen Wesens niedergelegt ist, und *lex moralis positiva*, insofern es dem Menschen mittels übernatürlicher Offenbarung mitgeteilt ist. Endlich gibt Gott seinen Willen mittelbar zu erkennen durch das menschliche Gesetz, *lex humana*, entweder durch die kirchlich-religiöse (*lex ecclesiastica sive canonica*) oder die bürgerlich-weltliche Gesetzgebung (*lex civilis*). Der letzte Grund der sittlichen Ordnung ist somit mittelbar oder unmittelbar in dem Willen Gottes zu suchen, mag man den Inhalt oder die verpflichtende Kraft der Sittengesetze ins Auge fassen.

4. Da die sittliche Ordnung Ausfluß und Ausdruck des ewigen göttlichen Gesetzes, d. h. nicht des unbeschränkten Machtwillens oder der Willkür Gottes, sondern des durch Heiligkeit, Güte und Weisheit geordneten göttlichen Willens (*voluntas Dei ordinata*) ist, so ist ihre Beobachtung von seiten des Menschen Dienst Gottes oder ein wesentlicher Teil der Religion. Darum bilden Religion und Moral, Glaube und sittliches Leben eine lebendige Einheit; jener ist die Wurzel, dieses die ihr entsprechende Frucht; darum ist ohne wahre Religion auch keine wahre Sittlichkeit denkbar und gibt es keine von jeder Religion unabhängige Moral. Aus dem gleichen Grund ist die Sünde ein Widerspruch gegen den persönlichen göttlichen Willen und darum eine Verleumdung Gottes.

II. Nach den modernen Sittlichkeitstheorien. 1. Der *Moralpositivismus*. Den Unterschied, der nach allgemeinem Dafürhalten zwischen guten und bösen Handlungen besteht, führen nicht wenige Philosophen ausschließlich

auf äußere positive Ursachen zurück. Es sind die sog. Moralphilosophen, die behaupten, es gebe keinen natürlichen Unterschied von gut und böse, dieser Unterschied beruhe bloß auf freier, positiver Einsetzung. In der näheren Bestimmung der Ursache weichen sie voneinander ab, indem die einen den letzten Grund des Unterschieds zwischen gut und böse in irgend einer Veranstaltung der Menschen (anthroponomer Moralphilosophismus), die andern in der freien Bestimmung Gottes (theonomer Moralphilosophismus) erblicken.

a) Der anthroponome Moralphilosophismus oder richtiger der Moralphilosophismus genannt, weil er nichts als allgemein gut oder böse anerkennt, hat schon in der antik-griechischen Philosophie Vertreter gefunden und ist unter den Neuern zuerst von Mich. Montaigne (1533 bis 1592), der das Dasein allgemein gültiger sittlicher Grundsätze geleugnet, und namentlich von Th. Hobbes (1588/1679) eingehend und systematisch behandelt worden. Ausgehend von der aristotelischen Begriffsbestimmung: Gut ist, was alle begehren, kommt er zum Schluß, das Gute sei nur ein relativer Begriff, der sich nach der Verschiedenheit der Begehrenden ändere. Denn das Urteil über das, was gut und böse sei, hänge von der subjektiven Auffassung und Anlage des einzelnen ab. Daher könne dasselbe Ding dem einen gut, dem andern ein Übel sein. Es gibt also keinen von Natur aus allgemein gültigen Maßstab zur Unterscheidung des Guten und Bösen. Erst die Gesetze des Staats können einen solchen allgemeinen Maßstab abgeben. Was das Staatsgesetz gebietet, sei gut, was es verbietet, sei böse oder sittlich schlecht. Was daher in einem Staat gut sei, könne in einem andern schlecht sein und umgekehrt. Wie Hobbes, läßt auch J.-J. Rousseau (1712/78) die Begriffe von gut und böse, Recht und Unrecht mit dem Staat und durch den Staat entstehen. Saint-Lambert (1717/1803) ist derselben Meinung, nur substituiert er dem Staatsgesetz die öffentliche Meinung, und nach B. Mandeville (1670/1733) ist das sittlich Gute und Böse nur eine Erfindung einflußreicher Männer, denen es gelang, der Menge die Überzeugung beizubringen, daß es für jeden gut sei, das allgemeine Wohl dem eignen vorzuziehen. Nach den modernen Evolutionisten (z. B. H. Spencer, E. Laas, E. Haefel) sind die Begriffe von gut und böse Erzeugnisse des menschlichen Gesellschaftslebens. Die Philosophen des Sozialismus (K. Marx, Fr. Engels, A. Bebel u. a.) erklären sich für die Verschiebung der Grenzen zwischen gut und böse je nach dem Zeitalter und dem Stadium der menschlichen Entwicklung, denn „die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft bildet die reale Grundlage, aus der der gesamte Überbau der rechtlichen und politischen sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweisen eines jeden geschichtlichen Zeitabschnitts in letzter Instanz zu erklären

sind“ (Engels, Die Entwicklung des Sozialismus [1891] 25). Noch weitherziger ist Fr. Paulsen (+ 1908), indem er nicht nur jedem Volk, sondern auch jedem Stand und Geschlecht, ja jedem einzelnen Menschen einen eignen Unterschied zwischen gut und böse gewahrt wissen will: was für den einen Menschen sittlich gut ist, könne für den andern schlecht und böse sein. Nach Fr. Nietzsche (+ 1900) war die Unterscheidung zwischen gut und böse im moralischen Sinn ursprünglich unbekannt. Was der Stärkere tat, mochte es nach den jetzigen Begriffen auch noch so schlecht und verbrecherisch sein, das war gut; was dagegen das unterdrückte Volk tat, war schlecht. Erst in späteren Zeiten begannen die Unterdrückten aus purem Haß gegen ihre Unterdrücker das Gebahren derselben als etwas sittlich Schlechtes und ihre eigne Handlungsweise als sittlich gut zu bezeichnen. Eine solche Unterscheidung hat natürlich gar keinen Wert; für die geistig Starken und Vornehmen gibt es auch heute weder Gutes noch Schlechtes im moralischen Sinn. Der „Übermensch“ steht jenseits von gut und böse. Ebenso umgekehrt wie Nietzsche vertrat den Moralphilosophismus oder richtiger den Moralnihilismus Kaspar Schmidt (1806/56), der unter dem Pseudonym Max Stirner (Der Einzige und sein Eigentum [1845, 1901]) bekannt ist.

Der Moralphilosophismus wird jedoch als unhaltbar erwiesen allein schon durch die ganz unleugbare, durch alle ethnologischen Untersuchungen bis zur Evidenz nachgewiesene Tatsache, daß allgemein alle Menschen einen Unterschied zwischen gut und böse, zwischen Tugend und Laster machen. Und zwar beschränkt sich diese allgemein übliche Unterscheidung nicht auf gute und böse Handlungen im allgemeinen, sondern erstreckt sich auf ganz bestimmte Handlungen, von denen die einen immer und überall als gut, die andern ebenso allgemein als böse angesehen werden. So gelten z. B. Gottesverehrung, Elternliebe, Wahrhaftigkeit, Vaterlandsliebe bei allen, auch den am tiefsten stehenden Naturvölkern aller Zeiten als etwas sittlich Gutes und Lobenswertes, während Gotteslästerung, Mißhandlung der Eltern, Verlogenheit oder Landesverrat immer und überall als etwas Schlechtes und Tadelnswertes angesehen werden. Wie ließe sich diese Tatsache erklären, wenn der Unterschied zwischen gut und böse eine bloße Erfindung oder frei gewollte Einrichtung der Menschen wäre? Wollte man aber antworten, Handlungen wie die genannten seien durch die Gesetze und Gewohnheiten aller Völker gefordert bzw. verboten und deshalb allgemein für sittlich gut bzw. schlecht angesehen worden, so entsteht sofort die weitere Frage: Wie kommt es denn, daß in der Beurteilung jener Handlungen die Gesetze und Gewohnheiten aller Völker so auffallend übereinstimmen, und daß diese Übereinstimmung Jahrtausende hindurch bestehen konnte, obgleich die Gesetze und Gewohnheiten der Völker einem beständigen Wechsel unterworfen waren? Zwar können viele sittliche

Forderungen im einzelnen sehr verschieden sein, aber die sittliche Ordnung oder die Moral besteht zunächst nicht in diesen konkreten Forderungen, sondern in den allgemeinen ethischen Grundsätzen. Da nun gerade diese tatsächlich immer und überall gelten und von Zeit, Ort und Umständen unabhängig sind, so können sie nicht auf den freien Willen der Menschen zurückgeführt werden.

Die Unhaltbarkeit des Moralseptizismus ergibt sich sodann mit Notwendigkeit aus seinen vernunftwidrigen Folgerungen. Beruht der Unterschied zwischen gut und böse auf menschlicher Veranstaltung, dann ist jedes Gesetz und jede Gewohnheit sittlich, mögen sie noch so unvernünftig oder vernunftwidrig sein. Handlungen, die jedermann als sittlich schlecht verurteilt, wie Mord, Diebstahl, Meineid, Blutschande, würden aufhören, schlecht zu sein, sobald sie durch das menschliche Gesetz nicht mehr verboten wären, und sinnen an, gut zu sein, wenn sie zur Gewohnheit würden. Noch mehr, ein sittlich schlechtes Gesetz wäre von vornherein unmöglich, denn sittlich schlecht kann ein Gesetz nur unter der Bedingung sein, daß es gegen eine Sittennorm verstößt, die über dem Gesetz steht. Endlich wäre überhaupt eine Ethik oder Moralphilosophie unmöglich, wenn es kein für alle Zeiten und Menschen gültiges Sittliche gebe.

b) Der theonome Moralspositivismus leitet den Unterschied zwischen gut und böse von dem freien Willen Gottes ab. Seine bedeutenderen Vertreter sind Wilh. v. Decan († ca 1349), Joh. Gerson († 1429), R. Descartes († 1650) und Sam. Pufendorf (1632/94), der das Gesetz als die höchste Norm des Sittlichen ansah, und da das Gesetz vom Willen Gottes abhängt, in diesem den letzten Grund der Unterscheidung zwischen gut und böse erblickte.

Diese Auffassung von der sittlichen Ordnung ist sicher gut gemeint, denn ihre Vertreter glauben, es würde der Vollkommenheit Gottes Eintrag tun, wenn man nicht die ganze Moral von dem freien göttlichen Willen abhängig mache. Allein auch sie hat ihre tiefste Quelle im Szeptizismus. Nach ihr hätten die Sittengesetze nicht in sich selbst ihre Berechtigung, wären nicht in sich selber vernünftig und gut, sondern nur deshalb, weil gerade in ihnen Gott seinen Willen ausgedrückt hat. Gott hätte also, das ist die notwendige Folgerung, auch ein anderes Sittengesetz geben und das, was er verboten, erlauben oder gebieten können. Nach dieser Theorie ist es unmöglich, einen vollen, spekulativen Begriff von der göttlichen Willensfreiheit zu gewinnen; es lassen sich keine im göttlichen Wesen, in Gottes Erkenntnis und Weisheit liegenden Gesetze erkennen, durch die der göttliche Schöpferwille geordnet würde; wir erreichen keine andere Erkenntnis von dem göttlichen Willen, als daß er absolut frei sei, durch nichts beschränkt und determiniert werde, also auch nicht durch

Gottes eigne Weisheit, Güte und Heiligkeit; es lassen sich also auch keine Zwecke des göttlichen Willens erkennen. Darum gibt es auch für unsere Erkenntnis keine immanente Gesetzmäßigkeit weder in der physischen noch in der ethischen Welt. Die Gesetze der sittlichen Welt sind willkürliche; es gibt für sie keine Gründe im Wesen Gottes selbst; eine Handlung ist nicht deshalb sittlich gut, weil sie in innerer Harmonie steht mit dem moralischen Wesen des Menschen und mit dem in ihm sich offenbarenden Willen Gottes, sondern sie ist nur gut, sofern sie als ein Akt des Gehorsams akzeptiert wird. Diese Theorie entspringt somit nicht bloß aus einer mangelhaften Vorstellung von dem Wesen Gottes, sondern schädigt auch die Idee des Sittengesetzes. Denn von ihr aus gäbe es keine vernünftige Unterwerfung unter den göttlichen Willen (Röm. 12, 1: *rationabile obsequium*), sondern nur ein blindes, unverständenes Gehorchen, kein vernünftiges, sondern ein planloses, unzusammenhängendes Handeln, und von einer freien, geistigen Auffassung des Gesetzes im Unterschied von dem Buchstaben dient könnte keine Rede mehr sein. Daß manche Handlungen, z. B. knechtliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen, nicht ihrer Natur nach, sondern bloß deshalb böse sind, weil sie von der rechtmäßigen Obrigkeit unterjocht wurden, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber daraus folgt nicht, daß es nicht auch andere Handlungen gibt, die schon aus sich und ihrer Natur nach, also abgesehen von einem göttlichen Verbot, irgendwie böse sind. Die Lehre der Moralspositivisten ist somit in jeder Form als unbegründet abzuweisen. Es muß also eine objektive, unveränderliche, über alle Zeiten und Orte erhabene, nicht nur von dem Willen der Menschen, sondern auch von dem freien Willen Gottes irgendwie unabhängige Richtschnur des sittlich Guten und Bösen geben.

2. Eudämonismus oder Utilitarismus. Eudämonisten werden jene Moralphilosophen genannt, die das irdische Glück für den höchsten Zweck des Menschen halten. Alle Handlungen, die diesem Zweck dienen, gelten ihnen als sittlich gut, alle andern als sittlich schlecht. Unter irdischem Glück verstehen manche ausschließlich oder doch vorzugsweise die sinnliche Lust (Hedonismus oder Lustphilosophie), so im Altertum Aristippus († ca 360 v. Chr.), in neuerer Zeit Et. Morian Helvetius (1715/71) und Julien Offroy de la Mettrie (1709/51). Andere dehnen den Begriff des irdischen Glücks auf das gesamte Lebensglück aus und nennen jene Handlungen sittlich gut, die dem „wohlverstandenen Selbstinteresse“ Rechnung tragen. Zu diesen zählen Demokrit (um 430/370 v. Chr.), Epikur († 270 v. Chr.), Peter Gassendi (1592/1655), Spinoza (1632 bis 1677). Hauptrepräsentant dieser Lehre ist in England Jeremy Bentham (1747/1832) und in Deutschland Ludwig Andreas Feuerbach (1804/72). Letzterer äußert sich dahin, jede gute Maßzeit, die den einen befriedigt, ohne dem an-

dem zu schaden, sei eine sittlich gute Tat. Nach Herbert Spencer (1820/1903), der die materialistische Evolutionstheorie auch auf die Ethik anwendet, sind nur jene Handlungen einsachsin gut, welche Lust ohne jede Beimischung von Schmerz erzeugen. In dem gegenwärtigen Stadium der menschlichen Entwicklung sind solche Handlungen wegen der unvermeidlichen Kollisionen des Privatwohls mit dem Gemeinwohl nicht möglich, und darum gibt es für den Menschen keine absolut gute, sondern nur relativ gute Handlungen. Die Anpassung der einzelnen Menschen an das Gesamtwohl ist eben noch sehr unvollkommen. Auf diesem niedrigen oder egoistischen Standpunkt wird indessen die Menschheit nicht stehen bleiben. Mit dem Fortschritt der Entwicklung werden die zwischen Privatwohl und Gemeinwohl bestehenden Differenzen immer mehr ausgeglichen, die einzelnen werden sich den sozialen Verhältnissen allmählich anpassen, d. h. sie werden immer größere Lust darin finden, der Gesamtheit zu dienen, bis sie zuletzt mit vollständiger Hintansetzung ihrer Privatinteressen ihre einzige Freude in der Förderung des allgemeinen Wohls finden und das Streben nach dem Gesamtwohl das einzige Motiv aller ihrer Handlungen ist. So wird also der Entwicklungsprozeß allmählich die Ausöhnung zwischen Egoismus und Altruismus (s. unten) oder Sozial-eudämonismus zustande bringen, und zwar durch die Sympathie oder genauer die Mitfreude, andern wohlzutun. Nach Vollendung der sozialen Anpassung wird jeder gerade dadurch, daß er seine augenblickliche Lust befriedigt, beständig das allgemeine Wohl fördern.

Während die zuerst genannten Eudämonisten das persönlich-individuelle oder eigne Wohlergehen mit Überordnung über das allgemeine Wohl als Sittennorm aufstellen und deshalb Privat-eudämonisten heißen, sehen die Sozial-eudämonisten die Sittennorm im Gesamtwohl und berücksichtigen das individuelle Wohl nur insofern, als es die Grundlage des Gesamtwohls bildet. Spencer hat, wie wir soeben sahen, den (allerdings mißglückten) Versuch gemacht, sich auf letzteren Standpunkt zu erheben. Der früheste Vertreter des Sozialutilitarismus ist wohl H. Cumberland (1632/1718), der „das Wohlergehen gegen alle vernünftigen Wesen“ für die oberste Norm des Sittlichen hält. Keine Handlung kann daher als sittlich gut bezeichnet werden, die nicht ihrer Natur nach irgendwie zum Glück der Menschen beiträgt. An Cumberland reiht sich Sam. Pufendorf, der zwar den göttlichen Willen für den letzten Grund des Unterschieds zwischen gut und böß hält (s. oben Sp. 1143), aber meint, Gott habe nun einmal das allgemeine Gesetz der Geselligkeit in die menschliche Natur gelegt, so daß in Folge dieser Anordnung jetzt alle Handlungen gut oder schlecht seien, je nachdem sie mit diesem Gesetz übereinstimmen oder nicht. Unter Geselligkeit sei „die Veranlagung und Neigung

des Menschen zur Vereinigung mit andern Menschen in Wohlwollen, Frieden, Liebe und gegenseitiger Verpflichtung“ zu verstehen. Eingehend hat den Sozial-eudämonismus der englische Moralphilosoph Graf Shaftesbury (1671/1713) aus der menschlichen Natur zu entwickeln versucht. Nach seiner Theorie gibt es dreierlei Neigungen im Menschen: gefellige oder sympathische (Gemeinwohl), selbstliche oder idiopathische (Privatwohl) und unnatürliche, die den beiden ersten entgegen treten und deshalb unnatürliche heißen. Die unnatürlichen Neigungen sind immer sittlich schlecht, die gefelligen immer gut, die selbstlichen dagegen gut oder böß, je nachdem sie den gefelligen widersprechen oder nicht. Um sittlich gut zu leben, müssen also die unnatürlichen Neigungen bekämpft, die selbstlichen mit den gefelligen in Einklang gebracht werden. Diese Harmonie bildet die sittliche Tugend. In der Herstellung derselben leitet uns als subjektives Erkenntnisprinzip der „moralische Sinn“, eine Art sittlicher Instinkt; Beweggrund aber ist die Vortrefflichkeit der Tugend selbst, nicht ihre Nützlichkeit. Doch stellt sich das Glück von selbst als natürliche Folge der Tugend ein. Ein großer Teil der Lebensfreude entspringt aus der Sympathie, d. h. der Teilnahme an fremder Freude, und aus dem Bewußtsein, andern Gutes erwiesen zu haben.

Im 19. Jahrh. hat August Comte (1798 bis 1857) zuerst das Moralprinzip der allgemeinen Wohlfahrt der Menschen verkündet. Nach dem von ihm aufgestellten obersten Grundsatz: *Vivre pour autrui*, wird der Sozial-eudämonismus auch *Altruismus* genannt. Sein Moralprinzip verlangt, daß man sich ganz dem Dienst der Menschheit, der allgemeinen Menschenliebe, weihen und so dem Altruismus den Sieg über den Egoismus verschaffen solle. Indem die Moral von den Individuen das Opfer ihrer selbst an die Menschheit fordere, werde sie zur Religion. Von Comte beeinflusst, hat John Stuart Mill (1806/73) durch seine Abhandlung *On Utilitarianism* (1862, 1895) dem Prinzip der allgemeinen Wohlfahrt in England und Deutschland viele Anhänger gewonnen. Er betont nachdrücklich, daß nicht das eigne Glück des Handelnden, sondern das „größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl“ der Maßstab des Sittlichen sei. Die hauptsächlichsten Vertreter des Sozial-eudämonismus in Deutschland sind G. Th. Fechner (1801/87), H. Loge (1817/81), Ernst Laas (1837/85) und Friedrich Paulsen (1846/1908). Auch Arthur Schopenhauer (1788/1860) ist Sozial-eudämonist, insofern ein Pessimist es sein kann, der sowohl für den einzelnen Menschen als auch für die menschliche Gesellschaft jedes positive Glück in Abrede stellt. Das ganze Glück des Menschen und der Menschheit besteht nach Schopenhauer in der Abwesenheit von Schmerz und Elend. Deshalb nennt er jene Handlungen gut, durch die der Mensch ohne jede Beimischung egoistischer

Motive das Elend seiner Mitmenschen zu lindern sucht.

Die beiden Theorien, der Privat- und Sozial-eudämonismus, sind unhaltbar, denn weder das eigne Wohlergehen (das Privatwohl) noch die allgemeine Wohlfahrt (das Gesamtwohl) können Norm der Sittlichkeit sein.

a) Der **Privateudämonismus** beruht erstens auf der falschen Voraussetzung, daß der einzelne Mensch in keiner wesentlichen Abhängigkeit von Gott stehe, sondern absoluter Selbstzweck sei, und daß des Menschen höchster Zweck während seines zeitlichen Lebens im größtmöglichen Genuß der irdischen Güter bestehe. Diese zwei Grundsätze, die die notwendige Grundlage jeder Art von Privatutilitarismus bilden, sind unrichtig, weil einmal der Mensch nicht Selbstzweck ist, sondern die Bestimmung hat, Gott, seinen Schöpfer, durch Beobachtung des Sittengesetzes zu verherrlichen. Sodann ist des Menschen höchster Zweck im gegenwärtigen Leben kein anderer als die Vorbereitung seiner zukünftigen Glückseligkeit im Jenseits. Diese Vorbereitung kann aber unmöglich darin bestehen, daß er in den Freuden und Genüssen des gegenwärtigen Lebens vollständig aussehe, so daß ihm keine Zeit übrig bleibt, sich um das zukünftige Leben im Jenseits zu bekümmern. Zweitens ist der Privateudämonismus in seinen Konsequenzen verwerflich, denn er macht die Sittenlehre zu einer rein subjektiven, zufälligen, nach der Verschiedenheit der Personen und Umständen wechselnden Angelegenheit. Das gesellschaftliche Leben fordert sodann von den Individuen mancherlei Opfer, da die Einzelinteressen sehr oft mit den Interessen der Gesamtheit erfahrungsgemäß im Widerspruch stehen. Wäre also das Privatinteresse der höchste Zweck des Menschen und die Norm seiner Sittlichkeit, dann müßte man die für das gesellschaftliche Leben notwendige Unterordnung des Privatinteresses unter das Gemeinwohl als sittlich schlecht verurtheilen, und jeder wäre als Mensch verpflichtet, unbekümmert um das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen nur sich selbst und seinen persönlichen Interessen zu leben. Was würde dann aus der menschlichen Gesellschaft, aus Familie und Staat werden? Ja, wenn das Privatwohl die höchste Norm der Sittlichkeit wäre, wären alle Mittel, die es fördern, also auch Meineid, Mord oder Verrat, sittlich, und der Mensch wäre sittlich um so besser, je mehr er durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel sein eignes Wohl oder Interesse zu fördern suchte. Kurz die Moral des Privatinteresses nimmt dem menschlichen Leben allen Wert und jede Würde.

b) Der **Sozialeudämonismus** hat einen Kern von Wahrheit. Wenn man nämlich sagt, eine Handlung sei nur dann sittlich gut, wenn sie das Gesamtwohl der Menschheit fördere, so ist das richtig, vorausgesetzt, daß die Handlung mit der wahren Sittenordnung übereinstimmt und daß man unter Gesamtwohl das wahre Wohl der

menschlichen Gesellschaft versteht. Der richtig verstandenen irdischen Wohlfahrt kann eine wahrhaft gute Handlung nur förderlich sein. Allein die Sozialeudämonisten verstehen unter Gesamtwohl das irdische Wohl mit Ausschluß jeder Beziehung zum jenseitigen Leben und stellen überdies die so verstandene irdische Wohlfahrt als höchste Norm der Sittlichkeit auf. Das widerspricht aber sicher erkannten Wahrheiten und führt zu Konsequenzen, die mit der allgemeinen Ueberzeugung der Menschen unvereinbar sind. Erstens setzt der Sozialutilitarismus, wenigstens stillschweigend, den Irrtum voraus, das Menschengeschlecht sei sich absoluter Selbstzweck. Da aber tatsächlich Gott wie der Schöpfer so auch das Endziel aller Dinge ist, so kann die zeitliche Wohlfahrt der Menschheit oder die gesellschaftliche Nützlichkeit nicht der einzige Maßstab des Sittlichen sein. Etwas anderes ist es, zu sagen: diese Handlung ist sittlich gut und dient der allgemeinen Wohlfahrt, und: diese Handlung ist sittlich gut, weil sie die allgemeine Wohlfahrt fördert. Zweitens hat der Mensch die Pflicht, Gott, seinen Schöpfer und sein Endziel, zu lieben und zu verehren, gleichviel ob dadurch das irdische Wohl der Menschen gefördert wird oder nicht. Ist aber die Liebe und Verehrung Gottes eine Pflicht des Menschen, so ist sie für ihn auch eine sittlich gute Handlung. Folglich gibt es Handlungen, die unabhängig von der gesellschaftlichen Nützlichkeit sittlich gut sind; also ist die allgemeine Wohlfahrt nicht die einzige und höchste Norm der Sittlichkeit. Drittens ist der Begriff der allgemeinen Wohlfahrt überhaupt zu unbestimmt und zu vag; er bedarf selbst eines höheren sittlichen Maßstabs, kann also nicht die oberste Richtschnur des Sittlichen sein. Die Wohlfahrt kann eine wahre und falsche, eine sittlich gute und schlechte sein. Tatsächlich finden sich auch unter den einzelnen Völkern, selbst unter den Kulturvölkern, ganz verschiedene Begriffe von der allgemeinen Wohlfahrt. Welches ist also die Wohlfahrt, die uns als Ziel beim sittlich guten Handeln vorzuschweben soll? Wenn Paul v. Giaycki „die allgemeine Wohlfahrt, d. i. das größtmögliche wahre Glück aller“, als die Richtschnur der Moral bezeichnet, so gibt er mit diesem Zusatz bzw. Grundsatze den eudämonistischen Standpunkt auf. Denn wer von wahrer Glückseligkeit redet, erkennt dadurch an, daß es eine falsche gibt, daß man somit eines über der Glückseligkeit stehenden Maßstabs bedarf. Endlich führt der Sozialeudämonismus zu falschen Konsequenzen, indem er den einzelnen Menschen zum bloßen Mittel für die Gesamtheit herabwürdigt. Ist nämlich die Förderung des Gemeinwohls höchster Zweck des einzelnen Menschen und Norm der Sittlichkeit, so haben alle jene Menschen, die diesen Zweck nicht erfüllen können, kein Recht auf Existenz, und es wäre eine sittlich gute That, alle schwächlichen, kranken, siechen oder altersschwachen Individuen, die für die Gesellschaft nicht bloß wertlos, sondern sogar

eine Last sind, erbarmungslos aus der Welt zu fällen.

3. **Progressivismus** oder **Kulturfortschritt**. An die Stelle des „größtmöglichen Glücks der größtmöglichen Zahl“ setzen Neuere das Prinzip des Kulturfortschritts als das oberste Ziel und Maß des Sittlichen. Die Kulturentwicklung ist den Progressisten nicht etwa Mittel zum Glück der Menschen, sondern höchster Zweck oder Selbstzweck, dem sich das Glück der einzelnen Menschen als Mittel unterzuordnen hat. Sittlich gut ist demnach eine Handlung dadurch, daß sie der Kulturentwicklung Vorschub leistet. Es ist leicht ersichtlich, daß die Sittennorm des Progressivismus aus dem Pantheismus herausgewachsen ist, der den einzelnen Menschen nur als eine Erscheinung, ein Moment in der Entwicklung des Absoluten auffaßt und ihm demgemäß als höchste Aufgabe die Mitarbeit an dieser Entwicklung zuweist. Schon Friedrich E. D. Schleiermacher, der Bahnbrecher der neueren protestantischen Theologie (geb. 1768, gest. 1834), leugnete, daß man vom bloßen Standpunkt des Individuums von einem höchsten Gut reden könne. Das höchste Gut sei nämlich nicht etwas Individuelles, sondern könne nur etwas Soziales sein und bestehe in dem beständigen Kulturfortschritt der Menschheit oder darin, daß die Vernunft immer mehr die ganze Natur durchdringe und beherrsche. Für das Individuum bestehe das höchste Gut, wenn man davon überhaupt reden könne, in der Mitarbeit an dem Kulturfortschritt und in der Teilnahme an den Segnungen der allgemeinen Kultur und Wohlfahrt. Nach Hegel (1770 bis 1831) ist die höchste Entwicklung des Absoluten der Staat (vgl. Bd II, Sp. 1176). Höchste Aufgabe und Pflicht aller einzelnen Menschen ist es, Mitglieder des Staats zu sein. Ähnlich drückt sich Schelling (1775/1854) aus. Auch Karl Chr. Fr. Krause (vgl. Bd III, Sp. 486) und sein Schüler, der Rechtsphilosoph H. Ahrens (1808/74) bekennen sich im wesentlichen zum Prinzip des Kulturfortschritts. Vom Standpunkt des Pessimismus hat Eduard v. Hartmann (geb. 1842) den Kulturfortschritt als das unmittelbare Ziel und Maß des Sittlichen für die gegenwärtige Entwicklungsstufe des Absoluten hingestellt. Die oberste sittliche Pflicht des Menschen ist nach ihm „die Mitarbeit an der Abfürzung des Leidens- und Erlösungswegs“ des Unbewußten. Bestimmter noch als Hartmann vertritt Wilh. Wundt (geb. 1832) das Moralprinzip des Kulturfortschritts. Nach seiner Theorie find nur jene „Zwecke“, d. h. Wirkungen, sittlich, die sich der öffentlichen Wohlfahrt und dem allgemeinen Fortschritt irgendwie unterordnen. Öffentliche Wohlfahrt und allgemeiner Fortschritt sind „objektive geistige Werte“, die, aus dem gemeinsamen Geistesleben der Menschheit hervorgehend, neue objektive Werte von noch reicheren Inhalt erzeugen. Die letzten, eigentlich sittlichen Zwecke, in die alle beschränkteren sittlichen

Zwecke münden, sind die sog. humanen. Sie bestehen in der Hervorbringung allgemeiner geistiger Schöpfungen, an denen zwar das Einzelbewußtsein teilnimmt, deren Zweckobjekt aber nicht der einzelne, sondern der allgemeine Geist der Menschheit ist. Da aber das eigentliche Wesen des Sittlichen unausgesetztes Streben ist, so kann keine der erreichten Stufen der Sittlichkeit als bleibender Zweck betrachtet werden. „Der letzte Zweck des sittlichen Strebens wird so zu einem idealen, in der Wirklichkeit nie erreichbaren. . . . So erweist sich das ethische Ideal als der letzte, die fortschreitende Annäherung an dasselbe als der nächste Zweck der humanen Sittlichkeit“ (Ethik II [3 1903] 119. 122).

Die Gründe, die wir gegen den gesellschaftlichen Eudämonismus anführten, sprechen im allgemeinen auch gegen den Progressivismus. Wie jener so macht auch dieser das Menschengeschlecht zum absoluten Selbstzweck und leugnet damit die Unterordnung des Menschen unter Gott und seine ewige Bestimmung. Während er so die Gesamtheit der Menschen vergöttert, erniedrigt er die einzelnen Individuen zum bloßen Mittel und Werkzeug der Gesamtheit und zerstört dadurch die persönliche Würde des Menschen. Im besondern seien folgende Gründe erwähnt. Nach der Überzeugung aller Vernünftigen sind die irdischen Güter dem Menschen als Mittel zur Erreichung seiner Bestimmung gegeben. Das Kulturfortschrittsprinzip oder der Progressivismus macht die irdischen Güter zum Zweck des Menschen, den Menschen aber zum bloßen Mittel für Beschaffung der irdischen Güter, als ob die Menschen der Güter wegen und nicht vielmehr die Güter der Menschen wegen da wären. Man sage nicht, die Kultur fördere ja notwendig das Glück der Menschen. Denn einmal würde mit dieser Ausflucht nicht mehr der Kulturfortschritt (der Progressivismus), sondern die durch ihn herbeigeführte Wohlfahrt der Menschheit (der Sozialenudämonismus) als Sittennorm aufgestellt. Sodann ist es gar nicht wahr, daß das Glück der Menschheit eine notwendige Folge des Kulturfortschritts ist. Nach dem Ausweis der offenkundigen Erfahrung stehen vielmehr die Kulturentwicklung und das Glück der menschlichen Gesellschaft sehr oft in umgekehrtem Verhältnis. Bei hoher Kultur kann ein großer Teil eines Volks in geistiger und leiblicher Sklaverei, in Not und Elend schmachten. Wäre der Kulturfortschritt überhaupt die Norm der Sittlichkeit, so müßte immer und überall mit dem Fortschritt der Kultur auch die Sittlichkeit und Tugend wachsen. Es müßte also ein Volk sittlich um so höher stehen, je mehr es Kunst und Wissenschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr fördert. Dem widerspricht aber nach den allgemeinen sittlichen Anschauungen die tatsächliche Erfahrung. Wichtig ist nur, daß die wahre Kultur mit der sittlichen Ordnung in innigem Zusammenhang steht. Daraus folgt aber sofort, daß es eine falsche und unsittliche Kultur gibt und man deshalb eines

höheren Maßstabs bedarf, um die Kultur richtig würdigen zu können.

4. Gefühls- und Geschmacksmoral. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß auch ungebildete Menschen ohne vieles Nachdenken sehr wohl wissen, was gut und böse ist. Durch diese auffallende Erscheinung wurden viele veranlaßt, anzunehmen, daß es im Menschen wohl ein eigenes Beurteilungs- oder Unterscheidungsvermögen für gut und böse geben müsse, daß, ähnlich wie die Sinne, seinen Gegenstand unmittelbar erfährt. Darum stellten sie die unmittelbare Anschauung oder den moralischen Sinn (moral sense, sensus moralis) als Norm der Sittlichkeit auf, so z. B. die Engländer Graf von Shaftesbury († 1713) und Francis Hutcheson (1694/1747). Nach Fr. Heinrich Jacobi (1743/1819) hat der Mensch ein eigenes Vermögen, durch das er die moralischen und religiösen Wahrheiten unmittelbar sieht oder fühlt und Gutes und Böses voneinander unterscheidet. Auch in neuester Zeit sind noch Versuche gemacht worden, die sittlichen Erscheinungen aus angeborenen Trieben und Gefühlen zu erklären, z. B. von Wih. Schuppe (Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie, 1881) und A. Böring (Philosophische Güterlehre, 1888; Handbuch der menschlich-natürlichen Sittenlehre, 1899). Auf die Frage: Was ist sittlich gut oder böse? erteilt also die Gefühlsmoral die Antwort: Was dem moralischen Sinn gefällt oder mißfällt.

An die Stelle des moralischen Sinnes stellte Adam Smith, der berühmte Begründer der neueren Volkswirtschaftslehre (1723/96), das Moralprinzip des Mitgefühls (Sympathie). Er meinte, um zu wissen, was von der sittlichen Beschaffenheit unserer eignen Handlungen zu halten sei, müßten wir zuerst unparteiische Zuschauer bzw. Beurteiler der Handlungen anderer werden, indem wir uns in deren Lage hineindenken. Wenn die Handlungsweise der andern unsere Sympathie findet, ist sie gut. Denselben Maßstab müssen wir nachher an unser eigenes Tun und Lassen legen. Die Norm der Sittlichkeit ist also nach Smith die Sympathie oder das Mitgefühl, und die sittliche Grundforderung lautet: Handle so, daß der unparteiische Beobachter mit dir sympathisieren kann! Bekanntlich kommt auch Schopenhauer († 1860) von seinem pessimistischen Standpunkt aus zum Moralprinzip des Mitgefühls, beschränkt es aber auf das Mitgefühl an fremdem Weh, d. h. auf das Mitleid. Joh. Fr. Herbart (1776/1841) betrachtet die Ethik nur als einen Teil der Ästhetik und speziell die Tugendlehre als einen Teil der Kunstlehre, der vor den übrigen Teilen bloß den Vorzug hat, daß seine Vorschriften den Charakter der Verpflichtung an sich tragen. „Der sittliche Geschmack“, sagt er, „ist nicht verschieden von dem poetischen, musikalischen und plastischen. . . Das sittlich Schöne ist etwas so Einfaches, so ursprünglich und selbstverständlich! Und da steht es nun auf seiner

eigenen Höhe, lächelnd herabschauend auf die Moralsysteme.“ Und M. J. Berdycewski (Über den Zusammenhang zwischen Ethik und Ästhetik, 1897) meint: „Es fragt sich nur, wozu brauchen wir denn für unser Handeln einen andern Geschmack als für unser ästhetisches Empfinden? . . . Als ob der Geschmack, mit dem wir das Schöne beurteilen und empfinden, nicht stark genug wäre, um unsere Handlungen zu messeln, als ob das ästhetische Gewissen für die Sittlichkeit nicht ausreichte!“

Indessen kann weder der moralische Sinn noch der sittliche Geschmack als Sittennorm anerkannt werden.

a) Der moralische Sinn, d. h. eine vom Verstand verschiedene geistige Erkenntnisfähigkeit, ist eine Fiktion. Aber selbst wenn es einen geistigen moralischen Sinn gäbe, könnte er doch nicht Sittennorm oder Moralprinzip, sondern höchstens Erkenntnisprinzip des Guten und Bösen sein. In der Frage nach der Norm der Sittlichkeit handelt es sich jedoch um den objektiven Grund, warum die eine Handlung gut, die andere schlecht ist. Auf diese Frage kann man aber nicht antworten: Diese Handlung ist gut, weil sie den (subjektiven) moralischen Sinn befriedigt bzw. ihm gefällt; jene Handlung ist schlecht, weil sie ihm keine Befriedigung verschafft bzw. mißfällt. Man muß vielmehr gleich weiter fragen: Warum gefallen dem moralischen Sinn die einen Handlungen, während die andern ihm mißfallen? Antwortet man darauf: weil die eine Handlung Lust gewährt, die andere nicht, so bekennt man sich zum Privateudämonismus. Sagt man: weil durch die eine die allgemeine Wohlfahrt gefördert wird, durch die andere nicht, so ist man Sozialudämonist. Lautet die Antwort: weil die eine Handlung im Gegensatz zu der andern den Kulturfortschritt fördert, so wird der Progreßismus als Sittennorm aufgestellt bzw. anerkannt.

b) Das Moralprinzip des sittlichen Geschmacks beruht auf der Annahme, die Gutheit unseres Wollens und Begehrens sei unabhängig von den Gütern, auf die es gerichtet ist, oder was daselbe ist, ein Ding sei „nur insofern ein Gut, als es begehrt wird“. Das gerade Gegenteil ist aber der Fall: die Gutheit des Gegenstands ist der Grund, warum er gewollt wird. Wenn sodann die sittlichen Urteile nur Geschmacksurteile, ein ästhetisches Wohlgefallen oder Mißfallen sind, wäre dann der nicht ein Tor, der sich aus der Verletzung der sittlichen Ordnung irgendwelche Unruhe machte? Und was könnte man von einem Menschen, der sein Leben nach den sittlichen Urteilen einrichtet, sagen? Was anders, als er handle geschmackvoll? Und von einem andern, der sich weigert, die sittlichen Vorschriften zu beobachten? Höchstens, er handle geschmacklos oder geschmackwidrig. Woher endlich sollen diese Geschmacksurteile ihre verpflichtende Kraft haben? Und werden die ästhetische Betrachtungen überhaupt imstande

sein, den Menschen, allen Leidenschaften und Versuchungen zum Trotz, zu der Erfüllung aller seiner Pflichten oder zu einem sittlichen Leben wirksam anzureißen? Die Geschmacks-moral spricht sich selbst das Urteil, indem sie auf diese wichtigen Fragen keine Antwort zu geben weiß.

5. Die Moralprinzipien des Rationalismus.

a) Der gesunde Menschenverstand (common sense). Dem Naturalismus und Skeptizismus gegenüber suchte Thomas Reid (1710/96) zu beweisen, daß der menschliche Geist einen natürlichen, allen einzelnen gemeinsam eingepflanzten Instinkt habe, der ihn vor aller Erfahrung und Schlußfolgerung und unabhängig davon zu der Erkenntnis und dem Fürwahrhalten der höchsten Wahrheiten führe. Dieser Instinkt ist eben der gemeine, gesunde Menschenverstand, und soweit er sich auf das sittliche Gebiet bezieht, heißt er das Gewissen, die moralische Fähigkeit oder der moralische Sinn. Reid gebraucht also auch den Ausdruck: moralischer Sinn, verwahrt sich aber ausdrücklich gegen die Annahme, dieser moralische Sinn sei bloß ein Gefühl. Auf dem bloßen Gefühl lasse sich keine unänderliche Moral aufbauen. Die moralische Billigung oder Mißbilligung bestehe vielmehr in Urteilen des Verstandes, die von Gefühlen des Wohlgefallens oder Mißfallens begleitet seien.

Mit vollem Recht sucht Reid dem gemeinen Menschenverstand oder dem gesunden Sinn seine Rechte dem zerstörenden Skeptizismus gegenüber zu wahren. Denn vor jeder wissenschaftlichen Erkenntnis sind alle Menschen im Besitz einer Summe von sichern und klaren praktischen Wahrheiten oder Grundsätzen. In diesem Sinn kann und darf man von dem gemeinen Menschenverstand als einer sichern Norm der Wahrheit reden. Aber Reid dehnt den gemeinen Menschenverstand fürs erste allzuweit aus, denn er weist ihm sogar die allerhöchsten, von selbst einleuchtenden Vernunftprinzipien zu. Gegenstand des gesunden Sinnes sind vielmehr nur abgeleitete Wahrheiten, deren Erkenntnis dem Menschen zu einer vernünftigen Lebensführung durchschnittlich notwendig ist. Fürs zweite ist auch die Reidsche Auffassung des sensus communis nicht ganz klar. Er ist nämlich nicht ein blinder Instinkt, sondern eine Veranlagung der Vernunft, vermöge deren auch der Durchschnittsmensch viele notwendige praktische Wahrheiten mit voller Sicherheit und Klarheit erkennt, ohne die wissenschaftlichen Gründe dafür zu durchschauen. Es kann also der gemeine Menschenverstand trotz seiner großen Bedeutung für die sittliche Ordnung weder die einzige Quelle noch die höchste Norm der Wahrheit bzw. der Sittlichkeit sein.

b) Sittennorm des kategorischen Imperativs (siehe d. Art. Kant Bd II, Sp. 1586/89 u. 1598/1602).

6. Dualismus von Sittlichkeit und Recht. In der theistisch-christlichen Ethik herrschte

allgemein die schon von Plato († 347 v. Chr.) und Aristoteles († 322 v. Chr.) ausgesprochene Ansicht, daß Recht und Sittlichkeit unzertrennlich miteinander verbunden seien. Christian Thomajus (1655/1728) war der erste, der die Rechtsordnung von der sittlichen Ordnung auschied und ein von der Sittlichkeit unabhängiges Recht zu begründen versuchte. Allmählich glaubte man sogar die Möglichkeit von Konflikten zwischen Recht und Sittlichkeit wahrzunehmen und trug man kein Bedenken, dem Recht den Vorzug vor der Moralität zu geben. Weitere Verbreitung hat dieser Dualismus von Sittlichkeit und Recht durch Kant († 1804) gefunden, der die Sittlichkeit in der innern pflichtmäßigen Gesinnung, das Recht ausschließlich in der äußern Übereinstimmung mit dem Gesetz bestehen läßt. Diese gewalttame Trennung der beiden so eng verbundenen Gebiete mußte unausbleiblich eine Fälschung des Begriffs von Recht und Gerechtigkeit zur Folge haben, und die Rechtsbefugnis, die ein moralisches Können ist, mußte in ein physisches Können, d. h. in rohe Gewalt umgewandelt werden.

Tatsächlich liegt jedoch die Rechtsordnung nicht außerhalb der sittlichen Ordnung, sondern gehört als wesentlicher Teil zu der gesamten sittlichen Ordnung. Die Wahrheit dieses Satzes ergibt sich klar und bestimmt schon aus der bloßen Nebeneinanderstellung und Vergleichung der beiden genannten Ordnungen. Zur sittlichen Ordnung nämlich gehört alles, was erforderlich ist, damit die freien Handlungen dem Menschen als einem vernünftigen Wesen angemessen oder gut und wohlgeordnet seien; sie ordnet demnach die freie Tätigkeit des Menschen nach allen seinen Beziehungen. Die Rechtsordnung aber umfaßt nur das, was erforderlich ist, damit die freien Handlungen dem Menschen als gesellschaftlichem oder sozialem Wesen (animal sociale) angemessen seien; sie ordnet also die Selbstbetätigung des Menschen nur nach seinen sozialen Beziehungen. Nun sind aber die gesellschaftlichen Beziehungen ein Teil jener Beziehungen, die der Mensch als vernünftiges und freies Wesen hat. Folglich ist die Rechtsordnung ein wesentlicher Teil der sittlichen Ordnung. Zu demselben Ergebnis führt sodann die Betrachtung des Rechtsbegriffs. Unter Recht versteht man entweder den Gegenstand der Gerechtigkeit oder das Rechtsgesetz oder die Rechtsbefugnis. Der Gegenstand der Gerechtigkeit gehört zweifellos der sittlichen Ordnung an, denn die Gerechtigkeit ist eine der hauptsächlichsten sittlichen Tugenden. Auch das Rechtsgesetz gehört der sittlichen Ordnung an. Denn es wird aus dem natürlichen Sittengesetz, sei es durch Schlußfolgerung oder nähere Bestimmung, abgeleitet. In beiden Fällen ist es ein Ausfluß des Naturgesetzes und verpflichtet im Gewissen, so daß es nicht ohne Verletzung der Gewissenspflicht und der sittlichen Ordnung übertreten werden kann. Zwar ist nicht jedes sittliche Gesetz ein Rechtsgesetz, aber jedes Rechts-

gesetz ist ein sittliches Gesetz. Desgleichen ist die Rechtsbefugnis in der sittlichen Ordnung eingeschlossen, weil sie die Wirkung eines sittlichen Gesetzes bzw. des Rechtsgesetzes ist und in den andern eine Rechtspflicht, d. h. eine Gewissenspflicht, also eine sittliche Pflicht voraussetzt. Außerdem wird auch der Gebrauch dieses Rechts durch die sittlichen Gesetze geregelt. Wer also den sittlichen Charakter der Rechtspflichten leugnet, beraubt die ganze Rechtsordnung ihrer Würde oder ihres Adels und würdigt sie zu einer Summe von bloßen Zwangsmaßregeln, ja zu einem willkürlichen Polizeisystem herab. Die Rechtsordnung ist somit ein integrierender oder wesentlicher Teil der sittlichen Ordnung.

Wenn aber die Rechtsordnung als Teil zu der sittlichen Ordnung gehört, wie, so wird eingewendet, läßt es sich dann erklären, daß man dem Rechtsgesetz schon durch die äußere Leistung dessen, was es vorschreibt, also durch bloße Legalität genügt, während es doch bei der sittlichen Ordnung hauptsächlich auf die innere Gesinnung ankommt? Dieser Einwand, der oftmals für die Trennung der Rechtsordnung von der sittlichen Ordnung ins Feld geführt wird, ist unberechtigt. Denn dem Rechtsgesetz genügt man allerdings an und für sich durch die bloß äußerliche Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift, aber zu dieser äußern Leistung ist man im Gewissen verpflichtet. Wer daher die äußere Leistung, obwohl er sie erfüllen könnte, unterläßt, zieht sich eine Schuld gegen die Gerechtigkeit zu, verlegt also die sittliche Ordnung. Das Rechtsgesetz könnte überhaupt keine Gewissenspflicht auferlegen, wenn es außerhalb der sittlichen Ordnung läge. Nicht selten wendet man auch die Erzwingbarkeit der Rechtspflicht gegen die Zugehörigkeit des Rechts zu der sittlichen Ordnung ein. Die sittlichen Pflichten, so sagt man, lassen sich nicht erzwingen, also können die Rechtspflichten, da sie erzwingbar sind, nicht sittliche Pflichten sein. Aber hier liegt eine *petitio principii* vor. Daß es keine erzwingbaren sittlichen Pflichten gebe, kann man nämlich nur behaupten, wenn man schon voraussetzt, was erst zu beweisen ist, daß nämlich die Rechtsordnung und die sittliche Ordnung vollständig getrennte Ordnungen seien. Die oben angeführten Beweise zeigen, daß die Rechtspflichten erzwingbare und zugleich sittliche Pflichten sind.

Aus dem Gesagten ergeben sich zwei wichtige *Schlusfolgerungen*. Erstens verdient ein Rechtsgesetz nur dann dielen Namen, d. h. es erteilt wahre Rechtsbefugnisse und legt wirkliche Pflichten nur dann auf, wenn es nichts dem natürlichen Sittengesetz Widersprechendes enthält; denn es kann in der sittlichen Ordnung keine sich widersprechenden Gesetze geben. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Gebrauch eines Rechts, d. h. die subjektive Ausübung einer Rechtsbefugnis zufälligerweise mit den Forderungen des Sittengesetzes im Widerspruch steht. Wenn z. B.

jemand ein Kapital auf bestimmte Rückzahlung ausgeliehen hat, besitzt er das Recht, nach Ablauf des Zahlungstermins das Kapital nötigenfalls mit Gewalt eintreiben zu lassen. Dieses Recht widerspricht keiner Vorschrift des Sittengesetzes; aber es wäre eine Verletzung der Liebe, wenn er ohne Not zum Nachteil eines armen oder zahlungsunfähigen Gläubigers von seinem Recht Gebrauch machte. Zweitens ist nach dem Gesagten die Einteilung der Moralphilosophie in Ethik und Naturrecht oder in die Lehre von der sittlichen Ordnung (Tugendlehre) und von der Rechtsordnung (Rechtslehre) ganz unhaltbar. Die sittliche Ordnung enthält die Rechtsordnung schon als Teil, und es ist deshalb fehlerhaft, die letztere als etwas Selbständiges der ersteren gegenüberzustellen. Die Rechtsordnung ist der sittlichen Ordnung nicht koordiniert oder gleichgestellt, sondern subordiniert oder untergeordnet.

7. Die unabhängige oder religionslose Moral (Laienmoral). Gibt es eine von jeder Religion unabhängige, also religionslose Moral? Das ist eine der allerwichtigsten und am häufigsten aufgeworfenen Fragen der Gegenwart, eine Frage, die tief in das praktische Leben jedes einzelnen Menschen und der ganzen Gesellschaft eingreift und besonders für das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen von entscheidender Bedeutung ist.

a) Unter *unabhängiger*, religionsloser oder autonomer Moral versteht man eine Sittenlehre, die in keiner Weise von Gott und Religion abhängt oder auf sie Rücksicht nimmt. Man nennt sie deshalb wohl auch die „rein menschliche“, die „positive“ Moral, oder weil sie der Religion, also auch der Priester nicht bedarf, Laienmoral. Die sog. unabhängige Moral faßt das Leben rein „diesseitig“ auf. Das jenseitige unsterbliche Leben wird entweder offen geseugnet oder außer acht gelassen. Alle Materialisten und Atheisten sind notwendig Anhänger der „autonomen“ Moral. Gibt es keinen Gott und keine Religion, so kann selbstverständlich die Moral nicht von der Religion abhängig gemacht, sondern muß auf sich selbst gestellt werden.

Jeden Zusammenhang der Sittlichkeit mit der Religion haben schon die Moralistiker und Sophisten des Altertums bestritten, indem sie lehrten, die ganze sittliche Ordnung beruhe nur auf Menschenjahung oder Herkommen und Gewohnheit. Die sittliche Ordnung wäre danach bloßes Menschenwerk, eine rein menschliche Angelegenheit, die mit der Religion nichts zu tun hätte. Mit welcher Einstimmigkeit und Zuversicht seitdem die Unabhängigkeit der Moral von der Religion proklamiert wird, ergibt sich aus den Worten G. v. Giezycis, mit denen er die Frage beantwortet, ob es möglich sei, die Moral von allen religiösen Voraussetzungen unabhängig zu machen: „Wenn die Wissenschaft der Ethik in ihrer mehr als 2000jährigen Geschichte etwas zweifellos gemacht hat, so ist es die bejahende Antwort dieser Frage;

und zwar haben nicht nur die Untersuchungen rein weltlicher Philosophen, wie im besondern der Aristoteles, Spinoza, Shaftesbury, Hume, Kant, sondern auch die Meditationen hervorragender Theologen, welche die Wissenschaft der Moral bearbeitet haben, zu diesem Ergebnis geführt" (Grundzüge der Moral [1883] 2. Moralphilosophie [1888]). Und Alfred Fouillée (geb. 1838), einer der meistgenannten Philosophen der Gegenwart in Frankreich, meint: „In Wirklichkeit ist die Unabhängigkeit der Moral von der Religion ein Punkt, in dem fast alle Philosophen, die dieses Namens würdig sind, übereinstimmen: Positivisten, Kritizisten, Spiritualisten und Materialisten" (Critique des systèmes de morale contemporaine [Par. 1883, 62; *1893]). Jean Marie Guyau nennt sein Hauptwerk aber Ethik geradezu: Esquisse d'une morale sans obligation ni sanction [Par. 1885, *1890, *1890; ins Deutsche überetzt von Elisabeth Schwarz unter dem Titel: Sittlichkeit ohne „Pflicht“, 1909].

In Deutschland darf I. Kant als der erste Führer und Bahnbrecher der sog. unabhängigen Moral gelten. Zwar hat er das Dasein Gottes nicht geleugnet, sondern vielmehr Gott und Unsterblichkeit als notwendige Postulate der sittlichen Ordnung bezeichnet; aber die Sittengebote sind nach ihm nicht als Gebote Gottes aufzufassen, sondern als Vorschriften der autonomen praktischen Vernunft. Der Sittlichkeit ist die Autonomie wesentlich; Heteronomie, d. h. die Unterwerfung unter ein fremdes Gebot, auch unter das Gebot Gottes, widerspricht ihr. Außerdem ist der Mensch nicht auf Gott als sein letztes Ziel hingebunden, sondern Selbstzweck. Damit ist die sittliche Ordnung in allen wesentlichen Teilen von Gott und Religion losgelöst und zu einer rein persönlichen Angelegenheit des autonomen Menschen gemacht. Bei dem großen Einfluß, den Kant auf die geistige Entwicklung Deutschlands gehabt hat, ließ die vollständige Lostrennung der Moral von der Religion nicht lange auf sich warten. Tatsächlich sind alle in Deutschland seit einem Jahrhundert aufgestellten Moralsysteme mit wenigen Ausnahmen nur Variationen oder weitere Ausführungen der Kantischen Lehre von der sittlichen Autonomie, die jede Unterwerfung unter Gottes Gebot als Heteronomie und damit als unsittlich verwirft.

b) Unter den Bestrebungen, der unabhängigen Moral in weiteren Volkskreisen Eingang zu verschaffen, steht obenan die „**ethische Bewegung**“ (ethical movement). Ihre Heimat sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Jahr 1876 gründete der aus Deutschland eingewanderte Felix Adler, Professor an der Cornell-Universität in Newyork, eine „Gesellschaft für ethische Kultur“. Durch ihn veranlaßt entstanden ähnliche Gesellschaften bald in andern Städten (Philadelphia, Chicago u. a.), die sich im Jahr 1887 zu dem „Verband der

Gesellschaften für ethische Kultur“ (Union of the Societies for Ethical Culture) zusammenschlossen. Neben Adler (Der Moralunterricht der Kinder, deutsch herausgegeben von G. v. Gijzcki, 1894) waren von Anfang an William Madentize Salter (Die Religion der Moral, deutsch von G. v. Gijzcki, 1885) und Stanton Coit (Die ethische Bewegung in der Religion, deutsch von G. v. Gijzcki, 1890) in Wort und Schrift Hauptförderer und Leiter der ethischen Bewegung. Zweck der ethischen Gesellschaften ist „Verebung des moralischen Lebens der Mitglieder der Gesellschaften und der Gemeinwesen, denen sie angehören“, „ohne Rücksicht auf theologische und philosophische Ansichten“. Für die Moral komme es nur auf das Recht tun an. Jeder müsse das Rechte aus den Beweggründen tun, die er für recht halte. Dementsprechend wird als Gegenstand des moralischen Unterrichts bezeichnet der „Zubegriff der von allen guten Menschen angenommenen moralischen Wahrheiten“, die Sittenlehre, in der alle guten Männer und Frauen übereinstimmen. Im Jahr 1893 haben sich die Gesellschafter für ethische Kultur in Newyork, Chicago, Philadelphia und St Louis zu einem „Amerikanischen ethischen Bund“ (The American Ethical Union) zusammengeschlossen.

Während die ethischen Gesellschaften die Moral von der Religion im gewöhnlichen oder hergebrachten Sinn unabhängig machen wollen, erheben sie andererseits die sittliche Ordnung selbst zum Gegenstand der religiösen Verehrung. „Moral ist Religion“, sagt z. B. Salter. Ganz in Übereinstimmung mit dieser Erhebung der Moral zur Religion reden die Anhänger der ethischen Bewegung in den erhabensten Ausdrücken von der sittlichen Ordnung. Nach Adler und Salter ist der sittliche Gesetzgeber nicht außer uns zu suchen, sondern in uns. „Das Soll in seiner Ehrfurcht gebietenden Majestät“ ist der tiefste Grund des Sittengesetzes. „Das alte Ideal betont das Ewige, das außer uns ist; das neue das Ewige, das in uns ist.“ Die ethischen Gesellschaften seien auf „den Felsen des Gewissens“, auf „die ewigen Gesetze, die sich in der moralischen Natur des Menschen kundgeben“, gegründet. Wir sollen das „Heilig-Menschliche“ in uns verehren und pflegen. Deshalb nennt sich die neue Richtung nicht selten einfachhin: „Die Religion des Rechtstuns“.

Über England und Frankreich, wo seit 1882 an die Stelle des Religionsunterrichts ein bloßer Moralunterricht getreten ist, der durch einen bürgerlichen Unterricht (instruction civique) ergänzt wird, hat die ethische Bewegung im Jahr 1892 ihren Einzug in Deutschland gehalten. Am 18. Okt. dieses Jahrs wurde hauptsächlich unter der Initiative der Professoren G. v. Gijzcki († 1896) und Wilh. Julius Förster (geb. 1832) in Berlin die „Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur“ gegründet, die sich inzwischen über ganz Deutschland, Österreich und die Schweiz

ausgebreitet und zum „Ethischen Bund“ erweitert hat.

c) Daß die Gesellschaft ohne sittliche Ordnung, ohne Moral nicht bestehen kann, wird allgemein zugegeben. Denn ein geordnetes und sicheres Zusammenleben ist unmöglich, wenn keine Achtung vor der rechtmäßigen Obrigkeit und ihren Gesetzen herrscht, wenn die Glieder der Gesellschaft nicht gegenseitig ihre Rechte in Bezug auf das Leben, die Ehre und das Eigentum respektieren, wenn nicht Glaube und Treue, Wahrhaftigkeit, Berechtigtheit und Liebe im gegenseitigen Verkehr walten. Ist aber eine sittliche Ordnung ohne Religion noch möglich? Steht die Religion, wie die moderne Ethik behauptet, mit der Moral in keinem innern und wesentlichen Zusammenhang? Liegt sie außerhalb der ganzen sittlichen Ordnung? Oder kann man tatsächlich ein ehrenhaftes, sittlich gutes Leben führen, ohne sich um die Religion zu kümmern? Daß die Trennung von Moral und Religion den menschlichen Leidenschaften erwünscht sein kann, ja vielfach erwünscht ist, läßt sich nach der historischen und psychologischen Erfahrung leicht begreifen. Aber wissenschaftlich läßt sich die unabhängige Moral nicht rechtfertigen. Denn wenn man erstens unter Religion die Summe der Pflichten der Gottesverehrung (die subjektive Religion) versteht, so ist sie ein Teil der Moral, d. h. ein Teil aller sittlichen Pflichten des Menschen, die entweder Pflichten gegen sich selbst, gegen Gott oder die Mitmenschen sind. Die Pflichten gegen Gott sind aber eben das, was man religiöse Pflichten zu nennen pflegt. Sie machen einen wesentlichen, ja richtig verstanden den vorzüglichsten Teil der sittlichen Pflichten aus. In praxi kann also niemand wahrhaft und allseitig gut oder tugendhaft sein, wenn er seine religiösen Pflichten vernachlässigt. Versteht man aber zweitens unter Religion die Summe der Wahrheiten, die sich auf das Verhalten zu Gott beziehen (die objektive Religion), so ist die Religion nicht bloß ein Teil, sondern zugleich die unentbehrliche Grundlage der sittlichen Ordnung, d. h. der die sittliche Ordnung ausmachenden Wahrheiten. Grundlage ist sie vor allem deshalb, weil eine wahre Verpflichtung zur Beobachtung des Sittengesetzes und eine ausreichende Sanktion desselben ohne Gott nicht möglich ist. Denn die äußere Gewalt als solche bewirkt keine Verpflichtung und kann sie auch nicht erzeugen. Die reine Liebe zum Guten und die Vergeistigung für sittliche Ideale, die an die Stelle der Verpflichtung treten sollen, bieten keinen wirksamen Beweggrund, die Menschen zur Beobachtung des Sittengesetzes, die oft mit schweren Opfern verbunden ist, dauernd anzuhalten.

Das lehrt auch die offenbundene Erfahrung nur zu deutlich. „Die autonome Moral, mag sie sich noch so prahlerisch gebärden, zeigt in der Wirklichkeit, wo mit ihr praktische Versuche gemacht

werden, überall (wie in Frankreich) dasselbe Ergebnis der Untergrabung bzw. Auflösung der Sittlichkeit. Sittliches Handeln wird eben wurzellos, wenn es nicht in einer sittlichen Weltanschauung begründet ist, und ziellos, wenn es nicht in Beziehung gesetzt ist zur menschlichen Bestimmung. Die Selbsttätigkeit des sittlichen Handelns wird einzig in Bewegung gesetzt durch ein ausreichendes Motiv, und ein solches liegt einzig in einer das Subjekt bestimmenden Notwendigkeit, dieses allein in der Abhängigkeit von Gott. Ist dagegen der Mensch auf sich selbst gestellt, so ist kein Grund zu entdecken, wie etwas anderes als der individuelle Egoismus das bestimmende Motiv des Handelns ergeben könnte“ (Ludwig Lemme, *Christliche Ethik I* [1905] 163 f.). „Ubrigens“, so bemerkt derselbe Autor mit vollem Recht, „lebt die religionslose Moral hinsichtlich der moralischen Gesinnung, die sie zu vertreten vorgibt, wie der Morallehre, die sie vertritt, nur von dem Christentum, das sie bestreitet. Genau so wie die sog. natürliche Religion‘ der Aufklärung ein Reflex christlicher Weltanschauung, ist die angeblich rein natürliche autonome Moral eine Auswirkung der durch die Kirche vollzogenen Durchdringung der Massen mit christlichem Geist: Schmarogel am Baum der Christenheit“ (ebd. 165). Endlich sei bemerkt, daß das Christentum keineswegs, wie ihm so oft zum Vorwurf gemacht wird, die einseitige Heteronomie verkündet. Es ist vielmehr Synthese von Autonomismus und Heteronomismus. Die theistisch-christliche Weltanschauung lehrt, daß Gott der Gesetzgeber aller Kreatur ist. Aber Gottes Wille ist in seiner Weisheit, Güte und Heiligkeit begründet, also nicht launenhafte Willkür. Da nun die menschliche Vernunft ein Abglanz der göttlichen ist, so stimmen ihre Gesetze mit den göttlichen überein. Nach christlicher Anschauung dient also der Mensch Gott, indem er seiner Vernunft oder Überzeugung, d. h. dem „in sein Herz geschriebenen“ oder natürlichen Sittengesetz gehorcht. Seine Sittlichkeit ist somit autonom und heteronom zugleich.

Literatur. F. J. Stein, *Historisch-kritische Darstellung der patholog. Moralprinzipien* (21879); C. Gutberlet, *Ethik u. Religion* (1892); W. Cathrein, *Moralphilosophie* (1904); *Religion u. Moral* (1904); Th. Meyer, *Institutiones juris naturalis I* (21906); W. Schneider, *Göttliche Weltordnung u. religionslose Sittlichkeit* (21909); Ph. Kneib, *Die „Heteronomie“ der christlichen Moral* (1903); R. Gh. Scherer, *Religion u. Ethos* (1903); W. Cronin, *The Science of Ethics I* (Lond. 1909); W. Künzle, *Ethik u. Ästhetik* (1910).

[Anton Koch.]

Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen die. Das staatliche Recht, Verletzungen der Sittlichkeit zu ahnden, findet seine innere Berechtigung in der Pflicht des Staats, zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung seine Angehörigen gegen Verletzungen ihres Sittlichkeitsgefühls zu schützen. Daraus ergibt sich von

selbst, daß die Gestaltung der staatlichen Strafgewalt auf diesem Gebiet wesentlich durch die herrschenden Anschauungen über Moral und Sittlichkeit beeinflusst wird. Sie muß notwendig eine andere sein im christlichen Staat, welcher der durch das Christentum begründeten Moralanschauung Rechnung zu tragen hat, als im heidnischen Zeitalter, das andere Sittlichkeitsbegriffe hatte. Aber auch ohne Rücksicht auf die durch die Religionsverschiedenheit bedingte Verschiedenartigkeit der Sittlichkeitsvergehen wird die Bestrafung selbst eine schärfere oder mildere sein und die Grenzen für den Kreis der von ihr zu treffenden Handlungen weiter oder enger ziehen, je nachdem die Moralauffassung des betreffenden Landes oder der Zeit strenger oder lauer ist.

Im römischen Recht ist es vor allem die *lex Julia de adulteris coercendis*, im 8. Jahrh. post urb. cond., die in weitem Umfang und mit großer Schärfe gegen die Verletzungen der Sittlichkeit vorging. Insbesondere wurden nicht nur der *incestus* (Blutschande), sondern auch das *adulterium* (Ehebruch), das *lenocinium* (Kuppelei) und das *stuprum* (außerhehlicher Weichsclaf mit einer *virgo vel vidua honeste vivens*) unter Strafe gestellt. Die *lex Julia* hat auf Jahrhunderte hinaus die Grundlage für die Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte gebildet. Das deutsche Recht enthielt schon früh, namentlich gegen den Ehebruch der Frau, sehr harte Strafbestimmungen. Erst mit der Einführung des kanonischen Rechts aber wurde dem Grundgedanken, daß es sich bei der Bestrafung auf dem Gebiet der Sittlichkeit um den Schutz gegen Verletzung des Sittlichkeitsgefühls handelt, praktische Geltung verschafft. Über die *lex Julia* hinaus waren deshalb insbesondere auch das Konkubinat, die Sodomie, die Entführung, das Halten von Bordellen mit Strafe bedroht. Im Laufe des 18. Jahrh. zeigte sich dagegen infolge der allgemein freigeistigen Richtung, von der namentlich auch die Gesetzgebung auf diesem Gebiet beeinflusst wurde, eine der Richtung des vorhergehenden Jahrhunderts gerade entgegengesetzte große Vorliebe in der Behandlung der Sittlichkeitsvergehen. In der gegenwärtigen Zeit stehen die Gesetzgebungen wenigstens im allgemeinen auf dem bereits angegebenen Grundsatz, daß es Aufgabe des Staats ist, seine Angehörigen gegen Verletzungen des Sittlichkeitsgefühls zu schützen, daß deshalb alle Handlungen als Sittlichkeitsvergehen oder -verbrechen zu bestrafen sind, die gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl verstoßen. Die Verletzung des Sittlichkeitsgefühls bildet das entscheidende Moment für die Qualifizierung einer Handlung als Sittlichkeitsdelikt. Deshalb werden Notzucht und Mißbrauch von Kindern unter 14 Jahren nicht etwa wegen des darin liegenden Zwangs gegen die Person als Vergehen gegen die persönliche Freiheit, sondern wegen der damit verbundenen Verletzung des Sittlichkeitsgefühls als Sittlichkeitsdelikte bestraft.

Ebenso ist der Inzest nicht als Vergehen gegen die Familienrechte, sondern als Sittlichkeitsverbrechen mit Strafe bedroht. Der Eingriff in die persönliche Freiheit und in die Familienrechte wirkt hierbei nur durch die Höhe der angedrohten Strafe.

Von diesem Grundsatz ist jedoch insofern abgewichen, als für das einfache Stuprum, also den außerehelichen Weichsclaf an sich, weil man mit ihm als einem notwendigen Übel rechnen zu müssen glaube, allgemeine Straffreiheit gewährt ist. Strafe tritt hier, ebenso wie in den Fällen der Unanie nur ein, wenn durch die Handlungen öffentlich Argernis erregt ist. Dasselbe gilt bezüglich des Konkubinats.

Als ein Zeichen für den Niedergang der sittlichen Anschauung muß es aufgefaßt werden, daß seit einiger Zeit namentlich aus gewissen künstlerischen, schriftstellerischen und medizinischen Kreisen heraus eine Bewegung inszeniert wird, die auf Beseitigung der Strafbestimmungen gegen die *wider natürliche Unzucht*, insbesondere des die homosexuellen Pervertitäten treffenden § 175 des St.G.B. gerichtet ist. Infolge der bekannten Kriminalprozesse, die sich an den Namen Eulenburg anknüpfen, ist diese Bewegung seit dem Jahr 1907 gewaltig abgelaufen, ja in das Gegenteil umgeschlagen. Aus zahlreichen Kreisen sind Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften gelangt, in welchen eine Ausdehnung und Verschärfung der Strafbestimmungen des § 175 St.G.B. verlangt wird. Diese Petitionen sind in der Reichstagskommission einstimmig zur Annahme gelangt, indem sie dem Bundesrat zur Berücksichtigung überwiesen wurden, und das Plenum des Reichstags ist dem Beschluß der Kommission ohne Widerspruch beigetreten.

Das deutsche Strafgesetzbuch bedroht die Unzucht zwischen Personen des männlichen Geschlechts (Väderastie, *sodomia ratione sexus*) und zwischen Mensch und Tier (Bestialität, *sodomia ratione generis*). Das Verlangen nach Ausscheidung dieser Strafbestimmung wird hauptsächlich mit der an sich zwar wohl kaum bestreitbaren Tatsache begründet, daß in manchen Fällen eine krankhafte Störung des körperlichen Organismus oder eine Anomalie der Naturanlage vorhanden sei. Allein, sind die Störungen derart, daß dadurch die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft wird, dann muß schon nach allgemeinem Grundsatz des Strafgesetzes Straffreiheit eintreten. Ist das aber nicht der Fall, begeht also der Täter mit Bewußtsein eine an sich doch jedenfalls grob unethische Handlung, durch die das Sittlichkeitsgefühl anderer schwer verletzt wird, dann ist es gerecht, ihn dafür zu bestrafen, und nur bei der Abmessung der Strafe die durch die etwa vorhandene krankhafte Veranlagung stattfindende Beeinflussung seines Willens in Rücksicht zu ziehen. Man wird aber wohl nicht sehligeden in der Annahme, daß in der erdrückend großen Mehrzahl der Fälle die wider-

natürliche Unzucht auf eine Überfättigung in dem Genuß geschlechtlicher Ausschweifungen zurückzuführen ist. Die Beseitigung der Strafbestimmung würde auch für diese Fälle Straffreiheit zur Folge haben. Es gibt aber wohl kaum etwas, wogegen sich das allgemeine Sittlichkeitsgefühl in dem Maß sträubt, wie gegen den straffreien Betrieb gerade der widernatürlichen Unzucht. Deshalb hat auch die Allgemeinheit einen berechtigten Anspruch darauf, daß das Verbot dieses Sittlichkeitsverbrechens, einerlei ob dabei öffentliche Argerniserregung vorliegt oder nicht, bestehen bleibt. Daß die widernatürliche Unzucht schon im römischen Recht und ebenso im deutschen und kanonischen Recht mit den schwersten Strafen bedroht war, ist bekannt. Im römischen Recht wurde sie sogar mit Todesstrafe geahndet.

Was die Sittlichkeitsdelikte im einzelnen angeht, so möge genügen, darauf hinzuweisen, daß das deutsche St.G.B. dieselben im Abschnitt XIII unter den §§ 171/184 behandelt, während der § 361, Nr 6 polizeiliche Vorschriften für Regelung des gewerbmäßigen Unzuchtsbetriebs (Näheres hierüber s. im Art. Sittenpolizei) enthält. Außerdem handeln die §§ 235/238 von der Entführung (Vergehen und Verbrechen gegen die persönliche Freiheit) und die §§ 218/220 von der Abtreibung (Vergehen und Verbrechen gegen das Leben). § 171 enthält das Verbot der Bigamie, während der bloße Ehebruch nach § 172 nur dann, und zwar nur auf Antrag strafbar ist, wenn infolge desselben die Ehe geschieden ist. § 173 stellt den Inzest, die Blutschande, d. i. den Beischlaf (nicht andere unsittliche Handlungen) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie unter Strafe. § 174 sieht Strafe vor gegen Vormünder, Vorgesetzte, Beamte, die unzüchtige Handlungen mit den ihrem Schutz oder ihrer Gewalt anvertrauten Personen vornehmen. § 175 handelt von der bereits erwähnten widernatürlichen Unzucht. Die §§ 176/199 handeln von der Notzucht, der Anwendung von Arglist zum Zweck der Verführung und von der Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren. Die §§ 180 und 181 stellen die Kuppelei und der durch Gesetz vom 25. Juni 1900 neu hinzugefügte § 181 a die Zuhälterei unter Strafe. Als Zuhälter ist anzusehen jede männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. Wenn der Ehemann der betreffenden Frauensperson Zuhälter der letzteren ist, so tritt Verschärfung der Strafe ein. Nach § 182 trifft denjenigen eine Strafe, der ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt. § 183 bedroht allgemein mit Strafe, wenn je-

mand durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Argernis erregt. Unzüchtige Handlung ist hier im weitesten Sinn zu verstehen, sie kann insbesondere auch im Abhängen eines Rieds, in dem Vortrag eines Gedichts u. dgl. bestehen.

Ein besonderes Interesse gebührt dem die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und Darstellungen behandelnden § 184 sowohl wegen seiner Wichtigkeit an sich wie wegen des wüsten Kampfs, der um ihn bei der Beratung der bekannten lex Heinze geführt worden ist. Niemand wird leugnen können, daß nichts so allgemein und in so gefährlicher Weise zur sittlichen Vergiftung des ganzen Volkslebens, namentlich der heranwachsenden Jugend, beiträgt wie die Verbreitung unsittlicher Bilder, Photographien und Schriften. Die Klagen über die zunehmende Dreistigkeit in der Anpreisung und öffentlichen Ausstellung solcher Nachwerke werden aus allen Kreisen der Bevölkerung erhoben, namentlich aus denjenigen Kreisen, denen die Obhut der Jugend anvertraut und ein tieferer Einblick in die sittliche Seite unseres Volkslebens gewährt ist. Nach dem zurzeit geltenden Strafrecht ist nur die Verbreitung und öffentliche Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder strafbar. Durch die oft sehr schwanrende Rechtsprechung des Reichsgerichts aber war der Begriff „unzüchtig“ zeitweise in so enge Grenzen gezogen, daß selbst die schamlosesten Abbildungen und Darstellungen tatsächlich straffrei blieben. Durch die lex Heinze sollte diese empfindliche Lücke ausgefüllt werden, indem zum § 184 eine neue Bestimmung als § 184 a hinzugefügt werden sollte, wonach bestraft wurde, „wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne ‚unzüchtig‘ zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzten, zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder an andern Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in argerniserregender Weise ausstellt oder anschlägt“. Trotzdem also die Strafbarkeit nur unter den erheblichsten Einschränkungen: 1) daß das Schamgefühl gröblich verletzt werde, 2) daß die Ausstellung zu geschäftlichen Zwecken (nicht also zu Kunstzwecken, in wissenschaftlichem Interesse usw.) geschehe, 3) daß sie an öffentlichen Straßen usw. und 4) in argerniserregender Weise geschehe, eintreten sollte, glaubte man doch einen Protest- und Enttäuschungssturm gegen die „Knebelung der Kunst und Wissenschaft“ in Szene setzen und durch Obstruktion im deutschen Reichstag das Zustandekommen des Gesetzes vereiteln zu müssen. Ebenso kurz wie treffend erklärte bei den Verhandlungen im Reichstag ein Vertreter der verbündeten Regierungen: „Was wir wollen, ist nicht, die Kunst zu seßeln und zu reglementieren. Das wäre ein Mißgriff. Aber die Schaulustler säubern von Zoten und Gemeinheiten, die mit der Kunst nichts zu tun haben, das betrachten die verbündeten Regierungen als ein Bedürfnis und eine Pflicht des Gesetzgebers.“ Trotzdem ist das Gesetz in der an-

gegebenen Fassung nicht zustande gekommen, und man wird nicht fehlgehen, wenn man den Hauptgrund für das Scheitern deselben der Gleichgültigkeit beimißt, die von den verbündeten Regierungen im späteren Verlauf der Verhandlungen dem Gesetz gegenüber an den Tag gelegt wurde. Denn dadurch wurde, obgleich das Gesetz bereits in dritter Lesung mit allen wichtigeren Paragrappen, insbesondere auch mit dem § 184 a, mit nicht unerheblicher Majorität angenommen war, der erst beim letzten Paragrappen einsetzenden Obstruktion neue Kraft gegeben, das längere Zusammenhalten einer Majorität zur Überwindung der Obstruktion aber in Frage gestellt. Dennoch sind durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 wesentliche Verbesserungen geschaffen worden, indem namentlich, was bisher nicht der Fall war, schon die Herstellung, das bloße Feilhalten, Ankündigen und Anpreisen unzüchtiger Schriften usw. sowie das öffentliche Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind (Präservative), unter Strafe gestellt ist. Im übrigen wird die Wirksamkeit der gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder gerichteten Strafbestimmungen nach wie vor wesentlich von den sittlichen Anschauungen abhängen, von welchen sich die hierzu berufenen Behörden leiten lassen. Da die Sittlichkeitsgesetze nur zum Schutz des sittlichen Volksempfindens erlassen sind, muß auch für die Frage, ob etwas unzüchtig ist, d. h. geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, das sittliche Volksempfinden maßgebend sein, nicht die oft viel lagere sittliche Anschauung einzelner Kreise oder Personen.

Literatur. Unter den zahlreichen Kommentaren zum Strafgesetzbuch insbesondere Oshausen (*1905/06) u. Oppenhoff (*1901); Paelschner, Das gemeine deutsche Strafrecht I (1881), II (1884 bis 1887); B. Cathrein S. J., Die Grundbegriffe des Strafrechts (1905); Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, hrsg. auf Anregung des Reichsjustizamts (1906/07); Code pénal annoté par Dalloz et Vergé (Par. 1881); Digest of the Criminal Law by Stephen (Lond. *1904); Roeren, Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten (1907; Sammlung Koeren.)

[Roeren.]

Esklaverei. Der Mensch ist ein erkennendes und freivolles Wesen und unterscheidet sich deshalb wesentlich vom Tier. Alle Menschen besitzen eine unsterbliche Seele und ragen in das Jenseits hinein und haben daher das gleiche Recht, ihre Persönlichkeit auszubilden. In dieser Hinsicht sind alle Menschen gleich, wenn auch relativ nach Rasse, Geschlecht, Temperament und Geisteskraft verschieden. Die Verschiedenheit reicht aber nicht aus, ein Recht darauf zu gewähren, daß der eine Mensch den andern in eine dauernde und vollständige Abhängigkeit versetzt, seines Willens beraubt, wie ein Eigentum, wie eine Sache, mit einem Wort als Sklaven behandelt. Das kann

nur durch Gewalt geschehen; die Gewalt freilich hat in der geschichtlichen Vergangenheit nur zu oft geherrscht. Ganze Völker, Volksklassen, innerhalb der Familie Kinder und Frauen, ganz besonders aber die Diensthboten verloren ihren eignen Willen, ihren eignen Daseinszweck und mußten ihre ganze Arbeit ihren Herren widmen. In der Urzeit und im Altertum galt die Arbeit als etwas den Freien Entwürdigendes, und sie wurde deshalb den Frauen, Knechten und Untertanen aufgebürdet. Ganz besonders den beschwerlichen, bald aber unentbehrlichen Ackerbau ließen die Jäger und Hirten durch ihre Untergebenen besorgen. Nur die Not, der Zwang trieb zu harter Arbeit an. Ein Freier trieb nur freie Künste und Beschäftigungen. Daran hielten auch die Griechen und Römer fest, obwohl sie sonst den Menschenwert besser erkannten. So rechtfertigt Aristoteles die Sklaverei damit, daß es geborene Sklaven gebe und daß der Sklave ein besetztes Werkzeug, das Eigentum seines Herrn sei. Der eine Mensch, führt er aus, sei geboren, beherrscht zu werden, der andere, zu herrschen. Für letzteren sei es besser und gerechter, beherrscht zu werden, als zu herrschen; denn er habe an der Vernunft nur so viel teil, daß er sie vernehmen kann, aber nicht sie selbst besitzen (Arist., Pol. I, 3. 5). Demgemäß sei auch die Jagd auf Menschen, welche, von Natur zu dienen bestimmt, doch nicht dienen wollen, berechtigt, und ein auf diesen Zweck abzielender Krieg sei ein gerechter Krieg (ebd. I, 8). Andererseits gesteht Aristoteles freilich auch zu, daß es Menschen geben könne, die nicht von der Natur, sondern durch das Gesetz Sklaven sind, die daher nur uneigentlich Sklaven genannt werden (ebd. I, 6). Aber dem Herrn untertan müsse der eine wie der andere sein, und er habe keinen Rechtsanspruch dem Herrn gegenüber; nur werde der Herr aus seinem eignen wohlverstandenen Interesse den Sklaven schonen, ihn genügend nähren, nicht ohne Not strafen. Vielfach behandelten denn auch die Herren namentlich unter einfachen Verhältnissen, wenn ihnen nur wenige Diener zu Gebot standen, diese auch ziemlich menschlich. Aber das Verhältnis unterlag vollständig der Willkür; kein Gesetz schob sich dazwischen, und so konnte es geschehen, daß die Knechte in einem Haus wohnt und übermütig wurden, in einem andern aber bis auf das Blut ausgemergelt, unaufhörlich gezüchtigt, dem Hungertod preisgegeben und getötet werden konnten. Besonders mannigfaltig gestaltete sich ihr Schicksal in Rom, wo sie die Mehrzahl der Bevölkerung ausmachten. Sie hatten alle möglichen Stellen inne, vom Badediener bis zum Schauspieler, öffentlichen Schreiber und Gemeindediener und unterschieden sich nicht durch besondere Kleidung von den armen Bürgern. Viele Sklaven erforderten die Großbetriebe im Ackerbau und Gewerbe. Eine höhere Stellung nahmen die zahlreichen Freigelassenen ein, die, den Hörigen des Mittelalters vergleichbar, nicht alle Beziehungen

zu den Herren verloren. Nahe verwandt mit ihnen sind die zahlreichen Kolonen, die in der Nähe der Gutshöfe Pachtgüter betrieben. Auch viele Sklaven im strengen Sinn hatten einen eignen Besitz, Weib und Kinder, aber nur so lang es dem Herrn gefiel. Der Herr konnte dem Sklaven sein Erspartes rauben, sein Weib und sein Kind weg-schicken und ihm ein anderes Weib geben. Denn er hatte kein anderes Interesse als ein Tierzüchter, der die Jungen verkaufen kann. Im allgemeinen waren Sklaven nicht viel wert, besonders wenig eine Sklavin. Sklavinnen gab es viermal weniger als Sklaven, der Verkehr mit ihnen war aber jungen Leuten sehr leicht gemacht, während der Verkehr zwischen Frauen und Sklaven, nicht am wenigsten wegen der großen Schmach, die darauf ruhte, selten vorkam. Gerade wegen der Blutmischung zwischen verschiedenen Rassen, die die Sklaverei zusammenführte, ist das Römertum rasch entartet. Denn Blutmischung wirkt nur immerhalb gewisser Grenzen anregend. Wenn die Rassen zu verschieden sind, verschlechtert sich der Nachwuchs. Blutzersetzung und Unsitlichkeit waren nicht die einzigen Folgen der Sklaverei; sie zerstörte nicht nur das Familien-, sondern auch das Wirtschaftsleben, da sie jene Großbetriebe ermöglichte, die den Bauern von der Scholle vertrieben und den freien Handwerkerstand aufsaugten. Die Freien entwöhnten sich aller Arbeit, ganz besonders aber der Waffenführung. Söldlinge und Unfreie führten die Kriege, und damit war dem Einbruch der Germanen Tür und Tor geöffnet. So wurde die Sklaverei zum Hauptgrund des Untergangs des römischen Reichs, und es hat sich die Verachtung der Menschenrechte furchtbar gerächt. Sklavische Anschauungen durchzogen die ganze Gesellschaft; eine Trinkgeldmoral drang bis in die höchste Stelle hinauf. Die Freien wurden von den Kaisern wie Unfreie behandelt, entehrenden Körperstrafen und der Folter unterworfen, ja sogar des Rechts des Waffentragens beraubt. Dieser Umstand kam nun freilich den Sklaven wieder zu gut, um so mehr als philosophische Lehren und religiöse Kulte sich um die Sklaven annahmen. Humane, namentlich philosophisch gebildete Kaiser gewährten den Sklaven ein Beschwerderecht, schützten sie gegen willkürliche Tötung und Versümmelung, verboten den Verkauf von Sklaven zu blutigen Theaterpielen oder an schlimme Häuser, erschwerten die Verknechtung von Schuldnern und den Selbstverkauf. Diese Gesetzgebung brauchten die christlichen Kaiser nur weiter auszubauen und fortzusetzen, um ein annehmbares Sklavenrecht zu schaffen (Grupp, Kulturgesch. der röm. Kaiserzeit I 293 ff 505; II 54, 307).

Das Christentum berief Freie und Unfreie, Heiden, Juden und Barbaren ohne Rücksicht auf ihre Verschiedenheit, aber es tastete die Nichtigkeit der Sklaverei selbst nicht an und ermahnte die Sklaven, ihren Herren gehorjam zu

sein. „Wirst du als Sklave berufen“, jagt der Apostel Paulus (1 Kor 7, 21), „so laß dich es nicht kümmern (daß du Sklave bist), sondern wenn du auch frei werden kannst, so benutze es vielmehr, als Sklave berufen zu sein.“ Die Kirche billigte es nicht, wenn die Sklaven entließen, wie aus dem Brief des hl. Paulus an Philemon hervorgeht, und die Christen teilten die Vorurteile der Heiden gegen Verbindungen zwischen freien Frauen und Sklaven — man denke an die Geschichte der Aglae und des Bonifazius (Boll. A. SS. Mai III 280). Obwohl sich Kallistus dem Vorurteil entgegensetzte, so hat doch noch Konstantin die strengen Maßregeln älterer Zeit gegen solche Verbindungen und das Entlaufen der Sklaven eher noch verschärft als ermäßigt. Wenn eine freie Frau mit einem Sklaven Umgang hatte, sollten beide hingerichtet, der Sklave verbrannt, und wenn ein Mann höheren Rangs mit einer Sklavin sich verband, der Freie verbrannt, die Sklavin zu einem Bergwerk verurteilt werden; überstrenge Gesetze, die sich um so weniger durchführen ließen, als sie durch Freilassung leicht zu umgehen waren; kam es doch sogar vor, daß, wie Chrysostomus ausführte, ein Freier einer Sklavin wegen sich in die Sklaverei begab. Um so eifriger wurde der einzige Ausweg beschränkt, der noch übrig blieb, nämlich die Freilassung und die Verwendung zum Kolonat und die Gründung eines eignen Hausstands.

Diese Entwicklung setzte sich das ganze Mittelalter hindurch fort. Hier spielte die Hausdienerschaft, die am ehesten noch der alten Sklaverei gleich, eine geringe Rolle gegenüber der Hörigkeit (s. dies. Art.). Aber verschwunden ist die Sklaverei nicht ganz. Gregor von Tours erzählt noch Geschichten, die ganz an die Zustände der römischen Kaiserzeit erinnern (Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters I [1907] 190).

Und so dauerte die Sklaverei auch die folgenden Jahrhunderte fort, namentlich in den romanischen Ländern und im hohen Norden. Allerdings begegnen uns auch in Deutschland Spuren der Sklaverei. An der Koblenzer Zollgrenze mußten für jeden Sklaven 4 Denare gezahlt werden. Heinrich IV. bestätigte diesen Zoll 1104. Allein dieser Handel befand sich in Deutschland nur im Durchgangsverkehr; er bewegte sich zwischen dem hohen Norden und Süden auf der einen, dem Morgen- und Abendland auf der andern Seite. In Europa lieferten die Slavenländer viele Sklaven. Wie weiße Sklaven nach dem Süden, so gelangten schwarze nach dem Norden. Zu Beginn des 12. Jahrh. besaß der Bischof Gaudry von Laon einen Neger oder Äthiopier und ließ durch ihn das Henkeramt ausüben und nötigte ihn zu Grausamkeiten, vor denen ein Christ zurückgeschreckt wäre (Guiberti vita 3, 7). Noch im Jahr 1282 begegnet uns in Basel im Gefolge eines Bischofs ein Schwarzer, angetan mit weißen Kleidern. Casarius von Heisterbach erzählt, daß seine Tante ein heidnisches Mädchen vor zehn Jahren kaufte und

taufen ließ (Boehmer, Fontes 2, 18; Cäs., Dial. 10, 44). Am ungeförtesten entsaltete sich der Sklavenhandel in Italien. Die einzige Beschränkung bestand darin, daß keine Christen dem Handel unterworfen sein sollten, aber die Taufe durfte nicht erschlichen werden. Selbst christliche Prediger, wie Saccheti, äußerten sich, ein Sklave könne sich ebensovienig zum Christen machen, als ein Gefangener eine Rechts-handlung vollziehen könne (I sermone Evangelico [Florenz 1857] 94). Eine ähnliche Äußerung steht bei Antoniu von Florenz (Summa theol. p. 3, tit. 3, c. 6, §§ 3. 7). Ein spanischer König erklärte, das Naturrecht verdamme die Sarazenen und andere Ungläubige zur Sklaverei (N. Brutails, Etude sur l'esclavage en Roussillon [Par. 1866] 8). Von Natur aus, meint dagegen Thomas von Aquin, seien alle Menschen gleich und nur wegen der Sünde der eine zum Dienst des andern verurteilt. Deshalb habe Noe seinen Sohn Cham den zwei andern Brüdern unterworfen (S. theol. 1, 2, q. 94, a. 5). Alexander III. erklärte 1179 in einem Brief an den mohammedanischen König von Valencia, Gott habe alle Menschen frei erschaffen, daher müsse er die gefangenen Christen freigeben (Patr. lat. 200, 1205). Da die Sarazenen noch ungeschont den Raub und Sklavenhandel betrieben, glaubten sich die Christen berechtigt, ihrerseits Vergeltung zu üben. Die gleichen Grundsätze befolgten die deutschen Ritter gegenüber den Preußen, Polen und Litauern (Peter Suchenwirts Werke 1827, 8/15; Pruz., Rechnungen über Heinrich v. Derhys Preußenfahrten [1893] XV). Wurden doch sogar Christen bei Städteeroberungen nach Tausenden vernechtet und verkauft (Langer, Sklaverei 25). Auch Schuldknechte traf ein ähnliches Geschick. Seitdem die Christen das Übergewicht über die Sarazenen erlangt hatten, führten sie Tausende von Sklaven ein und in den italienischen Seestädten wimmelte es davon, und zwar im 15. Jahrh. noch mehr als in früheren Zeiten. Venedig allein soll Tausende von Dukaten als Zölle für diesen Handel bezogen haben. (Etwas unsichere Quellen sprechen von 30 000, 50 000 Dukaten jährlich; Langer a. a. D. 18.) Am allerausgedehntesten bestand aber die Sklaverei in Spanien, wo man glauben könnte, es habe sich gegen das Altertum nichts geändert.

Wie im Altertum war der Sklave bei den römischen Völkern ziemlich rechtslos: er konnte nichts besitzen, nichts erben und keine Verträge schließen, außer mit Genehmigung des Herrn. Der Herr besaß beinahe unbeschränkte Machtbefugnisse, durfte ihn züchtigen und einsperren; nur durfte er ihn nach altem Gesetz nicht töten. Wenn der Tod nicht wäre, sagte der schon erwähnte Saccheti, würden die Sklaven alle möglichen schlechtesten Handlungen begehen. Als schlimm, zu allem Bösen geneigt, stellt sie auch die Komödie dar, genau wie im Altertum (Rodocanachi, Rev. d. quest. hist. 79 [1906] 400). Im Unterschied vom

Altertum überwog die Zahl der Sklavinnen die der Sklaven; denn sie galten als viel gefügiger, schmieglamer und brauchbarer als die wilden Gesellen, die stets an Ausbruch und Flucht dachten. Die Familien hielten es für eine Ehrensache, eine unfreie Dienerin, Amme, Gespielin zu besitzen. Besonders schön müssen die Sklaven nicht gewesen sein, denn die erhaltenen Beschreibungen schildern auch die weiblichen Sklaven gewöhnlich als häßlich, gelb- und schwarzfarbig und mit Narben bedeckt (Rodocanachi a. a. D. 405). Daher leistete diese Einrichtung der Unfittlichkeit viel geringeren Vorschub, als wir erwarteten, obwohl es an Entführungen und unlautern Beziehungen nicht fehlte. Ein Graf von Roussillon verbot 1437 verheirateten Männern, die Sklavinnen zu ihrer Lust zu gebrauchen. Unter 165 Kindern, die in den ersten Jahren des 15. Jahrh. in eine Kinderherberge zu Siena Aufnahme fanden, stammten 55 von Sklavinnen, 16 von Freien, 94 von unbekanntem Mütter (Rodocanachi a. a. D. 405). Mehr als sittliche Gründe trugen wirtschaftlich bei zur Verminderung der Sklaverei, und die völlig Unfreien waren für den Ackerbau und das Gewerbe nicht zu brauchen. Sie ließen sich nur festhalten, wenn sie die lockern Bande der Hörigkeit festhielten. So blieb nur die Hausklaverei übrig. Um aber hierfür Sklaven zu erwerben, bedurfte man eines so hohen Kaufpreises, daß er einen jährlichen Lohn überschritt; es war also besser, Freie zu mieten, als Sklaven zu kaufen. Die Preise der Sklaven stiegen immer höher und der Sklavenhandel gestaltete sich immer schwieriger. Im Norden kostete ein männlicher Sklave wohl nur 1 1/2 Mark, ein weiblicher 1 Mark, besonders tüchtige Sklaven 3 Mark (1 Mark etwa 30 deutsche Reichsmark). In Italien betrug der Preis für einen Sklaven 20/50 Goldgulden, im 15. Jahrh. aber nie weniger als 70 Goldgulden, 60/80 Dukaten (Reumont, Hist. Jahrb. [1886] 54; Rodocanachi a. a. D. 393). In Frankreich schwankten die Preise zwischen 200 und 400 Franken. Im 15. Jahrh. kostete ein Sarazene 672, ein anderer Sklave 650 Franken.

Aber die höchsten Preise schreckten nicht zurück, wenn es sich darum handelte, Menschenfleisch für Zwecke zu gewinnen, die noch heute zu einer Art Sklaverei drängen. Noch bestanden auf den meisten Höfen Frauenhäuser für weibliche Arbeit. Wie es scheint, hatten manche Herren einen Anspruch auf die Lieferung von „schönen Frauen“ (Kriegel, Deutsches Bürgerium N. F. 295; doch liegen zu wenig sichere Beweise dafür vor). In den Städten ließen die schönen Frauen geradezu wie Hypotheken und Pfandbriefe von Hand zu Hand. Die für eine Schuld haftende, oft leichtsinnig wie ein Pauschpfand dahingegebene Frau, manchmal eine Tochter, gelangte meist in die Hände von Hurenmenger und Frauenwirten (das Wort Menger stammt direkt ab von dem römischen Sklavenhändler, dem Mango). Unter den feilen

Frauen befanden sich ohne Zweifel viele auf der Straße aufgelesene Wesen, denn das Wildfangrecht (ius albinagii, droit d'aubain) bestand immer noch zu Recht. Fremdlinge, die herren- und gutlos umherwanderten, hießen Wolfshäupter, Vogelfreie, elende Leute (albai, aubains). Unter dem hl. Ludwig hörten wir eine Klage darüber, daß ein Mann einer Inquisition unterworfen wurde, weil er keinen Herrn hatte (Historiens de France 24, 108, n. 119). Durch die Bemühungen der Kirche milderte sich das Fremdenrecht (die Menschenjagden wurden oft verboten, so 1102 durch eine Londoner Synode) und statt des einseitigen Zwangs bestimmte die freiwillige Hingabe ihr Loß. Selbst im heidnischen Norden regelten zweiseitige Verträge die Lasten und Befugnisse der fremden Knechte, der Miethlinge, Präbendare (Schönfeld, Isländischer Bauernhof 81). Selten dienten sie bloß um Kost und Kleidung; meist erhielten sie einen festen Lohn, der gar nicht nieder stand. Eben weil ihre Zahl immer mehr wuchs, nahm das Knechtenschaftsverhältnis immer mehr den Charakter der Freiwilligkeit an. Kam es doch immer noch vor, daß Kolonen ihre Hufen aufgaben und statt des Felddienstes den Hausdienst wählten.

Noch viel weniger als die Hausknechte glichen die angelegten Leibeigenen und Hörigen den alten Sklaven. Allerdings konnten die Leihherren sie züchtigen, verkaufen, zu Heiraten und zu beliebiger Arbeit zwingen. Aber diese Rechte wurden selten in vollem Umfang ausgeübt. Ihre Dienste wurden fest gemessen und fest bestimmt. Bei dem Tod fiel nicht der ganze Nachlaß, sondern nur noch das Besthaupt an den Herrn. An Stelle des Heiratszwangs trat eine Heiratgenehmigung und Heiratsabgabe. Eine Schwierigkeit bereitete es nur, wenn Hörige verschiedener Herren oder verschiedener Klassen zusammenheirateten. In diesen Fällen entstand das Recht des ungenossamen oder ungenossenen Talers, das ius primae noctis. Nach vielen Rechten folgte das Kind der „ärgeren Hand“. Am meisten beschränkt war die Freizügigkeit. Die Leihherren hatten das Recht, den flüchtigen Sklaven nachzujagen; aber sie konnten sich durch Erlegung einer Loskaufsumme oder Verpflichtung zu einer dauernden Zinsleistung, die einfachen Hörigen durch eine Nachsteuer ihre Gebundenheit lösen.

Während die christliche Kirche mit Erfolg auf die Ausrottung der Sklaverei hinarbeitete, war es auf der andern Seite der Islam, der das Prinzip der Sklaverei wieder aufnahm und namentlich den christlichen Völkern gegenüber mit aller Härte und Grausamkeit zu handhaben suchte. Es bildeten sich im nördlichen Afrika Barabesken- oder Raubstaaten, welche die christlichen Küsten plünderten, Schiffe der Christen kaperten und die Gefangenen zu Sklaven machten. Aber auch hier suchte der christliche Geist Hilfe zu schaffen. Es galt als ein besonderes christliches Werk, diese un-

glücklichen Christensklaven loszukaufen; darum verwendeten Private ihr Vermögen hierzu und Bischöfe die Kirchengüter als Lösegeld. Es entstanden ferner um 1200 die Orden der Mathurinen und Trinitarier, von Johann von Matha und dem Einsiedler Felix von Balois gestiftet, welche sich eigens die Loskaufung der christlichen Sklaven zum Zweck setzten; ebenso wurde im Jahr 1223 von Petrus Nolasikus für Spanien ein Orden unter dem Namen „der heiligen Jungfrau von der Gnade“ (Maria de Mercede) zur Loskaufung der christlichen Gefangenen aus mohammedanischer Sklaverei gestiftet. Dieser Orden blühte bis zum Jahr 1835, wo die spanische Regierung seine Besitzungen einzog.

Endlich gedachten auch die weltlichen Gewalten der Sklaverei der Christen in Afrika ein Ende zu machen, und schon 1270 schlossen England und Frankreich hierzu eine heilige Allianz, nicht ohne Erfolg. Ebenso wurden hundert Jahre später (1389) die Barbaren von den vereinigten Engländern, Franzosen, Genuesen und Venetianern gezüchtigt, noch mehr zwischen 1506/09 durch Ferdinand den Katholischen; doch hörten die Räubereien, von der Türkei unterstützt, nicht auf. Der mächtige Kaiser Karl V. hätte vielleicht dem Unwesen ein Ende gemacht, aber zuerst hemmte ihn die Eifersucht der Franzosen, und nachmals zerstörte ein Orkan 1541 seine Flotte. Seit dieser Zeit schämten sich die christlichen Staaten Europas nicht, Verträge mit den Raubstaaten abzuschließen, um dadurch ihre Untertanen vor Sklaverei zu sichern und sogar Tribut zu bezahlen. Aber wiederholt mußten sie auch erleben, daß die Räuber solche Verträge nicht achteten, um so mehr als die christlichen Staaten selbst mehr und mehr auf den Negerehandel angewiesen waren, da sie ihn für Amerika nicht entbehren konnten.

Papst Nikolaus V. erteilte dem König von Portugal 1452 und 1454 die Erlaubnis, die entdeckten Länder sich zu unterwerfen und ihre Bewohner in die Sklaverei zu versetzen. In ähnlichen Ausdrücken erteilte Alexander VI. dem König von Spanien 1493 ein Eroberungsrecht über Amerika (Margraf, Kirche u. Sklaverei; eine mildere Auslegung steht bei Pastor, Gesch. der Päpste III 489). Nun hat allerdings Paul III. (1537) die Fehler seiner beiden Vorgänger wieder gut gemacht, aber die Spanier haben lange mit der päpstlichen Erlaubnis Mißbrauch getrieben. Die Regierung ließ die Sklaverei fortbestehen unter der gesetzlichen Form der Kommenden und Ripartimientos. Danach behielt die spanische Regierung das Eigentumsrecht, gewährte aber den Kolonisten den Besitz an Land und Leuten unter der Bedingung, „die Leute in der christlichen Lehre und den übrigen Bestandteilen des heiligen katholischen Glaubens zu unterwerfen“. Das war nur eine verkappte Sklaverei, die sich auf die Bemühungen der Franziskaner und Dominikaner hin nur wenig lockerte. Da die Indianer wegen ihrer Schwächlichkeit zu

strenger und anhaltender Arbeit wenig geeignet erschienen, so tamen zunächst einzelne Kolonisten und Spekulanten auf den Gedanken, Negerflaven aus Afrika einzuführen, weil ein Neger so viel arbeitete als vier Indianer. Kardinal Ximenes verbot jedoch, solange er Regent von Spanien war, diesen Negerhandel; Karl V. dagegen gestattete ihn, nachdem auch der fromme Dominikaner Las Casas aus Mitleid für die Indianer, deren vollständige Ausrottung zu befürchten war, es für besser erklärt hatte, wenn Neger zur Übernahme der Arbeit in den Kolonien verwendet würden. Von da ab schämte sich fast kein Staat mehr, an dem Negerflavenhandel teilzunehmen, und ganz besonders begünstigte ihn die Königin Elisabeth von England. Im Utrechter Frieden erlangte England ein Vorrecht auf Sklavenslieferung und schloß darüber mit Spanien den diesem durch die Unterwühlung seines Kolonialsystems verhängnisvollen Asientovertrag von 1713. Im ganzen sollen in drei Jahrhunderten nicht weniger als 30 Mill. Negerflaven eingeschleppt worden sein. Bis zum Schluß des 18. Jahrh. war es ausschließlich die katholische Kirche, die sich der Indianer und Neger annahm; die protestantische Kirche tat so gut wie nichts dafür, mit Ausnahme einiger Sekten (derer die Mennoniten und Quäker). Schon Pius II. erließ 1462 ein Dekret zum Schutz der Eingebornen auf den Kanarischen Inseln und an der Küste von Guinea. Paul III. trat in der berühmten Bulle von 1537 gegen die Indianersklaverei auf und hob mit Anerkennung hervor, daß Karl V. durch allgemeines Gesetz sie untersagt habe. Erfolgreicher freilich als diese Bulle war das Wirken der Jesuiten in portugiesischen Gebieten, besonders in Brasilien; sie setzten die Bemühungen der Dominikaner mit noch größerem Heldenmut und mehr Geschick fort. Vor allem den Jesuiten war es auch zu danken, daß die Päpste Pius V., Klemens VIII. und Urban VIII. gegen die Sklaverei auftraten. Urban wiederholte feierlich die Bulle Pauls III. und erkommunizierte den, „der es wagen würde, einen Indianer, gleichviel ob christlich oder nicht, zum Sklaven zu machen, zu verkaufen oder zu vertauschen, von Weib und Kindern zu trennen und seines Eigentums zu berauben“. Endlich bezeichnete Benedikt XIV. die Sklaverei als einen Greuel. Freilich konnten die Päpste gegenüber der Gewinnsucht der neueren Staaten wenig ausrichten; aber es bleibt ihnen doch der Ruhm, zuerst diesen neuen Sklavenhandel verurteilt zu haben. Erfolgreich wurde dieser Sklavenhandel erst dann bekämpft, als England, das ja eine große Schuld gutzumachen hatte, mit seiner Macht dagegen auftrat, bewogen hierzu durch die Stimme der Menschlichkeit, welche sich seit der Mitte des 18. Jahrh. in England und anderwärts mächtig für die Negerflaven erhob. Zuerst waren es die Quäker, die mit frommem Sinn gegen den unchristlichen Menschenhandel und gegen die Sklaverei auftraten;

1718 veröffentlichte der Quäker Wm. Burling die erste Schrift gegen die Sklaverei. Ihm folgten andere seiner Parteigenossen, namentlich William Penn, und in dem von ihm gegründeten Staat Pennsylvania in Nordamerika wurde die Sklaverei zuerst abgeschafft. Das gleiche geschah bald darauf in dem kleinen Staat Delaware und in allen Kolonien, welche die Quäker besaßen. Zugleich sorgten diese Männer für Negerschulen. Von nun an, d. h. seit der 2. Hälfte des 18. Jahrh., verflummte der Ruf nach Gnade für die Neger nicht mehr in England, und Prediger und Gelehrte, Dichter und Staatsmänner führten offen und kräftig die Sache der Menschlichkeit. Pitt, Fox, Wilberforce, Grenville, Buxton und andere machten sich dadurch unsterbliche Namen. Die erste Frucht war ein milderes Sklavengesetz vom Jahr 1784, das die Tötung eines Negers bei Todesstrafe verbot und 30 Peitschenhiebe als das Höchste der Züchtigung zuließ. In allem, was hinsort für Aufhebung der Sklaverei geschah, ist Abolition und Emanzipation zu unterscheiden; erstere ist das Verbot des Sklavenhandels, letztere die wirkliche Loslassung der schon vorhandenen Sklaven. Abolition schien das erste, was nottat; durfte kein Sklave mehr eingeführt werden, so mußte man die schon vorhandenen milde behandeln, damit sich die nötige Zahl in den Kolonien selber ergänze. Ein solches Verbot der Sklaveneinfuhr haben zuerst 1787 einige der nördlichen Freistaaten von Nordamerika erlassen, während die südlichen Freistaaten (Virginia, Maryland, Georgien, Südcarolina, Louisiana, Missouri, Ohio) bis 1863 die Sklaverei duldeten. Die erste wirkliche Emanzipation von seiten eines Staats geschah durch den französischen Nationalkonvent am 4. Febr. 1794, der alle Sklaven in den französischen Kolonien frei erklärte, ohne daß diesen schönen Worten der gehörige Nachdruck gegeben worden wäre; noch Napoleon spielte in der Negerfrage eine zweideutige Rolle. Von größter Wichtigkeit dagegen war die Abolitionsakte, die trotz des Widerstands von seiten vieler, auch des alten Helden Nelson, im Jahr 1807 vom englischen Parlament auf Fox' Andringen angenommen wurde. Durch sie hörte der englische Sklavenhandel auf, und der erste große Schritt war getan. Aber nicht bloß für sich wollte England den Sklavenhandel aufheben, sondern es suchte auch alle andern christlichen Staaten dafür ins Interesse zu ziehen und schloß daher mit den einzelnen Staaten Traktate, wodurch sich auch diese zur Abstellung solchen Handels verpflichteten, 1813 mit Schweden, 1814 mit den Niederlanden und Dänemark, 1815 mit Portugal, 1815 und 1817 mit Spanien, 1826 mit Brasilien, 1831 mit Frankreich, das übrigens schon früher ein darauf bezügliches Versprechen gegeben hatte. Eben ein solches gaben im Jahr 1814 auch die Vereinigten Staaten; im Jahr 1841 aber kamen neue Verträge mit Osterreich, Preußen und Rußland (der Quintupelvertrag) zustande, nach-

dem sich diese Mächte schon auf dem Wiener Kongreß für die Sache interessiert hatten. Allein von manchen Staaten wurden diese Verträge schlecht gehalten, namentlich von Brasilien, Frankreich, Portugal und den Vereinigten Staaten, und unter der Flagge der letzteren, die sich der englischen Kontrolle (Schiffdurchsuchung) nicht unterworfen, ging der alte Handel fort, und die englischen Kreuzer waren nicht imstande, viele Sklavenschiffe aufzubringen. — Von England aus ist auch für die Emanzipation der Sklaven mehr als anderwärts geschehen. Wilberforce trat zuerst dafür auf im Jahr 1816, und vereint mit Buxton im Jahr 1823, zunächst ohne seine Vorschläge durchzusetzen. Es wurden Versuche zur vorläufigen Bildung der Neger gemacht, Pflanzstätten freier Neger und Schulen angelegt. Allmächtig gewann dann die Überzeugung immer mehr Boden, daß durch die Aufhebung der Sklaverei die Kolonien nicht nur nicht verlieren, sondern bei der Lohnarbeit vielleicht noch gewinnen möchten, indem die Sklaven teuer und träge sind, auch Hüter und andere Aufgaben notwendig machen und oft sogar die Plantagen anzünden. Endlich im Jahr 1833 ging die Aufhebungsbill im Parlament durch und erhielt die königliche Sanktion am 25. Aug. 1833. Den Sklavenbesitzern wurden 20 Mill. Pfund Sterling zum Ersatz gegeben. Vom 1. Aug. 1834 an waren nun alle Sklavenkinder unter 6 Jahren in den englischen Kolonien frei. Die andern, alten und jungen, wurden einer Lehrzeit unterworfen, und auch sie sollten, die Hausklaven am 1. Aug. 1838, die Feldsklaven am 1. Aug. 1840, frei werden. Nahezu an 693 005 Sklaven erlangten so die Freiheit. Auch die französischen Kolonien konnten nicht zurückbleiben, ebenso folgte Mexiko. Dagegen nahm die Unfreiheit in den Südstaaten von Nordamerika eher noch zu, so daß hier im Jahr 1860 auf $5\frac{1}{2}$ Mill. freie $3\frac{1}{2}$ Mill. Sklaven kamen, während in den Nordstaaten unter beinahe 3 Mill. kaum $\frac{1}{2}$ Mill. Sklaven sich befanden. Zur Entschuldigung muß allerdings angeführt werden, daß in den Südstaaten die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz anders lagen. Der hier herrschende Plantagenbau in Baumwoll-, Tabak- und Zuckerkultur schien der unfreien Arbeiter kaum entgegen zu können. Die Gründe waren ähnliche wie die, womit in Deutschland die ostelbischen Großgrundbesitzer die Beibehaltung der Hörigkeit lange Zeit rechtfertigten und vom Staat sogar gesetzliche Bindung der Landarbeiter verlangten. Die Steigerung der Produktion machte eine immer stärkere Zufuhr von Arbeitskräften notwendig. So wurden in den Südstaaten alljährlich 200 000 neue Sklaven eingeführt, während ein Jahrhundert früher die Hälfte genügt hatte. Gegen diese gewaltige Knechtschaft halfen alle humanen und religiösen Einzelbestrebungen nicht viel. Wohl erhoben Dichter und Staatsmänner, vor allem aber Papst Gregor XVI., ihre Stimme (1839); aber durchgreifend konnte nur gesetzlicher Zwang wirken.

Dieser konnte erst einsetzen, nachdem in den Vereinigten Staaten die Nordstaaten politisch das Übergewicht über die Südstaaten erlangt hatten, was 1860 durch den Wahlsieg der republikanischen oder Freibodenpartei eintrat. Die Folge war der Bürgerkrieg, worin die Südstaaten unterlagen, nach dessen Beendigung 1865 die schon zwei Jahre vorher gesetzlich ausgesprochene Emanzipation durchgeführt werden konnte. Hieran schloß sich 1871 die Emanzipation in Brasilien, in Kuba usw. an, so daß in Amerika die Sklaverei gesetzlich nirgends mehr besteht. Das Jahr 1876 brachte für die Türkei, das Jahr 1877 für Agypten und Madagaskar das gesetzliche Ende.

Doch dauerte der Sklavenhandel immer noch fort in einem großen Teil Asiens, namentlich aber in Afrika. Die Araber betrieben in schamloser Weise die Menschenjagden und den Menschenhandel. Nach der Schätzung des Kardinals Lavignerie verloren dabei jährlich 2 Mill. Menschen das Leben. Auf einen einzigen Mann, der seinen Bestimmungsort erreicht, kamen durchschnittlich fünf Opfer. Vor der Erschließung Afrikas konnten die europäischen Staaten hier nicht viel tun, sie kamen nicht hinaus über den 1841 geschlossenen Quintupelvertrag zwischen England, Österreich, Preußen und Rußland mit dem gegenseitigen Untersuchungsrecht, in den 1879 an Stelle Preußens das Deutsche Reich eintrat. Frankreich blieb abseits. Einen Schritt weiter bedeuteten die Kongoaakte von 1885, zu denen sich 14 Staaten bekannten. Darin verpflichteten sich die Signatarmächte, die Kongogebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Sklavenhandel benutzen zu lassen. Um die Sklavenausfuhr aus Deutsch-Ostafrika zu bekämpfen, erklärten Deutschland und England 1888 die Küstenlinie des Sultanats von Sansibar in Blockadezustand. Auch Portugal und Italien schlossen sich auf ihren Gebieten der Blockade an. Die Versäumnisse der französischen Regierung in dieser Hinsicht wurden doppelt weht gemacht durch die Bemühungen des Kardinals Lavignerie, der 1888 in Paris, London, Brüssel und Lissabon Vorträge hielt und zum Kreuzzug gegen den Menschenraub aufrief. Auf seine Anregung hin brachte die Zentrumsfraktion des deutschen Reichstags die Resolution Windthorst gegen den Negerhandel und die Sklavenjagden ein, die auch Annahme fand. Auch genehmigte der Reichstag die Expedition Wissmann nach Ostafrika, die die Bekämpfung des Sklavenhandels in Aussicht nahm. In weit umfassenderem Maß beschäftigte sich mit der Frage der große Antisklavereikongreß zu Brüssel vom 18. Nov. 1889 bis 2. Juli 1890, an dem 17 Staaten teilnahmen, darunter auch der Sultan von Sansibar und der Schah von Persien. Der Kongreß nahm folgende Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels in Aussicht: Strenges Durchsuchungsrecht aller verdächtigen Schiffe, Schaffung von festen militärischen Stationen im Innern zum Schutz der

Eingebornen, der Missionen und der Forschungsreisenden, Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen. Zur Durchführung dieser Maßregeln wurde ein internationales Bureau zu Sanfobar errichtet und dem Kongostaat zur Aufbringung der Mittel Einfuhrzölle bis zur Höhe von 10% des Werts gestattet. Trotz aller dieser Maßregeln bleiben immer noch Lücken, durch die die Sklavenhändler noch viel mehr als die Mädchenhändler in Europa entweichen können. Frankreich gestattete nur ein beschränktes Durchsuchungsrecht (ebenso die Vereinigten Staaten). Der Menschenhandel vollzieht sich in den Formen von freien Dienstverträgen. Neger, chinesische und indische Kulis, polynesische Kanaken werden immer noch verhandelt, wenn auch nicht mehr wie im früheren Umfang. Eine lebenslängliche Verbindung gehört in den meisten Staaten nicht zur Unmöglichkeit. Für das Deutsche Reich hat das V.G.B. § 624 die Möglichkeit damit beseitigt, daß es den Verpflichteten ein Kündigungsrecht nach 5 Jahren einräumte, sobald ein Dienstverhältnis auf mehr als 5 Jahre geschlossen wird. Ein eignes Gesetz von 1895 (28. Juli) stellt den Skavenraub und den Skavenhandel unter strenge Strafen.

Gesetlich hat die Sklaverei in allen gebildeten Staaten aufgehört, aber faktisch unterscheiden sich viele Zustände wenig von den alten. Besonders in Nordamerika sehen die Schwarzen und Gelben durchaus nicht auf gleicher Stufe mit den Weißen. Ja es ist geradezu ein gewisser Rückschlag eingetreten gegen die früher humane Begeisterung für die Neger. Freilich stimmt das zusammen mit den elenden Arbeiterverhältnissen. Doch dürfen sich auch die Engländer und Deutschen nicht allzusehr in die Brust werfen; sie haben in ihren Kolonien genug gefündigt.

Literatur. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité (3 Bde, Par. 1879); P. Allard, Esclaves chrétiens (edd. 1895, 1900); Ingram, History of Slavery and Freedom (Lond. 1895; deutsch von Ratfcher 1895); F. J. Nieboer, Slavery as an Industrial System (edd. 1900); Létourneau, L'évolution de l'esclavage dans les divers races hum. (Par. 1896); Gehling, Die S. von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart (3. Aufl., 1889); Langer, Die S. in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, in Wissenschaftl. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Baunzen (Ostern 1891); Margraf, Kirche u. S. (1865); Viot, De l'abolition de l'esclavage ancien en Orient (Par. 1840); Steinmann, Skavenlos u. alte Kirche (1910); Du Bois, Suppression of African Slave-trade 1638/1870 (Lond. 1896); Kahjel, Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikan. Skavenhandels (1895).

[Grupp.]

Smith, Adam (1723/90), der hervorragende schottische Moralphilosoph, ist eine der meistgenannten Figuren in der Geschichte der Nationalökonomie. Trotzdem ist sein wissenschaftliches Charakterbild sowohl wie die Erkenntnis seiner Bedeutung für die Entwicklung der Sozio-

logie und nicht minder der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in der konventionellen Schätzung durch mancherlei Vorurteile entstellt. Noch immer wird er von den einen als der Vater des Manchester-tums und des radikalen Freihandels, von den andern als Vorläufer und Pionier des Marxismus in Anspruch genommen, obwohl das letzte Jahrzehnt gesichertes Material zu seiner objektiven Beurteilung in genügender Fülle beigebracht hat. Unbestritten aber ist, daß er als der eigentliche Begründer der modernen nationalökonomischen Wissenschaft zu gelten hat, die er einerseits zum erstenmal ziemlich genau von den andern Disziplinen abgegrenzt, und der er andererseits so sehr den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, daß er sie mit gleichem Einfluß auf Theorie und Praxis fast ein Jahrhundert beherrscht hat. Vor und nach Smith, so teilt sich — es mag dahingestellt bleiben, ob verdient oder unverdient — die Nationalökonomie ein.

1. **Lebenslauf.** Adam Smith stammt aus zwar sozial gehobenen, aber materiell nicht gerade glänzend situierten Bürgerkreisen. Sein Vater gehörte als Advokat zur Körperschaft der Writers of the Signet in Edinburgh und brachte es bis zum Judge Advocate (etwa Generalauditeur) für Schottland. Das hinderte ihn aber nicht, die Stelle eines Privatsekretärs des Earl of London, Ministers für Schottland, anzunehmen, der ihm dann 1713 den Posten des Zollkontrolleurs in der kleinen Hafenstadt Kirkcaldy am Nordufer des Firth of Forth verschaffte. Als einziges Kind der zweiten Ehe seines Vaters mit Margarete Douglas aus Strathendry wurde unser Adam Smith am 5. Juni 1723, einige Monate nach dem Tod des Vaters, in Kirkcaldy geboren. Die Mutter, welcher er eine innige Liebe entgegenbrachte, und mit der er bis zu ihrem im Alter von 90 Jahren erfolgten Tod zusammenlebte — er selber war nie verheiratet —, ließ dem Knaben eine sehr sorgfältige Erziehung zuteil werden. Den ersten Unterricht genoß er auf der Lateinschule seiner Vaterstadt, dann kam er, erst 14 Jahre alt, an die Universität Glasgow, wo eben das finstere und starre Puritanertum zurückgedrängt wurde. Francis Hutcheson, der irische Moralphilosoph, ein liebenswürdiger Vertreter der Gefühlsmoral mit dem Prinzip des angeborenen moral sense, war der Stern, der den jungen Smith vor allem anzog; und es ist kein Zweifel, daß dieser Lehrer für die Grundrichtung seiner Ideen in erster Linie bestimmend gewesen ist. Im Jahr 1740 erhielt er aus der Stellsiftung ein Stipendium zum Studium an der englischen Universität Oxford, wo er als Mitglied des Balliolkollegs, vielfach kränkeld, sechs Jahre hindurch hauptsächlich humanistische Studien (Literatur, Mathematik, auch etwas Naturwissenschaft und Theologie, hauptsächlich aber Philosophie) trieb. In die Heimat zurückgekehrt, suchte er, da er sich zum Kirchendienst nicht entschließen konnte, längere Zeit ver-

geblich nach einer Stellung, bis er 1748 eingeladen wurde, in Edinburgh Vorträge über englische Literatur zu halten. Das that er drei Winter hindurch und behandelte in seinen Vorlesungen auch Rhetorik, Aesthetik und allgemeine Literaturgeschichte. Dabei hatte er Gelegenheit, seine Liebe zur schönen Literatur praktisch durch die Herausgabe der Dichtungen des schottischen Poeten Hamilton of Baugour, der wegen seiner jakobitischen Gesinnung ins Ausland hatte flüchten müssen, zu betätigen. Schon damals hat er auch über Nationalökonomie gelesen, so daß er sich noch später auf das bereits 1749 verfaßte Manuskript zum Beweis dafür berufen konnte, daß er schon damals den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit vertreten habe. Zu jener Zeit wurde Smith auch mit Hume bekannt, der damals an seinen *Essays of Political Economy* arbeitete. Die Edinburgher Vorträge erwarben Smith einen solchen Ruf, daß er 1751 auf den erledigten Lehrstuhl für Logik an der Universität Glasgow berufen wurde. Bereits im folgenden Jahr rückte er in die angesehenere Professur für Moralphilosophie ein, die er bis 1764 inne hatte. Einer seiner Schüler, der spätere berühmte Jurist Millar, schildert Smiths Lehrtätigkeit folgendermaßen: „In der Logik ging er vom Programm seiner Vorgänger ab und lenkte die Aufmerksamkeit seiner Zöglinge auf interessantere und nützlichere Gegenstände, als sie die alte Logik und Metaphysik der Schulen bot. Nach einer kurzen Uebersicht über die alte Lehre von den Seelenvermögen teilte er aus der alten Schullogik so viel mit, als nötig war, die Neugier nach dieser künstlichen Denkmethode zu befriedigen, und widmete den Rest der Zeit der Rhetorik und der schönen Literatur. Da man die Seelenkräfte am besten kennen lernt, wenn man beobachtet, wie sie sich in Worten äußern, so gibt es für die Jugend keinen bequemeren Eingang in die Philosophie als die Betrachtung von Literaturwerken, die Unterhaltung und Ueberredung zum Zweck haben. Das *Benjurn* der Moralphilosophie teilte er (damit dem Brauch seiner Zeit folgend) in vier Teile: 1. Natürliche Theologie; 2. Ethik; diesen Teil hat er im ersten seiner beiden berühmten Werke veröffentlicht (*Theory of moral sentiments*); 3. das Recht. Nach einem Ueberblick über das positive Recht zeigte er, wahrscheinlich von Montesquieu angeregt, wie sich die Rechtsformen vom rohesten Zustand stufenweise bis zum verfeinertsten entwickelt haben, und wie die Künste, welche die Erwerbung des Lebensunterhalts und die Vermehrung der Gütermasse befördern, entsprechende Änderungen und Verbesserungen im Recht und in den Staatsverfassungen zur Folge haben. Im 4. Teil endlich erörterte er solche Maßregeln, die vom Staat getroffen werden nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern um des Nutzens willen, und die darauf berechnet sind, seinen Reichtum und seine Macht zu vermehren. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtete er Handel und Ge-

werbe, Finanzen, kirchliche und militärische Einrichtungen, kurz, die Gegenstände seines zweiten Hauptwerks (*Wealth of Nations*). Bei keiner andern Tätigkeit kam Smiths Begabung in dem Maß zur Geltung wie in dieser akademischen.“ Aufzeichnungen der Glasgower Vorlesungen durch einen Zuhörer sind 1896 durch Edwin Cannan unter dem Titel *Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the University of Glasgow by Adam Smith, reported by a Student in 1763* veröffentlicht worden. Während der Glasgower Zeit entstand die Schrift *A Dissertation of the Origin of Languages* (der Titel lautet in den verschiedenen Ausgaben übrigens verschieden), die allerdings erst später veröffentlicht wurde als die 1759 erschienene erste seiner Hauptchriften, und zwar als Anhang zur 2. Auflage dieser, nämlich *The Theory of Moral Sentiments* (Theorie der sittlichen Empfindungen), die, mag auch der „Reichtum der Nationen“ besannter sein, am meisten seinen eigentümlichen Geist atmet. Hatten schon seine Vorlesungen viele Lernbegierige nach Glasgow gezogen, so begründete die Herausgabe der Theorie der sittlichen Empfindungen Smiths Ansehen und Ruhm in ganz Großbritannien und machte seinen Namen auch im Ausland bekannt. Dieses Werk, von dem bereits 1760 eine zweite Auflage nötig wurde, verschaffte ihm Beziehungen zu den ersten Größen seiner Zeit und brachte ihm 1761 bei seiner ersten Reise nach London manche Ehrungen und 1762 die Ernennung zum *Doctor Legum* durch die Universität Glasgow ein. Trotzdem sollte seine dortige Lehrtätigkeit, an der er nicht besonders gehangen zu haben scheint, nicht mehr lange dauern. Auf Empfehlung des Ministers Townshend erging im Herbst 1763 an Smith das Anbieten, den jungen Herzog Buccleugh auf einer Ausbildungsreise in das Ausland zu begleiten; und er zögerte nicht, im Interesse der Erweiterung seiner eignen Anschauungen das auch materiell recht glänzend ausgestattete Anerbieten anzunehmen. Im Februar 1764 legte er zum Bedauern der Fakultät, die ihm ein ehrenvolles Anerkennungszeugnis ausstellte, seine Professur nieder und reiste mit seinem Schützling zunächst nach Paris, um sich von da zu anderthalbjährigem Aufenthalt nach Toulouse zu begeben, wo er sich mit französischem Geist und französischer Sprache vertraut machte; von dort wurde die Reise fortgesetzt über Südfrankreich nach Genf, wo man zwei Monate blieb (flüchtige Verbindung mit Voltaire, den Smith geschätzt zu haben scheint); um Weihnachten 1765 kamen die Reisenden wieder in Paris an, um sich dort noch etwa zehn Monate aufzuhalten, die der mit Rücksicht auf seine bereits ins Französische übersehte Theorie der sittlichen Empfindungen und die Empfehlungen seines Freundes Hume sehr zuvorkommend aufgenommene Smith zu lebhaftem Verkehr mit den dortigen Spitzen der literarischen Welt, namentlich den Hauptvertretern der Philo-

sophie und Nationalökonomie benutzte; als wichtigste dieser Pariser Bekanntschaften müssen die mit Turgot und vor allem mit Quesnay, dem Haupt der Physiokraten, bemerkt werden. Daß Smith die sozialen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der bereiten Länder mit offenen Augen beobachtet hat, gibt ihn späteres Hauptwerk, zu dem der Plan längst gefaßt war, genügend fund. Am 1. Nov. 1766 trat Smith wieder in England ein, nahm jedoch kein Lehramt wieder an, sondern widmete sich die nächsten Jahre in aller Stille der Abfassung seines großen nationalökonomischen Werkes, das seinen Namen unsterblich gemacht hat. Die nächsten sechs Monate blieb er noch in eifriger literarischer Tätigkeit in London und kehrte dann zu seiner Mutter nach Kirkcaldy zurück, wo er mit kurzen Reiseunterbrechungen ein fast zehnjähriges emsiges Stillleben führte. Lang zögerte er mit der Herausgabe des Werkes; und es wird nicht bloß seine zunehmende Kränklichkeit gewesen sein, die ihn dazu veranlaßte, mehr wohl noch das Bestreben, durch sorgfältige Beobachtung wichtiger Einzelercheinungen des Wirtschaftslebens das Manuskript möglichst zu vervollkommen. Vielleicht wäre die Veröffentlichung noch mehr hinausgeschoben worden, wenn aus dem Plan, ihn zum Mitglied einer Kommission zur Prüfung der Geschäftslage der Ostindischen Kompagnie zu ernennen, etwas geworden wäre; jene Kommission kam jedoch infolge des Einspruchs der Regierung nicht zustande. Endlich gab Smith dem Drängen seiner Freunde nach, und am 9. März 1776 erschien das bereits 1759 verfaßte und 1764 begonnene Werk über den Reichtum der Nationen (besser würde man wohl übersetzen, den Volkswohlstand) in zwei Quartbänden unter dem Titel: *An Inquiry into the Causes and Nature of the Wealth of Nations*. Das Buch wurde, von einzelnen Kritiken, wie der von Anderson, dem Urheber der nach Ricardo benannten Grundrententheorie, von Bentham und Pownall abgesehen, mit fast enthusiastischem Beifall aufgenommen und erlebte bereits im folgenden Jahr eine zweite Auflage. Seine letzten Lebensjahre verbrachte nun Smith in äußerlich glänzenden Verhältnissen, aber vielfach von körperlichen Altersbeschwerden heimgejucht. Vielleicht in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen, möglicherweise auch aus Dankbarkeit für seine theoretischen Verdienste um die Staatsfinanzen und wohl auch auf die Empfehlung des Herzogs von Buccleugh hin ernannte das Toryministerium den Whig Smith im Jahr 1778 zum Mitglied der Edinburgher Zollkommission, was dessen Übersiedlung nach Edinburgh bedingte, wo er bis zu seinem Tod in behaglichen, unabhängigen Verhältnissen und all-gemein hochgeehrt lebte. Denn als Zollkommissar hatte er quasi eine Sinecure, aber ein verhältnismäßig fürstliches Einkommen. Eine besondere Ehrung, die ihm zuteil ward, war, daß er für 1788 zum Lord Rektor der Universität Glasgow

gewählt wurde. Im übrigen war er neben den leichten Pflichten seines Amtes unablässig literarisch tätig, indem er an einem Werk über Literaturgeschichte und vor allem an einer großangelegten Darstellung der allgemeinen Rechts- und Staatslehre arbeitete. Doch ließ er kurz vor seinem Tod alle diese Manuskripte verbrennen; die nicht verbrannten Abhandlungen haben seine literarischen Testamentvollstrecker Black und Hutton 1795 unter dem Titel *Essays on Philosophical Subjects* (gewöhnlich falsch zitiert als *Posthumous Essays*) mit einer biographischen Einleitung von Dugald Stewart veröffentlicht. Adam Smith starb am 17. Juli 1790 und wurde auf dem Canongatekirchhof in Edinburgh beigesetzt. Nicht nur als Gelehrter, auch als Mensch war er ausgezeichnet; und es mag zu seiner Charakteristik genügen, wenn Macintosh einmal äußert: „Ich habe Smith oberflächlich, Ricardo gut, Malthus intim gekannt; ist es nicht ein gutes Zeugnis für eine Wissenschaft, daß ihre drei größten Meister die besten Menschen gewesen sind, die ich in meinem Leben kennen gelernt habe?“

2. Grundideen. Smith ist im allgemeinen mehr als Nationalökonom bekannt; und sein Welt-ruhm beruht vor allem darauf, was er an volkswirtschaftlichen Erkenntnissen der Nachwelt errungen. Und doch war er in erster Linie, ja im Grund eigentlich immer Moralphilosoph, Ethiker; jedenfalls ist sein nationalökonomisches System nicht völlig zu verstehen und gerecht zu beurteilen ohne Einsicht in seine philosophischen Grundlagen. Der „Vater der Nationalökonomie“ ist ein wichtiges, ja integrierendes Glied in der Kette jener englisch-schottischen Philosophie des 18. Jahrh., die sich vom Standpunkt des Empirismus aus vorzugsweise mit ethischen Fragen befaßte, und die gerade dem emsigen Forscherinn, der weitblickenden, überlegenen Weltbetrachtung und der fein differenzierenden Beobachtungsgabe Adam Smiths eine so beträchtliche Förderung verdankt. Der Geist dieser der Theologie feindlichen Philosophie war kritisch, empiristisch, parallel der durch die moderne Naturwissenschaft begründeten mechanistischen Weltanschauung. Im Grund war den Vertretern dieser Weltanschauung das ganze Weltall nur eine gewaltige Maschinerie, die, nachdem ihr Bildner sie in Gang gesetzt, sich selbst regulierend weiterläuft. Und jene britischen Moralphilosophen führten diesen Grundgedanken nur weiter, indem sie versuchten, auch die Menschenseele und die menschliche Gesellschaft in diesem Maschinengetriebe unterzubringen und die Geseße oder Triebfedern aufzufinden, die ihren Gang regulieren. Ihr Verfahren war entsprechend der von Bacon begründeten Methode empirisch, ihre einzige Erkenntnisquelle die Erfahrung. Ihr Ziel war nicht eigentlich, zu zeigen, wie der Mensch handeln soll, also nicht Pflichten aufzustellen, sondern vielmehr aus der Erfahrung zu ermitteln, wie der Mensch tatsächlich handelt, und wie er dazu kommt, so zu

auch nicht besonders gelegen haben dürfte, hat er nichts hinterlassen.

3. *Moralphilosophie.* Smith geht in seiner Theorie der sittlichen Empfindungen von dem Gedanken aus, daß in jedem Menschen die Fähigkeit, ja das Bedürfnis liegt, die Empfindungen der andern mitzufühlen. Da wir nun von dem Gefühl anderer Menschen keine unmittelbare Erfahrung haben, so können wir uns nur dadurch eine Vorstellung von ihrem Zustand verschaffen, daß wir uns durch die Phantasie zum Bewußtsein bringen, was wir an ihrer Stelle empfinden würden. Die Phantasie versetzt uns an die Stelle des Nächsten, und unsere Sinneserregungen, nicht seine stellt sie uns vor, und zwar so lebhaft, daß wir auch tatsächlich körperlich und seelisch mit ihm empfinden. Diese Sympathie ist nicht bloß Mitleid, sondern das Mitempfinden aller Affekte des Nächsten. Voll ist dieses Mitgefühl aber nur dann, wenn der Beobachter die angenehme oder unangenehme Erregung des Affizierten in sich gerechtfertigt, ihrer Ursache entsprechend findet und sie demnach billigt. Daraus, daß die Erregung im richtigen Verhältnis zu ihrem Anlaß steht, beruht die Angemessenheit, die Schicklichkeit des Handelns; die Lob- oder Strafwürdigkeit, das Verdienst oder Mißverdienst eines Affekts aber hängt davon ab, ob die von ihm hervorgerufene Handlung wohlthätig oder schädlich ist; und das bedingt ihre sittliche Güte oder Schlechtigkeit. Und tugendhaft ist das, womit der Unbetheiligte von sich aus reflektierend Sympathie empfindet. Und Ähnliches wie von der Beurteilung der Thaten anderer gilt für die Frage: Wie kommen wir dazu, uns selbst sittlich zu beurteilen? So wie wir die Handlungsweise anderer billigen oder mißbilligen, je nachdem wir fühlen, daß wir, wenn wir uns in ihre Lage versetzen, mit den sie zum Handeln bestimmenden Beweggründen sympathisieren können oder nicht, so billigen oder mißbilligen wir unsere eigene Handlungsweise in dem Maß, als wir fühlen, daß wir mit den Augen eines andern uns betrachtend mit unsern Beweggründen sympathisieren können. So schauen wir letzten Grundes unsere Seelenzustände nur im Spiegel der menschlichen Gesellschaft. Auch die Regeln des sittlichen Verhaltens abstrahieren wir aus der Beobachtung der Handlungsweise der Menschen. Ob wir nun unsere Handlungen durch diese Moralgebote oder auch durch die Affekte bestimmen lassen sollen, das hängt von der Natur dieser letzteren ab. Wohlwollende Affekte dürfen und sollen die Pflichttugend unterstützen, die unsozialen dagegen sind zu bekämpfen. Genau umschrieben sind eigentlich nur die Pflichten der Gerechtigkeit, die gewissermaßen den Regeln der Grammatik gleichen, während die übrigen Gebote darin mehr auf die der Ästhetik hinauskommen. Diese grundlegenden Gedanken werden in den drei ersten Theilen der Theorie der sittlichen Empfindungen entwickelt, die noch folgenden vier Teile gehen mehr auf Einzelheiten

ein. — Smith hat die Aufstellungen seiner englisch-schottischen Vorgänger, auf deren Schultern er steht, über das Wesen der Tugend und deren Bestimmbarkeit (Ubereinstimmung oder Angemessenheit der Motive und Handlungen mit den sie bedingenden Verhältnissen) in folgenden Punkten weitergebildet und vervollkommenet: er hat einmal die Modalität jener Angemessenheit durch seine Sympathietheorie näher bestimmet und der praktischen Verwendbarkeit näher gebracht; und er hat ferner durch Herausarbeitung des Unterschieds von tugendhaft und verdienstlich zu dem Moment der bloßen Billigung das der Lohmwürdigkeit sittlicher Handlungen hinzugefügt, die aber auch nicht auf der Angemessenheit der Handlungen an sich, sondern auf ihrer Wirkung, ihrem Nutzen beruht. Gegen die Smithsche Ethik läßt sich natürlich nicht nur im einzelnen, sondern auch im Prinzip sehr vieles einwenden. Seine Theorie des Mitgefühls (Sympathie), die als sittliche Grundforderung aufstellt: Handle so, daß der unparteiische Zuschauer mit dir sympathisieren kann, ist als Moralprinzip jedenfalls nicht genügend. Denn abgesehen von der Schwierigkeit, sich trotz der drohenden Verblendungen der Eigenliebe tatsächlich auf den Standpunkt des unparteiischen Beobachters zu stellen, muß man doch sofort weiter fragen: wonach soll denn der unparteiische Zuschauer urtheilen? Wenn uns da Smith auf die Nichtschmerz der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit verweist, so kann uns diese Antwort nicht befriedigen. Aber wenn wir von diesem Grundmangel, der mit der sensualistischen Weltanschauung von selbst gegeben ist, absehen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Moral Smiths auch relativ große Vorzüge aufzuweisen hat. Man darf vor allen Dingen nicht vergessen, daß er mit gar nicht so üblem Erfolg eine Brücke von der Nützlichkeitsmoral zu der idealistischen oder Prinzipienmoral zu schlagen versucht hat. Er betont gegen Hume: Der sittliche Mensch tut das Gute, obwohl es im allgemeinen mit dem Nützlichen sich deckt, nicht, weil es nützlich ist, sondern weil er von Natur sich gedrängt fühlt, es zu billigen; und die Billigung des Guten und Schönen geht der Erwägung ihrer Nützlichkeit voraus. Sodann hat Smith im Gegensatz zu dem einseitigen und übertriebenen Altruismus das Verhältnis der Selbstliebe zur Nächstenliebe im allgemeinen richtig und an die Forderungen des Evangeliums anknüpfend (du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst) bestimmt: Die Selbstliebe ist das Maß, und diese ist sittlich, wenn sie die Nächstenliebe als Bedingung des eignen Glücks einschließt. Ferner hat Smith, obwohl er sich gegen diejenigen wendet, welche den Grund der Billigung der Tugend nur im Verstand suchen, doch richtig erkannt, daß das Pflichtgefühl nicht etwas Urwüchsiges, Autonomes ist, sondern von außen her durch das Gesetz in den Menschen hineingetragen wird und in der Anerkennung und dem Gehorsam gegen dieses besteht;

darum hat er auch den angeborenen moralischen Sinn im Gegensatz zu seinem Lehrer Hutcheson verworfen. Vor allem aber erblicken wir in Smith ein Muster psychologischer Erklärung der sittlichen Erscheinungen, so daß heute noch die Theorie der sittlichen Empfindungen in ihren meisten Teilen eine genussreiche Lektüre für jeden Gebildeten bietet.

4. Nationalökonomie. Adam Smiths volkswirtschaftswissenschaftliche Leistungen gipfeln in seinem *Wealth of Nations*, das seine Anschauungen am vollständigsten und systematischsten wiedergibt; und wir werden, obwohl er auch an andern Stellen nationalökonomische Beobachtungen niedergelegt hat, am zuverlässigsten uns mit seinen bezüglichen Ideen vertraut machen, wenn wir uns im allgemeinen an dieses sein wirtschaftswissenschaftliches Hauptwerk halten. Für Smith ist das, was wir heute Nationalökonomie nennen, auch nur ein Teil der Moralphilosophie, wie er sie in Glasgow zu dozieren hatte, und zwar nach der eben erwähnten Einteilung (1. natürliche Theologie, 2. Ethik, 3. Naturrecht, 4. Politik) als Unterabteilung der Politik. Diese letztere hat nach Smith im Gegensatz zum Naturrecht, das die Grundsätze der Gerechtigkeit festlegen soll, sich mit dem zu beschäftigen, was die Zweckmäßigkeit zum Gedeihen der im Staat organisierten Gesellschaft fordert. In seiner „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Wohlstands der Nationen“ behandelt nun Smith auch nur einen Teil der so gefaßten allgemeinen Staatslehre, nämlich die Wirtschaftspolitik; dieser aber gibt er wieder eine breitere Grundlage, indem er ihr eine Theorie der ökonomischen Vorgänge überhaupt voraussetzt, und so schuf er in dieser Erweiterung die neue Wissenschaft der Nationalökonomie. Nicht, als ob er nicht auch da Vorgänger gehabt hätte — die Entwicklungslinie führt etwa über Hugo Grotius, Pufendorf, Christian Wolff-Betty, Voße, Hume-Justi, James Steuart, die Physiokraten —, aber Smith war es doch, der der Wirtschaftswissenschaft zuerst ein klar umrissenes, einheitliches Objekt zugrunde gelegt hat. Der „Wohlstand der Nationen“ zerfällt in fünf Bücher: das erste handelt von den Elementen der Gütererzeugung, Arbeit, Kapital und Boden, von Wert und Preis, den Arten und der Verteilung des Einkommens; das zweite enthält die Lehre von der Produktion, vom Kapital, seinen Arten und verschiedenen Anlagern, der produktiven und unproduktiven Arbeit; das dritte geht ein auf den Unterschied zwischen der (landwirtschaftlichen) Rohproduktion und der Industrie und sucht hauptsächlich historisch zu erklären, wie trotz der größeren Produktivität der Landwirtschaft der tatsächliche Verkauf ein ungleicher gewesen; das vierte befaßt sich mit den Systemen der politischen Ökonomie und der Handelspolitik; das fünfte endlich bringt das, was wir heute Finanzwissenschaft nennen, handelt also im Gegensatz zu den ersten vier Büchern, die sich

mit dem Volksvermögen und Volkseinkommen beschäftigen, vom Einkommen des Staats.

„Die Jahresarbeit eines jeden Volks“, so beginnt die Einleitung, „ist der Fonds, der es mit allen zum Leben notwendigen und allen wünschenswerten Gegenständen versieht, die es im Lauf des Jahrs verbraucht, und die immer teils in dem eignen Arbeitsprodukt bestehen, teils in dem, was dafür von andern Völkern gekauft wird. Die Arbeit ist der einzige wirkliche und letzte Maßstab zur Abschätzung und Vergleichung des Werts aller Güter zu jeder Zeit und an jedem Ort.“ Damit sind von vornherein die älteren Wirtschaftstheorien zurückgewiesen, sowohl die des Merkantilismus, der in der Anhäufung von Gold und Silber im Land, in einer günstigen Handelsbilanz den Grund des Nationalwohlstands erblickte, als auch die der Physiokraten, welche im Grund und Boden unter Verachtung der Manufakturarbeit die Hauptquelle des Volksreichtums sahen. Ihm ist die Arbeit nicht nur das Maß, sondern auch die Quelle alles Reichtums. Diese Güter erzeugende Arbeit aber ist um so umfangreicher, je größer einerseits das Kapital und anderseits die Zahl der in produktiver Arbeit Beschäftigten im Verhältnis zur Zahl der unproduktiven Personen ist. Die Produktivität der Arbeit wird vor allem gesteigert durch die Arbeitsteilung als die wirksamste und zweckmäßigste Kombination der durch volle Freiheit auf sich gestellten Arbeitskräfte. Die stets weiter durchgeführte Arbeitsteilung aber führt notwendig zur Anwendung des Gelds als Tauschmittel, also zum Kauf; durch die allgemeine Regelung des im Kauf vollzogenen Gütertausches werden die Güter zu Waren und erhalten neben ihrem eigentlichen natürlichen Wert, dem Gebrauchswert, noch einen zweiten, den Tauschwert. Auch der Wert der Erzeugnisse, der im Preis zum Ausdruck kommt, ist neben ihrer Menge von Bedeutung für den Reichtum eines Landes. Es handelt sich nun darum, die Gesetze zu ermitteln, nach denen sich der Tauschwert, der Marktpreis bildet, und zwar ist dafür zu untersuchen: 1) woran der Tauschwert gemessen wird, und worin der wirkliche Preis der Waren besteht, 2) aus welchen Teilen er sich zusammensetzt, und 3) welche Umstände manchmal einen dieser Teile des Preises oder alle über das natürliche Maß erhöhen oder unter dieses herabdrücken, mit andern Worten, wie es kommt, daß der Marktpreis nicht immer mit dem natürlichen Preis übereinstimmt. Der wirkliche Preis, erklärt Smith, wird an der Arbeit gemessen; da nach eingetretener Arbeitsteilung der einzelne nur die wenigsten zum Leben notwendigen, geziemenden und angenehmen Dinge selbst herstellt, so ist ein jeder reich oder arm in dem Maß, als er über anderer Leute Arbeit verfügen oder sie kaufen kann. Der Wert eines Erzeugnisses, das man nicht selbst verbrauchen will, bemißt sich nach der Menge fremder Arbeit, die man damit kaufen kann; Arbeit, d. h. gesellschaftlich notwendige Arbeit ist daher das wirkliche

Maß des Werts aller Waren. Der Warenpreis nun setzt sich zusammen aus Arbeitslohn, Unternehmergewinn und Grundrente. Diese bilden die Produktionskosten, und der Preis muß ebenso hoch sein, daß alle an der Produktion Beteiligten ihr entsprechendes Entgelt als Einkommen erhalten. Dieses Einkommen ist, je nachdem der Anteil an der Produktion in Arbeitsleistung, in Lieferung des Kapitals oder in Hergabe des Bodens besteht, Lohn, Zins oder Rente. Alle drei schwanken, und dementsprechend auch der Preis. Der durchschnittliche Lohn hängt ab von dem Fortschritt, Stillstand oder Rückgang des Volkereichtums, von Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte, die im Arbeitsvertrag zum Ausdruck kommen, und innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten von deren Vorzügen und Nachteilen. Es gibt jedoch, eine Grenze, unter die der Lohn dauernd nicht sinken kann: er muß mindestens so hoch sein, daß vom Arbeitsverdienst des Mannes und der Frau außer ihnen selbst noch vier Kinder leben können; denn da die Hälfte der Arbeiterkinder in den ersten Lebensjahren stirbt, so müssen von jedem Ehepaar durchschnittlich mindestens vier Kinder erzeugt werden, wenn die Arbeiterbevölkerung nicht aussterben soll. Auch die Rente steigt im allgemeinen mit dem Wachsen des Nationalreichtums, während der Zins die entgegengesetzte Tendenz zeigt. Während daher das Interesse des Arbeiter- und Grundbesitzerstands innig und unlöslich mit dem Interesse der ganzen Gesellschaft verbunden ist, gilt dies keineswegs von den Kapitalbesitzern; ja Smith meint, das Interesse des Händlers sei stets von dem des Publikums verschieden.

Diesen Grundsätzen über die Elemente des Wirtschaftslebens entspricht nun bei Smith, da für ihn die ökonomische Wirtschaft wesentlich Produktion ist, die Idee der Produktion. Nicht der Boden, wie bei den Physiokraten, ist ihm mehr der Schöpfer des Reichtums, sondern die Arbeit, die sich mit den von der Erde gebotenen Rohstoffen befaßt und durch Gebrauch, Leitung und Verwendung der Naturkräfte nützliche Güter schafft. Aber ebenso falsch ist nach Smith die (merkantilistische) Ansicht, daß die Menge des vorhandenen Gelds den Reichtum der Nation bilde. Obwohl, sagt er, den Bewohnern eines Landes ihr Einkommen meist in Geld zufließt, so hänge doch die Größe ihres wirklichen Einkommens nicht von dem Nennwert der Geldsumme ab, sondern von der Gütermasse, die damit gekauft werden kann, und ihr Gesamteinkommen bestehe nicht in dem Geld und den Gütern, sondern nur in diesen; und bei der Gesellschaft sei dies noch klarer als bei den einzelnen. Also die Funktion des Gelds ist nur die eines Austauschmittels. Wo man daher, zur Verhütung der Abnutzung, das Metallgeld umgehen kann, soll man es tun (was Smith zu einer Theorie des Papiergelds und der Banknoten veranlaßt); doch wird das Metallgeld daneben stets notwendig bleiben, schon als Wertmesser. Das zirkulierende

Hartgeld hat (wie jedes, auch das fixe Kapital) keinen andern Zweck, als den Verbrauchsvorrat des Volks zu erhalten und zu mehren. Aber „das große Rad, das die Güter umtreibt, ist von den Gütern, die es umtreibt, durchaus verschieden. Das Einkommen der Gesellschaft besteht nur in diesen Gütern, nicht in dem Rad, das sie umtreibt“. Demnach bestimmt auch nicht die Handelsbilanz oder der Umstand, ob mehr Geld in das Land fließt oder aus ihm wegschließt, den Reichtum einer Nation; worauf es ankommt, ist vielmehr das Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch. Von diesem hängt nämlich die Bildung des Kapitals, und vom Kapital wieder die künftige Gütererzeugung ab, für welche jenes die Rohstoffe und die Subsistenzmittel für die Arbeiter herbeischaffen muß. Bei der Erklärung der Kapitalanhäufung geht Smith von einer falschen Unterscheidung von produktiver und unproduktiver Arbeit aus (ihm ist nur solche Arbeit produktiv, welche körperliche Gegenstände hervorbringt) und läßt das Kapital, wenn auch nicht — wie immer noch behauptet wird, und wie seine unechten Schüler tatsächlich lehrten — entstehen, so doch sich vermehren durch Sparbarkeit. Da für Smith — womit er den heute in der Nationalökonomie herrschenden Kapitalbegriff geschaffen hat — unter Kapital solche Güter zu verstehen sind, die zur Produktion neuer Güter oder zur Vermehrung des eignen Besitzes durch Kaufmannsgeschäfte verwendet werden, so ist es klar, daß auch nach ihm nur die Arbeit das Kapital schaffen kann. Sparbarkeit fördert die Anhäufung des Kapitals in den Händen einzelner, führt zu Kapitalbesitz; und sofern der Kapitalismus die Produktivität der Arbeit begünstigt, wird dadurch auch das Sachkapital vermehrt. Smith drückt sich so aus: Die Kapitalgüter würden vom Gewerbesleiß geschaffen, aber um Kapital zu werden oder das Kapital zu vergrößern, müßten sie gespart und angehäuft werden. Dabei sind ihm offenbar die beiden Begriffe: *Bestand der betreffenden Güter* und *ihre Besitz*, durcheinander geraten. Daß er es richtig meint, geht aus dem hervor, was er über die Rentabilität der verschiedenen Kapitalanlagen sagt, wobei er die Landwirtschaft als die produktivste Anlage bezeichnet. Reichtum ist ihm eben in erster Linie das in Genußmitteln bestehende Jahreserzeugnis, nicht aber das Geld, und auch nicht eigentlich derjenige Teil des Kapitals, welcher die Arbeit nur in ihrer Wirksamkeit unterstützt.

Das ist so ungefähr der Gedankengang der zwei grundlegenden Bücher des *Wealth of Nations*; der übrige Teil des Werks beschäftigt sich mit der Volkswirtschaftspolitik, und zwar im großen und ganzen mit der Handelspolitik und der Finanzwissenschaft. Es wird nicht nötig sein, hier in Einzelheiten einzugehen, die ja zum großen Teil von den Tatsachen überholt sind; es wird genügen, die leitenden Grundgedanken hervorzuheben. Als

oberster Grundsatz tritt uns da auf den ersten Blick „das System der natürlichen Freiheit“ entgegen — ein Ausdruck, der zuerst bei Bufendorf vorkommt, und den Smith von seinem Lehrer Hutcheson übernommen hat. Es bedeutet für ihn die möglichst freie Bewegung des Individuums, eine Konsequenz seiner philosophischen Anschauung, daß die gesamte Ordnung der Natur ohne äußern Eingriff von selbst in aller Zweckmäßigkeit sich ergebe: auf das Wirtschaftsleben übertragen, will das besagen, daß es sich, abgesehen von den Schranken der Beobachtung der Gerechtigkeit, nach den Gesetzen des Nützlichen und des Eigeninteresses regle — was die Physiokraten in die Formel *Laissez faire, laissez passer* gebracht haben. Also aus seiner Hypothese von der natürlichen Harmonie folgt auch hier für Smith sein Prinzip der ökonomischen Freiheit. Jene Harmonie läßt ihn annehmen, daß der Reichtum der Nation einfach in der Addition des Besitzes der einzelnen bestehe; und das führte wieder zur Begünstigung des individualistischen Eigeninteresses (privat interest), daß nur nicht in die den natürlichen Wirtschaftsverlauf störende Selbstsucht (selfishness) ausarten darf; da der einzelne durch das Eigeninteresse getrieben wird, seinen Reichtum zu vermehren, so entsteht, wenn man dessen natürliche Freiheit nicht beschränkt, dadurch von selbst der Nationalreichtum. Darum ist auch die Privatindustrie dem staatlichen Betrieb der Wirtschaft vorzuziehen. Smith sucht dann jene angenommene Harmonie bis ins Detail zu verfolgen und nachzuweisen: der Ackerbau ist an und für sich nützlicher als die Industrie, und ohne staatliche Eingriffe würden an sich die meisten sich dem Ackerbau zuwenden bzw. in ihm ihre Mittel anlegen; von den Arten des Handels wieder hält er den innern für produktiver als den auswärtigen, und letzteren für nutzbringender als den Transport zwischen fremden Ländern — und er ist überzeugt, daß der Kaufmann, solange er von äußern Einflüssen unbeeinflusst bleibe, gewissermaßen unwillkürlich dieser Gemeinnützigkeitskala entsprechend seine Kapitalien arbeiten lasse. Alle Beschränkungen und Begünstigungen schaden nur; und so ergibt sich als das allein vernünftigste das System der natürlichen Freiheit von selbst: jedermann muß es freistehen, solange er nur die Gerechtigkeit nicht verletzt, sein eignes Interesse auf seine Weise zu verfolgen. Gegen alle Faktoren aber, die als Gegengewicht gegen den Eigennutz zum allgemeinen Besten tätig sein wollen, hat er ein unbefriedigendes Mißtrauen: gegen die Kirchen, denen er Herrschucht nachsagt (über die römische Kirche insbesondere hat er recht gehäßige Anschauungen), gegen den Staat, wo die Reichen und Vornehmen übermäßigen Einfluß ausüben und ihn zur Unterdrückung der Schwächeren gebrauchen, gegen die gemeinnützigen einzelnen, weil deren Humanität vielfach nur der Deckmantel egoistischer oder gar schädlicher Zwecke sei. Der im Staat organisierten

öffentlichen Gewalt liegen daher nur drei Pflichten ob: „Die erste ist die Verteidigung der Gesellschaft gegen jeden Akt der Gewalt oder des Angriffs von Seiten anderer unabhängiger Gesellschaften. Die zweite ist die Schutzpflicht nach dem Grad der Möglichkeit jedem Mitglied der Gesellschaft gegenüber zur Abwehr jeder Unterdrückung und Ungerechtigkeit seitens anderer Mitglieder oder die Pflicht, eine genaue und zuverlässige Verwaltung der Justiz einzurichten. Und die dritte ist die Pflicht, gewisse öffentliche Werke ins Leben zu rufen und zu erhalten, sowie gewisse Einrichtungen zu treffen, welche das Privatinteresse eines einzelnen oder mehrerer einzelnen niemals errichten oder unterhalten könnte.“ Das wäre also dem Wesen nach der „Nachtwächterstaat“, über den sich später Laskalle lustig gemacht hat.

Es ist Smith eigentümlich und gewissermaßen für ihn sogar charakteristisch, daß er bei aller Entschiedenheit und weitgehenden Schärfe seiner wirtschaftspolitischen Grundsätze dieselben stets in einer höchst gemäßigten und vorsichtigen Form vorträgt, ja daß er für die Ausführung möglichst schonende Konzessionen zuläßt und selber vorschlägt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Handelspolitik. Sein theoretischer Standpunkt kann selbstverständlich nur der der Handelsfreiheit unter Ausschluß aller Zollschranken sein. Da er aber weiß, daß unter den bestehenden Verhältnissen dessen Durchführung eine Utopie ist, die vielleicht erst in sehr ferner Zeit verwirklicht werden kann, so beschränkt er sich darauf, einstweilen nur die Milderung der bestehenden, seinen Prinzipien widerstrebenden Gesetze zu verlangen. Ja er ist so wenig einseitig, daß es nicht an Stimmen gefehlt hat, die ihn des Verrats an seinen Grundsätzen geziehen haben; wenn man aber seinen obigen Standpunkt gerecht würdigt, der jedem Versuch radikaler und überstürzter Reformen sich widersetzte, so kann man in Smiths Stellung als Zollkommissar keine Inkonsequenz erblicken. In letzter Zeit ringt sich auch immer mehr die Erkenntnis durch, daß der angebliche „Vater des Freihandels“ gar kein einseitiger bzw. radikaler Freihändler gewesen ist. Auch hier ist eben mit ein paar absoluten Urteilen und Kategorien nichts getan. Selbst die beiden neuesten Biographien Smiths (beide 1905 erschienen) halten sich von Übertreibungen nicht frei; während es nach Zentsch fast scheinen könnte, als ob Smith wenigstens praktisch ganz vom Freihandel zurückgekommen sei, bemüht sich der Engländer Hirsh, ihn als den Schöpfer der später von Cobden und seiner Gruppe vertretenen absoluten Freihandelslehre nachzuweisen — ihn, der die Navigationsakte billigte! Die Fragestellung kann gar nicht sein: Freihändler oder Protektionist? sondern nur: radikaler oder gemäßigter Freihändler? Der Ausdruck *Free trade* ist eben ziemlich vieldeutig. Smith fiel es gar nicht ein, sich den Radikalismus des späteren Manchesterturns und des von d'Argenson geführten Flügels der Physiokraten anzueignen

(so wenig übrigens Quesnays eigne, viel gemäßigtere Freihandelslehre mit der radikalen seiner Schule identifiziert werden darf). Wenn man nur bedenkt, daß Smith mit seiner ökonomischen Theorie eigentlich eine Art Synthese von Agrikultur- und Merkantilsystem geben zu können glaubte, so ist es von vornherein wahrscheinlich, daß er auf der extremen Seite nicht zu finden sein wird. Freilich hat er sich hier und da radikaler ausgedrückt, als es in sein übriges System hineinpaßt; und diese Stellen wurden dann von den Manchesterkleuten aufgegriffen und in ihrem Sinn ausgebeutet. Ueberblickt man aber abwägend alle die zerstreuten Äußerungen über handelspolitische Fragen, so kann kein Zweifel sein, daß Smith bezüglich des die Handelspolitik schließlich bestimmenden Zollwesens mit Bewußtsein folgende Punkte beizubehalten hat: keine Schutzzölle oder höchstens unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise; mäßige Finanzzölle grundsätzlich, deren Höhe den innern auf der Produktion liegenden Steuern entsprechen soll; möglichste Zollfreiheit der zum notwendigen Lebensunterhalt der arbeitenden Klassen gehörigen Waren; Retorsionszölle in den Ausnahmefällen, wo das Ausland eine feindselige Handelspolitik befolgt, wenn dieser dadurch mit Erfolg begegnet werden kann. Das ist kein radikaler Freihandelsstandpunkt, sondern ausgesprochenste Mittellinienpolitik. Und ähnliche Zurückhaltung kann auch bei der Finanzwissenschaft und insbesondere der Steuerlehre Smiths festgestellt werden, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen, weil sie in den meisten Einzelheiten längst überholt und veraltet ist. Er fordert keineswegs einen sofortigen Bruch mit dem bestehenden Steuerwesen, sondern nur Beseitigung der ärgsten Ungerechtigkeiten. Der Frage der Überwälzung wendet er besondere Aufmerksamkeit zu. Für seine gesamte Auffassungsweise charakteristisch sind die vier von ihm aufgestellten Regeln: 1) Die Untertanen müssen möglichst im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu den Staatsbedürfnissen beitragen; 2) die Steuer muß nach Höhe, Zeit und Zahlungsart genau bestimmt, nicht willkürlich sein; 3) die Zeit und Art der Erhebung müssen so angeordnet werden, daß der Steuerzahler dadurch möglichst wenig bedrückt wird; 4) die Erhebung muß so eingerichtet werden, daß sie möglichst wenig Kosten verursacht.

5. Würdigung der Wirtschaftslehre. Nach der formalen Seite erhebt sich hier zunächst die Frage, ob und inwieweit Smith von Vorgängern abhängig gewesen ist. Es versteht sich von selbst, daß er eine Menge zu seiner Zeit bereits vorhandenen Materials seinen Aufstellungen zugrunde gelegt und benutzt hat; und wenn es sich der Mühe, der sich bis jetzt freilich noch niemand unterzogen hat, lohnte, würde eine eingehendere Untersuchung zweifellos eine ganze Menge fleißig ausgebeuteter Quellen zu Tage fördern. Darum handelt es sich aber auch gar nicht; es fragt sich nur, ob Smith diese schon erarbeiteten Einzeler-

kenntnisse durch ein ihm eignes ordnendes Prinzip zusammengefaßt und mit seinem Geiste so durchdrungen hat, daß aus ihnen ein neues originelles System entstanden ist. Es fehlt nicht an Stimmen, die ihm schöpferische Genialität absprechen; Haßbach z. B. meint:

„Sowohl das ethische wie das nationalökonomische Werk beweisen, daß sich Smith an Originalität des Geistes keineswegs mit Männern wie Descartes oder Hume messen kann. Er ist kein Pflafinder der Wissenschaft, sondern ein im höchsten Maß rezeptiver Kopf, der sich von den verschiedensten Seiten anregen läßt, dem Fremden eine nicht gewöhnliche produktive Kritik entgegenbringt und die mannigfachen Elemente zu einem wohlgeordneten System zu vereinigen weiß.“

Daran ist nur richtig, daß Smith nicht eigentlich ein Genie war und sich vielfach von außen anregen ließ; wenn aber damit gesagt sein soll, daß er auch inhaltlich seine Theorie aus andern geschöpft habe, so widerspricht dem die neueste Forschung. Smiths großer Ruhm und einzigartiges Verdienst besteht ja darin, daß er die wirtschaftlichen Tatsachen unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt und ihren innern Zusammenhang aus einem einzigen großen ökonomischen Prinzip erklärt und dadurch der Volkswirtschaftslehre sofort eine solide Grundlage gegeben hat. Wenn also eine Abhängigkeit oder Beeinflussung prinzipieller Art vorliegen sollte, so könnte sie nur von solchen ausgegangen sein, die ebenfalls nach einem entsprechenden einheitlichen Wirtschaftsprinzip suchten; und das sind nur die französischen Physiokraten. In der That finden sich bei diesen so viele Berührungspunkte und Ähnlichkeiten mit Smith, daß a priori die Vermutung nicht abzuweisen ist, dieser lehne sich in grundlegenden Punkten an jene an oder setze einfach ihre Lehre fort. Es steht jedoch fest, daß sein System in den Grundzügen bereits vollendet war, als er 1766 bei seinem Besuch in Paris mit den Physiokraten in Berührung kam. Insbesondere kann nach der Veröffentlichung der Glasgower Vorlesungen nicht mehr bestritten werden, daß Smith den Hauptsatz seiner Theorie, den der ökonomischen Freiheit, völlig unabhängig von den Physiokraten, die ihn übereinstimmend mit ihm vertreten, aufgestellt hat. „Es ist nicht zu befürchten“, heißt es da, „wenn man den Dingen ihren freien Lauf läßt, daß es einem Volk an den für den Umsatz seiner Waren nötigen Geldmengen fehlt; jedes Ausfuhrverbot ist immer unwirksam und oft nur die Ursache einer stärkeren Ausfuhr“; ferner: „Es ist die beste Politik, den Dingen ihren natürlichen Lauf zu lassen und weder Prämien zu geben noch Zölle zu fordern.“ Ja Dugald Stewart hat uns aus einer Rede schon für das Jahr 1755 folgende Ansprache aufbewahrt: „man solle in den menschlichen Angelegenheiten nur die Natur ungehemmt lassen, so werde sie ihr Ziel erreichen und ihre Absicht verwirklichen“; und „daß der Staat von

der tiefsten Barbarei zum höchsten Wohlstand geführt werden könne, ohne daß dazu in der Hauptsache etwas anderes erforderlich sei als Friede, Mäßigkeit der Steuerlast und ausreichender Rechtsschutz; alles andere ergebe sich aus dem natürlichen Verlauf der Dinge ohne Eingreifen der Regierung“. Ubrigens kommt die Idee der wirtschaftlichen Freiheit schon im Anfang des 18. Jahrh. bei englischen und niederländischen Schriftstellern vor; wenn von Entlehnungen die Rede sein soll, so hätten also eher die Franzosen von den Engländern entlehnt. Natürlich beweist das alles nichts für Smiths literarische Priorität. Quesnay ist zwar erst 1756 zur Nationalökonomie übergegangen, während Smith schon 1749 zu Edinburgh ökonomische Fragen behandelte; aber als 1776 der *Wealth of Nations* erschien, bestand bereits eine größere physiokratische Literatur. Ubrigens hat Smith die Priorität nie beansprucht, was schon daraus hervorgeht, daß er sowohl am Merkantil- als am (physiokratischen) Agrikultursystem Kritik übt und ihnen seine Vermittlungstheorie gegenüberstellt. Aber sicher ist, daß der Kern seiner Lehre völlig unabhängig entstanden ist, und daß er nur in Einzelheiten durch die Beeinflussung mit den Physiokraten, wie auch leicht erklärlich, direkte Anregungen erfahren hat. Neben-sächlich ist, daß er eine Reihe von Begriffen und Termini, z. B. Gebrauchs- und Tauschwert, Nominal- und Realpreis, Benennung der konsumierbaren Güter und dgl., von ihnen übernommen hat. Wichtiger ist eine Reihe von andern übereinstimmungen, bei denen Smith möglicherweise der empfangende Teil gewesen ist. So der Gedanke, daß der Volksreichtum von der jährlichen Güterproduktion bestimmt wird und nicht eigentlich in den vorrätigen, als vielmehr in den stets neu erzeugten Mitteln besteht, wodurch die ganze Wirtschaft zu einem Lebensprozeß und ihre Tatsachen zu Phasen im Produktionsverlauf werden; dann die Grundvorstellungen des Kapitalbegriffs; die Annahme, daß jede neue Produktion bedingt ist durch die Verwendung der früher erzeugten; ferner die Erkenntnis, daß Lohn, Zins und Rente nicht Ursachen des Preises, sondern selber Einkommensarten sind. Aber all das ist schließlich unbedeutend neben der großen Leistung Smiths, das Wirtschaftsleben in organische Betrachtungsweise gerückt zu haben.

Die Smithsche Nationalökonomie erscheint uns heute — wie könnte es nach anderthalb Jahrhunderten anders sein! — unzulänglich, ja in den wesentlichen Grundlagen überwunden. Wir glauben vor allen Dingen nicht mehr an die natürliche Zweckmäßigkeit der sich selbst überlassenen wirtschaftlichen Erscheinungen. Gewiß gibt es in ihnen eine Gesetzmäßigkeit, so daß jeder Eingriff außer der direkt intendierten noch andere Folgen hervorrufen wird; aber die planmäßige Regelung ist doch nur die Frage vervollkommener wissenschaftlicher Erkenntnis aller im voraus zu berücksichtigender

Zusammenhänge. Und die unbewußte Zweckmäßigkeit vieler ökonomischer Vorgänge schließt nicht aus, daß menschliche Fürsorge sie noch steigern und besser ausnutzen kann. Jedenfalls ist die von Smith so gepriesene prästabilierte Harmonie zwischen Privatvorteil und Gemeinwohl eine schöne Utopie. Wie für das Kind, so muß vielfach auch für die Massen gesorgt werden. Recht hat Smith allerdings darin, daß das Größte nur geleistet wird, wo jede Kraft sich frei und voll entfalten kann. Aber die Freiheit der Starken und Klugen darf nicht die Unfreiheit der Schwachen und Einfältigen bedeuten, denen nur der Schutz des Staats ihre bescheidene Freiheit garantieren kann. Ein Grundmangel der Smithschen Betrachtungsweise ist eben, daß er die wirtschaftlichen Tatsachen als absolut selbständige, nur unter sich zusammenhängende, von den übrigen Lebensgebieten getrennte Erscheinungen behandelt. Diese Vernachlässigung der Beziehungen zu viel wichtigeren Gebieten, die Unterlassung der Begrenzung der Berechtigung der rein ökonomischen Anschauungsweise mußte schließlich im Verein mit der Überschätzung der materiellen Güter zur materialistischen Geschichtskonstruktion von Marx und Engels führen. Das ist es ja gerade, was wir vom christlichen Standpunkt — abgesehen von seiner materialistischen und sensualistischen Anschauung — Smith hauptsächlich zum Vorwurf machen müssen, daß er den Reichtum der Nation als Ziel der Volkswirtschaft hinstellt; er beginnt seine Darstellung mit der Vermehrung der Güter durch Arbeitsteilung, anstatt das Volkswohl zum Ziel zu erheben und die Güterproduktion nur als Mittel zu behandeln. So viele Vorzüge man auch in seiner Produktionsstheorie erblicken mag, um so unverzeihlicher ist die fast vollständige Vernachlässigung der ebenso wichtigen Distributionstheorie, welche zu jener das notwendige Korrelat bildet. Ihm schwebt immer nur das Phantom des Nationalreichtums vor. Anstatt sich zu fragen, ob und wie der größte Teil der die Nation bildenden Individuen mit ihrer Lage zufrieden sein kann, bemißt er den Wohlstand nur nach dem Verhältnis der Summe des geschaffenen Reichtums zur Zahl der Konsumenten; nach dem Prinzip des Laissez aller ergab sich für ihn dann die bestmögliche Verteilung der Arbeitsprodukte auf die einzelnen von selbst. Aber das persönliche Wohl und Wehe der arbeitenden Schichten und die Mittel, ihre Lage zu verbessern, über die Möglichkeit ihrer Eingliederung in die übrige Kulturwelt nachzudenken, kam ihm gar nicht in den Sinn. Für ihn ist eben der Arbeiter nur ein Produktionswerkzeug, und es fragt sich lediglich, wie man diese Maschine mit möglichst geringen Kosten möglichst lukrativ anwenden kann. Auf dieser Anschauung beruht seine ganze Lohntheorie: Normallohn ist das Minimum, das zur Aufrechterhaltung und Fortpflanzung der Arbeiterklasse ausreicht. Der Malthusianismus und das eiserne Lohngesetz sind damit

eigentlich schon gegeben. Schon bei Smith findet sich der Gedanke: Jede Tiergattung vermehrt sich im Verhältnis zu ihren Unterhaltsmitteln und kann sich nicht darüber hinaus vermehren. In einer zivilisierten Gesellschaft unterliegen jedoch nur die unteren Klassen diesem Gesetz. Wenn der Arbeitslohn unter das Maß dessen fänke, was zur Befriedigung der Nachfrage nach Arbeitern erforderlich wird, so würde diese Nachfrage nach Händen ihn erhöhen; und wenn er dauernd höher fliege, so würde ihn die übermäßige Vermehrung der Arbeiterbevölkerung wieder hinabdrücken. „Wie reichliche Belohnung der Arbeit die Wirkung zunehmenden Volkswohlstands ist, so ist sie auch dessen Kennzeichen. Dürftiges Einkommen der Arbeitermasse ist das Kennzeichen der Stagnation und Hungerelend das Zeichen des Rückgangs.“ Wie wenig ihn die persönliche Wohlfahrt des Arbeiterstands berührte, zeigt die charakteristische Tatsache, daß er ganz unbefangene die Frage erörtert:

„Muß der Eintritt einer Verbesserung der Lage der unteren Volksklassen als ein Vorteil oder als ein Schaden für die Gesellschaft angesehen werden? Auf den ersten Blick scheint die Frage äußerst einfach. Gefinde, Lohnarbeiter und Handwerker jeder Art machen den größten Teil der Bevölkerung jedes Staats aus. Kann man nun jemals als einen Nachteil für das Ganze ansehen, was die Lage des größeren Teils bessert? Wie könnte ein Gemeinwesen glücklich und wohlhabend sein, wenn die Mehrzahl seiner Glieder zu Armut und Elend verurteilt wäre? Zudem ist es billig, daß diejenigen, welche den gesamten Körper der Nation mit Nahrung, Kleidung und Wohnung versehen, von dem Ertrag ihrer Arbeit so viel bekommen, daß sie selbst leblich genährt, gekleidet und wohnlich untergebracht sind.“

Smith sagt das nicht aus hartherziger Gefühllosigkeit, sondern weil für ihn das Ganze der Nation nur eine leere Abstraktion ist, die ihn verhindert, zu erkennen, daß das persönliche Wohlbefinden wichtiger ist als die Vermehrung der Sachgüter. Nicht mit Unrecht hat man im Hinblick auf jene Scheu vor unerschrockenem Blick in die Abgründe des Menschenlebens an Smiths großem Werke einen „Anspruch schwingender Philistereihaftigkeit“ gefunden. Wie sollte auch bei der Idee, daß die Welt dann am besten fährt, wenn jeder nur für sich selbst sorgt, Begeisterung aufkommen! Am meisten freilich haben dem Andenken Smiths seine Schüler geschadet, oder vielmehr diejenigen, welche sich mit Unrecht seine Schüler nannten. Sie haben seine Lehre von der ökonomischen Freiheit zu dem öd-mechanischen Laissez aller, laissez passer herabgewürdigt; sie haben seine, in ihrem Wesen freilich falsche Kapitaltheorie, die ohnehin durch das verkehrte Sparprinzip einem ungeunden Überwuchern des (historisch natürlich an sich notwendigen) Kapitalismus Vorschub zu leisten geeignet war, für die Zwecke des Manchestertums skrupellos ausgebeutet; sie

haben, wie die Schule Ricardos, seine Kritik des Agrikultursystems zu der Ungeheuerlichkeit übertrieben, daß die Natur unproduktiv, das Kapital allein produktiv sei, daß also der Volkswohlstand einzig auf den Kapitalisten beruhe, und die Arbeiter nur als Arbeitswerkzeuge zu gelten haben; sie haben seine Erörterungen über die Faktoren des Lohns, den er durch das Verhältnis zwischen dem Angebot von Arbeitskräften und der Höhe des deren Leistungen heischenden Kapitals unter Außerachtlassung der produktiven und namentlich der ethischen Macht der Arbeit reguliert werden läßt, zu dem Widersinn eines „ehernen Lohngesetzes“ gesteigert, das den Klassenkampf notwendig erzeugen mußte. Am wenigsten können die Sozialisten sich rühmen, die Kinder seines Geistes zu sein, dem das eigentlich soziale Empfinden ganz abging; und doch ist nicht zu leugnen, daß seine Werttheorie, die den Tauschwert der Waren auf die Arbeit zurückführt und den Arbeiter dem Rohstoffe einen Wert zuzusetzen läßt, aus dem der Kapitalist seinen Profit ziehe, die Keime enthält, aus der auf dem Weg über Ricardo unter der Hand Karl Marx' die sozialistische Mehrwerttheorie geworden ist — man beachte nur, wie eingehend Marx im „Kapital“ sowohl wie in den „Theorien über den Mehrwert“ sich mit Smith beschäftigt; daß Smith ökonomischer Materialismus die materialistische Geschichtsauffassung des Marxismus erzeugen mußte, ist bereits erwähnt worden. — So stehen bei Smith großen Vorzügen ebenso große Fehler gegenüber, die aber in der Hauptsache die Fehler seiner Zeit waren. „Gleichwohl“, so sagt Kosher, die Beurteilung des Mannes und seiner Leistungen abschließend, „dürfte es in der Geschichte überhaupt wenig Beispiele geben, wo eine ganze Wissenschaft durch einen Mann und ein Buch denselben in so kurzer Zeit einen so großen und nachhaltigen Fortschritt gemacht hätte wie die Volkswirtschaftslehre durch das Hauptwerk Adam Smiths: einen Fortschritt ebenso bedeutend für den Umfang wie für die Tiefe, für die Methode wie für das System, für das Ganze wie für das einzelne, für die Theorie wie für die Praxis der Wissenschaft.“ Worin dieses Verdienst im wesentlichen liegt, das drückt Eisenhart in seiner Geschichte der Nationalökonomie so aus:

„Wenn von diesem einzigen Werk eine bildende Kraft wie in dichten Lichtstrahlen für die Umgestaltung der Wissenschaft und des Lebens ausgegangen ist, so wird man diese Erscheinung zum großen Teil in der glücklichen Begründung eines populären Prinzips zu suchen haben, mit der es sich nunmehr zum planmäßigen, gemeinverständlichen Vorkämpfer der Aufklärung und Freiheit macht; zum andern aber ebenso in der erschöpfenden Vollständigkeit, mit der es zum erstenmal alle Teile seines Gebiets umspannt, mit seinen Prinzipien durchleuchtet und in sinnlicher Anschaulichkeit zu einem übergewandten Ganzen verknüpft. So hat es seinem Urheber zugleich den Ruhm des eigentlichen Waters der Wissenschaft begründet, mit dem sie aus

ihrer embryonalen Zustand ins wirkliche Dasein hervortritt."

Zentisch schließt seine Monographie über Adam Smith — heute noch trotz gewissen Unausgeglichenheiten das empfehlenswerteste deutsche Buch über den Gegenstand — mit den Worten:

"Smiths Harmonielehre ist ebensovienig ganz falsch wie seine Freiheitstheorie. Aus den Interessenkämpfen, aus dem freien Ringen der Konkurrenten miteinander wird immer wieder ein Stück Gemeinwohl geboren. Nur ist das Glück jedes einzelnen keineswegs immer sofort und unmittelbar die Ursache des Glücks aller übrigen, sondern oft genug das Gegenteil. Für gewöhnlich sind die Interessen der einzelnen sowohl wie die der Stände, Klassen, Staaten einander entgegengesetzt; die Gegensätze pflegen sich auszugleichen, aber erst nach langer Zeit. Das Glück von Tausenden muß geopfert werden, ehe wieder ein Glückszuwachs für das Volk oder auch nur die Grijtenmöglichkeit für einen Bevölkerungszuwachs errungen wird. Bis jetzt hat jeder große Fortschritt der Produktivität der Arbeit, der größeren Menschenmengen das Dasein ermöglicht, mit der vorübergehenden Verflabung von Arbeitermassen in der einen oder der andern Form erkauft werden müssen. Es gibt Trostgründe für solche, die sich über diesen Lauf der Weltgeschichte betrüben, aber diese Trostgründe liegen nicht auf dem Gebiet der Nationalökonomie. Diese hat genug geleistet, wenn sie die Wege anzeigt, auf denen das materielle Wohl der Gesellschaft gefördert und materielle Schädigung abgewendet werden kann, und die Richtung, die diese Wege einhalten müssen, so deutlich aufgezeigt zu haben, daß seine eignen Irrtümer leicht vermieden werden können, ist Smiths unstreitiges Verdienst."

Literatur. 1) Schriften A. S.: Vorrede zu Poems on Several Occasions von William Hamilton (1749); in Edinburgh Review: A Review of Johnson's English Dictionary u. A Letter to the Editors (1755); The Theory of Moral Sentiments; or: an Essay towards an Analysis of the Principles by which Men naturally judge concerning the Conduct and Character, first of their Neighbours, and afterwards of Themselves (1759, neue Ausgabe von Henry G. Bohn, Lond. 1853); Considerations concerning the first Formation of Languages and the different Genius of original and compounded Languages, als Anhang zur 2. Aufl. der Theory of Moral Sentiments erschienen (1760, von C. L. Kofegarten 1791 ins Deutsche übersetzt); An Inquiry into the Causes and Nature of the Wealth of Nations (1776; neue Ausgaben von Buchanan, Mc Culloch u. 1869 von Rogers; deutsche Übersetzungen von Schiller 1776, Garve 1793/96, Asher 1861, Stöpel 1878 [vom 1. Bd eine verbesserte Aufl. von R. Prager], Löwenthal 1879 u. May Stirner, hrsg. von Heinrich Schmidt 1910); eine span. Übersetzung von Jose Alonso Ortiz 1794, französ. von Blabet 1788, Garnier 1800, Blanqui 1822); Letter to Mr. Strahan on the last Illness of David Hume (1777); Essays on Philosophical Subjects, posthum hrsg. von Black u. Hutten (1795; meist verfehrt zitiert unter dem falschen Titel Posthumous Essays); Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the University of Glasgow by A. S., reported by a Student in 1763 and edited with an Intro-

duction and Notes by Edwin Cannan (1896). Eine Gesamtausgabe (natürlich mit Ausnahme der letztgenannten Publikation) in 5 Bdn veröffentlichte Dugald Stewart (1815).

2) Biographisches: Die früheren Darstellungen des Lebens S. gingen meist auf einen 1793 von Dugald Stewart vor der Royal Society gehaltenen Vortrag zurück: Account of the Life and Writings of A. S., in Collected Works of D. Stewart, ed. Hamilton X 5/98. Daneben sind zu nennen Mc Culloch in Treatises and Essays on Subjects connected with Economical Policy, with biographical Sketches of Quesnay, A. S. and Ricardo (1853); U. Onken, A. S. in der Kulturgeschichte (1874); Wagehot, A. S. as a Person, in The Fortnightly Review, N. S. XX (1876) 18 bis 42; Wlana-Sternegg, A. S. u. die Bedeutung seines Wealth of Nations für die moderne Nationalökonomie (1876); Hefserich, A. S. u. sein Werk über die Natur u. die Ursachen des Reichthums der Völker (1877); Stöpel, A. S. im Licht der Gegenwart (1879); Lefer, Aus der Lebensgeschichte von A. S., in Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie I, 1 (1881); Neurath, A. S. im Licht heutiger Staats- u. Sozialanschauung (1884); A. Delatour, A. S., sa vie, ses travaux, ses doctrines (1886); R. B. Galdane, Life of A. S., in Great Writers, ed. Robertson 9 (1887); Walcker, A. S., der Begründer der modernen Nationalökonomie. Leben u. Schriften (1890); John Rae, Life of A. S. (1895, das klassische biograph. Werk); R. Zentisch, A. S., Leben u. Lehre, in Geisteshelden XLIX (1905); W. Fr. Hirsh, A. S., in der Sammlung English Men of Letters (1905); J. Bonar, Art. "S." in Palgraves Dictionary of Political Economy III 412/424.

3. Schriften über das System A. S. a) Allgemeiner Darstellungen: Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe II (1837) 130/148; Bonar, Philosophy and Political Economy (1893), b. 3, ch. 8; Coffa, Introduzione allo studio dell'economia politica (1892) 307/319; Dühring, Krit. Gesch. der Nationalökonomie u. des Sozialismus (1871) 135/163; Eichenhart, Gesch. der Nationalökonomik (1881) 40/56; Kautz, Die geschichtl. Entwicklung der Nationalökonomik u. ihrer Lit. (1860) 417/448; Knies, Die Nationalökonomie vom geschichtl. Standpunkt (= 1883) 223, 229 u. 264/295; R. Marx, Theorien über den Mehrwert, hrsg. von Kautsky I (1905) 126 ff.; Reichert, Gesch. der Nationalökonomie (1874) 593 ff.; Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre (1904), passim; Walcker, Handbuch der Nationalökonomie V (1884) 45/54. b) Monographien: Baumann, A. S. allg. Anichten über Menschen u. menschl. Verhältnisse, in Philosoph. Monatshefte XVI (1880) 385/416; Chevalier, Etude sur A. S. et l'origine de la science économique, im Journal des économistes, 3. Serie XXXIII 8/35; Hasbach, Die philosoph. Grundlagen der von Francois Quesnay u. A. S. begründeten polit. Ökonomie (1890); ders., Untersuchungen über A. S. u. die Entwicklung der polit. Ökonomie (1891); Lefer, Der Begriff des Reichthums bei A. S. (1874); U. Onken, A. S. u. Immanuel Kant, der Einflang u. das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Staat, Sitte u. Wirtschaft (1877); Price, Economic Science and Practice XII: A. S. and his Relations to recent Economics

(1896); H. Köster, Über die Grundlagen der von A. S. begründeten Volkswirtschaftslehre (2 1871); v. Starzynski, A. S. als Moralphilosoph u. Schöpfer der Nationalökonomie (1878); Zeyß, A. S. u. der Eigennutz (1889). — 1894 erschien mit einer Einleitung von James Bonar A Catalogue of the Library of A. S. [J. Mumbauer.]

Sonntagsruhe. 1. Der Sonntag ist nicht nur eine kirchliche, religiöse, sondern auch eine hochwichtige soziale Institution. Daß dem Arbeiter, der bei teilweise angestrebter, meist neun- bis zehnstündiger und längerer täglicher Arbeitszeit nach sechs Tagen ein siebter als Ruhetag zukommt, wo ihm Gelegenheit geboten ist, seine Arbeitskräfte wieder aufzufrischen und seine Gesundheit für seinen weiteren Lebensweg zu stärken, dürfte heute wohl kaum mehr jemand leugnen wollen. Wer tagelang ohne Unterbrechung durch einen sonntäglichen Ruhetag als Arbeiter an der Maschine stehen wollte oder müßte, in stetig gleicher, zum Teil abstumpfender Umgebung, der muß auf die Dauer an seiner Gesundheit Schaden leiden und dem Siechtum anheimfallen. Und wo einer so zahlreichen Volksklasse, wie sie unsere Arbeiterschaft in der Industrie, im Handwerk, im Handel darstellt, ein solches Los des ewigen Einerlei beschieden wäre, da müßte auch das allgemeine Volkswohl zu Schaden kommen. Sprechen so allgemeine Rücksichten auf die Gesundheit des einzelnen wie des Volks dafür, durch einen sonntäglichen Ruhetag nach sechs Tagen die Arbeit des Werktags abzulösen, so kommen hier auch noch folgende Momente in Betracht. Der heutige Arbeiter und Angestellte fühlt sich mehr denn je als Mitglied seines Standes und als Staatsbürger. Eine angemessene Vertretung seiner wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen Interessen macht eine entsprechende Aufklärungs- und Schulungsarbeit notwendig. Wann läßt sich dazu aber eher Zeit und Gelegenheit finden als am Sonntag? Der heutige Arbeiter und Angestellte hat mehr wie der frühere Bedürfnisse des Geistes, einer veredelnden Unterhaltung und Erholung. Vor allem stellt Herz und Gemüt auch seine berechtigten Ansprüche. Als Gatte, als Familienvater will er wenigstens einen Tag seiner Familie leben und sich ihr widmen können, unabhängig von dem Willen eines Dritten. „Was ist es“, so fragte seinerzeit Reichstagsitzung vom 23. Jan. 1889) der Abg. Prof. Hise, „was den Arbeiter verbittert? Der Umstand, daß er vielleicht abends noch zur Arbeit gezwungen ist, zu einer Zeit, wo er sich freut auf sein Heim; daß er sonntags zur Arbeit gehen muß, während seine übrigen Mitbürger in Sonntagsgewändern zur Kirche gehen und sich erholen. Das sind die kleinen Anlässe zwar, aber sie erbittern den Arbeiter und legen den Keim der Unzufriedenheit in sein Herz und führen ihn zur Sozialdemokratie.“ Unter diesem Gesichtspunkt soll die Sonntagsruhe auch sozial ausgleichend und sozial versöhnend wirken und

zugleich dadurch, daß sie Zeit schafft für gesundheitliche und geistige Erholung, in hervorragendem Maß dem sozialen Fortschritt dienen. Das schließt nicht aus, daß die heutigen Bedürfnisse der Produktion, des Handels und Verkehrs der uneingeschränkten Sonntagsruhe gewisse Grenzen ziehen, denen Rechnung getragen werden muß. Sonntagsarbeit sollte aber nur stattfinden, wo sie aus den eben angegebenen Gründen nicht zu umgehen ist, und auch hier sollte man durch bestimmte Maßnahmen, z. B. Schichtwechsel, die Sonntagsruhe möglichst zu erleichtern suchen.

2. Während früher für die Sonntagsruhe im wesentlichen nur religiöse Rücksichten bestimmend waren, traten die sozialen mehr erst mit Mitte des 19. Jahrh. hervor. Ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit brachte für die jugendlichen Arbeiter das preussische Regulativ vom 9. März 1839 bzw. die Verordnung vom 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerbeämtern, die in § 129, Abs. 3 bestimmte: „An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- sowie Konfirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.“ Für die erwachsenen Arbeiter bestand eine Reihe landesgesetzlicher und polizeilicher Vorschriften, die zudem noch weniger den Zwecken des Arbeiterschutzes als den Gesichtspunkten der Sonntagsheiligung und damit nur indirekt dem Arbeiterschutz Rechnung trugen, dabei sehr verschiedenartig und ungenügend waren. Durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (§ 105, Abs. 2) wurde bestimmt: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, niemand verpflichtet.“ Diese Vorschrift kam dann später auch in den andern Bundesstaaten zur Einführung. Schon damals wurden im Reichstag Anträge auf ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit eingebracht; sie scheiterten jedoch wie auch spätere an der damals noch vorherrschenden manchesterlichen Stimmung bei Regierung und Parteien. Die weiteren Bemühungen um die gesetzliche Sonntagsruhe wurden hauptsächlich von der Zentrumspartei betrieben. 1872/73 verlangte sie zu diesem Zweck bezügliche Erhebungen durch das Reich, die dann 1874/75 stattfanden, 1877 in dem sog. Antrag Galen eine Vervollständigung derselben und einen Gesetzentwurf, der an erster Stelle „wirksamen Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesamten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe)“ bringen sollte. Reichstagsmehrheit und Reichsregierung lehnten diesen Antrag ab. Auf eine Interpellation des Zentrums im Jahr 1882 erklärte Bismarck jegliche Einschränkung der Arbeitsfreiheit für inopportun. Noch schroffer bekämpfte Bismarck 1884/85 den Antrag des Zentrums und die auf Grund desselben von der Kommission gefaßten Beschlüsse, jedoch erklärte er sich zu Erhebungen darüber, ob

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Verzicht auf den Verdienst des siebten Tags geneigt seien, bereit. Diese Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen erfolgten 1885 mit dem Ergebnis, daß unter 500 156 untersuchten Betrieben mit 1 582 591 Arbeitern in Preußen 58 % aller Betriebe und 42 % aller Arbeiter Sonntagsarbeit hatten. Nach den Berufsabteilungen geordnet gab es Sonntagsarbeit in der Großindustrie in 49,4 % der Betriebe und für 29,8 % der Arbeiter; im Handwerk in 47,1 % der Betriebe und für 29,8 % der Arbeiter; im Handel und Verkehr in 77,6 % der Betriebe und für 57,8 % der Arbeiter. In den Jahren 1885/89 wiederholte das Zentrum seine Anträge mit dem Erfolg, daß ein solcher im Jahr 1888 im Reichstag eine Mehrheit fand. Die Regierung verlagte wiederum ihre Zustimmung. Erst die Februarerlasse des Kaisers Wilhelm II. und im Befolge derselben die Novelle zur Gew.O. vom 1. Juni 1891 brachten die lang-erstrebt gelesene Regelung.

3. Durch diese Novelle ist die Beschäftigung von Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Werkmeistern, Betriebsbeamten) an Sonn- und Festtagen verboten im Betrieb von (§ 105 b Gew.O.): 1) Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben; 2) Fabriken; 3) Werkstätten; 4) Bauhöfen, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien sowie bei Bauten. Die Sonntagsruhe hat 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnacht-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tags dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch „kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht“. Verboten ist (§ 55 a Gew.O.) die Sonntagsarbeit auch für das Wandergewerbe mit gewissen Ausnahmen durch die Polizei sowie den „Gewerbebetrieb im Umverziehen“. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesbehörden. Die Polizeiverordnungen sowie die strengeren Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter bleiben neben den vorstehenden Bestimmungen in Kraft. — Diese Verordnungen haben die Sonntagsheiligung zum Zweck, gelten deshalb auch für die Arbeitgeber, während die Gew.O. nur den Schutz der Arbeiter bezweckt.

Das vielgestaltige Leben mit seinen mannigfachen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen und Lebensbedürfnissen erfordert natürlich eine Reihe von Ausnahmefähigkeiten:

a) Ausnahmen in kraft gesetzlicher Vorschriften (§ 105 c). Zunächst gibt es solche Ar-

beiten, die an sich unaufschiebbar erscheinen und für welche jedesmalige Einholung besonderer Erlaubnis teils unmöglich teils nicht nötig (weil dieselbe doch regelmäßig gegeben wird) ist. So soll das Gesetz seine Anwendung finden (§ 105 c, Abs. 1): 1) auf Arbeiten, welche in Noisfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eignen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen wertmäßigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 5) auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1/4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. — Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, sind die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1/5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem in § 139 b bezeichneten (Aufsichts-)Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen (§ 105 c, Abs. 2). — Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, soll doch Rücksicht dahin getroffen werden, daß den Arbeitern wenigstens der zweite oder doch der dritte Sonntag freigegeben werde. Sofern „die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen“ (§ 105 c, Abs. 3). (Feiertage kommen hier nicht in Anrechnung.)

b) Ausnahmen für Betriebe mit ununterbrochener Feuerung sowie für Campagne- und Saisonindustrien (§ 105 d). Für diese Betriebe sind Ausnahmen durch den Bundesrat vorgesehen. Diese Regelung soll für ganz Deutschland — gleichmäßig und soll auch da den Arbeitern jedenfalls die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags (wie in § 105 c, Abs. 3) möglichst gesichert sein. Dem Reichstag sollen die getroffenen Ausnahmen wenigstens zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. — Die Aus-

führungsverordnung ist als „Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb d. d. 5. Febr. 1895“, zugleich mit eingehenden „Erläuterungen“ veröffentlicht. (Den Textausgaben der Gew.O. meistens als „Anlage“ beigegeben.) Dieselbe schließt sich der Gruppierung der Gewerbestatistik an und umfaßt acht Hauptgruppen mit nicht weniger als 80 Nummern.

c) Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse sowie für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105 e). Zunächst ist es die Rücksicht auf das konsumierende Publikum, welche mannigfache Ausnahmen verlangt und nahelegt (Barbiere, Konditoren, Bäcker und Metzger usw.). Weil hier die Konkurrenz mehr örtlich begrenzt ist, auch die Anschauungen, Sitten und Bedürfnisse örtlich verschieden sind, so sollen diese Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden getroffen werden. Denselben Behörden ist dann weiterhin auch das Recht zugewiesen, für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen zuzulassen. — Doch hat auch hier die Regelung der Ausnahmen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 105 c, Abs. 3 (s. o. u. a) zu erfolgen. Über die Zulassung der Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e, Abs. 1 Gew.O. ist eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 ergangen. Danach sollen die höheren Verwaltungsbehörden nur soviel Sonntagsarbeit gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint; insbesondere soll ein Bedürfnis nach Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war. Was die Betriebe mit Wind und Wasserkraft anbelangt, so ist zunächst die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident resp. das Oberbergamt) besagt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemein Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserkäufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besondern Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gestatten. Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gew.O. sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken. In letzteren Fällen hat in erster Instanz in Preußen der Bezirksausschuß (resp. das Oberbergamt), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

d) Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 105 f; Erlaß des Handelsministers vom 17. April 1910). Endlich kann in besondern Fällen in den einzelnen Betrieben die Notwendigkeit der

Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens sich plötzlich herausstellen. Es sind diese Ausnahmen durch die Polizeibehörde zu gestatten. Jede solche Erlaubnis muß schriftlich ausgestellt werden und ist Abschrift in der Fabrik resp. Werkstatt den Arbeitern zur Kenntnisnahme auszuhändigen. Bezüglich der gegebenen Dispensen ist ein genaues Verzeichnis zu führen.

e) Ausnahmen bezüglich bestimmter Festtage. Die Landeszentralbehörden können „für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b, Abs. 1 gestatten“ (§ 105 h). Nur für Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest soll diese Bestimmung keine Anwendung finden. Im übrigen sind, wie schon oben bemerkt, die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Sonntagsheiligung, soweit sie weiter gehen als das Reichsgesetz, durch letzteres nicht aufgehoben (§ 105 h, Abs. 1).

Besonders geregelt ist die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (auch Geschäftsbetriebe der Konsum- und anderer Vereine). Hier dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag überhaupt nicht beschäftigt werden. An den übrigen Sonn- und Feiertagen ist eine Beschäftigung bis zu 5 Stunden, über die, abgesehen von den Ausnahmen, nicht hinausgegangen werden darf, gestattet. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse (Kirchweie, Schützenfeste, Paraden usw.) einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich machen (sog. Ausnahmetage), kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgelegt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen (§ 105 b, Abs. 2).

Von vorstehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind ausgenommen die Gast- und Schankwirtschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie das Verkehrsgewerbe. Für erstere bringt einen Ersatz die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Jan. 1902 (tägliche Mindestruhezeit von 8 bzw. 9 Stunden, jede dritte Woche Mindestruhezeit von 24 Stunden), für das

Verkehrsgewerbe (Eisenbahnen) ist eine größere Sonntagsruhe möglich und sie wird angestrebt; bei theatralischen Vorstellungen und andern Auführungen dürfen, soweit ein höheres Kunstinteresse nicht vormaltet, Kinder nicht beschäftigt werden (Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903).

4. Eine Erweiterung der Sonntagsruhe verlangt ein Zentrumsantrag (Sess. 1907/08, Druck. Nr 518) nach folgenden Richtungen: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhezeit (§ 105 b) soll mindestens für jeden Sonn- und Festtag 36, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 60 Stunden betragen; die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c), ist auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen zu beschränken. Weiter wäre zu bestimmen, daß 1) eine ortstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b) auch dahin ermöglicht wird, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird; daß 2) den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i); daß 3) die Sonntagsruhe auf die in der Binnen-schiffahrt beschäftigten Personen ausgedehnt wird. Eine Regelung bzw. Einführung der Sonntagsruhe verlangen vor allem die technischen Angestellten. Eine Einschränkung der Sonntagsarbeit erfolgt praktisch auch vermittelt der Tarifverträge, indem durch diese für Sonntagsarbeit solche Lohnzuschläge festgesetzt werden, daß sie nicht mehr lohnend erscheint. Eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe ist seitens der Regierung geplant.

5. Im Ausland wird für Österreich durch Gesetz vom 16. Jan. 1895 bzw. 18. Juli 1905 bestimmt: An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die gesamte Arbeiterschaft jedes Betriebs zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Ausnahmen sind vorgeesehen nach deutschem Muster. Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von 4 Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbeämtern sowie der betreffenden Gemeinden usw. festzusetzen sind. Ausnahmetage sind vorgeesehen. Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für 2 Stunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag ganz freigegeben wird. Die Schweiz unterlagt die Sonntagsarbeit; sie kann für Anlagen, die einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, gestattet werden, aber nur für Arbeiter über 18 Jahre. An jedem zweiten Sonntag muß der Arbeiter frei haben. In England verbietet

die Lords Day Act vom Jahr 1680 jede Berufstätigkeit mit einigen Ausnahmen. Starke Beschränkungen ist das Wirtsgewerbe unterworfen. Ähnlich sind die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankreich schreibt allgemein für jede Woche einen Ruhetag vor, der als Regel auf den Sonntag fallen soll, jedoch unter bestimmten Verhältnissen auch an einem Wochentag gewährt werden kann. Einen solchen Ruhetag hat auch Italien. Für Belgien bestimmt das Gesetz: Es ist verboten, andere Personen als die mit dem Betriebsinhaber wohnenden Familienmitglieder, die Diensthoten und das Hausgefinde des Betriebsunternehmers mehr als während 6 Tagen in der Woche zu beschäftigen. Der wöchentliche Ruhetag ist der Sonntag. Ausnahmen sind vorgeesehen. In einer Reihe von Unternehmen (Gärten, Wirtschaften, Blumer- und Tabakverkauf, Stellenermittlungsbureaus usw.) können die Arbeiter und Angestellten 13 Tage innerhalb 14 Tagen oder 6 1/2 Tage innerhalb 7 Tagen beschäftigt werden. Der Ruhetag braucht nicht notwendig auf einen Sonntag zu fallen. Der König kann gestatten, die Nachtschicht bis 6 Uhr morgens an Sonntagen auszudehnen. In Holland ist die Sonntagsarbeit mit einigen Ausnahmen unterlagt. In Norwegen soll die Sonntagsruhe um 6 Uhr abends am Samstag beginnen und bis 10 Uhr Sonntag abends dauern, in Schweden ist die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends verboten.

Literatur. Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- u. Festtagen (3 Bde, 1887); Rohr, Der Sonntag vom sozialen u. sittlichen Standpunkt aus (1879); Silberschlag, Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1880); Werner, Die S. in Industrie u. Handwerk (1895); Wenzel, Gewerbliche S. u. Zentrum (1904). [van den Boom.]

Souveränität, staatsrechtliche. [Begriffsbestimmung; Geschichtliche Entwicklung des Begriffs; Herrschende Ansicht hierüber; Träger der Souveränität in der Monarchie, dem Bundesstaat und der Republik; Erwerbsarten, Beendigung und Verlust derselben.]

I. **Begriffsbestimmung.** Unter Souveränität versteht man diejenige Eigenschaft der Staatsgewalt, kraft deren sie selbständig Recht übt, ohne von einer höheren Macht rechtlich abhängig zu sein. Sie ist zugleich unabhängige und höchste Gewalt. Souveränität ist also ein ausschließlich staatsrechtlicher Begriff, der nicht anwendbar ist auf Korporationen anderer Art, nicht auf Familie, Gemeinde, Kreis oder Provinz, da diese nur begrenzte Aufgaben innerhalb und unter dem Staat zu erfüllen haben. Eine Gemeinde kann zwar Verordnungen erlassen, aber Erzwingbarkeit erlangen diese nur durch den Staat. Für gewisse Fälle kann der Staat der Gemeinde die

Handhabung seiner Herrschermacht übertragen, und so handelt sie im Namen und Auftrag des Staats. Die Gemeinde hat keine Untertanen, diese hat nur der Staat, nur er ist souverän, nicht die Gemeinde; dem Staat kommt also die Souveränität ausschließlich zu. Selbst die mittelalterlichen städtischen Gemeinwesen waren nicht souverän, da sie einem Reich, wenn auch nur lose, zugehörten.

II. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs.

Souveränität ist ihrem geschichtlichen Ursprung nach eine politische Vorstellung, die sich später zu einer juristischen verdichtet hat. Zwar haben schon gegen Ende des Mittelalters besonders in Frankreich eine Reihe von Publizisten sich mit dem Problem der Staatshoheit und der Staatsgewalt beschäftigt, aber den Souveränitätsbegriff hat doch erst Jean Bodin in seinem berühmten 1576 erschienenen Werk *Six livres de la République* geprägt. Die Souveränität ist für ihn die höchste, eigne, dauernde und von den Gesetzen entbundene Gewalt über die Untertanen. Diese Begriffsbestimmung Bodins fand in Deutschland bald Eingang, und ihr Einfluß auf die deutschen Staatsphilosophen und Staatstheoretiker ist unverkennbar. Er zeigt sich vor allem in den Kämpfen, die sich um diejenige Eigenschaft erhoben, die er am nachdrücklichsten als wesentliches Merkmal wirklicher Souveränität hingestellt hatte, nämlich die Entbundenheit vom Gesetz. Es leuchtet auch sofort ein, daß in den Kämpfen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit die Souveränität in erster Linie auf den Monarchen bezogen wird. Der Staat wird so zu einem Gemeinwesen, an dessen Spitze ein souveräner Herr steht, und so ist für die Bodinische Schule die höchste Gewalt im unabhängigen Staat eine absolute. So wird im 17. Jahrh. von den Publizisten der Staat immer mehr in die Person des Fürsten verlegt, das Volk ist für sie nur das Objekt fürstlicher Tätigkeit. — Der erste, der den absoluten Charakter der Souveränität im Bodinischen Sinn vermischt, ist Johannes Althusius (*Politica methodica digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata* [Herborn 1625]); er ist der bedeutendste wissenschaftliche Verfechter der Volkssouveränität. (Vgl. d. Art. Volkssouveränität Bd V.) Bei ihm kommt dem souveränen Volk die oberste ausschließliche Macht und Hoheit zu, aber es ist keine Willkürgewalt, sondern die Staatsgewalt innerhalb der Schranken des Rechts. So ist Althusius der erste klassische Repräsentant der Idee des Rechtsstaats. Der englische Staatsphilosoph Thomas Hobbes (*De cive* 1646 und *Leviathan* 1651) versuchte die Souveränität der Staatsgewalt wissenschaftlich zu begründen. Auch er leitet das Zustandekommen des Staats aus einem Vertrag ab. Diese Vertragstheorie hat bekanntlich von Occam († 1347) und Marfilus (1280/1328) an bis Rousseau, Kant und Fichte das philosophische Staatsrecht beherrscht.

Grotius und Hobbes haben ihr die sorgfältigste Ausführung gewidmet. An den Staatsvertrag, durch welchen die Individuen sich zu einer Interessengemeinschaft vereinigen, schließt sich der Herrschafts- oder Unterwerfungsvertrag, vermöge dessen die einzelnen ihr Recht und ihre Macht auf die Obrigkeit übertragen. Das erwies sich als ein allgemeiner Rahmen, in den die verschiedensten politischen Ansichten paßten. Überall aber wird der Fehler gemacht, daß Staatsgewalt mit Souveränität identifiziert wird. Das tat schon Bodin, der die souveräne Gewalt mit einer Anzahl von einzelnen Rechten anfüllt. So zählt er acht Merkmale der Souveränität auf: das Recht der Gesetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden, das Recht der Ernennung der obersten Beamten, das der höchsten Gerichtsbarkeit, das Recht auf Treue und Gehorsam, das Vegenadigungsrecht, das Münzrecht und das Vestenerungsrecht. Hobbes hat dann den Souveränitätsbegriff am schärfsten im absolutistischen Sinn ausgeprägt, indem er seinen Inhalt aus dem Staatszweck ableitet. Der Souverän ist nach Hobbes nicht verlagbar und nicht bestrafbar, ist höchster Bewahrer des Friedens und höchste Autorität in Glaubenssachen. Er ist Gesetzgeber und oberster Richter, Herr über Krieg und Frieden; er hat das Recht *praeter legem* zu belohnen oder zu bestrafen usw. Der Wille des Herrschers ist so die alleinige Rechtsquelle im positiven Staatsleben. — Im Gegensatz hierzu findet Althusius den souveränen Staat in der *universitas populi*. Und die künstliche Konstruktion des Absolutismus, welche Hobbes auf der Vertragstheorie errichtet hatte, wich immer mehr der Lehre von der Volkssouveränität. Diese Theorie lag auch der Lehre Locke's von der Teilung der Gewalten in die „legislative“ und die „executive“, d. h. die innere Verwaltung, und die „föderative“, d. h. die äußere Verwaltung, zugrunde. Auch die konstitutionelle Theorie Montesquieu's steht auf dem Boden der Volkssouveränität. Er hat die Zweiteilung der Gewalten durch die Dreiteilung ersetzt, indem er verlangt, daß die dritte Gewalt, die richterliche, besonders von den beiden andern Gewalten unabhängigen Organen übertragen werde. Für Rousseau gibt es überhaupt keinen Herrschaftsvertrag mehr. Für ihn sind die Fürsten nur bloße Beauftragte des souveränen Volks, das ihnen die Gewalt nach Belieben modifizieren, beschränken und wieder nehmen kann. Dieser Souverän, nämlich das Volk, kann sich überhaupt nicht einem Höheren unterwerfen, das wäre nach Rousseau ein Widerspruch. Im Grund gibt es für ihn nur ein Souveränitätsrecht, nämlich das Recht der Gesetzgebung. Das souveräne Volk übt die Gesetzgebung aus und setzt für die Exekutive einen Staatsleiter ein, der vom Volk wieder überwacht wird. So liegt die gesamte Gewalt in der Hand des souveränen Volks (s. d. Art. Volkssouveränität). — Während Rousseau diese Ideen, welche auf das praktische Parteiprogramm der

unteren Volksschichten seiner und der folgenden Zeit den größten Einfluß übten, in seinem Contrat social (1762) entwickelte, hat in vielen Staaten die Fürstenjouberänität ihren Höhepunkt erreicht. Die Vorstellung vom souveränen Herrscherrecht, dem jedes Recht der Untertanen zu weichen habe, hat die staatliche Einheit in Preußen und Oesterreich vollendet.

Der erste, der den Gedanken der Staatspersönlichkeit und demgemäß der Staatsjouberänität zu erfassen wußte, war Friedrich d. Gr. Er gebraucht (in seinem „Antimachiavel“) das Bild des menschlichen Körpers, wodurch die organische Auffassung des Staats klar zu Tage tritt. Der Körper ist der Staatskörper, mit dem der Fürst untöschlich verbunden ist. Der souveräne Fürst ist das Haupt dieses Staatskörpers. Der Staat gehört nicht dem Monarchen, sondern dieser steht im Staat, dessen Organ er ist.

Im alten deutschen Reich bejaßen weder der Kaiser noch die Landesherren die volle monarchische Machtfülle. Zwar bezeichnete der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde von 1648 die landesherrliche Gewalt als souveraineté, was die Urkunde selbst mit ius territorii et superioritatis wiedergab. Die deutschen Staaten wurden zwar ferner durch das Bündnisrecht zu europäischen Mächten mit eigener völkerrrechtlicher Persönlichkeit. Allein die Beziehungen dieser Einzelstaaten zum Reich waren sehr schwierig juristisch zu erfassen und über ihre rechtliche Natur herrschten sehr verschiedene Meinungen. Die kaiserlichen Publizisten hielten an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollten den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen. Demgegenüber erklärte Hippolithus a Lapide (De ratione status in imperio nostro R-G. 1647) das Reich für eine souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt. Jedenfalls war die Territorialgewalt eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium („jeder Fürst ist Kaiser in seinem Land“), aber dieses Imperium war ein vom Reich abgeleitetes, lehnbares, unter Umständen entziehbares. Erst die Auflösung des alten Reichs und die Gründung des Rheinbunds im Jahr 1806 brachte den deutschen Staaten die volle Souveränität und die Rheinbundsakte erklären als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Alle nicht in dem Rheinbund aufgenommenen kleineren Staaten und Städte wurden der Souveränität der Rheinbundsstaaten unterworfen. Diese Staaten begannen nun kraft der ihnen eingeräumten Souveränität eine völlige Neuorganisation. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils durch ein absolutes Regiment teils durch einen bloßen Scheinstitutionsalismus ersetzt. Die Befreiungskriege setzten das napoleonische Reich hinweg; diese

Kriege hatten dann das Versprechen des Art. XIII der Bundesakte zur Folge, wonach sich die Mitglieder des Deutschen Bundes verpflichteten, ihren Ländern Verfassungen zu geben. Es galt also jetzt, die zu schaffende Konstitution mit den Forderungen der Fürstenjouberänität in Einklang zu bringen. Und hier ist die Verfassung Frankreichs unter Ludwig XVIII. für die süddeutschen Staaten vorbildlich geworden. Diese ist beherrscht von dem Gedanken, daß der König aus seiner königlichen Machtvollkommenheit dem Volk eine Verfassung gebe; dabei vereinigt aber der König in seiner Person die ganze öffentliche Gewalt, nur an ihrer Ausübung gewährt der König dem Volk einen Anteil. Dieses monarchische Prinzip beherrscht auch die Verfassungen der deutschen Staaten, aus ihm resultiert die Lehre von dem eigenen Recht des Monarchen auf die Herrschaft. So lautet z. B. Tit. II, § 1 der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bedingungen aus.“ Fast wörtlich so lauten die Verfassungen Württembergs, Sachsens, Badens, Hessens. Den gleichen Gedanken drückt die preussische Verfassung aus. Dieser Grundsatz, daß „die gesamte Staatsgewalt im Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß“, ist auch im Art. 57 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 ausgesprochen. Nach diesem die Verfassungen der deutschen Staaten (mit Ausnahme der Hansestädte) beherrschenden monarchischen Prinzip sind alle Rechte der Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt, geht jedes staatliche Recht und jede staatliche Pflicht in letzter Linie auf die Person des Monarchen zurück.

III. **Herrschende Ansicht über die Souveränität.** Die Auffassung der Souveränität hat die verschiedensten Ansichten in der Staatsrechtsliteratur gezeigt. Es wurden da vielfach die drei verschiedenen Bedeutungen der Souveränität als Eigenschaft der Staatsgewalt, als Rechtsstellung des höchsten Staatsorgans und als Staatsgewalt durcheinandergeworfen. Wie sehr die patrimonialen Gedanken noch bei Staatsrechtsschreibern des 19. Jahrhunderts, zeigen die Ausführungen Maurenbrechers (Die regierenden Fürsten u. die Souveränität [1839] 167), „daß die Souveränität in der Erbmonarchie das reine Privatrecht (Eigentum, Teil des Patrimoniums) der Fürsten sein soll“. Den richtigen Weg hat erst Gerber in seinem Werk „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts“ (1865, 3 1880) gewiesen, indem er erklärt, daß Souveränität nicht selbst Staatsgewalt sei, sondern nur eine Eigenschaft der vollkommenen Staatsgewalt bezeichne, und hinzufügt: „Die Ausdrücke, Fürstenjouberänität, Volkjouberänität, Nationaljouberänität“ sind nur Stichworte für verschiedene politische Bestrebungen.

Mit dem Begriff des Monarchenrechts im engeren Sinn steht der Begriff der Souveränität in gar keiner Relation, und doch wird Souveränität und monarchisches Prinzip so oft verwechselt." Die herrschende, insbesondere von Laband und Jellinek (Das Recht des modernen Staats I² 1905] 467) vertretene Lehre definiert die Souveränität „als die Eigenschaft einer Staatsgewalt, kraft deren sie die ausschließliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung hat". — Den gegenteiligen Standpunkt vertreten u. a. M. v. Seydel, Der Bundesstaatsbegriff (1893), und Bornhak, Die überstaatliche Stellung der Monarchen. Ihnen ist der Monarch kein Organ des Staats, vielmehr stehe er als Herrscher, als „Souverän" über ihm. Der König leite seine Gewalt aus keiner Rechtsquelle, er herrsche aus eigener Macht.

Demgegenüber betonen die maßgebenden Publizisten den Organ-Charakter des Souveräns und erblicken im Staat selbst das Subjekt der dem Staat eigentümlichen Gewalt.

Als eine Eigenschaft der Staatsgewalt, wenn auch eine nicht notwendige, haben wir bereits oben die Souveränität bezeichnet. Die Souveränität ist nicht gleichbedeutend mit Staatsgewalt, sie bedeutet Oberhoheit, ist also ein Attribut der höchsten Gewalt, welche in einer bestimmten Machtsphäre selbständig Recht übt, ohne von einer höheren Macht derselben Ordnung abhängig zu sein. Souveränität hat demnach für den modernen Staat eine doppelte Richtung. Nach der negativen Seite hin bedeutet sie die Unmöglichkeit, durch irgend eine andere Macht gegen den eignen Willen rechtlich beschränkt werden zu können, sei diese nun staatlicher oder nicht staatlicher Art. Tatsächliche Beschränkungen der souveränen Staatsmacht sind zwar möglich, zu rechtlichen können sie aber nur durch den eignen Willen erhoben werden. Nach der positiven Seite hin besteht die Souveränität in der ausschließlichen Fähigkeit der Staatsgewalt, ihrem Herrscherwillen einen alleseitig bindenden Inhalt zu geben. Die Versuche, die Souveränität inhaltlich zu bestimmen, beruhen, wie Jellinek (a. a. O. I 470) treffend ausführt, auf der Verwechslung von Staatsgewalt und Souveränität. Aus dem Souveränitätsbegriff, der rein formaler Natur ist, folgt an sich gar nichts für den Inhalt der Staatsgewalt. Die Zuständigkeit der Staatsgewalt ist eine geschichtlich wechselnde. So ist namentlich im 19. Jahrh. die Zuständigkeit der Staatsgewalt in überreichem Maß ausgedehnt worden, trotzdem hat die Souveränität des Staats keine Änderung erfahren. Über die Grenzen der Staatsgewalt s. d. Art. Staatsgewalt.

IV. Die Souveränität in den konstitutionellen Monarchien. Wenn wir den Monarchen als Organ des Staats bezeichnet haben, insofern auch er dem Staat dient und für ihn handelt, so wollen wir damit sagen, daß er zwar im Staat,

aber an erster, höchster Stelle steht, daß er eben das Haupt des Staats ist; er ist es, der den Staat in Bewegung setzt und in Bewegung erhält. Alle staatlichen Funktionen haben ihren Ausgangs- und ihren Einigungspunkt im Monarchen. In diesem Sinn besitzt er die Souveränität im Staat, ist er also der Souverän des Staats, den er vertritt und für den er tätig ist. Wie weit diese Souveränität des Monarchen geht, das hängt von der geschichtlichen Entwicklung des in Betracht kommenden Staats ab. In den meisten heutigen Staaten ist die Souveränität des Monarchen durch eine Verfassung beschränkt. Diese Verfassung stellt sich zwar formell als eine freiwillige Selbstbeschränkung des Monarchen dar, trotzdem ist und bleibt doch der Monarch rechtlich daran gebunden, wenn er auch verfassungsgemäß persönlich unverantwortlich ist für etwaige Verletzungen der Verfassung (vgl. d. Art. Garantie, staatsrechtliche und Staatsministerium).

In den republikanischen Staaten liegt die Souveränität beim Volk; der Präsident einer Republik ist also niemals souverän, nur ausführendes und repräsentierendes Organ des souveränen Volks (vgl. d. Art. Volksouveränität).

V. Die Souveränität im Bundesstaat. Alle Staatenverbände sind entweder völkerrechtliche, d. h. auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende, oder staatsrechtliche, d. h. auf der Verfassung beruhende. So ist also der Staatenbund ein Gebilde des Völkerrechts, nicht des Staatsrechts. Beim Staatenbund ist der Wille des Bundes nur der Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder, beim Staat, und zwar auch beim Bundesstaat, ist der Wille des Staats ein über dem Willen der Glieder stehender, ihnen gegenüber selbständiger Wille; die ihm zustehenden Hoheitsrechte sind nicht Rechte seiner Mitglieder, sondern sie stehen dem Staat kraft eignen Rechts zu. So folgern die maßgebenden Staatsrechtslehrer, daß somit beim Staatenbund die Einzelstaatsgewalt, beim Bundesstaat aber die Zentralgewalt souverän sei.

Der Deutsche Bund von 1815/66 war nur ein Staatenbund, also ein völkerrechtliches Verhältnis. Der Bund hatte keinerlei gesetzgebende Gewalt, weder die Bundesakte noch die Wiener Schlussakte, noch die Bundesbeschlüsse waren Gesetze, sondern nur Vereinbarungen über das völkerrechtliche Bundesverhältnis der Einzelstaaten und über die von den Einzelstaaten zu erlassenden Gesetze. Alles Recht war nur Landesrecht, nicht Bundesrecht.

Anders der Bundesstaat. Dieser ist Staat, ein Rechtssubjekt mit selbständigen, eignen Herrschaftsrechten behufs Durchführung seiner Aufgaben und Pflichten. Wenn aber der Bundesstaat als solcher Staat ist, so erhebt sich die Frage, ob den Gliedstaaten desselben überhaupt noch Staatsqualität zuzumane oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hängt nun ab von der Stellungnahme

zum Staatsbegriff und seinem Wesen. Wer als wesentliches Merkmal eines Staats die Souveränität betrachtet und diese als oberste, höchste, keiner andern irdischen Gewalt unterworfen, nur sich selbst rechtlich bestimmende Gewalt definiert, der muß entweder die Souveränität als teilbar oder beschränkbar betrachten, oder aber diese als unteilbar und unbeschränkbar und damit den Gliedstaaten die Souveränität und somit auch die Staatsqualität absprechen. Wenn wir aber mit Laband (Deutsches Staatsrecht [1909]) und Jellinek (a. a. O.) und andern die Souveränität zwar als eine Eigenschaft der Staatsgewalt, doch nicht als eine wesentliche ansehen, so betrachten wir auch die Gliedstaaten eines Bundesstaats als Staaten, denn sie können durch ihre eignen, ausschließlich auf ihrem Willen beruhenden Verfassungen, die ihre Gesetze, nicht die des Bundesstaats sind, sich organisieren. Sie besitzen auch auf allen großen Gebieten staatlicher Verwaltung Selbständigkeit; so können sie in verschiedenem Umfang mit andern Staaten verkehren, sie besitzen eigene Finanz- und innere Verwaltung. Sie sind also Staaten; aber souveräne Staaten sind sie nicht. Laband, Jellinek und andere leiten aus dem Begriff der Souveränität, als der obersten und höchsten Macht, die nur sich selbst bestimmt und von keiner andern Gewalt rechtlich verpflichtende Vorschriften empfangen kann, auch die Unbeschränkbarkeit und Unteilbarkeit der Souveränität ab und gelangen somit zur Annahme souveräner und nichtsoveräner Staaten. Wenn Souveränität die Fähigkeit ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung ist, so kann nur der souveräne Staat innerhalb der von ihm selbst gesetzten oder anerkannten Rechtschranken völlig frei den Inhalt seiner Zuständigkeit regeln; der nichtsoveräne Staat dagegen bestimmt sich ebenfalls frei, aber nur innerhalb seiner staatlichen Sphäre.

Moderne Bundesstaaten sind die nordamerikanische Union, die schweizerische Eidgenossenschaft und das Deutsche Reich.

1. Die nordamerikanische Union. Nach der bei den amerikanischen Staatsrechtspublizisten herrschenden Auffassung besitzt die Union keine ursprünglichen, sondern lediglich übertragene Gewalten. Sie hat nur die Kompetenzen, die ihr verliehen, die Einzelstaaten haben dagegen alle Kompetenzen, die ihnen nicht genommen sind. In des drang sehr früh die Theorie durch, daß es außer den ausdrücklich normierten Kompetenzen der Union auch solche gebe, die ihr stillschweigend, implicite, zuerkannt worden seien, denn eine Verfassung kann und will niemals erschöpfend sein. Es ist selbstverständlich, daß die Anwendung aller Mittel, die einem in der Verfassung des Bundesstaats vorgesehenen Staatszweck dienen sollen, auch zur Kompetenz des Bundesstaats gehören. Diese Theorie verschafft der Union das allmähliche Übergewicht über die Einzelstaaten. So hat denn auch auf allen Gebieten der Legislative wie der

Exekutive diese Annahme einer „stillschweigenden“ Kompetenzbestimmung zur Begründung oft recht einschneidender Maßregeln gebient.

Die Union ist ein souveräner Staat, sie muß also auch im Zweifel die Kompetenzen haben, ohne die sich ein souveräner Staat nicht denken läßt. So sprach sich die Union als souveräner Staat auch das Recht des Territorialerwerbs, der Land-erwerbung, zu. Aus dieser Souveränität der Union leiten nun einige Publizisten für die Union überhaupt alle staatlichen Kompetenzen ab, und zwar auch auf den von der Verfassung nicht erwähnten Gebieten. Ausschließlich völkerrechtliches Subjekt ist nur der Bund, nicht die Einzelstaaten, die somit keine völkerrechtlichen Rechte erwerben, keine Pflichten auf sich nehmen und nicht deliktisch sein können.

2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist seit der Verfassung vom 12. Sept. 1848 Bundesstaat, und seit der Verfassungsreform von 1874 ist der Bund ausschließlich völkerrechtliches Rechtsobjekt, wenn auch die einzelnen Kantone noch ein jehr beschränktes Vertragsrecht behalten haben.

3. Die Souveränität im Deutschen Reich. Das Deutsche Reich ist nach den oben gegebenen begrifflichen Bestimmungen ein Bundesstaat, kein Staatenbund; denn es ist in der ihm zustehenden Willens- und Rechtsphäre von der der Einzelstaaten rechtlich unabhängig; es hat zur Herstellung seines Willens eigne Organe, die nicht gemeinschaftliche Organe der Einzelstaaten sind. Die herrschende Meinung unter den Staatsrechtlehrern spricht den Einzelstaaten die Souveränität, das ausschließliche Selbstbestimmungsrecht, das sie aber als ein nichtwesentliches Merkmal der Staatsgewalt bezeichnen, ab und erkennt nur die des Reichs an. So Laband, Jellinek, Hänel, Born u. a.

Die Kompetenz des Deutschen Reichs ist „positiv“, der Kompetenzumfang der Einzelstaaten ist „negativ“ festgesetzt worden, dergestalt, daß die Gliedstaaten alle Zuständigkeiten besitzen, die ihnen nicht genommen, das Reich nur diejenigen besitzt, die ihm durch Rechtsjah gegeben sind.

Das Reich hat die sog. Kompetenzkompetenz, d. h. es hat das Recht, seine Kompetenz in den besondern Formen der Verfassungsänderung zu erweitern.

Dieses Recht aber zieht in sehr vielen, ja in den meisten Fällen die Befugnis nach sich, in die Organisation der Gliedstaatsgewalt bestimmend einzugreifen, z. B. in die Organisation der Gerichte. So kann das Reich auch, um die Durchführung seiner Steuergesetze zu sichern, den Einzelstaaten unter Umständen eine ganze Steuerquelle verstopfen. Aus der Kompetenz des Reichs zur Gesetzgebung ergibt sich auch das Recht, die Ausführung der Gesetze zu überwachen, was ja auch in Art. 4 und 17 der Reichs-Verf. vorgesehen ist. So darf also kein Einzelstaat die Wirksamkeit einer Reichskompetenz hemmen oder schmälern.

Die Träger der Souveränität des Reichs sind nach Labands Ansicht die 25 Gliedstaaten des Reichs. Da aber in diesen Gliedstaaten die Fürsten mit Ausnahme der drei freien Städte die allein berechtigten Träger der Einzelstaatsgewalt sind, so seien die deutschen Fürsten und freien Städte in ihrer Gesamtheit die Träger oder Inhaber der souveränen Reichsgewalt. Darans rechtfertige es sich auch, daß die Landesherren der Einzelstaaten ihre persönliche Souveränität und alle damit verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte ungeschmälert behalten haben.

Im Sinne Labands bezeichnet auch **Bindung** („Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich“; Vortrag, abgedr. im Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden Bd III (1899)) als den Souverän des Deutschen Reichs die Gesamtheit der Träger der Landesstaatsgewalten, also die 22 deutschen Landesherren und die drei Senate der Hansestädte. Diesem Souverän gibt er den Namen „Kollektiv-Souverän“, dessen Organ der Bundesrat ist. Bindung erklärt aber die Souveränität für teilbar und beschränkbar; und sie ist seiner Ansicht nach sowohl zwischen dem Reich und seinen Gliedstaaten als auch im Reich zwischen jenem Kollektiv-Souverän und dem Kaiser geteilt.

Nach Art. 11 der Reichsverfassung hat „der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen“. Doch haben die deutschen Gliedstaaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, wovon sie aber nur ganz beschränkten Gebrauch machen, desgleichen steht ihnen das Recht des Vertragschlusses zu, soweit das Reich nicht eingreift (vgl. hierzu d. Art. Gesandter, Bd II, Sp. 519 ff.).

VI. Die Souveränität in parlamentarischen Monarchien. Hier ist noch kurz die Frage zu erörtern, wem in parlamentarisch regierten Monarchien die Souveränität zustehe, so vor allem in England. Hier haben die Revolutionen von 1640 und 1688 die Prerogative des Königs nicht zur staatlichen Vollgewalt, zur einheitlichen Staatsgewalt erstarken lassen. Und so ist tatsächlich die königliche Prerogative eine genau abgegrenzte Summe von Negativen, von einzelnen Rechten. Der König ist unverklich und unverantwortlich, er hat das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, die oberste Kommando- und Kriegsgewalt, er ist Quelle der Gerichtsgewalt, die in seinem Namen ausgeübt wird, hat das Begnadigungsrecht, er ist Haupt der Staatskirche, er ist Quelle der Ehren und Ämter. Die Krone ist Teilhaberin an der Wirksamkeit des Parlaments, sie eröffnet, vertagt, schließt und löst das Parlament auf. Sie nimmt ferner teil am Zustandekommen von Gesetzen durch Erteilung der „königlichen Zustimmung“. Dagegen steht ihr seit der Mitte des 19. Jahrh. kein Vetorecht gegenüber einem Parlamentsbeschluß mehr zu. Da

aber seit eben dieser Zeit Gesetzesanträge nur von den Ministern eingebracht werden und die Krone den Ministern von vornherein verbieten kann, etwa ihr nicht genehme Gesetze einzubringen, so ersetzt diese Art Vorfunktion der Krone sehr wohl deren einstiges Vetorecht. So kann der Wille des Königs durch nichts ersetzt werden, ohne ihn würde die ganze Gesetzgebungsmaschine stillstehen.

Die Verfassung des Königreichs Italien vom Jahr 1871 bezeichnet den Monarchen als von „Gottes Gnaden und durch den Willen des Volks“ regierend. Die ganze Art der Organisation der politischen Gewalten in Italien, die dem Königtum eingeräumten Befugnisse, die mit denen identisch sind, welche die Staatsoberhäupter in den alten Monarchien Europas besitzen, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß in dieser Redewendung der italienischen Verfassungsurkunde nur auf die Tatsache hingewiesen werden soll, daß die Ausdehnung des Königreichs über die ganze Halbinsel infolge der plebiszitären Abstimmung des Volks, über deren Wert oder Unwert hier kein Urteil zu fällen ist, zustande gekommen, der Staat also durch den „Volkswillen“ geschaffen ist. Von einem Vorbehalt, welcher die Volkssouveränität als die nach wie vor fließende Quelle der monarchischen Befugnisse bezeichnen würde, ist dagegen keine Rede. Italien ist also zu den monarchischen Staaten zu zählen und sein König als der Inhaber der Souveränität in dem unter IV. dargelegten Sinn zu betrachten.

Die belgische Monarchie ist ausgesprochen parlamentarisch, sie ist revolutionär in ihrem Ursprung und beruht auf der Verfassung, die ihrerseits ein Werk des Volks ist. So bestimmt auch der Art. 73 der Verfassungsurkunde ausdrücklich: „Der König hat keine andern Gewalten als die, welche ihm die Verfassung und die besonders auf Grund der Verfassung selbst erlassenen Gesetze ausdrücklich verleihen.“ So steht in Belgien die Souveränität der Nation zu (Tous les pouvoirs émanent de la nation, sagt Art. 25 der Verfassungsurkunde). — Die belgische Verfassung war auch das Vorbild für die Verfassung des Königreichs Griechenland von 1864, wo der Art. 81 wörtlich übernommen ist aus der belgischen: „Alle Gewalten kommen von der Nation und werden in der durch die Verfassung festgesetzten Weise ausgeübt.“ Also ist hier das Volk das oberste Staatsorgan und Träger der Souveränität, und die Kammer als Vertretung des Volks hat sogar nach Art. 107 der Verfassung das Recht, allein, ohne Mitwirkung des Königs, über eine Verfassungsänderung zu entscheiden. Mithin ist Griechenland mehr eine „Republik mit erblichem Staatshaupt“ als eine Monarchie.

VII. Erwerb und Verlust der Souveränität. Was die Erwerbung der Souveränität anlangt, so ist ihre geschichtliche Entstehung, wenn sie nicht mit einem schon bestehenden Recht auf den Besitz der Staatsgewalt in Widerspruch

steht, eine rechtliche, eine legitime. Steht ihr dagegen ein älteres Recht auf den Besitz der Staatsherrschaft entgegen, vollzieht sie sich demnach auf dem Weg der Gewalt, so erscheint sie als eine widerrechtliche, usurpierte, gleichviel, ob das um den rechtlichen Besitz der Souveränität gebrachte Rechtssubjekt ein Individuum, also ein Fürst, eine organisierte Klasse von Personen, also eine Aristokratie, oder das gesamte politisch berechtigte Volk war. Die Geschichte hat zahlreiche Fälle aufzuweisen, in denen ein Monarch und eine Dynastie das berechtigte Herrscherhaus um den Besitz der Staatsgewalt brachte, z. B. die Verdrängung der Stuarts durch die Dynastie Oranien-Hannover, der Bourbonen durch das Haus Orléans, der Familie Karageorgewitsch durch die Obrenowitsch; legitime Dynastien wurden durch die widerrechtliche Proklamation der Volkssouveränität und der Republik verdrängt (1792 in Frankreich, 1799 in Neapel und 1910 in Portugal); Aristokratien mußten der Volksherrschaft weichen (so häufig in den deutschen Reichsstädten des Mittelalters).

Indessen läßt eine Anzahl von Beispielen ersehen, daß unter Umständen auch die zu Recht bestehende demokratische Republik einer usurpierten Fürstentherrschaft oder der gewaltsamen Einsetzung eines aristokratischen Regiments zum Opfer fallen kann. Ja es ist vorgekommen, daß derartige usurpierte aristokratische Regierungen von sehr langer Dauer waren. Die Jahrhunderte hindurch währende Herrschaft der Nobili in Venedig, die vom Jahr 1297 bis zum Jahr 1797 im Besitz der Macht blieben, und diejenige der Adelsfamilien in Genua, die vom Jahr 1528 bis zur französischen Invasion infolge der Revolution herrschten, beweisen das zur Genüge.

Ebenso wie die Erwerbung der Souveränität ist auch die Beendigung derselben entweder eine rechtmäßige oder eine widerrechtliche, je nachdem sie sich den bestehenden Rechtsvorschriften gemäß vollzieht oder im Widerspruch mit ihnen stattfindet.

Unter den einzelnen rechtmäßigen Erwerbarten ist die Thronfolge infolge des Todes oder der Abtänkung des bisherigen Staatsherrschers von besonderer Wichtigkeit (s. d. betr. Art.); was aber die möglichen Beendigungsarten anlangt, so müssen wir, abgesehen von den oben erwähnten Fällen des Todes und der freiwilligen Verzichtleistung, die Entsetzung des Monarchen infolge rechtmäßigen Beschlusses der Agnaten, die Revolution, die Eroberung durch eine fremde Macht und die freiwillige Abtretung an einen andern Souverän unterscheiden. In vielen Staaten hat man den Agnaten des regierenden Hauses von alters her das Recht beigelegt, den Souverän durch einen Beschluß des Familienrats der Regierung zu entsetzen, wenn sich die absolute Unfähigkeit desselben herausstellt, das Land ordnungsgemäß zu beherrschen (vgl. hierzu d. Art. Regentenschaft).

Literatur. Vgl. auch die unter Art. Garantie, Staatsrechtl., Monarchie u. Staatsgewalt aufgeführten Handbücher des Staatsrechts; ferner H. Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten u. ihre Souveränität (1839); Zacharia, Deutsches Staatsrecht (²1853); Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts (1865, ²1880); Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen (1882); Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in Hirths Annalen (1883); Coffe, Du principe de souveraineté (Par. 1882); Borel, Etude sur la souveraineté et l'état fédératif (Lyon 1886); Bornhak, Preuß. Staatsrecht (1884); Preuß. Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperlichkeiten (1889); Triepf, Das Deutsche Reich u. die deutschen Bundesstaaten (1890); Westertamp, Staatenbund u. Bundesstaat (1892); v. Seydel, Der Bundesstaatsbegriff, in Staatsrechtl. u. polit. Abhandlungen (1893); Klemke, Die staatsrechtliche Natur u. Stellung des Bundesrats (1894); Bornhak, Die verfassungsrechtliche Stellung des deutschen Kaiserthums (Archiv für öffentliches Recht VIII [1894]); Treumann, Die Monarchomachen (1895); Rehm, Allgem. Staatslehre (1899); Hanke, Bodin, eine Studie über den Begriff der Souveränität (1894); Jellinek, über Staatsfragmente (Festsache der jurist. Fakultät der Universität Heidelberg für Großh. Friedrich von Baden, 1896); Landmann, Der Souveränitätsbegriff bei den französi. Theoretikern (1896). Außerdem: Doct, Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich d. Gr. (Straßb. jur. Diss. 1897); Binding, Die rechtl. Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich, in Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden III (1899); Doct, Revolution u. Restauration über die Souveränität (1900); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (4 Bde, ¹1901); dasselbe verfürzt in 5. Aufl. in Das öffentl. Recht der Gegenwart I, hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty (1909); Mode, Doppelsouveränität im Deutschen Reich (1900); K. Schmidt, Allg. Staatslehre I u. II (1901.03); Gierte, Johannes Althusius (²1902); Schücking, Der Staat u. die Agnaten (1902); Le Fur u. P. Pöjener, Bundesstaat u. Staatenbund (1902); Voghtschewitsch, Halbsouveränität (1903); Daniel, Die Kuralienformel „Von Gottes Gnaden“, ein Beitrag zur Lehre vom göttlichen Recht der Krone (1903); Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904); Cathrein, Moralphilosophie (2 Bde, ¹1904); Jellinek, Das Recht des modernen Staats I (²1905); Piloty, Autorität u. Staatsgewalt (1905); Krabbe, Die Lehre der Rechtsouveränität (1906); Triepf, Unitarismus u. Föderalismus im Deutschen Reich (1907); Rehm, Die überstaatl. Rechtsstellung der deutschen Dynastien, in der Festschrift für die jurist. Fakultät in Gießen (1907); Preuß., Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität, in den Staatsrechtl. Abhandlungen, Festsache für Laband zum 50jähr. Doktorjubiläum II (1908) 159 ff.; La Fur, La souveraineté et le droit, in der Revue du droit public de la science politique en France et à l'étranger, Nr 3 (Par. 1908); Kaufmann, über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrh. (1908); Cathrein, Recht, Naturrecht u. positives Recht (²1909); Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts (²1909); desj., Allg. Staatslehre (²1909); Dienstfertig, Die rechtl. Mitwirkung des Bundesrats u. des Reichstags auf dem Gebiet der

auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs (1907); Kieß, Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten, in den Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungswesen mit Einschluß des Kolonialrechts, hrsg. von Brie u. Fleischmann, 11. Hft (1905); Kieffer, Das Auswärtige Recht des Reichs über die Einzelstaaten, ebd. 18. Hft (1909); Triepel, Die Kompetenzen des Bundesstaats u. die geschriebene Verfassung, in Festgabe für Laband zum 50jährigen Doktorjubiläum (1908).

[E. Baumgartner.]

Souveränität, völkerrechtliche. [Begriff, Eigenschaften und Arten derselben; die Souveränität in Staatenverbindungen, Halbsouveränität und Suzeränität.]

I. Begriffsbestimmung. Der Staat im völkerrechtlichen Sinn ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft, d. h. die auf einem bestimmten Gebiet angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte menschliche Gemeinschaft. Ein Staat ist entstanden, sobald also ein Staatsvolk auf einem bestimmten Staatsgebiet unter einem höchsten Staatsorgan sich zusammengeschlossen hat. Von den übrigen Gebietskörperschaften unterscheidet sich der Staat also durch seine Souveränität; diese fehlt allen übrigen Gebietskörperschaften, den Kommunalverbänden. Der neuentstandene Staat bedarf aber, um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu werden, der Anerkennung durch die übrigen Mächte. Gegenstand dieser Anerkennung ist aber nicht das Dasein eines Staats, sondern nur sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft; Veränderungen in der Regierungsform eines Staats haben keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen; so wurde auch die jüngste Republik Portugal 1910 von allen Mächten anerkannt. An sich kann jeder Staat völkerrechtliches Rechtssubjekt sein; aber die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit kommt nur dem souveränen Staat zu.

Die Souveränität ist, wie wir im vorangehenden Artikel ausgeführt haben, diejenige Eigenschaft der Staatsgewalt, kraft deren sie selbständig Recht übt; sie ist unabhängige, höchste Gewalt, die nach außen wie im Innern selbständige Herrschermacht; sie bedeutet nach der negativen Seite hin die Unmöglichkeit, durch irgend eine andere Macht gegen den eignen Willen rechtlich beschränkt werden zu können. Damit sind natürlich tatsächliche Beschränkungen der souveränen Staatsmacht durch eignen Willen nicht ausgeschlossen. Wir haben bereits im vorigen Artikel betont, daß die Unterscheidung einer äußeren und inneren Souveränität nur so aufzufassen ist, daß diese nur zwei Seiten ein und desselben Ganzen sind, nicht dagegen im Sinn einer geteilten Souveränität; denn die äußere Souveränität, d. h. die Unabhängigkeit gegenüber äußeren Mächten, ist durch die innere bedingt. Das Völkerrecht setzt ja die Existenz der Staaten voraus, da die Staaten älter sind als das Völkerrecht. Auch der souveräne Staat, der in der völker-

rechtlichen Staatengemeinschaft lebt, betrachtet sich als durch das Völkerrecht gebunden, ohne aber dadurch einer höheren Macht sich zu unterwerfen, denn rechtlich bleibt der Staat nur seinem eignen Willen unterworfen. Die völkerrechtlichen Normen, die er auch als bindend für sich anerkennt, entwickeln sich aber aus den Forderungen des internationalen Verkehrs, als Wünsche und Überzeugungen der Völker und Staatsmänner.

Alle souveränen Staaten haben volle völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit. In völkerrechtlicher Beziehung sind also alle souveränen Staaten einander völlig gleichberechtigt, so braucht also kein souveräner Staat den von andern ausgebildeten Völkerrechtssatz anzuerkennen; ebenso wenig ist er verpflichtet, Bestimmungen und Vereinbarungen anderer Mächte, die ihn oder seine Angelegenheiten betreffen, ohne weiteres anzuerkennen.

II. Eigenschaften der völkerrechtlichen Souveränität. Der Gehalt derselben kann natürlich nicht erschöpfend angegeben werden; es dürfen als ihre Hauptkennzeichen angesehen werden: 1) das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen (*ius belli ac pacis*), 2) das Recht, Verträge, vor allem Bündnisverträge zu schließen (*ius foederis et tractatum*), 3) das Recht der selbständigen diplomatischen Vertretung (*ius legationum, activus und passivus Gesandtschaftsrecht*). Über die Souveränität des Papstes s. d. Art. Papsttum.

III. Die Souveränität in Staatenverbindungen. Unter Staatenverbindungen im weiteren Sinn versteht man jede auf einem Rechtsgrund beruhende dauernde Beziehung zweier oder mehrerer Staaten. Staatenverbindungen im engeren Sinn sind dauernde rechtliche Vereinigungen politischer Natur. Letztere sind nun entweder solche völkerrechtlicher Natur oder solche staatsrechtlicher Natur. Staatenverbindungen sind also: die Personalunion, die Realunion, der Staatenbund, der Bundesstaat, völkerrechtlich begründete Abhängigkeitsverhältnisse sowie der Staatenstaat.

1. Die Personalunion. Nicht zu den eigentlichen Staatenverbindungen zählt die Personalunion, sie tritt dann ein oder liegt dann vor, wenn durch zufällige Übereinstimmung der Erbfolgeordnungen zweier oder mehrerer Staaten dieselbe Person auch Herrscher dieser Staaten ist. Die betreffenden Staaten bleiben völlig selbständig nebeneinander bestehen. Über Staatenverbindungen vgl. d. Art. Hier ist nur die Frage der Souveränität der in Staatenverbindungen vereinigten Staaten zu untersuchen.

2. Die Realunion. Während bei der Personalunion die Gemeinsamkeit der Person des Monarchen keine von den Staaten absichtlich herbeigeführte, also im rechtlichen Sinn zufällige ist, ist dagegen diese Gemeinsamkeit bei der Realunion eine rechtlich gewollte, sie beruht auf Vereinbarung zweier oder mehrerer Staaten, kraft

dessen die Person des Monarchen gemeinsam ist. Die Staaten einer Realunion sind aber im Rechtssinn voneinander unabhängig, ihre Souveränität wird durch die Vereinbarung zwischen ihnen nicht berührt, da ja kein über ihnen stehender Oberstaat geschaffen wird. Die Realunion ist daher eine völkerrechtliche Verbindung, wenn auch die unierten Staaten nach außen als Gesamtmacht auftreten. In Osterreich-Ungarn sind den beiden unierten Staaten außer der Dynastie auch ein umfangreiches und bedeutungsvolles Gebiet staatlicher Tätigkeit (Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, des gemeinsamen Kriegs- und Finanzwesens) gemeinsam. So hat diese Realunion im gemeinsamen Monarchen die Einheit ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit; außerhalb des Kreises der erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten besitzt der Einzelstaat eine gewisse völkerrechtliche Handlungsfähigkeit (Handelspolitik, konsularische Vertretung usw.). Die seit 1814 bestehende Realunion zwischen Schweden und Norwegen wurde durch die Übereinkunft zu Karlsbad vom 26. Okt. 1905 gelöst.

3. Der Staatenbund. Der Staatenbund ist eine dauernde Verbindung unabhängiger Staaten mit dauernden gemeinsamen Organen. Rechtlich bleibt die Souveränität der im Staatenbund vereinigten Staaten bestehen, sie üben zum Zweck der Erhaltung ihrer Souveränität gewisse Funktionen auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Beziehungen zu andern Staaten nur gemeinsam aus. Da ihre Souveränität bestehen bleibt, so sind die einzelnen Gliedstaaten, nicht aber der Bund völkerrechtliches Rechtssubjekt, wenn auch daneben dem Bund selbst die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit in einzelnen Beziehungen eingeräumt sein kann. Die Verwaltung der Bundesangelegenheiten kann einem Präsidium, einer Vereinsgewalt übertragen sein, doch ist diese Präsidialgewalt keine Staatsgewalt, da sie kein Imperium über die Staaten des Bundes hat. So war der deutsche Bund von 1815 bis 1866 ein Staatenbund, der das Prinzip der Souveränität der Gliedstaaten auch rechtlich anerkannte. Der Artikel 113 der Bundesakte von 1815 beließ den Bundesgliedern das Recht der Bündnisse aller Art, sie mußten sich aber verpflichten, „eine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind“. Daneben hatte der Bund aktives und passives Gesandtschaftsrecht, sowie das Recht, Bündnisse und andere Verträge zu schließen.

4. Über die Souveränität im Bundesstaat siehe den vorstehenden Artikel über staatsrechtliche Souveränität auf Sp. 1214 f. Nr. V.

5. Die Souveränität in völkerrechtlich begründeten Abhängigkeitsverhältnissen. Die Abhängigkeit eines Staats von einem andern kann politischer oder rechtlicher Natur sein. Hier kommt nur die rechtliche Abhängigkeit in Betracht. Diese selbst kann außerordentlich

mannigfaltig sein. Zur Beurteilung der Rechtsnatur dieser Abhängigkeitsverhältnisse sind die Merkmale des Staats und der Souveränität heranzuziehen.

Hierher gehören vor allem die zahlreichen Protektorate. Rechtlich ist ein Protektorat ein vertragsmäßiges Verhältnis zwischen zwei Staaten, demgemäß der eine Staat dem andern Schutz gegen jedweden Angriff verspricht, wogegen der geschützte Staat sein Verhalten dritten Mächten gegenüber sich vom schützenden Staat vorschreiben lassen muß. Dritte Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, dieses Schutzverhältnis zu respektieren. Durch das Schutzversprechen wird an sich die Souveränität des geschützten Staats in keiner Weise berührt. Wenn nun der geschützte Staat zu dem schützenden Staat in das Verhältnis der Unterordnung tritt, so verliert er zwar seine Souveränität, aber dadurch noch nicht seinen Staatscharakter; er wird dadurch eben nicht souveräner Schutzstaat. Verbleibt aber dem Schutzstaat trotz seiner Verbindung die rechtliche Herrschaft über sein Gebiet und sein Volk, so daß dem Beschützer nur vertragsmäßige Befugnisse, aber keine eigentliche Herrschaft zusteht, so bleibt der Schutzstaat souverän. Ein Beispiel bietet San Marino im Verhältnis zu Italien (Verträge vom 2. März 1872 und 28. Juni 1897). Hierher gehört auch das Verhältnis Monaco's zu Frankreich. Obwohl die Verwaltung weitgehend von Frankreich beeinflusst wird, ist dieser Staat doch noch souverän; er besitzt sogar noch das volle Gesandtschaftsrecht.

6. Die Souveränität im sog. Staatenstaat, Oberstaat mit Unterstaaten, die sog. Suzeränität. Eine solche Staatenverbindung kann aus den verschiedensten historischen Ursachen entstehen. — Dahin zählt vor allem die Türkei im Verhältnis zu ihren christlichen und mohammedanischen Vasallenstaaten. In diesem Staatenverhältnis wird der eine Staat, der sog. Unterstaat, der nach weiterbreiteter Ansicht (so v. List [Völkerrecht], Boghitchévitch [Halbsouveränität] u. a.) nur „halbsouverän“, nach der Meinung anderer Publizisten (so Zelinet u. a.) nicht-souverän ist, in bestimmten völkerrechtlichen Beziehungen durch einen andern Staat, den Oberstaat, vertreten. Der Oberstaat wird als Oberherr, als Suzerän bezeichnet. Das Wort „suzerän“ ist wie das Wort „souverän“ französischen Ursprungs und bezeichnete ursprünglich wie das Wort souverain bis ins 17. Jahrh. die höhere Gewalt, vor allem das lehnsrechtliche Verhältnis von Person zu Person.

Als Bezeichnung für das Verhältnis von Staat zu Staat kommt das Wort „Suzeränität“ erst im 19. Jahrh. vor, und zwar hier zum erstenmal im Vertrag zwischen Rußland und der Türkei, die Jonischen Inseln betreffend, vom Jahr 1800, dann im Pariser Vertrag von 1814 und im Londoner Vertrag von 1827 über Griechenland, sodann

im Pariser Vertrag vom 30. März 1856. Seit dieser Zeit ist der Ausdruck „Suzeränität“ so recht eigentlich zur Bezeichnung des Verhältnisses der Türkei zu ihren Unterstaaten üblich geworden. Durch den Pariser Vertrag von 1856 und weiterhin durch den Berliner Vertrag von 1878 sind eine Reihe sog. halbsouveräner, d. h. nichtsoveräner Staaten unter der Suzeränität der Türkei geschaffen worden. Die sog. Halbsouveränität besteht entweder in einer Beschränkung der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit oder in einer Beschränkung der Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit. Die „Halbsouveränität“ ist gewöhnlich nur eine Entwicklungsstufe entweder von der völligen Abhängigkeit zur uneingeschränkten Selbständigkeit, also zur Souveränität, oder umgekehrt von dieser zur völligen Einverleibung. So sind die meisten zurzeit existierenden sog. halbsouveränen Staaten aus ehemaligen Provinzen der Türkei entstanden. Solche halbsouveränen oder, richtiger ausgedrückt, nichtsoveränen Staaten können nur durch den Willen eines souveränen Staats gebildet werden. Ihm, diesem Suzerän, müssen alle dem neuen, halb- oder nichtsoveränen Staat übertragenen Rechte einst zugestanden haben. Die „halbsouveräne“ Staatsgewalt ist also von der souveränen abgeleitet, aber in ihrer Sphäre ist sie vollkommen kompetent, sie handelt ihren Untertanen gegenüber nicht in fremdem Namen. Der „halbsouveräne“ Staat unterscheidet sich vor allem auch dadurch von der Provinz oder Kolonie, daß bei diesen der völkerrechtliche Verkehr begrifflich völlig ausgeschlossen ist. (So kann z. B. Tunis diplomatische Vertreter nur unter Vermittlung des französischen Ministerresidenten empfangen, aber nicht schicken, während Bulgarien diplomatische Vertreter bei allen Großmächten unterhält); das Recht der Kriegführung der „halbsouveränen“ Staaten ist meist auf Verteidigungskrieg beschränkt, dagegen können sie Handelsverträge, Literarkonventionen u. dgl. abschließen; Bulgarien hat auch an der Haager Friedenskonferenz teilgenommen. Der „halbsouveräne“ Staat kann auch innerhalb seiner Rechtssphäre mit dem Oberstaat Verträge schließen. Der Unterstaat ist heute nicht mehr verpflichtet, am Krieg des Oberstaats teilzunehmen, weshalb auch der ans früheren Zeiten herührende Ausdruck Vassalität als Bezeichnung für das Rechtsverhältnis von „Halbsouveränität“ nicht mehr zutreffend ist.

Das Rechtsverhältnis des nicht- oder „halbsouveränen“ Staats zu seinem Oberstaat kann unter die Garantie dritter Mächte gestellt sein (vgl. d. Art. Garantie, völkerrechtliche, Bd II, Sp. 408).

Die wichtigsten noch heute in diesem Verhältnis der Suzeränität stehenden Staaten sind:

1. Unter Suzeränität der Türkei: a) Ägypten, wenn auch die Engländer seit 1882 durch ihre Besetzung tatsächlich Ägypten regieren; b) Bulgarien seit dem Berliner Vertrag von

1878, während Rumänien, Serbien und Montenegro ihre volle Souveränität erlangt haben; c) Samos und Kreta.

2. Unter der Oberherrlichkeit Frankreichs: die indischen Königreiche Kambodscha und Annam, ferner Tunis.

3. Unter der Suzeränität Englands stehen die indischen Vassallenstaaten (die aber keine völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen), Afghanistan, das Sultanat von Sansibar.

Literatur. Siehe die Angaben zu den Art. Garantie, völkerrechtliche (Bd II, Sp. 413), Gesandte (Bd II, Sp. 536 f.) u. Souveränität, staatsrechtliche (Bd XIV, Sp. 1220 f.). Ferner: Borel, *Etude sur la souveraineté et l'état fédératif* (Bern 1886); Reich, *Das Papsttum u. das Völkerrecht* (1889); Heilborn, *Das völkerrechtliche Protektorat* (1891); Westerkamp, *Staatenbund u. Bundesstaat. Untersuchungen über die Praxis u. das Recht der modernen Bünde* (1892); Imbart de la Tour, *La papauté en droit international* (1893); v. Stengel, *Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung u. Verwaltung* (3 1895); Bornhauf, *Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten* (1896); Jesspagnet, *Essai sur les Protectorats* (1896); Zellinek, *Staatsfragmente, in der Festgabe zur Feier des 70. Geburtstags des Großh. Friedrich I. von Baden, dargebracht von der jurist. Fakultät der Universität Heidelberg* (1896); Huber, *Die Staateninjektion* (1898); Gierke, *Das Wesen der menschlichen Verbände* (Rektoratsrede, 1903); Huber, *Die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs. Eine Antrittsrede* (1903); v. Rogister, *Zur Lehre von der Staatennachfolge. Gibt es einen stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge?* (1903); Bogitchévitch, *Halbsouveränität; Administrative u. polit. Autonomie seit dem Pariser Vertrag 1856* (1903); Rieß, *Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten, in den Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts*, hrsg. von Brie u. Fleischmann, 11. Hft (1905); Florack, *Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung u. Verwaltung, in Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht I*, hrsg. von Jörn u. Stier-Somlo, 4. Hft (1906); Dienstfertig, *Die rechtliche Mitwirkung des Bundesrats u. des Reichstags auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs* (1907); v. Listz, *Das Völkerrecht* (1907); v. Ullmann, *Völkerrecht* (1908); Störk, *Völkerrecht u. Völkerfourtoisie, in Festgabe für Laband zum 50. Jahrestag der Doktorpromotion I* (1908); W. Schürking, *Die Organisation der Welt* (ebendort).

[E. Baumgartner.]

Sozial i. Sozialwissenschaft.

Sozialdemokratie. [I. Begriff. II. Geschichte. III. Erfurter Programm. IV. Innere Krisen. 1. Die „Jungen“; 2. Vollmar; 3. Bernstein; 4. die Agrarfrage; 5. die Handelspolitik; 6. die Budgetbewilligung; 7. die Gewerkschaftsbewegung; 8. Jugend-, 9. Frauenbewegung. V. Verbreitung in den einzelnen Ländern.]

I. Begriff. Die Sozialdemokratie als Zusammenfluß der sozialistisch gesinnten Arbeiter

zu einer politischen Partei erstrebt die Sozialisierung der Gesellschaft, d. h. die politische und wirtschaftliche Durchführung des Sozialismus. Das wirtschaftliche Ziel ist die Vergesellschaftung der Produktionsmittel durch Übertragung des bisherigen Privateigentums an denselben auf die Gesellschaft. Die Verwirklichung dieses Ziels bedeutet die Umwandlung der Gesellschaft in eine große Produktionsgemeinschaft; damit ist aber auch zugleich das politische Ziel der Sozialdemokratie erreicht: die Aufhebung der Klassen-staatlichen Organisation der Gesellschaft und die volle, absolute Herrschaft des Volks. Die Klassenunterschiede hören auf, der Staat stirbt von selbst ab, weil es eines Eingreifens einer Staatsgewalt in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dinge nicht mehr bedarf. So durchbringen sich das politische und das wirtschaftliche Ziel der Sozialdemokratie gegenseitig aufs innigste. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt die Sozialdemokratie in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung nach der politischen Macht, um den nach dem Marxistischen Dogma mit Notwendigkeit sich vollziehenden Sozialisierungsprozeß der Gesellschaft zu beschleunigen.

II. **Geschichte.** Mit dem Mißlingen der Revolution von 1848 und unter dem Druck der in den folgenden Jahren einsetzenden Reaktion war auch das Schicksal der eben damals sich regenden Arbeiterbewegung (Weitling) besiegelt. Marx' kommunistisches Manifest aus dem Jahr 1848 blieb bis auf weiteres für Deutschland ohne Bedeutung. Die nach 1850 in größerem Maß einsetzende Industrialisierung Deutschlands schuf indes ein zahlreiches Proletariat, welches den Boden für eine neue Arbeiterbewegung bildete. 1863 suchte Ferdinand Lassalle eine deutsche Arbeiterpartei zu schaffen und gründete zu diesem Zweck den „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“, der zunächst das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht anstrebte und in den Produktivassoziationen der Arbeiter mit Staatsunterstützung ein Mittel sah, um dem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag zu sichern.

Neben dieser Lassalle'schen Arbeiterpartei begann aber bald eine andere sich geltend zu machen, welche schließlich den Sieg davontrug. In London hatte Marx die „Internationale Arbeiterassoziation“ organisiert. Ganz im Gegensatz zu Lassalle erklärte Marx, das Proletariat dürfe sich nicht auf doktrinaire Experimente, wie Produktivassoziationen einlassen, sondern müsse danach streben, die ganze Gesellschaft „mit ihren eignen großen Gesamtmitteln umzuwälzen“. In Deutschland suchte Wilhelm Liebknecht für die Marx'sche Internationale Propaganda zu machen, ohne daß es ihm jedoch gegenüber der dominierenden Persönlichkeit des Agitators Lassalle gelingen wäre, besondere Erfolge zu erzielen. Zunächst faßte er festen Fuß in dem von der Fortschrittspartei 1863 gegründeten „Verband deutscher Arbeitervereine“,

dessen Vorsitzender August Bebel von Liebknecht für den Marxismus gewonnen wurde. 1869 beriefen Bebel und Liebknecht einen Arbeiterkongreß nach Eisenach, und hier konstituierte sich eine „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“, welche sich nach dem augenommenen Programm als Zweig der Internationalen Arbeiterassoziation betrachtete und deren Bestrebungen sich anschloß. So besaß Deutschland zwei sozialistische Arbeiterorganisationen, den „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“ Lassalle's unter dem Vorsitz v. Schweizers, auch kurzweg als „Lassalleaner“ bezeichnet, und die Marx-Liebknecht-Bebel'sche „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“. Trozdem das Eisenacher Programm auch einem Teil der Forderungen der „Lassalleaner“ Rechnung trug, ließen sich diese nicht gleich gewinnen: vielmehr kam es zwischen beiden Richtungen zu heftigen Kämpfen, welche erst unter dem Druck der polizeilichen Verfolgung ihr Ende fanden.

Das Einschreiten der Staatsgewalt begann mit dem „Leipziger Kommunistenprozeß“ 1872 gegen Liebknecht, Bebel und Hepner, welche als Redakteure des in Leipzig erscheinenden „Volksstaates“ die Pariser Kommune verherrlicht hatten und nunmehr zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt wurden. Bei der Reichstagswahl 1874 gingen beide Richtungen für sich vor, und so gewannen die „Lassalleaner“ drei, die „Eisenacher“ sechs Mandate mit zusammen 340 000 Stimmen. Nunmehr glaubte die Polizei energischer eingreifen zu sollen und der nach Berlin berufene Staatsanwalt v. Tessendorf setzte mit Heranziehung des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes, welcher eine gemeinsame Organisation politischer Vereine verbot, die Unterdrückung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins“ und der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei“ durch. Damit war das letzte Hindernis für eine Vereinigung der beiden Richtungen behoben. Auf dem Kongreß zu Gotha (1875) wurde sie perfekt, freilich auf Grund eines Kompromißprogramms, welches den vom strengen Marxismus divergierenden Anschauungen der „Lassalleaner“ Rechnung trug, weshalb es die Zustimmung von Marx nicht fand; es wurde vielmehr von ihm als ein „verwerfliches und die Partei demoralisierendes Programm“ bezeichnet. Mit dem Gothaer Tag hörte der Lassalleanismus auf. Daß die Verschmelzung perfekt war, zeigte der Anfall der Reichstagswahlen von 1877, wo 493 000 sozialistische Stimmen abgegeben wurden. Die Kaiseratentate von 1878 (Hödel, Nobiling) gaben Bismarck Veranlassung zur Einbringung eines Ausnahmgesetzes gegen die Sozialdemokratie, welches 1878 von der liberalen Majorität des Reichstags angenommen wurde, die Ausbreitung der Sozialdemokratie aber so wenig hinderte, daß nach seinem Fall am 30. Sept. 1890 nach einer zwölfjährigen Dauer die Reichstagswahlen desselben Jahres 1 427 000 sozialistische Stimmen aufwiesen, ein Beweis, wie sehr das Gesetz seinen Zweck verfehlt hatte. Während der

Dauer des Sozialistengesetzes hielt die Partei ihre Parteitage im Ausland, und zwar tagte sie 1880 in Wyden bei Oftringen im Kanton Zürich. Bemerkenswert ist dieser Kongreß durch eine Programmänderung: hatte noch der Gothaer Kongreß im Programm das Anstreben des sozialistischen Gesellschaftsstaats „mit allen gesetzlichen Mitteln“ betont, so ward das Wort „gesetzlichen“ jetzt gestrichen, ein Echo des deutschen Sozialistengesetzes. Der folgende Kongreß fand 1883 in Kopenhagen und der nächste 1887 in St Gallen statt, wo eine offizielle Abgabe an den Anarchismus beschlossen wurde. Nach Erlöschen des Sozialistengesetzes wurde schon Mitte Oktober desselben Jahrs der Parteitag in Halle abgehalten und eine Revision des Programms von Gotha als notwendig erachtet. Das neue Programm wurde im folgenden Jahr auf dem Parteitag zu Erfurt (1891) angenommen, womit dieser Parteitag eine besondere Bedeutung erhalten hat.

III. Das Erfurter Programm, von Kautsky entworfen, als Paraphrase des Abschnitts „die geschichtliche Tendenz der kapitalistischen Akkumulation“ in Marx' „Kapital“, bedeutet den Sieg des Marxismus auf der ganzen Linie. Die materialistische, oder besser, ökonomische Geschichtsauffassung von Marx tritt schon im ersten Satz zutage: „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Notwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebs, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, in dem die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Grundbesitzern werden.“ Als Schlusseffekt der gesellschaftlich-ökonomischen Entwicklung wird postuliert: „Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde.“ Hatte das Gothaer Programm noch mit Rücksichtnahme auf die „Lassalleaner“ das „eiserne Lohngesetz“ anerkannt, so wird dieses jetzt völlig beseitigt, nachdem schon auf dem Parteitag in Halle Liebknecht offen bekant hat: „Ein eiserne Lohngesetz, das mußten wir uns schon in Gotha jagen, existiert tatsächlich nicht. Der Ausdruck ist agitatorisch von Lassalle gebraucht worden und hat seinen Zweck auch herrlich erfüllt.“ Auch von den Produktivassoziationen, die Lassalle so sehr betont

hatte, ist keine Rede mehr. Ebenjowenig aber findet der utopische Sozialismus, mit dem Bebel in seinem Buch „Die Frau“ so erfolgreich operiert hatte, Erwähnung. Auf Mitteilungen über den „Zukunftstaat“ verzichtet die Sozialdemokratie endgültig. Das Erfurter Programm soll den vorläufigen Abschluß der Entwicklung vom Utopismus zum wissenschaftlichen Sozialismus bedeuten. Dieser „wissenschaftliche Sozialismus“ ist aber nur der Marxistische Dogmatismus. Auch von der Entlohnung, für welche das Gothaer Programm noch die Formel gebraucht hatte: „nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen“, ist keine Rede mehr, noch von dem Lassalle'schen „jedem sein Arbeitsvertrag“. Das Erfurter Programm umgeht diese Frage und begnügt sich mit dem Hinweis auf die wohlthätige Wirkung des Kollektiv Eigentums. In seinem Kommentar zum Erfurter Programm verrät Kautsky nur: „Es ist ganz utopisch gedacht, wenn man meint, es gelte, ein besonderes System der Verteilung auszufitteln, das dann für ewige Zeiten maßgebend sein solle. Auch auf diesem Gebiet, wie auf allen andern, wird die sozialistische Gesellschaft keinen Sprung machen, sondern an das anknüpfen, was sie vorfindet. Die Verteilung der Güter in einer sozialistischen Gesellschaft dürfte in absehbarer Zeit nur in Formen vor sich gehen, welche eine Fortentwicklung der heute bestehenden Lohnformen darstellen. Von diesen wird sie ausgehen müssen. Und so wie die Formen des Arbeitslohns nicht bloß der Zeit nach wechseln, sondern auch gleichzeitig für verschiedene Arbeitszweige und in verschiedenen Gegenden verschiedene sind, so ist es gar nicht ausgeschlossen, daß in einer sozialistischen Gesellschaft je nach den verschiedenen historischen Entwicklungen und den Wohnheiten, die in der Bevölkerung fortbestehen, und nach den wechselnden Bedürfnissen der Produktion die mannigfaltigsten Formen der Verteilung der Produkte nebeneinander vorkommen werden!“

Ein Widerspruch mit dem Marxistischen Dogmatismus ist das Streben nach politischer Macht. Denn nach der Marxistischen ökonomischen Geschichtsauffassung treibt die heutige kapitalistische Gesellschaft mit Notwendigkeit zur sozialistischen. Gleichwohl ist die Gewinnung der politischen Macht ein Hauptziel der Sozialdemokratie. Denn „sie kann“, wie es im Erfurter Programm ausgesprochen wird, „den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein“. „Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert“, wie es im Erfurter Programm weiter heißt, „die Sozialdemokratie zunächst u. a.: Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportionalwahlsystem. Direkte

Gesetzgebung durch das Volk vermittelt des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf scheidungsgerichtlichem Weg. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich-rechtlicher Beziehung dem Mann unterordnen.“ Die irreligiöse, besser antireligiöse Weltanschauung der Sozialdemokratie kommt zum Ausdruck in den Forderungen: Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Auswendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen.“ Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die materialistische Geschichtsauffassung, welche die Negation der Religion bedeutet. Denn nach ihr sind die „Ideologien“, d. h. Religion, Philosophie, nichts als Widerspiegelungen der ökonomischen Verhältnisse; für eine Offenbarung Gottes ist in diesem System kein Platz mehr. Außerdem zwingt die Theorie zur Verwerfung jeglicher hervorragenden geschichtlichen Persönlichkeit. „Übermensch“ können nicht anerkannt werden, am allerwenigsten als geistige Führer und Wegweiser der Menschheit; daher die Leugnung der geschichtlichen Existenz Christi und die Erklärungsversuche einer „Entstehung des Christentums“ durch sozialdemokratische Schriftsteller (Kautsky, Maurenbrecher). Von dieser Grundlage wollen auch die Revisionsisten nicht abweichen, und der letztgenannte erklärte, „die sozialistische Theorie ist unter allen Umständen Gegnerin jeder positiven Religion“. Auch sozialpolitische Forderungen enthält das Programm. Diese haben agitatorischen Zweck. Die Sozialdemokratie sieht nämlich auch in den weitestgehenden Reformen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung nur Palliativmittel; nur von der Sozialisierung der Gesellschaft könne der Arbeiter eine gründliche Besserung seiner Lage erwarten. Dementsprechend hat die Sozialdemokratie auch bis 1899 gegen alle Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze gestimmt. Nur unter dem Zwang der in den eignen Reihen laut werdenden Kritik an den Marzistischen Dogmen und unter dem Druck der erstarkenden Gewerkschaftsbewegung stimmte die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags 1900 für die Novelle zum Invaliditätsgesetz, 1901 für die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz und die Novelle zur Gewerbeordnung, 1902 für die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz, 1903 für die Kinderschutzgesetzgebung und für den Antrag des Zentrums, die Mehrerträge verschiedener Lebensmittelzölle für eine bis mindestens 1910 zu schaffende Witwen- und Waiserversicherung zu verwenden.

IV. **Innere Krisen.** Das Erfurter Programm legt im Sinn seines Verfassers, des marxistischen Dogmatikers Kautsky, die Partei auf den reinen Marxismus fest. Es machten sich aber schon damals Gegenströmungen bemerkbar.

1. Die revolutionären Elemente, welche in der Hoffnung auf eine baldige, unter Umständen auch gewaltsame Etablierung der sozialistischen Gesellschaftsordnung der Sozialdemokratie sich angeschlossen hatten, sahen in dem Versuch, den rein proletarischen Charakter der Sozialdemokratie mit Rücksicht auf das mittlere und Kleinbürgertum weniger scharf hervortreten zu lassen, „einen Verrat an der Sache des Proletariats, einen Kompromiß mit der Masse auf Kosten des revolutionären Prinzips“. Die Bannerträger dieser „Jungen“ waren der Schriftsteller Werner, der Tapezier Wildberger und der Schriftsteller Wille. Die Opposition, bei der ein hohes Maß persönlicher Gehässigkeit mitunterlief, wurde auf dem Parteitag zu Erfurt von der Partei ausgeschlossen und bildete in Berlin den Verein unabhängiger Sozialisten. Die Bewegung verwarf alle und jede positive Mitarbeit an der sozialpolitischen Gesetzgebung, da dies nicht der Weg sei, auf dem das Proletariat an sein Ziel komme.

2. Die Frage der positiven Mitarbeit an der staatlichen Sozialpolitik wurde für die Partei eine Lebensfrage, je mehr die utopischen Hoffnungen nüchternen Erwägungen Platz machten, die Nahrung erhielten durch die vielfach erfolgreiche Tätigkeit der Gewerkschaften wie auch durch die wissenschaftlichen Erörterungen der in die Partei eingetretenen Akademiker, welche meistens aus der Schule der Kathedersozialisten hervorgegangen waren. Die beständigen Verheißungen und Prophezeiungen von dem nahe bevorstehenden großen „Kladderadatsch“ verloren angesichts dessen ihre Zugkraft auf die Massen. Es begann eine wachsende Gruppe innerhalb der Partei die sozialpolitische Gegenwartsernsthaltung ernstlich in Angriff zu nehmen. Führer dieser Richtung wurde v. Vollmar. In einer am 1. Juni 1891 in München gehaltenen Rede „über die nächsten Aufgaben der Sozialdemokratie“ bekannte sich Vollmar zu einer gesetlichen und friedlichen Reformarbeit. In den kaiserlichen Februarerlassen (1890) müsse man den guten Willen der Regierung anerkennen, den bisher geführten Vernichtungskrieg gegen die Sozialdemokratie einzustellen. Die Zeit des grundsätzlichen Verneinens von allem und jedem, was von der Regierung ausgehe, müsse ein Ende haben. Vollmars Ausführungen gipfelten in den Forderungen: 1) Weiterführung des Arbeiterschutzes; 2) Erringung eines wirklichen Vereinsrechts; 3) Anschließung jeder staatlichen Einmischung in die Lohnkämpfe; 4) Gesetzgebung über die industriellen Kartelle; 5) Beseitigung der Lebensmittelzölle. Der Regierung müsse die Erkenntnis beigebracht werden, daß nicht der Vorteil bevorzugter Stände, sondern das Wohl der

Allgemeinheit das wahre Staatsinteresse sei. „Es wird sehr viel vom Vorgehen der Sozialdemokratie, von ihrer Kraft und Entschiedenheit wie von ihrer geschickten und folgerichtigen Benutzung der tatsächlichen Verhältnisse abhängen, daß dieser Gedanke in erster Reihe in der Arbeiterwelt, aber auch darüber hinaus bei den Einsichtigen in allen Schichten immer mehr Wurzel faßt und sich Geltung verschafft. Je friedlicher, je geordneter, organischer diese Entwicklung vor sich geht, desto besser für uns und das Gemeinwesen.“ Mit diesem Programm, nach welchem die sozialdemokratischen Abgeordneten im bayrischen Landtag unter Vollmars Führung sich richteten, war der revolutionäre Boden völlig verlassen. Denn je mehr praktische Gegenwartsarbeit, um so geringer wird die Aussicht auf die Endkatastrophe der Gesellschaft. Der große „Kladderadatsch“, von dem einst Bebel prophezeite, schwindet in immer weitere Fernen. Die „naturnotwendige Verelendung“ macht dem Gegenteil Platz. Man versteht, weshalb die eingeschworenen Marxisten dagegen opponieren mußten! Es kam auf dem Parteitag zu Erfurt zu heftigen Auseinandersetzungen; aber da das schroffe Auftreten, welches man den „Jungen“ gegenüber zeigte, bei dem großen Anhang Vollmars nicht angänglich war, einigte man sich auf eine Kompromißresolution dahin, daß „fest und entschieden im Sinn des Parteiprogramms gewirkt werden solle, ohne auf Konzessionen seitens der herrschenden Klasse zu verzichten“. Ebenso suchte man die aus gleichen Gründen entstandene Diskussion über Staatssozialismus beiseite zu schieben durch eine auf dem Parteitag zu Berlin (1892) angenommene Resolution, wonach der Staatssozialismus „als seinem innersten Wesen nach konservativ“ und darum mit der Sozialdemokratie in „unveröhnlichem Gegensatz“ abgewiesen wurde.

3. Betonte diese Gegenströmung die Praxis der Partei, so wurde eine andere Opposition noch bedenklicher, weil sie die den Sozialismus grundlegenden Dogmen des Marxismus zum Gegenstand eines wissenschaftlichen Angriffs machte: es ist die Opposition, welche Eduard Bernstein gegen den Marxismus erhob. Die Aufstellungen von Marx über die fortschreitende Akkumulation des Kapitals, die Verelendung der Massen, die in immer kürzeren Pausen eintretenden Wirtschaftskrisen usw., welche im Grund nur Generalisationen der von Marx am Anfang der kapitalistischen Wirtschaftsepoche gemachten Beobachtungen waren, konnten solange mit einigem Schein des Rechts verteidigt werden, als keine gegenteiligen Tatsachen beobachtet wurden; sobald aber Tatsachen sich zeigten, welche nicht in das aufgestellte Schema paßten, mußte man entweder dieses Schema modifizieren oder blinde Unterwerfung unter die marxistischen Dogmen fordern. Bernstein hatte in England Gelegenheit, die Entwicklung des Kapitalismus zu beobachten, und seine Beobachtungen

führten ihn zu einer Kritik des Marxismus, welche er in den Jahren 1896/98 unter dem Titel „Probleme des Sozialismus“ in der „Neuen Zeit“ publizierte. Die nächste Folge war die große Bernsteindebatte auf dem Parteitag in Stuttgart 1898, wo Bernstein an Wolfgang Heine, Eduard David und Vollmar lebhafteste Unterstützung fand. Bernstein setzte seine Kritik des Marxismus fort in der Schrift „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie“ (1899), in welcher er den historischen Materialismus bedeutend einschränkte, die Wertlehre, die Hypothese von der zunehmenden Konzentration des Kapitals und der Verelendung der Massen vollständig preisgab und die Folgerungen zog für das weitere praktische Verhalten der Sozialdemokratie. Anstatt auf den großen Zusammenbruch zu warten, sei es besser, positiv für die Hebung der Arbeiterklasse zu arbeiten. Diese Kritik Bernsteins war um so bedeutender, als er zu den orthodoxesten Marxisten gezählt und von Marx selbst in seine Gedankenwelt eingeführt worden war. Wie wenig die orthodoxen Marxisten Bernstein entgegenzuhalten hatten, zeigt Kautskys Schrift „Bernstein und das sozialdemokratische Programm“ (1899). Der Parteitag von Hannover (1899) bewies, daß der „Bernsteinianismus“ innerhalb der Partei sehr an Boden gewonnen hatte; traten doch angesehene Parteigenossen, wie Heine, David, v. Vollmar, v. Elm, Frohme, für Bernstein ein, so daß als Ausgleich nur eine Kompromißresolution übrig blieb, welche beide Teile, die Bebel-Kautskysche wie die Bernsteinsche Richtung, unterzeichnen konnten. Die Bernsteinsche Richtung, die eine Niederlage auf diesem Parteitag entschieden in Abrede stellte, zog weitere Kreise; in den „Sozialistischen Monatsheften“ schuf sie sich ein eigenes Organ, dessen wachsende Abonnentenzahl die Vertreter der alten marxistischen Richtung, deren Organ die „Neue Zeit“ ist, auf dem Parteitag zu München (1902) zu einem heftigen Vorstoß gegen die neue Richtung veranlaßte; letztere behauptet jedoch ihr Existenzrecht innerhalb der Partei mit aller Energie.

4. Einen weiteren Angriffspunkt zur sozialistischen Kritik an dem Marxismus gab die von diesem aufgestellte Behauptung über die Entwicklung der Landwirtschaft, welche, wie es immer klarer zutage tritt, in einer dem Marxismus gerade entgegengesetzten Richtung verläuft. Den hauptsächlichsten Anstoß zu dieser Kritik gab das immer fühlbarer werdende Bedürfnis nach einem besondern Agrarprogramm. Durch dieses sollte die bäuerliche grundbesitzende Bevölkerung gewonnen werden, welche durch die von der industriellen Arbeiterklasse erhobene Forderung der Expropriation eher abgestoßen wurde, während man der Gewinnung der Landarbeiter sicher zu sein glaubte. So kam es zu der Agrardebatte auf dem Parteitag zu Frankfurt (1894), welche mit der Einsetzung einer Agrarkommission (mit drei Unterausschüssen, je einem

für Südb-, Mittel- und Norddeutschland) endete, deren Programmwurf jedoch von dem Parteitag zu Breslau (1895) verworfen wurde. Die Partei als solche hat sich seitdem mit der Agrarfrage nicht mehr befaßt; dagegen wurde die Marxistische Lehre von dem naturnotwendigen Untergang des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs durch die tatsächliche Entwicklung immer mehr Lügen gestraft. Während Kautsky sich immer noch frampfhaft an das Marxistische Dogma anklammert, haben Bernstein, Herz und David daselbe angefaßt des Tatsachenmaterials preisgegeben. Letzterer konstatiert in seinem Werk „Sozialismus und Landwirtschaft“ I (1903) 687 nach einer umfassenden Untersuchung: „Die Marxistische Lehre von der Konzentration der Betriebe trifft für die Landwirtschaft nicht zu.“

5. Auch die Stellung der Sozialdemokratie zur Handelspolitik führte zu lebhaften Diskussionen innerhalb der Partei (Parteitag zu Mainz 1900 und zu Lübeck 1901). Ausgehend von dem von Marx ausgeprochenen Gedanken, daß „das System der Handelsfreiheit die soziale Revolution beschleunigt“, schwärmt die Sozialdemokratie für absolute Handelsfreiheit. Indes mußte die Erwägung und tatsächliche Beobachtung, daß damit auch die Interessen des Arbeiterstandes, der in seinem Wohl und Wehe abhängig ist von dem Stand der Industrie, schweren Gefahren ausgesetzt seien, zu einem Gesinnungswechsel führen. Die diesbezügliche Schwenkung wurde eingeleitet durch Calwer, welcher auf dem Parteitag zu Mainz gegen den Freihandel Stellung nahm in einer Rede, die er herausgab unter dem Titel: „Arbeitsmarkt und Handelsverträge“ (1901), und an deren Anfang er den schwerwiegenden Satz stellte: „Die Sozialdemokratie als eine freihändlerische Partei anzusprechen zu wollen, zeugt von einer vollständigen Verkennung des Wesens des Sozialismus. Denn Freihandel bedeutet, auf dem Weltmarkt den Starken gegen den Schwachen, den Gerüsteten gegen den Ungerüsteten, den Ausbeuter gegen den Ausgebeuteten losgehen zu lassen, ohne daß die Staatsmacht in diesem Wettstreit irgendwie moderierend und ausgleichend einspringen dürfte. Nun liegt es aber im Wesen des Sozialismus, in dem Konkurrenzkampf aller gegen alle zugunsten des schwächeren Teils zu intervenieren.“ Die jüngst durch Mehring erfolgte Herausgabe der nachgelassenen Schriften von Marx und Engels zeigt aber, daß auch Marx und Engels selbst die Unhaltbarkeit ihres theoretischen freihändlerischen Standpunkts eingesehen haben, wie auch die heutigen Führer der Sozialdemokratie mehr und mehr sich zu Konzessionen an die Schutzollpolitik gedrängt sehen. Die Revisionsisten (Calwer, Schipvel, vgl. dessen Broschüre „Amerika und die Handelsvertragspolitik“ [1905]) sind Gegner der seitherigen freihändlerischen Haltung der Partei. Daß ein angemessener Zollschutz nicht bloß in den Interessen der unmittelbaren Produzenten, sondern

auch der Arbeiter selbst gelegen, kann niemand übersehen, der sich ernstlich mit den betreffenden Fragen befaßt. Diese Erkenntnis, zu welcher die Macht der Tatsachen zwingt, bedeutet abermals eine Preisgabe des Marxistischen Dogmas.

6. Die Frage, wie die Sozialdemokratie sich zur Budgetbewilligung zu stellen habe, wurde zur Diskussion gestellt durch das Vorgehen der sozialdemokratischen Abgeordneten der bayrischen Kammer, welche 1899 das Budget bewilligt hatten mit der von Vollmar gegebenen Motivierung: „Wir wollen das Gemeinwesen nicht zerstören, sondern es uns und dem Volk erobern.“ Ein bayrischer Parteitag stellte sich auf Seiten der Abgeordneten, während Bebel auf dem Parteitag in Frankfurt (1894) eine prinzipielle Ablehnung des Budgets forderte. Zu einer definitiven Entscheidung kam es auf dem Parteitag nicht, so daß jetzt jede sozialdemokratische Landtagsfraktion nach ihrem Gutdünken vorgehen konnte. So schien es wenigstens, bis plötzlich im Jahr 1910 die Budgetbewilligung durch die badischen Genossen die ganze Frage wieder aufrollte und auf dem Parteitag zu Magdeburg zu überaus gereizten Debatten führte, in denen äußerlich wenigstens die Radikalfreien das Feld behaupteten.

7. Der selbständigen Gewerkschaftsbewegung standen die hervorragenden sozialdemokratischen Parteiführer mißtrauisch gegenüber, da sie in der der Gewerkschaftsbewegung wesentlichen Gegenwartarbeit die Gefahr der „Verjüngung“ des sozialpolitischen Gedankens, eine Schwächung des politischen Kampfes des Proletariats und eine Art Nebenregierung innerhalb der Partei befürchteten. Angefaßt der überraschenden Ausbreitung und Erlarung der Gewerkschaftsbewegung sah sich die Parteileitung indes genötigt, ihr Mißtrauen zurückzudrängen und sich damit zu begnügen, die Gewerkschaftsbewegung dem Parteiziel untergeordnet zu halten. Eine Spannung besteht jedoch auch heute noch, die z. B. Ende 1902 sich äußerte, als seitens der Partei den Gewerkschaften das Recht bestritten wurde, Kandidaten für die Gewerbegerichtswahlen aufzustellen, und energisch der Gedanke zurückgewiesen wurde, daß die Gewerkschaften selbständige Kandidaten für die Parlamentswahlen anstellen dürften. Von einer Neutralität in Weltanschauungsfragen kann bei den „freien“ Gewerkschaften keine Rede sein. Wenn auf irgend einem Gebiet, dann hat auf diesem die von Gewerkschaftsführern oft genug abgegebene Erklärung: „Partei und Gewerkschaft sind eins“, ihre volle Geltung, wie denn auch die „freie“ Gewerkschaftspresse ganz in dem Antichristentum der Partei segelt.

8. Zu erwähnen wäre noch die sozialdemokratische Jugendbewegung, von dem badischen Genossen Dr. Frank gegründet, die eine rührige Arbeit entfaltet und insbesondere durch Einrichtung von Jugendbibliotheken propagandistisch zu wirken sucht.

9. Eine eigentliche sozialdemokratische Frauenbewegung gibt es seit 1900, wo in Mainz die erste Konferenz sozialdemokratischer Frauen stattfand, der bald weitere folgten: München (1902), Bremen (1904), Nürnberg (1908). Als Rednerinnen sind tätig: Klara Zetkin, Ottilie Bader, Emma Ihrer, Luise Zieg u. a. Das Organ der Bewegung ist die „Gleichheit“, von der Zetkin in radikal klassenkämpferischem und antireligiösem Geist geleitet. „Wir haben danach zu irachten, ausgerüstet zu sein mit allen Rechten und Kenntnissen, mit aller Begeisterung, Opferfreudigkeit und Energie, um wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft mit der Sozialdemokratie eins zu sein in dem Wollen und Handeln, diese verfaulende und vermorschende Gesellschaftsordnung möglichst bald dem Orkus zu überliefern“ (Zetkin).

V. **Verbreitung.** Die stärkste Verbreitung hat die Sozialdemokratie in Deutschland gefunden. Bei der Reichstagswahl von 1898 gewann sie 56 Mandate mit 2107000 Stimmen, 2 weitere Mandate in den Nachwahlen, bei der Reichstagswahl von 1907: 81 Mandate mit 3259029 Stimmen, so daß die deutsche Sozialdemokratie die stärkste der Welt ist und die Führung des internationalen Proletariats hat. Der französische Sozialistenführer Guesde hat dies auf dem Parteitag zu Halle offen anerkannt: „Deutschlands Proletariat ist das am großartigsten organisierte, es steht an der Spitze des Weltproletariats mit seinem Programm, seiner Organisation und seinen Erfolgen.“ Auch in den Landtagen der Bundesstaaten hat die Sozialdemokratie Fuß gefaßt. In 19 Bundesstaaten zählt sie 186 Abgeordnete. Ohne sozialdemokratische Abgeordnete sind nur die beiden Mecklenburg, Braunschweig, Waldeck, Schwarzburg-Sonderhausen und Neuß a. L. Im einzelnen bietet sich folgendes Bild: Sachsen 25, Bayern 21, Baden 20, Hamburg 20, Bremen 16, Württemberg 16, Lübeck 12, Sachsen-Meinungen 9, Coburg-Gotha 8, Schwarzburg-Rudolstadt 7, Sachsen-Altenburg 7, Preußen 6, Hessen 5, Oldenburg 4, Sachsen-Weimar 4, Neuß j. L. 3, Schaumburg-Lippe, Lippe, Anhalt je 1. Einen Maßstab für die Ausdehnung der Sozialdemokratie gibt die Zunahme ihrer Presse. Die Zahl der Parteiorgane beträgt heute 76, wobei die Unterhaltungs- und wissenschaftlichen Zeitschriften, wie „Neue Zeit“, „Sozialistische Monatshefte“, „Dokumente des Sozialismus“, Witzblätter und vor allem die Gewerkschaftspresse mit 65 Fachblättern nicht eingerechnet sind. In Österreich vollzog sich, entsprechend der langsameren Industrialisierung des Landes, die Ausbreitung der Sozialdemokratie in langsamerem Tempo. Der Führer Dr Viktor Adler hat hier dem Marxismus zum Sieg verholfen. Seit der Badeni'schen Wahlreform (1897) gelangte die Sozialdemokratie in den Reichsrat. In Ungarn blieb die sozialdemokratische Bewegung auf die wenigen Industriorte beschränkt; seit einem Jahrzehnt ist sie aber auch

unter die Landarbeiter auf den magyarischen Adelsgütern gedrungen. Für Österreich-Ungarn wird für das Jahr 1900 die Zahl sozialdemokratischer Wähler auf 780000 angegeben. Nach Einführung des neuen Wahlgesetzes 1907 wurden 1041948 sozialdemokratische Stimmen abgegeben. Das industriell hoch entwickelte Belgien zählte 1906: 469000 sozialdemokratische Wähler. Neben der großen Ausdehnung der Industrie ist hier aber zu berücksichtigen die noch wenig angebaute sozialpolitische Gesetzgebung, was die Sozialdemokratie auf das Gebiet der Gewerkschaftsorganisation als des besten Agitationsmittels verwies. Die Führer Anseele (Gent), Volders und Bertrand (Brüssel) lassen sich deshalb die Gewerkschaftsfrage besonders angelegen sein. Unter den Wirtschaftsgenossenschaften haben der „Vooruit“ in Gent und das „Volkshaus“ in Brüssel eine über die Landesgrenzen hinausgreifende Berühmtheit erlangt. In Holland entfaltete der ehemalige protestantische Prediger Domela Nieuwenhuis, welcher sich der Sozialdemokratie (1876) angeschlossen und bald die Führung übernahm, eine ungemein rührige Agitation. 1894 trat Nieuwenhuis zu der „revolutionären“ Richtung über, während die Marxistische Richtung eine „sozialdemokratische Arbeiterpartei“ konstituierte. 1909 wurden 82300 Stimmen gezählt. Frankreich, das klassische Land der Revolution und des Putschs, sah in den 1840er und 1850er Jahren sozialrevolutionäre Bewegungen (Blanquisten). Für die Verbreitung sozialpolitischer Gedanken war Proudhon von großem Einfluß. Der Proudhonismus wurde durch den Marxismus abgelöst, für welchen Jules Guesde eintrat. Er konstituierte den Parti ouvrier, während eine sozialreformerische Richtung, die „Possibilisten“, unter Brouffe zusammentrat. Obwohl Frankreich 1902 die im Verhältnis zur deutschen Sozialdemokratie geringe Zahl von 860000 Wählern aufwies, ist die Sozialdemokratie in Frankreich für das politische Leben ein bedeutsamer Faktor, weil sie zur Regierungsmehrheit gehört. Ein von Jaurès auf dem Internationalen Sozialistenkongress von Paris (1900) unternommener Versuch, die verschiedenen sozialistischen Gruppen zu vereinigen, ist gescheitert. In der Schweiz wurde 1889 eine „Sozialdemokratische Partei der Schweiz“ gegründet neben dem Grütliverein, einer mit kleinbürgerlichen Elementen stark durchsetzten Arbeiterorganisation. Eine Vermählung beider wurde 1901 vollzogen, doch ist die schweizerische Sozialdemokratie vorwiegend eine soziale Reformpartei mit positiver Gegenwartarbeit. Im ganzen wurden hier 1902 rund 100000 Stimmen gezählt. In Italien ist die Domäne der Sozialdemokratie Oberitalien, das Hauptindustrialgebiet der Halbinsel. Im Jahr 1909 zählte man 338885 sozialistische Stimmen. Neuerdings hat die Sozialdemokratie auch in der Landbevölkerung große Verbreitung gefunden. Der Führer der italienischen Sozialdemokratie ist zurzeit der

frühere Professor Enrico Ferri. Spanien, das in seiner industriellen Entwicklung noch weit zurück ist, hat eine sozialdemokratische Partei von 25 400 Wählern. In den nordischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen stand die Arbeiterbewegung von Anfang an unter dem Einfluß der deutschen Sozialdemokratie. Die reiche industrielle Entwicklung Schwedens und Dänemarks findet ihr Widerspiel in der Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen. Es zählten 1909 Dänemark 100 000, Norwegen 43 000, Schweden 133 000, während 1879 nur ein einziger Arbeiterverein in letzterem Land bestand. In England, dem klassischen Land des Kapitalismus, hat dank dem auf das Praktische gerichteten Sinn des Engländer die Sozialdemokratie sehr wenig Boden gefunden, trotzdem Marx selbst und Aveling von London aus die Agitation leiteten. Der englische Arbeiter betrieb statt theoretischer Schwärmerei die praktische Arbeit in den Gewerkschaften, was Engels selbst das Geständnis abgelockt hat: „Ich bin nun doch zu der Ansicht gekommen, daß die englischen Arbeiter gar nicht daran denken, der kapitalistischen Wirtschaft den Garaus zu machen, sondern nur noch darauf bedacht sind, sich möglichst gut unter ihr zu stellen.“ Angesichts dieser Gesinnung der englischen Arbeiterschaft faun es nicht überraschen, wenn die zwei sozialistischen Parteien — die unabhängige Arbeiterpartei unter Führung des Schotten Keir Hardie und die sozialdemokratische Föderation (Socialdemocratic Federation) unter Führung des Advokaten Hyndmann — bei den Wahlen 1900 es nur auf 50 000 Stimmen gebracht haben. Dagegen bedeutet es einen Wandel der Dinge, wenn 1910 die Partei 505 696 Stimmen erhielt. Dieselbe Geistesrichtung auf das Praktische war auch in Nordamerika der Ausbreitung der Sozialdemokratie nicht günstig. Die Agitatoren für die sozialdemokratische Bewegung in den Vereinigten Staaten sind eingewanderte, zumeist deutsche Sozialisten. Die „Sozialistische Arbeiterpartei Nordamerikas“, welche in den 1870er Jahren sich gebildet hatte und in den 1880er Jahren infolge der wirtschaftlichen Krisen an Ausdehnung gewann, konnte nennenswerte Erfolge nicht erreichen. Von den überseeischen Ländern ist noch Australien mit dem „Australischen Sozialistenbund“ zu nennen. Hauptsiß der Bewegung ist die Hauptstadt Sidney.

Literatur. Sozialdemokratische: „Manifest der kommunistischen Partei“ (Das kommunistische Manifest, Flugblatt im Verlag des „Vorwärts“); Marx, Das Kapital, 3 Bde; Engels, Eugen Dührings Ummwälzung der Wissenschaft, u. daraus: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft; Vernstein, Zur Geschichte u. Theorie des Sozialismus (1907); derj., Die Voraussetzungen des Sozialismus u. die Aufgaben der S. (13. Aufl. 1909); Kampffmeyer, Wohin steuert die staatliche u. ökonomische Entwicklung? (1901); Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil (1908); derj., Ethik u. materialist.

Geschichtsauffassung (1906); Gorter, Der histor. Materialismus (1909); Tugan-Baranowski, Der moderne Sozialismus in seiner geschichtl. Entwicklung (1908); Mehring, Geschichte der deutschen S. (4 Bde, 1909); Schroeder, Handbuch der sozialdemokr. Parteitage 1863/1909 (1910). Außerdem die Protokolle der verschiedenen Parteitage im Verlag „Vorwärts“. Für den utopist. Sozialismus: Bebel, Die Frau (1910). Für Handelspolitik: Calver, Arbeitsmarkt u. Handelsverträge (1901); Schippel, Grundzüge der Handelspolitik (1902). Für die Agrarfrage: Kautsky, Die Agrarfrage (1902); David, Sozialismus u. Landwirtschaft, 1: Die Vertriebsfrage (1903). Über die materialist. Geschichtsauffassung außer Marx, Engels, Vernstein noch die Schriften von J. Dieckgen, Streifzüge eines Sozialisten in das Gebiet der Erkenntnistheorie; derj., Erkenntnis u. Wahrheit (1908); besonders Hamacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus (1909).

Über die sozialistische Bewegung in den einzelnen Ländern: Jahrbuch für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 1879/80; Winterer, Der internationale Sozialismus von 1885 bis 1890 (1890); derj., Die soziale Gefahr oder der Sozialismus während der letzten zwei Jahre in Europa u. Amerika (1885); Wyzewa, Die sozialist. Bewegung in Europa (1892); Sartorius, Der moderne Sozialismus in den Ver. Staaten (1890); Nolliz, Das Aufsteigen des Arbeiterstands in England (1900); Sombart, Warum gibt es in den Verein. Staaten keinen Sozialismus? (1906); Schwegler, Österreich. S. (1907); Herker, Die Arbeiterfrage (1908). Ferner die Zeitschriften „Neue Zeit“ u. die revisionistischen „Sozialistische Monatshefte“ (seit 1894), die „Neue Gesellschaft“ (seit 1905), in Österreich „Der Kampf“ (seit 1907).

Zur Geschichte der S.: Adler, Art. „S.“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; derj., Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland (1885); Vernstein, Zur Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung (3 Bde, 1907/10); Cathrein, Der Sozialismus (1910); Mayer, J. V. v. Schweitzer u. die S. (1909); Pisch, Der moderne Sozialismus (1900); Sombart, Sozialismus u. soziale Bewegung (1908); Messert, Arbeiterfrage u. Sozialismus (1901); Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes (2 Bde, 1882). — Vgl. auch die Lit. bei Art. Sozialismus. [Messert.]

Sozialethik j. Sozialwissenschaft.

Sozialismus. [Begriff. Sozialistische Erscheinungen und Theorien im Altertum, während des Mittelalters und der Zeiten der Kirchentrennung. Das Wiederaufstehen derartiger Ideen im 18. Jahrh. Der Et-Simonismus. Das System Fouriers und seiner Schüler. Andere französische Sozialisten. Das Jahr 1848 in Frankreich. Owen. Die deutschen Sozialisten von der Mitte des 19. Jahrh. Lassalle. Herzen. Der Marxistische Sozialismus. Die Vernsteinische Richtung.]

Unter Sozialismus ist jenes in mannigfachen Formen zur Erscheinung gelangende Lehrgebäude zu verstehen, welches die Regelung und Leitung der gesamten Güterproduktion im weitesten Sinn dieses Wortes, also mit Einschluß des Güteraus-tausches durch den Staat oder die Gesellschaft

verlangt und die Vernünftigkeit und Durchführbarkeit einer solchen Organisation nachzuweisen sucht. Der Sozialismus ist nur eine Form des Kommunismus. Jeder Kommunismus will irgendwie Gemeineigentum (*communio honorum*) und Gemeinwirtschaft einführen. Von den andern kommunistischen Systemen unterscheidet sich der Sozialismus dadurch, daß er das Eigentum (wenigstens an den Produktivgütern) nicht auf die einzelnen selbständig wirtschaftenden Gemeinden oder genossenschaftlichen Verbände, sondern auf die ganze Gesellschaft — etwa im Umfang der heutigen Staaten — übertragen und die Produktion durch die ganze Gesellschaft planmäßig regeln will. Man gebraucht zwar das Wort Sozialismus zuweilen auch in andern Bedeutungen, aber immer mit einem Zusatz. So redet man von Municipalsozialismus (Gemeindefommunismus), Genossenschaftssozialismus. Agrarsozialismus heißt das System, das nur Grund und Boden in irgend einer Form verstaatlichen oder nationalisieren will. Ist aber von Sozialismus einfachhin und ohne Zusatz die Rede, so versteht man darunter nach dem herrschenden Sprachgebrauch immer nur den oben gekennzeichneten, staatlich zentralisierten Sozialismus. Jene Systeme, die das Privateigentum im wesentlichen erhalten wollen und nur ein energisches Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten der unbemittelten Volksschichten fordern, dürfen nicht als sozialistisch bezeichnet werden. Es ist deshalb ein verwirrender Mißbrauch der Sprache, von katholischem, evangelischem, konservativem usw. Sozialismus zu reden.

Wenn auch sein Name erst im letzten Jahrhundert in Frankreich in Aufnahme gekommen, ist der Sozialismus doch schon eine alte Theorie. Dieselbe fand trotz ihrer Haltlosigkeit, welche leidenschaftslosen und klaren Denkern nicht verborgen bleiben konnte, immer wieder Anhänger, weil sie niemals durch einen in größerem Stil unternommenen Versuch zu ihrer Durchführung in augenfälliger Weise ad absurdum geführt wurde. In kleineren Unternehmungen zur Verwirklichung solcher Ideen hat es freilich in den meisten Perioden der geschichtlichen Entwicklung nicht gefehlt. Schon das griechische Altertum hatte sozialistische Versuche und sozialistische Theorien aufzuweisen, die freilich weit hinter dem zurückstehen, was der moderne Sozialismus als sein Ideal aufstellt und für durchführbar erklärt. Die Verfassung Sparta bietet kommunistische Charakterzüge dar. Schon nach der Lykurgischen Verfassung mußte jeder Spartiate, der das 20. Jahr vollendet hatte, sich einer Zeltgenossenschaft anschließen und sich dazu bequemen, mit seinen Genossen gemeinsam seine Mahlzeiten einzunehmen; doch mußte jeder Genosse seinen Anteil zur Mahlzeit mitbringen. Eine spätere Verfassungsreform bildete dann diesen auf die Gemeinshaftlichkeit der Lebensweise gerichteten Zug noch weiter aus. Die Söhne der Spartiatenfamilien mußten mit dem siebten Jahr das Eltern-

haus verlassen, um gemeinsam mit den übrigen Knaben und Jünglingen dieses Stammes erzogen zu werden. Sie lebten in gemeinsamen Wohnräumen, wurden streng überwacht, dürftig ernährt und zu kriegerischer Tüchtigkeit herangebildet. Aber auch das war den Gesetzgebern noch nicht genügend. Sie bestimmten vielmehr auch, daß niemand sich weigern dürfe, eine Frau zu nehmen, und trennten die kinderlosen Ehen. Auch die Mädchen mußten sich gymnastischen Übungen unterziehen. Wie man sieht, trug also die spartanische Verfassung ein gewisses kommunistisches Gepräge. Aber gerade das am meisten charakteristische Merkmal der sozialistischen Organisationsform, die Verstaatlichung der Produktionsmittel und der Produktion, fehlte, und zudem bezog sich die soeben geschilderte Gemeinshaftlichkeit des Lebens nur auf den herrschenden Stamm; die unterworfenen Bewohner des Landes und die Heloten waren von derselben ausgeschlossen.

Ebenso wenig wie die Praxis des spartanischen Staats, die bis zur Zeit seines Verfalls in Übung stand, kann das theoretische Staatsideal, welches uns Plato in seiner *Politeia* hinterlassen hat, als ein streng sozialistisches bezeichnet werden. Er verlangte allerdings, daß der Kriegerstand und der Herrscherstand der Philosophen, die sog. Wächter, auf die Einzelhehe verzichten und sich zur Weibergemeinschaft entschließen, sowie auch, daß sie dem Privateigentum entsagen sollten. Dagegen wird von ihm der Stand der Produzenten, welcher den beiden obern Ständen die Unterhaltsmittel zu verschaffen hat, zwar der politischen Befugnisse beraubt, aber auch von den eigentlichen sozialistischen Experimenten verschont. Von einer sozialistischen Organisation der Produktion im heutigen Sinn ist daher auch in Platons Zukunftsstaat nicht die Rede.

Ganz mit Unrecht wird auf die ersten Christen und auf die jüdische Sekte der Essener als auf Beispiele sozialistischer Organisationen hingewiesen. Die letzteren sind vielmehr als eine Art von Vorläufern des christlichen Mönchtums zu betrachten. Ebenso wenig wie dieses kann ihre Institution als etwas dem Sozialismus auch nur wesentlich Verwandtes angesehen werden. Beide beruhen ja auf freiem Entschluß und vereinigen eine Anzahl von gleichgestimmten Menschen, welche in der Regel eine kleine Götze unter den übrigen Individuen bilden, zu einem idealen, geistlichen Leben, dessen Endzweck Heiligung und Enthaltensameit ist. Nur in gewissen Orden und Zeiten treten die Mitglieder zugleich selbst Güter produzierend auf. Meist leben sie von Almosen oder vom Ertrag ihrer durch Laien, wenn auch unter Aufsicht von einzelnen Ordensgenossen, bewirtschafteten Güter, wenn ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder in Schuldtiteln verschiedener Art besteht. Von einer zwangsweisen Organisation der Gütererzeugung und -verteilung, wie sie der Sozialismus bezüglich der Gesamtheit der Be-

völkerung anstrebt, kann also in diesen Fällen nicht die Rede sein. Auch die Organisation der ältesten christlichen Kirche hat mit nichten einen sozialistischen Charakter getragen. Bestand doch unter den vom Feuer heiliger christlicher Liebe erfüllten Gläubigen durchaus keine Gemeinschaft des Eigentums, keine gemeinsame Organisation der Produktion, und war es doch nur eine Folge freien Entschlusses, wenn die Mitglieder der Gemeinde sich zu gemeinschaftlichem Gebrauch ihres Einkommens verstanden. Am allerwenigsten kann aber davon die Rede sein, daß das Christentum der ältesten Zeiten ein allgemeines, seine Anhänger zur Gütergemeinschaft und zur Gemeinsamkeit des Lebens oder wenigstens der Mahlzeiten u. dgl. verpflichtendes Gebot aufgestellt hätte.

Die unruhigen Tage des beginnenden 16. Jahrh., die Epoche der Kirchentrennung war es, während welcher Thomas Morus seine Utopia verfaßte. In origineller, wiederholt nachgeahmter Weise („Staatsromane“) übte er Kritik an den gesellschaftlichen Zuständen seiner Zeit, indem er ihr das Bild einer erdachten, in mancher Hinsicht besseren Gesellschaft vorführte, ohne jedoch die Verwirklichung einer sozialistischen Ordnung ernstlich zu wollen. Ungefähr um die nämliche Zeit war die Hauptstadt Westfalens der Schauplatz des Wütens Johannes Bockelens und seiner Widersacher, welche Güter- und Weibergemeinschaft einführten, deren Treiben aber bald ein ebenso trauriges Ende nahm wie einige Jahre zuvor dasjenige Thomas Münzers und seiner Genossen. Die schrecklichen Zustände, zu welchen diese Ausbrüche an Wahnsinn grenzender Verblendung führten, die grauenvolle Strenge, mit welcher sie unterdrückt wurden, ließen an eine Wiederholung sozialistisch-kommunistischer Unternehmungen sobald nicht denken. Doch hat auch das 17. Jahrh. theoretische Ausgeburten kommunistischer Träumereien gesehen. Die Werke Tommaso Campanellas und James Harringtons fallen in diese Zeit. Der erstere, ein aus Neapel stammender Dominikaner, war im Herzen katholisch, aber ein verdorrter Brausekopf. Seine im Jahr 1623 erschienene Civitas solis proklamierte eine kommunistische Staatsordnung, für deren Verwirklichung er die Hilfe der spanischen Monarchie in Anspruch nahm, natürlich ohne Erfolg.

Erst die spätere Zeit des 18. Jahrh. mit seinem Reichtum an Umsturzideen und an weltumgestaltenden Plänen brachte nicht nur sozialistische Theorien, sondern auch Bestrebungen, welche auf deren Verwirklichung ausgingen. Der Franzose Morelly vertrat in seiner Basiliade ou naufrage des îles flottantes (1753) und in seinem Code de la nature (1755) die extravagantesten Anschauungen. Zudem er wie Rousseau davon ausging, daß die Menschen von Natur gut und nur durch die Verkehrtheit der sozialen und ökonomischen Entwicklung lasterhaft gemacht seien, glaubte er, daß durch die Abschaffung des Privat-

eigentums und durch die an dessen Stelle tretende Gütergemeinschaft die Heilung der bestehenden Schäden erreicht werden könnte. Solche und ähnliche Theorien mußten dasumal um so gefährlicher wirken, als durch J.-J. Rousseaus Contrat social mit seinen Gleichheitsideen und seiner Proklamierung der Staatsomnipotenz der Boden für die gefährlichsten Experimente vorbereitet war. Daher konnte es denn nicht anders geschehen, als daß die Zeit der französischen Revolution zu sozialistischen Versuchen Anlaß gab, die um so mehr Anklang fanden, als die revolutionäre Regierung nichts Wesentliches zu einer wirklichen Besserung der Lage des Arbeiterstandes leistete. Sie hatte durch die im Jahr 1791 erfolgte Unterdrückung der Zünfte und Zünnungen nur die Desorganisation in die Reihen der Gewerbetreibenden getragen, ohne etwas Neues an die Stelle des Abgeschafften zu setzen. So fand denn François Babeuf, als er im Jahr 1796 seine geheime Gesellschaft zur Verwirklichung des Kommunismus gründete und zu diesem Behuf eine Verschwörung anzettelte, bereitwillige Anhänger. Doch kam es zu keinem ernstlichen praktischen Versuch, da die Verschwörung entdeckt wurde und ihr Urheber auf dem Schaffot endete.

Die wenigen intelligenteren Köpfe, welche damals dem Sozialismus huldigten, kamen bald zur Einsicht, daß man mit diesem System in der primitiven Form, wie es die Kommunisten des 18. Jahrh. vertreten hatten, denn doch nicht weit komme. Eine etwas verständlichere Form des sozialistischen Grundprinzips war notwendig, wenn man nicht alle Hoffnung auf eine weiter ausgreifende Propaganda der darin beschlossenen Ideen aufgeben wollte. Da kam den Vertretern dieser Ideen von einer Seite Hilfe, von welcher dieselbe nicht zu erwarten stand. Ein der höchsten französischen Aristokratie entsprossener Mann, der Graf Claude Henri St-Simon, ist es gewesen, der ein wirkliches und relativ maßvolles System des Sozialismus aufgestellt hat. Eine sorgfältig erzogene und mit Kenntnissen reich ausgestattete Persönlichkeit wird nur in den seltensten Fällen ein gänzlich brutales System zu dem ihrigen machen können. St-Simon hätte vielleicht ein sozialer Reformier im guten Sinn werden können, wäre er der Schüler eines Le Play statt der eines d'Alembert geworden, und hätte er nicht jener zum großen Teil innerlich von den berechtigten Erbtönten des Geburtsabels abgefallenen, aber auf den Genuß ihrer Privilegien nicht verzichtenden französischen Aristokratie der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. angehört, welche der Invasion der verderblichen neuen Ideen und der darauf folgenden politischen Revolution keinen rationalen Widerstand entgegenzusetzen wußte, so hochbegabte und humane Männer sie auch zu den Ihrigen zählte.

St-Simon hat sein soziales System in der Réorganisation de la société européenne

(Par. 1814) und sodann in seinem Systeme industriell (ebd. 1821 u. 1822) niedergelegt. Er geht davon aus, daß zu jener Zeit die Industrie (worunter er die produktive Tätigkeit im allgemeinen, also vor allem auch die im Landbau und der Viehzucht zutage tretende, versteht und deren allmähliche Entwicklung zu ihrer vollen Entfaltung er ganz richtig zur Darstellung bringt) im faktischen Besitz der Herrschaft in der menschlichen Gesellschaft sei, wenn sie auch nicht als ihre gesetzliche Inhaberin anerkannt werde. Diese Anerkennung müsse aber angestrebt werden, denn ein sozialer und politischer Zustand, in dem die Industrie alles leite und vollbringe, und zwar zu ihrer Förderung und ihrem Nutzen, sei der des Friedens, welcher in vorteilhaftem Kontrast zum feudalen System mit seinen ewigen Kriegen und seiner Klassenherrschaft und dem, wie er sagt, governmentalen System stehe, welches sich einseitig von den Interessen und den Gesichtspunkten der Staatsregierung leiten lasse.

Frankreich ist nach St-Simons Anschauungen geeigneter, die vollständige Verwirklichung des industriellen Systems zu bewirken, als England. Die (damals noch bestehende) französische Monarchie werde sich leichter dazu bereit finden lassen als der englische Parlamentarismus, da hier das Oberhaus (wie es zu jener Zeit faktisch noch der Fall war) den überwiegenden Einfluß besitze. Eine Klasse einflußreicher, große Vermögen besitzender Familien mit ihrer Anhänglichkeit an die Überlieferungen der Vergangenheit werde keine Neigung haben, selbst industriell tätig zu sein und sich weit schwerer zu der vorzunehmenden legalen Umgestaltung bereit finden lassen als das Königtum, dessen Stellung naturgemäß auch unter der neuen Ordnung der Dinge eine bedeutende bleiben müßte. Wenn das Königtum in Frankreich seine neue Aufgabe erfaßt und akzeptiert habe, und wenn in England das aus Vertretern der Industrie zusammengesetzte Unterhaus im Besitz der Macht sein werde, sei der Weltfriede zur Herrschaft gelangt. Es würden die Regierungen der übrigen Länder der vereinten Macht Frankreichs und Englands sich nicht gewachsen fühlen, und es sei dann die Zeit gekommen, wo sich alle Nationen unter das Protektorat dieser beiden Staaten stellen und das industrielle System zur Einführung gelangen lassen würden. Von gewaltsamem Umsturz will St-Simon nichts wissen. Es soll alles auf legalem Weg umgestaltet werden. Auf diesem Weg, also auch unter Mitwirkung des Königs, sollen die industriellen Bevölkerungselemente die in der Volksvertretung herrschenden werden. Das alles ist nun, wie man auch über die Berechtigung dieser Ideen denken mag, durchaus nicht sozialistisch. Sozialistisch ist nur der Grundgedanke, daß die produktive Arbeit (die Industrie im weitesten Sinn) die ausschlaggebende Stellung im Staat erhalten soll.

Der Sozialismus im vollen Sinn tritt auch nicht in den agrarischen Forderungen zutage.

Unser Autor weist nämlich auf einen Unterschied zwischen der gewerblichen, der kleingewerblichen sowie der fabrikmäßig betriebenen Produktion und der, wie in gewissen andern Ländern, so auch in Frankreich vielfach vorherrschenden Art des landwirtschaftlichen Betriebs hin. Die gewerblichen Unternehmer mit Einfluß der Kaufleute haben die freie Verfügung über die von ihnen zum Betrieb des Betriebs ihrer Unternehmungen entliehenen Kapitalien. Sie können davon den Gebrauch machen, welcher ihnen im Interesse ihres Unternehmens der geeignetste erscheint, während es sich mit den ländlichen Unternehmern, soweit sie nicht selbst wirtschaftende Eigentümer sind, umgekehrt verhält. Die Pächter stehen in vollständiger Abhängigkeit von den Eigentümern. Sie dürfen nur insoweit Veränderungen, und seien sie noch so vorteilhaft, an Grund und Boden, an den Baulichkeiten usw. vornehmen, als sie die Einwilligung des Eigentümers dazu erlangen. Das sollte nun nach St-Simons Ansicht anders werden. Der Pächter hätte ihm zufolge dem gewerblichen Unternehmer gleichgestellt, ein unabhängiger Unternehmer zu werden und demnach auch die Steuern zu entrichten. So würde denn auch den Pächtern das Wahlrecht eingeräumt werden müssen, sie würden demnach in Gemeinschaft mit den städtischen Produzenten bei den Wahlen den Ausschlag geben und in den Besitz der politischen Gewalt gelangen. Auf diese Weise könnten dann die der industriellen Entwicklung am meisten förderlichen Gesetze und Maßregeln ins Leben gerufen werden.

Die Durchführung dieser Emanzipation der ländlichen Pächter würde durch ein Gesetz, das die folgenden Verfügungen enthielte, zu bewerkstelligen sein. Es sollten der Eigentümer und der Pächter beim Aufhören des Pachtverhältnisses den Wert der bewerkstelligten Verbesserungen des Guts wie anderseits auch den Betrag der stattgehabten Deteriorationen zur Hälfte unter sich verteilen, und zweitens die Pächter berechtigt sein, die Eigentümer zu nötigen, ihnen die zur Vornahme von Meliorationen erforderlichen Summen zu gewähren und die Verwendung derselben zu überlassen. Für den Fall, daß sich der Eigentümer weigern sollte, die verlangte Summe zu bewilligen, müsse ein Schiedsgericht angerufen werden, dessen Entscheidung sich die Parteien zu unterwerfen hätten. Um dem insolge derartiger Bestimmungen zu erwartenden großen Kreditbedürfnisse Befriedigung zu verschaffen, seien Bankinstitute ins Leben zu rufen.

Man sieht, St-Simon ist für seine Person kaum ein Sozialist zu nennen. Er bekämpft die sich dem sog. Absentismus ergebende, sich aller Teilnahme an der produktiven Arbeit enthaltende Grundbesitzerklasse, welche in England, Frankreich und Italien so zahlreich ist. Er geht aber nicht einmal so weit wie später der Agrarsozialist Henry George, welcher in seinem im Jahr 1881 erschienenen Werk *Progress and Poverty* die Na-

tionalisierung von Grund und Boden verlangt, während er das Eigentum an beweglichen und insonderheit an industriellen Kapitalien zuläßt und auch die Rechtmäßigkeit des Zinsbezugs anerkennt. St-Simon will das Eigentumsrecht der ihren Grund und Boden selbst bewirtschaftenden Landwirte nicht beseitigen, ja auch das der verschiedenen Grundherren nicht aufheben, sondern nur das letztere ernstlich beschränken. Den eigentlichen Kernpunkt der sozialen Frage unserer Tage, das Verhältnis zwischen Lohnarbeitern und Unternehmern, glaubt er, der Sohn eines Landes, in dem niemals ein Nothstand der arbeitenden Klassen aufgetreten ist, wie z. B. in England, dadurch lösen zu können, daß sich die sittlichen Prinzipien des von ihm aufgestellten religiösen Systems verwirklichen. Sie bestehen darin, daß die gesamte menschliche Gesellschaft zur Verbesserung des sittlichen Zustands und der materiellen Lage der Arbeiterklasse zusammenzuwirken habe. Von einem Zwangsregime, wie es die Anhänger des heutigen Sozialismus predigen, ist bei ihm ebenso wenig die Rede wie von der Einführung utopischer kommunistischer Institutionen.

Es waren erst die Schüler St-Simons, welche sein System weiter entwickelten und ihm den vollständig sozialistischen Charakter auftrugen. Zunächst verlangte Armand Bazard die Abschaffung des Erbrechts. Der Staat solle die Erbschaften an sich nehmen, wie das in der Doctrine de Saint-Simon (Paris, première année 1828/29, deuxième année 1830) auseinandergesetzt wurde. Sodann solle er die Kapitalien nach ihrer Fähigkeit an die einzelnen verteilen, welche den auf sie fallenden Teil auf Lebenszeit erhalten würden. Man hätte dabei nach dem Grundsatz vorzugehen: „Jedem nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihrer Arbeitsleistung.“ Wie soll nun aber die Ermittlung der Fähigkeiten der einzelnen und ihrer Arbeitsrendite und -tüchtigkeit vorgenommen werden? Das sollen nach Bazard's Meinung eine Menge von Banken bezorgen, die sich in den verschiedenen Zentren des Landes etabliert finden. Sie sind damit zu betrauen, den hinterlassenen ländlichen oder gewerblichen Betrieb nach dem Tod dessen, dem er überwiesen war, seinem Wert nach zu schätzen und in Verwaltung zu nehmen, bis sie ihn dem Geeignetesten und Berechtigtesten zur Bewirtschaftung übergeben. Natürlich hätten die Banken sodann die zweite Hauptaufgabe, auch dafür zu sorgen, daß den lebenslänglichen Verwaltern der einzelnen Güter und Unternehmungen die zum Betrieb notwendigen Kapitalien zur Verfügung gestellt würden.

Übrigens bestand unter den Schülern St-Simons keine Übereinstimmung der Ansichten. Eine Anzahl derselben ging noch weiter als Bazard. Man braucht nur den Namen B. P. Enfantin zu nennen, um an einen höchst extravaganten Versuch der Durchführung des sozialistisch-kommunistischen Ideals zu erinnern. Die Ideen Bazard's

vernichteten zwar das Privateigentum, beraubten die einzelnen durch ihre Unterordnung unter die soeben besprochenen Bankgenossenschaften jeder Selbstbestimmung, öffueten allen den Intrigen, egoistischen Schlichen, ungerechten Bevorzugungen und Benachteiligungen Tür und Thor, welche, wie nun einmal die menschliche Natur beschaffen ist, von einem System untrennbar sind, das die Verfügung über die materiellen Güter und Genüsse den Massen und den von diesen erwählten Repräsentanten ausliefert. Das ist unbestreitbar. Aber eines blieb auch bei der Einführung des Bazard'schen Systems noch denkbar: der Fortbestand eines, wenn auch geschwächten, ganz von der Gnade der öffentlichen Gewalt abhängigen Familienlebens; wie es auch denkbar war, daß sich im Schoß der einzelnen Familien noch die überkommenen religiösen Ideen, Glaubenssätze und Übungen, wenn auch in Anbetracht der bestehenden Schwierigkeit, für einen geeigneten Unterricht in demselben zu sorgen, nur mit Mühe fortgepflanzt hätten. Das war den am meisten phantastischen Schülern St-Simons, einer Anzahl von völlig utopisch gestimmten, mit mathematischer Folgerichtigkeit alle auch noch so unsinnigen und mit der Natur der Dinge noch so sehr in Widerspruch stehenden Konsequenzen aus einem falschen Grundprinzip ziehenden Geistern, noch zu viel der persönlichen Freiheit. Unbedingte Gleichmacherei, Vernichtung jeder, auch der intimsten Betätigungssphäre individueller Unabhängigkeit, das war ihr Ideal! Enfantin war derjenige, der es unternahm, eine neue pantheistische Religion, eine von derjenigen des Naturrechts und des Christentums noch gründlicher emanzipierte Moral zu schaffen. Kampf gegen das Christentum war sein Schlußtrief. Weg mit der Zügelung der sinnlichen Leidenschaft! Freie Bahn für den Genuß! Emanzipation der Frau! Folget nur dem neuen Messias, der die Anerkennung der gesunden Sinnlichkeit proklamiert! So ließ er sich vernehmen. Ein Priesterpaar, ein Mann und eine Frau, die Inkarnationen der höchsten Summe der neuen Weisheit, sollten an die Spitze der neuen idealen Gemeinschaft treten, dieselbe leiten und zum Behuf der Verwirklichung jenes neuen Evangeliums vom heilig erklärten Gemüß, wie ihn die menschlichen Instinkte verlangen, die seynellen Beziehungen der Menschheit ordnen! Angebahnt sollte die neue Ordnung werden durch Aufhebung des Erbrechts der Seitenverwandten und durch Errichtung von staatlichen Banken für die Gewährung von Kredit an die Arbeitenden zu den günstigsten Bedingungen.

Es wurde auch ein Versuch zur Verwirklichung dieser Ideen gemacht. Im Jahr 1832 gründete Enfantin eine Kommunität, die auf Gemeinschaft der Güter und gemeinsame Arbeit, mit Einschluß der geistigen, basiert und mit Arbeiterwerkstätten verbunden war. Als dann die Polizei noch im nämlichen Jahr dagegen einschritt, gründete En-

fantin mit 40 Anhängern, worunter sich auch Michel Chevalier befand, auf einer ihm gehörigen Besitzung bei Paris eine kommunistische Wirtschaft phantastischer Art mit einer neuen, von Enfantin gepredigten Religion. Die Mitglieder der Gemeinschaft waren behufs der Arbeit in Gruppen verteilt. Man teilte seine Zeit zwischen körperlicher Arbeitsleistung, der Anhörung philosophisch-religiöser Vorträge und der Vornahme gewisser Zeremonien. Enfantin stand der Genossenschaft unter dem Titel „Vater“ als Gesetzgeber und Leiter vor. Allein auch dieses Unternehmen sollte nicht von Dauer sein. Es ist fast bedauerlich, daß die Behörden des Juli-Königtums auf Grund der bestehenden Gesetze gegen die Genossenschaft als gegen illegale vorgehen und wegen Verletzung der Sittlichkeit einschreiten mußten. Es wäre jedenfalls ein lehrreiches Beispiel gewesen, wenn man damit so lang gewartet hätte, bis sich die Genossen in die Haare geraten wären. Sie hatten nicht Zeit dazu. Sie waren nur von Mai bis August beisammen, da die Verurteilung ihres „Vaters“ zu einem Jahr Gefängnis sie auseinandertrieb. Ebenjowenig wie dieser verunglückte Versuch haben Enfantins Werke, unter denen seine *„Economie politique et Politique Saint-Simonienne“* (Par. 1831) und seine *„Morale“* (edd. 1832) erwähnt seien, eine praktische Wirkung gehabt.

In vielen Punkten mit den St-Simonisten verwandt, aber von dem mystisch-phantastischen Ideenraum und dem Aufpuß Enfantins und der Neigung, seine Anschauungen mittels der staatlichen Abschaffung des Eigentums und des Erbrechts zur Ausführung bringen zu wollen, entfernt, ist Charles Fourier, der sein System in verschiedenen Werken, von denen *„La théorie des quatre mouvements et des destinées générales“* (Par. 1808) und *„Traité de l'association domestique-agricole“* (2 Bde, Besançon 1822) zu nennen sind, niedergelegt hat. Fourier wollte die menschliche Gesellschaft nach den Gesetzen der attraction passionnée einrichten, d. h. jedem in der Organisation der menschlichen Arbeit und der Verteilung der Genüsse den Platz anweisen, den er seinen Neigungen nach einnehmen möchte. Er betrachtete den Genuß als das Naturgemäße. Von Gott ist bei Fourier viel die Rede, aber in sehr verworrenen Weise, so daß man zweifelt, ob dieser Gott vom Universum verschieden ist. Gott offenbart sich in uns durch die angeborenen Triebe, und deshalb sind diese alle gut, keiner ist unnütz und schlecht. Von einer Beherrschung der Leidenschaften wollte er deshalb auch nichts wissen. Die unselige Lehre F.-J. Roussaus, des Popularisators der platonischen, unwissenschaftlichsten Humanitätssprache, daß der Mensch von Natur gut und vollkommen sei, klingt auch in dem Lehrgebäude Fouriers wider. Er weiß nichts von Mißbrauch der Willensfreiheit und von Erbsünde. Die Leidenschaften sind ihm etwas von Gott in die menschliche Natur Gelegtes. Darum freie Bahn für ihre Betätigung!

Es handelte sich also für Fourier und seine Anhänger nur darum, eine Organisation zu schaffen, welche einem jeden das Leben und Arbeiten nach seinen Neigungen und Trieben gewährleisten würde. Um diese Organisation systematisch zu begründen, entwarf er eine Art von psychologischem System. Er behauptete nämlich, daß durch die wohlorganisierte Arbeit der menschlichen Seele in verschiedener Hinsicht Befriedigung gewährt werde. Sie befriedige nicht minder die Triebe des Luxus — denn aus ihr entspringen die Sachgüter — als diejenigen des Verkehrs und Austausches mit den Menschen, indem sie die in den verschiedenen Arbeitszweigen Beschäftigten zusammenführe und dadurch kameradschaftliche, Freundschafts- und Familien-Beziehungen unter den Menschen begründe. Endlich aber gewähre die Arbeit auch den von Fourier sog. Serientrieben Befriedigung. Er unterscheidet deren verschiedene: die cabaliste, welche sich auf die Betätigung des Wettsefers in nützlicher Tätigkeit unter den Menschen richtet, die papillonne, welche abwechselnde Beschäftigung anstrebt, usw. Auf Grund dieses Raisonnements will er nun den Menschen die Möglichkeit verschaffen, sich in den verschiedenen Arbeitszweigen nach ihrem Belieben zu beschäftigen und nutzbar zu machen. Wer gern den Acker baut, wird in der entsprechenden Arbeitersehar der Arbeitsgenossenschaft des Phalanstère verwendet. Wer sich gern bei Bauarbeiten beschäftigen läßt, findet stets die Maurerkelle bereit. Wird ihm diese Verrichtung lästig, und möchte er lieber Tischlerarbeit tun, so steht ihm der Hobel zur Verfügung, den ihm ein poetisch gestimmter Möbelarbeiter, der lieber im Freien die Natur betrachtet und Blumen zu begießen vorzieht, freundlich überreicht. Unternehmende Jünglinge lassen sich als Matrosen verwenden. Wenn sie ein Stück Erde gesehen haben und von Amors Pfeil getroffen werden, kehren sie dem Meer den Rücken, um sich als Milchmeyer nützlich zu machen. Natürlich werden überall so viele auf stetige Beschäftigung gerichtete Arbeiter vorhanden sein, daß sich in jeder Arbeitsbranche die genügende Anzahl hinreichend fertiger und ausgebildeter Individuen findet, um der Echar der den Wechsel liebenden Persönlichkeiten wenigstens die nötigsten Handgriffe in den neu ergriffenen Beschäftigungszweigen beibringen zu können.

Auf die mit Recht viel gerühmten Vorteile, die infolge der Arbeitsteilung in den verschiedenen Produktionszweigen errungen werden, wird in Fouriers Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung allerdings verzichtet werden müssen. So gute, zartfühlende, ätherische Wesen, wie sie diese Organisationsform und überhaupt jede Art der sozialistischen Produktionsform voraussetzt, werden sich allerdings aus lauter Menschenliebe mit Hausbrot, Milchsuppe und Birnen begnügen und sich gern in sackartige Gewänder hüllen. Der wahre Menschenfreund sieht ja auf das Herz und nicht auf den

Schnitt und die Farbe der Kleidung. Es ist wirklich staunenswert, mit welcher liebenswürdigen Naivität Fourier von den Menschen denkt. Er unterschätzt sich von dem blutdürstigen Weltbeglückter Babeuf und den Anarchisten unserer Tage vorteilhaft dadurch, daß er die Widerstrebenden nicht dem Fallbeil oder der Dynamitbombe überantwortet; er will sogar den Arbeitern des Phalanstère das von ihnen Erarbeitete eigentümlich und vererblich überlassen, so daß die Kinder der Fleißigen einen größeren Anteil erhalten müssen als die der allzu poetischen Träumer. Er muß auch voraussetzen, daß sich jederzeit Individuen finden werden, die der zu andern, angenehmeren und ehrenvolleren Beschäftigungen sich drängenden Leuten Platz zu machen bereit sind. Denn alle Welt kann sicherlich nicht Rollenstöcke beschneiden, Forellen angeln und Unterricht in den schönen Künsten erteilen. Es kann nicht jedermann Dichter, Pferdebereiter sein oder populäre Konferenzreden über die Güte und Schönheit der harmonischen Weltordnung halten.

Wir begegnen bei allen sozialistischen Autoren, auch bei denen der Jetztzeit, stets demselben Irrtum. Sie gehen über die Hindernisse hinweg, welche die nun einmal unausrottbaren menschlichen Schwächen und Laster und die Verschiedenartigkeit der menschlichen Begabung und Talraft (welche selbst unter Voraussetzung der sozialistischen Erziehung bestehen blieben) der Verwirklichung ihrer Ideale entgegensetzen. Auf die unendlichen, geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche die Verteilung der Tätigkeit der einzelnen Menschen auf die verschiedenen Produktionsgebiete bereiten muß, wird nicht eingegangen. Man hütet sich davor, in irgendwie erschöpfender Weise auf die Irrtümer aufmerksam zu machen, welche die mit dieser Aufgabe Betrauten begehen müßten, selbst wenn sie sämtlich allzeit von den reinsten Absichten befeuert wären. Dieses würde jedoch kaum der Fall sein; es steht vielmehr zu erwarten, daß die leicht zu betörenden oder leidenschaftlichen Volksmassen vielfach die verbissensten, gewissenlosesten Hezer zur Leitung der sozialistisch organisierten Gemeinwesen berufen werden. Die ganze Tätigkeit der sozialistischen Schriftsteller, ihrer Presse und ihrer Redner ist wesentlich nur immer eine negative gewesen und wird es auch immer bleiben müssen. Soweit es sich um positive Vorschläge handelte, ist man nie über allgemeine Redensarten oder utopische Ausmalungen und einzelne fruchtlose Versuche der Verwirklichung hinausgekommen. Was die letzteren anlangt, so sind sie von Leuten ausgegangen, welche wirklich an ihre sozialistischen Wohngebäude glaubten. Zu diesen gehörte Fourier. Es gelang ihm endlich, einen Versuch mit der Gründung eines Phalanstère zu machen, welches zugleich als landwirtschaftliche und als industrielle Unternehmung gedacht war. Schon hatte man eine Aftengesellschaft gegründet und Grund und Boden zu diesem Zweck angekauft. Aber die Zahl der hinlänglich

utopisch Gesinnten, welche zu der Sache Vertrauen gehabt hätten, war zu gering. Es mangelte an Kapital, und die ganze Sache schlug fehl.

Die sozialistischen Doktrinen aber wurden nach wie vor gepredigt und fanden stets neue literarische Vertreter und neue Gläubige. Unter den Anhängern dieser Doktrinen, die Frankreich angehören, welches Land bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein die hauptsächlichsten Vertreter des theoretischen Sozialismus aufzuweisen hatte, mögen Constantin Pecqueur, Louis Blanc und Pierre Joseph Proudhon genannt werden. Der erste verkündete seine Theorien in dem Buch: *De la république de Bien. Union religieuse pour la pratique immédiate de l'égalité et de la fraternité* (Par. 1844). Er stand auf dem Boden des Theismus und kam mit seinem verschwommenen, von der christlichen Offenbarungslehre absehbenden Rationalismus und Humanitarismus zu einem vollständig sozialistischen System. Er predigt nicht nur das allgemeine Stimmrecht, sondern die sozialistische Produktionsweise und eine den Leistungen entsprechende Entlohnung der Arbeit. Das Gemeinwesen soll ihm zufolge derart geordnet werden, daß immer je 10 bis 20 Individuen durch freundliches Uebereinkommen einen „Diener“ als ihren Vertreter wählen. Diese Vertreter treten dann wieder in gewissen Wahlbezirken zusammen, um höhere Repräsentanten zu erwählen, und das geht so fort, bis die Auslese der vorletzten Repräsentantenkollegien den *servus servorum* der Menschheit, das Haupt der Gesamtheit an die Spitze des Gemeinwesens beruft. Dasselbe soll durch seine Repräsentanten die Produktionsmittel in der Hand haben und ihre Verwendung leiten sowie den Handel und Wandel regeln und beaufsichtigen. Auch muß es natürliche Behörden geben, welche die Veranlagung und Tüchtigkeit der einzelnen prüfen und ihnen danach ihre Tätigkeit anweisen. Der Arbeitslohn hat aber für jede Art von Diensten der gleiche zu sein, da sämtliche Gattungen Dienste für die Menschheit gleich nützlich sind. Ein Schuster ist für den wahren Volksmann, was seine Leistungen anlangt, ebenso wertvoll wie der geschickteste Arzt. Nur das quantitative Plus kann nach Pecqueurs System einen höheren Lohn rechtfertigen, und es wird nach diesem System auch der Lohn dem einzelnen zur beliebigsten Verwendung überlassen. Der volle Kommunismus schien nach dem, was man mit Enfantin erlebt, doch kein Bedenkliches zu haben. Trägheit und sonstige Vergehen bei der Arbeit werden nach Pecqueur mit Lohnabzügen gestraft, die eigentlichen Übeltäter aber werden aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen!

Eine größere Bedeutung als diesem Schriftsteller ist Louis Blanc beizulegen. Seine Organisation *du travail* (Par. 1840) hat allerdings im wesentlichen nichts aufzuweisen, was sie über die Arbeiten anderer sozialistischer Theoretiker erheben würde; ganz im Gegenteil! Enthält sie

doch die Forderung, nicht daß jeder nach seinen Leistungen entlohnt werde (das würde gegen die Solidarität und Gleichheit der Menschen untereinander verstoßen), sondern daß jeder nach dem bezahlt werde, was er bedürfe. Man kann sich wohl vorstellen, wie es in den öffentlichen nach L. Blancs Ideen errichteten produktiven Unternehmungen hätte zugehen müssen, welche unsagbare Trägheit unter all den dort zusammengewürfelten Menschenliebhabern eingerissen wäre, wenn nicht die Furcht des staatlichen Arbeitsvogts Schrecken eingeflößt hätte!

Louis Blancs Bedeutung ist vielmehr in der Rolle zu suchen, die er während des Jahres 1848 spielte. Er brach sich unter denen, die mit Hilfe der wildesten Demagogen in den Besitz der Staatsgewalt zu gelangen hofften. Auch ist seinen Ideen über die Organisation der Arbeit ein Anfang der Ausführung zuteil geworden, indem alsbald nach der Februarrevolution die sog. Nationalwerkstätten eröffnet wurden, deren unglaublich schnelles Giassto und alsbaldige Schließung zu dem von der Regierung blutig niedergeschlagenen Pariser Juni-aufstand des Jahres 1848 führte. Der unermessliche Abstand zwischen den Resultaten einer sozialistischen Produktions- und denen des Privatbetriebs war hier auf das grellste zutage getreten. Wie hätte aber auch ein so umfassender Versuch des nationalen Betriebs der Produktion, wie er mit der Errichtung dieser Werkstätten gemacht wurde, von Erfolg gekrönt sein sollen! Wenn nicht einmal die Produktivgenossenschaften, soweit sie nicht ein wohl ausgewähltes Elitepersonal in sich vereinigen und alle zweifelhaften oder minder tüchtigen Elemente von sich fernhalten, prosperieren, obgleich sie doch nur Arbeiter umfassen, welche sich freiwillig denselben anschließen und welche von den Mitgliedern der Genossenschaft akzeptiert werden, mithin das gehässige Moment des Zwangs nicht vorhanden ist: wie hätten die Institutionen günstige Resultate liefern sollen, in denen der erste beste seinen Platz erhielt und eine Arbeit verrichtete, deren Resultate der Gemeinschaft und nicht ihm zugute kamen!

Der Mangel an Interesse an der Arbeit ist eben der Punkt, an dem jede sozialistische Organisation scheitern muß, selbst wenn es gelänge, die Menschen unter das Joch der eisernen Disziplin zu beugen, welche erforderlich ist, um die einzelnen zur willigen Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit zu vermögen. Wer keinen persönlichen Gewinn von der ihm überwiesenen Tätigkeit zu erwarten hat, wird weniger arbeiten als derjenige, der die Frucht seiner Arbeit einheimfen kann; deshalb muß in allen größeren Privatunternehmungen die Überwachung eine so strenge sein. Und für eine wirksame Aufsicht sorgt der Unternehmer oder der Direktor oder andere Personen, die am Erfolg des betreffenden Etablißements unmittelbar beteiligt sind. Was will man aber von den Unternehmern öffentlicher Betriebe erwarten, die keine

Aufsicht auf nennenswerte Vorteile ihrer Tätigkeit haben, die unter einer endlosen Hierarchie von höheren Aufsichtorganen stehen, nicht hoch entlohnt sind und nicht durch die Aufsicht auf bedeutende Gratifikationen für besondere Leistungen gelockt werden können, weil die Kosten einer derartigen öffentlichen Betriebsorganisation ungemein groß sein müßten? Woher sollte denn das Gemeinwesen die dazu notwendigen Mittel nehmen? Sie sind um so weniger vorhanden, als der Gesamtertrag der nationalen Produktion im Sozialismus ohnehin schon dadurch beträchtlich vermindert würde, daß so viele Personen weniger intensiv arbeiten, nämlich alle, die früher kleine und mittlere selbständige Unternehmer waren. Wer will denn konstatieren, wieviel ein Individuum arbeiten kann, namentlich dann, wenn es sich um schwierigere und kompliziertere Aufgaben handelt? Wer will sich zum Richter darüber aufwerfen, in welchem Maß die Muskelkraft, die geistige Regsamkeit und (da, wo es sich um dem Auge wohlgefällige Gegenstände handelt) der Erfindungsgeist eines Menschen sich über die Grenze der Alltäglichkeit hinaus steigern lassen und in welchem Grade diese Faktoren durch Krankheiten, Abnutzung u. dgl. abnehmen?

Auch das System der Gewinnbeteiligung, das sich in der heutigen Wirtschaftsordnung nützlich erweisen kann, muß im sozialistischen Staat versagen. Die nationale Oberleitung der Produktion und der Verteilung der Güter, die unerlässlich ist, wenn nicht die eine Produktionsgruppe auf Kosten der andern sich bereichern soll, steht dem im Weg. Es wird nun aber die Belohnung, welche die leitende Zentralbehörde den Mitgliedern der einzelnen Gruppen, Genossenschaften, oder wie man die verschiedenen Verbände der sozialistischen Organisation sonst nennen mag, auswerfen würde, eine im besten Fall ganz willkürliche und schwankende sein. Die obersten Leiter der sozialistischen Staaten — denn die einheitliche sozialistische Organisation der gesamten zivilisierten Menschheit wäre eine bare Unmöglichkeit — würden ja den Wert der Arbeitsleistungen der verschiedenen Gruppen gar nicht überblicken, gar nicht richtig und sachgemäß beurteilen können.

Aber selbst wenn eine derartige richtige Würdigung möglich wäre, würde die den tüchtigen Gruppen zugesprochene Belohnung schwerlich groß sein. Denn wie sollten die obersten Repräsentanten der Masse, die ja nicht nur von den hervorragend tüchtigen, sondern von allen Gliedern der Gesellschaft gewählt sein würden, den Mut finden, die Arbeitsleistungen von notorisch lässig arbeitenden Gruppen nach Gebühr niedrig zu entlohnen! Der ganze Sozialismus geht ja, wie wir gesehen, von der Güte der Menschheit aus. Alle Leute, die Kapitalisten abgerechnet, die sich gegen die sozialistischen Pläne wehren, sind ja im Grund treffliche Persönlichkeiten, ungeklärte Edelsteine, aus denen die sozialistische Erziehung und Sozialord-

Schnitt und die Farbe der Kleidung. Es ist wirklich staunenswert, mit welcher liebenswürdigen Naivität Fourier von den Menschen denkt. Er unterschätzt sich von dem blutdürstigen Weltbeglückter Babeuf und den Anarchisten unserer Tage vorteilhaft dadurch, daß er die Widerstrebenden nicht dem Fallbeil oder der Dynamitbombe überantwortet; er will sogar den Arbeitern des Phalanstère das von ihnen Erarbeitete eigentümlich und vererblich überlassen, so daß die Kinder der Fleißigen einen größeren Anteil erhalten müssen als die der allzu poetischen Träumer. Er muß auch voraussetzen, daß sich jederzeit Individuen finden werden, die der zu andern, angenehmeren und ehrenvolleren Beschäftigungen sich drängenden Leuten Platz zu machen bereit sind. Denn alle Welt kann sicherlich nicht Rosenstöcke beschneiden, Forellen angeln und Unterricht in den schönen Künsten erteilen. Es kann nicht jedem Dichter, Pferdebereiter sein oder populäre Konferenzreden über die Güte und Schönheit der harmonischen Weltordnung halten.

Wir begegnen bei allen sozialistischen Autoren, auch bei denen der Jetztzeit, stets demselben Irrtum. Sie gehen über die Hindernisse hinweg, welche die nun einmal unausrottbaren menschlichen Schwächen und Laster und die Verschiedenartigkeit der menschlichen Begabung und Talkraft (welche selbst unter Voraussetzung der sozialistischen Erziehung bestehen blieben) der Verwirklichung ihrer Ideale entgegensetzen. Auf die unendlichen, geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche die Verteilung der Tätigkeit der einzelnen Menschen auf die verschiedenen Produktionsgebiete bereiten muß, wird nicht eingegangen. Man hütet sich davor, in irgendwie erschöpfender Weise auf die Irrtümer aufmerksam zu machen, welche die mit dieser Aufgabe Betrauten begehen müßten, selbst wenn sie sämtlich allzeit von den reinsten Absichten befeuert wären. Dieses würde jedoch kaum der Fall sein; es steht vielmehr zu erwarten, daß die leicht zu betörenden oder leidenschaftlichen Volksmassen vielfach die verbissensten, gewissenlosesten Hezer zur Leitung der sozialistisch organisierten Gemeinwesen berufen werden. Die ganze Tätigkeit der sozialistischen Schriftsteller, ihrer Presse und ihrer Redner ist wesentlich nur immer eine negative gewesen und wird es auch immer bleiben müssen. Soweit es sich um positive Vorschläge handelte, ist man nie über allgemeine Redensarten oder utopische Ausmalungen und einzelne fruchtlose Versuche der Verwirklichung hinausgekommen. Was die letzteren anlangt, so sind sie von Leuten ausgegangen, welche wirklich an ihre sozialistischen Wahngelüste glaubten. Zu diesen gehörte Fourier. Es gelang ihm endlich, einen Versuch mit der Gründung eines Phalanstère zu machen, welches zugleich als landwirtschaftliche und als industrielle Unternehmung gedacht war. Schon hatte man eine Aktiengesellschaft gegründet und Grund und Boden zu diesem Zweck angekauft. Aber die Zahl der hinlänglich

utopisch Gesinnten, welche zu der Sache Vertrauen gehabt hätten, war zu gering. Es mangelte an Kapital, und die ganze Sache schlug fehl.

Die sozialistischen Doktrinen aber wurden nach wie vor gepredigt und fanden stets neue literarische Vertreter und neue Gläubige. Unter den Anhängern dieser Doktrinen, die Frankreich angehören, welches Land bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein die hauptsächlichsten Vertreter des theoretischen Sozialismus aufzuweisen hatte, mögen Constantin Pecqueur, Louis Blanc und Pierre Joseph Proudhon genannt werden. Der erste verklärte seine Theorien in dem Buch: *De la république de Bien. Union religieuse pour la pratique immédiate de l'égalité et de la fraternité* (Par. 1844). Er stand auf dem Boden des Theismus und kam mit seinem verschwommenen, von der christlichen Offenbarung ablehenden Rationalismus und Humanitarismus zu einem vollständig sozialistischen System. Er predigt nicht nur das allgemeine Stimmrecht, sondern die sozialistische Produktionsweise und eine den Leistungen entsprechende Entlohnung der Arbeit. Das Gemeinwesen soll ihm zufolge derart geordnet werden, daß immer je 10 bis 20 Individuen durch freundliches Uebereinkommen einen „Diener“ als ihren Vertreter wählen. Diese Vertreter treten dann wieder in gewissen Wahlbezirken zusammen, um höhere Repräsentanten zu erwählen, und das geht so fort, bis die Auslese der vorletzten Repräsentantenkollegien den servus servorum der Menschheit, das Haupt der Gesamtheit an die Spitze des Gemeinwesens beruft. Dasselbe soll durch seine Repräsentanten die Produktionsmittel in der Hand haben und ihre Verwendung leiten sowie den Handel und Wandel regeln und beaufsichtigen. Auch muß es natürliche Behörden geben, welche die Veranlagung und Tüchtigkeit der einzelnen prüfen und ihnen danach ihre Tätigkeit anweisen. Der Arbeitslohn hat aber für jede Art von Diensten der gleiche zu sein, da sämtliche Gattungen Dienste für die Menschheit gleich nützlich sind. Ein Schuster ist für den wahren Volksmann, was seine Leistungen anlangt, ebenso wertvoll wie der geschickteste Arzt. Nur das quantitative Plus kann nach Pecqueurs System einen höheren Lohn rechtfertigen, und es wird nach diesem System auch der Lohn dem einzelnen zur beliebigen Verwendung überlassen. Der volle Kommunismus schien nach dem, was man mit Enfantin erlebt, doch kein Bedenkliches zu haben. Trägheit und sonstige Vergehen bei der Arbeit werden nach Pecqueur mit Lohnabzügen gestraft, die eigentlichen Ueltäter aber werden aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen!

Eine größere Bedeutung als diesem Schriftsteller ist Louis Blanc beizulegen. Seine Organisation *du travail* (Par. 1840) hat allerdings im wesentlichen nichts aufzuweisen, was sie über die Arbeiten anderer sozialistischer Theoretiker erheben würde; ganz im Gegenteil! Enthält sie

doch die Forderung, nicht daß jeder nach seinen Leistungen entlohnt werde (das würde gegen die Solidarität und Gleichheit der Menschen untereinander verstoßen), sondern daß jeder nach dem bezahlt werde, was er bedürfe. Man kann sich wohl vorstellen, wie es in den öffentlichen nach L. Blancs Ideen errichteten produktiven Unternehmungen hätte zugehen müssen, welche unsagbare Trägheit unter all den dort zusammengewürfelten Menschenliebhabern eingerissen wäre, wenn nicht die Furcht des staatlichen Arbeitsbrotts Schrecken eingeflößt hätte!

Louis Blancs Bedeutung ist vielmehr in der Rolle zu suchen, die er während des Jahres 1848 spielte. Er befand sich unter denen, die mit Hilfe der wildesten Demagogen in den Besitz der Staatsgewalt zu gelangen hofften. Auch ist seinen Ideen über die Organisation der Arbeit ein Anfang der Ausführung zuteil geworden, indem alsbald nach der Februarrevolution die sog. Nationalwerkstätten eröffnet wurden, deren unglaublich schnelles Giassto und alsbaldige Schließung zu dem von der Regierung blutig niedergeschlagenen Pariser Juni-aufstand des Jahres 1848 führte. Der unermeßliche Abstand zwischen den Resultaten einer sozialistischen Produktions- und denen des Privatbetriebs war hier auf das grellste zutage getreten. Wie hätte aber auch ein so umfassender Versuch des nationalen Betriebs der Produktion, wie er mit der Errichtung dieser Werkstätten gemacht wurde, von Erfolg gekrönt sein sollen! Wenn nicht einmal die Produktivgenossenschaften, soweit sie nicht ein wohl ausgewähltes Elitepersonal in sich vereinigen und alle zweifelhaften oder minder tüchtigen Elemente von sich fernhalten, prosperieren, obgleich sie doch nur Arbeiter umfassen, welche sich freiwillig denselben anschließen und welche von den Mitgliedern der Genossenschaft akzeptiert werden, mit-hin das gefällige Moment des Zwangs nicht vorhanden ist: wie hätten die Institutionen günstige Resultate liefern sollen, in denen der erste beste seinen Platz erhielt und eine Arbeit verrichtete, deren Resultate der Gemeinschaft und nicht ihm zugute kamen!

Der Mangel an Interesse an der Arbeit ist eben der Punkt, an dem jede sozialistische Organisation scheitern muß, selbst wenn es gelänge, die Menschen unter das Joch der eisernen Disziplin zu beugen, welche erforderlich ist, um die einzelnen zur willigen Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit zu vermögen. Wer keinen persönlichen Gewinn von der ihm überwiesenen Tätigkeit zu erwarten hat, wird weniger arbeiten als derjenige, der die Frucht seiner Arbeit einheimfen kann; deshalb muß in allen größeren Privatunternehmungen die Überwachung eine so strenge sein. Und für eine wirksame Aufsicht sorgt der Unternehmer oder der Direktor oder andere Personen, die am Erfolg des betreffenden Etablissements unmittelbar beteiligt sind. Was will man aber von den Unter-ausschern öffentlicher Betriebe erwarten, die keine

Aufsicht auf nennenswerte Vorteile ihrer Tätigkeit haben, die unter einer endlosen Hierarchie von höheren Aufsichtorganen stehen, nicht hoch entlohnt sind und nicht durch die Aufsicht auf bedeutende Gratifikationen für besondere Leistungen gelockt werden können, weil die Kosten einer derartigen öffentlichen Betriebsorganisation ungemein groß sein müßten? Woher sollte denn das Gemeinwesen die dazu notwendigen Mittel nehmen? Sie sind um so weniger vorhanden, als der Gesamtertrag der nationalen Produktion im Sozialismus ohnehin schon dadurch beträchtlich vermindert würde, daß so viele Personen weniger intensiv arbeiten, nämlich alle, die früher kleine und mittlere selbständige Unternehmer waren. Wer will denn konstatieren, wieviel ein Individuum arbeiten kann, namentlich dann, wenn es sich um schwierigere und kompliziertere Aufgaben handelt? Wer will sich zum Richter darüber aufwerfen, in welchem Maß die Muskelkraft, die geistige Regsamkeit und (da, wo es sich um dem Auge wohlgefällige Gegenstände handelt) der Erfindungsgeist eines Menschen sich über die Grenze der Alltäglichkeit hinaus steigern lassen und in welchem Grade diese Faktoren durch Krankheiten, Abnutzung u. dgl. abnehmen?

Auch das System der Gewinnbeteiligung, das sich in der heutigen Wirtschaftsordnung nützlich erweisen kann, muß im sozialistischen Staat versagen. Die nationale Oberleitung der Produktion und der Verteilung der Güter, die unerlässlich ist, wenn nicht die eine Produktionsgruppe auf Kosten der andern sich bereichern soll, steht dem im Weg. Es wird nun aber die Belohnung, welche die leitende Zentralbehörde den Mitgliedern der einzelnen Gruppen, Genossenschaften, oder wie man die verschiedenen Verbände der sozialistischen Organisation sonst nennen mag, auswerfen würde, eine im besten Fall ganz willkürliche und schwankende sein. Die obersten Leiter der sozialistischen Staaten — denn die einheitliche sozialistische Organisation der gesamten zivilisierten Menschheit wäre eine bare Unmöglichkeit — würden ja den Wert der Arbeitsleistungen der verschiedenen Gruppen gar nicht überblicken, gar nicht richtig und sachgemäß beurteilen können.

Aber selbst wenn eine derartige richtige Würdigung möglich wäre, würde die den tüchtigen Gruppen zugesprochene Belohnung schwerlich groß sein. Denn wie sollten die obersten Repräsentanten der Masse, die ja nicht nur von den hervorragend tüchtigen, sondern von allen Gliedern der Gesellschaft gewählt sein würden, den Mut finden, die Arbeitsleistungen von notorisch lässig arbeitenden Gruppen nach Gebühr niedrig zu entlohnen! Der ganze Sozialismus geht ja, wie wir gesehen, von der Güte der Menschheit aus. Alle Leute, die Kapitalisten abgerechnet, die sich gegen die sozialistischen Pläne wehren, sind ja im Grund treffliche Persönlichkeiten, ungeklärte Edelsteine, aus denen die sozialistische Erziehung und Sozialord-

nung alsbald das Feuer trefflichster Leistungen blitzen lassen wird. Wenn also das Volk hier und da schlecht arbeitet, so ist das auf Rechnung der traurigen, jahrhundertalten körperlichen Verelendung zu setzen und nicht mit Tadel, sondern nur mit Bedauern und Mitleid aufzunehmen.

Man mag sich drehen und wenden, wie man will, es wird nie gelingen, den Beweis zu führen, daß die sozialistische Organisationsform der menschlichen Gesellschaft irgendwie Erfolge der Güterproduktion aufweisen könnte, welche auch nur im entferntesten denen gleichkämen, die beim Bestand des Privateigentums an den Produktionsmitteln erzielt werden. Die allfälligen Uebelstände, die sich in der privatkapitalistischen Ordnung leicht einstellen, können vermieden werden, wenn eine christliche, auf Grundlage der Gerechtigkeit vorgehende Staatsordnung die Schwachen vor Ausbeutung schützt, für den Bestand umfassender Wohlfahrts-einrichtungen Sorge trägt und, soweit es möglich und gerecht ist, den Nachtheilen, die mit einer übermäßigen Konkurrenz verbunden sind, Schranken zieht. Das ist eine Wahrheit, die sich auch in Zukunft stets bewähren muß, solange das Menschengeschlecht bestehen wird. Da es aber viele Leute gibt, die nicht zu denken lieben und nur durch handgreifliche Tatsachen von irrtümlichen Meinungen abgebracht werden können, so kann solchen das Beispiel der französischen Nationalwerkstätten des Jahrs 1848 mit Nutzen entgegengehalten werden.

Endlich ist unter den bedeutenderen sozialistischen Theoretikern Frankreichs noch P. J. Proudhon (s. d. Art.) zu nennen, der seine Anschauungen besonders in seinen Werken: *Qu'est-ce que la propriété* (Par. 1840), *De la création de l'ordre dans l'humanité* (ebd. 1843) und *Système des contradictions économiques* (ebd. 1846), niedergelegt hat. Proudhon hat trotz seines Ausspruchs: „Das Eigentum ist Diebstahl“, seine Zugehörigkeit zu den eigentlichen Sozialisten geleugnet und behauptet, daß er das wohlverorbene Eigentum, d. h. das Eigentum, welches der Arbeit seinen Ursprung verdankt, nicht antaste. Das ist aber nur eine Inkonsequenz. Wenn die Arbeit allein die Ursache und der Maßstab des Wertes ist, so verdient nur der Arbeiter im engeren Sinn eine Entlohnung, und folglich ist der Unternehmergewinn, ebenso wie der Kapitalzins, gegen den Proudhon eifert, und den er allmählich vermindert und endlich abgeschafft wissen will, ungerecht. Nach Proudhons Anschauungen hat der Unternehmer nur insoweit ein Recht auf Entschädigung seiner Leistungen, als er Arbeiter, wenn auch ein solcher in höherem Sinn, ein mit der Leitung eines Betriebs Betrauter ist. Eine Schadloshaltung dafür, daß er sein Kapital dem Risiko des Verlusts aussetzt, hat er nicht zu beanspruchen.

Wenn man einzig den Arbeitslohn als berechtigtes Einkommen aus der Güterproduktion betrachtet, so ergibt sich mit Notwendigkeit die

gesellschaftliche, nationale Organisation der Arbeit und die Besitznahme der Produktionsmittel durch den Staat, oder wie man das mit Zwangsgewalt ausgestattete Gemeinwesen sonst nennen mag. Andernfalls besteht stets die Gefahr, daß diejenigen, in deren Händen sich die Produktionsmittel befänden, willkürlich damit umgingen, unter dem Titel der Entschädigung für die Mühen und Arbeiten, die ihnen aus der Betriebsleitung erwachsen, sich übermäßige Gehalte zubilligten und so den Unternehmergewinn in indirekter Weise wieder einführten oder gar heimlich beträchtliche Teile des Ergebnisses der Leistungen der untergeordneten Arbeitskräfte für sich auf die Seite schafften. So ist denn Proudhon, mag er sich noch so sehr dagegen verwahren, im Grund Sozialist. Auf seine einseitige und vielfach grundlose Kritik des Kapitals werden wir hier nicht eingehen, da über diesen Punkt alsbald bei der Besprechung der Werke von Karl Marx, des hervorragendsten sozialistischen Kapitalfeinds, die Rede sein wird.

Venor wir uns nun aber zu den deutschen Sozialisten wenden, haben wir noch einen Engländer zu erwähnen. Der englische Sozialismus besitzt wenige hervorragende theoretische Vertreter, wie denn überhaupt die sozialistischen Ideen in England erst in den letzten Jahren eine bedeutendere Ausbreitung gefunden haben. Dennoch ist England Zeuge eines merkwürdigen Versuchs zur Einführung einer neuen Produktionsordnung gewesen. Robert Owen (1771/1858) ist von praktischen Versuchen ausgegangen. Nachdem er die Baumwollspinnerei New Lanark erworben und die Überzeugung gewonnen hatte, die von dem früheren Besitzer gemachten schlechten Geschäfte seien darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter schlecht bezahlt waren und dementsprechend schlecht arbeiteten, begann er das zu tun, was heutzutage viele industrielle Unternehmer, namentlich in Frankreich und Deutschland, tun: er sorgte für das materielle und sittliche Wohl seiner Arbeiter, schuf Wohlfahrts-einrichtungen verschiedener Art, gemeinschaftliche Maßhalten für die Ledigen, Magazine, um die Familien mit den notwendigen Lebensmitteln zum Selbstkostenpreis zu versehen, gesunde Wohnhäuser u. dgl. Das brachte nicht nur den Arbeitern materielles Wohlbefinden, sondern auch dem Unternehmer reichlichen Gewinn. Diese günstigen Erfolge und der Beifall, den ihm dieselben, selbst von Seiten verschiedener Monarchen, eintrugen, trieben ihn an, für die von ihm geschaffenen Institutionen in großem Umfang Propaganda zu machen. Er stellte ein förmliches System eines patriarchalischen Sozialismus auf, das, auf die praktische Betätigung einer religionslosen Sittlichkeit gegründet, ohne staatlichen Zwang auf dem Weg friedlicher Überzeugung den Kommunismus an die Stelle der bisherigen Gesellschaftsordnung setzen wollte. In der neuen Organisation soll eine große Familie, die der Gemeinde, an die Stelle der auf Blutsverwandtschaft beruhenden treten, ge-

meinames Leben, gemeinschaftliche Kindererziehung mit der genossenschaftlichen Arbeit, dem gemeinsamen Besitz nicht nur der Produktionsmittel, sondern auch der Genußmittel verbunden sein.

Es soll also eine vollständig kommunistische Ordnung durch freie Übereinstimmung gegründet, auf gemeinsame, das Solidaritätsgefühl weckende und stärkende Unterweisung aufgebaut werden! Man sieht, Owen ist durchaus Optimist und Utopist! Er nähert sich in seinen Ideen den Anarchisten der Jetztzeit. Nur ist er noch viel utopistischer als diese, da bei ihm von Strafe und Gewaltanwendung zum Behuf der Schaffung der neuen Gesellschaftsordnung nicht die Rede ist. Die guten Erfahrungen, welche er mit den humanitären Institutionen in seiner Fabrik New Lanark gemacht, haben ihn zum vollständig optimistischen Phantasten ausgebildet und den pathologischen Zug des Charakters, der vielen Sozialisten eigenmächtig ist, zur vollen Höhe entwickelt. Auch die traurigen Erfahrungen, die er mit seinen späteren kommunistischen Unternehmungen New Harmony im Staat Indiana in Nordamerika, Orbiston und Harmony Hall in England machte, ja der Verlust des größten Teils seines eignen Vermögens vermochten diesen harmlosen Schwärmer bis zu seinem Tod nicht von den phantastischen Ideen zu heilen.

Viel ausgebreiteter als in England ist die sozialistische Propaganda und die Zahl der dieser Richtung angehörigen Schriftsteller und Theoretiker aller Art in Deutschland gewesen. Freilich haben diese gegenüber den französischen fast nichts wesentlich Neues geleistet. Es ist immer dieselbe Theorie von dem nationalen oder in erster Linie genossenschaftlichen, in letzter aber doch staatlichen Besitz der Produktionsmittel und dem Arbeitslohn als der einzigen rechtmäßigen Einkommensquelle, welche sich in verschiedenen Variationen wiederholt. Wir brauchen daher auf diese Einzelheiten nicht näher einzugehen und werden nur gewissen negativen Tendenzen und der eigenartigen Begründung des deutschen Sozialismus eine eingehendere Aufmerksamkeit zu schenken haben.

Der deutsche Sozialismus stammt erst aus den 40er Jahren des 19. Jahrh. Um diese Zeit wurde der Schneider Wilhelm Weitling in Paris mit den sozialistischen Tendenzen bekannt und schrieb dann seine „Garantien der Harmonie und Freiheit“ (Wevey 1842, neu herausgegeben von Mehring 1908). Er will das Eigentum abgeschafft sehen. Die Verwaltung des Gemeinwesens und auch der gemeinsamen Produktionsmittel soll von Meistergenossenschaften ausgeübt werden, welche in verschiedenen Abstufungen die Bezirke, Länder und in höchster Instanz die Geschäfte des ganzen Bundes ordnen. Die oberste Leitung soll ein Dreimännerbund in Händen haben, und es dürfen nach des Schneidergesellen geläuterter Ansicht nur die bedeutendsten Philosophen, welche gleichzeitig in der Physik und in der Mechanik Hervorragendes

leisten, zu dieser Würde berufen werden. Da aber Weitling einsieht, daß nicht sofort sämtliche Menschen alles und namentlich nicht ohne weiteres künstlerisches leisten können, so sollen noch besondere Behörden, die er Akademien nennt, für die Leitung der ästhetischen Leistungen und die verwandten Arbeitsverrichtungen besetzen. Merkwürdigerweise setzt er geringes Vertrauen in die Fähigkeit der Menschen, sich selbst zu regieren und die richtigen Vertreter zur Ausübung der Volkshoheit zu finden. So sollen sich denn die Verwaltungsbehörden durch Kooptation ergänzen. Wer leistet dann aber Bürgschaft dafür, daß die zuerst doch aus den Wahlen der Masse hervorgegangenen Leute fähig sind, diese Kooptation zweckentsprechend vorzunehmen?

Mit welcher Angst Weitling dem Mißbrauch der Gewalt vorbeugen sucht, und was er von der Unparteilichkeit der Lenker des zukünftigen Gemeinwesens denkt, ergibt sich aus der Art und Weise, wie er den nützlichen Ideen, welche die Zukunft zeitigen wird, eine gehörige Aufnahme sichern will. Wer eine neue Erfindung gemacht, einen glücklichen Einfall zu haben glaubt, soll dieselben ohne Nennung seines Namens der Behörde mitteilen und bis nach getroffener Entscheidung unbekannt bleiben. Wenn aber Weitling demnach auch Fehler und Vergehen bei den Menschen der zukünftigen Gesellschaftsordnung voraussetzt, so ist er doch mild in ihrer Beurteilung. Es sind ihm diese traurigen Erscheinungen nichts als Krankheiten. Wer nicht arbeiten will, stiehlt usw., wird in ärztliche Behandlung gegeben und auch ohne seine Einwilligung in ein Hospital eingeschlossen. Ja ein Unverbesserlicher kann seine ganze Lebensdauer hindurch eingesperrt werden.

So ungerne aber auch Weitlings und seiner Gesinnungsgenossen Phantasiegebilde waren, so fanden sie doch in der dem Jahr 1848 vorausgehenden Epoche mit ihrem Geist der Unzufriedenheit und der Ablehnung vielfach Verbreitung. In einer Reihe von Zeitchriften wurde eifrig gegen die bestehende Gesellschaftsordnung agitiert. Gerade diese negative Seite, diese Kritik der traditionellen Institutionen, welche alle Schwächen derselben eifrig ans Licht zog, stark übertrieb und nicht als Wunschige, sondern als notwendige Folgen des Privateigentums und der individuellen Produktion darstellte, hat der Verbreitung der Umsturztheorien weit mehr Vorschub geleistet als die Predigt der nebelhaften, utopischen Ordnung der sozialistischen Zukunftsgesellschaft. Seit dieser Zeit schon datieren jene Redensarten, welche fordern, daß an die Stelle der auf dem Egoismus aufgebauten Gesellschaftsordnung das allgemeine Familienverhältnis aller trete, daß die Menschenliebe, das Gefühl der Solidarität alle menschlichen Beziehungen durchdringe. Freilich kann das nach den sozialistischen Rezepten immer nur so durchgeführt werden, daß alle individuelle Freiheit und damit alles Wohlbefinden irgend begabterer Per-

sönlichkeiten zerstört und der unerträglichsten Reglementierung unterzogen wird.

So erscheint all das Gerede von Menschenliebe und Brüderlichkeit, all das Gerede, daß der Sozialismus die Verwirklichung der Gesetze der Liebe im Bereich der menschlichen Gesellschaft bedeute, eitel und nichtig. Alle würden durch eine gleiche Erziehung, gleiche Bildung auf ein möglichst gleiches Niveau der Mittelmäßigkeit und geistigen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt werden. Jede selbständige Regung wird verdächtigt, und jedermann, der sich mit dem Inhalt der sozialistischen Ideenwelt in Widerspruch setzt oder gar den Versuch macht, sich tatsächlich dagegen aufzulehnen, wird entweder bestraft, aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen oder für krank erklärt, was auf das gleiche hinauskommt. Die Behandlung, die einem derartig für erkrankt Erklärten zuteil wird, ist eine solche, daß sie sich in nichts von derjenigen in einer heutigen Strafanstalt unterscheidet.

Durch die auf die Ausschreitungen des Jahres 1848 folgende Reaction wurde die Propaganda des Sozialismus in Deutschland für einige Zeit sehr erschwert und demnach machte sich ein Stillstand auch in der schriftstellerischen Vertretung desselben bemerkbar. Aber sobald in Preußen die sog. „neue Aera“ aubrach, begann sich im sozialistischen Heerlager neues Leben zu regen. Ferdinand Lassalle (s. d. Art.) trat auf den Schauplatz. In seinem „System der erworbenen Rechte“ (1861) versuchte er mit sehr einseitiger, aber desto sicherer auftretenden Argumentationsweise, welche auf Laien in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft ihre Wirkung selten verfehlt, den Nachweis zu erbringen, daß der kulturhistorische Gang der Ereignisse und Verhältnisse und die ihn begleitende Rechtsentwicklung die Eigentumsphäre des Individuums immer enger und enger gestalte, da eine immer beträchtlicher werdende Anzahl von Gegenständen dem Privateigentum entzogen werde. Auf diese Weise bereite sich also, so argumentierte Lassalle, die Gestaltung des Zukunftstaats mit dem ausschließlichen Besitz der Produktionsmittel durch das Gemeinwesen allmählich vor. Wenn aber diese mit dem geschichtlichen Entwicklungsgang in Widerspruch stehende Theorie keinen großen Schaden anrichten konnte, und wenn weiter auch seine Befürwortung der Errichtung von Produktivgenossenschaften mit staatlicher Unterstützung ohne praktische Erfolge blieb, so ist Lassalles Tätigkeit in anderer Hinsicht eine für den Sozialismus sehr nachhaltige gewesen. Er stellte nämlich in dem von ihm im Jahr 1863 erlassenen Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses die Theorie des sog. ehernen Lohngesetzes auf. Er behauptete, daß sich der durchschnittliche Arbeitslohn unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage stets auf den zur Ermöglichung des unumgänglich notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Betrag reduziere.

Diese falsche Theorie steht abermals mit den Tatsachen im grellsten Widerspruch. Die Fakta, auf welche sie sich stützt, haben sich im großen und ganzen nur zu einer bestimmten Zeit ereignet. Was zu einer Zeit und eigentlich auch nur in England der Fall gewesen war, wo die Arbeitermassen der neu entstandenen Großindustrie noch ohne jegliche Organisation gegenüberstanden, was in einer Epoche hatte zutage treten können, in welcher gleichzeitig auch das religiös-sittliche Gefühl in demselben Reich tief gesunken war, konnte auf die Dauer keinen Bestand haben. Sobald die gewerkschaftliche, in gemäßigteren oder extremeren Vereinen sich vollziehende Organisation des vierten Stands eine gewisse Ausbildung erreicht hatte, trat dort ein Umschwung in den Lohnverhältnissen ein. Die Löhne stiegen vielfach ganz bedeutend. Die mächtige Waffe der Streiks verfehlte ihren Zweck selten, wenn die Unternehmer in der Lage waren, den Forderungen der Arbeiter nachzukommen. Ja es muß festgestellt werden, daß, wenn auch infolge lokaler Verhältnisse noch vielfach ungenügende Löhne vorkommen, andererseits die Arbeitseinstellungen hier und dort mit so großer Wirksamkeit in Szene gesetzt worden sind, daß die dadurch erreichte Lohnerhöhung bedeutend genug war, um den teilweisen Rückgang der Industrie eines Lands herbeizuführen. Bei der in Frankreich im Jahr 1884 veranstalteten großen staatlichen Gewerbeenquête ist das mehrfach festgestellt worden.

So kann es denn nicht in Erstaunen setzen, daß Lassalles ehernes Lohngesetz von den Männern der Wissenschaft als irrig erkannt und selbst von den meisten Sozialisten aufgegeben wurde. Auf dem sozialistischen Parteitag zu Halle wurde die Unhaltbarkeit des ehernen Lohngesetzes offen anerkannt. Nichtsdestoweniger wird es noch lange Zeit währen, bis dieser Irrtum in weiten Schichten der Halb- und Unwissenden seine Zugkraft verloren haben wird. Lassalle begnügte sich aber nicht damit, durch das ehrene Lohngesetz die private Produktionsweise zu diskreditieren, er erhob auch direkte Angriffe gegen den Unternehmergewinn in seiner Streitschrift „Bastiat-Schulze v. Delislich, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit“ (1864).

Schon vor Lassalle war der Russe Alexander Herzen von seinem Zufluchtsort Genf aus in seinen Schriften „Vom andern Ufer“ und „Die Entwicklung der revolutionären Ideen in Rußland“ als Vorbild der Sozialismus aufgetreten, für den er Vorbilder in den übrigens nicht ursprünglichen slavischen Gemeindeinstitutionen mit ihrem Gesamtbesitz zu finden glaubte. Der russische Mir, d. h. die russische Dorfgemeinde, enthält ein gewisses sozialistisches Element. Die Organisation des bäuerlichen Besitzes besteht darin, daß die einzelnen Grundstücke abwechselnd auf eine bestimmte Zeit an die verschiedenen Familien verteilt werden, die sie dann, nachdem ihre Besitzzeit abgelaufen, einer andern Familie abtreten müssen,

wofür sie andere Grundstücke erhalten. Aber daß alles ist nur unter Verhältnissen möglich, die höchst primitiver Natur sind. Der russische Bauer ist ein sehr einfacher, anspruchloser Mensch, der mit der ursprünglichsten Lebensweise vorlieb nimmt. Die Landwirtschaft Rußlands ist meist noch auf einer sehr niederen Stufe. Von Meliorationen ist so gut wie gar nicht die Rede. Die Lebensanschauungen des Landvolks sind zudem sehr einheitlich. Mit Resignation fügt man sich in alles. Auf einer solchen Kulturstufe ist ein Familienkommunismus denkbar, wie er bis vor einigen Jahren noch in den südslawischen Regionen, in Kroatien, Bulgarien und Serbien, in der Form der Zadruga bestand, in welcher mehrere patriarchalisch beisammen lebende, zusammen hausende und essende Familien einen Komplex von Grundstücken gemeinsam bebauen und bewirtschaften. Aber wäre selbst in so einfachen Verhältnissen unter Menschen von geringer Geistesbildung eine derartige Agrarverfassung möglich gewesen, wenn nicht die starke und häufig so harte Hand des Grundherrn, dessen Leibeigene die Bauernfamilien waren und der das Ferkel vom Arbeitsertrag der Bauern abschöpfte, selbst aber im Besitz freien Eigentums war, alles zusammengehalten und überwacht hätte? Die Mitteilungen Tolstoj's und anderer über die russischen Eigentumsverhältnisse und die traurige Lage der Bauern des großen slavischen Reichs lassen nur zu sehr erkennen, wie wenig die Agrarorganisation desselben den Menschen genügt hat.

Trotz alledem ist die Menschheit von der sozialistischen Doktrin nicht befreit worden, vielmehr hat diese in den letzten Jahrzehnten an Verbreitung gewonnen, obgleich sich die materielle Lage des Arbeiterstandes in den meisten Ländern im großen und ganzen nicht nur infolge der staatlichen Schutzgesetze, sondern auch infolge des humaneren Entgegenkommens der Unternehmer und besonders infolge der kräftigen Selbsthilfe und Organisation der Arbeiter bedeutend günstiger gestaltet hat.

Die Kritik der Institution des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist im Gegenteil durch Karl Marx und seine Schüler mit wohl noch nie dagewesener Schärfe geübt worden. Die Darstellung der gegen sie ins Feld geführten Tatsachen ist aber eine durchaus einseitige, welche alles Schlimme aufzählt und das Gute, den Bestand der auf das Privateigentum gegründeten Gesellschafts- und Produktionsordnung vollständig Rechtfertigende unbeachtet läßt. Es ist die bekannte, den sozialistischen Versuchen einer Geschichts- und insbesondere einer Kulturgeschichtsschreibung eigentümliche Manier. Marx, sein langjähriger Freund und Mitarbeiter Friedrich Engels, K. Kautsky und der Engländer Hyndman u. a. sind die Prototypen der Tendenzschriftstellerei auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet.

Die Eigenart dieser neuen Ausprägung des sozialistischen Gedankens, des sog. „wissenschaft-

lichen“ Sozialismus (Marxismus), ergibt sich am klarsten aus ihrer Gegenüberstellung zum älteren, namentlich französischen Sozialismus. Während der ältere Sozialismus die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft als unvernünftig und ungerecht bekämpfte, begnügt sich der „wissenschaftliche“ Sozialismus mit der bloßen Feststellung der in der kapitalistischen Gesellschaft sich häufenden Widersprüche, die mit Naturnotwendigkeit zur Auflösung der bestehenden Ordnung führen müssen. Die älteren („kritisch-utopistischen“) Sozialisten konstruierten den Zukunftsstaat aus dem Kopf. Der Marxistische Sozialismus findet die Elemente und Keime der zukünftigen Gesellschaft in dem vor unsern Augen sich vollziehenden Auflösungsprozesse der gegenwärtigen, kapitalistischen Gesellschaft. Die „Utopisten“ machten Propaganda für ihre Ideen, Mastereperimente, appellierten an den Staat, die höheren Klassen der Gesellschaft. Marx und Engels erwarten nichts von den höheren Klassen, fordern alles von der Naturnotwendigkeit der geschichtlichen Entwicklung, von der Organisation der Arbeiterklasse, vom Klassenkampf des Proletariats.

Die Weltanschauung, zu der die neue Lehre sich bekennt, entsteht aus einer Verbindung der Hegelschen Dialektik mit dem Feuerbachschen Materialismus. Alles Sein ist Materie, die Daseinsweise der Materie aber Bewegung. Nicht die Idee ist der Demiurg des Wirklichen, wie bei Hegel, — die Gedankenwelt vielmehr der bloße Reflex der Bewegung im Stofflichen, alle Wissenschaft somit Entwicklungslehre, der Sozialismus als „Wissenschaft“ die Entwicklungsgeschichte der Erscheinungen des sozialen Lebens, die Erforschung und Darlegung der immanenten Gesetze der sozialen Evolution.

Die materialistische Geschichtsauffassung belehrt uns über diese Gesetze zunächst im allgemeinen. Die Geschichte einer jeden Epoche wird hiernach bestimmt durch ihre ökonomischen Verhältnisse, durch die Art und Weise, wie die Menschen ihren Lebensunterhalt produzieren, die Güter austauschen und verteilen. Während in der ursprünglichen kommunistischen Gesellschaft vollkommene Gleichheit herrschte, führte das Privateigentum zur Verschiedenheit des Besitzes, zu Klassenunterschieden, Gegenätzen, Klassenkämpfen. Der Klassenkampf bildet das die gesellschaftliche Entwicklung vollziehende Moment. Sein Ziel ist jedesmal die Emanzipation einer unterdrückten Klasse, das Ziel des gegenwärtigen Klassenkampfes zwischen Bourgeoisie und Proletariat: die Beseitigung aller Klassen. Mit der ökonomischen Unterlage ändert sich bei allen großen Wandlungen in der Geschichte der gesamte soziale und politische Überbau. Aber auch die Prinzipien und Ideen folgen als ideologischer Überbau dem Wechsel der ökonomischen Unterlage, die für alles das bestimmende Moment der Entwicklung darstellt. Recht, Moral, Religion sind daher ebenso rein historische, veränder-

liche, vergängliche Produkte wie Staat, Familie, Eigentum.

Es ist hier nicht der Ort, die wissenschaftliche Unhaltbarkeit der materialistischen Geschichtsauffassung, die auch auf der materialistischen Weltanschauung ruht, darzutun. Jede Geschichtsauffassung bleibt das Werk eines Geistes. Der Entwicklungsgedanke ferner gehört der organischen, teleologischen Weltanschauung an, nicht der mechanischen, materialistischen. Wo Entwicklung, da ist ein Keim, Gesetz, Ziel, für welche der Stoff an sich die ausreichende Erklärung nicht zu bieten vermag. Man hätte sodann erwarten dürfen, daß, wer eine Geschichtsauffassung von so allgemeiner Bedeutung aufstellt, die Wahrheit derselben aus der Geschichte selbst genügend erhärte. Statt dessen hat man sich begnügt, nur für vereinzelt Fälle den Einfluß der wirtschaftlichen Lebensbedingungen auf die Geschichte der Völker hervorzuheben — ein Einfluß, der von niemand bestritten wird. Es kam aber darauf an, die Allgemeinheit und Ausschließlichkeit dieses Einflusses im Sinn der materialistischen Geschichtsauffassung darzutun, nachzuweisen, daß die entscheidende Leitung der Geschichte lediglich und allein und überall der Ökonomie und in letzter Linie der Technik anheimgefallen sei. Eine solche Beweisführung aber fehlt. Insbesondere wurde die Behauptung, der ideologische Überbau, Philosophie, Religion, Recht und Moral hätten in letzter Linie als das Produkt wirtschaftlicher Tatsachen und Verhältnisse zu gelten, gerade von den intelligentesten Anhängern des modernen Sozialismus (wie Belfort-Boy, Bernstein, Sorel) als unhaltbar und irrig preisgegeben.

Auch die Darlegung der besonderen Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Gesellschaft — die angeblich naturnotwendig zum „Zukunftstaat“ überleiten — ist von keinem höheren wissenschaftlichen Wert als die materialistische Geschichtsauffassung im allgemeinen. Im Vordergrund steht die „Verelendungstheorie“ auf der Unterlage der marxistischen Werttheorie. Der Arbeiter, durch das Privateigentum von den Produktionsmitteln getrennt, erzeugt sein eignes Produkt als Kapital. Er erhält im Lohn weniger als den Wert seines Produkts, indem der Kapitalist den „Mehrwert“ sich aneignet. Entsteht das Kapital auf diesem Weg durch einen tatsächlichen Raub am Arbeiter, so wächst es um so schneller bei Steigerung des Mehrwerts durch Lohnrückerei, Verlängerung der Arbeitszeit, Steigerung der Produktivität der Arbeit. Die bei fortschreitender Technik in großen Massen freigesetzten Arbeiter — industrielle Reservearmee — erleichtern den Kapitalisten die Ausbeutung. Je größer der Reichtum der Kapitalisten, um so mehr wächst das Elend des Proletariats.

Marx fällt hier aus der Rolle, wenn er ein moralisches Urteil über die Kapitalbildung spricht, von Ausbeutung der Arbeiter u. dgl. redet. Hätte er sich ferner damit begnügt, darzulegen, wie die

Ausbeutung eine häufige und verwerfliche Erscheinung im Erwerbsleben sei, wie die Lage des englischen Arbeiters seinerzeit eine fortschreitende Verelendung erkennen ließ, niemand außer den Interessenten hätte ihm widersprochen. Aber die sozialistische Tendenz forderte ein allgemeines Urteil; es mußte nachgewiesen werden, daß mit dem Wesen der auf Eigentum an den Produktionsmitteln begründeten Gesellschaftsordnung die Ausbeutung untrennbar verbunden, die fortschreitende Verelendung der Arbeitermassen somit eine naturnotwendige sei. Dazu benutzte er die von Adam Smith schwankend, von David Ricardo und andern liberalen Ökonomen ohne Einschränkung vorgetragene Lehre, daß die Arbeit als die einzige Quelle der Wertbildung zu gelten habe. Der Tauschwert enthält kein Atom Gebrauchswert. Die gesellschaftliche, bei einem gegebenen Stand der Technik usw. notwendige Arbeit, gemessen durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, bestimmt den Tauschwert der Ware, auch der Ware „Arbeitskraft“. Sind 6 Stunden notwendig, um die Güter zu produzieren, deren der Arbeiter zu seiner Erhaltung bedarf, so stellen diese 6 Stunden in Geld ausgedrückt den Tauschwert der Arbeitskraft, den Lohn des Arbeiters dar. Aber der Arbeiter ist 10, 12, 14 Stunden tätig in der Produktion von Waren, der Gebrauchswert der Arbeitskraft für den kapitalistischen Unternehmer höher als ihr Tauschwert, als der Lohn, den der Arbeiter empfängt. So entsteht und wächst das Kapital, indem dem Arbeiter jener Mehrwert, den er durch harte und lange Arbeit erzeugt, vorenthalten wird. Der Empiriker Marx beweist diese von ihm vervollständigte Werttheorie — a priori, vermittelst eines Zirkulusses. Der Erfahrung, den tatsächlichen Verhältnissen gegenübergestellt, mußte ja allerdings die Hinfälligkeit einer solchen Lehre ohne weiteres zutage treten. Viele Beispiele zeigen, daß Werte entstehen oder wachsen können ohne auf ihre Herstellung verwendete körperliche Arbeit, daß Werte gemessen werden eben auch nach der Güte und Brauchbarkeit der Waren, daß die Leitung des Geschäfts von großem und entscheidendem Einfluß auf die Wertbildung ist usw. Und wie sollte man mittels des lediglich quantitativen, dazu noch sehr abstrakten und praktisch unfaßbaren Maßstabs der „gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit“ qualitativ sehr verschiedene Waren und Leistungen unter dem einheitlichen Gesichtspunkt des Werts vergleichen können? Un glaubliche Naivität befundet es, wenn ein Vielfaches der Arbeitszeit bei qualifizierter Arbeit zur Bestimmung des Werts eben dieser Qualitätsarbeit für ausreichend gehalten wird. Die größte Schwierigkeit aber bereitete den Marxisten das sog. „Durchschnittsprofitratel“. War die Wert- und Mehrwerttheorie richtig, so mußte in einem Unternehmen mit mehr „variablen“ Kapital (verwendet auf Lohnzahlung für eine größere Arbeiterzahl) der Mehrwert größer sein als in einem andern Unter-

nehmen, in welchem ein in sich gleich großes, aber mehr als „konstantes“ (für Maschinen usw.) verwendetes Kapital sich vorfindet. Dem widerstritt die Tatsache, daß Kapitalien von gleicher Größe den gleichen Profit abwerfen ohne Rücksicht auf ihre organische Zusammensetzung. Die (von Engels) in Aussicht gestellte, aber mehr und mehr hinausgeschobene Lösung der Schwierigkeit bestand schließlich in der tatsächlichen Preisgabe der Marxschen Werttheorie und in dem Rückzug auf eine ganz gewöhnliche Produktionskostentheorie. Heute wird die Werttheorie in der Marxiistischen Formulierung von vielen Parteigenossen der Sozialdemokratie ausdrücklich als wissenschaftlich unhaltbar aufgegeben. Bernstein und seine Anhänger, die sog. Revisionisten, gestehen offen und unumwunden ein, daß die politische und ökonomische Lage der Arbeiter sich in den letzten Zeiten sehr gehoben habe — der „naturnotwendigen“ Verelendung zum Trotz.

Ebenso wenig entspricht die sog. Akkumulations- und Konzentrationstheorie der Wirklichkeit. Wenn auf Marxiistischer Seite behauptet wurde, die maschinelle Überlegenheit des Großbetriebs führe unabweißbar zur Vernichtung des mittleren und kleinen Betriebs, und innerhalb der unter sich konkurrierenden Kapitalisten siege unbedingt das größere Kapital, so handelt es sich dabei um eine ganz einseitige Übertreibung gewisser tatsächlich auf industriellem und merkantilem Gebiet in die Erscheinung tretenden Tendenzen, die niemals zur vollen Auswirkung gelangen, zum Teil wieder abgelenkt werden und keineswegs als Vorbereitung einer umfassenden Vergesellschaftung der Produktionsmittel gelten können. Für die Landwirtschaft zunächst besteht überhaupt kein Akkumulationsgesetz. Hier wächst die Konkurrenzfähigkeit durchaus nicht mit der Größe des Betriebs. Im Gegenteil fordert eine erfolgreiche Bebauung des Bodens die individuelle Behandlung des einzelnen Acker, und von einer guten Viehpflege kann nur da die Rede sein, wo die Zahl der Stücke sich in mäßigen Grenzen hält. Aber selbst auf gewerblichem, industriellem Gebiet findet die Akkumulationsstendenz schon jetzt gewisse Schranken und Korrekturen. Wir sehen da Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe nebeneinander bestehen. Das Gesamtbild ändert sich kaum, wenn auch einzelne Betriebsklassen aussterben. Daß aber das Gesamtbild das gleiche bleibe, erklärt sich aus der wachsenden Differenzierung, Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der gewerblichen Welt. Als Marxiistische Schimäre weist darum Bernstein — einst selbst Marxiist — die Lehre von der „naturnotwendig“ sich vollziehenden Konzentration des Kapitals zurück.

Gegen die Annahme periodischer (etwa alle zehn Jahre sich wiederholender) Krisen („Krisentheorie“) spricht zunächst die ihr als Voraussetzung dienende, aber als irrig erwiesene Behauptung einer fortschreitenden Verminderung der

Konsumtionsfähigkeit der Arbeitermassen. Überdies kann man Bernstein beispflichten, wenn er sagt, der Kreis der Industrien und ihrer Märkte sei heute zu groß, um an allen Punkten gleichzeitig und mit gleicher Schwere getroffen werden zu können. Aber mag immerhin eine derartige universale Krise, die den Übergang in die sozialistische Gesellschaftsordnung einleiten könnte, nicht zu erwarten sein, so bleiben die — freilich nicht in der prophezeiten Regelmäßigkeit sich wiederholenden — Krisen ein bedenkliches Krankheits-symptom innerhalb der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Dieselben auf das Privateigentum an den Produktionsmitteln zurückführen wollen ist eine rein willkürliche *petitio principii*. Die Schuld liegt nicht am Eigentum, sondern an den Eigentümern oder an gesellschaftlichen Verhältnissen und Einrichtungen, die auf dem Weg der Reform, ohne Beseitigung der Eigentumsinstitution, einer Verbesserung fähig sind. Die Anarchie der Produktion ist eben kein „naturnotwendiger“ Zustand. Sie überwinden wollen durch die Tyrannei des sozialistischen Zukunftsstaats wäre ein ebenso aussichtsloses Unternehmen, wie es töricht ist, heute das Heil bloß in einer maßlosen Entwicklung der Produktivkräfte und in der forcierten Ausbehnung des äußeren Marktes ohne Rücksicht auf Dauer und Sicherheit des Absatzes nach außen und die innere Konsumtionsfähigkeit des eignen Landes zu suchen.

Hat die Akkumulation des Kapitals auf der einen Seite, das Elend der Arbeiterschaft auf der andern Seite den Höhepunkt erreicht — so behaupten die Sozialisten weiter —, dann bricht die bürgerliche Gesellschaft zusammen, das Proletariat ergreift die politische Gewalt (proletarische Diktatur) und verwandelt die den Händen der Kapitalisten entgleitenden Produktionsmittel in gesellschaftliches Eigentum. Ja, wenn das sich so leicht arrangieren ließe, wie man die rote Schärpe umhängt! In dem ersten Wirtwar schon ginge der Zukunftsstaat elendiglich zugrunde, weil keine menschliche Zentralgewalt der Aufgabe einer solchen Neuordnung unübersehbar komplizierter Verhältnisse gewachsen wäre. Mit Recht bezeichnet Bernstein die ganze „Zusammenbruchstheorie“ als utopistisch, die Idee von einem totalen Zusammenbruch des kapitalistischen Systems vermöge seiner eignen Widersprüche als „durchaus nebelhaft“. Ihm gilt als nächste Aufgabe die Sicherung immer besserer Existenzbedingungen für die Arbeiterklasse durch Eringung eines wachsenden Einflusses auf die Gesetzgebung und das ganze öffentliche Leben. Das ist die „Bewegung“, die Bernstein mehr wert ist als das kommunistische Ziel. Wenn aber Bernstein „die allseitige Durchführung der Genossenschaftlichkeit“ als das Gesellschaftsprinzip der Zukunft erklärt, wenn er und sein Anhang, gebildet aus den „Intelligenzen“ der sozialdemokratischen Partei, eine mehr reformerische Richtung vertritt, so betrachtet er doch

noch die sozialistische Gesellschaftsordnung als das ferne Endziel der geschichtlichen Bewegung. Freilich bezweifelt er wieder, ob überhaupt alle Industrien die Gestalt von öffentlichen Diensten annehmen können. Zu beachten bleibt ferner, daß die „Reform“ innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung im Sinn der Bernsteinschen Richtung naturgemäß einen staats- oder gemeindegewaltigen Charakter an sich tragen müßte.

Das Marxistische System ist ebenso unpsychologisch wie alle früheren sozialistischen, kommunistischen und anarchistischen Theorien. Vor allem brachte die Lehre von der „naturnotwendig“ fortschreitenden Verelendung es nicht zuzugehen, daß die Parteianhänger auf eine durchgreifende Verbesserung in der Lage der Arbeiter versicherten — um so weniger, da der offene Widerspruch zwischen dem Dogma von der „naturnotwendigen Entwicklung“ einerseits und der freien Tätigkeit des Proletariats zum Zweck seiner Emanzipation in den verschiedenen, die Taktik betreffenden Streitfragen immer klarer zutage trat.

Auf das, was K. Marx und die neueren und neuesten sozialistischen Theoretiker bezüglich des positiven Inhalts der kollektiven Organisationsform der menschlichen Gesellschaft der Zukunft sagen, können wir nicht weiter eingehen. Es ist allgemein und nichtsagend genug oder wahnwitzig-phantastisch, wie Bebel's Utopie. Nach dem, was wir über die Zukunftssträume eines Fourier, der St-Simonisten usw. gesagt, würde es eine unnütze Raumverschwendung sein, über Phantastereien zu berichten, die im wesentlichen doch ganz auf das hinauslaufen, was die älteren Sozialisten als ihr Ideal bezeichnen und ausgemalt haben. Es bleibt immer der eine Hauptpunkt ungelöst, wie die Hindernisse, welche die menschliche Natur mit ihrem berechtigten und unberechtigten Egoismus, ihrer Liebe zu Besitz und Gewinn, ihrem Ehrgefühl, Ehrgeiz und Neid der Realisierung einer auf Gemeineigentum und gemeinschaftlicher Produktion aufgebauten Gesellschaftsordnung entgegensetzt, beseitigt werden sollen. Wer die Geschichte der Menschheit ohne Voreingenommenheit betrachtet, kann nicht Anhänger der Rousseauschen Theorie von der angeborenen Vollkommenheit der menschlichen Natur sein. Fällt aber diese Theorie, so ist auch das Schicksal der sozialistischen Zukunftssträume besiegelt.

Man führe den „Zukunftsstaat“ nur ein! Das rasche Anwachsen der Bevölkerung ist dann gewiß, das Wachsen des Produktionserfolgs mehr als fraglich, der Quotient zwischen Ertrag und Bevölkerung überaus ungünstig. Da hätten wir in der Tat eine fortschreitende Verelendung, wie die Welt sie noch nicht gesehen! Aber das Elend dauerte nicht lange. Dieselben Leute, die den Zukunftsstaat gebaut, würden ihn in kurzer Zeit niederreißen. Eine Verteilung nach dem „Bedürfnis“, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Leistungen und des Fleißes erträgt keine Ge-

sellschaft auf die Dauer. Und doch wäre diese schreiende Ungerechtigkeit der kommunistischen Gesellschaft wesentlich, weil die Verteilung nach Verdienst die kommunistische Gleichheit wieder aufheben müßte (vgl. hierüber Cathrein, Der Sozialismus [10 1910] 347 ff.).

Wenn eine so unhaltbare Lehre wie der Sozialismus so viele Anhänger gefunden, so hat das seinen Grund in der in weiten Kreisen der Halbgelbten und des Volks verbreiteten Erbitterung über die bestehenden Zustände. Die bestehende Unzufriedenheit ist teilweise durch wirtschaftliche Notstände und Mißverhältnisse erklärlich, teilweise aber nur auf die neidische Gefinnung und den ungezügelten Drang nach materiellem Genuß zurückzuführen, wie sie Leuten ohne Glauben und alle Hingabe an überfinnliche Ideale eigentümlich zu sein pflegt. Sie wird mächtig gefördert durch die wohlorganisierte Heerarbeit der sozialistischen Führer, die durch Wort und Schrift betrieben wird, den Leidenschaften schmeichelt und den gedankenlosen, materialistisch gesinnten Massen das Blaue vom Himmel verspricht. Der eigentliche Sozialismus unserer Tage ist denn auch durchaus religiös in sich. Die Phrase, Religion sei als Privatfache den einzelnen zu überlassen, ist eitel und unwahr. Sämtliche sozialistischen Führer stehen nicht nur dem Christentum, sondern selbst dem Glauben an einen persönlichen, die Welt regierenden Gott feindlich gegenüber.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Sozialismus auf materialistischer Grundlage ruht und mit der menschlichen Natur im Widerspruch steht, indem er das Privateigentum an den Produktionsmitteln sowie die berechtigten Unabhängigkeit der einzelnen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit im wesentlichen bekämpft, wenn man ferner bedenkt, daß er die Erziehung den Eltern fast ganz abnimmt, sie religionslos und zur Sache der öffentlichen Tätigkeit macht, daß die freie Tätigkeit der Kirche bei der Durchführung einer solchen Organisation unmöglich wäre, daß diese Durchführung, um es mit einem Wort zu sagen, an die Stelle des zwar an Kämpfen, Leiden und Übeln reichen, aber auch dem Guten weitesten Spielraum verstattenden und an Lichtseiten wahrlich nicht armen Lebens der Menschheit, wie es sich auf der Basis der nun jahrtausendalten bestehenden Gesellschaftsordnung abspielt, die Einformigkeit des Zuchthauses sehen würde, so kann man sich leicht ein Urteil darüber bilden, welche Stellung die Kirche zu den sozialistischen Theorien einnimmt und einnehmen muß. Sie verwirft dieselben gänzlich und unbedingd. Sie hätte das übrigens gar nicht ausdrücklich zu tun brauchen. Der Widerspruch dieser Lehren gegen die Lehren des wahren Christentums ist ja einleuchtend. Papst Leo XIII. hat aber auch auf diesem Gebiet seine autoritative Stimme erhoben. Er hat sich schon in seiner Enzyklika Quod apostolice munus vom 28. Dec. 1878, ganz

besonders aber in der *Encyclyta Rerum novarum* vom 15. Mai 1891 gegen den Sozialismus gewandt und denselben entschieden verworfen. Dasselbe hat Pius X. in seinem *Notoproprío* vom 18. Dez. 1903 getan.

Die Verbreitung der sozialistischen Ideen, die in jüngster Zeit stattgefunden hat, darf nicht zu tragisch genommen werden. Der tief individualistische Geist unserer Zeit, die an den verschiedensten nebeneinander hergehenden Strömungen aller Art reich ist, wie wenige andere Epochen es waren, steht jedem allgemeinen praktischen sozialistischen Experiment ernstlich entgegen. Können sich die Handwerker nur schwer in ihren Zünften mit ihrem beschränkten Wirkungskreis zu erfolgreichem Zusammenarbeiten einigen, lösen sich sogar die Kartelle der durch Gemeinschaft wichtigster Interessen verbundenen Großindustriellen bisweilen schnell wieder auf, wie sollte da die ganze Menschheit in den sozialistischen Zukunftsstaat sich hineinzwängen lassen?

Die beste Art des Kampfes gegen den Sozialismus ist und bleibt die soziale Reform. Man muß die christliche Gesellschaftsordnung auf ihren alten, noch immer vorhandenen und verstärkten Grundlagen wieder aufzuführen, maßvoll fortschreitend, manches den früheren Zeiten nachahmend, anderes den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend neu gestaltend, wie es Leo XIII. schon genannte großartige *Encyclyta Novarum rerum* den Grundzügen nach so meisterhaft vorzeichnet. Je eher das geschieht und in je größerem Umfang es sich vollzieht, je schneller wird der Sozialismus, wenn nicht ganz verschwinden, so doch als eine viele Geister in ihrem Bann haltende Geistesrichtung überwunden werden.

Literatur über S. Stammhammer, *Bibliographie des S. u. Kommunismus* (3 Bde, 1893 bis 1909); Louis Reybaud, *Études sur les réformateurs ou socialistes modernes* (2 Bde, 1840/43); L. v. Stein, *Der S. u. Kommunismus des heutigen Frankreichs* (21848); ders., *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage* (3 Bde, 1850); E. de Laveleye, *Le socialisme contemporain* (1881, 1894; deutsch 1884 u. 1895); Abbé Winterer, *Der S. in den drei letzten Jahren* (1882); ders., *Die soziale Gefahr u. der S. während der letzten zwei Jahre in Europa u. Amerika* (1885); ders., *Le socialisme international* (1890); *Le socialisme contemporain* (21894); G. Adler, *Gesch. des S. u. Kommunismus I* (1899); R. Pöhlmann, *Gesch. des antiken Kommunismus u. S.* (2 Bde, 1894 u. 1901); über angeblichen „Kommunismus“ der ersten Christen vgl. A. Winterstein, *Die christl. Lehre vom Erdengut* (1898); E. Jäger, *Der moderne S.* (1873); A. v. Schäßle, *Die Quintessenz des S.* (1891); ders., *Die Ausichtslosigkeit der Sozialdemokratie* (1891); R. Stammler, *Wirtschaft u. Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung* (1896); P. Barth, *Die Geschichtsphilosophie Hegels usw.* (1890); J. Wolf, *S. u. kapitalist. Gesellschaftsordnung* (1891); W. Sombart, *S. u. soziale Bewegung* (1908); E. v. Böhm-Bawerk, *Kapital u.*

Kapitalzins (21900); ders., *Zum Abschluß des Marx'schen Systems, in den Festgaben für Kries* (1896); G. Th. Masaryk, *Die wissenschaftl. u. philosoph. Krise innerhalb des gegenwärtigen Marxismus* (1898); Bourguin, *Die sozialistischen Systeme u. die wirtschaftliche Entwicklung*, übersetzt von Kagenstein (1906); Warschauer, *Zur Entwicklungsgeschichte des S.* (1909); W. Cathrein S. J., *Der S.* (101910); H. Pech S. J., *Der moderne S.* (21901); ders., *Lehrbuch der Nationalökonomie I* (1905). — Ein „Archiv für die Geschichte des S. u. der Arbeiterbewegung“, hrsg. von Grünberg, erscheint seit 1910.

Literatur des (neueren) S. (Die bedeutenderen Werke der älteren Sozialisten s. im Kontext.) K. Marx u. F. Engels, *Die heilige Familie* (1845); K. Marx, *Glend der Philosophie* (1847, 1895); Marx u. Engels, *Kommunistisches Manifest* (1847; seit 1890 wiederholt neu aufgelegt); Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte* (1852, 1889); ders., *Zur Kritik der polit. Ökonomie* (1859); ders., *Das Kapital. Kritik der polit. Ökonomie* (I 1867, 1890; II 1885, 1893; III 1894). — F. Engels, *Die Lage der arbeitenden Klasse in England* (1845, zuletzt 1892); ders., *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft* (1878, 1894); ders., *Die Entwicklung des S. von der Utopie zur Wissenschaft* (1882, 1891); ders., *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums u. des Staats* (1884, 1894); ders., Ludwig Feuerbach u. der Ausgang der deutschen klassischen Philosophie (1888, 1895). — F. Lassalle's Reden u. Schriften in neuer Gesamtausgabe, mit einer biographischen Einleitung, hrsg. von E. Bernstein (seit 1892). — E. Bernstein, *Die Voraussetzungen des S.* (1899; II. Tausend 1904); ders., *Zur Gesch. u. Theorie des S.* (1901). Vgl. auch dessen Aufsätze in den „Sozialistischen Monatsheften“, der wissenschaftlich höchststehenden sozialistischen Zeitschrift. Die von R. Kautsky redigierte „Neue Zeit“ verharbt auf Marx'sischem Standpunkt. Reiche Angaben über sozialistische Literatur findet man bei Mehring, *Gesch. der deutschen Sozialdemokratie* (4 Bde, 21903/04).

[Kämpfe u. H. Pech S. J., rev. W. Cathrein S. J.]

Soziallehre i. Sozialwissenschaft.

Sozialpolitik. Die soziale Frage, d. h. die Frage nach Wesen und Ursachen der unbefriedigenden wirtschaftlichen Lage der unteren Gesellschaftsklassen bzw. einzelner Erwerbsstände sowie die Frage nach Mitteln zur Besserung dieser Lage in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht wird in ihren Einzelheiten an vielen Stellen des Staatslexikonsörtert. Dort finden insbesondere auch die Mittel, welche sowohl von privater bzw. genossenschaftlicher wie von öffentlicher, staatlicher Seite zur Besserung der sozialen Zustände angewandt und empfohlen werden, eine eingehende Darlegung. Hier handelt es sich lediglich um die Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung an den sozialen Reformen, um die seitens der öffentlichen Gewalt gegenüber der sozialen Frage befolgte Politik, welche als Sozialpolitik bezeichnet wird. Sozialpolitik ist also nicht gleichbedeutend mit

dem weiteren Begriff Sozialreform, wenn auch der gewöhnliche Sprachgebrauch diese beiden Bezeichnungen häufig in gleichem Sinn nebeneinander anwendet. Andererseits hat es die Sozialpolitik auch nicht lediglich mit der Arbeiterfrage zu tun; allerdings hat sie auf dem Gebiet der letzteren vielleicht ihre wichtigsten und schwierigsten Aufgaben zu erfüllen, und deshalb wird, wie unter sozialer Frage (im engeren Sinn) vielfach allein die Arbeiterfrage, so unter sozialpolitischer Gesetzgebung meist in erster Linie die Arbeiterschutz- und Versicherungsgebung verstanden; neuerdings findet der Ausdruck sozial jedoch auch auf Gesetzgebung für die andern Stände mehr und mehr seine Anwendung.

Das Gebiet der Sozialpolitik reicht jedoch weiter. Es umfaßt zunächst alle gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, welche speziell den Schutz und die Förderung der wirtschaftlich Bedrängten in einzelnen Erwerbsständen sowie die soziale und kulturelle Hebung der unteren Gesellschaftsschichten und des Volks überhaupt zum Ziel haben. In dieser Hinsicht ist Sozialpolitik ein besonderer Teil der Volkswirtschaftspolitik, wie z. B. die Finanz- oder die Verkehrs politik. Auch damit ist indes das Gebiet der Sozialpolitik nicht erschöpft. Wie sich die soziale Frage in allen Lebensverhältnissen geltend macht, so muß die Sozialpolitik alle Zweige staatlicher Tätigkeit durchdringen; in der Steuerpolitik z. B. soll nicht nur nach finanziellen, sondern auch nach sozialpolitischen Erwägungen verfahren, daher auf tunlichste Schonung der wirtschaftlich Schwächeren Bedacht genommen werden. Sozialpolitik in diesem weitesten Sinn ist also eine Politik, welche von einer sozialen (im Gegensatz zur individualen) Anschauungsweise ausgeht und ihre Maßnahmen nach der Wirkung auf alle sozialen Schichten, nicht auf das Individuum oder eine einzige soziale Schicht beurteilt und einrichtet.

Vor allem ist indes noch die Frage zu beantworten: hat der Staat, d. h. haben Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt das Recht und die Pflicht, in die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einzugreifen, und wie weit geht dieses Recht des Staats? Man muß zwischen zwei Extremen die richtige Mitte finden, zwischen dem liberalen Prinzip der absoluten Nichtintervention des Staats in wirtschaftlichen Dingen und der absolutistischen staatlichen Bevormundung oder gar staatssozialistischen Beherrschung des Wirtschaftslebens. Die rechte Mitte zwischen diesen beiden Extremen hat Papst Leo XIII. besonders in seiner Enzyklika *Rerum novarum* vom 15. Mai 1891 unübertrefflich bezeichnet. Der Papst stellt dem liberalen Prinzip der unbedingten Nichtintervention des Staats den unwiderleglichen Grundsatz entgegen, daß nichts den Staat seinem Wesen nach näher angehe, als das Gemeinwohl zu fördern. Das Gemeinwohl hänge aber vor allem von dem Wohl der zahlreichsten, unentbehr-

lichsten und schutzbedürftigsten Menschenklasse, der arbeitenden Klasse ab. Diese sei daher wenigstens in ihren natürlichen Menschenrechten vom Staat zu schützen, soweit dieselben unter den modernen industriellen Verhältnissen bedroht sind und die Arbeiter dabei des gesetzlichen Schutzes bedürfen. Es ist daher Recht und Pflicht der staatlichen Gewalt, der arbeitenden Klasse die naturnotwendige körperliche und geistige Ruhe durch entsprechende Gesetze über die Sonntagsruhe und durch gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit zu sichern, das leibliche und sittliche Wohl der arbeitenden Klasse zu schützen durch Regelung oder Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Leben der arbeitenden Klasse zu schützen durch entsprechende staatliche Aufsicht, und selbst eventuell in die Lohnverhältnisse einzugreifen, wenn die Löhne allgemein und dauernd unter das Niveau des zum Leben Notwendigen zu sinken drohen.

Hat so die Enzyklika über die Arbeiterfrage das Prinzip der absoluten Nichtintervention des Staats in wirtschaftlichen Dingen verworfen, so ist sie doch andererseits weit davon entfernt, einer absolutistischen Beherrschung des Wirtschaftslebens, wie es vor der Revolution unter dem absolutistischen Königtum sich ausgebildet hatte, das Wort zu reden. Immer wieder betont der Papst, daß die staatliche Gewalt nur da und so weit eingreifen soll, als die Selbsthilfe versagt und sich als unzureichend erweist, um die Arbeiter in ihren natürlichen Menschenrechten zu schützen. Am deutlichsten tritt dies bei der Lohnfrage zutage. Die Enzyklika schließt es nicht aus, daß der naturrechtliche Minimallohn unter Umständen behördlich fixiert werde. Dennoch ist dieselbe weit davon entfernt, einer direkten staatlichen Einmischung in die Lohnverhältnisse das Wort zu reden. „Damit aber in diese (Lohnfrage) und ähnliche Fragen“, erklärt sie im Anschluß an das über den staatlichen Arbeiterschutz und die Lohnfrage Gesagte, „wie diejenige der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten und diejenige der Schutzmaßnahmen gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle, zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus ratsam, jene Fragen vor die Anschläge zu bringen, von denen wir weiter nachher handeln werden, oder einen andern Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erfordernis unter Mitwirkung und Leitung der Behörden.“ Ganz entschieden verurteilt die Enzyklika im ersten Teil, wie den radikalen Sozialismus, so auch den eigentlichen Staatssozialismus als einen unberechtigten und gewaltsamen Eingriff in die persönliche Freiheit und in das natürliche Recht des Privateigentums an Grund und Boden wie an Produktionsmitteln überhaupt. Dem Staatssozialismus gegenüber betont die Enzyklika, daß der

Mensch und die Familie ihre natürlichen Rechte nicht vom Staat haben, vielmehr die Grundlage und Voraussetzung des Staats bilden, daß die Menschen nicht des Staats wegen da sind, sondern der Staat der Menschen wegen. — Die Grundzüge, welche die Enzyklika hier mit Bezug auf die Arbeiterfrage aufstellt, gelten selbstverständlich auch für die sozialpolitischen Aufgaben des Staats gegenüber andern Ständen.

Lange und schwere Kämpfe hat es gekostet, bis die sozialpolitischen Aufgaben in der Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten nach und nach zu allgemeinerer Anerkennung und Inangriffnahme gelangten. Was die Arbeiterfrage betrifft (s. d. Art. Bd I, Sp. 275 ff), so war dieselbe in England zwar schon seit dem Anfang des 19. Jahrh. zum Gegenstand einer Fabrikgesetzgebung gemacht worden, aber auf dem Kontinent, speziell in Deutschland, gelang erst in den letzten Jahrzehnten eine entschiedene Durchbrechung des bis dahin herrschenden Prinzips staatlicher Nichtintervention. Da auch dem leitenden Staatsmann des neugegründeten Deutschen Reichs möglichst beschränkte Herrschaft des Unternehmers in seinem Betrieb als der wünschenswerteste Zustand erschien, so war die deutsche Reichsgewerbegesetzgebung — von kleineren Einschränkungen abgesehen — anfänglich noch ganz vom Geist absoluter Gewerbefreiheit beherrscht. Freilich konnte man sich angesichts der wachsenden sozialen Unzufriedenheit, welche in den Fortschritten der Sozialdemokratie zum Ausdruck kam, sowie unter dem Druck der Propaganda des im Jahr 1872 von den sog. Kathedersozialisten (vgl. Art. Staatssozialismus) gegründeten Vereins für Sozialpolitik nicht der Notwendigkeit verschließen, daß auch der Staat etwas Positives zur Förderung des Wohls der Arbeiterklasse tue. Die Frucht dieser Erwägung war dann zunächst die durch die kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 eingeleitete Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung der 1880er Jahre, mit welcher das Deutsche Reich allerdings den Vorrang unter allen Kulturstaaten erwarb. Aber für einen staatlichen Schutz des Arbeiterstandes im Rahmen der Gewerbegesetzgebung, also durch gesetzliche Vorschriften über die Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gewerbebetriebe waren Regierung und einflussreiche Kreise damals noch nicht zu haben.

An Bemühungen, eine Arbeiterschutzgesetzgebung anzubahnen, hatte es jedoch schon seit längerer Zeit nicht gefehlt. Vor allem war dieses Ziel von katholischer Seite mit Eifer verfolgt worden. Der Mainzer Bischof Wilh. Emanuel v. Ketteler, welcher seit 1848 auf die Bedeutung der sozialen Frage hingewiesen, wirkte durch seine 1864 erschienene Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christentum“ geradezu bahnbrechend. v. Ketteler richtete auch bestimmte sozialpolitische Forderungen an die Gesetzgebung, so in seiner berühmten, auf der Liebfrauenheide bei Offenbach a. M. vor

Arbeitern gehaltenen Ansprache („Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit“), ferner in einem 1873 veröffentlichten Entwurf eines Programms für die deutschen Katholiken. Er forderte unter anderem Verkürzung der Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Einschränkung der Frauen-, Mädchen- und Kinderarbeit; auch betonte er das Recht der Arbeiter auf Koalitionsfreiheit. Neben v. Ketteler befaßte sich eine Reihe angesehenen katholischer Männer, wie Mousfang, Hassner u. a., mit sozialpolitischen Fragen, und die bezüglichlichen Anregungen fanden im katholischen Deutschland, in der Presse wie in den Generalversammlungen (besonders seit der Frankfurter Generalversammlung von 1863), bald lebhaftere Unterstützung. Wenn gleichwohl die Zentrumsfraktion nicht alsbald nach ihrer Gründung mit sozialpolitischen Forderungen an die Gesetzgebung herantrat, so lag die Schuld vornehmlich an den kirchenpolitischen Kämpfen, welche zunächst ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Ludwig Windthorst hat in seinen parlamentarischen Reden bei den Kulturkampfdebatten wiederholt bitter darüber geklagt, daß die Regierung und ihre Parteien im Kampf gegen die katholische Kirche alle Kräfte anspannten, anstatt gemeinsam mit der Kirche den immer dringlicher werdenden sozialen Aufgaben sich zu widmen. Ein positives sozialpolitisches Vorgehen des Zentrums jetzt schon, so äußerte Windthorst einmal im Jahr 1874, würde zum Schaden der ersten und höchsten Aufgabe des Zentrums, des Schutzes von Religion und Kirche, die Isolierung des Zentrums nur noch verschärfen. Die Kirche frei zu machen, sei aber auch für die sozialen Aufgaben das zunächst Wichtigste, denn sie sei dabei unentbehrlich. Außerdem würde die jetzt in den protestantischen Volkskreisen weit hin noch bestehende und mit Eifer genährte Aufregung und Abneigung gegen Katholizismus und Zentrum dazu benutzt werden, eine positive soziale Tätigkeit, welche das Zentrum verliere, sogar an sich zu diskreditieren, und einem Erfolg jener dadurch nur schaden. Sobald aber in diesen Beziehungen die Lage besser sei, müsse sofort sozialpolitisch vorgegangen werden, und er werde ganz gewiß mit dabei sein (S. Wenzel, Arbeiterschutz und Zentrum 21. Über Windthorsts Stellung zur Sozialpolitik vgl. namentlich auch seine Reden im Reichstag vom 21. Mai 1886 und 23. Jan. 1890). Als sich dann die Zentrumsfraktion im Jahr 1877 zur Einbringung eines sozialpolitischen Antrags, des ersten umfassenden, entschloß (Antrag Galen vom 19. März 1877), zeigte es sich, wie richtig Windthorst die Sachlage beurteilt hatte. Denn dieser Antrag begegnete bei den übrigen Parteien und der Regierung dem schärfsten Widerspruch, vielfach sogar offenem Hohn und Spott. Die Regierung ließ erklären, daß der Antrag, welcher unter anderem Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Erweiterung der

gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Fabrikarbeiter, Einführung gewerblicher Schiedsgerichte usw. forderte, nicht anders denn „als eine Provokation der Regierung, als ein sehr schwerer Angriff gegen die Wirtschaftspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstags selbst“ aufgefaßt werden könne; jede Beschränkung des Großbetriebes zugunsten des Kleinbetriebes „würde eine solche Schädigung unseres Nationalwohlstands sein, daß man die Verarmung der Nation und die Entvölkerung Deutschlands als Resultat erwarten müßte“ (J. Wenzel a. a. D. 28).

Erst im Lauf des folgenden Jahrzehnts gewann die Überzeugung von der Notwendigkeit eines gesetzlichen Arbeiterschutzes nach und nach auch in den konservativen und liberalen Parteien mehr oder weniger entschiedene Anhänger. Und als endlich im Jahr 1890 — hauptsächlich unter dem Eindruck des ausgedehnten rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreiks — die Februarerlaße Wilhelms II. kamen, als Fürst Bismarck, der bis zuletzt auf seinem ablehnenden Standpunkt beharrte, zurücktrat und die verbündeten Regierungen eine Novelle zur Gewerbeordnung, bekannt unter dem Namen Arbeiterschutzgesetz, einbrachten, da fand dieses die Zustimmung aller Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie. (Über deren Haltung zur sozialpolitischen Gesetzgebung s. d. Art. Sozialdemokratie.) Schon vor Verabschiedung des Arbeiterschutzgesetzes war ein anderer wichtiger sozialpolitischer Fortschritt durch die gesetzliche (fakultative) Einführung der Gewerbegerichte (Gesetz vom 29. Juli 1890) erfolgt (s. Bd II, Sp. 715).

Diesem sozialpolitischen Aufschwung in der Reichsgesetzgebung folgte im Verlauf der 1890er Jahre freilich ein starker Rückschlag. Gegnerische Einsprüche erlangten wieder die Oberhand, das Interesse der konservativen und liberalen Parteien an einer Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung erlahmte; auch in Regierungskreisen schlug der Wind völlig um, und statt auf weitere positive Reformen arbeitete eine mächtige Strömung, glücklicherweise ohne Erfolg, auf Schaffung neuer Repressivmaßregeln nach dem Muster des Bismarckschen Sozialistengesetzes hin (Umsturz- und Zuchthausvorlage). Auf energischen Widerstand stießen dieselben aber bei der Zentrumspartei, welche auch nicht aufgehört hat, auf einen weiteren Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung hinzuwirken. „Unter den politisch stark ins Gewicht fallenden großen Parteien“, sagt H. Herkner (Die Arbeiterfrage [1897] 586 u. 588), „ist zweifellos ohne das Zentrum noch am nachdrücklichsten für eigentliche Arbeiterinteressen aufgetreten.“ Und: „Bei der allgemeinen sozialpolitischen Fahnenflucht, welche unter den bürgerlichen Parteien gelegentlich der Bäckereiverordnung (1896) ausbrach, hat das Zentrum wacker standgehalten, und Adolf Wagner (Die Zeit II, Nr 37) hat ganz recht, wenn er erklärte, daß das Zentrum auf

sozialpolitischem Gebiet weitaus die verdienteste und rührigste der bürgerlichen Parteien sei.“

Eine günstigere Zeit für die Fortführung der Sozialpolitik setzte wieder ein, als der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Graf Posadowsky, nach längerem Schwanken sich zu Anfang des neuen Jahrhunderts (1901/07) als entschiedenen, zielbewußten Sozialpolitiker bekannte (vgl. L. v. Wiese, Posadowsky als Sozialpolitiker, 1909). Als Früchte seiner Ara sind vornehmlich zu nennen die Reform der Invalidenversicherung 1899 und des Krankenversicherungsgesetzes 1903, die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf alle Angestellten und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen 1900, das Kinderschutzgesetz 1903, Novelle zum Gesetz über die Gewerbegerichte 1901, Berggesetznovelle 1905. Wertvolle Erwerbungen der nächsten Jahre sind die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dez. 1908, in Kraft getreten am 1. Jan. 1909, die im wesentlichen eine Erweiterung des Arbeiterschutzes (Zehnstundentag) sowie die Ausdehnung der Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter auf alle Betriebe gewerblicher Art, die mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, brachte, die Bergarbeiterchutznovelle vom 28. Juli 1909 (Einführung der Sicherheitsmänner) sowie das Stellenvermittlergesetz vom 1. Okt. 1910 zur Bekämpfung der Mißstände in der gewerblichen Stellenvermittlung. Der Entscheidung des Reichstags und der verbündeten Regierungen unterliegen noch das umfangreiche Werk einer Reichsversicherungsordnung (Hinterbliebenenversorgung), die Entwürfe eines Arbeitskammergesetzes und eines Hausarbeitersgesetzes.

Die Forderung eines einheitlichen Vereinsrechts hat ihre Erfüllung gefunden durch das Reichsvereinsgesetz vom 15. Mai 1908, nachdem bereits durch Reichsgesetz vom 11. Dez. 1899 das Verbindungsverbot für politische Vereine (einziger Paragraph: Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben) aufgehoben worden war. Noch unerfüllt sind die Forderungen der Sicherung und des weiteren Ausbaus des Koalitionsrechts der Arbeiter (§ 152 Gew.O.) sowie einer auf freiheitlicher Grundlage aufgebauten Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine. Gerade letztere Forderungen, deren Verwirklichung eine wirksame Betätigung der Selbsthilfe ermöglichen sollen, gehören zu den wichtigsten, welche eine zielbewußte Sozialpolitik zu erfüllen hat.

„Unsere ganze Zeit steht unter der Herrschaft des genossenschaftlich-sozialen Gedankens. Reich, Staat, Gemeinde leben und arbeiten in ihm, alle Berufe und Stände sind ihm in ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Äußerungen untertan, wir stehen mitten in einem Umbildungsprozeß, der die überkommenen Formen des Staats, der Gesellschaft und der Wirtschaft nicht zerstört, son-

dem mit neuen Kräften und Zielen erfüllt. Und den Lohnarbeitern, die vier Fünftel unseres Volks zählen, glaubt man das Recht und die Freiheit, im Rahmen des Gesetzes und der Ordnung auf dem Weg der Selbsthilfe in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern, verkümmern zu können? Solange dies der Fall ist, fehlt der Sozialreform in Deutschland die tiefste Wirkung. Wahrhaft befreiend kann sie nur sein, wenn der Sozialversicherung und dem Arbeiterschutz die Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts der Arbeiter zur Seite tritt" (E. Francke, Soziale Praxis XI, Nr. 36).

Auch die Enzyklika *Rerum novarum* sieht in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeiter den Hauptteil der Lösung der Arbeiterfrage. „In einer Zeit, wie der unsrigen“, sagt Leo XIII., „mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist notwendig, das Korporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen.“ Darum empfiehlt die Enzyklika so sehr die Arbeitervereinigungen und fordert für dieselben nicht nur staatliche Anerkennung, sondern auch gesetzlichen Schutz und Korporationsrechte. In dieser Richtung haben sich auch stets die Forderungen bewegt, welche vor allem von der deutschen Zentrumspartei seit Jahren an die Gesetzgebung gestellt werden; dieselben zur Anerkennung und vollen Durchführung zu bringen, wird für die Zukunft eine wichtige sozialpolitische Aufgabe bilden. (Über die Einzelheiten der Arbeitergesetzgebung Deutschlands und über die Entwicklung derselben in den außerdeutschen Staaten vgl. d. Artt. Arbeiterschutz Bd I, Sp. 312 ff., Arbeitsversicherung Bd I, Sp. 317 ff., Arbeitskammern Bd I, Sp. 326 ff., Gewerksvereine Bd II, Sp. 742 ff.)

Die tiefgehenden Wandlungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben, die sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen, mußten aber auch in steigendem Maß ein sozialpolitisches Eingreifen zugunsten anderer bedrängter Erwerbsstände bzw. einzelner Schichten derselben als notwendig erscheinen lassen. So entstanden gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, insbesondere zur Hebung des kleinen und mittleren Bauernstands (aus letzter Zeit sind zu nennen das Viehseuchengesetz 1909, das Weingesetz 1909) und zur Besserung der Landarbeiterverhältnisse (vgl. d. Artt. Agrargesetzgebung Bd I, Sp. 116 ff. und Landarbeiter Bd III, Sp. 668 ff.), ferner Maßnahmen zum Schutz und zur Kräftigung des Mittelstands in Handel und Gewerbe gegenüber der vordringenden Konkurrenz des Großkapitals und Großbetriebs. Eine soziale Mittel-

standspolitik fand aber in liberalen Kreisen vielfach noch schärfere Gegner wie der Arbeiterschutz, und so hat es auf dem genannten Gebiet ebenfalls langjähriger Bemühungen der Zentrumspartei und der Konservativen bedurft, bis die Regierungen von dem Standpunkt absoluter Gewerbefreiheit wieder entschieden abrückten. Erst neuerdings bekennt sich auch die nationalliberale Partei zu einer gewissen sozialen Mittelstandspolitik. Was den Handwerkerstand betrifft, so gelang es im Deutschen Reich erst 1881, den Innungen wieder die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporationen zu verschaffen, und erst 1897 kam ein neues sog. Handwerkerchutzgesetz zustande, welches zwar die in Handwerkerkreisen seit Jahren vertretenen Forderungen auf Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Innung nicht erfüllte, aber dem Handwerkerstand eine bessere Organisation und Berufsbildung ermöglichte. Vor allem bedeutet die Einrichtung von Handwerkskammern einen erheblichen sozialpolitischen Fortschritt (vgl. d. Artt. Handwerk Bd II, Sp. 1081 ff., Handwerkskammer Bd II, Sp. 1109 ff., Innung Bd II, Sp. 1378 ff.). Die Wirkungen, die das Gesetz gezeitigt hat (vgl. hierüber Erhebungen des Kaiserl. Statist. Amtes vom Jahr 1905, veröffentlicht 1908) sind als erfreulich zu bezeichnen. Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Handwerks bedeuten die Gesetze betr. den sog. kleinen Befähigungsnachweis, in Kraft seit 1. Okt. 1908 (nur derjenige darf Lehrlinge ausbilden, der sich durch die Ablegung der Meisterprüfung das Recht dazu erworben hat), den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe 1907, die Sicherung der Bauforderungen 1909. Dem Handwerk kommt sodann noch eine Reihe weiterer Gesetze zugute, die in erster Linie dem Schutz des kaufmännischen Mittelstands dienen sollen, so die Gesetze betr. Abzahlungsgeschäfte, Beschränkung des Hausierhandels, soweit derselbe bedenkliche Formen angenommen hatte, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, ferner manche Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erstrebt werden seitens des Handwerks vornehmlich noch gesetzliche Maßnahmen bezüglich einer Umgrenzung der Begriffe Fabrik und Handwerk, einer Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung in handwerksmäßigen Betrieben, Berücksichtigung des Handwerks bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Einschränkung der Gefängnisarbeit. Speziell dem Schutz des selbständigen kaufmännischen Mittelstands dienen die in verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Warenhaussteuergesetze, die Abänderung der Konkursordnung vom Jahr 1898.

In jüngster Zeit hat die sozialpolitische Gesetzgebung auch begonnen, den kaufmännischen Angestellten und dem immer mehr anwachsenden Stand der Privatbeamten überhaupt besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von bestehenden

Maßnahmen sind zu nennen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, welche allen Angestellten zivilrechtlichen Schutz gegen die gesundheitliche und sittliche Gefährdung gewähren sollen, der Gew. D. für Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen und dazu gehörigen Kontoren, das Gesetz vom 6. Juli 1904 betr. die Kaufmannsgerichte. Im übrigen kommen die Wünsche der Angestellten betr. eines weiteren Ausbaus der sozialpolitischen Gesetzgebung zum Ausdruck in einem sog. Privatbeamtenprogramm, das seinerzeit das Zentrum aufgestellt hat und über dasselbe hinaus weite Beachtung und Zustimmung gefunden hat. In demselben wird bezüglich der Privatbeamten allgemein verlangt: Ausdehnung der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse aller Privatbeamten; Errichtung von Ausschüssen der Privatbeamten in größeren Betrieben; Vertretung der Privatbeamten in den zu schaffenden Arbeitskammern; Schaffung einer gesetzlichen Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen zugunsten der Privatbeamten (Handelsinspektoren); Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf Privatbeamte in angemessenen Grenzen; Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte; Sicherung der Dienstkautionen der Privatbeamten im Konkurs des Arbeitgebers. Bezüglich der technischen Angestellten ist besonders wird gewünscht: Rechtliche Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen Angestellten insbesondere in Bezug auf die obligatorische Zahlung des Gehalts am Monatschluß, die Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Übungen bis zur Dauer von acht Wochen, das Verbot der Abzüge vom Gehalt hinsichtlich der Beiträge aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, die Ausstellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung des Dienstverhältnisses, die Konkurrenzklause; Gewährung angemessener Ruhezeiten, insbesondere der Sonntagsruhe in erhöhtem Maß; Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten; Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, im Verkehrsgewerbe und im Bergbau.

Mit dem Schutz und der Förderung einzelner Berufsclassen und Erwerbsstände sind jedoch die Aufgaben der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht erschöpft, es handelt sich um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung der breiten Schichten des Volks überhaupt. Da ist z. B. an das weite Gebiet der Wohnungsfrage und Gesundheitspflege zu erinnern. Verschiedene deutsche Einzelstaaten, vor allem Hessen, ferner Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. a., haben schon den Weg der Gesetzgebung betreten durch Reformen der Bauordnungen, Schaffung von Wohnungsinspektionen, Bereitstellung von staatlichen Baugeldern u. dgl., und die Reichsgesetzgebung, welche

unbeschadet der einzelstaatlichen Rechte auf diesem Gebiet ebenfalls wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, wird auf die Dauer nicht zurückbleiben können. Parlamentarische Anläufe hierzu sind schon wiederholt gemacht worden. Es ist ferner namentlich daran zu erinnern, wie fast bei allen neueren gesetzgeberischen Aktionen, auch bei solchen, die nicht in erster Linie und ausschließlich sozialpolitischen Erwägungen ihre Entstehung verdanken, letztere doch mehr und mehr herangezogen werden und vielfach auch in erheblichem Maß Berücksichtigung gefunden haben, so in der Steuergesetzgebung (z. B. Kinderprivileg bei der preussischen Einkommensteuer) und bei Schaffung eines neuen bürgerlichen Rechts.

Was die Zukunftsaussichten der sozialpolitischen Gesetzgebung speziell in Deutschland anlangt, so mögen die weiteren Fortschritte vielleicht mitunter die wünschenswerte Stetigkeit vermissen lassen, die entgegenstehenden Schwierigkeiten mögen größere oder geringere Störungen verursachen, aber ein völliger Stillstand oder gar Rückschritt ist doch, nachdem einmal in der Sozialpolitik ein Anfang gemacht ist, kaum zu befürchten. „Man kann in der Sozialpolitik nicht plötzlich ein Halt rufen und eine Grenze setzen, die nicht überschritten werden darf. Ist einmal ein Gebiet einer Regelung unterzogen, so melden sich die Bedürfnisse der Nachbargebiete mit stürmischem Heischen nach Befriedigung. Die ganze Geschichte der Sozialpolitik bezeugt diese Wahrheit. Es können Pausen, wirkliche und scheinbare Rückwärtsbewegungen und jähe Unterbrechungen eintreten; hat die Sozialreform aber einmal im Boden eines Volks Wurzel geschlagen, so wächst sie trotz aller Widerstände. . . Gelehrte von reichem Wissen und warmem Herzen haben die Saat gestreut, Philanthropen und kluge Geschäftsleute traten ihnen bei, aus den Massen trieben ungestüme Forderungen hervor, der größte Staatsmann des Jahrhunderts, Fürst Bismarck, trat mit der ganzen Wucht seiner übermächtigen Persönlichkeit in die sozialpolitischen Schranken (nur auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, s. oben), im Reichstag bekannnten sich große Parteien, unter Vorantritt des Zentrums, immer offener zur Sozialreform, Kaiser Wilhelm II. erhob ihr Banner mit starker Hand, und jetzt gestehen sich, im Prinzip wenigstens, fast alle Parteien, Stände und Klassen die Notwendigkeit ein, die Massen wirtschaftlich, sittlich, geistig auf ein höheres Niveau zu erheben. Im Einzelfall freilich regen sich noch Widerstand und Verstocktheit; noch ist die hemmende Macht des feudalen Unternehmertums gewaltig. Aber die Tatsache, daß Deutschland trotz aller Lasten, die Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz auferlegen, einen wirtschaftlichen Aufschwung ohne gleichen erlebt hat, ist doch vom tiefsten Eindruck gewesen. Die öffentliche Meinung ist heutzutage eine Bundesgenossin der Sozialreform, und was noch vor zehn Jahren kaum denkbar gewesen wäre,

z. B. das Eindringen des Arbeiterschutzes in die Familie, wird jetzt als eine Selbstverständlichkeit hingenommen, weil es als Notwendigkeit erkannt wird" (E. Franke, Soziale Praxis XI, Nr 36). Bei einer richtigen Bewertung des Ganges der sozialpolitischen Gesetzgebung ist zu bedenken, daß ein Teil der Aufgaben, deren Lösung man von der staatlichen Gesetzgebung erwartete, von der Gewerkschaftsbewegung bzw. Tarifbewegung übernommen worden ist. Hier ist z. B. unter anderem zu nennen die Einschränkung der Sonntags- und Überarbeit, die Einrichtung der Betriebs- und Arbeitsräume, die Regelung des Lehrlingswesens, der Lohnzahlung usw.

Gegen eine Fortführung unserer Sozialpolitik wird neuerdings vielfach eingewandt, sie belaste in ungebührlicher Weise die Industrie und deshalb müsse mit der sozialpolitischen Gesetzgebung endlich einmal Schluß gemacht werden. Daß die deutsche Industrie eine Reihe schwerer Lasten trägt, soll auch an dieser Stelle nicht geleugnet werden; aber diese dürfen zu ihrem wichtigsten Teil in den öffentlichen Abgaben an Staat und Gemeinden und viel weniger in den finanziellen Opfern, die unsere Sozialpolitik fordert, zu erblicken sein, und letztere höchstens einen kleinen Bruchteil der ersteren darstellen. Dazu aber muß man berücksichtigen, daß die Kosten unserer sozialen Gesetzgebung zu einem großen Teil auch von den Arbeitern in der Gestalt deren Beiträge aufgebracht werden. Und endlich ist festzuhalten, daß die sozialen Lasten bereits seit langem zu einem feststehenden Produktionsfaktor geworden sind, auch in den Preisen ihren Ausdruck gefunden haben und in dieser Form nicht bloß von der Industrie und deren Arbeiterschaft, sondern der Gesamtheit der Konsumenten getragen werden. Wenn man weiter einwendet, durch die soziale Gesetzgebung werde unserer Industrie namentlich auch die Konkurrenz mit dem Ausland erschwert, die eine solche Gesetzgebung in unserem Umfang nicht kenne, so muß dem gegenüber gehalten werden, daß es recht schwer fallen dürfte, hier exakte Vergleiche zu ziehen. Außerdem ist zu beachten, daß auch das Ausland (vgl. die neue allgemeine Staatsbürgerverjorgung in England, die jüngste Altersversicherung in Frankreich u. a.) immer mehr dazu übergeht, dem Beispiel Deutschlands zu folgen, und daß dort, wo durch Versicherung für die Arbeiter nicht gesorgt ist, diese das Bestreben haben, durch höhere Löhne sich dafür schadlos zu halten, wie dies in Nordamerika tatsächlich der Fall ist. Für die Bewertung unserer Sozialpolitik bzw. sozialen Gesetzgebung und die Beurteilung der durch sie erwachsenden Kosten darf im übrigen nicht vergessen werden, daß sie für die körperliche und geistige Gesunderhaltung unserer Arbeiter- und Angestelltenchaft und damit indirekt für die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie von entscheidender Bedeutung gewesen ist; und man darf gewiß wohl die Frage stellen, ob überhaupt der letzteren ihr Siegeszug in

den jüngsten beiden Jahrzehnten wohl möglich gewesen wäre, wenn ihr die Sozialpolitik nicht zu einer leistungsfähigen Arbeiterschaft mitverholfen hätte. Gerade dieser große Gesichtspunkt erscheint für die Beurteilung der ganzen Frage so wesentlich, daß kleinlichere Bedenken dahinter zurücktreten müssen.

Eine gründliche Sozialreform erfordert aber neben der sozialpolitischen Gesetzgebung auch eine soziale Verwaltungspolitik. Auch die öffentliche Verwaltung muß von sozialen Grundsätzen durchdrungen und getragen sein. Das ist in mancher Hinsicht schon erforderlich, wenn die von der Gesetzgebung aufgestellten Grundsätze in der Praxis voll zur Wirkung kommen sollen. Ueberdies hat sich die Verwaltungspolitik selbständig auf dem Gebiet der Sozialreform zu betätigen; für sie ist es noch weniger wie für die Gesetzgebung möglich, etwa ein bestimmtes sozialpolitisches Ressort abzugrenzen, denn die soziale Frage greift heute so ziemlich in alle Ressorts der Verwaltungspolitik hinein und heischt Berücksichtigung. „Das Eintreten sozialer Gesichtspunkte in die Verwaltung hat zur Folge, daß man die einzelne Maßregel (in volkswirtschaftlicher Hinsicht) nicht mehr bloß darauf prüft, wie sie auf die Vermehrung des Wohlstands im ganzen, sondern auch, wie sie auf die einzelnen Schichten des Volks wirkt. . . Unbewußt wirken Rücksichten auch auf einzelne soziale Schichten zu allen Zeiten mit. Jede Verwaltung ist beherrscht von den sozialen Anschauungen der Gesellschaftsklasse, aus der ihre leitenden Kräfte hervorgegangen sind und täglich neu hervorgehen. Hier zeigt sich der Einfluß der Sozialpolitik gerade darin, daß die Einseitigkeit der eignen Anschauung zum Bewußtsein kommt und neben den Interessen der herrschenden Klasse die der andern zur Berücksichtigung sich melden" (S. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft 43).

Wie sehr es freilich noch vielfach an genügendem sozialpolitischem Verständnis fehlt, offenbart sich nirgends deutlicher wie zeitweilig in dem Verhalten von Behörden, Gerichten und Polizeiorganen zur Arbeiterbewegung, insbesondere zum Koalitionsrecht der Arbeiter. Die Klagen über Engherzigkeit und Willkür, über Mangel an Gerechtigkeit und Unterdrückung berechtigter Selbsthilfe sind leider oft nur zu begründet. In zahlreichen Amtsstuben und Kabinetten herrscht noch — vielleicht weniger in bewusster Absicht als insolge tief eingewurzelter Vorurteile — ein der heutigen Arbeiterbewegung feindlicher Geist, der in jeder, auch der berechtigtesten Äußerung dieser Bewegung eine Gefahr für den Staat wittert und zu Maßregeln führt, durch welche eine gedeihliche soziale Entwicklung keineswegs gefördert, sondern im Gegenteil gehemmt wird. Dabei mag zugestanden werden, daß die unselige Verquickung des größten Teils der organisierten Arbeiterbewegung mit der politischen Sozialdemokratie die Arbeiterbewegung überhaupt

vielefach in Mißkredit gebracht und mit dazu beigetragen hat, Vorurteile gegen sie zu nähren, die aber in keiner Weise zu Recht bestehen. — Andererseits fehlt es in neuester Zeit doch nicht an Beispielen dafür, daß die Verwaltungsorgane des Staats, insbesondere die höheren, sich die oben gekennzeichnete soziale Anschauungsweise anzueignen und danach zu handeln bestrebt sind. Belege hierfür liefern so manche Verwaltungsmaßnahmen, z. B. zur Hebung des Handwerker- und Gewerbestands durch zweckmäßigere Regelung des Submissionswesens, Verbesserung des gewerblichen Unterrichts, Verbreitung technischer Hilfsmittel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen u. dgl. In dieser Richtung ist man namentlich in Österreich und in süddeutschen Bundesstaaten vorgegangen, und auch in Preußen hat man begonnen, im Sinn dahingehender Forderungen des Abgeordnetenhauses (Antrag Trimborn, 1902, der ein vollständiges, systematisch aufgebautes Gewerbeförderungsprogramm enthält, das heute übrigens schon zu einem großen Teil verwirklicht ist) auf eine wirksamere Unterstützung des Handwerkerstands Bedacht zu nehmen. Hier kommen ferner in Betracht z. B. die Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des ländlichen Versicherungswesens und Bildungswesens, zur Umgestaltung des allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversorgung, zur Unterstützung von Spar- und Bauvereinen, Maßnahmen der sozialen Hygiene zur Bekämpfung derjenigen Krankheiten, welche vorwiegend in sozialen Mißständen ihren Nährboden finden, wie die Tuberkulose, Alkoholismus, Säuglingssterblichkeit, oder Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Volksbildung, dieser notwendigen Grundlage für eine durchgreifende Sozialreform. Aber Anfänge ist man indes meist noch nicht besonders weit hinausgekommen; es bleibt noch ein weiter Weg bis zu jenem Ziel zurückzulegen, daß die Staatsverwaltung von sozialpolitischen Grundsätzen durchdrungen und getragen ist.

Gleiches wie von der Staatsverwaltung gilt endlich von der Kommunalverwaltung, welche sogar besonders befähigt erscheint, Sozialpolitik zu treiben. Nicht nur können die Gemeindebehörden in mancher Hinsicht einen viel besseren Einblick in die sozialen Verhältnisse gewinnen als die Organe des Staats, sie vermögen auch ihre Hilfe mehr den örtlichen Bedürfnissen anzupassen, daher vielfach selbst da einzugreifen, wo die staatliche Sozialpolitik mehr oder weniger versagen muß. Nirgends fehlt es in der kommunalen Verwaltung an der Gelegenheit, aber auch nirgends an der Verpflichtung zu sozialer Betätigung, sei es im Wohnungswesen oder in der öffentlichen Gesundheitspflege, im Volksschulwesen oder in der allgemeinen Bildungsfürsorge (Fortbildungsunterricht, Volksbibliotheken, Vespallen usw.), im Steuerwesen oder in einer dem Gemein-

wohl dienlichen Einrichtung und Verwaltung kommunaler Betriebe (Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw.) und gemeinnütziger Anstalten (Arbeitsnachweis, Sparkasse, Volksbureau), der Regelung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse für Arbeiter und Beamten wie besonderer Schichten ihrer Bürger, z. B. des Mittelstands usw. Erst im letzten Jahrzehnt beginnt sich auch in Deutschland allmählich die Erkenntnis Bahn zu brechen, wie notwendig eine kommunale Sozialpolitik ist. Nach dem Vorbild großer ausländischer, insbesondere englischer Kommunalverwaltungen sind eine Reihe von bedeutenden Stadtgemeinden, vor allem in Süd- und Westdeutschland, vorgegangen; indes haben bereits auch kleinere Städte, sogar Landgemeinden erfreuliche, von echt sozialer Gesinnung zeugende Leistungen aufzuweisen. Im großen und ganzen allerdings, das muß auch hier wieder gesagt werden, handelt es sich vielfach noch um Anfänge, wenn andererseits auch die bedeutamen Fortschritte namentlich in einer Reihe von Großstädten nicht übersehen werden sollen; noch findet bei weitem nicht überall und nicht in jeder Hinsicht der Grundsatz praktische Anerkennung, daß nicht eine eigenjüchtige Interessenpolitik, die nur einer beschränkten Minderheit zugute kommt, in der Gemeindeverwaltung das Wort führen darf, sondern die Interessen aller, auch derjenigen, die auf der sozialen Stufenleiter am tiefsten stehen, hier gleichmäßige Berücksichtigung finden sollen. „Wenn man in den Gliedern des Gemeinwesens nicht Herrschende und Beherrschte unterscheidet, sondern alle Gemeindeangehörigen als Genossen in dem guten alten Sinn betrachtet, so denkt man sozial, und eine Gemeinde, die die ihr obliegenden Aufgaben in dieser Gesinnung ansüßhet, wird damit kommunale Sozialpolitik treiben“ (E. Münsterberg, Soziale Praxis, VII. Jahrg.).

Es ist endlich noch derjenigen Bestrebungen zu gedenken, welche sich außerhalb der Organe der Gesetzgebung und Verwaltung geltend machen, um auf die Entwicklung der Sozialpolitik einen fördernden Einfluß auszuüben, welche damit also in gewissem Sinn auch Sozialpolitik treiben. Wenn man von den wissenschaftlichen Vorarbeiten absteht, welche der Sozialpolitik die Wege ebnen, wie es in Deutschland durch den Verein für Sozialpolitik in so hervorragender Weise geschieht, so ist unter den praktischen Bestrebungen in erster Linie die Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz zu nennen. Von den Gegnern der Sozialreform wird oft als Hindernis für die Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung die sozialpolitische Rückständigkeit der meisten auf dem Weltmarkt konkurrierenden Industrieländern bezeichnet. So wurde die Aufmerksamkeit der Freunde der Sozialreform immer nachdrücklicher auf die Notwendigkeit internationaler Arbeiterschutzbestrebungen gelenkt. Die Folge hiervon war die Bildung einer

privaten internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, welche 1900 in Paris gegründet, 1901 sich konstituierte und gleichzeitig in Basel ein internationales Arbeitsamt errichtete. Das Arbeitsamt, welchem auch seitens verschiedener Regierungen, darunter von der deutschen, finanzielle und moralische Unterstützung gewährt wird, gibt ein Bulletin (Zena, Fischer) heraus, das über die Entwicklung der Arbeiterschutz- und Versicherungs-gesetzgebung in den verschiedenen Staaten fortlaufend unterrichtet, und beruft internationale Arbeiterschutzkongresse ein. An den Kongressen der Vereinigung, auf welchen bisher unter anderem die Fragen eines allgemeinen Verbots der Frauenmachtarbeit, des Arbeiterschutzes in Blei- und Phosphorbetrieben, der internationalen Regelung der Unfallstatistik zur Beratung standen, nahmen auch Regierungsvertreter teil. Weitere Abmachungen sollen erfolgen hinsichtlich der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, der Kinderarbeit, der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter, des gesetzlichen Maximalarbeitstags, der Heimarbeit, der gewerblichen Gifte und der Arbeiterversicherung. An die Internationale Vereinigung waren 1910 angeschlossen die Landessektionen Deutschland, Österreich, Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Luxemburg, Italien, Spanien, Großbritannien, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika. In den beteiligten Kreisen hofft man auf den baldigen Beitritt der andern Industriestaaten in der ganzen Welt, wodurch dann der Ring von Staaten geschlossen würde, „in dem Regierungen und Landessektionen gemeinsam den Abschluß von Staatsverträgen zum Schutz der Arbeiter betreiben, um einen internationalen Ausgleich herzustellen und damit zugleich den Fortschritt der nationalen Sozialreform zu fördern“. Die deutsche Sektion dieser Vereinigung, die Gesellschaft für soziale Reform, zählte Ende 1910 rund 1475 Einzelmitglieder und 252 Korporationen mit rund 1 600 000 Mitgliedern, darunter namentlich fast sämtliche konfessionellen Arbeiterverbände sowie die nichtsozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisationen (900 000 Mitglieder), Verbände kaufmännischer und technischer Angestellter (620 000 Mitglieder), Angestellte und Arbeiter in Staatsbetrieben (110 000 Mitglieder); alle Stände und Klassen, alle politischen Parteinrichtungen, mit Ausnahme der sozialdemokratischen und der konservativen, haben in der Gesellschaft ihre Vertretung. Mit Recht erhofft man von einem solchen Zusammenschluß aller Freunde der Sozialreform und von deren einmütigem Eintreten für bestimmte aktuelle Forderungen einen wirksamen Einfluß auf die sozialpolitische Tätigkeit der Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane. Auch dürfte aus den Beratungen der in 14 Städten bestehenden Ortsgruppen der Gesellschaft für soziale Reform manche fruchtbare Anregung für die kommunale Sozialpolitik hervorgehen. In ihren

„Schriften“ (Zena, Fischer), von denen bisher 35 Nummern erschienen sind, behandelt die Gesellschaft wichtige sozialpolitische Tagesfragen und sucht dieselben für eine gesetzgeberische Behandlung vorzubereiten.

Eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung im Sinn fortschreitender Sozialpolitik erstreben ferner die mannigfaltigsten Berufs- und Ständevereinigungen, welche indes in erster Linie und hauptsächlich den Zwecken sozialer und wirtschaftlicher Selbsthilfe zu dienen haben. Neben den Berufs- und Ständevereinigungen hat der im Jahr 1890 vornehmlich auf Anregung Ludwig Windthorst's gegründete Volksverein für das katholische Deutschland auch auf sozialpolitischem Gebiet eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Zweck des Vereins ist nach § 1 seiner Verbandsstatuten „die Förderung der christlichen Ordnung in der Gesellschaft, insbesondere die Belehrung des deutschen Volks über die aus der neuzeitlichen Entwicklung erwachsenden sozialen Aufgaben und die Schulung zur praktischen Mitarbeit an der geistigen und wirtschaftlichen Hebung aller Berufsstände. Der Verein will zugleich die Angriffe auf die religiösen Grundlagen der Gesellschaft zurückweisen und die Irrtümer und Umsturzbestrebungen auf sozialem Gebiet bekämpfen.“ Der Verein kann zum großen Teil für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die öffentliche Meinung unter den deutschen Katholiken aller Stände dauernd für die Gedanken der Sozialreform gewonnen zu haben. Das Zusammenwirken aller Stände in diesem Verein hat, soweit der katholische Volksteil in Betracht kommt, wesentlich zur Milderung der Interessengegenätze beigetragen und damit einer gedeihlichen Sozialpolitik die Wege geebnet. Der Volksverein für das katholische Deutschland zählte um die Mitte des Jahres 1910: 652 645 Mitglieder in allen Teilen Deutschlands. Die Leitung des Vereins liegt in den einzelnen Bezirken in den Händen von etwa 5000 örtlichen und 15 Diözesan- oder Landesgeschäftsführern und 50 000 Vertrauensmännern; die Spitze der gesamten Organisation bildet eine im Auftrag des Vorstands wirkende Zentralfelle in München-Gladbach (Rheinland). Außer durch Veranstaltung zahlreicher, jährlich weit über 3000 Volksveranstaltungen und von längeren oder kürzeren sozialen Kursen (zur Ausbildung und Schulung der Beamten der Berufsorganisationen für Landwirte, Handwerker, Kaufleute, Handlungsgehilfen, Lehrer, Beamte) hat diese bedeutende Organisation durch eine außerordentlich umfangreiche Verbreitung von Schriften (Flugblätter, Vortragmaterial, soziale und apologetische Tagesfragen, soziale, apologetische und gemeinnützige Volksbibliothek, Einzelschriften usw.) an der Erfüllung ihrer sozialpolitischen Aufgabe mit Erfolg gearbeitet. Seit dem Bestehen des Vereins wurden von diesem insgesamt rund 144 Mill. Schriften und Drucksachen

verbreitet. An Zeitschriften werden seitens des Volksvereins herausgegeben: für die ländliche Jugend „Jung Land“, für die Jugend mit sorgfältiger Bildung „Gewranken“, für das hauswirtschaftliche und gewerbliche Bildungswesen „Frauenwirtschaft“, für christliche Vereinsleiter die „Präsidial-Korrespondenz“, als volkswirtschaftliche Zeitschrift für die Gebildeten „Soziale Kultur“. In der umfassenden sozialpolitischen Wirksamkeit des Volksvereins für das katholische Deutschland finden auch die sozialpolitischen Aufgaben und Missionen der Zentrumsfraktion im Parlament ihre beste und nachhaltigste Unterstützung. — Auf evangelischer Seite besteht eine solche aus allen Ständen und Berufsständen zusammengesetzte und im Volk wurzelnde Vereinsorganisation mit sozialpolitischen Zwecken nicht. Indes hat der alljährlich zusammentretende Evangelisch-soziale Kongreß die Aufgabe, die Bestrebungen der auf evangelischem Standpunkt stehenden Freunde der Sozialreform zusammenzufassen und so den bezüglichen Forderungen an die Gesetzgebung und Verwaltung größeren Nachdruck zu geben. § 1 seiner Statuten lautet: „Der evangelisch-soziale Kongreß hat sich zur Aufgabe gestellt, die sozialen Zustände unseres Volks vorurteilslos zu untersuchen, sie an dem Maßstab der sittlichen und religiösen Forderungen des Evangeliums zu messen und diese selbst für das Wirtschaftsleben fruchtbarer und wirksamer zu machen als bisher.“ Mitgliederzahl 1910: 1600, Organ: „Evangelisch-Sozial“. In gewissem Sinn kann als ein Gegenstück zur Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland die Soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland gelten, sofern sie einen Teil der Aufgaben verfolgt, die sich der Volksverein gestellt hat. Die Geschäftsstelle ist eine Zusammenfassung von Vereinen mit 262 000 Mitgliedern.

In einer Reihe von Staaten des Auslands bestehen ebenfalls neben den zur Förderung der speziellen Standes- oder Berufsinteressen gebildeten Vereinigungen umfassendere Vereinsorganisationen sozialpolitischen Charakters, ähnlich, wenn auch mit zum Teil wesentlichen Unterschieden wie der Volksverein für das katholische Deutschland. In Oesterreich ist nach dem Muster des Volksvereins für das katholische Deutschland zu Beginn 1909 der „Katholische Volksbund“ (Sitz Wien) gegründet worden mit dem Zweck der Belehrung, Aufklärung und Schulung des katholischen Volks auf apologetischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Organ: „Der Volksbund“. Der Schweizerische Katholische Volksverein wurde 1904 errichtet durch Vereinigung des schweizerischen Katholikenvereins mit den Verbänden der katholischen Männer- und Arbeitervereine. Der Verein zählte 1909 in 465 Sektionen rund 50 000 Mitglieder. Die einzelnen Sektionen suchen das Programm des Verbands insbesondere auch durch tätiges Eingreifen in die kantonale und kommunale

Sozialpolitik zu verwirklichen. Zeitschrift: „Der Schweizerische Katholik“, Solothurn. Von den übrigen Organisationen seien folgende angeführt: Ungarn: Katholischer Volksverein (Budapest), 1910: 233 000 Mitglieder, Holland: Katholische Soziale Aktie (Leiden), England: Catholic Social Guild (London), Frankreich: Action populaire (Reims), Spanien: Acción Social Popular (Barcelona), Italien: Unione popolare (Florenz), Portugal: Volksverein (Lisboa), Vereinigte Staaten: Zentralverein (St Louis), Argentinien: Lega Social Argentina (Buenos-Aires), Brasilien: Katholischer Volksverein (Rio de Janeiro).

Literatur. E. Jörg, Geschichte der sozialpolit. Parteien (1867); A. Weiß, Soziale Frage u. soziale Ordnung (2 Bde, 1904); Frhr G. v. Hertling, Naturrecht u. S. (1893); W. Cathrein, Moralphilosophie (2 Bde, 1911); A. Lehmkühl, Die soziale Frage u. die staatl. Gewalt (1896); J. Wenzel, Arbeiterrecht u. Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien (1893); ders., Gewerbliche Sonntagsruhe u. Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien (1904); Herfner, Die Arbeiterfrage (1908); A. Schäffle, Deutsche Kern- u. Zeitfragen (1895); H. Pech, Liberalismus, Sozialismus usw. (1901); J. Jastrow, S. u. Verwaltungswissenschaft (1902); Messert, Arbeiterfrage u. Sozialismus (1901); Biederlack, Die soziale Frage (1907); Reßbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1910); van der Borcht, Grundzüge der S. (1904); Hige, Die Arbeiterfrage (1905); v. Wiese, Pobjadowsty als Sozialpolitiker (1909); ders., Einführung in die S. (1910); Thijssen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden (1909); v. Dertzen, Von Wichern bis Pobjadowsty; Zur Geschichte der sozialen Reform u. der christl. Arbeiterbewegung (1908); Wendt, Die Geschichte u. Ziele der deutschen S. (1908). Über die katholisch-sozialen Bestrebungen vgl. diese im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (1909) 387 ff. [Thijssen, rev. van den Boom.]

Sozialpsychologie s. Sozialwissenschaft.

Sozialrecht s. Sozialwissenschaft.

Sozialversicherung s. Nachtrag am Ende von Bd V.

Sozialwissenschaft. In der Literatur begegnen wir ebensowohl dem Ausdruck Sozialwissenschaft, wie auch dem Wort Sozialwissenschaften. Zum Verständnis des Begriffs der beiden Worte bedarf es der Zerlegung in ihre Elemente. Was den Begriff der Wissenschaft angeht, so pflegen wir ja auch ebensowohl von Wissenschaft im allgemeinen, wie von Wissenschaften im einzelnen zu sprechen. Das Wort Wissenschaft wenden wir überall dort an, wo es sich um das methodische Streben nach Erfassung der Wahrheit, wo es sich um menschliche Erkenntnis des Seienden in seinen grundlegenden Elementen und dem ursächlichen Zusammenhang des Werdens handelt. Von Wissenschaften als Vielheit sprechen wir aber überall dort, wo es sich um zielbenutzte Forschung durch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze wahr-

heitserstrebender Erkenntnisbetätigung auf einem einzelnen Gebiet des Seienden handelt.

Schwieriger ist unzweifelhaft die Feststellung des Begriffs Sozial, wie er in der Gegenwart in den mannigfachsten Verbindungen und in zahlreichen Literaturwerken zur Anwendung kommt. Das Wort „Sozial“ ist ebenso, wie das Wort „Sozialistisch“ von dem lateinischen Wort socius = der Genosse abzuleiten. Beide Ausdrücke sind aber streng zu unterscheiden. Sozialistisch ist alles das zu nennen, was sich auf jenes volkswirtschaftliche System bezieht, welches erfahrungsgemäß und tatsächlich eine Überführung der Arbeitsmittel in Gemeineigentum erstrebt. Sozial ist aber dasjenige zu nennen, was 1) sich auf den Menschen als Gesellschaftswesen bezieht, 2) was das tatsächliche Verhältnis des einzelnen Menschen zu menschlichen Gruppen oder der Menschheit im ganzen betrifft, 3) was einen harmonischen Ausgleich zwischen den Interessen des einzelnen und der Gesamtheit herbeizuführen, sowie 4) was die Wohlfahrt des einzelnen in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft zu erstreben geeignet erscheint.

Da die bedeutungsvollste Gruppierung der Menschen in staatlichen Verbänden erfolgt, so steht naturgemäß der Begriff sozial in engerer Beziehung zu dem Begriff der staatlich-politischen Zusammenfassung der Menschen. Wir sehen dies schon — um nur eins hervorzuheben — an dem Wandel, welchen im Lauf der Zeit jene Wissenschaft erfahren hat, welche einstmal als Sammlung der dem Verwaltungsbeamten dienlichen Kenntnisse Kameralwissenschaft hieß, dann die Benennung Staatswissenschaft erfuhr und heute als ein Teil der Sozialwissenschaft betrachtet wird. Damit stimmt auch überein, wenn Wasserrab eine dreifache Grundbedeutung des Wortes „Sozial“ annimmt, nämlich: 1) gesellschaftlich und staatlich-politisch, 2) gesellschaftlich in Gegenüberstellung zu staatlich-politisch, 3) auf bestimmte Teile der Gesellschaft und des Gesellschaftslebens bezüglich, namentlich Volksgliederung, Gesellschafts- bzw. Wirtschaftsorganisation und Gruppen- wie Klassenleben, mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlich schwächeren Volksklassen, daher auch arbeiterfreundlich, woneben noch der Sinn verkehrs-gesellig zu erwähnen ist.

Legen wir, entsprechend dem Gesagten, die Begriffe „gesellschaftsbildend und gesellschaftserhaltend“ dem Wort „Sozial“ zu Grunde, so hat man zur Sozialwissenschaft im engeren Sinn des Wortes die allgemeine Gesellschaftswissenschaft oder Soziologie zu zählen. Es ist die Lehre von den grundlegenden Entwicklungsregeln und wesentlichen Erscheinungsformen der aus der menschlichen Natur sich ergebenden und daher erfahrungsgemäß im menschlichen Gemeinschaftsleben seitig wiederkehrenden Wechselbeziehungen zwischen Einzelwesen untereinander oder zwischen diesen und Menschengruppen, sowie zwischen den letzteren untereinander. Ihre wichtigste Hilfswissen-

schaft ist die Sozialpsychologie, welche jene Seelenzustände zu erforschen hat, die auf Grund des individuellen Trieblebens im menschlichen Gemeinschaftsleben, insolge der Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gesamtheit, in Individuum und Masse entstehen. Die Soziologie im genannten Sinn ist gleichbedeutend mit Sozialphilosophie und in einem System der Philosophie neben Kosmologie, Psychologie, Anthropologie einzuordnen, umfassend die Statik als empirischen Teil und die Dynamik als die Lehre von den treibenden Kräften.

Sofern aber auf den harmonischen Ausgleich widersprechender Interessen der Individuen und Gruppen in der Gesellschaft durch gesetzgeberische Maßnahmen hingewirkt werden kann, ist auch die Sozialpolitik neben der Soziologie der Sozialwissenschaft im engeren Sinn einzugliedern. Als Grundlage der Sozialpolitik kommt sodann die Soziallehre zur Erforschung des Bevölkerungsstandes, insbesondere die Erforschung der Zustände und Verhältnisse der verschiedenen Bevölkerungsschichten, sowohl an sich wie in ihren Beziehungen zueinander in Betracht. Die Soziallehre und Sozialpolitik stehen zueinander in dem Verhältnis, daß erstere als Realwissenschaft mit empirischer Betrachtung oder auch als theoretischer Teil und Grundlegung der Sozialpolitik angesprochen werden kann. Die Sozialpolitik aber ist als Idealwissenschaft oder als der praktische Teil zu betrachten, als die Lehre von der Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse behufs Herbeiführung der Wohlfahrt des Einzelnen und der Gruppen in den schutzbedürftigen Schichten der Bevölkerung, insofern jene Wohlfahrt nicht durch alleinige Selbsthilfe zu erreichen ist.

Als dritter Teil der Sozialwissenschaft im engeren Sinn dürfte dann die Statistik als die Lehre von der zahlenmäßigen Erfassung der Verhältnisse der Gesellschaft in Betracht kommen. Sie zerfällt in einen allgemeinen theoretischen Teil, welcher besonders auch die Frage des Wertes zahlenmäßiger und meßbarer Beobachtungen und die technischen Methoden zur Durchführung von Massenbeobachtungen darzulegen hat, und einen praktischen Teil, welcher die Ergebnisse der nach Maß und Zahl gewonnenen Beobachtungen des Gesellschaftslebens, insbesondere die Ergebnisse der Bevölkerungs-, Moral-, Bildungs-, Wirtschafts- und politischen Statistik umfaßt (v. Mayr).

Da die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse von so außerordentlicher Bedeutung für die Volkswohlfahrt ist, hat man sich gewöhnt, auch das ganze Gebiet der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben, also die allgemeine und besondere Nationalökonomie, in den Bereich der Sozialwissenschaft zu ziehen. Da ferner die Verhältnisse der Menschen nur auf Grundlage einer Rechtsordnung eine Gewähr für den Bestand der Gesellschaft bieten und der Staat die beste Gewähr für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gibt, so

pflegt man auch in das Bereich der Sozialwissenschaften im weiteren Sinn des Wortes die Wissenschaft vom Staat im Sinn der staatlichen Verwaltungslehre hineinzuziehen. Wie man sich immer mehr mit dem Erstarken des sozialen Gedankens der Erforschung der Verantwortung der Individuen gegenüber der der Gesellschaft und umgekehrt der letzteren gegenüber den Individuen in allen ihren Verzweigungen widmet und durch gesetzliche Maßnahmen die Fürsorge für die schwächeren Bevölkerungsschichten durchzuführen sucht, sind gleichzeitig zwei besondere Gebiete der Sozialwissenschaften in der Entwicklung begriffen, es ist die Sozialethik und das Sozialrecht. Die Sozialethik ist aber naturgemäß nur als ein Teil der Rechtsphilosophie zu betrachten, jener Teil nämlich, welcher sich mit den natürlichen Beziehungen der Menschen zueinander zu befassen hat. Bei der stetigen Ausgestaltung unserer sozialen Geseßgebung wird sich aber das Sozialrecht allmählich zu einer besonderen wissenschaftlichen Disziplin entfalten, und es ist wiederholt, sowohl im Parlament wie in der Literatur, auf die Notwendigkeit der Schaffung besonderer Lehrstühle für Sozialrecht hingewiesen worden.

Literatur. v. Scheel, in dem Abschnitt über politische Ökonomie als Wissenschaft, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I (*1896); Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (*1908); Tppenheimer, Theorie der reinen u. politischen Ökonomie (1910); Simmel, Soziologie (1908); v. Mayr, Begriff u. Gliederung der Staatswissenschaften (*1910); Wasserab, S. u. soziale Frage (1900); derj., Soziale Frage, Sozialpolitik u. Carität (1903); Stüllich, Zweck u. Bedeutung der S. en (1908); Peß, Lehrbuch der Nationalökonomie I u. II (1905/09).

[Fasbender.]

Soziologie j. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

Spanien. I. Geschichte. Die politische Einheit Spaniens wurde angebahnt durch die Vereinigung der Kronen von Aragonien und Kastilien infolge der Heirat Ferdinands und Isabella's (1469); beide Staaten hatten schon vorher eine Reihe kleinerer Staaten in sich aufgenommen, Aragonien außerdem 1229 die Balearen, 1282 Sizilien erobert. Die Eroberung Granadas 1492 und Obernabarras 1512 gaben dem Reich seine natürlichen Grenzen. Die Vereinigung war zunächst nur eine Personalunion; beide Staaten behielten ihre eignen staatlichen Institutionen, so ihre, freilich selten mehr berufenen Cortes (Stände) bis zum Spanischen Erbfolgekrieg. Doch wurden allmählich kastilische Sprache und Denkweise, kastilische Einrichtungen und Gewohnheiten maßgebend für ganz Spanien. Andererseits waren die Kastilier wegen ihres Stolzes und ihrer Herrschaftsucht verhaßt. Namentlich die Vasken, Aragonier und Katalanen ver Schmerzten den Verlust ihrer Selbständigkeit nie; die Zentralisation von oben wurde oft mit Aufständen und Bürgerkrieg erwidert,

und der Regionalismus in Katalonien und der Karlikismus in den baskischen Provinzen sind Nachwirkungen bis auf die jüngste Zeit.

Die besonders in Aragonien schon vorbereitete absolute Monarchie fand eine Stütze im Bund mit der Kirche. Die strenge Durchführung der Glaubensreinheit und Glaubenseinheit, die Einsetzung der Inquisition, die Verschmelzung der Großmeisterwürde der geistlichen Ritterorden mit der Krone förderten den Absolutismus, Karls I. Sieg über das Bürgertum 1521 vollendete ihn. Schon unter Ferdinand war Aragonien eine Großmacht und eroberte im Kampf gegen Frankreich 1503 das Königreich Neapel. Einen freilich von den Zeitgenossen und vielfach heute noch weit überschätzten Zuwachs an Macht und Mitteln erhielt Spanien durch die Entdeckung und Eroberung der Neuen Welt. Die Heirat der Thronerbin Johanna mit Philipp (1496), dem Erben der habzburgisch-burgundischen Länder, und der Gewinn der deutschen Kaiserkrone durch Karl I. (V., 1519) eröffneten die Aussicht auf eine habzburgisch-spanische Weltmonarchie. Spanien brachte diesem Traum, den die Widerstandskraft Frankreichs und die protestantische Bewegung in Deutschland schließlich zunichte machten, die schwersten Opfer an Geld und Blut. Auch Philipp II. (1556/98), der außer Spanien, Neapel, Sizilien und Sardinien noch Mailand und die Niederlande aus der habzburgischen Ländermasse erbt und durch den Kampf um die Wiederherstellung des Katholizismus in Europa seiner Politik wenigstens einen großen Zug verlieh, behauptete äußerlich noch die Großmachstellung seines Landes; 1580 gelang ihm noch die Eroberung Portugals. Doch bezeichnen der Abfall der nördlichen Niederlande (1567) und der Verlust der Armada (1580) bereits den Niedergang der spanischen Macht, und im Innern steuerte das Land bereits dem Verfall zu. Von den Metallschätzen Amerikas verblindet, ließ Spanien die wahren Quellen seines Wohlstands versiegen; das Gold, das ins Land floß, ging in den Aufgaben der hohen Politik auf und war kein Ersatz für die durch Auswanderung und Kriege verlorene Volkskraft. Die ehrliche Arbeit wurde nicht geschätzt, die noch von den Araberzeiten her bewässerten Felder der kastilischen Hochebene wurden Latifundien des Adels und Schafweiden. Verhängnisvoll für die wirtschaftliche Kraft des Landes war auch die Ausreibung der Mauren 1568/70, die unter Philipp III. (1598, 1621) vollendet wurde. Unter Philipp IV. (1621/65) gingen 1640 Portugal, 1659 Artois und Roussillon, unter Karl II. (1665 bis 1700) 1679 die Franche-Comté verloren.

Als 1700 die spanische Linie des Hauses Habzburg erlosch, war das Land vollständig zerrüttet, verarmt und von der geistigen Höhe, die es ein halbes Jahrhundert vorher noch eingenommen hatte, herabgefunten. Immerhin war es für die Dynastien und die Westmächte noch ein wertvolles Kampfsobjekt, schon wegen der Handelsinteressen in

den Kolonien. Aus dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701/14) gingen die Bourbonen als Sieger hervor; doch bekam Philipp V. nur Spanien (ohne Gibraltar) und die Kolonien, ohne die europäischen Nebeländer. Leider zog weder er (oder vielmehr seine Gemahlin Elisabeth Farnese) noch seine Nachfolger daraus die Lehre, die Großmachtspolitik, die nur für die Dynastie einige Sekundogenituren in Italien einbrachte, aufzugeben und sich ganz der wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Landes zu widmen. Unter Ferdinand VI. (1746 bis 1759) kam wieder einmal ein Staatsbankrott. Unter Karl III. (1759/88) verfolgten Aranda und Floridablanca die Politik des aufgeklärten Despotismus, förderten mit Erfolg den Ackerbau (auch mit Hilfe deutscher Ansiedler), das Gewerbe, den Bau von Straßen, die Marine. Auch den Kolonien kamen die freieren Grundsätze der Wirtschaftspolitik zugute. Andererseits wurden aber die Steuern vielfach erhöht und das Volk durch die kirchenfeindliche Haltung der Regierung erbittert.

Unter Karl IV. (1788/1808) wurde Spanien ganz zum Werkzeug Napoleons gegen England, das die spanische Flotte 1805 bei Trafalgar größtenteils vernichtete. 1808 zwang Napoleon das französische Königshaus zur Abdankung und machte seinen Bruder Joseph zum König, der Spanien nach napoleonischem Muster regieren sollte. Schon vor seiner Ankunft brach der Aufstand des Volks gegen die Fremdherrschaft aus, und mit Hilfe Englands wurden die Franzosen 1813 vertrieben. Nur die im Geist der Aufklärung erzogenen und liberal gesinnten höheren Gesellschaftsklassen hatten sich an Joseph angeschlossen, von dem sie die Verwirklichung der Erregenschaften der Revolution und die Schaffung eines modernen, lebensfähigen Staatswesens erhofften („francesados“). Andererseits hatten aber demokratische Ideen auch auf Seiten der Aufständischen, die sich damals durch ihre Zünfte selbst regierten, Fortschritte gemacht, und diese setzten 1810 die Berufung der Cortes als konstituierender Versammlung nach Cadix und hier 1812 eine sehr liberale, der Kultur und den Wünschen des Volks wenig entprechende Verfassung durch. Der zurückgekehrte Bourbon Ferdinand VII. (1814/33) stellte einfach die absolute Monarchie wieder her. Eine Militärrevolution unter Riego 1820 zwang ihn, die Verfassung von 1812 zu beschwören, aber die Einmischung der Franzosen ermöglichte ihm bald wieder die Rückkehr zum Absolutismus (1823).

Die Ursache der Revolution von 1820 war die Einschiffung spanischer Truppen nach Südamerika, das seit 1810 um seine Unabhängigkeit kämpfte. Von den westindischen Inseln waren seit dem 17. Jahrh. Jamaica, Santo Domingo und viele der kleineren Antillen an andere Kolonialmächte, hauptsächlich an England und Frankreich, Louisiana an die Vereinigten Staaten verloren gegangen. Jetzt machte sich in 15jährigem Kampf der ganze selbständige Besitz in Amerika selbstän-

dig. Nur Kuba, Porto Rico und vorübergehend ein Teil von Santo Domingo verblieben dem Mutterland.

Ferdinand hatte die Privilegien des Adels und der Kirche wiederhergestellt, und beide waren die Stützen der absoluten Monarchie. Entgegen seinen eignen Anschauungen wurde Ferdinand zum Schluß seines Lebens zum Bund mit dem Liberalismus gezwungen, als er 1830 die falsche Erbfolge zugunsten seiner Tochter aus vierter Ehe und zum Nachteil des bisherigen Thronfolgers, seines Bruders Carlos, umstieß. Um Carlos scharte sich die absolutistische Partei, und als Ferdinand 1833 starb, stellte sie ihn als König Karl V. seiner dreijährigen Nichte Isabella II., für die ihre Mutter Marie Christine von Neapel regierte, entgegen. Die baskischen Provinzen und Navarra, die ihre Sonderrechte gegen die liberale Zentralisierungssucht und Gleichmacherei verteidigten, erklärten sich für ihn, und da diese Bergesten kaum zu erobern waren, wütete bis 1839 ein gruelvoller Bürgerkrieg (erster Karlistenkrieg). Mit der Niederlage des Karlistismus war der Absolutismus zusammengebrochen, und 1836 mußte die Regentin die Verfassung von 1812 wiederherstellen (1845 zugunsten der Krone geändert). Doch erhielt Spanien damit keine wirkliche Freiheit, für die es überhaupt noch nicht reif war, sondern nur einen Scheinkonstitutionalismus, der ehrgeizigen und herrschsüchtigen Strebern und Stellenjägern ein Tätigkeitsfeld bot. Zunächst stürzte Espartero, der Sieger im Karlistenkrieg, die Regentin (1840) und riß 1841 die Regentenschaft an sich. Nach seinem Sturz 1843 wurde Isabella für volljährig erklärt und 1846 durch die Politik Louis Philipps mit ihrem Vetter Franz vermählt; die Nacht blieb abwechselnd in den Händen der Generale Narvaez, Prim, Serrano, Espartero und O'Donnell. Der letztere versuchte, das Ansehen der Regierung durch kriegerische Unternehmungen gegen Marokko und Mexiko zu heben, doch wurden die großen Geldopfer dabei umsonst gebracht. Die kirchlichen Verhältnisse wurden durch das Konkordat vom 16. März 1851 mit Zusatz vom 25. Aug. 1859 neu geregelt; danach wurden die Diözesen neu zirkumskribiert, die Dotation und Vergütung der höheren geistlichen Ämter festgesetzt, die (1835/36 von Mendizabal und 1855 von Espartero) säkularisierten Kirchengüter dem Staat überlassen gegen die Verpflichtung, die Kosten des Kultus und die Bedürfnisse des Klerus zu bestreiten (vgl. Sp. 1308).

Die beiden Parteien, welche sich unter Isabella um die Macht stritten, Moderados und Progressisten, waren beide aus der liberalen Partei, die unter Ferdinand VII. sich bildete, hervorgegangen. In den 1860er Jahren schloß sich Isabella, die persönlich längst jede Achtung verloren hatte, ganz den Moderados an, welche jetzt als konservativ bezeichnet werden konnten. Die Progressisten beschränkten nun den Weg der Revolution. Sept. 1868 wurde Isabella durch Serrano, Lopez und

Prin gefürzt. Man wollte keine Republik, fand aber erst Ende 1870 einen König in dem italienischen Prinzen Amadeus. Er trat die Regierung am 2. Jan. 1871 an, wurde ihrer aber bald müde und dankte 10. Febr. 1873 ab. Tags darauf wurde die Föderativrepublik ausgerufen. Die einzelnen Provinzen, die sich nun selbst regieren sollten, versielen bald der Anarchie; schon 1872 hatten sich die Karlisten im Norden wieder erhoben, die aber auch diesmal nur in der Verteidigung stark waren, und so hatte man zugleich den Bürgerkrieg. Die Republik war unhaltbar; ohne daß sich Widerstand erhob, rief General Martínez Campos am 29. Dez. 1874 in Sagunto Zballeas Sohn zum König aus, und am 14. Jan. 1875 zog Alfons XII. in Madrid ein.

Der jugendliche Herrscher war eine sehr sympathische Persönlichkeit und sein Ministerpräsident, Canovas del Castillo, der Führer der Konservativen (wie die Moderados jetzt genannt wurden), ein geschickter Staatsmann, und so gelang es, die Monarchie zu sichern. Die neue, noch geltende Verfassung kam 30. Juni 1876 zustande; sie ersetzte das 1870 eingeführte allgemeine Wahlrecht durch einen Zensus, schaffte die Zivilehe wieder ab und erklärte die katholische Kirche als Staatsreligion. Die Karlisten wurden 1876 unterworfen, die Sonderrechte (Fueros, hauptsächlich eigenes Rechtswesen, Freiheit vom Militärdienst und gewissen Steuern) der baskischen Provinzen und Navarras aufgehoben und damit die Reichseinheit hergestellt. 1878 erhielt auch das von Martínez Campos unterworfenen Kuba eine Vertretung im Parlament. In der äußeren Politik schien sich Spanien an Deutschland und Österreich anlehnen zu wollen, bis die Karolinenfrage 1885 einen Bruch der sich anbahnenden Freundschaft brachte.

Alfons XII. starb schon mit 28 Jahren 1885. Für seinen nachgeborenen Sohn Alfons XIII. führte seine Mutter Marie Christine, Erzherzogin von Österreich, die Regentschaft mit konstitutioneller Zurückhaltung und politischem Takt. An der Spitze des Ministeriums standen abwechselnd der Liberale Sagasta und der Konservative Canovas. Das parlamentarische Leben blieb auch nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts (1890), für dessen Ausübung dem Volk die Bildung, das politische Interesse und die Wahlfreiheit fehlt, ein Possenspiel, vielmehr wechselte die Leitung der Geschäfte wie in Portugal in regelmäßigem Turnus zwischen den führenden Männern beider Parteien. Doch genoß das Land wenigstens verhältnismäßige Ruhe, wenn auch Putzche von anarchistischem, karlistischem oder militärischem Charakter nicht ganz fehlten. Ein Gewinn war es im Grunde, daß infolge des Aufstands auf Kuba und den Philippinen und des Kriegs mit den Vereinigten Staaten die Kolonien verloren gingen. Im Frieden von Paris 10. Dez. 1898 mußte Spanien auf Kuba, Porto Rico und die Philippinen verzichten; seine Besitzungen in der Südsee, die Karo-

linen, Marianen und Palauinseln, verkaufte es 1899 an Deutschland. Da die westafrikanischen Besitzungen gering und ziemlich wertlos sind, ist Spanien aus der Reihe der Kolonialmächte ausgeschlossen.

1902 wurde Alfons XIII. volljährig. Da die Liberalen seit Sagastas Tod 1903 zerfallen und regierungsunfähig waren, kamen meistens die Konservativen ans Ruder (1902/05 Ministerium Maura). Seit 1905 folgten mehrere liberale Kabinette, zunächst Moret, der einen neuen schußzöllnerischen Zolltarif (in Kraft 1. Juli 1906) durchsetzte, dann Lopez Dominguez, der mit seinem Justizminister Graf Romanones eine kirchenfeindliche Politik begann. Nachdem noch mehrere liberale Kabinette sich versucht hatten, trat Maura Jan. 1907 wieder an die Spitze. Er nahm das Dekret Romanones', der auf diesem Weg die fakultative Zivilehe auch für die Katholiken eingeführt hatte, zurück und bemühte sich ernstlich um Befundung des politischen und sozialen Lebens. Neben der Sonntagsruhe, die er schon 1904 durchgesetzt hatte, sind namentlich zu erwähnen die Förderung der innern Kolonisation (Gesetz vom 30. Aug. 1907), die der erschreckenden Auswanderung entgegenwirken sollte, der Bau von Straßen und Kleinbahnen und die Unterstützung der Handelsmarine; auf politischem Gebiet das Gesetz über die Wahlpflicht (8. Aug. 1907), sein Vorgehen gegen den politischen Terrorismus der Gemeindebeamten (Kazistikismus) und seine nicht zur Erledigung gelangte Vorlage über Selbstverwaltung und Dezentralisation. Bei der Mobilmachung für den unpopulären Feldzug in Marokko brach Juli 1909 in Barcelona und Katalonien ein Aufstand aus (hauptsächlich wegen des Privilegs, sich um 1500 Pesetas vom Militärdienst loskaufen zu können), der revolutionären Charakter annahm und von Grenellaten gegen Geistliche und Ordensleute begleitet war. Einer der Anführer, Ferrer, wurde am 13. Okt. erschossen. Die Haltung des Auslands, wo Ferrer als Freiheitsapostel und Opfer eines Justizmords gefeiert wurde, und das Anwachsen der republikanischen und sozialistischen Stimmen beunruhigten den König und ermutigten die Liberalen. Maura mußte Ende Okt. 1909 zurücktreten. Es folgte wieder ein liberales Kabinett Moret, im Febr. 1910 ein weiter links stehendes Kabinett Canalejas. Canalejas löste im April die seit Oktober nicht mehr berufene Kammer auf und schuf sich bei den Wahlen im Mai 1910 eine Mehrheit.

Von den großen Reformen, die er im Unterrichts- und Steuerwesen, der sozialen Gesetzgebung und dem Heerwesen (allgemeine Wehrpflicht) anfandigte, ging bisher nur die Progression der Erbschaftsteuer, aber weder die Einkommensteuer noch die Erleichterung der drückenden Verbrauchssteuern durch. Mit desto größerem Eifer verlegte sich Canalejas auf die Kirchenpolitik. Daß eine Änderung der bisherigen Beziehungen zwischen Kirche und

Staat sich nicht mehr lange aufhalten lasse, hatte auch Maura erkannt und im Juni 1904 eine Revision des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen, die aber im spanischen Senat scheiterte. Canalejas führte anfangs die Verhandlungen in Rom weiter, setzte jedoch gleichzeitig eine Reihe kirchenpolitischer Maßnahmen ins Werk. Das Dekret vom 30. Mai 1910, das allerdings das vom Heiligen Stuhl gebilligte Dekret vom 9. April 1902 nur erneuerte, unterwarf alle Orden außer den drei im Konkordat vorgesehenen dem Vereinsgesetz vom 30. Juni 1887, wonach ihre Niederlassungen die staatliche Genehmigung nachzusuchen, Statuten, Personen- und Vermögensstand einzureichen und Gewerbesteuer zu bezahlen haben. Ein Dekret vom 11. Juni 1910 erlaubte auch den Katholiken, ihren Kirchen ein kirchliches Ansehen zu geben. Ein vom Senat am 4. Nov. 1910 mit 149 gegen 85 Stimmen, am 23. Dez. 1910 in der Zweiten Kammer mit 174 gegen 54 Stimmen angenommenes Sperrgesetz (ley del candado) besagt: „Keine neue Vereinigung, welche den religiösen Orden oder Korporationen angehört, die durch die kanonischen Gesetze anerkannt werden, wird errichtet werden, bis ihre rechtliche Lage endgültig geregelt ist, außer mit Genehmigung des Justizministers durch königliches Dekret. Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der neuen Vereinigung Ausländer sind. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, wenn innerhalb der nächsten zwei Jahre ein neues Vereinsgesetz verfaßt worden ist.“ Die Karlisten und Integristen versuchten eine längere Obstruktion in der Kammer; diese aber tagte in Nachsitzungen, weil Canalejas das Gesetz unbedingt durchsetzen wollte, und so ermüdete die Obstruktion des verhältnismäßig kleinen Hauses ziemlich schnell, da das Gros der Konservativen sich neutral verhielt. Die Art des Vorgehens, der Ton, der vom Ministerium gegenüber den Protesten des Heiligen Stuhls angeschlagen wurde, die Beurlaubung des Botschafters beim Vatikan und nicht zuletzt die Unterstützung des Ministeriums durch die äußerste Linke lassen voranschauen, daß sich eine Trennung von Kirche und Staat vorbereitete (vgl. Sp. 1308). Oberhaupt sind die Republikaner und Sozialisten in letzter Zeit noch weiter angewachsen und durch den Sturz der Monarchie in Portugal (5. Okt. 1910) ermutigt worden.

In der äußern Politik hat Spanien die lange beobachtete Isolierung in den letzten Jahren aufgegeben und sich der Entente Englands und Frankreichs angeschlossen. Den Anfang dazu bildeten die Geheimverträge mit Frankreich über Marokko vom 3. Okt. 1904 und 1. Sept. 1905, worin Spanien das Rif als Interessensphäre zugesprochen wurde. Auf der Algeciras-Konferenz 1906 unterstützte Spanien die französische Politik und beteiligte sich seitdem an der Hafenpolizei in Marokko. Am 31. Mai 1906 vermählte sich der König mit

der dem englischen Hof nahestehenden Prinzessin Viktoria von Battenberg. Wiederholte Besuche der Staatsoberhäupter, Verträge über zwei neue Pyrenäenbahnen, das Mittelmeeraabkommen Englands, Frankreichs und Spaniens vom 16. Mai 1907, das den Bestehenden der drei Mächte im westlichen Mittelmeer garantierte, bekräftigten die Freundschaft. Nach einem Geheimabkommen von 1907 zwischen Spanien und England soll die spanische Seemacht mit englischer Hilfe verstärkt und jedenfalls in gewissem Grad England zur Verfügung gestellt werden; demgemäß bewilligten die Cortes im Nov. 1907: 200 Mill. Pesetas zum Bau eines neuen Geschwaders und zur Instandsetzung der Kriegshäfen und Arsenale von Cádiz, Cartagena und Ferrol. Dank dem Wohlwollen Frankreichs und Englands gelang es Spanien, 1909/10 seine Stellung im marokkanischen Rif zu verstärken. Während der Herrschaft eines Präzidenten im Rif hatten sich von ihm zwei spanische Gesellschaften Bergbaukonzessionen erteilen lassen und mit Bahnbauten zur Ausbeutung der Erzlager bei Melilla begonnen. Die Angriffe der Kabyslen auf diese Unternehmungen veranlaßten Spanien zu einem förmlichen Feldzug (Juli 1909 bis Jan. 1910) um Melilla. Am 15. Nov. 1910 kam ein Vertrag mit Marokko zustande, wonach Marokko die spanischen Kriegskosten, 65 Mill. Pesetas, binnen 75 Jahren bezahlt und bis dahin den Spaniern Verwaltungs- und Polizeirechte in der Umgebung seiner Presidios zusichert.

II. Fläche und Bevölkerung. Das Gebiet des spanischen Staats umfaßt 504 536 qkm; davon entfallen auf die Provinzen des Festlands 492 432, auf die Balearen 5014, auf die Kanarischen Inseln, die zum Mutterland gezählt werden, 7273 qkm, auf die zur Provinz Cádiz gerechnete Stadt Ceuta in Nordafrika samt Gebiet 6 qkm. Neben der Einteilung in Provinzen zu Verwaltungszwecken (s. unten III) hat sich im Volksbewußtsein die ältere geschichtlich erwachsene Einteilung in die Landschaften (ehemalige Königreiche und Fürstentümer) Galicien, Asturien, León, Kastilien, Neukastilien, Extremadura, Andalusien, Murcia, Valencia, Katalonien, Aragonien, Navarra und die Baskischen Provinzen erhalten. Die ortsanweisende Bevölkerung betrug 1900: 18 618 086 Einwohner (9 087 821 männliche, 9 530 265 weibliche), die gesetzliche 18 831 574 Seelen (einschließlich der nordafrikanischen Presidios). Für Anfang 1900 wird die Bevölkerung auf 20 068 400 Seelen berechnet. Die Dichtigkeit (39 auf 1 qkm) nimmt im allgemeinen vom Zentrum des Landes nach der Peripherie hin zu; die schwächste Bevölkerung haben die Provinzen Soria (15) und Cuenca (16 auf 1 qkm), die dichteste Biscaya (175), Barcelona (153), Pontevedra (111), Guipuzcoa (103), Madrid (108), Coruña (90) und Alicante (88). Großstädte sind (nach der Zählung von 1900) nur 5 vorhanden: Madrid

(539347 Einw.), Barcelona (530344), Valencia (163425), Sevilla (145721) und Malaga (112971); außerdem gibt es 7 größere Mittelstädte (50000/100000 Einw.), nämlich Saragossa (81639), Bilbao (80269), Granada (71430), Valladolid (66094), Gádiz (65161), Jerez (53003) und Córdoba (51711) und 35 Gemeinden mit 20000/50000 Einw. Die durchschnittliche jährliche Volkszunahme beträgt seit 1857, in welchem Jahr die erste genauere Volkszählung 15464340 Einw. ergab, nur 0,4%, da der an und für sich ziemlich hohen Geburtenziffer (1906: 650375, 1907: 645986, 1908: 657699, 1909: 650690) eine große Sterblichkeitsziffer (1906: 499014, 1907: 470954, 1908: 460942, 1909: 466639 Todesfälle) und eine stets wachsende beträchtliche Auswanderung (1898: 59543, 1900: 63020, 1906: 126771, 1907: 130640, 1908: 159137 Personen), hauptsächlich nach Argentinien, Brasilien, Kuba und Mexiko, gegenübersteht. Der Konfession nach ist das Land fast ausschließlich katholisch; die Zahl der Protestanten wird auf etwa 8000, die der Juden auf 4000 geschätzt, außerdem gibt es einige hundert Mohammedaner und Baptisten. Ethnographisch ist das Land fast ebenso einheitlich wie konfessionell; außer den eigentlichen Spaniern, die mehrere nach Mundart, Charakter und Sitten verschiedene Gruppen (Katalanen, Kastilier, Andalusier, Aragonier, Galicier, Asturier) bilden, gibt es an 440000 Basken, 60000 Morisken (im Süden), 50000 Zigeuner, 4000 Juden und (1900) 55383 Ausländer (20500 Franzosen, 11592 Portugiesen, 7759 Briten, 5058 Italiener, 2949 Deutsche, 3604 andere Europäer, 3043 Amerikaner usw.). Nach der Berufstätigkeit kamen nach der Zählung von 1887 (17566697 Einw.) 27,6% auf die Landwirtschaft, 1,4% auf die Industrie, 1,1% auf den Handel, 0,7% auf den Verkehr, 6,8% auf freie Berufe und Künste, 2,4% auf persönliche Dienstleistung, 9,8% waren in Studienvorbereitung, 0,5% in Anstalten, 49,7% ohne Beruf und berufsuntätig.

III. Verfassung und Verwaltung. Nach der geltenden Verfassung vom 30. Juni 1876 ist Spanien ein Königreich, eine verfassungsmäßige Monarchie, erblich in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Bourbon-Anjou. Die Großjährigkeit erlangt der König mit 16 Jahren. Er führt den Titel König von Spanien, Kastilien, León, Aragon, beider Sizilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia usw., katholische Majestät. Der Kronprinz führt den Titel Fürst von Asturien, die nachgeborenen Kinder des Herrschers und seines ältesten Sohns oder seiner ältesten Tochter den Titel Infant oder Infantin von Spanien; die andern Mitglieder des Hauses haben diesen Titel nur mit königlicher Bewilligung, sie sind Prinzen von Bourbon. Die Dotation für den König und seine Familie wird bei Beginn einer jeden Regierung festgesetzt. Für einen minder-

jährigen Herrscher hat der Vater oder die Mutter oder, wenn diese nicht mehr leben, der nächste Verwandte (der Spanier und wenigstens 20 Jahre alt sein muß) die Regentschaft zu führen; falls keine Person vorhanden ist, der die Regentschaft verfassungsgemäß zusieht, haben die Cortes 1, 3 oder 5 Regentschaftsräte zu wählen. Falls kein Thronerbe vorhanden ist, haben die Cortes das Recht der Königswahl. — Die Person des Königs ist heilig und unverleßlich. Die gesetzgebende Gewalt teilt der König mit den Cortes, gegenüber deren Beschlüssen er ein (satiisch kaum ausgeübtes) absolutes Vetorecht besitzt; er hat (theoretisch) die volle ausführende Gewalt, er sanktioniert und promulgiert die Gesetze, führt den Oberbefehl über Heer und Flotte, deren Dislokation er bestimmt, verleiht die militärischen Grade, erklärt Krieg und schließt Frieden (mit der ihm obliegenden Pflicht, den Cortes die notwendigen Erläuterungen und Dokumente vorzulegen), er leitet die auswärtigen, diplomatischen und Handelsangelegenheiten des Landes, er ernennt und entläßt die Minister, ernennt die Beamten, er hat das Recht Dekrete, Reglements und Verordnungen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen, Schuldige zu begnadigen usw. Einer besonders gesetzlichen Ermächtigung bedarf der König zur Veräußerung, Abtretung oder Veränderung des Staatsgebietes, zur Einkerleibung fremder Gebiete in den Staat, zur Zulassung fremder Truppen auf spanischen Boden, für die Ratifikation von Offenverbündnissen und speziellen Handelsverträgen, für die Verträge, welche Subsidien zugunsten einer fremden Macht festsetzen, sowie für die Abdankung zugunsten seines unmittelbaren Nachfolgers. Alle Verordnungen des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Minister, der damit die Verantwortung übernimmt.

Die gesetzgebende Gewalt teilt der König mit den Cortes, die aus zwei Kammern, dem Senat und dem Kongreß (Abgeordnetenammer) bestehen. Die Cortes versammeln sich alljährlich; der König hat das Recht sie einzuberufen, zu verlängern, zu schließen und gemeinsam oder jede Kammer für sich aufzulösen (vom Senat jedoch nur den gewählten Teil), worauf eine Neuwahl innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat. Jede Kammer ordnet ihre innern Angelegenheiten selbst und prüft die Gültigkeit der Mandate ihrer Mitglieder. Der Präsident und Vizepräsident des Senats werden vom König ernannt, die der Abgeordnetenkammer von dieser selbst gewählt. Keine der beiden Kammern kann für sich allein einberufen werden, außer im Fall, daß der Senat seine richterlichen Funktionen ausübt; beide Kammern können nicht in einer gemeinsamen Sitzung oder in Gegenwart des Herrschers beraten. Die Gesetzesinitiative steht jeder der beiden Kammern zu, nur die Gesetze über Steuern und öffentliche Kredite müssen zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. Zur gültigen Abstimmung über Gesetze ist die

Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder plus einem Mitglied erforderlich. Außer dem Recht der Legislative haben die Cortes folgende Befugnisse: den Eid des Königs, des unmittelbaren Thronerben oder der Regentschaft, die Verfassung und Gesetze zu beobachten, entgegenzunehmen, den Regenten oder die Regentschaft zu wählen und einen Vormund für den minderjährigen König in den von der Verfassung vorgeschriebenen Fällen zu ernennen, die Verantwortlichkeit der Minister, die von der Abgeordnetenkammer angeklagt und vom Senat abgeurteilt werden können, wirksam zu machen. Die Mitglieder der Cortes sind für ihre in Ausübung des Amtes erfolgten Äußerungen und Abstimmungen nicht verantwortlich; sie können während der parlamentarischen Tagung nicht ohne Zustimmung der Kammer, der sie angehören, verfolgt werden, außer wenn sie auf frischer Tat ergriffen sind; angeklagte Cortesmitglieder werden in gesetzlich bestimmten Fällen nur vom obersten Gerichtshof abgeurteilt. Die Cortesmitglieder genießen weder Diäten noch Reiseentschädigungen.

Der Senat besteht aus Senatoren aus eigenem Recht, aus vom König auf Lebenszeit ernannten und aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der gewählten beträgt 180 (Wahlgesetz vom 8. Febr. 1877), die beiden andern Gruppen dürfen zusammen im Höchstsfall die gleiche Zahl erreichen (Februar 1911 im ganzen 320 Mitglieder). Senatoren aus eigenem Recht sind die volljährigen Söhne des Königs und des präsumtiven Thronfolgers, die spanischen Granden, die keiner fremden Macht unterworfen sind und eine jährliche Rente von 60 000 Pesetas aus eigenem Grundbesitz oder aus Werten, die diesen gesetzlich gleichgestellt sind, besitzen, die Generalkapitane der Armee und der Flottenadmiral, der Patriarch von Indien und die Erzbischöfe, die Präsidenten des Staatsrats, obersten Gerichtshofs, Rechnungshofs und des obersten Kriegs- und Marinegerichts nach zweijähriger Amtszeit. Zu Senatoren können vom König ernannt oder von den wahlberechtigten Körperschaften gewählt werden: die Präsidenten des Senats und der Abgeordnetenkammer, die Deputierten, die 3 verschiedene Legislaturperioden hindurch oder 8 Jahre lang Abgeordnete waren, die Minister, die Bischöfe, die spanischen Granden, die Generalleutnants der Armee und Vizeadmiräle der Flotte nach zweijährigem Besitz dieses Grades, die Gesandten nach zwei-, die bevollmächtigten Minister nach vierjähriger Dienstzeit, die Staatsräte, der Generalprokurator beim Staatsrat, die Mitglieder und Räte der höheren Gerichte, die Präsidenten oder Direktoren und rangältesten Mitglieder mehrerer gelehrten Körperschaften und Universitätsprofessoren, die seit 4 Jahren mindestens dazu ernannt sind; alle diese Personen müssen ein jährliches Einkommen von 7500 Pesetas besitzen. Ferner sind wählbar Personen, die seit 2 Jahren eine jährliche Rente von 20 000 Pesetas haben oder 4000 Pesetas direkte Steuern be-

zahlen, wenn sie außerdem einen Adelstitel besitzen, oder Deputierte zu den Cortes oder den Provinzialvertretungen oder Alcalden in den Provinzhauptstädten oder in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern gewesen sind. Alle Senatoren müssen Spanier und 35 Jahre alt sein und dürfen nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gewesen oder für unfähig zur Ausübung der politischen Rechte erklärt worden sein. Von den gewählten Senatoren, die alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert werden, werden gewählt: 9 Mitglieder von den Erzbischöfen, Bischöfen und geistlichen Kapiteln, 6 von den 6 Akademien, je 1 von den 10 Universitäten, 5 von den Oekonomischen Gesellschaften der Freunde des Landes, 150 von den Provinzialvertretungen, denen Wahlmänner der Gemeinderäte und Höchstbesteuerten der Ortschaften zur Seite treten. Einige Ämter (besonders in der Staats- und Gemeindefinanzverwaltung) und Stellungen (Unternehmungen auf Kosten des Staats) sind mit der Würde eines Senators inkompatibel. Eine „Reform“ des Senats (Ausschluß der Bischöfe bis auf drei, Vermehrung der vom König ernannten Mitglieder bis zur Hälfte aller Senatoren usw.) ist (Februar 1911) geplant.

Die Abgeordnetenkammer (Congreso) besteht (Wahlgesetz vom 8. Aug. 1907) aus 404 Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher und direkter Wahl von den Wahlberechtigten jedes Wahlkreises auf 5 Jahre gewählt werden. Wähler ist jeder 25 Jahr alte männliche Spanier, der im vollen Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist und seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, in der er seit mindestens 2 Jahren ansässig ist. Kein Wahlrecht ausüben dürfen alle aktiven Mitglieder der bewaffneten Macht oder waffentragender Körperschaften oder Anstalten, ferner die zu gewissen Strafen Verurteilten, die im Konkurs stehenden oder noch nicht rehabilitierten Bankrotteure sowie morose Schuldner des Staatschaks, die in Wohltätigkeitsanstalten Untergebracht sind und Personen, die von der Behörde ermächtigt sind, die öffentliche Mildtätigkeit anzurufen. Wählbar zu Deputierten sind alle 25 Jahre alten männlichen Spanier, die dem Laienstand angehören, im vollen Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen und das aktive Wahlrecht haben. Das Amt eines Deputierten ist nach dem Inkompatibilitätsgesetz von 1880 nicht vereinbar mit den meisten bürgerlichen, militärischen und richterlichen Ämtern; ebenso sind nicht wählbar Personen, die für den Staat, die Provinzen oder Gemeinden öffentliche Arbeiten unternehmen oder ein Jahr vor der Wahl im Wahlkreis ein bezahltes Amt bekleidet oder eine bezahlte Kommission der Regierung erfüllt oder eine richterliche oder fiskalische Stellung bekleidet haben. Die Wählbarkeit erleidet auch insofern eine Beschränkung, als jeder Kandidat, der nicht selber Deputierter war oder ist, von zwei aktiven oder gewesenen Deputierten oder Senatoren des betreffenden Bezirks oder von drei Mitgliedern

(539347 Einw.), Barcelona (530344), Valencia (163 425), Sevilla (145 721) und Malaga (112 971); außerdem gibt es 7 größere Mittelstädte (50 000/100 000 Einw.), nämlich Saragossa (81 639), Bilbao (80 269), Granada (71 430), Valladolid (66 094), Cadix (65 161), Jerez (53 003) und Córdoba (51 711) und 35 Gemeinden mit 20 000/50 000 Einw. Die durchschnittliche jährliche Volkszunahme beträgt seit 1857, in welchem Jahr die erste genauere Volkszählung 15 464 340 Einw. ergab, nur 0,4%, da der an und für sich ziemlich hohen Geburtenziffer (1906: 650 375, 1907: 645 986, 1908: 657 699, 1909: 650 690) eine große Sterblichkeit (1906: 499 014, 1907: 470 954, 1908: 460 942, 1909: 466 639 Todesfälle) und eine stets wachsende beträchtliche Auswanderung (1898: 59 543, 1900: 63 020, 1906: 126 771, 1907: 130 640, 1908: 159 137 Personen), hauptsächlich nach Argentinien, Brasilien, Kuba und Mexiko, gegenübersteht. Der Konfession nach ist das Land fast ausschließlich katholisch; die Zahl der Protestanten wird auf etwa 8000, die der Juden auf 4000 geschätzt, außerdem gibt es einige hundert Mohammedaner und Baptisten. Ethnographisch ist das Land fast ebenso einheitlich wie konfessionell; außer den eigentlichen Spaniern, die mehrere nach Mundart, Charakter und Sitten verschiedene Gruppen (Katalanen, Kastilier, Andalusier, Aragonier, Galicier, Asturier) bilden, gibt es an 440 000 Basken, 60 000 Morisken (im Süden), 50 000 Zigeuner, 4000 Juden und (1900) 55 383 Ausländer (20 500 Franzosen, 11 592 Portugiesen, 7759 Briten, 5058 Italiener, 2949 Deutsche, 3604 andere Europäer, 3043 Amerikaner usw.). Nach der Berufstätigkeit kamen nach der Zählung von 1887 (17 566 697 Einw.) 27,6% auf die Landwirtschaft, 1,4% auf die Industrie, 1,1% auf den Handel, 0,7% auf den Verkehr, 6,8% auf freie Berufe und Künste, 2,4% auf persönliche Dienstleistung, 9,8% waren in Studienvorbereitung, 0,5% in Anstalten, 49,7% ohne Beruf und berufsuntätig.

III. Verfassung und Verwaltung. Nach der geltenden Verfassung vom 30. Juni 1876 ist Spanien ein Königreich, eine verfassungsmäßige Monarchie, erblich in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Bourbon-Arjon. Die Großjährigkeit erlangt der König mit 16 Jahren. Er führt den Titel König von Spanien, Kastilien, León, Aragon, beider Sizilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia usw., katholische Majestät. Der Kronprinz führt den Titel Fürst von Asturien, die nachgeborenen Kinder des Herrschers und seines ältesten Sohns oder seiner ältesten Tochter den Titel Infant oder Infantin von Spanien; die andern Mitglieder des Hauses haben diesen Titel nur mit königlicher Bewilligung, sie sind Prinzen von Bourbon. Die Dotation für den König und seine Familie wird bei Beginn einer jeden Regierung festgesetzt. Für einen minder-

jährigen Herrscher hat der Vater oder die Mutter oder, wenn diese nicht mehr leben, der nächste Verwandte (der Spanier und wenigstens 20 Jahre alt sein muß) die Regentschaft zu führen; falls keine Person vorhanden ist, der die Regentschaft verfassungsgemäß zusieht, haben die Cortes 1, 3 oder 5 Regentschaftsräte zu wählen. Falls kein Thronerbe vorhanden ist, haben die Cortes das Recht der Königswahl. — Die Person des Königs ist heilig und unverleßlich. Die gesetzgebende Gewalt teilt der König mit den Cortes, gegenüber deren Beschlüssen er ein (satiisch kaum ausgeübtes) absolutes Vetorecht besitzt; er hat (theoretisch) die volle ausführende Gewalt, er sanktioniert und promulgiert die Gesetze, führt den Oberbefehl über Heer und Flotte, deren Dislokation er bestimmt, verleiht die militärischen Grade, erklärt Krieg und schließt Frieden (mit der ihm obliegenden Pflicht, den Cortes die notwendigen Erläuterungen und Dokumente vorzulegen), er leitet die auswärtigen, diplomatischen und Handelsangelegenheiten des Landes, er ernennt und entläßt die Minister, ernennt die Beamten, er hat das Recht Dekrete, Reglements und Verordnungen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen, Schuldige zu begnadigen usw. Einer besonders geschichtlichen Ermächtigung bedarf der König zur Veräußerung, Abtretung oder Veränderung des Staatsgebietes, zur Einverleibung fremder Gebiete in den Staat, zur Zulassung fremder Truppen auf spanischen Boden, für die Ratifikation von Offenverbündnissen und speziellen Handelsverträgen, für die Verträge, welche Subsidien zugunsten einer fremden Macht festsetzen, sowie für die Abdankung zugunsten seines unmittelbaren Nachfolgers. Alle Verordnungen des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Minister, der damit die Verantwortung übernimmt.

Die gesetzgebende Gewalt teilt der König mit den Cortes, die aus zwei Kammern, dem Senat und dem Kongreß (Abgeordnetenversammlung) bestehen. Die Cortes versammeln sich alljährlich; der König hat das Recht sie einzuberufen, zu verlängern, zu schließen und gemeinsam oder jede Kammer für sich aufzulösen (vom Senat jedoch nur den gewählten Teil), worauf eine Neuwahl innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat. Jede Kammer ordnet ihre innern Angelegenheiten selbst und prüft die Gültigkeit der Mandate ihrer Mitglieder. Der Präsident und Vizepräsident des Senats werden vom König ernannt, die der Abgeordnetenkammer von dieser selbst gewählt. Keine der beiden Kammern kann für sich allein einberufen werden, außer im Fall, daß der Senat seine richterlichen Funktionen ausübt; beide Kammern können nicht in einer gemeinsamen Sitzung oder in Gegenwart des Herrschers beraten. Die Gesetzesinitiative steht jeder der beiden Kammern zu, nur die Gesetze über Steuern und öffentliche Kredite müssen zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. Zur gültigen Abstimmung über Gesetze ist die

Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder plus einem Mitglied erforderlich. Außer dem Recht der Legislative haben die Cortes folgende Befugnisse: den Eid des Königs, des unmittelbaren Thronerben oder der Regentschaft, die Verfassung und Gesetze zu beobachten, entgegenzunehmen, den Regenten oder die Regentschaft zu wählen und einen Vormund für den minderjährigen König in den von der Verfassung vorgeschriebenen Fällen zu ernennen, die Verantwortlichkeit der Minister, die von der Abgeordnetenkammer angeklagt und vom Senat abgeurteilt werden können, wirksam zu machen. Die Mitglieder der Cortes sind für ihre in Ausübung des Amtes erfolgten Äußerungen und Abstimmungen nicht verantwortlich; sie können während der parlamentarischen Tagung nicht ohne Zustimmung der Kammer, der sie angehören, verfolgt werden, außer wenn sie auf frischer Tat ergriffen sind; angeklagte Cortesmitglieder werden in gesetzlich bestimmten Fällen nur vom obersten Gerichtshof abgeurteilt. Die Cortesmitglieder genießen weder Diäten noch Reiseentschädigungen.

Der Senat besteht aus Senatoren aus eigenem Recht, aus vom König auf Lebenszeit ernannten und aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der gewählten beträgt 180 (Wahlgesetz vom 8. Febr. 1877), die beiden andern Gruppen dürfen zusammen im Höchstsfall die gleiche Zahl erreichen (Februar 1911 im ganzen 320 Mitglieder). Senatoren aus eigenem Recht sind die volljährigen Söhne des Königs und des präsumtiven Thronfolgers, die spanischen Granden, die keiner fremden Macht unterworfen sind und eine jährliche Rente von 60 000 Pesetas aus eigenem Grundbesitz oder aus Werten, die diesen gesetzlich gleichgestellt sind, besitzen, die Generalkapitane der Armee und der Flottenadmiral, der Patriarch von Indien und die Erzbischöfe, die Präsidenten des Staatsrats, obersten Gerichtshofs, Rechnungshofs und des obersten Kriegs- und Marinegerichts nach zweijähriger Amtszeit. Zu Senatoren können vom König ernannt oder von den wahlberechtigten Körperschaften gewählt werden: die Präsidenten des Senats und der Abgeordnetenkammer, die Deputierten, die 3 verschiedene Legislaturperioden hindurch oder 8 Jahre lang Abgeordnete waren, die Minister, die Bischöfe, die spanischen Granden, die Generalleutnants der Armee und Vizeadmiräle der Flotte nach zweijährigem Besitz dieses Grades, die Befehlenden nach zwei-, die bevollmächtigten Minister nach vierjähriger Dienstzeit, die Staatsräte, der Generalprokurator beim Staatsrat, die Mitglieder und Räte der höheren Gerichte, die Präsidenten oder Direktoren und rangältesten Mitglieder mehrerer gelehrten Körperschaften und Universitätsprofessoren, die seit 4 Jahren mindestens dazu ernannt sind; alle diese Personen müssen ein jährliches Einkommen von 7500 Pesetas besitzen. Ferner sind wählbar Personen, die seit 2 Jahren eine jährliche Rente von 20 000 Pesetas haben oder 4000 Pesetas direkte Steuern be-

zahlen, wenn sie außerdem einen Adelstitel besitzen, oder Deputierte zu den Cortes oder den Provinzialvertretungen oder Alcalden in den Provinzhauptstädten oder in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern gewesen sind. Alle Senatoren müssen Spanier und 35 Jahre alt sein und dürfen nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gewesen oder für unfähig zur Ausübung der politischen Rechte erklärt worden sein. Von den gewählten Senatoren, die alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert werden, werden gewählt: 9 Mitglieder von den Erzbischöfen, Bischöfen und geistlichen Kapiteln, 6 von den 6 Akademien, je 1 von den 10 Universitäten, 5 von den Oekonomischen Gesellschaften der Freunde des Landes, 150 von den Provinzialvertretungen, denen Wahlmänner der Gemeinderäte und Höchstbesteuerten der Ortschaften zur Seite treten. Einige Ämter (besonders in der Staats- und Gemeindefinanzverwaltung) und Stellungen (Unternehmungen auf Kosten des Staats) sind mit der Würde eines Senators inkompatibel. Eine „Reform“ des Senats (Ausschluss der Bischöfe bis auf drei, Vermehrung der vom König ernannten Mitglieder bis zur Hälfte aller Senatoren usw.) ist (Februar 1911) geplant.

Die Abgeordnetenkammer (Congreso) besteht (Wahlgesetz vom 8. Aug. 1907) aus 404 Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher und direkter Wahl von den Wahlberechtigten jedes Wahlkreises auf 5 Jahre gewählt werden. Wähler ist jeder 25 Jahr alte männliche Spanier, der im vollen Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist und seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, in der er seit mindestens 2 Jahren ansässig ist. Kein Wahlrecht ausüben dürfen alle aktiven Mitglieder der bewaffneten Macht oder waffeitragender Körperschaften oder Anstalten; ferner die zu gewissen Strafen Verurteilten, die im Konkurs stehenden oder noch nicht rehabilitierten Bankrotteure sowie morose Schuldner des Staatskassens, die in Wohlthätigkeitsanstalten Untergebracht sind und Personen, die von der Behörde ermächtigt sind, die öffentliche Miltätigkeit anzurufen. Wählbar zu Deputierten sind alle 25 Jahre alten männlichen Spanier, die dem Laienstand angehören, im vollen Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen und das aktive Wahlrecht haben. Das Amt eines Deputierten ist nach dem Inkompatibilitätsgesetz von 1880 nicht vereinbar mit den meisten bürgerlichen, militärischen und richterlichen Ämtern; ebenso sind nicht wählbar Personen, die für den Staat, die Provinzen oder Gemeinden öffentliche Arbeiten unternehmen oder ein Jahr vor der Wahl im Wahlkreis ein bezahltes Amt bekleidet oder eine bezahlte Kommission der Regierung erfüllt oder eine richterliche oder fiskalische Stellung bekleidet haben. Die Wählbarkeit erleidet auch insofern eine Beschränkung, als jeder Kandidat, der nicht selber Deputierter war oder ist, von zwei aktiven oder gewesenen Deputierten oder Senatoren des betreffenden Bezirks oder von drei Mitgliedern

der Provinzialvertretung oder von dem 20. Teil der Wählerchaft vorgeschlagen sein muß.

Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit in einmalkem Wahlgang. In den Distrikten, wo nur 1 Abgeordneter zu wählen ist, kann der Wähler seine Stimme nur einer Person geben; wenn die Zahl der zu wählenden Abgeordneten 2, 3 oder 4 beträgt, so kann der Wähler die zu wählende Anzahl weniger eins, bei 5—8 weniger zwei, bei 9—10 weniger 3 und bei mehr als 10 weniger 4 wählen. In Wahlkreisen, wo nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden, als zu wählen sind, gilt die Anstellung der Wahl gleich. Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in die Wahllisten gebunden, die alle 10 Jahre ganz erneuert und alljährlich revidiert und berichtigt werden. Dem Wahlrecht entspricht die 1907 eingeführte Wahlpflicht, kraft der jeder Wähler an allen in seinem Wahlkreis stattfindenden Wahlen teilzunehmen hat. Von dieser Verpflichtung sind befreit die Wähler, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, der Alters, die Richter erster Instanz in ihrem Amtsbezirk und die Notare in dem Wahlkreis ihrer Tätigkeit. Der Wähler, der ohne genügende Entschuldigung bei irgend einer Wahl seines Distrikts fern bleibt, soll bestraft werden einmal durch Veröffentlichung seines Namens als Zensur, weil er unterlassen hat, seine bürgerliche Pflicht zu erfüllen, ferner durch Belastung mit 2% der von ihm gezahlten Staatssteuer oder, falls der Wähler Gehalt, Honorar oder Rente vom Staat, der Provinz oder Gemeinde bezieht, durch deren Verkürzung um 1% bis zur Beteiligung an der nächsten Wahl; im Rückfall wird der Wähler außerdem aller Rechte zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes verlustig, solange er sich nicht an der Wahl beteiligt. Um ein öffentliches Amt bekleiden zu dürfen, hat der 25 Jahre alte Bewerber eine Bescheinigung vorzulegen, daß er bei den letzten Wahlen von seinem Recht Gebrauch gemacht hat oder daß er von der Wahlpflicht befreit ist.

Bei den spanischen Wahlen herrscht hergebrachtermaßen bei der unüberwindlichen Gleichgültigkeit des Volks, gegen welche die Wahlpflicht des Gesetzes von 1907 gerichtet ist, und der Abhängigkeit der Lokalverwaltung von der Zentralregierung die ausgedehnteste Wahlkorruption, die vielfach die Wahlen geradezu zu einem Possenspiel herabwürdigt. Die Wahl hängt fast ganz von der Regierung und dem ihr ergebenden lokalen Wahlmechanismus ab; die Regierung überläßt von vornherein der Opposition $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Mandate und sorgt in der Mehrheit der Wahlkreise für Aufstellung ihr genehmer Kandidaten, deren Wahl sie mit Hilfe der Gemeindevorsteher und angesehenen und reichen Anhänger in den einzelnen Gemeinden, durch Fälschung der Wählerlisten, durch Einschüchterung oder Kauf der Wähler, durch Korrektur der betätigten Wahlen usw. durchzusetzen weiß. Der Bezirke, die der Wahlbeeinflussung durch die Regierung widerstehen können, sind nur

wenige, und nur den Karlisten und Republikanern gelingt es, eine Anzahl von Mandaten gegen den Willen der Regierung durchzubringen. — Um die Freiheit der Wahl gegenüber der Wahlmacht und Willkürherrschaft der Gemeindevorsteher zu schützen und diese Wahlkorruption zu beseitigen, hat das Wahlgesetz von 1907 eingehende Bestimmungen über die Errichtung von Wahlausschüssen (in den einzelnen Provinzen und Gemeinden, Zentralwahlausschuß in Madrid), über deren Zusammensetzung, über den Wahlvorgang selbst von der Vorbereitung bis zur Einreichung der Wahlakten, über die Bildung von Wahlbüros u. dgl. getroffen; doch haben sich die letzten Wahlen 1909 fast ganz in der alten Weise abgepielt. — Die beiden großen Parteien der Konservativen und Liberalen wechselten bisher von Zeit zu Zeit in fast selbstverständlicher Weise und mit einem gewissen gegenseitigen Einverständnis in der Regierung ab, und mit dem Wechsel im Parteidirektorium wurden auch die Gouverneure in den Provinzen, die Bürgermeister und fast alle Beamten von den Ministern bis zu den untersten herab aus der Gefolgschaft neu eingesetzt; so trat an die Stelle des früheren Absolutismus des Königtums, dessen Rechte größtenteils nur auf dem Papier stehen, der Absolutismus der Partei, ein System, das die kleineren Parteien (Karlisten, Integristen, Unabhängige Katholiken, Republikaner) bisher mit geringem Erfolg bekämpft haben.

An der Spitze der Zentralverwaltung steht der Ministerrat, diesem zur Seite der Staatsrat. Die 8 Ministerien sind: das Staatsministerium (Außeres), die Ministerien für Gnade und Justiz, für Krieg, Marine, Schatz (Hacienda), Regierung (Inneres), für öffentlichen Unterricht und schöne Künste, für Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Außern ist zugleich Minister des königlichen Hauses, die kirchlichen Angelegenheiten gehören zum Ministerium der Gnade und Justiz, die Posten, Telegraphen und das öffentliche Gesundheitswesen zu dem des Innern. Die Minister können Deputierte oder Senatoren sein und an den Beratungen beider Kammern teilnehmen, dürfen aber nur in der Kammer abstimmen, der sie angehören. Der Staatsrat besteht aus den 8 Ministern und den vom König über Vorschlag des Ministerrats ernannten Mitgliedern; er ist beratende Körperschaft der Regierung und Gerichtshof bei Konflikten zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden. Er ist in mehrere Sektionen geteilt; bei bestimmten Angelegenheiten muß der gesamte Staatsrat gehört werden, sonst genügt die Beratung in der zuständigen Sektion. Vom Staatsrat zweigt der oberste Verwaltungsgerichtshof ab, indem ein Teil der Staatsräte zu Mitgliedern dieses Gerichtshofs ernannt wird. Eine selbständige Stellung neben Minister- und Staatsrat nimmt der Reichrechnungshof für die Kontrolle der Verwaltung ein. Die Provinzial- und Gemeindeverwaltung sind

der französischen nachgebildet und straff zentralisiert. Das Land ist in 49 Provinzen eingeteilt, an deren Spitze für die gesamte innere und Steuerverwaltung die Gouverneure stehen. Ihnen stehen als Organe der Selbstverwaltung für die besondern Interessen der Provinz die Provinzialdeputationen zur Seite, deren Mitglieder distriktweise gewählt werden; wahlberechtigt sind alle Spanier, die lesen und schreiben können und im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, sowie von den Analphabeten diejenigen, die irgend eine Steuer bezahlen und mindestens ein Jahr Landwirtschaft oder zwei Jahre Industrie oder Handel treiben. Bei jeder Deputation gibt es eine ständige Kommission, die aus soviel Deputierten besteht, als die Provinz Distrikte zählt und vom Gouverneur präsiert wird; sie hat zahlreiche Befugnisse als Verwaltungskörper, als vorgeetzte Behörde der Gemeinderäte, als beratende Körperschaft und als Gerichtshof in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Jede Provinz zerfällt für Wahl- und Gerichtszwecke in Distrikte, deren Zahl nur durch Gesetz geändert werden kann, für Verwaltungszwecke in Gemeinden. Alle Gemeinden Spaniens (9266) werden gleichmäßig verwaltet; an der Spitze des von den Gemeindegewählten gewählten Gemeinderats (*consejo* oder *ayuntamiento*) steht der Bürgermeister (*alcalde*), der in Madrid, den Provinzialhauptstädten, den Hauptstädten der Gerichtsbezirke und jenen Gemeinden, die die gleiche oder größere Einwohnerzahl (stets aber mindestens 6000) in demselben Gerichtsbezirk haben, vom König aus den Gemeinderäten (in Madrid frei) ernannt, in den übrigen Gemeinden von den Gemeinderäten aus ihrer Mitte erwählt werden. Das Wahlrecht in den Gemeinden ist im allgemeinen an die gleichen Vorbedingungen wie das Wahlrecht zu den Cortes geknüpft; ebenso besteht derselbe Wahlmodus und die gleiche Wahlpflicht unter den gleichen Strafbestimmungen, wie sie das Gesetz vom 8. Aug. 1907 für die Corteswahlen vorschreibt (s. oben). Die Polizeiverwaltung üben in den Gemeinden die *Alkaldes*, in den größeren Städten besondere Kommissare unter Aufsicht der Gouverneure aus. — Durch die von Maura 1909 vorgelegte Reform der Lokalverwaltung sollte die bisherige Zentralisation etwas gemildert und den Gemeinden oder zu bestimmten Zwecken gebildeten Gemeindeverbänden (*mancomunidades*) eine größere Selbständigkeit in der Erledigung der sie im besondern angehenden Angelegenheiten, namentlich auf den Gebieten der Wohltätigkeit, des Armenwesens, der öffentlichen Arbeiten und Schulen, eingeräumt werden, die Reform kam jedoch nicht zur Annahme; die gegenwärtige Regierung will eine Dezentralisation auf dem Verordnungsweg herbeiführen.

Die Rechtspflege besorgt als niederste Instanz in jeder Gemeinde ein Gemeinderichter (*juez municipal*), der von dem Präsidenten des übergeordneten Appellhofs aus einer vom Bezirks-

richter aufgestellten Liste ernannt wird; die Appellation von ihm geht an den Bezirksrichter (*juez de partido*; 500 im Land), der als Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen als Richter erster Instanz urteilt. Übergeordnet sind, für Zivil- und Strafsachen, die 15 Appellhöfe (*audiencias territoriales*) und der höchste Gerichtshof (*tribunal supremo*) in Madrid, der aus 3 Kammern besteht und mit 1 Präsidenten, 3 Abteilungspräsidenten und 22 Richtern besetzt ist. Die Richter sind unabsehbar und können nur in gesetzlich bestimmten Fällen entlassen und suspendiert werden; tatsächlich aber sind die Richter in weitgehendem Maß von der Regierung abhängig. In Preßprozessen entscheiden Schmutzgerichte. Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Generalprokurator (*fiscal*), dem ein Generaladvokat (*teniente fiscal*) beigegeben ist, einer Anzahl von Substituten (*abogados fiscales*) des Generalprokurators; bei jedem Gemeindegericht fungiert ein Municipalprokurator.

IV. *Armee*. Nach dem Gesetz vom 11. Juli 1885 und 4. Dez. 1901 besteht allgemeine Wehrpflicht vom 21. Jahr ab, und zwar 3 Jahre im stehenden Heer, 3 Jahre in der ersten Reserve und 6 Jahre in der zweiten Reserve. Stellvertretung unter Brüdern ist gesetzlich gestattet, der Loskauf für 1500 *Pesetas* wurde 8. Aug. 1909 durch Dekret aufgehoben. Eine neue Militärvorlage schlägt die Erhöhung der Dienstzeit auf 18 Jahre vor (3 aktiv, 5 in der 1., 6 in der 2. Reserve, 4 in der Territorialarmee), doch sind zahlreiche Milderungen vorgesehen. Das jährliche Rekrutenkontingent sollte 80 000 (nach dem Etat des Kriegsministeriums für 1911 sogar 115 700) Mann betragen; 1908 wurden von 58 000 ausgehobenen Wehrpflichtigen 44 978 Mann ins Heer eingestellt. Das Heer des festländischen Spanien ist in 8 Regionen: Neufastilien (Sitz des Generalkapitans Madrid), Andalusien (Sevilla), Valencia (Valencia), Katalonien (Barcelona), Aragonien (Saragossa), 6. Region (Burgos), Altastilien (Valladolid) und Galicien (Coruña) eingeteilt. Die Generalkapitanate der 1. bis 6. Region haben je 2 Infanteriedivisionen (zu je 2 Brigaden mit je 2 Regimentern), 2 Regimente Kavallerie, 2 Regimente Artillerie, das 7. Generalkapitanat hat 1 Infanteriedivision, 1 Regiment Kavallerie, 1 Regiment Gebirgsartillerie, das achte 1 Infanteriedivision zu 3 Brigaden, 1 Regiment Kavallerie und 1 Regiment Gebirgsartillerie. Außerdem sind jedem Generalkapitanat bestimmte Truppengattungen zugeteilt. Vorhanden sind ferner die Generalkapitanate der Balearen, der Kanarischen Inseln und von Melilla sowie das Militärgouvernement von Ceuta. Die Gesamtstärke beträgt 72 Regimenter Infanterie (davon 6 in Afrika, je 4 auf den Balearen und Kanaren), 26 Bataillone Jäger (3 in Afrika, 1 auf den Balearen, 4 auf den Kanaren), 154 Eskadronen Kavallerie (6 in Afrika, je 2 auf den Balearen

und Kanaren), 133 Batterien Feld- und Gebirgsartillerie (3 in Afrika, 2 auf den Kanaren, 4 auf den Balearen), 13 Batterien Fußartillerie (6 in Afrika), 8 Regimenter Genie (1 in Afrika), dazu 54 Rekrutierungs- und Reservezonen für Infanterie, 25 Depots und Remonteanstalten für Kavallerie, 23 für Artillerie, 1 Pionierregiment, 1 Eisenbahnbataillon, 1 Luftschifferkompagnie, 1 Topographenbrigade, 1 Arbeiterkompagnie, 7 Reservedepots; zusammen mit den Sanitäts- und übrigen Truppen nach dem Budget 1910: 11 761 Offiziere, Ärzte und Beamte (darunter 230 Militärgeistliche), 80 072 Mann, 17 205 Dienstpferde, 1861 Maultiere, 521 Geschütze. Die Guardia civil zählte 991 Offiziere und 19 750 Mann, die Carabineros 620 Offiziere und 14 193 Mann. — Die Flotte zählte 1910 32 Schiffe (1 Panzerschiff, 5 geschützte Kreuzer, 2 Küstenverteidiger, 4 Torpedobootzerstörer, 7 Torpedo-, 13 Kanonenboote) mit 63 234 Tonnen, 87 580 indizierten Pferdekraften, 366 Geschütze; außerdem 9 andere Fahrzeuge und als Hilfskreuzer 12 Dampfer der Compañia Transatlántica. Das Personal betrug 1910: 697 Offiziere (1 Admiral, 3 Vizeadmirale, 7 Konteradmirale, 43 Kapitäne, 48 Fregattenkapitäne usw.), 54 Kadetten, 25 Marineartillerieoffiziere, 241 Marineinfanterieoffiziere, 20 Ingenieure, 55 Mechaniker, 52 Geistliche, 38 Auditeure, 111 Ärzte und 227 Verwaltungsbeamte.

Das königliche Wappen besteht aus einem in vier Felder geteilten Schild mit einem Mittelschild, gebildet durch das Wappen des Hauses Bourbon-Anjou (drei goldene Lilien im blauen Feld). Das erste Feld enthält die Wappen von Kastilien (ein goldener Turm in rotem Feld), das zweite das von León (ein gekrönter roter Löwe in silbernem Feld), das dritte und vierte die Wappen von Aragonien (vier rote Pfähle in goldenem Feld) bzw. dem Königreich beider Sizilien; zwischen den beiden unteren Feldern befindet sich das Wappen von Granada, ein aufgesprungener Granatapfel in silbernem Feld. Der ganze Schild ist umgeben von der Kette des Goldenen Vlieses und mit der königlichen Krone bedeckt; Schildhalter sind zwei aufrechte Löwen. Die Landesfarben sind Rot und Gelb. Kriegsflagge: Rot-Gelb-Rot; der etwas breitere gelbe Mittelstreifen zeigt im ersten Drittel vom Flaggstock einen ovalen goldgekrönten Wappenschild (gespalten: vorn in Rot ein goldener Turm, hinten in Silber ein roter Löwe). Handelsflagge: Gelb-Rot-Gelb-Rot-Gelb; der mittlere Horizontalstreifen ist doppelt so breit als jeder der andern. — Spanien hat 9 Ritterorden: den Orden des Goldenen Vlieses, 1429 gestiftet, in einer Klasse, nur für Souveräne, Prinzen und Granden von Spanien (dieser Orden wird auch von Österreich verliehen); den Orden Karls III., 1771 gestiftet, in vier Klassen; den Damenorden der Königin Maria Luisa, 1792 gestiftet, in einer Klasse; den amerikanischen Orden Isabellas der

Katholischen, 1815 gestiftet, in vier Klassen; den Militärorden des hl. Ferdinand, 1811 gestiftet, in fünf Klassen; den Militärorden von St. Hermenegild, 1814 gestiftet, in drei Klassen. Dazu kommen die alten Militärorden, die Ritterorden, zu deren Großmeister der Kardinal Kimenez den König machte; der von Galatrava, 1158 gestiftet, in einer Klasse; der von Alcantara, 1156 gestiftet, in drei Klassen; der von Montesa, 1319 gestiftet, in einer Klasse. Außerdem gibt es noch 2 Militärverdienstorden von 1864 und 1890, einen Orden für Verdienste zur See von 1866, einen Verdienstorden für Wissenschaft, Literatur und Kunst sowie einen Zivilverdienstorden, beide von 1902.

V. Kirche und Staat. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist in Spanien zurzeit die wichtigste Frage der innern Politik (siehe oben, Geschichte); zu welchem Ausgang die durch Canalejas eingeleitete Politik, die offenbar auf die Trennung von Kirche und Staat hinielt, führen wird, ist noch nicht abzusehen. Die Stellung der katholischen Kirche in Spanien beruht teils auf der Verfassung teils auf dem Konkordat von 1851. Gemäß Art. 11 der Verfassung ist die „katholische, apostolische und römische“ Religion die Religion des Staats, und die Nation verpflichtet sich, den Kultus und seine Diener zu unterhalten. Niemand darf in Spanien wegen seiner Religion oder seiner Kultuszübing verfolgt werden, vorausgesetzt daß er die Achtung vor der christlichen Moral bewahrt. Alle öffentlichen Kundgebungen und Zeremonien einer andern als der Staatsreligion sind verboten. Unter den „öffentlichen Kundgebungen“ des § 11 der Verfassung wurden nach den königlichen Dekreten (23. und 25. Okt. 1876, 21. Okt. 1877 usw.) auch die äußern Zeichen eines Kultus verstanden und demgemäß wurde „jede auf öffentlicher Straße oder den äußern Mauern des Tempels oder Friedhofs der von der katholischen Religion abweichenden Kulte ausgeführten Akte, um die Zeremonien, Riten und Gebräuche bekanntzumachen, sei es durch Prosektionen, sei es durch Inschriften, Fahnen, Embleme, Ankündigungen oder Anschläge“ untersagt; auch werden verschiedene Vorkehrungen für den Fall der Eröffnung neuer Gotteshäuser nichtkatholischer Bekenntnisse, für die nichtkatholischen Friedhöfe und Schulen getroffen. Durch königliches Dekret hat Canalejas 11. Juni 1910 diese Auslegung des Ausdrucks „öffentliche Kundgebungen“ beseitigt und die äußern Zeichen des nichtkatholischen Kultus, also die Kennzeichnung der Kultusgebäude durch Baustil, Türme, Glocken, Inschriften u. dgl. zugelassen. Als öffentliche Kundgebungen, die nach der Verfassung für nichtkatholische Konfessionen verboten sind, gelten fernerhin nur noch eigentliche Straßenkundgebungen und Versammlungen unter freiem Himmel, wie Prosektionen u. dgl. Das Konkordat vom 16. März 1851 und die Konvention vom 15. Aug. 1859

haben neben der Frage der Pfündenbesetzung besonders die vermögensrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche geordnet. Vor 1836 besaß die Kirche große Reichthümer, deren Wert 1820 auf 3600 Mill. *M* abgeschätzt wurde; von 1836 ab wurden alle diese Güter nach und nach eingezogen. Im Konkordat von 1851 verzichtete die Kirche auf ihre eingezogenen weltlichen Güter, dafür verpflichtete sich der Staat, jedem Pfarrer ein Haus mit Garten zu lassen und die Kosten für den Kultus und den Unterhalt des Klerus aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die 1851 noch nicht verkauften Kirchengüter wurden ebenfalls vom Staat eingezogen, ihr eingeschätzter Wert aber in unübertragbare Staatspapiere umgewandelt, die zwar vom Staat verwaltet werden, aber trotzdem kirchliches Eigentum bleiben sollten. Dazu kam noch eine Staatsschuld, welche die Regierung für einen Teil der früher verkauften Güter anerkannte und deren Zinsen sie der katholischen Kirche jährlich auszusahlen versprach. Die Gesamtsumme dieser jährlichen Einkünfte, die der Staat der Kirche vertragsgemäß schuldet, beläuft sich einschließlich der Zinsen einiger vom Staat eingezogenen frommen Stiftungen auf 34,012 Mill. *Pejetas*; sie stellen den letzten Rest kirchlichen Eigentums dar. Doch werden diese Zinsen der Kirche nicht direkt ausgezahlt, sondern vom Staat einkassiert, der davon das jährliche Kultusbudget bestreitet. Nach dem Voranschlag für 1910 beträgt dieses 41 236 465 *Pejetas*, doch sind von dieser nur nominellen Summe an 15% in Abzug zu bringen, da von den Gehältern der Geistlichen unter 600 *Pejetas* 7%, bei denen von 600/2400 *Pejetas* 15% und bei den Gehältern von mehr als 2400 *Pejetas* 20% als (unfreiwilliges) *Donativo del Clero* („Geschenk des Klerus“) vom Staat abgezogen werden und überdies mehr als 12 Mill. *Pejetas* für den Unterhalt der Kathedralen, Kirchen, für Amortisation, für Seminare und Bibliotheken, für außerordentliche Reparaturen kirchlicher Gebäude u. dgl. verwendet werden. Für den Klerus selbst werden demgemäß nach Abzug der genannten Prozente nur etwa 24 Mill. *Pejetas* aufgewandt. Der Pfarrklerus ist dementsprechend sehr schlecht bezahlt (3493 Geistliche bekommen unter 600 *Pejetas*, 4640 Gehälter von 600/800, 6503 solche von 800/900 *Pejetas*, ohne Berücksichtigung des Abzuges; viele Pfarreien haben keine Pfarrwohnung trotz des Konkordates) und lebt in drückender Armut; viele Geistliche, namentlich die nicht geringe Zahl der stellenlosen Priester, sind gezwungen, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, um ihr Leben zu fristen. Auch beim höheren Klerus kann bei den Anforderungen, die an seine Miltätigkeit gestellt werden, und bei den Verpflichtungen, für die Gebäulichkeiten usw. aufzukommen, im allgemeinen von Reichtum keine Rede sein. — Den Ausgaben des Kultusbudgets, die nur eine geringe, der Kirche zu gute kommende

Verzinsung des früheren kirchlichen Besitzes darstellen, stehen einige kirchliche Einnahmen gegenüber, die vom Staat nicht für die Zwecke des katholischen Kultus verwendet werden: die Einnahmen aus der Bula de Cruzada (an 2,67 Mill. *Pejetas*), aus der Fastenbulla (an 700 000 *Pejetas*), aus der Generalagentur der Bittgeuche (150 000 *Pejetas*), aus der *Obra pia* de Jerusalem, einer großen Stiftung für das Heilige Land (an 1,8 Mill.), die Einnahmen aus Gaben für das Heilige Land und aus religiösen Gegenständen, die von dort kommen und von denen der Staat eine Art Steuer erhebt, die Einnahmen aus dem religiösen Fonds Italiens und die Einnahmen aus besonders indirekten Steuern (Stempel für geistliche Gerichtssachen, Gehaltsquittungen, Ernennungen, Diplome, Steuern von frommen Stiftungen, wie Messstiftungen u. dgl.). Der Staat zieht demgemäß aus seiner Verbindung mit der katholischen Kirche über seine Ausgaben hinaus eine stattliche Einnahme.

An der Spitze der katholischen Kirche Spaniens steht der Erzbischof von Toledo, Primas von Spanien. Es bestehen 9 Kirchenprovinzen (Burgos, Granada, Santiago de Compostela, Saragossa, Sevilla, Tarragona, Toledo, Valencia und Valladolid) mit 46 Suffraganbistümern und 1 eremtes Priorat (*Ciudad Real*) der früheren Ritterorden unter einem Ordensprior, der den bischöflichen Titel hat. Das britische Gibraltar bildet ein eignes Bistum (seit Ende 1910). Dem Staat steht das Patronat über die Kirche und die Nominierung der Bischöfe und der meisten Dignitäten zu; dem Papst wurde das Recht eingeräumt, in allen Metropolitankapiteln und in mehreren bischöflichen Kapiteln die Dignitäten des Kantors, in den übrigen Kapiteln aber nur ein Ehrenkanonikat zu verleihen. Die Zahl der Weltpriester beträgt 33 400, der Ordensleute an 54 740 (12 140 Männer, davon an 8000 Priester, 42 600 Ordensfrauen). Über die Stellung des Staats zu dem Orden s. oben, Geschichte (Sp. 1297). — Die Protestanten haben an 200 „Tempel“ und etwa 100 Schulen.

VI. **Unterricht.** Das Unterrichtsweisen und der Bildungsstand des spanischen Volks lassen viel zu wünschen übrig. 1887 betrug die Zahl der Alphabeten 68%, 1900 noch 63,78% der Bevölkerung, namentlich wegen des niedrigen Bildungsanbauseus des weiblichen Geschlechts. Am besten sind die Verhältnisse in den Baskischen Provinzen, in Katalonien, in *Alt-* und *Neufastilien*, wo selbst in den kleineren Städten von der 11 bis 20 Jahre alten Bevölkerung 85/86% lesen und schreiben können, während dieser Prozentsatz schon in Madrid auf 82,2, in Andalusien bis auf 27,3 fällt (im ganzen Land bei der männlichen Bevölkerung auf 54,1, bei der weiblichen auf 43%). Nach dem Schulgesetz von 1857 ist der öffentliche Volksschulunterricht kostenlos und obligatorisch; auf je 500 Einwohner sollte eine Schule

treffen. Demnach müßten an 34 400 Schulen vorhanden sein, während es in Wirklichkeit 1908 nur 24 860 gab und nur 4 Provinzen eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Anzahl besaßen. Diese Lücke wird durch die freien Schulen nicht ausgefüllt; von diesen waren 5014 katholisch (meist von Ordensleuten geleitet), 91 protestantisch und 107 konfessionslos oder ausgesprochen atheistisch. Die Leitung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt den Gemeinden unter Aufsicht des Staats, der einen geringen Beitrag leistet; doch sind die den Gemeinden dafür zur Verfügung stehenden Mittel sehr knapp und die Gehälter der Lehrer, die zudem vielfach nur unregelmäßig oder auch gar nicht bezahlt werden, bei der ständigen Ebbe in den kommunalen und staatlichen Kassen so gering, daß die Lehrer davon kaum leben können und sich nach einem Nebenwerb umsehen müssen, dem dann ein Teil der eigentlich dem Unterricht gebührenden Zeit gewidmet ist. Die freien Schulen müssen von der Regierung ermächtigt sein, unterstehen der Inspektion des Staats, der auch für die Anstellung der Lehrkräfte bestimmte Bedingungen aufgestellt hat. — Der Mittelschulunterricht wird teils in staatlichen (58) Instituten („Sekundärschulen“) gegeben, die der Verwaltung der Provinzialdeputationen unterstehen und einen fünf- bis sechsjährigen Kursus haben, teils in Colegios (an 320), Privatschulen, von denen etwa der vierte Teil unter geistlicher Leitung steht. In Madrid besteht seit 1896 eine deutsche Schule mit dem Lehrplan einer Realschule und einem besondern Kursus im Lateinischen, ferner eine Schule der deutschen protestantischen Gemeinde. Außer diesen Sekundärschulen und Colegios sind gewerbliche, technische, kaufmännische, kunstgewerbliche u. a. Fachschulen entstanden (an 46 Lehrers-, 40 Lehrerinnenseminare), in industriellen Gebieten auch Fortbildungsschulen. Das Mädchenschulwesen liegt fast ganz in den Händen der weiblichen religiösen Orden und Kongregationen.

Für die Hochschulbildung bestehen 10 Universitäten (Madrid, Salamanca, Valladolid, Saragossa, Barcelona, Valencia, Sevilla, Granada, Oviedo und Santiago) mit rund 520 Professoren und 20 000 Studenten; Oviedo hat nur 1 Fakultät, Valladolid 2, die andern 3—5. In Madrid existiert neben der staatlichen Universität eine freie Hochschule mit liberalem und republikanischem Charakter. Das Studium der Theologie ist von den Universitäten ausgeschlossen und den Diözesanseminarien und den Seminarien und Schulen der Orden vorbehalten, die der unmittelbaren Leitung der Kirche unterstehen. — Von den übrigen höheren Schulen und Instituten sind noch zu nennen die Diplomatenische in Madrid, die Sonderinstitute für medizinische Studien (Cádiz) und für die Tierarzneikunde (5), 2 technische Hochschulen, die höhere Ingenieurschule, das Konservatorium für Musik, verschiedene Kunstschulen, das päd-

agogische Museum, die Hochschulen für militärische Zwecke (die Akademie für die Artillerie in Segovia, die für das Ingenieurkorps in Guadalajara, für Infanterie in Toledo, für Kavallerie in Valladolid, für den Generalstab in Madrid, für Militärverwaltung in Avila, für die Marine in Ferrol), die Nationalbibliotheken in Madrid, Escorial usw., die Archive (Simancas usw.), die gelehrten Gesellschaften (Königliche Akademie, Akademie der Sprache, die der Geschichte, der schönen Künste, der Rechtswissenschaften usw.), die Museen und Sammlungen (namentlich in Madrid) usw.

Die oberste Leitung des gesamten Unterrichtswesens steht dem Ministerium für öffentlichen Unterricht und schöne Künste zu, dem der Rat des öffentlichen Unterrichts und verschiedene Direktionen unterstehen. Für die Zwecke des Unterrichts ist Spanien in 10 Distrikte eingeteilt, die den 10 Universitäten entsprechen; in einem jeden ist ein Rektor als unmittelbarer Vorstand der betreffenden Universität und als Oberbehörde für alle in ihm bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten vorhanden, dem ein Universitätsrat zur Seite steht. Ferner gibt es provinzielle und örtliche Unterrichtsausschüsse als beratende Körperschaften für die lokale Verwaltung hinsichtlich der betreffenden Provinzial- und Gemeindeanstalten; in den Provinzialausschüssen ist die Kirche durch einen vom Bischof delegierten Geistlichen, in den örtlichen Volksschulsausschüssen durch den Ortspfarrer vertreten. Ein Gesetzentwurf, der die „neutrale“ Schule (die Schule „ohne Dogma“) an Stelle der konfessionellen einführen will und den Einfluß der Kirche auf die Schule zu vermindern bezweckt, liegt Febr. 1911 dem Senat vor.

Von den rund 1350 Zeitungen und Zeitschriften ist die älteste Tageszeitung die amtliche Gaceta de Madrid (seit 1661); die verbreitetsten sind El Imparcial, Heraldo und El Liberal (liberale Richtung), La Época, El Mundo, ABC (konjervativ), El Correo español und El Correo catalán (arlisijisch), El Siglo futuro (Organ der katholischen Integristen), El Universo (Organ der unabhängigen Katholiken), El País und El Globo (republikanisch). Von den Zeitschriften werden Razón y Fé und das Wochenblatt Lectura Dominical von den Jesuiten herausgegeben.

VII. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Trotz der großen natürlichen Hilfsquellen des Landes, das unter den Römern eine der ergiebigsten Kornkammern des Reichs war und unter der arabischen Herrschaft einen außerordentlich reichen Ertrag an Erzeugnissen aller Art lieferte, ist die heutige Volkswirtschaft, besonders die Landwirtschaft, Spaniens unbefriedigend. Die Fruchtbarkeit des Bodens hat unter dem Niedergang der Bevölkerungsziffer und der sich daraus ergebenden geringeren Bearbeitung gelitten, die Abholzung der Wälder hat die Bewässerungsverhältnisse verschlechtert; dies und die übermäßige Belastung des Bodens durch Steuern (besonders Grundsteuer)

und Abgaben, der Mangel an tüchtigen Arbeitskräften, an ausreichenden Verkehrswegen, das Pachtssystem, hohe Wucherzinsen, die rückständige Wirtschaftsweise und anderes brachten es dahin, daß weite Strecken anbaufähigen Landes in allen Provinzen brach daliegen. Von der Bodenfläche sind 20,4% unproduktiv, 39% angebaut, 19,7% Weide und Steppe, 20,8% Wald (einschließlich des Monte bajo oder immergrünen Buschwalds). Der Boden ist unter eine sehr große Zahl von Besitzern verteilt; von den 3 426 083 Betrieben, die der Grundsteuer unterliegen, zahlen 624 920: 1/10 Reales, 511 666: 10/20, 642 377: 20 bis 40, 788 184: 40/100, 416 546: 100 bis 200, 165 202: 200/500, 279 188 mehr als 500 Reales. Für die künstliche Bewässerung sind zwar großartige Anlagen, schon seit der arabischen Zeit, geschaffen worden (besonders bei Valencia, Murcia, Granada, Malaga usw.), doch wäre sie noch einer großen Entwicklung fähig. Die Bodenprodukte sind sehr mannigfaltig; in den Randgebieten am Mittelmeer gedeihen Zuckerrohr, Reis, Mais, Weizen, Flachs, Hanf, Erdnüsse, Luzerne, Baumwolle, Gemüse, besonders Bohnen, Röhrenerbisen, Melonen, Zwiebeln, Tomaten, ferner Apfelsinen, Limonen, Feigen, Oliven, Johannisbrot, Maulbeerbäume, Granatäpfel, stellenweise auch Dattelpalmen und Mandelbäume. Auf dem weiten Tafelland werden besonders Weizen, Gerste und Hülsenfrüchte gebaut, der ganze Nordrand des Landes hat ausgedehnten Wiesenbau, sowie die Kultur von Mais, Hirse, Roggen, Buchweizen und mitteleuropäischen Frucht bäumen. In großem Maßstab wird der Weinbau betrieben; berühmt sind die Weine von Malaga und Jerez de la Frontera, von Reus und Tarragona, der Valdepeñas aus der Mancha, die von Benicarlo (Valencia), Alicante, Navarra, Bizcaya usw. Die Ernte betrug 1909: 3 699 800 t Weizen. 1908: 1 490 900 t Gerste, 661 900 t Roggen, 401 600 t Hafer, 5 027 200 t Mais, 1909: 103 800 t Röhrenerbisen, 165 240 t Riff- oder Saubohnen, 15 720 t Erbsen, 130 900 t weiße Bohnen, 93 830 t Johannisbrot, 1 398 300 t Oliven (1 394 858 ha mit Öl bäumen bestanden), aus denen 239 600 t Öl gewonnen wurde, 14 716 207 hl Weinmost (mit Neben bestandene Fläche 1 296 846 ha; die Phylloxera hat in den letzten Jahren großen Schaden angerichtet).

Die Viehzucht könnte einen größeren Umfang besitzen, als sie wirklich hat. Der Norden mit seinen großen Wiesenflächen ist das Gebiet vorwiegender Rinderzucht nach mitteleuropäischer Art zur Erzielung von Fleisch, Milch, Butter und Käse, die übrigen Landesteile das vorwiegende Schaf- und Pferde zucht. Die Schafzucht ist allerdings im Rückgang begriffen; die für Spanien charakteristischen Wanderungen großer Schafherden, die früher auf altgewohnten bis 50 m breiten Triftwegen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen in die Winterweiden nach An-

dalusien und in die Mancha zogen („Transhumanz“), vollzieht sich jetzt größtenteils auf der Eisenbahn in eignen Transportwagen nach besonderem Tarif. Die Schweinezucht ist namentlich im Südwesten zu Hause (berühmt die Schinken von Badajoz), die Ziegen-, Bienen-, Esel- und Maultierzucht im Süden, die Pferde zucht in Niederandalusien. Eigenartig ist die Zucht von Kampfstieren für die nationalen Stiergefächte. 1907 gab es an 451 000 Pferde, 1 584 400 Maultiere und Esel, 2 212 000 Rinder, 13 727 900 Schafe, 2 807 900 Ziegen, 2 031 100 Schweine.

Die durch Raubwirtschaft, Abbrennen, Ziegenfraß, planlosen Forstbetrieb usw. in ihren Beständen zurückgegangenen Wälder (ohne den Buschwald nur 7,8% der Landesfläche) können den eignen Holzbedarf nicht decken. Etwa 1/3 ist Staatswald, 2/3 Gemeinde- oder Privatwald. In den Nadelwäldern des Innern herrscht die Kiefer vor; von Laubbölzern finden sich außer Eichen, Rotbuchen, Nüstern namentlich im Süden und Osten die Kastanie und der Ölbaum (in Andalusien ganze Wälder, wie in Italien). Am holzreichsten ist Katalonien: Kastanien, Walnußbäume und Korkeichen; letztere liefern außer dem Korkeholz in ihren Basten trefflichen Gerbstoff, in dem Astholz ebenso treffliches Kohlenmaterial. Bedeutend ist auch die Ausfuhr von Maronen. — Die Jagd ist frei; von einem Hochwildbestand kann deshalb kaum die Rede sein.

Die Fischerei, die durch die große Zahl sicherer Buchten und die Beständigkeit der Windrichtungen im Sommer erleichtert ist, wird lebhaft betrieben; die Zahl der Fischerboote beträgt an 14 700, der Fischer an 67 000, der jährliche Ertrag an 30 Mill. M. Die Hauptwerte liefern Thunfische, Sardellen, Sardinen, Lachs, Lintenfische, Krebstiere, Austern, Muscheln u. dgl.; an der Küste von Andalusien wird auch die Korallenfischerei betrieben.

Der Bergbau wurde in Spanien bereits von den Phöniziern und Karthagern, in großem Stil erst von den Römern betrieben. Nach der Entdeckung Amerikas kam der heimische Bergbau fast zum Erliegen, und er ist erst wieder in der Neuzeit, meist mit fremdem (besonders belgischem und englischem) Kapital und durch fremden Unternehmungsgeist zur Blüte gelangt. Sehr große Bodenschätze werden aber noch ungenügend ausgebeutet; zwar sind an 24 000 Mineralkonzessionen vergeben, doch fehlt es an Geld, um sie auszubenten. Unter den Mineralschätzen stehen nach einem Bericht der spanischen Generalsteuerrichtung für 1908 bei weitem an erster Stelle Eisen, Schwefelkies und Blei, denen sich an zweiter Stelle Zink und Kupfer anschließen. Eisen kommt vorzugsweise aus den Provinzen Bizcaya und Santander, sowie aus Almeria, Murcia und Lugo; von 14 357 vorhandenen Minen mit 336 086 ha Grundfläche waren 1908: 592 Minen mit 9864 ha im Betrieb. Schwefelkies wird fast ausschließlich in

Huelva gewonnen. Die Hauptfundorte für Blei sind die Provinzen Jaen, Ciudad Real, Córdoba, Murcia und Badajoz; von 4332 Minen 67 374 ha arbeiteten 330 Minen mit 5396 ha. Silberhaltiges Blei wird nur in Almeria gefunden. Zink kommt in erster Linie aus Santander, dann auch aus Murcia, Córdoba, Guipúzcoa und Ciudad Real. Von 1063 Minen mit 15 475 ha arbeiteten 157 Minen mit 2094 ha. Kupfer wird fast ausschließlich in Sevilla und Córdoba gewonnen. Vorhanden sind 1436 Minen mit 28 640 ha, von denen 57 Minen mit 1495 ha im Betrieb waren. Außerdem sind noch Silber und Quecksilber zu erwähnen; Silber wird in Guadalupe und Quecksilber in Oviedo gefunden. Die berühmten Quecksilbergruben von Almaden (Provinz Ciudad Real), die reichsten der Welt, sind vom Staat dem Haus Rothschild in London verpfändet. Über Steinkohlen, die ebenfalls zum Abbau gelangen, fehlen genaue Resultate; die bebaute Fläche beträgt rund 200 000 ha (hauptsächlich in den Provinzen Oviedo, Córdoba und León). Die Seesalzgewinnung ist in Alicante und Cádiz lokalisiert.

Die Förderung der wichtigsten Bergbauprodukte Spaniens betrug im Jahr 1907 in Pejetas: Kupfererz 67 110 996, Eisenerz 50 262 190, Steinkohle 44 341 403, silberhaltiges Bleierz 35 206 081, Bleierz 23 214 259, Zinkerz 8 562 173, rohes Salz 4 339 961, Quecksilber 3 720 018, Anthrazit 2 506 930, Braunkohle 2 350 981, Manganerz 1 059 899 Pejetas. Der Gesamtwert der Erzförderung betrug 224 Mill. Pejetas, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein großer Teil der Förderung behufs Umgehung der Steuerleistung den Beamten des Fiskus verschwiegen wird. Der Wert der Verhüttung (167 Hüttenwerke) belief sich 1907 auf 268 Mill. Pejetas; die wichtigsten Produkte waren Eisen und Stahl (69 06 Mill. Pejetas; 15 Hütten), Blei (64,83; 22 Hütten), Kupfer (51,76; 15 Hütten), silberhaltiges Blei (24,8; 12 Hütten), Preßkohle und Koks (20,94; 23 Werke), Silber (14,26; 3 Hütten), Quecksilber (8,18; 6 Hütten) und Zink (6,6 Mill. Pejetas; 1 Werk). Die Zahl der in den Gruben beschäftigten Arbeiter betrug 1907: 134 948, in den Hütten 20 844.

Die Bergwerkssteuern zerfallen nach dem Gesetz vom 28. März 1900 in Grundsteuern und in Ertragssteuern. Die ersteren betragen, je nach der zum Abbau gelangenden Mineralien, 4 oder 6 oder 15 Pejetas pro Hektar; die letzteren sind für alle Mineralien gleichmäßig auf 3% vom Bruttoertrag der Mine festgesetzt. Aus der Grundsteuer wurden 1908: 3 743 450, aus der Ertragssteuer 3 612 459 Pejetas erzielt.

Industrie. Nach seinen reichen natürlichen Hilfsquellen müßte Spanien eine weit größere gewerbliche Regsamkeit entfalten, als es tatsächlich der Fall ist, doch ist in manchen Zweigen und Landesteilen ein entschiedenerer Fortschritt nicht zu

verkennen. Die gewerbtätigsten Provinzen sind vor allem Barcelona, dessen Hauptstadt der größte Industriemittelpunkt des Landes ist, Tarragona und Gerona in Katalonien, die Baskischen Provinzen Guipúzcoa und Bizcaya, ferner im Süden und Südosten Valencia, Murcia, Alicante, Almeria, Granada, Malaga und Sevilla, auf dem Tafelland des Innern Madrid, im Norden Santander und Oviedo. Bedeutend sind die Industrien der Nahrungsmittel- und Genussmittel: die Zuckerraffinerie (Barcelona, Almeria, Granada, Malaga usw.); 1909 verarbeiteten 19 Fabriken und 7 Mühlen 251 003 t Zuckerrohr zu 21 669 t Zucker, 31 Rübenzuckerfabriken erzeugten aus 546 647 t Rüben 59 348 t Zucker), die Fabrikation von Schokolade (Madrid, Barcelona), von Tabak, Zigaretten und Zigarretten (Sevilla usw.), Maffaroni (Malaga), Fisch- und Fleischkonserven, die Mühlenindustrie, die Bereitung von Olivenöl, Fruchtkonserven, die Herstellung von spanischen Weinen, die durch Versetzen mit Branntwein haltbarer gemacht werden, die von Branntwein und Likören (1909 wurden in 6855 Alkoholfabriken, Branntwein- und Likörfabriken, davon 4126 unter steueramtlichem Verschluß, 6 311 991 hl Wein und Tresterwein, 142 009 t Trester und Rückstände, 35 510 t Melasse usw. destilliert). Die Verfertigung von Eisen- und Stahlwaren betreiben außer Katalonien (Barcelona) und den baskischen Städten Toledo (Klingen), Sevilla und Oviedo (Nationalfabrik für Artilleriematerial und Eisenguß in Trubia), von Bronzewarengitar, Barcelona, Navarra, von Messingwaren Alcaraz; große Maschinwerkstätten finden sich in Barcelona, Sevilla, Madrid, Malaga, Valladolid, Schiffsbauanstalten in Barcelona, Santander, Cartagena und Cádiz, Fabriken von Musikinstrumenten besonders in Barcelona, Sevilla, Saragossa und Palma. Feuerfeste Tonwaren liefern Barcelona, Zement und Glas Guipúzcoa usw., Ziegelfriesen, Platten und Mosaikböden u. a. Valencia; die Korfindustrie (Platten, Tafeln, Pfropfen) wird besonders in der Provinz Gerona betrieben. Die Seidenproduktion (Valencia, Murcia, Sevilla) ist infolge der Raupenkrankheit zurückgegangen; die Seidenweberei hat ihre Hauptitze in den genannten Provinzen und in Toledo, Madrid und Barcelona, die Schafwollweberei besonders in Katalonien, die Baumwollindustrie in Katalonien (Sabadell das katalonische Manchester), die Espartoweberei in Murcia; von Bedeutung ist auch die Leinenweberei, die Färberei und Druckerei, die Herstellung von Hanfwaren, Spitzen, Lederwaren (Barcelona, Burgo, Baskische Provinzen), Schuhwaren (Balearen), Papier (Zigarettenpapier in Alcon), Zündhölzchen, Seife u. a.

Der Handel von heute steht weit hinter der einstigen Blüte im 16. Jahrh. zurück und weist auch in den letzten Jahren einen wenn auch nur geringen Rückgang auf. 1909 betrug der Spezialhandel in der Einfuhr 951,02 (1905: 1059,07),

in der Ausfuhr 926,08 (1905: 954,88) Mill. Pefetas; die Hauptgegenstände der Einfuhr waren (in Mill. Pefetas) Nahrungsmittel (158,08), Drogen und Chemikalien (123,23), Baumwolle und Baumwollwaren (121,54), Maschinen (119,67), Mineralien und Töpferwaren (107,31), Tiere und tierische Erzeugnisse (78,9), Metalle und Metallwaren (56,98), Holz (52,51) usw., der Ausfuhr Nahrungsmittel (Wein, Getreide, Öl, Oliven, Früchte usw. 320,85), Mineralien und Töpferwaren (170,22), Metalle und Metallwaren (153,96), Tiere und tierische Erzeugnisse (56,37), Holz (50,7), Drogen und Chemikalien (36,13), Wolle und Wollwaren (25,78), Papier (11,01) usw.

Die günstige Weltlage der Iberischen Halbinsel und die zahlreichen guten Häfen haben seit alten Zeiten einen lebhaften Seeverkehr begünstigt. Die bedeutendsten Häfen am Atlantischen Ozean sind an der Nordküste Bilbao, Santander, Coruña und Ferrol, im Süden Cádiz, Huelva und Sanlúcar de Barrameda (der Häfen von Sevilla), am Mittelmeer Malaga, Cartagena, Valencia und besonders Barcelona. 1908 liefen in sämtlichen Häfen im auswärtigen Handel 19 588 Schiffe (10 517 unter spanischer Flagge) mit 18 673 034 Registertonnen (6 988 613 spanisch) ein, 17 728 Schiffe mit 19 129 029 R.-T. aus (davon 8534 Schiffe mit 7 043 909 R.-T. spanisch); die eigne Handelsflotte zählte 1910: 550 Dampfer mit 697 923 Tonnen (netto) und 305 Segelschiffe mit 47 593 t. Ein 1911 in Kraft tretendes Gesetz gewährt Schiffen, die in Spanien mit spanischem Material hergestellt sind, Subventionen und Meilengelder. Die Flussschifffahrt ist bei der Periodizität der Niederschläge und der Stufenabfälle der vom Hochland kommenden Flüsse von geringer Bedeutung. In Betracht kommen hauptsächlich der Unterlauf des Ebro, Guadalquivir (Sevilla) und Guadiana. Von den Kanälen sind die bedeutendsten der Kaiserkanal in Aragonien (119 km lang, von Kaiser Karl V. begonnen) und der saftilische Kanal am Fluß Bisuerga (160 km lang). Die Eisenbahnen (die erste wurde 1848 eröffnet) sind meist in Privatbesitz und größtenteils mit englischem Geld gebaut; Anfang 1910 waren 14 596 km in Betrieb. Von einigen Durchgangslinien abgesehen, stehen die Bahnen im allgemeinen hinter denen der mitteleuropäischen Länder zurück. Die Länge der Straßen beträgt an 22 000 km. Die Post verfügte 1908 über 4845 Bureaux; die Telegraphen (Linienlänge 36 158 km, Drähte 80 927 km) über 1735 Bureaux; die Zahl der Telephonjprechstellen belief sich auf nur 20 985 (Vokalverkehr in 63, Fernverkehr in 41 Orten). — Münzeinheit ist die Pefeta zu 100 Centimos (= 80 Pfennig, = 4 Reales); Goldmünzen gibt es im Wert von 20, 10 und 5 Pefetas, Silbermünzen zu 5 und 1 Pefeta. Von den Silbermünzen hat nur das 5-Pefetasstück, dessen Ausmünzung beschränkt ist, gesetzlichen Zwangs-

kurz. Zur Ausgabe von Papiergeld ist nur die Bank von Spanien in Madrid berechtigt (Kapital und Reserve 170, Notenumlauf 1670 Mill. Pefetas). Neben dem seit 1859 eingeführten metrischen System haben sich die alten Maße und Gewichte im Volksgebrauch noch erhalten. — Die Finanzen hatten seit 1900 immer mit Überschüssen abgeschlossen, während in den Jahren 1850/99 nur 3 Budgets kein Defizit aufwiesen; die Abrechnung für 1909 ergab wegen der Kosten des Melilasfeldzugs ein Defizit von 35,36 Mill. Pefetas. Im Budget für 1910 sind die Einnahmen auf 1 090,76, die Ausgaben auf 1 048,89 Mill. Pefetas veranschlagt; Hauptposten der Einnahmen sind die direkten Steuern (466,938 Mill.; davon Grundsteuer 200,68, Einkommensteuer 134,21, Abgaben vom Besitzwechsel 53, Steuern auf Industrie und Handel 42,79, auf Bergwerke 9,7, Personalsteuer 9,5 usw.), die indirekten Steuern (352,7; Zölle 154,3, Salz- und Verzehrungssteuer 61,8, Stempel- 80, Zucker- 32, Transport- 25, Alkoholfsteuer 15 usw.), die Monopole und staatlichen Industrien (194,36; Tabak 139,5, Lotterie 38,3, Zündhölzchen 10,3), Staatsgüter usw. (17,95), Staatszuschuß (28,3); Hauptposten der Ausgaben sind öffentliche Schuld (407,86), die Ministerien für Krieg (164,07), Ackerbau, Handel, Industrie und öffentliche Arbeiten (105,67), Inneres (79,99), Unterricht (53,52), Kultus (41,34), Marine (31,36), für Verbindlichkeiten des Staats und Pensionen (75,07), Steuerverwaltung (35,19), Finanzen (17,48), Zivilliste (8,9 Mill. Pefetas) usw. Der Budgetentwurf für 1911 sieht an Einnahmen 1 131,46, an Ausgaben 1 045,87 Mill. Pefetas vor. Die Staatsschuld betrug 1908: 9431,63 Mill. Pefetas.

VIII. Kolonien. Von dem einstigen Kolonialbesitz Spaniens sind seit den Verlusten im 19. Jahrh. nur einige spärliche Reste in Afrika übrig geblieben, die zusammen 212 730 qkm mit rund 194 000 Einwohnern umfassen: Fernando Poo, eine Insel im Golf von Guinea, gegenüber der Mündung des Kamerunflusses (1998 qkm, 20870 Einw.), die Insel Annabón, westlich von Französisch-Kongo (17 qkm, 1200 Einw.), Spanisch-Guinea oder Rio Muni, ein Küstenstreifen zwischen Kamerun und Französisch-Äquatorialafrika samt den vorliegenden Inseln Coriáco und Elobey (25 700 qkm, 150 000 Einw.), Rio de Oro, ein fast unbewohntes Gebiet an der Nordwestküste Afrikas, zwischen Marokko und Senegambien (185 000 qkm, 12 000 Einw.), sowie die als Straforte dienenden besetzten „Presidios“ an der afrikanischen Nordküste: Ceuta (das zum Mutterland gerechnet wird), Peñón de la Gomerá, Albuemas, Melilla und Chafarinas (ohne Ceuta 13 qkm, 10 300 Einw.). Fernando Poo und Rio Muni stehen unter Gouverneuren, Rio de Oro unter einem Vizegouverneur, die Presidios unter dem Generalkapitän von Melilla, Ceuta

unter einem Militärgouverneur. Das Budget der westafrikanischen Kolonien für 1910 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2 662 456 Pesetas ab; von den Einnahmen sind 1,9 Mill. Pesetas Zuschuß des Mutterlandes.

Literatur. I. Geschichte S. von Vembte, Schäfer, Schirmacher u. Häbler (I/VIII, 1831/1907; bis Karl I.), Lafuente (30 Bde, Madr. 1850/66; neue Aufl. u. Fortsetzungen, zuletzt von Valera bis 1890), Koffeum-Saint-Hilaire (10 Bde, Par. 1846/56), Diercks (2 Bde, 1895), W. Gume (Cambridge 1897), W. R. Burfe (2 Bde, Lond. ²1900), Altamira (I/IV, Barcelona 1902/10), San Román u. Malbonado (Toledo 1906), Diaz Carmona (2 Bde, Granada ²1907). Über die neuere Zeit: F. Rouffieu, Charles III (2 Bde, Par. 1907); R. Leonhard, Agrarpolitik u. Agrarreform unter Karl III. (1910); Baumgarten, S. seit der französl. Revolution (3 Bde, 1865/71); Butler Clarke, Modern Spain 1815/98 (Cambridge 1906); Hubbard, Hist. contemporaine de l'Espagne (6 Bde, Par. 1869/86); Kaufser, S. seit dem Sturz Isabellas (2 Bde, 1877); Marquis d'Alvarez, Colección de los tratados, convenios etc. (seit Isabella II.; I bis XIII, Madr. 1890/97); Ortega y Rubio, Hist. de la regencia de Doña Maria Cristina (I V, ebd. 1908 f.); Pirala, España y la regencia (I/III, ebd. 1904/07); Pofada, La réforme sociale en Espagne (Par. 1907); Marvaud, La question sociale en Espagne (ebd. 1910); El año politico. hrsg. von Soldavilla (seit 1901, Madr.). Kirchengeschichte von Flórez (España sagrada, mit Fortsetzungen, 51 Bde, Madr. 1747/1886, neue Aufl. 1906 ff), Gamá (8 Bde, 1862/79), Relecer, L'Esp. chrétienne (Par. 1906; bis 711); J. Becker, Relaciones entre España y la S. Sede durante el siglo XIX (Madr. 1908); die Lit. über die Inquisition. Rechtsgeschichte: Barrio y Mier, Hist. de derecho españ. (2 Bde, Madr. 1894); Altamira, Hist. de derecho españ. (I, ebd. 1903); Ureña, Hist. de la literatura jurídica españ. (I, ebd. ²1906); Cojta, Derecho consuetudinario y economía popular de España (2 Bde, Barcelona 1907).

II. Allgemeines, Geographie, Wirtschaft usw.: R. F. Delboje, Bibliographie des voyages en Espagne et en Portugal (Par. 1896). — G. W. Willkomm, Das Pyrenäische Halbinsel-land (3 Bde, 1884/86); España, sus Monumentos y Artes, su Naturaleza e Historia (21 Bde, Barcelona 1884/91); Morel-Fatio, Etudes sur l'Espagne (3 Bde, Par. 1888/1904); Zbáñez, Reseña geogr. y estadística de España (Madr. 1888); R. del Castillo, Diccionario geográfico usw. (4 Bde, Barcelona 1889/92); Pensch, Die Pyrenäenhalbinsel (1894); Willkomm, Grundzüge der Pflanzenverbreitung auf der Iberischen Halbinsel (1896); Tenne u. Calberón, Die Mineralfundstätten der Iber. Halbinsel (1902); Nomenclator de las ciudades, villas, lugares usw. (2 Bde, Madr. 1904); Censo de la población de España el 31 de dic. 1900 (4 Bde, ebd. 1902/07); Guillardot, Espagnols et Portugais chez eux (Par. 1905); W. G. Villafueja, Las provincias de España (Barcel. 1905); J. Muro, Nociones de geografía especial de España (Madr. 1905); A. E. de Sanivet, Hombres del Norte. El porvenir de España (ebd. 1905); Benjaffon, Los Israelitas españoles (Mlic. 1905);

F. Regel, Landeskunde der Iber. Halbinsel (1905); E. Sutton, The Cities of Spain (ebd. 1906); J. Zimmermann, Spain and her People (ebd. 1906); J. Pérez López, Geogr. de España y de sus posesiones de Africa (Sev. 1907); N. Davio, España contemporánea (Par. 1907); Ch. de Lannoy u. G. van den Linden, Hist. de l'expansion coloniale des peuples europ.: Portugal et Espagne (Brüssel 1907); Zimmermann, Die europäischen Kolonien I (1896); Diercks, Das moderne S. (1908); Frey, Das span. Kolonialsystem im 19. Jahrh (1908); Les différents systèmes d'irrigation. III: Espagne (Brüssel 1908; hrsg. vom Institut colon. internat.); E. Escarra, Le développement industriel de la Catalogne (Par. 1908); G. Granados, España en el Muni (Madr. 1908); Mayer-Gräfe, Span. Reise (1909); J. J. Fischer, 12 Jahre durch S. Land und Volk (1909); R. Nicolson des Abbayes, La Banque d'Espagne (Par. 1909); A. Dutard, L'octroi en Espagne (Toul. 1909); S. L. Benjufan, Home Life in Spain (Lond. 1910); J. M. de Retes, Estadística de los presupuestos generales del Estado usw. (Madr. 1910); Die amtll. Veröffentlichungen. — **S t a a t s r e c h t** usw.: Die ältere Lit. bei W. Torres Campos, Bibliografía española del derecho y de la política (Madr. 1888). Letzte: Muro y Martínez, Constituciones de España usw. (2 Bde, ebd. 1881); Derecho parlamentario español (amtll. Publikation, hrsg. von F. Martin; 2 Bde, ebd. 1885/87); Constitución política de la Monarquía española y leyes complementarias (ebd. ²1907); Leyes políticas españolas (ebd. 1907); Leyes electorales (ebd. 1906); Publicaciones parlamentarias (ebd. 1906 ff); W. Martínez-Alcubilla, Diccionario de la administración española (ebd. 1886 ff; jährl. Supplemente); Repertorio de legislación española (ebd., bis 1908: 31 Bde); Revista de legislación y jurisprudencia (ebd. 1852 ff); Revista de legislación universal y de jurisprudencia española (ebd. 1901 ff); Diccionario administrativo, nuevo y completo (ebd. 1908 f.). — W. Torres Campos, Das Staatsrecht des Königreichs S. (1889; neue Bearbeitung von A. Pofada für das „öffentl. Recht der Gegenwart“ im Werk); Cojta, Materiales para el estudio del derecho municipal en España (Madr. 1890); Romera, La administración local (ebd. 1896); A. Pofada, Tratado de derecho administrativo (I, ebd. 1897); ders., Derecho politico comparado (ebd. 1902); Santamaría de Paredeš, Curso de derecho politico usw. (ebd. ²1903); F. Manzereque y Montes, La constitución y los estados excepcionales (ebd. 1903); G. Gmelin, Studien zur span. Verfassungs-geschichte (1905); E. Michelena y García Paredeš, Curso de derecho administrativo (Wallab. 1905/07); J. M. F. Laguarda, La constitution espagnole et le régime parlement. en Espagne (Toul. 1906); Yera, Ley municipal comentada (Madr. 1906); Falcado, Ley municipal vigente (ebd. 1906); Martin y Guix, Derechos y deberes de los funcionarios usw. (ebd. 1906); J. L. Cajanova, Elementos de derecho administrativo, mercantil y penal (ebd. 1908); R. Oquendo, Cuerpo de derecho español (ebd. 1908); J. de Molina y Fernández, Policía general del Estado (ebd. 1908); Sánchez de los Santos y de Oruba, Las Cortes españolas (ebd. 1908); Carreto y Serrano, Elementos de legislación escolar de España (ebd. ²1909); J. Bila

Serra, Manual de elecciones usw. (Valencia 1909); Zanón y Novella, Guia electoral (Coruña 1909).
[I Knusper, II ff Einz.]

Sparcassen. I. Begriff. Zweck. II. Geschichte: Gründung, Wirtschaftliche Entwicklung. Gegenwärtiger Stand in den wichtigsten Ländern. III. Rechtsentwicklung und geltendes Recht in Deutschland. IV. Rechtsstellung der Sparcassen. Vorstand. Beamte. Aufsichtsbeförden. Spareinlagen. Sparcassenbuch. Dauernde, vorübergehende Anlegung der Bestände. V. Förderung des Spargedankens durch Schaffung besonderer Arten von Sparcassen: Postsparcassen (Österreich), Schul-, Fabrik-, Vereinssparcassen; auf andere Weise: Heimsparbüchsen, Sparmarken, Sparautomaten, Nebenstellen, Abholungssystem (Scherl), Kindersparbücher, Scheck- und Überweisungverkehr.

I. **Begriff und Zweck.** Sparcassen im weiteren Sinn sind alle öffentlichen und privaten Anstalten, die Einlagen zur Verwaltung, Verzinsung und späteren Rückzahlung an den Einleger oder Inhaber des über die Einlage ausgestellten Ausweises annehmen. Im engeren und landläufigen Sinn sind es solche Anstalten dieser Art, die insbesondere den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung Gelegenheit bieten, kleine und kleinste Beträge unbedingt sicher und zinstragend anzulegen und zu späterer Verwendung zurückzustellen, daneben aber auch besser gestellten, in der Anlegung von Geld jedoch unerfahrenen Personen zur Anlegung ihres Vermögens zur Verfügung stehen. Die Sparcassen in diesem Sinn, die allein hier zu betrachten sind, bezwecken demgemäß, Ersparnisse, die oft nur mit großer Selbstverleugnung und Überwindung des Verlangens nach Genuß oder Beschaffung mehr oder minder notwendiger oder nützlicher Gegenstände gemacht wurden, vor dem Schicksal zu bewahren, schließlich doch noch ausgegeben oder gar zu unnötigen und unnützen Ausgaben verschleudert zu werden. Statt dessen sollen sie für den Unterhalt in den Zeiten der Krankheit oder des Alters oder für die Begründung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit des Sparers selbst oder seiner Kinder angesammelt werden. Die Sparcassen besitzen deshalb einen hohen erzieherischen Wert und eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie regen den Sparinn der Bevölkerung an, erwecken und kräftigen in ihr das Gefühl für das Eigentum, erziehen sie zu wirtschaftlichem Haushalten und fördern damit den allgemeinen Wohlstand, während sie durch die Annahme höherer Einlagen wirtschaftlich unerfahrene Personen vor schlechter Anlegung ihres Vermögens und so vor Verlusten und Verarmung schützen. Dementsprechend sind sie den Wohltätigkeitsanstalten zuzuzählen, um so mehr, als sie bei richtiger Auffassung ihrer Aufgabe auch bei der Verwertung der ihnen anvertrauten Gelder grundsätzlich die Bedürfnisse der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung in erster Linie berücksichtigen. Diese Rücksichtnahme findet ihre Grenze allerdings in der Sicherheit der Anlagen; innerhalb dieses Rahmens aber bietet sich

ihnen ein weites Feld der Betätigung, auf dem sie das kreditwürdige Geldbedürfnis in einem nur durch die Summe ihrer Einlagen beschränkten Umfang zu befriedigen und wirtschaftlich gesunde Unternehmungen mit flüssigen Mitteln befördernd zu fördern vermögen. So ausgedehnt ihre Tätigkeit als Geldgeber aber auch sein mag, Gewerbebetriebe mit dem Ziel eines möglichst hohen Gewinns für ihren Unternehmer dürfen sie niemals werden; denn dadurch würden sie allzuleicht in die Versuchung geführt, über den Gewinn die Sicherheit der Anlagen zu vergessen. Für eine weitere Darlehensgewährung besitzt die Volkswirtschaft zudem andere Unternehmungen: Vorschußvereine, Darlehensgenossenschaften, Genossenschaftsbanken u. dgl., deren ausgesprochener Zweck der ist, die ihnen anvertrauten Einlagen gewerbsmäßig zur Darlehensgewährung zu verwenden.

II. **Geschichte und wirtschaftliche Entwicklung.** Die Errichtung von Sparcassen soll nach de Malarce zuerst der Franzose Hugues Desestre im Jahr 1611 angeregt haben. Sein in der Schrift Premier plan du Mont de Piété français consacré à Dieu, présenté à la Reyne régente mère du Roy et du Royaume niedergelegter Vorschlag, jeder Lohnarbeiter solle Einlagen in eine Kasse machen dürfen, die ihm je nach der Dauer der Einlage verzinst und eine gewisse Zeit nach Kündigung je nach Wunsch ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden sollten, kam jedoch nicht zur Ausführung. Die erste Sparcasse wurde vielmehr in Deutschland errichtet; es war die im Jahr 1765 in Braunschweig ins Leben gerufene „Herzogliche Leihkasse“. Ihr folgte in Hamburg 1778 eine Kasse, die als erste den Namen „Ersparniskasse“ führte und bestimmt war, „zur Aufsammlung und Fruktifizierung der kleinen Ersparnisse der unteren Volksklassen“ und „zum Nutzen geringerer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seelente usw., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen“. Sie war von der dort 1765 gegründeten „Versorgungsanstalt“ als deren „neunte selbständige Kasse“ errichtet, mußte aber nach anfänglichem segensreichem Wirken 1814 in Liquidation treten, die 1823 ohne Verluste für die Beteiligten abgeschlossen wurde. Im 18. Jahrh. entstanden außer diesen beiden in Deutschland Sparcassen nur noch in Oldenburg 1786 und in Kiel 1796, denen 1801 solche in Göttingen und Altona folgten. — In Frankreich war um 1780 eine Gesellschaft gegründet worden, die unterjuchen sollte, wie in angemessener Weise für die Zukunft der minderbemittelten Bevölkerung gesorgt werden könne. Ein von Lavoisier 1786 in der Provinzialversammlung zu Orleans gemachter Vorschlag, eine Leibrentenanstalt unter Bürgerschaft der Provinz zu errichten, wurde jedoch abgelehnt. Erst 1791 wurde auf Beschluß der Nationalversammlung einem Antrag Mirabeaus entsprechend eine Caisse d'épargne et de bien-

faisance geschaffen, die aber keine Sparkasse in unserem Sinn war. Eine solche wurde dann zwar in dem Gesetz vom 24. pluviöse an VII als eine Unterabteilung der Bank von Frankreich vorgelesen, zunächst aber noch nicht eingerichtet. Erst nach den napoleonischen Kriegen gewann der Sparfassengedanke wieder Boden, so daß es 1818, dank der lebhaftesten Bemühungen Benjamin Delesserts, des Direktors der 1816 gegründeten Compagnie royale d'assurances maritimes, endlich zur Gründung einer Sparkasse in Paris kam. — Noch im 18. Jahrh. schufen dagegen eine Reihe von Schweizer Kantonen und Städten Sparkassen: zuerst Bern, wo die Regierung 1787 mit einem zinslosen Kapital von 40 000 Livres eine „Dienstentkass“ ins Leben rief. Ihr folgte Genf 1789, allerdings mit einer Privatanstalt, 1792 Basel mit einer „Leihanstalt“, die 1809 in eine Sparkasse umgewandelt wurde, 1805 Zürich, 1811 St Gallen und 1812 Schwyz, Aarau und Neuchâtel. — In England wurde als erste im Jahr 1798 eine als Wohltätigkeitsanstalt gedachte Kasse in London errichtet; als zweite 1801 die von Priscilla Wakefield gegründete Kasse in Tottenham bei London, danach 1808 die Servant Saving Bank der Lady Isabella Douglas in Bath, sodann 1810 zu dem ausgesprochenen Zweck, die Armut zu mildern und eine geplante Armensteuer entbehrlich zu machen, die von Henri Duncan geschaffene Kasse in Ruthwel in Schottland und endlich 1814 die durch die Gesellschaft zur Unterdrückung des Wettefens gegründete Edinburgh Saving Bank und als erste irische Sparkasse die Barochialbank in Stillorgan. — In Italien traten die ersten Sparkassen 1822 in Venedig und andern Städten von Venedig und 1823 in der Lombardei, zunächst in Mailand, in Wirksamkeit. — Auch in Deutschland, dem Land der ersten Sparkasse, wurden jetzt mehr und mehr Sparkassen gegründet: 1816 in Baden, Karlsruhe und Schleswig, 1817 in Lübeck und Glücksburg, 1818 in Berlin, Stuttgart und Brieg (Schlesien). 1819 als erste österreichische Sparkasse die zu Wien uhw. Die Sparkasse hatte sich Anerkennung verschafft und trat nun ihren Siegeszug durch die Welt an, überall Segen stiftend und Nutzen bringend und in Erkenntnis dessen in den meisten Ländern wesentlich gefördert durch die Gesetzgebung und Verwaltung, vor allem aber in kluger Ausnutzung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich selbst in ständigem Wachsen vorwärts helfend.

Einige Zahlen lehren es; im Jahr 1838 bestanden in Preußen erst 86 Sparkassen: 80 städtische, 1 kreisländische und 5 private, mit insgesamt rund 18 Mill. M Einlagen. 1850 gab es bereits 234 Sparkassen mit 54 Mill. M Einlagen, 10 Jahre später 471 Sparkassen mit 151 Mill., 1875 schon 1004 mit rund 1100 Mill.; 1890 war die Zahl der Sparkassen gestiegen auf 1393 mit rund 3300 Mill. M und 1905 auf 1549 mit rund 8300 Mill. M. In ähnlicher Weise hat die Zahl der Sparkassen und die Summe der Einlagen, nur hier und da von

besondern Umständen beeinflusst, in den andern deutschen Bundesstaaten und in den übrigen Kulturländern zugenommen. Im einzelnen darauf einzugehen, führt zu weit; es mag genügen, eine vergleichende Übersicht des Standes der Einlagen und der Anzahl der Bücher (Konten) in den einzelnen Ländern nach der letzten Zusammenstellung des königlich preussischen statistischen Landesamts zu geben (Pr. St. L. N. J. Jahrg. 1910, 1. Abt., S. VIII). Siehe Tabelle auf Sp. 1325/1326.

III. Rechtsentwicklung und geltendes Recht. Die ersten Sparkassen waren, wie oben näher ausgeführt ist, meist Gründungen wohlmeinender Privatpersonen und gemeinnütziger Vereine, nur selten Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Verbände, der Städte oder des Staats. Ein besonderes Recht für sie gab es anfangs nicht, sie mußten sich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften anpassen, bis die Staaten sich ihrer allmählich annahmen und besondere Gesetze für sie schufen.

In Preußen hatte die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 zunächst davon abgesehen, für die Errichtung von Sparkassen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzuschreiben. Erst nach Erlass der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 wurde sie mit der Begründung für nötig erachtet, daß in der Annahme der Spareinlagen die genehmigungspflichtige Aufnahme einer Anleihe zu erblicken sei. Eine ständige Aufsicht über die Sparkassen aber brachte auch die revidierte Städteordnung nicht; der Staat kümmerte sich nicht weiter um sie. Erst 1833 wurde er auf sie aufmerksam, als das Gesetz vom 17. Juni 1833 bestimmte, daß Inhaberpapiere nicht ohne königliche Genehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürften (§ 1), und Zweifel darüber entstanden, ob unter diese Vorschrift nicht auch die Sparkassenbücher fielen. Eine Allerhöchste Order vom 16. April 1836 gestattete zwar inzwischen die Beibehaltung der auf den Inhaber bereits ausgestellten Bücher, verbot dagegen die Ausstellung neuer. Erst das „Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend“ vom 12. Dez. 1838 brachte eine endgültige Neuordnung. Es ist noch heute in Kraft und hat sich bisher für die Sparkassen als sehr förderlich erwiesen. Den Gemeinden gewährt es ein freies Selbstbestimmungsrecht in weitem Umfang und beschränkt sich im wesentlichen darauf, in großen Zügen Leitfäden für die Einrichtung, den Geschäftsbetrieb und die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen zu geben. Im einzelnen bestimmt es, daß die Gemeinde sich nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung oder der sonstigen „kommunalrepräsentation“ zwecks Einholung der Genehmigung an die Aufsichtsbehörde zu wenden und ihr die nötigen Vorschläge für die Einrichtung der Sparkasse zu machen habe. Die Genehmigung soll keiner Gemeinde verweigert werden, die „deshalb zweckmäßige Vorschläge tut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustand ihres Haushalts den Einlegern

Staat	Jahr der Erhebung	Arten der Sparcassen	Anzahl der Sparbücher (Konten)		Einlegergut haben		
			im ganzen	auf je 100 Einwohner	im ganzen in Mill.	auf den Kopf der Bevölkerung in M	auf ein Sparbuch in M
Deutsches Reich	1905	jämmtliche Sparcassen	17 947 538	29,60	12 675,12	209,02	706,23
	{ 1905	jämmtliche Sparcassen	10 642 961	28,50	8 294,44	222,11	779,34
Preußen	{ 1907	jämmtliche Sparcassen	11 483 734	29,78	9 121,20	236,54	794,27
	1905	jämmtliche Sparcassen	1 480 783	30,01	976,58	197,89	659,50
Belgien	1906	a) General-(Staats-)Sparcasse:					
		1. Postbureau	1 994 130	27,55	649,67	89,75	268,49
2. sonstige Stellen	425 580	5,88					
		b) Die 4 städt. Sparcassen zusammen	2 435 931	33,65	657,30	7,63	470,33
						90,81	269,84
Dänemark	L. IV. 05 31.III. 06	jämmtliche Sparcassen	1 352 490	52,54	938,74	364,70	694,08
England mit Schottland und Irland	1906	{ Postsparcasse	10 332 784	23,67	3 182,33	72,89	307,98
		{ sonstige Sparcassen zusammen	1 760 999	4,03	1 081,39	24,77	614,08
			12 093 783	27,70	4 263,72	97,65	352,55
Frankreich	1905	{ Nationalsparcasse	4 577 390	11,66	1 022,61	26,05	223,40
		{ sonstige Sparcassen zusammen	7 557 133	19,25	2 701,23	68,82	357,44
			12 134 523	30,91	3 723,84	94,87	306,88
Italien	1907 I. I.	{ Postsparcassen	4 904 714	14,50	1 134,52	33,53	231,31
		{ sonstige Sparcassen zusammen	2 048 364	6,05	1 632,92	48,26	797,18
			6 953 078	20,55	2 767,44	81,79	398,02
Niederlande	1906	{ Postsparcassen	1 259 681	22,21	237,46	41,86	188,51
		{ sonstige Sparcassen zusammen	399 801	7,05	153,39	27,92	396,17
			1 659 482	29,26	390,85	69,79	238,54
Norwegen	1906	Sparbanken	826 873	35,62	453,88	195,55	548,91
Schweden	1906	{ Postsparcassen	569 155	10,66	60,86	11,40	106,93
		{ sonstige Sparcassen zusammen	1 419 181	26,59	725,10	135,86	510,93
			1 988 336	37,26	785,96	147,26	395,29
Rußland	1904	jämmtliche Sparcassen	5 126 264	3,49	2 387,85	16,27	465,81
Österreich	1905	{ Postsparcasse	1 900 194	6,93	178,11	6,49	93,73
		{ sonstige Sparcassen zusammen	3 607 747	13,15	4 035,69	147,11	1 118,62
			5 507 941	20,08	4 213,80	153,60	765,04
1906	{ Postsparcasse	2 004 487	7,23	185,11	6,68	92,35	
	{ sonstige Sparcassen zusammen	3 711 977	13,39	4 168,75	150,36	1 123,06	
			5 716 464	20,62	4 353,86	157,03	761,64
Ungarn	1905	{ Postsparcasse	563 973	2,78	58,52	2,89	103,76
		{ sonstige Sparcassen zusammen	969 075	4,78	1 440,14	71,09	1 486,09
			1 533 048	7,56	1 498,66	73,98	977,56
1906	{ Postsparcasse	607 456	2,97	66,84	3,27	110,04	
	{ sonstige Sparcassen zusammen	1 010 066	4,93	1 514,24	73,98	1 499,15	
			1 617 522	7,90	1 581,08	77,24	977,47
Schweiz	1897	jämmtliche Sparcassen	1 311 946	42,40	787,84	254,59	600,51
Vereinigte Staaten von Amerika	{ 1905	Sparbanken	7 696 229	9,26	13 697,19	164,74	1 779,73
		Sparbanken	8 027 192	9,54	14 624,98	173,79	1 821,93

Sicherheit zu leisten imstande ist". Bei Prüfung der Vorschläge soll darauf geachtet werden, daß a) die Einlagen gehörig sichergestellt werden, b) der Kommunalhaushalt dadurch nicht in die Gefahr der Störung und Zerrüttung kommt, und c) die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorbeugt wird. Vor der Befestigung muß deshalb nachgewiesen werden, auf welche Weise die Einlagen sicher untergebracht werden sollen, und außerdem gesorgt werden, daß die Bestände der Sparcasse in barem Geld und Wertpapieren oder sonstigen Anlagewerten nicht mit den übrigen Beständen der Gemeinde vermischt werden. Jedoch darf die Gemeinde mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen aus der Sparcasse erhalten. Ferner bestimmt das Reglement, daß anfangs die sämtlichen über-

schüsse, später ein bestimmter Teil von ihnen zur Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen sei, während der Rest zu Gemeindezwecken verwendet werden dürfe. Das Reglement schließt mit Vorschriften wegen Festsetzung von Mindest- und Höchsteinlagen, Kündigung und Rückzahlung, wobei überall die kleinen Einlagen bevorzugt werden sollen, ferner mit Bestimmungen über die Ausstattung der Sparbücher, die Aufnahme der Vorschrist in die Statuten, daß „jedem Inhaber des Sparcassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation ausbezahlt werden soll, und die Gemeinde nach Einlösung dem Einzahler keine Gewähr zu leisten habe, falls er nicht vor der Auszahlung Widerspruch erhoben habe“, über die Beendigung der Verzinsung 30 Jahre nach der letzten Einzahlung, über den weiteren Inhalt der Statuten und endlich über die Einreichung einer alljährlichen Nachweisung über den Geschäftsbetrieb. Ergänzt

werden die Bestimmungen des Reglements durch die §§ 52, 53 des Zust.-Ges. vom 1. Aug. 1883, in denen die für die Genehmigung des Statuts zuständigen Behörden und ihre Befugnisse genannt sind und ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landesteilen bedürfe, in denen eine solche bisher nicht vorgeschrieben gewesen sei. Daneben kommen für die preussischen Sparfassen an landesgesetzlichen Vorschriften noch in Betracht: die Tarifstelle 58 I (3) c zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909, wonach die Sparfassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen stempel-frei sind, § 3, Nr 4 a des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 28 des Kommunal-abgabengesetzes vom 14. Juli 1893, nach denen die Sparfassen von der Gewerbe- und Gemeinde-einkommensteuer freigestellt sind, und § 36, Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, wonach den Steuerbehörden die Einsicht der Bücher und Akten der Sparfasse nicht gestattet ist. Neben den gesetzlichen Vorschriften sind eine lange Reihe zum Teil tief einschneidender Regierungs-verordnungen ergangen, deren Ausführung im einzelnen zu weit führt.

Von besonderer Wichtigkeit für jede Sparfasse ist die auf Grund des Reglements vom 12. Dez. 1838 für sie erlassene Satzung. Sie enthält in gedrängter Kürze Bestimmungen über den Namen, Sitz und Zweck der Kasse, ihr Verhältnis zum Garantieverband, über den Vorstand, seine Stellung, Befugnisse und Pflichten, über die Rechnungslegung und die Revisionen, die Beamten und den gesamten Geschäftsbetrieb; ferner über die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, über den Ausweis für Abhebungen, insbesondere für Abhebungen von Mündelgeld und Einlagen auf gesperrten Konten. Einen breiten Raum nehmen auch die Vorschriften über die Anlegung der Einlagen ein, bei denen der Grundsatz der äußersten Sicherheit besonders betont ist. Den Schluß bilden regelmäßig Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinns, über die Änderung der Satzung und über die Aufhebung der Kasse.

In Bayern und Sachsen sind besondere Sparfassengesetze nicht vorhanden. Auf die öffentlichen Sparfassen finden vielmehr in Bayern lediglich die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und Normativvorschriften vom 20. Mai 1874 (Nr 27 des Amtsbl. für das Minist. des Innern vom 27. Mai 1874), in Sachsen die revidierte Landgemeindeordnung und Städteordnung vom 24. April 1873 mit Bestimmungen insbesondere für die Gründung von Sparfassen als Gemeindeunternehmungen Anwendung, während die Privatsparfassen als Banken gelten. — Württemberg besitzt die grundsätzlich für das ganze Land bestimmte, 1818 gegründete, Württembergische Sparfasse zu Stuttgart mit mehr als 500 Annahmestellen, daneben Oberamtsparfassen für die Einwohner je eines Oberamts und

Gemeindeparkassen. Die Oberamtsparfassen bedürfen einer Genehmigung nicht; nur ist ihre Satzung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorzulegen. Für die Gemeindeparkassen dagegen ist die Genehmigung durch die Kreisregierung vorgeschrieben, die stets versagt werden muß, wenn anzunehmen ist, daß die neue Gemeindeparkasse das Fortbestehen der im Bezirk vorhandenen Oberamtsparfasse gefährden würde. — In Baden ist maßgebend das Gesetz „die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeinbürgerschaft versehenen Sparfassen betreffend“ vom 9. April 1880 und Verordnungen vom selben Tag, vom 30. Juli 1902, 11. Juni 1904 und 6. Sept. 1906. Mit der einer staatlichen Genehmigung unterliegenden Übernahme der Bürgerschaft für die Einlagen durch die Sitzgemeinde erlangen die Sparfassen die Rechte der Juristischen Personen. — Im Großherzogtum Hessen gilt das Gesetz über die öffentlichen Sparfassen vom 8. April 1902 und die Verordnung über sein Inkrafttreten vom 28. Febr. 1903, in Oldenburg das Gesetz „betr. die Reorganisation der Ersparungskasse“ vom 4. April 1865 mit Abänderungen vom 13. Dez. 1875, 14. März 1879 und 21. März 1893, in Braunschweig das Gesetz „die in Verbindung mit der Herzoglichen Leihhausanstalt errichtete Sparfasse betr.“ vom 10. Juni 1892 und die Anweisung des Herzoglichen Finanzkollegiums für die Geschäftsführung bei den Sparfassenstellen vom 25. März 1893, in Preußen j. L. das „Landesherrliche revidierte Sparfassenstatut“ vom 22. Dez. 1883 und das Gesetz vom 11. Aug. 1899 „Änderungen des Sparfassenstatuts (vom 22. Dez. 1883) betr.“ und endlich in Elsaß-Lothringen das Gesetz „betr. die Sparfassen“ vom 14. Juli 1895 mit einer Abänderung vom 14. Nov. 1904 und einer Ausführungsanweisung vom 19. Jan. 1897. — In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ferner in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt und sämtlichen Fürstentümern mit einziger Ausnahme von Preußen j. L. fehlen besondere Sparfassengesetze, ebenso in den Freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Eine einheitliche Regelung des gesamten Sparfassenwesens durch Reichsrecht fehlt. Das Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 99 bestimmt vielmehr ausdrücklich, die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparfassen sollten unberührt bleiben, aber „unbeschadet der Vorschriften des § 808 B.G.B. und der Vorschriften des B.G.B. über die Anlegung von Mündelgeld“. § 808 enthält die Bestimmungen über die qualifizierten Legitimationspapiere, zu denen die Sparfassenbücher und -scheine gehören, insbesondere über die Leistung aus ihnen und ihr Aufgebot im Fall des Verlusts, und § 1807, Nr 5 bestimmt bezüglich der Anlegung von Mündelgeld, daß sie erfolgen dürfe „bei einer inländischen öffentlichen Sparfasse, wenn sie von der zuständigen Behörde

des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt" sei. Dazu hat Art. 75 des Preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. bestimmt, daß die in Preußen bestehenden öffentlichen Sparkassen durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden könnten. Die Erklärung könne zurückgenommen werden. Derselbe Artikel bestimmt weiter, daß zur Abhebung von einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außer Kurs gesetzten Sparkassenbuch die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei. — Eine weitere für die Sparkassen wichtige Vorschrift enthält § 248 B.G.B., insofern als er unter anderem für die Sparkassen eine Ausnahme vom Verbot des Zinseszinses macht, und ihnen die Befugnis gibt, im voraus zu vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollten. — Endlich sind für das Sparkassenwesen wichtig noch die Bestimmungen der §§ 1003 ff. Z.P.D. über das Aufgebot verloren gegangener Urkunden zum Zweck der Kraftlosklärung. — Eine Ausnahmеворschrift für Sparkassen, die durch staatliche Vereihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, enthält Art. 7, § 1, Abs. 3 des Preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.: sie können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die sonst für den Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde erwerben. Für die öffentlichen Sparkassen der Gemeinden fehlt diese Bestimmung als überflüssig; ihr Vermögen ist Eigentum der Garantiegemeinden und, da diese beim Ankauf von Grundstücken unbeschränkt sind, sind es ohne weiteres auch ihre Sparkassen. Für alle Sparkassen gilt aber wieder die Bestimmung des Art. 9 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Zwangsversteigerungsgesetz, wonach bei der Zwangsversteigerung für ein Gebot einer Gemeinde, einer städtischen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann.

IV. Die **Rechtsstellung** der Sparkassen ist je nach dem Landesrecht verschieden. In Preußen sind die auf Grund des Reglements vom 12. Dez. 1838 gegründeten Sparkassen, die entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, oder für deren Verbindlichkeiten eine solche Körperschaft die Haftung übernommen hat, Anstalten des öffentlichen Rechts (Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1900, Ministerial-Bl. S. 225); eigne juristische Persönlichkeit besitzen sie jedoch nicht, soweit sie ihnen nicht nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Rechts durch Allerhöchsten Erlaß beigelegt ist (Min.-Erlaß vom 25. Mai 1901, vgl. v. Brauchitsch Bd III 767); werden sie von einem Zweckverband betrieben, so können ihnen nach §§ 128 f. der Landgemeindeordnung nur die Rechte öffentlicher Körperschaften

verliehen werden. Die Verwaltung der Sparkasse führt regelmäßig ein unter der Aufsicht des Gemeindevorstands stehendes Sparkassenkuratorium, das in allen Sparkassensachen der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist. Seine Mitglieder, die regelmäßig ehrenamtlich tätig sind, und deren Zahl je nach der Größe der Sparkasse verschieden ist, sind als öffentliche Beamte zu betrachten, woraus sich unter anderem ergibt, daß in Grundbuchsachen eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ihrer Unterschriften nicht nötig ist, sobald ihnen das Sparkassensiegel beigebrückt ist. — Die Beamten der Sparkasse werden regelmäßig als Beamte der Stadt angestellt. Sie können aber auch, wo durch Ortsstatut von der Ermächtigung des § 8, Abs. 2 des Gesetzes „betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten“ vom 30. Juli 1899 Gebrauch gemacht und die Sparkasse den Betriebsverwaltungen zugerechnet ist, durch Dienstvertrag oder als Beamte auf Zeit, auf Kündigung oder lebenslänglich angestellt werden. Ihre Befugnisse sind jeweils durch die Satzung geregelt. — Die Sparkassen unterstehen in ihrer ganzen Betätigung der Aufsicht durch die gleichen Behörden wie die Garantieverbände selbst. Besonders vorgeschriebene Genehmigungen erteilt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Ver sagt er sie, so bedarf er der Zustimmung des Bezirksausschusses (§ 53 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883) oder des Provinzialrats. Der Oberpräsident erhält auch jährliche Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen, die dann für die ganze Monarchie zusammengestellt werden und wertvolle Unterlagen für die Prüfung der verschiedensten Fragen des Sparkassenwesens darbieten.

Das Vermögen der Sparkassen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Gemeindevermögen, das lediglich zur Sicherheit der Einleger und im Interesse einer geordneten Verwaltung gesondert verwaltet wird, dabei aber seiner juristischen Natur nach ein Bestandteil des Gemeindevermögens bleibt. Über die rechtliche Natur der Spareinlagen dagegen besteht Streit. Die herrschende Ansicht sieht in ihnen Darlehen an die Sparkasse im Sinn des § 607 des B.G.B., während andere, wie Seidel (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft LXIV 100 f.) und v. Knebel-Doberitz (S. 114 f.), das Verhältnis zwischen der Sparkasse und dem Einleger als unregelmäßigen Verwahrungsvertrag nach § 700 B.G.B. ansehen. Die Rechtslage ist in beiden Fällen nicht wesentlich verschieden; denn nach § 700 B.G.B. finden auf den unregelmäßigen Verwahrungsvertrag die Vorschriften über das Darlehen Anwendung mit Ausnahme derjenigen über Ort und Zeit der Rückzahlung, wofür im Zweifel das Recht des Verwahrungsvertrags gilt. — Als Ausweis über die geleisteten Einlagen dient das Sparkassenbuch. Der Einleger erhält es bei der ersten Einzahlung ausgestellt und hat es bei jeder weiteren Einzahlung

und ebenso bei jeder Abhebung vorzulegen. Es lautet auf einen bestimmten Namen, trägt eine fortlaufende Nummer, enthält den Abdruck der Satzung und einer Zinstabelle und wird von dem Vorstand oder Rendanten und Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Sparfasseniegel versehen. — Die Sparfasse ist berechtigt, an jeden Inhaber des Buchs ohne weitere Prüfung seiner Berechtigung mit befreiender Wirkung für sich Zahlungen zu leisten. Zur Sicherung des Einlegers geben aber viele Sparfassen dem Einleger eine besondere Kontrollmarke neben dem Buch oder vereinbaren mit ihm ein Merkmal, die er bei Abhebungen vorlegen, oder das er dabei nennen muß. Unberechtigter werden beides nicht können, und da in solchen Fällen die Sparfasse die Auszahlung verweigert, ist der Einleger gegen unbefugte Abhebungen mit einem etwa von ihm verlorenen oder ihm entwendeten Buch wirksam geschützt. — Das Sparfassenbuch gehört zu den qualifizierten Inhaberpapieren des § 808 B.G.B. (vgl. oben) und steht ihnen in allen Rechtsbeziehungen gleich. Insbesondere kann es bei Verlust aufgegeben und für kraftlos erklärt werden. Bis zur Erlangung eines Ausschlußurteils wird der aus ihm Berechtigte dadurch geschützt, daß die Sparfasse in ihren Büchern bei dem Konto des Verlierers den Verlust vermerkt und die Einlage sperrt. — Rückzahlungen von Guthaben erfolgen bei kleineren Beträgen sofort, bei größeren je nach den Bestimmungen der Satzung nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Kündigungsfrist. Wird die ganze Einlage abgehoben, so muß das Sparbuch der Kasse zurückgegeben werden. Wünscht der Sparer sein Guthaben auf eine andere Sparfasse zu übertragen, so beantragt er es unter Einreichung seines Sparbuchs bei einer der beiden in Betracht kommenden Kassen. Diese gibt ihm eine Bescheinigung über Buch und Antrag und veranlaßt die Überweisung des Guthabens ohne Zinsverlust und Kosten an die gewünschte Kasse, bei der der Sparer das neue Buch gegen Rückgabe der Bescheinigung ausgehändigt erhält. — Zur Übertragung der Einlage auf Dritte genügt eine bloße Übergabe des Sparbuchs nicht; vielmehr ist eine Abtretungserklärung notwendig, da es sich dabei um die Übertragung einer Forderung, sei es aus Darlehen oder aus unregelmäßigem Verwahrungsvertrag handelt. Entsprechend ist auch bei der Pfändung einer Spareinlage ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß notwendig, während der Anspruch auf Herausgabe des Sparbuchs erst in zweiter Linie steht.

Für die Anlegung der Sparfassenbestände ist vor allem die Sicherheit maßgebend. Sie ist stets gegeben in den Fällen der Mündelsicherheit, d. h. stets dann, wenn die Anlage auch für Mündelgeld geeignet wäre. Wann das der Fall ist, bestimmt sich nach § 1807 B.G.B. in Verbindung mit landesgesetzlichen Vorschriften, in Preußen in Verbindung mit Art. 73 f. Ausf. Gef. zum B.G.B. Im übrigen hat das Kuratorium von Fall zu Fall

zu prüfen, ob eine Anlage die nötige Sicherheit bietet. Die Anlegung erfolgt in Hypotheken und Grundschulden, gegen Schuldschein mit und ohne Sicherung durch Bürgschaft oder Faustpfand, in Darlehen an Gemeinden, auch den eignen Garantieverband, an bestimmte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, seltener in Wechseln und eignen Grundstücken, in weitem Umfang aber auch in Wertpapieren, besonders in Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten und Gemeinden, die durch ihre verhältnismäßig leichte Verkäuflichkeit den Sparfassen eine gewisse Flüssigkeit des Geldstands gewährleisten, sie zugleich aber bei Kursrückgängen der Gefahr oft erheblicher, wenn auch nur buchmäßiger Verluste aussetzen und ihnen eine nur sehr geringe Verzinsung bieten, so daß allzu hohe Beträge in ihnen ohne Schaden nicht angelegt werden dürfen. — Für die vorübergehende Anlegung verfügbarer Bestände kommt neben dem Ankauf von Schatzscheinen und Wechseln nur die zeitweilige Belegung bei der Reichsbank, der Preussischen Seehandlung, der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landchaftlichen oder ritterschaftlichen Darlehnskasse) in Betracht.

V. Förderung des Spargedankens. Zur Belebung und Förderung des Sparmas war man seit der Gründung der ersten Sparfassen ständig darauf bedacht, das Sparen nach Möglichkeit zu erleichtern und besonders die unbemittelten Bevölkerungskreise immer wieder darauf hinzuweisen. Als deshalb mit der Steigerung des Verkehrs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. auch der Postverkehr einen größeren Umfang annahm, lag der Gedanke nahe, die über das ganze Land in dichtem Netz ausgebreiteten Postanstalten für den Spargedanken nutzbar zu machen. England setzte ihn zuerst in die Tat um und rief im Jahr 1861 seine jetzt noch bestehende Postsparkasse ins Leben. Seine Erfolge mit ihr veranlaßten andere Staaten zur Nachahmung, und bald gab es Postsparkassen in den verschiedensten Ländern (vgl. oben II), unter denen die österreichische besonders hervorragt. Sie trat nach der Denkschrift zum 25. Jahrestag ihrer Gründung auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1882 „als ein den Sparfassen dienst versehenes Staatsinstitut“ in Wirksamkeit. Als solches hat sie die Aufgabe, „unter Gewährleistung des Staats Einlagen gegen Verzinsung zu übernehmen, Rückzahlungen zu leisten, für Rechnung der Einleger den Kauf und Verkauf von Staatspapieren zu besorgen und auf Wunsch der Parteien auch die angekauften Effekten in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen“. Ihre ganze innere Einrichtung ist auf dem Gedanken der Heranziehung sämtlicher Postämter als Annahme- und Auszahlungsstellen für den Sparfassen dienst aufgebaut. Die Spitze bildet das dem Handelsminister unterstellte „A. K. Postsparkassenamt“ in Wien, dem die Leitung und Beaufsichtigung des

ganzen Betriebs obliegt. Ihm sind die (im Jahr 1908: 6617) Sammelfstellen unmittelbar unterstellt, so daß sich der gesamte Verkehr zwischen ihnen und seinen einzelnen Abteilungen unmittelbar und damit auf die schnellste und einfachste Weise abwickelt. Auf die Verwendung der eingegangenen Gelder hat das Postsparkassenamt keinen Einfluß; denn die Eingänge im Postsparkassenverkehr bilden einen Teil der „Postgefällsgelder“ und werden mit ihnen zugleich verwaltet. Die Sammelfstellen haben während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Sparfassenverkehr mit zu versehen, so daß jedermann zu jeder Zeit des Postdienstes Einlagen auf sein Postsparkassenkonto machen kann. Die gesamte Buchführung geschieht bei dem Postsparkassenamt und ist nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet. Die Rechnungskontrolle übt ein bei dem Postsparkassenamt bestehendes besonderes Rechnungsdepartement aus, das wiederum der Kontrolle des obersten Rechnungshofs untersteht. — Einlagen sind von 1 K an zulässig, für geringere Beträge werden Spararten mit eingepprägter 10-Heller-Marke und dem entsprechenden Raum zum Aufkleben weiterer neuer Briefmarken ausgegeben, die bei jedem Postamt als Einlage abgegeben werden können, sobald der Betrag der Wertzeichen 1 K erreicht hat. Die Höhe des Guthabens ist auf 2000 K beschränkt, die Verzinsung zurzeit auf 3% festgesetzt. Ein die Summe von 2000 K übersteigender Betrag des Guthabens wird nicht verzinst und, wenn der Einleger ihn trotz Aufforderung nicht abhebt, von Amts wegen zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen verwendet. Schon im Nov. 1883 begann die Angliederung eines bis heute noch von keiner andern Postsparkasse eingeführten Scheck- und Clearingverkehrs an die Postsparkasse, der durch das Gesetz vom 19. Nov. 1887 endgültig geregelt wurde. Nach der Denkschrift (S. 16) besteht dieser Verkehr des Postsparkassenamts seinem Wesen nach „darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Geschäftsstelle des Postsparkassenamts in Wien sowie bei allen Postämtern in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern Geldbeträge in bar eingelegt oder von einem andern Teilnehmer am Scheckverkehr mittels Schecks überwiesen werden. Im letzteren Fall erfolgt der Ausgleich durch Abschreibung von dem Konto des Zahlenden und Gutschrift auf dem Konto des Berechtigten ohne jede Inanspruchnahme von Bargeld (Clearing). Aber die auf solche Weise entstandenen Guthaben können die Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks wieder verfügen, und zwar entweder zur Gutschrift auf andere Konten oder zur Barauszahlung bei den Postämtern oder beim Postsparkassenamt in Wien“.

Der Postscheck- und Clearingverkehr ist nicht auf die Postämter Oesterreichs beschränkt. Schon 1889 ging das Postsparkassenamt eine Verbindung mit der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ein, der 1901

die Heranziehung der österreichischen Postämter in der Levante zum Scheckverkehr und seit 1906 Abmachungen mit der Deutschen Bank für Deutschland, der Banca Commerciale Italiana für Italien, der Londoner Filiale der Oesterreichischen Länderbank für England, Schottland und Irland und der Schweizerischen Kreditanstalt für die Schweiz folgten. Nicht weniger als 774 Plätze waren es schon 1908, mit denen das Postsparkassenamt im Ausland in Verbindung stand, und viele sind inzwischen noch hinzugekommen, so unter anderem seit der Einführung des Postscheckverkehrs in Deutschland sämtliche deutsche Postanstalten und Postcheckämter. — Die Anlegung der Bestände auf Scheckkonto erfolgt anders als die der Spargelder zum größten Teil in noch leichter flüssig zu machenden Anlagen, insbesondere bei Banen, im Lombardgeschäft, in Salinenscheinen und sonstigen Wertpapieren und nur zu einem geringen Teil, etwa zu $\frac{1}{4}$, in Staatspapieren.

Im Sparverkehr ist die Zahl der Einlagebücher von 353 053 im Jahr 1883 auf 2 064 403 am Ende 1907, das Guthaben von 8 146 031 K auf 218 888 775 K und der Umsatz von 23 607 154 K in 2 007 422 Buchungen auf 282 671 060 K in 5 002 342 Buchungen, im Scheck- und Clearingverkehr von 167 Konten im Jahr 1883 auf 79 711, darunter 78 546 Clearingkonten am Ende 1907, das Gesamtguthaben von 218 490 K auf 366 995 104 K und der Umsatz von 1 071 666 K in 1861 Buchungen auf 21 583 934 565 K in 45 843 081 Buchungen, darunter 9 857 770 002 K in 6 866 562 Buchungen im Clearingverkehr gestiegen. Außerdem wurden seit Gründung des Amts bis Ende 1907 für Rechnung der Einleger Wertpapiere im Nennwert von 370 511 370 K angekauft, von denen sich 171 653 871 K, auf 24 500 Rentenbücher verteilt, in der Verwahrung des Postsparkassenamts befanden. In der gesamten Bevölkerung kamen auf je 1000 Einwohner im Jahr 1883 nur 16, 1907 aber 75 Einleger, und diese Zahl dürfte inzwischen weiter erheblich gestiegen sein.

Daß so gewaltige Erfolge begeisterte Lobredner des Postsparkassenwesens, wie Conrad in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXV 664 ff, auf den Plan riefen, die die Einführung einer Postsparkasse auch in Deutschland forderten, ist nicht zu verwundern, zumal auch der Reinertrag des Postsparkassenamts mit 7 427 189 K im Jahre 1906, davon 1 361 991 K im Spar-, 6 065 198 K im Scheckverkehr, recht ansehnlich ist. Sie übersehen, daß das Postsparkassenamt in Wien ebenso wie alle andern Postsparkassen seine Bestände fast ausnahmslos in Staatspapieren anlegt und sie so den Kreisen entzieht, denen sie entstammen und ihrer ganzen Natur nach als Darlehen auch wieder zugute kommen müssen. Die aus einer so engen Verbindung von Sparfassen- und Staatsschuldenwesen für den Fall einer Krise, insbesondere eines Kriegs drohenden Gefahren liegen auf der Hand; sie haben sich in Frankreich in den Tagen der Revolutionen von 1830 und 1848 und im Beginn

des Kriegs von 1870/71 in solchem Umfang gezeigt, daß besondere Gesetze geschaffen werden mußten, um die Sparkassen vor der Zahlungseinstellung, die Staatskassen vor allzu großer Schwächung infolge Rückzahlung der Spareinlagen zu bewahren. So hoch die Postsparkassen deshalb auch eingeschätzt werden müssen, wenn man ihr Wirken vom Standpunkt der Förderung des Spargedankens aus betrachtet, so dürfen doch auch ihre großen Nachteile nicht verkannt werden. Insbesondere darf nicht vergeßen werden, daß sie nur in solchen Ländern am Platz und auch nur da eingerichtet sind, in denen das Sparkassenwesen ohne sie zu einer Blüte nicht kommen konnte. Es ist deshalb stets die übereinstimmende Meinung der Sparkassenfachmänner und aller einsichtigen Kommunalpolitiker gewesen, daß die Einrichtung einer Postsparkasse in Deutschland mit seinem hochentwickeltesten Gemeindeparkassenwesen sich nicht empfehle. Die verbündeten Regierungen haben daher auch in richtiger Würdigung dieser Stellungnahme nach Ablehnung eines dem Reichstag von ihnen im Winter 1884/85 vorgelegten Gesekentwurfs Vorschläge in dieser Richtung nicht mehr gemacht.

Von vielen lebhaft empfohlen, aber gleichfalls nicht ohne wesentliche Nachteile sind die Schulsparkassen. Sie beabsichtigen, dem Schulkind das Sparen anzuerziehen und ihm eine bequeme Gelegenheit dazu zu bieten. Sie stehen unter der Leitung des Lehrers und sammeln die Einlagen in kleinsten Beträgen. Diese werden zunächst gemeinsam bei der Sparkasse, der die Schulsparkasse angeschlossen ist, angelegt, bis die einzelnen Einlagen eine solche Höhe erlangt haben, daß sie auf ein besonderes Konto eingezahlt werden können. Aus den Zinsen werden nach Deckung der Verwaltungskosten häufig Prämien an die eifrigsten Sparer verteilt. Werden die Schulsparkassen in der richtigen Weise geleitet, so können sie zweifellos überaus segensreich wirken, und einen guten Einfluß nicht nur auf die Kinder, sondern weiter zurück auch auf die Eltern ausüben, die sie durch die Kinder mit den Vorteilen des Sparens bekannt machen. In der Leitung liegt aber gerade die größte Schwierigkeit; denn sie verlangt neben genauester Kenntnis des Charakters der Sparer und ihrer häuslichen Verhältnisse eine große Hingebung an die Aufgabe, diese kleinsten Beträge zu sammeln und die zeitraubende Arbeit des Buchführens über sie mit der nötigen Sorgfalt auszuführen. Achtet der Leiter nicht sorgsam auf seine Einleger, und weiß er die Einlagen nicht mit feinem Takt entgegenzunehmen, oder vergreift er sich einmal in der Verteilung der Sparprämien, so wird er häufig, ohne es zu wissen und zu wollen, Habgier und Neid in den kindlichen Seelen erwecken, ja das Sparen wird die Kinder vielleicht sogar zum Stehlen und Betrügen verleiten, wenn sie es darin gern ihren besser gestellten Mitschülern gleich tun möchten, und es doch bei ihrer Armut nicht können.

Vorsicht bei der Einführung der Schulsparkassen wird deshalb stets geboten, und sie wird überall da zu unterlassen sein, wo nicht ein wirklich für seine Aufgabe begeisterter und zweifellos geeigneter Leiter vorhanden ist. Die Schulsparkassen sind deshalb auch nicht sehr verbreitet, übrigens in England, Belgien, Frankreich und Italien mehr als in Deutschland, wo die ersten 1820 und 1833 in Goslar und Apolda ins Leben gerufen wurden, und jetzt der Deutsche Verein für Jugendsparkassen eine lebhaftere und dankenswertere Werbetätigkeit für sie entfaltet. Etwas anderes ist es, wenn Schulsparkassen in Fortbildungsschulen eingerichtet werden, deren Schüler schon selbst verdienen und den Gedanken des Sparens besser verstehen als die Kinder der Volks- und im Alter ihren Schülern gleichstehenden Schulen, oder wenn Fabriken für ihre Lehrlinge oder sämtlichen Arbeiter Sparkassen errichten. Gerade auf dem Gebiet der Fabriksparkassen ist in neuerer Zeit viel geleistet worden, und ebenso haben Gesellen-, Arbeiter- und andere Vereine Sparkassen für ihre Mitglieder gegründet, die überaus segensreich wirken.

Auch auf andere Weise sind die Sparkassenverwaltungen darauf bedacht, das Sparen zu fördern und zu erleichtern. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sind zahlreich; sie geben Heimsparbüchsen und Sparmarken aus, stellen Sparautomaten auf, gründen Neben- und Annahmestellen, lassen die Spargroschen von eigens dazu angestellten Beamten — ähnlich wie es der bekannte Plan August Scherks wollte, aber ohne seine Erweiterung, die Verlosung von Prämien aus einem Teil des Zinsgewinns — abholen und gewähren da und dort Prämien und höhere Zinsen für bestimmte, auf längere Zeit festgelegte Einlagen oder an bestimmte Bevölkerungsschichten, wie Dienftboten und Arbeiter bis zu einem bestimmten Einkommen. Auch dazu sind neuerdings manche Sparkassen übergegangen, jedem im Bezirk des Garantieverbands heimatberechtigten Kind bei seiner Geburt, bei Erreichung des schulpflichtigen oder eines späteren bestimmten Alters ein Sparbuch mit einer gewissen Einlage bedingungslos oder mit der Bedingung des Weiterparens in bestimmtem Umfang zu schenken, um es zum Sparen zu erziehen und doch die Nachteile der Schulsparkassen zu vermeiden. Die Erfolge dürften gute werden; denn auf diese Weise dringt mit der Zeit in jede, auch die ärmste Familie ein Sparbuch ein, das, einmal vorhanden, zweifellos oft benutzt werden wird, wenn ohne sein nahendes Dasein ein Geldstück leichtfertig ausgegeben werden würde. Auf diese Weise werden, wenn die aus der Statistik der letzten Jahre sich ergebende Tatsache, daß die kleineren Sparer den Einlegern größerer Guthaben gegenüber mehr und mehr zurückgehen, nicht einfach damit zu erklären ist, daß eben die gerade in den letzten Jahren stark vermehrten Schul-, Fabrik- und Vereinsparkassen viele kleine Guthaben gesammelt zur Einlage und deshalb in der Statistik zum Ver-

schwänden bringen, auch die wirtschaftlich schwächsten Kreise wieder mit dem Spargedanken in Verbindung gebracht und von neuem zum Sparen angeregt.

Ein ganz neuer Weg zur Förderung des Spargedankens ist den Sparkassen durch die Verleihung der Scheckfähigkeit gemäß § 2, Nr 1 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 eröffnet worden. Sie sind nunmehr in der Lage, ihren Einlegern den Vorteil des Scheckverkehrs zuwenden zu können, der allein manche sonst nicht als Bankkunden in Frage kommende kleine Gewerbetreibende und Kaufleute dazu veranlaßt, einer Bank statt einer Sparkasse mit ihrem Betriebskapital zugleich ihre Ersparnisse anzuvertrauen. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben denn auch bereits Vorschriften über den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen gegeben, so Preußen durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. April 1909, in dem den Sparkassen eine verhältnismäßig große Freiheit gewährt und ihnen außer der Einführung des Scheckverkehrs auf Sparguthaben auch die eines besondern Depositen- und Kontokorrentverkehrs mit Scheck- und Giroüberweisungen neben dem bisherigen Sparverkehr gestattet ist. Auch der deutsche Sparkassenverband, dem fast sämtliche deutschen Sparkassen angehören, hat sich schon seit längerer Zeit eingehend mit der Einführung des Scheck- und Überweisungsverkehrs bei den Sparkassen beschäftigt und in seiner Mitgliederversammlung vom 4. Dez. 1909 im Rathaus zu Charlottenburg eine entsprechende Entschließung angenommen. Ebenso herrscht in seinen Unterverbänden eine lebhafteste Tätigkeit zur Verwirklichung dieses Gedankens, die im Königreich Sachsen schon vor dem Erlaß von Ausführungs- und Vorschriften zum Scheckgesetz und ohne Heranziehung des Scheckverkehrs zu einer ganz vorzüglichen Lösung durch Gründung eines Giroverbands sächsischer Gemeinden geführt hat. Der Giroverband, der am 1. Jan. 1909 mit 150 angeschlossenen Gemeinden seine Tätigkeit aufgenommen hat, konnte über seine ersten vier Geschäftsmonate berichten, daß im Januar $\frac{3}{4}$, im Februar $1\frac{1}{4}$, im März 2 und im April 1909 schon 5 Mill. M im Verkehr von Ort zu Ort überwiesen worden seien. Durch die weitere Ausbreitung des Überweisungsverkehrs allein oder in Verbindung mit dem Scheckverkehr schaffen die deutschen Sparkassen eine Einrichtung, die die Vorteile des neuzeitlichen Geldverkehrs bis in die untersten Schichten des Volks hineinträgt, die für den Bankverkehr nicht mehr in Frage kommen. Die Sparkassen werden dann dem kleinen Mann und einem Teil des Mittelstands nicht nur wie bisher lediglich zur nutzbringenden Verwendung seiner Ersparnisse dienen, sondern ihm auch in seinem Zahlungsverkehr helfend zur Seite stehen, zumal wenn sie ihm aus den ihnen im Depositen- und Kontokorrentverkehr zustehenden Mitteln zugleich einen auf irgend eine Weise gedeckten Kontokorrent-

redit einräumen. Ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft wird dadurch noch gesteigert und ihnen für alle Zeiten gesichert.

Literatur. Elster, Art. „S.“, bei Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II (1890) 468 ff; Seidel, Art. „S.“, bei Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (²1901) 849 ff; Seidel, Das deutsche S.wesen I (1896); Kappellmann, Handbuch für preuß. S. (1898); Loening, Armenwesen §§ 41/44, bei v. Schönberg, Handbuch der Polit. Ökonomie III, 2 (1898) 445 ff; Seidel, Das S.wesen in Deutschland u. dessen sozialpolit. u. wirtschaftl. Bedeutung, in Preuß. Verw.-Bl. XX (1899) 185 ff, 221 ff; Scherl, Das Scherl'sche Prämiensparhystem (1904); Dertel, Die Städteordnung für die sechs östl. Provinzen der Preuß. Monarchie vom 30. Mai 1853 (⁴1905); v. Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung II (1906) 468 ff; Evert, Art. „S.“, bei Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft II (²1907) 930 ff; v. Knebel-Doberitz, Das S.wesen in Preußen (1907); Schachner, Das austral. S.wesen mit für das deutsche u. österr. Sparwesen vorbildlichen Einrichtungen, bei Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, Bd 34 (1907) 65 ff; Fünf- und zwanzig Jahre Postsparkasse (Verlag des k. f. Postsparkassenamtes, Wien 1908); Conrad, Das Postsparkassenamt in Wien, in Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik, III. Folge, Bd 35 (1908) 664 ff; Seidel, Das S.wesen, bei Bücher, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft LXIV (1908) 58 ff; v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungs-gesetze III (¹⁷1908) 763/779; Bruns, Neue Bahnen für die S., in Preuß. Verw.-Bl. XXX (1909) 403 ff; Rähler, Der Magener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, bei Conrad, Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik, III. Folge, Bd 39 (1910) 372 ff; Niesel, Der Giro- u. Scheckverkehr bei den S. (1910); Schachner, Kritik des italien. S.wesens, bei Conrad, Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik, III. Folge, Bd 39 (1910) 325 ff; Schachner, Das französ. S.wesen, ebd. 1 ff; Zeitschr. des Königl. Preuß. Statist. Landesamts, 50. Jahrg. (1910) I. Abt.; Bericht über die Mitgliederversammlung des deutschen S.verbands im Rathaus zu Charlottenburg vom 4. Dez. 1909 (1910); Deutscher S.kalender, hrsg. vom deutschen S.verband; Die Sparkasse. Amtl. Organ des deutschen S.verbandes (Hannover). [G. Sperlich.]

Sperrgesetz s. Kulturkampf (Bd III, Sp. 589).

Spinoza. [I. Leben und Werke. II. Gesamtanschauung. III. Staatsphilosophie: 1. Rechts- und Staatslehre; 2. Staatskirchenrecht und Toleranz.]

I. Baruch oder (wie er seit seiner Trennung von der Synagoge den hebräischen Namen ins Lateinische überlegte) Benedikt Spinoza (d'Espinoza), geb. am 24. Nov. 1632 zu Amsterd., gest. am 21. Febr. 1677 in Haag, entstammte einer aus der Pyrenäischen Halbinsel nach den Niederlanden eingewanderten jüdischen Familie. In allen rabbinischen Wissenschaften ausgebildet (der berühmte Mordeira war sein Lehrer), mit dem Talmud und der kabbalistischen Literatur sowie mit den jüdischen Ergeboten ebenso vertraut wie mit den jüdischen

Religionsphilosophen des Mittelalters, einem ihn Eära, Maimonides, Gerfonides, Chasdai Presfas, strebte der Jüngling bald über das Getto hinaus und suchte auch das moderne Wissen sich anzueignen, zu dem die bei dem ehemaligen Jesuiten Franz van den Ende erworbene Kenntnis des Lateinischen ihm die Thür öffnete. In Mathematik und Physik — den Wissenschaften, welche seit dem 16. Jahrh. dem ganzen wissenschaftlichen Denken eine neue Richtung gaben — machte er sich heimlich; mit Philosophen der Renaissance, wie mit dem Platoniker Leo Hebraeus und wohl auch mit Giordano Bruno, wurde er bekannt, sowie nicht minder mit der durch den Humanismus erneuerten Lehre der Stoa; ebenso mit einigen philosophischen und theologischen Vertretern der Scholastik, die auch im protestantischen Holland Pflanz fand. Weit mehr als diese aber fesselte ihn Descartes durch seine Metaphysik und seine Naturphilosophie. Man hat oft darauf hingewiesen, daß der Substanzbegriff Spinozas — die Grundlage seiner pantheistischen Weltanschauung — aus der kartesianischen Definition erwachsen sei, die an die Stelle des Für-sich-seins der aristotelisch-scholastischen Definition das Aus- und Durch-sich-sein gesetzt habe — eine nur teilweise richtige Behauptung, die in ihrer Ubertreibung weder dem Theisten Descartes gerecht wird, noch die Vielheit der psychologischen Entstehungsgründe von Spinozas Pantheismus erkennen läßt. Auch Hobbes, der den Mechanismus der Physik auf die Psychologie und auf die Lehre vom Staat übertrug, gewann einen bestimmenden Einfluß auf sein Denken; ob schon damals oder erst später, möge — wie auch hinsichtlich einzelner anderer eben genannter Anregungen — auf sich beruhen. Durch die so genommene Entwicklung war Spinoza mit dem Denken der Synagoge in Widerspruch geraten. Am 27. Juli 1655 wurde er durch den großen Bann aus der jüdischen Gemeinschaft ausgeschlossen und bald darauf aus Amsterdam verwiesen. Im Dorf Ouwerkerke bei Amsterdam und dann in Rijnsburg bei Leiden fand er im Kreis der „Kollegianten“ hilfsbereite Freunde, zu denen bald auch solche aus dem verwandten Kreis der „Taufgesinnten“ (Mennoniten) traten. Von dem undogmatischen Christentum dieser aus der kalvinischen Landeskirche ausgeschlossenen freien Gemeinden stand Spinozas eigne religiöse Stellung zeitweilig nicht allzuweit ab, wenngleich im Grund stets die Philosophie seine Religion war, auch im Tractatus theologico-politicus, trotz dessen Ausführungen über eine Offenbarung und Christus als ihren Verkünder. — Der „Kurze Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit“ (eine nur in holländischer Übersetzung erhaltene Vorarbeit zur „Ethik“) und der „Traktat über die Läuterung des Verstands“ sind damals entstanden; ebenso die 1663 veröffentlichten „Prinzipien der kartesianischen Philosophie“ mit ihrem Anhang, den „Metaphysischen Ge-

denken“ (beides in manchem nicht Spinozas eigentliche Meinung enthaltend). Von Rijnsburg begab sich Spinoza nach Voorburg beim Haag. Hier brachte er sein Hauptwerk, die „Ethik“, in die erste Form und schrieb den „Theologisch-politischen Traktat“ (erschienen 1670). — Die letzten Lebensjahre verbrachte er im Haag, fortwährend mit der Vollendung der „Ethik“ beschäftigt, neben der er eine hebräische Grammatik und den unvollendeten „Politischen Traktat“ ausarbeitete. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit einer Reihe von Freunden brachte ihm Anregung und entschädigte ihn für die mangelnde äußere Wirksamkeit. Abgesehen von den mehr persönlichen und religiösen Beziehungen zu den Kreisen der Kollegianten und Mennoniten sind es, was für Spinozas ganze Richtung bezeichnend ist, vor allem Naturforscher und naturwissenschaftlich interessierte Philosophen, die mit ihm in nähere Beziehung traten: der Arzt Ludwig Meyer, der Sekretär der Royal Society in London Heinrich Oldenburg, seiner Walter Tschirnhaus, Huygens u. a. Auch Leibniz suchte ihn auf, der freilich bald abbrückte und durch seine Philosophie Spinoza wie Descartes zu überwinden suchte. Für Spinozas Staatstheorie von besonderem Einfluß waren seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem ihn beschützenden Staatsmann Jan de Witt, der im Gegensatz zu der auf die Monarchie lossteuernden und zugleich streng kalvinischen oranischen Partei die Generalsstaaten als deren Staatssekretär im demokratischen Sinne leitete (mochte jene „Demokratie“ auch durchaus das Gepräge einer Notablen- und Beamtenaristokratie tragen) und der religiösen Duldung zuneigte. Als, erschreckt durch den Einfall der Franzosen in das Land und aufgereizt durch die oranische Partei, die, wohl nicht ganz mit Unrecht, dem untrügerischen Demokraten Schuld an der militärischen Schwäche des doch von allen Seiten bedrohten Landes gab, das Volk sich gegen de Witt erhob und am 20. Aug. 1672 ein rasender Pöbelhaufen die gefangen gesetzten beiden Brüder de Witt auf die Straße schleppte und grausam mordete, wollte Spinoza seinem Zorn und seiner Entrüstung durch einen öffentlichen Anschlag Ausdruck geben, und sein Hauswirt konnte ihn nur dadurch, daß er die Haustür verschloß, vor dieser Unbesonnenheit bewahren. Es ist oft vermutet, daß diese Greuel einer entfesselten Meute auf die leise Umbiegung der politischen Ansichten nicht ohne Einfluß geblieben seien, die sich im unvollendeten „Politischen Traktat“ gegenüber dem nur die Demokratie behandelnden Tractatus theologico-politicus findet. — Im übrigen war Spinozas Leben das eines stillen Gelehrten. Den Lebensunterhalt erwarb er durch Schleißen optischer Gläser, wozu Unterstützungen der Freunde, auch eine kleine von de Witt erwirkte Pension, traten. Einen Ruf des Palzgrafen Karl Ludwig nach Heidelberg, der ihm volle Freiheit des Philosophierens versprach, in der Erwartung, daß er

diese nicht zur Erschütterung der öffentlich anerkannten Religion benutze (1673), schlug er aus. Am 21. Febr. 1677 starb er und wurde vier Tage danach in einer christlichen Kirche, der neuen Kirche auf dem Spuy, in einem Nietsgrab beigesetzt. Erst nach seinem Tod, im Nov. 1677, erschienen, von den Freunden, insbesondere von Schuller, besorgt, mit einer wahrscheinlich von Jarig Jelles (nicht von Lodewijk Meyer) verfassten Vorrede, ohne Angabe des Druckorts, den Namen des Verfassers nur durch die Initialen B. v. S. (Benedicti de Spinoza) andeutend, die Opera posthuma, darunter Spinozas Hauptwerk, die *Ethica ordine geometrico demonstrata et in quinque partes distincta, in quibus agitur 1. de Deo, 2. de natura et origine mentis, 3. de origine et natura affectuum, 4. de servitute humana, seu de affectuum viribus, 5. de potentia intellectus, seu de libertate humana.*

II. Die Grundlage von Spinozas Gedankenwelt ist sein Pantheismus. Durch diesen erhalten seine Ideen, auch wenn sie, wie vieles in seiner Staatstheorie, von andern übernommen sind, ihre eigenartige Wendung. Nach Spinozas Lehre, wie er sie abschließend in der „Ethik“ entwickelt, gibt es nur eine Substanz; was die sinnliche Vorstellung für substantielle Dinge hält, sind nur vorübergehende Modifikationen der einen Substanz, gleich dem Wellenkräusel im allumfassenden Ozean. Darum sind nach Spinoza Gott und die Natur eins. Gott ist die natura naturans, die Welt die natura naturata; aber wenn so beides auch als Ursache und Wirkung gegenübersteht, so ist doch die Ursache nicht außer der Wirkung, sondern bleibt in der Wirkung, und darum fallen Gott und Natur substantiell zusammen. So stützt sich Spinozas Pantheismus auf eine zu enge Fassung des Ursachebegriffs. Was von dem Verhältnis des logischen Grundes zu der deduktiv aus ihm abgeleiteten Folgerung gilt, daß der Obersatz im Schlußsatz enthalten ist, das hat er, weil, seinem extremen erkenntnistheoretischen Rationalismus gemäß, ihm das Verursachtwerden dem logischen Abgeleitetwerden gleichsetzt, ohne weiteres auch auf die reale Ursache übertragen. Nicht nur die Materialursache, die ja tatsächlich in das Produkt eingeht, sondern die Ursache überhaupt, insbesondere auch die hier in Frage stehende bewirkende Ursache läßt er auf Grund seiner Gleichsetzung von logischem und realem Hervorgehen in der Wirkung enthalten sein. — In seiner näheren Durchführung stellt der Pantheismus Spinozas einen Typus dar, der ebenso charakteristisch ist für seine an der Mathematik und Physik orientierte Epoche, wie der Pantheismus Hegels für die nachkantische idealistische Philosophie. Während Hegel in titanischem, aber vergeblichem Ringen die gesamte Natur- und Geisteswelt als eine durch den dialektischen Prozeß sich vollziehende Entwicklung von der reinen Idee zum absoluten Geist zu begreifen sucht, macht der Pantheismus Spinozas

das All-Eine zu einem unendlichen Mechanismus, in dem das Geistige und sein Mechanismus das Gegenbild zu dem Mechanismus des Körperlichen darstellt. Seine „unendliche Substanz“ entwickelt sich in den beiden Attributen der Ausdehnung und des Denkens, die aus der unendlichen Fülle der göttlichen Wesensbestimmungen unserer Erkenntnis allein zugänglich sind, in zwei Reihen als körperlich-geistiges Univerfum mit derselben Notwendigkeit, wie aus einem mathematischen Gebilde dessen Eigentümlichkeiten hervorgehen.

Auch der Mensch ist als ein Glied in diese notwendige Verfertigung hineingestellt. Der Leib des Menschen und seine Seele oder sein Geist (mens) sind nach Spinoza nicht zwei Substanzen, wie bei Plato und Descartes; auch nicht zwei wesensverschiedene Prinzipien der einen Menschensubstanz, wie bei Aristoteles und den Scholastikern; vielmehr drückt der Körper als (endlicher) Modus der Ausdehnung dasselbe Ding unter dem Attribut der Ausdehnung aus, was die Seele als (endlicher) Modus des Denkens unter dem Attribut des Denkens bezeichnet. Beide befinden sich darum in einem Parallelverhältnis zueinander, und zwar hat Spinoza, wie es scheint, seine Theorie des Parallelismus zwischen den Modi des Denkens und den Modi der Ausdehnung gerade von dieser anthropologischen Seite her zuerst ausgebildet, im Gegensatz zu Descartes, der Leib und Seele auseinanderreißt und sie nur durch die göttliche Allmacht verbunden sein läßt. Der Geist des Menschen ist nach ihm die auf den Leib als Modus der Ausdehnung bezügliche Idee im Gesamtbewußtsein der Welt — „unendlichen Intellekt“ oder „göttlichen Intellekt“ nennt Spinoza dies und faßt den „göttlichen Intellekt“ als einen zur natura naturata gehörigen „unendlichen Modus“ —, und die menschliche Seele ist darum so vollkommen, weil der Gegenstand dieser Idee, der menschliche Körper, ein im höchsten Grad komplizierter Organismus ist. — In der Konsequenz dieser Anschauungen würde eine Psychologie liegen, die von der des Materialismus nur in der Form, nicht in der Sache verschieden ist. Das Psychische ist nur eine Wiederholung des Physischen unter einem andern Aspekt; es ist im Grund, wie beim Materialismus, nur ein hinzutretendes Phänomen, ein Epiphänomen. Wie Spinoza dieser Konsequenz zu entgehen suchte, insbesondere durch seine Theorie des Selbstbewußtseins als der idea ideae im „göttlichen Verstand“, das kann hier nicht ausgeführt werden. Es war möglich nur auf Kosten der Geschlossenheit seines metaphysischen Parallelismus von Ausdehnung und Denken. Jedenfalls aber gibt es von Spinozas Standpunkt aus keine Willensfreiheit. Dieselbe ist nach ihm eine ebensolche Illusion wie die Annahme von Zwecken in der Natur. Der Mensch, insofern er als Glied im Mechanismus der Natur betrachtet wird, steht unter einer durchgängigen Determination; denn

in allem natürlichen Geschehen gibt es kein Sollen, sondern nur ein Müssen. Eine normative Ethik und eine normative Rechtslehre hat von diesem Standpunkt des Weltgeschehens aus keinen Platz; auf diesem absoluten Standpunkt gibt es überhaupt keine Normen im eigentlichen Sinn, und darum will Spinoza auch die menschlichen Handlungen nicht verwünschen oder verlachen, sondern verstehen, wie man die Eigenschaften der Linien, Flächen und Körper nicht verwünscht oder verlacht, sondern einzusehen trachtet (Eth. 3, prol., Tr. pol. 1, 4). Denn was die nach der Notwendigkeit des göttlichen Wesens sich entfaltende Natur tut, ist stets gut. Wenn auch hierbei oftmals ein Einzelnes Hemmung und selbst Zerstörung auf Kosten eines andern erfährt, so erhält sich doch im ganzen überall die auf Selbstbehauptung gerichtete, unendliche Lebensfülle der Natur. Begreiflicher Weise findet in einem solchen Naturalismus die Idee Gottes als des Allweisen, Allgütigen und Gerechten, als des Grundes einer über allem Naturgeschehen stehenden sittlichen Norm keine Stätte.

Und doch sucht auch Spinoza, geleitet von andern bei ihm gleichfalls wirksamen Denk- und Gefühlsmotiven, diese niederdrückende mechanische Weltansicht zu durchbrechen. Er beweist dadurch ebenso sehr das Unzulängliche seines Naturalismus — denn mit diesem sind jene ethischen und religiösen Motive in Wahrheit nicht vereinbar —, wie die Macht letztgenannter Elemente der Weltanschauung. Wenn nämlich Spinoza auch die psychologische Freiheit in jeder Form in Abrede stellt, so sucht er doch in der Notwendigkeit selbst eine Art von Freiheit zu finden. Wenigstens von dem außerhalb seines Wesens liegenden Zwang ist der Geist befreit, wenn er den unendlichen Kausalnexen in seiner Notwendigkeit begreift und sich so auf das nach den Gesetzen seines Wesens sich vollendende Ewige in ihm besinnt. Und ebenso sucht Spinoza trotz seines Naturalismus doch für Moral und Recht die Möglichkeit von *Imperati*ven zu gewinnen. Es ist das beides freilich nur dadurch möglich, daß er jenen Standpunkt des durchgängigen Naturalismus verläßt und statt dessen von dem besondern Standpunkt des Menschen, aus der spezifischen Menschennatur heraus, einen eigentümlichen menschlichen Wert, einen Wertmesser menschlicher Vollkommenheit ableitet. Diese Vollkommenheit besteht in der Überwindung dessen, was passiv im Menschen ist, durch die Aktivität des Geistes, in der Überwindung der Leidenschaft, d. h. der dunkeln und verworrenen Bewußtseinszustände, deren Ursache nicht allein im Menschen selbst liegt, durch die klare und deutliche oder adäquate Erkenntnis. Denn wenn auch ein Affekt nur durch einen andern Affekt besiegt werden kann, so gehen doch aus der klaren und deutlichen Erkenntnis eben jene ruhigen, geistigen Affekte hervor, die das unruhige Gewühl der Leidenschaften besiegen. Vollendet wird diese Befreiung von den knechtenden Leidenschaften durch die Gottes-

liebe (amor Dei intellectualis), in welche die Erkenntnis des Zusammenhangs aller Dinge in Gott ausmündet, und durch die Lust kraftvoller Bejahung des geistigen, vernünftigen Lebens, welche mit dieser Gottesliebe verbunden ist. So ergibt sich als sittliches Ideal für Spinoza die Überwindung der Leidenschaft durch die klare Erkenntnis. Er bleibt auch hier seinem erkenntnistheoretischen Rationalismus getreu, wenn er im Menschen das Reich der Vernunft und des kraftvollen Vernunftlebens begründen will. — Gibt es aber unter den Einzeldingen nichts Wertvolleres als den Menschen, der von der Vernunft geleitet wird, so gibt es auch für den einzelnen Menschen wieder nichts, was ihm zur Entwicklung dieser seiner Vernunft nützlicher wäre, als den selbst von der Vernunft geleiteten Menschen (Eth. 4, append. c. 9). Denn wenn der Mensch wahrhaft von der Vernunft geleitet wird, so nützt er, indem er seinen eignen Nutzen erstrebt, zugleich seinen Mitmenschen am meisten (Eth. 4, 35, coroll. 2). Von hier ist es nur ein Schritt bis zu der Forderung, daß auch die menschliche Gemeinschaft vernünftig geordnet sei, wenn sie innerhalb der um Menschenwohl und Menschenwehe unbefürmerten univiersellen Natur der Sonderart des Menschen und seinem besondern Bedürfnis gemäß sein soll. Damit sind wir zu Spinozas Gesellschaftsphilosophie oder zu seiner Rechts- und Staatsphilosophie gelangt.

III. Spinozas Staats- und Rechtsphilosophie hat eine erste Formulierung erhalten in dem 1670 gedruckten *Tractatus theologico-politicus*, continens *dissertationes aliquot, quibus ostenditur, libertatem philosophandi non tantum salva pietate et Reipublicae pace posse concedi; sed eandem, nisi cum pace Reipublicae ipsaque pietate tolli non posse*. Den besondern Zweck zeigt der weitläufige Titel an. Bibelkritische und staatsrechtliche Untersuchungen sollen im Sinn der *Witt*s einerseits das staatliche *ius circa sacra* gegenüber der Bekämpfung desselben durch die Kirchen sicherstellen, anderseits die Denk- und Lehrfreiheit als Vernunftforderung begründen: also Toleranz nicht gegenüber dem Kultus, wohl aber gegenüber den religiösen und philosophischen Meinungen. — Schon in diesem *Tractatus theologico-politicus* ist die naturrechtliche Konstruktion unter die Gesichtspunkte der „Ethik“ gestellt, an der Spinoza damals bereits arbeitete. In der „Ethik“ selbst gibt er dann eine kurze, aber alles Wesentliche umfassende Grundlegung seiner Lehre vom Naturzustand und vom bürgerlichen Zustand des Menschen (Eth. 4, 37, schol. 2). Ausführlich entwickelt er diese Lehre noch einmal in dem unvollendeten *Tractatus politicus*; in quo demonstratur, quomodo Societas, ubi imperium Monarchicum locum habet, sicut et ea, ubi Optimi imperant, debet institui, ne in Tyrannidem labatur, et ut Pax Libertasque

civium inviolata maneat. Auch Spinozas Briefwechsel bietet einiges zur Erläuterung, z. B. Nr. 50 (nach van Vloten's Zählung) an Zartig Jelles über Spinozas Unterschiebung von Hobbes (vgl. auch 30. 42. 43. 73. 76). — Während der ältere Tractatus theologico-politicus von den Staatsverfassungen nur die Demokratie behandelt, die der Verfasser, in scharfem Gegensatz zu Hobbes, als die allein naturgemäße betrachtet (vgl. Tr. theol.-pol. 16, p. 558, ed. 1 van Vloten), bespricht er im Tractatus politicus ausführlich auch die Monarchie und die Aristokratie, letztere sogar mit besonderer Vorliebe, und der Abschnitt über die Demokratie bricht unvollendet mitten ab. Während ferner der theologisch-politische Traktat in erster Linie die Verteidigung der Denk- und Gewissensfreiheit zur Tendenz hat, berücksichtigt der politische Traktat zwar diese Frage; aber fast noch wichtiger erscheint es dem Verfasser, zu zeigen, wie bei den verschiedenen Staatsverfassungen Friede und Sicherheit des Staats gewährleistet werden kann (Tr. pol. 5, 2). Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß in der Staatslehre des Tractatus politicus das juristisch-konstruktive Element, welches im theologisch-politischen Traktat durch die Vertragstheorie gegeben ist, von flüchtigen Erwähnungen (wie Tr. pol. 4, 9) abgesehen, gegenüber dem psychologisch-politischen völlig zurücktritt.

1. Recht und Staat. Während die im 17. Jahrh. übliche Theorie des Naturrechts, wie sie z. B. bei Hugo Grotius erscheint, Naturrecht und Vernunftrecht gleichsetzt, ist für Spinozas Rechtskonstruktion die Trennung beider charakteristisch. Den oben entwickelten Grundanschauungen seines Systems gemäß ist Naturrecht bei ihm das vorstaatliche, im Staat nur in modifizierter Gestalt verbleibende Recht, das einem Wesen als einem Glied der allumfassenden Natur eignet; Vernunftrecht dagegen ist das Recht der Vernunftorganisation des Staats (Tr. pol. 3, 7).

Vom Naturrecht spricht Spinoza zunächst im kollektiven Sinn als dem Recht der alles umfassenden Natur. Wegen der spinozistischen Gleichstellung von Gott und Natur ist dieses Naturrecht mit dem unbeschränkten Recht Gottes identisch und daher unbeschränkt wie jenes. Auch durch den göttlichen Willen erfährt dieses Naturrecht keine Einschränkung; denn wenn Spinoza auch jagt, daß Gott „frei“ wirke, so bedeutet diese Freiheit bei ihm doch nur, daß er ohne Zwang von außen nach den ewigen und notwendigen Gesetzen seines Wesens wirke; und eine der Natur vorausgehende ideale Norm läßt Spinoza, der kein Sollen, sondern nur ein Müssen kennt, nicht zu. Darum geht nach ihm das Recht der Natur soweit wie ihre Macht. — Dieser Satz wird nun auch von der Gesamtnatur auf das Naturrecht des Individuums übertragen. Denn die Kollektivmacht der Natur ist nichts anderes als die Summe der allen einzelnen Individuen zustehende Macht. Darum geht

auch bei jedem Individuum sein Naturrecht soweit wie seine Macht, wie sein durch seine Natur bestimmtes Vermögen. Das Naturrecht (ius naturae) sind die Gesetze der Natur eines jeden Individuums, durch welche dieses von Natur zu einer gewissen Daseins- und Wirkungsweise bestimmt ist. So hat der Vogel ein Recht zum Fliegen, der Fisch ein Recht zum Schwimmen, ein jedes Wesen zur freien Wesensentfaltung (Tr. theol.-pol. 16).

Das gilt auch vom Menschen. Wäre dieser ein bloßes Vernunftwesen, so wäre sein Naturrecht ein Vernunftrecht. Aber das Herrschende im Menschen sind im allgemeinen seine Affekte, sein Begehren. Vom absoluten Standpunkt aus betrachtet reicht darum das natürliche Recht des Menschen so weit, als sein Begehren geht, oder genauer, als er sein Begehren zu verwirklichen die Macht hat. Haß und Neid, gewaltfamer Streit und heimliche Ubertretung sind die natürlichen Folgen der nicht von der Vernunft allein geleiteten, den Leidenschaften unterworfenen Natur und sind daher naturrechtlich keineswegs verboten, sind vom Naturstandpunkt aus kein Unrecht. Gegen diesen Satz könne man die Religion nicht ins Feld führen; denn da Spinoza eine der Natur als ideale sittliche Norm vorausgehende göttliche Vernunft nicht anerkennt, so besteht die Religion, deren wesentlichen Inhalt er in der Gerechtigkeit und der Liebe der Menschen zueinander sieht, nach ihm nicht schon im natürlichen Zustand des Menschen; die Feststellung von Recht und Unrecht, von sittlichen Geboten und damit die Begründung der Religion soll vielmehr erst ein Erzeugnis der im Staat sich vollziehenden, speziell das Wohl des Menschen ins Auge fassenden Vernunftreglung sein. Das Naturrecht dagegen sei bestimmt durch das Gesetz der Natur, welches nicht speziell dem Menschen, sondern der Ordnung der Allnatur (ordini universae naturae: Tr. theol.-pol. 16, p. 562) angepaßt ist. Vom Standpunkt der Allnatur aus gibt es in der Entwicklung der natürlichen Leidenschaften daher nichts Unrechtes. Wenn uns dies absurd erscheinen sollte, so erwidert Spinoza, daß alles vermeintlich Absurde in der Natur nur unter dem engen menschlichen Gesichtswinkel als absurd sich darstelle, vom allumfassenden Standpunkt aus aber den Charakter des Übels verliere (Tr. theol.-pol. 16, p. 554; Tr. pol. 2, 8).

Streit und Kampf sind aber in dem nicht ausschließlich von der Vernunft geleiteten natürlichen Zustand des Menschen nicht nur durch kein Recht verboten, sondern sie sind hier auch notwendig. Denn nur in dem vernünftigsten Denken stimmen die Menschen überein, ihre Leidenschaften und Begierden dagegen sind individuell verschieden und müssen sie einzweien (Tr. theol.-pol. 16, p. 554). Kann doch selbst der einzelne nur durch die Vernunft Übereinstimmung in sein Leben bringen, während die Leidenschaften ihn bald hierhin, bald dorthin werfen (Eth. 4, 33/35). Darum sind im

Naturzustand (Spinoza stimmt hierin mit Hobbes überein) die Menschen einander Feinde (Tr. pol. 2, 14; 8, 12). — Ob Spinoza diesen vom Kampf beherrschten Naturzustand (status naturalis, Gegenfuß status civilis, ebd. 3, 3) als eine historische Tatsache, als eine der Staatengründung wirklich vorausgegangene Vorstufe denkt, oder ob er damit eine bloße begriffliche Konstruktion dessen, was aus der unregelmäßigen Natur des Menschen als eines Affektenwesens folgen würde, erblickt, erfahren wir nicht; aber alles weist doch auf die erste Auffassung hin.

Durch den im Naturzustand herrschenden Kampf wird das Naturrecht illusorisch, da ihm die Sicherheit fehlt und darum jeder in steter Furcht leben muß. Aus dieser Furcht kann nur die Garantie des Rechts durch die Gemeinschaft, den Staat, befreien. Mit diesem Hobbes' entnommenen Motiv verbindet Spinoza auch die herkömmlichen Überlegungen über die Schwäche des Menschen, der für sich allein ein elendes Leben führen würde, sowie über seine gesellige Natur, die ihn zur Gemeinschaft treibt; weshalb denn auch Spinoza, insonsequenter genug, wenigstens in der späteren Schrift mit dem Hobbes'schen homo homini hostis auch die aristotelisch-scholastische Auffassung vom Menschen als animal sociale verbindet (Tr. pol. 2, 15; 6, 1). — Die gesellschaftliche Ordnung ist eine Vernunftordnung, ein Leben unter der Herrschaft der Vernunft (ex solo rationis dictamine: Tr. theol.-pol. 16, p. 554). Denn nur soweit die Menschen der Vernunft folgen, stimmen sie überein (Eth. 4, 35). Darum ist auch das Recht des Staats, wie es durch die Gesetzgebung bestimmt wird, nur dann ein dauerndes und hat nur dann die Macht, sich durchzusetzen, wenn es ein vernünftiges ist (Tr. pol. 3, 2, 7). Im Staat tritt nach Spinoza's Auffassung der Mensch gewissermaßen aus dem Zustand des Aufgehens in die Akutatur, die alles Natürliche in gleicher Weise billigt, heraus, um ein der besondern menschlichen Vollkommenheit, dem vernünftigen Denken, entsprechendes engeres Reich zu begründen. Die naturalistische Betrachtung macht einer rationalen Platz. Nichtsdestoweniger läßt Spinoza, abweichend von Hobbes, die „Staatengründung“ nicht direkt aus der menschlichen Vernunft entspringen, sondern (besonders deutlich im späteren Tractatus politicus) aus dem Affekte. Dazu nötigt ihn sein Prinzip, daß der Affekt nicht durch die Vernunft überwunden werden kann, sondern nur durch einen andern Affekt (der als geordneter freilich aus der Vernunft soll stammen können). Die Ursache der Staatengründung sieht er darum nicht unmittelbar in der Vernunft, sondern in den Affekten der Furcht, Hoffnung und des Begehrens; nicht aber in diesen Affekten, sofern sie verschieden gerichtet sind, sondern in einem gemeinsamen Furchten, Hoffen und Begehren (Tr. pol. 6, 1).

Als vernünftige Ordnung begründet die staatliche Gemeinschaft zugleich die Freiheit. Denn

die Freiheit in Spinoza's Sinn besitzt der Mensch, unbeschadet der allseitigen Determination des menschlichen Handelns, wenn er allein dem Zug der Vernunft folgt (ebd. 6, 7, 11). So erhält die Staatstheorie Spinoza's von vornherein — im Gegenfuß zu der des Hobbes — eine Richtung auf die Freiheit, die am entschiedensten in dem Satz des älteren Werks sich ausdrückt, daß das Ziel des Staats die Freiheit sei (Fines republicae revera libertas est: Tr. theol.-pol. 20, p. 604).

Mit dem unhistorischen und individualistischen Naturrecht seiner Zeit, insbesondere an Hobbes sich anschließend, führt Spinoza die Vereinigung zum Staat auf einen Vertrag (pactum) zurück, den die einzelnen schließen (ebd. 16. Im Tractatus politicus wird, wie schon oben bemerkt, die Sache nicht berührt). Derselbe kann ein stillschweigender oder ein ausdrücklicher (pactum tacitum vel expressum, ebd. p. 560) sein. Zu diesem Pakt kommen alle überein, das Recht, das jeder von Natur auf alles hat, gemeinschaftlich zu besitzen und von Gemeinschaft wegen festzusetzen, und es übertragen die einzelnen alle ihre Macht auf die Gemeinschaft (societas). Insofern also der Vertrag nicht nur Rechte, sondern auch Macht überträgt, ist er nicht nur ein Rechtsakt, sondern zugleich ein Takt (als Vergesellschaftung der Macht); wobei aber zu bemerken ist, daß bei Spinoza Recht und Macht zusammenfallen. — Durch diese Übertragung erhält die Gemeinschaft das Naturrecht auf alles, welches vorher den Vertragsschließenden selbst eigen war. Sie hat die Oberherrschaft (summum imperium), und alle Glieder der Gemeinschaft sind gehalten, ihr zu gehorchen, mögen sie nun willig folgen oder durch Strafen dazu gezwungen werden.

Wie Hobbes und später Rousseau (s. d. Art. Rousseau Sp. 731) unterscheidet also auch Spinoza im Tractatus theologico-politicus nicht, gleich Grotius, Bufendorf und der damals verbreiteten Theorie überhaupt, zwischen dem Einigungsvertrag, der das Volk entstehen läßt, und dem Herrschaftsvertrag, durch den vom Volk die Herrscherrechte der Herrscherpersönlichkeit übertragen werden. Nur beiläufig und in mehr historischem Zusammenhang spricht er im theologisch-politischen Traktat von der Möglichkeit, daß das Volk einem König die Herrschaft übertrage (Tr. theol.-pol. 20, p. 589f). Vielmehr schafft bei Spinoza derselbe Vertrag, der die Gemeinschaft herstellt, zugleich die Staats- und Herrscherpersönlichkeit. Diese Staats- und Herrscherpersönlichkeit aber ist, wie bei Rousseau, dessen Vorgänger Spinoza hier ist, das Volk selbst. Ihm kommt die Souveränität zu; denn das summum imperium, von welchem Spinoza spricht (ebd. 16, p. 556), das ius supremæ maiestatis (ebd. 18, p. 591) oder ius summæ potestatis (ebd. 16, p. 560) ist die Souveränität im staatsrechtlichen (nicht im völkerrechtlichen) Sinn (vgl. oben Sp. 736). So geht hier aus der Vertragstheorie nicht, wie

bei Hobbes, die absolute Monarchie, sondern, wie bei Rousseau (wenigstens wenn wir bei Rousseau uns an die Sache, nicht an die Worte halten; s. oben Sp. 740), die Demokratie hervor. Diese — er definiert sie als *coetus universus hominum, qui collegialiter summum ius ad omnia, quae potest, habet* — ist ihm die allein vernunftgemäße Regierungsform, nach ihrer Entstehung aus dem Vertrag und weil sie die einzige Regierungsform ist, welche wegen des in ihr stattfindenden gegenseitigen Ausgleichs der Interessen keine absurden, d. h. die Vernunft unterdrückenden Gesetze aufkommen lassen soll. Weil die Demokratie soweit wie möglich die ursprüngliche Gleichheit und Freiheit wahr (ebd. 5, p. 437; 16, p. 558), so bleibt sie zugleich dem Naturzustand am nächsten. So ist der Vernunftstaat für Spinoza die Demokratie, und darum spricht er über die andern Staatsformen im *Tractatus theologico-politicus* nur beiläufig und nur, um von ihnen abzuraten (3. B. p. 589 f.). Im späteren *Tractatus politicus* ist das — wohl nicht ohne Zusammenhang mit den praktischen politischen Erfahrungen des Verfassers — nun freilich anders. Hier finden auch die Monarchie und die Aristokratie eine ausführliche Behandlung — letztere sogar mit besonderer Vorliebe —; und wenn Spinoza dort (2, 17) *ex communi consensu* einen, mehrere oder alle die Herrschaft innehaben läßt, so kehrt er hier offenbar zu dem besondern Herrschaftsvertrag zurück. Dafür ist aber jetzt hinsichtlich der Begründung des Staats eine theoretische Unsicherheit bei ihm eingetreten, indem er zwar noch von den Bedürfnissen spricht, die psychologisch zur Entstehung der staatlichen Vereinigung führen, die Entstehung des Staats durch Vertrag und die darauf gebaute juristische Konstruktion aber ganz übergeht. Vielmehr nimmt er hier auch Monarchie und Aristokratie als gegebene Staatsformen und beschränkt sich darauf, zu zeigen, wie diese vor tyrannischer Entartung bewahrt und in ihrer Eigenart gesichert werden können. — Übrigens ist der letztere Gedanke auch dem älteren Werk nicht so völlig fern, wie man übertreibend wohl behauptet hat. Auch dort wird die Monarchie nicht nur als gegebene Staatsform, wenigstens beiläufig, berücksichtigt, sondern es wird auch vor einem übereilten Umsturz gewarnt. Trotz seines abstrakten Doktrinärismus ist Spinoza schon dort kein Freund gewaltsamer Staatsumwälzungen. Soweit die Staatsordnung auf einem ausdrücklichen oder doch stillschweigenden Vertrag beruht, begehrt derjenige ein Majestätsverbrechen, welcher die Souveränität an sich zu reißen oder auf einen andern zu übertragen sucht (*Tr. theol. pol.* 16, p. 560). Die gewaltsame Entfernung eines tyrannischen Herrschers verwirft auch Spinoza und weist auf die englische Revolution als abschreckendes Beispiel hin, die nach der Ermordung Karls I. in dem Lord Protector Cromwell wohl den Namen, aber nicht die Sache geändert habe (ebd. 20, p. 590).

Das freilich bleibt seine prinzipielle Überzeugung, daß der Staat nur so lang und nur so weit sein Herrschaftsrecht behält, als er die Macht hat, dieses Recht durchzuführen. Die Gleichsetzung von Recht und Macht hält Spinoza auch beim Staatsrecht aufrecht. Auch dieses teilt den Charakter alles Rechts, daß es nur so weit geht, als die Macht zu seiner Verwirklichung besteht (ebd. 20, p. 556). So kommt er denn auch auf den Hobbes'schen Satz zurück, daß das aus dem Vertrag hervorgegangene Recht des Herrschers hinfällig werde, wenn dieser dem neuaustrbrechenden Kampf aller gegen alle zu wehren nicht mehr die Macht habe und den Staat in Anarchie versinken lasse (ebd. 20, p. 557).

Da im Naturzustand jeder jedem Begehren nachzugehen das Recht hat, so sind Gebote und Übertretungen von Geboten, überhaupt der Unterschied von recht und unrecht, erst im Staat da. Dieser gibt durch seine Gesetzgebung die Richtschnur, nach der die einzelnen zu einer vernunftgemäßen Zusammenstimmung des Lebens und ihrer Interessen gelangen können. Denn da die Menschen auch im Staat nicht zu reinen Vernunftwesen werden, sondern den Leidenschaften und dem egoistischen Begehren unterworfenen Wesen bleiben, so muß der Staat Gesetze als Vernunftregeln aufstellen und deren Befolgung durch seine Befehls- und Strafgewalt, also durch Nutzbarmachung der Affekte von Furcht und Hoffnung, sicherstellen (ebd. 5, p. 436). Die Befolgung dieser Staatsgesetze, in denen die Regeln der Vernunft formuliert sind oder doch formuliert sein sollen, ist recht, ihre Übertretung unrecht. Natürliche Sittengesetze dagegen, die auch unabhängig von der staatlichen Sanctionierung als Ausfluß der sittlichen Vernunft den Menschen verpflichten, konnte Spinoza von seinem naturalistischen Standpunkt aus so wenig als eigentliche Gebote anerkennen, wie eine nicht erst durch die Staatsgewalt deklarierte göttliche Moralgesetzgebung. So hoch er auch die vernünftigste Erkenntnis der Dinge, die Überwindung des Affekts durch die Erkenntnis, die Betrachtung aller Dinge unter der Form der Ewigkeit und die daraus entspringende intellektuelle Liebe zu Gott, d. h. zu dem ewigen Naturgrund, wertet (worauf er dann *Eth.* 5 eine deskriptive Ethik aufbaut), so liegt doch für ihn in alledem nicht ein Gebot, ein Gesetz oder eine Norm, die im eigentlichen Sinn übertreten werden könnte (*Tr. pol.* 2, 18/20). Nur im uneigentlichen Sinn kann man das Vernunftwidrige an sich und abgesehen von den durch den Staat sanktionierten Normen als eine Übertretung (*peccatum*) bezeichnen (ebd. 2, 21). — Wieder sind es Hobbes'sche Sätze von befremdlichem Inhalt, in die Spinozas Deduktionen ausmünden.

Eine nähere Besprechung der einzelnen rechts- und staatsphilosophischen Lehren Spinozas, insbesondere auch seiner Behandlung der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, kann hier nicht gegeben werden. Scharfe staatsrechtliche Begriffe

jucht man bei ihm vergebens. Seine Ausführungen über die Verfassungsformen (im Tractatus politicus) sind überhaupt größtenteils nicht staatsrechtlicher, sondern politischer Art und wollen zeigen, durch welche zweckmäßigen Einrichtungen und Veranstellungen die Sicherheit des Staats und im Staat die Freiheit gewahrt werden könne. Ebenjowenig findet das Völkerrecht durch Spinoza nach der staatsrechtlichen Seite hin eine Förderung. Die Ansätze zu einem solchen bei Hugo Grotius sind ohne Einfluß auf Spinoza geblieben. Im Verhältnis der Staaten untereinander herrscht das ursprüngliche Recht der Natur, nach dem jeder so weit Recht hat, sein Verlangen und Begehren zu verwirklichen, als seine Macht reicht. Bündnisse helfen diesem natürlichen Zustand der Feindschaft unter den Staaten nur zeitweilig ab, da sie nur so lang gelten, wie ihre egoistische Entstehungsursache dauert (ebd. 3, 12/14).

Etwas eingehender müssen wir dagegen mit Spinozas Versuch uns beschäftigen, die Ausdehnung zu bestimmen, welche der staatlichen Gesetzgebungsgewalt und Regierungsgewalt zukommt. Er gibt darin zugleich die Grundlegung für seine kirchenpolitische Theorie.

Für die Grenzbestimmung der staatlichen Zwangsgewalt kommen bei Spinoza zwei verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Einerseits erscheint der Staat als Erbe des ursprünglichen unbeschränkten Naturrechts der Individuen. Von diesem Gesichtspunkt aus gibt es für den Staat, seinen Bürgern gegenüber, keine Schranken seines Bestimmungsrechts. Solange Spinoza an diese, dem Naturalismus seines Gesamtsystems entsprechende Betrachtungsweise sich hält, betont er die staatliche Allgewalt. Auch den absurdesten Befehlen der Obrigkeit soll der Untertan Gehorsam schulden (Tr. theol.-pol. 16, p. 557). Unter einem andern Gesichtspunkt dagegen, dem spezifisch menschlichen, faßt er den Staat als Vernunftorganisation, die ihre Mitglieder nicht wie Tiere dressieren, sie nicht zu Automaten machen, sondern sie dahin bringen soll, daß sie frei von Leidenschaftern der Vernunft folgen (ebd. 20, p. 604). Jetzt stehen sich der Vernunftstaat, dessen „Zweck die Freiheit ist“ (ebd.), und der Gewaltstaat (imperium violentum: ebd. 20, p. 602) gegenüber. Von diesem Standpunkt aus ist das Interesse nicht so sehr auf die Betonung der staatlichen Allgewalt als auf die Sicherung der Freiheit inmitten der Befehlsmacht des Staats gerichtet.

Beides wirklich organisch zu vereinen, war eine unmögliche Aufgabe. Daß der ideale Vernunftstaat trotz seines Zwangs die Freiheit nicht ausschließe, konnte Spinoza immerhin behaupten, weil er unter der Freiheit nichts anderes verstand als die vernunftgemäße Ordnung des Lebens. Denn in diesem Sinn frei zu sein, könnte der Widerstrebende allenfalls gezwungen werden, wie später Rousseau forderte (s. oben Sp. 730). — Aber

wie will Spinoza auch gegenüber einer unvernünftigen und tyrannischen Staatsgewalt noch ein Recht auf eine individuelle Freiheitsphäre aufrecht erhalten und diese als eine unter allen Umständen gültige Forderung erweisen? Hier muß ihm eine Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis einen Ausweg bereiten. In der Theorie soll der Staat das Recht haben, alles, auch das Abjurbeste, zu befehlen, und sollen die Untertanen gehalten sein, ihm darin zu folgen. Aber nicht jeder solcher Befehl läßt sich praktisch durchführen (Tr. theol.-pol. 17 u. 20). Er scheitert an dem Widerstand der Individuen, die zwar, soweit sie Staatsbürger sind, ihr Naturrecht aufgegeben haben, es als Naturwesen aber immer noch behalten, insofern als sie auch im Staat nach den Befehlen ihrer Natur handeln müssen (Tr. pol. 3, 3). Was aber in jedem Fall aus der Natur des Menschen notwendig folgt, wie z. B. daß man den Wohltäter liebe, den Feind hasse, durch Schmähungen sich beleidigt fühle und von der Furcht frei zu werden strebe, kurz das Recht des individuellen Fühlens, das kann kein staatlicher Zwang durch Drohung oder Furcht verhindern und darum auch nicht rechtlich verbieten (Tr. theol.-pol. 17, p. 564; 20, p. 602; Tr. pol. 3, 8). Das gleiche gilt, wie wir noch sehen werden, hinsichtlich des innern Urteilens, insbesondere desjenigen auf religiösem und philosophischem Gebiet und hinsichtlich der Äußerung dieses Urteilens. Da nun das Recht nur so weit geht wie die Macht, so muß auch das Recht des Staats aufhören, wenn das Gebot nicht mehr durchführbar ist. Versucht der Staat es dennoch, so gefährdet er seine eigne Existenz (Tr. theol.-pol. 20, p. 603). Deshalb sährt denn Spinoza auch nachträglich seine Vertragstheorie wieder ein. Nicht alle ihre Naturrechte haben die Vertragsschließenden dem Staat übertragen; das Unübertragbare — eben das, was aus der menschlichen Natur notwendig folgt — haben sie sich reserviert (ebd. 20, p. 564). Dazu vgl. auch Spinozas Äußerung über seinen Unterschied von Hobbes im Brief an Jarig Jelles vom 2. Juni 1674, ep. 50).

2. Staatskirchenrecht und Toleranz. Derselbe Widerstreit entgegenstehender Tendenzen: der auf eine absolutistische Allgewalt nicht zwar des Herrschers über den Staat, wohl aber des Staats selbst über seine Glieder gerichteten Tendenz und der entgegengesetzten auf die individuelle Freiheit gehenden, macht sich in Spinozas Staatskirchenrecht geltend. Mit der prinzipiellen Durchführung eines unbeschränkten ius circa sacra verbindet sich die Forderung der Toleranz für das individuelle Denken und Lehren. Die Erörterung dieser kirchenpolitischen Fragen bildet das eigentliche Ziel des zu Lebzeiten von Jan de Witt verfaßten und auf eine Rechtfertigung seiner politischen Stellung gerichteten Tractatus theologico-politicus und liegt auch noch im Tractatus politicus dem Verfasser nicht wenig am Herzen. Jan de Witt, politisch tolerant, soweit im 17. Jahrh.

von praktischer bürgerlicher Toleranz überhaupt gesprochen werden kann, suchte gegenüber der ihm feindlich gesinnten Predigern der kalvinischen Staatskirche das schon von Oldenbarneveldt und von verschiedenen Kirchenordnungen und Resolutionen (1591, 1617) aufgestellte staatliche Unterscheidungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten durchzuführen und fand hierin die Unterstützung einer tätigen Publizistik: Pieter und Johan de la Court (van den Hove), Lodewijk Meyer, Lambert van Velthuyzen u. a. — auch der Leviathan von Hobbes wurde 1667 ins Holländische übersetzt. — So erklärt es nun auch Spinoza als eine selbstverständliche Folgerung aus dem durch den Staatsvertrag begründeten staatlichen Oberhoheitsrecht (ius ad omnia), daß dem Staat nicht nur das bürgerliche, sondern auch das religiöse Hoheitsrecht (ius sacrum, ius circa sacra) zustähe (Tr. theol.-pol. 16 u. 18; Tr. pol. 3, 10). Nicht schon die natürliche oder prophetische Offenbarung (Spinoza affommodiert sich hier), sondern erst der mit der Befehlsgewalt betheiligte Staat erläßt „Befehle“ (mandata) und interpretiert das göttliche Recht (Tr. theol.-pol. 19, p. 595). Die religiöse Gemeinschaft wird daher nach Spinoza zum Rechtsinstitut erst durch den allein ein Recht begründenden Staat. Erst durch diesen werden Gerechtigkeit und Liebe, deren Herrschaft den Frieden der Gesellschaft bedingt und darum Lebensbedingung des Staats ist (ebd. 14) und deren Erfüllung als Gottesgebote das „Reich Gottes“ (regnum Dei) ausmacht, zu einer Geseßspflicht. Demnach gibt es denn auch ein „Reich Gottes“ als Rechtsinstitut nach Spinoza, der hier wieder hobbes'schen Gedanken folgt, nur im Staat (ebd. 19, p. 593).

Damit ist zugleich die Staatskirche in der schroffsten Form gefordert: „Staatskirche“ natürlich nicht im Sinn der vom Staat beschützten und von ihm als seine Norm anerkannten Kirche, sondern in dem entgegengesetzten, in welchem das Wort die volle Herrschaft des Staats und der Staatsbehörden auch in geistlicher Beziehung bedeutet. Alles Recht, „geistliche Angelegenheiten zu verwalten, Kirchendiener zu erwählen, die Verfassung und die Lehre der Kirche (ecclesiae fundamenta eiusque doctrinam) zu bestimmen und zu sichern, über das sittliche und religiöse Verhalten ein Urteil zu fällen, jemand aus der Kirche auszuschließen oder in sie aufzunehmen, sowie Bestimmungen über die Armenpflege zu treffen“, geht allein aus dem Auftrag oder doch aus der Zulassung des Staats hervor (Tr. theol.-pol. 19, p. 598). Missionsfähigkeit verwirft Spinoza darum (Tr. pol. 3, 10); das Verfahren der Holländer in Japan findet seine volle Billigung (Tr. theol.-pol. 5, p. 439; 16, p. 563). Er selbst denkt als Inhalt einer staatlich zu sanktionierenden Vernunftreligion, gleich der religion civile Rousseaus (vgl. oben Sp. 735), wohl die sieben Sätze, die er im Tractatus theologico-politicus (14, p. 541) als Dogmen des „tatholischen oder all-

gemeinen Glaubens“ anführt. — Freilich ist hierbei zu bemerken, daß Spinoza jene Forderung in dieser schroffsten Form nur für die Demokratie erhebt. Für die Monarchie, deren Einrichtung nach seiner Meinung aber mehr im Interesse der Knechtung als des Friedens liegt (Tr. pol. 6, 4), wünscht er im Tractatus politicus im Interesse der Freiheit eine gewisse Trennung von Staat und Kirche (ebd. 6, 40). In der Aristokratie will er ebendort neben den Kirchen der Staatsreligion Versäle für die andern Religionsgemeinschaften zulassen, verlangt aber, daß wenigstens die Patrizier den im theologisch-politischen Traktat aufgezählten Dogmen der allgemeinen Vernunftreligion zugetan seien (ebd. 8, 46).

Das staatliche Hoheitsrecht — und hier setzt das entgegengesetzte Motiv in Spinozas Staatsphilosophie ein (Tr. theol.-pol. 7, p. 479; 19/20; Tr. pol. 3, 8/10) — gilt indes nur hinsichtlich der äußern Gottesverehrung (externus cultus). Nur die äußere Bezeugung der Frömmigkeit und die äußere Geltung der Dogmen läßt sich erzwingen; nicht die innere Gesinnung und die innere Meinung. Oder von anderer Seite betrachtet: während die Religionsorganisation bei Spinoza Sache des Staats ist, soll die individuelle Freiheit des Denkens und Lehrens gewahrt bleiben, vorausgesetzt, daß in diesem Denken und Lehren nicht Handlungen enthalten sind, durch welche die Grundlagen des Staats zerstört werden.

Hinsichtlich der innern Gesinnung und der innern Meinung scheidet der Zwangsversuch des Staats; darum hört mit der Macht auch das Recht auf. Auch ist es unmöglich, daß jemand sein natürliches Vermögen und das in diesem Vermögen liegende Recht, selbst vernünftigste Schlüsse zu ziehen und selbst zu urteilen, auf jemand anders überträgt; es kann daher die Aufgabe dieses Rechts in keinem Staatsvertrag enthalten sein. Da die durch die Vernunft gewonnene Weltanschauung Philosophie ist, so ergibt sich zugleich das Recht auf Freiheit des vom Staat unbehinderten Philosophierens (philosophandi libertas: Tr. theol.-pol. 20, p. 606). — Eine bloß innere Denkfreiheit würde nun auch wohl zu Spinozas Zeit kaum von einem Vertreter der unbedingten staatlichen Allgewalt geleugnet sein. In Wirklichkeit liegt es auch Spinoza nicht so sehr an dieser, als an dem Recht auf freie Äußerung der Gedanken, also auf die zu der Denkfreiheit hinzukommende Lehrfreiheit (libertas dicendi et docendi). Hier versagt nun im Grund die prinzipielle Deduktion bei Spinoza. Zwar weist er darauf hin, daß es nicht nur dem Gelehrten, sondern ebenso dem Mann aus dem Volk natürlich sei, das, was er denkt, kundzutun (Tr. theol.-pol. 20, p. 603), und reißt damit die freie Gedankenäußerung unter die ursprünglichen und darum unaufgebbaren Bestandstücke der menschlichen Natur ein; aber er muß doch zugeben, daß der Staat diese Meinungs-

äußerung durch Strafen und Drohungen zu hindern die Macht und darum — nach seinen eignen Prinzipien — auch das Recht hat. Freilich ist eine solche die Rede- und Lehrfreiheit unterdrückende Regierung eine „Gewalttherrschaft“ (*imperium violentum*, im Gegensatz zum *imperium moderatum*; ebd.). Aber vom Standpunkt der auf seiner Metaphysik aufgebauten Rechtsprinzipien aus kann Spinoza hier nicht viel ausrichten. So zieht er denn moralische und Zweckmäßigkeit Gründe heran. Das Verbot, seine Meinung frei zu äußern, würde zur Unwahrscheinlichkeit führen (p. 606) und zum Schaden des Vaterlands viele zur Auswanderung veranlassen (p. 608). Umgekehrt führe die Toleranz (das Wort *tolerantia* dafür noch nicht bei Spinoza; *tolerantia* p. 606 heißt Fähigkeit, Leiden zu ertragen) zur Blüte des Staats, wie das Beispiel des duldsamen Amsterdam beweise (p. 609).

Übrigens ist auch Spinoza nicht für eine unbedingte Rede- und Lehrfreiheit. Aufrührerische Meinungen, die gegen die Voraussetzungen des Staatsvertrags verstoßen, sollen nicht geduldet werden; denn diese seien nicht bloße Meinungen, sondern schlossen als Bruch des Staatsvertrags eine Handlung ein (p. 605 f.).

Während Spinozas Metaphysik, insbesondere sein Pantheismus und seine Auffassung von Leib und Seele, bis auf die Gegenwart von weitest reichender Wirkung war, hat seine Rechts- und Staatsphilosophie unmittelbaren Einfluß nur auf engere Kreise ausgeübt. Am bedeutendsten war es, daß Rousseau im *Contrat social* viele Gedanken in mehr oder minder ähnlicher Weise wiederholte und ihnen dadurch die größte Wirksamkeit verlieh. Aber seine Theorie stellt überhaupt den Typus für eine gewisse Auffassung des Rechts dar, für diejenige nämlich, welche zwischen dem physischen Naturgesetz und dem die soziale Ordnung regelnden Gesetz einen prinzipiellen Unterschied nicht machen will. So verstanden, kann man der Einwirkung von Spinozas Rechts- und Staatslehre bis in die unmittelbare Gegenwart nachgehen.

Literatur. Die maßgebende neuere Gesamtausgabe von S.s Werken (nach der im Vorausgehenden beim *Tractatus theologico-politicus* die Seitenangaben gemacht sind) ist: *Benedicti de S. opera quotquot reperta sunt*, hrsg. von J. van Vloten u. J. P. R. Land (2 Bde, Haag 1882/83; kleine Ausgabe, 3 Bde, ebd. 1895); deutsche Übersetzungen von D. Waensch (vortreffliche Übersetzung der *Ethik* 1910), Buchenau, Gebhardt (Übersetzung des theologisch-politischen Traktats mit Einleitung u. wertvollen Anmerkungen 1908), v. Kirchmann u. Schaarschmidt in der „*Philosoph. Bibliothek*“, sowie von J. Stern in Reclams Universalbibliothek; französische von J. G. Prat 1863 ff.

Allgemeines: Außer den Geschichten der neueren Philosophie von Überweg-Heintz, J. H. Erdmann, Windelband, Stöckl usw., insbesondere von R. Fischer (II. Spinoza, bes. von Gebhardt 1909; Gebhardts Nachträge S. 585-624 berichten über die

neuere Spinozaforschung u. würdigen S. als Politiker), sind hier zu nennen: R. D. Meinsma, *S. en zyn kring* (1896; deutsch von L. Schneider, S. u. sein Kreis 1909); J. Freudenthal, *Die Lebensgeschichte S.s in Quellenbüchern, Urkunden u. nichtamtlichen Nachrichten* (1899); ders., *S., sein Leben u. seine Lehre*. I. *Das Leben S.s* (1904); L. Brunschwig, *S. et ses contemporains*, in *Revue de Métaph. et de Morale* XIII (1905) 673 ff., XIV (1906) 35 ff., 691 ff.; J. v. Dumin-Borowksi, *Der junge de S., Leben u. Werdegang im Licht der Weltphilosophie* (1910). — G. Schaarschmidt, *Descartes u. S., urkundl. Darstellung der Philosophie beider* (1850); A. van der Linde, *S.s Lehre u. deren Nachwirkungen in Holland* (1862); Th. Camerer, *Die Lehre S.s* (1877); ders., *S. u. Schleiermacher* (1903); Fred Pollock, *S., his Life and Philosophy* (1880, 1889); James Martineau, *A Study of S.* (1882, 1895); John Caird, *S.* (1888); Anna Lumarlin, *S.* (1908); Fr. Erhardt, *Die Philosophie des S. im Licht der Kritik* (1908; wertvolle Gesam- u. Einzelkritik von Spinozas System).

Besonderes: über S.s Staatslehre handelt Paul Janet, *Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale* II (1887) 248/260. — H. C. W. Sigwart, *Vergleichung der Rechts- u. Staatstheorien des B. de S. u. Th. Hobbes* (1842); J. G. Horn, *S.s Staatslehre* (1863); M. Zoel, *S.s Theol.-Polit. Traktat auf seine Quellen geprüft* (1870; betrifft die biblischen Fragen, insbesondere S.s Abhängigkeit darin von Maimonides); Ad. Gaspary, *S. u. Hobbes* (1873); René Worms, *La morale de S.* (1892); Jos. Hoff, *Die Staatslehre S.s mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Regierungsformen u. der Frage nach dem besten Staat* (1895); R. A. Duff, *S.'s Political and Ethical Philosophy* (1903); Kurt Worm, *Spinozas Naturrecht* (Archiv für Gesch. der Philos. XVII [1904] 500-515); Otto Gierke, *Johannes Althusius* (1880) 87-102 u. ö. — Ad. Menzel, *Wandlungen in der Staatslehre S.s*, in *Festschrift für Joseph Unger* (1898) 49/86, wozu auch zu vgl. die Auseinandersetzung zwischen W. Meijer u. Ad. Menzel im *Archiv für Geschichte der Philosophie* XV (1902) 1/31, 278-298; XVI (1903) 455/485. — über Spinozas Ethik (außer den angeführten Werken von Worms u. Duff): Friedr. Jodl, *Gesch. der Ethik* I (1906) 487/505.

[Clemens Baumerfer.]

Staat. [I. Allgemeiner Begriff. II. Ursprung des Staats. III. Der Staat ein in der sittlichen Ordnung begründeter Menschheitszweck. IV. Die Aufgaben des Staats; Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. V. Die Grenzen der staatlichen Kompetenz; Staat und Gesellschaft. VI. Unterschied zwischen Staat und Gemeinde.]

I. Allgemeiner Begriff. Der Reflexion über den Staat geht die tatsächliche Entwicklung des staatlichen Lebens vorans, und nicht jedem Staatsbegriff, welchen die zu einer bestimmten Zeit einsetzende Reflexion aufgestellt hat oder aufstellt, entsprechen die sämtlichen Phasen jener tatsächlichen Entwicklung und alle einzelnen Erscheinungsformen staatlichen Lebens. Auch ist es etwas anderes, zu bestimmen, welches die allgemeinsten Merkmale sind, denen eine Gestaltung menschlichen Zusammenlebens entsprechen muß, damit darauf

der Name Staat Anwendung finden kann, und etwas anderes, die Anforderungen festzusetzen, welche man von dem jeweils eingenommenen und durch mannigfache Erwägungen bestimmten Standpunkt aus an einen Staat stellen zu sollen glaubt. Um beides reinlich auseinanderzuhalten, kann man sagen, daß es sich dort um den Begriff, hier um die Idee des Staats handle, dort also um die Subjumerung des geschichtlich Gewordenen unter einen das Gemeinsame und gleichmäßig Wiederkehrende, das Gattungsmäßige herausstellende Abstraktion, hier um die Gewinnung eines Maßstabs, an welchem der Wert des Gewordenen bemessen wird, oder auch von Zielpunkten, welchen die absichtlich geleitete staatliche Entwicklung nachzujustreiben hat. Dabei kann sehr wohl die objektive Würdigung des geschichtlich Gewordenen und tatsächlich Geschehenden eine Bestätigung abgeben für das, was von andern Erwägungen her als das Seinssollende erkannt wurde.

Unter den Gattungsmerkmalen des Staats tritt als das stets und am meisten in die Augen Fallende das heraus, daß in ihm eine Vielheit von Menschen zur Einheit verbunden ist. Sogleich aber fragt es sich dann, welcher Art diese Einheit ist, und worauf sie beruht. Eine Anzahl von Menschen, welche zu bestimmtem Zweck oder aus besonderem Anlaß für längere oder kürzere Zeit in Verbindung miteinander gebracht sind, ein Kriegsheer im Feld, die durch einen Eisenbahnbau zusammengeführte Arbeiterschare, eine Reisegesellschaft bilden noch keinen Staat. Staatliche Zusammengehörigkeit ist eine dauernde, über das Leben der einzelnen Mitglieder hinausgehende, und sie schließt eine umfassende, durch dauerndes Zusammenleben bedingte Interessengemeinschaft ein. Zusammengehörigkeit des bewohnten Gebiets bildet hierzu die in der Natur der Sache gründende Voraussetzung, aber bloßes Nebeneinanderwohnen auf einem solchen, auch wenn seine Zusammengehörigkeit eine geographische ist und natürliche Grenzen dasselbe von andern bewohnten Gebieten trennen, macht allein noch keinen Staat aus. Es ist denkbar, daß auf einem geographisch zusammengehörigen Gebiet zerstreute Gruppen von Ansiedlern wohnen, welche keine staatliche Gemeinschaft miteinander bilden. Auch gemeinsame Abstammung, Blutsverwandtschaft ist nicht das, was die Staatseinheit begründet; Staat und Volk fallen nicht zusammen. Es kann eine Volksgemeinschaft, wie die slawische, an verschiedene Staatsgebilde zerteilt sein, es kann umgekehrt ein und derselbe Staat — man denke nur an Osterreich-Ungarn — verschiedene nationale Bestandteile umfassen. Das Entscheidende ist vielmehr dies, daß die vielen einer Obrigkeit unterworfen sind, welche die Normen ihres geordneten Zusammenlebens handhabt. Staat ist hiernach seinem allgemeinsten Begriff nach die dauernde und geordnete Verbindung einer Vielheit von Menschen unter einer gemeinsamen Obrigkeit.

II. Ursprung des Staats. Durch das Vorhergehende ist die Frage nach dem Ursprung des Staats unmittelbar nahegelegt. Dieselbe wird heute nicht mehr mit dem leidenschaftlichen Parteeifer behandelt, mit welchem insbesondere die Hallersche Schule die Lehre Rousseaus von dem Ursprung des Staats aus Vertrag bekämpfte. Immerhin bildet diese letztere auch jetzt noch einen bequemen Ausgangspunkt der Erörterung. Dabei ist aber vor allem eine Verständigung über den Sinn der Fragestellung erforderlich. Die Frage nach dem Ursprung des Staats kann die Meinung einschließen, daß alle Staaten im Grunde auf dieselbe Weise entstehen müßten, so daß von dieser Weise des Entstehens der staatliche Charakter abhängig wäre. Alsdann handelt es sich nicht sowohl um den tatsächlichen Hergang bei der Begründung eines bestimmten oder der uns bekannten Staaten als vielmehr um den Rechtsgrund des Staats überhaupt. Gesucht wird nicht so sehr ein historisches Faktum als vielmehr die philosophische Rechtfertigung der Existenz des Staats und der Grund der verpflichtenden Kraft staatlicher Normen. Nur in diesem Sinn wollte Rousseau selbst seine Lehre verstanden wissen, wenn er erklärt: *Je cherche le droit et la raison et ne dispute pas des faits.* Diese Seite der Frage erfordert eine besondere Untersuchung, welche später ange stellt werden soll. Hat man dagegen den wirklichen Hergang im Sinn, durch welchen die Staaten zustande gekommen sind, und erblickt denselben ausschließlich in dem Eingehen eines Vertrags, so muß man notwendig einen dem Abschluß dieses Vertrags vorausgehenden staatlosen Zustand annehmen, und dies ist in der Tat die in der Staatsphilosophie des 17. und 18. Jahrh. mehrfach vertretene Auffassung. Um dem staatlosen Zustand zu entgegen, schließen nach derselben die bis dahin isoliert gebliebenen Menschheitsatome einen Vertrag oder auch eine Reihe von Verträgen ab, welche das ältere Naturrecht als *pactum unionis*, *pactum societatis*, *pactum ordinationis* sive *lex fundamentalis* und *pactum subiectionis* unterschied. Sie treten zu einem Verband zusammen, unterwerfen sich einer Obrigkeit, geben sich eine monarchische oder republikanische Verfassung, alles auf Grund gegenseitiger Übereinkunft; der Staat wird somit zu einer Erfindung des Menschen, einem Produkt seiner Willkür. Gegen die so verstandene Lehre ist nun aber vor allem einzuwenden, daß sie von der Geschichte keine Bestätigung erhält. Der Ursprung der meisten Staaten ist uns unbekannt; er geht in das Dunkel prähistorischer Zeiten zurück. Aber nicht nur das. Was wir aus der Geschichte der Staaten und der Menschheit wissen, spricht gegen die Lehre. Auch durch die oft angeführte Begründung der Kolonie New Plymouth wird sie nur scheinbar bestätigt. Denn wenn auch die 41 „Pilgrimsväter“ an Bord des Schiffs „Mayflower“ sich am 12. Nov. 1620 durch einen Vertrag zu einem bürgerlichen Ge-

meinwesen, a civil body, verbunden, so hatten sie doch damit den Staat nicht erst erfunden, und sie famen nicht von einem staatlosen Zustand her, sondern die aus dem englischen Mutterland auswandernden Puritaner brachten von dort die Begriffe von sozialer Gliederung und staatlicher Ordnung und zugleich die gewohnheitsmäßig verfestigte Überzeugung von der sittlichen Notwendigkeit einer Unterordnung des einzelnen unter die Gesamtheit mit sich. Zudem handelt es sich hier um ganz vereinzelte Vorkommnisse. Ebenso sind wohl größere Staatengebilde durch den vertragsmäßigen Zusammentritt kleinerer zustände gekommen, aber dies bedeutet nur eine Phase in der Weiterentwicklung des schon bestehenden, nicht das erstmalige Aufkommen staatlichen Lebens an Stelle des bis dahin vorhandenen staatlosen Zustandes. Ganz besonders aber muß die unwissenschaftliche Abstraktion abgetan werden, welche an eine erstmalige Staatsbegründung durch isolierte Einzelwesen denkt. Der Mensch hat seinen Bestand nur in der menschlichen Familie und durch die Familie. Er ist, wie schon Aristoteles geltend machte, von Natur für das Leben in der Gemeinschaft bestimmt und angelegt; nur in ihr gewinnt er die Befriedigung seiner Bedürfnisse und die Entfaltung seiner Fähigkeiten. Wenn es also irgendwo und irgendwo menschheitliches Leben ohne Staat gibt oder gegeben hat, so gibt und gab es doch kein menschheitliches Leben ohne Familienverband als die in der Natur unmittelbar begründete Form menschlicher Gemeinschaft. An die Familie mußte also auf alle Fälle das erstmalige Entstehen des Staats anknüpfen.

Unter Familie ist hier ausdrücklich die Zusammengehörigkeit von Mann, Frau und Kindern verstanden. Eine Zeitlang ist allerdings mit großer Zuversicht auf Grund ethnographisch-soziologischer Forschungen die Behauptung aufgestellt worden, daß die Familie in diesem Sinn erst eine späte Stufe der Entwicklung darstelle und derselben andere Verbandsformen vorausgegangen seien, wobei insbesondere der sog. „Mutterrechtszustand“ als die niedrigste Stufe jener Entwicklung angesehen wurde. Inzwischen ist die Ermüchterung nicht ausgeblieben. Man hat einsehen gelernt, daß alle jene Entwicklungsstufen, für welche zudem die Annahme eines tierischen Urzustands die Voraussetzung bildet, nicht wissenschaftlich begründete Tatsachen, sondern in der Luft schwebende Konstruktionen sind; daß Verhältnisse, wie man sie in der Gegenwart mit mehr oder weniger Recht bei den sog. Naturvölkern gefunden zu haben glaubt, nicht ohne weiteres generalisiert werden dürfen und wir schlechterdinge kein Recht haben, von allgemein für die gesamte Menschheit gültigen Entwicklungsstufen zu reden.

Eine Vielheit von Familien also ist die Voraussetzung des Staats. Dagegen ist das Wort Dahlmanns: „Die Ursfamilie ist der Urstaat; jede Familie, unabhängig dargestellt, ist Staat“ —

nur halb richtig. Wenn in der patriarchalischen Familie der Vater das Haupt ist, dem Frau und Kinder unterworfen sind, und wenn man sich vorstellen mag, daß die Familien der Söhne und Enkel in gleicher Weise dem Stammvater unterworfen bleiben, so wurzelt dieses Verhältnis und mit ihm das einigende Band in dem natürlichen Schutzbedürfnis und den natürlichen wechselseitigen Neigungen. Die staatliche Einheit dagegen geht über die Familienbande hinaus und ist von ihnen unabhängig. Die Frage muß somit lauten: wann ist diejenige Einheit der vielen Familien und Einzelpersonen vorhanden, welche gleich Anfangs als das am meisten in die Augen springende Merkmal des Staats bezeichnet wurde, und durch welche Ursachen wird sie herbeigeführt?

Einheit des Vielen offenbart sich überall nur in der Einheitlichkeit der Wirkung, in der gemeinschaftlichen Tätigkeit; aber staatliche Einheit ist da noch nicht gegeben, wo getrennte Kräfte vorübergehend zu gemeinjamer Arbeit verbunden sind. Staatliche Einheit schließt dauernde Interessengemeinschaft ein und betätigt sich in allen den Wirkungen, welche durch die letztere gefordert sind. Der Natur der Sache nach lassen sich darin zwei Richtungen unterscheiden: nach außen die Wahrung der gemeinsamen Interessen gegen dritte, nach innen die geordnete Befriedigung der Interessen auf Seiten der zum Staat Verbundenen. In beiden Fällen gilt die Betätigung dem, was alle angeht, wenn auch nicht alle bei der Ausführung beteiligt sind. Möglich aber ist sie nur unter Voraussetzung einer anerkannten Obrigkeit, welche im Namen aller und für alle tätig ist, nach außen als oberster Befehlshaber, nach innen als Gesetzgeber und Richter. Nimmt man an dem Wort Obrigkeit Anstoß, weil darin eine Hindeutung auf eine höhere, aus den natürlichen Verhältnissen allein nicht abzuleitende Autorität enthalten sei, so kann statt dessen vorläufig von einem anerkannten Organ des Gemeinschaftslebens gesprochen werden, durch welches eine einheitliche Betätigung der vielen zustande kommt. Auch wo man sich den Staat allmählich aus der zum Stamm erweiterten Familie hervorgegangen denkt, ist der Patriarch Staatsoberhaupt, weil und insofern er dieses Organ, nicht weil er Stammvater des Geschlechts ist. Nur in ganz primitiven Verhältnissen, bei kleinstem Umfang des Staats aber werden die sämtlichen Funktionen, die aus der Interessengemeinschaft resultieren, in einer Hand vereinigt sein. Die Zunahme der Bevölkerung, der Fortschritt der Kultur, die Erweiterung und Verwicklung der Bedürfnisse werden ganz von selbst zu der Bildung verschiedener Organe führen, die aber, soll die Einheit des Gemeinwesens gewahrt bleiben, in Unterordnung unter ein oberstes wie immer geartetes Organ tätig sein müssen. Und so läßt sich jetzt genauer sagen, daß da ein Staat besteht, wo eine zu dauernder Interessengemeinschaft verbundene Vielheit menschlicher Familien ein solches

oberstes Organ ihres Gemeinlebens besitzt. Die Ursachen, welche einen Staat entstehen lassen, sind somit die gleichen, welche das Aufkommen oder die Bestimmung eines solchen obersten Organs bewirken. Denkt man sich den Staat auf die oben bezeichnete Weise aus der Familie hervorgegangen, so kann man sagen, daß Gewöhnung daselbe entstehen läßt. Es ist da, längst ehe die Reflexion es als solches erkennt, wenn die Nachgeborenen, die mit schauer Ehrfurcht auf den ihnen ferner gerückten Patriarchen blicken, sich seinem Richterspruch unterwerfen oder seinen Weisungen für die Schlacht nachkommen. Es wird deutlich, wenn nach dem Tod des Patriarchen, weil das selbstverständlich ist, ein anderer seine Stelle einnimmt, sei es der älteste oder der tüchtigste seiner Söhne, oder wer sonst sich als der nächste dazu erweist. Möglicherweise ist dabei lediglich die nach innen gerichtete friedliche Ordnung der Interessenbefriedigung das für sein Aufkommen Bestimmende, weit häufiger aber wird doch der feindliche Zusammenstoß einer derart erweiterten Familie oder eines wie immer gearteten Verbands mit einem fremden den Anstoß dazu gegeben haben. Und nicht nur so kann ein Staat entstehen, daß die Angriffe habgieriger Feinde auf das von einer Mehrheit von Familien bewohnte Ackerland oder die gewohnten Weidestrecken und Jagdgründe eines Nomadenstamms diesen wie jene in die ersten Anfänge staatlicher Organisation hineinzwängen, sondern auch so, daß ein erobernder Stamm einen andern unterwirft und der Sieger die Besiegten in seine Interessengemeinschaft eingliedert. Der gleiche Vorgang kann sich mehrfach wiederholen und so aus ganz verschiedenartigen Volkselementen ein Staat entstehen. „Über die Kleinwohner des Euphrat- und Tigrislands lagern sich eine ganze Reihe Schichten semitischer Küstenstämme, bis schließlich die arischen Tränier das medisch-persische Reich darüber errichten. Ebenso finden die Griechen, Italiener, Kelten in den von ihnen besetzten europäischen Territorien Kleinwohner vor, die einen vielleicht sehr großen Prozentsatz zu den von ihnen begründeten Kulturstaaten liefern“ (Richard Schmidt). Wer Generalisationen liebt, würde vermutlich mit weit größerem Recht aus dem Krieg die Entstehung des Staats herleiten als aus Vertrag.

Trotzdem genügt es nicht und führt auf Abwege, wenn man unter Staat „die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes“ versteht (Max Seydel). Der Herrscherwille muß — mehr oder weniger — auch der Wille der Beherrschten sein. Die zum Staat Verbundenen sind keine Herde, die ein eisenschlagener Hirtenstab von außen her zusammenhält. Mag der Herrscher noch so hoch über die einzelnen Glieder erhoben sein, er gehört doch selbst mit zum Ganzen. Wenn es ein geordnetes Gemeinschaftsleben nur durch ihn gibt, so nehmen doch eben die sämtlichen an diesem Gemeinschaftsleben teil. Auch

durch Krieg und Gewalttat kommt ein Staat nur dann zustande, wenn der Sieger mit den Unterworfenen zusammenwächst, so daß sie ihn als das Haupt des Ganzen anerkennen, von dem sie die Glieder sind, und auch er sich als Haupt eben dieses Ganzen weiß, nicht aber dann, wenn er, ohne mit den Besiegten in ein Gemeinschaftsleben zusammenzutreten, sich dieselben nur in der einen oder andern Form tributpflichtig macht.

Daß endlich jenes oberste Organ und damit der Staat auch durch Wahl und Übereinkunft ausgerichtet werden könne, braucht nicht bestritten zu werden; aber nur in den seltensten Fällen wird dies das erstmalige Entstehen des Staatswesens, in der Regel vielmehr nur eine einzelne Phase im Leben des schon bestehenden bezeichnen.

III. Der Staat ein in der sittlichen Ordnung begründeter Menschheitszweck. Im vorangehenden ist bereits Stellung genommen gegen eine Auffassung, wonach der Staat, wie seinerzeit N. L. Schölzer meinte, nur eine Erfindung ist, „welche die Menschen zu ihrem Wohl machten, wie sie Brandkassen erfanden“ (Mau. Staatsrecht 1793). Er ist nicht durch mechanische Zusammenfassung nebeneinander bestehender Einheiten entstanden und beruht nicht auf bloßer Übereinkunft der darin verbundenen Individuen. Wenn das Vorhandensein eines obersten Organs des Gemeinschaftslebens ausdrücklich als dasjenige bezeichnet wurde, was den Staat zum Staat macht, so führt dies notwendig über eine mechanische und individualistische Auffassung hinaus. Er ist ein von dem Leben und der Willensentschließung seiner einzelnen Mitglieder unabhängiges Ganzes und er ist Organismus. Es ist kein bloßer Vergleich oder bildlicher Ausdruck, wenn man ihn so benennt, noch weniger freilich sollen ihm damit Eigenschaften des einzelnen Lebewesens zugeschrieben werden, welche ihm, der eine Vielheit selbständiger Lebewesen umfaßt, unmöglich zukommen können. Zweierlei aber will man mit jener Benennung dem Staat ausdrücklich beilegen: erstens eben dies, daß er keine Schöpfung menschlicher Willkür, sondern ein Naturprodukt ist. Nur die Natur bringt Organismen hervor, die Natur aber ist es, welche die Menschen zum Staat zusammenführt, sofern diese nur durch Zusammenlegung und wechselseitige Ergänzung ihrer Kräfte zu allseitiger und dauernder Befriedigung ihrer Bedürfnisse gelangen und durch Entfaltung ihrer Anlagen menschliche Kultur begründen können. Zu dem Zwang der Bedürfnisse treten die angeborenen altruistischen Neigungen, Sympathie und Mitleid, und der Trieb zur Geselligkeit hinzu.

Das Zweite aber und hier vor allem Wichtige ist, daß das Organische sich in seinem Bestand und in seiner Erhaltung — trotz aller Versuche, es in seinem Ursprung rein mechanisch zu begreifen — vom Unorganischen durch den ihm zugrunde liegenden, herrschenden Zweck unterscheidet. Ein Organismus ist nicht die bloße Summe seiner

Teile, kein Aggregat zusammengewürfelter Elemente, sondern die Teile sind durch das Ganze bestimmt, aus dem Ganzen entworfen und in Bau, Beschaffenheit und gegenseitiger Anordnung auf das Ganze angelegt, welches nach dem Ausdruck des Aristoteles früher ist als die Teile. Nur durch die zusammenstimmende Tätigkeit der einander angepaßten, weil sämtlich zum Ganzen hingebundenen Teile, seiner Glieder und Werkzeuge, kann dieses sich entwickeln und erhalten. Ganz ebenso ist der Staat durch einen ursprünglichen Zweck innerlich bestimmt. Aus ihm erwächst ihm das Gesetz seines Aufbaues und seines Lebens. Die Menschen sollen sich, über den Familienverband hinaus, zu größeren Gemeinschaften zusammenschließen, weil nur so die Erfüllung der ihnen in der sittlichen Ordnung vorgezeichneten Aufgaben möglich ist. Die Bedürfnisse und Naturtriebe, welche sie zusammenführen, stehen ganz ebenso im Dienst des höheren Zwecks wie die physikalischen und chemischen Kräfte, durch welche sich Bau und Leben des pflanzlichen und tierischen Körpers gestaltet und vollzieht. Nichts wäre irriger als die Meinung, die Anerkennung des Staats als eines Naturprodukts schließe den Zweckgedanken aus. Das Gegenteil ist der Fall. Solang man sich begnügt, den Staat einen Menschen im großen zu nennen, oder von ihm als von einer Gesamtpersönlichkeit spricht, kommt man über bildliche Ausdrucksweise nicht hinaus. Zur Klarheit des begrifflichen Denkens gelangt man dagegen, wenn man im Staat einen in der sittlichen Ordnung begründeten und ebendarum der Willkür der einzelnen entzogenen dauernden Menschheitszweck erkennt.

Dies ist freilich nur möglich auf dem Standpunkt der theistisch-teleologischen Weltanschauung, wie das Christentum sie einschließt und voraussetzt. Die Berechtigung derselben ist hier — im Staatslexikon — nicht erst zu erweisen. Nur dagegen muß Verwahrung eingelegt werden, wenn die Meinung besteht, eine solche Weltanschauung gehöre im besten Fall dem Bereich des religiösen Empfindens, nicht dem des wissenschaftlichen Denkens an. Als ob es nicht eine unentrinnbare Forderung des Verstandes wäre, wie für jedes Gewordene, so auch für die als ein Gewordenes erkannte gesamte Weltwirklichkeit eine Ursache zu setzen, und ein Bedürfnis der Vernunft, diese in Raum und Zeit ausgebreitete Weltwirklichkeit als ein Werk der Vernunft zu begreifen! Nicht die Wissenschaft, sondern ein verbreitetes Vorurteil will den Umfang verständemäßiger Erkenntnis auf das Gebiet anschaulicher Erfahrung beschränken und verpönt jeden Ausblick auf ein dieser Erfahrung entzogenes Gebiet als unwissenschaftlich, uneingedenk des Wortes, das Schelling vor 100 Jahren Jacobi zurief: „Philosophie ist nur solange wirkliche Philosophie, als noch Meinung oder Gewißheit übrig ist, daß sich durch sie über Dasein oder Nichtsein Gottes etwas wissenschaftlich ausmachen lasse.“

Von dem angegebenen Standpunkt aus wird man somit den Staat zuletzt auf göttliche Anordnung zurückführen. Der Staat, in dem eine Vielheit von Menschen zusammenlebt, der sich durch ihre Tätigkeit verwirklicht, erhält und ausgestaltet, wird damit zu etwas, was sein soll, und die Anforderungen, welche seine Aufrechterhaltung an die Mitglieder stellt, werden zu Pflichten, die im Gewissen binden. Daß er seinen Ursprung unmittelbar aus Gott habe, ist damit nicht behauptet. Es ist nicht das göttliche Gebot der Staatsgründung in Gestalt eines historischen Faktums an die Menschheit herangetreten, sondern daselbe war wirksam in den natürlichen Trieben, welche zur Vergesellschaftung führten, und in den Bedürfnissen, welche nur in ihr eine ausreichende Befriedigung fanden, ebenso wie in der vererbten Gewöhnung und der sich steigenden Liebe zum angestammten Gemeinwesen, lange bevor die erwachende Reflexion den Staat und sein Gesetz auf ihre innere Berechtigung prüfte und seinen Zusammenhang mit der höheren Ordnung erkannte, in welche das Leben des Menschen eingepaßt ist.

Ist aber der Staat ein in der sittlichen Ordnung begründeter, somit auf göttliche Anordnung zurückgehender Zweck, welcher durch die freie Tätigkeit des Menschen realisiert werden soll, so ist er selbst etwas Gutes und Wertvolles, kein bloßer Notbehelf und kein notwendiges Übel und am wenigsten seiner Natur nach „sündhaft“. Nur völliges Mißverstehen kann zu der immer wieder auftauchenden Behauptung führen, nach der Lehre der katholischen Kirche oder doch wenigstens nach der kirchlichen Lehre des Mittelalters sei der Staat nach Charakter und Ursprung etwas Sündhaftes (so neuerdings wiederholt Bornhak S. 1 f.). Wenn in älteren Ausprüchen der Staat nicht selten mit der Sünde in Verbindung gebracht wird, so geschieht dies in doppelter Weise: entweder soll darauf hingewiesen werden, daß das unentbehrliche, aber unter Umständen lästig empfundene Attribut des Staats, seine Zwangs- und Strafgewalt, im Stand der Unschuld, wo jeder aus sich das Gute und Rechte getan haben würde, nicht erforderlich gewesen wäre, sondern erst durch die Sünde und die daraus hervorgegangene Verderbnis notwendig geworden ist. Aber weder ist damit die Meinung verbunden, daß es im Stand der Unschuld einen Staat überhaupt nicht gegeben haben würde, eine Meinung, welche schon Thomas von Aquin ausdrücklich ablehnt (S. theol. 1, q. 96, a. 4, c.), noch soll behauptet werden, daß der Staat in der Gesellschaft, wie er durch den Sündenfall notwendig wurde, selbst etwas Sündhaftes wäre. Er ist vielmehr eine gute, auf die Durchführung der sittlichen Ordnung und die Abwehr des Bösen abzielende Einrichtung. Oder aber es ist in jenen Ausprüchen die Rede von den einzelnen geschichtlich gewordenen Staatengebilden, und es wird geltend gemacht, daß die Fürsten

und Machthaber, auf welche zunächst sich die mittelalterliche Reflexion über den Staat zu richten pflegt, vielfach durch Gewalttat und Blutvergießen, durch Usurpation und Eroberung, also durch moralisch verwerfliche Taten, auf dem Weg der Sünde, zur Macht gelangt sind. Ihren Schöpfungen wird dann die Kirche als das auf der Stiftung Christi beruhende Reich des Friedens gegenübergestellt. Die moderne, auf historische Forschung gestützte Denkweise kann im Grund nicht viel hiergegen einwenden, insofern ihr der Gedanke an ein Entstehen des Staats aus dem Krieg durchweg näher liegt als die ältere, von den biblischen Erzählungen getragene von einem allmählichen friedlichen Herauswachsen des Staats aus der patriarchalischen Familie.

Zugleich ist nun aber die Möglichkeit gegeben, endgültig mit der Vertragstheorie aufzuräumen. Nicht das kann den Rechtsgrund für den Staat abgeben und nicht daher kann die Verpflichtung der einzelnen herrühren, sich seinen Anordnungen zu unterwerfen und das Interesse der Allgemeinheit vor das eigene zu stellen, daß sie eine dahin zielende Vereinbarung getroffen haben und auf Grund freiwilliger Übereinkunft zu einer die Gesamtheit der Privatinteressen umfassenden Allgemeinheit zusammengetreten sind. Denn diejenigen, die einen solchen Vertrag wirklich abschließen, können doch nur im besten Fall sich selbst verpflichten, nicht aber die ihnen folgende Generation; hierzu würde ihnen, wie die Befugnis, so auch die Macht fehlen. Nur wo die Nachgeborenen in dem Namen der Allgemeinheit erlassenen Anordnungen ihr egoistisches Interesse gewahrt fänden, würden sie ihnen Folge leisten, nicht aber da, wo dies nicht der Fall wäre und eine Kollision entstände zwischen dem von den Trägern der Staatsgewalt proklamierten oder vorausgesetzten allgemeinen Nutzen und dem, was der einzelne mit Recht oder Unrecht als den seinigen anjäh. Zum zweiten würde auch ein solches Vertragsverhältnis nur solange seinen Bestand behaupten, als dasselbe von allen durch die Tat anerkannt würde. Sobald eine größere oder geringere Anzahl durch Übertretung staatlicher Anordnungen zu erkennen gibt, daß sie sich nicht länger an dasselbe binden wollen, sind auch die übrigen jeder Verpflichtung ledig. Oder wenn sie für sich die Fortdauer desselben wollen, fehlt ihnen doch jede Möglichkeit, anders als durch Gewalt diejenigen festzuhalten, welche dies nicht wollen. Ganz anders dagegen, wenn der Staat ein in der sittlichen Ordnung begründeter Menschheitszweck ist. Dann ist die Unterordnung unter denselben dem Belieben des einzelnen entzogen, und die Verpflichtung, seinen Anordnungen Folge zu leisten, stammt aus derselben Quelle, aus der sittliche Verpflichtungen überhaupt stammen. Zu gleicher Zeit wird nun auch deutlich, daß und warum das oberste Organ des Gemeinschaftslebens in Wahrheit Obrigkeit ist. Und auch das leuchtet ein und wird durch Er-

lebnisse der neuesten Zeit bestätigt, daß die konsequente Leugnung jeder höheren über die Einzelwillen hinausragende Macht in der Anarchie das anzustrebende Ziel der befreiten Menschheit erblicken muß.

IV. Aufgaben des Staats: Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Wird von dem gewonnenen Standpunkt aus näher auf die dem Staat zukommenden Aufgaben oder Funktionen eingegangen, so sind die ersten und vornehmsten diejenigen, die sich aus seiner Stellung zum Recht ergeben. Denn das Recht ist seinem allgemeinsten Begriff nach die Norm für die sozialen Handlungen der Menschen. Daß es eben darum seine Wurzel in der sittlichen Ordnung hat, muß hier als zugestanden vorausgesetzt werden, ebenso wie seine Abgrenzung gegen das Gebiet des Sittlichen im engern Sinn. Das letztere ist der freien Selbstbestimmung des einzelnen überlassen, dem Recht dagegen eignet die Erzwingbarkeit im Sinn der moralischen Befugnis, Zwangsmaßregeln zu seiner Durchführung in Anwendung zu bringen. Das Recht ist notwendig, damit im sozialen Leben die geordnete Erfüllung der Menschheitszwecke — Auswirkung der Persönlichkeit, Entfaltung des Familienlebens, Begründung geistiger Kultur — möglich sei, und der Zwang ist notwendig, damit dort, wo es sich um die Erfüllung solcher Zwecke handelt, der widerstrebende Eigenwille unter die Forderung des Rechts gebeugt werde, so daß er leistet, was die Erfüllung erheischt, oder unterläßt, was sie hindert und stört. Friede und Ordnung des Gemeinwesens aber verlangen, daß dieser Zwang nicht von den einzelnen nach eigenem Ermessen ausgeübt werde, sondern die Anwendung in die Hand einer anerkannten Autorität gelegt sei, die im Namen aller den sozialen Frieden wahrt, und mit den notwendigen Machtmitteln ausgerüstet, Rechtsverletzungen verhütet und die tatsächlich eingetretenen ausgleicht oder sühnt. So weist das Recht schon allein durch das Merkmal der Erzwingbarkeit auf den Staat hin als auf die Voraussetzung seiner geordneten Durchführung.

Aber gleichzeitig setzt der Staat das Recht voraus. Nicht jedes Eingreifen der staatlichen Zwangsgewalt ist rechtlich zulässig, sondern nur ein solches, das von dem sozialen Frieden gefordert und mit ihm vereinbar ist. Der Staat ist nicht Quelle des Rechts in dem Sinn, daß die Normen, welche das Zusammenleben einer Vielheit von Menschen zu regeln bestimmt sind, willkürlich von der staatlichen Autorität festgesetzt werden könnten. Staatliche Gesetzgebung hat ihre Schranken einerseits in der sittlichen Ordnung, andererseits in der unveräußerlichen Freiheit des Individuums und der Familie, und früher als sie, dem Begriff nach, ist das natürliche Recht, d. h. die von der Vernunft erkannte Norm für alle diejenigen sozialen Handlungen, welche mit der ungeführten Verwirklichung gleichmäßig wiederkehrender Menschheitszwecke in unmittelbarem und für jedermann

einleuchtendem Zusammenhang stehen. Der Mensch soll leben und seine Persönlichkeit answirken, darum verbietet das natürliche Recht alles, was ihn daran hindert, und gebietet, was dafür die unentbehrliche Voraussetzung ist. Auch der Staat selbst aber ist — seinen allgemeinsten Grundzügen nach — ein solcher gleichmäßig wiederkehrender Menschheitszweck. Die Menschen sollen sich zur staatlichen Gemeinschaft verbinden, und daß für Leben und Bestand einer solchen das Vorhandensein einer anerkannten Autorität oder eines obersten Organs das unerläßliche Erfordernis bildet, gibt den im Namen des Staats und im Interesse der Gemeinschaft vorgenommenen Handlungen die naturrechtliche Legitimation. Die staatliche Obrigkeit ist berufen und befugt, die zur Sicherung nach außen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den Forderungen des natürlichen Rechts Nachsicht zu verschaffen. Weiter aber: wo es sich nicht mehr um jene gleichmäßig wiederkehrenden Zwecke handelt, sondern um die mannigfach wechselnden, welche das sich entwickelnde und nach den verschiedensten Richtungen hin eskalierende gesellschaftliche Leben, welche Gütererzeugung und Güterverteilung auf ihren verschiedenen Stufen und in ihren verschiedenen Formen und die gesamte vielgestaltige Kultur mit sich bringen, und ebenso um Handlungen, welche mit den Zwecken der erstgenannten Art nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, da reichen die natürlichen Normen nicht mehr aus, vielmehr bedürfen dieselben der Ergänzung und näheren Bestimmung. Damit ist das Zweite angedeutet, was der Staat für das Recht zu leisten hat. Menschheitliches Zusammenleben fordert eine richterliche Autorität, welche im einzelnen Fall feststellt, was Rechtens ist, und es verlangt eine gesetzgeberische Autorität, welche vorschreibt, was in gewissen vorausgesehenen Fällen als Recht zu gelten hat.

Ein Drittes also ist es, was das Recht vom Staat verlangt: Gesetzgebung, richterliche Tätigkeit und Bereitstellung der erforderlichen Zwangsmittel. Durch die Erfüllung dieser Aufgaben schafft er den Bürgern Sicherheit im Innern und Rechtsschutz als die unerläßlichen Bedingungen wahrhaft menschlicher Betätigung und kultureller Entwicklung. Müßte der einzelne Familie und Eigentum aus eigener Kraft gegen die ungesügelte Leidenschaft oder verbrecherische Habgucht der Nachbarn schützen, so wäre friedliche und erfolgreiche Arbeit nicht möglich. Daß es ebenso dem Staat obliegt, Land und Volk gegen auswärtige Feinde zu verteidigen, wurde schon früher ins Auge gefaßt und bedarf keiner nochmaligen Hervorhebung. Nur darf man darum nicht, wie wohl geschehen ist, von einem „Machtzweck“ des Staats sprechen. Macht ist niemals Zweck, sondern immer nur Mittel. „Wir arbeiten, um der Ruhe zu genießen“, sagt Aristoteles, „und führen Krieg um des Friedens willen.“ Welche Macht ein Staat besitzen müsse, hängt daher von den Aufgaben ab,

die er zu erfüllen hat. Zu allen Zeiten hat es kleine und kleinste Staaten gegeben, welche durch besondere Umstände, ihre günstige geographische Lage, die Eifersucht mächtiger Nachbarn oder auch gerade durch die eigne Bedeutungslosigkeit gegen feindliche Angriffe und Vergewaltigung geschützt waren. Immerhin bilden Staaten wie das Fürstentum Venedig oder die Republik San Marino die Ausnahmen, auch ist einleuchtend, daß nur in größeren Volksgemeinschaften materielle und geistige Kultur nach all den Richtungen, die sie einschließt, zur Entfaltung kommen kann. Dagegen erhebt sich die andere Frage, ob es zu den Aufgaben des Staats gehöre, die allgemeine Wohlfahrt durch positive Maßnahmen zu fördern.

Kant begnügte sich damit, den Staat zu definieren als die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen. Aber das Anzulangliche seiner Auffassung lag doch vor allem in dem ungenügenden, rein formalen Rechtsbegriff, von welchem er dabei ausging. Sieht man im Recht dagegen das von der sittlichen Ordnung geforderte Mittel zur Verwirklichung der in derselben eingeschlossenen Menschheitszwecke und unter Staat eine Vereinigung von Menschen, welche durch die in ihr herrschende Organisation die Durchführung der Rechtsordnung nach den drei zuvor unterschiedenen Richtungen gewährleistet, so ist das Äußerliche und Mechanische vermieden, welches der kantischen Definition anzuhaften scheint. Auch ohne daß ihm schon weitere Funktionen beigelegt wurden, allein als Rechtsstaat betrachtet, rückt der Staat an die ihm von einer organischen Betrachtungsweise vorgezeichnete Stelle. Schlimmer war die völlig einseitige Auslegung, welche der Begriff des Rechtsstaats unter Nachwirkung der kantischen Lehre erfuhr, indem seine Aufgabe ausschließlich in der Gewährleistung der innern und äußern Rechtssicherheit der Bürger erblickt und der eigentliche Inhalt des Lebens, die gesamte materielle und geistige Kultur, soweit als möglich, seiner Einwirkung entzogen und „dem freien Spiel der Kräfte“ überlassen wurde. In ausdrücklichem Gegensatz gegen den alles bevormundenden Polizeistaat der unmittelbar vorangegangenen Epoche verlangten Philosophen, Staatslehrer und Positiver vom Ende des 18. bis tief in das 19. Jahrh. hinein, daß die staatliche Wohlfahrtspflege auf das geringste Maß eingeschränkt und den Individuen wie der freien Assoziation der weiteste Spielraum belassen werde. Ganz den Händen des Staats entwunden ließ sie sich freilich schon darum nicht, weil es Gebiete gibt, wo der Rechtsschutz unmerkbar in die Wohlfahrtspflege übergeht, so daß eine scharfe Grenze nicht zu ziehen ist.

Daß der Staat das Eigentum zu schützen habe, ist eine Forderung, in der alle übereinstimmen und die gerade von den einseitigen Vertretern der Rechtsstaatsidee mit besonderer Zähigkeit verfochten zu werden pflegt. Es wird also das Gesetz Diebstahl, Raub, Brandstiftung mit schweren Strafen

bedrohen, es werden Hantierungen polizeilich verboten sein, welche für die Gebäulichkeiten der Nachbarn eine unmittelbare Feuergefährdung bedeuten, und weil ein brennendes Haus sofort eine Gefahr für die übrigen bildet, werden Anlagen verboten sein, welche, wie Strohdächer, leicht in Brand geraten. Von da aber ist es nur ein kleiner Schritt zur zwangsweisen Einführung von Feuerlöscheinrichtungen. Ähnlich steht es mit den Verboten, die erlassen werden, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten zu verhüten. Bestimmend für dieselben ist die Pflicht des Staats, das Recht der Bürger auf Leben und Gesundheit zu schützen; nur als eine Ergänzung aber läßt sich alsdann die Einrichtung von Krankenhäusern ansehen, in welchen die von der Krankheit Ergriffenen abgesehen und in Pflege genommen werden. Hier und in andern Fällen wird es schwer sein, zu bestimmen, wo Rechtsschutz und Sicherung aufhören und die positive Wohlfahrtspflege beginnt.

Wie weit aber die Vertreter des oben bezeichneten Standpunkts in ihrem Bestreben gingen, der freien Initiative den Vorrang vor staatlichen Maßnahmen einzuräumen, dafür gibt das sprechendste Beispiel die Jugendschrift Wilhelms v. Humboldt: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ (1791 verfaßt, aber erst 1851 annähernd vollständig herausgegeben). Hier wird der Grundsatz formuliert: „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem andern Endzweck beschränke er ihre Freiheit.“ Jedes andere Verhalten wird für schädlich erklärt, weil es die natürlichen Kräfte schwäche, den Charakter erniedrige und die Individuen in eine widerwärtige Gleichförmigkeit hineinzwingt. Selbst von der Ehe soll der Staat „seine ganze Wirksamkeit entfernen, dieselbe vielmehr der freien Willkür der Individuen und der von ihnen errichteten mannigfaltigen Verträge gänzlich überlassen“. Als das Höchste gilt überall das Individuum in der freien und mannigfaltigen Entwicklung der persönlichen Kräfte und als der allein vernunftgemäße Zustand ein solcher, „in welchem nicht nur jeder einzelne der ungebundensten Freiheit genießt, sich aus sich selbst, in seiner Eigentümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihr jeder einzelne nach dem Maß seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt“.

Das sind nun freilich Übertreibungen, von denen Humboldt selbst längst zurückgekommen war, als er im Jahr 1809 die Leitung des preussischen Unterrichtswesens übernahm und sich erfolgreich an der Wiederaufrichtung des Staats beteiligte. Eine nachhaltige Verstärkung aber er-

fuhr die politische Denkweise, welche die Aufgabe des Staats ausschließlich in den Rechtsschutz verlegt wissen will, durch den Siegeslauf, den der ökonomische Liberalismus, das System des laissez aller, laissez faire, von England aus über die ganze zivilisierte Welt antrat. Denn er war getragen nicht durch ein philosophisches System, eine abstrakte Theorie, sondern durch die realen Faktoren des Wirtschaftslebens, die durch die Maschinenteknik völlig veränderte Form der gewerblichen Produktion, den ungeahnten Aufschwung von Handel und Verkehr infolge der neuen Verkehrsmittel und die ins Ungeheure gewachsene Macht des Kapitals. In einem ganz andern Sinn, als der Optimismus Wilhelms v. Humboldt vermeint hatte, wurde jetzt das Recht des Individuums proklamiert und jede Schranke beseitigt, welche der Gedanke an die Solidarität der Menschen und die Ehre der Arbeit vor dem rücksichtslosen Egoismus des Erwerbenden und Erlassens aufgerichtet hatte. Man lasse nur den wirtschaftlichen Kräften freien Lauf, man hüte sich, in das feine Geflecht der Gütererzeugung und Güterverteilung mit der plumpen Hand staatlicher Direktiven eingreifen zu wollen, und eine allgemeine Blüte der Kultur, eine früheren Perioden unbekannteste Steigerung des Volkswohlstands wird eintreten! Jahrelang ist diese Weisheit von allen Rathgebern gepredigt worden, hat sie die Gedanken von Staatsmännern und Politikern beherrscht und die Gesetzgebung beeinflusst. Auch war es nicht wissenschaftliche Kritik oder verbesserte theoretische Einsicht, was im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts in Deutschland einen Umschwung herbeiführte, sondern das Anwachsen der sozialistischen Partei, der gegenüber sich das Vorkommen einer „sozialen Frage“ nicht länger in Abrede stellen ließ, und sodann die veränderte Politik des Fürsten Bismarck. Über das erstere und die Gründe, die dafür bestimmend waren, braucht an dieser Stelle nicht weiter gesprochen zu werden, ebensowenig wie von den Mahnungen einsichtiger und wohlwollender Männer, die schon längst auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht und Mittel der Abhilfe verlangt hatten. Aber man begreift, daß die sozialistischen Forderungen die Regierungen auf die Bahn sozialpolitischer Maßnahmen drängen mußten. Zu einem wichtigen Bestandteil derselben hätte man freilich schon immer gelangen müssen, wenn man den vom Staat geforderten Rechtsschutz nicht in der einseitigen Weise verstanden hätte, welche Cassalle durch das Witzwort vom „Nachtwächterstaat“ geißelte. Ich habe anderwärts gezeigt, daß es sich bei der sog. Arbeiterschutzgesetzgebung nicht um die Betätigung humaner Absichten handelt, um Gnaden, die man gewähren oder verweigern mag, sondern um Ansprüche, die im natürlichen Recht begründet sind. Eine vollendete Arbeiterschutzgesetzgebung bedeutet eine vollständige, bis in ihre Konsequenzen entwickelte Anerkennung des

Rechts der Existenz und des damit im engsten Zusammenhang stehenden Rechts der Familie (vgl. v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik [1897] 316 ff.). Aber Gedanken dieser Art sind der modernen Welt viel zu fremd geworden, als daß sie einen maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung hätten gewinnen können. Auch wird, wer im Besitz der Macht ist, in der Regel leichter bereit sein, Wohltaten zu üben, als Pflichten anzuerkennen. Sodann aber läßt sich für einen ferneren Umfang sozialpolitischer Maßnahmen, für die gegensätzliche, in Deutschland in umfassender Weise ausgebildete Arbeiterversicherung ein Zusammenhang mit dem Rechtsschutz nur durch eine verwickelte, durch allerhand Zwischenglieder verlaufende Konstruktion herstellen, und sie erscheint von vornherein viel mehr als eine staatliche Wohlfahrtseinrichtung großen Stils. In diesem Sinn war sie auch vom Fürsten Bismarck gedacht.

In der, wie man annimmt, von ihm selbst herührenden allgemeinen Begründung des ersten Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes vom Jahr 1881 heißt es: „Daß der Staat sich in höherem Maß als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchen die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatszerhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den bezahlten Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu teil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.“ Und dabei handle es sich, wie hinzugefügt wird, „nicht um etwas ganz Neues, sondern nur um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staat neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern“ (Stenogr. Bericht 1881, III 228).

Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß nicht das doktrinaire Bedürfnis einer solchen Weiterbildung, sondern die an erster Stelle angedeuteten realpolitischen Erwägungen bestimmend waren. In Übereinstimmung damit sagte Bismarck am 18. Mai 1889 im Reichstag: „Wenn wir 700 000 kleine Rentner, die vom Reich ihre Renten beziehen, haben gerade aus den Klassen, die sonst nicht viel zu verlieren haben und bei einer Ver-

änderung irrtümlich glauben, daß sie viel gewinnen könnten, so halte ich das für einen außerordentlichen Vorteil.“ Das Interesse der bezahlten Klasse sollte mit den bestehenden staatlichen Einrichtungen verknüpft und dadurch die Macht und Sicherheit des Staats gesteigert werden. Ubrigens war der Bruch mit der früheren, durch die Freihandelsdoktrin und die einseitige Rechtsstaatstheorie beeinflussten Politik nicht erst jetzt, sondern schon bei Gelegenheit der Zollgesetzgebung vom Jahr 1879 erfolgt. Aber welches auch die für den ersten Reichskanzler bestimmenden Motive waren, tatsächlich findet seit jener Zeit in Deutschland die einseitige Rechtsstaatstheorie in der Publizistik wie im öffentlichen Leben keine ernsthaften und konsequenten Vertreter mehr.

Kehren wir von dem historischen Exkurs zu prinzipieller Erörterung zurück, so ergibt sich auf dem oben eingenommenen Standpunkt das Folgende. Ist der Staat in die sittliche Weltordnung eingeschlossen, sollen sich die Menschen zum Staat vereinigen und in staatlicher Vereinigung leben, weil sie nur so die Menschheitszwecke ausreichend und in wachsender vervollkommnung fördern können, so ist unstreitig der „Wohlfahrtszweck“ von Anfang an mit seinem Begriff verbunden. Treffend sagt Aristoteles, der Staat entstehe um des Lebens willen, aber er bestehe um des guten Lebens willen, und es ver schlägt dabei nichts, daß der griechische Philosoph bei diesem Ausdruck insbesondere an die sittliche Vervollkommnung der Bürger denkt, die er dem Staat vindiziert. Ein Gemeinschaftsleben fordert nicht nur Schranken, innerhalb deren die einzelnen ihren selbstgesteckten Zielen ungehindert nachgehen können, sondern auch gemeinsame Betätigung im allgemeinen Interesse und positive Förderung dessen, was allen frommt. Gerade in primitiven Verhältnissen, bei kleinen Gemeinwesen wird hierüber am wenigsten ein Zweifel aufstauen. Das Roden der Wälder, die Anstockung der Sümpfe, das Eindämmen der Flüsse werden überall als gemeinsame Aufgaben angesehen werden, deren Ausführung der Oberleitung der Staatsautorität untersteht, gerade so wie Ackerbau und Viehweide in der Weise geregelt werden, wie es den gemeinsamen Interessen am besten entspricht. Streit entsteht erst, wenn einzelne Mächtige sich imstande glauben, Aufgaben, welche aus der Entwicklung des Gemeinschaftslebens erwachsen, durch ungehemmte eigene Tätigkeit und selbstverständlich auch zu eigenem Vorteil ebensogut erfüllen zu können, als dies durch staatliche, auf das Gemeinwohl angelegte Maßnahmen geschieht. Daß der Staat mit den Mitteln der Gesamtheit Straßen und Brücken zu bauen habe, findet bereitwillig Zustimmung, ob er aber Bau und Betrieb der gewinnbringenden Eisenbahnen selbst in die Hand nehmen oder der freien Vereinigung von Kapitalisten überlassen solle, darüber bestand und besteht teilweise noch Meinungsverschiedenheit. Darum

genügt es nicht, den Grundsatz so zu formulieren: der Staat solle diejenigen das allgemeine Wohl fördernden positiven Maßregeln ins Werk setzen, deren Durchführung über die Kräfte der einzelnen oder freier Assoziationen hinausgehe. Auch dürfte er in dieser Fassung kaum jemals ausdrücklich bestritten worden sein, wenn auch die Tendenz dahin gerichtet war, den Umfang dessen, was der freien Initiative überlassen werden müsse, möglichst auszudehnen. Vielmehr ist zu sagen, daß der Staat die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gelegenen positiven Maßregeln nicht nur dann ergreifen soll, wenn ihre Ausführung die Leistungsfähigkeit der einzelnen und der Assoziationen übersteigt, sondern auch dann, wenn zwar der nächste Zweck derselben auch durch die Betätigung von Privaten erreicht werden könnte, trotzdem aber im Interesse des allgemeinen Wohls die Ausführung von Staats wegen, mit Staatsmitteln und unter staatlicher Verwaltung vorzuziehen ist. Daß Privatgesellschaften Eisenbahnen bauen können, welche allen Anforderungen der Technik genügen und ebenso den Bedürfnissen des Personen- wie des Güterverkehrs, hat die Erfahrung bewiesen, und zugleich pflegen sie, weil sie eben doch in letzter Linie den Gewinn der Aktionäre im Auge haben, billiger zu arbeiten und sparsamer zu wirtschaften als die unter staatlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen. Trotzdem kann ein höheres staatliches Interesse oder können durchschlagende Erwägungen der Staatsraison dahin führen, dem System der Staatsbahnen grundsätzlich den Vorzug zu geben, nicht nur, weil bei staatlicher Konzentration und einheitlicher Verwaltung die verschiedenen Verkehrsinteressen, welche ein großes Wirtschaftsgebiet umfaßt, besser zu ihrem Recht kommen, oder weil die überschüssigen Einnahmen, indem sie dem Staatshaushalt zufließen, die Lasten der Gesamtheit verringern und endlich das große Heer der Bediensteten in der Regel und auf die Dauer bei staatlicher Anstellung besser seine Rechnung findet, sondern insbesondere darum, weil große, kapitalkräftige Assoziationen durch die Macht, die sie innerhalb des Staats repräsentieren, nur zu leicht einen unerwünschten Einfluß auf den Gang der Staatsverwaltung ausüben oder doch für sich eine bevorrechtete Stellung in Anspruch nehmen, welche die Einheitslichkeit und ruhige Sicherheit derselben beeinträchtigt. Selbstverständlich soll die der Illustration wegen angeführte Spezialfrage hier nicht zum Austrag gebracht, es sollte nur gezeigt werden, daß, wo es sich um die positive Förderung von Wohlfahrtszwecken handelt, für den Staat nicht nur der Gesichtspunkt von entscheidender Bedeutung ist, ob die Verwirklichung derselben durch private Initiative möglich ist, sondern auch der andere, ob sie im Interesse des Ganzen, welches er jederzeit und nach allen Richtungen zu wahren hat, wünschenswert ist.

Aber die Frage, was der Staat nach der Seite der Wohlfahrtspflege zu leisten habe, ist damit

noch keineswegs erschöpft. Zu den Forderungen, welche heute in bezeichnendem Gegensatz gegen die ältere, individualistische Denkweise erhoben werden, gehört auch die, daß der Staat die wirtschaftlich Schwächeren schützen, daß er also unter Umständen Maßregeln treffen müsse, welche nicht auf die Gesamtheit, sondern auf bestimmte Klassen zielen, denen besondere Vorteile zugewendet werden sollen. Fürst Bismarck liebte es, die von ihm inaugurierte hierauf gerichtete Sozialpolitik als praktisches Christentum zu bezeichnen, und einer seiner Stellvertreter ging gelegentlich so weit, das Einschneidendste der Arbeiterversicherungsgesetze dem Reichstag mit den Worten des Apostels zu empfehlen: Brüder, liebet einander. Soll dadurch im Ernst einer Verwischung der Grenzen und Vermengung der Gebiete das Wort geredet sein, so kann nicht bestimmt genug Einsprache dagegen erhoben werden. Der Staat zwingt, christliche Liebestätigkeit ist aus der Freiheit geboren. Dem Zwangsgebot des Staats genügt die vorgeschriebene Leistung, die Liebe kennt kein Maß, sie vollendet sich im Opfer. Auf der andern Seite kann man es freudig begrüßen, wenn der christliche Gedanke von der Solidarität der Menschen in der staatlichen Gesetzgebung wiederum Eingang findet und sich darin behauptet.

An einem Punkt ist er, in Deutschland wenigstens, auch unter der Herrschaft des Liberalismus nicht völlig daraus verschwunden, das ist die Armenpflege im Sinn einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Wer sich schlechterdings nicht beschaffen kann, was ihm zur Erhaltung seines Lebens notwendig ist, hat den Anspruch darauf, daß ihm dies von andern gewährt werde. Wo der einzelne einem engen, festgeschlossenen Verband angehört, richtet sich sein Anspruch gegen diesen. Die Eltern haben die Pflicht, ihren Kindern die Substanzmittel zu bieten, und ebenso die Kinder den Eltern, wenn die einen noch nicht und die andern nicht mehr imstande sind, sich dieselben aus eigener Kraft zu beschaffen. Hinter der Familie stand die Gemeinde, solange dieselbe noch als ein solcher eng geschlossener Verband gelten konnte. Bei der allgemeinen Mobilisierung der Bevölkerung durch die modernen Verkehrsmittel und dem in den meisten Staaten anerkannten Prinzip der Freizügigkeit ist es nunmehr die große, umfassende Gemeinschaft, welche für den Armen aufzukommen hat, sei es daß direkt staatliche Organe mit der Ausführung betraut sind, zu welcher die Staatseinnahmen die Mittel liefern, sei es daß nur staatliche Gesetzgebung vorschreibt, in welcher Weise durch die Gemeinden oder andere Verbände mit Hilfe lokaler Organe die Armenpflege auszuüben ist. Dabei aber handelt es sich hier nicht um eine Wohlfahrtsmaßregel, sondern um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Anders da, wo durch staatliche Vorkehrungen und mit staatlichen Mitteln die Absicht verfolgt wird, der Verarmung vorzubeugen durch bessere Er-

ziehung, Gewährung von Arbeitsmitteln, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw. Daß der Staat in solcher Weise bei besonderen Gelegenheiten einzugreifen habe, wie sie ungewöhnliche Elementarereignisse, Kriege und Epidemien mit sich bringen, ist allgemein zugestanden, aber auch wo jener Zweck durch ständige Einrichtungen verfolgt würde, läge eine solche Fürsorge für eine bestimmte Klasse von Bürgern doch so sehr im Interesse der Gesamtheit, daß am Veruf des Staats, sich dieselbe angelegen sein zu lassen, nicht gezweifelt werden könnte.

Dies führt sogleich auf einen andern Punkt. Wenn von den wirtschaftlich Schwachen die Rede ist, so sind damit in der Regel nicht die Armen gemeint, sondern die Angehörigen solcher Erwerbstände, welche durch Verhältnisse, die sie nicht verschuldet haben und die abzuändern nicht in ihrer Macht liegt, in ihrem Erwerbaleben gehemmt und geschädigt sind. Von der vollendeten wirtschaftlichen Ohnmacht, mit welcher der einzelne großindustrielle Lohnarbeiter dem Unternehmer gegenübersteht, soll hier nicht gesprochen werden. Es wurde schon bemerkt, daß der Schutz, den ihm die sozialpolitische Gesetzgebung zu leisten hat, zu einem großen Teil als Rechtsschutz anzusehen ist. Wirtschaftlich schwächer ist aber das Handwerk, wo es der Großindustrie gegenübersteht, und der kleine und mittlere Kaufmann gegenüber dem Warenhaus. Über ihre wirtschaftliche Notlage klagt seit Jahren in vielen europäischen Staaten die Landwirtschaft, weil sie die Konkurrenz mit der Getreideausfuhr fremder Länder, die aus mancherlei Gründen billiger produzieren, nicht anzuhalten vermag. Hier also handelt es sich zweifellos um die besondern Interessen einzelner Klassen und Stände, aber man verlangt — und die grundsätzliche Berechtigung dieser Forderung wird in der Gegenwart nicht mehr bestritten —, daß der Staat ihnen mit den Mitteln der Gesamtheit zu Hilfe komme. Rechtfertigen aber läßt sich die Forderung hier und in allen andern Fällen der gleichen Art nur aus der Erwägung, daß die Gesamtheit selbst an der Erhaltung jener Klassen und Stände ein Interesse hat. Denn davon ist auszugehen, daß für staatliche Wohlfahrtspflege immer nur das Interesse der Gesamtheit bestimmend sein kann. Daraus folgt unmittelbar, daß der Staat nicht den Veruf hat, einer Produktionsweise durch künstliche Mittel den Fortbestand zu sichern, welche von dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung überholt ist. Wenn also vom Staat Schutz des Handwerks verlangt wird, so kann die Absicht vernünftigerweise nicht sein, die veraltete Handwerkstechnik dort noch länger aufrecht zu erhalten, wo der maschinelle Großbetrieb Besseres zu leisten vermag. Schutz des Handwerks kann für den Staat nur bedeuten: Erhaltung des für den erprießlichsten Fortgang des öffentlichen Lebens so überaus wichtigen Mittelstands, also Schutz der wirtschaftlich selbständigen kleineren und

mittleren Gewerbetreibenden gegen das Herabsinken in die große Masse der abhängigen Lohnarbeiter. Voraussetzung hierfür aber und zugleich die einzige Gewähr eines Erfolgs ist, daß es sich dabei um Gewerbetreibende handelt, welche wegen der besondern Natur und Beschaffenheit ihres Produktionszweigs oder aus irgend welchen andern Umständen neben der großindustriellen Produktion noch eine wertvolle wirtschaftliche Aufgabe erfüllen. Wo derartige Elemente des Wirtschaftslebens bestehen, und sofern es Mittel gibt, dieselben in ihrem Bestand zu stärken, ist der Staat befugt, diese Mittel zu ergreifen. Er dient dadurch seiner eignen Erhaltung.

Noch anders steht es mit der Landwirtschaft. Nicht nur, daß es im Interesse eines jeden Staats gelegen ist, sich einen gesunden und kräftigen Bauernstand so lang als möglich zu erhalten, — ein großes Staatswejen kann auch eine eigne einheimische Landwirtschaft, kann die inländische Erzeugung der unentbehrlichen Nahrungsmittel, vor allem des Brotgetreides, nicht entbehren aus dem einfachen Grund, weil die Abhängigkeit von fremdem Import für den Kriegsfall die Gefahr einschließt, von der Zufuhr abgeschnitten zu werden. Ein furchtbarer Säreden erfasste in den Tagen des sinkenden Kaiserreichs Rom und Italien, wenn die Besorgung auskam, es könnte die Getreideflotte aus Afrika ausbleiben. Ähnliches würde sich auch in der modernen Welt ereignen, wenn in einem Staat, während die Industrie sich mächtig entwickelt und große Reichtümer ins Land bringt, auch die Lebenshaltung der gewerblichen Arbeiter sich steigert, gleichzeitig die Landwirtschaft verkümmert, hinsiecht und endlich zugrunde geht. Auch für England besteht die Gefahr nur so lang nicht, als seine Flotte die Meere beherrscht und unter ihrem Schutz die Kolonien das Mutterland versorgen können. Hier darf der Staat nicht ruhig zusehen, er muß eingreifen, so lang es noch Zeit ist, und wo es nottut, auch vor energischen Maßregeln nicht zurückschrecken. Dem Interesse der städtischen Bevölkerung an niedrigen Lebensmittelpreisen steht die Fürsorge für die einheimische Landwirtschaft als das höhere Interesse des Staatsganzen gegenüber.

V. Die Grenzen der staatlichen Kompetenz. Ein Doppeltes hat die vorangehende Erörterung herausgestellt: erstens, daß es nicht angeht, Rechtsschutz und Wohlfahrtspflege aneinanderzureißen; sie bilden zusammen die beiden großen Aufgaben, welche sich unmittelbar aus der Natur des Staats ergeben; sodann aber, daß für staatliche Wohlfahrtspflege jederzeit die Rücksicht auf das Staatsganze bestimmend sein muß. Nun aber erhebt sich die Frage, wie weit diese Rücksichtnahme führt. Wenn nach einem bekannten Spruch das öffentliche Wohl oberstes Gesetz sein soll, so könnte es scheinen, als ob es Grenzen für die Wirksamkeit des Staats in dieser Richtung überhaupt nicht gebe und vor jenem obersten Gesetz alle andern Erwä-

gungen verstummen müßten. Das war die Meinung, welche in der modernen Welt zuerst von Th. Hobbes vertreten wurde. Ihm ist der Staat die große Wohlfahrtsanstalt, welche die Furcht und der Selbsterhaltungstrieb der Menschen aufrichten, und durch die sie vor dem Krieg aller gegen alle geschützt werden. Ebendarum aber herrscht der Staat über die Menschen mit unumschränkter Macht. Es gibt ihm gegenüber kein berechtigtes Einzelinteresse und keine Berufung auf ein Gebot des Gewissens. Zwei Jahrhunderte später hat Hegel die gleiche Lehre, nur in andern Wendungen, vorgetragen. Für die Wissenschaft der „sich selbst begreifenden Vernunft“ ist der Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist, der offenbare, sich selbst deutliche substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß, und sofern er es weiß, vollführt“. Er ist seiner Idee nach „der wirkliche Gott“, der „göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zu wirklicher Gestalt und Organisation entfaltender Geist“. Er ist „absoluter, unbewegter Selbstzweck“ und hat als solcher „das höchste Recht gegen die einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staats zu sein“ (Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 257, 258, 270, 272). Der konkrete Staat, den Hegel vor Augen hatte und aus dessen Bewußtsein heraus er seine Staatslehre entwarf, war der preussische im ersten Drittel des 19. Jahrh., und er selbst hat ohne Zweifel dazu beigetragen, das preussische Staatsbewußtsein und den Gedanken der alles überragenden Staatshoheit zu stärken und zu befestigen. Die Theorie hat trotzdem nicht verhütet, daß nicht lange danach in Gesetzgebung und Verwaltung die Grundzüge des Liberalismus zur Geltung gelangten und insbesondere das wirtschaftliche Gebiet der Einflussnahme des Staates tunlichst entrückt wurde. Als dagegen in dem Kulturkampf der 1870er Jahre der Versuch gemacht wurde, die katholische Kirche in Preußen ganz und gar der staatlichen Oberhoheit zu unterwerfen, ist dies nicht selten mit Argumenten verteidigt worden, welche an die Hegelsche Auffassung vom Staat erinnerten. Deckte sich doch auch mit der letzteren die in den Kreisen der Juristen nur allzu verbreitete Lehre, derzufolge staatliche Gesetzgebung das Recht schafft und es ein Recht außer dem Staat und gegen den Staat überhaupt nicht gibt. Es gelang nicht, die „Souveränität der Gesetzgebung“ der katholischen Kirche gegenüber siegreich durchzuführen. Dafür scheint jetzt, nachdem die früher erwähnten Faktoren die einseitige Rechtsstaatslehre überwunden und beseitigt haben, die Hegelsche Lehre von der Staatsomnipotenz auf einem andern Gebiet ihre Aufrechterhaltung feiern zu sollen und der Staatssozialismus bei vielen als das Mittel zu gelten, den revolutionären Sozialismus zu überwinden. Eine grundsätzliche Erörterung der Frage nach den Grenzen der staatlichen Kompetenz entspricht somit zugleich dem politischen Tagesbedürfnis.

Dabei aber ist vorab die Bemerkung zu machen, welche Aristoteles wiederholt und nachdrücklich seinen ethisch-politischen Untersuchungen vorangeschickt hat. Wo von den unendlich verwickelten und mannigfaltigen Verhältnissen des Menschenlebens die Rede ist, kann man nicht, wie in der Mathematik, Lehrsätze von ausnahmsloser Gültigkeit aufstellen. Nur gewisse oberste Prinzipien lassen sich aufzeigen, deren Anwendung aber je nach den Verhältnissen des besondern Falls, bei dessen Beurteilung nicht selten einander kreuzende Gesichtspunkte in Betracht kommen, zu sehr verschiedenen Ergebnissen führt. Mit diesem Vorbehalt ist nunmehr das natürliche Recht des Individuums und das natürliche Recht der Familie als erste Schranke der staatlichen Kompetenz zu bezeichnen. Jeder einzelne besitzt auf Grund seiner menschlichen Persönlichkeit eine autonome Sphäre, innerhalb deren er nur sich selbst und seinem Gewissen verantwortlich ist und sein will, und wo jeder unbefugte Eingriff von außen als Rechtsverletzung empfunden wird. Die Familie ist die ursprünglichste, unmittelbar in der Natur begründete Bergesellschaftung; aus ihrem unveränderlichen Zweck erwächst ihr ein eigenes, unveräußerliches Recht, welches der Staat anzuerkennen und zu schützen hat, das er nicht umgestalten oder gar wegdekretieren kann. Die Notwendigkeit des gemachten Vorbehalts aber zeigt sich, wenn man bedenkt, wie mancherlei Einschränkungen die persönliche Freiheit, auch wo sie nicht durch persönliche Schuld verwirkt wird, durch die Einrichtungen des modernen Staatslebens erfährt. Niemand bestreitet, daß der erwachsene Bürger die rechtliche Freiheit besitze, sich sein Leben nach eigenem Ermessen zu gestalten, aber die in vielen Ländern eingeführte allgemeine Wehrpflicht macht diese Freiheit für eine Reihe von Jahren mehr oder minder illusorisch. Und so sehr die Gesetzgebung sich hüten soll, in das Heiligtum der Familie einzugreifen, so hat doch die Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens dahin geführt, daß zum Schutz der bei gewerblichen Arbeiten beschäftigten Kinder die freie Ausübung der elterlichen Gewalt nicht unerheblich eingeschränkt wurde. Aber etwas anderes ist es, der staatlichen Gesetzgebung die Befugnis zuzuschreiben, unter ganz bestimmten Voraussetzungen die persönliche Freiheit des einzelnen und das Bestimmungsrecht der Eltern einzuzengen, und etwas anderes, das eine wie das andere als nicht vorhanden anzusehen und alles der willkürlichen Regelung durch die staatliche Autorität zu überlassen. Tatsächlich kann sich niemand auf sein persönliches Freiheitsrecht berufen, um sich dadurch der Pflicht der Landesverteidigung zu entziehen, und der elterlichen Gewalt steht der rechtliche Anspruch des Kindes auf Schutz seiner körperlichen und geistigen Entwicklung gegenüber. Die vom natürlichen Recht aufgeführte Schranke besteht trotzdem, und der sozialistische Zwangsstaat, der in völliger

Mißachtung desselben die Berufsfreiheit aufheben und das Erziehungsrecht der Eltern an sich reißen wollte, würde schon allein hierdurch sich als unerträgliche Tyrannei ausweisen.

Ähnlich ist es mit dem Eigentum. Dasselbe wurzelt im natürlichen Recht, aber erst im Staat wird es zu der allseitig bestimmten und befestigten Institution, so zwar, daß nun der Staat selbst sie respektieren muß und nicht willkürlich ändern kann. Die Normen, welche der Staat im Namen der Gemeinschaft für die einzelnen erläßt, binden auch ihn in seiner Stellung diesen gegenüber. Wenn auch Fälle eintreten, wo ein an sich begründetes Recht einem höheren Recht weichen muß, so bleibt es doch dabei, daß die Anerkennung des Rechts überhaupt für die Ausdehnung der staatlichen Kompetenz eine erste Grenze bildet.

Die zweite liegt in der Wertung der Freiheit. Was dies hier zu besagen hat, bedarf einer kurzen Auseinandersetzung. In der Familie tritt dem Staat die ursprünglichste, aber nicht die einzig mögliche Vergesellschaftung gegenüber. Nur in primitiven Verhältnissen, in ganz kleinen Gemeinwesen verbindet die zu staatlicher Einheit zusammengefaßten Bürger zugleich auch die Gleichartigkeit der Lebensinteressen. Der entwickelte Staat umschließt eine Vielheit gesonderter Lebenskreise, deren Angehörige durch die Übereinstimmung nicht nur der wirtschaftlichen, sondern ganz allgemein der beruflichen Interessen und Tätigkeiten und der daran sich anschließenden Lebensweise und Lebenshaltung, der Sitten, Gebräuche und Denkungsart miteinander verbunden sind, Landwirte und Gewerbetreibende, Handwerker und Großindustrielle, Kapitalisten und Lohnarbeiter, Kaufleute, Gelehrte, Künstler, und was sich sonst noch aufzählen läßt. Klassen und Stände, lose Gruppen oder feste Vereinigungen. Den Inbegriff all dieser Lebenskreise pflegt man mit dem Namen der Gesellschaft im Unterschied vom Staat zu bezeichnen. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Namengebung. Die Gesellschaft vom Staat unterscheiden heißt der ersteren, oder richtiger, den darunter zusammengefaßten Bestandteilen ein selbständiges, vom Staat unabhängiges Leben aus eignen Kräften, Organen und Funktionen zuschreiben. Und hieran ist festzuhalten, nur daß damit, wie sich aus dem früher Gesagten ergibt, nicht die weitere Meinung verbunden werden darf, als ob der Staat die Gesellschaft nun vollkommen sich selbst überlassen solle und ihm eine positive Stellungnahme ihr gegenüber nicht zuläme. Er hat nicht etwa nur den festen Rahmen abzugeben, der die verschiedenen gesellschaftlichen Bildungen von außen her zur Einheit zusammenfaßt, und innerhalb dessen diese letzteren den Kampf ihrer vielfach einander widerstrebenden Sonderinteressen selbständig auszufechten haben, vielmehr eignet ihm als dem Vertreter der ein zusammengehöriges Ganzes bildenden Allgemeinheit die Leitung, Förderung und Ausgleichung dieser verschiedenen Interessen im

Sinn der gemeinen Wohlfahrt. Damit ist der Begriff der Sozialpolitik in seiner ganzen und umfassenden Bedeutung, gleichzeitig aber auch die Verwerfung jedes autoritären oder Staatssozialismus ausgesprochen. Der letztere will die volle staatliche Souveränität auf das soziale, vorzüglich auf das wirtschaftliche Gebiet, und zwar seinem ganzen Umfang nach erstrecken, so daß dem Staat nicht nur die Regelung des gesamten Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer zusteht, sondern auch die Überleitung beliebiger Teile der Gütererzeugung und des Verkehrs unter seine Überleitung oder auch in seinen eignen Betrieb in seiner Befugnis liegt.

Hiergegen nun ist im Namen der Freiheit die nachdrücklichste Verwahrung einzulegen. Die Durchführung dieses Programms würde nicht etwa bloß einen Rückfall in den alten in alles hineinregierenden Polizeistaat bedeuten, sondern eine völlige Absorption der Gesellschaft durch den Staat und damit eine Steigerung der staatlichen Macht, welche alles selbständige Leben der Glieder ertöte. Auf dem hier vertretenen Standpunkt gilt zunächst, daß der Staat nur insoweit in das durch den Arbeitsvertrag geregelte Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer einzugreifen hat, als er von dem letzteren Maßregeln und Einrichtungen verlangt, welche die Rechte der Arbeiter in dem früher angegebenen Sinn zu schützen bestimmt sind. Soll darüber hinausgegangen werden, so wird man sich nicht begnügen, nur etwa diejenige Arbeitszeit gesetzlich festzulegen, welche der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter entspricht, deren Überschreitung daher eine Beeinträchtigung ihres Rechts auf Leben und Gesundheit einschließt, sondern es wird, ohne daß eine Grenze zu finden wäre, rücksichtslose Interessenvertretung auf der einen und humanitärer Idealismus auf der andern Seite auf die Einföhrung eines möglichst kurz bemessenen Normalarbeitstags drängen. Weit aus am wichtigsten aber ist natürlich die Lohnfrage. Wenn der Staat das Arbeitsverhältnis nach seinem ganzen Umfang regeln soll, so wird er vor allem den Arbeitslohn gesetzlich vorschreiben müssen, und nicht etwa nur einen Minimallohn, entsprechend dem Existenzminimum des Arbeiters — das ließe sich auch nach den hier vertretenen Grundsätzen sehr wohl verteidigen —, sondern den jeweils angemessenen Lohn. Aber wonach soll sich die Höhe desselben bestimmen? Heute geschieht dies durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, also zuletzt und jedenfalls für den Arbeiter der Großindustrie, der ja immer zuerst, wenn nicht ausschließlich ins Auge gefaßt wird, durch die Lage des Weltmarkts, von welcher überhaupt Umfang und Richtung der Produktion abhängen. Soll statt dessen der Staat den Lohn autoritativ festsetzen, so ist dies nicht möglich, solange die heutige „anarchische“, der freien Berufswahl wie dem Erwerbtrieb und dem Unternehmungsgeist der Privaten überlassene Pro-

duktionsweise besteht, es ist nur möglich, wenn an ihre Stelle die autoritativ geleitete tritt, wenn der Staat es ist, der Richtung und Umfang der Produktion der Aufnahmefähigkeit des Marktes anpaßt. Damit aber ist nicht nur die Überleitung in den eigenen Betrieb des Staats, sondern auch die Verstaatlichung aller Produktionsmittel gegeben; kurz, die Entwicklung würde, wenn einmal die volle Souveränität des Staats auf wirtschaftlichem Gebiet anerkannt ist, mit Notwendigkeit in den sozialistischen Staat hineinführen.

Nun ist freilich dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Der sozialistische Staat wird nicht kommen und noch weniger Bestand gewinnen, weil seine Verwirklichung an die Leiter Aufgaben stellt, welche alle menschlichen Kräfte übersteigen, und dieselben zugleich mit einem Apparat von Zwangsmitteln ausrüsten müßte, gegen welche sich die Menschennatur aufbäumt. Aber aus der Konsequenz ergibt sich die Falschheit des Prinzips. Der Staat besitzt nicht die volle Souveränität auf wirtschaftlichem Gebiet. Die willkürliche Ausdehnung seiner Kompetenz nach dieser Seite findet ihre Schranke in der für die gesunde Entwicklung des Gesellschaftslebens unentbehrlichen wirtschaftlichen Freiheit. Daß sich trotz dem hier nicht für alle Einzelfälle ein für allemal gültige Bestimmungen treffen lassen, daß das Bedürfnis nach Behauptung jener Freiheit örtlich und zeitlich in verschiedenem Grad empfunden und zur Geltung gebracht wird, ist nur eine abermalige Bestätigung des oben gemachten Vorbehalts.

Ebenso wenig oder vielmehr noch weniger ist der Staat souverän auf geistigem Gebiet, und zwar erwächst ihm hier eine erste und völlig unerrückbare Schranke aus der Natur des Geistes selbst. Aber die Welt der Gedanken und Empfindungen, der Erkenntnis und des Gewissens hat der Staat keine Macht. Hier liegt das letzte, uneinnehmbare Bollwerk der religiösen Freiheit. Dazu kommt aber noch, daß im Christentum die Religion in der Kirche äußere Gestalt gewonnen hat und diese als eine selbständige Organisation mit eigenem Leben und eigenem Recht dem Staat gegenübersteht. Auf das Verhältnis der beiden zueinander soll selbstverständlich hier nicht eingegangen (vgl. dar- über d. Art. Kirche und Staat), es sollte nur so gleich daran erinnert werden, daß in der christlichen Welt jeder Versuch, die Staatsouveränität auf dem sittlich-religiösen Gebiet zur Geltung zu bringen, auf den Widerstand der Kirche stoßen muß.

Dagegen sind Wissenschaft und Bildungswesen, deren Träger in früheren Jahrhunderten gleichfalls die Kirche und die unter ihrem Schatten erwachsenen Korporationen waren, in der Neuzeit mehr und mehr den Händen des Staats überantwortet worden. Ein staatlich organisierter Betrieb der Wissenschaft besteht allerdings nur in China. In allen übrigen Ländern ist die Freiheit der Wissenschaft im Prinzip anerkannt, auch wohl durch die Verfassungsurkunde ausdrücklich gewähr-

leistet. Wir verlangen vom Staat, daß er die Wissenschaft pflege, nicht daß er sie selbst durch seine Organe von Amts wegen übe; wir wollen auch nicht, daß er denen, die aus der Wissenschaft ihren Beruf machen, das Gebiet und die Weise ihrer Betätigung vorschreibt. Das hieße den Trieb des Forschers und das Genie des Entdeckers in Fesseln legen. Jene Pflege aber erblicken wir vorzüglich in der Aufwendung öffentlicher Mittel zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen. Etwas anders steht es mit dem Bildungswejen. Bei den heutigen entwickelten und verwidelten Verhältnissen hat die Gesamtheit ein vollbegründetes Interesse daran, daß jeder Bürger ein gewisses Mindestmaß von Kenntnissen besitze, und der Staat ist darum berechtigt, den Eltern vorzuschreiben, daß sie ihren Kindern dieses Mindestmaß zu eigen machen. Der hiermit gegebene Lernzwang legt dann aber zugleich dem Staat die Pflicht auf, durch Einrichtung von öffentlichen Schulen allen Eltern die Möglichkeit zu beschaffen, jener Vorchrift zu genügen. Unberechtigt ist der sog. Schulzwang dann, wenn die öffentlichen Schulen zugleich als die einzig zulässigen Bezugsquellen der vorgeschriebenen Kenntnisse gelten, und zu einer unerträglichen Tyrannei und Gewissensbedrückung wird er, wenn der in jenen Schulen herrschende Geist der sittlich-religiösen Gesinnung der Eltern widerspricht. Einleuchtend ist ferner, daß der Staat, der von seinen Beamten eine allgemeine und fachwissenschaftliche Ausbildung verlangt, auch für Lehranstalten zu sorgen hat, welche diese Ausbildung gewähren. Für die Wissenschaftspflege in dem oben erörterten Sinn ergibt sich damit zugleich auch die Möglichkeit, solchen, die befähigt und gewillt sind, das überkommene Erbe durch eigne Forschung zu bereichern, mit der Verleihung eines Lehramts eine auskömmliche Existenz und in den staatlichen Anstalten die notwendigen Hilfsmittel der Forschung zu bieten. Das ist bekanntlich der Vorzug der deutschen Universtitäten, daß sie bestimmt sind, beides zu sein, Stätten des Unterrichts und der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Endlich wird man anerkennen müssen, daß es durchaus in der Richtung der früher erörterten staatlichen Wohlfahrtspflege liegt, wenn für die besondern Bedürfnisse einzelner Stände eigne Schulen, also landwirtschaftliche und gewerbliche Fachschulen aus den Mitteln der Gesamtheit errichtet werden. Bis dahin also ist gegen die staatliche Handhabung des Bildungswezens ein grundsätzlicher Einwand nicht zu erheben, und ebenso ist es eine selbstverständliche Forderung, daß dem Staat die Oberaufsicht über alle Bildungsanstalten zustehen muß. Verwerflich ist auch hier nur die Proklamierung einer unbedingten Souveränität in Gestalt des staatlichen Unterrichtsmonopols. Auch ohne ein solches übt der Staat einen weitgehenden Einfluß auf das geistige Leben der Nation aus. Bei den gesteigerten Ansprüchen, welche an das Bildungsniveau gemacht werden,

und dem gesteigerten Aufwand, welchen die Befriedigung derselben erheischt, ist eine Konkurrenz privater Lehranstalten mit den öffentlichen ohnehin nur in beschränktem Maß möglich. Daß der Besuch der Staatschulen als die beste Vorbereitung zum Eintritt in den Staatsdienst gilt, auch wenn kein zwingendes Gebot denselben fordert, gibt denselben einen weiten Vorsprung. Aber daraus folgt nicht, daß der Staat das alleinige Recht zur Erteilung von Unterricht besitze. In Konsequenz des früher Gesagten muß vielmehr auch auf diesem Gebiet gefordert werden, daß der privaten Initiative und der freien Betätigung der erforderliche Spielraum gelassen werde.

VI. Unterschied zwischen Staat und Gemeinde. Von den politischen Erörterungen der letzten Abschnitte kehren wir zum Schluß noch zu einer Frage der allgemeinen Staatslehre zurück. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Reflexion zuerst auf den Einheitsstaat gerichtet und die Theorie sich an diesem entwickelt hat. Demzufolge hat man ausdrücklich oder stillschweigend das oberste Organ des Gemeinschaftslebens, von dessen Vorhandensein früher (oben II) der staatliche Charakter eines Verbands abhängig gemacht wurde, als ein schlechthin oberstes angesehen oder geradezu die Souveränität als das auszeichnende und entscheidende Merkmal des Staats bezeichnet. Damit war zugleich die Möglichkeit einer bequemen und einleuchtenden Unterscheidung zwischen Staat und Gemeinde gegeben. Auch die letztere ist ein naturwüchsiges Gebilde, wie der Staat, oder vielmehr, da örtliche Zusammengehörigkeit, welche die Grundlage des Gemeindeverbands liefert, zugleich der wirksamste Faktor in der Entwicklung der Interessengemeinschaft und des Gemeinschaftslebens ist, welche den Staat ausmachen, so besteht zunächst kein Unterschied zwischen Staat und Gemeinde, und die Geschichte bezeugt, daß tatsächlich beide nicht selten zusammengefallen sind. Eine Differenzierung findet erst statt, wenn eine Mehrheit von Gemeinden zu einem größeren Ganzen unter gemeinsamer Obrikeit zusammenwächst, und der Unterschied erweitert sich, wenn die verschiedenen Gemeinden verschiedene Seiten der gesellschaftlichen Betätigung repräsentieren und der Staat somit nicht nur die größte politische Gemeinschaft darstellt, sondern auch die Gesamtheit der innerhalb derselben vorhandenen wirtschaftlichen und geistigen Interessen zu vertreten hat. Das richtige Verhältnis ist alsdann auch hier, daß der Staat den Gemeinden, eben als naturwüchsigen, nicht erst von ihm hervorgerufenen Gebilden eine Sphäre eignen Lebens und selbständiger Verwaltung, wenn auch unter staatlicher Aufsicht, beläßt; daneben kann er sie als die gegebenen örtlichen Organe zur Erfüllung spezifisch staatlicher Aufgaben benutzen. In der einen wie in der andern Richtung betätigt sich alsdann die Gemeinde in Abhängigkeit vom Staat, während der Staat selbst in dieser Betrachtung als unab-

hängig, somit als die höchste und souveräne Macht erscheint. Ein Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika, auf die schweizerische Eidgenossenschaft und auf das Deutsche Reich ergibt jedoch, daß hier eine Ergänzung oder Nichtigstellung einzutreten hat. In allen diesen Fällen umfaßt ein größerer Verband eine Mehrheit von Gliedern, so zwar, daß die staatlichen Funktionen zu einem Teil von dem ersteren, zu einem andern Teil von den Gliedern ausgeübt werden. Für Deutschland ist diese Verteilung durch die Reichsverfassung festgelegt. Art. 4 zählt die Angelegenheiten auf, welche der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, bezüglich deren somit Unabhängigkeit der Glieder nicht besteht. Nur blinder Partisanatismus hat bisher den deutschen Einzelstaaten den Charakter von Staaten absprechen wollen, ist jedoch dabei ohne Zustimmung geblieben. Was Nordamerika betrifft, so würde schon der mehr als hundertjährige Sprachgebrauch gegen eine solche Deutung Verwahrung einlegen. Man wird also anerkennen müssen, daß die geschichtliche Entwicklung zum Aufkommen von Gemeinwesen geführt hat, welche Staaten sind, ohne dabei volle Souveränität zu besitzen. In der Regel werden es Staaten sein, welche diese Souveränität einmal, für längere oder kürzere Zeit, bejessen haben, dann aber, da sie in eine Verbindung miteinander traten, einen Teil derselben auf das größere und gemeinsame Ganze übertragen, so daß also auf den Gebieten, wo die Oberhoheit dieses letzteren Platz greift, ihre eignen obersten Organe nur in Abhängigkeit von demselben tätig sind. Hiernach läßt sich der zuvor bezeichnete staatsrechtliche Unterschied zwischen Staat und Gemeinde nicht festhalten, derselbe ist vielmehr darin zu erblicken, daß der Gemeinde die Fähigkeit zum internationalen Verkehr fehlt, während dieselbe dem Staat zukommt, und zwar dem abhängigen Gliedstaat ebenso wie dem unabhängigen Bund oder Reich oder Oberstaat.

Literatur. Die ältere bei R. v. Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften (3 Bde, 1855 bis 1858); ders., Enzyklopädie der Staatswissenschaften (2 1872); Bluntzschli, Lehre vom modernen Staat (3 Bde, I/II 1855/56, III 1876); Bornhauf, Allg. Staatslehre (2 1909); Rosin, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den polit. Reden u. Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Separatabdruck aus: Annalen des Deutschen Reichs 1897); Seydel, Vorträge aus dem allg. Staatsrecht, in der Zeitschrift: Annalen des Deutschen Reichs (1898); Nehm, Allg. Staatslehre, in Marquardsen-Seydels Handbuch des öffentl. Rechts, Einleitungsband (1899); R. Schmidt, Allg. Staatslehre, in Handb. u. Lehrbuch der Staatswissenschaften (2 Bde, 1901 03); Zelline, Das Recht des modernen Staats (1: Allg. Staatslehre, 2 1905); Nehm, Allg. Staatslehre (1907; Sammlung Götschen); Mélaméd, Der S. im Wandel der Jahrtausende; Studien zur Geschichte des Staatsgedankens (1910). Vom katholischen Standpunkt behandeln die Lehre vom S. in ihren rechtsphilosophischen oder

moralphilosophischen Werken: Zaparelli, Saggio teoretico di diritto naturale (Palermo 1840/43 u. ö., deutsche Übersetzung 1845); Th. Meyer, Die Grundzüge der Sittlichkeit u. des Rechts (1868); Walter, Naturrecht u. Politik (21871); Liberatore, Institutiones ethicae et iuris naturae (Rom 1880); Costa-Rossini, Philosophia moralis (ebd. 1886); Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II (1900); Cathrein, Moralphilosophie II (1904); H. Fesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I (1905) 153 ff.; v. Hertling, Recht, S. u. Gesellschaft (1906; Sammlung Köstel). [v. Hertling.]

Staat, der antike. 1. Wenn im folgenden der „antike Staat“ charakterisiert werden soll, so kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, als ob in der Antike — im Sinne von Griechenland und Rom — ein einheitlicher Staatsstyp vorhanden gewesen wäre, der in allem gleich und unverändert überall und immer bestanden hätte. Auch das antike Staatswesen zeigt die größten Verschiedenheiten und auch in der Antike war der Staat in den Wechsel der Dinge mit eingeschlossen und konnte sich dem Unterschied der Verhältnisse nicht entziehen. Etwas anderes ist der lazedaemonische Staat, etwas anderes der athenische; dieser wieder etwas anderes vor den Perserriegern oder zur Endzeit der griechischen Selbständigkeit. Ebenso ist es mit dem römischen Staatswesen.

Aber trotz aller Verschiedenheit oder gerade unter deren Eindruck läßt sich die Frage aufstellen, ob nicht doch der antike Staat gewisse gemeinsame Eigenschaften besessen habe, die ihn besonders charakterisieren. So daß man also etwa von einem Typ des hellenischen Staats reden könnte, und ebenso von dem Charakter des römischen Staats, unbeschadet der Veränderungen, denen auch er in seiner langen Lebensdauer ausgesetzt war, und ebenso von gewissen Ähnlichkeiten und Berührungspunkten dieser beiden Typen. Bei dem hellenischen Staatsstyp wäre allerdings der lazedaemonische Staat als Eigenart auszuscheiden; er erklärt sich in seiner Eigenart als Kunstprodukt der Verhältnisse.

Die Grundlage für den Charakter eines Staats liegt zunächst in der Eigenart und Ausdehnung des Gebiets, in der Art und Zusammensetzung der gemeinsamen Volksbestandteile und in dem Kreis von Kulturaufgaben, der durch geographische Lage, Kulturniveau und internationale Gesamtbeziehung dem Staat und seinen Organen gesteckt ist. Auf diese Grundlage projiziert, geben sodann die dauernden rechtlichen Institutionen das Bild eines Staats in seiner Verschiedenheit und Ähnlichkeit mit andern (vgl. R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre II, II. Tl. 840/841). Es kann sich nun nicht darum handeln, das eigenartige Zusammenwirken dieser Faktoren bei jedem einzelnen Staat der Antike zu schildern (wie es R. Schmidt in seiner Allgemeinen Staatslehre für alle geschichtlichen Kulturstaaten versucht). Wohl aber sollen einzelne aus der Empirie der Geschichte festgestellte Eigenschaften kurz skizziert werden, die dem griechischen bzw. dem römischen Staatswesen als Merkmale

anhaften und trotz allem Wandel einen gewissen Charakter verleihen. Hauptsächlich kommen in Betracht die Beschaffenheit des staatlichen Verbands und die Stellung des Individuums in diesem Verband.

Über die Möglichkeit der Feststellung solcher empirischer Staatsstypen und über ihre Bedeutung als heuristisches Mittel zur begrifflichen Beherrschung der wirren Mannigfaltigkeit des tatsächlichen Staatslebens vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (21905) 32/40.

2. Für den Typ des hellenischen Staats ist zunächst bedeutsam geblieben sein Gebiet; er war und blieb wesentlich Stadtstaat. Sodann wurde immer als charakteristisch für den hellenischen oder schließlich für den antiken Staat überhaupt hingestellt sein Verhältnis zum Individuum. In neuerer Zeit hat sich in der Beurteilung dieses Verhältnisses ein bedeutsamer Wandel vollzogen. Die bisherige Auffassung vertrat die Ansicht: das hervorragendste Merkmal des hellenischen Staats sei die Rechtlosigkeit des Individuums gegenüber dem Staat; das Individuum habe Anteil an der Schaffung des Staatswillens, aber grundsätzlich keine Sphäre staatsfreier Betätigung. Alle Seiten des individuellen Lebens seien der Allmacht des Staats überliefert gewesen. Die Quellen dieser traditionellen Ansicht sind vor allem zwei: einmal die unbelebte Verwertung der politischen Ideen von Plato und Aristoteles als Ausdruck und Beweis der tatsächlichen Staatszustände und sodann die Tendenzmalerei des modernen Liberalismus, dem es zu tun war, seine Forderung von der Freiheit des Individuums durch eine scharfe Antithese in ein möglichst günstiges Licht zu stellen (vgl. die überzeugenden literargehichtlichen und kritischen Ausführungen bei Jellinek a. a. O. 285 bis 305). Bezüglich des ersten Punktes sagt Jellinek mit Recht: Die platonischen und aristotelischen Lehren für den adäquaten Ausdruck des hellenischen Staatswesens zu halten, steht wissenschaftlich auf gleicher Linie, wie wenn man den deutschen Staat aus den Ausführungen unserer Philosophen Kant, Fichte, Hegel, die ja eingehend die Grundfragen der Staatslehre erörtert haben, in seiner Eigenart erfassen zu können vermeint.

Jellinek fordert schließlich, daß die „namentlich aus dem dorischen Idealtypus und Plato zusammengesümperte Constant-Stahl-Mobische Lehre von der Nichtanerkennung der individuellen Persönlichkeit in Hellas endlich aus der Literatur verschwinden möge“ (S. 303). Wahr bleibt an der traditionellen Auffassung, daß das Altertum das Recht und den Wert der menschlichen Person nicht kannte; diese dunkle Schattenseite der damaligen Kultur ist kraß beim Sklaventum und seiner Rechtlosigkeit hervorgetreten. (Zur Literatur über die antike Sklaverei vgl. vor allem Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums [1895]; jetzt auch in kleinere Schriften zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politi-

schen Geschichte des Altertums [1910]. Knappe Zeichnung und Literaturüberblick bei v. Below, Art. „Unfreiheit“, im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II [2^e 1907] 1106. 1107 und 1111.) Dagegen der Bürger besaß faktisch eine Sphäre freier, vom Staat unabhängiger Betätigung. Aber zum Bewußtsein des rechtlichen Charakters dieser staatsfreien Sphäre war es im Altertum nicht gekommen und dementsprechend niemals zur ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung dieser Freiheit, weil sie eben zu selbstverständlich war.

Warum es nicht zur Forderung und zur Ausbildung von Rechtschranken zwischen Staat und Individuen kam, wird von Sellin einleuchtend begründet. Es lag in der Einheit der Interessen, die im Staat auch für das Individuum verkörpert waren. Die Existenz des Stadtstaats war in den Kulturverhältnissen, namentlich den unentwickeltesten internationalen Verhältnissen viel enger mit der Existenz jedes einzelnen verbunden, als es heute der Fall ist. Eine weitest gehende Unter- und Einordnung in den Staat mußte also von vornherein der Gedankenwelt als absolut im Interesse des Individuums selbst geforderte Notwendigkeit erscheinen. Dazu war der griechische und antike Staat nicht bloß Staat, sondern auch Kultgemeinschaft, der auch deshalb ein größeres Maß von Anforderungen an seine Bürger stellen konnte. „So konnte sich eine patriotische Hingabe an das Staatsganze entwickeln, wie sie spätere Zeiten kaum gefannt haben“ (v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft [1906] 800). Aus dieser Einheit von staatlicher und religiöser Organisation ergibt sich auch für die antike Auffassung, daß der Staatszweck theoretisch in denkbar umfassendster Weise formuliert wird, daß der Staat auch sittliche Zucht zu üben und zur sittlichen Tugend zu erziehen habe, so daß also der Gedanke an Rechtschranken zwischen Staat und Individuum mit seinen persönlichen Rechten nicht aufkam.

3. Auch bei Würdigung des „römischen Staats“ kann es sich nicht darum handeln, einen dauernden, unveränderlichen Charakter in jeder Beziehung ihm beizulegen und seine ganze Geschichte zu schildern. Es kommt auch hier, wie beim Typus des griechischen Staats, zum Vergleich mit dem mittelalterlichen und modernen Staatswesen nur darauf an, die Beschaffenheit des staatlichen Verbands an sich und die Stellung des Individuums zum Staat kurz zu skizzieren, insofern von diesen zwei Punkten ein gewisser Charakter des Staats abhängig ist, ohne daß damit Charakterisierungsmöglichkeit in anderer Hinsicht irgendwie ausgeschlossen sein soll.

Was zunächst die Art des staatlichen Verbands an sich angeht, so ist der römische Staat, gleich dem griechischen, juristisch zu charakterisieren als innere Einheit. Er kennt nicht den Dualismus der mittelalterlichen Gewalten. Trotz aller Ständekämpfe „ist in jeder Epoche der Gedanke lebendig,

daß bei aller Vielheit der Organe doch nur in einem einzigen die Machtfülle des Staats, das imperium, die maiestas vorhanden sei, alle andern aber nur abgeleitetes Recht besitzen“ (Sellin a. a. O. 306). Der römische Staat ist ferner innere Einheit durch den Umstand, daß er zugleich Kultgemeinschaft ist und dementsprechend den Dualismus zwischen Staat und Kirche nicht kennt.

Was das Verhältnis des Individuums zum Staat angeht, so ist das Recht der menschlichen Persönlichkeit als solcher auch vom römischen Staat nicht anerkannt worden. Aber der Bürger bleibt auch dem Staat gegenüber Person mit individueller Freiheitsphäre außerhalb des staatlichen Zwangs, wenn es auch darüber zu keinem in jeder Beziehung klar ausgebauten rechtlichen Bewußtsein und entsprechender Gesetzgebung gekommen ist. Zwei mächtige Schranken gegen den Staatsabsolutismus waren dem römischen Staatswesen von Anfang an eigen: die Selbständigkeit der römischen Familie und die des römischen Privateigentums. Mit der ersteren ist besonders scharf die Anerkennung einer vom Staat unabhängigen freien Gewalt gegeben; allerdings kam sie ja nur dem homo sui iuris zu. Man hat nicht mit Unrecht diese selbständige, vom Staat nicht abgeleitete und nicht einmal von ihm kontrollierte Herrschergewalt des Pater familias eine kleine Monarchie genannt (vgl. Sellin a. a. O. 387).

Die Dienstverpflichtung im weitesten Sinn gegenüber dem Staat ist keine geringe, aber klar dafür ist auch ausgebildet und herrscht die Auffassung des Bürgers als Trägers von Ansprüchen auf Staatsleistungen und auf Teilnahme an der Bildung des Staatswillens.

Von diesem Typus des römischen Bürgers im alten Rom, seiner rechtlichen und politischen Freiheitsphäre ist freilich wohl zu unterscheiden der Bürgertypus in der Herrschaft der Prinzipates und des Kaisertums. Die öffentlichen Rechte wurden immer mehr reduziert, und schließlich genoß der einzelne keinerlei Anteilnahme mehr an der Staatsgewalt und zugleich keine Freiheit mehr gegenüber der Staatsgewalt.

4. Eine knappe zusammenfassende Charakteristik des antiken Kulturstaats versucht F. Verolzheimer (System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie III: Philosophie des Staats samt den Grundzügen der Politik [1906] 75 f.): „Der antike Staat ist zugleich Rechts-, Kultur- und Klassenstaat, aber in einem andern Sinn als der Staat des 20. nachchristlichen Jahrh. Der antike Staat ist Kulturstaat, aber seine Kultur ist eine heidnische, der der Grundgedanke der christlichen Kultur, die Menschheitsidee, der Humanismus, d. h. die Anerkennung und Respektierung jedes Menschen als Rechtssubjekts fremd ist. Der antike Staat ist Rechtsstaat, aber nicht im modernen Sinn, sofern im antiken Staat neben den Rechtsträgern vollen Rechts Rechtssubjekte mindern Rechts und Rechtlose vorhanden sind; der antike

Staat ist Rechtsstaat nur mit Bezug auf die vollberechtigten Bürger. Der antike Staat ist Klassenstaat, aber nicht im modernen Sinn einer freien wirtschaftlichen Klassenschichtung, sondern im Sinn der Beherrschung und Unterdrückung der nichtprivilegierten Klassen durch die privilegierten, wobei die Entwicklung eine zunehmende Verbreiterung, Demokratisierung der herrschenden Klasse erweist.“

„Die Staatsfunktionen im antiken Staat lassen sich demnach dahin zusammenfassen: Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Position, der Kulturstellung und der politischen Freiheit der im Staat mächtigen Klassen.“

Literatur. R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre II, Abt. I (1903) 87/349; Jellinek, Allgemeine Staatslehre (²1905; Kap. 10: Die geschichtl. Haupttypen des Staats) 280/323; II. v. Wilamowitz-Moellendorf u. B. Riese, Staat u. Gesellschaft der Griechen u. Römer, in Die Kultur der Gegenwart II, Abt. IV, 1 (1910). Für die ältere Literatur vgl. die Angaben in den beiden ersten Werken. Einen lehrreichen Überblick über die Entwicklung u. Wandlung der Auffassung u. Kenntnis vom antiken Staat u. von der Antike überhaupt bietet E. J. Neumann, Entwicklung u. Aufgabe der alten Geschichte (1910) mit erschöpfenden biographischen u. bibliographischen Notizen. Vgl. auch II. v. Wilamowitz a. a. D. 201/207; Riese a. a. D. 260/262.

Über die antiken Staatstheorien: Rehm, Gesch. der Staatsrechtswissenschaft, in Marquardtsens Handb. des öffentl. Rechts, Einleitungsband (1896); dazu die Geschichten der griechischen Philosophie: Zeller, Philosophie der Griechen III (¹1889; Sokrates u. Plato) IV (¹1903; Aristoteles); Gomperz, Griech. Denker II (²1903; Plato) III (¹ u. ²1909; Aristoteles). Über das Verhältnis der platonischen u. aristotelischen Theorien zur Wirklichkeit des antiken Griechenlands besonders: Böhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus u. Sozialismus I (1893; 2. Kap.: „Die individualistische Zersetzung der Gesellschaft u. die Reaktion der philosophischen Staats- u. Gesellschaftstheorie“ 146/264; 3. Kap.: „Organisationspläne zum Aufbau einer neuen Staats- u. Gesellschaftsordnung“ 264/610).

[Adolf Ott.]

Staat, der mittelalterliche.

Für das Mittelalter kann man von einem besondern Staatstyp reden, d. h. von gewissen charakteristischen Eigenschaften des mittelalterlichen Staatsverbands und seines Verhältnisses zum Individuum, insbesondere auch zum religiösen Leben, zur religiösen Organisation, zur Kirche. Freilich muß man auch hier die selbstverständliche Einschränkung machen, daß dieser mittelalterliche Staatstyp nicht immer und überall vorhanden war, daß es sich auch bei der empirischen Feststellung des Typus „mittelalterlicher Staat“ mehr um ein heuristisches Hilfsmittel handelt, um die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen mittelalterlichen Staatslebens begrifflich zu gliedern und zu beherrschen. Auch wird man sich hier ebenso wie beim Typus „antiker Staat“ vor Augen halten müssen, daß es Abweichungen und Umbildungen gibt, die in ihrer Eigenart zu erklären und zu be-

gründen sind. So kann man gewiß davon reden, daß der Feudalismus das Mittelalter kennzeichnet, ohne dabei die Eigenart des fränkisch-carolingischen Einheits- und Beamtenstaats als Sondererscheinung zu übersehen. Die carolingische Theokratie wird ebenfalls als eine Eigenart des mittelalterlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche leicht ernannt werden. Ebenso wird man auf das Fehlen der staatsbürgerlichen Toleranz bei der Charakterisierung der mittelalterlichen Staatswesen hinweisen, obwohl ja diese Auffassung des Glaubensstaats noch lange in der Neuzeit herrschte.

Der mittelalterliche Staatstyp läßt sich charakterisieren in der Art des staatlichen Verbands, in seinem Verhältnis zur Kirche und Religion, in dem Umfang und der Art der Staatsbetätigung.

2. Der antike Staat wie der moderne geben sich begrifflich als ein in sich einheitlich geschlossenes Gebilde, so viele Träger auch an der Bildung des Staatswillens beteiligt sind. Im Gegensatz dazu ist der mittelalterliche Staat ein in sich gespaltenener.

Das Vorbild der antiken Staatseinheit mit seiner strengen Zentralisation blieb zwar bei der mittelalterlichen Staatenbildung nicht ohne Einfluß. Aber die Versuche ähnlich einheitlich organisierter Reiche konnten sich auf die Dauer nicht halten. Daran war schon der Umstand schuld, daß die mittelalterlichen germanischen Staaten keinen Mittelpunkt hatten; sie waren nicht Stadistaaten, wie die antiken in Griechenland und Rom, sondern Landstaaten, „die ein persönliches, aber kein dingliches Zentrum hatten. Der Sitz des Fürsten ist etwas Zufälliges, von der staatlichen Organisation gänzlich Unabhängiges. Damit ist aber von vornherein ein Mangel an Zentralisation gegeben. Straffe Organisation eines auf eine weite Fläche ohne bedeutendere Zentren verteilten Volks stößt namentlich in einer Zeit unentwickelten Kommunisationswesens und überwiegender Naturalwirtschaft auf die größten Schwierigkeiten, und die dahin zielenden Versuche, so vor allem die carolingische Grafschaftsverfassung, bleiben ohne dauernden Erfolg“ (Jellinek, Allgemeine Staatslehre [²1905] 311).

Zum Dualismus, der der germanischen Staatenbildung von Anfang an eigen gewesen (in der Rechtsbildung und im Gericht: Königsrecht und Volksrecht), gefellte sich nun der Dualismus der neu auflebenden Stammesgewalten. Vollends seiner Einheit beraubt wurde der mittelalterliche Staat durch die Durchsetzung mit dem Lehnswesen, der Feudalität. Es bedeutete dies geradezu eine Verprivatrechtlichung des Staats. Dazu gefellten sich in der Folge zu den vom Staat unabhängigen öffentlichen Gewalten, wie sie durch die Feudalisierung der königlichen Ämter und die spätere Fortbildung der Immunitäten geschaffen wurden, noch die unabhängigen Städte. Es war schließlich eine wahre Zersplitterung der öffentlichen Gewalten, gegen die freilich der Versuch einer Reaktion einsetzten

musste. Man kann nicht mit Unrecht sagen: Die Geschichte des mittelalterlichen Staats ist die Geschichte der Zerspaltung der gesamten öffentlichen Gewalt und zugleich eine Geschichte der Versuche, diese Zerspaltung zu überwinden oder doch ihre Folgen zu mildern (Jellinek a. a. O. 313).

Das Resultat dieser Einigungsversuche, dieser Zurückdrängung zu weitgehender Zerspaltung ist die Ausbildung des ständischen Staats, der aber zugleich „der typische Ausdruck der dualistischen Gestaltung des germanischen Staatswesens“ geworden ist. Auch die Formel „Kaiser und Reich“ ist in ihrer Gegenüberstellung wie in ihrer Zusammenfassung ein Ausdruck des mittelalterlichen staatlichen Dualismus (Jellinek a. a. O. 314).

Was die Stellung der Staatsgewalt zu den Individuen angeht, so war das Verhältnis kein unmittlbares und paritätisches wie beim modernen Staat. Der moderne Staat „gliedert sich paritätisch in eine Unzahl von Rechtsgliedern, die — unter sich formell gleichberechtigt — nur die staatliche Herrschaft über sich anerkennen“; der mittelalterliche Staat ist „herrschaftlich organisiert“ und geschichtet (Verolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie III: Philosophie des Staats samt den Grundzügen der Politik [1906] 76). Die herrschaftliche Organisation des mittelalterlichen Staats bringt mit sich neben bevorrechteten Volksteilen eine Reihe von Verhältnissen der Unfreiheit. (Über die Begründung und Entstehung der Unfreiheit, besonders auch über deren relative Rechtfertigung vgl. besonders Adolf Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie II [1894] 43/82; daselbst auch eingehendere kritische Literaturangabe: Hinweis auf neuere historische Feststellungen und neuere Erscheinungen bei v. Below, Art. „Unfreiheit“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft. II [1907] 1105 ff.) Die Stellung des Individuums ist überhaupt im mittelalterlichen Staat nicht getragen von dem Gedanken des Individualrechts, sondern von dem Gedanken des Korporations- und Verbandsrechts; im Verband und in der Korporation konnte und sollte der einzelne sich zur Geltung bringen. Der einzelne war, soweit er nicht zugleich Herrschaftsträger war, rechtlich, wirtschaftlich und sozial gebunden durch den Verband, dem er angehörte. Klassenverbände gibt es zu allen Zeiten, aber der Klassenverband (zünftige oder feudale) ist im Mittelalter kein freier wie in der Gegenwart, weder bezüglich des Klassenbands an sich noch bezüglich der Klassenzugehörigkeit des einzelnen (Verolzheimer a. a. O. 230).

3. Nicht zuletzt wird der mittelalterliche Staatstyp charakterisiert durch das Verhältnis von Staat zur Religion und Kirche, und zwar in gleicher Weise nach zwei Seiten. Einmal durch die weitgehende Verschmelzung staatlicher und kirchlich-religiöser Aufgaben und sodann und damit im Zusammenhang durch den Kompetenzkampf der staatlichen und kirchlichen Gewalten. In ersterer Beziehung stellt sich der mittelalterliche

Staat dar als Glaubensstaat, der es als seine Aufgabe erkennt, Glaubenseinheit und Glaubensreinheit strafrechtlich zu schützen. „Die Religion wird unbedingt zur Staatsache gemacht und in die bürgerliche Ordnung verflochten, so daß religiöse Verirrungen und Spaltungen alsbald auch auf das politische Gebiet zurückwirken, und die Staatsgewalt sich dadurch zu ihrer eignen Erhaltung gebrungen fühlte, die von der Kirche verworfenen Irrlehren gegen deren Anhänger als Staatsverbrechen mit schweren Strafen zu verfolgen“ (Walter, Naturrecht und Politik im Licht der Gegenwart [1871] 375).

Der zweite Punkt sodann, der Dualismus der staatlichen und kirchlichen Gewalten im mittelalterlichen Staatswesen, ist nicht schon mit dem Vorhandensein zweier getrennter Gewalten gekennzeichnet, sondern durch den Hinweis auf die weitgehende Vermischung der Kompetenzen und den dadurch entstehenden Kampf. Die staatliche Gewalt regierte in vielen kirchlichen Dingen, und umgekehrt übte und beanspruchte die Kirche Herrschaftsbesugnisse in weltlichen Dingen. Manche dieser beiderseitigen Herrschaftsansprüche waren begründet durch die tatsächliche weitgehende Vermengung. Manche Herrschaftserweiterung ergab sich bei der Kirche aus ihrer Stellung als Vermittlerin und Trägerin der höheren geistigen Kultur. In grundsätzlich theoretischer Beziehung handelte es sich im Kern nicht um eine absolute Oberherrschaft der Kirche, sondern darum, ob die Kirche die Anwendung der sittlichen Grundzüge auf die einzelnen Fälle durch seelsorgerlichen Einfluß (im weitesten Sinn) erreichen soll oder ob sie in Formen der Gerichtsbarkeit über die sittliche Zulässigkeit einzelner Fälle und zugleich über deren rechtliche Existenz und Verbindlichkeit aburteilt, unter Ausschluß oder doch unter rechtlicher Korrektur der weltlichen Gerichtsbarkeit. (Zur theologischen Beurteilung dieser Frage ist die Unterscheidung zu beachten, daß es sich um etwas handelt, was auf dem Boden des Evangeliums zwar zulässig ist, aber nicht vom Evangelium gefordert wird. Vgl. v. Ketteler, Das Recht und der Rechtsichuß der katholischen Kirche in Deutschland [1854] 39: „Dieses Verhältnis war nicht gegen die Stiftung, es ist aber auch kein notwendiger Ausfluß der Stiftung Christi und hat daher aufgehört, seitdem die Völker es aufgelöst haben.“)

Im einzelnen lassen sich diese Herrschaftsansprüche der Kirche gegenüber dem mittelalterlichen Staat unterscheiden in Ansprüche auf eine gewisse Herrschaft über den Staat und in Ansprüche auf eine rechtliche Herrschaft unabhängig und neben dem Staat. In erster Linie handelte es sich um die dem Papst zugeschriebene Befugnis, Fürsten abzusetzen und weltliche Gesetze zu kassieren. In zweiter Linie war es die Forderung der exentien, fast ex-territorialen Stellung des Klerus und nicht zuletzt die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Dinge. Gerade der letztere Punkt nebst

dem Kampf des Staats dagegen ist eine Signatur des mittelalterlichen Staats. (Vgl. die Art. Staatskirchenentum, Theokratie; ferner E. Eichmann, Der Recursus ab abusu nach deutschem Recht; Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Hft 66, 1903.)

4. Auch der mittelalterliche Staat verzichtete nicht grundsätzlich darauf, Kulturstaat zu sein. Auch er weist staatliche Kulturarbeit auf. Freilich besannnte und betätigte er sich noch nicht subsidiär als Förderer aller Kulturarbeit überhaupt, wie es der moderne Staat tut. Das war bei der ganzen Kulturlage unmöglich. Dazu kam die mangelnde Einheit der staatlichen Organisation. Eine Reihe von Kulturaufgaben waren in den Händen der eine höhere Kultur vermittelnden Kirche, andere waren den feudalen und zünftigen Organisationen überwiesen.

Literatur. Jellinek, Allg. Staatslehre (2 1905; der empir. Typus des mittelalterl. Staats 209/316); R. Schmidt, Allg. Staatslehre II, I. u. II. XI (1903; ein Überblick über die ganze Geschichte der mittelalterl. Staatsentwicklung 328/568); Rehm, Allg. Staatslehre (1899; § 18: Die Entwicklung des Souveränitätsbegriffs vom 10. bis 16. Jahrh. 40 bis 43; § 52: Die sog. antike u. die sog. german. Staatsidee 207/209); ders., Gesch. der Staatsrechtswissenschaft (1896; §§ 40/44: Das Mittelalter 159/203); Bluntzschli, Die mittelalterl. u. die moderne Staatsidee, in Staatswörterbuch VI; Gierke, Genossenschaftsrecht III (1881) 502 ff.; v. Bezold, Goethe u. Koser, Staat u. Gesellschaft der neueren Zeit bis zur französl. Revolution, in Die Kultur der Gegenwart XI II, Abt. 5, 1 (1908).

Zur Charakteristik der Verhältnisse des mittelalterl. Staats zu Religion u. Kirche: Wertens, Die Beziehungen der Überordnung u. Unterordnung zwischen Kirche u. Staat (1877; Charakteristik des mittelalterl. Glaubensstaats 7/29); v. Hertling, Eröffnungsrede auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft 1905. Jahresbericht 1906, 24 f.; Bäumker, Die europ. Philosophie des Mittelalters, in Die Kultur der Gegenwart XI I, Abt. 5 (1909); Die theokratischen Elemente bei Thomas von Aquin 381 ff.).

[Adolf Ott.]

Staat, der moderne. 1. Bei der Feststellung des empirischen Typus „moderner Staat“ kommt es zunächst darauf an, ihn zu zeichnen in seiner Unterscheidung vom mittelalterlichen und ständischen Staat, aber auch vom absoluten Polizeistaat. Dabei kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, staatspolitische Ideale und Postulate aufzustellen, die wir in der Gegenwart verwirklicht sehen möchten. Es sollen vielmehr aus der tatsächlichen Entwicklung, aus der Empirie des modernen Staatslebens solche Tendenzen und Eigenschaften des Staats festgestellt werden, welche den modernen Staat zu einem eigenartigen Staatstyp machen.

Dabei gilt natürlich auch hier die Einschränkung, daß es sich um Staatsentwicklungen handelt, die nicht immer und überall gleichmäßig sich zeigen, ferner daß es sich in erster Linie bei Aufstellung

auch dieses Staatstyps um ein logisch-begriffliches Hilfsmittel handelt, den modernen Staat nach bestimmten Seiten zu charakterisieren.

Die Eigenart des modernen Staats zeigt sich vornehmlich in dem innern Aufbau des Staats, im Verhältnis des Staats zum Individuum, in dem Verhältnis zur Religion und Kirche und endlich in dem Umfang der Staatsbetätigung.

2. In seinem Aufbau charakterisiert sich der moderne Staat im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Dualismus als innere Einheit und Unabhängigkeit. „Dem modernen Staat eignet die geschlossene Einheitlichkeit der Lebensbetätigung, Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung, denn auch wo Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise, Provinzen eingeführt ist, geschieht sie im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und unter staatlicher Aufsicht“ (v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft [1906] 82). Ihren theoretischen Ausdruck hat diese Einheit und Unabhängigkeit gefunden in dem Anspruch des modernen Staats auf Souveränität. Souveränität bedeutet aber Unabhängigkeit des modernen Staats von Mächten, welche außer und über ihm stehen, sie bedeutet geschlossene Einheitlichkeit der Lebensbetätigung. Souveränität ist geradezu die „theoretische Formel“ (Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtendorff-Rohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II⁶ [1904] 468) für die Emanzipation des modernen Staats von gewissen mittelalterlichen Gebundenheiten, von Herrschaftsträgern, die über den Staat sich stellten, wie die hierokratische Kirche, und von Herrschaftsträgern, die neben den Staat ihr eigenes Recht stellten, wie die ständischen Mächte feudalen und kommunalen Charakters.

Aber diese Souveränität des modernen Staats ist kein fester Begriff, aus dem man mit logischer Deduktion ohne weiteres unabweißbare Forderungen des Staats ableiten könnte. Sonst würde die Souveränität nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß der Staat zu allem und jedem rechtlich befugt wäre. „Schrantlos ist die souveräne Gewalt nur in dem Sinn, daß keine andere Macht sie rechtlich an der Aenderung der eignen Rechtsordnung verhindern kann.“ „Würde Souveränität bedeuten, daß alle Möglichkeiten der Kompetenzerweiterung zur aktuellen Sphäre des Staats gehören, so wären wir alle Staatsknechten, die ein Stück Rechtsfähigkeit als Prefarium von Seiten des Staats genießen“ (Jellinek, Allgemeine Staatslehre² [1905] 467 f.).

Die Souveränität bedeutet gewiß auch ein verändertes Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche. Aber keineswegs verlangt diese Souveränität, daß die katholische Kirche restlos im Staat ausgeht und jede Freiheit eigener Lebensbetätigung als bloßes Prefarium von Seiten des Staats anzusehen hat. Auf der andern Seite bleibt es unbestritten, daß mit der Souveränität es sich nicht vertragen würde, wenn die Kirche auch in allen irdisch-weltlichen Daseinsbeziehungen schlechtweg

der staatlichen Zuständigkeit sich für entzogen erklärte.

3. Bezüglich seines Verhältnisses zum Individuum charakterisiert sich der moderne Staat folgendermaßen. Einmal ist er nicht herrschaftlich organisiert und kennt keine rechtlichen Unfreiheitsverhältnisse wie der mittelalterlich-ständische Staat. Seine Organisation ist eine staatsbürgerliche, d. h. die Individuen stehen formell gleichberechtigt und unmittelbar unter der staatlichen Herrschaft. Der moderne Staat ist ferner Rechtsstaat (Gegenjag: Polizeistaat), d. h. er anerkennt und setzt Rechtschranken zwischen seiner Herrschaftsgewalt und dem Individuum. Dieser positiv-rechtliche Ausbau einer Freiheitsphäre des Individuums gegenüber dem Staat ist ein besonderes Charakteristikum des modernen Staats. Diese Rechtschranken bestehen nicht nur darin, daß der Staat gegenüber dem Individuum zu Forderungen von Leistungen und Unterlassungen nur berechtigt ist auf Grund von Gesetzen, und zwar von Gesetzen, an deren Schaffung das Volk beteiligt ist (Verfassung), sondern auch vor allem darin, daß der Staat eine Rechtskontrolle über seine Exekutive schafft und anerkennt.

4. In seinem Verhältnis zur Religion kennzeichnet sich der moderne Staat als *überkonfessionell*. Das besagt, daß er mit keiner der bestehenden Konfessionen sich identifiziert, daß er im Gegenjag zum mittelalterlichen Glaubensstaat es ablehnt, Glaubenseinheit und Glaubensreinheit strafrechtlich zu schützen, daß er die Zulassung zu staatlichen Ämtern unabhängig sein läßt von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession. Eine der praktisch am meisten hervortretenden Seiten der Überkonfessionalität ist die staatsbürgerliche Toleranz.

Diese Überkonfessionalität kann praktisch zur vollständigen Trennung von Staat und Kirche ausgebaut werden; sie verträgt sich aber ebenso mit dem Festhalten an der Verbindung von Staat und Kirche, sowie mit dem Festhalten an der Idee des christlichen Staats, wonach der Staat — bei aller rechtlichen konfessionellen Freiheit seiner Glieder — die christlichen Anschauungen und den christlichen Geist seiner Betätigung zugrunde legt und gleichzeitig die christlichen Kirchen wegen ihrer Bedeutung für den größten Teil seiner Staatsangehörigen unterstützt und fördert. (Vgl. auch Art. 14 der preußischen Verfassung: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt.) „Dies Prinzip des christlichen Staats, wenn es sich innerhalb der Schranken des Reichsgesetzes über Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung hält, verletzt nicht die Grundrechte der Bekenntnis- und Kulturfreiheit“ (Rehm, Allgem. Staatslehre, Sammlung Götschen [1907] 142. — Ebendasselbst

§. 141 eine knappe, aber zutreffende rechtlich-politische Würdigung des Kampfes der Freidenker gegen den christlichen Staat. — Über Bismarcks Auffassung des christlichen Staats: Rosin, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den polit. Reden und Schriftstücken Bismarcks [1898] 13).

5. Nach dem Umfang der Staatsbetätigung erweist sich der moderne Staat als *Kulturstaat* mit Vorzug. Zwar gilt auch vom modernen Staat, daß die Sicherungsaufgaben (Waffenschutz und Rechtsschutz) grundsätzlich den Primat unter den Staatsaufgaben haben müssen, d. h. die erste Aufgabe auch des modernen Staats bilden. Aber die staatliche Kulturförderung ist bei den gewaltig gesteigerten Kulturbedürfnissen tatsächlich und bewußt eine viel umfangreichere und intensivere geworden. Der moderne Staat widmet sich in seinem eignen Interesse auf dem Gebiet kultureller Betätigung einer ganzen Reihe von Aufgaben, die früher ausschließlich andern Organisationen, insbesondere auch kirchlichen usw., überlassen war. Eine ganze Reihe von Kulturbedürfnissen jodann hat die moderne Zeit ergeben, die in gleich intensiver Weise von privater Unternehmung gar nicht befriedigt werden könnten. (Zur kritischen Würdigung der wachsenden Kulturaufgaben des Staats vgl. Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I. Tl, 2. Halbband [1893]. Der Staat, volkswirtschaftlich betrachtet 867/925; besonders das dritte Kapitel: Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen bzw. der Staatsstätigkeiten 892/908).

Ohne Zweifel steht die katholische Kirche auch auf diesem Gebiet im modernen Staat veränderten Verhältnissen gegenüber. Aber mit nichten verlangt die Anerkennung des modernen Staats als Kulturstaat dessen „Stabilisierung als alleinigen Kulturträger“, so daß es vom Wesen des modernen Staats gefordert wäre, die Kirche von kultureller Betätigung auszuschließen. Gewiß sind Konfliktsmöglichkeiten gegeben, und für die Praxis kommt alles darauf an, das richtige Maß und die richtige Abgrenzung zu finden. Auf keinen Fall kann und braucht auch im modernen Staat die Kirche von kultureller Betätigung sich abdrängen und ihre reichen Lebenskräfte gerade auf diesem Gebiet sich einfach unterbinden zu lassen.

Literatur. Einen Typus des modernen Staats zeichnet Jellinek, Allg. Staatslehre (1905) 316 bis 323. Einen geschichtlichen Überblick über die rechtliche Heranbildung u. Entwicklung des modernen Staats bietet R. Schmidt, Allg. Staatslehre II, Tl II (1903) 568/886. Zur Stellung des modernen Staats zur kath. Kirche vgl. noch Rieder, Die Stellung des modernen Staats zu Religion u. Kirche (1895); W. Köhler, Katholizismus u. mod. Staat (1908); Bödenhoff, Kath. Kirche u. mod. Staat (1911). [Adolf Ott.]

Staatenverbindungen sind dauernd oder vorübergehend eingegangene Vereinigungen mehrerer selbständigen Staaten zur Erreichung festbestimmter, gemeinsamer Zwecke. Vor dem Ende

des 18. Jahrh. wurden solche Vereinigungen regelmäßig nur in Verbindung mit kriegerischen Unternehmungen geschlossen. Sie hatten völkerrechtlichen, nicht staatsrechtlichen Charakter. Entscheidend für ihren Inhalt war der Eingehungsvertrag. Wegen ihres von vornherein nur vorübergehenden Zwecks entbehrten diese Vereinigungen einer festen Organisation. Staaten stehen vielfach auch in einer bald innigeren bald loseren Verkehrs-gemeinschaft, welche durch die geographische Lage und die wirtschaftlichen Interessen bestimmt wird. Nach deren Einwirkung auf die gegenseitigen Beziehungen reden wir von Staaten systemen und stellen beispielsweise das europäische dem amerikanischen oder ostasiatischen, das mitteleuropäische dem ost-europäischen Staatensystem gegenüber. Die Unterscheidung der Staatensysteme beruht auf sozialen Verhältnissen, sie fallen daher nicht unter den Begriff der Staatenverbindungen, die rechtlicher Natur und auf Vereinigungen beschränkt sind, deren Grundlage Staatsverträge bilden. Aus dem wachsenden Verkehrsbedürfnis heraus hat die Verkehrsgemeinschaft der Völker seit dem 19. Jahrh. zu Verträgen einzelner Staaten geführt, durch die sich diese verpflichteten, im Interesse ihrer Angehörigen ihre Einrichtungen dem vertragsstiftenden Staat dienstbar zu machen. So entstanden die zur Befriedigung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen abgeschlossenen Handels-, Schifffahrts-, Eisenbahn-, Konjunktur-, Friedens- und Freundschaftsverträge sowie die zur Besorgung einer einzelnen gemeinsamen Angelegenheit abgeschlossenen Konventionen und die auf die gegenseitige Hilfeleistung in Zivil- und Strafsachen gerichteten Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge. Einzelne dieser Verträge haben zu internationalen Organisationen geführt, die als unauflöslich anzusehen sind, wie der Weltpostverein, der internationale Telegraphen-, Eisenbahnfrachtverein, die Brüsseler Zuckerkonvention. Bei andern Verträgen ist ihr Inhalt wenigstens Gemeingut der zivilisierten Nationen geworden. In dem weiten Sinn der Einbeziehung der durch diese Verträge hervorgerufenen Vereinigungen in ihren Begriff wird jedoch die Bezeichnung Staatenverbindung regelmäßig nicht gebraucht; ihre technische Verwendung ist auf dauernde Vereinigungen politischer Natur beschränkt. Politischer Natur sind aber nur die Vereinigungen einzelner Staaten, welche auf die Verwirklichung ihrer Hoheitsrechte gerichtet sind. Aus diesem Ziel ergibt sich, daß die Vereinigung jeden der vereinigten Staaten nicht nur in einer einzelnen seiner Betätigungen, sondern in einer Summe derselben ergreift und diese dem gemeinsamen Zweck dauernd dienstbar macht. Wegen ihrer nur zeitlichen Dauer scheiden die sog. Allianzen aus den Staatenverbindungen aus, auch wenn sie, wie der Dreibund, dem Machtzweck der verbündeten Reiche dienen.

Die dauernde Verbindung einzelner Staaten steht im Gegensatz zum Einheitsstaat mit seiner unbeschränkten Geltung der Gewalt der Staats-

regierung über das auf dem Staatsgebiet wohnende Volk. Die Theorie vom Staat hat sich am Einheitsstaat entwickelt; aber der Einheitsstaat bildet nicht die Regel im Völkerleben. Das Deutsche Reich, die schweizerische Eidgenossenschaft, Österreich-Ungarn, das ottomaniische Reich, der gesammte Orient, die Vereinigten Staaten von Amerika, der Australische Bund, die Südafrikanische Union, Argentinien und Brasilien sind Staatenverbindungen. Anscheinend wächst die Neigung zu solchen, weil die Vereinigung kleinerer Staaten unter Aufrechterhaltung eines mehr oder minder großen Maßes freier Bewegung ihre selbständige Existenz gegen von außen drohende Gefahren durch die Macht der verbündeten größeren Staaten sichert. Die Staatenverbindungen erheischen deshalb besondere Beachtung. Ihre Entwicklung wird auch auf den theoretisch umstrittenen Begriff des Staats umbildend einwirken.

Die dauernde Verbindung einzelner Staaten kann fester oder loser sein. Die loseste Vereinigung ist die Personalunion, die vorliegt, wenn infolge Übereinstimmung der Erbfolgeordnungen mehrerer Staaten dieselbe Person deren Herrscher wird. Die einzelnen Staaten bleiben dann selbständig nebeneinander bestehen, nur ihr Oberhaupt ist ihnen gemeinsam, und ihre Verbindung wird wieder gelöst, wenn die Erbfolgeordnungen auseinanderfallen. Personalunionen sind zwischen zwei Wahlmonarchien, zwischen einer Wahl- und einer erblichen Monarchie oder zwischen zwei erblichen Monarchien mit entweder kognatisch oder agnatisch verschiedener Thronfolgeordnung für die personalisierten Länder oder bei gleicher Thronfolgeordnung mit dem Recht der Ablehnung der Sukzession in einem der unierten Länder möglich. Der Vergangenheit angehörige Beispiele sind Hannover und Britannien, Holland und Luxemburg. Der gemeinsame Herrscher bleibt als Herrscher des einen oder des andern Staats eine staatsrechtlich verschiedene Persönlichkeit. Doch hat für die durch den gemeinsamen Herrscher verbundenen Staaten dessen Stellung die wichtige Bedeutung, daß sie Kriege unter ihnen ausschließt. Bei bleibender Interessengemeinschaft kann die Personalunion zu engerer Verbindung und selbst zum Einheitsstaat führen. Zur Verhinderung dieser Wirkung ist mehrfach der Erwerb einer fremden Krone durch die Staatsverfassung (Preußen, Bayern, Sachsen, Belgien) oder durch Staatsverträge nur beschränkt zugelassen. Die Verfassung des Deutschen Reichs schließt nicht aus, daß der Herrscher eines deutschen Staats zugleich Herrscher eines auswärtigen Staats ist. — Eine nur scheinbare Staatenverbindung ist die Verbindung von Haupt- und Nebenland, wie sie zwischen England und Kanada sowie Australien besteht. Die Nebeländer werden im Interesse des Mutterlands verwaltet und streben deshalb danach, sich von diesem loszulösen, während das Mutterland, um die Verbindung aufrechtzuerhalten, den Kolonien eine möglichst weitgehende Selbstver-

waltung zugesteht. Kanada und Australien sind Vereinigungen selbständiger Kolonien; das gleiche gilt von den südafrikanischen Kolonien.

Staatenverbindungen sind die Realunion, der Staatenbund, der Bundesstaat. Die festeste unter diesen Verbindungsformen ist der Bundesstaat.

Die Realunion ist die dauernde Schutzgemeinschaft mehrerer selbständiger Staaten unter demselben Herrscher, welche nicht auf der Über einstimmung der Erbfolgeordnungen der Einzelstaaten, sondern auf einer die Staaten gemeinsam verpflichtenden Vereinbarung beruht. Die Verbindung kann mit oder ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Herrscherhaus eingegangen sein; notwendig ist ihr, daß ein und dieselbe Persönlichkeit Träger der Staatsgewalt ist. Die Stellung des Herrschers ist eine Doppellstellung: er ist der Herrscher eines jeden der in der Union vereinigten selbständigen Staaten. Durch den Begründungsakt der Realunion können ihre Aufgaben über den gemeinsamen Schutz hinaus auf andere staatliche Funktionen ausgedehnt werden. Die wichtigste Realunion der Gegenwart ist Oesterreich-Ungarn, das von 1849 bis 1867 ein Einheitsstaat war, durch den Ausgleich von 1867 zum Bund zweier Staaten geworden ist. Das Herrscherhaus ist durch die Thronfolgeordnung gemeinsam. Gemeinsam sind ferner die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Äußern, die diplomatische Vertretung und die Konjunktur; ferner das Heer als organisierte Streitmacht und die Flotte, und als ökonomische Voraussetzung einer gemeinsamen Verwaltung das Finanzwesen für die gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen. Nach außen treten beide Staaten nie gesondert, sondern nur als Gesamtmacht auf; im Innern sind sie selbständig, was zur Folge hat, daß Ungarn seinen eignen Zolltarif gegen Oesterreich und eigne Handelsverträge hat. Selbst die sog. gemeinsamen Angelegenheiten werden nicht von einer den beiden Staaten übergeordneten selbständigen Gewalt, sondern nur durch Vertreter der einzelnen Länder, die Delegationen, verwaltet. Es gibt kein gemeinsames österreichisch-ungarisches Staatsbürgerrecht; es gibt nur österreichische und ungarische Gesetze, selbst die Delegationsbeschlüsse werden nicht einheitlich, sondern in der Form inhaltlich übereinstimmender Doppelgesetze veröffentlicht. In der juristischen Literatur Oesterreichs wird sowohl die Ansicht vertreten, die Monarchie sei ein Einheitsstaat, wie auch die, sie sei ein Bundesstaat. Unter den in der Union verbundene Staaten ist ein Krieg unmöglich. Geendet wird die Realunion durch Verwandlung der Einzelstaaten in einen Einheitsstaat sowie durch die Trennung der Thronfolge in den Einzelstaaten.

Staatenbund und Bundesstaat sind auf Staatsverträge beruhende dauernde Vereinigungen mehrerer selbständiger Staaten mit fester Organisation zum Zweck gemeinsamer Erledigung bestimmter gemeinschaftlicher Angelegen-

heiten. Die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist von Calhoun für die amerikanische Union, von Seydel für das Deutsche Reich gelegnet worden, weil die Existenz einer dem Bundesstaat eignen Bundesgewalt sich mit dem Begriff der Staatsouveränität nicht vereinigen lasse, die unteilbar, unbeschränkt und ausschließlich sei. Die Unterscheidung rührt von de Tocqueville her, der sie der nordamerikanischen Konföderation entnahm. Sie ist theoretisch durch Waiz in dessen Abhandlung über den Bundesstaat 1853 dahin ausgebildet worden, daß im Unterschied von dem Staatenbund der Bundesstaat von den Einzelstaaten in der Art seiner Wirksamkeit, in den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben und in seiner Organisation unabhängig sein müsse. Bundesstaat und Einzelstaaten sollten ihre Hoheitsrechte als eigne haben. Diese Auffassung hat Seydel 1872 damit bekämpft, daß die Souveränität den Einzelstaaten allein zustehen könne. Bereits vor den Theoretikern hatten praktische Staatsmänner von Staatenbund und Bundesstaat gesprochen. Schon in der ersten Sitzung des deutschen Bundestags am 5. Nov. 1816 war von dem österreichischen Präsidialgesandten der Deutsche Bund als Staatenbund im Gegensatz zum Bundesstaat bezeichnet worden, und Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat in seiner Proklamation vom 18. März 1848 die Umgestaltung des deutschen Staatenbunds in einen Bundesstaat gefordert. Dabei wurde unter einem Staatenbund das verfassungsmäßige, wesentlich gegen das Ausland wirksame Verhältnis mehrerer getrennt und souverän bleibenden Staaten zur Verwirklichung genau bezeichneter Zwecke verstanden, die ohne Zustimmung aller am Staatenbund beteiligten Mitglieder nicht ausdehnbar sind; dementsprechend betrachtet Arndt in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften den Staatenbund als ein Rechtsverhältnis, nicht als ein Rechtssubjekt, seine Organisation als eine verfassungsmäßige, nicht als eine korporative. Er sollte nur Mitglieder und als Mitglieder nur die Einzelstaaten, aber keine Untertanen, kein Bundesheer, sondern nur Kontingents-truppen, kein eignes Vermögen, sondern nur Sozietätsvermögen haben. Der Bundesstaat dagegen sollte ein selbständiger Staat sein; er sollte eine von den Einzelstaaten losgelöste, selbständige Rechtspersönlichkeit darstellen mit eignen Organen (Kaiser, Parlament), mit eignen Einrichtungen (Flotte, Heer, Finanzen, Gerichte), mit einer die Untertanen wie die Einzelstaaten unmittelbar verpflichtenden Gesetzgebung, eignum Vermögen, eigener Bundesgewalt über der Staatsgewalt. Der Seydelsche Angriff gegen den Bundesstaatsbegriff hatte einen andern Erfolg wie den gewollten. Wie Arndt schied auch Meyer, Hänel und Laband aus dem Begriff der Einzelstaaten das Erfordernis der Souveränität aus, indem sie diese dem Bundesstaat beilegen. Andere Staatsrechtslehrer

gingen sogar so weit, daß sie den Einzelstaaten in einem Bundesstaat die Eigenschaft als Staat absprachen und sie nur noch als Selbstverwaltungskörper behandelten. Die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung des Bundesstaats liegt in der Überspannung des Inhalts des Staatsbegriffs. Bei der Existenz mehrerer Bundesstaaten geht es nicht an, mit Seydel den Bundesstaatsbegriff zu leugnen, es ist vielmehr in die Prüfung der Frage einzutreten, ob die absolute Staatsouveränität ein Essentiale des Staatsbegriffs ist. Wenn ein Begriff kann nicht richtig sein, der den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Während der Staatenbund die Unabhängigkeit der verbündeten Staaten unangetastet lassen kann und eines den Einzelstaaten übergeordneten Organs zur Verfolgung der Bundeszwecke nicht bedarf, gehört zum Wesen des Bundesstaats eine derart enge und staatsrechtliche Verbindung der Einzelstaaten, daß das durch sie geschaffene Bundesorgan in Ausübung der ihm von ihnen übertragenen Macht nicht nur den Bundesstaat nach außen einheitlich vertritt, sondern eine Herrschaft auch über die verbundenen Staaten ausübt, so daß nach Jellinek's Ausdruck die Einzelstaaten zugleich in ihrer Gesamtheit herrschen oder mitherrschen und als einzelne auf bestimmten Gebieten untertan sind. Daraus ergibt sich, daß der Bundesstaat Souveränität hat, die er aber nur haben kann, wenn die Einzelstaaten an ihrer Souveränität Einbuße erlitten haben. Infolge seiner Souveränität handelt der Bundesstaat, wie mit Wirkung gegen das Ausland, so auch mit Wirkung für die Einzelstaaten und die Bundesangehörigen. Deshalb hören aber die verbündeten Staaten nicht auf, Staaten zu sein. Der Umfang der Souveränität des Bundesstaats hängt von dem Inhalt des Begründungsaktes ab, er kann weiter oder beschränkter sein, für den Souveränitätsbegriff genügt, daß das Recht zur Kriegserklärung und zum Friedensschluß sowie die Vertretung des Bundes nach außen von der Gewalt der Einzelstaaten unabhängig ist. Aus ihm ergibt sich dann aber weiter, daß der Austritt eines Einzelstaats aus dem Bundesstaat sowie die Auflösung des Bundesverhältnisses durch die einzelnen Gliedstaaten nicht anders möglich ist als durch Staatsstreich oder Revolution. Staatenbund und Bundesstaat entstehen durch Staatsverträge. Wenn Jellinek die Entstehung der Bundesstaaten auf eine historische That im Gegensatz zu der Begründung durch Staatsverträge zurückführt, so unterstellt er die Gründungsvorgänge der bestehenden Bundesstaaten einer völkerrechtlichen Auffassung, die nicht als zutreffend anerkannt werden kann. Das Deutsche Reich z. B. ist durch die Verträge der einzelstaatlichen Regierungen und deren Genehmigung seitens der Volksvertretungen entstanden. Erst auf Grund der Verträge war die Umgestaltung der Verfassung des Norddeutschen Bundes zur Reichsverfassung möglich. Dem Staatenbund wie dem Bundesstaat ist die dauernde unlösliche Verbindung der

Einzelstaaten zur Erreichung gemeinsamer Zwecke eigen. Diese bedingen bei beiden den Umfang der vom Bund auszuübenden Macht. Während nun aber beim Staatenbund die Abänderung der Zweckbestimmung nur im Weg der Änderung der Gründungsverträge herbeizuführen ist, erfolgt dieselbe im Bundesstaat durch die bei der Gründung vorgesehene Beschlußfassung der Bundesorgane (Kompetenzkompetenz). Doch ist die Bildung des Mehrheitswillens kein zwingendes Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Bundesformen, da auch beim Staatenbund durch den Gründungsvertrag dem Widerspruch des Einzelstaats die Macht der Verhinderung von Abänderungen entzogen sein kann. Der Bundesstaat erfordert eine höchste, den Gesamtwillen aller Gliedstaaten nach außen und innen vertretende Gewalt, welche auch den Gliedstaaten selbständig gegenübertritt und berechtigt ist, über die gemeinsamen Machtmittel unmittelbar zu verfügen sowie die Angehörigen der Einzelstaaten in ihrem Verhältnis zur Bundesgewalt unmittelbar zu verpflichten. Die Gesetzgebungsgewalt ist im Bundesstaat eine doppelte: die des Bundes und die der Bundesstaaten; die Zuständigkeit beider ist in der Bundesverfassung bestimmt, und zwar entweder dahin, daß Bundesrecht Landesrecht bricht, auch wenn der Bund seine Kompetenz überschreitet, oder in der Weise, daß die Gesetzgebungsgewalt der Bundesregierungen regelmäßig zuständig und durch besondere Schutzvorschriften gegen Kompetenzüberschreitungen des Bundes gesichert ist. Der Bund setzt für die Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt eigne Organe voraus, die von dem Willen der Bundesregierungen unabhängig sind. Dem Staatenbund fehlt regelmäßig die eigne Gesetzgebung und das Gesetzgebungsorgan; die Gesetzgebungsgewalt steht ausschließlich den verbündeten Staaten zu, welche inhaltlich übereinstimmende, aber materiell selbständige Gesetze erlassen, über welche sich die Regierungen durch die als Bundesorgane anzusehenden Kongresse der von ihnen entsendeten Gesandten verständigt haben. — Während das Staatsangehörigkeitsverhältnis im Staatenbund ein einfaches zu sein pflegt, das des Staatsbürgers zu seinem Staat, ist es im Bundesstaat immer ein doppeltes, das des Staatsbürgers zu seinem Staat und das des Bundesangehörigen zum Bundesstaat. Bei Staatenbund und Bundesstaat steht die Vertretung nach außen nicht den Einzelstaaten zu, die Vertretung bei den verbundenen Staaten untereinander kann bei beiden durch einzelstaatliche Gesandte zugelassen sein. Staatenbund und Bundesstaat können monarchische und republikanische Staatswesen in sich aufnehmen.

Die modernen Bundesstaaten zerfallen in zwei Gruppen: germanische Bünde: Deutschland und die schweizerische Eidgenossenschaft; angelsächsische Bünde: Vereinigte Staaten von Amerika. Die zeitlich erste Stelle unter den modernen Bünden nehmen die Vereinigten Staaten von Amerika

ein. Entstanden sind dieselben durch Verträge der verbündeten Staaten. Das Deutsche Reich ist nach seiner Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 ein Bundesstaat. Es umfaßt 25 Staaten, das Reichsland Elsaß-Lothringen mit Schutzgebieten in fremden Erdteilen. Die gesetzgebende Gewalt wird ausgeübt von dem Bundesrat als dem Vertreter der Regierungen der Einzelstaaten und dem vom Volk gewählten Reichstag; die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser und dem Bundesrat zu. Diese sind eigne Organe des Reichs. Im Bundesrat stimmen die Vertreter der Bundesstaaten nach den ihnen von ihren Regierungen erteilten Instruktionen, für welche die Regierungen ihren Volksvertretungen politisch verantwortlich sind. Ein eigentliches Bundesgericht besteht im Deutschen Reich nicht; manche Streitigkeiten gehören vor das Reichsgericht oder den Bundesrat, andere vor die dafür eingerichteten, dem Reichsamt des Innern unterstellten Reichsämter. Die vornehmste Aufgabe des Reichs ist der Schutz des Bundesgebets; damit hängt seine Militärhoheit und sein Besteuerungsrecht zusammen. Die Zuständigkeit des Reichs für die innern Verhältnisse bestimmt das Reich, so daß nach Labands Ausdruck die gesamte Rechtsphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmäßig erklärten Willens des Reichs steht. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor; die Herrschermacht des Reichs ist wirksam auch gegen den Willen der einzelnen Bundesregierungen, sie schließt deren Gesetzgebung aus, wo sie die Regelung der Verhältnisse ergreift. Das Reich hat die Aufsicht und die Kontrolle über die Durchführung der von ihm erlassenen Gesetze. Die Rechte der Einzelstaaten sind für alle gleichmäßig Mitgliedschaftsrechte, für einzelne Mitgliedschaftsvorrechte und Reservatrechte. Die Mitgliedschaftsrechte können durch Gesetz abgeändert werden, das gleiche gilt von den Mitgliedschaftsvorrechten, wie den Präsidialrechten Preußens und dem Recht Bayerns auf Vertretung des Reichskanzlers im Bundesratsvorsitz. Das Abänderungsgesetz ist als Verfassungsgesetz gescheitert, wenn im Bundesrat 14 Stimmen dagegen abgegeben werden. Die Reservatrechte sind abänderbar nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaats, weil sie dem Einzelstaat verblieben sind, dem sie schon vor der Verfassung zugestanden haben.

Die Schweiz ist seit der Bundesreform vom 12. Sept. 1848 Bundesstaat. Die Gesetzgebung des Bundes steht der Bundesversammlung zu, welche durch den Ständerat und den Nationalrat gebildet wird; die vollziehende Gewalt übt der Bundesrat durch den Bundespräsidenten und Vizepräsidenten aus. Das Militärwesen, ein Teil des Besteuerungsrechts und das bürgerliche Recht sind Bundesangelegenheiten. Mit jeder Abänderung seiner Verfassung erweitert der Bund seine Zuständigkeit; ein Gewinn der Reform von 1874 war die bessere Organisation des Bundesgerichts.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind seit der Unionsverfassung Bundesstaat. Der Union steht das Kriegs-, Vertrags- und Gesandtschaftsrecht, also die Vertretung nach außen, die Militärhoheit, ein beschränktes Besteuerungsrecht und die Regelung des Handels zu. Die gesetzgebende Gewalt übt der Kongreß aus, welcher aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus besteht. Maßgebend für die Kompetenz der Gesetzgebung des Bundes und der Unionsstaaten ist die Bundesverfassung mit den dazu ergangenen Gesetzen; sie setzt die Zuständigkeit der Staaten als Regel voraus und überläßt diesen die Gesetzgebungsgewalt, soweit sie nicht dem Bund durch die Verfassung überwiesen ist. Die vollziehende Gewalt steht dem Präsidenten zu, Bundesgericht ist das Supreme Court.

Die Verfassung des kanadischen Bundes datiert vom 1. Juli 1867, dem Tag der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der Bund steht unter englischer Oberhoheit, die sich auf die Schließung eines Zoll- und Kriegsvereins beschränkt. Die romanischen Bundesrepubliken von Mexiko und Argentinien haben sich in ihren Bundesverfassungen vom 12. Febr. 1857 (Mexiko) und 25. Sept. 1860 (Argentinien) an das Muster der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika angeschlossen.

Staatenbündische Verfassungen hatten die Republik der vereinigten Niederlande, die Eidgenossenschaft vor 1848, der Deutsche Bund bis 1866 und Nordamerika während der Geltung der Konföderationsakte vom 17. Sept. 1787. Nicht unter den Begriff der Staatenverbindung fallen die Nebenländer und Kolonien im Verhältnis zum Haupt- und Mutterland sowie die Einverleibung fremder Staaten oder von Teilen derselben in einen Einheitsstaat, weil sowohl die Nebenländer und Kolonien wie die annektierten Länder keine selbständigen Staaten sind oder bleiben, sondern Teile des Einheitsstaats werden. Beispiele bietet Rußland in seinem Verhältnis zu Finnland und Polen, Ungarn in seinem Verhältnis zu Kroatien und Slavonien. Wohl aber kann die vertragsmäßige Okkupation und die Übernahme eines Staats in Verwaltung, wie solche im Verhältnis Englands zu Cypern, Frankreichs zu Tunis vorliegen, als Staatenverbindung im weiteren Sinn aufgefaßt werden.

Nichtorganisierte staatliche Verbindungen sind die völkerrechtlich begründeten Protektorate und der Staatenstaat. Erstere beruhen auf einem Vertrag, durch den ein mächtigerer Staat sich verpflichtet, einen schwächeren gegen äußere Angriffe zu schützen, wogegen dieser sich von jenem sein Verhalten zu andern Staaten vorschreiben lassen und ihm außerdem als Gegenleistung für die Schutzthätigkeit andere Vorteile gewähren muß. Die Protektorate sind eine Form der Kolonisation; ob der beschützte Staat seine Souveränität behält oder aufgibt, bestimmt der das Protektorat be-

gründende Vertrag. Bei dem Staatenstaat behielten die dem Oberstaat untergebenen Staaten ihre Selbständigkeit nach innen, haben ihm aber gegen Angriffe von außen Heeresfolge und außerdem für ihre Verteidigung Tribut zu leisten. In dem Verhältnis des Oberstaats zum Unterstaat steht das osmanische Reich zu seinen christlichen und mohammedanischen Vasallenstaaten, das englische Indien zu seinen Oberhoheit anerkennenden Nachbarstaaten. Für das Abendland ist diese Kategorie der Staatenverbindung bedeutungslos.

Literatur. Arndt in Birkmeyers Enzyklopädie (2 1905); Jellinek, Recht des modernen Staats (2 1905); Brie, Theorie der S. (1886); Rosin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den polit. Reden u. Schriftstücken des Fürsten Bismarck (1897); Nehm, Allg. Staatslehre (1907, Sammlung Götschen); Schmidt, Allg. Staatslehre (2 Bde, 1901/03); Ebers, Die Lehre vom Staatenbund (1910); Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (4 1901); v. Seydel, Vorträge aus dem allg. Staatsrecht (1903). [Spanh.]

Staatsamt s. d. Art. Amt, Beamte.

Staatsangehörigkeit; Staatsbürgerrecht. I. **Allgemeines.** Obgleich Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht grundlegende Begriffe für die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Persönlichkeit sind, ist der Gebrauch dieser Ausdrücke durchaus kein genauer; sie werden häufig als gleichbedeutend gebraucht. Eine schärfere Unterscheidung verbindet aber mit dem Wort Staatsangehörigkeit nur den Begriff der tatsächlichen Zugehörigkeit zu einem Staat, der Eigenschaft einer Person als Mitglied des den Staat bildenden Volks im Gegensatz zum Staatsfremden, zum Ausländer. Die Staatsangehörigkeit kann also mit der Zugehörigkeit zu einer Nation zusammenfallen, aber auch davon verschieden sein, je nachdem sich eine Nation restlos zu der Einheit eines Staatsvolks zusammengefügt hat oder nicht. Das Wort Staatsbürgerrecht dagegen weist auf einen Rechtsbegriff hin. Es bedeutet den Inbegriff von Rechten und Pflichten, die, durch Verfassung und Gesetz unmittelbar begründet, dem Staatsangehörigen in seinem Verhältnis zu dem Staat als solchem, als dem Inhaber aller Staatsgewalt, im Gegensatz zu ihm als Subjekt von Privatrechten, zustehen, so daß Staatsbürger die öffentlich-rechtliche Stellung des Staatsangehörigen bezeichnet. Insofern demnach Staatsbürgerrecht nichts anderes bedeutet als den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit, als den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche jedem Staatsangehörigen schon wegen dieser seiner Eigenschaft zukommen, hat sich die Gewohnheit gebildet, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht für gleichbedeutend zu gebrauchen. Wird man unter dem angegebenen Gesichtspunkt diesen Sprachgebrauch nun auch tolerieren können, so darf doch keinesfalls übersehen werden, daß sich aus dem Begriff der Staatsangehörigkeit allein nicht ohne weiteres Rechte, subjektive Be-

rechtigungen des Staatsangehörigen dem Staat als solchem gegenüber, ergeben, daß vielmehr die staatsbürgerlichen Rechte lediglich Wirkungen sind, welche das positive Staatsrecht des einzelnen Staats mehr oder minder mit der Staatsangehörigkeit zu verknüpfen für gut findet. (Vgl. dazu noch Abschnitt II, 1.) Welche Grundzüge der Staat hierbei zu befolgen hat, wie weit er insbesondere bei Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Staat und Staatsangehörigen die sog. natürlichen Rechte der Untertanen zu respektieren für verpflichtet erachtet werden muß, zeigt die Lehre vom Naturrecht und vom Staat und von den Grenzen der Staatsgewalt (vgl. dies. Art.). Hier haben wir es nur mit dem positiven Staatsrecht zu tun. Auf die Formulierung der hierher gehörigen Rechtsnormen haben die jeweiligen Anschauungen über den Staat, über die natürlichen Menschenrechte, über Zweck und Umfang der Staatsgewalt, am letzten Ende der Kulturzustand des betreffenden Volks entscheidenden Einfluß. Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung darüber, daß Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht in den verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten sowohl den Voraussetzungen als dem rechtlichen Inhalt nach durchaus ungleichmäßig sich gestalten können und, wie die Geschichte lehrt, sich in der Tat auch sehr ungleichmäßig entwickelt haben. Die überall aus den Anfängen der Geschichte bezeugte Tatsache, daß der Fremde rechtlos war, läßt mit Recht darauf schließen, daß der Einheimische als solcher eine gewisse rechtliche Stellung einnehmen mußte. Es ist auch nicht an dem, daß, wie die landläufige Anschauung besagt, in der altorientalischen Despotie und Theokratie von der staatsbürgerlichen Stellung der Staatsangehörigen keine Rede gewesen sei. Die fortschreitende Kenntnis des altorientalischen Rechts läßt vielmehr bereits jetzt mit einiger Sicherheit feststellen, daß auch in solchen Staaten durchgebildete Rechtsordnungen bestanden, die wenigstens für einen Teil des Volks, wenn auch nicht für das gesamte Volk ohne Ausnahme, eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung schufen, also eine solche Rechtsstellung, die in einem gewissen Grad, soweit es sich nämlich nicht um die aktive Teilnahme an Funktionen der Staatsgewalt handelt, mit unserem Staatsbürgerrecht vergleichbar war. Allerdings ist dabei festzuhalten, daß in jenen Zeiten der Herrscher als persönlicher Inhaber des Staats und der Staatsgewalt galt, dem gegenüber das Individuum an eine Geltendmachung und Durchsetzung seines staatsbürgerlichen Rechts nicht denken konnte. Jedenfalls aber behielten die Rechte ihre Geltung gegenüber den übrigen Staatsangehörigen. Nach der gemeinen Meinung war sogar in dem antiken Staat der Griechen und Römer die öffentlich-rechtliche Stellung des Individuums eine minder gesicherte als in dem altorientalischen, da dort der Staatsangehörige vollständig im Staat aufging, nur um des letzteren willen existenz-

berechtigt und dem omnipotenten Staat gegenüber vollständig rechtslos war. Allerdings geht eine andere Meinung (Zellinek) dahin, daß „der Unterschied zwischen der Stellung des antiken und modernen Individuums im Staat“ „seiner juristischen Seite nach nur darin“ liege, „daß die Freiheit des letzteren innerhalb der Gesetze vom Staat ausdrücklich anerkannt ist, während sie beim ersteren so selbstverständlich war, daß sie niemals einen gesetzgeberischen Ausdruck fand“. Auch in dem Patrimonialstaat und namentlich dem Lehnstaat des Mittelalters konnte von einem Staatsbürgerrecht nicht die Rede sein. Hier kommen zwar häufig Zusicherungen von Untertanenrechten vor; aber sie haben nur den Charakter von Verleihungen von Klassenprivilegien. Erst als mit der Zerziehung der feudalen Staatsform des Mittelalters und der Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien die Umgestaltung der innern Formen des Staatslebens ihren Anfang nahm, bildete sich der Begriff des Staatsbürgertums aus. Die vielmehr gliederige, ständische Abstufung der Bevölkerung machte der Dreiteilung in Adel, Bürgerstand und Bauernstand Platz und mit der theoretischen Übertragung der Verhältnisse der städtischen Gemeinde auf die Gesamtheit der Untertanen (Staatsangehörigen) als Staats- und Landesgemeinde wurde es seit dem 16. Jahrh. gebräuchlich, auch den Namen der vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde, der Bürger, auf die vollberechtigten Mitglieder der Staatsgemeinde als Staatsbürger zu übertragen. Dabei handelte es sich allerdings zunächst darum, das Aufgehen der bis dahin bestandenen Stände in das allgemeine Staatsbürgertum sowie die Gleichheit seiner Mitglieder vor dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Subjektive Berechtigungen gegenüber der Staatsgewalt, insbesondere Teilnahme an Funktionen der letzteren, fanden nicht statt, wenigstens nicht in dem absolutistischen Staat der Folgezeit; hier gab es nur „Untertanen“. Seine volle Ausbildung hat das Staatsbürgerrecht erst mit der Entwicklung des Verfassungsstaats der neueren Zeit erhalten, insofern als erst in diesem den Staatsangehörigen neben den ihnen dem Staat gegenüber obliegenden Pflichten gemäß verfassungsrechtlichen Bestimmungen auch gewisse Rechte, insbesondere aktive Beteiligung am Staatsleben, anerkannt sind.

II. Staats- und Reichsangehörigkeit.

1. Erwerb. Wie schon angedeutet, richten sich die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in jedem unabhängigen Staat nach dessen eignen Gesetzen. Es kann darum nicht überraschen, zu finden, daß diese nicht selten bedeutend voneinander abweichen. Zwar begegnet man überall dem Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Verheiratung und Verleihung erworben werde, aber die Einzelbestimmungen führen in wesentlichen Punkten zu sehr verschiedenen Ergebnissen. So bildet es die Regel, daß die ehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit des Va-

ters erwerben, auch wenn sie im Ausland geboren sind. Viele Staaten aber (Dänemark, die südamerikanischen Republiken) erkennen die Kinder ihrer Untertanen nur dann als Staatsangehörige an, wenn sie im Inland geboren sind. Noch größer ist die Verschiedenheit in Beantwortung der Frage, wie die Kinder eines Ausländers die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes erwerben können. Eine Gruppe von Staaten (Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweiz u. a.) läßt die Tatsache der inländischen Geburt ohne jeglichen Einfluß auf diese Erwerbsmöglichkeit sein; diese Staaten behandeln vielmehr die im Inland gebornen Kinder von Ausländern wie jeden zugezogenen Ausländer. In andern Staaten (Dänemark, Frankreich, Niederlande, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika, die südamerikanischen Republiken u. a.) erwirbt das Kind von Ausländern durch die Geburt im Inland die Staatsangehörigkeit des Geburtslands von selbst. Inbezug auch hier wieder mit Unterschied. Uneingeschränkt gilt der Grundsatz z. B. im Orange-Freistaat und in San Domingo; in Schweden dagegen nur für die zweite und in Monaco für die dritte im Inland geborne Generation. Manche Staaten (Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden u. a.) gestehen den im Inland gebornen Kindern ausländischer Eltern die inländische Staatsangehörigkeit zu, räumen ihnen aber das Recht ein, nach erlangter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit der Eltern zu optieren. Umgekehrt verfolgen andere Staaten wieder (Belgien, Griechenland, Rußland, Spanien, Japan u. a.) den Grundsatz, den im Inland gebornen Kindern ausländischer Eltern zunächst die Staatsangehörigkeit der Eltern anzuerkennen, ihnen aber nach erlangter Großjährigkeit das Recht einzuräumen, für die Staatsangehörigkeit ihres Geburtsstaats zu optieren. Und auch diese mitgeteilten Grundsätze sind nicht überall konsequent durchgeführt. — Was dann die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Verheiratung anlangt, so besteht überall der Grundsatz, daß die Verheiratung für eine Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet. Aber darüber gehen wieder die Gesetzgebungen auseinander, wie sich die Staatsangehörigkeit der Witwe gestaltet. In manchen Staaten (Italien, Portugal, Schweiz, Rußland) kann die Witwe eines Ausländers nach ihrer Wahl ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiedererlangen, in andern (Belgien, Frankreich, Niederlande, Ungarn, Griechenland u. a.) nur dann, wenn sie in ihrem Geburtsland wohnt und erklärt, dort wohnen zu bleiben. — Auch die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit (Naturalisation) sind nicht einheitlich geregelt. Überall wird natürlich verlangt, daß der Ausländer darum nachsucht. Dazu erfordern aber die meisten Staaten einen sehr verschieden bemessenen Zeitraum, während dessen der Aufzunehmende bereits im Inland gewohnt haben muß, so z. B. ein Jahr Portugal;

zwei Jahre Argentinien, Brasilien; drei Jahre Frankreich, Griechenland, Schweden; fünf Jahre Belgien, Großbritannien, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika. Deutschland, Oesterreich, Italien, Schweiz verlangen nicht einen längeren Aufenthalt. Manche Staaten lassen Dispensationen von den Aufenthaltstristen zu und manche gewähren bei der Aufnahme zunächst nur die sog. allgemeinen bürgerlichen Rechte und geben die sog. politischen Vollbürgerrechte erst nach Ablauf eines weiteren Zeitraums. In Staaten mit starker Einwanderung haben sich verschiedentlich schon in den Kreisen der Eingebornen zur Verteidigung ihrer Rechte Bewegungen gebildet, welche eine möglichst lange Hinausschiebung (auf 20 und mehr Jahre) der Verleihung der vollen staatsbürgerlichen Rechte erstreben (Nativismus), so namentlich in der amerikanischen Union um die Mitte des 19. Jahrh. (die politischen Parteien der Natives und der Knownothings). Auch in den weiteren Voraussetzungen für die Verleihung — z. B. Unbescholtenheit, Fähigkeit des Aufzunehmenden, sich und seine Angehörigen zu ernähren — finden sich mannigfache Unterschiede. In der Regel erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit, insofern dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher (elterlicher) Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. — Endlich erwerben insofern von Gebietsabtretungen die Bewohner des abgetretenen Gebiets die Staatsangehörigkeit des erwerbenden Staats. In solchen Fällen wird aber meistens den Betroffenen das Recht eingeräumt, für ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu optieren. Auch abgesehen von solchen Fällen kann durch völkerrechtlichen Vertrag wechselseitig den Staatsangehörigen ein Optionsrecht eingeräumt oder vereinbart werden, daß mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des einen der Verlust der Staatsangehörigkeit des andern vertraglich schließenden Staats verbunden sei.

Für den Wiedererwerb der einmal verlorenen Staatsangehörigkeit gilt im allgemeinen nichts Besonderes. Nur für den Wiedererwerb der durch bloßen Aufenthalt im Ausland verlorenen Staatsangehörigkeit gelten in der Regel Erleichterungen. Das gleiche ist, wie bereits angedeutet, für Witwen der Fall. Für Frauen, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, ist meistens nichts vorgesehen. Nach allgemeiner Annahme ist jener Umstand ohne Einfluß, dieser dagegen hat zur Folge, daß die durch die nichtige Ehe erworbene Staatsangehörigkeit mit der Nichtigkeitserklärung der Ehe wieder verloren geht.

Für Deutschland ist das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R.G.Bl. 355), das in einigen das Familienrecht betreffenden Punkten durch Art. 21 des Einf.Ges. zum B.G.B. abgeändert ist, maßgebend. Danach erwirbt jemand die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs durch Abstam-

ung, durch Legitimation, durch Verheiratung und durch Verleihung. — Die ehelichen Kinder eines Deutschen erwerben durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. — Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Adoption oder bloße Anerkennung der Vaterchaft hat für sich allein diese Wirkung nicht. Die Legitimation erfolgt durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung mittels Verfügung der Staatsgewalt. Nicht zu der ersteren, wohl aber zu der letzteren Art der Legitimation ist die Einwilligung des Kindes und unter Umständen auch noch anderer Personen erforderlich. — Für eine Frau wird durch Verheiratung mit einem Deutschen die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet. — Bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit, die stets durch eine Urkunde der oberen Verwaltungsbehörde erfolgt, ist zu unterscheiden, ob der Aufzunehmende bereits Deutscher ist, d. h. die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat besitzt, oder ob er Ausländer ist. Im ersteren Fall führt die Verleihung die Bezeichnung „Aufnahme“ und kann nur verweigert werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2/5 des Gesetzes über die Freizügigkeit (vgl. unten II, 2) die Abweisung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Der Aufzunehmende muß allerdings nachweisen, daß er in dem Bundesstaat, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe. Im zweiten Fall heißt die Verleihung „Naturalisation“. Sie darf nur erfolgen, wenn Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit und der Nachweis eines gesicherten Nahrungsstands des Aufzunehmenden vorliegt. Der Nachweis eines bestimmten Minimalvermögens ist allerdings nicht erforderlich. Die Dispositionsfähigkeit ist nach den Gesetzen des bisherigen Heimatsstaats zu beurteilen; mangels derselben genügt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Naturalisation steht gleich die Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst, sofern nicht ein entgegengesetzter Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt ist. — Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. — Das Besagte gilt auch für Elsaß-Lothringen; nur spricht man hier nicht von Staatsangehörigkeit, sondern von Landesangehörigkeit, da Elsaß-Lothringen nicht als (Bundes-)Staat gilt, sondern Reichsland ist. Dagegen gilt es nicht für die Schutzgebiete. Für den Erwerb der Angehörigkeit zu einem Schutzgebiet bestehen überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen. Eine solche Zugehörigkeit ist auch nicht gleichbedeutend mit der

Staatsangehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat.

Die deutsche Reichsangehörigkeit wird mittelbar durch die Staatsangehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat und mit ihr zugleich erworben (§ 1 des oben erwähnten Gesetzes). Es kann niemand Reichsangehöriger werden, ohne die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben zu haben. Davon gibt es nur zwei Ausnahmen: Einmal kann den Eingebornen der deutschen Schutzgebiete oder solchen Ausländern, welche dort sich niedergelassen haben, von dem Reichsfanzler oder von einem von ihm ermächtigten kaiserlichen Beamten mittels Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden und sodann erwirbt ein im Reichsdienst angestellter Ausländer die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaat, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat und damit zugleich die Reichsangehörigkeit. Abgesehen hiervon ist also die Staatsangehörigkeit das primäre und die Reichsangehörigkeit kein selbständiges Rechtsverhältnis. Ebenso ist es für die Schweiz geregelt; die schweizerische Angehörigkeit wird durch die Angehörigkeit zu einem Kanton erworben. Umgekehrt ist nach dem Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika die Unionsangehörigkeit das prinzipielle Verhältnis. Mit der Bundesangehörigkeit erwirbt man die Zugehörigkeit zu dem Einzelstaat der Niederlassung. Nicht der Einzelstaat also, sondern die Union naturalisirt hier.

2. Verlust. Wie in betreff des Erwerbs, so gehen die Gesetzgebungen auch in betreff des Verlustes der Staatsangehörigkeit weit auseinander unbeschadet gewisser Grundzüge. So finden sich als Gründe für den Verlust überall die Naturalisation im Ausland und die Annahme eines öffentlichen Amtes im Ausland ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle, welche letztere bald das Staatsoberhaupt, bald die gesetzgebende Körperschaft, bald eine Verwaltungsstelle ist. Bald wird der Verlust an die Übernahme jedes öffentlichen Amtes im Ausland geknüpft, ausnahmsweise aber nur an die Annahme fremden Heeresdienstes; bald ist schon die Annahme einer fremden Pension oder einer Auszeichnung durch eine fremde Regierung ohne Genehmigung ausreichend. Den südamerikanischen Republiken ist gemeinsam die Bestimmung, daß auch wegen betrügerlichen Bankrotts die Staatsangehörigkeit verloren geht. Auch die Auswanderung, d. h. der Auszug aus dem Land mit der ausdrücklichen Erklärung oder durch bezichtigte Handlungen — z. B. länger als zehnjährige ununterbrochene Abwesenheit im Ausland — zu erkennen gegebenen Absicht, nicht wieder zurückzukehren, wird mehrfach genannt. Der Verlust erstreckt sich in der Regel auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher (elterlicher) Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und zwar nicht bloß in den Fällen der Entlassung oder des Auspruchs, sondern auch in denen der Auswanderung.

In Deutschland wird gemäß dem unter 1 erwähnten Gesetz vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit verloren durch Entlassung auf Antrag, durch Auspruch der Behörde, durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland, bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staat angehört als die Mutter, bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaats oder mit einem Ausländer. Was die Entlassung auf Antrag anlangt, so wird sie jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben hat. In Ermanglung dieses Nachweises ist die Entlassung durch Rücksicht auf die Wehrpflicht beschränkt. Soweit diese Rücksicht nicht vorliegt, darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden; für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegesgefahr ist dem Bundespräsidenten der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten. Die Entlassung wird mit der Auskündigung einer darüber ausgestellten Urkunde wirksam, verliert aber ihre Wirksamkeit, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat erwirbt. — Deutsche, welche sich im Ausland aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Fall eines Kriegs oder einer Kriegesgefahr einer Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten. Dasselbe gilt, wenn ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der bestimmten Frist keine Folge leistet. — Ohne solchen Beschluß verliert ein Deutscher, der das Reichsgebiet verläßt und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Ausland — als solches gelten in diesem Zusammenhang die deutschen Schutzgebiete nicht — aufhält, seine Staatsangehörigkeit. Die Frist kann unterbrochen werden dadurch, daß sich der Deutsche in die Matrifel eines Reichskonsulats eintragen läßt. Der Verlust tritt natürlich nicht für diejenigen ein, die sich als Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats oder in deren Auftrage im Ausland befinden. Auch für die ehemals reichsunmittelbaren deutschen Landesherren tritt durch solchen Aufenthalt im Ausland, soweit es mit Deutschland im Frieden lebt, ein Verlust der Staatsangehörigkeit nicht ein. Jene Frist kann durch Staatsvertrag auf fünf Jahre verkürzt werden, falls der Deutsche in dem ausländischen Staat nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt dort die Staatsangehörigkeit erworben hat. Solche Staatsverträge bestehen z. B. aus dem Jahr 1868 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten anderseits (die sog. Bancroftverträge).

Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit tritt zugleich der Verlust der Reichsangehörigkeit ein (§ 1 des angeführten Gesetzes).

Was oben über den Erwerb durch Gebietsabtretung und vertragsmäßig gewährtes Optionsrecht gesagt ist, gilt entsprechend auch für den Verlust der Staatsangehörigkeit.

3. Die nächsten Folgen der vorstehend skizzierten Gesetzgebung für die Zugehörigkeit des einzelnen Individuums zu einem bestimmten Staat sind sehr unübersichtlich. Da die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten sich in vielen Punkten widersprechen, so entstehen mancherlei Unklarheiten und im internationalen Verkehr nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten. Aus dem Vorgetragenen ergibt sich schon, daß jemand gleichzeitig das Staatsbürgerrecht in verschiedenen Staaten besitzen kann, was mit den noch zu behandelnden, aus dem Staatsbürgerrecht entspringenden Pflichten des Staatsangehörigen gegen den Staat, dem er angehört, regelmäßig nicht verträglich erscheint, insbesondere soweit noch die Wehrpflicht sich geltend macht. Diese Unzuträglichkeiten erstrecken sich dann auch auf das einzelne Individuum. Für dieses aber ergeben sich aus der zwiespaltigen Gesetzgebung auch noch weitere Mißstände. Es ist nämlich auch nicht ausgeschlossen, daß jemand seine Staatsangehörigkeit verliert, ohne eine andere erworben zu haben. In einem solchen Fall entbehrt er jeglichen staatlichen Schutzes, ohne deswegen seiner Pflichten gegen den früheren Heimatsstaat immer gänzlich enthoben zu sein; beansprucht doch z. B. das Deutsche Reich in einem solchen Fall bei dauernder Rückkehr nach Deutschland die Leistung der Wehrpflicht, und zwar auch im Frieden bis zum vollendeten 31. Lebensjahr. Unter solchen Umständen erscheint der Wunsch nach besserer, wo möglich internationaler Regelung nur zu gerechtfertigt. Für Deutschland speziell kommt noch ein hohes nationales Interesse hinzu. Infolge der Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1870, nämlich daß die Staats- und Reichsangehörigkeit schon durch bloßen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren wird, erleidet nach der Statistik das Deutsche Reich einen Verlust von rund drei Viertel aller auswandernden Deutschen. Seit Jahren hat daher der deutsche Reichstag alljährlich durch eine Resolution die Aufforderung an die verbündeten Regierungen gerichtet, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem der Verlust der Staatsangehörigkeit erschwert und die Wiedererwerbung erleichtert werde. Die Vorlegung eines solchen Entwurfs ist zugesagt, die Vorarbeiten dazu aber sind noch nicht abgeschlossen.

Die vorstehenden Bedenken gegen gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Staaten fallen selbstverständlich fort, soweit es sich um die Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Staaten handelt. „Da die wesentlichsten politischen Interessen für alle dieselben sind, so kann die gleichzeitige Zu-

gehörigkeit zu mehreren deutschen Staaten keine erhebliche Kollision der Pflichten der Treue und des Gehorsams begründen“ (Laband). Der Wechsel der Staatsangehörigkeit innerhalb des Deutschen Reichs ist ohne Einfluß auf die Reichsangehörigkeit. Solange der einzelne nicht aus dem Kreis der zum Reich gehörigen Staaten ausscheidet, bleibt seine Reichsangehörigkeit unverändert.

III. Staats- und Reichsbürgerrecht.

1. Rechtliche Natur. Über die rechtliche Natur des Staatsbürgerrechts gehen die staatswissenschaftlichen Anschauungen weit auseinander und stehen sich mit seltener Schärfe gegenüber. Wie bereits bemerkt, bedeutet nach der üblichen Darstellungsweise Staatsbürgerrecht begrifflich nichts anderes als den Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit, als den Inbegriff von öffentlich-rechtlichen Befugnissen und Pflichten, welche jedem Staatsangehörigen schon wegen dieser seiner Eigenschaft gebühren, weil sie mit ihr als deren Wirkungen durch Verfassung und Gesetz verknüpft sind. Hierher werden dann in verschiedener Klassifizierung gezählt nicht nur die sog. politischen Rechte oder die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinn, d. h. diejenigen Rechte, welche den Staatsangehörigen eine aktive Beteiligung am staatlichen Leben, sondern auch die bloß „bürgerlichen“, welche ihnen Vorrechte vor den Fremden gewähren, sowie die sog. Freiheitsrechte oder Grundrechte, welche die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber dem unabhängigen Dasein der Staatsangehörigen abstecken und den letzteren in gewissen Richtungen die Freiheit von den Einwirkungen der Staatsgewalt sichern. Auf diesem Standpunkt steht offenbar die Reichsverfassung, indem sie in Art. 3 neben gewissen derartigen Rechten ganz allgemein den Genuß „aller sonstigen bürgerlichen Rechte“ als Wirkungen eines gemeinsamen Indigenats verheißt. Eine andere Ansicht dagegen spezialisiert das Staatsbürgerrecht als einen Begriff innerhalb der Staatsangehörigkeit, nach welchem zwar diese letztere die notwendige Voraussetzung des Staatsbürgerrechts ist, dieses aber nur die Berechtigung zur verfassungsmäßigen Teilnahme am staatlichen Leben, zur Ausübung der besondern sog. politischen Rechte enthält. Für diese werden dann neben der allgemeinen Staatsangehörigkeit noch besondere Erfordernisse aufgestellt, wie z. B. männliches Geschlecht, ein gewisses reiferes Alter, Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Man hat hiernach die Staatsbürger dieser letzteren Art auch wohl als aktive Vollbürger den übrigen Staatsbürgern als Passivbürgern gegenübergestellt. Es bedeutet diese Meinungsverschiedenheit aber wegen der Begründung, welche für die letztgedachte Ansicht vorgetragen wird, mehr als eine bloße Einteilung im Staatsbürgerrecht im weiteren und im engeren Sinn; denn nach der letzteren Ansicht, welche die sog. bürgerlichen und die Grundrechte aus dem Begriff des Staatsbürgerrechts hinausweist, sind diese beiden Kate-

gorien überhaupt keine Rechte im subjektiven Sinn (Gerber, Laband, Seydel, Zorn). „Die Vorrechte der Einheimischen vor den Fremden“, sagt Laband, „sind lediglich die Negation der Belastungen oder Beschränkungen, denen Fremde unterworfen sind, haben aber keinen positiven Inhalt und zerfließen sofort in nichts, wenn der Staat Fremde den Einheimischen gleich behandelt. Die Freiheitsrechte oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche dieselbe sich selbst gibt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sie sichern dem einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfang, aber sie begründen nicht subjektive Rechte der Staatsbürger. Sie sind keine Rechte, denn sie haben kein Objekt.“ Nach Zorn sind die Grundrechte feststellenden Sätze der Verfassungs-urkunden weiter nichts als „allgemeine Redensarten“, die so lang vielleicht für wissenschaftliche Betrachtung, „wenigstens nach der politischen und historischen Seite hin“, „einigen Wert“ haben mochten, als die Bewegungen auf Herstellung und Einrichtung konstitutioneller Verfassungen in Deutschland im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen. Nach Seydel und Gerber, welcher letzterer für diese ganze Richtung bahnbrechend gewesen ist, besagen sie nur, daß, wenn die Gesetzgebung die Freiheit in den von ihnen bezeichneten Gebieten beschränken wolle, sie auf dem Weg der Verfassungsänderung „verfahren“ müsse. Allerdings belästigt ihnen Gerber die Wirkung, daß sie unter Voraussetzung eines bestimmten Tatbestands für den einzelnen eine Berechtigung (subjektives Recht) erzeugen, z. B. auf Zurücknahme einer Verfügung.

Diesen Anschauungen gegenüber verfißt eine Reihe von Schriftstellern (Meyer, Rönne, Schulze, Tezner u. a.) den Charakter der Grundrechte als unmittelbarer, aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen herfließender vollkommener Rechte der einzelnen. Dem können wir nur zustimmen. Wären die Grundrechtsartikel der Verfassungsurkunden nichts anderes als „Monologe der Gesetzgeber“, so wäre damit unsere ganze neuere Entwicklung zum konstitutionellen Staat zum großen Teil negiert. Diese Entwicklung steuerte ja gerade darauf los, die persönliche Freiheitsphäre der Staatsangehörigen gegen die möglichen Übergriffe der Staatsgewalt abzugrenzen und die sittlich-natürlichen Grenzen der Staatsgewalt in positiv-rechtliche Schranken umzuwandeln. Man wird den Verfassungsartikeln auch rein formell nicht den Charakter von Gesetznormen abstreiten können. Und selbst die Staatsomnipotenz in aller Form zugegeben, zugegeben, daß auch von diesen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten nichts anderes gilt, als „was überhaupt von allen Rechten gilt, auch von sämtlichen Berechtigungen des Privatrechts, daß sie nämlich nur bestehen, solange eine höhere staatliche Macht sie duldet“ (Laband), so haben doch eben die Verfassungen die Berechti-

gungen sanktioniert, diese bestehen deshalb bis auf weiteres zu Recht, zumal es unbestritten ist, daß auch subjektives Recht aus legibus imperfectis hervorgehen kann. Ob man dann das durch die Verfassungen und die sie ausbauenden Gesetze gewährleistete „Dürfen“ bzw. das Recht, von dem Staat ein Unterlassen verlangen zu können, technisch ein subjektives Recht oder einen Anspruch (vgl. § 194 B. G. B.) nennen kann oder nicht, ist als theoretischer Streit unerheblich. Hat eine den Staat vertretende Behörde einen Staatsangehörigen in einem Grundrecht verletzt, so ist dieser es, der durch seinen Antrag das Zurücktreten der Behörde hinter die ihr gezogenen Schranken verlangen kann. Wenigstens bei ausgebildeter Verwaltungsgeschicklichkeit und der dadurch herbeigeführten technischen Vervollkommnung des Schutzes im Gebiet des öffentlichen Rechts, welchen dieselbe „jedem Akt der Betätigung der dem einzelnen ausdrücklich zuerkannten oder belassenen Willensfreiheit gewährt, läßt sich die Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten, daß in jenen Fällen, wo eine positive Norm dem einzelnen das Recht der Betätigung seiner Willensfreiheit in bestimmten Richtungen gewährleistet, doch nicht mehr als Schrankenziehung für die Organe der Staatsgewalt vorliege“ (Tezner).

Wie sich die Staatsangehörigkeit zur Reichsangehörigkeit verhält, so verhält sich das Staatsbürgerrecht zum Reichsbürgerrecht. Ebenjowenig wie jene geteilte oder doppelte Eigenschaften sind, ebenjowenig sind diese geteilte oder doppelte Rechte; ebenso wie die Staatsangehörigkeit das primäre Verhältnis ist, welches ohne weiteres die Reichsangehörigkeit nach sich zieht, so verhält es sich mit den beiden Rechten. Der Inhalt des Reichsbürgerrechts besteht eben in den gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechten innerhalb der dem Reich zustehenden Kompetenz; „es ist nichts anderes als das Staatsbürgerrecht in denjenigen Beziehungen, in denen das Reich an die Stelle der Einzelstaaten getreten ist“ (Laband). Aber gerade auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ist die Kompetenz der Landesgesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung in ganz bedeutendem Maß verringert und eingeengt, in mehreren Beziehungen sogar vollständig verdrängt worden. In dieser Beziehung bestimmt der bereits erwähnte Art. 3 der Reichsverfassung als Wirkung des für ganz Deutschland bestehenden Indigenats, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen . . . sei. Kein Deutscher dürfe in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaats beschränkt werden. Und

der Art. 4 daselbst bezeichnet als Gegenstände, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen: die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht . . . und über den Gewerbebetrieb, soweit diese Gegenstände nicht schon durch Art. 3 erledigt seien, abgesehen von gewissen Einschränkungen Bayern gegenüber; ferner über das Vereinswesen. Soweit über diese Angelegenheiten reichsgesetzliche Vorschriften erlassen sind und nichts Gegenteiliges aus ihnen sich ergibt, verlieren die Vorschriften der Einzelstaaten — wie dies auch im Gebiet des Privatrechts der Fall ist — ihre Geltung, ohne daß deshalb das Staatsbürgerrecht beseitigt würde, wie dies noch ganz besonders unter II. des Schlußprotokolls zu dem Vertrag vom 23. Nov. 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes zum Ausdruck gelangt ist. Dessen Fortdauer in den Einzelstaaten ist z. B. gerade an den politischen Rechten ganz besonders leicht erkennbar. Zwar ist keines der sog. Grundrechte in einem Artikel der Reichsverfassung näher deklariert worden, und zwar absichtlich nicht; dafür aber sind manche Reichsgesetze grundrechtlichen Inhalts vorhanden, so daß wenigstens insoweit von „allgemeinen Redensarten“ nicht gesprochen werden kann.

2. Einzelne staats- und reichsbürgerliche Rechte. Nach dem Vorgelegten ist das Staats- bzw. Reichsbürgerrecht allerdings kein einheitlicher Rechtsbegriff; es ist ein Sammelname für die mannigfachen Rechte, welche der Staats- bzw. Reichsangehörige gegenüber dem Staat bzw. Reich als solchem hat. Diese Rechte liegen systematisch weit auseinander. Sie darlegen wollen, hieße die ganze Rechtsordnung in die Erörterung ziehen. Namentlich ist die Darstellung der sog. bürgerlichen Rechte untunlich; sie ergeben sich aus zahllosen Einzelbestimmungen des Reichs- und Landesrechts. Im folgenden sollen daher nur einige der wichtigsten, und diese auch nur allgemein, zum Teil im Anschluß an die preussische Verfassung, dargelegt werden; das Nähere muß den einschlägigen Spezialartikeln überlassen bleiben. Es mag dazu aber hier im voraus darauf hingewiesen werden, daß gerade aus den nachfolgenden Feststellungen die völlige Unhaltbarkeit der oben angeführten Ansicht von der Inhaftlosigkeit und Wertlosigkeit der Rechte der Einheimischen sich ergibt. Mit nichtsen verliert z. B. das unter a bezeichnete Recht des freien Aufenthalts oder das unter b erwähnte der persönlichen Freiheit an positivem Inhalt und Wert, wenn in Bezug auf sie die Fremden den Einheimischen gleichgestellt werden.

a) Das ursprünglichste und natürlichste Recht der Staats- und Reichsangehörigen ist das Recht, sich innerhalb des Gebiets des Heimatsstaats und — seit dem Bundes-, später Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 — des ganzen

Reichs aufhalten und niederlassen zu dürfen, wo sie ein Unterkommen finden. Der Staats- und Reichsbürger ist nicht bloß, wie der Fremde, geduldet und kann nicht wie dieser ausgewiesen werden, auch nicht zur Strafe. Die einzige Ausnahme, die in dieser Beziehung jemals bestand, enthielt der § 1 des Reichsgesetzes betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874, aber wegen ihrer Ungeheuerlichkeit auch nur verschämt, indem er den Umweg vorzeichnete, daß ein Geistlicher, der durch gerichtliches Urteil aus seinem Amt entlassen worden war und dennoch das Amt ausübte, durch die Zentralstelle seines Heimatsstaats erst seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden mußte, ehe er ausgewiesen werden konnte. — Mit dem Recht des Aufenthalts und der Niederlassung an jedem Ort des Reichs war konsequenterweise nach dem erwähnten Gesetz vom 1. Nov. 1867 die Freizügigkeit im ganzen Reich eingeführt. Aufenthaltbeschränkungen konnten daneben nur in bestimmten Fällen für zulässig erachtet werden: für bestrafte oder unter Polizeiaufsicht stehende Subjekte (§ 39 St.G.B., § 3 Gef. v. 1. Nov. 1867), aus Rücksicht der Ortsarmenpflege (§§ 4/7 Gef. v. 1. Nov. 1867); früher auch noch gegen Angehörige des Jesuitenordens (§ 2 Gef. v. 4. Juli 1872), welche Beschränkung aber durch Gesetz vom 8. März 1904 aufgehoben ist.

b) Nicht minder wichtig ist das Recht der persönlichen Freiheit. Die Bedingungen und Formen, unter denen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung oder polizeiliche Festnahme zulässig ist, müssen durch Gesetz festgelegt werden und sind durch Gesetz geregelt (St.P.O. und preuß. Gef. v. 12. Febr. 1850). Als vollkommen gewährleistet war die persönliche Freiheit erst zu betrachten insolge der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung gegen willkürliches Eindringen staatlicher Organe oder, wo dies in höherem Interesse, z. B. zum Zweck der Verfolgung und Aufdeckung strafbarer Handlungen, doch als zulässig erachtet werden muß, unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen und Formen. — Auch insofern ist die persönliche Freiheit unter Schutz gestellt, als Strafen nur in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes angedroht und verhängt werden dürfen, d. h. also als eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Daneben sind gewisse Strafarten gänzlich beseitigt (bürgerlicher Tod und Vermögensziehung). Vor allem darf auch kein Reichsangehöriger zum Zweck der Verfolgung oder Bestrafung einem ausländischen Staat ausgeliefert werden (St.G.B. § 9); als Ausland gelten aber insofern die deutschen Bundesstaaten untereinander nicht (Gef. v. 21. Juni 1869). Die freiwillige Auswanderung dagegen ist freigestellt und nur nach Maßgabe des Gesetzes in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt.

c) Als Teil der allgemeinen persönlichen Rechts- und Handlungsfreiheit ist die Gewerbefreiheit aufzufassen, kraft deren niemand an der Ausübung eines Gewerbes gehindert werden kann, sofern und soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen, namentlich die Gewerbeordnung Beschränkungen feststellen. Die letzteren bestehen teils darin, daß für gewisse gewerbliche Anlagen ihrer Eigenschaften wegen oder für gewisse besondere Zuverlässigkeit erheischenden Gewerbebetriebe die werbepolizeiliche Genehmigung erforderlich ist. — Dahin gehört auch der Grundsatz, daß das Eigentum unverletzlich ist und nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden kann.

d) Vor allem aber bezieht sich die Freiheit auch auf das geistige Leben. In erster Linie ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet und der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnis unabhängig erklärt (Reichsgesetz vom 3. Juli 1869). Als einzige Beschränkung soll nur gelten, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf. Die Beanspruchung eines Oberaufsichtsrechts über die „äußere Religionsübung“ durch den Staat ist bei der Schwierigkeit, die Grenzen abzustechen, von jeher die Quelle endloser Streitigkeiten geworden und hat speziell in Preußen in der ersten Hälfte der 1870er Jahre zur Aufhebung bis dahin bestandener Garantieb Bestimmungen über die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften geführt (vgl. darüber d. Art. Kulturkampf).

e) Auch der freie Gedankenaustausch ist durch die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses gewährleistet, unbeschadet der Zulässigkeit, in bestimmten durch Gesetz vorgeesehenen Fällen — Strafverfahren, Konkurs — die Beschlagnahme von Briefen vorzunehmen. Nicht minder ist er durch Gewährung der Pressefreiheit nach Maßgabe des Gesetzes (Ges. v. 7. Mai 1874) gesichert. Der Betrieb des Pressegewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Zuwiderhandlungen können Beschlagnahmen der Druckchrist und Bestrafung zur Folge haben. Hierher gehört auch das Recht der Reichs- und Staatsangehörigen, nach Maßgabe des Gesetzes — Reichsvereinsgef. v. 19. April 1908 — zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und zu Versammlungen zusammenzukommen. Dieses Recht unterliegt insbesondere polizeilich nur den in dem genannten Gesetz oder etwa in andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen und den allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts auch nur insoweit, als es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Ge-

sundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

f) In allen diesen Beziehungen wie auch für die übrigen Rechtsgebiete ist allen Staatsangehörigen Gleichheit vor dem Gesetz garantiert, und wo immer es sich um richterlichen Schutz handelt, ist er in der Art gesichert, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt wird und niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

g) Die Berechtigung einer aktiven Teilnahme am Verfassungsleben des Reichs bzw. des Heimatstaats, die sog. politischen oder staatsbürgerlichen Rechte bestehen in dem aktiven und passiven Wahlrecht zu gewissen öffentlichen Ämtern (z. B. als Beisitzer in richterlichen Kollegien) und Vertretungen, namentlich zu den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs bzw. des Heimatstaats (vgl. d. Art. Wahlrecht und Wahlsfähigkeit) und den Körperschaften der Selbstverwaltung.

h) Endlich haben alle Deutschen dem Ausland gegenüber gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs, dessen Kompetenz sich demgemäß auch auf die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird, erstreckt (vgl. Reichsverfassung Art. 3, letzter Abs. u. Art. 4, Nr. 7).

3. Staats- und reichsbürgerliche Pflichten. Was diese betrifft, so entspringen sie aus dem Umstand, daß der Einzelne Gegenstand der Herrschermacht des Bundesstaats, in dem er wohnt oder dem er angehört, und des Reichs ist, soweit dieses seine staatliche Macht entfaltet. Infolge dieses Verhältnisses ist der Bürger nicht bloß zu verfassungsmäßigem, gesetzlich begrenztem Gehorsam, sondern auch zur Treue verpflichtet. Die hierher gehörigen Pflichten lassen sich ebensowenig wie die Rechte im einzelnen aufzählen; sie umfassen Handlungen, Leistungen und Unterlassungen nach Maßgabe der Spezialgesetzgebung. Der Gehorsamspflicht wird indessen nicht durch Befolgung der Gesetze allein genügt, es gehört dazu auch die Befolgung der rechtsgültigen Anordnungen der Behörden und Beamten. Sie reicht sogar so weit, daß die Aufforderung zum Ungehorsam gegen solche Anordnungen und gegen die Gesetze, wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge erfolgt, strafbar macht (§ 110 St.G.B.). Um so selbstverständlicher erscheint es, daß der Ungehorsam selbst durch die Strafgesetzgebung und im Weg des gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Zwangs gebrochen werden darf und der unberechtigte Widerstand gegen die Staatsgewalt unter besondere Strafe gestellt ist (§§ 113 ff St.G.B.). Als besondere Pflichten sind in diesem Zusammenhang zu nennen die Wehrpflicht und die Steuerpflicht, die Pflicht zur Übernahme gewisser Ämter und

zur Ablegung des Zeugnisses. Die Treueverpflichtung „ist juristisch in ihrer negativen Richtung von Bedeutung, d. h. sie involviert die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf die Beschädigung des Staats hinzuzielen“. In erster Linie gehören hierher der Hochverrat (Reichs- und Landeshochverrat) und der Landesverrat (§§ 80/93 St.G.B.); sodann feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§§ 102/104 St.G.B.). Auf der Pflicht zu persönlicher Treue und Pietät gegen den Kaiser und den Landesherren wie gegen die andern bundesfürslichen Personen beruhen endlich die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Beleidigung des Landesherren und von Bundesfürsten (§§ 94/101 St.G.B.).

4. Erwerb und Verlust der staats- und reichsbürgerlichen Rechte. Wie schon aus den Erörterungen über die rechtliche Natur des Staats- und Reichsbürgerrechts hervorgeht, wird dasselbe ohne weiteres mit der Staats- und Reichsangehörigkeit erworben. Insbesondere ist im Gesetz vom 1. Juni 1870 hervorgehoben, daß auch die durch Naturalisation bzw. Aufnahme erworbene Staats- bzw. Reichsangehörigkeit alle damit verbundenen Rechte und Pflichten begründet. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß das bloße Reichs- und Staatsbürgerrecht immer und unter allen Umständen genüge, um sämtliche darin eingeschlossenen Befugnisse auch ausüben zu können, wie ja auch auf dem Gebiet des Privatrechts nicht jeder trotz Rechtsfähigkeit in vollem Maß handlungsfähig ist. Namentlich werden, worauf schon hingewiesen ist, für die Ausübung der sog. politischen Rechte noch besondere Eigenschaften verlangt, wie z. B. männliches Geschlecht, ein bestimmtes Alter, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte u. dgl. mehr. In einzelnen Staaten treten noch weitere Erfordernisse hinzu; so z. B. Staatsangehörigkeit von längerer Dauer (in Preußen drei Jahre, Art. 74 der Verf. Urk.) und Bürgereid (Hansestädte, Bayern), wofür letzterer früher sogar verschiedentlich Vorbedingung auch anderer Rechte (Gründerwerbserleichterung, Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes) war. Solche besondern Erfordernisse kennt das deutsche Reichsrecht nicht.

Der Verlust der staats- und reichsbürgerlichen Rechte knüpft sich an den Verlust der Staatsangehörigkeit. Während man aber die staatsbürgerlichen Rechte in dem hier erörterten weiteren Sinn nicht teilweise erwirbt, kann man sie teilweise verlieren. So hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit in dem deutschen Heer und der kaiserlichen Marine sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (darunter Geschworenen- und Schöffenamts) von Rechts wegen zur Folge und bewirkt die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte und die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit politische Rechte sowie auch gewisse weitere

öffentlich-rechtliche Befugnisse auszuüben, ohne daß im übrigen die Eigenschaft als Reichs- und Staatsbürger und die damit verknüpften Befugnisse verloren gingen (vgl. z. B. §§ 33/35 St.G.B., § 1032 Abs. 3 Z.P.D., auch § 93a Gem.D.).

5. Schutz der staats- und reichsbürgerlichen Rechte. Inwieweit man mit Laband u. a. in den sog. bürgerlichen Rechten und den Grundrechten überhaupt keine subjektiven Rechte, in den letzteren insbesondere nur allgemeine Redensarten erkennt, kann natürlich von einem Rechtsschutz keine Rede sein. Aber gerade jene sog. „bürgerlichen“ Rechte, die sich überall in den Gesetzen normiert finden, sind — wohl ohne Ausnahme läßt sich das sagen — mit Rechtsschutz ausgestattet, indem sie unter den Schutz der Rechtspflege der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichte gestellt sind oder wenigstens den Schutz genießen, der auf dem Beschwerdebeweg zu erlangen ist. Sämtliche staats- und reichsbürgerlichen Rechte aber, mögen sie Namen haben, wie sie wollen, genießen Rechtsschutz, den Schutz nämlich, den die Verfassungen selber genießen: Verfassungszeit des Staatsoberhauptes, Minister-, Reichskanzlerverantwortlichkeit, Petitionsrecht, Recht der Reichs- und Landesvertretungen. Eine andere Frage ist, ob dieser Schutz auch als vollkommen oder auch nur als ausreichend bezeichnet werden kann. Das ist allerdings nicht der Fall. Soll von einem Zweig des Staatslebens gesagt werden können, daß er rechtlich gut geordnet sei, so müssen dafür neben den allgemeinen verfassungsmäßigen Garantien besondere Veranstellungen getroffen sein, welche selbst dem Staat, d. h. seiner Behördenorganisation gegenüber über alle Rechte zur Durchführung zu bringen befähigt sind. Die Konstituierung von unabhängigen Organen mit dieser Machtfülle und von dem unbeschränkten Recht, dieselben zur Wahrung jeden staatsbürgerlichen Rechts anzurufen, erscheint als eine der Hauptaufgaben für den Ausbau unseres Verfassungslebens.

Im übrigen sind die Staatsbürger schon jetzt in dieser Beziehung insoweit geschützt, als der Mißbrauch der Amtsgewalt unter Strafe gestellt (vgl. Abschnitt 28 des St.G.B. §§ 331 ff) und der Widerstand gegen die Staatsgewalt erlaubt ist, wenn deren Vertreter, die Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen usw. der Gerichte und Verwaltungsbehörden berufen sind, nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes handeln (§ 113 St.G.B.). Außerdem sind dann auch noch gewisse Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte besonders mit Strafe bedroht (vgl. §§ 105 bis 109 St.G.B.), nämlich: 1) als Verbrechen das gewaltsame Unternehmen gegen eine inländische gesetzgebende Versammlung oder einzelne ihrer Mitglieder; 2) als Vergehen gewisse das öffentliche Wahl- und Stimmrecht der Inländer betreffende Handlungen, und zwar a) Verhinderung an der Ausübung desselben, b) Fälschung der öffent-

lichen Wahlen, c) Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen.

Literatur. Die verschiedenen Lehrbücher des Staatsrechts, wie Laband, Meyer, Kömte, Seydel, Schulze u. die Art. Staats- bzw. Reichsangehörigkeit in den verschiedenen staatswissenschaftlichen Wörterbüchern. Ferner Rehm, Allg. Staatslehre, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts; Schmidt, Allg. Staatslehre, im Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften von Hefel; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892) u. Besprechung dieses Buchs von Tezner, in der Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart von Grünhuth Bd XXI (1894) 107 ff; Jellinek, Recht des modernen Staats (1905). Eine Anzahl von Aufsätzen in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, so v. Seydel (1876, 1881, 1883, 1898, 1899, 1900), v. Martitz (1875), Landgraf (1870), Rehm (1892), Bauer (1892). Seydel, Grundzüge einer allg. Staatslehre (1873); Klette, Das norddeutsche Bundesindigenat in seinen rechtlichen Konsequenzen (1871); Gerber, Grundzüge des Staatsrechts u. über öffentliche Rechte (1852); Gahn, Das Reichsgezet über die Erwerbung u. den Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (= 1896). [Wellstein.]

Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaft ist diejenige Behörde, welche im Namen des Staats die Strafverfolgung zu betreiben und eine Mitwirkung im Zivilprozeß auszuüben hat. Weder das römische noch das germanische Recht kennt eine der heutigen Staatsanwaltschaft analoge Behörde, weil ihnen der Gedanke einer Verletzung der öffentlichen Ordnung durch strafbare Handlungen fern lag. Im kanonischen Recht findet sich bei den geistlichen Gerichten regelmäßig ein promotor oder fiscalis, welcher im öffentlichen Interesse als Ankläger auftritt.

Die heutige Staatsanwaltschaft hat ihren Ursprung in Frankreich. Bei den Parlamenten, d. i. den ständigen Vertretungen, welche in den verschiedenen Kronländern die Rechtspflege ausübten, bildete sich zur Betreibung der fiskalischen Angelegenheiten, namentlich der häufigen Konfiskationen und Geldbußen, seit dem 14. Jahrh. eine ständige Prozeßvertretung der Könige aus, sog. procureurs du roi, deren Kompetenz bei zunehmender Zentralisation wuchs und schon in den Ordonnanzen Karls VIII. (1493) und Ludwigs XII. (1498) im wesentlichen die Stellung des heutigen ministère public erreichte mit bürokratischer Unterordnung der bei den Untergerichten fungierenden procureurs unter den bei den Parlamenten (späteren cours d'appel) fungierenden procureur général. Die große Revolution von 1789 befeitigte zwar mit dem Königtum dessen Vertreter, aber nicht das Institut selbst. Napoleon I. organisierte das ministère public durch den Code d'instruction criminelle vom 17. Nov. 1808 und die Loi d'organisation vom 20. April 1810 in der Art, wie es noch heute in Frankreich besteht, als willfähiges Werkzeug des gerade herrschenden Regimes, als wesentlichen Faktor der

Rechtspflege im Straf- und Zivilprozeß und als Aufsichts- und Verwaltungsorgan des Justizministers. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die Ehrenhaftigkeit des französischen Richterstandes und die Unabhängigkeit der Gerichte durch das ministère public gelitten habe; wohl aber liefert die französische Rechtsprechung zahlreiche Belege dafür, daß in schwierigen Straf- und Zivilsachen die gründlichen Konfusionen des ministère public, zumal in den höheren Instanzen, wesentlich zu einer guten Rechtsprechung beigetragen haben.

Dem Beispiel Frankreichs bei Einrichtung der Staatsanwaltschaft folgten Italien, Belgien, Holland und die linksrheinischen deutschen Länder, wo das französische Recht sich erhielt, teilweise auch die süddeutschen Staaten und Preußen durch Verordnung vom 28. Juni 1844 in Ghesachen. Nach 1848 wurde in ganz Deutschland, als im Strafverfahren die Öffentlichkeit und Mündlichkeit und die Schwurgerichte eingeführt wurden, die Staatsanwaltschaft als Anlagebehörde eingeführt. Auch England hat 1879 eine öffentliche Anlagebehörde unter Leitung eines Director of public prosecutions eingeführt, die subsidiär einschreiten soll, wenn die Privatanklage dem öffentlichen Interesse nicht genügt. Der öffentliche Ankläger bleibt dort aber ebenso wie in Nordamerika an den Begriff der Parteistellung prozessualisch gebunden.

Bei Modifikation der deutschen Prozeßgesetze in den 1870er Jahren ergab sich die Unmöglichkeit einer streng einheitlichen Regelung der Staatsanwaltschaft aus der Selbständigkeit der höchsten Justizverwaltungsstellen in den einzelnen deutschen Staaten. Daher ist nur beim Reichsgericht die Staatsanwaltschaft rechtlich und administrativ in ihrem Wirkungskreis einheitlich, d. h. durch Reichsgezet geregelt. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird beim Reichsgericht durch einen Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte ausgeübt. Sie werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt und können jederzeit durch kaiserliche Verfügung pensioniert werden. Sie sind Reichsbeamte. Die Leitung und Aufsicht über sie steht dem Reichsfanzler zu. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen in den an das Reichsgericht gelangenden Strafsachen. Ihnen obliegt die Strafverfolgung bei Hoch- und Landesverrat, der gegen Kaiser und Reich gerichtet ist; es steht ihnen eine Mitwirkung in gewissen an das Reichsgericht gelangenden Zivilsachen zu. Auch in den vom Reichsgericht oder dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwältle zu entscheidenden Disziplinarsachen müssen sie mitwirken. In den oben erwähnten Hoch- und Landesverratsprozessen haben alle Beamten der Staatsanwaltschaft im ganzen Reich den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten, während sonst im allgemeinen der Oberreichsanwalt nicht der Vorgesetzte der staatsanwaltschaftlichen Beamten der Bundesstaaten ist.

Die Organisation der in den Bundesstaaten tätigen Staatsanwaltschaften ist in dem Gerichtsverfassungsgesetz nur fragmentarisch geregelt und im wesentlichen dem Landesrecht überlassen. Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Sie ist den ordentlichen Gerichten angegliedert. Die Bestimmung des Amtstitels ist den Bundesstaaten überlassen. In den meisten führen die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten den Titel „Oberstaatsanwalt“, bei den Landgerichten „Erster Staatsanwalt“. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der der Gerichte, denen sie zugeteilt sind. In Fällen muß jedoch auch ein an sich unzuständiger Staatsanwalt die in seinem Bezirk notwendig werdenden Amtshandlungen vornehmen. Die Aufsicht und Leitung der bundesstaatlichen Staatsanwaltschaft obliegt der Landesjustizverwaltung und den vorgelegten staatsanwaltschaftlichen Behörden ob. Die Staatsanwaltschaft hat sich deren Anweisungen zu fügen. Besteht eine Staatsanwaltschaft aus mehreren Beamten, so ist sie nicht etwa als kollegiale Behörde wie z. B. das Landgericht aufzufassen, sondern der erste Beamte ist Träger des Amtes. Dem französischen Recht entsprechend gilt die Staatsanwaltschaft eines Oberlandesgerichts- oder Landgerichtsbezirks als einheitlich und unteilbar. Deshalb kann jeder Staatsanwalt eines Bezirks die Verrichtungen seines Amtes bei jedem Gericht des Bezirks ausüben (vgl. Devolutions- und Substitutionsrecht). Bei den Amts- und Schöffengerichten verrichten die Amtsanwälte die staatsanwaltschaftlichen Funktionen.

Die Staatsanwaltschaft ist von den Gerichten unabhängig. Sie darf keine richterlichen Geschäfte verrichten und keine Dienstaufsicht über die Richter ausüben. Die Beamten des Sicherheitspolizeidienstes sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft und haben den dienstlichen Anordnungen ihres direkt vorgelegten Staatsanwalts Folge zu leisten. Das Reich hat aber den Landesgeetzen überlassen, die betreffenden Kategorien der Beamten zu bezeichnen.

Die nicht einheitliche Organisation ist als entschiedener Nachteil aufzufassen, und es wird eine der Aufgaben der Zukunft sein, hierin eine allgemeine Änderung anzustreben. Das wichtigste Gebiet staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist die Strafverfolgung. Und es ist Sache der Organisation, hier eine größere Straffheit durch Erweiterung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse und Herbeiführung der Unabhängigkeit von der Polizeibehörde zu ermöglichen. Um eine erfolgreiche und energische Verfolgung durchzuführen zu können, ist das persönliche Eingreifen des Staatsanwalts unbedingt nötig. Er muß rasch am Tatort sein, die notwendigen Anordnungen selbst treffen und die Vernehmungen machen können, er muß schnell und entschlossen sein. Nimmt er die Verfolgung von vornherein in die Hand, so wird sein persönliches Interesse am Fall gesteigert. Sind ihm die Hilfsorgane, die Kriminalpolizei und Gendarmerie

direkt unterstellt, so gewinnt die Verfolgung an Schnelligkeit und Intensität. Und das ist bei den mit den heutigen Verkehrsverhältnissen zusammenhängenden günstigen Fluchtmöglichkeiten von außerordentlicher Wichtigkeit. Vorbildlich hierin ist die Organisation der badiſchen Staatsanwaltschaft. Sie ist am Sitz des Landgerichts konzentriert. Dem Staatsanwalt sind ein oder mehrere Amtsanwälte, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, als Gehilfen beigeordnet. In den größeren Städten steht die Kriminalpolizei, in den kleineren die Gendarmerie in ihrer dienstlichen Tätigkeit unmittelbar unter dem Ersten Staatsanwalt. Sie ist auch im selben Dienstgebäude untergebracht, so daß sie jederzeit zur Verfügung steht. Die Amtsanwälte (Assessoren) sind 3 bis 5 Jahre als selbständige Gehilfen der Staatsanwaltschaft angegliedert. Sie erhalten unter Leitung und Aufsicht der Staatsanwälte eine gute Schulung. Sie sind nicht nur in staatsanwaltschaftlichen Sachen tätig, sondern bearbeiten für die ihnen unmittelbar vorgelegten Staatsanwälte größere Straffälle. Ein öfterer Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ermöglicht eine gründliche Beherrschung des Straf- und Zivilrechts. — In Bayern wurde 1910 eine neue, den modernen Verhältnissen und Anschauungen mehr angepaßte Dienstvorschrift für die Staatsanwaltschaft (vom 29. Okt. 1910) erlassen.

Zum Tätigkeitskreis der Staatsanwaltschaft gehören folgende Funktionen:

In der Strafrechtspflege ist die Staatsanwaltschaft eine den Gerichten gleichgestellte Behörde, deren Mitwirkung in allen Abschnitten des Verfahrens unerlässlich ist. Ihr liegt ob die Ermittlung von Straftaten teils selbständig unter Benützung ihrer polizeilichen Hilfsbeamten, teils unter Mitwirkung des Richters bei solchen Akten, wo es sich um Verhaftung, Hausdurchsuchung u. dgl. handelt; das Recht, Voruntersuchungen bei dem zuständigen Gericht zu beantragen und darin jederzeit einzugreifen; das Recht, die Anklage zu erheben und in der Hauptverhandlung zu vertreten; die Ergreifung von Rechtsmitteln; die Strafvollstreckung.

Nach der deutschen Strafprozeßordnung hat die Staatsanwaltschaft ebenso wie in Frankreich das Anlagemonopol und übt daselbe als Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Nur in wenigen Fällen kann auch von anderer Seite eine Anklage erhoben werden, nämlich a) von der Steuerbehörde, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ablehnt (§ 464 der St. P. O.); b) wegen Beleidigung und Körperverletzung von dem Privatkläger (§ 414). Im übrigen hat derjenige, welcher die Erhebung der öffentlichen Anklage beantragt, gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft nur das Recht der Beschwerde und äußerstenfalls das Recht, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Staatsanwaltschaft die Anklage zu erheben hat (§ 170). In manchen Fällen

aber kann die Strafverfolgung nur auf Antrag der Antragsberechtigten oder (gegen Beamte) mit Ermächtigung der Behörde oder (gegen Abgeordnete) des Reichstags oder Landtags eintreten.

Ist aber die Anklage einmal erhoben, so ist sie ebenso wie in Frankreich der Disposition der Staatsanwaltschaft insofern entzogen, als sie nicht mehr zurückgezogen werden kann und das Gericht weder an die Beweisanträge noch an sonstige Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ist, also auch trotz des Freiprechungsantrags strafen kann. Die deutsche Strafprozeßordnung befolgt also bis zur Anklage das Akkusationsprinzip und behandelt die Strafverfolgung als Parteisache (*actio popularis*), nach erhobener Anklage aber befolgt sie das Inquisitionsprinzip und legt dem Gericht die Verpflichtung auf, die Strafverfolgung als Rechtssache zu behandeln. Nach der österreichischen Strafprozeßordnung ist das Akkusationsprinzip streng durchgeführt. Ebenso in England. Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft prozessualisch einen der Partei ähnlichen Charakter hat und die deutsche Strafprozeßordnung, abweichend von der französischen, die sog. „Waffengleichheit“ zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung durchgeführt hat, so unterliegt die Staatsanwaltschaft doch weder der Disziplin des Vorsitzenden, noch kann ihr Vertreter (wegen Verdachts der Parteilichkeit, wie ein Richter) vom Angeklagten abgelehnt werden. Hat die Staatsanwaltschaft einerseits mehr Rechte wie die Partei im Prozeß, so fehlen ihr aber auch andererseits Parteirechte, wie sich aus vorstehendem ergibt. In der Verhandlung hat die Staatsanwaltschaft das Interesse des Staats zu vertreten, das ebensosehr die Freiprechung des Unschuldigen wie die Verurteilung des Schuldigen erheischt. Sie hat deshalb von vornherein neben den belastenden auch die entlastenden Tatumstände zu ermitteln und die Freiprechung des Angeklagten zu beantragen sowie bei seiner Verurteilung Rechtsmittel zu seinen Gunsten einzulegen, wenn sie zur Überzeugung seiner Unschuld gelangt ist.

Das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft schließt die Gefahr des Mißbrauchs in sich, und zwar sowohl durch die Erhebung ungerechtfertigter Anklagen wie durch das Unterlassen der Erhebung gerechtfertigter. Die Erhebung ungerechtfertigter Anklagen ist nicht ganz zu vermeiden; für die Nachteile, die sie dem von ihr Betroffenen zufügt, so durch die Untersuchungshaft, die Kosten der Verteidigung und sonstige Auslagen, hat der Staat einzutreten. Gelungen ist es jedoch, die staatliche Pflicht einer Entschädigung der unschuldig in Untersuchungshaft gezogenen Personen vor gesetzlicher Anerkennung zu bringen (Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904). Zur Verhinderung der Richterhebung gerechtfertigter Anklagen hat sich das in Deutschland geltende Rekursverfahren als zu eng erwiesen, weil dessen Einlegung auf den Verletzten beschränkt ist, die Praxis aber zu einer

einengenden Auslegung des Begriffs „Verletzter“ hineilt.

Bei der Reform des Strafprozesses spielt die Frage, ob das Anklagemonopol beibehalten werden soll oder nicht, eine wichtige Rolle. In den alten Rechten wird das Strafrecht von zivilrechtlichen Momenten beherrscht. Dort kann auf die Strafe verzichtet werden. Entwickelt sich aber der Staat zum Rechtsstaat, so treten diese Erwägungen in den Hintergrund. Das Recht auf Strafe wird zu einer Rechtspflicht des Staats. Er muß deshalb auch für die Rechtsverfolgung Sorge tragen. Im Inquisitionsprozeß war der Richter die Strafverfolgungsbehörde. Zur Wahrung der richterlichen Objektivität wurde im modernen Strafprozeß die Strafverfolgung vom Richteramt getrennt. Das Ergebnis der Trennung ist die heutige Staatsanwaltschaft. Sie ist ein dem Justizministerium unterstelltes Verwaltungsorgan, für das als solches bis zu einem gewissen Grad auch Zweckmäßigkeitsgründe bei der Strafverfolgungspflicht anerkannt sind. Das Anklagemonopol ist ein Ausfluß des absolutistischen Staatsgedankens. Es will die Untertanen möglichst weitgehend schützen. Dieser an sich wohlmeinende Wille ist auch heute noch als leitender Grundsatz ins Auge zu fassen. In den minder wichtigen Sachen aber (z. B. Sachbeschädigung, erschwerte Körperverletzung usw.), wo nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne in ihren Rechtsgütern verletzt sind, muß diesen das Recht zugebilligt werden, darüber zu entscheiden, ob sie eine Strafverfolgung wünschen oder nicht. Im Interesse der einheitlichen Strafverfolgung, im Interesse des Ansehens der Geseze und der Rechtspflege muß am Legalitätsprinzip, d. h. der staatlichen Verfolgungspflicht strafbarer Handlungen festgehalten werden. Wären Zweckmäßigkeitsgründe (Opportunitätsprinzip) für die Entschließung der Staatsanwaltschaft maßgebend, so würde in kurzem ihr der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht, dadurch das Ansehen der Justiz untergraben, die Einheitlichkeit der Strafverfolgung aufgehoben und der Laizität in der Verfolgung Tür und Tor geöffnet. Die Freunde des Opportunitätsprinzips geben nicht so weit, zu fordern, daß die Strafverfolgung überhaupt nur durch Zweckmäßigkeitsabwägung bestimmt werden soll. Maßgebend für sie ist die Interessenkollision. Es mag öfters vorkommen, daß öffentliche und individuelle Interessen zusammenstoßen. Wenn in einem solchen Fall jedesmal es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen wäre, ob Anklage erhoben werden soll oder nicht, so würden sich bald die obengenannten Folgen zeigen. Nur dort, wo vorwiegend Privatinteressen in Frage kommen, hat das Opportunitätsprinzip seine Berechtigung.

In voller Straffheit ist das Legalitätsprinzip auch heute nicht durchgeführt. So entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob eine Sache in tatsächlicher Beziehung als aufgeklärt anzusehen ist und stellt im Verneinungsfall das Verfahren ein. Sie ent-

scheidet auch, ob gewisse im Ausland begangene Delikte im Inland verfolgt werden sollen, in andern Sachen, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Beleidigung). Im Entwurf zur neuen Strafprozeßordnung ist für die Übertretungen sowie für eine Reihe anderer Delikte, so Bedrohung, Hausfriedensbruch u. dgl., das Opportunitätsprinzip vorgesehen; wo der Staatsanwalt an der Nichtverfolgung kein Interesse hat, soll den Verletzten der Weg der Privatklage offen stehen. Eine solche weitere Durchbrechung des Legalitätsprinzips wäre nur zu begrüßen.

Im Zivilprozeß ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nach der deutschen Zivilprozeßordnung eine sehr geringfügige. Nur noch in Ehesachen (§ 606 ff), in Entmündigungssachen (§ 645 ff), bei Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben (§ 640 ff) und im Aufgebotsverfahren bei Todeserklärung (§ 974) ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen. In der Regel wird sie dabei nur nötig, wenn die Klage gegen die Staatsanwaltschaft erhoben wird. Die Entwürfe der Zivilprozeßordnung hatten die obligatorische Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen vorgesehen. Von der Justizkommission des Reichstags wurde die Mitwirkung ganz abgelehnt und erst in der zweiten Lesung wurde sie fakultativ eingeführt. Zum Zweck der Durchführung ist die Staatsanwaltschaft von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen. Sie kann jeder Verhandlung beiwohnen. Ihre ideale Aufgabe soll die Verteidigung der Ehe sein. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe soll der Staatsanwalt die Möglichkeit haben, das wahre Sachverhältnis aufzuklären und es dem Gericht zu unterbreiten. Er muß seine Darlegung in der mündlichen Verhandlung in Gegenwart der Parteien machen. Dadurch erhält er jedoch nicht eine eigne Parteirolle. Er kann deshalb auch nicht den Rechtsstreit betreiben oder Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts einlegen. Nur wenn es sich um wichtige Ehen handelt, z. B. im Fall der Doppelhehe, kann der Staatsanwalt als Kläger auftreten und die Klage auf Nichtigkeit der Ehe gegen die beiden Ehegatten erheben und betreiben. In den deutschen Schutzgebieten findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen nicht statt. Bei wichtigen Ehen ist jedoch durch das Konsulargerichtsbareitsgesetz vom 7. April 1900 vorgesehen, daß der Konsul einer zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Person, oder einem achtbaren Gerichtsangehörigen oder sonst im Bezirk wohnhaften Deutschen oder Schutzgenossen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft übertragen kann (§ 42 R. G. G. und § 2 u. 3 des Schutzgebietgesetzes). Diesem steht dann dieselbe Befugnis zu, die die Zivilprozeßordnung dem Staatsanwalt gegeben hat.

Zweifellos ist der Gedanke, den Staatsanwalt zum Verteidiger der Ehe zu machen, nur anzuz-

erkennen. Die Ehe ist die Grundlage des Staats, der Keim seiner Existenz. Dem sittlichen Wesen der Ehe entspricht die im Christentum ihr gegebene Unauflöslichkeit, Einheit und Heiligkeit. Der christliche Staat hat alle Veranlassung, sein Fundament zu schützen. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft diese ihr im Zivilprozeß zugebachte Aufgabe, soweit es sich um Aufrechterhaltung der Ehe handelt, so gut wie nicht erfüllt. Das Betreiben der Ehesachen liegt in Wirklichkeit ganz in den Händen der Parteien. Dem Gericht selbst ist die Möglichkeit der Aufklärung durch eignes initiatives Eingreifen nur indirekt möglich.

Die administrative Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Organ der Justizaufsicht war in Frankreich eine sehr bedeutende. Der Justizminister als Organ der Justizhoheit verkehrte mit den Gerichten durch das *ministère public*. Dasselbe hatte über den Gang der Rechtspflege und über die Personalien regelmäßig zu berichten, vermittelte den Verkehr der Gerichte untereinander (bei Requisitionen u. dgl.) und war Aufsichtsinstanz über die Friedensrichter, über die Subalternbeamten, über die Anwälte (*avoués*, nicht aber über die Advokaten), über die Notare, Gerichtsvollzieher, überhaupt über die sog. ministeriellen Beamten.

Heute ist der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Gerichte überall ganz entzogen. Im Deutschen Reich ist ihr nur noch, wo ein ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte in Frage steht, eine Mitwirkung durch die Rechtsanwaltsordnung übertragen. Sie hat die Verfolgung gegen den Rechtsanwalt zu leiten, Anklage zu erheben und diese vor dem Ehrengericht und Ehrengerichtshof zu vertreten. Letzteres ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts und Reichsgerichts.

Literatur. v. Sillenthal, Abh. d. Strafprozeßrecht, in Virkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (1905); v. Holzendorff, Die Umgestaltung der St. (1865); Gneist, Vier Fragen zur Strafprozeßordnung (1874); v. Marsch u. Klotz, Die St. bei den Land- u. Amtsgerichten (1903); Otto, Die preuß. St. (1899); Wulffen, Die St. u. Kriminalpolizei in Deutschland (1908); Yamarta, St. (1909). [Eggler.]

Staatsbankrott s. Staatsschulden.

Staatsbeamte s. d. Art. Amt, Beamte.

Staatsbetrieb s. d. Artt. Monopol, Staatssozialismus.

Staatsbürgerliche Erziehung. I. Begriffsbestimmung und Notwendigkeit des staatsbürgerlichen Unterrichts. Ende der 1880er und Anfang der 1890er Jahre machte sich in Deutschland eine Bewegung geltend, die für die Volksschule Unterricht in Bürgerkunde und Volkswirtschaft forderte; doch trat sie bald hinter den eifrigen Erörterungen zurück, welche der vielumstrittenen künstlerischen Erziehung galten. Um

1900 tauchte sie aber von neuem auf, und zwar in veränderter und wesentlich erweiterter Gestalt: die Bürgerkunde war einbezogen in das Unterrichtsprinzip der staatsbürgerlichen Erziehung, die nichts Geringeres bezweckt als Vermittlung einer genaueren Kenntnis unserer Staatseinrichtungen sowie unserer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedeutung bzw. Schärfung des oft so lauen sozialen und nationalen Bewußtseins durch die Schule. Der Ruf nach dieser neuen Erziehungsform ist in den letzten Jahren sowohl in der politischen wie in der pädagogischen Presse immer lauter erklingen, am lebhaftesten wohl im Jahre 1909, in dem sich am 26. Sept. in Goßlar eine „Vereinigung für staatsbürgerliche Erziehung des deutschen Volks“ konstituierte. Da das Verlangen nach staatskundlichem Unterricht vielfach den Stempel utilitaristischer und materialistischer Weltanschauung an sich trug, auch von teilweise maßlosen Ubertreibungen nicht frei war, traten begreiflicherweise auch manche Gegner dieser Bewegung auf — nicht zum wenigsten in katholischen Kreisen. Doch haben sich inzwischen die Verhältnisse soweit geklärt, daß man den Kern der Forderung ziemlich allgemein nicht bloß als berechtigt, sondern auch als wünschenswert anerkennt. Denn unser in immer steigendem Maß politisch interessiertes Zeitalter — „Politisierung der Gesellschaft“ ist zum modernen Schlagwort geworden — mit seinem allgemeinen Wahlrecht, seiner vielverzweigten Selbstverwaltung, seinen wirtschaftlichen Interessenkämpfen usw. fordert gebieterisch die Kenntnis unserer Staatseinrichtungen und die gewissenhafteste Gewöhnung an pflichtgemäße Beteiligung am öffentlichen Leben. Deshalb haben sich neben den Staatsregierungen auch einzelne Parteien und Körperschaften dieses Gegenstands bemächtigt. So hat z. B. 1910 der Hanjabund in seinen Ortsgruppen eine Art von staatsbürgerlichen Lehrgängen eingerichtet, und auf Anregung Dr. Friedr. Lange hat sich in den Kreisen der Schulreformer im Oktober des gleichen Jahres ein „Geschäftsauschuß für Schulreform im Sinn staatsbürgerlicher Erziehung“ gebildet, der die deutschen Regierungen zu einem einheitlichen Vorgehen bewegen möchte. Daß die Schule bei der Frage des staatskundlichen Unterrichts in erster Linie in Betracht kommt, ist ganz natürlich; die bisher vielfach zu beobachtende Unkenntnis unserer staatlichen Einrichtungen und selbst der allgemeinsten Rechtsbegriffe, mit der die meisten unserer Schüler nicht bloß die niederen, sondern auch die höheren Lehranstalten verlassen, ist ebenso bedenklich wie beschämend. Durchdrungen von dieser Erkenntnis haben die Schweiz und Frankreich bereits seit langem die staatsbürgerliche Lehre als „Vaterlandskunde“ bzw. Instruction civique (verbunden mit der Morallehre) in die Schulen als ein Hauptfach aufgenommen. In Deutschland hat 1910 Sachsen den neuen Unterricht für die höheren Schulen angeordnet, und Preußen hat vom Sommersemester

1910 ab wenigstens besondere Universitätskurse für Staats- und Wirtschaftslehre (und in Verbindung damit für Sozialrecht und Schulpolitik) ins Leben gerufen, die für alle diejenigen bestimmt sind, die beruflich mit staatsbürgerlichen und sozialen Fragen zu tun haben, in erster Linie aber den Lehrern das nötige Rüstzeug für ihren Unterricht verschaffen werden. Die Handelshochschule in Berlin hat schon im Herbst 1909 ein „Konversationsorium“ über Bürgerkunde eingerichtet, das für Handelslehrer bestimmt ist.

Da etwa 94% aller schulpflichtigen Kinder in Deutschland die Volksschule besuchen, so wäre es nicht recht, wenn man die gewaltige Zahl der Volksschüler (1906 waren es 9 779 356 in 61 198 Volksschulen), die im ehemaligen Fürstbistum Speyer schon im 18. Jahrh. in Bürgerkunde unterrichtet wurden, vom staatsbürgerlichen Unterricht ausschließen und diesen auf die höheren Schulen beschränken wollte. Das wäre auch gegen die Wünsche der meisten Volksschullehrer. So wurde z. B. 1910 auf der 14. Hauptversammlung des katholischen Lehrerverbands des Deutschen Reichs einstimmig eine Resolution über die Notwendigkeit des staatsbürgerlichen Unterrichts für die Volksschulen angenommen. Diesem allgemeinen Verlangen leistete der „Volksverein für das katholische Deutschland“ Vorschub durch den ersten „Sozialwissenschaftlichen Kursus für Lehrer“, den er zu deren Einführung in die sozialen Zusammenhänge des Volks vom 5. bis 9. Sept. 1910 zu M.-Gladbach veranstaltete. Daß die staatsbürgerliche Erziehung für die Fortbildungsschulen aller Gattungen wertvoll und anwendbar sei, unterliegt keinem Zweifel. Wünschenswert wäre, daß durch besondere Kurse (mit etwa zwei Wochenstunden) auch in der Lücke zwischen Fortbildungsschule und Kaserne noch etwas für den staatskundlichen Unterricht geschähe. Die höheren Schulen können erst recht Belehrung über diese Dinge nicht entbehren; denn abgesehen davon, daß viele Schüler mit dem Einjährigengzeugnis oder auch erst nach dem Abiturientenexamen sich praktischen Berufen zuwenden, sind ja auch die Universitäten zu einem großen Teil viel zu sehr Fachschulen geworden, um den allgemeinen Zusammenhang der verschiedenen Wissensgebiete noch vollkommen aufrecht erhalten und in allen Studenten Interesse für die in Rede stehenden Verhältnisse erzeugen zu können.

II. Wesen und Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung. Herrscht über die Nützlichkeit dieses Unterrichts kaum noch nennenswerte Meinungsverschiedenheit, so gehen die Ansichten hinsichtlich seines Wesens weit auseinander. Festzuhalten ist, daß mit der staatsbürgerlichen Erziehung nicht eigentlich etwas vollkommen Neues in die Schulen aufgenommen wird. Eifrige Lehrer aller Schulgattungen, die in der Pflege des Intellekts nicht ihre einzige Aufgabe sahen, sondern durch einen lebendvollen und praktischen Unterricht allseitig für das Leben erziehen wollten, haben von sich aus be-

reits vieles von dem geboten, namentlich im Geschichts- und Geographieunterricht, was man jetzt als neues Fach verlangt. Doch läßt sich nicht leugnen, daß der bisherige Brauch meist auf Vermittlung eines Gesinnungsunterrichts hinauslief, während die Forderung der staatsbürgerlichen Erziehung auch auf positives Wissen abzielt. Der Schüler soll wirkliche Einsicht in Wesen, Zweck und Lebensbedingungen des Staats erhalten. Zwei allgemeine Voraussetzungen haben dabei zu gelten: daß auch dieser Erziehungsstoff eine religiöse Durchdringung erfahre, und daß er in allen politischen Fragen unbedingte Neutralität beobachte. Die Notwendigkeit der religiösen Fundierung ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß der neue Unterricht dem künftigen Staatsbürger den Weg zu einer religiös orientierten Berufs- und Lebensführung weisen soll, die durch einen auf mehr oder weniger materialistischer Grundlage — selbst in den sog. Realien wird diese sich fühlbar machen! — aufgebauten Unterricht nicht erreicht werden kann. Ganz besonders gilt das von der Volksschule, für die man als Ergänzung der staatsbürgerlichen Erziehung gewisse Übungen zur staatsbürgerlichen Gewöhnung (nach Kerschensteiner's Ausführungen) im Auge hat; in diesen sollen die Ausprägungen des Gemeinshaftlichkeits- und Verantwortlichkeitsgefühls, der Hilfsbereitschaft, der Einordnung in das Ganze, des Mitgefühls, der Freigebigkeit, der Rücksichtnahme, der Selbstaufopferung, der Hochachtung jeder Arbeit usw., die man durch abstrakte Belehrung nicht gewinnt, geübt werden. Daß die genannten Tugenden aber gerade im Christentum ihren Hauptnährboden haben, bedarf keiner weiteren Begründung. „Die höheren Sanktionen, deren der Staat durchaus bedarf, können, wie dies schon Plato klar war, keineswegs aus dem bloßen politischen Bewußtsein entspringen. Erst Christus, der über dem Reich des Cäsar und über der Welt des individuellen Egoismus ein höheres Reich der inneren Freiheit begründet, gibt damit die höchsten Motive und Sanktionen auch für die Hingebung an die soziale Lebensgemeinschaft. Scheinbar entzieht er den Menschen gänzlich dem Staat, indem er ihn auf das Wert der innersten Erlösung von der Selbstsucht konzentriert, aber gerade dadurch erhält auch der Gehorsam gegenüber der staatlichen Ordnung ganz neue Motive aus den Tiefen der geistigen Persönlichkeit; der Staat nimmt etwas Heiliges in sich auf und wird dadurch befähigt, alle seine Ordnungen zu erweitern und zu vertiefen“ (H. W. Foerster in „Autorität und Freiheit“ 106). — Auch die mit aller Entschiedenheit zu fordernde rückhaltlose Neutralität des staatskundlichen Unterrichts versteht sich eigentlich von selbst; denn nichts wäre verhängnisvoller, als unmündige Kinder und halbreife Jünglinge schon im Sinn einer politischen Partei dressieren zu wollen. Die traurigen Folgen, welche die von der Sozialdemokratie systematisch betriebene parteipolitische Jugendverhexung nach sich zieht, werden ja täglich

offenkundiger. Darum erklärte auch die schon erwähnte „Vereinigung für staatsbürgerliche Erziehung“ in ihren ersten Ausufen ausdrücklich, daß sie sich von jeder parteipolitischen Tendenz fernhalten wolle; nichtsdestoweniger meinte der eine von ihren beiden Hauptbegründern (vgl. „Ethische Kultur“ vom 1. Dez. 1909) in einflußreicher Versammlung, daß „die sog. staatsbürgerliche Erziehung zu einem Agitationsmittel gegen Sozialdemokratie und Zentrum auszubilden“ sei. Diese Absicht scheint tatsächlich in weiteren Kreisen lebendig zu sein; wird doch heute schon ohne eigentlichen staatskundlichen Unterricht in den Geschichtsstunden vieler niederer und höherer Lehranstalten so Unglaubliches in alldentschem und kulturkämpferischem Fanatismus geleistet, daß von objektiver historischer Wahrheit vielfach keine Rede mehr sein kann, namentlich wenn es gilt, die katholische Kirche zu verdächtigen und zu verleumden. — Dieses Verfahren würde schon gegen die vernünftigste Grundtendenz des richtig verstandenen staatskundlichen Unterrichts verstoßen. Diese kann nämlich nicht darauf hinauslaufen, den Schüler durch Weibbringung eines bestimmten Quantum von abfragbarem Wissen über die Staatseinrichtungen zu einem „Fertigen“ zu machen; die Hauptsache wird immer sein müssen, in ihm Verständnis und Empfänglichkeit für das staatliche und wirtschaftliche Leben der Gegenwart zu wecken, damit er einerseits reif werde für die Beurteilung der Staatsaufgaben und andererseits ein Gefühl der Verantwortlichkeit empfinde, das ihn zu rechter Erfüllung seiner Bürgerpflichten antreibe. Das Wissen allein würde noch keinerlei Garantien dafür bieten, daß die viel beklagte staatsbürgerliche Laubzeit gerade der besitzenden Klassen durch den neuen Unterricht vermindert oder gar beseitigt würde.

Um nunmehr auch auf Einzelheiten etwas einzugehen, sei bemerkt, daß der staatskundliche Unterricht sich zunächst natürlich auf Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse zu erstrecken hat, d. h. er muß ungefähr das einschließen, was man jetzt meist Bürgerkunde nennt: nämlich eine Erläuterung unserer Staatsverfassung, unserer Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, unseres Finanz- und Heerwesens, einiger Hauptpunkte aus unserem wirtschaftlichen Leben und der sozialen Gesetzgebung usw. Je nach der Fassungskraft der betreffenden Schülergattung und -stufe sollte dieser Unterricht sich von seinen primitivsten Anfängen in der Volksschule bis zur vollsten Ausgestaltung in der Oberprima der Mittelschulen durch den gesamten Schulorganismus hindurchziehen. Höher als diese einfache Schilderung der tatsächlichen Zustände steht natürlich die Einführung in die geschichtsgenetische Entwicklung, die einerseits das Werden der Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsformen darlegt, andererseits die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen auf gewisse Begriffe zurückzuführen strebt. Das wird im eigentlichen Sinn nicht vor Untersekunda möglich sein — allerdings auch hier

noch mit vorsichtiger Anpassung an die Fähigkeiten der Schüler — und in vollem Umfang der Oberstufe der neunstufigen Lehranstalten vorbehalten bleiben müssen. Welcher innere Zusammenhang dagegen etwa zwischen Lehnsweisen und Großgrundbesitz besteht oder zwischen Geldwirtschaft, Söldnerheer und Absolutismus, das ist allenfalls auch der Mittelstufe schon klar zu machen. Auf der Unterstufe wird man wohl kaum weitergehen können, als im Anschluß an den Unterricht in der griechischen und römischen Geschichte Aufklärung zu geben über Begriffe wie Monarchie, Republik, Aristokratie, Demokratie, Timokratie, Tyrannis, Wehr- und Nährstand, Beamtenhierarchie, Ackerverteilung, Steuern, verschiedenes vom Heerwesen, Scheidung und Kampf der Stände usw. Vor allem gilt es, in der Beschränkung die Meisterschaft zu zeigen. Begriffe erklären, für die das Verständnis noch fehlt, heißt Zeit totschlagen und fördert die staatsbürgerliche Erziehung in keiner Weise. Selbst in der Oberprima ist noch unter den zu behandelnden Gegenständen vorzüglichste Auswahl zu treffen; sind doch über manche volkswirtschaftliche Begriffe, wie z. B. über das Kapital, selbst die Gelehrten noch nicht einig.

III. Die praktische Gestaltung der staatsbürgerlichen Erziehung. Ist die Frage, wie der neue Unterricht praktisch durchzuführen sei, auch nicht eigentlich Sache des Staatslexikons, so mögen der Vollständigkeit wegen doch wenigstens einige Richtlinien über diesen Gegenstand folgen. Es stehen sich hier gegenüber zwei Gruppen: die Theoretiker, die sich auch in diesem Fall nicht als Erzieher, sondern lediglich als Lehrer fühlen und genug getan zu haben glauben, wenn sie in einem neu eingeschobenen Fach über staatsbürgerliche Pflichten „Belehrung“ geben, und die Praktiker, die überzeugt sind, daß für die Hauptaufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung, die Erzielung staatsbürgerlicher Tugenden, das Tun, die Gewöhnung das Wichtigste sei. Zu diesem Zweck werden von manchen Seiten neben dem theoretischen Unterricht bestimmte Organisationen befürwortet, wie die auch an einigen deutschen Anstalten bereits erfolgte und sich namentlich in der Rheinprovinz verallgemeinernde Einführung der Selbstverwaltung (Selbstregierung) der Schüler und deren Zusammenschluß in Arbeitsgemeinschaften, in denen sie im Sinn der viel erörterten „Arbeitschule“ nicht mehr passiv in den Besitz von Kenntnissen geführt werden, sondern aktiv durch ihre persönliche Mitwirkung. Das glaubt man besonders durch Schülerwerkstätten, Schulgärten und -laboratorien usw. zu erreichen, die den einzelnen in das Ganze einordnen, ihm einen Begriff von „Arbeitslehre“ geben, und ihn dadurch früh mit all dem ausstatten, was er später als Staatsbürger im praktischen Leben braucht. Der Staatsverband soll dem Schüler gewissermaßen „nur als ein ins Riesenhafte vergrößertes Abbild des Schulverbands und seiner Einrich-

tungen erscheinen“ (Kerchensteiner). — Eine weitere Frage ist die, ob der staatskundliche Unterricht in besonders Stunden erteilt werden solle oder nicht. Die Mehrzahl der Pädagogen scheint, soviel ich sehe, aus berechtigter Scheu vor einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände nicht die von den andern Fächern abgetrennte systematische Behandlung, die sich in der Prima zudem leicht zu einer vollständigen Nationalökonomie auswaschen könnte, sondern die gelegentliche Belehrung in den verschiedenen Unterrichtsstunden zu befürworten. Das tat 1910 bei den Staatsberatungen auch der preussische Kultusminister. Sachen hat diesen Weg bereits eingeschlagen. Selbstverständlich verbietet dieser Modus keineswegs eine öftere, zusammenfassende Wiederholung des allmählich und nebenbei Gelernten; die ist sogar dringend geboten, da sie eine erwünschte Gelegenheit bietet, die Einzeltsachen in die richtige innere Beziehung zu setzen und harmonisch zu ordnen. Besonders in der Volksschule, die schon jetzt nur mit Mühe in ihren acht Schuljahren das ihr zugewiesene Quantum materieller und formaler Bildung leisten kann, wird es nicht möglich sein, zu den unentbehrlichen alten eine neue Disziplin mit besonderem Unterricht hinzuzufügen. In ihr muß dieser neuzeitliche Stoff unbedingt dem Geschichts-, Religions-, Deutsch-, Geographie- und Rechnunterricht zugewiesen werden, der ja die nötigen Anknüpfungspunkte in reicher Fülle bietet. — Auch in den Fortbildungsschulen ist ohne Vermehrung der Stundenzahl, die schon jetzt bei ständigem Anwachsen des Stoffs kaum zur Erlangung einer gründlichen Fachbildung ausreicht, keine Zeit für ein selbständiges neues Fach zu schaffen. Daher müssen auch hier die Handhaben benützt werden, welche die einzelnen Unterrichtsfächer der staatsbürgerlichen Erziehung bieten. So deckt sich, um nur eines zu erwähnen, in den kaufmännischen Fortbildungsschulen das Fach der Handelslehre fast gänzlich mit dem, was auch der staatskundliche Unterricht zu bieten hat, ebenso die in diesen Schulen häufig als besondere Disziplin auftretende Volkswirtschaftslehre. Vielleicht ließe sich aber wenigstens im letzten Jahr des Fortbildungsschulunterrichts zu den bisherigen Stunden eine neue hinzufügen, die, in der Hauptsache als Geschichtsstunde (jüngste deutsche Vergangenheit) gehalten, zu einer Zusammenfassung und präziseren Prägung der in den übrigen Stunden behandelten staatsbürgerlichen Penen Gelegenheit böte. Fortgesetzt werden könnte diese bessere Systematisierung des Stoffs in den schon erwähnten Extrakursen, die zwischen Fortbildungsschule und Militärdienst dringend wünschenswert wären. — In den höheren Lehranstalten liegen die Verhältnisse ganz entsprechend; nur ist der Geschichtsunterricht, dem hier fast allein die staatsbürgerliche Erziehung zugewiesen werden müßte, in diesen Schulen ganz besonders belastet. Und doch ließe sich am Schluß der Untersekunda, nach deren Absolvierung eine

so große Zahl von Schülern sich praktischen Zwecken zuwendet, vielleicht einige freie Zeit erübrigen. Das Geschichtsbüchlein der Obertertia ist nämlich, nach den preußischen Lehrplänen wenigstens, verhältnismäßig knapp. Gelänge es dort, die Schüler bis zur französischen Revolution zu bringen, so ließen sich am Ende des Untersekundarkurses ein paar Wochen gewinnen, in denen im Zusammenhang das Wesentlichste des staatsbürgerlichen Unterrichts behandelt werden könnte. Die schwierigeren Probleme der Volkswirtschaft (Produktionszweige, Wirtschaftsstufen, Geld, Kredit, Bankwesen, Kolonien, volkswirtschaftliche Theorien usw.) müßten freilich der Oberstufe vorbehalten bleiben.

Für die zweite Klasse der neuorganisierten preußischen höheren Mädchenschulen schreiben die „Ausführungsbestimmungen“ vom 12. Dez. 1908 „Belehrungen über die Zustände der Gegenwart in Verwaltung und Ordnung von Staat und Gemeinde sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ vor. Aber auch hier wird man in der ersten Klasse und später auf dem Seminar und in der Studienanstalt ergänzend und vertiefend auf diese Belehrungen zurückkommen müssen.

Was der Unterrichtsplan für die Frauenschulklassen des Lyzeums in einzelnen Ansätzen, ist mit folgenden Worten der „Ausführungsbestimmungen“ ausgesprochen: „Anknüpfend an das Wesen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familie, Entstehung und Wesen der Vereinigung zu Gemeinde und Staat. Der Staat, seine wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Aufgaben. Die wichtigsten Behörden in Staat und Gemeinde. Volksvertretung. Selbstverwaltung. Steuerwesen. Personenstand. Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung. Einrichtungen und Aufgaben der Gemeindeverwaltung. Außer der Wohlfahrtspflege des Staats und der Gemeinde ist auch die Arbeit der Kirche, sowie diejenige von Vereinen und Genossenschaften zu würdigen. — Wirtschaftlicher Überblick zum Verständnis der Entstehung der Volkswirtschaft. Die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe der Arbeit, Arbeitsteilung, Gütererzeugung, Güterverteilung und Geldverkehr im Anschluß an konkrete Verhältnisse. Die Gliederung in Berufsstände, Landwirtschaft, Industrie, Handel. Vereine und Genossenschaften.“

Man sieht aus dieser bisher wichtigsten Regierungsvorschrift über Bürgerkunde und staatsrechtliche Erziehung, daß es nicht wenig ist, was der Staat in dieser Beziehung fordert, und es mag auch hier angebracht sein, sich bei der praktischen Ausführung dieser Bestimmungen des alten Wortes zu erinnern: daß die Hälfte oft mehr ist als das Ganze. Ebenso sicher ist aber, daß die staatsbürgerliche Erziehung sich ohne fundamentale Ummwälzungen in den Rahmen der bestehenden Lehrpläne einfügen läßt, so daß der staatskundliche Unterricht tatsächlich der Schule überwiesen und nicht der Sorge der politischen Parteien allein

überlassen bleiben sollte. Ausschlaggebend für den Erfolg ist auch hier wie bei allen derartigen Neuerungen das Verhalten des Lehrers: Geht er mit ganzem Herzen an die Arbeit, so schafft er viel in knappster Zeit; faßt er den Gegenstand mit pedantischer Trockenheit mehr äußerlich und rein intellektualistisch an, so werden auch die einschneidendsten Reformen nicht verhindern können, daß die Unwissenheit und Interesselosigkeit unserer Schüler in staatsbürgerlichen Fragen unvermindert bleibt.

Literatur. Willmann, Die sozialen Aufgaben der höheren Schulen (1891); Exner, über polit. Bildung (1892); Störk, Der staatsbürgerl. Unterricht (1893); Fischer, Staats-, Wirtschafts- u. Sozialpolitik auf höheren Lehranstalten (1893; Programm des Wiesbadener Realgymn.); Hochhuth, Elemente der Volkswirtschaftslehre u. Bürgerkunde im deutschen Unterricht (1894); Neubauer, Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht (1894); Köcher, Zwei neuere Probleme des Geschichtsunterrichts (1896); Schleichert, Die volkswirtschaftlichen Elementarkenntnisse im Lehrplan der Volksschule (1897); Fudert, Sammlung sozialpädagog. Aufsätze (1898); Griep, Bürgerkunde (1901); ders., Kleine Rechts- u. Bürgerkunde (1902); Lang u. Wood, Erziehung des Deutschen zum Staatsbürger (1902); Kerscheneiner, Die staatsbürgerl. Erziehung der deutschen Jugend (1909); ders., Der Begriff der staatsbürgerl. Erziehung (1910); Giese, Deutsche Bürgerkunde (1910); Groner, Bürgerkunde (1907); Hoffmann u. Groth (1908); Wittenzwey, Bürgerkunde (1908); Neubauer, Kleine Staatslehre für höhere Lehranstalten (1909); Seidenberger, Bürgerkunde in Lehrproben für den Schulunterricht (1909); P. Zimmermann, Staatsbürgerl. Erziehung (1909); Th. Franke, Deutsche Staats- u. Bürgerkunde für gehobene Bürger-, Fortbildungs- u. Fachschulen (1909); Poudorf u. Biergutz, Grundriß der Verfassungs- u. Bürgerkunde (1909); Spielmann, Die wichtigsten Rechts- u. Staatsrichtungen (1909); Schilling, über Wesen, Aufgabe u. Mittel der staatsbürgerl. Erziehung (30. Hft der „Pädagogik der Gegenwart“); Rulch, Herbergen u. Tiedl, Elementare Staats- u. Gesellschaftskunde auf kulturgeschichtl. Grundlage (1909); C. Kindermann, Volkswirtschaft u. Staat (1908); Oßi, Polit. Handbuch (1909); Schubart, Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reichs u. des preuß. Staats (1909); Glos u. Bazille, Bürgerkunde für Württemberg (1909); Schroeder, Erziehung zum Staatsbürger (1909); Treuge, Einführung in die Bürgerkunde (1909); Herrfurth, Leitfaden der Bürger- u. Gesellschaftskunde für Frauenschulen (1909); C. v. Liebert, Staats- u. Bürgerkunde in Einzeldarstellungen (2 Bde, 1910); A. Fischer, Bürgerkunde für höhere Schulen (1910); A. Schröter, Die staatsbürgerl. Erziehung der taufmännischen Jugend (1910); F. W. Foerster, Staatsbürgerl. Erziehung (1910); C. Heuß-Knapp, Bürgerkunde u. Volkswirtschaftslehre für Frauenschulen (1910); Glos u. Korn, Bürgerkunde (1910). — Der staatsbürgerl. Erziehung dient auch die 1910 gegründete u. von Privatdozent Dr. S. Dorn hrsg. Halbmonatschrift „Der Staatsbürger“ (Leipzig, Grunow).

[C. M. Koloff.]

Staatsbürgerlicher Gehorjam s. Gehorjam, staatsbürgerlicher.

Staatsbürgerrecht s. Staatsangehörigkeit.

Staatsdienst s. Amt, Beamte.

Staats Eigentum. Der Staat bedarf zur Erfüllung der ihm zufallenden Aufgaben „Kapitalien und Grundstücke“. Das Vermögen des Staats kann man einteilen in „Finanzvermögen“ und in „Verwaltungsvermögen“ (Laband); als Staatsgut (patrimonium populi s. civitatis) wird „im Gegensatz zu den in niemandes Eigentum befindlichen Sachen (res communis omnium hominum) und denjenigen Sachen, welche als öffentliche dem gemeinen Gebrauch überlassen sind, dasjenige Vermögen bezeichnet, hinsichtlich dessen der Staat selbst der Eigentümer ist und welches, ohne zu den außer dem Verkehr befindlichen Sachen zu gehören, für den Staat verwaltet wird und dessen etwaige Erträgnisse zu den Zwecken des Staats verwendet werden“ (Rönne). „Die natürlichste Quelle der öffentlichen Einkünfte bildet . . . der Ertrag des Staatsvermögens.“ „Ein gewisses Vermögen hat und bedarf jeder Staat in den Gegenständen, die nicht durch ihren Ertrag, sondern unmittelbar durch ihren Gebrauch den Zwecken des Staats dienen, wie die öffentlichen Gebäude, Anstalten, Sammlungen.“ „Verschieden davon ist das Vermögen, welches nur mittelbar durch die daraus zu ziehenden Einkünfte den Zwecken des Staats dient. Dieses sind die Domänen“ (Walter, Naturrecht). Diese letzte Begriffsbestimmung dürfte dahin zu ergänzen sein, daß zu dem Staats Eigentum, welches durch Einkünfte den Staatszwecken nützt, auch der gesamte Staatsbesitz gehört, welcher gewerblichen Betrieben des Staats als Grundlage dient.

Wenn die Notwendigkeit eines Staats Eigentums aus dem Wesen des Staats gefolgert werden kann, so sind doch sowohl Umfang und Art des Staats Eigentums im allgemeinen als das Verhältnis des aus diesen hervorgehenden Einkommens des Staats zu andern Einkommensquellen und das Verhältnis der verschiedenen Arten des Staats Eigentums untereinander verschieden unter den Staaten, verschieden bei demselben Staat nach den Zeiten, als Folge der tatsächlichen Entwicklung im Staat, der politischen und wirtschaftlichen Anschauungen, welche zur Geltung kommen, und des finanziellen Bedürfnisses, dessen Befriedigung zu erstreben ist. Es bedarf nur des Hinweises auf die tägliche allgemeine Erfahrung, auf das, was vor aller Augen vor sich geht, um anzuerkennen, daß für den Staat ein mit der fortschreitenden Entwicklung, mit der Erweiterung der Staatsaufgaben, mit der Vermehrung des Beamtenpersonals und der Staatsanstalten, mit der Ausbildung des Landesverteidigungswesens stetig wachsender Bedarf an Gebäuden und anderem unbeweglichem Besitz hervortritt. Wenn auch die Bedürfnisse hierbei teilweise durch Ermietung von Räumlichkeiten u. dgl. befriedigt werden könnten und tatsächlich in beschränkterem Umfang auch be-

friedigt werden, so ist doch der Erwerb zum Eigentum des Staats in überwiegender Mehrzahl der Fälle unvermeidlich; Geschäftsgebäude aller Art, Kasernen ufm. sind hier als Beispiele zu erwähnen.

Bei diesem Staats Eigentum kann man zwar nicht von verbendem Kapital sprechen, wohl aber, verständige Verwaltung vorausgesetzt, kann man bei allen solchen Veranstaltungen von einem Nutzungswert sprechen, von einer Ersparnis laufender Ausgaben, welche notwendig werden würden, wenn der Staat nicht als Eigentümer, sondern als Mieter sich die Benutzung verschaffen würde. Bei gewissem Staats Eigentum tritt allerdings diese Erwägung nicht ein, z. B. bei dem zu Befestigungen verwandten Terrain. Aber auch hierbei kann man nicht absolut von einem toten Kapital sprechen, da dessen Wert erfahrungsmäßig in dem Augenblick lebendig wird, wo man den Besitz zu andern Zwecken verwendet oder den Geldwert dafür durch Verkauf erwirbt. Zu derselben Hauptklasse von Vermögen des Staats gehört ferner das gewaltige Inventar der heutigen Staaten auf dem Gebiet der Heeresverwaltung, der Marineverwaltung, dessen Wert darin besteht, daß es für die Armee, für die Marine erforderlich ist, damit sie ihre Aufgabe zur Sicherheit des Landes lösen können. Hier wird man wohl im großen und ganzen annehmen, daß das Kapital veraltet, sich verzehrt und stets der Ergänzung und Erneuerung bedarf (man denke z. B. an die Kriegsschiffe).

Gemeinschaftlich ist der ganzen, auch als „Verwaltungsvermögen“ bezeichneten Klasse, daß sie unmittelbar dem staatlichen Zweck dient, für welchen sie bestimmt ist, während die zweite Hauptklasse, als „Finanzvermögen“ bezeichnet, nur mittelbar den Staatszwecken dient, indem die Einkünfte daraus die Gelder liefern zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Hierher gehören: Staats eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, Berg- und Hüttenwerke, Staatsmonopole, überhaupt alle Staatsindustrie, Domänen und Forsten; ferner alle in der Staatskasse angesammelten Fonds. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei einem Teil der angeführten Vermögensbestandteile nicht ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte für Erwerb oder Beibehaltung maßgebend zu sein pflegen; hier aber kommen nur diese in Betracht. Wie nun die Entwicklung des Staats Eigentums nach verschiedenen Zeiten und Staaten sich darstellt, ist bei der Besprechung der einzelnen Staatsvermögensobjekte nachzusehen, auf welche hier verwiesen werden möge, insbesondere: Fiskus, Domänen, Regalien, Monopol, Post, Eisenbahnen, Bergwesen.

Die Literatur ist bei den einschlägigen besonderen Artikeln zu ersehen. Alle Werke über das Staatsrecht der einzelnen Staaten behandeln die Frage unter den Abschnitten „Staatsvermögen“ (Rönne), „Reichsvermögen“ (Laband), „Staatsgut“ (Seydel), „Fiskus“.

[v. Huene.]

Staatsgebiet. Staatsgebiet ist der Teil der Erde, über welchen sich die ausschließliche Herr-

schaft (Gebietshoheit) eines bestimmten Staats erstreckt. Es ist der wichtigste Gegenstand des völkerrechtlichen Eigentums in dem Sinn, daß der Staat auf diesem Gebiet allein herrscht, demnach die Einwirkung jedes andern Staats auf dasselbe rechtlich ausgeschlossen ist. Das Staatsgebiet ist entweder ein geschlossenes, wenn es aus einem einzigen Stück, oder ein nicht geschlossenes, wenn es aus mehreren Stücken besteht, welche voneinander entfernt sind. Die kleineren, von andern Staaten umschlossenen Stücke eines Staats werden vom Standpunkt des letzteren aus Enklaven, von demjenigen der ersteren aus Exklaven genannt, z. B. der deutsche Staatswald in den französischen Vogesengemeinden Raon-lès-Épau und Raon-sur-Plaine. Auch die Kolonien eines Staats bilden völkerrechtlich einen Teil seines Gebiets, staatsrechtlich braucht das aber nicht der Fall zu sein, wie z. B. die deutschen Schutzgebiete nicht ein Teil des Reichsgebiets sind. Ausnahmeweise können mannigfache Umstände (z. B. gemeinsame Eroberung, Unklarheit der Grenze zweier Staaten usw.) auch dahin führen, daß ein Teil des Gebiets ungeteilt der Herrschaft mehrerer Staaten unterliegt (Kondominium); Schleswig-Holstein und Lauenburg gehörten z. B. nach dem Wiener Frieden vom 30. Okt. 1864 Österreich und Preußen, Samoa von 1889 bis 1899 Deutschland, England und Nordamerika.

Das Staatsgebiet wird durch seine Grenzen von den Gebieten der Nachbarstaaten getrennt. Die Grenzen sind gedachte Linien, die durch äußere Zeichen kenntlich gemacht werden. Diese äußeren Zeichen sind teils künstliche, z. B. Grenzsteine, Wälle, teils natürliche, z. B. Gebirge, Flüsse. Bildet ein Gebirge die Grenze, so läuft die als Grenze gedachte Linie, wenn nichts anderes bestimmt ist, dem Gebirgskamm, der Wasserscheide entlang. Ein Fluß kann in verschiedener Weise die Grenze bilden. Es kann das Bett des Flusses ganz dem einen Staat gehören, so daß dann der Uferstrand die Grenze bildet. Gehört aber der Fluß beiden Staaten, dann gilt die entlang der Mitte des Flusses gezogene Linie als Grenze, wenn nicht vertragsmäßig, wie dies namentlich bei schiffbaren Flüssen in der Regel der Fall ist, die Grenzlinie längs des sog. Talweges, der Mitte des tiefsten Stromlaufs, gezogen wird (z. B. rüchichtlich der Weichsel gemäß dem Wiener Kongreß). Verläßt der Fluß sein Bett, so bleibt doch die alte Grenze bestehen. Die gegenwärtig bestehenden Grenzen der Staaten beruhen teils auf unvordenklichem Besitz, teils auf Verträgen, namentlich Friedensverträgen. Zweifelhaft befundene Grenzen werden durch Grenzregulierungsverträge festgestellt, als mangelhaft erkannte durch Grenzrestitutionen verbessert.

Einen Teil des Staatsgebiets bilden auch die Flüsse, die auf demselben entspringen, bis zu dem Punkt, wo sie dasselbe verlassen, und die Flüsse, die dasselbe durchfließen, innerhalb der

Grenzen des Staats sowie die Grenzflüsse in der oben angegebenen Ausdehnung, deren Benutzung z. B. zur Fischerei durch Verträge unter den Grenzstaaten geregelt wird. Flüsse, die sich ihrem ganzen Lauf nach auf dem Gebiet eines Staats befinden, unterliegen rüchichtlich ihrer Benutzung ausschließlich der Hoheit dieses Staats. Flüsse hingegen, welche die Gebiete mehrerer Staaten durchfließen und sich in das Meer ergießen, sind zwar auch Bestandteile der von ihnen durchflossenen Gebiete, was aber ihre Benutzung zu Schifffahrtszwecken anbetrifft, so sind sie allen Staaten gemeinsam (internationale Flüsse). Dieser Grundsatz wurde zuerst im Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 für den Rhein aufgestellt und in der Wiener Kongressakte vom 19. Juni 1815, Art. 108/116, auf alle oben bezeichneten Flüsse ausgedehnt und zunächst für den Rhein und seine Nebenflüsse (Neckar, Main, Mosel) und für die Schelde ausgeführt. Durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856, durch welchen die Türkei in das europäische Konzert Aufnahme fand, wurde der bezeichnete Grundsatz auch auf die Donau in Anwendung gebracht und die diesbezüglichen Bestimmungen als ein Teil des europäischen Völkerrechts erklärt. Zugleich wurde aber auch in Überschreitung des durch den Wiener Kongreß gezogenen Rahmens (zunächst nur für zwei Jahre, seitdem aber immer wieder verlängert) eine aus Vertretern der Vertragsstaaten bestehende Kommission zu dem Zweck eingesetzt, um die für die Schifffahrt der Donaumündungen und der angrenzenden Meeresküste notwendigen Arbeiten zu bezeichnen und vornehmen zu lassen (Europäische Donaukommission). Durch den Berliner Vertrag vom 26. Febr. 1855 wurden ferner die afrikanischen Flüsse Niger und Kongo gemäß den Grundfätzen des Wiener Kongresses der Schifffahrt aller Nationen geöffnet und dies ebenfalls als Teil des europäischen Völkerrechts erklärt.

Die Freiheit der Schifffahrt beginnt auf den internationalen Flüssen seawärts an der Ausmündung in die See, wo das Wasser des Flusses das Küstengebiet verläßt und in die offene See gelangt (jusqu'à la mer = jusque dans la mer), und endet landeinwärts dort, wo die Schifffahrt aufhört, vom Meer aus regelmäßig betrieben zu werden, welcher Punkt in der Regel vertragsmäßig bestimmt ist (z. B. für die Donau der Einfluß der Iller, für den Rhein die Schweizer Grenze). Jeder Uferstaat übt zwar auf seinem Gebiet Polizei und Gerichtsbarkeit aus, in Beziehung auf die Schifffahrt bilden aber alle Uferstaaten eine Gesamtheit, welche die Beteiligung der einzelnen an den Erhaltungs- und Korrektionsarbeiten für die Schifffahrt vertragsmäßig zu regeln und die für die daraus entspringenden Kosten zu entrichtenden Schifffahrtsgebühren, welche für alle Flaggen gleich sein müssen, zu bestimmen hat. Wird ein solcher internationaler Fluß infolge von territorialen Veränderungen national (z. B. der

Bo), so bleibt ihm doch sein bisheriger internationaler Charakter (Carathodory, Das Stromgebietrecht und die internationale Flussschiffahrt, in Holtendorffs Handbuch II 347 ff).

Zu dem Staatsgebiet gehört mit Rücksicht auf mannigfache Sicherheits-, Polizei-, Handels- und finanzielle Interessen der Uferstaaten auch das sog. Küstengewässer, d. i. das längs der Küste gelegene Meer, soweit es von der Küste aus zu beherrschen ist, soweit also zur Zeit der Flut am Ufer aufgestellte Geschütze schießen können. Mit Rücksicht aber auf die durch technische Fortschritte bedingte Veränderlichkeit dieser Entfernung wird in neueren Verträgen die Entfernung von drei Seemeilen, von der äußersten Ebbellinie an gerechnet, als Grenze des Küstengewässers festgesetzt. Über dieses Gewässer steht dem Uferstaat die ausschließliche Herrschaft zu, jedoch mit der Beschränkung, daß er die friedliche Durchfahrt durch dieses Gewässer auch fremden Schiffen nicht verwehren darf. Was vom Küstengewässer, gilt auch von Meerbusen (Golfen, Buchten, Keeden, Häfen), deren Einsahrt so eng ist (nicht über zehn Seemeilen), daß sie von der Küste aus gesperrt werden kann (Territorialmeere, z. B. Zuidersee holländisch, die Haffe deutsch). Sind der Küstenstaaten mehrere, so gehört ihnen der Meerbusen nach realen Teilen.

Auch die Meerenge gehört dem Staat, dessen Geschütze sie von beiden Ufern aus sperren können. Ist dies von seiten zweier Staaten der Fall, so gehört sie beiden zu realen Teilen. Die Meerengen, welche zwei offene internationale Meere miteinander verbinden, stehen der Schifffahrt aller Staaten offen, wenn nicht vertragmäßig eine Beschränkung besteht, wie z. B. zugunsten der Türkei, welche berechtigt ist, den Bosporus und die Dardanellen in Friedenszeiten für die Durchfahrt von Kriegsschiffen zu sperren. Eine eigentümliche Stellung nimmt die einzige künstliche Meerenge, der Suezkanal, ein, dessen beide Ufer zwar unter türkischer Hoheit stehen, welcher aber vermöge des Vertrags vom 29. Okt. 1888 in Kriegs- wie in Friedenszeiten Handels- und Kriegsschiffen ohne Unterschied der Flagge frei und offen steht. Daß zum Staatsgebiet auch Binnenmeere, welche vom Land so umschlossen sind, daß die Zufahrt vom offenen Meer nicht möglich ist, und Binnenseen (mit süßem Wasser) gehören, ist selbstverständlich. Ist das Binnenmeer oder der Binnensee von mehreren Staaten umschlossen, so gehören sie, abgesehen von vertragsmäßigen Bestimmungen, wie sie z. B. rücksichtlich des Kaspiischen Meers bestehen, diesen Staaten nach realen Teilen, so z. B. der Bodensee. Doch wird hierbei auch ungeteiltes Hoheitsrecht der Uferstaaten angenommen.

Die Herrschaft des Staats über sein Gebiet ist zunächst durch die völkerrechtlichen Pflichten beschränkt, die aus dem Selbsterhaltungrecht der Nachbarstaaten entspringen (sog. natürliche Dienstbarkeiten), z. B. durch die Pflicht, den Wasserlauf

nicht zum Nachteil der unteren Staaten zu ändern. Der Staat kann sich aber auch durch Vertrag einem andern Staat gegenüber verpflichten, etwas dauernd zu dulden, was er vermöge seiner Hoheit tun dürfte, z. B. eine Festung auf seinem Gebiet zu errichten, oder etwas auf seinem Gebiet dauernd zu dulden, was er kraft seiner Hoheit nicht dulden müßte, z. B. den Durchmarsch fremder Truppen durch sein Gebiet. Derartige vertragsmäßige Beschränkungen sind die Staatsdienstbarkeiten. Sie entstehen durch Vertrag und enden durch Vertrag, Verzichtleistung, Konfusion und insolge der Gründe, die einen Staatsvertrag außer Kraft setzen.

Der Staat kann auch neues Staatsgebiet erwerben, und zwar, abgesehen von der Eroberung, durch einen ohne Friedensvertrag beendigten Krieg, auf ursprüngliche Weise durch Zuwachs (Anschwemmung oder Anpflügelung an das Ufer) und durch Besitzergreifung. Nach europäisch-amerikanischem Völkerrecht sind die Länder unzivilisierter Völker als selbständige Staatenwesen nicht anerkannt, so daß demjenigen die Staatshoheit zuerkannt wird, der sie zuerst in Besitz nimmt. In dieser Weise hat das Deutsche Reich das Kaiser-Wilhelmsland 1884 durch Flaggenhissung erworben. So bezeichnet die zur Erwerbung des Gebiets notwendige Besitzergreifung der Art. 35 der Generalakte der Berliner Kongokonferenz vom 26. Febr. 1885 und fügt noch sachgemäß bei, daß diejenigen Staaten, welche in Zukunft an der Küste von Afrika Gebiet in Besitz nehmen, dies den übrigen Staaten, welche den Berliner Vertrag geschlossen haben, anzuzeigen verpflichtet sind. Die Erfindung als ursprüngliche Erwerbssart kennt das Völkerrecht nicht; ihre Stelle vertritt der unvor-denkliche Besitzstand. In abgeleiteter Weise wird neues Staatsgebiet erworben durch Abtretung von seiten eines andern Staats. Derselben kann ein Friedensvertrag oder ein anderes entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft, z. B. Tausch (z. B. von Helgoland), namentlich bei Grenzregulierungen, Kauf (z. B. von Russisch-Amerika durch die Vereinigten Staaten von Amerika, der Karolinen durch das Deutsche Reich), Pacht (z. B. von Kiautschou), Teilung (z. B. der Samoainseln) usw., zugrunde liegen. Die Zustimmung der auf dem abgetretenen Gebiet lebhaftesten Bevölkerung durch Veranstaltung einer allgemeinen Abstimmung (Plebizit) ist, wenn sie nicht vertragmäßig festgesetzt wurde, zur Rechtsgültigkeit der auf verfassungsmäßigem Weg zustande gekommenen Abtretung nicht erforderlich, wohl aber wird in neueren Verträgen den Bewohnern des abgetretenen Gebiets das Optionrecht, d. h. das Recht, binnen einer Frist zu erklären, ob sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten wollen, oder das Auswanderungsrecht binnen einer bestimmten Frist eingeräumt, z. B. im Frankfurter Frieden vom 12. Mai 1871, Art. 2 (Stork, Option und Plebizit bei Eroberungen und Gebietszessionen

[1879]; Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen [1891]; Keilborn, System 112). Zur Erwerbung der Gebietshoheit über das abgetretene Gebiet wird dann die Besitzübergabe und Übernahme erfordert. Einzelne Teile des Staatsgebietes können verloren gehen entweder durch Naturereignisse, z. B. durch Abschweemung, oder durch rechtliche Akte, Abtretung, von Erfolg begleiteten Abfall der Bevölkerung, Aufgabe der Gebietshoheit (Dereliktion).

Daß zum Staatsgebiet auch das Erdinnere gehört, ist niemals bezweifelt worden. Die Hoheitsmacht hat hier wie das Privatrecht an der Ausübungsmöglichkeit ihre Grenze gefunden. Bezüglich der Erbschätze haben jedoch die Gesetzgebungen in weitem Umfang das Hoheitsrecht mit Eigentums(Monopol)rechten ausgestattet.

Luftschiffe und Funkentelegraphen haben in neuester Zeit dem Hoheitsrecht an der Luft über dem Staatsgebiet eine erhöhte Bedeutung gegeben. Wenn auch die Luftwelle nach wie vor als in niemandes Recht stehend anzuerkennen ist, so ist doch dieser römische Satz bezüglich des Lustraums nicht mehr anzuerkennen. Soweit überhaupt ein vernünftiges Interesse geht, ist ein Staatshoheitsrecht an dem Luftraum begründet.

[Kulz, rev. Coermann.]

Staatsgerichtshof s. Garantien, staatsrechtliche (Bd II, Sp. 399 f), Staatsministerium; vgl. auch Ausnahmegerichte.

Staatsgewalt. 1. Staatsgewalt ist die mit dem Staat notwendig gegebene und in ihm vorhandene befehlende, ordnende und ausführende Macht. Sie ist Gewalt des Staats, d. h. sie kommt dem Staat als Ganzem, den in ihm zum Gemeinschaftsleben verbundenen Personen in ihrer organisierten Gesamtheit zu; nicht Gewalt über den Staat. Sie besteht aber ihrem Begriff nach nicht in der Summe der physischen Macht, welche aus dem Zusammentreten der Einzelkräfte erwächst, sondern in der aus der Natur des Staats stammenden Befugnis, zu befehlen, anzuordnen und mit Hilfe physischer Machtmittel ins Werk zu setzen, was von dem Bestand, der Aufrechterhaltung und der Förderung der Interessengemeinschaft verlangt wird. Betätigten kann sie sich nur durch Personen, welche als Vertreter des Staatsganzes und im Namen desselben die Befehle erlassen, die Anordnungen treffen und über die erforderlichen Mittel verfügen, um den einen wie den andern gegenüber dem widerstrebenden Willen einzelner Nachdruck zu verschaffen und Ausführung zu sichern. Diese sind die Träger der Staatsgewalt, wobei es für den Begriff gleichgültig ist und von der Einrichtung des besondern Staats abhängt, ob die Gewalt in der Hand eines Einzigen oder in der einer verbundenen Mehrheit von Personen liegt. Träger der Staatsgewalt ist also dasselbe, was in d. Art. Staat bei der Erörterung des Staatsbegriffs als anerkannte Autorität oder als oberstes Organ des Gemeinschaftslebens bezeichnet und von dessen

Vorhandensein der staatliche Charakter eines zu dauernder Interessengemeinschaft verbundenen Menschheitskomplexes abhängig gemacht wurde. Aber auch das oberste Organ läßt sich nicht aus dem Organismus lösen; es lebt nur durch das Leben des Ganzen. Die Gewalt, welche der Träger der Staatsgewalt von Rechts wegen ausübt, ist nicht die seine, sondern die des Staats, den er vertritt und für den er tätig ist. Das erste dem Begriff nach ist, wie in d. Art. Staat ausgeführt wurde, der in der sittlichen Ordnung begründete Zweck, den die menschliche Vernunft erkennt und anerkennt, nachdem schon vorher Umstände, Bedürfnisse und Neigungen zu seiner Verwirklichung getrieben haben; das zweite die damit naturnotwendig verbundene Gewalt; das dritte der Träger oder das oberste Organ dieser letzteren. Cines fordert das andere: weil der Staat sein soll, bedarf es eines Trägers für die in seinem Wesen eingeschlossene Staatsgewalt; weil der Staat in der sittlichen Ordnung gründet, haben die Träger der Staatsgewalt die Macht, nicht nur von außen zu zwingen, sondern im Gewissen zu verpflichten. Das eben besagt das Wort des Apostels (Röm 13, 1): Es ist keine Gewalt, außer von Gott.

Mit dieser Quelle sind daher auch die Grenzen der Staatsgewalt bezeichnet. Sie darf sich keine Ziele setzen, welche mit dem Sittengesetz nicht vereinbar sind, und auch in der Verfolgung erlaubter Zwecke sich nicht un sittlicher Mittel bedienen. Sie ist bedingt durch den Staatszweck, kann daher, allgemein gesprochen, nur vorschreiben, was durch diesen gefordert und mit ihm vereinbar ist. Das besagt aber nicht, daß jeder Bürger seine Gehorsamsleistung davon abhängig machen dürfte, ob das Vorgeschriebene in jedem Fall seinem Dafürhalten nach diesen Bedingungen entspricht oder nicht, vielmehr fordert umgekehrt der Bestand und die Aufrechterhaltung des Staats, daß sich die Bürger so lange den Anordnungen der Obrigkeit unterwerfen, als diese nicht offensichtlich den Interessen der Gesamtheit widersprechen oder ein besseres Recht des einzelnen oder der Familie verletzen (s. d. Art. Staat); denn alsdann gilt, wie in dem Fall eines direkt un sittlichen Gebots, daß die Pflicht des Gehorsams nicht weiter reicht als das Recht des Befehlens. Nichts ist hiernach irriger als die Behauptung, die Zurückführung der Staatsgewalt auf göttliche Einrichtung führe zum Absolutismus oder zur Vergötterung der irdischen Machthaber. Das Christentum lehrt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Th. Hobbes dagegen, der Vater des modernen Staatsabsolutismus, zählt die Berufung auf das Gewissen zu den Dingen, die den Staat mit Auflösung bedrohen; kein Bürger soll dazu das Recht haben. Da nun aber die Möglichkeit besteht, daß die Staatsgewalt mißbraucht werde, und tatsächlich oft genug mißbraucht worden ist, so sind in der Neuzeit fast überall Einrichtungen getroffen, um einen derartigen Mißbrauch zu verhindern oder zu erschweren (vgl.

d. Art. Absolutismus; Konstitutionalismus; Garantien, staatsrechtliche; Staat, der moderne).

2. Die vorstehende Erörterung vertritt die Ansicht, daß der Staat selbst und als solcher das Subjekt der Staatsgewalt ist, und sie richtet sich gegen die Meinung, welche bis in die Neuzeit hinein Vertreter gefunden hat und welche die Staatsgewalt ausdrücklich mit dem Träger derselben identifiziert. Staatsgewalt bedeutet alsdann Gewalt über den Staat, d. h. über „Land und Leute“. Nebenbei bemerkt, ist der Sprachgebrauch häufig schwankend, sodaß auch solche, die einer derartigen Gleichsetzung grundsätzlich abgeneigt sind, nicht selten von Staatsgewalt sprechen, wo sie den Träger derselben im Sinn haben. Hält man aber daran fest, daß beides nicht identisch ist und die Staatsgewalt ursprünglich dem Staat als solchem eignet, so folgt daraus doch nicht, daß dieselbe ihrem Träger vom Staat übertragen wurde oder übertragen werden mußte. Denn wo ein Staat ist, da besitzt er auch schon jenes oberste Organ, durch welches allein das Gemeinschaftsleben sich betätigen kann, welches daher, ohne daß es einer solchen Übertragung bedürft hätte, im Namen des Staats und für den Staat die Gewalt ausübt.

Im Gegensatz hierzu behauptet die Lehre von der sog. Volkssouveränität, daß der rechtliche Besitz der Staatsgewalt immer bei dem gesamten Volk sei und die Leiter des Staats ihre Funktionen lediglich im Auftrag des Volks ausübten, welches die ihnen übertragene Gewalt jederzeit zurückzunehmen befugt sei. Eine tatsächliche Unterlage besitzt die Anschauung im demokratischen Staat, wo die Volksversammlung das oberste Organ des staatlichen Lebens ist, welches die von ihr eingesetzten Beamten mit den einzelnen Funktionen derselben betraut. Aber zunächst ist auch hier die Volksversammlung nicht das ganze Volk, sondern immer nur eine größere oder kleinere Minderheit; denn Frauen und Jugendliche pflegen ausgeschlossen zu sein, abgesehen davon, daß nicht alle zur Teilnahme Berechtigten das Recht auch jederzeit ausüben. Und sodann darf, was eine gewisse Analogie in der demokratischen Verfassung besitzt, nicht kurzerhand zu einem Wesensbestandteil des Staats überhaupt gemacht werden. Daß eben war der Fehler Rousseaus, welcher der Lehre von der Volkssouveränität die Formulierung gab, in der sie in der modernen Welt in die weitesten Kreise eindrang und seitdem dazu dienen mußte, Revolutionen und Staatsumwälzungen zu rechtfertigen. Ihre Wurzeln gehen jedoch viel weiter zurück. Im Mittelalter wurde ganz allgemein die Ansicht vertreten, Gott habe die Gewalt ursprünglich dem Volk verliehen, dieses aber übertrage dieselbe gleichsam naturnotwendig oder kraft eines göttlichen Gesetzes auf den Fürsten oder überhaupt auf die Obrigkeit, und die Meinung geht ausdrücklich dahin, daß der Fürst nur durch Übertragung von Seiten des Volks die höchste Gewalt besitzen könne. Jedoch

liegt der Unterschied auf der Hand, welcher die Lehre in dieser Gestalt von der späteren, Rousseauschen trennt. Das Volk besitzt die Gewalt nicht als eignen Besitz, sondern in folge göttlicher Mittheilung, und es überträgt dieselbe nicht nach eigener Willkür, sondern getrieben durch das Gesetz Gottes. Es war deshalb vollkommen unbegründet, wenn Ranke diese Lehre, welche von Bellarmin, Suarez und andern gelehrten Jesuiten vertreten wurde, mit der revolutionären gleichsetzte und diese als eine dem Jesuitenorden eigentümliche bezeichnete. Bis in die neueste Zeit ist seine Behauptung nachgesprochen worden. Tatsächlich wurde die Lehre von der Volkssouveränität in dieser Gestalt nicht von den Jesuiten erfunden, und ihre Absicht geht keineswegs dahin, das Volk von jeder höheren Autorität loszulösen und die staatliche Obrigkeit seiner Willkür auszuliefern. Allerdings aber stritt man schon seit dem 12. Jahrh. darüber, ohne zu einer Einigung gelangen zu können, ob das Volk befugt sei, die dem Fürsten übertragene Gewalt auch wieder zurückzunehmen, oder ob es sich durch den Akt der Übertragung ein für allemal derselben entäußert habe. In den religiösen Kämpfen des 16. und 17. Jahrh. proklamierte die protestantische wie die katholische Opposition das Recht der Zurücknahme, während die Vertreter des absoluten Königtums in dem einen wie in dem andern Lager dasselbe in Abrede stellten.

Daß nun die Lehre auch in dieser Gestalt irrig ist, braucht nach dem, was in d. Art. Staat ausgeführt ist, keiner eingehenden Begründung mehr, und es verdient die schärfste Zurückweisung, wenn einzelne Autoren noch neuerdings den Versuch gemacht haben, dieselbe als die „katholische Lehre“ hinzustellen (so J. Costa-Rossini, *Philosophia moralis*, 2. Ausg., 579 ff und H. R. Quillet, *De civilis potestatis origine theoria catholica*, 1893; vgl. dagegen Cathrein S. J., *Moralphilosophie* II, 2. Abt., 2. B., § 6). Staatliche Obrigkeit wird nicht durch einen solchen Akt der Übertragung aufgerichtet, sondern sie erwächst naturgemäß mit dem Staat, ob derselbe nun allmählich aus der Familie hervorging oder durch Krieg und Gewalttat begründet wurde. Und die Pflicht, dieselbe anzuerkennen und sich ihren Anordnungen zu unterwerfen, stammt für die Bürger nicht daher, daß sie der Obrigkeit die Gewalt übertragen haben, sondern aus der sittlichen Ordnung, in welche der Staat als ein höherer, der Willkür der einzelnen entzogener Zweck eingeschlossen ist. Aber es läßt sich auch zeigen, woher das Mittelalter seinerseits die Lehre übernahm. Ihre Quelle ist das römische Recht. Von Augustus bis Diokletian war die Fiktion aufrecht erhalten worden, als seien Volk und Senat noch immer die Träger der höchsten Gewalt. Juristen aus der Zeit Hadrians stellen den Satz auf, daß die Gesetze nur gelten, weil sie durch den Willen des Volks angenommen seien, und noch unter Kaiser Severus gründet Ulpian die Kraft der kaiserlichen Konstitutionen darauf, daß

das Volk seine Gewalt auf den Kaiser übertragen habe. Der Ausspruch Ulpian's: Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat — fand Aufnahme in die Rechtsammlungen Justinian's, und an ihn schloß sich die mittelalterliche Staatslehre an. Wie so viele Elemente der griechisch-römischen Kulturwelt assimilierte man sich die hier vorgefundene Formel und ordnete sie unbedenklich in die eigne christlich-germanische Gedankenwelt ein. In naiver Gleichsetzung mittelalterlicher Verhältnisse und Zustände mit denen der früheren Zeiten läßt man sich auch nicht dadurch beirren, daß auch in den Fällen, wo wirklich durch Wahl die Staatsgewalt einer bestimmten Persönlichkeit übertragen wurde, diese Wahl nicht durch das Volk im Sinn des Populus Romanus, sondern durch eine Minderzahl bevorrechtigter Personen geschah. (Vgl. des Verf. Offenen Brief an Prof. Nitsch zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumssrede, 1887, wieder abgedruckt in „Kleine Schriften zur Zeitgesch. u. Politik“ 150 ff 154.)

3. Da die Staatsgewalt mit der Existenz des Staats selbst gegeben ist, so ist sie unabhängig von dem Leben der Personen, welche jeweilig ihre Träger sind, und geht bei dem Tod derselben sofort auf die Nachfolger über. In allen geordneten Staaten gibt es daher Bestimmungen über die Art und Weise dieses Übergangs, d. h. über die zur Nachfolge berufenen Personen. Wenn solche Bestimmungen fehlen oder Störungen und Umwälzungen den geordneten Gang des Staatslebens unterbrechen, kann der Staat nur dadurch fortbestehen, daß sich eine Persönlichkeit oder eine Mehrheit von Personen findet, welche sich der Staatsgewalt bemächtigen und dieselbe als Vertreter des Staats und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft betätigen. Ein Beispiel aus der Neuzeit bietet die provisorische Regierung in Frankreich, welche sich nach der Gefangennahme Kaiser Napoleons bildete. In solchen Fällen gilt, daß die Aufrechterhaltung des Staats das Wichtigere ist, und die Frage, wer das bessere Recht hat, Träger der Staatsgewalt zu sein, erst in zweiter Linie steht. Es gilt ferner, daß die Pflicht der Gehorsamsleistung auf Seiten der Bürger ihren Grund in der sittlichen Notwendigkeit des Staats hat und durch die persönlichen Verbindlichkeiten denen gegenüber, in deren Händen jeweils die Staatsgewalt liegt, wohl gesteigert, aber nicht zuerst und nicht ausschließlich begründet werden kann (vgl. d. Artt. Legitimität, Usurpation).

Die Staatsgewalt ist ferner ihrem Begriff nach einheitlich und unteilbar. Eine Zeitlang hat zwar die entgegengesetzte Forderung einer Teilung der Gewalten als die Summe politischer Weisheit gegolten. Nachdem zuerst J. Locke dieselbe erhoben hatte, war es Montesquieu (*De l'esprit de lois* 11, 6), welcher ihr einen weitreichenden Beifall sicherte. Er unterscheidet die gesetzgebende,

aussführende und richterliche Gewalt und verteilt sie an besondere und voneinander unabhängige Träger, die Volksversammlung, den Monarchen und die Gerichtshöfe. Nur wo diese Teilung, wie vermeintlich in England, durchgeführt ist, kann seiner Ansicht nach politische Freiheit bestehen. Der Irrtum, der hierbei unterließ, sofern Montesquieu in die englische Verfassung hineintrag, was dieselbe tatsächlich nicht enthält, kann hier auf sich beruhen. Dagegen leuchtet sofort ein, daß von einer Teilung der Gewalten nur in uneigentlichem Sinn gesprochen werden kann. Sollte darunter eine solche Verteilung der Staatsgewalt verstanden sein, daß keiner der drei Träger von einem der beiden andern und die sämtlichen nicht von einem gemeinsamen höheren abhängig wären, so würde dies zu einer Auflösung des Staats führen. Die Einheit blieb nur gewahrt, indem man gleichzeitig das Prinzip der Volkssouveränität heranzog. Dann ist die höchste Gewalt, die Staatsgewalt im eigentlichen Sinn, bei dem gesamten Volk, und jene unterschiedenen Gewalten sind in Wahrheit nur verschiedene Funktionen der einen Staatsgewalt, welche an verschiedene und voneinander unabhängige Organe verteilt sind. Sonach würde es sich wiederum nur um eine Einrichtung des demokratischen Staats handeln, nicht um eine Forderung, welcher jeder wohlgeordnete Staat zu genügen hätte. Aber auch in dieser Einschränkung ist weder die Einteilung der Funktionen eine zutreffende und vollständige noch die gänzliche Unabhängigkeit derselben voneinander bei gleichzeitiger Koordination durchführbar. Was das erste betrifft, so wird die richterliche Tätigkeit grundsätzlich von der ausführenden unterschieden, in Wahrheit aber handelt es sich auch bei ihr nur um Anwendung, d. h. Ausführung der Gesetze, und ebenso ist mit Gesetzgebung und Exekutive, solange die letztere nichts zu tun hat, als die von der ersten erlassenen Normen durchzuführen, das staatliche Leben nicht erschöpft; das ganze Gebiet der Regierungstätigkeit im engeren Sinn ist übergangen, welches sich durch tatsächliche Anordnungen im Unterschied von den bloßen Erlassen rechtlicher Normen kundtut. Sodann aber ist offenbar, daß, wenn die Exekutive nur auszuführen hat, was die Gesetzgebung vorschreibt, ohne auf die letztere irgend welchen Einfluß zu üben, das Organ der Gesetzgebung notwendig an die erste Stelle rückt und die Exekutive ihr untergeordnet ist. Tatsächlich ist denn auch in solchen Staaten die Volksvertretung Träger der obersten staatlichen Gewalt. Wird dagegen der Exekutive ein Veto gegen die Beschlüsse der Volksvertretung eingeräumt, hat sie das Recht, dieselbe zu berufen und aufzulösen, kann sie endlich durch Initiativanträge und Entwürfe ihrerseits an der Gesetzgebung positiv mitarbeiten, so ist das Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit aufgegeben. In den monarchischen Staaten dagegen stellt sich jener Forderung von vornherein der

Umstand entgegen, daß die in der Hand des Herrschers liegende Gewalt nicht als eine ihm vom Volk übertragene gilt, daß es daher eine weitere, von ihm unabhängige und ebendarum gleichfalls höchste Gewalt nicht geben kann. So nachhaltig also auch die Theorie Montesquieus auf die Ausgestaltung des Konstitutionalismus eingewirkt hat, so ist doch das Prinzip der Teilung der Gewalten in seinem Sinn von der modernen Staatslehre fast überall aufgegeben worden. In der konstitutionellen Monarchie ist die Volksvertretung zwar ein Faktor in der Regierung, aber nicht Träger der Staatsgewalt, und auch ersteres nur insofern, als der Monarch gewisse Regierungshandlungen nicht ohne ihre Mitwirkung vornehmen darf. Die Rechtsprechung ist zwar jeder direkten Einflußnahme von seiten der Exekutive entzogen, aber die Gerichtshöfe, deren Mitglieder von ihr ernannt werden, bedeuten keine selbständige Gewalt im Staat, und die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit pflegt auf andere Weise geschützt zu werden.

4. Bedeutet Staatsgewalt Gewalt des Staats, so folgt, daß sie alle die Rechte besitzt und über diejenigen Nachmittel verfügen muß, welche von der Aufrechterhaltung des Staats gefordert sind. Den aus der Fürsorge für das Gemeinwohl entstammenden und auf rechtmäßige Weise erlassenen Anordnungen darf sich kein einzelner eigenwillig entziehen, und die Macht der Staatsgewalt muß groß genug sein, jeden unberechtigten Widerstand siegreich zu überwinden, oder besser noch, von jedem Versuche eines solchen von vornherein abzuwehren. Schwache Regierungen sind jederzeit ein Unglück für den Staat, den alsdann einzelne Große, politische Faktionen oder kapitalistische Vereinigungen für ihre eigenjüchtigen Interessen auszudeuten wissen. Je verwickelter daher das Leben der Staatsgenossen wird, je zahlreicher und mächtiger die verschiedenen innerhalb des Staats vorhandenen gesellschaftlichen Kreise sind, desto mehr kommt es darauf an, daß der Träger der Staatsgewalt imstande sei, in dem Widerstreit der Interessen das Wohl des Ganzen zu wahren und die Rechte aller zu schützen, zumal derer, welche selbst hierzu nicht stark genug sind. Im übrigen wird die Kompetenz der Staatsgewalt durch die Kompetenz des Staats bestimmt, es ist daher auf frühere Erörterungen zu verweisen (s. d. Art. Staat). — Die Mittel, durch welche die Staatsgewalt ihre Macht betätigt, sind angeordnete und vollzogene Strafen und die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Natürlich ist weder das eine noch das andere der freien Willkür zu überlassen. Strafen können nach dem im modernen Rechtsstaat geltenden Grundsätzen nur von den Gerichten zuerkannt werden und nur auf Grund eines vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens und in der gesetzlichen Höhe und Beschaffenheit. Ebenso gehören die persönliche Freiheit und die Unantastbarkeit der Person zu den vom Staat zu schützen-

den und zu wahrenen Rechten der Bürger. Wo es sich aber darum handelt, eine unmittelbare Gefahr abzuwenden oder einen direkten Widerstand gegen behördliche Maßregeln zu beseitigen, da gilt es, energisch zuzugreifen und die Autorität der Staatsgewalt nachdrücklich durchzusetzen. In solchen Fällen ist, wenn die Organe des gewöhnlichen Sicherheitsdienstes nicht ausreichen, die Anrufung militärischer Hilfe zulässig und geboten. Ebenso ist einleitend, aber auch allgemein anerkannt, daß bei außerordentlichen Anlässen, wie Krieg, Aufruhr usw., außerordentliche Maßregeln in den Befugnissen der Staatsgewalt liegen müssen (Erklärung des Belagerungszustands) und sie für ihre Handlungen unter Umständen auch nicht an diejenigen Formen und Schranken gebunden ist, welche die Verfassung des Staats für den regelmäßigen Gang der Staatsgeschäfte vorschreibt (vgl. d. Art. Notrecht).

Literatur. Siehe die Angaben beim Art. Staat. [v. Hertling.]

Staatsgrundgesetz s. Staatsverfassung. **Staatshaushalt.** [I. Einleitung, Begriffsbestimmung: a) Ausgaben, b) Einnahmen. II. Staatshaushaltsetat, Voranschlag des Staatshaushalts, Budget. III. Anfänge des Staatswesens; Budget in England, Frankreich, Oesterreich. IV. Staatshaushaltsetat im Deutschen Reich und in Preußen. V. Materielle Entwicklung des Budgets im Reich und in Preußen. VI. Die Verfassungsbestimmungen über das Budget im Deutschen Reich und in den größeren Bundesstaaten. VII. Staatsrechtliche Bedeutung der Verfassungsbestimmungen (Konflikt in Bayern und Preußen). VIII. Finanzbehörden. IX. Kassenwesen. X. Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben.]

I. **Einleitung, Begriff.** Der Haushalt des Staats im weitesten Sinn des Wortes umfaßt das gesamte wirtschaftliche Leben des Staats. Alles, was zur Hervorbringung und Beschaffung von Sachgütern dient, welche zu den Staatszwecken Verwendung finden können, gehört demnach zum Haushalt des Staats. Da sind die großen Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Post und Telegraphie, Bergbau), deren Überschüsse zur Verfügung gestellt werden, die Verwaltung der Domänen und Forsten, welche von Bedeutung für die Gestaltung des Haushalts sind, also alle in eine Behandlung desselben hineingezogen werden könnten. Noch unmittelbarer kommen in Betracht die aus der Ausübung des Besteuerungsrechts des Staats hervorgehenden Einnahmen.

Im Haushalt des Staats ist dann aber auch für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel Sorge zu tragen. Es gehört daher zum Staatshaushalt auch die Tätigkeit der gesamten Verwaltung in allen ihren einzelnen Zweigen, nicht nur der Betriebsverwaltungen, welche Einnahmen des Staats beschaffen, sondern auch der andern Teile der Verwaltung, deren Aufgabe es ist, die ihnen zugewiesenen Mittel ihrer Aufgabe nach zu benutzen. — Setzt man an Stelle des

Begriffs „Staatshauskalt“ die Bezeichnung „Finanzverwaltung“, „Finanzwirtschaft“, so tritt dadurch die Vorstellung der Geldverwaltung mehr in den Vordergrund, während man aussprechen kann, daß die Geldverwaltung nur Mittel zum Zweck ist, daß sie im heutigen Staat ihren Umfang, ihre Grundlage zu finden hat in den Bedürfnissen, welche zur Erfüllung der Aufgaben des Staats hervortreten. Indessen findet man die erwähnten Bezeichnungen auch im weiteren Sinn gebraucht. Im Staatshauskalt im engeren Sinn, welcher zutreffend als Finanzwirtschaft bezeichnet werden kann, handelt es sich um Einnahmen und Ausgaben, welche in Geld ausgedrückt werden. Beide werden im voraus veranschlagt. Diesen Vorschlag nennt man Staatshauskaltsetat, Budget, Staatsvoranschlag.

Für die nachstehenden Darlegungen wird von dem Begriff „Staatshauskalt“ im weiteren Sinne ausgegangen werden, indessen für die bereits in besonderen Artikeln behandelten einschlägigen Gegenstände auf diese Artikel für die Einzelheiten verwiesen werden. Es werden zunächst die Staatsausgaben und die Staatseinnahmen kurz behandelt, dann wird ausführlicher auf die Ordnung im Staatshauskalt, auf die Entstehung des Etats, auf die tatsächliche Entwicklung des Staatswesens, auf die staatsrechtlichen Beziehungen im konstitutionellen Staat und endlich kurz auf die Behördenorganisation eingegangen werden.

a) Die Staatsausgaben. Die Aufgaben des Staats zu erfüllen ist Hauptzweck der Staatsausgaben. Die Frage, was alles Aufgabe des Staats sei, ist verschieden zu beantworten nach den Völkern, nach den Zeiten, nach der Entwicklung der Anschauung vom Staat überhaupt. Zwischen den Krafthängen staatlichen Lebens und den in einem Kulturstaat vom Staat verlangten Leistungen und Einwirkungen liegt ein Unterschied von weitest gehenden Folgen für die Gestaltung der Staatsausgaben, und zwischen diesen Anfangs- und Endpunkten liegt eine große Mannigfaltigkeit der Entwicklung. Aufgaben, welche dem Staat zugeschrieben oder vielmehr, namentlich in den Zeiten absoluten persönlichen Regiments, vom Staat für sich in Anspruch genommen wurden, werden später wieder als zur Aufgabe der einzelnen oder der innerhalb des Staats bestehenden kleinen Verbände gehörig angesehen und diesen zugewiesen, während dem Staat seinerseits wieder neue Aufgaben zuwachsen. Einige Beispiele aus verschiedenen Gebieten mögen dies erläutern.

Die Fürsorge für die Wegbarkeit innerhalb des Staatsgebiets war in Preußen früher in großem Umfang Sache staatlicher Einrichtungen; die kleineren Verbände: Provinz, Kreis, traten nur aus-hilfsweise ein; heute hat der Staat die Chaussees gänzlich an die Provinzen, die Landwege an die Kreise abgegeben. Im österreichischen Etat dagegen sind in großer Anzahl Beträge für Chausseebauten ausgeworfen. Die Fürsorge für das Eisen-

bahnwesen erscheint bald im wesentlichen als Aufgabe des Staats, bald als solche der privaten Unternehmungen: in einem Staat Ankauf der Privatbahnen, in andern Verkauf an Private. Auf dem Gebiet der Schule geht die Bewegung immer mehr dahin, den Gemeinden einen immer größeren Teil der entstehenden Ausgaben aufzubürden, den Staat aber als den eigentlichen Verrichter des gesamten Schulwesens zur Geltung zu bringen, freilich nicht ohne energischen Widerstand zu finden auf Seiten derjenigen, welche für Kirche und Familie wohlverbundene und natürliche Rechte beanspruchen. Endlich möge noch hingewiesen werden darauf, wie in der neueren Zeit der Staat auch an die Lösung solcher Aufgaben herantritt, welche nicht sowohl auf dem eigentlichen staatlichen Gebiet als auf dem der Gesellschaft liegen, eine Richtung, welche in ihrer weiteren Entwicklung als Staatssozialismus gekennzeichnet wird. Auch der Betrieb der Verkehrsinstitute, Post, Telegraphen und Eisenbahnwesen ist immer mehr in die Hände des Staats übergegangen.

Zu allen diesen Fragen soll hier nicht kritisch Stellung genommen werden. Die Anführung soll nur dem Hinweis als Beleg dienen, wie auf die Gestaltung der Staatsausgaben von grundlegender Bedeutung diejenige der Staatsaufgaben ist. Eine allgemein gültige Regel für das, was dem Staat zufällt, und das, was den kleineren Verbänden oder auch der Einzelwirtschaft zu überlassen ist, aufzustellen, ist nicht möglich. Man hat versucht, eine allgemein zutreffende Unterscheidung zwischen dem Staatshauskalt und dem Privat-hauskalt zu finden. Man sagt: „Die Produkte, welche der Staat als solcher gewährt (Staatsleistungen), sind überwiegend immaterieller Natur“ (Sicherheit, Freiheit, Bildung usw.; Koscher); die Privatwirtschaft würde also demgemäß besonders materielle Güter schaffen. Man wird vielleicht sagen können: die Ausgaben des Staats werden gemacht, um dadurch das Wohl der Gesamtheit zu sichern, zu fördern, den Staat als solchen für seine Aufgaben gewissermaßen in voller Lebenskraft zu erhalten. Das Ergebnis eines guten Staatshauskalt, der Beweis für die Notwendigkeit, die Nützlichkeit, für die Produktivität der Staatsausgaben kommt nicht im Staatshauskalt selbst in Form eines Gewinns, eines Überschusses zur Erscheinung, sondern das Ergebnis findet sich in gewissem Umfang in den Haushalten der engeren Verbände, vor allem aber sowohl in den materiellen Ergebnissen der Einzelwirtschaften als in höherem Sinn in der erreichten sittlichen und wissenschaftlichen Hebung des Volks, in dem möglichst allgemeinen Wohlbefinden, bedingt unter anderem durch die Sicherheit nach innen und nach außen, durch eine geschützte und geförderte Entfaltung der Kräfte des Geistes wie des wirtschaftlichen Lebens, alles geleitet und durchdrungen von religiösen Anschauungen, welche nicht den Staat zum Ausgangspunkt haben, nicht von ihm zu

leiten sind, wohl aber den Schutz und die Achtung des Staats in dessen wohlverstandenen eignen Interesse beanspruchen. Diese Erwägungen führen dazu, die Aufgaben des Staats noch von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu berühren.

Taine (*Origines de la France. Le régime moderne I* [1891]) stellt als Hauptaufgabe des Staats hin: Il en est un principal, la protection de la communauté contre l'étranger et des particuliers des uns contre les autres. Er entwickelt dann, wie aus dieser Aufgabe bereits eine ganze Menge von Staatseinrichtungen sich als notwendig herausstellen. Er weist aber dann darauf hin, wie der Staat, nicht zufrieden mit der ihm gestellten Hauptaufgabe, sich damit belastet, de gouverner le culte, l'éducation ou la bienfaisance, de diriger les sciences ou les beaux-arts, de conduire l'œuvre industrielle, agricole, commerciale, municipale, provinciale ou domestique. Nach allen Richtungen hin ist allerdings ein Eingreifen des Staats im Sinn des oben aufgestellten Prinzips in gewissem Umfang möglich und berechtigt; aber der Staat darf nicht so weit gehen, sich an die Stelle der andern Körperschaften hinsichtlich deren Aufgabe zu setzen. Walter (*Naturrecht und Politik* 53) sagt: „So vollzieht sich die irdische Bestimmung und fortschreitende Entwicklung der Menschheit in den Staaten, weil es eine andere Erscheinungsform des Menschlichen nicht gibt. Alle Aufgaben und Interessen des Menschen und der Menschheit fallen daher auch in den Bereich des Staats: Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst, bis zu einem gewissen Grad selbst die Religion.“ Cathrein (*Moralphilosophie II* 435 ff., 506 ff) faßt die Darlegung über den Staatszweck wie folgt zusammen: „Der unmittelbare Zweck des Staats ist die öffentliche Wohlfahrt.“ „Unter öffentlicher Wohlfahrt verstehen wir die Gesamtheit der Bedingungen, die erforderlich sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staats frei und selbsttätig ihr wahres irdisches Glück erreichen können.“ In diesen Bedingungen ist zu unterscheiden: „Schutz der Rechte und Freiheit aller Glieder“, „die positive Förderung der Privat-tätigkeit oder der Rechtsschutzweck und der Wohlfahrtszweck“. „Der Privat-tätigkeit soll aber überlassen bleiben, was ohne staatliches Eingreifen genügend besorgt wird.“ „Fördern und unterstützen heißt nicht beseitigen, überflüssig machen oder unterdrücken.“ Der sozialistische Volksstaat auf der einen Seite, mit seiner das gesamte Eigentum und alle selbsttätige, frei gewählte Tätigkeit vernichtenden Organisation, auf der andern Seite der Staat der Manchester'schule mit seinem *laissez faire, laissez passer*, bezeichnen die krankhaften Ausschreitungen hinsichtlich der Zee von den Aufgaben des Staats, während das viel geschmähte Mittelalter, in dem das nach allen Richtungen hin entwickelte korporative Leben allerdings die staatliche Fürsorge nicht so in den Vordergrund

treten ließ wie die spätere zentralisierende Richtung, durch die ange deutete korporative Organisation und durch die Durchdringung des Ganzen mit christlichen Anschauungen vielfach gesunde und befriedigende Zustände hervorbrachte.

Es wird aus den nachfolgenden Abschnitten ersichtlich sein, welche Aufgaben sich die Staaten stellen. Es ist schon erwähnt, daß bei der Teilung der Aufgaben zwischen dem Staat und den Unterverbänden große Verschiedenheiten obwalten. Gewisse Aufgaben sind aber fast ausschließlich überall dem Staat vorbehalten: die Sorge für die Sicherheit nach außen, dadurch die Ausgaben für das Heerwesen und die Marine; die Aufgabe der Vertretung des Staats nach außen, daher die Ausgaben für die Gesandtschaften und das auswärtige Ministerium überhaupt, während die Sorge für die Sicherheit im Innern, die Ausübung der Polizeigewalt, wohl im Auftrag des Staats, aber nicht auf Staatskosten allein durchgeführt zu werden pflegt, daher auch nicht vollständig auf die Höhe der Staatsausgaben einwirkt. Eine besondere Stellung nimmt das Deutsche Reich ein, welches in der Vereinigung souveräner Staaten eine Reihe wichtiger Aufgaben übernommen und dementsprechend Ausgaben im Reichshaushalt zu leisten hat.

b) **Staatseinnahmen.** Aus den Artikeln Besteuerung, Domänen, Fiskus, Gebühren, Monopol, Staats Eigentum, Staatsschulden, Steuern ist ersichtlich, wie sich die Staatseinnahmen, entsprechend den durch die vermehrten Ausgaben des Staats erhöhten Ansprüchen, von dem beschränkten Verhältnis der Einnahmen aus dem Eigentum des Herrschers bzw. des herrschenden Hauses, aus dem Eigentum des Staats, aus vorübergehenden Subsidien der Staatsangehörigen, zur Ergänzung solcher Einnahmen, mehr und mehr zu in der Hauptache regelmäßigen, mehr oder weniger dauernd gesetzlich begründeten steuerlichen Beiträgen herausbilden, welche unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes behufs der Deckung der Ausgaben vermehrt zu werden pflegen, während große Staatsbetriebe erhebliche Einnahmen zur Erfüllung der Staatsaufgaben liefern; wie endlich auch der Staatskredit herangezogen wird, soweit die gewöhnlichen Mittel nicht reichen. Es findet naturgemäß eine Wechselwirkung zwischen diesen Faktoren: Staatsausgaben, Staatseinnahmen, Leistungsfähigkeit des Landes, statt. Die zweckmäßige Ordnung dieser Verhältnisse geschieht durch den Staatshaushalt. Der Etat des Staatshaushalts (Voranschlag, Budget) ist die Form, in welcher die gesamten Ausgaben und Einnahmen vorher zusammengestellt werden; die Rechnung weist nach, wie sie sich dann tatsächlich ergeben haben.

II. Staatshaushaltsetat, Voranschlag, Budget. Die Darstellung betrachtet den Etat zunächst als reine Verwaltungsangelegenheit, ohne auf die politische Seite der Mitwirkung von Stän-

den Rücksicht zu nehmen. Der Etat baut sich in dem geordneten Staatswesen zum erheblichen Teil gewissermaßen von unten auf. Alle Zweige der Staatsverwaltung treten mit ihren Bedürfnissen hervor, welche bei den Spitzen der einzelnen Verwaltungsabteilungen nach Prüfung der vorgelegten Anträge seitens der Zwischenbehörden gesammelt, nochmals geprüft und endlich durch Verhandlungen der höchsten Behörden untereinander festgestellt werden. Während bis dahin jeder Verwaltungszweig seine Interessen hauptsächlich im Auge behalten hat, greift bei dieser letzten regierungseitig vorzunehmenden Prüfung das allgemeine Staatsinteresse entscheidend ein, hauptsächlich vertreten durch den Finanzminister oder diejenige Stelle, welche das Finanzinteresse zu wahren hat. Erst an dieser letzten Stelle ist man in der Lage, das Verhältnis der Gesamtausgaben des Staats zu den Gesamteinnahmen zu beurteilen und das Gleichgewicht zwischen denselben herbeizuführen.

Man sagt wohl: der Unterschied zwischen dem geregelten Privathaushalt und dem Staatshaushalt besteht darin, daß der erstere seine Ausgaben nach den Einnahmen einrichten muß, der letztere dagegen seine Einnahmen auf das Ausgabebedürfnis hinaufzubringen hat. Diese Ansicht ist nur mit einer gewissen Beschränkung richtig. Es muß doch auch im Staatshaushalt auf die Möglichkeit der zweckmäßigen Beschaffung der Einnahmen bei Einstellung der Ausgaben sehr wesentlich Rücksicht genommen werden. Es gibt heute keinen Staat, welcher nicht zur Beschaffung der Einnahmen auch auf die Steuern, d. h. auf die Belastung der Staatsangehörigen angewiesen wäre. Die Rücksicht auf dieses Verhältnis legt die Verpflichtung auf, eine Überlastung mit Steuern zu vermeiden, und zwar nicht nur im Interesse der Steuerzahler, sondern mittelbar im wohlverstandenen Interesse des Staats selbst, dessen Leistungsfähigkeit von derjenigen der Staatsangehörigen abhängig ist. Der Staat hat also zu vermeiden, daß alle Kräfte in seinem gewöhnlichen Wirtschaftsleben bis an die Grenze des Möglichen angepannt werden, sonst würden dieselben ausgehen in Zeiten außerordentlichen Bedarfs, wo es sich um die Existenz des Staats handeln kann. Andererseits ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Aufgabe der Staatsverwaltung darin zu suchen ist, alles zu tun, was zur Sicherheit und Ordnung sowohl als zur gedeihlichen Entwicklung nach verschiedensten Richtungen hin erforderlich ist, und die Einnahmen dementsprechend so weit zu steigern, als zur Erfüllung dieser Zwecke nötig ist. Es wird aber, namentlich auf dem Gebiet der Förderung wirtschaftlicher Interessen, eine Grenze geben, bei welcher zweifelhaft wird, ob die durch die Ausgabe zu erhoffenden Vorteile die Mehrbelastung der Steuerzahler mindestens aufwiegen.

In jedem Staatshaushalt wird man bei den Ausgaben zwei große Gruppen unterscheiden

können, deren Grenzlinie indessen durchaus nicht immer klar erkennbar ist, die Gruppe der notwendigen und die der lediglich nützlichen Ausgaben, während allerdings die betreffende Eigenschaft bei einem großen Teil zweifelhaft erscheint. Soweit von keiner berufenen Seite die Notwendigkeit bestritten ist, wird man die zu diesem Zweck erforderlichen Einnahmen schaffen müssen, wenn man nicht auf den Fortbestand des staatlichen Lebens verzichten will, während man bei den lediglich nützlichen Ausgaben die soeben angedeutete Abwägung mit den Schwierigkeiten der Beschaffung der Mittel eintreten lassen muß. Unzweifelhaft notwendige Ausgaben sind z. B. alle solche, welche auf rechtlicher Verpflichtung beruhen. Zinsen für Staatsschulden müssen gezahlt werden, will ein Staatswesen Vertrauen und Achtung sich erhalten. Die Bezahlung der vom Staat angestellten Beamten ist nicht minder geboten. Als unbedingt notwendig sind ferner alle Ausgaben zu erklären, welche zur Erfüllung klagbarer Ansprüche dienen. Als Beispiel lediglich nützlicher Ausgaben möge erwähnt sein die Unterstützung einer wissenschaftlichen Expedition. Als Ausgabe, bei welcher die Einfügung in die eine oder die andere Gruppe schon schwierig ist, kann bezeichnet werden ein Kanalbau, ein Eisenbahnbau, um gewisse Gegenden wirtschaftlich zu erschließen, wenn die Kosten sehr hoch sind, der Nutzen strittig ist.

Bei allen Staatsbetrieben (Eisenbahnen, Bergbau uhw.) sind ferner Ausgaben in erheblichem Umfang ganz unvermeidlich; ohne Betriebskosten kein Betrieb. Fraglich ist hier wiederum die Notwendigkeit im einzelnen. Nicht nur von den Einnahmen, sondern selbstverständlich auch von der Höhe der zur Erzielung derselben aufgewendeten Ausgaben hängt der Überschuß des Betriebs ab, welcher zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zur Verfügung steht. So wirkt natürlich die Höhe solcher Überschüsse darauf ein, ob in den Staatshaushaltsetat ein höherer oder geringerer Betrag von Steuern eingestellt werden muß. Darin kommt das große Interesse der Finanzverwaltung auch an den Staatsbetrieben zum Ausdruck.

Bei Einnahmen sowohl als bei Ausgaben wird die Aufstellung des Staatshaushaltsetats durch den Umstand beeinflusst, ob dieselben regelmäßig wiederkehrende nach Art und wesentlich auch nach Betrag sind, oder ob dieselben nach Art oder nach Betrag oder auch nach beiden Gesichtspunkten nicht regelmäßig, sondern nur einmal oder einige Male, bis zur Erreichung des Zwecks oder bei Einnahmen bis zur Erschöpfung der bestimmten Einnahmequellen, einzustellen sind. Man unterscheidet danach ordentliche Einnahmen und Ausgaben und außerordentliche bzw. einmalige; man spricht von Ordinarium und von Extraordinarium.

Die Aufgabe eines guten Vorschlags ist sodann vor allem auch, daß derselbe in seinen Grund-

lagen und Voraussetzungen richtig sei. Je weiter entfernt von dem Abschluß des Voranschlags die Zeit liegt, für deren Ausgaben und Einnahmen er bestimmt ist, desto schwieriger wird es, das Richtige zu treffen; es muß also das Bestreben sein, den Zeitpunkt der Feststellung des Etats möglichst nahe heranzulegen an den Beginn des Etatsjahrs. Andererseits sollten auch die Arbeiten so gefördert werden, daß der Abschluß jedenfalls vor Beginn des Etatsjahrs erfolgen kann. Eine diesen Betrachtungen naheliegende ist die betreffs der Gültigkeitsdauer des Etats. Man wird nicht unrecht tun, zu behaupten, daß die richtige Abgrenzung in der Dauer je eines Jahrs gefunden ist, während tatsächlich in einzelnen Staaten Budgets mit mehrjähriger Gültigkeit sich vorfinden, denen man eine gewisse Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verminderung der Arbeit zum Vorteil rechnen darf.

Die Veranschlagung geschieht naturgemäß auf sehr verschiedenen Grundlagen, und je nach der Sicherheit und Zuverlässigkeit derselben sind die zur Einstellung gebrachten Zahlen den späteren tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen entsprechend. Der Etat einer Behörde mit einer bestimmten feststehenden Anzahl von Beamten, letztere wieder mit gesetzlich normierten Gehältern, kann mit größerer Genauigkeit veranschlagt werden als die Ausgaben zu einem staatlichen Betrieb. Die Einnahmen aus einer kontingentierten Steuer (wie z. B. die frühere Klassensteuer in Preußen) sind sicherer als die Einkommensteuer, letztere wiederum genauer als Einnahmen aus Zöllen. Man ist also in den dem Betrag nach wohl heute meistens überwiegenden Summen der Einnahmen und Ausgaben auf Schätzungen angewiesen. Eine wesentliche Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, hierbei ein für allemal von denselben festen und möglichst zutreffenden Grundfakten auszugehen, z. B. von Durchschnittserträgen immer derselben Anzahl von Vorjahren, eventuell unter Mitberücksichtigung des laufenden Jahrs und der steigenden Bevölkerungsziffer. Man wird nur so der verhängnisvollen Verjüngung entgehen, je nach Bedarf die Einnahmen hoch, die Ausgaben niedrig anzusetzen, oder auch umgekehrt, also entweder licht oder dunkel zu färben.

Die nach sorgfältiger Prüfung gefundenen Summen sollten nun so gegriffen sein, daß die Einnahmen in der betreffenden *Finanzperiode* erhoben, die Ausgaben verwendet werden. Das letztere kann nun bei einer Anzahl von Ausgaben der Natur der Sache nach kaum zur Verwirklichung kommen; man hat daher bei solchen Gegenständen in den Etats durch besondern Vermerk ausgedrückt, daß die Summen, welche nicht aufgezehrt werden können, in die nächstfolgenden Perioden übertragen werden können. Dies trifft namentlich bei Bauausgaben zu; mitunter wird wohl bei Ausgabenpositionen, die gleichartigen Zwecken zu dienen haben, vorgehen, daß die eine ihre etwaigen Mehrausgaben

aus etwaigen Überschüssen der andern, jedoch innerhalb derselben Finanzperiode, decken kann (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auch kann die Übertragbarkeit mit der gegenseitigen Deckung zusammenreffen, z. B. bei Bewilligungen von mehreren gleichzeitig in den Etat eingestellten Schiffen derselben Klasse. In den Etat bei andern Positionen, wie solche sich in Kapiteln und weiter in Titeln sich in den Etats aufgeführt finden, wird es häufig unmöglich, genau dem Anschlag gemäß zu wirtschaften. Es kommen Mindereinnahmen, Mehrausgaben, Mehreinnahmen und Minderausgaben nicht sehr selten vor. Man bezeichnet die Mehrausgaben der einzelnen Titel als *Etatüberschreitungen*, die Minderausgaben als *Erparnisse*, die Mindereinnahmen bei übertragungsfähigen Titeln als „verbliebene Reste“.

Während für die *Etatüberschreitungen* die Voraussetzung vorhanden sein muß, daß der Titel an und für sich im Etat vorhanden war, nur in seinem Betrag erhöht werden mußte, nennt man außeretatmäßige Ausgaben solche, welche überhaupt nicht im Etat vorgesehen waren oder unrichtigerweise aus den Mitteln des vorliegenden Etats bestritten worden sind. Im absoluten Staat, wo die Behörden, welchen die Feststellung des Etats zusteht, immer in Funktion sind, ließen sich solche Abweichungen im Ausgabeetat fast ganz vermeiden, da eine nachträgliche Änderung der Beträge stets vor der Leistung vorgenommen werden könnte. Anders steht dies, wie hier vorgehend bemerkt sein möge, bei der Mitwirkung einer nur zeitweise versammelten Volksvertretung; nur solange diese vereinigt ist, können durch sog. Nachtragsetats Ergänzungen herbeigeführt werden; sonst kann nur die nachträgliche Genehmigung eintreten, in Fällen wichtiger Art in der Form der Indemnitätsklärung, d. h. daß man wegen der vorgekommenen Unregelmäßigkeit niemand zur Verantwortung ziehen wolle.

Das Gesamtergebnis aller Titel des Etats in Einnahmen und Ausgaben ist entweder ein vollständiger Ausgleich oder ein Mehrbetrag an Ausgaben über die Einnahmen; dies ergibt dann einen „Fehlbetrag“, Defizit. Oder es ergibt sich ein Mehr auf der Einnahmeseite, dann ist dies ein Überschuß. Für ersteres muß Deckung gesucht werden; letzterer kann entweder zur Entlastung der auf die Feststellung des Überschusses folgenden Periode Verwendung finden oder aber, wo Schulden vorhanden sind, richtiger zu deren Deckung; denn Schulden, abgesehen von solchen, die zu bestimmten produktiven Anlagen gemacht sind, erscheinen als Folge von Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die Feststellung des Ergebnisses einer Etatsperiode erfolgt durch die Rechnung, durch welche zugleich die Ausführung der Kontrolle (X) ermöglicht wird.

Bei dieser Darstellung ist davon ausgegangen, daß es bei Aufstellung des Staatshaushalts gelungen ist, die Gesamtheit der Ausgaben durch

Einnahmen aus den Mitteln des entprechenden Etatsjahrs zu decken. Wo unter den Einnahmen ein sog. beweglicher Faktor sich befindet, d. h. wo gesetzlich vorgesehen ist, daß die eine oder andere Steuer in ihrer Höhe jährlich verschieden erhoben werden kann (Quotisierung der Steuer), wird man im allgemeinen das Gleichgewicht leichter herstellen können, als wo diese Einrichtung nicht besteht. Wenn aber die zu erhebenden Quoten eine unverhältnismäßige Höhe erreichen müßten, oder wenn mangels solcher Quotisierung die gesamten Einnahmen nicht ausreichen, um die Jahresausgaben zu decken, dann greift man wohl zum Hilfsmittel der Anleihe, um das im Voranschlag hervorgetretene Defizit zu decken (vgl. d. Art. Staatsschulden). Man läßt damit die Zukunft teilnehmen an der Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart, insofern es sich nicht um Ausgaben handelt, an deren Erfolgen die Zukunft mehr oder weniger in etwa gleichem Maß beteiligt ist als die Gegenwart. Wo dies Verhältnis vollständig klar liegt (Eisenbahnbauten, Kanalbauten, Aufwendungen zur Erschließung neuer Grubenfelder im Betrieb des Bergbaus usw.), wird man häufig den Gegenstand aus dem Etat ausschneiden und besondere Anleihesforderungen stellen. Will man über die Finanzlage, d. h. über das Verhältnis zwischen Ansprüchen des Staats zur Erfüllung seiner Aufgaben und den Kräften des Landes zur Aufbringung der dazu nötigen Mittel, sich nicht täuschen, dann wird man scharf zu prüfen haben, welchen Zwecken etwa aufzunehmende Anleihen zu dienen haben und besorgt werden müssen um die nachhaltige wirtschaftliche Gesundheit des Staatswesens, wenn nicht die auf jede Finanzperiode entfallenden Lasten auch innerhalb derselben aufgebracht werden.

Welche Bedeutung hat nun die von zuständiger Stelle erfolgte Genehmigung eines Staatsvoranschlags für die Verwaltung, welche die Einnahmen aufzubringen, die Ausgaben zu leisten hat? Bei einem sehr großen Teil der Einnahmen, welche auf Schätzung beruhen, ist eine genaue Innehaltung des Voranschlags kaum zu erreichen. Es wird aber immer der Nachweis zu führen sein, daß weder bei Voranschlag noch bei Erhebung vermeidbare Fehler vorgekommen sind. Anders liegt die Sache bei den Ausgaben, wo die Staatsverwaltung im ganzen wie auch die einzelnen Verwaltungszweige durch die Höhe der eingesetzten Beträge die Grenze für ihre Ausgaben vor sich haben, deren Überschreitung nur unter ihrer Verantwortlichkeit und nur dann geschehen darf, wenn die Innehaltung mit der Erreichung des an sich gebilligten Zwecks ganz unvereinbar und der Zweck selbst, dem die Ausgabe diene, zur Wahrung des Staatsinteresses keine unabweißbare Notwendigkeit war. Wie diese ganze Angelegenheit in Staaten mit Volksvertretung zu einer wichtigen staatsrechtlichen Frage wird und zu Konflikten sich aufspielen kann, wird in einem nachfolgenden Ab-

schnitt entwickelt werden. Es möge noch angeführt werden, daß durch den Etat als solchen nur öffentliche rechtliche Verhältnisse geschaffen werden, nicht aber Privatrechte Dritter. Die Einstellung z. B. eines Beamtengehalts für eine bestimmte Stelle in dem Etat verpflichtet die ausführende Behörde gegenüber der den Etat genehmigenden Stelle, gibt aber dem einzelnen Beamten an sich kein flagbares Recht; dieses wird immer begründet werden müssen durch die Bedingungen seiner Anstellung, durch die dabei gemachten Zusicherungen.

III. Anfänge des Staatswesens; Budget in England, Frankreich, Osterreich. Von einem eigentlichen Staatshaushalt kann man erst sprechen, seitdem in der Entwicklung des Finanzwesens eine Trennung der persönlichen Einkünfte des Fürsten von den Einkünften des Staats, ebenso andererseits eine Scheidung der Ausgaben in derselben Richtung eingetreten ist. Man kann davon auch nur da sprechen, wo ein durch gemeinsamen Wirtschaftsplan zusammengehaltenes Finanzwesen besteht. Man wird also den Begriff Staatshaushalt nicht anwenden können auf das alte deutsche Reich; man wird ihn nicht anwenden auf die mittelalterlichen Lehnsstaaten. Die Einkünfte des Fürsten beruhten auf seinem Grundbesitz, auf den Regalien verschiedenster Art, und bei Verwendung dieser Mittel war er unabhängig; eine Mitwirkung und Einflußnahme der Stände trat ein, wenn Beiträge von ihnen erfordert werden sollten. Die Bewilligung erfolgte von Fall zu Fall.

Je höher und weiter nun aber die Landesherren ihre Aufgabe faßten, je mehr sie danach strebten, für das Heerwesen dauernde Einrichtungen zu treffen, desto mehr suchten sie auch dauernde Einkünfte aus Beiträgen der Untertanen zu erreichen. In Preußen z. B. gelangte man erst 1600 zu jährlichen Kontributionen. Es war aber ganz naturgemäß, daß diese Bestrebungen begründet werden mußten durch eine geregelte Finanzwirtschaft. In Preußen tritt seit der Regierung König Friedrichs I. (1688/1713) eine geordnete Etatseinrichtung in Wirksamkeit und wird auch die Kontrolle ermöglicht. In allen Staaten war wohl mit dem Ende des 18. Jahrh. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans eingeführt. Noch fehlte die neu zu regelnde Mitwirkung der Stände, oder wie man später sagen muß, der Volksvertretung, die diesem Wirtschaftspland gegenüberstand, nachdem die absolute Monarchie das frühere Steuerbewilligungsrecht der Stände durch Schaffung dauernder steuerlicher Einnahmen möglichst zurückgedrängt hatte. Die Staaten des europäischen Festlands erblickten in England das Vorbild für die Mitwirkung der Vertretung des Landes bei der finanziellen Ordnung des Staatshaushalts. Aber nicht in seiner eigentlichen, auf konservativen Grundlagen geschichtlich entwickelten Verfassung, sondern wesentlich umgestaltet durch den revolutionären Geist, wurde zuerst in Frankreich und von dort

in den andern Staaten nach und nach das sog. konstitutionelle System eingeführt.

In England kam man (nach Gneiff, Englisches Verwaltungsrecht) die folgenden Perioden unterscheiden. 1272/1485: Bildung der Körperschaften; das Magnum Consilium ist ein periodischer Reichsrat (Prälaten und Barone), steuerbewilligender Körper zur Beschlußfassung über außerordentliche Hilfsgelder; es entsteht das House of Commons (Abgeordnete von jeder communitas; Bewilligungsrecht im einzelnen). Noch besteht kein Parlamentshaushalt, keine Einwirkung der Stände auf eine zusammenhängende Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Der Schwerpunkt der Finanzen liegt noch in der erblichen Revenue des Königs. Das Magnum Consilium wird zum erblichen Reichsrat. 1485 bis 1603: Das Unterhaus hat das Recht parlamentarischer Steuerbewilligung, welches aber vielfach umgangen wird. 1603 88: Es entwickelt sich die Stellung der Gentry, Vertretung der Grundbesitzer und des Adels. Wahlberechtigt sind die Freisassen der Grafschaft und die incorporationsberechtigten Bürger der Städte; diese bilden den Mittelstand. Es folgt das parlamentarische Regime des 18. Jahrh. bis zur Neuzeit. Die Regelung der Finanzhoheit beruht auf dem Unterschied einer ordentlichen und einer außerordentlichen Revenue des Königs. Die ordinary revenue ist erbliches Einkommen, unabhängig von der Parlamentsbewilligung; extraordinary revenue ist das durch die Parlamentsbewilligung fundierte Einkommen aus direkten Steuern, Zöllen, excises. Im 18. Jahrh. waren alle Subsidien in permanente Steuern übergegangen, und diese wurden kraft Gesetzes zur Staatskasse erhoben. Die jährliche Steuerbewilligung erstreckte sich auf den beweglichen Teil des Staatshaushalts, d. h. auf einen mäßigen Teil der direkten Steuern und einzelner Artikel des Zolltarifs. „Die Staatsregierung ist in ihrer Aktion Jahr für Jahr abhängig von der parlamentarischen Bewilligung des Armeeverwaltungsgesetzes, des Budgets der diskretionären Staatsausgaben und der periodischen Steuereinnahmen, doch keineswegs aller Einnahmen und Ausgaben.“

Die Mitwirkung des Unterhauses bei Feststellung des Etats der Staatsausgaben beruht auf dem Verfassungsgrundsatz, daß „die durch Gesetz festgelegte Ordnung in gleichem Maß das Parlament bindet wie die königliche Staatsregierung“. Die Übersicht über die Gesamtheit der Jahreseinnahmen und -ausgaben geschieht zur Information, nicht zur Beschlußfassung. Auch heute noch gilt der Grundsatz: Gesetzlich feststehende Einnahmen der Krone aus den Domänen, Regalien uim. (ordinary revenue) sowie die gesetzlich feststehenden Steuern fließen kraft Gesetzes in die Staatskasse. Der Parlamentsbewilligung unterliegen von den Einnahmen jetzt die Erneuerung der auf Jahresfristen sanktionierten property and

income tax und einige Posten des Zolltarifs. Diese jährlichen Bewilligungen geschahen früher durch besondere Finanzgesetze; seit 1866 werden sie in einem gemeinschaftlichen Finanzgesetz zusammengefaßt. Die durch das Gesetz nicht feststehenden Ausgaben umfassen vier Gruppen: Armee, Kriegsmarine, Zivildienst, Revenue departements (Uberschußverwaltungen); Kondotation dagegen, Zinsen der Staatsschuld, Richtergehälter und anderes stehen fest. Diese Scheidung zwischen einem sozusagen feststehenden, der jährlichen Bewilligung des Parlaments nicht unterworfenen, und einem beweglichen Budget bildet einen wesentlichen Unterschied zwischen dem englischen Verfahren hinsichtlich des Staatshaushalts und dem anderer Staaten, welche angeblich nach englischem Vorbild die Mitwirkung des Parlaments eingeführt haben.

In Frankreich war bereits in der Zeit des Lehnsstaats eine gewisse Ordnung in der finanziellen Verwaltung vorhanden, aber nicht sowohl in dem Sinn, daß man nach Boranislagen, Budgets, gewirtschaftet hätte, als in Hinsicht der Rechnung und Kontrolle. Es folgt die Zeit, wo durch die Kriegsbedürfnisse Bewilligungen der Stände nötig wurden und der Grundsatz Geltung erhielt, daß Steuern nur auferlegt werden können unter Zustimmung dessen, der dieselben bezahlen soll. Die ersten Anfänge von états de prévoyance werden im Anfang des 14. Jahrh. erwähnt. Seit dem 17. Jahrh. wird der Einfluß der Parlamente unterdrückt; die absolute Monarchie verwaltet alles und entzieht dabei die finanziellen Angelegenheiten der öffentlichen Kenntnis. Seit dem Anfang des 17. Jahrh. wird eine Art von Etat entworfen (Bref état de revenu du roi); dieselben wurden nicht veröffentlicht, waren sehr summarisch und für niemand bindend, die einzelnen Etatsjahre wurden nicht klar geschieden, im Gegenteil durcheinander geworfen. Die Kontrolle fehlte.

Erst mit 1789 beginnt die Einführung eines Budgets nach modernen Grundsätzen. Art. 14 der Déclaration des droits jagte: Tous les citoyens ont droit de constater par eux-mêmes ou par leurs représentants la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi et d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement et la durée. Es hat somit der Geist der Revolution zur Durchführung der Volksherrschaft diesen Standpunkt begründet. Es wurde der Satz aufgestellt, daß die Volkvertretung von Jahr zu Jahr nach freiem Ermessen alle Einnahmen und Ausgaben des Staats bewilligen oder verjagen könne. Dieser Gedanke fand seinen Ausdruck in den Verfassungen, welche Ludwig XVIII. und Louis Philippe angenommen haben. Von dort ist er auch in die belgische Verfassung übergegangen, wo es heißt: Art. 111. Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement. Les lois

qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées. Art. 115. Chaque année les Chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'état doivent être portées au budget et dans les comptes. Auch auf die deutschen Staatsanschauungen wirkte die konstitutionelle Theorie der Franzosen seit 1815 ein, nirgendwo aber ist dieselbe hier in ihrer vollen Schroffheit zur Aufnahme gelangt, wie eine Zusammenstellung der Verfassungsbestimmungen darthut wird.

Der derzeitige Etat ist ein Bruttoetat, er enthält also alle Einnahmen und Ausgaben aller Ressorts, nicht etwa nur die Überschlüsse bei den Betriebsverwaltungen. Früher (bis 1878) hatte man ein Ausgabe- und ein Einnahmehudget und entsprechend zwei Budgetkommissionen. Jetzt gibt es nur eine Budgetkommission, welche im französischen Parlament eine Stellung hat, daß Leroy-Beaulieu davon sagt: En fait cette commission tend à enlever au gouvernement l'administration et à la Chambre même la liberté d'examen et de discussion. Derselbe Schriftsteller hebt (Traité de la science des finances II 110) hervor, wie nämlich es ist, daß man in der französischen Kammer die Initiative ergreift, um Ausgaben über die von der Regierung geforderten hinaus für den einen oder den andern Zweck einzustellen, was in England nicht gestattet ist. (Auch im deutschen Reichstag ist dieser Versuch wiederholt gemacht worden, er stieß jedoch stets auf den hartnäckigen Widerstand des Bundesrats, vor welchem der Reichstag auch jedesmal zurückgewichen ist.) Der Vollzug des Budgets beginnt mit 1. Jan. jeden Jahres. Sofern das Budget nicht rechtzeitig zu Stande kommt, behilft man sich mit provisorischer Kreditgewährung nach Zwölfsteln des letzten Budgets (provisorisches Zwölfstel).

In Osterreich-Ungarn wird das gemeinsame Budget durch die Delegationen (d. h. Ausschüsse des österreichischen Reichsrats und des ungarischen Reichstags) als Gegenstand gemeinsamer Angelegenheiten festgestellt. Die auf die beiden Staaten (Osterreich und Ungarn) entfallenden Beitragsquoten sind in die Staatsvoranschläge derselben einzustellen. Die Delegationen tagen zunächst getrennt und verhandeln durch Schriftwechsel behufs Herbeiführung übereinstimmender Beschlüsse. Werden diese auf dem schriftlichen Weg nicht erreicht, so findet gemeinsame Sitzung statt, bei welcher die absolute Majorität entscheidet. Die Beitragsquoten der beiden Reichshälften wurden ursprünglich derart ermittelt, „daß von dem gesamten nach Abzug der eignen Einnahmen und des Reinerträgnisses des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälls ermittelten Finanzbedarf 2% zu Lasten des ungarischen Staatsjahres vorzuschreiben waren. Der sonach verbleibende Rest wurde mit 70% auf Osterreich und

mit 30% auf Ungarn verteilt. Dieses Verhältnis ist im Lauf der Zeit durch kaiserliche Verordnung geändert worden, so daß die österreichische Quote heute etwa 67%, die ungarische etwa 33% beträgt.

In Osterreich ist die Volksvertretung gegliedert in Herrenhaus und Abgeordnetenhaus; beide zusammen bilden den Reichsrat. Ubereinstimmende Willenserklärungen beider Häuser ist erforderlich. Der Staatsvoranschlag ist alljährlich festzustellen. Das Budget ist ein Bruttobudget. Jährlich wird ein „Finanzgesetz“ erlassen, welchem der Etat als Anlage beigelegt ist. Es gilt als Regel, daß Bewilligungen noch bis zum 31. März des auf das Etatsjahr folgenden Jahres verwendet werden können zu Lasten des ersten Jahres. Alle Ausgaben, welche auf besonderem Rechtsmittel beruhen, können bis zu der für diese Rechte geltenden Verjährungsfrist geleistet werden. Im übrigen ist im Finanzgesetz ausgesprochen: Die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabteilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlags bewilligten Kredite dürfen nur für die in den bezüglichen Kapiteln usw. enthaltenen Zwecke, und zwar besonders für die ordentlichen und für die außerordentlichen Erfordernisse, verwendet werden. Alle Finanzvorlagen der Regierung müssen dem Abgeordnetenhaus zuerst vorgelegt werden. Das Herrenhaus ist indessen nicht wie in andern Staaten darauf beschränkt, das Budget im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Kommt es betreffs einzelner Budgetposten nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß der beiden Häuser des Reichsrats, so gilt die geringere Summe als bewilligt. Der Reichsrat hat auch ein Einnahmehewilligungsrecht; hinsichtlich der sog. Repartitionssteuern steht ihm das Recht der Bestimmung der Steuerhauptsumme zu. Ferner hat er die Höhe der als Zuschläge zu einzelnen Steuerarten vorkommenden Ergänzungssteuer zu bestimmen. „Das Recht der jährlichen Steuerbewilligung wurde dem Reichsrat eingeräumt, um in diesem Punkt die Parität mit Ungarn herzustellen. Es kann daher gegenüber dem in den Steuergesetzen enthaltenen dauernden Rechtsmittel die Einräumung des jährlichen Steuerbewilligungsrechts nur den Sinn haben, daß alle in den Steuergesetzen enthaltenen Rechtsmittel ‚resolutiv bedingte‘ sind, daher erlöschen, wenn die jährliche Bewilligung des Reichsrats nicht hinzutritt.“ In der Regel wird die Vorschrift, daß der Etat vor Beginn des Etatsjahrs festgestellt sein soll, in Osterreich nicht erfüllt; man hilft sich entweder durch ein besonderes Gesetz über Weitererhebung der Steuern und Weiterleistung der Verwaltungsausgaben oder durch kaiserliche Verordnung.

IV. Staatshaushaltsetat im Deutschen Reich und in Preußen. Für den Staatshaushalt im Deutschen Reich muß man darauf hinweisen, daß die verfassungsmäßigen Aufgaben,

folglich auch die Ausgaben zwischen dem Reich und den Einzelstaaten geteilt sind. Erst Reichsetat und Etat des Einzelstaats zusammen geben den vollen Inhalt der Staatsausgaben. Wenn man Vergleiche unter verschiedenen Staaten machen will und namentlich wenn man dabei statistisch die Belastung der Steuerzahler in dem einen Staat mit der eines andern Staats vergleichen will, so muß man bei deutschen Staaten dieses Verhältnis zum Reich in Betracht ziehen. Man darf nicht vergessen, zuvor festzustellen, wie in den zur Vergleichung stehenden Staaten die Gesamtaufgaben des öffentlichen wirtschaftlichen Lebens zwischen Staat und Unterverbänden (Provinz, Kreis, Stadt, Bezirk) geteilt sind; erst wenn man unter Grundlegung gleicher Staatsaufgaben vergleicht, kann man das Verhältnis der Staatsausgaben unter den Staaten richtig auffinden.

Der Ausgabenetat für das Reich zerfällt in Fortdauernde Ausgaben und Einmalige Ausgaben, letztere wiederum in die beiden Unterabteilungen: a) Ordentlicher Etat, b) Außerordentlicher Etat. Zu fortdauernden Ausgaben gehören, wie die Bezeichnung andeutet, alle diejenigen Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung dauernder Einrichtungen erforderlich sind, sowie zur Bestreitung von Kosten für solche Ausgaben, für welche ein Maßstab des Bedürfnisses zurzeit nicht abzusehen ist. Die einmaligen Ausgaben umfassen solche, welche entweder im allgemeinen als Ausgaben nur vorübergehender Art anzusehen sind, oder bei welchen wohl die Gattung der Ausgaben immer im Etat vorhanden sein wird (z. B. Kasernenbauten im allgemeinen), nicht aber der einzelne bestimmte Gegenstand (Neubau einer bestimmten Kaserne, welche aus dem Etat verschwindet, sobald dieselbe fertiggestellt ist). Der einmalige ordentliche Etat soll durch Einnahmen des laufenden Jahres gedeckt werden; für den einmaligen außerordentlichen Etat werden Anleihemittel herangezogen. Der Grundgedanke ist seit der Finanzreform des Jahres 1909, daß im außerordentlichen Etat künftig nur noch solche Ausgabepositionen Aufnahme finden, welche die vollständige Neubeschaffung eines Gegenstands enthalten und zugleich eine werdende Kraft für die Zukunft besitzen, d. h. in der Folge auch eine Verzinsung erwarten lassen, z. B. Eisenbahnbauten, Kanalanlagen, Ausführung neuer Telephonlinien.

Das „Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats“ enthält die Gesamtsummen der Ausgaben und Einnahmen und von ersteren daneben die Summen der fortdauernden, der einmaligen des ordentlichen Etats und der einmaligen des außerordentlichen Etats noch getrennt angeführt. Es folgen noch Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen. Als Anlage, mithin als Bestandteil des Gesetzes, ist angefügt und wird mit im Reichsgesetzblatt veröffentlicht der Reichshaushaltsetat. Er enthält die Kapitel der Ausgaben und Einnahmen mit den entsprechen-

den Beträgen, und außerdem wird die Anzahl der Titel angegeben, in welche jedes Kapitel zerfällt. Tatsächlich werden bei Beratung des Etats nicht nur die Kapitelsummen, sondern die Beträge der einzelnen Titel beraten und zur Abstimmung gebracht. Darauf ist in dem als Teil des Gesetzes veröffentlichten Etat durch jene Angabe der Zahl der Titel hingewiesen.

Die Reichsaufgaben sind in dem Art. 4 der Verfassung des Reichs vorgezeichnet. Dementsprechend enthält das Budget die darauf bezüglichen Ausgabe- und Einnahmekapitel: Bundesrat (bei dem Reichsamt des Innern), Reichstag, Reichsfinanzler und Reichsfinanzlei, Auswärtiges Amt, Reichsamt des Innern (dieser Etat umfaßt unter anderem: allgemeine Fonds, darunter die Kosten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Bundesamt für Heimatwesen, Statistisches Amt, Gesundheitsamt, Reichsversicherungsamt), Verwaltung des Reichsheers, Marine, Reichsjustizverwaltung, Reichsschatzamt, Reichsreisbahnamt, Reichsschuld, Rechnungshof, Allgemeiner Pensionsfonds, Reichsinvalidenfonds, Post- und Telegraphenverwaltung, Reichsdruckerei, Eisenbahnverwaltung, Kolonialverwaltung.

Einzelne Etats und Ausgabe- und Einnahmetitel erheischen noch einige besondere Bemerkungen. Die Staaten Bayern, Sachsen und Württemberg machen von dem Recht Gebrauch, eigne Gesellschaften zu unterhalten; es wird ihnen in Bezug auf den Ausgabeetat des Auswärtigen Amtes ein Nachlaß gewährt.

Der Etat des Reichsheers enthält für Bayern nur jumarische Beträge, die sog. Bayerische Quote, während für die übrigen Kontingente die Ausgaben, und zwar getrennt für Preußen, Sachsen, Württemberg, nach Kapiteln und Titeln angenommen sind, wobei im preußischen Etat infolge besonderer Verträge die Truppenkörper der kleineren Staaten mit vertreten sind. Bayern hat laut Vertrag vom 25. Nov. 1870 unter III, § 5 das Reservatrecht, daß es „die Kosten und Lasten seines Kriegswesens allein trägt“. „Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent . . . einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Heers ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayrische Kontingent in einer Summe angeworfen. Seine Veranschlagung wird durch Spezialetat geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.“ Nach diesen Bestimmungen wird die Quote bei Kapitel 44 des Hauptetats berechnet und hier sowie bei dem Allgemeinen Pensionsfonds, den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats angeworfen.

Bei den Einnahmen ist zu bemerken, daß Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen an der Verbraucher keinen Anteil haben. An den Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung sind Bayern und Württemberg, welche nach Art. 52

der Verfassung eigne Verwaltungen haben, nicht beteiligt. Das Übereinkommen zwischen Württemberg und dem Deutschen Reich vom Jahr 1901, wonach vom 1. April 1902 an einheitliche Postwerkzeuge für das Gebiet beider Verwaltungen eingeführt wurden, ließ die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Württembergs unberührt.

Das finanzielle Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich ergibt sich aus der Höhe der Überweisungen einerseits, derjenigen der Matrikularbeiträge anderseits und ist für die Einzelstaaten um so günstiger, je mehr die Matrikularbeiträge durch die Überweisungen überstiegen werden. Dies ist aber zurzeit in das Umgekehrte übergegangen, indem die Überweisungen niedriger geworden sind als die Matrikularbeiträge. Nimmt man hinzu, daß noch in einigen andern, unbedeutenderen Positionen Verrechnungen stattfinden müssen, so erklärt es sich, daß es einer sehr umständlichen Berechnung bedarf, um die Beteiligung der einzelnen Staaten an den Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushaltsetats und demgemäß an den Matrikularbeiträgen festzustellen, durch welche der Minderbetrag der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu decken ist. Nach Berücksichtigung der vorstehend der Hauptsache nach angegebenen Verschiedenheiten wird die Höhe der Matrikularbeiträge schließlich nach der Kopffzahl der ortsanwesenden Bevölkerung in Gemäßheit des Ergebnisses der letzten Volkszählung berechnet. (Näheres s. d. Art. Reichsfinanzwesen.)

An die Darstellung des Reichshaushaltsetats möge nun diejenige des preussischen Etats angereiht werden. In diesem stehen die Einnahmen zuerst, die Ausgaben folgen, umgekehrt wie im Reichshaushaltsetat. Der preussische Etat ist ein Bruttoetat. Deshalb erscheint der Spezialetat der Eisenbahnen unter den Einnahmen mit allen Einnahmekapiteln und -titeln und dann unter den Ausgabekapiteln und -titeln mit den gesamten Ausgaben. Die Gesamtschummen der Ausgaben eines Bruttoetats enthalten Zahlen von ganz verschiedenartiger Bedeutung: Eisenbahnbetriebskosten, welche nötig sind, um gewerbliche Überschüsse zu erzielen, neben Beamtensoldungen für die Landesverwaltung; in den Einnahmen Steuerbeträge, von denen nur die Erhebungskosten in Abzug zu bringen sind, um die reine Einnahme zu finden, und Betriebseinnahmen, von welchen der größere Teil wieder durch die Betriebskosten aufgezehrt wird. Der Nettoetat gibt die Zahlen in ihrer Bedeutung für die allgemeine Finanzwirtschaft einfacher und übersichtlicher. Der Bruttoetat bringt dagegen wieder den Grundsatz klarer zum Ausdruck, daß alle Einnahmen des Staats ohne vorherigen Abzug der Ausgaben nachgewiesen werden müssen, daß auch alle Ausgaben im zu veröffentlichenden Hauptetat ersichtlich gemacht werden: nicht ohne Bedeutung für Bewilligungsrecht und Kontrolle. Tatsächlich werden indessen auch da, wo Nettobudgets sind,

die Ausgaben im einzelnen in Anlagen zu den Etats nachgewiesen und zur Grundlage von Bewilligung und Rechnungskontrolle gemacht.

Die Einnahmen des preussischen Etats sind in drei Gruppen geteilt. A. Einzelne Einnahmeweige, nämlich I. Ministerium für Landwirtschaft usw.: Domänen, Forsten und Erlös aus Ablösungen von Gefällen und aus Grundstücksverkäufen. Hierbei ist zu bemerken, daß von den Einkünften aus Domänen und Forsten vorweg in Abzug gebracht ist die dem Kronfideikommissfonds durch Gesetz vom 17. Jan. 1840 auf dieselben angewiesene Rente, welche also nicht als Staatsausgabe im Etat Aufnahme findet; wohl aber ist dies der Fall für die späteren Erhöhungen, welche als Zuschuß zu dieser Rente bei den Ausgaben nachgewiesen werden. II. Finanzministerium: direkte Steuern, indirekte Steuern, Lotterie, Seehandlung (Nettoetat), Münzverwaltung. III. Ministerium für Handel und Gewerbe mit den Einnahmen aus Bergwerken, Hütten- und Salinenwesen. IV. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit den Einnahmen des Eisenbahnbetriebs. B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung, bei ersteren Einnahmen nebensächlicher Art, bei letzterer als Hauptposten die Einnahmen aus dem Reich. C. Staatsverwaltungseinnahmen, an welchen zehn Ressorts beteiligt sind; die Hauptposten finden sich im Justizministerium, nämlich die Gerichtskosten, und beim Ministerium des Innern die Einnahmen aus den Beträgen, welche die Kommunen für die Polizeiverwaltung zu leisten haben.

Dieselbe Gruppeneinteilung A, B, C findet sich auch bei den dauernden Ausgaben: bei allen Betrieben die entsprechenden Betriebskosten, beim Finanzministerium unter Gruppe A die Kosten für die Steuererhebung, unter Gruppe C die Kosten für Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Pensionen für Zivilbeamte und anderes, sodann der Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art. Bei Gruppe B sind unter „Dotationen“ enthalten der vorerwähnte Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds, ferner als bedeutendstes Ausgabekapitel die Kosten für die öffentliche Schuldverzinsung, Tilgung, auch außerordentliche Tilgungen. Unter „Allgemeine Finanzverwaltung“ finden sich die Ausgaben für das Reich (Matrikularbeiträge), ferner ein Titel von Bedeutung zur Gewährung von Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung. Die Gruppe C enthält die Staatsverwaltungsausgaben im engeren Sinn bei den verschiedenen Ressorts. Zu erwähnen sind: die Bauverwaltung beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, die Kosten der Gerichte beim Justizministerium, der Polizeiverwaltung bei dem Ministerium des Innern und die großen, steigenden Ausgabebetitel für das Unterrichtswesen bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Auch das Kriegsministerium ist beteiligt durch die Verwaltung des Zeughauses (Ruhmeshalle) in Berlin, das Mini-

sterium der auswärtigen Angelegenheiten durch Kosten für preußische Gesandtschaften. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben werden zum größeren Teil für das Ministerium für öffentliche Arbeiten (Eisenbahn- und Bauverwaltung) in Anspruch genommen.

Am Schluß des Staatshaushaltsetats finden sich zwei „Allgemeine Bemerkungen“. Durch die erste wird ausgesprochen, daß bei sämtlichen extraordinären Baufonds die am Jahreschluß verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden können; die zweite gibt die Zusammenstellung der definitiv erparnten Kredite, soweit solche durch besondere Gesetze zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt waren. Einer besondern Einführung bedarf noch die im Etat der Eisenbahnverwaltung aufgenommene Nachweisung über die Ausführung des sog. Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882, betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, welches in der Hauptsache zum Ziel hat, die Verzinsung der jeweiligen Eisenbahnkapitalschuld sowie deren Tilgung herbeizuführen, jedoch vor letzterer Leistung noch die Deckung solcher Mittel zu Ausgaben des Staats zuläßt, welche sonst durch Aufnahme von Staatsschulden beschafft werden müßten. Die letztere Bestimmung ist von großer Bedeutung für die Balancierung des Etats, stellt aber die Tilgung in Frage. Die Angelegenheit gehört in übrigen zur Frage der Staatsschulden. Schließlich sei noch bemerkt, daß die als Anlagen zum Etat beigefügten Spezialsetats der einzelnen Ressorts für jedes derselben die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

V. Materielle Entwicklung des Budgets im Reich. Zur Ergänzung der Darstellung der Etats und als Beweis dafür, daß sich die Aufgaben und Ausgaben, damit verbundenen auch die Einnahmen des Staats, welche ihrerseits wieder zum erheblichen Teil Mehrbelastung der Staatsbürger bedeuten, in aufsteigender Richtung bewegen, mögen einige Zahlenangaben aus den Etats des Reichs folgen. Es sind in Vergleich gestellt die Etatsjahre 1872 und 1910/11, und zwar die Zahlen der Vorschläge, was ja zu dem vorliegenden Zweck genügt. Das Etatsgesetz schließt für 1872, nach Umrechnung der damaligen Taler in Mark, in Einnahmen und Ausgaben ab im ganzen mit 350 553 765 M.; von den Ausgaben sind fortdauernde 293 677 791, einmalige und außerordentliche 56 875 974. Der Etat 1910/11 balanciert in Einnahmen und Ausgaben mit 2 853 781 095 M, und zwar fortdauernde Ausgaben 2 311 333 655, einmalige des ordentlichen Etats 351 717 171 M, einmalige des außerordentlichen 190 730 269 M. Dabei muß nun aber berücksichtigt werden, daß die Überweisungen an die Bundesstaaten 1872 noch nicht vorhanden waren, im Etat 1910/11 dagegen mit 180 000 000 M gebucht sind, als Einnahme aus der Brantweinverbrauchsabgabe; dieses abgezogen von 2 853 781 095 gibt 2 673 781 095 M gegen 350 553 765 im Jahr 1872. Die fortdauernden Ausgaben des Reichsherrn (damals Reichsumme) betragen 270 126 476, die außerordentlichen (eijerner Vorchuß) 18 810 000,

zusammen 288 936 476 M; im Etat 1910/11 finden wir die Zahlen 784 441 657 M und 22 499 100, zusammen 806 940 757 M. Im Etat 1872 beansprucht die Marine 11 285 163 ordentliche, 13 719 237 außerordentliche Ausgaben, zusammen 25 004 400; im Jahr 1910/11 dagegen fortdauernd 157 334 517 und einmalig 284 841 765, zusammen 442 176 282. Die Zinsen für die Reichsschuld sind gestiegen von 1 986 000 auf 183 774 500 M. Die Entwicklung der einzelnen Reichsämt, von welchen 1872 noch ein großer Teil im Reichsfinanzleramt enthalten war, zeigt sich z. B. bei dem damals noch nicht ausgeschiedenen Reichsamt des Innern, welches für seine mannigfachen Aufgaben 1910/11 mit 82 627 272 M bedacht ist; hier erscheinen auch die Folgen der sozialpolitischen Gesetzgebung. Das Auswärtige Amt, jetzt mit 18 162 488 (ohne die Kolonien) eingestellt, erforderte damals nur 4 092 915. Bezeichnend für den wachsenden Umfang der Reichswirtschaft ist auch, daß das Etatsgesetz für 1872 die Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von 24 Mill. M gestattet, der neueste Etat 1901/11 dagegen bis zu 475 Mill.

VI. Die Verfassungsbestimmungen über das Budget im Deutschen Reich und in den größeren Bundesstaaten. a) Im Reich (Verfassung vom 16. April 1871). Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahrs nach folgenden Grundsätzen durch einen Etat festgesetzt. Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besondern Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Art. 72 bestimmt die Rechnungslegung behufs Entlastung; Art. 75 gestattet Aufnahme von Anleihen sowie Übernahme von Garantien durch Reichsgesetz.

b) In Preußen (Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850). Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich. Finanzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden; letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt. Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme

von Garantien zu Lasten des Staats. Art. 104. Zu Staatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben . . . bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

c) **B a y e r n** (Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel VII). § 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. § 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt, welche dieselben durch einen Ausschuss prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten. § 5. Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen, vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des notwendigen Ueberschusses erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs (seit 10. Juli 1865 auf zwei) Jahre bewilligt (§ 6 und 7 enthalten die Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung des neuen Budgets, jetzt drei Monate vor Ablauf der bestehenden Periode, und über Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr, falls es nicht möglich war, die Stände rechtzeitig zu versammeln). § 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Ausgaben vorgelegt. § 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden (§§ 10. 11 Rechnungslegung an die Stände und Zustimmung derselben zu den Staatsschulden). — Im Jahr 1843 wurde zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Kammer von der Reichsratskammer unter Zustimmung des Gesamtministeriums unterm 12. Juli das „Verfassungsverständnis“ beschloffen, über welches die Kammer der Abgeordneten Beschluß nicht gefaßt hat, welches aber unter gewissen Vorbehalten bei Ausübung des Budgetbewilligungsrechts tatsächlich als Grundlage dient.

d) **S a c h s e n** (Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831). § 96. Mit Ausnahme der §§ 89, 103 und 105 bemerkten Fälle (Beschränkung durch die Reichsverfassung; Fall, wo keine Vereinigung mit den Ständen erfolgt; Fall schleuniger finanzieller Maßregeln) können und dürfen die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden (Absatz 2 stellt fest, daß Zölle keiner besondern Bewilligung bedürfen, wenn solche auf Handelsverträgen beruhen). § 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Ausbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen.

Sie haben dagegen die Befugnis, hierbei die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summen als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu verteilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. § 98 (nach Fassung des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 bzw. 3. Dez. 1868). Bei jedem ordentlichen Landtag (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Vorschlag des Staatsbedarfs für die zwei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgeteilt (§§ 99 und 100 enthalten die Bestimmung, daß den Ständen alles Material behufs Beurteilung zur Verfügung zu stellen ist, und daß die Stände etwaige Verminderung der verlangten Summen mit Gründen zu belegen haben). § 101 schreibt vor, daß, wenn die Kammern bei der Abstimmung geteilt sind, das Verfahren des § 131 eintritt, nach welchem durch gemeinschaftliche Deputationen eine Verständigung gesucht werden soll; wird diese bei Bewilligungsgegenständen nicht erreicht, so ist nach § 92 zur Verwerfung nötig, daß wenigstens in einer der beiden Kammern zwei Drittel der Stimmen ablehnend lauteten. § 102. Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen. § 103 (nach der Fassung des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1851). Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reichlichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschene Eröffnung und anderweite Beratung die Bewilligung in dem verlangten Maß wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Fall, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den notwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittels einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr aus schreiben und erheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor

Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einzuberufen hat. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Dritteile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben. Ein hierzu durch Gesetz vom 5. Mai 1851 gemachter Zusatz erhielt durch Gesetz vom 27. Nov. 1860 folgende Fassung: § 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgeesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung des § 3 vom 5. Mai 1851 verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben. Der § 2 fügt dann noch als weitere Voraussetzungen bei, daß der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen gewesen und ein provisorisches Gesetz wegen Forterhebung bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist nicht erfolgt ist oder aber die später vor den Kammern zu rechtfertigende Unmöglichkeit rechtzeitiger Einberufung vorliegt. § 104. Mit Ausnahme der in den §§ 89, 96, 103 und 105 erwähnten Fälle soll in den Anträgen, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt noch die Untertanen zur Entrichtung verbunden sind. § 105 behandelt das Erfordernis der ständischen Zustimmung zu Staatsanleihen. § 106 handelt von der Bewilligung des in das Budget aufzunehmenden Reservefonds für unvorhergesehene Ereignisse.

e) Württemberg (Verfassungsurkunde vom 25. September 1819). § 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Bewilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. § 110. Dem Ansuchen einer Steuerbewilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. § 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern. § 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig. § 113. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. § 114. Die auf einen gewissen Zeitraum ver-

willigten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maß auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Rechnung der neuen Bewilligung eingezogen. § 178 bringt die Bestimmung, nach welcher Gezehe, die Abgaben betreffen, immer zuerst an die Zweite Kammer gelangen. Der § 181 enthält folgende Bestimmung für Abgabenbewilligungen: 1. Eine Abgabenbewilligung wird in der Zweiten Kammer nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung in Beratung gezogen und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der Ersten Kammer (§ 177) Beschluß darüber in der Zweiten gefaßt. 2. Dieser Beschluß wird sodann der Ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen ohne Änderung annehmen oder verwerfen kann. 3. Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Fall Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung. Über die Gewährleistung der Staatsschuld durch die Stände handelt § 119.

f) Baden. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 sagt in § 53: Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. § 54. Das Aufлагengesetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben (ausgenommen Auflagen, die auf Verträgen von längerer Dauer beruhen). § 55. Mit dem Entwurf des Aufлагengesetzes wird das Staatsbudget . . . übergeben (zugleich detaillierte Übersicht über die früheren Etatsjahre). § 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. § 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden ufm. § 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. § 61. Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. § 62 bestimmt, daß die alten Abgaben noch sechs Monate forterhoben werden, wenn kein Budget rechtzeitig zu Stande kommt. Baden hat seit 20. Febr. 1868 in der Verfassung die Paragraphen über Ministerverantwortlichkeit, über die Bildung des dabei zuständigen Staatsgerichtshofs und seit 11. Dez. 1869 ein Gesetz, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend. Ein besonderes Gesetz vom 22. Mai 1882 handelt in 34 Artikeln von dem Voranschlag und der Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben (in Kraft getreten am 1. Jan. 1884); das Gesetz,

mit Ausnahme von drei Paragraphen, gilt als Verfassungsgeſetz.

VII. Staatsrechtliche Bedeutung der Verfassungsbestimmungen (Konflikt in Bayern und Preußen). Es tritt bei Vergleichung der vorstehenden Verfassungsbestimmungen ein Unterschied hervor zwischen denjenigen, welche aus dem alten Steuerbewilligungsrecht der Stände heraus, an dieses anknüpfend, das Recht der neuen, verfassungsmäßigen Stände (Kammern) entwickeln, und solchen, welche aus dem sog. konstitutionellen Prinzip das Recht der Mitwirkung der Kammern herausbilden. Es ergibt sich ferner ein mit dem vorstehenden zusammenfassender Unterschied darin, daß einzelne Verfassungen die Zustimmung der Kammern zum Voranschlag an die Form eines Gesetzes, des Staatsgesetzes, binden (der konstitutionelle Standpunkt), während bei andern die einfache Bewilligung oder Nichtbewilligung der Regierungsforderungen wie bei den alten Ständen vorgeſehen ist. Bei den letzteren lesen wir von Begründung der Abänderung der Vorlage, von Verhandlungen zwischen den Kammern untereinander und beider mit der Regierung, um Verständigung nachträglich herbeizuführen; bei den ersteren ist dieses durch die Form des Gesetzes ausgeschlossen. Es wird zur Klarstellung der ganzen Frage dienen, wenn aus Konfliktzeiten im Verfassungsleben zweier Hauptvertreter verschiedener Richtungen berichtet wird, aus der Geschichte Bayerns und derjenigen Preußens.

In Bayern ist das Budget auch formell kein Gesetz; das ständische Steuerbewilligungsrecht ist die Grundlage der Mitwirkung der Kammern. Über die Bedeutung dieser Mitwirkung kam es 1840 zu einem Streit zwischen Kammer und Regierung. Die Regierung hatte 1837 das Ausgabenbudget unter Einstellung von Ziffern veröffentlicht, welchen in dieser Höhe die Stände nicht zugestimmt hatten. Die im Jahr 1840 vorgelegten Nachweisungen über das Jahr 1837/38 gaben der Kammer Gelegenheit, Verwahrung einzulegen. Man nahm folgenden Standpunkt ein: Die Kammer hat das Steuerbewilligungsrecht, während der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Bei dem Budget wird dieses Recht insofern beschränkt, als die Prüfung des Budgets durch die Stände die Grundlage bildet für die Höhe der Steuerbewilligung; durch deren Umfang wird die Möglichkeit, Ausgaben zu machen, beschränkt. Es muß also ein Übereinkommen stattfinden zwischen dem König und den Ständen zur Ordnung der Finanzen. Von seiten der Stände berief man sich auf die seit 1819 stattgehabte Praxis. Von seiten der Regierung bestritt man, daß den Ständen ein Bewilligungsrecht bezüglich der einzelnen Staatsausgaben zustehe. Die Spezialisierung bei den Vorlagen sei freiwillig von der Staatsregierung vorgenommen, begründet kein Bewilligungsrecht im einzelnen. Andererseits liege die Verpflichtung der Stände vor, die di-

rekten Steuern nach Maßgabe des Budgetbedürfnisses zu bewilligen, und nur insoweit seien geringere Bewilligungen statthaft, als erweislich der geringere Betrag zur Deckung der „ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Ausgaben einschließlich Reservefonds“ ausreiche. Eine nur bedingte Bewilligung würde verfassungswidrig sein. Auch bestand Streit wegen Verwendung der Überschüsse, welche nach Ansicht der Kammer den Charakter von indebitis bezahlten Steuern tragen; sie seien also bei Neubewilligungen in Berücksichtigung zu ziehen. Die Regierung behandelte die Überschüsse als „vorhandene Vorräte“ und demgemäß als Staatsgut, und zwar als solches, dessen Veräußerung nicht verboten sei. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben aus den bestehenden Staatseinkünften zu decken seien, und daß die Stände hierbei nur im Fall außerordentlicher Auflagen mitzuwirken hätten.

Am 12. Juli 1843 wurde von der Reichsratskammer zur Beilegung aller dieser Streitpunkte das „Verfassungsverständnis“ angenommen, nachdem die Staatsregierung mit Ermächtigung des Königs ihr Einverständnis ausgesprochen hatte. Auch in dem Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses wurde das Einverständnis, mit Ausnahme eines Punktes, festgestellt. Die zum Ausdruck gebrachte Rechtsüberzeugung hat folgenden Hauptinhalt: Steuerbewilligung und Prüfung des Budgets sind zu unterscheiden. Budgetaufstellung ist Akt der Verwaltung unter Beobachtung der bestehenden Gesetze. Der bayrische Landtag hat dem Budget gegenüber ein Recht der Prüfung, aber nicht der Zustimmung. Letzteres Recht besteht nur bei der Frage der Steuerbewilligung. Beruht aber die letztere auf der Prüfung des Budgets, auf der Anerkennung der Notwendigkeit gewisser Ausgaben, so entsteht eine gewisse Gebundenheit der Regierung in Bezug auf die Verwendung der Mittel. Der Eingang des bayrischen Finanzgesetzes lautet: „Wir haben mit dem Beirat, und jövidel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern betrifft, mit der Zustimmung der Kammern . . . über Staatseinnahmen und -ausgaben . . . beschloffen . . .“

Der Landtag hat also alle andern Einnahmen außer den oben erwähnten Steuern als feststehend zu behandeln; ebenso muß er alle gesetzlich notwendigen Ausgaben als feststehend annehmen, d. h. nicht nur alle zivilrechtlichen, sondern auch die staatsrechtlich notwendigen, zur Erfüllung des Staatszwecks unumgänglichen Ausgaben. Immerhin bleibt noch ein erhebliches Feld übrig, auf welchem man auf Verständigung zwischen den Kammern unter sich und zwischen diesen und der Regierung angewiesen ist. Die Lösung der Schwierigkeiten wird erleichtert durch den Standpunkt der Kontinuität, wonach eine einmal zwischen Regierung und Landtag als unwandelbar anerkannte Ausgabe nicht wieder einseitig zurückgezogen wer-

den kann. Das gilt z. B. auf dem Gebiet der Staatsorganisation. Haben sich Regierung und Landtag über die Notwendigkeit der Ausgaben verständigt, so muß die Kammer für Deckung sorgen; sie kann aber hinsichtlich der Art der dann erforderlichen Steuer wählen. Fügt die Kammer einer Bewilligung Bedingungen bei, so gelten diese als nicht vorhanden. Das Budget bindet die Staatsregierung nur deshalb, weil es auf Grund der Vereinbarung mit den Kammern die Grundlage der Steuerbewilligung geworden ist, nicht aber wie ein Gesetz, weil es eben ein solches nicht ist. Die Staatsregierung kann alles ausgeben, was ihr bewilligt ist; sie ist aber zu der Ausgabe nicht verpflichtet. In welche Einzelheiten hinein die Regierung hinsichtlich der Ausgaben nach Zweck und Höhe gebunden ist, hängt von der Art der Einrichtung des Budgets ab; die Bindung bezieht sich nicht auf alle einzelnen, lediglich zur Erläuterung mitgeteilten Spezialsetats und kann nach der entgegengesetzten Richtung hin durch Gewährung von Pauschalsummen wesentlich verringert werden. Wird nun aber eine Vereinbarung nicht erreicht, so finden außerordentliche Ausgaben, welche zurzeit der Bewilligung nicht bestimmt vorherzusehen waren, also im Budget nicht Aufnahme gefunden haben, ihre Deckung aus dem Reservefonds bzw. aus Überschüssen. Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur insofern realisiert werden, als sie die Natur eines zurzeit der Willigung bestimmt, vorherzusehenden Staatsbedürfnisses tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zureichend sein, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, „welche ihr gemäß ihres regimimalen Ermessens als die dringendsten erscheinen“ (Verfassungsverständnis § 4).

In Preußen war durch Verordnung vom 17. Jan. 1820 festgesetzt, daß zur Aufnahme eines neuen Darlehens nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen Reichstände geschritten werden dürfe. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Hauptfinanzetat von drei zu drei Jahren veröffentlicht werden solle. Am 5. Juni 1823 wurde unter Vorbehalt für eine allgemeine ständische Versammlung in dem Gesetz über die Provinzialstände die beratende Mitwirkung der letzteren bei Veränderungen in den Steuern, soweit diese die entsprechende Provinz angehen, vorläufig eingeführt. Im Patent betreffend die ständischen Einrichtungen bzw. in der Verordnung über Bildung des vereinigten Landtags, war die Zustimmung des letzteren zu Anleihen und zur Erhöhung oder Neueinführung von Steuern vorgeschrieben, während die Feststellung des Hauptfinanzsetats ein ausschließendes Recht der Krone vorbehalten sollte. Das Sturmjahr 1848 führte dazu, daß diese als sich widersprechend erklärten Vorschriften von der Regierung in einem Gesetzentwurf dahin erweitert wurde, daß den Vertretern des Volks die Zustimmung

zu allen Gesetzen sowie zur Feststellung des Staatshaushaltsetats und zu Steuerbewilligungen zustehen sollte. Im vereinigten Landtag wurde diese Bestimmung zwar angenommen, aber schon darauf hingewiesen, daß dies zu der der Volksvertretung zustehenden Beaufsichtigung der Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung nicht hinreiche. In der Verfassungsurkunde bringen die in dem vorhergehenden Abschnitt mitgeteilten Paragraphen das Recht der Regierung und der Kammern hinsichtlich der „Finanzen“ zum Ausdruck. In Preußen wird demgemäß alljährlich ein Gesetz betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr . . .“ erlassen, welchem als Anlage der Etat in seinen einzelnen Kapiteln mit den diesen entsprechenden Einnahme- und Ausgabebestimmungen beigelegt ist; sowohl das „Gesetz“ als diese Anlage werden durch den König vollzogen und durch das Staatsministerium gekennzeichnet. Welche Bedeutung durch den Charakter eines Gesetzes der Etat erhält, welche Folgen daraus für die Rechte der Volksvertretung und der Krone erwachsen, ist Gegenstand des Streits in der staatsrechtlichen und politischen Literatur und vor allem auch von Auseinandersetzungen zwischen den Parteien in den Kammern und zwischen der Majorität der letzteren und der Staatsregierung geworden, welche sich bis zum jahrelang dauernden Konflikt verwickelten.

Aus der Mitte der Volksvertretung heraus war in den Motiven ausgesprochen, „die alljährliche öffentliche Feststellung des Budgets durch ein Gesetz als einzige Richtschnur der Finanzverwaltung sei durch diese Artikel sichergestellt“. Bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer war man von seiten der Linken bedenklich wegen der Bestimmung über die Forterhebung der Steuern (Art. 109), da man doch diese nicht als fortbestehend erachten könne, wenn die entsprechenden Einnahmen im Budget nicht bewilligt seien; die Rechte bestand bei dem Wortlaut des Artikels und bei der Berechtigung zur Forterhebung trotz Streichung im Staatshaushaltsetat. Gegenüber dem Anspruch auf den erforderlichen Einfluß der Kammern wurde darauf hingewiesen, daß dieser durch die unbestrittene Berechtigung der Kammern zur Feststellung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Ausgaben hinreichend, auch mit dem Ziel eines Ministerwechsels geltend gemacht werden könne, und daß es dazu des höchst bedenklichen Rechts der Steuerverweigerung nicht bedürfe. Die Pflicht der Untertanen (darauf bezieht sich Art. 108) zur Zahlung der Steuern dürfe nicht geändert werden, wohl aber werde das Recht des Ministeriums eingeschränkt, über die eingegangenen Mittel zu verfügen, was im Art. 99 zum Ausdruck gebracht sei.

Während das Abgeordnetenhaus jene Bestimmung des § 108 durch wiederholte Majoritätsbeschlüsse gestrichen hatte, wurde dieselbe vom Herrenhaus wiederhergestellt. Über die Vorschläge einer provisorischen Kreditgewährung für den Fall,

daß das Budget nicht rechtzeitig zustande kommen sollte, konnte man sich auch nicht einigen, da eine Verständigung über die Zeitdauer der weiteren Gültigkeit des letzten Budgets nicht erzielt wurde. Eine königliche Botschaft vom 7. Jan. 1850 erfüllte zwar nicht den Wunsch der Zweiten Kammer nach Streichung der Worte des § 109 betr. Forterhebung der Steuern, kam aber in anderer Weise entgegen durch die Bestimmung, daß die Finanzgesetze zuerst der Zweiten Kammer vorgelesen werden sollten. In den Motiven zu der Botschaft ist ausgesprochen, „daß der Zweiten Kammer . . . ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde“. Indem sodann eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantie für den regelmäßigen Fortgang der Regierung vorbehalten wird, heißt es, es sei anzunehmen, „daß einerseits die Zweite Kammer durch die ihr im § 99 eingeräumte wichtige, mittels der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugnis befriedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Land schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde“.

Die königliche Verordnung vom 31. Jan. 1850 publizirte die Verfassungsurkunde. Schon am Ende desselben Jahres trat der Fall ein, daß der Etat für 1851 vor Beginn dieses Jahres nicht vereinbart war. Ein Antrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses ging dahin, zu erklären, daß ohne Zustimmung der Kammern das königliche Staatsministerium „nach Art. 99 der Verfassungsurkunde nicht berechtigt ist, für das mit dem 1. Jan. cr. begonnene Etatsjahr Ausgaben anzuweisen oder leisten zu lassen“. Das Staatsministerium hatte die Fortleistung der laufenden Verwaltungsausgaben schlechthin, die des Extraordinariums unter gewissen Beschränkungen angeordnet, da aus der im Art. 109 sanktionierten Forterhebung der Steuern von selbst die Befugnis zur Verwendung folge. Von der Rechten wurde dieser Standpunkt geteilt; die große Mehrheit indes stand auf dem Boden des erwähnten Antrags. Das Ministerium erklärte, sein Beschluß sei eine innere Angelegenheit des Ministeriums, auf seine Verantwortlichkeit gefaßt, zur Fortführung der Staatsverwaltung nötig und wolle in keiner Weise das Recht der Kammern zur Feststellung des Etats beeinträchtigen. Diese Erklärung führte die Verständigung herbei. Im Jahr 1852 wurde im Herrenhaus ein Antrag eingebracht, dem Art. 99 folgenden Zusatz zu geben: „Der Ausgabenetat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat. Zur Abänderung des ordentlichen Ausgabenetats ist die Übereinstimmung der Staatsregierung und der beiden Kammern erforderlich und werden die in demselben enthaltenen Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt ist, fortgeleitet.“ Es sollte dadurch vermieden werden,

daß eine der legislativen Gewalten es in Händen habe, einseitig die Ausgaben in Frage zu stellen und dadurch den Gang der Staatsverwaltung zu hemmen. Man wies darauf hin, daß auch der außerordentliche Etat der Kammern noch Möglichkeit genug biete, Einfluß zu üben. Im Herrenhaus wurde der Antrag mit Unterstützung seitens der Regierung angenommen, im Abgeordnetenhaus verworfen. Auch fernere Versuche, die Bestimmungen des Art. 99 abzuschwächen, blieben ohne Erfolg, bestätigten vielmehr, nach Ansicht der Vertreter desselben, nur die große Bedeutung in dem Sinn, daß von der Zweiten Kammer gestrichene Etatspositionen aus dem Staatshaushaltsgesetz ausgeschlossen seien, und daß bei Verwerfung des Budgets durch das Herrenhaus es der Staatsregierung an jedem Rechtsmittel zur Leistung irgend einer Ausgabe fehle.

Die im Jahr 1860 in das Leben gerufene Militärorganisation hatte die Zustimmung der Zweiten Kammer nicht gefunden. Es waren zunächst nur in Form einmaliger Bewilligungen Mittel zur Verfügung gestellt; die Bewilligung im ordentlichen Etat war nicht zu erreichen. Noch 1862 hatte der Vertreter des Ministeriums die Nichtberechtigung zur Fortleistung nicht bewilligter Ausgaben anerkannt. Der neue Ministerpräsident (v. Bismarck) nahm aber den Standpunkt ein, daß nicht dem Abgeordnetenhaus allein ein ausschließliches Steuer- oder Ausgabenbewilligungsrecht zuzusprechen, daß für das Budget die Übereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung erforderlich sei, und daß, wo diese nicht zu erreichen, ein Notrecht der Staatsregierung eintrete zur Weiterführung der Verwaltung. Ohne entscheiden zu wollen, welche der verschiedenen Theorien hinsichtlich des Rechts und der Pflicht zur Fortführung der Verwaltung richtig sei, erklärte der Ministerpräsident, „es reiche für ihn die Notwendigkeit hin, daß der Staat existiere, und daß er es nicht darauf ankommen lasse, wenn man die Klassen schließe“. Diese Anschauungen wurden scharf bekämpft. Ein Vertreter der oben ausgeführten Auslegung des § 99 (Reichensperger) geht nur so weit entgegen, daß es allerdings Pflicht der Staatsregierung sei, „die Existenz des Staats sicherzustellen, also die Klassen nicht zu schließen, vielmehr die zu jener Sicherstellung der Staatsexistenz absolut notwendigen sowie die im positiven Recht begründeten Ausgaben auf ihre persönliche Verantwortlichkeit zu leisten“. Es wird aber dabei nachdrücklich die Berechtigung der Weiterleistung der Militärausgaben trotz des ausdrücklichen entgegenstehenden Votums der Kammer bestritten. Tatsächlich wurde 1861 der letzte Staatshaushaltsetat festgestellt, und bis zum Jahr 1866 dauerte das etatslose Verhältnis. Erst im Jahr 1866 kam (am 14. Sept.) ein Gesetz über die Erteilung der Indemnität zu stande, nachdem in der Thronrede vom 5. Aug. 1866 ausgesprochen war: „Die Staatsausgaben, welche

in dieser Zeit geleistet sind, entbehren . . . der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält." Der Konflikt war beigelegt; seitdem ist ein solcher nicht mehr eingetreten. Wo der Etat nicht rechtzeitig vereinbart war, hat man sich über eine Form der nachträglichen Genehmigung in dem Etatsgesetz verständigt.

Nachdem nun aber zunächst die Verfassung für den Norddeutschen Bund, sodann die für das Deutsche Reich auch die in der preussischen Verfassung vorgehene Festlegung des Etats durch Gesetz aufgenommen haben, hat es ein noch allgemeineres Interesse, auch auf die staatsrechtliche Literatur kurz einzugehen, welche sich mit den sich daran anknüpfenden Streitfragen beschäftigt hat. Laband legt den Grund für seine Auffassung dadurch, daß er nachzuweisen sucht, es handle sich bei dem Etat in Preußen nur formell um ein Gesetz, nämlich hinsichtlich der Art des Zustandekommens, der Feststellung unter Übereinstimmung der Krone und beider Kammern, keineswegs aber sei diese Feststellung ein Akt der Gesetzgebung im materiellen Sinn des Wortes. „Der Etat enthält keine Rechtsregel . . . sondern nur Zahlen.“ Er ist „ein Wirtschaftsplan“, „eine Rechnung über . . . künftig zu erwartende Einnahmen und Ausgaben, er ist ein sog. Voranschlag“. „Der Etat begründet der Regel nach keine rechtliche Verpflichtung zu Einnahmen oder zu Ausgaben, sondern er setzt diese rechtlichen Verpflichtungen voraus und stellt ihre finanziellen Resultate lediglich zusammen.“ Auch vor Einführung der konstitutionellen Staatsform sei der Voranschlag als notwendig für eine geordnete Staatsverwaltung erkannt. Der Etat habe nichts zu schaffen mit der Gesetzgebung, sondern gehöre lediglich zur Verwaltung. Eine Einschränkung erfährt diese Ansicht allerdings dadurch, daß materielle gesetzliche Bestimmungen im Etatsgesetz Aufnahme finden können, z. B. bei Steuern, die ihrer Höhe nach beweglich sind, wird die jährlich zu erhebende Steuer durch das Etatsgesetz bestimmt, durch dieses also das Steuergesetz vervollständigt, beide zusammen bilden dann die rechtliche Grundlage für die Steuererhebung. Rechtsregeln verlieren dadurch nicht die Bedeutung und Kraft eines Gesetzes, daß sie zugleich mit dem Etat aufgestellt werden, welcher an sich kein Gesetz im materiellen Wortsinne, sondern ein Verwaltungsakt ist. Für Preußen besteht eine Schwierigkeit solcher Verbindung darin, daß das Herrenhaus den Etat nur im ganzen annehmen oder verwerfen kann, also durch eine solche Einfügung von gesetzlichen Bestimmungen in den Etat des ihm sonst zustehenden Einflusses auf die Gestaltung derselben verlustig gehen würde, was nicht als richtig anerkannt werden kann.

Laband zieht nun aus dem vorentwickelten Prinzip eine Reihe staatsrechtlicher Konsequenzen. Zunächst folgt für die Grenzen des BudgetbewilligungsweSENS der Volksvertretung aus der Auffassung, daß der Etat Akt der Verwaltung ist, und aus dem Grundsatz, daß die Staatsverwaltung den Gesetzen gemäß geführt werden soll und muß, als Ergebnis, daß die Feststellung des Etats dem geltenden Recht gemäß zu geschehen hat. Staatsrechtliche Pflicht ist es für Regierung wie für Volksvertretung, daß, wo solche bestehende Gesetze direkt oder indirekt Einnahmen oder Ausgaben bestimmen, dies beachtet werden muß. Gegenüber den ordentlichen Einnahmen ist das gesetzlich festgesetzte Gebiet das größte, insbesondere auch gilt dies von den bestehenden Steuern. Nicht das Budget ist die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Steuern, sondern die Steuergesetze sind die Grundlage für die Aufnahme der Beträge in den Etat. Streichung einer gesetzlich bestehenden Steuer aus dem Etat seitens des Landtags ohne Zustimmung der Regierung wäre ein Rechtsbruch, ein staatsrechtlich unwirksamer Akt. Anders steht das Recht des Budgets in betreff der außerordentlichen Einnahmen: Anleihen, Überschüsse aus Vorjahren, Verkauf von Staatsgut. Anleihen können nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen, für die Verwendung der Überschüsse gelten besondere Bestimmungen, welche nur durch besonderes Gesetz geändert werden können. Veräußerung von Staatsgut kann der Landtag nicht gegen den Willen der Landesregierung anordnen. Von der Regierung in Einnahme gestellte Beträge aus beabsichtigten Veräußerungen kann der Landtag nicht streichen, weil die Entschließung zur Veräußerung, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen im Weg stehen, der Regierung nach Maßgabe der für die Verwaltung geltenden Normen zusteht.

Hinsichtlich der Ausgaben bekämpft Laband die Ansicht, daß die Regierung unbedingt an die Zustimmung des Landtags gebunden sei, daß das Budgetrecht des Landtags geradezu als Ausgabebewilligungsrecht definiert werde. Wollte man annehmen, daß nur die Ausgaben, welche zur Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen des Staats notwendig seien, vom Landtag unter allen Umständen bewilligt werden müssen, die übrigen Bewilligungen dem Ermessen anheimzustellen seien, so gehe dies auf der einen Seite zu weit, da die Staatsorgane innerhalb ihrer ressortmäßigen Kompetenz in erheblichem Umfang Verpflichtungen eingehen könnten, welche der Landtag dann unweigerlich respektieren müßte, andererseits gebe es neben den zivilrechtlich verfolgbar auch noch staatsrechtlich gebotene Ausgaben (Erhaltung von Gefängnissen, Anstalten verschiedener Art usw.). Laband stellt dann die Ansicht auf: „So wenig der Landtag das bestehende Recht und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen des Staats direkt durch einseitige Beschlüsse . . . aufheben kann, ebenso

wenig kann er es indirekt tun durch Verweigerung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben.“ Man hat demnach zu unterscheiden zwischen solchen Ausgaben, welche zur Durchführung der Gesetze notwendig sind, und solchen, welche dazu nicht erforderlich sind.

Die praktische Durchführung dieses Satzes hat ihre Schwierigkeiten. Zinsen von Anleihen u. dgl. sind unbedingt der ersteren Art zuzuschreiben, Unterstützung einer Entdeckungsgreise und vieles andere ebenso zweifellos der zweiten; dazwischen aber ist ein großes Vermittlungsgebiet, auf welchem die Zuteilung schwierig ist. Über die Art und Weise der Durchführung z. B. einer Behördenorganisation, deren Notwendigkeit an sich unbestritten ist, deren gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, kann man verschiedener Ansicht sein, somit auch über den Umfang der nötigen Mittel. Es hilft da auch nicht die Unterscheidung in notwendige und nur nützliche Ausgaben, weil man über diesen Charakter im Zweifel sein kann. Laband sucht die Lösung in der bindenden Kraft der Landtagsbeschlüsse. Vom einseitig politischen Gesichtspunkt aus soll der Landtag der jeweiligen Volksstimmung Ausdruck geben, kein Landtag ist daher gebunden durch Beschlüsse des Landtags früherer Jahre. Faßt man aber, nach Laband, die staatsrechtliche Seite mit ins Auge, so wird man, dessen Ansicht zufolge, zu dem Grundsatz gelangen, daß die einmal zustande gekommene Einigung zwischen Regierung und Landtag nicht durch einseitigen Dissens, sondern nur durch anderweitige Willenseinigung wieder aufgehoben werden kann. So wird auch jeder Etat zwar immer nur für ein Jahr erlassen, seine finanzielle Bedeutung und Funktion ist auf das betreffende Etatsjahr beschränkt; materiell aber erstrecken sich zahlreiche Maßregeln und Einrichtungen auf längere Zeiträume und erscheinen nur Stückweis in den Budgets mehrerer Jahre. Es heißt nicht in der Verfassung „für jedes Jahr bewilligt“, sondern „für jedes Jahr veranschlagt“. Man muß unterscheiden zwischen den einzelnen Positionen und der Zusammenstellung zum Etat. Dieser im ganzen, als Finanzplan, ist nur für einen bestimmten Zeitabschnitt gültig, von den einzelnen Positionen ist aber ein Teil von dauerndem Charakter (z. B. Kosten für Gerichtshöfe und andere Behörden), ein anderer erscheint von unbestimmter Dauer (z. B. Kosten für Katastrierung und Landesvermessung), ein anderer wird zwar jährlich bewilligt, der Zweck erreicht aber seinen Abschluß nicht in dem einen Jahr (große Bauten). In allen diesen Fällen müsse, sagt Laband, eine Kontinuität anerkannt werden, welche nicht einseitig durchbrochen werden dürfe. Manche Ausgaben sind nur einmalige, die Befriedigung des Bedürfnisses wird in dem einen Jahr erreicht; hier besteht freie Verfügung des Landtags. Indem man nun die einzelnen Positionen nach diesen Gesichtspunkten prüft, kommt man, nach Laband, zu dem Schluß, daß der Etat

des nächstvergangenen Jahres gewissermaßen als Normaletat behandelt wird, indem man den Grundsatz festhält, „daß die Bewilligung einer Ausgabe, welche ihrer Natur nach eine dauernde ist und von Regierung und Landtag als solche gemeint war, als sie zuerst erfolgte, von einem späteren Landtag nicht einseitig ohne zwingenden Grund widerrufen werden kann“.

Von besonderer Bedeutung ist nun die Beantwortung der Frage, welche staatsrechtlichen Folgen das Nichtzustandekommen des Budgets hat. Die preussische Verfassung hat keine Vorschrift für diesen Fall, welcher nicht nur möglich, sondern auch tatsächlich schon eingetreten ist. Laband vertritt die Ansicht, daß hier die Verfassung eine Lücke enthält. Eine Lücke in der Verfassungsurkunde dürfe aber nicht verwechselt werden mit einer Lücke in der Staatsverfassung, in der Rechtsordnung; die Lücke in der Verfassungsurkunde muß ausgefüllt werden aus den allgemeinen Rechtsprinzipien. Von seiner oben kurz wiedergegebenen Anschauung über das Wesen des Budgets kommt Laband zu dem Ergebnis, daß das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes keineswegs einen Arrest auf alle Staatsgelder lege. Das Ministerium bleibt jedoch für alle einzelnen Ausgaben verantwortlich, es muß dem Landtag den Nachweis führen, „daß sie an sich und in der bestimmten Höhe durch Gesetze oder das Staatswohl erfordert worden sind“. Es tritt für die Regierung eine ähnliche Rechtslage ein, wie bei Etatsüberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben. Es wird, nach Laband, dem Ministerialbeschuß vom 16. Dez. 1850 beigetreten, nach welchem angenommen wurde: 1) Diejenigen Ausgaben, welche aus dem letzten durch Gesetz festgestellten Staatshaushaltsetat unverändert in den neuen Etatsentwurf übergegangen sind, können ohne besondern Nachweis ihrer Notwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden. 2) Alle übrigen . . . Ausgaben . . . dürfen nur dann angewiesen werden, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder die Ausgabe nach dem Ermessen des Verwaltungschefs ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Staatsinteressen nicht ausgesetzt werden kann. Die ganze Darstellung schließt mit den oben angeführten Worten des Ministerpräsidenten v. Bismarck, welche als zutreffend erklärt werden.

Daß die Volksvertretung in ihrer Mehrheit zu keiner Zeit den Anschauungen beigetreten ist, welche vorstehend mitgeteilt sind, geht aus der kurzen Darstellung des Konflikts hervor und findet seine Befestigung in der weiteren Geschichte des Parlaments. Indessen auch in der Literatur haben dieselben Widerspruch gefunden. Es wird zweckentsprechend sein, hier die Ausführungen Rönne's kurz anzuführen. Art. 99 der Verfassung „gesteht der Volksvertretung ein uneingeschränktes Recht der Teilnahme an der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts zu“. Das Staatshaushaltsgesetz

kann nur durch Übereinstimmung der drei Faktoren festgesetzt werden; Otkroyierung im Weg königlicher Verordnung ist ausgeschlossen. Der Art. 99 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Rechtsgrundsätze über staatsrechtliche Grenzen des Bewilligungsrechts zu gelten haben. Es ist aber nach allgemeinen Grundsätzen und auch mit Rücksicht auf den Eid, der die Beobachtung der Gesetze vorschreibt, festzuhalten, daß die Feststellung des Etats dem geltenden Recht entsprechen muß. Keiner der Faktoren kann einseitig, ohne daß in Übereinstimmung mit den übrigen bestehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden, direkt oder indirekt gegen solche Gesetze im Etat Beschlüsse fassen. Es ist ein großer Teil der Einnahmen und Ausgaben, welcher der willkürlichen Beschlussfassung dadurch entzogen ist. So sind ihr entzogen z. B. unter den Einnahmen diejenigen aus dem privatrechtlichen Erwerb des Staats, ferner die indirekten Steuern usw.; unter den Ausgaben Matrikularbeiträge an das Reich, Aufwendung für die nach Gesetz bestehenden Behörden usw. Ebenjowenig können Ausgaben verweigert werden, welche auf rechtlich feststehenden Verpflichtungen beruhen. Immerhin kann aber die Volksvertretung für die nicht auch ihrer Höhe nach, wenn auch sonst gesetzlich feststehenden Ausgaben in Bezug auf den Betrag bindend beschließen. In betreff aller sonstigen Ausgaben, namentlich der nur nützlichen, tritt das freie Bewilligungsrecht bzw. Verweigerungsrecht ein, indem durch den Ausdruck „Feststellung des Etats“ dieses Recht mit gedeckt ist. Auch unterliegt der Beschlussfassung der Volksvertretung die Frage, „ob der Fall einer gesetzlichen bzw. rechtlichen Verpflichtung des Staats zu der in Rede stehenden Leistung vorliegt“. Zugleich mit dem Etat muß auch die Deckung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben erfolgen, entweder im Etat selbst oder durch ein gleichzeitiges besonderes Finanzgesetz, wodurch die Stellung des Herrenhauses mehr gewahrt wird.

Im Anschluß an den oben in seinen Hauptzügen mitgetheilten Konflikt von 1862 bis 1866 entwickelt Rönne die nachfolgend dargelegte Ansicht, welche von derjenigen Laband's in wesentlichen Punkten abweicht. Ausgeschlossen ist, daß an Stelle des „Gesetzes“, durch welches der Staatshaushalt festzustellen ist (Art. 99), eine „königliche Verordnung“ tritt. Der Etat wird „für jedes Jahr festgesetzt“, mithin kann aus dem für ein bestimmtes Jahr festgestellten Etat nicht die Ermächtigung hergeleitet werden, in irgend einer Weise für einen längeren Zeitraum die Bestimmungen desselben in Anwendung zu bringen. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bildet einen Bestandteil des Gesetzes und wird damit für die Staatsregierung verbindlich. Freilich ist er dies nicht in dem Sinn eines Befehls, die im Etat eingefetzten Einnahmen in der angegebenen Höhe einzunehmen und die Ausgaben in der angegebenen Höhe zu leisten. Aber die Feststellung des Etats

ist auch nicht ein bloßer Verwaltungsakt. Die Bedeutung des Art. 99 ist vielmehr, daß der durch ein Gesetz festzustellende Voranschlag für die Staatsregierung die formelle Ermächtigung zur Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben enthält, daß nur das zustande gekommene Staatshaushaltsgesetz für die Staatsregierung die staatsrechtliche Vollmacht bildet und die verfassungsmäßige Berechtigung begründet, die vereinbarten Ausgaben zu leisten. Unbestritten ist, daß ein großer Teil der eingestellten Einnahmen und Ausgaben materiell bereits in andern Gesetzen begründet ist, und daß die Ausübung des Budgetrechts hierin seine Schranken zu erkennen hat. Wenn aber auch der „Staat“ teilweise vom Etat unabhängiges Recht zu Einnahmen, Pflichten zur Ausgabe hat, so folgt hieraus nicht ein gleiches für die jeweilige Staatsregierung und die verantwortlichen Minister. Die Regelung der Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr ist der gesetzgebenden Gewalt übertragen; erst durch das Staatshaushaltsgesetz erhält die Staatsregierung Instruktion und staatsrechtliche Ermächtigung.

Hinsichtlich der Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben gibt zwar der Art. 109 ein selbständiges, durch das Budget nur verstärktes Recht, aber mit Bezug auf die Staatsausgaben gibt es nirgendwo eine Bestimmung, welche die Staatsregierung ohne Budgetgesetz ermächtigte, solche zu leisten. Verfassungsmäßig ist die Staatsregierung zu Ausgaben nicht berechtigt, wenn ihr durch das Budget die Ermächtigung dazu nicht übertragen ist. Wird die Ausgabe ohne diese geleistet, so ist der Zustand ein verfassungswidriger. Dieser kann nur beseitigt werden durch nachträgliche Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Faktoren bzw. durch Indemnitätsklärung von seiten der Kammer gegenüber dem verfassungswidrigen Verfahren der Regierung. Wenn man nun von anderer Seite meint, diese Auffassung sei um dessentwillen nicht aufrecht zu erhalten, weil sie zu weitgehenden Konsequenzen führe, so daß man dieser wegen dazu kommen müsse, dem Etat die Eigenschaft eines Gesetzes abzusprechen, und es handle sich nur um eine Verständigung hinsichtlich des Voranschlags im Hinblick auf Notwendigkeit und Angemessenheit, wenn daher die Rechtslage dieselbe sein solle bei dem Nichtzustandekommen des Etats wie bei Etatsüberschreitungen, so schwinde die Bedeutung des Art. 99 vollständig. Die Regierung selbst habe es dann durch Nichtbestätigung des von der Kammer abgeänderten Etats in der Hand, den budgetlosen Zustand herbeizuführen, und ihre Pflicht beschränke sich dann auf eine nachträgliche Rechnungslegung in Gemäßheit des § 104. Rönne sagt an dieser Stelle: (Diese Lehre), „mißachtet einfach das verfassungsmäßige Budgetrecht — das wichtigste Recht der Volksvertretung — und gestaltet dasselbe zu einem Zerbrochen, welches als das gerade Gegenteil des Budgetrechts erscheint“.

Zuzugeben ist, daß die Volksvertretung ihr Recht mißbrauchen kann. Trotzdem aber hat man davon Abstand genommen, verfassungsmäßig festzustellen, was zu geschehen habe, wenn der Etat nicht zu Stande kommt. Wenn deshalb hier von einer Lücke gesprochen wird, so hat man in der Verfassung diese Lücke nicht ausfüllen wollen. Die Staatsregierung, in Erfüllung ihrer Aufgabe, das Budget zu vereinbaren und nicht ohne dieses Ausgaben zu machen, hat die Pflicht, von andern verfassungsmäßigen Mitteln Gebrauch zu machen, und diese sind (nach Köhne): „Wechsel der Repräsentation der Krone durch ihre verantwortlichen Minister, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Veränderung des Bestands des Herrenhauses“.

Hiermit sind die Ansichten von zwei Hauptvertretern entgegengesetzter Richtungen zur Darstellung gelangt. Laband nimmt für seine Auffassung in Anspruch: Gneist, v. Gerber, G. Meyer, Seligmann u. a. H. Schulze tritt mit der Beschränkung bei, daß er es nicht richtig findet, dem Etatsgesetz eine über die Grenze der Finanzperiode hinausreichende Gültigkeit zuzuschreiben, und ebenso nicht, daß man den Zustand des nicht zustande gekommenen Etatsgesetzes wie einen normalen, der seine Regel hat, ansieht, und nicht vielmehr als einen abnormen, verfassungswidrigen, „in welchem die Regierung nur nach dem Gebot des Notstands die Staatswirtschaft weiter zu führen berechtigt ist“. Als Gegner seiner Ansicht führt an und kritisiert Laband: Sellinek, Arndt, v. Martitz, Zorn, Hänel.

Es ist aus den im vorstehenden Abschnitt abgedruckten Verfassungsbestimmungen der einzelnen deutschen Staaten ersichtlich, wie man bemüht ist, durch vorläufige Gültigkeit des alten Etats auf eine gewisse Zeit, durch besondere Modalität bei Berechnung der Stimmen, indem beide Kammern zusammengezählt werden, und ähnliches, den Konflikt zu vermeiden; die Möglichkeit deselben aber, bei hartnäckigem beiderseitigem Verharren auf demselben Standpunkt, ist nicht ausgeschlossen. Das Deutsche Reich hat ferner den Standpunkt der preussischen Verfassung angenommen, der Verabschiedung des Etats nämlich durch ein Gesetz. Hier also könnten dieselben theoretischen Streitfragen aufgeworfen werden wie bei der preussischen Verfassung.

Es dürfte wohl nicht zu der Aufgabe dieses Artikels gehören, für die eine oder die andere der von bedeutenden Autoritäten aufgestellten Theorien abschließend Stellung zu nehmen. Der praktische Politiker wird indessen dem Standpunkt beipflichten, daß, wenn eine Verfassung eine volle Ausführung der sog. Lücke enthielte, die darin bestehen soll, daß für den Fall der Nichtübereinstimmung zwischen Staatsregierung und Volksvertretung nicht vorgesehen ist, was an die Stelle der Zustimmung der letzteren zu treten hat, daß dann an die Stelle eines hochwichtigen politischen Rechts der Volksvertretung eine sachlich wohl ganz ein-

flußreiche, aber an letzter Stelle ohne durchgreifende Bedeutung bleibende Mitwirkung an der Verwaltungstätigkeit des Staats hinsichtlich der Finanzen treten würde. Wenn man aber ferner erwägt, daß ein Richter, der bei strittigen Punkten zwischen Staatsregierung und Volksvertretung zu entscheiden hätte, nicht vorhanden, auch nicht wohl denkbar ist, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß das pflichtmäßige Bewußtsein beider Teile, das Wohl des Staats fördern zu sollen, die Erkenntnis, daß der Konflikt dieses Wohl auf das schwerste verlegt, den Weg zu einer Verständigung suchen und finden lassen muß, wenn auch eine gewisse Zeit bis zum Ausgleich der Gegensätze erforderlich ist. Ohne diesen Abschluß würde die Existenz des Staats auf dem Spiel stehen.

VIII. Finanzbehörden. Es kann nicht die Aufgabe sein, bis in frühere Zeiten zurückgreifend eine Darstellung der zur Durchführung des Staatshaushalts getroffenen Einrichtungen, insbesondere der Behördenorganisationen zu bieten. Es möge im allgemeinen darauf hingewiesen werden, wie in früheren Zeiten in ein und derselben Behörde Verwaltungsaufgaben verschiedener Art vereinigt waren, in der Hauptsache nach Provinzen, nach einzelnen Landesteilen getrennt. Die Naturalwirtschaft des Mittelalters brachte dies naturgemäß mit sich. Die Durchführung der Geldwirtschaft, die Trennung der staatlichen Finanzverwaltung von der Hofhaltsverwaltung der Fürsten, die strengere Zentralisation des Staatswesens in den absoluten Monarchien führte auch zu einem Zusammenfassen der für die Finanzverwaltung hauptsächlich tätigen Behörden, wie solche heute in den Finanzministerien in allen größeren Staaten ihren Mittelpunkt finden.

Die Finanzbehörden im engeren Sinn sind diejenigen, deren Aufgabe es ist, die eigentlichen Einnahmen — Steuern, Zölle, Gebühren aller Art — zu erheben, welche mit einer staatswirtschaftlichen, gewerblichen oder gewinnbringenden Tätigkeit (wie Post, Eisenbahn, Forstverwaltung usw.) nicht in Beziehung stehen, sondern in Ausübung des Staatshoheitsrechts eingefordert werden. Ein großer Teil der Einnahmen, um so größer natürlich, je ausgedehnter die Staatsbetriebe sind, werden durch die Behörden dieser Betriebe vermittelt und fließen von hier der allgemeinen Staatskasse zu. Erst dann tritt auch hier die Finanzverwaltung in unmittelbare Tätigkeit. Die Finanzverwaltung hat sodann weiter die Aufgabe, den einzelnen Verwaltungszweigen die erforderlichen Mittel zugehen zu lassen.

Für Preußen ist die Zeit Friedrich Wilhelm I. (1713/40) von großer Bedeutung für die Ordnung des Finanzwesens und die Organisation der Behörden. Die zuerst bestehenden beiden kollegialischen Behörden „General-Finanzdirektorium“ und „General-Kriegskasse“ vereinigte der König 1722 zu dem „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorium“. 1723 wurde

als Kontrollbehörde die „General-Rechnsammer“ eingerichtet. Im Jahr 1810, am 27. Okt., wurde eine Verordnung über die „veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden“ erlassen. Das Finanzministerium sollte demnach aus zwei Hauptabteilungen bestehen: derjenigen für die Einkünfte des Staats (aus Domänen, Forsten usw.) und derjenigen für Generalkasse und Geldinstitute des Staats. In derselben Verordnung wird die Genehmigung aller Hauptetats dem König vorbehalten, desgleichen besonders auch eine Reihe von einzelnen Ausgaben.

Die Kabinettsorder vom 3. Nov. 1817 „wegen Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin“ entbindet den Finanzminister von der Verwaltung der sämtlichen außerordentlichen Einnahmen und der Geldinstitute und verfügt die Errichtung eines besondern Ministeriums „des Schatzes und für das Staatskreditwesen“. Gleichzeitig wurde eine Generalkontrolle der Finanzen für das gesamte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen eingerichtet, welche insbesondere auch alle Etats vor der Vorlage bei dem König einer Prüfung und eine genaue ununterbrochene Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Staats herbeiführen sollte. Nachdem dieser Zweck der Generalkontrolle erreicht schien, wurde dieselbe 1826 wieder aufgehoben, die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Vergleichung mit dem Etat wurde der Staatsbuchhalterei übertragen; im übrigen trat der Finanzminister als oberster Revisor aller Etats ein. Im Jahr 1844 wurde unter Aufhebung der Buchhalterei dem Finanzministerium auch deren Aufgabe zugewiesen.

Die Aufstellung der Etats erfolgt in den einzelnen Ressortministerien, dem Finanzminister steht die Revision in finanzieller Hinsicht zu. Er macht seine Bemerkungen, verhandelt mit den Ressorts, und nach Erledigung der Bemerkungen werden die Reinschriften der Etats durch ihn mit vollzogen. Ohne auf Einzelheiten der Behördenorganisation einzugehen, ist im allgemeinen zu bemerken, daß das Finanzministerium aus drei Abteilungen besteht: Etats- und Kassenwesen, direkte Steuern (Generaldirektion der direkten Steuern) und indirekte Steuern (Generaldirektion der indirekten Steuern). Die Scheidung der Steuerverwaltung zwischen diesen beiden Hauptgruppen findet sich auch bis in die unteren Behörden durchgeführt. Während die direkten Steuern durch Abteilungen der Bezirksregierungen verwaltet werden, sind für die indirekten Steuern und Zölle Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet.

In Bayern steht an der Spitze der gesamten Verwaltung der Reichs- und Staatsabgaben das Staatsministerium der Finanzen. Auch hier hat die verschiedene Natur der Steuern zu einer Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern und Zöllen geführt. Die ersteren werden unter Leitung der Kreisregierung von den Rentämtern verwaltet; für die indirekten bestand schon seit längerer Zeit

eine besondere Zentralverwaltung, früher General-Zoll- und Mautdirektion, 1819 General-Zoll-administration, seit 1880 Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern genannt. Es möge noch angeführt werden, daß hier sowie auch anderwärts der Verkauf von Stempelmarken der Postverwaltung übertragen ist, welche dadurch diese Art Steuern (Gebühren) erhebt. In Bayern ist dieser Verkauf seit dem Gebührengesetz in der Fassung vom 11. Nov. 1899 wesentlich eingeschränkt worden. — Es darf wohl darauf verzichtet werden, weitere Beispiele aus den Verwaltungen der Einzelstaaten anzuführen.

Das Deutsche Reich hat keinen Finanzminister, sondern entsprechend den andern Ressorts nur das Reichsschatzamt unter der Leitung des Staatssekretärs des Reichsschatzamts, welchem die Vertretung des Reichskanzlers in den finanziellen Angelegenheiten des Reichs übertragen ist. Das Reichsschatzamt besteht erst seit 1879; vorher wurden die Finanzangelegenheiten von der betreffenden Abteilung des Reichskanzleramts wahrgenommen. Das Reichsschatzamt hat unter sich die Reichshauptkasse, Verwaltung des Kriegsschatzes sowie Reichsbevollmächtigte für Zölle und Verbrauchssteuern. Die Erhebung der sämtlichen Zölle, Verbrauchssteuern usw. geschieht nicht durch Organe des Reichs, sondern durch die entsprechenden Finanzbehörden der Bundesstaaten, welche dafür vom Reich entschädigt werden. Die wiederholt gegebenen Anregungen, die Stellung des Staatssekretärs des Reichsschatzamts behufs besserer Wahrung der allgemeinen Finanzinteressen gegenüber den andern Ressorts in diejenige eines verantwortlichen Finanzministers umzuwandeln, dürfen wohl an dem föderativen Charakter des Reichs scheitern.

In Osterreich hat das Finanzministerium außer dem Ressort der Steuern ufm. noch die Verwaltung der Staatsmonopole zu überwachen. Es stehen unter ihm die Generaldirektion der Tabakregie, Direktion der Staatsschuld usw., sodann die Finanzlandesbehörden, unter welchen durch die Finanzbezirksdirektionen geteilt verwaltet werden die indirekten Steuern, durch die Bezirkshauptmannschaften bzw. durch Steueradministrationen (in größeren Städten) die direkten Steuern.

IX. Kassenwesen. Ein wohlgeordnetes Kassenwesen ist die notwendige Voraussetzung für die etatmäßige, sachgemäße, sichere Verwendung der Staatsfinanzen. Es ist die Aufgabe der Kassen-einrichtungen des Staats, daß die Wechselbeziehung zwischen Einnahmen und Ausgaben eine möglichst zweckmäßig geregelte ist. Aus einer ganzen Anzahl Quellen fließen Einnahmen zu; einige dieser Quellen verlangen nun, daß der Strom teilweise wieder zurückgeleitet wird, andere aber umgekehrt liefern nur spärliche Einnahmen, während das Ausgabebedürfnis desselben Verwaltungszweigs ein sehr großes ist. Man vergleiche z. B. die Überschußverwaltung der Eisenbahnen mit der Verwal-

tung des Unterrichtswesens. Es muß Fürsorge getroffen werden, daß an jeder Stelle rechtzeitig die für die Ausgaben erforderlichen Summen zur Verfügung stehen, daß nicht anderseits Ueberschüßbeträge müßig sich an anderer Stelle ansammeln. Zu diesem Zweck ist eine Centralisation des Kassensystems wohl in allen Staaten durchgeführt. Die Kassen der einzelnen Verwaltungen und Betriebe, die Kassen der einzelnen Bezirke (Regierungsbezirke, Kreise usw.) stehen teils unmittelbar mit der Zentralkasse des Staats in regelmäßiger Verbindung durch Uebersendung von Kassenausschlüssen, Bestandsnachweisungen, teils stehen sie unter größeren sog. Hauptkassen, und erst diese vermitteln die Beziehung zur Zentralstelle. In Preußen z. B. ist eine Generalkassastaffe; direkt mit ihr stehen in Beziehung die Generalkassen einzelner Zweige (General-Militärkasse, Staatsschuldentilgungskasse usw.), ferner die Regierungshauptkassen, unter denen wiederum die Kreisstellen stehen. Die Kassenverwaltung sucht ihre Sicherheit in genau vorgeschriebenem, mannigfacher Revision unterworfenem Geschäftsgang, durch stetes Zusammenwirken mehrerer Beamten bei einer Kasse, so daß keiner ohne mindestens einen zweiten die Bestände in Gewahrsam hat, durch persönliche Haftbarmachung der Beamten, was durch Hinterlegung von Kauttionen sicher zu stellen ist, und endlich durch Unterbringung der Gelder in äußerlich möglichst gegen Entwendungen geschützten Verhältnissen und Räumen.

X. Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben. Von ganz besonderer Bedeutung sind die Kontrollen auf dem Gebiet des Finanzwesens. Kein Staatswesen kann derselben entbehren, ohne Rücksicht darauf, ob die Verfassung eine monarchische oder republikanische, absolute oder konstitutionelle ist. Bei allen konstitutionellen Verfassungen aber tritt zu den eben erwähnten Kontrollen noch die parlamentarische Kontrolle als wichtiger Faktor hinzu, welche sowohl im Umfang der Verwaltung überhaupt, ganz besonders indessen bei der Finanzverwaltung von Bedeutung ist, während die Rechtskontrolle, der Rechtsschutz, in die Hände der Justizverwaltung gelegt ist und dort durch unabhängige Gerichte geübt werden soll, dadurch also der Kontrolle einer politischen Körperschaft entzogen erscheint.

Unter dem Einfluß der Erfahrungen, welche das Verfassungsleben in England gebracht hat, haben auch die Verfassungen der deutschen Staaten den Landesvertretungen eine kontrollierende Mitwirkung eingeräumt. Während die vollziehende Gewalt, das Verordnungsrecht zur Ausführung der Gesetze, nur Recht der Krone ist, keine Volksvertretung aber das Recht hat, unmittelbar in einzelne Verwaltungsakte der Staatsregierung einzugreifen, so folgt doch aus den verfassungsmäßigen Befugnissen, daß die Parlamente in Bezug auf alle Zweige der Verwaltung einen kontrollierenden Einfluß auszuüben in der Lage

sind, wenn ihnen auch keine Machtmittel zur Seite stehen, ihre Anschauungen unmittelbar zur Geltung zu bringen. Nehmen wir als Beispiel die preussische Verfassung. Die Behandlung der Petitionen, welche überhaupt nur dann zur Verhandlung als geeignet erachtet werden, wenn alle zuständigen staatlichen Instanzen ihre Verwaltungskontrolle ausgeübt haben, ohne daß die Petenten ihr Recht anerkannt finden, die Interpellationen, welche ohne jede Ausnahme sich auf alle Zweige der Verwaltung erstrecken können, das Recht der Kammern, Adressen an den König zu richten (§ 81), in welchen sie unzweifelhaft auch das Recht haben, Beschwerden über die Ausübung der Regierungsrechte vorzutragen, die ganz allgemein gehaltene Befugnis, Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ihrer Information zu ernennen (§ 82), — alle diese Rechte gewähren einen gewissen Einfluß auch auf die eigentliche Verwaltung, welchem sich unter normalen Verhältnissen bei aller prinzipiellen Aufrechterhaltung der ausschließlichen exekutiven Gewalt keine Regierung wird ganz entziehen können. Weit bedeutender und unmittelbar eingreifend ist indessen die Mitwirkung und Kontrolle gegenüber der Finanzverwaltung.

Faktoren der Gesetzgebung, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Bildung des Staatshaushalts nach Einnahmen und Ausgaben ausüben, müssen auch beteiligt sein bei der Aufsicht darüber, ob die Finanzverwaltung dem Gesetz gemäß vorgegangen ist. Die sachgemäße Grundlage für das Parlament bildet der Abschluß der Rechnungslegung an die berufene oberste Kontrollbehörde des Staats und deren Revision.

Für das Deutsche Reich besteht der „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nicht als eine selbständige Behörde, sondern es wurde die preussische Oberrechnungskammer unter der erwähnten Bezeichnung zunächst für den Norddeutschen Bund und später für das Deutsche Reich als oberste Revisionsbehörde in der Art herangezogen, daß eine Vermehrung der Mitglieder durch Einrichtung einer besondern Abteilung, deren Berufung durch das Reich erfolgt, eingetreten ist. Für die Revision durch den Rechnungshof findet das Gesetz für die preussische Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (Preuß. Gesetzsammlung 278) Anwendung, wie dies zuletzt durch Reichsgesetz vom 8. Febr. 1886 (Reichsgesetzbuch 27) festgesetzt ist.

Die Einrichtungen und Befugnisse der preussischen Oberrechnungskammer beruhen auf einer königlichen Instruktion vom 18. Dez. 1824, während ihr Ursprung auf die 1717 durch Friedrich Wilhelm I. gebildete General-Rechnungskammer zurückzuführen ist. Das Hinzutreten der parlamentarischen Kontrolle machte weitere gesetzliche Bestimmungen notwendig. Art. 104 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 bestimmte demgemäß, daß durch ein beson-

deres Gesetz die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer geregelt werden sollten. Dieses Gesetz ist nach wiederholten vergeblichen Versuchen, eine Einigung zwischen Staatsregierung und Kammern zustande zu bringen, endlich im Jahr 1872 vereinbart worden. Die Oberrechnungskammer ist eine dem König unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts zu führen hat. Die Mitglieder sollen die Unabhängigkeit der Richter besitzen; alle wesentlichen Beschlüsse der Oberrechnungskammer werden nach kollegialer Beratung mit Stimmenmehrheit gefaßt. Diese Behörde hat die Befugnis, mit Ausnahme der Rechnungen über die im Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und im Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgehenden Fonds, alle Rechnungen der Staatsbehörden, der Staatsinstitute usw. zu prüfen, insbesondere auch alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushaltsetats (Art. 99 der Verfassungsurkunde) und der sämtlichen Etats, auf welchen derselbe beruht, dargetan wird. Rechnungen untergeordneter Bedeutung kann die Oberrechnungskammer von ihrer regelmäßigen Revision ausschließen und nur einer zeitweisen Revision unterziehen. Über diese Rechnungen besteht ein besonderes Verzeichnis, dessen Abänderung zur Kenntnis des Landtags gebracht werden muß.

Das Gesetz enthält weiter die nötigen Bestimmungen über den fortwährenden Zusammenhang zwischen der Oberrechnungskammer und den übrigen Staatsbehörden, damit erstere in Kenntnis aller auf das Rechnungswesen Einfluß übenden Bestimmungen erhalten wird. Die Provinzialbehörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet; dieselbe ist befugt, durch Strafbefehle ihren Verfügungen die Folgeleistung zu sichern. Die Oberrechnungskammer hat einerseits dem König Bericht zu erstatten, andererseits hat dieselbe den Häusern des Landtags die geprüften allgemeinen Rechnungen über den jährlichen Staatshaushalt mit Bemerkungen vorzulegen, welche sie unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen verpflichtet ist. Dieselben müssen ergeben: 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassennrechnungen in Einnahme oder Ausgabe nachgewiesen sind; 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Veräußerung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staats Eigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der vor der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialsetats oder von den mit einzelnen Po-

sitionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staats Eigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere 3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinn des Art. 4 der Verfassungsurkunde sowie zu welchen außerordentlichen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Aus den Bestimmungen zu 2 und 3 ist zugleich ersichtlich, auf welche Fragen sich die Kontrolle der allgemeinen Rechnungen von Seiten des Landtags zu erstrecken hat. Vor dieser abschließenden Rechnungskontrolle, aber ohne ihr vorzugreifen, wird dem Landtag alljährlich eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen, d. h. solcher Ausgaben, welche an und für sich in den Titeln des Etats vorgesehen waren, deren Höhe aber überschritten werden mußte, und ferner der außerhalb des Etatsmäßigen Ausgaben, d. h. solcher, für welche im Etat überhaupt kein Titel eingestellt war, vorgelegt, und zwar jedesmal im nächsten Jahr, nachdem diese Ausgaben entstanden sind. Analog ist das Verhältnis bei dem Reich. Wiederholte Versuche, durch ein besonderes Gesetz Bestimmungen für den Rechnungshof des Reichs zu treffen, haben nicht zum Ziel geführt, indem eine Verständigung zwischen Reichstag und Bundesrat nicht erreicht wurde, weil ersterer einzelne Forderungen stellte, z. B. direkten Verkehr des Reichstags mit dem Rechnungshof, welche die Regierungen nicht glaubten zugehen zu können.

Es wurde die provisorische Anlehnung an die preussische Oberrechnungskammer immer wieder auf weitere Perioden verlängert.

In der Handhabung der Kontrolle durch die gesetzgebenden Körperschaften suchte man zu einer festen Praxis zu gelangen, was nicht immer ohne Reibungen abging.

Auch in den andern deutschen Bundesstaaten bestehen Kontrolleinrichtungen, welche noch nicht in gleich selbständiger Weise geregelt, sondern mehr oder minder den Verwaltungen unterstellt sind.

In Osterreich beruht der jetzige Zustand des Kontrollwesens auf der Verordnung vom 21. Nov. 1866. Der unabhängig gestellte oberste Rechnungshof hat die Prüfung hinsichtlich des gesamten Staatshaushalts, und zwar auch ausgedehnt auf die Frage der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, ein entschiedener Vorzug vor dem Kontrollsystem Preußens und des Deutschen Reichs. Die Resultate der Prüfung legt der Rechnungshof der Legislative vor. Die Überwachung der eigentlichen Verwaltung ist durch die Selbständigkeit der einzelnen Länder erschwert, so daß die Kontrolle immer mehr zu einer reinen Finanzkontrolle wird.

Frankreich hat nach der neuesten Darstellung der Verhältnisse (durch Leroy-Beaulieu) eine dreifache Finanzkontrolle: die contrôle législatif,

ausgeübt durch die Kammern, le contrôle administratif, welche die Verwaltung selbst besorgt, und le contrôle judiciaire, für welche die Cour des comptes eingesezt ist. Seit dem Jahr 1815 war man bestrebt, das gesamte Rechnungswesen zu zentralisieren, da die früheren Einrichtungen zu großen Unbeständen geführt hatten. Die legislative Kontrolle ist nur eine summarische auf Grund der vom Finanzminister vorgelegten Nachweisungen hinsichtlich der Übereinstimmung derselben mit den gemachten Bewilligungen; die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Anweisungsbeförden (ordonnateurs), nicht auf die Rechnungspflichtigen (comptables). Nebenbei sei mitgeteilt, daß die Kammer eine solche Zeit für diese Prüfungen braucht, daß sie sich im Frühjahr 1887 dreizehn noch mehr oder weniger unerledigten Budgets gegenüber befand. Die Direktion der administrativen Kontrolle wird durch das Finanzministerium geübt, ist sehr eingehend nach allen Richtungen, aber nicht öffentlich und nicht unabhängig. Der höchste Rechnungshof, dessen Vorgänger die Chambres des comptes der alten Monarchie waren, und welcher 1807 von Napoleon eingerichtet wurde, ist ein Gerichtshof erster und zweiter Instanz für die höheren Rechnungsstellen, zweiter Instanz für die Rechnungen der Kommunalverwaltungen; seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich aber nicht auf die ordonnateurs, weil man ihm keinen Einfluß auf die eigentliche Verwaltung einräumen wollte. Der Rechnungshof prüft also, ob der Rechnungsjeger gedeckt ist durch die Anweisung, aber nicht, ob z. B. die Anweisung übereinstimmt mit dem Titel des bewilligten Budgets. Allerdings aber erläßt der Rechnungshof als eine Art conseil de censure über die gesamte Finanzverwaltung eine Kritik in einem besondern Bericht. Es wird als Mangel hervorgehoben (von Leroy-Beaulieu), daß der Rechnungshof nicht in hinreichender Verbindung mit den Kammern stehe, seine Jurisdiktion über die ordonnateurs habe, und daß eine Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Zahlungsanweisungen fehle, für welche der Rechnungshof vor ihrer Gültigkeit die Übereinstimmung mit den Budgetbewilligungen beschleunigen müßte, wie dies in Belgien, Holland und Italien ähnlich bestehe.

England mit seiner parlamentarischen Regierung bietet abweichende Erscheinungen von der durchgebildeten Kontrolle in Frankreich sowohl als auch von den Einrichtungen der konstitutionell-monarchischen deutschen Staaten. Die Rechte des englischen Parlaments sind stärker ausgeübt wie die in den lektürwähnten Staaten, trotzdem aber oder vielmehr gerade aus diesem Grund wurde Bewilligung und Kontrolle im einzelnen viel weniger streng gehandhabt, weil die Minister in einem Vertrauensverhältnis zur herrschenden Parlamentsmajorität stehen. Ende des 18. Jahrh. führte man eine Rechnungslegung an das Unterhaus ein, welche indessen ein reiner Formalakt

wurde. Erst 1862 wurde eine stehende Kommission des Unterhauses zur Prüfung der Staatsrechnungen eingesezt, mit welcher nun die Oberrechnungskammer derart in Verbindung gebracht ist, daß sie zugleich als Hilfsbehörde des Unterhauses erscheint. Die Generalkontrolle besteht aus dem Comptroller general (und einem Stellvertreter), welcher die Zahlungsordern dahin prüft, ob dieselben in Übereinstimmung mit der königlichen Order, dem Gesetz und der Parlamentsbewilligung sind. Sodann wird die gesamte Staatsrechnung rückwärts kontrolliert durch die Oberrechnungskammer, welche zunächst an das Finanzministerium die Monita zur Erledigung mitteilt und erst dann an das Parlament berichtet. Die neuen Einrichtungen beruhen auf der Exchequer and Audit Act von 1866, durch welche neben dem alten Schatzamt ein eigentlicher Rechnungshof mit richterlichem Charakter gebildet wird, welche beide in dem Comptroller general denselben Vorstehenden haben.

Seit dem 1. April 1899 steht in Preußen das Gesetz „betreffend den Staatshaushalt“ vom 11. Mai 1898 (sog. Komptabilitätsgesetz) in Kraft. Dasselbe wird eine wesentliche Grundlage für die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts bilden. Es enthält eine einheitliche Zusammenstellung der etatsrechtlichen Bestimmungen und beseitigt eine erhebliche Anzahl unter den verschiedenen Instanzen vorgekommener Meinungsverschiedenheiten.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft (s. dies. Art.) behandeln sämtlich auch die Fragen des S.3, wenigstens in der staatswirtschaftlichen Bedeutung. Die staatsrechtliche Seite findet sich namentlich behandelt in den Werken von Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (2 Bde, *1901); Schulze-Gävernich, Das preuß. Staatsrecht II (*1888/90), insbes. S. 203 ff.; Köhne, Preuß. Staatsrecht (*1881/84); M. F. Riedel, Der brandenburgisch-preuß. S. in den beiden letzten Jahrhunderten (1866); M. Seydel, Bayr. Staatsrecht II (*1896) 535 ff. (eingehende Behandlung der geschichtl. Entwicklung des bayr. Budgetrechts); vgl. ferner die verschiedenen Darstellungen des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten; M. v. Hefel, Das Budget (1898, mit umfangreicher Bibliographie von Lippert); Seidler, Budget u. Budgetrecht im S. der konstitutionellen Monarchie (1885); Jellinek, Der Anteil der Ersten Kammern an der Finanzgesetzgebung (1908); Nehm, Das Budgetrecht des bayr. Landtags, zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren Verfassungen, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1901, 641; Art. „S.“ in Stengets Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II (1890) 471; Art. „Budget u. Budgetrecht“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften III (*1909) 277 ff. Insbes. für die Budgetfragen: Ejoernig, Budget, Staatsrechnung u. Kontrolle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baden, Frankreich u. Belgien (1866); Lasker, Zur Verfassungsgegeschichte Preußens (1874); P. Reichensperger, Denkschrift betr. das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Ab-

deres Gesetz die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer geregelt werden sollten. Dieses Gesetz ist nach wiederholten vergeblichen Versuchen, eine Einigung zwischen Staatsregierung und Kammern zustande zu bringen, endlich im Jahr 1872 vereinbart worden. Die Oberrechnungskammer ist eine dem König unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts zu führen hat. Die Mitglieder sollen die Unabhängigkeit der Richter besitzen; alle wesentlichen Beschlüsse der Oberrechnungskammer werden nach kollegialer Beratung mit Stimmenmehrheit gefaßt. Diese Behörde hat die Befugnis, mit Ausnahme der Rechnungen über die im Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und im Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds, alle Rechnungen der Staatsbehörden, der Staatsinstitute usw. zu prüfen, insbesondere auch alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushaltsetats (Art. 99 der Verfassungsurkunde) und der sämtlichen Etats, auf welchen derselbe beruht, dargetan wird. Rechnungen untergeordneter Bedeutung kann die Oberrechnungskammer von ihrer regelmäßigen Revision ausschließen und nur einer zeitweisen Revision unterziehen. Über diese Rechnungen besteht ein besonderes Verzeichnis, dessen Abänderung zur Kenntnis des Landtags gebracht werden muß.

Das Gesetz enthält weiter die nötigen Bestimmungen über den fortwährenden Zusammenhang zwischen der Oberrechnungskammer und den übrigen Staatsbehörden, damit erstere in Kenntnis aller auf das Rechnungswesen Einfluß übenden Bestimmungen erhalten wird. Die Provinzialbehörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet; dieselbe ist befugt, durch Strafbefehle ihre Verfügungen die Folgeleistung zu sichern. Die Oberrechnungskammer hat einerseits dem König Bericht zu erstatten, andererseits hat dieselbe den Häusern des Landtags die geprüften allgemeinen Rechnungen über den jährlichen Staatshaushalt mit Bemerkungen vorzulegen, welche sie unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen verpflichtet ist. Dieselben müssen ergeben: 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme oder Ausgabe nachgewiesen sind; 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Veranschlagung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der vor der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialsetats oder von den mit einzelnen Po-

sitionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere 3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinn des Art. 4 der Verfassungsurkunde sowie zu welchen außerordentlichen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Aus den Bestimmungen zu 2 und 3 ist zugleich ersichtlich, auf welche Fragen sich die Kontrolle der allgemeinen Rechnungen von Seiten des Landtags zu erstrecken hat. Vor dieser abschließenden Rechnungskontrolle, aber ohne ihr vorzugreifen, wird dem Landtag alljährlich eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen, d. h. solcher Ausgaben, welche an und für sich in den Titeln des Etats vorgesehen waren, deren Höhe aber überschritten werden mußte, und ferner der außeretatmäßigen Ausgaben, d. h. solcher, für welche im Etat überhaupt kein Titel eingestellt war, vorgelegt, und zwar jedesmal im nächsten Jahr, nachdem diese Ausgaben entstanden sind. Analog ist das Verhältnis bei dem Reich. Wiederholte Versuche, durch ein besonderes Gesetz Bestimmungen für den Rechnungshof des Reichs zu treffen, haben nicht zum Ziel geführt, indem eine Verständigung zwischen Reichstag und Bundesrat nicht erreicht wurde, weil ersterer einzelne Forderungen stellte, z. B. direkten Verkehr des Reichstags mit dem Rechnungshof, welche die Regierungen nicht glaubten zugehen zu können.

Es wurde die provisorische Anlehnung an die preussische Oberrechnungskammer immer wieder auf weitere Perioden verlängert.

In der Handhabung der Kontrolle durch die gesetzgebenden Körperschaften suchte man zu einer festen Praxis zu gelangen, was nicht immer ohne Reibungen abging.

Auch in den andern deutschen Bundesstaaten bestehen Kontrolleinrichtungen, welche noch nicht in gleich selbständiger Weise geregelt, sondern mehr oder minder den Verwaltungen unterstellt sind.

In Osterreich beruht der jetzige Zustand des Kontrollwesens auf der Verordnung vom 21. Nov. 1866. Der unabhängig gestellte oberste Rechnungshof hat die Prüfung hinsichtlich des gesamten Staatshaushalts, und zwar auch ausgedehnt auf die Frage der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, ein einschiedener Vorzug vor dem Kontrollsystem Preußens und des Deutschen Reichs. Die Resultate der Prüfung legt der Rechnungshof der Legislative vor. Die Überwachung der eigentlichen Verwaltung ist durch die Selbständigkeit der einzelnen Länder erschwert, so daß die Kontrolle immer mehr zu einer reinen Finanzkontrolle wird.

Frankreich hat nach der neuesten Darstellung der Verhältnisse (durch Leroy-Beaulieu) eine dreifache Finanzkontrolle: le contrôle législatif,

ausgeübt durch die Kammern, le contrôle administratif, welche die Verwaltung selbst besorgt, und le contrôle judiciaire, für welche die Cour des comptes eingesetzt ist. Seit dem Jahr 1815 war man bestrebt, das gesamte Rechnungswesen zu zentralisieren, da die früheren Einrichtungen zu großen Uebelständen geführt hatten. Die legislative Kontrolle ist nur eine summarische auf Grund der vom Finanzminister vorgelegten Nachweisungen hinsichtlich der Übereinstimmung derselben mit den gemachten Bewilligungen; die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Anweisungsbeförden (ordonnateurs), nicht auf die Rechnungspflichtigen (comptables). Nebenbei sei mitgeteilt, daß die Kammer eine solche Zeit für diese Prüfungen braucht, daß sie sich im Frühjahr 1887 dreizehn noch mehr oder weniger unerledigten Budgets gegenüber befand. Die Direktion der administrativen Kontrolle wird durch das Finanzministerium geübt, ist sehr eingehend nach allen Richtungen, aber nicht öffentlich und nicht unabhängig. Der höchste Rechnungshof, dessen Vorgänger die Chambres des comptes der alten Monarchie waren, und welcher 1807 von Napoleon eingerichtet wurde, ist ein Gerichtshof erster und zweiter Instanz für die höheren Rechnungsstellen, zweiter Instanz für die Rechnungen der Kommunalverwaltungen; seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich aber nicht auf die ordonnateurs, weil man ihm keinen Einfluß auf die eigentliche Verwaltung einräumen wollte. Der Rechnungshof prüft also, ob der Rechnungsfleger gedeckt ist durch die Anweisung, aber nicht, ob z. B. die Anweisung übereinstimmt mit dem Titel des bewilligten Budgets. Allerdings aber erläßt der Rechnungshof als eine Art conseil de censure über die gesamte Finanzverwaltung eine Kritik in einem besonderen Bericht. Es wird als Mangel hervorgehoben (von Leroy-Beaulieu), daß der Rechnungshof nicht in hinreichender Verbindung mit den Kammern stehe, keine Jurisdiktion über die ordonnateurs habe, und daß eine Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Zahlungsanweisungen fehle, für welche der Rechnungshof vor ihrer Gültigkeit die Übereinstimmung mit den Budgetbewilligungen beschleunigen müßte, wie dies in Belgien, Holland und Italien ähnlich bestehe.

England mit seiner parlamentarischen Regierung bietet abweichende Erscheinungen von der durchgebildeten Kontrolle in Frankreich sowohl als auch von den Einrichtungen der konstitutionell-monarchischen deutschen Staaten. Die Rechte des englischen Parlaments sind stärker ausgebildet wie die in den letzterwähnten Staaten, trotzdem aber oder vielmehr gerade aus diesem Grund wurde Bewilligung und Kontrolle im einzelnen viel weniger streng gehandhabt, weil die Minister in einem Vertrauensverhältnis zur herrschenden Parlamentsmajorität stehen. Ende des 18. Jahrh. führte man eine Rechnungslegung an das Unterhaus ein, welche indessen ein reiner Formalakt

wurde. Erst 1862 wurde eine stehende Kommission des Unterhauses zur Prüfung der Staatsrechnungen eingesetzt, mit welcher nun die Oberrechnungskammer derart in Verbindung gebracht ist, daß sie zugleich als Hilfsbehörde des Unterhauses erscheint. Die Generalkontrolle besteht aus dem Comptroller general (und einem Stellvertreter), welcher die Zahlungsordern dahin prüft, ob dieselben in Übereinstimmung mit der königlichen Order, dem Gesetz und der Parlamentsbewilligung sind. Sodann wird die gesamte Staatsrechnung rückwärts kontrolliert durch die Oberrechnungskammer, welche zunächst an das Finanzministerium die Monita zur Erledigung mitteilt und erst dann an das Parlament berichtet. Die neuen Einrichtungen beruhen auf der Exchequer and Audit Act von 1866, durch welche neben dem alten Schatzamt ein eigentlicher Rechnungshof mit richterlichem Charakter gebildet wird, welche beide in dem Comptroller general denselben Vorstehenden haben.

Seit dem 1. April 1899 steht in Preußen das Gesetz „betreffend den Staatshaushalt“ vom 11. Mai 1898 (sog. Komptabilitätsgesetz) in Kraft. Dasselbe wird eine wesentliche Grundlage für die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts bilden. Es enthält eine einheitliche Zusammenstellung der etatsrechtlichen Bestimmungen und beseitigt eine erhebliche Anzahl unter den verschiedenen Instanzen vorgekommener Meinungsverschiedenheiten.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft (s. dies. Art.) behandeln sämtlich auch die Fragen des Ss, wenigstens in der staatswirtschaftlichen Bedeutung. Die staatsrechtliche Seite findet sich namentlich behandelt in den Werken von Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (2 Bde, *1901); Schulze-Gävernitz, Das preuß. Staatsrecht II (*1888/90), insbes. S. 203 ff.; Köhne, Preuß. Staatsrecht (*1881/84); A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preuß. S. in den beiden letzten Jahrhunderten (1866); M. Seydel, Bayr. Staatsrecht II (*1896) 535 ff. (eingehende Behandlung der geschichtl. Entwicklung des bayr. Budgetrechts); vgl. ferner die verschiedenen Darstellungen des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten; M. v. Söfel, Das Budget (1898, mit umfangreicher Bibliographie von Rippert); Seidler, Budget u. Budgetrecht im S. der konstitutionellen Monarchie (1885); Jellinek, Der Anteil der Ersten Kammern an der Finanzgesetzgebung (1908); Nehm, Das Budgetrecht des bayr. Landtags, zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren Verfassungen, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1901, 641; Art. „S.“ in Stenjesen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II (1890) 471; Art. „Budget u. Budgetrecht“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften III (*1909) 277 ff. Insbes. für die Budgetfragen des Czernig, Budget, Staatsrechnung u. Kontrolle in Österreich, Preußen, Sachsen, Baden, Frankreich u. Belgien (1866); Lasker, Zur Verfassungsgegeschichte Preußens (1874); P. Reichensperger, Denkschrift betr. das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Ab-

geordneten, in den „Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses“ II (1866), Drucksache Nr 20 (eine sehr wertvolle, kritische Zusammenstellung der in der Konfliktzeit hervorgetretenen Anschauungen); Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes (1871); Schwarz u. Strug, Der S. u. die Finanzen Preußens (3 Bde, 1900/04); Gneist, Budget und Gesetz nach dem konstitutionellen Staatsrecht Englands (1866); ders., Gesetz u. Budget (1879); Fricker, Natur der Steuerbewilligung u. des Finanzgesetzes, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1861; ders., Gesetz u. Budget, in ders. Zeitschrift (1894); Schäffle, Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, in ders. Zeitschrift, Jahrg. 1883/84; Ulrich, Österreich. Staatsrecht (*1909); Art. „S.“ im österr. Staatswörterbuch von Michler u. Ulrich IV (*1909); Ferd. Schmid, Studien über die Reform des österr. Finanzverwaltungsverfahrens (1908); Mandello, Geschichte des ungar. S. 1867/93 (1895); Gneist, Das engl. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht (2 Bde, 1883/84); Haffner, Engl. Staatsrecht (1905); Redlich, Recht u. Technik des engl. Parlamentarismus (1905; bef. S. 663 ff); Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances (*1899; reichhaltiges Material über verschiedene Staaten, bef. über Frankreich); Stourm, Le budget, son histoire et son mécanisme (Par. *1906); G. Leneveu, Histoire de la spécialité budgétaire en France (ebd. 1906); H. Matton, Précis de droit budgétaire belge (Brüssel 1908); Maffei-Dari, Sul bilancio dello stato (Turin 1899); G. Rossi, Il bilancio finanziario (Rom 1901); Agger, The Budget in the American Common-wealth (1907); G. Loubet, La politique budgétaire en Europe; Ses tendances actuelles; Allemagne, France, Grande Bretagne, Empire ottoman, Russie (Par. 1910); Schmoller, Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Österreich, England u. Preußen (1909); D. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte (2 Bände, 1909, Sammlung Götschen). — Ausführl. Vespörungen über den S. der verschiedenen Staaten erscheinen fast in jedem Band des Schanzschen „Finanzarchivs“.

[v. Duene, rev. R. Müller-Fulda.]

Staatskirchentum. [Begriff des Staatskirchentums; Geschichte des Staatskirchentums; Grundsätzliches für die Gegenwart.]

I. Begriff des Staatskirchentums. Von Staatskirchentum ist überall da die Rede, wo im Zusammenhang mit einer gewissen privilegierten Stellung der Kirche die Staatsgewalt weitgehende Befugnisse auf kirchlichem Gebiet beansprucht und ausübt. Die extremste Form ist die, bei der die Kirche einfach als Staatsanstalt erscheint und von Organen geleitet wird, die ihre Autorisierung, wenn nicht grundsätzlich, so doch faktisch, vom Staat empfangen. In letzter Konsequenz bedeutet diese Form des Staatskirchentums die Negation jeder Eigenberechtigung und jedes Eigenberufs der Kirche.

Von diesem extremen und grundsätzlichen Staatskirchentum sind zu unterscheiden einzelne staatskirchliche Elemente und Beziehungen, die in jeder

irgendwie gearteten Verbindung von Staat und Kirche sich ergeben und die nach Umfang, nach der Art der sachlichen und theoretischen Begründung sowie nach ihrer Tragweite für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche die größten Verschiedenheiten und Gegensätze aufweisen. Von einer einheitlichen Charakteristik dieser staatskirchlichen Beziehungen kann nicht die Rede sein. Doch werden sie gewöhnlich mit dem Ausdruck „Staatskirchentum“ belegt, wenn und soweit damit eine gewisse Bevormundung der Kirche oder doch eine Beschränkung ihrer Selbständigkeit bezeichnet werden soll. Eine bestimmte geschichtliche Form staatskirchlicher Bildungen pflegt man wohl auch katholischerseits als *Landeskirchentum* zu bezeichnen, nämlich jene staatskirchlichen Beziehungen, die sich seit Ausgang des Mittelalters in manchen deutschen Territorien oder Ländern im Zusammenhang mit der Ausbildung der Landeshoheit entwickelt hatten. Für die Gegenwart aber und gewöhnlich beschränkt sich der Ausdruck *Landeskirche* auf protestantisch-kirchliche Bildungen, man begreift darunter die in sich selbständige und nach außen abgeschlossene protestantische Kirche eines Landes (Staats), deren Verfassung nach protestantischem Kirchenrecht der weltlichen Gewalt untersteht.

Begrifflich verschieden vom Staatskirchentum ist das *Nationalkirchentum*, wenn es auch geschichtlich fast immer vereint mit ersterem aufgetreten ist. Man redet von Nationalkirche, wo ein besonderes rechtliches Band sowie rechtliche Eigentümlichkeiten die Kirche einer Nation oder eines national geeinten Staats umschließen. Dabei kann es sich der Idee nach ebenso um reine Verwaltungsorganisationen im Rahmen der Universalkirche wie um förmliche Abspaltungen von der kirchlichen Versammlung und Einheit handeln. Geschichtlich sind nationalkirchliche Bestrebungen öfters aufgetreten mit der Tendenz, wirklich oder vermeintlich berechtigte Eigenarten einer Kirche zu erhalten im Gegensatz zu einer als zu weitgehend empfundenen Uniformierung oder Zentralisierung. (Vgl. Verminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stuß, 61. Hft [1910]. — Das französische Nationalkirchentum [Gallikanismus] s. unten Sp. 1505.)

II. Geschichte des Staatskirchentums. Die Entwicklung staatskirchlicher Verhältnisse beginnt mit der Anerkennung und Privilegierung der Kirche durch Konstantin und seine Söhne. Im Bau vollendet erscheint die römische Staatskirche durch Theodosius (380). Die Kirche wird Werkzeug und gleichzeitig Teilhaberin staatlicher Gewalten. Die Weiterentwicklung führt nach der Teilung des Reichs zu einem Gegensatz der staatskirchlichen Verhältnisse im Osten und Westen. Im Ostreich vor allem kommt es zu einer Einmischung selbst in die innersten Lebensfragen der Kirche und der Religion („Byzantinismus“). Vertreter des kirch-

lichen Freiheitsgedankens sind dort eigentlich nur noch die Mönche, mit der gelegentlich scharf betonten Theorie, die frühere innere Freiheit in äußerer Verfolgung verdiene den Vorzug vor dem Reichtum in der jetzigen unfreien Kirche. Im Gegensatz hierzu treten im Westreich die Päpste immer wieder für Freiheit und Selbständigkeit der Kirche ein, ohne aber Trennung von Staat und Kirche zu verlangen oder das Interesse der Staatsgewalt an den kirchlichen Zuständen zu bestreiten. Gestützt und gestärkt wurden die Päpste in ihrer Opposition gegen das Staatskirchentum teils durch realpolitische Machtverhältnisse, die den Päpsten zugut kamen, teils durch den Kampf gegen die heterodoxe Religionspolitik der Kaiser. Im Herrschaftsgebiet arianischer Germanenfürsten erfreute sich die römisch-katholische Kirche teilweise der größten Freiheit, die ihr tatsächlich und prinzipiell zugestanden wurde. So unter Theoderich d. Gr. (vgl. G. Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich d. Gr. und die katholische Kirche, 1896; ders., Theoderich d. Gr., 1910).

Ein neues Staatskirchentum entstand durch die Verbindung des fränkischen Königtums mit der Kirche; es erreichte seinen Höhepunkt in der karolingischen Reichskirche. Die Könige übten eine viel weitere Macht in kirchlichen Dingen, als die Kaiser selbst in den letzten Zeiten des römischen Staatskirchentums. „Es begann eine völlige Vermengung weltlichen und geistlichen Wesens unter der formellen Vorherrschaft des ersteren (Reichstagynode), aber weitgehendster sachlicher Berücksichtigung der letzteren“ (Stuß, Kirchenrecht, in Holtendorff-Köhler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [1904] 838; ebd. Anmerkung 3 über den Unterschied des karolingischen vom byzantinischen Staatskirchentum; Kampers, Karl d. Gr. [1910] 93/107). Mit dem karolingischen Reich zerfiel auch die karolingische Reichskirche als solche; die kirchlichen Organe erlangten in manchen Punkten größere Selbständigkeit, aber der Hauptsache nach blieb man doch in der Praxis auf dem Boden der staatskirchlichen karolingischen Gesetzgebung, welche der Staatsgewalt weite Befugnisse einräumte.

Von neuem wurde die staatskirchliche Organisation festigt durch Otto d. Gr. Das Wesen der „ottonischen Verfassungskirche“ charakterisiert sich nicht als Verhältnis der Staatsgewalt als solcher zur gesamten Kirche des Reichs, weshalb man in allerdings zu formalistischer Preisung schon bestreiten wollte, daß man dieses Verhältnis überhaupt als ein „staatskirchliches“ bezeichnen dürfe (Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, in Histor. Vierteljahrsschrift XI [1908] 153). Das Wesen der „ottonischen Verfassungskirche“ liegt in der Verbindung des Königs mit den sog. „Reichskirchen“, die — den einflussreichsten und mächtigsten Teil der deutschen Kirche bildend —

in die Organisation und Verfassung des Reichs verweben waren und über die der König halb öffentlichrechtlich, halb privatrechtlich eine Herrschaft in persönlicher (Stellenbesetzung) und in sachlicher Weise (Nutzbarmachung des Kirchenguts für die Zwecke des Reichs) ausübte (vgl. Werminghoff a. a. O. 153; ders., Verfassungs Geschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II [1907] 6, § 23/24; desjelben Verfassers größeres Werk: Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I [1905]; bis jetzt einziger Band).

Dieses Verhältnis und die Art seiner Betätigung brachte die deutsche Kirche in immer größere Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Es ist gewiß begreiflich, daß die Kirche den Kampf um ihre Freiheit unternommen hat, um so mehr als überhaupt das Rechtswesen insbesondere unter dem Einfluß der germanisch-rechtlichen Auffassung vom „Eigenkirchentum“ den inneren Organismus der Kirche in seiner Selbständigkeit zu erdrücken und zu ersticken drohte. (Daß die germanischen Anschauungen vom „Eigenkirchentum“ die ganzen damaligen Rechtsverhältnisse der deutschen Kirche charakteristisch beeinflussten und durchdrangen, wird zurzeit mit U. Stuß, dem Begründer der Eigenkirchentheorie, fast allgemein angenommen; einen kritischen Standpunkt gegenüber dem Maß dieses behaupteten Einflusses vertritt unter anderem E. Eichmann; vgl. „Köln. Volkszeitung“, Liter. Beilage 1908, Nr 16. — Gegen die Zurückführung des Eigenkirchentums auf germanisch-arianische Grundlagen durch H. v. Schubert wendet sich U. Stuß in der Kritischen Studie „Arianismus und Germanismus“, in Internationale Wochenschrift 1909, Sp. 1561/82, 1615/22, 1633/48; hier auch zur ganzen Frage reichste Literaturangaben.) Freilich die von Gregor VII. gegen das Staatskirchentum erhobenen Forderungen konnten bei dem großen Interesse des Königs an den Reichskirchen nicht durchdringen. Eine doktrinär korrekte Scheidung von Geistlichen und Weltlichen sahen die späteren Abmachungen von Sutri (im Jahr 1111) vor; auf sie ließen sich aber ihrerseits die Bischöfe nicht ein, da sie auf ihr Reichsfürstentum nicht verzichten wollten. Der Ausgang des Kampfs brachte der Kirche doch eine größere und jedenfalls eine grundsätzliche Freiheit. Während der König die weltliche Herrschaft über das Reichskirchengut und auch einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle behielt, erreichte die Kirche, daß die Besetzung der Bischofsstühle als wesentlich innerkirchliche Sache anerkannt und grundsätzlich wenigstens innerkirchlichen Instanzen (kanonische Wahl) überlassen wurde. In dieser grundsätzlichen Anerkennung der kirchlichen Selbständigkeit liegt die prinzipielle Bedeutung des Wormser Konkordats (1122) gegenüber dem Staatskirchentum. (Über die beabsichtigte und tatsächliche Dauer der dem König päpstlicherseits zugestandenen Befug-

nisse hat D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats [Abhandlungen der Berliner Akademie 1905] eine Kontroverse hervorgerufen. Eine kritische Beleuchtung der Frage nebst Angabe der älteren und neueren Literatur bei Meyer von Knorau, in Jahrb. des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd VII [1909]. Ersturs I: Zur Beurteilung des Wormser Konkordats 349/354. — Die Trierer Bischofswahlen nach dem Konkordat behandelt H. Baßgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Hft 7 der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft [1910] 268 ff.)

Als Nebenfolge der Entwicklung darf freilich nicht übersehen werden, daß tatsächlich durch das Wahlrecht der Domkapitel und die Art seiner Betätigung die Herrschaft über die deutschen Bischofsstühle auf Jahrhunderte dem Adelsstande zugesichert wurde und daß in der Folge nur zu oft an Stelle der früheren staatlichen und königlichen Rücksichten jetzt Standes- und Familieninteressen eine Rolle spielten. (Vgl. N. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Hft 63/64 [1910] 66. — Über den Unterschied von der französischen innerpolitischen Entwicklung, wo der König durch die Herrschaft über die Pfründen auch den Adel beherrschte, während diese in Deutschland zur Verfügung des Adels standen; vgl. Schulte a. a. O. 288.)

Im Kampf gegen das überwachende Staatskirchentum war das kirchliche Selbstbewußtsein mächtig gehoben und gestärkt worden. In steigendem Maß betätigte sich die Kirche in der geistigen und kulturellen Führung der christlichen Gesellschaft und gewann dadurch und auch durch reale Nachfaktoren einen wachsenden politischen Einfluß, der seinerseits wieder eine eigenartige theoretische Begründung annahm und schließlich als rechtlicher Herrschaftsanspruch über Staat und staatliche Dinge auftrat. Es kam die Zeit der mittelalterlichen Theokratie oder Hierokratie, die ihren glänzendsten Vertreter in Innozenz III. und ihren markantesten in Bonifatius VIII. besitzt.

Im Kampf gegen diese Hierokratie wurde das neuzeitliche Staatskirchentum grundgelegt. Zunächst wurde gekämpft mehr um Unabhängigkeit der staatlichen Gewalt und des staatlichen Lebens, bald aber übergreifend in das kirchliche Gebiet um Erreichung staatlicher Befugnisse in kirchlichen Dingen.

In Deutschland im besondern drehte sich der Kampf vorerst um die Unabhängigkeit des Königtums vom Papsttum (Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1077 bis 1379 [1886]; Höhlbaum, Der Kurverein von Renje [1903]; über die Goldene Bulle und den päpstlichen Approbationsanspruch: Zeumer in

seiner Ausgabe der Bulle, in Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs im Mittelalter und Neuzeit II [1908] 193 ff. Dazu bzw. dagegen G. Kantenich in Hist. Vierteljahrsschrift XI [1908] 525/527. E. Vogt, Westdeutsche Zeitschrift [1908] 474. Über die Auffassung auch treu kirchlich gerichteter Publizisten vgl. H. Meyer, Lupold von Bebenburg, in Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, hrsg. von Grauert VII, 1 u. 2 [1909] § 14).

Ganz allgemein aber bestand eine wachsende Opposition gegen zwei Punkte des theokratischen Systems, eine Opposition, die schließlich nicht bloß zur Zurückdrängung der Kirche auf ihr Gebiet, sondern darüber hinaus zur Forderung und Ausübung von Herrschaftsbefugnissen des Staats in rein kirchlichen Dingen führte. Diese zwei Punkte, gegen die lange mit wechselndem Ausgang gekämpft wurde, waren die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf rein weltliche Dinge und zweitens jene weitgehende Exemption des Klerus von staatlicher Zuständigkeit, die man schon als Exterritorialität bezeichnet hat.

Praktisch am erfolgreichsten war die Opposition gegen das hierokratische System sowie die Ausdehnung eines neuen Staatskirchentums in Frankreich. Aber auch in Deutschland begann das Staatskirchentum früh sich zu regen; äußerlich trat der Kampf scharf hervor zur Zeit Ludwigs des Bayern. Begleitet waren diese antihierokratischen und staatskirchlichen Bestrebungen von einer emsig bearbeiteten Theorie. In diesen staatskirchlichen Lehren und Untersuchungen des 14. und 15. Jahrh. haben wir auch nach der theoretischen Seite die wesentliche Grundlegung des neuzeitlichen Staatskirchentums überhaupt zu erblicken. (Eine Sammlung zahlreicher Literatur bei M. Golbäst, Monarchia S. Romani Imperii II [Frankf. 1613/14].) Spätere geistige Strömungen und reale Verschiebungen, wie die Renaissance, die Reformation und später die Aufklärung, haben diese staatskirchliche Anschauung wohl neu belebt und verstärkt, aber nicht erst geschaffen.

Nicht bloß am erfolgreichsten, auch, wenn man so sagen darf, am klarsten war die Entwicklung des spätmittelalterlichen Staatskirchentums in Frankreich. So erscheint geschichtlich bedeutsam die Versammlung von Prälaten und königlichen Abgeordneten in Vincennes (1329) mit ihrer merkwürdigen Disputation über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit (vgl. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht [1903] 47 ff.). Als Schlüsselsteine der ganzen Entwicklung, die schließlich in den Gallikanismus mit stark nationalkirchlichem Einschlag ausmündete, lassen sich folgende feststellen: die Pragmatische Sanktion von 1438; das Konkordat von 1516; schließlich die Modifikation des französischen Staatskirchenrechts durch Pierre Bithou 1594 (Libertés de l'Eglise gallicane, abge-

druckt bei Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français [Par. 1847]), der dann später die zweite, offizielle Formulierung in der *Declaratio cleri Gallicani* 1682 folgte.

Für die Betätigung des Staatskirchenentums bildeten sich wiederum zunächst in Frankreich und dann auch in allgemeinerer Verbreitung vor allem zwei rechtliche Formen heraus: das staatliche *Placet* für kirchliche Akte und der *Recursus ab abusu*, der Refurs an den Staat gegen „Mißbrauch“ der geistlichen Gewalt. Ursprünglich wurden sowohl das *Placet* wie der *Recursus* wesentlich als Defensiv begründet und in der Fiktion auch lange noch so festgehalten. Faktisch aber dienten beide bald zu Ein- und Übergriffen in das innerkirchliche Gebiet. Die Art, wie der *Appel comme d'abus* besonders später in Frankreich geübt wurde, bedeutete geradezu eine Lahmlegung der kirchlichen Selbständigkeit; in den Gerichtshöfen, den *a* der *Recursus* zugewiesen war, in den Parlamenten, entschieden Calvinisten und Janenisten über den Sinn der *canones* und über rein geistliche Dinge (vgl. Eichmann a. a. O. 54, 57).

In Deutschland erhielt die einsetzende staatskirchliche Entwicklung wie überhaupt das staatliche und politische Leben einen eigenartigen Charakter durch das Aufkommen der Landeshoheit. Die Mannigfaltigkeit der Anknüpfungspunkte und Triebkräfte, die bei Ausbildung der Landeshoheit wirksam waren, zeigte sich auch bei Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments. Der Landesherr ist der *tertius gaudens* im Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Anknüpfungspunkte zur Erstrebung und Erweiterung seiner „landeskirchlichen Rechte“ boten sich im Zusammenhang mit der erstarkenden Staatsidee genug. (Die Verechthame des *Patronates* an den ehemaligen „Eigen“-Kirchen des Territoriums; die Vogtei über die im Territorium gelegenen landeskirchlichen Anstalten; die Rivalität mit den geistlichen Fürsten, die über ihr Territorium hinaus geistliche Macht hatten und dadurch manchem weltlichen Fürsten, der mit ihnen gerade politische Händel hatte, un bequem waren u. a.) Diese landeskirchlichen Rechte wurden teils einfach usurpiert, teils wurden sie gesichert durch rechtsförmliche Abmachungen mit kirchlichen Instanzen sowie durch mehr oder weniger mühsam erworbene Privilegien von seiten des päpstlichen Stuhls (vgl. auch den merkwürdigsten Fall eines auf „päpstliche Privilegierung“ begründeten Staatskirchenentums: die *Monarchia Sicula*; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1 [1885] 524; Sentis, Die *Monarchia Sicula* [1869]).

Das Resultat war bei aller Verschiedenheit der Motive und der Ausgestaltung im einzelnen die Tatsache, daß sich auch in Deutschland im späteren Mittelalter bedeutende Ansätze staatskirchlicher Verhältnisse vorfinden; sie haben ihren schärfsten Ausdruck gefunden in dem Sprichwort: *Dux Cliviae est papa in territorii suis* (vgl. Verminghoff, Neuere Arbeiten über das Ver-

hältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, in *Histor. Vierteljahrschr.* XI [1908] 153/192; ders., *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*, in *Grundriß der Geschichtswissenschaft*, hrsg. von Meister II, 6 [1907] §§ 27, 28).

Eine Verstärkung hatte die staatskirchliche Auffassung schon durch den Humanismus erfahren, sowohl durch den Hinweis auf die Grundsätze des römischen Staatskirchenentums als auch durch den Nachweis der Unechtheit einiger theoretischer Stützen der Hierokratie (Konstantinische Schenkung, Pseudoisidor). Noch mehr aber wurde das Staatskirchenentum gefördert durch die Reformation; einmal indirekt durch den Einfluß der sich herausbildenden protestantischen Auffassung von der staatlichen Kirchenhoheit, sodann faktisch durch die bedeutame Stellung, die die katholischen Territorialfürsten für die Durchführung der katholischen Restauration hatten. Eine weitere Steigerung der staatskirchlichen Ideenrichtung lag in den Anschauungen des *staatlichen Absolutismus*, der auch vor kirchlichen Einrichtungen nicht Halt machen wollte. (Für das Hinübergreifen des staatlichen Absolutismus auf das kirchliche Gebiet vgl. den lehrreichen Ausfluß von Philippson, Philipp II. von Spanien und das Papsttum, in *Hist. Zeitschrift*, 39. Jahrg. [1878] 269/315, 419/457.)

Ihren Höhepunkt erreichten die staatskirchlichen Tendenzen sowohl theoretisch wie praktisch im Zeitalter der Aufklärung, wo vielfach über Rationalismus und freizeitsfeindlicher Absolutismus sich die Hand reichten und die Kirche schlechweg zur Polizeimagd erniedrigt werden sollte. Es kam nicht bloß zum staatlichen Hereinregieren in die innern kirchlichen Angelegenheiten (Josefinismus), sondern auch zum Versuch, die verfassungsmäßigen Grundlagen der Kirche zu ändern (Feronius). (Zur Geschichte und Literatur vgl. J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart III, 1. XI [1880]; Stinzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 3. Abt. [1898], X. Kap.: Der Sieg der Aufklärung 363/435; A. Kösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* [1903, 1904, 1905]. — Eine knappe Übersicht des josephinischen Systems bei Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts [1909] § 14, Nr. 7.)

Am die Wende des 19. Jahrh. kam es in Deutschland in Verbindung mit dem Staatskirchenentum noch zu *nationalkirchlichen* Absplitterungsversuchen (Dalberg-Weissenberg; zur Geschichte dieser und auch der früheren nationalkirchlichen Bestrebungen in Deutschland vgl. Verminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, in *Kirchenrechtliche Abhandlungen*, hrsg. von U. Stutz, 61. Hft [1910]). Aber auch bald setzte, nicht ohne Zusammenhang mit dem allgemeinen Freiheitsstreben der Zeit,

die Reaktion gegen das Staatskirchentum ein. Vorbereitet wurde die Abschüttlung des unwürdigen und lähmenden staatskirchlichen Jochs durch den Auffassung des kirchlichen Sinns und Selbstbewußtseins; daran waren beteiligt äußere Voromnisse und eifrige seelsorgerliche Tätigkeit, aber ebenso die stille ruhige Arbeit der wiedererwachten kirchlichen Wissenschaft, einschließlic der Kirchenrechtswissenschaft, die auch protestantischerseits mit anerkanntem Streben nach Objektivität gepflegt wurde. Amicus Ludwig Richter; katholischerseits lieferte nach dem Urteil von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1 [1885] 46 N. 12 eine geradezu klassische Bekämpfung der staatskirchlichen Theorien vom politischen Standpunkt aus: J. Weidelt, Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkt des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahr 1848 entstandenen Staatsverhältnisse [1849]. Als äußerer Merkschein der Abschüttlung des staatskirchlichen Jochs ist das Jahr 1848 und die Würzburger Bischofskonferenz im Herbst dieses Jahres zu bezeichnen (Vering, Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Okt. und Nov. 1848, in Archiv für katholisches Kirchenrecht XXI [1869] 108 ff 207 ff; vgl. ferner W. Struck, Kardinal Geißel und die katholische Bewegung 1848/49, in Preuß. Jahrb. CXI [1903] 98 ff; A. Beck, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs von Köln, Johannes Kardinal v. Geißel [1905; Giesener Diss.]; F. Schnabel, Der Zusammenstoß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahr 1848, in Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von Hampe u. Duden, 29. Hft [1910]).

In späteren Versuchen zur Erneuerung des Staatskirchentums fehlte es auch in Deutschland nicht; sie wurden aber der Hauptsache nach, besonders im preußisch-deutschen Kulturkampf, zurückgewiesen.

III. Grundfährliches für die Gegenwart. Die Kirche wird, in Konsequenz ihres Berufs und ihrer Aufgabe, stets danach trachten, die Wahrung ihrer Würde, die Freiheit ihres Lebens, die Selbständigkeit ihres Rechts für ihr kirchliches Forum durchzusetzen. Wo immer freilich Verbindung von Staat und Kirche besteht, da werden als Gegenleistung für staatliche Unterstützung, Förderung und Privilegierung der Kirche tatsäclich staatskirchliche Elemente kaum fehlen. Je mehr diese staatskirchlichen Elemente auf das Grenzgebiet der beiderseitigen Zuständigkeit sich beziehen und je mehr sie den Charakter gegenseitiger Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen an sich tragen, desto eher lassen sie sich mit der grundsährlich zu fordernden Freiheit des kirchlichen Lebens vereinigen. Gegen mißtrauische Bevormundung freilich und gegen selbstherrliche Einmischung in das innerkirchliche Leben oder gar gegen staatliche Verneinung ihrer

Eigenberechtigung wird die Kirche stets sich tatkräftig zur Wehr setzen müssen.

Wichtiger als die doch unmögliche Abschüttlung aller staatskirchlichen Elemente erscheint für die Gegenwart die Forderung einer möglichsten Einschränkung rein diskretionärer Befugnisse der Staatsgewalt und die Forderung von Rechtsficherheiten und Rechtschranken bei der staatlichen Mitwirkung in kirchlichen Dingen. Die Gefahr einer verstärkten staatskirchlichen Bewegung scheint heute weniger zu drohen, viel näher liegt die Möglichkeit, daß unter der Formel „Trennung von Staat und Kirche“ der Versuch gemacht wird, die Kirche in ihrer Organisation zu schwächen, in ihrer Lebensbetätigung zu beschränken und von ihrem notwendig zu fordernden Einfluß auf wichtige Lebensgebiete (Schulwesen!) abzudrängen.

Literatur. Eine eingehende juristische Darstellung u. Beurteilung des geschichtlichen S. s bietet in trefflicher Orientierung E. Giesmann, Der Recursus ab abusu nach deutschem Recht mit besonderer Berücksichtigung des bairischen, preußischen u. reichsständischen Kirchenrechts, historisch-dogmatisch dargestellte Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. von Gierke, 66. Hft (1903). Das Werk, das auch durch gute Einföhrung in die Literatur sich auszeichnet, enthält viel mehr, als der Titel vermuten läßt; auch eine eingehende Zeichnung des alten französischen S. s. Vgl. für das Mittelalter auch des. Verfassers Werk: Licht u. Bann im Reichsrecht des Mittelalters, Hft 6 der Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Section für Rechts- u. Staatswissenschaft. (1909). — Eine sachlich-politische Beurteilung des S. s bringt W. Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung u. Unterordnung zwischen Kirche u. Staat (1877; im Zusammenhang des ganzen Werkes; Aufzählung der wichtigsten Merkmale des S. s 132/146; Gesamturteil über Wesen u. Bedeutung 146 ff). — Nach beiden Seiten, sowohl in juristischer wie in geschichtlich-politischer Hinsicht, gibt auch in dieser Materie eine klare, präzise u. objektive Orientierung R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1. Hälfte (1885; vgl. bes. Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt 27/110). — Aus der neueren juristisch-kritischen Literatur sei besonders hervorgehoben: S. Einger, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht V, VIII (1895/98). — Eine zusammenfassende Darstellung der in der Gegenwart bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse fehlt zurzeit. In manchen Beziehungen bietet einen Ersatz R. Rothemann, Die Trennung von Staat u. Kirche (1908). Noch immer bleibt wertvoll die Übersicht, die R. v. Scherer gibt, trotzdem sie in manchen Punkten durch die Geschichte überholt ist (a. a. O. kirchenpolitische Zustände der Gegenwart 58/110). — Über das deutsche Staatskirchenrecht, Übersicht u. Literatur bei Eub, Kirchenrecht, in Holkenborff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (1904) 908 bis 916. Dazu Freisen, Staat u. kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck, Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Greiz, Neuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg u. Gotha (2 Bde, 1906); ders., Die bischöfl. Jurisdiktion

über die Katholiken im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, in Festgabe für H. v. Burthard (1910); E. Eichmann, Das Strafrecht der öffentl. Religionsgesellschaften in Bayern, Hft 8 der Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft (1910). — über die neueste Literatur vgl. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts² (1909), sowie den Abschnitt „Staatskirchenrecht“, jeweils in Jahrbuch des Verwaltungsrechts, hrsg. von Stier-Somlo. Aus der neuesten geschichtlichen Literatur sei nachgetragen: R. Hillebrandt, Preußen u. die römische Kurie I (1910); das Werk ist bearbeitet im Auftrag des Königl. preuß. histor. Instituts u. gibt zum befehlten Lehmanuschen Werk: Preußen u. die kath. Kirche seit 1640 (9 Bde, 1878/1902), eine Ergänzung aus den Vatikanischen Archiven.

[Adolf Ott.]

Staatskunst s. Staatswissenschaften.

Staatslehre s. Art. Staat, Staatswissenschaften.

Staatslexikon s. Staatswissenschaften.

Staatsministerium. [Begriff; Bezeichnung; Geschichtliche Entwicklung in den europäischen Staaten; Stellung und Bedeutung in monarchischen Staaten und Republiken; Ernennung und Entlassung der Minister; Stellung der Ministerpräsidenten; Geschäfte und Geschäftsgang; Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage; Kläger, Gerichtshof, Verfahren und Urteil bei Ministeranklagen; Folgen des Schuldigpruchs.]

I. Begriff und Bezeichnung. Staatsministerium ist das Kollegium der Minister (bzw. Staatsminister), d. i. derjenigen Beamten des Staats, welche vom Staatsoberhaupt mit der obersten Leitung der Staatsverwaltung im ganzen und der einzelnen Verwaltungszweige beauftragt oder zur ständigen Teilnahme an den Beratungen des Kollegiums berufen sind. Die Einrichtung eines solchen Kollegiums findet sich in fast allen Kulturstaaten, welche einen derartigen Umfang haben, daß die oberste Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen einzigen Staatsbeamten nicht ausführbar ist. Sie fehlt da, wo, wie z. B. in der Schweiz, die Leiter der einzelnen Verwaltungszweige in ihrer Gesamtheit die Inhaber der obersten Regierungsgewalt sind. Sie fehlt auch da, wo das Staatsoberhaupt die Leitung der ganzen Staatsverwaltung in seiner Person vereinigt und einen oder einzelne Untertanen als Mittelpersonen oder Gehilfen mit der Führung einzelner Geschäftszweige betraut hat. Endlich fehlt sie auch im Deutschen Reich, wo ein Ministerkollegium nach der gegenwärtigen Reichsverfassung bei der Eigentümlichkeit des Deutschen Reichs als eines Bundesstaats ohne Gefährdung der den Einzelstaaten zustehenden Rechte, insbesondere ohne Einschränkung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundesrats keinen Platz hat. Abgesehen hiervon finden und fanden wir diese Einrichtung nicht nur in konstitutionellen, sondern auch in absoluten Monarchien und in Republiken; ihre Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit ist unabhängig von der Art

der Staatsform. Die Bezeichnung „Staatsministerium“ hat dieses Kollegium im Gegensatz zu „Ministerium“ schlechthin, welches unter Beifügung der das Ressort des einzelnen Ministers bezeichnenden Worte die unter der unmittelbaren Leitung des betreffenden Ministers stehende Behörde, das Kollegium der ihm als Ratgeber und Gehilfen dienenden Personen (Ministerialräte, vortragende Räte, Sektionsräte, Ministerialdirektoren, Unterstaatssekretäre usw.) bezeichnet. So in den meisten deutschen Staaten. Statt der Bezeichnung „Staatsministerium“ kommen vor auch die Bezeichnungen „Gesamtministerium“ oder Gesamtstaatsministerium, wie in Bayern, wo die einzelnen Ministerien als Staatsministerien bezeichnet werden, „Staatsrat“ in Norwegen, „Kabinettsministerium“ in England, „Kabinett“ in Nordamerika. Diese Bezeichnung kennt zwar die Verfassung der Nordamerikanischen Union nicht, aber sie hat sich im Sprachgebrauch völlig eingebürgert. Die Verfassung spricht von „Exekutivdepartements“, deren Chef sie aber nicht als Minister, sondern als „Sekretäre“ bezeichnet. Die Verfassung kennt auch kein Kollegium dieser Sekretäre, also auch keinen Ministerrat (vgl. hierzu unten Abschnitt III).

Die Mitglieder des Staatsministeriums sind entweder Fachminister (Minister mit Portefeuille, Ressortminister) oder bloße Staatsminister (Minister ohne Portefeuille, bisweilen Staatsräte genannt). Letztere haben Sitz und Stimme im Kollegium und stehen dem Monarchen und der Volksvertretung gegenüber den übrigen Ministern gleich; dagegen haben sie mit der Leitung bestimmter Verwaltungszweige nichts zu tun; diesen stehen vielmehr die einzelnen Fachminister vor. Solche Verwaltungszweige (Resorts) sind: die Finanzen, die Justiz, das Innere (Polizei, die zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten), der Kultus, das Unterrichtswesen, das Militärwesen, die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten, die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Domänen und Forsten, Handel und Gewerbe, öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen, Postwesen u. a. m. (vgl. hierzu unten Sp. 1516 ff: die Darstellung der Entwicklung der Ministerien in den einzelnen Staaten). Je nach dem Umfang des Staats und der in den einzelnen Ressorts vorkommenden Geschäfte stehen denselben je besondere Minister vor, oder es sind mehrere, besonders miteinander verwandte Ressorts in der Hand eines Ministers vereinigt. Hierüber zu entscheiden, ist in den vom monarchischen Prinzip beherrschten Staaten Sache des Monarchen; nur insoweit ist derselbe beschränkt, als die Zahl der Minister von der Bewilligung der den Ministern zustehenden Gehälter durch die Volksvertretung abhängig ist. In den parlamentarisch regierten Staaten wird zwar formell durch königliche Verordnung die Zahl und Organisation der Ministerien festgesetzt, aber das Parlament hat doch gewöhnlich auch hier ausschlaggebende Bedeutung.

In Frankreich wurden die Ministerien teils durch Dekrete des Präsidenten der Republik, teils durch besondere Gesetze eingerichtet. Im ersten Fall hat die Kammer natürlich die Möglichkeit durch Verweigerung der Kredite hierfür auch diese Errichtung der Ministerien unmöglich zu machen. Die Organisation der „Exekutivdepartements“, d. h. der Ministerien der Nordamerikanischen Union, wurde jeweils durch Gesetze geschaffen. Man unterscheidet auch „Fachminister“ und „politische Minister“. Letztere sind diejenigen Minister, von deren politischer Anschauung, Fähigkeit und persönlichem Einfluß auf die übrigen Minister und die größeren Parteien der Volksvertretung die jeweilige ganze politische Richtung des Staatsministeriums bestimmt wird, wogegen die Fachminister im wesentlichen nur für eine gedeihliche Verwaltung ihres Ressorts zu sorgen haben, daher in der Regel aus den Beamten dieses Ressorts hervorgegangen sind. Die Minister ohne Portefeuille sind politische Minister; von den Fachministern sind es meistens die Minister des Innern und des Äußern, unter gegebenen Verhältnissen auch die der Finanzen und des Kultus. Wenn sämtliche Minister mit Rücksicht darauf, daß dem Monarchen z. B. im Fall des Thronwechsels eine Aenderung der bisherigen politischen Richtung freisteht, ihre Entlassung geben und zum Zweck der einstweiligen Fortsetzung der Staatsgeschäfte Männer ohne bestimmte ausgeprägte politische Stellung zu Ministern ernannt werden, so nennt man ein so gebildetes Staatsministerium reines Fach- oder Geschäftsministerium.

II. Geschichtliche Entwicklung. Das Altertum kannte keine Staatsministerien, wie wir sie haben. Sie sind ein Erzeugnis unserer abendländischen, germanisch-romanischen Kultur, eine Schöpfung vor allem des monarchischen Einheitsstaats. Eine vergleichende historische Betrachtung zeigt deutlich, daß die modernen Staatsministerien der verschiedenen Reiche trotz der starken Abweichungen in einzelnen wie in der Gesamtverfassung, im Grund doch Bildungen von übereinstimmender Art sind. Die monarchische Regierungsgewalt hat sie geschaffen, die parlamentarische Verantwortlichkeit hat sie ausgebildet und umgeformt. Das Wort Minister bedeutet ursprünglich Diener, Knecht, also einen Unfreien, der eine bestimmte Obliegenheit zu versehen hatte. In den germanischen Volkswesen werden diejenigen Unfreien und bisweilen auch Freien, welche am Königs- oder Herzogshof ein Hausamt (ein ministerium) bekleiden, ministeriales genannt. Aus den altgermanischen und vor allem den fränkischen Hausämtern haben sich die mittelalterlichen Hofämter entwickelt. Da nun während des ganzen Mittelalters und einen großen Abschnitt der Neuzeit hindurch die patrimoniale Auffassung der landesherrlichen Gewalt vorherrschte, so war auch Staats- und Hofdienst nicht geschieden, wenn auch die Hofämter als Hof-

und Staatswürden betrachtet wurden und die Träger derselben nicht mehr den alltäglichen Hofdienst versahen. In Bezug auf die sachlichen Aufgaben vollzog sich die Trennung von Staats- und Hofdienst allmählich, aber die innere Verschiedenheit derselben wurde erst spät anerkannt. Solche Hofämter, die sich allmählich zu Staatsämtern entwickelten, waren das Amt des Kanzlers und das des Pfalzgrafen, des Vorsitzenden des Hofgerichts (vgl. hierzu d. Art. Hof und Hofstaat Bd II, Sp. 1253 ff.). Der Kanzler hatte alle aus der königlichen Kanzlei ausgehenden Urkunden zu unterschreiben unter Beifügung des königlichen Siegels. Durch das Siegel wurde der Urkunde allgemein Glaubwürdigkeit verschafft. Diese Unterschrift oder Gegenzeichnung des Kanzlers galt als notwendig zur Gültigkeit und Vollziehbarkeit der Urkunden, womit ausgedrückt ist, daß die Anordnungen derselben auch den Gesetzen entsprechen; und so verband man mit der Gegenzeichnung auch den Verantwortlichkeitsgedanken.

Im späteren Mittelalter war die Kanzlei des deutschen Reichs nicht nur dem Erzkanzler, sondern auch durch diesen dem Kaiser und den Reichsständen für die Wahrung der reichsverfassungsmäßigen Vorschriften verantwortlich. Während das Amt des Erzkanzlers zur bloßen Würde geworden war, stieg das Amt des Vizekanzlers zu immer größerer Bedeutung, so daß er bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) als der kaiserliche Kabinettsminister anzusehen ist. Seit 1620 war er auf die Reichssachen beschränkt und verlor dadurch mehr und mehr an Einfluß.

Schon im Mittelalter erwies es sich für den Monarchen in den Staaten Europas als rätlich, sich für seine Regierungshandlungen mit einem Kreis vertrauter Ratgeber zu umgeben. So begegnet wir schon früh da und dort solchen *consiliarii regis*, aber erst seit dem 14. Jahrh. kennt man in Deutschland, Frankreich und England einen festorganisierten Hofrat, der zum Teil unserem Staatsministerium zum Teil dem Staatsrat entspricht (vgl. hierzu d. Art. Staatsrat). Im alten deutschen Reich war dieser Hofrat eine ständige Regierungsbehörde mit verbindlichen Mitgliedern, die den König bei seinen Entscheidungen zu beraten, viele Angelegenheiten auch in seinem Auftrage zu erledigen hatten. Kaiser Maximilian I. gestaltete den „Hofrat“ oder das „Hofregiment“ um zur obersten Justiz- und Regierungsbehörde für das Reich und die kaiserlichen Erblande. Und Ferdinand, der für Kaiser Karl V. die Geschäfte in den Erblanden und zum größten Teil auch im Reich führte, hat durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1550 den Hofrat reorganisiert und ihn entsprechend dem französischen conseil und dem englischen continual council Eduards I. mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde umgestaltet. Die Reichshofratsordnung von 1654 setzte die Zahl seiner Mitglieder auf 18 fest, die teils dem Adel,

teils dem Doktorenstand angehörten und zum Teil evangelischer Konfession sein mußten. Geringere Sachen erledigte der Reichshofrat selbst, in wichtigeren Angelegenheiten bildete er den Staatsrat des Kaisers, bis der sog. „Geheime Rat“ an seiner Stelle Regierungsbehörde bzw. Staatsrat wurde (s. d. Art. Staatsrat).

Die österreichische Verwaltungsorganisation fand im Laufe des 16. Jahrh. fast in allen deutschen Territorien Nachahmung und hielt sich dort vielfach bis ins 18. Jahrh., ja bis zu Anfang des 19. Jahrh. So blieb in den österreichischen Ländern der Hofrat die Zentralbehörde für Verwaltung und Rechtspflege, während für die Finanzen und Rechtssprechung in Finanzsachen die Hofkammer und für das Kriegswesen der Hofkriegsrat eingesetzt wurde.

Die brandenburgisch-preussische Verwaltungsorganisation wurde bis 1806 auf den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. Er errichtete drei Ministerien, deren Geschäftsordnung streng kollegial war. Dem Kabinettsministerium unterstanden die auswärtigen und Reichsangelegenheiten und Familiensachen des königlichen Hauses. An der Spitze dieses Kabinettsministeriums standen drei Minister; für das Innere und die Finanzen errichtete er das aus fünf, später aus vier Ministern bestehende Generaldirektorium. Es hatte kollegiale Verfassung und zerfiel teils nach dem Lokal- teils nach dem Realsystem in vier Departements, das Präsidium des Ganzen behielt sich der König ausschließlich vor. Alle fünf waren Mitglieder des Geheimen Rats (s. d. Art. Staatsrat). Dieses Generaldirektorium wurde in Brandenburg-Preußen tatsächlich die höchste Verwaltungsbehörde, wodurch der Geheime Rat an Bedeutung immer mehr verlor. Das dritte Ministerium in dieser Organisation war das Justizdepartement unter dem Großkanzler und mehreren Ministern. Dahin gehörten auch die Kultusachen, das Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium. Friedrich Wilhelm I. gab dem Geheimen Rat, der zuerst 1604 als Kollegium organisiert worden, den Titel Geheimer Staatsrat oder Geheimen Staatsministerium. Er bestand aus sämtlichen Ministern, hatte aber keinen bestimmten Geschäftskreis und war ziemlich bedeutungslos. Unter Friedrich dem Großen wurde die Einseitigkeit der Staatsverwaltung noch mehr durchbrochen, indem Zentral- und Provinzialsystem unvermittelt nebeneinander standen und die Einheit der Verwaltung nur in der Person des Monarchen verkörpert war, dessen Kabinettsräte in fast allen Staatsangelegenheiten die Entscheidung fällten, also tatsächlich über sämtliche Ministern standen. Diese Verwaltungsorganisation war in fast allen Staaten Europas herrschend bis zur französischen Revolution. Von ihr ging die Neugestaltung der Verwaltung in ganz Europa aus.

In Frankreich begegnen wir ebenfalls seit dem 14. Jahrh. einem conseil du roi, das 1585

durch königliches Reglement organisiert wurde. Danach ernannte der König die Räte dieses conseil und bestimmte auch dessen Geschäftsführung. Er zerfällt in fünf Sektionen, deren erster die auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen waren; nur die Mitglieder dieser Sektion führten den Titel *ministres d'état*. So blieben die Dinge im wesentlichen bis zur französischen Revolution. Durch Dekret vom 27. April 1791 wurde dann ein aus sechs Ressortministern bestehendes Ministerium als höchste Verwaltungsinstanz eingesetzt. Die Schreckensherrschaft hat sie zwar beseitigt, aber schon die Direktorialverfassung stellte sie wieder her und unterstellte alle Behörden den Ministern, die alle gesetzwidrigen Verfügungen der Unterbehörden annullieren konnten. In der Konsularverfassung waren die Ressortministerien die Organe der Vollziehung, alle Behörden und Staatsanstalten wurden irgend einem Ministerium unterstellt. Die Ministerien waren streng nach dem Prinzip der Arbeitsteilung gegliedert, sämtliche Verwaltungsbehörden sind prinzipiell büreaumäßig eingerichtet, d. h. ein Kollegium, sondern ein Individuum ist das Subjekt des Amtes. Alle Beamten sind nur Hilfsarbeiter ihrer Minister, welche die einzigen Träger der vollziehenden Gewalt sind, während beim kollegialsystem der Behördenwille durch den Mehrheitswillen der sämtlichen unter sich gleichberechtigten Mitglieder der Behörde repräsentiert wird.

Diese Prinzipien gestalteten bald auch den ganzen Amtersorganismus der andern Staaten um. So haben in Deutschland: Württemberg 1806, Bayern 1808, Baden 1809 ihre Staatsverwaltungen nach französischem Vorbild organisiert. Auch die übrigen europäischen Staaten haben im weiteren Verlauf des 19. Jahrh. in ihren Staatsverwaltungen durchweg das Ministerialsystem eingeführt.

Während in Frankreich die Grundzüge des zentralistischen Verwaltungsapparats geschaffen wurden, ist in England das Kabinet als Bindeglied zwischen Krone und Parlament hervorgebracht worden. Bis zur ersten englischen Revolution, wo der Stuart Karl I. Thron und Leben verlor, ruhte dort die Regierung in den Händen des Königs, dem das *privy council* ähnlich dem französischen conseil du roi als beratende Körperschaft zur Seite stand. Dieses consilium bestand aus Großwürdenträgern der Krone oder andern Vertrauenspersonen des Königs. Schon Jakob I. zog einzelne dieser Räte zu besonders vertraulichen Beratungen in einem Geheimkabinet bei, so daß diese Räte den Namen das „Kabinet“ erhielten. Unter Karl I. erlangte dieses „Kabinet“ erhöhte Bedeutung, gegen welches sich besonders die Erbitterung und der Widerstand des Parlaments richtete, obwohl das „Kabinet“ de iure nicht existierte; die Grenzen zwischen dem *privy council*, also dem Staatsrat und dem Kabinet waren unsicher und die Räte desselben waren un-

verantwortlich. Die furchtbaren Kämpfe zwischen Königtum und Parlament, in denen der König und leitende Persönlichkeiten wie der Earl of Strafford und der Erzbischof Laud von Canterbury vom Parlament angeklagt und zum Tod verurteilt wurden, und die zweite Revolution von 1688 veranlaßten dann Wilhelm III. zunächst die Mitglieder des privy council aus beiden Parlamentsparteien, den Whigs und den Tories, zu nehmen, dann aber ausschließlich Angehörige der Parlamentsmehrheitspartei.

Mit dem Regierungsantritt der hannoverschen Dynastie in England, die des Landes und der englischen Sprache zunächst völlig unfundig war, wächst der Einfluß des Kabinetts und entwickelt sich immer mehr zur selbstständigen Regierungsbehörde; und seit 1782 ist es herrschender Grundsatz, daß ein Mißtrauensvotum des Unterhauses gegen den Premier des Kabinetts auch das ganze Kabinet zu Fall bringt; damit ist das Kabinet zum parlamentarischen Ministerium geworden (s. d. Art. Parlamentarismus).

Die von England und Frankreich ausgehenden neuen Ideen bewirkten auch in Preußen eine völlige Umgestaltung der Zentralverwaltung, die seit dem Jahr 1810 vollzogen wurde. Während der Entwurf des Freiherrn vom Stein eine Kollegialverfassung des Ministeriums in Aussicht genommen hatte, wurde unter Würdigung der schwierigen Verhältnisse des Staats zunächst das Bureauystem eingeführt, d. h. an die Spitze der gesamten Verwaltung wurde ein Premierminister, der Staatskanzler, gestellt, der auch tatsächlich bis 1822, nämlich bis zum Tod des damaligen Inhabers dieses Amtes, des Fürsten von Hardenberg, der staatsrechtliche Zentralpunkt für die Verwaltung war; er konnte jederzeit Rechenenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Anordnungen der Minister suspendieren, um die Befehle des Königs einzuholen, er konnte in besonders dringenden Fällen von sich aus verfügen, außerdem war ihm eine Reihe spezieller Geschäfte übertragen, so daß er eine Nachfülle besaß, wie sie in der Geschichte des deutschen Staatsrechts nie vorher und nie nachher vorgekommen ist. Die Kabinettsorder vom 3. Juni 1814 hat zwar nähere Anordnungen erteilt über das Staatsministerium, also die Gesamtheit der Departements- oder Ressortministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kriegs und des Innern unter dem Vorbehalt des Staatskanzlers, indes trugen diese Bestimmungen nur provisorischen Charakter, und so ist bis 1822 der Staatskanzler der plenipotente Leiter des Staats. Nach Hardenbergs Tod ist kein Staatskanzler mehr ernannt worden. Nunmehr standen dem König die Staatsminister samt und sonders ohne Mittelzyperson mit dem Recht des unmittelbaren Vortrags beim König gegenüber.

Den Vorbehalt im Staatsministerium führte nun zunächst der Kronprinz, später der Prinz von

Preußen, sonst der älteste Minister. Zwischen den einzelnen Ressorts haben während dieser ganzen Zeit bis 1848 fortwährende Verschiebungen stattgefunden. Seit 1848 steht an der Spitze des Staatsministeriums ein Ministerpräsident — zu Zeiten auch ein Vizepräsident —, der den Vorbehalt in den Sitzungen führt und gewisse Leitungsbefugnisse hat. Im gleichen Jahr wurden auch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für Landwirtschaft errichtet. Gegenwärtig besteht das preussische Staatsministerium aus folgenden Ministern: 1. dem Präsidenten des Staatsministeriums, 2. dem Finanzminister, 3. dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, 4. dem Minister für Handel und Gewerbe, 5. dem Minister des Innern, 6. dem Justizminister, 7. dem Kriegsminister, 8. dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und 9. dem Minister der öffentlichen Arbeiten (das Ministerium des königlichen Hauses ist keine Staatsbehörde; s. hierüber Art. Hof Bd II, Sp. 1267); dazu kommen 10. der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, 11. der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, 12. der Staatssekretär des Reichsmarineamts, die alle zugleich preussische Minister sind, wodurch die Position des Reichskanzlers innerhalb des preussischen Staatsministeriums verstärkt wird, da letztere Minister dort „Reichsgedanken, Reichspolitik vertreten“ sollen, wie Bismarck in einer Rede vom 10. März 1877 im Reichstag ausführte. Daß der Reichskanzler zugleich preussischer Ministerpräsident sein muß, ist nicht verfassungsrechtlich vorgeschrieben, wohl aber ergibt sich aus der Aufgabe des preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die deutsche Politik Preußens zu führen, die Notwendigkeit, daß die Ämter des Reichskanzlers und des preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in einer Person vereinigt sind, während eine Vereinigung des Reichskanzleramts mit dem preussischen Ministerpräsidium zwar sehr wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig erscheint. So ist tatsächlich bis jetzt schon zweimal, nämlich 1873 und 1894, die Vereinigung der beiden letztgenannten Ämter durchbrochen gewesen.

Auch in den süddeutschen Mittelstaaten, Bayern, Württemberg und Baden, hat sich das Staatsministerium aus dem Geheimen Rat allmählich entwickelt. In Bayern wurde schon 1799 eine Ministerialorganisation nach französischem Muster, und zwar nach dem Realysystem mit vier Departements eingeführt, die dann 1817 zum „Gesamstaatsministerium“ als oberster Staatsbehörde umgestaltet wurde; es besteht heute aus sechs Staatsministerien, nämlich dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, der Schul- und Kirchenangelegenheiten, der Finanzen und des Krieges.

In Württemberg wurde der Geheime Rat 1806 durch ein Staatsministerium ersetzt, zwar 1819 wiederhergestellt, aber daneben blieben die Ministerien, erst 1876 wurde dann das aus sechs Ministerien bestehende Gesamtstaatsministerium die oberste Zentralbehörde, und dem Geheimen Rat verblieben nur noch bestimmte Angelegenheiten (s. d. Art. Staatsrat). Nach § 56 der Verfassungsurkunde bestehen sechs Verwaltungsdepartements (Ministerien), nämlich das Ministerium der Justiz, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegs und das Ministerium der Finanzen. An der Spitze jedes Departements steht ein Staatsminister.

Im heutigen Königreich Sachsen war seit dem 16. Jahrh. zunächst der „Hofrat“ oder die sog. „Landesregierung“, die aus 18 Mitgliedern bestehende oberste Regierungsbehörde, aus dem sich dann das „Geheime Kabinett“ mit sog. „Kabinettsministern“ entwickelte. Die Verfassungsurkunde von 1831 hat dann nach württembergischem Vorbild ebenfalls sechs Ministerien vorgeesehen und die Gesamtheit der Minister als „Gesamtministerium“, als „oberste kollegiale Staatsbehörde“ eingestuft.

Ebenso verlief die Entwicklung im Großherzogtum Baden, wo das bisherige Geheimratskollegium im Jahr 1807 den Namen „Staatsministerium“ erhielt mit vier Departements. Nach mannigfachen Änderungen wurde dann 1893 die Zahl der Ministerien auf vier festgesetzt (Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem auch die Verkehrsanstalten zugewiesen wurden, dann Ministerium des Innern, Ministerium der Justiz mit Kultus und Unterricht und Ministerium der Finanzen). Der Präsident des Staatsministeriums führt als solcher den Titel Staatsminister.

Im Großherzogtum Hessen haben die obersten Zentralbehörden eine ähnliche Entwicklung aufzuweisen wie in den bisher behandelten Staaten. So entstand aus dem „Geheimratskollegium“ der einstigen Landgrafschaft im Jahr 1803 „das Ministerium“ mit drei Departements, dem durch die Verfassung von 1820 noch das Kriegsministerium angeschlossen wurde. Das Jahr 1848 brachte wiederum Änderungen, und im Jahr 1874 wurde ein „Gesamtministerium“ eingerichtet, bestehend aus den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen. 1879 wurde dieses „Gesamtministerium“ durch das „Staatsministerium“ ersetzt, an dessen Spitze ein Staatsminister mit besonderem eignen Geschäftskreis steht.

In Mecklenburg-Schwerin steht an der Spitze der Staatsverwaltung das 1849 errichtete Staatsministerium mit vier Einzelministerien (Auswärtiges, Inneres, Finanzen und Justiz mit geistlichen und Medizinalangelegenheiten).

In Mecklenburg-Strelitz war bis 1908 die Verwaltung von einer Zentralbehörde, nämlich dem „Staatsministerium und der Landesregierung“

(dem Staatsminister und mehreren Regierungsräten) geführt worden, seit 1909 besteht ein Staatsministerium mit drei Ministerialabteilungen für Justiz mit geistlichen und Medizinalangelegenheiten, für Finanzen und das Innere.

In Sachsen-Altenburg wurde 1831 das „Geheime Ministerium“ als oberste Landesbehörde eingerichtet. Gegenwärtig umfaßt das „Gesamtministerium“ vier Ministerien: Inneres und Auswärtiges, Justiz und Finanzen; der Vorsitzende des Gesamtministeriums hat den Titel „Staatsminister“ und führt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

In den meisten deutschen Kleinstaaten besteht nur ein Ministerium, das Staatsministerium mit Abteilungen oder Departements unter Abteilungsvorständen oder -chefs, die in ihren Ressorts meist selbständig verfügen können, so in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sonderhausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L. Die Regierung in Waldeck wird von dem durch den König von Preußen ernannten „Landesdirektor“ geführt.

In den drei deutschen Stadtrepubliken, den freien und Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen, bildet jeweils der Senat die oberste Verwaltungsbehörde des Staats, der die Aufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung ausübt und die Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden bildet. Seine Mitglieder stehen an der Spitze der einzelnen Verwaltungsbehörden.

In Elsaß-Lothringen ist, soweit nicht der Statthalter für Regierungsakte des Kaisers, als des Landesherrn für Elsaß-Lothringen, ministerielle Funktionen hat, der Staatssekretär der die Verordnungen des Statthalters gegenzeichnende, somit hierfür verantwortliche Minister, der an der Spitze des aus vier Abteilungen bestehenden Ministeriums steht. Der Verfassungsentwurf für Elsaß-Lothringen, der Ende 1910 dem Reichstag zugeht und zu Beginn des Jahres 1911 zur Beratung gelangte, ändert an der Stellung des Statthalters im Prinzip nichts, nur wird dadurch die Institution des Statthalters zu einer dauernden gemacht, insofern als nach § 2 dieses Entwurfs künftig der Kaiser verpflichtet sein soll, einen Statthalter zu ernennen und ihm landesherrliche Befugnisse zu übertragen.

Im österreichisch-ungarischen Staatsrecht haben wir die den beiden Reichshälften gemeinsamen Minister, die nicht gleichzeitig Minister in einer der beiden Reichshälften sein dürfen, zu unterscheiden von den Ministern in Österreich und denen in Ungarn. Gemeinsame Minister sind: der Minister des Äußern und des kaiserlichen und königlichen Hauses (dieses Ministerium ist als „Haus-, Hof- und Staatskanzlei“ durch Dekret der Kaiserin Maria Theresia 1742 errichtet worden), dann der Kriegsminister und der Finanzminister.

In Österreich ist die Zahl der Minister nicht beschränkt, nur bedarf es natürlich bei Schaffung neuer Ministerstellen der Einstellung ihrer Bezüge in den Staatsvoranschlag, wobei auch hier Minister ohne Portefeuille denkbar sind. Der Monarch kann jederzeit die Minister unter seinem Vorsitz zu einem Ministerrat oder Kronrat zusammenberufen; der Ministerrat als solcher ist keine kollegiale Behörde mit bindenden Majoritätsbeschlüssen. Das Gesamtministerium als Ganzes hat in Tätigkeit zu treten z. B. bei der Kontratsignatur von Notgeetzen, bei Verhängung des Ausnahmezustands und bei Suspension von Geschworenengerichtsn.

In Rußland, das seit 1905 eine Konstitution hat, übt der Zar die Regierung aus mit dem von ihm ernannten „regierenden Senat“ und dem „Ministerrat“, der die elf Minister und die obersten Verwaltungsdirektoren umfaßt, und mit dem „Ministerkomitee“ (1906 = 27 Mitglieder, darunter alle Minister). Das Ministerkomitee und der Ministerrat sind im Grunde genommen dasselbe, nur wenig modifizierte Kollegium; es heißt Ministerrat, wenn es zu Beratungen über die verschiedenartigsten vom Kaiser speziell bezeichneten Sachen unter dessen persönlichem Vorsitz zusammentritt, während es Ministerkomitee genannt wird, wenn es die im Gesetz bezeichneten Sachen begutachtet und darüber dem Kaiser berichtet, in einzelnen Fällen auch selbständige Entscheidungen fällt, welche einer weiteren Bestätigung nicht bedürfen.

Im Königreich der Niederlande steht an der Spitze der Verwaltung ein Ministerrat, bestehend aus den Chefs der neun Ministerien. Präsiidiert der König (bzw. die Königin) einem Ministerrate, so heißt derselbe Kabinettsrat, sonst wechselt der Vorsitz unter den Ministern alle Monate nach der Reihenfolge ihrer Ernennung.

In Dänemark bilden die acht Minister verfassungsgemäß als beratendes Organ des Königs den Staatsrat, in dem auch der volljährige Thronfolger Sitz hat. Die Minister ohne den Monarchen bilden den Ministerrat, in welchem Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden.

Die norwegische Landesregierung bildet der Staatsrat, dessen Mitglieder je einem der acht Departements der Regierung vorstehen, es sind dies der Ressortminister. Das Vertrauen der Volksvertretung, des Storting, ist die unerlässliche Voraussetzung für die Leitung der Regierungsgeschäfte durch das Ministerium, den sog. Staatsrat.

Ebenso wird in Schweden die oberste Regierungsbeförde Staatsrat genannt, bestehend aus dem Staatsminister, der den Vorsitz führt in Abwesenheit des Königs, dem Minister des Auswärtigen und acht Staatsräten.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Königreichs Spanien bildet der Ministerrat (consejo de ministros), der folgende acht Minister umfaßt: Staatsminister, zugleich für Außeres, Gnade und Justiz, Krieg, Marine, Finanzen, Inneres, Künste

und Unterricht, Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten.

Wenn in England ein Ministerium demissioniert, so pflegt — nach der Parteiseite, die die englischen Parteiorganisationen und damit auch das Ministerkabinet beherrscht — der abgehende Premier dem König zu empfehlen, den anerkannten Führer der Oppositionspartei mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu betrauen. Der König bestellt nun den Premierminister und dieser seine Kollegen im Kabinet, deren Zahl nicht fixiert ist; sie schwankt in neuester Zeit zwischen 15 und 20. Nach feststehender Parteiseite sollen im Kabinet folgende Departements vertreten sein: Als Premier der First Lord of the Treasury, dann der eigentliche Finanzminister (Chancellor of the Exchequer), der Lordkanzler, der erste Lord der Admiralität, die fünf Staatssekretäre: des Innern, des Außers, des Krieges, der Kolonien und für Indien, ferner der Statthalter von Irland, sodann der Handelsminister, Ackerbauminister, der Unterrichtsminister und der Selbstverwaltungsminister. Dazu kommen bisweilen auch Minister ohne Portefeuille, die aber ebenso verantwortlich sind wie die übrigen. Mit dem Wechsel des Kabinetts wechseln aber noch etwa 30 andere Amtsträger, so will es die alles beherrschende Parteiseite. Und diese Parteiseite, dieser Parteikonventionalismus, die in England die Verwaltungsroutine erzieht, geht oft unmerklich in Rechtsnormen über; sie verbindet sich mit bestehenden Rechtsätzen. So ist auch das Amt des Premierministers von der Parteiseite geschaffen und bis 1905 dem englischen geschriebenen Staatsrecht unbekannt, erst da wird das Amt als solches in der vom König erlassenen als Rechtsordnung geltenden Rangliste genannt. Der Grundsatz, daß die Kabinettsmitglieder gleichzeitig ihr Amt ausgeben müssen, wenn die Majorität des Kabinetts oder der Premier die Demission beschließt, ist nur ein Korrelat des Grundsatzes der politischen Gleichgesinnung der Minister, der 1812 festgelegt wurde.

In Belgien ist der König nach dem Wortlaut der Verfassung frei in der Wahl seiner Minister, tatsächlich aber ist es gewohnheitsmäßige Regel, die Minister aus der Mehrheitspartei des Parlaments zu nehmen, da in Belgien wie in England das parlamentarische Regime herrscht. Koalitionsministerien sind möglich, aber selten. Fast immer wählt der König seine Minister aus der Zahl der Abgeordneten oder der Senatoren. Gegenwärtig hat Belgien zehn Ministerien. Die Gesamtheit der Minister bildet den Ministerrat, dessen Präsident als Premierminister oder Kabinettschef vom König ernannt wird. Die Stellung des Premier in Belgien ist nicht so bedeutend wie die des Premier in England. — Der König kann auch Minister ohne Portefeuille ernennen, die im Ministerrat stimmberechtigt sind; indes kommen solche Ernennungen selten mehr vor. Die Befugnisse des Ministerrats als solche sind nach der Verfassung nur eng begrenzte. So werden nach Art. 79

„vom Tod des Königs ab bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs von den im Rat vereinigten Ministern und unter ihrer Verantwortung ausgeübt“. — In Belgien kann der Titel „Staatsminister“ auch an Persönlichkeiten, z. B. hervorragende Politiker, verliehen werden, ohne daß diese dadurch Mitglieder des Ministerrats werden. Vielmehr gilt dieser Titel meist nur als Ehrentitel.

Die Zentralverwaltung des Königreichs Italien ist zurzeit auf elf Ministerien verteilt, die in ihrer Gesamtheit den Ministerrat bilden. Neben den Vorständen der Ministerien kann es auch Minister ohne Portefeuille geben.

Das Königreich Griechenland ist ebenfalls vom Parlamentarismus beherrscht. Das Ministerium repräsentiert dort formell den König, es ist aber gewissermaßen ein Komitee, das von der Kammer gewählt, formell zwar vom König ernannt ist. Tatsächlich ist nun das Ministerium mehr der Führer des Parlaments als ein Komitee, das von der Kammer geleitet wäre. Die Gesamtheit der Minister bildet den vom Präsidenten des Ministerrats, dem Premierminister, präsidierten Ministerrat, der jeweils vom Premier berufen und geleitet wird. Der Ministerrat berät und entscheidet mit Stimmenmehrheit, für diese Entscheidungen besteht Kollektivverantwortlichkeit. Zurzeit hat Griechenland sieben Ministerien mit ebensoviel Ministern (Äußeres, Justiz, Inneres, Kultus und Unterricht, Finanzen, Krieg, Marine). Das Institut der „Minister ohne Portefeuille“ kennt die Verfassung nicht. Indez verlangt ein Ende 1910 vorgelegter Entwurf zur Revision der Verfassung, daß der Ministerpräsident künftig ohne Portefeuille sein soll.

Natürlich beherrscht das parlamentarische Regierungssystem auch die französische Staatsverwaltung der dritten Republik. Ein Mißtrauensvotum des Parlaments nötigt das Ministerium, seinen Abschied zu nehmen, wie ja auch die Minister aus der Mehrheitspartei des Parlaments genommen werden. Während nun aber in England die Größe und Geschlossenheit und geringe Zahl der Parteien die normale Funktionierung des parlamentarischen Regimes ermöglichen, sind in Frankreich die Schwierigkeiten größer und zeitigen verschiedene Mißstände, so sind öfters die Minister genötigt, den Mehrheitsparteien allerhand Konzessionen zu machen und Kompromisse zu schließen, vor allem aber muß die größere Zahl der Parteien und die Unsicherheit der Mehrheitsparteien einen Mangel an Stabilität der Ministerien und damit der Staatsverwaltung überhaupt nach sich ziehen.

Gegenwärtig bestehen in Frankreich zwölf Ministerien, nämlich 1. das Ministerium des Innern (gewöhnlich auch die Präsidentschaft im Ministerat umfassend), 2. des Kriegs, 3. der Marine, 4. der Justiz und des Kultus, 5. des Volksunter-

richts, 6. der Finanzen, 7. der öffentlichen Arbeiten, 8. des Handels, 9. der Landwirtschaft, 10. der Arbeit und der Hygiene, 11. der Kolonien, 12. des Äußern. Herrschende Gewohnheit ist es, daß der Präsident der Republik sich damit begnügt, den Präsidenten des Ministerrats zu bestimmen und ihn mit der Bildung des Kabinetts zu beauftragen. Die formelle Ernennung geschieht dann durch den Präsidenten der Republik. Die Ernennung eines Ministers durch den Präsidenten der Republik bedarf der Gegenzeichnung eines andern verantwortlichen Ministers. Wenn das gesamte Ministerium zurücktritt, so unterzeichnet der demissionierende Ministerpräsident oder der Justizminister die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten, welcher dann die Ernennung seiner Mitarbeiter unterzeichnet. Nach § 3 des Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 besitzt der Präsident der Republik auch das formelle Recht, die Minister zu entlassen. Tatsächlich aber kann er die Minister ihres Amtes nicht entheben, solange die Mehrheit des Parlaments auf ihrer Seite steht. Wohl herrscht der Brauch, daß bei der Neuwahl eines Präsidenten der Republik die amtierenden Minister dem neuen Präsidenten ihre Demission anbieten, damit er frei in der Auswahl seiner Minister sei. Der Ministerrat, conseil des ministres, ist die Beratung der Minister unter Vorsitz des Präsidenten der Republik, dessen Meinung jedoch für die Minister nicht bindend ist. Führt dagegen im Ministerrat der Ministerpräsident den Vorsitz, so heißt er conseil de Cabinet, dessen Beratungen nicht beschließenden Charakter haben. Wenn die Minister zugleich Parlamentsmitglieder sind, so dürfen sie auch an den Kammerabstimmungen teilnehmen. Der § 6 des Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 erklärt die Minister den Kammern gegenüber für verantwortlich, „und zwar müssen sie sich in Sachen der allgemeinen Politik der Regierung solidarisch und für ihre selbständigen Handlungen individuell verantworten“. Gewöhnlich setzt der Ministerpräsident in kritischen Fällen die Verantwortlichkeit des gesamten Ministeriums aufs Spiel und deckt auch diejenige des betreffenden Ressortministers, indem er die Vertrauensfrage stellt. Auch ein Mißtrauensvotum des Senats bringt gewöhnlich ein Ministerium zum Sturz.

Die Schweiz hat keine Minister. Die oberste vollziehende Gewalt des Bundes hat der aus sieben Mitgliedern bestehende Bundesrat, der von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die einzelnen Mitglieder stehen je einem Verwaltungsdepartement vor, nämlich: 1. dem Departement des politischen Gebiets, das vom jeweiligen Bundespräsidenten verwaltet wird, 2. dem des Innern, 3. der Justiz und Polizei, 4. für Militär, 5. der Finanzen und Zölle, 6. des Handels und der Landwirtschaft, 7. des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens. Die Entscheidung geht aber immer vom Bundesrat als Behörde aus.

In der Nordamerikanischen Union soll nach der Verfassung „die Exekutivgewalt von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten ausgeübt werden“. Ein „Kabinett“ oder Ministerium kennt die Verfassung nicht, tatsächlich hat sich aber doch das Wort „Kabinett“ im Sprachgebrauch fest eingebürgert; die Verfassung kennt nur „Exekutivdepartements“, nämlich das „des Staats“ (Auszwartiges), des Schatzamts (Finanzen), des Kriegs, der Justiz, der Post, der Flotte und das des Innern, deren Vorstände den Titel „Sekretär“ führen. Als Kollegium existieren sie für die Verfassung gar nicht, vielmehr liegt die Entscheidung verfassungsrechtlich allein beim Präsidenten auch über die Fragen, die er mit den Sekretären in einem „Kabinettsrat“ besprochen und beraten hat. Die Pflichten und Rechte der einzelnen „Sekretäre“ sind durch besondere Gesetze genau fixiert; die Sekretäre sind Ressortminister. So ist also nach der amerikanischen Verfassung ein parlamentarisches Regime ausgeschlossen; Träger der Exekutivgewalt ist allein der Präsident; der Senat hat nur das Recht, die vom Präsidenten ernannten „Sekretäre“ zu bestätigen. Verantwortlich dem Kongreß gegenüber ist nur der Präsident, der hinsichtlich der Entlassung der „Sekretäre“ freie Hand hat.

III. Stellung und Bedeutung der Minister in Monarchien und Republiken. Nicht nur die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien, sondern auch die einiger Republiken bestimmen, daß das Staatsoberhaupt unverantwortlich ist und alle Regierungssakte des Staatsoberhauptes durch die Minister gegenzuzeichnen sind, wodurch diese die Verantwortlichkeit übernehmen. Dieser Grundsatz ist für Monarchien selbstverständlich, da ja der Monarch die höchste Gewalt im Staat innehat und somit keine andere Gewalt im Staat ihn zur Rechenschaft ziehen kann. Alle Verfassungen der monarchischen Staaten enthalten die Bestimmung, „daß der Herrscher unverantwortlich ist“. So die Preussische Verf.-Urk. Art. 43: „Die Person des Königs ist unverleßlich“, ähnlich die Verfassungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten: „Der König (Großherzog, Herzog, Fürst) vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus“ und weiterhin „seine Person ist heilig und unverleßlich“. — Dieselbe Bestimmung enthält das österreichische Staatsgrundgesetz, die italienische Verfassung, die belgische usw. Das englische Recht besagt mit seinem Satz „Der König ist unverleßlich“ und „Der König kann nicht Unrecht tun“ daselbe. Selbst die Verfassung der französischen Republik von 1875 hat das Staatsoberhaupt für beschränkt verantwortlich erklärt, wiewohl doch das Prinzip der Souveränität eigentlich volle Verantwortlichkeit aller Träger der öffentlichen Gewalt verlangt. Die Verfassung stipuliert nur im Fall des Hochverrats die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik. Unter „Hochverrat“ wird verstanden, daß der

Präsident die Gesetze oder die Verfassung verleßt oder Frankreich zugunsten eines fremden Landes verraten hat. Eventuelle Verstöße des Präsidenten gegen das gewöhnliche Recht sind strafbar, können aber nur vom Senat in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtshof auf Antrag der Deputiertenkammer gerichtet werden. — Anders liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Präsident die vollziehende Gewalt in seiner Hand vereinigt, der auch das alleinige Recht der Entscheidung hat und somit dem Kongreß auch politisch verantwortlich ist. Deshalb ist der Präsident in der Wahl seiner Minister (Sekretäre) frei, wenn auch der Senat das Bestätigungsrecht besitzt.

IV. Ernennung und Entlassung der Minister. In den meisten konstitutionellen Monarchien, so in den deutschen, ist der Monarch frei in der Wahl seiner Minister. Nur in den parlamentarisch regierten Ländern muß er seine Minister aus den Reihen der Mehrheitsparteien wählen (so in England, Belgien, Österreich, Ungarn, Italien, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen). In der Regel enthält der Erlass, durch den ein Minister ernannt oder entlassen wird, die ministerielle Gegenzeichnung. Die Frage nun, ob diese Gegenzeichnung erforderlich ist oder nicht, ist viel umstritten. Da, wo eine Verfassung dies ausdrücklich auspricht, ist die Frage natürlich ohne weiteres zu bejahen. Anders dagegen da, wo keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen existieren. Von einigen Theoretikern wird die Frage der Notwendigkeit der Gegenzeichnung verneint, von andern bejaht. Allgemein anerkannt wird, daß die Ministerernennung ein Regierungssakt sei, der als solcher der Gegenzeichnung bedarf; die Gegenzeichnung hat eine doppelte Wirkung, einmal soll sie dem Akt des Staatsoberhauptes die Rechtskraft und Vollziehbarkeit verleihen, sodann soll sie die Verantwortlichkeit begründen, denn zweifellos können bei der Wahl von Ministern Lebensinteressen des Staats berührt und gefährdet werden; so könnte ja z. B. das Staatsoberhaupt unter Verletzung des Gesetzes bzw. der Verfassung einen von dem Staatsgerichtshof verurteilten Minister (vgl. unten Abschnitt IX) wiederum zum Minister ernennen. Für eine solche Gesetzeswidrigkeit muß zweifellos jemand der Volkvertretung gegenüber verantwortlich sein. Die Verfassungen einiger Staaten haben dem Recht der Monarchen bezüglich der Ministerernennung vielfach gewisse Schranken gesetzt. So darf in Bayern „die Führung eines Ministeriums nur einem Staatsrat übertragen“ werden. In andern Ländern, wie z. B. in Belgien, Griechenland, Serbien, sind vom Amt eines Ministers auch die Mitglieder des regierenden Hauses verfassungsgemäß ausgeschlossen. Gegen das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung bei Ministerernennungen wird nun nicht ohne jede Berechtigung folgendes eingewendet: die Konsequenz

des Erfordernisses der Gegenzeichnung würde die sein, daß alle seit Erlaß der Verfassung geschienenen Regierungsakte ungültig wären, da die erste Ernennung eines Ministers nicht von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet sein konnte, denn dieser sei erst durch die Verfassung als verfassungsmäßiger Faktor geschaffen worden. — Dieser zweifellos vorliegenden kleinen formalen Anomalie gegenüber möchten wir doch aus politischen Gründen an dem Erfordernis der Gegenzeichnung bei Ministerernennungen festhalten, wie ja auch tatsächlich die Ernennungen unter Gegenzeichnung vor sich gehen. Dasselbe gilt für Ministerentlassungen, nur daß hier formal die Gegenzeichnung der eignen Entlassung natürlich nicht zu beanstanden ist. Die Verfassungen der meisten deutschen Staaten drücken sich über die oben erwähnte Frage nicht klar aus. Gewöhnlich heißt es: „Dem König (Großherzog, Fürsten . . .) steht die vollziehende Gewalt zu . . . er ernennt . . . nach freier Wahl die Minister . . . usw.). Nur einige wenige, und zwar nichtdeutsche Verfassungen verlangen ausdrücklich die Gegenzeichnung bei Ministerernennungen; so Ungarn, Luxemburg, Frankreich. Einige deutsche Verfassungen sehen ausdrücklich in dem strittigen Fall von der Gegenzeichnung ab; so die Verfassung von Oldenburg, Waldeck und Schaumburg-Lippe. Die Verfassung Griechenlands verlangt für den Fall, daß das ganze Ministerium wechselt und keiner der entlassenen Minister zu der Entlassung des alten und Ernennung des neuen Ministeriums seine Zustimmung gibt, die Gegenzeichnung durch den Präsidenten des neuen Ministeriums. Über die Ministerernennungen in England, Belgien, Frankreich, Nordamerika siehe die betr. Abschnitte Sp. 1520 ff.

V. Die staatsrechtliche Stellung des Gesamtministeriums. Die Gesamtheit der Minister bildet gemeinhin das Gesamtministerium oder das Kabinettsministerium oder auch schlechthin das Staatsministerium. Die Frage, ob dieses Gesamtministerium als solches eine oberste, kollegial eingerichtete Staatsbehörde ist, ist nicht einheitlich zu entscheiden. Sie hängt aufs innigste zusammen mit der Frage der Verantwortlichkeit der Minister, worüber im Abschnitt VIII Näheres ausgeführt werden soll. In parlamentarisch regierten Ländern ist die Solidarität des Gesamtministeriums für Verfassungs- und Gesetzesverletzungen, aber auch für politische Zweckmäßigkeit selbstverständlich. So in England, wo dieses Prinzip seit 1782 feststeht. Ebenso bestimmt in Frankreich ein Gesetz vom 25. Febr. 1875 ausdrücklich die Solidarität des Ministeriums. Von den deutschen Staatsverfassungen spricht sich keine klar darüber aus. So ist z. B. die staatsrechtliche Stellung des preussischen Staatsministeriums Gegenstand verschiedener Streitfragen gewesen, und eine Reihe von Publizisten kommt bei ihren zum Teil von

der geschichtlichen Entwicklung und vom politischen Standpunkt aus, zum Teil unter Hervorhebung rechtsdogmatischer Gesichtspunkte geführten Untersuchungen zu dem Resultat, daß das preussische Staatsministerium keine kollegiale Behörde sei und die Vorschriften, welche eine Beschlußfassung des gesamten Staatsministeriums erfordern, treffen nur Einzelfälle. Somit sei das Staatsministerium weder eine bürokratisch organisierte noch eine kollegiale Behörde, vielmehr nur eine Versammlung der Ressortchefs. (So Zorn, Die staatsrechtliche Stellung des preussischen Gesamtministeriums [1894], und Knischewsky, Das preussische Gesamtministerium [1902].) Andere kommen zum entgegengesetzten Resultat und behaupten, daß das preussische Staatsministerium tatsächlich eine oberste Staatsbehörde sei, die als solche dem König untergeordnet sei, daneben seien aber auch die Ressortminister oberste Staatsbehörden in allen Angelegenheiten, welche nicht zur Zuständigkeit des Gesamtministeriums gehören. (So Krause, Ist das preussische Staatsministerium eine kollegial eingerichtete oberste Staatsbehörde? [1902].) Die ersteren Publizisten nehmen deshalb an, daß der Ressortminister — abgesehen von den einzelnen, durch spezielle Gesetze der Entscheidung des Staatsministeriums zugewiesenen Sachen — an den Beschluß des Staatsministeriums nicht gebunden und demgemäß auch nicht mitverantwortlich sei für einen dem Landtag vorgelegten Gesetzentwurf, der sein Ressort nicht betreffe. Andere Autoren betonen dagegen die Gebundenheit des Ressortministers an die Beschlüsse des Kollegiums. In diesem Sinn hat sich schon Bismarck im preussischen Landtag am 23. Jan. 1873 und im deutschen Reichstag am 24. Jan. 1882 ausgesprochen, indem auch er die Mitverantwortlichkeit jedes Ministers für die Gesamthandlungen des Staatsministeriums ausdrücklich feststellte.

In Bayern ist, wie v. Seydel annimmt, das Gesamtstaatsministerium (der Ministerrat) lediglich beratendes Organ der Krone, dessen Vorsitzenden nur die formelle Geschäftsleitung zusteht.

Für Württemberg konstatiert Göz (Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 159) ausdrücklich, daß das „Staatsministerium die oberste . . . Behörde mit bestimmt abgegrenztem Geschäftskreis“ ist.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen besagt in Art. 41, daß das „Gesamtministerium die oberste kollegiale Staatsbehörde“ sein soll, die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt. Als oberste Staatsbehörde ist das Gesamtministerium über die einzelnen Ministerien gestellt.

In Baden ist verfassungsgemäß das Staatsministerium eine „ständige oberste Staatsbehörde“, gebildet aus den Vorständen der Einzelministerien und eventuell aus außerordentlichen Mitgliedern; den Vorsitz führt der Landesherr, bei seiner Verhinderung der Präsident des Staatsministeriums, der als solcher den Titel Staats-

minister führt, während die übrigen Ressortchefs den Titel „Minister“ führen. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums erstreckt sich auf alle Gebiete des Staatslebens, es ist aber kein den Ressortministern vorgeordnetes Organ.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Hessen, nur ist hier der Geschäftskreis und die Kompetenz des Staatsministeriums und des Staatsministers noch umfassender; so ist diesem ein Recht der Kenntnisnahme und Billigung in Bezug auf alle wichtigen Maßregeln der sämtlichen Ministerien eingeräumt und es müssen ihm daher alle Anordnungen und Verordnungen der Einzelministerien vor dem an den Landesherren zu richtenden Antrag, ebenso alle Beamtenernennungen der akademisch gebildeten Beamten vorgelegt werden. Die Verhandlungen im Staatsministerium sind aber kollegial.

In Preußen ist das zu einem Kronrat oder Ministerrat unter Vorherrschaft des Monarchen vereinigte Gesamtministerium keine kollegiale Behörde mit bindenden Mehrheitsbeschläüssen. Das Handeln und die Gegenzeichnung des Gesamtministeriums ist notwendig, z. B. bei Erlass von Noizeetzen, Verhängung des Belagerungszustands und bei Suspension der Geschworenengerichte.

VI. Die Stellung des Ministerpräsidenten.

In den von monarchischen Prinzip beherrschten Staaten bestimmt das Staatsoberhaupt einen der Minister zum Präsidenten des Staatsministeriums (Ministerpräsident, Staatsminister, Premierminister). Derselbe hat nicht die Stellung eines Vorgesetzten der übrigen Minister; sein besonderes Amt besteht in der Leitung der Geschäfte und der Verhandlungen in den Sitzungen des Staatsministeriums, zu welchen die sämtlichen Minister berufen werden (Ministerrat, Staatsministerial Sitzung). Berufet jedoch der Monarch das Staatsministerium zu einer in seiner Gegenwart abzuhaltenden Sitzung (Konseil, Kronrat, Ministerrat), so führt er selbst den Vorsitz. In größeren Staaten wird auch wohl für den Fall der Behinderung des Präsidenten des Staatsministeriums ein ständiger Vertreter desselben (Vizepräsident des Staatsministeriums) ernannt; wo das nicht geschehen ist oder der Vertreter selbst behindert ist, findet die Vertretung des Präsidenten durch den nach dem Tag der Ernennung ältesten der nicht selbst behinderten Staatsminister statt. Die Stellung des Präsidenten ist übrigens an sich eine besonders bedeutungsvolle. In der Regel drückt er durch seine politische Richtung dem ganzen Staatsministerium das Gepräge auf. Im gewöhnlichen Leben und geschichtlich wird das jeweilige Staatsministerium nach seinem Namen bezeichnet. Er ist auch, sofern es sich um Ernennung von andern Ministern oder um die Entlassung solcher handelt, der nächste Ratgeber des Monarchen, um die nötige Homogenität im Staatsministerium zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck kann er auch verlangen, von den Verwaltungskassen der übrigen

Staatsminister, soweit diese selbständig sind, in Kenntnis gesetzt zu werden. Ferner bestand oder besteht noch in einzelnen Staaten die Bestimmung, daß die Vorträge der einzelnen Minister vor dem Monarchen nur in Gegenwart des Ministerpräsidenten stattfinden dürfen. Über die Stellung des Premierministers in den parlamentarisch regierten Staaten siehe oben Sp. 1520 ff.

VII. Geschäfte und Geschäftsgang im Staatsministerium. Welche Geschäfte dem Staatsministerium als solchem und nicht den Staatsministern als Einzelministern obliegen, richtet sich zunächst nach den Bestimmungen der betreffenden Verfassung oder besonderer Gesetze. In der Regel gehören zu diesen: die Berufung der Volksvertretung im Fall der Notwendigkeit der Einsetzung einer Regentschaft und die Führung der Regierung bis zum Antritt der Regentschaft durch den Regenten; die Gegenzeichnung aller Regierungskakte des Regenten bis zur Eidesleistung desselben; die Gegenzeichnung von Notverordnungen (s. d. Art. Notrecht); in einigen Staaten auch die letztinstanzliche Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen Verwaltungsbeamte. In kleineren Staaten ist auch wohl bestimmt, daß das Staatsministerium als Rekursinstanz über einem Ministerium tätig zu sein hat. So in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. a. Indes ist die Stelle, von der die verlangte Entscheidung ausgeht und von welcher der eingelegte Rekurs verbeschieden wird, immer der Landesherr. Das Staatsministerium oder der Ministerrat oder Kronrat ohne den Landesherrn ist nur beratendes Kollegium. Leitender Gesichtspunkt ist, daß im Staatsministerium als einer einheitlichen, die gesamte Staatspolitik nach außen und nach innen unter dem Monarchen führenden Stelle alle Fäden der Staatsverwaltung zusammenlaufen müssen. Vor dasselbe gehören daher alle das Verhältnis zu andern Staaten betreffenden Angelegenheiten, wie Staatsverträge, die Frage, ob Krieg oder Frieden. Ferner gehören vor dasselbe nicht nur die Feststellung der der Volksvertretung vorzulegenden Budget- und der andern Gesetzentwürfe und der Regel nach der Entwürfe zu landesherrlichen Verordnungen, sondern auch solche Verwaltungsangelegenheiten, welche zwar das Ressort nur einzelner Minister betreffen, aber von allgemeiner, prinzipieller Bedeutung sind und mit der ganzen vom Staatsministerium vertretenen Richtung der Staatspolitik und dem aus dieser hervorgehenden, die gesamte Staatsverwaltung beherrschenden einheitlichen Geist im Einklang stehen müssen. So ist z. B. nach der badischen Verfassung das Staatsministerium dasjenige Organ, das die Regierung den Ständen gegenüber zu vertreten hat. Vor das Staatsministerium gehört es weiter, wenn nach der Ressortverteilung zwei oder mehrere Minister in einer Angelegenheit gemeinschaftlich zu entscheiden haben, sich aber nicht einigen können. Auch die Vorschläge für die Besetzung der oberen Be-

amtenstellen (Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren oder Sektionschefs, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Präsidenten der oberen Gerichte usw.), ferner in gewissem Umfang auch die Vorschläge für die Verleihung von Orden und Titeln gehen vom Staatsministerium aus. Zu bemerken ist indessen, daß in verschiedenen Staaten in Hinsicht auf die Zuständigkeit des Staatsministeriums Anordnungen des Monarchen bestehen, durch welche die zu dieser Zuständigkeit gehörigen Gegenstände theils vermehrt theils vermindert werden. Es sind solcher Gegenstände meist um so mehr, je weiter die Zentralisation des Staatswesens ausgebildet ist.

Die Verhandlungen im Staatsministerium sind, außer wenn dasselbe, wie in Disziplinarsachen, als oberster Gerichtshof fungiert, im wesentlichen zunächst nur Besprechungen, und wenn verschiedene Meinungen sich ergeben, Verhandlungen zur Erzielung von einstimmigen Beschlüssen. Er gibt sich nur eine Stimmenmehrheit, so ist der Beschluß für die dissentierenden Mitglieder zwar nicht juristisch bindend, dergestalt, daß sie, falls er ihr Ressort betrifft, gezwungen wären, ihn auszuführen. Es kommt dagegen in Betracht, daß das ganze Staatsministerium im konstitutionellen Staatsleben nur als ein homogenes Ganze aufgefaßt werden kann, daß daher sämtliche Staatsminister für alle Beschlüsse des Staatsministeriums auch bei solchen Angelegenheiten, bei welchen es nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, verantwortlich sind. Glaubt daher ein dissentierender Minister die Verantwortlichkeit für einen Beschluß nicht übernehmen zu können, und lehnt er, soweit es sein Ressort betrifft, die Ausführung ab, so bleibt ihm nur übrig, den Monarchen um seine Entlassung zu bitten. In der Regel, namentlich wenn es dem Monarchen nicht gelingt, den Minister umzustimmen, wird ihm dieselbe auch zu teil werden, weil anzunehmen ist, daß die Mehrheit des Kollegiums gegen beharrlichen ausdrücklichen Widerspruch eines Mitglieds nur dann einen Beschluß fassen wird, wenn es sich um eine ganz besonders wichtige Staatsangelegenheit handelt, oder wenn sich schon vorher herausgestellt hat, daß die Mehrheit nicht mehr imstande und willens ist, mit dem Kollegen zusammenzuarbeiten. Würde sich aber der Monarch bei seiner Entschliezung auf die Seite des oder der Dissentierenden stellen, so wäre einer der Fälle der Einreichung der Gesamtdemission des Staatsministeriums gegeben.

VIII. Die Ministerverantwortlichkeit.

A. Die Entwicklung derselben. Am frühesten hat sich das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in England entwickelt. Hier spielt auch schon früh eine Reihe von politischen Prozessen gegen Ratgeber des Königs; berühmt wurde der Prozeß gegen den Grafen Strafford, der vom Unterhaus des „Hochverrats“ angeklagt und zum Tod verurteilt wurde. Diese unbeschränkte dis-

cretionäre Gewalt des englischen Parlaments erstreckt sich auf alle Beamten, deshalb brauchte sich in England eine spezielle Ministerverantwortlichkeit nicht zu entwickeln, weil ja bis heute der Begriff „Minister“ oder „Kabinet“ in unserem Sinn dem geschriebenen englischen Verfassungs- oder Staatsrecht fremd ist.

Das auf dem Kontinent geltende System ist durch die französische Revolution 1789 ausgebildet worden, es knüpfte an das alte Recht der Stände zur Beschwerdeführung an, hat sich aber dann selbständig entwickelt. Wie die Verfassung Frankreichs nach der Restauration von 1814 bzw. 1815 für die meisten Staaten Europas vorbildlich wurde, so wurde auch das in Frankreich seit 1814 bzw. 1830 ausgebildete Institut der politischen Verantwortlichkeit der Minister in den meisten andern Staaten des Kontinents nachgeahmt.

In Deutschland wurde meist nur das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in die Verfassungen selbst aufgenommen, während die näheren Bestimmungen hierüber durch eigne Gesetze geregelt werden sollten. Da und dort aber wurde die Ministerverantwortlichkeit mit der gemeinen Beamtenverantwortlichkeit zusammengeworfen. In einigen Staaten, wie Sachsen-Weimar, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, wurde schon in den ersten Jahrzehnten die Materie in Angriff genommen und zum Teil geregelt, so vielfach das Recht der Stände auf Anklage der Minister wegen Gesetzesverletzung. Im Gefolge der Julirevolution sind dann weitere Bestimmungen hierüber erfolgt, so in Sachsen, Altenburg, Hannover. Das Jahr 1848 brachte wieder eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit auch für die Zweckmäßigkeit eines Regierungsakts, so in Bayern. In Preußen wurden wiederholt Anläufe genommen zur endgültigen Regelung der Materie, doch ist man über die Entwürfe nicht hinausgekommen. So fehlt es in Preußen bis heute an dem in Art. 61 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Ministerverantwortlichkeitsgesetz. § 61 besagt zwar: „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Verstüßung und des Verrats angeklagt werden . . . die näheren Bestimmungen über die Fälle von Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen werden einem besondern Gesetz vorbehalten.“ Dagegen hat eine Reihe deutscher Kleinstaaten zum Teil sehr ausführliche Ministerverantwortlichkeitsgesetze seit 1848 geschaffen, so Schaumburg-Lippe, Waldeck, Sachsen-Coburg und Gotha, die beiden Schwarzburg, Reuß j. L. und Reuß ä. L., Oldenburg. In Baden wurde durch Gesetz vom 20. Febr. 1868 die Materie von neuem geregelt und ein bezügliches Gesetz in die Verfassungsurkunde als § 67 a—g aufgenommen; dieses Gesetz ist zweifelsohne eines der besten der zurzeit geltenden Ministerverantwortlichkeitsgesetze. — Keine Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit haben heute unter den konstitutionell-

monarchisch regierten deutschen Staaten Anhalt und Lippe. Von den deutschen Republikanern hat nur Hamburg ein Prinzip der Verantwortlichkeit des Senats für Amtsführung, das etwa dem Ministerverantwortlichkeitsprinzip entspricht.

In Oesterreich ist seit 1867 diese Materie geregelt. In den übrigen Staaten Europas wurden meist nach französischem Vorbild Gesetzesbestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit zum Teil in die Verfassung aufgenommen, zum Teil als Ausführungsgesetze erlassen, zum Teil stehen diese noch aus. Klar und eingehend geregelt ist die Ministerverantwortlichkeit in Ungarn. Nicht ergangen sind diese Ausführungsgesetze z. B. in Preußen, Belgien, Italien, Frankreich, Dänemark. Genauere Bestimmungen enthält die griechische Verfassung von 1864, ähnlich die Verfassung von Rumänien.

B. Notwendigkeit der Ministerverantwortlichkeit. Da verfassungsgemäß die Ministermitwirkung bei Regierungshandlungen des Staatsoberhauptes die notwendige Voraussetzung für deren rechtliche Gültigkeit bildet, so muß der Minister für diese Mitwirkung, die als solche durchaus frei und selbständig ist, auch verantwortlich sein. Denn der Monarch kann ihm ja die Gegenzeichnung nicht befehlen, der Minister kann seine Mitwirkung verweigern; für ihn sind Befehle des Staatsoberhauptes nicht bindend, das Staatsoberhaupt kann ihn nur entlassen oder muß auf die Ausführung eines Aktes verzichten. Dadurch, daß den Ministern das Recht zusteht, jederzeit die Entlassung zu fordern, können und müssen sie auch für alle von ihnen gezeichneten Regierungskakte die volle Verantwortung tragen. Durch diese verfassungsmäßigen Schranken, die dem Staatsoberhaupt gezogen sind, ist in den Monarchien das Recht des Monarchen, die Regierung und die Politik des Landes nach eigenem Ermessen zu leiten, nicht aufgehoben. Es muß als durchaus verwerflich bezeichnet werden, wenn ein Minister bei etwaigen politischen Angriffen auf seine Person mit der Person des Staatsoberhauptes und dessen Entschließungen sich decken will. Ueberhaupt muß die Person des Staatsoberhauptes, insbesondere in Monarchien die Person des Monarchen aus jeder parlamentarischen und politischen Diskussion grundsätzlich ausgeschloffen bleiben.

Darüber, ob die in einigen Staaten, wie im Deutschen Reich und Preußen, noch ausstehenden Ausführungsgesetze über die in der Verfassung erwähnte Ministerverantwortlichkeit notwendig seien oder nicht, herrscht Streit. (Ueber die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers siehe Art. Garantien, staatsrechtliche Bd II, Sp. 396 ff.) Die einen wollen von einer weiteren Beschränkung des Staatsoberhauptes überhaupt nichts wissen und wollen die Entscheidung bei Konflikten zwischen Minister und Volksvertretung über die Auslegung der Verfassung und der Gesetze lediglich dem Monarchen übertragen. Das geht aber schon deshalb

nicht an, weil dadurch der Monarch in den Streit hineingezogen wird, zumal dann, wenn es sich um Auslegung der Prerogative der Krone handelt, wodurch ja der Monarch zum Richter in eigener Sache würde. Dazu kommt, daß ja eine Entscheidung des Monarchen ein Regierungskakt wäre, der wiederum der Gegenzeichnung eines Ministers bedarf. So erscheint es aus politischen und rechtlichen Gründen als notwendig, daß die Entscheidung einem unabhängigen Gerichtshof übertragen wird, nur dadurch wird die Ministerverantwortlichkeit aus einer theoretischen zu einer praktischen.

Andere Gegner eines besondern Ministerverantwortlichkeitsgesetzes sind dieses deshalb, weil sie ein solches für überflüssig halten; sie meinen, daß einmal das Budgetbewilligungsrecht der Volksvertretung letzterer die Handhabe biete, gegebenenfalls einen Minister zum Rücktritt zu zwingen, und daß ferner das gemeine bürgerliche und Strafrecht genügenden Schutz gewähre. Was den ersten Grund betrifft, so kann es doch Fälle geben, in welchen das Vergehen des Ministers mit dessen Entlassung keineswegs gesühnt wird; überdies lehrt die Erfahrung, daß die Verweigerung der den Minister oder dessen Ressort betreffenden Budgetposten, welche es sich um notwendige Ausgaben handelt, an sich nicht zu billigen ist, den beabsichtigten Erfolg keineswegs immer hat. Der zweite Grund trifft nur zum Teil zu. Wichtig ist, daß das Strafrecht Strafvorschriften für die hier in Betracht kommenden politischen Verbrechen (insbesondere Hoch- und Landesverrat) und Verbrechen und Vergehen im Amt, insbesondere Bestechung, Urkundenfälschung, Unterschlagung, enthält, und es kann für das Deutsche Reich die Frage entstehen, ob neben diesen Bestimmungen besondere landesrechtliche Strafvorschriften noch zulässig sind, wenn das Delikt von einem Minister begangen ist, ferner, ob nach den deutschen Prozeßgesetzen ein von dem in diesen bestimmten Strafverfahren abweichendes Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Erhebung der Klage und das erkennende Gericht, landesgesetzlich vorgeschrieben werden kann. Müßte dieses verneint werden, so bedürfte es allerdings, wenn die anderweite Regelung notwendig ist, einer Aenderung des Reichsrechts. (Für Klagen auf Schadenersatz dagegen trifft dieses Bedenken nicht zu.) In Bezug auf die Strafvorschriften ist aber ferner zu fragen, ob ein Minister, wenn er es zur Ministeranklage hat kommen lassen, im Fall seiner Verurteilung länger im Amt bleiben darf. Wird dieses verneint, so reicht das Strafrecht nicht aus, weil die Gerichte nur in einzelnen Fällen unmittelbar oder mittelbar auf Verlust des Amtes erkennen müssen, und in andern Fällen ihr Ermessen maßgebend ist; es würde überdies in letzteren Fällen im höchsten Grad bedenklich sein, die Frage der Entsetzung eines Ministers in das Ermessen eines Gerichts zu stellen. Ferner anlangend das Verfahren sowohl in Straf- als in Zivilsachen, so

entspricht es nicht der Bedeutsamkeit einer Staatsaktion, wie die Ministeranklage ist, hierüber die gewöhnlichen Gerichte der unteren Instanzen entscheiden zu lassen; ist doch auch der Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich der Zuständigkeit der Landesgerichte entzogen und dem Reichsgericht überwiesen. Weiter erscheint es nicht angängig, bei Verletzung der Strafgesetze die Erhebung der Klage von dem Ermessen des Staatsanwalts, welcher den Weisungen des Justizministers Folge leisten muß, abhängig sein zu lassen. Abgesehen von alledem enthalten die Strafgesetze keinerlei Vorschriften über Verfassungs- und Gesetzesverletzungen, welche außerhalb des Rahmens der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen und Vergehen begangen werden können und für welche die Minister doch vorzugsweise müßten zur Verantwortung gezogen werden können.

C. Die Arten der Ministerverantwortlichkeit. Die Theoretiker teilen die Ministerverantwortlichkeit ein in moralische, juristische, staatsrechtliche, politische, parlamentarische, staatliche, strafrechtliche, disziplinarrechtliche, gerichtliche u. a. mehr, je nach dem Einteilungsgrund. Wir teilen dieselbe ein nach dem Forum, vor dem die Minister verantwortlich sind. Manche Publizisten teilen die Verantwortlichkeit ein in eine juristische und eine politische oder parlamentarische. So hat man diejenige, die durch Klage vor einem Gerichtshof geltend gemacht werden kann, als juristische, gerichtliche, strafrechtliche oder auch staatsrechtliche, weil sie vor einem Staatsgerichtshof realisiert werden kann, bezeichnet. Die politische oder parlamentarische Verantwortlichkeit besteht in der Pflicht der Minister, jederzeit dem Parlament Rede zu stehen. — Die moralische Verantwortlichkeit scheidet wir hier aus.

Die Minister sind verantwortlich 1. dem Staatsoberhaupt, 2. einem Staatsgerichtshof, 3. den Kammern.

1. Die Verantwortlichkeit vor dem Staatsoberhaupt. Da dem Staatsoberhaupt verfassungsgemäß keine Jurisdiktionsbefugnis über die Minister zusteht, so ist die Verantwortlichkeit der Minister dem Staatsoberhaupt gegenüber nicht staatsrechtlich; er kann die Minister entlassen, aber nicht selbst zur Rechenschaft ziehen, da ihm keine Rechtsprechung zusteht. So besteht also die Ministerverantwortlichkeit im staatsrechtlichen Sinn:

2. vor dem Staatsgerichtshof; und weil sie durch formelle Anklage dort realisiert werden kann, so ist sie eine rechtliche. Näheres hierüber unten Sp. 1537 ff.

3. Die Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber ist die politische.

Diese besteht darin, daß die Minister verpflichtet sind, dem Parlament jederzeit über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu geben. Sie setzt voraus, daß die Minister im Parlament anwesend sind. Da in England nur Mitglieder des Parlaments in das-

selbe kommen dürfen, so kann der König seine Minister nur aus dem Unterhaus nehmen; ein Minister als solcher hat nicht das Recht, im Haus der Gemeinen zu erscheinen.

Die Formen, in denen die politische Verantwortlichkeit der Minister den Kammern gegenüber geltend gemacht wird, sind in den einzelnen Staaten verschieden. In den parlamentarisch regierten Staaten, wie England, Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Ungarn, Spanien, Rumänien, Griechenland, dient vor allem das Interpellationsrecht der Kammern dazu, die politische Verantwortlichkeit geltend zu machen. In einzelnen Staaten, wie in Frankreich und andern, hat sich eine zweite Form herausgebildet, in der das Mißtrauen der Kammermehrheit einem Ministerium gegenüber zum Ausdruck gelangt, das ist die Ablehnung der von der Regierung angekündigten Tagesordnung; eine solche hat dort meist den Rücktritt des Kabinetts zur Folge.

In den vom monarchischen Prinzip beherrschten deutschen Staaten konnte der Parlamentarismus keinen Boden gewinnen; aber das Interpellationsrecht ist in allen Verfassungen oder Geschäftsordnungen anerkannt und wird allenthalben sehr oft gehandhabt.

D. Juristische Natur der Ministerverantwortlichkeit. Auch hierüber sind die Meinungen sehr geteilt; die einen fassen sie als disziplinarre, die andern als rein strafrechtliche auf. Ein Disziplinarverfahren kann aber nur von einer vorgeesehenen Behörde gegen einen Beamten ausübt werden. Der Minister ist aber oberster Beamter, und da weder die Kammern noch der Souverän noch etwa der Staatsgerichtshof eine permanente Kontrolle im Sinn einer vorgeesehenen Behörde ausüben, so kann auch die Ministerverantwortlichkeit nicht disziplinarer Natur sein. — Andere Publizisten fassen sie als rein strafrechtlich auf; indes lassen sich für den Ministerprozeß die Normen des gemeinen Strafrechts nicht lediglich anwenden, so gibt es hier einen besondern Gerichtshof, einen besondern Ankläger, ein besonderes Verfahren, das Verbot oder doch mindestens die Beschränkung des Begnadigungsrechts. Es handelt sich bei der Ministerverantwortlichkeit eben um eine eigne Gerichtsbarkeit, die zwar von staatsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Theorien beeinflusst, aber ihrer Natur nach keines von beiden ist; sie dient eben als Garantie der Staatsverfassung und der Gesetze.

E. Die Frage nach der Person, dem Subjekt der Verantwortlichkeit ist nicht leicht zu beantworten. Der Wortlaut der Verfassungen ist in dieser Hinsicht meist unklar oder mehrdeutig. Es erhebt sich also vor allem die Frage: Ist der einzelne Minister nur für seine eigne Mitwirkung an einem Regierungsakt durch seine Unterschrift verantwortlich, oder haftet er auch für die Handlungen seiner Kollegen im Ministerium? Be-

gründet nur die Gegenzeichnung eine Verantwortlichkeit oder besteht diese auch für Unterlassungen? Letztere Frage wird heute meist bejaht, und zwar mit Recht, denn der Staat kann auch durch Untätigkeit seiner Regierung ebenso gefährdet werden wie durch positive Regierungssakte. Von den deutschen Verfassungen haben folgende die Verantwortlichkeit der Minister auch für Unterlassungen ausdrücklich ausgesprochen bzw. in besonders Geheßen festgesetzt: die von Bayern, Baden, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Schaumburg-Lippe. — Die Verfassungen der andern deutschen Staaten haben sich nicht näher darüber ausgelassen. Sie lassen aber eine solche Auffassung des Textes zu, daß sie die Verantwortlichkeit nicht beschränken wollten auf den gegenzeichnenden Minister. Dies gilt für Sachsen-Weimar, das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Coburg und Gotha und Neuchâtel.

In Hessen ist nur durch eine großherzogliche Verordnung von 1821 die ganze Materie der ministeriellen Gegenzeichnung geregelt. Der Art. 44 der preussischen Verfassung spricht nur prinzipiell die Notwendigkeit der Gegenzeichnung und die dadurch begründete ministerielle Verantwortlichkeit aus. Dasselbe gilt vom Art. 17 der Reichsverfassung (vgl. hierzu die Ausführungen des Art. Garantie, staatsrechtliche Bd II, Sp. 396 ff.). — In außerdeutschen Staaten haben mehrere Verfassungen und Gesetze auch für Unterlassungen die Verantwortlichkeit der Minister festgesetzt. So Österreich, Ungarn, Frankreich, wo die Solidarität des Ministeriums ausdrücklich ausgesprochen wurde. Ebenso besteht in den andern parlamentarisch regierten Ländern eine solidarische Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums, wenn auch in den Verfassungen vielfach nähere Angaben über den Umfang der Verantwortlichkeit fehlen. Im allgemeinen wird man also sagen müssen, daß die Verantwortlichkeit eines Ministers schon dadurch begründet ist, daß er Minister bzw. Chef eines Ressorts ist und daß somit für wichtige Fragen der allgemeinen Politik des Landes die Gegenzeichnung eines Ministers auch die des ganzen Ministeriums bzw. Kabinetts bedeutet. Daneben besteht natürlich noch die Verantwortlichkeit des einzelnen Ministers für sein eignes Ressort.

Sodann ist vor allem wichtig die Frage, ob die Minister nicht nur für die Gesetzmäßigkeit der Regierungssakte verantwortlich sind, sondern auch für deren Zweckmäßigkeit, d. h. ob gegen einen Minister auch kann Anklage erhoben werden wegen Mißregierung oder Gefährdung des Staatswohls.

Hier zeigen sich in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten. So hat seit langem in England die Entwicklung dahin geführt, daß das Kabinett auch für die politische Zweckmäßigkeit der Regie-

rungsakte haftet. In Frankreich hat man seit 1814 wiederholt Versuche unternommen, Klarheit in diese Materie zu bringen, aber immer wieder hat man als richtig erkannt, daß man unmöglich im Gesetz alle die Fälle einzeln aufzählen kann, die zu einer Ministeranklage führen können. Heute steht man in Frankreich auf dem Standpunkt, daß die Ministeranklage wirksam werden kann, sobald der Staat und seine Interessen gefährdet erscheinen. Die Gesetzgebung in den deutschen Staaten ist hierin sehr verschieden vorgegangen. Die meisten Staaten haben die Ministeranklage auf Gesetzes- und Verfassungsverletzungen beschränkt, einzelne zählen spezielle Verbrechen auf. So Preußen für Bestechung und Verrat, Sachsen-Meiningen für Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung, Hessen für Nichterfüllung der Zusagen des Souveräns, Schwarzburg-Sondershausen für Verletzung der Amtspflicht. — Sachsen-Weimar und Oldenburg haben noch mehr spezialisiert; erstere Verfassung spricht von Unterschleifen bei öffentlichen Klassen, Vestchlichkeit, gesetzwidrigen Eingriffen in die Rechtspflege, absichtlicher Verzögerung in der Verwaltung oder andern willkürlichen Eingriffen in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre oder in das Eigentum der Staatsbürger oder derartigen Verletzungen der Amtspflichten eines Departementchefs, die ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind. Ähnlich die Verfassung von Oldenburg, Am weitesten gehen in der Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit Bayern, das den Minister haftbar macht für alle dem Landeswohl nachteiligen Handlungen; dann Sachsen, das die Haftbarkeit auch für die Zweckmäßigkeit ministerieller Verfügungen auspricht, und Baden, das den Minister dafür verantwortlich macht, daß die Regierungssakte „keine schwere Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats enthalten“.

Bei näherem Zusehen wird man sagen müssen, daß eine Anführung einzelner Delikte im Gesetz selbst überflüssig erscheint, daß vielmehr die Aufstellung einer Verantwortlichkeit in allgemeinen Ausdrücken, wie etwa „Gesetzes- oder Rechtsverletzung und Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats“, am ehesten zum Ziel führt, d. h. am ehesten und sichersten Gewähr bietet für das allgemeine Wohl des Staats, der Rechte seines Monarchen und der Staatsbürger.

In unsern deutschen Monarchien, die vom monarchischen Prinzip beherrscht sind, ist eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit in der Weise, daß die bloße politische Verantwortlichkeit des Ministers auch zu einer Ministeranklage führen kann, nicht angängig.

IX. Der Ministerprozeß. A. Als Kläger fungiert im Ministerprozeß in allen Staaten das Parlament, denn die Volkvertretung hat neben ihrer gesetzgeberischen auch kontrollierende Aufgaben. Dieses Prinzip ist auch allgemein anerkannt; Verschiedenheiten in den verschiedenen

Verfassungen finden sich dagegen bei der Frage, ob der Zweiten Kammer oder der Ersten, oder beiden zusammen oder welcher von beiden Kammern das Recht der Anklage zustehen soll. Von den Staaten mit Zweikammersystem haben folgende der Zweiten Kammer (Unterhaus, Deputiertenkammer, Haus der Abgeordneten) das ausschließliche Recht der Ministeranklage zugesprochen: in Deutschland nur Baden; von außerdeutschen Staaten: England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Serbien, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Argentinien.

Bei der verschiedenen Art der Zusammensetzung der beiden Kammern, insbesondere auch weil vielfach die Krone durch ein Ernennungs- oder Berufungsrecht einen unmittelbaren Einfluß auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer hat, erscheint dieses auch als das allein Richtige. Die Erste Kammer würde kaum je zu einer Ministeranklage greifen; sollte der Beschluß der Zweiten Kammer auf Erhebung der Klage von der Zustimmung der Ersten Kammer abhängig sein, so würde es der Krone allenfalls durch sog. Pairschub nicht schwer sein, auf die Ablehnung des Beschlusses in der Ersten Kammer hinzuwirken. Der Mangel einer diesbezüglichen Vorschrift macht eine Ministeranklage überhaupt unmöglich.

Durch das in Bayern, Sachsen und Hessen geltende System, nach dem nur durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern die Ministeranklage erhoben werden darf, wird diese außerordentlich erschwert aus denselben Gründen, die es auch unträglich erscheinen lassen, der Ersten Kammer allein das Anklagerecht einzuräumen.

In Preußen, Württemberg, Sachsen-Coburg und Gotha, Oesterreich und Rumänien hat jede der beiden Kammern das Anklagerecht.

In den meisten deutschen Kleinstaaten herrscht das Einkammersystem und steht natürlich auch das Anklagerecht nur der Kammer zu. — Eine merkwürdige Bestimmung besteht noch in Hessen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L.; hier wird zur Erhebung der Anklage noch die Genehmigung des Landesherrn gefordert.

B. Der Gerichtshof im Ministerprozeß. Von größter Bedeutung ist natürlich die Frage nach der Bildung und Zusammensetzung des für Ministeranklagen zuständigen Gerichtshofs. Dieser muß einerseits über den Parteien stehen und absolut unabhängig sein, anderseits einen Minister gegen willkürliche Angriffe der Gegner schützen. Die bestehenden Verfassungen bzw. die dazu erlassenen Ausführungsgesetze zeigen drei Arten der Bildung dieses Gerichtshofs: die Erste Kammer als solche, das oberste ordentliche Gericht im Staat und

ein besonderer Staatsgerichtshof. Das erste System findet sich in England, Frankreich, Italien, Spanien, Serbien, in der Nordamerikanischen Union und in 18 Einzelstaaten der Union, in Mexiko und Argentinien. Das zweite System herrscht in Preußen, Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe; ferner in den Niederlanden, Belgien, Dänemark, Norwegen, Rumänien und Schweden.

Einen Übergang zum dritten System finden wir in Baden, wo die „Erste Kammer als Staatsgerichtshof“ fungiert „in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden“.

Ein von Regierung und Parlament gemeinschaftlich gebildeter eigener Staatsgerichtshof findet sich in Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Oldenburg und Braunschweig. In den beiden erstgenannten Staaten werden 6 ordentliche Richter vom König und 6 Mitglieder vom Parlament ernannt, letztere dürfen nicht dem Parlament angehören, mindestens zwei davon müssen Rechtsgelehrte sein. In Oesterreich wird der Staatsgerichtshof in der Weise gebildet, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrats je 12 unabhängige, gesetzkundige Staatsbürger, die aber keinem der beiden Häuser angehören dürfen, auf die Dauer von je 6 Jahren zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs bestellt. — Auch Griechenland hat einen besondern Staatsgerichtshof.

So wenig wie es rätlich erscheint, das ausschließliche Anklagerecht der Ersten Kammer (Oberhaus, Herrenhaus) zu übertragen, aus den bereits angeführten Gründen, ebenso ist es nicht ganz unbedenklich, dieser Ersten Kammer allein das Richteramt zu übertragen, da ja auch hier der unter Umständen weitgehende Einfluß der Krone auf die Zusammensetzung der Kammer in Frage kommt.

Es kommt, wie bei Ausübung des Richteramts überhaupt, so ganz insbesondere bei solchen Staatsaktionen wie die Ministeranklage darauf an, daß auch der Schein vermieden wird, als ob die Richter nicht lediglich nach ihrer freien Überzeugung, sondern unter gewissen äußeren Einflüssen ihre Stimmen abgeben. Die Garantie dafür liegt in der gesetzlichen Unabhängigkeit der Berufsrichter. Prinzipiell am richtigsten erscheint es daher, die Entscheidung dem obersten Gerichtshof anzuvertrauen, da in den Verfassungsstaaten die Unabhängigkeit der Richter überall gesetzlich garantiert ist. Dieser Gerichtshof hat auch das für solche Fälle erforderliche hohe Ansehen im Volk. Nun wird zwar eingewendet, daß die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofs vom Monarchen auf Vorschlag der Minister (im Deutschen Reich vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats) erfolge, und daß die

Minister (der Bundesrat) in der Lage seien, nur solche Personen für den Gerichtshof vorzuschlagen, von deren gouvernementaler Gesinnung sie überzeugt seien. Um diesen Einwand zu beseitigen, ist in einzelnen Verfassungen bestimmt, entweder daß auch die Volkvertretung eine bestimmte Anzahl von Personen für die Mitgliedschaft zu präsentieren habe, oder aber daß ein besonderer Staatsgerichtshof aus Mitgliedern des obersten Gerichtshofs und Mitgliedern zusammengesetzt werde, welche von bestimmten anderweitigen Vertretungskörpern gewählt werden. Die Zweckmäßigkeit der einen oder der andern dieser Einrichtungen läßt sich nicht verkennen. Ob eine derartige Einrichtung aber da, wo sie nicht besteht, entbehrlich oder als eine notwendige anzustreben sei, hängt davon ab, ob das Berufsein von der Würde der Verantwortlichkeit und der Unabhängigkeit des Richteramts im Richterstand wach ist, oder ob Charakterlosigkeit und Strebertum im Beamtenstand sich geltend machen und den Richterstand zerrütten.

Für das Deutsche Reich ist endlich noch eine weitere Frage zu erörtern. Die früheren obersten Gerichtshöfe, welche zur Entscheidung über Ministeranklagen berufen waren, haben mit Einführung der Reichsprozeßgesetze aufgehört zu existieren; nur Bayern hat noch einen eignen obersten Gerichtshof für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, dessen Zuständigkeit aber eine begrenzte ist. An die Stelle der bisherigen obersten Gerichtshöfe ist das Reichsgericht getreten. Soll nun das Reichsgericht für die Entscheidung über Ministeranklagen zuständig gemacht werden? Diese Frage wird von denjenigen bejaht werden, welche den deutschen Einheitsstaat anstreben. Wer aber, wie wir, die noch vorhandene Selbständigkeit der Bundesstaaten im Interesse freihändlerischer Entwicklung und der Weiterentwicklung des deutschen Wesens aufrecht erhalten will, wird die Frage verneinen. Es handelt sich hierbei um eigenste, wichtigste Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, welche deren ganzes Verfassungsleben auf das tiefste berühren und für das Reich als solches kein rechtliches Interesse haben; für diese Angelegenheiten kann dem Reich bzw. einem Organ desselben die Zuständigkeit nicht eingeräumt werden, wenn anders nicht hiermit ein großer Schritt zur Herstellung des Einheitsstaats gemacht werden soll, welcher Schritt dann auch weitere Schritte im Gefolge haben würde. Wird also die vorhin gestellte Frage verneint, so bedarf es der Errichtung besonderer Gerichtshöfe für die einzelnen Bundesstaaten, falls nicht vorgezogen werden sollte, demjenigen Gerichtshof höherer Instanz, welcher, wie in Preußen das Kammergericht, die oberste Instanz für gewisse Strafrechtsfälle und gewisse andere Rechtsangelegenheiten bildet, die Zuständigkeit zu übertragen, und zwar entweder ihm in seiner gerichtsverfassungsmäßigen Zusammensetzung oder unter Zugiehung anderer unabhängiger geeigneter Elemente.

C. Das Verfahren. Was das Verfahren bei Ministeranklagen betrifft, so wird es im großen und ganzen auf denjenigen Prinzipien beruhen müssen, welche den Reichsprozeßgesetzen zugrunde liegen, also im wesentlichen auf dem Prinzip des Anlageprozesses, wobei der Zweiten Kammer bzw. den von dieser zu wählenden Kommissarien die staatsanwaltshaflichen Funktionen obliegen, und auf den Prinzipien der Mündlichkeit und der nur in bestimmten Fällen auszuschließenden Öffentlichkeit. Auch hier ist zu bemerken, daß eine Ministeranklage nicht möglich ist, wenn der zur Entscheidung berufene Gerichtshof oder das zu beobachtende Verfahren nicht gesetzlich festgestellt sind. Es leuchtet auch ein, daß es im Interesse einer unparteiischen Justiz wie auch im Interesse des Staats überhaupt gelegen ist, wenn mit der Erhebung der Anklage der betreffende Minister ipso iure vom Amt suspendiert sein soll. Die Verfassungen sprechen sich hierüber nicht näher aus; nur die Ministerverantwortlichkeitsgesetze in Bayern und Oesterreich und die einiger außerdeutschen Staaten lassen mit dem Beschluß auf Erhebung der Anklage des Minister provisorisch vom Amt enthoben sein. Natürlich darf auch durch Vertagung, Schließung oder Auflösung der Volkvertretung ein Ministerprozeß nicht unterbrochen werden; denn die Auflösung und Schließung der Ständeversammlung steht der Regierung zu, die dadurch jeden Ministerprozeß unmöglich machen könnte. Das ist in der badischen Verfassung wie in der von Waldeck und im österreichischen Ministerverantwortlichkeitsgesetz auch ausgesprochen. Selbstverständlich kann eine Kammer jederzeit von der Anklage zurücktreten. Ohne Einfluß ist es für die Erhebung der Ministeranklage, ob der Minister selbst schon entlassen oder ob er nur suspendiert ist.

D. Urteil und Strafen. Die Folgen eines Schuldispruchs auf die Ministeranklage sind in den verschiedenen Staaten verschieden gesetzlich festgestellt. Da, wo es dieserhalb überhaupt an einer näheren Bestimmung fehlt, sind zunächst diejenigen strafrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Folgen auszusprechen, welche im gemeinen Straf- und bürgerlichen Recht vorgesehen sind. Zu den strafrechtlichen Folgen kann auch die Unfähigkeit zur Fortbesetzung des Amtes gehören, entweder von Rechts wegen oder infolge besondern Ausspruchs des Gerichtshofs. Tritt im einzelnen Fall diese Folge nicht von Rechts wegen ein, und erkennt auch der Gerichtshof nicht auf sie, so ist es juridisch nicht konstruierbar, die Ministerentlassung rechtlich als Folge des Schuldispruchs hinzustellen; nur aus politischen Gründen wird in der Regel der Minister seine Entlassung geben oder auch ohne dies vom Monarchen entlassen werden. Handelt es sich dagegen um solche Gesetzesverletzungen, für welche weder im Strafrecht noch im bürgerlichen Recht bestimmte Folgen vorgesehen sind, so könnte auch von dem Gerichtshof

hof im Fall der Feststellung der Schuld eine Folge überhaupt nicht ausgesprochen werden und würde deshalb der Schuldigspruch nur den eben bezeichneten Effekt haben können.

Es leuchtet ein, daß ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz ohne Bestimmung der besondern Folgen des Schuldigspruchs höchst unvollkommen und die Ministeranfrage kein genügendes Mittel zur Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit ist. Nach den Gesetzen einzelner Staaten hat der Gerichtshof auf Grund des Schuldigbefunds lediglich auf den Verlust des Ministeramts zu erkennen, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Braunschweig, Sachsen-Coburg und Gotha (hier auch Verlust der Pension). Neben der Dienstentlassung kann in einzelnen Staaten eine Verurteilung zu Kriminalstrafen eintreten; so in Sachsen-Weimar, Oldenburg, Waldeck, Neuß j. L. In England kann das Oberhaus auf jede Strafe erkennen. In Frankreich und Belgien ist das Strafgesetzbuch maßgebend. In Schweden kann im Ministerprozeß der Gerichtshof auf Todesstrafe, Ehrverlust, Geldstrafen, Amtsentsetzung verbunden mit dauernder Unfähigkeit zum Staatsdienst erkennen; ähnlich in Norwegen. In Griechenland sind für gewisse Fälle alle Freiheitsstrafen vorgesehen, in der nordamerikanischen Union nur die Amtsentsetzung.

E. Die Begnadigung im Ministerprozeß. Zum Schluß ist noch zu fragen, ob das Staatsoberhaupt von seinem Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht auch gegenüber einem im Ministerprozeß verurteilten Minister Gebrauch machen darf. In England ist das Begnadigungsrecht des Königs unbeschränkt, aber gegen den Willen des Unterhauses nie ausgeübt worden und kann auch faktisch nicht gegen denselben ausgeübt werden. Ebenso ist in Frankreich und den Niederlanden das Staatsoberhaupt berechtigt, auch Minister zu begnadigen, aber da in Frankreich bei Gnadenakten die Zustimmung des Ministeriums nötig ist, so ist schon dadurch ein Mißbrauch des Begnadigungsrechts so gut wie ausgeschlossen. In andern Staaten, wie Preußen, Baden, Oldenburg, Waldeck, Neuß j. L., Schaumburg-Lippe und Hamburg, ferner in Oesterreich, Belgien, Luxemburg, Serbien, kann das Staatsoberhaupt begnadigen, wenn die Kammer einen dahingehenden Antrag stellt. In einzelnen Staaten ist sogar ein eigenes Gesetz notwendig, um einen im Ministerprozeß verurteilten Minister begnadigen zu können. So in Bayern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg und Gotha, Griechenland. Sachsen, Württemberg und Sachsen-Meinungen lassen eine Begnadigung nur zu wegen der von den ordentlichen Gerichten ausgesprochenen Strafen.

Zweifellos ist das Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes in Ministerprozessen ein so eigenartiges, daß es unbedingt an gewisse Schranken gebunden sein muß. Andererseits wäre es hart und verkehrt,

das Begnadigungsrecht ganz auszuschließen. Das Richtige ist ein Begnadigungsrecht des Monarchen auf Antrag der Kammer.

F. Wiederanstellung eines verurteilten Ministers. Verschieden von der Frage des Begnadigungsrechts im Allgemeinen ist die Frage, ob ein verurteilter Minister wieder zum Minister ernannt werden kann, wenn die Verfassung oder das Ministerverantwortlichkeitsgesetz hierüber keine besondere Bestimmung enthält. Ist die Folge der Verurteilung die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, so würde der gewesene Minister gesetzlich aus der Reihe derjenigen Personen ausscheiden, welche überhaupt zu Ministern ernannt werden können. Wenn dagegen nur auf Verlust des Ministeramts erkannt ist, so würde der Wiederernennung des gewesenen Ministers ein rechtlicher Grund nicht entgegenstehen; ebenso wenn der Monarch, ohne daß ein dahin gehendes Urteil vorliegt, den Minister aus eigener Entscheidung entlassen hat. Eines näheren Eingehens auf diese Fragen bedarf es aber nicht, da ein weiser Monarch zur Wiederernennung nicht schreiten und nicht dazu beitragen wird, daß neue, die Macht und das Ansehen des Staats beeinträchtigende, die gesunde Entwicklung des ganzen Staatslebens auf das tiefste schädigende Konflikte zwischen Staatsregierung und Volksvertretung eintreten und sich fortspinnen.

Literatur. Siehe die Literaturangaben bei den Art. Garantie, staatsrechtl. (Bd II, Sp. 402 f), Rotrecht (Bd III, Sp. 1389 f) u. Regenttschaft (Bd IV, Sp. 471 f). Ferner: Budeus, Die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien (1833); v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschften mit Volksvertretung (1837); Bischof, Ministerverantwortlichkeit u. Staatsgerichtshöfe in Deutschland (1859); Oswald de Kerchove de Denterghem, De la responsabilité des ministres dans le droit public Belge (Par. 1867); Samuël, Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie (1869); Beschorner, Die Ministerverantwortlichkeit u. der Staatsgerichtshof im Königreich Sachsen (1877); Hauke, Die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit (1880); Jellinek, Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentl. Recht X (1883); Gneißl, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart (II^o 1884); Cloz, De la responsabilité des ministres (Par. 1886); Rosenbergh, Die staatsrechtl. Stellung des Reichstanzlers (1889); E. Maurer, Die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien (1899); Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe u. die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschem Staatsrecht (1891); Schwarz, Montesquieu u. die Verantwortlichkeit der Räte des Königs in England, Aragonien, Ungarn, Siebenbürgen u. Schweden 1139/1748 (1892); Dupriez, Les Ministres dans les principaux pays de l'Europe et d'Amérique (2^e Éde, Par. 1892/93); Lucz, Ministerverantwortlichkeit u. Staatsgerichtshöfe (1893); Herbien, Les ministres, leur rôle et leurs attributions dans les différents États organisés (Par. 1893); Krieghoff,

Die Ministerverantwortlichkeit in Theorie u. Praxis (1894); Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts (1894); Jörn, Die staatsrechtliche Stellung des preuß. Gesamtministeriums (1894); v. Sneyt, Die verfassungsmäßige Stellung des preuß. Gesamtministeriums u. die rechtliche Natur der königl. Ratskollegia, im Verwaltungsarchiv III, hrsg. von Schulzenstein u. Keil (1895); Zhubichum, Die Ministeranklage nach geltendem deutschem Recht u. ihre Unrätlichkeit in Reichssachen, in Annalen des Deutschen Reichs (1895); Michel, Der Umfang des Erfordernisses ministerieller Gegenzeichnung nach bayerischem Recht (1896); Harrison, The Constitution and Administration of the United States of America (Lond. 1897); Luder, The Constitution of the United States (Chicago 1899); Gephner, Die Ministerverantwortlichkeit nach heftischem Staatsrecht (1898); Perrin, De la responsabilité pénale du chef de l'Etat et des ministres en France (Par. 1900); Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht (1901); Lukas, Die rechtliche Stellung des Parlaments (1901); v. Calfer, Das bad. Budgetrecht in seinen Grundzügen (1901 f.); Laband, Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, in Deutsche Juristenzeitung 1901, Nr 1, S. 2; Tezner, Technik u. Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, in Schmollers Forschungen XIX (1901); Knischewsky, Das preuß. Gesamtministerium (1902); Tezner, Die rechtliche Stellung des österr. Gesamtministeriums, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentl. Recht XXI; Krause, Ist das preuß. Staatsministerium eine kollegial eingerichtete oberste Staatsbehörde? (1902); Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit im monarchischen Staat, in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft LIX, 1. Hft (1903); ders., Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Eine staatsrechtliche Studie (1904); v. Frisch, Verantwortlichkeit der Monarchen u. höchsten Magistrate (1904); Blumenfeld, Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers (1904); Walz, Die rechtliche Stellung des S s im Großhrzgt. Baden. Festgabe für Laband zum 50jährigen Doktorjubiläum (1908); Reichard, Die Gegenzeichnung u. die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf rechtsvergleichender Grundlage (1907); Rosegger, Das parlamentarische Interpellationsrecht, in Abhandlungen, hrsg. von Zellinek u. Anschütz VI, 2 (1907); Pabst, Die Sanktionsrecht. u. Publikationsfrist für Gesetze nach deutschem Reichs- u. Landesstaatsrecht (1909); Kemény, Minister u. Ministerien. Prolegomena zu einer Lehre von der höheren Unterrichtsverwaltung u. -leitung (1908); Bornhak, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen u. im Deutschen Reich (1906); Frischsen, Das landesherrliche Abolitionsrecht (1906); Redlich, Recht u. Technik des englischen Parlamentarismus (1905); Hynke, Die Entstehung der modernen Staatsministerien, in Histor. Zeitschrift, 100. Bd (3. Folge, 4. Bd 1908); Frank, Das Recht der Ministerverantwortlichkeit in Baden, in Sozialistische Monatshefte, V. Jahrg., 1908, Nr 3 (spz. gefertigt); Hattschel, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie (1909); Santer, Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers als Aufgabe des Verfassungsrechts (1909); Zellinek, Regierung u. Parlament in Deutschland, geschichtliche Entwicklung ihres Verhältnisses. Vorträge

der Geseftigung in Dresden I (1909); Bayer, Rechtssetzende u. rechtausführende Gewalt. Eine Untersuchung. Abhandlungen von Brue u. Fleißchmann, 19. Hft (1909); Cassen, Das Geseftigungs- u. Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, in Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht, hrsg. von Jörn u. Stier-Somlo, V. Bd, 2. Hft (1909). Einen Überblick über die preuß. Behördenorganisation bietet das alljährlich erscheinende, vom kgl. Zivilkabinet hrsg. Handbuch für den kgl. preuß. Hof u. Staat. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1910, hrsg. von Dohow).

[E. Baumgartner.]

Staatspapiere f. Staatsschulden.

Staatsprüfungen. [Bedeutung; Geseftichte; Regelung des Prüfungswesens durch Geseft oder im Verordnungsweg; Arten der Prüfungen.]

I. **Bedeutung.** Die meisten Staaten haben die Zulassung zu einer großen Anzahl von Berufsarten, vor allem zur Mehrzahl der öffentlichen Ämter, sodann zu einzelnen Erwerbarten von der Erlangung eines Befähigungsnachweises durch Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht. So wichtig das Prüfungsweisen ist wegen der Unentbehrlichkeit eines gewissen Maßes von Kenntnissen, wegen der Wirkung auf die Vorbildung, wegen der Sicherung der richtigen Verwendung der Studienzzeit, so wenig ist eine Überschätzung der Prüfungen am Plat. Jede Prüfung, die nicht als rein pädagogischer Akt zwischen Lehrer und Schüler stattfindet, jede Staatsprüfung, die auf Ermittlung des Kenntnisstands durch Examinatoren, denen die Examinanden unbekannt sind, sich richtet, führt mehr oder weniger zum Kompensieren repetieren und Einpaufen, richtet sich mehr auf das Äußerliche, Abfragbare, als auf das Innere, Wesentliche; der ist im Vorteil, der es versteht, ein umfangreiches Wissen bereit zu halten. Der eigentliche geistige Ertrag der wissenschaftlichen Beschäftigung kommt weniger zur Geltung, dies besonders dort, wo die Prüfung ganz oder zum großen Teil in der Hand von Männern liegt, die am Unterricht überhaupt nicht beteiligt sind. Immerhin zeigen Prüfungen das Gesamtergebnis der in gewissen Hauptgruppen des betreffenden Wissenschaftskreises erworbenen Bildung. Sie sollen dem Staat die Überzeugung verschaffen, daß der Anzustellende das erforderliche Maß von Kenntnissen besitzt, und mittelbar die Bewerber anhalten, sich dasselbe zu verschaffen.

Das Prüfungsweisen hat auch eine soziale Bedeutung. Es steht im Zusammenhang mit der Existenz des berufsmäßigen, studierten Beamtenstands, einer Bevölkerungsschicht, die sich nicht überall in gleicher Ausdehnung findet. Das Prüfungsweisen sichert der Gesamtheit der dem Stand Angehörigen eine gewisse Höhe der Leistungsfähigkeit und trifft gleichzeitig eine Auslese unter den sich Herandrängenden, ohne den Zufluß von Angehörigen aus anderer Bevölkerungsschichten ausz-

zuschließen. Wo, wie in England, nicht ein Prüfungswesen die Siebung für die hohe Beamtenlaufbahn vornimmt, besorgt dies die Kostspieligkeit der Vorbildung; daher bildet dort nicht ein aus allen Bevölkerungsschichten ergänztes Berufsbeamtentum, sondern die wohlhabende Aristokratie die regierende Klasse. Es ist für die Vergleichung der sozialen Zustände von Bedeutung, ob ein besoldeter Beamtenstand die leitende Stellung in öffentlichen Leben einnimmt, der mit seinem in der Regel geringen Besitz die Arbeitsgewohnheiten der unteren Stände wie den ganzen Reichtum der Bildung und die Weite der Weltanschauung vereinigt, welche in andern Ländern fast immer nur ein großes Vermögen ermöglicht. Das Prüfungswesen erleichtert die aufsteigende Bewegung. Allen Schichten des Volks öffnet es die Pforten der akademischen Bildung und damit den Zugang zu den Staatsämtern. Indes wird durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an sich noch keine rechtlich begründete Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst erworben.

II. Geschichtlicher Überblick. Ein geschichtlicher Rückblick zeigt, wie das Prüfungswesen mit der jeweiligen Gesellschaftsordnung in Zusammenhang steht. In der klassischen Zeit der Römer war es Regel, daß der angehende Jurist bei einem großen Sachwalter hörend lernte und sich allmählich einschulte. Unter den Christlichen Kaisern war ein akademischer Rechtskursus Vorbedingung für die Übernahme eines Staatsamts; darauf nahm der Bewerber an den richterlichen Geschäften eines Beamten in unselbständiger Weise teil. Zu Justinians Zeit war ein geistlicher Studienturs von 5 Jahren vorgeschrieben für die Zulassung zum Richteramt wie zur Advokatur. Im deutschen Mittelalter war die Kenntnis der Rechtsfälle der einzelnen Rechtskreise allgemein.

Erst die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland führte notwendig zu einem besondern rechtswissenschaftlichen Studium. So wurden dann auch Vorschriften erlassen für die Zulassung zu verschiedenen Staatsämtern, z. B. für die Berufung ins Reichsammergericht (1495) und in den Reichshofrat. Auch in den einzelnen Territorien wurde die Zulassung zu Staatsämtern abhängig gemacht von der Absolvierung bestimmter Studien. Auf Grund akademischer testimonia (öffentlicher Zeugnisse einer Universität über Erwerb eines Grads oder über Universitätsbesuch oder von einem namhaften Lehrer ausgestellter Zeugnisse) wurde der Bewerber zunächst zu vorläufiger Beschäftigung bei einem Regierungskollegium oder Gerichtshof als auscultator zugelassen. Erwies sich seine Brauchbarkeit, und waren etwa auch noch Probeleistungen zur Zufriedenheit des Kollegiums ausgefallen, so erfolgte die Anstellung im Staatsamt. Aller als juristische sind Prüfungen für das Kirchenamt; sie wurden von den geistlichen Behörden angeordnet und abgenommen.

Für den ärztlichen Beruf galten die akademischen Prüfungen. Für das Schulamt wurden besondere, von den theologischen Prüfungen losgelöste Lehramtsprüfungen meist erst im 19. Jahrh., in Preußen 1810, eingeführt.

Die allgemeine Durchführung des Systems der Staatsprüfungen gehört erst dem 19. Jahrh. an. Die Neuordnung des Staatswesens am Anfang des Jahrhunderts seit dem Zusammenstoß mit dem revolutionären Frankreich führte auch eine Neuordnung des Unterwesens herbei. Das System der erblichen Anwartschaften auf die besseren Stellen im Militär- und Zivildienst wurde beseitigt. An die Stelle der Vergebung der Ämter nach Einsicht, Gunst und Neigung der höheren Stellen oder privaten Patrone trat als neuer Grundsatz: Auslese unter den Bewerbern durch Prüfung und Aufrücken nach der Anciennetät. Was ursprünglich Bedürfnis der Landesherren gewesen war, welche für die Besorgung der öffentlichen Geschäfte auf Nachweis der Berufsbildung drangen, wurde in der Folge Forderung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, indem man Garantien der pflichtmäßigen Geschäftsführung in der Sichtung der Bewerber durch Nachweis der Befähigung erblickte.

III. Regelung des Prüfungswesens durch Gesetze oder im Verordnungsweg. Das Prüfungswesen ist in einigen Staaten gesetzlich geregelt, in andern dagegen geschieht die Regelung im Weg der Verordnung. Es handelt sich da um Zahl und Qualifikation der Kommissionsmitglieder, um die Dauer ihres Amtes, um das Verhältnis schriftlicher und mündlicher Prüfungen, um die Öffentlichkeit der letzteren, um ihre Dauer, Umfang und etwaige Gliederung, um Erteilung oder Nichterteilung von Prädikaten. Das Regelmäßige ist wohl, daß die nähere Bestimmung für den Justiz- und höheren Verwaltungsdienst auf Gesetz, für alle übrigen Zweige des Staatsdienstes auf bloßen Regulativen beruht. In der heftischen und der württembergischen Verfassung (§ 44) bildet der Nachweis der erforderlichen Befähigung für Staatsämter die ausdrückliche Voraussetzung zu deren Übertragung. In Baden ist Regelung des Bildungsgangs und der Prüfungseinrichtungen Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung, ebenso fällt sie in Sachsen in die Sphäre der vollziehenden Gewalt. Eine Reihe von Gesetzen (wegen des Nebeneinanderbestehens von Staats- und Privatuniversitäten) weist Belgien auf (1844, 1848, 1857). In Deutschland bestehen reichsrechtliche Vorschriften für die richterlichen Beamten, Apotheker, Ärzte und Zahnärzte, sodann in Bezug auf Militär, Post, Telegraphen und auswärtigen Dienst, ferner bundesrätliche Anordnungen über den Nachweis der Befähigung für Seeschiffer, Steuerleute, Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Die Bestimmungen für die Vorbildung der Verwaltungsbeamten sind Gegenstand der Landesgesetzgebung, in den meisten

Staaten bestehen daher besondere Vorschriften über die Verwendung solcher, die sich den Spezialzweigen der Verwaltung widmen wollen.

IV. Die Arten der Prüfungen. 1. Die Reifeprüfung. Sie gewährleistet eine gewisse Durchschnittsbildung der im öffentlichen Dienst stehenden Personen. Ihr Bestehen gibt nämlich die Berechtigung zum sachmäßigen Universitäts- und Hochschulfstudium und zur Ablegung der diesem entsprechenden Prüfungen, ferner unmittelbar zum Eintritt in den Offiziersdienst und einer ganzen Reihe von mittleren Dienststellen der verschiedenen Staatsverwaltungswege.

Seit Beginn des Jahres 1910 ist die Vereinbarung der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse in Kraft für die deutschen öffentlichen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, wobei verlangt wird eine Lehrdauer von mindestens neun Jahren, Aufnahme in die unterste Klasse in der Regel nicht vor Vollendung des 9. Lebensjahrs. Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde, ferner bei den Gymnasien: Latein, Griechisch und Französisch oder Englisch; bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Latein. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schluß des ganzen Lehrgangs ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung vor einer Kommission (Direktor und Lehrer der Anstalt und ein Regierungskommissar).

2. Die akademischen Prüfungen. Durch diese Prüfungen werden die alten akademischen Würden erlangt; sie haben jedoch nur für die akademische Laufbahn (die allerdings auch eine staatliche ist) praktische Bedeutung, außerdem nur die Bedeutung einer Empfehlung, denn die Doktorwürde gibt für den Staatsdienst keine Berechtigung, seit 1894 auch in Österreich nicht. Bei Beförderung erledigter Professuren ist nach dem deutschen System Unwarterschaft seitens unbeförderter Privatdozenten und Fakultätsvorschlag, in romanischen Ländern der sog. Konkurs, d. h. Bewerbung durch Einsendung von Probeleistungen und mündliche Prüfung durch eine in einem Ort versammelte Kommission von Fachprofessoren verschiedener Universitäten, üblich. Ein Seitenstück zum Verhältnis der Universitäts- und Staatsprüfungen bildet an den Technischen Hochschulen das Verhältnis des Diplom- zu den Staatsprüfungen in den betreffenden Zweigen. Die Technischen Hochschulen erteilen auf Grund von Prüfungen Diplom- oder Fachprüfungszeugnisse. Auf Grund der Diplomprüfung erteilen sie den Grad eines Diplomingenieurs (dipl. Ing.); Diplomingenieure können auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktoringenieuren promovieren. Die Würde eines Doktoringenieurs kann auch Ehrenhalber verliehen werden.

3. Die Staatsprüfungen stehen in vieler Hinsicht im Zusammenhang mit den Universitäten. Die Innigkeit des Zusammenhangs ist, wie nach Staaten, so auch nach Berufen verschieden. Die Staatsprüfungen werden von Prüfungsbehörden abgehalten, welche die Regierung auf kürzere oder längere Zeit ernannt, ihre Ablegung ist Bedingung für den Eintritt in den praktischen Beruf. Die Theologen haben ihre Ordinariatsprüfungen. Die Voraussetzungen, unter denen jemand sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) praktisch im Gewerbe sich betätigen darf, sind reichsgesetzlich geregelt, und zwar für Ärzte in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1901, vom 8. Nov. 1903, vom 12. Febr. 1907 und 9. Dez. 1907, ergänzt durch Vorchrift vom 21. Juni 1908. Danach haben die Kandidaten der Medizin nach mindestens fünf Studiensemestern vor dem Fakultätsdekan und den Fachlehrern eine Vorprüfung, das sog. tentamen physicum, abzulegen, sodann bis zur Staatsprüfung klinisch zu arbeiten. Die Staatsprüfung, von deren Bestehen die Approbation abhängt, wird vor einer bei jeder Universität bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Nach Bestehen dieser Prüfung hat der Medizinalpraktikant ein weiteres Jahr praktisch an einer Klinik zu arbeiten (Vorchrift vom 21. Juni 1908). Die Anstalten, in denen dieses praktische Jahr abgeleistet wird, werden alljährlich im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ aufgezählt. Für diejenigen Ärzte, welche im staatlichen Dienst als Arzt (Bezirksarzt usw.) eine Anstellung erhalten wollen, ist in den meisten Staaten eine weitere Prüfung vorgeschrieben. Ebenso ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. März 1909 die jahresärztliche Prüfung von neuem geregelt worden; danach sind zur Erteilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet folgende Behörden befugt: 1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, Bayerns, Sachsens, Württemberg, des Großherzogtums Baden, Hessens, Mecklenburg-Schwerins, und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogtümer; 2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen. Die Approbation wird erteilt demjenigen, welcher die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat. Dieser Prüfung hat die zahnärztliche Vorprüfung vorherzugehen. Für Tierärzte sind die Approbationsbedingungen geregelt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889, 26. Juli 1902 und 24. Dezember 1905.

Die persönliche Befähigung zum Betrieb einer Apotheke ist nach § 29 der Gew.O. bedingt durch eine Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung durch eine Prüfung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904). Die Approbation erfolgt durch die zuständigen

Ministerien der Einzelstaaten, gilt aber für das ganze Reich.

Bezüglich der Juristen, von denen übrigens unten noch besonders gehandelt werden muß, lassen sich in einzelnen Staaten (Oesterreich, Italien, Süddeutschland) Fachprüfung und Dienstprüfung unterscheiden. Erstere begleitet oder beendet das Fachstudium, letztere setzt erfolgreiche Ableistung des erforderlichen Vorbereitungs- und Probendienstes voraus. Die Fachprüfungen stellen die theoretische, die Dienstprüfungen die praktische Berufsfähigkeit fest. Die gesetzlichen Organe sind bei ersteren entweder die Lehrkörper der Fachbildungsanstalten oder eigne staatliche Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Regierung bald in höherem bald in geringerem Maß jenen entnimmt. Für die Dienstprüfung bestehen die Organe nur aus staatlichen Prüfungskommissionen. In einigen Staaten, z. B. Preußen, ist bei der Hauptprüfung der Nachweis zugleich der theoretischen wie der praktischen Befähigung zu erbringen, dann vereinigt sie das Charakteristische der Fachprüfung und der Dienstprüfung. Für einige Arten Staatsbeamter gibt es besondere Prüfungen, z. B. Diplomatenprüfungen, Konsulatsprüfungen, ferner Prüfungen für die Polizeiverwaltung, für das Patentamt, Prüfungen für die Angestellten der Reichsbank, für Feldmesser, für technische Ämter bei den Bergbehörden, Forstwesen, in das Bauwesen einschlagende Prüfungen usw. Für Stellen im höheren Eisenbahndienst muß die wissenschaftliche Vorbildung durch Ablegung von Prüfungen erwiesen sein; teils sind dies dieselben Prüfungen, welche für andere staatliche Verwaltungen oder allgemein für den Bereich der Staatsverwaltung eingerichtet sind, teils wird eine besondere Ausbildung für das Staatseisenbahnamt und die Ablegung besonderer für dieses eingerichteter Prüfungen verlangt (Württemberg). Es gibt Schifferprüfungen für große und kleine Fahrt, Maschinenprüfungen, Steuermannsprüfungen. Auch das Militärbildungswesen hat seine Prüfungen, u. a. für die Intendantur, speziell die Marineintendantur. Bezüglich der Ausbildung der Juristen einerseits für den Dienst der inneren Verwaltung, andererseits für die Justiz ergeben sich zwei Möglichkeiten, entweder für beide Zweige eine gemeinsame oder eine getrennte Ausbildung. Mit Recht hat man in Deutschland eine für beide Berufe im großen und ganzen gemeinsame Ausbildung (sog. Qualifikation zum Richteramt) vorgeschrieben, indem man von der richtigen Erwägung ausging, daß der Verwaltungsbeamte juristischer Bildung und Schulung nicht entbehren kann, wie umgekehrt für den Juristen im engeren Sinn theoretische und praktische Kenntnisse im Verwaltungsdienst wie auch Kenntnis der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaften unerlässlich sind.

Sehen wir von dem Fall der für die Erlangung akademischer Würden vorgeschriebenen Prüfungen ab, die durchweg vor den Fachlehrern abzulegen

sind, so herrscht über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen insofern Verschiedenheit, als bald Praktikern bald Fachlehrern bald einer Mischung der Vorzug gegeben wird. Je mehr es sich um die Universitätsstudien abschließende Prüfungen handelt, um so mehr ruht die Prüfung in den Händen der Theoretiker; je mehr der Einrichtung der Staatsprüfung eine Probezeit vorhergeht, um so mehr behaupten die Praktiker das Feld. In Bezug auf die Eignung, ein Gebiet zu beherrschen, ist der systematisch geschulte Theoretiker dem Praktiker überlegen, da die unvermeidliche Einseitigkeit der Praxis die Festhaltung des systematischen Wissens nicht wenig erschwert. Dem Fachlehrer ist das ganze Gebiet hinreichend bekannt, um nötigenfalls auf andere Materien als die zuerst begonnenen übergehen zu können. Es ist begreiflich, daß es den Universitätslehrern, die nur bei den sog. Praktika oder in den doch nur einer beschränkten Zahl von Zuhörern zugänglichen Seminarübungen regelmäßig Gelegenheit zu Prüfungen finden, sehr erwünscht ist, sich gelegentlich zu orientieren, in welchem Maße der Vortrag von den Hörern verstanden wurde. Das Prüfungsrecht hebt die Bedeutung der Professoren. Andererseits räumt es der Schule eine bedeutende Herrschaft ein und wirkt einem Zutrieb ähnlich; es erschwert, die Verdienste und den wirklichen Beifall der verschiedenen Universitätslehrer kennen zu lernen. Daß bei Staaten mit einerseits Studien-, andererseits Dienstprüfungen für letztere nur Praktiker in Betracht kommen, liegt in der Natur der Sache.

In Deutschland ist sowohl für die Gerichtslaufbahn als für die übrigen hohen Verwaltungsämter eine Berufsbildung regelmäßig durch zwei Prüfungen (eine Universitäts- und eine spätere Prüfung) nachzuweisen. Die Gleichartigkeit der Ausbildung geht in einzelnen Staaten oft so weit, daß auch die zweite Prüfung für beide Gruppen von Beamten (und die Rechtsanwälte) dieselbe ist, so in Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und den meisten Kleinstaaten. In den übrigen ist die Berufsbildung für „Übernahme höherer Verwaltungsämter“ von der „Qualifikation für das höhere Richteramt“ nur zum Teil abweichend. Sie verlangen nämlich von den Verwaltungsbeamten dieselbe erste juristische Prüfung und nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes das Bestehen einer besondern Verwaltungsprüfung; so Preußen seit 1879, Sachsen-Coburg und Gotha seit 1860. Auch im Königreich Sachsen bestehen seit 1863 die erste juristische und zwei Verwaltungsprüfungen. Verschiedene Prüfungssysteme für Richter (Anwälte) und Verwaltungsbeamte existieren in Württemberg und Sachsen-Meiningen.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz § 2 haben alle Richter (mit Ausschluß der Handelsrichter, Schöffen und Geschworenen), alle Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Notare die Fähigkeit zum Richteramt nachzuweisen durch mindestens dreijähriges

Studium, durch Bestehen der ersten juristischen Prüfung (Referendarexamen) und nach dreijähriger Praxis (wovon ein Jahr Verwaltungspraxis sein kann) durch Ablegung einer zweiten, vorzugsweise praktischen Prüfung (Assessorexamen). Die Landesgesetzgebung kann höhere Anforderungen stellen.

In der Mehrzahl der deutschen Staaten wird das ganze Jahr Prüfung gehalten, in andern, z. B. Bayern, Württemberg jährlich zweimal, in Baden jährlich ein- bis zweimal, je nach Bedarf.

In Preußen wird bereits die erste juristische Prüfung bei den Oberlandesgerichten (2 Praktiker, 2 Professoren) abgelegt; dann folgt die Referendariatszeit, eine vierjährige Praxis, für die Stationen (in welcher Eigenschaft, bei welchen Behörden die Praxis zu leisten ist) eingeführt sind. Die Entscheidung erfolgt bei Beginn des dritten Jahres; die Gerichtszreferendare bleiben bei der Justizpraxis, sie brauchen keinen Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden, die Verwaltungskandidaten jedoch werden nach dem zweiten Gerichtsjahr Regierungszreferendare und haben nun zweijährigen Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden zu leisten. Nun folgt für beide Gruppen die zweite, große Staatsprüfung, für erstere vor der Justizprüfungskommission, für letztere vor der ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie eingesetzten Prüfungskommission für die höheren Verwaltungsbeamten. Wer sie bestand, wird im ersten Fall Gerichts-, im zweiten Regierungsassessor.

In Preußen ist die schriftliche Arbeit der ersten juristischen Prüfung eine sog. Hausarbeit, zu der jedoch auf Grund des Erlasses vom 30. März 1908 drei Klausurarbeiten hinzugezogen sind, in den süddeutschen Staaten müssen die Kandidaten mehrere schriftliche Klausurarbeiten am Sitz der Prüfungskommission liefern.

In Bayern müssen die Juristen drei Prüfungen machen, nämlich nach vier Studiensemestern ein sog. Zwischensexamen, dann nach Vollendung der Studienzeit die erste Staatsprüfung und nach 3½-jähriger praktischer Vorbereitung im Verwaltungs- und Justizdienst eine zweite Staatsprüfung, den sog. Staatskonkurs. Nach Bestehen der ersten Staatsprüfung erhält der Kandidat den Titel „Rechtspraktikant“, nach Bestehen der zweiten den Titel „Gepürfter Rechtspraktikant“.

In Württemberg schreibt sogar § 44 der Verfassungsurkunde wörtlich vor, daß niemand ein Staatsamt erhalten kann, „ohne zuvor gefegelmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein“. In den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, sowie im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst und im Vehrtsach wird zwischen höheren und niederen Dienstprüfungen unterschieden; die ersteren befähigen zu allen Stellen des Departements bzw. des betreffenden Fachs, während die niederen nur für einen bestimmten engeren Kreis von niederen Stellen qualifizieren.

Die höheren Prüfungen im Departement der Justiz, des Innern und der Finanzen teilen sich in die erste den drei Departements gemeinsame („erste höhere Justizdienstprüfung“) und die zweite für jedes Departement besonders bestehende Prüfung („Staatsprüfung“). Zwischen beiden liegt die Vorbereitungszeit, welche sich im Justizdepartement nach Maßgabe des Reichsgerichtszersassungsgesetzes bestimmt. Voraussetzung: Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Realschulabiturienten müssen eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen machen, dann mindestens 3½-jähriges Studium der Rechtswissenschaft.

In Baden sind bezüglich der juristischen Staatsprüfung in den letzten drei Jahren neue Verordnungen ergangen (s. die landesberl. Verordnung vom 15. Mai 1907, abgeändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1908 und 26. Aug. 1909). Darin wurde bestimmt: „Wer zu einem Staatsdienst in der Justiz oder der innern Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, oder zur Rechtsanwaltschaft gelangen will, muß: a) nach Erlangung des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule die Rechts- und Staatswissenschaft auf einer Universität sieben Semester studiert haben, wovon mindestens drei auf einer deutschen Universität; b) hierauf eine erste Prüfung bestehen; c) nach Erstechung derselben der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Staatsverwaltung 3½ Jahre sich widmen; d) eine zweite Prüfung machen. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben weiter in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät zu hören. Die Abiturienten der Oberrealschule haben ferner in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen. — Die Prüfungen werden nach Bedarf ein- oder zweimal im Jahr durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern und der Finanzen in Karlsruhe vorgenommen. Die Leistung des Vorbereitungsdienstes geschieht: 18 Monate bei Amtsgerichten und Notariaten, 8 Monate Oberlandesgericht, Landgericht oder Staatsanwaltschaft, 12 Monate bei staatlichen Behörden der innern Verwaltung, 4 Monate bei einem Rechtsanwalt.“

Die zweite Prüfung wird ebenfalls von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministers des Innern ernannt, jährlich ein- bis zweimal abgenommen. Die in der Prüfung bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Gerichtsassessoren ernannt. Die in den höheren staatlichen Verwaltungsdienst übernommenen Assessoren erhalten den Titel Regierungsassessor.

In Preußen ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, d. h. der Beamten bei den Regierungen und Oberpräsidien, ausgenommenen Oberpräsident, Regierungspräsident, technische Beamte und Justitiarier, ferner der Oberamtsmänner in Hohenzollern — für die Landräte bleibt es beim bisherigen Recht —, der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Richterbefähigung besitzen müssen, unter Aufhebung des Gesetzes vom 11. März 1879 durch Gesetz vom 10. Aug. 1906 in folgenden Vorschriften neu geordnet worden: Nach mindestens dreijährigem Studium der Rechte und der Staatswissenschaften ist die Referendarprüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen. Darauf folgt eine einjährige Vorbereitungszeit. Diese Vorbereitung hat zu geschehen bei den Gerichtsbehörden ein Jahr lang, welche Zeit durch die Minister des Innern und der Finanzen auf neun Monate herabgesetzt werden kann, dann mindestens drei Jahre bei einer Regierungsbehörde; der vom Regierungspräsidenten angenommene Referendar wird zum Regierungsreferendar ernannt. Die Annahme von Referendaren ist auf folgende Regierungen beschränkt worden: Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln, Stettin, Hannover, Schleswig, Düsseldorf, Münster, Kassel, Merseburg, Posen.

Nach dieser Vorbereitungszeit wird der Referendar auf Grund eines Zeugnisses des Regierungspräsidenten über genügende Vorbildung zur zweiten Prüfung bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte“ zugelassen. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, bezieht sich auf Privat- und öffentliches Recht, insbesondere auf Staats- und Verwaltungsrecht, Staats- und Volkswirtschaftslehre, und soll feststellen, ob der Kandidat zur Bekleidung einer selbständigen Stellung im höheren Verwaltungsdienst befähigt ist. Ist die Prüfung bestanden, so wird der Referendar zum Regierungsassessor ernannt und ihm damit die Befähigung zu den oben bezeichneten Stellen des höheren Verwaltungsdienstes zuerkannt. Diese Befähigung bezieht sich auch auf die Mitglieder der Provinzialsteuereinsammlungen; Befähigung zum Richterdienst ist jedoch hierfür gleichwertig; in beiden Fällen ist praktische Vorbereitung im Steuerdienst erforderlich. Personen, die in Elsaß-Lothringen oder einem deutschen Bundesstaat die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben, können durch das Ministerium als hierzu auch in Preußen befähigt erklärt werden.

In Württemberg ist die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Departement des Innern vorgelegt durch Verordnung vom 7. Dez. 1903 mit Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1907.

Mit Ausnahme von Württemberg und Hessen sind in den deutschen Staaten auch die Anwärter des höheren Finanzdienstes unter den Rechtskandi-

daten mit begriffen. In Preußen schließt die große Staatsprüfung den allgemeinen Bildungsgang für den höheren Verwaltungsdienst ab. Wer sich dann z. B. der Zoll- und Steuerverwaltung widmen will, hat noch einen weiteren Vorbereitungsdienst als Obergrenzkontrollleur und Hauptamtsvorstand zu leisten.

In Bayern ist die praktische juristische Staatsprüfung (Staatskonturs) von allen Praktikanten abzulegen. Für diejenigen, welche sich dem Finanzdienst (mit Ausschluß der Zoll- und Aufschlagverwaltung; von diesen wird die Finanzdienstprüfung nicht gefordert) widmen wollen, folgt eine sechsmonatige Praxis bei einem Rentamt und dann die Finanzdienstprüfung, wobei ein praktischer Fall aus dem Gebiet der Finanzverwaltung mit achtfündiger Frist zur Bearbeitung unter Klausur aufgegeben wird.

In Württemberg besteht ein abgeonderter Bildungsgang für „Kamerallisten“ (dieser und die sog. höhere Staatsprüfung ist geregelt durch Verordnung vom 7. Dez. 1903).

In Baden ist durch Verordnung vom 3. Aug. 1907 die Vorbereitung für den höheren Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung abgeändert worden. Wer dort die Befähigung für genannten Dienst erlangen will, muß die erste juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und drei Jahre praktisch im Justiz- und im Finanzdienst gearbeitet haben und endlich die Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst bestehen, worauf er den Titel „Finanzassessor“ erhält. Wer außerdem die Befähigung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst erlangen will, muß von dem genannten dreijährigen Vorbereitungsdienst ein Jahr sich dem praktischen Dienst in der Eisenbahnverwaltung widmen, sofern er nicht die Staatsprüfung im Ingenieurfach oder im Maschineningenieurfach oder die zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und seine praktische Befähigung für den Eisenbahnverwaltungsdienst nachgewiesen hat.

In Hessen gibt es zwei höhere Prüfungen, nämlich eine Fachprüfung am Schluß des Universitätsstudiums vor der bei der Landesuniversität bestehenden Prüfungskommission. Darauf folgt eine zweijährige praktische Ausbildungszeit, endlich die allgemeine Staatsprüfung für das Finanzfach, welche die schon in der Fachprüfung geforderten Fächer in mehr praktischer Richtung, ferner die Finanzgesetze sowie eine größere praktische Aufgabe zum Gegenstand hat.

In Österreich gehen die jetzigen Staatsprüfungen auf die Studienordnung von 1854 zurück. Im Vergleich mit den meisten vorher betrachteten Staaten gehört zu den Eigentümlichkeiten des österreichischen Rechtsbildungsgangs die Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsbildung, die größere Zahl der Universitätsprüfungen (Zwischenprüfungen), oder wenn

man will, die Dreiteilung dessen, was in Deutschland in der ersten Referendarprüfung verlangt wird, die Häufigkeit der Doktorwürde, die Mannigfaltigkeit der zweiten Prüfung je nach den verschiedenen Staatsdienstzweigen. Die theoretischen Staatsprüfungskommissionen werden nicht von Jahr zu Jahr errichtet, sie sind dauernd und aus Fachprofessoren und einer kleinen Zahl von Praktikern zusammengesetzt. Die große Zahl prüfender Rechtslehrer ermöglicht es, daß jeder Examinator nur aus seinem oder einem verwandten Fach zu prüfen braucht. Die Durchfallsziffer beträgt anfangs 17%, verringert sich aber auf jeder weiteren Prüfung, so daß sich durchschnittlich die Berufsangehörigkeit früher entscheidet und befestigt. Die Wahl des Berufszweigs erfolgt bereits nach Abschluß der Universitätsstudien und nach Ablegung der darüber Rechenschaft gebenden erwähnten drei Prüfungen, worauf die Tätigkeit als unbeförderter Staatsbeamter beginnt. Der sich der Justiz Zuwendende wird Rechtspraktikant, der sich der Verwaltung Zuwendende wird Konzeptpraktikant im Verband einer Provinzialverwaltungsbehörde. Für jeden Dienstzweig gibt es dann eine besondere, nach einer gewissen Zeit praktischer Verwendung in diesem Dienst abzulegende Prüfung. Solche Prüfungen sind die Richteramtprüfung, die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung (administrative Staatsprüfung), Finanzprokuratorprüfung, die Finanzdienstprüfung, die Konsulatsprüfung, die Diplomatenprüfung beim Ministerium des Außern. In diesen sog. Dienstprüfungen wird die Befähigung der Bewerber in vorzugsweise praktischer Richtung festgestellt, also der Kenntnissvorrat, die für die Ausübung des betreffenden Dienstzweigs nötige wissenschaftliche Bildung und die praktische Berufsbildung. Ein Seitenstück zu den staatlichen Dienstprüfungen sind die praktischen Prüfungen für andere öffentliche Berufe. Die Advokaturbewerber brauchen außer der Universitätszwischenprüfung (ohne welche es kein Aufsteigen in die späteren Universitätsjahre gibt) eine bestimmte Gerichtspraxis, außerdem das Doktorat und sieben Jahre Advokaturpraxis. Das juristische Doktorat bedeutet infolge seiner Häufigkeit nicht mehr gelehrte, sondern etwas mehr vertiefte theoretische Bildung. Es bot bis 1893 Ersatz für die Staatsprüfungen. Vom Ministerportefeuille abgesehen, ist die oben beschriebene Ausbildung für die höchsten Ämter in der Verwaltung genügend und für die niedrigsten Verwaltungsstellen, die überhaupt noch zum Konzeptfach gerechnet werden, notwendig. Bei Steuer-, Post- und Telegraphenämtern ist juristische Qualifikation nur für höhere Dienststellungen erforderlich.

In Ungarn haben die Juristen seit 1875 vor den Fachprüfungen zwei Grund- oder Fundamentalphprüfungen abzulegen: die rechtswissenschaftliche nach dem ersten Jahr, die staatswissenschaftliche nach dem zweiten Jahr. Am Schluß der Studien

folgt je nach der Berufswahl eine rechts- oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung vor einer Kommission, bestehend aus den Fachprofessoren und Fachmännern, welche das Unterrichtsministerium auf Vorschlag der Fakultäten für ein Jahr zu Prüfungskommissaren ernannt. Der rechts- und staatswissenschaftlichen Spaltung entsprechend gibt es auch ein doppeltes Doktorat. Häufig sind die juristischen Doktorpromotionen wegen ihrer Eigenschaft als Vorbedingung der Advokatur. In neuerer Zeit wird wieder eine einheitliche theoretische Befähigung sowohl für Advokatur als für sämtliche Aspiranten des Staatsdienstes in Aussicht genommen: eine dreifache Schlussprüfung (eine davon schriftlich) soll zur Praxis und auf Grund derselben zur Ablegung der praktischen Staatsprüfung berechtigen.

In der Schweiz ist die Wählbarkeit zum Richteramt an keine juristische Bildung geknüpft; nur für die Advokatur, die Grundbuchführung und das Notariat werden kantonale Staatsprüfungen verlangt (in zwölf Kantonen brauchen die Advokaten keinen Befähigungsnachweis). Doch werden tatsächlich für die Obergerichte entweder Männer mit juristischer Bildung oder solche gewählt, die als langjährige Unterrichter Gesetzeskenntnis bewiesen haben.

In Frankreich ist die Advokatur die Voraussetzung für jede juristische Laufbahn, auch für den Übergang in eine juristische Staatsstellung erforderlich; sie ist die regelmäßige Durchgangsstufe zu den magistratures assises (Gerichtsbeamte), ministère public (Staatsanwaltschaft), conseillers de prefecture (Verwaltungsbeamte). Bezüglich der Verwaltungsbeamten ist zu bemerken, daß die eigentlich politischen Stellen der Präfekten und Unterprefekten keiner Qualifikation bedürfen; diese Beamten sind beliebig entlassbar und werden von politischen Kräfte am empfindlichsten getroffen. Durch die hohen Forderungen auf den regelmäßig als Internate eingerichteten Lyzeen wird die nicht wohlhabende Bevölkerung von den Studien abgehalten. Auch die Hochschulstudien sind kostspielig. Universitäten wie die deutschen gibt es nicht; was die Franzosen an ähnlichen Einrichtungen aufzuweisen haben, sind getrennte hohe Fachschulen. Die Professoren im höheren Unterricht erhält Frankreich aus den verschiedenen Ecoles normales supérieures, z. B. des langues orientales, des chartes, des mines, des ponts et chaussées usw. Erhalten haben sich in Frankreich die drei alten akademischen Stufen des baccalauréus, licenciatus und doctor. Seit 1895 ist der doctor juris geschieden in einen Doktor der juristischen und der politischen Wissenschaften. Das deutsche Abiturientenexamen hat im französischen baccalauréat sein Gegenstück, nur fällen nicht die Mittelschulen, sondern die Lehrkräfte der Hochschulen die Entscheidung. Die Reifeprüfung ersetzt ein Fakultätsexamen. Zu den Studien sind nämlich berechtigt die bacheliers es

lettres oder es sciences, und dieser Grad wird von den Universitäten auf Grund einer Prüfung verliehen. Es folgen nun dreijährige Studien zu Paris oder an einer der sieben facultés de droit (die Hörer der sog. freien Rechtsfakultäten müssen nach dem Gesetz von 1880 die Prüfungen vor den Staatsanstalten machen). Die juristischen Vorlesungen sind vorgeschrieben; die Rechtshörer, die durchschnittlich jünger als ihre deutschen Kollegen sind, haben sich einer Schlussprüfung zu unterziehen unter der Aufsicht eines Rechtschulen-Inspektors. Nach dem zweiten Jahr werden sie bachelier en droit, nach dem dritten licencié en droit (unsern Referendaren vergleichbar). Für das certificat de capacité, welches Voraussetzung zum avoué und zur Notariatskarriere ist, sind vier Inskriptionen genügend. Der licencié macht eine zweijährige Ausbildung beim avoué durch, dann eine Advokaturprüfung, worauf der eventuelle Uebertritt in Justiz oder Verwaltung erfolgt. Das Lizentiat ist notwendig für den Richter (mit Ausnahme des Friedens-, Gewerbe- und Handelsrichters), für den Staatsanwalt, Advokat, substitut du procureur, die Mitglieder der Cour d'appel, Cour de cassation. Für Verwaltungsstellen ist das Erfordernis der Vorbildung, wie oben erwähnt, weniger streng, indessen ist auch hier das Lizentiat oder ein staatsrechtliches oder staatswissenschaftliches Examen erforderlich für den Präsekturrat, für den rédacteur (so heißen die Anfangsstellen) im Justizministerium, für den auditeur der Oberrechnungskammer, für gewisse Stellen im Staatsrat. Es ist nämlich für einzelne Behörden bestimmt, wie viele Mitglieder vom Ministerium auf Grund bestimmten Bildungsgangs und wie viele frei zu besetzen sind.

In Belgien fordert der Staat akademische Grade für den Eintritt in eine öffentliche Tätigkeit. Es gibt ein Kandidaten- und ein Lizentiatenexamen. Die Richter und Staatsanwälte werden aus den Advokaten genommen. Beachtenswert war das Unterrichtsgesetz von 1849. Die von der Regierung ernannten Prüfungsjurys sollen aus einer gleichen Zahl von Staatsprofessoren und Lehrern der Privatanstalten nebst einem aus dem Unterrichtskörper gewählten Vorstand bestehen.

Ein Seitenstück zur deutschen und österreichischen Maturitätsprüfung ist in Italien die licenza liceale. Die Juristen brauchen ein vierjähriges Studium mit jährlich so vielen Fakultätsprüfungen (4/6), als Fächer vorgeschrieben sind. Diese besondern Prüfungen über alle gehörten Fächer, die im Juli und ergänzend im November stattfinden, heißen esami speciali. Am Schluß des Studiums steht die laurea, das Dokorexamen, das jedoch weit leichter ist als die deutsche Promotion. Ein zusammenfassendes Staatsexamen fehlt. Auf die Studienzeit folgt dormalen bei juristischen Kandidaten der sog. Konkurs für das gerichtliche Auditorat (der uditore entspricht etwa dem deutschen Rechtspraktikanten), sodann eine

mindestens 18monatige, meist zweijährige Übungszeit bei Advokaten, bei der Prätur oder bei einem Bezirksgericht, dann eine mündlich-schriftliche praktische Fähigkeitsprüfung zur Ausübung gerichtlicher Funktionen vor einer aus Überrichtern und Advokaten gemischten Zentralkommission. Notare und Prokuratoren (avoués) haben weniger Klassen und Prüfungen durchzumachen. Für die besser besoldeten Verwaltungsstellen gibt es verschiedene Konkurse vor speziellen Kommissionen. Solche Konkurse gibt es nicht nur für die erste Zulassung zum Staatsdienst, sondern auch bei Beförderungen (auch bei Lehrstanzelbesetzungen), dagegen ist bei den höheren Stufen unmittelbare Ernennung allerdings üblicher. Oft konkurriert mit der Prüfung die freie Auswahl aus den schon amtierenden Personen, jedoch nicht ohne eine gewisse Berücksichtigung der Anciennität und anderseits des Prüfungsausfalls. Dann ist bestimmt, wie viele der freien Stellen auf die eine, wie viele auf die andere Art zu besetzen sind.

In der regierenden Klasse Englands fehlt die Kaste, das berufsmäßig studierte Beamtentum des Kontinents, das studierte Verwaltungsbeamtentum als eigener Berufsstand. Die Stellung der regierenden Klasse ist innig verwachsen mit dem englischen Leben. Vom Prüfungsweisen unberührt bleiben alle unmittelbar von der Krone verliehenen, insbesondere die sog. politischen Ämter. Die Aristokratie bildet eine Klasse, deren Verwendung notwendig ist; sie hat Reichtum, Muße, Ehrgeiz; wenn sie nicht in der Regierung verwendet würde, würde sie überhaupt nicht verwendet. Die regierende Klasse sucht gewohnheitsmäßige Vorbildung auf gelehrten Schulen, Universitäten, bei Advokaten-Zünften, praktische Ausbildung für den höheren Dienst in der Grafenschaftsverwaltung (Friedensrichter) und im Parlament; sie macht die Schule des öffentlichen Lebens durch, und der Reichtum begünstigt die Aneignung von Kenntnissen durch Privatlehrer, Selbststudium und Reisen. In England gibt es wenige aus Staatsmitteln unterhaltene gelehrte Schulen. Die großen berühmten Mittelschulen Eton, Harrow, Rugby usw. sind Monopolbildungsstätten des als leitende Gesellschaftsklasse so mächtigen Hochadels, der Gentry und der vermögenden oberen Schichten des Bürgerstands. Diese Stände wahnen die Erziehungsmittel mit Argusaugen, da sie durch ihre Verfaßlichkeit eine Schwächung der eignen Stellung im Staat und in der Kirche befürchten. Den regelmäßigen Zugang zur Universität bilden diese alten public schools und daneben Privatanstalten, alles Internate mit großen Anforderungen an Lebenshaltung und Aufwand. Die Universitäten sind eine Fortsetzung des Gymnasiums; sie befriedigen das Bedürfnis von Leuten, die nach allgemeiner Bildung streben. Das Studium soll mehr der allgemeinen geistigen und politischen Erziehung des Gentlemans dienen. Die Fachbildung beginnt außerhalb der Hoch-

schule und wird von der öffentlichen Meinung kontrolliert. Die Ausbildung der Juristen ist Privatsache, die Leitung des Studiengangs, Stellung der Kommission Sache der Anwaltskammer, welche Körperschaft die Ausbildung der Rechtsstudenten überwacht. Die Advokatur ist Vorstufe zum Richteramt; die Ausbildung zum solicitor und zum barrister beginnt mit einem Examen vor der Anwaltskammer, wobei Befreiungen existieren für die bachelor of arts (etwa unsern Abiturienten entsprechend). Die solicitors sind eine Art niederer Rechtsanwälte und der Disziplin und Aufsicht der Gerichte unterworfen. Ihr Beruf ist einträglicher als derjenige der im übrigen höhere Stellung genießenden barristers, aus denen die höheren Richter einschließlich des Lordkanzlers hervorgehen. Aus jenen werden Registrars, chief clerks, Verwaltungsbeamte, Grabschaftsrichter genommen. Der höhere gelehrte Beruf der Rechtswissenschaft hat sich durch die Innung der Advokatur, die in einem genossenschaftlichen Verband mit dem Richteramt steht, von jeder unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt frei erhalten. Man merkt zwar den Mangel eines allgemeinen juristischen Bildungsgangs, es fehlt die klare Beherrschung des Rechtsgebietes als Ganzen; allein die autonome Ergänzung gibt dem englischen Gerichtssystem Unabhängigkeit von der glänzenden Patronage, von den Parteiregierungen, vom omnipotenten Parlament.

Was die Verwaltung anbelangt, so wählt der Staat solche, die sich wirtschaftlich oder praktisch bewährt haben. Die Staatsverwaltung beschränkt sich auf gewisse technisch-administrative Dienste, auf die Zentrale, und hat wenig Mittelbehörden. Die höheren Kapazitäten des Staatsdienstes entnimmt die englische Verwaltung dem Parlament und zieht solche von unten auf durch das System des Selbstgovernment heran. Das Anstellungsverfahren hat der politische secretary of the Treasury (Zivildienstkommission des Schatzamts), nicht ein höher gestellter Beamter des permanenten Dienstes (den permanenten Stellen, staff appointments, sind die politischen Ämter, die von dem Ministerwechsel beeinflussten Verwaltungsstellen, entgegengesetzt). Die höheren Beamten des permanenten Dienstes, die Ratgeber der politischen Chefs, sind ältere vorherige Advokaten, geschäftstüchtige Mitglieder aus den Spezialkomitees des Parlaments, höhere Spezialbeamte aus dem permanenten Dienst, höhere Ingenieure, Offiziere, Offiziere der Marine. Die dienenden Beamten sind der parliamentary influence überlassen, die Parteipatronage gilt als Recht der parlamentarischen Gentry. Die Stellen der Grabschaften (Friedensrichter, Mitglied des Armentkollegiums, Sheriff) werden von der Gentry freiwillig übernommen.

In neuerer Zeit fand das Prüfungswesen auch in England größere Verbreitung, einmal für die indischen Beamten (seit 1853), sodann (seit 1855) für das Bureaupersonal, für den Kanzleidienst,

die junior situations in H. M. civil establishments, damit die unteren Ämter nicht mit vollständig Ungebildeten besetzt werden. Weiter gibt es Prüfungen für Offiziere, für Beamte des diplomatischen Dienstes, für Schiffer, Dampfmaschinenisten, für die dienenden Beamten des Zoll-, Steuer- und Postwesens. Die Universitäten Oxford und Cambridge veranstalten Prüfungen und Vorlesungen in zahlreichen Städten des Reichs. Die Prüfung gewährt ein Zeugnis, das, wenn es gewisse Gebiete umfaßt, von den Universitäten an Stelle der ersten Universitätsprüfung, ferner an Stelle der ersten Prüfung für Zulassung zum medizinischen und juristischen Studium angenommen wird.

Eine Eigentümlichkeit sind die Prüfungsuniversitäten (in Irland eine, Ostindien fünf: Bombay, Kalkutta, Allahabad, Lahore, Madras). An diesen Universitäten werden keine Vorträge, sondern nur Prüfungen abgehalten behufs Erlangung der Grade. In Ostindien gibt es sogar eine ziemlich umständliche Beamtenhierarchie mit 21 Stufen. Die Forstbeamten für das englisch-ostindische Reich werden meist in Coopers Hill ausgebildet.

Auch in den Niederlanden werden aus den Advokaten die Richter und Staatsanwälte gewählt. Nach 1½—2jährigen Studien verschafft ein mündliches Fakultätsexamen das Bakkalaureat; nach weiteren zwei Jahren folgt eine Prüfung für den Doktorgrad, der zur Advokatur befähigt; für Anwälte, Procuratoren sind die Ansprüche geringer. Die Doktoren der Medizin haben sich für Ausübung des ärztlichen Berufs, wofür der Doktor nicht gefordert wird, einer Staatsprüfung zu unterziehen. Die Rechtsdoktoren werden ohne weitere Prüfung zur Praxis zugelassen; seit 1895 ist ihnen die Dissertation erlassen.

In Dänemark (wie auch in Holland) hat die Doktorpromotion noch die alte Bedeutung der Habilitation und gibt das Recht, zu dozieren. Zum Eintritt in einen praktischen Beruf befähigt das Amtsexamen, das den Titel Kandidat verschafft. Beim juristischen unterscheidet man zwischen einem lateinisch-juristischen und einem dänisch-juristischen Amtsexamen. Die meisten höheren Schulen sind Privatschulen, die Anforderungen an die Reifeprüfung gering, dies der Grund der langen Universitätsstudienzeit: ius sieben Jahre, wovon die ersten für das sog. philosophische Vorexamen verwendet werden. In den zwei letzten Klassen der Mittelschulen zerfällt der Unterricht in einen sprachlich-historischen und in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen. Wer sich dem sprachlich-historischen Abgangsexamen unterzog, wird zu allen Fakultätsexamen zugelassen. Wer sich dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Abgangsexamen unterzog, muß erst noch ein Nachexamen aus Latein und Griechisch bestehen; außerdem steht ihm nur die philosophische Fakultät, das staatswissenschaftliche und das ärztliche Amtsexamen offen. Den ersten Teil des juristischen

Amtsexamens (das den Titel Candidatus iuris verschafft) bildet das sog. allgemeine juristische Examen, dem sich in gleicher Weise Studierte wie Nichtstudierte unterziehen; letztere erhalten dadurch den Titel Examinati iuris. Zwischen dem Abgangsexamen von der Mittelschule und den Fachexamina steht übrigens, wie erwähnt, ein sog. philosophisches Vorexamen. Für das dänische Rechtsexamen bezeichnend sind weitaufgige Übersetzungen aus dem Corpus iuris. — Norwegen hat ein vorbereitendes examen philosophicum und die Kandidatsexamen der fünf Fakultäten. — Schweden verlangt Examina für den Eintritt in die drei nichtphilosophischen Fakultäten, also ein sog. juristisches Präliminarexamen. Es gibt ein juristisch-philosophisches und ein juristisches Kandidatensexamen; die Vorbedingung zur Richterpraxis ist das nächsthöhere theoretische Examen, nämlich das Licentiatensexamen. Die Staatsexamina sind für das Richteramt das Gerichts-, für das Verwaltungsamt das Kanzleiexamen.

Die russischen Universitäten sind nicht jedem, der das Abiturientexamen bestand, zugänglich; es bestehen Beschränkungen. Die Absicht ist Befreiung der Überhäufung einzelner Universitäten und Entlastung der Professoren bei den Examina. Die Zahl der Aufnahmebefähigten für höhere Lehranstalten ist eine geringere als die Zahl der Anmeldungen. Auch wird der Zulauf durch schwere Prüfungen verringert. Trotz der Überwachung kommen große Unordnungen vor. Für Juristen besteht ein Zwischensexamen (Examen des halben Kursum) und ein Schlufexamen vor einer jährlich ernannten Staatsprüfungskommission. Ueberdies gibt es Semestralkontrollprüfungen und die Vorchrift des Notengebens. Jeder Lehrer muß im Programm angeben, an welches Buch er sich in seinen Vorlesungen halten werde. Für Nobile und Söhne höherer Staatsbeamten gibt es eine eigne zehnklassige Rechtsschule zu Petersburg, deren letzte drei Klassen etwa einer juristischen Fakultät gleichstehen. Die praktische Ausbildung der Juristen beginnt als Gerichtsschreiber (Gehilfe des Sekretärs beim Landgericht); nach drei Jahren erfolgt ein weiteres Examen. Wer eine höhere Lehranstalt absolvierte, tritt mit der 9./14. Rangklasse ein; wer eine mittlere Lehranstalt absolvierte, erhält den untersten (14.) Klassenrang. Wenn Edelleute, Kinder von Beamten, wissenschaftlich Gebildeten, Geistlichen keine höhere Bildung erhielten, können sie das sog. Beamtenexamen in gewissen Anfangsgründen ablegen, treten als niedere Kanzleibeamte ein und erhalten nach 2/10 Jahren den untersten Klassenrang.

Die nordamerikanischen Verhältnisse sind den englischen am ähnlichsten. Zeitweilig war der parlamentarische Zug des Beamtenums so weitgehend, daß namentlich Bundesämter bis hinab zu den zahlreichen Postmeisterstellen den Charakter von Werten erhielten, mit denen ge-

leistete Parteidienste entlohnt wurden. Nach einem Gesetz von 1883 sollen die Bundesämter auf Grundlage von Prüfungen besetzt werden. Eine Civil service Commission ernennt die Prüfungskommissionen, die aus wenigstens drei Bundesbeamten aus dem betreffenden Staat zu bestehen haben. Die Prüfungen sind meist zweimal jährlich abzuhalten. Die Ämter in den Departements von Washington sollen soweit als thunlich im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer unter die Staaten verteilt werden. Der Rechtsunterricht der Vereinigten Staaten ist verwandt mit dem englischen. Auch hier werden hervorragende Advokaten in den Richterstand berufen oder gewählt. Der angehende Jurist besucht eine high school, wird in einem college artium Baccalaureus und studiert dann auf einer law school, in der Regel einem Privatinstitut. In neuerer Zeit wurden Staatsuniversitäten errichtet; sie sind aber nicht eigentlich staatliche Lehranstalten, sondern stehen nur wegen der öffentlichen Subvention mehr unter behördlicher Oberaufsicht. In der Rechtsschule gibt es in jedem der drei Jahre Jahresprüfungen, die endlich die Würde eines legum baccalaureus verschaffen. An einzelnen Universitäten gibt es nach jedem term (drei Monate) Prüfungen. Nun folgt eine schriftliche Prüfung vor der bar association, einer Vereinigung der Mehrzahl angesehener Advokaten des Orts, an dem der Jurist sich niederlassen will, dann erhält er die Erlaubnis, vor Gericht aufzutreten. Da für die Prüfung der Besuch weder eines college noch einer law school vorgeschrieben ist, versuchen viele auch nach Beendigung einer high school ihr Glück. Die Ungleichwertigkeit der Universitäten bringt in den Bildungsgang bunte Mannigfaltigkeit. Manche Universitäten erheben so geringe Ansprüche an ihre Hörer, daß sie in eine Unter- und Oberabteilung zerfallen. Da geben dann die ersten (meist vier) Universitätsjahre, das collegiate department, den bachelor und erst das graduate department die höheren Titel (Master und Doctor; die sog. Graduiereten entsprechen etwa den deutschen Universitätsstudenten). Bei der großen Zahl der Titel verleihenden Hochschulen ist der Wert des Titels Doctor of philosophy im allgemeinen herabgedrückt. Der Doctor of civil law ist seltener; nicht alle Universitäten verleihen ihn, die Mehrzahl geht nur bis zum Bachelor of Laws. In jedem Staat ist der Staatssuperintendent unentgeltlicher Leiter des Staatschulwesens. Zur Seite hat er den board of regents, Verwaltungsrat, für die Staatsuniversität, und den board of examiners für die höheren Prüfungen.

Literatur. Raffe, Das Universitätsstudium u. die S. des preuß. Verwaltungsbeamten (1868); G. Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts (1875); Goldschmidt, Das Rechtsstudium (1878); Legis, Die deutschen Universitäten (1893/94); Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1887).

Ältere Studienordnungen enthält Ortloff, Methodologie der Rechts- u. Staatswissenschaften (1863). Für die neuere Zeit s. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1890); Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, Jahrg. 1884, 1886; Mollat, Die juristischen Prüfungen (1886); Prüfungsvorschriften für die Juristen in Bayern (1893); Prüfungsordnungen für die Bureaubeamten im sächsischen Staatsdienst (1894); Regulativ, die juristischen Prüfungen betr. (1893); Die Staatskonkursaufgaben für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst in Bayern seit 1880 (1885 ff); Kleinwächter, Die österreichischen Rechtsfakultäten (1876); Windt, Die Prüfungen seit 1855, in Statist. Monatschrift IX (1883); Das ungarische Unterrichtswesen (1875 ff); Mi-nerva (seit 1892); Akademische Revue (seit 1894);

Métérie-Barrey, Les emplois publics (1883); Comstock, Civil Service in U. St. (1885). Siehe ferner die Handbücher des Staatsrechts der einzelnen Staaten, wie sie zu dem Art. Notrecht angeführt sind. Etier-Somlo, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Grundsäzkl. Erörterungen; mit Gesetz vom 10. Aug. 1906 (1906). Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Bundesstaaten sind zusammengestellt fast für alle deutschen Staaten in dem aus 30 Heften bestehenden Buch: Die Berufswahl im Staatsdienst von Aug. Holzmann; Börner, Sammlung der für die Rechtskandidaten, Rechtspraktikanten u. geprüften Rechtspraktikanten in Bayern geltenden Vorschriften (1911); Dreger, Die Berufswahl im Staatsdienst (¹⁰ 1910).

[Bruder, rev. G. Baumgartner.]

In der Herderschen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Luther

von

Gartmann Grisar, S. J.

Professor an der k. k. Universität Innsbruck.

Erster Band.

Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung
bis 1530.

Lex.-8° (XXXVI u. 656)

M 12.—; geb. in Buchram-Leinen M 13.60

Band II wird enthalten: Auf der Höhe des Lebens.

Band III: Vor dem Ausgang. Das Lebensresultat.

Band II ist bereits im Drucke, Band III im Manuscript vorliegend.

Die Bände II und III werden noch 1911 erscheinen.

Die Lösung des „Luther-Problems“, die Darstellung der geschichtlich unverfälschten Gestalt Martin Luthers, verlangt viel vornehme Ruhe und streng sachlichen Forschergeist. Grisars großangelegte gründliche Seelenanalyse und umfassendes Charakterbild erfüllt gerade dieses Erfordernis. Mit völliger Klarheit und Totalität erwächst Luthers komplizierte Persönlichkeit absichtslos lediglich aus seinen eigenen Werken, aus dem allseitigen, nirgends unterstrichenen Zeugnis der Zeitgenossen und den sonstigen Quellen der Geschichte.

In der *Herder'schen Verlagshandlung* zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Ludwig von Pastor

Geschichte der Päpste

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet.]

- I: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. (Martin V. Eugen IV. Nikolaus V. Calixtus III.) Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8° (LXIV u. 870) M 12.—; geb. in Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung M 14.—
- II: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8° (LX u. 816) M 11.—; geb. M 13.—
- III: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II. Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. gr. 8° (LXX u. 956) M 12.—; geb. M 14.—
- IV: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und Glaubensspaltung von der Wahl Leo's X. bis zum Tode Clemens' VII. (1513—1534). gr. 8°
 1. Leo X. Erste bis vierte Auflage. (XVIII u. 610) M 8.—; geb. M 10.—
 2. Adrian VI. und Clemens VII. Erste bis vierte Auflage. (XLVIII u. 800) M 11.—; geb. M 13.—
- V: Geschichte Pauls III. (1534—1549.) Erste bis vierte Auflage. gr. 8° (XLIV u. 892) M 12.50; geb. M 14.50

L. von Pastors Lebenswerk, für den Geschichtsforscher unentbehrlich, hat auch in den weitesten Kreisen der Gebildeten Eingang gefunden. Kein Freund der Kunst- und Kulturgeschichte wird Pastor, der auf Grund größtenteils neuen Quellenmaterials abschließend die Zeit eines Nikolaus V., Pius II., Alexander VI., Julius II., Leo X. usw. behandelt, missen dürfen.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganze und ist einzeln käuflich.

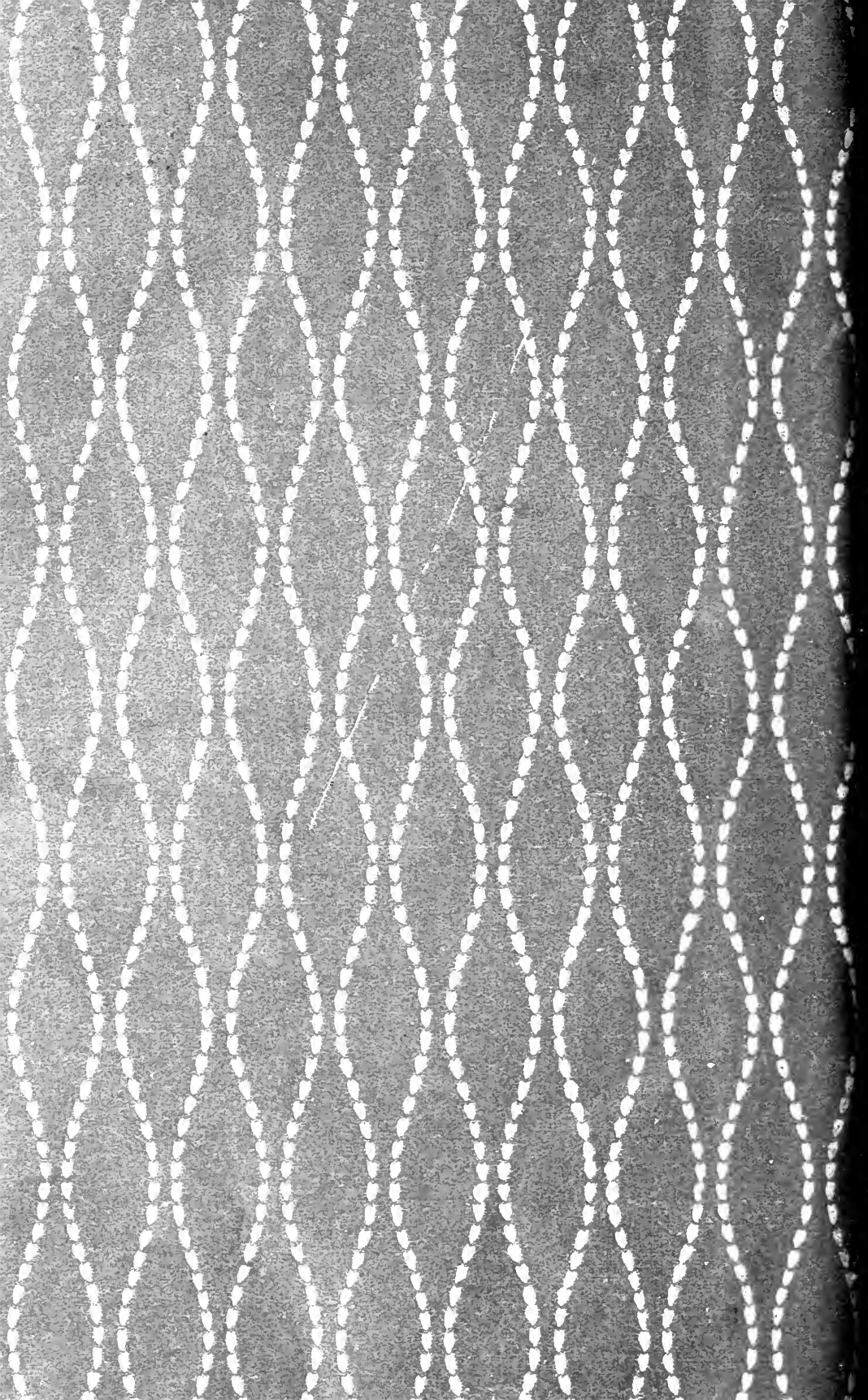
Ergänzung zur Papstgeschichte:

Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste vornehmlich im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert.
I. Band: 1376—1464. Mit Unterstützung der Administration des Dr. Joh. Friedrich Böhmer'schen Nachlasses. — Acta inedita historiam Pontificum Romanorum praesertim saec. XV, XVI, XVII illustrantia. Vol. I: A. 1376—1464. Ad opus promovendum adiumenta concessa sunt ex hereditate quam reliquit Dr. Joh. Fred. Böhmer. gr. 8° (XX u. 348) M 8.—; geb. M 10.—

Johannes Janßen. 1829—1891. Ein Lebensbild, vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben entworfen. Mit Janßens Bildnis und Schriftprobe. Neue, verbesserte Ausgabe. gr. 8° (VIII u. 152) M 1.60; geb. in Leinwand M 2.60, in Halbfranz M 3.30

August Reichensperger. 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiete der Politik, der Kunst und der Wissenschaft. Mit Benutzung seines ungedruckten Nachlasses dargestellt. Mit einer Heliogravüre und drei Stichdrucken. Zwei Bände. gr. 8° (XLII u. 1102) M 20.—; geb. in Leinwand M 24.—

Beatiz, Antonio de, Die Reise des Kardinals Enigi d' Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517—1518. Als Beitrag zur Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters veröffentlicht und erläutert von Ludwig von Pastor. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janßens Geschichte des deutschen Volkes IV, 4.) gr. 8° (XII u. 186) M 3.50



ST THOMAS MORE COLLEGE
SHANNON
LIBRARY
SASKATOON



